THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

330.5
S.P
v.28

ECONOMICS
SEMINARY

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/sozialepraxiszen28verb

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann
in Berlin.

XXVIII. Jahrgang.
Oktober 1918 bis September 1919.

Mit Sach- und Verfasserverzeichnis.

Jena 1919.
Verlag von Gustav Fischer.

Verantwortlich für die Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde in Berlin-Grunewald.

330.5
SP
v.28

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachinhalt.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Reihenfolge der Beiträge durch sachliche Verwandtschaft bestimmt; die verwandten Beiträge sind in der Regel in zeitlicher Folge angeführt. Beiträge, die das Ausland betreffen, folgen den inländischen gesondert in der alphabetischen Reihe der Anfangsbuchstaben der Länder. * bedeutet: größerer Aufsatz.

Zum leichteren Auffinden des gesuchten Beitrags ist die genaue Beachtung der Verweise unter den Stichwörtern dringend nötig!

A.

Abgeordnetenhaus s. Landtage.

Alkoholbekämpfung.
*Der Alkoholverbrauch der gewerblichen Arbeiterschaft. Von J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf 957.
Der Rückgang des Alkoholismus 92.
Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege 953.

Ansiedlungswesen.
vergl. Wohnungswesen.
Das Reichssiedlungsgesetz 862.
Der Entwurf eines Reichssiedlungsgesetzes 635.
*Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt 615.
*Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland 642.
Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung 862.
Ein militärsozialistisches Siedlungsunternehmen in Franken 464.
*Die Ernährungsfragen vor der Nationalversammlung 418.
Schnellste Innenkolonisation zur Abhilfe gegen die drohende Wirtschaftskatastrophe 879.
*Die Wohnungsfrage im neuen Deutschland. Von Dr.-Ing. A. Wiener, Berlin 374.
Die Verschleppung der Siedlungstätigkeit in Groß-Berlin 635.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.
*Zum Aufbau der Räteorganisation. Von Arbeitersekretär Anton Erkelenz, Mitglied der Nationalversammlung, Düsseldorf 681, 696.
*Berufsorganisation, Betriebsorganisation und Arbeiterräte. Von Theodor Leipart, Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin 569.
*Sozialwirtschaftliche Demokratie. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin 447, 467.
*Generalstreiks, Aufruhr, Betriebsdemokratie. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 399.
*Die Rätefrage 772.
*Zur Sozialisierung von Industriebetrieben 519.
Eine Denkschrift über die staatliche Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten Bayerns 366.
Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform 940.
Das Rätesystem in der deutschen Reichsverfassung 643.
*Das neue Regierungsprogramm und die Sozialpolitik 768.
Eine Regierungsvorlage zur gesetzlichen Regelung des Rätesystems.
*Die Begründung der Regierungsvorlage über die Arbeiterräte 497.
*Gesetzentwurf über Betriebsräte 612.
Der Gesetzentwurf über die Betriebsräte 735.
Die erste Lesung des Gesetzes über Betriebsräte 854.
*Kritik am Betriebsräte-Gesetzentwurf 900.
*Die Stellungnahme der Parteien und der sozialen Organisation zur Rätefrage 501.
*Planwirtschaft und Rätesystem auf dem sozialdemokratischen Parteitag 684.
*Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß. Von Dr. Ludwig Heyde, z. Zt. Nürnberg I. 711.
*Die Gewerkschaften und die Rätewirtschaft 558.
Eine Konferenz der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände 481.
Der Ausschuß des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften 578.
Die Stellung der Christlichen Gewerkschaften zu der Frage der Arbeiterräte 480.
Hirsch-Dunckersche Vorschläge für die Arbeiterräte 558.
*Der zwanzigste Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) 671.
Die Arbeitgeberverbände gegen die Betriebsräte 558.
Das Mitbestimmungsrecht der Angestellten 555.
Mitwirkung der Angestelltenausschüsse bei Kündigungen von Angestellten. 627.
Eine „Reichskonferenz der Betriebsräte" 901.
Eine Reichskonferenz der Eisenbahn-Arbeiterräte 479.
Eine zweite Eisenbahn-Arbeiterrätekonferenz 543.
Der Arbeiterzentralausschuß der Staatsbahnen 123.
Die Einführung des Akkordlohns zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit 920.
Ein Appell an die Betriebsräte im Bergbau 854.
*Die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Gewerbeaufsicht 632.
Arbeiterkontrolleure bei der technischen Unfallverhütung? 688.
*Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung. Von Dr. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin 411.
Baudelegierte an Stelle von Arbeiterausschüssen im Baugewerbe 353.
Die soziale Reform der Landarbeiterverhältnisse 666.
Landarbeitervertretungen in den Landwirtschaftskammern 58.
Zur Frage der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse 6.
Neuwahlen zu den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in Groß-Berlin 122.
*Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten, aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 607.
Leitsätze für ein Beamtenräte-Gesetz 774.
*Der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 554.

Ausland.
*Industrieparlament, Industrie- und Betriebsräte in England 668.
*Die konstitutionelle Fabrik in der Stahlindustrie Amerikas 541.
Betriebsräte in Österreich 671.

Arbeiterbewegung, politische.
*Sozialwirtschaftliche Demokratie. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin 447, 467.
*Generalstreiks, Aufruhr, Betriebsdemokratie. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 399.
*Revolution — Reform 97.
*Der Aufruhr in Berlin 260.
Straferlaß für verurteilte Teilnehmer des Januarstreiks 39.
*Die deutsche Streikbewegung 390, 423, 504, 796.
Die deutschen Streiks 440.
Neue Streiks in Deutschland 458.
Die Streikbewegung im Reich 631.
Die Streiks in Deutschland 652.
Das Streikfieber im Inland 739.
Demonstrations- und andere Streiks 756.
*Gegen Demonstrationsstreiks 58.
Streiks und Lebensmittelunruhen 704.
Der große Streik im Ruhrgebiet 481.
Arbeitskämpfe im Elsaß 405.
*Teilstreiks und Generalstreikdrohungen unter den Eisenbahnarbeitern und -Beamten 702.
Die Eisenbahnerstreiks im Reich 721.
*Nachwort zur Thüringer Eisenbahnerbewegung. Von F. W. Funk, Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes Deutscher Eisenbahnbeamten 736.
*Die Streikagitation unter den Eisenbahnern 811.
*Die Gewerkschaften und die Revolution 279.
*Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß. Von Dr. Ludw. Heyde, z. Zt. Nürnberg 711, 727.
Gegen die Beteiligung der Berliner Gewerkschaftskommission am letzten Generalstreik 440.

533867

Eine Konferenz der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände 481.
*Bedenkliche Erscheinungen in der Gewerkschaftsbewegung 592.
Die Kommunistische Partei gegen die Gewerkschaften 245.
Ein Mahnruf der Christlichen Gewerkschaften 795.
Der Feind als Warner 527.
Technische Nothilfe bei Streiks 927.
Eine Denkschrift über die staatliche Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten Bayerns 366.

Ausland.

Arbeitsunrast im Auslande 632.
Streiks im Auslande 423, 459, 653, 674, 796.
Streikbewegung im Ausland 705, 723, 740, 757.
*Einblicke in das russische Wirtschaftsleben Von Else Lüders, Berlin 644.
*Bolschewistentaktik. Von Dr. E. Jenny, Berlin 238.
Die Streikbewegung in Großbritannien 440.
*Die Arbeiterfrage in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie 514.

Internationales.

Eine Internationale Arbeiterkonferenz in Lausanne 226.
Internationale Arbeitsgesetzgebung als Friedensbürgschaft 242.

Arbeiterbildung s. Gewerkschaften, Volksbildung.
Arbeiterferien s. Urlaub.
Arbeiterfrage(n) s. Arbeiterbewegung, Gewerkschaften, Landarbeiter, Sozialpolitik usw.
Arbeiterhaushalt s. Lebenshaltung.
Arbeiterinnen s. Arbeiterschutz, Frauenarbeit, Heimarbeit, Sozialpolitik.
Arbeiterkurse s. Volksbildung.

Arbeiterpsychologie.

*Grenzen der Taylorisierung. Von Dr. Bruno Naecker, München 766.
Neue Aufgaben der wissenschaftlichen Betriebsweise 919.
Mangelnder Arbeitswille bei der Eisenbahn 807.

Arbeiterschutz.

vergl. Arbeitszeit, Frauenarbeit, Gastwirtsgehilfen, Gesellschaft für Soziale Reform, Gewerbeaufsicht, Handlungsgehilfen, Heimarbeit, Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit, Lehrlinge, Privatbeamte, Schauspieler, Sozialpolitik.

*Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113
*Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
*Reichsschutzordnung, Reichsarbeitsvertragsgesetz und Arbeitsgerichte! Von Prof. Dr. Kaskel, Berlin 379.
*Die Förderung des Arbeiterschutzes durch die Unfallversicherung 43.
Der Arbeiterschutz in den deutschen Munitionsbetrieben 29.
Sicherheitsvorschriften in Pulver- und Sprengstoffbetrieben 148.
Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen in Preußen 337.
Verschlechterung des Arbeiterschutzes unter französischer Verwaltung 201.
Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt 949.
Das bayerische Arbeiter-Museum während der Kriegszeit 950.

Ausland.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes 787.
*Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark. Von Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Eutin 781.
*Der Arbeiterschutz in Bulgarien 9.
Die Zunahme der Frauenarbeit in Frankreich 57.

Internationales.

Die Aufnahme sozialpolitischer Vereinbarungen in die internationalen Friedensverträge 24.
Das Echo der Reichskanzlerworte über den internationalen Arbeiterschutz in den Friedensverträgen 71.
*Die Arbeiterschaft und der Friedensvertrag 190.
*Versailles. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 531.
Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz für die internationale Arbeitsgesetzgebung 540.
*Die „Organisation der Arbeit" im Völkerbund. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 865.
Die Internationale Arbeiterkonferenz in Washington 666.
*Internationaler Gewerkschaftskongreß und internationaler Arbeiterschutz 334.
Eine internationale Arbeiterschutzkonferenz 441.

Arbeitersekretariate.

Die freigewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1917 30.
Die Arbeitersekretariate der Freien Gewerkschaften im Jahre 1918 947.

Arbeitervereine.

Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915 74.
Die amtliche Statistik der Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter 926.

Arbeiterversicherung s. Sozialversicherung.
Arbeitervertretung s. Arbeiterausschüsse, Gewerkschaften, Sozialisierung.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

vergl. Bergbau, Einigungswesen, Arbeitstarifverträge.

Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915: 74.
Die amtliche Statistik der Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter 926.
Sammlung in den Arbeitgeberverbänden 854.
Der einheitliche Ausbau der Unternehmerorganisationen 457.
Der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände 578.
*Der soziale Friedensvertrag zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften 116.
*Sozialpolitische Bausteine. (Siedlungswerk. — Gegen die Arbeitslosigkeit. — Tarifverträge. — Arbeitsgemeinschaft) 167.
*Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten 350.
Unternehmer und Arbeiter 587.
Die Arbeitgeberverbände gegen die Betriebsräte 558.
Die Schwerindustrie verhandelt 89.

Einzelne Arbeitgeberverbände.

Der Reichsverband der deutschen Industrie 558.
50 Jahre Deutscher Buchdruckerverein 855.
Landarbeiterverband und Bund der Landwirte 390.

Ausland.

Der Zentralverband sämtlicher Arbeitgeberorganisationen Frankreichs 457.
Die ungarischen Industrieunternehmer für die internationale Regelung des Achtstundentags 406.

Arbeitsbeschaffung s. Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Übergangswirtschaft.
Arbeitsgemeinschaften s. Arbeitstarifverträge, Gewerkschaften.
Arbeitsgesetzgebung s. Arbeitsrecht, Arbeiterschutz, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsnachweis, Sozialpolitik, Übergangswirtschaft.

Arbeitskammern.

*Generalstreiks, Aufruhr, Betriebsdemokratie. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 399.
*Sozialwirtschaftliche Demokratie. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin 447, 467.
*Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
*Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau 370.
Eine Arbeitskammer des deutschen Holzgewerbes 389.
Eine Denkschrift über die staatliche Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten Bayerns 366.
Landarbeitervertretungen in den Landwirtschaftskammern 58.
*Sozialpolitische Erinnerungen an den Reichskanzler Grafen Hertling. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 24.
Die Wirtschaftsfriedlichen für Bezirksarbeitskammern 6.
Die deutsche Streikbewegung 372.

Arbeitskämpfe s. Arbeitsstreitigkeiten.
Arbeitslohn s. Arbeitsverhältnisse, Bergbau, Heimarbeit, Lebenshaltung, Lohn.

Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung.

vergl. Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Übergangswirtschaft.

*Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
*Zur Frage der befristeten Erwerbslosenunterstützung. Von Dr. E. Wehrle, wissenschaftl. Hilfsarbeiter am städtischen Arbeits- und Wohnungsamt Freiburg im Breisgau 950.
*Abbau der Erwerbslosenfürsorge — Schaffung einer Arbeitslosenversicherung. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 763.
*Das Problem der Arbeitslosenversicherung 460.
*Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Wirklichem Geheimen Rat, Präsident a. D., Berlin 1, 21.
Die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge 212, 268.
*Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge 298, 562.
Die Erwerbslosenfürsorge 859.
*Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge 222, 477, 758.
*Zum Vollzug der Erwerbslosenfürsorge. Von Dr. F. Loewenthal, Bamberg 544.
*Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 870.
Erwerbslosenunterstützung und Streik 952.
*Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 65.
*Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft 126.
*Die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter 262.
*Die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. September 1919. Von Dr. K. W. Wiethaus, Dezernent für Schlichtungsangelegenheiten beim Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin 937.
*Der Stand der Demobilmachung 368.
Für die Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilmachung 546.
*Der bayerische Ministerpräsident über die Richtlinien für die Demobilisierung 73.
*Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis. Organisatorische Fragen. Von Senatssekretär Dr. Völckers, Bremen 857.
Für die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises 373.
Die planmäßige Verteilung der Heeresnäharbeiten 14.
Der Sechsstundentag in Frankfurt a. M. 297.
*Militärische Notstandsarbeiten in Breslau. Von Dr. Menzel 442
*Geistige Notstandsarbeiten. Eine Anregung von Senatssekretär Dr. Völckers, Bremen 588.
*Arbeitslosigkeit und Arbeitspflicht. Von Erwin Barth, Redakteur des „Vorwärts", Berlin 249.

*Wohin soll das führen? 283.
Eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften 336.
*Der zwanzigste Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) 671.
Bildungsarbeit an den Berliner Arbeitslosen 338.
Bildungszentrale für jugendliche Arbeitslose in Mannheim 339.

Ausland.

*Die Demobilisierung in Großbritannien 435.
*Soziale Reformarbeit in der deutsch-österreichischen Nationalversammlung. Von Dr. Arthur Glaser, Wien 520.

Internationales.

*Die sozialpolitische Annäherung der skandinavischen Staaten untereinander 747.
Ein Abkommen in der Arbeitslosenfrage zwischen Deutschland und Deutsch-Österreich 212.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt.

vergl. Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsnachweis.
*Neue Wege für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik. Von Dr. K. Wolf, Leiter der Zentralauskunftsstelle für Arbeitsnachweis, Allenstein (Ostpreußen) 230.
*Der neue Arbeitsmarktanzeiger und die Stellenlisten der Zentralauskunftsstellen. Von E. M. Lüttgens, Magdeburg, Referenten des Arbeitsnachweis-Verbandes Sachsen-Anhalt 690.
Der deutsche Arbeitsmarkt im September 91.
Der deutsche Arbeitsmarkt im August 14.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober 166.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Dezember 1918 319.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1919 406.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Februar 483.
Der deutsche Arbeitsmarkt im März 563.
Der deutsche Arbeitsmarkt im April 633.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni 812.
Der Arbeitsmarkt im Juli 904.
*Die Arbeitslosigkeit 228.
*Wohin soll das führen? 283
Die Entwicklung der Beschäftigungsziffern während der Kriegszeit 4.
Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege 902.
Erhebungen über Betriebsstillegungen 941.
*Drohende Hungersnöte 173.
*Arbeitslosigkeit und Vorbeugungsmaßnahmen 175.
*Arbeitslosigkeit und Arbeitspflicht. Von Erwin Barth, Redakteur des „Vorwärts", Berlin 249.
*An die deutschen Arbeiter 187.
Sozialpolitische Bausteine. (Siedlungswerk. — Gegen die Arbeitslosigkeit. — Tarifverträge. — Arbeitsgemeinschaft) 167.
Sorgen der Demobilmachung 193.
*Aufgaben und Wege für die Demobilmachung 120.
*Der Stand der Demobilmachung 368.
Militärarbeiter und Demobilmachung 108.
*Arbeitslosigkeit und Wiedereinstellung von Kriegern 207.
Der Sechsstundentag in Frankfurt a. M. 297.
Die Verlängerung der Schulpflicht 462.
Die Auslieferung deutscher Schiffe 749.
Krankenpflege und soziale Fürsorge 599.
Die Steigerung der Frauenarbeit in der Metallindustrie 106.
Zur Behebung des Landarbeitermangels 597.
Die Landarbeiterstreiks in Deutschland 755.

Ausland.

Die Arbeitslosigkeit in den feindlichen Ländern 598.
Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Großbritannien 563.
Die Arbeitslosigkeit in Wien 443.
*Die Arbeiterfrage in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie 514.

Arbeitsrecht.

vergl. Arbeiterschutz, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsnachweis, Sozialpolitik, Sozialversicherung, Streikrecht, Übergangswirtschaft.
*Reichsschutzordnung, Reichsarbeitsvertragsgesetz und Arbeitsgerichte! Von Prof. Dr. Kaskel, Berlin 379.
*Generalstreiks, Aufruhr, Betriebsdemokratie. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 399.
*Die Schaffung eines deutschen Gesetzbuchs der Arbeit. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 551.
Arbeitsrecht und Arbeitsverfassung 477.
Eine Kodifikation des gesamten Arbeitsrechts 385.
Die Ortsgruppe Hannover der Gesellschaft für Soziale Reform 684.
*Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113.
*Die deutsche Streikbewegung 390.
Neue sozialpolitische Gesetze 893.
*Die Annahme der ersten Sozialisierungsgesetze 417.
*Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten 235.
*Das neue Landarbeitsrecht. Von Georg Schmidt, Vorsitzendem des Deutschen Landarbeiterverbandes, Berlin 382.
*Soziale Agrarreform in Deutschland 309.
*Zum Dienstrecht der Hausangestellten. Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin 330.
*Das neue bayerische Recht des häuslichen Arbeitsvertrags. Von Dr. H. Potthoff, München 277.
Das bayerische Arbeiter-Museum während der Kriegszeit 950.
Der Unterausschuß für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 384, 519.
Die Antwort des Reichsarbeitsministers auf die Wünsche des Unterausschusses für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 539.
Der deutsche Beamtenbund 721.
*Geistige Arbeiter als Arbeiter. Von Dr. Heinz Potthoff, Referenten im Ministerium für soziale Fürsorge, München 639.

Ausland.

Die englische Gesetzesvorlage über Arbeitsbedingungen 853.
*Ein Versuch staatlicher Gehaltsregelung für Angestellte in Deutsch-Österreich. Von Dr. Erwin Paneth, Wien 894.
Arbeiterurlaubsgesetz in Deutschösterreich 904.
*Soziale Reformarbeit in der Deutschösterreichischen Nationalversammlung. Von Dr. Arthur Glaser, Wien 520.

Internationales.

*Versailles. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 531.
Der Friedensvertrag wider die Arbeiter. (Ablehnung des internationalen Gewerkschaftskongresses. — Das Arbeitsrecht im Völkerbund. — Aufruf der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften an die Arbeiter aller Länder. — Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Friedensvertrag) 583.
*Das Arbeitsrecht im Weltfriedensvertrag und die deutsche Reichsregierung 313.
Friedensvertrag und internationales Arbeitsrecht 160.
*Das Arbeitsrecht und der Friedensvertrag 624.
Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrag 643.
*Die „Organisation der Arbeit" im Völkerbund. Von Professor Dr. E. Francke, Berlin 865.
Das Weltarbeitsrecht im Völkerbund 366.
Die internationale Arbeiterkonferenz in Washington 666.

Arbeitsstreitigkeiten.

*Solidarität! 153.
Sozialdemokratische Führer gegen die Streikwut 316.
Technische Nothilfe bei Streiks 927.
Tarifvertrag und einmalige Entschädigungssummen 882.
Die Lohnbewegungen im Jahre 1917 180.
Wilde Streiks in ernstester Stunde 145.
*Der Streikwahnsinn 197.
*Immer noch Streiks! 211.
*Die fortdauernde Streikbewegung 227.
*Die große Streikwelle 246.
*Die große Streikbewegung 295.
Die deutsche Streikbewegung 353, 372, 390, 423, 504.
Die deutschen Streiks 440.
Neue Streiks in Deutschland 458.
Die Streikbewegung in Deutschland 526.
Die Streikbewegung im Reich 631.
Die Streiks in Deutschland 652.
Die Streitbewegung im Inland 673, 687, 722.
Streiks und Lebensmittelunruhen 704.
*Das Streikfieber im Inland 739.
Demonstrations- und andere Streiks 756.
Neue Streiks 777.
Die deutsche Streikbewegung 796, 927.
Die Streikbewegung in Deutschland 884.
*Das Reich und der Kohlenbergbau 271.
*Die Zustände im oberschlesischen Bergbau 281.
*Neue Zugeständnisse und neue Streiks im Ruhrbergbau 266.
Der große Streik im Ruhrgebiet 481.
Nach den Bergarbeiterstreiks 579.
Lohnbewegungen im Groß-Berliner Bühnenwesen 199.
Eine Lohnbewegung der Telegraphenarbeiter 580.
Die Bewegung der gastwirtschaftlichen Angestellten 318.
*Lohn statt Trinkgeld. Von Paul Münch, Gewerkschaftsbeamter 267.
Kellnerstreiks in Berlin und New York 247.
Eine Lohnbewegung der Eisenbahner 580.
*Kein Eisenbahnerstreik 281.
Die Eisenbahnerstreiks im Reich 721.
*Teilstreiks und Generalstreikdrohungen unter den Eisenbahnarbeitern und -Beamten 702.
Die Gefahr eines großen Eisenbahnbeamtenstreiks 527.
Ein Straßenbahnerstreik in Berlin 268.
Ein Streik von Angestellten in der Berliner Metallindustrie 482.

Ausland.

Streiks im Auslande 423, 653, 674, 779, 796, 884, 928.
Arbeitsunrast im Auslande 632.
Arbeitskämpfe im Auslande 688.
Streikbewegung im Auslande 705, 723, 757, 779, 796, 884, 928.
Die Streikbewegung in Großbritannien 318, 353, 372, 440.
Verständigungsverhandlungen in der englischen Industrie 390.
Das Bergarbeiterproblem in England 771.
Kellnerstreiks in Berlin und New York 247.
Ein allgemeiner Bankbeamtenstreik in Zürich 41.
Ein bemerkenswerter Genossenschafterstreik 59.

Arbeitstag s. Arbeitszeit.

Arbeitstarifverträge.

*Der sittliche Gedanke des Industrie-Parlamentarismus. Von Dr. Bruno Naucker, München 188.
Reichsschutzordnung, Reichsarbeitsvertragsgesetz und Arbeitsgerichte! Von Prof. Dr. Kaskel, Berlin 379.
*Die Regelung des Tarifvertrags. Vorschläge von Prof. Dr. L. Brentano, München 576.
*Alte und neue Aufgaben der Sozialreform. Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, 29. und 30. Januar 1919 303.

Der Verhandlungsbericht der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 538.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für das Tarifvertragsrecht 364.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 53.
Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform 684.
Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes 855.
Gesetzliche Festlegung der Tarifverträge 140
*Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten 235.
*Sozialpolitische Bausteine. (Siedlungswerk. — Gegen die Arbeitslosigkeit. — Tarifverträge. — Arbeitsgemeinschaft) 167.
*Die Sozialpolitik beim Wiederaufbau Nordfrankreichs 851.
Aus dem Reichsarbeitsamt 225.
Die Verbindlicherklärung der deutschen Tarifverträge 753.
Die Erklärung der Allgemeingültigkeit der Tarifverträge 924.
Die Nichtgeltung eines Tarifvertrags für unorganisierte Arbeiter 924.
Eine Sammelstelle der Lohntarife 791.
Bestimmungen über die Führung des Tarifvertragsregisters 754.
*Die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter 262.
Die Zwangsverordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung von Angestellten 315.
*Arbeitslosigkeit und Wiedereinstellung von Kriegern 207.
*Hoffnungen auf die Arbeitsgemeinschaft von Unternehmern und Gewerkschaften 328.
Der Aufbau der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands 736.
*Das Abkommen über die konstitutionelle Arbeitsregelung in der deutschen Industrie und seine Durchführung 134.
*Die Durchführung des Arbeitsabkommens der gewerblichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände 194.
*Der sozialpolitische Friedensvertrag zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften 116.
*Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten 350.
Unternehmer und Arbeiter 587.
Der einheitliche Ausbau der Unternehmerorganisationen 457.
Die Stellung der Reichsregierung zum Abschluß von Tarifverträgen 626.
*Bedenkliche Erscheinungen in der Gewerkschaftsbewegung 592.
Genossenschaftliche Tagungen 760.
Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger 543.
Tarifvertrag und einmalige Entschädigungssummen 882.
Die Landarbeiterstreiks in Deutschland 755.

Ausland.

*Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten 350.
*Gesetzlicher Ausbau der Lohntarifverträge in Österreich 5.
*Industrieparlament, Industrie- und Betriebsräte in England 668.
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts 787.

Arbeitstarifverträge in einzelnen Gewerben.

*Das Abkommen über die konstitutionelle Arbeitsregelung in der deutschen Industrie und seine Durchführung 134.
*Die Durchführung des Arbeitsabkommens zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitergewerkschaften 293.
*Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1917 649.
Die Stellung der Reichsregierung zum Abschluß von Tarifverträgen 626.
*Reichstarifverträge 589.
Reichstarifverhandlungen 881.
Zentrale Tarifvertragsverhandlungen 790.
*Wichtige Tarifvertragserscheinungen 733.
Tarifverträge 880.
Neue Tarifvertragserscheinungen 422.
*Die deutsche Streikbewegung 504.
*Soziale Agrarreform in Deutschland 309.
*Landwirtschaftliche Tarifverträge in Mecklenburg. Von Paul Münch, Neubrandenburg 612.
*Eine Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen-Anhalt 295.
Ländliche Arbeitsgemeinschaften in der Provinz Sachsen-Anhalt und in der Provinz Brandenburg 923.
Zwangslohntarifierung für landwirtschaftliche Arbeiter 923.
*Zum Dienstrecht der Hausangestellten. Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin 330.
*Das neue bayerische Recht des häuslichen Arbeitsvertrags. Von Dr. H. Potthoff, München 277.
Ein Vertrag für Haushaltslehrstellen und für Tagesgehilfinnen 922.
Schiedsgerichte für Hausangestellte in Groß-Berlin 616.
Reichsgeltung des Buchdrucktarifvertrags 333.
*Die Krisis in der Buchdruckertarifgemeinschaft 369.
Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker 629.
Schiedsspruch im Buchdruckgewerbe 629.
Schwere Entscheidungen in der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker 667.
Die neuesten Abänderungen des Buchdruckertarifs 921.
Neue Tarifverträge im Bergbau 388.
*Arbeits- und Wirtschaftsregelung im Kalibergbau 892.
*Tarifverträge für technische Angestellte im deutschen Bergbau. Von Steiger G. Werner 808.
Ein „Kollektivabkommen" für die bayerische Metallindustrie 668.
Tarifvertrag in der Metallindustrie Schlesiens 263.
Die Regelung des Erholungsurlaubs für die Arbeiterschaft der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie 757.
Das Lohntarifabkommen in der Berliner Metallindustrie 883.
Der Tarifvertrag für die Angestellten der Privateisenbahnen 630.
Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern 333, 809.
Die Reichstarifbewegung im Holzgewerbe 882.
Trinkgeldbeseitigung im Gastwirtsgewerbe 629.
Tarifvorschlag statt Trinkgeld im Gastwirtsgewerbe 197.
Trinkgeldbeseitigung im Gastwirtsgewebe 672.
Die Abschaffung des Trinkgeldes in Hannover 456.
Kellnerstreiks in Berlin und New York 247.
Fachausschüsse für Lohnregelung in Bäckerei- und Konditoreibetrieben 182.
*Arbeitstarifgemeinschaft im Gärtnereigewerbe 164.
Auf dem Wege zum Reichstarif für die deutsche Tuchindustrie 89.
Tarifverträge in der Damenkonfektion und Kravatteninduſtrie 922.
Die neuen Lohnvereinbarungen im Baugewerbe 42.
Der Reichstarifvertrag für technische Angestellte im Baugewerbe 754.
Tarif- und Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bühnen 754.
Der Tarifvertrag für das Bühnenwesen 422.
Lohnbewegungen im Groß-Berliner Bühnenwesen 199.
Der Chorsänger- und Balletverband 458.
Das Recht der Schauspieler 333.
Ein Tarifvertrag zwischen Verlegern und Redakteuren 612.
Tarifverträge geistiger Arbeiter 650.

Ausland.

Ein Reichstarif für die russischen Textilarbeiter im Sowjetgebiet 6.
Eine gleitende Lohnskala in englischen Industriebetrieben 789.

Arbeits- und Dienstvertrag.

*Normaldienstverträge im Handelsgewerbe. Von Willy Cohn, Warenhausbesitzer, Halberstadt 171.

Arbeitsverhältnisse.

*„Die Arbeit muß uns retten" 162.
Neue Aufgaben der wissenschaftlichen Betriebsweise 918.
Der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs 770.

Arbeitsvermittlung.

*Die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens. Von Dr. Käthe Gaebel, Schöneberg 11.
Der gesetzliche Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung 549.
*Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
Reichszentrale der Arbeitsnachweise 319.
Der neue Arbeitsmarktanzeiger und die Stellenlisten der Zentralauskunftsstellen. Von C. M. Lüttgens, Magdeburg, Referenten des Arbeitsnachweis-Verbandes Sachsen-Anhalt 690.
Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften 373.
*Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens in Württemberg 337.
Die Schaffung eines Landesamts für Arbeitsvermittlung in Sachsen 615.
*Behördliche Regelung der Berufsberatung in Preußen. Von Josephine Levy-Rathenau, Berlin 547.
*Eine Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen-Anhalt 295.
*Der Stand der Demobilmachung 368.
Die Beschaffung von Stellen für Schwerkriegsbeschädigte 56.
Zur Unterbringung ehemaliger Angehöriger des Heeres 900.
Zur Fürsorge für heimkehrende Kriegsgefangene 720.
Für die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises 373.
*Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis. Organisatorische Fragen. Von Senatssekretär Dr. Völckers, Bremen 857.
*Die Arbeitslosigkeit 228.
*Geistige Notstandsarbeiten. Eine Anregung von Senatssekretär Dr. Völckers, Bremen 588.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Februar 483.
Der deutsche Arbeitsmarkt im April 633.
Zur Erleichterung der Arbeiterrückwanderung aufs Land 525.
Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter 905.
Zur Behebung des Landarbeitermangels 597.
Überleitung der Munitionsarbeiterinnen in Hauswirtschaft und Landwirtschaft 814.
*Die Sozialpolitik beim Wiederaufbau Nordfrankreichs 851.
Die Förderung der Arbeitsvermittlung für städtische und ländliche Dienstboten 614.
*Die Organisation der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer 264.
*Tarifvertrag in der Metallindustrie Schlesiens 263.
Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen 886.
Paritätischer Arbeitsnachweis für die Metallbetriebe Groß-Berlins 148.
Die Arbeitsvermittlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft 885.

Ausland.

*Soziale Reformarbeit in der deutsch-österreichischen Nationalversammlung. Von Dr. Arthur Glaser, Wien 520.

Arbeitswillige s. Arbeitsstreitigkeiten, Koalitionsrecht, Streikrecht, Organisationszwang.

Arbeitszeit.
vergl. Arbeiterschutz, Frauenarbeit, Sozialpolitik, Urlaub.
*Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113.
*„Die Arbeit muß uns retten" 162.
*Die Einführung des Achtstundentags in Deutschland 164.
Der Achtstundentag in Deutschland 140.
Die Einführung des Achtstundentages 147.
*Entwurf von Vorschriften über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 705.
Strittige Fragen bei der Einführung des Achtstundentags 194.
Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Demobilmachungszeit 507.
*Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets 848.
Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit unter Tage im Ruhrbergbau 873.
Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau 919.
Die Regelung der Arbeitszeit im Ruhrbergbau 689.
Der Siebenstundentag für den Bergbau im Ruhrgebiet 506.
Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit an der Eisenbahn 543.
Der Achtstundentag in den Berliner Böttchereien 75.
Die 48-Stundenwoche in der Hutindustrie 29.
*Arbeitstarifgemeinschaft im Gärtnereigewerbe 164.
Die neuesten Abänderungen des Buchdruckertarifs 921.
Der Sechsstundenarbeitstag in Frankfurt a. M. 297.
Die Beeinflussung des Arbeitsertrages durch den Achtstundentag 805.

Ausland.
Der Achtstundentag im Ausland 248.
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes 787.
Der Achtstundentag in Frankreich und England 543.
Der Achtstundentag in Österreich 248.
Mindestruhezeit, Ladenschluß und Sonntagsruhe für Handel und Kontore in Österreich 675.
Die ungarischen Industrieunternehmer für die internationale Regelnng des Achtstundentags 404.
Der Achtstundentag in der italienischen Maschinenindustrie 543.
Sozialpolitik im Deutschen Reiche und in Dänemark 874.
*Die Arbeiterfrage in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie 514.
Der Einfluß der Arbeitsdauer auf die Erzeugungsmenge und die Arbeitergesundheit 919.
Die Beeinflussung des Arbeitsertrages durch den Achtstundentag 805.

Internationales.
*Der Weg zum Achtstundentag 404.
Die ungarischen Industrieunternehmer für die internationale Regelung des Achtstundentags 404.
*Die sozialpolitische Annäherung der skandinavischen Staaten untereinander 747.

Nachtarbeit.
vergl. Volksernährung.
Die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien 165.
Die Arbeitszeit in den Bäckereien 930.

Ausland.
Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in Österreich 675.
Das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien in Frankreich und Spanien 675.

Arbeitszwang.
vergl. Vaterländischer Hilfsdienst.
*Der Stand der Demobilmachung 368.
*Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge 298.
Nach den Bergarbeiterstreiks 579.
Der Feind als Warner 527.

Armenwesen und Waisenfürsorge.
vergl. Kriegshinterbliebene, Kriegsunterstützung, Wohlfahrtseinrichtungen.
Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege 953.

Ausland.
Umgestaltung des englischen öffentlichen Unterstützungswesens 953.

Ärzte.
Die erweiterte Mitwirkung von Ärzten bei der Gewerbeaufsicht 597.
Verwendung der zurückkehrenden Ärzte in sozialhygienischen Einrichtungen 340.
Anssperrungen s. Arbeitsstreitigkeiten.

B.

Bäckereiarbeiter s. Arbeitszeit, Nachtarbeit.

Bankbeamte.
*Die Fusionen im Angestelltenlager 925.
*Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten 350.
*Wichtige Tarifvertragerscheinungen 733.
Eine Zentralstelle für Angestelltenausschüsse im Bankgewerbe 58.
Eine Lohnbewegung bei den Berliner Großbanken 42.
*Die deutsche Streikbewegung 504.
Die Streikbewegung in Deutschland 526, 884, 927.
Die Streikbewegung im Inland 673, 687, 722.
Das Streikfieber im Inland 739.
Die Kautionsverpflichtung der Reichsbankbeamten 789.

Ausland.
Ein allgemeiner Bankbeamtenstreik in Zürich 41.

Beamte.
vergl. Staatsarbeiter, Bankbeamte, Gemeindearbeiter.
Neue sozialpolitische Gesetze 893.
Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113.
Eine preußische Verordnung über Beamtenausschüsse 457.
Beamtenbeiräte in Zentralbehörden 423.
Leitsätze für ein Beamtenrätegesetz 774.
*Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten, aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 607
*Der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 554.
Die deutsche Beamtenbewegung in Gegenwart und Zukunft. Von Albert Falkenberg, Direktor des Deutschen Beamtenbundes 359.
Ein Deutscher Beamtenbund 178.
Der Deutsche Beamtenbund 458, 721.
Der erste Vertretertag des deutschen Beamtenbundes 651.
Der Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten 8.
Das Reichspostministerium für Vereinheitlichung des Organisationswesens der Postbeamten 596.
Reichspostminister und Postbeamte 398.
Eine „Zentralarbeitsgemeinschaft für Beamte" innerhalb der Sozialdemokratischen Partei 795.
Eine Konferenz der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände 481.
Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 855.
Die Kriegshinterbliebenenfürsorge der Berufsorganisationen 878.
Das Streikrecht der Beamten 399.
*Um das Streikrecht der Beamten 810.
*Das Streikrecht der Beamten im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Beamtenfragen 494.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung der Beamtenfragen 475.
Die Gefahr eines großen Eisenbahnbeamtenstreiks 527.
*Teilstreiks und Generalstreikdrohungen unter den Eisenbahnarbeitern und -Beamten 702.
Die Eisenbahnerstreiks im Reiche 721.
Die Eisenbahnerfragen vor der Preußischen Nationalversammlung 748.
Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit an der Eisenbahn 543.
Der Reichsarbeitsminister für bessere Ausbildung der sozialpolitischen Beamten 873.

Bergbau.
*Die Sozialisierung im Anmarsch. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin 395.
Die Annahme des Kali-Sozialisierungsgesetzes 523.
Die Sozialisierung des Kalibergbaus 498.
*Gemeinwirtschaftliches 717.
*Sozialisierungsmaßnahmen 788.
Weitere Sozialisierungspläne 893.
Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau 370.
*Das Reich und der Kohlenbergbau 271.
Hoffnungslose Kohlenversorgungszustände 806.
Für Akkord- und Prämienlöhnung 879.
Ein Appell an die Betriebsräte im Bergbau 854.
Gewerkschaftliche Tagungen 700.
Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 855.
25 Jahre Gewerkverein christlicher Bergarbeiter 884.
Gegenseitige Arbeitshilfe zwischen Bergarbeiter- und Glasarbeitergewerkschaften 77.
Aus der Grubensteigerbewegung 77.
Verschmelzungsbestrebungen in Arbeiter- und Technikerorganisationen 179.
Ein Reichsverband deutscher Bergangestellten 631.
*„Ein Wendepunkt in der Gewerkschaftsbewegung" 75.
*Die Durchführung des Arbeitsabkommens der gewerblichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände 194.
Neue Tarifverträge im Bergbau 388.
*Wichtige Tarifvertragserscheinungen 733.
Arbeits- und Wirtschaftsreglung im Kalibergbau 892.
Die Regelung des Erholungsurlaubs für die Arbeiterschaft der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie 757.
*Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten 350.
*Tarifverträge für technische Angestellte im deutschen Bergbau. Von Steiger G. Werner 808.
Eine Lohnbewegung im mitteldeutschen Braunkohlengebiet 59.
*Die Zustände im oberschlesischen Bergbau 281.
*Neue Zugeständnisse und neue Streiks im Ruhrbergbau 266.
Die deutsche Streikbewegung 353, 372, 390, 504, 796, 884, 927.
Die deutschen Streiks 440.
Neue Streiks in Deutschland 458.
Der große Streik im Ruhrgebiet 481.
Die Streikbewegung in Deutschland 526.
Nach den Bergarbeiterstreiks 579.
Die Streikbewegung im Reich 631.
Das Streikfieber im Inland 739.
Demonstrations- und andere Streiks 756.
Neue Streiks 777.
Strittige Fragen bei der Einführung des Achtstundentags 179.
Der Siebenstundentag für den Bergbau im Ruhrgebiet 506.
Die Regelung der Arbeitszeit im Ruhrbergbau 689.
*Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets 848.
Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit unter Tage im Ruhrbergbau 873.
Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau 919.
Frauenarbeit im deutschen Bergbau 57.

Die schlechte Ernährung der Bergarbeiter 499.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni 812.
Deutscher Arbeitsmarkt im März 563.

Ausland.

Das Bergarbeiterproblem in England 771.
*Sozialisierungsmaßnahmen 788.
Die englischen Arbeitskämpfe 372.
Die Streikbewegung in Großbritannien 440.
Arbeitskämpfe im Ausland 688.
Die Streikbewegung im Ausland 757.
Streiks im Auslande 779, 796.

Berggesetzgebung s. Bergbau.
Berufsgenossenschaft s. Unfallfürsorge.
Berufsorganisationen s. Arbeitgeber, Bankbeamte, Beamte, Büroangestellte, gelbe Gewerkschaften, Gemeindearbeiter, Gewerkschaften, Handlungsgehilfen, Künstler, Privatbeamte, Schauspieler, Staatsarbeiter und -angestellte.

Berufswahl.
*Behördliche Regelung der Berufsberatung in Preußen. Von Josephine Levy-Rathenau, Berlin 547.
*Beiträge zur Frage der Berufsschulung. Erfahrungen und Wünsche. Von Regierungs- und Gewerbeschulrat Professor Dipl.-Ing. C. E. Böhm, Potsdam 659.
Krankenpflege und soziale Fürsorge 599.

Beschäftigungsgrad s. Arbeitslosigkeit.
Betriebskrankenkassen s. Krankenversicherung.
Betriebsräte s. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.
Betriebsunfälle s. Unfallfürsorge.

Bevölkerungspolitik.
vergl. Kinderfürsorge, Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, Sozialversicherung, Volksgesundheit, Volksernährung.
*Gebote der Stunde zur Bevölkerungs- und Finanzpolitik. Von Dr. Fritz Lenz, Herrsching in Oberbayern 619.
Die Bevölkerungsbewegung in Deutschland während des Weltkrieges 692.

Ausland.

Die Bevölkerungsbewegung Österreich-Ungarns im Weltkriege 807.

Bildungswesen s. Fachbildung, Fortbildungsschule, Kurse, Schulwesen, Volksbildung.

Boden, -kredit, -politik.
vergl. Ansiedlung.
*Soziale Agrarreformen in Deutschland 309
*Die Ernährungsfragen vor der Nationalversammlung 418.
Gesetzliche Sicherung der Landbewirtschaftung 418.
*Gesetzliche Regelung des Kleingartenwesens. Vom Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg, Referent im Reichsernährungsministerium, Berlin 609.
Die Verschleppung der Siedlungstätigkeit in Groß-Berlin 635.

Bühnenangehörige s. Schauspieler, Künstler.
Burgfrieden s. Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitstarifverträge, Bergbau, Gewerkschaften.

Büroangestellte.
vergl. Privatbeamte.
*Die Fusionen im Angestelltenlager 925.
Fusionen im Angestelltenlager 883.
Vereinheitlichung der Angestelltenbewegung unter den weiblichen Angestellten 721.
*Ein „Gewerkschaftsbund der Angestellten" 775.
Der Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände 883.
Ein deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbürobeamtenverband (Sitz Leipzig) 390.
Staatssekretär Bauer über die Politik des 4. August 90.

D.

Demobilmachung s. Übergangswirtschaft, Sozialpolitik.
Demokratisierung s. Volksstaat.
Dienstboten s. Hausangestellte, Landarbeiter.
Dienstvertrag s. Arbeitsvertrag.

E.

Einigungswesen.
Ein staatliches Lohnamt für Preußen 523.
*Die Regelung des Tarifvertrags. Vorschläge von Prof. Dr. L. Brentano, München 576.
Die Gewerkschaften und die obligatorischen Schiedsgerichte 958.
Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin 463.
Ein Streik von Angestellten in der Berliner Metallindustrie 482.
Kellnerstreiks in Berlin und New York 247.
Schiedsgerichte für Hausangestellte in Groß-Berlin 616.
Schiedsspruch im Buchdruckgewerbe 629.
Das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker 616.
Ein Schiedsspruch über Streikarbeit 886.
Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen 886.
Sozialrechtliche Neuschöpfungen in Frankfurt a. M. 332.

Ausland.

Staatliche Streikschlichtung in Schweden 958.

Eisenbahnarbeiter s. Staatsarbeiter.

Erfinderrecht.
Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform 190.

Erziehung s. Fortbildungsschulwesen, Schulwesen, Volksbildung, Volkserziehung.

F.

Fachbildung, Fachschulwesen.
Die Genehmigungspflicht für Privatschulen 955.
*Beiträge zur Frage der Berufsschulung. Erfahrungen und Wünsche. Von Regierungs- und Gewerbeschulrat Professor Dipl.-Ing. C. E. Böhm, Potsdam 659.
*Ist es notwendig, die Beschäftigungsart gefahrbringender Berufe zu erlernen? Von A. Hirsing, Maschinenarbeiter, Berlin 916.

Fabrikinspektion s. Gewerbeaufsicht.

Fortbildungsschulwesen.
Der Ausbau der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen 955.
*Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung von Bildungsfragen. Programmatische Gedanken und Vorschläge von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Ferdinand Toennis, Eutin 490.
*Beiträge zur Frage der Berufungsschulung. Erfahrungen und Wünsche. Von Regierungs- und Gewerbeschulrat Professor Dipl.-Ing. C. E. Böhm, Potsdam 659.
*Ist es notwendig, die Beschäftigungsart gefahrbringender Berufe zu erlernen? Von A. Hirsing, Maschinenarbeiter, Berlin 916.
Erziehungs- und Jugendschutzforderungen der sozialistischen Jugend 656.
Die Streikbewegung im Inland 722.

Frauenarbeit, -bewegung, -recht.
*Die Entwicklung der Arbeiterinnen-Organisation während des Krieges. Von Charlotte Leubuscher, Berlin 801.
Vereinheitlichung der Angestelltenbewegung unter den weiblichen Angestellten 721.
Tarifverträge in der Damenkonfektion und Krawattenindustrie 922.
Staatliche Förderung von anständigen Lohnklauseln und Arbeitsgemeinschaften 192.
Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege 902.
*Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 948.
Die Steigerung der Frauenarbeit in der Metallindustrie 106.
Frauenarbeit im deutschen Bergbau 57.
Die planmäßige Verteilung der Heeresnäharbeiten 14.
*Aufgaben und Wege für die Demobilmachung 120.
Sorgen der Demobilmachung 193.
Überleitung der Munitionsarbeiterinnen in Hauswirtschaft und Landwirtschaft 814.
Abbau der Frauenarbeit in den Konsumgenossenschaften 320.
Krankenpflege und soziale Fürsorge 599.
*Die Auflösung der „Frauenreferate". Von Dr. Marie Elisabeth Lüders, M. d. N. 898.
*Der Ausbau der Gewerbeaufsicht 180.
Der Ausbau der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen 955.
Fürsorgebeamtinnen bei den Krankenkassen 150.
Die Anstellung von Sozialbeamtinnen bei den Stadtverwaltungen 75.
*Die Frauen und die Sozialreform im deutschen Volksstaat. Von Else Lüders, Berlin 118.

Ausland.

Eine neue Ausdehnung des englischen Lohnämtergesetzes 930.
*Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark. Von Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Eutin 781.
Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in Österreich 675.
Die Zunahme der Frauenarbeit in Frankreich 57.

Frieden.
*Der Friedensvertrag wider die Arbeiter. (Ablehnung des internationalen Gewerkschaftskongresses. — Das Arbeitsrecht im Völkerbund. — Aufruf der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften an die Arbeiter aller Länder. — Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Friedensvertrag) 583.
*Versailler Gewaltfriede und deutsche Sozialpolitik. Von Dr. Dr. Paul Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin 603.
*Die Pariser Friedensbedingungen. Von Prof. Dr. Lujo Brentano, München 608.
*Das Arbeitsrecht und der Friedensvertrag 624.
Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrag 643.
In Erwartung der Entscheidung 665.
*Der Friede unterzeichnet. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 679.
*Die „Organisation der Arbeit" im Völkerbund. Von Professor Dr. E. Francke, Berlin 865.
Die Auslieferung deutscher Schiffe 749.
Der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs 770.
Gefährdung der Rentenansprüche von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen 611.
Die deutschen Konsumgenossenschaften über den Friedensvertrag 653.
*Arbeiten und nicht verzweifeln! Von Prof. Dr. E. Francke 567.
*Vertragserfüllung, Arbeit, Pflichttreue! An das deutsche Volk! 695

Friedensvertrag s. Frieden, Volksstaat, Sozialpolitik, Übergangswirtschaft.

Fürsorgeerziehung.
*Fürsorgeerziehung und Arbeiterschaft 953.

G.

Gastwirtsgehilfen.
Die Verschmelzungsbewegung der Gasthausgehilfen 317.
Die Bewegung der gastwirtschaftlichen Angestellten 318.
*Die Durchführung des Arbeitsabkommens zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitergewerkschaften 293.
Tarifvorschlag statt Trinkgeld im Gastwirtsgewerbe 197.
*Lohn statt Trinkgeld. Von Paul Münch, Gewerkschaftsbeamter 267.
Die Trinkgeldbeseitigung in Berlin 293.
Ein Aufruf gegen das Trinkgeldgeben in Berliner Gasthäusern 364.

Die Abschaffung des Trinkgeldes in Hannover 456.
Trinkgeldbeseitigung im Gastwirtsgewerbe 672.
Ein neuer Lohntarif im Gastwirtsgewerbe 629.
Tarifverträge 880.
Kellnerstreiks in Berlin und New York 247.
Demonstrations- und andere Streiks 756.
Geburtenrückgang s. Bevölkerungspolitik, Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, Statistik, Volksgesundheitswesen.
Gehaltskürzung s. Lohn.
Geistesarbeiter.
Ein Tarifvertrag zwischen Verlegern und Redakteuren 612.
*Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken 355.
*Geistige Arbeiter als Arbeiter. Von Dr. Heinz Potthoff, Referenten im Ministerium für soziale Fürsorge, München 639.
*Die Not der Geistesarbeiter. Von Else Lüders, Berlin 555.
*Geistige Notstandsarbeiten. Eine Anregung von Staatssekretär Dr. Völkers, Bremen 588.
*Die große Streikbewegung 297.
*Die Universitäten und das Sozialrecht. Von Professor Dr. Kaskel, Berlin 487.
Ausland.
Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915 74.
*Ein Versuch staatlicher Gehaltsregelung für Angestellte in Deutschösterreich. Von Dr. Erwin Paneth, Wien 894.
Gelbe Gewerkschaften.
Die amtliche Statistik der Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter 926.
Die Wirtschaftsfriedlichen für Bezirksarbeitskammern 6.
Eine Kriegsbeschädigtengruppe des Kartellverbands Deutscher Werkvereine 8.
Vom Streit der „Wirtschaftsfriedlichen" untereinander 90.
Zur Charakteristik der „wirtschaftsfriedlichen" Werkvereine 106.
Gemeindearbeiter, -angestellte.
vergl. Gemeindewesen, Beamte.
Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern 333, 809.
*Die große Streikbewegung 295.
Die deutsche Streikbewegung 353.
Die Streikbewegung im Inland 722.
Die Anstellung von Sozialbeamtinnen bei den Stadtverwaltungen 75.
Ausland.
Arbeitskämpfe im Auslande 688.
Gemeindewesen.
*Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 845, 870.
*Soziale Ausschüsse für Gemeinden. Von Postverwalter Hermann Schüling (Amern, St. Georg) 49, 69.
*Kommunalisierung der Wohlfahrtspflege? 859.
*Zwei neue Verordnungen für den Mieterschutz 30.
Bildung von Wohnungsverbänden 111.
Ein Zusammenschluß der deutschen Wohnungsämter 93.
Großstädtische Wohnungsämter 374.
Der Wohnungsverband Groß-Berlin 183.
Die Wohnungsfrage für Groß-Berlin 183.
* Die Wohnungsfürsorge in Landgemeinden 46.
*Bauzuschüsse und Privatunternehmung. Von Justizrat Dr. Kurt Steinitz, Breslau 84.
Volksernährungsausschüsse für Landkreise 102.
Sozialrechtliche Neuschöpfungen in Frankfurt a. M. 332.
Gemeinnützige Rechtsauskunft s. Rechtsauskunft.
Genossenschaftswesen.
Genossenschaftliche Tagungen 760.
Die Genossenschaften für die Reichseinheit 443.
*Der Friedensvertrag wider die Arbeiter. (Ablehnung des internationalen Gewerkschaftskongresses. — Das Arbeitsrecht im Völkerbund. — Aufruf der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften an die Arbeiter aller Länder. — Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Friedensvertrag) 583.
Die deutschen Konsumgenossenschaften über den Friedensvertrag 653.
*Die Gewerkschaften und die Revolution 123.
Ein Genossenschaftsdezernat und -ausschuß im Reichswirtschaftsamt 598.
*Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften. Von Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach 841, 874.
Die Frankfurter Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform 664.
Die Konsumvereine des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 529.
Konsumvereine als Gutsbesitzer 15.
Die Konsum- und Korbmachergenossenschaft Schneh 109.
Genossenschaftliche „Sozialisierung" der Erdarbeit 599.
*Die Durchführung des Arbeitsabkommens der gewerblichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände 194.
Abbau der Frauenarbeit in den Konsumgenossenschaften 320.
Die Volksfürsorge 15.
Kinderfürsorge durch die Genossenschaftsbewegung 654.
*Berufsgenossenschaftstag in Stuttgart 77.
Die Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 69.
*Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung. Von Dr. Dr. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin 411.
*Die Förderung des Arbeiterschutzes durch die Unfallversicherung 43.
Ausland.
Die russische Genossenschaftsbewegung 528.
Ein bemerkenswerter Genossenschafterstreik 59.
Gesellen s. Arbeitsstreitigkeiten, -tarifverträge, -zeit, Handwerk, Lehrlinge.
Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ausbreitung der Gesellschaft für Soziale Reform 848.
Die Gesellschaft für Soziale Reform 224.
*Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 290.
*Alte und neue Aufgaben der Sozialreform. Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, 29. und 30. Januar 1919: 303.
Der Verhandlungsbericht der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 538.
Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform 664.
*Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform 312.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für das Tarifvertragsrecht 365.
*Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Koalitionsrechtsfragen 572.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung der Beamtenfragen 475.
*Das Streikrecht der Beamten im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Beamtenfragen 494.
*Der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 554.
*Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten, aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 607.
Leitsätze für ein Beamtenrätegesetz 774.
Der Unterausschuß für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 384.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Privatangestelltenfragen 519.
Die Antwort des Reichsarbeitsministers auf die Wünsche des Unterausschusses für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 539.
*Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung von Bildungsfragen. Programmatische Gedanken und Vorschläge von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Ferdinand Toennis, Eutin 490.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Bildungsfragen 493.
Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform 190.
Eine neue Schriftenreihe der Gesellschaft für Soziale Reform 241.
*Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung. (Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform) 518.
Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform über die Kaufkraft des Lohnes 786.
Sozialreformer in der deutschen Friedensdelegation und engeren Sachverständigenkommission 431.
*Der Friedensvertrag wider die Arbeiter. (Ablehnung des internationalen Gewerkschaftskongresses. — Das Arbeitsrecht im Völkerbund. — Aufruf der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften an die Arbeiter aller Länder. — Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Friedensvertrag) 583.
*Unterstaatssekretär Dr. Hugo Heinemann † 785.
*Friedrich Naumann † 847.
Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform 206, 416, 624.
Amtsgerichtsrat Dr. Heilborn † 327.
Ein Aufruf gegen das Trinkgeldgeben in Berliner Gasthäusern 364.
Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform 940.
Eine Eingabe der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform an den Staatskommissar für das Wohnungswesen 190.
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform 328, 365, 416, 539.
Eine Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform 225, 416, 700.
Eine Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform 53.
Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform 432, 664.
Eine Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform 23, 206, 365.
Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform 53.
Die Ortsgruppe Hannover der Gesellschaft für Soziale Reform 684.
Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform 432, 476, 540, 699.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform 624.
Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform 328.
Eine Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform 23, 432, 555.
Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform 476, 684, 940.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 53, 71, 158, 366, 475, 665.
Eine Denkschrift über die staatliche Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten Bayerns 366.
Gesinde s. Hausangestellte, Landarbeiter.
Gesundheitswesen s. Gewerbehygiene, Volksgesundheit.
Gewerbeaufsicht.
*Die bayerische Gewerbeaufsicht im Jahre 1917: 43.

Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege 902.
Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 948.
*Der Ausbau der Gewerbeaufsicht 180.
*Der Ausbau der Gewerbeaufsicht. Von Dr. Czimatis, Breslau 325.
*Zum Ausbau der Gewerbeaufsicht. Von Matthiolius, Bonn 535.
*Neuregelung der Gewerbeaufsicht. Von einem Gewerbeaufsichtsbeamten 743.
Die erweiterte Mitwirkung von Ärzten bei der Gewerbeaufsicht 597.
Hinzuziehung der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht in Preußen 597.
*Die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Gewerbeaufsicht 632.
Arbeiterkontrolleure bei der technischen Unfallverhütung? 688.
Zusammenschluß der Gewerbeaufsichtsbeamten 507.

Ausland.

Der Ausbau der Gewerbeaufsicht in Österreich 11.

Gewerbehygiene.
vergl. Arbeiterschutz, Gewerbeaufsicht.
Sicherheitsvorschriften in Pulver- und Sprengstoffbetrieben 148.
Die erweiterte Mitwirkung von Ärzten bei der Gewerbeaufsicht 597.
Der Einfluß der Arbeitsdauer auf die Erzeugungsmenge und die Arbeitergesundheit 919.
*Grenzen der Taylorisierung. Von Dr. Bruno Raecker, München 766.

Gewerkschaften.
vergl. Organisationszwang.
Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915 74.
Die amtliche Statistik der Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter 926.
*Die Entwicklung der Arbeiterinnenorganisation während des Krieges. Von Dr. Charlotte Leubuscher, Berlin 801.
*Sozialwirtschaftliche Demokratie. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin 447, 467.
Vom Siege des Gewerkschaftsgedankens 856.
Die Kommunistische Partei gegen die Gewerkschaften 245.
*Bedenkliche Erscheinungen in der Gewerkschaftsbewegung 592.
Gewerkschaften und Arbeiterrat 178.
*Die Stellungnahme der Parteien und der sozialen Organisationen zur Rätefrage 501.
*Die Gewerkschaften und die Rätewirtschaft 558.
*Berufsorganisation, Betriebsorganisation und Arbeiterräte. Von Theodor Leipart, Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin 569.
*Die Rätefrage 772.
Angestelltenausschüsse und Gewerkschaften 423.
*Die Gewerkschaften und die Revolution 123, 279.
*Solidarität! 153.
*Gegen Demonstrationsstreiks 58.
*Die Streikagitation unter den Eisenbahnern 811.
Gegenseitige Arbeitshilfe zwischen Bergarbeiter- und Glasarbeitergewerkschaften 77.
*„Ein Wendepunkt in der Gewerkschaftsbewegung" 75.
Die Schwerindustrie verhandelt 89.
*Der soziale Friedensvertrag zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften 116.
*Sozialpolitische Bausteine. (Siedlungswerk. — Gegen die Arbeitslosigkeit. — Tarifverträge. — Arbeitsgemeinschaft) 167.
*Der Friedensvertrag wider die Arbeiter. (Ablehnung des internationalen Gewerkschaftskongresses. — Das Arbeitsrecht im Völkerbund. — Aufruf der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften an die Arbeiter aller Länder. — Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Friedensvertrag) 583.
Der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs 770.
Hinzuziehung der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht in Preußen 597.
Die Gehälter der Gewerkschaftsbeamten 455.
Die Kriegshinterbliebenenfürsorge der Berufsorganisationen 878.
Ein Deutsch-demokratischer Gewerkschaftsbund 146, 210, 439.
Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger 543.
Die Verschmelzungsbewegung der Gasthausgehilfen 317.
Verschmelzungsbestrebungen in Arbeiter- und Technikerorganisationen 179.
*Ein „Gewerkschaftsbund der Angestellten" 775.
Ein Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände 265.
Der Verband der Köche 857.

Freie Gewerkschaften.

Der 10. Kongreß der freien Gewerkschaften 334.
*Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß. Von Dr. Ludw. Heyde 711, 727.
Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 855.
Die Entwicklung der freien Gewerkschaften 389.
Vier Millionen freigewerkschaftlich organisierter Arbeiter 579.
Die freigewerkschaftlichen Ortskartelle im Jahre 1918: 776.
Die freigewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1917: 30.
Die Arbeitersekretariate der Freien Gewerkschaften im Jahre 1918: 947.
Eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften 146, 334.
Eine Konferenz der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände 481.
Konferenzen der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände 776.
Stellungnahme der gewerkschaftlichen Zentralvorstände zur Frage des Streikrechts
Die Gewerkschaften und die obligatorischen Schiedsgerichte 958.
Höchste Produktivität der Arbeit sei die Losung 55.
Gegen die Beteiligung der Berliner Gewerkschaftskommission am letzten Generalstreik 440.
Neuwahlen zu den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in Groß-Berlin 122.
Gewerkschaftliche Tagungen 700.
*Gemeinwirtschaftliches 717.
Landarbeiterverband und Bund der Landwirte 390.
Der Chorsänger- und Balletverband 458.
*Die Fusionen im Angestelltenlager 925.
Zur Lohnstatistik der Rüstungsarbeiter 89.
Die Lohnbewegungen im Jahre 1917 180.
*Arbeiter gegen die maßlosen Lohnforderungen 244.
*Die Heimarbeit in der sozialistischen Republik. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 274.
Die Steigerung der Frauenarbeit in der Metallindustrie 106.
Arbeiterinteressenvertretungen in den amtlichen Demobilmachungsstellen 353.
Staatssekretär Bauer über die Politik des 4. August 90.

Christliche Gewerkschaften.

*Die christlichen Gewerkschaften 1917 7.
Das Wachstum der Christlichen Gewerkschaften 281.
Die Christlichen Gewerkschaften und die überstürzte Entwicklung 439.
Die Stellung der Christlichen Gewerkschaften zu der Frage der Arbeiterräte 480.
Ein Mahnruf der Christlichen Gewerkschaften 795.
Der 10. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften 947.
Der Ausschuß des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften 578.
25 Jahre Gewerkverein christlicher Bergarbeiter 884.

H.-D. Gewerkvereine.

Deutsche Gewerkvereine (H.-D.) 179.
*Der zwanzigste Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) 671.
Die Gewerkvereine (H.-D.) in den an Polen fallenden Gebieten Preußens 795.
Die Deutschen Gewerkvereine und die Parteipolitik 210.
Hirsch-Dunckersche Vorschläge für die Arbeiteräte 558.
Militärarbeiter und Demobilmachung 108.

Ausland.

Die österreichischen Gewerkschaften und Österreichs Zerfall 210.
Eine gewerkschaftliche Fachsektion in der sozialdemokratischen Fraktion der deutsch-österreichischen Nationalversammlung 458.
Die Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten 947.

Internationales.

*Internationaler Gewerkschaftskongreß und internationaler Arbeiterschutz 334.
*Die Internationale Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam 791.
Die Internationale Arbeitskonferenz in Washington 940.
Das Weltarbeitsrecht im Völkerbund 366.
*Der Friedensvertrag wider die Arbeiter. Ablehnung des internationalen Gewerkschaftskongresses. — Das Arbeitsrecht im Völkerbund. — Aufruf der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften an die Arbeiter aller Länder. — Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Friedensvertrag) 583.
Die elsaß-lothringischen Gewerkschaften 318.
Gewerkvereine s. Gewerkschaften.
Gifte s. Arbeiterschutz, Gewerbehygiene.

Gewinnbeteiligung.
*Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Präsident a. D., Wirkl. Geh. Rat, Berlin 889, 913.
„Die Arbeit muß uns retten" 162.

Ausland.

Gesetzliche Regelung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter im Auslande 576.

H.

Handlungsgehilfen,
vergl. Gewerkschaften.
*Die Fusionen im Angestelltenlager 925.
Ein Deutsch-demokratischer Gewerkschaftsbund 146, 210, 439.
Ein Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände 265.
Der Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände 883.
Eine Betriebsgemeinschaft zweier Handlungsgehilfenverbände 125.
Die Hauptversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig 721.
Gewerkschaftliche Tagungen 700.
*Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten 350.
*Wichtige Tarifvertragserscheinungen 733.
*Normaldienstverträge im Handelsgewerbe. Von Willy Cohn, Warenhausbesitzer, Halberstadt 171.
Die deutsche Streikbewegung 353.
Strittige Fragen bei der Einführung des Achtstundentags 199.
*Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken 355.
Zur Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 386.

Handwerkerfragen,
vergl. Fortbildungsschule, Genossenschaftswesen, Lehrlinge.
*Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 948.
*Wichtige Tarifvertragserscheinungen 733.

Behördliche Lieferungsbedingungen zur Nutzung des notleidenden Handwerks 588.
Hausangestellte.
Hausangestellte oder Hausgehilfen? 209.
Das neue Dienstbotenrecht in Bayern 209.
*Das neue bayerische Recht des häuslichen Arbeitsvertrags. Von Dr. H. Potthoff, München 277.
*Zum Dienstrecht der Hausangestellten. Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin 330.
Tarifverträge 880.
Ein Vertrag für Haushaltslehrstellen und für Tagesgehilfinnen 922.
Schiedsgerichte für Hausangestellte in Groß-Berlin 616.
Die Förderung der Arbeitsvermittlung für städtische und ländliche Dienstboten 614.
Überleitung der Munitionsarbeiterinnen in Hauswirtschaft und Landwirtschaft 814.
*Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113.
Eine Ausdehnung der Krankenversicherung. 373.
Hausarbeit s. Heimarbeit.
Hausbesitzer s. Mittelstand, Wohnungswesen.
Haushaltungsausschuss s. Reichstag.
Hausindustrie s. Heimarbeit.
Heilverfahren s. Angestelltenversicherung, Sozialversicherung.
Heimarbeit.
*Die Heimarbeit in der sozialistischen Republik. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 274.
*Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
Die ersten Fachausschüsse für Hausarbeit 293.
Über die Zusammensetzung der Fachausschüsse 384.
Tarifverträge in der Damenkonfektion und Kravattenindustrie 922.
Die Konsum- und Korbmachergenossenschaft Schney 109.
Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege 902.
*Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 948.
*Eine Konferenz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden 560.
*Zur Invalidenversicherung der Hausgewerbtreibenden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 707.
*Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 477.
Ausland.
Eine neue Ausdehnung des englischen Lohnämtergesetzes 930.
Heimstätten s. Wohnungswesen, Ansiedlungswesen.
Hilfskassen s. Krankenversicherung, Mittelstand.
Höchstpreise s. Lebenshaltung, Volksernährung.

J.

Innungen s. Arbeitgeber, Handwerkerfragen.
Internat. Vereinigung f. ges. Arbeiterschutz.
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts 37, 768.
Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz für die internationale Arbeitsgesetzgebung 540.
Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 848.
Nationalrat Dr. E. Feigenwinter † 939.
Invalidenversicherung.
vergl. Sozialversicherung.
*Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
Die Anwartschaft in der Invalidenversicherung 55.
Zulagen an Altersrentenempfänger 213.
Eine Erhöhung der Rentenbezüge 861.
*Zur Invalidenversicherung der Hausgewerbtreibenden Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 707.
Jugendfürsorge.
vergl. Arbeiterschutz, Jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit, Kinderfürsorge.
Ein württembergischer Jugendfürsorgegesetzentwurf 956.
Neue sozialpolitische Gesetze 893.
*Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt 615.
Jugendfürsorge und Jugendpflege 213.
*Die Schulgesundheitspflege der Stadt Berlin 91.
Jugendpflegeschule in Berlin 338.
Jugendliche Arbeiter und ihr Schutz.
vergl. Arbeiterschutz, Jugendfürsorge, Kinderarbeit.
*Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 948.
*Entwurf von Vorschriften über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 705.
*Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 477.
Erziehungs- und Jugendschutzforderungen der sozialistischen Jugend 656.
Ausland.
Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in Österreich 675.
*Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark. Von Geh.-Rat Prof. Dr. F. Tönnies, Eutin 781.

K.

Käufer, -bund, -interessen, -moral.
vergl. Lebenshaltung, Konsumvereine.
*Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften. Von Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach 841, 874.
Beteiligung der Arbeiter- und Verbrauchervertreter an der Reichsernährungspolitik 575.
Die Beteiligung der Arbeiter bei der Besetzung der Preisprüfungsstellen 789.
Die Mitwirkung des Volkes bei der Bekämpfung des Schleichhandels und Wuchers 771.
Kinderarbeit und -schutz.
vergl. Heimarbeit, Jugendliche Arbeiter, Kinderfürsorge.
*Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 948.
Ausland.
Ein deutsch-österreichisches Kinderschutzgesetz 337.
Das österreichische Gesetz über Kinderarbeit vom 19. Dezember 1918 441.
*Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark. Von Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Eutin 781.
Eine Kinderschutzklausel in öffentlichen Lieferungsverträgen der Vereinigten Staaten von Amerika 404.
Kinderfürsorge.
vergl. Jugendfürsorge, Kinderarbeit, Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, Volkserziehung.
Der Groß-Berliner Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder 599.
Kinderfürsorge durch die Genossenschaftsbewegung 654.
Ausland.
*Soziale Reformarbeit in der Deutschösterreichischen Nationalversammlung. Von Dr. Arthur Glaser, Wien 520.
Kleinsiedlungswesen s. Ansiedlungswesen.
Kleinwohnungen s. Wohnungswesen.
Koalitionsrecht.
*Alte und neue Aufgaben der Sozialreform. Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, 29. und 30. Januar 1919: 303.
*Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform 312.
*Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Koalitionsfragen 572.
Der Schutz der Koalitionsfreiheit gegen Terrorismus 946.
*Die deutsche Beamtenbewegung in Gegenwart und Zukunft. Von Albert Falkenberg, Direktor des Deutschen Beamtenbundes 359.
*Um das Streikrecht der Beamten 810.
Kolonien.
Die Eingeborenenfrage in den Kolonien 437.
Konsumvereine.
25 Jahre Großeinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine 460.
Genossenschaftliche Tagungen 760.
*Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften. Von Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach 841, 874.
Die bessere Beteiligung der Konsumvereine an der öffentlich geregelten Lebensmittelverteilung 500.
Die Konsumvereine und die Neugestaltung des deutschen Wirtschaftslebens 320.
Die Konsumvereine des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 529.
Die Konsum- und Korbmachergenossenschaft Schney 109.
Abbau der Frauenarbeit in den Konsumgenossenschaften 320.
Ausland.
Die russische Genossenschaftsbewegung 528.
Krankenfürsorge.
vergl. Gewerbehygiene, Krankenversicherung, Tuberkulose, Volksgesundheit.
Frankfurter Schwesternkurse 861.
Krankenpflege und soziale Fürsorge 599.
Krankenversicherung.
vergl. Arbeitsmarkt.
Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht 149, 373.
Eine Konferenz über die Versicherung der Hausgewerbtreibenden 560.
Der Gesetzentwurf, betr. Wochenhilfe 861.
Die Wirkung der Gewährung von Stillgeldern 128.
Die Wahl der Krankenkassen-Vorsitzenden und Angestellten 797.
Die bedrohliche Lage der Krankenkassen 149.
Wiederherstellung der Krankenkassenleistungen 424.
Eine Vereinheitlichung der Krankenkassen in Hamburg 934.
Jahrbücher der Krankenversicherung für 1917: 212.
*Sind die Landkrankenkassen entbehrlich? Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig 472.
*Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bekämpfung der Tuberkulose 340.
Fürsorgebeamtinnen bei den Krankenkassen 150.
Das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten 233.
Die Entwicklung der Beschäftigungsziffern während der Kriegszeit 4.
Die Gefahr der Krankheitsübertragung bei der Demobilmachung 150.
Krieg.
*Der Krieg als Schrittmacher des Sozialismus? Von Dr. Heinz Potthoff, München 33.
Arbeiterführer zur Kriegsanleihe 4.
Kriegsbeschädigte.
*Reichsgesetzliche Regelung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 348.
*Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsministeriums 99.
Zum Kapitalabfindungsgesetz 314.
*Das Verfahren in Militärversorgungssachen 420.
Der Rechtsweg für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 140.
*Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 845.
*Der gesetzliche Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter. Von Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf 138, 155.

*Die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter 262.
*Die Beschäftigung Schwerbeschädigter 3, 14.
Die Beschaffung von Stellen für Schwerkriegsbeschädigte 56.
Über die Beschäftigung Schwerbeschädigter 945.
Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge 562.
Die Außerachtlassung des Arbeitsverdienstes bei der Feststellung von Versorgungsgebührnissen 945.
Gefährdung der Rentenansprüche von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen 611.
Zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen 420.
Weihnachtsgeschenk für die Kriegsbeschädigten 227.
Die Forderungen der Kriegsbeschädigten 611.
Eine Kriegsbeschädigtengruppe des Kartellverbandes Deutscher Werkvereine 8.

Kriegshinterbliebene.
*Reichsgesetzliche Regelung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 348.
Zum Kapitalabfindungsgesetz 314.
*Das Verfahren in Militärversorgungssachen 420.
Der Rechtsweg für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 140.
Die Einführung der Beistandschaft für Witwen 292.
Eine grundsätzliche Entscheidung über die Wirkung der Todeserklärung bei Verschollenen 201.
Eine einmalige Zuwendung an Militärhinterbliebene 314.
Rentenkürzung bei Kriegerwitwen mit mehr als vier Kindern 192.
Gefährdung der Rentenansprüche von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen 611.
Der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege 500.
*Kriegshinterbliebenfürsorge in Preußen 627.
*Der Leitfaden der Kriegshinterbliebenenfürsorge 291.
Nationalstiftung für die Kriegshinterbliebenen 501.
Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen 878.
*Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 845.
Die Kriegshinterbliebenenfürsorge der Berufsorganisationen 878.

Ausland.
*Das Invalidenentschädigungsgesetz in Deutschösterreich. Die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -Witwen und -Waisen in Deutschösterreich. Von Dr. Arthur Glaser, Wien 896.

Kriegsgefangene s. Arbeitslosigkeit, Kriegsunterstützung.

Kriegsunterstützung.
Die Neuregelung der Familienunterstützung 720.
Der Abbau der Familienunterstützung 207, 314.
Der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege 500.
*Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 845.
*Soziale Ausschüsse für Gemeinden. Von Postverwalter Hermann Schüling (Amern St. Georg) 49, 69.
*Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 65.
*Wirtschaftliche Kriegshilfe in den deutschen Bundesstaaten. Von Dr. Charlotte Leubuscher, Stuttgart 256.
Zur Fürsorge für heimkehrende Kriegsgefangene 720.

Kriegswochenhilfe s. Säuglingsfürsorge, Mutterschutz.

Krüppelfürsorge s. Arbeitsvermittlung, Invalidenversicherung, Kriegsbeschädigte.

Künstler.
*Die Fusionen im Angestelltenlager 925.
Der Chorsänger- und Ballettverband 458.
Demonstrations- und andere Streiks 796.
*Wichtige Tarifvertragserscheinungen 733.
Tarif- und Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bühnen 754.
Tarifverträge geistiger Arbeiter 650.

Kurse, soziale und wirtschaftliche.
Gründung einer städtischen Akademie in Berlin-Wilmersdorf 63.
Ein Lehrgang für Wohnungsaufsicht 862.
Frankfurter Schwesternkurse 861.
Jugendpflegeschule in Berlin 338.
Die Jugendpflegeschule Berlin-Ost 886

L.

Ladenschluß s. Arbeitszeit, Handlungsgehilfen.

Landarbeiter.
Das neue Landarbeitsrecht. Von Georg Schmidt, Vorsitzendem des Deutschen Landarbeiterverbandes, Berlin 382.
*Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113.
*Soziale Agrarreform in Deutschland 309.
Die soziale Reform der Landarbeiterverhältnisse 666.
Landarbeitervertretungen in den Landwirtschaftskammern 58.
*Das Recht der Landarbeiter auf Selbstversorgung. Von Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg, Referent im Reichsernährungsministerium 749.
Die Naturallohnregelung für Landarbeiter 807.
Kriegslöhne in der Landwirtschaft 88.
Zwangslohntarifierung für landwirtschaftliche Arbeiter 923.
*Landwirtschaftliche Tarifverträge in Mecklenburg. Von Paul Münch, Neubrandenburg 612.
*Eine Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen-Anhalt 295.
Tarifverträge 880.
Ländliche Arbeitsgemeinschaften in der Provinz Sachsen-Anhalt und in der Provinz Brandenburg 923.
Landarbeiterverband und Bund der Landwirte 389.
Die Streikbewegung im Reich 631.
Streikfieber im Inland 739.
Die Landarbeiterstreiks in Deutschland 755.
Neue Streiks 777.
Die deutsche Streikbewegung 796.
Die Streikbewegung in Deutschland 884.
Die Landwirtschaft in der Übergangswirtschaft 243.
*Volksernährung und Demobilmachung 160.
*Gebote der Stunde zur Bevölkerungs- und Finanzpolitik. Von Dr. Fritz Lenz, Herrsching in Oberbayern 619.
Zur Erleichterung der Arbeiterrückwanderung aufs Land 525.
Zur Behebung des Landarbeitermangels 597.
Die Förderung der Arbeitsvermittlung für städtische und ländliche Dienstboten 614.
Überleitung der Munitionsarbeiterinnen in Hauswirtschaft und Landwirtschaft 814.
Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter 905.
Deutscher Arbeitsmarkt im März 563.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni 812.
Eine Ausdehnung der Krankenversicherung 373.
*Sind die Landkrankenkassen entbehrlich? Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig 472.
Die deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 60.

Landtage.
Sozialpolitische Fragen im Preußischen Abgeordnetenhaus 72.
Die Eisenbahnerfragen vor der Preußischen Nationalversammlung 748.
Die soziale Reform der Landarbeiterverhältnisse 666.
*Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt 615.
Der bayerische Ministerpräsident über die Richtlinien für die Demobilisierung 73.

Lebenshaltung und Teuerung.
vergl. Gemeindewesen, Gewerkschaften, Käufer, Konsumvereine, Lohn, Volksernährung, Wohnungswesen.
Die Volksernährung 942.
*Drohende Hungersnöte 173.
Streiks und Lebensmittelunruhen 704.
*Die Not der Geistesarbeiter. Von Else Lüders, Berlin 555.
Verbraucherkammern 353.
Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 870.
Die bessere Beteiligung der Konsumvereine an der öffentlich geregelten Lebensmittelverteilung 500.
Eine neue Schriftenreihe der Gesellschaft für Soziale Reform 241.
*Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung. (Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform) 518.
Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform über die Kaufkraft des Lohnes 786.
Die Kosten des Lebensunterhalts in Groß-Berlin 751.
Die Herabsetzung der Lebensmittelpreise 719.
Die Eisenbahnerfragen vor der Preußischen Nationalversammlung 748.

Ausland.
*Einblicke in das russische Wirtschaftsleben. Von Else Lüders, Berlin 644.

Internationales.
Eine internationale Übersicht über die Lebensbedarfsverteuerung 330.
Die internationale Teuerungsnot 943.

Lehrlinge.
vergl. Arbeitstarifverträge, Arbeitszeit, Jugendliche Arbeiter.
*Vorbildliche Vereinbarungen über das Lehrlingswesen. Von Stadtschulrat Prof. Dr. Thiele, Chemnitz 654.
Die neuesten Abänderungen des Buchdruckertarifs 921.
*Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß. Von Dr. Ludw. Heyde, Berlin-Grunewald (Schluß) 727.

Lohnbeschlagnahme, -pfändung, Löhnungsmethoden.
vergl. Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitstarifverträge, Arbeitsverhältnisse.
*Die Arbeitergewinnbeteiligung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Präsident a. D., Wirklichem Geheimen Rat, Berlin 889, 913.
Für Akkord- und Prämienlöhnung 879.
*Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 948.
Die Einführung des Akkordlohns zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit 920.
Vorschuß oder Gratifikation? 946.
Die Naturallohnregelung für Landarbeiter 807.
Guter Lohn — gute Leistung 4.
Ein staatliches Lohnamt für Preußen 523.
Aus dem Reichsarbeitsamt 225.
Staatliche Förderung von anständigen Lohnklauseln und Arbeitsgemeinschaften 192.
Eine neue Schriftenreihe der Gesellschaft für Soziale Reform 241.
*Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung. (Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform) 518.
Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform über die Kaufkraft des Lohnes 786.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform 416.
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform 365.
Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform 699.

Die Gehälter der Gewerkschaftsbeamten 455.
Die Entwicklung der Privatangestelltengehälter im Kriege 56.
Kriegslöhne in der Landwirtschaft 88.
Die deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 60.
Zur Lohnstatistik der Rüstungsarbeiter 88
*„Die Arbeit muß uns retten" 162.
*Die Demobilmachung auf dem Marsche 141.
*Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1917: 149.
Tarifverträge 880.
Das Lohntarifabkommen in der Berliner Metallindustrie 883.
Die neuen Lohnvereinbarungen im Baugewerbe 42.
Die Reichstarifbewegung im Holzgewerbe 882.
*Arbeitstarifgemeinschaft im Gärtnereigewerbe 164.
Der Achtstundentag in den Berliner Böttchereien 75.
Eine Lohnbewegung im mitteldeutschen Braunkohlengebiet 59.
Eine Lohnbewegung der Eisenbahner 580.
Eine Lohnbewegung der Telegraphenarbeiter 580.
Eine Lohnbewegung bei den Berliner Großbanken 42.
Ein Straßenbahnerstreik in Berlin 268.
*Arbeiter gegen die maßlosen Lohnforderungen 244.
*Die Reformbedürftigkeit der Pfändungsbestimmungen. Von König, Amtsgerichtsrat a. D., Berlin 647.

Ausland.

Gesetzliche Regelung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter im Auslande 576.
Die Lohnentwicklung in Großbritannien während des Krieges 752.
Eine neue Ausdehnung des englischen Lohnämtergesetzes 930.
Eine gleitende Lohnskala in englischen Industriebetrieben 789.
*Die Arbeiterfrage in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie 514.
Die Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten 947.
Ein Reichstarif für die russischen Textilarbeiter im Sowjetgebiet 6.
*Gesetzlicher Ausbau der Lohntarifverträge in Österreich 5.
*Ein Versuch staatlicher Gehaltsregelung für Angestellte in Deutschösterreich. Von Dr. Erwin Paneth, Wien 894.

M.

Massenspeisung s. Lebenshaltung, Volksernährung.
Mieter s. Einigungswesen, Wohnungswesen.
Mindestlohn s. Arbeitstarifverträge, Lohn.

Mittelstand.

*Wirtschaftliche Kriegshilfe in den deutschen Bundesstaaten. Von Dr. Charlotte Leubuscher, Stuttgart 256.
Eine Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilmachungsamt 526.
*Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 870.
Mutterschaftsversicherung s. Mutterschutz.

Mutterschutz.

vergl. Säuglingsfürsorge.
Der Gesetzentwurf, betr. Wochenhilfe 861.

Ausland.

*Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark. Von Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Eutin 781.

N.

Nachtarbeit s. Arbeiterschutz, Arbeitszeit, Frauenarbeit, Jugendliche Arbeiter.

Nationalversammlung.

*Das neue Regierungsprogramm und die Sozialpolitik 768.
Die Annahme der neuen Reichsverfassung 804.
Die erste Lesung des Gesetzes über Betriebsräte 854.
*Die Stellungnahme der Parteien und der sozialen Organisationen zur Rätefrage 501.
*Die Rätefrage 772.
Die Ernährungsfrage vor der Nationalversammlung 418.
Die deutsche Lebensmittelversorgung und die Nationalversammlung 524.
Der Entwurf eines Reichssiedlungsgesetzes 635.
Der Gesetzentwurf, betr. Wochenhilfe 861.
Neuorientierung s. Volksstaat.

O.

Organisationszwang.

vergl. Arbeitervereine, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Kongresse.
*Solidarität! 153.
*„Die Arbeit muß uns retten" 162.
Der Schutz der Koalitionsfreiheit gegen Terrorismus 946.
Der Chorsänger- und Ballettverband 458.
Ortslohn, Ortsüblicher Tagelohn s. Lohn.

P.

Pension s. Privat-, Staatsbeamte, Sozialversicherung.
Politik s. Arbeiterbewegung, politische; Volksstaat.

Privatbeamte.

Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915: 74.
Die amtliche Statistik der Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter 926
*Die Fusionen im Angestelltenlager 883 925.
Ein großer Zusammenschluß von Angestelltenverbänden 595.
*Ein Gewerkschaftsbund der Angestellten 775.
Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände 389, 439.
Ein Deutsch-demokratischer Gewerkschaftsbund 146, 210, 439.
Vereinheitlichung der Angestelltenbewegung unter den weiblichen Angestellten 721.
Ein deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbeamtenverband (Sitz Leipzig) 389.
Ein Reichsverband deutscher Bergbauangestellten 631.
Aus der Grubensteigerbewegung 77.
*Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau 370.
Der Unterausschuß für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 384.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Privatangestelltenfragen 519.
Die Antwort des Reichsarbeitsministers auf die Wünsche des Unterausschusses für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 539.
*Das politische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
Neuwahlen zu den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in Groß-Berlin 122.
Angestelltenausschüsse und Gewerkschaften 423.
Das Mitbestimmungsrecht der Angestellten 555.
*Kritik am Betriebsräte-Gesetzentwurf 900.
*Der soziale Friedensvertrag zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften 116.
*Die Durchführung des Arbeitsabkommens der gewerblichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände 194.
*Die Durchführung des Arbeitsabkommens zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitergewerkschaften 293.
*Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten 350.
Tarifverträge 880.
Der Tarifvertrag für die Angestellten der Privateisenbahnen 630.
Ein Streik von Angestellten in der Berliner Metallindustrie 482.
*Die deutsche Streikbewegung 504.
Die Streikbewegung in Deutschland 526.
Neue Streiks 777.
Die Entwicklung der Privatangestelltengehälter im Kriege 56.
Die Gehälter der Gewerkschaftsbeamten 455.
Die Notlage der kaufmännischen Angestellten 4.
Deutscher Arbeitsmarkt im März 563.
*Arbeitslosigkeit und Wiedereinstellung von Kriegern 207.
Die Zwangsverordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung von Angestellten 314.
Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Demobilmachungszeit 507.
Die Kriegshinterbliebenenfürsorge der Berufsorganisationen 878.
Vorschuß oder Gratifikation? 946.

Ausland.

*Gesetzlicher Ausbau der Lohntarifverträge in Österreich 5.
*Ein Versuch staatlicher Gehaltsregelung für Angestellte in Deutschösterreich. Von Dr. Erwin Paneth, Wien 894.
Privatbeamtenversicherung s. Angestelltenversicherung.

R.

Rechtsauskunft, gemeinnützige.

Sozialrechtliche Neuschöpfungen in Frankfurt a. M. 330.

Rechtspflege.

*Die Universitäten und das Sozialrecht. Von Prof. Dr. Kaskel, Berlin 487.
Der Schutz der Koalitionsfreiheit gegen Terrorismus 946.
*Die Reformbedürftigkeit der Pfändungsbestimmungen. Von König, Amtsgerichtsrat a. D., Berlin 647.
Der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen 348.
Der Rechtsweg für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 140.
*Das Verfahren in Militärversorgungssachen 420.
Belehrung über Rechtsmittel in Strafsachen. Von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg 541.
Vorschuß oder Gratifikation? 946.
Reichsarbeitsamt s. Sozialpolitik, Arbeitsrecht, Einigungswesen, Arbeiterschutz, Volksstaat.

Reichstag.

Die nötigen Bindungen für die Übergangswirtschaft 39.
Reichswirtschaftsamt s. Sozialpolitik, Wohnungswesen.
Reichswcohenhilfe s. Mutterschutz, Säuglingsfürsorge.
Republik s. Volksstaat.

S.

Säuglingsfürsorge.

Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Deutschland 340.
Die Kriegswochenhilfe 234.
Die Wirkung der Gewährung von Stillgeldern 128.
Der Abbau der Reichswochenhilfe 292.

Schauspieler.

Das Recht der Schauspieler 333.
Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger 543.
Der Tarifvertrag für das Bühnenwesen 422.
Lohnbewegungen im Groß-Berliner Bühnenwesen 199.
Schulgesundheitswesen s. Kinderfürsorge, Schulwesen, Volksgesundheitswesen.

Schulwesen.
vergl. Fortbildungsschule, Kurse, Volksbildung.
Die Verlängerung der Schulpflicht 462.
Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Köln 530.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform 417.
Die Schulgesundheitspflege der Stadt Berlin 91.
Siedlungswesen s. Ansiedlungswesen.

Sonntagsruhe.
vergl. Arbeitszeit.
*Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken 355.
Zur Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 384.

Ausland.
Mindestruhezeit, Ladenschluß und Sonntagsruhe für Handel und Kontore in Österreich 675.

Sozialisierung.
*Die Sozialisierung im Anmarsch. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin 395.
*Die Annahme der ersten Sozialisierungsgesetze 417.
*Das Reich und der Kohlenbergbau 271.
Die Sozialisierung des Kalibergbaues 498.
Die Annahme des Kali-Sozialisierungsgesetzes 523.
Vergesellschaftung wirtschaftlicher Großbetriebe 140.
Zur Sozialisierung von Industriebetrieben 433.
Weitere Sozialisierungs- und Kommunalisierungspläne 434.
*Zur Sozialisierung von Industriebetrieben 519.
*Gemeinwirtschaftliches 717.
*Sozialisierungsmaßnahmen 788.
Weitere Sozialisierungspläne 893.
Die Betriebsräte in sozialisierten Betrieben 542.
Sozialisierungsfragen im Tabakgewerbe 555.
Genossenschaftliche „Sozialisierung" der Erdarbeit 599.
*Planwirtschaft und Rätesystem auf dem sozialdemokratischen Parteitag 684.
*Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß. Von Dr. Ludw. Heyde, Berlin-Grunewald 727.
Die Christlichen Gewerkschaften und die überstürzte Entwicklung 439.
*Der zwanzigste Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) 671.
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform 327, 364, 417, 539.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 364.
*Die deutsche Streikbewegung 390.
*Wohnungsnot und Sozialisierung. Von Generalsekretär A. Thimm, Düsseldorf 905.

Ausland.
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts 787.
Das Bergarbeiterproblem in England 771.
*Sozialisierungsmaßnahmen 788.
*Bolschewistentaktik. Von Dr. E. Fenny, Berlin 238.
Die Steigerung der Arbeitsleistungen im bolschewistischen Rußland 752.
Streikbewegung im Ausland 705.
Sozialismus s. Volksstaat, Arbeiterbewegung, Sozialpolitik, Volksernährung.

Sozialpolitik.
vergl. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht, -verhältnisse, -vermittlung, -zeit, Gesellschaft für Soziale Reform, Heimarbeit, Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Nationalversammlung, Sozialversicherung, Übergangswirtschaft, Wohnungswesen usw.
*1919. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 217.
*Der Weg ins Freie 17.
*Vom sozialpolitischen Kurs der deutschen Volksregierung 37.
*Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113.
*Sozialpolitische Bausteine. (Siedlungswerk. — Gegen die Arbeitslosigkeit. — Tarifverträge. — Arbeitsgemeinschaft) 167.
Die Sozialpolitik und der Rat der Volksbeauftragten 242.
*Reichspräsident, Regierungsprogramm und Sozialpolitik 343.
*Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung 384.
Die Zuständigkeit des Reichs in sozialpolitischen Fragen 434.
*Das neue Regierungsprogramm und die Sozialpolitik 768.
*Reichsarbeitsamt. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 19.
Der neue Unterstaatssekretär im Reichsarbeitsamt Johannes Giesberts 39.
*Der Geschäftsbereich des Reichsarbeitsamts 85.
*Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
Der Reichsarbeitsminister für bessere Ausbildung der sozialpolitischen Beamten 873.
*Nationalversammlung und Sozialpolitik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 287.
Die sozialpolitischen Forderungen der neuen deutschen Parteien 261.
*Das sozialpolitische Regierungsprogramm in Preußen 454.
*Alte und neue Aufgaben der Sozialreform. Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, 29. und 30. Januar 1919: 303.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 475.
Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform 432.
Der Evangelisch-soziale Kongreß 54.
*Die Frauen und die Sozialreform im deutschen Volksstaat. Von Else Lüders, Berlin 118.
*Die Universitäten und das Sozialrecht. Von Prof. Dr. Kaskel, Berlin 487.
*Die öffentlichen Maßnahmen für eine rasche Demobilmachung 103.
Höchste Produktivität der Arbeit sei die Losung 55.
Eine Betriebsgemeinschaft zweier Handlungsgehilfenverbände 125.
*Arbeiter und Kunst. Von A. Knoll, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, Berlin 61.
Keine Volkszählung am 4. Dezember 141.

Ausland.
*Soziale Reformarbeit in der Deutsch-österreichischen Nationalversammlung. Von Dr. Arthur Glaser, Wien 520.
*Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark. Von Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Eutin 781.
*Die Arbeiterfrage in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie 514.
Die Demobilisierung in Großbritannien 435.
Der Plan für die heimatliche Demobilisierung in Großbritannien 108.

Internationales.
*Sozialpolitische Erinnerungen an den Reichskanzler Grafen Hertling. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 24.
*Reichspräsident, Regierungsprogramm und Sozialpolitik 343.
Die Aufnahme sozialpolitischer Vereinbarungen in die internationalen Friedensverträge 24.
Das Echo der Reichskanzlerworte über den internationalen Arbeiterschutz in den Friedensverträgen 71.
*Deutschland und die Sozialpolitik in den Friedensverträgen 133.
Friedensvertrag und internationales Arbeitsrecht 160.
*Die Arbeiterschaft und der Friedensvertrag 190.
*Das sozialpolitische Programm Deutschlands und der Weltfrieden 203.
Internationale Arbeitsgesetzgebung als Friedensbürgschaft 242.
Die Sozialpolitik in der Pariser Vorfriedenskonferenz 290.
*Das Arbeitsrecht im Weltfriedensvertrag und die deutsche Reichsregierung 313.
Sozialreformer in der deutschen Friedensdelegation und engeren Sachverständigenkommission 431.
*Die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags-Vorschlags der Entente 573.
*Die „Organisation der Arbeit" im Völkerbund. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 865.
Sozialpolitik im Völkerbund 87.
*Weimar und Bern 323.
*Internationaler Gewerkschaftskongreß und internationaler Arbeiterschutz 334.
*Die internationale Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam 791.
Die Internationale Arbeitskonferenz in Washington 940.
Die sozialpolitische Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und Deutschösterreich 575.
Für Zusammenarbeit mit Deutschösterreich! 893.
*Die sozialpolitische Annäherung der skandinavischen Staaten untereinander 747.
Wilson und die Arbeiterfrage 609.

Sozialversicherung.
vergl. Angestellten-, Invaliden-, Kranken-, Unfallversicherung, Bevölkerungspolitik, Rechtspflege, Versicherungswesen (privates).
Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1918. Von Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig 930.
*Versailler Gewaltfriede und deutsche Sozialpolitik. Von Dr. Dr. Paul Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin 603.
Die Vereinigung der stellvertretenden Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter 202.
*Eine Konferenz über die Versicherung der Hausgewerbtreibenden 560.
Konferenzen der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände 776.

Ausland.
*Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark. Von Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Eutin 781.
Die Fortführung der Sozialversicherung in der zerstückelten Donaumonarchie 373.

Internationales.
Die Aufnahme sozialpolitischer Vereinbarungen in die internationalen Friedensverträge 24.

Staatsarbeiter und -angestellte.
Der Arbeiterzentralausschuß der Staatsbahnen 123.
Eine Reichskonferenz der Eisenbahn-Arbeiterräte 479.
Eine zweite Eisenbahn-Arbeiterrätekonferenz 543.
Ein Deutsch-Demokratischer Gewerkschaftsbund 146.
Eine Lohnbewegung der Eisenbahner 580.
Eine Lohnbewegung der Telegraphenarbeiter 580.
Für Akkord- und Prämienlöhnung 879.
Die Einführung des Akkordlohns zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit 920.
Die Stellung der Reichsregierung zum Abschluß von Tarifverträgen 626.
*Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113.
Stellungnahme der gewerkschaftlichen Zentralvorstände zur Frage des Streikrechts der Eisenbahner 700.
Mangelnder Arbeitswille bei der Eisenbahn 807.

Die Eisenbahnerfragen vor der Preußischen Nationalversammlung 748.
Wilde Streiks in ernstester Stunde 145.
Die Streikbewegung im Inland 687.
*Nachwort zur Thüringer Eisenbahnerbewegung. Von F. W. Funk, Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes Deutscher Eisenbahnbeamten 736.
*Teilstreiks und Generalstreikdrohungen unter den Eisenbahnarbeitern und Beamten 702.
Die Eisenbahnerstreiks im Reich 721.
*Die Streikagitation unter den Eisenbahnern 811.
Die Streikbewegung im Reich 631.
Das Streikfieber im Inland 739.
Demonstrations- und andere Streiks 756.
Streiks und Lebensmittelunruhen 704.
Neue Streiks 777.
Militärarbeiter und Demobilmachung 108.

Ausland.

Arbeitskämpfe im Auslande 688.
Die Streikbewegung im Ausland 757.
Die Streiks im Auslande 796.
Staatssozialismus s. Krieg, Volksernährung, Volksstaat.

Statistik.
Die Bevölkerungsbewegung in Deutschland während des Weltkrieges 692.
Eine neue Volkszählung 87.
Keine Volkszählung am 4. Dezember 141.
*Sind die Massenspeisungsbetriebe für den kommenden Winter gerüstet? Von G. Ibing, Mainz 26.
Die Wirkungen der Hungerblockade auf die Volksgesundheit 443.
Die Volksfürsorge 15.
Die Wirkung der Gewährung von Stillgeldern 128.
Die bedrohliche Lage der Krankenkassen 149.
*Die bayerische Gewerbeaufsicht im Jahre 1917 43.
Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege 902.
*Neue Wege für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik. Von Dr. K. Wolf, Leiter der Zentralauskunftsstelle für Arbeitsnachweis, Allenstein (Ostpr.) 230.
Der deutsche Arbeitsmarkt im August 14.
Der deutsche Arbeitsmarkt im September 91.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober 166.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Dezember 1918 319.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1919 406.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Februar 483.
Deutscher Arbeitsmarkt im März 563.
Der deutsche Arbeitsmarkt im April 633.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni 812.
Der Arbeitsmarkt im Juli 904.
Die Arbeitsvermittlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft 885.
Die Entwicklung der Beschäftigungsziffern während der Kriegszeit 4.
Die Steigerung der Frauenarbeit in der Metallindustrie 106.
Frauenarbeit im deutschen Bergbau 57.
*Die Entwicklung der Arbeiterinnenorganisation während des Krieges. Von Dr. Charlotte Leubuscher, Berlin 801.
Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915 74.
Die amtliche Statistik der Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter 926.
*Die Christlichen Gewerkschaften 1917 7.
Die freigewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1917 30.
Die freigewerkschaftlichen Ortskartelle im Jahre 1918 776.
*Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1917 649.
Die Verbindlicherklärung der deutschen Tarifverträge 753.
Auf dem Wege zum Reichstarif für die deutsche Tuchindustrie 89.
Die Lohnbewegungen im Jahre 1917 180.
Zur Lohnstatistik der Rüstungsarbeiter 89.
Kriegslöhne in der Landwirtschaft 88.
Die Entwicklung der Privatangestelltengehälter im Kriege 56.

Ausland.

Die Bevölkerungsbewegung Österreich-Ungarns im Weltkriege 807.
Staatliche Streikschlichtung in Schweden 958.
Die Lohnentwicklung in Großbritannien während des Krieges 752.
Die Zunahme der Frauenarbeit in Frankreich 57.
Die russische Genossenschaftsbewegung 528.
Die Beeinflussung des Arbeitsertrages durch den Achtstundentag 805.

Internationales.

Eine internationale Übersicht über die Lebensbedarfsverteuerung 330.

Steuerwesen.
*Gebote der Stunde zur Bevölkerungs- und Finanzpolitik. Von Dr. Fritz Lenz, Herrsching in Oberbayern 619.

Strafrecht und -prozeß.
Belehrung über Rechtsmittel in Strafsachen. Von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg 541.
Straferlaß für verurteilte Teilnehmer der Januarstreiks 39.

Streikrecht.
*Das neue Regierungsprogramm und die Sozialpolitik 768.
Der Verhandlungsbericht der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 538.
*Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Koalitionsrechtsfragen 572.
*Angebliche und wirkliche Streikverbote 651.
*Heraus aus dem alten Gleise! Von Generalsekretär A. Thimm, Regierungsbauführer a. D., Düsseldorf 346.
Die Sicherung der gemeinnötigen Betriebe 481.
*Die Ernährungsfragen vor der Nationalversammlung 418.
Das Streikrecht der Beamten 399.
Der Deutsche Beamtenbund 458.
*Das Streikrecht der Beamten im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Beamtenfragen 494.
*Um das Streikrecht der Beamten 810.
Stellungnahme der gewerkschaftlichen Zentralvorstände zur Frage des Streikrechts der Eisenbahner 700.
Gegen Streiks in den besetzten Gebieten Deutschlands 631.
Sozialdemokratische Führer gegen die Streikwut 316.
Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen 886.
Erwerbslosenunterstützung und Streik 952.
Ein Schiedsspruch über Streikarbeit 886.

Ausland.

*Angebliche und wirkliche Streikverbote 651.
Streikverbot für gemeinnötige Betriebe in England 366.

Submissionen.
*Die Aufgaben des Demobilmachungsamts 226.
Sorgen der Demobilmachung 193.
Staatliche Förderung von anständigen Lohnklauseln und Arbeitsgemeinschaften 192.

T.

Techniker.
Fusionen im Angestelltenlager 883, 925.
Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände 389.
*Ein Gewerkschaftsbund der Angestellten 775.
Die Vereinheitlichung der Technikerbewegung 596.
Die Schaffung einer Einheitsorganisation der deutschen Techniker 630.
Verschmelzungsbestrebungen in Arbeiter- und Technikerorganisationen 179.
Tarifverträge für technische Angestellte im deutschen Bergbau. Von Steiger G. Werner 808.
Der Reichstarifvertrag für technische Angestellte im Baugewerbe 754.
Eine Arbeitsgemeinschaft von Volkswirten und Technikern 147.
Zur Sozialisierung von Industriebetrieben 433.
Teuerung s. Lebenshaltung, Volksernährung.
Teuerungszulagen s. Lebenshaltung, Lohn, Staatsarbeiter.

Tuberkulose.
vergl. Volksgesundheit, Volksernährung.
Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bekämpfung der Tuberkulose 340.
Der Massenmord an deutschen Kindern 750.

U.

Überarbeit, Überstunden s. Arbeitszeit, Arbeitstarifverträge.

Übergangswirtschaft,
vergl. Volkswirtschaft, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung, Sozialpolitik, Wohnungswesen.
*Sozialpolitische Bausteine (Siedlungswerk. — Gegen die Arbeitslosigkeit. — Tarifverträge. — Arbeitsgemeinschaft) 167.
*1919. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 219.
Die nötigen Bindungen für die Übergangswirtschaft 39.
*Der bayerische Ministerpräsident über die kommenden sozialwirtschaftlichen Aufgaben 53.
Der bayerische Ministerpräsident über die Richtlinien für die Demobilisierung 73.
*Die öffentlichen Maßnahmen für eine rasche Demobilmachung 103.
*Aufgaben und Wege für die Demobilmachung 120.
*Die Demobilmachung auf dem Marsche 141.
Sorgen der Demobilmachung 193.
*Die Aufgaben des Demobilmachungsamts 226.
*Der Stand der Demobilmachung 368.
Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter 243.
*Die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter 262.
Die Zwangsverordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung von Angestellten 314.
Für die Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilmachung 546.
Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten in der Demobilmachungszeit 899.
*Die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. September 1919. Von Dr. K. W. Wiethaus, Dezernent für Schlichtungsangelegenheiten beim Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin 937.
Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Demobilmachungszeit 507.
Arbeiterinteressenvertretung in den amtlichen Demobilmachungsstellen 353.
*Volksernährung und Demobilmachung 160.
Die Gefahr der Krankheitsübertragung bei der Demobilmachung 150.
Militärarbeiter und Demobilmachung 108.
Eine Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilmachungsamt 526.
Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform 190.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 158.
Eine Vorständekonferenz der freien Ge-

Höchste Produktivität der Arbeit sei die Losung 55.
*Arbeitslosigkeit und Arbeitspflicht. Von Erwin Barth, Redakteur des „Vorwärts", Berlin 249.
Die Arbeitslosigkeit 228.
Arbeitslosigkeit und Vorbeugungsmaßnahmen 175.
*Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 65.
*Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft 126.
*Zur Frage der befristeten Erwerbslosenunterstützung. Von Dr. E. Wehrle, wissenschaftl. Hilfsarbeiter am städtischen Arbeits- und Wohnungsamt Freiburg im Breisgau 950.
Die Landwirtschaft in der Übergangswirtschaft 243.
Überleitung der Munitionsarbeiterinnen in Hauswirtschaft und Landwirtschaft 814.
Zur Erleichterung der Arbeiterrückwanderung aufs Land 525.
Die Konsumvereine und die Neugestaltung des deutschen Wirtschaftslebens 320.
Bauzuschüsse und Privatunternehmung. Von Justizrat Dr. Kurt Steinitz, Breslau 84.
Eine Ausstellung „Sparsame Baustoffe" 182.

Ausland.

Die Demobilisierung in Großbritannien 435.
Der Plan für die heimatliche Demobilisierung in Großbritannien 108.

Uneheliche Kinder s. Mutterschutz, Säuglingsfürsorge.

Unfallfürsorge und Unfallversicherung.
Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
*Die Förderung des Arbeiterschutzes durch die Unfallversicherung 43.
Der Arbeiterschutz in den deutschen Munitionsbetrieben 29.
Die Weitergewährung der Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung 201.
Die Verletztenrente aus der Unfallfürsorge für Gefangene 60.
*Die Beschäftigung Schwerbeschädigter 314.
*Berufsgenossenschaftstag in Stuttgart 77.
Die Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 60.
*Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung. Von Dr. Dr. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin 411.
Arbeiterkontrolleure bei der technischen Unfallverhütung? 688.
Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen in Preußen 337.
*Ist es notwendig, die Beschäftigungsart gefahrbringender Berufe zu erlernen? Von A. Hirsing, Maschinenarbeiter, Berlin 916.

Ausland.

Die Fortführung der Sozialversicherung in der zerstückelten Donaumonarchie 373.
Das schweizerische Unfallversicherungsgesetz und die italienischen Auswanderer 797.

Urlaub.
Die Regelung des Erholungsurlaubs für die Arbeiterschaft der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie 757.
Pfingstferien für Metallarbeiter in Chemnitz 651.

Ausland.

Arbeiterurlaubgesetz in Deutsch-Österreich 904.

V.

Vereins- und Versammlungsrecht.
vergl. Koalitionsrecht.
*Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113.
Neues Versammlungsrecht 84.
Die deutsche Beamtenbewegung in Gegenwart und Zukunft. Von Albert Falkenberg, Direktor des Deutschen Beamtenbundes 359.
Vergesellschaftung s. Sozialisierung.
Versicherungswesen, privates.
Die Volksfürsorge 15.
Verstaatlichung s. Sozialisierung.
Vertrag s. Arbeitsvertrag.
Verwundete s. Kriegsbeschädigtenfürsorge.
Volksbibliotheken s. Volksbildung.
Volksbildung.
Neue sozialpolitische Gesetze 893.
Von der freien Volksbildung. Von Dr. Heinz Marr, Frankfurt a. M., Leiter des Sozialen Museums 427, 451.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 475.
*Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung von Bildungsfragen. Programmatische Gedanken und Vorschläge von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Ferdinand Toennies, Eutin 490.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Bildungsfragen 493.
Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform 416.
Die Förderung des Volkshochschulwesens in Preußen 634.
*Volkshochschulen und Halbbildung. Von Prof. Dr. Ludwig Bergsträsser, Berlin 600.
Eine Volkshochschule für Groß-Berlin 530.
Die Volkshochschule für Groß-Berlin 635.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 665.
Gründung einer städtischen Akademie in Berlin-Wilmersdorf 63.
Belehrung über Rechtsmittel in Strafsachen. Von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg 541.
*Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß. Von Dr. Ludw. Heyde, Berlin-Grunewald 727.
Ein Verein zur Förderung der Begabten 214.
*Arbeiter und Kunst. Von A. Knoll, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, Berlin 61.
Die Bekämpfung der Schundliteratur in Groß-Berlin 564.
Der Groß-Berliner Ausschuß zur Bekämpfung der Schundliteratur 779.
Volkserziehung,
vergl. Schulwesen, Volksbildung.
Die Verlängerung der Schulpflicht 462.
Erziehungs- und Jugendschutzforderungen der sozialistischen Jugend 656.
Die Jugendpflegeschule Berlin-Ost 886.
Die Bekämpfung der Schundliteratur in Groß-Berlin 564.
Selbsthilfe der Jugend gegen den Schmutz in Wort und Bild 956.
*Vorbildliche Vereinbarungen über das Lehrlingswesen. Von Stadtschulrat Prof. Dr. Thiele, Chemnitz 654.
Volksgesundheitswesen,
vergl. Volksernährung.
*Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt 615.
Die Untererнährung in Deutschland 128.
Die Wirkungen der Hungerblockade auf die Volksgesundheit 215.
*Die Wirkungen der Hungerblockade auf die Volksgesundheit 443.
Die schlechte Ernährung der Bergarbeiter 499.
Der Massenmord an deutschen Kindern 750.
Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege 902.
Neutrale Ärzte fordern die Aufhebung der Hungerblockade 550.
Die Gefahr der Krankheitsübertragung bei der Demobilmachung 150.
Die Neugestaltung des Apothekenwesens 340.
Verwendung der zurückkehrenden Ärzte in sozialhygienischen Einrichtungen 340.
Die Verwendung von Truppenübungsplätzen und Militärbauten zu Erholungszwecken 692.
Spielraum für Großstadtkinder 957.
*Die Schulgesundheitspflege der Stadt Berlin 91.
Fürsorgebeamtinnen bei den Krankenkassen 150.
Die Wirkung der Gewährung von Stillgeldern 128.
Die bedrohliche Lage der Krankenkassen 149.
Die Bevölkerungsbewegung in Deutschland während des Weltkrieges 692.

Ausland.

Die Bevölkerungsbewegung Österreich-Ungarns im Weltkriege 807.

Volkskrankheiten s. Alkoholbekämpfung, Gewerbehygiene, Tuberkulose, Volksgesundheitswesen.
Volkskunst s. Volksbildung, Volkserziehung.
Volksschule s. Schulwesen.
Volksversicherung s. Sozialversicherung, Versicherungswesen.
Volksstaat.
*Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung 384.
Die Annahme der neuen Reichsverfassung 804.
Das Rätesystem in der deutschen Reichsverfassung 643.
*Revolution — Reform 97.
*Generalstreiks, Aufruhr, Betriebsdemokratie. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 399.
*Der Krieg als Schrittmacher des Sozialismus? Von Dr. Heinz Potthoff, München 33.
*Die Gewerkschaften und die Revolution 123.
Der 1. Mai als Nationalfeiertag 522.
*Im deutschen Volksstaat 81.
*Vom sozialpolitischen Kurs der deutschen Volksregierung 37.
*Reichspräsident, Regierungsprogramm und Sozialpolitik 343.
Eine Osterbotschaft des Reichspräsidenten 522.
*Das neue Regierungsprogramm und die Sozialpolitik 768.
Die Zuständigkeit des Reichs in sozialpolitischen Fragen 434.
*Ein großes Siedlungswerk im deutschen Volksstaat 158.
*Deutschland und die Sozialpolitik in den Friedensverträgen 133.
*Das Arbeitsrecht im Weltfriedensvertrag und die deutsche Reichsregierung 313.
*Vertragserfüllung, Arbeit, Pflichttreue! An das deutsche Volk! 695.
*An die deutschen Arbeiter! 187.
*Der Weg ins Freie 17.
*Der Geschäftsbereich des Reichsarbeitsamts 85.
Ein Genossenschaftsdezernat und -ausschuß im Reichswirtschaftsamt 598.
*Nationalversammlung und Sozialpolitik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 287.
*Weimar und Bern 323.
Ein Filmdezernat bei der Reichsregierung 338.
Selbsthilfe der Jugend gegen den Schmutz in Wort und Bild 956.
*Über volkstümliche Wohnungskunst. Von Emil Ritter, M.-Gladbach 511.
*Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge 298.
Bildungsarbeit an den Berliner Arbeitslosen 338.
Bildungszentrale für jugendliche Arbeitslose in Mannheim 338.

Ausland.

Volksbildungsfragen in England 215.

Volksernährung,
vergl. Lebenshaltung, Volksgesundheitswesen.
Die Volksernährung 942.
Volksernährung und Demobilmachung 160.
*Die Ernährungsfragen vor der Nationalversammlung 418.
Die deutsche Lebensmittelversorgung und die Nationalversammlung 524.
Erhöhung der Mehlration 103.

Die Schwerarbeiterzulagen 418.
Der Abbau der Zwangswirtschaft in der Gemüseversorgung 525.
Beteiligung der Arbeiter- und Verbraucher-vertreter an der Reichsernährungspolitik 575.
Die bessere Beteiligung der Konsumvereine an der öffentlich geregelten Lebensmittel-verteilung 500.
Mehr soziales Entgegenkommen in der ernährungswirtschaftlichen Verwaltung 103.
Soziale Ausschüsse für Gemeinden. Von Postverwalter Hermann Schüling (Ammern St. Georg) I. 49.
*Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin II. 870.
Volksernährungsausschüsse für Landkreise 102.
*Sind die Massenspeisungsbetriebe für den kommenden Winter gerüstet? Von G. Ibing, Mainz 26.
Eine gemeinnützige Gaststättengesellschaft für Groß-Berlin 878.
*Das Recht der Landarbeiter auf Selbstversorgung. Von Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg, Referent im Reichsernährungsministerium 749.
Landwirtschaftliche Selbstversorgung der Industrie 40.
*Gemeinwirtschaftliches 717.
Gesetzliche Sicherung der Landbewirtschaftung 417.
Die Beteiligung der Arbeiter bei der Besetzung der Preisprüfungsstellen 789.
Die Herabsetzung der Lebensmittelpreise 719.
*Gefahren der Ernährungswirtschaft durch Gesetzlosigkeit 276.
Die Mitwirkung des Volkes bei der Bekämpfung des Schleichhandels und Wuchers 771.
Richtlinien für die Erfassung von Hamsterlagern 242.
Die Unterernährung in Deutschland 128.
Die Wirkungen der Hungerblockade auf die Volksgesundheit 215, 443.
Der Massenmord an deutschen Kindern 750.
Die schlechte Ernährung der Bergarbeiter 499.
*Drohende Hungersnöte 173.
*Die Krisis in der Volksernährung Deutschlands 387.
Streiks und Lebensmittelunruhen 704.
*Der Alkoholverbrauch der gewerblichen Arbeiterschaft. Von J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf 957.
Eine neue Volkszählung 87.

Ausland.

*Einblicke in das russische Wirtschaftsleben. Von Else Lüders, Berlin 644.
Die Streikbewegung im Ausland 740.

Internationales.

Die internationale Teuerungsnot 943.
Eine internationale Übersicht über die Lebensbedarfsverteuerung 330.
Für Zusammenarbeit mit Deutschösterreich! 893.
*Das sozialpolitische Regierungsprogramm in Preußen 454.

Volkswirtschaft.

vergl. Übergangswirtschaft, Sozialpolitik.
Die Pariser Friedensbedingungen. Von Prof. Dr. Lujo Brentano, München 608.
*Der bayerische Ministerpräsident über die kommenden sozialwirtschaftlichen Aufgaben 53.
Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform 700.
Schnellste Innenkolonisation zur Abhilfe gegen die drohende Wirtschaftskatastrophe 879.
*Zum Aufbau der Räteorganisation. Von Arbeitersekretär Anton Erkelenz, Mitglied der Nationalversammlung, Düsseldorf 681, 696.
*Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Präsident a. D., Wirklichem Geheimen Rat, Berlin 889.
Hoffnungslose Kohlenversorgungszustände. 806.
*Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets 848.
Der Einfluß der Arbeitsdauer auf die Erzeugungsmenge und die Arbeitergesundheit 919.
Die Beeinflussung des Arbeitsertrags durch den Achtstundentag 805.
*Grenzen der Taylorisierung. Von Dr. Bruno Raecker, München 766.
Neue Aufgaben der wissenschaftlichen Betriebsweise 918.
Technische Nothilfe bei Streiks 927.
Erhebungen über Betriebsstillegungen 941.
Die Auslieferung deutscher Schiffe 749.
Ablehnung der Sommerzeit durch die Nationalversammlung 499.

Ausland.

*Einblicke in das russische Wirtschaftsleben. Von Else Lüders, Berlin 644.
Die Steigerung der Arbeitsleistungen im bolschewistischen Rußland 752.

Volkswohlfahrt.

*Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt 615.
*Kommunalisierung der Wohlfahrtspflege? 859.

W.

Waisenfürsorge s. Armenwesen, Kriegshinterbliebene.
Wanderarme s. Armenwesen.
Werkvereine s. Gelbe Gewerkschaften.
Witwenversorgung s. Kriegshinterbliebene, Sozialversicherung.
Wöchnerinnenfürsorge s. Kriegshilfe, Mutterschutz.

Wohlfahrtseinrichtungen.

*Die Auflösung der „Frauenreferate". Von Dr. Marie Elisabeth Lüders, M. d. N. 898.
Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege 902..
*Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 845.
*Kommunalisierung der Wohlfahrtspflege? 859.
Die Zentrale für private Fürsorge 15.
Das Soziale Museum in Frankfurt a. M. 45.
Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege 953.
Landarbeiterverband und Bund der Landwirte 390.
Eine gemeinnützige Gaststättengesellschaft für Groß-Berlin 878.
Der Groß-Berliner Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder 599.
Kinderfürsorge durch die Genossenschaftsbewegung 654.

Wohnungswesen,

vergl. Ansiedlung.
*Die Wohnungsfrage im neuen Deutschland. Von Dr.-Ing. A. Wiener, Berlin 374.
*Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Von Landeswohnungsinspektor a. D. Regierungsrat Gretzschel, Berlin 251.
*Wohnungsnot und Sozialisierung. Von Generalsekretär A. Thimm, Düsseldorf 905.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform gegen die Wohnungsnot 71.
Reichsmaßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot 300.
*Zwei neue Verordnungen für den Mieterschutz 30.
*Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts 99.
*Bauzuschüsse und Privatunternehmung. Von Justizrat Dr. Kurt Steinitz, Breslau 84.
Die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus öffentlichen Mitteln 110.
Baukostenzuschüsse aus Reichsmitteln 374.
Eine Eingabe der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform an den Staatskommissar für das Wohnungswesen 190.
*Aufgaben und Wege für die Demobilmachung 120.
*Die Demobilmachung auf dem Marsche 141.
Sozialpolitische Fragen im Preußischen Abgeordnetenhaus 72.
*Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt 615.
Das württembergische Wohnungsbürgschaftsgesetz 908.
Großstädtische Wohnungsämter 374.
Bildung von Wohnungsverbänden 111.
Ein Zusammenschluß der deutschen Wohnungsämter 93.
Der Wohnungsverband Groß-Berlin 183.
Aus der Praxis eines städtischen Wohnungsnachweises 463.
*Die Wohnungsfürsorge in Landgemeinden 46.
Praktische Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in der Mark 300.
Die Wohnungsfürsorge für Groß-Berlin 183.
Die Wohnungsfrage in Groß-Berlin 300.
Die Entwicklung des Schlafstellenwesens in Berlin 464.
Die Wohnungsfrage für Ortsfremde und Flüchtlinge 862.
Das studentische Wohnungswesen 94.
Bereitstellung königlicher Schlösser zur Linderung der Wohnungsnot 93.
Verhütung der Obdachlosigkeit durch Zwangseinquartierung 636.
*Der wirtschaftliche Baubetrieb 908.
Eine Ausstellung „Sparsame Baustoffe" 182.
*Über volkstümliche Wohnungskunst. Von Emil Ritter, M.-Gladbach 511.
Ein Lehrgang für Wohnungsaufsicht 862.
*Die Sozialpolitik beim Wiederaufbau Nordfrankreichs 851.

II. Verfasserverzeichnis.

Albrecht, Otto. Arbeitstarifgemeinschaft im Gärtnereigewerbe 164.

Bergsträsser, Prof. Dr. Ludwig, Berlin. Volksschulen und Halbbildung 600.

Böhm, C. E., Regierungs- und Gewerbeschulrat, Prof., Dipl.-Ing., Potsdam. Beiträge zur Frage der Berufsschulung. Erfahrungen und Wünsche 659.

Borchert, Gotthold, Essen (Ruhr). Die Arbeiterfrage in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie 514.

— Die konstitutionelle Fabrik in der Stahlindustrie Amerikas 541.

Brentano, Prof. Dr. L., München. Die Regelung des Tarifvertrags 576.

Cohn, Warenhausbesitzer Willy, Halberstadt. Normaldienstverträge im Handelsgewerbe 171.

Czimatis, Dr., Breslau. Tarifvertrag in der Metallindustrie Schlesiens 263.

— Der Ausbau der Gewerbeaufsicht 325, 538.

Erkelenz, Arbeitersekretär Anton, M. d. N., Düsseldorf. Zum Aufbau der Räteorganisation 681, 693.

Ermel, Oberlandesgerichtsrat, Königsberg. Belehrung über Rechtsmittel und Strafsachen 541.

Falkenberg, Albert, Direktor des Deutschen Beamtenbundes. Die deutsche Beamtenbewegung in Gegenwart und Zukunft 359.

Flaig, J., Berlin-Wilmersdorf. Der Alkoholverbrauch der gewerblichen Arbeiterschaft 957.

Francke, Prof. Dr. E., Berlin. Reichsarbeitsamt 19.

— Sozialpolitische Erinnerungen an den Reichskanzler Grafen Hertling 24.

— Vom sozialpolitischen Kurs der deutschen Volksregierung 37.

— Erfüllung sozialpolitischer Forderungen 113.

— Deutschland und die Sozialpolitik in den Friedensverträgen 133.

— 1919: 217.

— Weimar und Bern 323.

— Die Schaffung eines deutschen Gesetzbuchs der Arbeit 551.

— Arbeiten und nicht verzweifeln! 567.

— Der Friede unterzeichnet 679.

— Die „Organisation der Arbeit" im Völkerbund 865.

Frankenberg, Stadtrat H. von, Braunschweig. Sind die Landkrankenkassen entbehrlich? 472.

— Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1918: 930.

Funk, Friedrich W., Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes deutscher Eisenbahnbeamten, Berlin. Nachwort zur Thüringer Eisenbahnerbewegung 736.

Gaebel, Dr. Käthe, Leiterin der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform, Berlin. Die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens 11.

— Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft 65.

— Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge 222, 477, 758.

— Die Heimarbeit in der sozialistischen Republik 274.

— Eine Konferenz über die Versicherung der Hausgewerbtreibenden 560.

— Der zwanzigste Verbandstag der deutschen Gewerkvereine H.-D. 671.

— Zur Invalidenversicherung der Hausgewerbtreibenden 707.

— Abbau der Erwerbslosenfürsorge, Schaffung einer Arbeitslosenversicherung 763.

— Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden 845, 870.

Glaser, Dr. Arthur, Wien. Soziale Reformarbeit in der deutschösterreichischen Nationalversammlung 520.

— Das Invalidenentschädigungsgesetz in Deutschösterreich 896.

Gretzschel, Landeswohnungsinspektor a. D., Regierungsrat, Berlin. Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien 251.

— Die Wohnungsfürsorge in Landgemeinden 46.

Gruner, Dr. jur. h. c., Wirkl. Geh. Rat, Präsident a. D., Berlin. Zur Frage der Erwerbslosenversicherung 1, 21.

— Die Arbeitergewinnbeteiligung 889, 913.

Heyde, Dr. Ludwig, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin-Grunewald. Die Gewerkschaften und die Revolution 123.

— Solidarität! 153.

— Der Aufruhr in Berlin 260.

— Nationalversammlung und Sozialpolitik 287.

— Alte und neue Aufgaben der Sozialreform. Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, 29. und 30. Januar 1919: 303.

— Generalstreiks, Aufruhr, Betriebsdemokratie 399.

— Versailles 531.

— Bedenkliche Erscheinungen in der Gewerkschaftsbewegung 592.

— Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß 711, 727.

— Unterstaatssekretär Dr. Hugo Heinemann † 785.

— Die Internationale Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam.

— Der Gesetzentwurf über Betriebsräte 817.

— Für Zusammenarbeit mit Deutschösterreich! 893.

Hirsing, A., Maschinenarbeiter, Berlin. Ist es notwendig, die Beschäftigungsart gefahrbringender Berufe zu erlernen? 916.

Horion, Landesrat Dr., Düsseldorf. Der gesetzliche Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter 136, 155.

Ibing, G., Mainz. Sind die Massenspeisungsbetriebe für den kommenden Winter gerüstet? 33.

Jenny, Dr. E., Berlin. Bolschewistentaktik 238.

Kaisenberg, Dr., Bezirksamtmann, Referent im Reichsernährungsministerium. Das Recht der Landarbeiter auf Selbstversorgung 749.

— Gesetzliche Regelung des Kleingartenwesens 609.

Kaskel, Prof. Dr., Berlin. Reichsschutzordnung, Reichsarbeitsvertragsgesetz und Arbeitsgerichte! 379.

— Die Universitäten und das Sozialrecht 487.

Kaufmann, Dr. Dr., Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin. Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung.

— Versailler Gewaltfriede und deutsche Sozialpolitik.

Knoll, A., Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, Berlin. Arbeiter und Kunst 61.

König, Amtsgerichtsrat a. D., Berlin. Die Reformbedürftigkeit der Pfändungsbestimmungen.

Leubuscher, Dr. Charlotte, Stuttgart. Wirtschaftliche Kriegshilfe in den deutschen Bundesstaaten 257.

— Die Entwicklung der Arbeiterinnenorganisation während des Krieges 801.

Leipart, Theodor, Vorsitzender des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin. Berufsorganisation, Betriebsorganisation und Arbeiterräte 569.

Lenz, Dr. Fritz, Herrsching i. Obb. Gebote der Stunde zur Bevölkerungs- und Finanzpolitik 619.

Levy-Mathenau; Josephine, Berlin. Behördliche Regelung der Berufsberatung in Preußen.

Loewenthal, Dr. F., Bamberg. Zum Vollzug der Erwerbslosenfürsorge 544.

Lüders, Else, Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Berlin-Schöneberg. Die Förderung des Arbeiterschutzes durch die Unfallversicherung 43.

— Die Frauen und die Sozialreform im deutschen Volksstaat 118.

— Die Not der Geistesarbeiter 555.

— Einblicke in das russische Wirtschaftsleben 644.

Lüders, Dr. Marie Elisabeth, M. d. N. Die Auflösung der „Frauenreferate" 898.

Lüttgens, C. M., Referent des Arbeitsnachweisverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg. Der neue Arbeitsmarktanzeiger und die Stellenlisten der Zentralauskunftstellen 690.

Marr, Dr. Heinz, Leiter des Sozialen Museums, Frankfurt a. M. Von der freien Volksbildung. (Rückblick auf die Tagung des Ausschusses der freien Volksbildungsvereinigungen in Rothenburg ob der Tauber) 427, 451.

Matthiolius, Bonn. Zum Ausbau der Gewerbeaufsicht 535.

Menzel, Dr. Militärische Notstandsarbeiten in Breslau 442.

Münch, Paul, Gewerkschaftsbeamter, Neubrandenburg. Lohn statt Trinkgeld 267.

— Landwirtschaftliche Tarifverträge in Mecklenburg 612.

— Trinkgeldbeseitigung im Gastwirtsgewerbe 672.

Paneth, Dr. Erwin, Wien. Ein Versuch staatlicher Gehaltsregelung für Angestellte in Deutschösterreich 894.

Potthoff, Dr. Heinz, München. Der Krieg als Schrittmacher des Sozialismus? 33.

— Das neue bayerische Recht des häuslichen Arbeitsvertrages 277.

— Geistige Arbeiter als Arbeiter 639.

Ritter, Emil, M.-Gladbach. Über volkstümliche Wohnungskunst 511.

Raecker, Dr. Bruno, München. Der sittliche Gedanke des Industrie-Parlamentarismus 188.

— Grenzen der Taylorisierung 766.

Schmidt, Georg, Vorsitzender des Deutschen Landarbeiterverbandes, Berlin. Das neue Landarbeitsrecht 382.

Schüling, Postverwalter Hermann, Amern St. Georg. Soziale Ausschüsse für Gemeinden 49, 69.

Steinitz, Justizrat Dr. Kurt, Breslau. Bauzuschüsse nud Privatunternehmung 84. 84.

Stephan, Dr. Werner J., wissenschaftl. Referent beim Arbeitsnachweisverband Sachsen-Anhalt. Eine Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen und Anhalt 295.

Thiele, Stadtschulrat, Prof. Dr., Chemnitz. Vorbildliche Vereinbarung über das Lehrlingswesen 654.

Thimm, Generalsekretär A., Regierungsbauführer a. D., Düsseldorf. Heraus aus dem alten Gleise! 346.

Tönnies, Geheimrat Prof. Dr. Ferd., Eutin. Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark 781.

— Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung von Bildungsfragen 490.

Völckers, Senatssekretär, Dr., Bremen. Geistige Notstandsarbeiten 588.
— Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis 857.
Wagner-Roemmich, Dr., Breslau. Fürsorgeerziehung und Arbeiterschaft 953.
Wehrle, Dr. E., wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am städtischen Arbeits- und Wohnungsamt Freiburg im Breisgau 950.
Werner, Steiger G. Tarifverträge für technische Angestellte im deutschen Bergbau.
Wiener, Dr.-Ing. A. Die Wohnungsfrage im neuen Deutschland 374.
Wiethaus, Dr. K. W., Dezernent für Schlichtungsangelegenheiten beim Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin. Die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. Sept. 1919: 937.
Wolf, Dr. K., Leiter der Zentralauskunftstelle für Arbeitsnachweis, Allenstein (Ostpr.). Neue Wege für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik 230.
Zimmermann, Prof. Dr. Waldemar, Berlin. Die Demobilmachung auf dem Marsche 141.
— Volksernährung und Demobilmachung 160.
— Arbeitslosigkeit und Vorbeugungsmaßnahmen 175.
— Die Durchführung des Arbeitsabkommens der gewerblichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände 194.
— Soziale Agrarreform in Deutschland 309.
— Hoffnungen auf die Arbeitsgemeinschaft von Unternehmern und Gewerkschaften 328.
— Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten 350.
— Die Sozialisierung im Anmarsch 395.
Zimmermann, Prof. Dr. Waldemar, Berlin. Die Annahme der ersten Sozialisierungsgesetze 417.
— Sozialwirtschaftliche Demokratie 447, 467.
— Die Stellungnahme der Parteien und der sozialen Organisationen zur Rätefrage 501.
— Reichstarifverträge 589.
— Wichtige Tarifvertragserscheinungen 735.
— Die Rätefrage 772.
— Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern 809.
— Die gesetzliche Regelung des Tarifvertragsrechts in Frankreich 828.
Zitzen, Dr. E. G., M.-Gladbach. Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften 841, 874.
Zodtke-Heyde, Frau Else, Berlin-Grunewald. Kommunalisierung der Wohlfahrtspflege? 859.

Für das Inhaltsverzeichnis verantwortlich: Elfriede Cario, Berlin-Grunewald.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

38.5 Con
P

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 3. Oktober 1918.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Wirklichem Geheimen Rat, Präsident a. D., Berlin. I . . 1

Soziale Zustände 4
Arbeiterführer zur Kriegsanleihe.
Guter Lohn — gute Leistung.
Die Notlage der kaufmännischen Angestellten.
Die Entwicklung der Beschäftigungsziffern während der Kriegszeit.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . . 5
Gesetzlicher Ausbau der Lohntarifverträge in Österreich.
Ein Reichstarif für die russischen Textilarbeiter im Sowjetgebiet.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 6
Zur Frage der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.
Die Wirtschaftsfriedlichen für Bezirksarbeitskammern.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 7
Die Christlichen Gewerkschaften 1917.
Der Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten.
Eine Kriegsbeschädigtengruppe des Kartellverbandes Deutscher Werkvereine.

Arbeiterschutz 9
Der Arbeiterschutz in Bulgarien.
Der Ausbau der Gewerbeaufsicht in Österreich.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 11
Die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens. Von Dr. Käthe Gaebel, Schöneberg.
Der deutsche Arbeitsmarkt im August.
Die planmäßige Verteilung der Heeresnäharbeiten.

Genossenschaftswesen 15
Die Volksfürsorge.
Konsumvereine als Gutsbesitzer.

Wohlfahrtseinrichtungen 15
Die Zentrale für private Fürsorge.

Literarische Mitteilungen 16

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. jur. h. c. E. Gruner.
Wirklichem Geheimen Rat, Präsident a. D., Berlin.

I.

Es entspricht einer Aufforderung seitens der Schriftleitung der „Sozialen Praxis", wenn ich im folgenden eine kurz zusammenfassende Darstellung der hauptsächlichsten Gedanken gebe, die meiner zur Frage der Arbeitslosenversicherung kürzlich veröffentlichten Schrift *) zugrunde liegen, und namentlich meiner dort näher entwickelten Vorschläge.

In eingehender Weise werden in meiner Schrift zunächst die verschiedenartigen Versuche dargestellt und gewürdigt, welche darauf abzielen, die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit im Wege der Freiwilligkeit und privater Selbsthilfe zu bekämpfen. Wenn diese Untersuchung zu dem Ergebnisse führt, daß auf diesem Gebiete alle auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhenden Fürsorge- und Versicherungseinrichtungen einschließlich des sog. Genter Systems (freiwillige und private Fürsorge mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln), trotz ihrer segensreichen Wirksamkeit im einzelnen, unzulänglich sind und nicht entfernt ausreichen, als umfassende soziale Reformmaßnahmen den die Arbeiterwelt bedrohenden Gefahren der Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzutreten, so wird der Grund hierfür nicht etwa nur in der Gleichgültigkeit der Arbeiter und der daraus sich ergebenden geringen Benutzung der Fürsorgeeinrichtungen, sondern vor allem auch in der Eigenart der zu bekämpfenden Gefahr selbst erblickt, vermöge deren den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit nur sehr schwer beizukommen ist.

Hiernach weisen gewichtige Gründe auf die Notwendigkeit einer öffentlich-rechtlichen und zwangsweisen Fürsorge hin, woraus indessen noch nicht der Schluß gezogen werden darf, daß der Weg der Zwangsversicherung ohne weiteres zum Ziele führen würde. Der reinen Durchführung des Versicherungsgedankens stellen sich nämlich in der Praxis außerordentliche, kaum überwindbare Schwierigkeiten entgegen, die es auch erklärlich machen, daß sich bei uns in der öffentlichen Meinung und insbesondere in den für die Gesetzgebung maßgebenden Kreisen noch keine hinreichende Klärung über das Arbeitslosenproblem und keine einheitliche Auffassung über die einzuschlagenden Wege durchgerungen hat. Wie sehr in dieser Beziehung die Meinungen noch auseinandergehen, ergibt sich recht deutlich aus den Verhandlungen, die über diesen Gegenstand zum letzten Male im Deutschen Reichstag am 5. und 6. Dezember 1913 (183. und 184. Sitzung) stattgefunden haben.

Eine besondere Schwierigkeit für die Durchführung einer umfassenden Arbeitslosenfürsorge liegt zunächst in dem Fehlen einer ausreichenden Statistik, und dieser Mangel wird auch durch keine noch so sorgfältigen Erhebungen völlig überwunden werden können. Es liegt eben in der Natur der Dinge, daß sich die die Arbeitslosigkeit bedingenden Verhältnisse — man denke z. B. an wirtschaftliche Krisen — menschlicher Voraussicht und Berechnung immer mehr oder minder entziehen werden. Indessen würde meines Erachtens diese mangelnde statistische Erfaßbarkeit der Verhältnisse die Durchführung einer Zwangsversicherung zwar erschweren, aber keineswegs unmöglich machen; es müßten nur die zu treffenden Versicherungseinrichtungen mit der gebotenen Vorsicht ausgestaltet und den erforderlichen Einschränkungen unterworfen werden.

Wesentlich schwerer fällt ein weiteres Bedenken ins Gewicht, welches in der großen Verschiedenheit der Gefahr der Arbeitslosigkeit für die verschiedenen Arbeiter und, damit zusammenhängend, in dem Fehlen eines ausreichenden Solidaritätsgefühls unter den Arbeitern liegt. Die Unterschiede in der Arbeitslosigkeitsgefahr sind außerordentlich groß, nicht bloß nach Zeit und Örtlichkeit, sondern vor allem auch nach Beruf und innerhalb derselben Berufe nach der speziellen Beschäftigungsart; man vergegenwärtige sich z. B. die in dieser Richtung besonders ungünstige Lage der Saisonarbeiter der verschiedensten Art insbesondere der Erd- und Bauarbeiter, im Gegensatz zu zahlreichen ständigen Berufen, die unter besonders stabilen Verhältnissen arbeiten. Diese Verhältnisse sind viel zu mannigfaltig und zu kompliziert, als daß man ihnen mit noch

*) Die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des Sparzwanges, Sonderabdruck aus Heft 28 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1918. Mittler u. Sohn. 76 S.

so fein ausgearbeiteten Gefahrentarifen gerecht werden könnte. Letzteres ist um so weniger möglich, als vielfach für die größere oder geringere Gefahr der Arbeitslosigkeit nicht nur objektiv erfaßbare Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch ganz persönliche Eigenschaften der Arbeiter, die größere oder geringere Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit, Treue usw. entscheidend sind. Bei dieser Sachlage fehlt naturgemäß in der Arbeiterwelt das für eine Zwangsversicherung notwendige tragfähige Zusammengehörigkeits- und Solidaritätsgefühl, vermöge dessen einer für alle und alle für einen einzustehen und Opfer zu bringen bereit sind. Werden dennoch die besten und tüchtigsten unter den Arbeitern in eine Versicherungsgemeinschaft mit den der Gefahr der Arbeitslosigkeit in höherem Maße ausgesetzten Elementen hineingezwungen, so wird nur weitverbreitete Unzufriedenheit und Erbitterung erzeugt. Es liegen hier die Verhältnisse wesentlich anders als auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung.

Die weitaus größte Schwierigkeit aber für eine obligatorische Arbeitslosenversicherung liegt in der Abhängigkeit der Arbeitslosigkeit von dem eigenen Willen der Versicherten. Von ihrem eigenen Verhalten hängt vielfach nicht nur der Eintritt der Arbeitslosigkeit, sondern auch ihre Dauer ab; soweit daher bei ihnen nicht guter Wille und ernstliches Bemühen bestehen, die Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden und abzukürzen, ist dem Mißbrauch und der Ausbeutung der Versicherung Tür und Tor geöffnet. Und doch würden die schwersten wirtschaftlichen wie ethischen Bedenken bestehen, in den Fällen einer durch Arbeitsscheu oder sonst durch eigene Schuld herbeigeführten Arbeitslosigkeit Unterstützungen zu gewähren. Wie aber soll verschuldete von unverschuldeter Arbeitslosigkeit unterschieden, woran soll die letztere erkannt werden? In dieser Beziehung ist in meiner Schrift u. a. folgendes ausgeführt:

„Um sich an äußere, leicht erkennbare Umstände halten zu können, hat man geglaubt, darauf entscheidendes Gewicht legen zu können, von welcher Seite, ob von derjenigen des Arbeitgebers oder des Arbeiters, im einzelnen Falle die Auflösung des letzten, der Arbeitslosigkeit vorausgegangenen Arbeitsverhältnisses (Entlassung oder Kündigung) ausgegangen ist. Indessen sehr mit Unrecht. Dieser äußere Umstand entscheidet in Wirklichkeit nicht über die Schuldfrage. Die innere wahre Sachlage kann durchaus umgekehrt sein; die Arbeitgeber können, obgleich die Schuld für die Auflösung des Arbeitsvertrags ausschließlich auf ihrer Seite liegt, es doch regelmäßig dahin bringen, daß ihnen gekündigt wird, wie andrerseits auch die Arbeiter trotz ihrer Schuld es fast jederzeit erreichen können, daß ihre Entlassung vom Arbeitgeber ausgesprochen wird. Ferner können in unzähligen Fällen und aus unzähligen Gründen die Dinge so liegen, daß ein vertrags- oder sittenwidriges Verhalten der Gegenpartei den Arbeiter zur Kündigung zwingt, ihm die Kündigung geradezu zur sittlichen Pflicht wird und ihm deswegen auch nicht die leiseste Schuld beigemessen werden kann. Endlich denke man an die in der Praxis so häufigen Fälle, in denen die Schuld auf beiden Seiten liegt. Welche Behörde wäre hier wohl imstande, in auch nur einigermaßen befriedigender Weise die tausendfältig verschlungene Schuldfrage zu entwirren?"

Bedenkt man, daß in den größten Städten und Industriezentren unter Umständen täglich Hunderte solcher Entscheidungen zu treffen wären, so leuchtet ein, daß damit der Zwangsversicherung eine geradezu unlösbare Aufgabe gestellt wäre.

Dazu käme noch die weitere Schwierigkeit, zu entscheiden, wie weit gegen den arbeitslos gewordenen Versicherten indirekt ein Arbeitszwang ausgeübt werden könnte dadurch, daß ihm angemessene Arbeit mit der Wirkung angeboten würde, daß er bei Nichtannahme dieser Arbeit seines Versicherungsanspruchs verlustig geht. Welche unendlichen Schwierigkeiten stecken in der Frage: wie muß im einzelnen Falle die nachgewiesene Arbeit beschaffen sein, um als angemessen gelten zu können?

Endlich ist noch der Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle über die fortdauernde Arbeitslosigkeit zu gedenken; zu diesem Zwecke müßte ein eindringender und gehässiger Überwachungsdienst für alle Beteiligten eingerichtet werden, der auch den seitens der Arbeitslosen durch Hausarbeit oder sonstwie erzielten Nebenverdienst nicht unbeachtet lassen dürfte.

Alle diese Bedenken sind so schwerwiegender Art, daß dadurch die Durchführbarkeit des reinen Versicherungszwanges überhaupt in Frage gestellt ist, und daß es geboten erscheint, eine Lösung des Arbeitslosenproblems auf anderem Wege zu suchen.

(Schluß folgt.)

Soziale Zustände.

Arbeiterführer zur 9. Kriegsanleihe. Robert Schmidt, Mitglied des Reichstages, Leiter der sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands: Du bist ein Kind deines Landes! Stell' deine eigenen Sorgen und Leiden nicht höher, wenn es gilt, der Freiheit deines Volkes den Weg zu bahnen!

A. Stegerwald, Mitglied des Herrenhauses, Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften: Das deutsche Volk steht vor der Wahl, ob es noch eine Zeitlang schwere Opfer auf sich nehmen oder sich für eine Folge von Geschlechtern englischem Frondienst ausliefern will. Das gelindeste Opfer zur Abwehr der Schmach ist das finanzielle. Ein glänzendes Ergebnis der Kriegsanleihe zeuge zugleich für unsere unerschütterliche Opferbereitschaft auf allen Gebieten, die auch die letzten Hoffnungen der Feinde zu schanden macht.

Gustav Hartmann, Vorsitzender des Verbandes der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker): Je stärker der Ansturm der Feinde, um so fester muß im deutschen Volke die Entschlossenheit zur ruhmvollen Durchführung des Kampfes sein, an der Front und daheim. Deshalb wird und muß die 9. Kriegsanleihe denselben Erfolg haben, wie ihre Vorgängerinnen, und zu diesem Erfolg werden auch die deutschen Arbeiter nach besten Kräften beitragen.

Guter Lohn — gute Leistung. Ein erfahrener Arbeitgeber, der trotz seiner Jahre nicht in der altpatriarchalischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses erstarrt ist, sondern in seiner sozialen Beurteilung der Menschen und Dinge mit der Zeit in manchem führend mitgegangen ist, Kommerzienrat Max Roesler, ein Großunternehmer der Keramikindustrie in Rodach bei Koburg, hat sich jüngst in der Fachzeitschrift seiner Industrie, dem „Sprechsaal", über die „Zukünftigen Aufgaben der deutschen keramischen Industrie" ausgesprochen und dabei im Zusammenhange mit der Produktionskostenfrage auch die Lohngestaltung berührt. Sein bemerkenswerter Standpunkt ist der:

„Es muß von vornherein ein für allemal ausgeschlossen sein, daß etwa Löhne und Gehälter gedrückt werden. Überall sind die Ausgaben für die Lebenshaltung außerordentlich gestiegen, und nur bei ausreichender Betätigung derselben kann von dem Mann überhaupt etwas verlangt werden. Es muß also nicht nur für diese gesorgt werden, sondern es ist auch danach zu verfahren, daß die Leistungsfähigkeit und die Leistungswilligkeit des Mannes durch seine Entlohnung und durch sonstige Fürsorge für ihn gesteigert und gehalten werden. Billigste Arbeit ist immer schlechte Arbeit. Beste Arbeit ist immer die wertvollste und gleichsam sparsamste, weil sie sowohl den Mann als auch den Werkstoff am besten ausnutzt. Von vornherein also fort mit dem Gedanken, eine Verbilligung der Erzeugung durch Lohndrückerei erzielen zu können und zu wollen."

Die Notlage der kaufmännischen Angestellten verhindert diese vielfach an der rechtzeitigen Eindeckung mit Wintervorräten, an der Neuanschaffung von Kleidungsstücken, auf deren guten Zustand die Arbeitgeber Wert zu legen pflegen, sowie an der Tilgung aufgelaufener Schuldverpflichtungen. Die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände hat deshalb in einem an die deutschen Arbeitgeber versandten Rundschreiben die Gewährung einer größeren, einmaligen Anschaffungsbeihilfe erbeten, um auf diesem Wege in gewissen Zeitabschnitten den kaufmännischen Angestellten einen Ausgleich für die Spannung zwischen den Kosten der Lebenshaltung und dem laufenden, unzureichenden Diensteinkommen zu geben. Eine Reihe von Firmen, namentlich in Österreich, hat diesen Weg bereits beschritten.

Die Entwicklung der Beschäftigungsziffern während der Kriegszeit entzieht sich zwar, wie in der „Soz. Praxis" mehrfach dargelegt worden ist und wie die widersprechenden fachmännischen Schätzungen beweisen, mangels regelmäßig wiederholter Betriebszählungen jeder genauen Erfassung. Gleichwohl gestatten die Aufschreibungen der Krankenkassen über die Bewegung der versicherungspflichtigen Mitgliederbestände seit 1914 die hervorstechenden Hauptzüge der Verschiebungen im Beschäftigungsbilde auf dem deutschen Arbeitsmarkte nach den methodischen Regeln der statistischen Massenbeobachtung inner-

halb gewisser Grenzen deutlich zu erkennen. Im „Reichsarbeitsblatt", das bereits 1916 (Dezemberheft S. 985 ff.) sich um die Absteckung dieser Aufgabe bemüht hatte, ist im September 1918 ein umfassender Versuch gemacht, durch vergleichbare Krankenkassenziffern den versicherungspflichtigen Beschäftigtenstand vom 1. Juli 1914 und vom 1. Juli 1918 für Männer und Frauen festzustellen.

Danach betrug die Zahl der versicherungspflichtigen männlichen und weiblichen Mitglieder (abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken und Wöchnerinnen) in 5328 berichtenden Krankenkassen, für die ein Vergleich am 1. Juli 1918 und 1914 durchgeführt ist:

1914: 6 652 054 M. (= 100) 3 549 981 Fr. (= 100) 1918: 3 977 205 M. (= 59,8) 4 143 716 Fr. (= 116,7)

Es hat also in diesen 5328 Kassen die Beschäftigungsziffer einerseits um 2 674 849 Männer (— 40,2 %) abgenommen und anderseits um 593 735 Frauen (+ 16,7 v. H.) zugenommen. Die gewaltige Verschiebung zwischen Männer- und Frauenarbeit tritt in diesen Ziffern zutage, allerdings nicht in ihrem wirklichen Umfange, da ein großer Teil der erwerbstätigen Frauen, zumal die mitarbeitenden Ehefrauen und weiblichen Familienangehörigen in der Landwirtschaft, im Handwerk und Kleinhandel nicht bei den Krankenkassen versichert sind. Ferner ist ein großer Teil der Hausgewerbetreibenden, unter denen auch die Frauen überwiegen, nicht versichert, und zahlreiche landwirtschaftliche Arbeitskräfte und Dienstboten sind auf Grund der Befreiungsvorschriften § 169 ff., 418 und 435 RVO. nicht bei den Kassen gemeldet. Dem stehen allerdings auch viele Befreiungen von männlichen Beschäftigten in öffentlichen Betrieben und im Dienste öffentlicher Verbände gegenüber, und die ganze große Zahl der Kriegsgefangenen, die in Industrie und Landwirtschaft beschäftigt sind, ist in der Krankenkassenstatistik nicht einbegriffen. So ist das Ziffernbild also in mancher Richtung nicht entsprechend ausgestaltet. Vor allem aber ist die Zahl der 5328 berichtenden Kassen gegenüber der Gesamtzahl von 21 500 in Deutschland bestehenden Krankenkassen unzulänglich; es fehlen vor allem die knappschaftlichen Krankenkassen. Die berichtenden Kassen zusammen umfassen vielleicht 7/10 aller versicherten Personen. Der obige Ausschnitt erstreckt sich auf ½ bis 3/5 aller Beschäftigten im deutschen Reiche. — Man schätzt, daß heute 2½ Millionen Frauen mehr erwerbstätig sind als 1914.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Gesetzlicher Ausbau der Lohntarifverträge in Österreich.

Österreich hat im Gegensatz zu Deutschland, das zu einer Sondergesetzgebung für Arbeitstarifverträge keinerlei Ansätze besitzt, in seiner gewerblichen Genossenschaftsgesetzgebung bereits seit etwa 10 Jahren einige Sonderbestimmungen für Kollektivvereinbarungen über Arbeitsverhältnisse in dem § 114 b GO., der den Vereinbarungen zwischen der Genossenschaftsversammlung und der Gehilfenversammlung unter gewissen Bedingungen rechtliche Wirksamkeit zuerkennt. Neuerdings sind in der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 30. November 1917 (ähnlich wie es in dem Entwurfe zur Reichsversicherungsordnung seinerzeit geplant war) in den §§ 6 e und 6 f Anordnungen enthalten, die den Krankenkassen (Kassenverbänden) das Recht einräumen, zur Vermeidung von Zwisten zwischen Kassen und Kassenärzten „mit den Organisationen der Ärzte ihres Sprengels Abmachungen über den Inhalt der mit den einzelnen Kassenärzten zu schließenden Verträge (Rahmenverträge, Vertragsschema) zu treffen"; daran schließt die Krankenversicherungsnovelle Vorschriften über die Errichtung von Einigungskommissionen, die teils zur Schlichtung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, teils zur Anbahnung neuer Verträge einberufen werden sollen.

Gegenwärtig liegt nun ein neuer Gesetzentwurf des Ministeriums für soziale Fürsorge den beteiligten Körperschaften zur Begutachtung vor, der die Schaffung von Tarifvertragsausschüssen für die Privatangestellten anstrebt. Der Entwurf ist die Frucht der Ende 1917 im Abgeordnetenhause abgehaltenen Enquete über die Lage der Privatangestellten, die es als zweckmäßig erwies, das Angestelltenrecht durch Förderung aller auf den Abschluß von Kollektivverträgen gerichteten Bestrebungen fortzubilden.

Der Gesetzentwurf des Ministeriums für soziale Fürsorge sieht die Schaffung von Tarifkommissionen für die im Handelsgehilfengesetz geregelten Dienstverträge, d. h. für das Dienstverhältnis aller Privatangestellten vor. Die Tarifkommissionen sollen für das Gebiet einer jeden Handels- und Gewerbekammer nach streng paritätischen Gesichtspunkten unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden zusammengesetzt werden. Innerhalb der Kommissionen können in Gebieten mit reicher gewerblicher Gliederung besondere Senate für bestimmte Gruppen von Dienstverträgen gebildet werden. Die Kommissionen haben die Aufgabe, die in ihrem Geltungsbereich abgeschlossenen Kollektivverträge zu registrieren und mit zwingender Rechtswirksamkeit zu veröffentlichen, so daß alle Dienstverträge, die innerhalb des Geltungsbereiches des veröffentlichten Kollektivvertrages abgeschlossen werden, an die Bestimmungen des letzteren insofern gebunden sind, als sie für den Dienstnehmer nicht günstigere Bedingungen enthalten. Ferner hat die Kommission die Befugnis, auf Antrag einer Behörde oder Partei die ihr geeignet scheinenden Bestimmungen eines Kollektivvertrages auch auf solche Dienstverträge auszudehnen, die außerhalb des Bereiches eines geltenden Kollektivvertrages stehen. Die Tarifkommissionen sind ferner berufen, als freigewählte Einigungsämter in Streitfällen die Entscheidung zu treffen, Gutachten über die Auslegung von Kollektivverträgen zu erstatten und bei Verhandlungen über den Abschluß oder die Abänderung von Kollektivverträgen mitzuwirken.

Die österreichische Regierung erwartet, daß mit dieser Vorlage die Voraussetzung für eine weitergehende gesetzliche Ordnung des Angestelltenrechtes geschaffen werden wird. Jedenfalls kommt dem Entwurf eine grundsätzliche Bedeutung für die Fortbildung des Tarifvertragsrechts zu, wenn es auch seltsam berührt, daß dieser Versuch gerade dort beginnt, wo der Arbeitstarifvertrag noch am Anfange der Entwicklung steht und noch keinerlei ergiebige Vertragspraxis mit entsprechendem Gewohnheitsrecht vorliegt, während das weit ausgebreitete Tarifvertragswesen der Arbeiterschaft von der geplanten Rechtsregelung nicht berührt wird.

Ein Reichstarif für die russischen Textilarbeiter im Sowjetgebiet setzt, wie man uns schreibt, den Mindestlohn für Arbeiter und Arbeiterinnen auf 10 Rubel 50 Kop. je Tag, für Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren auf 8 Rubel 50 Kop. und für Kinder bis zu 16 Jahren auf 6 Rubel 50 Kop. täglich fest. Das Mindestgehalt der Angestellten ist auf 300 Rubel monatlich festgesetzt. Außer dem Lohn erhalten alle Arbeiter und Angestellten Wohnungsgelder in Höhe von 20 Rubel monatlich. In jeder Fabrik wird ein Büro errichtet, welches zu 50 v. H. aus Abgeordneten der Arbeiter, zu 25 v. H. aus technischem Personal und zu 25 v. H. aus der Verwaltung des Unternehmens zusammengesetzt ist. Das Büro stellt die Leistungsnormen für die Arbeiter und die Angestellten fest. Falls jemand aus eigener Schuld die Norm nicht erreicht, erhält er entsprechend geringeren Lohn; dagegen wird in dem Falle, daß die Leistung die Norm übersteigt, der Lohn entsprechend erhöht. Alle Nahrungsmittel werden den Arbeitern und Angestellten zum Einkaufspreise geliefert.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Zur Frage der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse hat die Dresdener Handelskammer in einem Gutachten an den Minister des Innern sich einstimmig unter gewissen Voraussetzungen für die Beibehaltung der Arbeiterausschüsse im Rahmen des § 11 des Hilfsdienstgesetzes auch nach Friedensschluß ausgesprochen, dagegen der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Beibehaltung der Angestelltenausschüsse die Wirkung haben werde, das bisherige Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestellten zu erschüttern. — Nicht die Errichtung solcher Ausschüsse, sondern Kundgebungen wie die der Dresdener Handelskammer erschüttern das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgebern und Angestellten.

Die Wirtschaftsfriedlichen für Bezirksarbeitskammern. Die Zeitschrift des Hauptausschusses nationaler Arbeiter- und Reichsverbände Deutschlands, „Die Arbeiterbewegung" Nr. 16 tritt in einem Aufsatz „Der Kampf um das Arbeitskammergesetz" gleich den „Streikgewerkschaften" für eine Abgrenzung der Kammerbezirke nach räumlichen statt nach fachlichen Gesichtspunkten ein, weil das Arbeitskammergesetz beruhigend nur wirken könne, wenn es alle Arbeiter erfasse. Die Errichtung der Kammern bloß für einzelne Gewerbezweige, für die ein Bedürfnis „als vorliegend erachtet" wird, würde unablässige Unruhe unter den noch nicht in Kammern vertretenen Arbeitern zur Folge haben. Die Gewerkschaften könnten dann weiten Teilen der Arbeiterschaft einreden, sie seien von der Regierung benachteiligt und um ihre Rechte betrogen; das würde die Verhetzung fördern. Aber auch sachlich erfordern viele Aufgaben der Arbeiterschaft, z. B. die Fragen der kommunalen Sozialpolitik, eine gebietsweise Behandlung. — Den Gegnern der Arbeitskammern unter den Arbeitgebern ist diese Stellungnahme ihrer wirtschaftsfriedlichen Gefolgschaft

peinlich. Eine ausführliche Zuschrift an die „Arbeitgeberztg." (Nr. 38) erklärt: „Durch die Abweichung vom Standpunkt der Regierung und der Arbeitgeber zu der Frage der räumlichen Gliederung der Arbeitskammern stärken die Wirtschaftsfriedlichen — ohne Zweifel absichtslos — die Stellung der Streikgewerkschaften."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Christlichen Gewerkschaften 1917.

Die Christlichen Gewerkschaften haben seit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes einen außerordentlichen Aufschwung zu verzeichnen, über dessen die Fortschritte der anderen Gewerkschaftsgruppen verhältnismäßig übersteigende Größe das „Zentralblatt" jetzt berichtet. Ende 1916 wurden 178 907, Ende 1917 aber 293 187 Mitglieder gezählt. Bei diesem 64 v. H. ausmachenden Zuwachs von weit über 100 000 Mitgliedern sind der neugegründete Sächsische Eisenbahnerverband und der inzwischen dem Gesamtverband beigetretene Verband der Köche noch nicht mitgezählt, ebenso natürlich nicht die im Felde befindlichen Mitglieder, deren Zahl wohl 150 000 betragen mag. Zählt man sie hinzu, so kann angenommen werden, daß die Christlichen Gewerkschaften im ganzen wohl schon zu Beginn des laufenden Jahres nicht viel weniger als 450 000 Anhänger gehabt haben. Inzwischen ist die Zahl der in der Heimat befindlichen Mitglieder auf rund 370 000 gestiegen, also höher als irgendwann im Frieden. Sonach hat die christliche Gewerkschaftsbewegung in Feld und Heimat jetzt zweifellos eine Gesamtzahl von einer halben Million Anhängern überschritten.

Verluste hatten nur wenige Gewerkschaften zu verzeichnen. Sie hielten sich in ganz engen Grenzen und betragen zusammen nur 224. Hingegen gewannen die Metallarbeiter 12 000, die Bergarbeiter 29 000, die Deutschen Eisenbahner 10 000, die Fabrikarbeiter 5000 neue Mitglieder, und auch die kleineren Organisationen hatten regen Zulauf, darunter sogar solche, die von der Umstellung der Industrie auf den Kriegsbedarf und von dem Rohstoffmangel nachteilig betroffen waren. Unter den neuen Mitgliedern befinden sich auch 15 652 weibliche, darunter etwa 1500 Heimarbeiterinnen. Die Kassenverhältnisse haben sich gleichfalls günstig entwickelt. 1916 waren 3,23 Millionen Mark vereinnahmt worden; 1917 wurden 4,72 Millionen eingenommen. Die Ausgaben stiegen von 2,90 auf 3,61 Millionen Mark, das Vermögen von 8,85 auf 9,90 Millionen. Der geldliche Aufschwung beruht nicht nur auf der Mitgliederzunahme, sondern auch auf der in mehreren Verbänden durchgeführten Beitragserhöhung. Unter den Ausgaben ist eine starke Steigerung des Aufwandes für Krankenunterstützung (um 86 000 ℳ) und für Sterbegeld (um 33 000 ℳ), hingegen eine gewaltige Abnahme der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung (um 82 000 ℳ) zu bemerken.

Die Christlichen Gewerkschaften waren 1917 an 1222 Lohnbewegungen mit 108 323 Teilnehmern, darunter 516 ganz und 661 teilweise erfolgreichen Bewegungen, beteiligt. 399 Lohnbewegungen wurden allein, 823 gemeinsam mit andern Organisationen durchgeführt; in 690 Fällen wurde eine Mehrheit christlich-organisierter Teilnehmer festgestellt. Die Bewegungen führten zu 22 Tarifabschlüssen, darunter keinem einzigen in der Metallindustrie, obwohl der Christliche Metallarbeiterverband an 953 Bewegungen mit 90 880 Beteiligten, also der großen Mehrheit aller überhaupt geführten Lohnbewegungen, teilgenommen hat. Die Gesamtzahl der Bewegungen und auch der beteiligten Personen übertrifft bei weitem die höchsten Friedensziffern.

Der Bericht des „Zentralblatts" wird mit allgemeinen Ausführungen eingeleitet und abgeschlossen, die hohe Beachtung verdienen. Während das Schlußwort in die Mahnung, bis zum guten Ausgang des Krieges standzuhalten, ausklingt, ist das Vorwort, das freilich auch in den abschließenden Bemerkungen wiederum anklingt, überwiegend den großen und berechtigten Sorgen der Arbeiterschaft um ihre Geltung im deutschen Vaterlande gewidmet. Worte äußerster Entschlossenheit werden den Gegnern des gleichen Wahlrechts in Preußen zugerufen:

„Was durch die ablehnende Haltung an aufkeimenden Gefühlen für den Staat und seine Lebensaufgaben zerstört worden ist, läßt sich gar nicht ausdeuten. Hätte nicht die Arbeiterbewegung die Massen so stark diszipliniert, so würden sich verhängnisvolle Folgen ergeben haben. Man muß in der Seele der Arbeiter, auf deren Schultern jetzt geradezu das Schicksal von Volk und Vaterland ruht, die siedende Empörung sehen, die durch die unverantwortliche Haltung der Wahlrechtsgegner hervorgerufen worden ist! Natürlich wird die Arbeiterbewegung unter keinen Umständen von ihrer Forderung abstehen. Es wäre mehr als Selbstverleugnung, es wäre Selbstentmannung, wenn sie sich nicht bis zum Äußersten dafür einsetzte, den Emanzipationskampf der Arbeiterschaft durchzukämpfen. Das hieße zugleich auch die staatliche Entwicklung in bedenklicher Weise gefährden."

Aber auch hinsichtlich der Arbeitskammern finden die Christlichen Gewerkschaften recht entschiedene Worte: sie sagen, daß die Arbeiterschaft nur dann dem Entwurf zustimmen könne, wenn ihre Hauptforderungen, vor allem die der territorialen Gliederung, erfüllt werden. Sodann geht der Bericht, nachdem er die Aufhebung des § 153 GO. natürlich freudig anerkannt hat, auf den „Klassenkampf von oben" ein, der von den unnahbaren, jede Verhandlung mit den Arbeiterorganisationen ablehnenden Industrie„herren", an die keine Regierung und keine Behörde herankomme, geführt werde und die Arbeiterschaft mit wahrem Ingrimm erfülle. Der Bericht, der die weit besseren Verhältnisse Englands auf diesem Gebiete nicht verschweigt, erinnert an die Anerkennung, die der Kaiser den deutschen Arbeitern gezollt habe, und mahnt, aus den weltgeschichtlichen Ereignissen der Gegenwart die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen, um die die Arbeiterorganisationen bis zum Äußersten zu kämpfen sich durch nichts und von niemandem hindern lassen würden.

„Es ist," schließen diese allgemeinen Betrachtungen des lesenswerten Berichts, „eigentlich ein Jammer, daß in dieser Weise immer wieder aufs neue an das öffentliche Verantwortungsbewußtsein appelliert werden muß! Wir müssen es aber, weil Gefahr besteht, daß noch einmal wie in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, aus sträflicher Unkenntnis und Engherzigkeit die Arbeitermassen in eine unselige und verhängnisvolle Oppositionsstellung hineingedrängt werden. Die Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung will Kulturbewegung sein. Sie hat bewiesen, daß sie es in höchstem Maße ist. Die Frage ist die, ob man es ihr verwehren will, ihre überschäumende Kraft neben und mit dem übrigen Volke betätigen zu können."

In der Tat scheint uns das durchaus die richtige Fragestellung zu sein. Eine nahe Zukunft wird zeigen müssen, ob Regierung und Schwerindustrie diejenige Antwort zu geben bereit sind, die sich allein vor der Geschichte verantworten läßt.

Der Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten nahm auf seinem 28. Verbandstag (Berlin, 23.—26. September) nach Vorträgen von Schriftleiter Winters über die Umgestaltung der Personalverhältnisse bei der Postverwaltung und von Postmeister Pinck über Beamtenwirtschaftsfragen eine Entschließung an, in der die Maßregeln der Regierung zugunsten der Beamten gegenüber der Verteuerung des Lebensunterhalts als nicht ausreichend bezeichnet und durchgreifende Gegenmaßnahmen gefordert wurden. In einer weiteren Entschließung trat der Verbandstag für eine Umgestaltung der Personalordnung der Postverwaltung mit dem Ziele einer gleichmäßigen sozialen Hebung der einzelnen Beamtenklassen ein. Für die künftige Beamtenwirtschaftspolitik wurde eine Reihe von Leitsätzen aufgestellt. — Aus dem vom Verbandsvorsitzenden Obertelegraphenassistenten Gottschalk erstatteten Geschäftsbericht ergibt sich, daß der Verband am Ende des letzten Geschäftsjahres 38 843 Mitglieder und 5¼ Millionen Mark Vermögen hatte.

Eine Kriegsbeschädigtengruppe des Kartellverbandes Deutscher Werkvereine ist von dem Kartell der Berliner Werkvereine ins Leben gerufen worden; außerhalb Berlins werden vermutlich die Werkvereine bald auf diesem Wege nachfolgen. Die Gruppe soll die den Werkvereinen angehörigen Kriegsbeschädigten umfassen. Ein Aufsatz des „Bund" läßt darauf schließen, daß außer den Kriegsbeschädigten auch Kriegsteilnehmer, die „noch nicht" verwundet oder im Heeresdienste erkrankt sind, in der neuen Organisation Aufnahme finden sollen. Als Ziel steckt sich diese die Pflege der Kameradschaftlichkeit unter Ausschluß des sogenannten Hurrapatriotismus, die Vertretung der Wünsche der Kriegsbeschädigten gegenüber den Behörden, Unternehmern und Mitarbeitern, insbesondere auch die Durchsetzung einer Erhöhung der Renten sowie der Einstellung der Kriegsbeschädigten in die Betriebe von Staat und Gemeinde und der Wiedereinstellung aller mindestens ½ Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigten Kriegsbeschädigten in den alten Betrieb, ferner die Rechtsberatung der Kriegsinvaliden und der Kriegsteilnehmer, endlich die Gewährung von Sterbegeld, Hinterbliebenen- und Notfallunterstützung.

Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in Bulgarien.

Mitten in der Kriegszeit, am 5. April 1917, ist für Bulgarien ein „Gesetz betreffend die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter" erlassen worden, welches sich in den Hauptzügen der Gesetzgebung der fortgeschrittensten Länder ebenbürtig an die Seite stellt. Das Gesetz bezieht sich auf sämtliche Industrie-, Handwerks-, Handels-, Bau- und Transportunternehmungen. Ausgenommen sind lediglich reine Familienbetriebe der Heimarbeit, und auch diese nur, soweit sie nicht der Kategorie der gefährlichen oder schädlichen Arbeiten angehören.

Das Gesetz enthält zunächst die üblichen Bestimmungen über den gesundheitlichen und sittlichen Schutz in den Arbeitsräumen, über Sicherheitsvorrichtungen an den Maschinen, sowie bei der Ausrüstung der Arbeiter (Masken, Handschuhe, Schutzbrillen usw.) für besonders gefährliche Arbeiten. Auch die Bereitstellung von Fabrikküchen und Bädern kann angeordnet werden. Eine Neuheit ist es, daß auch die Arbeiterwohnungsfrage in das Schutzgesetz einbezogen wird:

„Der Minister für Handel, Industrie und Arbeit kann auf Grund eines Gutachtens des Obersten Arbeitsrats dort, wo es die Bedürfnisse erheischen, gewisse Arbeitgeber verpflichten, Wohnungen für ihre Arbeiter zu errichten. Diese Wohnungen müssen den Anforderungen der Hygiene und der Sittlichkeit entsprechen. Die Arbeiterwohnungen werden von jeder Gebäudesteuer und von jeder anderen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuer und -Abgabe befreit."

Das Zulassungsalter für Kinder ist 12 Jahre oder 14 Jahre, falls sie ihre Schulbildung noch nicht abgeschlossen haben. Als „Jugendliche" gelten die 14- bis 16jährigen, doch sind auch für das Alter bis zu 18 Jahren und ebenso natürlich für weibliche Arbeiter aller Altersstufen noch eine Reihe von Schutzmaßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten vorgesehen. Die Arbeitszeit für Jugendliche bis zum 16. Jahr ist 8 Stunden täglich, für Frauen jeden Alters und junge Männer bis zum 18. Lebensjahr 10 Stunden, für Männer über 18 Jahre 11 Stunden. Nachtarbeit ist für Frauen und junge Leute bis zum 18. Jahr verboten; erlaubte Nachtarbeit, also die Nachtarbeit erwachsener Männer, darf 10 Stunden nicht überschreiten.

(In Deutschland dürfen die Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren bis zu 10 Stunden arbeiten, die jungen Männer zwischen 16 und 18 Jahren werden in der Regel bereits wie erwachsene Männer behandelt, für sie besteht also überhaupt kein gesetzlicher Höchstarbeitstag und kein Nachtarbeitverbot. Die bulgarische Gesetzgebung geht somit hierin bedeutend weiter als die deutsche.)

Das Gesetz regelt weiterhin die täglichen Pausen und sichert jedem Arbeiter eine wöchentliche ununterbrochene Ruhepause von 36 Stunden. Der Wöchnerinnenschutz beträgt acht Wochen, davon 1—4 Wochen vor der Entbindung. Außerdem erhält die Wöchnerin, wenn der Säugling lebt, sechs Monate hindurch jeden Sonnabend zwei Stunden früher frei ohne Lohnabzug. (Diese zwei freien Stunden seiner Mutter am Sonnabend werden dem Säugling auch nicht viel helfen! Man wundert sich, daß in einem so fortschrittlichen Arbeiterschutzgesetz nicht lieber tägliche Pausen zum Stillen vorgesehen sind.) Über den Rahmen der sonst üblichen Arbeiterschutzgesetze hinaus geht die Bestimmung, daß alle Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern einen Arzt haben müssen.

Dieser Arzt hat für die Gesundheit des Personals, erste ärztliche Hilfeleistung, Reinlichkeit und Hygiene im Betrieb, in den Fabrikküchen und Arbeiterwohnungen und überhaupt für die hygienische Erziehung der Arbeiter Sorge zu tragen. Der Arzt wird vom Arbeitgeber gewählt, aber vom Ministerium bestellt und entlassen. Er kann daneben noch andere Praxis ausüben, ist aber als Arbeiterarzt den Anordnungen des Ministeriums unterworfen. Die Bezahlung erfolgt durch den Arbeitgeber. Auch kann eine Gruppe von Arbeitgebern gemeinsam einen Arbeiterarzt halten. Die Ärzte sind zu Revisionen der Betriebe und Untersuchungen der Arbeiter verpflichtet. — Auch über die Einrichtungen für die erste Hilfe bei Unfällen sind im Gesetz Bestimmungen getroffen.

Um die Durchführung des Gesetzes zu überwachen, wird eine Arbeitsinspektion geschaffen. Das Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit hat die nötige Anzahl Haupt- und Kreisinspektoren zu bestellen. Außerdem wird für jeden Kreis, in dessen Gebiet mehr als 1000 Arbeiter sind, je ein

Gehilfe des dortigen Kreisinspektors bestellt, und dieser Gehilfe ist von den Arbeitern des betreffenden Kreises zu wählen, ist also eine Art Vertrauensperson der Arbeiterschaft. — Weitere Bestimmungen des Gesetzes regeln die Art der Revisionstätigkeit sowohl der Arbeiterärzte wie der Fabrikinspektoren und setzen Strafbestimmungen fest.

Das neue bulgarische Gesetz ist sechs Monate nach seiner Veröffentlichung, also im Oktober 1917, in Kraft getreten. Die bisherigen bulgarischen Schutzgesetze, die sich auf die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit sowie auf die Arbeitsinspektion bezogen, sind dadurch aufgehoben. Es ist erfreulich, daß ein Staat wie Bulgarien, der noch im Anfangsstadium der industriellen Entwicklung steht, von vornherein seine Arbeiterschutzgesetzgebung in dieser sozial vorbildlichen Weise ausgestaltet. Hoffentlich wird auch die Arbeitsinspektion mit ausreichenden Kräften und Befugnissen versehen, um die Durchführung aller Schutzbestimmungen zu sichern.

Der Ausbau der Gewerbeaufsicht in Österreich ist durch einen Gesetzentwurf eingeleitet, der gegenwärtig den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung unterliegt. Das Ministerium für soziale Fürsorge teilt über die Hauptzüge des Entwurfs, der die seit 1883 gesetzlich eingeführte Gewerbeinspektion zeitgemäß ausgestalten soll, folgendes mit: Der Geltungsbereich des Aufsichtsdienstes und die Amtsgewalt der Inspektoren soll wesentlich erweitert werden. Ersterer soll sich über den bisherigen Kreis der der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe hinaus künftig auch auf die Wirtschaftsbetriebe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, auf die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, auf die Bank-, Kredit-, Versicherungsanstalten, Sparkassen, Handelsvermittlungsgeschäfte, Zeitschriftenbetriebe, öffentliche Schaustellungen und Belustigungen erstrecken. Neben den reinen Aufsichtsbefugnissen sollen die Gewerbeinspektoren ferner in Übertretungsfällen das Recht zur Anzeige und zur Strafantragsstellung, bei drohender Gefahr sogar ein gewisses Verfügungsrecht erhalten. Endlich soll der Gewerbeinspektor nicht nur als Sachverständiger, sondern auch als Anwalt in allen Angelegenheiten des Arbeiterschutzes herangezogen und daneben die friedensrichterliche Tätigkeit des Gewerbeinspektors verstärkt werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin-Schöneberg.

So sehr die Bemühungen bundesstaatlicher Behörden, ergänzt, zum Teil auch ersetzt durch die Heeresbehörden, um die Regelung des Arbeitsnachweiswesens anerkannt werden müssen, so wenig vermögen die von diesen Stellen auf dem Verordnungswege erzielten Erfolge den Ruf nach einer reichsrechtlichen Regelung zum Schweigen zu bringen. Nur von ihr wird eine lückenlose, straffe Organisation erhofft, die heute weder im Unterbau — dem öffentlichen Arbeitsnachweis —, noch im Oberbau — den Zentralauskunftsstellen — erreicht ist. Daß eine solche reichsgesetzliche Regelung nicht — analog der Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 — mit Kann- und Rahmenbestimmungen beginnen darf, zeigt deren ungleichmäßige Durchführung in den verschiedenen Bundesstaaten. Während Bayern mit der Verordnung vom 14. September 1916 die nötige Konsequenz gezogen hat und Zwangsvorschriften gibt, begnügt Preußen sich mit sehr dehnbaren Bestimmungen, die verständnislosen Gemeindeoberhäuptern gegenüber zumeist nicht durchzusetzen sind, und andere Bundesstaaten haben sogar überhaupt davon abgesehen, die Bundesratsverordnung durch Ausführungsbestimmungen in Kraft zu setzen. So führen die bisherigen Erfahrungen mit zwingender Logik zum Reichsgesetz. Diesen Weg schlägt auch eine neuerliche Eingabe des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise ein, die zum Teil auf Forderungen zurückgeht, die der Vorsitzende des Verbandes, Dr. Freund, schon vor dem Kriege formuliert hatte. Charakteristisch für beide Vorschläge ist, daß das Schwergewicht des organisatorischen Ausbaues auf die Arbeitsnachweisverbände gelegt ist, für die behördlicher Charakter verlangt wird.

Die Eingabe des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise geht davon aus, daß eine durchgreifende Organisation des Arbeitsmarkts vor allem die Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsnachweisverbände zum Ziel haben müsse, die in ihrer bisherigen Form solange an der vollständigen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert sein werden, als nicht die Gesetzgebung ihnen zu Hilfe kommt. Die Verbände stellen zurzeit private Vereinigungen ohne jede Autorität und ohne jede Rechtspersönlichkeit dar; um ihnen mehr Autorität zu verschaffen, müßten sie zu öffentlichen Korporationen ausgestaltet werden. Zu diesem Zweck wären Verbände, welche ihre Satzungen bestimmten Normativbestimmungen anpassen, von den Landeszentralbehörden als öffentliche Korporationen mit der Bezeichnung „Landesarbeitsämter" anzuerkennen. Die so ausgestalteten und der staatlichen Aufsicht unterstellten Arbeitsnachweisverbände müßten auf sichere finanzielle Grundlage gestellt werden in der Form, daß die Kosten für die „Landesarbeitsämter" von Reichs-, Staats- und solchen größeren Kommunal- bzw. Provinzialverbänden aufzubringen sind, in deren Gebiet sie ihre Tätigkeit entfalten. Grundsätzlich sei den Landesarbeitsämtern volle Selbstverwaltung zuzugestehen; außer Behörden und öffentlichen Körperschaften müßten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihnen vertreten sein.

Als Hauptaufgabe der Landesarbeitsämter wird die Förderung der Errichtung und des Ausbaues der öffentlichen Arbeitsnachweise bezeichnet. Zu diesem Zweck müßten sie die Möglichkeit haben, bei den zuständigen Verwaltungsbehörden die Errichtung und den Ausbau sowie die Vereinigung und Schließung öffentlicher Arbeitsnachweise zu beantragen. Den staatlichen Behörden wären durch die gesetzliche Regelung die entsprechenden Befugnisse zu übertragen. Weiter gehört zu ihren Aufgaben die Organisierung und Förderung der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung für ihren Bezirk. Für den zwischenörtlichen Verkehr der Landesarbeitsämter untereinander wird durch entsprechende, seitens der Landesregierungen sowie seitens des Reichs zu erlassende Vorschriften Sorge zu tragen sein. Endlich wird Aufgabe der Landesarbeitsämter sein, alle Einrichtungen ihres Bezirks, auch der gewerbsmäßigen, welche sich mit Arbeitsvermittlung befassen, zu überwachen und auf deren gedeihliches Zusammenarbeiten hinzuwirken.

Den örtlichen Unterbau werden die öffentlichen Arbeitsnachweise zu bilden haben, für die eingehende Normativbestimmungen zu erlassen sind. Im übrigen ist den staatlichen Behörden das Recht einzuräumen, in Anlehnung an § 15 des Stellenvermittlergesetzes Bestimmungen über die Geschäftsführung und Verwaltung aller nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, insbesondere über die Errichtung paritätischer Ausschüsse und Beschwerdeinstanzen zu treffen. Alle nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise werden zu verpflichten sein, ihre Errichtung den Landesarbeitsämtern anzuzeigen und diesen die Satzungen einzureichen, sowie sonstige Angaben über die Art ihrer Geschäftstätigkeit und Meldungen über die nicht erledigten Gesuche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu machen. Endlich werden besondere Vorschriften über die statistische Berichterstattung aller Arbeitsnachweise, insbesondere zur Herbeiführung einer einheitlichen Arbeitsmarktstatistik für das ganze Reich, zu treffen sein.

Im übrigen bemängelt die Eingabe an der vom Kriegsamt geschaffenen Form der Zentralauskunftstellen, daß sie den Interessentenarbeitsnachweisen volle Gleichberechtigung mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen einräumt, und betont demgegenüber, daß öffentliche Interessen nur durch eine gänzlich unparteiische Stelle — die öffentlichen Arbeitsnachweise und den darauf aufgebauten Verband — vertreten werden können.

Nicht ganz so weit in bezug auf die Befugnisse der Arbeitsnachweisverbände gehen die Vorschläge von Bürgermeister Dr. Luppe[1]). Zwar will auch er ihnen die Stellung einer Behörde, Aufsichtsbefugnisse aber nur in bezug auf die öffentlichen Arbeitsnachweise, die ihnen angeschlossen sein müssen, zubilligen, und die nichtöffentlichen, nichtgewerbsmäßigen Nachweise der Aufsicht des Regierungspräsidenten, allerdings unter gutachtlicher Mitwirkung der Verbände, unterstellen.

Die Vorschläge des Verbandes sind auch bei Stellen, die im übrigen aufrichtige Anhänger des Grundsatzes der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind, auf starken Widerspruch gestoßen. Es erscheint ihnen bedenklich, die Aufsicht über alle nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise einer Gruppe derselben, den öffentlichen Arbeitsnachweisen, zu übertragen, die gegenüber den anderen nichtgewerbsmäßigen Nachweisen nicht neutral, sondern selbst Interessenten sind, unbeschadet ihrer Unparteilichkeit gegenüber Arbeitgebern und Arbeitnehmern. So vertreten die Gewerkschaften den Standpunkt, daß die von dem Verband deutscher Arbeitsnachweise lebhaft bekämpften Zentralauskunftsstellen als Vorstufen zu den auf reichsgesetzlicher Grundlage zu schaffenden Arbeitsämtern beizubehalten, daß ihnen aber alle nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise anzugliedern sind, und daß die angegliederten Arbeitsnachweise einen Beirat bilden, der aus seiner Mitte den Vorstand wählt.

[1]) Siehe „Der Arbeitsnachweis in Deutschland", 15. Oktober 1917.

Soweit sonst auf dem Gebiet der Arbeitsnachweise die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auseinandergehen, so begegnen sie sich doch in diesem Punkt. Auch die Arbeitgeber halten die Schaffung bzw. Beibehaltung einer allen Arbeitsnachweisen übergeordneten Zentralstelle für wünschenswert, aber auch sie wollen die Verwaltung dieser Zentralstelle „neutral" gestalten in Form einer auf Selbstverwaltung beruhenden Körperschaft unter dem Vorsitz eines Staatsbeamten. Auf diesen Posten kann natürlich der Leiter des zuständigen Arbeitsnachweisverbandes ebensowohl berufen werden, wie schon heute die Leitung der Zentralauskunftsstellen vielfach mit der des Verbandes sich in einer Persönlichkeit vereinigt; ja, diese Personalunion wird sich aus sachlichen wie persönlichen Gründen oft oder meistens empfehlen.

Daß die Befugnisse der Arbeitsnachweisverbände heute in keiner Weise ausreichen, um renitenten Stadt- und Kreisverwaltungen gegenüber den nötigen Druck auszuüben, wird mit vollem Recht in der Eingabe des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweisverbände betont. Um so bedauerlicher ist es, daß die in Frage kommenden Behörden der bürgerlichen Staatsverwaltung, denen immerhin gewisse Befugnisse zustehen, sowohl in Preußen wie auch in einer Reihe kleinerer Bundesstaaten nicht mit dem der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Nachdruck gearbeitet haben. Wirksamer, namentlich auf dem Gebiet des weiblichen Arbeitsnachweiswesens, war die Tätigkeit des Kriegsamts, aber auch sie war erschwert durch mangelnde Zwangsbefugnisse, so daß leider noch heute der Stand des Arbeitsnachweiswesens trotz der befriedigten Erklärung der Regierung, daß nunmehr ein lückenloses Netz von Arbeitsnachweisen Deutschland überziehe, durchaus nicht den großen Anforderungen entspricht, die an ihn im Hinblick auf die großen Aufforderungen in der Übergangszeit gestellt werden müssen. Namentlich die Qualität des — männlichen wie weiblichen — Personals läßt häufig noch alles zu wünschen übrig. Nebenamtlich geleitete Arbeitsnachweise sind unter allen Umständen ungenügend, aber noch durchaus keine Seltenheit. Recht oft hält man die Vorbildung des Militäranwärters für genügend, selbst in beträchtlichen Industriestädten, „da es sich doch nur um eine mechanische Tätigkeit handele".

So wird durchgreifend nur geholfen werden können, wenn mit behördlicher Autorität ausgestattete Zentralstellen die bestehenden örtlichen Widerstände überwinden, sowohl hinsichtlich des Ausbaues der öffentlichen Nachweise als in bezug auf die Bekämpfung der leidigen Zersplitterung. Da die Wirksamkeit dieser Stellen letzten Endes von dem Vertrauen der angeschlossenen Arbeitsnachweise, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängt, wird die Regierung an den Wünschen dieser Interessenten nicht vorbeigehen können. Die Unterstellung der sonstigen Nachweise unter den öffentlichen wird zweifellos zu einer Kampfstellung führen, die der gemeinsam zu lösenden Aufgabe nur abträglich wäre.

Für die nächste Zeit wird auch der wärmste Freund der öffentlichen Arbeitsnachweise die Schonung der sonstigen nicht gewerbsmäßigen Nachweise empfehlen müssen; sie haben sich doch zum Teil als sehr wertvolle Ergänzung der öffentlichen Nachweise gezeigt; man denke z. B. nur an die blühende kaufmännische Vermittlung. Das beste Mittel, um dem öffentlichen Arbeitsnachweis die führende Stellung zu sichern, die ihm als einer rein von öffentlichen Gesichtspunkten geleiteten Institution gegenüber den Interessentennachweisen gebührt, ist aber, seinen Ausbau mit allen Mitteln zu fördern. Leistet er wirklich verständnisvolle Arbeit, so wird er ganz von selbst die übrigen Einrichtungen, die zum Teil doch ihre Entstehung der Mangelhaftigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung verdanken, zurückdrängen. Andererseits ist zu hoffen, daß eine unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchgeführte Kontrolle auch manche häßlichen Auswüchse der Arbeitgebernachweise beseitigen und zum Ausgleich in den den öffentlichen Arbeitsnachweisen angegliederten paritätischen Fachabteilungsnachweis führen wird.

* * *

Nachwort der Schriftleitung. Wir stimmen der Verfasserin völlig zu, wenn sie starke Bedenken gegen die Ausgestaltung der Arbeitsnachweisverbände zu amtlichen Körperschaften mit weitgehenden Aufsichtsrechten über das gesamte Arbeitsnachweiswesen geltend macht. Es läßt sich nicht verkennen, daß eine solche Lösung der Arbeitsnachweisfrage weder Arbeitgebern noch -nehmern recht wäre. Die „Soziale Praxis" hat sich in dieser Frage von Anfang an den Standpunkt der Gesellschaft für Soziale Reform zu eigen gemacht, die in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften aller Richtungen und dem Büro für Sozialpolitik seit Februar 1915 auf eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises drängt, bei der gemeindlichen, paritätisch zusammengesetzten Arbeitsämtern die Errichtung öffentlicher und die Kontrolle sämtlicher Arbeitsnachweise obliegen soll (XXIV, 515). Von diesem Standpunkt sind wir auch nicht abgegangen, als die Reichsregierung immer wieder erklärte, sie wolle keine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Die Richtlinien, die die Gewerkschaften und das Büro für Sozialpolitik unter grundsätzlicher Billigung der Gesellschaft für Soziale Reform im April 1916, nachdem inzwischen der Reichstag sich auf den Boden der ersten Vorschläge gestellt hatte (XXIV, 596), ausarbeiteten, verwahrten sich ausdrücklich dagegen, die Forderung der gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens irgendwie preiszugeben (XXV, 672). Ihr Zweck war lediglich, wenn schon einmal die Reichsregierung nicht zur gesetzlichen Regelung bereit sei, wenigstens einer vorläufigen Regelung im Verwaltungswege Bahnen zu weisen, die nicht zur völligen Verrammlung späteren gesetzgeberischen Vorgehens führen müßten. Diese Richtlinien nun gingen bereits davon aus, daß das Netz der Zentralauskunftsstellen im Entstehen war. Die Arbeiterschaft war mit diesen Stellen nicht unzufrieden und forderte ihren Ausbau. Hieran hat sie in der Zwischenzeit, wie auch die Vorschläge der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung zeigen, festgehalten. Auch die „Soziale Praxis" sieht keinen Anlaß, von diesem Standpunkt abzugehen, und hält es für wünschenswert, daß die Gesetzgebung nicht von den Arbeitsnachweisverbänden, sondern von den Zentralauskunftsstellen als den künftigen Landes- oder Provinzial-Arbeitsämtern ausgeht. Als örtliche Einheit aber erscheint ein gemeindliches Arbeitsamt nach wie vor notwendig, das sich den verschiedenen Arbeitsnachweisen als neutrale Aufsichts- und Ausgleichstelle darstellt, an deren Verwaltung Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer gleichseitig beteiligt sind.

Der deutsche Arbeitsmarkt im August wird im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 9 wie folgt geschildert: Im August 1918 blieb die Spannfähigkeit der deutschen Industrie auf der gleichen Höhe des Vormonats und wurde den an sie gestellten Anforderungen vollauf gerecht. Dem Vorjahr gegenüber kann man bisweilen noch eine regere Beschäftigung in einzelnen Industriezweigen feststellen. In verschiedenen Gebieten weisen die Verkehrsverhältnisse Besserungen auf, wodurch einige kriegswichtige Gewerbezweige günstig beeinflußt wurden.

Der Geschäftsgang im Berg- und Hüttenwesen blieb anhaltend flott; dasselbe kann, von wenigen Ausnahmen abgesehen, aus den Berichten der Eisen- und Metallindustrie sowie des Maschinenbaues geschlossen werden. Die Löhne sind im weiteren Steigen begriffen und zwar auch in zahlreichen anderen Industrien, z. B. in der elektrischen und chemischen Industrie, in der übrigens ebenfalls reichlich zu tun war, sowie in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie. In letzterer sowie im Spinnstoffgewerbe ist die Geschäftslage aus naheliegenden Gründen wenig günstig geblieben. Auch im Bekleidungsgewerbe hatten die meisten Zweige wenig zu tun. Im Baugewerbe dagegen ist der Geschäftsgang, soweit es sich um kriegswichtige Arbeiten handelte, ziemlich rege gewesen.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. September in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang August eine Zunahme um insgesamt 89 660 erkennen; im Monat zuvor war die Zahl der Beschäftigten um 98 358 gefallen. An der Zunahme ist das männliche Geschlecht etwas weniger stark als das weibliche beteiligt. Die Zahl der Männer läßt am 1. September 1918 eine Zunahme von 43 559 erkennen; die der Frauen und Mädchen hat um 46 101 zugenommen.

Nach den Feststellungen von 34 Fachverbänden, die für 1 241 314 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende August 8794 oder 0,7 v. H. Im Juli war von 33 Fachverbänden über eine Arbeitslosigkeit von ebenfalls 0,7 v. H. berichtet worden. Die Arbeitslosigkeit ist also gleich geblieben. Dem August der Jahre 1914/1917 gegenüber ist ein Rückgang der Arbeitslosigkeit festzustellen. Im August 1917 hatte die Arbeitslosigkeit 0,8 v. H., im August 1916 2,2 v. H., 1915 2,6 v. H. und im ersten Kriegsmonat August 1914 22,4 v. H. betragen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat nur für das weibliche Geschlecht eine weitere Abnahme des Arbeiterandranges erkennen. Im August kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 18 Arbeitsuchende, beim weiblichen Geschlecht dagegen 79 (gegen 82 im Vormonat). Im August des Vorjahres war der Arbeiterandrang bei den Männern und bei den Frauen etwas größer (49 bzw. 86).

In die planmäßige Verteilung der Heeresnäharbeiten sind nunmehr auch die Arbeiten der Reichsbekleidungsstelle, zunächst versuchsweise, einbezogen. Auch für die Näharbeiten der Reichsbekleidungsstelle sollen Ausweiskarten nach denselben

Bestimmungen wie für die Heeresnäharbeiten ausgestellt werden, unter Bevorzugung der Berufsarbeiterinnen. Ferner sollen die von der Reichsbekleidungsstelle ausgegebenen Arbeitsmengen zum Ausgleich herangezogen werden. Damit ist ein wichtiger Schritt vorwärts in der Bereitstellung von Notstandsarbeiten für Frauen erfolgt. Leider stehen immer noch bedeutende staatliche Stellen wie die Marine-, Eisenbahn- und Postverwaltung außerhalb des Systems, das sich, trotz mancher Mängel der Durchführung, im ganzen als außerordentlich wertvoll bei der Bekämpfung des Arbeitsmangels unter den Frauen erwiesen hat.

Genossenschaftswesen.

Die Volksfürsorge (konsumgenossenschaftlich-gewerkschaftliche Volksversicherung) berichtet über ihre fünf ersten Geschäftsjahre. Ende 1913 betrug die Gesamtzahl der Polizen 70 125, Ende 1914 163 169. Trotz des Krieges wuchs sie unaufhörlich, wenn auch langsam, weiter und bezifferte sich Ende Juli 1918 auf 266 293. Die Versicherungssumme war Ende 1913 12 912 968 ℳ, Ende 1917 37 156 660 ℳ. Davon kamen 34½ Millionen auf Kapitalversicherungen mit Gewinnbeteiligung (inzwischen auf 16 Millionen angewachsen), 2,1 Millionen auf Spar- und über ½ Million auf Risikoversicherungen ohne Gewinnbeteiligung.

Konsumvereine als Gutsbesitzer. Dem Beispiele des Hamburger Vereins „Produktion" folgend, hat jetzt auch der Allgemeine Konsumverein für Kiel und Umgegend ein Gut gekauft. Das 1320 Morgen umfassende Gut Bokse an der Kiel-Segeberger Landstraße hat 900 000 ℳ gekostet. Seine Milchwirtschaft und sein Getreide- und Gemüsebau werden den weitesten Kreisen unmittelbar zugutekommen. Auch der Konsumverein Königsberg will Land kaufen und Gemüse bauen. Er trägt sich überhaupt mit außerordentlichen Plänen: u. a. will er eine große Backwarenfabrik und eine Mühle bauen, sowie einen Molkereibetrieb und eine Schweinemastanstalt errichten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Zentrale für private Fürsorge (Berlin W 35, Flottwellstr. 4) versendet ihren Tätigkeitsbericht für die Jahre 1916—18. Der von dem Vorsitzenden, Dr. Albert Levy, erstattete Hauptbericht, sowie die Berichte der einzelnen Abteilungen, Archiv für Wohlfahrtseinrichtungen, Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge zeigen den Umfang des Arbeitsfeldes und die Arbeitsmethoden der Zentrale. Aus der Fülle des Materials seien nur folgende Daten erwähnt: Neben 76 besoldeten Kräften arbeiten zur Zeit 250—300 ehrenamtliche Helfer und Helferinnen. An Unterstützungen kamen zur Auszahlung: 1915 rund 148 950 ℳ, 1916 rund 157 000 ℳ und 1917 rund 248 000 ℳ. Das Archiv (Leiterin Frau Wronsky) gab auf Grund seines Materials u. a. das „Handbuch der Kriegsfürsorge im Deutschen Reich", sowie die Schrift: „Die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges" heraus. Ferner war es durch die Erstattung von Gutachten, sowie seit Ende 1917 durch die Übernahme der Geschäfte der Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft rege in Anspruch genommen. Die Abteilung Kriegshinterbliebenenfürsorge (Leiterin Frau Unger) betätigte sich besonders bei der Einreihung der Kriegerwitwen in das Erwerbsleben, die Abteilung Kriegsbeschädigtenfürsorge (Leiter Dr. Steegmüller) setzte sich die Aufgabe der Fürsorge für die Familien der Kriegsbeschädigten. Zum Schluß gibt eine Abhandlung von Prof. Dr. Altmann (Mannheim) über „Menschenökonome und Menschenverschwendung" wertvolle Richtlinien für die künftige Ausgestaltung des Fürsorgewesens. Der Bericht dürfte für kommunale und private Fürsorgestellen, wie auch für in der Wohlfahrtspflege arbeitende Einzelpersonen von Interesse sein.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Allgemeine Unfallverhütung in gewerblichen Betrieben. Von Dr.-Ing. h. c. Konrad Hartmann, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. Weyls Handbuch der Hygiene, 7. Band, 4. Abt. Verlag Johann Ambrosius Barth. Leipzig 1917. 10,25 ℳ.

Der Verfasser gibt in der Einleitung zunächst die gesetzlichen Bestimmungen über den Unfallschutz und die Überwachung durch die Gewerbeaufsicht und die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften; dann folgen eingehend durch 439 Abbildungen erläuterte Schilderungen der Unfallverhütungsvorschriften für die verschiedenartigsten Anlagen und Betriebsarten. Auch der persönlichen Ausrüstung der Arbeiter bei gefährlichen Betriebsarten ist ein Abschnitt gewidmet.

Vor der Übergangswirtschaft. Von A. Feiler, Redakteur der Frankf. Ztg. Verlag der Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H., Frankfurt a. M. 93 S. 1,50 ℳ.

Die sehr bemerkenswerte Schrift gliedert sich in folgende Abhandlungen: 1. Die Unzeitgemäßheit der Betrachtungen. — 2. Rohstoffe, Schiffsraum und Valuta. — 3. Wirtschaftskrieg und Friedensschluß. — 4. Kriegssozialismus und Wirtschaftsfreiheit. — 5. Industrielle Selbstverwaltung mit behördlicher Spitze. — 6. Die Revolution der Preise. — 7. Höchstpreis und Weltpreis. — 8. Der Ernst der Zukunft. Anhang: 9. Ein Vorschlag für den Umbau des Kohlensyndikats. Wir empfehlen die Arbeit, die geistvoll, gehaltreich, formvollendet ist, dringend der Beachtung.

Im Kampf um die Wahrheit. Von Parvus. Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H. Berlin 1918. 67 S. 1,20 ℳ.

Deutschland und der Weltkrieg. Tatsachen und Zahlen aus drei Kriegsjahren 1914—1917. G. B. Teubner. Leipzig-Berlin 1917. 117 S. 1,60 ℳ.

Kriegslieder. 2. Band. Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. Volksvereins-Verlag. M.-Gladbach 1917. 96 S. 1,50 ℳ.

Die künftige deutsche Volkshochschule. Von Dr. Georg Koch. Trowitzsch u. Sohn, Berlin 1918. 22 S. 60 Pf.

Siebzehnter Jahresbericht des Hamburger Volksheims 1917/18.

Gemeindliche Kleingarten-bau-Ämter. Bemerkungen zu einer wichtigen Frage. Von Otto Ernst Sutter. Englert u. Schlosser, Frankfurt a. M. 20 S. 1 ℳ.

Wie die kriegführenden Staaten das Geld beschaffen. Deren Schulden bis zum Kriege. Von Fab. Landau. „Globus", wissenschaftliche Verlagsanstalt, Dresden und Leipzig 1917. 96 S. 2 ℳ.

Karl Marx und die Gewerkschaften. Von Hermann Müller, Zentralarbeitersekretär. Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H. Berlin 1918. 106 S. 2 ℳ.

Englische Nationale Versicherungsgesetze 1911 und 1913. Sonderheft der österreichischen Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung. Manzsche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Wien 1918, Kohlmarkt 20. 175 S. 6 Kr.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Kaufm. geb. Dame,
besonders erfahren im Statistik-, Bibliotheks- u. Kartothekwesen, lebhaft interessiert für soziale Fragen, sucht Wirkungskreis. Zuschriften an den Verlag d. Blattes unter **W. H. Nr. 25.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Der Krieg und der Individualismus.
Von Dr. **Ludwig Heyde.**
(24 S. gr. 8°). 1915. Preis: 75 Pf.

Zur Unterstützung des Vorstandes des Arbeiteramts der Kaiserlichen Werft Wilhelmshaven jüngerer
Volkswirtschaftler
mit abgeschlossener Hochschulbildung als Assistent gesucht. Arbeitsgebiet des Arbeiteramts: Allgemeine Angelegenheit der Arbeiter und Angestellten, Ausführung der sozialen Gesetze, Schaffung und Betrieb von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, Statistik.
Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Lichtbild und Vergütungsansprüchen sind an die **Kaiserliche Werft, Wilhelmshaven,** zu richten. Bewerber, die auf eine Weiterbeschäftigung auch im Frieden Wert legen, werden bevorzugt. Persönliche Vorstellung erst nach besonderer Aufforderung.

Fürsorgerin
gesucht
für Soziale Krankenhausfürsorge.
Soziale Schule und Praxis, Pflegeexamen erwünscht.
Städtisches Krankenhaus Frankfurt a. M. - Sachsenhausen.
(Abt. 37. Soz. Krankenhausfürsorge.)
Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge. Von Adolf Damaschke. Verlag G. Fischer, Jena. Preis 1 M. 50 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 10. Oktober 1918. Nummer 2

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Weg ins Freie 17
Reichsarbeitsamt. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 19
Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Wirklichem Geheimen Rat, Präsident a. D., Berlin. II. (Schluß.) 21

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 23
Eine Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform.
Eine Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 24
Sozialpolitische Erinnerungen an den Reichskanzler Grafen Hertling. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin.
Die Aufnahme sozialpolitischer Vereinbarungen in die internationalen Friedensverträge.

Volksernährung und Lebenshaltung 26
Sind die Massenspeisungsbetriebe für den kommenden Winter gerüstet? Von G. Ibing, Mainz.

Arbeiterschutz 29
Der Arbeiterschutz in den deutschen Munitionsbetrieben.
Die 48-Stundenwoche in der Hutindustrie.

Gemeinnütziges Rechtsauskunft . 30
Die freigewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1917.

Wohnungs- und Bodenfragen . 30
Zwei neue Verordnungen für den Mieterschutz.

Literarische Mitteilungen 32

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Weg ins Freie.

Verhieß die Osterbotschaft 1917 eine Politik des Vertrauens der Krone zum Volke, so führt der Kaisererlaß vom 30. September 1918 diesen Willen zur Tat: „Ich wünsche, daß das deutsche Volk wirksamer als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitarbeitet. Es ist daher mein Wille, daß Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfange teilnehmen an den Rechten und Pflichten der Regierung". Damit beginnt eine neue Epoche in Deutschlands innerer Geschichte. Vorbedingung war der feste Zusammenschluß einer großen Mehrheit der Volksvertretung zu einem einheitlichen Programm. Der neue Reichskanzler hat sich rückhaltlos zu diesem Programm bekannt und zu seinen Mitarbeitern die führenden Männer dieser Reichstagsmehrheit gewählt. Dabei sind auch maßgebende Vertrauensmänner der Arbeiterschaft zu den höchsten Ämtern im Reiche gelangt; darin sieht der Reichskanzler die sichere Bürgschaft, „daß die neue Regierung von dem festen Vertrauen der breiten Massen des Volkes getragen ist, ohne dessen überzeugungstreue Gefolgschaft ihr ganzes Handeln von vornherein zum Mißlingen verurteilt ist".

An der Spitze dieser Volksregierung, in der mit den Arbeiterführern Männer bürgerlicher Berufe und erprobte Beamte sich vereinigen, steht ein Fürst, dem der Vorzug seiner Geburt und Stellung stets nur die Mahnung war zu höchster Pflichterfüllung, der in edler Menschlichkeit, freiheitlicher Denkungsart, Lauterkeit des Herzens wahrhaft ein Sohn des Volkes ist. Möge sich sein am 5. Oktober bei seiner Antrittsrede im Reichstag gesprochenes Wort erfüllen, „daß im Frieden eine Regierung nicht wieder gebildet werden kann, die sich nicht stützt auf den Reichstag und die nicht aus ihm führende Männer entnimmt . . . Diese Entwicklung wird niemals rückgängig gemacht werden". Dabei hat der neue Reichskanzler bei der Auswahl seiner Mitarbeiter das größte Gewicht darauf gelegt, daß sie auf dem Standpunkt des Rechtsfriedens stehen, „unabhängig von der Kriegslage, daß sie sich zu diesem Standpunkte auch öffentlich bekannt haben in einem Zeitpunkte, da wir auf der Höhe unserer militärischen Erfolge standen".

Das Kriegsglück hat sich gewandt, unsere Feinde bedrohen unsere Heere, ein furchtbares Ringen ist entbrannt. Aber unsere Front ist ungebrochen, „wir sind, starken Herzens und voll von zuversichtlichem Glauben an unsere Kraft, entschlossen, für unsere Ehre und Freiheit und für das Glück unserer Nachkommen auch noch schwerere Opfer zu bringen, wenn das unabänderlich ist". Gerade in diesem stolzen Bewußtsein bieten wir die Hand zum Frieden. Im Einverständnis aller dazu berufenen Stellen im Reich und unter Zustimmung unserer Bundesgenossen war die erste Handlung des neuen Reichskanzlers, in der Nacht zum 5. Oktober durch Vermittlung der Schweiz eine Note an den Präsidenten der Vereinigten Staaten zu richten mit der Bitte, die Herbeiführung des Friedens in die Hand zu nehmen; um weiteres Blutvergießen zu verhüten, soll ein Waffenstillstand eintreten. Wir harren der Antwort in höchster Spannung, aber erhobenen Hauptes und mutigen Herzens. Mutet sie uns Unbilliges zu, das unsere Ehre kränkt und unsere Zukunft bedroht, will sie uns demütigen und erniedrigen, Deutschland verstümmeln und zerschlagen, so steht das Volk auf wie ein Mann, in unerschöpflicher Kraft, zum Kampf für Freiheit und Leben, entschlossen bis zum Äußersten, dann wird die Volksregierung des Rechtsfriedens zur Volksregierung der nationalen Verteidigung bis zum letzten Hauch.

Gestärkt und befestigt in diesem Kampfe auf Tod und Leben wird unser Volk durch die Verkündung freiheitlicher Reformen im Innern. Das demokratische Wahlrecht in Preußen wird, so erklärte der Reichskanzler, „schnell und restlos" erfüllt werden. Die Klagen über die Handhabung des Belagerungszustandes, die „trennend und verbitternd gewirkt und die freudige Mitarbeit an den schweren Aufgaben der Kriegszeit gehemmt" haben, sollen auf den Gebieten der Zensur, des Vereins- und Versammlungswesens dadurch abgestellt werden, daß die Gesichtspunkte der zivilen Verwaltungsbehörden maßgebend zur Geltung kommen und die Entscheidung letzten Endes unter die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gestellt wird. Ein Reichsarbeitsamt für die sozialpolitischen Angelegenheiten wird errichtet und seine Führung in die Hände eines erprobten Vertrauensmannes der Gewerkschaften gelegt; was wir Sozialpolitiker von ihm erwarten, welche Bedeutung wir dieser Maßnahme beilegen, erörtern wir an andrer Stelle dieses Blattes. Für die Friedensverträge wird die Aufnahme von Bestimmungen über Arbeiterschutz und Sozialversicherung angekündigt und damit eine Forderung erfüllt, die nicht nur von den Arbeiterverbänden und Sozialpolitikern Deutschlands, seiner Verbündeten und der Neutralen, sondern in gleicher Weise auch von den Gewerkschaften der feindlichen Länder erhoben wird.

„Die innere Politik, die damit in ihren Grundzügen vorgezeichnet ist, ist von entscheidender Bedeutung für die Frage von Krieg und Frieden. Die Stoßkraft, die die Regierung in ihren Bestrebungen um den Frieden hat, hängt davon ab, daß

hinter ihr ein einheitlicher und fester, unerschütterlicher Volkswille steht: Nur wenn die Feinde fühlen, das deutsche Volk steht geschlossen hinter seinen verantwortlichen Staatsmännern, nur dann können Worte zu Taten werden". Dieser Ruf des Reichskanzlers Prinzen Max von Baden, um den sich als Mitarbeiter die Vertrauensmänner des Reichstags scharen, wird — dessen sind wir gewiß — vom Volke gehört und befolgt werden; mag nun, wie wir hoffen, die Tür zu einem baldigen, ehrenvollen Frieden des Rechts und der Versöhnung sowohl für uns wie für unsere Gegner geöffnet, oder mag uns der Endkampf auf Leben und Tod durch den Vernichtungswillen der Feinde aufgezwungen werden.

Reichsarbeitsamt.

Das Reichsgesetzblatt bringt folgenden Erlaß:

Auf Ihren Vortrag bestimme ich, daß die sozialpolitischen Angelegenheiten des Reichs, die bisher zum Geschäftskreis des Reichswirtschaftsamts gehört haben, fortan von einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter dem Namen Reichsarbeitsamt bearbeitet werden. Die aus diesem Erlaß erforderliche Verteilung der Geschäfte und Beamten des Reichswirtschaftsamts haben Sie vorzunehmen.

Großes Hauptquartier, den 4. Oktober 1918.

Wilhelm.

An den Reichskanzler Prinz Max von Baden.

Bei der Neugestaltung der Reichsregierung ist die alte Forderung nach einem besonderen Reichsamt für Sozialpolitik verwirklicht worden. Sie ist schon vor 40 Jahren von den Sozialdemokraten erhoben worden, die durch all die Zeiten daran festgehalten haben; auch die Zentrumspartei ist wiederholt dafür eingetreten, nicht minder haben Männer der Wissenschaft und führende Sozialpolitiker diese Forderung betont. Noch vor Jahresfrist, als das ins Unübersehbare gewachsene, mit einer erdrückenden Fülle verschiedenartigster Aufgaben belastete Reichsamt des Innern geteilt und ein eigenes Reichswirtschaftsamt errichtet wurde, erwog man im Reichstag, ob nicht zweckmäßig die Trennung so zu vollziehen sei, daß für die eigentlichen Arbeiterfragen ein besonderes Amt geschaffen werden sollte. Die Mehrheit sprach sich damals im Einvernehmen mit der Regierung für eine Verbindung der ihrem Wesen nach eng zusammengehörigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ressorts aus. Jetzt wird nun das Reichswirtschaftsamt abermals geteilt und für „sozialpolitische Angelegenheiten", d. h. Arbeiterschutz, Sozialversicherung und Arbeitsrecht eine neue Heimstätte, das Reichsarbeitsamt, geschaffen. Wie im einzelnen die Aufgaben und Zuständigkeiten abgegrenzt werden, unterliegt wohl noch der Erwägung. Wir möchten aber schon jetzt betonen, daß man ganze Arbeit machen muß und nicht etwa sozialpolitische Fragen, weil sie sich auch mit wirtschaftlichen berühren oder verflechten, wieder absondern und im Reichswirtschaftsamt unter der bisherigen Leitung belassen darf. Wir hören, daß solche Wünsche, die vielleicht mit Personalien zusammenhängen, vorhanden sind. Mit ihrer Erfüllung aber würde das Reichsarbeitsamt von Anfang an nur ein geschwächtes oder verkümmertes Dasein führen, das überdies wahrscheinlich in häufigen Reibungen Zeit und Kraft vergeuden müßte. Von dem Leiter des neuen Reichswirtschaftsamts und seinen politischen Freunden in der Regierung dürfen wir erwarten, daß sie ihr Kind vor solchen Gefahren behüten.

Zum Staatssekretär des Reichsarbeitsamts ist der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Gustav Bauer, der 2. Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, als Mann des Vertrauens der organisierten Arbeitnehmer und seiner Partei berufen worden. Bauer, ein geborener Ostpreuße, war in jungen Jahren Kanzleigehilfe, wandte sich früh der Organisation der Angestellten zu, nahm hier eine führende Stellung ein, bewährte sich auch in den Geschäften der Krankenkassen, führte das Zentral-Arbeitersekretariat in Berlin und erwarb sich durch seine ruhige, bestimmte, feste, unbedingt zuverlässige Art Vertrauen und Achtung in so hohem Maße, daß er vor zehn Jahren zum zweiten Vorsitzenden der Generalkommission der freien Gewerkschaften berufen worden ist. Als Abgeordneten entsandte ihn Breslau in den Reichstag; hier hat er namentlich in den letzten Kriegsjahren wiederholt die Beschwerden und Forderungen der organisierten Arbeiter wegen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts in eindrucksvoller, bei aller Schärfe in der Sache maßvoller Form als wirksamer Redner vorgebracht, aber auch wiederholt über Fragen der Kriegsfürsorge gesprochen. An seiner Tatkraft, seinen Kenntnissen, seiner Erfahrung und an seinem festen Willen, das neue Amt im Sinne einer fortgeschrittenen, geschlossenen Sozialpolitik zu führen, ist kein Zweifel, und er wird sich dabei der Unterstützung der großen Mehrheit des Reichstags nicht minder als der Freunde der Sozialreform im Lande erfreuen. Aber gewiß verhehlt er sich selbst nicht die erheblichen Schwierigkeiten, die aus der Eigenart seiner Aufgabe erwachsen. Es ist etwas anderes, als Gewerkschaftsführer und Abgeordneter sozialpolitische Forderungen erheben, und als Staatssekretär des Reichsarbeitsamts eine Sozialpolitik treiben, die auch die Unternehmerinteressen berücksichtigen muß: zum Arbeitsvertrag, um in diesem Wort einmal den sozialpolitischen Kern zu fassen, gehören eben zwei gleichberechtigte Parteien, und der „Herr-im-Hause"-Standpunkt ist für den Arbeiter ebenso unzulässig wie für den Arbeitgeber. Da aber nach alten Gewohnheiten und Überlieferungen das Unternehmerinteresse auch heute noch über stärkste Anwälte nicht nur in den eigenen Verbänden, sondern auch in Behörden-, Kapitalisten- und Pressekreisen verfügt, wird vorläufig der neue Staatssekretär noch genug zu tun haben, um die beiden Schalen der Wage ins Gleichgewicht zu bringen.

Zwei Aufgaben liegen zur Zeit der organisierten Arbeiterschaft am nächsten: ein ihren Forderungen entsprechendes Arbeitskammergesetz und die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises nach den vom Reichstag einstimmig angenommenen, von der Regierung bis heute noch vernachlässigten Vorschlägen vom Frühjahr 1915. Zu ihrer Unterstützung war eine Tagung vereinigter Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände für Oktoberende geplant, die jetzt abgesagt worden ist, vermutlich in der Erwartung, daß das neue Reichsarbeitsamt nunmehr selbst die Führung übernimmt. Man darf mit einiger Bestimmtheit damit rechnen, daß der im Reichstagsausschuß auf den toten Strang geratene Arbeitskammer-Entwurf zurückgezogen und eine neue Vorlage, unter Zugrundelegung des Gewerkschaftsentwurfs, eingebracht wird. Auch für ein Arbeitsnachweisgesetz liegen, wie gesagt, seit mehr als drei Jahren bestimmte Vorschläge vor. Eine dritte große Aufgabe ist die Reform des Koalitionsrechts, mit der in der Aufhebung des § 153 GO. doch nur der allererste Schritt getan ist. Ihr schließt sich an die Regelung des Tarifvertragsrechts, der Aufbau des Einigungswesens bis zur Spitze des Reichseinigungsamts. Für beide Gebiete haben die im Verein mit den Gewerkschaften geführten Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform wertvolle Vorarbeiten geliefert. Dringend notwendig ist die Wiederherstellung des Arbeiterschutzes, insbesondere für Frauen und Jugendliche: wir dürfen unter keinen Umständen diesen Raubbau an unserer Volkskraft länger fortsetzen, der uns die ohnehin schwer belastete Zukunft ganz zerstört. Und mag die harte Geldnot des Reichs auch sonst manche Reform zurückzustellen zwingen — die Ausgestaltung des Arbeitsrechts und die Wiedereinführung des Arbeiterschutzes stoßen sich nicht an dieser Schranke.

Wir hoffen, daß mit dem neuen Staatssekretär in das Reichsarbeitsamt ein Geist frischer, freudiger Tatkraft einzieht, der alle seine Mitarbeiter mit sich zieht. Ein wahrhafter Leiter der amtlichen Sozialpolitik, der tief durchdrungen ist von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Sozialreform, wird stets nur sachliche, nie persönliche Rücksichten walten lassen. Er wird unschwer Einrichtungen finden oder schaffen können, die ihm Stützpunkte gewähren. Wir denken dabei an die vom Reichstag im Mai dieses Jahres beschlossene Einsetzung eines ständigen Ausschusses für Sozialpolitik, der in dauernder Fühlung mit der Regierung die längst vermißte Stetigkeit und Planmäßigkeit in die Fülle der Einzelforderungen bringt. Die im Jahre 1892 eingesetzte, seit etwa 10 Jahren eingeschlafene, aber nicht aufgehobene Kommission für Arbeiterstatistik ließe sich leicht um- und ausbauen zu einem sozialpolitischen Beirat des Reichsarbeitsamts, in dem Vertreter der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten zusammen mit neutralen Sozialpolitikern ihre Ansichten und Wünsche bei der Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen gutachtlich äußern. Dringend erforderlich ist ferner, daß dem Reichsarbeitsamt die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserl. Statist. Amtes zugewiesen würde, die

jetzt in ganz unhaltbaren Verhältnissen ihre verdienstliche Arbeit führen muß. Neben je einer Abteilung für Arbeiterschutz, Sozialversicherung, Arbeitsrecht — dieser natürlichen Gliederung — bedarf das Reichsarbeitsamt unumgänglich auch einer Abteilung für Sozialstatistik, und diese ist um so leichter einzugliedern, als sie ja dem Wesen nach seit langem besteht.

Es bedarf keines Wortes, daß wir und unsere Freunde dem Reichsarbeitsamt und seinem Staatssekretär nicht nur unbefangen, sondern freundlich gegenüberstehen. Diese unsere Stellung ist durch eine mehr als zwanzigjährige Überlieferung bestimmt, die in der Überzeugung wurzelt, daß Sozialpolitik und Sozialreform zu den Lebensnotwendigkeiten von Reich und Volk gehörten — jetzt, wo es die furchtbaren Wunden des Krieges zu heilen und unsere Volkskraft, unser Wirtschaftsleben, unsere Kultur wieder aufzubauen gilt, erst recht! Wir dienen hier in diesen Blättern und in unsern Organisationen der Sache nach unserer freien, von keiner Macht als der von Erkenntnis und Willen beeinflußten Überzeugung. Diese allein leitet uns auch gegenüber dem Kurs des Reichsarbeitsamts: wir gehen mit ihm, wenn wir ihn für richtig halten, wir treten abseits oder ihm entgegen, wenn er uns verkehrt scheint. Wir begrüßen ihn mit Hoffnungen und Wünschen, maßgebend aber sind seine Taten. Die wollen wir abwarten.

Berlin. E. Francke.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. jur. h. c. E. Gruner.
Wirklichem Geheimen Rat, Präsident a. D., Berlin.

II. (Schluß.)

Um den Schwierigkeiten zu entgehen, die mit dem reinen Versicherungszwange notwendig verbunden sind, hat Professor Dr. G. v. Schanz in seinen äußerst wertvollen Beiträgen zur Frage der Arbeitslosenversicherung den Vorschlag gemacht, auf eine eigentliche Arbeitslosenversicherung ganz zu verzichten und statt dessen einen gesetzlichen Sparzwang einzuführen. Hiernach hätte für jeden krankenversicherungspflichtigen Arbeiter der Arbeitgeber wöchentlich 20 Pfennig vom Lohne abzuziehen und durch Vermittelung der Krankenkasse der Sparkasse zuzuführen und dieser Einlage noch je 10 Pfennig aus eigenen Mitteln zuzufügen. Diese Einlagen sollen bei Lebzeiten des Arbeiters bis zu 100 ℳ gesperrt bleiben und nur im Falle seiner Arbeitslosigkeit in bestimmten mäßigen Wochenbeträgen abgehoben werden. Hat das Guthaben 100 ℳ erreicht, so darf der Arbeiter über den Überschuß frei verfügen.

Unleugbar vermeidet dieser Sparzwang die gegen den reinen Versicherungszwang erhobenen Bedenken gänzlich oder schwächt sie wenigstens bis zur praktischen Unschädlichkeit ab; insbesondere werden die auf psychologischem Gebiete liegenden Schwierigkeiten durch psychische Gegenwirkungen insofern erfolgreich überwunden, als jeder Arbeiter nur von seinem Eigenen zehrt und daher an der möglichsten Erhaltung seines individuellen Sparguthabens interessiert ist. Die Frage nach den Ursachen der Arbeitslosigkeit entfällt gänzlich, ein indirekter Zwang zur Annahme angemessener Arbeit wird entbehrlich und die Kontrolle über die Dauer der Arbeitslosigkeit und etwaigen Nebenverdienst verliert wesentlich an Bedeutung.

Was aber als durchgreifender Einwand gegen den reinen Sparzwang spricht, das ist die Unzulänglichkeit seiner finanziellen Wirkung. Da immer nur recht bescheidene Sparbeiträge von dem einzelnen Arbeiter und für ihn in Frage kommen können, würde die Ansammlung eines individuellen Sparguthabens, welches eine nur einigermaßen ausreichende Arbeitslosenfürsorge ermöglichen würde, allzu langsam vor sich gehen. Bei einem wöchentlichen Sparbeitrag von 30 Pfennig würde bei ununterbrochener Jahresbeschäftigung ein Sparguthaben von nur 15,60 ℳ zu erzielen sein und die Erreichung des ins Auge gefaßten Betrags von 100 ℳ auch bei hoher Verzinsung mehr als fünf Jahre erfordern. Diese Art der Fürsorge würde also schon bei ständig beschäftigten Arbeitern, mehr aber noch bei den besonders gefährdeten Saisonarbeitern als gänzlich unzureichend erscheinen. Da eben bei der Ansammlung individueller Sparguthaben jeder einzelne Arbeiter nur für sich allein steht und nur auf seine eigene wirtschaftliche Kraft angewiesen ist, bleibt dieses System in seiner finanziellen Leistungsfähigkeit weit zurück hinter dem Versicherungsprinzip, wonach alle für einen aufkommen müssen und alle in ihrem Zusammenwirken ein Gemeinschaftsvermögen bilden, das lediglich zugunsten der verhältnismäßig wenigen, die in den Versicherungsfall geraten, Verwendung findet.

Um daher die psychologisch günstigen Wirkungen der individuellen Spartätigkeit mit den finanziellen Vorzügen des Versicherungsprinzips zu verbinden, habe ich eine Kombination beider Systeme *) in Anregung gebracht und meine Vorschläge in folgende Sätze zusammengefaßt:

1. Für jeden Arbeiter, der dem Arbeitslosenzwang unterliegt, haben die Arbeitgeber wöchentlich 50 Pf. durch Verwendung von Sparmarken der Sparkasse zuzuführen; hiervon sind sie berechtigt, 30 Pf. durch Lohnabzug von den Arbeitern wieder beizuziehen.

Für Erd- und Bauarbeiter sowie für sonstige Saisonarbeiter, für die dies durch Verordnung des Bundesrats angeordnet wird, sind Beiträge in doppelter Höhe einzuzahlen und abzuziehen.

Für Arbeiter, die von einem Arbeitgeber für kürzere Zeit als eine Woche beschäftigt werden, sind für jeden angefangenen Arbeitstag 10 Pf. einzuzahlen und 5 Pf. abzuziehen.

2. Hat das Guthaben eines Arbeiters die Höhe von 54 ℳ erreicht, so hört seine Beitragspflicht auf, tritt aber wieder in Wirksamkeit, sobald das Guthaben unter 54 ℳ gesunken ist.

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers für seinen nicht wieder beiziehbaren Anteil bleibt auch nach Wegfall der Beitragspflicht des Arbeiters bestehen. Die Arbeitgeberbeiträge, welche für solche Arbeiter geleistet werden, deren Beitragspflicht fortgefallen ist, fließen zur Sparkasse auf Rechnung der Gemeinde.

3. Die Sparguthaben der Arbeiter mit Einschluß der ihnen gutgeschriebenen Zinsen bleiben bis zur Höhe von 54 ℳ gesperrt und werden nur zur Verwendung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften freigegeben:

a) im Falle der Arbeitslosigkeit,

b) zur Auszahlung an den Arbeiter, nachdem dieser dauernd aus der Versicherungspflicht ausgeschieden ist,

c) nach dem Tode des Arbeiters zur Auszahlung an dessen Hinterbliebene.

Beim Wegzug eines Arbeiters in den Bereich einer anderen Sparkasse findet eine Überweisung des Spargutbabens von einer Sparkasse an die andere statt.

Neben den Pflichtbeiträgen können vom Arbeiter freiwillige Spareinlagen eingezahlt werden, die zu seiner freien Verfügung bleiben.

4. Im Falle seiner Arbeitslosigkeit hat der Versicherte Auszahlungen aus seinem Sperrguthaben nur dann zu beanspruchen, wenn letzteres den Betrag von mindestens 27 ℳ erreicht.

Für die erste Woche der Arbeitslosigkeit findet keine Auszahlung statt; ebenso unterbleibt eine Auszahlung, wenn die Arbeitslosigkeit infolge eines Ausstandes oder einer Aussperrung eingetreten ist, für die Dauer des Arbeitskampfes.

5. Für die zweite bis vierte Woche der Arbeitslosigkeit erhält der Versicherte auf Antrag aus seinem Sperrguthaben 1,50 ℳ für den Werktag in nachträglichen Wochenbeträgen ausgezahlt.

Hat er so 27 ℳ von seinem Guthaben aufgebraucht, so erhält er bei noch andauernder Arbeitslosigkeit in gleicher Weise und gleicher Höhe weitere Unterstützung bis zum Ablauf der siebenten Woche durch die Gemeinde.

Von der achten Woche der Arbeitslosigkeit ab wird sein noch vorhandenes ferneres Guthaben bis zur Höhe des Sperrbetrags von 54 ℳ mit je 1,50 ℳ für den Werktag freigegeben und ihm hierauf für ebenso viel Tage, als das fernere Sperrguthaben reichte, noch eine gleiche Unterstützung durch die Gemeinde ausgezahlt.

6. Stirbt ein Versicherter, so wird seinen Hinterbliebenen sein Guthaben, erhöht um je 5 ℳ für jedes der letzten fünf Jahre, während deren in ununterbrochener Folge von dem Versicherten keine Unterstützung durch die Gemeinde in Anspruch genommen worden ist, als Sterbegeld ausgezahlt.

7. Die Unterstützungen (Nr. 5 Abs. 2, 3) und die Erhöhungen der Sterbegelder (Nr. 6) werden aus Gemeindemitteln bestritten. Die Gemeinden aber finden teilweisen Ersatz hierfür in den Arbeitgeberbeiträgen, die nach Fortfall der Beitragspflicht der Arbeiter zugunsten der Gemeinden geleistet werden. Die hiernach noch zu Lasten einer Gemeinde verbleibenden Beträge werden ihr zur Hälfte durch das Reich erstattet.

8. Die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung wird auf Kosten der Gemeinde geführt.

Nach diesen Vorschlägen liegt eine Verschmelzung des Sparprinzips mit dem Versicherungsgedanken insofern vor, als

*) Eine solche Verbindung von Sparzwang und Arbeitslosenversicherung hat bereits im Jahre 1899 der Arbeitersekretär Dr. med. N. Wassilieff in Bern in Vorschlag gebracht. In meiner Schrift S. 46 ff. ist des näheren ausgeführt, inwiefern dieser Versuch und einige andere ähnliche Vorschläge zu einer befriedigenden Lösung des Problems noch nicht geführt haben.

die Arbeiterbeiträge und die während der Beitragspflicht der Arbeiter geleisteten Arbeitgeberbeiträge zur Bildung von Sparguthaben verwendet werden, welche dem einzelnen Arbeiter gehören und nur dessen individuellem Bedürfnisse dienen, während andrerseits die nach Fortfall der Beitragspflicht der Arbeiter von den Arbeitgebern fortgezahlten Beiträge sowie die von der Gemeinde und dem Reiche zu leistenden Aufwendungen nach Versicherungsgrundsätzen zu einem Gemeinschaftsvermögen zusammengefaßt und nur für die in den Versicherungsfall geratenen Arbeiter verwendet werden. Durch die Bildung der Individualsparguthaben wird bewirkt, daß die günstigen psychologischen Wirkungen des Sparprinzips stark zur Geltung kommen und jeder Versicherte an tunlichster Vermeidung der Arbeitslosigkeit interessiert ist; durch die Bildung der gemeinschaftlichen Versicherungsfonds aber wird erreicht, daß schon nach kurzen Wartezeiten Mittel zu einer, wenn auch bescheidenen, aber doch sachlich und zeitlich (bis zum Ablauf der 13. Woche) ausreichenden Fürsorge für die tatsächlich arbeitslos Gewordenen bereitstehen und daß, was besonders wichtig ist, auch die Saisonarbeiter regelmäßig imstande sind, durch Erfüllung der Wartezeiten in ihren kürzeren Arbeitsperioden der Arbeitslosenfürsorge teilhaftig zu werden. Um insbesondere der Gefahr leichtfertiger Arbeitslosigkeit wirksam vorzubeugen, dienen die folgenden Mittel: Während der ersten Woche seiner Arbeitslosigkeit erhält der Arbeiter keine Unterstützung, weder aus seinem Sparguthaben noch aus sonstigen Mitteln; zweitens muß er zuvor ein nennenswertes Guthaben von mindestens 27 ℳ angespart und während der zweiten bis vierten Woche aufgezehrt haben, ehe er aus sonstigen Mitteln eine Unterstützung erhält; ebenso muß er ferner von der achten Woche ab zunächst noch einmal sein etwa noch vorhandenes weiteres Sparguthaben aufbrauchen, ehe ihm nochmals weitere Unterstützung zuteil wird, und endlich ist es von besonderer Wichtigkeit, daß der Arbeiter nach Erreichung eines Guthabens von 54 ℳ und solange er es auf dieser Höhe erhält, von der Beitragspflicht frei ist, daß aber Beitragspflicht und Lohnabzüge wieder eintreten, sobald das Guthaben durch Inanspruchnahme unter den genannten Betrag sinkt.

Durch dieses starke Interessiertsein der Versicherten an der möglichsten Vermeidung der Arbeitslosigkeit werden die wesentlichsten Bedenken, welche der praktischen Durchführbarkeit des reinen Versicherungszwanges entgegenstehen, beseitigt.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 30. September gegründet worden. Der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft, Prof. Dr. E. Francke leitete die Gründung mit einem Vortrag über die sozialpolitischen Aufgaben der nächsten Zeit ein, wobei er hervorhob, daß die Fortführung der Sozialreform nach dem ungeheueren Verbrauch an Volkskraft im Kriege nach Friedensschluß eine zwingende Notwendigkeit sein werde, gleichviel, wie der Krieg ausgehe. Der Redner ging auf die Hauptgebiete ein, deren Bearbeitung nach dem Kriege notwendig sein werde; dabei stellte er die Fragen des sozialen Rechts in den Vordergrund und schilderte die Tätigkeit, die auf diesem und den anderen sozialpolitischen Gebieten die Gesellschaft für Soziale Reform entfaltet hat. Auf seinen von der gutbesuchten Versammlung beifällig aufgenommenen Vortrag folgte eine Erörterung, an der sich die Herren Geh. Justizrat Hoemann, Stadtrat Thiele (Gewerkschaftskartell), Fabrikbesitzer Richter (vom Arbeitgeberverband für die Textilindustrie), Reichstagsabg. Bruckhoff, Prokurist Scholkmann (Verband Deutscher Handlungsgehilfen) und Lehrer Gander beteiligten. Nach Aufklärung und Verständigung über verschiedene Fragen wurde die Ortsgruppe gegründet. An ihren Arbeiten werden sich sowohl die Führer der Arbeiter, Angestellten und Beamten Gubens als auch namhafte Vertreter der dortigen Industrie beteiligen. Dieser Zusammensetzung der Gruppe entsprechend wird der Vorstand noch erweitert werden. Vorläufig gehören ihm an: Oberbürgermeister Dr. Glücksmann als Vorsitzender, Frl. Dr. Marwitz als Schriftführerin, Prokurist Scholkmann als Schatzmeister und die Herren Fabrikbesitzer Stadtrat Lewin und Stadtverordneter Thiele als Beisitzer.

Eine Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 27. September gegründet worden, nachdem am 26. August Prof. Dr. E. Francke in einer Vorbesprechung Aufgaben und Ziele der Gesellschaft dargelegt hatte. Unter den Mitgliedern befindet sich die Interessengemeinschaft der Privatangestellten, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der Deutsche Kellnerbund und das Gewerkschaftskartell. Vorsitzender ist Direktor Dr. Hartwig, stellv. Vorsitzender Geh. Reg.-Rat Bielefeldt, Schriftführer Gewerkschaftssekretär Bromme, Schatzmeister Verbandsbeamter Miltzow; Beisitzer sind Fabrikbesitzer Asch, Frau Dr. Landau und Zollsekretär Lange. Die Ortsgruppe ist mit 20 Körperschafts- und Einzelmitgliedern ins Leben getreten; der Beitritt weiterer persönlicher und körperschaftlicher Mitglieder steht unmittelbar bevor.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Erinnerungen an den Reichskanzler Grafen Hertling.

In einer Unterredung am 14. September, zu der der damalige Reichskanzler den Unterzeichneten gebeten hatte, sprach Graf Hertling sein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß der Gesetzentwurf über Arbeitskammern im Reichstag anscheinend auf ein totes Geleise geraten sei. Er nehme gerade an den Arbeitskammern den wärmsten Anteil, weil er sich von diesen Einrichtungen sehr viel für die Förderung der Arbeiterinteressen und die Erhaltung des sozialen und gewerblichen Friedens verspreche. Auf eine Darlegung der Gründe des Stockens, die auch auf die Entstehungsgeschichte des Entwurfs Bezug nahm, meinte der Reichskanzler, es wäre wohl besser gewesen, wenn man im Reichswirtschaftsamt vor Ausarbeitung der Vorlage Vertreter der Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber zu Rate gezogen hätte; dann hätte man auch berücksichtigt, daß in der Zeit seit dem Scheitern des letzten Entwurfs im Reichstag und während der Kriegsjahre sich eine starke Wandlung in den Anschauungen und Forderungen der Arbeiterschaft vollzogen habe, wie sie in dem Gewerkschaftsentwurf zum Ausdruck komme. Nach seiner Meinung lasse sich auch die örtliche Abgrenzung von Bezirksarbeitskammern mit der beruflichen Gliederung ohne Schwierigkeiten vereinigen. Mit solchem Zugeständnis sei das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu teuer erkauft.

Der Schreiber dieser Zeilen brachte das Gespräch auf die sozialpolitischen Klauseln in den Friedensverträgen. Graf Hertling ließ sich eingehend über die früheren Arbeiten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die Berner Konventionen von 1906 (Mindestruhe für Arbeiterinnen und Nachtarbeitverbot, Ausschaltung des weißen Phosphors bei der Zündholzfabrikation) und 1913 (Höchstarbeitszeit für Frauen und Jugendliche, sowie Nachtarbeitverbot für Jugendliche), die Beschlüsse der Gewerkschaftskonferenzen von Leeds 1916 und Bern 1917, die Eingaben der Gesellschaft für Soziale Reform und anderer Körperschaften berichten, bekannte sich als Anhänger der Aufnahme sozialpolitischer Vorschriften in die Friedensverträge und war bereit, eine dahingehende Erklärung öffentlich abzugeben.

Zum Schluß betonte Graf Hertling, in Anknüpfung an die Beseitigung des § 153 GO. und die preußische Wahlreform, es freue ihn aufrichtig zu sehen, wie von der Gesellschaft für Soziale Reform seit Jahren in steigendem Maße das Hauptgewicht auf die Gleichberechtigung der Arbeiter und auf das Arbeitsrecht gelegt werde. Er habe schon vor 40 Jahren als Professor in Rede und Schrift immer mit Nachdruck betont, wie im Rechte der Persönlichkeit des Arbeiters Sinn und Zweck der ganzen Sozialpolitik ruhe; hier sei das große ethische Ziel der Sozialreform aufgestellt. Nicht nur der Arbeitsvertrag, sondern das ganze öffentliche Leben müsse von der Forderung dieses Rechts durchdrungen sein.

Graf Hertling war als Reichskanzler seinem Wollen nach durchaus ein aufrichtiger, überzeugter Freund einer durchgreifenden Sozialreform. Es mag dahingestellt bleiben, ob diesem Willen auch wirklich die nötige Tatkraft zur Seite stand, oder ob er die Anschauungen und Widerstände anderer, amtlicher und nichtamtlicher Stellen nicht zu überwinden vermochte.

E. Francke.

Die Aufnahme sozialpolitischer Vereinbarungen in die internationalen Friedensverträge, deren Notwendigkeit die „Soziale Praxis" immer wieder betont hat (vgl. Sp. 390, 452, 597, 680, 753, 793), ist durch eine grundsätzliche Erklärung des neuen Reichskanzlers in seiner Programmrede am 5. Oktober vor dem Reichstage einen entscheidenden Schritt ihrer Verwirklichung näher gerückt. Der Reichskanzler führte aus:

„Die deutsche Regierung wird bei den Friedensverhandlungen dahin wirken, daß in die Verträge Vorschriften über

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung aufgenommen werden, welche die vertragschließenden Regierungen verpflichten, in ihren Ländern binnen einer gemessenen Frist ein Mindestmaß gleichartiger oder doch gleichwertiger Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit, sowie zur Versorgung der Arbeiter bei Krankheit, Unfall und Invalidität zu treffen. Ich rechne bei der Vorbereitung auf den sachkundigen Rat der Arbeiterverbände sowohl wie der Unternehmer."

Diese im Namen der neuen Regierung abgegebene bindende Versicherung, die sich wohltuend von den platonischen Sympathieerklärungen der Regierungsvertreter für die sozialpolitischen Friedensklauseln und die Unterlassungssünden bei den Brester Verträgen unterscheidet, wird weit über die Arbeiterkreise hinaus mit Genugtuung begrüßt werden. Hat doch auch jüngst die „Deutsche Arbeitgeberztg." im Anschluß an die in der „Soz. Praxis" mitgeteilten Grundsätze des Büros der „Internat. Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz" für eine internationale sozialpolitische Friedensordnung, die Wichtigkeit solches sozialpolitischen Ausgleichs zwischen den konkurrierenden Industriestaaten für das Gedeihen der deutschen Industrie offen anerkannt. Und welche allgemeine kulturpolitische und ethische Bedeutung für die Verständigung und Wiederversöhnung der verfeindeten Völker solcher sozialpolitischen Annäherungsarbeit zukommt, ist in dem Aufsatz des Grafen v. Montgelas über „Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft" an dieser Stelle erst kürzlich (Sp. 753) dargelegt worden. Wenn in der Erklärung des Reichskanzlers neben dem Arbeiterschutz und der Arbeiterversicherung nicht besonders des Arbeiterrechts als Gegenstandes internationaler Friedensvereinbarung gedacht ist, so wie es in den sozialpolitischen Friedenskundgebungen der Konferenzen in Leeds und Bern von den Arbeiterschaften aller Länder gewünscht worden ist, so braucht man aus der kurzen Zusammenfassung der Erklärung des Kanzlers wohl noch nicht den Schluß zu ziehen, daß diese Fragen aus den Friedensvereinbarungen ausgeschaltet bleiben sollen.

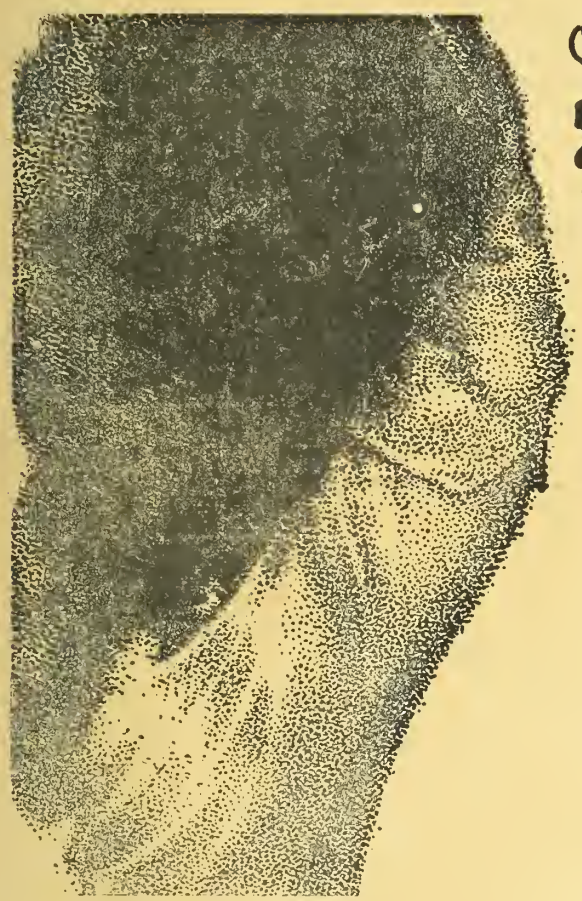

Volksernährung und Lebenshaltung.

Sind die Massenspeisungsbetriebe für den kommenden Winter gerüstet?

Die Massenspeisung wird im kommenden Winter eine erhöhte Bedeutung erhalten. Die Frage, ob die Städte gerüstet sind, um die immer schwieriger werdenden Ernährungsverhältnisse im Einzelhaushalt auf dem Wege der Massenspeisung in fühlbarer Weise lindern zu können, muß daher beizeiten rein örtlich untersucht werden, und zwar bietet dazu die örtliche Besucherstatistik die geeignetste Unterlage.

Vergleicht man die Rundfrageergebnisse des Kriegsernährungsamts über die Leistungsfähigkeit der in den deutschen Städten ermittelten Massenspeisungseinrichtungen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme, so erscheinen etwaige Bedenken unbegründet. Bereits in Jg. XXVI, Sp. 851 der „Sozialen Praxis" ist darauf bezügliches, für die ersten Monate des Jahres 1917 gültiges Zahlenmaterial auf Grund einer von Reg.-Rat Dr. Tenius in Heft 14 der „Beiträge zur Kriegswirtschaft" veröffentlichten Arbeit zusammengestellt worden. Daraus geht hervor, daß die Inanspruchnahme der damals ermittelten Küchen in den unterschiedlichsten Städteklassen weit hinter der einfachen Leistungsfähigkeit zurückblieb. Neuere Ermittlungen des Frankfurter Stadtrats Prof. Stein haben darin keine wesentlichen Änderungen gezeitigt. Dessen Feststellungen in den „Beiträgen zur kommunalen Kriegswirtschaft" zeigen, daß die Statistik des Kriegsernährungsamts heute nahezu 3000 Massenspeisungsbetriebe in etwa 500 Gemeinden umfaßt, die größere Hälfte davon in den Großstädten über 100 000 Einwohner, während im Februar 1917 nur 472 Gemeinden über 2207 Einrichtungen berichteten. In diesen zu Anfang 1917 ermittelten Betrieben ermöglichte damals schon die gewöhnliche Leistungsfähigkeit (einmalige Kochschicht) die tägliche Herstellung von 2 527 400 Liter Speisen oder 10,4 Liter auf je 100 der in Betracht kommenden Einwohner; die gesteigerte Leistungsfähigkeit, d. h. die volle Ausnutzungsmöglichkeit in mehreren Kochschichten hingegen 4 208 711 Liter oder 17,3 Liter auf je

100 Einwohner. Umgerechnet in durchschnittliche Portionenmengen von 0,9 Liter, ergaben 17,03 Liter etwa 19,03 Portionen, d. h. die volle Leistungsfähigkeit würde damals schon genügt haben, um etwa den fünften Teil der in Betracht kommenden Bevölkerung mit je einer Portion Essen zu versorgen.

Nach den für die ersten vier Monate des Jahres 1918 gültigen Feststellungen Prof. Steins, Stadtrats in Frankfurt a. M., ermöglicht die gewöhnliche Leistungsfähigkeit der vorhandenen Küchen die tägliche Herstellung von rund 3,9 Millionen Litern Speisen, die gesteigerte Leistungsfähigkeit gar von 6,4 Millionen Litern, was gegenüber dem Jahre zuvor eine Steigerung von 67 und 70 % bedeutet.

Was nun die tatsächliche Inanspruchnahme der vorhandenen Küchen betrifft, so ergibt sich für beide Jahre die bemerkenswerte Tatsache, daß selbst die einfache Leistungsfähigkeit kaum zur Hälfte ausgenutzt wurde. Die verabfolgte Speisenmenge war in den Monaten Januar 1918 mit 1,6 und im Februar mit 1,7 Millionen Litern täglich kaum größer als im Jahre zuvor, was unter Berücksichtigung der neu hinzugetretenen Städte und der gestiegenen Küchenzahl auf den Durchschnitt der einzelnen Küchen umgerechnet, einem beträchtlichen Rückgang gleichkommt. Immerhin darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Winter 1916/17 im Zeichen der Rübe stand und daher die besten Voraussetzungen für eine starke Inanspruchnahme der Massenküchen bot.

Aber der Rückgang ist nicht nur relativ, sondern auch absolut. Die nachstehenden Ziffern, die den Feststellungen Prof. Steins entnommen sind, zeigen, daß die Besuchsziffern, wenn sie auch nicht, wie oft angenommen wird, als durchaus zutreffender Gradmesser für die allgemeinen Ernährungsverhältnisse angesehen werden können, so doch den besten Beweis dafür liefern, daß irgendwelche örtlichen Besserungen auf dem Lebensmittelmarkt, sei es das Erscheinen von Frühgemüse oder Frühkartoffeln usw., sofort ihren Ausschlag finden in der Richtung einer Senkung der Teilnehmerziffer, was besonders dort fühlbar wird, wo mangelhafte Einrichtungen, zu hohe Preise, wenig abwechslungsreiche Darbietungen und andere Dinge ohnehin eine beschleunigte Abwanderung begünstigen, während bei verschlechterten Ernährungsverhältnissen nur ein langsames Aufsteigen zu bemerken ist.

Diese Tatsache zeigt, daß der Durchschnitt der Küchenbesucher nur zwingenden Notwendigkeiten gehorchend an der Massenspeisung teilnimmt und sie nur als Notbehelf ansieht. Die Massenverpflegung bedingt, schon küchentechnisch, eine gewisse Schematisierung und kann nicht auf individuelle Bedürfnisse und Gewohnheiten eingehen. Ist sie aus der Not geboren und wird die Auswahl des Gebotenen von dem Mangel an Abwechslung beeinflußt, so kehrt ihr der Durchschnittsteilnehmer sofort den Rücken, sobald sich die Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haushalt nur um ein geringes bessern. Charakteristisch für das Bedürfnis nach dem eigenen Familientisch sind die Ergebnisse von Rundfragen, die sich in einigen Städten auf die Sonntagsspeisung bezogen. Die Frage wurde von den Teilnehmern fast durchweg verneint, weil in den meisten Familien ein Teil der rationierten Lebensmittel für den Sonntag gesammelt wird; die bejahenden Antworten kamen fast ausschließlich von alleinstehenden Leuten.

Aus der von Professor Stein zusammengestellten Tabelle seien nur die folgenden Zahlen wiedergegeben

Ausgegebene Mittagessen.

	Januar		April	
	1917	1918	1917	1918
Breslau	300 735	310 666	536 231	356 275
Charlottenburg	—	—	345 330	327 975
Chemnitz	124 673	105 190	75 057	103 811
Düsseldorf	438 500	560 425	771 150	377 925
Frankfurt a. M.				
a) Zentral-Küchenkommission	223 975	112 844	277 485	90 688
b) Ges. f. Wohlfahrtseinricht., Mittag- u. Abendessen	264 018	209 458	389 152	195 510
Hagen i. W.	138 600	38 792	162 736	43 628
Hamburg (Kriegsküche)	3 024 896	3 125 833	6 171 606	3 037 441
Mattowitz	14 670	10 736	6 965	7 947
Kiel	196 847	155 210	301 567	149 725
Köln (Stadtküche)	644 464	440 996	936 902	506 091
Mainz	255 653	390 311	406 435	349 321
Mannheim (Kriegsküche)	41 666	50 717	62 427	35 459
Stettin	166 431	198 694	206 372	173 123

Zeigen die Ziffern für die Monate Januar bis April 1917 ein schnelles Anschwellen, so umgekehrt der Vergleichsmonat April 1918 — ein auffallendes Nachlassen gegenüber dem Vorjahr. Der April 1918 steht im Durchschnitt sogar noch tief unter dem Monat Januar 1917. Im Gegensatz zu dem starken Anschwellen in den ersten vier Monaten 1917 ist in diesem Jahr ein merkliches Nachlassen festzustellen.

Interessant wäre es, vollgültiges Zahlenmaterial zu haben über die drei letzten Monate Mai, Juni und Juli, um die Wirkung der Brotverkürzung auf die Besuchsziffer beurteilen zu können. Obwohl ein derartiger Erhebungsstoff noch nicht vorliegt, kann doch schon auf Grund vereinzelter Mitteilungen gesagt werden, daß der scharfe Eingriff auf den Volksküchenbesuch nicht die erwartete Wirkung einer Steigerung gehabt hat.

Wie ist der ausgebliebene Einfluß der Brotverkürzung auf die Besuchsziffer, wie überhaupt der Rückgang der Teilnehmerzahl zu erklären? Sind die Ernährungsverhältnisse allgemein um soviel besser geworden, daß die minderbemittelte Bevölkerung ohne Schädigung glaubt, auf die öffentliche Verpflegung verzichten zu können? Sicher nicht, ganz gewiß aber nicht in dem Verhältnis, das in den Aprilziffern 1917 und 1918 zum Ausdruck kommt, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Schleichhandelsaussichten in diesem Jahre weit ungünstiger waren als noch im Jahre 1917. Abgesehen von der Tatsache, daß die Küchen heute ganz naturgemäß mit ihren Darbietungen nicht mehr auf der gleichen Höhe stehen können, wie zu Anfang des Krieges, kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß auf die Besuchsziffer fast ausschließlich die Kartoffelversorgung den bestimmendsten Einfluß ausübt, weit mehr als Nährmittel, Fleisch und andere Dinge. In dieser Beziehung war die erste Hälfte des Jahres 1917 denkbar ungünstig. Zum Beweise unserer Behauptung kann angeführt werden, daß z. B. die billige Fleischzulage und die vermehrte Nährmittelzulage von April 1917 an die ständige Aufwärtsbewegung der Besuchsziffer nicht aufzuhalten vermochte, eben weil der Kartoffelmangel außerordentlich groß war. Ein Nachlassen erfolgte erst mit dem Erscheinen der ersten Frühkartoffeln.

Die Frage des Massenspeisungsbedürfnisses ist also in erster Linie eine Kartoffelfrage. Nun wird man einwenden, daß die Kartoffelversorgung im letzten Wirtschaftsjahr mit 7 Pfund pro Kopf und Woche nicht eben günstig war, also ein Sinken der Teilnehmerziffer in dem festgestellten Umfang nicht rechtfertigte. Das ist zuzugeben, aber sie war eine regelmäßige, und es darf dabei nicht vergessen werden, daß viele Kommunalverbände bei der Versorgung ihrer Bedarfsgemeinden fünf gerade sein ließen. Außerdem wußten die Selbstbezieher immer etwas mehr vom Lande hereinzubekommen, als ihr Bezugschein eigentlich gestattete. Die gute Haltbarkeit der Kartoffel spielte gleichfalls nicht unwesentlich mit.

Gleichmäßigere Verhältnisse zeigen im allgemeinen die Werksküchen. Auf sie fällt auch der größte Teil des Zuwachses. Sie sind für die Entlastung der gemeindlichen Küchen von großer Bedeutung und sollten daher nach Möglichkeit gefördert werden. Für die Teilnahme an den Werksküchen sind ganz andere Bedingungen maßgebend. Es handelt sich hier zunächst um einen fester umschlossenen Personenkreis, der an sich leichter nach einer bestimmten Richtung hin zu beeinflussen ist. Dann spielt auch die Bequemlichkeit zur Teilnahme, der in der Regel etwas mäßigere Preis und vor allem die Beschaffenheit des Essens eine große Rolle. Den Werksleitungen war es immer noch möglich, erhebliche Zuschüsse an wertvollen Nahrungsmitteln zu leisten, Spitzen der Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen fließen den Werksküchen in der Regel ebenfalls zu.

Auf Grund des vorliegenden Zahlenmaterials kann also wohl gesagt werden, daß die Städte im allgemeinen für den kommenden Winter gerüstet sind. Es kommt natürlich alles auf die Ernte, vor allem auf die Kartoffelernte an. Ist diese einigermaßen befriedigend, dann kann die Massenspeisung auch weiterhin ihrem vornehmsten Zweck gerecht werden: den Teilnehmern neben den sonstigen öffentlichen Zuweisungen eine bessere Ernährung zu ermöglichen, als sie die lediglich auf die Rationierung und die wenigen verkehrsfreien Waren angewiesene Familienküche zu gewährleisten vermag.

In ihrer Eigenschaft als Hilfsmittel zur Erhaltung der Volkskraft und in ihrer Bereitschaft als Sicherheitsventil zur Linderung der größten Ernährungsschwierigkeiten für die bedrohtesten Volksteile liegt die große Bedeutung der Volks-

küchen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist sie zu bewerten und nutzbar zu machen auch im kommenden fünften Kriegswinter.

Mainz. G. Ibing.

Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in den deutschen Munitionsbetrieben. Verschiedene schwere Unfälle, die in Plauen, Detmold, Sachsenhausen bei Frankfurt a. M. und an anderen Orten sich ereignet hatten, veranlaßten die Generalkommission der Gewerkschaften, beim Reichswirtschaftsamt eine Besprechung über vorbeugende Maßnahmen gegen solche Unfälle nachzusuchen. Am 18. September hat diese Besprechung stattgefunden, an der Vertreter des Reichswirtschaftsamts, des Kriegsamts, des preußischen Handelsministerium, sowie Arbeitervertreter aller Gewerkschaftsrichtungen teilnahmen.

Die Arbeitervertreter legten, hauptsächlich gestützt auf die unzulänglichen Einrichtungen in Plauen, ihre Verbesserungsvorschläge dar. Sie wünschten den Erlaß allgemeiner Anordnungen über Sicherheitsmaßnahmen, ferner die Zuziehung von Arbeitervertretern in die mit dem Kriegsamt in Verbindung stehenden Überwachungsausschüsse. Diese Ausschüsse, in denen die Vertreter der Militärverwaltung den bestimmenden Einfluß haben, pflegen, nach Ansicht der Arbeitervertreter, in erster Linie auf die Steigerung der Produktion zu sehen und erst in zweiter Linie auf den Arbeiterschutz zu achten. Die zu den Ausschüssen zuzuziehenden Arbeitervertreter müßten vom Reich als Beamte freigestellt werden, damit sie in voller Unabhängigkeit von den Arbeitgebern ihres Amtes walten können. Weiter wurden mehr bauliche Sicherheiten gefordert, vor allem für die Lagerung und Verarbeitung von Explosivstoffen, ferner das Verbot der Akkordarbeit in gefährlichen Industrien, da bei der Hast dieser Art Arbeit zu oft die nötige Vorsicht übersehen wird. Weitere Forderungen betrafen ein Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen bei gefährlichen Verrichtungen, den Erlaß ähnlicher Schutzvorschriften, wie für Betriebe mit Explosivstoffen auch für Betriebe, in denen Nitrobenzol hergestellt und verarbeitet wird, schließlich ständige ärztliche Kontrolle der Arbeiter.

Die Vertreter der Behörden bedauern mit den Arbeitern gemeinsam die großen Opfer der Unfälle. Man sei bereits damit beschäftigt, die Schutzvorschriften zu erweitern; eine große Schwierigkeit läge jedoch darin, daß bei der ungeheuren Steigerung der Sprengstoff- und Munitionserzeugung nicht durchweg neue, sondern auch ältere Betriebsanlagen mit verwandt werden müssen, bei denen man sich mit nur vorläufigen Sicherheitsmaßnahmen begnügen muß.

Die behördlichen Vertreter gingen dann ausführlicher auf die Tätigkeit der Anfang 1917 beim Kriegsamt geschaffenen Zentralaufsichtsstelle, sowie auf die von dieser Stelle geleiteten Überwachungsausschüsse bei den örtlichen Kriegsamtsstellen ein. Die Zuziehung von Arbeitervertretern zu den Arbeiten dieser Ausschüsse ist bereits mehrfach erfolgt, wurde jedoch für die Zukunft in noch stärkerem Maße zugesagt. Vor allem sollen hierbei auch — auf Vorschlag der Gewerkschaftsvertreter bei der Besprechung — die Gau- und Bezirksleiter der gewerkschaftlichen Organisationen berücksichtigt werden. Auch die auf Grund des Plauener Unglücks von der Zentralaufsichtsstelle erlassenen neuen und eingehenden baulichen Bestimmungen entsprechen bereits in vielem den von den Gewerkschaftsvertretern vorgebrachten Wünschen. Danach dürfen für Lagerung und Verarbeitung explosiver Stoffe in Zukunft nur Räume ebener Erde benutzt werden, und die Arbeitsräume müssen weitgehend durch Brandmauern geteilt sein, um bei Feuersgefahr das Übergreifen des Brandes zu verhindern.

Die Gewerkschaftsvertreter haben von der Besprechung im Reichswirtschaftsamt den Eindruck, daß die vorgetragenen Wünsche der Arbeiterschaft Berücksichtigung finden werden, und daß die zuständigen Behörden bereit sind, für die Abstellung von Mängeln sowie für weitere Verbesserungen der Betriebssicherheit zu sorgen.

Die 48-Stundenwoche in der Hutindustrie. Verhandlungen des Verbandes der Hutarbeiter mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Hutindustrie über Verkürzung der Arbeitszeit im Hinblick auf die Knappheit der Rohstoffe für die Haarhutanfertigung und die ungenügende Ernährung der Arbeitskräfte haben zu folgender Vereinbarung geführt: Vom 1. Oktober an beträgt die Höchstwochenarbeitszeit 48 Stunden. Die Arbeitszeit ist so zu regeln, daß Sonnabends mittags Arbeitsschluß eintritt. Die Zeitlohnarbeiter erhalten für den durch die Verkürzung der normalen Arbeitszeit auf 48 Stunden und weniger die Woche entstehenden Lohnausfall entsprechenden Ausgleich. Die Stücklohnarbeiter erhalten einen Sonderzuschlag von 8 v. H. auf die vereinbarten Teuerungszuschläge. Dieser Modus bietet den Vorteil, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen in der gleichen Verdienstklasse bleiben, aber in eine höhere Teuerungszuschlagskasse kommen.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Die freigewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1917 in der gleichen Anzahl wie im Vorjahre aufrechtzuerhalten, ist trotz der gewachsenen Schwierigkeiten, die der Krieg gebracht hat, gelungen. Sonach bestehen 130 Sekretariate. Davon sind 13 Einrichtungen des Bergarbeiterverbandes. Der Bericht, den das „Correspondenzblatt" in seiner 2. Statistischen Beilage veröffentlicht, umfaßt 119 Sekretariate.

81 der berichtenden Arbeitersekretariate werden aus den Mitteln der Kartellkassen erhalten, 21 durch besondere Mitgliedsbeiträge. 56 Sekretariate erhalten Zuschüsse von der Generalkommission, 26 von Parteiorganisationen, 10 von Genossenschaften und anderen Arbeiterunternehmungen. Auch die Gemeinden und die Einzelstaaten haben in 12 Fällen Unterstützungen gewährt. Die Gesamteinnahme der Arbeitersekretariate betrug 606 274 ℳ (1916: 552 438 ℳ), die Gesamtausgabe 630 602 ℳ (576 316 ℳ). 87 Arbeitersekretariate erteilen allen Auskunftsuchenden, 19 nur den gewerkschaftlich und sozialdemokratisch organisierten Auskunft. 61 gewähren außerdem Rechtshilfe über die Auskunfterteilung hinaus an alle Auskunftsuchenden, 23 nur an die Gewerkschaftmitglieder, 33 an gewerkschaftlich und politisch Organisierte. 109 Sekretariate übten Vertretungen vor Gerichten, Versicherungsämtern und Verwaltungsbehörden aus. Die Tätigkeit der Arbeitersekretariate war geringer als in den Vorjahren. Auskunft wurde von 511 763 Personen nachgesucht (Vorjahr: 526 365; letztes Friedensjahr: 683 890). Davon waren 47 v. H. Arbeiterinnen, etwas weniger als 1916, aber noch immer fast das Dreifache der Friedensziffer. Die Zahl der erteilten Auskünfte war etwas höher als die der Auskunftsuchenden, nämlich 544 521 (Vorjahr: 558 947), die der angefertigten Schriftsätze betrug 165 317 (1916: 175 293). Von den Auskünften betrafen 134 510 Staats- und Gemeindeangelegenheiten (25,2 v. H. aller Auskünfte gegen 15,2 im Jahre 1913); weitere 121 944 Auskünfte betrafen das bürgerliche Recht, 107 690 die Arbeiterversicherung (gegen 1913 um 100 532 weniger!), 62 215 das Arbeitsvertragsrecht (1916: 48 576; Hilfsdienstgesetz!), 23 883 das Strafrecht. Alle anderen Rechtsgebiete blieben unter 5000 Auskünften zurück. Ein ähnliches Verhältnis wiesen die Schriftsätze auf, die die Sekretariate herstellten. Über persönliche Vertretungen in Rechtsstreitigkeiten berichten 93 Sekretariate. Es wurden 4274 Vertretungen ausgeübt (Vorjahr: 4652, letztes Friedensjahr: 6717), davon 476 vor Versicherungs-, 1925 vor Oberversicherungs- und 239 vor Landesversicherungsämtern, 584 vor Gewerbegerichten, 358 vor Amtsgerichten und 563 vor Verwaltungsbehörden und -gerichten. Die bedeutendsten Arbeitersekretariate waren der Zahl der von ihnen gegebenen Auskünfte nach Frankfurt a. M., Berlin, München, Hannover, Lübeck, Kiel und Köln. Diese gaben sämtlich mehr als 15 000 Auskünfte im Monat.

Von den Auskunftsstellen der Gewerkschaftskartelle gingen 122 Berichte ein, während 1913 deren 232 berichtet haben. 111 dieser Stellen berichten über ihre Auskunftstätigkeit. Die Zahl der gegebenen Auskünfte betrug 42 033.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Zwei neue Verordnungen für den Mieterschutz

sind vom Bundesrat in der Sitzung vom 23. September beschlossen worden. Sie traten bereits für den Quartalswechsel am 1. Oktober d. J. in Kraft:

Die erste Verordnung bringt einen Ausbau der Mieterschutzverordnung vom 26. Juli 1917 (XXVI, 875). Die Mieteinigungsämter, die bisher nur eingreifen konnten, wenn eine Wohnungskündigung vorlag, dürfen künftig auch eingreifen, wenn das Mietsverhältnis ohne Kündigung abläuft, ebenso bei Kündigungen, die nicht auf eine Mietspreiserhöhung, sondern auf Räumung hinauslaufen. Das Mieteinigungsamt darf den Vertrag bis zur Höchstdauer eines Jahres verlängern.

Während es sich bei diesen Vorschriften nur um Ergänzungen der früheren Verordnung handelt, bringt die Verordnung auch einige grundsätzliche Neuerungen, die dem Wohnungsmangel entgegenwirken wollen. So erfahren z. B. die Rechte der Mieter eine Erweiterung für das Abvermieten von Wohnungsräumen.

Zahlreiche Mieter, z. B. Kriegerfrauen oder Witwen, die früher nicht vermieteten, wollen sich jetzt dadurch einen Nebenerwerb bzw. Erleichterung der eigenen Miete schaffen. Hieran sind sie unter Umständen gehindert, falls ihr Mietsvertrag das Abvermieten verbietet. Künftig kann das Mieteinigungsamt an Stelle des Hauswirts die Genehmigung zum Weitervermieten erteilen, falls dieser sie ohne Grund verweigert.

Bei Neuvermietungen bleibt als Regel die Vertragsfreiheit gewahrt, nur wenn der Vermieter unter Ausnutzung der Konjunktur einen zu hohen Mietspreis gefordert hat, kann das

Mieteinigungsamt den Mietpreis nachträglich herabsetzen. Bei dieser einschneidenden Neuerung ist jedoch eine Sicherung für den Vermieter insofern vorgesehen, daß nicht der Mieter den betreffenden Antrag an das Mieteinigungsamt stellen kann, sondern nur die Gemeindebehörde. Diese aber darf den Antrag sogar stellen, auch wenn der Mieter mit dem höheren Mietpreis einverstanden wäre. Es ist den Gemeinden hierdurch eine Handhabe gegeben, eine Art Höchstpreispolitik für Wohnungen einzuführen. Diese Art des Eingreifens der Gemeinden ist jedoch nur in sog. „Notstandsbezirken" und unter Zustimmung der Landesregierung zulässig.

Ferner bringt die neue Mieterschutzverordnung die Vollstreckbarkeit der vom Mieteinigungsamt vollzogenen Vergleiche; dagegen soll bei Entscheidungen die Vollstreckbarkeit nur auf dem ordentlichen Gerichtswege zu erlangen sein. — Die von vielen Seiten geforderte Berufungsinstanz ist auch in der neuen Verordnung nicht geschaffen. Neu ist, daß das Einigungsamt einer Partei, die es mutwillig in Anspruch genommen hat, Gebühren auferlegen kann; ebenso können bei großen Objekten Gebühren erhoben werden.

Für die Durchführung der Mieterschutzverordnung in Preußen hat der preußische Kommissar für das Wohnungswesen ein Rundschreiben an die Regierungspräsidenten gerichtet.

Der Ausdruck „Verordnung zum Schutze der Mieter" dürfe nicht dahin gedeutet werden, als liege es im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, stets Entscheidungen zugunsten der Mieter herbeizuführen. Die Einigungsämter entscheiden wie bisher nach billigem Ermessen. Das billige Ermessen dürfe aber nicht zur Willkür werden, vielmehr sei in der Praxis der Einigungsämter tunlichst die Herausbildung fester Grundsätze anzustreben. In den Entscheidungen soll u. a. auch darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht Familien wegen Kinderreichtums Wohnungsschwierigkeiten ausgesetzt werden.

Die zweite Verordnung über „Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel" gibt den Gemeinden weitgehende Befugnisse zur Erfassung der verfügbaren Wohnungen.

Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, für unbenutzte Wohnungen eine Anzeigepflicht anzuordnen. Als unbenutzt gelten nur Wohnungen, die wirklich leer stehen. Der Gedanke einer Wohnungsrationierung oder Zwangseinquartierung ist also in der neuen Verordnung nicht enthalten. Wohnungen von Personen, die ins feindliche Ausland gezogen sind, gelten als unbenutzt. Die Gemeinde selber darf die unbenutzten Wohnungen erfassen und ihrem Zweck zuführen, indem sie Wohnungssuchende an die betreffenden Eigentümer weist. Kommt eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, so entscheidet das Mieteinigungsamt. Die Gemeinde kann anordnen, daß Räume, die bis 1. Oktober 1918 als Wohnungen vermietet waren, nicht ohne ihre Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen. Versagt werden darf aber die Erlaubnis nur dann, wenn das Mieteinigungsamt zustimmt. Für Abbruch von Wohngebäuden oder von Teilen solcher kann die Gemeinde eine Genehmigungspflicht einführen. Sie kann, wenn nötig, auch die Herrichtung von Räumen für Wohnzwecke ausführen, z. B. leerstehende Läden ausbauen, sie muß aber die Kosten des Ausbaus und die Kosten der späteren Wiederherstellung des alten Zustandes übernehmen.

Die starken Eingriffe in die „Freiheit des Wohnungsmarktes" sind aus der Zwangslage des Krieges heraus notwendig geworden. Es wäre aber sehr wünschenswert, wenn die nach und nach erlassenen Bestimmungen zu einer klaren, einheitlichen Verordnung zusammengefaßt werden könnten. Wie Dr. Nußbaum, der stellvertretende Vorsitzende des Berliner Mieteinigungsamtes in einem Aufsatz des „Berl. Tageblattes" vom 24. September nachweist, liegen zurzeit acht verschiedene, gleichzeitig nebeneinander bestehende Kriegsmietverordnungen vor. Dazu kommen noch die aus besonderen örtlichen Notständen heraus geborenen, oft scharf einschneidenden Bestimmungen der militärischen Befehlshaber. Es ist für den Juristen schon schwer, für den Laien aber fast unmöglich, sich durch all diese Verordnungen hindurch zu finden. Eine Klärung und Vereinheitlichung läge im Interesse sowohl der Mieter wie der Vermieter.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der erste politische Streik im Deutschen Reich. M.-Gladbach 1918. Volksvereins-Verlag. 25 Pf.

Nach eingehender Erörterung der Stellung der freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei zum politischen Streik wird der politische Streik vom Anfang dieses Jahres in seiner Vorgeschichte, seinen Ursachen und Zielen und seinem Verlaufe dargestellt und die Haltung der freien Gewerkschaften dabei geschildert.

Die Flamen. Fünf Abhandlungen. Von Paul Rhenanus. M.-Gladbach 1918. Volksvereins-Verlag. 2,40 *M.*

Diese Darlegungen stützen sich auf langjährige Beobachtung von Land und Leuten; sie werden jetzt, wo die flämische Frage über die Grenzen Flanderns hinaus Aufmerksamkeit erregt hat, nicht ohne Nutzen sein, besonders da sie in enger Fühlung mit dem flämischen Volk und seinem Lebenskampf entstanden sind.

Weyls Handbuch der Hygiene. 2. Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Gärtner. Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1918. 755 S. 16 *M.*

Grundlagen der Nationalökonomie. Ein Hand- und Lehrbuch für Geschäftsmänner und Studierende. Von Wilhelm Roscher. 25. Auflage. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. Stuttgart und Berlin 1918. 942 S. 15 *M.*

Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg. Duncker u. Humblot. München und Leipzig 1918. 88 S. 2 *M.*

Volksvermögen und Kriegsentschädigung. Von Friedrich Prinz zu Löwenstein. Duncker u. Humblot. München und Leipzig 1918. 44 S. 1,20 *M.*

Die Schutzhaft, ihr Begriff und ihre rechtlichen Grundlagen. Von Dr. Franz Schulze-Berge. Puttkammer u. Mühlbrecht, Berlin W. 56. 89 S. 3 *M.*

Die Kriegsbeschädigten-Ansiedlung. Herausgegeben von Paul Wölbling, Magistratsrat, und Erich Gutkind, Privatgelehrter. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1918. 91 S. 3 *M.*

Der Prozeß als Spiel. Von Dr. Hermann Otto, Geh. Justizrat. A. Dressels akademische Buchhandlung Inh. Hayno Focken. Dresden 1918. 153 S.

Geschäfts- und Kassenbericht des Gutenberg-Bundes für das Berichtsjahr 1917. Selbstverlag des Gutenberg-Bundes. Berlin 1918. 24 S.

Jahrbuch 1917 des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen. Selbstverlag des Verbandes. Berlin 1918. 175 S.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

DIE DEUTSCHE LEIHBÜCHEREI
Berlin W. 35
liefert leihweise alle gewünschten wissenschaftlichen Neuerscheinungen und älteren Werke sowie größere Handbibliotheken allerorten unter vorteilhaften Bedingungen. Prospekte auf Wunsch.

Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge. Von Adolf Damaschke. Verlag G. Fischer, Jena. Preis 1 M. 50 Pf.

Zur Unterstützung des Vorstandes des Arbeiteramts der Kaiserlichen Werft Wilhelmshaven jüngerer

Volkswirtschaftler

mit abgeschlossener Hochschulbildung als Assistent gesucht. Arbeitsgebiet des Arbeiteramts: Allgemeine Angelegenheit der Arbeiter und Angestellten, Ausführung der sozialen Gesetze, Schaffung und Betrieb von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, Statistik.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Lichtbild und Vergütungsansprüchen sind an die **Kaiserliche Werft, Wilhelmshaven,** zu richten. Bewerber, die auf eine Weiterbeschäftigung auch im Frieden Wert legen, werden bevorzugt. Persönliche Vorstellung erst nach besonderer Aufforderung.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kapitalmarkt und Geldmarkt
Eine ökonomische Studie
von
Dr. Herbert von Beckerath,
Privatdozent a. d. Universität Freiburg i. Br.
(X, 198 S. gr. 8°). 1916.
Preis: 4 Mark 50 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

30.5 Econ. P

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 17. Oktober 1918. Nummer 3.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Krieg als Schrittmacher des Sozialismus? Von Dr. Heinz Potthoff, München 33

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 37
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts.

Allgemeine Sozialpolitik 37
Vom sozialpolitischen Kurs der deutschen Volksregierung.
Der neue Unterstaatssekretär im Reichsarbeitsamt Johannes Giesberts.
Die nötigen Bindungen für die Übergangswirtschaft.
Straferlaß für verurteilte Teilnehmer der Januarstreiks.

Volksernährung und Lebenshaltung 40
Landwirtschaftliche Selbstversorgung der Industrie.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 41
Ein allgemeiner Bankbeamtenstreik in Zürich.
Eine Lohnbewegung bei den Berliner Großbanken.
Die neuen Lohnvereinbarungen im Baugewerbe.

Arbeiterschutz 43
Die bayerische Gewerbeaufsicht im Jahre 1917.
Die Förderung des Arbeiterschutzes durch die Unfallversicherung.

Wohlfahrtseinrichtungen 45
Das Soziale Museum in Frankfurt a. M.

Wohnungs- und Bodenfragen . 46
Die Wohnungsfürsorge in Landgemeinden.

Literarische Mitteilungen 47

☞ **Das Inhaltsverzeichnis des XXVII. Jahrgangs (1917/1918) von „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" liegt dieser Nummer bei.**

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Krieg als Schrittmacher des Sozialismus?

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Gegen Ausgang des Jahres 1917 hat der Direktor der Ludwig Löwe & Co. A.-G. vor einer von gewerblichen Verbänden einberufenen Versammlung einen Vortrag zugunsten der Handelsfreiheit in der Übergangswirtschaft gehalten, in dem er u. a. erklärte:

> „Noch ist es nicht sicher, wie dieser Krieg enden wird: das aber scheint mir bereits festzustehen, daß der Sozialismus aus diesem Kriege als Sieger hervorgehen und reichen Gewinn ziehen wird. Schon die Erfolge, die er im Kriege errungen hat, beweisen dies."

Diese Äußerung stimmt mit einer vielverbreiteten Meinung überein. Ist sie aber auch richtig? Haben wir wirklich im Kriege starke Fortschritte zum Sozialismus gemacht, und ergibt sich daraus die Aussicht, daß unsere Wirtschaftsverfassung nach dem Friedensschlusse eine grundsätzlich andere sein wird als früher?

Daß auf diese Fragen so bestimmte Antworten, teils in dem angeführten, teils im entgegengesetzten Sinne, gegeben werden und gegeben werden können, hat seinen Grund großenteils in der Unbestimmtheit des Begriffes „Sozialismus". Wenn wir ihn in der Bedeutung auffassen, in der allein er wissenschaftlich gebraucht werden sollte, in der Bedeutung, in der er von einer gegenwärtigen Wirtschaftstheorie und von einer gegenwärtig starken politischen Strömung gebraucht wird, nämlich als eine Wirtschaftsordnung, die auf der Verstellung (man gestatte diese einfache Verdeutschung von Sozialisierung an Stelle des scheußlichen, ganz sprachwidrig gebildeten „Vergesellschaftung") der Produktion beruht, so kann die Frage ziemlich glatt verneint werden. Unsere Volkswirtschaft hat sicher erhebliche Änderungen im Kriege und durch den Krieg erfahren. Diese Änderungen gehen größtenteils in sozialer Richtung. Aber sozialistisch im engeren Sinne sind sie nicht. Wir haben weitgehende Beschränkungen der Wirtschaftsfreiheit durchgeführt, haben einzelne Handelszweige monopolisiert, haben Einkauf, Verkauf, Absatzmenge und Preise gesetzlich festgelegt. Aber die Grundlage: die Begründung des Wirtschaftslebens auf das Eigentumsrecht und auf den Erwerbsgeist haben wir nicht angetastet.

Drei Rücksichten sind notgedrungen während des Krieges stärker als früher in die Erscheinung getreten. Sie werden auch nach dem Kriege weiter wirken müssen, einfach weil die durch den Krieg geschaffenen Bedingungen weiterbestehen, vielleicht sogar in den ersten Friedensjahren sich noch verschärfen werden.

Während bisher unsere Wirtschaftspolitik fast ausschließlich von der Rücksicht auf die Förderung der Erzeugung geleitet, während tatsächlich auch die Wirtschaft ziemlich unbeschränkt von den Produzenten und Händlern beherrscht war, hat sich im Kriege die Rücksicht auf die Verbraucher mehr hervorgedrängt. Unsere Staatsmänner haben eingesehen, daß die Lebensmittel nicht in erster Linie dazu da sind, daß damit Geld verdient wird, sondern daß die 70 Millionen Reichsangehörigen satt werden. Sie haben eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, welche die Belieferung aller mit den benötigten Mengen zu erschwinglichen Preisen sicherstellen sollten. Aber wenn bei der Befürwortung solcher Maßnahmen der Berliner Professor Eltzbacher schrieb, daß in diesem Kriege jeder „Sozialist" sei, so ist das ein ungenauer Ausdruck; denn was er hervorhebt, ist nur etwas Soziales, nichts Sozialistisches: das Zurücktreten der Einzelinteressen vor dem Gesamtwohl, die stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen. Das gilt natürlich nicht nur für Nahrungsmittel, sondern für allen Lebensbedarf, im besonderen auch für Kleidung und Wohnung.

Das Reich hat im Kriege eine äußerlich viel stärkere Verantwortung für alle seine Glieder gefühlt und betätigt als je im Frieden. Neben der Bewirtschaftung des Lebensbedarfs zeigt sich das in der gesteigerten Fürsorge für Kriegerfamilien, Arbeitslose, Hilfsbedürftige aller Art. Auch das verstärkte Eingreifen in die Arbeitsbedingungen liegt auf demselben Gebiete Arbeitszeit, Lohnhöhe und manches andere ist in schärferer und besserer Weise als vor dem Kriege geregelt, — einfach in Erkenntnis der Notwendigkeit, mit den Kräften der mangelhaft ernährten, überanstrengten Arbeiter (namentlich der Frauen und Jugendlichen) hauszuhalten, auch die Stimmung aufrecht zu erhalten und die Riesengewinne der für den Krieg arbeitenden Unternehmungen nicht gar zu einseitig nur den Unternehmern zukommen zu lassen.

Auch die Steuernot hat zu mancherlei Regelungen und Eingriffen geführt, die uns vor wenigen Jahren noch überscharf und unmöglich erschienen wären. Und daß der Staat

als größter Auftraggeber für allen Kriegsbedarf heute den Unternehmungen gegenüber eine ganz andere Rolle spielt als früher, ergibt sich von selbst.

Trotzdem ist der Grundcharakter unserer Wirtschaft nicht allzu sehr verändert. Weder ist das Privateigentum an Grund und Boden, an Produktionsmitteln aller Art, an den Erzeugnissen beseitigt, noch hat der Staat die Erzeugung in nennenswertem Maße selbst übernommen, noch hat er der privaten Unternehmung den Anreiz des Profits vorenthalten. Im Gegenteil hat er den klaren Übergang von der früheren Produzentenpolitik zu einer Konsumentenpolitik, von der Sicherstellung der Rente zur Sicherstellung der Versorgung durchaus vermieden und die stärkere Hinwendung zur Versorgungspolitik stets mit einer ebenso starken Förderung der Produzenteninteressen zu verbinden gesucht. Daraus ist das Widersprechende mancher Regelung entstanden, daraus das unaufhörliche Wachsen der amtlichen Höchstpreise, die Einführung immer neuer Prämien, Zuschläge und anderer „Anreize" zur Lieferung. Sehr viele Unternehmer, die über unerträgliche Bevormundung und Beschränkung schelten, verdienen sehr gut und häufen Vermögen an, während Millionen ihrer Mitbürger draußen Gut und Blut für die Gesamtheit einsetzen. Und nicht einmal zu dem nicht sozialistischen, sondern nur sozialen Gedanken hat sich die Reichsleitung oder der Reichstag aufschwingen können, daß es gegen den Geist der Zeit verstößt, wenn ein deutscher Bürger während des Krieges und durch den Krieg reicher wird. Im Gegenteil, es ist oft genug ausgesprochen und durch die Tat bewiesen worden, daß nach Ansicht unserer maßgebenden Stellen die Landwirte, Gewerbetreibenden und Kaufleute verdienen sollen, ja sogar tüchtig verdienen sollen. Nur ein Teil dieses Überverdienstes wird ihnen in Form von Kriegsgewinnsteuern wieder abgenommen zugunsten der Allgemeinheit. Und nur besonders krasse, unlautere Formen der Bereicherung werden als Wucher gebrandmarkt und verfolgt.

Diese allgemeine Bereicherung, ihre Beweggründe und ihre Folgen sind es allein, die den Krieg zu einem Schrittmacher des Sozialismus werden lassen könnten. Die öffentliche Bewirtschaftung so vieler Rohstoffe und Nahrungsmittel hat nicht übermäßig befriedigend gearbeitet. Wo sie als notwendig, als unvermeidbar anerkannt wird, geschieht das doch nicht mit besonderer Freude. Grundsätzlich wünscht wohl niemand die Beibehaltung. Wir lebten unter der freien Privatwirtschaft besser als unter der sozial geregelten Kriegswirtschaft, und würden nach Ansicht vieler auch unter den Kriegsverhältnissen durch die freie Wirtschaft besser versorgt werden —, wenn eine solche allgemeine Versorgung ohne staatliche Zwangsläufigkeit möglich wäre. Daß sie aber einfach nicht möglich ist, das ist eine Folge mangelnder sozialer Gesinnung.

Der Geist des Individualismus, der unser Wirtschaftsleben beherrschte, hat vollständig Fiasko gemacht. Die Selbstsucht, die rücksichtslose Geltendmachung privater Wirtschaftsinteressen auf Kosten des kämpfenden Reiches, auf Kosten der notleidenden Mitbürger, hat sich in einer solchen Weise offenbart, daß sie uns unfehlbar zugrunde gerichtet hätte, wenn wir nicht mit staatlichen Zwangsmaßnahmen ihr einen Damm entgegengestellt hätten. Da ist kein Unterschied zwischen den verschiedenen Erwerbsgruppen, zwischen den Betriebsgrößen und Vermögensklassen; wer etwas zu verkaufen hat, der nimmt den höchsten Preis, den er bekommen kann, scheut sich auch nicht vor Zurückhaltung, Verheimlichung von Vorräten, vor falschen Angaben gegenüber den Behörden usw. Dieser unsoziale Geist, der in so krassem Widerspruche steht zu den Forderungen des Tages, zu der Opferbereitschaft der Millionen an der Front: dieser Geist, den wir in der allgemeinen Wehrpflicht seit einem Jahrhundert überwunden haben, nötigt uns zu grundsätzlichen Änderungen, zum Gedanken einer allgemeinen Wirtschaftspflicht, wenn wir unsere Zukunft sicher gründen wollen.

Wenn einer unserer führenden Industriellen, Walther Rathenau, in seinem stimmungsvollen Buche „Von kommenden Dingen" eine weitgehende Sozialisierung der Wirtschaft für möglich erklärt, weil er glaubt, daß die Wirtschaft sich künftig auf das Verantwortungsgefühl der einzelnen statt auf das Gewinnstreben gründen ließe, so verkennt er offenbar den Geist unserer Zeit vollständig. Gewiß, bei Hunderten, vielleicht bei Tausenden lebt dieses Verantwortungsgefühl, wird nicht um des Gewinnes, sondern um der Aufgabe und ihrer Lösung willen gearbeitet. Aber als Grundlage unserer Millionenwirtschaft müßte heute das Verantwortungsgefühl noch völlig versagen. Das hat uns der Krieg mit aller Deutlichkeit gelehrt.

Das bestätigen uns auch neuerdings verschiedene Tatsachen, die zeigen, daß Erwerbsgruppen aller Art einfach ihre Tätigkeit einstellen, wenn sie glauben, daß ihre Privatinteressen nicht genügend berücksichtigt werden. Als besonders krasses Beispiel ist die Daimler-Motorengesellschaft bekannt geworden, die trotz hohen Verdienstes an ihren umfangreichen Heeresaufträgen mit einer Betriebseinschränkung drohte, wenn nicht die Preise noch gewinnreicher erhöht würden. Aber dieser Fall ist gar nichts besonderes, er hat sich hundertmal ereignet. Er kommt nicht nur bei Industriellen vor, sondern ebenso bei Landwirten, die nicht liefern, wenn sie nicht Preise bekommen, die ihre Erzeugungskosten um ein mehrfaches übersteigen, die lieber an dunkle Ehrenmänner als an die Kommunalverbände liefern, lieber ihre Früchte ans Vieh verfüttern, als den hungrigen Städtern zur Verfügung stellen, sobald die Möglichkeit eines höheren Gewinnes sie darauf verweist. Als jüngst die Börse mit einem erhöhten Umsatzstempel belegt werden sollte, weil das Reich unbedingt Geld braucht, da ergab sich allgemeiner Widerspruch, der auf die wachsende Gefährdung der höchst wichtigen Börse durch Überlastung hinwies. Und als der Reichstag nicht darauf hörte, stellten die Börsen unter Führung der deutschen Banken den Verkehr ein; sie streikten und riefen damit das „nationale Unglück" herbei, zu dessen Verhütung sie angeblich die neue Steuer bekämpften. Jetzt geben die Verleger der Tageszeitungen ein neues Beispiel. Sie drohen offen mit dem Streik, wenn ihnen das Reichsschatzamt nicht weiter die Unterstützung zahlt, die bisher vom Reiche als Zuschuß zu den hohen Papierpreisen gewährt worden sind.

Demgegenüber ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß diejenige große Volksschicht, die den Streik als Waffe im wirtschaftlichen Kampfe zuerst benutzt und ausgebildet hat, in den Kriegsjahren fast gar keinen Gebrauch davon gemacht hat: die Arbeiterschaft. Gewiß sind auch in den letzten vier Jahren zahlreiche Arbeitseinstellungen vorgekommen. Aber sie waren meist ohne erhebliche Bedeutung, die Organisationsführer haben sie zu vermeiden gesucht. Grundsätzlich haben die Gewerkschaften mit dem Kriegsausbruche ihre Taktik vollständig geändert, haben den Wirtschaftskampf eingestellt, haben mit dem Unternehmertum Frieden gemacht, vielfach Interessengemeinschaften abgeschlossen und im ganzen auch den Frieden gewahrt. Dagegen kann man nicht geltend machen, daß die Löhne der Arbeiter ja an sich so gestiegen sind, daß ein Kampf zur weiteren Erhöhung überflüssig, wucherisch sein würde. Die phantastischen Lohnzahlen, von denen man vielfach hört, gelten nur für bestimmte Arten von Unternehmungen; ihnen stehen andere Erwerbszweige mit sehr unbefriedigenden Entlohnungen gegenüber. Und hinter der Teuerung der Lebensmittel ist die Lohnerhöhung der Arbeiter im Durchschnitt sicher zurückgeblieben.

Die großen Streiks, die wir erlebt und die uns erregt haben, waren nicht aus Gewinnsucht geboren, sondern sind im Gegenteil unter erheblichen Lohneinbußen, ohne Unterstützung aus den Gewerkschaftskassen durchgeführt worden zu politischen Zwecken. Das allgemeine Wahlrecht in Preußen, der Frieden — das waren die Ziele, die unsere Rüstungsarbeiter im letzten und im vorletzten Winter aus den Fabriken und auf die Straße getrieben haben. Daneben hat von wirtschaftlichen Interessen höchstens noch die Forderung nach Verbesserung der Nahrungsmittelverteilung eine Rolle gespielt. Also Arbeitsverweigerung, verbunden mit Verdienstverlust, aus ideellen Beweggründen.

Mag man die Streiks der Rüstungsarbeiter an sich noch so sehr bedauern, so wird man anerkennen müssen, daß sie moralisch und sozial hoch über den Weigerungen anderer Klassen stehen, ihrer Lieferpflicht ohne wucherisch hohen Verdienst nachzukommen. Hier wäre am ersten ein Anknüpfungspunkt gegeben für eine neue Wirtschaftsmoral, die den bankrott gewordenen Individualismus ersetzen könnte. Ob die deutsche Arbeiterschaft selbst heute reif ist für die neue sozialistische Wirtschaftsform, die sie erstrebt, mag dahingestellt sein. Ein großer Fehler ist es zweifellos, daß ihre Wortführer die Bedeutung der Wirtschaftsmoral, der Gesinnung aller ein-

zelnen Bürger leugnen und auch das jämmerliche Verhalten so weiter Kreise unserer Erwerbsstände als notwendige Folge, als selbstverständlichen Ausfluß der Wirtschaftszustände hinstellen. Das ist weder richtig noch zweckmäßig. Auch der Diebstahl ist eine „natürliche" Folge des Privateigentums, trotzdem ist er im Frieden durch Gesetze und Sitte stark eingeschränkt worden. Ebenso ist auch der Kriegswucher keine notwendige Folge unseres Wirtschaftssystems, sondern in seiner allgemeinen Ausdehnung, in seiner Anerkennung als Verkehrssitte nur eine Folge falscher Maßnahmen und mangelnder Sittlichkeit. Wird er nicht innerlich überwunden, so besteht auch für die Friedenszeit keine Möglichkeit zur Beseitigung der staatlichen Bindungen unserer Wirtschaft. Wären alle Unternehmer Rathenaus, so könnten wir unsere Wirtschaft auf das Verantwortungsgefühl statt auf die Gewinnsucht gründen. Hätten alle Gewerbetreibenden, Kaufleute und Landwirte den Genossenschaftsgeist und den politischen Idealismus der Industriearbeiter, so könnten wir vielleicht auch zu erfreulicheren Zuständen kommen. Jedenfalls liegt hier ein großes Stück Erziehungsarbeit vor uns. Erst ihr Erfolg kann entscheiden, welche Formen unser Wirtschaftsleben annehmen kann, um das Vorwärtsstreben und die Bewegungsfreiheit jedes einzelnen in Einklang zu halten mit den notwendigen Rücksichten auf die Versorgung aller Bürger mit dem Notwendigen zu angemessenen Bedingungen, auf die rationelle Ausnutzung der Kraft und Gesundheit aller in fremdem Dienste Arbeitenden und auf die Bedürfnisse an Geld und Ware zu öffentlichen Zwecken.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts liegt in dem Doppelheft 6/7 des XVII. Bandes (1918) vor. Es ist ein sogenanntes „Analysenheft", das zu den inzwischen erschienenen Textheften 1—5 des Jahrgangs 1918 eine nach sozialpolitischen Fächern geordnete gedrängte Inhaltsübersicht der dort veröffentlichten Gesetze und Verordnungen gibt. Es werden u. a. brasilianische, bulgarische, finnische, mexikanische Arbeiterschutzgesetze analysiert. Hervorzuheben sind außer den bereits in der „Soz. Prax." besprochenen Gesetzen das französische Gesetz vom 19. Dezember 1917 über die gesundheitsschädlichen Betriebe, das die auf die alten Dekrete von 1810 und 1815 aufgebaute bisherige Schutzordnung von Fall zu Fall, nunmehr durch ein nach einheitlichen Grundsätzen geordnetes Gesundheits- und Sicherheitssystem ersetzt, und das französische Gesetz über die Gewinnbeteiligung der Arbeiter vom 26. April 1917, das Aktiengesellschaften mit unentgeltlicher Ausgabe von Arbeitsaktien an das in einer Genossenschaft vereinigte Lohnpersonal unter besonderen Sicherungen zu gründen gestattet. Die Einführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Finnland in allen Gemeinden über 5000 Einwohnern unter Verbot aller privaten gewerbsmäßigen Stellennachweise ist durch Verordnung vom 2. November 1917 gleichzeitig mit der Einführung öffentlicher Arbeitslosenunterstützung nach Genter Muster erfolgt.

Das Heft 6/7 enthält ferner die Eingabe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz an den Schweizer Bundesrat wegen der Sozialpolitik in Friedensverträgen im Wortlaut (vgl. „Soz. Prax." XXVII Sp. 680) und eine Übersicht über soziale Kriegsmaßnahmen. Darunter auch den Schweizer Bundesratsbeschluß, betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in gewerblichen Betrieben vom 5. August 1918 nebst Ausführungsbestimmungen vom 8. August. Eine 58 Seiten starke Bibliographie der internationalen sozialpolitischen Literatur beschließt das inhaltreiche Doppelheft.

Allgemeine Sozialpolitik.

Vom sozialpolitischen Kurs der deutschen Volksregierung.

Staatssekretär Bauer hat das Reichsarbeitsamt übernommen, dessen Zuständigkeiten und Grenzen gegenüber dem bisher mit den sozialpolitischen Angelegenheiten betrauten Reichswirtschaftsamt festgestellt werden müssen. Das mag bei einzelnen Gebieten nicht ganz einfach sein, da Sozialpolitik und Volkswirtschaft sich eng verflechten. Aber wir betonen nochmals, wie bereits in Sp. 19 geschehen, es wäre verhängnisvoll, das Reichsarbeitsamt zu eng zu gestalten: es muß die Gesamtaufgaben der Sozialpolitik, soweit Arbeiterschutz, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, Sozialstatistik, einschließlich insbesondere Arbeitsvermittlung, in Betracht kommen, umfassen. Das darf auch nicht an Personalfragen scheitern, die unseres Wissens überhaupt noch im Flusse sind; es dürften noch bedeutsame Änderungen zu erwarten sein.*)

Sozialpolitische Aufgaben im weiteren Sinne des Wortes gehören auch in das Bereich des Reichsamts des Innern; es seien nur die Wohnungsfrage, die Probleme der Volksgesundheit, die soziale Fürsorge, Unterstützungswohnsitz und Heimat genannt. Dazu treten wahrscheinlich die Gebiete, die jetzt auf Befehl des Kaisers aus den bisherigen Machtbefugnissen der stellvertr. Generalkommandos ausgeschieden und den Zivilbehörden überwiesen werden, insbesondere die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts, die so überaus stark die Arbeiterbewegung, die Gewerkschaften und Angestelltenverbände beeinflußt. Danach sollen sich die stellvertr. Kommand. Generäle hierüber mit den zuständigen Oberpräsidenten verständigen, und wo ein Einvernehmen nicht erreicht wird, steht die Entscheidung letzten Endes dem Reichskanzler zu, in dessen Stellvertretung vermutlich der Staatssekretär des Reichsamt des Innern zu handeln hat. An die Spitze dieses Amtes ist der Zentrumsführer im Reichstag und Landtag, Geh. Justizrat Trimborn, berufen worden. Wir begrüßen diese Ernennung mit besonderer Befriedigung. Herr Trimborn ist seit langen Jahren der anerkannte Wortführer seiner Partei in sozialpolitischen Fragen; in wichtigen Ausschüssen hatte er den Vorsitz inne, in der Gesellschaft für Soziale Reform ist er einer der eifrigsten Mitarbeiter. Seine eminente Sachkunde, seine große Begabung für Organisation und Menschenbehandlung, vor allem aber sein warmes Herz und seine tiefwurzelnde Überzeugungstreue lassen das Beste von diesem hervorragenden Manne erwarten.

Noch ein drittes Amt, das für die Führung der Sozialpolitik wichtig ist, hat seinen Inhaber gewechselt: an Stelle des Herrn v. Sydow im preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe tritt der fortschrittl. Reichstagsabg., Syndikus des Zweckverbandes Groß-Berlin, Herr Fischbeck. Der Einfluß des preußischen Handelsministers auf den Gang der Sozialpolitik im Reiche ist auch heute noch stark. Früher war er noch viel größer: als Frhr. v. Berlepsch im Februar 1890 an die Spitze dieses Amtes berufen wurde, oblag ihm die Führung in der Ära der Sozialreform, die der Kaiser soeben in seinen Erlassen verkündet hatte. Unter seinen Nachfolgern ist allerdings die eigentliche Leitung in das Reichsamt des Innern gewandert. Aber, wie bei der Stellung Preußens im Reich natürlich, fällt das Votum des preuß. Handelsministers bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen erheblich ins Gewicht. Es wäre nicht schwer, diese oder jene Frage zu nennen, die ungelöst geblieben ist, trotz ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit, weil das preuß. Handelsministerium sich zurückhielt. Dazu kommt aber noch die große Bedeutung des Ressorts in allen sozialpolitischen Angelegenheiten Preußens, z. B. Wohnungswesen, Bergbau, Gewerbeaufsicht, Fortbildungs- und Fachschulwesen. Herr v. Sydow hat in den letzten Jahren in wachsendem Maße es verstanden, durch Verhandeln mit den Gewerkschaften, namentlich im Bergbau, durch Eingehen auf ihre Wünsche und manches Entgegenkommen das Vertrauen der Arbeiterschaft zu erwerben. An dem preuß. Wohnungsgesetz hat das Handelsministerium wertvollen Anteil. Die Gewerbeaufsicht ist musterhaft, die beste der Welt. Auch die Gebiete der Ausbildung und Fortbildung werden mit sorglichster Hingabe gepflegt. In einigen andern Ressorts herrscht dagegen eine unfruchtbare Starrheit, die lähmend auch auf die Reichssozialpolitik wirkt, z. B. in Sachen der Arbeitsvermittlung. Hier kann und soll der neue Handelsminister reformierend eingreifen. Er hat eine feste Hand und starke Organisationskraft, als Stadtrat in Berlin hat er sozialpolitische Erfahrungen gesammelt. Möge er das Gute in seinem neuen Amt pflegen und weiter entwickeln und die Mängel rasch und gründlich bessern. Im Verein mit den Staatssekretären Bauer und Trimborn kann Minister Fischbeck der Sozialpolitik im Reich und in Preußen große Dienste leisten.

E. Fr.

*) Wie das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" mitteilt, hat die letzte Vorständekonferenz den Reichstagsabgeordneten Bauer für die Dauer seiner Reichsstellung von seiner Anstellung in der Generalkommission entbunden; der Rücktritt in die bisherige Stellung wird ihm jedoch offen gehalten. Bauer bleibt auch fernerhin Mitglied der Generalkommission und nimmt in dieser Eigenschaft an ihren Sitzungen teil.

Der neue Unterstaatssekretär im Reichsarbeitsamt, Johannes Giesberts, ist den Lesern der „Sozialen Praxis" nicht nur als einer der hervorragenden Arbeiterführer aus dem Lager der christlichen Gewerkschaften und der katholischen Arbeitervereine, sondern auch als treuer Mitarbeiter der „Sozialen Praxis" und als ständiges Vorstandsmitglied der „Gesellschaft für Soziale Reform" bekannt. Giesberts ist wie sein unmittelbarer Vorgesetzter, der Staatssekretär des neuen Reichsarbeitsamts Bauer, ein echter Sohn des arbeitenden Volkes, der unter mühevollem Ringen, dank seiner vielseitigen Begabung und seiner packenden volkstümlichen Redekunst, bereits in jüngeren Jahren zu einer einflußreichen Stellung in der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung emporgestiegen ist. Der hohen Vertrauensstellung, die er trotz gelegentlicher Anfechtungen weit über die christlichen Arbeiterkreise hinaus im öffentlichen Leben einnimmt, seiner gründlichen Fachkenntnis in sozialpolitischen und gewerkschaftlichen Fragen und seiner parlamentarischen Erfahrung ist es zuzuschreiben, daß Giesberts bereits im Anfang dieses Jahres als fachverständiger Beirat für Arbeiter- und soziale Angelegenheiten ins Reichswirtschaftsamt berufen wurde. Dieser Posten eines freien Beraters ist nunmehr in ein Unterstaatssekretariat umgewandelt worden.

Die nötigen Bindungen für die Übergangswirtschaft vorzunehmen, ermächtigt ein Gesetzentwurf, der dem Reichstag vorliegt, wiederum den Bundesrat wie seinerzeit zu Beginn des Krieges durch Verordnung entsprechender wirtschaftlicher Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben. Überdies ist vor dem Erlaß grundlegender Anordnungen die Zustimmung eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages einzuholen. Das Außerkrafttreten der Ermächtigung des Bundesrats erfolgt, sobald die Übergangswirtschaft als beendet anzusehen ist, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats. Dieser an und für sich selbstverständliche Gesetzgebungsakt erhält seine Bedeutung durch die in der Begründung der Vorlage zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Auffassung, daß die wirtschaftliche Lage Deutschlands bei Friedensschluß eine alsbaldige Aufhebung der gebundenen Wirtschaft unter Wiederaufnahme der Friedenswirtschaft in ihren bis zum Kriegsausbruch beschrittenen Bahnen und unter Zulassung der freien Betätigung aller Erwerbsstände ausschließt. „Gesetzliche Maßnahmen werden sich möglicherweise zunächst noch auf manchen Wirtschaftsgebieten als notwendig erweisen, um den Übergang von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft zu erleichtern, wirtschaftlichen Stockungen und Schädigungen nach Möglichkeit abzuhelfen und eine ausreichende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Allgemeininteressen gegenüber den Erwerbsinteressen der zunächst beteiligten Gewerbezweige sicherzustellen." Die Wiederkehr der ungezügelten oder durch privatkapitalistische Machtmonopole beherrschten freien Konkurrenzwirtschaft wird also länger auf sich warten lassen, als es viele Optimisten unter den deutschen Kaufleuten erhofften. Wenn allerdings die Gedanken des Völkerbundes sich in wirklich ehrlicher und gerechter Gestalt verwirklichen und den offenen wie den geheimen Rohstoffkrieg und Handelsboykott unmöglich machen, wird der Abbau der Notschranken für die Güterbeschaffung und Verteilung und für die Preisregelung um so rascher und leichter erfolgen können, vorausgesetzt, daß nicht andere grundsätzliche Erwägungen sozialwirtschaftlicher Art, die uns durch die Rücksicht auf ein möglichst sparsames und zweckmäßiges Wirtschaften und durch Notwendigkeiten der sozialen Fürsorge diktiert werden, zu einer anderweiten gebundenen Organisation einzelner Volkswirtschaftszweige führen.

Bemerkenswert an dem neuen Ermächtigungsgesetz ist, daß die Mitwirkung des Reichstages bereits bei der Entstehung der wirtschaftlichen Verordnungen künftig einsetzt; ein nachträgliches Ablehnungsrecht ist praktisch oft eitel, weil die durch solche Verordnung bereits einige Zeit beherrschte Wirtschaft sich oft ohne Schaden nicht wieder rasch umsteuern läßt. Im Bereich der Kriegsernährungswirtschaft hat sich die Einrichtung des parlamentarischen Beirates, der beim Kriegsernährungsamt seit 2½ Jahren etwa besteht, sehr gut bewährt.

Straferlaß für verurteilte Teilnehmer des Januarstreiks. Beim Übergang zu dem neuen Regierungssystem hat der Kaiser eine weitgehende Amnestie besonders für solche Personen erlassen, die aus kriegspolitischen Anlässen sich gegen die Gesetze vergangen haben. Der Kaiser hat den Reichskanzler und den preußischen Justizminister beauftragt, solche Personen, die vom Reichsgericht oder von preußischen Zivilgerichten wegen politischer Verbrechen und Vergehen zu Strafen verurteilt sind, insbesondere wegen Straftaten aus Anlaß oder bei Gelegenheit von Streiks, Straßendemonstrationen, Lebensmittelunruhen und ähnlichen Ausschreitungen bestraft sind, im weiten Umfange ihm zur Begnadigung vorzuschlagen. Ein gleicher Auftrag ist von den deutschen Bundesfürsten und den Senaten der freien Städte wegen der in ihren Gebieten ergangenen gleichartigen Straftaten ergangen.

Durch diesen Erlaß, der manchem durch die Unzufriedenheit mit den früheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu gesetzwidrigen, an sich aber nicht ehrlosen Kundgebungen und Handlungen verführtem Bürger die Freiheit wiedergibt, wird viel Bitterkeit da und dort beseitigt und das Gefühl hoffentlich verstärkt werden, daß eine neue Zeit, in der alle Kräfte des Volkes über die politischen Anschauungsgegensätze hinweg zu einmütigem Dienst im Vaterlande sich zusammenfinden sollen, angebrochen ist. Es ist zu erwarten, daß nun auch in den Tarifgewerben, wo der politische Januarstreik als Tarifbruch ausgelegt worden ist und zu langen nachwirkenden peinlichen Auseinandersetzungen und Prozessen geführt hat, unter dem Wesen des gleichen Geistes der innere gewerbliche Friede wieder vollkommen hergestellt wird.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Landwirtschaftliche Selbstversorgung der Industrie. Schon vor dem Kriege waren einzelne industrielle Großbetriebe (so z. B. im rheinisch-westfälischen Gebiet — ähnlich wie Gemeindeverwaltungen, voran Ulm —) dazu übergegangen, für die Versorgung ihrer Werkangehörigen mit einer preiswerten Zuschußernährung nicht nur feste Lieferungsverträge mit bestimmten Landwirtschaftsbetrieben, Mästereien, Molkereien, Fischwirtschaften usw. abzuschließen, sondern sogar eigene Landgüter zu erwerben oder Schweinemästereien und Kuhställe anzulegen, um ihren Bedarf teilweise selbst zu erzeugen. Im Kriege hat dieser Gedanke weithin Schule gemacht, weil mit den Vorteilen des Selbstversorgers, die der Besitz einer eigenen Landwirtschaft gewährte, sich gleichzeitig eine günstige Kapitalanlage für überschüssige Kriegsgewinne vereinigen ließ. Preistreibereien der Landgüter waren allerdings bald eine peinliche Begleiterscheinung, aber die kaufmännisch weiterschauenden Industriefirmen haben wohl meist durch rechtzeitige Abschreibungen die Rentabilität ihrer landwirtschaftlichen Nebenerzeugung auch für die Zeit der fallenden Preise gesichert. Und in Zukunft dürfte die Naturalzuschußlöhnung neben dem entwerteten Geldlohn, dessen Höhe für die internationale Wettbewerbsfähigkeit überdies störend wirkt, noch lange eine Rolle spielen, wenn auch nicht mehr in dem Umfange wie beim gegenwärtigen Rückfall in die Naturaltauschwirtschaft. Dieser Vorgang der landwirtschaftlichen Selbstversorgung der Industrie ist nicht auf Deutschland beschränkt geblieben, sondern hat auch im Auslande Parallelen. So haben einige große Schweizer Firmen im Kriege landwirtschaftlichen Besitz für sich und ihre Arbeiter erworben und letzthin auch den Anstoß gegeben zur Gründung einer Vereinigung für industrielle Landwirtschaft, die die Hebung der Bodenkultur durch nicht landwirtschaftliche Kreise bezweckt. Hauptziele sind die Beschaffung von Land, entsprechende Beratung und Kontrolle, zweckmäßige Verwertung der Erzeugnisse und Organisation aller Wohlfahrtsmaßnahmen, die mit der Bodenkultur im Zusammenhang stehen. Die „Schweizerische Arbeitgeberzeitung" bemerkt dazu:

Die Arbeitgeber begrüßen ohne Zweifel fast ausnahmslos die Entstehung der Vereinigung für industrielle Landwirtschaft, da sie jeden ernsthaften Versuch wirksamer Förderung der Lebensmittelerzeugung günstig aufnehmen und nach Kräften zu unterstützen geneigt sind. Damit soll nicht gesagt sein, daß nach ihrer Meinung dem neuen Vorschlage keinerlei Bedenken oder Schwierigkeiten entgegenstehen; nur sollen diese für die Arbeitgeber keinen Vorwand bilden, dem Versuche nicht näher zu treten. Wenn das Ergebnis des letzteren in der Folge den Erwartungen nicht entsprechen sollte, so wird es wohl kaum an den Arbeitgebern gefehlt haben. Wie die Arbeiterschaft sich zum Unternehmen stellt, entzieht sich unserer Kenntnis. Sicher ist aber, daß dieses vor allem in ihrem Interesse liegt, indem

ihr nach den Bestrebungen der Vereinigung die Früchte ihrer Feldarbeit zum Selbstkostenpreis überlassen und sie in bezug auf dieselben als Selbstversorger behandelt, d. h. nach Preis und Menge besser gestellt werden sollen als die übrigen Konsumenten.

Jede engere Verbindung zwischen Industrie und Landwirtschaft, die den gewerblichen Arbeiter wieder in nähere Berührung mit der Urproduktion bringt und den Landwirt mit gewerblicher Regsamkeit und technischem Fortschrittssinn erfüllt, wird für die Lösung der Arbeiterernährungsfragen, die uns nach dem Kriege noch lange ernst beschäftigen werden, von Nutzen sein.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Ein allgemeiner Bankbeamtenstreik in Zürich. Die Kriegszeit mit ihren sozialen Beschwernissen hat die Angestelltenbewegung in der Schweiz, wie wir früher (XXVII Sp. 327) bereits berichtet hatten, radikalisiert. Dafür hat die neugegründete Organisation der Züricher Bankangestellten soeben einen ernsten Beweis geliefert. Als die Forderung der Bankbeamten nach einer 30 proz. Gehaltserhöhung und nach Gewährung eines Mindestgehalts von 225 Fr. monatlich bei den Bankleitungen auf Widerspruch stieß und diese überdies es ablehnten, den neuen Verband der Angestellten als Vertretung ihres Personals anzuerkennen, beschloß am 29. September eine von 750 Mitgliedern besuchte Verbandsversammlung unter Vorsitz von Dr. F. Springer gegen 29 Stimmen, den Bankleitungen ein Ultimatum unter Androhung sofortiger Arbeitseinstellung vorzulegen. Da die zu einer Kommission zusammengetretenen Bankinstitute auch dieses Ultimatum ablehnten, traten am 30. September etwa 1000 Angestellte in den Streik, der angesichts der starken Einberufungen zum Grenzschutz die Banken in große Verlegenheit brachte. Obendrein aber nahmen die organisierten Arbeiter und Straßenbahnangestellten mittelst eines Sympathiestreiks für die Bankbeamten Partei und legten den Verkehr und den Geschäftsbetrieb am 1. Oktober in den Hauptgeschäftsvierteln und vielen Fabriken still. So sahen sich die Bankleitungen, obgleich der Kantonsrat sich für entschlossenen Schutz der Arbeitswilligen ausgesprochen hatte, gezwungen, in Einigungsverhandlungen, die am Abend des 1. Oktobers von der Kantonsregierung geführt wurden, sämtliche Forderungen der Ausständigen zu bewilligen. Dieser Streik der Bankangestellten in Zürich ist von allgemeiner Bedeutung für die Wandlung innerhalb des abhängigen festbesoldeten Mittelstandes der Schweiz. — Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß in Bern am 7. September sich ein Schweizerischer Bund der Festbesoldeten unter Vorsitz des Lehrersekretärs Graf gegründet hat, der vorläufig 50 000 Mitglieder von öffentlichen und privaten Beamtenvereinigungen, Lehrer-, Handels- und Hotelangestelltenverbänden usw. umfaßt. In dem neuen Bunde ringen Strömungen, die zum sozialistischen Klassenkampfe drängen, mit reinen wirtschaftlichen Standesschutzbestrebungen. Bezeichnenderweise erwartet die „Schweiz. Arbeitgeberzeitung" von der Beimischung der Privatangestellten zur Festbesoldetenbewegung einen mäßigenden Einfluß auf die Haltung der öffentlich-beamteten Festbesoldeten.

Eine Lohnbewegung bei den Berliner Großbanken ist infolge der anhaltenden Verschärfung der Teuerung ausgebrochen. Eine große Bankbeamtenversammlung hatte kürzlich die Forderung aufgestellt, daß die festen Grundgehälter verdoppelt werden (unter Aufrechnung der bisherigen Teuerungszulagen) und daneben eine einmalige Teuerungsbeihilfe von 2000 ℳ gewährt werden müßte. Die darauf erfolgten Bewilligungen einiger Großbanken haben die Angestellten nicht allenthalben befriedigt. Die Deutsche Bank hat die festen Gehälter um 50 v. H. erhöht, aber alle bisherigen Zulagen aufgehoben. Die Diskontogesellschaft hat die bisherigen Teuerungszulagen um 50 v. H. erhöht. Die Dresdner Bank will nur den

männlichen Angestellten Zulagen gewähren, und zwar den Verheirateten 25 v. H., den Ledigen 15 v. H., die weiblichen Angestellten sollen dagegen leer ausgehen.

Gegen diese unzureichende Teuerungsgehaltspolitik der Banken haben am 9. Oktober drei Versammlungen der Angestellten jener Banken Einspruch erhoben und die Angestelltenausschüsse in Verbindung mit einer Vertretung des Allgemeinen Bankbeamtenverbandes beauftragt, die früher aufgestellten Forderungen den Direktionen nochmals vorzutragen.

Die neuen Lohnvereinbarungen im Baugewerbe, die am 11. September unter Leitung des Reichswirtschaftsamts über die Gewährung einer vierten Kriegsteuerungszulage zustande gekommen sind, haben nunmehr die Zustimmung aller beteiligten Verbände gefunden. Hiernach sind die Lohnverhältnisse im Baugewerbe bis Ende März 1919 bindend geregelt. Über die weitere Verlängerung des Tarifverhältnisses soll gleichfalls wieder unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsamts verhandelt werden. Die gegenwärtigen Vereinbarungen bewirken eine Aufbesserung der Stundenlöhne vom 1. Oktober 1918 und vom 1. Januar 1919 ab um je 8 und 7 Pf. in den Orten bis zu 10 000 Einwohnern, um je 10 und 10 Pf. bzw.

je 15 und 10 Pf. in den größeren Gemeinden bis zu 50 000 und über 50 000 Einwohner. Hamburg erhält je 20 und 9 Pf. Stundenzulage. Erweiterungsbauten der Rüstungsgewerbe fallen alle in die Obergruppe mit je 15 und 10 Pf. Aufbesserung. Auf die gesamte vierte Kriegsteuerungszulage werden alle örtlichen Sonderzulagen angerechnet, Nebenvergütungen für Mittagessen, Fahrgelder und Auslösung bis zu 3 ℳ am Tage werden nicht berücksichtigt. Die Vereinbarung gilt auch für das Fliesenleger- und Steinholzlegergewerbe.

Arbeiterschutz.

Die bayerische Gewerbeaufsicht im Jahre 1917.

Nach den bisher veröffentlichten Zahlenübersichten für Preußen und Sachsen (Jahrg. XXVII, Sp. 409, 543, 731) kommt jetzt auch Bayern mit den wichtigsten Zahlenreihen über die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht heraus. Auch die bayerische Gewerbeaufsicht leidet natürlich an denselben Schwierigkeiten wie die preußische und sächsische: ein gewaltig gestiegener Aufgabenkreis, der mit einem stark verminderten Stab von Beamten zu bewältigen ist. In den ersten Jahren des Krieges waren von 42 Beamten 16 oder rund 38 v. H. eingezogen. Nach und nach gelang es, einen Teil der Beamten für den Aufsichtsdienst wieder frei zu bekommen, so daß nur noch 7 oder 16,6 v. H. fehlten.

Wie sehr die dienstliche Beanspruchung der Gewerbeaufsicht gestiegen ist, geht u. a. daraus hervor, daß der schriftliche Ein- und Ausgang in manchen Bezirken bis über das Vierfache des letzten Friedensjahres anwuchs, ebenso die persönliche Inanspruchnahme der Beamten durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dagegen sank die Zahl der Reisetage auf 1506 im Jahre 1917 gegen 3249 im Jahre 1913. Die Zahl der Revisionen, die 1913 25 331 betragen hatte, war 1917 auf 6049 gesunken.

Die Übersicht über die Zahl der Arbeiter in den revisionspflichtigen Betrieben für 1917 bringt vergleichende Zahlen mit dem letzten vollen Friedensjahr 1913, da das Jahr 1914 zu Kriegsanfang zu große Schwankungen zeigte.

Es waren 1917 36 997 revisionspflichtige Betriebe vorhanden (1913: 37 823) mit insgesamt 581 006 Arbeitern (1913: 614 648). Die verschiedenen Kategorien weisen zwischen 1917 und 1913 folgende Verschiebungen auf: Erwachsene männliche Arbeiter 295 703 (430 544); Arbeiterinnen über 16 Jahre 221 187 (129 181); männliche Jugendliche 36 133 (33 601); weibliche Jugendliche 19 177 (17 622); Knaben zwischen 13 und 14 Jahren 7819 (2197); Mädchen unter 14 Jahren 3687 (1503). Zur Revision gelangten 5121 Betriebe gegen 20 083 im Jahre 1913.

Der bayerische Bericht bringt gleich den preußischen und sächsischen Berichten ausführliche Nachweisungen über die im Kriege in erhöhtem Umfang zugelassene Überarbeit und Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen, und zwar gesondert für die Jahre 1915, 1916 und 1917. Die Zahlen für die jungen Leute halten sich in verhältnismäßig niedrigen Grenzen, dagegen sind die Frauen in sehr starkem Maß sowohl zu Überstunden wie zur Nachtarbeit herangezogen worden. Bei der Nachtarbeit überwiegt sowohl bei den Jugendlichen wie bei den Frauen die zweischichtige Regelung mit Tag- und Nachtschicht.

Die Förderung des Arbeiterschutzes durch die Unfallversicherung.

Nach § 848 RVO. sind die Berufsgenossenschaften als die Träger der Unfallversicherung verpflichtet, durch ihre Satzungen die für den Beruf notwendigen Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften bilden eine wertvolle Ergänzung der auf Grund der Gewerbeordnung (§ 120a ff.) vom Bundesrat oder den Landes- und örtlichen Behörden erlassenen Bestimmungen über den gesundheitlichen Arbeiterschutz, da sie auf die besonderen Berufsgefahren, auf die besonderen Maschinen zugeschnitten werden können. In ähnlicher Weise wie die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten die Durchführung des allgemeinen Arbeiterschutzes zu überwachen haben, stellen die einzelnen Berufsgenossenschaften technische Aufsichtsbeamte an, welche die zur Berufsgenossenschaft gehörenden Betriebe daraufhin zu beaufsichtigen haben, ob alle von der Genossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften auch beobachtet werden. Die Tätigkeit dieser technischen Aufsichtsbeamten bildet eine wertvolle Ergänzung zu der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten. Als noch die regelmäßigen, ausführlichen Jahresberichte der Gewerbeaufsicht erschienen, las man häufig von gemeinsamen Revisionen, von wertvollen Anregungen, welche die technischen Aufsichtsbeamten für die Weiterbildung des Arbeiterschutzes gegeben, und ähnliches mehr. Namentlich in Württemberg, Hessen und Sachsen fand ein gutes Zusammenwirken statt.

Die gesamten Kosten für die Unfallversicherung werden bekanntlich von den Arbeitgebern allein getragen. Die Berechnung der jährlichen Beiträge erfolgt in der Weise, daß von der zuständigen Berufsgenossenschaft sämtliche Aufwendungen des letzten Jahres für Verwaltung, Renten, Heilverfahren usw., dazu die nötigen Rücklagen berechnet und auf die einzelnen Betriebe je nach der Höhe der vom Betrieb gezahlten Löhne umgelegt werden. Je weniger Unfälle mit ihrer anschließenden Heilverfahren- und Rentenbelastung sich ereignen, je geringer kann die Beitragsquote des einzelnen Arbeitgebers gehalten werden. Man sollte meinen, schon aus diesem rein geldlichen Gesichtspunkt, — wenn der soziale Gedanke nicht stark genug ist, — müßte jeder einzelne Arbeitgeber bemüht sein, die Unfallgefahr in seinem Betrieb so weit wie möglich herabzusetzen, doch scheint es an dieser Einsicht nicht nur beim einzelnen Arbeitgeber, sondern sogar bei manchen Berufsgenossenschaften noch zu fehlen.

Diesen Eindruck gewinnt man aus den jährlichen Tätigkeitsberichten des technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft für die Nahrungsmittelindustrie, Oberingenieur Urban. Dieser Aufsichtsbeamte hatte bei seinen Unfalluntersuchungen den Eindruck gewonnen, daß sehr viele Unfälle lediglich durch das Fehlen der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen bei den Maschinen entstanden waren. Um hier durchgreifend vorzubeugen, suchte Urban auf die Maschinenindustrie im ganzen einzuwirken. Seiner Meinung nach wäre es die Aufgabe des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften gewesen, auf die in Frage kommenden Maschinenindustrien einzuwirken, daß die Maschinenfabriken überhaupt keine Maschinen mehr herstellen und abliefern dürften, die nicht mit dem notwendigen Unfallschutz versehen sind. Aber anstatt diese Anregung dankbar aufzugreifen, — da doch die Herabminderung der Unfallgefahr im Interesse der Geschäftsgebarung sämtlicher Berufsgenossenschaften liegt —, beschwerte sich der Geschäftsführende Ausschuß des Verbandes bei der Berufsgenossenschaft der Nahrungsmittelindustrie über den Eifer ihres technischen Aufsichtsbeamten! Erfreulicherweise deckte der Vorstand dieser Berufsgenossenschaft den Angegriffenen in vollem Umfang, und so setzt auch im Tätigkeitsbericht für 1917 Oberingenieur Urban seinen Kampf für die ausreichende Unfallsicherung der Maschinen nachdrücklich fort und schreibt darüber u. a.:

„Der Berichterstatter fühlt sich verpflichtet, den Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften immer wieder aufzufordern, der Frage der Ablieferung ausreichend geschützter Maschinen seine ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen. Auch der Gesetzgeber wird sich nicht länger dem verschließen können, den Maschinenfabrikanten durch Verordnung zur Mitlieferung der notwendigen und vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu verpflichten. Solange der Gesetzgeber nicht hilft, muß die Berufsgenossenschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die Maschinenindustrie einwirken, damit sie unsere berechtigten Anforderungen erfüllt. Die Berufsgenossenschaft sollte dabei von den Krankenkassenverwaltungen, die auch an der Unfallverhütung interessiert sind, kräftige Unterstützung finden."

Der Berichterstatter fordert namentlich auch von den Behörden Unterstützung in dieser Hinsicht, muß aber leider melden, daß nicht nur private Unternehmer, sondern auch die Leiter städtischer Betriebe in der Innehaltung der Schutzvorschriften sehr lässig sind. Mehrere schwere, in städtischen Betrieben im Berichtsjahr vorgekommene Unfälle wären bei Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu vermeiden gewesen. Auch manche Oberversicherungsämter in Preußen, die im Beschwerde- und Strafverfahren der Unfallversicherung zuständig sind, unterstützten den technischen Aufsichtsbeamten nicht genügend bei seinen Bemühungen, eine straffe Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu erreichen. Die Oberversicherungsämter zogen als alleinigen Gutachter den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten des Bezirks heran, und so entstanden mehrfach Meinungsverschiedenheiten zwischen dem staatlichen und dem berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch überall in Preußen, ähnlich wie in einigen süddeutschen Bundesstaaten und in Sachsen, die Beamten der Berufsgenossenschaft einen

möglichst starken Rückhalt an der staatlichen Aufsichtsbehörde fänden.

Eine dankenswerte Unterstützung hat dagegen die Berufsgenossenschaft für die Nahrungsmittelindustrie bei der Reichsgetreidestelle gefunden. Den Betrieben, welche von der Reichsgetreidestelle Mehl zur Erzeugung von Teigwaren erhalten, wird vorgeschrieben, daß sie die Unfallverhütungsvorschriften der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft genau zu beachten haben. Diese sozialpolitisch bedeutsame Haltung der Reichsgetreidestelle ist auf den Einfluß der dortigen Vertreter der Teigwaren- bzw. Keksindustrie Fabrikbesitzer Haller in Friedrichsdorf i. T. und Senator Trüller in Celle zurückzuführen, die zugleich im Vorstand der Berufsgenossenschaft sind.

Bei manchen Einzelheiten aus dem vorliegenden Bericht ist man geradezu entsetzt über den Leichtsinn, mit dem durch mangelnden Unfallschutz an den Maschinen Menschenleben aufs schwerste gefährdet werden. Hier trifft nicht einmal das Wort zu, daß man den Brunnen zudeckt, nachdem das Kind hineingefallen ist, sondern einige Fälle werden aufgedeckt, in denen sich genau derselbe Unfall wiederholte, weil man trotz des ersten Unfalls keinerlei Sicherheitsvorkehrungen traf. Sowohl an den Transmissionen, wie auch an den Aufzugsbetrieben, vor allem aber an den Walzmaschinen und offenlaufenden Zahnrädern haben sich die Unfallzahlen gegen die Vorjahre vermehrt. Die Ursache hierfür liegt einerseits an der vermehrten Einstellung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen, die unbedachter und leichtsinniger arbeiten als ältere Kräfte, andererseits daran, daß viele sonst anders beschäftigte Betriebe auf die Kriegswirtschaft eingestellt wurden; die Unternehmer nahmen die Herstellung von Teigwaren auf, schafften neue Maschinen an, an denen die notwendigen Schutzvorrichtungen fehlten. Immer wieder, begründet durch zahlreiche Einzelfälle, kommt daher Oberingenieur Urban zu dem A und O seiner Forderungen, daß die Maschinenindustrie verpflichtet werden müßte, nur Maschinen abzuliefern, an denen alle von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen angebracht sind.

Neben den dunklen Fällen der Verschuldung von Unfällen durch mangelnden Maschinenschutz können auch Beispiele angeführt werden (z. B. die Keksfabrik H. Bahlsen in Hannover), daß die Unternehmer bemüht waren, einen vorbildlichen Walzenschutz einzuführen. Diese guten, das Menschenleben schonenden Einrichtungen müßten aber zur Regel werden, und falls die Selbsthilfe der Berufsgenossenschaften versagt, ein Druck von oben auf die Maschinenindustrie ausgeübt werden. In der Ablieferung und Aufstellung ungenügend geschützter Maschinen liegt, wie es in dem Bericht heißt: „eine Härte und Rücksichtslosigkeit gegen die Mitmenschen; denn auf diese Weise wird über gesunde, blühende Menschen großes Unglück gebracht! . . . . Je schwerer die Verluste des Krieges sind, um so wichtiger wird für jeden im Staat die Aufgabe, die Überlebenden zu schützen und für den schweren Daseinskampf der kommenden Zeiten kräftig zu machen und zu erhalten, eine Aufgabe, die durch keinerlei Bedenken und Rücksichten mehr erschwert werden darf. Es ist endlich an der Zeit, zu erkennen, worin der größte Reichtum eines Landes besteht, nämlich in der Volksgesundheit und Volkskraft." E. L.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Soziale Museum in Frankfurt a. M. versendet seinen 15. Jahresbericht über das Jahr 1917. Außer dem Rückblick auf die eigentliche Arbeit des Museums enthält der Bericht eine wertvolle Studie von Dr. Heinz Marr „Zur Soziologie der Jugendbewegungen".

Der Verfasser hat sowohl die bürgerliche (die sog. „freideutsche") wie die proletarische Jugendbewegung ein Jahrzehnt hindurch aus nächster Nähe beobachten und miterleben können. Er ist daher wie kaum ein zweiter in der Lage, zu beurteilen, wie weit Unterschiede oder Ähnlichkeiten zwischen diesen beiden unabhängig voneinander entstandenen und bisher auch unabhängig voneinander verlaufenden Bewegungen zutage treten. Unterschiede werden natürlich durch die verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Einflüsse hervorgerufen: bei der freideutschen Bewegung handelt es sich meist um Schüler- und Studentenkreise, die der Parteipolitik noch fernstehen; bei der proletarischen Jugend um Jugendliche, die bereits wirtschaftlich selbständig sind und parteipolitisch stark beeinflußt werden. Aber um so erstaunlicher ist es, wie trotz dieser Unterschiede sich manche ganz überraschende Übereinstimmungen zeigen, so z. B. in dem Ablehnen der „Alterskultur" und in dem Streben nach einer eigenen „Jugendkultur". Sowohl in der freideutschen wie in der proletarischen Jugendbewegung ist noch sehr viel Gärendes und Unklares, und vollends läßt sich noch nicht ermessen, wie das furchtbare Kriegserleben äußerlich und innerlich auf die Jugendbewegungen wirken wird. Von beiden Jugendbewegungen ist nur die Elite der betreffenden Kreise erfaßt, aus denen vielleicht eine künftige Führerschaft auf den verschiedensten Gebieten hervorgehen kann. Es ist daher für alle, denen Deutschlands Zukunft am Herzen liegt, wichtig, die Strömungen innerhalb der Jugend aufmerksam zu verfolgen, und die tiefgrabende Marr'sche Untersuchung verdient daher weitgehende Beachtung.

Auch der Rückblick auf das 15. Geschäftsjahr knüpft an die Darlegung des Tatsächlichen wertvolle Beobachtungen allgemeiner Natur, so z. B. über die Entwicklung der Fabrikwohlfahrtspflege, über das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Werkvereinen, über die Gefahr der Mechanisierung und Bürokratisierung der Fürsorgetätigkeit.

Eine Übersicht der im 15. Geschäftsjahr behandelten Auskunftgesuche läßt erkennen, wie vielseitig die Beratungstätigkeit des Sozialen Museums ist. Vornehmlich industrielle Betriebe und Gemeindeverwaltungen, aber auch sonstige Behörden und gemeinnützige Vereine sowie Private mit sozialwissenschaftlichen und sozialpraktischen Aufgaben bedienten sich der Sozialen Auskunftstelle. Auch die Frankfurter gemeinnützige Rechtsauskunftstelle, die übrigens im April 1918 verstadtlicht worden ist, ist im Berichtsjahr stark in Anspruch genommen worden (12 978 Auskünfte). Dasselbe gilt von der „Vermittlungsstelle in Siedlungsangelegenheiten", die auf Veranlassung des Stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps eingerichtet wurde und bisher rund 370 Ansiedlungsprojekte von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen beraten hat. Unter Leitung des Sozialen Museums ist im Berichtsjahr eine Provinzialvereinigung der gemeinnützigen Rechtsauskunft des Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebietes entstanden. Der Bericht ist gegen Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken durch das Soziale Museum in Frankfurt a. M., Jordanstraße 17/21, zu beziehen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsfürsorge in Landgemeinden.

„Praktische Wohnungsfürsorge im Gemeindeverband" nennt sich eine Veröffentlichung, die von der Gesellschaft für Heimkultur, Wiesbaden, in diesem Jahr in den Buchhandel gebracht wurde. Die beiden Verfasser, Baurat Heyer und Kreisrechnungsrevisor Geisler, Männer der Praxis, haben ihr Werk dem Kreisdirektor des Kreises Worms, dem Gründer des Kreisbauvereins und dem Förderer der sozialen Fürsorge in den Landgemeinden des Kreises Worms gewidmet. Sie wollen den im Kreise Worms beschrittenen neuen Weg „zur Wohnungsbeschaffung für Minderbemittelte und zur Errichtung von Kriegerheimstätten in ländlichen Bezirken" einem möglichst großen Kreis erschließen. Welche Bedeutung der Lösung der Frage der Wohnungsbeschaffung gerade auf dem Lande zukommt, wird jeder ermessen können, dem bekannt ist, wie groß in den ländlichen Gemeinden häufig der Bedarf an gesunden und zweckmäßigen Wohnungen für Minderbemittelte ist. Auch pflegt die Schwierigkeit zur Unterbringung kinderreicher und notorisch armer Familien gerade auf dem Lande besonders groß zu sein. Dazu kommt die jetzt allseits anerkannte Notwendigkeit einer Rückverpflanzung vieler vom Lande stammender Familien und deren Seßhaftmachung auf dem Lande. Es darf mit Freude begrüßt werden, wenn in dem vorliegenden Werke in klarer, allgemein verständlicher Weise in knappster Fassung ein gangbarer Weg zur Verwirklichung jener idealen Forderung, der Beschaffung billiger Wohnungsgelegenheiten auf dem Lande gezeigt wird.

Grundsätzlich neu und ausschlaggebend bei der Wormser Gründung ist der Zusammenschluß einer Vielheit von Gemeinden zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung. In ländlichen Bezirken sind stets Gemeinden vorhanden, die den Kleinwohnungsbau für Minderbemittelte aus eigener Kraft nicht betreiben können. Auch ist für leistungsfähige Baugenossenschaften, Vereine und industrielle Betriebe auf dem Lande oft kein Boden. Den hier liegenden Schwierigkeiten begegnet die Wormser Gründung dadurch, daß sie die Wohnungsbeschaffung einem ganzen Verband von Gemeinden überträgt und so den

auf vielen anderen Gebieten bewährten Zweckverbandsgedanken für die Wohnungsbeschaffung in ländlichen Gemeinden fruchtbar macht. Im Kreise Worms sind sämtliche 39 Landgemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen, der „dem Zweck der Beschaffung billiger und gesunder und zweckmäßig hergerichteter Wohnungen für Minderbemittelte in eigens erbauten, angekauften oder gemieteten Häusern, durch Überlassung zum Eigentum oder zur Miete" dient. Organisation und Leistungen des Verbandes können in dieser kurzen Besprechung im einzelnen nicht wiedergegeben werden. Wir können nur jedem, der selbst mit ähnlichen Aufgaben befaßt ist, empfehlen, die aus dem Leben stammenden und daher anregenden Ausführungen über die Wormser Gründung selbst zu lesen. Hier seien nur einige der wichtigsten Punkte angeführt:

„Die wichtigste Vorschrift der Satzungen des Verbandes enthält § 4 Ziffer 3 der Satzung. Hiernach haften für alle Verpflichtungen des Verbandes die Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner. Die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Summen werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ausgeschlagen. Nach diesem Verhältnis werden auch alle übrigen Ausgaben, für die andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind, verteilt." Da nun die Abneigung der Gemeinden gegenüber der Gründung von Unternehmungen, bei denen ein Gewinn nicht erhofft werden darf, zumal zur Durchführung der Aufgaben, für die von den Gemeinden Barbeträge gefordert werden, bekannt ist, so wird empfohlen, von der Heranziehung der Gemeinden zu solchen Barleistungen Abstand zu nehmen und die zur Durchführung des geplanten Unternehmens erforderlichen Mittel durch Anleihen zu beschaffen. — Aus den grundsätzlich neuen Vorschriften seien ferner angeführt: Das Recht des Verbandes, in einer Verbandsgemeinde auch *gegen deren Willen* Wohnungen zu erbauen; das Recht der Aufsichtsbehörde, des Kreisamts, zur Bestellung des technischen Leiters des Verbandes; das Recht jeder Verbandsgemeinde, die Erstellung geeigneter Wohnungen zu beantragen, dem der Verband entsprechen muß, wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß ein geeigneter Mieter oder Käufer vorhanden ist.

Dem ersten allgemeinen Teil über den Kreisbauverein und seine Organisation folgt ein technischer Teil, der photographische Kunstbeilagen sowie Grundrisse und Ansichten teils im Kreise Worms bereits erstellter, teils geplanter Bauten mit genauesten Berechnungen bringt. Bei den Voranschlägen ist zu berücksichtigen, daß die ganz genauen, den Büchern des Kreisbauvereins entnommenen Abrechnungen und Verrechnungen aus der Zeit vor dem Kriege stammen und daher nach dem Stande der heutigen Preise durchweg erhöht werden müssen. Ein besonderer Abschnitt ist der Verbilligung der Baukosten, der für die Zeiten nach dem Kriege besonderer Wert beizumessen ist, gewidmet. Desgleichen findet die im Kreise Worms bereits seit Jahren betriebene Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in dem Werke eine besondere Würdigung. Nicht zuletzt dem vorbildlichen Arbeiten der Kreisverwaltung auf diesem Gebiete hat ja auch der Verband seine auffallend rasche Entwicklung zu verdanken; war doch dadurch bei der Bevölkerung Verständnis für die sozialen Fürsorgebestrebungen gerade auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge geweckt und damit der Boden für die gedeihliche Arbeit des Verbandes aufs beste vorbereitet. Gr.

Literarische Mitteilungen.

Bewegung der Bevölkerung Österreichs. Herausgegeben von der K. K. Statistischen Zentralkommission. In Kommission bei Karl Geralds Sohn. Wien 1918. 276 S. 11 Kr.

Karl Marx, Versuch einer Einführung von Prof. Dr. Robert Wilbrandt. B. G. Teubner, Leipzig, Berlin 1918. 621. Bd. „Aus Natur und Geisteswelt". 135 S.

Dieses äußerlich nicht sehr umfangreiche, aber einen gewaltigen Gedankenstoff bergende Buch ist mehr als eine der vielen Jubiläumsschriften zur Hundertjahrfeier des großen Denkers und Begründers des wissenschaftlichen Sozialismus, man merkt es vielmehr dem Buch an, daß es die Frucht eines langen heißen Ringens um die großen Erkenntnisprobleme und wirtschaftsphilosophischen Konstruktionen ist, die Marx mit einer kritischen Wucht wie kein anderer vor und nach ihm zur Erörterung gestellt hat. Wilbrandt, der bereits in seiner Antrittsvorlesung in Berlin sein besonderes lebhaftes Interesse für Marx bekundet hat, setzt sich in diesem Buch mit dem Meister innerlich und wissenschaftlich sachlich auseinander. Es geht ein Hauch warmer Huldigung durch das Buch, obwohl es überall eine kritische Distanz zu wahren sucht und auch in dem zusammenfassenden Urteil über Marx' Leistung die Schatten neben dem blendenden Licht kräftig hervorkehrt. Wilbrandt nennt das „Kapital" „reines Professorenwerk im Grunde, nur im Sinn des Klassenkampfes politisch und nur beim Arbeiterschutz auch praktisch gedacht". „Er (Marx) ist schuld, wenn der heutigen Sozialdemokratie ein praktisches System des Sozialismus fehlt." Ein gewiß scharfes Urteil, das die Selbständigkeit der Wilbrandtschen Kritik gegenüber Marx auch demjenigen beweist, der Wilbrandt in dieser Beurteilung von Marxens Leistung nicht folgen kann und auch in der erkenntniskritischen Analyse des Marxschen Systems von Wilbrandt manchmal abweichen muß. Gerade durch seine eigenartige Haltung gegenüber Marx wirkt aber Wilbrandts Buch außerordentlich anregend; dazu kommt die künstlerische, manchmal vielleicht etwas zu stark impressionistische Darstellungsweise des Dichtersohnes Wilbrandt, die den Reiz des Buches erhöht.

Badische Verbrauchertagung. Verhandlungsbericht. Karlsruhe i. B. Geck & Cie. 1918. 8 S.

Der Badische Landesverband, eine der rührigsten Bezirksgruppen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, legt hier den Bericht über seine inhaltsreiche Tagung im Rathaussaale in Karlsruhe (am 24. März 1918) vor, an der 189 Vertreter von rund 500 000 organisierten Verbrauchern Badens neben Vertretern aller bürgerlichen und militärischen Behörden teilgenommen haben. Aus dem Bericht sind besonders die Verhandlungen über den Nahrungsmittelmangel und seine Beseitigung (Vortragender: Arbeitersekretär Prull), über Preissteigerungen und Wucher (Professor Wendling) und über drohende Wohnungsnot (Dr. Bittel) hervorzuheben. Der Vertreter der Badischen Regierung, Geh. Oberregierungsrat Dr. Schneider, der ~~den Verhandlungen beiwohnte, rühmte ihre Sachlichkeit und das Bestreben~~, mit den Ausführungen dem Volksganzen zu dienen.

Erste Reichstagung kaufmännischer Angestellter Deutschlands in Berlin am 10. März 1918. Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände. Berlin 1918. 46 S.

Friedrich Naumann, Reichstagsrede über den Weg zum Frieden. Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe") G. m. b. H. Berlin 1918. 16 S. 15 Pf.

Jahrbuch 1917 des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands. Herausgegeben vom Vorstand. Hannover 1918. 173 S.

Protokoll über die Verhandlungen des 14. ordentlichen Verbandstags des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandter Berufe Deutschlands. Selbstverlag des Zentralverbandes. Hamburg 1918. 272 S.

Jahresbericht des Zentralvorstandes der Lederarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands für das Jahr 1917. H. Mahler, Berlin SO. 33, Muskauer Str. 30. 68 S. 1,50 *M.*

Rechenschaftsbericht des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig über das Jahr 1917 mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsarbeiten. Buchverlag des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen. Leipzig 1918. 56 S. 40 Pf.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

DIE DEUTSCHE LEIHBÜCHEREI
Berlin W. 35
liefert leihweise alle gewünschten wissenschaftlichen Neuerscheinungen und älteren Werke sowie größere Handbibliotheken allerorten unter vorteilhaften Bedingungen. Prospekte auf Wunsch.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Biologische Richtlinien der staatlichen Organisation.
Naturwissenschaftliche Anregungen für die politische Neuorientierung Deutschlands.
Preis: 1 Mark. Von **Max Verworn**, Bonn. Preis: 1 Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 24. Oktober 1918. Nummer 4.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Soziale Ausschüsse für Gemeinden. Von Postverwalter Hermann Schüling (Amern St. Georg). I. 49

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 53
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform.
Eine Ortsgruppe Frankfurt a. M der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 53
Der bayerische Ministerpräsident über die kommenden sozialwirtschaftlichen Aufgaben.
Der Evangelisch-soziale Kongreß.
Höchste Produktivität der Arbeit sei die Losung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 56
Die Beschaffung von Stellen für Schwerkriegsbeschädigte.

Soziale Zustände 56
Die Entwicklung der Privatangestelltengehälter im Kriege.
Frauenarbeit im deutschen Bergbau.
Die Zunahme der Frauenarbeit in Frankreich.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 58
Landarbeitervertretungen in den Landwirtschaftskammern.
Eine Zentralstelle für Angestellten-Ausschüsse im Bankgewerbe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 58
Gegen Demonstrationsstreiks.
Eine Lohnbewegung im mitteldeutschen Braunkohlengebiet.
Ein bemerkenswerter Genossenschafterstreit.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 60
Die Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.
Die Verletztenrentner aus der Unfallfürsorge für Gefangene.

Volkserziehung 61
Arbeiter und Kunst. Von A. Knoll, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, Berlin.
Gründung einer städtischen Akademie in Berlin-Wilmersdorf.

Literarische Mitteilungen 64

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Soziale Ausschüsse für Gemeinden.*)

Von Postverwalter Herm. Schüling (Amern St. Georg).

I.

Der soziale Gedanke hat dank der regen Tätigkeit der sozialinteressierten Personen und der sozialpolitischen Vereine in den letzten Jahrzehnten gewaltig an Zugkraft zugenommen. Er müßte eigentlich noch mehr zur Auswirkung gekommen sein; aber mächtige Kräfte haben sich ihm entgegengestellt. Diese zu überwinden, muß Ziel und Streben sämtlicher Sozialpolitiker sein, denn die Folgen des gewaltigsten aller Kriege können nur überwunden werden, wenn der soziale Gedanke auch während des Krieges mehr gefördert und nicht mit Gewaltmitteln unterdrückt wird. Es hieße kurzsichtig sein, wollte man die Mitwirkung des Volkes an der Gestaltung seiner Lage während des Krieges unterbinden. Der Krieg mit allen seinen Einwirkungen auf die soziale Stimmung des Volkes erheischt vielmehr gebieterisch seine Heranziehung zur Mitarbeit. Überall, wo nur eben tunlich, müßten soziale Ausschüsse gebildet werden, die die sozialen Rechte des Volkes vertreten und über sein Wohl und Wehe beraten. Mir schweben hauptsächlich drei soziale Ausschüsse vor Augen, die mit den gleichen Personen besetzt werden, ungemein segensreich wirken, den überall aufgehäuften Zündstoff gefahrlos zur Entladung bringen könnten und in jeder Gemeinde eingerichtet werden müßten.

1. Lebensmittelkontrollausschüsse:

In Nr. 1003 der Kölnischen Volkszeitung vom 23. Dezember 1917 erschien eine Notiz mit der Überschrift: „Zur Lebensmittelverteilung der Gemeinden." In dieser Notiz wurde zur Sprache gebracht, daß die Lebensmittelverteilung usw. in den Gemeinden ohne Mitwirkung der Gemeinderäte seitens der Beamten selbständig erfolge und die Gemeinderäte auch keine Handhabe hätten, auf die Preisbestimmung, Verteilung usw. der Lebensmittel einen Einfluß auszuüben. Kontrollausschüsse fehlten durchweg. Die Schriftleitung der genannten Zeitung knüpfte an diese Notiz die Bemerkung: „Es ist doch kaum denkbar, daß es Gemeinden gibt, in denen solche Kommissionen noch fehlen." Was die Köln. Volkszeitung für kaum denkbar hält, ist leider in Hunderten von Gemeinden Tatsache. Nach meinen Beobachtungen und Erkundigungen sind im Westen des Königreichs Preußen in den Gemeinden solche Kommissionen kaum vorhanden; das mag wohl mit dem mangelhaften Einfluß der breiten Volksmassen auf die Gemeindeverwaltung infolge des Dreiklassenwahlrechts zusammenhängen.

In letzter Zeit gehen viele Gemeinden zwar dazu über, Lebensmittelämter einzurichten. Diese werden dann von Kaufleuten oder sonstigen nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Personen verwaltet, die von den Bürgermeistern selbständig, ohne den Gemeinderat zu fragen, angenommen werden. Die Aufsicht über die Lebensmittelämter führen die Bürgermeister allein. Die Verwalter der Lebensmittelämter besorgen die Verteilung der Lebensmittel, die vom Kommunalverbande an die Gemeinden geliefert werden, an die Verkäufer oder die behördlichen Verkaufsstellen oder an die Verbraucher, die Buchführung und die damit verbundenen Kassengeschäfte. Die Preise für die an die Verbraucher zu verteilenden Waren werden von den Verwaltern der Lebensmittelämter unter Aufsicht der Bürgermeister festgesetzt. In Gemeinden ohne Lebensmittelämter besorgen dies die Beamten der Gemeindeverwaltungen. Irgend einen Einfluß auf die Preisfestsetzung der Lebensmittel, die Entlohnung der Angestellten der Lebensmittelämter, Berechnung der Unkosten usw. haben die Verbraucher (Angestellte, Arbeiter, Beamte, Handwerker, Hausfrauen usw.) nicht. Und doch wäre die Einrichtung eigentlich ureigenste Sache dieser. Sie müssen sämtliche Unkosten der Lebensmittelämter durch Zahlung höherer Preise für die zu verteilenden Lebensmittel tragen. Daher müßten sie auch das Recht haben, sich unbedingte Gewißheit zu verschaffen, daß die Lebensmittel voll und ganz und nicht zu teuer zur Verteilung gelangen. Aber nicht einmal die Gemeinderäte, die gesetzlichen Vertreter der Bürgerschaft, sollen eine Handhabe haben, den Betrieb der Lebensmittelämter kontrollieren zu können. Durch dieses unkontrollierte System sind allen Verdächtigungen der

*) Wir veröffentlichen sehr gern die aus der Praxis heraus geborenen Vorschläge des Verfassers, die auf eine stärkere Heranziehung der Bürger, zumal auch der Arbeiter zur Mitarbeit an den Kriegsaufgaben der Gemeindeverwaltungen hinzielen, wenn auch die Vorschläge vorwiegend auf die Verhältnisse in Mittel- und Kleinstädten sowie Landgemeinden zugeschnitten sind, während sie für Großstädte in der hier geschilderten Form teilweise zu umständlich erscheinen.
Die Schriftleitung.

Beamten, der Verwalter von Lebensmittelämtern usw. und der Schürung der Unzufriedenheit des Volkes Tor und Tür geöffnet.

Als Kreisgeschäftsführer eines großen sozialpolitischen Vereins, des Volksvereins, sind mir aus verschiedenen Orten, verschiedenen Gegenden und verschiedenen Volksschichten Klagen vorgetragen worden, daß es den Verbrauchern vollständig unmöglich sei, Kontrolle über volle und gleiche Verteilung der Lebensmittel, Preisfestsetzung usw. auszuüben. In einer Arbeiterversammlung, der ich beiwohnte, hob der Vorsitzende unter Zustimmung sämtlicher Teilnehmer überzeugend hervor, daß die Arbeiter gewillt seien, bis zum siegreichen Ende des Krieges durchzuhalten, alles aufzubieten, um ihre Kameraden bei der Stange zu halten, und sich durch nichts irre machen zu lassen, selbst dann nicht, wenn sie noch mehr darben müßten. Aber ebenso einmütig verurteilten die Arbeiter das jetzige unkontrollierte System der Lebensmittelverteilung, das geradezu aufreizend wirke, und verlangten die Einsetzung von Kontrollausschüssen in allen Gemeinden.

Diese Forderung der Arbeiterschaft ist durchaus keine Einzelerscheinung. Sie wird auch von Vertretern anderer Stände erhoben. Vielfach wird es in der Verbraucherschaft nicht verstanden, daß die Einrichtung von Lebensmittelkontrollausschüssen nicht schon längst von oben herab befohlen worden ist. Ein Mißtrauen gegen die Beamtenschaft kann und darf in der Forderung nach Kontrollausschüssen nicht erblickt werden. Aber eine festere Verankerung des Vertrauens der Bevölkerung zu den Beamten liegt im Bedürfnisse der Zeitverhältnisse. Die Diebstähle von Lebensmitteln bei den Verkehrsanstalten (Eisenbahn und Post) nehmen in geradezu erschreckender Weise zu. Das Vertrauen des Volkes zur Beamtenschaft der beiden Verkehrsanstalten, die sich vielfach mit Aushilfspersonal behelfen müssen, nimmt leider Gottes immer mehr ab. Es ist eine nicht zu verkennende Tatsache, daß das Vertrauen des Volkes auch zu den anderen Beamten, namentlich zu denjenigen, die mit der Verteilung von Lebensmitteln zu schaffen haben, stark im Schwinden begriffen ist. Daher ist eine eingehende Aufklärung des Volkes von größter Wichtigkeit.

In der Aufklärungsarbeit ist bisher viel zu wenig geschehen. Allerdings, man hat Versammlungen über Versammlungen abgehalten, in denen man die verschiedensten Themata über die Ernährungsfrage besprochen hat. Aber an die beste Volksaufklärung, an die Heranziehung des Volkes zur Mitarbeit, hat man allenthalben fast gar nicht gedacht. Es muß der Masse des Volkes Gelegenheit gegeben werden, sich von der gewissenhaften Verwaltung seiner Angelegenheiten zu überzeugen. Unter dem heutigen System der Lebensmittelverteilung ist das vollständig unmöglich. Daher schwirren auch allerlei Gerüchte von Verschleppung von Lebensmitteln durch die Beamten, Bevorzugungen von einzelnen Personen usw. herum, die dann noch durch Einzelerscheinungen, die leider hier und da vorkommen, genährt werden. Hinzu kommt noch, daß in sehr vielen Fällen eine Mitarbeit des Volkes und vor allem eine soziale Betätigung einzelner besonders sozialinteressierter Personen gar nicht gewünscht und sogar schroff zurückgewiesen wird. Eine solche Betätigung wird zum Teil sogar für einen Eingriff in die Rechte der Beamten angesehen.

Die Volksstimmung würde nach dem Urteil vieler im öffentlichen Leben und im Volke stehenden Personen sehr gehoben werden, wenn in jeder Gemeinde Lebensmittelkontrollausschüsse geschaffen würden, die bei der Einrichtung von Lebensmittelämtern, beim Einkauf, bei der Festsetzung der Preise, bei der Verteilung der Lebensmittel mitwirkten, und denen alle Rechnungen, Verteilungslisten, Kundenlisten usw. vorgelegt werden müßten. Die Einrichtung solcher Ausschüsse würde ganz vorzüglich aufklärend auf das Volk wirken, wenn in diesen die Vertrauenspersonen der einzelnen Stände, Geistliche, Lehrer, Beamte, Arbeiter, Handwerker, Hausfrauen usw. vertreten wären. Selbstverständlich dürften die Vertrauensmänner der Landwirte in diesen Kontrollausschüssen nicht fehlen. Die Landwirte wünschen ebenfalls solche Ausschüsse. Die Gemeinden befassen sich nämlich auch mit der Vermittelung von Pflanzkartoffeln und sonstigen Landesprodukten. Den Landwirten muß mithin auch Gelegenheit geboten werden, durch ihre Vertrauensmänner feststellen zu lassen, ob die Preisfestsetzung der durch die Lebensmittelämter bzw. Gemeinden bezogenen Produkte gerecht erfolgt.

Überschußwirtschaft, wie sie heute in Stadt, Kreis und Gemeinde vielfach erfolgt, darf bei der Verteilung der Lebensmittel usw. nicht getrieben werden. Etwa sich ergebende Überschüsse müssen vielmehr der Armenkasse zufließen. Die sozialen Lasten müssen durch Steuern aufgebracht werden. Die Lebensmittelverteilung darf keineswegs zu einem gewinnbringenden Geschäft der Gemeinden ausarten.

Angängig würde es nicht sein, die Kontrollausschüsse nur aus Personen, die dem Gemeinderate angehören, zu bilden. Dann würden die Verbraucher (Angestellte, Arbeiter, Beamte, Geistliche, Hausfrauen usw.) zu kurz kommen, da sie kaum oder gar nicht in den Gemeinderäten vertreten sind. Bei der Nichtöffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen würde eine Aufklärung und Beruhigung des Volkes, die die Hauptarbeit der Kontrollausschüsse mit sein müßten, doch nicht erfolgen. Die Kontrolle über den Eingang und die Verteilung der Lebensmittel könnte in den Gemeinden beispielsweise nach folgendem Plane, der noch erweitert werden kann, erfolgen:

A. Kontrolle des Einganges der Lebensmittel:

1. Der Kommunalverband hat mit jeder Sendung gleichlaufend die Rechnungen über die gelieferten Waren den Gemeinden zu übersenden, so daß sie beim Eingang der Waren bereits vorliegen, damit eine richtige Preisfestsetzung erfolgen kann.

2. Der Kontrollausschuß hat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters den richtigen Eingang der Waren zu kontrollieren, den Preis, für den die Lebensmittel an die Konsumenten abgesetzt werden können, festzusetzen.

(Amtliche Verkaufsstellen sollten nur im äußersten Notfalle eingerichtet werden. Die Verteilung der Lebensmittel an die Verbraucher müßte durch die bestehenden Geschäfte und Konsumvereine erfolgen.)

3. Der Preis für die Waren darf nur so hoch gesetzt werden, daß die Unkosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind später der Armenkasse zuzuführen.

4. Zur weiteren Kontrolle übersendet der Kommunalverband am Anfange eines jeden Monats den Gemeinden ein Verzeichnis der Waren, die im Vormonat den Gemeinden zur Verteilung an die Verbraucher übersandt worden sind.

B. Kontrolle der Verteilung der Lebensmittel an die Verbraucher:

1. Das Lebensmittelamt bzw. die Gemeinde stellt eine Liste mit fortlaufenden Nummern aus über sämtliche Haushaltungen mit Kopfzahl, die von ihr Lebensmittel zu empfangen haben.

2. Das Lebensmittelamt bzw. die Gemeinde fertigt für jeden Haushalt, der nicht zu den Selbstversorgern gehört, ein Lebensmittelbuch mit 30 bis 50 Einheiten aus. Jede Einheit trägt die Nummer der Liste, die Nummer der Einheit, die Zahl der Familienmitglieder und den Namen des Ortes.

3. Jeder Verkäufer führt eine Kundenliste, in die die Namen der Kunden mit Nummern des Lebensmittelbuches und Kopfzahl der Familien eingetragen werden. Außerdem enthält die Kundenliste mehrere Spalten, in die die auf die Einheiten verausgabten Lebensmittel nach Kilogramm und Gramm bzw. Stück vom Verkäufer einzutragen sind.

4. So oft Lebensmittel verteilt werden sollen, wird durch die Gemeinde ortsüblich und durch die Lokalpresse bekannt gemacht, was auf die fällige Einheit des Lebensmittelbuches ausgegeben werden soll.

5. Die Konsumenten liefern beim Einkauf der Lebensmittel die fälligen Einheitsscheine den Verkäufern ab.

6. Die Verkäufer sammeln die Einheitsscheine und stellen sie mit der Kundenliste, nach der Nummernfolge geordnet, auf Verlangen der Gemeinde zur Verfügung.

7. Der Kontrollausschuß stellt auf Grund der Kundenliste und der abgelieferten Einheitsscheine fest, ob sämtliche Lebensmittel richtig und voll zur Verteilung gelangt sind.

8. Die von den Verbrauchern nicht abgeholten Lebensmittel werden von den Verkäufern an die Gemeinde zurückgeliefert.

9. Die Mitglieder der Kontrollausschüsse überzeugen sich außer durch Prüfung der Kundenlisten nebst abgelieferten Einheitsscheinen durch Stichproben bei den Verbrauchern, ob die Kundenlisten richtig geführt und ob die Waren richtig verteilt worden sind.

Würde nach dem vorstehenden oder einem ähnlichen Plane in allen Gemeinden gearbeitet werden, dann würden Unterschleife, Verschleppung von Lebensmitteln, die allen Verbrauchern gleichmäßig gehören, usw. fast unmöglich sein. Aufhören würden die Verdächtigungen der Beamten. Solche Kontrollausschüsse würden sich auch in allen Gemeinden bei gutem Willen einführen lassen. M. E. ist gerade in der Lösung der Kriegsernährungs- und -Wirtschaftsfragen viel zu wenig auf eine ehrenamtliche Betätigung des Volkes zurückgegriffen worden. (Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 15. Oktober eine von 600 Personen besuchte Versammlung, in der Geh. Hofrat Prof. Dr. Brentano über Lohn und Arbeitszeit nach dem Kriege sprach. Der Andrang war so groß, daß hunderte von Besuchern umkehren mußten. Brentano entwickelte die Notwendigkeit hoher Löhne und mäßiger Arbeitszeit nach dem Kriege aus dem Zwange zur Menschenökonomie. Er ließ seinen Vortrag in die Forderung ausklingen, die Tarifverträge eines Gewerbes jeweils auf die Gesamtheit der in ihm Beschäftigten rechtsverbindlich in ihrer Geltung zu erstrecken, wodurch die Gefahr von Streiks und Aussperrungen von selbst fortfiele. Er gab der sicheren Erwartung Ausdruck, daß die derzeitige Regierung für die Durchführung dieses Gedankens zu gewinnen sei. — Im November spricht Abg. Timm, Vorsitzender des Gewerkschaftskartells, über „gewerkschaftliche Forderungen zur Übergangswirtschaft", im Dezember Abg. Msgre. Walterbach, Vorsitzender der Süddeutschen katholischen Arbeitervereine, über „Frauenarbeit und Frauenschutz in und nach dem Kriege".

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform wird, trotz der schweren Zeit und in berechtigter Erkenntnis der fortdauernden Notwendigkeit der sozialpolitischen Aufklärungs- und Werbearbeit, im kommenden Winter eine rege Tätigkeit entfalten. Das reichhaltige Vortragsprogramm sieht folgende Gegenstände vor: „Koalitionsrechtsreform" (Dr. Heyde), „Die englische Arbeiterbewegung im Kriege" (Prof. Rathgen), „Die Konsumvereine im Kriege" (Geschäftsführer H. Kaufmann), „Die Einheitsschule" (Herr Huttmann, M. d. B.), „Die Kulturbestrebungen innerhalb der hamburgischen Arbeiterschaft" (Herr Lottig), „Die Erfahrungen mit dem Hilfsdienstgesetz" (Dr. Nietsche und Metallarbeiterbevollmächtigter Koch). Ferner werden voraussichtlich Prof. Francke über „Sozialpolitik in den Friedensverträgen" und Frl. Dr. Gaebel über „Die Frauenarbeit im Kriege" sprechen.

Eine Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform ist in der Bildung begriffen. Die an sozialen Bestrebungen aller Art reiche Stadt Frankfurt scheidet aus dem Organisationsbereich des Hessisch-Nassauischen Zweigvereins der Gesellschaft aus und erhält eine eigene Gruppe mit örtlicher Leitung. Zur Einleitung dieser Neuorganisierung versammelten sich am 13. Oktober die führenden Persönlichkeiten des Frankfurter sozialpolitischen Lebens, um nach einem Vortrage von Prof. Francke einstimmig die Gründung der selbständigen Ortsgruppe zu beschließen und einen Ausschuß einzusetzen, der in Verbindung mit dem Sozialen Museum das Weitere veranlassen wird. Voraussichtlich wird versucht werden, den besonderen örtlichen Verhältnissen dadurch gerecht zu werden, daß sich die Ortsgruppe als Arbeitsgemeinschaft tunlichst aller bereits bestehenden sozialpolitischen und Wohlfahrtsvereinen Frankfurts konstituiert. Zuschriften sind bis auf weiteres an Dr. Pottigkeit, Zentrale für private Fürsorge, Stiftstr. 30 II, zu richten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der bayerische Ministerpräsident über die kommenden sozialwirtschaftlichen Aufgaben.

In der bayerischen Abgeordnetenkammer hielt der Ministerpräsident Dr. v. Dandl am 16. Oktober eine bemerkenswerte Rede, die, von der schweren politischen Lage und unseren friedenspolitischen Bemühungen ausgehend, den Blick des Volkes auf die nächste Zukunft mit ihren harten Aufgaben und ihren großen Reformforderungen lenkte. Trotz des bitteren Ernstes, mit dem Dr. v. Dandl die Verhältnisse kennzeichnete, sprach er mit unerschütterlicher Zuversicht von der Zukunft des Volkes der Ordnung und der Arbeit, das in den vier Kriegsjahren Übermenschliches geleistet und getragen habe und deshalb auch unter den Lasten einer schweren Friedenszeit nicht versagen werde. Dazu müsse natürlich ein innerer Ausbau der Volksgemeinschaft in freiheitlichem Geiste unter lebendiger Mitwirkung der Volksvertretungen an den Regierungsgeschäften beitragen und bereits jetzt müsse die Vorarbeit für die kommenden Aufgaben in Angriff genommen werden. Aus den Einzelausführungen Dandls hierüber sei folgendes hervorgehoben:

Die nationale Arbeit, die bisher dem Kriege galt, muß beim Friedensschluß ohne Pause und Erstarrung des Wirtschaftslebens in die Friedensarbeit übergeleitet werden. Als Maßnahmen, die zu diesem Ziele führen sollen, kommt vor allem ein lückenloser Ausbau des Arbeitsnachweises, die Bereitstellung staatlicher und gemeindlicher Aufträge für Industrie und Gewerbe, entsprechende Kredithilfe für das Handwerk, möglichst zuverlässige Feststellung der mit dem Aufhören der Heeresaufträge frei werdenden Arbeitskräfte, Vorsorge für die Beschaffung der nötigen Rohstoffe und Betriebsmittel in Betracht. Auf allen diesen Gebieten ist in Bayern bereits viel geschehen. In der letzten Woche sind durch Verhandlungen unter den militärischen und zivilen Zentralstellen, den Kreisregierungen und Kriegsamtsstellen, den Oberhäuptern der größten Städte und den Vertretungen der Industrie und des Handwerks diese Vorbereitungen dem Abschluß nahe gebracht und ein Überblick über die Aussichten der einzelnen Gewerbezweige erreicht worden.

Die bayerische Regierung hat auch die nötigen Anregungen nach Berlin gelangen lassen, damit von den Reichsstellen unter Zuziehung der Bundesregierungen vorsorglich jene Maßnahmen vorgekehrt werden, welche für den Fall der raschen Heimkehr der Truppen für das ganze Reich einheitlich zu treffen sind. Hierzu zählt die bayerische Regierung besonders eine großzügige Erwerbslosenfürsorge, für die das Ministerium des Innern bereits einen Entwurf ausgearbeitet hat, der der Reichsleitung zugeleitet werden wird, wenn auch anzunehmen ist, daß das neue Reichsarbeitsamt auch von sich aus an dieses Problem unverweilt herangehen wird. Auf dem Gebiete der Frauenarbeit sind durch genaue statistische Erhebungen des bayerischen Kriegsamts zuverlässige Grundlagen geschaffen worden, um eine gerechte Überführung der in der Rüstungsindustrie beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte in andere Beschäftigung vorzubereiten. Hierbei wird die frühere Tätigkeit der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und ihre Eignung für die einzelnen Arbeitsarten ausschlaggebend sein und zugleich Rücksicht auf die schlimmen Folgen genommen werden müssen, die schwere Arbeit für die Gesundheit der Frauen selbst und für die kommende Generation unserer Arbeiterbevölkerung auf die Dauer nach sich ziehen mußte.

Im Interesse der breiten Masse der Verbraucher soll die Landwirtschaft, als die Grundlage der immer notwendigeren heimischen Erzeugung, möglichst vervollkommnet werden.

Die dermatige Wohnungsnot ist eine der schwierigsten und sorgenvollsten wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen der Gegenwart und nächsten Zukunft. Die Staatsregierung ist mit allen Kräften bemüht, die baldmöglichste Herstellung von Kleinwohnungsbauten, die Bereitstellung von Behelfs- und Notwohnungen zu fördern. Insbesondere ist die Staatsregierung fortgesetzt mit Nachdruck bei der Reichsleitung dafür eingetreten, daß durch das Reich große Mittel zur Deckung des sogenannten verlorenen Mehraufwandes für gemeindliche, genossenschaftliche und private Bauten zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Verhandlungen gehen nun ihrem Abschluß entgegen. Die Staatsregierung ist auch bereit, die aus der Bereitstellung von Mitteln durch das Reich für Bayern sich ergebenden Folgen zu ziehen.

Weiter muß man zwei Übelständen zu Leibe gehen, unter denen wir in dieser Kriegszeit alle besonders gelitten haben: der wucherischen Ausbeutung der Kriegskonjunktur und den zum Teil hierdurch, zum Teil durch die Kriegsverhältnisse verschuldeten, kaum mehr erschwinglichen hohen Preisen der wichtigsten Gebrauchs- und Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens. Wenn wir auch nicht mit einem plötzlichen Sinken des Preisniveaus rechnen dürfen, so wird doch sachlich nicht gerechtfertigten Preisforderungen zukünftig besser vorgebeugt werden können.

Das wichtigste und dringlichste aber bleibt alleweile: Das Rad unserer wirtschaftlichen Arbeit über den toten Punkt, den der Wegfall der Heeresaufträge bedeutet, in Schwung zu erhalten und altes daran zu setzen, um den heimkehrenden Kriegern und unseren bisherigen Rüstungsarbeitern lohnende friedliche Arbeit zu verschaffen. Alle diese Fragen wird die Regierung in enger Fühlung mit der Volksvertretung in fachkundiger Beratung mit den Kammern des Landtags zu lösen suchen.

Dazu treten die Aufgaben auf idealem Gebiete. Die höchsten Güter der Menschheit, Kultur und Gesittung, gilt es vor nie wieder gut zu machenden Schäden zu bewahren. Die Hebung und Wiederbelebung aller sittlichen Kräfte unseres Volkes, auf die der Krieg nicht ohne Einfluß geblieben ist, der Schutz unserer Jugend vor verderblichen Einflüssen und Auswüchsen, die sie in den letzten Jahren stärker denn je bedroht haben, die Erhaltung der bürgerlichen Rechtsordnung und die Stärkung der religiösen Gesinnung: vor diese Aufgaben hat der Krieg mit seinen zerfetzenden Wirkungen uns gestellt. Und nicht nur uns, sondern alle Völker der Erde, die jahrelang unter den Schrecknissen des Krieges gelitten haben. Vielleicht wird gerade die Gemeinsamkeit dieser hohen Aufgaben und Ziele mit dem Friedensschluß eine versöhnende Wirkung in der gemeinsamen Arbeit der Nationen auslösen.

Vertrauen zu unserem eigenen Volke und Vertrauen zu der sich allmählich wieder besinnenden Menschheit in allen Völkern! Dieser Ausklang der Rede des bayerischen Ministerpräsidenten wird hoffentlich Widerhall nah und fern finden.

Der Evangelisch-soziale Kongreß, der seine 27. Tagung am 15. und 16. Oktober in Leipzig abhielt, stand ganz unter dem Eindruck der politischen und militärischen Tatsachen dieser Zeit. Man hatte erwogen, ihn noch in letzter Stunde abzusagen; man

hat es nicht getan und damit recht gehandelt: denn die Reden, Berichte, Erörterungen wurden den Kongreßmitgliedern eine Quelle der Erbauung und Stärkung, eine Erforschung der Seelen und eine Willensfestigung. Der Kongreß begann mit einem öffentlichen Volksabend, der von mehreren tausend Personen besucht war. Die Eröffnungsworte des Vorsitzenden Pfarrer Joh. Herz schlugen den Ton an, der durch den ganzen Verlauf der Versammlung durchging. Staatsminister Frhr. v. Berlepsch sprach über das Thema „Was schulden wir unserem Volke". Er forderte vor allem Hebung des Vertrauens durch Beseitigung veralteter Vorurteile und volle Gleichberechtigung aller in rechtlicher, sozialer und politischer Beziehung, sowie die Mitarbeit der Arbeiterschaft an den öffentlichen Aufgaben. Die öffentlichrechtliche Vertretung der Arbeiter durch Arbeitskammern müsse endlich kommen, ebenso wie eine erweiterte Schutzgesetzgebung für Mütter und Kinder. Professor Dr. Goetz-Leipzig sprach hierauf über die „Verantwortung der Gebildeten und der Masse vor unserem Volke". Wahre Kultur wachse nur da, wo man Kräfte aus allen Schichten des Volkes ziehe. Wenn die Masse nur von dem Rechtswillen getragen sei, dann sei sie der wahrhaft fruchtbare Träger des Lebens des Staates. Nicht Mitherrschen, nein, Mitverantwortung aller sei der neue Wille eines Volkes, das seine Pflicht bis zum höchsten Maße getan habe. Der neue deutsche Staat müsse aufgebaut sein auf der Gesamtheit der Kräfte des Volkes. Wirkl. Geh. Rat Prof. v. Harnack hatte begrüßende Worte der Ermutigung gesandt, und Prof. Baumgarten-Kiel sprach das Schlußwort: „Nicht umsonst" seien alle Opfer und Leiden dieses Krieges, wenn sie der Läuterung und Erhebung der Volksseele dienten. Auf den gleichen Ton war Baumgartens Rede am folgenden Tage gestimmt, mit der er als Vorsitzender den Kongreß begrüßte. Es würde das Gefühl nationaler Trauer verletzen, wollte man die Zertrümmerung unserer Hoffnungen irgendwie bemänteln. Man müsse sich völlig mit doppelter Liebe und Arbeit auf den neuen Kurs einstellen, den Gott unserem Staatsleben gebiete. Deutschland müsse sich weiter vor innerer Spaltung hüten. Von dem Bismarckschen Staat der Begönnerung der Massen müsse man sich hineindenken in den Staat der Mitregierung der Massen. Baumgartens Worte ergriffen die Versammlung tief. Die Verhandlungen selbst standen, wie man es vom Evangelisch-sozialen Kongreß gewohnt ist, auf einer hohen geistigen und sittlichen Stufe sowohl in den Berichten wie in der Aussprache. Der Direktor des Städtischen Jugendamts Berlin, Lic. Siegmund-Schultze, hielt einen feinsinnigen Vortrag über „Die Bedeutung der evangelischen und sozialen Gedanken für die künftige Wiederannäherung der christlichen Völker". Den zweiten Hauptvortrag hielt Geheimrat Prof. Dr. Ziehen-Frankfurt a. M. über „Die Förderung der Begabten im Lichte der Volkserziehungswissenschaft". Beide Berichte fanden viel Anklang, aber auch Widerspruch. Ein starkes geistiges Leben, ein tiefer sittlicher Ernst, eine opferbereite Hingabe an Volk und Reich erfüllten die Tagung, deren Eindruck in dieser ernsten Zeit den Teilnehmern unvergeßlich bleiben wird.

Höchste Produktivität der Arbeit sei die Losung. Dieser für einen erfolgreichen Wiederaufbau unserer Friedenswirtschaft notwendige Gedanke bricht sich erfreulich in immer weiteren Kreisen Bahn. Zu manchen anderen Stimmen aus der Arbeiterwelt, zumal auch aus dem christlichen Gewerkschaftslager, gesellt sich jetzt ein beachtenswertes Bekenntnis des Vorsitzenden Kloth vom Buchbinderverband in einem Aufsatz „Über den Zusammenhang der gewerkschaftlichen Sozialpolitik mit der Weltpolitik" (Soz. Mon.-Hefte Nr. 23 u. 24, 1918). Kloth knüpft an das sozialpolitische Programm der Gewerkschaften, sowie an Rentabilitätsfragen der Industriebetriebe und Arbeiterschaft an und führt dann aus:

„Nur solange die Arbeiter von den Unternehmern lediglich als Objekte im Produktionsprozesse betrachtet werden, sind sie an dem Betriebe selber nicht interessiert. Die Zusammenfassung unserer wirtschaftlichen Kräfte erfordert es aber unbedingt, daß nunmehr die Arbeiter zu Subjekten im Produktionsprozesse, zu Mitträgern, ja zu Hauptträgern der Produktion selber werden. Dadurch ist die Arbeiterklasse genötigt sich selber auf den Produzentenstandpunkt zu stellen. Höchste Produktivität der nationalen Volkswirtschaft wird das Ziel der Arbeiterklasse. Die Vervollkommnung der Arbeitsmethoden, die Vermeidung von Energieverschwendung, die sorgfältige Berufsausbildung, die bestmögliche Organisierung des gesamten Arbeitssystems, die höchste Nationalisierung des Arbeitsprozesses: alles das zu bewirken fällt nunmehr in die Interessensphäre der Arbeiter und wird zu einer der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften."

Damit die Leistungssteigerung der Arbeit kein Augenblickserfolg bleibt, sondern für die Dauer erzielt wird, ist natürlich Voraussetzung, daß das Fundament, die Arbeitskraft, durch vernünftige Sozialpolitik vor raubbaumäßigem Verbrauch bewahrt und durch gesunde Lebensweise gekräftigt wird.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Beschaffung von Stellen für Schwerkriegsbeschädigte macht trotz des starken Bedarfs an männlichen Arbeitskräften erhebliche Schwierigkeiten. Um so mehr ist ein Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 6. 9. 1918 zu begrüßen, der die militärischen Dienststellen einschließlich der Betriebe der Heeresverwaltung veranlaßt, erneut eingehend zu prüfen, ob bisher bei ihnen Schwerkriegsbeschädigte, d. h. solche, die mit 50 v. H. und mehr Erwerbsbeschränkung entlassen sind, beschäftigt werden und wie Gelegenheit für Unterbringung weiter beschafft werden kann. Geeignete Stellen müssen Schwerkriegsbeschädigten grundsätzlich vorbehalten werden. (Siehe auch Erlaß vom 17. 12. 1917.) Nur wo sie fehlen, dürfen andere Personen herangezogen werden. Im übrigen soll ihnen ganz allgemein der Vorrang gegeben werden, sofern es bei weitestgehendem Entgegenkommen der Dienstbetrieb zuläßt. Die vor der Einberufung zum Heeresdienst ständig bei der Heeresverwaltung beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der sonst beschäftigten Kriegsbeschädigten in die nächste für ihre Leistung in Betracht kommende Stelle aufzunehmen. Unter allen sollen, um Platz für Schwerbeschädigte frei zu machen, andere, insbesondere weibliche Hilfskräfte entlassen werden. Von vornherein soll auf die Übernahme der Beschädigten in das Friedensverhältnis Bedacht genommen, und ihre Verwendbarkeit, namentlich auch die der Blinden, soll in wohlwollendster Weise beurteilt werden. Die Entscheidung ist bei Ablehnung des Beschäftigungsgesuchs durch eine höhere Stelle, gegebenenfalls nach Anhörung des Versorgungsamts oder der Kriegsamtsstelle in Verbindung mit der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge nachzuprüfen.

In den Heeresbetrieben soll versucht werden, durch entsprechende Arbeitsteilung die Beschäftigungsmöglichkeiten Schwerbeschädigter zu vermehren. Empfohlen wird, eine bestimmte leitende Persönlichkeit im Betriebe damit zu beauftragen, hier fortlaufend nach dem Rechten zu sehen, um so die Beschädigten vor Unverstand und Rücksichtslosigkeit unterer Organe zu schützen. Auch soll nicht auf Meldung solcher Schwerbeschädigter gewartet, sondern sie sollen durch öffentliche Aufforderung herangeholt werden. Für den Empfang, die Besprechung und Beratung der sich Meldenden sind geeignete sozial gebildete Angestellte zu verwenden, die über Zweck und Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu unterrichten sind.

Die Generalkommandos werden weiter ersucht, sich ins Benehmen mit der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, mit allen staatlichen, provinzialen und städtischen Behörden ihres Bezirks, sowie mit den Kriegswirtschaftsämtern zu setzen. In gleicher Weise haben die Kriegsamtsstellen mit den maßgebenden Kreisen der Arbeitgeber Fühlung zu nehmen, um durch verständnisvolle gütliche Einwirkung auch die Privatindustrie zur Befolgung der gleichen Grundsätze zu bringen. Auch wird auf die Möglichkeit hingewiesen, bei der Erledigung von Reklamationen, Zuweisung von Hilfsdienstpflichtigen und Zuführung von Arbeitskräften den dargelegten Grundsätzen nachdrücklich Geltung zu verschaffen.

Soziale Zustände.

Die Entwicklung der Privatangestelltengehälter im Kriege. Aus der Statistik der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über die Gliederung des Versichertenbestandes nach Beitragsklassen ergibt sich ein Einblick in die Verdienstverhältnisse der Privatangestellten seit 1915. Damals stellte die Zählung sämtlicher Versicherten fest:

Von den männlichen Versicherten hatten einen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst bis zu 2000 ℳ 757 389 oder 63 v. H., über 2000 bis 5000 ℳ 445 477 oder 37 v. H. Von den weiblichen Versicherten hatten einen Jahresverdienst bis zu 2000 ℳ 514 612 oder 97 v. H., über 2000 bis 5000 ℳ 16 129 oder 3 v. H.

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst hatte darnach von 1914 zu 1915 eine Verminderung erfahren, und zwar bei den männlichen Versicherten von 1940 auf 1870 *M* und bei den weiblichen von 996 auf 955 *M*.

Leider hat sich diese genaue Feststellung der Verdiensthöhen auf dem Wege allgemeiner Zählungen wegen der Kriegsschwierigkeiten nicht weiterführen lassen; die Anstalt konnte für 1916 und 1917 nur die Durchschnittsgehälter nach den einlaufenden Aufnahmekarten berechnen.

Hiernach stieg das Durchschnittsgehalt der neu in die Versicherung eingetretenen männlichen Personen (denen also erstmalig eine Versicherungskarte ausgestellt wurde) von 1550 *M* im Jahre 1916 auf 1682 *M* im Jahre 1917. Bei den weiblichen Personen erhöhten sich die Durchschnittssätze von 829 auf 938 *M*. Von größerer Bedeutung sind die Durchschnittsgehälter jener Versicherten, denen die Versicherungskarte erneuert werden mußte, das sind also jene, die in der Regel bereits vier Jahre Beiträge entrichtet haben. Bei diesen stieg, soweit die männlichen Versicherten in Betracht kommen, das Durchschnittsgehalt von 2748 *M* im Jahre 1916 auf 2809 *M* im Jahre 1917, bei den weiblichen von 1389 auf 1399 *M*. Hiernach beträgt das Durchschnittsgehalt für weibliche Personen, die in die Versicherung neu eintreten, 55,8 v. H., bei den anderen 49,8 v. H. des Durchschnittsgehalts der männlichen Personen. Im Jahre 1917 sind insgesamt 364 830 Änderungen der Gehaltsklasse, das waren für 32,3 v. H. der Versicherten, für die Beiträge gebucht wurden, gemeldet worden.

Die Zahlen von 1914/15 und 1916/17 sind natürlich unvergleichbar. Sie sind nur durch ihre absoluten Nennbeträge bemerkenswert, denn sie reichen an die Durchschnittsarbeitsverdienste für viele Rüstungsarbeitergruppen nicht heran. Aus vielen Berichten der „Sozialen Praxis" ist bekannt, wie langsam und schwer der Kampf der Privatangestellten um Teuerungszulagen vorangekommen ist. Teuerungszulagen von 25 % auf die Friedensgehälter galten 1916 noch als etwas Unerhörtes, und heute sind 50 % Teuerungszulagen auf die alten Grundgehälter anscheinend auch noch Ausnahmeerscheinungen. Allerdings ist bei der Würdigung der Durchschnittsverdienste immer zu berücksichtigen, daß der weibliche Einschlag in der Privatangestelltenwelt sich sehr verstärkt hat. Unter den Neuzugängen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte befanden sich 1917 im ersten Vierteljahr fast 57 % und im letzten Vierteljahr 66 % Frauen.

Frauenarbeit im deutschen Bergbau. Der Krieg hat die Beschäftigung von Arbeiterinnen im deutschen Kohlen-, wie im Erz- und Salzbergbau erheblich gefördert. Vor dem Kriege, im zweiten Vierteljahr 1914, waren in den 16 Hauptbergbaubezirken nur 7205 Arbeiterinnen beschäftigt, im zweiten Vierteljahr 1915 stieg diese Zahl nach den amtlichen Nachweisen auf 10 223, dann im Sommer 1916 auf 31 020 und im Frühjahr 1918 auf 45 886. Vor dem Kriege waren nur im ober- und niederschlesischen Kohlenbergbau, sowie im Haller Braunkohlenbergbau und im Siegener Erzbergbau weibliche Arbeitskräfte in größerer Zahl tätig. Seit 1916 hat jedoch auch im Ruhrgebiet die Einstellung von Frauen rasche Fortschritte gemacht. Dort waren im ersten Vierteljahr 1918 17 117 Frauen im Bergbau beschäftigt. Im Haller Braunkohlenbergbau waren 1914 nur 596 Frauen tätig, im ersten Vierteljahr 1918 aber 4739.

Die Zunahme der Frauenarbeit in Frankreich charakterisiert eine vor kurzem veröffentlichte Erhebung des Arbeitsministeriums, die sich auf 52 000 Privatbetriebe, die vor dem Kriege 1 037 000 Männer und 487 000 Frauen beschäftigten. In diesen Betrieben waren vor dem Kriege: 487 000, im August 1914: 199 000, im Juli 1915: 419 000 im Juli 1916: 550 000, im Januar 1917: 601 000, im Juli 1917: 627 000 Frauen tätig. Am stärksten vertreten sind die Frauen in der Textilindustrie mit 183 239 Arbeitskräften, obgleich die Frauenarbeit hier im Vergleich zur Vorkriegszeit um 4 v. H. zurückgegangen ist. In der Metallindustrie waren vor dem Kriege in den kontrollierten (privaten) Betrieben 18 815 Frauen tätig. Im Juli 1915 waren es schon 64 479, im Juli 1916: 118 331 und im Juli 1917: 171 700. Die Zunahme beträgt hier also 152 885 oder 813 v. H. Über die Zahl der in der gesamten Munitionsindustrie (privaten und Staatsbetriebe) beschäftigten Frauen veröffentlicht der Bericht nur Verhältniszahlen. Danach kamen im Juli 1915 auf 100 Beschäftigte 11,25 Frauen, im Juli 1917 jedoch 24.

Mit Kriegsbeginn wurden auch in Frankreich die Arbeiterschutzbestimmungen außer Kraft gesetzt, in bezug auf die Frauen insbesondere die Begrenzungen der Arbeitsdauer und der Nachtarbeit. Die schweren Folgeerscheinungen der Beseitigung des Arbeiterinnenschutzes veranlaßten den Munitionsminister, die Nachtarbeit junger Mädchen unter 18 Jahren zu verbieten. Für weibliche Arbeiter von 18 bis 21 Jahren soll sie nur ausnahmsweise und nur für kurze Zeit erlaubt sein. In den 787 Betrieben, die an den Erhebungen über die Frauenarbeit beteiligt waren, wurden 164 267 Frauen beschäftigt, von denen 58 784 regelmäßig Nachtschicht hatten, das sind 35 v. H. Die Staatsbetriebe fehlen auch hier. Die Dauer der Nachtschicht betrug 9 bis 12 Stunden.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Landarbeitervertretungen in den Landwirtschaftskammern sieht ein neuer Gesetzentwurf vor, der laut „Germania" im Preußischen Landwirtschaftsministerium in Arbeit ist und die berufsständige Vertretung der Landwirtschaft in den Kammern breiter ausbauen soll. Das Wahlverfahren soll geändert und der Wunsch des Abgeordnetenhauses, der sich jüngst bemerkbar machte, nämlich eine Vertretung der landwirtschaftlichen Arbeiter einzurichten, dabei erfüllt werden. — Wir haben schon früher betont, daß die Frage der Landarbeitervertretung jetzt nicht mehr in plötzlichem Wettbewerb mit dem Arbeitskammergesetz gelöst werden kann. Zu spät!

Eine Zentralstelle der Angestellten-Ausschüsse im Bankgewerbe hat sich in Berlin (Französische Str. 21) gebildet, um die in der Tätigkeit der einzelnen Angestellten-Ausschüsse gesammelten Erfahrungen allen Ausschüssen zugängig zu machen und darüber hinaus die notwendige Einheitlichkeit des Vorgehens der Beamtenschaft der einzelnen Zentral-Institute sowie der gesamten Angestelltenschaft der Großbanken zu gewährleisten. Die Zentralstelle soll außerdem als Auskunftsstelle für diejenigen Angestellten-Ausschüsse des Bankgewerbes dienen, die ihren Beitritt zu der Zentralstelle erklärt haben. Der Zentralstelle gehören Vertreter fast aller Berliner Bank-Angestellten-Ausschüsse an. Als geschäftsführende Organisation ist der Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten (Vorsitzender Marx) gewählt worden. Der Anschluß der Angestellten-Ausschüsse im Reiche wird betrieben.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Gegen Demonstrationsstreiks

und Kundgebungen verwandter Art wendet sich die Arbeiterpresse, mit Ausnahme der unabhängig-sozialistischen, in zahlreichen ernsten Aufsätzen und Aufrufen. Die „Bergarbeiterzeitung" und viele andere führende Gewerkschaftsblätter mahnen zur Unterstützung der neuen Reichsregierung und bekennen sich zu der Erkenntnis, daß ein Gewaltfrieden, den unsere Feinde uns auferlegen würden, ein grenzenloses Unglück wäre. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission" lehnt mit größter Entschiedenheit den „Frieden um jeden Preis" ab und folgert daraus, „daß wir unsere Kräfte nicht erlahmen lassen dürfen, sondern alles daransetzen müssen, um die uns zugedachte Niederlage abzuwehren". Damit stellen sich diese Blätter, was sie bei anderer Gelegenheit auch ausdrücklich aussprachen, in scharfen Gegensatz zu der mit verblüffender Schamlosigkeit betriebenen Streikpropaganda unbekannter Kreise in einzelnen Fabriken, besonders Berlins, sowie zu den Aufforderungen zu Demonstrationen, mit denen die Arbeiterschaft zurzeit reich gesegnet wird. Während die Unabhängige Sozialdemokratie von dieser Wühlarbeit nicht abzurücken für nötig befindet und damit vor der deutschen Geschichte eine Verantwortung übernimmt, an der sie schwer zu tragen haben wird, erläßt der Vorstand der alten Sozialdemokratischen Partei einen Aufruf, der eingangs sagt, daß sich das deutsche Volk mit einem Frieden der Vergewaltigung, der Demütigung und der Verletzung seiner Lebensinteressen nie und nimmer abfinden wird, und in dem es dann u. a. heißt:

„Auch alle jene Treibereien durch bolschewistische Revolutionsphrasen verwirrter, unverantwortlicher Personen, die die Arbeiter zu jetzt sinn- und zwecklosen Streiks und Demonstrationen gegen die Regierung aufzuputschen versuchen, erschweren den Frieden und die Demokratisierung Deutschlands und arbeiten, wenn vielleicht auch ungewollt, den alldeutschen Kriegstreibern und Feinden der Demokratie in die Hände . . .

Nicht durch Herbeiführung eines bolschewistischen Chaos durch Entfesselung des Bürgerkrieges, der zu dem Blutstrom, der an den Fronten fließt, zu dem Unglück, das über das deutsche Volk gekommen ist, neues Unglück und neue Ströme Blutes bringen, Not und Elend nur noch steigern und die Eroberungsgier unserer Feinde anreizen würde, kann die innere Erneuerung Deutschlands erfolgen.

Nein, wie die berufenen Vertreter der sozialdemokratischen Partei immer erklärt haben, im Wege friedlicher Umwälzung wollen wir unser Staatswesen zur Demokratie und das Wirtschafts-

leben zum Sozialismus überleiten. Wir sind auf dem Wege zum Frieden und zur Demokratie. Alle putschistischen Treibereien durchkreuzen diesen Weg, dienen der Gegenrevolution.

Angesichts der Morgenröte des Friedens und der Freiheit darf und wird sich die klassenbewußte Arbeiterschaft an und hinter der Front nicht zu Unbesonnenheiten verleiten lassen, die letzten Endes nur den Feinden des Volkes nützen."

Der Kampf der besonnenen Arbeiterführer gegen eine ideenlose und blindwütige Übertragung bolschewistischer Praktiken auf das deutsche wirtschaftliche und politische Leben kann sehr erleichtert werden durch eine verständige Haltung der Arbeitgeber; wo diese rechtzeitig mit den Vertrauensleuten der Arbeiter Fühlung nehmen, werden sich meistens Unbesonnenheiten vermeiden lassen. Insbesondere wird es gut sein, wenn die Arbeitgeber in geeigneten Fällen Besprechungen der Arbeiterausschüsse mit den Arbeitern während der Arbeitszeit in einem Raume der Fabrik gestatten. Noch wichtiger natürlich ist die Aufgabe der Reichsregierung, durch große Schnelligkeit der Reformarbeit und überhaupt durch den Schwung aller ihrer Lebensäußerungen in den lange Zeit der Verbitterung in die Arme getriebenen Massen das Gefühl einer gewaltigen inneren Erneuerung, einer wahrhaften friedlichen Revolution, die keines gewaltsamen Eingriffes bedarf, fest zu verankern. Eine ernsthafte Gefahr der „Bolschewisierung" unserer Arbeiterschaft besteht nicht. Dazu steht sie kulturell zu hoch über den russischen Proletariern und hat einen zu entwickelten Ordnungssinn, der selbst nach einem kurzen Hochgehen der radikalen Woge, die übrigens recht eigentlich nur den unorganisierten Teil der Massen zu ergreifen droht, bald wieder zu geregelten Verhältnissen drängen würde. Die eigentliche Gefahr eines vorübergehenden Übergewichts der radikalsten Elemente in der sozialen Bewegung scheint uns überdies nicht jetzt, sondern weit mehr im Falle einer Demobilisierung, der keine ausreichende soziale Vorsorge vorangegangen ist, zu drohen. Daher kann nicht dringlich genug gemahnt werden, beizeiten alles, aber auch wirklich alles zu tun, was unter den freilich unsagbar schwierigen Verhältnissen dieser bitteren Tage möglich ist, um für Arbeit, Nahrung und Wohnung zu sorgen. Vor allem dem Arbeitsamt erwächst die schwere und dringende Aufgabe, ein großzügiges Programm für die Beschäftigung arbeitslos heimkehrender Soldaten auszuarbeiten. Irgendwelche Rücksichten, die dem scharfen Zufassen, das hierfür notwendig sein könnte, entgegenstehen mögen, dürfen nicht genommen werden.

Eine Lohnbewegung im mitteldeutschen Braunkohlengebiet ist von den Bergarbeiterverbänden durch eine gemeinsame Eingabe vom 4. September an den Braunkohlenbergbauverein in Magdeburg eingeleitet worden. Die letzthin bewilligte Lohnzulage von 50 Pf. für die Schicht entsprach nicht entfernt der geforderten nötigen Lohnerhöhung von 1,50 ℳ für die erwachsenen und von 1 ℳ für die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen. Denn die Schichtverdienste bewegen sich auch jetzt nur zwischen 6,30 und 7,10 ℳ, während die Teuerung weiter wächst und die benachbarten Kaliarbeiter und die Halleschen Braunkohlenarbeiter angemessene Zulagen erhalten haben. Die Braunkohlenarbeiter haben deshalb die Arbeiterausschüsse auf den einzelnen Zechen beauftragt, Zulagen von 3 bzw. 2 ℳ je Schicht und außerdem ein monatliches Kindergeld zu fordern, um hinter der Entlohnung in den anderen Bergbaubezirken nicht mehr so weit zurückzustehen wie bisher. Die Bergarbeiterverbände bitten den Braunkohlenverein um mündliche Verhandlungen und nachdrückliche Beeinflussung der Mitgliedszechen, daß sie den Arbeitern entgegenkommen. Die Eingabe ist auch dem preußischen Handelsminister unterbreitet worden.

Ein bemerkenswerter Genossenschafterstreik hat sich bei der englischen Großeinkaufsgesellschaft in diesem Sommer abgespielt. Er brach in der Genossenschaftsdruckerei in Manchester aus, weil die Genossenschaftsleitung nicht mit dem Verbande der Genossenschaftsangestellten über die Lohnfrage der Druckereiangestellten verhandeln wollte ohne Zuziehung der anderen Druckereigewerkschaften. Das veranlaßte ein Übergreifen der Bewegung durch Sympathiestreiks auf andere Genossenschaftsbetriebe, in denen der genannte besondere Genossenschaftsangestelltenverband Mitglieder hat. Ende August standen 7000 Angestellte im Streik, obgleich sich die Facharbeitergewerkschaften ablehnend gegen die partikularistische Genossenschafterbewegung der meist ungelernten Kräfte verhielten. Das Arbeitsministerium mußte schließlich vermitteln. Das Fortbestehen der „Sondergewerkschaft" wird in den leitenden Genossenschafts- und Gewerkschaftskreisen als eine ernste Gefahr empfunden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften traten am 6. September d. J. in Nürnberg zu einer außerordentlichen Gesamttagung zusammen. Der Anlaß dazu bot die von dem Ständigen Ausschusse vorgeschlagene Erhöhung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstsätze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter als Kriegsmaßnahme. Hierzu wurde beschlossen:

Die Gesamttagung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ersucht den Ständigen Ausschuß,

I. bei dem Reichswirtschaftsamt dahin vorstellig zu werden, daß eine Erhöhung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstsätze für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter um 30 v. H. der gegenwärtig bestehenden Sätze als Kriegsmaßnahme durch Bundesratsverordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 eingeführt werde. Diese Kriegsmaßnahme soll bis zu einem in der Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft bleiben, wofür das Ende des zweiten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Krieg beendet ist, empfohlen wird. Auszunehmen werden von der Kriegsmaßnahme diejenigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sein, für deren Bezirke die Oberversicherungsämter bereits während der Kriegszeit auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung Neufestsetzungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstsätze vorgenommen haben. Während der Gültigkeitsdauer der Kriegsmaßnahme werden Neufestsetzungen der Oberversicherungsämter auf Grund des § 936 Reichsversicherungsordnung auszuschließen sein.

II. Der Ständige Ausschuß wird ferner ersucht, das Reichsversicherungsamt zu bitten, bei dem Reichswirtschaftsamt dafür einzutreten, daß dieses die bundesstaatlichen Regierungen ersuche, ihre Oberversicherungsämter allgemein anzuweisen, künftig vor jeder Änderung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstsätze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu hören.

Zu der Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1918 über die Gewährung zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung wurde beschlossen:

I. Im Falle der Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung über das Jahr 1918 hinaus ist es ein Gebot der Billigkeit, den Unfallversicherungsträgern die Tragung der finanziellen Last für die Rentenzulagen abzunehmen, die mit der Entschädigungspflicht für die Folgen der Betriebsunfälle in keinen Zusammenhang gebracht werden können.

Wenn die in der langen Kriegszeit durch die allgemeine Teuerung verursachte Erschwerung der Lebenshaltung die Gewährung von Beihilfen an einen größeren Teil der Rentenempfänger der Arbeiterversicherung zur unabweisbaren Pflicht macht, so kann die Beseitigung oder Linderung dieser als Kriegsfolge eingetretenen Notlage nicht bestimmten Berufsschichten, sondern allein der Gesamtheit des Volkes auferlegt werden.

Dementsprechend hat auch der Reichstag wiederholt für den Beihilfezweck die Bereitstellung von Reichsmitteln gefordert. Auch die Reichsregierung hat bis zum Sommer vergangenen Jahres diesen Rechtsstandpunkt anerkannt, dann freilich in den Bundesratsverordnungen vom 3. und vom 17. Januar 1918 verlassen.

Ihm vom kommenden Jahre ab wiederum Geltung zu verschaffen, halten die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Übereinstimmung mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Landesversicherungsanstalten für geboten.

II. Die Gesamttagung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hält einmütig die Notwendigkeit für gegeben, daß, um die Ausführung der Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1918 noch vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer sicherzustellen, das Reichsversicherungsamt die bestehenden Zweifelsfragen im Wege der Ergänzung seiner unter dem 24. Januar 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen löse.

Diese Entschließungen werden dem Reichswirtschaftsamt von dem Reichsversicherungsamt eingereicht.

Die Verletztenrentner aus der Unfallfürsorge für Gefangene sollen nunmehr ebenfalls eine Zulage erhalten. Die Bundesratsverordnung vom 3. Oktober 1918 sieht für diejenigen, die eine Rente von zwei Dritteln und mehr der Vollrente beziehen, bis zum 31. Dezember 1919 auf Antrag eine monatliche Zulage von 8 ℳ vor, sofern sich die Verletzten im Inland aufhalten und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird. Der Antrag ist an die Ausführungsbehörde, die die Rente festgesetzt hat oder an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

Volkserziehung.

Arbeiter und Kunst.

Als mir nahegelegt wurde, an dieser Stelle über „Arbeiter und Kunst" zu schreiben, da fragte ich mich unwillkürlich, ob das für einen Arbeiter nicht als vermessen erscheinen könne, zumal es ja im Reiche der Kunst und der Künstler noch heute nicht ganz wenige gibt, die hinsichtlich des Verhältnisses der Arbeiterschaft zur Kunst ungefähr der Meinung sind, wie ein erst unlängst verstorbener konservativer Parlamentarier über die Sozialdemokratie dachte: der diese nur als Objekt und nicht als Subjekt der Gesetzgebung angesehen wissen wollte. Auf das Verhältnis der Arbeiterschaft zur Kunst übertragen lautet dieses Urteil etwa so, daß die Arbeiterschaft nur Gegenstand der künstlerischen Gestaltung sein, ein Urteil über Kunst und damit zusammenhängende Fragen aber nicht abgeben könne. Und wenn dann gar noch der Kunstreferent eines großen Arbeiterblattes über die künstlerische Urteilsfähigkeit der großen Masse das folgende Urteil in einer sehr beachteten Kunstzeitschrift abgeben kann:

> „Wo die Neigung regiert, den Willen der Massen sprechen zu lassen, und wo gar die Notwendigkeit besteht, aus den verschiedenen Färbungen eine Mischung zu präparieren, da kann nur abgebrauchte Scheidemünze ausgegeben werden,"

dann muß man sich als Arbeiter noch einmal die Frage vorlegen: Darfst du über Arbeiter und Kunst schreiben? — Aber schließlich hat auch der Arbeiter in der Schule und im Leben gelernt, daß nicht nur die Astronomie ihren Galilei gehabt hat, sondern daß auch auf vielen anderen Gebieten sich das Wort dieses Märtyrers der Wissenschaft als wahr erwiesen hat: Und sie bewegt sich doch! — Und gerade die Geschichte der Kunst liefert uns dafür klassische und bekannte Beispiele. Ist es nicht einer der berühmtesten und bekanntesten Kunstschriftsteller, eine Autorität auf seinem Gebiete, gewesen, der dem Genius eines Richard Wagner lange das Daseinsrecht bestritten, seine Kunst als Unkunst aufs heftigste bekämpft hat? — Und sie bewegt sich doch! Wenn also selbst berufenste Geister darin irren können, was Kunst und was nicht Kunst ist, dann ist es sicher vermessen, der Arbeiterschaft ohne weiteres das Verständnis für die Schönheiten echter und wahrer Kunst abzusprechen. Die Berechtigung eines so schwerwiegenden Urteils könnte doch erst dann anerkannt werden, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß in der Arbeiterschaft Kunstsinn und Verständnis und Freude an der Kunst keine Stätte haben. Und zwar in der Weise, daß sie ihr allgemein zugängliche Kunstgenüsse unbeachtet gelassen hätte. Der Beweis läßt sich bis heute nicht erbringen. Wenn heute noch die Theater, die guten Theater selbstverständlich, von der großen Masse der Arbeiterschaft gemieden werden, so nicht wegen des Mangels an künstlerischem Verständnis oder Interesse, sondern — neben andern Ursachen — in der Hauptsache deshalb, weil die Mittel fehlen, das hohe Eintrittsgeld erlegen zu können. Wie soll es ein Arbeiter z. B. wohl anstellen, eine Eintrittskarte zur Königlichen Oper in Berlin zu erlangen, wenn da eine Wagneroper oder eine Straußsche Tondichtung aufgeführt wird, oder gar zu einem Symphoniekonzert. Selbst wenn er den Preis erlegen könnte und wollte, er käme nicht hinein. Anderswo ist es nicht viel anders und besser. Und so ist es allenthalben gerade da, wo die Kunsttempel ihrem Namen nach am meisten Ehre machen. Daß unter solchen Umständen Kunstverständnis und Freude an wirklicher Kunst sich nicht entwickeln, nicht Gemeingut des Volkes werden können — wer will sich darüber noch wundern?

Aber ebenso steht doch fest: Wo ernsthafte Versuche gemacht worden sind, die Stätten guter Bühnenkunst der ärmeren Bevölkerung zugängig zu machen, da hat das den besten Erfolg gehabt. Das überzeugendste Beispiel dieser Art ist die Berliner Freie Volksbühne. Und anderswo, wo man nicht so großzügige Maßnahmen treffen konnte, hat sich erwiesen, daß die Zahl der gebotenen Volksvorstellungen und ähnliches der Nachfrage bei weitem nicht genügt. Und wenn die Vereinigungen der Arbeiterschaft — religiöse, politische und gewerkschaftliche — gelegentlich künstlerische Darbietungen für ihre Mitgliedschaften herausgebracht haben, so haben sie da stets ein äußerst dankbares Publikum gehabt. Es hat sich aber bei solchen Veranstaltungen — wer die Entwicklung aufmerksam verfolgt hat, wird das bestätigen — gezeigt, in wie hohem Maße selbst die bisherigen, am Bedarf gemessen doch recht ungenügenden Veranstaltungen zur Hebung des allgemeinen Kunstsinnes und Geschmacks veredelnd auch auf solche gelegentlichen Vereinsdarbietungen gewirkt haben. Während sie sich vor 20 Jahren noch wenig oder gar nicht über das Niveau von sogenannten Vergnügungsrummeln erhoben, sind seit der Zeit die Darbietungen immer besser und mit der Zeit wirklich schon im guten Sinne künstlerische geworden. Und wenn sich die Zuhörerschaft solcher Darbietungen inzwischen auch nicht zu der geistigen Höhe unfehlbarer Kunstkritiker — die, wie das Beispiel Richard Wagner zeigt, mitunter sehr fehlbar sein können — entwickelt hat, was ja auch gar nicht der Zweck der Erziehung zur Kunst sein soll, so hat sich doch in nicht ganz engen Arbeiterkreisen immerhin schon ein wirkliches Gefühl für künstlerische Leistungen und Freude an echter Kunst und Künstlerschaft entwickelt. Und das allein ist es, worauf es ankommt.

Aber es kann getrost zugegeben werden, daß es sich hierbei nur um eine Minderheit, eine recht kleine Minderheit der Arbeiterschaft handelt, sozusagen um eine geistige Oberschicht der Arbeiter. Woran das liegt, ist schon dargelegt worden. Daraus aber den Schluß zu ziehen, daß in den breiten Massen, die bisher ihr Geld, wenn sie sich einmal „künstlerische" Genüsse verschaffen wollen, in zweifelhafte Varietés tragen oder sich an den ödesten Operettenschlagern ergötzen, zumeist sich aber an dem Besuch eines oftmals recht minderwertigen Vorstadtkinos genügen lassen, wenn sie einmal „Bühnenkunst" genießen wollen —, daraus den Schluß herleiten zu wollen, daß diese Massen niemals wenigstens Gefühl für echte Kunst und Freude an solcher erwerben könnten: das ist grundfalsch! Jedenfalls ist niemand berechtigt, ein solches Urteil zu fällen, eben weil der Beweis dafür bis heute nicht erbracht ist. Dieser kann erst als erbracht angesehen werden, wenn die Kunst, insbesondere die Theater und Musiktempel, tatsächlich den breiten Massen in jeder Hinsicht zugänglich sein werden, was bis heute der Fall nicht ist. Was heute auf diesem Gebiete geboten wird, so achtbar jeder einzelne Versuch dieser Art auch ist, ist nicht entfernt als genügend anzusehen, um den Massen der Arbeiter wirklich etwas zu bieten.

Das kann auch nun und nimmer geboten werden, solange auf diesem Gebiete die private Initiative — fast hätte ich gesagt: die private Wohltätigkeit! — allein die Aufgabe auf sich nimmt, die auf diesem hochbedeutsamen kulturellen Gebiete lastende Dumpfheit und Stumpfheit zu bekämpfen und zu beseitigen. Auch auf diesem Gebiete kann nur allein, wie überall, wo es sich darum handelt, soziale Schäden zu heilen, die Organisation und letzten Endes eine wohlverstandene und richtig geleitete staatliche Sozialpolitik helfen. Die Organisation ist da, es ist der Verband zur Förderung deutscher Theaterkultur. Ihm haben sich neben einer großen Anzahl von kleineren Berufsvereinigungen und sozialen Institutionen die beiden größten Gruppen der deutschen Gewerkschaften angeschlossen: die freien Gewerkschaften durch ihre Generalkommission endgültig, und, irre ich nicht, haben die christlichen Gewerkschaften ihren Anschluß in Aussicht gestellt. So wollen nun die Gewerkschaften durch die Tat dazu beitragen, daß endlich zur Wahrheit wird das schöne Wort: Die Kunst dem Volke! Damit sind die Grundlagen gegeben, auf denen eine wirkliche Pflege der Kunst und des Kunstverständnisses angebahnt werden kann und eingeleitet werden wird.

Aber damit ist es nicht getan. Es handelt sich hier, wie schon gesagt, zugleich um eine sozialpolitische Aufgabe im besten Sinne des Wortes. Nicht nach der Art des römischen panem et circenses, sondern um eine Art von Sozialpolitik, deren Förderung gerade durch den Krieg besonders dringend und notwendig geworden ist. Vier Jahre Krieg, vielleicht fünf Jahre und noch mehr, wirken lockernd auf die Sitten, führen eine gewisse Rauheit derselben herbei, die sich vielfach bis zur Roheit steigern kann. Das wird man sicher in allen am Kriege beteiligten Ländern schon längst mit banger Sorge festgestellt haben. Wir haben keine Ursache, uns der Tatsache zu schämen, daß diese Folgen sich auch bei uns einzustellen beginnen. Ein Wunder wär's, wenn's anders wäre. Es handelt sich nur darum, so schnell und so wirksam wie möglich den sittlichen Folgen des Kriegszustandes entgegen zu wirken. Und wodurch könnte das besser und wirksamer geschehen, als daß Staat und Gesellschaft alles daran setzen, um die reichen Schätze deutscher Geisteskultur nach Möglichkeit zum Gemeingut aller

zu machen. Und was wäre geeigneter zu diesem Zweck, als die reifsten und schönsten Darbietungen unserer deutschen Bühnenkunst in den Dienst dieser hohen Aufgabe zu stellen!

Die Arbeiter im Bunde mit der Wissenschaft haben die gewaltigen und tatkräftigen Organisationen geschaffen, die dem deutschen Volke seine schwerste Schicksalsstunde, die schwerste aller Prüfungen, diesen ungeheuren Weltkrieg, werden überstehen lassen. Die Arbeiter im Bunde mit der Kunst werden es sein, die die seelische Depression, die nach diesem Kriege noch auf uns allen lasten wird, und die sittlichen Niederungen, die er naturgemäß hinterlassen wird, am ehesten und erfolgreich überwinden werden. Diesen Prozeß mit allen Mitteln zu fördern, ohne die Kunst selbst irgendwie in den Bahnen ihrer freien Entwicklung zu hemmen oder sie in spanische Stiefel einschnüren zu wollen, ist eine Aufgabe weitausschauender und fruchtbarster Sozialpolitik. Der Staat und die Regierung, die hier vorangehen, werden staatserhaltend wirken im besten Sinne des Wortes.

A. Knoll.

Gründung einer städtischen Akademie in Berlin-Wilmersdorf. Der Stadtverwaltung liegt zurzeit ein Antrag vor, eine städtische Akademie für Verwaltungswissenschaft und Sozialpolitik zu begründen und dieser Akademie den Namen Hindenburgakademie beizulegen. Die Akademie ist nicht als Abbild der Universität gedacht, sondern wird andere Ziele und Lehrmethoden haben, die mehr auf die Ausbildung zur Praxis gerichtet sind. Die Kurse werden einjährige Dauer haben.

Literarische Mitteilungen.

Weyls Handbuch der Hygiene. 2. Aufl., Ergänzungsband, 2. Abteilung: Volksspeisung, Schulkinderspeisung, Notstandsspeisung, Massenspeisung. Von Stadtrat Gottstein, Charlottenburg. — Obdachlosenasyle, Herbergen, Schlafhäuser, Lebigenheime, Volksküchen und Wärmehallen. Von Kreisarzt Dr. Bernhard Schreber, Berlin. — Soziale Hygiene, Geburtenrückgang und das Problem der körperlichen Entartung. Von Prof. Dr. med. A. Grotjahn, Berlin. Verlag Johann Ambrosius Barth. Leipzig 1918. 14 M.

In dem vorliegenden Bande sind drei vorzügliche Arbeiten über drei besonders zeitgemäße Themen vereinigt. Jede Arbeit bringt den zugrunde liegenden Stoff in knapper, übersichtlicher und dabei doch umfassender Art. Es wäre zu wünschen, daß diese drei Arbeiten auch noch gesondert erscheinen möchten, damit sie denjenigen, die sich nur für eins der Fächer interessieren, allein zugänglich wären.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Tuberkulosefürsorgerin
zum baldigen Antritt gesucht. Gehalt nach Vereinbarung. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen erbittet
der Stadtrat Radeberg bei Dresden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Krieg und der Individualismus.
Von Dr. Ludwig Heyde.
(24 S. gr. 8°). 1915. Preis: 75 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Tag der Heimkehr.
Sozialpolitische Betrachtungen zur Übergangszeit.
Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Heft 59 (7. Band, Heft 4).
(VI, 104 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 2 Mark.

DIE DEUTSCHE LEIHBÜCHEREI
Berlin W. 35
liefert leihweise alle gewünschten Zeitschriften, wissenschaftlichen Neuerscheinungen und älteren Werke sowie größere Handbibliotheken allerorten unter vorteilhaften Bedingungen.
Prospekte auf Wunsch.

[VIII u. 626 S.]
Geh. M. 12.-,
geb. M. 14.-
Hierzu Teuerungszuschläge

Deutschland und der Friede

Feldpostausgabe
in zwei Teilen
geh. M. 12.—
Hierzu Teuerungszuschläge

Notwendigkeiten und Möglichkeiten deutscher Zukunft

erörtert von Dr. **Gertrud Bäumer**-Hamburg · **Silvio Broedrich**-Berlin · Prof. **H. Dade**-Berlin · Prof. **E. Daenell**-Münster · Prof. Dr. **R. Davidsohn**-München · **A. Dix**-Berlin · Major a. D. **Fr. C. Endres**-München · Oberschulrat Prof. Dr. **H. Gaudig**-Leipzig Prof. **K. Hampe**-Heidelberg · **F. Hendrichs**-Charlottenburg · Prof. **H. Herkner**-Charlottenburg · Prof. Dr. **E. Jäckh**-Berlin · Prof. Dr. **R. Jannasch**-Berlin · Dipl.-Ing. **E. Koenemann**-Berlin · Reichstagabgeordn. Dr. **P. Lensch**-Neubabelsberg · Vizeadmiral **Freih. C. v. Maltzahn**-Göttingen · Prof. **H. Oncken**-Heidelberg · Prof. **R. Piloty**-Würzburg · Dr. **R. Pohle**-Berlin · Prof. **K. Rathgen**-Hamburg Prof. **F. Salomon**-Leipzig · **Axel Schmidt**-Berlin · Prof. **R. Sieger**-Graz · Wirkl. Geh. Rat Exz. **W. H. Solf**-Berlin · Prof. **K. Stählin**-Straßburg · Dr. **K. von den Steinen**-Berlin · Prof. Dr. **G. Steinhausen**-Kassel · Konsul **Th. Wanner**-Stuttgart · Prof. **H. Waentig**-Halle · Dr. **L. Wegener**-Posen · Prof. **W. Wygodzinski**-Bonn. Herausgegeben unter Mitwirkung von Prof. **O. Hoffmann**-Münster von

Professor W. Goetz-Leipzig

Gleich entfernt von schwächlichem Verzicht wie von dem Glauben an Berechtigung und Erfolg einseitiger Machtbetätigung, **wahrt das Werk Deutschlands Recht** auf volle politische und wirtschaftliche Entwicklungsfreiheit nach außen, zeigt die Wege für die Zusammenfassung aller Kräfte im Innern, so der **Klärung, Verständigung und Festigung** dienend

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W 8

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 31. Oktober 1918. Nummer 5.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin . . 65
Soziale Ausschüsse für Gemeinden. Von Postverwalter Hermann Schüling (Amern St. Georg). II. (Schluß) 69
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 71
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform gegen die Wohnungsnot.
Allgemeine Sozialpolitik 71
Das Echo der Reichskanzlerworte über den internationalen Arbeiterschutz in den Friedensverträgen.
Sozialpolitische Fragen im Preußischen Abgeordnetenhaus.
Der bayerische Ministerpräsident über die Richtlinien für die Demobilisierung.
Soziale Zustände 72
Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915.
Der Achtstundentag in den Berliner Böttchereien.
Kommunale Sozialpolitik 75
Die Anstellung von Sozialbeamtinnen bei den Stadtverwaltungen.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 75
„Ein Wendepunkt in der Gewerkschaftsbewegung".
Gegenseitige Arbeitshilfe zwischen Bergarbeiter- und Glasarbeitergewerkschaften.
Aus der Grubensteigerbewegung.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 77
Berufsgenossenschaftstag in Stuttgart.
Literarische Mitteilungen 80

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Seit langem sind die sozialen Probleme der Übergangswirtschaft in maßgebenden Behörden und sozialpolitischen Kreisen eingehend erörtert und mit Projekten durchsponnen, die darauf hinzielen, das drohende Chaos der rückströmenden Millionen durch Regel und Planmäßigkeit zu besiegen, die Arbeitskräfte systematisch zu verteilen, etwaiger Arbeitslosigkeit vorzubeugen und sie in ihren Folgen zu mildern. Dabei war immer mit einer sehr allmählichen Abrüstung und einem Friedensschluß gerechnet, der eine verhältnismäßig günstige, d. h. schnelle Rohstoffversorgung sichert. Die Ereignisse der letzten Wochen lassen leider die Möglichkeit offen, daß sich, bei verschlechterten Aussichten auf die Rohstoffversorgung, die Umschaltung unseres Wirtschaftslebens abrupter, krisenhafter vollziehen wird, als bisher angenommen, und daß infolgedessen ernste Störungen des gesamten Arbeitsmarktes eintreten werden. Daß solche Störungen in so bewegten Zeiten, bei einer schon erregten Bevölkerung sehr tiefgreifende politische Auswirkungen haben können, daß sie auch wirtschaftlich, da vielfach schon brüchige Existenzen treffend, sehr viel ernster zu nehmen sind als in normalen Zeiten, wird allgemein, auch in Regierungskreisen, anerkannt.

Als Frankreich im Jahre 1871 schwer darniederlag, nahm die Regierung eine größere Anleihe auf, um die erste Not zu stillen und das Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen. Die dafür ausgegebenen Summen haben sich reichlich gelohnt. Auch das Deutsche Reich darf trotz seiner ungünstigen Finanzlage nicht zögern, selbst größere Summen bereitzustellen, wenn es sich darum handelt, Kriegsteilnehmern in dem Wiederaufbau ihrer Existenz zu helfen und die durch die Umstellung der gesamten Volkswirtschaft auf die Friedensaufgaben arbeitslos Gewordenen vor dem Versinken zu schützen. Nicht nur wirtschaftliche Werte, sondern moralische Kräfte, an denen wir wahrlich keinen Überfluß haben und die doch die Grundlage des Wiederaufbaus unserer Volkskraft sind, stehen auf dem Spiele.

Zunächst ist die Frage akut geworden: Wie soll das ganze unter dem weiten Sammelbegriff der Kriegswohlfahrtspflege zusammengefaßte Unterstützungswesen abgebaut werden? Konkreter gefaßt: Wie lange sollen die erheblichen Beihilfen des Reichs und der Einzelstaaten zu der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege gezahlt werden? Denn ohne diese Hilfe sind wohl nur die wenigsten Gemeinden in der Lage und bereit, etwas wirklich Erhebliches zu leisten.

Die Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden umfaßt auf rechtlich ganz verschiedener Grundlage aufgebaute Gebiete, denen gemeinsam ist, daß sie „Aufwendungen sind, die ohne Aussicht auf Erstattung und ohne Schaffung wirtschaftlicher Gegenwerte für minderbemittelte Ortseinwohner über das Maß der Friedensfürsorge hinaus aus Anlaß des Krieges gemacht sind" (preuß. Min. Erlaß vom 23. 12. 14). Für diese Ausgaben wird ein teilweiser Ersatz aus Mitteln des Reichs und der Einzelstaaten gewährt, meist $^2/_3$. Dabei handelt es sich einmal um die auf Grund des FürsG. pflichtmäßig zu zahlenden Zuschüsse zu der Familienunterstützung, zum andern um die freiwilligen Leistungen der Gemeinden für die Erwerbslosenfürsorge, die Ausgleichunterstützungen für Hinterbliebene, die Zuschüsse an Invalidenrentner, Mittelstandsfürsorge und dergl. mehr. Eine rechtliche Möglichkeit, diese letztere Gruppe von Leistungen zwangsweise durchzusetzen, besteht nicht. Ein gewisser Druck kann zwar mit Hilfe der geldlichen Beihilfen des Reichs ausgeübt werden; trotzdem ist dieser Teil der Kriegswohlfahrtspflege keine Pflicht der Gemeinden. Das darf bei den folgenden Erörterungen nicht außer acht bleiben.

Was insbesondere die Fortzahlung der Reichsfamilienunterstützung angeht, so gelten dafür folgende rechtliche Bestimmungen:

Das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914 läßt die Familienunterstützung mit der Entlassung aus dem Dienst aufhören, doch sollen Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge nicht stattfinden, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt. Wird er vermißt, so wird die Unterstützung fortgezahlt, bis die Formation, der er angehört, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Das Gleiche gilt für den Fall des Todes, sofern nicht Hinterbliebenenrenten auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährt werden. Das Gesetz vom 30. September 1915 bestimmt, daß die Familienunterstützung noch drei Monate über den Zeitpunkt hinaus, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 zu zahlenden Renten zuständig sind, weitergewährt wird, eine Regelung, die durch die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 auch auf die Kriegsbeschädigten ausgedehnt ist. Von besonderer Bedeutung ist dann noch die Verordnung vom 3. Dezember 1916, auf Grund derer noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung fortgezahlt werden soll, und zwar nach Erlaß des Reichskanzlers vom 21. Juni 1917 ohne nochmalige Prüfung der Bedürftigkeit.

Diese Regelung enthält eine Reihe von Unsicherheiten und Lücken für den Fall des Friedensschlusses, die möglichst bald klargestellt werden sollten. Wie soll es mit der Unterstützung der Angehörigen der Vermißten und der, wenigstens nach Liebrechtscher Auffassung, ihnen gleichgestellten Kriegsgefangenen werden? Hier kann sehr leicht der Fall eintreten, daß die Familienunterstützung schon weggefallen ist, ehe Rente eintritt oder der Kriegsgefangene zurückgekehrt ist.

Auch hinsichtlich der Fortzahlung der Familienunterstützung an Hinterbliebene ist noch manches zu klären. Und weiter: soll die Unterstützung auch nach Friedensschluß den Angehörigen derjenigen gewährt werden, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügen? Wie soll es mit der den Eltern, Geschwistern oder unehelichen Kindern gewährten Familienunterstützung gehalten werden?

In all diesen Beziehungen muß rechtzeitig Klarheit geschaffen werden. Bedeutungsvoller ist indes die Frage: Wie lange soll ganz allgemein die Familienunterstützung gewährt werden? Darüber, daß der Zeitraum von einem halben Monat dem Heimgekehrten noch nicht gestattet, sich in Ruhe wieder in die bürgerlichen Verhältnisse hereinzufinden, seine persönlichen Angelegenheiten zu ordnen und eine neue Arbeitsstätte zu suchen, besteht wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit. Schon vor Jahresfrist stellte einer der ausgezeichnetsten Kenner der einschlägigen Verhältnisse, Oberbürgermeister Cuno-Hagen, im Hinblick auf die zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegsteilnehmer die Forderung auf, die Familienunterstützung, Löhnung und Verpflegungsgebührnisse auf drei Monate weiterzuzahlen. An dieser Forderung wird man angesichts der noch schwieriger gewordenen Lage der Kriegerfamilien und der noch unübersichtlicheren Gestaltung des Arbeitsmarktes unbedingt festhalten müssen. Eine längere Beihilfe ist selbst da, wo bald Arbeit gefunden wird, erforderlich, weil in den meisten Fällen teure Neuanschaffungen an Kleidung, Werkzeugen usw. gemacht werden müssen, das ganze Hausinventar sich in stark reduziertem Zustande befindet und sich sehr häufig erhebliche Schulden angesammelt haben.

Indem man es den unteren Volksschichten erst einmal ermöglicht, mit wirtschaftlich geordneten Verhältnissen in das neue und gewiß nicht leichte Friedensdasein einzutreten, wird man dem Wiederaufbau unserer Volkskraft wertvolle Dienste leisten. Darüber hinaus, sowohl was den Zeitraum, als den Personenkreis angeht, muß eine Erwerbslosenfürsorge einsetzen. Es ist selbstverständlich, daß sie nur als letztes Mittel da, wo alle sonstigen Maßnahmen der Verhütung von Arbeitslosigkeit versagen, in Frage kommt. Als solche sind schon früher (Jahrgang XXVII Sp. 321) vorgeschlagen; die Beschaffung von Notstandsarbeiten, die Streckung der Arbeit und vor allem ein sorgsamer Ausbau der Arbeitsvermittlung.

Es darf wohl angenommen werden, daß Reich und Staat, um zunächst einmal das Wirtschaftsleben im Gang zu halten, erhebliche Aufträge geben werden; schon der Zustand unserer öffentlichen Verkehrsmittel zwingt dazu. Das Gleiche planen die Städte. An dieser Stelle sei aber erneut der Hinweis darauf gegeben, daß man bei diesen Staatsaufträgen die Frauen nicht vergessen möge, die voraussichtlich von der Arbeitslosigkeit viel stärker betroffen werden, für die sich aber weder die in Aussicht genommenen Erd- und Bauarbeiten, noch die Arbeiten der Schwereisenindustrie eignen. Nach Möglichkeit sollten die Stoffvorräte der Militärverwaltung für Notstandsarbeiten dienstbar gemacht werden. Die geltenden Grundsätze für die Vergebung dieser Heeresnäharbeiten sind brauchbar; leider ist aber die Durchführung noch recht ungleichmäßig und mangelhaft, so daß dadurch die Wirksamkeit des Systems sehr beeinträchtigt ist. Hier ist scharfes Durchgreifen und strenge Kontrolle gegenüber widerstrebenden Bezirksausschüssen am Platz.

Während inbezug auf die Verkürzung der Arbeitszeit eine einheitliche Auffassung obwaltet, sind die Meinungen hinsichtlich der Schaffung einer gesetzlichen Kündigungsfrist in der Rüstungsindustrie geteilt; in der Arbeiterschaft bestehen Bedenken dagegen, weil sie daraus für sich selbst eine unbequeme Bindung befürchtet; die Unternehmer weisen darauf hin, daß sie ohne große Opfer ihrerseits nur möglich ist, wenn der Staat bei seinen Aufträgen längere Auslauffristen vorsieht. Uns will scheinen, als ob die Rüstungsindustrie recht wohl imstande wäre, selbst ein kleines Opfer zu bringen, wenn damit der Übergang leichter vollzogen wird. Die staatlichen Betriebe haben bereits die 14tägige Kündigungsfrist, und in weiten Bezirken ist eine 8tägige Kündigung von je allgemein üblich, so daß die technische Durchführbarkeit nicht bestritten werden kann. Die Kündigungsfrist würde den Arbeitern das Aufsuchen einer neuen Arbeit erheblich erleichtern, vor allem aber die Kriegsamtsstellen und Arbeitsnachweise, denen das Bevorstehen größerer Entlassungen rechtzeitig mitzuteilen wäre, in die Lage versetzen, die nötigen Maßnahmen einzuleiten. Auf dem Wege der freien Vereinbarung sind hierzu schon beachtliche Vorgänge geschaffen.

Der frühere Standpunkt der Regierung, die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft als Maßnahme der Kriegswohlfahrtspflege zwar geldlich zu unterstützen, aber in das freie Belieben der Gemeinden zu stellen, dürfte wohl endgültig aufgegeben sein zugunsten einer reichs-rechtlichen Regelung, die klare Verpflichtungen der Gemeinden schafft. Wenn auch auf eine geldliche Beteiligung der Gemeinden, um einer Verschleuderung der Reichsmittel vorzubeugen, nicht ganz verzichtet werden kann, so sollte sie doch im Hinblick auf die sehr verschiedene geldliche Lage und Belastung der Gemeinden unter Umständen auch über das übliche $^2/_3$ hinausgehen; bei ganz leistungsschwachen Gemeinden wäre der Kreis, der sich jetzt zumeist glänzender Finanzen erfreut, zur Hilfe heranzuziehen, notfalls auch die Provinz.

Unter allen Umständen muß die Zuständigkeit — Heimat-, Arbeits-, Aufenthaltsgemeinde — im Hinblick auf die vielen ortsfremden Arbeiter geregelt werden. Dabei handelt es sich nicht nur darum, überhaupt jedem Arbeitslosen eine Unterstützung zu sichern, sondern auch darum, auf die räumliche Verteilung der Bevölkerung einen gewissen Einfluß auszuüben. Die Bedenken der freien Gewerkschaften gegen eine Rückführung der zumeist aus dem Osten und den Textilbezirken abgewanderten Arbeiterschaft in die Heimat, die zunächst wenigstens auch wenig Arbeitsgelegenheit bietet, sind gewiß nicht ohne Berechtigung, gehen indes allzu einseitig nur von der Lohnfrage aus und übersehen außerdem, daß die Arbeitslosen denselben Lohndruck wie in der Heimat auch in dem Zuwanderungsbezirk ausüben. Für die Rückleitung in die Heimat sprechen aber sehr gewichtige Gründe: Es muß schon im Hinblick auf die Unterbringungs- und Ernährungsfrage eine möglichst weitgehende Dezentralisation der heute künstlich in den Bezirken der Rüstungsindustrie und den Großstädten zusammengeballten Arbeiterschaft erfolgen. Die Wohnungskalamität, schon jetzt in Orten wie Köln, Spandau, Siegburg usw. schlimm genug, dürfte geradezu zu einer Katastrophe führen, wenn die Kriegsteilnehmer zurückfluten und nicht gleichzeitig für eine Rückleitung der ortsfremden Arbeiter gesorgt wird. Auch sprechen Rücksichten auf die Sittlichkeit dafür, insbesondere die Arbeiterinnen wieder der Heimat und Familie zurückzugeben. Eine Mittellinie zwischen beiden gegensätzlichen Anschauungen wäre es, wenn zunächst bei Ortsfremden die Aufenthaltsgemeinde für eine kurz befristete Zeit einträte, und dann erst die Heimatgemeinde.

Daß unter allen Umständen aber eine einheitliche Regelung getroffen werden muß, zeigen die neueren Ortssatzungen und Entwürfe einer Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft, die durchweg nur eine Fürsorge für die ortsangehörigen und nicht wegen Übernahme der kriegswirtschaftlichen Arbeit zugewanderten Arbeiter vorsehen, so daß gerade die Zugewanderten, die sich in der unsichersten Lage befinden, von der Fürsorge ausgeschlossen sind und der Armenpflege verfallen, wenn sich die Heimatgemeinde nicht ihrer annimmt, was sie ohne Zwang sicherlich verabsäumen wird. Schwierig ist die Regelung der Zuständigkeit bei Kriegsteilnehmern ohne Angehörige, da bei ihnen vielfach jede Beziehung zum früheren Wohnsitz gelöst und eine Rückkehr an diesen nicht immer möglich oder wünschenswert ist.

Reichsrechtlich müssen auch gewisse Mindestsätze der Unterstützung festgelegt werden, vielleicht in Anlehnung an die ortsüblichen Tagelöhne. Die Abgrenzung des Personenkreises der zu Unterstützenden bietet namentlich in bezug auf die Arbeiterinnen gewisse Schwierigkeiten; es sei hier nur auf bereits früher Ausgeführtes zurückverwiesen (Jahrg. XXVII, Sp. 324). Sehr bedenklich ist jedenfalls eine Regelung, wie sie der Frankfurter Entwurf vorsieht, der von der schematischen

Unterstützung Frauen ausschließt, die im Haushalt der Angehörigen wohnen, ohne deren dauernde Ernährer oder Haushaltungsvorstände zu sein. Es ist nicht ersichtlich, warum hier die auf eigenen Verdienst angewiesene Frau anders behandelt wird als der in gleicher Lage befindliche Mann.

Eine Frage, die gerade bei schnellen Entlassungen sehr dringlich werden kann, ist die Beschaffung von Obdach und die Einrichtung von Herbergen für Durchreisende, auch für Frauen. Hier sollte bei der großen Knappheit an Einrichtungsgegenständen die Militärverwaltung aus ihren Beständen helfend eingreifen.

Die lebhafte Aufmerksamkeit, die den Fragen der Demobilmachung heut in der Presse, in den Landtagen und Stadtparlamenten geschenkt wird, wird hoffentlich dazu führen, daß brauchbare Handhaben geschaffen werden, um wenigstens die schlimmsten Begleiterscheinungen des „Friedensausbruchs" zu mildern und beruhigend auf weite Kreise einzuwirken, die ohne staatliche Hilfe außerstande sind, mit geordneten Beziehungen ihr neues Leben anzufangen.

Soziale Ausschüsse für Gemeinden.

Von Postverwalter Herm. Schüling (Amern St. Georg).

II. (Schluß.)

2. Ausschüsse zur Förderung des Wohles der Kriegerfamilien.

Unter der Angst und Not des Krieges haben vielfach sehr stark die Kriegerfamilien zu leiden, die auf die Reichs- und Gemeindeunterstützungen angewiesen sind. Nach vielfachen Erklärungen von Regierungsstellen soll mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, daß keine der Kriegerfamilien Not leidet. Das Reich hat infolgedessen die Unterstützungsbeträge, die den Kriegerfamilien zustehen, schrittweise erhöht. Die Gemeinden sind diesem Beispiele, wenn auch nicht überall, gefolgt. Man kann aber nicht behaupten, daß die Erhöhung der Bezüge der Kriegerfamilien mit der von Tag zu Tag zunehmenden Teuerung gleichen Schritt gehalten hat. Beispiele, daß diese oder jene Kriegerfamilie jetzt über mehr Geld verfügt, als vor dem Kriege, beweisen gar nichts. Wer mit offenen Augen durch die Welt läuft, sich unters Volk mischt und seine Stimmung erforscht, wird an allen Ecken und Kanten beobachten können, daß Frau Sorge durch alle Fenster der Wohnungen der Kriegerfamilien lugt. Das kommt vielfach daher, daß die Gemeindeverwaltungen die Unterstützungsbeträge der Kriegerfamilien gar nicht oder nur unzulänglich erhöhen. Die Verwaltungen sind auch gar nicht in der Lage, die Bedürfnisse und die Notlage des Volkes genügend zu würdigen. Einerseits sind sie mit Arbeiten sehr überhäuft, und andererseits fehlt es ihnen an der nötigen Fühlung mit dem Volke, um dessen Lage genau erforschen zu können. Notwendig ist es daher, daß in jeder Gemeinde ein besonderer Ausschuß, der als Mittler zwischen Kriegerfamilien und Behörde tätig sein müßte, eingerichtet wird *). Diesem Ausschusse, dem Ausschusse zur Förderung des Wohles der Kriegerfamilien, müßten alle Beratungsgegenstände, die sich auf Unterstützungen usw. der Kriegerfamilien beziehen, zur Erledigung überwiesen werden. Er müßte auch alle Klagen der Kriegerfamilien entgegennehmen und gegebenenfalls bei der Behörde vertreten, überhaupt das Wohl derselben zu fördern suchen. Welch' segensreiche Wirkung solche Ausschüsse ausüben können, habe ich in einer dreijährigen Tätigkeit in einem solchen beobachten können, bis er von der Behörde sang- und klanglos durch Ignorierung usw. zu Grabe getragen wurde.

Ich halte die Einrichtung von Ausschüssen zur Förderung des Wohles der Kriegerfamilien nicht nur für eine Forderung der christlichen Nächstenliebe, sondern auch für eine dringende soziale, staatsbürgerliche und vaterländische Forderung. Es ist mir nicht unbekannt, daß die Forderung nach einem solchen Ausschusse auch schon von Sozialbeamtinnen, die heute in vielen Kreisen angestellt und infolge ihrer sozialen Schulung mit der Psyche des Volkes vertraut sind, in Versammlungen der Vorsteher von Verwaltungsbehörden erhoben worden, aber von diesen nicht angenommen worden ist. Woher diese Abneigung gegen solche Ausschüsse, deren segensreiche Wirkung und soziale Bedeutung doch sonnenklar auf der Hand liegen?

Als weitere ehrenamtliche Tätigkeit könnte man diesen Ausschüssen auch die Auszahlung der Unterstützungen an die Kriegerfamilien überweisen. Die Auszahlung der Unterstützungen durch ein Mitglied des Ausschusses hat zweierlei Gutes. Erstens würden die Gemeindekassen entlastet, und zweitens bliebe der Ausschuß durch das die Auszahlung leistende Mitglied in steter Verbindung mit allen Kriegerfamilien. Eine solche Auszahlung der Unterstützung strahlt auch mehr wärmende Liebe aus auf die Kriegerfamilien, als das immerhin kalte, weil geschäftsmäßige Zuschieben der Unterstützungsgelder durch das Schalterfenster einer Behörde. Auch diese segensreiche Einrichtung und günstige Einwirkung auf die Kriegerfamilien ist in einer dreijährigen Tätigkeit erprobt worden, bis auch sie ohne Grund mit dem sang- und klanglos zu Grabe getragenen Ausschusse einfach aufgehoben wurde.

3. Ausschüsse zur Begutachtung und Befürwortung von Reklamationen.

Neid und Mißgunst sind zu allen Zeiten in der Welt große Untugenden der Menschen gewesen. Mit allen Mitteln muß daher erstrebt werden, daß gerade in heutiger Zeit, in der jeder den anderen mit scheelen Augen betrachtet, alles vermieden wird, was Neid und Mißgunst hervorrufen kann. Ein großer Erreger dieser beiden Untugenden und weiter der Unzufriedenheit im Volke ist die Behandlung der Reklamationen. Die Reklamationen werden bis heute meistens von den Verwaltungen allein erledigt. Die Befürwortung derselben hängt somit meistens allein von dieser ab. Sie hängt weiter in vielen Fällen nur ab von zwei wohlwollenden oder nicht wohlwollenden Augen eines Beamten. Das System der Behandlung der Reklamationen, das einer Charakterverbildung des Volkes in vielen Fällen Vorschub leistet, ist mithin einer gründlichen Revision dringend bedürftig, wenn die Unzufriedenheit im Volke nicht weiter um sich greifen soll. Es kann aber nur auf eine andere Bahn geschoben werden, wenn die Untersuchung der Begründung und Befürwortung einer Reklamation einem sozialen Ausschusse überwiesen wird. In diesem Ausschusse müßten Vertrauenspersonen aller Stände sitzen, die mit den Bedürfnissen usw. der Gemeindemitglieder besser vertraut wären, als man es in der Tat von einem Beamten verlangen kann. Die Einrichtung eines solchen sozialen Ausschusses hätte auch das Gute an sich, daß die Ausschußmitglieder den Gesuchstellern über das Schicksal ihrer Gesuche, die Berechtigung der Gründe usw. Aufklärung geben könnten.

Aufklärung und nochmals Aufklärung des Volkes über all seine Angelegenheiten ist das dringendste Bedürfnis, das in der heutigen Zeit befriedigt werden muß, sollen unsere innerpolitischen Verhältnisse keinen Weg nehmen, vor dem jeder Vaterlandsfreund mit Sorge zurückschreckt. Es ist so leicht, unser Volk zufrieden zu stellen, wenn man nur die richtigen Bahnen einschlägt und es genügend aufklärt, wenn man es mehr Anteil nehmen läßt an der Verwaltung seiner ureigensten Angelegenheiten. Zu dieser Anteilnahme sind m. E. am geeignetsten die Einrichtung und die Tätigkeit der drei aufgeführten Ausschüsse, in denen dieselben Personen tätig sein können, und denen man noch manch andere Aufgabe, die eine soziale Behandlung erheischen, zuweisen könnte. Unterstützen könnten die drei Ausschüsse auch die von der Regierung geförderten, leider noch nicht überall eingeführten oder wieder eingegangenen Aufklärungs- und Hilfsausschüsse *), die sich eine Überbrückung der Kluft zwischen Stadt und Land, eine bessere Verteilung der Lebensmittel usw. zur Aufgabe gemacht haben.

*) Solche Ausschüsse, die eine Vermittlung und Ergänzung der behördlichen Kriegshilfe-Maßnahmen darstellen, gibt es bereits in einer großen Zahl von Fällen in den Einrichtungen der sog. „freiwilligen Kriegshilfe". Die Schriftleitung.

*) Welch hohe Aufgaben diese Ausschüsse erfüllen können, davon zeugt der Inhalt der Zeitschrift: Land und Stadt in der Kriegszeit, Mitteilungen für Aufklärungs- und Hilfsausschüsse, herausgegeben von der Volksvereinszentrale in M.-Gladbach. Die billige Zeitschrift, die am besten durch Einsendung von 1 ℳ für 10 Nummern von der Volksvereinszentrale in M.-Gladbach bezogen wird, sollte keiner Behörde und keiner in der Aufklärungsarbeit tätigen Person fehlen. Sie könnte auch den in den drei vorgeschlagenen Ausschüssen tätigen Personen manch' wichtige Anregung geben.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform gegen die Wohnungsnot. Die derzeitige beängstigende Knappheit an Wohnungen veranlaßt den Vorstand der Ortsgruppe München zu folgender Erklärung:

Die Wohnungsnot im Reiche hat einen Umfang angenommen, der zu den allerschwersten Besorgnissen Anlaß gibt. In München, wo normal 4500 Wohnungen leerstehen müssen, stehen nach der letzten amtlichen Aufstellung noch 7 Wohnungen aller Größenklassen zur Verfügung. Genau so ist es in allen anderen größeren, mittleren und kleineren Städten. Auch da, wo keine Kriegsindustrie besteht und also kein Zufluß an Arbeitskräften stattgefunden hat, ist der gleiche Notstand zu verzeichnen. Alle bisher getroffenen Maßnahmen sind unzureichend, alle Verordnungen über Mieteinigungsämter, Warnungen vor Zuzug und dergleichen helfen nichts, wenn nicht ungesäumt an die praktische Arbeit gegangen wird. Unter praktischer Arbeit verstehen wir nicht den Ausbau gesundheitlich und technisch minderwertiger Dachwohnungen, nicht die Adoptierung leerstehender Gastwirtschaftsräume in Erdgeschossen und nicht die Freigabe von Kellerräumen für menschliche Wohnungen. In den meisten Bundesstaaten ist bisher die Kellerwohnung tatsächlich verboten gewesen; es wäre ein Jammer, wenn die Not dieses Krieges, in dem man einmal von „Kriegerheimstätten" gesprochen hat, uns Kellerwohnungen bringen würde.

Die einzige taktische Maßregel die getroffen werden kann und die getroffen werden muß, ist „Bauen". Wir möchten uns über das schwierige Kapitel: Stimmung der heimkehrenden Soldaten nicht verbreiten, sondern nur sagen: Wenn nicht sofort gebaut wird, so wird ein grenzenloses Unglück angerichtet werden. Es muß gebaut werden, um Wohnungen zu schaffen, und es muß gebaut werden, um den heimkehrenden Bauarbeitern Beschäftigung zu geben. Diese beiden Aufgaben sind gleich wichtig. Finanzielle Rücksichten dürfen, oder wenigstens dürften keine maßgebende Bedeutung mehr haben. Das Wohnungselend ist so groß und die sittlichen Zustände in den überfüllten Wohnungen sind so schlimm geworden, daß sofort Abhilfe geschaffen werden muß. Diese Forderung muß erhoben werden, aus Gründen der Sozialpolitik wie aus Gründen der Selbsterhaltung des Staates. Wir wissen, daß selbst jetzt noch im Reiche einer weitblickenden und weitreichenden Wohnungsbaupolitik Hindernisse fiskalischer und administrativer Art im Wege stehen. Diese Hindernisse sind mit größter Beschleunigung aus der Welt zu schaffen. Die Bundesstaaten allein können nichts machen, solange sie allein stehen, und sie werden nichts machen, bis nicht das Reich endlich erklärt hat, daß es sich an die Spitze der Aktion stellen wird.

Nur diejenigen, welche ein Interesse an einer fortschreitenden Verwahrlosung der Bevölkerung und an der Ausbeutung der Mietparteien haben, treten schon jetzt dafür ein, daß alle Maßnahmen möglichst „sorgfältig vorbereitet" werden. Wir, die wir die erbitterte Stimmung in den uns nahestehenden Arbeiter- und Angestelltenkreisen, in den Kreisen des Mittelstandes und der im Kriege verarmten Geistesarbeiter kennen, erheben in letzter Stunde Einspruch. Die seit Jahren vorbereiteten und jedem Einsichtigen klaren Maßnahmen dürfen aus Rücksicht auf früher maßgebende private Interessenten-Organisationen nicht länger verzögert werden. Wir bitten umgehend alles zu tun, was dazu angetan ist, die verantwortlichen Stellen auf das Unheilvolle einer Verschleppung aufmerksam zu machen, deren Folgen für Volk und Volksstaat gleich unabsehbar sein könnten.

Wir bringen diesen Aufruf an die Öffentlichkeit und die amtlichen Stellen mit voller Zustimmung zu seiner Tendenz zur Kenntnis, obschon wir uns nicht verhehlen, daß im Augenblicke äußerster Kraftanspannung unserer kämpfenden Brüder die Beschaffung von Arbeitskräften und Baustoffen noch nicht in genügendem Umfang möglich ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Echo der Reichskanzlerworte über den internationalen Arbeiterschutz in den Friedensverträgen hallt aus dem Auslande allenthalben sehr freundlich zurück. Besonders warm ist die Aufnahme der deutschen Kundgebung in Schweden, und zwar auch bei ententefreundlichen Politikern wie Branting. Er spricht voll Anerkennung von dem deutschen Schritt:

„Der Reichskanzler geht der Entente mit gutem Beispiel voran, indem er die Forderung des internationalen Gewerkschaftskongresses in Bern annimmt. Noch keiner der führenden Staatsmänner der Entente hat dieselbe Zusicherung hinsichtlich einer Forderung gegeben, welche der interalliierte Gewerkschaftskongreß in Leeds kurz vorher erhoben hatte und welche auf dasselbe hinauslief wie das Berner Programm."

„Stockholms Dagblad" macht sich Brantings Urteil zu eigen und fügt hinzu:

Deutschlands Eintreten für internationale Arbeiterschutzgesetzgebung nehme sich als natürliche Sache aus, wenn man die ausgezeichnete sozialpolitische Gesetzgebung bedenke, mit der Deutschland dem übrigen Europa ein schönes Beispiel gegeben habe. . .

Es sei bezeichnend, daß die englischen Arbeiter und die Berner Konferenz die erste amtliche Antwort auf ihren Appell nicht von den gelobten Ländern der Demokratie, sondern von jenem Deutschland erhielten, an dessen innerpolitischer Umgestaltung in demokratischer Richtung die Presse der Ententeländer zweifele.

Die Landeszentrale der schwedischen Gewerkschaften sandte am 16. Oktober an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ein Glückwunschtelegramm, das, an den „demokratischen Durchbruch" und die direkte Teilnahme der Gewerkschaften an der Regierungsbildung in Deutschland anknüpfend, erklärt:

Über die Aufnahme der Frage des internationalen Arbeiterschutzes entsprechend den Forderungen der Berner Konferenz in das Programm dieser Regierung empfinden wir eine lebhafte Befriedigung: „Die Zeit für den Zusammentritt der gewerkschaftlichen Internationale zu einer Konferenz wird wohl bald gekommen sein, auf der die angeschlossenen Gewerkschaften aller Länder vertreten sein werden, um die Beschlüsse der Konferenzen zu Leeds und Bern zu fördern."

Auch aus den Ententeländern kommen sachlich zustimmende Kundgebungen der Arbeiterschaft. In Großbritannien erklären die Hauptvertretungen von 5 Millionen organisierten Arbeitern in einem gemeinsamen Aufruf des parlamentarischen Ausschusses des Gewerkschaftskongresses und der nationalen Exekutive der Arbeiterpartei zum deutschen Friedensangebot:

Sie wiederholen die bereits früher erhobene Forderung der interalliierten Arbeiterkonferenz vom September nach einer internationalen Konferenz der Arbeiter- und Sozialistenorganisationen und nach amtlicher Delegierung von Arbeitervertretern zur Friedenskonferenz besonders im Hinblick auf die „gewichtige Notwendigkeit der Herbeiführung eines internationalen Abkommens zur Durchführung gesetzlicher Maßnahmen in allen Ländern in bezug auf Fabrikzustände, auf den Achtstundentag, auf die Verhinderung gesundheitsschädlicher Beschäftigung, auf den Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung und Bedrückung und auf die Verhinderung von Nachtarbeit für Frauen und Kinder."

Aus den übrigen Ländern liegen Meldungen über die Haltung der Arbeiterschaft bisher noch nicht vor. Doch ist es wichtig zu wissen, daß die italienische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Frage der internationalen sozialpolitischen Friedensvereinbarungen bereits auf ihrer Sitzung am 28. Juli 1918 zustimmend beantwortet hat. Man schreibt uns darüber aus der Schweiz:

Auf den Bericht des Abg. Cabrini beschloß die Sektion laut Bolletino dell' Ufficio del Lavoro (S. 132), behufs ersprießlicher Anbahnung der einschlägigen Vereinbarungen nach vorheriger Verständigung mit den italienischen Sektionen der internationalen sozialpolitischen Vereinigungen (Arbeiterschutz und Sozialversicherung) an die Basler Zentralstelle (Internationales Arbeitsamt) einen Aufruf zu richten des Inhalts, es möchte ein Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen Sektionen der drei Internationalen der Ententeländer und in ähnlicher Weise zwischen den verschiedenen Sektionen der neutralen Staaten, sowie, falls es für möglich und angezeigt gehalten werde, auch zwischen den Sektionen der Zentralmächte veranlaßt werden. Diese drei gemäß den Erfordernissen des Kriegszustandes nach getrennten Zonen oder Gruppen gesondert vollführten Aktionen könnten dazu beitragen, einen günstigen Nährboden für Verhandlungen im Zeitpunkte des Friedensschlusses zu schaffen.

Die deutsche Regierung läßt, wie wir erfahren, im Reichsarbeitsamt gegenwärtig Vorschläge für sozialpolitische Zusatzvereinbarungen zum Deutsch-russischen Friedensvertrage aufstellen; diese Vorschläge nehmen hinsichtlich der Durchführung der Arbeiterschutzklauseln auch auf das Internationale Arbeitsamt Bezug.

Sozialpolitische Fragen im Preußischen Abgeordnetenhaus. Aus Anlaß mehrerer Initiativanträge kam in der Sitzung am 23. Oktober die Frage der Bekämpfung der Wohnungsnot zur Erörterung.

Der Zentrumsredner Abg. Gronowski betonte als Kernpunkt die Schaffung von billigem Bauland, sowie die Unterstützung der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften; Abg. Hue (Sozialdemokrat) tadelte, daß der Fiskus die größten Schwierigkeiten bei der Freigabe von staatlichem Grund und Boden als Baugelände mache, und daß der Forstfiskus beim Verkauf von Bauholz die Kriegskonjunktur weidlich ausnütze. Er wünschte schnellstes Ingangsetzen der stillgelegten Zieleleien. Der Redner der fortschrittlichen Volkspartei, Abg. Oeser,

unterstrich die Dringlichkeit der Aufgaben und forderte, daß bei den geldlichen Beihilfen, die der Finanzminister zugesagt habe, auch das private Bauunternehmertum berücksichtigt werde.

Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses gaben dem Preußischen Wohnungskommissar Freiherrn Coels von der Brügghen Gelegenheit, über die geplanten Maßnahmen der Regierung zu sprechen.

Um die Beschaffung von Baugeldern zu erleichtern, hat sich der Finanzminister bereit erklärt, zu Darlehen auf zweite Hypotheken an Baugenossenschaften weitere zehn Millionen und zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Staatsarbeiter und gering besoldeten Beamten weitere 40 Millionen zur Verfügung zu stellen. Eine Verbilligung des Bauens soll durch Gewährung baupolizeilicher Erleichterungen sowie durch Gewährung von Barzuschüssen zu den Baukosten geschaffen werden. Durch eine Vorlage, die bereits die Genehmigung des Bundesrats gefunden hat, sollen vom Reich und von den Bundesstaaten 500 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden; der Finanzminister hat sich schon bereit erklärt, den auf Preußen entfallenden Anteil von 150 Millionen herzugeben. Dem Empfänger der Zuschüsse soll die Zahlung einer bestimmten Tilgungsquote und die Verpflichtung zu vorzugsweiser Aufnahme kinderreicher Familien auferlegt werden. Solange noch nicht gebaut werden kann, soll für eine ordnungsmäßige Instandhaltung und Ausgestaltung vorhandener Wohnungen gesorgt und soll vor allen Dingen auch versucht werden, Wohnungsnachweise einzurichten. Um die Wohnungsnot in den großen Städten zu bekämpfen, soll namentlich bei Entlassung der Truppen dahin gewirkt werden, die Leute, soweit sie vom Lande stammen, auch wieder auf das Land zurückzubringen.

Den zweiten sozialpolitischen Verhandlungsgegenstand bildete die erste Lesung des Jugendfürsorge-Gesetzes und das Arbeitszwanggesetz gegen uneheliche Väter (Jahrg. XXVII, Sp. 679); beide Entwürfe wurden nach kurzer Beratung einem Ausschuß von 21 Mitgliedern überwiesen.

Der bayerische Ministerpräsident über die Richtlinien für die Demobilisierung. In der Bayerischen Abgeordnetenkammer führte Dr. v. Dandl in seiner Antwort auf eine Interpellation wegen der Übergangsmaßnahmen zur Verhütung der schweren wirtschaftlichen und politischen Gefahren, die aus der Demobilisierung des Heeres und aus der Einstellung der Rüstungsarbeiten erwachsen müssen, folgendes aus:

Weitestgehende Zusammenarbeit der Arbeitsnachweise aller Art mit den Kriegsamtstellen ist vorgesehen, ebenso dringliche Entlassung leitender Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens und vorzugsweise Entlassung aller wirtschaftlich Selbständigen mit sofortiger Erwerbsmöglichkeit. Die übrigen werden über die zweckmäßigste Erlangung von Arbeitsgelegenheit gründlich aufgeklärt und können, falls sie keine Arbeit finden, 4 Monate in Verpflegung und Löhnung ihres Ersatztruppenteils bleiben. Neben diesen militärischen Maßnahmen zielen die wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen, die den Rest auffangen sollen, der durch die Einstellung der Rüstungsarbeit entsteht, darauf hin Arbeit zu belassen und Arbeit zu beschaffen. In den militär-technischen Instituten können die Arbeiter noch 4 Wochen über die Kündigungsfrist hinaus bleiben. Für die Heeresverträge wird den Rüstungsbetrieben eine Auslaufszeit gegeben. Dazu tritt der Austausch der Kriegsgefangenen durch heimische Arbeiter. Für die möglichst rasche Umstellung der Rüstungsindustrie auf Friedensarbeit werden neben den schwierigen technischen Vorkehrungen besonders die Kohlen- und Rohversorgung vorbereitet. Das große Bedürfnis nach Erneuerung und Ergänzung unseres abgewirtschafteten Bestandes bietet nicht ungünstige Erwerbsaussichten. Dazu haben Reich und Staat viele ausführungsreife Aufträge zu vergeben. Die planmäßige Verteilung der gesamten öffentlichen Arbeiten (Wohnungs-, Bahn-, Straßen-, Schiffbau, Wasserkraftausnützung, Boden- und Forstkultur usw.) ist den Regierungen im Zusammenwirken mit den Kriegsamtstellen und den aus Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsnachweisvertretern zusammengefaßten Kreisausschüssen für personelle Demobilmachung übertragen. Für das Handwerk ist Kredithilfe und ein Kriegshilfevermögen von 2 Mill. ℳ der Landesgewerbekasse bereitgestellt. Zur Wiederaufnahme der kaufmännischen und technischen Angestellten bei ihren früheren Arbeitgebern sind neue Schritte im Gange. Die Arbeitsvermittlung wird dahin streben, den großstädtischen Arbeitsmarkt zu entlasten. Zur Streckung der Arbeitsgelegenheit wird notfalls eine Kürzung der Arbeitszeit erfolgen. Außerdem wird eine geregelte Arbeitslosenfürsorge als Pflichtleistung der Gemeindeverbände unter finanzieller Beteiligung von Reich und Staat vorbereitet. Die Familienunterstützungen sollen möglichst bis zu 3 Monaten nach der Entlassung des Kriegsteilnehmers weiter geleistet werden. Die bayerische Regierung wirkt bei alledem eng mit der Reichsleitung zusammen und ist auch in dem neuen Demobilmachungsausschuß beim Reichswirtschaftsamt besonders vertreten.

Soziale Zustände.

Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915. Diese erst jetzt vom Kaiserl. Statist. Amt veröffentlichte Übersicht der sozialpolitischen Berufsorganisationen nach dem Stande von 1915 (Berlin, Heymanns Verlag. 35 + 33 S. Großoktav 3,60 ℳ. — 16. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes) führt uns noch einmal in die Anfangszeiten der Kriegswirtschaft zurück, in denen die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen heftige Einbuße erlitten, während die Arbeitgeberverbände infolge des Burgfriedens und des Vordrängens der kriegswirtschaftlichen Gesellschafts- und Kartellbildungen still in den Hintergrund traten (vergl. 13. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt).

Wie es um die Mitgliederbewegung in den Arbeitgeberverbänden damals stand, läßt sich mangels zusammenfassender Zählungen nicht leicht übersehen; ein Vergleich der Statistik der Arbeitgeberverbände von 1915 und 1913/14 ist nicht angängig; es fehlen bei vielen Verbänden die näheren Angaben. Die amtliche Einleitung zum 16. Sonderheft, die allerdings mehr von der Zeit nach 1915 als von dem Jahre 1915 selber redet, meint, daß die Mitgliederzahlen (Ende 1915?) gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1915 sich, außer in den Bezirks- und Ortsvereinen, nur mäßig vermindert haben; daß hingegen der Arbeiterbestand in den Mitgliedsbetrieben in manchen Kriegsindustrien nicht unerheblich zugenommen habe, während andere Industrien starke Ausfälle zeigten. Die Statistik von 1915 weist 107 selbständige und 21 anderen Spitzenverbänden angeschlossene Reichsverbände der Arbeitgeber neben etwa 500 selbständigen Landes- und Ortsvereinen auf. Eine Nebentafel gibt einen Überblick über die 21 Streikentschädigungs- und Rückversicherungsgesellschaften, zu denen sich 310 Arbeitgeberverbände und 14 566 Einzelbetriebe mit 103 937 Arbeitern (1 098 118 ℳ Jahreslohn) zusammengeschlossen haben (Stand zu Ende 1915) gegenüber 269 Arbeitgeberverbänden und 30 671 Einzelbetrieben mit 1 291 527 Arbeitern Ende 1914. Aus dem Vergleich der Ziffern dieser Streikentschädigungsgesellschaften sieht man erst, wie der Krieg auch auf die Arbeitgeberorganisation anfangs auflösend gewirkt hat. Da die Gewerkschaften dem Streik praktisch sich fernhielten, machte sich so mancher Arbeitgeber von der Zahlungspflicht gegenüber der Streikversicherung frei. — Die amtliche Einleitung des Sonderheftes teilt außerdem zwei statistische Bruchstücke über Arbeitgeberverbände im Auslande (Dänemark und Schweden) mit.

Der zweite Abschnitt „Angestelltenverbände" behandelt in der Einleitung auch vorwiegend die Zeit seit 1915 mit ihren Zusammenschlußbestrebungen (Arbeitsgemeinschaften) statt das Jahr 1915, dem die Statistik gilt. Die männlichen Mitgliedsziffern der Angestelltenverbände für 1915 sind lückenhaft, lassen aber den Rückgang gegen 1914 deutlich erkennen. Ende 1915: 531 609 Mitglieder überhaupt, davon 470 285 wirkliche Angestellte und darunter 82 200 weibliche (gegen 78 925 weibliche Ende 1914). Die Einnahmen- und Ausgabenstatistik der 73 Angestelltenverbände ermöglicht kein einheitliches Bild.

Auf die Statistik der Arbeiterverbände für 1915 brauchen wir hier, soweit die Hauptgewerkschaften in Frage kommen, nicht mehr einzugehen, da die „Soz. Praxis" stets ausführlich auf Grund der Quellen bis 1917 berichtet hat.

Unabhängige Vereine zählte die amtliche Statistik Ende 1915 37 mit 172 391 Mitgliedern (gegen 203 889 Ende 1914). Die Einnahmen betrugen aus Beiträgen (über ¾) und aus anderen Quellen 1 460 476 ℳ, die Ausgaben, die ganz überwiegend Unterstützungszwecken dienten, 1 470 895 ℳ. Das Vermögen ging auf 3 274 120 ℳ zurück.

Die beiden Gruppen der „Wirtschaftsfriedlichen Vereine" (1 728 dem Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände, Berlin, angeschlossene Orts- und Werkvereine und II 222 selbständige Verbände und Vereine), haben nur für 305 Vereine Bericht erstattet und Ende 1915 133 353 Mitglieder aufgewiesen. Die Jahreseinnahmen betrugen 774 887 ℳ aus Mitgliederbeiträgen und 538 266 ℳ aus anderen Quellen. Den Einnahmen von insgesamt 2 588 616 ℳ standen 2 564 696 ℳ Ausgaben (meist für Unterstützungszwecke) gegenüber. Bei den 1130 evangelischen und 5200 katholischen Arbeitervereinen betrug die Mitgliederziffer Ende 1915 121 287 und 424 407, die Einnahmen bezifferten sich auf 174 398 ℳ und 887 058 ℳ.

Die im Anhang des Heftes mitgeteilten Ziffern über die ausländische Arbeiterschaft zeigen, daß die britischen Arbeitervereine mit insgesamt 4 126 793 Mitgliedern Ende 1915 die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter Deutschlands (1 869 396 Köpfe) weit überragten. Doch sind die Zahlen nicht genau vergleichbar, da die deutschen Arbeitervereine ihre eingezogenen Mitglieder meist nicht mehr zählten, während die britischen Gewerkschaften die Einberufenen bei der Zählung meist berücksichtigten.

Die Einleitung des Sonderheftes fügt als Anfangsbetrachtung eine Beschreibung der verschiedenen Arbeits-

gemeinschaften von Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden bei.

Das späte Erscheinen des 16. Sonderheftes mit der Organisationsübersicht für 1915 hatte zur Folge, daß fast zur selben Zeit das „Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches", das auch vom Kaiserl. Statist. Amt herausgegeben wird, in dem Abschnitt „Berufsverbände" die Ziffern der verschiedenen Verbände für Ende 1916 mitteilen konnte. Diese Mitgliedsziffern stehen fast überall noch hinter den obengenannten für 1915 zurück. Erst 1917 setzte der große Wiederaufschwung bei den Gewerkschaften ein.

Der Achtstundentag in den Berliner Böttchereien ist durch eine Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und den organisierten Böttchergehilfen in 32 Betrieben mit 240 Beschäftigten vom 7. Oktober an eingeführt. Der Wochenlohn für die 47stündige Arbeitswoche beträgt 120 M. ohne Abzug von Kranken- und Invalidengeld. In den noch widerstrebenden Faßfabriken und Brauereien sollen die Böttcher durch eigenmächtiges Vorgehen, in dem sie eine Stunde später anfangen oder früher aufhören, den Achtstundentag durchsetzen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Anstellung von Sozialbeamtinnen bei den Stadtverwaltungen ist in ständigem Wachsen, aber die Anstellungsbedingungen entsprechen in rechtlicher Hinsicht meist noch nicht der Wichtigkeit der Arbeit. Die Sozialbeamtinnen werden meist auf Privatdienstvertrag als Hilfskraft, womöglich nur auf Tagegelder eingestellt. Sie sind dadurch im Bureaubetrieb oft männlichen Beamten unterstellt, deren Vorbildung der ihrigen durchaus nicht gleichwertig ist, und denen häufig das Verständnis für die Eigenart sozialer Arbeit abgeht. — Um die Rechtslage der Sozialbeamtinnen bei den städtischen Verwaltungen zu klären und zu sichern, haben die drei Berufsverbände (Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen, Verband der Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission, Verein katholischer Sozialbeamtinnen Deutschlands), unterstützt vom allgemeinen deutschen Frauenverein und der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau, Leitsätze betr. die Eingliederung der Sozialbeamtinnen in die Gemeindeverwaltung aufgestellt; diese Leitsätze sind als Eingabe an die Verwaltungen aller deutschen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern gesandt worden.

In den Leitsätzen wird vorgeschlagen, den städtischen sozialen Verwaltungsstellen einen, ihrer Eigenart entsprechenden Aufbau zu geben, in denen Frauen mit einer fachlichen, theoretischen und praktischen Ausbildung derart einzugliedern sind, daß ihnen ein Aufrücken von reiner Hilfsarbeit zu verantwortlichen und leitenden Stellungen ermöglicht wird. Bei der Regelung von Arbeitszeit, Urlaub und Besoldung seien die besonders hohen Anforderungen, die alle pflegerische Arbeit an die Arbeitskraft der Beamtinnen stellt, zu berücksichtigen. Schließlich solle den Frauen die Erlangung der Beamteneigenschaft ermöglicht werden. Denn man könne auf die Dauer nur gute soziale Arbeit an anderen leisten, wenn die eigene wirtschaftliche Lage und die Versorgung bei Alter und Invalidität gesichert sind. Das Kommunalbeamtengesetz solle auf die Frauen entsprechende Anwendung finden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

„Ein Wendepunkt in der Gewerkschaftsbewegung"

wird im „Bergknappen", dem Blatte des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, verzeichnet: der Zechenverband ist zur praktischen Anerkennung der Bergarbeiterverbände übergegangen. Bisher hatte er Verhandlungen mit den Gewerkschaften stets abgelehnt und sich auf Eingaben der Arbeiterverbände nur schriftlich, und zwar meist ebenso höflich wie ablehnend, geäußert. Jetzt hat die Not unserer Zeit endlich in den starren Widerwillen der Schwerindustrie gegen Verhandlungen mit den Gewerkschaften Bresche gelegt. Wenn das Dortmunder sozialdemokratische Parteiblatt recht unterrichtet ist, steht eine Schwenkung der Arbeitgebertaktik in der ganzen westlichen Großindustrie bevor; maßgebende Industrielle sollen den Wunsch hegen, mit den Arbeiterorganisationen in ein Vertragsverhältnis einzutreten. Damit würde eine gewaltige Sorge von der innerdeutschen Zukunft genommen, deren Belastung mit großen Arbeitskämpfen bereits unausbleiblich scheint. Von jeher ist die „Soz. Prax." gegen den starren „Herr-im-Hause"-Standpunkt unserer Schwerindustrie aufgetreten, der an der Ertötung staatsfreudiger Gesinnung keine geringe Schuld getragen hat. Möge es sich restlos bewahrheiten, daß die innere Neuordnung Deutschlands auch auf diesem Gebiete schneller zum Durchbruch gelangt, als wir bis vor kurzem zu hoffen wagten! Schwerere Erschütterungen werden uns dann erspart bleiben.

Der ersten Verhandlung des Zechenverbandes mit den Bergarbeiterverbänden ist ein Briefwechsel vorausgegangen. Die vier Bergarbeitergewerkschaften führten am 12. Oktober Klage über die den Zusagen des Handelsministers nicht selten widersprechende Regelung der Gedinge- und Schichtlohnverhältnisse, über die Erzwingung von Überarbeit und die die Freizügigkeit beeinträchtigenden Sperreverabredungen der Werksverwaltungen. Dann fuhr der Brief der Arbeiterverbände fort:

„Wir glauben, uns mit dem Vorstand des Zechenverbandes im Einverständnis zu befinden, wenn wir sagen, daß in dieser für unser Volk und Vaterland so außerordentlich schweren Zeit alles getan werden muß, um die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit der Belegschaften aufrechtzuerhalten. Die Verhältnisse haben sich derart kritisch entwickelt, daß eine Verständigung der Arbeiterschaft mit den Werksverwaltungen über die angeführten Differenzen unumgänglich geworden ist. Dazu wird es unseres Erachtens am schnellsten und beiderseits am annehmbarsten kommen, wenn sich der Vorstand des Zechenverbandes bereiterklärt, mit den Unterzeichneten als Vertreter der gewerkschaftlich organisierten Bergarbeiter in eine mündliche Aussprache einzutreten.

„Mit Rücksicht auf den hohen Ernst der Zeitverhältnisse glauben wir, uns der Erwartung hingeben zu dürfen, daß der Vorstand des Zechenverbandes, geleitet wie wir von dem Bestreben, dem allgemeinen Interesse zu dienen, unserem Ersuchen um eine unmittelbare mündliche Aussprache über die zweckmäßigste Ausräumung der angeführten Arbeiterklagen und Beschwerden durch gefällige Zusage entspricht."

Die denkwürdige Antwort des Zechenverbandes lautete u. a.:

„Durch Eilboten!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer Zuschrift vom 12. d. Mts. Ihren Ausführungen über den Ernst der Zeitverhältnisse stimmen wir bei und teilen Ihre Ansicht, daß unserem Volk und Vaterland außerordentlich schwere Zeiten bevorstehen. In dem uns mit Ihnen gemeinsamen Bestreben, dem allgemeinen Interesse zu dienen, erklären wir uns mit Ihrem Vorschlage einer mündlichen Aussprache einverstanden und bitten die Herren Vertreter der Verbände, die Ihr Schreiben unterzeichnet haben, sich zu diesem Zwecke am 18. d. Mts., nachmittags 3¼ Uhr, im Sitzungssaale des Bergbauvereins, Essen, einfinden zu wollen."

Die Besprechung zwischen den Gewerkschaftsführern und dem Geschäftsführenden Ausschuß des Zechenverbandes, dem die Herren Hugenberg, Kirdorf, Stinnes u. a. angehören, dauerte fast 6 Stunden und berührte alle Streitfragen zwischen Werksbesitzern und Bergarbeitern. Sie hatte das unmittelbare Ergebnis, daß die Arbeitgebervertreter erklärten, sie würden mit Nachdruck darauf hinwirken, daß die aus Anlaß der letzten Kohlenpreiserhöhung zugesagte Erhöhung der Durchschnittslöhne statt im Dezemberlohn bereits im Oktoberlohn voll zum Ausdruck gelangen solle. Weitere Besprechungen sind in Aussicht genommen.

An der Wendung in der Verhandlungsfrage gebührt dem Hilfsdienstgesetz ein unverkennbares Verdienst. Durch dieses sind die Vertreter der Schwerindustrie bereits seit bald 2 Jahren veranlaßt worden, sich von der Arbeitsweise und dem Auftreten der Arbeitervertreter diejenige Kenntnis zu verschaffen, gegen die sie sich vordem mit aller Kraft gesträubt hatten. Dr. R. Hüttner, Essen, hebt das Verdienst der Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes in der „Gemeinnützigen Rechtsauskunft" (15. Oktober) mit Recht hervor. Er sagt u. a.:

„Während nun im Anfang von dem im § 13 des Hilfsdienstgesetzes bereitgestellten Mittel der Streitschlichtung fast gar kein Gebrauch gemacht wurde, sind die Schlichtungsausschüsse im Laufe der Zeit in immer wachsendem Umfange in Anspruch genommen worden, und zwar vornehmlich im Bergbau und in der Schwerindustrie, wo es an Tarifverträgen fast noch ganz fehlt und daher auch keine bereits eingeführten Schlichtungsinstanzen bestehen. Ebenso spielten die Gewerbegerichte hier als Einigungsämter eine mehr als bescheidene Rolle. Jetzt hat sich auch auf diesen, dem gewerblichen Einigungswesen fast ganz verschlossenen Gebieten ein Umschwung vollzogen. Ständig werden die Schlichtungsausschüsse in Anspruch genommen, naturgemäß fast nur von den Arbeitnehmern, um Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Besonders in der in der letzten Zeit überaus brennend gewordenen

Frage der Arbeitszeitverkürzung in der Großindustrie sind sie vielfach angerufen worden. Regelmäßig pflegen auch die Arbeitgeber der Anrufung Folge zu leisten und erscheinen in der mündlichen Verhandlung. Allerdings hat der Schlichtungsausschuß auch dann einen Schiedsspruch abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, und es fällt weiter schwer ins Gewicht, daß, falls der Arbeitgeber sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft, den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen der Abkehrschein zu erteilen ist, Gründe genug, um den Arbeitgeber im eigensten Interesse zu veranlassen, sich an der Verhandlung vor dem Ausschuß zu beteiligen. Allein die Praxis hat doch gelehrt, daß die Arbeitgeber sich nicht bloß widerwillig im Sinne des „coactus volnit" der gesetzlichen Notwendigkeit fügen. Die Verhandlungen spielen sich fast durchweg in friedlichen, ruhigen Formen ab und sind im allgemeinen von versöhnlichem Geiste und dem Willen zur Verständigung getragen, wenngleich naturgemäß die Interessengegensätze oft heftig aufeinanderstoßen müssen. Auch ist es nicht immer notwendig, einen Schiedsspruch zu fällen, vielmehr gelingt recht oft gütliche Einigung."

So hat das Hilfsdienstgesetz, das der Arbeiterschaft die starke Beeinträchtigung ihrer Freiheit gebracht hat, andererseits doch auch sehr segensreiche Folgen gehabt. Für das, was der einzelne Arbeiter an Selbstbestimmung verloren hat, entschädigt ihn das Bewußtsein, daß das Gesetz eine zahlenmäßige Stärkung der Gewerkschaften und eine Erhöhung ihrer Macht bewirkt hat, aus der auch dem einzelnen Arbeiter lediglich nur Vorteil erwachsen kann.

Gegenseitige Arbeitshilfe zwischen Bergarbeiter- und Glasarbeitergewerkschaften. Mehrere Glashütten an der Saar in der Pfalz waren durch Kohlenmangel zum Betriebsstillstand verurteilt. Die Glasmacher, die nur noch den Ofen vor dem Verfall zu bewahren hatten, wurden mit 70 % des Arbeitsverdienstes entschädigt, um ihre gelernten Kräfte für den Betrieb nicht ganz zu verlieren. Die Glasbläser der Hütte Friedrichsthal haben sich nun in der Not an den christlichen und den freien Bergarbeiterverband im Saargebiet mit der Bitte gewandt, die Kameraden sollten eine Überschicht im Monat verfahren, um die Glashütte, mit Genehmigung des Reichskommissars, mit Kohle zu versorgen. Die Bergarbeiter waren bereit und verzichteten sogar auf die besondere Lohnzuwendung, die ihnen die Direktion der Glashütte für die Überschicht machen wollte, zugunsten der bedürftigeren Glasarbeiter. — Diesen schönen Zug in der raffgierigen Kriegszeit soll man den schlechtgenährten Bergarbeitern nicht vergessen.

Aus der Grubensteigerbewegung. Der Deutsche Steigerverband, der trotz seiner Kleinheit einen zähen Kampf um die Vertrags- und Vereinsrechte der Grubenbeamten gefochten hat, hat sich mit dem Bunde der technisch-industriellen Beamten verschmolzen; der Steigerverband fühlte sich, zumal unter den Kriegseinwirkungen, auf die Dauer doch zu schwach für seine Aufgabe. Die Mitgliedschaft im Steigerverband wird den Übertretenden im Bunde voll angerechnet. — Die Zugehörigkeit der Grubensteiger zum Deutschen Werkmeisterverband wird den Steigern von manchen Zechenverwaltungen im westlichen Kohlengebiet wenn nicht geradezu verboten, so doch erschwert durch starke Einwirkungen, die einem Verbote nahekommen. Man greift sich an den Kopf: wenn das Grubenkapital schon dem allbewährten, besonnenen, allem Radikalismus abholden Werkmeisterverband so entgegentritt, wie mag es da um die Koalitionsfreiheit der Angestellten und Arbeiter, die dem scharfen gewerkschaftlichen Standpunkt zuneigen, bestellt sein? — In gewissem Zusammenhang hiermit verdient die Mitteilung aus technischen Beamtenkreisen Beachtung, daß ein rheinischer Grubenbesitzerverband 100 000 ℳ für die Errichtung einer Fachschulabteilung in Köln zur Ausbildung von Grubensteigern und technischem Aufsichtspersonal gestiftet hat. In technischen Beamtenkreisen glaubt man, daß es sich auch um Erzielung eines großen Angebots von Arbeitskräften bei dieser Stiftung handelt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Berufsgenossenschaftstag in Stuttgart.

Während des Krieges hatten die Berufsgenossenschaften keine Tagung abgehalten; es lag deshalb reichlicher Stoff vor. Den Vorsitz führte der Vorsitzende der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, D. Spieker, Berlin. Vertreter hatten entsandt: das Reichsversicherungsamt den Direktor Dr. Bassenge und Senatspräsidenten Hartmann, ferner das Württemb. Ministerium, das Oberversicherungsamt, der Stuttgarter Magistrat, das Stellv. Generalkommando usw. Der Geschäftsbericht ergab, daß über 32 000 Unfallrentner im Felde stehen, darunter rund 400, die eine Rente über 50 v. H. beziehen, also im Sinne der Unfallversicherung als halb erwerbsunfähig gelten. Auch nicht eine Berufsgenossenschaft habe den Versuch gemacht, die Rente der eingezogenen Verletzten einzustellen; auch seien Rentenkürzungen wegen eingetretener Besserung nur ganz vereinzelt vorgenommen. Das Heilverfahren sei den Genossenschaften durch Mangel an Ärzten und Verbandsstoffen sehr erschwert, doch habe das Reichsversicherungsamt durch seine Vermittlung bei den maßgebenden Stellen wirksame Abhilfe geschaffen. Die Leistungen der Genossenschaften sind durch die Lohnsteigerungen und ferner durch die wegen der allgemeinen Teuerung vorgeschriebenen Zulagen zu den alten Renten ungemein in die Höhe gegangen. Auch den eigenen Beamten haben die Genossenschaften Teuerungszulagen zugebilligt und ferner ausnahmslos Leistungen an die Familien der eingezogenen Beamten gewährt. Die Umlagen der Genossenschaften sind auf das zweieinhalb- bis dreieinhalbfache gestiegen. Die zugelassene stärkere Heranziehung der Rüstungsbetriebe ist wenig zur Anwendung gekommen, weil die Voraussetzungen zu kompliziert sind. — An den bisherigen acht Kriegsanleihen haben sich die Berufsgenossenschaften insgesamt mit 389 Millionen Mark beteiligt, das ist fast soviel, wie deren ganzes Vermögen beträgt. Die Tiefbauberufsgenossenschaft allein hat 73 Millionen Mark übernommen.

In der Erörterung sprach Direktor Dr. Bassenge den Wunsch aus, das Heilverfahren möglichst schon vor Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall, dem gesetzlichen Beginne der berufsgenossenschaftlichen Pflicht, zu übernehmen und begrüßte auch die Äußerung, daß die Genossenschaften sich für die Arbeitsvermittlung verwenden wollten. Ein Vertreter der Seeberufsgenossenschaft in Hamburg berichtete, daß letztere auch bei der Rentenfestsetzung Arbeitervertreter zuziehe und damit keine schlechten Erfahrungen gemacht habe.

Viele interessante Einzelheiten ergab die Erörterung, inwieweit der Krieg die Unfallversicherung ausgedehnt und andererseits eingeschränkt habe. Bekanntlich sind die Soldaten mit dem Eintritt ins Heer versicherungsfrei geworden, sind aber wieder in die Versicherung eingetreten, wenn sie beurlaubt sind und eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernehmen. Soldaten, die zu solcher Beschäftigung „kommandiert" sind, unterliegen der militärischen Fürsorge. Bei dieser Gelegenheit wurde getadelt, daß von den Betriebsunternehmungen Verpflichtungsscheine, sogenannte Reverse, verlangt werden, wonach sie für die Entschädigung bei Verletzungen aufzukommen haben. Es wurde die Unfallversicherung der Kriegs- und Zivilgefangenen und die verschiedene Behandlung der feindlichen Arbeiter erörtert, deren Versicherungspflicht davon abhängt, ob sie als frei oder als unfrei gelten. Daß eine Rentenzahlung an feindliche Ausländer nicht erfolgt, wenn diese sich im Auslande aufhalten, ist selbstverständlich; daß unsere Genossenschaften aber die Renten zahlen sollen, wenn die Ausländer, z. B. die Italiener, sich im deutschen Reiche aufhalten, wurde als zu weitgehende deutsche Gutmütigkeit gerügt, die uns nicht nur keinen Dank einbringt, sondern wohl gar Hohn. Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Vergiftungen durch aromatische Nitroverbindungen, also durch eine Berufskrankheit, hat zur Anmeldung von 43 Fällen und zur Entschädigung von 34 Todesfällen geführt.

Den wiederholten Anregungen des Reichsversicherungsamts auf weiteren Ausbau der Unfallverhütung sind die Genossenschaften durch Anstellung von mehr Aufsichtsbeamten nachgekommen. Ihre Arbeitslast war sehr groß durch die Umstellung vieler Betriebe zu Kriegslieferungsbetrieben und durch die Beschäftigung ungelernter, besonders jugendlicher und weiblicher Arbeiter an ihnen unbekannten Maschinen. Hinzu kamen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Schutzvorrichtungen infolge Materialmangels. Dabei sind viele Aufsichtsbeamte eingezogen. Die Anstellung von Arbeitern zum Aufsichtsdienst wurde als undurchführbar bezeichnet und darauf hingewiesen, daß dies auch nicht in staatlichen Betrieben geschehe. Die Unfallhäufigkeit hat sich übrigens während des Krieges nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig verringert; nur die Zahl der Todesfälle zeigt relativ eine ganz geringe Steigerung.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Besprechung, inwiefern die Erfahrung bei der ärztlichen Behandlung der verwundeten Krieger nutzbar für die Unfallverletzten gemacht werden könnten. Der Berichterstatter betonte stark den Wert der frühzeitigen Einleitung des Heilverfahrens und empfahl den Genossenschaften im erweiterten Maße ein Zusammengehen mit den Einrichtungen des Roten Kreuzes.

Schließlich empfahl er auch Berufsberatung und Arbeitsvermittlung nach dem Muster der Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

Die Erstattung der Berichte hatte in den Händen der Syndikus des Verbandes, des Justizrats Dr. Neißer, Breslau, sowie des Gerichtsassessors a. D. Dr. Ostern, Hannover, des Gewerbeassessors Michels, Essen, und des Verwaltungsdirektors Lohmar, Köln, gelegen. An der Besprechung beteiligten sich mehrere der sehr zahlreich erschienenen Genossenschaftsvertreter. Den nächsten Verbandstag soll der Ausschuß bestimmen.

Dr. B.

Literarische Mitteilungen.

Wie wohnt die Familie im Eigenhause billiger als in der Mietwohnung? Von Kgl. Baninspektor F. Flur. Heimkultur-Verlag G. m. b. H., Wiesbaden. 160 S. 4 M.

Konferenz des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes für das Königreich Sachsen und die thüringischen Staaten am 6. und 7. April 1918 in Dresden. Stenographischer Bericht. Carl Hübsch, Berlin O 27, Andreasstr. 61, II. 100 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

DIE DEUTSCHE LEIHBÜCHEREI
Berlin W. 35
liefert leihweise alle gewünschten Zeitschriften, wissenschaftlichen Neuerscheinungen und älteren Werke sowie größere Handbibliotheken allerorten unter vorteilhaften Bedingungen. Prospekte auf Wunsch.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Fünfzig Jahre Deutsche Gewerkvereine
(Hirsch-Duncker)
(1868–1918)
Von **Gustav Hartmann**
Verbandsvorsitzender
Preis: 80 Pfg.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel.
Von
Dr. W. H. Edwards
Göttingen.
(VI, 89 S. gr. 8°.) 1916.
Preis: 2 Mark 40 Pf.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
Errichtet 1827.
Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2400 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 830 " "
" zurückerstattete Überschüsse . . . . 370 " "
Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.
Die Bank übernimmt
Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von Beitragsfreiheit mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit steigenden **Überschußanteilen.**
Versicherung von Leibrenten und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** mit **Überschußbeteiligung.**
Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20%.

Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr.

1. Heft: **Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodor von Schöns.** Von Dr. Eduard Wilhelm Mayer. (XIV, 124 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 3 Mark 60 Pf.

Inhalt: Vorwort. — Verzeichnis der Abkürzungen. — Einleitung: Kriegsschäden und Entschädigungen in den Jahren 1806—15. Das Retablissement und die Reformgesetze 1807—11. — Erstes Kapitel: Der Retablissementsfonds in der Hand der Stände 1816—23. — Zweites Kapitel: Der von Schön verwaltete Landesunterstützungsfonds 1824—1835. — Drittes Kapitel: Schöns Bauernpolitik. — Namenregister.

2. Heft: **Holzhandel und Holzindustrie Ostpreußens.** Von Bruno Pfeifer, Dozent der Handelswissenschaften an der Handelshochschule Königsberg i. Pr. (VIII, 79 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Inhalt: Vorwort. — I. Die Holzbezugsquellen. — II. Die der Holzbeförderung dienenden Verkehrswege. — III. Die Verzollung der Hölzer. — IV. Der Holzhandel. — V. Die Holzindustrie. — Die Mittelpunkte des Holzhandels und der Holzindustrie.

3. Heft: **Die Landwirtschaft in den litauischen Gouvernements, ihre Grundlagen und Leistungen.** Von Prof. Dr. B. Skalweit, Königsberg i. Pr. (IX, 219 S. mit 2 Karten gr. 8°.) 1918. Preis: 7 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Hauptteil: Grundlagen und Leistungen der litauischen Landwirtschaft im Vergleich mit Ostpreußen. 2. Hauptteil. Die Landwirtschaft in den einzelnen Gouvernements. 1. Kowno. 2. Wilna 3. Grodno. 4. Suwalki. — Anlagen.

4. Heft: **Statistisches Handbuch für Kurland und Litauen nebst Übersichten über Livland und Estland.** Bearbeitet von Dr. Ernst Ferd. Müller. Mit einem bibliographischen Anhang zur Wirtschaftskunde Rußlands. (XII, 211 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 12 Mark.

Inhalt: Allgemeines. — 1. Teil. Bevölkerung. 1. Abschnitt: Gebietseinteilung und Bevölkerung. 2. Abschnitt: Bewegung der Bevölkerung. — 2. Teil. Wirtschaft. 1. Abschnitt: Berufsgliederung der Bevölkerung. 2. Abschnitt: Land- und Forstwirtschaft. 3. Abschnitt: Gewerbe 4. Abschnitt: Handel. 5. Abschnitt: Verkehr. 6 Abschnitt: Bildungs- und Schulwesen. — Anhang.

5. Heft: **Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts.** I. Band: Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des 18. Jahrhunderts. Von Dr. Robert Stein. Mit 1 Karte und 8 Skizzen (XXIV, 543 S. gr. 8°). Preis: 28 Mark.

Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge. Von Dr. jur. Wilhelm Schall. (Abdr. aus „Iherings Jahrbüchern f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts". Zweite Folge. Bd. 16.) 1907. Preis: 4 Mark.

Jahrbuch von Schmoller:

. . . Es gründet sich auf ein umsichtiges Studium der vorhandenen Literatur und Stoffsammlungen zur Tarifvertragsfrage und zeigt eine feine Witterung für ihre Entwicklungstendenzen und die daraus entspringenden Rechtsnotwendigkeiten; es zergliedert das Problem rechtssystematisch und dogmatisch mit unermüdlicher Konsequenz nach allen Richtungen und setzt sich mit den verschiedenartigen bisher geltenden oder widereinander streitenden Ansichten der Rechtsgelehrten wie der Richter mit sachkundiger Sicherheit kritisch auseinander. Die begriffliche Scheidung und rechtliche Umgrenzung der einzelnen Typen des Arbeitstarifvertrags wie seiner konstituierenden Faktoren, die Schall in seinem Buche anstrebt, bedeutet eine wesentliche Klärung und Bereicherung unserer Erkenntnis in Tarifvertragsfragen, wenn sich manche seiner Konstruktionen wohl auch nicht praktische Anerkennung verschaffen werden.

Kritische Dogmengeschichte des ehernen Lohngesetzes. Von Dr. Mary Schrey. 1913. (IV, 133 S. gr. 8°.) Preis: 3 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung: Aufgabe und Einteilung der Arbeit. — Das Lohngesetz in der vorklassischen Ökonomik. — Das Lohngesetz der klassischen Nationalökonomie. — Die nachklassische Zeit. — Das Lohngesetz im Rahmen sozialpolitischer Ideenrichtungen. — Das Lohngesetz und die Sozialisten. — Das „eherne Lohngesetz" Lassalles. — Gegner des „ehernen Gesetzes". — Das Lohngesetz in der neueren Nationalökonomie. — Ergebnisse für die Beurteilung von Lohngesetzen. — Literatur.

Handelszeitung des Berliner Tageblatts vom 30. Juni 1913:

Die Verfasserin gibt eine kritische Übersicht über die Entwicklung des Gedankens des Lohngesetzes von den englischen und französischen Vorklassizisten an über die Klassiker (Smith, Malthus, Ricardo), die Nachklassiker (Rau, Roscher), die Sozialisten (Rodbertus, Marx) bis zu den Vertretern der neueren Nationalökonomie (Brentano, Dietzel). Es handelt sich bei dem vorliegenden Werke um mehr als eine bloße Aneinanderreihung wissenschaftlicher Auffassungen; die Arbeit gibt ein innerlich zusammengehaltenes Bild der Entwicklung dieses wichtigen sozialen und ökonomischen Gesetzes, dessen Gesetzmäßigkeit selber vorläufig allerdings noch keineswegs feststeht.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 7. November 1918. Nummer 6.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Im deutschen Volksstaat . . . 81
Neues Versammlungsrecht.
Bauzuschüsse und Privatunternehmung. Von Justizrat Dr. Kurt Steinitz, Breslau 84
Allgemeine Sozialpolitik 85
Der Geschäftsbereich des Reichsarbeitsamts.
Sozialpolitik im Völkerbund.
Eine neue Volkszählung.
Soziale Zustände 88
Kriegslöhne in der Landwirtschaft.
Zur Lohnstatistik der Rüstungsarbeiter.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 89
Die Schwerindustrie verhandelt.
Auf dem Wege zum Reichstarif für die deutsche Tuchindustrie.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 90
Staatssekretär Bauer über die Politik des 4. August
Vom Streit der „Wirtschaftsfriedlichen" untereinander.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 91
Der deutsche Arbeitsmarkt im September.
Volksgesundheit 91
Die Schulgesundheitspflege der Stadt Berlin.
Der Rückgang des Alkoholismus.
Wohnungs- und Bodenfragen . 93
Ein Zusammenschluß der deutschen Wohnungsämter.
Bereitstellung königlicher Schlösser zur Linderung der Wohnungsnot.
Das studentische Wohnungswesen.
Literarische Mitteilungen 94

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Im deutschen Volksstaat.

„An das deutsche Volk" wendet sich unterm 4. November die Reichsleitung, der Reichskanzler mit dem Vizekanzler, sämtlichen Staatssekretären und dem Kriegsminister, in folgendem Aufruf:

> Die Not der Zeit lastet auf der Welt und auf dem deutschen Volke. Wir müssen diese schweren Tage und ihre Folgen überwinden. Heute schon müssen wir arbeiten für die glücklicheren Zeiten, auf die das deutsche Volk ein Anrecht hat. Die neue Regierung ist am Werk, diese Arbeit zu leisten. Wichtiges ist erreicht.
>
> Das gleiche Wahlrecht in Preußen ist gesichert.
>
> Eine neue Regierung hat sich aus den Vertretern der Mehrheitsparteien des Reichstags gebildet.
>
> Der Reichskanzler und seine Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags und damit des Volkes.
>
> Grundlegende Rechte sind von der Person des Kaisers auf die Volksvertretung übertragen worden.
>
> Kriegserklärung und Friedensschluß unterliegen der Genehmigung des Reichstags.
>
> Die Unterstellung der Militärverwaltung unter den verantwortlichen Reichskanzler ist durchgeführt.
>
> Eine weitgehende Amnestie wurde erlassen.
>
> Preßfreiheit und Versammlungsrecht sind gewährleistet.
>
> Doch viel bleibt noch zu tun. Die Umwandlung Deutschlands in einen Volksstaat, der an politischer Freiheit und sozialer Fürsorge hinter keinem Staate der Welt zurückstehen soll, wird entschlossen weitergeführt.
>
> Die Neugestaltung kann ihre befreiende und heilende Wirkung nur ausüben, wenn sie einen Geist in den Verwaltungs- und Militärbehörden findet, der ihre Zwecke erkennt und fördert. Wir erwarten von unseren Volksgenossen, die in amtlicher Stellung dem Gemeinwesen zu dienen berufen sind, daß sie uns willige Mitarbeiter sein werden. Wir brauchen in allen Teilen des Staates und des Reiches die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch das Volke selbst. Wir haben Vertrauen zu dem deutschen Volk. Es hat sich in vier furchtbaren Kriegsjahren glänzend bewährt. Es wird sich nicht von Phantasten sinnlos und nutzlos in neues Elend und Verderben hineintreiben lassen. Selbstzucht und Ordnung tun not. Jede Disziplinlosigkeit wird den Abschluß eines baldigen Friedens auf das schwerste gefährden.
>
> Die Regierung und mit ihr die Leitung von Heer und Flotte wollen den Frieden. Sie wollen ihn ehrlich und wollen ihn bald. Bis dahin müssen wir die Grenzen vor dem Einbruch des Feindes schützen. Den seit Wochen in hartem Kampfe stehenden Truppen muß durch Ablösung Ruhe geschaffen werden. Nur zu diesem Zwecke, aus keinem andern Grunde, sind die Einberufungen der letzten Zeit durchgeführt worden. Den Mannschaften des Landheeres und der Flotte wie ihren Führern gebührt unser besonderer Dank; durch ihren Todesmut und ihre Manneszucht haben sie das Vaterland gerettet.
>
> Zu den wichtigsten Aufgaben gehört der Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft, damit die von der Front in die Heimat zurückkehrenden Soldaten und Matrosen in geordneten Verhältnissen die Möglichkeit vorfinden, sich ihre und ihrer Familie Existenz wieder zu sichern. Alle großen Arbeitgeberverbände haben sich bereit erklärt, ihre früheren, jetzt eingezogenen Angestellten und Arbeiter sofort wieder einzustellen. Arbeitsbeschaffung, Erwerbslosenunterstützung, Wohnungsfürsorge und andere Maßnahmen auf diesem Gebiet sind teils in Vorbereitung, teils schon ausgeführt. Mit dem Friedensschluß wird sich bald eine Besserung der Ernährung wie aller Lebensverhältnisse einstellen.
>
> Deutsche Männer und Frauen! Kampf und Friede sind unsere gemeinsame Aufgabe. Staat und Reich sind unsere gemeinsame Zukunft. Euer Vertrauen, das uns unentbehrlich ist in der Stunde der Gefahr, ist in Wahrheit nichts anderes, als das Vertrauen des deutschen Volkes zu sich selbst und zu seiner Zukunft. Die gesicherte Zukunft Deutschlands ist unser Leitstern.

* * *

Die tiefeingreifenden Änderungen der Reichsverfassung, die nicht nur den politischen, sondern auch den sozialen und wirtschaftlichen Körperbau des deutschen Volkes neu gestalten und damit auch die stärksten sozialpolitischen Wirkungen ausüben müssen, sind nach Übereinstimmung der Beschlüsse von Reichstag und Bundesrat vom Kaiser am 28. Oktober durch seine Unterschrift vollzogen. Zugleich hat der Kaiser in einem Erlaß an den Reichskanzler, den dieser gegengezeichnet hat, folgendes ausgesprochen:

> „Ich habe den Wunsch, bei diesem für die weitere Geschichte des deutschen Volkes so bedeutungsvollen Schritt zum Ausdruck zu bringen, was mich bewegt. Vorbereitet durch eine Reihe von Regierungsakten, tritt

jetzt eine neue Ordnung in Kraft, welche grundlegende Rechte von der Person des Kaisers auf das Volk überträgt. Damit wird eine Periode abgeschlossen, die vor den Augen künftiger Geschlechter in Ehren bestehen wird. Trotz aller Kämpfe zwischen überkommenen Gewalten und emporstrebenden Kräften hat sie unserem Volke jene gewaltige Entwicklung ermöglicht, die sich in den wunderbaren Leistungen dieses Krieges unvergänglich offenbart. In den furchtbaren Stürmen der vier Kriegsjahre aber sind alte Formen zerbrochen, nicht um Trümmer zu hinterlassen, sondern um neuen Lebensgestaltungen Platz zu machen. Nach dem Vollbringen dieser Zeit hat das deutsche Volk den Anspruch, daß ihm kein Recht vorenthalten wird, das eine freie und glückliche Zukunft verbürgt. Dieser Überzeugung verdanken die jetzt vom Reichstag angenommenen und erweiterten Vorlagen der Verbündeten Regierungen ihre Entstehung. Ich aber trete diesen Beschlüssen der Volksvertretung mit meinen hohen Verbündeten bei, in dem festen Willen, was an mir liegt, an ihrer vollen Auswirkung mitzuarbeiten, überzeugt, daß ich damit dem Wohle des deutschen Volkes diene. Das Kaiseramt ist Dienst am Volke. So möge die neue Ordnung alle guten Kräfte frei machen, deren unser Volk bedarf, um die schweren Prüfungen zu bestehen, die über das Reich verhängt sind, und um aus dem Dunkel der Gegenwart mit festem Schritt eine helle Zukunft zu gewinnen."

Am 21. Oktober hat der Kaiser die neuen Staatssekretäre empfangen und dabei (nach dem Bericht des Staatssekretärs Haußmann im Berl. Tagebl.) u. a. gesagt:

„Der neuen Zeit soll eine neue Ordnung entsprechen. In umfassender Weise soll das deutsche Volk berufen sein, an der Gestaltung seiner Geschicke mitzuwirken, an politischer Freiheit keinem Volk der Erde nachstehend; an innerer Tüchtigkeit und fester Staatsgesinnung keinen Vergleich scheuend."

* * *

In vielen Bundesstaaten zieht man bereits aus den Vorgängen im Reich die Folgen für das eigene Leben. Überall dringt das gleiche, direkte, allgemeine und geheime Wahlrecht vor, das auch für Preußen gesichert ist. Wie im Reich, so werden auch in den größeren Einzelstaaten Abgeordnete als Vertrauensmänner des Volkes in die Regierung eintreten. Ein Erlaß des Königs von Bayern vom 2. November sagt hierzu:

Die unbeugsame Hingabe des ganzen Volkes an die gewaltigen Aufgaben dieser schweren Zeit hat mich mit der festen Überzeugung erfüllt, daß in der Beteiligung des Volkes an der bestimmenden Leitung seiner Geschicke die sicherste Gewähr für den Aufstieg aus den Nöten der Gegenwart und für eine künftige kraftvolle Entwicklung des Landes gelegen ist. Um dieser für die ersprießliche Führung der Staatsgeschäfte erforderlichen Beteiligung eine gesicherte Grundlage zu geben, erachte ich es für notwendig, daß die durch das Vertrauen der Krone berufenen Staatsminister als die höchsten verantwortlichen Beamten zugleich dauernd von dem Vertrauen des Landtags als der verfassungsmäßigen Vertretung des bayerischen Volkes getragen werden. Grundsätzlich ist künftig so zu verfahren, daß der Krone Vorschläge zur Neubesetzung von Staatsministerien nur nach vorgängigem Benehmen mit den beiden Kammern des Landtags unterbreitet werden.

Daraufhin sollen Vertreter der Landtagsfraktionen in die Regierung berufen werden. In Aussicht ist die Errichtung eines neuen Staatsministeriums für soziale Fürsorge, dem u. a. die weitverzweigten Gebiete der Regelung der Verhältnisse der Arbeiter und der Sozialversicherung, sowie das Wohnungswesen übertragen werden sollen; Leiter dieses Ministeriums soll ein sozialdemokratischer Abgeordneter und Gewerkschaftler (Segitz oder Timm) werden. Ebenso wird in Sachsen ein eigenes Arbeitsministerium geplant, und die sozialdemokratischen Abgeordneten Fräßdorf, der bekannte Vorsitzende des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen, und Heldt, Gewerkschaftssekretär in Chemnitz, sind in die Regierung berufen. In Preußen freilich ist vorläufig, abgesehen von dem Wechsel im Ministerium für Handel und Gewerbe, noch alles beim alten geblieben: gerade hier sind die tiefstgreifenden Änderungen auf allen Gebieten des staatlichen und amtlichen Lebens, vom Minister und Oberpräsidenten über den Geheimrat und den Landrat hin bis zum Kreissekretär und zum Wachtmeister dringend vonnöten, um die Einheitlichkeit des Regiments im Volksstaat zu sichern, zu dem die Wahlreform die Grundlage auch für die Sozialpolitik schaffen wird.

* * *

Neues Versammlungsrecht hat einem Erlaß des Obermilitärbefehlshabers zufolge am 2. November Geltung erhalten.

Im allgemeinen ist die Versammlungsfreiheit wiederhergestellt. Versammlungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, sind aber 48 Stunden vor ihrer Abhaltung anzumelden. Aussprachen über den Beratungsgegenstand sind zuzulassen. „Gewerkschaftsversammlungen sind von der Anmeldepflicht befreit, sofern sie sich im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1916 bewegen". Alle politischen Versammlungen können überwacht werden. Sie sind aufzulösen, wenn zur Übertretung der Gesetze aufgefordert wird, oder wenn Ruhestörungen oder Gewalttätigkeiten vorkommen. Wer wiederholt zu solcher Auflösung Anlaß gegeben hat, kann durch Entscheidung des Obermilitärbefehlshabers vom Auftreten als Redner in Versammlungen ausgeschlossen werden.

Auch die Zensur ist in freiheitlichem Sinne neugeregelt und auf zwingend notwendige Eingriffe im Interesse von Kriegführung, Friedensschluß und öffentlicher Sicherheit beschränkt worden. Es ist der Wunsch der neuen Regierung, daß die Zensur nicht künstlich dadurch am Leben erhalten wird, daß den mit ihr befaßten Behörden fürderhin noch Nachrichten und Aufsätze vorgelegt werden, die nach den neuen Bestimmungen nicht zweifellos zensurpflichtig sind.

Bauzuschüsse und Privatunternehmung.[1]

Von Justizrat Dr. Kurt Steinitz, Breslau

Seit langem wird über die drohende Wohnungsnot diskutiert. Seit einem Jahre beginnen wir sie zu fühlen und zwar schon sehr schmerzlich. In wenigen Monaten steht vielleicht die Heimkehr unserer Krieger zu erwarten und damit eine sprunghafte Verschärfung der Wohnungsnot, die sich in vielen Orten zur Unerträglichkeit steigern wird. Sittliche, soziale und politische Gründe mahnen auf das Eindringlichste, ihr vorzubeugen. Was aber ist praktisch bereits geschehen? Abgesehen von der Mieterschutzverordnung, die doch keine neuen Wohnungen schaffen kann, ist alles noch im ersten Stadium der Vorbereitung, über das wir längst hinaus sein sollten, jetzt aber endlich hinauskommen müssen! Woran liegt das? Neben der Beschlagnahme der Rohstoffe für Heereszwecke und dem Fehlen der Arbeitskräfte vor allem daran, daß die private Unternehmung durch den Stand der Preise von der Mitwirkung bei der Bekämpfung der Wohnungsnot ausgeschlossen ist. Für Nahrung, Bekleidung, Beleuchtung, Feuerung und Kulturbedürfnisse werden mit den steigenden Produktionskosten (und wie wir wissen, zum Teil weit darüber hinaus) steigende Preise gezahlt, die dem Unternehmer ein weiteres Produzieren ermöglichen. Für die Wohnung nicht, — und es geht auch nicht an, daß dies geschieht. Die Wohnungsmieten müßten sich bei den steigenden Herstellungskosten verdreifachen, und die Mieten in den alten Häusern würden denen in den neuen folgen.

Man darf sich nicht darüber täuschen, daß wir ohne das private Unternehmertum der Notlage auf dem Wohnungsmarkt nicht Herr werden können. Dazu ist die Aufgabe eine viel zu große. Die Zahl der fehlenden Wohnungen ist für Deutschland auf etwa 750 000 berechnet, und selbst wenn wir nur 600—650 000 rechnen, so bedeutet dies immer noch ein Fehlen von einer Wohnung auf je hundert Seelen. Selbstverständlich ist diese Berechnung ganz roh; aber sie erlaubt einen gewissen Anhalt für die Verhältnisse einer Durchschnittsgemeinde. Sie führt zur Berechnung eines Fehlbedarfs von 10 000 Wohnungen für eine Stadt von einer Million Einwohnern, d. h. — wenn wir selbst von Ein- oder Zweifamilienhäusern absehen und Großhäuser zu 14 bis 15 Wohnungen rechnen — zu einem Fehlbedarf von rund 700 Großhäusern für diese Stadt. Das erfordert einmal Summen, an deren Aufbringung gemeinnützige Baugesellschaften und Genossenschaften, zumal in der Jetztzeit, nicht herangehen werden. Die 500 Millionen für Kleinbauzwecke, die der Reichstag gefordert, der Bundesrat aber bisher nicht bewilligt hat, sind demgegenüber nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Neben dieser finanziellen Seite, — und fast noch gewichtiger als diese, — ist aber die Schwerfälligkeit jeder solchen Organisation ein absolutes Hindernis für eine energische Inangriffnahme des Problems, gleich, ob man ein direktes Bauen der

[1] Wir verweisen hierzu auf den Aufsatz „Baukostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln." Jg. XXVII Sp. 787. Die Schriftleitung.

Duncker & Humblot

Verlags-buchhandlung

München und Leipzig

Soeben (Ende 1918) erschien:

Gustav Schmoller

Die soziale Frage

Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf.

Großoktav, XII u. 673 Seiten.
Preis: Geheftet 20 Mark, Halbleinenbände 25 Mark, Halblederbände (nur in beschränktem Vorrat) 30 Mark.
Alle Preise mit 25% Zuschlag.

„Die soziale Frage" bildet das politische Vermächtnis Gustav Schmollers. Wohl nirgends so wie hier kommen die Vorzüge seiner Geistesart zur Geltung. Selten ist die soziale Frage so tief erfaßt, selten ist die soziale Reform als das große Zähmungsmittel der Klassenkämpfe so aus dem breitesten Zusammenhang der Gesellschaftsgeschichte als Notwendigkeit begründet worden. Der Ethiker, Soziologe, Historiker, Volkswirt und Politiker hat gleicherweise an dieser kraft- und weisheitsvollen Darstellung mitgewirkt.

Die soziale Frage stand während der langjährigen erfolgreichen Lehr- und Forschungstätigkeit Gustav Schmollers im Mittelpunkt seines politischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Schaffens.

By

Die Durchdringung jeglicher staatlichen Äußerung und Wirksamkeit mit sozialem Geist, die Bändigung des kapitalistischen Ungeistes, die Erfüllung der Sehnsucht der auf ihre Arbeitskraft allein Angewiesenen nach einem menschenwürdigen Auskommen, das waren die Forderungen Schmollers, die zu seiner Welt- und Staatsauffassung gehörten. Sie zu einem allgemeinen Ziel zu machen, schälte er aus seinem „Grundriß der Volkswirtschaftslehre" die Kapitel über Klassenbildung, Klassenkämpfe und Arbeiterfragen heraus, arbeitete sie um und führte die Ergebnisse von Wissenschaft und Praxis bis zum Kriegsbeginn fort. Das so geschaffene Werk, das hier vorliegende Buch „Die soziale Frage", sollte zeigen, daß die kulturelle und wirtschaftliche Emporhebung der unteren Klassen eine allgemeine Forderung der Sittlichkeit und Gerechtigkeit sei, sollte den Regierenden das Mittel aufweisen, Gesellschaft und Staat vor Zerfleischung und Untergang zu schützen.

Beruhigt und mit Stolz sah Schmoller am Ende seiner Tage, daß die sozialen Einrichtungen, die er aufzubauen mitgeholfen hatte, ihre Tragfähigkeit auch bei der stärksten Belastungsprobe, der sie durch den Krieg ausgesetzt wurden, erwiesen und sich als wohl geeignet herausstellten, die schwersten Erschütterungen des Staates und der Gesellschaft zu dämpfen und diese vor dem Zusammenbruch zu bewahren.

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch. Die soziale Klassenbildung.

Erstes Kapitel. Die Arbeitsteilung.

1. Wesen und Entstehung der Arbeitsteilung.
2. Das Priester- und Kriegertum.
3. Die Händler.
4. Der Arbeiterstand, Sklaverei und Leibeigenschaft.
5. Der freie Arbeiterstand.
6. Die Scheidung von Landbau und Gewerbe. Die landwirtschaftliche und die gewerbliche Arbeitsteilung.
7. Die Arbeitsteilung der liberalen Berufe; die räumliche Arbeitsteilung.
8. Die Beurteilung der Arbeitsteilung und ihre statistische Erfassung.
9. Die Ursachen und Bedingungen der Arbeitsteilung.
10. Die gesellschaftlichen und individuellen Folgen der Arbeitsteilung.

Zweites Kapitel. Das Eigentum und seine Verteilung.

1. Wesen des Eigentums. Das Eigentum der Jäger- und Hackbaustämme.
2. Das Sklaven- u. das Vieheigentum der älteren Ackerbauern und Hirten.
3. Die ältere Grundeigentumsverfassung der Hirten- und Ackerbauvölker.
4. Die Ausbildung des neueren europäischen kleinen und großen Grundeigentums im Mittelalter.
5. Das heutige Grundeigentumsrecht und die Richtungen der heutigen Landpolitik.
6. Das städtische Grund- und das Hauseigentum überhaupt.
7. Das bewegliche Eigentum der Kulturvölker.
8. Das Erbrecht.
9. Die Ergebnisse der geschichtlichen Betrachtung der Eigentumsverteilung.
10. Die Eigentumsdefinitionen und die Eigentumstheorien.

Drittes Kapitel. Die gesellschaftliche Klassenbildung.

1. Begriff, Wesen und sozialpsychologische Ursachen der Klassenbildung.
2. Die wichtigsten Einzelursachen der Klassenbildung: Rasse, Berufsteilung, Vermögens- und Einkommensverteilung.
3. Die Vereins-, Kasten-, Korporationsbildung der sozialen Klassen.
4. Die Beseitigung der ständischen Gesellschaftsgliederung, die sozialen Klassen und der Rechtsstaat, das Vereinsrecht.
5. Schlußbetrachtung über soziale Klassenbildung.

Zweites Buch. Der heutige Arbeiterstand der Kulturstaaten.

Erstes Kapitel. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Arbeiterstandes.

1. Die Entstehung des freien Arbeiterstandes.
2. Die verschiedenen Elemente des heutigen Arbeiterstandes.
3. Der heutige freie Arbeitsvertrag.
4. Die verschiedenen heutigen Rechtsformen zur Ordnung des Arbeitsverhältnisses.
5. Der Inhalt des Arbeitsvertrages: Zeitdauer und Kündigungsrecht, Formen des Vertragsabschlusses, Kontraktbruch, Arbeitszeit, Natural- und Geldlohn.
6. Der Inhalt des Arbeitsvertrages: Die Bemessungsmethoden des Geldlohns.

7. Die tatsächliche Lohnhöhe: Geschichte des englischen und französischen Geldlohns.
8. Die tatsächliche Lohnhöhe: Geschichte des deutschen Geldlohns und vergleichende Lehren.
9. Die älteren Lohntheorien.
10. Die heutige Lohntheorie: Die Lebenshaltung und die Wirkung von Angebot und Nachfrage.
11. Lohnbewegung und Lohnsystem. Ergebnisse.

Zweites Kapitel. Die wichtigsten neuen sozialen Institutionen.
1. Das Armenwesen, seine Entstehung und allgemeine Bedeutung.
2. Die Ausführung der Armenpflege.
3. Das Versicherungswesen im allgemeinen. Seine Entstehung.
4. Die Lebensversicherung als Vorläuferin der Arbeiterversicherung.
5. Wesen und Probleme aller Versicherung.
6. Die Arbeiterversicherung; ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen.
7. Die Durchführung der Arbeiterversicherung im allgemeinen und speziell in England und Frankreich bis gegen 1890—1900.
8. Die Durchführung der deutschen Arbeiterversicherung. Ursprung. Die Krankenversicherung.
9. Die Durchführung der deutschen Arbeiterversicherung: die Unfall- und Invalidenversicherung.
10. Urteil über die deutsche Arbeiterversicherung; die neuesten Reformen anderer Länder.
11. Die Arbeitslosigkeit, der Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung.
12. Die Entstehung der Gewerkvereine, die Koalitionsgesetzgebung, die Gewerkvereine in den verschiedenen Staaten.
13. Die Verfassung und Politik der Gewerkvereine, die Arbeitseinstellungen, Boykotts, Strafmittel der Vereine.
14. Die Unternehmerverbände, die Einigungskammern und die Schiedsgerichte.
15. Schlußergebnis des zweiten Buches.

Drittes Buch. Der Klassenkampf in Geschichte und Gegenwart.

Erstes Kapitel. Die Klassengeschichte der Vergangenheit.
1. Die ältesten Klassenverhältnisse.
2. Griechische Klassengeschichte und Klassenkämpfe.
3. Die römische Sozialgeschichte.

Zweites Kapitel. Die Klassengeschichte der neueren Kulturvölker.
1. Die mittelalterliche Klassengeschichte bis ins 15. Jahrhundert.
2. Die neuere Geschichte der agrarischen Klassen.
3. Die gewerbliche Klassengeschichte. Bourgeoisie und industrielle Arbeiter, ihre Organisationen und ihre Kämpfe.
4. Das Wesen der Klassenkämpfe und Klassenherrschaft überhaupt, ihre Überwindung.

Drittes Kapitel. Die soziale Gesamtentwicklung.
Der gegenwärtige Stand und Ausblick in die nächste Zukunft.

Personenverzeichnis — Sachverzeichnis.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Kommunen oder an das von Stadtgesellschaften) etwa im Sinne der provinzial vorhandenen Landgesellschaften) oder anderen gemeinnützigen Gesellschaften und von Genossenschaften denkt. Jede Täuschung hierüber wäre verhängnisvoll. Solche Gesellschaften müßten in der erforderlichen Zahl und Kapitalkraft erst gegründet werden, sie müßten sich erst neu mit dem erforderlichen Organismus ausstatten, insbesondere das erforderliche Personal erwerben, und wenn sie alle die damit verbundenen Kinderkrankheiten überwunden hätten (was allein soviel Zeit kosten würde, um uns das ganze Verhängnis einer Wohnungsnot nach dem Kriege bis zum Letzten auskosten zu lassen, dann würde ihnen doch noch immer die Seele fehlen, die für eine energische rastlose Tätigkeit, wie nun die Menschen einmal sind, nicht entbehrlich ist: das Selbstinteresse. Hierzu treten noch die Belastungen, welche gerade auf dem Gebiet der Wohnungsfrage die Tätigkeit solcher Organisationen durch allerhand theoretische Meinungsverschiedenheiten und Vorurteile dauernd hemmen würden. Es ist z. B. nur zu natürlich und für eine gemeinnützige Gesellschaft auch durchaus verständlich, wenn sie neben den Fragen des Preises und der Raschheit auch den Idealen des Ein- oder Zweifamilienhauses nachgeht. Verständlich, und doch wäre angesichts der Größe und der Raschheit des Bedarfs die Umbiegung der Tätigkeit solcher Organisationen nach dieser Richtung geradezu verhängnisvoll. Sie belastete unsere Aufgabe nicht nur mit neuen finanziellen Schwierigkeiten, sondern auch mit einem großen Maße von Mehrarbeit, ferner mit neuen Hemmungen auf dem Gebiete der Bodenbereitstellung, der Straßenherstellung und des Verkehrswesens, die schon für die normale Zeit schwer genug wogen, jetzt aber bei der Not der Zeit und der Eile des Bedarfs unbedingt ausgeschieden werden müssen. Mag man immerhin in einer Großstadt auch eine Gartenkolonie mit einigen Dutzend Ein- oder Zweifamilienhäusern schaffen, wenn man glaubt, dazu jetzt das erforderliche Geld zu besitzen; aber für die Hebung der Wohnungsnot ist dies nicht mehr als eine Arabeske.

Der Ernst der Aufgabe verlangt also die klare Erkenntnis, daß sie ohne das private Unternehmen nicht lösbar ist. Gelingt es, dieses heranzuziehen, so haben wir mit einem Schlage statt eines oder weniger Köpfe, die sich als Dezernenten des Magistrats oder Leiter einer gemeinnützigen Gesellschaft um eine ihnen oftmals recht neue und fremde Angelegenheit, häufig auch nur nebenamtlich, zu kümmern haben, hunderte von Kräften gewonnen, die etwas Gründliches von der Sache verstehen, ihr ihre gesamte Zeit und Arbeitskraft widmen und durch ihr eigenes Interesse zu energischem und immer neuem Arbeiten angespornt werden.

Selbstverständlich kann der private Unternehmer heute nicht bauen ohne Bauzuschüsse aus öffentlichen Mitteln, genau so wenig, wie es eine gemeinnützige Gesellschaft oder eine Kommune kann. Das darf aber kein Hindernis sein. Die Vorurteile, die in dieser Richtung bestehen und auch in der preußischen Wohnungsgesetzgebung des letzten Jahres dazu geführt haben, daß die Zuwendung von öffentlichen Mitteln nur für gemeinnützige Unternehmungen vorgesehen ist, müssen endlich überwunden werden. Die Einwendungen gegen solche Unterstützungen des privaten Gewerbes sind mir bekannt: Man könne nicht öffentliche Mittel aufwenden, die letztlich in die Tasche der Bodenspekulation fließen würden. Aber wenn die letztere Tatsache selbst richtig wäre: es bleibt uns keine Wahl, wenn wir wirklich der Wohnungsnot energisch entgegentreten wollen. Die Einwendungen sind aber nicht einmal stichhaltig, mindestens ist ihre Bedeutung sehr erheblich übertrieben. Der Unternehmer, der mit öffentlichen Zuschüssen baut, wird sich gewissen Beschränkungen in der Bemessung der Mietshöhen unterwerfen, wenn man ihm nur die Verdienstmöglichkeit nicht gar zu sehr verkümmert. In Gemeinden, in welchen ein empfindlicher Wohnungsmangel droht, gibt sogar § 5 Nr. 2 der neuen Mieterschutzverordnung schon jetzt ein Mittel an die Hand, ohne besondere Vereinbarung etwaigen Ausschreitungen solcher Unternehmer entgegenzutreten.

Wie solche Beschränkungen am praktischsten und zugleich für den Unternehmer am erträglichsten auszugestalten wären, würde am besten durch den praktischen Versuch eines Übereinkommens mit solchen festzustellen sein. Aber ein solcher Versuch setzt voraus, daß grundsätzlich die Zulässigkeit der Gewährung von Zuschüssen an private Unternehmer feststünde. Jetzt aber wartet ein Teil auf den andern: die Zentralbehörden, an welche in jedem Einzelfalle wegen eines Zuschusses zu berichten ist, gewähren einen solchen nur, wenn ein bestimmtes Projekt vorliegt; und der, von dem es ausgehen könnte, erklärt, daß er an dessen Aufstellung erst herangehen könne, wenn er wisse, ob und unter welchen Bedingungen er auf einen Zuschuß zu rechnen habe. In dieses System muß Bresche gelegt werden, wenn wir vorwärts kommen wollen. Das kann nur geschehen durch die grundsätzliche Erklärung, daß Bauzuschüsse an den Privatunternehmer, der Kleinwohnungen bauen will, gewährt werden. Grundsätze, die dabei zur Anwendung kommen sollen, müssen zunächst im Einzelfalle festgestellt werden, woraus sich dann auch bald feste Normen herausbilden werden. Die nähere Erörterung solcher Normen geht über den Rahmen dieses Aufsatzes hinaus. Sein Zweck war nur, darauf hinzuweisen, daß alle die Bestrebungen der Gemeinnützigkeit, wie gut sie auch gemeint sind, gegenüber dem Ernst der drohenden Wohnungsnot auch nicht entfernt ausreichen, und daß wir Gefahr laufen, durch die Art der Stellungnahme zum Wohnungsproblem, die in der Vorkriegszeit bei unseren Verwaltungskörpern meist die herrschende war, uns selbst den Weg zur Lösung zu verbauen. Es ist sicher viel besser, auch einmal einen unverdienten Wertzuwachs in den Kauf zu nehmen, als Wohnungsnot und Wohnungselend.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Geschäftsbereich des Reichsarbeitsamts.

Die Verteilung der Geschäfte auf das Reichswirtschaftsamt und Reichsarbeitsamt vollzieht sich nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Oktober 1918 folgendermaßen:

Aus dem Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsamts gehen auf das Reichsarbeitsamt diejenigen Angelegenheiten über, welche sich auf die Fürsorge für Arbeiter und Angestellte, auf die Verhältnisse des Arbeitsmarkts, auf Wohlfahrtseinrichtungen und sonstige Fragen der Sozialpolitik beziehen, und zwar im einzelnen:

1. vom Gewerbewesen (Gewerbeordnung) folgende Gegenstände: Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Kinderarbeit, Berufsvereine, Handlungsgehilfen, Privatangestellte, Werkmeister und Techniker, Tarifverträge, Arbeitskammern, Einigungswesen, Koalitionsrecht, ferner die Verhältnisse des Arbeitsmarkts, Arbeitsnachweiswesens, Arbeitslosenfürsorge und -versicherung, die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt;

2. die Arbeiterversicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter, die Versicherung der Angestellten, Kriegswochenhilfe, Unfallfürsorgegesetze, das Pensionskassenwesen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsamt, Haftpflichtgesetz, Wohlfahrtseinrichtungen im allgemeinen, Kriegswohlfahrtspflege (Reichsbeihilfen), soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge, Zusatzrenten, vaterländischer Hilfsdienst, Wohnungsfürsorge, Rechtsverhältnisse der ländlichen Arbeiter.

Demgemäß gehören zum Reichsarbeitsamt:

1. Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt,
2. Reichsversicherungsamt,
3. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Um den Kreis der Arbeiterfragen zu vollständig geschlossener Behandlung zu bringen, wäre es noch erforderlich, auch die noch dem Reichsamt des Innern unterstellte Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts dem Reichsarbeitsamt ein- oder anzugliedern: Das Reichsarbeitsamt muß auch die Sozialstatistik in sich fassen und leiten.

Über die Erwartungen, die in Gewerkschaftskreisen an die neue Regierung, insbesondere aber an die Errichtung des Reichsarbeitsamts, geknüpft werden, äußert sich in fesselnder Weise der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Bauarbeiterverbandes, A. Winnig, in der „Glocke". Er wünscht besonders auch, daß die neue Dienststelle die Aufgaben eines Reichseinigungsamts mit übernehme. Über ein solches sagt Winnig: „Wir sehen in ihm die Spitze jenes großzügigen Systems paritätischer Organisationen, zu dem wir die Arbeitskammern ausgestaltet sehen möchten. In diesem Falle wird das neue Reichsamt für den Verlauf künftiger Interessenkonflikte zwischen Kapital und Arbeit von großer Bedeutung sein. Wir haben an dieser Stelle auf die Schwierigkeiten verwiesen, vor die uns die Lohnfragen der Übergangswirtschaft stellen werden. Es wäre weder den Arbeitern, noch den Unter-

nehmungen, von der Allgemeinheit gar nicht erst zu reden, damit gedient, wenn sich die Neubildung des Reallohnes unter erschütternden Kämpfen vollziehen würde. Es liegt im allseitigen Interesse, hier durch verständige Einwirkung auf beide Teile den modus vivendi zu finden. Hier werden dann auch die wichtigsten Aufgaben des neuen Reichsamts gegeben sein, die sicherlich nicht durch Einseitigkeit zu lösen sind, die aber unter allen Umständen einen amtlichen Apparat erfordern, zu dem die Arbeiter Vertrauen haben und haben können." Zu den dringenden sozialpolitischen Wünschen der Gewerkschaften zählt Winnig auch die Verabschiedung des Arbeitskammergesetzes nach den Vorschlägen der Arbeiterorganisationen. Größere Aufgaben liegen in der Schaffung einer umfassenden Reichsarbeitslosenfürsorge und in der gesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens vor. Bei all diesen Angelegenheiten sieht Winnig einen großen Gewinn darin, daß die Arbeiterberufsvereine gerade jetzt zu maßgebendem Einfluß auf die Reichsregierung gekommen sind. Er spricht aber auch offen aus, daß die Teilnahme an der Regierungsgewalt für die Gewerkschaften Verpflichtungen enthalte. „Das Gegenteil", meint er, „träfe nur dann zu, wenn die betreffenden Genossen als Personen in die Regierung berufen wären. Das sind sie nicht, sondern sie sind als Vertreter ihrer Organisationen, als Vertreter der organisierten Arbeiterschaft berufen worden, und darum ist mit ihnen die Gewerkschaftsbewegung als solche engagiert. Das Bekenntnis zu der auf Not und Tod verbundenen Volksgemeinschaft findet in der Teilnahme an der Regierungsgewalt seinen sichtbarsten Ausdruck. Auch als Vertreter einer Klasse berufen, müssen die Arbeiterminister doch als Sachwalter der Volksgesamtheit gelten und handeln. Sicher werden sie dem Arbeiterinteresse einen größeren Einfluß auf ihre Amtshandlungen einräumen als ihre Vorgänger, aber auch für sie wird letzten Endes das Wohl der Volksgesamtheit die Richtung angeben müssen."

Sozialpolitik im Völkerbund. Man schreibt uns: Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat einen Ausschuß zur Aufstellung von Grundsätzen für den zu errichtenden Völkerbund gewählt. Dieser hat seine konstituierende Sitzung in den Räumen der Deutschen Gesellschaft 1914 am 27. Oktober unter dem Vorsitz des Geh. Justizrats Prof. Dr. Niemeyer-Kiel abgehalten. Im Lauf der Beratungen wurde auf Antrag der Professoren Dr. Fritz Stier-Somlo-Cöln und Dr. Alfred Manes-Berlin auch eine Kommission für Sozialpolitik eingesetzt. Die beiden Genannten führten unter Zustimmung der übrigen Anwesenden aus, es seien schon mit Rücksicht auf das Programm der deutschen Mehrheitsparteien sowie die Rede des Reichskanzlers Prinzen Max von Baden in bezug auf die Hereinnahme internationaler Vereinbarungen sozialpolitischer Art bei den Friedensverhandlungen auch in der Verfassung des Völkerbundes entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Professor Manes wies insbesondere auch darauf hin, daß alsdann die Idee eines Völkerbundes eine größere Werbekraft bei den Arbeiterparteien aller Länder erhalte. Die Versammlung wählte einstimmig zum Vorsitzenden der Kommission für Sozialpolitik Professor Dr. Francke und als dessen Vertreter den Redakteur des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Paul Umbreit-Berlin. Außerdem wurden neben den obengenannten Antragstellern in die Kommission gewählt Reichstagsabgeordneter Professor Dr. Hitze-Münster, Professor Dr. Zimmermann-Berlin. Die Kommission ist zur Zeit mit der Ausarbeitung von Grundsätzen beschäftigt. Eine endgültige Beschlußfassung darüber wird in der Sitzung der Gesamtkommission, welche am 17. November in Berlin stattfinden soll, gefaßt.

Eine neue Volkszählung ist für den 4. Dezember 1918 anberaumt, die insbesondere eine statistische Erfassung der Haushaltungen anstrebt. Gleichzeitig hat der Bundesrat verordnet, daß die Gemeindeverbände über die von ihnen dauernd mit Lebensmitteln zu versorgenden Zivilpersonen Verzeichnisse (Listen und Kartenblätter) zu führen und durch Fortschreibung auf dem Laufenden zu halten haben. — Alle diese Bestandsaufnahmen der Bevölkerungsverteilung sind notwendig, um für die vielseitigen Demobilisierungsaufgaben und die richtige Versorgung der Bevölkerung die statistischen Grundlagen zu haben.

Soziale Zustände.

Kriegslöhne in der Landwirtschaft.

Der Deutsche Landarbeiterverband hat eine Erhebung über die Arbeiterlöhne in der Landwirtschaft im Sommer 1918 angestellt, die zwar nur Stichproben sind, aber einen Einblick in die Geld- und Naturallohngestaltung in der Landwirtschaft im fünften Kriegsjahr gewähren. Aus dem umfangreichen Stoff, der die verschiedenen Deputate an tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen jeweils aufzählt, seien die Hauptergebnisse kurz wiedergegeben.

Ostpreußen. In 6 Gemeinden schwankt der Jahreslohn der Männer zwischen 95 und 300 ℳ, dazu treten 16 bis 20 Zentner Roggen, 6 bis 20 Zentner Weizen, Gerste oder Menggetreide, meist 2 Zentner Erbsen, 100 bis 150 Quadratruten Kartoffelland, 1 l Milch täglich oder 1 Kuh in freiem Futter, 7½ bis 15 Meter Brennholz oder 50 ℳ Holzgeld oder auch 30 Zentner Steinkohle und freie Wohnung. Der Frauentagelohn beträgt im Sommer 1 ℳ bis 1,50 ℳ, im Winter 0,70 bis 1 ℳ. Der Reallohn weist in den einzelnen Bezirken, namentlich wenn man die Deputate vergleicht, erhebliche Unterschiede auf, die sich meist kaum aus den Verschiedenheiten der Arbeit erklären. In der Nähe der Stadt Tilsit sind die Bedingungen am niedrigsten.

Brandenburg. Kreis Landsberg (4 Gemeinden). Freie Arbeiter: Männer 3, 4, 4,25 u. 4,50 ℳ. Frauen 2, 2,50, 3,50 und 3,50 ℳ. Weststernberg: Deputanten: Männer 2,25 ℳ, Frauen 1,60 ℳ täglich bei freier Wohnung, Heizung und Kartoffelland.

Schlesien. (7 Gemeinden.) Arbeiterinnen erhalten 1 ℳ bis 1,40 ℳ Tagelohn, in der Erntezeit vereinzelt bis 2 ℳ steigend; außerdem Kartoffeln (meist 1 Zentner monatlich) oder 1 Pfund Graupen oder Mehl wöchentlich. Vereinzelt freie Wohnung. Die Knechte erhalten 360 ℳ Jahreslohn, 20 Zentner Getreide, 30 Zentner Kartoffeln und 80 Quadratruten Land (ohne Sämerei), 40 Pfund Weizenmehl jährlich, 1 Pfund Butter wöchentlich, 1 Liter Voll- und 1 Liter Magermilch täglich, 40 ℳ Erntegeld, 4 ℳ Krautgeld und 20 ℳ Weihnachtsgeld, wenn sie bleiben.

Sachsen. Die Wochenlöhne ohne Kost bewegen sich in 12 Gemeinden zwischen 16 ℳ und 24 ℳ; ausnahmsweise in der Nähe Magdeburgs bis zu 36 ℳ; bei Gewährung von Kost bekommen die Tagelöhner wöchentlich etwa 10 ℳ, das Deputat daneben besteht aus ¾ bis 1 Morgen Acker, und bei den Löhnen unter 20 ℳ wird fast überall freie Wohnung gewährt.

Süddeutschland. Entgegen den Behauptungen der christlichen Bauern, daß die bayerische Landwirtschaft Tagelöhne von 6 bis 7 ℳ und darüber zahle, ergaben die Berichte an den Landarbeiterverband keinerlei derartige Lohnstufen. Die Löhne in Oberbayern betrugen für Männer durchschnittlich 4 bis 5 ℳ ohne Wohnung und Naturalien, im übrigen Bayern nicht über 4 ℳ. Auf den Gütern um München, am Starnberger und Ammersee beziehen die Tagelöhner außer freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung 3,50 bis 4 ℳ, die Arbeiterinnen 2 bis 2,50 ℳ. Im Tölzer Bezirk wird Stundenlohn von 0,40 bis 0,60 ℳ den Männern gezahlt, sonst nichts. In der Regel sind die Löhne um 50 v. H. höher als vor dem Kriege. In Niederbayern, wo die Löhne am tiefsten standen und noch heute 1,70 bis 2 ℳ (ohne Verpflegung) bei den Männern nicht überschreiten, ist die Aufbesserung etwas stärker als 50 v. H. Sehr niedrige Löhne — 1,80 bis 2,30 ℳ Tagelohn ohne Kost — werden auch aus der Oberpfalz und Unterfranken gemeldet.

Diese Lohnbilder aus landwirtschaftlichen Arbeiterkreisen könnten trotz der niedrigen Geldlohnsätze auf ein städtisches Gemüt immer noch verlockend wirken, wenn man die Naturalieugewährung ins Auge faßt. In einer Zeit, wo das Geld nur Schimäre ist, sind Entlohnungsbedingungen wie 25 Zentner Kartoffeln, 2 Zentner Erbsen, 1 Pfund Butter wöchentlich, 1 Liter Vollmilch täglich usw. geradezu verführerisch. Leider stehen die Naturallohnleistungen nur auf dem Papier, da sie gemäß den Kriegsverordnungen durch Barabfindung zu den örtlichen Höchstpreisen abgelöst sind. Dieses Geld ist natürlich kein annähernd zureichendes Äquivalent für das, was den Tagelöhnern an wertvollen Lebensunterhaltsposten auf diese Weise entgeht. Überhaupt stellt der Deutsche Landarbeiterverband die Behauptung auf, daß die Landarbeiterentlohnung in keinem Verhältnis zu den hohen Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse steht.

Diese angesichts der kümmerlichen Lohnstatistik in Deutschland nicht ohne weiteres nachprüfbare Annahme wird durch Angaben aus anderen Quellen eher bestätigt als angefochten. Man vergleiche die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durch die Oberversicherungsämter als der Grundlagen für die Rentenberechnung in der Unfallversicherung.

Nach der Bundesratsverordnung vom 30. September 1918 soll die Unfallrente für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, der nur um 30 v. H. höher ist als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte Verdienst. Danach sind z. B. in der Provinz Sachsen im Bezirk des Oberversicherungsamts Magdeburg für die 14 Landkreise als durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste der erwachsenen Männer 975 ℳ, der Frauen 546 ℳ, der jungen Männer von 16 bis 21 Jahren 780 ℳ, der gleichaltrigen Jungfrauen 507 ℳ und der Knaben und Mädchen unter 16 Jahren 468 und 390 ℳ festgesetzt worden. Die tatsächlichen Verdienste müssen natürlich höher sein, aber die Neigung, die Löhne niedrig zu halten, tritt offen zutage.

Zur Lohnstatistik der Rüstungsarbeiter, die der Metallarbeiterverband für 1917 jüngst veröffentlicht hat (Sp. 713), bildet eine neuere Ortsaufnahme des Metallarbeiterverbandes in Frankfurt a. M. für den Juli 1918 eine bemerkenswerte Ergänzung.

Es betrug danach der durchschnittliche Wochenverdienst der in festem Zeitlohn stehenden Männer über 24 Jahre: für Einrichter 92,77 ℳ, Dreher 92,55, Werkzeugmacher 92,25, Mechaniker 83, Schlosser 77,64, Schmiede 75,88, Schleifer und Fräser 72,72, Hobler, Bohrer und Stanzer 72,38, sonstige angelernte Berufe 71,82, Elektromonteure 68,62, Spengler (Klempner) 67,43, Revolver- und Hilfsdreher 62,77, Former 62,49, Hilfsarbeiter 55,13, Kernmacher 54,46, Gießereiarbeiter 53,10 ℳ und für Arbeiterinnen 38,10 ℳ. Bei mehr als 50 stündiger Arbeitszeit stellte sich der Stundenlohn durchschnittlich auf 1 ℳ bis 1,90 ℳ für Männer und etwas über 70 Pf. für Frauen. Höher sind die Verdienste der Akkordarbeiter. Von 1199 erfaßten Personen hatten 14 über 2 ℳ Durchschnittsverdienst in der Stunde. Die durchschnittlichen Wochenverdienste stellten sich für Dreher 99,34, Mechaniker 95,20, Schlosser 94,10, Schleifer und Fräser 93,66, Former 87,44, Hilfsarbeiter 69,56 und Arbeiterinnen 43,74 ℳ. Mehr als 100 ℳ Wochenverdienst hatten: Einrichter mit 151,40 ℳ (2 Personen), Werkzeugmacher 113,91 ℳ (12 Personen), Spengler 105,66 ℳ (96 Personen).

Von den bei der Statistik beteiligten Arbeitern und Arbeiterinnen erzielten einen tatsächlichen Stundenlohn von über 2 ℳ (nicht im Durchschnitt) 228 Personen, 1,75 bis 2 ℳ 457 Personen, 1,50 bis 1,75 ℳ 530 Personen, 1,25 bis 1,50 ℳ 650 Personen, 1 bis 1,25 ℳ 713 Personen, 0,75 bis 1 ℳ 709 Personen, 0,50 bis 0,76 ℳ 467 Personen und weniger als 0,50 ℳ 57 Personen.

Auch diese Sondererhebung für den teuren Frankfurter Boden bestätigt das Gesamtergebnis der großen Verbandserhebung der Metallarbeiter, daß die Riesenlohnverdienste sich auf eine sehr kleine Gruppe von Facharbeitern beschränken, wenn auch die Erhebung des Verbandes sich nur auf die Organisierten bezieht und diejenigen Arbeiter, die wegen ihrer Monopolstellung auf die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft verzichten zu können glauben, ebenso außer Betracht läßt wie diejenigen Arbeiterschichten, die noch nicht für den Gewerkschaftsgedanken reif sind.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Schwerindustrie verhandelt! Aus Düsseldorf meldet Wolffs Büro, daß am 26. Oktober Vorstandsmitglieder der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller mit Vertretern der drei großen Metallarbeitergewerkschaften in Verhandlungen eingetreten sind, um Fragen der Demobilisierung, und zwar besonders Ernährungs-, Wohnungs- und Beschäftigungsfragen, zu besprechen. Dabei ergab sich grundsätzlich weitgehende Übereinstimmung, die auch in gemeinsamen Schritten gegenüber den Behörden noch ihren Ausdruck finden zu sollen scheint. Bei Besprechung sozialpolitischer Fragen, darunter der der künftigen Gestaltung der Arbeitszeit, wurden internationale Vereinbarungen im Anschluß an den Friedensvertrag für unentbehrlich erachtet. Weitere Verhandlungen sind in Aussicht genommen. — Vermutlich führen auch z e n t r a l e Verhandlungen zwischen Großindustrie und Arbeiterorganisationen, die unter amtlicher Mitwirkung angebahnt worden sind, sehr bald zu beachtenswerten Ergebnissen.

Auf dem Wege zum Reichstarif für die deutsche Tuchindustrie. Obgleich die Tarifierung der Lohnstufe in der Textilindustrie seit langem in den einzelnen Betrieben üblich ist, waren diese Tarife doch vielfach noch einseitige Lohnfestsetzungen der Betriebsleitungen, oder wo sich allmählich der Grundsatz des paritätischen Verhandelns und Vereinbarens in der Spinnstoffindustrie praktisch durchgesetzt hatte, beschränkten sich die zustande gekommenen Tarifverträge auf einzelne oder wenige an einem Orte benachbarte Firmen; die Grundlagen der Lohntarifvereinbarungen waren also von Ort zu Ort, mit Ausnahme weniger Bezirke, die allmählich zu Bezirkstarifen vordrangen, oft noch recht vielgestaltig und verschieden. Es standen hinter den Textiltarifverträgen selten größere Arbeitgeberverbände der Industrie; nur die Textilarbeiterorganisationen drängten als breite ausgedehnte Träger der Tarifverträge auf Vereinheitlichung der Normen über größere Gebiete hin. Die letzte amtliche Tarifvertragsstatistik zählte Ende 1916 179 verschiedene Tarifgemeinschaften für 443 Betriebe mit 10 175 Beschäftigten auf, — also ein sehr buntes und zerstückeltes Tarifgewebe. Angesichts dieser Verhältnisse erhellt die Bedeutung der neuen Vereinbarungen, die am 24. Oktober zwischen den Vertretern der Tuchfabrikanten und den Vorständen der drei Textilarbeiterverbände unter Vorsitz eines Vertreters des Bekleidungsamts über neue einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Tuchfabriken getroffen worden sind. Danach beträgt vom 4. November an der Lohn für Weber und Weberinnen für 1000 Schuß:

	In Orten mit Einwohnern			
	bis 5000	5000—25 000	25 000—100000	üb. 100000
Für Tuch . .	23 Pf.	25 Pf.	27 Pf.	28 Pf.
Für Decken .	31 „	33 „	35 „	37 „

Allen übrigen in den Tuchfabriken in Akkord oder Zeitlohn beschäftigten Personen wird eine Lohnzulage von 30 v. H. gewährt. Sonnabends ist mittags um 12 Uhr Betriebsschluß.

Damit sind die Voraussetzungen für einen Reichstarif in der Tuchindustrie geschaffen. Jedenfalls werden die widersprechenden Lohn- und Arbeitsbedingungen der verschiedenen Bezirke künftig dadurch untereinander ausgeglichen, daß die Vereinheitlichung der Akkordlohnsätze allmählich zur Herausbildung einheitlicher Stundengrundlöhne führen muß. Das beliebte Gegeneinanderausspielen der schlechter zahlenden Orte gegen die höher entlohnenden Orte ist künftig nicht mehr angängig.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Staatssekretär Bauer über die Politik des 4. August. Auf der Tagung des freigewerkschaftlichen Verbandes der Büroangestellten hat dessen früherer 2. Vorsitzender, Staatssekretär B a u e r, M. d. R., die Kriegspolitik der Generalkommission gegenüber den üblichen Angriffen von seiten der Unabhängigen Sozialdemokraten in einer vielbeachteten Rede gerechtfertigt. Bauer widerlegte den Vorwurf, daß diese Politik zusammengebrochen sei. Im Gegenteil, alle, die den Frieden um jeden Preis verlangen und so tun, als ob es gleich sei, ob wir den Feind im Lande haben oder nicht, würden in Zukunft einen schweren Stand haben. Die sozialistische Mehrheitspolitik habe sich in jeder Hinsicht bewährt durch das Zusammengehen mit bürgerlichen Parteien, ohne das die freiheitlichen Reformen der letzten Wochen nicht zu erreichen gewesen wären. In diesem Sinne sei auch die Mitarbeit im Volksbund für Freiheit und Vaterland durchaus richtig gewesen. Das Hilfsdienstgesetz, dessen Zustandekommen immer den Gewerkschaftsführern zur Last gelegt werde, habe in Wahrheit die Arbeiter und Angestellten vor dem willkürlichen Zugriff der Militärdiktatur geschützt und sich überdies als Hebel des Aufschwungs für die Gewerkschaften erwiesen. Staatssekretär Bauers Rede klang in eine schonungslose Kritik des Treibens verantwortungsloser Kreise der Unabhängigen Sozialdemokratie aus. Der Staatssekretär fand für seine Darlegungen volles Verständnis: eine Entschließung billigte ausdrücklich die Haltung der Gewerkschaften zur Landesverteidigung.

Vom Streit der „Wirtschaftsfriedlichen" untereinander hatten wir Jg. XXVII Spalte 764 ein Beispiel gegeben. Das Organ des Kartellverbandes Deutscher Werkvereine, „Der Bund", hat sich daraufhin dagegen verwahrt, als „auch-gelb" bezeichnet zu werden. Wir verfolgen das Streben der Berliner Werkvereinsrichtung nach der Geltung einer unabhängigen Arbeiterorganisation mit allem ihm zukommenden Interesse, müssen aber immerhin feststellen, daß die Essener Gelben an die Unabhängigkeit der Berliner Richtung keineswegs glauben. Die „Mitteilungen vom Bund Deutscher Werkvereine" Nr. 5 werfen vielmehr einige rhetorische Fragen auf, die die Diskussion noch einige Zeit in Fluß zu halten versprechen.

„Müssen wir", fragt das dem inneren Verkehr zwischen dem Bunde und den ihm angeschlossenen Werkvereinen dienende Mitteilungsblättchen, „die Berliner Führer nochmals hinweisen auf die ehemalige innige Zusammenarbeit zwischen ihrem früheren Inspirator Herrn Rudolf Lebius und der großen Weltfirma Siemens? Müssen wir an das Telegramm erinnern, mit dem einer der Direktoren der Siemenswerke am Vorabend des Augsburger Bundestages dem verstorbenen Max Schönknecht-Berlin die Wiederannahme des Vorsitzes im Bund Deutscher Werkvereine untersagte? Müssen wir daran erinnern, daß der seinerzeitige Artikel „Auf falschen Wegen", der die Spaltung in der deutschen Werkvereinsbewegung einleitete, mit dem ausdrücklichen Einverständnis der volkswirtschaftlichen Abteilung der Siemenswerke erschienen ist? Wir haben die Beweise in den Händen, daß die Direktion der Siemenswerke es bis auf den heutigen Tag als eine ihrer Hauptaufgaben ansieht, den Bund deutscher Werkvereine zu bekämpfen und die Spaltung der deutschen Werkvereinsbewegung in zwei Gruppen zu einer unüberbrückbaren zu machen".

Gegenüber der mit diesen Behauptungen, die sich leider unserer Nachprüfung entziehen, dargetanen Abhängigkeit der Berliner „Wirtschaftsfriedlichen" von einem Arbeitgeber glaubt das Blatt der Essener Richtung auf die eigene Unabhängigkeit hinweisen zu dürfen. Diese sei den Arbeitgebern gegenüber in jeder Weise gewahrt worden. Deshalb könne man „den Unterschied zwischen dem Kartellverband Deutscher Werkvereine und dem Bund Deutscher Werkvereine kurz dahin zusammenfassen: Der Kartellverband nennt sich unabhängig und ist es nicht; wir dagegen verzichten auf das schöne Aushängeschild „unabhängig" und sind es in der Tat."

Andererseits haben aber früher die Berliner „Wirtschaftsfriedlichen" ihren gewesenen Freunden von der Essener Richtung vorgeworfen, sie fußten auf Krupps großem Portemonnaie, und ein Blick in den Inseratenteil des Essener Blattes „Der Werkverein", wo den Arbeitern alle Erzeugnisse der Schwerindustrie angeboten werden, läßt ebenfalls Beziehungen ahnen, die man nicht mit dem harmlosen Worte von einer die Unabhängigkeit nicht berührenden „Zusammenarbeit" mit der Industrie abtun sollte.

Im übrigen aber entsteht die Frage: soll man jeder der beiden Richtungen glauben, was sie über sich selbst sagt — dann sind alle beide unabhängig und die gegnerischen Behauptungen verleumderisch; oder soll man jedem der Verbände glauben, was er über den andern sagt — dann sind alle beide Richtungen abhängig.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im September. Das vom Kaiserlichen Statistischen Amte herausgegebene „Reichs-Arbeitsblatt" schreibt in seinem Oktoberheft, daß die wirtschaftliche Lage auch im 50. Kriegsmonat im wesentlichen unverändert erscheint. Einzelnen Abschwächungen, die im Vergleich zum Vormonat hervortraten, steht eine Reihe von Steigerungen des Beschäftigungsgrades gegenüber.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. Oktober in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang des September eine Abnahme um insgesamt 39 172 oder um 0,4 v. H. erkennen. Die Verminderung beträgt bei den Männern 16 435 oder 0,4 v. H., während sie sich bei den Frauen auf 22 737 oder 0,5 v. H. beläuft. Nach den Feststellungen von 37 Fachverbänden, die für 1 260 146 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende September 9611 oder 0,8 v. H. Im August war von 34 Fachverbänden über eine Arbeitslosigkeit von 0,7 v. H. berichtet worden. Die Arbeitslosigkeit ist also etwas gestiegen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt erkennen, daß im Berichtsmonat die Zahl der Arbeitsuchenden, bezogen auf die Zahl der offenen Stellen, weiter gesunken ist; denn im September kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 46 Arbeitsuchende (gegen 48 im Vormonat), beim weiblichen Geschlecht, teilweise infolge erhöhter Nachfrage nach Arbeiterinnen 73 (gegen 79 im Vormonat).

Volksgesundheit.

Die Schulgesundheitspflege der Stadt Berlin.

Nach einer mehrjährigen Pause sind für das Jahr 1916/17 wieder Berichte über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte herausgegeben worden. Im Anschluß daran wird über einige andere wichtige schulhygienische Maßnahmen, vor allem auf dem Gebiet der Diphtheriebekämpfung, berichtet. Vergleiche mit den Berichten der Friedensjahre sind nicht möglich, da die vorliegende Berichterstattung wegen starken Wechsels der Schulärzte infolge ihrer militärischen Beanspruchung nicht ganz vollständig ist. Aber trotz der Lücken bieten die Berichte einen wertvollen Einblick in bezug auf die gesundheitlichen Einwirkungen des Krieges auf die Schuljugend einer Großstadt.

Die Zahl der Schulkinder betrug 215 533, darunter waren 25 746 Schulanfänger; von diesen wurden bei der schulärztlichen Untersuchung 8 v. H. wegen körperlicher oder geistiger Unzulänglichkeit zurückgestellt (im letzten Berichtsjahr 1912/13 waren es 8,98 v. H.).

Seit bei Beginn des dritten Kriegsjahres die Ernährungsschwierigkeiten begannen, ist durch mehrfache Umfragen bei den Rektoren versucht worden, ein Bild über den Einfluß dieser Schwierigkeiten auf den Gesundheitszustand der Kinder zu gewinnen. Außerdem sind durch die Schulärzte als Stichproben in einzelnen Klassen Messungen und Wiegungen vorgenommen worden; das Ergebnis ist durch den Schularzt Dr. Rietz bearbeitet worden und dem Bericht beigefügt.

Von den Rektoren lagen Oktober 1916 281 günstige, 104 ungünstige, 46 unbestimmte Berichte vor; Januar 1917 164 günstige, 131 ungünstige, 35 unbestimmte Berichte; März-Juni 1917 157 günstige, 120 ungünstige, 40 unbestimmte Berichte. Man sieht eine ungünstige Verschiebung zwischen dem 1. und 2. Bericht, während nachher der Stand ungefähr gleich bleibt. — Dr. Rietz stellt auf Grund der schulärztlichen Messungen und im Vergleich mit Untersuchungen, die er vor 15 Jahren ausgeführt hatte, fest, daß er keinen nennenswerten Unterschied an Länge- und Gewichtszunahme finden konnte.

Sicher hat der Ausbau der Berliner Schulspeisung, über den gleichfalls in der vorliegenden Schrift ausführlich berichtet wird, manches dazu beigetragen, die Gefahren der Unterernährung für die Kinder herabzumindern. Daß aber auch noch andere Kriegsgefahren die Gesundheit der Kinder bedrohen, geht aus den mitgeteilten Einzelberichten der Schulärzte hervor.

So wird z. B. über Nachlassen der Sauberkeit an Kleidung und Körper berichtet, — eine Folge sowohl der Erwerbsarbeit der Mütter, wie des Mangels an Seife. Allerlei Hautkrankheiten sind die Folge. Ferner sind manche Erkältungskrankheiten auf den Kohlenmangel in Schule und Wohnung, sowie auf das Anstehen der Kinder bei der Lebensmittelbesorgung zurückzuführen.

Ein besonderes Ruhmesblatt der Berliner Schulgesundheitspflege bildet die Bekämpfung auftauchender Diphtherie-Epidemien. Staatliche und städtische Organe (Kreisärzte, Schulärzte, die Ärzte, welche die Familien der Kriegsteilnehmer behandeln usw.) wirkten hier planvoll zusammen. Vor allem aber haben sich hier die Fürsorgeschwestern besonders bewährt, welche in die Familien der erkrankten Schulkinder gingen, dort vorbeugende Familienfürsorge trieben, auch bisher unerkannte Fälle aufspürten und in geeignete Behandlung brachten.

Den Diphtherie-Fürsorgeschwestern wird in dem Bericht ein großes Lob gesungen. Um so verwunderlicher wirkt es, daß die Anstellung von Schulschwestern für die allgemeine Schulgesundheitspflege, die von mehreren Schulärzten in ihren Einzelberichten dringend befürwortet wird, bis nach Kriegsende aufgeschoben werden soll. Gerade jetzt wäre die Tätigkeit der Schulschwestern oder Schulpflegerinnen besonders notwendig, da viele Mütter infolge der Erwerbsarbeit oder der Erschwerungen der Haushaltsführung sich weniger um die Kinder bekümmern können als im Frieden, und da die Kinder infolge des Krieges stärker gesundheitlich gefährdet sind als in normalen Zeiten.

Der Rückgang des Alkoholismus und der Ausgaben der Kommunalverwaltungen, Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten für Alkoholkranke wird vom Oberarzt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Brzlau, Sanitätsrat Liertmann, auf Grund eingehender Erhebungen in der Provinz Schlesien durch bemerkenswerte Mitteilungen beleuchtet:

Danach hat sich in allen öffentlichen Irrenanstalten und in den allgemeinen Krankenhäusern Schlesiens ein starkes Sinken der Aufnahmen von Alkoholkranken nachweisen lassen. Der Rückgang der männlichen Alkoholiker betrug in den 12 öffentlichen Irrenanstalten 85,6 v. H., der der männlichen Deliranten 96,1 v. H., jener der männlichen chronisch Alkoholgeisteskranken 80,1 v. H., der Rückgang der Aufnahmen an akuter Alkoholvergiftung erkrankter Männer in den allgemeinen Krankenhäusern 90,5 v. H. Auch bei dem weiblichen Geschlecht ist der Rückgang des Alkoholismus unverkennbar, wenn auch wegen seines glücklicherweise seltenen Vorkommens von geringerer

allgemeiner Bedeutung. Die vor dem Kriege in den Irrenanstalten so häufige Alkoholgeistesstörung ist aus diesen verschwunden. Für die Provinzialverwaltung von Schlesien bedeutet dieser Rückgang der Trunksucht eine Ersparnis von rund 80 000 ℳ an Verpflegungskosten für Alkoholisten in Irrenanstalten allein im Jahre 1917. Würde man auch die sehr große Zahl der Trinker in Betracht ziehen, die vor dem Kriege in die Breslauer Irrenanstalt und die Breslauer Krankenhäuser jährlich aufgenommen wurden und die sich jetzt ebenfalls gewaltig vermindert haben, und ferner die Verhältnisse in den Krankenhäusern der übrigen Städte Schlesiens berücksichtigen, so würde wohl fast das Doppelte dieser Summe herauskommen. Ähnliche Feststellungen hat man in den Irrenanstalten der Rheinprovinz und Berlins gemacht. Auf das ganze Deutsche Reich berechnet, dürfte diese Ersparnis an Verpflegungskosten in Irren- und Krankenanstalten, nur auf alkoholistische Geistesstörungen bezogen, weit über eine Million Mark im Jahre betragen.

Danach läßt sich auch auf einen wesentlichen Rückgang der Armenlasten im Reiche schließen, von denen vor dem Kriege ein Drittel, nämlich 50 Millionen Mark, den geistigen Getränken zur Last fielen.

Bei der Landesversicherungsanstalt der Provinz Schlesien sank die Zahl der wegen „Alkoholvergiftung" bewilligten Invaliden- und Krankenrenten von durchschnittlich 83 in den Jahren 1907 bis 1913 auf 56 im Jahre 1914, 43 im Jahre 1915 und 22 im Jahre 1916; die Versicherungsanstalt beziffert den Wert der hierdurch eingetretenen Ersparnis auf 181 134 ℳ (Jahresbetrag der Rente und Kapitalwert derselben). Ganz auffallend ist der Rückgang der Ausgaben für das Heilverfahren bei Trunksüchtigen. Die Versicherungsanstalt mußte dafür aufwenden im Jahre 1913: 125 817 ℳ, 1914: 95 000 ℳ, 1915: 27 293 ℳ, 1916: 8920 ℳ, 1917: — ℳ.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Ein Zusammenschluß der deutschen Wohnungsämter. Vom 7.—12. Oktober war in Berlin ein Lehrgang über Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege veranstaltet. Im Anschluß an diesen Lehrgang fand eine Zusammenkunft von leitenden Beamten deutscher Wohnungsämter und sonstiger Gemeindevertreter statt, zu welcher Einladungen an alle Städte über 100 000 Einwohner ergangen waren. Bei der Versammlung kamen die schwierigen Probleme zur Aussprache, welche alle Städte mit Wohnungsnot an und für sich schon, insbesondere aber bei einer Demobilisation zu lösen haben. Den deutschen Wohnungsämtern fallen hier weitgehende, außerordentlich verantwortungsvolle Aufgaben zu. Es ist klar, daß sich unter ähnlichen Voraussetzungen verwandte Lösungen ergeben werden, und es könnte manche Arbeit, manche Mühe erspart werden, wenn die an verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen rechtzeitig untereinander ausgetauscht werden könnten. Von derartigen Gesichtspunkten geleitet, wurde in der Versammlung einstimmig beschlossen, eine lose Vereinigung aller deutschen Wohnungsämter zu begründen, um in regelmäßigen Tagungen über ähnliche Arbeiten zu beraten und darüber Erfahrungen auszutauschen. So soll (voraussichtlich Ende November) im Anschluß an die Ausstellung für sparsame Baustoffe in Berlin eine erste Zusammenkunft stattfinden, bei welcher wahrscheinlich über die Frage der Beschaffung von Wohngelegenheiten bei der Demobilmachung und über öffentliche Baukostenzuschüsse verhandelt werden wird.

Die Leitung der Vereinigung liegt in den Händen eines Ausschusses, welchem die Leiter der Wohnungsämter in München, Berlin, Breslau, Dortmund, Bremen angehören. Die Geschäftsführung hat vorläufig die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin, vertreten durch Prof. Dr. Albrecht, übernommen.

Bereitstellung königlicher Schlösser zur Linderung der Wohnungsnot. Der König von Bayern, der vor kurzem schon im Palais des Kronprinzen eine größere Anzahl von Räumen der Bayerischen Lebensmittelstelle überweisen ließ, hat am 18. Oktober ein Handschreiben an den Obersthofmeister gerichtet, in dem angeordnet wird, daß in München und Umgebung, ebenso wie dies bereits für die auswärtigen Schlösser eingeleitet ist, die Gebäude der Zivilliste in möglichst ausgedehntem Maße zur Behebung der Wohnungsnot herangezogen werden. Zu diesem Zwecke sollen diese Gebäude umgehend von einer Kommission, die im Benehmen mit dem Minister des Innern zu bilden ist, besichtigt werden. Die Kommission soll dem König die erforderlichen Vorschläge unterbreiten.

Der König von Württemberg hat das zweite Geschoß des Stuttgarter Residenzschlosses zur Verfügung gestellt, um dort militärische Dienststellen unterzubringen, die bisher frühere Privatwohnungen benutzten, die nunmehr ihrem eigentlichen Zwecke wiedergegeben werden sollen. Ferner wird in München durch das Ministerium des Innern und die anderen Ministerien eine strenge Prüfung der Amtsgebäude der gesamten Behörden eingeleitet, ob auch alle irgendwie verfügbaren Amtsräume ausgenutzt sind und nicht da oder dort noch Amtsstellen in ihnen untergebracht werden können, die bisher in Privatwohnungen hausen. Auch in Stuttgart werden bisher militärisch belegte private und öffentliche Gebäude nach Möglichkeit jetzt für Wohnungszwecke freigemacht.

Für Lazarettzwecke sind bereits mehrere Schlösser des Kaisers (in Charlottenburg, Potsdam, Wiesbaden, Koblenz, Brühl und Hamburg) bereitgestellt worden. Im ganzen werden etwa 60 Schlösser für die Beherbergung der Verwundeten nutzbar gemacht. Auch der Großherzog von Hessen hat mehrere seiner Schlösser zu wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt, nachdem bereits früher die Schlösser an der Bergstraße als Lazarette benutzt worden sind.

Hoffentlich folgen bald noch mehr Fürsten diesem Beispiel. Selbst wenn die Schlösser aus technischen und baulichen Schwierigkeiten nicht unmittelbar für Kleinwohnungszwecke zu benutzen sind, so würde doch schon eine Entlastung des Wohnungsmarkts eintreten, wenn sie zu Büro- und Verwaltungsräumen, als Lazarette, Genesungsheime u. dgl. herangezogen würden.

In Groß-Berlin z. B. sind 3000 Wohnungen von 147 Kriegsgesellschaften in Anspruch genommen, dazu noch Hotels und Büros. Auch die Staats- und Gemeindebehörden haben daneben noch eine Menge Wohnräume für ihre Verwaltungszwecke gemietet.

Das studentische Wohnungswesen behandelte gelegentlich eines Wohnungs-Lehrganges in Frankfurt a. M. Dr. Sonnenschein (M.-Gladbach). Während der deutsche Student des Mittelalters kollektiv wohnte, bevorzugte er in der späteren Zeit die „Einzelbude" mit ihrer weniger ästhetischen als romantischen Einrichtung. Das studentische Zusammenleben ist heute mehr bei Slawen und Anglo-Amerikanern zu finden, teilweise auch in Österreich-Ungarn und Frankreich. Erst in neuester Zeit beginnt auch in Deutschland eine Bewegung für studentische Wohnungsheime. Der Krieg wird diese Entwicklung beschleunigen, da nach dessen Aufhören für etwa 50 000 zurückströmende Studierende Unterkunft zu schaffen ist. Es gilt die Einrichtung von studentischen Wohnungsnachweisen, Beratungsstellen für Vermieter zur Beschaffung gediegener Ausstattung, Erfüllung hygienischer Anforderungen usw. Unter den neuzeitlichen Studentenheimen sind diejenigen der Akademischen Siedlungsgesellschaft Charlottenburg hervorzuheben. Auch die Studentin leidet unter der Wohnungsnot; für sie ist das Heim von noch größerer Wichtigkeit als für den Mann. Die Universitäten müssen sich jetzt auch um das leibliche Wohl der Studierenden kümmern. Auch der Bürgerschaft in den Universitätsstädten erwachsen hier Aufgaben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die gesundheitliche Unterweisung der reiferen Jugend mittels des Tuberkulosefilms von Prof. Dr. F. Kemsies. Herausgegeben vom Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose. Verlag Julius Springer, Berlin 1918. 24 S.

Das Heft soll in die Hände der Schüler gelegt werden als eine Ergänzung zu dem Tuberkulosefilm, der in Schülervorstellungen für die oberen Schulklassen vorgeführt werden soll, und dessen Inhalt es in anschaulicher Weise wiedergibt. So bildet es ein wertvolles Werbematerial im Kampfe gegen die Tuberkulose, der angesichts der zunehmenden Tuberkulosesterblichkeit in den Kriegsjahren nicht ernst genug geführt werden kann.

Berufsberatung. Referate und Voten, gehalten am 1. Instruktionskursus für Berufsberatung. Im Kommissionsverlag der Buchhandlung Wepf, Schwabe u. Co., Basel 1918, 127 S.

In den Verhandlungen weisen die Referenten auf die Notwendigkeit hin, der Unterschätzung des Handwerks, die seit geraumer Zeit in der Schweizer Bevölkerung Platz griff, entgegenzutreten. Sie führte zu einem Überwiegen der Ausländer in vielen Zweigen des Handwerks. Einen günstigen Zeitpunkt, diesen Übelstand zu beheben, erblicken die Referenten in der Kriegszeit, wo die große Zahl der Ausländer in ihre Heimat zurückkehrte. Sie durch gut ausgebildete einheimische Kräfte zu ersetzen und Aufklärung über die Entwicklungsmöglichkeiten des Handwerks zu geben, betrachten sie als eine der wesentlichsten Aufgaben der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und stellen beachtenswerte Thesen für die einzelnen Berufe auf.

IV. Kriegsjahrbuch für Volks- und Jugendspiele. Im Gemeinschaft mit den Vorsitzenden des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele in Deutschland, Oberbürgermeister Dominicus in Schöneberg und Prof. Dr. med. F. A. Schmidt (Bonn), herausgegeben von Prof. Dr. E. Kohlrausch (Hannover). Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1918. 150 S. Preis kart. 3 ℳ.

Das Jahrbuch enthält u. a. beachtenswerte Aufsätze über die Bedeutung systematischer Körperübung für die Pflege des Entwicklungsalters, über Leibesübungen als Heilverfahren für Kriegsbeschädigte, sowie einige Aufsätze zur Spielplatzfrage.

Siebenter internationaler Bericht der Zentralbände der Maler und verw. Berufe 1917. Otto Streine, Sekretär, Hamburg 25, Claus-Groth-Str. 1. 36 S.

Die Fabrikbibliothek. Bücher für das werktätige Volk und die werktätige Jugend in alphabetischer Reihenfolge und sachlicher Ordnung. Mit Bemerkungen über Inhalt und Brauchbarkeit für einzelne Lesergruppen. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M.-Gladbach 1918. 24 S. 50 Pf.

Jahrbuch 1917 des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. C. Allmann, Besenbinderhof 57. Hamburg 1918. 2 *M.* 415 S.

Wirtschaftspolitik, Stillegungen und Übergangswirtschaft. Zwei Reichstagsreden. Volkswirtschaftliche und mittelständische Fragen für Krieg und Übergangszeit. Drei Reden. Merkuria-Verlag. Essen 1918. 41 u. 60 S. Je Heft 50 Pf.

Sozialdemokratie, Christentum, Materialismus und der Krieg. Eine philosophische Auseinandersetzung. Von Adolf Hinze. Kommissionsverlag von A. V. Zickfeldt. Osterwieck-Harz und Leipzig 1918. 6 *M.* 236 S.

Gekürzter Bericht über die Tagung der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt" in Heidelberg am 1./2. Juni 1918. Inhalt: Ministerialrat Dr. Schweyer: Grundsätzliche Fragen zur Reform des Militärhinterbliebenengesetzes. Bürgermeister Dr. Luppe: Reform des Kriegselterngeldes. Direktor Dr. Blaum: Versorgung der unehelichen Waisen. Dr. Wölz: Aus der Praxis der wirtschaftlichen Kriegshilfe für den Mittelstand, insbesondere in der Großstadt. Das Heft ist zu beziehen von der Auskunftstelle für Kriegswohlfahrt, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Tel.: Kurfürst 2390. Preis 1,20 *M.* 38 Seiten.

Jahrbuch 1917 des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes. Courier G. m. b. H., Berlin, Engelufer 21. 39 S.

Ledigen-Heime für weibliche Erwerbstätige. Eine Forderung aus der Kriegswirtschaft mit Grundrißbeispielen. Von Klara Trost, Redakteurin an der Deutschen Bauhütte. Verlag der Deutschen Bauhütte. Hannover 1918. 15 S.

Der deutsche Metallarbeiterverband im Jahre 1917. Stuttgart 1918. Selbstverlag des Verbandes.

Reine Vernunft und Staatsvernunft. Von Rudolf Goldscheid. Anzengruber-Verlag. Brüder Suschitzky. Leipzig-Wien 1918. 87 S.

Des weißen Menschen Schicksalsstunde. Von Ernst Bleier. Anzengruber-Verlag, Leipzig-Wien. 2 *M.* 55 S.

Der Aufstieg der Begabten und die Einheitsschule. Ein Problem der praktischen Volkswirtschaftslehre. Von Dr. Jakob Hacks, Stadtschulrat in Breslau. Priebatschs Verlagsbuchhandlung. Breslau 1917. 72 S. 1,25 *M.*

Über die körperliche Entwicklung von Kindern im Frieden und Krieg. Von Dr. Carl Häberlin, Wyk-Föhr. Unter Mitwirkung von Frau Oberin Flock, Wyk-Föhr. Sonderabdruck aus dem Archiv für Kinderheilkunde. Ferdinand Enke, Stuttgart. 384 S.

Die Umtriebsbestimmung im jährlich nachhaltigen Forstbetriebe. Von Hans Höslinger. Dresden und Leipzig 1917. „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt. 55 S. 1,80 *M.*

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die **4½% Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die **4½% Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** können vom

4. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe** in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann erst später begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt alsdann.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Oktober 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

DIE DEUTSCHE LEIHBÜCHEREI
Berlin W. 35
liefert leihweise alle gewünschten Zeitschriften, wissenschaftlichen Neuerscheinungen und älteren Werke sowie größere Handbibliotheken allerorten unter vorteilhaften Bedingungen.
Prospekte auf Wunsch.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Fünfzig Jahre Deutsche Gewerkvereine
(Hirsch-Duncker)
(1868–1918)
Von
Gustav Hartmann
Verbandsvorsitzender
— Preis: 80 Pfg. —

Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel.
Von
Dr. W. H. Edwards
Göttingen.
(VI, 89 S. gr. 8°.) 1916.
Preis: 2 Mark 40 Pf.

Kapitalmarkt und Geldmarkt
Eine ökonomische Studie
von
Dr. Herbert von Beckerath,
Privatdozent a. d. Universität Freiburg i. Br.
(X, 198 S. gr. 8°). 1916.
Preis: 4 Mark 50 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

Dieser Nummer ist ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Duncker & Humblot, München und Leipzig,** betreffend **„Gustav Schmoller, Die soziale Frage",** beigefügt. **Wir empfehlen die Beilage geneigter Beachtung.**

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 14. November 1918. Nummer 7.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Revolution — Reform 97
Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts . . 99

Volksernährung und Lebenshaltung 102
Volksernährungsausschüsse für Landkreise.
Mehr soziales Entgegenkommen in der ernährungswirtschaftlichen Verwaltung.
Erhöhung der Mehlration.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 103
Die öffentlichen Maßnahmen für eine rasche Demobilmachung.

Soziale Zustände 106
Die Steigerung der Frauenarbeit in der Metallindustrie.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 106
Zur Charakteristik der „wirtschaftsfriedlichen" Werkvereine.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 108
Militärarbeiter und Demobilmachung.
Der Plan für die heimatliche Demobilisierung in Großbritannien

Genossenschaftswesen 109
Die Konsum- und Korbmachergenossenschaft Schnet).

Wohnungs- und Bodenfragen . 110
Die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus öffentlichen Mitteln.
Bildung von Wohnungsverbänden.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Revolution — Reform.

Gewaltige Stürme brausen über Deutschland dahin: Wir sind im Weltkrieg unterlegen. Von den Bundesgenossen verlassen und verraten, haben wir um Waffenstillstand und Frieden bitten müssen. Wir wußten, daß die Feinde uns ein hartes Joch auflegen werden. Aber wir verloren den Mut nicht, weil wir in einer vom Vertrauen der Volksvertretung getragenen Volksregierung den Weg der Reformen beschritten, die aus den Trümmern des alten ein neues Deutschland bauen sollten. Über Nacht ist es anders gekommen.

Die Revolution hat sich wie ein Flugfeuer mit Blitzesschnelle über das Land gebreitet. Überall in den großen Städten haben Arbeiter- und Soldatenräte die rote Fahne aufgezogen und die staatliche Gewalt in Händen. Die soziale Volksrepublik wird ausgerufen, der Kaiser dankt ab, andere Fürsten treten zurück, neue Regierungen, vorwiegend von Sozialdemokraten gebildet, treten auf. Das Deutsche Reich, wie es Bismarck aufgerichtet hat, ist zusammengebrochen. Der Krieg hat diese Schöpfung vernichtet — was soll werden?

Der Kaiser hat die Krone niedergelegt. Uns Sozialreformern geziemt es in dieser Stunde, nur seiner guten Taten uns zu erinnern. Wir gedenken an seine Arbeitererlasse vom 4. Februar 1890: er hat damals die Gleichberechtigung der Arbeiter im Staate verkündet, dem Schutz von Leben, Gesundheit, Sittlichkeit die Bahn gebrochen, dem internationalen Arbeitsrecht das Tor geöffnet. Seine Osterbotschaft von 1917 läutete eine neue Zeit ein, das gleiche Wahlrecht fand in ihm den Herold. Die Geschichte wird seine Verdienste um die Sozialreform bewahren, und wir danken ihm heute dafür, wo sich ein tragisches Geschick vollendet.

Die Bahn der Reformen, die aus den alten Formen neue Kräfte wecken sollten, war geöffnet. Die Volksregierung war entschlossen, eine Sozialpolitik zu treiben, die den Massen lang geforderte Rechte gab. Im Reichsarbeitsamt wurde ein umfassendes Programm aufgestellt. Für die Übergangszeit vom Krieg zum Frieden fanden sich Unternehmer und Gewerkschaften in Arbeitsgemeinschaften zusammen. Wir veröffentlichen weiter unten Berichte darüber. Die in ihnen aufgeführten Tatsachen und Pläne mögen überholt sein — aber als zeitgeschichtliche Dokumente behalten sie ihren Wert.

Der 9. November zerreißt die ruhige, geordnete Entwicklung in Deutschland. Er ist ein Tag des Umsturzes. „Unsers Lebens schwer Geheimnis liegt zwischen Übereilung und zwischen Versäumnis". Das furchtbare Wort „Zu spät!" steht als Überschrift über schier zahllosen Kapiteln unserer jüngsten Geschichte — die Versäumnis rächt sich jetzt in Überstürzung. Die Sozialdemokratie beider Richtungen führt heute die Geschicke unseres Volkes. Das Bürgertum ist von der politischen Leitung fast ausgeschlossen. Doch helfen überall seine Vertreter, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Beamten und Militärs sorgen in ihren Stellungen für den geordneten Lauf der Geschäfte, deren Stocken zu Elend, Not und Gefahr führen müßte. Der Reichstag soll aufgelöst werden, eine aus allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Wahlen von Männern und Frauen hervorgehende Nationalversammlung, an der auch den Anschluß begehrende Deutsche außerhalb der Reichsgrenzen teilnehmen können, soll über die zukünftige Verfassung und Regierungsform beschließen. In allen Einzelstaaten wird das Reichstagswahlrecht eingeführt.

Die ersten Worte der neuen Reichsleitung an das Volk lauten:

„Die neue Regierung wird eine Volksregierung sein. Ihr Bestreben wird sein müssen, dem deutschen Volke den Frieden schnellstens zu bringen und die Freiheit, die es errungen hat, zu befestigen.

„Mitbürger! Ich bitte Euch alle um Eure Unterstützung bei der schweren Arbeit, die unser harrt. Ihr wißt, wie schwer der Krieg die Ernährung des Volkes, die erste Voraussetzung des politischen Lebens, bedroht.

„Die politische Umwälzung darf die Ernährung der Bevölkerung nicht stören. Es muß die erste Pflicht aller in Stadt und Land bleiben, die Produktion von Nahrungsmitteln und ihre Zufuhr in die Städte nicht zu hindern, sondern zu fördern. . . .

„Mitbürger! Ich bitte Euch alle dringend: Verlaßt die Straßen! Sorget für Ruhe und Ordnung. . . .

„Ich weiß, daß es vielen schwer werden wird, mit den neuen Männern zu arbeiten, die das Reich zu leiten unternommen haben, aber ich appelliere an ihre Liebe zu unserem Volke. Ein Versagen der Organisation in dieser schweren Stunde würde Deutschland der Anarchie und dem schrecklichsten Elend ausliefern.

„Helft also mit mir dem Vaterlande durch furchtlose und unverdrossene Weiterarbeit ein jeder auf seinem Posten, bis die Stunde der Ablösung gekommen ist."

Der Aufruf an die Liebe zu unserem Volke wird bei uns Sozialreformern nicht ungehört verhallen. Die Liebe zu unserem Volke, das Vertrauen zu seiner Tüchtigkeit und Kraft, die Überzeugung, daß aus ihm die unversieglichen Quellen neuen Lebens aufbrechen — das hat uns und unseren Freunden je und je Mut und Hoffnung verliehen, durch soziale Reformen, die aus altem und absterbendem Boden neue Blüten und Früchte wachsen und reifen ließen, ein neues Deutschland zu bereiten. Der kommende Frieden wird uns vor unendlich schwere Aufgaben stellen. Wir müssen aus dem Abgrund, in den wir jäh gestürzt sind, wieder ans Licht, ins Freie. Jetzt hilft kein Klagen und kein Zagen. Jetzt heißt's Arbeit, Arbeit, Arbeit. Möge die Revolution den Boden für die Reform lockern! Die alten Formen sind zerbrochen, die neuen sollen erst gegossen werden. Aber das deutsche Volk muß leben und wachsen und gedeihen in Wahrhaftigkeit und Reinheit, Ordnung und Kraft in einem einigen Reiche aller Deutschen. Sein Geschick liegt in seinen eigenen Händen — mögen diese es formen zu seinem Heile!

Das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts.

Auf eine Anregung aus den Kreisen der Gesellschaft für Soziale Reform empfing der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts am 8. November nachmittags Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitsgemeinschaften der kaufmännischen und technischen Angestelltenverbände, des Ständigen Ausschusses für Arbeiterinneninteressen, des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen und der Gesellschaft für Soziale Reform und legte ihnen das sozialpolitische Programm des Reichsarbeitsamts vor. Staatssekretär Bauer sagte:

Während der kurzen Zeit meiner Amtstätigkeit bin ich noch nicht dazu gekommen, mich mit allen Fragen, die der Lösung harren, zu beschäftigen. Am dringlichsten sind die Fragen, die mit dem Kriege und der Übergangswirtschaft im Zusammenhang stehen. Über sie kann ich nähere Angaben machen, während ich die andern Fragen nur programmatisch behandeln kann. Der unmittelbar bevorstehende Waffenstillstand rückt die Demobilisierung der Armee in greifbare Nähe. Es müssen deshalb schleunigst alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Überführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft notwendig sind. Hierfür ist in erster Linie das Reichswirtschaftsamt zuständig. Bei Erledigung der Arbeiterfragen ist das Reichsarbeitsamt interessiert. Es findet deshalb ein enges Zusammenarbeiten beider Ämter auf diesem Gebiete statt. Die Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen sind vom Reichswirtschaftsamt zur Mitarbeit herangezogen, so daß sie ja über den Stand der Arbeiten und die in Aussicht genommenen Maßnahmen unterrichtet sind. Das Reichsarbeitsamt hat für die Übergangswirtschaft dafür zu sorgen, daß die Arbeitsvermittlung gut funktioniert und daß eine ausreichende Erwerbslosenunterstützung durchgeführt wird. Die Hauptsache ist natürlich die Beschaffung von Arbeit. Reich, Staat, Gemeinden und Arbeitgeber sind bestrebt, diese Aufgabe zur Durchführung zu bringen. Es wird sicherlich gelingen, ausreichende Arbeit zu beschaffen, so daß die allgemein befürchtete große Arbeitslosigkeit wohl kaum in die Erscheinung treten dürfte.

Der Regelung des Arbeitsnachweises wird das Reichsarbeitsamt sein besonderes Interesse zuwenden. Die Bundesratsverordnung über Arbeitsnachweis vom 14. Juni 1916, welche die Landeszentralbehörden ermächtigt, Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Errichtung, zum Ausbau von Arbeitsnachweisen und zur Kostenregelung zu verpflichten, soll über die Dauer des Krieges hinaus als Gesetz beibehalten werden. Ferner soll eine gesetzliche Grundlage für die durch militärische Anordnung errichteten Zentralauskunftsstellen und für eine allgemeine gemeinnützige Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung geschaffen werden. Eine grundlegende Umgestaltung unseres Arbeitsnachweiswesens ist natürlich für die Übergangswirtschaft nicht möglich. Es kommt jetzt lediglich darauf an, die bestehenden Arbeitsnachweise zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen und öffentliche Arbeitsnachweise zu errichten, wo solche noch nicht bestehen.

Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangszeit soll durch eine bereits im Laufe der nächsten Woche zu erwartende Bundesratsverordnung geregelt werden. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände werden zur Errichtung einer ausreichenden Fürsorge verpflichtet. Von der entstehenden Belastung sollen das Reich die Hälfte, der Bundesstaat 1/3 und die Gemeinden oder Gemeindeverbände 1/6 tragen. Über die Zuständigkeit, die Verpflichtung zur Annahme von Arbeit und Höhe der Unterstützung und die Anrechnung anderer Bezüge werden eingehende Bestimmungen getroffen. Auch die Errichtung von Fürsorgeausschüssen unter Zuziehung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Beteiligung der Arbeitnehmerverbände bei der Auszahlung und Kontrolle sind vorgesehen.

Als Kriegsmaßnahme steht noch der Erlaß einer Bundesratsverordnung auf dem Gebiete der Krankenversicherung bevor. Das Sinken des Geldwertes macht eine schleunige Heraufsetzung der Verdiensthöchstgrenzen nötig, die nach der Reichs-Versicherungsordnung für die Versicherungspflicht und das Recht zum Verbleib in der freiwilligen Versicherung maßgebend sind.

Eine Reihe von Maßnahmen wird durch die Überführung der Krankenversicherung aus dem Kriegs- in den Friedenszustand bedingt. So muß namentlich die Kriegswochenhilfe erhalten, und müssen ihre Leistungen den Krankenkassen übertragen werden. Daneben ist die Familienhilfe als Regelleistung der Kassen auszubauen. Ferner muß für die Deckung der Mehrausgaben gesorgt werden, die den Kassen durch diese neuen Aufgaben sowie die Nacherkrankungen der Kriegsteilnehmer erwachsen werden. Die Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden muß wieder eingeführt werden und zwar in anderer Form, als die Reichs-Versicherungsordnung dies vorsah. Eine Besserung des Verhältnisses zwischen Ärzten und Krankenkassen wird schon gegenwärtig im Wege von Verhandlungen angestrebt. Nach Friedensschluß wird alsbald versucht werden, diese Frage auf gesetzlichem Wege endgültig zu regeln. Bei der zugleich wohl nötigen Gesamtdurchsicht der Reichs-Versicherungsordnung wird vornehmlich auf Vereinfachungen, sowie darauf Bedacht genommen werden, die Selbstverwaltung der Krankenkassen zu wahren und zu stärken.

Auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung sollen durch eine Kriegsverordnung des Bundesrats die Zulagen zu Invaliden- und Witwen- (Witwer-) Renten zunächst für 1919 weitergewährt werden. Zur dauernden Deckung der Aufwendungen der Versicherungsträger für eine erweiterte Fürsorge ist eine Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung erforderlich. Diese soll im kommenden Jahre durch Vorlage eines Gesetzentwurfes beim Reichstage beantragt werden. Um die Erweiterung der Fürsorgeleistungen endgültig zu bestimmen, bedarf es noch eingehender Untersuchungen, nach deren Abschluß hierüber ein Gesetzentwurf vorgelegt werden soll. Auch eine allgemeine Durchsicht des vierten Buches der Reichs-Versicherungsordnung ist dabei in Aussicht genommen. Alsbald soll dem Bundesrat vorgelegt werden eine Verordnung, die für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen die Erlangung und die Erhaltung von Versicherungsansprüchen weiter erleichtert. Vorbereitet wird auch die Ausdehnung der Versicherung auf die Hausgewerbtreibenden des Bekleidungsgewerbes durch Beschluß des Bundesrats.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung sollen die Zulagen zu den Verletztenrenten auch für das Jahr 1919 gewährt und soll die Hinterbliebenenfürsorge bei Gesundheitsschädigungen durch Nitroverbindungen auf Gesundheitsschädigungen durch Gaskampfstoffe ausgedehnt werden.

Das dem Reichstage vorliegende Arbeitskammergesetz trägt meiner Ansicht nach den heutigen Verhältnissen nicht Rechnung. Der Entwurf soll deshalb zurückgezogen werden. Das Reichsarbeitsamt ist gegenwärtig mit beschleunigter Fertigstellung eines neuen Entwurfs eines Arbeitskammergesetzes beschäftigt, der den zahlreichen sowohl im Reichstag als in der Öffentlichkeit geäußerten Abänderungswünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen wird. Die Arbeitskammern sollen nunmehr grundsätzlich auf räumlicher Grundlage aufgebaut werden; nur für die in das Gesetz einzubeziehenden Berufskreise der Landwirtschaft und Seeschiffahrt, für die Eisenbahnen, die Post, vielleicht auch den Bergbau und bei Zustimmung der Beteiligten auch für einzelne andere In-

dustrien sollen Fachkammern vorgesehen werden. Im Rahmen des Arbeitskammergesetzes sollen besondere Arbeitskammern für Angestellte geschaffen werden, die aber, ebenso wie die fachlichen Arbeitskammern, bei Angelegenheiten, die alle Arbeitnehmer berühren, mit den allgemeinen Arbeitskammern zusammenwirken sollen. Die Wählbarkeit von Berufsvereinsbeamten sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer soll nicht beschränkt werden. Die Arbeitskammern werden das Recht haben, gemeinsame Beratungskörper zu bilden. In das Arbeitskammergesetz sollen auch die zur Zeit in dem Hilfsdienstgesetz enthaltenen Vorschriften über Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse unter entsprechender Anpassung an die Verhältnisse der Friedenszeit aufgenommen werden. Als Einigungseinrichtungen werden örtliche Schlichtungsstellen, Einigungsämter für die einzelnen Kammerbezirke und ein im Reichsarbeitsamt zu schaffendes Reichseinigungsamt vorgesehen. Die durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Arbeiterausschüsse, Angestelltenausschüsse und Schlichtungsstellen sollen für die Übergangszeit durch Notgesetz und Notverordnung aufrechterhalten werden; letztere unter Ersetzung der militärischen Vorsitzenden durch Zivilpersonen.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes soll das Notgesetz vom 4. August 1914, betreffend Ausnahme von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, baldigst aufgehoben werden. Dem Bundesrat liegen zur Zeit ein Entwurf von Bestimmungen zum Schutze der unter Preßluft beschäftigten Arbeiter und ein Entwurf einer neuen Bekanntmachung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb, aber weniger als 10 Arbeitern vor. Zahlreiche weitere Schutzbestimmungen enthaltende Entwürfe befinden sich in Bearbeitung und werden nach Möglichkeit gefördert. Auch die Fürsorge für die Heimarbeit, der nach dem Kriege neue Schwierigkeiten drohen, wird sich das Reichsarbeitsamt angelegen sein lassen. In allernächster Zeit wird dem Bundesrat eine Vorlage zur Errichtung von Fachausschüssen gemäß § 18 des Heimarbeitergesetzes zugehen. Außerdem sind Vorarbeiten im Gange, die darauf abzielen, den Fachausschüssen des Heimarbeitergesetzes einen bestimmenden Einfluß auf die Lohnregelung für Hausarbeit einzuräumen.

Die berechtigten Wünsche der kaufmännischen Angestellten hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe sollen baldmöglichst erfüllt werden. Ein Gesetzentwurf, der die volle Sonntagsruhe grundsätzlich durchführt und nur bestimmte Ausnahmen im Sinne der §§ 105c, 105e ff. der Gewerbeordnung vorsieht, wird baldigst wieder vorgelegt werden. Die Revision des Gewerbegerichtsgesetzes ist in Aussicht genommen, wobei die berechtigten Wünsche der technischen Angestellten soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen. Das Bestreben der Büroangestellten und der Bühnenangestellten auf Erlaß gesetzlicher Schutzbestimmungen soll in möglichst kurzer Zeit der Verwirklichung entgegengeführt werden. Die Beseitigung der Ausnahmebestimmungen gegen die Landarbeiter soll schleunigst herbeigeführt werden.

Bei der Umgestaltung der Militärversorgungsgesetze ist das Reichsarbeitsamt beteiligt, insbesondere in der Richtung des Umbaues des Rentenverfahrens nach sozialpolitischen Gesichtspunkten. Der Entwurf des sozialpolitischen Zusatzrentengesetzes für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen entsprechend den Wünschen des Reichstags und des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge ist im Reichsarbeitsamt fertiggestellt und soll demnächst kommissarisch beraten werden. Tunlichst bald soll auch ein Gesetzentwurf über die Beschäftigung von schwerbeschädigten Kriegsteilnehmern (Einstellungszwang) ausgearbeitet werden. Ob noch andere Teilgebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge gesetzlich geregelt werden sollen, wird noch geprüft.

Zur tunlichsten Behebung der drohenden Wohnungsnot ist ein dem Reichsarbeitsamt unterstellter Reichskommissar eingesetzt und eine Vorlage auf Bereitstellung von Reichsmitteln zur Teilnahme des Reichs an der Deckung der derzeitigen Baukostenverteuerung dem Reichstag unterbreitet. Der Entwurf eines Erbbaugesetzes wird in allernächster Zeit dem Staatsministerium zugehen.

Auch die Regelung des Heimstättenrechts ist geplant. Der Entwurf eines Heimstättengesetzes wird im Reichs-Justizamt bearbeitet. Es wird angenommen werden dürfen, daß auch diese Gesetzesvorlage bald den gesetzlichen Körperschaften zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann. Im übrigen wird die Frage geprüft, ob die Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen zu den Kosten der Wohnungsfürsorge heranzuziehen sind. Die Vorschläge in letzter Beziehung haben jedoch eine bestimmte Gestalt nicht angenommen.

Die Ausgestaltung des Koalitionsrechts, die Regelung des Rechts der Berufsvereine, die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts und die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung sollen möglichst bald in Angriff genommen werden. Ihre endgültige Lösung wird sich allerdings kaum in kurzer Zeit herbeiführen lassen, weil umfangreiche Vorarbeiten zu leisten sind.

Die Bestrebungen nach Schaffung und Ausgestaltung einheitlicher Tarifverträge wird das Reichsarbeitsamt unterstützen und in wichtigen Fällen beim Einverständnis der Beteiligten jederzeit bereit sein, selbst die Leitung der dazu erforderlichen Verhandlungen zu übernehmen. Es beabsichtigt, durch baldige gesetzliche Regelung eine sichere und klare Grundlage für die freie weitere Entwicklung des Tarifvertragsrechts zu schaffen.

Für alle Aufgaben, die das Reichsarbeitsamt zu lösen hat, bedarf es der ständigen Mitarbeit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Es soll deshalb in allernächster Zeit ein Sozialpolitischer Beirat berufen werden, der aus den Vertretern der maßgebenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestehen soll. Dieser Beirat wird Gelegenheit haben, über alle vom Reichsarbeitsamt zu bearbeitenden Fragen sich gutachtlich zu äußern.

* * *

Im Anschluß an die Darlegungen des Herrn Staatssekretärs machte Geh. Ober-Reg.-Rat Landmann nähere Mitteilungen über den geplanten Ausbau des Arbeitsnachweiswesens und der Erwerbslosenfürsorge; diese Mitteilungen wurden in zweistündiger Aussprache, an der sich die Vertreter aller Richtungen der Arbeiter- und Angestelltenbewegung beteiligten, im einzelnen besprochen. Das Programm des Staatssekretärs wurde ohne Aussprache zur Kenntnis genommen. Am Schlusse des Empfanges sprach Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch namens der Gesellschaft für Soziale Reform dem Staatssekretär für seine Darlegungen Dank aus und versicherte ihn der Unterstützung der Gesellschaft bei der Durchführung des sozialpolitischen Regierungsprogramms, das die Erfüllung vieler Wünsche verheiße, die die Gesellschaft seit ihrem Bestehen geltend gemacht hat. Staatssekretär Bauer erwiderte, daß er von der Unterstützung der Gesellschaft für Soziale Reform gern Gebrauch machen werde.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Volksernährungsausschüsse für die Landkreise. Die in der Kölner Stadtverordnetenversammlung jüngst gegebene Anregung (XXVII, 807), die sich übrigens vielfach mit dem Gedankengang des Leitaufsatzes von Thüling (in Nr. 4 und 5 der „Sozialen Praxis") berührt, hat unter dem Einfluß der neuen politischen Atmosphäre rasch Wurzel geschlagen.

In der Sitzung des Ernährungsausschusses für den Regierungsbezirk Köln (30. Oktober) hat Regierungspräsident v. Starck, um die Mitarbeit der Volksvertretung zu bekräftigen, vorgeschlagen, in jedem Landkreis sofort einen Ausschuß hervorragender Vertreter der Verbraucher und der Landwirte zu berufen, nämlich je einen Vertreter der Städte, der Landbürgermeistereien und der Industrie, je einen von den Organisationen benannten Vertreter der verschiedenen Gewerkschaften, je einen Vertreter der Geistlichkeit, der Lehrerschaft, nötigenfalls auch der Beamtenschaft, des Handels oder des Handwerks, ferner eine in der öffentlichen Wirtschaft erfahrene Frau; aus den Kreisen der Erzeuger je einen Vertreter der verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen des Kreises und je einen Vertreter des größeren, mittleren und kleineren Grundbesitzes, sowie landwirtschaftliche Angestellte. Die Zahl der Mitglieder wird etwa zehn bis zwanzig betragen müssen. Als Aufgaben würden diesem Ausschuß zugewiesen sein: 1. Einblick in den Stand der Kriegswirtschaft des Kreises sowohl hinsichtlich der Erfassung wie der Verteilung der Lebensmittel. 2. Äußerung über die geplanten wichtigeren wirtschaftlichen Maßnahmen des Kreises. 3. Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Kriegswirtschaft. Der Ausschuß muß periodisch in der Regel alle zwei Wochen zusammentreten. Über das Ergebnis dieser Verhandlung ist eine kurze Darstellung in der Presse zu bringen, nötigenfalls ist auch die Presse oder auch die Öffentlichkeit zuzuziehen. Die Ausschüsse sollen lebendige Fühlung zwischen Landwirtschaft und

Verbrauchern schaffen, die Verständigung erleichtern und den Behörden die praktische Mitarbeit der Bevölkerung sichern. Die Behörden arbeiteten bisher unter unerträglichen Zuständen und unter ständigem Mißtrauen aller Kreise in Stadt und Land. Das wird sich hoffentlich bessern beim künftigen Zusammenarbeiten von Behörde und Volk.

Der leider reichlich spät, aber nicht zu spät vorgeschlagene Gedanke fand günstige Aufnahme im Ernährungsausschuß Köln.

Es ist bezeichnend, daß die Bezirksgruppe Kassel des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen gleichzeitig einen ähnlich gerichteten Antrag, unabhängig von Köln, zur allgemeinen Einführung gemischter Verbrauchervertretungen außer bei allen Provinz- und Kreisverwaltungen auch in allen Landgemeinden gestellt hat.

Mehr soziales Entgegenkommen in der ernährungswirtschaftlichen Verwaltung fordert ein Erlaß des Staatssekretär des Kriegsernährungsamts vom 25. September von allen ihm unterstellten Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften im Interesse der beteiligten Volkskreise, die die zwangsläufige Wirtschaft mit ihren zahlreichen Eingriffen in das Recht des einzelnen an sich schon hart genug empfinden:

Es ist deshalb vornehmste Pflicht aller mit der Ernährungswirtschaft betrauten Stellen, diese Last möglichst erträglich zu gestalten. Erforderlich ist insbesondere hilfsbereites und verständnisvolles Entgegenkommen im mündlichen und schriftlichen Verkehr. Die Fülle der Verordnungen und die große Zahl der im Kriege entstandenen Dienststellen macht es für die Bevölkerung besonders schwierig, sich der Kriegsgesetzgebung anzupassen. Es ist daher Pflicht der Beamten und Angestellten, an sie herantretenden Wünschen nach Auskunft über Inhalt und Sinn der Vorschriften hilfsbereit zu entsprechen. Gesuchsteller, welche nicht den richtigen Weg für die Erledigung ihrer mündlichen Anträge gefunden haben, dürfen nicht abgewiesen werden, sondern sind über die zuständige Stelle aufzuklären. Unrichtig adressierte Anträge sind nicht zurückzugeben, sondern unter Benachrichtigung des Einsenders an die richtige Stelle weiterzuleiten. Wird den Wünschen der Bevölkerung nach Rat und Auskunft mehr als bisher Rechnung getragen, so wird dadurch das Vertrauen in die Kriegsgesetzgebung gestärkt, und es wird damit auch den Behörden die Durchführung ihrer schwierigen Aufgabe erleichtert werden.

Wird nach diesen verständigen Anweisungen gehandelt, so wird das zur Aufrechterhaltung einer standhaften und opferwilligen Stimmung, wie wir sie jetzt nötiger denn je brauchen, entschieden beitragen.

Erhöhung der Mehlration. Die Reichsgetreidestelle macht bekannt, daß vom 1. Dezember d. Js. die tägliche Mehlration allgemein um 40 g erhöht wird. Den Schwer- und Schwerstarbeitern wird diese Erhöhung auf ihre Zulagen angerechnet. Die erhebliche Verbesserung auch für sie liegt in der Erhöhung der Brotmenge für ihre Familienmitglieder.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die öffentlichen Maßnahmen für eine rasche Demobilmachung.

An allen zuständigen Reichs- und Staatsstellen und in den großen Gemeindeverwaltungen wird fieberhaft gearbeitet, um die Einrichtungen zu einer glatten Überleitung der aus Feindesland heimkehrenden Truppen in die Heimat und die frühere Berufsarbeit zu schaffen. Der seit Jahren von militärischen Stellen vorbereitete große systematische Plan einer allmählichen Demobilmachung muß unter dem Druck des militärischen und politischen Umschwunges durch eine Reihe von Notbehelfen ersetzt werden, um den zu erwartenden schnellen Massenrückstrom richtig aufzufangen und in die alten tausendfältigen Kanäle zu verteilen.

Als Mittelpunkt für die verschiedenartigen Bemühungen auf diesem Felde ist im Reichswirtschaftsamt eine aus 40 Mitgliedern aller beteiligten Behörden und Berufskreise bestehende „Kommission für Demobilmachung der Arbeiterschaft“ vor einiger Zeit bereits errichtet worden.

Aus dem Bericht des Arbeitsausschusses, den der Unterstaatssekretär Dr. August Müller am 29. Oktober der Kommission erstattete, ging hervor, daß der Arbeitsausschuß, der im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsamt die Demobilmachung durchführen soll, in ständiger Fühlung und Besprechung mit den wichtigsten Industrie- und Handwerksgruppen steht. Man erstrebt zunächst eine Vereinfachung und Verkürzung des militärischen Entlassungsverfahrens. Die Entlassung soll möglichst direkt an den alten Wohnort erfolgen. Bei der Entlassung soll die volkswirtschaftliche Wichtigkeit der Berufsgruppen berücksichtigt werden. In erster Linie dürften Betriebsunternehmer, Werkmeister, Land-, Berg- und Transportarbeiter entlassen werden, und es soll vorgesorgt werden, daß die Landwirte, Gewerbetreibenden und Unternehmer ihre Arbeitskräfte namentlich anfordern und möglichst schnell erhalten können. Doch ist eine Überprüfung der namentlichen Anforderungen durch die Gewerkschaften vorgesehen, um Mißbräuchen vorzubeugen. Bürokratische Förmlichkeiten sollen durch lebhafte Mitbeteiligung der gewerblichen Selbstverwaltungsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter vermieden werden. Der leitende Grundsatz: „Zurück an die alten Arbeitsstätten“ wird zur Vermeidung unnötiger Umsiedlungen nicht schablonenhaft angewendet werden. Wo Umsiedlung z. B. infolge Stillegung früherer Betriebe nötig wird, werden die Arbeitsnachweise ihre Haupttätigkeit entfalten. Die Bereitstellung von Notstandsarbeiten — es sind Reichs-, Staats- und Gemeindeaufträge zu vielen Milliarden vorbereitet — und die Einrichtung öffentlicher Erwerbslosenfürsorge werden die Lücken ausfüllen. Das Wichtigst ist, daß die großen Arbeitgeberverbände ihre frühere Erklärung wiederholt haben, daß sie es als ihre Ehrenpflicht betrachten, ihre ehemaligen Angestellten und Arbeiter, soweit es die Betriebsverhältnisse irgend zulassen, wieder aufzunehmen. Schon jetzt werden die abgerissenen persönlichen Verbindungen zwischen den einberufenen Arbeitern und ihren früheren Arbeitgebern wieder angeknüpft. Selbstverständlich haben auch die Witwen und Waisen Gefallener oder Arbeitsunfähiggewordener Anwartschaft auf Beschäftigung.

Wie Staatssekretär Bauer vom Reichsarbeitsamt bei einem Empfange der Vertreter der freien, christlichen und H.-D.-Gewerkschaften sowie der Magistratsvertreter von Berlin und Neukölln am 30. Oktober mitteilte, werden Bundesratsverordnungen alsbald die Erwerbslosen-Fürsorge und die Arbeitsvermittlung regeln. Erstere wird allgemein pflichtmäßig in der Art eingeführt, daß die Gemeinden die Unterstützungsgelder zahlen, Reich und Staat ihnen aber wesentliche Beiträge zurückerstatten. Die Arbeitsvermittlung wird für das ganze Reich geregelt werden. Die Bundesstaaten können gesetzliche Bestimmungen über Pflichtarbeitsnachweise für Sondergebiete erlassen.

Die hier angedeuteten Pläne werden allerdings vielleicht noch einige Abänderungen organisatorischer Art erfahren, da sich bei einer Besprechung der Gewerkschaftsvertreter aller Richtungen am 4. November mit Unterstaatssekretär Dr. Müller keineswegs in allen Fragen Einigkeit zeigte.

Man verhandelte über die neben der Reichsstelle zu errichtenden örtlichen Demobilisierungsstellen, über die Zweckmäßigkeit der Entlassung nach Berufsgruppen, über die Verlängerung der Kündigungsfristen für Rüstungsarbeiter und die Verkürzung der Arbeitszeit zwecks Streckung der Arbeit und über die Preisstellung bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, die den Unternehmern die Übernahme der Lieferung zu den bestehenden Lohnsätzen ermöglicht (Selbstkosten plus mäßigen Unternehmergewinn).

Nach Mitteilungen der Zentrums-Parlaments-Korrespondenz gingen die Ansichten zwischen den freien Gewerkschaften und dem Reichswirtschaftsamt sogar noch weiter auseinander, da erstere ein besonderes Staatssekretariat für Demobilmachung für richtiger halten und sich hierbei der Unterstützung maßgebender Kreise der Schwerindustrie erfreuen.

Neuere Verhandlungen, die am 7. November im Reichswirtschaftsamt zwischen den bedeutendsten Gewerkschaftsführern (Legien, Stegerwald usw.) und namhaften Unternehmerpersönlichkeiten (darunter Stinnes und Rathenau) stattfanden, haben diesen Gedanken, die gesamte Demobilmachung einem besonderen Staatssekretariat zu unterstellen, das in enger Verbindung mit Reichswirtschaftsamt und Reichsarbeitsamt, aber mit selbständigen diktatorischen Vollmachten arbeiten soll, zu einem festen Plan verdichtet. Diese rasche Entschließung zu einer neuen Zentralorganisation ist ein Schritt von größter wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung, da sie die mächtigsten Vertretungen von Arbeit und Kapital in der deutschen Industrie, die bisher überwiegend in scharfem Interessenkampfe einander gegenüberstanden, zu einer großzügigen Arbeitsgemeinschaft zum Besten beider Teile und hoffentlich auch der Gesamtwirtschaft zusammenführt. Der Schritt kommt allerdings für den Beobachter der letzten Vorgänge in der Industrie und der Kundgebungen auf den Arbeitgeberverbandssitzungen und den Generalversammlungen großkapitalistischer Aktiengesellschaften der Schwer- und Eisenindustrie nicht ganz überraschend. Vielfältig haben bereits die Gewerkschaftsvorstände mit den großen Arbeitgeberverbänden über die Demobilmachung, die Wiedereinstellung möglichst aller heimkehrenden Krieger in die früheren Arbeits-

plätze, über die Arbeitsstreckung und die Entlohnung verhandelt, um der Entstehung eines gefährlichen Durcheinanders, selbst unter erheblichen Opfern der Industrie, vorzubeugen. In den Tarifgewerben haben sich die Tarifämter und die Tarifarbeitsnachweise in den Dienst dieses Gedankens gestellt. Aber auch aus bisher nicht tarifpolitisch gesinnten Arbeitgeberverbänden liegen zahlreiche Äußerungen vor, die weitestes Entgegenkommen gegen die Arbeiter befürworten. Der Ausschuß der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hat diesen Standpunkt nochmals namens der gesamten organisierten Industrie verkündet in der Erwartung, daß die zuständigen Behörden die zur Fortführung der Industrie notwendigen Rohstoffe zur Verfügung stellen.

Beachtenswert ist, wie sich Unternehmertum und Arbeiterschaft in der Textilindustrie die Überleitung vom Krieg auf den Frieden denken. In einer Besprechung im Reichswirtschaftsamt am 1. November wurde empfohlen, sofort alle Textilbetriebe wieder in Gang zu setzen, um alle Arbeiter von der Front und solche, die von der Rüstungsindustrie kommen, einstellen zu können. Freie Eisenbahnfahrt soll bewilligt werden. In den stillgelegten Betrieben sollen Putz- und Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden, bis die Rohstoffe von der Kriegsrohstoffabteilung zugeteilt sind. Die Arbeitszeit wird sehr kurz bemessen. Schichtwechsel findet nicht statt. Keiner darf zwei Stühle bedienen. Das Gewinninteresse des Unternehmers soll zunächst ganz zurücktreten. Oberstleutnant Kreth von der KRA. verlangte ausreichende Lohnzahlung. Dr. Müller vom Reichswirtschaftsamt befürwortete dringend tarifvertragliche Verständigung der Textilunternehmerorganisationen und der Gewerkschaften in der Lohnregelung.

Bei ähnlichen Besprechungen zwischen dem Vorstand der Nordwestlichen Gruppen des Vereins der Eisen- und Stahlindustriellen und den Vertretern der Metallarbeiterverbände am 26. Oktober in Düsseldorf wurden auch allgemeine Fragen der Sozialpolitik, die bei den Friedensverhandlungen international geregelt werden sollten, beraten.

In den Gemeindeverwaltungen spielen bei den Demobilmachungsberatungen besonders die Erwerbslosen-, die Wohnungs- und die Ernährungsfrage, die auch der neue sächsische Ministerpräsident Dr. Heinze in seiner Programmrede am 5. November vor der Zweiten Kammer neben der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Rohstoffzuführung als Kernpunkte der Überleitungsaufgaben bezeichnete, eine besondere Rolle. Der Deutsche Städtetag hat für die gemeinsame Förderung dieser Aufgaben einen besonderen Demobilmachungsausschuß eingerichtet. (Für Groß-Berlin wird die Erwerbslosenfürsorge gemeinsam bearbeitet.) Reich und Staat werden voraussichtlich $^{10}/_{12}$, die Gemeinden $^{2}/_{12}$ der Erwerbslosenfürsorge übernehmen. Ein Massenzustrom soll wegen der Lebensmittelknappheit von Groß-Berlin möglichst abgelenkt werden. Für die Durchführung der bevorstehenden Reichsvorschriften über Erwerbslosenfürsorge und einheitliche Arbeitsvermittlung werden sämtliche Groß-Berliner Gemeinden und Kreise Hand in Hand mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Arbeitsausschüsse einrichten.

*

Der wesentlichste Inhalt der Bundesratsverordnungen soll sein:

Da mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, die Umstellung von Kriegs- in Friedenswirtschaft nicht schrittweise, sondern mit großer Beschleunigung durchzuführen, überträgt der Bundesrat dem Reichskanzler weitgehende Befugnisse zur Erledigung aller für eine ordnungsmäßige Durchführung der Demobilmachung nötigen Maßnahmen. Dem Reichskanzler wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern von Bundesstaaten bestehen soll und bei grundsätzlichen Fragen zuzuziehen ist. Die Durchführung der Anordnungen des Reichskanzlers oder der von ihm damit beauftragten Stelle soll durch Demobilmachungskommissare erfolgen, deren Wirkungskreis von den Landeszentralbehörden für Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde oder besonders bestimmte Bezirke festgestellt wird, wobei die Möglichkeit offen bleibt, diese Bezirke über mehrere höhere Verwaltungsbehörden verschiedener Bundesstaaten auszudehnen. Ebenso ist die Bestellung von Staatskommissaren durch die Landeszentralbehörde für den ganzen Bereich des Bundesstaats vorbehalten. Den Demobilmachungskommissaren sind Demobilmachungsausschüsse unterstellt, die in jedem Kommunalverband errichtet werden, jedoch ist auch hier eine engere oder weitere Gliederung nach Bedürfnis den Landeszentralbehörden vorbehalten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, welche Staats- oder Kommunalbeamte sein müssen, und die Mitglieder dieser Ausschüsse, unter denen sich eine gleiche Anzahl von Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern befinden muß, werden, und zwar letztere unter Berücksichtigung der Vorschläge der wirtschaftlichen Organisationen, durch die Landeszentralbehörden ernannt werden, welche auch Geschäftsgang und Geschäftsordnung dieser Ausschüsse regeln. Der Reichskanzler oder die von ihm beauftragte Zentralstelle wird im wesentlichen allgemeine Richtlinien aufstellen und Anregungen geben. Die von den Landeszentralbehörden ernannten Kommissare werden in Gemeinschaft mit den ihnen untergeordneten Stellen berufen sein, die wirtschaftliche Demobilmachung einzuleiten und durchzuführen, wobei das Eingreifen in Einzelfällen Sache der örtlichen Stellen bleiben wird.

* * *

Bei Schluß der Redaktion trifft die Nachricht ein, daß auch die neue, sozialdemokratische Regierung ein „Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung" einrichtet. Mit der Leitung dieses Amtes ist mit Zustimmung des Kriegsministers der bisherige Oberstleutnant Koeth, Leiter der Kriegsrohstoffabteilung, beauftragt worden.

Soziale Zustände.

Die Steigerung der Frauenarbeit in der Metallindustrie kennzeichnet eine Erhebung des Metallarbeiterverbandes über die Zusammensetzung der Arbeiterschaft in den von seinen Lohnbewegungen erfaßten Betrieben. Danach waren in diesen beschäftigt:

1914	196 120	Personen, darunter Frauen	12 968	oder	6,6 v. H.
1915	387 612	= = =	65 138	=	16,8 = =
1916	1 079 455	= = =	288 362	=	26,7 = =
1917	1 920 423	= = =	624 688	=	32,5 = =

Dieser Erhöhung steht auch eine beträchtliche Vermehrung der weiblichen Mitglieder des Metallarbeiterverbandes gegenüber. Während die Gesamtmitgliederzahl 1917 von 247 360 am Jahresanfang auf 392 930 am Jahresschluß oder um 145 570 = 58,85 v. H. gestiegen ist, erhöhte sich die Zahl der weiblichen Mitglieder von 40 791 auf 83 260, also um 42 475. Die Mitgliederzahlen im Jahresdurchschnitt betrugen 1916 235 880, darunter 30 993 weibliche Mitglieder, 1917 aber 323 122, darunter 62 067 weibliche Mitglieder, woraus sich ebenfalls eine Zunahme der Zahl der weiblichen Mitglieder um mehr als 100 v. H. ergibt. Seit 1914, in dessen Jahresdurchschnitt die Zahl der weiblichen Mitglieder 25 207 betrug, ist also eine Steigerung um 36 860 oder um mehr als 146 v. H. eingetreten.

Leider ist die Fluktuation der weiblichen Mitglieder sehr stark; während bei den Männern mit einem Abgang von 34 v. H. gerechnet wird, steigt er bei den Frauen auf 58 v. H. Es wird darüber geklagt, daß die Frauen bei Lohnbewegungen in Scharen zuströmen, um sie nachher ebenso scharenweise wieder zu verlassen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Zur Charakteristik der „wirtschaftsfriedlichen" Werkvereine finden sich in dem Geschäftsbericht des „Sozialen Museum" in Frankfurt a. M., den wir bereits (Sp. 45) erwähnt hatten, beachtliche Ausführungen, die eine neutrale objektive Würdigung dieser sozialen Erscheinung bezwecken *). Es heißt darin:

Wir können nicht übersehen, daß die Bestrebungen, die man unter dem Begriff der „wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung" zu-

*) Selbst diese sehr ruhige, vielfach entgegenkommende Schilderung der wirtschaftsfriedlichen Werkvereinstrennung hat die Gönner und Förderer der Gelben in den Harnisch gebracht. Die „Deutsche Vereinigung", eine politische Gruppe, die rechts von der Zentrumspartei aristokratische, mittelstandspolitische und katholische Arbeitervereinselemente Berliner Richtung sammelt, veröffentlicht in der „D. Arbeitgeber-Ztg." eine verstimmte Abwehr gegen die falschen und „unwürdigen" Unterstellungen in der oben mitgeteilten Charakteristik der Werkvereine: es gäbe eine besondere wirtschaftsfriedliche Weltanschauung, und die Werkvereine wären echte Gewerkschaften des Friedens im Gegensatz zu den Nichts-als-Kampf-Gewerkschaften.

sammenfaßt, trotz starken Widerständen an Einfluß wachsen und nicht nur auf Seiten der Arbeitgeber lebhaft gefördert werden, sondern auch in der Arbeiterschaft an Boden gewinnen. Allerdings kann man nicht, wie es die Führer verschiedener Werkvereinsgruppen versuchen, von einer „wirtschaftsfriedlichen Weltanschauung" sprechen, die sich als ein geschlossenes Ganzes der „Kampfgewerkschaft" entgegenstellt, wohl aber von einer Reaktion gegen das „Klassenkampfprinzip", die aus dem unmittelbar empfundenen Bedürfnis nach Ruhe und Sicherheit hinreichend erklärt ist . . . Wo diese Bürgschaft fehlt, bleibt freilich alles Werben für den Werkverein auf die Dauer vergeblich; wo sie gegeben ist, setzt er sich durch und wird die ohnehin vorhandene Überlegenheit des organisierten Großunternehmertums über „die Kampfgenossenschaft" endgültig befestigen. — Indessen, bereits hört man klagen, ein starker Werkverein könne genau so „schwierig", ja noch unbequemer sein als die Gewerkschaft, und seine „stillere" Taktik schaffe nur neue Abhängigkeiten. Denn kleinere Wünsche, „ratenweis" in aller Friedlichkeit vorgebracht, lassen sich nicht so leicht abweisen wie schroffe Forderungen, und man muß wohl oder übel nachgeben, wenn man beweisen soll, daß es „auch so" gehe. Und ferner: Konflikte mit der Gewerkschaft bleiben vorübergehende Krisen; sie können wie reinigende Gewitter wirken und in Zeiten schlechter Konjunktur sogar willkommen sein; hingegen Differenzen mit dem Werkverein bedrohen jedesmal das wirtschaftsfriedliche Prinzip und wirken, wo sie nicht offen zutage treten, wie schleichende Krisen, denen schwer beizukommen ist.

Aber noch in einer anderen Hinsicht bereitet der Werkverein in seiner heutigen Verfassung bedenkliche verborgene Hemmungen: Indem er nämlich seine Mitglieder ausdrücklich verpflichtet, die besondere Standessolidarität zu verleugnen, d. h. jede Beziehung zur Gewerkschaft zu lösen, begünstigt er eine falsche Auslese, falsch, weil der Produktivität des Unternehmens abträglich. Es sind ja nicht immer die Charakterlich-Besten, Wirtschaftlich-Tüchtigsten und Kräftigsten, die hier ostentativ die Führung ergreifen und dafür natürlich bevorzugt sein wollen. Noch viel bedenklicher aber ist, daß auch diejenigen, die ein friedliches Arbeitsverhältnis aufrichtig wünschen und militaristischer Standespolitik von Natur aus abgeneigt sind, durch den „Entweder-Oder-Werkverein" in einen peinlichen und lähmenden sittlichen Zwiespalt gedrängt werden. Dürften sie ihrem Gewissen folgen, sie würden sowohl dem Verbande der Klassengenossen als auch dem Werkverein angehören und könnten vielleicht gerade in dieser Doppelstellung mäßigend und vermittelnd wirken. Denn es besteht in weiten Kreisen der Arbeiterschaft der Wille zur nüchternen Verständigung, aber es fehlt an Mitteln und Wegen, ihn in würdiger Weise zum Ausdruck zu bringen.

Diejenigen, die eine „klare Scheidung" für die einzig mögliche Lösung halten, unterschätzen jedoch nicht nur die gewissensbestimmende Kraft gewerkschaftlicher Solidarität, sondern verkennen auch die psychologischen Voraussetzungen tragfähiger Werkgemeinschaften. Wer sein Verbandsbuch zerreißen muß, hört darum nicht auf, innerlich Verbandsmensch zu sein. Kann jedoch in einer Atmosphäre der Unaufrichtigkeit der Betriebspatriotismus entstehen, den man — durchaus mit Recht — notwendig und erstrebenswert findet? Freilich hat die gewerkschaftliche Standespolitik, beherrscht von der Vorstellung eines unbedingten Gegensatzes der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen, den Gedanken der Werkgemeinschaft grundsätzlich und praktisch angefochten und eben dadurch die heutige Spannung hervorgerufen. Der Großbetrieb braucht eine besondere vertikale Zusammenfassung seiner Arbeitskräfte und läßt sich in seinem komplizierten Aufbau nicht gleich schematisch von außen her regeln. Andererseits bleibt auch er vom Gesamtverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig und muß mit dem Solidaritätstrieb seiner Arbeiterschaft rechnen . . . Gelänge es gleich, alle gemäßigten Elemente aus den gewerkschaftlichen Organisationen herauszuziehen — das Endergebnis wäre eine Radikalisierung der gewerkschaftlichen Standespolitik, die angesichts der neuen Konstellation, die der Krieg innerhalb der politischen Arbeiterbewegung geschaffen hat, besonders bedenklich sein würde.

Wir geben diese anregende Charakteristik als einen Beitrag zur umstrittenen Frage der Werkvereine wieder, möchten aber dazu bemerken, daß diese Erörterung den kritischen Punkt der Werkvereinsbewegung, der den ganzen Aufruhr in der gewerkschaftlichen Arbeiterwelt entfesselt hat, nur zwischen den Zeilen berührt, nämlich wie weit eine starke Abhängigkeit des Werkvereins vom Arbeitgeber, dem geldliche und organisatorische Einflüsse auf die Haltung des Werkvereins mittelbar oder unmittelbar offenstehen, mit einer gesunden Arbeiterinteressenvertretung und mit dem Mitbestimmungsprinzip der wahren Gewerkschaftsbewegung innerlich vereinbar ist. Es wird dem Verfasser obiger Charakteristik nicht verborgen sein, daß in den Kreisen der Werkvereine sich bereits eine Reaktion regt, weil ihnen selber die Abhängigkeit vieler wirtschaftsfriedlicher Organisationen vom Arbeitgeber bedenklich und das Werkvereinsprinzip zu diskreditieren scheint. Nicht der organisatorische Widerspruch zwischen dem auf den Einzelbetrieb zugeschnittenen Gebilde des Werkvereins und dem von der Gewerbesolidarität beherrschten Industrieverband der Arbeitergesamtheit ist das Entscheidende, denn der Notwendigkeit einer organisatorischen Sonderbehandlung des Großbetriebs in gewerkschaftlicher Hinsicht tragen die Industriearbeiterverbände aus eigener Einsicht bereits in steigendem Maße Rechnung so schwierig es für das Verbandssystem auch ist (Zechenorganisation, Betriebskartelle, shop steward system). Nur soll und darf die Interessensolidarität der Arbeiterschaft als einer klassenbewußten Einheit durch die Sonderorganisation des Betriebes nicht zersetzt werden, das ist der springende Punkt.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Militärarbeiter und Demobilmachung. Die Arbeiter der staatlichen Rüstungsbetriebe fürchten, im Verlaufe der Demobilisierung plötzlich brotlos zu werden oder unerträglich verkürzte Arbeitszeiten zu erhalten. Die langjährig gediente Arbeiterschaft dieser Werke hegt natürlich darüber hinaus lebhafteste Befürchtungen für den Fall einer allgemeinen oder teilweisen Abrüstung. Der Deutsche Militärarbeiterverband (Sitz München) hat daher an die zuständigen Stellen, insbesondere die Kriegsministerien, eine beachtenswerte Eingabe gerichtet, in der die rechtzeitige Beschaffung umfassender Notstandsarbeiten einerseits und eine dauernde Beschäftigung für Leute mit längerer Dienstzeit und für besonders Bedürftige gefordert wird. „Als praktischen Vorschlag", fährt die Eingabe fort, „erlauben wir uns auf eine frühere Anregung unseres Verbandes zurückzukommen, wo wir hoher Heeresverwaltung für technische Betriebe mit entsprechend maschineller Einrichtung die Instandsetzung von Eisenbahnmaterial vorgeschlagen haben. Auch für Anfertigung von Werkzeugen und Maschinen für Berg-, Straßen- und Flußbau, sowie von Teilen zu Handelsschiffen, an denen großer Bedarf sein wird, lassen sich die technischen Betriebe mit verhältnismäßig geringen Kosten umstellen. In Pulverfabriken kann der Papier- und Stofferzeugung vorgearbeitet werden, während die Lagerhäuser der nichttechnischen Betriebe vom Reiche oder Staate zur Einlagerung von Boden- und sonstigen Erzeugnissen, mit denen im freien Handel unrechtmäßige Ausbeutung der Konsumenten getrieben wird, benützt werden können." Die Eingabe aber ersucht dann noch um Übernahme von Aufträgen, die bisher in privaten Betrieben für den Bedarf des Reichs und der Einzelstaaten ausgeführt worden sind, in eigene Regie der Behörden, sowie um Einführung des ungeteilten Achtstundentages. Der letztere sei gerade beim Übergang in die Friedenswirtschaft leicht durchzuführen und besonders wertvoll, weil er das Wohnen außerhalb der unter Wohnungsknappheit leidenden Städte und die billigere Beschaffung von Lebensmitteln sowie die rationelle Ausnutzung des Bodens und die Förderung des nach dem Kriege besonders notwendigen gesunden Nachwuchses ermöglichen würde.

Der Plan für die heimatliche Demobilisierung in Großbritannien, den der Ausschuß für die Fragen der zivilen Kriegsarbeiter in den Staatsbetrieben den öffentlich kontrollierten Rüstungs- und Kriegsersatzbetrieben ausgearbeitet hat, ist jetzt vom Ministerium für Wiederaufbau veröffentlicht worden. Der Plan mündet in folgende Vorschläge aus: Den genannten Arbeitergruppen soll bei der Entlassung die Regierung ihre frühere Beschäftigung wieder aufnehmen helfen. Grundlagen dafür bietet das Zusammenarbeiten der Arbeitsnachweise mit dem Arbeiterwiederanstellungsausschuß (Resettlement Committee) und den örtlichen Beiräten, die das Arbeitsministerium jetzt in Übereinstimmung mit dem Heeresdemobilisierungsausschuß einsetzen wird. Die paritätischen Industrieräte oder, soweit solche noch nicht bestehen, die zeitweiligen Industrieausschüsse (Trade Committees) sollen beratend mitwirken. Vor allem soll zuerst festgestellt werden, wo Arbeiter sofort nach Kriegsschluß gebraucht werden und wieviel die Betriebe und Bezirke brauchen. Die Listenführung der Kriegsarbeiter soll das Finden der alten oder neuen Beschäftigungsstelle erleichtern; die Gewerkschaften sollen mithelfen. Bei Versagen der Regierungsaufträge sollen die Rüstungsarbeiter vierzehntägige Kündigung oder Fortzahlung des Lohnes auf 14 Tage beanspruchen können (vgl. Abschnitt 3 des Munitionsgesetzes von 1917). Rechtzeitig sollen alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber veranlaßt werden, ihre Aufträge für die Nachkriegszeit möglichst schon vorher bekanntzugeben. Die Verträge darüber könnten notfalls zu vorläufigen Preisen, die nachträglich zu berichtigen wären, abgeschlossen werden. Die Preisberichtigung könnte auf Grund späterer Kostenschätzung an Hand der tatsächlichen Preise oder nach Maßgabe bestimmter Gewinnsätze erfolgen. Ähnliches sollte man für den Überseehandel anstreben. Die Regierung soll alsbald

Pläne ausarbeiten, um örtlicher oder allgemeiner Arbeitslosigkeit vorzubeugen.

Über die unmittelbaren Demobilisierungsaufgaben hinaus beschäftigt sich der sog. „Whitley-Ausschuß" mit den weiteren Fragen des Wiederaufbaues, insbesondere mit der gedeihlichen Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Der Schlußbericht des Whitley-Ausschusses weist den bereits oben genannten Joint Industrial Councils (Industrieräten) und den paritätischen Werkausschüssen die Hauptaufgaben für die den Unternehmern und Arbeitern gemeinsamen Industrieinteressen und für die Angelegenheiten der Einzelbetriebe zu. Der Bericht erklärt die Industrial-Councils als Mittel zur Erringung der industriellen Selbstverwaltung und erwartet von ihrem Zusammenwirken mit den staatlichen Zentralbehörden, besonders mit den neuen Ministerien der Arbeit und des Wiederaufbaues die Sicherung des gewerblichen Friedens. Von der vielfach angeregten Erörterung der Gewinnbeteiligung und der Teilhaberschaft der Arbeiter an den Unternehmungen sieht der Bericht ab. — Eine Minderheitserklärung des Ausschusses unter Führung des Sozialisten Clynes wendet sich allerdings gegen die optimistischen Schlußfolgerungen; sie glaubt bei aller Würdigung der durch Industrieräte und Arbeitsämter zu erreichenden freundlicheren Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit nicht an eine vollständige Harmonie der Interessen der Arbeiter und Unternehmer. Diese Einrichtungen würden ernstere Interessenzwiste nicht verhüten, die sich von selbst aus einem Wirtschaftssystem ergeben, das in erster Linie von eigennützigen Interessen beherrscht sei.

Genossenschaftswesen.

Die Konsum- und Korbmachergenossenschaft Schney, über die schon mehrfach berichtet wurde (XXVI, 26, XXVII, 57), gibt jetzt den Bericht über die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 30. Juni 1918 heraus, der die erstaunlich günstige Entwicklung dieser Organisation charakterisiert. Zwar war aus naheliegenden Gründen das eigentliche Warenumsatzgeschäft des Konsumvereins beschränkt; es muß schon als eine gute Leistung bezeichnet werden, daß der Umsatz sich seinem Geldwert nach während des Krieges auf etwa gleicher Höhe gehalten hat. Dagegen konnten mit Hilfe der 1916 abgegliederten Tochterorganisation, der Korbmachervereinigung, die Reserven auf über 200 000 ℳ gebracht werden und die Spareinlagen stiegen dank der guten Löhne, die die Vereinigung zahlte, und der sehr energischen Sparpropaganda der Vereinsleitung von 19 000 ℳ im Jahre 1914 auf mehr als 400 000 ℳ im gegenwärtigen Zeitpunkt. Dabei war der Konsumverein in der Lage, eine Stiftung im Betrage von 150 000 ℳ für die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern und Kriegerheimstätten zu machen, die die Baugenossenschaft Schney, die noch über genügend Gelände verfügt, errichten soll. Außerdem wurde von der Korbmachervereinigung eine Badeanstalt für 80 000 ℳ errichtet, die billige Volksbäder und den Schulkindern ein freies Bad ermöglicht. Für ein später zu bauendes Kinderheim sind bereits 70 000 ℳ zurückgestellt; ein Fonds von 80 000 ℳ soll als Pensionsfonds den Arbeitern eine weitere Beihilfe gewähren. Das Hauptwerk des Jahres ist die Fertigstellung des Fabrikgebäudes, das im September im Beisein von Vertretern der Zivil- und Militärbehörden eröffnet wurde und dazu dient, den unhygienischsten Teil der Korbmacherei aus der Heimarbeit in helle, luftige Räume zu überführen. Geplant ist für das laufende Jahr die Schaffung eines Fonds für die Ausbildung von Korbmachern, die Anfertigung neuer Muster und Einrichtung einer Bibliothek.

Für Schney, eine arme oberfränkische Korbmachergemeinde von noch nicht 2000 Seelen, bedeutet die Organisation nicht nur eine Quelle gesunder, wirtschaftlicher Kraft, sondern auch ein Kulturzentrum. Das ist dem in bestem Sinne des Wortes sozialen Geist zu danken, der die Vereinsleitung beseelt, die nicht der Versuchung unterlag, die reichlichen Überschüsse aus den Kriegslieferungen in Form von Lohnzuschüssen oder Dividenden zu verteilen, sondern sie für Gemeinzwecke zusammenhielt und damit die Schaffung sozialer Einrichtungen ermöglicht, um die manche wohlhabende Stadt Schney beneiden kann.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus öffentlichen Mitteln. *)

Der Bundesrat hat am 31. Oktober 1918 die Bestimmungen über die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln festgesetzt und 100 Millionen Mark als erste Rate des für diese Zwecke vorgesehenen Gesamtbetrages bereitgestellt. Diese Mittel müssen formell erst noch vom Reichstag bewilligt werden, da aber der Bundesratsbeschluß lediglich die Ausführung einer Reichstagsentschließung ist, so erfolgt die Bewilligung ohne Zweifel.

Der Bundesrat hat über die Gewährung der Zuschüsse ausführliche, im Reichsanzeiger Nr. 263 veröffentlichte Grundsätze aufgestellt. Die Maßnahmen sind nur für die Kriegszeit und Übergangszeit gedacht, solange der Anreiz zum Bauen auf privatwirtschaftlicher Grundlage fehlt und ein dringendes Wohnungsbedürfnis vorliegt. Das Reich trägt die Hälfte der Zuschüsse, die andere Hälfte soll gemeinsam von den Bundesstaaten, den Gemeinden, unter Umständen auch unter Heranziehung der Arbeitgeber getragen werden. Die Zuschüsse werden nur für solche Gebiete bewilligt, in denen ein dringendes Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen für die städtische und ländliche Bevölkerung besteht.

Die Zuschüsse können nicht nur an Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen, sondern auch an das private Bauunternehmertum gegeben werden, sofern die Bauunternehmer bereit sind, sich bestimmten Bedingungen zu unterwerfen. Sie müssen für mindestens 10 Jahre die Verpflichtung übernehmen, daß das Grundstück nur zu Wohnzwecken benutzt werden darf, daß die Mieten einschließlich aller Nebenabgaben nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinden festzusetzen sind, daß kinderreiche Familien und Familien von Kriegsteilnehmern oder Kriegshinterbliebene besonders zu berücksichtigen sind.

Die Bundesratsverordnung enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen über die Berechnung der Höhe der Beihilfen. Die Beihilfen werden in der Regel als bare, in der Regel nicht rückzahlbare, zinsfreie Beträge gewährt. Die Durchführung des Verfahrens liegt den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ob, welche die Prüfung des Wohnbedürfnisses sowie die Prüfung der Anträge vorzunehmen haben. Großer Wert wird auf die geldliche Beteiligung der Arbeitgeber bei allen solchen Bauunternehmungen gelegt, die den Arbeitern und Angestellten zugute kommen.

Durch besondere Bestimmungen wird die Frage der Zuschüsse für die Behelfsbauten und Notwohnungen geregelt. Auch diese Art Bauten sollen so eingerichtet werden, daß sie ohne Bedenken in gesundheitlicher und wohnungspflegerischer Hinsicht für etwa 15 Jahre genehmigt werden können. Für Notbauten, die auf weniger als 5 Jahre Dauer berechnet sind, werden Reichszuschüsse überhaupt nicht gewährt.

Der preußische Staatskommissar für das Wohnungswesen hat in einem Erlaß vom 1. November noch einige nähere Bestimmungen aufgestellt. Das Reich trägt nach dem Bundesratserlaß die Hälfte der Zuschüsse; der preußische Staat ist bereit, ein Viertel zu übernehmen, falls die Gemeinden das letzte Viertel tragen. Die Gemeinden wiederum sollen durch freie Vereinbarungen die Arbeitgeber zu den Kosten heranziehen für solche Unternehmungen, die hauptsächlich der Arbeiter- und Angestelltenschaft zugute kommen. Für sog. „Werkswohnungen" dagegen, die nur für Arbeiter und Angestellte eines Betriebes bestimmt sind, werden weder Reichs- noch Staatsmittel gegeben.

Der preußische Erlaß regelt u. a. auch die Frage, in welcher Weise der Bauunternehmer verpflichtet werden kann, kinderreiche Familien oder Familien von Kriegsteilnehmern und Kriegshinterbliebene zu bevorzugen. Hierbei sollen namentlich die Wohnungsnachweise mitwirken. Den Bauunternehmern von Wohnungen, die mit Hilfe der öffentlichen Zuschüsse errichtet worden sind, sollen solche Familien von den Wohnungsnachweisen zugewiesen werden, und sie sollen sie nur dann zurückweisen dürfen, wenn in der Person des Mieters ein wichtiger Grund zur Abweisung liegt. — Der preußische Erlaß weist zum Schluß noch darauf hin, daß alle Anträge auf Baukostenzuschüsse von den Behörden als besonders dringlich und ohne überflüssige Formalitäten auf kürzestem Wege zu erledigen sind.

Auch für Preußen müssen formell die Mittel für die staatlichen Beihilfen zu den Baukosten erst noch vom Abgeordnetenhaus bewilligt werden. Der Wohnungsausschuß hat sich in seinen Sitzungen Anfang November bereits für eine starke geldliche Beteiligung des preußischen Staates an der Bekämpfung der Wohnungsnot ausgesprochen.

*) Vergl. hierzu Jg. XXVII Sp. 787 und Jg. XXVIII Sp. 84.

Nach den Beschlüssen des Ausschusses sollen 150 Millionen Mark zur Gewährung von Baukostenzuschüssen zwecks Wiederbelebung der Neubautätigkeit und der Herrichtung von Behelfsbauten und Notwohnungen zur Verfügung gestellt werden und weitere 10 Millionen zur Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen. Bis zu einem weiteren Betrage von 150 Millionen Mark kann der Staat die Bürgschaft für zweite Hypotheken zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen übernehmen, und weitere 10 Millionen werden als Bürgschaftssicherung der preußischen Zentralgenossenschaftskasse nach Bedarf überwiesen. Weitere 40 Millionen werden zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Staatsarbeitern und gering besoldeten Staatsbeamten zur Verfügung gestellt.

Es ist kein Zweifel, daß die Vollversammlung des Abgeordnetenhauses den Beschlüssen des Wohnungsausschusses beitreten wird.

Bildung von Wohnungsverbänden. Der Bundesrat hat am 7. November eine Verordnung über die Bildung von Wohnungsverbänden beschlossen:

Die Verordnung gibt den Gemeinden, Gutsbezirken und Gemeindeverbänden das Recht, sich zur Vorbereitung und Durchführung von Notmaßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels mit staatlicher Genehmigung zu Wohnungsverbänden zusammenzuschließen. Erfolgt ein solcher Zusammenschluß nicht, obwohl die Landeszentralbehörde ihn für notwendig hält, so kann die letztere den Zusammenschluß anordnen. Die Verordnung soll mit ihrer Verkündigung in Kraft treten und bis spätestens 31. März 1924 Geltung haben. Einen früheren Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen, ist dem Reichskanzler vorbehalten.

Die Verordnung bezweckt, die Durchführung von Notmaßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens in Gemeinden, welche wirtschaftlich oder räumlich zusammengehören, zu erleichtern, insbesondere zu verhindern, daß ein Gegen- und Nebeneinanderarbeiten einzelner Gemeinden unter Kräfte- und Geldvergeudung stattfindet.

Die Verordnung wird namentlich für die Gemeinden von Groß-Berlin Bedeutung erlangen. Dort schweben seit längerer Zeit Verhandlungen zum freiwilligen Zusammenschluß zu einem Wohnungsverband, die aber bisher noch zu keinem Abschluß gediehen sind, weil zwei für die Kleinwohnungsfrage besonders wichtige Gemeinden, Spandau und Neukölln, Schwierigkeiten für den Anschluß machen. Da aber ein Zusammenschluß für die Durchführung von Notmaßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens gerade für Groß-Berlin eine dringende Notwendigkeit ist, so wäre jetzt die Landeszentralbehörde in der Lage, diesen Zusammenschluß anzuordnen, falls keine freiwillige Einigung zustande kommt.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

DIE DEUTSCHE LEIHBÜCHEREI
Berlin W. 35
liefert leihweise alle gewünschten Zeitschriften, wissenschaftlichen Neuerscheinungen und älteren Werke sowie größere Handbibliotheken allerorten unter vorteilhaften Bedingungen.
Prospekte auf Wunsch.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Tag der Heimkehr.
Sozialpolitische Betrachtungen zur Übergangszeit.
Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Heft 59 (7. Band, Heft 4).
(VI, 104 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 2 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Fünfzig Jahre Deutsche Gewerkvereine
(Hirsch-Duncker)
(1868—1918)
Von
Gustav Hartmann
Verbandsvorsitzender
— Preis: 80 Pfg. —

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen.

Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben in Gemeinschaft mit Geh. Reg.-Rat Dr. J. Hansen, Prof. der Landwirtschaftswissenschaft, und Dr. E. Werner, Prof. der Handelswissenschaften, von Dr. A. Hesse, Professor der Staatswissenschaften in Königsberg i. Pr.

Erster Teil: **Der Grundbesitz in Ostpreußen.** Von Prof. Dr. A. Hesse. (212 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 3 Mark.
Inhalt: I. Abschnitt: Gesamtfläche der Liegenschaften. — II. Abschnitt: Ländlicher Grundbesitz. 1. Kapitel Besitzverteilung. 2. Kapitel. Besitzwechsel. 3. Kapitel Verschuldung und Entschuldung. 4. Kapitel. Bisherige Erfolge der inneren Kolonisation. — III Abschnitt: Städtischer Grundbesitz. 1. Kapitel. Bodenfragen. 2. Kapitel. Gebäude und Wohnungen. 3. Kapitel Verschuldung und Entschuldung

Zweiter Teil: **Die Landwirtschaft in Ostpreußen.** Von Prof. Dr. J. Hansen, Geh. Regierungsrat. (XIV, 544 S. gr. 8°). 1916. Preis: 7 Mark.
Inhalt: Einleitung: — I. Abschnitt: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft. — II. Abschnitt: Die natürlichen Grundlagen der Landwirtschaft. — III Abschnitt: Der Betrieb der Landwirtschaft in Ostpreußen. — IV. Abschnitt: Die Förderung der Landwirtschaft — V. Abschnitt: Der Erfolg des landwirtschaftlichen Betriebes.

Dritter Teil: **Die Bevölkerung von Ostpreußen.** Mit Unterstützung von Dr. Goeldel von Prof. Dr. A. Hesse. (VIII, 151 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark 50 Pf.
Inhalt: I. Abschnitt: Der Bevölkerungsstand — II Abschnitt: Die Bevölkerungsbewegung. 1. Kapitel: Die natürliche Bevölkerungsbewegung. 2. Kapitel: Die Wanderungsbewegung. — III. Abschnitt: Berufliche und soziale Gliederung. 1. Kapitel: Die Erwerbstätigkeit im allgemeinen. 2. Kapitel: Die berufliche Gliederung der Bevölkerung. 3. Kapitel: Die soziale Schichtung. 4. Kapitel: Der Nebenerwerb. 5. Kapitel: Berufsgliederung und Bevölkerungsentwicklung. — Anhang: Berufsarten 1907.

Vierter Teil: **Der Handel und die Kreditbanken in Ostpreußen.** Von Dr. E. Werner, Professor der Handelswissenschaften, mit Unterstützung von Ernst Hülse, Reichsbankbeamter. (X, 178 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 3 Mark.
Inhalt: I. Abschnitt: Der Handel im allgemeinen. — II. Abschnitt: Einige Haupthandelszweige. — III. Abschnitt: Die Kreditbanken Ostpreußens. — Anhang.

Fünfter Teil: **Wohlstandsverhältnisse in Ostpreußen.** Von Herbert Goeldel, Doktor der Staatswissenschaften. (VIII, 127 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 2 Mark 50 Pf.
Inhalt: I. Abschnitt: Einkommens- und Vermögensverhältnisse. 1. Kapitel: Statistische Grundlagen. — 2. Kapitel: Einkommen der physischen Personen. — 3. Kapitel: Einkommen der nicht physischen Personen. — 4. Kapitel: Vermögen der physischen Personen. — II. Abschnitt: Vermögensbildung und Vermögensverfall. — 1. Kapitel: Sparkassen. — 2. Kapitel: Konkurse und Zwangsversteigerungen. — III. Abschnitt: Versicherungen. — 1. Kapitel: Lebensversicherung. — 2. Kapitel: Feuerversicherung.

Sechster Teil: **Das Gewerbe in Ostpreußen.** Von Dr. phil. Georg Metz. (XII, 240 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 5 Mark.
Inhalt: I. Abschnitt: Natürliche und wirtschaftliche Grundlagen des Gewerbes. — II. Abschnitt: Gewerbebetriebe und gewerbtätige Personen. — 1. Kapitel: Gewerbezählungen. — 2. Kapitel: Gesamtzahl der Gewerbebetriebe, Haupt- und Nebenbetriebe. — 3. Kapitel: Gewerbtätige Personen. — 4. Kapitel: Verbreitung des Gewerbes in den kleineren Verwaltungsbezirken (Kreisen). — III. Abschnitt: Betriebsunfall und Unternehmungsformen. — 1. Kapitel: Größe der Gewerbebetriebe — 2. Kapitel: Hausindustrie. — 3. Kapitel: Organisation des Handwerks. — 4. Kapitel: Unternehmungsformen. — IV. Abschnitt: Gewerbliche Arbeiterfrage. — 1. Kapitel: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweise. — 2. Kapitel: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. — 3. Kapitel: Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. — 4. Kapitel: Tarifverträge. — 5. Kapitel: Arbeitslöhne und Arbeitszeiten. — 6. Kapitel: Arbeiterfürsorge. — 7. Kapitel: Arbeiterversicherung. — V. Abschnitt: Verwendung motorischer Kraft; Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen. — VI. Abschnitt: Absatz der gewerblichen Erzeugnisse und wirtschaftlicher Erfolg des Gewerbes. — 1. Kapitel: Absatz. — 2. Kapitel: Erfolg des Gewerbes. — Schluß. — Verzeichnis der Tabellen, Karten und Zeichnungen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. Verlag: Gustav Fischer, Jena. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

38.5 Econ.
P

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 21. November 1918. Nummer 8

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Erfüllung sozialpolitischer Forderungen. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 113
Der soziale Friedensvertrag zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften 116
Allgemeine Sozialpolitik 118
Die Frauen und die Sozialreform im deutschen Volksstaat. Von Else Lüders, Berlin.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 120
Aufgaben und Wege für die Demobilmachung.
Arbeiter- und Unternehmervertretungen 122
Neuwahlen zu den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in Groß-Berlin.
Der Arbeiterzentralausschuß der Staatsbahnen.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 123
Die Gewerkschaften und die Revolution.
Eine Betriebsgemeinschaft zweier Handlungsgehilfenverbände.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 126
Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft.
Volksgesundheit 128
Die Unterernährung in Deutschland. Die Wirkung der Gewährung von Stillgeldern.
Literarische Mitteilungen 129

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Erfüllung sozialpolitischer Forderungen.

Unverzüglich hat die durch die Volksbeauftragten geführte Reichsleitung, drei Tage nach der Revolution, den Weg der Reformen beschritten und damit nach dem Zusammenbruch des alten Polizei- und Militär-Regiments den Aufbau eines neuen Deutschland begonnen. Das in Sp. 99 im Wortlaut mitgeteilte Programm des Staatssekretärs im Reichsarbeitsamt, Bauer, der ebenso wie der Unterstaatssekretär Giesberts im Amte geblieben ist, während in der Reichsleitung die Sozialpolitik und das Gesundheitswesen dem Volksbeauftragten Barth zugewiesen worden sind, wird damit in wichtigen Stücken einer raschen Verwirklichung entgegengeführt; weitere Fortschritte werden angekündigt. Es sind darunter manche Forderungen, um die auch wir bürgerlichen Sozialreformer, insbesondere die Gesellschaft für Soziale Reform und die „Soziale Praxis", Jahre und Jahrzehnte gekämpft haben, aber auch Maßnahmen, die zum Teil erheblich über unsere bisherigen Wünsche hinausgehen und gegenwärtig nur unter dem Umschwung der Verhältnisse und dem Druck der Demobilmachung zur Einführung gelangen. Diese Reformen werden augenblicklich dank diktatorischer Gewalt mit Gesetzeskraft angeordnet: Bundesrat und Reichstag sind nicht mehr in Aktion, ebenso wie in Preußen das Abgeordnetenhaus aufgelöst und das Herrenhaus beseitigt ist. Ihre Sanktion aber werden diese sozialpolitischen Reformen durch ihre Bewährung in der Praxis des Wirtschaftslebens erhalten, nachdem die konstituierende Nationalversammlung sich offen und frei zur Sozialreform bekannt hat.

Der Rat der Volksbeauftragten (Ebert, Scheidemann, Landsberg, Haase, Dittmann, Barth) hat unterm 12. November „an das deutsche Volk" eine Verkündigung veröffentlicht, die mit folgenden Worten beginnt: „Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen". Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes: Die Aufhebung des Belagerungszustandes; die Beseitigung der Zensur; die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, sowie der Religionsübung; Amnestie für politische Straftaten. Dann folgt als sozialpolitische Maßnahme in engerem Sinne: 1. „Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter." Damit sollen alle die durch Gesetz, Verordnung und Verwaltungspraxis in Reichs- und Landesrecht aufgerichteten Einschränkungen und Hemmungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit fallen, z. B. die Vorschriften über Anmeldung von politischen Vereinen, über Einreichung von Satzung und Vorstandslisten, über polizeiliche Anmeldung und Überwachung von Versammlungen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, das Verbot der Teilnahme von Jugendlichen an politischen Vereinen und Versammlungen, die Behinderung des Gebrauchs fremder Sprachen usw. Nicht betroffen aber wird das eigentliche Koalitionsrecht im engeren Sinne des Wortes.*) Hier ist bekanntlich erst ein Anfang gemacht worden mit der Aufhebung des § 153 RGO., und es bleibt noch ein großes Reformwerk zu vollbringen, wofür bekanntlich die Gesellschaft für Soziale Reform in ihren Schriften (Heft 56, 58, 60, 61) auf Grund eingehender Beratungen ihres Unterausschusses für Arbeitsrecht ein umfassendes Programm entworfen hat.

2. In diesem Programm wird auch des Rechts der Landarbeiter und des Gesindes gedacht. Ganz im Sinne der Gesellschaft für Soziale Reform verkündet nunmehr der Rat der Volksbeauftragten: „Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt. Ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter." Mit diesen lapidaren Sätzen wird einerseits ein Haufen alten Gerümpels weggefegt, andererseits schweres Unrecht in moderner Rechtsauffassung gut gemacht und die Rechtsgleichheit der ländlichen Arbeiter mit den gewerblichen hergestellt. In diesen Blättern ist seit vielen Jahren immer wieder darauf hingewiesen worden, wie der Landflucht am besten zu steuern und die ländliche Ansiedelung von Arbeitern am wirksamsten zu fördern ist, wenn der drückende Zustand minderen Rechts für die Landarbeiter aufgehoben und überdies die Rechtsungleichheit zwischen den alten Provinzen Preußens und dem andern Reichsgebiet, wo die Landarbeiter freies Koalitionsrecht haben, beseitigt wird. So erblicken wir auch in diesem Akt der Diktatur die Erfüllung einer unserer alten sozialpolitischen Forderungen, die freilich erst noch ihren positiven Inhalt erhalten muß.

3. Nicht minder ist dies der Fall in folgender Vorschrift: „Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutz-

*) Für Preußen ist folgende Bekanntmachung der Regierung ergangen: „An alle Eisenbahnbeamten und -arbeiter! Allen Staatsbeamten und Staatsarbeitern ist das Recht unbeschränkter Koalitionsfreiheit gewährleistet. Es ist daher jeder Versuch zu unterlassen, zu Gunsten einzelner Verbände gewaltsam und mit Drohungen Propaganda zu machen."

bestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt." Immer wieder, mit wachsender Dringlichkeit wurde in diesen Blättern auf die schwere Gefahr für unsere Volkskraft, für unsere ganze Zukunft als Nation hingewiesen, die in der durch die harte Kriegsnotwendigkeit erzwungenen Verwendung und Ausbeutung der Frauen- und Jugendlichenarbeit entstanden ist: nicht eine Stunde länger als unumgänglich geboten sei, dürfe dieser Raubbau andauern. Diese Stunde hat nun geschlagen, die Bestimmungen über die Höchstarbeitszeit, den Sonnabendfrühschluß, die Sonntagsruhe, das Verbot der Nachtarbeit, den Ausschluß von gefährlichen und beschwerlichen Beschäftigungen (Bergbau), den Wöchnerinnenschutz usw. sind sofort wieder in Kraft getreten. Und wir hoffen, daß nun auch Verschärfung und Ausbau des Arbeiterschutzes folgen werden, namentlich die Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre und die strenge Durchführung des Kinderschutzes in Gewerbe, Handel und auch in der Landwirtschaft.

4. „Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen," lautet eine weitere Verkündigung. Der vaterländische Hilfsdienst ist Ende 1916 als die Organisation der nationalen Verteidigung in der Heimat geschaffen worden. Da der Krieg beendet ist, muß auch das Hilfsdienstgesetz fallen, wie übrigens in ihm selbst vorgesehen war. Damit tritt nun auch wieder die volle Freizügigkeit in ihre Rechte. Aber die gebieterische Pflicht, in strenger Ordnung die Friedenswirtschaft aufzurichten, legt der seßhaften Arbeiterschaft die ihrem eigenen Nutzen dienende Sorge auf, sich freiwillig in eine Beschränkung ihres Rechts zu fügen und tunlichst an ihrem Wohn- und Beschäftigungsort zu bleiben. Daß die zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten im Hilfsdienstgesetz geschaffenen Einrichtungen, nämlich die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in den Großbetrieben sowie die Schlichtungsstellen erhalten bleiben, entspricht der allgemeinen Überzeugung. Im Arbeitskammergesetz sollen sie organisch ausgestaltet werden durch Einigungsinstanzen, die vom Betriebsausschuß bis zum Reichseinigungsamt durchgehen.

Diese vier hier aufgezählten Bestimmungen haben kraft der Diktatur der gegenwärtigen Reichsleitung sofort mit dem Tage ihrer Verkündigung, dem 12. November, Gesetzeskraft erhalten. Es heißt dann: „Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten." Schon jetzt wird er, wie zahlreiche Meldungen beweisen, vielfach eingeführt, in Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Privatbetrieben. Diese Verkürzung der Arbeitszeit schafft jetzt erwünschte Vermehrung der Arbeitsgelegenheit: „Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen." In hohem Maße kann und muß dies durch sofortige Vergebung öffentlicher Aufträge im weitesten Umfange, durch Beschaffung von Rohstoffen, durch Bestellungen der Privatkundschaft, durch Notstandsarbeiten geschehen.

„Eine Verordnung über die Unterstützung der Erwerbslosen ist fertiggestellt. Diese von Staatssekretär Bauer am 8. ds. angekündigte Maßnahme, die seit langer Zeit von uns, zuletzt noch in Sp. 65, gefordert war, ist inzwischen vom „Reichsanzeiger" am 14. ds. veröffentlicht worden und damit als fünftes sozialpolitisches Gesetz der vorläufigen Reichsleitung in Kraft getreten; wir bringen seine Hauptvorschriften an anderer Stelle dieser Nummer (Sp. 126 f.). „Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 ℳ ausgedehnt werden. Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellungen von Wohnungen bekämpft werden. Auf die Sicherung einer geregelten Volksernährung wird hingearbeitet werden. Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrecht erhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen."

Wir wünschen und hoffen, daß die Regierung der sozialdemokratischen Volksbeauftragten auch die Kraft habe, diesen ihren Willen zu Nutz und Frommen des Vaterlandes überall und jederzeit durchzusetzen. An der Mitarbeit des Bürgertums und namentlich seiner sozial gesinnten Schichten wird es hierbei nicht fehlen. Das breiteste und stärkste Fundament für den Neubau unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens ist bereits in dem überaus bedeutsamen Abkommen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und der Gewerkschaften gelegt, das wir unten mitteilen. Es ist ein leuchtendes Zeichen weiser Einsicht und eine sozialpolitische Tat von geradezu befreiender Kraft. Man kann ihm nur den Wunsch mit auf den Weg geben, daß dieser Vertrag dauernd erhalten bleibe als die magna charta einer Arbeitsgemeinschaft im neuen Deutschland. Es ist gewissermaßen das nationale Vorspiel für das Weltarbeitsrecht, das in den Friedensverhandlungen und im Völkerbund seinen festen Platz erhalten muß. In der Arbeiterschaft aller Völker tritt dies Verlangen mit wachsender Bestimmtheit hervor; es muß für Deutschland, das zuerst vor fast 30 Jahren die Internationalisierung des Arbeitsrechts in die Hand nahm, eine Ehrenpflicht sein, auf diesem Gebiete die Führung zu übernehmen.

Der Schluß der Proklamation der Volksbeauftragten beschäftigt sich mit dem Wahlrecht und der Nationalversammlung; es heißt da: „Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen. Auch für die konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht." Mit Bestimmtheit wird versichert, daß die Wahlen für diese großdeutsche Nationalversammlung — denn inzwischen haben ja unsere Brüder in Österreich ihren Wunsch nach Anschluß an Deutschland erklärt — „so bald wie möglich" vollzogen werden sollen. Der neue Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Prof. Dr. H. Preuß, dessen Persönlichkeit und Sachkunde auf einem ihm innig vertrauten Gebiete die sicherste Gewähr für eine rasche und gründliche Behandlung des Wahlrechts bieten, wird das allgemeine Vertrauen rechtfertigen und für eine breite demokratische Grundlage der Nationalversammlung sorgen. Im Zeichen sozialer Gerechtigkeit und politischer Freiheit sollen die Wahlen stattfinden, von deren Ergebnis die Verfassung, das Leben und die Zukunft Deutschlands abhängen werden. In ihr wird das Volk durch die Erwählten seines Vertrauens sein Selbstbestimmungsrecht ausüben, nicht die Diktatur einer Klasse, wie es jetzt geschieht. Das einer kraftvollen, den Lebensnotwendigkeiten des ganzen Volkes sich anpassenden Sozialreform anhängende Bürgertum muß bei diesen Wahlen und in der Verfassungsversammlung sein ganzes Gewicht in die Wagschale der Entscheidung werfen!

E. Francke.

Der soziale Friedensvertrag zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften,

auf den unsere früheren Bemerkungen über die Aufrichtung einer Arbeitsgemeinschaft des Unternehmertums und der Arbeiterschaft (Sp. 89) abzielten, ist am 15. November endgültig abgeschlossen und in seinen Einzelheiten veröffentlicht worden. Seine 13 Artikel lauten:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortab vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar, noch unmittelbar unterstützen.

4. Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, sofort nach Meldung in die Arbeitsstelle wieder einzutreten, die sie vor dem Krieg inne hatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.

5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der

diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebs nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse bzw. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf 8 Stunden festgesetzt. Verdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarung sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeiterschaft, insbesondere der Schwerkriegsbeschädigten zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß liegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen, ob.

12. Seine Entscheidungen haben für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

13. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Ebenso sollen alle öffentlichen Betriebe in Reich, Staat und Gemeinde sich dem Abkommen anschließen.

Not lehrt beten! Im Feuer der Not schmelzen die Widerstände, die jahre- und jahrzehntelang der Verwirklichung gewisser sozialpolitischer Grundforderungen im Wege gestanden haben, und das Feuer der Not schweißt die bisher oft feindlich einander gegenüberstehenden Lager der großen Organisationen von Kapital und Arbeit zu einer Friedensgemeinschaft zusammen, die den heranrollenden Fluten der überstürzten Demobilisierung und den Gefahren der Arbeitsmarktzerrüttung einen festen Wall entgegenstellen sollen. Es wird, wie die „D. Arbeitgeber-Ztg." bereits in einer Vorankündigung vom 10. November treffend schrieb, eine einheitliche Wirtschaftsfront von organisierten Arbeitgebern und Arbeitern zum gemeinsamen Ringen um die schweren Aufgaben der Übergangszeit geschaffen, eine Einheitsfront, gegründet auf gegenseitiges Vertrauen und guten Willen. Für die Arbeitgeber ist das nach ihrer bisherigen, überwiegenden Stellungnahme ein großer Schritt. Sie haben, wie das genannte Arbeitgeberblatt betont, „eine grundsätzliche Wendung ihres seither eingenommenen Standpunktes eintreten lassen". Man denke nur, welche Kämpfe noch bis in die letzten Tage vor dem Zusammenbruch des alten Deutschlands um den paritätischen Arbeitsnachweis, um die gelben Werkvereine, um die Verkürzung der Arbeitszeit und in den maßgebenden Großindustrien um die Tarifverträge und die Einigungsämter geführt worden sind. Jetzt hat die neue soziale Verfassung der Industrie sogar ein Oberstes Lohn-, Tarif- und Einigungsamt mit verbindlicher, schiedsrichterlicher Geltung aufgerichtet und der Achtstundentag hält, wenigstens für die Übergangszeit, seinen Einzug in die Betriebe. Auch sollen dieselben sozialen Grundsätze auf die Ordnung der Dienstverhältnisse der Angestelltenschaft sinngemäße Anwendung finden. Hoffen wir, daß alle beteiligten Parteien sich als reif für die gewaltigen sozialen Fortschritte erweisen, die manche Industrien und Betriebsgruppen auf soziales Neuland führen, auf dem sie umlernen und erst Erfahrung sammeln müssen. Aber wenn der Geist, der diesen Friedensvertrag zustande gebracht hat, in beiden Lagern, auch wenn die erste Not vorüber ist, lebendig bleibt, dann werden auch die größten Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung überwunden werden. Das Wort der „D. Arbeitgeber-Ztg.: „Indem Arbeitgeber und Arbeiter einander die Hände gereicht haben zu gemeinsamer Friedensarbeit, ist der erste und entscheidende Schritt auf dem Wege zum Wiederaufbau der nationalen Arbeit getan", findet unseren Beifall, ja wir hoffen darüber hinaus und grüßen den Pakt als Urkunde der sozialen Verfassungsrechte in der Industrie des neuen Deutschlands. Möge sie gegen allen Ansturm von rechts und von links sich dauernd bewähren!

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Frauen und die Sozialreform im deutschen Volksstaat.

Die Wahlen zu der von der vorläufigen Reichsleitung verheißenen konstituierenden Nationalversammlung werden auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für Männer und Frauen über 20 Jahre erfolgen. Das bei den Wahlen zu den Organen der Sozialversicherung bereits bewährte Verhältniswahlsystem wird eingeführt. Dies Wahlsystem bringt einen Schutz der Minderheiten gegen die einfache Majorisierung mit sich, und wie die Erfahrungen bei den Wahlen zu den sozialen Körperschaften zeigen, ist es geeignet, den Stachel der Bitterkeit bei den Minderheiten zu mildern, da sie nicht einfach ausgeschaltet werden können, sondern den ihrer Zahl entsprechenden Einfluß auszuüben vermögen. Bei der Einführung der Verhältniswahl für die politischen Wahlen liegen also bereits Erfahrungen für Deutschland vor; eine völlige Neuheit bedeutet dagegen die Einführung des Frauenstimmrechts.

Es ist hier nicht der Ort, und es wäre auch nicht mehr zeitgemäß, an dieser Stelle das Für und Wider dieser Neuerung zu erörtern. Ebensowenig angebracht erscheint es, Vermutungen darüber anzustellen, in welcher Weise das Frauenstimmrecht die künftige Parteigruppierung beeinflussen wird. Das wird sehr stark davon abhängen, welche Werbetätigkeit die Parteien um die Frauen entfalten werden. Wir haben an dieser Stelle nur zu untersuchen, in welcher Weise sich der politische Fraueneinfluß auf die künftige Gestaltung der Sozialpolitik geltend machen wird.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen innerhalb der deutschen Frauenbewegung, und auch nach den Erfahrungen in Staaten, die bereits das Frauenstimmrecht eingeführt haben, ist anzunehmen, daß die soziale Reform durch das Frauenstimmrecht stets eine wesentliche Förderung erfahren wird. Selbst wenn wieder Rückschläge auf dem Gebiet der Sozialpolitik kommen sollten, wie sie nach starken, abrupten, revolutionären Fortschritten häufig eintreten, so wird doch die soziale Gesetzgebung am Frauenstimmrecht eine Stütze finden. Die deutsche Frauenbewegung ist fast ein genaues Spiegelbild all der Strömungen und Richtungen, die sich auch im öffentlichen Leben der Männer geltend machen. Wir haben einen katholischen, einen evangelischen, einen jüdischen Frauenbund und außerdem den interkonfessionell gehaltenen Bund deutscher Frauenvereine. Wir haben seit 1908, wo das freie Vereinsgesetz gegeben wurde, parteipolitische Gruppierungen unter den Frauen im engen Anschluß an die Männerparteien, von der Vereinigung konservativer Frauen an bis zu den Frauen der Unabhängigen Sozialdemokratie. Aber trotz dieser Mannigfaltigkeit haben sich die Frauen der verschiedensten Richtungen und der verschiedensten Weltanschauungen in der Praxis sehr häufig zu gemeinsamem Vorgehen im Dienste der sozialen Reform zusammengefunden.

Ein gutes Beispiel hierfür bietet der „Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen", dessen Arbeiten seit Jahren fortlaufend in diesen Blättern behandelt worden sind. In ihm sind die verschiedensten Gewerkschaftsrichtungen vertreten (nur die freien Gewerkschaften sind nicht angeschlossen, doch arbeitet die Vertreterin des Zentral-Arbeiterinnen-Sekretariats von Fall zu Fall mit), sowie die verschiedensten Richtungen der Frauenbewegung. Fast immer gelang es, zu einmütigen Beschlüssen, zu einhelligen Forderungen an die Reichsgesetzgebung zu kommen. Die politisch rechtsstehenden Frauen gingen in ihren sozialpolitischen Forderungen stets weit über das hinaus, was von den Männern ihrer Partei zugestanden wurde.

Kennzeichnend hierfür war ein Vorgang bei den Beratungen über die Reichsversicherungsordnung. Die Frauen aller Richtungen, auch aus rechtsstehenden Kreisen, hatten Petitionen um einen weitgehenden Mutter- und Säuglingsschutz durch die Krankenversicherung eingereicht. Nur die Sozialdemokratie und ein kleiner Teil der Fortschrittlichen trat für diese Petitionen ein. Die Wünsche der Frauen scheiterten am Widerstand der Rechts-Parteien und am „Unannehmbar" der Regierung. Erst später, in der Not des Krieges, haben die damaligen Frauenwünsche in der Reichswochenhilfe ihre Erfüllung gefunden.

Allerdings hat sich das Eintreten der Frauen für die Sozialpolitik bisher vorwiegend auf die Gebiete der Fürsorge

und Wohlfahrtspflege erstreckt, weniger auf die Fragen des Arbeitsrechts. Ausbau des Arbeiterinnenschutzes, des Jugendlichen- und Kinderschutzes; Schutz der Heimarbeiterinnen durch Lohnregelung; Verbesserung des handwerksmäßigen und fachgewerblichen Bildungswesens für Mädchen: Einführung der allgemeinen Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in Stadt und Land; weitgehender Mutter- und Säuglingsschutz in Stadt und Land — das sind einige der Hauptgebiete, für welche die Frauen aller Richtungen stets eingetreten sind. In das Gebiet des Arbeitsrechts fallen bisher nur die Arbeiten in der Dienstbotenfrage, doch herrschte hier noch keine Einmütigkeit unter den Frauen, ob man völlige Abschaffung oder nur Reform der Gesindeordnungen fordern sollte. Die Gesindeordnungen wurden jedoch stets als völlig überlebt gekennzeichnet und auf freie Arbeitsverträge zwischen Hausfrau und Hausangestellten hingewirkt.

Um diejenigen Gebiete der Sozialpolitik jedoch, die sich in letzter Zeit aus dem Streben der Arbeiterschaft nach völliger Gleichberechtigung heraus mehr und mehr in den Vordergrund gedrängt haben, um die Fragen des Koalitionsrechts und des Tarifvertragsrechts, hat sich die Frauenbewegung bisher noch wenig gekümmert. Es lag wohl daran, daß die Kreise, deren sich die Frauenbewegung ihrer ganzen Natur nach zuerst annehmen mußte, die Frauen und Kinder, noch zu stark des Schutzes und der Fürsorge bedurften und um diesen Schutz und diese Fürsorge oft erst noch heiß gekämpft werden mußte (siehe das obige Beispiel vor dem Zustandekommen der Reichsversicherungsordnung!). Sind diese Kämpfe nicht mehr nötig, ist Schutz und Fürsorge für die Schwachen im deutschen Volksstaat ausreichend gesichert, so zweifeln wir nicht daran, daß auch die anderen Gebiete, die Fragen des Arbeitsrechts, in Zukunft von den Frauen gewürdigt und bearbeitet werden. Namentlich auf dem Gebiete des Tarifrechts ist eine stärkere Mitwirkung der Frauen und Fraueneinfluß wahrscheinlich sogar besonders wünschenswert, denn oft genug werden aus Arbeiterinnenkreisen, auch aus den sozialdemokratischen Reihen, Klagen laut, daß die Männer bei den Tarifverhandlungen die Fraueninteressen nicht genügend berücksichtigt hätten.

Außer auf den Gebieten der eigentlichen sozialen Gesetzgebung ist ein günstiger Einfluß des Frauenstimmrechts auch für alle Fragen der Sozialhygiene zu erwarten. Auch hier haben sich auf manchen Gebieten oft Frauen der verschiedensten Richtung zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden, so vor allem auf dem Gebiet der Sittlichkeitsfrage und der Bekämpfung des Alkoholismus. Für die Bekämpfung der drei verheerenden und gefährlichen Volksseuchen: Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus und Tuberkulose, wird das politische Frauenwahlrecht und das sicher zu erwartende Gemeindewahlrecht ein wirksamer Hebel sein, denn mit sehr viel stärkerem Nachdruck als bisher werden unter dem Einfluß der Frauenstimmen alle für diesen Kampf notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Der ganzen bisherigen Arbeit der Frauenbewegung entsprechend, die ein Spiegelbild der mütterlichen, sorgenden, pflegenden Natur der Frau darstellt, dürfen wir erwarten, daß alle Maßnahmen, die für die Gesundung der Volkskraft notwendig sind, durch den neuen Faktor im politischen Leben, die Frauen, eine wesentliche Förderung erfahren werden, — ganz gleich, nach welcher parteipolitischen Seite hin die Frauenstimmen verstärkend oder vermindernd fallen werden. Hoffentlich gelingt es, daß auf allen Seiten des künftigen deutschen Parlaments tüchtige, sachkundige Frauen sitzen. Notwendig dazu ist allerdings, daß die bürgerlichen Parteien sehr stark umlernen und den besten und bewährtesten Frauen aus ihren Reihen gute, aussichtsreiche Plätze auf den Listen zur Verhältniswahl geben. Von diesem Fraueneinfluß im deutschen Volksstaat dürfen wir nicht nur eine Förderung aller sozialpolitischen und sozialhygienischen Maßnahmen erwarten, sondern wir erhoffen noch mehr davon: So wie sich jetzt in der deutschen Frauenbewegung die Frauen aller Richtungen oft zu gemeinsamem Tun auf sozialem und sittlichem Gebiet zusammenfinden, so würden dies hoffentlich auch die Frauen aller Parteien im künftigen deutschen Parlament tun, wenn soziale Fragen und Fragen des Familienlebens im weitesten Sinne zu behandeln sind. Hiervon wäre ein mildernder Einfluß auf die parteipolitischen Gegensätze zu erwarten. Dieser Einfluß tut uns wahrlich not nach all der Bitterkeit der letzten Jahre, denn das Vaterland gebraucht die Kräfte aller Parteien, aller Männer und aller Frauen zum Wiederaufbau und zum Wundenheilen.

Berlin. Else Lüders.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Aufgaben und Wege der Demobilmachung.

Zwei Aufgaben verschlingen sich in dem ungeheuren Komplex der Demobilmachung, die militärisch geordnete Zurückführung und Entlassung der Soldaten in kürzester Frist, wie sie die grausamen Waffenstillstandsforderungen für die Räumung des Westens vorschreiben, und die sozial-wirtschaftliche Wiedereinordnung in die Heimatwelt; beides muß möglichst glatt ineinandergreifen, damit kein Chaos und keine Anarchie, auf die einzelne Hyänen des Schlachtfeldes anscheinend schon lauern, entsteht. Wie furchtbar ernst und schwer die Lösung ist, lassen die wiederholten, immer verschärften Mahnungen und Warnungen aller verantwortlichen Stellen erkennen, von der Reichsregierung und dem Generalfeldmarschall v. Hindenburg, der in heroischer Pflichttreue sich in den Dienst der neuen Regierung der Arbeiter- und Soldatenräte gestellt hat, um den geordneten Rückmarsch der Truppen mit seiner Führerautorität zu leiten, bis zu den örtlichen Demobilmachungsausschüssen, die sich in jeder größeren Gemeinde in Verbindung mit dem Arbeiter- und Soldatenrat nunmehr gebildet haben: „Eine schwere Aufgabe, die Selbstbeherrschung und treueste Pflichterfüllung von jedem einzelnen von uns verlangt; ein harter Prüfstein für den Geist und den inneren Halt der Armee." (Hindenburgs Erlaß vom 12. November an die Armee.) Abgesandte der Reichsregierung und der westdeutschen Arbeiter- und Soldatenräte wirken aufklärend und beruhigend unter den zurückrückenden Truppen der Westfront, und nach den amtlichen Erklärungen soll auch der Rückzug sich, abgesehen von Etappentruppen hier und dort, die überstürzt heimfluten, geordnet vollziehen. Um sie aufzufangen und gesammelt heimzuführen, sind Sperrlinien, besonders an den Rheinübergängen gezogen, um die Soldaten ihren Truppenteilen zuzuweisen und die Waffen einzusammeln. Ferner ist, um den Soldaten die geordnete Entlassung besonders schmackhaft zu machen, auf Anordnung des Kriegsministers Scheüch und seines neuen Unterstaatssekretärs Göhre verfügt worden, daß jeder Mann und Unteroffizier, der ordnungsmäßig nach Abgabe der Waffen und Munition und nach Reglung seiner Papiere bei seinem Ersatztruppenteil ausscheidet, unentgeltlich einen Entlassungsanzug (Uniform oder Zivil, je nach Vorrat), ferner 50 ℳ Entlassungsgeld und meist noch ein Marschgeld von 15 ℳ empfangen soll. Zunächst sind die ältesten Jahrgänge bis 1879 entlassen, mit Ausnahme der zur Gefangenenbewachung kommandierten, die erst abgelöst werden müssen. Aus den jüngeren Jahrgängen finden inzwischen Beurlaubungen in größtem Umfange statt. Für die Aufrechterhaltung der durch die Revolution vorübergehend gelockerten Manneszucht hat die neue Regierung am 12. November der Obersten Heeresleitung deutliche Anweisungen gegeben, die von gleicher Behandlung von Offizier und Mann (gleiche Ernährung, gleiche Löhnungszuschüsse usw.) und kameradschaftlichem Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Mannschaften ausgehend, doch unbedingten Gehorsam und willige Unterordnung gegenüber den Offizieren fordern.

Für die wirtschaftlich-soziale Demobilmachung rufen Ebert, Haase und Koeth, der neue Staatssekretär des Demobilmachungsamtes, am 12. November alle Arbeiter- und Soldatenräte zur Mitarbeit auf. In Bayern tut der dort ernannte Staatskommissar zur Demobilmachung, der bisherige sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Segitz, ein Gleiches. In dem Aufruf der Reichsregierung heißt es:

„Die bisherigen Beschlagnahmen von Rohstoffen müssen zunächst bestehen bleiben. Neue Beschlagnahmen durch Arbeiter- und Soldatenräte dürfen nicht stattfinden, sonst ist ihre Verwirrung unvermeidlich, und der Arbeiter kann nicht arbeiten.

„In der Landwirtschaft sind alle Besitzer verpflichtet und bereit, ihre früheren Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten wieder aufzunehmen, ebenso in gewerblichen Betrieben, Industrie und Handwerk, soweit Rohstoffe und Betriebsmittel vorhanden sind. Wo die Aufnahme unmöglich ist, werden die Demobilmachungsorgane durch Notstandsarbeiten helfen.

„Wer arbeiten will, soll Arbeit und auskömmlichen Lohn erhalten. Für alle, die keinen Erwerb finden, wird der Staat sorgen, die nötigen Geldmittel werden zur Verfügung gestellt werden. Die Erwerbslosenfürsorge ist gesichert."

Wie die Erwerbslosenfürsorge sich im einzelnen gestalten wird, zeigt die an anderer Stelle (Sp. 126 f.) veröffentlichte Verordnung. Für die Wiedereinstellung und auskömmliche Entlohnung der heimkehrenden Krieger und die Weiterbeschäftigung der Rüstungsarbeiter haben die Arbeitgeberverbände namens ihrer Mitgliedsfirmen allenthalben im Reiche verbindliche Erklärungen abgegeben, und der oben (Sp. 117/8) gewürdigte soziale Friedensvertrag zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften schafft eine sichere Gewähr für die ehrliche Durchführung dieser Zusagen.

Um die Übersicht über den Arbeitsmarkt zu erhalten, hat das Demobilmachungsamt die Meldepflicht der Arbeitsnachweise über Arbeitsgesuche und offene Stellen an die Zentralauskunftsstellen, die sogen. Zentralkommandos, erneut betont. In Württemberg hat der neue Arbeitsminister, Dr. Lindemann, ein Landesarbeitsamt zur restlosen Vervollkommnung des Arbeitsnachweiswesens in allen Bezirken und Orten errichtet. Welchen Umfang die Aufgabe der Arbeitsvermittlung und Wiedereinstellung annehmen wird, ist daraus zu ermessen, daß außer den heimkehrenden Kriegern 3 Millionen Arbeiter der Rüstungsbetriebe wieder mit Arbeit versorgt werden sollen. Hier werden die Aufräumungs- und Umstellungsarbeiten für die Friedenserzeugung immerhin viel Beschäftigung schaffen. Nach Angaben von R. Bunn in der „Frankf. Ztg." (Nr. 316) kann der Bergbau sofort 100 000 Mann aufnehmen, die Eisenbahnverwaltung kann Notstandsarbeiten und Reparaturen im Betrage von 1500 Millionen ℳ vergeben und für die übrigen Industrien können die Heeresverwaltungen nach ihrem Abbau laut Schätzung des Reichswirtschaftsamts soviel Metall, Leder, Holz und Wolle abgeben, daß diese Industrien etwa zweieinhalb Millionen Arbeiter und Angestellte damit beschäftigen können. 20 v. H. der bisher beschlagnahmten Metalle sind bereits freigegeben worden. Für die Textilindustrie Krefelds hat die Kriegsrohstoffabteilung das dort lagernde Kontingent Seide und Kunstseide zur freien Verwendung gestellt unter der Bedingung der Einstellung aller sich meldenden Arbeitskräfte bis zur Friedensstärke der einzelnen Werke. Durch die angeordnete Einführung des Achtstundentages wird die Arbeit überdies zunächst wenigstens erheblich gestreckt. Schließlich müssen gemäß den Waffenstillstandsforderungen sofort 837 000 Gefangene und 360 000 fremde Arbeiter aus den deutschen Betrieben ausscheiden. Das Bild für die Beschäftigung würde sich, zumal, da noch Staats- und Stadtbehörden feste Aufträge zu vergeben haben und systematisch Sammelstellen für solche Aufträge einrichten, da ferner zahllose Reparatur- und Renovierungsarbeiten, Wohnungsbau und -ausbauten zu besorgen sind, also nicht ungünstig gestalten, wenn nur der Transportmechanismus leistungsfähig genug bleibt, um die Verteilung der Arbeitskräfte, Rohstoffe und Kohlen neben der Truppen- und Lebensmittelbeförderung zu bewältigen, nachdem ihm durch die Waffenstillstandsbedingungen 5000 Lokomotiven, 150 000 Eisenbahnwagen und 5000 Kraftwagen entzogen werden sollen. Das ist jetzt die Hauptsorge.

Der Abtransport der Kriegsgefangenen wird übrigens erst nach Friedensschluß erfolgen. Bis dahin sollen sie bei ihrer Beschäftigung ausharren. Sie dürfen also nicht auf eigene Faust heimkehren. Das würde den ganzen Rückbeförderungsplan ins Wanken bringen. Um diesem Schaden vorzubeugen, sind die Arbeiter- und Soldatenräte am 13. November von der Regierung um entsprechendes Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen ersucht worden.

Besondere Not wird es noch mit den Frauen haben, die männlichen Arbeitern wieder Platz machen müssen. Krupps Gußstahlfabrik z. B. hat schon die Entlassung angekündigt und die Geschoßdrehereien, in denen vornehmlich Arbeiterinnen tätig waren, stillgelegt. Das Präsidium des Regierungsbezirks Düsseldorf hat die Hilfe der Frauenorganisationen und der Geistlichkeit angerufen, um die Arbeiterinnenfrage zu lösen. Man schlägt vor, zuerst Frauen und Witwen mit Kriegsunterstützung und dann erst Ledige, die keine Stütze haben, zu entlassen, betont aber die Notwendigkeit individueller Prüfung. Wenn dazu nur Zeit ist! Allerdings soll im Ruhrrevier die Belegung mit Truppen unterbleiben, um die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Demobilmachung zu verringern.

Auf die Unterbringung Arbeitsloser in der Landwirtschaft wird man bei der Winterszeit nicht viel rechnen können, obwohl die Landwirtschaft 3½ Millionen Leute während des Krieges abgegeben hat. Im Handel, im Bankgewerbe usw. dürften die heimkehrenden Angestellten überall bald wieder ihre alten Plätze einnehmen. Der Zentralverband des deutschen Großhandels hat seine Mitgliedsfirmen in diesem Sinne beeinflußt und sie aufgefordert, ihnen mindestens dasjenige Gehalt zu zahlen, das sie vor dem Kriege erhielten. Der Verband der Berliner Mäntelfabrikanten hat sogar seine Mitglieder gegen Konventionalstrafe zur Wiedereinstellung verpflichtet. Der Verband Kölner Großfirmen will nicht nur alle heimkehrenden Angestellten wieder einstellen und die Gehälter den heutigen Verhältnissen entsprechend festsetzen, sondern auch die übrigen als Ersatz angenommenen bis zum 1. April 1919 oder mindestens drei Monate lang weiter besolden, ferner die Unterstützungen den Witwen und unmündigen Kindern der Angestellten mindestens drei weitere Monate belassen, wenn nicht der Ernährer inzwischen eine auskömmliche Stellung gefunden hat.

Neben der Unterbringung in Arbeitsstellen beschäftigt die Bekleidung und Wohnungsunterkunft der Heimkehrenden die Behörden. Im Demobilmachungsamt betreibt man die Überleitung der Heeresbestände an Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen für die Bekleidung zum bürgerlichen Bedarf. Nach dem Versorgungsplan der Reichsbekleidungsstelle sollen 750 000 Anzüge und 250 000 Mäntel aus getragenen Militärsachen und 500 000 neue Anzüge an bedürftige entlassene Krieger abgegeben werden. 200 000 Anzüge und 50 000 Mäntel sollen an die Ärmsten der Entlassenen unentgeltlich, die übrigen entgeltlich mit einem Reichszuschuß von 10 bis 14 ℳ abgegeben werden. Das Reichsschatzamt hat bereits 21 Mill. ℳ dafür bewilligt. Die Abgabe erfolgt durch die Gemeindeverbände an die Entlassenen, die, wie oben schon betont, ihre Papiere in Ordnung haben.

Zur schleunigen Beschaffung von Unterkunft für die entlassenen Krieger hat der Staatskommissar für das Wohnwesen an die Regierungspräsidenten und an die Oberpräsidenten einen eiligen Runderlaß gerichtet, worin er im Hinblick auf die beschleunigte Demobilmachung des Heeres die dringende Notwendigkeit betont, mit allen Mitteln für Wohnungsgelegenheiten durch die Gemeinden zu sorgen.

Wo Wohnungsnachweise vorhanden sind, müssen sie ihre Tätigkeit ganz allgemein auch auf die Vermittlung möblierter Zimmer und von Schlafstellen ausdehnen. Der Bevölkerung ist nahezulegen, verfügbare Räumlichkeiten auch dann herzugeben, wenn ein wirtschaftlicher Zwang dazu nicht besteht. Es ist darauf hinzuweisen, daß es sich nur um kurze Zeit handelt, daß volles Entgelt gezahlt wird und nötigenfalls die Gemeinden aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege die Kosten übernehmen. Vor allen Dingen aber werden Säle und andere größere Räume in öffentlichen Gebäuden sowie in Gasthäusern, Fabriken, Geschäftshäusern usw. zu gemeinsamer Beherbergung mehrerer einzurichten sein. Auch auf die nicht wieder von Kranken belegten Vereinslazarette sei hingewiesen, die wegen ihres Bestandes an Betten besonders wichtig sind. Wo ein Zwang angewendet werden muß, können die Gemeinden auf Grund des § 5 der Verordnung gegen den Wohnungsmangel vorgehen. Äußerstenfalls würde der Weg der polizeilichen Verfügung beschritten werden können.

Aus einer Stadt im Westen wird mitgeteilt, daß dort ohne erhebliche Schwierigkeiten Massenquartiere und Unterkunftsgelegenheiten für 10 000 entlassene Heeresangehörige beschafft worden sind. Auch der Berliner Magistrat hat Vorsorge getroffen, daß in Schulen, Gastwirtschaften und Hotels Räume bereit stehen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Neuwahlen zu den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen Groß-Berlins hat im Auftrage des Vollzugsrates des Arbeiter- und Soldatenrates der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission angeordnet.

Die der Auflösung aller bisherigen Ausschüsse folgenden Neuwahlen sind von Kommissionen vorzubereiten und zu leiten, die von Vertrauenspersonen der freien Gewerkschaften zu bilden sind. Die Wahlen richten sich nach den Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst mit der Maßgabe, daß das Wahlalter 20 Jahre beträgt und eine Mindestzahl von 50 Arbeitern bzw. Angestellten nicht erforderlich ist. Die neuen Ausschüsse haben alle Arbeitsverhältnisse im Einvernehmen mit den Betriebsleitungen zu regeln. Sie haben sich mit der zuständigen freien Gewerkschaft hierüber in Verbindung zu setzen und ihre Zustimmung einzuholen. Auch haben sie dafür zu sorgen, daß in allen Betrieben bzw. Abteilungen Vertrauensleute der Gewerkschaften tätig sind.

Wir verhehlen nicht, daß wir die einseitige Betrauung der freien Gewerkschaften mit den hier vorgesehenen Funktionen selbst unter der Diktatur der sozialdemokratischen Parteien nicht als zweckmäßig anerkennen können. Die Gefahr des Ge-

sinnungszwangs gegen anders Organisierte liegt jedenfalls dann äußerst nahe.

Der Arbeiterzentralausschuß der Staatsbahnen hat vor der Revolution noch vom Minister der öffentlichen Arbeiten in Preußen neue Wahlbestimmungen erhalten. Künftig sollten nicht mehr nur die Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksausschüsse, sondern alle männlichen 25jährigen Arbeiter, die 3 Jahre im Eisenbahndienst stünden und ein Jahr im Vertretungsbereich des wählenden Bezirksausschusses tätig wären, wählbar sein. — Auch die Zuziehung von Beamtenvertretern, tunlichst Vertretern der Beamtenverbände, zur Vorbereitung von wichtigen den Dienst betreffenden Maßnahmen ist angeordnet worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaften und die Revolution.

Seit langem ist die Stimmung der Arbeitermassen äußerst gereizt gewesen. Die Gewerkschaftsversammlungen litten darunter, indem oft unliebsame, heftige Debatten mit stark persönlicher Färbung stattfanden, fast noch öfter aber, trotz des glänzenden Aufschwungs der Mitgliederzahlen, äußerst schlechter Besuch zu verzeichnen war. Die Gewerkschaftspresse machte aus diesen Erscheinungen kein Hehl. Sie blieb sich im übrigen ihrer streng sachlichen, auf Sozialpolitik, Fachfragen und Organisationsangelegenheiten eingestellten Art im wesentlichen treu. Nur klang der gewachsene Radikalismus auch hier bisweilen durch, nicht nur in den paar Blättern, die der „Politik des 4. August" grundsätzlich abhold waren, sondern auch in angesehenen großen Verbandsblättern, hinter denen die der offiziellen Gewerkschaftspolitik treu ergebenen Führer standen. Auch auf die nicht-sozialdemokratisch beeinflußten Gewerkschaftsrichtungen griff, trotz mancher Trübung der Gemeinschaftsarbeit in den letzten Monaten, der Radikalismus über. Christliche Arbeiterblätter wandten sich mit großer Schärfe gegen „kapitalistische Gier", „Mammonismus", „Kuhhandel" in bürgerlichen Parteien, ja sie ließen — natürlich nicht im Parteisinne — auch sozialistische Gedankengänge anklingen. Die Blätter der Gewerkvereine (H.-D.) fanden ebenfalls manches energische Wort. Selbst die Gelben hielten es für angezeigt, in ihrer Presse eine Unabhängigkeit vom Arbeitgebertum zu markieren, die ihnen nicht jeder Leser glaubte.

Dennoch sind die Leitungen aller Gewerkschaften durch die Revolution überrascht worden.

Daß die Gewerkschaftsführer von Ruf sämtlich keine grundsätzlichen Freunde revolutionärer Erschütterungen waren, ist bekannt. Zum Überfluß kann aber auch noch darauf hingewiesen werden, daß sich zentrale und örtliche Gewerkschaftsleitungen, sowie zahlreiche Verbandsblätter bis unmittelbar vor Ausbruch der Revolution mit vollster Klarheit gegen Unruhen und Putsche ausgesprochen haben, darunter die Organe der Metallarbeiter und Bergleute. Das muß, niemandem zu Liebe oder Leide, als geschichtliche Tatsache festgestellt werden.

Nachdem, von Marine und Heer ausgehend, die Revolution ausgebrochen war und die Massen, wie das in diesem Falle niemand anders erwarten durfte, mitgerissen wurden, konnte es natürlich die Aufgabe der Gewerkschaftsleitungen weder sein, sich der ungeheuren Bewegung in den Weg zu stellen, noch den so schnell zusammengebrochenen Zuständen nachzutrauern, an denen kein Arbeiter mit dem Gefühle gehangen hatte, daß sie der Arbeiterschaft bereits Gerechtigkeit angedeihen ließen. Alle Gewerkschaftsrichtungen stellen sich daher auf den Boden der neuen Tatsachen.

In den freien Gewerkschaften herrscht lebhafte Befriedigung darüber, daß der Streit zwischen den beiden sozialdemokratischen Parteien abgeebbt ist. Dadurch wird für die gewerkschaftliche Neutralität vielleicht wieder die Bahn frei, nachdem bisher aus sachlicher Notwendigkeit, die alle wirklichen Führer begriffen, zugunsten der Mehrheitssozialisten Partei genommen werden mußte. Die Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften sieht sich freilich in einer Streitfrage der Sozialisten bereits wieder zu einer Stellungnahme gezwungen, die sich zwar nicht gegen die Unabhängigen Sozialdemokraten schlechthin, aber doch gegen deren Spartakusflügel richtet: sie fordert als Gewähr für die Sicherung und den Ausbau der revolutionären Errungenschaften die Einberufung der Nationalversammlung. Diese Forderung macht sich fast die gesamte Gewerkschaftspresse zu eigen. Die „Buchbinderzeitung" sieht bereits darin, daß die alte Sozialdemokratie überhaupt in den von den Unabhängigen geforderten Aufschub der Konstituante eingewilligt hat, eine bedenkliche und gröbliche Verletzung des demokratischen Prinzips, wendet sich heftig gegen Terror, Zwang und Entrechtung und bekennt, daß ohne das Pflichtbewußtsein aller Volksschichten Deutschlands Wiederaufbau unmöglich ist. Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" erkennt denn auch unumwunden „die Einsicht der militärischen und zivilen Gewalten, sich dem Ansturme von vornherein nicht zu widersetzen", an und warnt vor Exaltationen über den Sieg des Proletariats, hofft, daß wir vom Bolschewismus verschont bleiben, und sieht eine schönere Zukunft des Friedens und der Freiheit nur gewährleistet, wenn der demokratische Wille der Gesamtheit sie herbeiführt. Die „Metallarbeiterztg." verlangt nicht minder entschieden die Ablösung der „Diktatur" durch „reine, unverfälschte Demokratie". In der gleichen Richtung liegt es wohl auch, wenn der „Grundstein" glaubt, daß der weit schwierigere Teil der Revolution der Neuaufbau unserer Wirtschaft und die Sozialisierung der Gesellschaft sei und daß hierbei die Mitarbeit aller freiheitlich gesinnten Volkskräfte notwendig sei, was das „Correspondenzblatt der Generalkommission" in die Worte faßt: „Der Wiederaufbau des Wirtschaftslebens kann nicht das Werk einer einzelnen Klasse sein." Die Gewerkschaftsführer sind sich völlig darüber klar, daß alle Wirtschaftsverbände mithelfen müssen und daß dies erst durch die Nationalversammlung voll ermöglicht werden kann. Die Verbandsblätter warnen dringend vor den „Schwarmgeistern", die andere Absichten verfolgen und damit auch die Gewerkschaften in die gleiche Ohnmacht versetzen würden wie im bolschewistischen Rußland. Daher macht der „Korrespondent" auch mit einigen sehr spitzen Bemerkungen auf die Unklarheit in der sozialdemokratischen Presse aufmerksam, die bald von einer „sozialen" oder „freien", „demokratischen", bald aber auch von einer „sozialistischen" Republik spricht; den letzteren, dem Sowjet-Rußland entlehnten Ausdruck macht sich von den Gewerkschaftsblättern lediglich das radikale „Schuhmacher-Fachblatt" zu eigen. Hingegen äußert sich sehr maßvoll über den Umbau Deutschlands der „Courier", das große Transportarbeiterblatt: „Die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands will nur beseitigen, was volksschädlich, vermodert, verrostet und veraltet ist, sie will nicht niederreißen; was gut und verbesserungsfähig ist, das will sie aufbauen und verschönern." Diesen gesunden, alter Gewerkschaftstradition entsprechenden Ansichten entspricht es, wenn die Gewerkschaften allerwärts ruhig ihre Arbeit fortsetzen, die Erfolge der Revolution nutzend, aber nicht in den Wahn verfallend, daß sich nun alles mit ein paar Gesetzgebungsakten dekretieren läßt, oder etwa gar, daß die Gewerkschaften nun überflüssig wären. Alle Gewerkschaften ermahnen denn auch, die Tätigkeit vollkommen fortzusetzen und die Beiträge ordentlich einzukassieren, Streiks zu vermeiden und sich zur praktischen Mitarbeit allenthalben zur Verfügung zu stellen. Hoffentlich machen die Arbeiter von der Mitarbeit ihrer alten, bewährten Gewerkschaftsführer wirklich Gebrauch und folgen nicht denen, die jetzt ihr Mütchen an diesen kühlen und sie tunlichst ausschalten wollen, eine Erscheinung, von der die „Buchbinderzeitung" mit offenbar wohlbegründetem Ernst spricht.

Die anderen Gewerkschaftsrichtungen stellen sich ganz ähnlich auf die neue Lage ein. Der Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften erläßt einen Aufruf, der sich unumwunden zur Demokratie und zu einer „weitgehend sozialisierten Wirtschaftsordnung" bekennt. Er fordert die christlichen Gewerkschaftsmitglieder auf, sich den derzeitigen Machthabern zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, verlangt andererseits aber schnellste Einberufung der Nationalversammlung. Den Bolschewismus und jeden Versuch, die alte Ordnung gewaltsam wiederherzustellen, hält der Ausschuß für gleich verderblich. Natürlich halten die christlichen Gewerkschaften an ihrer christlich-nationalen Weltanschauung fest („Gewerkschaftsstimme") und wehren sich gegen jeden Organisationszwang seitens der Konkurrenzverbände, besonders im Buchdruckgewerbe. Daß die Gefahr solchen Zwanges jetzt besteht, sollte niemand verkennen. Auch die Gewerkvereine (H.-D.) empfinden den Ernst der durch die Herrschaft der Sozialdemokraten in dieser Hinsicht geschaffenen Lage durchaus. Der Allgemeine Eisenbahnerverband hat sich ebenfalls

bereits ganz kurz nach der Revolution zu einem sehr schneidigen Einspruch gegen Versuche, seine Mitglieder in andere Verbände zu pressen, gewendet, und die preußische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, gegen eine mit Gewalt und Drohungen vorgehende Propaganda zugunsten einzelner Verbände, gleichviel von wem sie betrieben wird, Stellung zu nehmen. Die auch vom Reichsverein liberaler Arbeiter und Angestellten ausgesprochene Erwartung, daß kein Gesinnungsdruck auf die nichtsozialistische Arbeiterschaft ausgeübt werden soll, scheint also bei den Zentralbehörden auf Verständnis zu stoßen.

Nur kurz sei erwähnt, daß auch die Genossenschaften sich zur Revolution ähnlich stellen wie die Gewerkschaften. Die „Konsumgenossenschaftl. Rundschau" weist darauf hin, daß die neue Gesellschaft, der wir entgegengehen, wie immer sie beschaffen sein möge, „ohne einen sehr starken Einschlag genossenschaftlichen Geistes und eine Fülle genossenschaftlicher Einrichtungen, den Idealen und Hoffnungen keines einzigen Staatsbürgers entsprechen" könne, „der von ihr einen Fortschritt gegenüber der Vergangenheit erwartet". Solche Einrichtungen dürften nicht auf den Trümmern der früheren neu aufgebaut werden. „Es wäre ein unersetzlicher Verlust für die unbemittelten Verbraucher, wenn all die aus kleinsten Anfängen entstandenen Gemeinsamkeitsgüter im tollen Wirbel einer erregten Zeit zugrunde gehen sollten, wie es etwa bei den britischen Konsumgenossenschaften nach der Zeit Robert Owens geschah." Die „Blätter für Genossenschaftswesen" des Allgemeinen Verbandes mahnen, auch unter den neuen, manchen furchtbar schwer treffenden Umständen weiterzuarbeiten und nicht zu verzweifeln, damit dank den Genossenschaften unser ganzer Volkskörper weiter arbeiten kann. H.

Eine Betriebsgemeinschaft zweier Handlungsgehilfenverbände ist als bemerkenswerte Neuerung in der Angestelltenbewegung zu verzeichnen. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und der Kaufmännische Verein von 1858, beide in Hamburg, haben unter Wahrung der Eigenart und Tradition ihrer Verbände die Verschmelzung mehrerer Betriebsabteilungen ihrer Zentralverwaltungen sowie möglichst vieler Geschäftsstellen im Lande beschlossen.

Die Vereinheitlichung soll u. a. die Abteilungen Rechtsschutz, Stellenvermittlung, Stellenlosenversicherung und Auskunftei umfassen, vor allem aber die bisherige sozialpolitische Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage einer Verschmelzung der zuständigen Abteilungen fortführen. Als sozialpolitisches Programm dürfen folgende Forderungen gelten: 1. Sämtliche Betriebe sind unter Abbau der Frauenarbeit verpflichtet, ihre zum Heeresdienst einberufenen Angestellten vorläufig wieder einzustellen, bis diese eine andere zusagende Beschäftigung gefunden haben. Den Wiedereingestellten ist ein angemessenes Gehalt zu zahlen, mindestens jedoch das eineinhalbfache des zuletzt bezogenen Friedensgehaltes. 2. Stellenlos bleibende Angestellte erhalten eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die täglich mindestens 6 *M* betragen muß. Für unterhaltungsberechtigte Familienangehörige ist ein Zuschlag zu zahlen. Unterstützungen der Verbände dürfen nicht angerechnet werden. 3. Streckung der Arbeit durch Beschränkung der täglichen Arbeitszeit zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. 4. Angemessene Entschädigung der Kriegsteilnehmer, ausreichende Versorgung der Kriegsbeschädigten und Verbesserung des Rentenverfahrens. 5. Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Angestelltenverbänden zwecks Festsetzung ausreichender Gehälter. 6. Sofortige Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnot. 7. Schaffung von Angestellten-Ausschüssen und Verpflichtung der Betriebsinhaber zu Verhandlungen mit den Ausschüssen über den Dienstvertrag. 8. Beihilfe zu den Kosten der kaufmännischen Arbeitsnachweise der Angestelltenverbände aus öffentlichen Mitteln. 9. Aufrechterhaltung und Ausbau der für die Angestellten bestehenden Einrichtungen und Gesetze auf dem Gebiete der Versicherung, der Rechtsprechung und des Dienstvertrages. 10. Angemessene Vertretung der Angestellten in den Organen der Staatsverwaltung. 11. Schleunige Schaffung einer gesetzlichen Standesvertretung der Angestellten (Kaufmannskammern). 12. Verbot der Sonntagsarbeit; Regelung der Kontorarbeitszeit; Höchstarbeitstag; 7-Uhr-Ladenschluß ohne Ausnahme; gesetzlicher Urlaub; Beseitigung der Lehrlingszüchterei; Überwachung der Schutzgesetze (Handelsinspektoren).

Vielleicht ist in der „Betriebsgemeinschaft kaufmännischer Verbände" — so nennt sich die neue Gemeinschaft — der Vorläufer späterer Verschmelzung zu erblicken. Eine weitere Vereinheitlichung der Handlungsgehilfenbewegung erscheint in dieser umstürzenden Zeit durchaus angebracht.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Erwerbslosenfürsorge in der Übergangswirtschaft.

Am 13. November hat das neue Demobilmachungsamt die langerwartete Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge herausgebracht, die einen reichsrechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände und die Grundlage für eine lückenlose und einheitliche Durchführung schafft. Im großen und ganzen entspricht die Verordnung den Wünschen, die von den Gewerkschaften und sozialpolitischen Organisationen zu der Frage geäußert sind.

Vor allem ist die Erwerbslosenfürsorge, entgegengesetzt den ersten Plänen der Reichsregierung, obligatorisch gemacht. Es ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, eine Fürsorge einzurichten, die nicht den Rechtscharakter der Armenfürsorge trägt. Für ganz leistungsunfähige Gemeinden kann ein höherer Gemeindeverband eintreten. Die Kosten trägt das Reich zu sechs Zwölfteln, der Staat zu vier Zwölfteln und die Gemeinden zu zwei Zwölfteln; für leistungsschwache Gemeinden oder Bezirke kann auch eine noch weitere Erhöhung der Reichshilfe gewährt werden.

Die örtliche Zuständigkeit ist so geregelt, daß die Kriegsteilnehmer unbeschadet einer vorläufigen vorschußweisen Unterstützung am Aufenthaltsort dort zu unterstützen sind, wo sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben. Diese Regelung soll dazu dienen, nach Möglichkeit der Anhäufung der Kriegsteilnehmer an einzelnen Orten vorzubeugen. Sie schließt aber eine Härte in sich, wenn die Familie des Unterstützten während des Krieges verzogen ist. Da in diesem Falle der Unterstützungsort des Mannes und der Wohnsitz der Familie nicht zusammenfallen, wäre es wohl zweckmäßiger gewesen, wenn bei Verheirateten die Unterstützung dort gewährt würde, wo die Familie die Kriegsunterstützung erhält. Praktisch dürfte die Frage allerdings keine sehr große Rolle spielen, da mit einer unverschuldeten Erwerbslosigkeit der Männer wohl kaum zu rechnen ist.

In bezug auf die während des Krieges abgewanderten Personen leidet die Regelung bedauernswerterweise an einer bedenklichen Inkonsequenz. Zwar wird auch hier der Gesichtspunkt der Rückleitung in die Heimat aufgestellt, indem es heißt: „Personen, die während des Krieges zur Aufnahme der Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind dort nach ihrer Rückkehr zu unterstützen. Auch ist ihnen freie Fahrt zur Reise in ihren früheren Wohnort von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen." Aber als zuständig ist doch die Wohnortgemeinde bezeichnet, so daß ein Druck, in die Heimat zurückzukehren, nicht ausgeübt wird. Da die Höhe der Erwerbslosenunterstützung sich nach den ortsüblichen Tagelöhnen richtet und diese in den Zuzugsgemeinden wohl meist höher als in den Abwanderungsgemeinden sind, wird das Gegenteil von dem erreicht, was die Verordnung selbst als wünschenswert bezeichnet. Der Erwerbslose hat vielmehr die Wahl, an welchem Ort er sich unterstützen lassen will. Eine solche halbe Regelung muß Gemeinden mit hohen Ortslöhnen geradezu unerträglich belasten und dem Bestreben, die Bevölkerung und namentlich die Arbeitslosen im Interesse einer besseren Versorgung mit Lebensmitteln und Unterkunft zu dezentralisieren, entgegenwirken. Das Problem der Behausung und Ernährung in den Mittelpunkten der Kriegsindustrie wächst sich aber mehr und mehr geradezu zu einem Zentralproblem aus. Wer die Wohnungsverhältnisse in Spandau, Berlin, Siegburg, Cöln usw. kennt, weiß, daß mit Rückkehr der Kriegsteilnehmer katastrophale Zustände drohen. Man schätzt die Zahl der ledigen Munitionsarbeiterinnen, die in Schlafstellen wohnen, in Berlin auf 100 000. Davon wohnt jetzt ein sehr großer Teil bei Kriegerfrauen, die das Bett des Mannes vermietet haben. Wo sollen diese Mädchen unterkommen, wenn nicht wenigstens ein gewisser Anreiz gegeben wird, in die Heimat zurückzukehren, ja, wenn gerade durch die hohen Berliner Sätze das Gegenteil bewirkt wird? Und wie soll die schon jetzt aufs äußerste gefährdete Ernährung der Großstädte sich vollziehen, wenn nicht mit allen Mitteln für eine Entlastung gesorgt wird?

Der Kreis der Personen ist so weit gezogen, daß auch der Mittelstand und die freien Berufe von der schematischen Unterstützung erfaßt werden.

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 (betreffend Vorhandensein kleinerer Spargroschen und Bezug von Renten, siehe weiter unten) nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind. Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

Ob auch die nebenerwerblich tätigen Personen unterstützt werden sollen, geht aus der Verordnung nicht hervor. Der Kontrollschwierigkeit halber waren sie bislang fast überall von der Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen. Der Aufbau der Verordnung, namentlich die Zugrundelegung des Ortslohnes, der bei nebenberuflich Tätigen wohl meist den Arbeitsverdienst übersteigt, deuten darauf hin, daß man an diese Gruppe nicht gedacht hat. Doch wäre eine Klärung wünschenswert. Sollte sie zu einer Ausschließung der nebenberuflich Tätigen führen, so würde das allerdings als Ergänzung eine individualisierende Fürsorge erforderlich machen.

Über die Pflicht zur Annahme von Arbeit gelten die bisher üblichen Bestimmungen.

Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden. Auch für Kurzarbeiter ist in Anlehnung an die bisher geltende Regelung Vorsorge getroffen.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährende Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen und dergleichen.

Wenn auch der Freilassung kleinerer Spargroschen und der Nichtanrechnung von Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, durchaus zuzustimmen ist, auch die Nichtanrechnung der ohnehin niedrigen Invalidenrenten unbedenklich ist — bei Invalidenrentnern ja ohnehin wohl kaum die Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit gegeben sein dürfte — so begegnet doch die völlige Außerachtlassung der z. T. recht beträchtlichen Hinterbliebenen-, Unfall- und Kriegsbeschädigtenrenten erheblichen Bedenken, zumal die Erwerbslosenunterstützung weder einer zeitlichen Begrenzung unterliegt, noch mit längerer Dauer sinkt. Wird bei einem mühelosen Einkommen, das den Lebensbedarf deckt, nicht die Neigung zur Arbeit in schwerster Weise herabgesetzt? Wird nicht aus einer Wohltat ein Fluch? Müssen wir nicht mehr denn je alle Arbeitsenergie wachrufen? Arbeitsvermittlung und Maßnahmen gegen Mißbrauch der Unterstützung sind nur ein geringer Schutz gegen die Ausnutzung durch willensschwache Leute; auch bei Erwerbslosenunterstützung muß der persönliche Wille zur Arbeit unter allen Umständen erhalten bleiben.

Die Organisation der Erwerbslosenfürsorge ist im allgemeinen den Gemeinden überlassen, nur ist vorgesehen, daß für die Durchführung paritätische Fürsorgeausschüsse zu errichten sind, die über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge entscheiden. Über Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig. Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie 1. ihren Mitgliedern satzungsgemäß eine Erwerbslosen-(Arbeitslosen-)Unterstützung gewährt, 2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

Die Verordnung gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Volksgesundheit.

Die Unterernährung in Deutschland. Das Mitglied der Reichsleitung Scheidemann erklärte einem Vertreter der Continental Times:

Noch nie ist ein Krieg grausamer und noch nie im Rahmen eines Krieges der Kampf gegen Leben und Gedeihen eines Volkes so unbarmherzig und nachhaltig geführt worden wie der Hungerkrieg gegen unsere Frauen und Kinder in der Heimat. Die Verlustziffern sind selbst im Vergleich zu den blutigen Verlusten aller Völker unheilvoll. Was aber auf die Dauer an Gesundheit und Lebenskraft geschwächt wurde, ist kaum abzuschätzen. Was der Krieg und seine Folgen für unsere Zukunft bedeuten, das können Sie am besten aus den Beobachtungen ersehen, die bei unseren Müttern und Säuglingen gemacht wurden. Siebenzig Prozent aller Schwangeren und Gebärenden sind unterernährt und kommen so ausgehungert in die Klinik, daß kein Essensrest vor ihnen sicher ist. Unterernährung und Blutarmut haben einen solchen Umfang angenommen, daß die jüngste Grippeseuche nahezu 20 v. H. aller Schwangeren und Wöchnerinnen hingerafft hat. Die Kinder können von den Müttern nicht gestillt und mit dem Viertel Milch auch nicht mit der Flasche ernährt werden, so daß wir jetzt eine Sterblichkeit von mindestens 30 v. H. bei den ehelichen Kindern und 50 v. H. bei den unehelichen Kindern haben.

Scheidemann schloß seine Ausführungen mit folgenden Worten: „Heute besteht in Deutschland tatsächlich der schreckliche Zustand, daß wir für die Mütter und Neugeborenen der ärmeren Bevölkerung eine vollkommene, die schwersten Opfer fordernde Hungersnot haben. Sie sehen daraus, daß für unsere bisherigen Gegner der Krieg mit dem letzten Schuß tatsächlich vorbei war, während er für uns noch im Marke des Volkes weiter wühlt. Einen wirklichen Frieden kann für uns erst umfassende Ernährung und damit Neubelebung der Arbeitskraft bedeuten."

Die Wirkung der Gewährung von Stillgeldern zeigt eine Erhebung der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin. Die Kasse hatte bei den Frauen, die bei ihr im Jahre 1917 Wochenhilfe empfangen hatten, Erkundigungen darüber eingezogen, ob und wie lange gestillt wurde. Von 3408 antwortenden Frauen hatten 87,5 v. H. gestillt (85,7 v. H. i. V.) und 12,5 v. H. (14,3 v. H. i. V.) die Kinder mit Flaschenmilch aufgezogen.

Nach den Mitteilungen von A. Kohn in der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung" erkrankten von den Brustkindern 1133 = 37,56 v. H. gegen 35,35 v. H. 1916, von den Flaschenkindern 241 = 55,92 v. H. gegen 49,88 v. H. 1916.

Von den verschiedenen Krankheitsgruppen forderten Todesfälle:

	bei Brustkindern	bei Flaschenkindern
Infektionskrankheiten	29 = 10,78 v. H.	10 = 37,04 v. H.
Entwicklungskrankheiten . . .	27 = 23,68 "	63 = 77,78 "
Krankheiten des Herzens und des Gefäßsystems	30 = 71,43 "	17 = 94,44 "
Lungenentzündungen	38 = 36,54 "	15 = 71,43 "
Sonstige Erkrankungen der Atmungsorgane	11 = 17,46 "	4 = 50,00 "
Krankheiten der Verdauungsorgane	75 = 19,53 "	20 = 35,71 "
Sonstige Krankheiten	35 = 22,29 "	14 = 46,67 "
Insgesamt . . .	245 = 21,62 v. H.	143 = 59,34 v. H.

Es entfielen auf 100 Brustkinder 8,12 Todesfälle gegen 7,95 im Vorjahre, auf 100 Flaschenkinder 33,18 gegen 24,65, auf 100 Kinder im ersten Lebensjahre 11,88 gegen 10,34 im Vorjahr.

Die durch die ungünstigeren Lebensverhältnisse bedingte Erhöhung der Sterblichkeit trifft fast nur Flaschenkinder. Ein Vergleich mit der allgemeinen Säuglingssterblichkeit in Berlin zeigt die günstigen Wirkungen des Stillgeldes. Infektionskrankheiten traten bei Brustkindern häufiger auf, forderten aber weniger Todesopfer, was wohl auch auf die Tätigkeit der Beratungsstellen, denen sich die stillenden Mütter regelmäßig mit den Säuglingen vorstellen mußten, zurückzuführen ist.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Kreisentbindungsanstalt und ihre grundlegende Bedeutung für Mütter- und Säuglingsschutz. Ein Beitrag zur Bevölkerungspolitik. Von Dr. Brennecke, Geh. Sanitätsrat in Magdeburg. In Kommissionsverlag Carl E. Klotz, Magdeburg 1917. 91 S.

Der bewährte Vorkämpfer auf dem Gebiete geburtshilflicher Reformen tritt in dieser Schrift für die Neuorganisation der Geburtshilfe und des Hebammenwesens ein, in dem er das Problem vom Standpunkt der sozialen Pflicht und der nationalen Interessen gelöst wissen will. Der Verfasser empfiehlt eine dem Gemeinwesen obliegende, organisatorisch-geburtshilfliche Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit auf der Grundlage einer klinisch gestalteten Geburtshilfe in zahlreich zu gründenden Kreisentbindungsanstalten und eine beamtete Hebammenschaft.

Die wirtschaftliche Wiederherstellung Kriegsverletzter in der militärischen Ausbildungswerkstätte im Kaiser-Wilhelm-Haus für Kriegsbeschädigte. Von Oberstabsarzt Dr. P. Mannheim. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag. 55 S.

Erster Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Landesausschusses für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Hamburg, August 1918.

Neben einer Darstellung der organisatorischen Grundlagen und des Werdeganges des Landesausschusses, sowie seiner Beziehungen zur Armenpflege, zur Kriegshilfe, zur Nationalstiftung, zum Marinedank und ähnlichen Einrichtungen bringt der Bericht sehr interessante Mitteilungen über die Fürsorgetätigkeit (Maßstäbe für die Unterstützung, Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, Beihilfen zu Geschäftsbetrieben, Schuldentilgung usw.).

Die Organisation der Wohlfahrtspflege in Hamburg. Von Dr. F. Zahn. Archiv der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit, Heft 13. Hamburg 1918.

Die Schrift ist eine geschichtliche Darstellung des Armen- und Wohlfahrtswesens in Hamburg. Da sie als Unterlage für die Zusammenfassung der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege dienen soll, ist sie daraufhin zugespitzt, inwieweit die Schaffung einer sachverständigen Stelle, die die Gesamtheit der in Frage kommenden Arbeitsgebiete überschaut, möglich und notwendig ist im Interesse einer sparsameren Verwendung von Geld- und Menschenkräften, wie zur Ausfüllung von Lücken. Dem Verfasser schwebt als Ziel der „gemischte Betrieb" vor, in dem sich öffentliche und private Wohlfahrtspflege zusammenfinden.

Das zweite und dritte Jahr der Nürnberger bürgerlichen Kriegsinvalidenfürsorge. Bericht der städtischen Hauptstelle für Kriegsinvaliden-Fürsorge über die Zeit vom März 1916 bis März 1918. Herausgegeben vom Stadtmagistrat Nürnberg.

Unter den Jahresberichten aus der Kriegsbeschädigtenfürsorge beanspruchen die beiden Nürnberger Berichte, die, bis zum März 1918 laufend, als ein sich ergänzendes Werk aufzufassen sind, eine besondere Beachtung. Besonders interessant sind die Mitteilungen über die Berufsausbildung, die teils in Form von Lazarettwerkstätten, Unterricht im Kontorhilfsdienst, Fortbildungskursen für selbständige Gewerbetreibende und Grundbesitzer, Invalidenkursen allgemeiner Art, Fachkursen und darauf aufbauenden Meisterkursen den besonderen Bedürfnissen der Kriegsbeschädigten angepaßt ist, teils unter Ausnutzung allgemeiner Einrichtungen erfolgt. Beachtlich sind weiter die Richtlinien für die laufende gelbliche Unterstützung. Das schon im ersten Bericht dargelegte System fester Richtsätze hat sich gut bewährt; klare Grundsätze sind sowohl in bezug auf die Höhe der Unterstützung als auch auf die Anrechnung des Einkommens (Arbeitsverdienstes) bei Festsetzung der Unterstützung geschaffen. Einen breiten Raum in der Darstellung nimmt die Fürsorge durch Selbständigmachung mit und ohne Grunderwerb ein, die als die oft einzig mögliche Art einer wirklichen Versorgung Schwerbeschädigter bezeichnet wird.

Soldaten und Reichsversicherung. Des Soldaten und seiner Angehörigen Rechte und Pflichten aus der Reichsversicherung. Mit Ausdehnung auf den vaterländischen Hilfsdienst. Von Landesrat Seelmann. Altenburg, S.-A., 1918, Stephan Geibel Verlag. 44 Seiten.

Es wird dargelegt, welche Ansprüche die Soldaten und ihre Hinterbliebenen an die Reichsversicherung haben, wie diese Ansprüche während der Militärdienstzeit aufrechterhalten werden, sowie in welcher Weise und wann sie geltend gemacht werden müssen. Eine zusammenfassende Darlegung dieser Bestimmungen erschien um so mehr erforderlich zu sein, als die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte durch eine große Zahl von Bundesratsverordnungen abgeändert und ergänzt sind, so daß die Übersicht jetzt erheblich erschwert ist. Die kleine Schrift ist in erster Linie für die Soldaten selbst bestimmt, wird aber auch anderen Personen, die Gelegenheit haben, Soldaten zu belehren, insbesondere also den Beamten der Versicherungsämter und Krankenkassen, Gemeindevorständen, Krankenschwestern, Berufsberatern, Arbeitersekretären usw. als Ratgeber dienen können.

Die Neuordnung der Wohlfahrtspflege in Frankfurt am Main. Von Bürgermeister Dr. Luppe, Frankfurt. 14. Heft der Schriften des Archives der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit. Hamburg, Juli 1918.

Luppe schildert die zunächst nebeneinander laufende Entwicklung der öffentlichen und privaten Armen- und Wohlfahrtspflege in Frankfurt, die trotz mannigfacher Zentralisationsbestrebungen nur zu einem Zusammenschluß der privaten Fürsorgeorganisationen in sich, nicht aber zu einer dauernden Zusammenarbeit mit dem Armenamt führte. Indem sich die private Fürsorge immer kräftiger und selbständiger durch Einstellung zahlreicher Berufsbeamter entwickelte, wuchs sie sich mehr und mehr zu einem Konkurrenten des Armenamts aus, statt zu einer organisch angegliederten Ergänzung desselben. Am schlimmsten machte sich der Mangel an verständnisvollem Zusammenarbeiten in der Jugendfürsorge geltend, so daß hier zunächst eine grundlegende Änderung durch Schaffung eines Jugendamtes vorgenommen wurde, das als eigenes neues Amt, unabhängig von Armen- und Waisenamt, ins Leben trat, aber als Rückgrat seiner Tätigkeit die Fürsorge für die Armenwaisen übernahm. Für die Kriegswohlfahrtspflege war schon früher ein Zusammenschluß der privaten Organisationen geglückt, der unter führendem Einfluß der Stadt steht und als Dauereinrichtung auch für die Zeit nach dem Kriege anzusehen ist. Um das Verhältnis dieses Gesamtausschusses zur öffentlichen Armenpflege zu klären und einzelne Gebiete der Friedenswohlfahrtspflege neu zu gestalten, entschloß sich der Magistrat zur Gründung eines Wohlfahrtsamtes, dessen Organisation und Aufgabenkreis der Verfasser namentlich auch im Hinblick auf die Eingliederung der öffentlichen Armenpflege einer gründlichen Erörterung unterzieht.

Deutschlands Friede und Freiheit und ihre dauernde Sicherung. Von Otto Heinrich Schmidt, Rechtsanwalt in Bretten i. B., Kriegsgerichtsrat und Lt. d. Landw.-Kav. I. „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, Dresden und Leipzig 1917. 84 S. 1,80 *M*.

Das besetzte französische Gebiet. Seine Bedeutung für Frankreich und die Weltwirtschaft, für deutsche und europäische Wirtschaftspolitik. Von Prof. Dr. Adolf Günther, Berlin. Duncker & Humblot. München und Leipzig 1918. 151 S. 6 *M*.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Fürsorgerin gesucht.

Für das neu zu errichtende Wohlfahrtsamt der Stadt Schleswig **wird zu sofort oder zum 1. Januar 1919** eine möglichst staatlich geprüfte und anerkannte

Fürsorgeschwester

gesucht. **Gehalt 2400 *M*. Außerdem** bis auf weiteres **Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage** nach den staatlichen Sätzen z. Zt. 540 *M* jährlich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Angabe des Zeitpunktes, zu dem der Eintritt möglich ist, sind uns umgehend einzureichen.

Schleswig, den 5. November 1918.

Der Magistrat.
Dr. Behrens.

DIE DEUTSCHE LEIHBÜCHEREI
Berlin W. 35
liefert leihweise alle gewünschten Zeitschriften, wissenschaftlichen Neuerscheinungen und älteren Werke sowie größere Handbibliotheken allerorten unter vorteilhaften Bedingungen. Prospekte auf Wunsch.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Fünfzig Jahre Deutsche Gewerkvereine
(Hirsch-Duncker)
(1868—1918)
Von
Gustav Hartmann
Verbandsvorsitzender
— Preis: 80 Pfg. —

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Tag der Heimkehr. Sozialpolitische Betrachtungen zur Übergangszeit.
Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 59 (7. Band, Heft 4).
(VI, 104 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 2 Mark.

Die Stadtverwaltung Mühlheim a. d. Ruhr

sucht als

Leiter ihres allgemeinen Arbeitsnachweises

auf sofort eine besonders geeignete Kraft. Mit den Aufgaben eines größeren Arbeitsnachweises durchaus vertraute, vollständig selbständig arbeitende Bewerber mit Organisationsgeschick werden gebeten, ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe der Gehaltsansprüche umgehend der Stadtverwaltung einzureichen.

Beim **Verband Deutscher Arbeitsnachweise** und beim **Verband märkischer Arbeitsnachweise** ist die Stelle des

Geschäftsführers

möglichst sofort zu besetzen. Die Anstellung des Geschäftsführers als Beamter der Provinzialverwaltung von Brandenburg ist demnächst in Aussicht genommen. Das Diensteinkommen beträgt bei entsprechendem Dienstalter rund 10000 *M*. Mit der Stelle ist das Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verbunden. Bewerber, welche mit dem deutschen Arbeitsnachweiswesen völlig vertraut sind, wollen sich unverzüglich bei dem unterzeichneten Vorstand schriftlich unter Beifügung eines Lebenslaufes melden.

Berlin, den 31. Oktober 1918.

Verband Deutscher Arbeitsnachweise.
Dr. Freund.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20%.

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. 20 Vorlesungen von Karl Diehl. Zweite vermehrte Auflage. (VII, 492 S. kl. 8°.) 1911. Preis: 6 Mark, geb. 8 Mark.

Königsberger Hartungsche Zeitung, Nr. 247, 1911:

Wer das öffentliche Leben richtig beurteilen will, muß über Wesen und Ziele der großen Bewegungen, die unsere Zeit erfüllen, ausreichend unterrichtet sein, und dazu will das Diehlsche Buch mithelfen. Nicht nur die Studierenden, sondern auch die Frauen und Männer der Praxis werden es mit Nutzen lesen und reichen Gewinn aus ihm ziehen können. Wer den in der Schrift erörterten Fragen weiter nachgehen will, findet in dem jeder Vorlesung beigegebenen Literaturverzeichnis einen guten Führer.

Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie. Von Dr. **Bernhard Harms**, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel. (VIII, 128 S. gr. 8°.) 1910. Preis: 1 Mark 50 Pf., geb. 2 Mark.

Literarisches Zentralblatt für Deutschland (Leipzig):

„. . . Diese kleine Schrift, die in meisterhafter Darstellung aus dem Leben und Wirken Ferdinand Lassalles seine Bedeutung für die politische Weiterentwicklung der deutschen Sozialdemokratie herausarbeitet, gehört in die Reihen jener wenigen glänzenden Werke, welche die für die politische Fortentwicklung des deutschen Volkes entscheidenden Fragen vom Standpunkt der Wissenschaft aus in unbefangener Weise zu erörtern und zu erklären suchen . . . Auch wer die Anschauung des Verfassers nicht immer teilt, wird sich dem Eindruck seiner Argumentation nicht ganz entziehen können, und gerade darum ist diesen anregenden Betrachtungen die allergrößte Verbreitung zu wünschen."
Fr. Glaser.

Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung. Von Dr. **Wilhelm Hasbach**, ord. Professor an der Universität Kiel. (IX, 621 S. gr. 8°.) 1912. Preis: 16 Mark, geb. 19 Mark 50 Pf.

Berner Bund, Nr. 14, 1913:

„Politische Beschreibung" ist eine bescheidene Bezeichnung für ein Werk von so ungewöhnlichem Gehalt, ein Werk gründlichster Sammlung und strengster Sichtung, das überall das Wichtigste in den Mittelpunkt, ins schärfste Licht rückt, bei allem Streben nach Vollständigkeit ohne ermüdende Länge und außerordentlich stark dokumentiert ist, ein Werk, das den wohltuenden Eindruck der „Materialechtheit" in seltenem Maße erweckt . . .

Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Von **Gustav Mayer.** (XVI, 488 S. gr. 8°.) 1910. Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

Archiv für Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, I. H. 2:

Auf Grund von umfassenden, mit Spürsinn und Aufopferung betriebenen Studien hat M. nunmehr ein eindringendes Buch verfaßt, das in seinem eigentlichen Hauptteile über das rein Biographische weit hinaus reicht und für die Jahre 1864/71 zu einer Geschichte der sozialdemokratischen Partei in ihren verschiedenen Gruppen sich auswächst. Es ist ein wertvoller Beitrag zur deutschen Parteigeschichte überhaupt.
Hermann Oncken.

Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie von Dr. med. et phil. **Franz Oppenheimer**, Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. 5.–6. Tausend. (XVII, 188 S.) 1913. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Volkswohl, 1912, III. Jahrg., Heft 11:

Ein Buch, das auf relativ wenig Seiten große Probleme der Volkswirtschaft behandelt und mit viel Geist geschrieben ist, dem aber auch der Widerspruch von Seiten der Nationalökonomen nicht erspart bleiben wird

Der Soziale Gehalt der Marxschen Werttheorie. Von **Franz Petry**, Doktor der Staatswissenschaften. (VIII, 70 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark.

Ferdinand Lassalle. Studien über historischen und systematischen Zusammenhang seiner Lehre. Von **Eduard Rosenbaum.** (VIII, 219 S. gr. 8°.) 1911. Preis: 5 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung: Über Methode und Absicht. — Erste Abteilung: Lassalle in geistesgeschichtlichem Zusammenhang. 1. Das allgemeine Wahlrecht. 2 Ricardo. 3. Rodbertus. 4. Marx 5. Blanc. — Zweite Abteilung: Lassalles Lehre in systematischer Darstellung. Prinzipielle Vorbemerkungen. — Erster Teil: Theorie der gegebenen Wirklichkeit. 1. Der Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft. 2. Die ökonomische Struktur der bürgerlichen Gesellschaft 3 Die bürgerliche Gesellschaft und der Staat. 4. Das allgemeine Bewußtsein in der bürgerlichen Gesellschaft. — Zweiter Teil: Theorie der Umgestaltung 1. Die sittliche Idee des Arbeiterstandes 2. Die ökonomischen Forderungen. 3. Die politischen Mittel. 4 Die Stellung des allgemeinen Bewußtseins.

Soviel auch schon über Lassalle geschrieben worden ist, seine reiche und anregende Persönlichkeit ist noch keineswegs erschöpft worden. Ja, erst aus den heterogenen Beurteilungen seines Wesens und seiner Arbeit ist der Streit um seine geistige Gestalt hervorgegangen. In der vorliegenden Schrift wird der Versuch unternommen, den Ideengehalt von Lasalles Reden und Schriften als ein System darzustellen. Ein solches Beginnen muß auf weitgehendes Interesse rechnen dürfen Denn hier wird eine in der Geschichte der modernen Kultur einzigartige Persönlichkeit auf ihren synthetischen Aufbau und ihren Wert mit gründlicher wissenschaftlicher Methodik untersucht Wem Fragen der Psychologie des Genies nicht gleichgültig sind, dem wird dieses Buch eine Fülle von Anregungen und Lösungen vermitteln.

Ernst Abbe und seine Auffassung von Staat und Recht. Rede bei der von der Universität Jena veranstalteten Gedächtnisfeier am 6. Februar 1910 gehalten von Dr. **Eduard Rosenthal**, Professor der Rechte. (IV, 32 S. gr. 8°.) 1910. Preis: 1 Mark.

Frankfurter Zeitung vom 17. Juni 1910:

Es gewährt immer von neuem innere Freude und Befriedigung, über Ernst Abbe etwas zu hören oder zu lesen. Der Jenenser Staatsrechtslehrer Rosenthal hat in der vorliegenden Rede die Grundideen klarzulegen versucht, die Abbe beherrschten, insoweit Recht und Staat in Frage kamen.

Marxismus gegen Sozialismus. Von Dr. **Vladimir G. Simkhovitch**, Professor der Wirtschaftsgeschichte an der Columbia University. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Thomas Jappe. (XIV, 189 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark.

Inhalt: Vorwort zur deutschen Übersetzung. — Einleitung zur englischen Ausgabe — 1 Die Rolle der Marxschen Werttheorie in seinem System. 2 Der Marxsche Sozialismus im Umriß. 3. Die materialistische Geschichtsauffassung. 4. Die Konzentration der Produktion in Industrie und Landwirtschaft. 5. Vom Verschwinden des Mittelstandes 6. Die Verelendungstheorie. 7. Die gegenwärtige Lage der Lohnarbeiter. 8. Vorgeschichte der Marxschen Klassenkampftheorie 10 Die Krisentheorie. 11 Die soziale Revolution und der naturnotwendige Zusammenbruch. 12. Zusammenbruch der Marxschen Werttheorie. 13. Marx' Stellung zur ewigen Gerechtigkeit.

Das Lebenswerk von Karl Marx. Von **Werner Sombart.** (60 S. gr. 8°.) 1909. Preis: 80 Pf.

Die Zeit (Wien) vom 23. Mai 1909:

Eine höchst anziehende Studie. Nachdem gezeigt worden ist, wie sich die Anerkennung Marxens in der gelehrten Welt erst nach seinem Tode und nur sehr allmählich Bahn gebrochen hat, wird untersucht, was Marx für die soziale Bewegung bedeutet und was er für die Sozialwissenschaft geleistet hat . . . Das alles haben wohl schon andere gesagt, wenn auch nicht so schön, wie es hier Sombart sagt. Dagegen ist seine Antwort auf die zweite Frage durchaus originell.
Karl Jentsch.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 28. November 1918. Nummer 9.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Deutschland und die Sozialpolitik in den Friedensverträgen 133
Das Abkommen über die konstitutionelle Arbeitsregelung in der deutschen Industrie und seine Durchführung 134
Der gesetzliche Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter. Von Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf. I. 138
Allgemeine Sozialpolitik 140
Vergesellschaftung wirtschaftlicher Großbetriebe.
Der Achtstundentag in Deutschland.
Gesetzliche Regelung der Tarifverträge.
Der Rechtsweg für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.
Keine Volkszählung am 4. Dezember.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 141
Die Demobilmachung auf dem Marsche.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 145
Wilde Streiks in ernstester Stunde.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 146
Eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften.
Ein Deutsch-Demokratischer Gewerkschaftsbund.
Eine Arbeitsgemeinschaft von Volkswirten und Technikern.
Arbeiterschutz 147
Die Einführung des Achtstundentages.
Sicherheitsvorschriften in Pulver- und Sprengstoffbetrieben.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 148
Paritätischer Arbeitsnachweis für die Metallbetriebe Groß-Berlins.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 149
Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht.
Die bedrohliche Lage der Krankenkassen.
Fürsorgebeamtinnen bei den Krankenkassen.
Volksgesundheit 150
Die Gefahr der Krankheitsübertragung bei der Demobilmachung.
Literarische Mitteilungen 150

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Deutschland und die Sozialpolitik in den Friedensverträgen.

Trotz all der entsetzlichen Bedrängnis und Not der Stunde ist die deutsche Reichsleitung bemüht, den Forderungen der organisierten Arbeiterschaft und der Sozialreformer nachzukommen und die am 5. Oktober im Reichstage gegebene Zusage des damaligen Reichskanzlers einzulösen, Deutschland werde bei den Friedensverträgen dahin wirken, daß die vertragschließenden Mächte sich über ein Mindestmaß gleichartiger oder doch gleichwertiger sozialpolitischer Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit sowie des Rechts und der persönlichen Freiheit der Arbeitnehmer verständigen. Aus dem Friedensvertrage soll dann diese sozialpolitische Klausel auch in den Völkerbund aufgenommen werden. Nachdem, wie bereits erwähnt (Sp. 87), die Gesellschaft für Völkerrecht in einem Studienausschuß für den Völkerbund auch eine Sonderkommission für Sozialpolitik bestellt hatte, die ihre Vorschläge vor 8 Tagen eingereicht hat, hat nunmehr die Reichsleitung, auf Ersuchen der mit der Friedensvorbereitung betrauten Stelle (Staatssekretär Erzberger), das Reichsarbeitsamt und das Auswärtige Amt, als die zuständigen Ressorts, veranlaßt, die sozialpolitischen Friedensforderungen aufzustellen. Die amtlichen Beratungen haben, unter Zuziehung von Sachverständigen (Redakteur Jansson, Generalkommission der freien Gewerkschaften, Prof. Manes, Deutsches Komitee für internationale Sozialversicherung, Prof. Dr. E. Francke, Gesellschaft für Soziale Reform), am 22. November begonnen und sollen in diesen Tagen zum Abschluß gelangen.

Es besteht Übereinstimmung darin, daß zwar der Abschluß eines Präliminarfriedens durch die Aufnahme sozialpolitischer Klauseln keine Verzögerung erfahren darf, daß Deutschland aber alle Anstrengungen machen muß, um schon im Vorfriedensvertrag und erst recht in der endgültigen Friedensurkunde und in der Völkerbundsakte bereits ganz klare und feste Grundsätze eines Weltarbeitsrechts festzulegen. Zugleich ist dahin zu wirken, daß die Beratung und Beschlußfassung über die Einzelheiten der sehr schwierigen und umfangreichen Forderungen einer Kommission der vertragschließenden Mächte übertragen wird, die in kurzer Frist nach dem Abschluß des Friedensvertrags in einer neutralen Stadt zusammentritt. Dieser Kommission von Regierungsvertretern wären Vertrauenspersonen der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen sowie der Vereinigungen für internationalen Arbeiterschutz und Sozialversicherung beizugeben, das Internationale Arbeitsamt in Basel könnte als Hilfsorgan dieser Kommission dienen. In den Beschlüssen der Gewerkschaften in Leeds, Bern und Buffalo sind die sozialpolitischen Programme der Gewerkschaften aller maßgebend beteiligten Länder bekannt gegeben; sie bilden eine feste Grundlage auch für die Forderungen Deutschlands auf sozialpolitischem Gebiet für Friedensvertrag und Völkerbund. Es werden in diesen Programmen, mit Abweichungen in manchen Einzelheiten, aber übereinstimmend in den Grundsätzen und Zielen behandelt: 1. Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen, 2. Arbeitsvermittlung, 3. Sozialversicherung, 4. Arbeiterschutz, 5. Arbeitsaufsicht, 6. Internationales Arbeitsamt.

Mit der Arbeit für die Schaffung eines Weltarbeitsrechts übernimmt das Deutsche Reich in der Zeit höchster eigener Lebensnot eine große Aufgabe, an deren Erfüllung es sich selbst wirtschaftlich und politisch wieder aufrichten und zur Sicherung der Weltkultur nach diesen furchtbaren Jahren grimmigster Vernichtung beitragen kann. Möge das Vorhaben der Reichsleitung gute Frucht tragen! E. Fr.

Das Abkommen über die konstitutionelle Arbeitsregelung in der deutschen Industrie und seine Durchführung,

dessen Inhalt wir letzthin (Sp. 116) besprochen haben, trägt die Unterschriften von 22 der größten Reichs- und Fachverbände der Arbeitgeber, voran die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, die über 100 Unterverbände umfaßt, des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, des Zechenverbandes und anderer schwerindustrieller Organisationen, und auf der anderen Seite die Unterschrift der vier Gewerkschaftszentralen (freie, christliche, Hirsch-Dunckersche und polnische) sowie der drei Arbeitsgemeinschaften der kaufmännischen und technischen Angestelltenverbände. Das heißt so viel wie: die gesamte beruflich sozial organisierte Industrie hüben und drüben stellt sich als Partner hinter das Abkommen zu einer Zeit, da in Deutschland die Auseinandersetzung zwischen der Arbeiterschaft und dem Kapitalismus politisch einer Krisis zuzutreiben scheint, wie sie in der Wirtschaftsgeschichte bisher nicht erhört war, — wenn man von

dem Bolschewiki-Terror in dem industriemreifen Rußland absieht. Und die derzeitige Reichsregierung, die diese politische Auseinandersetzung dirigieren soll, hat diesem Arbeitsabkommen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft seine besondere Sanktion erteilt, indem sie die Vereinbarungen amtlich kundmachte mit dem Zusatz:

„Diesen Vertrag veröffentlichen wir mit dem Ersuchen an die Leiter der Reichsbetriebe, seine Bestimmungen in den von ihnen geleiteten Betrieben zu beachten. Den Leitern der Landes- und kommunalen Betriebe wird das Gleiche empfohlen.

Berlin, den 15. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Ebert. Haase."

Dadurch wird es auch dem Fernerstehenden erkennbar, daß dieses Abkommen weit über den Rahmen und die Bedeutung eines Privatvertrages hinausreicht und ein neues Arbeitsvertragsrecht für die Industrie von öffentlicher Geltung schafft. Auf der letzten Vertreterkonferenz der freien Gewerkschaftsvorstände am 14. November, wo die Zustimmung zum Abkommen endgültig beschlossen wurde, teilte Legien mit, daß auch der Bund der preußisch-hessischen Eisenbahnbeamten den Beitritt zu den Vereinbarungen unter gleichzeitigem Anschluß an die Generalkommission wünsche. Wenn auch dem nicht ohne weiteres stattgegeben werden konnte, — da erst ein Kartellvertrag mit dem Eisenbahnerverband vereinbart werden muß, — so zeigt dieser Vorgang doch die gewaltige Reichweite der in dem Abkommen wirkenden sozialen Gedanken: Es ist in der Tat, wie einst Marx vom Zehnstundentag sagte, der Sieg eines „Prinzips". Über die Durchführung des Abkommens berichtete auf der genannten Konferenz Leipart, daß der Achtstundentag sofort mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten sei. Allerdings müßten bei der praktischen Einführung der Achtstundenschicht, z. B. in Staats- und Gemeindebetrieben die technischen Möglichkeiten des Demobilmachungszustandes berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten für notwendige Ausnahmen und Übergangsbestimmungen seien im Vertrage bereits vorgesehen. Die Schlichtungsausschüsse seien zweckmäßig, jedoch bestehe nicht die Absicht, sie als Zwischenglied zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften selbständig einzuschieben, vielmehr sollen sie nur eine erste Betriebsinstanz zur Schlichtung von Streitigkeiten bilden. Maßgebend bleiben die Entscheidungen der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter. Diese Bemerkung gilt wahrscheinlich jenen Nichts-als-Gewerkschaftern, die da fürchten, daß durch Einrichtung von friedlich-schiedlichen Schlichtungsstellen für alle Streitfragen des Arbeitsverhältnisses die Arbeitergewerkschaften eigentlich überflüssig gemacht würden und an Macht und Kampfkraft verlieren könnten. Leipart betonte schließlich, daß im Anschluß an die Achtstundentagsfestsetzung durch das Abkommen eine gemeinsame Eingabe der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände an die Reichsregierung in Vorbereitung sei, um im Interesse eines internationalen Ausgleichs der Arbeitszeiten beim Friedensvertrage auf die internationale Durchführung des Achtstundentages zu dringen. Demselben Zweck soll, wie Legien berichtete, neben anderen sozialpolitischen Zwecken eine internationale Gewerkschaftskonferenz dienen, die zu gleicher Zeit und am gleichen Ort der Friedensverhandlungen tagen soll.

Bemerkenswert ist die Durchführung des Achtstundentages und der übrigen Rechtsbestimmungen im Demobilisationsabkommen der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften in den Tarifgewerben. Hier trachtet man, die neuen Grundsätze organisch in das bestehende Tarifgemeinschaftsgebilde hineinzuarbeiten. Wo die Arbeitgeber sich sperrig erweisen, werden die Tarifverträge zum frühesten Termin gekündigt.

Im Buchdruckgewerbe ist für diese Aufgaben und die gesamten Zwecke der Überleitung des Gewerbes in den Friedensstand vom Tarifamt ein besonderer Buchdruckerrat aus 5 Arbeitgebern, 5 Gehilfen, 1 Hilfsarbeiter und den Mitgliedern des Tarifamts ins Leben gerufen worden, der mit Parität abzustimmen hat und verbindliche Beschlüsse für alle Berufsangehörigen fassen soll. Er hat sofort den Achtstundentag unter Empfehlung des Schichtwechsels und Unterdrückung regelmäßiger Überarbeit angeordnet, ausgenommen für schwierige Arbeiten im öffentlichen Interesse. Die Lehrlinge sind aus der Nachtarbeit zurückzuziehen. Die Entlohnung bleibt gleich — (vom 1. Dezember an tritt sogar die zweite Rate der am 4. Juli vom Tarifausschusse für die Gehilfen beschlossenen Teuerungszulage von 3 bis 5 ℳ unter entsprechenden Aufschlägen des Buchdruckerpreistarifs in Kraft) —, berechnende Handsetzer erhalten 10 v. H. Aufschlag auf den Tausendpreis. Kriegsersatzkräfte mit zweijähriger Tätigkeit sind wie Gehilfen zu behandeln, jedoch darf die Wiedereinstellung stellenloser Gehilfen darunter nicht leiden, insbesondere sind die militärfrei werdenden Gehilfen vorzugsweise einzustellen. Auf Anweisung des Arbeitsnachweises der Tarifgemeinschaft muß jede Druckerei, die am 10. November 8 bis 12 Gehilfen beschäftigt hat, wenn nötig, einen weiteren Gehilfen einstellen. Die Vermittlung der Kriegsbeschädigten erfolgt fortan durch die Tarifarbeitsnachweise. Lehrlinge, deren Lehrzeit durch Einberufung abgebrochen wurde, brauchen nicht mehr nachzulernen.

Im Holzgewerbe ist im Hinblick auf die Übergangsaufgaben und das Arbeitsabkommen ein besonderes Tarifamt eingesetzt worden und sofort in Tätigkeit getreten. (Berlin SO., Am Köllnischen Park 2. — Holzarbeiterverbandshaus —.) Die Besprechungen der Arbeitgeber am 16. November ergaben: Die für die Übergangswirtschaft getroffenen Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften der Arbeitgeberverbände vom 15. November 1918 werden von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Holzgewerbe anerkannt. Das Tarifamt wird alsbald mit geeigneten Vorschlägen für die Überleitung der Betriebe in die Friedensproduktion an das Demobilmachungsamt herantreten. Über alle weiteren Maßnahmen zur Regelung aller zurzeit schwebenden berufswirtschaftlichen Aufgaben wird am 26. November eine gemeinsame Konferenz für das gesamte Holzgewerbe unter Teilnahme aller Arbeitgebervereinigungen und großer Einzelfirmen verhandeln.

Im Gärtnergewerbe haben die beiden maßgebenden Arbeitgeberverbände und Arbeitergewerkschaften in gemeinsamem Aufruf alle Anhänger beiderseits zu voller Anerkennung der Gleichberechtigung ihrer Organisationen, ferner zum Anschluß an die sich bildenden landwirtschaftlichen Vertretungen und zur Errichtung gleichseitiger Arbeitsnachweise sowie örtlicher Schlichtungsausschüsse aufgefordert.

Eine bei der Durchführung des neuen Arbeitsabkommens und der Arbeitszeitverkürzung wieder praktisch gewordene Streitfrage wegen der Entschädigung der Arbeiter für ausfallende Arbeitsstunden infolge Kohlenmangels ist von Reichs wegen dahin geregelt worden, daß die Entschädigung der Arbeiter solcher Betriebe, die die Arbeit wegen Kohlenmangels vor dem 12. November 1918 eingestellt oder beschränkt haben, bis 25. November fortgewährt werden soll. Die neugeschaffene Erwerbslosenfürsorge sieht aber ausdrücklich eine besondere Regelung der Unterstützung von Arbeitern vor, die infolge vorübergehender Betriebseinstellung oder Einschränkungen einen Lohnausfall erleiden.

Der gesetzliche Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter.

Von Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf.

I.

Die Möglichkeiten der beruflichen Versorgung unserer Invaliden lassen sich in zwei Klassen einteilen: entweder es wird eine selbständige Existenz begründet, z. B. durch Ansiedlung, durch Gründung eines Geschäftes, eines selbständigen Handwerksbetriebes, durch Betrieb von Heimarbeit; oder der Invalide tritt in Dienst bei einem Arbeitgeber. Die erstere Art der Versorgung hat vom wirtschaftlichen Standpunkte aus häufig Bedenken; größere Geldmittel sind meist erforderlich, die wirtschaftliche Zukunft ist vielfach unsicher, die notwendigen persönlichen Eigenschaften sind nur bei einer geringen Anzahl von Invaliden vorhanden. Nichtsdestoweniger wird diese Art der Versorgung bei vielen Schwerbeschädigten den einzigen Ausweg bilden; denn die zweite und nach der früheren Beschäftigung der meisten Invaliden am nächsten liegende Versorgung, das Indiensttreten bei einem fremden Arbeitgeber, bietet bei Schwerbeschädigten viele Schwierigkeiten.

Es liegt dies daran, daß im fremden Dienste im allgemeinen eine regelmäßige und ununterbrochene Arbeitsleistung geboten werden muß. Die geforderte Arbeitsleistung hat ferner meistens einen durch Betriebserfordernisse bestimmten schematisch feststehenden Umfang, der nach der Leistungsfähigkeit des Gesunden bemessen ist und in Einklang mit den Leistungen der neben dem Kriegsbeschädigten arbeitenden Gesunden stehen muß. Die Folge hiervon ist, daß auf die Dauer bei normaler Lage des Arbeitsmarktes der Kriegsbeschädigte im allgemeinen nur dann eine feste Arbeitsstelle finden und behalten wird, wenn er die in dieser Stelle geforderte Arbeitsleistung wenigstens annähernd regelmäßig und voll darbieten kann. Dann muß er naturgemäß auch den vollen Lohn, der in dieser Stelle einem Gesunden gezahlt wird, ohne Rücksicht auf die Rente, erhalten. Dagegen hat sich der Gedanke, Teilleistungen des Invaliden anzubieten, und dann auch nur teilweise Lohn zu verlangen, schon jetzt in der Praxis

als nicht durchführbar erwiesen und wird es später noch weniger sein. Nicht nur der Arbeitgeber ist auf die Dauer mit einem solchen Arbeitsverhältnis nicht zufrieden, auch die Invaliden, auf deren guten Willen es doch wesentlich ankommt, wollen nichts davon wissen. Bietet man einem Arm- oder Beinbeschädigten an, eine Stelle z. B. als Platzarbeiter anzunehmen, jedoch müsse er, da er nur etwa zwei Drittel leisten könne, auch mit zwei Drittel des Lohnes des gesunden Arbeiters zufrieden sein, so wird er regelmäßig ablehnen und lieber ganz untätig zu Hause sitzen.

Im Zusammenhang hiermit steht auch, daß neuerdings die Organisationen der Kriegsbeschädigten nicht mehr wie früher verlangen, daß die Arbeit der Invaliden nach Leistung bezahlt und, was selbstverständlich ist, die Rente *nicht* angerechnet wird, sondern daß sie verlangen, das gesetzlich ein Mindestlohn für Kriegsbeschädigte ohne Rücksicht auf die Leistung festgesetzt wird. So utopisch und unmöglich diese Forderung auch ist, so spricht sich doch darin der Gedanke aus, daß der Kriegsbeschädigte nicht zufrieden ist, wenn er an der Stelle, wo er steht, keinen *vollen* Arbeitslohn verdient, auch wenn er weniger leistet. Über diese Schwierigkeit ist nur dadurch hinwegzukommen, daß den Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit nur solche Stellen verschafft werden, die sie auch wirklich voll ausfüllen. Das ist aber in weit größerem Umfange möglich, als es auf den ersten Blick scheint. Hierzu genügt es allerdings nicht, daß lediglich die sogenannten Invalidenposten: Pförtner, Bote, Aufseher, den Invaliden vorbehalten werden; denn deren Zahl ist verhältnismäßig so gering, daß dadurch auch nicht im entferntesten das Bedürfnis nach Arbeitsplätzen für Invalide gedeckt wird, vielmehr müssen alle Arbeitsstellen ausfindig gemacht werden und durch geeignete Arbeitsteilung auch solche neugeschaffen werden, die zwar nicht von den Invaliden im allgemeinen — ein Begriff, der übrigens völlig in der Luft schwebt — ausgefüllt werden können, die aber ein Invalide mit bestimmter Art der Beschädigung ganz gut und annähernd voll versehen kann. Man denke z. B. an so viele Stellen in den Arbeitsbetrieben der modernen Großindustrie, die im wesentlichen in der Beaufsichtigung des Ganges von Arbeitsmaschinen bestehen und vielfach im Sitzen, also von Beinbeschädigten, oder auch mit nur einer gesunden Hand, also von Armbeschädigten, versehen werden können.

Soll eine solche Verteilung der Arbeitsplätze durchgeführt werden, so ist unbedingt erforderlich eine verständnisvolle *Mitarbeit und Unterstützung der Arbeitgeber und Betriebsbeamten*. Diese müssen sich durch tägliches Überlegen und Beobachten bemühen, den Grundsatz durchzuführen, daß keine Arbeitsstelle von einem Gesunden versehen werden darf, für die ein geeigneter Kriegsbeschädigter vorhanden ist und darüber hinaus auch, daß keine Arbeitsstelle einem Leichtbeschädigten übertragen wird, für die ein Schwerbeschädigter zur Verfügung steht. Gerade das letztere ist sehr wichtig; denn die heutige Erfahrung lehrt, daß der schlimmste Konkurrent des Schwerbeschädigten bei Besetzung für ihn geeigneter Arbeitsstellen vielfach nicht der Gesunde, sondern der Leichtbeschädigte ist.

Es fragt sich nun, werden die Arbeitgeber freiwillig diese Aufgabe übernehmen, und sich Mühe geben, Stellen für Kriegsbeschädigte zu schaffen und die oben dargelegten Grundsätze über die Unterbringung Kriegsbeschädigter zu beobachten? Werden sie dies insbesondere zur Friedenszeit tun, wo das Interesse für die Kriegsbeschädigten wahrscheinlich abnimmt und genügend gesunde Arbeitskräfte angeboten werden? Es ist nicht ausgeschlossen, daß dann manche Arbeitgeber versagen werden. Auf Grund dieser Annahme sind nun weite Kreise auf ein Hilfsmittel verfallen, das ja heute, wo so ziemlich alles mit behördlichem Zwange zu machen versucht wird, sehr nahe liegt, nämlich ein Gesetz vorzuschlagen, daß jeder Arbeitgeber verpflichtet werden soll, auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitern mindestens einen Kriegsbeschädigten einzustellen. So forderte eine Petition der Gewerkschaften an den Reichstag:

„Betriebsunternehmen, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigen, ist die Pflicht aufzuerlegen, auf je zwanzig Arbeiter wenigstens einen Kriegsbeschädigten in eine für ihn geeignete Beschäftigung zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind nur durch Entscheidung der paritätischen Schlichtungskommission nach gutachtlichem Anhören der zuständigen Tarifinstanzen zulässig."

Dieser Antrag ist im Reichstag in der abgeschwächten Form zur Annahme gelangt, daß nicht auf zwanzig, sondern auf fünfzig Arbeiter wenigstens ein Kriegsbeschädigter einzustellen ist, und daß die Worte „nach gutachtlichem Anhören der zuständigen Tarifinstanzen" gestrichen worden sind.

Zurzeit wird der Gedanke des gesetzlichen Einstellungszwanges von allen beteiligten Stellen lebhaft besprochen und vor allem von den Organisationen der Kriegsbeschädigten mit Nachdruck verlangt[1]). Wie verschieden die Ansichten aber sind, geht beispielsweise daraus hervor, daß von den beiden Richtungen der deutschen Sozialdemokraten die Mehrheitssozialisten sich ebenso scharf für den Einstellungszwang ausgesprochen haben, wie die Unabhängigen ihn verwerfen. Auch im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Berlin ergaben sich bei der Beratung zwei annähernd gleich starke Richtungen, wovon die eine die sofortige Einführung des Einstellungszwanges verlangte, während bei der anderen die Bedenken überwogen, und der Zwang nur für den äußersten Notfall nach völligem Versagen der zunächst zu versuchenden Freiwilligkeit ins Auge gefaßt wurde.

Es ist kein Zweifel, daß der Gedanke eines solchen gesetzlichen Einstellungszwanges manches Bestechende für sich hat, und daß besonders, solange über ihn mehr als Schlagwort und ohne Eingehen auf die Einzelheiten der Durchführung geredet wird, sowohl Fürsorgeorganisationen wie Kriegsbeschädigte sich lebhaft für ihn erwärmen können. Gar zu verlockend wäre es ja auch für die Fürsorgestellen, wenn sie in Zukunft nicht mehr, wie es jetzt vielfach der Fall ist, mit einem Schwerbeschädigten von Arbeitgeber zu Arbeitgeber gewissermaßen hausieren gehen und um wenigstens versuchsweise Annahme *bitten* müssen, sondern wenn sie den Arbeitgeber, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Kriegsbeschädigten hat, auf Grund des Gesetzes *ersuchen* könnten, den Kriegsbeschädigten einzustellen. Auch würde es gewiß jeder begrüßen, wenn ein Mittel gefunden würde, um einzelne Arbeitgeber, die im Gegensatz zur Mehrheit ihrer Berufsgenossen sich ihrer Verpflichtung gegen die Kriegsbeschädigten nicht bewußt sind, zu zwingen, hierin dasselbe wie die anderen zu leisten. Von vornherein zurückzuweisen ist aber die Auffassung, als ob es bei der Stellungnahme zur Frage des gesetzlichen Einstellungszwanges sich nur um den Gegensatz zwischen der Auffassung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer handle, so daß Gegner des Einstellungszwanges eigentlich nur die auf dem Herrenstandpunkte stehenden Unternehmer seien, daß aber das Interesse der Kriegsbeschädigten unter allen Umständen diesen Zwang erfordere. Vielmehr sind auch gerade vom Standpunkte der Kriegsbeschädigten und einer erfolgreichen Fürsorge aus wesentliche Bedenken gegen ein solches Gesetz zu erheben.

Das erste Bedenken wird allmählich auch von allen Anhängern des Zwanges anerkannt, und dieses besteht darin, daß der allgemeine Einstellungszwang nur zugunsten der *Leichtbeschädigten* wirken würde. Die Kriegsbeschädigten stellen durchaus nicht, wie der Laie vielfach annimmt, ein auch nur in etwa einheitliches Heer von in ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit schwer beeinträchtigten Menschen dar, es sind durchaus nicht alles Einbeinige und Einarmige oder, wie ein Wortführer einer Kriegsbeschädigtenorganisation in der Rheinprovinz sich auszudrücken pflegt, „nur noch Attrappen von Menschen, die durch die Kunst des Chirurgen mühsam zusammengehalten werden". Gott sei Dank ist der bei weitem größte Teil derselben, besonders die vielen, die jetzt noch im Militärdienst zurückgehalten werden und erst nach dem Kriege Rente erhalten, so leicht beschädigt, daß sie im allgemeinen eine Arbeitsstelle finden können, die sie in annähernd derselben Weise wie ein Gesunder ausfüllen können. Diese Leichtbeschädigten würden im Falle des gesetzlichen Zwanges gesuchte Arbeitskräfte werden, sie würden schleunigst und gern von den Arbeitgebern zur Ausfüllung der gesetzlichen Zahl von Stellen angenommen werden, und die Schwerbeschädigten, auf die es doch ankommt, würden leer ausgehen.

Allerdings ist dieser Einwand, wie es auch in der Beschlußfassung des Reichsausschusses geschehen ist, dadurch zu beseitigen, daß der Einstellungszwang lediglich auf Schwerbeschädigte

[1]) Nachträglich ersehe ich aus Nr. 18 der „Bundesnachrichten", Zeitschrift des „Bundes der Kriegsbeschädigten", Sitz Hamburg, daß diese Organisation sich aufs Schärfste gegen ein Einstellungszwangsgesetz ausspricht. D. Verf.

beschränkt wird. Wer ist aber schwerbeschädigt? Auf die Schwierigkeiten, die sich hier bieten, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es wird anders nichts übrig bleiben, als trotz vieler Bedenken den Prozentsatz der der Militärrente zugrunde liegenden Erwerbsunfähigkeit als Maßstab zu nehmen, und vielleicht die 50 und mehr Prozent Erwerbsunfähigen schwerbeschädigt zu nennen. Ob allerdings in einem Parlament sich ein Ausschluß der Leichtbeschädigten von der Wohltat des Gesetzes durchführen läßt, erscheint mir sehr zweifelhaft, da es für jede politische Partei bedenklich sein wird, die gegenüber den Schwerbeschädigten bei weitem größere Zahl der Leichtbeschädigten durch einen solchen Ausschluß vor den Kopf zu stoßen.

Nicht leicht zu überwinden werden auch die Schwierigkeiten sein, daß die einzelnen Betriebe eine ganz verschiedene Aufnahmefähigkeit für Schwerbeschädigte besitzen. Man denke an einen Hochofenbetrieb oder eine Eisengießerei auf der einen Seite und eine Kartonagenfabrik oder Fabrik elektrischer Artikel auf der anderen Seite. Dazu kommt noch, daß gerade diejenigen Betriebe, die für Schwerinvalide an sich wenig aufnahmefähig sind, auch regelmäßig noch eine verhältnismäßig große Anzahl im eigenen Betriebe durch Unfall invalide Gewordener zu versorgen haben. Dieser letztere Umstand kann zwar dadurch berücksichtigt werden, daß die Invaliden der Arbeit den Invaliden des Krieges gleichgestellt werden. Im übrigen macht der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der in seinen Leitsätzen trotz augenblicklicher grundsätzlicher Ablehnung des Gesetzes doch schon für den Fall seiner notwendigen Einführung Vorschläge aufstellt, folgende Vorschläge, um über die hier vorliegende Schwierigkeit hinwegzukommen:

„Durch Gesetz ist der Grundsatz festzulegen, daß Betriebe mit einer bestimmten Zahl von Angestellten oder Arbeitern eine entsprechende Zahl Schwerbeschädigter beschäftigen müssen.

„Die Verhältniszahlen sollen — der Aufnahmefähigkeit der einzelnen Betriebsgruppen und der Zahl der Erwerbsbeschränkten entsprechend — nach Anhörung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Vollzugsverordnung allgemein festgesetzt werden.

„Soweit die besonderen Verhältnisse es rechtfertigen, sollen einzelnen Betrieben auf Antrag Abweichungen von der für ihre Betriebsgruppe festgesetzten Verhältniszahl gestattet werden."

Ist nun glücklich die Feststellung des Prozentsatzes getroffen, dann bietet die Erzwingung der Durchführung des Gesetzes bei dem böswilligen Arbeitgeber — und nur für diesen ist das Gesetz nötig und dessen Verhalten ist daher praktisch ins Auge zu fassen — wieder besondere Schwierigkeiten. Der Reichsausschuß schlägt folgendes Verfahren vor:

„Die Durchführung der Verpflichtung muß dadurch gesichert werden, daß der Arbeitgeber für den Fall der Nichtbeschäftigung zu fortlaufenden Abgaben verpflichtet wird, es sei denn, daß er beweist, daß ihm die erforderliche Zahl der für seinen Betrieb geeigneten Kriegsbeschädigten nicht nachgewiesen werden kann oder er sonst ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, der Verbindlichkeit nachzukommen."

Es soll sich also im Einzelfalle, wie das auch wohl selbstverständlich ist, darum handeln, ob ein Verschulden des Arbeitgebers vorliegt oder nicht. Nehmen wir nun an, eine Maschinenfabrik mit 100 Arbeitern ist dazu „verurteilt" worden, 5 Kriegsbeschädigte einzustellen. Jetzt meldet sie zu diesem Zwecke beim Arbeitsnachweis oder bei der Fürsorgestelle als offene Stellen zwei Kesselheizer, zwei Zuschläger und einen Maurer an und bittet um Überweisung von Kriegsbeschädigten. Voraussichtlich wird sich auf diese Stellen niemand melden. Die Fabrik weist nach, daß sie andere freie Stellen nicht hat. Soll sie nun bestraft werden oder nicht? Oder aber es meldet sich für eine ausgeschriebene Stelle ein Kriegsbeschädigter, die Firma hält ihn aber zur Bekleidung der Stelle nicht für geeignet, wobei nicht nur die Beschädigung, sondern auch die sonstigen Fähigkeiten und die Anforderungen der betreffenden Stelle, z. B. die Zuverlässigkeit bei Bekleidung von Bürostellen, in Betracht zu ziehen sind. Hier müßte wohl wieder eine Behörde oder unparteiische Stelle entscheiden, ob der Kriegsbeschädigte geeignet ist und dann den Arbeitgeber „verurteilen", gerade diesem Kriegsbeschädigten die bestimmte Stelle zu übertragen.

Was soll geschehen, wenn der Arbeitgeber infolge zu geringen Lohnes und ungünstiger Arbeitsbedingungen keinen Kriegsbeschädigten findet oder dem Kriegsbeschädigten die angetretene Stelle verleidet, so daß er sie verläßt? Oder aber der Kriegsbeschädigte, vor allem der innerlich Kranke, muß von Zeit zu Zeit die Arbeit halb- oder ganztägig aussetzen. Bis zu welchem Grade muß der Arbeitgeber sich dies gefallen lassen und Entgegenkommen zeigen? Wann darf er kündigen? Es wird hinterher nichts anderes übrig bleiben, als daß durch amtliche Stellen die geeigneten Arbeitsplätze im Betriebe ausgesucht und Lohn, Arbeits- und Kündigungsbedingungen behördlicherseits festgesetzt werden. Was für ein unnatürliches Arbeitsverhältnis wird sich aber daraus ergeben!

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Vergesellschaftung wirtschaftlicher Großbetriebe. Die Reichsregierung hat einen Ausschuß bestellt, der über die Möglichkeit der Vergesellschaftung bestimmter Großunternehmungen vorberaten soll. Es wird sich nach einem uns zugegangenen amtlichen Schreiben im Wesentlichen um Untersuchungen darüber handeln, „welche Unternehmungen wirtschaftlicher Art schon gegenwärtig reif für eine höhere, d. h. sozialisierte Form der Produktion sind und unter welchen Bedingungen die Überführung vor sich gehen kann". Der Ausschuß soll bald zusammentreten und seine Arbeit tunlichst beschleunigen.

Der Achtstundentag in Deutschland tritt nach Verkündigung der Reichsleitung vom 12. November (Sp. 115) am 1. Januar in Kraft. Jetzt schon wird er vielfach in Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben, aber auch in Privatunternehmungen eingeführt; ebenso werden Arbeitstarifverträge durch gemeinsame Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitern im Sinne des Achtstundentags abgeändert. Wir teilen an anderer Stelle dieser Nummer (Sp. 147) einige Beispiele mit. Wie wir hören, wird jetzt im Reichsarbeitsamt ein Gesetz für das Reich ausgearbeitet, das, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1919 an, die durch die Bedürfnisse des wirtschaftlichen und sozialen Lebens gebotenen Ausnahmen von der Regel der achtstündigen täglichen Arbeitszeit festsetzt.

In Bayern hat das neubegründete Ministerium für soziale Fürsorge bereits für die Übergangszeit bis zur gesetzlichen Regelung bestimmte Richtlinien aufgestellt, die zur Vermeidung von ernsten Störungen des Wirtschaftslebens dienen sollen. Es heißt u. a. da:

Überall dort, wo eine Steigerung der Produktion und Förderung des Verkehrs aus technischen Gründen nicht durch vermehrte Einstellung von Arbeitern möglich ist, sollen durch Verhandlungen der Gewerkschaften oder Arbeiterausschüsse mit den Betriebsleitungen Vereinbarungen herbeigeführt werden, dahingehend, daß acht Stunden als Maximalarbeitstag gelten, darüber hinaus geleistete Arbeit als Überarbeit mit entsprechendem Zuschlag vergütet wird. Die Verteilung des achtstündigen Arbeitstages über die Woche soll derart sein, daß an den Samstagen der Arbeitsschluß mittags erfolgt. Über 48 Wochenstunden hinausgehende Arbeitsstunden werden als Überstunden vergütet. Die Arbeitspausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet; ihr Zeitaufwand bleibt freier Vereinbarung von Arbeiterräten, Gewerkschaften und Arbeitgebern überlassen. Für Bergbau-, Hütten- und Salinenbetriebe wird die Regelung in den nächsten Wochen den übrigen deutschen Betrieben angeglichen. Die vielfach erhobene Forderung der 44stündigen Arbeitswoche erkennt die Regierung als berechtigt an und wird, sobald die jetzigen schwierigen Zeiten überwunden sind, auch die Forderung bereitwilligst unterstützen.

In den Berufen, in denen schon eine kürzere Arbeitszeit besteht, darf keine Verschlechterung eintreten, auch dort wird das Bestreben nach Verbesserung von der Regierung anerkannt. Das gilt ganz besonders für die Handlungsgehilfen, Angestellten und Beamten. Überhaupt steht die Regierung auf dem Standpunkt, daß dort, wo die Umstellung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft es gestattet, eine weitestgehende Verkürzung der Arbeitszeit einzutreten hat und daß der Achtstundentag in diesem Falle unter keinen Umständen überschritten werden darf.

Gesetzliche Festlegung der Tarifverträge, die laut dem Abkommen der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zur Regelung der Arbeitsbedingungen überall eingeführt werden sollen, bilden zur Zeit Gegenstand von Beratungen im Reichsarbeitsamt, zu denen die Gewerkschaften die Anregung gegeben haben.

Der Rechtsweg für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wird neu geregelt. Während die Reform der Militärversorgungs- und Hinterbliebenengesetze, sowie die Festsetzung

der Zusatzrenten gemäß dem früheren Einkommen des beschädigten bzw. gefallenen Kriegsteilnehmers noch im Zustande der Vorbereitung ist, soll durch Verordnung der Reichsleitung schon in allernächster Zeit ein neues Rechtsmittelverfahren eingeführt werden. Statt des Kriegsministeriums, dem bisher die Entscheidung oblag, sollen Spruchinstanzen in Anlehnung an die Schiedsgerichte und Organe der Arbeiterversicherung geschaffen werden. Außerdem sollen die Renten provisorisch erhöht werden. — Die Einführung dieses neuen Rechtsmittelverfahrens entspricht Anträgen des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigte und des Arbeitsausschusses für Kriegerwitwen und -waisen, die bereits vor 1½ Jahren in Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften eingereicht worden sind.

Keine Volkszählung am 4. Dezember. Unter den inzwischen eingetretenen Verhältnissen würde die Durchführung der Volkszählung am 4. Dezember und einer sich daran anschließenden Fortschreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere wegen der starken Bevölkerungsverschiebungen, die durch die Demobilisation und das Zurückströmen der Heeresangehörigen in die Heimat bewirkt werden, auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, auch dürften die Ergebnisse dieser Erhebungen sehr unzuverlässig ausfallen. Es ist daher von der Reichsleitung angeordnet, daß die Bundesratsverordnungen über die Volkszählung und über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung nicht in Wirksamkeit treten und die dafür eingeleiteten Vorbereitungsarbeiten eingestellt werden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Demobilmachung auf dem Marsche.

Im Zusammenwirken der Reichsregierung, der Obersten Heeresleitung und der unter der Diktatur der Arbeiter- und Soldatenräte fast ausnahmslos die Geschäfte weiterführenden Zivilbehörden und stellvertretenden Generalkommandos, Eisenbahndirektionen, Linienkommandanturen, Stadtverwaltungen usw. wickelt sich der Rückzug der Truppen aus dem Westen und die bisher bereits im Gange befindliche Demobilmachung vieler Soldatengruppen im allgemeinen glatt ab. Vereinzelte eigenmächtige Eingriffe örtlicher Soldaten- und Arbeiterräte in die Entlassung von Truppenteilen oder die Freilassung und Heimsendung von Kriegsgefangenen stören zwar hier und da die Ordnung, ebenso wie dies durch die willkürliche Auflösung von Etappenabteilungen geschehen ist; im großen und ganzen vollzieht sich aber die Heimbeförderung der Truppen jetzt aus den linksrheinischen Gebieten und die Entlassung nach den vorgesehenen Plänen und einheitlichen Anordnungen für die Heeresbewegungen, die Unterkunft, Verpflegung, Transport- und Zugfolgeregelung, militärische Sicherheitsmaßnahmen usw. Die fremdländischen Kriegsgefangenen werden über die Ostseehäfen und über Holland und die Schweiz heimgeleitet. Die am Rhein beheimateten Soldaten werden mit Ausnahme der Jahresklassen 1898 und 1899 sofort während des Heimmarsches schon entlassen. Die bereits auf Urlaub in der Heimat oder ihrem früheren Arbeitsort befindlichen Offiziere und Mannschaften mit Ausnahme der Jahrgänge 1896 bis 1899 werden bis zum 30. November behelfsmäßig entlassen, indem sie bei der nächsten militärischen Dienststelle einen Entlassungsschein erwirken. Die gesetzlichen Versorgungs- und Entlassungsansprüche werden später durch die Bezirkskommandos geregelt. Ältere Mannschaften, die auf ihrem Posten noch unentbehrlich sind, müssen aushalten bis Ablösungen für sie kommandiert sind. Freiwilliges Verbleiben bei der Truppe kann gestattet werden. Um die noch im Dienst notwendig verbleibenden Soldaten nicht hinter den zur Friedensberufsarbeit entlassenen wirtschaftlich zu weit zurückstehen zu lassen, sind die Löhne und Arbeitsvergütungen wesentlich aufgebessert worden. Der Rat der Volksbeauftragten hat mit Gegenzeichnung des Vollzugsrats des Ausschusses des Arbeiter- und Soldatenrats (G. Molkenbuhr, Rich. Müller) am 12. November folgende Verordnung zur Frage der Arbeitsregelung und Löhnung im Heere erlassen.

1. Mannschaften, die dauernd Arbeitsdienst leisten, sind zu entlassen; werden sie weiter beschäftigt, so sind sie freie Zivilarbeiter und sind auch als solche zu behandeln.

2. Mannschaften, die vorübergehend zu Arbeitsleistungen, die sonst Zivilarbeiter verrichten, herangezogen werden, erhalten für jede Stunde 50 Pfg. Zulage.

3. Mannschaften, die sich freiwillig zu besonderem Sicherheitsdienst über ihren Entlassungstag hinaus mit zehntägiger Kündigungsfrist verpflichten, können für diesen Dienst angenommen und kommandiert werden. Sie erhalten eine monatliche Löhnung von 30 ℳ und eine tägliche Zulage von 5 ℳ als Führer und 3 ℳ als Mann.

4. Die Mannschaften beziehen, solange sie mobil sind, mobile Löhnung, soweit sie immobil sind, immobile Löhnung. Jedoch Gefreite und Mannschaften monatlich 30 ℳ.

Da manche Soldatenräte viel weitergehende Löhnungsforderungen gestellt hatten, mußte die Reichsleitung erklären, daß sie, abgesehen von Finanzgründen, höhere Vergütungen nicht befürworten könne, sonst würde man die Kasernen in gegenwärtiger Zeit niemals leer bekommen und die Durchführung der militärischen Demobilmachung gefährden. Das Kriegsministerium wird deshalb noch Ausführungsbestimmungen zur Löhnungsfrage erlassen. Man braucht natürlich auch die Kasernen für die Unterbringung der heimkehrenden Truppen.

Die Unterbringung der heimkehrenden Soldaten nach der Entlassung in den Heimatsorten liegt den Gemeinden ob. Das Demobilmachungsamt hat durch Verordnung vom 16. November das Einquartierungswesen geregelt.

Die Gemeinden können auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 von den Bürgern Naturalquartiere für die nach dem 1. November 1918 nachweisbar aus der bewaffneten Macht entlassenen Personen beschaffen und außer den Eigentümern auch Mieter und sonstige Berechtigte heranziehen. Sie sollen Bürgerquartier nur als letzten Behelf und nur für Personen in Anspruch nehmen, die am Orte der Einquartierung ihren Unterstützungswohnsitz haben. Die Gemeinde hat dem Quartiergeber die Aufwendungen zu ersetzen, sowie eine billige Vergütung zu gewähren. Die näheren Bestimmungen über diese Vergütung trifft der Demobilmachungskommissar. Die Gemeinde kann vom Einquartierten nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit Erstattung verlangen.

Die besonderen Kosten, welche der Gemeinde durch die Gewährung und Beschaffung von Naturalquartier für die in § 1 Abs. 1 dieser Anordnung bezeichneten Personen erwachsen, gelten als Kosten der Kriegswohlfahrtspflege.

Im allgemeinen rechnen die Magistrate, falls die heimkehrenden Krieger nicht in Sälen, Schulen, öffentlichen Räumlichkeiten usw. glatt untergebracht werden können, mit freiwilliger Beherbergung bei den sich meldenden Bürgern.

In Berlin-Friedenau will der Gemeindevorstand die Unterbringung in Bürgerquartieren einfach schematisch dekretieren: auf jede 2—4-Zimmer-Wohnung ist je 1 Mann, auf größere Wohnungen je 2 Mann aufzunehmen. Und Leipzig schematisiert noch plumper nach der Einkommensfrage: alle Einwohner über 2500 ℳ Einkommen sind verpflichtet, Einquartierung aufzunehmen. Nach der Belegung der Wohnung mit Einzelmenschen oder kopfreichen Familien, mit Säuglingen oder Kranken, mit reichlichen oder mangelnden Schlafgelegenheiten fragen diese schneidigen Verfügungen nicht. Der Magistrat von Berlin sammelt durch Aufruf Anmeldungen solcher Quartiere und bewilligt für jeden Mann und Tag auf Wunsch 2 ℳ Quartiergeld. Ein Zwang zur Beköstigung soll nicht bestehen. Die Einquartierten werden in der städtischen Volksspeisung verpflegt. Nur erstes Frühstück soll das Bürgerquartier geben gegen entsprechende Brotmarkenzuteilung. Es wird ausdrücklich betont, daß aus gesundheitlichen Gründen nur solche Personen bei der Berliner Bürgerschaft einquartiert werden sollen, die ärztlich untersucht und entlaust worden sind. Nach Mitteilungen des Bürgermeisters Dr. Reicke rechnet man vorsichtig mit einem Zuzug von ungefähr 500 000 nach Groß-Berlin. Frühstück, Mittag und Abendbrot soll wenigstens allen denjenigen gewährt werden, die in Berlin nicht ihre Angehörigen vorfinden. Für 3—4 Wochen ist genügend Nahrung vorhanden unter Zuhilfenahme der teilweise freigewordenen Vorräte der Militärverwaltung. Man rechnet für die Stadt Berlin allein mit ungefähr 250 000 Mann, die nicht zu ihren Angehörigen zurückkehren, also vorübergehend untergebracht werden müssen. 5000 davon können in Hotels, 10 000 in Pensionen und ähnlichen Heimen, 150 000 müssen in Massenquartieren, als Schulen, öffentlichen Gebäuden, Fabriken, und in Privatwohnungen untergebracht werden. In der Nähe jedes Bahnhofs in Groß-Berlin ist ein Raum vorgesehen, in dem sich die Eintreffenden sofort zu melden haben; sie erhalten den Nachweis einer Unterkunftsstelle, zunächst für einen Tag; mit diesem haben sie sich nach einem gemeinsamen Quartier zu begeben, wo die Sichtung erfolgt, je nachdem sie noch nicht entlaßbar, also der Militärverwaltung zuzuweisen sind, oder, bereits vom Militär entlassen, der Fürsorge der Stadt anheimfallen. Die letzteren erhalten dann einen Quartier- und Verpflegungsausweis für drei Tage. Wenn sie innerhalb dieser drei Tage keine Arbeitsgelegenheit und keine weitere Unterkunft gefunden haben, wird der Ausweis auf einige weitere Tage verlängert. Alsdann werden diejenigen, die in Groß-Berlin nicht beheimatet sind und während dieser Zeit keine Unterkunft oder Arbeitsmöglichkeit gefunden haben, nach ihrem früheren Wohnsitz oder Unterstützungswohnsitz befördert. Für die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit wird eine Erwerbslosen-Unterstützung von 4 ℳ je Tag gewährt.

Glücklicherweise ist vom Reichsdemobilmachungsamt wenigstens auf die Gefahr der Seuchenverschleppung durch heimkehrende Soldaten vorsorglich Bedacht genommen.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung hat eine Verordnung erlassen, durch die sämtliche Angehörige des Heeres und der Marine verpflichtet werden, sich vor ihrer Entlassung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Besteht Gewähr für die Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit, so kann von einer Lazarettüberweisung abgesehen werden. Wer vor seiner Entlassung einer Untersuchung nicht unterzogen worden ist, hat sich unverzüglich bei der nächsten militärischen Behörde oder der Ortsbehörde zu melden. Die Behandlung und Verpflegung im Lazarett ist unentgeltlich. Die Familienunterstützungen werden weitergezahlt. Ohne eine Bescheinigung dürfen Angehörige des Heeres und der Marine von den Gemeinden nicht in Bürgerquartiere gelegt werden.

Überall schmücken in deutschen Landen die Gemeinden Bahnhöfe und Straßen, öffentliche Gebäude und Wohnhäuser mit Fahnen aller Farben und mit Gewinden zum Empfange der mit Ehren wieder heimkehrenden Truppen und suchen auch auf diese Weise neben aller fachlicher Fürsorge dazu beizutragen, den Geist bei den Heimkehrenden aufrecht und gesund zu erhalten. Die Empfangsgrüße des Rates der Volksbeauftragten und der Kameraden (vom 21. November), sowie der Aufruf sämtlicher Gewerkschaften und Angestelltengemeinschaften an Heer und Marine (vom 19. November) dienen denselben Zwecke. Im Gruße der Reichsregierung heißt es nach einem Hinweis auf die politischen Rechte und Freiheiten, die der Heimkehrenden im neuen Deutschland warten:

Die Reichsregierung, die das Vertrauen eurer Kameraden und der Arbeiter berufen hat und trägt, will euch Arbeit schaffen, Schutz bei der Arbeit und erhöhtes Einkommen aus der Arbeit, Achtstundentag, Erwerbslosenunterstützung, Arbeitsbeschaffung, Ausdehnung der Krankenversicherung, Steuerung der Wohnungsnot, Sozialisierung der dazu reifen Betriebe: alles ist im Werden, ist zum Teil schon Gesetz!

Der Aufruf der Berufsorganisationen von Arbeitern und Angestellten weist auf die gewaltigen Aufgaben der Demobilmachung hin, zu deren Bewältigung sich die Gewerkschaften zur Verfügung gestellt haben und zu der sie ihre geschulten Kräfte alle sofort brauchen:

„Ihre weitverzweigte Organisation, ihre im Wirtschafts- und öffentlichen Leben geschulten Verwaltungen können vieles zur raschen Überführung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft beitragen, sofern ihnen jetzt ohne Verzug die benötigten Kräfte vom Heeresdienst freigegeben werden. Die Gewerkschaften brauchen diese Kräfte dringend, und sie erwarten von der Einsicht aller Arbeiter und Angestellten im Heere, daß der sofortigen Entlassung der unentbehrlichen Organisatoren in die Heimat keine Schwierigkeiten bereitet werden. Es braucht keiner zu fürchten, daß er zu spät zur Entlassung kommen könnte. Die deutschen Arbeitgeberverbände haben sich den Gewerkschaften gegenüber vertraglich verpflichtet, jeden Arbeiter und Angestellten wieder an seinem vor dem Kriege innegehabten Platz zu beschäftigen. Meldet euch sofort nach der Rückkehr in eurem Heimatsort bei den Gewerkschaften an, die für eure Rechte eintreten. Die Gewerkschaften appellieren ferner an euch, dafür zu sorgen, daß die militärische Demobilisation sich in aller Ruhe und Ordnung vollzieht. Wartet eure ordnungsmäßige Entlassung ab. Eure Stelle wird euch freigehalten. Jede Auflösung der Disziplin, jede Durchbrechung der geordneten Rückführung gefährdet das Werk der Heimat, das euch Wohnung, Brot und Arbeit sichern soll. Beweist jetzt, daß ihr auch im Soldatenrock Bürger eines freien Volksstaates seid. Sorgt für Ordnung!

Die Gewerkschaften haben auch ihren Einfluß auf die Massen dazu verwandt, um die Zivilbevölkerung des linksrheinischen Gebietes von törichter Flucht abzuhalten und die Zerrüttung der Truppenrückmärsche durch solche Panikhandlungen zu verhüten. Auch unterstützen die Gewerkschaften im Einverständnis mit dem Demobilmachungsamt die Lebensmittelversorgung der Truppen, besonders an den großen Umschlagplätzen, durch geeignete Organisation von Feldküchen und Stellung von Auskunftspersonen.

Die sofortige Entlassung aller Beamten der großen wirtschaftlichen und beruflichen Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften ist bereits in die Wege geleitet, ebenso die Rückführung der Beamten der Arbeitsnachweise und ferner auf Antrag des preußischen Kultusministeriums die militärische Freigabe sämtlicher Lehrer, um den zum Teil verwahrlosten Schulbetrieb und die Schuljugend wieder in Ordnung zu bringen.

Im übrigen hat das Demobilmachungsamt nunmehr, nachdem der ursprüngliche feingegliederte Entlassungsplan des Kriegsministeriums und des Reichswirtschaftsamts durch die harten Bedingungen raschester Räumung des Westens über den Haufen geworfen sind, folgende Gesichtspunkte für die Entlassung aufgestellt:

Zuerst alle Angehörigen des Verkehrsgewerbes, Eisen- und Straßenbahnen, Post und Telegraphie, Schiffahrt, Fuhr- und Speditionswesens; zweitens alle Angehörigen des Bergbaus und der Rohstofferzeugung (Kohle, Steine, Metalle, Holz, Baustoffe, Leder, Faser- und Nahrungsstoffe); an dritter Stelle die Arbeiter und Angestellten der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke. Die übrigen Entlassungen erfolgen nach allgemeinen militärischen Grundsätzen. Von einer vorzugsweisen Rückforderung gewerblicher Facharbeiter und Angestellter seitens der Arbeitgeber bei den Kommandostellen wie auch von der Arbeitsvermittlung beim Heer mußte man Abstand nehmen, weil das bei den gegenwärtigen Verhältnissen undurchführbar ist.

Soviel über die eine Seite der Demobilmachung, die schwierige militärische Zurückführung und Entlassung. Auf der anderen Seite ist die Aufgabe der Versorgung der Entlassenen mit Arbeit und Arbeitsstoffen, die zugleich den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands für die Friedenszeit vorbereiten soll, nicht minder schwer.

Die gedankliche Leitung dieser wirtschaftlichen Umstellungsmaßnahmen liegt, wie schon berichtet, dem neuen Demobilmachungsamt ob. Über dieses ist noch kurz zu sagen: Dem Staatssekretär Koeth, bisherigem Leiter der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums, stehen Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Wiedfeld, den Sozialpolitikern durch manche erfolgreiche Schlichtungstätigkeit in Arbeitskämpfen wohl bekannt, später in der Reichsgetreidestelle, zuletzt im Krupp-Direktorium tätig, und Geheimrat v. Simson, sowie die Gewerkschaftsführer Büchner und Schumann zur Seite. Das neue Amt ist nur eine Art Generalstab, ohne großes Beamtengefolge. Es hat als Unterbau die Demobilmachungskommissare (Regierungspräsidenten) und die Demobilmachungsausschüsse (in den Landkreisen). Diese Stellen sind es, an die mit Anfragen im Einzelfalle heranzutreten ist. Das Demobilmachungsamt hat nur allgemeine Richtlinien zu geben und die gesamte Bewegung tunlichst in die richtigen Bahnen zu lenken.

Die Leitgedanken des Demobilmachungsamts sind in folgenden Richtlinien niedergelegt (22. November 1918):

Die unproduktive Arbeit für Kriegsaufträge muß aufhören. Die Betriebe sind unverzüglich auf Friedensmaterial umzustellen. Zu diesem Zwecke haben alle staatlichen Stellen, Gemeinden, öffentlichen Korporationen usw. ihre Friedensaufträge umgehend zu erteilen. Öffentliche Notstandsarbeiten werden in Auftrag gegeben werden. Mangels vorliegender Aufträge ist Friedensarbeit auf Vorrat herzustellen. Die Beschaffungsbehörden dürfen irgendwelche Ansprüche auf Herstellung von Kriegsmaterial aus laufenden Verträgen nicht mehr erheben... Alle Friedensaufträge sind den noch laufenden Kriegsaufträgen unbedingt vorzuziehen. Arbeiterentlassungen dürfen nur erfolgen, wenn an anderen Stellen für Arbeit gesorgt ist. Arbeitslosigkeit ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Nur wenn ausnahmsweise das Ziel — Friedensarbeit ohne Arbeitslosigkeit — nicht sofort erreicht wird, können Kriegsarbeiten als Notarbeiten vorübergehend noch fortgesetzt werden. Bei der Bemessung des Entgelts ist als Grundsatz festzustellen, daß eine Gewinnerzielung aus solchen Arbeiten infolge ihres Charakters als Notarbeiten nicht in Frage kommen kann.

Auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) wird hiermit verordnet: 1. Soweit nach dem 10. November 1918 noch ausnahmsweise Kriegsarbeiten fortgesetzt werden müssen, setzt die mit den Arbeiten befaßte Beschaffungsbehörde neue Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial unter Berücksichtigung ihres Charakters als Notarbeit fest. Gegen diese Preisfestsetzung steht innerhalb vier Wochen nach Zustellung dem Lieferer oder Unterlieferer das Recht der Berufung an den Demobilmachungskommissar seines Bezirkes zu. Der Demobilmachungskommissar setzt nach Anhörung der Beschaffungsbehörde und des Berufenden den Preis endgültig fest mit der Maßgabe, daß über den Ersatz nachweisbarer Gesamtgestehungskosten hinaus kein Gewinn gewährt wird, und daß keinesfalls der vertraglich vereinbarte Preis, auch anteilig nicht, überschritten wird. 2. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen nicht ausgeführter Kriegsaufträge gegen die Auftraggeber steht den Lieferern und Unterlieferern nicht zu.

Ferner hat das Demobilmachungsamt Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zahlungswesens, das eine wichtige Voraussetzung der glatten Wiedereinstellung der Arbeitskräfte und Umstellung auf Friedensarbeit ist, getroffen. Man braucht viel Zahlungsmittel für die Lohnzahlung und flüssige Mittel für die Neubeschaffung von Rohstoffen und Maschinen. Das Demobilmachungsamt hat, um über auf-

tretende Mißstände sofort unterrichtet zu werden und die erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können, unter Mitwirkung des Reichsschatzamts und der Reichsbank und unter Zuziehung von Vertretern der Banken — je eines Arbeitgebers und eines Angestellten — einen besonderen Ausschuß gebildet.

Weiter mahnt das Amt immer wieder vor Durchquerung der Ordnung durch eigenmächtige Eingriffe örtlicher Organe in wirtschaftlichen Angelegenheiten: „Spart Transportmaterial und Betriebsstoffe und Brennstoffe." Der deutsche Metallarbeiterverband hat voll Verständnis für die Bedeutung des Transportwesens — ähnlich wie vorher der Allgemeine deutsche Eisenbahnerverband, unbedingte Pflichttreue zur Durchführung der ungestörten Verkehrsaufgaben gelobt hat, — seine Mitglieder aufgerufen, möglichst zahlreich aus den Rüstungsbetrieben, wo sie ja oft nur vorübergehend Arbeit angenommen haben, wieder in die Betriebe für Lokomotiv- und Eisenbahnwagenbau, wo es an geübten Kesselschmieden und Maschinenbauern fehlen soll, zurückzukehren. Um die eisenverarbeitenden Industrien möglichst rasch zu beheben, sind die Verwendungsverbote für Eisen und das bestehende umständliche Freigabeverfahren ganz aufgehoben worden; während allerdings Beschlagnahmeverfügungsrechte und Höchstpreise bestehen bleiben. Ob bei dem nunmehrigen Wettkampfe um das knappe freie Eisen auf die Mittelbetriebe und die Handwerksmeister, die aus dem Kriege in eine halbverwaiste Werkstatt zurückkehren, viel entfallen wird, ist freilich zu bezweifeln. Die Losung des Amtes für die Demobilmachung, die da lautet: An Stelle der bisherigen Konzentration der Produktion nunmehr möglichst viel Dezentralisation! Beschäftigung möglichst vieler Betriebe! ist ohne irgendeine Ordnung in der Rohstoffzuteilung wohl kaum zu verwirklichen. Auch wirken die unklaren Auseinandersetzungen über die Sozialisierung der Betriebe, unter der sich viele Unternehmer eine völlige Zerschneidung ihrer Lebenswurzeln vorstellen, störend auf die Wiederaufbaufreudigkeit ein. Solange nicht ein klares begrenztes Programm für die Besitzteilhaberschaft des Reiches an gewissen Monopolunternehmungen vorliegt, wird diese verhängnisvolle Unruhe aus der Umstellungsarbeit auf die Friedensaufgaben nicht weichen.

Z.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Wilde Streiks in ernstester Stunde waren im oberschlesischen Kohlenbergbau ausgebrochen und hatten dort einen außerordentlich großen Umfang erreicht. Die Gewerkschaften, die drei Tage vorher mit den Arbeitgebern Verträge abgeschlossen hatten, die die Bewilligung aller Arbeiterforderungen brachten, standen ohnmächtig der anscheinend von Polen und Tschechen ausgehenden Bewegung gegenüber, bei der 6stündige Arbeitszeit und 25 bis 35 ℳ Schichtlohn gefordert wurden. Nach Meldungen vom 25. November sollen die Streiks so gut wie beendet sein. Auch in Rheinland-Westfalen sind Streiks zu verzeichnen; sie haben wohl politische Ursachen. Die Folgen für die Kohlenversorgung der Großstädte, für Ernährung, Verkehr, Gasversorgung, Inbetriebhaltung der Fabriken sind unabsehbar; auch die Kündigung des Waffenstillstandes kann aus diesem Wahnwitz erwachsen. Die sozialdemokratische Presse mahnt eindringlich zur Vernunft, scheint hierin aber von den weiter links stehenden Gruppen keine Unterstützung zu finden. — Die Neigung, die schnell gewonnene Macht jetzt in skrupellosester Weise auszunutzen und mit fanatischer Verblendung selbstsüchtige Ziele um jeden Preis durchzusetzen, hat leider manche Arbeiterkreise in einem Maße erfaßt, das gerade die Freunde des sozialen Fortschritts mit Schrecken erfüllt. Es scheint, als ob auch bei den Eisenbahnern hier und dort — glücklicherweise aber offenbar vereinzelt — der ganze Ernst der Stunde nicht allen Arbeitern klar wäre. Die Eisenbahnerorganisationen, und zwar sowohl der Allgemeine Verband und das Reichskartell, als auch der freigewerkschaftliche Deutsche Eisenbahnerverband erlassen einen sehr warmen und beachtenswerten gemeinsamen Aufruf, in dem die Erfolge der Eisenbahner aufgezählt und besonders der Achtstundentag, die Teuerungszulage, die Beseitigung der Akkordarbeit und die Bildung einer Lohnkommission gefeiert werden, sodann aber an die Arbeiter die Mahnung gerichtet wird, nicht Politik zu treiben, sondern Dienst zu tun, und nicht „allgemeine große Fragen durch Erzwingung von Einzelentscheidungen" regeln zu wollen:

„Es darf jetzt nicht vorkommen, daß mit Arbeitseinstellung gedroht wird, daß mit Fristen, die nach wenigen Tagen zählen, schwerwiegende Entscheidungen der Verwaltung gefordert werden. Nachdem so Großes erreicht ist, nachdem Euren Wünschen in der Hauptsache Gewährung gesichert ist, gilt für die nächste Zeit nur noch eins: zeigt, daß Ihr das in Euch gesetzte Vertrauen verdient! Denkt daran, daß jede versäumte Stunde Arbeit Tausenden den Hungertod bringen kann. Denkt an Eure Frauen und Kinder. Ihr kennt den Zustand unserer Betriebsmittel: Ihr habt gelesen, daß wir unseren geschwächten Bestand noch um 5000 betriebsfähige Lokomotiven und 150 000 Wagen verringern müssen. Diese Abgänge sind nur durch fleißigste, mit ganzer Hingabe geleistete Arbeit auszugleichen. Der durch die Beseitigung der Überstunden und der Sonntagsarbeit und durch die Einführung des Achtstundentags eintretende Arbeitsverlust muß in anderer Weise wettgemacht werden. Die Werkstätten werden, sobald die nötige Anzahl von Kräften zur Verfügung steht, mit zwei, auch drei Schichten arbeiten müssen. Das wird für manchen einen unbequemen Eingriff in seine häuslichen Gewohnheiten mit sich bringen, aber es muß hingenommen werden; später wird eine andere Regelung gefunden werden. Jetzt ist es Ehrensache der Arbeiterschaft, zu beweisen, was sie immer vertreten hat, daß weder die Kürzung der Arbeitszeit noch die Beseitigung der Akkordarbeit der Leistung Eintrag tun würden."

Jeder anständige Arbeiter muß es in diesen Tagen in der Tat als Ehrensache auffassen, das Äußerste zu leisten. Den Eisenbahnern sollte dies besonders deshalb leicht fallen, weil die Persönlichkeit des neuen Ministers der öffentlichen Arbeiten, Wirkl. Geh. Rat Hoff, der, selbst nur durch eigene Tüchtigkeit emporgestiegen, seit Jahren schon als ehrlicher Sozialpolitiker in dem bislang zeitfremd geleiteten Ministerium gewirkt hat, ihnen volle Gewähr bietet, daß alle ihre berechtigten Wünsche volles Verständnis finden werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften (14. November) befaßte sich mit der durch die Revolution geschaffenen Lage. Es wurde allgemein gewünscht, daß die Gewerkschaftsfunktionäre ihre große Sachkenntnis in den Dienst der Arbeiter- und Soldatenräte stellen. Übereinstimmung bestand auch hinsichtlich der Nationalversammlung: die Gewerkschaftsvorstände treten unbedingt für diese ein. Gleichzeitig mit einer hierauf bezüglichen Kundgebung erhoben sie kräftigen Einspruch gegen die „unglaublich harten und geradezu unmöglichen" Waffenstillstandsbedingungen und drückten die Hoffnung aus, daß die „Arbeitsbrüder" in Frankreich, England usw. die Aufrechterhaltung der den Hungertod der deutschen Arbeiter bedeutenden Bedingungen nicht zulassen werden. Ferner befaßte sich die Konferenz eingehend mit den übergangswirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden (Sp. 116); sie fanden volle Zustimmung. Über ergänzende Schritte in der Landwirtschaft wurde berichtet. Auch die Verhandlungen zwischen dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation und den Gewerkschaften wurden beifällig aufgenommen. Die letzteren sollen die Lebensmittelversorgung der zurückkehrenden Truppen organisatorisch unterstützen. In allen Gewerben sollen für die wirtschaftliche Demobilmachung paritätische Fachausschüsse in Verbindung mit den Arbeitsgemeinschaften geschaffen werden. Das Reichsamt erhält einen sachverständigen Beirat. Die Verordnungen des Kriegsamts über die Arbeitsvermittlung werden vom Demobilmachungsamt übernommen und durchgeführt. Der Flucht aus den linksrheinischen Gebieten soll entgegengewirkt werden. Sodann wurde beschlossen, das Verbot der gewerblichen Stellenvermittlung zu fordern. Ein Antrag des Bundes der Beamten der preußisch-hessischen Eisenbahnen auf Anschluß an die Generalkommission wurde vorläufig abgelehnt; der Bund soll erst einen Kartellvertrag mit dem deutschen Eisenbahnerverband abschließen. Endlich wurde noch die Einberufung einer internationalen Gewerkschaftskonferenz besprochen. Schritte zu dieser sind bereits im Gange. Sie soll am Ort der Friedenskonferenz stattfinden und sich mit den gewerkschaftlichen Friedensforderungen (Programmen von Leeds und Bern), der Wahl von Gewerkschaftsvertretern zu der Friedenskonferenz, der Sitzverlegung des internationalen Sekretariats und der Abänderung der Satzungen des internationalen Gewerkschaftsbundes befassen.

Ein Deutsch-Demokratischer Gewerkschaftsbund ist aus der Zusammenfassung großer Arbeiter- und Angestelltenverbände, die bisher teils im Christlich-Nationalen, teils im Freiheitlich-Nationalen Arbeiterkongreß vereinigt waren, hervorgegangen.

Bisher sind vor allem die Christlichen Gewerkschaften und die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) zu dem neuen Bunde zusammengetreten, daneben der Deutsche Eisenbahnerverband, der Deutsche Technikerverband, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der Lokomotivführerverband und das Reichskartell der Staatsangestelltenverbände. Der Anschluß weiterer Verbände wird erwartet.

In der Gründungsversammlung sprachen Stegerwald und G. Hartmann über die Lage, die Aufgaben der Organisationen und die Ziele des neuen Bundes. Sie erhoben Einspruch gegen die Diktatur der Berliner Arbeiterräte über 70 Millionen Deutsche, forderten die Nationalversammlung, die Abwehr jeden Koalitionszwanges gegen die nicht-sozialdemokratischen Arbeiter und gingen auf die aktuellen Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik unter starker Betonung der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Mitwirkung an ihrer Lösung ein. Mit der Sozialisierung der dafür reifen Industriezweige waren sie unter Ablehnung von Kommunismus und Bolschewismus einverstanden, verkannten andererseits aber nicht den Wert persönlicher Tüchtigkeit und Initiative.

Der Deutsch-Demokratische Gewerkschaftsbund stellt sich also auf den Boden der neuen Tatsachen, ohne den besonderen Charakter der ihn bildenden Verbände einfach preiszugeben. Er wird einerseits Einfluß und Ansehen der gewerkschaftlich zielklaren und vorwärtsdrängenden nicht-sozialdemokratischen Organisationen im öffentlichen Leben und vor allem gegenüber den sozialdemokratisch gesinnten Gruppen erhöhen, andererseits aber auch ein gutes Stück Weges gemeinsam mit denjenigen Sozialdemokraten zurücklegen können, die sich zu keiner Überstürzung und keiner Vergewaltigung hinreißen lassen.

Eine Arbeitsgemeinschaft von Volkswirten und Technikern haben der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband und der Verband Deutscher Diplomingenieure miteinander gegründet. Der Inhalt der Gemeinschaftsarbeit läßt sich, soweit er etwa sozialpolitischer Art sein soll, bisher noch nicht übersehen. Zuvörderst hat die neue Arbeitsgemeinschaft alle Persönlichkeiten mit unentbehrlichen Fachkenntnissen und Berufserfahrungen aufgefordert, mit ganzer Kraft auf den Boden der Tatsachen zu treten und auch unter den neuen Verhältnissen ihr Bestes für die Gesamtheit zu leisten.

Arbeiterschutz.

Die Einführung des Achtstundentages. Durch Erlaß der gegenwärtigen Reichsleitung vom 12. November ist angekündigt, daß spätestens am 1. Januar 1919 der achtstündige Höchstarbeitstag überall in Kraft treten wird (Sp. 115). In dem Abkommen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften ist ebenfalls der Achtstundentag festgesetzt (Sp. 117). Auf dem Verordnungswege ist schon jetzt in verschiedenen Verwaltungen oder auch durch Tarifverträge in freier Vereinbarung der Achtstundentag an verschiedenen Stellen sofort durchgeführt worden.

Sowohl das preußische Ministerium für die öffentlichen Arbeiten wie auch der bayerische Verkehrsminister haben den Achtstundentag eingeführt. In Preußen gilt er in Haupt- und Nebenwerkstätten, sowie den übrigen fabrikartigen Betrieben der Staatseisenbahnverwaltung, ferner für jede der fabrikartigen ähnliche ununterbrochene Tätigkeit im Staatseisenbahnbetriebe. In allen anderen Dienstzweigen ist die tägliche Dienstdauer für Beamte und Arbeiter um eine Stunde, jedoch nicht unter acht Stunden, zu kürzen, sobald Anforderungen des Dienstes dies irgend zulassen. Mit der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit soll keine Schmälerung des Arbeitsverdienstes verbunden sein. In Bayern gilt die Verordnung für alle Verkehrsarbeiter. In Bayern haben außerdem die gegenwärtige Regierung zusammen mit dem Ministerium für soziale Fürsorge einen Aufruf an die industrielle und gewerbliche Bevölkerung gerichtet, überall den Achtstundentag ohne Lohneinbuße durchzuführen; der Aufruf wird mit dem Hinweis auf die Demobilisation begründet: Der Achtstundentag erleichtere die Einstellung der Krieger und der in der Kriegsindustrie frei werdenden Kräfte.

Auch städtische Behörden, u. a. Berlin, Charlottenburg, Schöneberg haben für alle städtischen Verwaltungen und Betriebe den Achtstundentag eingeführt.

Für den rheinisch-westfälischen Bergbau ist als Ergebnis einer Besprechung der Vertreter der vier Bergarbeiter-Verbände mit dem Zechenverband die Achtstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt für die unterirdischen Belegschaften sofort beschlossen worden, während sie für die Arbeiter über Tage eingeführt werden soll, sobald genügend Arbeitskräfte verfügbar sind, spätestens aber am 1. Januar 1919. Auch für den schlesischen Bergbau wurde von den beteiligten Verbänden die Achtstundenschicht ohne Lohneinbußen vereinbart.

Die gegenwärtigen Erfolge in bezug auf den Achtstundentag befriedigen die links von der gegenwärtigen Reichsleitung stehende Spartakusgruppe keineswegs. Sie läßt mit einem Mal die alte sozialistische Forderung des Achtstundentags fallen und fordert den Sechsstundentag. Der „Vorwärts" vom 21. XI. kennzeichnet dies Treiben mit der Bezeichnung „Spartakus-Demagogie" und schreibt ironisch, daß man mit solchem Treiben sehr bald zum Ideal des Nullstundentages kommen würde. In der Zurückweisung des „Vorwärts" finden sich die folgenden beachtenswerten Ausführungen über Arbeitszeit und Arbeitsfreudigkeit:

„Natürlich ist es in einer Zeit der Arbeitslosigkeit möglich, daß die Schichten vorübergehend und notgedrungen auch noch unter den Achtstundentag herabgesetzt werden, um Entlassungen zu vermeiden und die vorhandenen Arbeits- und Entlohnungsmöglichkeiten auf recht viele zu verteilen. Aber es ist gewissenlos, den Arbeitern einen solchen Notzustand als ein erstrebenswertes Ziel hinzustellen. Wir sind durch den Krieg verarmt und können nur durch Arbeit wieder reicher werden, dazu muß jeder an seinem Platz das Seine beitragen. Sache der Gesetzgebung wird es sein, dafür zu sorgen, daß die Arbeitskraft nicht ausgebeutet wird und daß ihr den Lohn überschießender Ertrag nicht kapitalistischen Geldsäcken, sondern der arbeitenden Gesamtheit zugute kommt. Dann wird sich bei den wirklichen Arbeitern auch jene Arbeitsfreudigkeit einstellen, ohne die unser Volk einfach zugrunde gehen müßte. Ein Volk, das nicht arbeitet, kann auch sich und seinen Nachwuchs nicht ernähren."

Sicherheitsvorschriften in Pulver- und Sprengstoffbetrieben. An die Arbeiter- und Soldatenräte bei den stellvertretenden Generalkommandos ist von der Reichsregierung folgende Verfügung ergangen: Die Aufhebung oder Änderung der für die Pulver- und Sprengstoffbetriebe gegebenen Sicherheitsvorschriften kann schwere Explosionen zur Folge haben. Die Erhaltung von Leben und Eigentum erfordert die unbedingte Weiterbefolgung der bestehenden Sicherheitsvorschriften. Eigenmächtige Abänderung der Bestimmungen wird streng bestraft!

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Paritätischer Arbeitsnachweis für die Metallbetriebe Groß-Berlins. Die Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (Sp. 116) sieht eine paritätische Verwaltung der Arbeitsvermittlung vor. Im Metallgewerbe Groß-Berlins ist unverzüglich nach dieser Abmachung auch gehandelt und damit eine früher reich fließende Quelle ernster Streitigkeiten verstopft worden. Ein aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter der Metallindustrie zusammengesetzter Ausschuß hat eine Satzung ausgearbeitet, die vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Organisationen am 15. Dezember in Kraft treten soll. Da der bedeutungsvolle Vorgang voraussichtlich als Muster für ähnliche Einrichtungen im Reich dienen wird, geben wir aus den Bestimmungen die grundlegenden Vorschriften:

Zweck der Vereinbarung ist die Neuregelung der Arbeitsvermittlung für die Berliner Metallindustrie nach einheitlichen Grundsätzen. Der Arbeitsnachweis soll nur noch der möglichst umfassenden und sachgemäßen Arbeitsvermittlung dienen; der Charakter eines Kampfmittels soll ihm gänzlich genommen werden. Eine Befragung der Arbeitsuchenden nach der Zugehörigkeit zu einer Organisation oder irgend ein Zwang zum Beitritt zu einer Organisation darf nicht stattfinden.

Die Organisation des Arbeitsnachweises wird von einer aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter gemischten Kommission geregelt, welcher auch die Aufsicht über den Arbeitsnachweis obliegt. . . . Die Arbeitgeber werden von der Vertrauenskommission des Verbandes Berliner Metallindustrieller, die Arbeitnehmer vom Deutschen Metallarbeiterverband, Verwaltungsstelle Berlin, jährlich bestellt, wobei auf die angemessene Vertretung anderer Organisationen Rücksicht genommen wird.

Die Arbeitsvermittlung ist für den Arbeitsuchenden unentgeltlich. Die Kosten des Arbeitsnachweises werden von den vertragschließenden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen.

Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind verpflichtet, für die Einstellung von Arbeitnehmern ausschließlich die Vermittlung des Arbeitsnachweises in Anspruch zu nehmen . . . Es besteht weder für den Arbeitgeber der Zwang, den ihm nachgewiesenen Arbeitnehmer auch wirklich einzustellen, noch für den Arbeitnehmer der Zwang, die ihm nachgewiesene Stelle anzunehmen. Die Einstellung darf von der Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht abhängig gemacht werden.

Im Falle einer von den Organisationen der Arbeitnehmer anerkannten Arbeitsniederlegung oder einer vom Verband Berliner Metallindustrieller genehmigten Aussperrung stellt der Arbeitsnachweis seine Tätigkeit für die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise ein. Er vermittelt also einerseits dem Arbeitgeber keine Arbeitskräfte und weist andererseits dem Arbeitnehmer keine Arbeitsgelegenheit nach. Die betroffenen Firmen sind für die Dauer dieser Zeit von den Verpflichtungen des § 10 entbunden. Der Ausschluß eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers von der Benutzung des Arbeitsnachweises darf nur durch Beschluß der Kommission erfolgen.

Die Kommission hat die Eigenschaft einer Beschwerdekommission in allen Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung. Erweist sich eine Beschwerde gegen einen Arbeitgeber als begründet, so übernimmt der Verband Berliner Metallindustrieller die Verpflichtung, mit dem ihm satzungsgemäß zustehenden Mitteln auf die Abstellung des Grundes der Beschwerde hinzuwirken. Gelingt dies nicht, so kann der betreffende Arbeitgeber durch Beschluß der Kommission von der Benutzung des Arbeitsnachweises ausgeschlossen werden. Erweist sich eine Beschwerde gegen einen Arbeitnehmer als begründet, so kann die Kommission den zeitweiligen Ausschluß des Betreffenden von der Arbeitsvermittlung beschließen. Die Kommission bestimmt, ob und in welchem Falle auswärtige und insbesondere ausländische Arbeitskräfte vom Arbeitsnachweis herangezogen werden dürfen.

Die Vereinbarung kann von den beiden vertragschließenden Parteien halbjährlich zum Jahresschluß gekündigt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1919.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht. Die Reichsversicherungsordnung sieht bei versicherungspflichtigen Personen eine Höchstgrenze des jährlichen Arbeitsverdienstes vor, über die hinaus sie der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Diese Grenze, die jetzt 2500 ℳ beträgt, wird durch eine Verordnung des Rates der Volksbeauftragten bis auf weiteres auf 5000 ℳ heraufgesetzt. Gleichzeitig wird die erst durch die Reichsversicherungsordnung eingeführte Höchstgrenze des jährlichen Gesamteinkommens von 4000 ℳ beseitigt, über die hinaus die freiwillige Selbstversicherung und die Weiterversicherung bei den Krankenkassen nicht fortbestehen durfte. Die neue Verordnung tritt am Montag, den 2. Dezember (dem Beginn einer Arbeitswoche), in Kraft.

Die bedrohliche Lage der Krankenkassen kennzeichnet eine Eingabe des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen vom 8. November.

Es wird darin die Befürchtung ausgesprochen, daß die überstürzte Demobilisation, die zu einer Überflutung des Arbeitsmarktes und großer Arbeitslosigkeit führen muß, die Krankenkassen aufs schwerste gefährdet. Schon jetzt werden ihnen durch die Bundesratsverordnungen vom 28. Januar 1915, 16. November 1916 und 1. März 1917 schwere Geldopfer dadurch auferlegt, daß jeder heimkehrende Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand berechtigt ist, in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wovon gerade kränkliche Leute vielfach Gebrauch gemacht haben. Die Zahl der schlechten Risiken ist außerdem durch die in das Erwerbsleben zurücktretenden Kriegsbeschädigten und in ihrer Gesundheit beeinträchtigten Kriegsteilnehmer erhöht. Auch die umfangreichen Grippeepidemien der letzten Monate haben die Leistungsfähigkeit der Kassen so in Anspruch genommen, daß selbst sonst gut fundierte Kassen in bedenklichem Maße ihre gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen angreifen mußten. Wie stark die Krankenziffern während des Krieges gestiegen sind, zeigen die Veröffentlichungen in der „Ortskrankenkasse". Danach entfielen im Jahresdurchschnitt 1915 auf 100 Mitglieder 2,66 Kranke am Ersten jedes Monats; 1916 stieg dieser Durchschnitt auf 2,77, 1917 auf 3,03 und am 1. Oktober 1918 auf 3,44. Einige große Krankenkassen haben jedoch einen weit darüber hinausgehenden Bestand, so Berlin 4,18, Leipzig-Stadt 4,20, Magdeburg 5,11, Cöln 4,20, Stettin 4,65, Stuttgart 4,69.

Eine besonders starke Belastung fürchten die Kassen von der drohenden Arbeitslosigkeit. Sie halten deshalb eine Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung, wie auch der zukünftigen Arbeitslosenversicherung und den Krankenkassen in dem Sinne, daß durch einen Vergleich des Krankenbestandes mit dem Bestande der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Arbeitslosen Doppelleistungen vermieden werden, für erforderlich.

Eine Einschränkung der den Kriegsteilnehmern durch Bundesratsverordnung gegebenen Rechte wird abgelehnt; um aber einer Belastung der Kassen dadurch, daß lediglich die schlechten Risiken freiwillig beitreten, vorzubeugen, wird die Heranziehung auch der übrigen Kriegsteilnehmer gefordert, in der Weise, daß Reich oder Gemeinde alle vor ihrer Einziehung versicherten Kriegsteilnehmer in einer mittleren Lohnklasse weiterversichert. Diesem Verlangen ist inzwischen insoweit Raum gegeben, als die Weiterversicherung einen Bestandteil der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge bildet. Auf eine Heranziehung der ohnehin stark belasteten Gemeindeverbände, die nach dem Notgesetz vom 4. August 1914 einzutreten hätten, wenn die Beiträge für die Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht mehr ausreichen, möchte die Eingabe verzichten, so lange es noch andere Möglichkeiten gibt, die Krankenversicherung leistungsfähig zu erhalten. Als solche werden namentlich bezeichnet die Einbeziehung der zur Zeit von der Versicherungspflicht befreiten Angestellten und Beamten in öffentlichen Diensten, sowie der Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter, die Aufhebung der Ersatzkassen, die Vereinheitlichung der verschiedenen Kassenarten und die Übernahme der Lasten der Betriebsunfälle in den ersten 13 Wochen auf die Berufsgenossenschaften.

Fürsorgebeamtinnen bei den Krankenkassen. Die Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte in Hamburg hat seit dem 1. Januar 1918 eine auf allen einschlägigen Gebieten vorgebildete Krankenschwester als Fürsorgebeamtin angestellt, deren Aufgabe in erster Linie darin besteht, die von den Abfertigungsstellen und den Krankenbesuchern erstatteten Meldungen über gesundheitliche Gefährdungen der Versicherten oder deren Familienangehörigen an Ort und Stelle zu prüfen und soweit als möglich für Abhilfe zu sorgen. Zu solchen besonderen „gesundheitlichen Gefährdungen" gehören vor allem Wohnungselend, Bettenmangel, Ablauf der Unterstützungsdauer bei fortbestehender Behandlungsnotwendigkeit usw. usw. Auch die Frage, ob etwa infolge Abwesenheit des Vaters und Erwerbsarbeit der Mutter eine Gefährdung der Kinder eintreten kann, hat die Fürsorgebeamtin zu prüfen. Ferner hat sie ihr Augenmerk darauf zu richten, ob in vorkommenden Fällen die Beratungsstellen für Lungenkranke bzw. Geschlechtskranke regelmäßig besucht werden. Die Tätigkeit der Fürsorgebeamtin hat sich durchaus bewährt. Mancher Seuchenherd, manche verschleppte Krankheit konnte aufgedeckt und damit frühem Siechtum und einer dauernden Belastung der Kassen vorgebeugt werden.

Die guten Erfahrungen mit der Fürsorgebeamtin für die allgemeinen Gesundheitsfragen haben dahin geführt, daß die Hamburger Kasse seit dem 1. September 1918 noch eine zweite Schwester angestellt hat, die besonders für die Säuglingspflege ausgebildet ist und sich um die Wöchnerinnenfürsorge zu kümmern hat. — Das Vorgehen der Hamburger Krankenkasse verdient allgemeine Beachtung und Nachahmung.

Volksgesundheit.

Die Gefahr der Krankheitsübertragung bei der Demobilmachung. Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung hat unter dem 20. November eine Verordnung über die Verhütung von Seuchen erlassen.

Sämtliche Angehörige des Heeres und der Marine werden vor der Entlassung ärztlich auf das Vorhandensein von Ungeziefer und übertragbaren Krankheiten hin untersucht. Ist Ungeziefer vorhanden, so werden so schnell wie möglich die notwendigen Reinigungsmaßnahmen vorgenommen. Wird eine übertragbare Krankheit festgestellt, insbesondere Geschlechtskrankheit, so wird der Untersuchte in Lazarettbehandlung genommen, bis die Ansteckungsgefahr erloschen ist.

Besteht bei dem Erkrankten jedoch die Gewähr für die Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit, so kann von einer Lazarettüberweisung abgesehen werden und die Entlassung erfolgen.

Zur Frage der Krankheitsübertragung durch entlassene Kriegsteilnehmer geht uns folgende Zuschrift zu:

„Die Zurückhaltung der zum Heeresgefolge gehörigen kranken Personen bis zum Erlöschen ihrer Ansteckungsgefahr ist möglichst anzustreben. Um Härten zu vermeiden, ist jedoch besonders eingehend zu prüfen, ob nicht von der Zurückhaltung unter Umständen Abstand genommen und eine vorläufige Entlassung unter Überweisung an die zuständige Landesversicherungsanstalt (Reichsversicherungsanstalt für Angestellte) und deren Beratungsstellen erfolgen kann. Zurückgehalten müßten sie dann stets werden, wenn die Aussicht auf schnelle Heilung möglich ist, wenn die Ansteckungsgefahr besonders groß ist, wenn nach ärztlichem Ermessen anzunehmen ist, daß durch die Entlassung sich der Heilprozeß verschlimmern oder verzögern würde, oder wenn die Person keine Gewähr leistet, daß sie sich auch tatsächlich einer Heilfürsorge unterzieht. Erfolgt die Entlassung nach reiflicher Überlegung und nach ernster Überzeugung der maßgebenden Stellen, so ist es in erster Linie natürliche Pflicht der Landesversicherungsanstalten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, das Heilverfahren unter Heranziehung der Krankenkassen zum entsprechenden Ersatz (wie bei sonstigen Heilverfahren auch) sofort und gründlich zu übernehmen. Diese Versicherungsanstalten müßten sich dazu alsbald rüsten.

„Aus diesem Anlaß muß auch gesagt werden, daß es eigentlich unerfindlich und recht bedauerlich ist, daß die Landesversicherungsanstalten bei ansteckenden Krankheiten seither Heilverfahren nur bei Tuberkulose, nicht aber z. B. bei Geschlechtskrankheiten, Malaria usw. übernahmen. L. Brucker, Stuttgart."

Literarische Mitteilungen.

Wirtschaftliche Verwertung städtischer Abwässer. Von Dr.-Ing. Martin Strell. Natur und Kultur. Dr. Fr. Jos. Völler. München 1918. 75 S. 2,50 ℳ.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die Stadtverwaltung Mühlheim a. d. Ruhr
sucht als

Leiter ihres allgemeinen Arbeitsnachweises

auf sofort eine besonders geeignete Kraft. Mit den Aufgaben eines größeren Arbeitsnachweises durchaus vertraute, vollständig selbständig arbeitende Bewerber mit Organisationsgeschick werden gebeten, ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe der Gehaltsansprüche umgehend der Stadtverwaltung einzureichen.

Fürsorgerin gesucht.

Für das neu zu errichtende Wohlfahrtsamt der Stadt Schleswig wird zu sofort oder zum 1. Januar 1919 eine möglichst staatlich geprüfte und anerkannte

Fürsorgeschwester

gesucht. Gehalt 2400 ℳ. Außerdem bis auf weiteres Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage nach den staatlichen Sätzen z. Zt. 540 ℳ jährlich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Angabe des Zeitpunktes, zu dem der Eintritt möglich ist, sind uns umgehend einzureichen.

Schleswig, den 5. November 1918.

Der Magistrat.
Dr. Behrens.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20%.

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. 20 Vorlesungen von Karl Diehl. Zweite vermehrte Auflage. (VII, 492 S. kl. 8°.) 1911. Preis: 6 Mark, geb. 8 Mark.

Königsberger Hartungsche Zeitung, Nr. 247, 1911:

Wer das öffentliche Leben richtig beurteilen will, muß über Wesen und Ziele der großen Bewegungen, die unsere Zeit erfüllen, ausreichend unterrichtet sein, und dazu will das Diehlsche Buch mithelfen. Nicht nur die Studierenden, sondern auch die Frauen und Männer der Praxis werden es mit Nutzen lesen und reichen Gewinn aus ihm ziehen können. Wer den in der Schrift erörterten Fragen weiter nachgehen will, findet in dem jeder Vorlesung beigegebenen Literaturverzeichnis einen guten Führer.

Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie. Von Dr. Bernhard Harms, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel. (VIII, 128 S. gr. 8°.) 1910. Preis: 1 Mark 50 Pf., geb. 2 Mark.

Literarisches Zentralblatt für Deutschland (Leipzig):

„. . . Diese kleine Schrift, die in meisterhafter Darstellung aus dem Leben und Wirken Ferdinand Lassalles seine Bedeutung für die politische Weiterentwicklung der deutschen Sozialdemokratie herausarbeitet, gehört in die Reihen jener wenigen glänzenden Werke, welche die für die politische Fortentwicklung des deutschen Volkes entscheidenden Fragen vom Standpunkt der Wissenschaft aus in unbefangener Weise zu erörtern und zu erklären suchen . . . Auch wer die Anschauung des Verfassers nicht immer teilt, wird sich dem Eindruck seiner Argumentation nicht ganz entziehen können, und gerade darum ist diesen anregenden Betrachtungen die allergrößte Verbreitung zu wünschen."
Fr. Glaser.

Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung. Von Dr. Wilhelm Hasbach, ord. Professor an der Universität Kiel. (IX, 621 S. gr. 8°.) 1912. Preis: 16 Mark, geb. 19 Mark 50 Pf.

Berner Bund, Nr. 14, 1913:

„Politische Beschreibung" ist eine bescheidene Bezeichnung für ein Werk von so ungewöhnlichem Gehalt, ein Werk gründlichster Sammlung und strengster Sichtung, das überall das Wichtigste in den Mittelpunkt, ins schärfste Licht rückt, bei allem Streben nach Vollständigkeit ohne ermüdende Länge und außerordentlich stark dokumentiert ist, ein Werk, das den wohltuenden Eindruck der „Materialechtheit" in seltenem Maße erweckt . . .

Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Von Gustav Mayer. (XVI, 488 S. gr. 8°.) 1910. Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

Archiv für Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, I. H. 2:

Auf Grund von umfassenden, mit Spürsinn und Aufopferung betriebenen Studien hat M. nunmehr ein eindringendes Buch verfaßt, das in seinem eigentlichen Hauptteile über das rein Biographische weit hinaus reicht und für die Jahre 1864/71 zu einer Geschichte der sozialdemokratischen Partei in ihren verschiedenen Gruppen sich auswächst. Es ist ein wertvoller Beitrag zur deutschen Parteigeschichte überhaupt.
Hermann Oncken.

Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie von Dr. med. et phil. Franz Oppenheimer, Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. 5.–6. Tausend. (XVII, 188 S.) 1913. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Volkswohl, 1912, III. Jahrg., Heft 11:

Ein Buch, das auf relativ wenig Seiten große Probleme der Volkswirtschaft behandelt und mit viel Geist geschrieben ist, dem aber auch der Widerspruch von Seiten der Nationalökonomen nicht erspart bleiben wird.

Der Soziale Gehalt der Marxschen Werttheorie. Von Franz Petry, Doktor der Staatswissenschaften. (VIII, 70 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark.

Ferdinand Lassalle. Studien über historischen und systematischen Zusammenhang seiner Lehre. Von Eduard Rosenbaum. (VIII, 219 S. gr. 8°.) 1911. Preis: 5 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung: Über Methode und Absicht. — Erste Abteilung: Lassalle in geistesgeschichtlichem Zusammenhang. 1. Das allgemeine Wahlrecht. 2 Ricardo. 3. Rodbertus. 4. Marx. 5. Blanc. — Zweite Abteilung: Lassalles Lehre in systematischer Darstellung. Prinzipielle Vorbemerkungen. — Erster Teil: Theorie der gegebenen Wirklichkeit. 1. Der Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft. 2. Die ökonomische Struktur der bürgerlichen Gesellschaft. 3. Die bürgerliche Gesellschaft und der Staat. 4. Das allgemeine Bewußtsein in der bürgerlichen Gesellschaft. — Zweiter Teil: Theorie der Umgestaltung. 1. Die sittliche Idee des Arbeiterstandes. 2. Die ökonomischen Forderungen. 3. Die politischen Mittel. 4 Die Stellung des allgemeinen Bewußtseins.

Soviel auch schon über Lassalle geschrieben worden ist, seine reiche und anregende Persönlichkeit ist noch keineswegs erschöpft worden. Ja, erst aus den heterogenen Beurteilungen seines Wesens und seiner Arbeit ist der Streit um seine geistige Gestalt hervorgegangen. In der vorliegenden Schrift wird der Versuch unternommen, den Ideengehalt von Lasalles Reden und Schriften als ein System darzustellen. Ein solches Beginnen muß auf weitgehendes Interesse rechnen dürfen. Denn hier wird eine in der Geschichte der modernen Kultur einzigartige Persönlichkeit auf ihren synthetischen Aufbau und ihren Wert mit gründlicher wissenschaftlicher Methodik untersucht. Wem Fragen der Psychologie des Genies nicht gleichgültig sind, dem wird dieses Buch eine Fülle von Anregungen und Lösungen vermitteln.

Ernst Abbe und seine Auffassung von Staat und Recht. Rede bei der von der Universität Jena veranstalteten Gedächtnisfeier am 6. Februar 1910 gehalten von Dr. Eduard Rosenthal, Professor der Rechte. (IV, 32 S. gr. 8°.) 1910. Preis: 1 Mark.

Frankfurter Zeitung vom 17. Juni 1910:

Es gewährt immer von neuem innere Freude und Befriedigung, über Ernst Abbe etwas zu hören oder zu lesen. Der Jenenser Staatsrechtslehrer Rosenthal hat in der vorliegenden Rede die Grundideen klarzulegen versucht, die Abbe beherrschten, insoweit Recht und Staat in Frage kamen.

Marxismus gegen Sozialismus. Von Dr. Vladimir G. Simkhovitch, Professor der Wirtschaftsgeschichte an der Columbia University. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Thomas Jappe. (XIV, 189 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark.

Inhalt: Vorwort zur deutschen Übersetzung. — Einleitung zur englischen Ausgabe. — 1 Die Rolle der Marxschen Werttheorie in seinem System. 2 Der Marxsche Sozialismus im Umriß. 3. Die materialistische Geschichtsauffassung. 4. Die Konzentration der Produktion in Industrie und Landwirtschaft. 5. Vom Verschwinden des Mittelstandes. 6. Die Verelendungstheorie. 7. Die gegenwärtige Lage der Lohnarbeiter. 8. Vorgeschichte der Marxschen Klassenkampftheorie. 10 Die Krisentheorie. 11. Die soziale Revolution und der naturnotwendige Zusammenbruch. 12. Zusammenbruch der Marxschen Werttheorie. 13. Marx' Stellung zur ewigen Gerechtigkeit.

Das Lebenswerk von Karl Marx. Von Werner Sombart. (60 S. gr. 8°.) 1909. Preis: 80 Pf.

Die Zeit (Wien) vom 23. Mai 1909:

Eine höchst anziehende Studie. Nachdem gezeigt worden ist, wie sich die Anerkennung Marxens in der gelehrten Welt erst nach seinem Tode und nur sehr allmählich Bahn gebrochen hat, wird untersucht, was Marx für die soziale Bewegung bedeutet und was er für die Sozialwissenschaft geleistet hat . . . Das alles haben wohl schon andere gesagt, wenn auch nicht so schön, wie es hier Sombart sagt. Dagegen ist seine Antwort auf die zweite Frage durchaus originell.
Karl Jentsch.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

330.3 Economics
SP

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 5. Dezember 1918. Nummer 10.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

JAN 21 1925

Inhalt.

Solidarität! 153
Der gesetzliche Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter. Von Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf. II. (Schluß.) 155
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 158
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.
Allgemeine Sozialpolitik 158
Ein großes Siedlungswerk im deutschen Volksstaat.
Friedensvertrag und internationales Arbeitsrecht.
Volksernährung und Lebenshaltung 160
Volksernährung und Demobilmachung.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 162
„Die Arbeit muß uns retten".
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. 164
Arbeitstarifgemeinschaft im Gärtnereigewerbe.
Arbeiterschutz 164
Die Einführung des Achtstundentages in Deutschland.
Die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 166
Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober.
Literarische Mitteilungen 166

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Solidarität!

Verschiedene Erscheinungen, die im Gefolge der Revolution aufgetreten sind, erfordern ein ernstes und offenes Wort. Wir haben der deutschen Arbeiterschaft durch Jahrzehnte in guten und schweren Tagen die Treue bewahrt und dürfen darum wohl auch jetzt den Anspruch erheben, nicht überhört zu werden.

Die Masse unserer Arbeiter täuscht sich zu geradezu erschreckender Weise über die Lage Deutschlands. Sie steht mitten darin, das zu tun, wovor der Volksbeauftragte Barth in einer mutigen und einsichtsvollen Rede gewarnt hat: aus der Revolution eine große Lohnbewegung zu machen. Nicht genug damit, daß, wie Barth sagte, hier und dort geradezu „hahnebüchene" Forderungen gestellt werden; auch nach der mit dem Verlust der Rentabilität mancher Betriebe verbundene Bewilligung solcher Ansprüche wird bisweilen noch weiter gestreikt, um noch mehr herauszupressen. Die wertvollen Verträge, die die Gewerkschaften mit den Unternehmerverbänden, teils zentral, teils örtlich, abgeschlossen haben, werden häufig mißachtet, und besonders die oberschlesische Streikbewegung hat sich über kaum getroffene Vereinbarungen stürmisch hinweggesetzt. Diese Bewegung dauerte, allen entgegengesetzten Meldungen zum Trotz, bis in die letzten Tage in wechselndem Umfang immer noch an. Den Streikenden ward von der ganzen deutschen Presse und von allen verantwortlichen Stellen, sowie von den Breslauer Metallarbeitern gesagt, daß sie sich unsühnbar am Gemeinwohl versündigen, aber — es ward weitergestreikt! In einer Zeit schwacher Regierungsautorität haben Unvernunft und Hetzerei nur allzuleichtes Spiel. Die Folgen sind inmitten einer Zeit notwendigsten Aufbaus Stillstand des Wirtschaftslebens weit über das erträgliche Maß hinaus, Gefährdung des Verkehrs, der Ernährung, des Friedens. Außerdem steckt das schlechte Beispiel an, denn in Berlin und anderen Orten ist es ebenfalls zu großen Streiks gekommen, und es ist nicht abzusehen, wohin diese Zustände schließlich noch führen sollen. Die Angst vor denen, die jeweils noch radikaler sind, ist selbst bei ganz verständigen Leuten gemeinhin so groß, daß sie die Überbietung der Forderungen mitmachen und das Chaos nur mehren.

Die Gewerkschaftsleitungen wenden sich in Aufrufen, Aufsätzen, Versammlungen gegen unsinnige Forderungen und Streiks. Aber der Einfluß der Gewerkschaften ist augenblicklich nicht sehr groß. Die Revolutionsbehörden, die ihnen die wirtschaftliche Interessenwahrnehmung übertragen haben, greifen selbst immer wieder in ihre Befugnisse ein. Die bisher gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeiter führen in der politischen Bewegung oft das große Wort und rufen die A.- und S.-Räte in Betriebsstreitigkeiten an. In diesen gibt es vielfach Leute, die jetzt ihr Mütchen an den verhaßten Gewerkschaften kühlen wollen. Sie zwingen den Arbeitgebern kurzerhand riesige Zugeständnisse ab und suchen damit in den Massen den Eindruck zu erwecken, als ob die Gewerkschaftsführer bloß arge „Bremsklötze" wären und alles Heil von der politischen Bewegung käme.

Andererseits fühlen Mitglieder der freien Gewerkschaften vielfach jetzt das Bedürfnis, die ihnen von den Revolutionsbehörden gegebene Machtbefugnis bei der Wahl zu den Betriebsräten mit größter Rücksichtslosigkeit gegen anders Organisierte auszunutzen. Der Terror blüht. Zahllose Zuschriften beweisen uns, daß es sich nicht um vereinzelte Mißgriffe, sondern um eine Erscheinung handelt, die in ganz Norddeutschland verbreitet ist. Am meisten wird im Handelsgewerbe geklagt, wo eine kleine, von einem Bolschewisten geleitete Organisation eine Gewaltherrschaft ohnegleichen aufgerichtet hat. Aber auch in gewerblichen Betrieben bestehen ähnliche Zustände. Daß dieser Terror keinen dauernden Erfolg haben kann, sagen sich seine Macher offenbar nicht, und daß er auf das Verhältnis der Gewerkschaftsrichtungen zu einander vergiftend wirken muß, ist ihnen gleichgültig. Die besonnenen Gewerkschaftsführer wenden sich vergebens gegen dieses unmoralische Beginnen. Man hat die Macht und nutzt sie aus.

Das verstiegene Macht- und Kraftbewußtsein des jetzt zur Herrschaft gelangten Teiles der Arbeiterschaft ist eine ungeheure Gefahr. Wir haben gewiß ein Verständnis dafür, daß eine niedergehaltene Klasse, wenn sie plötzlich allmächtig wird, außer Rand und Band gerät. Gerade darum haben wir schon Jahr und Tag Reformen gefordert und sind noch immer überzeugt, daß, wenn nicht die Erfüllung gerechter Wünsche von der Regierung und von den viel zu lange autokratisch gewesenen Arbeitgebern in unverantwortlicher Weise so lange hinausgezögert worden wäre, bis es zu spät war, eine sprunghafte und ungesunde Entwickelung hätte vermieden werden können. Niemand von denen, die unsere Ratschläge verschmäht und uns „Sozialideologen" von der hohen Warte der Unternehmerverbandsblätter herab mitleidig oder höhnisch zurechtgewiesen haben, hat heute ein Recht, sich darüber zu beschweren, daß jetzt alter Übermut durch jungen heimgezahlt wird. Aber wir können nicht laut genug betonen: die Zeit ist unsagbar schlecht gewählt dafür. Möchte sich doch die Arbeiterschaft endlich darüber klar werden, daß wir drauf und dran sind, ein Volk von Bettlern und von Sklaven zu werden! Wenn der Wagen unserer Volkswirtschaft vollends im Abgrunde liegt, hilft uns keine schnelle und keine langsame Sozialisierung mehr heraus. Erst leben, dann sozialisieren! Wenn wir aber leben wollen,

nichts als leben — von allen Hoffnungen auf neues Erwachen unserer versunkenen Wirtschaftsblüte wahrhaftig ganz zu schweigen —, brauchen wir Arbeit und nochmals Arbeit! Das haben Millionen Deutscher erkannt, auch der beste Teil unserer Arbeiter selbst so gut wie Beamte und Unternehmer. Ein Bettelvolk soll sich nicht mehr um seine paar Groschen totschlagen. Wir sind auf dem Punkte angelangt, wo die Solidarität des ganzen Volkes schlechterdings zur Lebensfrage geworden ist, tausendfach mehr noch als schon während des Krieges.

Noch eins wünschten wir aber, daß die Arbeiter bedächten: Jede Herrschaft ist in der Weltgeschichte einmal wieder von einer neuen abgelöst worden. Auch mit der Erreichung einer sozialistischen Diktatur oder Parlamentsmehrheit wird das Weltgeschehen nicht stillzustehen beginnen. Wieviel oder wie wenig aber das Proletariat aus der Zeit seiner unumschränkten Herrschaft hinüberrettet in eine nahe oder ferne Zukunft, das wird nicht zuletzt von dem Maße abhängen, in dem es jetzt seinen Führern gelingt, Deutschland und der Welt einen sittlich überlegenen Willen, eine weise Mäßigung in der Ausnutzung des frühreif errungenen Erfolges, vor allem aber die wirkliche Kraft starken und gewinnenden Führertums zu zeigen. Nicht darf der Einreißung des alten Staates, der längst aufgehört hatte, ein reiner Klassenstaat zu sein, eine neue und schlimmere Gewaltherrschaft folgen. Auch heute noch gilt unser altes, mahnendes Wort: Gerechtigkeit erhöhet ein Volk!

Es ist aber vielleicht nicht zu viel vorausgesagt, wenn wir die Erwartung aussprechen, daß unser arbeitendes Volk, wenn es sich nach kurzem Taumel wieder auf sich selbst besinnt, nur in den Gewerkschaften die Kraft finden wird, sich in sicherer Stetigkeit und kluger Zügelung wieder emporzuarbeiten. Irren wir nicht, so sind den Gewerkschaften — ohne Unterschied der Richtung — große Zukunftsaufgaben gestellt. Die Entwicklung der Ereignisse wird ihnen ganz von selbst eine entscheidende Rolle im Neubau Deutschlands zuspielen. Ihr Wirken wird uns die Synthese aus der Solidarität der Arbeiter und derjenigen des ganzen deutschen Volkes sichern müssen, in der allein unsere Zukunft liegt. H.

Der gesetzliche Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter.

Von Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf.

II. (Schluß.)

Ein Einwand gegenüber diesen Bedenken geht dahin, daß der Prozentsatz so festgesetzt wird, daß in Wirklichkeit der Arbeitgeber immer die Wahl unter verschiedenen Arbeitern behält. Würde das der Fall sein, so würde das bedeuten, daß mindestens die Hälfte aller Schwerbeschädigten ständig arbeitslos sein würde, und daß das ganze Gesetz also wirkungslos wäre. Auch zeigt schon die heutige Erfahrung, wie schwer es ist, obwohl viele Schwerbeschädigte vorhanden sind, für eine angebotene Stelle denjenigen Schwerbeschädigten zu finden, der die gerade hierfür erforderlichen Eigenschaften hat. Im allgemeinen ist innerhalb eines Bezirks meist nur ein einziger zu finden, den man dem Arbeitgeber anbieten kann. So wird es auch unter der Herrschaft des Gesetzes werden. Der Arbeitgeber, der sich nicht freiwillig die nötige Mühe gibt, Arbeitsplätze für Kriegsbeschädigte zusammenzustellen und geeignete Leute zu finden, wird daher gezwungen werden müssen, einen bestimmten Kriegsbeschädigten an eine bestimmte durch eine Behörde auszusuchende Stelle zu setzen. Aber, so lautet der zweite Einwand, es wird zu all diesen Schwierigkeiten nicht kommen, weil die Arbeitgeber sich ebenso wie bei den sonstigen sozialen Gesetzen schon mit dem Gesetze abfinden und freiwillig ihre Pflicht tun werden. Darauf ist zu sagen, daß dann eigentlich das ganze Gesetz doch wohl überflüssig ist, wenn bei den Arbeitgebern soviel freiwilliges soziales Verständnis vorauszusetzen ist. Aber der Vergleich mit den anderen sozialen Gesetzen hinkt auch bedenklich, denn es ist etwas ganz anderes, den Arbeitgeber mit Strafe zu zwingen, wöchentlich eine Invalidenmarke zu kleben oder Frauen und Kinder nicht bei Nacht zu beschäftigen, als ihn zu zwingen, bestimmte Personen, und dazu noch solche, die besondere Rücksichtnahme erfordern, in Arbeit zu nehmen. Es ist daher wohl möglich, daß das Gesetz mit all den Verärgerungen und Streitigkeiten, die es im Gefolge hat, leicht anstatt eines Vorteils für die Invaliden die umgekehrte Wirkung haben könnte. Die Arbeitgeber werden sich möglicherweise dann darauf beschränken, nur das zu tun, was das Gesetz vorschreibt, da sie dadurch ja gewissermaßen amtlich bescheinigt erhalten, daß sie ihre Pflicht gegenüber den Kriegsbeschädigten getan haben. Der Prozentsatz des Gesetzes wird aber stets verhältnismäßig niedrig sein, da stets auf die am wenigsten zur Aufnahme von Kriegsbeschädigten geeigneten Betriebe der betreffenden Gruppe Rücksicht genommen werden muß. Die meisten Betriebe werden, wenn der Betriebsinhaber mit dem Herzen bei der Sache ist und sich Mühe gibt, mehr leisten können, als das Gesetz vorschreibt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß bei Vorhandensein des gesetzlichen Zwanges bei vielen Betriebsunternehmern wenig Neigung zu einer freiwilligen Mehrleistung bestehen wird.

Das ist aber nicht der einzige Schaden, der für die Kriegsbeschädigten aus einem solchen Gesetz entstehen könnte. Bedenklich ist noch die weitere Folge, daß das Gesetz nur gemacht werden kann für größere Betriebe von einer bestimmten Anzahl von Arbeitern, mindestens etwa 20. Durch das Gesetz erhalten also die Kriegsbeschädigten oder die Schwerbeschädigten, die unter das Gesetz fallen, gewissermaßen ein Recht auf Anstellung im wesentlichen in den Betrieben der städtischen Großindustrie, und zwar ein Recht auf eine Stelle, bei der ihnen behördlich in bezug auf Lohn, Arbeits- und Kündigungsbedingungen ein gewisser Schutz zustehen wird. Die meisten Beschädigten, auch solche, die bisher mit der Großindustrie nichts zu tun hatten, werden dann auf diese halben Beamtenstellen hindrängen. Die für ihre Leistungsfähigkeit vielfach weit besser passende Versorgung im eigenen Kleinbetriebe, besonders im Wege der Ansiedelung, wird für die unter das Gesetz fallenden Schwerbeschädigten kaum noch in Frage kommen. Das jetzt schon durch mancherlei Umstände (langer Aufenthalt in städtischen Lazaretten, Notwendigkeit der Unterbringung in der Kriegsindustrie) hervorgerufene Drängen auch vom Lande stammender Kriegsbeschädigter nach den Städten und in die Großindustrie würde bedeutend gefördert werden. Auch würde diese behördlich geschützte Art der Unterbringung bei vielen Kriegsbeschädigten die an sich so notwendige eigene Willenskraft, etwas zu leisten und sich aus eigener Kraft über Wasser zu halten, stark beeinträchtigen. Sie werden sich sagen: für mich sorgt Gesetz und Fürsorge, ich brauche selbst nicht viel mehr dazu zu tun. Man kann unter diesen Umständen verstehen, daß man auch lediglich vom Standpunkte des Interesses der Kriegsbeschädigten aus gegen den Einstellungszwang große Bedenken haben kann.

Es kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß wenigstens in der nächsten Zeit der Einstellungszwang nicht kommen kann, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es vorläufig unmöglich ist, das betreffende Gesetz zu formulieren. Das Wesentliche des Gesetzes, von dem seine ganze Wirkung abhängt, ist nämlich die richtige Bemessung des Prozentsatzes, nach dem die Betriebe Schwerbeschädigte aufzunehmen haben. Soll es 1 : 100, 1 : 50, 1 : 30, 1 : 20 oder noch mehr sein? Um diesen Prozentsatz bemessen zu können, müßte aber wenigstens in etwa feststehen, wieviel Schwerbeschädigte wir haben und wieviel Arbeitsstellen etwa insgesamt in den Betrieben über 20 Arbeiter vorhanden sind, und zwar nicht nur augenblicklich, sondern in der späteren Friedenszeit, für die doch das Gesetz bestimmt ist. Erst dann könnte man die beiden Zahlen in eine halbwegs brauchbare Relation bringen. Durch verkehrtes Ansetzen des Prozentsatzes kann aber der größte Schaden angerichtet werden. Ist der Prozentsatz zu niedrig gegriffen, so trifft um so wahrscheinlicher die oben befürchtete Folge ein, daß auf Grund des Gesetzes weniger Schwerbeschädigte eingestellt werden als ohne das Gesetz. Ist der Prozentsatz zu hoch gegriffen, so ist das Gesetz nicht durchführbar, weil sich keine geeigneten Schwerbeschädigten auf die ausgeschriebenen Stellen melden, oder aber die Eingriffe in die Betriebe, um den einzelnen sich für die einzelne Stelle meldenden Kriegsbeschädigten unterzubringen und gegenüber dem Arbeitgeber in seiner Stellung zu erhalten, werden ganz unerträglich. Heute fehlen aber für die Festsetzung eines richtigen Prozentsatzes noch alle Unterlagen.

Auch wenn einmal diese Unterlagen vorhanden sind, bietet die richtige Festsetzung des Prozentsatzes eine Schwierigkeit, für die mir zur Zeit eine Lösung noch nicht ersichtlich ist. Diese Schwierigkeit ergibt sich aus folgendem Beispiel: Nehmen wir an, es sind 600 000 unter das Gesetz fallende Kriegsbeschädigte (nach Abzug der völlig Arbeitsunfähigen) vorhanden,

davon waren vor dem Kriege schätzungsweise 300 000 bei Arbeitgebern mit mehr als 20 Arbeitern und 300 000 im Kleinbetriebe oder in selbständiger Stellung tätig. Nehmen wir ferner an, daß 12 Millionen Arbeitsstellen in den Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern vorhanden sind, auf die die Kriegsbeschädigten zu verteilen sind, so ergibt sich die Frage: Sollen auf diese Betriebe die ganzen 600 000 Kriegsbeschädigten oder nur die 300 000 früher auch in solchen Betrieben tätig Gewesenen verteilt werden? Mit anderen Worten, soll der Prozentsatz 20 : 1 oder 40 : 1 lauten. Lautet der Prozentsatz 20 : 1, so werden durch das Gesetz gewissermaßen automatisch und zwangsweise 300 000 bisher in der Landwirtschaft, im Handwerk, im Kleingewerbe oder in selbständiger Stellung tätig gewesene Personen in die Großindustrie hineingezogen. Lautet aber der Prozentsatz 40 : 1, so wird die Großindustrie nicht etwa die 300 000 Kriegsbeschädigten, die früher bei ihr tätig waren, auf Grund des Gesetzes sich wieder einverleiben, sondern sie wird aus den gesamten 600 000 Kriegsbeschädigten, also auch aus denen, die nicht zu ihr gehörten, sich die 300 000 besten aussuchen und die 300 000 am schwersten Beschädigten ihrem Schicksal überlassen oder den anderen Gewerben zur Unterbringung überweisen. An diesem Dilemma ist nicht vorbeizukommen, man mag Zahlen ansetzen, welche man immer will. Wenn man hier keine volkswirtschaftlich bedenkliche und auch vom Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigte Berufsverschiebung herbeiführen will, so bleibt nichts übrig, als das Gesetz zu beschränken auf diejenigen Kriegsbeschädigten, die früher schon in so großen Betrieben, als sie vom Gesetz vorgesehen werden, in Arbeit gestanden haben. Dann würde aber die Wirkung des Gesetzes von vornherein sehr beeinträchtigt sein, und auch die Tatsache der inzwischen erfolgten bedeutenden Ausdehnung der Großbetriebe würde nicht zur Geltung kommen.

Die vielen Schwierigkeiten, die einem allgemeinen Gesetz über Einstellungszwang entgegenstehen, haben zu manchen eingeschränkteren Vorschlägen geführt, so zu dem Vorschlag, jeden Arbeitgeber durch Gesetz zu verpflichten, die Kriegsbeschädigten, die früher schon bei ihm tätig waren, wieder einzustellen. Hiergegen spricht die verschiedene Aufnahmefähigkeit der Betriebe und der Umstand, daß so viele erst im und nach dem Kriege entstandene Großbetriebe leer ausgehen würden. Auch ist der Vorschlag gemacht worden, sogen. Invalidenposten durch Gesetz den Kriegsbeschädigten vorzubehalten. Hiergegen spricht, daß die Zahl derjenigen Stellen, die man hierbei im Auge hat, verhältnismäßig so gering ist, daß das Gesetz eine praktische Bedeutung nicht haben würde. Dazu kommt ferner, daß es Invalidenposten in dem Sinne etwa, daß jeder Invalide sie versehen könnte, überhaupt nicht gibt, und daß es auf der anderen Seite kaum eine Arbeitsstelle gibt, die nicht annähernd ein Invalide mit bestimmter Beschädigung auch versehen könnte. Wie will man nun hiernach den Begriff des Invalidenpostens bestimmen?

Aus all diesen Erwägungen heraus haben auch im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Bedenken gegen eine sofortige Einführung des gesetzlichen Einstellungszwanges überwogen und dazu geführt, daß allerdings mit ganz knapper Mehrheit folgender Leitsatz aufgestellt wurde:

„Eine gesetzliche Regelung der Einstellung Schwerbeschädigter in Privatbetriebe nach Maßgabe eines bestimmten — je nach der Art des Betriebes verschiedenen — Prozentsatzes der Arbeitsstellen ist notwendig, falls auf anderem Wege eine ausreichende Arbeitsversorgung der Schwerbeschädigten in Privatbetrieben nicht zu erzielen ist.

Zunächst ist daher der Weg der Freiwilligkeit einzuschlagen, der durch folgende Mittel zu unterstützen ist: Aufklärung der Arbeitgeber, Bestellung besonderer Betriebsbeamter für die Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge in jedem Großbetriebe, Schließung von Arbeitsgemeinschaften, Druck der Organisationen der Arbeitgeber auf etwaige ihrer Pflicht nicht nachkommende Mitglieder, Nichtberücksichtigung solcher Arbeitgeber bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, Erklärung der Staatsregierung, daß sie gesetzlichen Zwang in Vorschlag bringen wird, wenn im Wege der Freiwilligkeit nicht genug erreicht wird."

Das Arbeiten und das Inarbeitnehmen ist vor allem bei Schwerinvaliden etwas so sehr von inneren Faktoren Abhängiges, daß mit äußerem Zwange und mit Gewalt hier weder nach der einen noch nach der anderen Seite viel auszurichten ist. Guter Wille muß vorhanden sein, aber nicht nur beim Arbeitgeber, sondern auch in gleicher Weise beim kriegsbeschädigten Arbeitnehmer. Hier müssen die Fürsorgestellen immer wieder auf beide Teile einwirken.

Es hat fast den Anschein, als ob in der letzten Zeit auf beiden Seiten der gute Wille in manchen Fällen etwas zurückgegangen sei. Manche Kriegsbeschädigte stellen unerfüllbare Ansprüche an die ihnen zu vermittelnde Arbeitsstelle, aber auch wiederum manche Arbeitgeber stellen der Aufnahme Kriegsbeschädigter Hindernisse entgegen, indem sie sich auf schlechte Erfahrungen berufen, die sie mit einzelnen Kriegsbeschädigten gemacht haben. Jeder Verallgemeinerung kann aber hier nicht scharf genug entgegengetreten werden. Ganz besonders die Arbeitgeber dürfen solche Einzelfälle nicht zum Anlaß von Verärgerungen nehmen, sondern sie müssen immer bedenken, daß hier keine Beziehungen vorliegen, die lediglich nach Soll und Haben zu beurteilen sind, sondern daß es sich bei der Einstellung Kriegsbeschädigter handelt um eine heilige Dankespflicht, die das ganze Volk, vor allem aber die sozial Bessergestellten zu erfüllen haben gegenüber denjenigen, die das Vaterland mit dem Opfer von Gliedern und Gesundheit geschützt haben. Die Arbeitgeber mögen ferner bedenken, daß es sich um eine Pflicht handelt, die unter allen Umständen erfüllt werden muß und daß daher trotz aller Schwierigkeiten und Bedenken gesetzliche Zwangsmaßregeln nicht ausbleiben werden und auch nicht ausbleiben dürfen, wenn eine freiwillige Pflichterfüllung nicht zu erzielen sein sollte.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete unter Leitung des Verkehrsministers v. Frauendorfer am 22. November eine sehr stark besuchte Versammlung zur Besprechung übergangswirtschaftlicher Fragen. Den Vortrag hielt Justizminister Timm.

Er ging von der militärischen Demobilmachung aus, die sich an der Front sehr gut, in der Etappe weniger erfreulich abwickele, und warnte vor dem Zustrom in die Großstädte, wo Arbeit, Wohnung und Nahrung am meisten fehle. Dann besprach er Arbeitsvermittelung und Erwerbslosenfürsorge und ging näher auf die Wohnungsnot ein. Der zweite Teil seiner Rede war den politischen Zuständen, insbesondere den Berliner bolschewistischen Bestrebungen, gewidmet, vor denen er mit größtem Ernst warnte. — An der Aussprache beteiligten sich Schriftsteller Kuhn, Frl. Barthausen, Herr Adler und Landrat Funke (Christl. Gew.).

Timms Vortrag hat in allen politischen Kreisen erhebliches Aufsehen erregt. Er ist durch die Ortsgruppe München (Kaulbachstr. 49, Dr. Rauecker), die seine Drucklegung besorgt hat, zu beziehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein großes Siedlungswerk im Deutschen Volksstaat.

Feldmarschall Hindenburg richtet an die heimkehrenden Krieger nachstehenden Aufruf:

„Kameraden! Die Vorarbeiten zu einem großzügigen Ansiedlungswerk sind im Gange, die Ausführung wird unverzüglich beginnen und so schnell gefördert werden, wie der gegenwärtige Mangel an Baumaterial, Kohlen und Transportmitteln es gestattet. Da die Regierung und alle Parteien hierin einig sind, wird die Nationalversammlung dem Werke ohne jeden Zweifel freudig zustimmen."

„Die heimkehrender Krieger sind die Ersten, diesen Dank des Landes zu empfangen, das sie, mehr als vier schwere Jahre hindurch in tausend Schlachten unbesiegt, mit ihren Leibern beschützt haben. Den Kriegsteilnehmern, die bis zu ihrer ordnungsmäßigen Entlassung ihre Pflicht getan haben, will Deutschland, sobald es geschehen kann, eine Heimstätte schaffen."

„Auf billig erworbenem Lande mit billigem öffentlichem Gelde werden für Landwirte, Gärtner und ländliche Handwerker Hunderttausende von Stellen errichtet, für städtische Arbeiter, Angestellte, Beamte, und Angehörige verwandter Berufe Häuser in Gartenstädten und Gartenvorstädten erbaut und gegen mäßige Verzinsung der Selbstkosten übergeben werden."

„Das große Werk ist schon begonnen, bis zu seiner Vollendung wird eine Reihe von Jahren hingehen, in dieser Zeit werden die neuen Siedler sich den ihnen übertragenen Besitz durch schwere, aber auch lohnende und freudige Arbeit zu eigen machen müssen. Mit einer Todesverachtung und einem Opfermut, wie die Welt sie bisher nicht gekannt hat, habt Ihr 50 Monate hindurch Eure Pflicht, die heimatliche Erde zu schützen, erfüllt, jetzt will die dankbare Heimat Euch zu freien Herren auf deutschem Grund und Boden machen. Daß dieses hohe Ziel nur durch Eure eigene unermüdliche Mitarbeit erreicht und gesichert werden kann, wird es in Euren Herzen nur desto tiefer befestigen. Habt noch eine kurze Zeit Geduld. Helft unserem wunden Vaterlande über seine schwerste Zeit hinweg; rettet es noch einmal durch deutsche Manneszucht und deutschen Ordnungssinn, dann bereitet Ihr Eure eigene Zukunft, Euer eigenes Glück."

Diese Verkündung und Mahnung Hindenburgs wird unterstützt durch zwei Aufrufe des Staatssekretärs Bauer vom Reichsarbeitsamt. Der erste wendet sich an die vom Kriege heimkehrenden Landarbeiter und alle, die auf dem Lande vor dem Kriege tätig waren: „Geht nicht in die Städte und Industriebezirke! Dort fehlt es an Wohnungen und ist die Arbeitsgelegenheit schon wegen der mangelnden Rohstoffe knapp. Auf dem Lande ist eine durchgreifende Umgestaltung der Besitzverhältnisse im Gange. Mehrere Millionen Hektar — Raum genug für Hunderttausende von selbständigen Bauernstellen — werden unter Mitwirkung der landwirtschaftlichen großen Berufsverbände zur Besiedlung bereitgestellt werden. Das Werk wird so schnell vollendet werden, wie die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Bau-, Transport- und Geldverhältnisse es gestatten; bis dahin findet Ihr auf dem Lande Unterkunft und lohnende Beschäftigung. Denn mehr als eine Million Kriegsgefangener und Wanderarbeiter verlassen ihre Arbeitsplätze, und der Krieg hat große Lücken in den Bestand des Landvolkes gerissen. Wir haben die alten Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter aufgehoben und die Gesindeordnung außer Kraft gesetzt. Nachdem für die Landarbeiter die gleiche Koalitionsfreiheit gesichert ist wie für die Industriearbeiter, werden die Arbeits- und Lohnverhältnisse durch Tarifverträge zwischen den Organisationen der Landarbeiter und Gutsbesitzer geregelt. Ein Gesetz ist in Vorbereitung, das die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, für die Herstellung der nötigen Wohnungen in angemessener Frist Sorge zu tragen und Pachtland für den Haushaltsbedarf zu beschaffen."

An die städtischen Arbeiter, Handwerker und Gewerbetreibenden richtet der Staatssekretär den zweiten Aufruf: „Wer sich auf die Landwirtschaft versteht oder willens ist sie zu erlernen, sollte, wenn irgend möglich auf das Land zurückkehren. Der Anfang wird manchem schwer fallen, der von der Landwirtschaft entwöhnt ist. Bis neue Wohnungen gebaut sind, werden sich diese behelfen müssen, so gut es geht. Da aber auf dem Lande unter Mitwirkung der großen landwirtschaftlichen Berufsverbände ein großzügiges Siedlungswerk in die Wege geleitet ist, durch das mehrere Millionen Hektar, die jetzt von großen Gütern und von unkultivierten Mooren eingenommen werden, zu Heimstätten für Hunderttausende von Bauern, Landarbeitern und ländlichen Handwerkern umgeschaffen werden sollen, so kann der arbeitswillige Mann auf dem Lande ein besseres Auskommen erwarten als in der Stadt mit ihrer vielfach darniederliegenden Industrie; er hat die Aussicht, sich auf dem Lande ein eigenes Heim zu erwerben. Viele können darauf rechnen, allmählich zur vollen wirtschaftlichen Selbständigkeit aufzusteigen. Wer Arbeit auf dem Lande sucht, wende sich

1. an seine alte Stelle oder
2. an den Arbeitsnachweis seines Heimatsbezirks — ein solcher Arbeitsnachweis befindet sich in jeder größeren Stadt — oder endlich
3. an seine Gewerkschaft, und zwar a) den Landarbeiterverband, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1, b) den Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter, Bielefeld, Gütersloher Straße 45.
4. Wer sich als selbständiger Besitzer oder ländlicher Handwerker ansiedeln will, wende sich unter Angabe seiner Wünsche und Vermögensverhältnisse an eine der gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften. (Es folgt die genaue Angabe der für die einzelnen Provinzen und Bundesstaaten zuständigen Gesellschaften.)"

Die so verkündete Siedlungspolitik, eine soziale Reform größten Umfangs und tiefgreifender Wirkung, wird, so hoffen wir zuversichtlich, in Stadt und Land, bei den heimkehrenden Kriegern und den in der Heimat Verbliebenen williges Gehör und eifrige Befolgung finden. Mehr als alle anderen Reformen wird ein Gelingen dieses großen Werkes zum Neubau Deutschlands führen. Das Faust-Wort: „Solch ein Gewimmel möcht' ich sehen — Auf freiem Grund mit freiem Volke stehen!" — möge es sich zum Heile unseres Volkes erfüllen!

Friedensvertrag und internationales Arbeitsrecht. Die kommissarischen Beratungen der deutschen Reichsregierung über die sozialpolitischen Friedensforderungen, von denen wir Sp. 133 berichteten, sind in der vorigen Woche zum Abschluß gekommen. Außer den bereits genannten Ämtern (Reichsarbeitsamt und Auswärtiges Amt) nahm daran noch teil ein Vertreter des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe; für die Arbeitgeberseite war Direktor D. Spieker als Vorsitzender des Verbandes der Berufsgenossenschaften erschienen. Das Ergebnis der Beratungen ist folgendes: Deutschland wird beantragen, daß bereits in den Vorfrieden eine grundsätzliche Anerkennung der sozialpolitischen Forderungen aufgenommen wird. Im endgiltigen Frieden wird diese Vorschrift dann weiter erläutert und einer Kommission die Regelung der Einzelaufgaben des Arbeitsrechts (Koalitionsrecht, Freizügigkeit), der Sozialversicherung (gegen Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit, für Mutterschaft und Hinterbliebene), des Arbeiterschutzes (für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, achtstündiger Höchstarbeitstag, Verbot der Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Samstag-Frühschluß, Heimarbeit mit Mindestlöhnen, Gewerbeaufsicht) und des Internationalen Arbeitsamtes. Ein dritter Vorschlag bezweckt die Einfügung des Arbeitsrechts in den Völkerbund. Die Einzelforderungen sind in einem Programm festgelegt, das in allen Hauptpunkten dem in Bern Anfang Oktober 1917 von den Gewerkschaften Deutschlands, Österreichs, Böhmens, Ungarns, Hollands, Dänemarks, Schwedens, Norwegens und der Schweiz aufgestellten Programm entspricht; bekanntlich stimmt seinerseits dies Berner Programm wiederum im wesentlichen mit den in Leeds im Juni 1916 von den Arbeiterorganisationen Englands, Frankreichs, Italiens, Belgiens gefaßten Beschlüssen überein. Das jetzt entworfene amtliche deutsche Programm soll als Instruktion für die Vertretung des Deutschen Reichs bei den Friedensverhandlungen gelten. Die Arbeiten der kommissarischen Beratungen unterliegen jetzt der Prüfung und Genehmigung der Reichsregierung.

Auch in den Ländern unserer Feinde regen sich die Arbeiterorganisationen mit ihren Forderungen für die Friedensverträge. Immer lauter ertönt, ebenso wie in Deutschland, das Verlangen nach Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern an den Verhandlungen, um nachdrücklich die Arbeiterinteressen wahrzunehmen. Erst jüngst hat in England ein gewerkschaftlicher Kongreß beschlossen, daß im Friedensvertrag ausdrücklich die Sozialpolitik berücksichtigt werden müsse, und im Wahlmanifest der Arbeiterpartei wird „eine internationale Arbeitercharter" als Teil des Friedens- und Völkerbundsvertrages gefordert. Ferner wird im „Vorwärts" nach einem holländischen Blatt berichtet, daß eine Arbeiterkommission in Paris, die eingesetzt ist, um eine internationale Arbeitergesetzgebung auszuarbeiten, die französische Regierung ersucht, in den Friedensvertrag Bestimmungen aufzunehmen, die sich auf das Programm von Leeds stützen. Ähnliche Forderungen stellt in Italien die Sozialistische Union.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Volksernährung und Demobilmachung.

Bei einer nicht überstürzten, geordnet sich abwickelnden Demobilmachung hätten wir selbst angesichts einer vorübergehenden Besetzung der linksrheinischen Bedarfsgebiete mit feindlichen Truppen, die wir zu ernähren haben, mit einer Verbesserung unserer Ernährungsverhältnisse rechnen können. Reiche, für längere Dauer aufgestapelte Heeresproviantmengen wären in die Heimat zurückgeflossen, der ungeheure Verbrauch des Heeres, der auf den Kopf z. B. doppelt so viel wie auf den Kopf des Heimatmenschen betrug (30 v. H. unseres Brotkorns, 60 v. H. unseres Fleisches z. B. wanderten ins Heer und die Marine) wäre zurückgeebbt und hätte den heimischen Verbrauchsdurchschnitt auf einen höheren Pegelstand gehoben. Die Verarbeitung von Zucker auf Sprengstoffe, von Kartoffel auf Spiritus usw. hört auf und gibt weitere Nährstoffmengen für den Massenbedarf frei. Auch kamen sofort bei Ankündigung der Waffenstillstandsverhandlungen größere Hamstervorräte von Aufkäufern, die durch Zurückhaltung von Waren die Wucherpreise hochzuhalten trachteten, zu fallenden Preisen auf den Markt (Kakao, Zigarren, Gewürze z. B.). Bedenkt man ferner, wie viele fehlende Ar-

beitskräfte für die Landwirtschaft, für Verpackung, Transport, Einlagerung, Überwachung der Früchte und Nährmittel usw. durch Demobilisation hätten verfügbar werden können, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß eine organisch geordnete Demobilmachung uns zu wesentlich günstigeren Versorgungszuständen hätte verhelfen müssen.

Leider haben die rücksichtslosen Waffenstillstandsbedingungen die Rückbringung der Heeresproviantdepots aus den besetzten Gebieten nur zum kleineren Teil ermöglicht, und was heimgeführt wurde, ist teilweise wiederum ebenso wie manche gemeindlichen Lebensmittelniederlagen an einzelnen Orten von den Soldaten selber oder von örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten oder den unter solcher Maske auftretenden Marodeuren willkürlich verteilt, verschleudert oder ausgeplündert worden. Wenn auch von allen Greuelgeschichten, die die Revolutionspsychose in erregten Gemütern gebiert, nur ein Teil wahr sein mag, so genügt dieser Teil schon, um schlimme Ausfälle und eine böse Desorganisation in der Versorgung angesichts der starken Belastung des Westens durch die Feinde, der Versorgungsobstruktion, die die Polen in der Ostmark teilweise gegen die Deutschen betreiben, und der Kohlen- und Versandschwierigkeiten zu verursachen. Schaut man sich weiterhin die Zustände an, wie sie durch das anarchische Treiben einiger „deutscher Bolschewisten" und der mit ihnen taumelnden Kindsköpfe bereits hier und da eingerissen sind und bei längerer Dauer die Verwaltung, das Verkehrswesen und manche Gebiete der produktiven Arbeit zu lähmen und zu zerrütten drohen, so sind Besorgnisse nicht nur um die glatte Verpflegung der heimströmenden Heeresmassen, sondern um die Gesamternährung der städtischen Bevölkerungen wohl angebracht. Begreiflich sind danach die Aufforderungen der Reichsregierung an die Staaten des Wilsonschen Gerechtigkeitsfriedens, daß sie die Hungerblokade wenigstens für die Zufuhr ganz bestimmter Lebensmittelkontingente, wie man sie auch Kriegsgefangenen vergönnt, lockere. Wie die Erhöhung der Kopfmenge an Brot auf 2350 g (vom 1. Dezember ab) dauernd durchgeführt und die fleischlosen Wochen ganz vermieden werden können, ist eine ernste Frage. Wie der Aushungerungskrieg, durch den die Vorkämpfer des heiligen Völkerrechts das deutsche Volk schließlich mürbe gemacht haben, auf die Gesundheit und Sterblichkeit bei uns gewirkt hat, zeigen außer Scheidemanns Mitteilungen (Sp. 128) neuerdings ähnliche Hinweise von Wurm, dem Staatssekretär des Reichsernährungsamts, und die endlich wieder aufgenommenen Veröffentlichungen des Berliner Statistischen Amtes über die Bevölkerungsbewegung in den letzten Monaten in furchtbarster Weise. Alle amtliche Schönfärberei des alten Regiments über die Erträglichkeit der Kriegsernährungsverhältnisse wird durch diese Statistik Lügen gestraft.

Wenn die Nahrungsversorgung der Großstadtmassen und der heimkehrenden Truppen nicht gelingen sollte — und die in der letzten Soldatenratssitzung von Groß Berlin angeklagte Günstlingswirtschaft in manchen Arbeiterräten und den ihnen unterstellten Verwaltungen mehrt die Besorgnisse, da für die Schieber und Hamsterer die Konjunktur wieder steigt (nur Frankfurt a. M. versucht mit scharfem Besen auszufegen) —, droht Anarchie für Stadt und Land. Das haben unsere landwirtschaftlichen Vertretungen sofort eingesehen und deshalb ihren ganzen Heerbann aufgeboten, unter der Flagge der neuen Machthaber alles zu organisieren, was zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung der Erfassung und Ablieferung der Erzeugnisse beitragen kann. Die neue Reichsregierung hatte die ländliche Bevölkerung, die man schließlich über den großstädtischen Revolutionen nicht vergessen durfte, bereits am 13. November zur Bildung von Bauernräten aus Landwirten und Landarbeitern aufgefordert, wie sie in Bayern der christliche Bauern-Geheimrat Dr. Heim sofort aus eigenem politischen Instinkt ins Leben gerufen hatte. Daran knüpft der Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft, der sämtliche Reichsvertretungen der Landwirte hinter sich gebracht hat und zum ersten Male nun auch den Landarbeiterorganisationen (Deutscher Landarbeiterverband, Zentralverband der Forst- und Landarbeiter (christlich), Allgemeiner Schweizerbund) die Hand gereicht hat, in seinem großen landwirtschaftlichen Erhaltungsprogramm, das das Reichsernährungsamt am 26. Nov. in seinen Mitteilungen veröffentlicht, an:

Ein „Bauern- und Landarbeiterrat" ist in jeder selbständigen Gemeinde zu wählen. Gutsbezirke sind in der Regel einer benachbarten Gemeinde anzugliedern. Jeder Rat muß aus mindestens sechs Personen bestehen und zu gleichen Teilen aus den Kreisen der im Hauptberuf selbständigen Landwirte und Arbeiter bezw. der nichtlandwirtschaftlichen Landbevölkerung gebildet werden. Für den Bereich jeder unteren Verwaltungsbehörde ist an deren Sitz ein „Kreis- (Bezirks- und dergl.) Bauern- und Landarbeiterrat" zu bilden. Die unterzeichneten Körperschaften bilden einen Zentral-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin W 9, Königgrätzer Straße 19, der Anweisungen und Ratschläge erteilt. Aufgabe der „Bauern- und Landarbeiterräte" ist Unterstützung der zuständigen Behörden durch:

1. Mitwirkung und Beratung bei Erfassung und Schutz der vorhandenen Lebensmittel, bei der Regelung ihrer Ablieferung an die bezugsberechtigten Stellen und bei der Bekämpfung des Schleichhandels.
2. Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe. Förderung der Erzeugung, insbesondere durch Sicherung von Saatgut und Steigerung des Anbaues, Wiederaufnahme der Viehzucht, Förderung des Genossenschaftswesens.
3. Mitwirkung bei der Aufnahme der entlassenen Kriegsteilteilnehmer und der Beschaffung von Arbeit und Wohnung für diese gemäß den Bestimmungen der Demobilmachungsbehörde.
4. Gegenseitige Hilfe beim Schutz von Personen und Eigentum.

Volksgenossen: Die Not der Zeit fordert die Zusammenfassung aller Kräfte zur Erhaltung der Volkswirtschaft. Alles Trennende hat zurückzutreten. Angesichts der großen Aufgaben tue jeder seine Pflicht; die Stunde verlangt es gebieterisch.

Die Wahlen sind gleiche, geheime und direkte von allen ortsansässigen, landwirtschaftlichen Interessen dienstbaren Personen in getrennten Wahlgruppen für selbständige Landwirte und für Arbeiter.

Diese gewaltige ländliche Organisationsbewegung, die alle sozialen Schichten des Landes, insbesondere aber Arbeitgeber und Arbeiter in jeder Gemeinde zu gleichberechtigter, öffentlicher Arbeit im Dienste des Ganzen vereinigen will, wird die soziale Verfassung auf dem Lande dauernd umgestalten. Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hat im Einvernehmen mit dem Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft seine Untergruppen zum örtlichen Zusammenwirken mit den Bauern- und Landarbeiterräten im Dienste der Volksversorgung veranlaßt.

Hoffentlich gelingt es der gemeinsamen Arbeit, die zurzeit noch auf den Feldern verbliebenen Kartoffel- und Rübenmengen rasch zu bergen. Die Ausdehnung des Achtstundentages von der Industrie auf die Landwirtschaft soll, wie der Volksbeauftragte Dr. Landsberg zunächst in einer Pressekonferenz betonte, nicht überstürzt und unter Anpassung an alle Besonderheiten erfolgen.

Für die Aufteilung von Domänenland und Teilen des Großgrundbesitzes zur Ansiedlung von Bauern und Landarbeitern sind im Reichsarbeitsamt die Vorbereitungen unter sachkundiger Leitung im Gange (Sp. 158). An ein planloses Zerschlagen des für die Massenerzeugung von Getreide, Rüben usw. nötigen Großgutsbetriebes ist nicht gedacht. Zudem ist es ja natürlich, daß die Ausführung eines umfassenden Siedlungswerkes zumal die großzügige Arbeit von Jahrzehnten erfordert. Z.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

„Die Arbeit muß uns retten".

Dieser Mahnruf des Demobilmachungsleiters Koeth und der Aufruf zur willigen Einordnung ins Ganze sind und bleiben die Leitworte für eine organische Demobilmachung und Umstellung auf die Friedenswirtschaft. „Alle Kräfte unserer Wirtschaft müssen zu einer lückenlosen, unter Hochdruck wirkenden Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen werden. Es scheint, daß die meisten von uns sich den furchtbaren Ernst unserer wirtschaftlichen Lage noch nicht hinreichend klar machen. Jeder Streik kann uns unmittelbar in die Katastrophe hineintreiben." So sprach Koeth zu einem Vertreter des „Vorwärts" am 25. November und das Mitglied des Rates der Volksbeauftragten, Barth, sprach am 27. November im Arbeiter- und Soldatenrat Berlin ähnlich (vgl. Sp. 153). Wenn trotzdem in den Eisenbahnwerkstätten die Reparaturarbeit vernachlässigt und in den Kohlengruben gestreikt wird, so sind die Folgen bei unseren knappen Transportmitteln und Brennstoffvorräten mit den Händen zu greifen.

In Groß Berlin ist durch Verordnung vom 28. November zur Streckung der Kohlenvorräte bei den Gas- und Elektrizitätswerken die Entnahme von Gas und elektrischer Kraft für gewerbliche Zwecke nur noch für je 5stündige Arbeitsschichten gestattet, und zwar je nach der Schichtzahl am Tage nur zu ganz bestimmten Tagesstunden. Nahrungsmittel- und Verkehrsgewerbe sind ausgenommen. Die Polizeistunde für Gastwirtschaften ist auf 9 Uhr festgesetzt. In Württemberg, wo die Kohlenzufuhr auf drei Wochen völlig unterbleiben muß, ist die Arbeitszeit auf fünf oder vier Stundenschichten eingeschränkt, der Laden-

schluß auf 4 Uhr und die Polizeistunde auf 9 Uhr anberaumt, um Heiz-, Licht- und Kraftkohle zu sparen.

Aus dieser Not ergeben sich die größten Schwierigkeiten für den Wiederaufbau und die soziale Neuordnung, da die Arbeiter für die Kurzfrist zum Teil Löhne fordern, die nicht nur die Kapitalkraft der Unternehmungen aushöhlen, sondern auch den Unternehmungsmut lähmen. Vielleicht werden manche Unternehmer das Beispiel des Geheimen Kommerzienrats Bentzky in Graudenz nachahmen, der seinen Betrieb den Arbeitern und Angestellten zur genossenschaftlichen Weiterführung gegen dreiprozentige Verzinsung des Betriebsleihkapitals zur Verfügung gestellt hat. Weiter steigende Warenverteuerung, die den Lohn dann wieder entwertet, droht. Dabei sind in Berlin und Mitteldeutschland die Truppen noch nicht heimgekehrt. Glücklicherweise ist die Unruhe unter den Arbeitern nur in einzelnen größeren Städten und Industrieplätzen bedenklich groß. Die Demobilmachungsberichte des württembergischen Ministerpräsidenten Blos und des bayrischen Kommissars Segitz lauten auch nach der wirtschaftlichen Seite beruhigend. In Württemberg fürchtet man keine größere Arbeitslosigkeit, und in Bayern verlegt man die Demobilmachung der heimkehrenden Soldaten nach Möglichkeit auf das Land und die kleinen Städte, wo Unterbringung und Verpflegung viel leichter, und die Arbeitsgelegenheit trotz der Jahreszeit günstiger ist als in den Großstädten. Um die Unterbringung der Arbeitskräfte in den Großstädten über das ganze Land hin zu ermöglichen, hat der Reichskommissar für Demobilmachung alle Arbeitgeber, auch die Behörden, verpflichtet, ihren Bedarf an Arbeitskräften auf schnellstem Wege jeweils einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zu melden. Für die öffentlichen Arbeitsnachweise ist für die Auswärts-Vermittlungstätigkeit während der Demobilmachung endlich Portofreiheit eingeführt. Hoffentlich bleibt das für immer. Doch sollen Ortssendungen nach wie vor portopflichtig sein, und Drahtungs- und Fernsprechgebühren werden nicht nachgelassen.

Das Reichs-Demobilmachungsamt hat es bereits für nötig gehalten, mit Ermächtigung der Reichsregierung (27. November) scharfe Strafen, Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafen bis zu 100 000 ℳ für Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen anzudrohen. Hoffentlich ordnen sich nun auch die Arbeiter- und Soldatenräte überall den Demobilmachungsnotwendigkeiten verständnisvoll ein. Der Vollzugsausschuß des Groß Berliner Arbeiter- und Soldatenrats hat vermöge seiner souveränen Eigenmacht am 23. November alle Arbeiter- und Soldatenräte zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in einer weitläufigen Anweisung aufgefordert. Notwendig ist vor allem auch, daß sie mit den Gewerkschaften gedeihlich zusammenarbeiten, da in den Händen der Gewerkschaften die Durchführung des großen Arbeitsabkommens mit den Arbeitgeberverbänden liegt.

Die Durchführung gestaltet sich angesichts der Haltung der Arbeiterschaft, die zum Teil unorganisiert, zum Teil erst ganz frisch den Gewerkschaften beigetreten ist, nicht immer einfach. Besondere Schwierigkeiten bereitet vielfach die Akkordlohnfrage neben der Verteilung des Achtstundentags auf die einzelnen. Bedeutet der Achtstundentag eine 48 Stundenwoche? In der Berliner Metallindustrie hat man sich unter Einrichtung des freien Samstagnachmittags auf eine 46½ Stundenwoche geeinigt. In der Berliner Holzindustrie lehnen die Arbeitgeber diese weitere Verkürzung ab. Gegen die simple Abschaffung der Akkordarbeit von heute auf morgen wandte sich scharf der Bevollmächtigte Cohen des Metallarbeiterverbandes in Berlin. Bei Daimler-Marienfelde ist sie durchgesetzt, indem die Firma einen Umstellungsbaufonds von 150 000 ℳ. dafür flüssig macht. Die Berliner Engrosschlächtergesellen verlangen bei Kürzung der bisher oft noch 12stündigen Arbeitszeit auf 7 Stunden einen Wochenlohn von 150 ℳ und 30 ℳ Tagelohn für Helfer. In der Chemnitzer Metallindustrie regelt ein Abkommen der Arbeitsgemeinschaft vom Metallindustriellenverband und Metallarbeiterverband neben der Durchführung des Achtstundentags die Überstundenarbeit und den Lohnausgleich. Lohnschmälerungen dürfen nicht stattfinden, für Akkordlöhner ist der Durchschnittsverdienst des dritten Vierteljahrs 1918 maßgebend; bei Stundenlohn erhalten sie künftig 80 v. H. jenes Durchschnittsverdienstes. Entlassungen, Kriegsarbeit und Wiedereinstellung werden gleichfalls geregelt. In der bayerischen Metallindustrie ist die 44 Stundenwoche vereinbart. In der Hamburger Reederei haben sich der Zentralverein deutscher Reeder und der Deutsche Transportarbeiterverband geeinigt, die Heuer der unteren Seemannschargen wesentlich (durchschnittlich um 100 v. H.) zu erhöhen, für Matrosen sogar von 70 auf 170 ℳ. Auch der Achtstundentag soll eingeführt werden. Die Kriegsversicherung der Seeleute bleibt in Kraft, bis die Minengefahr völlig beseitigt ist. Reform der Beköstigung und Kontrolle des Proviants wurde den Seeleuten zugesagt. Die Reeder wollen künftig einen Tarifvertrag mit dem Verband auf zentraler Grundlage abschließen.

Bei der Durchführung des Grundsatzes im Reichsarbeitsabkommen über die Anerkennung der Gewerkschaften und die Unzulässigkeit der Beschränkung der Koalitionsfreiheit ergeben sich auf der Arbeitgeberseite keinerlei Hindernisse mehr. Wohl aber entwickeln sich auf der Arbeiterseite neue Schwierigkeiten, da die freien Gewerkschaften in manchen Orten und Gewerben die anderen Gewerkschaftsrichtungen an die Wand zu drücken suchen. Auf einzelnen Zechen im Ruhrbezirk wird im übrigen von allen vier Gewerkschaften gemeinsam der Koalitionszwang durchgeführt insofern, als Unorganisierte von bestimmten Tagen an nicht mehr anfahren dürfen. Ähnlich verläuft die Entwicklung im Brauereigewerbe.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Arbeitstarifgemeinschaft im Gärtnereigewerbe.

Zwischen dem führenden Unternehmerverbande in der Gärtnerei, dem Verbande deutscher Gartenbaubetriebe (vormals Verband der Handelsgärtner Deutschlands) einerseits und den beiden Gehilfenverbänden, dem freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein und dem christlich-nationalen Deutschen Gärtnerverbande andererseits, ist eine Arbeitsgemeinschaft zustande gekommen, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, zunächst für die Übergangswirtschaft zum Frieden eine zeitgemäße Ordnung in den Arbeits- und Lohnverhältnissen des gartenbaulichen Gesamtberufs herbeizuführen. In der ersten von dieser Arbeitsgemeinschaft veröffentlichten Kundgebung wird einleitend ausgesprochen, daß die gewerkschaftlichen Arbeitnehmerverbände als die berufenen Vertretungen der Arbeitnehmer anerkannt werden, und sodann aufgefordert, überall, wo das möglich, sofort paritätische Arbeitsnachweise ins Leben zu rufen, die den gemeindlichen Nachweisen anzugliedern sind. Eine zweite Kundgebung enthält allgemeine Richtlinien zur Regelung der Arbeitszeit und der Löhne. Über die Arbeitszeit wird gesagt:

Die regierungsseitige Verfügung, nach welcher vom 1. Januar 1919 ab die täglich achtstündige Arbeitszeit zur Einführung gelangt, gilt auch für die Gärtnerei. Um bei Durchführung dieser Maßnahme den unerläßlichen Lebensbedingungen der Gärtnerei Rechnung zu tragen, wird vereinbart: Die achtstündige Arbeitszeit ist während der Wintermonate in allen Betrieben und Branchen, ohne Ausnahme, durchzuhalten; desgleichen während der übrigen Zeit des Jahres in den Gemeinde-, Friedhofs-, Landschafts- und Privatgärtnereien. Wo in Erwerbsbetrieben der Baumschul- und der Blumengärtnerei außerhalb der Wintermonate damit nicht auszukommen sein sollte, ist eine ausnahmsweise Überschreitung vermittelst Überstunden zulässig, doch darf die Höchstgrenze von zehn Arbeitsstunden nicht überschritten werden. Für Gemüsegärtnereien gilt dasselbe wie für die letztgenannten Betriebsarten; wo sich noch weitergehende Bedürfnisse herausstellen sollten, sind solche nach Gebühr zu berücksichtigen; einstweilige Bestimmungen hierüber treffen die örtlichen Schlichtungsausschüsse. An Sonn- und Feiertagen sind nur die unerläßlich naturnotwendigen Arbeiten zu verrichten und ist nur das unbedingt erforderliche Personal wechselseitig zu beschäftigen.

Der Arbeitslohn ist von den örtlichen Schlichtungsausschüssen unter Berücksichtigung der örtlichen Löhne in Industrie und Gewerbe festzusetzen, weil nur bei dieser Voraussetzung erwartet werden kann, daß die tüchtigen Kräfte dem Berufe verbleiben und ihm ein intelligenter Nachwuchs zugeführt wird. Die Berechnung des Lohnes, der wöchentlich auszuzahlen ist, erfolgt nach Arbeitsstunden. Überstunden sind mit angemessenem Aufschlag zu vergüten. Sonn- und Feiertagsarbeit rechnet ebenfalls als Überzeitarbeit, ebenso der Treibhaus-Heizdienst nach Feierabend. — Die örtlichen Schlichtungsausschüsse, die sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände zusammensetzen, sollen so entwickelt werden, daß sie ein zusammengereihtes, lückenloses Netz über das ganze Reich bilden. An ihrer Spitze steht ein Zentralschlichtungsausschuß mit dem Sitze in Berlin. — Die anderen im Deutschen Reiche noch vorhandenen Verbände sind aufgefordert worden, sich der Arbeitsgemeinschaft anzuschließen, und als erster hiervon hat der Verband deutscher Privatgärtner dieser Aufforderung Folge geleistet. Otto Albrecht.

Arbeiterschutz.

Die Einführung des Achtstundentages in Deutschland.

In dem Erlaß der gegenwärtigen Reichsleitung vom 12. November 1918 war die Einführung des Achtstundentages spätestens

zum 1. Januar 1919 in Aussicht gestellt (Sp. 115). Er wird nun aber bereits durch eine vom Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung erlassene Verordnung vom 23. November 1918 sofort eingeführt, denn die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die neue Regelung bezieht sich auf die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaues, auf Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, ferner auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art. Die Arbeitszeit darf 8 Stunden, ausschließlich der Pausen, nicht übersteigen. Wird durch Vereinbarung die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage noch weiter verkürzt, so kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden. Für das Verkehrsgewerbe, einschließlich Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung, sind — durch die Zeitverhältnisse bedingt — abweichende Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Kommen diese Vereinbarungen nicht innerhalb zweier Wochen zustande, so behält sich das Demobilmachungsamt weitere Anordnungen vor. Bei ununterbrochenen Betrieben dürfen männliche Arbeiter über 16 Jahre innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen einmal zu einer 16-Stundenschicht herangezogen werden, müssen aber dafür zweimal im Laufe dieser drei Wochen eine ununterbrochene Ruhezeit von je 24 Stunden haben. Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen dafür nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von 16 Stunden gewährt ist.

Für dringende Arbeiten in Notfällen finden die Bestimmungen keine Anwendung. Auch für Betriebe, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist, können durch die Gewerbeaufsichtsbeamten oder auch die Bergrevierbeamten und nach Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die notwendigen Ausnahmen bewilligt werden, sofern Mangel an geeigneten Arbeitskräften besteht. Die erteilten Ausnahmebewilligungen sind dem zuständigen Demobilmachungskommissar mitzuteilen. Dieser bildet gewissermaßen die höhere Instanz, denn er ist auch befugt, die Gewerbeaufsichtsbeamten zum Widerruf der Genehmigungen zu veranlassen.

Den Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten ist die Aufsicht über die Durchführung vorstehender Bestimmungen übertragen.

Die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien ist durch eine im Reichsarbeitsamt ausgearbeitete und am 23. November erlassene Verordnung neu geregelt worden. Die wichtigsten Neuerungen sind der Achtstundentag, größere Sicherung der Sonntagsruhe und die Bestätigung des Verbotes der Nachtarbeit, die bisher nur als Kriegsmaßnahme eingeführt war.

Der als Regel eingeführte Achtstundentag darf nur überschritten werden, wenn Arbeiten nötig sind, um das Verderben von Rohstoffen und Mißlingen von Arbeitserzeugnissen zu verhüten. Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern müssen an jedem Arbeitstag, an dem sie länger als vier Stunden beschäftigt sind, Pausen von mindestens einer halben Stunde gewährt werden; ist die Beschäftigungszeit länger als sechs Stunden, so ist die Gesamtdauer der Pausen auf mindestens eine Stunde auszudehnen. Die Nachtarbeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist verboten und ebenso die Sonntagsarbeit. Für Sonntage besteht nur eine Ausnahme: nach 6 Uhr abends dürfen eine Stunde lang Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebs am folgenden Werktag notwendig sind. Den Gewerbeaufsichtsbeamten gibt die Verordnung das Recht, höchstens zwanzig Tage im Jahre eine Überschreitung des Achtstundenarbeitstages zuzulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür vorliegt. Ebenso haben sie das Recht, in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen über die Nachtarbeit und die Sonntagsarbeit zu gestatten.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober. Soweit die dem deutschen Statistischen Amte vorliegenden Unterlagen ein Urteil gestatten, scheint die wirtschaftliche Lage im Oktober dem Vormonat gegenüber noch keine wesentlichen Veränderungen aufzuweisen. Die Hauptindustriezweige waren noch gut oder befriedigend beschäftigt. Dem Vorjahr gegenüber war allerdings im allgemeinen eine Abschwächung der Geschäftslage zu bemerken. Nach der Krankenkassenstatistik hat die Zahl der Beschäftigten auch im Berichtsmonat weiterhin abgenommen. Die Meßziffer zeigt, daß die Beschäftigungsziffer wesentlich geringer ist als zu Beginn des Jahres (nämlich um 4,3 gegen 0,2 v. H. im Vormonat). Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Berichterstattung einer großen Anzahl von Krankenkassen, besonders aus dem stark beschäftigten Rheinland, diesmal ausgeblieben ist. Zum großen Teil ist der Rückgang auf die Grippeerkrankungen zurückzuführen.

Während aus dem Bergbau und der Eisenindustrie, sowie dem Maschinenbau und der elektrischen Industrie dem Vormonat gegenüber unverändert guter Geschäftsgang berichtet wird, lassen die Berichte aus dem Spinnstoffgewerbe weiterhin eine wenig günstige Lage erkennen. Im Baugewerbe war der Geschäftsgang, soweit es sich um kriegswichtige Arbeiten handelte, ziemlich rege gewesen. Nur einzelne Betriebe der Maschinen- und der elektrischen Industrie meldeten eine Verbesserung der Geschäftslage gegenüber dem Vorjahr. Über Lohnerhöhungen wird aus fast allen Industriezweigen berichtet.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. November in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang des Oktober eine Abnahme um insgesamt 195 950 oder um 4,1 v. H. erkennen. Die Verminderung beträgt bei den Männern 79 907 oder 3,6 v. H., während sie sich bei den Frauen auf 116 043 oder 4,5 v. H. beläuft. Im Vergleich zum Vorjahr war der Beschäftigungsstand, namentlich für die Frauen, wesentlich ungünstiger. — Nach den Feststellungen von 30 Fachverbänden, die für 1 135 653 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende Oktober 7900 oder 0,7 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt erkennen, daß im Berichtsmonat die Zahl der Arbeitsuchenden, bezogen auf die Zahl der offenen Stellen, nur bei dem weiblichen Geschlecht einen Rückgang aufzuweisen hat, während sie bei dem männlichen Geschlecht gleichgeblieben ist; im Oktober kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 46 Arbeitsuchende, beim weiblichen Geschlecht 70 (gegen 73 im Vormonat). Im Oktober des Vorjahrs betrug diese Zahl für Männer 54, für Frauen 98.

Literarische Mitteilungen.

Neue Rechtskultur. Von Dr Franz Kobler. Anzengruber-Verlag Brüder Suschnitz, Wien und Leipzig 1918. 15 S.

Führer durch die Sonderausstellung Weltblockade und Kriegswirtschaft des Deutschen Kriegswirtschaftsmuseums. Leipzig 1918. 6. Heft der Veröffentlichungen des Kriegswirtschaftsmuseums. 40 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Für den zu errichtenden **städtischen Arbeitsnachweis** in Schwerin (Meckl.) soll ein im Arbeitsvermittelungswesen erfahrener

Verwalter

angenommen werden. Die Annahme und Beschäftigung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages. Bewerbungen nebst Zeugnissen sind umgehend unter Angabe der Gehaltsansprüche und des Zeitpunktes, wann der Eintritt erfolgen kann, **an den Magistrat Schwerin (Meckl.)** zu richten.

Schwerin i. Meckl.,
den 12. November 1918.

Der Magistrat.

Für die **weibliche Abteilung** des zu errichtenden **städtischen Arbeitsnachweises** in Schwerin (Meckl.) soll eine im Arbeitsvermittelungswesen erfahrene weibliche Kraft als

Leiterin

bestellt werden. Die Annahme und Beschäftigung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages. Bewerbungen nebst Zeugnissen sind umgehend unter Angabe der Gehaltsansprüche und des Zeitpunktes, wann der Eintritt erfolgen kann, **an den Magistrat zu Schwerin (Meckl.)** zu richten.

Schwerin i. Meckl.,
den 12. November 1918.

Der Magistrat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge

von

A. Damaschke.

31.—36. Tausend.

96 Seiten. 1918. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Leitender Verwaltungsbeamter

(Bürgermstr. e. Stadt), Anf. 40, m. Neig. zu soz.-pol. Betätigg, federgewandt,

sucht Stellung

b. Wohlfahrtsges., gemeinnütz. Vereinigg, Standesvertrtg od. drgl. als Geschäftsführer, od. als Redakt. eines Fachblattes.

Angeb. unt. **A. B. Nr. 50.** erb. an d. Gesch.St. d. Ztg.

Die Stelle eines

Direktors des Städt. Wohnungsamtes

ist baldmöglichst zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung, die Besoldung gemäß Klasse Ia des Besoldungsplanes mit 6000—9300 *M* Gehalt, alle 3 Jahre steigend. Dazu kommen vorläufig noch Kriegs- und Teuerungszulagen. Geeignete Bewerber können in eine höhere Stufe eingewiesen werden. Umzugskosten werden nach dem städtischen Regulativ vergütet.

Bewerber sollen volle akademische volkswirtschaftliche oder technische Bildung und vielseitige Erfahrung auf dem Gebiete des Wohnungswesens besitzen.

Bewerbungen mit einer Darstellung des Lebenslaufes und mit Zeugnisabschriften sind an den Dezernenten des Wohnungsamtes, Herrn Stadtrat Dr. Landmann, hier, Rathaus, zu richten.

Frankfurt a. M., den 13. November 1918.

Der Magistrat.

Die Stelle des

Direktors des städtischen Arbeitsnachweises

ist alsbald zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt nach einjähriger Probe mittels Dienstvertrages mit Ruhegehaltsberechtigung und Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge gegen beiderseitige jederzeitige dreimonatige Kündigung. Die im Staats- oder Gemeindedienst bereits zurückgelegte Dienstzeit wird als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet.

Volkswirtschaftlich vorgebildete, im Arbeitsvermittlungswesen, insbesondere der Facharbeitsnachweise und auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge wissenschaftlich und praktisch erprobte Bewerber wollen Gesuch mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche alsbald an die Adresse: „An den Herrn Oberbürgermeister, Cöln, Rathaus" einreichen. Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Cöln, den 9. November 1918.

Der Oberbürgermeister.

Adenauer.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Tag der Heimkehr. Sozialpolitische Betrachtungen zur Übergangszeit.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 59 (7. Band, Heft 4).

(VI, 104 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 2 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20%.

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister.

Herausgegeben von

Professor Dr. **Heinrich Waentig** in Halle a. S.

In dieser Sammlung erscheinen billige Ausgaben sozialwissenschaftlicher Meister und nationalökonomischer Klassiker. Und zwar sinden besonders solche Werke Berücksichtigung, die für ganze Richtungen des wissenschaftlichen Denkens charakteristisch sind. Die von dem Herausgeber kontrollierten Übertragungen sollen nach Möglichkeit die Originale ersetzen. Auch wird jeder einzelne Band von einer kurzen Einleitung zur Charakterisierung des betreffenden Autors begleitet sein. Vielleicht gelingt es hierdurch, die Begründer der national-ökonomischen Wissenschaft in ihren Schriften den Studierenden wieder näher zu bringen.

Bisher erschien:

1. Band: Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums. Von Anne Robert Jaques Turgot. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von V. Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. Zweite Auflage. 1914.
Preis: 1 Mark 80 Pf., geb. 3 Mark.

2. Band: Abhandlung über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft Von Adam Ferguson. Aus dem englischen Original, und zwar der Ausgabe letzter Hand (7. Aufl. 1814), ins Deutsche übertragen von V. Dorn und eingeleitet von Prof Dr. Heinrich Waentig. 1904.
Preis: 4 Mark, geb. 4 Mark 60 Pf.

3. Band: Das nationale System der politischen Ökonomie. Von Friedr. List. Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand. Zweite Auflage 1910. Preis: 2 Mark 50 Pf, geb. 4 Mark.

4 Band: I Teil: David Ricardos kleinere Schriften. I. Schriften über Getreidezölle. Aus dem englischen Original ins Deutsche übertragen und eingeleitet von Prof. Dr. E. Leser in Heidelberg. 1905.
Preis 1 Mark 20 Pf., geb. 1 Mark 80 Pf.

5. Band: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Von David Ricardo. Aus dem englischen Original, und zwar nach der Ausgabe letzter Hand (3. Aufl. 1821), ins Deutsche übertragen von Dr. Ottomar Thiele und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. 1905. (Vergriffen.) Preis: 4 Mark 80 Pf., geb. 5 Mark 50 Pf.

6. u. 7 Band: Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz, oder eine Untersuchung seiner Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, nebst einer Prüfung unserer Aussichten auf eine künftige Beseitigung oder Linderung der Übel, die es verursacht, von Thomas Robert Malthus. Aus dem englischen Original, und zwar nach der Ausgabe letzter Hand (6. Aufl 1826), ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Zwei Bände 1905. Preis jedes Bandes: 5 Mark, geb. 6 Mark 50 Pf.

8., 9. u 10. Band: Soziologie. Von Auguste Comte. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Drei Bände.
Preis: 20 Mark, geb. 22 Mark 50 Pf.

Erster Band: Der dogmatische Teil der Sozialphilosophie. 1907.
Preis: 6 Mark, geb. 6 Mark 75 Pf.

Zweiter Band: Historischer Teil der Sozialphitosophie Theologische metaphysische Periode. 1907.
Preis: 6 Mark, geb. 6 Mark 75 Pf.

Dritter Band: Abschluß der Sozialphilosophie und allgemeine Folgerungen. 1911. Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

11. Band. Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes. Von Adam Smith. Unter Zugrundelegung der Übersetzung Max Steiners, aus dem englischen Original nach der Ausgabe letzter Hand (4. Aufl. 1786), ins Deutsche übertragen von Dr. Ernst Grünfeld und eingeleitet von Prof Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Band I. 1908.
Preis 4 Mark, geb. 5 Mark 50 Pf.

(Der zweite Band [XII. Band der Sammlung] ist in Vorbereitung.)

13. Band: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. Von Johann Heinrich von Thünen. Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand (2. bzw. 1. Aufl., 1842 bzw. 1850), eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. 1910.
Preis: 7 Mark, geb. 8 Mark 80 Pfg

14., 15. u. 16. Band: Untersuchung über die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Eine Abhandlung über die Wissenschaft der inneren Politik bei freien Völkern, mit besonderer Rücksicht auf Bevölkerung, Ackerbau, Handel, Gewerbe, Geld, Münzwesen, Zins, Umlauf, Banken, Börse, öffentlichen Kredit und Steuern. Von Sir James Steuart, Bart. (3 Bände.) Bd. I. 1912.
Preis für jeden Band: 7 Mark 50 Pf., geb. 8 Mark 50 Pf.

17. Band: Grundsätze der politischen Ökonomie mit einigen ihrer Anwendungen auf die Sozialphilosophie. Von John Stuart Mill. Nach der Ausgabe letzter Hand (7. Auflage 1871) übersetzt von Wilhelm Gehrig und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. In zwei Bänden. Bd. I. 1913. (Band 2 ist in Vorbereitung.)
Preis: 9 Mark, geb. 10 Mark.

19. Band: Soziale Physik oder Abhandlung über die Entwickelung der Fähigkeiten des Menschen. Von Ad. Quetelet, Direktor des Königl. Observatoriums in Brüssel. Nach der Ausgabe letzter Hand (1869) übersetzt von Valentine Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. H. Waentig. Band I. 1914. (Band 2 ist in Vorbereitung.) Preis: 7 Mark, geb. 8 Mark.

Weiter ist in Aussicht genommen:

Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique (1819).

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 12. Dezember 1918. Nummer 11.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Sozialpolitische Bausteine. (Siedlungswerk. — Gegen die Arbeitslosigkeit. — Tarifverträge — Arbeitsgemeinschaft) 167
Normaldienstverträge im Handelsgewerbe. Von Willy Cohn, Warenhausbesitzer, Halberstadt. 171
Volksernährung und Lebenshaltung 173
Drohende Hungersnöte.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 175
Arbeitslosigkeit und Vorbeugungsmaßnahmen.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 178
Gewerkschaften und Arbeiterrat.
Ein Deutscher Beamtenbund.
Verschmelzungsbestrebungen in Arbeiter- und Technikerorganisationen.
Deutsche Gewerkvereine (H.-D.).
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 180
Die Lohnbewegungen im Jahre 1917
Arbeiterschutz 180
Der Ausbau der Gewerbeaufsicht.
Fachausschüsse für Lohnregelung in Bäckerei- und Konditoreibetrieben.
Wohnungs- und Bodenfragen . 182
Eine Ausstellung „Sparsame Baustoffe".
Die Wohnungsfrage für Groß-Berlin.
Der Wohnungsverband Groß-Berlin.
Literarische Mitteilungen 184

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Sozialpolitische Bausteine.

(Siedlungswerk. — Gegen die Arbeitslosigkeit. — Tarifverträge. — Arbeitsgemeinschaft.)

Der Feind hat die deutschen Gebiete links des Rheins von der holländischen bis zur Schweizer Grenze besetzt. Was unsere Tapferen in 50 Monaten schwersten Kampfes verhütet haben — im Waffenstillstand hat Deutschland es einräumen müssen: Köln ist in den Händen der Engländer, und vom Münster zu Straßburg weht die Trikolore. Unsere Kriegsschiffe sind ausgeliefert, deutsche Handelsschiffe werden beschlagnahmt, mündliches Kriegsgerät, unermeßliche Transportmittel sind dem Feinde übergeben. Und ein Einmarsch ins Innere unseres Vaterlandes ist nicht außer dem Bereich des Möglichen. An allen unseren Grenzen stehen feindliche Streitkräfte marschbereit. Die Blockade ist verschärft, die Vorräte an Nahrungsmitteln reichen nur noch 2 bis 3 Monate, der Kohlenmangel und die Verkehrsnöte steigen. Die Revolution hat bis jetzt nicht vermocht, ein festes Regiment, das Ruhe und Ordnung verbürgt, zu schaffen. Trotz allen guten Willens, der im Kabinett vorhanden ist und durch die auf dem Posten ausharrende Beamtenschaft gestützt wird, herrscht eine Verwirrung, die jeden Tag peinlicher wird. Kabinett der Volksbeauftragten in Berlin, Volksregierungen in den Bundesstaaten, Vollzugsräte, Arbeiter-, Soldaten-, Angestellten-, Bürger- und manche anderen Räte treffen nebeneinander, durcheinander, gegeneinander ihre Anordnungen. Die Feinde ignorieren diese Reichsleitung vollständig, und im Inlande treiben wir dem Chaos zu. Starke Absonderungsgelüste zeigen sich in allen Randgebieten des Reichs, der Haß gegen die „Diktatur Berlins" wächst, Elsaß-Lothringen gilt bereits als verloren, die Polen reißen Stücke des deutschen Volkskörpers an sich, Nordschleswig fällt an Dänemark zurück. Die Unsicherheit wächst: Unruhen, Handstreiche, Putsche, Straßenkämpfe, Unterschlagung, Diebstahl, Raub, Plünderung, rasendes Vergeuden öffentlicher Gelder sind an der Tagesordnung.

In dies sich selbst zerfleischende Deutschland kehren unsere feldgrauen Söhne und Brüder zurück. Sie wollen, müde von Kampf und Streit, Ruhe, Ordnung, Friede, Brot und Arbeit. Aber sie stoßen auf steigende Arbeitslosigkeit, wilde Streiks, Stillstand von Fabriken, übertriebene Lohnforderungen, Mangel an Rohstoffen. Der Unternehmergeist versiegt. Und dazu droht uns ein Friede, der Deutschland zu einer Ausbeutungskolonie mit Sklavendiensten für die fremden Eroberer auf lange Jahre hinaus machen kann. Wahrlich, es gehört die ganze Pflichttreue der mit der Sozialpolitik betrauten Amtsstellen und Organisationen dazu, um trotz dieses furchtbaren Drucks, der einen Aufbau unserer Volkswirtschaft und unseres sozialen Lebens zermalmt, entschlossen und unbeirrt den Weg der Reformen fortzusetzen. Mögen die jetzt mit Gesetzeskraft verkündeten Verordnungen und die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften auch für den Augenblick in diesen dunklen Zeiten fast wie Utopien erscheinen, — sie sind doch Bausteine, vielleicht hie und da noch unbehauene, aber doch feste Quadern für die neuen Grundlagen einer helleren Zukunft. In diesem Sinne begrüßen wir die Aufrufe zur Landsiedelung, die Arbeitstarifregelung, die Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer und Arbeiter.

Die großen Siedelungspläne der deutschen Regierung sind von den zuständigen Stellen noch nicht abschließend durchberaten worden. Im wesentlichen aber wird ein Entwurf Prof. Dr. Max Serings, des Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Kommission des Kriegsministeriums, gesetzgeberische Gestalt annehmen. Geheimrat Serings Entwurf verfolgt zwei Ziele: erstens den ländlichen Arbeitern Pachtland zu verschaffen, wobei für den Notfall die Gemeinden das Recht erhalten sollen, die Zwangspacht oder -enteignung durchzuführen, und zweitens im Gebiete des Großgrundbesitzes bäuerliche Kolonisation zu treiben. Für diese stehen in erster Reihe Staatsdomänen zur Verfügung, die zum Ertragswerte unter Nichtberücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen besonderen Konjunktur gemeinnützigen Siedelungsgesellschaften anzubieten sind; ferner geeignete Moore, die zum Ertragswerte des unverbesserten Moores zu überlassen sind. Daneben soll aber auch privates Land herangezogen werden, und zwar durch Lieferungsverbände, zu denen die Besitzer von 100 ha und mehr Land im Anschluß an die alten landwirtschaftlichen Kreditverbände zum Zwecke der Landbeschaffung zusammenzufassen sind. Diese Verbände sollen gemeinnützigen Siedelungsunternehmungen Grund und Boden bis zu $^1/_3$ ihres Bezirks zum Ertragswert (in oben erwähntem Sinne) beschaffen dürfen. Sie können sich dabei des freihändigen Ankaufs bedienen und erhalten ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Notfalls soll aber auch vor der Enteignung nicht zurückgeschreckt werden.

Auf diese Weise werden unzweifelhaft sehr erhebliche Flächen für Siedelungszwecke nutzbar gemacht werden können. Man hofft, daß es in den nächsten 20 Jahren gelingt, hunderttausende neuer Stellen zu begründen. Nimmt man für die einzelne Ansiedlerstelle eine Durchschnittsgröße von 5 ha an,

so wird in fernerer Zukunft sogar mit einer Million neuer selbständiger Bauernstellen zu rechnen sein, während die Ansiedelungserfolge der letzten 30 Jahre nicht über 50 000 Stellen hinausgelangt sind. Andererseits ist die in landwirtschaftlichen Kreisen weit verbreitete Befürchtung, als ob jetzt plötzlich in riesigem Umfange Land enteignet werden solle, durchaus unbegründet. Der Landerwerb für die Kolonisationszwecke soll vielmehr der Nachfrage angepaßt werden und somit nur in dem Maße fortschreiten, als die Besiedelung selbst erfolgen kann. Wie stark sich diese Nachfrage gestalten wird, ist noch nicht abzusehen.

Eine Störung der landwirtschaftlichen Produktion steht keineswegs von dem Kolonisationswerke zu erwarten. Im Gegenteil kann man hoffen, daß sich der Ertrag des Bodens steigert, da für die produktionstechnische Entwicklung der bisherige Menschenmangel auf dem Lande ein schweres Hindernis war. Allerdings müssen, wenn dieser Erfolg eintreten soll, die kleinen Landwirte in ganz anderem Maße als bisher Gelegenheit zur Belehrung finden. Auch ist natürlich eine entschlossene Produktionspolitik der Regierung die Voraussetzung der Steigerung des Bodenertrags.

Ein Aufruf an die Arbeitslosen

wird von der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an das werktätige Volk Deutschlands veröffentlicht. Es heißt da:

„Was kann uns retten? Uns allen droht der Untergang! Unerhörte feindliche Waffenstillstandsbedingungen und überhastete Demobilmachung haben das Räderwerk unserer Wirtschaftsmaschine aufs schwerste geschädigt. Arbeitsgeist und Ordnungssinn sind gelähmt; viele verharren in Untätigkeit. Der Überfüllung der Großstädte steht Arbeitermangel in den Industriebezirken und in der Landwirtschaft gegenüber." Und weiter wird gesagt:

Arbeitermangel herrscht im Bergbau. Die Kohle ist die Kraftquelle der Volkswirtschaft. Die Kohlennot ist aufs höchste gestiegen. Die Fabriken müssen feiern. Wir müssen frieren. Wir müssen frieren und warme Nahrung und Wohnung entbehren. Arbeitslose, helft Kohle fördern!

Arbeitermangel herrscht in der Eisen- und Stahlindustrie. Eisen ist das Rückgrat des Erwerbslebens. Ohne eisernen Pflug und Spaten keine Ackerbestellung, keine Ernte, daher keine Nahrung. Ohne eiserne Maschinen keine Textilindustrie, daher keine Kleidung. Ohne eiserne Werkzeuge und Geräte keine Bautätigkeit, daher keine Wohnung. Ohne Eisen keine Lokomotiven, keine Eisenbahnwagen, keine Schiffe, daher kein Verkehr. Arbeitslose helft Eisen schaffen!

Arbeitermangel herrscht vielerorts im Transportgewerbe. Das Transportgewerbe ist das Triebrad des Volkslebens. Unsere Verkehrsmittel sind abgenutzt. 5000 Lokomotiven und 150 000 Güterwagen hat uns die Entente weggenommen. Mit dem verbliebenen Rest müssen wir wirtschaften. Ohne schnelle Entladung kein geregelter Güterumlauf. Arbeitslose, helft den Güterverkehr beschleunigen!

Arbeitermangel herrscht in der Land- und Forstwirtschaft. Die Landwirtschaft ist unsere Nährmutter. Kartoffeln stecken noch in der Erde und drohen zu verderben. Dem Milchvieh fehlt die Pflege. Getreide bleibt ungedroschen, und das in einer Zeit größter Nahrungsmittelknappheit! Bäume werden nicht gefällt, es fehlt an Bau-, Brenn- und Grubenholz. Arbeitslose, geht in die Land- und Forstwirtschaft!

Ausgleich der Arbeitskräfte ist das Gebot der Stunde. Arbeitslose, bleibt nicht in den Großstädten! Arbeitsgelegenheit wird noch lange fehlen, weil Roh- und Hilfsstoffe nicht herankommen und Aufträge ausbleiben! In die überfüllten Fabriken der Großstädte strömen jetzt die Feldgrauen hinein, die ein Recht auf ihren alten Platz haben. Arbeiter, Ihr habt Euer Schicksal in der eigenen Hand! Wer arbeitet, nutzt sich selbst und seinen Volksgenossen. Wer nicht arbeitet, versündigt sich an der Allgemeinheit und schadet sich selbst.

Der Aufruf schließt mit folgenden Worten: „Noch nie in seiner Geschichte war das deutsche Volk auf Gedeih und Verderben so auf gemeinsame Arbeit angewiesen, wie in den nächsten Wochen und Monaten. Volksgenossen, erkennt und übt wahre Solidarität! Stärkt den Arbeitswillen und das Verantwortungsbewußtsein, sonst macht ihr euch mitschuldig am Untergang unseres Volkes. Arbeitslose, meldet euch bei den Arbeitsnachweisen und holt euch Rat bei den Demobilisierungsausschüssen in den Stadt- und Landkreisen. Bei Arbeitswechsel ist freie Eisenbahnfahrt aus öffentlichen Mitteln gewährleistet."

Die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge

wird, wie die „Soz. Praxis" bereits vor zwei Wochen (Sp. 140) berichtete, gegenwärtig im Reichsarbeitsamt beraten. Auf eine Anfrage aus gewerblichen Kreisen ergeht von dem Unterstaatssekretär in diesem Amte, Herrn Giesberts, folgende Antwort: „Im Reichsarbeitsamt wird eine Verordnung ausgearbeitet, welche die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge, das Einigungswesen über Arbeitsstreitigkeiten sowie die Bildung von Ausschüssen der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben für das ganze Reich einheitlich regelt. Die Vorarbeiten für diese Verordnung sind nahezu abgeschlossen, so daß die Veröffentlichung in nächster Zeit zu erwarten steht. Es empfiehlt sich, bis dahin Umbildungen und Neuwahlen von Arbeiterausschüssen zu unterlassen, auch wenn solche von Arbeiter- und Soldatenräten, die nicht im Auftrag der Reichsregierung handeln, angeordnet werden."

Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

veröffentlicht das „neue deutsche Arbeitsprogramm", in dessen Einleitung es heißt: „Durchdrungen von der Erkenntnis und der Verantwortung, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt, haben sich die Organisationen der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie alle diese betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten."

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind der Zentralausschuß und die Fachgruppen, die sich wiederum auf sonderfachlicher, bezirklicher oder örtlicher Grundlage in Untergruppen organisieren. Die gesamten Organe werden paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet.

Die Aufgabe des Zentralausschusses besteht in der Beratung und Regelung aller derjenigen Fragen, die sämtlichen Fachgruppen, also der gesamten Industrie und dem gesamten Gewerbe Deutschlands gemeinsam sind, sowie derjenigen Fragen, die aus dem Bereich einer einzelnen Fachgruppe herausgehen. Die Fachgruppe ist die Zentralarbeitsgemeinschaft der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer des besonderen Industrie- und Gewerbezweiges.

Der Zentralausschuß wird aus Abgeordneten gebildet, die von den Fachgruppen aus der Zahl ihrer Mitglieder zunächst für drei Jahre gewählt werden. Ferner treten dem Zentralausschuß bei je sechs Mitglieder, die von den Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände abgeordnet werden.

Die gegenwärtige Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft besteht darin, in engem Zusammenarbeiten mit dem Demobilmachungsamt bei allen Fragen der Arbeitsbedingungen, der Arbeiter- und Auftragsbeschaffung, kurz bei der Umstellung und Wiederingangsetzung unserer Industrie und unseres Gewerbes mitzuwirken. Für die Zukunft ist die Gründung der Arbeitsgemeinschaft eine soziale Tat von weittragender Bedeutung.

Die Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften hat am 3. Dezember einmütig dem Abkommen zwischen den Arbeitgeber- und -nehmerverbänden zugestimmt und den Satzungsentwurf mit einer einzigen kleinen Streichung im § 1 (Zweck der Arbeitsgemeinschaft) angenommen. Der Zentralausschuß der Arbeitsgemeinschaft wird vorläufig auf Arbeitnehmerseite von je einem Vertreter der sechs an der Vereinbarung beteiligten Zentralen, sowie durch einen weiteren Vertreter der Metall-, Holz- und Bauarbeiter gebildet. Die Christlichen Gewerkschaften haben den Wunsch geäußert, in allen Ausschüssen vertreten zu sein. Ein so weitgehendes Entgegenkommen lehnen indessen die freien Gewerkschaften in Übereinstimmung mit dem Satzungsentwurf der Arbeitsgemeinschaft ab. Andererseits ist es bemerkenswert, daß der Vorsitzende der Generalkommission, C. Legien, in anderem Zusammenhang sich auf der Vorständekonferenz scharf gegen jeden Zwang gegenüber Andersorganisierten ausgesprochen hat. Zu dieser Erklärung scheinen die Vorgänge bei den Wahlen zu den Revolutionsorganen Veranlassung geboten zu haben, besonders das Auftreten des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen gegenüber den anderen kaufmännischen Gehilfenvereinen. Die Gewerkschaften aller Richtungen haben jetzt in Wahrheit ein solidarisches Interesse daran, daß die Arbeiter-

bewegung rechtzeitig wieder in die geregelten Bahnen gewerkschaftlicher Tätigkeit einmündet und der ungeheure Mitgliederzustrom zu den Gewerkschaften in zäher Organisations- und Bildungsarbeit so gemeistert wird, daß daraus dauernder Segen für die Arbeiterschaft erwächst. Gelingt das nicht, so ist der Zulauf zu den Gewerkschaften vorübergehend und macht bald bitterer Enttäuschung Platz. Die klare Erkenntnis der meisten Gewerkschaftsführer, daß die Zustände nicht so weitergehen können, wie sie heute sind, kam aber so überzeugend in den Verhandlungen der Vorständekonferenz zum Durchbruch, daß man wohl die Hoffnung hochhalten darf, daß von dieser Seite her schließlich die Rettung der verfahrenen Lage kommen möge. Was Paeplow, Umbreit, Thomas, Robert Schmidt, Wißmann und Kloth auf dieser Konferenz ausgeführt haben, verdient die aufmerksamste Beachtung der Arbeiterschaft. Diese Leute sind auch in der jetzigen verführerischen Stunde nicht zu „Massenknechten" geworden und haben sich damit in den Augen derer erneut als die gegebenen Arbeiterführer erwiesen, die mit Lassalle glauben, daß, wer führen will, den anderen ein Stück voraus sein muß.

Normaldienstverträge im Handelsgewerbe.

Von Willy Cohn, Warenhausbesitzer, Halberstadt.

Als ich vor einiger Zeit im „Konfektionär" die Frage der Sonntagsruhe besprach, sagte ich, daß es nach dem Kriege die wichtigste Aufgabe der deutschen Gesetzgebung sein müßte, Menschenökonomie zu treiben. Die körperliche Gesundheit und das geistige Wohlergehen der großen Massen muß das Ziel sein, nach dem alle staatlichen Organisationen streben müssen. Zu den großen Massen gehören aber nicht allein die körperlich schwer arbeitende Schar der Arbeiter, sondern auch die Angestellten im Handelsgewerbe. Während jedoch seit Jahrzehnten — zweifellos infolge der Organisationen der Arbeiter — bereits für die Arbeiter eine Reihe von Gesetzen geschaffen worden sind, während auch durch gewerkschaftliche Kämpfe die Arbeiter der verschiedensten Berufe sich allerlei wirtschaftliche Vorteile durch Kollektiv-Tarifverträge erkämpft haben, hat es bisher an solchen Erfolgen der Handelsangestellten fast ganz gefehlt. Erst in den letzten Jahren hat sich eine Besserung angebahnt. Ist von der Gesetzgebung auch in allernächster Zeit nicht viel zu erwarten, so muß doch auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Unternehmern und Angestellten im Handelsgewerbe schnell gearbeitet werden. Dazu eignen sich am besten die Normaldienstverträge.

Auf dem Boden dieser Verträge müssen die Tarife wie Teuerungszulagen behandelt werden. Unter den Kriegszuständen haben die Kreise der Angestellten am schwersten zu leiden gehabt. Reich und Staat, sowie Kommunen haben den Beamten Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen bewilligt, um die vorhandene wirtschaftliche Not zu mildern, dagegen sind die Einkommensverhältnisse der Privatangestellten in den meisten Fällen traurige. Bei einem großen Teil von ihnen ist im Gegensatz zu allen anderen Volksklassen das Einkommen trotz der furchtbaren Teuerung der gesamten Lebenshaltung nicht gestiegen, sondern im Gegenteil zurückgegangen. Die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten aller Gruppen spiegeln die Bemühungen der Angestelltenverbände, bessere Einkommensverhältnisse zu erzielen, getreulich wieder. Aber wie wenig ist erreicht worden. Deshalb ist es vom Standpunkt der einsichtsvollen Unternehmer nur zu begrüßen, daß die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände mit mehr als 600 000 Mitgliedern einen Schritt nach vorwärts getan hat, der für alle kaufmännischen Angestellten Mindestgehälter verlangt. Ebenfalls haben die verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte eine Mindestgehältertafel aufgestellt. Auch die drei Technikerorganisationen — Bund der technischen und industriellen Beamten, Deutscher Technikerverband und Deutscher Werkmeisterverband — sind mit Mindestgehältern hervorgetreten.

Dieser Forderung sollte man auch deshalb zustimmen, weil schon die Geldentwertung eine so große ist, daß das Streben dieser Gruppen, die Leistungsfähigkeit der Angestellten auf den früheren Stand zu bringen, nur zu berechtigt erscheint. Bereits im Jahre 1913 in Nr. 32 der Sozialen Praxis habe ich die Frage von Mindestgehältern behandelt. Die Festlegung von Mindestgehältern ist heute eine Forderung, die nicht wieder verstummen wird. Handel und Gewerbe werden auch weiter bestehen, wenn Mindestgehälter in allen Betrieben gezahlt werden. Erfahrungsgemäß genügt schon eine Regelung der unteren Gehaltsstufen, um das Aufwärtssteigen in höher entlohnte Klassen schneller zu erreichen. Die Forderung moderner sozialer Einrichtungen ist viel später in den Kreisen des Handelsgewerbes erhoben worden als in der Industrie. Die ganze soziale Struktur des Standes war bis vor dem Kriege auch wenig dazu angetan, die Privatangestellten zu einer einheitlichen Masse von Arbeitnehmern, die im bewußten Gegensatze zu den Arbeitgebern stehen, zusammenzuschließen.

Zu den Fragen, die im Handelsgewerbe nach dem erreichten Frieden nach einer Reform drängen, gehört neben der Festsetzung von Mindestgehältern auch die Regelung der Urlaubsverhältnisse, der Sonntagsruhe, Angestelltenausschüsse, öffentlich-rechtliche Stellenvermittlung, Sechswochengehalt, 7 Uhr Ladenschluß, Arbeitskammern usw. Kein Wort ist heute mehr darüber zu verlieren, daß die Festlegung der Urlaubsverhältnisse zu regeln möglich ist. Eine staffelförmige Abstufung des Ferienanspruchs nach Dienstalter, Art und Ort der Beschäftigung bietet in keinem Betrieb irgendwelche Schwierigkeiten. Alle diese Punkte können in dem Normaldienstvertrag oder Tarifvertrage festgelegt werden. Eine selbstverständliche Forderung, die an jeden Normaldienstvertrag gestellt werden muß, ist außerdem die Festsetzung der Normalarbeitszeit mit Festlegung der Pausen. Für offene Ladengeschäfte ist der Siebenuhrladenschluß vielleicht mit Ausnahme des Sonnabends grundsätzlich anzustreben. Gründe hierfür sind sowohl die Ersparnis an Kosten für Heizung und Beleuchtung wie auch die Erfahrung im Kriege, daß das Publikum sich sehr schnell daran gewöhnt hat, seine Einkäufe zeitiger am Tage zu machen. Ein alter berechtigter Wunsch der Angestellten ist die Aufhebung jeder Sonntagsarbeit. Die beste Erholung für die Privatbeamten ist die völlige Sonntagsruhe. Die kommende Zeit braucht ein gesundes und lebensfrohes Geschlecht, das über die nötige Ruhe verfügt, sich in der Natur neue Kräfte zu gewinnen. Im Normaldienstvertrage darf die Regelung an geleisteten Überstunden nicht fehlen. Die Möglichkeit einer ungebührlichen Ausnutzung der Arbeitskräfte der Angestellten wird vermieden, wenn Festlegungen die Unternehmer und Angestellten in gleicher Weise binden.

Seit einer Reihe von Jahren trete ich für die Einführung von Angestelltenausschüssen ein. Auf Grund eigener Erfahrung halte ich sie für ein ausgezeichnetes Mittel, das Verständnis zwischen Geschäftsleitung und Angestellten zu fördern. Durch die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes ist auch praktisch ein gewisses Mitbestimmungsrecht der Angestellten im § 11 aufgenommen worden. Damit war der Anfang gemacht, daß die Angestellten in ihren Betrieben bei der Gestaltung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse gehört werden müssen. Aufhäuser hat in seinem Büchlein „Angestelltenbewegung und Weltkrieg" ganz recht, wenn er sagt, daß bei der Dringlichkeit der Gehaltsregulierung auf das Fortbestehen der Angestelltenausschüsse nach dem Kriege nicht verzichtet werden kann. Ihre Tätigkeit muß den jetzigen obligatorischen Charakter behalten und entsprechend ausgebaut werden.

Ein Normaldienstvertrag wäre unvollständig, wenn er nicht einen ausdrücklichen Hinweis enthielte, daß den Angestellten das freie Koalitionsrecht zusteht. Ebenfalls muß den Angestellten, solange kein einheitliches Angestelltenrecht besteht, im Dienstvertrag zugestanden werden, daß ein Vertrag, der nicht mindestens eine sechswöchige gegenseitige Kündigung vor Quartal vorsieht, unzulässig ist. Normaldienstverträge bieten auch die Möglichkeit, Einrichtungen sozialer Art, die nicht für alle Betriebe in gleicher Weise passen, zu regeln, so z. B. Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Unterstützungskassen, Angestellten-Bibliotheken usw.

So kann und wird der Normaldienstvertrag das ganze Verhältnis zwischen Unternehmern und Angestellten auf einer gesunden Grundlage aufbauen können. Dazu ist aber die Einsicht der Unternehmer nötig, die in Zukunft ein für allemal auf ihren Herrenstandpunkt verzichten müssen. In dem jetzt werdenden deutschen Volksstaate, der aufgehört hat, ein Obrigkeitsstaat zu sein, ist kein Platz mehr für die Anschauung, daß erwachsene Angestellte nicht vollgültige Staatsbürger seien. Wem am Herzen liegt, daß sich die neue Gesellschaft in ruhigen Bahnen fortbewegt, der darf sich den gerechten Forderungen der Angestellten nicht verschließen. Noch herrschen vielfach in den

Kreisen der Unternehmer im Handelsgewerbe Anschauungen vor, die für vergangene Zeiten richtig sein konnten. Aber eine neue Zeit erfordert eine neue Geistesrichtung; gegenseitige Verständigung, gegenseitige Anerkennung des gleichen Rechts werden alle Mißstände beseitigen können. Die Organisationen der Unternehmer müssen mit den Organisationen der Angestellten kollektive Dienst- und Tarifverträge abschließen. Das wird zum Heile gereichen dem Unternehmertum, den Angestellten und dem ganzen Volke.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Drohende Hungersnöte.

Noch sind wir in Deutschland von dem furchtbaren Elend, das Deutsch-Österreich infolge der politischen Ablösung der agrarischen Überschußländer der österreichisch-ungarischen Krone und der Absperrung der Küstenzufuhr aus der nunmehr tschechoslowakischen Republik Böhmen heimsucht, eine Strecke Weges entfernt, aber die Gefahr, in die gleiche Auszehrung zu verfallen, droht uns Reichsdeutschen, wenigstens in den Städten und Industriebezirken, immer mehr auf den Leib zu rücken, wenn nicht die Kohlenförderung und die Wiederherstellung der Transportmittel rastlos gesteigert und in den uns beschertenfrost- und schneelosen Wochen alles aus dem Boden und aus der Landwirtschaft herausgeholt wird, was noch nachträglich eingeerntet, abgeliefert und befördert werden kann; denn die jetzt im Reichsernährungsamt erlangte genauere Übersicht über unsere Ernährungsbestände ist schwer beunruhigend. Schon in den Mitteilungen des Staatssekretärs Wurm vom Reichsernährungsamt am 22. November war von kommender Hungersnot die Rede, weil unsere Kartoffelernte im Osten infolge schlechten Wuchses und eigenmächtigen Abzugs der russischen Kriegsgefangenen nur die Hälfte der sonstigen Erzeugung ergeben und der Fleischviehstand sich bedenklich verringert habe. Viel bedenklicher noch lautet die Denkschrift, die das Reichsernährungsamt über unsere Ernährungslage mit genauen Einzelangaben an das Auswärtige Amt gerichtet hat und aus der wir folgende Stellen jetzt wiedergeben können:

Das Rückgrat unserer ganzen Ernährungswirtschaft bildete bisher die Versorgung mit Brotgetreide und Kartoffeln. Infolge der Grippe, der Unruhen und der Arbeitseinstellung der Kriegsgefangenen usw. ist ein erheblicher Teil unserer Kartoffelernte in der Erde geblieben und durch den frühen Frost vernichtet worden. Hinzukommt die ungeheure Transportkrise, die ebenfalls dazu beigetragen hat, daß unsere Kartoffelvorräte nicht ordnungsmäßig haben eingewintert werden können. Die Folge davon ist, daß die Hauptwohnbezirke nur noch für wenige Wochen mit Vorräten versorgt sind und nennenswerte Zufuhren nicht mehr erwarten können. Ein Durchhalten der vorgesehenen Kartoffelration erscheint daher schon heute als vollkommen ausgeschlossen und höchstens die Hälfte der Ration wird allgemein ausgesetzt werden können. Die Getreideversorgung war nach der verfrühten Inanspruchnahme der diesjährigen einheimischen Ernte in erheblichem Maße auf Zufuhren aus dem Osten eingestellt. Infolge des Fortfallens dieser Zufuhren hat sich die Lage der Reichsgetreidestelle derart ungünstig gestaltet, daß ihre Lagerbestände nur noch bis zum 7. Februar 1919 reichen, und auch dann nur, wenn die täglichen Zufuhren in gleicher Höhe wie im Vorjahr erfolgen. Dies erscheint aber nach Lage der Transportverhältnisse völlig ausgeschlossen. Nach dem 7. Februar würde sich also günstigenfalls nur eine Tageskopfration von 80 Gramm Mehl, d. h. ein Drittel der gegenwärtigen Ration, verteilen lassen. Diese Lage bessert sich auch dann nicht wesentlich, wenn die seit dem 1. Dezember zugestandene Erhöhung der Brotration wieder rückgängig gemacht wird, was aus technischen Gründen kaum vor dem 1. Januar möglich sein würde. Hierbei ist zu bemerken, daß die Erhöhung der Brotration seinerzeit ausschließlich aus politischen Gründen erfolgt ist.

Sehr trübe sieht es auch um die Aussichten unserer Fett- und Fleischversorgung aus, da bekanntlich das Durchhalten der Fettwirtschaft auf die Zufuhren der in Rußland angekauften Ölsaaten eingestellt war. Diese Vorräte sind naturgemäß nicht mehr abtransportiert worden. Die einheimische Volkswirtschaft gestattet deshalb nach dem völligen Zusammenbruch der Milchwirtschaft nur noch einen Wirtschaftsplan bis zum 1. April. Bis zu diesem Tage steht aus der möglichen Aufbringung von Milchfett und aus der Margarineerzeugung nur noch ein Tageskopfquantum von 3,3 Gramm zur Verfügung. Die Fleischration, die für den größten Teil der versorgungsberechtigten Bevölkerung nur noch eine Wochentopfmenge von 100 Gramm vorsieht, kann auch nur unter Zuhilfenahme ganz beträchtlicher Zufuhren aufrechterhalten werden.

Ohne solche Zufuhren ist jedenfalls mit einer starken Herabsetzung aller Lebensmittelrationssätze spätestens zu Anfang Februar zu rechnen. Was das bedeuten würde, geht daraus hervor, daß alsdann der Nährwert, der heute schon nur noch ein Drittel des normalen Durchschnittsnährwertes darstellt, auf etwa die Hälfte des gegenwärtigen Nährwertes herabsinken würde. Diese Tatsache würde ein langsames, aber sicheres Verhungern bedeuten.

Die Note schließt mit dem Hinweis, daß die Sterblichkeit in Deutschland in der Kriegszeit und insbesondere in den letzten Jahren in erschreckendem Umfange zugenommen hat. Bereits im Jahre 1917 sind in Deutschland infolge des Hungerkrieges von je 1000 Lebenden gleichen Alters mehr als vor dem Kriege gestorben: im ersten Lebensjahr 9,7, im Alter von 2 bis 5 Jahren 19,6 und im Alter von 70 Jahren und darüber 33,4 v. H. Noch beunruhigender gestaltete sich die Sterblichkeit an Tuberkulose. Sie ist bei je 10 000 Einwohnern von 15,7 auf 31,7 gestiegen. Allein in den 380 deutschen Orten mit mehr als 15 000 Einwohnern sind im Jahre 1918 43 320 Personen mehr an Tuberkulose gestorben als im Jahre 1913. Noch eindrucksvoller prägt sich die Erhöhung der Sterblichkeitsziffer in den Hauptwohnbezirken aus, und zwar ganz besonders in den Ziffern für die weibliche Bevölkerung. In Berlin ist die absolute monatliche Anzahl der weiblichen Todesfälle seit Oktober 1915 von 1097 auf 3136 gestiegen. Die Zahl der Todesfälle an Lungenkrankheiten, also hauptsächlich an Schwindsucht, weist eine Erhöhung von 205 auf 1752 auf.

Infolge des frostfreien Wetters haben sich glücklicherweise die Aussichten für unsere Brotversorgung etwas gegenüber den vorstehenden, von Mitte November stammenden Berechnungen gebessert. Die Hackfruchternte konnte rascher beendet und viele an Ort und Stelle verfügbare Arbeitskräfte alsbald für das Ausdreschen des Getreides und den Abtransport an die Lagerstellen der Kommunalverbände und der Reichsgetreidestelle ausgenützt werden. Bleibt der Güterverkehr im Gange, so besteht also Hoffnung, die Brotversorgung über den 7. Februar aufrecht zu erhalten. Jedoch der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Die ausfallende Kartoffel- und Fettnahrung muß durch etwas anderes ersetzt werden. Und das können wir nur vom Auslande bekommen. Die Note des amerikanischen Staatssekretärs Lansing, die der deutschen Regierung am 25. November durch den Schweizer Bundesrat vermittelt wurde, hat uns die Erklärung des Präsidenten Wilson in der gemeinsamen Sitzung der beiden Häuser des Kongresses am 14. November übermittelt, daß die alliierten Regierungen im Kriegsrat zu Versailles den Völkern der Mittelmächte zugesagt hätten, alles Mögliche zu ihrer Nahrungsmittelversorgung zu tun und ein systematisches Hilfswerk einzuleiten. Auch sollen schon zahlreiche deutsche in feindlichen Häfen beschlagnahmte Schiffe in Amerika mit Getreide beladen werden. Zunächst sollen diese Sendungen allerdings den Neutralen und Österreich zugute kommen, und die Blockade Englands gegen Deutschland in der Ostsee ist nach Mitteilungen an die dänische Regierung statt erleichtert, verschärft worden, so daß uns jede Notversorgung aus Skandinavien, zumal auch mit Fischen unterbunden bleibt.

Zu dieser außenpolitischen Gefährdung unserer Versorgung tritt die innenpolitische durch die Mißwirtschaft und Unordnung, die unerfahrene oder verschwenderische Arbeiter- und Soldatenräte anrichten.

Der Unterstaatssekretär Rob. Schmidt hat aus seiner Erfahrung im Reichsernährungsamt ein böses Bild davon in einem Aufsatz „Das Proletariat unter der Diktatur“ („Vorwärts“ 4. Dez.) gezeichnet. Selbst der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlins (Richard Müller und Brutus Molkenbuhr) sieht sich genötigt, einen Beschluß des Reichsausschusses der Arbeiter- und Soldatenräte zu verbreiten, der infolge Klagen des Reichsernährungsamts vor Eingriffen der Arbeiter- und Soldatenräte in die Saatkartoffelbestände warnt und weiterhin mahnt, überhaupt „allen unberechtigten Eingriffen in das gesamte Ernährungswesen mit allen Mitteln vorzubeugen.“

Die Freigabe von Kartoffeln für Brennereizwecke ist von 50 auf 25 v. H. des Normalbedarfs herabgesetzt worden. Ferner sucht die preußische Regierung durch stärkeren Wildabschuß in den Staatsforsten — die Privatforsten sollen das nachahmen — durch Freigabe der Netze von den Hofjagden für die Fischerei, die infolge Netzmangels in ihren Fangergebnissen sehr zurückgegangen war, und durch Erweiterung der Moor- und Ödlandskultur die Ernährungsgrundlagen zu verbessern. Letzteres geschieht freilich ebenso wie der verstärkte Holzabschlag, der nur Brennmittel zunächst liefern kann, vor allem auch für die Unterbringung von Arbeitslosen auf dem Lande im Sinne des Rundschreibens des preußischen Landwirtschaftsministers an die Landwirtschaftskammern Anfang Dezember.

Man will die Übersüllung der Städte mit Arbeitslosen, die hier viel schwerer zu beherbergen und zu beköstigen sind, durch Abfluß auf das platte Land verhüten und der Landwirtschaft einen festen Arbeiter-

stamm zuführen. Die Stabilisierung der Arbeiterverhältnisse auf dem Lande, heißt es in dem Rundschreiben, ist allerdings nur dann möglich, wenn die Landwirte den neuen Verhältnissen Rechnung tragen und für eine menschenwürdige Unterkunft sorgen. Die Verpflegung der Arbeitslosen in den Städten wird durch Erweiterung der Volksspeisung erleichtert. In Berlin ist zu dem Mittagessen (1 l 50 Pf., ½ l 25 Pf.) noch in zahlreichen Ausgabestellen eine dicke Abendsuppe zwischen 6 und 7½ Uhr (zu 40 bezw. 20 Pf.) getreten. Nach wie vor wird je 1 Fleisch- und 1 Kartoffelmarkenabschnitt für die ganze Portion eingefordert und Voranmeldung verlangt, es sei denn, daß nach Befriedigung der Vorangemeldeten noch Essen verfügbar ist.

Der Bekämpfung des Schleichhandels wenden die neuen Regierungen in den einzelnen deutschen Freistaaten verschärfte Aufmerksamkeit zu, wie das Reichsernährungsamt in seinen „Mitteilungen" vom 4. Dezember ausführlich schildert, durch Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe seitens der Bauernräte, durch Überwachung der Eisenbahn, wo ganze Waggonladungen oft mit Hilfe großer Bestechungsgelder verschoben oder ausgeraubt werden, und durch Nachprüfung großer Hamsterlager in den Städten. Die Strafverfolgungsbehörde, insbesondere das Kriegswucheramt, muß zu dem Zwecke neu organisiert werden. Den überall, vereinzelt sogar in frecher Anmaßung, hervortretenden Wünschen des Handels, dem für die künftige Einfuhr- und Ausfuhrzuschüsse schon die volle Unantastbarkeit seitens des Volksbeauftragten Haase zugesichert worden ist, nach allgemeiner Einschaltung des freien Handels in der Ernährungswirtschaft tritt das Reichsernährungsamt entschieden entgegen.

Es mißbilligt alle Versuche, z. B. des Leipziger und Dresdner Arbeiter- und Soldatenrates, über den Kopf der Reichsinstanzen hinweg Lebensmittel aus dem Auslande zu beschaffen. Erst wenn die neutralen Staaten über ihr Kontingent liefern, käme für den Aufkauf der freie Handel in Frage.

Dieser Dresdner Arbeiter- und Soldatenrat hält es für angebracht, den minderbemittelten Bevölkerungskreisen von der Neuanschaffung von Möbeln, Schuhwaren, Bekleidungsstücken usw. in der gegenwärtigen Zeit abzuraten. Es könne bestimmt mit einem starken Sinken der jetzigen hohen Verkaufspreise gerechnet werden; in einigen Artikeln mache sich das Fallen der Preise bereits bemerkbar. Es liege darum im Interesse des einzelnen, mit Käufen, die nicht ganz dringend notwendig erscheinen, einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten. Auf der einen Seite sollen Hunderttausende von Arbeitslosen untergebracht werden, auf der anderen Seite hält man alle Aufträge auf reichliche Warenlieferungen zurück und träumt angesichts der gegenwärtigen die Produktion lähmenden Wirtschaft von fallenden Preisen! Wie die Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen selbst in Gewerben, wo nicht ordnungsgemäß gearbeitet wird, wirken, sei vom Buchdruckgewerbe veranschaulicht. Die Teuerungszulagen an die Arbeiterschaft, die zum 4. Dezember wieder fällig waren, und die Ausgleichszulage für den Übergang zum Achtstundentag haben den Tarifausschuß veranlaßt, die Zuschläge zum Buchdruckpreistarif vom 1. Dezember an um 35% zu erhöhen, nachdem die letzte Erhöhung am 1. August 1918 25% betragen hatte. Die Preise stehen demnach fast um 140 bis 200% über dem Friedenspreistarif.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Arbeitslosigkeit und Vorbeugungsmaßnahmen.

Noch liegt keine umfassende Übersicht über die beginnende Arbeitslosigkeit vor, doch zeigen die Berichte für den Stadtkreis Berlin, der bereits 19000 Anmeldungen unterstützungsbedürftiger Erwerbsloser aufweist, daß das Unheil mit großen Schritten einsetzt.

Die „Politisch-Parlamentarischen Nachrichten" teilen mit: „Die Berliner Gewerkschaften melden in den letzten Tagen übereinstimmend hohe Arbeitslosenziffern, die durch die heimkehrenden Soldaten, zu einem großen Teil aber auch durch die Unsicherheit der politischen Verhältnisse und die damit im Zusammenhang stehende Lähmung des Unternehmungsgeistes hervorgerufen worden sind. Innerhalb einer Woche ist die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter von 300 auf annähernd 1000 gestiegen. Bei den Holzarbeitern ist die Zahl der Arbeitslosen seit der vorigen Woche, wo sie rund 1600 betrug, rasch angewachsen. Die genaue Zahl kann noch nicht festgestellt werden, aber es sind sicher mehrere Tausende Arbeitslose gemeldet. Bei den Metallarbeitern sind weit über 5000 Arbeitslose vorhanden. Die Organisation der Buchdrucker zählt annähernd 1000 Arbeitslose, was gegenüber der Gesamtzahl der Beschäftigten einen außerordentlich hohen Prozentsatz darstellt. Alle diese Ziffern erstrecken sich nur auf die organisierten Arbeitslosen. Einzelne große Gewerkschaften stehen bereits vor der Frage, wie lange es möglich sein wird, einem so ungeheuren Heer von Arbeitslosen die Arbeitslosenunterstützung zu zahlen."

Die Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin wird auf Betreiben des Demobilisationsausschusses Groß-Berlin in den zum Lebensmittelverband Groß-Berlin gehörigen Gemeinden nun allgemein durchgeführt, nachdem sie in sechs Großstädten des Verbandes bereits seit dem 25. November arbeitet. (Das Büro befindet sich Kaiser-Wilhelmstraße 45.)

Für die teilweise Erwerbslosigkeit in Berlin infolge Kohlenmangels, die Arbeitszeitverkürzung in einer großen Anzahl von Betrieben und Lohnausfälle zur Folge hat, gelten, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die für sogenannte teilweise Erwerbslosigkeit erlassenen Bestimmungen über Unterstützungen. Die Berechnung und Auszahlung dieser Unterstützungsbeträge soll wegen der großen Menge der in Betracht kommenden Arbeiter den Arbeitgebern übertragen werden. Auch bei teilweiser Erwerbslosigkeit ist die Wartezeit von einer Woche zu beachten.

Das Reichs-Demobilmachungsamt hat für die Groß-Berliner Metallindustrie die Verdienstberechnung bei verkürzter Arbeitszeit am 7. Dezember besonders geregelt.

Bei Verkürzung der Arbeitszeit von acht auf vier Stunden soll den Arbeitnehmern die Hälfte des durch die Verkürzung entstehenden Verdienstausfalls durch eine Sondervergütung ersetzt werden. Von der Vergütung trägt das Reich 60, der Arbeitgeber 40 v. H. Der Reichsanteil wird jedoch nur gewährt, wenn der Verdienst einschließlich des Arbeitgeberteils den vierfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns der Betriebsgemeinde nicht erreicht. Diese Bestimmungen gelten nur solange, bis eine Verordnung über das Verfahren, durch das die Zahl der in einem gewerblichen Betriebe zu beschäftigenden Arbeitnehmer geregelt wird, in Kraft tritt (spätestens 1. Januar 1919).

Im ganzen Königreich Sachsen ist die Erwerbslosenfürsorge bereits am 25. November in Kraft getreten.

Sollten Gemeinden mit der Erledigung der Vorarbeiten noch im Rückstande sein, so hatten sie erstmalig, 30. November, die Unterstützung in der Gestalt von Vorschüssen in der Höhe des nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohns antragsgemäß auszuzahlen. Mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer ist für die Erwerbslosen eine Wartezeit von einer Woche vorgesehen. Unterstützung erhalten auch diejenigen Arbeiter, welche ohne Einhaltung der vierzehntägigen Kündigungsfrist und ohne Weitergewährung des Lohnes für diese Zeit entlassen wurden. In diesen Fällen haben die Gemeinden im Einvernehmen mit den Berufsorganisationen und den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten festzustellen, ob die Unternehmer ihrer wirtschaftlichen Lage nach tatsächlich außerstande waren, den Entlassenen den Lohn auf 14 Tage weiter zu zahlen. Sind die Arbeitgeber doch dazu imstande, so müssen sie die Unterstützung erstatten und den überschießenden Teil des Lohnes an den Entlassenen aushändigen. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Unternehmer außerdem beim Ministerium anzuzeigen.

In Württemberg ist durch Verfügung des Arbeitsministeriums die Entlassung der Arbeitskräfte und die Kündigung sehr sorgfältig geregelt worden.

Die Gesamtzahl der Arbeitskräfte, die in einem Betriebe infolge der Demobilmachung entbehrlich werden und zur Entlassung kommen sollen, ist von den Unternehmern im Benehmen mit den Angestellten- und Arbeiterausschüssen oder den Vertrauensleuten der Arbeitnehmer selbst festzustellen. Fabrikpflegerinnen oder ähnliche weibliche Kräfte sind zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse der weiblichen Arbeitskräfte zu den Verhandlungen beizuziehen. Zum Zweck der Kündigung ist die Gesamtzahl der zur Entlassung Kommenden in drei möglichst gleich starke Gruppen einzuteilen. Für die erste Gruppe darf die Kündigungsfrist nicht weniger als zwei Wochen, für die zweite Gruppe nicht weniger als drei Wochen und für die dritte Gruppe nicht weniger als vier Wochen betragen. Dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Ausländer, soweit sie nicht vor dem Kriege im Inland beschäftigt waren, Arbeitskräfte, die nicht unbedingt gezwungen sind, einem Erwerb nachzugehen; jugendliche Arbeitskräfte, die nicht den Unterhalt ihrer Familie ganz oder zum größten Teile aus ihrem Arbeitsverdienste bestreiten und die bei ihren Eltern oder sonstigen unterhaltspflichtigen Personen ohne deren übermäßige Belastung leben können, berufsfremde Arbeitskräfte, die ihren eigenen Beruf infolge des Krieges aufgegeben haben und diesen ohne besondere Schwierigkeit wieder aufnehmen können, insbesondere selbständige Gewerbetreibende, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Dienstboten u. dgl.

Grundsätzlich sind Ledige vor den Verheirateten zu entlassen. Auch ist darauf zu achten, daß die Arbeitskräfte, die in den ersten Abschnitten eines Herstellungsgangs beschäftigt werden können, vor denen Entlassung finden, die erst in späteren Herstellungsabschnitten Verwendung finden können. Bei Beschäftigung mehrerer Glieder derselben Familie in den gleichen Betrieben ist zu prüfen, ob der Unterhalt der Familie nicht schon gesichert ist, wenn einige Familienmitglieder vorübergehend aus der Arbeit ausscheiden. Endlich ist zu beachten, daß die ohne Familie während des Krieges Zugezogenen vor den am Betriebsort ansässigen Personen zur Entlassung kommen sollen.

Von allen Kündigungen ist alsbald dem Landesamt für Arbeitsvermittlung, Demobilmachungsabteilung, in Stuttgart Anzeige zu er-

statten. Gesamtzahl, Verteilung auf die drei Gruppen, männliche, weibliche und jugendliche gesondert; Facharbeiter nach Berufen.

Kommt eine Einigung der Unternehmer mit den Ausschüssen usw. nicht zustande, so entscheidet das Landesamt für Arbeitsvermittlung (Verwaltungsausschuß). Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über kürzere Kündigungsfristen oder über kündigungslose Entlassung ist unzulässig.

Diese für kleinere Verhältnisse berechnete ins einzelne gehende Regelung hat hinsichtlich der Lohnfortzahlung bis zum 10. November rückwirkende Kraft erhalten. Übrigens werden gleichwertige Vereinbarungen von Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden durch die Verfügung nicht berührt. Sonst werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft.

Schutz gegen Massenentlassungen von Angestellten, gegen Gehaltskürzungen und Streichung von Teuerungszulagen hat die Arbeitsgemeinschaft freier Angestellten-Verbände unter Empfehlung vermittelnder Tätigkeit von Schlichtungsausschüssen von den Regierungen aller Staaten gefordert. Zur Verteilung der vorhandenen Arbeitskräfte über das ganze Reich sind die nach dem Plan des Staatssekretärs Röth paritätisch zusammengesetzten Fachausschüsse ebenso berufen wie zur gleichmäßigen Versorgung der Industrie mit Rohstoffen.

In Berlin sind z. B. während des Krieges eine Unmenge von Arbeitern zusammengeströmt, die hauptsächlich in der Rüstungsindustrie Verwendung fanden, nun aber nicht mehr nötig sind. Dazu kommt, daß die hiesigen Fabriken ebenso wie überall die aus dem Felde zurückkehrenden Arbeiter wieder einzustellen verpflichtet sind. Dieses würde hier noch die Arbeitslosigkeit verschärfen, während in den anderen Gebieten, wie in Rheinland und Oberschlesien, einstweilen noch ein großer Arbeitermangel herrscht. Die Arbeiterzahl soll in Groß-Berlin möglichst auf den Stand vom 1. August 1914 zurückgebracht werden, während die zugezogenen Arbeiter in ihre alten Arbeitsgebiete zurückkehren sollen.

Hoffentlich gelingt dies den Regierungen im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften, wenn die Arbeiterräte und Arbeitslosen nicht zu viel Schwierigkeiten machen. In Berlin haben sich die Arbeitslosen unter der Spartakusfahne bereits zu einem besonderen Berufsstande zusammengetan.

Die Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände wendet sich, um das kommende Elend der Arbeitslosigkeit nach Kräften zu beschwören, mit einem eindringlichen Aufruf an das arbeitende Volk Deutschlands. (Vergl. Sp. 169.)

Wirken wird dieser Aufruf allerdings nur, wenn das Wort Eberts, das jetzt in riesengroßen roten Buchstaben auf weißen Anschlägen an allen Verkehrspunkten Berlins die Menschen anruft, verständnisvollen Widerhall in den revolutionierten Massen findet: „Sozialismus ist Arbeit", und danach gehandelt wird.

Um die Arbeitslosigkeit einzudämmen, hat das Demobilmachungsamt die allgemein angeordnete Einstellung der Rüstungsarbeiten (häufig unter einfacher Streichung der Lieferungsverträge) am 3. Dezember insoweit wieder eingeschränkt, als Arbeitsmangel für große Arbeitermassen eintreten würde, bevor Friedensaufträge ausführbar sind. Ferner sind alle beteiligten Stellen und Behörden darauf bedacht, Rohstoffe heranzuschaffen und Aufträge zu verteilen.

Voran die Eisenbahnverwaltung, die auch trotz der Gütersperre die nötigen Wagen zur Beförderung der Kohlen, Rohstoffe, Beschlagteile zum Lokomotivbau, den Hütten und Stahlwerken beschleunigt stellt. Ferner wird das freiwerdende Heeresgut jetzt systematisch gesammelt und verteilt, da sich vieles durch Umarbeit nützlich verwerten läßt. Das Verwertungsamt (Berlin, Unter den Linden 78) richtet Zweigstellen in allen Bundesstaaten ein. Für die Verteilung und Ausführung der öffentlichen Arbeiten auf möglichst viele Betriebe wäre es wünschenswert, die Normalisierung der Teile systematisch weiter zu pflegen, damit Mehrauftrage für Ersatzteile auf Vorrat ausgeführt werden können. Durch die feindliche Abschneidung des linksrheinischen Gebiets, insbesondere durch die Besetzung der Saarkohlengruben und des Lothringer Erzbeckens leidet naturgemäß die Rohstoffbeschaffung furchtbar. Nach Mitteilungen Barths auf der letzten Tagung der Frontsoldatenräte am 1. Dezember reichen unsere Rohstoffe, selbst wenn unsere Erzeugung auf ein Viertel der von 1913 zurückgeschraubt würde, nur auf 6 Monate, Baustoffe werden erst zum Frühjahr infolge des Kohlenmangels in größeren Mengen verfügbar. Bis dahin wird man sparsame Bau(Ersatz)stoffe bevorzugen müssen.

Wie sich die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften in der Not die Hände gereicht haben, um gemeinsam die Arbeitsverhältnisse daheim gegenüber der Springflut der überstürzten Demobilmachung und des Revolutionswirrwarrs in Ordnung zu erhalten, so tun sie nun einen grundsätzlichen und großen Schritt weiter auf der früher so stark umfochtenen Bahn der Gewerbesolidarität von Unternehmern und Arbeitern: sie wollen Industrie und Gewerbe durch gemeinsames Raten und Taten wieder rasch in Gang und hoffentlich zu neuer Blüte bringen, in der klaren Erkenntnis, die jeder denkende Arbeiter teilt: erst wenn die Volkswirtschaft gedeiht, kann auch das Arbeiterlos gedeihen. Wo nichts ist, hat auch der Sozialismus sein Recht verloren. Z.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaften und Arbeiterräte. Das Verhältnis zwischen manchen Arbeiterräten und den Gewerkschaften ist gespannt. Die Betriebsarbeiterführer, die seit der Revolution nach englischem Muster den Gewerkschaften vielfach ins Handwerk pfuschen, erschweren dieses Verhältnis ganz besonders. Die Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften hat sich in dieser Lage zu folgender Entschließung veranlaßt gesehen:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände erblickt in der von einzelnen Arbeiterräten versuchten Ausschaltung der Gewerkschaften bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine ernste Gefahr sowohl für die deutsche Arbeiterklasse, als für unsere gesamte Volkswirtschaft. Die Arbeiterräte als politische Organe der Revolution sollten für die Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben die Gewerkschaften heranziehen, die in jahrzehntelanger Arbeit Erfahrungen gesammelt haben, die insbesondere bei der bevorstehenden Sozialisierung der dazu reifen Industriezweige unentbehrlich sind. Auch die Einrichtungen der Gewerkschaften, insbesondere der gewerkschaftliche Organisationsapparat, sind unerläßliche Vorbedingungen für eine tatkräftige Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse. Werden diese durch lokale Arbeiterräte oder durch Betriebsausschüsse ohne jegliche Verantwortung vor der Gesamtarbeiterschaft ersetzt, muß das zu einer Lahmlegung unseres Wirtschaftslebens, und somit zur schwersten Schädigung sowohl der Arbeiter in der Heimat, als der aus dem Felde heimkehrenden Soldaten führen, die an Stelle von Arbeitsverdienst und Brot Arbeitslosigkeit und Not vorfinden. Auch die Errungenschaften der Revolution würden dadurch in Gefahr gebracht. Die Konferenz appelliert daher an die organisierte Arbeiterklasse, der Ausschaltung ihrer gewerkschaftlichen Organisationen entgegenzutreten. Die Gewerkschaften bieten nach wie vor die stärkste Gewähr für eine dauerhafte Vertretung der wirtschaftlichen Arbeiterinteressen."

Wir verweisen auch auf unseren heutigen Leitaufsatz.

Ein deutscher Beamtenbund, der sämtliche namhaften Beamtenorganisationen, auch die der Lehrer, mit insgesamt etwa 1½ Millionen Mitgliedern umfaßt, ist, nachdem sich die Verbände mittlerer und unterer Beamten mit dem Bund Deutscher Beamtenvereine verständigt haben, nunmehr zustandegekommen. Wir begrüßen freudig diesen überaus wichtigen Schritt zu einer machtvollen Konsolidierung der Beamten-Selbsthilfe, auf die bereits vor der Revolution die Entwicklung hindrängte. Möge er dazu beitragen, unter Erhaltung des gerade in diesen Tagen erneut bewährten unbeirrbaren Pflichtgefühls unserer Beamten einen frischen sozialen Geist in die deutsche Beamtenschaft zu bringen, der sowohl ihrer eigenen Standesbewegung, als auch der Durchführung der sozialpolitischen Gesetze und Maßnahmen zugute kommt! Zu dieser Hoffnung berechtigt bereits die Wahl des Vorsitzenden und des Direktoriums des neuen Bundes. In Generalsekretär Remmers, dem bisherigen Führer der unteren Post- und Telegraphenbeamten, hat sich der Beamtenbund eine ausgezeichnete organisatorische Kraft von klarem Blick und sicherer Hand gewählt. Neben ihn soll als stellvertretender Vorsitzender ein Vertreter der süddeutschen Beamtenschaft treten. Dem Direktorium gehören A. Falkenberg, der in der Zeitschrift „Die Gemeinschaft" bereits der Erneuerung der Beamtenbewegung Wege gewiesen hat, und Dr. A. Höfle, der Direktor des Deutschen Technikerverbandes, ein Mann mit gewerkschaftlichem Denken und ruhig wägendem Urteil, an. Als Hauptforderung stellt der Deutsche Beamtenbund neben der gründlichen Neuordnung der Besoldungsverhältnisse die neuzeitliche Regelung des Beamtenrechts auf. Er wünscht die Schaffung eines Reichszentralamts für

Beamtenfragen, das gemeinsam mit dem Bunde die Reformen durcharbeiten soll.

Verschmelzungsbestrebungen in Arbeiter- und Technikerorganisationen. Während sich in manchen Berufen das Verhältnis der Arbeiterverbände verschiedener Richtung untereinander infolge der Begleiterscheinungen der Revolution schlecht gestaltet hat, ist im Bergbau eine merkliche Festigung der bisherigen Arbeitsgemeinschaft der vier Arbeiterverbände zu verzeichnen. Wenn hier und dort von der Schaffung eines Einheitsverbandes gesprochen wird, so scheint solchen Bestrebungen allerdings kein Erfolg beschieden zu sein, da die beiden den Christlichen und den Freien Gewerkschaften angeschlossenen Verbände zweifellos keine Neigung haben werden, sich aus ihrer bisherigen Verbindung mit den gleichgesinnten Arbeitern anderer Berufe loszulösen. Insbesondere kommt ein Verzicht des christlichen Gewerkvereins auf seinen bisherigen Charakter umsoweniger in betracht, als die in ihm zusammengeschlossenen Arbeiterkreise großenteils stark religiös empfinden und darum durch gewisse Maßnahmen der sozialistischen Regierung stark befremdet sind, so daß sie einer nahen Verbindung mit der Sozialdemokratie so abgeneigt sind wie nur je. Etwas anders liegen die Verhältnisse im Gastwirtsgewerbe. Hier besteht in den Massen der Angestellten an vielen Orten ein starker Drang zur Einheitsorganisation. Die Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände, die seinerzeit unter Mitwirkung der Gesellschaft für Soziale Reform geschaffen worden ist, hat ja auch bereits gezeigt, daß die Gegensätze innerhalb der Gehilfenschaft nicht unüberwindlich sind und daß der gewerkschaftliche Geist in allen Verbänden sieghaft vorgedrungen ist. In dieser Lage hat der freigewerkschaftliche Gastwirtsgehilfenverband einen starken Druck auf die anderen Organisationen ausgeübt und die Schaffung eines Einheitsverbandes auf freigewerkschaftlicher Grundlage gefordert. Während nun vielleicht bei der weniger großen Durchorganisierung des Gastwirtsgewerbes und der großen Rolle, die hier die alten, keiner Gewerkschaftszentrale angeschlossenen Vereine spielen, hier im Gegensatze zum vorhin erwähnten Bergbau ein keiner Zentrale angehörender Einheitsverband immerhin nicht ganz unmöglich sein mag, scheint der Versuch, alle anderen Berufsvereine, darunter auch die beiden den Christlichen Gewerkschaften angehörenden Verbände, zur Selbstaufgabe zugunsten des freigewerkschaftlichen zu zwingen, nicht sehr aussichtsreich zu sein. In einzelnen Großstädten mag er voll gelingen, im ganzen Reiche aber schwerlich. Wahrscheinlicher ist es, daß aus dem freigewerkschaftlichen Ultimatum zwar eine wesentliche Vereinfachung des bisherigen buntscheckigen Organisationswesens der Gasthausgehilfen entsprießen wird, nicht aber die Verschmelzung aller Verbände. Vielleicht gliedert sich die Gastwirtsgehilfenbewegung in Zukunft ähnlich wie die übrige Arbeiterbewegung. — Hingegen entwickelt sich bei den Technikern die Vereinheitlichungsbewegung recht erfolgversprechend. Es scheint, daß endlich Technikerverband und Bund der technisch-industriellen Beamten einsehen, daß diejenigen Verbandsmitglieder recht haben, die seit langem auf die Verschmelzung drängen. Die Neugestaltung des Beamtenrechts räumt vollends den letzten Stein sachlichen Anstoßes aus dem Wege: der D. T. V. kann in die Einheitsgewerkschaft eine stattliche Schar von Beamten mitbringen, deren Rechtslage künftig ähnlich werden dürfte, wie V. t. i. V. sie gefordert hat. An Personenfragen braucht die Verschmelzung gewiß nicht zu scheitern. Sie würde große Kräfte zu gemeinsamer Arbeit und wachsenden Erfolgen frei machen.

Deutsche Gewerkvereine H.-D. Wie wir hören, ist der Verbandsvorsitzende, Herr Gustav Hartmann, als Korreferent für Sozialpolitik in das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe, Abteilung III, berufen worden und hat diese Stellung am 4. Dezember angetreten. Er wird als erfahrener Gewerkschaftsführer in seinem neuen Amte der Arbeiterschaft und dem Gemeinwohl ersprießliche Dienste leisten. Herr Hartmann bleibt zunächst ehrenamtlich Verbandsvorsitzender der Gewerkvereine; Pfingsten 1919 findet ein Verbandstag der deutschen Gewerkvereine statt, der über eine eventuelle Neubesetzung des Postens zu entscheiden haben wird.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Lohnbewegungen im Jahre 1917 stellt die 4. Statist. Beilage des „Korresp.-Bl. der Generalkommission" soeben dar. 30 der Generalkommission angeschlossene Verbände berichten über 10 529 Bewegungen an 29 460 Orten in 62 909 Betrieben mit 3 202 068 Beschäftigten. An den Bewegungen waren 2 798 975 Personen beteiligt, davon 32,5 v. H. Frauen. 98,2 v. H. der Bewegungen mit 97,6 v. H. der Beteiligten verliefen friedlich; in nur 193 Fällen mit 66 634 Beteiligten kam es zu einer Arbeitseinstellung, wobei politische Streiks augenscheinlich nicht mitgezählt sind. Das Verhältnis der trockenen Bewegungen zu den Streiks und Aussperrungen ist im ganzen Krieg ungefähr das gleiche geblieben, während vorher ungefähr ¼ bis ¼ aller Lohnbewegungen in offenem Kampfe ausgetragen wurden. Von den 10 336 trockenen Bewegungen des Berichtsjahres waren 10 093 Angriffsbewegungen, an denen 2 716 592 Personen beteiligt waren. 75,4 v. H. dieser Bewegungen mit 46,6 v. H. der Beteiligten endeten voll, 24,3 v. H. der Bewegungen mit 53,2 v. H. der Beteiligten teilweise erfolgreich, während nur 32 Bewegungen mit 5773 Beteiligten erfolglos blieben. Von den 243 Abwehrbewegungen, an denen 15 749 Personen teilnahmen, hatten 200 mit 13 542 Teilnehmern vollen Erfolg, 33 weitere Teilerfolg. Von den trockenen Bewegungen endeten 10 195 durch Verhandlungen, an denen 483 mal auch Militärbehörden mitwirkten, während 1406 mal von dritten Personen oder Zivilbehörden (Schlichtungsausschüssen) vermittelnd eingegriffen wurde. Von den 193 Bewegungen mit Arbeitseinstellung waren 162 mit 41 562 männlichen und 19 912 weiblichen Teilnehmern Angriffsstreiks, die 152 mal aus Lohnforderungen entstanden waren. 122 Angriffsstreiks mit 38,37 Beteiligten hatten vollen Erfolg, 30 mit 23 149 Teilnehmern teilweise, 10 mit 288 Beteiligten keinen Erfolg. An 27 Abwehrstreiks waren 3430 Personen (darunter 2349 Frauen) beteiligt. Ursache war 16 mal Lohnherabsetzung, 6 mal Maßregelung. 21 Abwehrstreiks mit 2882 Beteiligten hatten vollen Erfolg, 4 mit 527 Teilnehmern teilweise, 2 mit 21 Beteiligten keinen Erfolg. Von 4 Aussperrungen wurden 1730 Personen, darunter 822 Frauen, betroffen. Die Arbeiter gewannen 3 dieser Kämpfe mit 954 Beteiligten und hatten in einem weiteren Falle mit 776 Beteiligten einen Teilerfolg. Die Gesamtkosten aller Bewegungen beliefen sich für die Arbeiterverbände auf nur 291 997 ℳ, wovon 158 490 ℳ auf die Streiks und Aussperrungen fielen. Die letzteren verursachten bei 65 931 Personen, die in dieser Hinsicht statistisch erfaßt wurden, 91 638 Arbeitstage von Männern und 61 164 solche von Frauen, sowie einen Verdienstausfall von 938 280 bezw. 258 857 ℳ. Von den Streiks und Aussperrungen endeten 182 durch Vergleichsverhandlungen, darunter 95 von Organisation zu Organisation, 30 vor dritten Personen oder Zivilbehörden, 23 unter militärischer Mitwirkung.

Als Gesamterfolg verzeichnet die Gewerkschaftsstatistik u. a. 1 182 680 Stunden Arbeitszeitverkürzung für 318 245 Personen und 14 798 196 Mark Lohnerhöhung wöchentlich für 2 274 925 Personen (Durchschnitt für jeden Beteiligten: 6,50 Mark und 3¾ Stunden die Woche). Abgewehrt wurden 6 978 Stunden Arbeitszeitverlängerung für 831 Personen und 18 879 Mark Lohnreduktion für 3 040 Personen. Die Erfolge übertreffen alles je Dagewesene.

Arbeiterschutz.

Der Ausbau der Gewerbeaufsicht.

Die äußeren und inneren Schwierigkeiten, die beim Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens zu überwinden sind, machen es jedem besonnenen Vaterlandsfreund zur Pflicht, vor übereilten Experimenten der Umgestaltung und Neuformung zu warnen. Wohl aber ist angesichts der durch vier bittere Kriegsjahre zermürbten Volkskraft dringend zu fordern, daß alle bereits bewährten und erprobten Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit nicht nur im selben Umfange wie vor dem Kriege wieder aufgenommen, sondern nach Kräften vertieft und erweitert werden. Hierzu gehört vor allem auch der Ausbau der Gewerbeaufsicht. Sollen die in der Gewerbeordnung, im Hausarbeitgesetz, im Kinderschutzgesetz und in den mannigfachen Verordnungen erlassenen Vorschriften zum gesundheitlichen Schutze der Arbeiterschaft nicht nur auf dem Papier stehen, sondern kräftig durchgeführt werden, so muß eine wirklich gründliche Aufsicht durch die Gewerbeaufsicht gewährleistet sein. Daran fehlte es, trotz eifrigsten Bemühens der zuständigen Behörden und hingebender Arbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten, schon vor dem Kriege; vollends im Kriege war, wie hier mehrfach ausgeführt worden ist (Jg. XXVII, 573, 731), infolge der Einziehung vieler Beamten zum Heeresdienst und all der mannigfachen neuen Kriegsaufgaben, eine durchgreifende Revisionstätig-

keit fast zur Unmöglichkeit geworden. Aber auch wenn wir jetzt in bezug auf die Zahl der Beamten und den Aufgabenkreis ungefähr wieder zum Friedensstande zurückkehren, so ist dennoch eine Vermehrung des Beamtenstabes notwendig.

In einem beachtenswerten Aufsatz im freigewerkschaftlichen Verbandsblatt der Porzellanarbeiter „Der Arbeiterkontrolleur und seine Funktion" gibt G. Heinke einen Überblick über den Stand im letzten Friedensjahr. Es waren 1913 in Deutschland bei der staatlichen Gewerbeaufsicht 569 und bei der Bergaufsicht 121 Personen beschäftigt gewesen. Unter den 569 Gewerbeaufsichtsbeamten waren 48 Assistentinnen und 18 männliche Hilfskräfte aus der Arbeiterklasse. Diese „Arbeiterkontrolleure" kommen jedoch nur in Sachsen und Süddeutschland vor, während die bisherige preußische Gesetzgebung und Verwaltung sich ablehnend gegen den Gedanken verhielt, Personen aus dem Arbeiterstande zuzuziehen. Dagegen hat sich in Preußen die Zahl der Assistentinnen während des Krieges erheblich vermehrt; sie stieg von 22 auf 47 (Jg. XXVII 574).

Als Ergänzung des staatlichen Aufsichtsdienstes kommen auch noch die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften in Betracht. Nach dem oben angeführten Aufsatz von Heinke gab es 1913 449 Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaften, darunter 133 bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und 63 bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Zur Ergänzung und zum Ausbau der Gewerbeaufsicht sollte man jetzt namentlich auf zwei Personenkreise zurückgreifen: auf die Frauen und auf die Arbeiterschaft. Zum praktischen Gewerbeaufsichtsdienst gehört eine Fülle von Arbeit, für die es nicht unbedingt nötig ist, daß sie von männlichen Beamten geleistet werde, die das volle Rüstzeug akademischer und technischer Vorbildung mitbringen. Für so manche Zweige des Aufsichtsdienstes würden Persönlichkeiten, die sich auf praktische Erfahrungen stützen, vollauf genügen. Wir erinnern an die Aufsicht der Kleinbetriebe, die auf dem Verordnungswege der Gewerbeaufsicht unterstellt sind, wir erinnern ferner an die Aufsicht über die Durchführung des Hausarbeitgesetzes und des Kinderschutzgesetzes.

An tüchtigen Frauen für die Aufgaben der Gewerbeaufsicht ist kein Mangel. Man müßte einerseits Frauen anstellen, deren Stellung ungefähr der Stellung der männlichen Inspektoren entsprechen müßte, nur daß der Nachdruck ihres Wirkens weniger in der Kontrolle der technischen Seite der Betriebe läge, sondern mehr in der Aufsicht über die sozialen und gesundheitlichen Maßnahmen; vor allem hätten sie sich um die Betriebe mit viel weiblicher Arbeiterschaft zu bekümmern. Weibliche Ärzte und weibliche Nationalökonomen, tüchtige Sozialbeamtinnen, ehemalige Fabrikpflegerinnen usw. kommen für diesen Aufgabenkreis in Frage. Außerdem aber wäre die Gewerbeaufsicht durch männliche und weibliche Hilfskräfte aus dem Arbeiterstande zu ergänzen. Auch bei diesen Hilfskräften wäre eine ähnliche Arbeitsteilung anzustreben, wie bei den akademisch oder gleichwertig vorgebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten. Die aus der Praxis hervorgegangene männliche Hilfskraft, der „Arbeiterkontrolleur", würde die Gewerbeinspektoren mehr bei den technischen Kontrollaufgaben unterstützen, während die weiblichen Hilfskräfte vor allem für die Aufsicht über die Durchführung des Hausarbeitgesetzes und Kinderschutzgesetzes in Frage kämen, wobei es sich also um Aufgaben handelt, die sich bis in die kleinsten Familienbetriebe erstrecken.

Über die Art der Vorbildung der männlichen „Arbeiterkontrolleure" finden sich in dem angeführten Aufsatz von Heinke die folgenden beachtenswerten Hinweise:

„Bei der Mitwirkung dieser Kontrolleure bei der Überwachung der Betriebe wird es sich vor allem um die weitgehendsten praktischen Kenntnisse handeln, die sich nur durch langjährige Übung aus der Art des Gewerbes oder des Berufes zum Vorteil für eine derartige Tätigkeit ergeben können. Deshalb dürfen nur ganz befähigte Arbeiter bei dieser Anstellung in Frage kommen, die außer den Lehrjahren sich mindestens 5 Jahre als Gehilfen in ihrem Gewerbe betätigt haben. Wenn nun diesen Arbeitern eine gute Fachschulbildung oder die Kenntnisse einer technischen Mittelschule zur Verfügung stehen, wie sie bei industriellen Werkmeistern, Baupolieren, Bruchmeistern in Steinbrüchen, Steigern im Bergbau usw. schon jetzt vorhanden sind oder verlangt werden, so wird das immerhin von Wert sein. Im übrigen aber wird es für die Aufsichtsbehörde, wie das Landesgewerbe-Aufsichtsamt, die Baupolizei- und Bergbehörden, Berufsgenossenschaften usw. zum jeweiligen Stand der technischen Entwickelung allgemein geboten erscheinen, ihre Aufsichtsbeamten in den Wintermonaten durch Unterrichtskurse, wie es zum Teil schon jetzt geschieht, von dem Wesentlichen dieser Entwickelung zu unterrichten."

Wie verlautet, soll für Preußen auf dem Verordnungswege die Einführung von Kontrolleuren aus dem Arbeiterstande für Bauten obligatorisch eingeführt werden. Dieser Fortschritt ist gerade bei diesem mit starken Berufsgefahren verbundenen Beruf sehr zu begrüßen, aber es wäre wünschenswert, daß wir Arbeiterkontrolleure für alle Berufe, als organische Ergänzung der staatlichen Gewerbeaufsicht, bekämen. Wo diese Einrichtung bereits durchgeführt worden ist, z. B. in Hessen, ist in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten stets voll Anerkennung die Tätigkeit der Arbeiterkontrolleure hervorgehoben worden.

Fachausschüsse für Lohnregelung im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Als Ergänzung zu der Verordnung vom 23. November über die Arbeitszeit im Bäckereigewerbe (Sp. 165) ist am 2. Dezember eine neue Verordnung betreffend die Lohnregelung erlassen worden.

Als Regel gilt, daß die Arbeiter keine Lohnminderung erfahren dürfen, Stücklöhne müssen also entsprechend erhöht werden. Zur Regelung der Lohnfragen und auch anderer Fragen des Gewerbes (z. B. Regelung des Lehrlingswesens, Beseitigung von Mißständen unter Anrufung der Gewerbeaufsicht) werden Fachausschüsse gebildet. Die Fachausschüsse werden von den Kommunalverbänden eingesetzt, denen die Mehlverteilung obliegt. Die Fachausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und je 3 Beisitzern aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Vorsitzende muß die notwendige Sachkunde besitzen, darf aber weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Die Beisitzer werden den beteiligten Berufsverbänden nach dem Verhältnis der im Bezirk tätigen Mitglieder entnommen.

Die schnelle Einsetzung der Fachausschüsse zur Lohnregelung wirkt hoffentlich vorbildlich für die endliche Inkraftsetzung der §§ 19 ff. des Hausarbeitsgesetzes betreffend Fachausschüsse für die Heimarbeit.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Eine Ausstellung „Sparsame Baustoffe" ist zurzeit in Berlin veranstaltet. Die Vorarbeiten zu dieser Ausstellung waren bereits begonnen, als Deutschland sich noch in der Stellung des Siegers fühlte. Es ist erfreulich, daß trotz der schweren äußeren und inneren Erschütterungen die Ausstellung zustandegekommen ist. Die zeitgemäße Bedeutung des unter ganz anderen Umständen begonnenen Werkes wird dadurch anerkannt, daß die gegenwärtige Reichsleitung das Protektorat über die Ausstellung übernommen hat. — Alle sozialreformerischen Kreise sind sich einig darüber, daß in Deutschland der Kleinwohnungsbau in Stadt und Land auf alle Weise gefördert werden muß. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß das Bauen z. Zt. $3^1/_2$ mal so teuer ist als 1914. Die Baukosten werden sich zwar hoffentlich nach und nach senken, aber immer noch wesentlich höher bleiben als vor dem Krieg. Daher ist nun die Bautechnik vor die wichtige Aufgabe gestellt, die Verteuerung durch Verbesserung und Verbilligung der Herstellungsart möglichst auszugleichen.

Die gegenwärtige Ausstellung bietet in mustergültig architektonischer Durchbildung ein zusammenfassendes Bild der zahlreichen Hilfsmittel, die zur Hebung der Wirtschaftlichkeit im Bauwesen und zur Überwindung des gegenwärtigen Ziegel- und Kohlenmangels gefunden worden sind. Die mannigfaltigen, den Anforderungen der Gegenwart angepaßten Konstruktionen und Baustoffe werden in ihrer Anwendung gezeigt, wobei zur besseren Veranschaulichung das Halbfertige und das Entstehende besonders hervorgehoben ist. Bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten der Kohlenförderung und infolgedessen Erschwerung der Ziegelbeschaffung kam es vor allem darauf an, Ersatz für diese Baustoffe zu finden. Torf, Beton, Sperrholz werden auf der Ausstellung als Aushilfsmittel gezeigt.

Bei Eröffnung der Ausstellung nahm nach kürzeren Ansprachen des Hauptleiters der Ausstellung Geheimrat Prof. Dr. Seesselberg und des Reichskommissars für das Wohnungswesen Dr. Frhr. von Coels der Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes Bauer Gelegenheit zu einer längeren programmatischen Ansprache, in welcher er den Standpunkt der Reichsregierung darlegte.

Er wies zunächst auf die voraussichtlich andauernde, weil wegen der Kohlenknappheit vorderhand nicht zu behebende Ziegelnot hin. So sehr der Kohlenkommissar auch bestrebt sein muß, die Belieferung der Ziegeleibetriebe mit Kohle zu fördern, so wird er in erster Linie doch Vorsorge für eine ausreichende Belieferung der lebensnotwendigen Betriebe — Haushaltungen, Gasanstalten usw. — treffen müssen. Man müsse sich daher mit dem Gedanken abfinden, daß

da, wo Wohnungen zur Unterbringung von Obdachlosen schleunigst hergestellt werden müssen, diese Wohnungen vielfach nicht in der früheren massiven Bauart errichtet werden können, sondern daß namentlich für die Umfassungswände auf Ersatzstoffe zurückgegriffen werden muß. Bei der Errichtung von Neubauten sei im übrigen das Hauptaugenmerk auf die Förderung des Flachbaues mit der Möglichkeit der Selbstversorgung der Bewohner aus Kleingärten und Stallungen für Kleinvieh zu legen. Um diesem Ziele näher zu kommen, bedürfe es weitestgehender Bauerleichterungen und Finanzierungsmöglichkeiten. Auch sollen Vorkehrungen getroffen werden zur Vereinfachung und Abkürzung der zahlreichen Genehmigungsverfahren; für die Durchführung der inneren Kolonisation, die in großzügiger Weise betrieben werden soll, sei sparsame Bauweise ebenfalls unbedingte Voraussetzung für die Schaffung wirtschaftlich gesunder Ansiedelungen.

Nicht nur durch die Ausstellung, sondern auch durch ein Preisausschreiben hat der „Reichsverband zur Förderung sparsamer Bauweise" seine Aufgabe verfolgt. Auf dies Preisausschreiben sind 245 Bewerbungen eingegangen; es sind drei zweite Preise, ein dritter Preis und vier vierte Preise zuerkannt worden. Zwei Arbeiten sind außerdem zum Ankauf empfohlen worden. Es ist anzunehmen, daß der Reichsverband auch aus dem sonstigen Arbeitsmaterial eine Veröffentlichung liefern wird, so daß die in den eingereichten Arbeiten enthaltenen Pläne und Vorschläge allgemein zugänglich werden.

Angesichts der Wichtigkeit der sparsamen Bauweise für das Siedelungswesen ist der Vorsitzende des „Reichsverbandes zur Förderung der sparsamen Bauweise", Geheimer Regierungsrat Dr. Sesselberg, vom Generalkommando unter Zustimmung der neuen Regierung mit der sofortigen Ausbildung von zunächst 25 000 aus dem Felde heimkehrenden Kriegern im Selbstbauen von Siedelungshäusern beauftragt worden.

Die Wohnungsfrage für Groß-Berlin. In einer Sitzung mit den Groß-Berliner Gemeindevertretern hat der Reichs- und Staatskommissar für das Wohnungswesen erklärt, daß an Baukostenzuschüssen (vergl. Sp. 110) Groß-Berlin zunächst 58 Mill. ℳ zur Verfügung gestellt werden sollen, und zwar 6—8 Millionen für Notbauten (Ausbau von Dachwohnungen, Umbau von Läden usw.) und 50 Millionen zum Neubau von Wohnungen. — Der auf Grund der Bundesratsverordnung vom 7. November d. J. gebildete Wohnungsverband für Groß-Berlin hat in seiner ersten Sitzung beschlossen, daß ein engerer Arbeitsausschuß von sechs Mitgliedern schleunigst die Verteilung der vom Staatskommissar für das Wohnungswesen zur Verfügung gestellten Gelder und die Inangriffnahme einer Reihe von größeren Bauten und der Behelfsbauten in den einzelnen Gemeinden in die Wege leiten soll. Der Wohnungsverband beschloß ferner, daß der gesamte gemeinnützige Kleinwohnungsbau auch in den Bereich seiner Tätigkeit gezogen werden soll. Auch die bereits vor einiger Zeit in den Schriften von Stadtrat Beuster angeregte Gründung einer Groß-Berliner Siedlungsbank (vergl. Jg. XXVI, 614) soll nun vom Wohnungsverband aus schnellstens in Angriff genommen werden.

Der Wohnungsverband Groß-Berlin. Auf Grund der Sp. 111 mitgeteilten Bundesratsverordnung hat der Staatskommissar für das Wohnungswesen die Stadtgemeinden Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenrade und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim zu einem „Wohnungsverband Groß-Berlin" zusammengeschlossen. Die Satzung, nach welcher sie arbeiten, ist im wesentlichen die, über welche die Gemeinden und Kreise selbst, mit Ausnahme von Neukölln und Spandau, bereits übereingekommen waren. Den Wünschen Neuköllns ist nach Möglichkeit entgegengekommen worden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Grundzüge der sozialen Fürsorge in der öffentlichen Gesundheitspflege. Von Dr. Ludwig Teleky, Privatdozent für soziale Medizin an der Wiener Universität. Wien und Leipzig. Alfred Hölder 1917. 198 S. 2,20 ℳ.

Dieses in erster Linie für österreichische Krankenpflegerinnen bestimmte Lehr- und Nachschlagebuch ist auch für den Sozialpolitiker nützlich, da es die Hauptaufgaben der Sozialhygiene im Zusammenhange mit den sozialgesetzlichen Einrichtungen der Versicherung, des Arbeiterschutzes, der Armenpflege und mit den öffentlichen und gemeinnützigen Fürsorgeorganisationen darstellt. Der Säuglingsfürsorge, dem Kinderschutz, der Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten sind besondere Kapitel des handlichen Buches gewidmet, das in gedrängter und doch klarer Form einen reichen Stoff verarbeitet und neben den österreichischen Verhältnissen auch das Ausland berücksichtigt.

F. G. Gottschalk, Der wirtschaftliche Zusammenschluß des deutschen Baugewerbes. Verlag Berlin SW. 11, Bernburger Straße 21. 87 S.

Der Syndikus des am 18. April 1917 in Wirksamkeit getretenen deutschen Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe veröffentlicht unter dem obigen Titel den Bericht über das erste Geschäftsjahr des Bundes, der ein bemerkenswertes Beispiel zu der immer deutlicher sich entwickelnden Parallelorganisation der Arbeitgeber in sozialpolitischer und in wirtschaftlich-gewerbepolitischer Hinsicht bildet. Die Gründungsursachen, Aufgaben und Organisationsformen des Bundes werden in der Schrift ausführlich dargelegt. Hervorzuheben ist als eine der Gründungsursachen der Hinweis, daß der bereits bestehende „Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" wegen seiner Tätigkeit als soziale Arbeitgeberkoalition rechtlichen und organisatorischen Beschränkungen, die § 152 Abs. 2 GO. bedingt, unterworfen sei. (Das ist für rein wirtschaftliche Betätigungen juristisch zum mindesten bestritten.) Der Bericht behandelt ferner die Lage des Baumarktes 1917 und das Verhältnis des Wirtschaftsbundes zu den Bauherren sowie den Baustoffindustrien (Zement-, Ziegelindustrie). Die allgemeinen wirtschaftspolitischen Fragen, die der Bericht sonst kurz berührt, betreffen die Übergangswirtschaft und das Realkreditwesen.

H. W. Siemens. Die biologischen Grundlagen der Rassenhygiene und der Bevölkerungspolitik. F. F. Lehmann. München 1917. 80 S. 180 ℳ.

Eine kurze brauchbare Einführung für gebildete Laien in die Grundlagen und Begriffe der Vererbungs- und Ausleselehre mit einem rassenhygienischen Ausblick.

Die wissenschaftliche Fortbildung der Hamburger Lehrerschaft. Von J. Schult. Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens. Hamburg 1917. 18 S.

Die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz. Von Eduard Feer, Dr. der Volkswirtschaft. Rascher & Cie. Zürich 1918. 191 S.

Das armenpflegerische Existenzminimum in Straßburg 1906—1910. Im Auftrage des Armenrats bearbeitet durch den Direktor Dr. Blaum. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. Schulz & Co. 1918. 25 S. 50 Pf.

Georg Sommer. Geistige Veranlagung und Vererbung. 512 Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt". B. G. Teubner. Leipzig 1916. 118 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Dr. rer. pol.,
volkswirtschaftl. tätig, kaufm. gebildet und bewährt, Organisator, der namentlich in sozialpolit., genossenschaftl. und gewerbl. Fragen Erfahrung besitzt, die sich auf langjährige, erfolgreiche Tätigkeit stützt, völlig militärfrei,
sucht sich zu verändern.
Offerten unter K. H. 7987 befördert **Rudolf Mosse, Köln.**

Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge. Von Adolf Damaschke. Verlag G. Fischer, Jena. Preis 1 M. 50 Pf.

Vereinigung
von stellvertretenden Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter Preußens.
Zweck: Tätige Anteilnahme an der Durchführung und dem weiteren Ausbau der Sozialversicherung zum Wohle der Allgemeinheit, Vertretung der Berufsinteressen.
Anmeldungen nimmt entgegen der Schriftführer Herr **A. Kieslich,** N.O. 18, Virchowstraße 1.
Der Vorstand
Salewski. Keim. Kieslich.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Fünfzig Jahre Deutsche Gewerkvereine
(Hirsch-Duncker)
(1868—1918)
Von
Gustav Hartmann
Verbandsvorsitzender
— Preis: 80 Pfg. —

Die Stadtverwaltung Mühlheim a. d. Ruhr
sucht als

Leiter ihres allgemeinen Arbeitsnachweises

auf sofort eine besonders geeignete Kraft. Mit den Aufgaben eines größeren Arbeitsnachweises durchaus vertraute, vollständig selbständig arbeitende Bewerber mit Organisationsgeschick werden gebeten, ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe der Gehaltsansprüche umgehend der Stadtverwaltung einzureichen.

Gesucht

für die selbständige Führung eines **städtischen Arbeitsnachweises** eine geeignete Kraft mit nur guten Zeugnissen. Gehalt 2100 ℳ; achtmal um je 200 ℳ in 20 Jahren steigend bis 3700 ℳ. Hierzu 10% bzw. 5% Unverheirateten Wohnungsgeld und die staatlichen Teuerungszulagen. Selbstgeschriebene Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind möglichst bald einzureichen.

Städt. Arbeitsamt Wiesbaden.

Die Stelle eines

Direktors des Städt. Wohnungsamtes

ist baldmöglichst zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung, die Besoldung gemäß Klasse Ia des Besoldungsplanes mit 6000–9300 ℳ Gehalt, alle 3 Jahre steigend. Dazu kommen vorläufig noch Kriegs- und Teuerungszulagen. Geeignete Bewerber können in eine höhere Stufe eingewiesen werden. Umzugskosten werden nach dem städtischen Regulativ vergütet.

Bewerber sollen volle akademische volkswirtschaftliche oder technische Bildung und vielseitige Erfahrung auf dem Gebiete des Wohnungswesens besitzen.

Bewerbungen mit einer Darstellung des Lebenslaufes und mit Zeugnisabschriften sind an den Dezernenten des Wohnungsamtes, Herrn Stadtrat Dr. Landmann, hier, Rathaus, zu richten.

Frankfurt a. M., den 13. November 1918.

Der Magistrat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben.

Von

Georg Adler.

1904. Preis: 1 Mark.

Bekanntmachung.

1. Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe** können vom

2. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. **Der Umtausch der Zwischenscheine** für die **4½% Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die **4½% Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** findet gemäß unserer Anfang d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

4. November d. Js.

bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtungen statt.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20%.

Robert Owen.

Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart.

Mit einem Bildnis Robert Owens.

Von

Helene Simon.

1905. Preis: 7 Mark.

Königsberger Hartungsche Zeitung: Robert Owen, der große sozialreformatorische Prophet, der vor nun eben hundert Jahren durch seine sozialpolitischen Experimente in England und Amerika die Welt in Staunen setzte, der Fabrikherr von New-Lanark und der „soziale Heiland" von New-Harmony, hatte bei seinem 1858 erfolgten Tode eine Autobiographie hinterlassen, in deutscher Sprache aber gab es bis heute, von einer kleinen Schrift Liebknechts abgesehen, keine Darstellung des Lebenslaufes dieses berühmtesten aus dem Dreigestirn der utopischen Sozialisten: Saint-Simon, Fourier, Owen. Diese Lücke füllt Helene Simon, die bekannte Vorkämpferin des Kinderschutzes in Fabriken, durch ihr neues, auf Grund eingehendster Studien und vielfach neuer Quellen geschriebenes Buch aus. Sie hat uns ein wunderbares Buch geschenkt, eine wissenschaftliche Biographie, die sich wie eine Erzählung liest, und das den idealen „Menschen" Owen vor uns erstehen läßt, wie ihn eben nur das feine zärtliche Verständnis einer Frau sehen und neu bilden konnte . . .

Owens Lebenswerk, das in einem kleinen Manufakturladen in der Provinz begann und zuletzt mehr und mehr in der Mission der Weltbeglückung aufging, ist einmal eine „wundervolle Romanze" genannt worden. Dieses Lebenswerk uns in einem so köstlichen Buche nahegebracht zu haben, ist ein großes und dankbar anzuerkennendes Verdienst Helene Simons.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 19. Dezember 1918. Nummer 12

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

An die deutschen Arbeiter!. 187
Der sittliche Gedanke des Industrie-Parlamentarismus. Von Dr. Bruno Rauecker, München. 188

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 190
Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Eine Eingabe der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform an den Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Allgemeine Sozialpolitik 190
Die Arbeiterschaft und der Friedensvertrag.
Staatliche Förderung von anständigen Lohnklauseln und Arbeitsgemeinschaften.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 192
Rentenkürzung bei Kriegerwitwen mit mehr als vier Kindern.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 193
Sorgen der Demobilmachung.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. 194
Die Durchführung des Arbeitsabkommens der gewerblichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände.
Tarifvorschlag statt Trinkgeld im Gastwirtsgewerbe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 197
Der Streikwahnsinn.
Lohnbewegungen im Groß-Berliner Bühnenwesen.

Arbeiterschutz 200
Strittige Fragen bei der Einführung des Achtstundentages.
Verschlechterung des Arbeiterschutzes unter französischer Verwaltung.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 201
Die Weitergewährung der Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.
Eine grundsätzliche Entscheidung über die Wirkung der Todeserklärung bei Verschollenen.
Die Vereinigung der stellvertretenden Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

An die deutschen Arbeiter!

Die Errungenschaften der sozialistischen Revolution sind in Gefahr! Die drohende Katastrophe zeichnet sich täglich deutlicher ab. Vergeßt nicht, wie wir stehen! Der Krieg hat uns arm gemacht, die Niederlage noch ärmer. Unser Boden ist vernachlässigt und ausgesogen, unser Vieh abgeschlachtet, unsere Verkehrsmittel sind heruntergekommen, die Produktionsanlagen für die Herstellung von Friedensgütern abgenutzt, teilweise ruiniert, die wichtigsten Rohstoffe mangeln, drückende Waffenstillstandsbedingungen lähmen unsere Bewegungsfreiheit, ungeheuerlich sind die Lasten, die der siegreiche Feind uns auferlegt.

Arbeiter! In euerer, nur in euerer Hand liegt es, das Verhängnis abzuwenden. Ihr müßt unsere zusammengebrochene Wirtschaft wieder aufrichten. Ihr müßt dafür sorgen, daß uns Hunger und Bürgerkrieg erspart bleiben und das, was unweigerlich auf Bürgerkrieg folgt: die Verwüstung aller Errungenschaften der Revolution, Eurer Revolution.

Ihr müßt arbeiten! Der Sozialismus verlangt Arbeit, kann nur bestehen auf Grundlage der Arbeit! Wer feiern muß, soll Unterstützung bekommen, aber wer feiert, obwohl er arbeiten könnte, macht sich und die anderen ärmer, versündigt sich an seinem Volke und dessen sozialistischer Zukunft, hilft den Zusammenbruch bereiten, der schließlich auch ihn selbst verschlingt.

Arbeiter, bleibt nicht in den großen Städten zusammengedängt, wo die Industrie euch nicht genug Arbeit schaffen kann, weil es an Kohle und anderen Betriebsstoffen fehlt, und wo ihr schließlich Hunger leiden müßt, weil die Lebensmittel nicht herangeschafft werden können. Geht hinaus aufs Land, in die Städte der Provinz! Die Kräfte, die in Berlin und anderen Großstädten brachliegen, werden dort dringend gebraucht. Geht zu den Arbeitsnachweisen; sie werden euch sagen, wo ihr lohnende Arbeit findet, die euch nährt und das Volk retten hilft.

Keiner darf sich jetzt darauf versteifen, an dem Orte zu bleiben, in den er während des Krieges gekommen ist. An der Vernunft, an der sozialistischen Disziplin jedes einzelnen hängt das Dasein, die Freiheit, die Zukunft unserer sozialistischen Republik.

Arbeiter! schützet eure Revolution vor den Angriffen jeglicher Reaktion; rettet sie auch vor dem Ruin durch Hunger und wirtschaftliche Notlage!

Berlin, 14. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

gez. Ebert, Haase, Scheidemann, Dittmann, Landsberg, Barth.

Der sittliche Gedanke des Industrie-Parlamentarismus.

Von Dr. Bruno Rauecker, München.

Mehr und mehr im Laufe des 19. Jahrhunderts ist es das Bemühen der Unternehmer gewesen, den Menschen im Arbeiter zu einer „fungiblen Sache" im römisch-rechtlichen Sprachgebrauch umzugestalten. Jedermann im Betriebe sollte ersetzbar sein, und dem Unternehmer sollte es möglich werden, in Zeiten absteigender oder ansteigender Konjunktur die Arbeitskräfte abzustoßen oder anzuziehen, je nach Bedarf. Einzig der Wille des Unternehmers sollte in dieser Mechanik der Kräfteverwertung bestimmend sein, und ihm allein sollte es überlassen bleiben, wie der Betrieb geregelt würde.

Nichts selbstverständlicher, als daß im selben Augenblick, in dem die Gesetzgebung die Arbeiterassoziationen legitimierte, sie ihre erste Aufgabe darin sahen, den Menschen im Arbeiter von dieser Willkür zu befreien. Wenn irgend wann in der Geschichte der sozialen Bewegung, so müssen in den Mitteln hierzu: den Streiks, den Aussperrungen, den Maßregelungen und Boykotts die sittlichen Kräfte würdigend zugrunde gelegt werden, mit denen die Arbeiterschaft um ihre Freiheit und ihre Menschenrechte rang, aus denen letzten Endes auch dasjenige Ereignis resultiert, unter dessen Erschütterungen wir alle stehen: die Revolution.

Um ihr Mitbestimmungsrecht, um die Gleichbewertung im Arbeitsvertrag haben die Arbeiter Hunger und Elend, die Auswanderung und auch den Tod auf sich genommen, nur um der Würdigung ihrer Menschenrechte willen sind sie unter dem Sozialistengesetz die Parias des deutschen Volkes gewesen. Wie lange hat es gedauert, bis diese Gleichbewertung zustande kam! Wie viele Kräfte mußten sich verbrauchen, ehe ihren Organisationen das Recht wurde, das den Arbeitgebern längst schon zugestanden war, ehe — im Jahre 1917! — der § 153 der deutschen Reichsgewerbeordnung fiel! Es liegt eine schwere

Tragik darin, daß Millionen Menschen im deutschen Staatsgebäude um Anerkennung und Gleichberechtigung noch ringen mußten, als längst schon der Feind vor den Toren stand, als einzig nur die Gewöhnung an die Freiheit und ihr langjähriger Gebrauch die sittliche Widerstandskraft gegen die ganze Welt hätte sichern können. Daß diese Befreiung geschah in einer Zeit, in der weit mehr als in einer anderen die Kampffront der Unternehmer sich geschlossen hatte gegen die Arbeiterschaft, hat die Situation noch verschärft. Aus der Konzentration der Betriebe, wie der Krieg sie erzwang, entstand die Konzentration der Unternehmerverbände. Nicht mehr vereinzelte Arbeitgebergruppen standen den Gewerkschaften gegenüber, im Kriegsausschuß der deutschen Industrie wurde der Generalstab der Industriellen zusammengefaßt, und die Gewerkschaften sind gefolgt. Auch sie sind im Kriege zu großen Arbeitsgemeinschaften zusammengetreten, und ein Vielmillionenheer der Arbeit steht der Kampffront des Kapitals gegenüber, bereit, die Freiheit des Menschen im Arbeiter zu verteidigen.

Werden sich diese Kräfte im Kampfe um die Macht verbrauchen müssen? Wird es notwendig sein, daß in Arbeitsstreitigkeiten tiefsittliche Wucht verbrennt, die im schöpferischen Aufbau am Staatsganzen wahrhaftig dringender benötigt wird? Vier Jahre äußere Ummauerung, vier Jahre „Burgfrieden" haben die Gegensätze der Parteien niedergehalten. Fällt die Mauer zusammen, weicht die äußere Not, so werden die Kräfte frei für den Innenkampf. Hüten wir uns vor ihnen! Wir haben nicht mehr viel Energien auszugeben. Bleibt die Revolution in ihrem sozialen Gehalt eine Lohnbewegung, wie sie dies zu einem guten Teil bisher ist, so betrügt sie sich um ihre eigene Größe. Nicht mit Empfängen und Versprechungen der Minister wird dem vorgebeugt, auch nicht durch einseitige Diktatur etwelcher Gesellschaftsklassen. Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im Kriege begründet worden. In Arbeitskammern sollen gemeinsame Gewerbeangelegenheiten geregelt werden. Hier, in diesen organisch wachsenden Gebilden ist durch Arbeiter und Unternehmer die Gewerbepolitik des neuen Deutschland festzustellen. Hier, wenn irgendwo, ist der Platz, um die Arbeiterführer zu schöpferischer Anteilnahme an der Produktion heranzuziehen, sie zu entwickeln zu Mitverantwortlichen am Wirtschafts- und Arbeitsprozeß, unter dem sie leben, an dem sie leiden und mit dem sie sich freuen sollen.

Dem Arbeiter soll durch tätige Anteilnahme an den Beratungen bewiesen werden, daß es um seine Sache geht, wenn in der Hetze der Konjunkturen und Moden Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig betroffen sind, wenn in Geld- und Absatzkrisen das Wirtschaftsleben unterbunden wird. Es darf keine Stunde versäumt werden, in der die Arbeitskammervorlage, und zwar in der Fassung der Gewerkschaftsvorschläge, der künftig gesetzgebenden Reichsversammlung vorgelegt wird. Die Gesetzgebung hat Arbeiterausschüsse aufgerichtet, in der Vereinbarung der Unternehmer- und der Arbeiterverbände vom 15. November (vgl. Sp. 116) ist die bisher reifste Form des Industrie-Parlamentarismus aufgetan. Von ihrem Inhalt wird es abhängen, ob sie sich bewährt. Vertrauen muß dieser Inhalt sein, Vertrauen der Geführten in die Führer, Vertrauen der Unternehmervertreter in die Berufenen der Arbeiterorganisationen und umgekehrt. Vertrauen aber vor allem der Werktätigen, daß ihren Beratungen bei Behörden und Regierungen die ihnen gebührende Beachtung wird.

Was kann uns dieser Aufbau der schöpferischen Kräfte der Arbeitermillionen bedeuten? Er kann bedeuten die Möglichkeit des Aufstiegs der Begabten, wer immer sie auch seien. Er kann bedeuten, daß innere Anteilnahme am Organismus des Wirtschaftslebens ablöst die stumpfe Zugehörigkeit zu ihm aus Gründen reinen Gelderwerbs. Er kann bedeuten, daß das Gesetz des Großbetriebs wie das Gesetz des Staates, der Gemeinde oder einer anderen Gemeinschaft nicht nur erkannt, sondern in seiner Eigenwertigkeit empfunden werden muß, daß an die Stelle der verlorenen Arbeitsfreude am Werk der Hände sich einschaltet die Freude am Gedeihen des Betriebes.

Wir sind das Volk der Genossenschaftlichkeit. In zwischenstaatlichen Verbänden, in Zünften und Gilden, ja sogar im Genossenschaftsleben der Gegenwart haben wir verwirklicht, was die Grundlage sozialen Zusammenwirkens ist. Nun wohlan! Wir wollen im Industrieparlamentarismus wiederholen, was unser bestes Erbteil ist: die Gemeinsamkeit der Schaffenden. Mit ihr bereiten wir die Grundlage des Sozialismus vor, auf der einzig auch gedeihen kann, was wir alle ersehnen: der Völkerbund.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform sind soeben erschienen. In Heft 50 der Schriften wird ein Verhandlungsbericht der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, die kurz vor Kriegsausbruch stattfand, gegeben. Allerdings ist auf die Wiedergabe der Verhandlungen über das Koalitionsrecht, da diese im wesentlichen überholt sind, verzichtet worden. Hingegen ist der Vortrag des Justizrats Dr. Bell über den Erfinderschutz heute noch unvermindert aktuell und weist der notwendigen Reform des Patentrechts neue Wege. Neben dem klargegliederten, sachkundigen Vortrag ist die Aussprache abgedruckt, an der sich namhafte Führer der Techniker beteiligt haben. Ferner umfaßt der Verhandlungsbericht noch die Erklärungen der Vertreter einiger Berufsgruppen, die sozialpolitisch immer sehr stiefmütterlich behandelt worden sind: der Bühnenangehörigen, Musiker, Bürobeamten, Krankenpfleger und Gasthausangestellten. Diese Gruppen melden hier in gedrängter Formulierung ihre dringlichsten Wünsche an; sie sind zumeist auch heute noch unerfüllt. Das stattliche und inhaltreiche Heft ist bei G. Fischer, Jena, erschienen und kostet im Buchhandel 1,80 ℳ. — Ferner ist nunmehr der Vortrag des bayerischen Justizministers Timm über die nächsten Aufgaben der Übergangswirtschaft als Heft 1 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe München, im Kommissionsverlag von B. Heller, München, erschienen. Das Heftchen kostet 25 Pf. und ist außer wegen seines sozialpolitischen Gehaltes auch durch seine eindrucksvollen Ausführungen über den Bolschewismus und die Berliner Zustände sehr aktuell.

Eine Eingabe der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform an den Staatskommissar für das Wohnungswesen. In ähnlichem Sinne, wie es auch in der „Sozialen Praxis" (Sp. 84) vertreten worden ist, fordert die Ortsgruppe Breslau in einer Eingabe vom 11. Dezember 1918, daß zur Neubelebung des Baumarktes nicht nur der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert werden dürfe, sondern daß es ein Gebot der Stunde sei, das private Baugewerbe wieder stärker an der Wohnungsherstellung zu interessieren.

Die aus Reichs-, Staats- und Gemeindemitteln gewährten Baukostenzuschüsse zum Ausgleich der jetzigen Mehrkosten des Baues können zwar auch an private Bauunternehmer gegeben werden (Sp. 110), aber die Eingabe meint, daß die mit der Gewährung von Baukostenzuschüssen verbundenen Bindungen für den Unternehmer zu groß sind, also dadurch der Anreiz zum Bauen für den privaten Unternehmer gehemmt wird. Um diese Hemmungen zu vermeiden, und dabei doch sowohl die Öffentlichkeit vor spekulativer Ausnutzung, aber auch den Unternehmer vor Schaden zu bewahren, wird in der Eingabe folgender Weg für die Bemessung der Zuschüsse vorgeschlagen: Der Bemessung soll zunächst der Unterschied zwischen den jetzigen tatsächlichen Gestehungskosten und dem Ertragswert nach den jetzt zu erzielenden Mieten zugrunde gelegt werden. Dieser Betrag wird durch Sicherungshypothek auf dem Grundstück eingetragen. Haben nun die Baukosten ihren Beharrungszustand erreicht, so wird dann berechnet, wie sich die Gestehungskosten und der dann erzielte Ertragswert zueinander verhalten. Ist der Ertragswert inzwischen soweit gestiegen, daß die damaligen Zuschüsse ganz oder teilweise mit verzinst werden, so ist der Unternehmer zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet; ist aber der Ertragswert niedriger, vielleicht sogar noch gegenüber dem Ertragswert bei Erbauung des Hauses gesunken, so hat der Unternehmer Anspruch auf entsprechende Nachzahlung. Auf diese Weise, die den Unternehmer vom Risiko befreit, hofft man, die private Initiative wieder mehr anzuregen, die sonst trotz der Baukostenzuschüsse zurückhaltend bleiben würde.

Die Ortsgruppe Breslau plant eine Vortragsreihe über Siedelungswesen, mit der sie indessen erst nach den Wahlen zur Nationalversammlung beginnen zu sollen glaubt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Arbeiterschaft und der Friedensvertrag.

Schon zu Beginn des Weltkriegs haben die amerikanischen Gewerkschaften die Forderung erhoben, daß die Arbeiterschaft ihre sozialpolitischen Interessen beim Abschluß des Friedens

geltend machen müsse. Sowohl in den Ländern der Entente wie der Mittelmächte und auch der Neutralen ist dies Verlangen aufgenommen worden und hat in den bekannten Programmen von Leeds und Bern seinen festen Niederschlag erhalten. Je näher nun die Zeit der Friedensverhandlungen rückt, desto mehr rühren sich die Arbeiterorganisationen, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. So spärlich und unsicher auch die Berichte aus den feindlichen Ländern eintreffen, so ergibt sich doch aus ihnen die Tatsache, daß in den Vereinigten Staaten und England, wo die Arbeiterpartei mit erheblicher Verstärkung aus den Wahlen ins Parlament zurückkehrt, die Gewerkschaften ihr Gewicht bei den Friedensverhandlungen in die Wagschale zu werfen entschlossen sind. In Frankreich hat die Arbeitskommission der sozialistischen Mehrheitspartei bestimmte Vorschläge für die Sozialpolitik im Friedensvertrage gemacht, die sich an die Programme von Leeds und Bern anschließen. Die Pariser „Humanité" berichtet nach dem „Vorwärts" darüber folgendes:

A. Proklamation des Willens der Vertragsmächte, durch eine internationale Arbeitergesetzgebung zu verwirklichen: Menschliche Arbeitsbedingungen durch Schutz des allgemeinen und gewerblichen Unterrichts der Kinder, der Mutterschaft, des Familienlebens, des sozialen Lebens, der physischen und moralischen Gesundheit und durch Entwicklung der Bevölkerung. Folglich spricht sich der Friedensvertrag aus:

1. Für die Reformen, die die Konferenz von Bern im Jahre 1913 angenommen hat: Unterdrückung der Nachtarbeit der jungen Industriearbeiter, die Festsetzung des Zehnstundentags für die Frauen und für die jungen in der Industrie beschäftigten Arbeiter.

2. Die unter B vorgesehene internationale Arbeitskonferenz prüft folgende Reformen: Verbot der Lohnarbeit für Kinder unter 14 Jahren, Beschränkung des Arbeitstags für Erwachsene, sofortige Einführung des Achtstundentags in den Tag und Nacht arbeitenden Fabriken und in den Bergwerken, in jeder Woche eine Ruhepause von einundeinhalbem Tag, Organisation und Gegenseitigkeit der Krankenversicherung, Invaliden- und Altersversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeiterschutzgesetzgebung. Gleichheit des Lohnes und der Arbeitsbedingungen zwischen ausländischen und inländischen Arbeitern.

B. Einrichtung einer periodischen internationalen Arbeitskonferenz zwischen den Vertragsmächten, zu der die Staaten, die den Vertrag nicht unterzeichnet haben, Zutritt haben, und welche Delegierte der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen umschließt.

Der Zweck dieser Konferenz soll sein, durch fortschreitende Verträge die internationale Arbeitsgesetzgebung zu entwickeln. Sie hat aus sich heraus eine Kommission oder einen Schiedsgerichtshof zu bilden, vor den alle sich erhebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsnationen über die Anwendung des Übereinkommens zu bringen sind. Der Tag des Zusammentritts dieser internationalen Konferenz ist durch den Friedensvertrag zu bestimmen und muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach seiner Unterzeichnung bestimmt sein. In dieser ersten Sitzung der Konferenz sind die unter A 2 erwähnten Reformen zu prüfen und die Organisation und Arbeitsweise in jedem der Vertragsstaaten durch eine Arbeitsinspektion zu sichern. Es wird ein internationales Arbeitsbureau geschaffen, dessen Budget von den Vertragsmächten und den beigetretenen Staaten getragen wird. Dieses Bureau hat sich vor allem mit der Statistik, mit sozialen und technischen Erhebungen und mit dem Vergleich der Berichte der nationalen Arbeitsinspektionen zu beschäftigen.

So die französischen Vorschläge, die wir im Einzelnen nicht nachprüfen können, da sie uns nicht im Wortlaut, sondern nur in der Übersetzung vorliegen; eine mißverständliche oder mißverstandene Übertragung erscheint für diesen oder jenen Satz nicht ausgeschlossen. Im Ganzen aber stellen sie jedenfalls für die französische Arbeiterschaft ein festes Programm auf. Und das ist jetzt die Hauptsache. Was nun die Stellung Deutschlands betrifft, so hat bekanntlich der Rat der Volksbeauftragten, in Einlösung der Zusage des Reichskanzlers vom 5. Oktober, die zuständigen Ämter angewiesen, im Verein mit Sachverständigen aus den Kreisen der Arbeitgeber, der Arbeiter und Sozialpolitiker die sozialpolitischen Forderungen für den Friedensvertrag zu formulieren. Die Aufgabe ist nunmehr im Reichsarbeitsamt zu Ende geführt worden. Im engsten Anschluß an die Programme von Leeds und Bern erstreckt sich „das internationale Arbeitsrecht im Weltfriedensvertrag" auf 1. Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen, die für inländische und ausländische Arbeiter und Angestellte die gleichen sein müssen, 2. auf die Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit, sowie für Mutterschaft und Hinterbliebene, 3. auf Arbeitsvermittlung, 4. Arbeiterschutz, (8-Stundentag, Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren, freier Samstag nachmittag, Ruhetag, Verbot der Nachtarbeit, Einschränkung der Heimarbeit, Mindestlöhne, Seemannsschutz), 5. Gewerbeaufsicht, 6) Internationale Einrichtungen (Konferenzen, ständige Kommission, Arbeitsamt).

Hoffentlich gelingt es den vereinten Bemühungen der Arbeiterorganisationen und mancher Regierungen schon im Vorfrieden eine grundsätzliche Anerkennung des „Weltarbeitsrechts" zu erlangen, das dann in der endgiltigen Friedensurkunde genauer umschrieben wird. Die Einzelbestimmungen müßten dann in einem Zusatzvertrag von einer besonderen Kommission geregelt werden. Endlich würde dann im Völkerbund dies Weltarbeitsrecht für alle Glieder dieses Bundes fest und für immer mit der Verpflichtung weiterer Ausgestaltung verankert werden.

Staatliche Förderung von anständigen Lohnklauseln und Arbeitsgemeinschaften in Preußen. Der Handelsminister hat am 23. November folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten und die Oberbergämter gerichtet:

Der Reichstag hat in der Vollsitzung vom 20. Februar 1918 bei der Beratung des zweiten Teilberichts des 16. Ausschusses für Bevölkerungspolitik, betreffend Schutz für Mutter und Kind (Nr. 1087 der Drucksachen unter B 1 und 2), angeregt, ein einheitliches Vorgehen aller beteiligten Verwaltungsbehörden zu veranlassen

1. in der Aufnahme „anständiger Lohnklauseln", namentlich für die weibliche Arbeit, in alle behördlichen Lieferungsverträge,
2. in der Beibehaltung und dem Ausbau der im Kriege zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen entstandenen Arbeitsgemeinschaften und Schlichtungskommissionen und ihres tariflichen Frauenschutzes.

Ich ersuche Sie, die Verwirklichung dieses Wunsches des Reichstags nach Möglichkeit zu unterstützen. Wenn auch der Abschluß von Arbeitsgemeinschaften in erster Linie Sache der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter ist, so wird es zur Förderung dieser wünschenswerten sozialen Maßnahmen beitragen, wenn die amtlichen Stellen ihr gegenüber einen wohlwollenden Standpunkt einnehmen und, sobald sich Gelegenheit dazu bietet, auch öffentlich bekunden.

Der Erlaß, der jetzt einer Forderung des Reichstags vom Februar Rechnung tragen will, kommt zwar etwas spät und spricht angesichts der Fortschritte der kollektiven Arbeitsreglung durch die gewerblichen Berufsorganisationen nur eine Selbstverständlichkeit aus, aber er wird die rasche Anpassung der amtlichen Stellen und öffentlichen Betriebsverwaltungen an tarifliche Schutzverträge beschleunigen helfen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Rentenkürzung bei Kriegerwitwen mit mehr als vier Kindern. Das Reichsgericht hat am 24. September einen grundlegenden Entscheid getroffen, der die bisher übliche Praxis verneint und den Rechtssatz aufstellt, daß den Kriegshinterbliebenen an allgemeinen und Kriegsversorgungsgebührnissen mindestens das verbleiben muß, was ihnen zustände, wenn sie nur die Kriegsversorgung zu beanspruchen hätten. Aus der Begründung entnehmen wir folgendes:

Die Nebeneinandergewährung von allgemeiner und Kriegsversorgung ist als eine Vergünstigung für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer gedacht; ein Grund, sie schlechter zu stellen als diejenigen, die keinen Anspruch auf die allgemeine Versorgung haben, liegt nicht vor und ist auch nicht gewollt, am wenigsten für die große Menge der Hinterbliebenen der Nichtkapitulanten, die von der Nebeneinandergewährung von allgemeiner und Kriegsversorgung einen Vorteil überhaupt nicht haben können.

Das zeigt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die höheren Sätze der Kriegswitwen- und -waisenrente der §§ 20 b, 21 b stimmen überein mit den Sätzen der Witwen- und Erziehungsbeihilfen des G., betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901. Von einer Erhöhung der Sätze dieses letzteren Gesetzes ist bei dem Entwurfe des MVG. Abstand genommen mit der Begründung, daß es über das Bedürfnis hinausgehen würde, die 1901 ausreichend geregelte Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden jetzt schon wieder zu erhöhen. Der Gedanke aber, diese Sätze in irgendeiner Hinsicht herabzusetzen, war völlig ausgeschlossen. Denn die Aufbesserung der Hinterbliebenenbezüge, welche das Gesetz von 1901 geschaffen hatte, war nur in einer Höhe erfolgt, welche ermöglichen sollte, daß die Witwen bei Verwertung ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit eine gesicherte Lebenshaltung führen und die Kinder angemessen erzogen werden. An diesem Mindestmaß

wollte man unbedingt festhalten. Dies beweist auch die Gleichstellung der normalen allgemeinen Versorgung und der niedrigeren Kriegsversorgung mit den Sätzen der höheren Kriegsversorgung in den §§ 13, 20, 21 des MHG.: Eine Herabsetzung der Hinterbliebenenbezüge auf den Betrag, den der Verstorbene an Gebührnissen erhalten hätte, war nach dem Gesetz von 1901 ausgeschlossen. Auch das MHG. von 1907 läßt eine solche Kürzung der Kriegsversorgung nicht eintreten. Danach kann auch die Kürzung der allgemeinen Versorgung nach § 15 MHG. insoweit nicht erfolgen, als dadurch der Gesamtbetrag der der Witwe und den einzelnen Kindern des Gefallenen zu zahlenden allgemeinen und Kriegsversorgung unter den Betrag der Sätze sinken würde, die ihnen nach §§ 20 b, 21 b zustehen würden, wenn sie nur die Kriegsversorgung zu beanspruchen hätten.

Damit ist eine Entscheidung gefallen, die namentlich auch aus bevölkerungspolitischen Gründen mit Befriedigung zu begrüßen ist.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Heimkehrende Krieger.

Sorgen der Demobilmachung. Das Zurückfluten der Heere wird infolge der Übermüdung und Ungeduld der Truppen immer unruhiger, weil Eigenmächtigkeiten in der Rückbeförderung und der Selbstentlassung zunehmen. Der bittere Mangel an Lokomotiven und Wagen, die mit starker Personalbesetzung (15 000 Fachmänner) vom Feinde uns abverlangt sind, gefährdet die Ordnung der Heimbeförderung aufs äußerste. Die Überfüllung der großen Städte mit arbeitslosen Heimkehrern wächst.

In Berlin sind die Meldungen zur Erwerbslosenfürsorge in einer Woche von 19 000 auf 31 000 angeschwollen. Krupp soll von 200 000 Arbeitskräften bereits 50 000 entlassen und weiteren 50 000 gekündigt haben. Die Metallindustrie muß unnütze Notstandsarbeit, die Fortsetzung der Granatendreherei, die Kohle und Metall vergeudet, treiben, um die Zahl der müßigen Hände nicht ins uferlose anschwellen zu lassen; in den Kohlengruben aber fehlen die Arbeitskräfte oder es wird gestreikt, so daß alle Gewerbe, die auf Kohle angewiesen sind — und welches wäre es nicht? —, zu erlahmen drohen.

Im mitteldeutschen Kohlenbergbau müssen die vorhandenen Arbeitskräfte Überschichten verfahren, um nur den steigenden Lieferungsanforderungen etwas nachzukommen. Der Kalibergbau und die Kalifabriken, deren Erzeugnisse die Landwirtschaft dringend braucht, stockt wegen Kohlenmangel. Der Papiermangel wird wieder arg, weil man Kohle sparen muß. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Preußen will Bauaufträge in Hochbauten für 1½ Milliarden, für Wasserbau für 300 Mill. ℳ und im Kanalbau (Mittellandkanalstrecke Hannover—Peine) für 300 Mill. ℳ für die nächsten drei Jahre schon heute verteilen. Die preußisch-hessische Eisenbahnverwaltung hat ferner 3300 Lokomotiven und 71 000 Wagen aller Art im Werte von 1,6 Milliarden ℳ zu schleunigstem Bau vergeben (mit der Verpflichtung der Unterverteilung der Aufträge durch die Fahrzeugbauanstalten an notleidende Werke), sie will die neue Güterzugsbremse für 60 000 Wagen auf Vorrat herstellen lassen — aber ohne Kohle können die Maschinenbauanstalten nichts schaffen. In den Forsten und der Landwirtschaft fehlen Arbeitskräfte. Die Leute sind aus den Städten nicht leicht aufs Land hinauszubewegen. Man plant neue Maßnahmen für die Verteilung aufs Land, aber vor allem müßte der Arbeitswille da sein!

„Arbeitslosigkeit — weil Arbeiter fehlen!" sagt der „Vorwärts" nicht mit Unrecht von diesen Zuständen. Nun will das Demobilmachungsamt die sofortige Entlassung aller Bergarbeiter aus den Heeresverbänden für den Kohlenbergbau durchführen, — bei den Rückwanderungsverhältnissen kein leichtes Unternehmen.

Dazu kommt die Sorge um die Arbeiterinnen. Das Demobilmachungsamt wird zur Freimachung von Arbeitsstellen für Männer die notwendige Herausziehung der Arbeiterinnen aus den Fabriken betreiben, damit an ihre Stelle die arbeitslosen männlichen Personen treten können. Die Arbeiterinnen sollen auf dem Lande und in den Kleinstädten untergebracht werden. Die Durchführung eines großzügigen Programms soll schon in die Wege geleitet worden sein.

Die vom Kriegs-Ersatz- und Arbeitsdepartement des preußischen Kriegsministeriums, das mit dem Reichsmobilmachungsamt Hand in Hand arbeitet, erlassenen Richtlinien vom 21. November 1918 für die Überleitung der kriegswirtschaftlichen Frauenarbeit in den Friedenszustand, die sich mit dem Verhältnis der Frauen- und Männerarbeit, Streckung der Arbeit, Reihenfolge der Entlassung, Arbeitsvermittlung und Notstandsarbeiten befassen, sollen nun durch Maßnahmen der Verteilung von Arbeiterinnen und Arbeit außerhalb der Großstädte praktisch belebt werden.

In einem neuen Aufruf von wehmütiger Dringlichkeit wendet sich der Rat der Volksbeauftragten am 15. Dezember an die Arbeiter, daß sie außerhalb der großen Städte Arbeit annehmen möchten (Sp. 187). Mit Aufrufen wird man diese Frage nicht lösen.

Die Wirksamkeit der Demobilmachungszentrale und der Demobilmachungsstellen vermag natürlich nichts ohne lebendige Unterstützung der Arbeitsnachweisverbände und Zentralauskunftsstellen — der Mangel einer systematischen ländlichen Arbeitsnachweisorganisation rächt sich — und vor allem der Arbeitergewerkschaften und der — Arbeiter- und Soldatenräte. Ob diese Träger der sozialistischen Revolution soviel praktischen Sozialismus aufbringen werden, die müßigen Arbeitskräfte der Großstädte zur Übernahme von Arbeit außerhalb der Städte im Interesse der Gesamtheit zu bewegen, ist allerdings angesichts der bisherigen Haltung vieler Räte zweifelhaft. Erfreulich ist die Schaffensbereitschaft des Verkehrspersonals auf den Eisenbahnen und Straßenbahnen. Das warme Dankeswort Hindenburgs an die Eisenbahner, die 52 Monate Großes geleistet, ist wohl verdient, und die Mahnung an ihre Treue zur Fortsetzung ihrer Pflichterfüllung auch in den gegenwärtigen schwersten Monaten wird nicht ungehört verhallen. Die christliche Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsarbeiter (Elberfeld), die jetzt starken Zuwachs erfährt (170 000 Mitglieder zurzeit) und mit 50 000 süddeutschen Eisenbahnern in einem Reichskartell steht, weckt durch „Revolutionsstreitschriften" immer aufs neue den Sinn für die Solidarität von Arbeit und Staatswirtschaft.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Durchführung des Arbeitsabkommens der gewerblichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände.

Am 3. Dezember haben die freien Gewerkschaftsvorstände, wie mitgeteilt, den Satzungsentwurf für die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, die das Arbeitsabkommen vom 15. November überbauen soll, gutgeheißen, und Staatssekretär Bauer teilte gleichzeitig mit, daß ein Gesetzentwurf in Vorbereitung sei, wonach die gewerkschaftlichen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen als Grundlage für die Arbeitsregelung in den Gewerbebetrieben anerkannt und mit Gesetzeskraft ausgestaltet werden sollen. Das Gesetz soll noch in dieser Woche veröffentlicht werden. Damit ist das neue Fundament für die kollektive Ordnung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsrechts endgültig gelegt, und alles wird nun auf den Aufbau und Ausbau der Arbeitsvereinbarungen für die einzelnen Gewerbe ankommen. Die Verhandlungen dafür sind bereits allenthalben im Gange. Wo besonnene Gewerkschaftsführer sie in der Hand haben, die sich von den aufgeregten Forderungen der frisch zugelaufenen Mitgliedermassen nicht davonreißen lassen, sondern wissen, in welch problematische Lage die eben noch im Überfluß schwelgende deutsche Industrie geraten ist, da bahnen sich vernünftige Vereinbarungen an, die Bestand versprechen. Anderswo denkt man allerdings nur ans Fordern und nicht an die Möglichkeiten der Erfüllung und trotzt den Arbeitgebern Lohnbedingungen bei 8- bis 5stündiger Arbeitsschicht ab, die die Frist der Revolutionspsychose nicht überdauern können, weil sie bald zum Weißbluten der Unternehmungen führen müssen.

In der Metallindustrie sind in allen großen Organisationsgebieten, z. B. Berlin, Rheinland, Sachsen, Bayern, Württemberg, Gesamtvereinbarungen über die Neuregelung der Arbeitszeit und entsprechenden Lohnausgleich bereits getroffen.

In den rheinischen Hütten-, Walz- und Hammerwerken geht man zur dreigeteilten Schicht über, sobald genügend geschulte Kräfte vorhanden sind; die Durchführung der Achtstundenschicht soll hier bis zum 1. April 1919 erfolgt sein. Überstunden (über 8 Stunden hinaus) werden bis dahin mit 25 v. H. Zuschlag und Sonntags mit 50 v. H. vergütet. In der Berliner Metallindustrie ist der Punkt des Hauptabkommens über die gleichseitig verwalteten Arbeitsnachweise auch bereits ausgeführt worden. Die zwischen dem Verband Berliner Metallindustrieller und dem Metallarbeiterverband vereinbarte Satzung tritt vorbehaltlich einiger Abänderungswünsche der Generalversammlung des letzteren Verbandes am 16. Dezember in Kraft. Wegen der kollektiven Lohnregelung schweben zwischen dem Verband Berliner Metallindustrieller und den Branchenabteilungen

des Metallarbeiterverbandes für die einzelnen Facharbeitertarife besondere Verhandlungen auf Grund der von den Branchen aufgestellten Forderungen. Diese Lohnforderungen bewegen sich größtenteils auf einer sehr hohen Linie; die Stundenlohnsätze für gelernte Facharbeiter betragen vielfach 3 ℳ bis 3,50 ℳ. Für die Regelung oder den Abbau der Akkordlöhnung sind hie und da besondere Ausschüsse eingesetzt, die sich auch mit dem Taylorsystem oder einem Verfahren, in strittigen Fällen die Zeit des Produktionsprozesses festzulegen, befassen sollen.

Auch auf die Angestellten der Berliner Metallindustrie soll das Gesamtarbeitsabkommen Anwendung finden.

Ein gleichbesetzter Ausschuß des Verbandes Berliner Metallindustrieller und der Arbeitsgemeinschaften der kaufmännischen Verbände, der technischen Verbände, der freien Angestelltenverbände und der weiblichen Verbände verhandelt zunächst über die Fragen der Kündigung, der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer, der Entlohnung und der Einrichtung von Schlichtungsausschüssen. Andere der Kollektivvereinbarung unterliegende Fragen sollen folgen.

Eine gemeinschaftliche Kundgebung der Vereinigung der Verbände Sächsischer Metallindustrieller, mit der die sächsischen Handelskammern, der Verband Sächsischer Industrieller und der Zentralverband des deutschen Großhandels (Bezirk Sachsen) zusammengehen, und auf der anderen Seite des Deutschen Technikerverbandes, der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände und weiblichen Verbände hat allen Beteiligten eine Reihe sozialpolitischer und wirtschaftlicher Grundsätze zur Beherzigung empfohlen: Wiedereinstellung der früheren Angestellten, keine Kündigung der gegenwärtigen Angestellten, außer wenn den Heimkehrenden unbedingt Platz gemacht werden muß, Beachtung der noch aufzustellenden Mindestgehälter (1½ der Friedensgehälter bis zu 5000 Mark Friedenseinkommen, Achtstundentag, freiwilliger Verzicht auf offene und geheime Wettbewerbsabrede, gleichzeitiger Schlichtungsausschuß, Benutzung der Verbandsnachweise). Anderseits Einsetzen aller Kräfte der Angestellten innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätten für den Wiederaufbau der Wirtschaft.

Im Bergbau ist vom 1. Dezember an der Achtstundentag auch für die Tagesarbeiter im Ruhrrevier eingeführt worden. Die Gedingelöhne unter Tage sind um 50 Pf., die Schichtlöhne allgemein um durchschnittlich 1 ℳ erhöht worden. Als Mindestlohn für die Gedingearbeiter werden vom 1. Dezember $^4/_5$ des Durchschnittslohns der betreffenden Arbeiterklasse der Zeche gezahlt. Über die Festlegung einer Normalleistung wird noch verhandelt. Überarbeit wird mit 25 v. H., Sonntagsarbeit mit 50 v. H. Zuschlag vergütet. Der Arbeitsnachweis des Zechenverbandes ist auf paritätische Grundlage gestellt worden. Die Bergarbeiterverbandsführer und Zeitungen predigen mit Inbrunst die Arbeitspflicht der Kameraden, um die Kohlenversorgung der deutschen Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Aber die Förderung sinkt, und wilde Streiks sind an der Tagesordnung.

Im sächsischen Steinkohlenbergbau (Zwickauer und Lugau-Oelsnitzer Revier) ist vom 1. Dezember an die Achtstundenschicht (von Schale zu Schale) vor Beginn der Einfahrt bis zu Beginn der Ausfahrt für Grubenarbeiter und vom 1. Januar auch für Tagesarbeiter vereinbart; ferner eine Teuerungszulage zum Schichtlohn und Gewährleistung einer Mindestausbeute von 60 v. H. Die „Königstreuen Knappenvereine" werden fortan von den Werkverwaltungen sich selbst überlassen.

Im Baugewerbe ist durch Entscheidung eines paritätischen Zentralausschusses der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände vom 29. November folgendes festgelegt worden:

Achtstundentag als Höchstmaß. Keine Verdienstschmälerungen wegen dieser Arbeitsverkürzung. Die Lohnumrechnung, die die Arbeitgeber erst vom Februar 1919 an bewilligen wollen, weil die kurze Arbeitszeit im Baugewerbe auch sonst um die Jahreswende üblich war, hat sofort, am 30. November, zu erfolgen, auch wenn die Arbeitszeit, wie es die Natur des Baugewerbes mit sich bringt, vorübergehend unter acht Stunden beträgt. Die Art der Lohnumrechnung muß den Parteien selbst überlassen bleiben, da die Festsetzung der Arbeitszeit zu verschiedenartig ist.

Der Zentralausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe hatte sich am 20. November gleichzeitig aus zehn Vertretern beider Parteien gebildet. Sein Hauptzweck ist Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Beschaffung von Neuaufträgen, Verteilung der Arbeitskraft, Bereitstellung von Material. Die Arbeitsnachweise der beiderseitigen Verbände sollen verschmolzen und paritätisch ausgestaltet werden. An Stelle der im Baugewerbe unmöglichen Arbeiterausschüsse sollen Baudelegierte treten. Die Tarifverträge bleiben bis 31. März 1919 bestehen.

Für das Zimmerergewerbe in Groß-Berlin sind durch neue Vereinbarungen die Tariflöhne von 1,90 ℳ auf 2,15 ℳ die Stunde mit rückwirkender Kraft vom 22. November erhöht. Die Töpfer Berlins haben in gemeinschaftlicher Beratung mit den Töpfermeistern Verkürzung der Arbeitszeit auf 6 Stunden vereinbart. Für die ausfallenden Stunden wollen die Meister 1,25 ℳ, die Hälfte des vom 1. Januar an geltenden Arbeitsstundenlohnes zahlen. Damit die Akkordarbeiter in sechs Stunden nicht soviel wie bisher in sieben Stunden leisten, ist der Höchstverdienst im Akkord auf 110 ℳ die Woche festgesetzt. Wer in Akkord nicht über 90 ℳ verdient, erhält die tägliche Zulage von 1,25 ℳ. Um Arbeit zu schaffen, sollen die Hausbesitzer gezwungen werden, alle schadhaften Öfen ausbessern zu lassen.

Im Malergewerbe ist durch Verhandlungen vom 9. November bereits dem Geiste des Gesamtabkommens Rechnung getragen und der Reichstarifvertrag von 1913 bis zum 15. Februar 1920 unter entsprechenden Teuerungszulagen verlängert worden. Über die Einführung des Achtstundentags muß allerdings noch neu verhandelt werden.

Im Holzgewerbe hat ein gemeinsames Berufsparlament der Vertreter beider Organisationslager am 26. November in Berlin über alle Fragen der Übergangswirtschaft beraten, namentlich über weitere Beschaffung von Arbeitsaufträgen, worin die Arbeitsgemeinschaft bisher recht erfolgreich war. Das neue Tarifamt für das Holzgewerbe wurde allgemein anerkannt, zumal als oberste Schlichtungsbehörde.

Das Tarifamt soll auch für die Ausdehnung der Tarifvereinbarungen, über Löhne und Arbeitszeiten im ganzen Reiche sorgen. Alle Orte des Reiches sind in die Tarifklassen einzureihen. Über die Anpassung der Tariflöhne an den Achtstundentag schweben noch die Verhandlungen. Der Holzarbeiterverband schlug Erhöhung der Mindeststundenlöhne von 1,15 auf 1,65 ℳ vor und wollte den Mindestwochenverdienst zwischen 40 und 110 ℳ einspannen. Die Arbeitgeber wollen die Frage durch das Tarifamt regeln lassen. Der Deutsche Holzarbeiterverband hat ferner am 2. Dezember mit dem Reichsverband Deutscher Klavier-Fabrikanten über den Abschluß eines Tarifes verhandelt. Für Modellfabriken, Stuhl- und Stockfabriken und Waggonfabriken, ferner für Bürsten- und Pinselfabriken, Knopffabriken, Sägewerke, Holzbearbeitungsfabriken usw. wird gleichfalls tarifliche Lohnregelung angestrebt. Für das Korbmachergewerbe hat das Tarifamt eine entsprechende Anweisung herausgegeben. Für die Bautischlerei arbeitet der Verbandsvorstand schon seit längerer Zeit an einem umfangreichen Tarifwerk.

Im Buchdruckgewerbe hat der Buchdruckerrat mit der Regelung der Wiedereinstellungsfragen viel zu tun.

Er hat den am 29. Juli 1914 in einem Betriebe tätigen Einberufenen ein Recht auf Wiedereinstellung und Anspruch auf den damaligen Lohn einschließlich der Teuerungszulagen zugesprochen. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden soll möglichst am Ende der früheren Schicht erfolgen. Bei weitergehender Verkürzung der Schicht unter acht Stunden soll der Verdienstausfall, soweit ihn nicht die öffentliche Erwerbslosenfürsorge deckt, von Arbeitgebern und Arbeitern gleichmäßig getragen werden*).

Die Leipziger Gauvorsteherkonferenz des Buchdrucker(Gehilfen-)verbandes (2. bis 4. Dezember) unter Leitung des neuen Verbandsvorsitzenden Seitz hat den Organisationsvertrag mit dem Deutschen Buchdrucker(Prinzipal-)verein nicht zu erneuern beschlossen. Er erlischt also am 31. Dezember 1918. Die Gehilfenschaft will auch ohne besondere Abmachungen künftig mit den Prinzipalen gemeinsam gegen Tarif- und Preisdrücker vorgehen. Der Grund zur Nichterneuerung scheint darin zu beruhen, daß der Gehilfenverband mit der Haftungsregelung nicht zufrieden und durch die prozeßlichen Nachwehen des politischen Januarstreiks verstimmt ist.

Im Buchbindergewerbe hat eine gemeinsame Sitzung der Vertreter beider Lager am 28. und 29. November in Leipzig die 46-Stundenwoche (Sonnabends 6 Stunden) ohne Lohnausfall vereinbart. Auf die Akkordlöhne wird 10 v. H. Aufschlag gewährt. Überstunden sind verboten. Aufrecht erhalten wird das Verbot von Männerarbeit durch Frauen. Die Abmachungen über Einstellung der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer usw. ähneln denen im Buchdruckgewerbe.

Im Bäcker- und Konditorengewerbe vollzieht sich die Durchführung des Gesamtabkommens mangels früherer Bezirksverträge meist orts- oder betriebsweise.

In Berlin ist der neugegründete Arbeitgeberverband der Schokolade- und Süßigkeitsindustrie am 8. Dezember mit der Fabrikenbranchekommission des Bäckerverbandes in Tarifverhandlungen getreten. Für die Konditoren fordert der Verband einen Mindestwochenlohn von 84 ℳ für Gehilfen und von 72 ℳ für Hilfsarbeiter; für weibliche Hilfskräfte 42 ℳ. In Magdeburg ist ein Mindestlohn

*) Auf Sp. 175 der „Soz. Praxis" muß es am Schluß des Aufsatzes „Drohende Hungersnöte" heißen: selbst in Gewerben, wo noch (statt nicht) ordnungsgemäß gearbeitet wird.

für erste Gesellen von 50 ℳ, für jüngere Gesellen von 45 ℳ vereinbart. Wegen der Militär- und Proviantbäcker verhandelt der Verband mit dem Kriegsministerium über Abschluß eines Tarifvertrages. Die Proviantbäcker von Berlin und Spandau haben 120 ℳ Wochenlohn verlangt und vorläufig bewilligt erhalten.

Für die Konsumgenossenschaftsbetriebe hat das Tarifamt deutscher Konsumvereine am 6. und 7. Dezember in Hamburg Richtlinien über die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer in Ausführung der früheren Abmachungen vom 1. Februar 1916 aufgestellt. Sie regeln die Entlassung der weiblichen Arbeitskräfte nach dem Dienstalter und den häuslichen Verhältnissen und der männlichen Kräfte nach dem Familienanhang. Die Arbeitszeit, die meist schon 8 Stunden betrug, wird nun allgemein auch für Bäcker in Einschichtbetrieben und für Transportarbeiter auf 8 Stunden festgelegt. Eine umfassende Lohnbewegung in den Hamburger Genossenschaftsbetrieben soll von einem besonderen Ausschuß im Einvernehmen mit auswärtigen Konsumvereinen unter Rücksichtnahme auf die sozialwirtschaftlichen Zwecke der Genossenschaften durchgeführt werden.

Im Bankgewerbe sind, besonders auf Betreiben des von jeher gewerkschaftlichen Allgemeinen Verbandes der Bankbeamten, seit Ende November Verhandlungen über das Arbeitsverhältnis, besonders in den Aktienbanken, über die Wiedereinstellung und Entlassung, über Einführung des 7-Stundentags und Gewährung einer Entschuldungs- und Anschaffungshilfe sowie über durchgreifende Gehaltsaufbesserungen im Gange. Der dreimal so starke Deutsche Bankbeamtenverein ist von den Bankdirektoren natürlich zu den Verhandlungen hinzugezogen worden. Reichsarbeitsamt und Reichswirtschaftsamt bemühen sich um möglichst glatte Einigung der Parteien, um den Betrieb der großen Banken im Interesse ihrer Kreditfähigkeit im In- und Auslande aufrecht zu erhalten. Z.

Trifvorschlag statt Trinkgeld im Gastwirtsgewerbe. Die Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Gehilfenverbände hat sich am 22. November aufs bestimmteste für Beseitigung des Trinkgeldunwesens und für tariflich festzulegende Mindestlöhne ausgesprochen. Sie schlägt den Gasthausbesitzern Tarifverträge vor, die für Angestellte mit Sprachkenntnissen Mindesteinkünfte von 60 bis 150 ℳ wöchentlich, für Angestellte ohne Sprachkenntnisse solche von 30 bis 125 ℳ vorsehen (außer für Pagen, die mit 18 bis 25 ℳ gelöhnt werden sollen, sowie für Lehrlinge und Aushilfen). Im einzelnen werden u. a. für Oberkellner ohne Sprachkenntnisse 95 bis 125 ℳ die Woche, für Restaurantkellner 60 bis 80, für Hoteldiener 45 bis 75, für Hausdiener 45 bis 60 ℳ, für Zimmermädchen 35 bis 50 ℳ die Woche verlangt. Wird Kost gewährt, so sind 10 ℳ die Woche abzuziehen; die Wohnung wird in gleichem Sinne mit 5 ℳ bewertet. Die niedrigsten Sätze der erwähnten Mindestlöhne gelten jeweils für Städte mit unter 30 000 Einwohnern, die höchsten für solche mit mehr als 100 000 Einwohnern.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Streikwahnsinn,

der im Gefolge der Revolution jetzt in zunehmendem Maße zutage tritt, nimmt einen wahrhaft bedrohlichen Charakter an. Besonders Berlin ist natürlich wieder einmal groß in der Betätigung eines destruktiven und gemeingefährlichen Radikalismus. Die Streiks bei Wertheim, Ullstein und Mosse sind noch die verhältnismäßig harmlosesten gewesen, obschon es sich in den Großdruckereien um glatten Tarifbruch der Hilfsarbeiter und um Lohnforderungen handelte, die in keinem Verhältnis zur Leistung stehen (120 ℳ Wochenlohn für männliche, 90 ℳ für weibliche, 60 ℳ für jugendliche Hilfsarbeiter!), und obgleich bei Wertheim ebenfalls Wünsche durchgesetzt wurden, die nichts als eine Bereicherung von 6000 Angestellten auf Kosten des kaufenden Publikums um etwa 1½ Millionen ℳ darstellen. Hier mag wohl der Streikwahnsinn noch nicht am Lebensnerv der Unternehmungen nagen. Viel schlimmer, aber ist es, wenn in zahlreichen Betrieben der Metallindustrie, zumeist unter bolschewistischem Einfluß und fast ohne alle Gegenwirkung der in Berlin einflußreichen Unabhängigen Sozialdemokratie, bald gestreikt, bald passive Resistenz getrieben und in der Arbeitszeit in Versammlungen gelaufen oder Skat gespielt wird.

Besonders bedenklich ist in dieser Hinsicht eine Streikbewegung in den Siemenswerken gewesen. Der Arbeitgeber war zu Verhandlungen mit Arbeiterrat und Angestelltenausschuß bereit und stand ganz auf dem Boden der Übereinkunft zwischen den Unternehmerverbänden und den Gewerkschaften, auf Grund deren eine paritätische Kommission mit der Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse betraut war. Die Arbeiter und Angestellten aber warteten das Ergebnis der Kommissionsberatungen nicht ab und stellten ruinöse Lohnforderungen auf: 3 ℳ Stundenlohn für gelernte Arbeiter, 2,75 ℳ für ungelernte Maschinenarbeiterinnen, 2,50 ℳ für ungelernte Arbeiterinnen usw. als Mindestsatz; wer im Kriege mehr verdiente, sollte dies auch weiter tun. Dadurch wäre ein Mehraufwand von 70 Millionen Mark gegenüber den hohen Kriegslöhnen notwendig geworden. Hinzu kam ein solcher von 54 Millionen Mark bei Bewilligung der Forderungen der Angestellten. Die Aktionäre haben aber letztes Jahr nur 13½ Millionen Mark erhalten, woraus zu schließen ist, daß die Bewilligung der gestellten Forderungen tief in das Betriebskapital eingegriffen hätte, ja schlechterdings unmöglich war. Nach flehenden Beschwörungsreden des Volksbeauftragten Barth und des Metallarbeiterbevollmächtigten Cohen ließen sich die Arbeiter schließlich, nachdem es erst noch zur passiven Resistenz und zu Verhandlungen mit der Reichsregierung gekommen war, herbei, sich mit den Zugeständnissen der Unternehmung zu begnügen, die die Herabsetzung der Arbeitszeit von 57 auf 46½ Stunden und 16 v. H. Lohnerhöhung brachten.

Am schlimmsten aber ist es, daß, nachdem in Oberschlesien noch bei weitem nicht wieder die durchschnittliche Förderung der Kriegszeit hergestellt ist, inzwischen im Ruhrgebiet die Bergarbeiterstreiks trotz aller gewerkschaftlichen Gegenagitation einen großen Umfang annehmen. Schon streiken 10 000 Mann, besonders auf Thyssen- und Stinnesschen Zechen. Sie verlangen die 7-stundenschicht und Mindestschichtlohn von 20 ℳ für Hauer, hier und da auch 1000 ℳ Gratifikation für jeden Bergarbeiter, der 4 Jahre unter Tag gearbeitet hat. Die Arbeiter- und Soldatenräte sind teilweise ganz außerstande, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Einzelne Belegschaften sind in der Hand des Spartakusbundes und drohen mit Vernichtung der Schachtanlagen und andern Sabotageakten. Die ohnehin durch den Abgang an Kriegsgefangenen stark zurückgegangene Förderung, die in den letzten Kriegsmonaten 260 000 Tonnen täglich betragen haben mag, ist jetzt auf 120 000 gesunken. Unsere Industrie ist damit aufs schwerste bedroht. Aber die „Bergarbeiterztg." mahnt vergebens zur Vernunft, indem sie darauf hinweist, daß die, „die gestern noch gelb waren, um morgen wieder gelb zu werden, falls der Wind umschlägt," „unser eigenes Porzellan zerschlagen". Die maßlos aufgehetzten, dem Gewerkschaftsleben bisher fremd gebliebenen Arbeiter lassen sich nicht oder nur allzu selten beruhigen.

Die sozialistische Regierung muß jetzt die volle Bitterkeit der Enttäuschung über einen Teil der Arbeiterklasse auskosten, der es zwar verstanden hat, vielerorts die Macht an sich zu reißen, es aber nicht versteht, sie weise zu benutzen. „Sozialismus ist Arbeit", so steht überall plakatiert. Aber nie ist weniger gearbeitet worden als heute, wo unser Volk es am nötigsten hätte. Bitterlich rächt sich jetzt eine jahrzehntelange Agitation, die in der Verkleinerung der Leistungen des Unternehmers — nicht etwa bloß des Kapitalisten — keine verständigen Grenzen kannte und in den Massen den Irrwahn züchtete, als ob die kapitalistischen Profite groß genug wären, um, verteilt auf die Arbeiter, jedem einzelnen Wohlstand bei wenig Arbeit zu verbürgen. Niemals haben die Gewerkschaften solche plumpe Demagogie mitgemacht, zumindest nicht in den Jahren ihrer Vollreife. Aber als eine weit ausschauende staatserhaltende Politik diesen großen Erziehern der Massen den Weg hätte freimachen müssen, damit sie sich rasch, aber organisch fortentwickeln konnten, da hat ein verblendetes Regime den Gewerkschaften Fesseln angelegt, wo es irgend ging, und ein kurzsichtiges Industrieherrentum hat diejenigen Arbeiter von den Organisationen ferngehalten, deren jetziger Übermut am klarsten zeigt, daß ein Land zittern muß, dessen Sklaven die Ketten brechen. Es ist wahrhaft tragisch, daß über dem großen Abkommen zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden auch wieder das Wort „zu spät" steht.

Wie notwendig es aber auch sein mag, in solcher Betrachtung Licht und Schatten gerecht zu verteilen, so muß doch immer wieder gesagt werden, daß es den Elementen, die jetzt wilde Streiks anzetteln, nachgerade klar werden sollte, daß sie damit

den Ast absägen, auf dem sie selbst sitzen, und eine buchstäbliche Selbstmordpolitik betreiben. Geht es in der bisherigen Weise noch wenige Wochen oder Tage weiter, so wird Deutschland keine „freie sozialistische Republik", sondern eine Kolonie des Ententekapitalismus, der schließlich unsere gesamte Produktion kontrollieren und uns Löhne und Arbeitszeiten aufzwingen wird, bei denen die Arbeiterschaft mit unbesiegbarem Leid an das zurückdenken wird, was sie heute im Wege der Verständigung mit dem Unternehmertum haben und festhalten könnte. Dann wird wirklich, wie ein sozialdemokratischer Autor es kürzlich im Bilde ausgedrückt hat, der deutsche Sozialismus nur zur Saugpumpe für den sich von unserem Blute mästenden Kapitalismus der Entente.

Wann endlich bringt die Revolution den Führer des Volkes hervor, der Mut und Autorität genug hat, um uns noch in letzter Minute vor dem Abgrunde zu retten, über dem schon ein Rad des Reichswagens schwebt?

Lohnbewegungen im Groß-Berliner Bühnenwesen. Eine Lohnbewegung der Berliner Schauspieler hat im Laufe des November stattgefunden und ist durch ein Abkommen zwischen Bühnenverein (Arbeitgeberorganisation) und Bühnengenossenschaft (Arbeitnehmerorganisation) beendigt worden.

Anfang 1918 war durch Abkommen der beiden beteiligten Organisationen ein Mindesteinkommen von monatlich 200 *M* nebst abgestuften Teuerungszulagen zwischen 20 v. H. bis 5 v. H. vereinbart worden. Die Schauspieler verlangten jetzt ein Mindesteinkommen von 350 *M* und höhere Teuerungszulagen, außerdem angemessene Bezahlung für Doppelvorstellungen und Nachzahlung der bei Kriegsbeginn gekürzten Gagen. Begründet wurden die Forderungen damit, daß die Bühnenangehörigen gewaltig gestiegene Aufwendungen für Wäsche und Garderobe zu machen hätten, und daß die Theater durchweg glänzende Einnahmen hätten, also die höheren Aufwendungen für die Gehälter wohl tragen könnten.

Die Verhandlungen über die Lohnbewegung wurden zwischen den beteiligten Berufsverbänden geführt und nahmen teilweise einen sehr bewegten Charakter an; auch mit einem „Theaterstreik" wurde gedroht. Schließlich aber gelang es, zu einem Abkommen zu gelangen.

Die Mindestgage von 350 *M* monatlich wurde für Solisten bewilligt, für Chormitglieder an Opernbühnen 350 *M*, an Operettenbühnen 300 *M*. Die Teuerungszulagen sind abgestuft zwischen 60 v. H. für die kleineren Gehälter, bis zu 10 v. H. für die Gehälter von 1000 bis 1500 *M* monatlich. Die Nachzahlung der Gagenkürzungen wird gestaffelt und auf 3 Jahre verteilt. Ein paritätischer Schlichtungsausschuß wird eingesetzt zur Prüfung und Entscheidung aller aus dem Abkommen entstehenden Fragen und Zweifelsfälle. — Die Filmbeschäftigung der Schauspieler, an der die Direktoren besonders Anstoß genommen hatten, darf nur insoweit ausgeübt werden, als sie den ordnungsgemäßen Betrieb des Theaters nicht gefährdet.

Zu einem Streik des gesamten Bühnenpersonals mit Ausnahme der Solisten kam es unmittelbar vor Beginn einer Sonntagsvorstellung im Deutschen Opernhause zu Charlottenburg.

Die Angestellten außer den Solisten hatten an die Bühnenleitung eine Eingabe gerichtet, worin sie mit kürzester Frist eine Erhöhung der Gehälter und Löhne verlangten, die teilweise eine Verdoppelung und mehr bedeutete und die den Personaletat des Unternehmens mit einem Schlage um ¾ Millionen Mark gesteigert hätte. Diese Forderung mußte die Bühnenleitung ablehnen, weil sie den Zusammenbruch der Gesellschaft in wenigen Wochen herbeigeführt hätte. Sie erbot sich aber, den Angestellten Einblick in die Rechenverhältnisse des Unternehmens zu gewähren, damit sie sich selbst davon überzeugen könnten, daß ihre Forderungen den Ruin des Theaters bedeuteten. Ohne sich die Mühe zu geben, diese rechnerischen Unlagen nachzuprüfen, legten die Angestellten die Arbeit nieder und brachten damit die Sonntagsvorstellung zum Scheitern.

Der Streik ist um so frivoler, als für die Bühnenarbeiter ein mit ihrer Berufsorganisation abgeschlossener Tarifvertrag besteht und auch für den Chor erst vor kurzem das oben dargelegte Übereinkommen geschlossen worden war. Die Bühnenarbeiter forderten Mindestlöhne von 600 *M* für den Monat.

Die Orchestermitglieder dagegen können zur Begründung ihrer Gehaltsforderungen darauf hinweisen, daß sie erst seit dem 1. September 1918 Einkommen von durchschnittlich monatlich 350 *M* einschließlich der Teuerungszulagen beziehen.

Die Vorstellungen wurden am nächsten Tage wieder aufgenommen, Unterhandlungen über die Lohnforderungen sind im Gange.

Arbeiterschutz.

Strittige Fragen bei der Einführung des Achtstundentages. In einzelnen Gewerben tauchen Streitfragen oder Schwierigkeiten bei der Einführung der Achtstundenschicht auf. Im rheinisch-westfälischen Bergbau waren Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetaucht, ob die Ein- und Ausfahrtszeit, die mit in die Achtstundenschicht fallen soll, nach der Ein- und Ausfahrtszeit für die Gesamtbelegschaft oder nach dem Zeitaufwand des einzelnen Mannes zu berechnen sei.

Unter Hinweis auf den Sinn der mit dem Zechenverbande abgeschlossenen Vereinbarung stellte Reichstagsabgeordneter Sachse in einer in Bochum abgehaltenen Steigerversammlung fest, daß für die Berechnung der Achtstundenschicht die Ein- und Ausfahrt des einzelnen Mannes maßgebend ist, nicht diejenige der Gesamtbelegschaft.

Im Verkehrs- und Nahrungsmittelgewerbe ist es vorläufig nach den von den Arbeiter- und Soldatenräten aufgestellten Richtlinien noch gestattet, eine längere Arbeitszeit als acht Stunden durchzuführen. Daher ist auch im Gastwirtsgewerbe vorläufig noch die frühere Regelung möglich. Die Wirte rechnen jedoch damit, daß im Laufe der Zeit auch für ihr Gewerbe der Achtstundentag durchgeführt werden soll. Die neue Regelung ließe sich nur im Wege des Schichtwechsels durchführen; die hierdurch entstehenden vermehrten Unkosten müßten durch entsprechende Aufschläge auf Speisen, Getränke, Zimmerpreise usw. gedeckt werden.

Einen Schutz der gewerkschaftlichen Organisationen im Nahrungsmittelgewerbe bringt ein Erlaß des Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes, des unabhängigen Sozialdemokraten Wurm.

Der vom 7. Dezember datierte Erlaß verbietet den zahlreichen, der Aufsicht des Reichsernährungsamts unterstellten Betrieben, sich wegen Durchführung des Achtstundentages mit den Arbeiter- und Soldatenräten in Verbindung zu setzen. Vielmehr sollen die erforderlichen Abreden mit den gewerkschaftlichen Organisationen getroffen werden. Sollten die Räte Anforderungen stellen, so ist unmittelbar um Mitwirkung der Gewerkschaften zu ersuchen.

Für das Verkehrsgewerbe ist es in der schweren Zeit der Übergangswirtschaft notwendig, darauf zu achten, daß trotz der verkürzten Arbeitszeit keine Minderung der Leistungen eintritt. Der bayerische Verkehrsminister von Frauendorfer hat sich an das gesamte Verkehrspersonal mit einem beherzigenswerten Aufruf gewandt, in dem es u. a. heißt:

„Aus Anlaß der Einführung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von acht Stunden und der Abschaffung der Stücklohn- und Prämienarbeit sind Befürchtungen laut geworden, daß, obwohl den Arbeitern die Gewährung ihres bisherigen Verdienstes zugesichert worden ist, ihre Leistungen bald einen erheblichen Rückgang aufweisen werden und daß infolgedessen in vielen Betrieben ernste Störungen, besonders auf die Dauer des gegenwärtigen Mangels an geschultem Personal, zu befürchten seien. Ich vertraue dem Pflichtgefühl der Arbeiter, daß sie ihrerseits, nachdem mit der Einführung des achtstündigen Arbeitstages und der Abschaffung der Stücklohn- und Prämienarbeit zwei wichtige grundsätzliche Forderungen der Arbeiterschaft nunmehr Erfüllung gefunden haben, von diesen Errungenschaften nicht einen solchen Gebrauch machen, daß die ordnungsmäßige Abwicklung des Dienstes Schaden leidet und die ohnehin schon reichlich vorhandenen Schwierigkeiten, die sich der Aufrechterhaltung eines geordneten Eisenbahnverkehrs entgegenstellen, noch weiter vermehrt werden. Es wird erwartet, daß das gesamte Personal nach wie vor unter Einsetzung seiner vollen Arbeitskraft dazu beitragen wird, dem Vaterland über die schwere Zeit hinwegzuhelfen. Hierzu ist in erster Linie die Sicherstellung eines geregelten Verkehrs als der wichtigsten Grundlage unseres ganzen Wirtschaftslebens unbedingt erforderlich."

Auf strittige Fragen für das Handelsgewerbe macht das Sächsische Volksblatt vom 28. November aufmerksam.

In der für Sachsen geltenden Verordnung heißt es nur, daß der Achtstundentag auch für das Handelsgewerbe in Kraft tritt, es ist aber nicht gesagt, ob auch die Geschäftszeit auf acht Stunden verkürzt werden soll. Damit ist den verschiedenartigsten Regelungen und dadurch den Umgehungen Tor und Tür geöffnet. Es können z. B. Geschäftsinhaber ihre Angestellten in zwei Schichten arbeiten lassen, oder der Ladenbesitzer selbst länger als acht Stunden arbeiten. Diese Geschäfte kommen dann denjenigen Besitzern gegenüber im Vorteil, welche die Arbeitszeit der Angestellten in Übereinstimmung mit der Geschäftszeit auf acht Stunden festgesetzt haben.

Beachtenswert an den Ausführungen des sächsischen Arbeiterblattes ist, daß es die gegenwärtige Verordnung über den Achtstundentag „für unklar und nicht in allen Teilen für genügend durchberaten" erklärt. Bereits die vorstehenden Beispiele zeigen,

daß die schematische Einführung des Achtstundentages sehr viele strittige Fragen auftauchen läßt, die besser durch Vereinbarung der beteiligten Berufsverbände unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Gewerbes zu regeln sind, als durch irgend eine programmatische Formel.

Verschlechterung des Arbeiterschutzes unter französischer Verwaltung. Im Bergwerksgebiet des Saargebiets haben Verhandlungen zwischen der beteiligten Bergarbeiterorganisation und dem französischen Befehlshaber über die Einführung der Achtstundenschicht stattgefunden, doch hat der französische Befehlshaber die Forderung der Bergarbeiter glatt abgelehnt. Er begründete die Ablehnung mit der Kohlennot, die sowohl in Frankreich wie Deutschland herrsche, namentlich aber auch mit der Tatsache, daß in Frankreich die Bergarbeiter 10 Stunden arbeiten müßten. Auf den Einwurf, daß in der Pfalz die Achtstundenschicht bereits eingeführt sei, erwiderte er, daß sie abgeschafft würde, sobald die Franzosen in die Pfalz eingerückt seien. — Bei dieser Stellungnahme der französischen Verwaltung sei daran erinnert, daß in Belgien unter der deutschen Besetzung sehr wichtige sozialpolitische Fortschritte herbeigeführt worden sind: das Gesetz, betr. Schutz der Frauen- und Jugendlichen-Arbeit; die Krankenversicherung.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Weitergewährung der Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung ist durch Verordnung vom 2. Dezember 1918 für das Jahr 1919 gesichert.

Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung mehrere Renten von je weniger als zwei Dritteln der Vollrente beziehen, wird bei Bedürftigkeit eine monatliche Zulage von 8 ℳ gewährt, wenn sie mehr als 66⅔ erwerbsunfähig und nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten.

Bezieht der Verletzte die Renten von mehreren Versicherungsträgern, so gewährt die Zulage derjenige Versicherungsträger, welcher die nach den Vonhundertsätzen höchste Rente zu zahlen hat. Der Antrag ist an den Versicherungsträger oder an ein. Versicherungsamt zu richten.

Eine grundsätzliche Entscheidung über die Wirkung der Todeserklärung bei Verschollenen ist vom Reichsversicherungsamt getroffen worden.

Die §§ 1265 und 1266 RVO. regeln die Hinterbliebenenfürsorge bei Verschollenen. Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist und als tot angenommen werden kann. Den Todestag Verschollener stellt die Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Im vorliegenden Falle hatte die Witwe eines seit dem 21. April 1916 als vermißt gemeldeten Kriegsteilnehmers den Antrag auf Witwengeld gestellt. Das Witwengeld wird nur denjenigen Witwen von Versicherten gewährt, die selbst versichert sind und die Wartezeit für die Invalidenrente (200 Beitragswochen Pflichtversicherung) erfüllt bezw. die Anwartschaft aufrechterhalten haben. In dem vorliegenden Falle mußte auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 über die Todeserklärung Kriegsverschollener (XXV, 685) das Gefecht bei Douaumont am 21. April 1916, seit welchem der Kriegsteilnehmer vermißt wurde, als Todestag angesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt hatte aber die Witwe auf Grund ihrer eigenen Versicherung erst 188 Beitragswochen erfüllt.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes hatte in seiner gutachtlichen Äußerung gemeint, vor Erreichung des Zeitpunktes der Verschollenheit, der angenommen wird, wenn ein Jahr keine Nachrichten eingegangen sind, würden die Fürsorgeansprüche der Hinterbliebenen nicht fällig, bis dahin hatte also auch die betr. Witwe Zeit gehabt, die Wartezeit zu erfüllen. Das Reichsversicherungsamt jedoch, dem die Sache vom Oberversicherungsamt zur grundsätzlichen Entscheidung zugewiesen worden war, stellte sich auf den Standpunkt, daß der festgestellte Todestag, also der 21. April 1916, maßgebend sein müßte.

Im vorliegenden Falle, wo die Witwe durch die frühere Festsetzung des Todestages ihren Anspruch auf Witwengeld verliert, bringt diese grundsätzliche Entscheidung allerdings eine Härte mit sich. Im allgemeinen aber ist es von Vorteil für die Hinterbliebenen, wenn der Todestag nicht erst ein Jahr nach der letzten Nachricht, sondern je nach den Begleitumständen schon früher festgesetzt wird, da dann von diesem früheren Zeitpunkt an auch alle Rentenansprüche fällig werden. Als ein Schutz der Hinterbliebenen war auch die Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 gedacht.

Die Vereinigung der stellvertretenden Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter Preußens, die vor einigen Monaten mit dem Zweck ins Leben gerufen ist, die Durchführung und den weiteren Ausbau der Sozialversicherung zum Wohl der Allgemeinheit zu fördern und die Berufsinteressen der Mitglieder zu vertreten, ist an das Reichsarbeitsamt mit der Bitte herangetreten, in den geplanten sozialpolitischen Beirat aufgenommen zu werden. Die Vereinigung glaubt sich hierzu besonders berufen, da gerade die stellvertretenden Vorsitzenden der Versicherungsämter bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Wünsche und Beschwerden der Versicherten, wie auch die Klagen der noch nicht einbezogenen Personenkreise entgegenzunehmen haben und mit den Versicherungsträgern aller drei Versicherungszweige in engster Fühlung stehen.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20%.

Vorträge, Reden und Schriften sozialpolitischen und verwandten Inhalts. Von **Ernst Abbe.** (Bildet zugleich den 3. Band der „Gesammelten Abhandlungen" von Ernst Abbe.) Mit einem Porträt des Verfassers. 1906.
Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark 80 Pf.

Die Hilfe, Nr. 37, 1906:

„Wenn einmal in 100 Jahren einer die Geschichte der deutschen Sozialpolitik schreiben wird, dann darf er seinen Ausgang nicht nur von den sozialpolitischen Theoretikern unserer Zeit nehmen, sondern muß an den Anfang seiner Geschichte auch die erste Praxis auf dem Gebiet des deutschen Arbeiterschutzes stellen, die mit dem Namen Ernst Abbe verknüpft ist. Und das wichtigste Dokument dabei werden ihm die „sozialpolitischen Schriften von Ernst Abbe" sein, die soeben sein Freund und Mitarbeiter Prof. Czapski herausgegeben hat."

Die Zukunft der sozialen Frage. Von **Georg Adler.** 1901. Preis: 60 Pf.

In dieser Schrift wird zum ersten Male die große Bedeutung, die die sozialpolitischen Illusionen für die sozialen Bewegungen und Reformen des 19. Jahrhunderts gehabt haben, eingehend gewürdigt.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1901, Nr. 1:

Es ist eine prächtige Schrift, die uns Adler in seiner „Zukunft der sozialen Frage" geschenkt hat. Warmherzig und lebendig geschrieben, voll glücklicher Wendungen, reich an Gedanken, wird sie jeden, der sie vornimmt, ebensowohl ästhetisch gewinnen wie innerlich zum Freunde machen.

Stirners anarchistische Sozialtheorie. Von Prof. Dr. **Georg Adler** in Kiel. (Abdruck aus „Festgaben für Wilhelm Lexis".) 1907. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Der moderne französische Syndikalismus. Von Dr. **Anton Acht.** (Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena, hrsg. v. Prof. Dr. Pierstorff. Bd. 9, Heft 3.) 1911.
Preis: 4 Mark 80 Pf.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 33. Jahrg., Nr. 2:

Der Verf. will durch seine Untersuchung über den französischen Syndikalismus das Interesse an dieser eigenartigen Erscheinung der französischen Arbeiterbewegung steigern und das Verständnis für die Probleme desselben vertiefen. Sein Buch ist die erste ausführlichere Publikation über den Syndikalismus in deutscher Sprache . . . Im Detail gliedert sich das Buch in die Darstellung des revolutionären Syndikalismus (seiner Philosophie, seiner Grundsätze und Mittel: Klassenkampf, Antietatismus, Antipatriotismus, Antimilitarismus; direkte Aktion) und die Kritik desselben, und in die Darstellung des reformatorischen Syndikalismus (seiner Aktion, seiner Stellung zur direkten Aktion usw.) und des Anteils, den beide Richtungen an der französischen Arbeiterbewegung haben. Den Schluß bildet die Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der „lex Briand", welche als Folge des Eisenbahnerstreiks erlassen wurde.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 26. Dezember 1918. Nummer 13.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Das sozialpolitische Programm Deutschlands und der Weltfrieden 203

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 206
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 207
Der Abbau der Familienunterstützung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 207
Arbeitslosigkeit und Wiedereinstellung von Kriegern.

Rechtsfragen 209
Das neue Dienstbotenrecht in Bayern.
Hausangangestellte oder Hausgehilfen?

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 210
Die Deutschen Gewerkvereine und die Parteipolitik.
Deutsch-demokratischer Gewerkschaftsbund.
Die österreichischen Gewerkschaften und Österreichs Zerfall.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 211
Immer noch Streiks!

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 212
Die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge.
Ein Abkommen in der Arbeitslosenfrage zwischen Deutschland und Deutsch-Österreich.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 212
Jahrbücher der Krankenversicherung für 1917.
Zulagen an Altersrenten-Empfänger.

Volkserziehung 213
Jugendfürsorge und Jugendpflege
Ein Verein zur Förderung der Begabten.
Volksbildungsfragen in England.

Volksgesundheit 215
Die Wirkungen der Hungerblockade auf die Volksgesundheit.

Literarische Mitteilungen 216

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das sozialpolitische Programm Deutschlands für den Weltfrieden.

Wie bereits in diesen Blättern mitgeteilt worden ist, haben die im Reichsarbeitsamt auf Anordnung der Volksbeauftragten unter Teilnahme von Vertretern der anderen zuständigen Ämter und von Organisationen der Arbeiter, Arbeitgeber und Sozialreformer zur Aufstellung eines sozialpolitischen Programms geführt, das den deutschen Delegierten für den Friedensvertrag als Instruktion mit auf den Weg gegeben werden soll. Dies Programm baut sich im wesentlichen auf den Beschlüssen der Arbeiterkongresse von Leeds, wo im Juli 1916 die Gewerkschaften der Ententeländer tagten, und von Bern, wo Anfang Oktober 1917 die Gewerkschaften der Mittelmächte und der neutralen Länder versammelt waren, auf. Zwischen den Forderungen dieser beiden Kongresse besteht eine sehr weitgehende Übereinstimmung, in den Hauptpunkten sogar völlige Gleichheit. Indem das amtliche deutsche Programm sich diese Forderungen zu eigen macht und überdies noch die mit der Kundgebung der Volksbeauftragten vom 12. November zum Gesetz erhobene Einführung des Achtstundentages, ein Postulat der gesamten Arbeiterschaft der Welt, einfügt, stellt sich Deutschland an die Seite der Gewerkschaften beider Mächtegruppen, die im Friedenskongreß zusammentreten, und überdies auch noch der neutralen Länder. Der neue deutsche Volksstaat bekundet hiermit auf sozialpolitischem Gebiete, im Arbeitsrecht, in der Sozialversicherung und im Arbeiterschutz, sein restloses Bündnis mit den Männern und Frauen der Arbeit in aller Welt. In seinen Grundzügen lautet dies deutsche Programm, das ohne Zweifel die Zustimmung der Volksbeauftragten finden wird, folgendermaßen:

Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen. 1. Der Erlaß von allgemeinen Ein- und Auswanderungsverboten ist unzulässig; doch bleiben von dieser Bestimmung unberührt das Recht jedes Staates, a) zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu beaufsichtigen und zeitweilig zu verbieten, b) in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einwanderung zeitweilig zu beschränken, c) zum Schutz seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes gewisse Mindestkenntnisse des Einwandernden im Lesen und Schreiben zu fordern. 2. Den Arbeitern und Angestellten ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Vorschriften, die einzelnen Arbeitergruppen das Recht der Koalition bei der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen und der Mitbestimmung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorenthalten, sind unzulässig. 3. Eingewanderte Arbeiter und Angestellte genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen. Der ausländische Arbeiter und Angestellte hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Berufes. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern sind nichtig. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher Handlungen ausgewiesen werden, und gegen alle Ausweisungsbefehle ist vor ihrer Vollstreckung die Anrufung gerichtlicher Entscheidung zulässig.

Arbeitsvermittelung. Die Anwerbung von Arbeitern und Angestellten für das Ausland steht im Widerspruch mit den unter Ziffer 3 oben aufgeführten Bedingungen; auch ist jede darauf gerichtete Stellenvermittlung zu verbieten. Die Einwanderung von solchen Arbeitern ist unzulässig. Die Schiffahrtsgesellschaften, die sich mit der Beförderung von Arbeitern befassen, sind unter Kontrolle zu stellen.

Die Arbeitsmarktstatistik ist auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

Sozialversicherung. Die beteiligten Staaten sollen, so weit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit, sowie eine Hinterbliebenen- und Mutterschaftsversicherung durchführen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen. Die ausländischen Arbeiter sind während der Dauer ihres Aufenthalts den inländischen in bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich gleichzustellen. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden, und die Arbeiter

in Beförderungsbetrieben, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung grundsätzlich den Gesetzen des Staates zu unterstellen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren, soweit es sich nicht um die Arbeitslosenversicherung handelt, ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Es ist Bestimmung darüber zu treffen, welche Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen sind. Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen müssen gebühren- und abgabefrei sein; ebenso die Verfolgung des Rechtsweges.

Arbeiterschutz. Alle Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung über die allgemeine Arbeitshygiene für Betriebe aller Art, insbesondere über Unfall- und Krankheitsverhütung, auszubauen. Für alle Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben sind wirksame Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen. Zu diesen Berufen gehören vorbehaltlich weiterer Ergänzung: der Bergbau unter Tag, die Hütten-, Stahl- und Walzwerkindustrie, die in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmungen, ferner alle Betriebe, in denen gewerbliche Gifte hergestellt oder verarbeitet werden, sowie alle Unternehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten in Druckluft unter Wasser. Von der Verwendung in gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können. — Für den Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute zu schaffen.

Die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer für alle Arbeiter und Angestellten in gewerblichen Betrieben darf acht Stunden nicht überschreiten. Wechselschichten sind einer besonderen Regelung zu unterziehen. Die Arbeitsdauer für Arbeiterinnen darf an den Sonnabenden vier Stunden nicht überschreiten. — Der Sonnabendnachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Ausnahmen nach Art der Betriebe erforderlich sind, ist den Arbeiterinnen eine entsprechende Ruhepause in jeder Weise zu gewähren. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Lohnarbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fach- oder Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Arbeiterinnen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Für gleiche Arbeitsleistung ist Arbeiterinnen der gleiche Lohn wie Arbeitern zu zahlen. Die Nachtarbeit zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind.

Den Arbeitern und Angestellten ist wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in der Regel in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Ruhezeit dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebs am folgenden Tag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes dient. In allen diesen Fällen muß die 32stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetze genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 32 Stunden Reserveschichten einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden. Die Heimarbeit ist zu verbieten: a) für Arbeiten, die mit schwerer Gesundheits- oder Vergiftungsgefahr verbunden sind; b) für die Herstellung von Lebens- und Genußmitteln einschließlich der Verpackung. Für Wohnungen, in denen Heimarbeit betrieben wird, ist bei Ausbruch ansteckender Krankheiten die Anzeigepflicht durchzuführen. Wird infolgedessen die Heimarbeit verboten, so ist für die von dem Verbot betroffenen Personen eine Entschädigung vorzusehen. Der Gesundheitszustand der in der Heimindustrie beschäftigten Minderjährigen ist ärztlich zu überwachen. Die Arbeitgeber der Heimarbeiter sind gesetzlich zur Führung von Listen der Arbeiter sowie zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen zu verpflichten. Die Mindestlöhne der Hausindustriellen und Heimarbeiter sind durch paritätische Lohnämter als rechtsverbindlicher Kraft festzusetzen.

Arbeitsaufsicht. Unternehmer, die mindestens 5 fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten: a) die Arbeitsordnungen und alle sonst vorgeschriebenen Aushänge in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen, b) auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß diese Arbeiter in der Landessprache soweit unterrichtet werden, daß sie die notwendigen Verkehrsausdrücke des Betriebes verstehen. Die Durchführung des Arbeiterschutzes muß in allen Staaten durch eine Arbeitsaufsicht überwacht werden. Die Beamten sind sachverständigen Kreisen, insbesondere auch denen der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten zu entnehmen; sie müssen nach ihrer Anzahl ausreichend zu einer wirksamen Kontrolle aller Betriebe, unabhängig und mit Vollzugsrecht ausgestattet sein. Die Aufsichtsbeamten müssen über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen alljährlich Bericht erstatten. Für diese Berichterstattung müssen einheitliche international vergleichbare Mindestnormen vereinbart werden. Die Landesbehörden haben bei der Fürsorge und dem Rechtsschutz für ausländische Arbeiter die konsularischen Vertretungen des Heimatsstaates zu unterstützen. Die Berufsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes durch Inanspruchnahme ihrer Kommissionen, Kontrollorgane und Sekretariate heranzuziehen.

Internationale Einrichtungen. Um auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die Gesetzgebung der einzelnen Länder unter Berücksichtigung ihrer Eigenart möglichst einander anzupassen und auf dem Gebiete der Sozialversicherung den Arbeitern in allen beteiligten Ländern eine Behandlung, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet, zu sichern, sollen die Vertragsmächte Konferenzen veranstalten, die nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, in Bern zusammentreten werden. Zur Vorbereitung der Konferenzarbeiten und zur Überwachung einer sachgemäßen Durchführung der Konferenzbeschlüsse sowie zur Erteilung von sozialpolitischen Auskünften wird in Bern eine ständige Kommission gebildet, in die jede der Vertragsmächte sowie der internationale Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitsamt in Basel je einen Delegierten entsenden können; die Zuziehung von Vertretern anderer Organisationen bleibt vorbehalten. Die Kommission tritt spätestens sechs Monate nach der Ratifikation des Friedensvertrags zusammen. Sie soll bei ihrer Tätigkeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel ständige Fühlung halten und dessen Einrichtungen tunlichst benutzen. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Internationale Arbeitsamt seine Aufgaben in dem bisherigen Umfange fortführt und auch auf die Sozialversicherung erstrecken wird. Die vertragschließenden Teile sollen die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts nach Möglichkeit, insbesondere auch durch Zuwendung von Geldmitteln fördern.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform ist noch nicht wieder zur Veranstaltung öffentlicher Versammlungen übergegangen. Sie behält sich dies für die nächste Zukunft vor, da ja jetzt die versammlungsrechtlichen Beschränkungen nicht mehr bestehen. Der Vorstand fuhr in den letzten Monaten damit fort, sachkundige und interessierte Mitglieder der Gruppe zu sozialpolitischen Abenden zwecks Aussprache über die Zeitfragen in kleinem Kreise einzuladen. Auf diesen Abenden übernahmen die einleitenden Worte im Oktober Oberbürgermeister Dr. Glücksmann, im November Prof. Dr. Francke und im Dezember W. Jansson, Schriftleiter des „Korrespondenzblattes der Generalkommission". Beratungsgegenstände waren: „Gemeindliche Übergangswirtschaft", „Der neue Aufbau Deutschlands und die Sozialreform" und „Die Arbeiter und die Monopolfrage". Die Ortsgruppe hat im Jahre 1918 wieder über 50 Neuaufnahmen verzeichnen dürfen.

Die Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform zählt bereits über 100 Mitglieder. Sie veranstaltete am 19. Dezember einen öffentlichen Erörterungsabend, an dem über 200 Personen teilnahmen. Dr. Heyde legte die Stellung der Gesellschaft für Soziale Reform zur Revolution und den von ihr aufgeworfenen sozialpolitischen

Zeitfragen dar und gab ein Bild von der Geschichte und den Aufgaben der Gesellschaft. Fräulein Dr. Gaebel behandelte an Hand umfassenden Materials die Übergangswirtschaft für die arbeitenden Frauen und besonders die Lage des weiblichen Arbeitsmarktes. An der Aussprache beteiligten sich Stadtverordneter Maschke, Lehrer Knabert und Fräulein Dr. Marwitz. Die von Oberbürgermeister Glücksmann geleitete Versammlung bewies durch ihre rege Aufmerksamkeit aufs neue, wie nützlich die Bildung von Ortsgruppen der Gesellschaft auch in Mittelstädten ist.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Abbau der Familienunterstützung wird durch eine Verordnung des Demobilmachungsamtes vom 9. Dezember geregelt.

Danach soll den Familien der Mannschaften, denen für die zweite Hälfte des Monats November 1918 Familienunterstützung zustand, diese bis zum 31. Dezember 1918 ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Bedürftigkeit weiter gewährt werden. Die Familien der später Entlassenen erhalten die Familienunterstützung bis zur Entlassung und außerdem noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung. Die Familienunterstützung wird nicht gewährt bei denjenigen, die sich über den 30. November 1918 hinaus in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden.

Für die Hinterbliebenen und die Angehörigen von Rentenempfängern bleiben die Vorschriften des § 10 Abs. 6 des Familienunterstützungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1915 und des § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 betreffend Weiterzahlung der Dreimonatsrate maßgebend. Den Familien der während des Krieges an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten oder vom Feinde verschleppten Personen wird die Unterstützung bis zum Eintreffen bei der Familie, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus weitergewährt, in dem das Eintreffen nach Lage der Verhältnisse möglich war; außerdem erhalten sie noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung.

Den Familien von Vermißten werden Familienunterstützungen bis zu dem Tage weiter gewährt, von dem ab sie die Versorgungsgebührnisse auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes oder entsprechende Vorschüsse erhalten. Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 des Familienunterstützungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1915 und des § 12 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 und 3. Dezember 1916 finden in den durch diese Verordnung geregelten Fällen keine Anwendung.

Solange Familienunterstützung gewährt wird, ist für die Empfänger dieser Unterstützung Erwerbslosenfürsorge gemäß der Verordnung vom 13. November 1918 ausgeschlossen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Arbeitslosigkeit und Wiedereinstellung von Kriegern.

Die Arbeitslosigkeit nimmt in vielen Großstädten und Industriebezirken rasch weiter zu, obwohl nach den Zeitungsanzeigen zu urteilen, die Unternehmer einen fieberhaften Eifer entfalten, neue Aufträge hereinzubekommen und ihre Fabrikation auf die Verwertung neuer Erfindungen sowie neuer Produktions- und Arbeitsverfahren einzustellen. Daß die Stellung „wahnsinniger Lohnforderungen", wie der „Vorwärts" sich angesichts zahlreicher Berliner Vorkommnisse ausdrückt, solche Anpassung an neue Aufgaben und Methoden nicht gerade erleichtert, sehen glücklicherweise die meisten Arbeiter längst ein.

Nur gewisse politisch benebelte Klicken in der Berliner Arbeiterschaft bringen Berlin in den Verruf, nicht mehr rechnen zu können. Jeder Groschen Lohnerhöhung die Stunde macht z. B. bei der A.E.G. allein 12 Mill. ℳ im Jahre aus; Mindeststundenlöhne von 3,10 ℳ fressen also das Betriebskapital in kurzer Zeit mit Haut und Haaren auf. — Im Kohlenbergbau Oberschlesiens und des Ruhrreviers, wo polnische und Spartakus-Agenten wühlen sollen, bleibt die Wagenanforderung infolge geringerer Förderung um fast die Hälfte gegenüber dem Kriegsdurchschnitt zurück (in Oberschlesien 5157 statt 12 000, im Ruhrrevier 14 598 statt 24 000). Die fest gemeldeten Arbeitslosen beliefen sich am 18. Dezember beim städtischen Arbeitsnachweis in Berlin auf 31 000, bei den Facharbeitsnachweisen der Metall- und Holzindustrie auf 7000 und 5000. Man rechnete am 20. Dezember mit etwa 60 000 bis 70 000 Arbeitslosen in Groß-Berlin. Neukölln zählte allein 12 000. In Stuttgart veranstalteten am 14. Dezember 2000 Arbeitslose einen Umzug und bedrohten eine bürgerliche Zeitungsschriftleitung, die den Arbeitslosen in deutlichen Aufsätzen ins Gewissen geredet hatte. Die württembergische Regierung hat die täglichen Unterstützungssätze auf 10 ℳ für die Verheirateten und 8 ℳ für die Unverheirateten festgesetzt. Bei diesen Sätzen dürfte man es in Württemberg mit seinen verhältnismäßig günstigen Versorgungsverhältnissen auch ohne Arbeit eine gute Weile aushalten können. Die Berliner Erwerbslosenunterstützung bleibt mit 8 ℳ für den verheirateten Arbeitslosen (+ 3 Kindern) dahinter weit zurück. Für die jugendlichen Arbeitslosen in Berlin soll künftig die Zahlung der Unterstützung von dem Besuche der für sie veranstalteten Unterrichtskurse abhängig gemacht werden.

Über die Wiedereinstellung der heimkehrenden Privatangestellten und deren Arbeitsbedingungen ist in der Berliner Metallindustrie ein Abkommen zwischen dem Verband der Metallindustriellen und den Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände, wie jüngst schon angedeutet (Sp. 195), beraten worden, nun liegt der endgültige Abschluß vor. Aus dem reichen Inhalt heben wir hervor:

Die Wiedereinstellung der Angestellten, die aus dem Heeresdienst entlassen werden, soll im allgemeinen bei derjenigen Firma erfolgen, bei welcher der Angestellte am 1. August 1914 beschäftigt war. Die gleiche Bestimmung soll für solche Angestellten gelten, die während des Krieges durch Reklamation oder Kommandierung und infolge Kündigung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ausscheiden mußten. Ausgenommen sind solche Kriegsteilnehmer, die freiwillig die Stellung gewechselt haben; diese sollen nach der Entlassung aus dem Heeresdienst als Angestellte der letzten Firma angesehen werden. Für die Meldung zur Arbeitsaufnahme beim früheren Arbeitgeber ist eine Frist von 14 Tagen und für die Entscheidung zweifelhafter oder strittiger Fälle die Anrufung des Schlichtungsausschusses vorgesehen.

Vor Kündigungen von Angestellten soll während der Übergangszeit der Angestelltenausschuß gehört werden. Notwendig werdende Entlassungen sollen allmählich und nach bestimmten Richtlinien erfolgen. Denjenigen Angestellten, deren Kündigung vor dem 31. März 1919 abläuft, soll möglichst noch Beschäftigung, auf jeden Fall aber noch Gehalt für einen Monat über den Endtermin der zulässigen Kündigung hinaus gewährt werden, mit Ausschluß solcher Angestellter, die eine andere Erwerbstätigkeit gefunden haben, oder die erst während des Krieges eine Berufstätigkeit aufgenommen und Anspruch auf Unterhalt durch ein erwerbstätiges Familienmitglied haben. Den wiedereingestellten Kriegsteilnehmern darf nicht früher als auf den Schluß des sechsten auf die Wiedereinstellung folgenden Monats gekündigt werden, sofern nicht ein wichtiger Grund nach H.G.B., G.O., B.G.B. vorliegt oder der Schlichtungsausschuß die Kündigung als berechtigt anerkennt.

Die Kriegsteilnehmer sind mit dem vor ihrem Austritt bezogenen Gehalt zuzüglich der Teuerungserhöhungen der Kriegszeit wieder einzustellen. Da die Bezüge der Angestellten während des Krieges vielfach nicht so wie die Löhne der Arbeiter gestiegen sind, wird die Forderung der Angestellten auf eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe als berechtigt anerkannt. Die Firmen, die wirtschaftlich dazu in der Lage sind, sollen je nach ihren Verhältnissen eine solche Beihilfe bis zum 24. Dezember 1918 leisten. Vereinbarungen über die Höhe der Beihilfen sind zwischen den Firmen und ihren Angestelltenausschüssen zu treffen. Kriegsteilnehmer sollen den Daheimgebliebenen gleichgestellt werden.

Die jetzt bestehenden Kriegs- und Teuerungszulagen werden fortgezahlt, bis eine wesentliche Milderung der Teuerung eingetreten ist. Der Abbau wird unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist durch den gleichseitigen Ausschuß geschehen und die Kündigung, auch wenn keine Einigung erzielt werden sollte, frühestens zum 30. April 1919 erfolgen.

Weitere Verhandlungen über sonstige Fragen der Entlohnung, insbesondere über die Festsetzung von Mindestgehältern für die einzelnen Gruppen von Angestellten, schließen sich in dem gleichseitigen Ausschuß an.

Auch für die Angestellten in den Warenhäusern von Berlin, Potsdam und Spandau ist ein sinnverwandtes Abkommen zwischen dem Zentralverband der Handlungsgehilfen, dem Deutschen Transportarbeiterverband und dem Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser am 18. Dezember ein Abkommen geschlossen worden, das die Wiedereinstellung der Krieger und die Entlassung bis zum 31. März 1919 regelt.

Ferner werden für alle Beschäftigten, deren Gesamtbezüge bis 7000 ℳ im Jahr betragen, folgende Entschuldungssummen bezahlt: an die je 1 Jahr später eingetretenen 325, 200 und 100 ℳ. Die Halbtagsbeschäftigten erhalten die Hälfte der betreffenden Summen. Alle 17 Jahre alten oder jüngeren Personen erhalten 75 v. H. der Summen. Alle diejenigen, die am 1. September oder später eingetreten sind, erhalten für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwölftel von 100 ℳ. Aushilfsweise Beschäftigte erhalten ein Zwölftel des im Jahre 1918 bei der Firma bezogenen Einkommens. Alle nach dem Vertragsschluß zurückkehrenden Kriegsteilnehmer erhalten bei Eintritt 100 ℳ.

Für die Offiziere und Beamten des Heeres, die ja künftig zu einem nicht geringen Teile auch Gegenstand der sozialen Fürsorge (Berufsberatung, Stellenvermittlung, Unterstützung) zu werden drohen, hat das Kriegsministerium in Ergänzung seiner Verordnung vom 23. November über die Abfindung der Offiziere und Beamten für die Zeit der Demobilmachung bis 31. März 1919 die Teuerungszulagen zu den Friedensgebührnissen nach Wegfall der Kriegszulagen geregelt. Sie betragen 75 ℳ monatlich bei allen Einkommen bis zu 5000 ℳ hinauf und die nicht dem Friedensstande angehörigen erhalten besondere Sätze, die sich nach derem aktiven Dienstalter abstufen.

Rechtsfragen.

Das neue Dienstbotenrecht in Bayern. Die gegenwärtige Reichsleitung hat in ihrem Erlaß vom 12. November 1918 u. a. auch die Aufhebung der einzelstaatlichen Gesindeordnungen verfügt. Damit war nun aber eine Lücke im geltenden Recht entstanden; den eigenartigen Verhältnissen im häuslichen Beruf wird weder durch die allgemeinen Verordnungen des B.G.B. genügend Rechnung getragen, noch lassen sich die Vorschriften der Gewerbeordnung, die auf das gewerbliche Arbeitsverhältnis zugeschnitten sind, ohne weiteres auf das häusliche Arbeitsverhältnis übertragen. Das durch die Aufhebungen der Gesindeordnung entstandene Vacuum wird für Bayern durch eine vom Ministerium für soziale Fürsorge erlassene Verordnung vorläufig ausgefüllt. Die Verordnung stellt einige Mindestforderungen auf, die als zwingendes Recht für jedes häusliche Arbeitsverhältnis zu gelten haben. Außerdem aber wird in der Verordnung befürwortet, daß diese gesetzlichen Mindestforderungen durch Normal-Arbeitsverträge ergänzt werden sollen, die zwischen den Berufsvereinen der häuslichen Angestellten und den Vereinen der Arbeitgeber (Hausfrauenvereinen) abgeschlossen werden. Auch diese ergänzenden Verträge können unter gewissen Bedingungen für alle häuslichen Arbeitsverträge zur maßgebenden Regel gemacht werden. Abweichungen von dieser Regel müssen schriftlich vereinbart werden.

Die Mindestforderungen an Arbeiterschutz, auf die der „Hausgehilfe" (vergl. hierzu Sp. 209) Anspruch hat, sind folgende: Ununterbrochene nächtliche Ruhezeit von mindestens neun Stunden; ununterbrochene Ausgangszeit von mindestens vier Stunden an einem Werktage in jeder Woche, ferner von mindestens sechs Stunden an jedem zweiten Sonntage und gesetzlichen Feiertage; Zeit zum Besuche des Gottesdienstes; innerhalb der täglichen Arbeitszeit ist dem Hausgehilfen neben Pausen von insgesamt 1½ Stunden zum Einnehmen der Mahlzeiten eine weitere Ruhepause von einer Stunde zu gewähren. Wird er neben der vollen regelmäßigen Arbeit zu besonderen Leistungen nach 9 Uhr abends herangezogen, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung für die Überarbeit. Nach mindestens einjähriger Dienstzeit hat der Hausgehilfe Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von mindestens acht Tagen ohne Kürzung des Arbeitsentgeltes (einschließlich Kostgeld).

Einer der Hauptpunkte der Verordnung ist — neben der Ausfüllung der in der Gesetzgebung entstandenen Lücke —, den Arbeiterinnen, die aus der Rüstungsindustrie kommen, den Übergang in häusliche Verhältnisse zu erleichtern. Man hofft, daß sie leichter zum Eintritt in ein häusliches Arbeitsverhältnis bereit sein werden, wenn ihnen auch dort geregelte Arbeitszeit und geregelte Freizeit zusteht.

Die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Land- und Forstarbeiter, sowie der landwirtschaftlichen Dienstboten soll einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Hausangestellte oder Hausgehilfen? Man schreibt uns aus Bayern: Durch das Versicherungsgesetz für Angestellte ist die Möglichkeit gegeben, den in der sozialen Bewegung längst gebräuchlichen Sammelbegriff des Angestellten auch juristisch scharf zu umgrenzen. Das Hilfsdienstgesetz hat den richtigen Weg eingeschlagen und die Angestelltenausschüsse auf diejenigen Personen erstreckt, die unter die Versicherungspflicht fallen. Der § 1 des A.V.G. gibt eine Begriffsbestimmung, die zwar nicht theoretisch einwandfrei ist, die aber den Bedürfnissen der Praxis genügt, wenn von der Einkommensgrenze abgesehen wird.

In der neuerdings stark anwachsenden Dienstbotenbewegung spielt auch die Änderung der Berufsbezeichnung eine nicht unerhebliche Rolle. Die Gewerkschaft der häuslichen Arbeitnehmer, die vor etwa 10 Jahren entstanden und gegenwärtig zur Bedeutung herangewachsen ist, nennt sich Zentralverband der Hausangestellten und bemüht sich eifrig, in die unvermeidlich gewordene und durch die Aufhebung der Gesindeordnung kraft Kundgebung des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 eingeleitete Neuregelung des häuslichen Arbeitsrechts die Bezeichnung Hausangestellte einzuführen. Diesem Bestreben muß jedoch im Interesse klarer Rechtsbegriffe widersprochen werden. Die sogenannten Hausangestellten sind nicht „Angestellte", sondern Arbeiter im Sinne der sozialen Versicherungsgesetze. Die wirklichen Angestellten im häuslichen Dienste, wie Erzieher, Gouvernanten, Wirtschafterinnen, fallen nicht unter die von der Gewerkschaft der Hausangestellten vertretenen Kreise.

Die in Bayern erlassene vorläufige Neuordnung des Hausarbeitsrechts übernimmt daher den Ausdruck Hausangestellte nicht, sondern führt die neue Bezeichnung „Hausgehilfe" ein, der den Wünschen der organisierten Dienstboten Genüge tut und im Einklang mit der Ausdrucksweise der Versicherungsgesetze steht. Es ist zu wünschen, daß auch die übrigen Bundesstaaten diesem Vorbild folgen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten

Die Deutschen Gewerkvereine und die Parteipolitik. Nachdem die Revolution zu einer Neuformierung der bürgerlichen Demokraten und Liberalen geführt und der Verband der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) sich mit dem Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften zu einem Demokratischen Gewerkschaftsbund zusammengefunden hat, ist vielfach vermutet worden, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine würden jetzt, um der sozialistisch gerichteten Arbeiterbewegung eine auf andere Weltanschauung gegründete Gegenorganisation an die Seite zu stellen, ihre bisherige (durch die „freiheitlich-nationale" Gesinnungsgrundlage nicht aufgehobene) Neutralität zugunsten der Demokratischen Partei preisgeben und mit dieser vielleicht in ein ähnliches Verhältnis treten, wie es bekanntlich zwischen den Freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei besteht. Diese Erwartung scheint sich nicht erfüllen zu sollen. Das Zentralorgan der Gewerkvereine, die Wochenschrift: „Der Gewerkverein", enthält vielmehr in seiner Nummer 63 einen Aufsatz „Parteipolitische Unabhängigkeit", dessen Tendenz weit darüber hinausgeht, nur die Unabhängigkeit der Gewerkvereine von irgend einer Partei zu betonen, und vielmehr darauf abzielt, daß der alte Grundsatz der Neutralität für die Gewerkvereine auch fürderhin gelten müsse. Nur auf diesem Boden, der die wesentlichste Eigenart der Gewerkvereine sei, sei die Erfassung aller Arbeiter durch die Organisation möglich. „Nur auf solchem neutralen Boden ist eine einheitliche Arbeiterbewegung, die doch für jeden wahren Arbeiterfreund Ziel des Strebens sein muß, möglich". Daran hätten alle Verbandstage bisher festgehalten, und auch der nächste werde es tun, denn ein Gegenbeweis dagegen, daß nur auf partei- und kirchenpolitisch neutralem Boden die einheitliche Arbeiterbewegung möglich ist, sei bisher nicht erbracht worden. „Wer an diese Wahrheit glaubt — und jeder überzeugte Gewerkvereiner muß dies tun —, für den kann von dem Anschluß an eine bestimmte politische Richtung nicht die Rede sein." Andererseits macht aber der „Gewerkverein" die Mitglieder der Hirsch-Dunckerschen Vereine darauf aufmerksam, daß die freiheitlich-nationale Geistesrichtung der letzteren ihnen „einen Fingerzeig" gibt, wie sie sich politisch zu betätigen haben, nämlich nur in einer Partei, die „wahrhaft demokratisch" ist und „für die restlose Zusammenfassung aller deutschen Volksgenossen in einem einheitlichen Staatswesen eintritt". Die Darlegungen des „Gewerkverein" stellen eine Erwiderung auf zahlreiche Zuschriften dar, die den Anschluß an die Deutsche Demokratische Partei verlangen, und auf zwei Zuschriften, in denen „offen der Anschluß an die Sozialdemokratie Scheidemannscher Richtung gewünscht" wird.

Deutsch-demokratischer Gewerkschaftsbund. Die vierzehn, mit einer Mitgliederzahl von 1½ Millionen im Deutsch-demokratischen Gewerkschaftsbund vereinigten Verbände der Beamten, Angestellten und Arbeiter (Sp. 146) veranstalteten am 13. Dez. in Berlin eine Versammlung, in der sie ihr Programm kundgaben. Der Verbandsgeschäftsführer Gutsche erklärte (in Vertretung des am Erscheinen verhinderten Generalsekretärs Stegerwald), man wolle keine eigene Partei gründen, doch Abgeordnete mehrerer Parteien auf das eigene Programm verpflichten. Den Sozialismus erstrebe man, der Arbeit und immer wieder Arbeit bedeute. Nicht durch eine bolschewistische Lohnpolitik, ein Streiken ohne Ende, ein Ruinieren der Betriebe wolle man sozialisieren, sondern durch eine planmäßige, organische Arbeit. Der Bund wolle den innerlich und äußerlich freien wahren Volksstaat. Er wende sich gegen die Begriffe „Bürgertum" und „Proletariat". Er verlange Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechtes, eine eingehende Bodenreform unter Aufteilung der Gutsbezirke, Verstaatlichung der Bodenschätze, lasse aber auch dem Unternehmungsgeist des einzelnen Freiheiten im Rahmen des Gemeinwohles. Nach außen suche der Bund durch vorbildliche Einrichtungen die Stellung unter den Völkern für Deutschland zu erlangen, die seiner geistigen und wirtschaftlichen Kraft und Größe entspricht.

Die österreichischen Gewerkschaften und Österreichs Zerfall. Wie alle Organisationen, deren Wirkungsbereich sich bisher auf die österreichische Monarchie erstreckt hatte, sehen sich auch die österreichischen Gewerkschaften zu einer neuen Abgrenzung ihres Organisationsgebietes gezwungen. Es liegt auf der Hand, daß

sich diese Neueinstellung nur mit erheblichen Reibungen vollzieht und große sachliche und persönliche Schwierigkeiten bietet. Die Art, in der diese überwunden werden, wird aus einem Abkommen ersichtlich, das zwischen dem österreichischen Metallarbeiterverband und dem tschechoslowakischen Metallarbeiterverband abgeschlossen worden ist. In der Übereinkunft erklären sich beide Verbände als innerhalb Deutsch-Österreichs einerseits und innerhalb der tschechoslowakischen Republik andererseits allein zuständig. Sie überweisen am 1. Januar 1919 einander die Mitgliedschaften, die sie in dem Gebiete des zuständigen Verbandes besitzen, und übernehmen diese mit allen ihren erworbenen Rechten und Anwartschaften, jedoch mit der Maßgabe, daß nach erfolgtem Übertritt nur die Bestimmungen der nunmehrigen Organisation für das Unterstützungswesen gelten. Beide Organisationen verpflichten sich, auf die sprachlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder Rücksicht zu nehmen, mit ihnen in ihrer Muttersprache zu verkehren und die Fachpresse derart zu regeln, daß die gesamte tschechische Mitgliedschaft in beiden Verbänden die „Zájmy Koyodelniku", die gesamte deutsche Mitgliedschaft aber den „Österreichischen Metallarbeiter" als Verbandsorgan erhalten soll und beide Blätter die Verlautbarungen und Versammlungsanzeigen beider Organisationsleitungen veröffentlichen. Sonach bleibt noch ein Rest von Gemeinschaft zwischen den Völkerschaften Österreichs in ihrer Metallarbeiterbewegung bestehen. Die Abmachung enthält im übrigen natürlich noch viele Einzelheiten über die Übernahme der Beamten des österreichischen Metallarbeiterverbands in den tschechoslowakischen, sowie über den Übertritt zahlreicher Ortsgruppen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Immer noch Streiks!

Mit blutendem Herzen muß jeder sozial empfindende Mensch den nicht enden wollenden Streikwahnsinn mit ansehen, zu dem unverantwortliche Elemente die Massen immer wieder aufpeitschen. Erzielt werden kann dabei lediglich ein Wohlleben von vier Wochen, das mit dem Elend von vier Jahrzehnten zu büßen sein wird. Leider muß hervorgehoben werden, daß die sozialistische Parteipresse es an der nötigen Aufklärungsarbeit und dem rücksichtslosen Mut gegenüber dem Massentaumel größtenteils fehlen läßt, — vielleicht weil sie selbst die ungeheueren Gefahren der jetzigen Entwickelung unterschätzt.

Im einzelnen ist zu erwähnen, daß der Streik im Ruhrbergbau, der etwa 20 000 Teilnehmer aufzuweisen hatte, trotz mehrfacher Verhandlungen noch immer nicht zur Ruhe gekommen ist Es muß erwähnt werden, daß dieser Streik großenteils nicht aus der eigenen Initiative der Bergarbeiter erwachsen war, sondern durch den Terror des Spartakusbundes erzwungen wurde. Anhänger dieses Bundes haben die Bergleute z. T. mit vorgehaltenem Revolver zum Streiken gezwungen und die Leidenschaften, nachdem gerade erst am 13. Dezember große neue Lohnerhöhungen für den 1. Januar nach schwierigen Verhandlungen zugesichert worden waren, in wilde Erregung versetzt, so daß die überspanntesten Forderungen gestellt wurden. Die Unternehmer sind jetzt um des Friedens willen in der Zwangslage, ein Entgegenkommen zu bekunden, das einfach über ihre und über Deutschlands wirtschaftliche Kraft geht, sodaß der nunmehrige Abschluß der Bewegung, um deren verständige Gestaltung die Gewerkschaften und bis zu einem gewissen Grade auch der A.- und S.-Rat Essen sich die größte Mühe gaben, nichts dafür beweist, daß vor den Streiks unbefriedigende Verhältnisse geherrscht hätten. Übrigens ist es im Laufe der Streiks mehrfach zu Verhaftungen, Sturmversuchen sowie Schießereien mit tödlichem Ausgang gekommen. Die Blätter der Bergarbeiterverbände haben einen verständigen Standpunkt eingenommen.

Welche verhängnisvollen Folgen gerade ein Streik im Bergbau hat, zeigen die Nachrichten aus Bayern.. Wegen der in Bayern herrschenden Kohlennot sieht sich der bayerische Demobilmachungskommissar gezwungen, eine zehntägige Arbeitsruhe für alle gewerblichen Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern vom 23. Dezember bis 1. Januar anzuordnen. Die betroffenen Arbeiter erhalten für den Verdienstausfall eine Entschädigung von 90 v. H. ihres Verdienstes zum Teil auf Rechnung der Staats- bezw. der Reichskasse.

In Berlin, dem Dorado aller Überradikalen, ist es zu einer ganzen Reihe von Streiks gekommen. Bei einigen ist noch nicht feststellbar, ob sie soweit, wie das unter den augenblicklichen Verhältnissen überhaupt möglich ist, berechtigt sind oder nicht, z. B. bei den Brauereiböttchern, bei den Aschingerschen Gastwirtsgehilfen und in einigen Metallbetrieben. Als durchaus unstatthaft ist ein Buchdruckerstreik bei Scherl, Ullstein und Mosse zu bezeichnen, der um gewaltige Forderungen ohne jede Rücksicht auf den Tarifvertrag und unter Ausschaltung der gegebenen Einigungsinstanzen geführt wurde.

Die Lohnbewegungen haben auch in der A. E. G. zu erheblichen Konflikten und sehr schweren Lasten des Unternehmens geführt. Präsident Dr. W. Rathenau hat sich in der Generalversammlung der A. E. G. dahin geäußert, man könnte vielleicht den Berliner Arbeitgebern einen Vorwurf daraus machen, daß sie in diesen Wochen allzu nachgiebig gewesen seien. Aus politischen Gründen hält Rathenau diesen Vorwurf indessen für unberechtigt. Auch er sieht aber in der jetzigen Lohnüberspannung ungeheuere Gefahren für die Berliner Industrie und auch für die nach Erschöpfung der Fonds, aus denen jetzt gewirtschaftet wird, aus dem Felde Heimkehrenden. Auch Rathenau hält die solidarische Arbeit aller Klassen für unbedingt nötig, wenn wir wieder erstarken wollen.

Kein einsichtiger Unternehmer verschließt sich heute mehr dieser Ansicht, die, wie wir wissen, auch von den namhaftesten Gewerkschaftsführern geteilt wird. Die Voraussetzung für solche solidarische Arbeit wäre vor einer Reihe von Jahren leicht zu schaffen gewesen: in der rechtzeitigen Anerkennung der Gewerkschaften. Jetzt versuchen manche Arbeitgeber vergebens, mit den Gewerkschaften zu verhandeln, um nicht mit verständnislosen Kommissionen „ihrer" eigenen Arbeiter verhandeln zu müssen. Diese Flucht zu den einst als „betriebsfremd" Abgewiesenen kommt leider zu spät, und es ist kein Zufall, sondern ein trauriger Beweis dafür, daß alle Schuld sich auf Erden rächt, wenn gerade im Ruhrgebiet, bei Siemens und in anderen Werken, die sich bis vor wenigen Monaten durch die Züchtung der Gelben und die Fernhaltung der Gewerkschaften hervorgetan haben, die Zustände sich ganz besonders schwierig gestaltet haben.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge hat durch Erlaß vom 3. Dezember kleine Abänderungen erfahren. Insbesondere wird die Unterstützung ausländischer Zivilpersonen, denen durch die Militärbefehlshaber ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen worden ist, geregelt. Sie sollen die Fürsorge an ihrem Aufenthaltsort, aber nicht über den Zeitpunkt hinaus erhalten, zu dem ihnen durch den Demobilmachungskommissar Gelegenheit zur Heimreise gegeben wird. Die Fürsorge kann von dem Demobilmachungskommissar derart geregelt werden, daß dem Erwerbslosen Unterkunft und Verpflegung von seinem bisherigen Arbeitgeber nach Maßgabe des während des Arbeitsverhältnisses Üblichen als Sachleistungen gewährt werden. In diesem Falle hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Leistenden eine bei der Regelung festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorgeaufwendung zu gewähren. Außerdem wird den Landeszentralbehörden oder den ihnen bezeichneten Stellen die Ermächtigung erteilt, für einheitliche Wirtschaftsgebiete den gleichen Ortslohn festzusetzen.

Ein Abkommen in der Arbeitslosenfrage zwischen Deutschland und Deutsch-Österreich ist durch Vermittlung des deutsch-österreichischen Gesandten in Berlin vereinbart worden. Damit wird die gegenseitige Behandlung deutsch-österreichischer und deutscher Staatsbürger bei der Arbeitslosenunterstützung geregelt. In Wien hat das Staatsamt für soziale Fürsorge die industriellen Bezirkskommissionen angewiesen, bereits Ende dieser Woche den in Deutsch-Österreich wohnenden arbeitslosen deutschen Reichsangehörigen Arbeitslosenunterstützung auszuzahlen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Jahrbücher der Krankenversicherung für 1917 sind sowohl vom Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen (Sitz Dresden) wie auch vom Gesamtverbande deutscher Krankenkassen (Sitz Essen) herausgegeben worden. Beide geben einen Überblick nicht nur über die eigentliche Tätigkeit des Verbandes und seiner Untergruppen, sondern auch über die Entwicklung der Sozialversicherung im allgemeinen und die Lage der Volksgesundheit. Das Jahr 1917 ist für die Krankenkassen fast durchweg ein Jahr scharfer Belastung; die Nahrungsmittelknappheit kommt in einem höheren Krankenstand zum Ausdruck.

Aus dem Jahrbuch des Dresdner Verbandes seien die von Fachleuten geschriebenen Aufsätze über die verschiedenen Fragen des Volks-

gesundheitswesens hervorgehoben, die fortlaufend den Stoff auf den Einzelgebieten verfolgen, so u. a. über die Tuberkulosebekämpfung, die Bevölkerungspolitik, die Geschlechtskrankheiten, Gewerbehygiene, Kinderfürsorge usw. In einem Aufsatz „Zahnpflege durch Krankenkassen" behandelt Dr. med. Richter, Arzt und Hofzahnarzt, Chefarzt der Zahnklinik der Allg. Ortskrankenkasse für Dresden, die noch wenig geklärte Frage, wieweit die Krankenkassen als vorbeugende Maßnahmen die Zahnpflege übernehmen sollen, ob das System der freien Zahnarztwahl oder die Einrichtung eigener Zahnkliniken vorzuziehen sei. In Dresden ist das Verhältnis zwischen der Kasse und den in der Zahnklinik fest angestellten Zahnärzten zur gegenseitigen Zufriedenheit geregelt, während in anderen Städten zwischen Kassenvorständen und Zahnärzten oft Gegensätze entstehen, ähnlich wie in der Arzt- und Arzneifrage.

Leistungsfähige Kassen gehen mehr und mehr dazu über, Eigenbetriebe für Heilbehandlung aller Art einzurichten, um sich von den privaten Einrichtungen unabhängig zu machen und um die Behandlung ganz im Sinne der Krankenkassen leisten zu können.

Von den Kassen des Dresdner Verbandes besitzen 9 eigene Badeanstalten, 15 eigene Zahnkliniken, 18 Kassen unterhalten Genesungsheime, 3 Kassen Lungenheilstätten, 2 Kassen Tageserholungsstätten, eine Kasse eine Poliklinik; 91 Kassen besitzen eigene Verwaltungsgebäude.

Der Jahresbericht der Ortskrankenkasse Berlin für 1917 bestätigt viele der von den Gesamtverbänden mitgeteilten Beobachtungen. Auch für Berlin wirkte der schlechtere Ernährungsstand ungünstig auf den Krankenstand ein, um so mehr, als ein großer Teil der männlichen und weiblichen Schwerarbeiter, die Ernährungszulagen erhalten, den zuständigen Betriebskrankenkassen angehören, also für die Ortskrankenkasse vielfach die geringer entlohnten und schlechter ernährten Kräfte übrig bleiben. Auch die stark angewachsene Zahl der Jugendlichen und Frauen belasten die Kassen meist stärker als erwachsene männliche Arbeiter.

Die Berliner Ortskrankenkasse hatte im letzten Jahr als Kurmittel die Gewährung von Mittagessen eingeführt. Von dieser Einrichtung ist aber längst nicht in dem Umfang Gebrauch gemacht worden, wie der Kassenvorstand angenommen hatte. Die Kassenärzte konnten es weniger häufig verordnen, weil die Patienten die Fleisch- und Kartoffelmarken nicht abgeben wollten; hiervon kann aber jetzt weder bei der Massenspeisung noch bei der Krankenkost abgesehen werden.

Erfreulich ist, daß die Berliner Kasse von einem guten Verhältnis zwischen Kasse und Ärzteorganisation berichten kann, während dies in anderen Städten häufig nach wie vor ein wunder Punkt ist.

Zulagen an Altersrenten-Empfänger. Eine Verordnung bestimmt, daß Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1919 eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente erhalten, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten. Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1920 nachgezahlt.

Volkserziehung.

Jugendfürsorge und Jugendpflege. Alle Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die deutsche Jugend vor körperlichen und sittlichen Gefahren zu behüten und sie zu tüchtigen, leistungsfähigen Menschen zu machen, müssen im neuen Deutschland mit Nachdruck gefördert werden. An der Jugend ist viel gutzumachen, um die körperlichen und sittlichen Schäden auszugleichen, welche die vier Kriegsjahre für sie im Gefolge hatten. Dazu kommen die Gefahren und Schädigungen, die — auch ohne Kriegseinflüsse — wirtschaftliche Notlage und zerrüttete Familienverhältnisse stets mit sich bringen. Ob und wieweit es bei der angestrebten Neugestaltung der Verhältnisse gelingen wird, die aus wirtschaftlicher Not herrührenden Gefahren herabzumindern oder zu beseitigen, bleibt abzuwarten. Fürs erste müssen jedenfalls alle bisher bestehenden Einrichtungen zu Schutz und Pflege der Jugend nicht nur voll aufrecht erhalten, sondern im Gegenteil so viel wie möglich ausgebaut werden.

Einen guten Wegweiser durch das Bestehende bietet eine von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge herausgegebene Zusammenstellung „Die Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich".*)

*) Verlag Fr. Zillesen, Berlin C 19, 1918. 210 S.

Die Arbeit ist als Sammelwerk angelegt. Der vorliegende Band enthält eine allgemeine Einführung in die Entwicklung und den Stand der Vereinstätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, es folgt dann eine genaue Aufzählung aller bestehenden Jugendfürsorgeorganisationen in Preußen (nach Provinzen geordnet) und Bayern. Diese Zusammenstellung ist sowohl als Nachschlagewerk in Fällen der praktischen Arbeit nützlich, wie auch als Wegweiser, wo noch Lücken der Ausfüllung harren. So fehlen z. B. die Jugendfürsorgeorganisationen häufig in den Provinzen mit vorwiegend ländlichen Bezirken. Die Jugendfürsorge ist relativ am besten organisiert in Rheinland-Westfalen und Schlesien; die Organisationen fehlen fast ganz in Posen, Ostpreußen, Hannover und Schleswig-Holstein.

Eine Art Gegenstück zu diesem Handbuch der Jugendfürsorge bietet ein von der Deutschen Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgegebenes Handbuch über „Die deutschen Jugendpflegeverbände. Ihre Ziele, Geschichte und Organisation".*) Im April 1917 hatten sich auf Einladung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt die Leiter der Jugendpflegeverbände aller Richtungen in Eisenach zu einer geschlossenen Konferenz zusammengefunden. Gegenseitig wollten sie sich über ihre Ziele, ihre Arbeitsmethoden, sowie die Geschichte ihrer Organisationen unterrichten. Die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Vorträge — durch einige weitere Aufsätze ergänzt — werden in dem vorliegenden Bande der Öffentlichkeit übergeben.

Im ganzen wird über 50 verschiedene Organisationen berichtet, die nach folgenden acht Hauptgruppen gegliedert sind: Verbände für körperliche Ertüchtigung; evangelische Jugendpflege; katholische Jugendpflege; Jugendpflege in den Arbeiterorganisationen; Jugendpflege in den kaufmännischen Organisationen; Jugendpflegearbeit der Lehrerschaft; Jugendpflege und Jugendbewegung in den Frauenvereinen; die Jugendbewegung. Schon diese Einteilung zeigt das vielseitige Gebiet der Jugendpflege; alle Weltanschauungen, alle politischen Richtungen und die verschiedensten Berufsinteressen spiegeln sich darin wieder. Da jeder Leiter der verschiedenen Gruppen über seine eigene Organisation, die oft sein Lebenswerk ausmacht, berichtet, so klingt aus der Mehrzahl der Berichte eine starke innere Anteilnahme heraus. Das Handbuch ist daher fesselnder und eigenartiger, als es sonst manchmal bei derartigen Sammelübersichten der Fall zu sein pflegt.

Man schöpft aus dem Werke die Hoffnung, daß all diese mit so großer Hingabe geleistete Arbeit doch nicht vergeblich gewesen sein kann, auch wenn die auf Freiwilligkeit beruhenden Jugendpflegevereine ja immer nur einen Teil der Jugendlichen erreichen. Das wird hoffentlich der künftigen Ausübung des politischen Stimmrechts zugute kommen, das den jungen männlichen und weiblichen Staatsbürgern durch die gegenwärtige Reichsleitung in einem sehr frühen Alter zuerteilt wird.

Ein Verein zur Förderung der Begabten, der auf eigenartige, praktische Weise sein Ziel zu erreichen strebt, ist in Stuttgart gebildet worden. Die Grundsätze, die seine Wege von den bisher getroffenen Maßnahmen der Begabten-Auslese und -Förderung unterscheiden, sind folgende:

„Der Verein sucht nicht die durchschnittlich Begabten zu fördern — dazu sind anderweitig Gelegenheiten vorhanden —, sondern es handelt sich um die Förderung hervorragender Begabungen. Zu einer hervorragenden Begabung gehören aber nicht nur die geistigen und praktischen Fähigkeiten, sondern auch die entsprechenden Charaktereigenschaften. . . .

Förderung der Begabten heißt nicht, alle Begabten den höheren Schulen und den akademischen Berufen, insbesondere der Beamtenlaufbahn zuzuführen. Der Verein will im Gegenteil der bedauerlichen Überschätzung der sogenannten höheren Berufe und der damit verbundenen Geringschätzung der werktätigen Berufe entgegenwirken.

Es handelt sich also vor allem darum, begabte Menschen beiderlei Geschlechts in allen Berufen und Ständen zu tüchtigen Persönlichkeiten von besonderer Leistungsfähigkeit heranzubilden und ihnen überhaupt ein möglichst hohes Maß von Förderung angedeihen zu lassen. Nicht die sogenannten niederen oder einfachen Berufe auszuhöhlen und alle Begabungen den sogenannten höheren Berufen zuzuführen, sondern das Berufsbewußtsein durch Steigerung der Leistungsfähigkeit und durch Heranbildung von Führern auf allen Gebieten des Berufslebens zu heben, ist unsere Aufgabe.

Diesen Grundsätzen entsprechend erstreckt sich die Tätigkeit des Vereins grundsätzlich auf die persönliche Förderung Begabter, während die schulmäßige Förderung grundsätzlich dem Staate und den Gemeinden überlassen bleibt."

Die vom Verein angestrebte Auslese soll also nicht nur auf Grund schulmäßiger Prüfungen erfolgen, sondern die ganze Persönlichkeit des zu Fördernden kommt in Betracht. Daher soll eine über ganz Württemberg sich erstreckende Organisation ausgebaut werden, die bei der Auslese behilflich ist, und den

*) Carl Heymanns Verlag, Berlin 1918. Preis 15 M.

Begabten auch mit Rat und Tat bei der Berufsberatung und Berufswahl zur Seite zu stehen vermag. Die zur Durchführung der Pläne notwendigen erheblichen Mittel sind durch eine Stiftung zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtsverwaltung arbeitet Hand in Hand mit dem Verein. Die Art der Unterstützung soll jeweils dem besonderen Falle angepaßt werden. — Die Erfahrungen, die der Verein sammeln wird, verdienen jedenfalls größte Beachtung, da sie von hoher Bedeutung für die gesamte Volkserziehung werden können.

Volksbildungsfragen in England. Ein Ausschuß für die Bildungsfragen Erwachsener (Adult Education Committee) hat dem Ministerium für den Wiederaufbau eine Denkschrift überreicht über den Einfluß der gewerblichen und sozialen Bedingungen auf die Bildungsbestrebungen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um die fachliche Fortbildung, sondern um das Streben breiter Volkskreise nach Vertiefung und Erweiterung ihrer allgemeinen Bildung. In der Einleitung zu der Denkschrift wird betont, daß die Vorzüge und Vorteile einer demokratischen Verfassung nur dann zur Geltung kommen können, wenn diese sich auf eine gebildete Allgemeinheit stützen kann; neben den Bildungsbestrebungen für Kinder und Jugendliche verdiene daher auch die allgemeine Weiterbildung die größte Beachtung.

In der Denkschrift werden die zu langen Arbeitszeiten und die Überstunden als ein Haupthindernis für die Weiterbildung bezeichnet. Noch schädlicher ist die Nachtarbeit, da die Kreise, die dauernd Nachtarbeit verrichten, nicht nur mehr Arbeitskraft aufwenden als die Tagarbeiter, sondern auch ganz und gar vom Leben der Allgemeinheit, das sich doch am Tage vollzieht, ausgeschaltet sind. Verschieden wird die Wirkung eintöniger Arbeit in bezug auf die allgemeine Weiterbildung beurteilt: mancher besonders geisteskräftige Arbeiter spinnt während der eintönigen Arbeit seine Gedankengänge fort, leidet also keinen Schaden an der Allgemeinbildung, besonders wenn die Arbeit nicht zu schnell und nicht zu lange Stunden hindurch geleistet werden muß. Bei großer Intensität wirkt eintönige Arbeit aber durchaus geisttötend, und namentlich ist sie unheilvoll für Jugendliche, die stumpf und dumpf davon werden. Der Ausschuß tritt daher für die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden ein, bei Nachtarbeit, eintöniger oder sehr schwerer Arbeit werden noch weitere Kürzungen befürwortet.

In besonderen Abschnitten werden die Bedeutung des Urlaubs unter Fortzahlung des Gehalts, sowie die Bedeutung der Wohnungsfrage für die Weiterbildung behandelt; eine unbehagliche Häuslichkeit, die keinen Raum zum ruhigen Zurückziehen bietet, hemmt natürlich die Möglichkeit der Weiterbildung. Auch auf dem Lande, dessen Verhältnissen in bezug auf die Bildungsfrage gleichfalls ein eigener Abschnitt gewidmet wird, liegt besonders die Wohnungsfrage im Argen. Während in früheren Zeiten die Dörfer oft Stätten volkstümlicher Kultur waren, sind sie infolge des Pachtsystems geistig mehr und mehr verödet. Die Denkschrift empfiehlt als schleunige Maßnahme, daß in jedem Dorf wenigstens eine öffentliche Halle als Versammlungsraum und Mittelpunkt der Volksbildungsbestrebungen eingerichtet werden sollte; darüber hinaus sind natürlich verbesserte Wohnungen und ländliche Wohlfahrtspflege anzustreben.

Da in England die Frauen während des Krieges das politische Stimmrecht erhalten haben, so wird das Problem der allgemeinen Weiterbildung als Grundlage der Demokratie auch in bezug auf die Frauen untersucht. Alle bisher genannten sozialen Hemmnisse treffen natürlich Männer und Frauen in gleichem Maße; Dazu kommt für die Frauen als weitere Erschwerung entweder die Belastung mit häuslicher Arbeit neben dem Beruf oder die Isolierung der Nur-Hausfrau in ihrem Haushalt. Noch weitergehende Verkürzung der Arbeitszeit sowie technische Erleichterungen für die Haushaltsarbeit werden als Abhilfsmittel empfohlen.

Zum Schluß hebt die Denkschrift hervor, daß bei den Verbesserungsvorschlägen nicht der wirtschaftliche Gedanke, sondern allein menschliche Gesichtspunkte im Vordergrund gestanden hätten. Aber letzten Endes bestände kein Widerspruch zwischen diesen Auffassungen, denn gute soziale Bedingungen, welche die Möglichkeit der allgemeinen Fortbildung erleichtern, würden allmählich auch das wirtschaftliche Ergebnis günstig beeinflussen.

Volksgesundheit.

Die Wirkungen der Hungerblockade auf die Volksgesundheit. Seitdem wir nicht mehr durch militärische Rücksichten und Zensurschwierigkeiten gehindert sind, über die Wirkung des Hungerkrieges zu sprechen, kommen wahrhaft erschreckende Tatsachen über das Massensterben der „Heimatfront“ ans Licht.

Eine Ende November auf Einladung des Ministers Hirsch im Ministerium des Innern unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Kirchner zur Beratung der während der Demobilmachung und nach Friedensschluß erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen zusammengetretene Versammlung von anerkannten ärztlichen, hygienischen und sonstigen Sachverständigen auf dem Gebiete der Volksgesundheitspflege stellte fest, daß infolge des Nahrungsmangels Leib und Leben von Männern, Frauen und Kindern aufs tiefste gelitten hat. Namentlich in den letzten Monaten haben sich die Gesundheitsverhältnisse von Tag zu Tag verschlechtert, und es steht bei der Unzulänglichkeit der diesjährigen Ernte an Brotgetreide, Kartoffeln und Viehfutter mit Bestimmtheit zu erwarten, daß unabsehbarer, nicht wiedergutzumachender Schaden, ja geradezu eine Hungersnot eintritt, wenn nicht in allerkürzester Frist die ausgiebigste Nahrungsmittel- und Futtermittelzufuhr aus dem Ausland einsetzt.

Zu ähnlichen Ergebnissen kam eine am 18. Dezember in Berlin abgehaltene Konferenz der ärztlichen wissenschaftlichen Gesellschaften. Die Vorträge hervorragender hygienischer Sachkenner sowie die Mitteilungen von Vertretern des Reichsamts des Innern, des Preußischen Ministeriums des Innern und des Gesundheitsamtes der Stadt Berlin enthüllten wahrhaft erschütternde Tatsachen. Das schlimmste ist, daß an den maßgebenden Stellen diese Tatsachen seit langem bekannt waren, aber ihr Bekanntwerden mit allen Machtmitteln der Zensur unterdrückt worden ist.

So teilte Geheimrat Rubner u. a. mit: Die zensurierten Äußerungen der Presse ließen den Gesundheitszustand der Bevölkerung als gut erscheinen. Aber eine vertrauliche Umfrage im Dezember 1917 zeigte ein rasches Steigen der gesamten Sterblichkeit, insbesondere auch an Tuberkulose. Verzweifelt lauteten die Berichte aus Anstalten, wo nur die rationierte Ernährung gegeben wurde. Eine weitere Unterfuchung scheiterte an dem Widerstand gewisser mächtiger Persönlichkeiten. Es fehlt jeder Maßstab, wie weit das Elend geht, das nicht nur die Großstädte, sondern auch Kleinstädte, und schließlich auch das Land ergriffen hat. Geheimer Medizinalrat Kraus besprach u. a. die durch Unterernährung entstehende Krankheit „Hungerödem“, die zunächst nur bei älteren und schwer arbeitenden Personen zum Tode führte, später aber auch Jugendliche und die widerstandsfähigeren Altersstufen ergriff. Geheimrat Czerny besprach besonders die Wirkungen auf die Kinder. Bis 1916 täuschte das gute Aussehen der Kinder, aber die Kinder wurden nur dadurch ausreichend ernährt, daß die Eltern hungerten. Jetzt werden auch schon die Brustkinder in Mitleidenschaft gezogen, da die Milch der Mütter ungenügend wird.

Die Vertreter des Reichsamts des Innern und der Stadt Berlin gaben vor allem einiges statistische Material:

Die Gesamtsterblichkeit der Zivilbevölkerung zeigte im Jahre 1917 eine Zunahme von 32 v. H., in den ersten dreiviertel Jahren 1918 von 34 v. H. gegenüber 1913. Dabei sind die Grippefälle nicht mitgerechnet. An Tuberkulose starben in Städten von mehr als 150 000 Einwohnern 1913 40 334 Menschen. Im ersten Halbjahr 1918 41 800. An Erkrankung der Atmungsorgane starben 1913 46 000, 1917 61 000. Im ersten Halbjahr 1918 33 500 Menschen, ohne die Grippefälle. Für Berlin hat sich ergeben, daß die Todesfälle an Lungen- und Halsschwindsucht sich gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1913 und 1916 im Jahre 1917 verdoppelt haben. Besonders groß ist die Sterblichkeit der Frauen.

Als einzige Abhilfe wurde von allen Rednern die Verbesserung der Ernährung hingestellt. In einer Entschließung wurde die Reichsleitung ersucht, alle Maßnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Erfassung und Verteilung der Lebensmittel notwendig sind. Die Entschließung ist weiterhin ein Appell an die feindlichen Regierungen, die Zufuhr von Lebensmitteln nach Deutschland zu ermöglichen, und eine Mahnung „an das Gewissen der Männer der feindlichen Völker, in deren Brust das Bewußtsein der Verantwortung vor dem Urteil der Geschichte nicht erstickt ist“.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Psycho-physiologische Berufsberatung der Kriegsbeschädigten. Von Stabsarzt Dr. Christian. 5. Heft der „Deutschen Krüppelhilfe“. Verlag von Leopold Voß, Leipzig 1918.

Die Schrift soll nicht so sehr eine unmittelbare Anleitung zur praktischen Berufsberatung geben, als vielmehr die theoretischen Grundlagen bloßlegen, auf denen der Ausbau der Berufsberatung durch Praktiker und Fachleute zu erfolgen hat. Die Vorschläge betreffen die Methodik der Berufsberatung, die Ausbildung der Sachverständigen und die Organisation. Das Ziel ist, die Feststellung der individuellen Berufseignung in gesundheitlicher, physischer und psy-

chischer Hinsicht zum Mittelpunkt der Berufsberatung zu machen. Insbesondere die Feststellung der psychischen Berufseignung wird einer eingehenden theoretischen Untersuchung unterzogen, die sich auf umfangreiches Quellenmaterial stützt. Die besondere Aufgabe der Methodik der Berufsberatung für Kriegsbeschädigte liegt in der Feststellung des vorhandenen Defekts nach Umfang und Wirkungsweise auf die Arbeitsfähigkeit; darauf aufbauend sollen die allgemeinen gesundheitlichen, physiologischen und psychologischen Eigenschaften zu einem feststumrissenen Bilde zusammengefügt werden; schließlich ist noch die wirtschaftliche Seite zu berücksichtigen. Das beste Mittel um ein auf greifbaren Tatsachen begründetes Urteil zu gewinnen, ist die praktische Probe in Lazarettwerkstätten. Ein weiteres Kapitel ist der Methodik von theoretischen Ausbildungskursen für Berufsberater gewidmet.

Zuwendungen für Kriegshinterbliebene, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitseinkommens. Zusatzrenten. Von Dr. Th. von Elshausen, Referent in der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Kgl. Preuß. Kriegsministerium. Berlin 1918. Verlag von Franz Vahlen. 51 Seiten. Preis 1,50 M.

Das Schriftchen ist eine wertvolle Ergänzung zu dem Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz des gleichen Verfassers und bringt eine handliche Zusammenstellung der in bezug auf die widerruflichen Zuwendungen aus Kap. 84a, die einmaligen Zuwendungen (Abfindung bei Wiederverheiratung von Kriegerwitwen, Beihilfen zu den Kosten der Berufsausbildung) und die Zusatzrenten auf Grund des Arbeitseinkommens der Verstorbenen getroffenen Bestimmungen. Die fraglichen Verordnungen sind nur auszugsweise, aber unter Hinweis auf Erscheinungsort und -zeit wiedergegeben. Den breitesten Raum nehmen widerrufliche Zuwendungen ein; einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze folgt eine Darstellung der Vorschriften für besondere Gruppen, wie schuldlos geschiedene Ehefrauen, uneheliche Kinder, Stief-, Pflegekinder, Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern, Hinterbliebene von Heeresbeamten usw.

Der Nachwuchs an männlichen und weiblichen Hilfsbeamten und Facharbeitern im Maschinenbau unter besonderer Berücksichtigung Kriegsbeschädigter. Von Ingenieur K. A. Weniger. Stuttgart, Franckhsche Verlagsbuchhandlung. 16 Seiten.

Es wird an Stelle der Verwendung Kriegsbeschädigter zu ganz mechanischen Arbeiten die Ausbildung geeigneter Persönlichkeiten zu Hilfsbeamten und Facharbeitern besonders empfohlen, da diese Berufe den Leuten nicht nur in sozialer Hinsicht, sondern auch in bezug auf die Leistungsfähigkeit Befriedigung verschaffen. Der Verfasser berichtet im Gegensatz zu den meisten anderen Beurteilern über gute Erfahrungen mit den Verwundetenschulen.

Oskar Sommer. Was ist der Handel wert? Berlin 1918. C. Schmalfeldt. 2 M. 66 S.

„Was ein Kaufmann über Wirtschaftsfragen zu erzählen weiß", heißt der Untertitel. Das Wissen läuft in diesem Falle darauf hinaus, den Handel von allen Sünden reinzuwaschen und im Gegensatz zu Walter Rathenau als wirtschaftlichen Segensbringer auch in Zukunft hinzustellen.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Beamter eines Berufsverbandes

gewerkschaftliche Richtung, mit guten **rednerischen, organisatorischen** und **schriftstellerischen** Eigenschaften, Kenntnissen der **Sozial-Wirtschafts-** und **allgemeinen Politik**, erfahren im **Zeitungswesen** (Redaktion), **Arbeitsnachweis** und **Sozialversicherung**, zuverlässige Persönlichkeit,

sucht entsprechende Stellung.

Offerten unter **H. M. 6** an die Exp. d. Blattes.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge von

A. Damaschke.

31.—36. Tausend.

96 Seiten. 1918.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Tag der Heimkehr. Sozialpolitische Betrachtungen zur Übergangszeit.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 59 (7. Band, Heft 4). (VI, 104 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 2 Mark.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2430 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 840 " "
" zurückerstattete Überschüsse . . . . . 373 " "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von Beitragsfreiheit mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall mit steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von Leibrenten und **bedingungslos zahlbaren Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** mit **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20 %.

Eugen Dührings Wertlehre. Nebst einem Exkurs zur Marx'schen Wertlehre. Von **Gerhard Albrecht**, Doktor der Staatswissenschaften. 1914. (IV, 66 S. gr. 8°.) Preis: 1 Mark 80 Pf.

Weltwirtsch. Archiv. April 1915:

Der Verfasser sucht an der Hand der Dühringschen Wertlehre das Interesse auf den Theoretiker Düring zu lenken und zu zeigen, daß er als origineller und selbständiger Denker in der Dogmengeschichte der Haupttheorien sozialökonomischer Wissenschaft einen Platz verdient. Das Ergebnis der eigentlichen Untersuchung geht dahin, daß der Dühringsche Begriff des Wertinhalts als des wirtschaftlichen Gesamterfolgs dem Begriff des neuerdings viel genannten Wertes als der Schätzung von Preisen einen Sinn gibt, der es keineswegs gestattet, an der Bedeutung und Tragweite der Lehre vom Wert und insbesondere der Grenznutzentheorie zu rütteln. Im Verlaufe der Darlegungen wird vielfach auf die weiteren Zusammenhänge in dem sozialökonomischen Gesamtsysteme Dührings hingedeutet.

Der Schutz der nationalen Arbeit. Von Dr. **Paul Arndt**, Dozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. 1902. Preis: 75 Pf.

Der deutsche Ökonomist, Nr. 1024, vom 2. August 1902:

. . . Obwohl die kleine Streitschrift nicht den Anspruch erheben darf, die Theorie des Schutzes der nationalen Arbeit, welche in unserer handelspolitisch bewegten Zeit vielfach zum reinen Schlagwort geworden ist, umfassend zu erörtern, so ist sie doch sehr wohl geeignet, den in extrem schutzzöllnerischen Vorurteilen Befangenen und von dem äußern Glanze des Satzes vom „Schutze der nationalen Arbeit" Geblendeten zu eigenem Nachdenken darüber anzuregen, ob der Schutzzoll wirklich immer einen Schutz der nationalen Arbeit bedeutet, und damit hat die Schrift den vom Verfasser gewollten Zweck erfüllt.

Die Lehre Charles Fouriers. Von Dr. **Käte Asch.** (VII, 179 S. gr. 8°.) 1914. Preis: 4 Mark

Diese Schrift versucht die in einer Fülle von Werken zerstreuten Ideen Fouriers nach zwei Gesichtspunkten zu ordnen: Sie fragt einmal nach dem noch heute lebendigen Gehalt seiner Lehre und zeigt sodann die innerliche Verknüpfung und den systematischen Zusammenhang ihrer Einzelheiten. Dabei werden Persönlichkeit und Leben Fouriers nur insoweit herangezogen, als ihre Besonderheiten dauernde Bestandteile seines Werkes geworden sind. Die Schrift berührt die Konsumvereinsbestrebungen, denn die Grundidee aller Spekulationen Fouriers ist das gemeinschaftliche Leben, und stärker als die Theorien des späteren klassenbewußten Sozialismus sind sie mit dem Fühlen des Proletariats verknüpft. Nationalökonomen und alle Gebildeten, die an dem gesellschaftlichen Leben Interesse nehmen, sind Käufer dieser Schrift.

Arbeiterhaushalt und Teuerung. Von **Karl Bittmann.** (XVII, 181 S. gr. 8°.) 1914. Preis: 5 Mark.

Der Verfasser, ein Mann der Praxis, geht unter Verzicht auf Lohn- und Preisstatistiken von der Einzelwirtschaft aus, indem er zunächst die wirtschaftlichen Verhältnisse von 31 aus den verschiedensten im ganzen badischen Lande verstreuten Gewerben stammenden Arbeiterfamilien als Ergebnis einer Rundfrage schildert. Dann erst ergänzt er das Ergebnis dieser Aufnahmen durch statistische Betrachtungen. Den Abschluß bildet der Nachweis der Veränderungen der Nominal- und Reallöhne in gewerblichen Betrieben Badens an der Hand tabellarisch geordneter Beispiele. Alle, die sich theoretisch und praktisch mit sozialen Problemen beschäftigen, werden diese eigenartigen Untersuchungen nicht unbeachtet lassen dürfen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 2. Januar 1919. Nummer 14.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

1919. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin 217
Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge 222
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 224
Die Gesellschaft für Soziale Reform.
Eine Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform.
Allgemeine Sozialpolitik 225
Aus dem Reichsarbeitsamt.
Eine Internationale Arbeiterkonferenz in Lausanne.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 226
Die Aufgaben des Demobilmachungsamts.
Weihnachtsgeschenk für die Kriegsbeschädigten.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 228
Die fortdauernde Streikbewegung.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 228
Die Arbeitslosigkeit.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 230
Neue Wege für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik. Von Dr. K. Wolf, Leiter der Zentralauskunftsstelle für Arbeitsnachweis, Allenstein (Ostpreußen).
Arbeiterversicherung. Sparkassen 233
Das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten.
Die Kriegswochenhilfe.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

1919.

Das Ende des Jahres, das nun hinter uns liegt, sieht unser Vaterland als einen Trümmerhaufen. Was der militärische Zusammenbruch an den Fronten noch aufrecht stehen ließ, schlagen Unvernunft und Bosheit daheim in Stücke. Während Haß und Rache unserer Feinde sich gar nicht zu erschöpfen vermögen in Taten und Plänen, wie sie den entkräfteten und gefesselten Riesen verstümmeln und zu ewigem Siechtum verdammen können, streben Selbstsucht und Feigheit in den Grenzgebieten des Reichs danach, Glieder vom eigenen Volkskörper abzutrennen. Und im Innern treiben Schlaffheit und Übermut unser Wirtschaftsleben und unsere soziale Ordnung in ein Chaos. Straßenschlachten in Berlin und dicht daneben Tanz und Lustbarkeit. Gewaltige Massen von Arbeitslosen und Arbeitsscheuen in den Großstädten und bitterste Not an willigen und kräftigen Helfern in Bergwerken, Fabriken, auf dem Lande. Gemeinsam legen Verkehrs- und Kohlennot zahllose Betriebe still, bedrohen uns mit Hunger, Kälte, Dunkel, und gleichzeitig feiert die Streiklust wahre Orgien, werden unsinnige Lohnforderungen erhoben und die Arbeitszeiten weiter verkürzt. Manche Unternehmer haben schon ihre Betriebe geschlossen, andere kündigen Schluß ihrer Tätigkeit an. In einer Zeit, wo die leidenschaftlichste Arbeit Pflicht des ganzen Volkes sein muß, um Deutschland aus dem Elend des verlorenen Krieges wieder ins Freie und Helle zu bringen, scheint das Losungswort in weiten und leider auch vielfach maßgebenden Kreisen zu sein: Nichtstun und reden!

Von stolzer Höhe sind wir jäh in den Abgrund gestürzt. Mehr als vier Jahre heldenhafter Kämpfe und unsäglicher Leiden haben unser Volk seelisch und körperlich zermürbt. Unsere Feinde zwingen uns unter das Joch, führen uns an die Stufen des Schaffots und am liebsten vielleicht sogar unter das Fallbeil. Unsere Ehre können sie uns nicht nehmen, die liegt in unsern eigenen Händen und Herzen. Aber mit Scham müssen wir bekennen, wir tragen unser Unglück nicht allewege mit Würde und Kraft. Die Revolution hat Monarchie, Militarismus, Obrigkeitsstaat hinweggefegt, und die Leichtigkeit, mit der sich diese Arbeit des Aufräumens vollzog, hat bewiesen, wie morsch und verrottet Vieles in dem alten Regimente war. Aber die Revolution hat bis jetzt doch nur eingerissen, nicht aber aufgebaut. Oder was sie aufgebaut hat, verdient den Namen nicht: wir haben ja nicht einmal eine „Diktatur des Proletariats", sondern nur Versuche einer Gewaltherrschaft an Zahl verschwindend geringer, aber sehr verwegener Häuflein von verbohrten Ideologen, Desperados und Revolutionsgewinnlern, wovon uns die letztere Klasse nicht minder verächtlich erscheint als die Kriegsgewinnler. Die Revolutionskonjunktur als Lohnbewegung und Bereicherungsgelegenheit ist ein abscheuliches Zerrbild der großen Ideen und der schönen Reden. Wir wollen nicht für das alte Regiment der Macht und des Geldsacks eine Klassenherrschaft des Radikalismus eintauschen, wir wollen einen Volksstaat, der den Willen des ganzen Volkes verkörpert. Und zum Volke gehören auch wir, wir bürgerlichen Geistesarbeiter, auch die Unternehmer und Arbeitgeber in Stadt und Land.

Die Bilanz des Jahres 1918 hat mit einem ungeheuren Fehlbetrag geschlossen, der uns mit einem völligen Bankerott, mit tiefster Ohnmacht und Verelendung, mit Unterwerfung und Sklaverei unter der Rachsucht unserer Feinde bedroht. Dem harten Waffenstillstand, während dessen Dauer die uns angelegten Fesseln immer enger gezogen werden, wird ein grausamer Frieden folgen. Darüber dürfen wir uns nicht eine Minute täuschen, und alle Erwartungen, Präsident Wilson werde Recht und Gerechtigkeit walten lassen und ein Völkerbund werde Deutschland als gleichberechtigtes Glied in die Gesellschaft der Nationen aufnehmen, dürfen uns nicht zu Hoffnungen verführen. Aber mag der Friede ausfallen, wie er will, wir wissen dann doch wenigstens, woran wir sind, und jede Gewißheit gibt festen Boden unter die Füße. Und wenn in der aus der freiesten Wahlordnung der Welt hervorgehenden Nationalversammlung das neue Deutschland sein Haus als Volksstaat und Republik bestellt hat, so bekommen wir auch die Hände frei für fruchtbare Arbeit. Es wird dann an unserem Volke selbst liegen, daß es sich aus dem Staube wieder aufrafft zu neuen Kräften. Mag unser Leben äußerlich arm und eng sich gestalten, — das schadet nichts, wenn wir in der Stille unsere Seele hüten und die Freuden des Geistes wieder kosten. Aber nur Eines hilft uns zu diesem neuen Dasein: Arbeit, Arbeit, Arbeit! Unser Volk muß mit Hirn und Hand schaffen, wie es nie gearbeitet hat, so voll Eifer und Hingabe, wie sie die Rettung vom Tode heischen muß. Friede nach Außen, Ordnung im Innern bilden Grundlage und Rahmen für die Arbeit auf allen Gebieten des geistigen, wirtschaftlichen, sozialen Lebens.

Mit solchen Gedanken und solchem Willen schreiten wir aus dem unseligen Jahr 1918 in die dunkle Zukunft des Jahres 1919 hinein. Gebeugt, aber nicht mutlos, traurig, aber nicht ohne Hoffnung. Namentlich für uns Sozialreformer schimmern einige Lichtpunkte durch die Nacht der Gegenwart. Wir wollen heute an der Schwelle einer neuen Zeit der Tatsache eingedenk sein, daß auch der furchtbarste aller Kriege uns manche sozial-

politische Errungenschaft gebracht hat, um die wir früher im Frieden Jahrzehnte vergeblich gekämpft hatten. Und der Sturmschritt der Revolution hat uns dann in rasender Eile über Gräben und Schranken hinübergeführt, die Bürokratie und Kapitalismus mit vereinten Kräften zäh verteidigt hatten. Vereins- und Versammlungsfreiheit, unbedingtes Koalitionsrecht, Beseitigung der Gesindeordnungen, freies Landarbeiterrecht, Achtstundentag, Verbesserungen der Sozialversicherung, pflichtmäßige Erwerbslosenfürsorge, — mögen alle diese Reformen auch im Augenblick manchen Mißbräuchen ausgesetzt sein wie alle menschlichen Einrichtungen und besonders in solch bewegten Zeiten, sie sind und bleiben doch große Errungenschaften, deren Segen erst spätere Tage voll zur Geltung bringen werden. Wie hundert Torheiten eine große Wahrheit nicht entwerten, so werden starke soziale Reformen auch durch Verkehrtheiten nicht entkräftet. Freilich sind manche dieser Reformen bisher nur Kapitelüberschriften geblieben, zu denen der Text erst noch geschrieben werden muß. Aber das Reichsarbeitsamt, dessen Sachkunde, Eifer und Arbeitsfreude unter der gegenwärtigen Leitung das höchste Lob verdienen, ist unablässig am Werke, die Lücken auszufüllen. Eine vorläufige Regelung der Tarifverträge, die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, die Einsetzung von Schlichtungs- und Einigungsämtern sowie die Aufstellung eines Lohnamts mit Außenstellen in den Betrieben sind angekündigt, anderes, wie z. B. die Übernahme der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene auf das Reich, die Bestellung eines sozialpolitischen Beirats, die Regelung des Arbeitsnachweises, die Reform der Sozialversicherung, ist in Vorbereitung, das sozialpolitische Programm für Friedensverhandlungen und Völkerbund aufgestellt. Hier im Reichsarbeitsamte ist, unter Teilnahme von Vertretern der Arbeiter, Angestellten, Arbeitgeber, Sozialpolitiker, in wenigen Monaten mehr Arbeit geleistet worden als früher in Jahren und Jahrzehnten.

Allerdings müssen, wenn die Früchte dieser Arbeit wirklich reifen sollen, Sonne und Wind ihre Gunst spenden. Nicht allein vermögen das Friede, Ordnung und Arbeit. Dazu gehört notwendig auch die günstige Gestaltung der Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag. Und gerade hier eröffnen sich hoffnungsvolle Aussichten in die Zukunft, die auch die gegenwärtigen Zustände in ihrer Trostlosigkeit nicht zerstören können. Auch auf diesem Gebiete hat der Krieg Wunder gewirkt. Denn schon zu Beginn des Jahres 1918 sind die Führer der großen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften in die ersten Verhandlungen eingetreten, die erst nach der Niederlage und der Revolution zum Abschluß der Arbeitsgemeinschaft geführt haben. Wer hätte sich noch vor wenigen Jahren träumen lassen, daß die Arbeitgeberorganisationen die Gewerkschaften anerkennen, ihre Hand von den „Gelben" abziehen, paritätisch verwaltete Arbeitsnachweise einrichten, Arbeitstarifverträge allgemein einführen, gemeinsame Verwaltungs-, Schlichtungs- und Schiedsinstanzen herstellen würden. Die volle Gleichberechtigung der Parteien des Arbeitsvertrags ist in feierlicher Form verkündet. „Herr im Hause" soll nicht der Unternehmer sein! Aber auch Arbeiter und Angestellte dürfen es nicht sein. Beide gemeinsam, erst mit Wahrung ihrer Rechte, mit Achtung vor ihren Pflichten, heben Wirtschaft und Gesellschaft auf eine höhere Stufe, auf der ein größeres Maß von Ergiebigkeit der Produktion und von Vertiefung der Gesittung wohnen sollen. Wenn erst der Taumelrausch der Revolution verflogen ist, wenn die Gewerkschaften, die jetzt von den Gierigen und Wüsten überschrien werden, wieder in kraftvoller Hand die Massen leiten, wenn die Unternehmer einsehen, daß die Unorganisierten und die „Gelben" unzuverlässige „Freunde", die Gewerkschaften aber feste Stützen des Arbeitsfriedens bilden, wenn Rohstoffe in steigendem Maße eingehen, wenn die Preise sinken, die Löhne und Arbeitszeiten sich den Erfordernissen des Betriebs anpassen, dann wird Deutschland wieder das Land der fleißigsten, ergiebigsten Arbeit werden. Und in der Arbeit werden wir unser Glück finden, nicht im Genuß.

Es sind viele „Wenn", mit denen wir in das neue Jahr hineingehen. Und mancher Mund wird aus zaghaftem Herzen dazu die „Aber" fügen. Jedoch ist nur der verloren, der sich selbst aufgibt. Und weil wir felsenfest auf die Zukunft unseres Volkes hoffen und vertrauen, mag die Gegenwart auch versuchen, uns Lügen zu strafen, so treten wir und unsere Freunde von der Gesellschaft für Soziale Reform mit einem Gelöbnis der ehrlichen und eifrigen Mitarbeit am Wiederaufbau unseres Vaterlandes und Volkes über die Schwelle der Jahreswende. Wir haben in Friedenszeit gekämpft, auch wenn unsere Ziele immer weiter in die Ferne zu rücken schienen, wir haben im Kriege die Fahne der Sozialreform hochgehalten und manchen Erfolg gesehen, wir wollen im neuen Volksstaat, der freie Bahn geschaffen hat, in Reih und Glied mit unseren Volksgenossen mit Hand anlegen, daß aus Elend und Not, aus Demütigung und Niederlage doch wieder ein Haus entstehe, in dem bescheiden zwar, doch wohnlich und sicher ein arbeitsames Volk sein Leben in Ehren verbringt. In diesem Sinne begrüßen wir das Neue Jahr!

E. Francke.

Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge.

Es ist eine vielleicht unvermeidliche Schwäche der neuesten Gesetzgebung, daß sie, aus dem Augenblick für den Augenblick geschaffen, neuen, noch nicht klar erfaßten und erfaßbaren Problemen gegenüberstehend, jene sorgfältige Durcharbeitung und Durchdenkung aller einzelnen Möglichkeiten vermissen läßt, die unsere alte geheimrätliche Gesetzgebung zwar schwerfällig machte, aber doch rechtlich klare Verhältnisse schuf. So deutet die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge die großen Richtlinien zum Teil nur schlagwortartig an, überläßt es aber der Praxis, sich im einzelnen die Dinge zurechtzulegen. Ist auch ein gewisser Spielraum notwendig, um den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, so wäre doch den ausführenden Behörden viel Arbeit erspart worden, wenn eine Reihe genereller Fragen einer zentralen Lösung zugeführt worden wäre. Eine festere Form ist gerade in der Gegenwart um so notwendiger, als die Entscheidungen der örtlichen Behörden vielfach unter dem Druck unverantwortlicher Instanzen erfolgen und deshalb mitunter jener Gewissenhaftigkeit mit öffentlichen Mitteln entbehren, die gerade in der heutigen Finanzlage so dringend geboten ist.

Erhebliche Schwierigkeiten macht die Umschreibung des Personenkreises. Wer ist arbeitsfähig? arbeitswillig? bedürftig? Der Begriff der Arbeitsfähigkeit wird ungemein verschieden, meist aber außerordentlich weitgehend aufgefaßt. Berlin und viele andere Orte unterstützen als „arbeitsfähig" noch Kriegsbeschädigte mit 90 v. H. Rente, scheiden also als arbeitsunfähig überhaupt kaum jemanden aus; etwas enger zieht z. B. Zwickau den Begriff mit 80 v. H. Erwerbsfähigkeit; in Breslau hingegen gilt als arbeitsfähig nur, wer nach seinem körperlichen und geistigen Zustande, seinen Fähigkeiten bzw. seiner Ausbildung noch imstande ist, den jeweilig festgesetzten Ortslohn durch Lohnarbeit oder als kleiner Gewerbetreibender zu verdienen. Empfänger von Krankengeld oder Invalidenrente sind schlechthin ausgeschlossen. Vielleicht wäre es zweckmäßig, eine allgemeine Erläuterung dahingehend zu erlassen, daß als arbeitsfähig die Personen gelten, die im Sinne der RVO. oder des MVG. nicht mehr zu zwei Drittel erwerbsfähig sind. Diese Anlehnung an die bestehenden Gesetze würde es erlauben, deren Praxis, Kasuistik und Entscheide mitzubenutzen und sich damit in bereits eingefahrene Geleise zu begeben, was die augenblickliche Handhabung wesentlich erleichtern würde. Nach den vorliegenden Mitteilungen besteht vielfach (nicht immer) bei den Arbeitslosen Bereitwilligkeit, Arbeit am Ort anzunehmen; dagegen sträuben sich die städtischen Arbeiter allgemein, Landarbeit, für die noch in nicht unbeträchtlichem Umfange Kräfte angefordert werden, zu leisten. Hoffentlich gibt der dahin zielende Aufruf der Volksregierung den Behörden den nötigen Rückhalt, den Arbeitslosen gegenüber die Pflicht, Arbeit auch außerhalb des Wohn- oder Zuzugsortes zu übernehmen, nachdrücklich geltend zu machen.

Völlig ungeklärt ist der Begriff der Bedürftigkeit. Bekanntlich spielte er schon in der Textilarbeiterfürsorge eine Rolle, war hier aber leicht zu klären, da einfache, übersichtliche Verhältnisse vorlagen und, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ohne weiteres Bedürftigkeit angenommen werden konnte. Anders jetzt, wo bei einem sehr weitgefaßten Personenkreis außerordentlich verschiedenartige und schwer überschaubare Verhältnisse obwalten. An manchen Orten wird man vielleicht am einfachsten die bereits für die Kriegsunterstützung festgelegten Ausschlußsätze übernehmen können; ein anderer Ausweg ist die Anlehnung an die Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge, wobei vielleicht die Sätze für die Nebenpersonen verdoppelt werden können. Überall zeigt sich das Bestreben, den Unterstützungskommissionen

feste Richtlinien, womöglich zahlenmäßige Tabellen an die Hand zu geben, um ihre Arbeit zu sichern und einheitlich zu gestalten.

Hinsichtlich der nebenerwerblich tätigen Personen ergeben sich bei der gegenwärtigen Fassung der Verordnung die größten Schwierigkeiten. Es widerspricht dem gesunden Grundsatz jeder Erwerbslosenfürsorge, wenn auch diese Gruppe den vollen Unterstützungssatz erhält, der besonders bei größerer Kinderzahl den bisherigen Verdienst weit übersteigt. Die Berliner Heimarbeiterin, die neben der Besorgung des Haushalts und der Kinder vielleicht einen Wochenverdienst von 12 bis 15 ℳ hatte, bekommt jetzt bei vier Kindern 42 ℳ wöchentlich, also das Mehrfache des bisherigen Arbeitsverdienstes. Eine hohe Unterstützung an Stelle eines kleinen Zuverdienstes muß selbst bei moralisch hochstehenden Personen das Gefühl für die Selbstverantwortlichkeit untergraben. Nun versuchen die Gemeinden, sich durch gewagte Auslegung der Verordnung über diese Unzuträglichkeiten hinwegzusetzen; Breslau behandelt z. B. die vielfach nebenberuflich betriebene Heimarbeit ganz nach Lage des Einzelfalles, schließt überhaupt alle die unter dem vollen Ortslohn geblieben sind, aus; Guben läßt bei beschränkt arbeitsfähigen Personen oder bei solchen, die einem erwerbsfähig zurückkehrenden Ernährer nur durch beschränkte Mitarbeit bei Gewinnung des Lebensunterhalts geholfen haben, verhältnismäßige Kürzung eintreten. Doch wird man nicht darüber hinwegkommen, in dieser Hinsicht eine Abänderung des Gesetzes eintreten zu lassen etwa in dem Sinne, daß Personen, die während der letzten drei Monate vor Einführung der Erwerbslosenunterstützung durchschnittlich 50 v. H. des ortsüblichen Tagelohnes nicht verdient haben, nicht als auf Erwerbstätigkeit angewiesen zu betrachten sind. Die Erwerbslosenunterstützung darf nicht den durchschnittlichen Arbeitsverdienst in den letzten drei Monaten vor Inkrafttreten der Erwerbslosenfürsorge überschreiten. Tage, an denen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit nicht gearbeitet worden ist, sind bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes auszuscheiden.

Die Höhe der Unterstützung bemißt sich wohl überall nach dem Ortslohn; verschieden ist dagegen die Höhe der Zuschläge für die Nebenpersonen. Mitunter sind Höchstsätze für die Gesamtunterstützung festgelegt oder Unterschiede zwischen alleinstehenden und in der Familie lebenden Personen gemacht. So darf in Karlsruhe die Unterstützung nicht mehr als 70 v. H. des letzten Arbeitsverdienstes oder des durch das Arbeitsamt festgesetzten Durchschnittslohns in dem betreffenden Beruf, in Stettin nicht mehr als 36 M. wöchentlich betragen. Verschieden ist die Handhabung, sofern mehrere Mitglieder einer Familie erwerbslos werden. Hier und da wird die volle Unterstützung nur dem Haushaltungsvorstand gewährt, und für die übrigen kommt lediglich der Zuschlag in Berechnung. Zumeist erhält aber ohne Berücksichtigung der Familienzugehörigkeit jedes arbeitslose Mitglied die Vollunterstützung, weil man von einer anderen Handhabung die Auflösung der Familiengemeinschaft befürchtet. Freilich ließe sich derartigen Schiebungen dadurch ein Riegel vorziehen, daß man die bei Inkrafttreten der Erwerbslosenfürsorge bestehende Hausgemeinschaft zugrunde legt und späteres Auseinanderziehen unberücksichtigt läßt, sofern nicht besondere Gründe dafür anerkannt werden müssen. Als zu ernährende Familienmitglieder gelten in der Regel nur die Ehefrau und Kinder unter 14 Jahren; doch wird der Kreis auch mitunter weiter gezogen, so in Magdeburg, wo auch ältere Kinder und sonstige Angehörige durch Erhöhung des Unterstützungssatzes des Familienhauptes zu unterstützen sind, wenn sie erwerbsunfähig sind oder einem Gewerbe nicht nachgehen können, weil sie zur Führung des Haushalts notwendig sind. Die Dauer der Unterstützung ist meist unbeschränkt, hier und da jedoch, z. B. in Halle, zeitlich begrenzt.

Vielerorts machte sich das Bestreben geltend, die Rückkehr in die Heimat mit allen Mitteln zu fördern. Düsseldorf schließt z. B. Personen, die während des Krieges zur Aufnahme einer Arbeit zugezogen sind, völlig aus und verweist sie an den früheren Wohnort, Magdeburg desgleichen, sofern die Möglichkeit vorliegt, in den früheren Wohnort zurückzukehren. Guben begrenzt die Dauer der vorschußweisen Unterstützung an von auswärts stammende Kriegsteilnehmer auf eine Woche. In Breslau werden für Kriegsteilnehmer, die vor der letzten Einziehung zum Heere dort gewohnt haben und von einem anderen Orte vorschußweise unterstützt werden, die Unterstützungskosten der auswärtigen Gemeinde auf deren Antrag erstattet, sofern die auswärtigen Unterstützungskosten nicht höher als die Breslauer sind und Gegenseitigkeit zugebilligt ist. Berlin hingegen unterstützt alle im Augenblick dort wohnhaften Personen, auch die zugereisten Kriegsteilnehmer, was bei den hohen Unterstützungssätzen ein ungeheuerliches Anstauen der Arbeitslosen zur Folge hat.

Überall wird über die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Kontrolle namentlich bei Kurz- und Gelegenheits- oder nebenerwerblich tätigen Arbeitern geklagt. Die einzige Möglichkeit einer wenigstens leidlichen Erfassung von Gelegenheitsarbeit ist, die Kontrollabstempelung jeden Tag zu einer anderen Zeit, bei Gastwirtsgehilfen abends und Sonntag nachmittags vorzunehmen, sowie Hauskontrolleure anzustellen, wozu man recht wohl Arbeitslose verwenden kann.

Können die Gemeinden, die die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge übernehmen, die Auszahlung der Unterstützung von dem Nachweis der Mitgliedschaft bei der Kasse abhängig machen? Die Verordnung des Demobilmachungsamts gibt hierfür keine rechtliche Grundlage. Trotzdem versuchen verschiedene Satzungen, den Erwerbslosen die Pflicht aufzuerlegen, sich weiter zu versichern. So wünschenswert an sich eine solche Verpflichtung wäre, schon um den Kassen gleichmäßig gute wie schlechte Risiken zuzuführen, so begegnet sie doch nicht nur rechtlich, sondern auch praktisch mancherlei Schwierigkeiten. Man kann z. B. zweifelhaft sein, ob eine Weiterversicherung bei Verzug an einen andern Ort viel Zweck hat. Leider haben zahlreiche Erwerbslose die Frist zur Weiterversicherung verstreichen lassen, sodaß die Gemeinden vor die Frage gestellt sind, in welcher Weise sie diese am besten versorgen.

Von der Möglichkeit, die Erwerbslosenunterstützung Jugendlicher von dem Besuch von Fortbildungsgelegenheiten abhängig zu machen, scheint öfter Gebrauch gemacht zu werden, soweit die nötigen Schuleinrichtungen vorhanden sind. Gemeinnützige Organisationen, namentlich Frauenvereine haben für diesen Zweck wertvolle Einrichtungen geschaffen, zumal Haushaltungsküchen für Mädchen. Ohne einen gelinden Zwang besteht leider überall geringe Neigung zum Besuch solcher Anstalten, man wird daher im allgemeinen ohne die äußeren Mittel nicht auskommen. Der ursprüngliche Zweck — die wirklich schulgemäße oder fachliche Ausbildung — wird sich allerdings in der Regel nicht verwirklichen lassen, da bei dem ständigen Wechsel der Schülerinnen ein fortlaufender Unterricht kaum möglich ist; dagegen wird man aus erziehlichen Gründen alle Möglichkeiten, die Jugend von der Straße zu ziehen, ausnutzen müssen. G.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform

gedenkt ihre Mitglieder und Freunde zu einer Generalversammlung nach Berlin am 29. und 30. Januar, in der Zeit zwischen dem Abschluß der Wahlen und dem Zusammentritt der Nationalversammlung, einzuladen. Die Tagesordnung wird etwa folgende Gegenstände umfassen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden.
2. Vortrag des Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch über „Die Zukunft der Gesellschaft für Soziale Reform".
3. Bericht über die Arbeiten des Unterausschusses für Arbeitsrecht zur Reform des Koalitionsrechts, erstattet von Dr. Ludwig Heyde, Stellvertreter des Generalsekretärs der Gesellschaft.
4. Aussprache über den Vortrag und den Bericht.
5. Neuregelung des Beitragswesens der Gesellschaft.
6. Vorträge von Dr. Hugo Heinemann und Gewerkschaftssekretär Josef Becker über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. — Aussprache.
7. Schlußwort des Vorsitzenden.

Es handelt sich sonach um eine Tagung praktischer Arbeit: sie soll einerseits zur neuen Lage, auf die sich die Gesellschaft einzurichten hat, Stellung nehmen und in Verbindung mit der nachfolgenden Hauptausschußsitzung dringliche innere Angelegenheiten der Gesellschaft erledigen, andererseits aber diejenigen schwierigen Arbeitsgebiete tunlichst abschließend behandeln, auf denen die Gesellschaft in den letzten Jahren vornehmlich tätig gewesen ist. Da die Koalitionsgesetzgebung der neuen Regierung noch in denjenigen Anfängen steckt, in denen mit dem bloßen Hinwegräumen von Hindernissen eine erste Voraussetzung späteren Aufbaus geschaffen wird, ist es unvermindert wichtig, gerade jetzt die Forderungen erneut geltend zu machen, die für die

positive Neugestaltung der Koalitionsgesetze zu erheben sind. Nicht minder aktuell sind die Tarifrechtsfragen: auch hier steht eine umfassende Gestaltung der die Regierung beschäftigenden Aufgabe erst noch bevor, und es erscheint gerade den nächstbeteiligten Kreisen erwünscht, daß die Gesellschaft für Soziale Reform hierzu Stellung nimmt.

Eine Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 14. Dezember v. J. trotz Revolution und Polengefahr gegründet worden.

Vorsitzender ist Stadtrat Dr. Grünspan, stellv. Vorsitzender Lehrer Fuhlbrügge (Arbeitsgemeinschaft der Beamten- und Lehrervereine). Ferner gehören dem Vorstand an Militärbaumeister Dipl.-Ing. Hassenstein, Rechtsanwalt Dr. Rosenbaum, Gewerkschaftssekretär Arczynski (freies Gewerkschaftskartell), Frl. Mohn (Ksm. Vbd. f. weibl. Angestellte). Unter den Mitgliedern finden sich Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen und größeren Angestelltenverbänden.

Die Ortsgruppe ist mit 45 Mitgliedern ins Leben getreten. Sie wird öffentliche Vorträge, Besprechungen in kleinem Kreise, Lehrgänge, Führungen durch gewerbliche Betriebe und soziale Einrichtungen abhalten und sich u. a. auch der sozialreformerischen Aufklärung der schulentlassenen werktätigen Jugend besonders annehmen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Aus dem Reichsarbeitsamt berichtet Unterstaatssekretär Giesberts in einem Aufsatz der „Deutschen Allg. Ztg." vom 20. Dezember von wichtigen Arbeiten, die unmittelbar vor dem Abschluß stehen. An erster Stelle wird erneut eine Verordnung über die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge angekündigt, die eine vorläufige Regelung bringen soll, besonders in dem Sinne, daß geschlossene Tarifvereinbarungen nicht durch Außenseiter durchbrochen werden können. Solche Tarifverträge sollen durch eine Bestätigung des Reichsarbeitsamts rechtsverbindliche Kraft bekommen. Sobald eine geordnete Gesetzgebungsarbeit wieder möglich ist, wird das Tarifrecht grundsätzlich im Zusammenhang mit § 152 der Gewerbeordnung geregelt werden. Sodann soll in dieser Verordnung das Arbeiterausschußwesen neu und einheitlich für das ganze Reich geordnet werden. Gerade die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse werden in der Übergangszeit und bei Wiederaufbau der Industrie von großer Bedeutung sein. Die Ausschüsse werden schon bei Betrieben von 20 Arbeitern errichtet. Sie gelten als wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiter in dem Betriebe, für den sie errichtet sind. Das Schlichtungswesen für Arbeitsstreitigkeiten, welches schon im Hilfsdienstgesetz enthalten war und in der Arbeitskammervorlage neu geregelt werden sollte, wird ebenfalls in der Verordnung zweckentsprechend neu geordnet. Diese Schlichtungsstellen haben sich während des Krieges bewährt. Sie werden besonders in solchen Berufen, wo das Einigungswesen nicht durch Tarifverträge geordnet ist, auch in Zukunft von großer Bedeutung sein und Konfliktsfragen über Löhne und Arbeitszeiten regeln. In Erwägung gezogen ist endlich die Errichtung eines Lohnamts, welches die Aufgabe haben soll, die Lohnverhältnisse dauernd zu beobachten und statistisch zu erfassen. Ihre sachverständige Mitarbeit gemeinsam mit den Gewerkschaften kann manche Komplikation verhindern. Es zeige sich, so fügte Giesberts hinzu, gerade jetzt in der Übergangszeit, ein wie großer Fehler es gewesen ist, daß die frühere Regierung dem wiederholten Drängen und Wünschen der Gewerkschaften nach amtlicher Lohnstatistik nicht nachgekommen ist: „Wir haben gegenwärtig keine zuverlässigen Vergleichsobjekte für die Abmessung der Löhne. Das Lohnamt wird in Verbindung mit der vom Reichsarbeitsamt auszuführenden Überwachung des Tarifvertragswesens eine Generalkontrolle über die Lohnverhältnisse im deutschen Erwerbsleben ermöglichen."

Alle diese Maßnahmen, die der Unterstaatssekretär im Reichsarbeitsamt, Giesberts hier ankündigt, sind seit langen Jahren auch in diesen Blättern und ebenso von der Gesellschaft für Soziale Reform nicht minder nachdrücklich als von den Gewerkschaften aller Richtungen gefordert worden. Sie kommen spät, hoffentlich nicht zu spät! Sehr richtig aber fügt Giesberts, selbst ein erprobter Arbeiterführer, hinzu: „Alle diese Maßnahmen sind jedoch nur geeignete und praktische Hilfsmittel für die zu lösenden Aufgaben. In der Hauptsache wird es darauf ankommen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen und Unternehmerverbände gemeinsam untereinander fortdauernd die Lage ihres Gewerbes beraten. Die Arbeiter haben kein Interesse daran, durch unerfüllbare Forderungen die gewerbliche Tätigkeit zu unterbinden. Sie haben im Gegenteil den Wunsch, leistungsfähige und ertragreiche Gewerbe zu haben, die in der Lage sind, die möglichst günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren. Notwendig ist allerdings, daß diese Gewerkschaftspolitik nicht durchkreuzt wird, weder von seiten der Unternehmer noch von seiten außerhalb der Gewerkschaft stehender Arbeitergruppen. Die Arbeitgeber müssen sich damit abfinden, daß das alte System endgültig erledigt ist und daß im neuen Deutschland der Arbeiter nicht bloß formell, sondern auch praktisch den gleichberechtigten Kontrahenten im Arbeitsvertrag darstellt und daß die gewerkschaftlichen Organisationen die berufenen Organe sind, diese Vertragspflichten der Arbeiter gemeinsam zu regeln". Mit denselben oder ähnlichen Worten hat die „Soziale Praxis" seit 25 Jahren immer wieder dasselbe gesagt. Es muß endlich Tat und Wirklichkeit werden.

Eine Internationale Arbeiterkonferenz in Lausanne soll nach den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung stattfinden. Ursprünglich war sie schon auf den 6. Januar angesetzt. Alle Versuche deutscher Arbeiter, schon im Kriege eine derartige Konferenz durchzusetzen, sind bekanntlich gescheitert. Unter dem Eindrucke der britischen Wahlen und nach dem von der Entente erlangten Siege scheint nunmehr die englische Regierung sich dem Verlangen einiger Arbeiterführer, vor allem Hendersons und Ramsay Mc. Donalds, nach einer internationalen Gewerkschafts- und Sozialistenkonferenz nicht mehr mit den üblichen Machtmitteln entgegenstemmen zu wollen. Der parlamentarische Ausschuß des Gewerkschaftskongresses und der Exekutivausschuß der Labour Party planen die Entsendung von je 5 Delegierten, darunter auch Vertretern der der Arbeiterpartei angegliederten Organisationen. Außer den genannten Persönlichkeiten, die sich mit besonderem Eifer der Sache annehmen, sollten u. a. J. H. Thomas, Will Thorne, Clynes, sowie Frau Snowden delegiert werden. Es wird größter Wert auf völlige Zensurfreiheit für alle die Konferenz betreffenden Angelegenheiten gelegt; bisher ist bekanntlich nur in Deutschland die Zensur abgeschafft. Die Konferenz soll mit den Friedensverhandlungen in zeitlichen und sachlichen Zusammenhang gebracht werden. Für diese wird volle Öffentlichkeit verlangt. Die britische Regierung ist, wenn die „Daily News" recht unterrichtet sind, nicht abgeneigt, Henderson, Thomas und Clynes an der Friedenskonferenz offiziell teilnehmen zu lassen. Mit den Sozialisten Skandinaviens, Hollands und Belgiens besteht über die Beschickung der Konferenz Einvernehmen. Die deutschen Sozialisten sind natürlich mit Freuden bereit, an der Konferenz teilzunehmen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Aufgaben des Demobilmachungsamts.

In einer Versammlung von Pressevertretern am 20. Dezember gab der Staatssekretär des Demobilmachungsamts Koeth beachtenswerte Erklärungen über die Aufgaben dieses Amtes ab und legte dabei auch offen die Schwierigkeiten dar, die zur Zeit für das Wirtschaftsleben bestehen. In normalen Verhältnissen wäre es vielleicht möglich gewesen, die Aufgaben des Demobilmachungsamts dem Reichswirtschaftsamt zu übertragen, bei den gegenwärtigen Ausnahmezuständen sei jedoch auch die Schaffung eines Ausnahmeamts notwendig geworden. Die Schwierigkeiten, die mit jeder Demobilmachung eines Millionenheeres verknüpft gewesen wären, sind für Deutschland noch ins Unermeßliche gesteigert sowohl durch die harten Waffenstillstandsbedingungen der Feinde wie auch durch den Revolutionszustand. So ist das Amt jetzt gezwungen, Revolutionswirtschaft zu treiben; erst wenn dieser Zustand überwunden ist, kann die Umstellung der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft versucht werden.

Als erste Aufgabe bezeichnete der Staatssekretär die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten. Die Schwierigkeit der Kohlenbeschaffung und der Mangel an Rohstoffen bedeute jedoch eine große Erschwerung für das Ingangsetzen der Industrie. Auch Staatsaufträge könnten immer nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Rohstoffe erteilt werden. Da die Massen zurzeit in der Industrie nicht unterzubringen sind, so muß dahin gestrebt werden, sie aus der Industrie und aus den Großstädten herauszubringen. Sie müssen Verwendung finden im Bergbau, in der Land- und Forstwirtschaft und bei Notstandsarbeiten, bei denen wir keine Rohstoffe gebrauchen. Eine Pflicht der

Landwirtschaft ist es, auskömmliche Löhne zu zahlen. Demnächst wird eine Verordnung erlassen werden, in der bestimmt wird, wieviel Menschen in der Rüstungsindustrie zu bleiben haben, unter welchen Bedingungen von seiten des Unternehmers und wieviel Arbeitskräfte entlassen werden müssen.

Bei der Erteilung von Staatsaufträgen will sich das Demobilmachungsamt der neu geschaffenen Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen bedienen (Sp. 170). Innerhalb dieser Arbeitsgemeinschaften wurden Fachgruppen für die einzelnen Industriezweige gebildet. Das Hauptgewicht der Aufträge wird zunächst auf die Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, auf die Hebung der Verkehrsmittel und auf den Schiffbau gelegt werden. Andere Industrien müssen aus Mangel an Kohle noch zurückstehen.

In sehr objektiver Weise suchte der Staatssekretär die gegenwärtigen unerquicklichen Zustände unseres Wirtschaftslebens darzulegen. Er kritisierte die übertriebenen Lohnforderungen der Arbeiter, die unsere Wirtschaft — falls sie bleiben würden — unweigerlich ruinieren müßten. Er kritisierte aber auch einen Teil des Unternehmertums, der die Nerven verloren hat. Bedenklich sei, daß die Arbeitsleistung sinke, auch da, wo sie am allerwenigsten sinken dürfte. Die Ursache liege teilweise darin, daß die Menschen aufgeregt und die heimkehrenden Krieger übermüdet seien. Durch Aufklärung und durch verständiges Zusammenarbeiten der Arbeitgeber mit den Gewerkschaften, durch Ausbau und Sicherung des Tarifvertragswesens hofft der Staatssekretär allmählich wieder Wandel schaffen zu können. Zum Schluß betonte der Staatssekretär als großes Hindernis den Mangel an Autorität der staatlichen Organe. Es sei dringend notwendig, daß Klarheit in unser Staatsleben komme, man könne erst an den Wiederaufbau gehen, wenn man weiß, an welcher Stelle die verantwortliche Regierungsgewalt liegt.

Weihnachtsgeschenk für die Kriegsbeschädigten. Eine amtliche Kundgebung vom 24. Dezember lautet: „Das Vaterland hat durch den Mund seiner Beauftragten immer wieder den Opfern des Krieges erklären lassen, daß es seiner verstümmelten und kriegsbeschädigten Söhne nicht vergessen werde. Heute am Weihnachtstag macht nun die Reichsregierung dieses Versprechen wahr und legt denen, die auf die Versorgung durch die Allgemeinheit ein Recht haben und den vierjährigen Kampf mit ihren Gliedern und ihrer Gesundheit bezahlt haben, ein Weihnachtsgeschenk auf den Tisch. Deutschland ist arm, aber auch in seiner Armut denkt es an die Opfer des Krieges und will ein wenig Freude und Zufriedenheit in jedes Haus eines Kriegsbeschädigten bringen."

„Die neue Verordnung verdoppelt für den Monat Januar die laufenden Versorgungsgebührnisse und Unterstützungen. Bei den Rentenzuschlägen tritt eine Erhöhung von 50 bis 100 v. H., je nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit, ein. Auch die Verstümmelungszulagen, auf welche ehemalige Soldaten keinen gesetzlichen Anspruch haben, werden wesentlich, so bei schwerem Siechtum und bei Geisteskrankheit um das Dreifache, erhöht."

„Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Auszahlung in dieser erhöhten Weise aus technischen Gründen bei der großen Zahl der Versorgungsberechtigten leider nicht vor Ablauf einiger Monate wird bewirkt werden können."

Wir begrüßen dieses, freilich erst zu Ostern in die Hände der Kriegsbeschädigten gelangende „Weihnachtsgeschenk" des Reichs mit Genugtuung. Aber wir müssen fragen: Wo bleiben die Hinterbliebenen, die Witwen und Waisen der im Kampf ums Vaterland Gefallenen, die bedürftigen Eltern, die mit dem Sohn den Ernährer verloren haben? Die Zahl der Witwen beträgt gegen 700 000, der des Vaters beraubten Kinder gegen $1^1/_2$ Millionen, der Kriegereltern und sonstigen Angehörigen etwa 300 000. Ihre Renten sind angesichts der Teurung aller Lebensbedürfnisse wenigstens in den großen Städten und Industrieorten völlig unzulänglich, die während des Krieges reichlich gebotene und benutzte Arbeitsgelegenheit verringert sich mit der zunehmenden Demobilisation und der Wiedereinstellung von Männern. Schulden Reich und Volk den Gefallenen und ihren Hinterbliebenen weniger als den Beschädigten? Daher nochmals die dringende Frage: Wo bleibt die „Weihnachtsgabe" für die Kriegerwitwen und Kriegerwaisen? Sie muß schleunigst nachgeholt werden.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die fortdauernde Streikbewegung,

die Janssen, der Schriftleiter des „Correspondenzblatts der Generalkommission", in der „Glocke" ganz richtig mit der Streikwelle der 1860er Jahre vergleicht, zeigt noch kein Symptom der Minderung. Im Ruhrgebiete ist die Bewegung, als sie bereits beigelegt schien, wieder aufgeflackert, obschon die Mehrheit der Bergarbeiter sich ungern von den Spartakusleuten vergewaltigen läßt und überzeugt ist, daß unser Wirtschaftsleben den Ausfall an Kohleförderung nicht verträgt. Der Volksbeauftragte Barth hat vergebens beruhigend zu wirken versucht, indem er seine Ansichten über die Verstaatlichung des Kohlebergbaus zum besten gab. Die „Freie Vereinigung der Deutschen Gewerkschaften", eine bisher belanglose, den Spartakisten geistesverwandte Lokalistengruppe, soll angeblich im Ruhrgebiete die Leitung immer mehr in die Hand nehmen. In Hamborn fordern die Bergleute u. a. 200 ℳ Teuerungszulage, dazu 100 ℳ für die Ehefrau und 50 ℳ für jedes Kind. Hier und in einigen andern Orten ist es zu schweren und blutigen Zusammenstößen gekommen, bei denen die Polizei sehr schlecht abschnitt. Auch Unterhandlungen über die Beilegung des Streiks, an denen außer Minister Ströbel auch Unterstaatssekretär Giesberts, die Bergarbeiterführer Sachse und Hue, Herr Fritz Thyssen, Verwalter des Dortmunder Bergamtes, des Zechenverbandes der Bergarbeiter und der beteiligten Stadtverwaltungen, etwa insgesamt sechzig Personen, teilnahmen, sind bisher erfolglos geblieben. Die Zeche „Konkordia" bei Oberhausen soll infolge des Streiks ersoffen sein. Die Wuppertaler Industrie hat keine Kohlen mehr. Die Unruhe in dem westlichen Industriegebiet, besonders auch in der neutralen Zone, droht zu Eingriffen seitens der feindlichen Heeresmacht zu führen, die bereits in Essen und Mannheim vorgefühlt hat. Auch in Oberschlesien ist der Streik noch einmal losgebrochen; 6 bis 7000 Bergleute sind hier wiederum beteiligt, und die Bewegung verläuft in den schlimmsten Formen des Anarchismus und Bolschewismus.

Von den größeren berliner Streiks und sonstigen Lohnbewegungen verdient eine solche der Kellner gewisse Beachtung. Handelt es sich hier im ganzen um eine geordnete, in ihren Zielen auch grundsätzlich zu billigende Bewegung, die vor allem der Beseitigung des Trinkgeldunwesens gilt, so werden doch stellenweise sehr hohe Löhne gefordert und mit partiellen Streiks übereilt durchzudrücken versucht. Ferner sind u. a. Bewegungen der Speditionsbeamten, der Versicherungsgesellschaftsbeamten und -Einkassierer, sowie des kaufmännischen Personals der Müllabfuhr zu verzeichnen. Gewöhnlich werden sehr hohe Entschuldungs- oder Kleidergelder gefordert, stellenweise für Verheiratete 750 ℳ, für Unverheiratete 500 ℳ. Im Buchdruckgewerbe ist eine Einigung erzielt worden, und zwar durch ordentliche Verhandlungen: es werden erhebliche Zulagen gewährt, die nach Ortsklassen gestaffelt sind.

In der „Roten Fahne" tut Paul Lange wieder einmal die Nichtswürdigkeit der alten Gewerkschaftsleitungen dar und regt im Sinne des Spartakusprogramms Zentralstreikkommissionen als leitende Stellen für die große Streikbewegung an; diese sollen aus den Betriebsräten hervorgehen, so daß die beruflich gegliederten Gewerkschaften einfach an die Seite gestellt würden und der lokale Aufbau der Streikorganisation maßgeblich würde. Während Lange natürlich ins Feuer bläst, hat Finanzminister Simon vor maßlosen Forderungen gewarnt und die Errichtung eines Lohnamtes angekündigt, das in Streitfällen eingreifen, Aufklärung über wirtschaftliche Zusammenhänge schaffen und unter Umständen auch den Abbau der Löhne betreiben soll. Auch C. Lindow mahnt im „Vorwärts" zum Maßhalten in den Lohnforderungen. Er sagt u. a.: „Wenn es so weiter geht, wird, wenn die Sozialisierung der dazu reifen Betriebe beginnen soll, nichts mehr zu vergesellschaften da sein. Vor kurzem hat ein Unternehmer den Arbeitern des Betriebes das Werk zur Verfügung gestellt. Die Arbeiter haben verzichtet: ihr Lohn als Arbeiter war ihnen sicherer denn ihr Profit als Unternehmer." Die Gewerkschaftspresse schlägt dieselbe Note an („Correspondenzblatt", 14. Dezember, „Bergarbeiterzeitung", 21. Dezember usw.). Die „Buchbinderzeitung" hält mit Recht den jetzigen Zeitpunkt für ungeeignet zu Klassenkämpfen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosigkeit

wächst, dem allgemeinen Verfall unseres Wirtschaftslebens entsprechend, täglich. Werden in Groß-Berlin heute schon gegen 90 000 Arbeitslose gezählt, so erwarten Kenner der Verhältnisse

in kürzester Frist ein weiteres Anwachsen auf 400 000. In der rheinischen Industrie wird gleichfalls, hier vornehmlich infolge der Absperrung des besetzten Gebietes vom unbesetzten, mit einer baldigen Arbeitslosigkeit hunderttausender gerechnet. In München wird im allgemeinen vorerst ein Anwachsen der jetzigen 5000 Arbeitslosen auf 10 bis 15 000 erwartet. Die vom bayerischen Demobilisierungskommissar angeordnete zehntägige Arbeitsruhe der Kohlen verbrauchenden Betriebe hat infolge der nicht ganz präzisen Fassung der Verordnung zu allerhand schweren Unzuträglichkeiten und zur Stillegung von Betrieben geführt, die gar nicht von der (teilweise durch die Bergarbeiterstreiks notwendig gewordenen) Verordnung hatten betroffen werden sollen; Abhilfe steht zu erwarten. Auch in Berlin und anderen Städten ist die Arbeitslosigkeit größer, als es die traurige Wirtschaftslage erfordern würde. Daß zur Wiederbelebung des Baumarkts nicht alles zu geschehen scheint, was möglich wäre, mag in dieser Situation noch hingehen.

Weit bedenklicher ist die allgemein zutage tretende Arbeitsunlust. Der Glaube, in jetziger Zeit mit weniger Arbeit als früher mehr verdienen zu können, ist nicht auszurotten. Auch Kriegsbeschädigte, die noch recht gut — und zum eigensten Besten — einer geregelten Tätigkeit obliegen könnten, ziehen den bequemen Appell ans Mitleid vor und spielen in beängstigender Menge Drehorgel. Vor allem aber hat vielfach die hohe Arbeitslosenunterstützung unverkennbar korrumpierend gewirkt. In einer sozialdemokratischen Versammlung ist der Gedanke einer Arbeitslosensteuer, die die in festem Erwerb befindlichen Mitbürger für die Arbeitslosen aufbringen sollen, angeregt worden — ein aus der Praxis der Gewerkschaften an sich naheliegender Gedanke. Er ist aber so lange gänzlich indiskutabel, als viele tausende von Arbeitern keine Lust zeigen, geeignete, wenn auch vielleicht mit einigen Unbequemlichkeiten verbundene Stellungen anzunehmen. Immer wieder hört man von Unternehmern, die in oder um Berlin große Mengen ungelernter Arbeiter suchen und sie nicht erhalten.

Weit häufiger aber noch sind die Klagen aus der Provinz, und vor allem vom Lande, daß dem Arbeitermangel nicht abzuhelfen sei. Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet werden vergebens zehntausende von Arbeitern gesucht. In Pommern kommen auf 1 733 offene Stellen 190 Arbeitsuchende. Infolge des Achtstundentags und vor allem des Verlustes der Kriegsgefangenen ist die Landwirtschaft zur Aufnahme von tausenden von Arbeitskräften fähig, aber die Arbeitslosen sammeln sich in dichten Scharen in Berlin und andern Großstädten an und sind bisher nicht von dort fortzubringen. Wie verlautet, steht daher der Erlaß einer Verordnung bevor, die die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung in allen Fällen ausschließt, wo der Arbeitslose die Annahme einer geeigneten Arbeit verweigert, offenbar auch dann, wenn die angebotene Stelle außerhalb des bisherigen Wohnorts liegt; denn ohne derartige Bestimmungen ist nicht mehr auszukommen. Ob es dann freilich gelingt, dem Willen der Regierung, die Arbeitslosen zur Arbeit zu bringen, durchzusetzen, ist bei den bekannten Berliner Verhältnissen noch davon abhängig, ob diese unter geeigneter Führung nicht vorziehen, mit einigen Maschinengewehren die Fortzahlung der Unterstützung zu erpressen.

Jedenfalls aber ist an dem guten Willen der Regierung zur Abhilfe nicht zu zweifeln. Sie hat denn u. a. auch ein besonderes Arbeitsvermittlungsamt im Ministerium für Landwirtschaft eingerichtet, das in enger Fühlung mit Behörden, landwirtschaftlichen Verbänden und Gewerkschaften Maßregeln ergreifen will, um einerseits angemessene Arbeitsbedingungen auf dem Lande zu schaffen und andererseits die Arbeiter schnellstens an die ihnen zusagenden Stellen zu bringen. Auf diese Weise soll versucht werden, statt der völlig unproduktiven Unterstützungszahlung produktive Arbeit zu erzielen.

Finanzminister Simon, der zu den Unabhängigen Sozialisten zählt, hat auf den ungeheueren Aufwand des Reiches für die Unterstützungen eindringlichst hingewiesen und die Arbeiter inständig ermahnt, das Wirtschaftsleben aufrechtzuerhalten. Auch in einem Erlaß des Handelsministers über eine Sondervergütung von Berliner Metallarbeitern in Betrieben mit Arbeitszeitverkürzung tritt der Gedanke, daß mit öffentlichen Geldern haushgehalten werden muß, zutage: die Vergütung — die Hälfte des entstehenden Verdienstausfalles, wovon 60 v. H. das Reich und 40 v. H. der Arbeitgeber tragen — soll nur erfolgen, wo eine Verkürzung von 8 auf 4 Stunden unbedingt geboten war. Am 1. Januar soll eine neue Verordnung in Kraft treten, die die Zahl der in einem Betriebe zu beschäftigenden Arbeiter regelt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Neue Wege für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik.

Von Dr. K. Wolf, Leiter der Zentralauskunftstelle für Arbeitsnachweis, Allenstein (Ostpreußen).

Jedermann ist sich wohl klar darüber, daß die Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsnachweise als Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik nicht genügt. Auch das Statistische Reichsamt weiß sehr wohl, daß die Zahlenangaben der Arbeitsnachweise nicht einmal hinreichen, ein einwandfreies Bild des Arbeitsmarktes, geschweige denn über den Beschäftigungsgrad in der Volkswirtschaft zu geben. Seit jeher sind infolgedessen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik streng getrennt worden, von vornherein ist davon abgesehen, aus den Angaben und Berichten der Arbeitsnachweise ein Bild des Beschäftigungsgrades gewinnen zu wollen.

Aber auch darüber sind sich alle Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens einig, daß die Angaben der Arbeitsnachweise für eine Arbeitsmarktstatistik noch nicht genügen, daß sie nur ein unvollkommenes Bild der Lage des Arbeitsmarktes geben können, weil sie private Umschau, gewerbsmäßige Stellenvermittelung und Zeitungsinserat unberücksichtigt lassen. Ein nur verhältnismäßig bescheidener Teil der Stellenveränderungen geht z. Zt. durch die Arbeitsnachweise; auf der anderen Seite genügen die Angaben des Arbeitsnachweises aber doch für bescheidenere Ansprüche, weil der Arbeitsnachweis im allgemeinen in allen Berufsgruppen und -schichten annähernd den gleichen Anteil an dem Gesamtstellenwechsel hat. Dies ist der Grund, warum das Statistische Reichsamt den Angaben der Arbeitsnachweise einen so hohen Wert beilegt.

Auf einen merkwürdigen Widerspruch in den Ausführungen des Herrn Dr. Hager („Soz. Pr." Jahrg. 27 Sp. 617 ff.) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Zunächst vertritt er die — sehr anfechtbare — Ansicht, daß durch das Zeitungsinserat mehr Vermittelungen zustandekommen als durch die Arbeitsnachweise. Dann aber meint er doch, daß der größte Teil der Bewerber die Arbeitsnachweise aufsucht, tritt infolgedessen für eine Arbeitsmarktstatistik auf Grund der Angaben der Arbeitsnachweise ein. Man hat stark den Eindruck, als ob die Anfangsausführungen nur den Zweck verfolgen, zu „beweisen", daß die Arbeitsnachweise (wenigstens die öffentlichen) volkswirtschaftlichen Ansprüchen nicht genügen können, weswegen die Erfolge der Zeitungsinserate besonders hervorgehoben werden. Ein Vergleich zwischen Zeitungsinserat und Arbeitsnachweis ist aber überhaupt nicht möglich; das Inserat bedient sich derart primitiver Mittel für die Arbeitsvermittelung, sein Erfolg ist ein derart ungewisser, daß es vollkommen verfehlt ist, beide auf eine Stufe zu stellen. Es ist daher auch sehr wohl möglich, daß der Arbeitsnachweis selbst sich des Inserats bedient; denn seine eigentliche Tätigkeit beginnt erst da, wo die der Zeitung aufhört, dann, wenn er sowohl über Arbeitgeber wie Arbeitsuchende ganz genaue Angaben besitzt und deren nicht durch Unkenntnis und Unverstand getrübten Wünsche genau kennt.

Richtig ist, daß das Inserat, falls Überfluß an Arbeitskräften vorliegt, dem Unternehmen eine gewisse Auslese ermöglicht. Genau dasselbe leisten aber auch die Arbeitsnachweise, sofern und soweit sie die Unterstützung der Allgemeinheit, insbesondere der Arbeitgeber, erfahren und wirklich alle Arbeitsuchenden bei sich versammeln. Minderwertige Arbeitskräfte (die der Arbeitsnachweis lediglich aus sozialen Rücksichten vermittelt; gerade dafür sollten aber auch Arbeitgeberkreise Verständnis aufbringen, denn der Standpunkt des Verkommenlassens kann eben vom Arbeitsnachweis als einer Einrichtung im Interesse des Volksganzen nicht eingenommen werden;) werden nur soweit angeboten, als hochwertige nicht vorhanden sind, überdies wird der Arbeitgeber auf die Minderwertigkeit (sehr zum Unterschied von den Zeitungsbewerbungen) noch besonders aufmerksam gemacht.

Was nun die Vorschläge des Herrn Dr. Hagen angeht, so sind sie wohl kaum durchführbar. Gewiß ist richtig, daß die jetzige Statistik viel zu wünschen übrig läßt. Man soll aber dabei streng

zwischen der Monats- und Wochenstatistik der Arbeitsnachweise trennen. Die wöchentlichen Meldungen der Arbeitsnachweise nehmen auf die Vermittelungstätigkeit ganz entsprechend den Wünschen Dr. Hagens gar keine Rücksicht. Leider haben sie so viele andere Nachteile, daß ihre Verwertung zu zahlenmäßigen Übersichten bereits mehrfach verworfen wurde, so daß die Tage dieser Statistik wohl überhaupt schon gezählt sind. Die Meldungen sind viel zu ungenau, lückenhaft, vor allem mit so vielen Doppelmeldungen behaftet, daß sie einen statistischen Wert kaum besitzen und in Zukunft wohl nur noch praktisch, für zwischenörtliche Ausgleichstätigkeit Verwendung finden werden. Anders die Monatsübersichten der Arbeitsnachweise, die offensichtlich einen erheblichen statistischen Wert besitzen. Diese Monatsübersichten buchen Vermittelungen sowie Arbeitsuchende und offene Stellen bei jeder Vermittelung, sehr häufig also mehrfach. Es ist richtig, daß infolgedessen die Zahlen kein einwandfreies Bild der Lage des Arbeitsmarktes geben. Eine Ergänzung dieser Statistik erscheint also in der Tat wünschenswert. Undurchführbar, mindestens unzweckmäßig wäre aber diejenige in Gestalt einer Auszählung der Arbeitsuchenden. Voraussetzung dazu ist, daß eine größere Anzahl von Arbeitsuchenden aller Berufe sich zu dem bewußten Zeitpunkt auf dem Arbeitsamt einfinden, was selbst bei großen Arbeitsnachweisen in den seltensten Fällen zutrifft, zumal die Fachabteilungen zu verschiedenen Tageszeiten geöffnet zu sein pflegen. Eine Berücksichtigung des Gesetzes der großen Zahl mindestens wäre gänzlich ausgeschlossen, es würde sich immer nur um ganz kleine Zahlen handeln, denen eine Beweiskraft kaum innewohnen würde. Unzweckmäßig ist vor allem, bloß die Arbeitsuchenden einer einzigen Stunde zu berücksichtigen. Undurchführbar aber ist, die Arbeitsuchenden zur Zählung vorzuladen. Vor allem kommt für den Arbeitsnachweis nicht in Frage, daß er Arbeitsuchende, die lediglich zu dieser Zählung nicht erschienen sind, in seinen Listen streicht, ein anderer Zwang zum Erscheinen kann aber vom Arbeitsnachweis nicht ausgeübt werden.

Nicht einzusehen ist auch, warum, wie Dr. H. vorschlägt, die noch Beschäftigten aus der Statistik ausscheiden sollen. Es ist doch vollkommen gleichgültig, ob ein Arbeitsuchender heute oder erst in 14 Tage arbeitslos ist, arbeitslos wird er in der Theorie doch auf jeden Fall, wenn er die Stelle wechselt, vielmehr, es wäre sogar ungenau, wenn die Beschäftigten aus der Statistik ausschieden, denn es muß jede Stellenveränderung berücksichtigt werden. Der Fehler, der dadurch entsteht, daß der eine oder andere schließlich doch in seiner alten Stellung bleibt, fällt demgegenüber um so weniger ins Gewicht, als für offene Stellen das gleiche mindestens ebenso häufig ist. Im ganzen ist nicht einzusehen, warum man sich auf einen Stichtag oder -Stunde und auf persönliche Auszählung versteifen soll.

Die Fehler des bisherigen Systems werden doch schon dadurch vermieden, daß nach der Zahl der vermittelten Personen neben der Zahl der Vermittelungen gefragt wird. Entsprechend auch nach der Zahl der Arbeitsuchenden und offenen Stellen. Die Arbeitsnachweise können diese Fragen mit Leichtigkeit und einwandfrei beantworten. Es wäre also nur erforderlich, daß das Statistische Reichsamt die erforderlichen Vordrucke in der angegebenen Weise etwas erweitert. Selbstverständlich ist für die Beurteilung des Arbeitsmarktes ausschließlich das Verhältnis der Zahl der Arbeitsuchenden zu den offenen Stellen von Bedeutung. Aber auch die Zahl der vermittelten Personen zu kennen, ist von allgemeinem Interesse, die vorgeschlagene Erweiterung der Statistik würde gewiß von vielen Seiten begrüßt werden, schafft sie doch reiches Material für Untersuchungen verschiedenster Art.

Alles in allem ist also Herrn Dr. Hager zu erwidern, daß die jetzige Arbeitsmarktstatistik durchaus nur geringer Abänderung bedarf, um allen vernünftigen Ansprüchen zu genügen, daß die von ihm vorgeschlagene Auszählung der Arbeitsuchenden aber viel zu kleine und ungenaue Zahlen gibt (man denke z. B. an mehr ländliche Arbeitsnachweise, wo es, selbst bei einer Vermittelungszahl von 100 und mehr im Monat, leicht vorkommen kann, daß zu einer bestimmten Stunde überhaupt keine Arbeitsuchende persönlich anwesend sind), um die Grundlage einer umfassenden Statistik geben zu können.

Was die Beschäftigungsstatistik anlangt, so ist sie im großen und ganzen identisch mit der Arbeitslosenstatistik. Das ist auch vom Statistischen Reichsamt erkannt worden, es werden daher im „Reichsarbeitsblatt" regelmäßig über die Arbeitslosigkeit genaue Aufstellungen wiedergegeben, über deren Mangelhaftigkeit noch gesprochen werden soll. Eine Erhebung bei den Arbeitgebern würde auf viel zu große Schwierigkeiten stoßen, würde sie doch nicht mehr und weniger als eine 14tägige Wiederholung der großen Berufszählungen, die alle 12 Jahre abgehalten wurden, in etwas verkleinertem Maßstabe bedeuten. Daß die Arbeitgeber für derartiges nicht zu haben sein werden, ist so gut wie sicher. Die Zuverlässigkeit der Angaben wäre auch nur eine sehr geringe, da die Arbeitgeber ohnehin mit Schreibarbeit überlastet sind und ein Zwang irgendwelcher Art zur richtigen Ausfüllung nicht ausgeübt werden kann. Allen maßvollen Ansprüchen kann aber eine Arbeitslosenstatistik als Beschäftigungsstatistik vollkommen genügen, zumal wenn sie, wie dies jetzt bereits im „Reichsarbeitsblatt" geschieht, durch Textberichte aus Industrie und Kreisen ergänzt werden.

In diesen Textberichten wäre auf etwa bestehende Überarbeit, unfreiwillige Einschränkung der Arbeitszeit usw. besonders Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitslosenstatistik selbst bedarf allerdings auch noch einer Erläuterung, Reinigung, indem die saisonweise Arbeitslosigkeit ausgeschaltet wird. Würden viele Jahre der Beobachtung bereits vorliegen, so würde sich vielleicht die Verwendung von Indexzahlen empfehlen, indem die Arbeitslosigkeit einer der Erfahrung nach normalen Jahresreihe (am besten die Zeit zwischen den regelmäßig wiederkehrenden Krisen) mit 100 eingesetzt wird, und auf diese die jeweilige Arbeitslosigkeit bezogen wird. Bei großen Veränderungen wird allerdings die Mitheranziehung der absoluten Zahlen nicht zu umgehen sein. So z. B. mag sich die Arbeitslosenziffer für das Baugewerbe 1917 (Dezember) auf 10 % gegen 20 % im Dezember-Durchschnitt 1908/13 stellen. Also in Indexziffern ausgedrückt auf 50 %.

Die jetzige Arbeitslosenstatistik hat den großen Nachteil, daß sie bei weitem nicht alle Arbeitslose umfaßt. Sie wird erhoben von den Gewerkschaften, die fast durchweg nur gelernte Arbeitskräfte zu ihren Mitglieder zählen, die ferner Leute, die lange arbeitslos sind, auch selten umfassen, da solche meist aus der Gewerkschaft ausscheiden. Im allgemeinsten Interesse ist es aber offenbar gelegen, über die Höhe der Arbeitslosigkeit genau unterrichtet zu sein, nicht nur, um über den Beschäftigungsgrad im Bilde zu sein, sondern auch aus allgemein sozialen Gründen, um Handhaben zur Bekämpfung und Verhinderung der Arbeitslosigkeit zu besitzen. Leider sind bisher alle Versuche, eine einwandfreie Arbeitslosigkeitsstatistik zu schaffen, fehlgeschlagen. Möglich ist eine solche nur, soweit eine Arbeitslosenfürsorge besteht, obwohl auch diese nicht alle Arbeitslosen völlig umfaßt. Eine halbwegs brauchbare Statistik wäre aber vielleicht doch dann erzielbar, wenn von Staats wegen mit der notwendigen Propaganda alle Arbeitslosen aufgefordert würden, sich bei den Arbeitsnachweisen (selbstverständlich kommen nicht bloß öffentliche in Frage) zu melden, wenn ferner Gewerkschaften, Arbeitervereine usw. sich entschlössen, alle ihre Arbeitslosen dem zuständigen Arbeitsnachweis zu überweisen.

Schon jetzt liegt bei den Arbeitsnachweisen schätzbares Material für die Arbeitslosenstatistik vor, es bedarf sicherlich nur der staatlichen Unterstützung, daß dieses Material auch zu einem brauchbaren wird. Da Erhebungen über die Beschäftigung in Berufen und Betrieben nur in größeren Zeitabschnitten möglich sind (etwa einmal jährlich), wie schon jetzt, durch die Gewerbeinspektionen), müßte sich der Arbeitsnachweis darauf beschränken, die Arbeitslosen auszuzählen, und zwar nicht nur die an einem bestimmten Stichtag gemeldeten (die Zahlen würden dann viel zu klein werden), sondern die innerhalb eines Monats oder auch von zwei Wochen arbeitslos gebliebenen gemeldeten Arbeitsuchenden. Die absolute Zahl der Arbeitslosen müßte von den Arbeitsnachweisen dem Statistischen Reichsamt mitgeteilt werden, gleichzeitig mit der Angabe, wieviel davon organisiert sind. Vordrucke wären vom Statistischen Reichsamt zu liefern. Aufgabe des Amtes wäre es dann, die Zahlen zu der Zahl der Beschäftigten in Beziehung zu bringen. Benutzbar dazu wäre die Statistik der Gewerbeinspektionen, die allerdings einer Erweiterung insoweit bedarf, als sie bisher staatliche und militärische Betriebe nicht mit umfaßt. Das Statistische Amt müßte sich auch bemühen, in Erfahrung zu bringen, wie groß der Anteil der Organisierten in verschiedenen Berufen und Landesteilen ist. Auf Grund aller dieser Angaben könnte es Arbeitslosenziffern und Indexziffern errechnen, die, wenn auch bei weitem nicht exakt und vollständig, doch durchaus brauchbar wären.

Der Arbeitsnachweis muß sich jedoch auf jede nur mögliche Weise sichern, daß die betr. Arbeitsuchenden nicht ohne sein Wissen Arbeit annehmen und also unberechtigterweise als arbeitslos gezählt werden. Möglich ist dies am besten dadurch, daß alle Arbeitsuchenden entweder verpflichtet werden, in kurzen Zeitabständen immer wieder vorzusprechen oder, wenn dies nicht durchführbar ist, wiederholt vorgeladen oder um Auskunft, ob sie schon Arbeit angenommen haben, ersucht werden. Die nicht antworten oder nicht vorsprechen, scheiden selbstverständlich für die Zählung aus.

Aus praktischen Gründen ist der Arbeitsnachweis ohnehin gezwungen, sich dauernd der ihm verfügbaren Arbeitskräfte zu vergewissern. Nötig ist aber unbedingt die Mitarbeit der staatlichen, der städtischen und der Kreisbehörden. Wer in praktischer Arbeitsvermittelungsarbeit tätig gewesen ist, weiß, wie vieles da noch gut zu machen ist, wie selbst die schon bestehende Arbeitslosenfürsorge häufig gänzlich ohne Fühlung mit den Arbeitsnachweisen arbeitet, wie das den Behörden leicht zugängliche Material dem Arbeitsnachweis nicht eröffnet und verfügbar gemacht wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten. Angesichts der vielen Streitigkeiten, die von jeher zwischen Ärzten und Krankenkassen bestanden, sieht § 370 der Reichsversicherungsordnung die Möglichkeit vor, daß die Krankenkassen, sofern „die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet ist, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten", anstelle der ärztlichen Behandlung den Kranken eine entsprechende bare Leistung oder Krankenhausbehandlung bieten können. Eine Reihe weiterer Bestimmungen (§§ 370, II ff.) ermächtigen das Oberversicherungsamt zu einer Art Kontrolle, daß auch bei diesen andern Leistungen das Interesse der Versicherten gewahrt bleibt. Da mit dem 31. Dezember 1918 oder im Laufe des Jahres 1919 an vielen Stellen die zwischen Kassen und Ärzten geschlossenen Verträge ablaufen, so hat die gegenwärtige Regierung für alle Fälle, in denen eine Vertragsverlängerung zwischen Kassen und Ärzten nicht zustande kommt, eine Verordnung erlassen, um die Verhältnisse zu regeln.

Die Verordnung setzt zunächst fest, was unter den im § 370 R.V.O. vorgesehenen „angemessenen Bedingungen" zu verstehen ist. Als Angebot „angemessener Bedingungen" soll angesehen werden, wenn eine Kasse ihren Ärzten vorgeschlagen hat, die Tätigkeit für die Kasse ohne Unterbrechung vorläufig bis zum 31. Dezember 1919 unter den Bedingungen des alten Vertrags vorbehaltlich einer Erhöhung der ärztlichen Bezüge fortzusetzen. Die Erhöhung soll im allgemeinen 20 %, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse aber nicht weniger als 10 % und nicht mehr als 33⅓ % der alten Sätze betragen, während bei Fuhrkosten die gegenwärtigen ortsüblichen Preise berücksichtigt werden müssen. Ferner soll bei Bezahlung nach den Mindestsätzen der ärztlichen Gebührenordnung eine Heraufsetzung dieser Sätze, die seit dem Jahre 1918 stattgefunden hat, auf die zu bewilligende Erhöhung angerechnet werden. Für etwa notwendig werdende Schiedssprüche sollen die Schiedsämter zuständig sein, die auf Grund des sogenannten „Berliner Abkommens" vom 23. Dezember 1913 errichtet sind; wo solche Schiedsämter nicht bestehen, wird eine Schiedsstelle aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts und je zwei von der Kasse und den Ärzten gewählten Beisitzern gebildet.

Die Verordnung wird noch durch eine Verordnung des Reichsarbeitsamtes ergänzt werden, welche feststellen soll, wie die Durchschnittsbeträge des gesetzlichen Krankengeldes im § 370 der Reichsversicherungsordnung zu ermitteln und wieweit dabei Mitgliederklassen oder Lohnstufen mit einem 6 Mark übersteigenden Grundlohn berücksichtigt sind. Die Berechnung für die höheren Lohnstufen ist besonders wichtig, da durch Verordnung der vorläufigen Regierung vom 2. Dezember (Sp. 149) die Einkommensgrenze für die Krankenversicherungspflicht von 2500 M. auf 5000 M. erhöht worden ist.

Die Kriegswochenhilfe. Bezahlung von Kriegswochenhilfe aus Reichsmitteln fiel bisher weg, sobald der Vater des Kindes aus dem Heeresdienst entlassen war und seine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen konnte. Eine neue Verordnung des Rates der Volksbeauftragten billigt jetzt Wochenhilfe auch für Geburtsfälle zu, die binnen sechs Wochen nach der Entlassung des Vaters aus dem Heeresdienste eintreten. Die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit steht der Weitergewährung dieser Wochenhilfe bis zum Ablauf der normalen Bezugszeit nicht entgegen. Gleichzeitig wird das Stillgeld allgemein von 50 auf 75 Pf. täglich heraufgesetzt.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Gesellschaftslehre

Das soziale Problem von Th. Herzka. Geh. M. 6 —
Die Gesellschaft von E. Y. Zenker. 2 Bde. Geh. M. 8 —
Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre von Erz. Oppenheimer. Im Neudruck.
David Ricardos Grundrententheorie von Erz. Oppenheimer. Geh. M. 6 —
Theorie der reinen und politischen Ökonomie. Ein Lehr- und Lesebuch von Erz. Oppenheimer. Im Neudruck.
Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft von P. v. Lilienfeld. 5 Bde. Geh. M. 25 —
Wesen und Aufgaben der Soziologie von L. Stein. Geh. M. —,60
Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft von J. Jastrow. Bd. I. Geh. M. 10 —
Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine 1863 bis 1868. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung von E. Eyck. Geh. M. 1,50

erschienen im

Verlag Georg Reimer, Berlin W 10

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.
Teuerungszuschlag 25 % vom Ladenpreis.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Gewerkschaft und Volkswirtschaft.

Gedanken und Hinweise.

Von

Th. Brauer.

(IV, 104 S. gr. 8°.) 1912.

Preis: 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: Symptomatische Erscheinungen und ihre Grundlagen. — Stellung der Gewerkschaft zur Volkswirtschaft. — Volkswirtschaftlich begründete Einwände gegenüber den Gewerkschaften. Die Lohnsteigerung zeitliche oder ursächliche Folge der Gewerkschaft? Oppenheimers Theorie. Monopolbestrebungen? Ist die Lohnerhöhung eine bloß nominelle? Schädigung der Arbeiter als Produzenten? Erhöhen bessere Arbeitsbedingungen die Arbeitsintensität? Kommt die Lohnsteigerung der Produktion zugute? Welche Grenzen sind zu beobachten? Der Streik. — Folgerungen und Vorschläge.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, III. Jahrgang, 9. Heft.

Die kleine Schrift rührt von einem Gewerkschaftspraktiker her, und zwar gehört ihr Vers. den christlichen Gewerkschaften an. Sie gehört aber durchaus nicht in die Kategorie der vom Interessenstandpunkt aus geschriebenen bloßen Apologien des Gewerkvereinswesens. Sie ist vielmehr gerade bemerkenswert durch ihr hohes Maß von Vorurteilslosigkeit, ja, man darf sagen, daß dieser „Interessent" mit größerer Objektivität und mehr echt wissenschaftlichem Sinn sein ihm doch offenbar auch sehr am Herzen liegendes Thema behandelt, als sie in den Schriften manches jetzt berühmten akademischen Nationalökonomen bei der Erörterung des Gewerkschaftsproblems zu finden sind. Im ganzen begrüßen wir seine Schrift, die übrigens auch recht angenehm sich liest, obwohl sie auf das Mittel zur Belebung der Darstellung, das in der Anwendung der politisierenden Methode liegt, prinzipiell verzichtet, trotz dieser Einwendungen als eine wertvolle Anregung zu erneuter und vertiefter Erörterung der Gewerkschaftsprobleme, zu der anscheinend auch in Arbeiterkreisen selbst ein starkes Bedürfnis besteht.

L. Pohle.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer ist ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig und Berlin, betreffend „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre von W. Gelesnoff", beigefügt. Wir empfehlen die Beilage geneigter Beachtung.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 9. Januar 1919. Nummer 15.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten 235
Bolschewistentaktik. Von Dr. E. Jenny, Berlin 238
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 241
Eine neue Schriftenreihe der Gesellschaft für Soziale Reform.
Allgemeine Sozialpolitik 242
Die Sozialpolitik und der Rat der Volksbeauftragten.
Internationale Arbeitsgesetzgebung als Friedensbürgschaft.
Volksernährung und Lebenshaltung 242
Richtlinien für die Erfassung von Hamsterlagern.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 243
Die Landwirtschaft in der Übergangswirtschaft.
Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter.
Soziale Zustände 244
Arbeiter gegen die maßlosen Lohnforderungen.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 245
Die Kommunistische Partei gegen die Gewerkschaften.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 246
Die große Streikwelle.
Kellnerstreiks in Berlin und Neuyork.
Arbeiterschutz 248
Der Achtstundentag in Österreich.
Der Achtstundentag im Ausland.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 249
Arbeitslosigkeit und Arbeitspflicht. Von Erwin Barth, Redakteur des „Vorwärts", Berlin.
Wohnungs- und Bodenfragen . 251
Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Von Landeswohnungsinspektor a. D. Regierungsrat Gretzschel, Berlin.
Literarische Mitteilungen 254

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Die Reichsleitung, gezeichnet Ebert und Haase für den Rat der Volksbeauftragten und Bauer für das Reichsarbeitsamt, hat unterm 23. Dezember eine am 27. Dezember 1918*) im Reichsgesetzblatt (Nr. 192) veröffentlichte Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen, die sich mit einer vorläufigen Regelung wichtiger Fragen des Tarifvertrags, der Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, sowie mit Maßnahmen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten beschäftigt. Im nachstehenden geben wir die Hauptbestimmungen dieser Verordnung, die bereits mit dem Tage der Verkündung, also am 27. Dezember 1918 in Kraft getreten ist, wieder.

1. Tarifverträge.

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen — es sei denn, daß abweichende Vereinbarungen im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind oder Änderungen zugunsten der Arbeitnehmer enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Unter beteiligten Personen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verstehen, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind, oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Mit dieser Vorschrift wird die vielumstrittene Unabdingbarkeit des Tarifvertrags gesetzlich angeordnet. Eine zweite Bestimmung bezieht sich auf den Geltungsbereich eines abgeschlossenen Tarifvertrags und lautet: „Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären", und zwar auch für solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die an dem Tarifvertrage selbst nicht beteiligt sind. Eine solche Erklärung des Reichsarbeitsamts aber erfolgt nur auf Antrag; berechtigt zu einem Antrag ist jede Tarifvertragspartei sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamts betroffen werden würden. Der schriftlich vorzulegende Antrag wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht, zugleich mit Angabe des Termins für Einwendungen und gutachtliche Äußerungen. Die Entscheidung des Reichsarbeitsamts ist endgültig. Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns ihrer allgemeinen Verbindlichkeit in ein Register einzutragen, dessen Einsichtnahme jedem gestattet ist.

2. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

In allen Betrieben, in denen nach dem früheren Hilfsdienstgesetz Ausschüsse der Arbeiter und Angestellten einzurichten waren, sind diese Ausschüsse neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner im Amte. Hatte aber das Hilfsdienstgesetz diese Ausschüsse auf Betriebe mit mindestens 50 Mitgliedern beschränkt, so schreibt die neue Verordnung jetzt vor, daß in allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind, solche Ausschüsse errichtet werden müssen, und zwar gilt diese Vorschrift auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltung der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Ausschüsse auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Besteht nach einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeitnehmer, so bedarf es eines Ausschusses nicht. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebs, der Verwaltung, des Büros usw. aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind

*) Da die betreffende Nummer des Reichsgesetzblatts uns erst am 30. Dezember zuging und die „Soz. Praxis" in voriger Woche des Neujahrstags wegen früher als sonst hergestellt werden mußte, war eine Aufnahme dieser Verordnung erst in diese Nummer unseres Blattes möglich. Die Schriftleitung.

alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Wo Tarifverträge bestehen, haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber ihre Durchführung zu überwachen. Soweit eine tarifliche Regelung nicht vorhanden ist, haben sie im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und sonstigen Berufsvereinen bei der Regelung der Löhne und Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft und zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten durch Anregung, Beratung, Auskunft hierbei zu unterstützen. Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern (Gewerkschaften), die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch diese Obliegenheiten der Ausschüsse nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnisse mit den Ausschüssen oder als deren Beauftragte auftreten, als verhandlungsfähig anzuerkennen. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts oder in der Übernahme und Ausübung der Tätigkeit im Ausschusse zu beschränken oder sonstwie zu benachteiligen, bei Geldstrafe bis 300 ℳ oder Haft. Versäumung von Arbeitszeit infolge der Wahlen zum Ausschuß oder der Tätigkeit im Ausschuß darf keine Lohnverminderung nach sich ziehen; zuwiderlaufende Vertragsbestimmungen sind nichtig.

3. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung werden für die Bezirke der im Hilfsdienstgesetz errichteten Schlichtungsausschüsse neue Ausschüsse zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten am Sitze der bisherigen aufgestellt und zwar in folgender Weise: Die Ausschüsse bestehen aus je 2 ständigen und je 1 unständigen Vertretern (auch weiblichen) der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihres Bezirks; außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender bestellt werden. Die Vertreter der alten Ausschüsse treten in die neuen ein; scheidet ein Vertreter aus, so beruft die Landeszentralbehörde einen anderen Vertreter ein, auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hat ein Ausschuß keinen unparteiischen Vorsitzenden bestellt, so wählt er einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Die nichtständigen Vertreter sind aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu nehmen.

Die Einrichtung besonderer Spruchkammern für Land- und Forstwirtschaft bleibt zulässig. Für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren örtlichen Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Zentralausschuß besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuß mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt errichtet; seine Anrufung darf erst erfolgen, wenn der Zentralausschuß bereits mit der Streitigkeit befaßt war.

Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber, den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen oder, wo ein Ausschuß nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft angerufen werden, wenn bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt. Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen. Der Schlichtungsausschuß soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen stattfinden, die Anrufung nahelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten. Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist. In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen überlassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeinen Stellvertreter, Prokuristen und Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig. Der Schlichtungsausschuß hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Er ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teils sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine tunlichst von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat. Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt. Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber denjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt. Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuß eine tunlichst von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

Bolschewistentaktik.

Von Dr. E. Jenny, Berlin.

Vielfach ist deutscherseits gewarnt worden vor dem abschreckenden Beispiel des russischen Bolschewismus, der die gesamte Volkswirtschaft des einstmals gewaltigen Reichs binnen kurzem in Trümmer legte. Nicht zuletzt und nicht mit der geringsten Deutlichkeit ertönte der Warnruf aus einsichtigen Arbeiterkreisen. Hué hat es geradezu ausgesprochen, man möge sich hüten, den Sozialismus „zum Konkursverwalter des Kapitalismus“ zu machen. — Nun wohl, was Hué aus seiner Intuition heraus so treffend formulierte, das war bei den russischen Bolschewisten klare und vorgefaßte Absicht. Nicht versehentlich brachten es die Maximalisten dort zum Bankrott, sondern der Zerfall der bestehenden Volkswirschaft bildete einen der Hauptpunkte ihres Programms. Natürlich nicht sowohl ihrer theoretischen Vorzeichnungen — da stehen schönere Dinge drin! — als ihres praktischen Vorgehens.

Es mag sich verlohnen zu untersuchen, auf welchen Wegen sich dieses Vorgehen vollzog, das auf „Sozialisierung“ der Industrieunternehmen abzielte. Von langer Hand war zum Schlage gegen die kapitalistischen Betriebe ausgeholt worden.

Die ersten Sturmläufe reichen noch auf Kerenski zurück. Reißende Fortschritte machte jedoch der Vernichtungsfeldzug erst nach dem Novemberumsturz, der Lenins Partei zur Macht brachte. Indem die Staatsgewalt die Leitung der Fabriken den Werksowjets oder Komitees zusprach, war der Keim der Zerstörung und des Zerfalls ausgelegt, gleich einer Larve, die von innen aus die Frucht, in die sie sich einnistet, leer frißt. Vorausgeschickt sei, daß schon in anderer Beziehung die rechtmäßigen Eigentümer dadurch wehrlos gemacht worden waren, daß man sie ihrer Verfügungsfreiheit beraubte. Sie waren zum Stillhalten verurteilt, indem ihnen u. a. insofern ein Arbeitszwang auferlegt ward, als sie ungeachtet der größten Beeinträchtigungen und offenbarster Verluste die Betriebe einzustellen nicht befugt waren, bei Androhung der Konfiskation ihrer Werke, oft auch gar der Todesstrafe. Meist wurde dieser Arbeitszwang noch weiter dahin ausgedehnt, daß unter Freiheitsberaubung die höheren Beamten oder Leiter zur Fortführung des Betriebes gepreßt wurden. Häufig geschah diese modernste adscriptio glebae hochwertiger geistiger Arbeiter, nachdem man sie eben erst schmählich auf dem Schubkarren und unter Mißhandlungen zum Tor hinausgeworfen hatte, bald aber einsah, daß ohne ihre technischen Kenntnisse die Produktion nicht von statten ging. Somit war ein Unternehmen verurteilt fortgeführt zu werden, auch wenn es sich in Unkosten selbst aufzehrte.

Nun war stets das Erste, was der neue Herr — der Betriebssowjet — machte, die Löhne unbekümmert um alle wirtschaftlichen Grundlagen in die Höhe zu setzen, und zwar meist um ein Mehrfaches. Während die Verfügung über die Bankguthaben den Werkbesitzern entzogen war, — so zwar, daß sie für ihren persönlichen Verbrauch nur mehr 250, später 500 Rubel monatlich abzuheben berechtigt waren und jedes Mehr der Anweisung der Komitees bedurfte —, schalteten die Arbeiterräte nach Belieben über sämtliche Betriebskapitalien. Für Löhnung war hiermit der letzte Pfennig der Werke verfallen. Für Instandhaltung, Ausbesserung usw. ward von Stund ab fast nie etwas aufgewendet. Niemand hatte Sinn dafür; — man kann sich denken, in welch raschen und fürchterlichen Verfall alle Anlagen gerieten. Viele der unzähligen Fabriken, die heute stillstehen, tun dies infolge bodenloser Verwahrlosung.

Der gewöhnliche weitere Verlauf war nun etwa folgender: Bei unwahrscheinlich aufgeblähten, durch keinerlei Rücksicht auf wirkliche Arbeitserträgnisse gerechtfertigten Löhnen und einer meist auf 40 bis 65 v. H. gesunkenen Arbeitsintensität waren die Barmittel eines Unternehmens bald völlig aufgezehrt. Da von einem auf dem Markt zu realisierenden „Mehrwert" keine Rede sein konnte, vielmehr ein ausgesprochener Minderwert der Erzeugnisse gegenüber den Gestehungskosten vorlag, konnten die Auslagen natürlich nicht wiedererlangt werden. Da sprang die Regierung ein durch Kreditgewährung. Sie schoß unbesehen und unbekümmert um die finanzielle Tragfähigkeit des Geschäfts jede Summe an Löhnen vor, die von den Arbeiterräten angefordert wurde. Solch unbeschränkte Kreditgewährung machte der Staatskasse keine Beschwerden, dieweil man hemmungslos die Notenpresse herhalten ließ. Und dies tat man ausgiebig. Hat doch die bolschewistische Regierung, die eine Notenschuld von rund 18 Milliarden Rubeln Ende 1917 antrat, bis im Juli etwa 60 Milliarden Noten in den Verkehr geschleudert. (Die zaristische Regierung hatte ungeachtet ungeheurer Kriegsleistungen monatlich im Durchschnitt zwischen 219 (1914), 223 (1915) und 290 (1916) Millionen Noten ausgegeben; Kerenski war mit etwa 840 Millionen im Monat ausgekommen. Die Bolschewisten verausgabten monatlich Summen, die hoch in die mehreren Milliarden gehen.)

Einerseits wurden dergestalt die Unternehmungen rasch an den Fiskus so tief verschuldet, daß dann bald der letzte Schritt kam. Sie wurden daraufhin schuldenhalber von den Arbeitern, hinter denen der Staat stand, übernommen, als „reif für die Sozialisierung". Andere Werke, an deren vollwertigem Fortbetrieb ein großes staatliches Interesse vorlag, wurden weiter bevorschußt, oder es wurden ihnen unbeschränkte Zuschüsse zugebilligt, um sie im Gang zu erhalten. So hatte das Putilow-Werk bereits vor einem Vierteljahr 90 Millionen Zuschüsse verschluckt, und nach Dutzenden zählen die Fabriken, deren jede mehrere Millionen staatlicher Zubuße erhielten, nur um nicht ins Stocken zu geraten. Beide Operationen gehen natürlich zu Lasten der Allgemeinheit, die ja für die Notenschuld aufzukommen hat. Mit anderen Worten: den Arbeitern werden Riesensummen zugeworfen, die kapitalistischen Unternehmungen sind tatsächlich als solche abgeschafft. Ihr Kapital ist vergeudet, in der Form von Papiergeld verflüchtigt und in Löhne umgewandelt, von den Arbeitern aber durchweg verpraßt, in halbem Nichtstun aufgezehrt! Um das Schicksal des Papiergeldes aber macht sich gerade der Bolschewismus am wenigsten Kopfzerbrechen. Denn den leichtfertig aus der Hand in den Mund lebenden, ungezügelt verschwendenden Arbeiter kümmert das wenig; größere Geldsummen sollen aber nach Absicht der Maximalisten überhaupt nicht angesammelt werden. Mag es der „Burshui" tun . . . der Staatsbankerott ist ja im Vornhinein beschlossene Sache.

So „verdunsten" die Fabriken buchstäblich zu Papier, das von Tag zu Tag wertloser wird. Die Werke bleiben dem Staate am Halse. Meist jedoch in solchem Zustand — baufällig, verrostet, zu Bruch gegangen und ausgeplündert —, daß sie stillgelegt werden müssen. Über anderthalbtausend große Fabriken sind heute bereits von diesem Schicksal ereilt. Der Zerfall der Industrie ist ein vollkommener. Was aber ist das Los der Arbeiter? Nach den Bestimmungen müssen sogar stillgelegte Werke die Löhne fortbezahlen, so lange noch irgendwie Mittel flüssig gemacht werden können. Die Arbeiter sind daher zunächst eine Weile reine Schmarotzer, bis sie tatsächlich das Unternehmen völlig aufgegessen haben. Dann aber werden sie um der Ruhe willen abgeschoben. Und zwar werden die energischeren, kräftigeren und daher gefährlicheren Elemente zur Roten Garde herübergezogen, die einen „Dienst", der im wesentlichen im Herumlungern besteht, neben einem Freibrief auf Plünderung mit vorzüglicher Verpflegung und unwahrscheinlich hohem Sold entlohnt (also wieder auf Kosten der Allgemeinheit völlig unproduktive Kräfte bindet und unterhält). Die Schwächeren aber ziehen zumeist auf ihre Geburtsdörfer hinaus, wo sie vielfach als unnütze Fresser („Darmojedy") einer feindlichen Aufnahme begegnen und oft elendiglich verhungern. Das ist, schematisch zusammengefaßt, der gewöhnliche Verlauf und das tragische Ende der so unsinnig beschleunigten und zur Unzeit gewaltsam durchgeführten „Nationalisierung".

Unter den Arbeitern aber erhebt sich, ob sie auch anfänglich begeistert diese Nationalisierung mitmachten und sich als Werkzeuge der politischen Abenteurer hergaben, heute feindseliger Widerspruch. Besonders lehnen sie sich gegen die Herrschaft auf, die ihre eigenen tyrannischen Komitees ausüben. Sie bemerken sehr wohl, daß sich in die Leitung die lautesten Krakeeler und faulsten Köpfe eindrängen, die tüchtigen und fleißigen Leute, die wirklichen Arbeiter, ohnmächtig bleiben und terrorisiert werden. Auf dieser Grundlage beginnt sich eine deutliche Wandlung zu vollziehen: die Arbeiterschaft verweigert allmählich dem Bolschewismus die Heeresfolge. Viel trägt hierzu auch die blutige Verfeindung bei, die durch die bolschewistische Nahrungsmittelpolitik zwischen Stadt und Land, Bauer und Arbeiter, entstanden ist. Denn in gewaltigen Raubzügen durchziehen, unter Billigung der Regierung und oft mit Hilfe Roter Garden, die Arbeiter das platte Land, das sie um Nahrungsmittel brandschatzen. So ist dem russischen Arbeiter sein natürlicher Zufluchtsort, sein Geburtsdorf, als Aufnahme verscherzt. Tausende werden einfach totgeschlagen, wenn sie aufzutauchen wagen. Die Zerrüttung der Industrie springt damit auf das flache Land über, führt zu entsetzlichen, blutigen Wirren.

Das zuchtlose System beruht im Grunde auf einer chronischen Mindererzeugung von Werten, auf einer Aushöhlung der einzelnen Betriebe und dem Auspumpen der Gesamtwirtschaft bis zur vollen Erschöpfung. Die sich zum Abgrund bettelhafter Armut weitenden Löcher dieser Mindererzeugung werden mit Papiergeld zugestopft. Mit anderen Worten: die Minderleistungen resp. das Nichtstun erhält eine Prämie auf Kosten des Staates, d. h. des gesamten Volks. Immer weniger geschaffene Werte stehen einer anwachsenden Menge papierner Umlaufmittel und einem gesteigerten Verbrauch gegenüber; die Gütererzeugung schrumpft zusammen, die Inflation der Valuta wird immer aufgedunsener, die letzten Güterreserven werden verschleudert. Eine riesenhafte Unterbilanz der Volkswirtschaft. Die Allgemeinheit verarmt zusehends.

Den bolschewistischen Führern liegt an all dem nichts. Ist ihnen doch nur um den Augenblickserfolg zu tun — das Mitreißen der Massen — und wollen sie doch nicht das Wohl der Gesamtheit ihres Volks. Das ihnen vorschwebende Ziel ist eben die Weltrevolution. Diese gilt es ihnen, den Theoretikern und Fanatikern, zu erzwingen, mag Rußland darüber zuschan-

den werden! Den beutegierigen Mitläufern aber ist es um raschen Gewinn zu tun. Solchen setzt es aber reichlich ab. Tausende von Posten, die außer Reden und Agitieren keine Anforderungen stellen, finden sich in den Organisationen, die in dichtem Netz das Land überziehen; abermals ein Troß von ebensovielen lungernden, nur Werte verzehrenden und nicht Werte erzeugenden Schmarotzerexistenzen, die Blutegeln gleich sich an die erliegende Gütererzeugung festsaugen.

So wirkt im Prinzip der Bolschewismus. Neuerdings, d. h. seit vorigem Juli, ist der Prozeß beschleunigt durch Dekrete, welche schlankweg alle Aktiengesellschaften von einer Million aufwärts verstaatlichen. Für gewisse Industriezweige wird diese Grenze noch unterschritten, indem schlechthin alle entsprechenden Anlagen in Staatseigentum überführt sind. Die Freude der Arbeiter über solche erwiesene Gunst ist meist kurz. Denn sehr rasch geraten solche Betriebe ins Stocken; sei es, daß die Erzeugnisse wegen maßloser Überteuerung und schlechter Verfassung keinen Absatz finden, sei es — das Häufigste —, daß die schwerfällige Verwaltung neugebackener und unbeholfener Beamter in der Herbeischaffung der Rohstoffe völlig versagt, sei es endlich wegen technischer Minderwertigkeit der Arbeitsmethoden und wegen Verfalls der Anlagen.

Was daher entsteht, ist ein wüstes Zerrbild des sozialistischen Gedankens. Dabei können sich die bolschewistischen Führer nicht genug tun zu behaupten, die einzigen wahren und reinblütigen Nachkommen Marx' zu sein: Marx, der die kapitalistische Wirtschaft durch natürliche Entwicklung in die sozialistische hinübergleiten sah, durch emporhebende Vervollkommnung und Höhergestaltung zu neuen Wesensformen, — während jeder ihrer Schritte Vergewaltigung und Niederbrechen alles bisher Festgefügten bedeutet! Und überdies vergreifen sich die Bolschewisten überall und zuallererst — denn daraus ergeben sich die fettesten Beutezüge für ihren Anhang aufgewiegelter Räuberhorden — an den im Privateigentum befindlichen Konsumgütern, während Marx stets nur von der Sozialisierung der Produktionsmittel sprach. Mag dies seitens der Bolschewisten nun auch mehr aus taktischen Rücksichten geschehen, um ihre beutegierige Gefolgschaft bei der Stange zu halten, so liegt darin nicht bloß eine Abweichung von der Lehrmeinung ihres vorgeblichen Meisters, sondern ein Frevel gegen seinen Geist. Bolschewismus hat tatsächlich mit Marxismus nicht das Geringste zu schaffen, — das kann nicht stark genug betont werden.

* * *

Nach amtlichen Berichten der russischen Sowjetregierung sind, wie der „Vorwärts" berichtet, bis zum November des Jahres 1918 im ganzen 513 industrielle Unternehmen „sozialisiert" worden. Von diesen 513 Fabriken, Werken usw. hat der Rat der Volkskommissare und der Oberste Rat für Volkswirtschaft nur gegen hundert „sozialisiert", während die übrigen von den Gebietsräten für Volkswirtschaft oder sogar einfach von den örtlichen Sowjets konfisziert wurden. Beinahe die Hälfte, und zwar 218 Fabriken und Werke, entfallen auf die metallurgische, 40 bis 60 auf die chemische, die Papier- und Lebensmittelindustrie, auf die übrigen Industriezweige je 20 und weniger Unternehmen. Während der ersten drei Monate des Jahres 1918, als erst verhältnismäßig wenig Fabriken „sozialisiert" waren, hatte der Staat bereits über 430 Millionen Rubel für diese „sozialisierten" Unternehmen aufgewandt; gegenwärtig beträgt die Summe der zu diesem Zwecke aufgewandten Darlehen des Staates nach vorsichtiger Schätzung einige Milliarden. Hunderttausende von Arbeitern werden auf Kosten des Staates ausgehalten. Die Unternehmen bringen nicht nur keinerlei Ertrag, sondern verlangen riesige Auszahlungen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine neue Schriftenreihe der Gesellschaft für Soziale Reform beginnt Anfang 1919 unter der Gesamtredaktion von Prof. Dr. W. Zimmermann zu erscheinen. Sie befaßt sich mit der jetzt täglich wichtiger werdenden Frage der Kaufkraft des Lohnes und umfaßt voraussichtlich in 5 Heften folgende 7 Abhandlungen:

1. Die allgemeine sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Problems der Kaufkraft des Lohnes. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.
2. Die Entwicklung der Preise und Löhne während des Krieges und die Teuerungsbelastung. Von Prof. Dr. Adolf Günther, Berlin.
3. a) Rationalisierung und Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft. Von Dr. Emil Zitzen, Referent für Landwirtschaft in der Zentralstelle des Volksvereins für das kathol. Deutschland in München-Gladbach,
   b) in der Industrie. Von Oberingenieur F. Hendrichs, Abteilungsvorstand des Wumba, Berlin.
4. Die künftige Warenverteilung und Preisregelung. Von Peter Schlack, Direktor des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine, Köln-Mülheim.
5. Die Förderung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitstüchtigkeit. Von P. Umbreit, Redakteur des „Correspondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften", Berlin.
6. Vervollkommnung der Verbrauchswirtschaft und Erleichterung der Lebenshaltung. Von Frau Henriette Fürth, Frankfurt a. M.
7. Die Hebung des Geldwertes durch finanz- und währungspolitische Maßnahmen nebst Schlußwort. Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Die wertvollen Arbeiten erscheinen wiederum im Verlage von G. Fischer in Jena. Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform erhalten sie auf Grund eines Mindestbeitrages von 10 ℳ jährlich.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik und der Rat der Volksbeauftragten. Nach dem Ausscheiden der „Unabhängigen", von denen Herr Barth Sozialpolitik bisher, wenigstens dem Namen nach, zu vertreten hatte, ist dies Ressort dem neu eingetretenen Herrn Wissell übertragen worden. Damit ist es in gute Hände gekommen. Herr Wissell, von Beruf Metallarbeiter, hat seit Langem in der Gewerkschaftsbewegung eine führende Stellung inne; auf sozialpolitischem Gebiet hat er durch Kenntnis, Erfahrung und Entschiedenheit sich aufs beste bewährt; seine Tätigkeit als Arbeitersekretär, in der Rechtsauskunft, vor dem Reichsversicherungsamt hat ebenso wie seine zahlreichen Arbeiten als sachkundiger und gewandter Schriftsteller ihm Ansehen und Einfluß weit über die Kreise seiner Partei und Gewerkschaft errungen. Sein Referat über Sozialpolitik auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Würzburg war ein Meisterstück an Klarheit und Geschlossenheit. Möge er in seinem neuen Amt im Verein mit dem Reichsarbeitsamt der Sozialpolitik feste Bahnen weisen!

Internationale Arbeitsgesetzgebung als Friedensbürgschaft verkündet der englische Arbeiterführer Henderson. Nach holländischen Mitteilungen aus London hat er erklärt, die internationale Arbeiterkonferenz in Lausanne (Sp. 226) werde voraussichtlich in zwei Abteilungen zerfallen, eine für die gewerkschaftliche und die andere für die politische Tätigkeit.

Wir haben, so führte Henderson aus, allen Grund zu erklären, daß diese Vorschläge vom Friedenskongreß mit Sympathie aufgenommen werden. Der Standpunkt der Arbeiter sei, daß eine internationale Arbeitergesetzgesetzgebung eine der notwendigsten Garantien für den künftigen Frieden bilde. Die Entwicklung eines ausführlichen Programms, das der Friedenskonferenz vorgelegt werden müsse, sei mit das wichtigste Ziel der Lausanner Konferenz. Außerdem würden die Arbeiter in den alliierten Ländern danach trachten, durch die Konferenz in Lausanne Einfluß auf die Bevollmächtigten der verschiedenen Länder auszuüben, um zu der Errichtung eines Völkerbundes zu gelangen.

In Frankreich sind die Delegierten für den Kongreß in Lausanne bereits ernannt; die Fédération Générale du Travail hat ihren Generalsekretär Jouhaux mit den Vorarbeiten betraut, und nach einer allerdings etwas unsicheren Meldung hat der Ministerpräsident eine Abordnung der Federation zur Einreichung eines Programms der Arbeiterforderungen für den Friedenskongreß aufgefordert. Nach einer anderen Mitteilung soll dagegen die französische Regierung auch jetzt noch Bedenken gegen die Beschickung des Kongresses tragen, einer Strömung folgend, die jedes Zusammentreffen mit deutschen Arbeitervertretern ablehnt. Diesen Standpunkt vertreten auch manche belgische Sozialisten, während angesehene Führer wie Huysmans einer Wiederaufnahme der Beziehungen geneigt erscheinen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Richtlinien für die Erfassung von Hamsterlägern. Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen Richtlinien aufgestellt, die bei einer etwaigen Erfassung der sogenannten Hamsterläger in Stadt und Land für den allgemeinen Verbrauch zu beachten sind. Es wird dem Ermessen der Kommunalverbände anheimgestellt, ob sie unter Zuziehung der Arbeiter- und Soldatenräte bezw. des Bauernrats Ermittlungen anstellen wollen.

Werden solche Ermittlungen angestellt, so sind die Maßnahmen so durchzuführen, daß eine Verletzung berechtigter Interessen des einzelnen vermieden wird. Zu diesem Zwecke ist bestimmt, daß die Kommunalverbände zunächst mit einer Aufforderung zur freiwilligen Ablieferung und erst, wenn diese Aufforderung keinen Erfolg hat, mit Zwangsmaßnahmen vorgehen sollen. Besondere Rechtsgarantien sind für die Vornahme von Durchsuchungen geschaffen, um rechtmäßig erworbene oder durch Sparsamkeit zurückgelegte Vorteile zu schonen. Für die abgelieferten oder zwangsweise in Anspruch genommenen Lebensmittel ist Vergütung in Geld zu gewähren.

Der Kommunalverband hat die von ihm auf diese Weise erlangten Vorräte zur Versorgung von Krankenhäusern und Lazaretten, für Massenspeisungen oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Landwirtschaft in der Übergangswirtschaft. Der Reichskommissar des Demobilmachungsamtes hat am 9. und 12. Dezember 1918 zwei Verordnungen erlassen, um die dringend erforderliche Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft zu stützen. Die erste Verordnung bezweckt die Bildung von landwirtschaftlichen Ausschüssen im Gebiete jedes Demobilmachungs-Kommissars, die zweite bezieht sich auf die Unterbringung von Arbeitskräften auf dem Lande.

Die landwirtschaftlichen Ausschüsse, die aus je zwei von den zuständigen Landwirtschaftskammern zu ernennenden Landwirten und zwei landwirtschaftlichen Arbeitnehmern zu bilden sind, sollen als besondere Abteilungen des bereits bestehenden Bezirksbeirats oder unabhängig von diesem arbeiten. Soweit zentrale Bauern- und Landarbeiterräte im Bezirk der Demobilmachungskommissare vorhanden, sind diese hinzuzuziehen. Für Bezirke, in denen besondere Landarbeiterorganisationen nicht bestehen, wird empfohlen, die Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer von den Ausschüssen oder Vorständen der Landkrankenkassen benennen zu lassen. Vorsitzender des landwirtschaftlichen Ausschusses kann sowohl der Demobilmachungskommissar, als auch ein von ihm zu benennender Vertreter oder eines der Mitglieder des Ausschusses sein. Dem Ausschuß sind alle das Gebiet der Landwirtschaft betreffenden Demobilmachungsangelegenheiten zur Beratung zu überweisen. Der Stellungnahme und den Beschlüssen des Ausschusses ist von den Demobilmachungskommissaren nach Möglichkeit Folge zu geben.

Der Erlaß über die Unterbringung von Arbeitskräften auf dem Lande weist darauf hin, daß ein Strom von Heeresangehörigen, ferner Arbeitslose, die in Industrie und Handwerk nicht unterkommen, auf das Land zurückgeleitet werden muß. Es kommt darauf an, für diese Arbeitskräfte sowohl Arbeitsgelegenheit wie Unterkunft zu schaffen.

Auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe soll eingewirkt werden, daß sie heimkehrende Krieger und auch Kriegsbeschädigte wieder einstellen und außer ihren früheren Arbeitern und Angestellten noch soviel Arbeitskräfte neu einstellen, als es die Raum- und Arbeitsverhältnisse nur irgend gestatten. In allen Fällen sind solche Arbeiter vorzugsweise einzustellen, die sich verpflichten, bis zur Beendigung der Arbeiten des Jahres 1919 zu bleiben. Die Inhaber von Wohnräumen oder von solchen Räumlichkeiten, die sich leicht in Wohnungen umwandeln lassen, sind anzuhalten, diese Räume an Arbeiter zu vermieten. Es soll den Arbeitern freistehen, bei dem Wohnungsinhaber oder bei Dritten Arbeit zu nehmen.

Sollten auf dem Wege der Freiwilligkeit nicht genügend Räume zur Vermietung an Arbeiter bereitgestellt werden, so soll unter Umständen eine Art Zwangseingartierung durchgeführt werden, analog der Verordnung vom 16. November 1918 über die Einquartierung von Heeresangehörigen. Es wird dann also Bürgerquartier für die zugezogenen Arbeitskräfte in Anspruch genommen; der Eingemietete hat an den Vermieter diejenige Vergütung zu zahlen, die von einer mit der Festsetzung beauftragten geeigneten Stelle bestimmt wird.

Die Verordnung regt weiter die beschleunigte Durchführung landwirtschaftlicher Meliorationen, Forstarbeiten, Straßenbauten usw. an. Ferner werden die nach dem Erlaß des Reichsernährungsamtes gebildeten Bauern- und Landarbeiterräte, ebenso die Arbeitsnachweise und die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen ersucht, die Gemeindeverwaltungen in jeder Weise bei der Unterbringung von Arbeitern zu unterstützen.

Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der wirtschaftlichen Demobilmachung regelt eine unter dem 4. d. M. von der Reichsregierung und dem Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung erlassene Verordnung. Danach sollen Streitfälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Zahl und Auswahl der in einem Betrieb einzustellenden Kriegsteilnehmer und weiter zu beschäftigenden bisherigen Arbeiter sowie über die Arbeitslöhne durch Schlichtungsausschüsse ausgetragen und nötigenfalls durch Schiedssprüche, denen verbindliche Kraft beigelegt werden kann, entschieden werden. Eine gleichartige Verordnung für die Angestellten wird im Demobilmachungsamt bearbeitet. Ihr Erlaß ist in nächster Zeit zu erwarten.

Soziale Zustände.

Arbeiter gegen die maßlosen Lohnforderungen.

Die neuerdings in zahlreichen Berufen hervortretenden übermäßigen Lohnforderungen, denen wir von Anfang an entgegengetreten sind, bringen Folgeerscheinungen mit sich, an die die Fordernden gar nicht gedacht zu haben scheinen: sie tragen Zwietracht in die Arbeiterschaft selbst. Die hohen Löhne sind nämlich meist nur da möglich, wo die Aussicht besteht, die Lohnerhöhungen auf die Warenpreise aufzuschlagen. Da nun diese Voraussetzung bei einem Teile der Industrie keineswegs vorliegt, so beginnen die in diesem beschäftigten Arbeiter durch die Lohnerhöhungen ihrer glücklicheren Kameraden schwer beunruhigt zu werden. In der Gewerkschaftspresse beginnt diese Strömung allmählich, zunächst noch ganz vereinzelt, an die Oberfläche zu treten, und es ist kein Zufall, daß es der „Textilarbeiter“ (Nr. 1) ist, in dem wir einen sehr bemerkenswerten Aufsatz über und — gegen die maßlosen Löhne finden. Das freigewerkschaftliche Blatt, das übrigens keineswegs zu den gemäßigsten gehört, schreibt in Wahrnehmung der Textilarbeiterinteressen u. a.:

„Die Ansprüche, welche in manchen Arbeiterschichten jetzt, unter den Nachwirkungen der Revolution, an den Arbeitslohn gestellt werden, mögen in Anbetracht der allgemeinen Teurung berechtigt sein. Und richtig ist ja auch vor der Revolution immer behauptet worden, die Teuerung habe erst die Lohnansprüche erhöht, nicht umgekehrt die hohen Löhne die Teuerung hervorgerufen. Seit der Revolution ist die Teuerung wohl noch fühlbarer geworden, als sie vorher schon war, doch darüber hinaus sind die Lohnansprüche oft so gestiegen, als ob uns die Revolution ein Füllhorn geschenkt hätte, aus dem alle billigen und unbilligen Lohnansprüche nach Wunsch gestillt werden könnten. Das ist natürlich nicht der Fall. Und so sehr jeder Arbeiter seines Lohnes auch wert ist, und sei er noch so hoch, so unbestreitbar bleibt doch die volkswirtschaftliche Tatsache, daß der Lohn im Arbeitserzeugnis wieder in Erscheinung tritt — in Form des Warenpreises. Je höher aber der Warenpreis ist, um so schwerer wird sich die Ware auf dem Markte absetzen lassen. Und je mehr ein so erschwerter Absatz zu befürchten ist, um so zaghafter wird das unternehmende Kapital wieder an den Neuaufbau unseres Wirtschaftslebens herangehen.

Was uns gerade am meisten nottut, unterbleibt, und die Folgen davon werden bald zu spüren sein, auch für die Arbeiterschichten, die glauben, die Revolution habe für alle Arbeiter einen Freibrief erlassen, so phantastische Lohnforderungen, wie nur zu ersinnen wären, zu stellen.

Es gibt freilich Arbeitsgebiete, die für den Absatz ihrer Erzeugnisse nicht mit dem allgemeinen Markte zu rechnen brauchen, ja solche, die überhaupt keine produktive Arbeit leisten. Hier kann das Unternehmertum unbedenklich jeden Lohn bewilligen . . . . Die Industrien jedoch, die für den Absatz ihrer Erzeugnisse auf den öffentlichen Markt angewiesen sind, müssen sich schon mehr den allgemein geltenden Marktpreisen anpassen, wenn sie mit einem mehr oder weniger ständigen Absatz ihrer Erzeugnisse rechnen. Ihre Arbeiter müssen daher von vornherein mit weniger Lohn vorlieb nehmen, doch die höheren Löhne anderer Erwerbszweige bei ihren Ausgaben für den Haushalt mitbezahlen. Sie sind den Arbeitern in diesen Erwerbszweigen gegenüber also doppelt im Nachteil. Zu solchen benachteiligten Arbeitern gehören nach wie vor der Revolution die Textilarbeiter und -arbeiterinnen.“

Diese Bemerkungen sind sehr richtig und gelten keineswegs nur für die Textilindustrie, sondern in einem auf Export angewiesenen Lande für den größten Teil aller Gewerbe. Gewiß ist ein internationaler Ausgleich an sich denkbar, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, aber der Wahnsinn der gegenwärtigen Lohnpolitik ist nicht international, sondern lediglich den Russen mit unserem unglücklichen, verblendeten Volke gemein. Das Textilarbeiterblatt läßt daher mit vollem Recht die internationalen Fragen außer Betracht und kommt ganz logisch zu folgenden Ausführungen:

„Wird der Staat sich, wenn er in seiner neuen Gestalt erst fester geworden sein wird, mit diesem Problem befassen? Und wie wird er es zu lösen suchen, wenn er sich mit ihm befaßt?

Wir erwarten in dem Sinne, daß Instanzen eingerichtet werden, die nicht nur Mindestlöhne, sondern auch Höchstlöhne festzusetzen haben — für alle Gewerbezweige mit Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Wert der einzelnen Gewerbezweige, aber auch der Lebensbedürfnisse der Arbeiter.

Auch dem Unternehmergewinn müssen aber gewisse Höchstgrenzen vorgeschrieben werden. Im sozialen Staat kommt es weniger auf das Wohl gewisser Arbeiter- und Unternehmerschichten an, als auf das Ge-

deihen des ganzen Volkes, der Wirtschaft des ganzen Volkes, der Volkswirtschaft.

Wir wünschen also, daß die Textilarbeiter und andere in ähnlichen gedrückten Verhältnissen lebende Arbeiter in dem neuen Staatswesen sozial so gehoben werden, daß sie sich anderen Arbeiterschichten gegenüber nicht mehr benachteiligt fühlen, oder daß, gleichviel wie, dafür gesorgt werde, daß andere Arbeiterschichten mit nicht mehr gewerblichem und volkswirtschaftlichem Verdienst daran gehindert werden, über die Textilarbeiter ein unverdientes soziales Übergewicht zu erlangen."

Das ist u. W. das erste Mal, daß aus Arbeiterkreisen nach Höchstlöhnen gerufen wird, während allerdings von dritter Seite bereits im Sommer 1917 — leider vergeblich — eine Politik des Abbaues der Unternehmergewinne und der Festigkeit gegenüber unbilligen Arbeiterforderungen an maßgebender Stelle empfohlen worden ist.

Auch die preußische Regierung, und zwar noch in ihrer alten Zusammensetzung aus sozialdemokratischen und unabhängigen Ministern, hat die Gefahren erkannt, die für die Arbeiter selbst und für das Vaterland in den maßlosen Lohnforderungen liegen, und deshalb unterm 2. Januar die folgende Verordnung erlassen:

„Die Lohnbewegung unter der Arbeiterschaft hat in letzter Zeit nach Art und Umfang eine Entwicklung genommen, die die schwersten Befürchtungen erwecken und weite Gebiete der Gütererzeugung zum Erliegen bringen muß. Die beklagenswerte, aber unvermeidliche Folge davon kann nur Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend sein. Die Betriebe des Staates unterliegen in dieser Beziehung den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie die privaten. Weder Bergbau und Eisenbahn noch alle übrigen Staatsbetriebe können es längere Zeit ertragen, daß ihre Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Diese Gefahr ist aber bereits in bedrohlichem Maße eingetreten. Es wird deshalb zur gebieterischen Pflicht der Staatsregierung, dem Anwachsen der Lohnausgaben über das Maß des Erträglichen hinaus mit Festigkeit entgegenzutreten. Die Herren Fachminister werden daher ersucht, an sie herantretende Lohnforderungen zwar mit voller Würdigung der jetzigen Bedürfnisse der Arbeiterschaft, aber auch sorgfältig darauf hin zu prüfen, ob nicht durch die Bewilligung den in Frage kommenden Betrieben Lasten auferlegt werden, die sie nicht ertragen können, ohne zu erliegen, und die somit die gesamte Finanzgebarung des Staates gefährden. In diesem Falle sind die Forderungen zurückzuweisen."

Wenn den Arbeitern selbst Männer, die auf dem linken Flügel der Unabhängigen stehen, solche Worte der Warnung sagen, so dürfte es wirklich an der Zeit sein, auf die Lohnhetze der Kommunisten nicht mehr hineinzufallen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Kommunistische Partei gegen die Gewerkschaften zu einer offenkundigen Stellungnahme zu bewegen, war auf der Reichskonferenz des Spartakusbundes der Zweck zweier Anträge, die allerdings einer Kommission überwiesen wurden, so daß sich nicht mit völliger Gewißheit sagen läßt, ob der Bund ihnen restlos zustimmt, die aber ihrer ganzen Tendenz nach durchaus dem Geiste der Konferenz und den Wortführern der Kommunisten entsprechen.

Den Anträgen zufolge sollte die Reichskonferenz erklären, die Tarifvertragspolitik der gewerkschaftlichen Zentralverbände, die „Abwägung der Streiks" und die systematische Unterbindung des sozialen Befreiungskampfes des Proletariats durch die Gewerkschaftsbureaukratie, sowie die ablehnende, ja feindliche Haltung der Verbandsführer gegen die sofortige Inangriffnahme der Sozialisierung der Produktionsmittel seien in ihrer Wirkung staatserhaltend und darum revolutionsfeindlich. Die Zugehörigkeit zu solchen Gewerkschaftsverbänden sei deshalb unvereinbar mit den Zielen und den Aufgaben der Kommunistischen Partei Deutschlands. Für die Führung der wirtschaftlichen Kämpfe und zur Übernahme der Produktion nach dem Sieg der sozialen Revolution sei vielmehr die Bildung revolutionärer, örtlicher, begrenzter Arbeiterorganisationen notwendig. Diese Kampforganisationen hätten ihre Tätigkeit im besten Einvernehmen mit der Kommunistischen Partei und den zentralen Streikkommissionen auszuüben und die kommunistische Produktion vorzubereiten und durchführen zu helfen. — Die Taktik der Gewerkschaften habe vor und während des Krieges zu einer vollständigen Lahmlegung des revolutionären Klassenkampfes geführt. Die Gewerkschaften von innen heraus zu reformieren sei nach allen bisherigen Erfahrungen ein aussichtsloses Beginnen. Daher müsse man den Kampf gegen die Gewerkschaften von außen aufnehmen und unverzüglich eine Austrittspropaganda aus den Gewerkschaften entfalten. Für das revolutionäre Proletariat sei die wirtschaftlich-politische Einheitsorganisation geboten. Diese sei die Kommunistische Partei Deutschlands.

Mehrere Redner vertraten diese Entschließungen, während Paul Lange, der bekannte Vorsitzende des Zentralverbands der Handlungsgehilfen, in einem einleitenden Referate sich über die Beseitigung der Gewerkschaften nicht klar ausgesprochen und nur seine Sp. 228 erwähnten Ansichten über die Notwendigkeit einer Zentralstreikkommission zum besten gegeben hatte. Der Chemnitzer Kommunist Heckert, den die Revolution zeitweise zu einer seiner Partei gar nicht zukommenden örtlichen Bedeutung erhoben hatte, wandte sich als Gewerkschaftsbeamter gegen die Anträge, und Rosa Luxemburg, die auf der Konferenz wiederholt die traurige Erfahrung hatte machen müssen, daß man „toujours le réactionaire de quelqu'un" ist, suchte ebenfalls dem ungestümen Drang nach sofortiger Gewerkschaftsauflösung ein wenig entgegenzutreten. Sie bekannte immerhin offen, daß sie die Gewerkschaften als „Hindernis des freien Kampfes der Arbeiter" ansehe, und beklagte besonders, daß dank ihnen im Kriege keine größeren Wirtschaftskämpfe stattgefunden haben.

Aus der „Roten Fahne" spricht tagtäglich derselbe Geist: man verherrlicht mehr oder weniger offenkundig die wahnsinnigen Streiks, peitscht zu immer neuen Lohnforderungen auf, reißt die Gewerkschaftsführer herunter und verhöhnt die Tarifverträge und sonstigen Abmachungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und -nehmer.

Wenn die Anhänger Liebknechts ihre Absicht wahrmachen, aus den Gewerkschaften auszutreten, so wird dies zur Klärung und Gesundung der Verhältnisse wesentlich beitragen. Es ist viel besser, die Gewerkschaftsgegner organisieren ihren Widerstand von außen, als daß halbe und ganze Spartakusbündler jetzt in Scharen in die Gewerkschaften strömen und deren ruhige Entwickelung dadurch gefährden, daß sie plötzlich eine Macht der organisatorisch ungeschulten Elemente etablieren. Die zielklare Arbeit der bewährten alten Gewerkschaftsführer und -mitglieder wird sich gegenüber den Versuchen, den gefestigten Organisationen neue unreife Gebilde, deren Taktik in kurzer Zeit scheitern muß, weit besser behaupten können als gegenüber einer unaufhörlichen, vor skrupellosen Mitteln erfahrungsgemäß nicht zurückschreckenden Minierarbeit innerhalb der Gewerkschaften selbst. Hält man diese für eine grundsätzlich falsche Organisationsform, so ist es nur ehrlich, ihnen eine vermeintlich bessere entgegenzustellen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die große Streikwelle

wird zwar von Zeit zu Zeit hinwegdementiert, flutet aber gewöhnlich bald darauf desto heftiger heran. Wir wagen daher im Augenblick trotz günstiger Nachrichten noch nicht an eine endgültige Besserung der Lage zu glauben.

Die guten Nachrichten kommen vor allem aus Oberschlesien, wo, nachdem es in den letzten Tagen des alten Jahres noch zu schweren Unruhen und Kämpfen gekommen war, infolge guten Zuredens des Volksbeauftragten Landsberg und des Ministers Hirsch die Arbeit größtenteils wieder aufgenommen sein soll. Nur auf der Cleophasgrube und der Dubenskogrube sollen noch kleine Teilstreiks stattfinden, deren Beendigung alsbald erwartet wird. Über eine einmalige Zulage von 800 ℳ soll am 15. Januar erneut verhandelt werden. Bis dahin besteht Hoffnung auf Ruhe. Aus dem Ruhrgebiet, wo sich Ströbel, Hue und Giesberts um die Beilegung der bald hier, bald da aufflackernden Streiks bemüht und ein Abkommen zwischen den Arbeitgebern und -nehmern erreicht haben, in dem die ersteren den Verheirateten 200, den Unverheirateten 100 ℳ Entschädigung für die Streiktage zubilligen, kommen bald beruhigende, bald alarmierende Nachrichten. Es scheint, daß verschiedene Zechen, die besonders stark in die Kämpfe verwickelt waren, jetzt wieder arbeiten, andere aber neuerdings bestreikt sind. Ob die im ganzen anscheinend günstigere Lage anhalten wird, ist nicht abzusehen. — In Danzig ist es zum ersten deutschen Eisenbahnerstreik gekommen, der 2000 Mann ergriffen und zeitweise den Verkehr lahmgelegt, sich dann aber, vorbehaltlich einer Einigung über Lohnforderungen binnen 3 Tagen, auf die Eisenbahnhauptwerkstätte beschränkte.

Regierung und Arbeiterorganisationen stehen diesen und anderen Streiks machtlos gegenüber. In Oberschlesien haben sich zeitweise die Ereignisse so katastrophal gestaltet, daß ein bekannter Arbeitgeber, Bergrat Jokisch, freiwillig aus dem Leben geschieden ist, um den Arbeitern handgreiflich zu zeigen, daß ihre Haltung wahnsinnig sei und zur Vernichtung aller Produktion zu führen drohe. Das ist die einzige heroische Tat in der Springflut des aufgepeitschten Egoismus, die in diesen Tagen über Deutschland eingebrochen ist. Möge sie manchen

überzeugen, der über die Warnungen hinweggehen zu dürfen glaubt, die von vielen Einsichtigen an die Arbeiter und ihre Verführer gerichtet worden sind!

Neben der an anderer Stelle wiedergegebenen Mahnung der preußischen Regierung, keine unbilligen Lohnforderungen zu stellen, ist vor allem ein Offener Brief zu verzeichnen, den der bayerische Demobilmachungskommissar Segitz gemeinsam mit dem Vollzugsrat der Arbeiterräte Bayerns an die zurzeit herrschende Arbeiterklasse richtet. Es heißt dort u. a.: „Eine Herrscherklasse, die nur von ihren Rechten spricht, von ihren Pflichten aber nichts wissen will, untergräbt sich notwendigerweise ihre Herrschaft selbst. Muß man einem Arbeiter sagen, daß seine erste Pflicht die Arbeit ist? Von was wollt ihr leben, wenn nicht von dem Produkt eurer Hände? Wollt ihr euch Papierhäuser bauen aus den Obligationen der Kapitalisten, wenn es keine Ziegelsteine mehr gibt? Tötet nicht die Henne, die euch die goldenen Eier legen soll. Wollt ihr die 20-Mark-Scheine der Staatsbanken essen, wenn die Landwirtschaft wegen Arbeitermangels ihren Betrieb einstellen muß? Wollt ihr eure Kinder mit Staatsschuldverschreibungen kleiden, wenn die Textilindustrie keine Kohlen mehr aus den Bergwerken erhält? Ist das Sozialismus, wenn jeder nur an sich denkt? Muß hinter euch wirklich immer der Vorgesetzte des alten Regimes stehen, damit ihr mit Spaten und Picke umgehen könnt? Wartet nicht auf den Zwang der Not, auf den vollkommenen Ruin! Wir sind so schon ein bettelarmes Volk geworden. Wir haben nichts mehr als unsere Arbeitskraft. Wenn auch diese erlahmt, dann ist die Sonne der Hoffnung für uns untergegangen." Beachtliche Mahnungen gehen ferner von der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinischen und westfälischen Bezirks, sowie von der Handelskammer Berlin aus.

In Berlin, wo die Verhältnisse mit am schlimmsten liegen, haben die Arbeiterräte ihre Souveränität mit folgender Kundgebung, deren Spitze gegen die Gewerkschaften und die Regierung klar zutage tritt, als rocher de bronce stabiliert:

1. Die Arbeiterräte haben innerhalb der Großbetriebe entscheidenden Einfluß auf Produktions-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse auszuüben.
Sie haben in der Übergangszeit für die Aufrechterhaltung der Produktion zu sorgen und ihre Aufmerksamkeit und Energie auf die schleunige Sozialisierung der industriellen Großbetriebe zu richten.
2. Der Arbeiterrat jedes Großbetriebs ist der Direktion und dem Aufsichtsrat mit Sitz und Stimme bei allen zu erledigenden technischen und kaufmännischen Angelegenheiten gleichberechtigt beigeordnet.
3. Der Arbeiterrat hat das Recht, geeignete Personen für die Besetzung der Ressorts heranzuziehen. (Ressorts: Kalkulation, Korrespondenz, Registratur, betriebstechnische Büros usw.).
4. Der Arbeiterrat ist für die Arbeiterschaft seines Betriebes die höchste Instanz.

Im Anschluß daran haben sie u. a. gegen die Tarifvertragsverordnung der Regierung protestiert, weil diese ohne die Arbeiterräte zustandegekommen sei. Es wird eben ganz im Sinne der Kommunisten vorgegangen, auf deren Parteitag Paul Lange vom Zentralverband der Handlungsgehilfen das neue, die Gewerkschaften ausschaltende Verfahren bei Streiks schilderte. Diesem beliebt es, in der „Roten Fahne" gegen die „Soziale Praxis" Sturm zu laufen, weil sie, obwohl sie Veröffentlichungsorgan der Gesellschaft für Soziale Reform ist, gegen die maßlosen Lohnforderungen und die Art ihrer Durchsetzung auftritt. Dazu können wir nur sagen, daß wir nicht die Stiefelputzer wildgewordener Massen sind und unsere Ehrenpflicht darin sehen, freimütig vor wahnsinnigen Taten zu warnen, — gerade weil wir für soziale Reform eintreten, mit der sich Gewaltsamkeiten, wie sie in den letzten Wochen vorgekommen sind, vertragen wie Feuer und Wasser.

Kellnerstreiks in Berlin und Neuyork haben zu Silvester stattgefunden. In Neuyork legten plötzlich 35 000 Kellner die Arbeit nieder und forderten 15 Dollars Wochenlohn. Der Streik wurde indessen durch Kellnerinnen, Zimmermädchen und entlassene Soldaten gebrochen. In Berlin brach der Streik wegen der von den Gehilfen mit Recht verlangten Abschaffung des Trinkgeldes aus; mit dieser Forderung wurden allerdings Lohnforderungen verbunden, die für viele Betriebe kaum erfüllbar gewesen sein mögen. Es kam in der Silvesternacht zu Streiks und Demonstrationen, leider auch, sehr gegen den Willen der Gehilfenverbandsleitung, zu Ausschreitungen. Die größeren Gasthäuser schlossen darauf bis zum 4. Januar den Betrieb. Inzwischen fanden Einigungsverhandlungen statt, anfangs ohne Mitwirkung Dritter, später vor dem von den Arbeitgebern angerufenen Einigungsamt des Gewerbegerichts. Das Ergebnis der Verhandlungen, um deren Zustandekommen sich auch der Schatzmeister der Gesellschaft für Soziale Reform, Baurat Bernhard, erheblich bemüht hatte, war dank der verdienstvollen Leitung des Magistratsrats v. Schulz ein Schiedsspruch, der den Gehilfen weit entgegenkommt. Ihm zufolge wird in Berlin der Achtstundentag eingeführt und am 15. Januar der Trinkgeldzwang im Prinzip abgeschafft; für die mittleren und kleinen Betriebe wird eine Übergangszeit bis 1. September zugestanden.

Bis zur Beseitigung des Trinkgeldersystems wird auf sämtliche bestehende Löhne ein Zuschlag von 25 v. H. gezahlt. Nach Beseitigung des Trinkgeldersystems sind folgende Mindestlöhne zu zahlen: Kellner unter 20 Jahren 80 ℳ, Kellner über 20 Jahre 100 ℳ pro Woche. Aushilfskellner erhalten für den ganzen Tag 16 ℳ, für den halben Tag 8 ℳ. Zuschlag für Sonn- und Feiertage 8 ℳ. — Der Kost- und Logiszwang für das Hilfspersonal soll möglichst abgeschafft werden. Andernfalls werden für Wohnung und Essen 40 v. H. des Lohnes abgezogen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, durch Plakate das Publikum auf die Abschaffung des Trinkgeldersystems aufmerksam zu machen. — Die Kündigungsfrist der Kellner beträgt beiderseitig drei Tage, für das andere Personal gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Jeder Angestellte, der am 1. April ein Jahr in dem Betriebe tätig war, hat Anspruch auf einen Erholungsurlaub von 7 Tagen, der sich in jedem Jahr der Tätigkeit um 2 Tage bis zur Höchstdauer von 14 Tagen erhöht. Die Arbeit ist nach Bekanntwerden des Schiedsspruches sofort wieder aufzunehmen. Alle Maßregelungen aus der Lohnbewegung sind verboten.

Damit ist ein Kampf beendet, der außerordentliches Aufsehen erregt und zu manchen Entgleisungen auf beiden Seiten geführt hat. Gelingt es den Gehilfen, die Abschaffung des Trinkgeldes für die Dauer durchzusetzen, so wird schließlich das ganze Gewerbe ihnen einmal dankbar sein; und die Gäste auch.

Arbeiterschutz.

Der Achtstundentag in Österreich. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß der österreichischen Nationalversammlung hatte am 17. Dezember über den vom Staatsamt für soziale Fürsorge vorgelegten Gesetzentwurf betr. den Achtstundentag zu beraten. Der Entwurf bezieht sich nur auf die fabrikmäßigen Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern. Ein sozialdemokratischer Antrag, die Vorlage auch auf die kleingewerblichen Betriebe auszudehnen, wurde abgelehnt. Dagegen wurde ein Antrag angenommen, für Frauen den freien Sonnabend Nachmittag einzuführen und ihre Arbeitswoche von 48 auf 44 Wochen zu verkürzen.

Der Achtstundentag im Ausland. Auch im Ausland macht der Achtstundentag Fortschritte. Diese Bewegung ist besonders beachtenswert im Hinblick auf die Möglichkeit internationaler Vereinbarungen über den Achtstundentag bei den Friedensverhandlungen.

In der Schweiz war die Durchführung der 48-Stunden-Woche einer der Hauptprogrammpunkte des am 9. bis 14. November 1918 durchgeführten Generalstreiks. Nach einer von der Berufsorganisation der Arbeiter und Angestellten im Dienste des schweizerischen Staatenbundes vorgenommenen Erhebung hatten von 117 Großbetrieben 40 den Achtstundentag für die Angestellten und teilweise auch für die Arbeiter; 19 die 8¼- bis 8½-stündige Arbeitszeit; 68 eine längere Arbeitszeit bis zu 10 Stunden; 8 Betriebe haben aber auch bereits eine kürzere Arbeitszeit als die 8-stündige Arbeitszeit. Von Neueinführungen des Achtstundentages ist besonders bemerkenswert die Einführung in einer großen Schuhfabrik mit 5000 Arbeitern, die hauptsächlich für den Weltmarkt arbeitet. — In einer Reihe von Staatsbetrieben und städtischen Betrieben (so in Zürich und Bern; Basel und St. Gallen werden folgen) ist der Achtstundentag bereits durchgeführt oder in Aussicht gestellt. — Im Bundesrat drängen die Arbeitervertreter dahin, das geltende Fabrikgesetz so umzugestalten, daß an Stelle des darin vorgesehenen Höchstarbeitstages von 10 Stunden der Achtstundentag durch Bundesgesetz für alle Kantone gleichmäßig durchgeführt wird. Die Bundesregierung sucht diese Regelung jedoch mit dem Hinweis hinauszuschieben, daß sie die in Aussicht stehende internationale Regelung abwarten wolle.

Auch in den Entente-Staaten macht die Bewegung für den Achtstundentag Fortschritte. In England fordern mit Ausnahme des nationalen Eisenbahnerverbandes alle übrigen Verbände der Lokomotivführer und Heizer die sofortige Einführung des Achtstundentages unter Androhung des Ausstandes. Ferner fordern die schottischen Textilarbeiter für 5 Arbeitstage den Achtstundentag und außerdem einen vollkommen freien Sonnabend, dazu eine Lohnerhöhung von 30 sh in der Woche, wobei eine 95-prozentige Erhöhung des Friedenslohnes das Minimum ist. —

In Frankreich soll der Ministerpräsident Clemenceau einer Arbeitervertretung gegenüber die Einstellung aller schwebenden

Verfahren wegen Streikvergehens sowie seine Zustimmung zu dem achtstündigen Arbeitstag in Aussicht gestellt haben.

In Belgien fordert die Sozialdemokratie die Einführung des Achtstundentages, die Anerkennung der Gewerkschaften und Mindeststundenlöhne von 1 Fr. für ungelernte und 2 Fr. für gelernte Arbeiter. Unter den übrigen von der Sozialdemokratie aufgestellten Forderungen befindet sich auch die Forderung der vollständigen Koalitionsfreiheit für Arbeiter und auch für Staatsangestellte.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Arbeitslosigkeit — Arbeitspflicht.

Von Erwin Barth, Redakteur des „Vorwärts", Berlin.

Die heutige Arbeitslosigkeit, die in ihrem ganzen Umfang erst nach vollendeter Demobilisation sichtbar sein wird, ist in keiner Hinsicht mit der durch industrielle Krisen früherer Zeiten entstandenen Arbeitslosigkeit vergleichbar. Die Arbeitslosigkeit als Krisenerscheinung war eine Folge des industriellen Produktionsüberschusses, des Reichtums, des Überflusses in unserer Wirtschaft, — die heutige ist aus Erschöpfung und Industrieverarmung entstanden. Jener stand eine Übersättigung des Marktes gegenüber, dieser die Leere. Die Situation bei den Arbeitsnachweisen zeigt uns auch psychologische Momente auf, die bei dem früheren Auftreten von Massenarbeitslosigkeit nicht so deutlich bestanden haben: eine gewisse Arbeitsentfremdung und Unlust zu geregelter Arbeit. Sonst wurde der alte Ruf nach dem „Recht auf Arbeit" erhoben, heute dagegen muß die „Pflicht zur Arbeit" ausgesprochen werden. Sonst war die Arbeitslosigkeit eine reine Industriekrankheit; jetzt ist sie eine Katastrophe, die zu der schwersten Gefahr für den ganzen Staat und für unser Volk zu werden droht.

Die Umstellung der Kriegsindustrie zur Friedenswirtschaft und der drückende Mangel an Rohstoffen hindern zunächst den Wiederaufschwung der industriellen Produktion. Die Unfähigkeit der Industrie, Arbeitslose in nennenswertem Umfang aufzusaugen, wird durch die Unterproduktion im Kohlenbergbau noch verstärkt. Dazu kommt noch, daß wir reiche Bodenschätze an Erzen und Kohlen wahrscheinlich an unsere Feinde verlieren werden. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, daß die industrielle Arbeitslosigkeit noch wächst, weil die wilden Streiks und die tollen, eigensüchtigen Lohnforderungen gewisser Arbeitergruppen eine sichere Kalkulation unmöglich machen und die Unternehmungslust lähmen. Es gibt sogar Werke, die aus Not und Zwang ihr Betriebskapital zur Befriedigung der Arbeiter angreifen mußten.

Aber selbst wenn die Unsicherheit des industriellen Produktionslebens beseitigt werden kann, und wenn es gelingt, die Industrie allmählich in Gang zu setzen und die Arbeiter in zunehmendem Maße wieder zu beschäftigen, ist mit der Tatsache zu rechnen, daß Hunderttausende — wahrscheinlich Millionen von Industriearbeitern keinen Platz in ihrem alten Berufe wiederfinden. Während viereinhalb Jahren ist Deutschland vom Auslande abgeschlossen gewesen. Unsere auswärtigen Handelsbeziehungen sind völlig abgerissen, die von uns beeinflußten Märkte sind zunächst für uns verloren. Es wird langer Jahre bedürfen, bis wir dort eine starke Stellung wiedergewinnen. Unter dem Schutze der Isolierung Deutschlands vom Weltmarkte sind in anderen Ländern Industrien entwickelt und konkurrenzfähig geworden (z. B. chemische Industrie), in denen früher Deutschland eine natürliche Weltmonopolstellung hatte.

Man könnte sagen: durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit ist es möglich, alle Industriearbeiter restlos wieder in Dienst zu stellen. Wenn wir nur halb so viel produzieren können wie früher, braucht man nur halb so lang arbeiten zu lassen, und das Gleichgewicht ist wieder hergestellt. Das ist gewiß richtig. Aber macht uns das glücklicher und wohlhabender? Wir werden dann eben dauernd der Welt mit einem starken Minus der Produktion gegenüberstehen, und wir werden gegenüber anderen Völkern dauernd unter ärmlichen Bedingungen leben müssen. Verminderung der Gesamtarbeitsleistung ist gleichbedeutend mit Verminderung des Wohlstandes der Gesamtheit und des einzelnen. Unsere Erschöpftheit zwingt uns aber zu höchster Kraftentfaltung und intensivster Ausnützung aller schaffenden Gewalten und Produktionsmöglichkeiten. Wir müssen wieder Aktivposten in unserer Produktion schaffen.

Aber wie?

Kann unsere Industrie wenig für das Ausland liefern, so können wir nur wenig vom Auslande bekommen. Vom Auslande brauchen wir neben Rohstoffen insbesondere Lebensmittel. Können wir von diesen Artikeln im Auslande aber nur wenig erstehen, so müssen wir davon (Lebensmittel) selbst mehr erzeugen. Millionen von Hektar fruchtfähig zu machender Wildländereien liegen in Deutschland. Sie können für unsere Brotversorgung und Viehhaltung ausnahmslos mit relativ wenig Aufwand von Arbeitskraft nutzbar gemacht werden. Wir kommen damit in die Lage, unabhängig vom Auslande unsere Ernährung auf eine viel bessere Grundlage zu stellen, unsere nationale Arbeitskraft besser auszunutzen, unsere Produktion zu vergrößern, unseren Wohlstand unmittelbar zu heben.

Zweierlei wird damit außerdem erreicht. Der Arbeitsmarkt wird gesünder gemacht, die industrielle Arbeitslosigkeit wird entlastet, die Arbeiter werden in den Dienst einer neuen notwendigen Aufgabe gestellt. — Zweitens aber wird für die Arbeitermassen, die nach dem voraussichtlichen Gange der Entwicklung nie mehr daran denken können, in der Industrie unterzukommen, Raum für eine landwirtschaftliche Existenz geschaffen. Wir haben zunächst nicht nötig, unsere Brüder als Auswanderer in eine ferne Ungewißheit ziehen zu lassen. Wir müssen ihnen nur die Wege öffnen, im eigenen Lande eine Existenz zu finden.

Der Staat hat in großem Umfange Notstandsarbeiten angekündigt und bereitgestellt. Das ist an sich verdienstvoll. Es ist aber eine Verkennung des Charakters der sich ausbreitenden Riesenarbeitslosigkeit und eine Verkennung unserer nächsten wirtschaftlichen Zukunft, in diesen bekannten allgemeinen Notstandsarbeiten ein Hauptheilmittel zu sehen. Wenn wir nicht die Gewißheit haben, daß die als Notstandsarbeiten in Angriff zu nehmenden neuen Verkehrswege z. B., mit Rücksicht auf die Hemmungen für unsere industrielle Entwicklung, genügend dringlich sind, so würden diese eine schlechte Kapitalsanlage sein.

Aus tiefem sozialem Gefühl heraus hat der Staat umfangreiche Arbeitslosenunterstützung beschlossen, die das Leben derer schützen soll, die nicht zu einem Arbeitsplatz gelangen können. Sind wir aber in der Lage, Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen? Haben wir den Überfluß, aus dem wir Millionen Menschen auf längere Zeit unterhalten können? Gewiß nicht. Unsere grenzenlose Verarmung gestattet keine fernere Aufzehrung, ohne daß wir gleichzeitig neue Werte zu erzeugen vermögen. Wir sind nicht in der Lage, das Versprechen der Arbeitslosen-Unterstützung voll auszuführen, und deswegen ist auch bereits die Ankündigung erfolgt, daß Arbeitslosenunterstützung dann verweigert werden wird, wenn nachgewiesene Arbeit auf Ablehnung stößt.

Jeder Mensch im Staate hat Anspruch auf Existenzmittel. Die Arbeitslosen müssen vor dem Hunger geschützt werden. Es ist unmöglich, sie der Industrie alle wieder zuzuführen. Wir haben ein Minus an Lebensmitteln in Deutschland. Wir sind im Besitze genügend großer, jetzt unfruchtbarer Landflächen, mit denen jetzt Arbeit geschaffen und später unsere Ernährung verbessert werden kann. In diesen wenigen Sätzen liegt die Lösung.

Wir haben unsere Arbeitslosen zu beschäftigen und ihnen statt Arbeitslosenunterstützung Arbeitslohn zu gewähren, und wir haben eine solche Beschäftigung für sie zu wählen, die uns raschestens neue Erträgnisse liefert. Wenn eine gewaltige Entwertung des Geldes vermieden werden soll, so müssen die den Arbeitslosen zu gebenden Geldmittel als werbendes Kapital angelegt werden. Die Bodenverbesserungen sind nach praktischen Erfahrungen und nach dem Gutachten der Sachverständigen allerbeste Kapitalanlage. Dazu kommt noch, daß wir auf dem neu gewonnenen Boden unzählige neue Bauernstellen, also neue Existenzmöglichkeiten schaffen können. Hier gibt es wertvollste und produktivste Arbeitsgelegenheit. Hier können Millionen von Arbeitern beschäftigt werden, und wir vermeiden durch unproduktive Ausgaben für die Arbeitslosen, dem Ruin weiter entgegenzutreiben. Die Hilfe für die Arbeitslosen darf nicht sein Arbeitslosenunterstützung, sondern Arbeitslohn. Und auf diesem Satze gründet sich der Ruf zur Arbeitspflicht.

Die große Frage ist: wie bringen wir die Arbeitslosen an die Arbeit? Schöne Worte und edel gemeinte Plakatsätze verpuffen wirkungslos. Im Namen der ferneren Existenzsicherheit unseres Volkes muß ein Zwang ausgeübt werden: Arbeitslosenunterstützung kann und darf nur in solchen Fällen bezahlt werden, wo vernünftig entlohnte Arbeit nicht

nachgewiesen werden kann oder wo ernste persönliche oder soziale Gründe vorliegen, die nachgewiesene Arbeit abzulehnen. Arbeit nach auswärts muß angenommen werden; die Unterstützung der zurückbleibenden Familien muß mit sozialem Verständnis geregelt werden.

* * *

Nachwort der Schriftleitung: Wir stimmen diesen Ausführungen eines bekannten Sozialdemokraten durchaus zu. Der gegenwärtige Zustand schreit nach Abhilfe. In Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Zuckerfabrikation, in der Industrie der Steine und Erden fehlen Arbeiter. Die Große Berliner Straßenbahn sucht vergebens 1000 Arbeiter. Aufs Land geht eine verschwindende Minderheit der Arbeitslosen. In den Großstädten drängen sie sich Kopf an Kopf. In Berlin, Mannheim und anderen Städten verlangen sie 10 *M* Unterstützung täglich für Verheiratete, 8 *M* für Ledige. Unter diesen Umständen hilft nur ein gelinder Zwang zur Arbeit, — allerdings zu einer Arbeit unter befriedigenden Verhältnissen. Da auch wir, wie die Arbeiterverbände, auf den letzteren Punkt erhebliches Gewicht legen, begrüßen wir folgende Meldung des „Vorwärts“:

„Es ist eine Stelle gegründet, die sich aus hervorragenden Praktikern der Arbeitslosenbeschäftigung und namhaften Sozialpolitikern und Kulturtechnikern zusammensetzt und von der aus mittelbar praktische Arbeit für die Massen von Beschäftigungslosen bereitgestellt und organisiert werden soll.

Man hat, da die zurzeit schon bereiten Notstandsarbeiten nicht genügen, und weil unsere erschöpfte Wirtschaftskraft nach erneuter Produktion — namentlich an Nahrungsmitteln — drängt, großzügige Kulturarbeit im Auge.

Unsere arbeitslosen Brüder sollen um jeden Preis vor dem Elend der früheren Auswanderer geschützt werden. Man will ihnen die Möglichkeit zu einem neuen, freien, schönen Leben, die unsere unglücklichen Auswanderer früherer Zeiten in fernen Ländern gesucht und größtenteils nicht gefunden haben, im eigenen Lande schaffen. Die Millionen Hektar guten, aber noch nicht erschlossenen Bodens sollen dazu dienen. Ein großes Kolonisationswerk wird schnellstens vorbereitet.

Die Arbeiten sollen unter Mitwirkung der Arbeitslosen selbst organisiert werden. Sie sollen in freiem demokratischem Zusammenwirken ein Mitbestimmungsrecht im großen Stile erhalten. Die Form der Arbeiterräte in den Fabriken soll der Ausgangspunkt für die Organisation des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitslosen sein.“

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien.

Von Landeswohnungsinspektor a. D. Regierungsrat Gretzschel, Berlin.

Als ich vor etwa zwölf Jahren in einem meiner Jahresberichte darauf hinwies, daß wir uns bei der Wohnungsfürsorge der kinderreichen Familien im besonderen annehmen müßten, weil es (damals wenigstens) eigentlich eine „Wohnungsfrage“ nur für diese Familien gäbe, und als ich an maßgebender Stelle diese Forderung wiederholt mit Nachdruck vertrat, bekam ich eine Antwort, über deren Verständnislosigkeit ich damals so niedergeschlagen war, daß ich mich fragte, ob es überhaupt noch einen Zweck habe, im Sinne einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse tätig zu sein. Es wurde mir erwidert, daß Staatsmittel für solche Zwecke nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, daß höchstens die Gemeinden hier einzutreten hätten, daß sich aber auch diese auf besonders schlimme Verhältnisse beschränken müßten, da ihnen größere Ausgaben hierfür nicht zugemutet werden könnten, um so weniger, als diese kinderreichen Familien häufig durchaus unerwünschte Elemente in der Gemeinde seien, von denen man Steuerleistungen nicht erwarten könne, die vielmehr erhebliche Lasten verursachten. Ich habe dann bei den Gemeindeverwaltungen mein Glück versucht, hier und da auch Verständnis gefunden, aber auch da gab es noch manches Vorurteil zu beseitigen, das namentlich in der Absicht zum Ausdruck kam, etwaige Unterstützungen jener Familien zur Bezahlung einer ausreichenden Wohnung als Armenlasten zu verrechnen.

In einer größeren Stadt meines früheren Dienstbezirks versuchte ich schließlich einen energischen Vorstoß. Ich machte eingehende Vorschläge für die Errichtung eines Wohnungsamts, und einer der wichtigsten Programmpunkte war die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Der Erfolg war, daß die Stadtverwaltung mittels einer seitenlangen Begründung die Errichtung des Wohnungsamts für überflüssig erklärte, aber der zuständigen „Deputation“ — ich glaube, es war die Armen- und Fürsorgedeputation — vorschlug, vorläufig dem Oberbürgermeister zur Unterstützung kinderreicher Familien beim Mieten einer ausreichenden Wohnung die Summe von 1000 (eintausend) Mark zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei um eine Stadt, die ihrer Einwohnerzahl nach in absehbarer Zeit zu den Großstädten zu rechnen sein wird. Allerdings ist es hier während des Krieges infolge besonderer Möglichkeiten, persönlichen Einfluß auszuüben, gelungen, die Forderung nach einem Wohnungsamt durchzusetzen, und das letztere hat in einem Programm eine Reihe wichtiger Aufgaben zugewiesen erhalten, die es zu einem Organe machen, das — richtig geleitet — zu einem wirklich wichtigen Faktor für das Wohnungswesen der Stadt werden kann. Diese Sinnesänderung war einfach eine Folge der Kriegserfahrungen und der Erkenntnis, daß sich derartige wichtige sozialpolitische Forderungen nicht länger zurückhalten lassen.

Man kann zuversichtlich hoffen, daß das, was sich in diesem einen Falle örtlich erreichen ließ, nunmehr auch für die Gesamtheit des Reichs bzw. der Bundesstaaten durchsetzen läßt. Die Forderungen in dieser Richtung, die damals von Einzelnen — nicht ohne eine gewisse Gefahr der Zuziehung persönlicher Unannehmlichkeiten — erhoben wurden, sollten nunmehr, wo jedenfalls für gesunde sozialpolitische Wünsche die Bahn frei ist, erneut zur Geltung und Verwirklichung gebracht werden.

Gruber hat in einem ausgezeichneten Vortrag auf der Kölner Tagung des deutschen Vereins für öffentliches Gesundheitswesen (Anfang September 1913) die Forderung nach Gewähr von Erziehungsbeihilfen an Eltern mehrerer Kinder erhoben. Auf der Tagung des Westfälischen Vereins für Kleinwohnungswesen vor zwei Jahren haben Schmittmann und der Verfasser dieses die Notwendigkeit der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien wiederum dringlich befürwortet. Und der Erfolg? Er trat schon auf der Tagung selbst in die Erscheinung, als der anwesende Vertreter der Reichsregierung erklärte, daß das Reich für diese Zwecke bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Sache Mittel nicht zur Verfügung stellen könne. So ist bisher nichts geschehen. Aber das darf nicht so bleiben, hier ist ein Eingreifen unbedingt nötig. Es soll das — so nahe es läge — gar nicht mit der jetzt mehr denn je außerordentlich schlechten Lage jener Familien begründet werden, sondern mit dem Hinweis auf bevölkerungspolitische Gründe. Der Wiederaufbau unseres Volkes kann nicht nur bestehen in der wirtschaftlichen Aufrichtung, er muß vielmehr auch Bedacht nehmen auf Pflege und Vermehrung des wertvollsten und wichtigsten irdischen Gutes — eben des Menschen. Wir müssen nicht nur die Gesunderhaltung der vorhandenen Menschen erstreben, sondern ihre Zahl zu vermehren suchen. Das „Warum“ an dieser Stelle zu erörtern, ist nicht mehr nötig, auch ist eine Begründung des Hinweises nicht erforderlich, daß die Schaffung guter Wohngelegenheit für Familien mit vielen Kindern die wichtigste Voraussetzung für eine dem Gesamtwohl zuträgliche Menschenwirtschaft ist. Es erscheint dabei selbstverständlich, daß die Bezahlung dieser Wohngelegenheit so einzurichten ist, daß kinderreiche Familien sich ihrer auch wirklich bedienen können.

In den letzten Jahren und noch in allerletzter Zeit hat der Siedlungsgedanke, die Sehnsucht nach dem eigenen Heim, eine mächtige Förderung erfahren. Mag dabei auch manchmal der Wirklichkeitssinn nicht zu seinem Rechte gekommen sein, der Wunsch selbst ist durchaus berechtigt und verständlich, namentlich bei einem Volke, wie unserem lieben deutschen, in dem immer ein starker Familiensinn, starke Heimatliebe und ein großes Sehnen nach der Poesie des Vaterhauses, der eigenen Scholle, vorhanden gewesen ist. Und wenn sich auch gewiß alle in dieser Richtung bestehenden Wünsche nicht oder wenigstens in nächster Zeit nicht befriedigen lassen: eins sollte aber schon jetzt verlangt und durchzuführen versucht werden, nämlich jeder minderbemittelten kinderreichen Familie ein Eigenheim mit Garten und womöglich einem Stück Ackerland zuzuweisen. Hierfür müßte ein gesetzlicher Anspruch begründet werden, etwa in der Weise, daß jede minderbemittelte Familie mit vier oder mehr Kindern ein derartiges Eigenheim beanspruchen kann. Ihre Errichtung müßte Sache von Staat und Gemeinden unter Heranziehung gemeinnütziger Siedlungsunternehmungen sein;

man müßte den Familien die Aufbringung von Anzahlungen auf den Kaufpreis erlassen, sich vielmehr auf eine Verzinsung und Tilgung des Kaufgeldes beschränken und hierbei für jedes der mehr als etwa drei vorhandenen Kinder eine Ermäßigung eintreten lassen. Die letztere wäre aus allgemeinen Mitteln aufzubringen. Selbstverständlich wäre der Besitz entsprechend zu befestigen und vor spekulativer oder sonstiger unrechtmäßiger Ausnutzung zu schützen.

Aber freilich, jeder Familie mit vielen Kindern wird man ein Eigenheim nicht schaffen können, viele von ihnen werden ein solches auch nicht wünschen. Auch für sie ist aber in gleicher Weise eine Fürsorge nötig, und das trifft namentlich zu für die kinderreichen Familien in den großen Städten. Hier wird voraussichtlich auch in Zukunft die Mietwohnung die einzige Lösung bleiben, und bei den hohen Mieten, die wir in Zukunft zu erwarten haben, ist hier eine Hilfe besonders am Platze. Wie kann sie geleistet werden? Am besten dadurch, daß man jenen Familien Wohnungen in kleinen Häusern zuweist, die auf gemeinnütziger Grundlage errichtet sind. Daneben wären Mietszuschüsse zu zahlen, etwa in der Weise, daß für jedes der mehr als drei vorhandenen Kinder ein Zuschuß von etwa 20% der Jahresmiete vergütet wird, bis zu einem Höchstbetrage von vielleicht 60% der Jahresmiete. Voraussetzung hierfür wäre selbstverständlich, daß die Familien Wohnungen benutzen, die auch tatsächlich als ausreichend zu betrachten sind. Man sollte aber, soweit dies angängig, auch diesen Familien die Möglichkeit bieten, geeignetes Gelände landwirtschaftlich auszunutzen, um auch sie in den Stand zu setzen, den Eigenbedarf an Gemüse wenigstens zum Teil selbst zu ziehen.

Das erforderliche Gelände für die Errichtung der Eigenheime und der Mietwohnungen wäre von Staat und Gemeinden zu beschaffen und nötigenfalls in einem vereinfachten Verfahren zu enteignen. Letzteres müßte indessen nach Grundsätzen geschehen, daß dabei das Gelände nicht ungebührlich verteuert wird, was bei dem bisherigen Enteignungsverfahren leider sehr häufig vorgekommen ist. Die für die Erbauung der Häuser erforderlichen Gelder hätten Reich und Staat bereitzustellen und den Gemeinden bzw. gemeinnützigen Bauvereinen zu überlassen. Zu ihrer Aufbringung müßten jedoch kinderlose Ehepaare oder Ehepaare mit nur einem Kinde beitragen, ebenso ledige Personen von einem gewissen Lebensalter, etwa von 30 Jahren ab; die Abgaben, über deren Höhe an dieser Stelle sich nähere Ausführungen ebenfalls erübrigen, wären jedoch nur bei einem gewissen Mindesteinkommen, etwa 2600 ℳ jährlich, zu erheben.

Sozialpolitik und Bevölkerungspolitik müssen in Zukunft in engem Zusammenhange miteinander betrieben werden. Eins ohne das andere bietet keine ausreichende Grundlage, das Wohl der Gesamtheit hängt von einer glücklichen Ergänzung des einen mit dem anderen ab. Unser deutsches Volk muß wieder in die Höhe kommen, und um das zu erreichen, hat alles nur Denkbare zu geschehen. Der Geburtenverfall muß aufhören, und er muß einer Erhöhung der Geburtenziffer weichen. Da ist kein Opfer zu groß. Wir wollen ein kräftiges deutsches Volk mit blühender wirtschaftlicher Entwicklung, die schweren Wunden, die uns der Krieg geschlagen hat, müssen wir so schnell wie möglich zu heilen suchen, so schnell wie möglich müssen wir wieder eine Nation werden, die den andern Völkern Achtung und Respekt einflößt. Wir trauern jetzt über den tiefen Fall, den wir erlitten haben, welchem guten Deutschen täte nicht das Herz weh ob des Unglücks, das uns ereilt hat. Aber wir wollen voraus schauen! In einigen Jahren wird es hoffentlich wieder anders aussehen, aber das können wir nur erwarten, wenn wir so schnell wie möglich alle Maßnahmen ergreifen, die den wirtschaftlichen und den bevölkerungspolitischen Wiederaufbau fördern können.

Im übrigen beruhen jene Vorschläge nur auf Grundsätzen der Gerechtigkeit und bilden keinerlei Gefahr für das Volksvermögen. Sie erstreben einen gewissen wirtschaftlichen Ausgleich. Der Wunsch, sich auf möglichst wenig Kinder zu beschränken, ist leider schon sehr tief in unser Volk eingedrungen. Nun wohl, so mögen die Leute, die hiernach handeln und damit ihre eigene wirtschaftliche Lage zu verbessern glauben, hierfür auch eine gewisse Steuer tragen, die den Familien zugute kommen soll, auf denen die Zukunft Deutschlands beruht.

Es ist selbstverständlich, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen allein nicht genügen, um eine kräftige Vermehrung der Volkszahl zu erreichen. Es sind noch sonstige Schritte notwendig, die ebenfalls teils auf wirtschaftlichem, teils auf moralischem und religiösem Gebiete liegen. Sie näher zu besprechen, ist hier nicht der Ort. Wenn wir aber die Wohnungsfrage der kinderreichen Familien im vorgeschlagenen Sinne regeln, dann haben wir schon einen großen, vielleicht den größten Schritt in sozialer und volkspolitischer Richtung getan. Ein großes und starkes deutsches Volk! Das muß die Losung der Zukunft sein.

Literarische Mitteilungen.

Das Papier im Kriege von Walter Heß. Dresden und Leipzig, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt. 95 S. Preis 2 ℳ.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Für die Abteilung **Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung** des Städtischen Arbeitsamtes Halle wird eine geeignete

männliche Kraft

gesucht.

In Frage kommen Herren, die Kenntnisse in der Berufskunde und im gewerblichen Leben besitzen, die mit der Jugend umzugehen wissen, möglichst auch im Vermittlungswesen Bescheid wissen und selbständig arbeiten können.

Bewerbungen nebst ausführlichem Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche sind zu richten an das

Städtische Arbeitsamt Halle (Saale).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Vom Sterben.

Kriegsvortrag

gehalten in der Universität am 6. November 1918.

Von

Professor Dr. A. Hoche,

Freiburg i. Br.

(31 S. gr. 8°.) 1919.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Der **Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestellten-Verbände** sucht für die Leitung seiner Geschäftsstelle in Berlin einen zur Bearbeitung der sozialwirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Aufgaben der kaufmännischen Angestellten

befähigten Geschäftsführer.

Angebote von hinreichend erfahrenen Bewerbern sind mit Angaben der Gehaltsansprüche an die Schriftleitung dieser Zeitung unter **„Stellengesuch"** zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme.

Ein Beitrag zur Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Von Dr. **Paul Meyer** aus Elberfeld.

1914. (VIII, 112 S. gr. 8°).

Preis: 3 Mark 50 Pf. (ausschl. Teuerungszuschlag.)

Inhalt: Einleitung. — I. Teil. Geschichtliches und Theoretisches zur Arbeitslosenbeschäftigung. A. Geschichtliches der Arbeitslosenbeschäftigung. B. Theoretisches der Arbeitslosenbeschäftigung. 1. Begriff und Wesen der Notstandsarbeiten. 2. Bedeutung der Arbeitsverschiebung. 3. Rechtliche Grundlagen der Arbeitslosenbeschäftigung. — II. Teil: Regressive Maßnahmen zur Beschäftigung Arbeitsloser (Notstandsarbeiten i. e. S.). A. Arten der Notstandsarbeiten. B. Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis. 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Zulassungsbedingungen. 3. Lohnpolitik. C. Die Kosten der Notstandsarbeiten. Die Organisation der Notstandsarbeiten. Einstellung der Arbeitslosen durch besondere Verwaltungsorgane. — Anhang: Statistiken, Formulare und Bestimmungen (Leipzig und Offenbach).

Die vorliegende Arbeit trägt Wesentliches bei zu der Lösung der schwierigen und immer drohender werdenden Frage der Arbeitslosigkeit. Nach einem Überblick über Geschichte und Theorie der Arbeitslosenbeschäftigung berichtet der Verfasser kritisch über alle bisher erprobten Arten der Notstandsarbeiten und ihre spezielle Durchführung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8.

3013
P
Econ,
UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
SEP 16 1919

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 16. Januar 1919. Nummer 16.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform

Alle Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform werden zu einer Außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen, deren Aufgabe es ist, zu der neuen Lage Stellung zu nehmen. Die Hauptversammlung findet statt

am 29. und 30. Januar 1919 in Berlin, Ebenholzsaal des Hauses Rheingold, Potsdamer Straße 3.

Tagesordnung:

Mittwoch, den 29. Januar 1919, nachmittags 3½ Uhr:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden.
2. Vortrag des Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch über „Die Zukunft der Gesellschaft für Soziale Reform".
3. Bericht über die Arbeiten des Unterausschusses für Arbeitsrecht zur Reform des Koalitionsrechtes, erstattet von Dr. Ludwig Heyde, Stellvertreter des Generalsekretärs der Gesellschaft.
4. Aussprache über den Vortrag und den Bericht.

Donnerstag, den 30. Januar 1919, vormittags 9½ Uhr:

1. Neuregelung des Beitragswesens der Gesellschaft. — Satzungsänderungen.
2. Vorträge von Dr. Hugo Heinemann und Gewerkschaftssekretär Josef Becker über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags.
3. Aussprache.
4. Schlußwort des Vorsitzenden.

Auswärtige Teilnehmer wollen sich schriftlich beim Generalsekretariat (Berlin W. 30., Nollendorfstraße 29/30) anmelden.

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch
Vorsitzender

Prof. Dr. Ernst Francke
stellv. Vorsitzender

Inhalt.

Wirtschaftliche Kriegshilfe in den deutschen Bundesstaaten. Von Dr. Charlotte Leubuscher, Stuttgart 256

Allgemeine Sozialpolitik 260
Der Aufruhr in Berlin.
Die sozialpolitischen Forderungen der neuen deutschen Parteien.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 262
Die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 263
Tarifvertrag in der Metallindustrie Schlesiens.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 264
Die Organisation der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
Ein Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 266
Neue Zugeständnisse und neue Streiks im Ruhrbergbau.
Lohn statt Trinkgeld. Von Paul Münch, Gewerkschaftsbeamter.
Ein Straßenbahnerstreik in Berlin.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 268
Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Literarische Mitteilungen 268

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Wirtschaftliche Kriegshilfe in den deutschen Bundesstaaten.

Ein Rückblick.*)

Von Dr. Charlotte Leubuscher.

Am Schlusse des Aufsatzes über „Wirtschaftliche Kriegshilfe in Württemberg" (Soziale Praxis, Jg. 27, Nr. 33) wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß dieser wichtige Zweig der Kriegsfürsorge bald auf alle Reichsteile ausgedehnt werden würde, nachdem der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts im Reichstag zugesagt hatte, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zu schenken. Inzwischen ist vom Reichswirtschaftsamt eine Übersicht über die „Maßnahmen der Bundesregierungen zugunsten heimkehrender Krieger des Mittelstandes" zusammengestellt worden**). Diese Übersicht zeigt, daß die Erkenntnis von der

*) Dieser Aufsatz ist bereits vor längerer Zeit geschrieben und im Satz, seine Veröffentlichung ist durch die Ereignisse verzögert worden, er hat aber auch heute noch Wert und Bedeutung. Die Schriftleitung.

**) Einen Überblick über die bisher auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen enthält ferner die „Concordia" vom 15. Juni 1918 in einer Zusammenstellung über „Kriegsfürsorge für den Mittelstand"

Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Kriegshilfe fast allgemein bei den maßgebenden Stellen der Bundesstaaten durchgedrungen ist, daß jedoch hinsichtlich ihrer Verwirklichung beträchtliche Unterschiede bestehen. Abgesehen davon, daß man beispielsweise in Sachsen-Weimar noch mit der Prüfung der Frage beschäftigt ist, ob dem Landtag eine diesbezügliche Vorlage zu machen ist, während der preußische Handelsminister schon im Dezember 1915 die Provinzen zur Errichtung von Kriegshilfskassen aufgefordert hat (die allerdings noch keine sehr umfassende Tätigkeit entwickelt haben), und während in Württemberg schon seit Oktober 1915 vom Verein Mittelstandshilfe erhebliche praktische Arbeit geleistet worden ist, sind sowohl Organisation wie Umfang und Höhe der Hilfeleistung in den einzelnen Bundesstaaten sehr ungleich.

In der überwiegenden Zahl der Bundesstaaten sind Träger der Organisation die engeren oder weiteren Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, bzw. Bezirke, Gemeinden), während der Staat die Mittel ganz oder zum Teil zur Verfügung stellt und einen Teil des finanziellen Risikos übernimmt (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg [Gotha bisher noch nicht], Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Elsaß-Lothringen).

In Bayern und Baden ist der Hilfeleistung der Kommunalverbände nur eine ergänzende Rolle neben der Tätigkeit der bestehenden Kreditinstitute, besonders der Kreditgenossenschaften, zugewiesen. Im einzelnen bestehen trotz Übereinstimmung in den Grundzügen der Organisation zwischen den einzelnen Bundesstaaten starke Verschiedenheiten in der praktischen Durchführung, die sich durch die Worte „Zentralisation" und „Dezentralisation" kennzeichnen lassen. Während in einigen Staaten die Kommunalverbände, die das Hauptrisiko zu tragen haben, über die einzelnen Gesuche entscheiden und die näheren Bedingungen der Darlehnsgewährung aufstellen, erfolgt in anderen Staaten die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung durch eine Zentralstelle. Dies ist beispielsweise in Württemberg bei den Darlehen aus Mitteln der Kriegshilfe Württemberg der Fall, wo die Bezirksausschüsse zwar die Gesuche zu begutachten haben, die endgültige Entscheidung aber durch den Vorstand in Stuttgart erfolgt. Ebenso entscheidet in Hessen über die Gewährung der Darlehen und über ihre Höhe eine Landeskommission nach Anhörung der zuständigen Gemeinde- und Kreditvertretung des Wohnorts. In Braunschweig entscheidet der Vorstand der staatlichen Kriegshilfskasse, nach Prüfung und Begutachtung durch die Gemeinderäte sowie durch den Kreisausschuß auf dem Lande, durch besonders hierfür gebildete Ausschüsse in den Städten. In einer Reihe von Kleinstaaten (Sachs.-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Fürstentum Lippe) liegt die Entscheidung bei der obersten Verwaltungsbehörde. Auch in Preußen besteht das Prinzip der Zentralisation innerhalb der einzelnen Provinzen, ebenso in Elsaß-Lothringen. So wertvoll, ja unentbehrlich die Mitwirkung der örtlichen Instanzen, namentlich der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften ist, so bietet die endgültige Entscheidung durch eine Zentralinstanz doch den Vorzug, daß die Bestimmungen einheitlich im ganzen Lande gehandhabt und so die zur Verfügung gestellten öffentlichen und privaten Mittel gleichmäßig verteilt werden können. Bei rein lokaler Organisation ist zu befürchten, daß die Hilfsbedürftigen solcher Bezirke, deren öffentliche Instanzen keine große Rührigkeit entfalten, benachteiligt werden. Eine Anzahl kleinerer Staaten hat von der Schaffung besonderer Einrichtungen abgesehen und die Aufgabe der wirtschaftlichen Kriegshilfe den bestehenden Kreditorganisationen, besonders den genossenschaftlichen Kreditseinrichtungen, übertragen, denen zum Teil hierfür besondere öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Eine grundsätzlich anders geartete Organisation als in den übrigen Bundesstaaten besteht in Hamburg und in Lübeck, wo die Vertretungen der Erwerbsgruppen selbst die Träger der Kriegshilfe sind. In Hamburg sollen die Handwerkskammer, die Detailistenkammer und die Gewerbekammer mit weitgehender staatlicher Beihilfe Beratungsstellen und Darlehenshilfskassen für durch den Krieg in Not geratene Geschäfts- oder Gewerbetreibende errichten, in Lübeck ist aus Mitteln der Lübecker Kaufmannschaft eine Kriegshilfskasse für die Lübecker Kaufmannschaft, ferner unter staatlicher Beteiligung aus Mitteln des Gewerbestandes eine Kriegshilfskasse des Lübecker Gewerbestandes gegründet worden. Neben diesen beiden Einrichtungen ist in Lübeck für sonstige kriegsgeschädigte und kreditbedürftige Personen eine Darlehenskasse errichtet worden, der vom Senat 30 000 ℳ zur Verfügung gestellt worden sind.

Eine weitere wichtige Organisationsfrage betrifft die Beteiligung von berufsständischen Vertretern an der praktischen Durchführung der Kriegshilfe. Hier bestehen weitgehende Unterschiede zwischen den Einrichtungen von Hamburg und Lübeck, wo die berufsständischen Vertretungen selbst Träger der Kriegshilfe sind, auf der einen Seite, und rein behördlicher Organisation, wie sie beispielsweise in Sachsen und überwiegend auch in Baden getroffen worden ist, auf der andern Seite. Eine wenigstens beratende Teilnahme von Vertretern des Erwerbslebens zwecks Nutzbarmachung ihrer beruflichen und persönlichen Kenntnisse erscheint zur wirksamen Durchführung des Unterstützungszwecks unentbehrlich und ist in den meisten Bundesstaaten vorgesehen. So sollen zu den in Bayern in Aussicht genommenen Hilfsausschüssen als Mitglieder „besonders sachkundige und vertrauenswürdige Personen zugezogen werden, die mit den allgemeinen wie mit den örtlichen und persönlichen Kreditverhältnissen, insbesondere auch mit den gewerblichen Verhältnissen, vertraut sind." Der gleiche Grundsatz ist auch bei der Zusammensetzung der Bezirksausschüsse und des Vorstandes des Vereins Kriegshilfe Württemberg beobachtet worden. Andere Bundesstaaten sehen die beratende Teilnahme von Vertretern der berufsständischen Kreise und der Kreditgenossenschaften vor (Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, beide Reuß).

Die Mittel werden entweder zu etwa gleichen Teilen vom Staat und von den Kommunalverbänden aufgebracht (Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Anhalt, Elsaß-Lothringen), oder vom Staat allein zur Verfügung gestellt (Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere Linie, Lippe, Hamburg). Hierzu kommen noch mehrfach Stiftungsmittel und private Spenden, sowie Mittel des genossenschaftlichen Kredits. Das Hauptrisiko tragen, mit Ausnahme Badens, wo der Staat ⅔ des Ausfalls der Gemeinden, und Sachsen-Coburgs, wo er ²/₅ des Ausfallrisikos übernimmt, die Kommunalverbände, doch beteiligt sich der Staat allgemein an der Übernahme des Risikos. Der Prozentsatz der staatlichen Ausfallbürgschaft schwankt zwischen 15 v. H. (Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Anhalt) und ⅔ (Baden). Am häufigsten beträgt er ⅓ (Sachsen, Württemberg, Sachsen-Altenburg) oder ½ (Hessen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie).

Der Kreis der zu unterstützenden Personen ist in den einzelnen Bundesstaaten verschieden weit gezogen, einmal, je nachdem die Beihilfe ausschließlich Kriegsteilnehmern oder auch sonstigen Kriegsgeschädigten gewährt wird, sodann je nachdem die Hilfeleistung die erwerbstätige Bevölkerung im allgemeinen umfaßt oder sich nur auf den selbständigen Mittelstand erstreckt. Weitaus die meisten Staaten haben in der Erkenntnis, daß der wirtschaftliche Kriegsschaden weit über den Kreis der zum Heeresdienst und Hilfsdienst Eingezogenen hinausgreift, die Hilfeleistung nicht auf die Kriegsteilnehmer und ihre Familien beschränkt. Doch gehören zu den Staaten, die bisher nur Kriegsteilnehmer berücksichtigten, Preußen und Bayern (außerdem beide Mecklenburg, Lippe und Schaumburg-Lippe). Diese Beschränkung, die schon jetzt als ungerechtfertigt erscheint, wird sich während der Übergangswirtschaft, wenn es gilt, die kriegsgeschädigten Existenzen wieder aufzubauen, kaum aufrechterhalten lassen. Es sei nur erinnert an die zahlreichen stillgelegten Betriebe aus Industrie und Handwerk, an die weiten Gebiete des Handwerks, die auch ohne Kriegsdienst der Be

von Dr. C. Eck. Hier werden auch die städtischen und genossenschaftlichen Hilfseinrichtungen aufgeführt; allerdings entsprechen die Angaben, denen eine im Sommer 1917 veranstaltete Umfrage zugrunde liegt, nicht mehr ganz dem heutigen Stand. Für die grundsätzlichen Gesichtspunkte sei ferner hingewiesen auf die von der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt herausgegebene Schrift von Dr. Wölz: „Aus der Praxis der wirtschaftlichen Kriegshilfe für den Mittelstand, insbesondere in der Großstadt", die soeben im Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, erschienen ist.

triebsinhaber in ihrer Gesamtheit schwer unter dem Kriege gelitten haben, wie das Baugewerbe in allen seinen Zweigen, das Gasthausgewerbe, ferner an die große Zahl der kleinen Ladeninhaber, namentlich aus dem Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, die aus Mangel an Ware ihr Geschäft schließen mußten. In Preußen wird jetzt eine Ausdehnung auf Kriegsgeschädigte im allgemeinen erwogen. Außerdem hat der preußische Staat (Ministerialerlaß vom 22. Juni d. Js.) der Verbandskasse der Spar- und Konsumvereine, Anstalt des Verbandes deutscher Beamtenvereine E. G. m. b. H., ein Darlehen von 5 Mill. ℳ für Zwecke der Kredithilfe an preußische planmäßige und außerplanmäßige unmittelbare Staatsbeamte zur Verfügung gestellt. Die Darlehen werden nach den satzungsmäßigen Grundsätzen dieser Vereine bis zum 1½ fachen des reinen Jahresgehalts einschließlich ruhegehaltsfähiger Zulage im Höchstbetrage bis zu 10 000 ℳ im allgemeinen für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren gegeben werden.

Häufiger ist die Beschränkung auf den selbständigen Mittelstand, unter dem entweder nur der selbständige Kleinhandels- und Gewerbestand, meist unter besonderer Hervorhebung des letzteren, oder auch der Stand der selbständigen landwirtschaftlichen Betriebsinhaber verstanden wird (Preußen, Bayern, Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen). Auch diese Beschränkung ist nicht haltbar. Namentlich für weite Kreise der Privatangestellten und für eine Reihe von freien Berufen machen sich, je länger der Krieg dauert, Abzahlungsschulden, angewachsene Mietzinse, rückständige Lebensversicherungsprämien und andere während des Krieges eingegangene Verbindlichkeiten um so drückender fühlbar; die Vornahme einer Entschuldung ist hier unbedingt notwendig, wenn verhindert werden soll, daß diese Schichten dauernd von der bisher festgehaltenen Stufe der Lebenshaltung herabgedrückt werden. Eine Anzahl von Bundesstaaten läßt deshalb schon heute auch den Angehörigen der freien Berufe sowie Privatangestellten und Arbeitern eine wirtschaftliche Kriegshilfe angedeihen (Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe, Lübeck).

Die finanzielle Hilfeleistung besteht im allgemeinen in der Gewährung von Darlehen zu leichten Zins- und Rückzahlungsbedingungen. Nicht rückzahlbare Zuschüsse werden, soweit aus der Zusammenstellung ersichtlich ist, neben Darlehen bisher nur in Württemberg gegeben. Einzelne Staaten (Baden, Lippe) gewähren zu den von den Gemeinden und den Kreditinstituten bewilligten Darlehen Zinszuschüsse. Auf die sozialpolitische Bedeutung, die dem Zuschuß gegenüber langjährigen Kriegsteilnehmern zukommen kann, wurde bereits früher hingewiesen *). Es muß deswegen zweifelhaft erscheinen, ob es in den übrigen Bundesstaaten möglich sein wird, an der Beschränkung auf Darlehen festzuhalten.

Die Bedingungen der Darlehensgewährung im einzelnen zeigen zu starke Abweichungen, als daß sich bestimmte Grundsätze feststellen ließen. Der von den Kreditnehmern geforderte Zinssatz bewegt sich zwischen 2 und 4 v. H., einige Staaten geben die Darlehen für die erste Zeit oder über Kriegsdauer unverzinslich. Fast überall besteht eine Höchstgrenze für die zu gewährenden Darlehen, die im allgemeinen bei 2500 ℳ oder 3000 ℳ liegt (Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Anhalt, beide Reuß, Lübeck, Hamburg). Einzelne Staaten haben eine verschiedene Höchstgrenze für die einzelnen Gruppen von Darlehensnehmern festgesetzt. So gewähren Sachsen und einige kleinere Bundesstaaten selbständigen Betriebsinhabern Darlehen bis 2500 ℳ bzw. 3000 ℳ, Haus- und Grundbesitzern bis 1500 ℳ, Privatangestellten und Arbeitern bis 300 ℳ bzw. 600 ℳ. Es können jedoch einem Gesuchsteller mehrere Darlehen aus verschiedenen Anlässen gewährt werden, so daß beispielsweise ein Betriebsinhaber, der gleichzeitig Hausbesitzer ist, in beiden Eigenschaften Kredit erhalten kann. Die Kriegshilfskasse der Lübecker Kaufmannschaft gibt Darlehen bis zum Höchstbetrage von 5000 ℳ, die Kriegshilfskasse des Lübecker Gewerbestandes bis zum Höchstbetrage von 4000 ℳ.

Sehr große Verschiedenheiten weisen die Bedingungen über die Rückzahlungsfrist auf. Am häufigsten beträgt sie 5 Jahre (Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Reuß ältere und jüngere Linie), doch erstrecken einige Bundesstaaten sie auf 10 (Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Hamburg) und sogar auf 15 Jahre (Braunschweig).

Einzelne Bundesstaaten sehen neben der finanziellen Hilfeleistung noch eine Beratung der Gesuchsteller in wirtschaftlichen Angelegenheiten vor. Die diese Tätigkeit ausübenden Beratungsstellen sind meist an die bestehenden öffentlichen Vertretungen der betreffenden Berufskreise angegliedert, so in Bayern an die Gewerbeausschüsse sowie an die Handels- und Handwerkskammern; wo diese nicht in Frage kommen, sollen besondere Hilfsausschüsse errichtet werden, die neben der Darlehensgewährung auch die wirtschaftliche Beratung auszuüben haben. Auch der Verein Kriegshilfe Württemberg erteilt neben der Darlehensgewährung den Hilfsbedürftigen Rat in wirtschaftlichen Fragen. Ebenso gewähren die im Anschluß an die berufsständischen Vertretungen der Kaufmannschaft und des Gewerbestandes in Hamburg und Lübeck geschaffenen Kreditcinrichtungen den Hilfesuchenden Rat in beruflichen Angelegenheiten. Eine derartige beratende Tätigkeit erscheint als die notwendige Vorbedingung für eine erfolgreiche finanzielle Unterstützung. Ihre wirksame Durchführung erfordert vor allem ein enges Zusammenwirken mit den berufsständischen Vertretungen oder die Heranziehung einzelner fachkundiger Persönlichkeiten aus den beteiligten Berufskreisen.

Auch wenn die in der Organisation der Kriegshilfe bestehenden Verschiedenheiten vielfach in den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten begründet sein mögen, so ist doch die Beseitigung der Ungleichheit der Leistungen unbedingt anzustreben; dies gilt namentlich hinsichtlich des Personenkreises, der einer Hilfe teilhaftig werden kann. Ungleiche Behandlung bei gleichem Schaden, oft in nahe beieinander liegenden Ortschaften, muß sonst notwendigerweise Verstimmung hervorrufen. Allgemein muß, wie dies bereits in Württemberg und, wenn nicht dem Namen nach, so doch tatsächlich in einigen anderen Bundesstaaten geschehen ist, der allzu eng gefaßte Begriff der Mittelstandshilfe ausgebaut werden zu einer alle kriegsgeschädigten Volkskreise umfassenden wirtschaftlichen Kriegshilfe.

*) Vgl. hierüber auch die Schrift von Wölz.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Aufruhr in Berlin

hat eine fluchbeladene Woche lang alle Arbeiter und überhaupt alle Bürger der ewig unruhigen Stadt in Atem gehalten, Millionen friedlicher Menschen aus dem Gleichgewicht ihres Denkens und Empfindens gerissen, Tausende an der ruhigen Arbeit verhindert, in Massenstreiks, Demonstrationszüge, Schießereien hineingezerrt, zum Schutze der Freiheit und Sicherheit der Republik und der Demokratie unter die Waffen gerufen und schließlich auch den Sieg der Regierungsgewalt und des Volkswillens über Willen und Gewalt einer kleinen Minderheit, in der sich ein bewundernswerter Idealismus einzelner sattsam mit den niedrigsten Instinkten anderer vereinigt, gebracht.

Als Sozialreformer beklagen wir das Arbeiterblut, das geflossen ist. Die deutsche Arbeiterschaft hat im Kriege so schwere Opfer gebracht, daß niemand wünschen kann, daß im Bürgerkrieg weiteres Blut vergossen werden muß. Wir hätten indessen gleichwohl jedwede Nachgiebigkeit des Rates der Volksbeauftragten für ein unsühnbares Verbrechen an Deutschlands Zukunft gehalten, mit der das Schicksal auch der Arbeiterschaft auf alle Zeit unlöslich verknüpft ist. Trotz der Revolution, die die Arbeiter zur herrschenden Klasse gemacht hat, ist der Staat darauf angewiesen, seine Autorität auch gegen sozialistische Gruppen hochzuhalten, die seinen Bestand bedrohen. Die Haltung der Regierung durfte nicht von Erwägungen geleitet werden, die über Berlin und über die drei sozialistischen Parteien nicht hinausreichen, am wenigsten im Kriege; und noch stehen wir im Kriege, noch gefährdet jede deutsche Würdelosigkeit, jede Unordnung, jedes Versagen der Regierung den Frieden und leidliche Friedensbedingungen.

Was an der kommunistischen Bewegung geistigen Wesens ist, das muß mit geistigen Waffen bekämpft werden und ist nicht damit getötet, daß der Berliner Aufruhr erstickt ist. Jahrzehnte lang ist in der Parteiagitation der Boden geschaffen worden, auf dem die Spartakusfrucht schließlich gereift ist. Jeder, der früher mit den Begriffen der Diktatur des Prole-

tariats und des Kommunismus vor den Massen um sich geworfen hat, wird sich jetzt selbst sagen, daß ihn an den traurigen Ereignissen dieser Wochen nicht viel weniger Schuld trifft als die Feinde des sozialen und politischen Fortschritts. Jetzt mit aller Lauterkeit, ohne jede Rücksicht auf parteipolitischen Nutzen oder Schaden, an der Aufklärung der Massen über das auf dem Wege organischen Fortschritts tatsächlich in absehbarer Zeit Erreichbare zu arbeiten, ist das dringlichste Gebot der Stunde. Ihm wird gerade auch die Sozialdemokratie nach den Wahlen zur Nationalversammlung noch in ganz anderem Maße als bisher entsprechen müssen. Was sie bisher seit der Revolution geleistet hat, war eine Kleinigkeit gegenüber dieser Riesenarbeit der Erziehung, die die stärksten Charaktere, die selbstlosesten Führer, die freiesten Männer erfordern wird: Demokraten wohl, aber keine Demagogen.

Was aber an der Spartakusbewegung verbrecherisches Gewaltmenschentum, Verwirrung aller Rechts- und Moralbegriffe, Verherrlichung von Raub und Vertragsbruch ist, das muß fürderhin mit größter Kraft niedergehalten werden. Wir verstehen die Scheu der Regierung davor, eine vermeintliche Analogie zum Sozialistengesetz, das wir mit ihr verachtet haben, zu schaffen. Was wir brauchen, ist auch kein Ausnahmegesetz, sondern nur die Anwendung der bestehenden Gesetze, die Rechtsschutz gegen Gewalt gewähren. Die sozialdemokratische Bewegung hat jederzeit den Kampf mit ungesetzlichen Waffen oder mit roher Gewalt abgelehnt; ihre Führer müssen jetzt stark bleiben gegenüber allen Versuchen, die Gesetzlosigkeit der Revolution zu verewigen und dadurch unser kompliziertes wirtschaftliches Leben weiterhin Zuständen preiszugeben, die das agrare Frankreich der französischen Revolution jahrelang ertragen konnte, an denen wir aber in kurzer Frist mit Mann und Maus zugrunde gehen müßten.

Nichts ist in diesem Sinne dringlicher als die völlige Entwaffnung aller, denen die Regierung nicht Anlaß hat die Waffen zu belassen.

Man darf sich aber nicht darüber täuschen, daß eine ungeheure Förderung der Anarchie in der großstädtischen Arbeitslosigkeit liegt. Soweit diese auf mangelndem Arbeitswillen beruht, muß endlich durchgegriffen werden. Es geht nicht an, daß sich die Regierung eine freundliche Gesinnung der Arbeitslosen dadurch zu erkaufen sucht, daß sie ihnen große Unterstützungen zahlt und keinen ausreichenden Zwang zur Arbeit ausübt. In dieser Hinsicht ist kein Tag mehr zu verlieren. Sonst wird die Revolutionsära und die Herrschaft der Arbeiterklasse weder an irgendwelchem Widerstande der anderen Klassen, noch an Spartakus zugrunde gehen, sondern an dem Wahnsinn des Glaubens, daß ein Volk in unserer Lage es sich leisten kann, ohne harte und hingebende Arbeit auch nur noch Wochen leben zu können. H.

Die sozialpolitischen Forderungen der neuen deutschen Parteien, soweit diese über einen bedeutenden Anhang an Arbeitern verfügen, finden sich in den „Leitsätzen für die Politik der Deutschen Zentrumspartei (Christlichen Volkspartei)“ und im „Programm für Arbeiter und Angestellte“ der Deutschen Demokratischen Partei. Das neue Zentrumsprogramm berührt an verschiedenen Stellen sozialpolitische Fragen, wobei u. a. die starke Betonung der gemeinnützigen Boden- und Wohnungspolitik beachtenswert ist. Im übrigen verdienen die Punkte 28, 13 und 6 hervorgehoben zu werden:

„Fortführung der Sozialpolitik für die städtische und ländliche Bevölkerung unter stärkster Betonung der Persönlichkeit und Menschenwürde.“

„Internationale Regelung des Arbeiterrechts, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung. Gleiche Maßnahmen für die Angestellten.“

„Erhaltung eines selbständigen Berufsbeamtentums, das durch eine den Bedürfnissen der Familie Rechnung tragende, gerechte Besoldungspolitik in seiner Lebensstellung gesichert und durch selbstgewählte Ausschüsse und Kammern an der würdigen Ordnung seiner Dienstverhältnisse beteiligt ist.“

In dem demokratischen Arbeiter- und Angestelltenprogramm heißt es:

„Alle Arbeiterverhältnisse, einschließlich der Lohn- und Gehaltsfragen, sind so zu regeln, daß die Leistungskraft der deutschen Volkskraft und Volkswirtschaft gestärkt wird. Internationale Bestimmungen über Arbeiterschutz, Arbeitszeit und Arbeiterrecht für Männer und Frauen sind zu fördern.

„Gemeinsame Abmachungen der Arbeitgeber- und Angestelltenund Arbeiterorganisationen (z. B. Tarifverträge) sind als Grundlagen staatlicher Aufträge und schiedsrichterlicher Vermittlungen anzusehen. Sicherung des Koalitionsrechts und der Koalitionsfreiheit aller Organisationsformen. Schwer organisierbare Berufe (Heimarbeiter, Land- und Forstarbeiter usw.) bedürfen eines Mindestmaßes von öffentlichem Schutz. Das Recht auf Arbeit wird durch paritätische Arbeitsnachweise und Notstandsarbeiten nach Möglichkeit verwirklicht. Das Angestellten- und Arbeiterrecht muß so gestaltet sein, daß Selbständigkeit des Angestellten und Arbeiters gesichert und persönliche Freiheit von jedem Parteizwang gewährleistet ist. Ausbau des Erfinderschutzes, Beseitigung der Konkurrenzklausel, Förderung der Berufsbildung.

„Allgemeine Industrie- und Handelsfragen sind, soweit sie nicht innerhalb der Arbeitsgemeinschaften auf paritätischer Grundlage durch Selbstverwaltung geregelt werden, von den Arbeitskammern auf parlamentarischem Wege ihrer Lösung entgegenzuführen. Anteilnahme der Arbeiter und Angestellten an den Entscheidungen über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Angelegenheiten sind ebenso wie Vereinbarungen über Beteiligung am Ertrag der Unternehmungen von den staatlichen Organen zu erleichtern.

„Die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten sind bei allen Berufsvertretungen als den Männern gleichberechtigt anzusehen. Die Schutzbestimmungen für Mütter bedürfen der Erweiterung.“

Da sich auch die Deutsche Volkspartei und die Deutschnationale Volkspartei grundsätzlich für Fortführung der Sozialpolitik aussprechen, so dürfte in dieser Hinsicht von rechts bis links eine gewisse Übereinstimmung herrschen, die zu einigen Hoffnungen berechtigt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der gewerblichen Arbeiter

während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung hat die Reichsregierung unter dem 4. Januar 1919 durch eine bereits in Sp. 243 kurz erwähnte Verordnung geregelt, die eine Reihe wertvoller Bestimmungen enthält, daneben allerdings auch Forderungen an die Unternehmerschaft stellt, die gerade unter den obwaltenden Verhältnissen unmöglich erscheinen und deren Durchführbarkeit auch in der Verordnung selbst in Zweifel gestellt wird. Ob mit dergleichen papiernen Gesetzen, ob mit der Unterstellung des gesamten wirtschaftlichen Lebens unter den bureaukratischen Zwang das erreicht wird, was nach dem guten Willen der Reichsregierung erreicht werden soll, erscheint immer zweifelhafter. Die Überspannung des Gedankens der Erwerbslosenfürsorge auf der einen Seite, der Einstellungszwang auf der andern Seite wirken der natürlichen Verteilung der Kräfte entgegen und verursachen künstliche Stauungserscheinungen, die schließlich das ganze Wirtschaftsleben zu ersticken drohen.

Nach der neuen Verordnung werden die Unternehmer gewerblicher Betriebe über 20 Arbeiter, sowie die Eisenbahnwerkstätten und gewerblichen Betriebe des Reichs, der Bundesstaaten und Gemeinden verpflichtet, die Kriegsteilnehmer einzustellen, die als gewerbliche Arbeiter und in gewissem Umfang auch als Angestellte bei Kriegsausbruch bei ihnen in ungekündigter Stellung waren und sich binnen zwei Wochen nach ihrer Entlassung oder nach Inkrafttreten der Verordnung melden. Die beim Inkrafttreten der Verordnung beschäftigten Arbeiter sind weiter zu beschäftigen. Ist die Durchführung dieser Pflichten durch die Betriebsverhältnisse ganz oder teilweise unmöglich gemacht, so kann die Arbeiterzahl entsprechend eingeschränkt werden, wobei nach Möglichkeit der Achtstundentag und jedenfalls als untere Grenze eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden für die Bemessung der Arbeitsleistung als maßgebend anzusehen ist. Schwerkriegsbeschädigte dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über die Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Schwerbeschädigten nicht entlassen werden.

Die zur Entlassung kommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß zu bestimmen. Dabei sind die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeiters, das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand zu berücksichtigen. Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht: die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen Arbeit finden können, besonders, sofern sie früher in diesen Berufen tätig waren, die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Bescheinigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises beibringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht möglich ist. Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnis oder in ähnlicher Fachausbildung stehen, sind tunlichst auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen. Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist dem zuständigen Arbeitsnachweise vom Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung anzuzeigen. Es ist eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen innezuhalten,

soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzukehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest der Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhändigen. Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsort fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt. Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

Die in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehenen Schlichtungsausschüsse sind im Streitfalle zuständig.

Im übrigen bringt die Verordnung Bestimmungen über die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge, die, sofern die Verträge in einem Gebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, vom Reichsarbeitsamt ausgesprochen werden kann. Fehlt eine tarifliche Regelung, so sind die Arbeitsverhältnisse gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifvertrag in der Metallindustrie Schlesiens.

Einen bedeutsamen Tarifvertrag hat der Verband Schlesischer Metallindustrieller in Breslau mit fünf Arbeitnehmerorganisationen, dem Metallarbeiterverband, dem Holzarbeiterverband, dem Verband der Maler und Lackierer und der Sattler und Deckenspanner, sowie dem Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter (H.-D.) mit Wirkung vom 1. Januar ab geschlossen. Die Abmachungen gelten zunächst bis zum 1. April 1919 mit der Maßgabe, daß neue Unterhandlungen einzutreten haben, wenn vor Ablauf durch gesetzliche Anordnung ein Abbau der Löhne oder eine Änderung der Arbeitszeit stattfindet. Sonst läuft die Vereinbarung stets um ein Vierteljahr weiter, wenn sie nicht vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

Die reine Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche; sie schließt Ankleidezeit und sonstige Zeitvergünstigungen aus. Die Maschinenreinigung am Sonnabend fällt in die Arbeitszeit. Die Lohn- und Verdienstsätze bewegen sich auf verständiger Grundlage; sie gliedern sich in Einstellungs- und in Höchstlohnsätze. Die ersteren erhöhen sich für männliche Arbeiter über 20 Jahre, nachdem die Arbeiter ununterbrochen sechs Wochen in Betrieben des Metallindustriellenverbandes gearbeitet haben, um 10 v. H., und nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit in irgend einem Verbandsbetriebe um weitere 10 v. H. Für weibliche Arbeiter steigern sich die Stundenlöhne entsprechend um 5 und 5 v. H. Arbeiter, die bisher den höchsten Stundenlohn erzielten, erhalten den neuen Höchststundensatz. Die Stundenlöhne der anderen Arbeiter werden je nach Berufstätigkeit und nach Leistung im bisherigen prozentualen Verhältnis gestaffelt. Die Akkordarbeit wird beibehalten. Die Akkorde sind so zu bemessen, daß bei fleißiger und tüchtiger Arbeit mindestens 50 v. H. über den Stundenlohn hinaus verdient werden können. Als Maßstab sollen die in früheren Perioden erreichten Akkordverdienste bei gleichartiger Arbeit gelten. Der Stücklohn für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und weibliche Arbeiter von 16 bis 18 Jahren beträgt je nach den Verhältnissen der einzelnen Betriebe 30 bis 50 v. H., der Stücklohn für Arbeiter von 16 bis 18 Jahren und weibliche Arbeiter über 18 Jahre 50 bis 60 v. H. des Stücklohnes für Männer. Handwerker, für deren Arbeiten keine festen Akkorde vereinbart werden können, z. B. Werkzeugschlosser, erhalten je nach Leistung außer einer etwaigen Übergangszulage einen Zuschlag von 30 bis 50 v. H. zu ihrem Stundenlohn. Ungelernte vollwertige Arbeiter erhalten je nach Leistung einschließlich etwaiger Akkordzuschüsse, Übergangszulagen und sonstigen Zulagen 25 bis 50 v. H. über ihren Stundenlohn. Der Ausgleich der Verdienstverhältnisse zwischen den einzelnen Betrieben wird durch eine Übergangszulage geschaffen, die die Kriegszulagen teilweise oder vollständig ablöst oder ergänzt. Bei Betriebsstörungen bis zur Dauer von 6 Tagen, die vom Willen der Arbeitnehmer unabhängig sind, treten für Akkorde wie für Lohnarbeiter Vergütungen ein.

In einem Anhang zum Tarifvertrage sind die Einstellungs- und Höchststundenlöhne für mehr als 150 Arbeiterkategorien festgelegt.

Weiterhin hat der Verband Schlesischer Metallindustrieller mit dem Deutschen Metallarbeiterverband unter Begründung eines gemeinsamen Arbeitsnachweises auch eine Vereinbarung über die Regelung der Arbeitsvermittlung für die Metallindustrie von Breslau und Umgegend getroffen, der unter Zustimmung beider vertragschließenden Parteien auch andere Organisationen beitreten können.

Der Charakter eines Kampfmittels ist dem Arbeitsnachweis genommen. Befragung nach der Zugehörigkeit zu einer Organisation oder irgendwelcher Zwang zum Beitritt zu einer Organisation ist ausgeschlossen. Die Organisation des Arbeitsnachweises wird von einer aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden, jährlich zu bestellenden Kommission geleitet, der die Aufsicht über den Arbeitsnachweis obliegt. Die Arbeitsvermittlung ist für die Arbeitsuchenden unentgeltlich. Die Kosten des Arbeitsnachweises werden von den vertragschließenden Organisationen je zur Hälfte getragen. Eine Verpflichtung zur Arbeitsannahme für den Arbeiter besteht nicht, und der Arbeitgeber hat das Recht, einen ihm zugewiesenen Arbeiter nicht einzustellen. Im Falle einer vom Metallarbeiterverband anerkannten Arbeitsniederlegung oder einer vom Industriellenverband genehmigten Aussperrung stellt der Arbeitsnachweis seine Tätigkeit für die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein.

Die Vereinbarung, die auch noch Beschwerden und anderes regelt, gilt seit dem 1. Januar bis auf weiteres unter dem Vorbehalt halbjährlicher Kündigung zum Jahresschluß.

Breslau. Cz.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Organisation der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

ist in einer ausführlichen Satzung geregelt, die mit den folgenden Worten eingeleitet wird: „Durchdrungen von der Erkenntnis und der Verantwortung, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt, schließen sich die Organisationen der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen." Die Arbeitsgemeinschaft ist von so ungeheurer wirtschaftlicher Wichtigkeit für die Zukunft, daß wir nicht umhin können, die einzelnen Punkte hier wiederzugeben. Einige Streichungen, die wir vornehmen, erstrecken sich auf Vereinbarungen nebensächlicher, organisationstechnischer Natur.

§ 1. Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen, sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten.

§ 2. Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Der Zentralvorstand und der Zentralausschuß.
2. Die Fachgruppen mit Gruppenvorstand und Gruppenausschuß,
3. Die Untergruppen mit Untergruppen-Vorstand und Untergruppen-Ausschuß.

§ 3. Sämtliche Organe werden paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, die beiderseits in getrennter Abstimmung gewählt werden. Die Vorsitzenden sind aus der Reihe der Mitglieder der Organe zu wählen . . . .

§ 4. Für jeden selbständigen Industrie- und Gewerbezweig kann eine Fachgruppe gebildet werden.

Die Fachgruppe ist die zentrale Arbeitsgemeinschaft der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Industrie- oder Gewerbezweiges.

Ihre Aufgabe besteht in der selbständigen Regelung der ihren Industrie- oder Gewerbezweig betreffenden Fachfragen, und zwar unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Zentralvorstandes und des Zentralausschusses.

In Angelegenheiten, die über das Gebiet der in der Fachgruppe vereinigten Industrie bzw. des Gewerbes hinausgehen, haben die Fachgruppen das Recht, Anträge an den Zentralausschuß und an den Zentralvorstand zu richten . . . .

Satzung und Beschlüsse des Zentralausschusses bezw. Zentralvorstandes entscheiden über die Stärke der Vertretung der Fachgruppen im Zentralausschuß.

Der Gruppenausschuß ist die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Industrie- oder Gewerbezweiges. Der aus dem Gruppenausschuß zu wählende Gruppenvorstand führt die Beschlüsse des Gruppenausschusses aus. Der Gruppenvorstand ist zur Auslegung von Kollektivvereinbarungen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist.

Fachgruppen können sich zu Gruppenarbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 5. Innerhalb der Fachgruppen können auf sonderfachlicher, bezirklicher oder örtlicher Grundlage Untergruppen gebildet werden.

Die Untergruppe ist die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des industriellen oder gewerblichen Sonderzweiges oder des örtlich abgegrenzten Industriegebietes . . . .

Der Untergruppenausschuß ist die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des industriellen oder gewerblichen Sonderzweiges oder des örtlich abgegrenzten Industriegebietes . . . .

Der Untergruppenvorstand ist zur Auslegung der Kollektivvereinbarungen und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist.

Untergruppen können sich bezirksweise zu Bezirksgemeinschaften oder ortsweise zu Ortsarbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 6. Die Organe der Fachgruppen und Untergruppen werden durch die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt, wobei für eine Vertretung der Minderheiten Sorge zu tragen ist.

§ 7. Der Zentralausschuß ist die Arbeitsgemeinschaft der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gesamten Industrie und des gesamten Gewerbes Deutschlands.

Seine Aufgabe besteht in der Beratung und Regelung aller derjenigen Fragen, die sämtlichen Fachgruppen, also der gesamten Industrie und dem gesamten Gewerbe Deutschlands, gemeinsam sind, sowie derjenigen Fragen, die über den Bereich einer einzelnen Fachgruppe hinausgehen.

Der Zentralausschuß kann dem Zentralvorstand (§ 8) oder von ihm einzusetzenden Ausschüssen einen Teil seiner Aufgaben durch Beschluß übertragen.

Der Zentralausschuß wird aus Abgeordneten gebildet, die von den Fachgruppen aus der Zahl ihrer Mitglieder zunächst für drei Jahre gewählt werden. Ferner treten dem Zentralausschuß bei je sechs Vertreter, die von den Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände abgeordnet werden.

Für je 100 000 beschäftigte Arbeiter und Angestellte eines Industriezweiges wird in der Fachgruppe je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Angefangene weitere 100 000 werden dann, wenn die Zahl 50 000 und mehr beträgt, für voll gerechnet. Unter 50 000 werden nicht mitgezählt.

Für die erstmalige Zusammensetzung gelten die Zahlen der in den einzelnen Industriezweigen im Jahre 1913 beschäftigten Arbeitnehmer.

Fachgruppen, die weniger als 100 000 beschäftigte Arbeiter und Angestellte umfassen, können zwecks Wahl von Zentralausschußmitgliedern zu einem Wahlkörper vereinigt werden.

§ 8. Der Zentralvorstand besteht aus je 12 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von dem Zentralausschuß aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zunächst für drei Jahre gewählt werden. Wahl durch Zuruf ist zulässig. Je drei dieser Vertreter müssen den Zentralen der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände angehören.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Zentralvorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er führt die Beschlüsse des Zentralausschusses aus und ist zur Auslegung von Kollektivverträgen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist. Er entscheidet über die Aufnahme weiterer Organisationen. Er verwaltet die Mittel der Arbeitsgemeinschaft und stellt ihre Beamten an.

Der Zentralvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9. Die Kosten, welche der Zentralausschuß und der Zentralvorstand verursachen, werden von den Fachgruppen alljährlich aufgebracht, und zwar umgelegt nach der Zahl ihrer Vertreter im Zentralausschuß.

Es ist das tragische Verhängnis dieser ausgezeichneten Vereinbarung, daß sie erst unmittelbar vor der Revolution hat herbeigeführt werden können und nun in ihrer praktischen Bedeutung vorerst durch die Verblendung der Massen stark beeinträchtigt wird, während sie gerade in der ersten bitteren Übergangszeit von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft ganz besonders nutzbringend wirken könnte.

Ein Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände (GKA.) ist von den meisten bisher der AKV. angehörenden Handlungsgehilfenverbänden unter Ausschluß paritätisch zusammengesetzter Organisationen gegründet worden. Gleichzeitig ist die Beschränkung auf Verbände *männlicher* Gehilfen preisgegeben worden. Der GKA. setzt sich somit aus folgenden Verbänden zusammen: Deutscher Bankbeamten-Verein, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Verein der Deutschen Kaufleute, Kaufmännischer Verband von 1858, Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte. Der GKA. stellt sich auf den Boden der gewerkschaftlichen Wirtschaftsauffassung und erkennt somit den Streik als letztes Mittel zur Durchsetzung berechtigter Angestelltenforderungen an, wie dies auch in der „Soz. Prax." im Prinzip stets geschehen ist.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Neue Zugeständnisse und neue Streiks im Ruhrbergbau — das ist das Ergebnis dessen, was sich in der letzten Woche dort ereignet hat. Nachdem der wiederaufgelebte Streik — wir hatten von vornherein kein Hehl daraus gemacht, daß wir nicht an seine endgültige Beilegung glaubten, — etwa 20 000 Mann ergriffen hatte, kam es zu Vereinbarungen zwischen dem Zechenverband und den vier Bergarbeiterorganisationen. Es wurde eine außerordentliche Zuwendung von 30 bis 120 ℳ je nach Alter und Familienstand vereinbart, die alle seit 1. Dezember der Belegschaft angehörenden Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie im Dezember und Januar bisher keine anderweitige Zuwendung erhalten haben, in zwei Raten im Februar unter der Voraussetzung erhalten sollten, daß sie bis dahin ununterbrochen arbeiten, d. h. nicht streiken. Wohin dieses System der aus Angst vor dem Terror gemachten Zugeständnisse führt, zeigt sich daran, daß der Zechenverband diese nur dann gewähren zu können glaubt, wenn ihm ein Vorschuß von 15 Millionen Mark von Reich und Staat gewährt wird; diese Summe soll dann bis Mai ratenweise abgezahlt werden. Einzelne Zechen sehen sich aber zu der Rückzahlung von vornherein außerstande, nehmen daher den Vorschuß gar nicht erst in Anspruch und suchen, anderweitige Vereinbarungen mit ihren Belegschaften zu treffen.

Alle Teile, die diesen Vertrag abgeschlossen haben, werden wohl selbst das Gefühl gehabt haben, daß sie hier auf eine *schiefe Ebene* geraten sind, die dem Beginn der unseligen Zustände im Sowjet-Rußland ähnlich sieht wie ein Ei der andern. Leider sehen sich viele verständige Leute unter den Arbeitgeber- und -nehmerführern heute zu einer Haltung gezwungen, von der sie wissen, daß sie falsch ist. Wer geglaubt hatte, mit den neuen großen Zugeständnissen die Streikwut zum raschen Abebben bringen zu können, der sah sich auch bereits am 11. Januar wieder enttäuscht: die Kommunisten erzwangen wieder mit Gewalt die Arbeitsniederlegung, kaum zur Arbeit Angetretenen mit der Begründung, die Zugeständnisse nicht weit genug gingen.

Ganz gewiß fühlen sich 95 v. H. aller Bergarbeiter, die die „Bergarbeiterztg." ausführt, an die Vereinbarungen der Organisationen gebunden. Aber was nützt das, wenn die restlichen 5 v. H. eine Gewaltherrschaft ausüben dürfen, einen großen Teil der an sich vertragstreuen Arbeiter zwingen, gegen die bessere Einsicht und gegen das Gemeinwohl zu handeln? Sie werden gewiß, wir glauben das dem ausgezeichneten Bergarbeiterblatte, das jetzt einen furchtbar schweren Stand hat, aufs Wort, in den wilden Streiks „Selbstmord und Wahnsinn" erblicken, aber es bleibt ihnen nichts übrig, als schutzlos vor den Kommunisten zu kapitulieren.

Nun führt Otto *Hue*, der hervorragende Bergarbeiterführer, mit vollem Recht aus, daß auch von seiten mancher Werksleitungen nicht alles geschehe, was in loyaler Ausführung des Gedankens der Arbeitsgemeinschaft nötig wäre. Die Arbeiter, größtenteils immer noch infolge der jahrzehntelangen Herr-im-Hause-Politik der Schwerindustriellen unorganisiert, sind mißtrauisch und unerzogen. Es würde zur gewerkschaftlichen Erziehung und zur Hintanhaltung unkameradschaftlichen Treibens beitragen, wenn den Vertretern der Verbände aller Richtungen erlaubt würde, ohne Störung des Betriebs bei den Belegschaftsmitgliedern die Kontrolle der Organisationszugehörigkeit auszuüben. Ferner wäre zu verlangen, daß nicht einzelne Werksleitungen die zugesagten Lohnaufbesserungen dadurch unmöglich machten, daß sie die Erhöhung des Gedinges unterlassen. Auch Hues Vorschlag, die Belegschaftsausschüsse auf Wunsch der beteiligten Kameradschaften zur Kontrolle der Gedingefestsetzung und der Lohnlisten zuzulassen, ist, als ein Stück Fabrikparlamentarismus, durchaus erwägenswert.

Aber wer glaubt, daß all das dem Treiben der Kommunisten Einhalt tut? Heißt es nicht, Mücken seihen und Elefanten schlucken, wenn man in der gegenwärtigen Lage die Untaten der Kommunisten im Ruhrgebiet wie ein gottgewolltes Schicksal ergeben hinnimmt und, statt den Mut zu voller Gewaltanwendung um des Reiches und der Zukunft willen zu finden, Reflexionen anstellt, welche weiteren, an sich noch so wünschenswerten und berechtigten, Zugeständnisse das Mitläufertum der Kommunisten vielleicht ein wenig einschränken könnten? In Wahrheit handelt es sich ja nicht um das Mitläufertum, sondern um die von einer winzigen, aber tatkräftigen und bewaffneten

Minderheit vergewaltigten Massen, die heute schon mit ohnmächtiger Wut der Selbstvernichtung zusehen.

Statt diese Massen zu schützen, haben sich die im A.- und S.-Rat Essen mit den Kommunisten und Unabhängigen zusammensitzenden Mehrheitssozialisten entschlossen, die Besetzung des Kohlensyndikats und des Bergbaulichen Vereins als „Vorarbeit für die Sozialisierung der Bergwerke" durchzuführen, um so durch sofortige Kontrollmaßnahmen beruhigend auf die Arbeiter einzuwirken. Unter Ignorierung der Reichsregierung will dieser A.- und S.-Rat aber auf eigene Faust vorgehen und nicht mehr warten, bis die Erwägungen der Regierung über die Sozialisierung des Bergbaues beendet sind und bis die Nationalversammlung über diese Frage entscheidet. Wir glauben nicht, daß das der Weg ist, der zum sozialen Frieden im Ruhrgebiete führt.

Lohn statt Trinkgeld.

Von Paul Münch, Gewerkschaftsbeamter.

Die Forderung einer festen Bezahlung ist bei dem Teil der Kellner, der im „Verband der Gastwirtsgehilfen" organisiert war, so alt, wie dieser Verband selbst! — Durch den Krieg kam auch denjenigen Mitgliedern der anderen Verbände, die bis dahin einen anderen Standpunkt eingenommen hatten, mehr und mehr die Erkenntnis des Elends des Trinkgeldsystems, so daß Anfang 1918 durch Vermittlung der „Gesellschaft für Soziale Reform" eine Arbeitsgemeinschaft der großen Gehilfenverbände gegründet wurde, in der die vom Verband der Gastwirtsgehilfen seit langem verfochtenen sozialpolitischen und gewerkschaftlichen Ansichten maßgebend wurden. Diese Arbeitsgemeinschaft hatte bereits vor der Revolution einen Lohntarif ausgearbeitet, welcher „Mindestlohnsätze vorsah für solche gastwirtschaftliche Angestellte, deren Einkommen bisher mehr oder weniger aus Trinkgeld bestand".

Mit einem Teil der Unternehmer, dem „Internationalen Hotelbesitzer-Verein", waren daraufhin für November zentrale Verhandlungen vorgesehen, als die Revolution ausbrach und den Unternehmern Veranlassung gab, auf Grund der Verkehrsschwierigkeiten die Verhandlungen zu vertagen.

Die Revolution brachte aber auch den Achtstundentag, und die Kellner, Hoteldiener usw. konnten sich der Erkenntnis, daß man in 8 Stunden nicht so viel Trinkgeld verdienen könne wie in den bisherigen 16, nicht verschließen.

Am 12. Dezember fanden die ersten Verhandlungen mit Vertretern aller Gastwirteorganisationen auf zentraler Grundlage statt; zwischen Weihnachten und Neujahr sollte erneut beraten werden.

Inzwischen waren in Berlin Einzelbewegungen ausgebrochen, die die Unternehmer noch vor Weihnachten mit der Drohung, die Betriebe zu schließen, beantworteten.

Am 28. Dezember fanden erneut Verhandlungen auf zentraler Grundlage statt, nach deren Scheitern sofort für Berlin weiter verhandelt wurde, freilich ebenfalls ohne Ergebnis, da die Unternehmer wiederum geschlossen für, die Gehilfen ebenso gegen das Trinkgeldsystem stimmen. Am Abend desselben Tages bestätigte eine Vertrauensmännerversammlung den Entschluß, auf fester Entlohnung zu beharren, ohne weitere Verhandlungen abzulehnen.

Am 30. Dezember beschlossen die Cafékellner, noch zu Sylvester ihre Forderungen einzureichen, worauf sich einige Weinrestaurants und Luxusbetriebe anschlossen. — Ein Teil der Betriebe bewilligte, ein anderer Teil sperrte sofort aus, ein dritter endlich tat keines von beiden, die Kellner aber arbeiteten zunächst weiter, da ihnen eine Aufforderung zur Arbeitseinstellung erst dann zugehen sollte, wenn die Vertreter der Organisation nochmals vergebens mit dem Betriebsinhaber verhandelt haben würden.

Da aber natürlich nicht alle Betriebe auf einmal besucht werden konnten, wurde in einer Versammlung der Ausgesperrten, Streikenden und Arbeitslosen am Neujahrstage festgestellt, daß bis dahin wohl 6 Weinlokale und etwa 25 Cafés bewilligt hätten. — Diese Versammlung endete mit einem Demonstrationszuge, bei dessen Nahen diejenigen Betriebe, welche nicht bewilligt oder ausgesperrt hatten, meist sofort schlossen, da am Sylvester der Aussperrungsbeschluß nur mangelhaft durchgeführt worden war; am Sylvester hatten übrigens bereits Demonstrationszüge der Arbeitslosen stattgefunden, deren Erbitterung dadurch auf den Siedepunkt gestiegen war, daß die während des Krieges in Berlin eingeführte weibliche Bedienung noch immer ein gut Teil der Plätze der Kriegsteilnehmer innehatte.

Am 2. Januar bestätigte eine Gastwirteversammlung den Aussperrungsbeschluß, der denn auch ziemlich restlos durchgeführt wurde. Er hatte zur Folge, daß sich am Abend desselben Tages der Zirkus Busch für eine Versammlung der Gehilfenschaft als zu klein erwies!

Am 3. Januar wurde erneut verhandelt und beschlossen, das Einigungsamt anzurufen. — Dieses verhandelte bereits am nächsten Tage bis 12 Uhr nachts und fällte am 5. Januar einen Schiedsspruch, dessen wichtigste Bestimmungen wir veröffentlicht haben (Sp. 247). Die Angestellten nahmen den Schiedsspruch bald darauf einstimmig an. Auch die Gastwirte haben dem Schiedsspruch zugestimmt.

Ein Straßenbahnerstreik in Berlin vermehrte in der Berliner Aufruhrwoche während 1½ Tage das allgemeine Gefühl der Unsicherheit. Er wurde durch Schiedsspruch vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts beigelegt. Das Fahrpersonal erhält eine einmalige Zulage bis zur Höhe von 500 ℳ. Für das angestellte Fahrpersonal ist künftig das Anfangsgehalt 400 ℳ; es steigt in 10 Jahren auf 500 ℳ den Monat an. Schaffnerinnen und anderes weibliches Personal, sowie Streckenwärter, Rangierer, Wächter, Wagenwäscher und Bodenarbeiter erhalten den Tag 11 ℳ und 2 bezahlte freie Tage im Monat. Der Schiedsspruch anerkennt, daß eine entsprechende Fahrpreiserhöhung nötig wird. Tritt diese spätestens am 20. Januar 1919 ein, so gilt der neue Lohntarif bis 31. März.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge hat in mehrfacher Beziehung Abänderungen erfahren. Vor allem ist für die Kurzarbeiter eine neue, klarere Regelung eingetreten, die auch Überbezahlungen vorbeugen soll.

Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 v. H. des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

Die Weiterversicherung der dazu berechtigten Personen in den bisherigen Lohnklassen ist der Gemeinde zur Verpflichtung gemacht. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen; versäumt sie dies, so hat sie selbst gleichwertige Leistungen zu übernehmen. Neben Krankengeld oder Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für die Familienglieder. Erwerbslose, die nicht berechtigt sind zur Weiterversicherung, erhalten im Krankheitsfalle die volle Unterstützung weiter.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse in der Erwerbslosenfürsorge geradezu unhaltbar ausgewachsen. Es ist darauf mehrfach in der „Soz. Pr." hingewiesen. Neuerdings hat der Deutsche Städtetag sehr nachdrücklich dazu Stellung genommen, und man wird den von hervorragendsten Praktikern aus allen Teilen des Reichs geäußerten Ansichten und Forderungen in jeder Hinsicht beipflichten müssen. Als übereinstimmende Ansicht sämtlicher Vorstandsmitglieder wurde festgestellt, daß durch die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Erwerbslosenfürsorge eine Lage geschaffen ist, die zu einem Zusammenbruch des gesamten Wirtschaftslebens und gleichzeitig zum finanziellen Ruin der einzelnen besonders getroffenen Städte führen muß. Es sei deshalb bei den zuständigen Reichsstellen eine baldige Abänderung der Verordnung vom 13. November 1918 anzustreben. Einer der Hauptfehler sei die Anlehnung der Unterstützungssätze an den Ortslohn; es sei durch Reichsregelung ein Höchstsatz einzuführen, und zwar nicht nur für die den einzelnen Arbeitern zu gewährende Hauptunterstützung, sondern auch für die Nebenleistungen an Familienmitglieder. Bei der vorschußweisen Zahlung an nicht ortsangehörige Personen sei eine zeitliche Begrenzung der Pflicht zur vorschußweisen Zahlung einzuführen. Um verheirateten Arbeitern die Möglichkeit zu gewähren, außerhalb des Ortes der Erwerbslosenfürsorge nicht besonders hoch bezahlte Arbeit zu übernehmen, sei die Möglichkeit der Gewährung einer Zuschußzahlung für die am Orte der Erwerbslosenfürsorge zurückbleibende Familie einzuführen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

„Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege." Ein Programm des Kleinwohnungs- und Siedlungswesens. Von Karl Johannes Fuchs. Verlegt bei Wilhelm Meyer-Ilschen 1918. Geh. 20 M.

In dem umfangreichen Schrifttum auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens ragt als eine bedeutsame Neuerscheinung das vor-

liegende Werk des Tübinger Volkswirtschaftlers Professor Karl Johannes Fuchs hervor. Als erster Band des vom Deutschen Bund Heimatschutz und der Vereinigung für deutsche Siedlung und Wanderung veranlaßten, im Erscheinen begriffenen „Siedlungswerkes" will es eine theoretische Einführung in den ganzen Komplex der so wichtigen Fragen des Wohnungs- und Siedlungsgebietes geben und die wesentlichen Probleme erörtern und zu klären suchen. Es behandelt demnach zunächst die rechtlich-wirtschaftlichen Grundlagen der Gegenwart, die statistischen Unterlagen, die Rechtsformen, Bodenfrage und Bodenpolitik, Realkredit, Besteuerung usw. Sodann werden die Verwaltungsmaßnahmen und die technischen Fragen besprochen, Bauordnung, Bebauungsplan und Stadterweiterung, Wohnungsaufsicht und Wohnungshygiene, Verkehrswesen. Mehrere Kapitel sind den Trägern der Kleinwohnungsbautätigkeit, der privaten, öffentlichen, gemeinnützigen Produktion gewidmet. Der zweite Hauptabschnitt will nun, gegenüber dem, was bereits geschehen ist, zeigen, was der Zukunft zu tun vorbehalten bleibt, welche Aufgaben im Wohnungs- und Siedlungswesen noch der Erfüllung harren. Für die Gartenstadt, die innere Kolonisation, Kriegsbeschädigtenansiedlung, Kriegerheimstätten, die Reform des Realkredits und die Sanierung der Großstädte und Mietskasernen sollen hier die Wege gewiesen werden, die dem Ziele entgegenführen. Für die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte und Sondergebiete hat Fuchs eine Anzahl bedeutender Sachkenner gewonnen und bei ihrer Auswahl eine sehr glückliche Hand bewiesen. Daß Männer wie Eberstadt, Ermann, Kuczynski, Goecke, Flügge, Albrecht, Kampffmeyer, Kreuz, Martin Wagner ihre Gebiete völlig beherrschen und daß deshalb die von ihnen bearbeiteten Kapitel die Fragen eingehend behandeln, ist erklärlich. Allerdings ist bei der großen Zahl der Mitarbeiter die Einheitlichkeit des Werkes nicht voll gewahrt, die Willensrichtung aber ist bei ihnen allen die gleiche, und das Werk ergibt so einen geschlossenen Eindruck. In der umfassenden Behandlung aller in das Gebiet gehörenden Fragen ist das Fuchssche Werk für die, die sich mit dem Wohnungswesen befassen und sich in ihm unterrichten wollen, überaus wertvoll und wird zu einem Standardwerke werden, dem wenige auf dem Gebiete zur Seite zu stellen sind.

Dr.-Ing. A. Wiener.

Soziale Forderungen für die Übergangswirtschaft. Eine Kundgebung, unter Mitwirkung namhafter Verbände, herausgegeben von der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung, Berlin. Leipzig-Berlin 1918. Verlag B. G. Teubner. 67 S. Preis 1,50 *M*.

Die Denkschrift stellt das Mindestprogramm der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verbände für den Wiederaufbau der Binnenwirtschaft dar. In drei Kapiteln über „die gewerbliche Arbeit in der Übergangswirtschaft", „dem städtischen Konsum in der Übergangswirtschaft" und „landwirtschaftliche Produktion und ländliche Sozialreform in der Übergangswirtschaft", die sich wiederum in 14 Unterabteilungen gliedern, wird ein bis in alle Einzelheiten ausgearbeitetes Programm für die sozialen Aufgaben der Übergangswirtschaft gegeben, das ein fruchtbares Zusammenwirken von Theoretikern und praktischen Sachkennern erkennen läßt und sich durch äußerste Konzentration auszeichnet. Es sind programmatische Leitsätze, die hier aufgestellt werden. Die Denkschrift, die infolge von Zensurschwierigkeiten erst jetzt erscheinen konnte, ist ein Aufruf zu tatkräftiger Mitarbeit an alle Kreise der Bevölkerung und dürfte überall ein besonderes Interesse beanspruchen.

Die Kriegsbeschädigtenansiedlung. Gesammelte Vorträge von Fachleuten. Im Auftrage der Berliner Vereinigung zur Förderung der Kriegsbeschädigten-Ansiedlung herausgegeben von Magistratsrat Wölbling und E. Gutkind. Carl Heymanns Verlag 1918. Preis 3 *M*; 91 Seiten.

Die Sammlung, die Beiträge von Wölbling, Oppenheimer, Sohnrey, Karbe, Mialka, Stiepel u. a. enthält, dient dem Zweck, die Bedingungen für ein richtiges Vorgehen bei der Kriegsbeschädigten-Ansiedlung zu ermitteln und andere für Arbeit in diesem Sinne anzuregen. Besondere Aufmerksamkeit ist der pflegerischen Behandlung der Ansiedlung geschenkt.

Kernpunkte liberaler Wirtschaftspolitik nach dem Kriege. Von Dr. Fritz Helversen. Karlsruhe. G. Braun 1918. 32 S. 1 *M*.

Der Verfasser leitet aus der Umschichtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit der sie begleitenden Zuspitzung der sozialen Gegensätze und der Schwächung des Mittelstandes neue Aufgaben für den Liberalismus ab. Gemäß seiner ganzen Grundauffassung muß der Liberalismus bestrebt sein, der großkapitalistischen Übermacht mit allem Nachdruck entgegenzutreten durch eine großzügige positive Förderung und Stärkung des Mittelstandes: Wiederaufbau und Vermehrung des gewerblichen Mittelstandes, Stärkung des Bauerntums, Agrarreform in Preußen usw.

Führer durch die Sonderausstellung Weltblokade und Kriegswirtschaft des deutschen Kriegswirtschaftsmuseums. Leipzig 1918. 40 S.

Reichsmehrbedarf und Steuerermäßigung. Grundriß zu einer Theorie und Reform des Geldes von Kurt Goecke. Verlag Adolph Krüger, Berlin-Friedenau, Rubenstr. 35. 1918. 3 *M*.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin W. 10. Genthiner Straße 38.

In den nächsten Tagen erscheint:

Revolutionsgewalt
und
Notstandsrecht.

Rechtstaatliches und Naturrechtliches

von

Alfred Friters.

Preis etwa 5 Mark.

Die brennendste juristische Frage der Gegenwart, gleichbedeutsam für den Juristen, den Politiker und den Historiker und von lebendigem Interesse für jedermann, wird hier behandelt: die Frage, worauf das Recht in der Revolutionszeit sich gründet, d. h. also, wie sich die Tatsachen der Gewalt mit den Grundlagen des Rechts vereinigen und ausgleichen lassen. Die Art und Weise, wie der sachkundige Verfasser diese Dinge hier behandelt, macht die Schrift zu einer fesselnden und unterhaltenden Lektüre.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Gewerkschaft und Volkswirtschaft.

Gedanken und Hinweise.

Von

Th. Brauer.

(IV, 104 S. gr. 8°.) 1912.

Preis: 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: Symptomatische Erscheinungen und ihre Grundlagen. — Stellung der Gewerkschaft zur Volkswirtschaft. — Volkswirtschaftlich begründete Einwände gegenüber den Gewerkschaften. Die Lohnsteigerung zeitliche oder ursächliche Folge der Gewerkschaft? Oppenheimers Theorie. Monopolbestrebungen? Ist die Lohnerhöhung eine bloß nominelle? Schädigung der Arbeiter als Produzenten? Erhöhen bessere Arbeitsbedingungen die Arbeitsintensität? Kommt die Lohnsteigerung der Produktion zugute? Welche Grenzen sind zu beobachten? Der Streik. — Folgerungen und Vorschläge.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, III. Jahrgang, 9. Heft.

Die kleine Schrift rührt von einem Gewerkschaftspraktiker her, und zwar gehört ihr Vers. den christlichen Gewerkschaften an. Sie gehört aber durchaus nicht in die Kategorie der vom Interessenstandpunkt aus geschriebenen bloßen Apologien des Gewerkvereinswesens. Sie ist vielmehr gerade bemerkenswert durch ihr hohes Maß von Vorurteilslosigkeit, ja, man darf sagen, daß dieser „Interessent" mit größerer Objektivität und mehr echt wissenschaftlichem Sinn sein ihm doch offenbar auch sehr am Herzen liegendes Thema behandelt, als sie in den Schriften manches jetzt berühmten akademischen Nationalökonomen bei der Erörterung des Gewerkschaftsproblems zu finden sind. Im ganzen begrüßen wir seine Schrift, die übrigens auch recht angenehm sich liest, obwohl sie auf das Mittel zur Belebung der Darstellung, das in der Anwendung der politisierenden Methode liegt, prinzipiell verzichtet, trotz dieser Einwendungen als eine wertvolle Anregung zu erneuter und vertiefter Erörterung der Gewerkschaftsprobleme, zu der anscheinend auch in Arbeiterkreisen selbst ein starkes Bedürfnis besteht.

L. Pohle.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 23. Januar 1919. Nummer 17.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Das Reich und der Kohlenbergbau 271
Die Heimarbeit in der sozialistischen Republik. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 274
Volksernährung und Lebenshaltung 276
Gefahren der Ernährungswirtschaft durch Gesetzlosigkeit.
Rechtsfragen 277
Das neue bayerische Recht des häuslichen Arbeitsvertrags. Von Dr. H. Potthoff, München.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 279
Die Gewerkschaften und die Revolution.
Das Wachstum der Christlichen Gewerkschaften.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 281
Die Zustände im oberschlesischen Bergbau.
Kein Eisenbahnerstreik.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 283
Wohin soll das führen?
Literarische Mitteilungen 286

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Reich und der Kohlenbergbau.

Die Reichsregierung hat unterm 18. Januar folgende Verordnung erlassen:

1. Bis zur gesetzlichen Regelung einer umfassenden Beeinflussung des gesamten Kohlenbergbaues durch das Reich und bis zur Festlegung der Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen — Sozialisierung — werden sofort für die einzelnen Bergbaugebiete Reichsbevollmächtigte ernannt. Die Ernennung erfolgt durch die Reichsregierung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesstaat und unbeschadet dessen sonstiger Aufsichtsbefugnisse. Unter den Reichsbevollmächtigten muß sich je ein Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter befinden, die von der Reichsregierung auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände („Reichsanzeiger" vom 18. November 1918, Nr. 273) ernannt werden. — Aufgabe dieser Bevollmächtigten ist es, alle wirtschaftlichen Vorgänge auf dem Gebiet der Kohlenförderung, des Absatzes und der Verwertung der Kohlen fortlaufend, auch hinsichtlich der Preisbemessung, zu überwachen.

2. In allen Betrieben, in denen auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456 ff.) unverzüglich solche Ausschüsse (Zechen- oder Bergwerksräte) aus der Mitte der Arbeiter des Betriebes in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und nach näherer Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu wählen. Eine Wahl von Arbeiterausschußmitgliedern durch Sicherheitsmänner findet nicht mehr statt; die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen und Befugnisse der Sicherheitsmänner bleiben in Geltung. — Über eine Vertretung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zusammengehöriger Bergwerksgebiete wird eine Verordnung im Sinne des nicht zur Erledigung gelangten Arbeitskammergesetzes — Reichstagsdrucksachen, 13. Legislaturperiode Nr. 1490 — ergehen.

Gemäß dieser Verordnung werden zu Bevollmächtigten für das rheinisch-westfälische Kohlengebiet ernannt: 1. Geheimer Bergrat Röhrig im Handelsministerium. 2. Generaldirektor Vögler in Dortmund. 3. Gewerkschaftsbeamter Otto Hue.

Für das oberschlesische Kohlengebiet werden ernannt: 1. Geheimer Bergrat Buntzel in Breslau von der staatlichen Bergbauverwaltung. 2. Geheimer Bergrat Hillger in Berlin von der Laura-Hütte. 3. Gewerkschaftssekretär H. Löffler zu Kattowitz.

* * *

Diese Verordnung hat folgende Vorgeschichte: Die in den Revieren Hamborn und Oberhausen auftretende Streikbewegung griff auch nach anderen Bezirken über. Immerhin waren es zwar nur 40 000 Bergleute von 380 000 im gesamten Ruhrgebiet, die vom Streik ergriffen waren. Aber die Stimmung war sehr gereizt. Die Radikalsten gewannen die Oberhand, Leute, die noch weiter links als Spartakus standen, rissen hier und dort die Führung an sich, die erprobten Gewerkschaftsführer wurden bei Seite geschoben. Alte Sünden rächten sich: am stärksten war die Bewegung da, wo Unorganisierte und Gelbe die Mehrheit der Belegschaften bildeten, namentlich auf Zeche Gustav, einer Hochburg der Gelben. Tief wurzelt noch das Mißtrauen gegen die Unternehmer; die im November 1918 abgeschlossene Arbeitsgemeinschaft hat ihre beruhigende Wirkung auf die Massen noch nicht ausgeübt. In Umzügen und Demonstrationen, bisweilen auch mit Musik, an einem Orte sogar mit einer Damenkapelle, wurde zum Streik aufgefordert; auch fehlte es nicht an Ausschreitungen und Gewalttaten. Wilde, wahnwitzige Lohnforderungen waren an der Tagesordnung. In die unterernährten, seelisch und leiblich zermürbten Massen, deren Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit von Tag zu Tag zurückging, schlug dann zündend das Wort „Sozialisierung" ein, das, von den Wenigsten in seiner Bedeutung verstanden, wie ein Erlösungswort klang, das Heil bringen müsse, oder, wie ein Gewerkschaftsführer sagte, gleichsam als „Tischlein deck dich" galt.

Diese bedrohliche Bewegung, die bald abflaute, bald wieder stieg, griff nun in den Tagen vom 10. bis 12. Januar auf das Essener Gebiet über und drohte hier zu schweren Unruhen zu führen. Im Rathaus zu Essen hegte man ernste Besorgnisse. Da schritt der Arbeiter- und Soldatenrat ein, wählte den Landrichter Ernst Ruben zum Volkskommissar, stellte ihm eine neungliederige Kommission zur Seite und beauftragte ihn, Verhandlungen sowohl mit den Regierungsbehörden wie mit den Unternehmern einzuleiten. Mehrere Versammlungen, die aus dem ganzen Ruhrrevier, allerdings nicht gleichmäßig, beschickt waren, verliefen sehr stürmisch. Man verlangte von der Reichsleitung die sofortige Sozialisierung des Bergbaues, von den Grubenbesitzern Lohnausgleichungen. In der Erregung drang man in das Gebäude des Bergbaulichen Vereins ein und verlangte hier für den Volkskommissar und die Kommission Räume, um eine Kontrolle auszuüben; vorübergehend wurde sogar die Telephonzentrale gesperrt und Einsicht in die Geschäftskorrespondenz gefordert — Übergriffe, die allerdings alsbald abgestellt wurden. Die Geschäftsführung des Vereins sollte

unbehelligt sein, der Sitz des Volkskommissars und seiner Getreuen aber zur Überwachung des Bergbaulichen Vereins in dessen Hause bleiben.

Dieser Vorgang war indessen mehr symbolischer Natur. Entscheidend war folgender Erlaß des Essener Arbeiter- und Soldatenrates, den der Volkskommissar verkündete: „Wir haben die Aufsicht über Förderung und Vertrieb der Bergwerksprodukte des rheinisch-westfälischen Kohlenbergwerks übernommen. Wir verordnen: 1. Alle Lohnforderungen sind von jetzt ab bei uns anzumelden. 2. Die Erhöhung der Preise der Bergwerksprodukte ohne unsere Genehmigung ist verboten. 3. Die Direktionsangestellten und Arbeiter haben ihre Arbeiten unverändert weiterzuführen."

Von beiden Seiten wurde die Reichsregierung nun zum Eingreifen aufgefordert. Inzwischen aber gelang es tatsächlich dem Volkskommissar und seiner Kommission, sowie den vereinigten Bemühungen von Führern der drei sozialdemokratischen Richtungen (Mehrheit, Unabhängige, Spartakus), die äußere Ruhe aufrecht zu erhalten, Ausschreitungen zu vermeiden und sogar die Wiederaufnahme der Arbeit durch nachdrücklichen Zuspruch zu erwirken. Am 16. Januar verharrten nur noch geringe Mengen im Streik, hartnäckig verblieb die Zeche Gustav, vereinzelt flackerte in der Folge ein Ausstand auch noch auf anderen Zechen Hamborns auf. Aber im allgemeinen herrschte Ruhe.

Diese günstige Wendung an Ort und Stelle ermutigte die Arbeiterschaft, eine Abordnung, bestehend aus dem Volkskommissar Landrichter Ruben und mehreren Arbeitern und Steigern, nach Berlin zu entsenden, um der Reichsregierung ihre Wünsche vorzutragen. Auch vom Bergbaulichen Verein wandte man sich nach Berlin. Am 17. Januar fand in der Reichskanzlei unter Vorsitz der Volksbeauftragten Ebert und Wissell und Teilnahme der Staatssekretäre des Reichswirtschaftsamts und des Reichsarbeitsamts sowie von Vertretern des preuß. Handelsministeriums und der Sozialisierungskommission, endlich des Oberbürgermeisters von Essen eine sehr eingehende Erörterung statt, in der beide Parteien ihren Standpunkt darlegten. Neben den sachlichen Momenten trat die als Ehrenpunkt empfundene „Einquartierung" des Volkskommissars im Gebäude des Bergbau-Vereins zu Essen scharf hervor; die Reichsregierung erkannte hier das Hausrecht des Vereins durchaus an und stellte für den Volkskommissar und seine Kommission Räume in der Bergschule in Essen zur Verfügung.) Nach gründlicher Aussprache, an der sich u. a. von der Arbeiterseite Landrichter Ruben, die Gewerkschafter Hue und Limbertz, Steiger Stein, von den Unternehmern Stinnes, Bergrat Winkhaus, Geschäftsführer von und zu Löwenstein, von der Sozialisierungskommission Kautsky, Hilferding, Ballod, Vogelstein, Wilbrandt beteiligten, wurde auf Vorschlag Eberts ein Ausschuß eingesetzt, in dem unter Vorsitz Wissells Unterstaatssekretär Giesberts (Reichsarbeitsamt), Geheimrat Meidenbauer (Reichswirtschaftsamt), Geheimrat Bernhold (Handelsministerium), Limbertz (Arbeiter), Stinnes (Unternehmer), Hilferding und Vogelstein (Sozialisierungskommission) am 18. Januar die an der Spitze dieses Aufsatzes mitgeteilte Verordnung entwarfen. Am 20. fand in Essen eine Versammlung der Arbeiter- und Soldatenräte des rheinisch-westfälischen Industriebezirks statt, der die neuernannten Reichsbevollmächtigten Unterstaatssekretär Giesberts und Professor Wilbrandt beiwohnten. Beschlossen wurde: Der Sozialisierungsbeschluß bleibt bestehen, ebenso die Neunerkommission, die mit den Reichsbevollmächtigten zusammen arbeitet, Unterausschüsse kontrollieren die Bergwerke und das Syndikat, Landrichter Ruben fungiert als juristischer Beirat, die Zechenratswahlen sollen bis 1. Februar vollzogen werden. Die Arbeiter- und Soldatenräte sorgen für Ruhe und Ordnung.

* * *

Über die Bedeutung der von der Reichsleitung angeordneten Maßnahmen nur wenige Worte: Die Verordnung stellt eine gesetzliche Sozialisierung des Bergbaus in Aussicht. Reichsregierung und Bundesstaaten werden sich darüber mit der Nationalversammlung verständigen, die Sozialisierungskommission erstattet Vorschläge dazu. In Aussicht genommen ist eine „umfassende Beeinflussung des gesamten Kohlenbergbaues durch das Reich und die Festlegung der Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen" — über die Formen wird nichts gesagt. Die jetzt getroffenen Einrichtungen stellen sich somit als vorläufige dar, als Übergangsmaßnahmen. Sie beziehen sich in erster Linie auf die Kontrolle der Kohlensyndikate, und es werden Reichsbevollmächtigte eingesetzt, die „alle wirtschaftlichen Vorgänge auf dem Gebiet der Kohlenförderung, des Absatzes und der Verwertung der Kohlen fortlaufend, auch hinsichtlich der Preisbemessung, zu überwachen" haben. Zu Reichsbevollmächtigten werden ernannt je ein Vertreter der Regierung, der Arbeiter und der Unternehmer. Die Lohnfrage als solche gehört nicht zu ihrem Aufgabenkreis, diese ist zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeiter zu regeln, die sich jetzt in der Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden haben (bemerkenswert ist, daß die Unternehmer erklärten, jetzt nicht mit den einzelnen Belegschaften, sondern mit den Gewerkschaften verhandeln zu wollen). Mittelbar aber wird die Lohnfrage auch von der Reichskontrolle beeinflußt, da sie doch eng mit den wirtschaftlichen Vorgängen, namentlich mit der Preisbemessung zusammenhängt.

Die zweite Maßnahme der Verordnung ist die Errichtung einer geordneten Arbeitervertretung, die sich wie folgt aufbaut: auf jeder Zeche ein Zechenrat, hervorgehend aus direkten und geheimen Wahlen nach dem Verhältnissystem; die Zechenräte eines Reviers wählen einen Revierrat, die Revierräte des ganzen Bergbaugebiets einen Zentralrat. Die Befugnisse dieser Räte, die an die Stelle der bisherigen Arbeiterausschüsse treten, sind teils in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (vergl. Soz. Pr. Sp. 236), teils in dem nicht verabschiedeten Arbeitskammergesetz (Jahrg. XXVII Sp. 465) enthalten; es werden hierüber noch nähere Bestimmungen ergehen, die wir seinerzeit mitteilen werden. Für heute sei nur darauf hingewiesen, daß diese Räte die Vertretung der Arbeiterinteressen in weitem Umfange zu führen haben: Lohn, Arbeitszeit, sonstige Bedingungen, Schutz von Leib und Leben, Gesundheitsfürsorge, Wohlfahrtseinrichtungen. Voraussichtlich wird ihnen die Durchführung und Überwachung der zwischen Unternehmern und Gewerkschaften in der Arbeitsgemeinschaft für den Kohlenbergbau geschlossenen Vereinbarungen zufallen. Sie werden, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfassen, im engsten Zusammenhang mit den Arbeitergewerkschaften ihre Pflichten ausüben und dadurch als Vertrauensräte der organisierten Arbeiter den stärksten Einfluß auf die günstige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse erlangen, unter Ausschaltung von örtlichen Instanzen, die dem Bergbau wesensfremd sind. Betont sei schließlich noch der ernste Wille der Reichsleitung, vereinzelte örtliche Experimente der Sozialisierung zu vermeiden und eine allgemeine planmäßige Regelung in die Wege zu leiten, die den Arbeitern maßgebenden Anteil an der Betriebs- und Geschäftsführung, sowie an Verkauf und Gewinn einräumt.

Die Heimarbeit in der sozialistischen Republik.

Die Heimarbeit bleibt das Stiefkind der Sozialpolitik. Erst behandelte man sie schlecht, indem man sie vernachlässigte und nicht beachtete oder ihre „Krankheit" mit ungeeigneten und unzureichenden Mitteln behandelte, — jetzt will man ihr den Garaus machen. Was den davon Betroffenen, den Heimarbeitern selbst, das Sympathischere ist, mag dahingestellt bleiben. Man ging früher über ihre Wünsche zur Tagesordnung über und tut das jetzt wieder.

Insbesondere der freigewerkschaftliche Verband der Schneider und Schneiderinnen ist mit größter Energie an die Ausmerzung der Heimarbeit gegangen. Er begründet dies Bestreben mit der Undurchführbarkeit des Achtstundentages bei der Wechselwirkung zwischen Heim- und Fabrikarbeit, mit der technischen Rückständigkeit, dem Lohndruck, den die Heimarbeit ausübt, den schlechten Wohnungsverhältnissen, den größeren Sozialisierungsmöglichkeiten in Werkstattbetrieben und der Undurchführbarkeit von Reformen. Im Hintergrunde schwebt wohl auch noch die bessere Organisierungsmöglichkeit der Werkstattarbeiter.

Die beiden anderen Schneiderorganisationen haben in den neuerlichen Verhandlungen in der Herren- und Knabenschneiderei Bedenken gegen die Abschaffung der Heimarbeit geltend gemacht; es gäbe alte und schwächliche Kollegen, die nicht in die Werkstatt gehen könnten, auch sei der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet. Doch drangen sie damit ebensowenig durch, wie die Arbeitgeber, die die Ansicht aussprachen, daß die Produktion auch heute noch auf der Heimarbeit ruhe und noch auf Jahre ruhen werde und daß die angesessenen Heimarbeiter nicht in die Werkstätten wollten, sodaß ein Zwang, diese zu benutzen, sich nicht durchführen lasse, vielmehr zu einem Kleinmeistertum führe, an dem auch niemand ein Interesse habe. Der Adav erklärte sich nach längeren Verhandlungen dazu bereit, im Hinblick auf den Achtstundentag eine allmähliche Beschränkung der Heimarbeit sowohl in der Maßschneiderei als auch in der

Konfektion nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen, betrachtete es aber als unerläßliche Vorbedingung, daß die Heimarbeiter selbst bei den Arbeitgebern dahin wirken, daß sie aus der Heimarbeit heraus in die Werkstätten versetzt werden. Doch ging dies Zugeständnis den Arbeitern nicht weit genug, und sie taten die feste Absicht kund, „selbst gegen den Willen der Heimarbeiter die Beschränkung der Heimarbeit herbeizuführen, weil die Mehrzahl der in der Maßschneiderei beschäftigten Arbeiter dies wünsche". Der Wille der Arbeitnehmer drang durch: Bis zum 1. Januar 1920 muß jedes Geschäft ausreichende, der Zahl seiner Arbeiter entsprechende Werkstätten errichten. Vom 1. Januar 1919 an dürfen neue Heimarbeiter nur eingestellt werden, wenn die vorhandenen Werkstätten besetzt oder Kriegsteilnehmer in Betracht kommen, die durch die Art ihrer Beschädigung gezwungen sind, zu Hause zu arbeiten.

Damit ist der Heimarbeit in der Herrenschneiderei das Lebenslicht ausgeblasen, sofern sie sich nicht, — und diese Möglichkeit ist wohl vorhanden, — als lebenszäher erweist als alle Abmachungen. Noch prompter geht der A.- und S.-Rat Hamburgs vor, der einfach für alle Berufe die Heimarbeit vom 1. März 1919 ab verbietet. Auch an anderen Orten sind die A.- und S.-Räte gegen die Vergebung von Heimarbeit, namentlich an Heeresnäharbeiten, rigoros eingeschritten und haben die gemeinnützigen Nähstuben oft ohne jede Übergangszeit durch Sperrung der Aufträge zum Schließen gezwungen und dadurch zahlreiche Frauen eines gerade jetzt dringend notwendigen Verdienstes beraubt.

Was solche willkürlichen und ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Heimarbeiter vorgenommenen Gewaltmaßnahmen bedeuten, wird jeder ermessen können, der da weiß, wie viele auf Heimarbeit als einzige Erwerbsquelle angewiesen sind. Was soll aus den Hausmüttern werden, die, durch Kinder ans Haus gefesselt, nicht in die Fabrik gehen können? Was aus all den alten und schwächlichen Personen, die das Fabriktempo nicht mehr mitmachen können und bei dem heutigen Stande des Arbeitsmarktes keinerlei Aussicht auf Beschäftigung haben? Sollen sie der bittersten Not oder einem demoralisierenden Staatsalmosenempfängertum anheimfallen?

In der Aschaffenburger Gegend hatte sich seit einer Reihe von Jahren die Herrenkonfektion angesiedelt und in die sehr armen, von sonstigen Arbeitsgelegenheiten abgeschlossenen, abgelegenen Spessartdörfer Verdienst und bescheidenen Wohlstand gebracht. Die Gemeinden sind zahlungskräftiger geworden; die Zahl der Steuerzahler ist stärker als die der Bevölkerung gestiegen, und diese selbst hat sich gegen früher, wo sie bei starker Abwanderung fast stationär blieb, sehr erheblich vermehrt. Die Abschaffung der Heimarbeit kann in diesen Dörfern geradezu katastrophal werden. Entweder muß die auf gewerblichen Zuverdienst angewiesene Bevölkerung hungern oder in die Städte abwandern, — aber das Dogma ist gerettet.

Auch innerhalb der freien Gewerkschaften steht man nicht einheitlich auf dem Boden der radikalen Abschaffung der Heimarbeit. So stellte sich die Filialvorständekonferenz des Textilarbeiterverbandes im voigtländisch-oberfränkischen Bezirk auf den Standpunkt der Reform und nicht der Ausmerzung der Heimarbeit, indem sie am 1. Dezember 1918 beschloß die Reichsleitung zu ersuchen, sofort eine Verordnung zu erlassen, welche die Heimarbeit insofern regelt, 1. daß ein ausreichender, den Lebensaufwendungen entsprechender Mindeststundenlohn festgelegt wird. Für die Festlegung der Löhne müssen sofort Lohnämter eingesetzt werden. Die festgelegten Löhne haben zwingende Kraft. 2. Die Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht übersteigen. 3. Unternehmer, welche Heimarbeiter beschäftigen, haben eine Liste der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter in der Warenausgabe auszuhängen. 4. Verbot der Mitgabe von Arbeit an Fabrik- oder Betriebsbeschäftigte nach Hause. 5. Beschaffung aller Materialien durch die Unternehmer. 6. Strafbestimmungen sind zu erlassen gegen Unternehmer, welche die Verordnung nicht beachten.

Selbst im „Vorwärts" wurden Stimmen laut, die auf die Undurchführbarkeit und die großen Härten eines Verbots der Heimarbeit hinwiesen. Vor allem aber hat der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen scharfen Protest gegen dahin zielende Maßnahmen eingelegt.

Die „Soziale Praxis", die stets mit dem größten Nachdruck einen energischen Heimarbeiterschutz forderte, hat auch von jeher den Standpunkt vertreten: Gesundung und in gewissen Teilgebieten Einschränkung, aber nicht generelle Abschaffung der Heimarbeit; und sie vertritt heute diesen Standpunkt um so mehr, als mit dem alten Regime die schwersten Hemmnisse eines ausreichenden Ausbaus der Heimarbeiterschutzgesetzgebung weggefallen sind. Nun erst recht Heimarbeitreform! Heraus mit staatlichen Lohnämtern, einer ausreichenden Versicherung und soweit möglich dem Arbeiterschutz! Ohne Bedauern werden wir eine Reihe von Hausgewerben, die für den Produzenten oder den Verbraucher Gesundheitsgefahren enthielten, verschwinden sehen; auch werden sich keine Bedenken wenigstens in den Städten ergeben, gesunde Männer und ledige Frauen in die Werkstätten, sei es durch gelinden Druck, zu bringen. Aber Vorsicht mit allen Experimenten bei denen, die als Hausmütter, halbe Kräfte oder Kleinbauern ans Haus gefesselt sind und ohne Heimarbeit brotlos werden, weil sie keine andere Arbeit übernehmen können. Jede wirklich soziale Heimarbeitspolitik muß in erster Linie das Interesse der Heimarbeiter vertreten und darf nicht von dem Egoismus anderer Arbeiterklassen diktiert werden. Dr. Käthe Gaebel.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Gefahren der Ernährungswirtschaft durch Gesetzlosigkeit.

Die bayerische Regierung hat den Mut gehabt, mit einer amtlichen Denkschrift in das Dunkel der gegenwärtigen Ernährungswirtschaft in Bayern hineinzuleuchten. Die Mißstände des Schleichhandels sind noch schlimmer geworden als unter dem „alten System", weil der „freie Staat" so aufgefaßt wird, „daß die Behörden nichts mehr zu sagen haben".

Es wird sehr viel weniger Mehl abgeliefert, als abgeliefert werden müßte, dagegen kann man im Schleichhandel sehr viel mehr Mehl erhalten als früher. Die Mühlenkontrollen sind infolge der Widersetzlichkeit der Müller und der Bevölkerung so gut wie unmöglich geworden. Die Fälle, in denen die Mühlüberwachungsbeamten durch Zusammenrottungen mit Gewalt an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden, mehren sich in bedenklichster Weise.

Ähnlich verhält es sich mit den Milch- und Butterlieferungen. Die letzteren sind im November und Dezember um etwa 20 v. H. hinter den Butterlieferungen der gleichen Zeit des Vorjahres zurückgeblieben.

Besonders die Heeresentlassenen verhalten sich gegen die Ablieferungen in der Regel ablehnend und aufwiegelnd. Die Autorität der Behörden ist leider in starkem Maße geschwunden.

Außer der allgemeinen Demoralisierung, die leider in breiten Volkskreisen Platz gegriffen hat, — und die auch die wenigen Gutgesinnten schließlich zwingt, Schleichhandelsware zu erstehen, falls sie nicht ganz von Kräften kommen wollen —, sollen auch die durch die neue „Ordnung" eingesetzten Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte zum Teil an dieser Zerrüttung unserer Ernährungswirtschaft die Schuld tragen. Sie greifen hemmend in die Staatsmaschinerie ein, sie treiben oft Kirchturm- oder Geldbeutelpolitik, indem sie lediglich an ihre örtlichen oder Berufsinteressen denken. Von all den schönen Dingen, die durch die Rätepolitik erreicht werden sollten: Abbau der Preise, schärfere Erfassung, rücksichtslose Bekämpfung des Schleichhandels, ist nichts erreicht, sondern das Gegenteil ist eingetreten. Man kann auch jetzt im „freien Volksstaat" sehr üppig leben, wenn man das nötige Kleingeld besitzt. Aber alle diejenigen, die auf ein begrenztes Einkommen angewiesen sind, stellen die Leidtragenden bei dieser Entwicklung dar. Dazu kommt die Gefahr des völligen Zusammenbruchs unserer Ernährungspolitik, ehe uns Lebensmittel von außen zugeführt werden. — An all diesen trüben Erfahrungen der Ernährungspolitik zeigt sich, daß auch hier ähnlich wie einst beim Arbeiterschutz das Wort gilt: „Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben". Auch in dem amtlichen bayerischen Warnruf heißt es, wenn nicht „alsbald die strengste Ordnung und der unbedingte Gehorsam gegen Gesetz und Behörden wiederkehrt", uns „Zusammenbruch unseres Ernährungssystems und namenloses Elend" drohe.

Auch in der Rheinprovinz zeigen sich sehr bedrohliche Erscheinungen. Infolge des Rückzuges der Truppen, der politischen Umwälzung, des Einrückens der fremden Besatzung und der entstandenen Verkehrsschwierigkeiten sind die Vorschriften über die Ernährungswirtschaft nicht so streng gehandhabt wie bisher, so daß gegenwärtig ein stärkerer Verbrauch von Nahrungsmitteln, als zulässig ist, stattfindet.

Der Regierungspräsident in Köln weist daher in einem Erlaß sehr eindringlich auf den Ernst der Lage hin und ermahnt die örtlichen Behörden auf dem Lande und in der Stadt, die bestehenden Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung unsrer Nahrungsmittel, insbesondere über die Erfassung derselben bei den Erzeugern, die ausschließliche Abgabe von Lebensmitteln gegen Marken sowie die rücksichtslose Unter-

drückung des Schleichhandels mit äußerster Schärfe anzuwenden. Die Kommunalverbände sind angewiesen, Bestandsaufnahmen über die in den Privathaushaltungen, Gastwirtschaften und industriellen Unternehmungen vorhandenen öffentlich bewirtschafteten Lebensmittel (Getreide und Mehl, Kartoffeln, Fleisch, Speisefette, Eier und Zucker) vorzunehmen und Vorräte, die das von den Kommunalverbänden festzusetzende Maß überschreiten, einzuziehen.

In der „Kreuz-Zeitung", die sich ihrer ganzen politischen Richtung nach bisher stets recht ablehnend gegen alle internationalen Beziehungen verhielt, wird in einem Aufsatz von Geh. Regierungs- und Oberkonsistorialrat Dr. Nieders (Soll Deutschland verhungern? 16. Januar 1919) vorgeschlagen, daß alle Kreise, die überhaupt internationale Beziehungen hatten oder haben (das Großkapital, die Sozialdemokratie, die Kirche, die Wissenschaft usw.), diese Beziehungen benutzen müßten, um von Deutschland das Schicksal des Verhungerns abzuwenden. Diese Aufklärungen, ebenso ein Appell der Regierung an unsere Feinde, soll erfolgen „nicht in dem winselnden Ton eines geprügelten Hundes, sondern unter offenem, ungeschminktem und scharfem Hinweis auf den Widerspruch zwischen den Worten und Taten unserer Gegner".

Die notwendige Hilfe vom Ausland wird allerdings mit dadurch verzögert, daß man sich in Deutschland selbst vielfach des Ernstes der Lage noch gar nicht bewußt ist. Sehr eindringlich arbeitet der obenerwähnte Erlaß des Regierungspräsidenten von Köln diesen Punkt heraus:

„Die Aussicht auf ausländische Hilfe wird noch dadurch verschlechtert, daß durch markenlose Abgabe rationierter Lebensmittel in Speisewirtschaften, durch Verkauf von Kuchen in den Konditoreien, sowie durch die Eindrücke, die einquartierte britische Militärpersonen in manchen Haushaltungen gewonnen haben, im Ausland ein vollkommen falsches Bild über die Ernährungslage in Deutschland entstanden ist. Es wird durch diese den Ausländern zunächst ins Auge fallenden Erscheinungen die Meinung erweckt, als ob man in Deutschland reichlich mit Lebensmitteln versehen wäre, während die Sache in Wirklichkeit so liegt, daß wir in einigen Monaten oder gar Wochen, wenn die Erzeugnisse unsrer letzten Ernte aufgezehrt sind, einer völligen Hungersnot entgegengehen, falls uns nicht aus dem Ausland Lebensmittel geliefert werden können."

Auf den Zusammenhang der Lebensmittelknappheit mit der gesamten Finanz- und Wirtschaftslage unseres Volkes weist Dr. med. Lohmann in der Köln. Zeitung Nr. 37 hin. Die hohen Lohnforderungen, die unsere Volkswirtschaft allzu schwer belasten, sind teilweise notwendig, weil der hart Arbeitende sich aus Gesundheitsrücksichten oft Schleichhandelslebensmittel zu den jetzt üblichen unerhörten Preisen kaufen muß:

„Ist die Hauptsorge um unsre Lebenshaltung, die Frage der Ernährung, erst gelöst, wird unmittelbar eine Herabsetzung der Löhne folgen können und gutwillig vom Arbeiter hingenommen werden. Schickt also Amerika uns bald in ausreichender Menge Gefrierfleisch, Schmalz, Speck, Fleischkonserven, Büchsenmilch, Mehl, Reis, Hülsenfrüchte und Kaffee, so wird mit einem Schlage die Frage der hohen Löhne mit ihren Gefahren für unsre gesamte Finanzpolitik gelöst sein. Zur Hebung der Milcherzeugung wäre die Einfuhr von Kopra und Palmkernen für die Ölmühlen bei Hamburg, Stettin usw. notwendig, da aus deren Abfällen die Kraftfuttermittel für das Vieh gewonnen werden. Es liegt demnach meines Erachtens die Lösung unsrer Finanzschwierigkeiten, durch hohe Lohnforderungen bedingt, nicht bei uns im Inlande, sondern sie kann und muß uns von außen gebracht werden, ehe die Verhältnisse vollends unhaltbar werden. Daß die Frage der Baumwolleinfuhr und der Einfuhr andrer Rohstoffe in ähnlichem Sinne zur Hebung der trostlosen Lage unsrer Volkswirtschaft beitragen würde, liegt wohl auch auf der Hand."

Wir teilen zwar den Optimismus des Verfassers nicht, daß mit der Lebensmittelfrage allein die Finanzschwierigkeiten infolge der hohen Lohnforderungen gelöst sein werden, aber ein enger Zusammenhang ist selbstverständlich vorhanden. Um so dringender ist zu fordern, daß wenigstens die bestehenden Verordnungen über die Erfassung der Erzeugnisse sowie zur Bekämpfung des Schleichhandels und Wuchers so streng wie möglich durchgeführt werden, damit nicht durch den Egoismus einzelner das Ganze geschädigt wird.

Rechtsfragen.

Das neue bayerische Recht des häuslichen Arbeitsvertrags.

Von Dr. H. Potthoff-München.

Zu den ersten gesetzgeberischen Taten des Volksstaates gehörte die Aufhebung der Gesindeordnungen und Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter durch Erlaß des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918. Die Beseitigung des landesrechtlichen Ausnahmezustandes der Dienstboten, der noch deutlich den Ursprung aus der Zeit der Leibeigenschaft trug, war gewiß eine Notwendigkeit. Mit ihr entstand aber zunächst eine Lücke, die der Ausfüllung bedarf, da die wenigen, unzulänglichen allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Land- und Hausarbeit ebenso wenig genügen wie für die gewerbliche Arbeit.

Bayern ist der erste Bundesstaat, der ein neues Recht in Angriff genommen hat. Die Verhältnisse hier liegen insofern günstig, als die alten Gesindeordnungen schon 1899 ersetzt worden sind durch die Art. 15—31 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. Dieses neue Gesinderecht, das für Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter gleichmäßig gilt, ist von demselben Geiste getragen wie das B.G.B. und die Gewerbeordnung. Es entspricht also gewiß nicht den Bedürfnissen der Gegenwart, macht aber eine Abänderung nicht so dringlich, daß sie vor der Schaffung eines ordnungmäßigen Gesetzgebungsweges durch Notverordnung erfolgen müßte. Dagegen ist die strafrechtliche Gesindeordnung der Art. 106—110 des Polizeistrafgesetzbuchs von 1871 durch eine Anordnung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 13. Dezember 1918 aufgehoben worden. Damit treten alle besonderen Strafbestimmungen gegen Vertragsbruch, Widersetzlichkeit usw. von Dienstboten außer Kraft; ferner das Recht der Polizei zur Rückführung vertragsbrüchiger Dienstboten und alle Vorschriften über Führung von Dienstbüchern.

Im Anschlusse daran sind wichtige Schutzvorschriften für häusliche Dienstboten erlassen, die als Mindestbestimmungen für alle Hausarbeitsverhältnisse in ganz Bayern gelten und durch Vertrag nicht verschlechtert werden können. Die Bestimmungen gelten für Arbeiter und Angestellte, die unter Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers ausschließlich mit häuslichen Diensten beschäftigt sind. Die Neuregelung des Rechtes landwirtschaftlicher Arbeiter, zu denen auch die mit häuslichen und zugleich mit landwirtschaftlichen Diensten beschäftigten Arbeiter und Angestellten gehören, wird der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten.

Der Hausgehilfe hat Anspruch auf eine ununterbrochene nächtliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden, auf eine ununterbrochene Ausgangszeit von mindestens 4 Stunden an einem Werktage in jeder Woche, ferner von mindestens 6 Stunden an jedem zweiten Sonn- und Feiertage. Es ist ihm regelmäßig Zeit zum Besuche des Gottesdienstes zu gewähren. Innerhalb der täglichen Arbeitszeit ist dem Hausgehilfen neben Pausen von insgesamt $1^1/_2$ Stunden zum Einnehmen der Mahlzeiten eine weitere Ruhepause von 1 Stunde zu gewähren. Wird er neben der vollen regelmäßigen Arbeit zu besonderen Leistungen nach 9 Uhr abends herangezogen, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung für die Überarbeit. Nach mindestens einjähriger Dienstzeit hat er Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von mindestens 8 Tagen ohne Kürzung des Arbeitsentgeltes (einschließlich Kostgeld).

Zur Ergänzung wird die Vereinbarung von Normalarbeitsverträgen zwischen den Berufsvereinen der Hausgehilfen und den Vereinen der Arbeitgeber (Hausfrauenvereinen) befürwortet. Nach Veröffentlichung durch die Regierungspräsidenten als Demobilmachungskommissare sollen die Bestimmungen solcher Normalarbeitsverträge für alle Hausarbeitsverträge maßgebend sein, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Abweichungen von einem maßgebenden Normalarbeitsvertrage oder von der Ortsübung bedürfen der schriftlichen Form.

Zur Ausführung dieser Anordnung hat das Ministerium für Soziale Fürsorge Richtlinien erlassen, in denen auf den Charakter der Vorschriften als gesetzliche Zwangsvorschriften, die günstigeren Vereinbarungen und Ortsgebräuchen nicht im Wege stehen, und als Übergangsmaßnahme zur Eingewöhnung sozialer Regelung des Hausarbeitsverhältnisses hingewiesen wird. Nach Wegfall der besonderen Schwierigkeiten des Haushaltes unter den Kriegswirkungen soll das bevorstehende Gesetz weiteren Fortschritt bringen. Auch die Normalarbeitsverträge sollen eine soziale Regelung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus sichern. Als Regel wird vorgeschrieben, daß die tägliche Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnt und nicht nach 8 Uhr abends endet, die wirkliche Arbeitszeit 10 Stunden im Tage nicht überschreitet; bei Abweichung von der regelmäßigen Arbeits- und Ruhezeit durch besondere Umstände (wie Krankheit, Wochenbett, Kinderpflege) ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen, insbesondere verlorene Nachtruhe ist durch vermehrte Ruhe am

Tage zu ersetzen. Die Ausgangszeit von 4 und 6 Stunden soll als Mindestzeit besonders für jugendliche Hausgehilfen gelten (für die auch die Einführung des Fortbildungsschulzwanges bevorsteht), während erwachsenen Hausgehilfen die freie Verfügung über den Abend nicht versagt werden soll; ihnen ist Ausgangszeit von nachmittags 3—12 Uhr zu gewähren. Diese Bestimmungen über Arbeitsdauer und Ausgang zeigen am deutlichsten den Unterschied zwischen dem zwingenden Rechte der Anordnung des Demobilmachungskommissars und der sozialen Mahnung der Richtlinien des Ministers. Auf die Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer dem Haushalte und den geforderten Leistungen angemessenen Wohnung und Beköstigung des Hausgehilfen, auf die Beschränkung der Aufrechnung von Lohnforderungen gegen Entschädigungsansprüche und auf eine soziale Auslegung der wichtigen Gründe zur fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses wird ausdrücklich hingewiesen. Da eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Landesrecht unzulässig erscheint, wird empfohlen, durch Vertrag für alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ein Schiedsgericht zu vereinbaren, in dem unter dem Vorsitz eines Unparteiischen die beiden Parteien durch gewählte Vertrauensleute vertreten sind.

Der nächste Zweck der Neuregelung ist, die Überleitung von Arbeitern und Arbeiterinnen aus der Rüstungsindustrie in häusliche und landwirtschaftliche Arbeit zu erleichtern. Darüber hinaus hat das Vorgehen aber auch dauernde Bedeutung. Und es ist zu wünschen, daß das bayerische Vorbild nicht nur bald von anderen Bundesstaaten (oder von der Reichsgesetzgebung) nachgeahmt wird, sondern daß zur Gesetzgebung auch verständiges und soziales Verhalten der Parteien kommt. Die Hauswirtschaft ist immer noch das natürlichste und wichtigste Arbeitsgebiet der Frau. Es bleibt in den nächsten Jahren von der gleichen erhöhten Bedeutung wie im Kriege. Es ist vor allem eines der Gebiete, auf denen auch der Arbeitnehmer noch Freude an seiner Tätigkeit im fremden Dienste haben kann. So notwendig eine Änderung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstbote bei einem großen Teile der Haushaltungen ist, so bedauerlich wäre es, wenn auch hier das reine „Lohnverhältnis" einträte, das dem Angestellten jedes eigene Interesse und jede Freude an der Arbeit nähme.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaften und die Revolution.

Daß die Gewerkschaften aller Richtungen, obschon ihnen natürlich die ungeheuere Erbitterung des Volkes nur zu gut bekannt war, von den revolutionären Ereignissen des November schließlich doch überrascht worden sind, zumindest aber nirgends auf sie zugestrebt haben, ist bereits in unserer ersten Besprechung des Verhältnisses zwischen Gewerkschaften und Revolution hervorgehoben worden. Die gewerkschaftliche Presse hat in der Zwischenzeit größtenteils die Verdunkelungspolitik mancher Parteizeitungen nicht mitgemacht, die sich jetzt stellen, als hätten sie die Revolution gemacht, während sie in Wahrheit bis zum vorletzten Tage gegen eine gewaltsame Durchbrechung der ohnehin im schnellsten Zeitmaß vorwärts stürmenden Entwickelung zum sozialen Volksstaat Stellung genommen hatten. Einzelne Gewerkschaftsblätter gerieten allerdings ein bißchen außer Rand und Band. Wo aber bolschewistische Tendenzen sich hervorwagten, — es ist wohl nur in Paul Langes „Handlungsgehilfenzeitung" der Fall gewesen —, da setzte auch in der Mitgliedschaft eine Gegenbewegung ein, die stürmisch eine andere Schreibweise des Blattes verlangte.

Die weitaus meisten Gewerkschaftsblätter spiegeln die Zurückhaltung wieder, mit der die Gewerkschaftsführer den Begleiterscheinungen der Revolution gegenüberstehen. So viele Arbeiter heute diese Haltung ihrer alten Führer nicht oder falsch verstehen, so ist ihre Autorität doch noch groß genug, um persönliche Angriffe gegen die Führer, deren Zeitungen sich in dieser Weise zu den Ereignissen stellen, trotz sachlicher Differenzen und trotz aller Verworrenheit und Verhetzung fast ganz hintanzuhalten. Ja, es gibt unter den alten Gewerkschaftsführern, die aus ihrem Herzen den radikalen Quertreibern gegenüber nie eine Mördergrube gemacht haben, Persönlichkeiten von so entwaffnender Lauterkeit des Charakters und von so großen, unbestrittenen Leistungen für die Arbeiterschaft, daß sich selbst die erbittertsten Gegner an ihnen nicht zu vergreifen wagen: so wird es vielen aufgefallen sein, daß in all den Berliner Forderungen, die Regierung solle abdanken und unkompromittierten neuen Männern Platz machen, auch von den Revolutionären der Bürgerkriegswoche nirgends das Verlangen ausgesprochen worden ist, daß der Volksbeauftragte Wissell zurücktreten solle; immer war vielmehr nur von den vier anderen Mitgliedern der Reichsleitung, nie von dem Manne die Rede, der bis zu seinem Eintritt in die Regierung als Zentralarbeitersekretär neben der Generalkommission der Gewerkschaften gewirkt hatte.

So hat auch das von Umbreit mutig und sauber geleitete „Correspondenzblatt der Generalkommission" die Freiheit, mitten in einer Zeit der Massenverwirrung ganz ruhig, streng sachlich, aber gerade darum auch mit feiner Kritik in einem Rückblick auf das verflossene Unglücksjahr vom Boden der Revolution aus zu deren Begleiterscheinungen und Folgen Stellung zu nehmen. Es heißt da u. a.:

„Noch nie hat eine Regierung ein schlimmeres Erbteil übernommen, als die Volksbeauftragten der deutschen Revolution. Man hat sie überdies auf die ungeeignetsten Mittel angewiesen, indem man die Methoden der russischen Arbeiter- und Soldatenräte auf Deutschland zu übertragen suchte. Was sich in Rußland als Notwendigkeit ergab, war für die deutschen Verhältnisse nicht bloß entbehrlich, sondern auch nachteilig. In Deutschland fehlte es nicht an politischen und wirtschaftlichen Organisationen, die imstande waren, das öffentliche und wirtschaftliche Leben ohne erhebliche Störungen in die Hand zu nehmen und zu leiten. Die Schaffung vollständig neuer Organisationen mit ungenügend vorgebildeten Kräften mußte dagegen störend und verwirrend wirken. Diese Wirkungen wurden vielerorts dadurch verschärft, daß man die gewerkschaftlichen Kräfte auszuschließen und den Einfluß der Gewerkschaften auszuschalten suchte. Das gilt in besonderem Maße für Berlin, in dessen Arbeiter- und Soldatenrat offenkundig gewerkschaftsfeindliche Bestrebungen zutage treten. Die Parole „Alle Gewalt den Arbeiter- und Soldatenräten" wurde zum Kampfruf gegen die Gewerkschaften und zur Proklamation einer Betriebs-Autonomie, die alle Schranken gewerkschaftlicher Verträge und Disziplin zu durchbrechen drohte. Es kam daher auch zu einer Reihe wilder Streiks, mit denen die Gewerkschaften nicht das mindeste zu tun hatten und die die Aufrechterhaltung der Betriebe oft genug in Frage stellten. Ja, selbst vor den Lebensbedingungen des revolutionären Volkes machte diese Streikepidemie nicht einmal Halt. Eine der ernstesten Sorgen der neuen Volksregierung war die Regelung der Belieferung mit Kohlen und Lebensmitteln. Es mußte als ganz selbstverständlich gelten, daß diese Produktionszweige unter allen Umständen aufrechterhalten würden. Aber die Streiks im oberschlesischen und westfälischen Kohlenrevier und in zahlreichen Lebensmittelbetrieben zeigten, daß das Verantwortlichkeitsgefühl bei den beteiligten Arbeitermassen recht wenig der revolutionären Agitation standhält. Man begnügte sich nicht mit dem politischen Erfolg der Revolution. Ein Teil der Arbeiterschaft war vielmehr versucht, die Revolution auch wirtschaftlich auszumünzen und in eine große Lohnbewegung zu verwandeln. Auch sonst traten in den Arbeiter- und Soldatenräten Übergriffe gegen eine geregelte Lebensmittelversorgung zutage, die an die alte Landratswirtschaft vor der Revolution erinnerten."

Das „Correspondenzblatt" verhehlt sich nicht, daß „die Stimmung der auf Lohnarbeit angewiesenen Bevölkerung durch aufreizende Agitationen auf das nachteiligste beeinflußt" wird, und spricht damit eine doppelte Wahrheit aus: nicht nur die, daß unverantwortlich agitiert wird, sondern auch die, daß die Arbeiter wirklich auf Arbeit angewiesen sind, nicht auf Redensarten, Nichtstun oder Papiergeld, das sie nicht essen können. Dieser Gedanke tritt auch im Jahresrückblick des „Zentralblatts der Christlichen Gewerkschaften" hervor, wo von dem Chaos, das infolge des seelischen Bankerotts der Massen auf das alte, schuldbeladene System gefolgt sei, gesprochen, das Aufstellen ruinöser Lohnforderungen und die Arbeitsunlust gegeißelt und von den Illusionen gesprochen wird, die hunderttausende veranlaßten, der Industrie und damit sich selber, „angefressen vom Gifte des radikalsten Aberwitzes", die Schlinge vollends um die Kehle zu werfen. Wer heute so spricht, macht sich leicht unbeliebt, aber die Gewerkschaften werden das überleben, und ihre Führer sehen ihre gegenwärtige Ausschaltung durch die radikalen Elemente nicht nur mit einem feuchten Auge an. Das „Correspondenzblatt" sagt dazu:

„Die deutschen Gewerkschaften wurden durch den Verlauf der Revolution etwas in den Hintergrund gedrängt. Das mag für die Revolution im höchsten Grade nachteilig gewesen sein, insofern diese der organisatorisch geschulten Kräfte beraubt wurde. Für die Gewerkschaften selbst war es kein Nachteil, denn sie blieben dadurch von dem leidenschaftlichen Zersetzungsstreit verschont, der in allen politischen Lagern entbrannt ist, und konnten sich um so mehr ihren wirtschaftlichen Aufgaben widmen, die allerdings durch eine unverantwortliche

Streikwut sehr erschwert wurden. In einer Zeit, wo durch geordnetes Vorgehen alles zu erreichen war, wurden Streiks inszeniert mit Forderungen, die die Weiterführung der Betriebe geradezu in Frage stellen mußten, und ihre Durchsetzung hat das Wirtschaftsleben enorm geschädigt, in einer Situation, wo alles auf die geregelte Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens ankam. Die Gewerkschaften würden ein solches Mißtrauensvotum, wie es das selbständige Vorgehen der Betriebsbelegschaften darstellt, verdienen, wenn sie ihre Zeit nicht begriffen, sondern der großen Umgestaltung gegenüber untätig zugesehen hätten. Wie wenig sie dieser Vorwurf treffen kann, beweist der große Zentralvertrag, den die Gewerkschaften mit den Arbeitgeberverbänden abgeschlossen haben."

Im „Zentralblatt" wird in ganz ähnlichem Sinne auf diesen Vertrag hingewiesen und gerade aus ihm die besondere Kraft zu der Überzeugung genommen: „Die Arbeiterbewegung wird am meisten dazu beitragen, daß wir nicht völlig untergehen".

In der Tat werden dieser Zentralvertrag und die zentrale Arbeitsgemeinschaft, die aus ihm herausgewachsen ist, ihre Bedeutung noch behalten, wenn längst die „Revolutionserrungenschaft" wahnsinniger Lohnforderungen, ruinöser Streiks und arbeiterrätlicher Willkürakte ruhmlos in den Tränen derer versunken sein wird, die heute über einen vermeintlichen Sieg der Arbeiter auf der ganzen Linie jubeln, diesen aber nicht in dem Zusammenbruch des Fabrikfeudalismus erblicken, wie wir, sondern in denjenigen Zuständen, deren Unhaltbarkeit so sicher ist wie das Amen in der Kirche. L. H.

Das Wachstum der Christlichen Gewerkschaften hält in erstaunlichem Maße an. Das „Zentralblatt" kann berichten, daß die erste halbe Million längst überschritten und das siebente Hunderttausend bald erreicht ist. Der Deutsch-Demokratische Gewerkschaftsbund zählt im ganzen $1^1/_2$ Millionen Mitglieder. Von den christlichen Verbänden erreichen Berg- und Metallarbeiterverband fast je 130 000 Mitglieder. Der durch Konzentration unter den Staatsarbeiterverbänden erstandene große Eisenbahnerverband nähert sich einer Mitgliederzahl von 160 000. — In Württemberg haben sich die beiden dem Demokratischen Gewerkschaftsbund angehörenden Eisenbahnerverbände, die sich früher maßlos bekämpft haben, zu einer Organisation von 13 000 Mitgliedern vereinigt. Bisher war der eine Verband Mitglied der christlichen Gewerkschaften, der andere Mitglied der Gewerkvereine (H.-D.) gewesen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Zustände im oberschlesischen Bergbau

haben sich zeitweise noch bedrohlicher gestaltet, als sie im Ruhrrevier gewesen sind. Das hatte seinen hauptsächlichen Grund darin, daß hier die Gewerkschaften noch viel ohnmächtiger sind als in der übrigen deutschen Montanindustrie und daß es sich um ein überaus schwieriges, unter Unbildung und Sprachfremdheit, mehr aber noch unter der Nachwirkung jahrzehntelanger harter Unterdrückung schwer leidendes Menschenmaterial handelt. Alte Sünden der Männer mit dem einst so unbengsamen Hausherrenstandpunkte rächen sich hier bitterlich. Die Arbeiterschaft ist völlig außer Rand und Band, und jetzt sind wir, die alten Mahner vor Überspannung des Autoritätsgedankens, es, die aufs tiefste beklagen, wieviel mehr das jähe Erwachen der Geknechteten an Autorität hinweggeschwemmt hat, als zu erfolgreicher Betriebsführung entbehrt werden kann. Wenn jetzt Direktoren mißhandelt, auf Karren zum Hohne herumgefahren, mit Gewalt zu Unterschriften genötigt werden, so ist das alles ein Stück Revolution, das auf den Absolutismus im bergbaulichen Betriebe mit einer offenbaren geschichtlichen Notwendigkeit folgen mußte. Leider ist eben keine Entwickelungsphase zu überspringen, und ein reibungsloses Hineingleiten aus der ältesten Betriebsautokratie in moderne Arbeitsverhältnisse ist nicht an einem Tage möglich.

Wir haben diesen Gedankengang in den Wochen seit der Revolution oft anklingen lassen müssen. So sehr es notwendig ist, sich ihn zu vergegenwärtigen, wenn man ein gerechtes Urteil über die entsetzlichen Zustände gewinnen will, die jetzt in einem Teile der deutschen Industrie eingerissen sind, so wenig soll er das beschönigen oder gar rechtfertigen, was jetzt in Oberschlesien vor sich geht. Man kann Zustände begreifen und trotzdem ihre Beseitigung mit jedwedem Mittel für notwendig halten. Denn nicht darauf, wie man als mitfühlender Mensch den oberschlesischen Arbeitern gegenübersteht, kommt es jetzt an, sondern darauf, ob man ihre blinde Streik- und Zerstörungswut für Staat und Wirtschaft als erträglich anerkennen will.

Die letzte Einigung mit den Bergarbeitern, an der neben den Gruben- und Arbeitervertretern auch der Volksbeauftragte Landsberg und der Minister Hirsch mitwirkten, war Flickwerk gewesen. Die Hauptstreitfrage blieb unentschieden. Man konnte voraussehen, daß am 15. Januar, dem für neue Verhandlungen angesetzten Tage, der Sturm wieder losbrechen würde. Die von den Arbeitern mit einem Fanatismus ohne gleichen geforderte Entschuldungssumme von 800 ℳ bildete in der Tat, da die Massen auf dieses Ziel wie auf einen Fetisch starrten, den Gegenstand schwerster Auseinandersetzungen. Hinter den Verhandlungen lauerte bereits der Generalstreik, mit dem die Arbeiter von Anfang an für den Fall der Ablehnung ihrer Forderung gedroht hatten. Wie sie eigentlich auf die unheilvolle Idee gekommen waren, jene riesige Entschuldungssumme zu fordern, ist nicht ganz klar. Man sagt, daß das Vorbild der Beamtenschaft, die unter völlig anderen Voraussetzungen diese Zulage erhalten hat, maßgebend gewesen ist. Der Gedanke der Entschuldungsbeihilfe hat ja in der Tat weite Schichten der Arbeitnehmer, vor allem der Privatangestellten, ergriffen, was an sich gar nicht verwunderlich ist; wohl noch nirgends aber ist eine verhältnismäßig so hohe Summe gefordert worden. Man darf dabei auch nicht vergessen, daß jetzt der oberschlesische Bergarbeiter ohnehin nicht mehr gelohnt ist wie vor der Revolution, daß vielmehr der Hauergrundlohn jetzt 18,40 ℳ beträgt, d. h. mehr als das Gehalt mittlerer Beamten.

Die Gesamtkosten der Gratifikation würden gegen 200 Millionen Mark betragen haben. Diese Last erklärten die Arbeitgeber nicht auf sich nehmen zu können, und auch bei den Gewerkschaftsleitungen ward angenommen, daß die Forderung nicht bewilligt werden könnte.

Wiederum haben sich Minister Hirsch und andere Regierungsvertreter um eine Verständigung bemüht, obschon es sofort am 15. Januar zu scheußlichen Ausschreitungen auf einzelnen Gruben gekommen ist. Ein Ergebnis war zunächst nicht zu erzielen, weil der Fanatismus der Massen zu groß war und sich an allerhand Gerüchten über vorenthaltene Lohnerhöhungen, die schon 1915 hätten eintreten sollen, angebliche Rücklagen für die Arbeiter, ein Vermächtnis des Herrn v. Friedländer-Fuld und dergl. abenteuerliche Dinge mehr immer aufs neue nährte, vielleicht auch von den Polen, ziemlich sicher aber von bolschewistischen Agenten aufgepeitscht wurde.

Der bereits aufflackernde Generalstreik, der am 18. Januar 19 Gruben erfaßt hatte, ist nur durch die Sozialisierungsmaßnahmen der Reichsleitung (Sp. 272) vorerst noch einmal in letzter Stunde vermieden worden: am 20. Januar haben die Vertreter der Streikenden im Hinblick auf diese Maßnahmen die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen. Wie lange nun Ruhe herrschen wird, bleibt abzuwarten.

Kein Eisenbahnerstreik!

Auf die Streikbewegung unter den Danziger Eisenbahnwerkstättenarbeitern ist ein kurzer Streik in den Hauptwerkstätten, Betriebswerken und Rangierbahnhöfen des Direktionsbezirks Berlin gefolgt. Es handelte sich um eine politische Bewegung, die also außerhalb des Rahmens liegt, den wir in unseren Streiknachrichten uns zu stecken pflegen. Die Bewegung begann am 11. Januar und wurde am 14. beendet, nachdem sich mehrere Regierungsinstanzen darum bemüht, schließlich aber eine geheime Abstimmung der beteiligten Arbeiter ergeben hatte, daß diese selbst den Streik in ihrer großen Mehrheit nicht wollten.

So belanglos dieser kleine Streik an sich gewesen ist, — gemessen an den größeren Ereignissen unserer Tage —, so muß doch ausgesprochen werden, daß ein etwa ausbrechender Eisenbahnerstreik, der auch den Betrieb, wenn auch in nicht sehr erheblichem Umfange, mitumfassen würde, ein namenloses Unglück für Deutschland wäre, nicht zuletzt gerade auch für die Arbeiterschaft. Wir wissen nicht, ob die ganze Schwere der Gefahr überall erkannt wird, denn es ist verblüffend, mit welcher Ruhe jetzt manche Kreise auch an die entsetzlichsten Möglichkeiten denken und von ihnen reden, als wären es Kleinigkeiten. Wir zweifeln aber nicht, daß die leitenden Kreise der Gewerkschaften genau wissen, was ein großer Eisenbahnerstreik jetzt für uns bedeuten würde.

Aus einem Aufsatz des „Hamburger Echo" vom 8. Januar schließen wir, daß auch die politische Sozialdemokratie die Gefahr richtig einschätzt. Denn der löbliche Zweck dieses Aufsatzes ist es ja wohl, die Eisenbahner vor Streiks zu warnen.

Gleichwohl müssen wir gegen das dort beliebte Mittel Einspruch erheben. Es wird da mit dunklen Gerüchten gearbeitet, denen zufolge mit dem Gelde der rheinischen Schwerindustrie eine Agitation für einen achttägigen Eisenbahnbetriebsstreik betrieben werde. An diese Tartarennachricht, die „ein bekannter Parteigenosse" in einem Eisenbahnabteil von zwei mittleren Beamten erlauscht zu haben behauptet, wird dann die Bemerkung angehängt: „Ein feiner Plan. Wir wissen nicht, ob er wirklich besteht oder ob es nur ein Wunsch ist. Zuzutrauen ist den Industriekapitalisten ein derartiges gemeingefährliches Treiben ohne Frage. Man wird ihnen deshalb sehr auf die Finger sehen müssen."

Demgegenüber muß um der Aufrichtigkeit willen gesagt werden, daß die Schwerindustrie, mit der wir früher wahrlich manchen harten Strauß hatten, jetzt ganz andere Sorgen hat, als wie sie den Eisenbahnbetrieb lahmlegen kann. Dieses immerwährende Schwenken mit dem Tuche der Gegenrevolution, das auf die Arbeiter großen Eindruck machen und sie von unbedachten Schritten abhalten soll, wirkt nachgerade widerlich und ist eines so ausgezeichnet redigierten Blattes wie des „Hamburger Echo" am allerwenigsten würdig. Nachdem ohne die vaterlandstreue Mitarbeit aller Volksschichten, einschließlich der Unternehmer, die ganze „sozialistische Republik" längst in dem Abgrunde läge, auf den unbedachte und aufgehetzte Massen sie seit Wochen zutreiben, wäre es eigentlich an der Zeit, daß jetzt Arbeiterblätter, die sich mit Recht gegen jede Herabwürdigung der nationalen Gesinnung unserer deutschen Arbeiter verwahren würden, auch ihrerseits aufhören, einem Teile ihrer Mitbürger einfach jedwede Gemeinheit (und noch dazu eine so dumme) zuzutrauen.

Wir greifen den Aufsatz des „Hamburger Echo" deswegen heraus, weil er leider ein typisches Beispiel dafür ist, daß ein Teil der Arbeiterpresse nicht den Mut hat, ihre Leser auf geradem Wege zur Ordnung, Mäßigung und Zucht mit dem unbedingt notwendigen Nachdruck immer wieder anzuhalten, sondern daß er den Umweg über angebliche Schandtaten anderer Klassen nötig zu haben glaubt, um vor Torheiten warnen zu dürfen. In Wahrheit kommt jetzt geradezu alles darauf an, daß die Führer der Arbeiterschaft diese im Geiste der Wahrhaftigkeit, nicht mit demagogischen Mätzchen, zur Pflicht erziehen. Verabsäumt die neue herrschende Klasse dies, so gräbt sie ihrer eigenen Herrschaft das Grab, ehe sie für ihre Zukunft auch nur ein bescheidenes Maß bleibenden Fortschritts aus der kurzen Herrschaftszeit herausgeholt hat. H.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Wohin soll das führen?

In Berlin war am 13. Januar 1919 die Zahl der Arbeitslosen auf 164 000 gestiegen. Verhältnismäßig nicht viel besser liegen die Dinge in andern Großstädten. So hatte Mannheim 7000, Karlsruhe 3000, Köln 32 000, der Regierungsbezirk Düsseldorf 46 000, Hamburg 63 000 Arbeitslose. Das bedeutet bei einem Durchschnittssatz von täglich 8 ℳ für jeden Arbeitslosen eine tägliche Belastung von 1¼ Millionen ℳ für Berlin allein. Diese Schar von Arbeitslosen sind für unsern Volkskörper und für unser politisches Leben eine viel schwerere Gefahr als selbst die Spartakiden, zu denen sie wohl auch eine nicht unbeträchtliche Zahl stellen dürften. Sie drohen unsere ohnehin aus dem Gleichgewicht gebrachten Finanzen völlig zu ruinieren, da auf die Dauer derartige Summen von der noch übrigen arbeitenden Bevölkerung garnicht aufgebracht werden können. Das „Zeichen, in dem nun jeder selig wird," ist die Notenpresse; sie aber bedeutet gerade die allerschwerste Gefahr für unser Volksvermögen, das sich unter ihrem Einfluß mehr und mehr verflüchtigt. Unter dem Druck der örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte oder von Arbeitslosendemonstrationen sind in den letzten Wochen an vielen Orten die Sätze für die Erwerbslosenunterstützung in einem Maße in die Höhe geschraubt, daß sich mehr und mehr die Neigung geltend macht, die Arbeit zu verlassen, um die höhere Unterstützung zu genießen und Arbeit nur zu exorbitanten Löhnen anzunehmen, schwere, unangenehme, namentlich Landarbeit überhaupt zu vermeiden. Gleichzeitig führte die hohe Erwerbslosenunterstützung als Schraube ohne Ende zu neuen Lohn- und Gehaltsforderungen. Es widerspricht allerdings auch jedem gesunden Empfinden, wenn z. B. der mit vollster Intensität tätige Arbeitsnachweisbeamte weniger erhält als der Arbeitslose. Hier einige neuerdings festgesetzte Sätze:

In Frankfurt a/M. bekommen Ledige, die bei Eltern und Geschwistern wohnen und keinen eigenen Haushalt haben, im Alter über 21 Jahre 4,50 ℳ, von 18 bis 21 Jahre 4 ℳ, unter 18 Jahren 3,30 ℳ; Ledige, die in Frankfurt fremd sind und ein Logis haben 6, 5,50 und 5 ℳ; Verheiratete ohne Kinder 8 ℳ, für die Kinder nach der Zahl abgestufte Zuschläge, so daß eine Familie mit 5 Kindern 12 ℳ täglich erhält. Die Unterstützung wird auch für die Sonntage gezahlt. In Nürnberg und Fürth beträgt die Unterstützung für Personen über 21 Jahre 6 ℳ (weibliche 4 ℳ), von 16 bis 21 Jahren 5 ℳ (3 ℳ), unter 16 Jahren 3 ℳ (2,10 ℳ). Die Zuschläge für Ehefrauen und erwerbsunfähige Eltern betragen 2 ℳ, für jede Person von 16 bis 21 Jahren 1,50 ℳ, unter 16 Jahren 1 ℳ. In Stuttgart bekommt eine alleinstehende männliche Person über 21 Jahre 6 ℳ, von 16 bis 21 Jahren 5 ℳ, unter 16 Jahren 3,30 ℳ. Der Haushaltungsvorstand erhält 7 ℳ, für die Ehefrau einen Zuschlag von 2 ℳ und für jedes Kind einen solchen von 1 ℳ. In Kiel und Hamburg bekommt der Mann 8 ℳ mit einem Zuschlag von 2 ℳ für die Frau und 1,50 ℳ für jedes Kind. In Köln ist bei ähnlich hohen Sätzen den Arbeitslosen die Vergünstigung gewährt, an den Massenspeisungen zu einem um 50 v. H. ermäßigten Satz, d. h. zu 2 ℳ die Woche, teilzunehmen. Von 23 000 Arbeitslosen machten davon 300 Gebrauch.

Unter diesen Umständen mehren sich begreiflicher Weise die Klagen über die mangelnde Arbeitswilligkeit; namentlich in den großen Städten mit hoher Unterstützung stauen sich die zum großen Teil zugewanderten Erwerbslosen und sind mit keinem Mittel in auswärtiger Arbeit unterzubringen.

Trostlos sind die Berichte von Magistraten, Demobilmachungsausschüssen, städtischen Arbeitsämtern. Trotz der Bereitwilligkeit des Arbeitsamts der Landwirtschaftskammer zu Güstrow, einen erheblichen Teil Arbeitsloser abzunehmen, und trotz der hohen Löhne ist es doch nur gelungen, 80 Personen aus Hamburg hierher zu bringen. Von diesen 80 ist nach achttägiger Arbeitsdauer einer nach dem anderen ohne besondere Angabe von Gründen verschwunden. Für das Frühjahr sind bei dem Arbeitsamt der Kammer in Güstrow bisher bereits 10 000 Schnitter angefordert. Von der Beschaffung dieser Arbeitskräfte wird zum großen Teil unser diesjähriger Hackfruchtbau abhängen.

In Dessau hat in den landwirtschaftlichen Betrieben der Mangel an Arbeitskräften einen so besorgniserregenden Charakter angenommen, daß die Sicherung der Volksernährung gefährdet erscheint. Insbesondere ist an vielen Orten die Rübenernte jetzt noch nicht eingebracht und der Ausdrusch des Getreides bei den Leuteverhältnissen unmöglich. Die Anlieferung von Brotgetreide wird daher mit Wahrscheinlichkeit in Kürze stocken. In letzter Zeit ist die Zahl der Arbeitskräfte noch durch die Verweigerung jeder Arbeit seitens der ausländischen Arbeiter verringert worden.

Im Regierungsbezirk Marienwerder hat sich die Zahl der Erwerbslosen auf 2575 erhöht. Ihnen gegenüber stehen 2528 offene Stellen. Erschwerend auf die Durchführung der Demobilmachung wirkt die Unlust zur Arbeit. Arbeitsstellen, besonders auf dem Lande, sind deshalb nicht zu besetzen.

In Schleswig-Holstein ist das Angebot an weiblichen Dienstboten besonders in kleinen Städten nicht sehr gestiegen. In der Landwirtschaft werden Knechte und sonstige Arbeitskräfte gesucht. Erd- und Eisenarbeiter sind schwer zu beschaffen, weil sie lieber in größeren Städten bleiben.

In Hannover sind 4271 Erwerbslose — 900 offene Stellen, davon ein Drittel nach außerhalb, nicht besetzt. Hamburg berichtet: „50 000 Anmeldungen für Erwerbslosenfürsorge, 35 000 bewilligt. Stürmische Demonstrationen zur Erzwingung höherer Unterstützungssätze. Folge: Unlust zum Arbeiten und steigende Löhne."

Gleiches berichtet der Verband Schleswig-Holsteinischer Arbeitsnachweise aus Kiel.

In Minden ist außer in der Landwirtschaft die Nachfrage nach Arbeitskräften fortdauernd stark im Bergbau. Der Arbeitsnachweis für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau meldet an Arbeitsbedarf für den Monat Januar allein 41 320 Personen für Arbeit unter Tage und 12 645 für Arbeit über Tage an. Auch in Schlesien, Sachsen und Thüringen ist die Nachfrage nach Bergarbeitern dauernd unbefriedigt. Ebenso bleiben die Anforderungen nach Erdarbeitern, die vor allem für die Notstandsarbeiten gesucht werden, ohne nennenswertes Angebot."

Breslau steht mit seinen guten Fürsorgemaßnahmen einem erheblichen Zuzug wirtschaftlich schwacher Elemente aus allen Teilen des Reiches, vielfach sogar aus ländlichen Gemeinden, wehrlos gegenüber, da die kraftlosen Worte: „sollen möglichst nach ihrem früheren Wohnort zurückkehren" in Verbindung mit dem Anerbieten freier Fahrt dahin sich als völlig wirkungslos erwiesen haben. Bisher ist nur in vier Fällen von dem Angebot freier Fahrt Gebrauch gemacht worden.

Die sämtlichen Truppenersatzstellen in Schlesien sind mit Soldaten, die zum großen Teil vom Lande stammen, über-

füllt, da auch diese es vorziehen, bei der Truppe zu bleiben, statt wieder aufs Land zurückzugehen; dabei hatte nach den Mitteilungen des Demobilmachungsamtes Schlesien noch 1918 72000 ausländische Arbeiter, von denen etwa 75 v. H. in ihre Heimat zurückgekehrt sind. „Die Aussichten, diesen Ausfall an ausländischen Arbeitern durch einheimische Leute decken zu können, sind außerordentlich gering, und es erweist sich leider als nötig, daß die Arbeitsnachweise in Schlesien nach wie vor brauchbare ausländische Arbeiter, die ihnen zur Verfügung stehen, den ländlichen Arbeitsstellen zuweisen."

Ähnliche Verhältnisse walten im ganzen Osten ob. In Pommern können sofort rund 1500, in Westpreußen rund 2500 Personen in der Landwirtschaft unterkommen. Hier sind die Ziffern der offenen Stellen gerade in der letzten Woche erheblich gestiegen. Auch in Bayern ist ein starker Bedarf an ländlichen Arbeitskräften. Selbst hier, ebenso wie in dem agrarischen Mecklenburg, kann der große Mangel an ländlichen Arbeitskräften, der durch den Abtransport der Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeiter entstanden ist, durch die heimkehrenden Soldaten nicht behoben werden. Etwas besser lagen anfangs bei reichlicherem Arbeiterangebot die Verhältnisse in den westlichen preußischen Provinzen, z. B. in Westfalen, Sachsen und Hannover. Neuerdings wird auch für die Provinz Hannover berichtet, daß „dort einige landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr genug Arbeiter haben, um ihr Vieh versehen zu können. Die Sorge, im Frühjahr den Acker nicht bestellen zu können, zu welcher Zeit in Hannover einige 20000 ausländische Saisonarbeiter fehlen, ist in den dortigen landwirtschaftlichen Kreisen allgemein."

Wird die in Aussicht gestellte Neuordnung der Erwerbslosenfürsorge, die die Arbeitspflicht stärker zur Geltung bringen soll, mehr Wirkung haben, als der entsprechende Passus der Verordnung vom 13. November, der im Grunde doch schon die nötigen Handhaben bietet? Wie man hört, soll nunmehr den Gemeinden das Recht gegeben werden, die Unterstützung zu entziehen, wenn geeignete Arbeit, auch außerhalb des eigentlichen Berufs, ohne Grund abgewiesen wird. Personen, die erst während des Krieges zugezogen sind, sollen die Unterstützung nicht länger als vier Wochen erhalten, auch wenn ihnen geeignete Arbeit nicht hat nachgewiesen werden können.

Notwendiger als alle neuen Verordnungen ist der Mut, die bestehenden Vorschriften unnachgiebig durchzuführen und namentlich die stets erneuten Bestrebungen auf Erhöhung der Unterstützungen zurückzuweisen. Stehen wir doch erst am Anfang einer Erwerbslosigkeit, die durch die Konkurrenzunfähigkeit unserer Industrie gegenüber den mit niedrigeren Löhnen und billigeren Rohstoffen arbeitenden Auslandsindustrien hervorgerufen wird. Was soll werden, wenn einmal die Staatsmittel erschöpft sind?

Literarische Mitteilungen.

Einzeltod, Völkertod. Biologische Unsterblichkeit und andere Mahnworte aus schwerer Zeit von Paul Kammerer. Anzengruber-Verlag, Wien-Leipzig. 122 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Gewerkschaftlicher kaufmännischer
Angestelltenverband
sucht gute Redner.

Kenntnis des Organisationswesens und der Zeitgedanken erforderlich.

Angebote erbeten unter **R. D. 166** an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Bekanntmachung.

In hiesiger Verwaltung ist infolge Schaffung eines Wohnungsamtes die Stelle eines

Wohnungsinspektors

sofort zu besetzen.

An Gehalt wird 3600 *M*, steigend alle drei Jahre dreimal um 400 *M* und dreimal um 300 *M*, bis zum Höchstbetrage von 5700 *M* gewährt. Außerdem erhält Stelleninhaber eine Kriegsteuerungszulage von 1200 *M*, je Kind 15% Zuschlag sowie Kriegshilfe nach staatlichen Grundsätzen. Annahme erfolgt zunächst ein Jahr auf Probe. Bei Bewährung wird Anrechnung auswärtiger Dienstzeit in Aussicht gestellt.

Bewerber, die Erfahrung im Bauwesen und in der Wohnungshygiene haben, wollen Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 31. Januar 1919 dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Neukölln, den 10. Januar 1919.

Der Magistrat.

Für das neuerrichtete **Wohnungsamt der Stadt Neukölln** werden zum baldigen Eintritt

2 Wohnungspflegerinnen

gesucht. Gehalt: 1600—2700 *M*, steigend in dreijährigen Zwischenräumen dreimal um 300 *M* und einmal um 200 *M*, hierzu Kriegsbeihilfe sowie Teuerungszulage. Annahme erfolgt zunächst ein Jahr auf Probe.

Bewerberinnen mit praktischen Erfahrungen aus ähnlichen Stellungen erhalten den Vorzug. Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind uns bis zum 31. Januar 1919 einzureichen.

Neukölln, den 10. Januar 1919.

Der Magistrat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

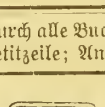

Soeben erschien:

Sozialismus und soziale Bewegung

Von

Dr. Werner Sombart,

Professor an der Universität Berlin.

Siebente, durchgesehene u. vermehrte Auflage (44.—49. Tauf.)

(XII, 388 S.) Preis: 6 M., geb. 8 M. 50 Pf.

Inhalt: Einleitung: Was verstehen wir unter Sozialismus und sozialer Bewegung? —

I. Der Sozialismus: 1. Die Grundideen des modernen Sozialismus. 2. Der nationale Sozialismus. 3. Die Begründung des historischen Sozialismus. 4. Die Kritik des Marxismus. 5. Der revolutionäre Syndikalismus. 6. Der Bolschewismus.

II. Die soziale Bewegung: 1. Aus der Vorgeschichte der sozialen Bewegung. 2. Die Entfaltung der nationalen Eigenarten. 3. Die Tendenz zur Einheit („Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!"). Die Grundsätze der sozialdemokratischen Politik. Die Wirkungen des Weltkrieges.

Anhang: 1. Führer durch die sozialistische Literatur. 2 Chronik der sozialen Bewegung von 1750—1914.

Professor Sombart gilt mit Recht als einer der geistreichsten sozialwissenschaftlichen Forscher, dessen Schriften sich durch Frische des Stils und Schwung der Darstellung sowie besonders durch eine moderne, interessante Anschauung der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fragen auszeichnen.

Die Schrift ist schon so bekannt, daß eine neue Auflage kaum noch einer Empfehlung bedarf. Es gibt heute tatsächlich keine bessere gemeinverständliche Schrift über diesen Gegenstand.

Die **Deutsche Wirtschafts- und Sozialkorrespondenz für Zeitungen,** Bremen, Wachtstr. 14/15,

sucht Mitarbeit

namhafter Volkswirtschaftler und Sozialpolitiker.

Erwünscht sind Leitartikel von 100 bis 120 Zeilen. Richtung freiheitlich, fortschrittlich, Förderung des Ausgleichs durch praktische Vorschläge.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt bei ein **„Verzeichnis sozialpolitischer und nationalökonomischer Schriften aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena".**

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 30. Januar 1919. Nummer 18.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Nationalversammlung und Sozialpolitik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald . . 287

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 290
Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 290
Die Sozialpolitik in der Pariser Vorfriedenskonferenz.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 291
Der Leitfaden der Kriegshinterbliebenenfürsorge.
Die Einführung der Beistandschaft für Witwen.
Der Abbau der Reichswochenhilfe

Soziale Zustände 293
Die ersten Fachausschüsse für Hausarbeit.
Die Trinkgeldbeseitigung in Berlin.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 293
Die Durchführung des Arbeitsabkommens zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitergewerkschaften.
Ein Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen-Anhalt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 295
Die große Streikbewegung.

Arbeiterschutz 297
Der Sechsstundenarbeitstag in Frankfurt a. M.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 298
Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge.

Wohnungs- und Bodenfragen . 300
Reichsmaßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot.
Praktische Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in der Mark.
Die Wohnungsfrage in Groß-Berlin.

Literarische Mitteilungen 301

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Nationalversammlung und Sozialpolitik.

Durch die am 19. Januar vollzogenen Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung hat sich das deutsche Volk gegen eine Fortführung und Verewigung der Revolution ausgesprochen. Es hat nicht nur das Treiben der Kommunisten abgelehnt; dazu bedurfte es nicht erst der Wahlen. Es hat auch der Unabhängigen Sozialdemokratie, die die Volksvertretung vor eine möglichst große Menge fertiger Tatsachen sozialistischer Neuordnung stellen wollte, keine Gefolgschaft geleistet. Das verdient umso stärker betont zu werden, als diese beiden Parteien es gewesen waren, die die Revolution vom 9. November vorbereitet haben: nur eine stattliche Mehrheit in der Nationalversammlung hätte die gewaltsame Durchbrechung des organischen Fortschritts, die die Revolution darstellte, nachträglich voll rechtfertigen können. Das deutsche Volk hat in einer Wahl, an der sich auch die vorwärtsstürmende Jugend beteiligen durfte, gezeigt, daß es in seiner Mehrheit den „Revolutionen im Heugabelsinne" keine große Neigung entgegenbringt.

Auch die Haltung der Mehrheitssozialisten ist durch die Wahlen desavouiert worden. Ihr Erfolg ist bedeutend, gemessen an früheren Wahlergebnissen. Da er aber keine Mehrheit für die Partei ergeben hat, ist es erwiesen, daß der Rat der Volksbeauftragten keinen Auftrag des Volkes mehr zum Regieren besitzt. Die ausschließliche Zusammensetzung der Reichsleitung aus Sozialisten erweist sich als vom demokratischen Standpunkt aus ungerechtfertigt, obschon sie vorübergehend eine geschichtliche Notwendigkeit war. Unwahrhaftig war das sozialistische Aushängeschild übrigens immer gewesen, denn die Regierung wußte genau, daß sie ohne die Mitarbeit der sogenannten bürgerlichen Kreise an den Geschäften der Reichsleitung nicht bestehen konnte; sie bediente sich dieser Hilfe, weil sie mußte, aber sie wahrte den Arbeitern gegenüber den Schein der „Sozialistischen Republik", wie sie den Schein, selbst die Revolution gewollt zu haben, niemals von sich wies, obschon sie durchaus entschlossen gewesen war, die notwendige Erneuerung Deutschlands ohne völligen Umsturz durchzuführen.

Wie der mit der Revolution beschrittene Weg keine Mehrheit in der Nationalversammlung gefunden hat, die ihn weitergehen will, so fehlt in der Konstituante auch eine Mehrheit, die ihn zurückzugehen bereit wäre. Eine Gegenrevolution ist von der Vertretung des deutschen Volkes keineswegs zu befürchten. Sie wird wohl zu unterscheiden wissen zwischen den gewaltsamen Erscheinungsformen der Ereignisse der letzten Monate und der inneren Notwendigkeit, mit der der Krieg zu umwälzenden Neuerungen im politischen und sozialen Leben Deutschlands und der ganzen Kulturwelt hindrängte. Die deutsche Schicksalsstunde war nicht der 9. November 1918, sondern der 4. August 1914. Von ihm an war es klar, daß das alte Deutschland niemals wiederkehren könnte. Das wurde in den Jahren des Heldentums und Duldertums immer offenkundiger, und es war die geschichtliche Schuld der alten Machthaber, daß nur sie den Zwang zur inneren Erneuerung nicht in seiner ganzen Größe erkannten und mit männlicher Entschlossenheit danach handelten. An ihrem halben Herzen sind sie zugrunde gegangen: weil sie nicht zu rechter Stunde mit gewinnender Freude zu geben gewußt hatten, schwemmten sie schließlich die wutentbrannten, überanstrengten, ausgehungerten und namenlos enttäuschten Massen hinweg. Die Nationalversammlung weiß in ihrer großen Mehrheit, daß ein Volk, das im Weltkrieg so viel geleistet hat wie das deutsche, trotz aller Selbstentwürdigung der letzten Wochen Anspruch darauf hat, sein Geschick selbst in die Hand zu nehmen. In diesem Sinne gibt es kein Zurück.

Weder Reaktion, noch Fortsetzung der Revolution — das ist das Zeichen, unter dem die Nationalversammlung ihrer ganzen Zusammensetzung nach stehen wird. Sie wird — vom gegebenen Boden derjenigen durch die Revolution geschaffenen Tatsachen aus, die keine bloßen Leuchtkugeln für die Massen waren — nicht anders können, als eine Ära großzügiger Reformen einzuleiten, die in ihrem politischen Kern demokratisch, in ihrem wirtschaftlichen Charakter in weitestem Sinne sozialistisch sein, zusammen aber dennoch nicht im Programm- und engeren Parteisinne sozialdemokratische Politik ausmachen werden.

Die Hauptaufgabe der Nationalversammlung besteht in der Schaffung der neuen Reichsverfassung. Der Entwurf der Volksbeauftragten für diese ist der Öffentlichkeit unterbreitet worden. Er ist großzügig und gründlich durchdacht, aber ob er in zwei Monaten erledigt werden kann, wie die Reichsleitung annehmen soll, erscheint recht fraglich. Die Konstituante der französischen Revolution hat zwei volle Jahre gebraucht, die Nationalversammlung der dritten französischen Republik reichlich vier Jahre, bis die Verfassung beschlossen war. Stellt sich heraus, daß auch die deutsche konstituierende Versammlung längere Zeit zur Beschlußfassung über den künftigen Aufbau des Reiches benötigt, so ist es unmöglich, die Diktatur der Volksbeauftragten, auch wenn diese nicht mehr ausschließlich Sozialdemokraten sein werden, lediglich unter der Kontrolle des Zentralrates der Arbeiter- und Soldaten-

räte weiterbestehen zu lassen. Es wird dann erforderlich sein, sowohl die Rechtsgültigkeit der bisherigen Verordnungen der Räteregierung, als auch die der etwa noch bevorstehenden an das Einverständnis der Nationalversammlung zu binden. Da dies auch von den sozialpolitischen Verordnungen gelten muß, so kann sehr leicht eine Lage eintreten, in der das sozialpolitische Deutschland an der Zusammensetzung der Nationalversammlung brennendes Interesse nimmt. Schon die Behandlung der sozialpolitischen Maßnahmen, die die Volksbeauftragten bisher getroffen haben, kann zu grundsätzlicher Stellungnahme der Volksvertreter manchen Anlaß geben: wir erinnern an den Achtstundentag, die Arbeitslosenfürsorge, das Koalitionsrecht der Landarbeiter, die Tarifvertragsverordnung. Falls die Nationalversammlung auch mit den Friedensverträgen befaßt wird, kann sie ebenfalls nicht umhin, sich auf sozialpolitisches Gebiet zu begeben; denn mit der Arbeiterschaft der ganzen Welt im Einklang, will die deutsche Arbeiterregierung die internationale Sozialpolitik zu einem wesentlichen Bestandteil der Verträge gemacht sehen, die das blutige Werk des Krieges versöhnend abschließen sollen.

Selbst wenn sich die Nationalversammlung aber ganz auf die Reichsverfassung beschränken sollte, steht sie vor einigen Grundfragen der Sozialpolitik; § 22 des von Staatssekretär Dr. Preuß ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes sieht nicht nur das uneingeschränkte Vereins- und Versammlungsrecht vor, sondern erhebt auch das Koalitionsrecht zu einem Grundrecht des deutschen Volkes und erfüllt damit in edelster Form eine alte sozialreformerische Forderung: er sieht die Überwindung des bisherigen Zustandes der bloßen Koalitionsduldung durch die Statuierung eines subjektiven, unentziehbaren Rechtes zur Koalierung vor. Andere Bestimmungen von ausgesprochen sozialpolitischer Bedeutung sind in dem Verfassungsentwurf die §§ 4[6] und 28, die die innere Kolonisation, notfalls durch Enteignung und Aufteilung des Großgrundbesitzes, betreffen. Auch § 18 entbehrt, soweit er die Rechtsstellung des unehelichen Kindes mitbetrifft, nicht des sozialpolitischen Einschlags, ebenso § 20, der den Grundsatz des Aufstiegs der Begabten in eine Soll-Bestimmung faßt. Wie die Sozialpolitik in unserer Zeit ihren Eintritt ins Völkerrecht verzeichnen kann, so tritt sie jetzt auch in die Verfassungen der Staaten ein und durchdringt den leblosen Demokratiebegriff früherer Generationen mit dem erwärmenden Pulsschlag des wirklichen Lebens. Das ist der Weg, der zur „sozialen Republik" führt und uns vor dem bloßen Eintausch republikanischer Ränke für die höfische Günstlingswirtschaft bewahren mag, so gut es geht. Es ist der bessere Weg als das „Rätesystem", das für deutsche Verhältnisse von Anfang an ein Unfug gewesen ist.

Wir haben zur Nationalversammlung das begründete Vertrauen, daß sie an die sozialpolitischen Fragen, mit denen sie sich zu beschäftigen haben wird, im Geiste echter Liebe zum Volke herantreten wird. Dieses Vertrauen gründet sich nicht nur darauf, daß diejenigen Parteien, die im alten Reichstag die Stützen der Sozialreform waren, mit starker Mehrheit in die Konstituante einziehen, sondern auch auf den inneren Umwandelungsprozeß der Parteien selbst. Im sozialpolitischen Sinne kehrt keine Partei so in das neue Parlament zurück, daß wir es wagen möchten, sie von vornherein als „reaktionär" zu bezeichnen. In der Deutschnationalen Volkspartei werden augenscheinlich Unternehmerinteressen durchaus nicht, wie in den alten konservativen Fraktionen des Reichstags, völlig dominieren; Persönlichkeiten wie Graf Posadowsky, Behrens, Wallbaum, Frln. Behm — sämtlich angesehene Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform — werden in sozialpolitischen Fragen keine rückschrittliche Politik treiben; von Traub, v. Delbrück, Frln. v. Gierke und anderen darf man das Gleiche erwarten. Auch die Deutsche Volkspartei bringt einzelne Männer von gutem sozialpolitischem Namen in die Nationalversammlung, so den für das Koalitionsrecht sachverständigen Strafrechtslehrer Kahl, den Wohnungsreformer Heinze (Dresden) und den christlichen Gewerkschaftsführer Gutsche. Die Christliche Volkspartei hat zahlreichen Arbeiterführern Mandate gegeben, so Stegerwald, Giesberts, C. M. Schiffer, Becker-Arnsberg, Schirmer, Imbusch, Wieber, Becker-Hessen; daneben bringt es manchen alten Kämpen der Sozialreform in die Konstituante: Trimborn, Hitze, Brauns; auch Frln. H. Bramsfeld ist eine starke Persönlichkeit von sozialem Denken. In der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei kommt endlich einmal die Zusammensetzung ihrer Wählerschaft zu besserem Ausdruck als früher. Von Arbeiterführern finden sich hier G. Hartmann, Gleichauf, Erkelenz, Ziegler, Englert, von den Angestellten G. Schneider, von den Beamten Remmers. An alten Sozialreformern begrüßen wir unter den demokratischen Abgeordneten ferner Dernburg, Pachnicke, Weinhausen, Naumann, E. Schiffer, Petersen, Sivkovich und Böhmert, sowie Fräulein Dr. Marie Baum. Auch von Persönlichkeiten wie Heile, Gertrud Bäumer, Bershofen, Gothein, Delius und Ruschke darf man annehmen, daß ihnen die Sozialpolitik Herzenssache ist. Überdies wird sich in der Demokratischen Partei niemand darüber täuschen dürfen, daß diese Erbin des alten Liberalismus beweisen muß, daß sie nicht nur mit einem Tropfen, sondern mit einem ganzen Eimer sozialen Öls gesalbt ist; sonst wird sie ihre starke Position im politischen Leben überraschend schnell wieder einbüßen. Unter den Sozialisten, die in die Nationalversammlung einziehen, sind im Kreise der Sozialreformer durch rege und verständnisvolle Mitarbeit an ihren Bestrebungen Legien, Bauer, Wissell, Rob. Schmidt, Winnig, W. Heine, Quarck, Sinzheimer, H. Schulz, Heimann und Buck bekannt. Von angesehenen Gewerkschaftsführern sind ferner Hue, Sachse, Körsten, Schlicke, Deichmann und Heuse in die Konstituante gewählt. Zusammen mit den 24 christlichen Gewerkschaftsführern und den 4 Gewerkvereinsbeamten (H.-D.), die der Konstituante angehören, werden die freigewerkschaftlichen Abgeordneten die alte, solide und gutfundierte deutsche Arbeiterbewegung kräftig repräsentieren.

Diese Zusammensetzung der Nationalversammlung berechtigt zu erheblichen sozialpolitischen Hoffnungen. Daß sie fern von Berlin, wo man jetzt vom deutschen Arbeiter (wie überhaupt vom Deutschen) ein ganz falsches Bild erhält, tagt, kann ihren Willen, die deutsche Arbeiterklasse endgültig und unverbrüchlich mit dem Staate zu versöhnen und ihr die volle Anteilnahme an der Lenkung von Volk und Reich als heiliges Recht und ernsteste Pflicht zu übertragen, nur festigen. Deutschlands Schicksal liegt in den Händen seiner Erwählten. Mögen sie stark sein gegen alle Ungerechtigkeit, Unwahrhaftigkeit und Anmaßung, groß im Vertrauen auf das Gute und Gediegene, das nach der Verblendung unserer Tage in der deutschen Arbeiterschaft wieder zum sieghaften Durchbruch kommen wird, und einig in der innersten Sehnsucht nach Deutschlands Erhebung aus tiefster Not!

Berlin-Grunewald. L. Heyde.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform

hat am 29. Januar in Berlin zu tagen begonnen. Trotz der Reiseschwierigkeiten war ein großer Teil der Ortsgruppen vertreten. Die meisten Zentralbehörden des Reichs und der großen Einzelstaaten, sowie die Stadtverwaltungen Groß-Berlins hatten Vertreter entsandt. Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch eröffnete sie mit einer kurzen Begrüßungsansprache. Dann hielt er einen von lebhaftester Zustimmung begleiteten Vortrag über die Zukunft der Gesellschaft für Soziale Reform, wobei er besonders die sich ihr erschließenden neuen Arbeitsgebiete aufwies. Es folgte der Bericht des Unterausschusses für Arbeitsrecht über die Neuordnung des Koalitionsrechts, erstattet von Dr. L. Heyde. Daran schloß sich eine Aussprache an. Wir werden in der nächsten Nummer eingehend über die wichtige Veranstaltung berichten.

Am 30. Januar wird insbesondere das Tarifrecht besprochen werden. Die Verhandlungen beginnen 9½ Uhr vormittags. Der stellvertretende preußische Justizminister Dr. H. Heinemann und Gewerkschaftssekretär Jos. Becker vom Christlichen Gewerkschaftskartell, Mitglied der Deutschen Nationalversammlung, werden die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über die Tarifverträge kritisch würdigen und die Grundzüge der notwendigen gesetzlichen Neuregelung dieses Gegenstandes darstellen. Alle Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform haben Zutritt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik in der Pariser Vorfriedenskonferenz. Die ohne Beteiligung deutscher Vertreter stattfindende sogenannte Friedenskonferenz in Paris, deren Beschlüsse wohl die wenig abänderliche Grundlage des uns aufzuerlegenden Friedens dar-

stellen werden, hat sich eingehend mit dem Völkerbund befaßt und eine Kommission eingesetzt, die diesen weiter bearbeiten soll. Dabei wird der vernünftige Gedanke, daß der Völkerbund nicht eine bloße mechanische Organisation der Kriegsvermeidung, sondern eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft der Kulturvölker darstellen soll, scheinends zum Ausgangspunkt genommen. Ohne einer späteren Stellungnahme zum Gesamtproblem des Völkerbundes, soweit es uns berührt, vorzugreifen, verzeichnen wir vorläufig mit Befriedigung, daß am 25. Januar in der Vollsitzung eine Entschließung über die internationale Gesetzgebung in Industrie- und Arbeiterfragen angenommen worden ist. Sie besagt, daß eine Kommission, bestehend aus je zwei Vertretern von fünf Großmächten und fünf anderen auf der Friedenskonferenz vertretenen Mächten ernannt werden soll, um die Arbeitsbedingungen vom internationalen Gesichtspunkt zu untersuchen und über die internationalen Mittel und Wege zu beraten, die notwendig sind, um eine einheitliche Handlung in den damit zusammenhängenden Angelegenheiten zu sichern; eine ständige Kommission soll derartige Untersuchungen und Erörterungen in Verbindung mit dem Völkerbund und unter seiner Leitung fortsetzen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Leitfaden der Kriegshinterbliebenenfürsorge,

der für die örtlichen (amtlichen) Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene bestimmt ist, ist in zweiter, wesentlich erweiterter Auflage erschienen.[1]) Er ist herausgegeben vom Preußischen Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Der Inhalt ist in drei Teile gegliedert. Teil I hat die allgemeine Anleitung für die Einrichtung und den Betrieb der Fürsorgestellen zum Gegenstand. Als Zweck und Ziel der Fürsorge bezeichnet er Rat und Hilfe für die Hinterbliebenen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen.

Insbesondere will sie den Kriegerwitwen die Fortführung ihres Hausstandes sowie die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften ermöglichen und den Kriegerwaisen die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung sichern. Das Ziel dieser Fürsorge soll sein, auch nach dem Tode des Ernährers die Hinterbliebenen möglichst vor Not zu bewahren, ihr Herabsinken unter ihre bisherige gesellschaftliche Schicht zu verhindern und den Aufstieg der Tüchtigen zu fördern.

Es werden Richtlinien gegeben für die äußere Gestaltung der Fürsorgestellen sowohl wie für ihre innere Einrichtung; ferner Hinweise über den Verkehr mit den Hilfsbedürftigen, den militärischen Behörden, sowie über den zwischenörtlichen Verkehr der Fürsorgestellen. Die hieraus sich ergebende, von jeher sehr schwierige Frage der „örtlichen Zuständigkeit" hat bis jetzt eine endgültige Regelung leider nicht erfahren können, da sie von der sachlichen Zuständigkeit der Fürsorgestellen abhängt und diese nicht einheitlich für das ganze Reich festgelegt ist. Es werden deshalb in dem vorliegenden Leitfaden bis zum Erlaß einheitlicher Richtlinien nachstehende Grundsätze zur Beachtung empfohlen: Es soll sich „diejenige Fürsorgestelle als örtlich zuständig betrachten, in deren Gebiet die Hinterbliebenen zur Zeit des Auftretens der Fürsorgebedürftigkeit ihren Wohnsitz haben . . . . Von auswärts zugezogene Hinterbliebene sollen, soweit es sich um beratende oder vermittelnde Fürsorge handelt, seitens der Fürsorgestelle unterschiedslos den Einheimischen gleichgestellt werden. Auch soweit es sich um unterstützende Fürsorge handelt, soll eine Gleichstellung grundsätzlich erfolgen, wenn der Zuzug aus berechtigten Gründen geschah. Berechtigte Gründe sind anzuerkennen, wenn durch die Übersiedlung die Gesamtlage der betreffenden Hinterbliebenen erleichtert oder gebessert wird, insbesondere, wenn sich ihnen am neuen Wohnsitz günstige Erwerbsgelegenheiten bieten. Berechtigte Gründe können auch vorliegen, wenn der neue Wohnsitz die frühere Heimat der Hinterbliebenen ist, oder wenn dort nahe Verwandte ansässig sind. Unberechtigter Zuzug, namentlich dann, wenn die Übersiedlung durch eigenes Verschulden eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zur Folge hat, darf der Fürsorgestelle des neuen Wohnsitzes Anlaß geben, ihre unterstützende Fürsorge aus privaten Mitteln zu versagen und die Hinterbliebenen auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verweisen."

[1]) Berlin 1919, Carl Heymanns Verlag. Preis 2,50 ℳ für das Stück; bei Abnahme von 25 Stück 2 ℳ; bei 100 Stück 1,80 ℳ; zu beziehen direkt durch den Verlag oder durch die Geschäftsstelle der Nationalstiftung, Berlin NW. 40, Alsenstraße 11.

Teil II führt in allgemein verständlicher Form in die Grundzüge der gesetzlichen und sonstigen Hinterbliebenenversorgung ein und soll den Fürsorgestellen die Beratung der Hinterbliebenen auf dem Gebiete des Versorgungswesens erleichtern. Er umfaßt in verschiedenen Gruppen 1. die Geldversorgung aus Heeresmitteln (hierunter fallen: Gnadengebührnisse, Versorgung nach dem Militärhinterbliebenengesetz von 1907, Zuwendungen aus Kapitel 84a des Kriegsjahresetats, Versorgung der Hinterbliebenen Verschollener, Kapitalabfindung auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1916); 2. die Geldversorgung aus der reichsgesetzlichen Versicherung (hierunter fallen: Krankenversicherung, Hinterbliebenenversicherung, Hinterbliebenenversorgung auf Grund der Angestelltenversicherung); 3. die reichsgesetzliche Familienunterstützung. Da der Leitfaden, wie sein Vorwort sagt, „eine Dienstvorschrift nicht sein soll und auch nicht ist", so macht er für die Entscheidungen der maßgebenden Stellen weder das Gesetz noch die Erlasse des Kriegsministeriums entbehrlich. Eine eingehende und zuverlässige Belehrung über die einzelnen Fragen des Versorgungswesens, zumal über strittige Rechtsfragen, ist daher von dem Leitfaden nicht zu erwarten. (Hierfür wird man mit Nutzen das Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz 1907 von Dr. von Olshausen heranziehen.) Dagegen haben die Angaben über die Versorgung der Hinterbliebenen auch für die Angehörigen der Marine und Schutztruppen Gültigkeit, sofern in abweichenden Fällen nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Teil III umfaßt die einzelnen Gebiete der ergänzenden oder sozialen Fürsorge. Auch hier sind zahlreiche Fragen noch nicht zur letzten völligen Klärung gelangt. Aus diesem Grunde konnte der Leitfaden auch nur vorläufige Richtlinien für dieses Gebiet der Fürsorgetätigkeit aufstellen. Die Richtlinien sind nach folgenden Gesichtspunkten geordnet: Ordnung der Wirtschaftslage, Gesundheitsfürsorge, Hilfe bei Verwertung der Arbeitskraft der Witwen, Beratung im Siedlungswesen, Waisenfürsorge, Geldunterstützungswesen, Unterstützungen aus Heeresmitteln, Unterstützungen aus Mitteln der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege, Unterstützungen aus Spenden und Stiftungen. An Hand dieser Einteilung ist im einzelnen auf alle der Sachlage nach möglichen Maßnahmen verwiesen, z. B. gehört zur Ordnung der Wirtschaftslage u. a. Sicherung des Nachlasses des Gefallenen, Ansprüche aus der Privatversicherung, Regelung von Mietschulden, Auslösung von Pfandsachen. Für Zweifelsfälle ist auf die Zentralstellen des betreffenden Fürsorgezweigs verwiesen.

Der Gebrauch des Leitfadens wird erleichtert durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis nebst alphabetischem Sachregister sowie durch numerierte Randschriften. Er enthält ein Verzeichnis aller größeren Spenden nebst den bei ihnen geltenden Verteilungsgrundsätzen. Er enthält ferner eine Übersicht über die wichtigsten literarischen Veröffentlichungen über das Gesamtgebiet der Hinterbliebenenfürsorge und deren wichtigste Teilgebiete, sowie Muster der wichtigsten Antragsformulare, z. B. für Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern, Antrag auf Bewilligung von Kriegselterngeld, Antrag auf Bewilligung einer einmaligen Abfindungssumme bei der Wiederverheiratung einer Kriegerwitwe u. a. m.

Die Anschaffung des Leitfadens ist den Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene zu empfehlen; seine einheitliche Benutzung durch diese Stellen und die Befolgung der in ihm enthaltenen Richtlinien dürfte dazu beitragen, die Ausgestaltung der gesamten Hinterbliebenenfürsorge ihrer Vereinheitlichung näherzubringen.

Die Einführung der Beistandschaft für Witwen und insbesondere für Kriegerwitwen wird den Vormundschaftsgerichten in einer Verfügung des gegenwärtigen preußischen Justizministers Dr. Rosenfeld dringend anempfohlen. Der Beistand soll die Witwe bei der Sorge für die Person und das Vermögen der Kinder unterstützen. Die Verfügung des Justizministers regt ferner die Einrichtung von Berufsbeistandschaften nach dem Vorbilde der Berufsvormundschaften an; endlich wird auf die wertvolle Unterstützung hingewiesen, die in diesen Angelegenheiten von den amtlichen Fürsorgestellen für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern den Vormundschaftsgerichten geleistet werden kann.

Der Abbau der Reichswochenhilfe ist in der Weise verfügt, daß für Personen, die während des Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, auch bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit die Zeit nach der Entlassung aus diesen

Diensten der Zeit ihrer Weiterleistung gleich gilt, soweit es sich um Ansprüche auf Wochenhilfe für ihre Kinder aus Mitteln des Reichs handelt und die Entbindung innerhalb sechs Wochen nach der Dienstentlassung stattfindet. Gleichzeitig ist der Betrag des Stillgeldes von einer halben Mark auf 75 Pf. täglich erhöht.

Soziale Zustände.

Die ersten Fachausschüsse für Hausarbeit sollen nun endlich, nachdem die Beteiligten sieben Jahre auf die Verwirklichung des Gesetzes gewartet haben, nachdem sieben kostbare Jahre nutzlos verloren gegangen sind, Wirklichkeit werden. Die Verordnung vom 13. Januar 1919 sieht für jede Provinz und die größeren Bundesstaaten einen bis drei Fachausschüsse vor, die sich zunächst auf das Gebiet der Konfektion, der Stickerei, Hausweberei, Spitzenindustrie, Stoffschuhherstellung, Herstellung von Woll- und Phantasiewaren, Trikotagen und ähnlichem mehr beschränken. Je nach Bedeutung der betreffenden Gewerbe ist für die einzelnen Zweige, z. B. Herren- und Damen-Wäschekonfektion, ein gemeinsamer oder je ein besonderer Fachausschuß eingerichtet, der bald die ganze Provinz, bald einzelne Regierungsbezirke umfaßt. So hat Brandenburg einen Fachausschuß für Herren- und Knabenkonfektion, für Damenkonfektion und für Wäschekonfektion bekommen, während in Baden verschiedene Gewerbegruppen wie Kleider- und Wäschekonfektion, Verarbeitung von Trikotagen und Segeltuch, Hausweberei und Lohnstickerei in einem Fachausschuß zusammengefaßt sind. Auffällig ist, daß manche Gewerbe nicht an allen Hauptorten erfaßt sind, so die Hausweberei und die Herstellung von Stoffschuhen.

Hoffentlich erfolgt nun recht bald der Ausbau der Fachausschüsse zu wirklich leistungsfähigen Lohnämtern.

M. **Die Trinkgeldbeseitigung in Berlin** macht Fortschritte. Die Schlichtungskommission für das Berliner Gasthausgewerbe, die durch Schiedsspruch des Einigungsamts im Anschluß an den Kellnerstreik eingesetzt worden war, hat u. a. entschieden, daß in den Bierrestaurants das Trinkgeldsystem bereits am 1. Mai d. J. durch festen Wochenlohn abgelöst werden muß, während der Schiedsspruch ursprünglich den 1. September in Aussicht genommen hatte. Bis zum Inkrafttreten der festen Entlohnung erhalten die Kellner das Recht, 10 v. H. als Service zu berechnen. — In Hotel-, Wein-, Luxus- und Kaffeehausbetrieben ist das Trinkgeldsystem bereits seit 15. Januar aufgehoben. Da sich aber manche Kellner in Unterschätzung des ethischen Wertes der Trinkgeldbeseitigung trotz der festen Löhne immer noch dazu erniedrigen, Trinkgeld anzunehmen, ist in einer Besprechung vor dem Einigungsamt vereinbart worden, daß nach erfolgloser zweimaliger Verwarnung unter Hinzuziehung des Obmanns der Kellner der Verband der Gastwirtsgehilfen in Kenntnis zu setzen ist, der den tarifbrüchigerweise Trinkgeld nehmenden Kellner verwarnt und im Wiederholungsfalle gegen seine Entlassung nichts mehr einwendet.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Durchführung des Arbeitsabkommens zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitergewerkschaften

vom 15. November geht nicht so glatt vor sich, wie die Urheber wohl ursprünglich hofften. Die weiterwirkende Desorganisation der Revolution mit ihren wilden Streiks, die der gewerkschaftlichen Zucht spotten, das Dazwischenwirtschaften der Arbeiter- und Betriebsräte an Stelle der im Abkommen vereinbarten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die Lohnsteigerungswut, die sich über die tariflichen Vereinbarungen und Termine bedenkenlos hinwegsetzt, lassen im Verein mit den ständigen Betriebsbeschränkungen infolge Kohlen- und Rohstoffnot das Abkommen sich in vielen Industrien nicht in der gewünschten Weise entfalten. Immerhin ist der Gedanke der kollektiven Verhandlung und Vereinbarung der Arbeitsbedingungen inzwischen wohl in fast alle Industrien und Berufszweige auch der Angestelltenwelt vorgedrungen, wo die Arbeitgeber bisher grundsätzlich nichts davon wissen wollten; aber die Form der Verhandlungen und die Art der Durchführung der Kollektivvereinbarungen läßt eben noch oft die organisatorische Erziehung der Parteien und die Erfahrung im Tarifvertrag vermissen. Auslegungsstreitigkeiten infolge der mangelhaften Verständigung sind an der Tagesordnung, und ein gut arbeitender Instanzenzug zur Schlichtung ist meist noch nicht da. Für die Arbeitsgemeinschaft der Zentralverbände des Arbeitgeber- und des Gewerkschaftslagers ist zwar die äußere Form und Gliederung (vgl. Sp. 116) aufgestellt, aber das tätige Leben muß sich erst entwickeln. Auch in den alten Tarifvertragsgewerben gärt es sichtlich hie und dort; es besteht an manchen Stellen Neigung, die Gebundenheit der tariflichen Vertragsregelung zu sprengen oder doch elastisch zu lockern. Der Einfluß jenes Geistes der Spartakustagung in Berlin, der die Tarifvertragspolitik als „staatserhaltend und darum revolutionsfeindlich" verwirft, und der Arbeiterräte Berliner Großbetriebe, die die Tarifrechtsverordnung der Reichsregierung vom 23. Dezember offen ablehnen, wirkt eben wie ein verstreuter schlimmer Unkrautsamen auch in den wohlbestellten Gärten der gewerklichen Tarifvertragskultur.

Selbst im **Buchdruckgewerbe** hat die Tarifgemeinschaft einen Riß bekommen infolge der plötzlichen Lohnmehrforderungen der Gehilfenschaft, die eben erst am 1. Dezember die tarifliche Teuerungszulage erhalten hatte, aber infolge des allgemeinen Rennens um hohe Revolutionslöhne sich zu kurz gekommen fühlte, während die Prinzipalschaft in der Mehrzahl, jedoch nicht geschlossen, diese plötzliche Mehrforderung nicht ohne weiteres bewilligen wollte und zum mindesten sorgsame Innehaltung des tariflichen Instanzenweges verlangte. Kompetenzkonflikte zwischen Tarifausschuß und Buchdruckerrat, Eingreifen des Demobilmachungsamts und lange nachgrollende Proteste aus zahlreichen Kreisen der Prinzipalsorganisation beim Tarifamt, das umgekehrt den gewählten Weg trotz formwidriger Eigenmächtigkeiten der Gehilfen sachlich mit der Notlage der Zeit rechtfertigte, waren die Folge. Die Stimmung in der Tarifgemeinschaft des Buchdruckgewerbes ist zerrissen. Die kurz vor der Revolution geschaffene Vertragsgemeinschaft zwischen Prinzipalen und Faktorenbund ist weiter ein Stein des Anstoßes und dürfte überdies noch im Zusammenhang mit der etwas unklar gefaßten Tarifrechtsordnung der Reichsregierung vom 23. Dezember den leitenden Stellen im Buchdruckerlager juristisch zu schaffen machen.

Die **Buchbindergehilfen**organisation ist unruhig und neidisch, daß die Buchdruckkollegen ihren plötzlichen Lohnvorstoß so erfolgreich gemacht haben, ohne die Buchbinder, die mit ihnen so nahe zusammen arbeiten, vorher irgendwie zu verständigen. Von dieser Seite ist also eine neue Tarifaktion von Revolutions wegen im Buchgewerbe zu erwarten.

Im **Baugewerbe** regt sich unter der Gehilfenschaft, nachdem die Lohnerhöhung am 1. Januar 1919 noch tarifgemäß nach den Septembervereinbarungen erfolgt ist, der Geist der Opposition gegen gewisse tarifliche Bindungen, zumal unter den schon immer tarifkritischen Zimmerern. Man denkt zum mindesten an eine Elastisierung des Tarifs. „So kann es nicht weitergehen wie bisher im Baugewerbe", schreibt der Zimmerer (18. Januar 1919), „wo der Arbeitgeberbund bestrebt ist, den Tarifvertrag zu einem Instrument zu gestalten, das lediglich die Konjunktur und die Kraft der Gewerkschaften als lohnbildende Faktoren ausschließt und an deren Stelle den einseitigen organisierten Unternehmerwillen setzt. Ein System, das während des Krieges auf die Höhe entwickelt ist und den Arbeitern des Baugewerbes in weiten Kreisen den Tarifvertrag verekelt hat." Eine Konferenz der Zentralinstanzen des Zimmererverbandes (10. und 11. Januar in Hamburg) hat sich dahin ausgesprochen, daß Form und Inhalt des Tarifvertrags, wenn man ihn überhaupt beibehalten solle, geändert, daß „mit dem bisherigen starren System des Tarifvertrags" gebrochen werden müsse.

Von einem ganz anderen Standpunkt aus regt sich im **Holzgewerbe**, und zwar von der christlichen Gewerkschaft aus (vgl. „Der Holzarbeiter" Nr. 4, 24. Januar 1919), Kritik an der derzeitigen Lohnregelung gegenüber der starken Verkürzung der Arbeitszeit und der Produktion. Hier fürchtet man, wenn sich die Arbeitsbedingungen und Arbeiterforderungen als der Hauptbestandteil der Produktionskosten nicht der Lage des Gewerbes anpassen, einen Zusammenbruch, der schließlich auf die Arbeiter am schwersten zurückschlägt. Deshalb befürwortet „Der Holzarbeiter" einen nur staffelweisen Lohnausgleich bei staffelweiser Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden (statt einer plötzlichen ruckweisen Verkürzung und Lohnsteigerung) und gleichzeitig ein energisches Vorgehen der Regierung zur Preisherabsetzung für Lebensmittel. Hier klingt also etwas von dem Gedanken der freigewerkschaftlichen „Textilarbeiter" wieder, die neben dem Mindestlohn einen Höchstlohn empfehlen. Das neue Tarifamt im Holzgewerbe hatte sich freilich am 4. Januar 1919 noch mit so starken Lohnausgleichsforderungen angesichts der Achtstundentagsdurchführung zu beschäftigen, daß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern keine Einigung darüber zustande kommen konnte. Auch die Mindestlohnforderungen der Hilfsarbeiter sind noch umstritten.

Im **Schuhgewerbe** ist der Reichstarifvertrag durch den Überwachungsausschuß der Schuhindustrie (Beschluß vom 7. Dezember 1918) bezüglich der Mindeststundenlöhne und der Mindestakkordverdienste in der Woche revidiert worden. Der frühere Gesamtwochenreinverdienst der Arbeiter ist trotz Einführung des Achtstundentags um 10 v. H. zuerhöhen.

Die „**gärtnerische Arbeitsgemeinschaft**" baut sich durch Zutritt neuer Arbeitgeberverbände immer weiter aus und fördert den Abschluß neuer Tarifverträge an vielen Orten. Besondere Erwähnung verdient die Vereinbarung für die Topfpflanzen- und Gemüsegärtnereien Groß-Berlins mit achtstündiger Arbeitszeit, die jedoch den Lebensbedürfnissen der Gärtnerei praktisch angepaßt werden muß.

Die reichste Tarifvertragsentwicklung weist vielleicht das Gastwirtsgewerbe auf. Abgesehen von der großen Berliner Bewegung, das Trinkgeld durch Tariflöhne zu ersetzen, sind in vielen Städten des Reiches tarifliche Vereinbarungen für Kellner, Köche und Aushilfen, Zapfer und Hoteldiener, vielfach mit Überstundentarifen, getroffen worden.

Die Ausdehnung der tarifvertraglichen Gedanken des großen Arbeitsabkommens auf die Angestellten macht nur allmähliche Fortschritte. Immerhin sind im Bankgewerbe, im Versicherungsgewerbe, vor allem in Berlin und Hamburg, geordnete Kollektivvereinbarungen zustande gekommen, die jedoch von Anstalt zu Anstalt noch öfters wesentlich variieren. Im Hamburger Versicherungsgewerbe hat der Schlichtungsausschuß ein Gesamtabkommen zustande gebracht, in dem auch der Abbau der jetzigen Teuerungszuschläge vorgesehen ist. Der Werkmeisterverband hat die Grundzüge für einen Normalarbeitsvertrag ausgearbeitet, der nur der Zustimmung der Arbeitgeber bedürfte, um das Prinzip des Tarifvertrags auch bei der technischen Angestelltenwelt zu verwirklichen.

Eine Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen und Anhalt.

Schon bevor die bekannten Berliner Einigungsverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Abschluß kamen und damit der Öffentlichkeit bekannt wurden, hatte für die Provinz Sachsen und Anhalt der Arbeitsnachweisverband (Zentralauskunftstelle) Sachsen-Anhalt eine rege und erfolgreiche Tätigkeit mit dem Ziel, einen friedlichen Zusammenschluß von Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen, entfaltet. Das Mittel dazu war ein Ausbau der Zentralauskunftstelle durch Angliederung paritätischer Ausschüsse der einzelnen Gewerbezweige. Mehrere dieser Ausschüsse haben sich dann als Arbeitsgemeinschaften für die durch sie vertretenen Wirtschaftsgruppen aufgetan und Beratungen über Tarifverträge aufgenommen. Besonders wertvoll für die jetzigen Verhältnisse ist, daß eine Arbeitsgemeinschaft ländlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Sachsen und Anhalt einen Tarifvertrag für die Landwirtschaft („Landarbeitsordnung") zustande gebracht hat. Es ist beabsichtigt, auf Grund der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember beim Reichsarbeitsamt zu beantragen, diesen Tarifvertrag als verbindlich für den gesamten Bezirk zu erklären. Bedenken stehen dieser Regelung nicht entgegen, da die in Berlin vom Zentral-Bauern- und -Landarbeiterrat beschlossene Landarbeitsordnung, die voraussichtlich für das Reichsgebiet Gültigkeit erhalten soll, nur im Punkte der Arbeitszeit allgemein verbindlich ist, sonst aber nachgiebiges Recht enthält, also durch freie Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitern für einzelne Bezirke abgeändert werden kann.

Die Landarbeitsordnung legt in ihren ersten Paragraphen die durch die Umwälzung allgemein eingetretenen Veränderungen im ländlichen Arbeitsverhältnis für ihren Geltungsbezirk nochmals ausdrücklich fest, z. B. Anerkennung der beiderseitigen Koalitionsfreiheit, Wegfall aller entgegenstehenden Bestimmungen, Aufhebung der Gesindeordnung und Errichtung von Arbeiterausschüssen. Weiterhin enthält sie Einzelbestimmungen über die Arbeitszeit, die, wie bereits oben bemerkt, mit den vom Zentral-Bauern- und -Landarbeiterrat beschlossenen übereinstimmen müssen, über Berechnung der Naturalbezüge, den Anspruch des Arbeiters auf die Wohnung und Landnutzung, ferner über Sonntagsarbeit, Überstunden, Frauen- und Kinderarbeit, Kündigung und Einigungswesen. Für Überstunden und Sonntagsarbeit ist in Zukunft ein Aufschlag von 50 v. H. auf den Gesamtstundenverdienst (Barlohn und Naturalbezüge) zu zahlen. Für Frauen und Kinder enthält der Vertrag besondere Schutzbestimmungen. Die Kündigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 621).

Wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse mußte von einer Festsetzung der Lohnhöhe in der Landarbeitsordnung natürlicherweise abgesehen werden. Diese Aufgabe überträgt der Vertrag besonderen, gleichfalls paritätischen Kreisarbeitsgemeinschaften, die gleichzeitig als Schlichtungsausschüsse für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gelten; Berufungsinstanz ist die bei der Zentralauskunftstelle errichtete Arbeitsgemeinschaft selbst. Eine fernere Bestimmung fordert, daß in jedem Kreise mindestens ein öffentlicher Arbeitsnachweis für die Landwirtschaft auf paritätischer Grundlage besteht. Der Vertrag ist beiderseits mit dreimonatiger Frist kündbar.

Diese durch Entgegenkommen auf beiden Seiten ermöglichten Vereinbarungen werden zweifellos sehr dazu beitragen, auf dem Lande ruhige und beiderseits befriedigende Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und der Arbeiterschaft zu schaffen und die Produktion vor störenden Hemmungen durch Arbeitseinstellungen und dergleichen zu sichern. Dr. St.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die große Streikbewegung

dauert fort. Eine überspannte Forderung, die jetzt notgedrungen bewilligt wird, zieht immer die nächste nach sich. Die Entwertung des Geldes wird auf diese Weise so weit getrieben, daß sich schließlich überhaupt keine Arbeiter-, Angestellten- oder Beamtenschicht mehr dem Zwange, ebenfalls Forderungen aufzustellen, entziehen kann. Wieviel uns diese ganze unsagbar törichte und wirtschaftlich unverständige Bewegung tatsächlich sozial vorangebringen wird, das wird man in einem halben Jahre sehr genau wissen; und man wird staunen, wie gering der Gewinn bei denen, die dann überhaupt Arbeit haben, im Verhältnis zum Schaden der ganzen Volkswirtschaft sein dürfte. Nur starke Warenerzeugung könnte uns helfen und den Erfolgen der Arbeiter halbwegs Bestand schaffen. Der Streik ist ein ganz untaugliches Mittel zur Erweiterung unseres Nahrungsmittel- und Warenspielraums. Leider predigen die Arbeiterblätter in dieser Hinsicht noch immer tauben Ohren. Das Streikfieber geht weiter. Auch im Ruhrgebiet und in Oberschlesien sind noch keine dauerhaft ruhigen Zustände eingekehrt: die Sozialisierungsmaßnahmen haben zwar starken Eindruck gemacht, aber es gibt immer noch im Gebiete von Hamborn, im Dillgebiet und in Oberschlesien eine ganze Reihe bestreikter Gruben. Besonders in Oberschlesien wird der Wunsch der Arbeiterführer, daß wieder gearbeitet werden soll, höchst mangelhaft geachtet. Der A.- und S.-Rat in Essen sieht sich aber gleichfalls zu neuen Warnungen vor Streikunruhestiftern gezwungen. Er hebt dabei stark hervor, daß diese keine Spartakisten, sondern „völlig unorganisierte Elemente" seien, die sich durch große Geldmittel, die sie für die Gewinnung neuer Streiker aufwenden, als agents provocateurs verdächtig machten. Diese Leute hetzten selbst gegen die Spartakusgruppe, deren Vertreter im A.- und S.-Rat mit den anderen sozialistischen Parteien darin einig sind, daß gearbeitet werden muß. So sonderbar diese Erscheinung in der Tat ist, möchten wir doch auch hier vor Andeutungen und Gerüchten dringend warnen, als ob die Lockspitzel von den sogenannten „grimmigsten Feinden der Demokratie und des Sozialismus" bezahlt würden. Die Frage der „Bergarbeiterztg.": „Kann es sich da nicht auch um russisches Geld handeln?" scheint uns weit mehr Logik für sich zu haben, als wenn der A.- und S.-Rat die „Kreise, die ein Interesse daran haben, das begonnene Sozialisierungswerk zu stören", verdächtigt. Hier dürfte wieder einer jener von uns verabscheuten Versuche vorliegen, die Massen durch unbeweisbare Verleumdungen der Unternehmer, denen angeblich die Streiks höchst gelegen kommen, sich um die klare und saubere Erziehung der Arbeiter zur Selbstbescheidung zu drücken (vergl. das über die Gefahr eines Eisenbahnerstreiks Sp. 282 Gesagte). Das Bergarbeiterblatt spricht von „anarchistischen Elementen", und in der Tat mag hier ein Kampf der Anarchisten gegen die Spartakisten oder ein Versuch russischer Bolschewiki, über ihre Essener Freunde hinweg die Massen im Streik zu erhalten, vorliegen. Neben den Streiks macht sich übrigens der Wagenmangel bereits sehr empfindlich bemerkbar, eine Folge der Waffenstillstandsbedingungen, die unser wehrlos gewordenes Volk sich bieten lassen mußte, und eine weitere Folge der geringen Arbeitsintensität in den Eisenbahnreparaturwerkstätten usw. Die Folgen des so entstandenen Kohlenmangels sind wahrhaft katastrophal: durch die verminderte Herstellung des Ätznatrons werden nicht allein die Textil-, Leder-, Metall-, Farben-, Seifen- und Aluminiumindustrie schwer gefährdet, auch das Transportwesen in den Städten droht infolge des fehlenden Strohkraftfutters für die Pferde, das nur durch Verwendung des Ätznatrons zu gewinnen ist, zusammenzubrechen, die Stickstoffindustrie geht zurück, sodaß der Mangel an Stickstoffdünger die Landwirtschaft bedroht; Spiritusindustrie, Teerdestillation, Kalziumkarbidgewinnung leiden schwer, mittelbar wird die Beleuchtung der Molkereien und landwirtschaftlichen Betriebe dadurch gefährdet. Aus all dem erwächst auf dem Gebiete der Ernährung und Bekleidung nichts als neuer Mangel, gegen den keine noch so hohen Löhne schützen. Davon abgesehen sind auch die unmittelbaren Folgen der Kohlennot verhängnisvoll, so wenn z. B. das Krankenhaus in Frankfurt a. M. durch sie zeitweise verhindert war, lebenswichtige Operationen vorzunehmen, oder wenn in Württemberg 17 Gaswerke (von 62) stillgelegt werden mußten.

Unverantwortlich wie die Bergarbeiterstreiks waren auch Elektrizitätsarbeiterstreiks, wie sie in mehreren Städten, darunter Berlin, stattfanden. Zur Entschuldigung der Arbeiter wird geltend gemacht, daß sie vom Kriege her gereizt gewesen seien, weil da mit militärischen Einziehungen mancher Mißbrauch getrieben worden sei. Das rechtfertigt nicht einen Streik, der sehr leicht zu vermeiden gewesen wäre, das Wirtschafts- und Verkehrsleben aufs schwerste geschädigt und jeden fünfzehnten bis zwanzigsten Deutschen in seiner Lebensführung empfindlich

getroffen hat. Wir machen uns das Wort des „Vorwärts“ zu eigen, daß es Streiks gibt, die nicht im Rahmen des Streikrechts liegen, sondern Streikunrecht sind. Dazu ist der Berliner Elektrizitätsstreik zu zählen. Über seine Forderungen zu sprechen, ist zwecklos; sie waren so, wie man sie jetzt gewohnt ist, und waren auch in der üblichen Weise begründet. Worauf es ankommt ist, daß keineswegs alles versucht wurde, um den Streik zu vermeiden. Man wollte der Bevölkerung seine Macht zeigen, gleichviel welche Werte dadurch vernichtet wurden, gleichviel auch, ob die Regierung selbst dadurch zeitweise außerstande war, ihren Geschäften nachzugehen, die schließlich immer noch wichtiger sind als die Forderungen einer kleinen Arbeitergruppe. Die Einigungsverhandlungen konnten ebenso gut ohne Streik stattfinden, zumal es sich um keinen „kapitalistischen“ Arbeitgeber handelte.

Sehr bedenkliche Formen nahm eine Werftarbeiter- und Seemannsbewegung in Hamburg an. Auch hier ist in der Vergangenheit mancher Keim gelegt worden, der jetzt böse Frucht trägt. Besonders der Arbeitgebernachweis der Werften, dessen Maßregelungen nicht einmal im Kriege ganz aufgehört haben sollen, ferner der Mißbrauch der Reklamationen vom Heeresdienst zu Druckmitteln gegen die Arbeiterschaft, endlich ein Akkordsystem, das dauernd zu häßlichen Klagen führte, sind es gewesen, die die Werftarbeiter erbitterten. In die Bewegung der Seeleute spielten starke politische Momente hinein, außerdem machte sich hier auch Gesindel als unliebsames, aber unvermeidliches Anhängsel peinlich bemerkbar. Es kam zu großen Demonstrationen, die sich zum Teil gegen die Gewerkschaftsführer Paul Müller und Heuse richteten, im übrigen aber aus der Unzufriedenheit mit der Seemannsordnung, dem bestehenden Tarifvertrag und der Heuerbase entsprungen waren. Es gab die üblichen Schießereien, und vorübergehend wurde sogar der Belagerungszustand notwendig.

Auch in der Angestelltenschaft gärt es noch; besonders bei den Versicherungs- und den Bankbeamten sind Bewegungen im Gange, bei denen es vielleicht hier und dort zu Streiks kommen kann.

Wer will es in dieser Lage dem Reichsausschuß der akademischen Berufsstände verdenken, wenn er ein Preisausschreiben für zeitgemäß erachtet, das „Die Akademiker und der Streik“ zum Gegenstande hat?

Es soll untersucht werden:

1. Ob und wie, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen rechtlichen Folgen ein Streik der höheren Beamten möglich ist.
2. Ob und wie, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ein Streik der in freien Berufen tätigen Akademiker möglich ist.
3. Welche Forderungen auf Abänderungen des geltenden Rechts aufzustellen sind, um den Beamten und nichtbeamteten Akademikern die Möglichkeit einer Arbeitsniederlegung zu sichern.

In der Tat: auch die Geduld dieser Kreise, besonders die der höheren Beamten, die schließlich genau so unentbehrlich sind wie die Arbeiter, wird einmal zu Ende gehen, wenn immer nur auf ihr unbegrenztes Pflichtbewußtsein spekuliert wird, im übrigen aber wenig oder nichts für das immer deutlicher in die Erscheinung tretende akademische Proletariat geschieht.

Arbeiterschutz.

Der Sechsstunden-Arbeitstag in Frankfurt a. M. sollte durch eine Verordnung des Arbeiterrates eingeführt werden; als Gründe wurden die Arbeitslosigkeit und die Kohlenknappheit angeführt. Der Magistrat erhob Einspruch gegen die Verordnung, weil er vor allem die Zuständigkeit des Arbeiterrates bestritt, denn nicht der Arbeiterrat, sondern der Demobilmachungsausschuß habe derartige Anordnungen zu treffen. Infolge dieses Einspruchs haben neue Verhandlungen des Arbeiterrates stattgefunden, an denen Vertreter des Magistrats und des Arbeitsamtes teilnahmen. Man hat sich dort auf die Einführung der 36 Stunden-Woche geeinigt, es bleibt jedoch dem einzelnen Arbeitgeber überlassen, ob er die 36 Stunden etwa auf 5 Tage verteilen und dann den Samstag ganz oder teilweise freilassen will. Auch eine Reihe von Ausnahmen sind vorgesehen.

Neben den in der Verordnung aufgeführten Gewerbegruppen und Betrieben, die Arbeiten ausführen, die zur Erfüllung des Waffenstillstandes notwendig sind, wie Post, Eisenbahn und Verkehrsgewerbe, werden eine Reihe von Gewerbegruppen von der Verordnung ausgenommen, u. a. städtische Behörden und Betriebe, Betriebe, die dem öffentlichen Wohl dienen, z. B. Kriegslüchen, Badeanstalten, Apotheken, landwirtschaftliche Betriebe, Hauswirtschaft usw., ferner Ladengeschäfte, soweit nicht die einschränkenden Bestimmungen des Magistrats zur Lichtersparnis zu beachten sind.

Weitere Anträge auf Ausnahmen sind dem städtischen Arbeitsamt zu unterbreiten. Ausnahmen sind in der Regel anzuerkennen, wenn die Voraussetzung, unter denen die Verordnung erlassen wurde Vermeidung von Entlassungen, Einstellung von Erwerbslosen, Ersparnis an Licht, Kraft und Kohle – nachweisbar nicht erfüllt werden können oder nach der Art des Betriebes nicht gegeben sind.

Laufende Kündigungen von Arbeitern und Angestellten sind, soweit nicht nach der Gewerbeordnung, dem Handelsgesetz oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch Gründe zur sofortigen Entlassung gegeben sind, rückgängig zu machen mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen Personen gekündigt ist, die nicht unmittelbar auf Erwerb angewiesen sind und an deren Stelle männliche, auf Erwerb angewiesene Arbeitskräfte angestellt werden.

Den von der Verkürzung betroffenen Arbeitskräften wird der Lohnausfall entweder durch die Arbeitgeber oder aus der Erwerbslosenfürsorge ersetzt.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge.

Die schweren Mißstände in der Erwerbslosenfürsorge haben bereits nach kurzem Bestehen zu erheblichen Abänderungen geführt, von denen man nur wünschen kann, daß sie auch möglichst energisch durchgeführt werden.

Eine der ernstesten Gefahren der Arbeitslosigkeit liegt in der Anhäufung der Arbeitslosen in den Zuzugsorten der Kriegsindustrie, namentlich in den Großstädten, der durch die erste Fassung Tür und Tor geöffnet war. Die bloße Aufforderung, in die Kleinstadt oder aufs Land mit ihrer niederen Erwerbslosenunterstützung und geringeren Lebensreizen zu gehen, hat sich natürlich als völlig unwirksam erwiesen. Die großen Scharen Arbeitsloser in den Industriezentren bedeuten aber je länger je mehr nicht nur eine Bedrohung der Ernährungs- und Wohnverhältnisse, sondern auch der öffentlichen Ordnung und sind der günstigste Nährboden für spartakistische Umtriebe. Schon vor Jahresfrist war in diesen Blättern die Forderung aufgestellt, die Erwerbslosenunterstützung nur am Heimatsort auszuzahlen; vieler Beunruhigung wäre vorgebeugt, wenn die Zuständigkeit von vornherein in dieser Weise geregelt worden wäre.

Nach der neuen Verordnung vom 15. Januar darf Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, an diesem Ort eine Unterstützung nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit nicht hat nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vorschußweise Unterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstützung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand vor Eintritt der Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstützung ist ferner solange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Bei Rückkehr in den früheren Wohnort darf keine Wartezeit innegehalten werden.

Außerdem wird die Pflicht zur Arbeit, die übrigens in der ersten Verordnung bereits vorgesehen, aber bei einer etwas vagen Fassung nicht mit dem nötigen Nachdruck geltend gemacht wurde, bestimmter formuliert.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich ist. Für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilmachungsausschusses des Arbeitsortes maßgebend.

Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer fallen der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsortes zur Last.

Um den unter dem Druck terroristischer Vorkommnisse erfolgenden übermäßigen Erhöhungen der Sätze (Sp. 283) vorzubeugen, die durchweg zu einer Verringerung der Arbeitslust geführt haben, werden Höchstsätze festgelegt.

Danach dürfen die Unterstützungen der Gemeinden nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das Eineinhalbfache des Ortslohnes noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstsätze übersteigen.

Die Höchstsätze betragen unbeschadet der Vorschrift in Abs. 1 Satz 2:

1. Für männliche Personen

	in den Orten der Ortsklasse A	B	C	D u. E
a) über 21 Jahre	6,00	5,00	4,00	3,50
b) von 16—21 Jahre	4,25	3,50	3,00	2,50
c) von 14—16 Jahre	2,50	2,25	2,00	1,75

2. Für weibliche Personen

a) über 21 Jahre	3,50	3,00	2,50	2,25
c) von 16—21 Jahre	2,50	2,25	2,00	1,75
b) von 14—16 Jahre	2,00	1,75	1,75	1,50

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

	in den Orten der Ortsklasse A	B	C	D u. E
a) für die Ehefrau	1,50	1,50	1,25	1,00
b) für die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1,00	1,00	1,00	0,75

Soweit bereits höhere Unterstützungssätze eingeführt worden sind, hat es dabei bis zum 1. April 1919 sein Bewenden.

Auch diese Sätze sind noch so hoch, daß sie unter Zuhilfenahme kleiner Dienstleistungen, die ja heute sehr hoch bezahlt zu werden pflegen und die völlig unkontrollierbar sind, den Arbeitslosen ein ausreichendes Auskommen sichern. Insbesondere wird in Berlin, Hamburg, Kiel, München und anderen Orten mit übermäßig hoher Unterstützung nichts geändert, sodaß leider auch die neue Verordnung, so wertvolle Verbesserungen sie auch bringt, noch keine durchgreifenden Maßnahmen ermöglicht, ohne die es nun doch leider nicht abgehen wird. In sozialdemokratischen Kreisen regt sich allgemein ein erfreulich scharfer Protest gegen die „Ausbeutung der arbeitenden Klassen durch die Arbeitslosen", aber was nützen die schönsten „Vorwärts"-artikel, Plakate und Aufrufe, wenn die Regierung es nicht wagt, Ernst zu machen, und wider bessere Überzeugung sich von der Welle des Tages treiben läßt.

Erforderlich ist vor allem eine Befristung der Erwerbslosenunterstützung, sinkende Sätze bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit und Geltendmachung der Pflicht zur Arbeit auch da, wo nicht übermäßig hohe Löhne geboten werden. Ja, es muß sogar unter Umständen die Übernahme von Arbeit da gefordert werden können, wo der Lohn unter der Erwerbslosenunterstützung steht, sofern er nur gewissen Mindestsätzen genügt. Sonst wird man z. B. Arbeitslose, die vielleicht für sich und die Familie 12 ℳ täglich oder noch mehr beziehen, niemals auf das Land oder in die Provinz herausbringen. Leider sind hier bereits so schlimme Zustände eingerissen, daß es ohne gewisse Härten nicht mehr abgeht, wollen wir überhaupt nicht die letzten Grundlagen unserer Existenz untergraben.

Vielleicht auf keinem Gebiet der inneren Politik wird sich die Schwäche unserer Regierung so schwer rächen wie hier.

* * *

Neuerdings tritt das Demobilmachungsamt mit der Anregung an die Öffentlichkeit, an Stelle der Arbeitsgelegenheit Gelegenheit zu einer Bildung zu geben, die nach Wiederaufnahme der Arbeit Früchte trägt. Die Ausführung soll den Volksbildungsvereinen, Organisationen der Jugendpflege und Jugendbewegung, den Bildungsausschüssen der Arbeiterorganisationen, Fach- und Fortbildungsschulen usw. übertragen werden, während den Demobilmachungsausschüssen die organisatorische Zusammenfassung dieser Kräfte, den Demobilmachungskommissionen die provinzielle Vereinigung zufällt. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Kräfte besonders ergiebiger „Gebezentren" den Industriegegenden ohne Bildungselemente, abgelegenen Notstandsarbeiten und Neusiedlungen dienstbar zu machen. Das Demobilmachungsamt sieht seine Aufgabe nicht so sehr in zentraler Leitung, als in der Gewährung von Anregungen. Zu diesem Zweck hat es sich die Mithilfe von Fachleuten gesichert. Es sind drei Ausschüsse (für Unterricht, künstlerische Darbietungen und Heime) geschaffen. In Aussicht ist neben künstlerischen Darbietungen genommen für Jugendliche: Unterricht im allgemeinen im Anschluß an die Fortbildungsschulen, Winterschulen, Wander- und Haushaltungsschulen; für Erwachsene: Lehrgänge für berufliche Fortbildung, volkstümliche Vorträge, Siedlerkurse, Bilanzkunde zwecks Ermöglichung der Einsichtnahme in die Betriebe, Kranken- und Säuglingspflege, Hauswirtschaft und Gartenbau, ferner Neuerrichtung und Erschließung von Tages- und Abendheimen (im Stile der Soldatenheime), Versorgung mit Wanderbüchereien, Wanderausstellungen, Musikinstrumenten, Pflege von Leseabenden, Liebhabervorstellungen, Wanderungen und Sport, Anleitung zu Gesang und instrumentaler Musik. Von Amts wegen soll auf den Inhalt des Gebotenen kein Einfluß ausgeübt werden; wieviel politische und Weltanschauungsfragen in den Unterricht aufzunehmen sind, wird dem Takt der Volksbildungspraktiker überlassen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Reichsmaßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot. Eine „Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot" ist von der vorläufigen Reichsregierung unter dem 15. Januar erlassen und sofort mit der Veröffentlichung am 23. Januar in Kraft getreten.

Nach dieser Verordnung sind die Landesbehörden verpflichtet, Bezirkswohnungskommissare zu bestellen für die Bezirke, in denen besondere Wohnungsnot herrscht. Die hauptsächlichste Befugnis dieses Bezirkswohnungskommissars geht dahin, Grundstücke zu enteignen. Diese Enteignung geschieht nicht im Wege eines förmlichen Verfahrens, wie es bisher vorgeschrieben war, sondern durch Zustellung eines formlosen Bescheides, dem lediglich eine Anhörung des Grundeigentümers und der Gemeinde vorherzugehen hat. Dieser Bescheid ist unanfechtbar, irgend ein Rechtsmittel oder einen Rechtsweg gibt es nicht. Nur die Höhe der Entschädigung, die grundsätzlich zu gewähren ist, kann vom ordentlichen Gericht nachgeprüft und festgesetzt werden. An Stelle der Enteignung kann auf Antrag des Grundeigentümers auch die Belastung der Grundstücke durch ein Erbbaurecht treten. Bei Grundstücken, die zur Errichtung von Behelfsbauten nötig sind, kann auch eine Zwangspachtung angeordnet werden.

Um die Belastung mit dem Erbbaurecht durchführen zu können, hat die Reichsregierung gleichzeitig eine weitere Verordnung über das Erbbaurecht erlassen, die sich größtenteils an den Entwurf anschließt, den das Reichswirtschaftsamt am 3. Mai 1918 der öffentlichen Erörterung unterbreitet hatte (Jg. XXVII, Sp. 557). In Einzelheiten weicht die neue Verordnung etwas ab, jedoch der grundsätzliche Standpunkt ist derselbe geblieben.

Praktische Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in der Mark. Ende Dezember wurde in Berlin die Wohnungsfürsorge-Gesellschaft „Märkische Heimstätte G. m. b. H." mit einem Kapital von zunächst 7 Mill. ℳ gegründet. Hieran beteiligt sich der Staat auf Grund des Artikels 8 des Wohnungsgesetzes mit 1¼ Mill. ℳ, die Provinz Brandenburg mit 2½ Mill. ℳ. Die neue Gesellschaft wird neben der Siedelungsgesellschaft Niederbarnim vor allem die Erschließung des fiskalischen Siedelungslandes in Groß-Berlin in Angriff nehmen. Die neue Gesellschaft wird sich jedoch nicht allein mit der Erschließung des fiskalischen Siedelungslandes befassen, sondern auch durch Hypothekenbeschaffung die gemeinnützige private Bautätigkeit fördern. Da der Geschäftsführer des Groß-Berliner Vereins für Klein-Wohnungswesen Architekt Dipl.-Ing. E. Leyser in den Vorstand der Märkischen Heimstätte berufen wurde, so werden die Arbeiten dieses Vereins, die auch in der „Soz. Praxis" mehrfach behandelt wurden, für die neue Gesellschaft nutzbar gemacht werden können.

Die Wohnungsfrage in Groß-Berlin. Die Preußische Staatsregierung hat sich entschlossen, alle fiskalischen Ländereien in der unmittelbaren Umgebung Berlins zu dem billigen Preise von 50 Pf. bis 2 ℳ pro Quadratmeter dem gemeinnützigen Kleinhausbau zur Verfügung zu stellen. Bisher wurde die Siedlungstätigkeit im Umkreis von Groß-Berlin dadurch gehemmt, daß der preußische Fiskus wenig Entgegenkommen bei der Hergabe von Grund und Boden zeigte; es ist erfreulich, daß darin künftig eine Änderung geplant ist.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kulturgeschichte des Krieges von Werle, Bethé, Schmeidler, Doren und Herre. 561. Bd. Aus Natur und Geisteswelt. B. G. Teubner. Leipzig 1916. 118 S. 1,50 *M* und 30 v. H. Aufschlag.

Eine Sammlung von volkstümlichen Hochschulvorträgen, die im Winter 1915/16 in Leipzig von dortigen Professoren gehalten wurden. Sie beleuchten das Kriegs- und Soldatenwesen auf den verschiedenen Stufen der Kulturgeschichte von der Urzeit an und haben damals bei den Hörern viel Beifall gefunden.

Georg Hammer. Die Währungsfrage. Mimir-Verlag. Stuttgart 1918. 87 S.

Der Verfasser, der sich in unzünftiger, oft anregender, aber auch oft anfechtbarer Weise mit den verschiedenen Erscheinungen und Streitfragen des Geld- und Währungsproblems befaßt, wandelt auf den Spuren Silvio Gsells und seiner „Freigeld"-Theorie, die notabene von der „Wissenschaft" doch nicht so ganz totgeschwiegen wird, wie Hammer meint. Wenn der Verfasser mit der richtigen Lösung der Währungsfrage in Deutschland die englische Geldweltmacht zu brechen verspricht, so ist er um seinen schönen Glauben eigentlich zu beneiden.

Rudolf Dalberg, Dr. jur. et phil. Die Entwertung des Geldes. Berlin 1918. Puttkammer u. Mühlbrecht. 131 S.

Der Verfasser, der sich schon in einer früheren Schrift 1916 um die dauernde „Entthronung des Geldes" bemüht hat, untersucht in dieser im Unterstand im Osten zur Hauptsache entstandenen Schrift die Einwirkungen von Kreditanspannung und Geldumlauf auf Preisniveau und Valutastand mit besonderer Rücksicht auf Kriegs- und Übergangswirtschaft. Er steht, wie viele nationalökonomische Theoretiker, deren Zahl erfreulich im Wachsen begriffen ist, auf dem Standpunkte, daß Preis und Valuta stark von der Finanzlage der ganzen Volkswirtschaft beeinflußt werden. Wenn er diese These aber dahin zuspitzt, daß die Marktlage der einzelnen Güter die Preise nicht auch wesentlich beeinflusse, so schüttet er wie viele Inflationisten das Kind mit dem Bade aus. Daß er die Quantitätstheorie in der naiven Form, die gegenwärtig noch immer vorherrscht und nur die konkreten Geldzeichen im Auge hat, ablehnt und sich zur überragenden Wichtigkeit der Kreditinflation bekennt, sei hervorgehoben.

Dr. G. W. Schiele. Programm einer Änderung unserer Ernährungspolitik. Berlin 1918. C. Schmalfeldt. 75 S. 1 Tafel. 2 *M*.

Der Verfasser, der die Mängel unserer Kriegsernährungswirtschaft in der Zwangsbewirtschaftung sieht und ihre Beseitigung durch den freien Handel auch für Getreide und Kartoffeln (neben einem gewissen Subskriptionsverfahren) erhofft, vertritt im übrigen in eindringlicher Weise im Anschluß an Kommerzienrat Rabbethge in Magdeburg die nun wohl allgemein anerkannte Erkenntnis, daß wir das Vieh in der Kriegsernährung allzulange auf Kosten der Menschen bevorzugt haben, nochmals mit anschaulichen Belegen. Daß wir beim freien Handel in diesen Fehler wieder vielfach zurückfallen würden, übersieht er.

Das politische Wahlrecht und die christlichen Frauen. Von Luise Scheffen-Döring. Fuchs-Verlag, Berlin 1919. Preis 1,20 *M*.

Fast die gesamte Frauenstimmrechtsliteratur, die vor dem 9. November 1918 erschienen war, ist durch die Ereignisse überholt. Um so mehr ist eine Schrift zu begrüßen, die erst nach der großen Umwälzung entstanden ist. Die Verfasserin wendet sich vor allem an diejenigen Kreise, die bisher zögernd, ja ablehnend dem Frauenstimmrecht gegenüberstanden. Ihnen sucht sie das unerwünschte Geschenk vertrauter zu machen, indem sie ihnen das Wahlrecht als Wahlpflicht nahebringt, um für die Gedanken der christlichen Kultur und der sozialen Gerechtigkeit zu wirken. Mit großer Unparteilichkeit sind die verschiedenen politischen Parteien behandelt, so daß die Schrift für alle Kreise, Männer und Frauen, einen guten Leitfaden darstellt.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Generalsekretär

für eine Beamtengewerkschaft gesucht. Erforderlich sind Vertrautheit mit gewerkschaftlicher Organisation und sozialen Fragen, Gewandtheit in Rede und Schrift, redaktionelle Erfahrung für die Herausgabe der Fachzeitschrift, womöglich Fertigkeit in Stenographie und Schreibmaschine.

Anfangsgehalt 4500 *M* und 520 *M* Wohnungsgeld. Die Gehaltssteigerung sowie das Endgehalt wird sich der bevorstehenden Neuordnung in der Besoldung für die Verwaltungssekretäre anpassen.

Meldungen unter **W.S.** an die Schriftleitung der „Sozialen Praxis".

Stellung sucht

ausgewiesene els.-loth. **Gewerbeaufsichtsbeamtin,** 12jähr. Praxis, davon 2 J. als Leiterin städt. Kriegsfürsorgeamtes u. 2 J. Referentin einer Kriegsamtsstelle. Anfragen an **Großwendt z. Zt. Riedlingen i. W.** (bei Dr. W. Mißmahl).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge von **A. Damaschke.**

31.—36. Tausend. 96 S. 1918.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die

Sozialisierung des Wirtschaftslebens

Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Von

Prof. Dr. Carl von Tyszka (Hamburg).

(V, 79 S., gr. 8°). **Preis 3 Mark 50 Pf.**

Inhalt: 1. Die wirtschaftliche Freiheit und der soziale Gedanke. — 2. Der Sozialismus. — 3. Walther Rathenaus Ziel und Weg. — 4. Bedingungen und Grenzen der Sozialisierung. — 5. Die Gemeinwirtschaft in ihrer sozialen und finanziellen Bedeutung. — 6. Die Sozialisierung der privaten Monopole. — 7. Ausblick.

Die Frage der Sozialisierung des Wirtschaftslebens steht heute im Vordergrunde des Interesses. Nicht nur die politischen Umwälzungen, die wir soeben erlebt haben, in deren Mitte wir noch stehen, haben dies bewirkt. Die letzten Friedensjahre und fast noch mehr die Kriegszeiten haben uns in zunehmendem Maße eine Sozialisierung einzelner Teile des Wirtschaftslebens gebracht. Wie weit ist eine Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens möglich, ohne die Grundfeste, auf der wir stehen, zu erschüttern, wie weit ist sie andererseits notwendig in unser aller Interesse, im Interesse des Volksganzen, das weit und hoch über dem jedes Einzelnen zu stehen hat? Zur Beantwortung dieser Fragen soll die vorliegende Schrift beitragen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Sozialismus und soziale Bewegung

Von

Dr. Werner Sombart,

Professor an der Universität Berlin.

Siebente, durchgesehene u. vermehrte Auflage (44.—49. Tauf.)

(XII, 388 S.) Preis: 6 M., geb. 8 M. 50 Pf.

Inhalt: Einleitung: Was verstehen wir unter Sozialismus und sozialer Bewegung? —

I. Der Sozialismus: 1. Die Grundideen des modernen Sozialismus. 2. Der nationale Sozialismus. 3. Die Begründung des historischen Sozialismus. 4. Die Kritik des Marxismus. 5. Der revolutionäre Syndikalismus. 6. Der Bolschewismus.

II. Die soziale Bewegung: 1. Aus der Vorgeschichte der sozialen Bewegung. 2. Die Entfaltung der nationalen Eigenarten. 3. Die Tendenz zur Einheit („Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!"). Die Grundsätze der sozialdemokratischen Politik. Die Wirkungen des Weltkrieges.

Anhang: 1 Führer durch die sozialistische Literatur. 2 Chronik der sozialen Bewegung von 1750—1914.

Professor Sombart gilt mit Recht als einer der geistreichsten sozialwissenschaftlichen Forscher, dessen Schriften sich durch Frische des Stils und Schwung der Darstellung sowie besonders durch eine moderne, interessante Anschauung der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fragen auszeichnen.

Die Schrift ist schon so bekannt, daß eine neue Auflage kaum noch einer Empfehlung bedarf. Es gibt heute tatsächlich keine bessere gemeinverständliche Schrift über diesen Gegenstand.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 6. Februar 1919. Nummer 19.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Alte und neue Aufgaben der Sozialreform. Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, 29. und 30. Januar 1919 303

Soziale Agrarreformen in Deutschland 309

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 312
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 313
Das Arbeitsrecht im Weltfriedensvertrag und die deutsche Reichsregierung.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 314
Der Abbau der Familienunterstützung.
Eine einmalige Zuwendung an Militärhinterbliebene.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 314
Die Beschäftigung Schwerbeschädigter.
Die Zwangsverordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung von Angestellten.
Zum Kapitalabfindungsgesetz.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 316
Sozialdemokratische Führer gegen die Streikwut.
Die Verschmelzungsbewegung der Gasthausgehilfen.
Die elsaß-lothringischen Gewerkschaften.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 318
Die Streikbewegungen in Großbritannien.
Die Bewegung der gastwirtschaftlichen Angestellten.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 319
Der deutsche Arbeitsmarkt im Dezember 1918.
Reichszentrale der Arbeitsnachweise.

Genossenschaftswesen 320
Die Konsumvereine und die Neugestaltung des deutschen Wirtschaftslebens.
Abbau der Frauenarbeit in den Konsumgenossenschaften.

Literarische Mitteilungen 321

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Alte und neue Aufgaben der Sozialreform.

Die Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, 29. u. 30. Januar 1919.

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich, als er zu ihrer Hauptversammlung einlud und sie in die Zeit zwischen den Revolutionswirren und dem Zusammentritt der Nationalversammlung verlegte, davon leiten lassen, daß ihre Tätigkeit an einem gewissen Wendepunkt angelangt war, der eine vertrauensvolle Aussprache der Mitglieder notwendig machte. Es galt, das Neue festzustellen, an dem die Gesellschaft, sofern ihr noch ein Daseinsrecht zugesprochen werden soll, mit voller Kraft und frischem Mut mitzuarbeiten hat. Zugleich aber war zu prüfen, ob nicht trotz der Revolution die Fortsetzung mancher alten Arbeiten überaus notwendig geblieben ist. Auf diese doppelte Einstellung, die der Gesellschaft mit einer Selbstverständlichkeit aufgezwungen ist, die auch der nicht verkennen darf, der die heutigen Zustände als vorübergehend ansieht, an die Langsamkeit der sozialistischen Entwicklung glaubt und eine schmerzliche Reaktion auf die Überstürzung der Ereignisse für nur allzu wahrscheinlich hält, nahm der Vorstand von vornherein Bedacht, indem er neben zwei alten und freilich ewig jungen Gegenständen, mit denen sich die Gesellschaft seit Jahren eingehend beschäftigt, dem Koalitions- und dem Tarifvertragsrecht, auch die Schicksalsfrage der Gesellschaft für Soziale Reform zur Erörterung stellte, die Frage nach ihren neuen Aufgaben.

Die Gesellschaft für Soziale Reform.

Der Vorsitzende der Gesellschaft, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, war es selbst, der — nach kurzer Begrüßung der zahlreichen Vertreter von Behörden, von Verbänden sowie von Ortsgruppen der Gesellschaft — die Zukunft der von ihm seit ihrer Gründung mit nimmermüder Frische geleiteten Organisation behandelte.

Er legte seinen Ausführungen zwei Fragen zugrunde: 1. Fühlt die Gesellschaft für Soziale Reform die Kraft, den Willen und die Fähigkeit in sich, die Ziele, die sie sich gesteckt hat, auch in einer Zukunft zu erfüllen, deren Gestaltung heute noch im Dunkeln liegt, in der jedenfalls die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse völlig verändert sein werden; 2. ist die Fortsetzung des Wirkens der Gesellschaft auch im neuen Deutschland für das Allgemeinwohl nützlich, ja notwendig?

Zur Beantwortung der ersten Frage warf der Redner zunächst einen Rückblick auf die Entstehung und die bisherige Wirksamkeit der Gesellschaft, die im Januar 1901 gleichzeitig mit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz als deren Deutsche Sektion gebildet worden ist. Durch Aufklärung in Wort und Schrift sollte der soziale Geist im deutschen Volke geweckt und gefördert werden und nützliche Vorarbeit für den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse und für die Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern, geleistet werden. Als zweite Hauptaufgabe der Gesellschaft war die Unterstützung der Bestrebungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gedacht.

In einer Darlegung der mannigfachen Arbeiten der Gesellschaft, wie sie durch ihre Schriften, Gutachten und Eingaben, sowie auf den Eröffnungsabenden der Ortsgruppen in großen öffentlichen Kundgebungen, auf den Hauptversammlungen und in den Unterausschüssen für die verschiedensten Gebiete der Sozialreform geleistet worden sind, ging Frhr. v. Berlepsch besonders auf das erfolgreiche Bemühen der Gesellschaft ein, die Anhänger der sozialen Reform, insbesondere die nächst Interessierten, die Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten, zu gemeinsamem Streben und Wirken zusammenzuführen. Dies Zusammenwirken von Berufsverbänden aller Richtungen auf dem neutralen Boden der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich ganz besonders bedeutungsvoll gestaltet: es hat zur Annäherung der beteiligten Organisationen geführt.

Der Redner würdigte dann die Arbeit der Gesellschaft als Deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Es läßt sich ohne Überhebung sagen, daß die Gesellschaft für Soziale Reform nicht nur an der Gründung, sondern auch an den späteren Arbeiten führenden Anteil genommen hat.

Der Rückblick auf die Geschichte der Gesellschaft führte zur unbedingten Bejahung der Frage nach ihrer Kraft und Fähigkeit zur ferneren Verfolgung ihrer Ziele.

Für die Beantwortung der zweiten Frage ist es dagegen notwendig, sich die von Grund auf geänderten Verhältnisse vor Augen zu halten. Bisher war es die Aufgabe der Gesellschaft für Soziale Reform, die Regierung zu drängen und zu schieben, und den Kampf gegen diejenigen Vertreter des Unternehmertums zu führen, die der Gleichberechtigung der Arbeiter und Angestellten bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses den schroffsten Widerstand entgegensetzten. Das hat sich schon kurz vor und besonders seit der November-Revolution gründlich geändert. Die Arbeitgeber in den großen und starken Verbänden, die jedes

Verhandeln mit Arbeiterorganisationen ablehnten, haben seitdem mit den Arbeitnehmern eine Arbeitsgemeinschaft geschlossen, die im Wege des Vertrags wesentliche Forderungen der letzteren erfüllt, und die neue Regierung hat bereits unzweideutig kundgegeben, daß sie entschlossen ist, die soziale Reform energisch zu fördern. Die Schaffung eines Reichsarbeitsamts entsprach einer alten Forderung der Gesellschaft für Soziale Reform. Die einzelnen Punkte seines Programms stimmen auf allen Gebieten der Sozialpolitik mit den Forderungen der Gesellschaft überein. Trotzdem ist die Frage nach der Nützlichkeit des Fortbestehens der Gesellschaft für Soziale Reform zu bejahen. Vor allem sprechen dafür gerade jetzt die Aufgaben, die ihr als Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz obliegen. Die Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskonferenzen von Leeds und von Bern verlangen beide, daß der bevorstehende Friedensschluß der Arbeiterklasse ein Mindestmaß von Bürgschaften sowohl moralischer wie materieller Art sichern soll, und empfehlen, hierfür die Dienste der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und ihres Arbeitsamts in Basel in Anspruch zu nehmen. Die Internationale Vereinigung wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine der ersten Einrichtungen sein, die zur Wiederanknüpfung der freundlichen Beziehungen zwischen den Völkern führen werden. Sie kann ein Ferment für den Völkerbund bilden, dessen Zustandekommen und Bestehen absolut abhängig ist von einem versöhnenden Geiste, der beides leidet.

Aber auch für den Ausbau der sozialen Reform im Vaterlande wird die Gesellschaft ein nützliches, ja notwendiges Organ bleiben. Allerdings haben jetzt alle Parteien die Fortführung der sozialen Gesetzgebung, Anerkennung der Berufsvereine, freies Koalitionsrecht usw. in ihr Programm geschrieben, aber man weiß nicht, ob diese Bekehrung bereits ganz aufrichtig oder nur eine vorübergehende Folge der Revolution ist. Da alle politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse dem Wandel unterworfen sind, so bleibt das Bestehen einer Stelle notwendig, an der die sozialreformerische Gesinnung rein und unbeeinflußt zum Ausdruck kommt. Unter Mitwirkung der am meisten beteiligten Kreise — Arbeiter, Angestellten und hoffentlich in Zukunft auch in steigendem Maße Unternehmer — sollen die sozialreformerischen Forderungen nicht nur erhoben, sondern auch geklärt, begründet und auf ihre volkswirtschaftliche Durchführbarkeit hin untersucht werden. Während die Gesellschaft bisher stets vorwärtsdrängen mußte, kann es jetzt geschehen, daß man vor einer Überstürzung warnen muß, um empfindlichen Rückschlägen vorzubeugen. Die Frage vermehrter Gütererzeugung wird für Deutschland eine erhöhte und entscheidende Bedeutung erlangen, ebenso werden infolge der politischen und sozialen Umwälzung ganz neuartige Probleme der Wirtschaftsorganisation und der Sozialpolitik auftauchen, zu denen die Gesellschaft vorurteilslos Stellung nehmen muß. Eine Reihe von Fragen heben sich schon heute aus der allgemeinen Unsicherheit ab: so die Beamten- und die Landarbeiterprobleme, denen bisher zu wenig Beachtung geschenkt worden ist.

Aber nicht nur um der praktischen Aufgaben, sondern um des Geistes Willen muß die Gesellschaft für Soziale Reform erhalten bleiben. Die Gesellschaft ist eine Brücke geworden, die über die Kluft der Klassengegensätze und der Klassenkämpfe hinweg Männer und Frauen zusammengeführt hat, die, jeder in seiner Weise dem Ziele zustrebten, unserem Volke den inneren Frieden zu geben. Dieser Geist ist heute mehr als je notwendig, denn er ist die einzige Grundlage, auf der unser armes, zerschlagenes Vaterland sich wieder aufrichten kann.

Die Hörer nahmen diese Ausführungen mit Zeichen einer Dankbarkeit auf, die über das gesprochene Wort hinaus dem langen verdienstvollen Wirken des Freiherrn v. Berlepsch galt; Prof. Francke gab als stellv. Vorsitzender diesen Gefühlen der Versammlung bewegten Ausdruck.

Das Koalitionsrecht.

Hatte der erste Redner in großen Zügen Vergangenheit und Zukunft der Gesellschaft dargestellt, so stand an zweiter Stelle der Bericht über eine einzelne Arbeitsleistung, die auf Veranlassung ihres Ausschusses in langen Beratungen durchgeführt worden war. Beim Koalitionsrecht, zu dessen Neuordnung der Unterausschuß für Arbeitsrecht die in den Heften 56 ff. der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" niedergelegten, vielbeachteten Vorschläge gemacht hat, stand die Gesellschaft für Soziale Reform nunmehr vor der praktischen Frage, inwieweit die Revolution ihre Arbeiten überholt oder zumindest Korrekturen notwendig gemacht hat.

Den Bericht des Unterausschusses erstattete Dr. Heyde. Er enthielt sich jeden eigenen Urteils über die vom Unterausschuß empfohlenen Gesetzesänderungen, wies aber einleitend darauf hin, daß die sozialistische Regierung keineswegs bereits ein neues Koalitionsrecht geschaffen, sondern bisher nur einige vorbereitende Verordnungen erlassen hat, durch die vor allem die volle Vereinsfreiheit eingeführt ist und die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter aufgehoben sind. Das eigentliche Koalitionsrecht unterliegt de iure noch denselben Schranken, insbesondere zivilrechtlicher Natur wie früher. Der durchaus individualistische Geist des Richtertums kann auch noch immer zu Urteilen und zu Bestrafungen führen, die den Solidaritätsbegriffen der Arbeiterschaft widersprechen, eine Gefahr, die besonders im Falle eines politischen Rückschlags aktuell werden kann.

Der Unterausschuß empfiehlt, an den Gesetzesbestimmungen über Nötigung, Bedrohung, Landzwang nichts zu ändern, dem Erpressungsparagraphen aber eine Fassung zu geben, die seine Anwendung auf die Androhung eines Streiks bei Nichtbewilligung von Lohnforderungen ausschließt. Den Paragraphen vom groben Unfug mißbräuchlich gegen Streikposten zu verwenden, soll eine klare Definition des Vergehens („Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung durch unmittelbare Belästigung des Publikums") unmöglich machen. Der Unterausschuß hat sich nicht entschließen können, strafrechtliche Bestimmungen gegen den Streik in gemeinnötigen Betrieben vorzuschlagen. Unbeschadet seines selbstverständlichen Willens, daß solche Streiks durch den Ausbau des Einigungswesens verhindert werden, hält er die Schaffung eines im bisherigen Strafgesetz nicht vorgesehenen Verbrechens der Verhinderung des Betriebes der Eisenbahnen, Beleuchtungswerke usw. für verfehlt. Eine solche Bestimmung kennt das gesamte Ausland nicht; auch die lex Briand ging nicht so weit, sondern beschränkte sich auf das Zwangsschiedsgericht, wurde aber verworfen, weil den Deputierten das Streikrecht heilig und grundsätzlich unantastbar schien: nahm man dem Arbeiter den letzten Ausweg, so glaubte man, seine menschliche Würde und damit der Arbeit selbst den Adel der Freiheit zu nehmen. Der Unterausschuß verkennt außerdem nicht die Schwierigkeiten jedes Versuchs, den Kreis der gemeinnötigen Betriebe abzugrenzen; man kommt sehr leicht dazu, fast alle Arbeiter auf diese Weise des Streikrechtes zu berauben. Den Vertragsbruch zum Tatbestandsmerkmal des neuen Verbrechens zu machen, ist vollends abwegig. Der Unterausschuß empfiehlt also, den Verzicht auf den Streik im gemeinnötigen Betriebe von der Erziehungsarbeit der Organisationen zu erwarten, nicht aber diesen Streik unter Kriminalstrafe zu stellen. Der Berichterstatter wies allerdings im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Wochen darauf hin, daß es dem Ausschuß der Gesellschaft natürlich freistehe, in dieser Frage anders zu entscheiden als der Unterausschuß, dessen Bericht ja die Gesellschaft noch nicht binde.

Dann ging Dr. Heyde zu der Untersagung der Boykottaufforderung als solcher durch die Polizei über; vor solchen Fehlgriffen der Polizei muß ein Reichsgesetz schützen. Mißbräuche der Straßenpolizei gegen Streik- und Boykottposten und der Polizeistunde gegen Versammlungen sind zu unterbinden, das Plakat- und Zettelverteilungswesen ist freiheitlich zu regeln. Die noch bestehenden allgemeinen Polizeigesetze einzelner Staaten, die sich gegen Landarbeiter oder Gesinde anwenden lassen, sind, soweit sie mittelbar das Koalitionsrecht beschränken, aufzuheben. Zu fordern ist die Rechtsfähigkeit der Koalitionen in allen den Tarifvertrag angehenden Angelegenheiten, in dem gleichen Ausmaß die Aufhebung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung. Das Koalitionsrecht muß unentziehbares Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 823 Abs. 1 werden. Der Anspruch aus unerlaubter Handlung nach § 826 ist im Koalitionskampf auf den Fall zu beschränken, daß der Zweck der Kampfhandlung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Diese Vorschläge des Unterausschusses, dem namhafte Juristen, Nationalökonomen und Arbeiterführer angehört hatten, standen zugleich mit dem Vortrag des Frhrn. v. Berlepsch zur Debatte.

In der Aussprache wurde von allen Rednern der Fortbestand der Gesellschaft als notwendig bezeichnet. Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Eckardt (Ausw. Amt) rühmte besonders ihre Pionierarbeit im internationalen Arbeiterschutz und hoffte auf fernere gute Zusammenarbeit zwischen dem Auswärtigen Amt und der Gesellschaft. Beigeordneter Dr. Quarck (Reichsamt des Innern), M. d. N.-V., lenkte das Interesse der Sozialpolitiker auf die Verfassungsfragen, wobei er die Einheit des Reiches unter einer starken Zentralgewalt als wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit bezeichnete. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Tönnies (Eutin) meinte, auch nach der Revolution müsse es wieder heißen: Nun erst recht Sozialreform! Gewiß werde man bisweilen mehr dämpfen als antreiben müssen, andererseits erschließe sich aber eine Fülle neuer Aufgaben für die Gesellschaft. Den letzteren Gedanken führte Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Sombart näher aus. Er mahnte eindringlich, nicht inmitten einer neuen Zeit im Hergebrachten stecken zu bleiben. Die Gesellschaft für Soziale Reform sei in einer individualistisch gerichteten Zeit gegründet worden, um sich als Kampforganisation den Arbeitern an die Seite zu stellen. Wie sie so ein Kind des Kapitalismus gewesen sei, so sei auch noch das Programm des Unterausschusses für die Koalitionsrechtsform durchaus individualistisch gedacht. Das „heilige Recht zum Streiken" bestehe nur in der kapitalistischen, nicht in der sozialistischen Gesellschaft. Diese kenne nur ein heiliges Recht: das Gemeinwohl. Die Gesellschaft für Soziale Reform müsse sich auf diese neue Lage einstellen.

Die folgenden Redner vermochten den kritisch anregenden Ausführungen des Gelehrten nicht völlig beizupflichten. Unterstaatssekretär Giesberts (Reichsarbeitsamt), M. d. N.-V. befürchtete, die Gesellschaft werde alle Hände voll zu tun haben, um den Schutt aufzuräumen, den die Revolution zurücklassen werde, und um auf internationalem Gebiete die Sozialpolitik vorwärtszubringen. Die Werbearbeit für den sozialen Gedanken werde in kommenden ruhigeren Zeiten dringend notwendig bleiben. Ingenieur Schweitzer, Vorstandsmitglied des Bundes der technisch-industriellen Beamten, war mit dem Vorsitzenden des Werkmeisterverbandes Leonhart darin einig, daß Sombarts Darlegungen noch Zukunftsmusik seien. Wohl veranlasse die Angst vor dem Terror viele Unternehmer jetzt zu großen Zugeständnissen, aber das werde vorübergehen. Wir hätten noch lange mit kapitalistischen Zuständen zu rechnen. Der Sozialismus könne nur das Produkt eines langen Entwicklungsprogramms, nicht eines bloßen politischen Kampfes sein. Überdies werde es auch in der sozialistischen Gesellschaft noch Kämpfe um den Ertrag der Arbeit geben, zumindest zwischen Kopf- und Handarbeitern. Die Angestellten hofften auf die fernere Mithilfe der Gesellschaft für Soziale Reform, besonders bei der Vereinheitlichung des Arbeitsrechts. Knoll (Generalkommission der Gewerkschaften) hoffte, daß sich in einer sozialistischen Gemeinschaft die freilich nicht auszurottenden Kämpfe in anderer Form als bisher abspielen werden.

Mehrere Redner gingen noch besonders auf das Koalitionsrecht ein. Rechtsanwalt Dr. Böttger, wissenschaftlicher Berater des Bundes der Landwirte, empfahl, das Gesamtgebiet des Koalitionsrechtes durch ein Sondergesetz zu regeln. Schriftleiter J. Schumacher vom Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (H.-D.) behandelte den Schutz der Minderheitsorganisationen gegen Terror der Mehrheit, worauf Knoll erwiderte, daß die Leitungen der freien Gewerkschaften solchen Terror mißbilligten. Dr. Quarck wandte sich gegen die Bemerkungen einiger Redner über die Revolution und meinte, diese habe auch dem Bürgertum eine ungeheuere Befreiung gebracht. Beckmann, stellv. Direktor des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig), vermochte sich hiervon nicht zu überzeugen.

Frhr. v. Berlepsch und der Berichterstatter des Unterausschusses verzichteten auf das Schlußwort. Dem Ausschuß der Gesellschaft blieb es überlassen, zu den höchst dankenswerten Anregungen der Generalversammlung Stellung zu nehmen (vergl. Sp. 312).

Am Abend folgte der Kongreß einer Einladung der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft; Prof. Dr. Günther sprach hier über „Löhne und Unternehmergewinne in der Gegenwart".

Das Tarifvertragsrecht.

Der zweite Verhandlungstag war der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags gewidmet, die schon früher die Gesellschaft für Soziale Reform angelegentlich beschäftigt hat.

Justizminister Dr. Hugo Heinemann, Mitglied der preußischen Landesversammlung, behandelte den Gegenstand in einem Vortrag, der in bewundernswürdiger Weise juristischen Scharfsinn mit wärmster innerer Teilnahme an der spröden, aber überaus wichtigen Materie verband.

Er ging von der heutigen Rechtslage auf dem Gebiete des Tarifvertrages aus. Es gibt praktische Fragen von großer Tragweite, die bisher noch ungeregelt sind. Zunächst: Wer haftet aus dem Tarifvertrag? Haftet auch das tarifuntreue Mitglied des tarifgebundenen Vereins? Nach der üblichen Rechtsprechung wird der einzelne durch den Tarifvertrag nicht gebunden, es sei denn, daß ihm in aller Form eine solche Verpflichtung im Vereinsstatut auferlegt ist. Nimmt ein Gericht die Bindung schon an, so besteht die Gefahr, daß es den Rücktritt vom Tarifvertrag fälschlich aus § 152, II GO. als zulässig annimmt. Geschieht dies nicht, so bleibt immer noch die Frage, ob nicht der Tarifvertrag durch die Arbeitsordnung im einzelnen außer Kraft gesetzt werden kann, soweit diese ihm widerspricht. Landmann bejaht dies nach § 134c GO. Die Gerichte nehmen demzufolge Abdingbarkeit des Tarifvertrags an und sehen zu dieser keinen Gegensatz im Fortbestehen des Gewerkschaftsanspruchs gegen den tarifgebundenen Unternehmer auf Innehaltung der Norm. Aus all dem spricht ein durchaus individualistischer Geist. Andererseits ist die Haftung des Verbandes selbst überaus streng und erstreckt sich auch auf Fälle, in denen z. B. seine gesetzlichen Vertreter gegen seinen ausgesprochenen Willen eine unvorsichtige Entscheidung treffen, und auf außervertragliches Verschulden der Angestellten und Vertreter. Die Mitglieder haften im Regelfalle ebenfalls mit ihrem ganzen Vermögen.

Dieser Rechtszustand ist abänderungsbedürftig. Ein Tarifgesetz muß aussprechen, daß jeder, der zur Zeit des Vertragsschlusses Organisationsmitglied ist, dem Tarifvertrag unterworfen ist. Nachträglich Eingetretene unterwerfen sich dem Tarifvertrag durch ihren Eintritt. Die Unabdingbarkeit ist rückhaltlos festzulegen. Die Haftung muß so präzis wie möglich geregelt sein, sowohl nach Gegenstand wie nach Höhe; Sinzheimer macht dafür beachtliche Vorschläge. § 152, Abs. 2 ist für Tariffragen zu beseitigen, weil er disziplinfeindlich ist. Noch nicht spruchreif ist die Frage, ob der Tarifvertrag unter strafrechtlichen Schutz zu stellen ist.

Sinzheimers Entwurf, der alle Detailfragen behandelt, zieht freilich noch nicht die letzten Konsequenzen aus der Tatsache, daß der Tarifvertrag kein Rechtsverhältnis, sondern eine Rechtsquelle ist. Dadurch überwindet der Entwurf mehrere entscheidende Schwierigkeiten nicht, die teils in der Konkurrenz der Gewerkschaftsrichtungen untereinander und der Unorganisierten und Gelben gegen die Gewerkschaften begründet ist, teils sich aus der Tariffeindlichkeit eines Teils der Unternehmer ergeben.

Da gibt es nur den von Brentano gewiesenen Ausweg, unter Wahrung des Fortbestandes der Berufsvereine eine Organisation zu schaffen, die sämtliche Arbeiter eines Gewerbes umfaßt und sich jährlich eine Vertretung nach der Verhältniszahl wählt. Ebenso wäre das Unternehmertum zusammenzufassen. Die von diesen beiden Parteien festgesetzten Arbeitsbedingungen müßten Gesetz sein für das ganze Gewerbe. Kommt es zu keiner Einigung, so tritt ein Einigungsamt nach englischem Muster in Funktion. Gelingt die Einigung, so hat sie Gesetzeskraft, mißlingt sie, so wird der Arbeitskampf zulässig.

Eine solche Umwälzung des Vertragsrechts bringt allerdings die volle Ersatzpflicht für Tarifbrüche mit sich, für die, um eine Plünderung der Gewerkschaftskassen vorzubeugen, ein Zweckvermögen zu schaffen ist, aus dem ausschließlich die Entschädigungen für Vertragsverletzungen zu zahlen sind.

Die Verordnung der Volksbeauftragten über den Tarifvertrag vom 23. Dezember 1918 (Sp. 235 ff.) ist formell und inhaltlich gleich mangelhaft.

Mehrere Begriffsbestimmungen sind unklar und fehlerhaft. § 152 II bleibt ganz unerwähnt, so daß dem Tarifbruch durch Vereinsmitglieder, die erst nach Abschluß des Tarifvertrags in die Organisation eintreten, Tür und Tor geöffnet ist. Es wird nicht gesagt, daß der Tarifvertrag der Arbeitsordnung vorgeht. Die Befugnis, einen Tarifvertrag zum Gesetz zu machen, liegt ausschließlich in der Macht des Reichsarbeitsamts, das sie obendrein jeder anderen Behörde übertragen darf. Ferner fehlt eine Bestimmung, die es dem Streikbrecher unmöglich macht, die Differenz zwischen gezahltem Lohn und Tariflohn während der ganzen zweijährigen Verjährungsfrist noch nachzuverlangen. Das begünstigt den Streikbruch. Die Haftungsfrage bleibt überhaupt unentschieden, woraus gerade wegen der Möglichkeit, den Tarif zur allgemein gültigen Norm zu erheben, neue große Schwierigkeiten entstehen, sowohl für die Gewerkschaften wie für das Unternehmertum. Endlich: die Verordnung läßt den bisherigen elenden Rechtszustand überall bestehen, wo das Reichsarbeitsamt nicht eingreift.

Die mangelhafte Verordnung muß daher bald durch ein scharf durchdachtes Gesetz ersetzt werden, für das Brentano den Weg gewiesen hat.

Freilich bedarf auch das beste Gesetz des guten Willens der großen wirtschaftlichen Organisationen. Die Arbeiterräte der Berliner Großbetriebe haben diesen Willen, wie Justizminister Heinemann am Ende seiner vortrefflichen Ausführungen unter Hinweis auf ihren Protest gegen den „Abschluß irgendwelcher Kollektivverträge, die geeignet sind, die Tätigkeit der Arbeiterräte lahmzulegen", hervorhob, offenbar leider nicht. Der sozialistische Minister nannte den Tag, an dem er von jenem Protest gelesen habe, einen der traurigsten seines Lebens. Volle Verständnislosigkeit für die sozialistischen Elemente im Tarifvertrag und Lossagung von aller gewerkschaftlichen Disziplin und Erziehung gehe in jener Protestentschließung Hand in Hand mit Übermut, Habsucht und Machtgier. Es sei aber zu hoffen, daß es sich hier nur um Geburtswehen der Revolution, nicht um den Anfang systematischer Selbstvernichtung der Arbeiterschaft handle.

Als zweiter Redner zum gleichen Gegenstande vermochte der Vorsitzende des Berliner Ortskartells der Christlichen Gewerkschaften, Herr Josef Becker, Mitglied der Deutschen Nationalversammlung, dem Vorredner, der unter stürmischem Beifall geendet hatte, nicht allenthalben beizustimmen.

Becker lehnte die Vorschläge Brentanos ab, weil sie ihm für die Gewerkschaften überhaupt, besonders aber für die Minderheitsrichtungen untunlich schienen. Zu der Verordnung vom 23. Dezember stellte sich Becker weit freundlicher als Heinemann. Zwei Kardinalforderungen haben in der Verordnung Verwirklichung gefunden: die Unabdingbarkeit der Bestimmungen des Tarifvertrages beim Abschluß von Arbeitsverträgen und die Möglichkeit einer allgemeinen Verbindlichkeitserklärung abgeschlossener Verträge. Das Außenseitertum wird damit beseitigt. Die Unabdingbarkeit ist in sozialfortschrittlichem Sinne geregelt. Die Tarifbestimmungen erkennt die Verordnung nur als Mindestbedingungen an. Im übrigen bleibt es den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern überlassen, günstigere Arbeitsverträge abzuschließen. Besondere Leistungen und besondere wirtschaftliche und soziale Ver-

hältnisse können auf diesem Wege Berücksichtigung finden. Die allgemeine Verbindlichkeitserklärung abgeschlossener Tarifverträge nach erfolgter Prüfung durch das Reichsarbeitsamt schafft die Grundlage für ein allgemeines Arbeitsrecht. Die Quelle zahlreicher Arbeitskämpfe und der Schmutzkonkurrenz auf Kosten der Löhne wird damit verstopft.

Wenn die Verordnung auch noch kein abgeschlossenes Tarifrecht bringt, sich vielmehr absichtlich auf nur wenige Paragraphen beschränkt, um der freien und gesunden Entwicklung keine Fesseln aufzuerlegen, können die Gewerkschaften sich mit ihr einverstanden erklären. Sie erhoffen von ihr, daß die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse einen neuen Aufschwung nehmen wird, um unserem Wirtschaftsleben jene Stabilität zu verleihen, deren es zu seiner Gesundung dringend bedarf.

Im Verlaufe seiner Rede wandte sich Becker scharf gegen die A.- und S.-Räte, die sich immer mehr in die gewerkschaftlichen Interessensphären begäben und dort in unheilvollem Sinne wirkten. Ihr Auftreten sei schon fast diktatorisch zu nennen, die Arbeitsbedingungen würden dem Unternehmertum in einer Weise aufgezwungen, die nicht gutzuheißen sei, keinen Bestand verbürge und wirtschaftlich zu den bedenklichsten Folgen führen müsse. Gehe es so weiter, so sei zu überlegen, ob die deutsche Wirtschaft nicht ein Streik- und Aussperrungsverbot auf etwa zehn Jahre dringend notwendig brauche.

Becker schloß mit der nochmaligen Betonung der Notwendigkeit, daß die Gewerkschaften Kontrahenten der Tarifverträge blieben. Die temperamentvollen Worte des bekannten Tarifpraktikers lösten lebhaften Beifall aus.

In der Aussprache wies Geh. Reg.-Rat Dr. Feig (Reichsarbeitsamt) auf den provisorischen Charakter der Verordnung vom 23. Dezember hin. In dem von Brentano vorgeschlagenen Zweckvermögen würde er keine Lösung der Haftungsfrage sehen können. Knoll hingegen zog die beschränkte Haftung des Brentanoschen Vorschlags der heutigen de facto unbeschränkten Haftung vor. Rechtsanwalt Dr. Baum sah in der Beseitigung des § 152 Abs. 2 die dringendste Forderung und hielt die jetzige Verordnung für übereilt. Sohlich (Bund der techn.-ind. Beamten) äußerte Bedenken gegen Brentanos Gedanken, Stegerwald, der Generalsekretär der Christlichen Gewerkschaften, Mitgl. d. N.-V., hielt die jetzige bewegte Zeit, wo wir politisch auf Moorboden stehen, nicht für geeignet, große Fragen abschließend zu regeln. Nach weiteren Darlegungen von Baurat Bernhard, Geh. Reg.-Rat Direktor Dr. Zacher (Statistisches Reichsamt) und Drunsel (Töpferverband) konnte Justizminister Heinemann im Schlußwort zugleich im Namen Beckers für die vielen Anregungen danken, die die Aussprache geboten hatte.

Die Tarifrechtsfrage wird nun den Unterausschuß für Arbeitsrecht zu beschäftigen haben.

Am Schlusse des Kongresses, dessen Protokoll baldmöglichst im Druck erscheinen wird, konnte Staatsminister Frhr. v. Berlepsch die Zuversicht auf gute gemeinsame Weiterarbeit auf alten und neuen Gebieten aussprechen. Die Gesellschaft geht aus ihrer Außerordentlichen Generalversammlung, die u. a. auch eine Neuordnung ihres Beitragswesens gebracht hat, in jeder Hinsicht gestärkt hervor und wird sich, getragen vom vollen Vertrauen ihrer Mitglieder und von deren Einsicht in die Notwendigkeit ihrer Weiterarbeit, auch als der neuen Zeit gewachsen erweisen. H.

Soziale Agrarreformen in Deutschland.

Die Pfeiler des weitausladenden Überbaus unserer Volkswirtschaft auf nicht-deutschem, zumal überseeischem Boden sind zerstört. Wir müssen uns fürs erste wieder ganz auf unseren eigenen Boden und unsere eigene Kraft konzentrieren, um wieder hochzukommen. Aus der deutschen Erde läßt sich mit sachkundiger Planmäßigkeit und Technik und mit saurem Schweiße noch viel mehr Nahrung als bisher herausholen. Den drei Milliarden-Tribut für Nahrungs- und Futtermittelzuschüsse, den wir jährlich vor dem Kriege an das Ausland entrichteten, können und müssen wir verringern durch Steigerung der landwirtschaftlichen Eigenerzeugung und bessere Ausnutzung unserer gesamten bebauungsfähigen Bodenfläche. Dazu ist intensivere Besiedlung des platten Landes mit tüchtigen fleißigen Bauern und Landarbeitern nötig. Der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft vermag bei manchen Fruchtarten (nicht allen) und in verschiedenen wichtigen Zweigen der Landwirtschaft mehr auf die Flächeneinheit zu erzeugen als der Großbetrieb, der allerdings wegen gewisser Vorzüge nicht ganz entbehrt werden darf. Wir kranken aber in Deutschland an zuviel Großgrundbesitz im östlichen Deutschland mit seinen verhängnisvollen sozialen und nationalen Wirkungen: Landflucht — ausländische Arbeiter! Seit Jahrzehnten sollte dem Übel durch innere Kolonisation gesteuert werden. Nun, wir haben in einem Menschenalter in der Ostmark kaum 1/3 Million Deutsche auf dem Lande angesiedelt. Jetzt zwingt uns die Not von allen Seiten zur inneren wirtschaftlichen und sozialen Kolonisation in größtem Umfange, in raschestem Schrittmaß. Wir müssen, abgesehen von der wirtschaftlichen Produktionsnotwendigkeit, die vielleicht noch auf lange Zeit in den Städten und Industrien überschüssigen Arbeitskräfte, die ja größtenteils vom Lande stammen, wieder auf das Land verpflanzen, und zwar so verpflanzen und unter solchen Arbeits- und Entwicklungsbedingungen, daß sie die Abwanderung auf deutsches Siedlungsland der Auswanderung nach Übersee in die Konkurrenzstaaten der deutschen Volkswirtschaft vorziehen und ihre Arbeitskraft zum höchsten Ertrage für sich selbst wie für die gesamte Volkswirtschaft in intensivster Urproduktion entfalten.

Seit vielen Wochen beschäftigt sich die Abteilung für Wohnungs- und Siedlungswesen im Reichsarbeitsamt mit der Aufgabe, diesen alten landwirtschaftlichen Siedlungsplan: Bauerndorf an Bauerndorf bis an die russische Grenze, so rasch wie möglich nun als wahrscheinlich wichtigste und beste Errungenschaft der Revolution in die Praxis umzusetzen und zugleich ein Stück wahren gesunden Sozialismus, der nicht den Revolutionsspekulanten, sondern dem gesamten Volke und den Arbeitsfrohen dient, zu leisten. Da fachkundige und besonnene Männer wie Professor Sering an dem Werk beteiligt sind, wirtschaftet man nicht ins Blaue hinein, sondern bleibt mit den Füßen auf dem festen Boden.

Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar, die die vorläufige rechtliche Grundlage für die Agrarreform liefert, zielt auf systematischen Abbau des Großgrundbesitzes, da wo er sich bedenklich ausgedehnt hat und in den Händen von Nicht-Fachleuten liegt, und auf Erschließung des so frei werdenden Landes, sowie des meisten Domänenlandes und des Moor- und Ödlandes für bäuerliche Siedlungszwecke.

Als Träger des Siedlungwerkes sind von den Bundesstaaten gemeinnützige Siedlungsunternehmungen meist behördlichen Charakters zu errichten, die mit Vertrauensleuten der Ansiedler und der alten Besitzer zusammenzuwirken haben. Sie haben für die Bereitstellung von Land zu sorgen. Staatsdomänen sind ihnen bei Ablauf des Pachtvertrages mit Ausnahme besonderer Versuchsdomänen zum Kauf anzubieten. Unbewirtschaftetes oder nur zu Brenn- und Torfkultur verwendetes Moorland und Ödland können sie enteignen. Auf landwirtschaftliche Grundstücke über 20 ha haben sie ein Vorkaufsrecht, wenn der Eigentumsübergang nicht an eine öffentliche Körperschaft oder Verwandte des bisherigen Besitzers beabsichtigt ist. Die großen Güter müssen in den Gebieten, wo sie (einschließlich Domänen) mehr als 13 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche 1907 ausmachten, sich zu rechtsfähigen Landlieferungsverbänden zusammenschließen, die auf Verlangen bis zu 1/3 der Nutzfläche der großen Güter an das Siedlungsunternehmen abgeben müssen, es sei denn, daß die verbliebene Großgüterfläche 10 v. H. der Bezirksfläche nicht mehr übersteigt. Doch können die Großgüter auch freiwillig an andere Ansiedler veräußern; der Landlieferungsverband hat ein Vorkaufsrecht auf die großen Güter seines Bezirks, das auf Verlangen ausgeübt werden muß.

Die schwierige Preisfrage an der unser ganzes bisheriges Siedlungswesen gekrankt hat, wie die unsinnige Güterpreissteigerungen in der Ostmark beweisen, werden entweder nach dem kapitalisierten Ertragswerte oder nach dem gemeinen Wert, aber ohne Rücksicht auf die Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, beantwortet. Notfalls kann das Siedlungsunternehmen geeignete Teile von großen Gütern für Siedlundszwecke gegen angemessenen Entschädigungswert enteignen.

Für die Enteignung und Entschädigung werden folgende allgemeine Richtlinien aufgestellt:

Im Einvernehmen mit einem ständigen Ausschuß, der aus einem amtlichen Vorsitzenden und je einem Vertrauensmann des Landlieferungsverbandes und des Siedlungsunternehmens besteht, soll der Landlieferungsverband in erster Linie Großgüter erwerben, die Nicht-Landwirten gehören, vom Besitzer nicht selbst oder schlecht bewirtschaftet werden, die in den letzten 20 Jahren mehrfach den Besitzer gewechselt haben, ferner Güter aus besonders großen Grundherrschaften und insbesondere solche zusammenhängende Gutsteile, die aufgekaufte, früher selbständige Bauernhöfe darstellen. — Fideikommißbindungen bilden keinerlei Hindernis. Die Großgüter können auch außerordentliche Vermögensabgabe in Siedlungsland entrichten und auf das zu liefernde Drittel anrechnen. Das Siedlungsunternehmen hat kein Wiederkaufsrecht für die von ihm gegründete Ansiedlerstelle. Die Dauer dieses

Rechts, den Preis und die näheren Bedingungen enthält der Ansiedlungsvertrag. — Hoffentlich sichert das Siedlungsunternehmen auch durch Erbpacht und Bauverträge sowie Rückkaufsrechte bei schlechter Wirtschaft das Siedlungsland vor Spekulation und Mißbrauch.

Zur Beschaffung von Pachtland für Landarbeiter ist eine besondere Unterstelle der Landeszentralbehörde vorgesehen, die die Landgemeinden und Gutsbezirke zur Auslegung von Pachtstellen auf Nutzland bis zu 5 v. H. der Feldmarkfläche anhalten oder durch Enteignung frei machen soll.

Hier greift die neue Agrargesetzgebung planvoll in die eigentliche Arbeitersozialpolitik des platten Landes ein. Sie will den Landhunger stillen und dem Landarbeiter zum Erwerb einer eigenen Scholle verhelfen, die ihm die Arbeit auf dem Lande anziehender und ihn wieder bodenständig macht. Daß es mit der Erschließung von Pachtland hier allein nicht getan ist, sondern die gesamte Arbeits- und Lebensstellung des Landarbeiters gehoben werden muß, ist nicht nur die Überzeugung der Reichsregierung, sondern der gesamten Zahl führender Landwirtschaftskreise. Das bezeugt die Vereinbarung einer vorläufigen

Landarbeitsordnung,

die die zum Reichsbauern- und Landarbeiterrat vereinigten großen landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen am 24. Januar nach längeren Vorbereitungen getroffen haben und der die Reichsregierung durch Verordnung Gesetzeskraft bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeiterordnung durch die Nationalversammlung verliehen hat. Mit der Abschaffung der Gesindeordnungen im November 1918 waren auch alle alten Schutz- und Fürsorgebestimmungen, die sich darin befanden, beseitigt, ohne daß das nunmehr einspringende Dienstvertragsrecht des B.G.B. irgend einen sozialen greifbaren Ersatz dafür bot. Nicht nur dieses Vakuum beseitigt die neue Landarbeitsordnung, sondern sie legt auch den Grund für ein neuzeitliches Landarbeiterschutzrecht. Aus dem sehr ausführlichen Inhalt heben wir hervor:

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für die ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind.

Die tägliche Höchstarbeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich 8, in vier Monaten 10 und in weiteren vier Monaten 11 Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten. Auf die Arbeitszeit sind die Wege anzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen, sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen. Während des Sommerhalbjahrs sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

Die Lohnfrage (§§ 6—12): Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen. Die Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte vierteljährlich zu liefern, sofern Art und Gebrauch nicht eine andere Lieferung erfordern, oder in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreise oder dem Marktpreise zu vergüten. Für Wohnungs- und Landnutzung und andere Leistungen, die zum Lohn gehören, soll der Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Notfalls entscheidet der Schlichtungsausschuß. Bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages dürfen Lohneinbehaltungen des gerade fälligen Barlohns insgesamt den Ortslohn nicht 45 mal übersteigen. Für eine Überstunde soll mindestens 1/10 des Ortslohns mit 50 v. H. Aufschlag gezahlt werden. Dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn vergütet werden. In den Betrieben mit Arbeiterausschuß ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und auszuhängen. Sie muß die Arbeitszeit, etwaige Strafen und die Verwendung der Strafgelder zum Besten der Arbeiter regeln.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind mindestens eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihre Häuslichkeit zu entlassen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Die Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandsfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Die Wohnungen der Ledigen müssen heizbar, verschließbar und mindestens mit Tisch, Bett, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrages liegt vor, wenn die Fortsetzung des Dienstvertrages einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere bei Tätlichkeiten, groben Beleidigungen, unsittlichen Zumutungen im Arbeitsverhältnis, beharrlicher Verweigerung oder grober Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktlichen Lohnzahlungen, anhaltend schlechter Kost und gesundheitlich schlechter Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

Trifft die vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages (§ 17, 18) die Dienstpflichtigen mit eigenem Hausstand unverschuldet, so steht ihnen die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu 3 Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern nicht ohnehin der Vertrag vorher abläuft. Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrages verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu 2 Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft oder ihm nicht andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Die auf dem Deputatland gewachsenen Früchte sollen dem Dienstverpflichteten bei vorzeitiger Beendigung des Dienstvertrages in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrages der Frucht zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen dem Arbeiter auf den Lohn nicht angerechnet werden. Ob der Kriegsbeschädigte oder andere minder leistungsfähige Personen einen der Leistungsfähigkeit angemessenen Lohn erhalten, darüber entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Diese Landarbeitsordnung tritt sofort mit der Maßgabe in Kraft, daß der in Streitfällen angerufene Schlichtungsausschuß eine Einigung herbeizuführen suchen soll. Kommt eine solche nicht zustande, so erfolgt die Entscheidung durch einen Schiedsspruch. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiterausschüsse usw. Anwendung. Durch das Schlichtungsverfahren wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen, jedoch ist die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß auszusetzen.

Das rückständigste oder eigentlich bisher kaum angerührte Kapitel der deutschen Sozialpolitik hat durch diese Landarbeitsverordnung, die mit der Siedlungsverordnung sachlich eng zusammenhängt, einen gewaltigen Fortschritt erfahren. Damit ist auch ein ernstes Hindernis gefallen, hinter dem die Arbeitslosen der Großstädte ihre Unlust, die sich häufende und drängende Landarbeit, für die wohl bald eine Million Kräfte fehlen, zu übernehmen, verschanzen konnten. Die Bahn ist frei gemacht für die Heimkehr zu den Quellen unserer Volkskraft und wirtschaftlichen Wiedergesundung. Wenn wir die 15 Millionen Mark, die mindestens jetzt täglich in Deutschland als städtische Erwerbslosenunterstützung nutzlos vertan werden, zur intensiveren Landbesiedlung und -bearbeitung verwenden könnten, würde das dem deutschen Sozialismus mehr Kredit und Nachfolge im In- und Auslande verschaffen als alles dogmatische Gerede von „Sozialisierung“. W. Z.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform

trat am 30. Januar zu einer wichtigen Sitzung im Anschluß an die Hauptversammlung des Vereins zusammen. Er gelangte in langen Aussprachen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Vorschläge zur Neuregelung des Koalitionsrechts, die in den Heften 56 ff. der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ niedergelegt sind, werden an den Unterausschuß für Arbeitsrecht zurückverwiesen, weil die inzwischen eingetretenen Umwälzungen eine eventuelle Stellungnahme zu einigen Punkten ratsam erscheinen lassen. Insbesondere gilt dies vom Streik in gemeinnötigen Betrieben. Der Unterausschuß soll prüfen, ob sich hier sein bisheriger Standpunkt aufrechterhalten läßt (kriminelle Straffreiheit dieses Streiks, wie sie auch die bisherige Gesetzgebung vorsieht). Ein Gutachten hierüber sollen die Professoren Herkner und Sombart an den Unterausschuß, in den der letztere als Mitglied eintritt, gelangen lassen. Darüber hinaus soll der Unterausschuß überhaupt prüfen, welche Rückwirkung das Hineinwachsen in sozialpolitische Zustände auf die Stellungnahme zum Streikrecht ausüben muß.

2. Der Ausschuß billigt die Vorschläge des Vorstands für die Inangriffnahme neuer Arbeitsgebiete. Insbesondere sollen neben den bisher behandelten Fragen die folgenden bearbeitet werden: a) das Beamtenrecht; hierfür soll der Vorstand einen Unterausschuß berufen, dem besonders Vertreter der Beamten angehören; b) das Arbeitsrecht, insbesondere die Vereinheitlichung des Angestelltenrechtes, zu der der Unterausschuß für Angestelltenfragen Stellung nehmen soll, und das Tarifvertragsrecht, das den Unterausschuß für Arbeitsrecht zu beschäftigen haben wird; wie beim Koalitionsrecht, so werden auch hier neue Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen sein; c) ländliche Arbeiterfragen, die bisher nur gelegentlich gestreift worden sind; d) die Arbeitsverhältnisse in den sozialisierten Betrieben, insbesondere auch Fragen der Lohnabstufung, der Produktivität usw.; e) Bildungsfragen, vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß der soziale Aufstieg der Massen wieder mehr als Mittel zur höheren geistigen und seelischen Kultur aufgefaßt wird.

3. Die Werbearbeit der Gesellschaft ist mehr als bisher auf die deutschen Mittelstädte zu erstrecken. Die Ausschußmitglieder sind bereit, den Vorstand hierin nach besten Kräften zu unterstützen. Benachbarte

Ortsgruppen sollen in nähere Fühlung treten, insbesondere durch Austausch von Rednern. In Kleinstädten, die in der Nähe von Städten mit Ortsgruppen gelegen sind, soll versucht werden, die Mitglieder zu einer Untergruppe zusammenzufassen, die sich der nächstgelegenen Ortsgruppe anschließt. Der Ausbau der Organisation ist nachdrücklich fortzusetzen. — Der Hessisch-Nassauische Zweigverein wird aufgelöst. An seiner Stelle werden Ortsgruppen in den einzelnen Städten gegründet.

4. Ein enges Zusammenarbeiten tritt künftig mit dem Ständigen Ausschuß für Arbeiterinnen-Interessen ein. Genaue Vereinbarungen darüber ist der Vorstand zu treffen ermächtigt. Auch gegen ein etwaiges Zusammenarbeiten mit dem Deutschen Komitee für internationale Sozialversicherung wird nichts eingewandt. Angeregt wird die Fühlungnahme mit noch anderen Vereinigungen sozialpolitischen Charakters, um eine Geschlossenheit des Vorgehens und die Vermeidung von Doppelarbeit zu erzielen.

5. Seines schwankenden Gesundheitszustandes wegen ist der bisherige Generalsekretär der Gesellschaft, Prof. Dr. W. Zimmermann, von diesem Posten zurückgetreten. Der Ausschuß nimmt hiervon Kenntnis und schließt sich den Worten aufrichtigen Bedauerns an, mit denen der Vorsitzende von dem Entschlusse des um den wissenschaftlichen Ruf der Gesellschaft hochverdienten Mannes Mitteilung macht. Bleibender Dank der Gesellschaft und insbesondere ihres Ausschusses ist dem zurückgetretenen Generalsekretär sicher. An seine Stelle beschließt der Ausschuß einstimmig, Prof. Zimmermanns bisherigen Stellvertreter, Dr. Ludwig Heyde, zu berufen. Dieser wird auch in den Vorstand gewählt.

6. In den Vorstand wird ferner das Mitglied der Deutschen Nationalversammlung E. Remmers, Vorsitzender des Deutschen Beamtenbundes, gewählt. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Dame, sowie einen Techniker zu kooptieren. Für die Wahl der ersteren soll der Ständige Ausschuß für Arbeiterinnen-Interessen einen Vorschlag einreichen, für die Wahl des Technikers der sich aus dem Bund der technisch-industriellen Beamten und dem Deutschen Technikerverband bildende Einheitsverband nach seinem Zustandekommen.

7. In den Ausschuß werden kooptiert die Herren Bankier Walter Merton und Prof. Dr. A. Manes, beide in Berlin. An die Stelle des verstorbenen Herrn R. Döhring tritt auf Vorschlag des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes Herr M. Habermann. Auf Vorschlag des Deutschen Werkmeisterverbandes tritt nach Rücktritt des bisherigen Vertreters Barndt der Vorsitzende des Verbandes, Herr Leonhart.

Die Sitzung des Ausschusses war von großem Vertrauen zur Zukunft der Gesellschaft und von dem festen Willen getragen, ihre Arbeiten im bisherigen Geiste und unter voller Würdigung der neuen Tatsachen, vor denen die Sozialpolitik steht, fortzuführen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Arbeitsrecht im Weltfriedensvertrag und die deutsche Reichsregierung.

Die „Soziale Praxis" hat bereits Ende Dezember (Nr. 13 Sp. 203 ff.) das im Reichsarbeitsamt ausgearbeitete Programm der Arbeitsrechtsforderungen für den Weltfriedensvertrag und den Völkerbund veröffentlicht. Nun bringt die „Deutsche Allg. Ztg." (Nr. 52) vom 1. Februar diese deutschen Vorschläge in vollem Wortlaut, der sich inhaltlich in allen Punkten mit unserer Mitteilung genau deckt. Diese amtliche Veröffentlichung wird mit folgenden Worten eingeleitet:

Nach hierher gelangten Meldungen widmen die zur Vorbereitung der Friedenskonferenz versammelten Vertreter der feindlichen Mächte auch der Arbeiterfrage große Beachtung.

Auf deutscher Seite haben bereits Ende vorigen Jahres im Reichsarbeitsamt eingehende Beratungen über die für den Weltfriedensvertrag vorzuschlagenden sozialpolitischen Programmpunkte stattgefunden. Hieran waren Sachverständige aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften sowie bekannte Sozialreformer beteiligt. Das Ergebnis der Beratungen bilden die nachstehenden 27 Punkte. Dabei muß betont werden, daß sich die deutsche Regierung an die von ihr zu machenden Vorschläge nur bei deren allseitiger Annahme gebunden erachten würde. Das gilt namentlich auch für die in Aussicht genommene grundsätzliche Aufhebung von Einwanderungsverboten, da ein derartiges Zugeständnis aus naheliegenden Gründen nicht von einem einzelnen Staate allein gemacht werden kann.

Bekanntlich hatte bereits Prinz Max von Baden in seiner ersten Rede als Reichskanzler am 5. Oktober im Reichstage zugesagt, daß Deutschland sich für das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage einsetzen werde. In Einlösung dieses Versprechens heißt es in der Einleitung des Programms: „Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg beendet, hat auch die Aufgabe, den Arbeitern in allen Ländern ein Mindestmaß von Schutz rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu gewähren. Das Arbeitsrecht ist daher als Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen. Diese Regelung erstreckt sich auf Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeiterschutz (einschließlich Heimarbeit), Arbeitshygiene, Arbeitsaufsicht und internationale Durchführung. Sie umfaßt unter der Bezeichnung „Arbeiter" die männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten jeden Alters und Berufs. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die nachfolgenden Mindestbestimmungen in ihre Gesetzgebung aufzunehmen und diese innerhalb der für die einzelnen Vorschriften jeweils festzusetzenden Fristen durchzuführen."

Die einzelnen Forderungen des deutschen Programms entsprechen in fast allen Punkten den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse in Leeds und Bern, auf denen die Arbeiterverbände der feindlichen Mächtegruppen und der neutralen Länder nahezu einheitliche Bestimmungen vereinbart haben. Nur in einem wesentlichen Punkte geht das deutsche Regierungsprogramm über diese Gewerkschaftsbeschlüsse noch hinaus: Der Achtstundentag wird gemäß der Verkündigung vom 12. November 1918 auch hier für alle Arbeiter und Angestellten grundsätzlich verlangt. Damit nimmt Deutschland eine Parole auf, die seit einem Vierteljahrhunderte die Arbeiterschaft der ganzen Welt in der Feier des 1. Mai immer wieder ausgerufen hat. „Es gilt, dem gesamten deutschen Volke, zum mindesten aber der deutschen Arbeiterklasse die Überzeugung beizubringen, daß ihre junge Republik auf der Friedenskonferenz als Vorkämpferin für die sozialen Rechte der Arbeiterklasse auftritt", sagt Dr. Paul Lensch (Neue Zeit Nr. 18), und zwar für die Arbeiterschaft der ganzen Welt.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Abbau der Familienunterstützung für die Hinterbliebenen, die nach dem Militärhinterbliebenengesetz keinen Anspruch haben, und die deshalb bis dahin noch die Familienunterstützung bezogen, soll sich in der Form widerruflicher Zuwendungen aus Kapitel 84a vollziehen. Die kriegsministerielle Verordnung vom 17. Januar 1919 sieht hierüber folgendes vor:

1. Adoptivkinder und uneheliche Kinder erhalten, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, widerrufliche Zuwendungen bis zu jährlich 204 ℳ, wenn die Mutter lebt, und bis zu jährlich 288 ℳ, wenn die Mutter nicht mehr lebt.

2. Die für schuldlos geschiedene Ehefrauen vorgesehene Höchstrate der widerruflichen Zuwendungen von bisher jährlich 300 ℳ wird auf den Betrag von jährlich 400 ℳ erhöht.

3. Soweit künftig Kriegselterngeld im gesetzlichen Höchstbetrage von 250 ℳ bewilligt wird, kann, sofern dieser Betrag in Ausnahmefällen nicht als ausreichend zu erachten ist, hierneben ohne weiteres noch eine widerrufliche Zuwendung bis zu 50 ℳ jährlich gewährt werden. In gleicher Weise kann bei nur wesentlicher Unterhaltsbestreitung der bisherige Höchstbetrag der widerruflichen Zuwendung von jährlich 240 ℳ auf jährlich 300 ℳ also für beide Eltern auf 600 ℳ jährlich erhöht werden.

4. Die für Stief- und Pflegekinder, Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern, Geschwister und Stiefgeschwister aus Kapitel 84a bewilligten widerruflichen Zuwendungen sind nur noch bis längstens einschließlich 30. Juni 1919 zu zahlen. Inwieweit auf andere Weise ein Ersatz für den Fortfall der Zuwendungen geschaffen werden kann, unterliegt zurzeit noch der Prüfung. Für Unterstützungszwecke für diese Personen kämen seitens der Heeresverwaltung nur Spendenmittel in Frage.

Eine einmalige Zuwendung an Militärhinterbliebene soll in allerdings sehr bescheidener Weise die in diesen Kreisen obwaltende Not lindern helfen. Allen auf Grund der Militärversorgungsgesetze und besonderer Verwaltungsbestimmungen zum Empfange von laufenden Versorgungsgebührnissen, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen berechtigten Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen wird eine einmalige Teuerungszulage in der Weise gewährt, daß ihnen gleichzeitig mit den für Februar 1919 zustehenden laufenden Bezügen der bezeichneten Art eine Zulage in Höhe von 50 v. H. dieser Bezüge ausgezahlt wird.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Beschäftigung Schwerbeschädigter

wird durch Verordnung des Demobilmachungsamtes vom 9. Januar 1919 folgendermaßen geregelt:

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne

Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Für die Landwirtschaft tritt an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig. Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte sind bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen nachweist. Darüber hinaus vorhandene, für Schwerbeschädigte geeignete Arbeitsplätze sind mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen. Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 v. H. oder mehr beziehen. Ihnen stehen gleich: Personen, die auf Grund des Offizierpensionsgesetzes infolge einer Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder mehr zugrunde liegt, und Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 v. H. oder mehr oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder mehr entspricht.

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen von den Demobilmachungskommissaren und von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Überwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Überwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist den Hauptfürsorgeorganisationen anzuzeigen. Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt. Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 bezeichneten Schlichtungsausschusse mit Geldstrafe belegt werden. In den Schlichtungsausschuß ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen.

Die Zwangsverordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung von Angestellten, die die Reichsregierung auf Veranlassung des Demobilmachungsamts am 24. Januar für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung erlassen hat, ergänzt die entsprechende Verordnung über die Wiedereinstellung Heeresentlassener oder bisher zivilinternierter gewerblicher Arbeiter für die gegen Gehalt und mit längerer Kündigungsfrist angestellten Privatbeamten, die dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterstehen oder versicherungspflichtig wären, wenn ihr Jahresverdienst nicht die 5000-ℳ-Grenze oder ihr Alter 60 Jahre überstiege.

Der Wiedereinstellungszwang gegenüber den Angestellten trifft jeden Unternehmer, während er gegenüber den Arbeitern nur den Arbeitgeber von mehr als 20 Beschäftigten trifft. Er umfaßt nicht nur diejenigen Angestellten, die bei Kriegsausbruch bei dem Arbeitgeber beschäftigt waren, sondern auch die damals noch die Schule besuchenden und erst später bei ihm Angestellten, die darnach erst einberufen wurden. Aus wichtigem Grunde fristlos Entlassene haben den Wiedereinstellungsanspruch nicht, der Anspruch verfällt, wenn er nicht 14 Tage nach der Entlassung vom Heere geltend gemacht wird. Die Wiedereinstellung erfolgt auf mindestens 3 Monate mit 6wöchiger Kündigungsfrist. Die Vergütung entspricht derjenigen der Daheimgebliebenen in gleichen Verhältnissen. Neben den wiedereingestellten Heeresentlassenen muß der Arbeitgeber auch die übrigen am 24. Januar 1919 bei ihm beschäftigten Angestellten weiterbesolden, falls sie nicht von außerhalb zugezogen sind und am früheren Orte Arbeit nachgewiesen erhalten, und darf ihnen frühestens zum 28. Februar kündigen. Seit dem 1. November 1918 entlassene Angestellte können die Kündigung bis zum 28. Februar rückgängig machen, falls ihnen nicht im Einverständnis mit dem Angestelltenausschuß gekündigt worden ist. Auch für inzwischen nicht geleistete Dienste ist er zu besolden.

Diese scharfen schematischen Bestimmungen werden ein wenig durch die Unmöglichkeitsklausel des § 9 gemildert.

Machen es die besonderen Verhältnisse des Betriebes ganz oder teilweise unmöglich, alle wieder einzustellen und fortzubeschäftigen, so hat der Angestelltenausschuß oder die Angestelltenmehrheit mitzubestimmen, wer zu entlassen ist. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse und die Ersetzbarkeit zu prüfen, von der Leistung der Angestellten spricht die Verordnung nicht. Zahl und Art der zu Entlassenden sind der nächsten Zentralauskunftsstelle anzuzeigen.

Trifft die Kündigung von außerhalb zugezogene Angestellte, so können diese schon vor Ablauf der Kündigungsfrist, aber mit vollem Gehalt oder einem Mindestbetrage von 200 ℳ, in ihre Heimat zurückkehren. Das Reich gewährt ihnen obendrein freie Fahrt.

Erst während des Krieges neuentstandene Betriebe können von den Demobilmachungsausschüssen zur Einstellung einer Mindestzahl von Kriegsteilnehmern gezwungen werden unter denselben Bedingungen wie bei den alten Betrieben. Die Eingestellten sind zur Leistung aller derjenigen Dienste verpflichtet, die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Arbeitgeber, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können auf Antrag des Demobilmachungsausschußvorstehers vom zuständigen Schlichtungsausschuß mit Buße bis zu 10 000 ℳ im Einzelfalle belegt werden.

Der Schlichtungsausschuß (§ 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse usw.) entscheidet auch bei Streitigkeiten über die Wiedereinstellungs- und Fortbeschäftigungspflicht, namentlich auch in dem Falle, wo die Kriegsteilnehmer ihre Arbeitsstätte im Kriege gewechselt haben, der ursprüngliche Arbeitgeber (bei Kriegsausbruch) von der Pflicht entbunden und dafür der letzte Arbeitgeber des Angestellten verpflichtet wurde.

Wie in der Zwangseinstellungsverordnung für die gewerblichen Arbeiter berücksichtigt auch die für Angestellte die Geltung etwaiger Tarifverträge in dem Berufsbezirk der Wiedereingestellten. Gemäß § 2 der Tarifrechtsverordnung vom 23. Dezember 1918 kann ein Tarifvertrag, der überwiegende Bedeutung hat, auf Antrag des Demobilmachungskommissars für allgemein verbindlich erklärt werden. Diese Erklärung kann nach Ermessen des Kommissars beschleunigt vor Abschluß des Aufgebotsverfahrens abgegeben werden. Es ist bezeichnend, daß von einer in der Hauptsache auf drei bis vier Monate bemessenen Übergangsverordnung auch Tarifverträge für die Angestellten, die es bis zur Revolution in Deutschland überhaupt nur ausnahmsweise gab und die während der Revolution meist unter wenig paritätischen Vereinbarungsbedingungen und oft auf Anhieb in unzulänglicher Form zustande gekommen sind, plötzlich zu Arbeitsgesetzen öffentlichen Rechtes erhoben werden sollen. Dem Demobilmachungskommissar wird gleichzeitig das Amt des Zwangsschiedsrichters in Streitfällen über Arbeitsbedingungen und Weiterbeschäftigung übertragen. Der Schiedsspruch ändert alle Arbeitsverträge mit automatischer Rechtsgewalt ab. Früher suchte man mühsam mit der Laterne nach einem Schiedsrichter, der das Vertrauen beider Parteien besaß und etwas von den Arbeitsbedingungen des streitenden Gewerbes verstand. Jetzt beschert uns die neue Zeit in den Demobilmachungskommissaren die zugleich wirtschaftlich wie sozial kundigen Universalgenies in Fülle. Die Zwangsverordnung gilt auch für Österreicher, Ungarn, Tschechen, Galizier, Bulgaren, Türken usw., die 1914 in Deutschland lebten, falls ihre Heimatsstaaten unseren Deutschen draußen die Gegenseitigkeit verbürgen. Das Reichsdemobilmachungsamt kann zu dieser 21 Paragraphen umfassenden Übergangsverordnung noch Ausführungs- und Übergangsvorschriften erlassen.

Zum Kapitalabfindungsgesetz ist unter dem 11. Januar 1919 eine neue Ausführungsverordnung ergangen, die zum Teil die Verordnungen vom 8. Juli 1916 und 16. Juli 1916 aufhebt und das Gesetz vom 26. Juli 1918 ergänzt. Es wird darin die Art der Antragstellung, die Prüfung des Antrags durch die Militär- und Zivilbehörden geregelt. Die endgültige Entscheidung liegt bei der obersten Militärbehörde, während die Überwachung der Verwendung Sache der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle ist.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Sozialdemokratische Führer gegen die Streikwut. Im „Vorwärts" und anderen sozialdemokratischen Blättern veröffentlichte der Volksbeauftragte R. Wissell, ein in Gewerkschaftskreisen hochangesehener Führer, einen Aufsatz mit dem Titel: „Sollen wir zu Grunde gehen?", der sich scharf gegen die Streiksucht wendet: „Jetzt trifft jeder Streik, jeder Arbeitsausfall das eigene Volk, die eigenen Brüder . . . Was wir für das Völkerleben wünschen, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, muß auch das Ziel der Arbeitsverfassung in der Industrie und in allen übrigen Gewerben sein . . . Arbeiter, die streiken, ohne ihre Beschwerden Schiedsgerichten zu unterwerfen und ihre Klagen dem Urteil der Öffentlichkeit zu unterbreiten, sind keine Sozialisten". — Und der jetzt sich zu den „Unabhängigen" haltende wissenschaftliche Führer der Sozialdemokratie, Karl

Kautsky, sagt in seinen Mitte Januar 1919 verfaßten „Richtlinien für ein sozialistisches Aktions-Programm“: „Der Streik ist ein unerläßliches Mittel für den Arbeiter, sich kapitalistischer Unterdrückung zu erwehren und bessere Lebensbedingungen zu erkämpfen in einem Staate, in dem die Staatsgewalt in den Händen der Kapitalistenklasse ist. Aber dies Mittel ist ein zerstörendes, in gleicher Weise wie der Krieg der Waffen. Ein Staat, in dem die politische Gewalt in den Händen der Arbeiter ist, muß trachten, für jene Produktionszweige, in denen er noch nicht das Kapital ökonomisch ausschalten kann, andere Methoden zur Wahrung der Ansprüche der Arbeiter einzuführen. Methoden, die den Produktionsprozeß weniger hemmen und stören. Das ist namentlich wichtig heute, nachdem der Krieg Deutschland so unendlich verarmt hat, daß jeder Streik doppelt verheerend wirkt“. — Der Volksbeauftragte F. Ebert nennt in der „Dresdener Volksztg.“ die jetzigen Streiks eine fürchterliche ‚Krankheit‘: Im Kriege habe eine dünne Schicht von Kapitalisten und Lebensmittelverteuerern die Not des Volkes gewissenlos zum eigenen Vorteil ausgebeutet. Jetzt sei man versucht zu sagen, Arbeiter böten jetzt dasselbe Schauspiel mit vertauschten Rollen und mißten die neue Freiheit frevelhaft und in völliger Verkennung der Tatsachen trotz der grenzenlosen Not des deutschen Volkes aus, um immer neue Forderungen zu stellen, scheinbar an die Arbeitgeber, in Wahrheit an das ganze Volk. Dieses Treiben führe naturnotwendig zum Untergang. . . . „Darum, ihr deutschen Arbeiter, ... besinnt euch auf euch selbst, haltet ein auf dem falschen Wege, werdet nicht aufs neue Sklaven des Mammons, Anbeter dieses alten Götzen! Sonst werdet ihr die Totengräber eurer Freiheit!“ Im gleichen Sinne wendet sich der Zentralrat der Republik an die Eisenbahner und beschwört sie, jetzt keine unerfüllbaren Forderungen zu stellen, da die Folgen von Eisenbahnerstreiks für Ernährung, Beleuchtung und Volksgesundheit entsetzlich wären. „Vor allen Dingen darf unter keinen Umständen eine sofortige Erfüllung von Forderungen ohne Verhandlungen durch Streiks verlangt werden, denn die Demokratie setzt voraus, daß über alle Forderungen nach jeder Seite hin gerecht geurteilt wird. Berechtigten Wünschen muß natürlich entgegengekommen werden, aber nicht ohne vorherige Beratung. Die Ziele der Revolution können nur erreicht werden, wenn alle arbeitsfähigen Menschen ihre Arbeitskraft restlos in den Dienst der gemeinsamen Einrichtungen stellen.“

Die Verschmelzungsbewegung der Verbände der Gasthausgehilfen macht in dem Sinne Fortschritte, den wir bereits Sp. 179 andeuteten. Der Versuch des freigewerkschaftlichen Verbandes der Gastwirtsgehilfen, anläßlich der Revolution aus der Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände einen Einheitsverband auf freigewerkschaftlicher Grundlage herauszuentwickeln, ist gescheitert. Es hat sich gezeigt, daß die Kreise, die seinerzeit auf die Gründung der Arbeitsgemeinschaft hinarbeiteten, recht damit hatten, als sie weitergesteckte Ziele vorerst für unerreichbar hielten. Durch den übereilten Versuch, die Einheitsgewerkschaft zu erzwingen, ist nicht nur dieses Ziel in weitere Ferne denn je gerückt, sondern auch die bis zur Revolution vorzüglich bewährte Arbeitsgemeinschaft inmitten ihres lokalen Konsolidierungsprozesses aufs schwerste gefährdet worden. An die Stelle vertrauensvoller Zusammenarbeit ist ein Mißtrauen getreten, das sich in den Versammlungen und in der Presse deutlich widerspiegelt. Daß sich der Einheitsverband nicht auf freigewerkschaftlicher, sondern höchstens auf neutraler Grundlage — wenn überhaupt — verwirklichen ließ, mußte im Hinblick darauf, daß bereits 2 Verbände, die dann zur Generalkommission hätten übertreten müssen, bisher den Christlichen Gewerkschaften angehörten, ganz selbstverständlich erscheinen. So ist denn auch bisher nichts anderes die Folge der Bewegung gewesen, als daß zwar örtlich sicherlich vielfach der Schrei nach dem Einheitsverband große Resonanz gefunden und manche Mitglieder der christlichen oder sonstigen Gehilfenverbände zum Übertritt in die freie Gewerkschaft veranlaßt hat, daß aber die Verbandsleitungen nicht zusammengekommen sind. Hingegen vollzieht sich die Verschmelzungsbewegung in der Weise, daß der Deutsche Kellnerbund bereits den Christlichen Gewerkschaften beigetreten ist und der Genfer Verband dies möglicherweise, auf gewerkschaftlichen Boden tretend, ebenfalls tun wird. Das wäre ein großer Fortschritt in der Klärung der bisherigen Verhältnisse, aber es wäre nicht das, was die Rufer für den „Einheitsverband“ in Verkennung der Struktur unserer deutschen Gewerkschaftsbewegung — gewiß in bester Absicht — gewollt hatten. Die bisher schon den Christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Gasthausangestelltenverbände werden sich wohl bald mit den neu hinzukommenden verschmelzen.

Die elsaß-lothringischen Gewerkschaften. Eine Konferenz zwischen französischen und elsässischen Arbeiterführern in Straßburg führte zu einem Kompromiß. Wie der Pariser „Temps“ anerkennt, bietet das deutsche Gewerkschaftssystem gegenüber dem französischen eine Reihe großer Vorteile; denn die französischen Gewerkschaften gewähren keinerlei Unterstützungsbeiträge im Falle von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität und Alter. Die französischen Gewerkschaftsdelegierten bekamen denn auch von den elsässischen Arbeitern zu hören, daß die deutsche Arbeiterschaft wegen der mannigfachen materiellen Vorteile, wie sie in keinem andern Lande beständen, ihr Los mit dem des Deutschen Reiches aufs engste verbunden glaubte. Es wurde dann beschlossen, daß die örtlichen Gewerkschaften von Niederelsaß, Oberelsaß und Lothringen als „Elsaß-Lothringisches Syndikat“ sich der französischen „Confédération générale du travail“ anschließen, daß aber die elsässisch-lothringischen Gewerkschaften im übrigen ihre bisherige innere Organisation mit den darin enthaltenen Vorteilen beibehalten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Streikbewegungen in Großbritannien, sowie in Frankreich und in Indien zeigen, — wiewohl nicht oft genug betont werden kann, daß alle diese Erschütterungen in den Ländern, die keine 4jährige Hungerblockade hinter sich haben und nicht unter dem Drucke harter Waffenstillstandsbedingungen stehen, unendlich viel leichter zu ertragen sind als in Deutschland, — daß die Entente im eigenen Interesse klüger getan hätte, rechtzeitig einen Verständigungsfrieden abzuschließen, statt es auf Deutschlands vollen Zusammenbruch ankommen zu lassen. Denn dieser Zusammenbruch hat nicht nur, indem er die deutschen Arbeiter zu zügelloser Hingabe an den Egoismus brachte, zugleich den Arbeitern der Weststaaten Lust zu ähnlichen Ausschweifungen gemacht, sondern er hat auch durch die Plötzlichkeit der von ihm verursachten Demobilisierung ein plötzliches Überangebot an Arbeitskräften mit sich gebracht, das in England sich in ähnlicher Weise wie in Deutschland fühlbar zu machen anschickt. Auch die Ermüdungserscheinungen und die Arbeitsunlust stellen sich in den siegreichen Ländern bereits als Kriegsfolgen ein. So fordern die Londoner Maschinisten die 40 Stunden-Woche, die Bergarbeiter — wie in Deutschland der unruhigste Teil der Arbeiterschaft, — den Sechsstundentag, die Bäcker die Abschaffung der Nachtarbeit. Die Eisenbahner haben den Achtstundentag durchgesetzt. Auch die Sozialisierungsforderungen treten auf, besonders bei den Bergleuten. Der Minister für Wiederaufbau hat bereits zu verstehen gegeben, daß die Regierung derartigen Bestrebungen mit Sympathie gegenüberstünde. Die Gewerkschaften haben ganz wenig Einfluß auf die Streikbewegung. Diese ist nach wie vor an der Themse, in Westschottland und neuerdings besonders in Irland, wo nationalistische und bolschewistische Strömungen zusammen wirken, recht erheblich, während sie in Manchester und Glasgow abgeflaut ist. Am Clyde ist es zu heftigen Zusammenstößen gekommen. Die Regierung läßt, wo sie kann, die Führer der Bewegung verhaften. Es mögen zur Zeit gegen 150000 Arbeiter streiken. — In Bombay streiken 100000 Textilarbeiter. Auch hier haben starke Zusammenstöße stattgefunden. In Indien ist die bolschewistische Beeinflussung unverkennbar. — In Frankreich, wo es allein im Norden und Osten gegen 700000 Arbeitslose geben soll, gärt es ebenfalls. So haben in Paris Straßenbahn und Untergrundbahn militarisiert werden müssen. Große Verkehrsstreiks werden befürchtet. Der Verkehr leidet bereits an Unregelmäßigkeit.

Die Bewegung der gastwirtschaftlichen Angestellten ist nicht auf Berlin beschränkt geblieben, sondern hat auch nach den Provinzstädten starke Wellen geschlagen. Doch wäre die Annahme, als ob die Kellner usw. nur auf die Vorgänge in Berlin gewartet hätten, durchaus verfehlt. Im Gegenteil setzte sofort nach Ausbruch der Revolution eine lebhafte Bewegung ein zur Erringung fester Löhne. Bis Mitte Januar wurde in folgenden großen Städten durch Schaffung eines Übergangs- oder Nottarifs eine Art Waffenstillstand geschlossen: Breslau, Braunschweig, Danzig, Düsseldorf, Duisburg, Frankfurt a/M., Elberfeld-Barmen, Essen (Ruhr), Hamburg-Altona, Hannover und Kiel. Alle diese unter Beibehaltung des Trinkgeldsystems abgeschlossenen Tarife tragen das besondere Merkmal, daß sie ausdrücklich nur als Provisorien bezeichnet sind, sei es bis zum Friedensschluß, bis zum 1. April oder anderen Terminen. In anderen Städten sind Lohnbewegungen noch im Gange; sie erstrecken sich, der deutschen Gewerkschaftstradition, die Ungelernten nicht zu vernachlässigen, entsprechend, nicht nur auf die Kellner, sondern auf das gesamte Personal bis zum letzten Küchenmädchen. In einigen Städten wurde die von Unternehmern angebotene tarifliche Festlegung einer Erhöhung des Lohnes unter Beibehaltung des Trinkgeldsystems abgelehnt, weil die Gehilfenschaft lieber gleich einen Tarif mit fester Entlohnung abschließen wollte.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Dezember 1918. Die dem Statistischen Reichsamt zugegangenen Berichte lassen, wie das am 1. Februar versandte „Reichs-Arbeitsblatt" (Nr. 1) mitteilt, deutlich erkennen, daß die im November begonnene ungünstige wirtschaftliche Entwicklung im Dezember sich noch im verstärkten Maße fortgesetzt hat. Die Hauptindustriezweige zeigen sowohl dem Vormonat wie auch dem Vorjahr gegenüber meist eine verstärkte rückgängige Bewegung des Geschäftsganges. Die Arbeitslosigkeit hat sich weiterhin bedeutend gesteigert; aber sie hat ihren Grund nicht lediglich in dem Mangel an Arbeit, der vielfach durch die fehlenden Rohstoffe hervorgerufen worden ist, sondern beruhte zum großen Teil darauf, daß die Arbeiter sich weigerten, nach den Gegenden dringenden Bedarfs abzuströmen, wie sich überhaupt eine gewisse Arbeitsunlust bemerkbar machte. . . Als Hauptursache des mangelnden Angebots an Arbeitskräften wird vielfach der hohe Satz der Erwerbslosenunterstützung angesehen, der geradezu produktionshemmend wirke. . . Ferner wirkten die vielfachen Streikbewegungen, sowie die allgemeine politische Erregung äußerst ungünstig auf den Arbeitsmarkt ein. Infolgedessen sei auch die Unternehmungslust so gut wie gelähmt, obgleich in einzelnen Industriezweigen Aufträge in großem Maße vorliegen. So ergibt sich eine äußerst ungünstige Lage des Arbeitsmarkts, die durch zunehmende Kündigungen in den großen Werken eine weitere Verschärfung erfährt.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. Januar 1919 in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang des Dezember 1918 eine Zunahme um insgesamt 172 645 oder 2,9 v. H. erkennen. An der Steigerung der Anzahl der Mitglieder ist das männliche Geschlecht mit 371 655 oder 12,3 v. H. beteiligt, während bei den Frauen und Mädchen eine Abnahme um 199 010 oder 6,6 v. H. festzustellen ist. Die nicht unbeträchtliche Zunahme der männlichen Mitglieder ist neben der Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom 22. November 1918 auch daraus zu erklären, daß die Mehrzahl der Kriegsteilnehmer in den früheren Arbeitsstätten wieder eingestellt wurde, wozu sich die Arbeitgeber verpflichtet hatten, obgleich es infolge der mangelnden Rohstoffe zumeist an genügender Beschäftigung fehlte. In Wechselwirkung damit fanden Entlassungen von weiblichen Arbeitskräften in großer Zahl statt.

Nach den Feststellungen von 28 Fachverbänden, die für 1 600 629 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende Dezember 86 061 oder 5,4 v. H. Im November war von 31 Fachverbänden über eine Arbeitslosigkeit von 1,8 v. H. berichtet worden; die Arbeitslosigkeit ist also beträchtlich gestiegen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt erkennen, daß die Zahl der Arbeitsuchenden, bezogen auf die Zahl der offenen Stellen, sowohl beim männlichen als auch beim weiblichen Geschlecht gestiegen ist; im Dezember kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 131 Arbeitsuchende, beim weiblichen Geschlecht 157 (gegen 74 bezw. 101 im Vormonat).

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände über die Vermittlungstätigkeit im Dezember lassen erkennen, daß die Arbeitslosigkeit in bedeutendem Maße und besonders in den Industriezentren zugenommen hat. Das oft geringe Vermittlungsergebnis erklärt sich daraus, daß sehr viele Arbeitgeber ihre Aufträge auf Zuweisung von Arbeitskräften infolge der außerordentlichen Steigerung der Lohnforderungen allmählich wieder zurückzogen, sowie daß sich, wie auch hier berichtet wird, eine gewisse Arbeitsunlust bemerkbar machte. So wurde ein großer Mangel an Arbeitskräften hauptsächlich in der Landwirtschaft und im Bergbau in den meisten dafür in Betracht kommenden Bezirken festgestellt. Die Arbeitslosigkeit hatte im Handelsgewerbe, Baugewerbe wie im Spinnstoffgewerbe bedeutend zugenommen. Die rückläufige Bewegung, die im November auf dem Arbeitsmarkt für weibliche Personen einsetzte, hat auch im Dezember 1918 weiter angehalten. Die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft und nach Hauspersonal konnte bei weitem nicht gedeckt werden. Es zeigte sich auch hier, daß die aus der Rüstungsindustrie entlassenen Arbeiterinnen im allgemeinen wenig Neigung zeigten, in den hauswirtschaftlichen Beruf zurückzukehren. Auch die in der Heimarbeit nachgewiesenen Verdienstmöglichkeiten wurden im allgemeinen abgelehnt. Ebenfalls nicht leicht gestaltete sich die Unterbringung der aus der Etappe zurückgekehrten Helferinnen, die ihrer früheren Tätigkeit entwöhnt sind. Sehr ungünstig liegen auch die Verhältnisse auf dem Stellenmarkte für kaufmännische Angestellte. Obwohl die Geschäfte trotz Arbeitsmangels ihre alten Angestellten wieder aufnahmen, ist an den meisten Plätzen ein Überangebot vorhanden. Die Lage hätte sich im allgemeinen wohl noch weiter verschlechtert, wenn nicht die für Kriegsaushilfen festgesetzte Kündigungsfrist hemmend gewirkt hätte.

Reichszentrale der Arbeitsnachweise. Um die Arbeitsvermittlung den erhöhten Anforderungen der Übergangswirtschaft besser anzupassen und zu beschleunigen, ist die „Reichszentrale der Arbeitsnachweise", die bei Kriegsbeginn im Reichsamt des Innern eingerichtet wurde, nunmehr dem Statistischen Reichsamt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin (Landgrafenstraße 1, Telegrammadresse „Reichsarbeit", Fernruf Lützow 3791 und 38551) angegliedert und zugleich eine Umformung des bisherigen „Arbeitsmarkt-Anzeigers" veranlaßt worden. Danach wird der Schwerpunkt der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung in die über das ganze Reichsgebiet verteilten 25 „Zentralauskunftsstellen" verlegt, die auf Grund eigener Stellenlisten für den schleunigsten Ausgleich zwischen Arbeitsgesuchen und offenen Stellen innerhalb ihrer Bezirke zu sorgen haben. Die Reichszentrale der Arbeitsnachweise dagegen soll, ohne selbst Arbeitsvermittlung zu betreiben, den zwischengebietlichen Ausgleich durch Herausgabe einer neuen Wochenausgabe des Arbeitsmarkt-Anzeigers fördern und durch geeignete Maßnahmen dahin wirken, daß in Großstädten massenhaft überzählige Arbeitskräfte schleunigst den industriellen und landwirtschaftlichen Bedarfsgebieten zugeführt werden. Außerdem soll sie auf ein planmäßiges Zusammenarbeiten aller Arbeitsnachweise hinwirken. Im übrigen verbleibt die Arbeitsvermittelung im einzelnen wie bisher den bestehenden Arbeitsnachweisen.

Genossenschaftswesen.

Die Konsumvereine und die Neugestaltung des deutschen Wirtschaftslebens. Die „Konsumgenossenschaftliche Korrespondenz" erhebt die Forderung einer angemessenen Vertretung der Konsumvereine in den zentralen und bezirklichen Verwaltungsstellen des Handels, vor allem im Handelsministerium und in den Handelskammern. Um die neuen Lasten sozialpolitischer Art, vor allem den Achtstundentag, ertragen zu können, erwarten die Konsumvereine, daß

1. schon in der Zeit der Übergangswirtschaft der Abbau der behördlichen Warenverteilungsstellen und deren teilweise Überführung auf die bestehenden Konsumvereine baldmöglichst in Angriff genommen wird;
2. für die Dauer der Kriegswirtschaft eine billige Rücksichtnahme auf die durch die Kriegsverhältnisse und die Verfügung der vorläufigen Regierungen herbeigeführten kalkulatorischen Notwendigkeiten insbesondere im Sinn einer Verminderung der Erzeugerpreise stattfindet. Erforderlich ist jedenfalls auch, daß die achtstündige Verkaufszeit ausnahmslos für alle offenen Verkaufsstellen Gültigkeit hat;
3. insbesondere die baldmöglichste Herbeiführung der vollkommenen geschäftlichen Bewegungsfreiheit der Konsumvereine seitens der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und des Landes als eine ihrer nächsten Hauptaufgaben angesehen wird.

Abbau der Frauenarbeit in den Konsumgenossenschaften. Zwischen der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und dem Zentralverband deutscher Konsumvereine ist über den Abbau der Frauenarbeit in den Genossenschaften folgende Vereinbarung zustande gekommen:

Entlassen werden nach dem Dienstalter die an Stelle von Männern beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte, und zwar: 1. Frauen, deren Männer Arbeit haben, 2. Mädchen und Frauen, die niemand zu versorgen haben, 3. Mädchen und Frauen, die nur 1 bis 2 Personen zu versorgen haben, 4. alle übrigen Mädchen und Frauen. Auch für die etwa notwendig werdenden Entlassungen männlicher Arbeitskräfte ist eine Reihenfolge vereinbart, daß erst Ledige, die niemand zu versorgen haben, dann Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die Familienangehörige zu versorgen haben, zuletzt alle übrigen während des Krieges eingestellten Männer zu entlassen sind. Zur Verhütung von Härten sind Ausnahmen zulässig, die mit den zuständigen Gewerkschaften zu vereinbaren sind.

Bei der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer sind Verheiratete sowie Ledige, die Familienangehörige zu versorgen haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der vorbeugende Kinderschutz in Stadt und Land. Bericht über die Kinderschutztagung des Deutschen Kinderschutz-Verbandes E. V. am 21. und 22. Juni 1918 in Magdeburg. — Carl Heymanns Verlag, Berlin 1918. Preis 4 *M*.

Die Vorträge behandeln die Frage des Kinderschutzes in der Jugendfürsorge, in städtischen und ländlichen Bezirken, im Vormundschaftsrecht, sowie die Arbeit der Kreisfürsorgerin und Schulpflegerin. — Alle Berichterstatter betonen, daß der Kinderschutz nicht erst eingreifen dürfe, wenn die Jugend bereits gefährdet ist, sondern daß er sie möglichst vor jeder Verwahrlosung in körperlicher und sittlicher Hinsicht bewahren solle.

Mathilde Planck: Der Berufsstaat, nach der Rechtslehre Karl Chr. Plancks. Verlegt bei Eugen Diederichs, Jena 1918. Preis 3,50 *M*.

Am 17. Januar 1919 waren es 100 Jahre, seit der Philosoph Planck in Stuttgart geboren wurde, dessen Werke — wie so oft die Werke führender, ihrer Zeit vorausgeeilter Geister — in Deutschland längst nicht die Beachtung gefunden haben, die sie verdienen. Seine beiden Kinder, Pfarrer Reinhold Planck und die in der Frauenbewegung stehende Mathilde Planck, versuchen jetzt, den Werken des Vaters einen stärkeren Widerhall zu verschaffen. Dies ist ein höchst dankenswertes Unternehmen, denn die Werke Plancks erscheinen jetzt teilweise wie Prophezeiungen des Zusammenbruchs, aber auch wie Wegweiser zum Wiederaufbau und zur Gesundung unseres sittlichen und wirtschaftlichen Lebens. Nicht alle Einzelheiten des vorgeschlagenen „Berufsstaates" sind auf heutige Zeiten anwendbar, so z. B. nicht der Gedanke, daß die berufsständische Vertretung zugleich auch die politische Vertretung sein soll. Wohl aber kehren manche Gedanken des „Berufsstaates" in neuzeitlicher Gestaltung wieder in den Vereinbarungen, die zwischen Arbeitgebertum und Arbeitnehmertum geschlossen sind, um die Verhältnisse bestimmter Industrien zu regeln. Dauernden Wert und erhöhte Bedeutung in einer Zeit seelischen und sittlichen Niederganges, wie wir sie jetzt schaudernd erleben, haben vor allem die starken sittlichen Gedanken, auf denen Planck das Rechtsleben wie das Wirtschaftsleben aufbauen will.

E. L.

Jahrbuch des Bundes deutscher Frauenvereine. Handbuch der kommunal-sozialen Frauenarbeit 1919. Im Auftrage des Bundes deutscher Frauenvereine herausgegeben von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner. Verlag B. G. Teubner, Leipzig. Pr. 5,50 *M*.

Das Jahrbuch, das in den letzten Jahren vorwiegend der Kriegsarbeit der Frauen gewidmet war, behandelt in diesem Jahre hauptsächlich die soziale Arbeit der Frau innerhalb der Kommunalverwaltungen. Mit Recht wird in der Einleitung betont, daß die nächsten Jahre im Zeichen des Wiederaufbaues werden stehen müssen und daß die Gemeindeverwaltungen Kraftzentren dieser aufbauenden Arbeit sein werden. Die Mitarbeit der Frauen ist hier also ganz besonders notwendig. Das Jahrbuch enthält aus der Feder sachkundiger Frauen Aufsätze über die Mitarbeit der Frau in der Armen- und Waisenpflege, Vormundschaft, Jugendpflege, Wohnungsfürsorge, Trinkerfürsorge, Polizeipflege u. a. m.

Wohlfahrtspflege-Organisationen. Vorträge und Verhandlungen auf der Sonder-Konferenz des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege am 15. Juni 1918. Berlin 1918. Deutsche Landbuchhandlung. 90 Seiten. Preis 3,60 *M*.

Mit dieser Veröffentlichung beginnt Sohnrey eine Schriftenreihe, „Jahrbuch für Wohlfahrtspflege auf dem Lande", die in umfassender und wissenschaftlicher Weise den Gesamtfragen der ländlichen Wohlfahrtspflege dienen und dabei in erster Linie die Interessen der in Theorie und Praxis führenden Personen berücksichtigen soll. Eine große Zahl sachkundiger Mitarbeiter bürgt für die Gediegenheit der Darstellung, die ohne Rücksicht auf politische und konfessionelle Parteistellung erfolgen soll; deshalb steht das Jahrbuch auch Vertretern aller Richtungen zur Verfügung, und man darf von ihm eine wertvolle Aufklärungs- und Hilfsarbeit erhoffen.

Geschäftserfolg und Lebenserfolg von Dr. h. c. Paul Lechler. Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart und Berlin. 5. neubearbeitete Auflage. 147 S. 3 *M*.

Klar und mit großer Überzeugungskraft geschrieben, weist das Buch auf die Bedeutung des kaufmännischen Standes hin und gibt wertvolle praktische Winke für den Beruf. Dabei ist es von hohem Idealismus und tiefem sittlichem Ernst getragen, der die Arbeit an sich zur Vorbedingung für den Lebenserfolg fordert. Echt deutsch in seiner Lebensanschauung und Gesinnung, ist es berufen, bei der Erziehung der kaufmännischen und gewerblichen Jugend wertvolle Dienste zu leisten und zum Vorwärtsstreben anzuspornen.

Handbuch des öffentlichen Unterstützungs- und Versorgungswesens. Mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. Cöln, christl. Gewerkschaftsverlag. 208 Seiten. Preis 1,50 *M*.

Die Jugendpolitik in ihrer Bedeutung für das Gemeinschaftsleben von Wilhelm Pfannkuch. 47 S. Preis 1,50 *M*. Heft 1, 2, 3 und 4 der Schriften über Jugendpolitik, herausgegeben von Dr. Felisch, Wirkl. Geh. Admiralitätsrat. Verlag der Jugendlese, Hermann Bousset, Berlin SW 61, Tempelhofer Ufer 21.

Mehr Sonne. Das Büchlein von der Liebe und der Ehe. Von Anton Fendrich. Franckesche Verlagshandlung Stuttgart. 111 S. geh. 2,25 *M*.

Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Vorträge und Ansprachen gehalten bei der Tagung in München am 27. und 28. Mai 1918. J. F. Lehmanns Verlag, München 1918. 188 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Stellung sucht

ausgewiesene els.-loth. **Gewerbeaufsichtsbeamtin,** 12jähr. Praxis, davon 2 J. als Leiterin städt. Kriegsfürsorgeamtes u. 2 J. Referentin einer Kriegsamtsstelle. Anfragen an **Großwendt** z. Zt. **Riedlingen i. W.** (bei Dr. W. Mißmahl).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge von **A. Damaschke.**

31.—36. Tausend. 96 S. 1918.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Zu kaufen gesucht:

Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 3. A.; **Elster,** Wörterbuch 3. A.; **Gesamtausg. philos. u. polit. Klassiker** (Fichte, Hegel, Kant, Lassalle, Marx, Mill usw.); Geschichtswerke von Oncken, Lamprecht, Treitschke; **Meyer-** u. **Brockhaus-Lexikon** 1908; **kplte. Serien stets** (Finanzarchiv, Archiv f. öff. Recht, Arbeiterfreund, Soz. Praxis, Soz. Monatshefte, Neue Zeit usw.).

Buchhandlung Alfred Lorentz, Leipzig, Kurprinzstr. 10.

Hochschule für Frauen zu Leipzig.

Abteilung für Soziale Berufsarbeit:

Ausbildung von Sozialbeamtinnen.

Staatliche Abschlußprüfung nach viersemestrigem Studium.

Nähere Auskunft durch das

Berufsvermittlungsamt der Hochschule für Frauen,

Königstraße 8.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege.

Vortrag, gehalten am 15. Oktober 1918 in der Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform von

Prof. Dr. Lujo Brentano.

30 S. 8°.

(Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Hrsg. von dem Vorstande. Heft 63 [Band 8, Heft 4].)

Preis: 70 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens.

Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Von

Prof. Dr. Carl von Tyszka (Hamburg).

(V, 79 S. gr. 8°.)

Preis: 3 Mark 50 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt bei eine Ankündigung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge E. V. über „Die Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich".

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 13. Februar 1919. Nummer 20

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Weimar und Bern 323
Der Ausbau der Gewerbeaufsicht. Von Dr. Czimatis, Breslau 325

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 327
Amtsgerichtsrat Dr. Heilborn †.
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 328
Hoffnungen auf die Arbeitsgemeinschaft von Unternehmern und Gewerkschaften.

Soziale Zustände 330
Eine internationale Übersicht über die Lebensbedarfsverteuerung.

Rechtsfragen 330
Zum Dienstrecht der Hausangestellten. Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin.
Sozialrechtliche Neuschöpfungen in Frankfurt a. M.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 333
Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern.
Das Recht der Schauspieler.
Reichsgeltung des Buchdruck-Tarifvertrags.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 334
Internationaler Gewerkschaftskongreß und internationaler Arbeiterschutz.
Eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften.
Der 10. Kongreß der freien Gewerkschaften.

Arbeiterschutz 337
Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen in Preußen.
Ein deutsch-österreichisches Kinderschutzgesetz.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 337
Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens in Württemberg.

Volkserziehung 338
Bildungsarbeit an den Berliner Arbeitslosen.
Jugendpflegeschule in Berlin.
Ein Filmdezernat bei der Reichsregierung.
Bildungszentrale für jugendliche Arbeitslose in Mannheim.

Volksgesundheit 340
Die Neugestaltung des Apothekenwesens.
Verwendung der zurückkehrenden Ärzte in sozialhygienischen Einrichtungen.
Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bekämpfung der Tuberkulose.
Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Deutschland.

Literarische Mitteilungen 341

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Weimar und Bern.

Wenn der letzte Zweck jeder Sozialpolitik ist, alle Volksgenossen eines Staates zu hoher und edler Kultur zu führen, die auf der Freiheit der Persönlichkeit und innerer Gesittung begründet ist, so dürfen wir die Wahl Weimars als Sitz der deutschen Nationalversammlung als ein gutes Wahrzeichen begrüßen. Die teuersten, ehrfürchtigsten Erinnerungen, die sich an diese Wohnstätte Goethes, Schillers, Herders knüpfen, sind unserem armen, in Not und Elend versunkenen Volke trostreiche Kräfte der Zukunft. Damit diese Kräfte aber lebendig wirken können, muß aus den Trümmern des Zusammenbruchs erst der politische und wirtschaftliche Neubau aufgeführt werden. Die Nationalversammlung, die im freiesten Wahlrecht der Welt zum ersten Male Männer und Frauen in einem Volkshause zu gemeinsamer Arbeit vereinigt, hat die große und schwere Aufgabe, für diesen Bau die festen Grundlagen zu schaffen. Ihr Sinnspruch ist, daß des Volkes Wille oberstes Gesetz und alle Gewalt beim Volke ist.

In diesem Zeichen hat die Nationalversammlung am 6. Februar ihre Arbeit begonnen. Der Wille zur Einheit, die Entschlossenheit zum Widerstand gegen haßerfüllte Demütigung, das Bekenntnis zu einem Leben der Freiheit und des Rechts klang aus den Eröffnungsreden. Ohne diesen Willen und diesen Mut gibt es auch keine Sozialpolitik. Sie mag andere Formen im neuen Deutschland annehmen und neue Wege zu alten Zielen gehen: die schöpferischen und die schaffenden Kräfte der Arbeit sind immer ihre Voraussetzung. Der Reichspräsident Ebert, der als schlichter Handwerker ebenso wie als Parteiführer und als Staatsmann stets in pflichttreuer Arbeit seine Tage gelebt hat, richtete an Unternehmer und Arbeiter Worte ernster Mahnung, daß nur die Arbeit uns retten kann vor völligem Untergang. Wer jetzt Hirn und Hand feiern läßt, ist ein Verderber seines Volkes und liefert seine Volksgenossen und sich selbst der Knechtschaft unter die Feinde aus. Mehr als alle Gesetze und Verordnungen aus dem Bereiche der Sozialpolitik retten uns hier auf festen Boden die das Reich umfassenden Vereinbarungen der großen Berufsverbände der Arbeitgeber und der Gewerkschaften. Die ordnende, befruchtende Kraft der Organisation wird nach dem Taumel der letzten Monate ihre Macht bewähren.

Gerade dafür wird die Nationalversammlung — so hoffen wir — volles Verständnis haben. Denn in großer Zahl und vielleicht mit noch stärkerem Einfluß sind in ihr Männer und Frauen vertreten, die im wirklichen Arbeitsleben stehen, Arbeiter, Angestellte, Unternehmer, geistige Führer. Insbesondere haben die Gewerkschaften aller Richtungen und Berufe leitende und erprobte Persönlichkeiten entsandt. Auf die verschiedenen Parteien verteilt, werden sie gleichwohl einen kraftvollen Bund zur Fortführung der Sozialpolitik bilden, in deren Einheitlichkeit eine starke Klammer des Reiches liegt. Wir erwarten von der Nationalversammlung die Vereitelung jeden Versuchs einer „Verländerung" der Sozialpolitik, wie sie beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika zum großen Schaden der arbeitenden Klassen besteht. Sozialpolitik ist Reichsaufgabe und muß es unbedingt bleiben, und auch ihre Durchführung in den Einzelstaaten sollte noch gleichmäßiger in Organisation und Handhabung gestaltet werden als bisher, unbeschadet der Berücksichtigung wirklicher regionaler Besonderheiten. Was aber für die Sozialpolitik im Deutschen Reiche gilt, das hat erst recht Wert für das internationale Arbeitsrecht. Dafür tritt die Reichsregierung im Weltfrieden und im Völkerbund ein, und es wäre eine bedeutungsvolle Tat, wenn die Nationalversammlung sich mit einmütiger Kundgebung für dies Weltarbeitsrecht der Reichsregierung zur Seite stellen wollte.

Einem solchen Rufe aus Weimar gesellt sich ein Echo aus Bern. Dort ist in diesen Tagen die während des Krieges zerbrochene Internationale der Sozialdemokratie von Vertretern der beiden kriegführenden Mächtegruppen und neutraler Länder wieder aufgerichtet worden; nur die Amerikaner hielten sich fern. Zu gleicher Zeit aber tagte in Bern der Internationale Gewerkschaftsbund, der zwar gelockert, aber nicht gelöst worden war, und auf ihm fanden sich Deutsche, Franzosen, Engländer, Österreicher, Tschechen, Italiener, Belgier, Schweizer, Holländer, Skandinavier zusammen, um ihre Forderung, an den Friedens-

verhandlungen teilzunehmen, zu erheben und das Weltarbeitsrecht als festen Eckstein des Völkerbundes aufzurichten. Die in diesen Blättern oft erwähnten Beschlüsse der Gewerkschaften in Leeds und Bern bieten hierfür die Grundlage, die den inzwischen eingetretenen Tatsachen gemäß umgebildet werden soll. Die deutsche Reichsregierung hat dies bereits getan und sich damit zum Herold von Forderungen gemacht, die von der organisierten Arbeiterschaft der ganzen Welt in voller Einmütigkeit und Geschlossenheit vertreten werden.

In Weimar wird die deutsche Arbeiterschaft, die nun die Führung der Nation übernommen hat, einträchtig für die Fortführung der sozialen Reformen ihre Reihen schließen. Bern hat die Erneuerung des internationalen Gewerkschaftsbundes soeben gesehen. Wir Sozialreformer, die seit langen Jahren aus tiefster Überzeugung mit den Arbeitern und Angestellten Hand in Hand gehen, um unser Volk zu höheren Stufen der Gesittung und der Gesinnung zu führen, sehen in dem herzzerreißenden Jammer dieser Tage die Anfänge einer neuen Zeit, trotz aller Schwächen und Hemmnisse, aus der Nationalversammlung in Weimar und dem Internationalen Gewerkschaftskongreß in Bern aufsteigen — wie eine zarte Morgenröte nach sturmdurchwühlter Nacht. Das Reich muß uns doch bleiben und damit Freiheit und Arbeit, und der Völkerbund wird kommen, der Friede und die Versöhnung! E. Fr.

Zum Ausbau der Gewerbeaufsicht.

Die Gewerbeaufsicht in Preußen leidet seit Jahren schwer unter dem Mangel an Nachwuchs. Die Bemühungen, Abhilfe zu schaffen, haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt, und die Schwierigkeiten, die Stellen zu besetzen, steigern sich fortdauernd und umsomehr, als infolge des Krieges der Verlust einer Reihe wertvoller Kräfte zu beklagen ist und als eine Anzahl älterer Beamten, die während des Krieges noch pflichtmäßig ausgehalten haben, jetzt im Begriffe steht, zurückzutreten. Wenn daher nicht bald Mittel und Wege gefunden werden, die Voraussetzungen und Bedingungen für den Eintritt in den Gewerbeaufsichtsdienst und für seine Ausübung anziehend zu gestalten, wird sich ein Notstand herausbilden, dessen Folgen für die Durchführung des Arbeiterschutzrechts verhängnisvoll werden können.

Es bleibt zu prüfen, warum der Aufsichtsdienst seine Anziehungskraft eingebüßt hat und wie der Notlage gesteuert werden möchte.

Die in der Vorbildungs- und Prüfungsordnung von 1897 niedergelegten Bedingungen für den Eintritt in den Aufsichtsdienst sind mit Recht streng, so streng, daß sie unter dem Drucke der Verhältnisse leider schon haben bedenklich gemildert werden müssen. Auf die Anforderungen im einzelnen will ich nicht eingehen; ich will nur kurz darauf hinweisen, daß nach der Erwerbung des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt durchschnittlich eine mindestens neunjährige Vorbereitung bis zur Ablegung der Staatsprüfung und damit zur Erlangung des Anfangsgehaltes von 2700 ℳ notwendig ist. Die Ausbildungszeit gehört zu den längsten, die für den höheren Staatsdienst gefordert werden.

Es wäre nun selbstverständlich verkehrt, eine Abkürzung auf Kosten gründlicher Durchbildung eintreten zu lassen. Durch zweckentsprechende Einrichtung des Ausbildungsganges ließe sich aber nicht nur eine Abkürzung, sondern zugleich eine Verbesserung erreichen, wenn der Studiengang, wie ich hier nur andeuten will, sich den wirklichen und tatsächlichen Bedürfnissen und Erfordernissen des Aufsichtsdienstes entsprechend aufbaute und nicht, wie jetzt, in zwei ihrer Art und Richtung nach verschiedene Teile — einen rein maschinen- oder hüttentechnischen oder chemisch-technischen und einen rechts- und staatswissenschaftlichen — zerfiele. Die weitgesteckten Ziele der Prüfungsordnung werden wegen des nichtgeschlossenen Aufbaues des Studiums, trotz seiner Länge, nicht erreicht. Mit einer zweckmäßig geordneten wissenschaftlich-theoretischen und praktischen Vorbildung ließe sich in kürzerer Zeit sicherlich mehr erreichen.

Das ist die eine Seite. Daß mancher befähigte und geeignete junge Mann infolge der Forderung der langwierigen Vorbereitung dem Aufsichtsdienst entzogen bleibt, bedarf nicht des besonderen Nachweises. Auf der andern Seite verlangt die Ausbildung Aufwendungen, die zu den Aussichten, die sich dem Aufsichtsbeamten für seine Laufbahn bieten, keineswegs in einem angemessenen Verhältnis stehen. Denn die Möglichkeiten für den Aufstieg sind eng begrenzt. Anfangs 1914 standen im preußischen Aufsichtsdienste 33 Regierungs- und Gewerberäte und 200 Gewerbeinspektoren. Somit befand sich nur der siebente Teil der Beamten in einer gehobenen Stellung; nur etwa jeder sechste Gewerbeinspektor hat Hoffnung auf Beförderung. Und mit dem Einrücken in die Stellung eines Regierungs- und Gewerberats ist — von wenigen außerhalb eines geordneten Ganges liegenden, von Imponderabilien abhängenden Berufungen in Zentralbehörden abgesehen — der Aufstieg erschöpft. Verschärfend tritt hinzu, daß die in die Stelle eines Regierungs- und Gewerberates Berufenen regelmäßig schon in vorgerücktem Alter stehen und erheblich älter sind als die Räte der allgemeinen Verwaltung.

Demgegenüber eröffnet sich in fast allen anderen Zweigen der technischen wie der sonstigen Verwaltungsgebiete den Anwärtern die Möglichkeit und die Wahrscheinlichkeit des organischen Aufstiegs. Die Laufbahn des Gewerbeaufsichtsbeamten ist davon ausgeschlossen; sie konnte daher, wenn man alle Umstände zusammenfaßt, längst nicht mehr begehrenswert für diejenigen sein, die ein gesundes Streben beseelt, und die für die Leistung ernster, schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit auch entsprechende Gegenwerte verlangen. Allen Widrigkeiten zum Trotz hat sich die Gewerbeaufsicht anerkanntermaßen, im Frieden wie im Kriege, auch starken Anforderungen und schwierigen Aufgaben gegenüber bewährt. Daher sollte ihr nicht länger vorenthalten bleiben, was anderen Beamtenkategorien als etwas Gegebenes zufällt. Geschieht das, so werden sich auch tüchtige Kräfte in zureichender Zahl einstellen.

Um nun die Gewerbeassessoren nicht gar zu lange auf die Anstellung und die Beförderung zum Gewerbeinspektor warten lassen zu müssen, hat man die örtlichen Aufsichtsbezirke aufgeteilt und mit der Zeit immer kleiner gestaltet. So sind zwar mehr Stellen geschaffen worden. Auf diese Weise hat man aber weder die Bedeutung der Stellung des einzelnen Beamten gehoben, noch der Sache genützt. „Im engen Kreis verengert sich der Sinn.“ Die Beamten müssen auf die Dauer einseitig werden. Überdies wird die Einheitlichkeit der Durchführung der Gesetze erschwert.

Daraus ergibt sich nach meiner Beurteilung zunächst die Notwendigkeit, je mehrere der jetzigen Inspektionsbezirke zu einem einzigen zusammenzufassen, dem neuen Bezirk einen älteren Beamten als Vorstand zu geben und ihm, außer weiblichen und Arbeiterbeamten, einen oder mehrere jüngere wissenschaftlich und praktisch durchgebildete Beamte zur Seite zu stellen. Ihre Zahl richtet sich nach der gewerblichen Bedeutung des Bezirks; die Gewerbeaufsichtsämter müssen auch noch unabhängiger von den Behörden der allgemeinen Lokalverwaltung gemacht werden, als es dankenswerter Weise bisher schon geschehen ist. Die vorgeschlagene Zusammenfassung des Aufsichtsdienstes verleiht dem Amte in seinem Vorgehen größere Einheitlichkeit; sie gewährt mehr Sicherheit gegen Mißgriffe des Einzelbeamten; sie gewährleistet eine umfassendere und gründlichere Durcharbeitung der Vorschläge und Entscheidungen; die Autorität wird verstärkt; den jüngeren Beamten wird ein weiterer Gesichtskreis eröffnet usw. Selbstverständlich müssen die Ämter auch mit tauglichen Bürohilfskräften besetzt werden, was jetzt vielfach nicht der Fall ist.

Ich halte es ferner für erforderlich, den die Aufsichtsgeschäfte im Regierungsbezirke leitenden und den Regierungspräsidenten als gewerbetechnische Räte zugeteilten Beamten, den Regierungs- und Gewerberäten, diejenige Selbständigkeit für die Bearbeitung aller in ihren Wirkungskreis fallenden gewerblichen und sozialpolitischen Regierungsgeschäfte zu geben, die der Bedeutung der Stellung entspricht und die jetzt den Oberregierungsräten beiwohnt.

Sollte gemäß den vom Minister Drews seinerzeit entwickelten Plänen über die Verwaltungsreform, die — beiläufig bemerkt — für die Gewerbeaufsicht kein Wort gefunden hat, die Regierungsinstanz fortfallen, so wären die entsprechenden Stellen an den Oberpräsidien zu schaffen. Auch jetzt schon würde es zum mindesten in den gewerblich bedeutenden Provinzen von Wert sein, wenn den Oberpräsidenten Gewerbeaufsichtsbeamte zugeteilt würden.

Schließlich bleibt zu betonen, daß es unerläßlich erscheint, die allgemeine Bearbeitung der Gewerbeaufsichtsangelegenheiten und die zentrale Leitung des Aufsichtsdienstes im Handels-

ministerium an Gewerbeaufsichtsbeamte als Ministerialreferenten zu übertragen. Lediglich mehr oder minder geordnete gutachtliche Anhörung Außenstehender genügt angesichts der Bedeutung, welche der Gewerbeaufsichtsdienst gewonnen hat, nicht mehr; der Entwicklung wird notwendig Rechnung getragen werden, und das Vorurteil, das sich gegen die vielfach behauptete „Einseitigkeit der Techniker" richtet, wird zurücktreten müssen. Dieses Vorurteil hat übrigens seinen tieferen Grund in Besorgnissen anderer Art. Ein Mitglied des Herrenhauses äußerte sich im Jahre 1913, als es galt, den Gewerbeaufsichtsbeamten die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Verfügungen zuzuerkennen, dahin:

„Es ist ein altes, wohlbewährtes Prinzip im preußischen Staat, den fachtechnischen Beamten nicht die eigentliche diskretionäre Gewalt zu übertragen. Wenn den Gewerbeaufsichtsbeamten gegenüber schon jetzt das Prinzip nicht mehr mit voller Entschiedenheit aufrechterhalten ist, so ist das ohnehin zu bedauern; einer weiteren Abweichung von demselben muß mit allem Nachdruck entgegengearbeitet werden."—

Ich kehre noch einmal zu der unteren Instanz, den Gewerbeinspektoren zurück. Der Gewerbeinspektor erschöpft sich vorzeitig, was in naher Zukunft noch schärfer als bisher hervortreten wird; er zersplittert seine Kraft auch unnütz, weil er seine Tätigkeit ständig auf alle Einzelheiten des vielseitigen Innen- und Außendienstes erstrecken muß. Von Geschäften, die von anderen Persönlichkeiten mit einfacherer Vorbildung ebenso gut und ebenso sicher bearbeitet werden können, muß er darum entlastet werden. Ich wies deshalb schon auf weibliche und auf Arbeiterbeamte hin. Nun sind ja aus verschiedenen Gründen weibliche Beamte namentlich in den letzten Jahren in größerer Zahl eingestellt worden. Die weiblichen Beamten haben sich bewährt, und die Gewerbeinspektoren, unter denen sich lange Zeit nicht geringer Widerstand gegen die weibliche Aufsicht geltend machte, haben sich mit ihnen gut abgefunden; die weiblichen Beamten sind meist geschätzte Mitarbeiterinnen geworden.

Dagegen ist die von den verschiedensten Seiten seit wenigstens zwanzig Jahren erhobene Forderung, die Arbeiterschaft an der Ausbildung der Gewerbeaufsicht zu beteiligen, sie an den Aufgaben des Schutzes mitarbeiten zu lassen, in Preußen noch nicht erfüllt. Die Arbeiterschutzgesetzgebung, die nach der abzuweisenden Meinung eines Gewerbeaufsichtsbeamten (Grenzboten 1911, S. 391) den Arbeitern „höchst gleichgültig, zum Gähnen langweilig" sein soll, wäre längst geschätztes Gemeingut geworden, hätte, trotz der Leistungen der Gewerbeaufsicht, tiefer durchgegriffen, wenn die Arbeiterschaft früher nicht nur Objekt der Gesetzgebung gewesen wäre. Es ist ein zwingendes Gebot, die Arbeiterschaft endlich in den staatlichen Aufsichtsdienst einzugliedern, wie es noch jüngst („Soziale Praxis" Jg. XXVIII, Sp. 180) befürwortet wurde. Dadurch wird nach mehreren Richtungen geholfen. Durch die Nichtbeteiligung der Arbeiterschaft ist viel versäumt worden. Auch in dieser Hinsicht ist die Zeit der Vorurteile vorüber.

Wird die Gewerbeaufsicht im Sinne des kurz skizzierten Planes, dessen ausführlichere Darlegung mit Rücksicht auf die Raumnot hier nicht erfolgen kann, alsbald ausgebaut, so wird auch der Mangel an tüchtigen, allen Anforderungen gerecht werdenden, berufsfreudigen Männern schwinden. Die Versuche, mit kleinen Mitteln zu helfen, und die Erwägungen, die Gewerbeaufsicht an andere Organisationen anzulehnen, müssen abgeschlossen werden. Es ist nicht mehr Zeit für Erwägungen; entschlossenes, durchgreifendes Handeln tut not. „Was man nicht nützt, ist eine schwere Last."

Breslau. Dr. Czimatis.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Amtsgerichtsrat Dr. Heilborn †. Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform beklagt den Verlust eines ihrer treuesten Mitglieder. Der im Alter von 42 Jahren verstorbene Amtsgerichtsrat Heilborn (Neukölln) hat ihr seit vielen Jahren angehört, kaum je eine ihrer Veranstaltungen versäumt, an allen Arbeiten der Gesellschaft regsten Anteil genommen und seit einigen Jahren auch dem Vorstand der Ortsgruppe angehört. Viele Persönlichkeiten aus dem Richter- und Beamtenstande verdanken ihm die Anregung, an der Sozialreform mitzuarbeiten, für die er ein unermüdlicher Werber war. In einer Zeit, die nur verhältnismäßig wenig Richter mit freier sozialer Gesinnung hervorbrachte, bewahrte sich Heilborn den klaren Blick für die Lage der Arbeiterschaft und für ihre Mentalität. Seine Laufbahn als Sozialpolitiker begann Heilborn als Leiter der Rechtsauskunftsstelle des Büros für Sozialpolitik. Der gemeinnützigen Rechtsauskunft hat er auch später als Mitglied des Vorstandes des Vereins für Rechtsauskunft in Großberlin große Dienste geleistet. Wissenschaftlich hat er auf dem Gebiet der Geschichte der Gewerkschaften gearbeitet. Als schönes Lebensziel erträumte er sich die Leitung einer Arbeitskammer; hier wäre seine ausgleichende Geschicklichkeit zu bester Entfaltung gekommen. Die Treue, mit der der Verstorbene an der Arbeiterbewegung hing, und sein gerechter, aufrecht nationaler Sinn sichern ihm in den Kreisen der Gesellschaft für Soziale Reform ein dankbares Gedenken.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet eine Reihe von Vorträgen über Probleme der Sozialisierung. Zur Einleitung wird Professor Weber über die Lohnhöhe und sozialen Fortschritt sprechen. Es folgt ein Übersichtsvortrag über Begriff und Methoden der Sozialisierung (Justizrat Dr. Steinitz), sodann werden die für eine Sozialisierung in Betracht kommenden Einzelgebiete behandelt, unter anderem Berg- und Hüttenwesen (Bergrat Gothein), Elektrizitätswesen (Direktor Wolfes). In Aussicht stehen bereits weitere Vorträge über Kommunalbetriebe, Bauwesen, Versicherungswesen und über die ländliche Siedlungsreform.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform betlagt den Tod ihres Vorsitzenden, des Reichsgerichtsrats Dr. Neukamp. Ehe er an das höchste deutsche Gericht berufen wurde, gehörte Neukamp dem Oberlandesgericht in Köln an. Schon dort beteiligte er sich eifrig an den Arbeiten der Ortsgruppe Köln und stand auch zeitweilig an ihrer Spitze. Bald nach seiner Übersiedlung nach Leipzig fand er in der dortigen Ortsgruppe ein Feld reger sozialpolitischer Tätigkeit. Ebenso gehörte er dem Großen Ausschuß der Gesellschaft an. Zahlreiche Veröffentlichungen, Bücher, Abhandlungen, Aufsätze, Reden erweisen Neukamp als einen glänzenden Juristen und überzeugten Sozialreformer. Seine trotz manchesterlicher Wirtschaftsauffassung warme sozialpolitische Gesinnung durchdrang auch seine richterliche Tätigkeit; er hatte volles Verständnis für ein modernes Arbeitsrecht. Sein Kommentar zur Gewerbeordnung ist immer wieder neu aufgelegt worden. Wir werden den im Alter von 66 Jahren heimgegangenen treuen Mitarbeiter schwer vermissen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Hoffnungen auf die Arbeitsgemeinschaft von Unternehmern und Gewerkschaften.

In dem zerwühlten Vaterlande besteht wenigstens darüber bei allen Parteien und Klassen Einigkeit, daß es so wie in den Flitterwochen der Revolution nicht weiter gehen kann; der Karren, an dem hinten und vorn die seltsamsten Gespanne nach widerstrebenden Richtungen ziehen und der deshalb nicht von der Stelle kommt, muß im Sumpf von Arbeitsunlust, Arbeitslosenkult, Lohntaumel und Unternehmungsscheu ganz versinken, wenn nicht endlich sich einige beherzte Gruppen zu entschlossener wirtschaftlicher Selbsthilfe zusammentun und zum produktiven Handeln übergehen. Denn das Vertrauen, daß der Segen von oben, aus der Vielregiererei der Reichsämter und ihrer Fülle von Verordnungen, Aufrufen, Plakaten und Zukunftsprojekten ersprießen werde, schwindet von Woche zu Woche, anstatt zu wachsen. Nicht nur bei den Unternehmern, sondern auch bei den Arbeitern ist die Ernüchterung weithin im Gange. Die zunehmenden Kundgebungen aus Arbeiterkreisen, die sich mit einer Schärfe, die an die Arbeitswilligenschutzvorlage erinnert, gegen die Streikpiraterie wenden, sind ein beredtes Zeugnis. Man erkennt, daß, wie die soziale Organisation nur durch Disziplin und zähe allmähliche Aufbauarbeit gereift ist und ihrer erfahrenen Führer bedarf, ebenso auch die wirtschaftliche Organisation nur in bewußt gewollter Einordnung unter erfahrenen, vom Vertrauen der Mitarbeiter getragenen Führern erfolgreich gedeihen kann: Arbeiter und Unternehmer sind aufeinander angewiesen im arbeitsteiligen Prozeß der Volkswirtschaft. Darum ist der Gedanke der organisierten Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum sachlich geboten und, wenn überhaupt in dieser verworrenen Zeit, nur auf diesem Wege verständigen Zusammenwirkens unter klarer Wahrung der gemeinsamen und der getrennten Interessen ein Vorwärtsschreiten aus dem Chaos zu erwarten.

Das Arbeitsabkommen zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden vom 15. November 1918, das, wie nochmals betont, kein plötzliches Schnellfabrikat der Revolution war, sondern mit seinen Wurzeln, wie Legien in der „Allg. Steinsetzerztg." ausführte, bis ins Frühjahr 1918 zurückreicht, und die am 1. Dezember darauf gegründete Arbeitsgemeinschaft industrieller und gewerblicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands ist das Fundament des grundsätzlichen Zusammenwirkens. Leider ist es durch das eigenmächtige Dazwischentapsen egoistischer

Arbeiter- und Betriebsräte vielfach überwuchert und durch die Verordnungsfülle des Demobilmachungsamts, die der Nicht-Arbeit mehr als der Arbeit zugute kommt, in den Schatten gedrängt worden. Aber der Geist des Abkommens scheint sich nunmehr wieder zu beleben und kräftiger durchsetzen zu wollen. Beachtliche Anzeichen dafür boten die beiden großen Kundgebungen der schaffenden Wirtschaftskreise, die in der letzten Woche in Jena (4. Februar) und in Berlin stattgefunden haben. Obwohl es sich um rivalisierende Veranstaltungen sehr verschiedener Gruppierungen aus Industrie, Handel, Verwaltung und Verbandswelt handelte, — die Jenaer Tagung des neu gegründeten Reichsverbandes der deutschen Industrie sprach dem „Deutschen Wirtschaftskongreß" in Berlin (6. Februar) sogar das Vertretungsrecht für die deutschen Industrieinteressen ab, — waren beide Tagungen einmütig in einer hoffnungsvollen Anerkennung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens zwischen organisiertem Unternehmertum und organisierter Arbeiterschaft. Die Verhandlungen in Jena, die in längeren Beratungen zu der am 4. Dezember 1918 begründeten Arbeitsgemeinschaft Stellung nahmen, mündeten in folgende einstimmige Entschließung aus:

„Sie anerkennen den Grundgedanken der Arbeitsgemeinschaft der vereinigten Fach- und Landesverbände, sind davon durchdrungen, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller Kräfte unseres Wirtschaftslebens verlangt, und begrüßen daher die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern an der Lösung wirtschaftlicher und sozialer Fragen.

„Sie anerkennen den Grundgedanken der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Deutschlands, bei deren Aufbau auf seiten der Unternehmer zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen die im Reichsverband vereinigten bewährten industriellen Landes- und Fachverbände sowie Fachgruppen und zur Verhandlung sozialer Fragen die bestehenden Arbeitgeberverbände die Grundlage bilden müssen.

„Eine Verschmelzung der wirtschaftlichen und der Arbeitgeberverbände ist anzustreben."

Auf dem „Deutschen Wirtschaftskongreß" erfolgte das Bekenntnis zur Arbeitsgemeinschaft, bemerkenswerterweise von einem mit der Regierungswirtschaft bitter unzufriedenen Unternehmer, Direktor Krämer, und von dem volkswirtschaftlichen Redakteur des „Korrespondenzblattes" der Gewerkschaften, Julius Kaliski, der zwar bei aller Kritik gegenüber unfruchtbarer Bürokratisierungswirtschaft doch für die gemeinwirtschaftlichen Absichten zur Kräftezusammenfassung in der Regierungspolitik Achtung forderte.

Krämer sagte dem Vertreter des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung, der dessen Maßnahmen „zur Neubelebung der Wirtschaft" pflichtmäßig als „die richtigsten" verteidigte, deutlich ins Gesicht, daß man in den weiten Kreisen der Unternehmerverbände, so wie er die Stimmung auf der Jenaer Tagung der Industrieverbände beurteilt, alles Heil allein noch im freien Zusammenwirken mit der Arbeiterschaft erblicke, aber nicht mehr bei den Behörden suche. Heute würde von zwei Reichsämtern aus der Unternehmungsgeist erstickt. Die Unternehmer stellten sich dagegen geschlossen auf den Boden der Arbeitsgemeinschaft mit den Gewerkschaften und hoffen, so das wirtschaftliche Leben wieder in Gang bringen zu können. Sie fordern neben dem politischen Parlament einen Reichswirtschaftsrat, der sich auf die bewährten Fachverbände stützen soll.

Kaliski betonte, daß auch vom sozialistischen Standpunkt aus die Erhaltung der Initiative des Unternehmertums notwendig sei. Auch er glaubt, daß die jetzt durchgesetzte Anerkennung der Arbeitsgemeinschaft nützlich werden könnte für die Wiedererweckung des Arbeitswillens. Die Zusammenfassung aller Kräfte sei für uns jetzt notwendiger denn je, sie kann erfolgen durch eine Selbstverwaltung unter Führung des Reichs. Die Kartelle und Syndikate der Industrie gäben das Vorbild, sie müßten nur mit gemeinwirtschaftlichem Inhalt ausgestattet werden. Bei solchen Formen der Sozialisierung ist auch Arbeitspflicht und Unterbindung wilder Streiks von Notwendigkeit, die gerade von den Arbeitern anerkannt werden würde. Schließlich forderte auch Kaliski ein besonderes Parlament der Arbeit aus organisierten Vertretern aller produzierenden Stände neben der politisch gewählten Nationalversammlung.

Die beiden Pole der freien Organisation der Hauptkräfte der deutschen Volkswirtschaft, Unternehmertum und Arbeiterschaft, scheinen sich im Rahmen der sozialistischen Republik auf dem Boden gemeinnützig geordneter Selbstverwaltung leichter finden und verständigen zu wollen als unter dem alten vorwiegend kapitalistischen Regime. Damit wäre eine organische Weiterbildung der deutschen Wirtschaftsgrundlagen in sozialem Geist in den Bereich der Hoffnung gerückt. Z.

Soziale Zustände.

Eine internationale Übersicht über die Lebensbedarfsverteuerung in der Kriegszeit veröffentlicht die englische „Labour Gazette" (November 1918) auf Grund der ihr zugänglichen öffentlichen Preisanschreibungen und Indexberechnungen für die wichtigsten Lebensmittel aus 17 Ländern der Erde. Natürlich — das setzt die „Labour Gazette" im einzelnen sehr genau auseinander — sind die statistischen Grundlagen in den einzelnen Ländern sehr verschiedenartig, bald schmäler, bald breiter, und umfassen außer Lebensmitteln hier und da noch Heizung und Beleuchtung. In dem einen Staate werden wenige Preisnotierungen einzelner Städte benutzt, in dem andern hunderte aus Stadt und Land. Deutschland schneidet bei diesem internationalen Vergleich der teuerungsstatistischen Methoden natürlich ziemlich ungünstig ab, da wir außer den nahezu unbrauchbaren Calwerschen Rechenziffern für die Matrosenstation leider überhaupt keine Indexpreise für den Durchschnitt in Deutschland besitzen. Gleichwohl hat die „Labour Gazette" die Calwerschen Ziffern, die ihr bis April 1918 zugänglich waren, aus Ermangelung von etwas Besserem benutzt und so folgende Vergleichspreise für die Teuerungsziffern in den Hauptländern zusammengestellt, soweit eben ein Vergleich unter den genannten Voraussetzungen möglich ist. Ausgangspunkt für die Preisbetrachtung ist in fast allen Ländern der Stand der Lebensmittelpreise um die Mitte von 1914. Deutschland und Österreich bzw. Wien — nur für diese Stadt liegen längere Zahlenreihen vor — stellen sich sofort in der Preissteigerung an die Spitze und waren Ende 1915 mit 80 bzw. 102 v. H. Verteuerung der Lebensmittel bereits allen anderen Staaten um das Doppelte und Dreifache voraus. Ende 1916 standen Deutschland und Wien um 112 oder 160 v. H. Im August 1914 Großbritannien um 69 v. H., Italien um 38 v. H., die Vereinigten Staaten um 12 v. H., Norwegen um 63 v. H., Dänemark um 46 v. H. Von 1918 verzeichnete Deutschland (nach Calwer) + 127 v. H. Preiszuwachs, Wien fast an 300 v. H., Großbritannien 106, Frankreich 132 (Paris 118), Italien 136, Vereinigte Staaten 51, Australien 31, Norwegen fast 160, Dänemark gegen 80, Holland 86 und die Schweiz 115 v. H.

Wenn man aus diesen problematischen Ziffern einen Schluß ziehen will, so läßt sich wohl nur sagen, daß das Tempo der Verteuerung am schlimmsten in den Mittelmächten, die der Hungerblockade unterworfen waren, sich entwickelte, dafür aber auch in Deutschland am frühesten entschlossene Abwehr- und Rationierungsmaßnahmen zeitigte, so daß seit 1917 der Abstand in den Preisen für die öffentlich bewirtschafteten Waren und auf dem Papier auch für die übrigen, aber auf dem Markte nicht vorhandenen Lebensmittel zwischen Deutschland und den feindlichen Staaten sowie den neutralen Ländern sich sichtlich verringerte. Jedoch darf man aus der Preisannäherung nicht etwa auf eine Annäherung in der Lebenshaltung der Massen in den Ländern mit verwandtem Index schließen. Die deutschen Schleichhandelspreise kommen in keiner Statistik zum Ausdruck. Immerhin ist nicht zu verkennen, wie schwer auch die neutralen Länder, Skandinavien und die Schweiz, unter der Blockade und der allgemeinen Lebensmittel- oder Schiffsknappheit gelitten haben. Am günstigsten schneiden Canada und Südafrika mit bloß 32 v. H. Verteuerung ab.

In England hat der Durchschnittsindex schließlich mit 133 v. H. im November 1918 seinen Höchststand erreicht. Vergleicht man damit die letzten Lohnveränderungen im Oktober 1918, unter denen die Sätze von 1⅓ bis 1½ Schilling die Stunde für Facharbeiter und Mindestwochenlöhne von 60 bis 70 Schilling deutlich überwiegen, so liegt auf der Hand, daß die Teuerung in England keineswegs so bedenklich auf die Nominallohnentwicklung eingewirkt hat wie in Deutschland. Es zeigt sich aber auch, daß die Indexbewegung für den Lebensmittelbedarf in Deutschland und England praktisch nicht zu vergleichen ist.

Rechtsfragen.

Zum Dienstrecht der Hausangestellten.

Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin.

Durch die Aufhebung der Gesindeordnungen ist das Dienstrecht der Hausangestellten jetzt lediglich auf das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 611 bis 630) gestellt. Die Dürftigkeit dieser Be-

stimmungen wurde schon oft hervorgehoben. Es kann ja freilich nicht das letzte Ziel der Gesetzgebung sein, die Lebensverhältnisse in allen einzelnen Beziehungen durch starre Regeln festzulegen. Im Gegenteil: Das Gesetz soll im wesentlichen nur die Grundsätze für die Regelung der Lebensverhältnisse enthalten. Die Lücken sollen Gewohnheit und Sitte ausfüllen. Zur Herausbildung solcher Gewohnheit können Vertragsformulare dienen.

Nicht ganz leicht ist diese Aufgabe bei den Rechtsverhältnissen der Hausangestellten zu erfüllen. Sowohl vom Standpunkt der „Herrschaft", der Arbeitgeber, wie der Hausangestellten ist eine weitgehende Individualisierung geboten, die sich namentlich durch die Notwendigkeit des Zusammenlebens ergibt, das Charakteristikum des früheren Gesinderechts. Dazu kommen die Fragen des Lebensalters, des Geschlechts, der verschiedenen Bildungsstufen, der Herkunft (Stadt und Land). Der Einfluß des Arbeitgebers wird auch nach Aufhebung der Gesindeordnung bei den Hausangestellten ein größerer sein, als bei anderen Arbeiterklassen. Darum sind die Hausangestellten besonders schutzbedürftig. Andererseits ist es aber ein sittlich berechtigtes Bestreben der Arbeitgeber, ihr Haus und ihre Familie möglichst vor störenden fremden Einflüssen zu schützen.

Beides ist in vollkommener Weise nur durch die Herausbildung einer strengen Sitte zu erreichen.

Einstweilen, bevor dieses naturgemäß nur langsam erreichbare Ziel nähergerückt ist, empfiehlt es sich, die Rechtsverhältnisse der Angestellten in jedem einzelnen Falle durch einen den besonderen Verhältnissen angepaßter Vertrag festzulegen.

In Berlin ist im Anschluß an den Arbeitsnachweis der Stadt ein Kuratorium, bestehend aus Vertretern der Hausfrauen- und Angestelltenvereine aller Richtungen errichtet worden. Dieses Kuratorium hat den Versuch gemacht, die durch den Wegfall der Gesindeordnung entstandene Leere durch einen Vertrag auszufüllen, der den Parteien bei der Stellenvermittlung zum Abschluß vorgeschlagen werden soll, und der folgende Hauptpunkte enthält:

Es wird zunächst genau die Art der Arbeitsleistung, die Personenzahl des Haushalts, Zimmerzahl, Treppenhöhe usw. festgestellt, und es heißt dann weiter: Als Vergütung wird vereinbart: Freie Wohnung, auskömmliche Kost und ein monatliches Gehalt von M. . . . ., das am letzten Tage jeden Monats zu zahlen ist. (Für Anfänger wird ein Mindestgehalt von 15 *M.* plus 5 *M* Teuerungszulage vorgeschlagen. Die Hausangestellte ist bei der zuständigen Ortskrankenkasse anzumelden. Die gesetzlichen Abzüge zur Invalidenversicherung und Krankenkasse sind zu machen.)

Es wird verlangt: Wäsche (große, kleine), Teppichklopfen . . . . ., Kohlentragen . . . . ., Fensterputzen . . . . ., Bohnern, Abziehen . . . . ., besondere Bedienung für . . . . . Welche hauswirtschaftlichen Kenntnisse hat die Hausangestellte? Nachweis über Ausbildung usw.

Das der Hausangestellten einzuräumende verschließbare Zimmer muß ein Bett zu ihrer alleinigen Verfügung und ein nach außen gehendes Fenster haben, ferner mit Kleiderschrank, sowie Waschgeschirr und Handtuch versehen sein, auch muß es heizbar sein. Wo das während der jetzigen Übergangszeit nicht zu beschaffen ist, muß ein anderer geheizter Raum für die Freizeit zur Verfügung stehen.

Wo Badegelegenheit vorhanden ist, ist sie auch den Hausangestellten zu gewähren bezw. einmal wöchentlich Zeit und Vergütung für ein Bad.

Die Arbeitsbereitschaft soll in der Regel 13 Stunden betragen, darunter 2 Stunden Freizeit zur Einnahme der Mahlzeit und zur freien Verfügung. Nach 7 Uhr abends hat das Mädchen nur laufende Arbeiten, wie Abendbrot, Schlafzimmer zurecht machen, Türenöffnen zu verrichten. Waschen, Plätten, Ausbessern, Scheuern usw. sind nach dieser Zeit nicht mehr vorzunehmen. Arbeiten, die durch Besuche oder Gesellschaften nach 8 Uhr erledigt werden müssen, sind extra zu vergüten. Die Entschädigung muß mindestens bis 10 Uhr 50 Pf., nachher 75 Pf. pro Stunde betragen.

In plötzlichen Krankheitsfällen nicht ansteckender Art ist die Hausangestellte zu Leistungen auch außerhalb ihrer Arbeitszeit bereit. Dagegen kann sie die Pflege und Bedienung eines mit ansteckender Krankheit Behafteten sowie die Reinigung der in diesem Falle zur Pflege nötigen Utensilien ablehnen.

Ausgang: Jeden zweiten Sonntag von 3 Uhr, ferner ein freier Nachmittag 4 Stunden mindestens von 4 Uhr an.

Die Wohnung soll nicht ohne vorherige Meldung verlassen werden. Mädchen unter 18 Jahren haben wochentags mit Hausschluß (d. i. 10 Uhr) zu Hause zu sein, an ihrem Ausgangssonntag nach Übereinkunft. Bei den erwachsenen Mädchen unterliegen die Ausgänge an Wochentagen der freien Vereinbarung.

Es wird vorgeschlagen, für nicht unwillig zerbrochene Wirtschaftsgegenstände, Geschirr usw. Gehaltsabzüge nicht vorzunehmen.

Zeit zum Kirchgang wird gewährt . . . . . Nach einjähriger Beschäftigung hat die Hausangestellte Anspruch auf mindestens eine Woche Urlaub ohne Lohnverkürzung und zugleich auf Zahlung des ortsüblichen Kostgeldes. Dieser Urlaub steigt alle zwei Jahre um eine Woche, bis höchstens drei Wochen.

Die Kündigung hat 14 Tage vor Abgang vom 15. zum 1. zu erfolgen. Ende der Kündigungszeit nach Vereinbarung. Ist der 1. des Monats ein Sonntag, so hat der Umzug am Sonnabend zu erfolgen.

An Stelle des abgeschafften Dienstbuches sind auf Verlangen Zeugnisse vorzuweisen. Die Angestellte erhält dieselben bei Dienstantritt zurück.

Entstehen während der Dauer dieses Vertrages zwischen den Parteien Streitigkeiten, so sind diese vor einem Schiedsgericht zu schlichten, das zu gleichen Teilen aus Vertretern der Hausfrauen und der Hausangestellten bestehen muß. *)

Nicht für jeden Haushalt passen alle Einzelheiten des Formulars. Haushaltungen, die auf die Bezeichnung „gut" Anspruch machen, haben schon bisher in der Regel alle Bedingungen des Vertragsmusters erfüllt und meist erheblich mehr geboten, besonders allerlei Fürsorge in sittlicher, körperlicher und geistiger Beziehung, die in keinerlei Formel gebracht werden kann. Ebenso verwächst das Hauspersonal häufig so vollkommen mit den Interessen der Herrschaft, daß die vertragliche Festlegung der Pflichten zu einer bloßen Form wird. Im Interesse der Hebung des ganzen Standes sollte aber von einer vertraglichen Festlegung der Rechte und Pflichten nirgends Abstand genommen werden. Auf diesem Wege werden wir allmählich zur Ausbildung fester Sitten im Hausdienst gelangen, die kulturell von größter Bedeutung sind.

Voraussetzung dafür ist auch eine Besserung der Wohnungs- und Wirtschaftsverhältnisse, von denen eins das andere bedingt. Eine Wohnung, in der geeigneter Raum für die Führung einer guten Hauswirtschaft ist, am besten mit einem Hausgarten, dann eine Wirtschaft, in der die Dienstboten Gelegenheit zu einer vielseitigen Tätigkeit im Verein mit der Hausfrau finden, das wäre das Ideal, und wir wählen den Ausdruck „Hausangestellte" mit Vorbedacht statt „Dienstboten", weil die Dienste in einer vollkommeneren Hauswirtschaft tatsächlich nicht mechanische, sondern höhere sind, und weil eine Verbesserung der Stellung des Hauspersonals auch wieder gute Elemente in größerer Zahl diesem Berufe zuführen wird.

Sozialrechtliche Neuschöpfungen in Frankfurt a. M. Um die Gerichte zu entlasten und die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, die nicht unbedingt der Entscheidung durch ein Gericht bedürfen, zu beschleunigen, hat der Magistrat bei der Stadtverordnetenversammlung die Errichtung eines städtischen Rechtsfriedensamts beantragt. Angehören sollen ihm zwei Mitglieder des Magistrats, vier Bürger, von denen zwei Stadtverordnete sein müssen, und eine Frau. Das Amt hat folgende Aufgaben: Erteilung von Rechtsauskunft einschließlich Abfassung von Eingaben und Anträgen für Rechtsuchende; Versuch gütlicher Einigung mit dem Gegner auf telephonischem oder schriftlichem Weg oder im Weg der mündlichen Verhandlung; Versuch zur Beilegung von Strafsachen, zu deren Verfolgung Strafantrag erforderlich ist; schiedsrichterliche Entscheidung auf Antrag der Parteien oder gemäß statutarischer oder gesetzlicher Übertragung; Regelung der Vermögensverhältnisse von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Personen. Das Amt soll mit den sonstigen Rechtseinrichtungen zusammenarbeiten. Schiedsgerichte sollen durch einen juristisch vorgebildeten Vorsitzenden und Beisitzer entscheiden. Die Beisitzer werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, doch sollen wie bei anderen Ämtern auch die Rechtsanwälte mitarbeiten. Eine besondere Ordnung regelt die Gebühren. Minderbemittelte erhalten unentgeltliche Auskunft.

Gleichzeitig hat der Magistrat beantragt, im Anschluß an das Gewerbe- und Kaufmannsgericht eine **„Schiedsstelle für Arbeitsrecht"** zu errichten. Diese Stelle kann nicht nur in allen arbeitsrechtlichen Streitfällen angerufen werden, sondern auch da, wo eigentliche Rechtsansprüche nicht erhoben, sondern Interessenfragen irgendwelcher Art aufgeworfen werden, über die man eine Aussprache von einer objektiv urteilenden Stelle wünscht, so wenn es sich um drückende Vertragsbedingungen, Konkurrenzklausel usw. handelt. Ein Haupttätigkeitsfeld der Stelle wird auf dem Gebiet des häuslichen Dienstvertrags, des Gesindedienstes, liegen. Endlich soll für die Übergangszeit die Stelle auch bei Meinungsverschiedenheiten über Wiedereinstellung und Beschäftigung von Kriegsteilnehmern tätig sein. Die Besetzung der Stelle soll nach Art des Gewerbegerichts erfolgen, neben dem juristischen Vorsitzenden sollen sachkundige Beisitzer mitwirken, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Kosten der Einrichtung sind auf vierteljährlich 3000 *M.* berechnet.

*) Wegen Errichtung eines Schiedsgerichts sind Anträge an die zuständige Demobilmachungsbehörde gestellt worden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern. Der Vorstand des Deutschen Städtetages hat im Einvernehmen mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter in Berlin Richtlinien aufgestellt für den Abschluß von Tarifverträgen zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern. Das Übereinkommen bewegt sich in der Richtung der am 18. November 1918 in Anwesenheit der Volksbeauftragten zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften der Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung, wonach unter Anerkennung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter die Gewerkschaften als deren berufene Vertretungen anerkannt werden und die Regelung der Arbeitsbedingungen durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer in Aussicht genommen wird. Die Richtlinien werden vom Vorstand des Deutschen Städtetages den ihm unmittelbar angeschlossenen Städten zur Innehaltung empfohlen, einen rechtsverbindlichen Tarifvertrag stellen sie nicht dar. Sie gelten für alle städtischen Arbeiter, indessen bleiben für das in der Land- und Forstwirtschaft und im Straßenbahnbetriebe beschäftigte Personal besondere Regelungen vorbehalten. Die Richtlinien nehmen Stellung zu einer Reihe von wichtigen allgemeinen Fragen des Gemeindearbeiterverhältnisses (z. B. Arbeitszeit, Entlohnung, Überzeitarbeit, Krankenlohn, Urlaub, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Kündigung und Dienstentlassung) und wollen so den allgemeinen Rahmen bilden für die von den Städten örtlich abzuschließenden Tarifverträge, welche alle näheren Einzelheiten zu regeln haben werden. Es ist die Einsetzung eines paritätischen „gemeindlichen Zentralausschusses" in Berlin vorgesehen, dessen Aufgabe es auch ist, Arbeitsstreitigkeiten in Gemeindebetrieben zu verhüten und zu schlichten. Auf Wunsch des Deutschen Städtetages ist anderen Verbänden, namentlich auf Arbeitnehmerseite, die Möglichkeit des Beitritts zu dem Übereinkommen ausdrücklich vorbehalten worden.

Das Recht der Schauspieler. Durch den politischen Umschwung werden auch die Schauspieler, die sich bisher ebenso wie einige andere Berufe als „Stiefkinder der Sozialpolitik" fühlen konnten, nach mancher Richtung hin eine Erweiterung und Sicherung ihrer Rechte erfahren. An einzelnen Theatern, so namentlich an einigen der früheren Hoftheater, sind „Künstlerräte" mit ähnlichen Aufgaben wie die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse gebildet worden.

Über diesen Rahmen der Regelung für einzelne Betriebe ragt an Bedeutung hinaus das tarifliche Abkommen zwischen den beteiligten Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das jetzt in Vorbereitung ist.

Der Deutsche Bühnenverein wird mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, dem Chorsänger- und Ballettverband und dem Musikerverband Normalverträge vereinbaren, die auf Grund der Verordnung über die Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 unabdingbar sein sollen. Ein gemeinsamer paritätisch verwalteter Stellennachweis wird vom 1. Oktober 1919 ab errichtet, um dem Agenten-Unwesen zu steuern. Das Verwaltungsorgan für das Vertragsverhältnis ist der Tarifausschuß; Streitfragen werden durch den Schiedsausschuß und Schiedsgerichte entschieden. Der Normalvertrag sichert die Rechte des Schauspielers auf angemessene Beschäftigung, verhindert aber ein Rollenmonopol. Die Rechte der Bühnenangehörigen auf Fortbezug des Gehalts bei Krankheit und Schwangerschaft sind in sozialem Sinne ausgestaltet. Von 1921 ab werden auch die Bühnenleiter die volle Kostümlieferungspflicht übernehmen. Auch die Vorschriften über die Kündigung, Ordnungsstrafen, Begrenzung der Arbeitszeit sind in neuzeitlichem, sozialem Geiste geregelt und zahlreiche berechtigte Beschwerden früherer Zeit werden damit aus dem Wege geräumt.

Reichsgeltung des Buchdruck-Tarifvertrags. Nach der mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung vom 23. Dezember 1918 kann das Reichsarbeitsamt „Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären", und zwar auch für solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die an dem Tarifvertrag selbst nicht beteiligt sind. Eine solche Erklärung erfolgt aber nur auf Antrag, gegen den Einwendungen erhoben werden können. Ein solcher Antrag ist bereits, wie wir hören, von der Tarifgemeinschaft Deutscher Buchdrucker beim Reichsarbeitsamt eingereicht worden. Bei der ganz überwiegenden Bedeutung dieses Tarifvertrags für das Buchdruckgewerbe ist wohl anzunehmen, daß dem Antrag stattgegeben wird.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Internationaler Gewerkschaftskongreß und internationaler Arbeiterschutz.

Was während des Weltkrieges trotz aller Bemühungen einflußreicher Führer der Arbeiterschaft an der ablehnenden Haltung mancher Regierungen gescheitert ist, hat nun seine Verwirklichung gefunden: in Bern tagen seit Beginn des Monats die Internationale Sozialistenkonferenz und der Internationale Gewerkschaftsbund. Sozialdemokratische Politiker und Gewerkschafter aus den feindlichen Lagern und den neutralen Ländern haben sich zu ernsten Beratungen vereint und auf gemeinsame Beschlüsse geeinigt. Die Solidarität der Arbeiterschaft in der Welt ersteht von neuem. Ohne überschwängliche Erwartungen für den Gang der Politik im allgemeinen daran zu knüpfen, glauben wir doch, daß diese Tatsache erheblichen Einfluß auf die Berücksichtigung der besonderen Arbeiterforderungen haben wird. Das Weltarbeitsrecht im Friedensvertrag und im Völkerbund erhält jedenfalls eine starke Stütze in dieser internationalen Einigung der organisierten Arbeiterschaft aus den verschiedensten Ländern auf ein festes Programm.

Der Internationale Gewerkschaftskongreß, der am 5. Februar im Volkshause zu Bern eröffnet wurde, nachdem der Internationale Sozialistenkongreß seine Beratungen schon einige Tage früher begonnen hatte, war von etwa 40 Delegierten beschickt. Deutschland hatte als Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften Janssen, Hübsch und Kube entsandt, außerdem beteiligte sich noch Jäckel an der Beratung; Deutsch-Österreich, Ungarn, Böhmen, Frankreich, England, Kanada, Schweiz, Belgien, Holland, Italien, Norwegen, Schweden, Dänemark hatten sich eingefunden, Amerika fehlte. Der Vorsitzende Nationalrat Schneeberger bezeichnete bei der Eröffnung als die Hauptaufgabe die Arbeiterschutzfrage. Mit großem Nachdruck wurde sofort von den Franzosen die Forderung erhoben, daß die Arbeiterschaft bei den Friedensverhandlungen ihr gewichtiges Wort in die Wagschale werfen müsse. Die Deutschen pflichteten ihnen bei; die Reichsregierung hat auch bereits erklärt, daß 4 Vertreter der deutschen Gewerkschaften in die deutsche Friedensdelegation aufgenommen würden. Auf Antrag Österreichs wurde eine Entschließung angenommen, in der es u. a. heißt:

„Die Wiederherstellung der zerstörten Volkskräfte und die Sicherung der materiellen und geistigen Interessen der arbeitenden Klassen werden starker Gewerkschaften in jedem Lande bedürfen. Diese werden um so kräftiger sein, je mehr sie Rückhalt und gegenseitige Hilfsbereitschaft bei den Gewerkschaften aller anderen Länder finden. Von dieser Erwägung ausgehend, spricht sich die internationale Gewerkschaftskonferenz für die rascheste, definitive Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Internationale aus." Um dies Ziel zu erreichen, soll spätestens im Mai d. J. eine neue Gewerkschaftskonferenz in Paris stattfinden.

Zum Arbeiterschutz sprach, um einige Momente aus der Debatte hervorzuheben, an erster Stelle Jouhaux-Paris. Er gab seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß die Konferenz sich vor allem mit der Frage der Schaffung einer internationalen Arbeitergesetzgebung befassen wolle. Diese Tatsache beweise, daß die Gewerkschaften trotz des Krieges ihre Grundsätze nicht aufgegeben hätten. Es sei zu befürchten, daß eine große Ausbeutung der einzelnen Arbeitskräfte eintreten werde, und es sei daher eine Neuregelung der Produktion auf andere Gesichtspunkte hin einzuleiten. Die Schaffung der internationalen Gesetzgebung dürfe daher auch nicht den Diplomaten überlassen werden, sondern die Arbeiter selbst müßten dabei in erster Linie mitbestimmend sein. Vor allen Dingen müßten die Grundsätze der uneingeschränkten Freizügigkeit mitaufgenommen werden. Jouhaux behandelte dann auch noch die Frage des Kinderschutzes und der jugendlichen Arbeiter; für die weiblichen Arbeitskräfte verlangt er gleiche Entlohnung wie für die männlichen. Bunina (England) schloß sich im ganzen den Ausführungen Jouhaux mit einigen Einschränkungen an. Grünwald (Österreich) wies auf die gesetzliche

Einführung des Achtstundentages in Deutschland, Österreich, Böhmen, Polen und Ungarn hin. Die Kräfte der Gewerkschaften aller Länder müssen daher auf die gesetzliche Einführung des Achtstundentages hinwirken. Jansson (Deutschland) betonte, es sei das Verdienst der französischen Genossen, von ihrer Regierung verlangt zu haben, daß beim Friedensschluß eine Neuregelung des Arbeiterrechtes durchgeführt werden solle. Der achtstündige Arbeitstag sei heute eine Selbstverständlichkeit. Wo er noch nicht eingeführt sei, müßten ihn die Gewerkschaften unverzüglich mit allem Nachdruck fordern. In Anbetracht der schweren Schwächung der Volkskraft in allen Ländern durch den Krieg habe die Gewerkschaftskonferenz die Aufgabe, energische Forderungen für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Arbeiterinnen aufzustellen. Als Altersgrenze für den Kinderschutz fordern wir heute 15 Jahre. Weitere Forderungen betreffen die Hygiene, die Arbeitszeit in den kontinuierlichen Betrieben und der Heimindustrie. Zur Durchführung dieser Forderungen dürfen die bisherigen internationalen Vereinigungen für gesetzlichen Arbeiterschutz nicht mehr unter der Kontrolle der Regierungen stehen. Mit den französischen Genossen sind darin die deutschen der Meinung, daß der Arbeiterschutz dem Völkerbund übertragen werden muß, der durch eine offizielle Einrichtung diesen Schutz durchzuführen hat. Ferner ist ein internationales Arbeitsparlament zu schaffen, das alljährlich zusammentritt und das sich aus den Vertretern der Arbeiterorganisationen aller Länder zusammensetzen muß. Frank (Kanada) machte darauf aufmerksam, daß die Altersgrenze in Kanada 16 Jahre betrage, und daß an fünf Tagen in der Woche in der Industrie nur sechs Stunden gearbeitet werde.

In einer „An die Arbeiter aller Länder" gerichteten Verkündigung, die am 8. Februar einstimmig ohne Erörterung beschlossen worden ist, heißt es:

Die Gewerkschafts-Internationale erklärt, daß die menschliche Arbeit nicht eine Ware sein soll, sondern daß sie die edelste Funktion der modernen Gesellschaft ist. In dieser Erwägung erstreben die Arbeiter die Beseitigung der Lohnarbeit, ebenso die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, jenes Überrestes einer Auffassung, die durch die Entwicklung der Menschheit überholt ist. Ferner soll die Leitung und Verteilung der Produktion in die Hand der produktiven Massen gelegt werden. Gegenwärtig ist die Arbeiterklasse dafür, daß die Kulturmenschheit eine rationelle Verteilung der Produktion bestimmt, indem die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit in Übereinstimmung gebracht werden. Sie fordert die Beseitigung der Mißverhältnisse, welche die kapitalistische und politische Herrschaft aus der Vorkriegszeit fast durchweg bestehen ließ. Mit einem Worte, sie verlangt die nationale und internationale Organisation der Arbeit, die eine auf Grund methodischer Prozedur durchgeführte Bewertung der individuellen Leistung in der für die gemeinsamen Bedürfnisse der Menschheit erforderlichen Verwendung gestattet. Durch die Erfahrungen des Krieges und anderer andauernder Leiden gewitzigt und angesichts der durch den Krieg verursachten Zerstörungen muß sich die Arbeiterschaft sagen, daß sie sich ein Mindestmaß von Garantien moralischer und materieller Ordnung sichern muß.

Die internationale Gewerkschaftskonferenz erklärt, daß das Bestreben, soziale Reformen zu verwirklichen, nicht bedeutet, daß man ein Ideal aufgeben muß. Im Gegenteil verlangt die gegenwärtige Konferenz, Sicherheiten für das Recht auf Freizügigkeit, Koalition, Kinderschutz Arbeiterinnenschutz und Arbeiterhygiene. Die Gewerkschaftskonferenz stellt fest, daß die ununterbrochene Wirksamkeit der internationalen Arbeitergesetzgebung nur durch die Schaffung eines internationalen Arbeiteramtes als Bestandteil der Völkerliga gesichert werden kann. Dieses Amt soll sich auf ein internationales Arbeitsparlament, in welchem Delegierte aller Länder und aller Berufe vertreten sind, stützen. Aus diesem internationalen Parlament sollen nicht nur internationale Konzessionen, sondern internationale Gesetze hervorgehen, die vom Augenblick ihrer Annahme ab Rechtskraft haben wie die nationalen Gesetze.

Diese Auffassung der Rolle des internationalen Parlaments bedingt eine internationale Gesetzgebung, die zum Wohle der Völkerliga geschaffen wird, d. h. eine internationale Souveränität. Diese Neuerung wird den Beginn einer neuen Ära bedeuten, in welcher die Arbeiterklasse aller Länder sich sowohl in ihrer Kraft wie im nationalen Bewußtsein in der Richtung des Fortschritts und der Besserstellung für alle entwickeln könne.

Der Internationale Sozialistenkongreß hat sich ebenfalls mit dem Weltarbeitsrecht beschäftigt. In einer Kundgebung zum Völkerbund heißt es: „Zu den gemeinschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft der Nationen gehört auch die Herstellung, Entwicklung und Durchführung eines internationalen Arbeiterrechts." Am 8. Februar brachte Henderson (England) folgende Anträge ein: Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu untersagen, die Arbeitszeit für Jugendliche von 15—18 Jahren soll sechs Stunden nicht überschreiten; für Arbeiterinnen darf die Arbeitszeit am Sonnabend vier Stunden nicht überschreiten; es ist eine Mutterschaftsversicherung einzurichten, die Nachtarbeit ist verboten, für gleiche Arbeit gehört den Arbeiterinnen der gleiche Lohn; Achtstundentag auch für Männer und Verbot der Nachtarbeit, wo die Eigenart des Betriebs sie nicht fordert; wöchentliche Ruhepause von 36 Stunden; weitgehende Arbeitshygiene; Schutz den Heimarbeitern; freies Koalitionsrecht, Freizügigkeit; Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit. — Wie man sieht, durchweg Forderungen, die das sozialpolitische Programm der deutschen Reichsregierung bereits aufgenommen hat. Die Anträge Hendersons fanden einstimmige Annahme.

Endlich sei noch erwähnt, daß auch bei den interalliierten Friedensbesprechungen in Paris ein Ausschuß für internationales Arbeitsrecht eingesetzt worden ist, der unter Vorsitz von Gompers (Amerika) tagt.

Eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften nahm am 1. und 2. Februar u. a. einen Bericht des Vorsitzenden der Generalkommission, Legien, über die Gewerkschaften während der Revolution entgegen. Legien legte darin die Falschheit des Rätesystems überzeugend dar. Insbesondere wies er auf die auch hier schon dargetane Zerbrechung des Solidaritätsgedankens durch die Rätewirtschaft hin: sie zersplittert die Einheit des Berufszweigs und macht den Lohn von der Rentabilität des Einzelbetriebs abhängig. Die Erörterung unterstrich im wesentlichen diesen Gedankengang. Vereinzelt wurde empfohlen, bewährte Arbeiterratsmitglieder unmittelbar für die Gewerkschaften nutzbar zu machen. Die Schwierigkeit jeder Art von Eingliederung der Arbeiterräte in den Aufbau der Gewerkschaften verkannte kein Redner. Meist herrschte überdies die Meinung vor, daß das Rätesystem mit der Rückkehr normaler Zustände von selbst bedeutungslos werden würde. Auch sei auf weiten Gebieten immer noch guter gewerkschaftlicher Geist zu finden. Stadtrat Sassenbach berichtete über Arbeitslosenfürsorge und Beschäftigungsmöglichkeiten, wobei er zwar auf Grund seiner Berliner Erfahrungen anerkannte, daß Täuschungen bei der Beanspruchung der Unterstützungen nicht selten seien, andererseits aber auch hervorhob, daß die Meldungen über Zurückweisung annehmbarer Stellenangebote oft übertrieben seien. Immerhin wurde allgemein der Rückgang der Arbeitsleistung zugegeben und die neue Verordnung über Erwerbslosenfürsorge als berechtigt bezeichnet. Leipart berichtete über die Tätigkeit der zentralen Arbeitsgemeinschaft. Er mußte manche Widerstände gegen die neue Regelung der Dinge auf Unternehmerseite feststellen. Auch schreite in manchen Zweigen die Bildung der Fachpresse nur langsam fort. Es wurde auch erwähnt, daß manche Unternehmerkreise die Arbeitskammerfrage für durch die Arbeitsgemeinschaft überholt ansehen, während die Gewerkschaften nach wie vor an öffentlich-rechtlichen Arbeitskammern festhalten. Die Konferenz nahm dann u. a. noch eine Protestentschließung gegen die Zurückhaltung der deutschen Kriegsgefangenen an, in der die Gewerkschaften aller Länder aufgefordert werden, sich für die Aufhebung der ungeheuerlichen Maßnahmen, die jüngst im führenden deutschen Gewerkschaftsblatt als „Wiedereinführung der Sklaverei" bezeichnet wurden, einzusetzen.

Der 10. Kongreß der freien Gewerkschaften findet vom 30. Juni bis 5. Juli in Nürnberg statt. Neben dem Rechenschaftsbericht der Generalkommission, der diesmal gewiß zu erheblichen Erörterungen Anlaß geben wird, stehen Anträge und Entwürfe inner-organisatorischer Art zur Debatte. Ferner wird die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Sozialisierung in Industrie und Landwirtschaft besprochen werden. Dem Kongreß wohnt eine ungewöhnliche Bedeutung inne. Es muß sich nun zeigen, ob seit dem Münchener Kongreß (1914) jene allgemeine Radikalisierung eingetreten ist, wie von den Gegnern der Gewerkschaftsführer immer behauptet wird. Vielleicht haben bis Ende Juni die Arbeitermassen längst wieder erkannt, welche gefährliche Bahn es ist, auf die sie von den Gegnern der gewerkschaftlichen Sachlichkeit und Nüchternheit geführt worden sind.

Arbeiterschutz.

Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen in Preußen. Der preußische Staatskommissar für das Wohnwesen hat durch Verordnung vom 13. Dezember 1918 im Hinblick auf die zu erwartende Wiederbelebung der Bautätigkeit eine Verstärkung der Bautenüberwachung verlangt, um Bauunfällen vorzubeugen. Dabei soll den wiederholten Anregungen auf Hinzuziehung von Bauarbeitern zur Kontrolle stattgegeben werden.

Der Erlaß ersucht die Ortspolizeibehörden auch in Orten, in denen bereits amtlich bestelltes Baupersonal für die Bautenkontrolle vorhanden ist, ein oder mehrere aus dem Bauarbeiterstande hervorgegangene Personen als Baukontrolleure anzustellen, die den Baubeamten unterstützen, aber auch selbständig Revisionen vornehmen sollen. Hierbei haben sie die Abstellung der wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen Arbeiterschutzbestimmungen durch Benehmen mit den Bauleitern und durch Anzeige bei der Ortspolizeibehörde herbeizuführen. In erster Linie sind Bauarbeiter, die ihren Beruf nicht mehr ausüben können, insbesondere Kriegsbeschädigte, heranzuziehen. Für ihre Auswahl soll in der Regel die Vermittlung der gewerkschaftlichen Organisationen in Anspruch genommen werden. Die Kontrolleure müssen die Lehrlingszeit im Baugewerbe durchgemacht und mindestens fünf Jahre auf Bauten praktisch gearbeitet haben. Die Baukontrolleure sind amtlich zu verpflichten und mit einem amtlichen Ausweis zu versehen. Für ihre Tätigkeit sind den Baukontrolleuren Tagegelder und Reisekosten zu gewähren. Bei berufsmäßiger ständiger Heranziehung kann eine feste jährliche Vergütung vereinbart werden.

Der Erlaß, dessen Inhalt auch von den Sozialreformern seit langem gefordert ist, hat die Bauarbeiterkreise sehr befriedigt, die diese Forderung nach Arbeiterbaukontrolleuren immer wieder mit guten Gründen vertreten haben. Die preußische Verordnung geht noch über die ähnlichen Vorschriften Bayerns hinaus, da sie die Heranziehung der Bauarbeiter zur Kontrolle unter Vermittlung der Gewerkschaften den Gemeindeverwaltungen praktisch zur Pflicht macht.

Ein deutsch-österreichisches Kinderschutzgesetz. Ein in der österreich. Nationalversammlung eingebrachter Gesetzentwurf über die Kinderarbeit bestimmt im wesentlichen, daß Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr nur insoweit beschäftigt werden dürfen, als sie dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt und in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet werden. Er verfügt weiter, daß die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten 12. Jahre morgens verboten ist, außer in der Landwirtschaft und im Haushalte. Für leichte Arbeiten nach dem vollendeten 10. Lebensjahr an den Schultagen dürfen Kinder nicht länger als drei Stunden verwendet werden. Wer fremde Kinder verwenden will, hat vorher bei der Gemeindebehörde für jedes Kind um eine besondere Arbeitskarte nachzusuchen. Zur Bewachung der Kinderarbeit werden besondere Aufsichtsorgane bestellt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens

ist durch Verordnung vom 12. November 1918 in Württemberg erfolgt. Dort hatte man bisher von Ausführungsverordnungen zur Landesratsverordnung vom 14. Juni 1916 abgesehen, da bereits im Jahre 1910 die Grundlage für einen guten Ausbau des Arbeitsnachweiswesens gegeben war. Darin war den Gemeindebehörden im Bedarfsfalle die Errichtung gemeindlicher Arbeitsämter empfohlen und staatliche Beihilfen dafür in den Etat eingesetzt. Besonderer Wert wurde auf die Verwaltung durch geschulte, hauptamtlich tätige Personen gelegt, auch die Grundlagen für einen zwischenörtlichen Ausgleich geschaffen. Die neue Verordnung bedeutet in mehr als einer Hinsicht sehr erhebliche Fortschritte.

Zentralisiert wird die Arbeitsvermittlung im Landesamt, dem hauptsächlich folgende Aufgaben zufallen: Anregung von Maßnahmen zum Ausbau der Arbeitsvermittlung beim Arbeitsministerium, den Amtskörperschaften und Gemeinden; Beratung des Ministeriums der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindebehörden in Fragen der Arbeitsvermittlung; Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den Arbeitsnachweisen des Landes, Vermittlung des Ausgleichs im Verkehr mit auswärtigen Landes- oder ähnlichen Hauptvermittlungsstellen; im Bedarfsfalle Übernahme der unmittelbaren Vermittlung für einzelne Arbeitszweige; Pflege des Verkehrs und des Austausches der Erfahrungen mit und zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen, namentlich Veranstaltung und Leitung von Zusammenkünften der Geschäftsführer; Anregung und Einrichtung von Vorkehrungen zur Ausbildung von Beamten des Arbeitsnachweises; Bearbeitung der einschlägigen Statistik und Herausgabe der erforderlichen Veröffentlichungen; Aufstellung verbindlicher einheitlicher Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb der Arbeitsämter, soweit hierüber nicht Bestimmungen durch das Ministerium erlassen werden; Kontrolle über die Arbeitsämter und Einleitung der Maßnahmen zur Behebung von Mängeln. Auch können dem Landesarbeitsamt weitere Aufgaben, namentlich auf dem Gebiete der Lehrstellenvermittlung, Berufsberatung, Durchführung des Stellenvermittlergesetzes und der Erwerbslosenfürsorge übertragen werden.

Das Landesamt wird, soweit nötig, in mehrere Abteilungen gegliedert. Insbesondere können für die Vermittlung der Frauenarbeit und für wichtigere vorübergehende Aufgaben Sonderabteilungen gebildet werden.

Beim Landesamt wird ein Verwaltungsrat geschaffen, dem Vertreter der gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören; dabei soll Bedacht darauf genommen werden, daß die wichtigsten Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind; die Bezeichnung der Vertreter ist den Organisationen in gewissem Rahmen überlassen. Außerdem gehört dem Landesamt je ein Vertreter der Amtskörperschaften und der Gemeinden und vier Vertreter der öffentlichen Arbeitsnachweise an. Auch können Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Dem Verwaltungsrat und dem von ihm gewählten Verwaltungsausschuß sind weitgehende Befugnisse erteilt; seine Zustimmung ist zu allen wichtigeren Maßnahmen erforderlich.

Der örtliche Unterbau erfolgt in Bezirks- und Gemeindearbeitsämtern. Die Amtskörperschaften sind verpflichtet, Bezirksarbeitsämter zu errichten. Soweit in dem Bezirk Gemeindearbeitsämter bestehen, erstreckt sich die Tätigkeit des Bezirksarbeitsamts nicht auf die betreffenden Gemeindebezirke. Benachbarte Bezirke können sich zur Errichtung eines Bezirksarbeitsamts in der Weise zusammenschließen, daß das Bezirksarbeitsamt eines Bezirks auch für die angeschlossenen weiteren Bezirke tätig wird. Die Amtskörperschaften können mit einer Gemeinde des eigenen oder eines benachbarten Bezirks wegen der Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsamtes ein Abkommen treffen. Das Landesamt kann einen solchen Zusammenschluß anordnen. Ein Zusammenschluß ist stets anzustreben, wenn keine genügende Beschäftigung für ein Arbeitsamt zu erwarten ist.

Das Landesamt kann einzelnen Gemeinden, solchen mit weniger als 10 000 Einwohnern jedoch mit Genehmigung des Ministeriums, die Verpflichtung auferlegen, ein Gemeindearbeitsamt zu errichten. Wirtschaftlich eng verbundene Gemeinden können zur gemeinschaftlichen Errichtung eines Gemeindearbeitsamts angehalten werden.

Die Arbeitsämter sollen im allgemeinen neben der Arbeitsvermittlung nur solche Aufgaben übernehmen, die sich mit der Arbeitsvermittlung nahe berühren, wie z. B. Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung, Erwerbslosenfürsorge und ähnliches.

Die Arbeitsämter sind an die Mitwirkung eines paritätischen Verwaltungsausschusses gebunden. Die Geschäftsführer sind hauptamtlich anzustellen; zur Vermittlung weiblicher Arbeitskräfte sollen möglichst weibliche Beamte eingestellt werden. Die Arbeitsämter sind zu völlig unparteiischer Tätigkeit verpflichtet.

Volkserziehung.

Bildungsarbeit an den Berliner Arbeitslosen verrichtet die unter Leitung des Stadtrats Sassenbach stehende Bildungsabteilung der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin. Sie veranstaltet unentgeltliche oder zumindest sehr billige Vorträge und Kurse über interessierende Gebiete aus allen unpolitischen Fachwissenschaften, läßt auch Kino- und Theateraufführungen sowie Solistenkonzerte für Arbeitslose abhalten, sorgt für Elementar- und Haushaltungskurse und will in jeder sonst geeigneten Weise den erzwungenen Müßiggang der Arbeitslosen in eine Bahn lenken, aus der für deren ferneres Leben Segen erwachsen kann. So ist die Folge der von Prof. Merz (Museum für Meereskunde) geleiteten Vorträge höchst beachtenswert, weil sie den guten Willen zu selbstloser Mitarbeit zeigt, den selbst unter den jetzigen politischen Zuständen in Berlin hervorragende Männer der Wissenschaft besitzen. In der Zeit vom 13. bis 25. Januar wurden 5 Einzelvorträge mit Lichtbildern in den Nachmittagsstunden für je 10 Pf. Eintritt abgehalten, an die sich Diskussion anschloß. Sie behandelten: „Leben und Kunst im alten Berlin“ (Prof. Machowsky), „Heim und Haus in Stadt und Land“ (Generalsekretär Otto), „Bürgerliche Kunst Hollands im 13. Jahrhundert“ (Dr. Erasmus), „Unser Mond“ (Prof. Miethe) und „Deutsche Künstler auf der Wanderschaft“ (Frl. Dr. Schottmüller). Ferner finden in dieser Zeit 7 Vortragsreihen statt, die je 2 bis 6 Vorträge umfassen: Prof. Spemann behandelt die geschlechtliche Fortpflanzung, Exz. v. Waldeyer-Hartz die Sinnesorgane des Menschen, Prof. Keßner die Welt des Eisens, Prof. Graebner unsere heimische Pflanzenwelt, Prof. Penck unser Wissen von der Erde, Prof. v. Luschan die Lehren

der Sozialanthropologie für den Wiederaufbau des Volkes. Dr. Spethmann und Dr. Pohle stellen in 6 Vorträgen die nordischen Länder und Völker dar. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Versuch unter den gegenwärtigen Verhältnissen bewähren wird. Die Arbeiterschaft hat Anlaß, ihm mit vollem Vertrauen gegenüberzustehen, denn in der Bildungsabteilung sind die Gewerkschaften, die beiden großen sozialistischen Parteien, das Büro für Sozialpolitik, die Zentrale für Volkswohlfahrt usw. vertreten.

Jugendpflegerschule in Berlin. Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, die Soziale Arbeitsgemeinschaft-Berlin-Ost und die Zentralstelle für Volkswohlfahrt haben den Plan, in Berlin eine Jugendpflegerschule ins Leben zu rufen. Indessen erscheint es aus mancherlei Gründen nicht angängig, in diesen trüben Zeiten sogleich mit einer voll ausgebauten Schule zu beginnen. Deshalb soll zunächst mit einem Kursus von nur acht Wochen angefangen werden.

In Vorlesungen von je 32 Stunden sollen die beiden Hauptgebiete der Jugendarbeit: Jugendpflege und Jugendfürsorge, behandelt werden. Einer Darstellung der Organisation und Geschichte der Jugendfürsorge folgt eine Schilderung der Stellung, die Kinder und Jugendliche im bürgerlichen Recht, in der Gewerbeordnung, dem Strafrecht usw. einnehmen. Die Praxis der Fürsorgeerziehung, der Psychopathenfürsorge, der Kriegswaisenfürsorge, der Jugendgerichtshilfe und anderer Sondergebiete der Jugendfürsorge soll ebenso behandelt werden wie die Säuglings- und Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge. Eine Reihe von weiteren 32 Vorlesungsstunden wird die Teilnehmer mit den besonderen Grundfragen großstädtischer Jugendarbeit vertraut machen.

Die Vorlesungen sollen im Laufe der acht Wochen an je vier Nachmittagen in der Zeit von 4—7 Uhr stattfinden. Dadurch wird bei diesem ersten Kursus auch solchen Persönlichkeiten die Teilnahme ermöglicht, die in Groß-Berlin berufstätig sind. Teilnehmern, die den ganzen Tag zur Verfügung haben, also insbesondere Auswärtigen, wird Gelegenheit gegeben werden, durch Mitarbeit in der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost oder der Zentralstelle für Volkswohlfahrt tiefer in die Jugendarbeit einzudringen. An zwei Abenden jeder Woche sollen sich weitere Vorträge den Vorlesungen anschließen. Für die ersten zwei Wochen ist ein Kursus für Berufsberatung in Aussicht genommen. Später sollen einige politische Vorträge und einige aus dem Reiche der Kunst folgen.

Für den Besuch des Kursus wird eine Gebühr von 60 ℳ erhoben. Da die Zahl der Teilnehmer beschränkt werden muß, ist baldige Anmeldung bei einer der drei genannten Organisationen erwünscht.

Ein Filmdezernat bei der Reichsregierung ist im Anschluß an den Pressechef beim Reichskanzler errichtet worden. Die neue Dienststelle soll den Film in den Dienst der politischen und kulturellen Aufgaben des Reichs stellen. Damit übernimmt das Reich ungeheuere erzieherische Aufgaben und eine starke Verantwortung. Wir möchten bei dieser Gelegenheit die Frage aufwerfen, was aus den gewaltigen Filmbeständen des militärisch geleiteten Bild- und Filmamts geworden ist. Wenn auch manche Films sich als ungeeignet zur Verwendung im neuen Deutschland erweisen würden, so wäre es doch dringend erwünscht, wenn die zahlreichen ausgezeichneten Films und Stehbilderreihen des Bufa in den Besitz des neuen Filmdezernates überführt würden. Wir erwähnen besonders, daß das Bufa auch einige sozialpolitische Bilderreihen besitzt, die heute noch genau so wertvoll sind, wie vor der Revolution. Der Abbau dieser Dienststelle hat sich so hastig vollzogen, daß die Gefahr besteht, daß wirkliche Werte der Volkserziehung pfleglos behandelt worden sind. Auch hat ein Soldatenrat in den letzten Monaten des Bestehens das gedeihliche Arbeiten des Bufa erschwert. Hoffentlich nimmt sich die Regierung der Bestände des Amtes an.

Bildungszentrale für jugendliche Arbeitslose in Mannheim. Um den erwerbslosen Jugendlichen während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit Unterrichts- und Bildungsmöglichkeit zu geben, ist in Mannheim eine Bildungszentrale für Jugendliche durch Stadtratsbeschluß ins Leben gerufen worden. Es handelt sich hierbei um etwa 2000 Personen, für die Einrichtungen getroffen werden sollen, um ihnen täglich Unterricht und bildende Darbietungen zu verschaffen. Am Vormittag soll unter Mitarbeit der Handels-, Fortbildungs- und Gewerbeschule Unterricht erteilt werden, am Nachmittag finden allgemein bildende Veranstaltungen unter Mitwirkung der Handelshochschule, der Kunsthalle, des Theaters statt. Außerdem ist ein Tagesheim für arbeitslose Mädchen in Vorbereitung, das ebenso wie eine Organisation des Hausfrauenbundes hauswirtschaftliche Bildung vermitteln soll. Ein eigener Geschäftsführer ist für die Bildungszentrale bestellt.

Volksgesundheit.

Die Neugestaltung des Apothekenwesens wird in dem Organ des Verbandes deutscher Apotheker jetzt mehrfach behandelt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Monopolstellung der alten Apotheken schon unter dem alten System in vielfacher Hinsicht durchlöchert worden sei, so z. B. durch den Wettbewerb der Drogengeschäfte und durch eigenen Arzneiverkauf durch die Krankenkassen, daß aber vollends aller Wahrscheinlichkeit nach in den neuen Verfassungsformen die Sonderstellung der Apotheken nicht aufrechterhalten werden könne. Der Stand der Apotheker müsse daher selbst daran mitarbeiten, neue Formen zu finden, die sowohl das Interesse der Allgemeinheit wie auch die Interessen der Berufsangehörigen wahren.

Aus dem Chaos der bisherigen Vorschläge zur Neuregelung des Apothekenwesens treten am deutlichsten drei Möglichkeiten hervor: die Staatsapotheke, die Niederlassungsfreiheit, die Kommunalapotheke. In einem Aufsatz des Verbandsblattes vom 17. Dezember 1918 wird die Staatsapotheke abgelehnt, da sie mit beamtetem Personal, das an der geschäftlichen Ausnutzung nicht interessiert sei, teurer arbeiten würde. Ebenso wird die völlige Niederlassungsfreiheit abgelehnt, da sie dem Kurpfuschertum die Wege öffnen und dadurch zu einer Gefahr für die Volksgesundheit werden würde. Empfohlen wird dagegen die Kommunalapotheke, wie sie bereits in Hessen besteht. Die Apotheken sollen von den Stadtverwaltungen durch Ablösung oder allmähliche Entschuldung erworben werden. Man nimmt an, daß trotz der Kriegslasten die Gemeinden zu dieser Aufwendung bereit sein werden, weil sich das Geld aus den Einnahmen der städtischen Apotheke verzinst und amortisiert. Die Apotheker und Apothekergehilfen kämen durch die Neuregelung aus der zum Teil — soweit es sich nicht um die Besitzer der konzessionierten Apotheken handelt — unsicheren geldlichen Lage heraus, indem sie städtische Angestellte werden.

Verwendung der zurückkehrenden Ärzte in sozialhygienischen Einrichtungen. Mit der Beendigung des Krieges sind zahlreiche Ärzte aus dem Felde und der Etappe heimgekehrt; mit der allmählichen Auflösung der Lazarette im Heimatsgebiet werden weitere Ärzte aus dem Heeresdienst entlassen und ihrer früheren Tätigkeit zurückgegeben werden. Auf der anderen Seite haben die Einrichtungen der Volksgesundheitspflege, besonders die der Mutter- und Säuglingsfürsorge, während des Krieges über den Mangel an Ärzten geklagt. Zahlreiche neue Einrichtungen sind entstanden und haben vielfach ohne Arzt gearbeitet. Stadt- und Landkreise, Gemeinden, die öffentlichen Korporationen der Volkswohlfahrt, Verbände, Anstalten und Fürsorgeeinrichtungen erfüllen nicht nur eine Dankespflicht, wenn sie den Ärzten, die jahrelang im Dienst des Vaterlandes gestanden haben, bei ihrer Rückkehr in die Heimat zur Wiedererlangung ihrer Existenz behilflich sind, sondern wirken auch im eigenen Interesse, wenn sie sich die Mitarbeit dieser Ärzte rechtzeitig sichern. Die Erfüllung des sicher auf beiden Seiten bestehenden Wunsches, sich gegenseitig dienstbar zu sein, dürfte zunächst an dem Fehlen einer Vermittlungsstelle scheitern. In dieser Erkenntnis stellt sich das Organisationsamt für Säuglingsschutz der Stiftung Kaiserin Auguste-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zur Verfügung. Behörden, Kommunen bezw. Kommunalverbände, Wohlfahrtsvereine — nicht nur der Mutter- und Säuglingsfürsorge — überhaupt alle diejenigen, die jetzt oder in absehbarer Zeit Ärzte suchen, werden gebeten, Meldungen an die Geschäftsstelle: Charlottenburg, Mollwitz-Privatstraße gelangen zu lassen. Beizufügen sind nähere Angaben über die Art der Anstalt bezw. Einrichtung, Besoldungs- und Anstellungsbedingungen. Gleichzeitig werden Ärzte, die bereits auf dem Gebiete gearbeitet haben oder in Zukunft auf demselben zu arbeiten gewillt sind, ersucht, dem Organisationsamt eine entsprechende Meldung zugehen zu lassen.

Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Auf Anregung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose und befürwortet durch das Reichs-Gesundheitsamt soll für die Zukunft ein möglichst enges Zusammenarbeiten der Krankenkassen mit den Fürsorgestellen für Lungenkranke angebahnt werden. Unter der früheren Regierung sind Grundsätze über das Zusammenarbeiten aufgestellt worden, die den Oberversicherungsämtern und Versicherungsämtern durch Erlaß des preußischen Handelsministers vom 9. November 1918 zugestellt worden sind, um die örtlichen Krankenkassen zu einheitlichem Vorgehen in dieser Frage anzuregen.

Die Grundsätze sehen vor, daß die Krankenkassen ermächtigt werden, die Fürsorgestellen geldlich zu unterstützen; jedoch müssen die Fürsorgestellen auch sonst geldlich gesichert und leistungsfähig sein, und den Krankenkassen soll ein ihrem Geldzuschuß entsprechender Einfluß auf die Verwaltung gesichert werden. Die Fürsorgestellen und die Krankenkassen sollen sich dann in ihrer Arbeit unterstützen, indem sie sich gegenseitig alle ihnen bekannt werdenden Fälle von Tuberkulose melden. Die Fürsorgestellen haben durch Flugblätter, Vorträge usw. die Maßnahmen der Krankenkassen zu unterstützen. Die Krankenkassen wiederum machen die Fürsorgestellen auf alle Tuberkulosefälle unter den Ver-

sicherten aufmerksam, so daß die Fürsorgestellen, soweit es notwendig ist, mit ergänzenden Maßnahmen (Wohnungs- und Bettenfürsorge, Desinfektion, Beschaffung von Wäsche usw.) einsetzen können.

Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Deutschland. Aus dem Bericht des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Hauses für 1917/18 geht hervor, daß ein besonders erfolgreiches Unternehmen der Anstalt die Einrichtung von unentgeltlich erteilten seminaristischen Ärztekursen ist, da das Universitätsstudium den Arzt für das Gebiet der Säuglingspflege nicht ausreichend vorbereitet.

Die staatliche Säuglingspflegeschule hat im vergangenen Jahre zum ersten Male ihre Wirksamkeit entfaltet. Die Schülerinnen werden im Laufe eines Jahres zu Säuglingspflegerinnen ausgebildet und können durch weitere 2- bis 3jährige Fortbildung in der Anstalt ein Zeugnis über die Befähigung, einen leitenden Posten in einer geschlossenen Anstalt auszufüllen, erhalten. Durch aufklärende Schriften und Kurse suchte die Anstalt belehrend einzuwirken. In fast allen Bundesstaaten wurde durch Wanderausstellungen versucht, in der Bevölkerung Interesse für die Säuglingsschutzbewegung zu erwecken.

Von großer Bedeutung für die einheitliche Organisation war das enge Zusammenarbeiten der Anstalt mit anderen großen Organisationen, z. B. Vereinigung für Säuglingsschutz, Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge u. a.

Literarische Mitteilungen.

Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund. Von Prof. Dr. Alfred Manes. Berlin 1919. Verlag Karl Siegismund. 63 S.

Die kleine Schrift faßt in vorzüglicher Weise alle bisherigen Bemühungen, den Arbeiterschutz, die Sozialversicherung sowie die Bestrebungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch internationale Vereinbarungen zu regeln, zusammen und tritt dafür ein, daß diese internationalen Vereinbarungen einen Bestandteil des künftigen Friedensvertrags bilden sollen. Vorgearbeitet ist solchem Schritt durch die Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskongresse in Leeds und Bern und durch die Erklärung des früheren deutschen Reichskanzlers Prinz Max von Baden in der Reichstagssitzung vom 5. Oktober 1918. Durch die ganze Schrift zieht sich der Grundgedanke, daß der Ausbau der Sozialpolitik nicht nur dem innern Frieden dient, sondern auch den äußern Frieden, den Völkerbund, befestigen wird. Wie es im Völkerbund keinen Wirtschaftskrieg geben soll, so darf es auch keine „Schmutzkonkurrenz" unter den Völkern geben, indem Länder ohne Sozialpolitik die sozialpolitisch fortgeschrittenen Länder unterbieten.

Familie und Familienpolitik. Ein bevölkerungspolitischer Vortrag von Prof. Dr. Friedrich Zahn, München. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstr. 16. 40 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Die Stelle des

Leiters des Arbeitsnachweises der Stadt Königsberg

ist neu zu besetzen.

Die Vergütung ist zunächst auf 7000 ℳ jährlich festgesetzt.

Personen, welche auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes und der Arbeitsvermittlung, sowie in der praktischen Volkswirtschaft Erfahrung besitzen und in gleichen oder ähnlichen Stellungen mit Erfolg tätig waren, wollen ihre schriftlichen Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 22. Februar d. Js. bei uns — Büro IX — einreichen.

Königsberg Pr., den 5. Februar 1919.

Der Magistrat der Stadt Königsberg Pr.

Duncker & Humblot, Verlag in München und Leipzig.

1914 erschien:

Der Mindestlohn.

Von

Dr. iur. et Dr. scient. pol. V. Pesl,

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht München.

IV, 403 S. Preis: 12 Mark 50 Pf.

Die gründliche und reichhaltige Arbeit Pesls, die einem kräftigen Vorgehen von Gesetzgebung und Verwaltung eine wichtige Rolle bei Lösung der Arbeiterfrage und deren Hauptbestandteil, der Lohnfrage, zuteilt, ist besonders wertvoll durch ihre vortreffliche Darstellung der Lohntheorien sowie durch die ausführliche Behandlung der hinsichtlich der Mindestlöhne zu verzeichnenden gesetzgeberischen Schritte außereuropäischer Staaten sowie Englands und Deutschlands (Heimarbeitergesetzgebung). Seither haben die Kriegsnotwendigkeiten vielfach im Sinne des Verfassers gewirkt, so daß seinen Lehrmeinungen und Vorschlägen erhöhte Bedeutung zukommt. (Handelsmuseum v. 22 Aug. 1918.)

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2450 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 850 " "
" zurückerstattete Überschüsse . . . . . 375 " "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf die bis Ende 1916 erschienenen Verlagswerke erhebe ich 30%, auf die in den Jahren 1917 u. 1918 erschienenen 10% Verlags-Teuerungszuschlag.

Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur.

Von

Dr. Robert Schachner,

a. o. Professor an der Universität Jena.

1909. **Preis: 10 Mark.**

Inhalt: Politik. Einleitung. — I. Die australasischen Staaten. — II. Verfassung und Parlament. — III. Die Gemeinde. — IV. Finanzpolitik. — Wirtschaft. I. Zoll- und Handelspolitik. — II. Gütererzeugung. 1. Landwirtschaft. 2. Bergbau. 3. Gewerbe. 4. Handel und Verkehr. — III. Öffentliche Tätigkeit. 1. Staatssozialismus. — 2. Gemeindesozialismus. — Kultur. I. Bildungswesen. — II. Strafgesetz und Sitte. — III. Kirche. — IV. Literatur und Kunst. — Anhang: Gesetze, Programme und dergl. — Register.

Die soziale Frage in Australien und Neuseeland.

Von

Dr. Robert Schachner,

a. o. Professor an der Universität Jena.

Zweiter Band

von **„Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur".**

Mit einer geographischen Karte.

1911. **Preis: 9 Mark.**

Inhalt: I. Arbeitsmarkt. Größe. Die Arbeiter. Eigenheiten des Arbeitsmarktes. Arbeitslosigkeit. — II. Lebenshaltung und Preise. Lebenshaltung. Preise. Arbeitsbudget. — III. Lohn und Arbeitsbedingungen. Die Gewerkvereine. Die soziale Gesetzgebung. Der Staat als Arbeitgeber. Die Entwicklung der Löhne. — IV. Vorkehrungen für Zeiten der Verdienstlosigkeit. Sparkassenwesen. Lebensversicherung. Krankenversicherung. Alters- und Invaliditätsfürsorge. Unfallfürsorge im Bergbau. Armenpflege und Wohltätigkeit. — Rückblick und Ausblick. Anhang: Entscheidungen. Arbeiterbriefe: 1. Von der Schafschurhütte; 2. Vom Goldfeld; 3. Aus der Fabrik; 4. Aus dem Kohlenschacht. — Literatur. — Register

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 20. Februar 1919. Nummer 21.

SEP 16 1919

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Reichspräsident, Regierungsprogramm und Sozialpolitik. 343

Heraus aus dem alten Gleise! Von Generalsekretär A. Thimm, Regierungsbauführer a. D., Düsseldorf 346

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 348

Reichsgesetzliche Regelung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. 350

Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 353

Verbraucherkammern.

Arbeiterinteressenvertretung in den amtlichen Demobilmachungsstellen.

Baudelegierte an Stelle von Arbeiterausschüssen im Baugewerbe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 353

Die deutsche Streikbewegung.

Die Streiks in Großbritannien.

Arbeiterschutz 355

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken.

Literarische Mitteilungen 356

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Reichspräsident, Regierungsprogramm und Sozialpolitik.

Die Nationalversammlung hat den sozialdemokratischen Parteivorsitzenden Friedrich Ebert zum Reichspräsidenten erwählt. Der ganze Aufstieg des vierten Standes spiegelt sich in dieser Wahl des einstigen Sattlergesellen zum Oberhaupt der deutschen Republik wider.

Eine starke, klare und lautere Persönlichkeit von ausgeprägter Gerechtigkeitsliebe und Zuverlässigkeit ist mit dem liebenswürdigen und bei aller Selbstsicherheit bescheidenen Manne, der das Vertrauen der Sozialdemokraten seit Bebels Tod wie kein anderer besitzt, an die höchste Stelle getreten, zu der der junge Freistaat einen Deutschen erheben konnte. Es gereicht uns zur besonderen Freude, daß wir in Ebert nicht den bloßen Parteimann zu sehen brauchen, sondern daß er allezeit auch ein guter Gewerkschafter gewesen ist. Aus der Sattlerbewegung ist vor ihm einst Ignaz Auer, der staatsmännischste Kopf der alten Sozialdemokratie, hervorgegangen. Aus ihr ist auch der erste sozialdemokratische Stadtrat Deutschlands im Anfang des Weltkrieges gekommen, J. Sassenbach, der vortreffliche Bearbeiter der Bildungsfragen bei den Gewerkschaften. Nun hat uns die Sattlergewerkschaft den ersten deutschen Präsidenten gegeben. Ebert hat ihr immer die Treue gewahrt. Eins seiner ersten Ehrenämter war der Schriftführerposten des Verbands in der Zahlstelle Hannover. In Braunschweig hat er später dem Verband vorgestanden. Nachdem er dann zeitweise in die Parteipresse übergegangen war, hat er als Arbeitersekretär wieder in Bremen an der Spitze des Gewerkschaftskartells gestanden und 1902 eine Schrift über die Lebensverhältnisse der Bremer Arbeiter veröffentlicht. 1905 in den Parteivorstand eingetreten, hat er es vermocht, zwischen diesem und der Generalkommission der Gewerkschaften ein sehr gutes Verhältnis zu schaffen und zu erhalten.

Für das Vertrauen, das ihm in Gewerkschaftskreisen entgegengebracht wird, spricht es auch, daß er 1914 zum Leiter eines schiedsrichterlichen Verfahrens zur Schlichtung des Streites zwischen Brauern und Transportarbeitern um die Bierkutscher gemacht wurde. Angesichts der schweren Zeiten, die auf den Münchener Gewerkschaftskongreß von 1914 gefolgt sind, denkt heute vielleicht mancher von den Transportarbeitern, die damals das Recht beanspruchten, den Schiedsspruch „länger denn drei Tage" zu schelten, mit wehmütiger Heiterkeit an den Groll zurück, der sich damals bei ihnen gegen den heutigen Reichspräsidenten angesammelt hatte, bei den weitaus meisten anderen Gewerkschaften aber keine Resonanz zu finden vermochte.

Auch das erste Reichsministerium setzt sich zum großen Teile aus Arbeitern zusammen. Scheidemann, der Ministerpräsident, ist gelernter Buchdrucker, Noske und Rob. Schmidt sind von Hause aus Holzarbeiter, Wissell und Giesberts Metallarbeiter, Bauer Büroangestellter. Weit mehr als in den bisherigen Übergangsministerien tritt der gewerkschaftliche Einfluß im neuen Kabinett hervor. Giesberts, der neue Postminister, der sich im Reichsarbeitsamt ausgezeichnet bewährt hatte, war früher einer der ersten Führer der Christlichen Gewerkschaften, Bauer, Rob. Schmidt und Wissell gehörten der zentralen Leitung der freien Gewerkschaften an. Die Generalkommission ist um diese drei hervorragenden Männer nun ärmer geworden; sie wird den Verlust selbst am schwersten empfinden, zugleich aber um so dankbarer sein, daß ihr auch unter der neuen Konstellation Legien, ihr noch immer bedeutendster, der Arbeiterbewegung unverbrüchlich getreuer Führer, erhalten geblieben ist.

Der gewerkschaftliche Geist wird im neuen Ministerium, wo seine Träger einige der verantwortungsvollsten Ressorts leiten, eine Stütze an den bewährten Sozialpolitikern Bell, Gothein und Schiffer finden, die sämtlich gleich den Gewerkschaftsführern angesehene und führende Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform sind.

Das Programm der neuen Regierung erschöpft sich nicht in den Angelegenheiten, die mit der Verfassung zusammenhängen. Wir hoffen, daß in dieser ein starker unitarischer Geist zur Geltung kommen wird, der insbesondere das Gesamtgebiet der Sozialpolitik ungeschmälert dem Reich überläßt. Von den Programmpunkten, die Scheidemann am 13. Februar vorgetragen hat, heben wir die folgenden als sozialpolitisch besonders wichtig hervor:

> Hebung der allgemeinen Volksbildung durch höchste Entwicklung des Schulwesens von unten auf. Jedem Kind ist ohne Rücksicht der Vermögensverhältnisse der Zugang zu den höchsten Ausbildungsstufen gemäß seiner Begabung zu ermöglichen. Ertüchtigung der Jugend.
>
> Ausreichende Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen.
>
> Einheitliche Grundlagen für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens, Förderung und Ausgestaltung des Verkehrswesens unter voller Wahrung des Reichsinteresses. Das Reich hat in engster Fühlung mit den beteiligten Kreisen regelnd und ausgleichend einzugreifen, damit das deutsche Wirtschaftsleben sich zum Wohle des ganzen Volkes entwickelt. Förderung der durch die Kriegsfolgen schwer geschädigten mittleren und kleineren Gewerbetreibenden.
>
> Rationierung und Höchstpreise werden für notwendige Lebensmittel, und zwar für diejenigen, an

denen wir Mangel leiden, vorerst aufrecht erhalten; die Freigabe der Verteilung der Lebensmittel und die Entfaltung des freien Handels erfolgt, sobald die Versorgung des Marktes so sichergestellt ist, daß Angebot und Nachfrage ihren Ausgleich finden können; die Einfuhr wird nur insoweit beschränkt, als dies mit Rücksicht auf unsere Finanzverhältnisse notwendig ist. Solange die Einfuhr der rationierten Lebensmittel von Reichsstellen geleitet wird, sind die Vertreter des Handels und der Verbraucher hinzuzuziehen.

Wirtschaftszweige, die nach ihrer Art und ihrem Entwicklungsstand einen privat-monopolistischen Charakter angenommen haben, sind der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen; soweit sie sich zur einheitlichen Regelung durch die Gesamtheit eignen, insbesondere Bergwerke und Erzeugung von Energie, und dadurch zur einheitlichen Regelung durch die Gesamtheit (Sozialisierung) reif geworden sind, sind sie in öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Bewirtschaftung oder auf Reich, Staats-, Gemeindeverbände oder Gemeinden zu übernehmen.

Die Koalitionsfreiheit ist für jedermann in der Verfassung festzulegen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind zwischen den Organisationen der beteiligten Unternehmer, Arbeiter und Angestellten zu vereinbaren. Ihre Durchführung ist durch Vertretungen der beteiligten Arbeiter und Angestellten zu überwachen. Das gesamte Arbeitsrecht ist den neuen Verhältnissen anzupassen.

Auf sozialpolitischem Gebiet sind in Angriff zu nehmen die planmäßige Verbesserung der Volksgesundheit, die Wohnungsfürsorge, der Ausbau des Mutterschutzes, der Säuglings- und Jugendfürsorge. Der Arbeitsnachweis ist auf öffentlich-rechtlicher und paritätischer Grundlage zu regeln und für die Arbeitslosen, soweit ihnen nicht Arbeit beschafft werden kann, zu sorgen.

Den Beamten sind die staatsbürgerlichen und beruflichen Rechte einschließlich des Koalitionsrechts zu sichern. Eine zeitgemäße Neuregelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse ist durchzuführen. Schaffung eines einheitlichen Beamten- und Disziplinarrechts.

Dieses Programm ist nicht im engeren Sinne revolutionär, sondern gut sozialreformerisch. Es zeigt, daß in der Tat die Revolution nicht verewigt, sondern daß jetzt in den durch sie gelockerten Boden die Saat der Reform gelegt werden soll. Mögen Regierung und Nationalversammlung genug Autorität gewinnen, um dafür sorgen zu können, daß diese Saat nicht zertreten wird, sondern segensreich aufgeht!

Auch die Rede des Grafen Brockdorff-Rantzau ist für uns Sozialreformer durchaus erfreulich. Sie ergänzt das Regierungsprogramm ausführlich auf dem Gebiete der internationalen Sozialpolitik.

„Die kommenden Friedensverhandlungen" führte der Minister aus, „werden einen Gegenstand enthalten, der für sie charakteristisch ist. In allen Völkern, die am Kriege beteiligt waren, verlangen Millionen Herzen ernsteste Aufmerksamkeit für eine internationale Regelung der sozialen Frage. Wie nach den Stürmen des Reformationszeitalters Friedensschlüsse undenkbar waren ohne Bestimmungen über religiöse Freiheit, wie nach den Erschütterungen der französischen Revolution die Frage der politischen Freiheit die Friedenskongresse bewegte, so muß nach dem Weltkriege der Volksmassen die Frage der sozialen Befreiung der Arbeiterschaft international entschieden werden. Man kann diese Forderung schon auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Gleichberechtigung begründen. Dieses Prinzip will jedem Gliede der Völkergemeinschaft auf den Weltmärkten gleiche Möglichkeiten eröffnen. Es würde zum Nachteil sozial gewissenhafterer und fortgeschrittener Nationen ausschlagen, wenn es den Ausbeutern menschlicher Arbeitskraft freistünde, den ungerechten Vorteil ihrer niedrigen Produktionskosten zur Ausschaltung ihrer Mitbewerber auszunutzen. Aber das Ziel, das hier verfolgt wird, ist nicht nur materiell, es ist edlerer Natur; ihm liegt der Gedanke zugrunde, die allen Menschen gemeinsame Aufgabe, das Leben innerlich reicher und vollkommener zu gestalten und nicht inmitten gesteigerter Zivilisation zu Maschinenteilen des Produktionsprozesses herabzusinken.

Dieser Gedanke hat sich mit so elementarer Kraft Bahn gebrochen, daß Kreise, die ihm jetzt noch widerstreben und ihn durch andere Ideale ersetzen möchten, seien es Ideale des Händlers oder des Helden, sich schließlich vor der Wucht sozialer Kräfte werden beugen müssen. Ich denke dabei nicht an gewaltsame Entscheidungen, im Gegenteil sehe ich z. B. in der Gewaltpolitik der russischen Bolschewisten einen Hauptgrund dafür, daß die sozialen Gedanken, die in ihrer Bewegung enthalten sind, zum Elend statt zum Aufstieg führten. Es handelt sich um friedliche Verständigung über den Weg, den die soziale Entwicklung nehmen soll. Gerade Deutschland läuft hier nicht die Gefahr einer zerrüttenden Umgestaltung seiner Verhältnisse. Seit Jahrzehnten hat das Deutsche Reich auf jenem Wege, den alle gehen müssen, bedeutsame Fortschritte gemacht. Der Gedanke sozialer Befreiung ist nirgends mehr zu Hause als in Deutschland. Das legt uns die vornehme Pflicht auf, Frieden nicht zu schließen ohne den Versuch, unser soziales Programm international zu sichern.

Es war eine Verleugnung unseres sozialen Geistes, daß die Friedensverträge, die Deutschland mit den Ostmächten abschloß, rein kapitalistischen Charakter trugen. Solche Verträge sind heute für jeden Sieger eine Gefahr. Die deutsche Regierung ist entschlossen, sich bei den Vorschlägen für Friedensbestimmungen über Arbeiterrecht, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung wesentlich auf den Boden der Beschlüsse der bekannten Konferenzen in Leeds und Bern zu stellen.

Die Fülle dieser Bestimmungen, die gewiß für manchen der beitretenden Staaten umwälzende Neuerungen bedeuten werden, bedürfen zur Verwirklichung fortlaufender internationaler Kontrolle. Der Regierungsentwurf regelt daher die Arbeitsaufsicht unter Zuziehung der Berufsorganisationen und will internationale Instanzen zur Überwachung und Fortführung der sozialen Gesetzgebung einrichten. Geplant ist eine alle fünf Jahre in Bern zusammentretende soziale Konferenz; eine ständige Kommission soll die laufenden Geschäfte führen und mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel dauernd Fühlung halten."

Die Kritik an den östlichen Friedensverträgen entspricht genau dem, was die „Soz. Prax." damals sofort geltend gemacht hat. Daß wir auch den übrigen Ausführungen des Außenministers zur internationalen Sozialpolitik, die in diesen Blättern stets eine besondere Pflegstätte gefunden hat, freudig zustimmen, ist selbstverständlich.

Die Reichsregierung hat also auf sozialem Gebiet Absichten, die die volle Billigung aller finden werden, die den sozialpolitischen Fortschritt wollen. Sie täuscht sich natürlich so wenig wie wir darüber, daß die notwendige Voraussetzung allen solchen Fortschritts ein erträglicher Frieden ist. Läßt uns dieser die Entwicklungsmöglichkeit unseres armen, am Boden liegenden Volkes zu neuer, friedlicher Kraft, bringt er den Völkerbund als Segen für die ganze Menschheit mit sich, so wollen wir nicht verzweifeln auch am sozialen Fortschritt. Soll uns aber ein Gewaltfrieden aufgezwungen werden und soll dann der Völkerbund nur ein neues Instrument zu unserer Unterdrückung sein, so werden die Arbeitermassen in den feindlichen Ländern erkennen, daß ihre Regierungen nicht nur Deutschlands Sozialpolitik, sondern auch den sozialen Aufstieg im eigenen Lande auf lange Jahre hinaus vernichtet haben.

L. H.

Heraus aus dem alten Gleise!*)

Von Generalsekretär A. Thimm, Regierungsbauführer a. D., Düsseldorf.

Ob eine wirtschaftliche Theorie richtig ist oder nicht, darüber wird man zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedener Meinung sein müssen, da die Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Grundlagen für die Theorien und ihre Anwendung ganz außerordentlich verschieben kann. Erweist sich eine solche Theorie aber auf Grund veränderter Verhältnisse als falsch und nicht mehr anwendbar, so wird man unschwer erkennen können, daß der Fehlschluß oder die falsche Prämisse auch schon früher bestanden, aber durch vorübergehende Umstände verdeckt und unkenntlich gemacht wurden. Nach Erkenntnis des Fehlers heißt es nun aber, sich von den falschen Gedankengängen zu befreien, Richtiges an ihre Stelle zu setzen, und es sind nunmehr diejenigen die extremen Konservativen, die „Reaktionäre", die der neuen Erkenntnis nicht Rechnung tragen.

*) Ohne diesem Aufsatz in allen Einzelheiten beizupflichten, erscheint uns seine Wiedergabe angezeigt, weil die Einstellung der Gewerkschaften auf die neuen Verhältnisse eingehender besprochen werden muß, als es bisher geschehen ist. Wir erinnern daran, daß diese Frage auch bereits auf der Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform eine erhebliche Rolle gespielt hat (Sp. 306). Die Diskussion über den Streik, insbesondere denjenigen im gemeinnützigen Betriebe, unter den neuen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen ist hiermit eröffnet.

Die Schriftleitung.

Die Lehre von der Selbsthilfe im Wirtschaftskampfe, die Zusammenfassung der wirtschaftlich Schwachen zu starken Verbänden, die den stärksten Ausdruck ihres Selbsthilfewillens im Streik, der organisierten Arbeitsverweigerung fand, hat offensichtlich Großes für den Aufstieg der Lohnarbeiterklasse geschaffen und damit der deutschen Volkswirtschaft bedeutende Dienste geleistet; trotz der Opfer, die die Kosten der Streiks sowohl den Arbeitern selbst, als auch den Firmen und nicht zuletzt der Gesamtheit des Volkes, der deutschen Wirtschaft auferlegten. Verfasser selbst hat daher 10 Jahre lang im Dienste des Bundes der technisch-industriellen Beamten daran gearbeitet, auch die technischen Angestellten dazu zu bewegen, sich dieses Mittels zu bedienen. Mit großem Schmerze hat er beobachten müssen, wie die Hindernisse, die einesteils sich der Anwendung des Streiks in den Dienstvertragsverhältnissen, anderenteils in der Psyche der Angestellten entgegenstellten, folgerichtig dazu führten, daß der Angestellte im Wirtschaftskampfe immer mehr in den Rückstand kam. Theoretisch aber war der Streik in das Arsenal des Bundes aufgenommen, praktisch ist er hier fast bedeutungslos geblieben; trotzdem war er einer der Anlässe, daß die beiden wichtigsten Technikerverbände, der „BTB." und der deutsche Technikerverband, sich nicht vereinigen konnten, weil letzterer für die bei ihm organisierten fest angestellten technischen Beamten das Streikrecht ablehnte (infolge politischer Einflüsse ablehnen mußte).

Nun hat die Revolution eine Reihe von Hemmungen auf allen Gebieten beseitigt, und wir sehen beide Verbände auf dem Wege zur Einigung, weil die neue Regierung auch den Beamten das „uneingeschränkte Koalitionsrecht verbürgt" hat, das also auch das Recht des Streiks in sich schließt. Ein Einigungsausschuß hat das in besonderen Leitsätzen festgelegt, aber hinzugefügt: „Dabei wird gleichzeitig erstrebt, daß für die gemeinnötigen Betriebe Einrichtungen geschaffen werden, die den Streik nach Möglichkeit überflüssig machen sollen."

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: „Was ist gemeinnötig im allgemeinen, und was ist es heute? Das Schienen liefernde Walzwerk, die Maschinenfabrik, die Lokomotiven baut, die Bauunternehmung, die Wohnungen herstellt, die Spielzeugfabrik, die uns Exportware liefert? Wer will sagen, daß einer dieser Betriebe heute nicht gemeinnötig im ernstesten Sinne des Wortes ist?"

Hätten wir nicht mehr Grund, auf die Erfolge der Revolution stolz zu sein, wenn sich die beiden Verbände auf der Grundlage hätten einigen können, daß die Revolution den Koalitionen die Hemmnisse aus dem Wege geräumt habe und nun der Streik nicht mehr nötig sei? In diesem Sinne hat nämlich Kautsky in seinem Aktionsprogramm sich geäußert, indem er den Streik als ein unerläßliches Mittel gegen kapitalistische Ausbeutung in einem Staate bezeichnet, dessen Staatsgewalt in den Händen der Kapitalisten ist. Für den Staat, in dem die politische Gewalt bei den Arbeitern liegt, ist der Streik auszuschalten, und bei der jetzigen Armut Deutschlands wirkt jeder Streik doppelt verheerend. So Kautsky, und in ähnlichem Sinne wendet sich der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik in einem Aufruf an die Eisenbahnarbeiter.

Haben nicht die Ereignisse der letzten Monate den Gedanken eines Streik-„Rechtes" der Arbeiter in einer Weise ad absurdum geführt, wie es pernichtender gar nicht gedacht werden kann? Der Streik bedeutet den Selbstmord der Nation, fördert das Chaos, das sind Sätze, die man in den Tageszeitungen fast jeder Richtung fast täglich lesen kann. Und doch bestehen die Arbeiter, allerdings nur zu einem kleinen aber ausschlaggebenden Teil, immer noch auf ihrem „Recht".

Wenn der Streik aber heute ein so schweres Unrecht wird, dann hat auch die Theorie schon früher ihre Fehler gehabt, und es ist notwendig, sie zu suchen, um jetzt das Richtige an die Stelle des Falschen zu setzen. Glücklicherweise brauchen wir da nur an vorhandene Fäden anzuknüpfen. In seiner Schrift „Zur Kritik des Arbeitsvertrages" hat der inzwischen leider verstorbene Dr. Flesch schon 1900 darauf aufmerksam gemacht, daß es kein „Recht" auf den Streik gibt, und daß eine wesentliche Lücke im Gesetz nur eben die Möglichkeit des Streiks offen gelassen hat. Diese Schrift ist 1912 im Industriebeamtenverlag erheblich erweitert unter dem Titel „Privatangestellte und Arbeitsrecht" zusammen mit Dr. Potthoff von ihm noch einmal herausgegeben worden und zeigt, daß es die moderne Gesetzgebung überhaupt versäumt hat, die Materie des Arbeitsrechts so zu gestalten, daß hier Rechtszustände herrschen. Der Streik auf der einen, die Aussperrung auf der andern Seite, die Schaffung der großen Kampforganisationen der Unternehmer und Arbeiter sind der Ausdruck dafür, daß mangels genügender Rechtsgrundlagen die Selbsthilfe nach Art mittelalterlicher Fehde auf Kosten der Gesamtheit organisatorische Triumphe hat feiern können. Haben wir geglaubt, bisher schon den Rechtsstaat verwirklicht zu haben, so erkennen wir jetzt, daß einer der wichtigsten Grundpfeiler der bisherigen Ordnung gefehlt hat, und daß es erste Aufgabe sein muß, ihn zu schaffen. Deshalb kann die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember v. Js. natürlich nur als ein ganz vorläufiger Versuch betrachtet worden, der noch viel zu sehr in den bisherigen Gedankengängen befangen ist. Die „Freiheit" des Arbeitsvertrags muß ganz grundsätzliche Einschränkungen erhalten, die etwa in der Richtung des österreichischen Privatbeamtengesetzes sich bewegen können, an Stelle der ortsüblichen Tagelöhne müssen gesetzlich festgesetzte, natürlich örtlich regulierte Mindestlöhne treten, um Wucher und Ausbeutung zu hindern. Bezahlter Urlaub zur Erhaltung der Arbeitskraft muß für jeden Arbeitnehmer, welcher Kategorie auch immer, eine Selbstverständlichkeit werden, usw. Es ist hier nicht die Absicht, den materiellen Inhalt des Arbeitsrechts zu erschöpfen, sondern auf den folgenden Schluß kommt es an: Mit der Freiheit des Arbeitsvertrags, d. h. Vertragsinhalts, muß dann auch das bisherige angebliche Recht, die Verträge gewaltsam zu ändern, beseitigt werden. Es bedarf eines vollkommenen Verfahrens zur Entscheidung von Differenzen und zur Anerkennung der von den beiderseitigen Organisationen getroffenen Abmachungen, und auf den örtlichen an die Gewerbegerichte angegliederten oder besser gesagt aus den Gewerbegerichten entwickelten Arbeitsgerichten muß ein zentrales Reichsarbeitsgericht aufgebaut werden, das, örtlichen Einflüssen nicht mehr unterworfen, endgültig und bindend in allen Fragen des Arbeitsvertrags entscheidet. Natürlich dürfen Bagatellsachen nicht berufungsfähig sein.

Hand in Hand damit muß dann das grundsätzliche Verbot der organisierten Arbeitseinstellung oder Aussperrung gehen. Ebenso darf natürlich die Einzelkündigung durch den Unternehmer nur aus „wichtigen" Gründen erfolgen, und bei der Vermutung, daß es sich um eine Maßregelung handelt, müssen diese Gründe vor dem Arbeitsgericht der Nachprüfung unterworfen werden können. Erweist sich der Verdacht als berechtigt, so muß eine nach der Leistungsfähigkeit des Unternehmers abgestufte, auf alle Fälle empfindliche Geldstrafe eintreten. Ist der Streik von einem Verband beschlossen, so muß dieser Verband die Geldstrafe tragen, ist es ein sogenannter wilder Streik, so muß für jeden Streiktag jedem Streikenden eine Wertmarke auf die Invalidenkarte geklebt werden, deren Preis die Firma ihm vom Lohne abhält. Sämtliche Gelder gehen in die Notstandskasse, die Arbeitslosen Beschäftigung zu geben hat.

Das ist ein Ziel, dessen Erreichung des Schweißes der Edeln wert ist, das uns aber nötigt, mit unsern Gedanken einmal gründlich aus dem alten Gleise herauszukommen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Reichsgesetzliche Regelung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Reichsregierung hat sich nach Anhören von Vertretern des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigte und der Nationalstiftung der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen auf deren gemeinsamen Antrag entschlossen, die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen zu übernehmen und für ihre Ausführung eine Organisation zu schaffen, in der Vertreter beider Gruppen ein starkes Wort mitzureden haben. Mit dieser Maßnahme kommt die Reichsregierung Wünschen und Aufforderungen entgegen, die sowohl vom Reichstag als auch aus den nächstbeteiligten Kreisen mehrfach und nachdrücklich ausgesprochen worden sind. Neuerdings sind insbesondere die Kriegsbeschädigtenvereine mit großem Eifer für eine solche reichsgesetzliche Regelung eingetreten, die auch von Anfang an vom Haupt- und Arbeitsausschuß der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge gefordert worden ist. Die mit Gesetzeskraft wirkende Verordnung, unterzeichnet unterm 8. Februar für die Reichs-

regierung von Ebert und Scheidemann, für das Reichsarbeitsamt von Bauer, besagt im wesentlichen folgendes:

Die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen wird unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörperschaften nach Maßgabe dieser Verordnung vom Reich übernommen. Die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege soll damit nicht eingeschränkt werden.

Beim Reichsarbeitsamt wird ein „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Der Reichsausschuß besteht aus den beiden Abteilungen „Kriegsbeschädigtenfürsorge" und „Kriegshinterbliebenenfürsorge". Die Abteilung „Kriegsbeschädigtenfürsorge" setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen, einem Vertreter der Volksspende für Kriegsbeschädigte und mindestens je einem Vertreter solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben. Die Abteilung „Kriegshinterbliebenenfürsorge" setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen, einem Vertreter der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, deren Selbständigkeit und Befugnis, frei über ihre Mittel zu verfügen, unberührt bleibt, und mindestens je einem Vertreter solcher Vereinigungen der Hinterbliebenen, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben. Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts ist befugt, auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge erfahrene Personen — jedoch nicht mehr als 5 — in den Reichsausschuß zu berufen.

Der Reichsausschuß, der den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst wählt, hat folgende Aufgaben:

1. er stellt die Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge auf; diese Beschlüsse bedürfen, um bindende Kraft für die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen zu erlangen, einer Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Reichsarbeitsamts;
2. er erstattet dem Reichsarbeitsamt Gutachten;
3. er entscheidet als Schiedsrichter bei den Streitigkeiten zwischen den Hauptfürsorgestellen über die Zuständigkeit;
4. er verwaltet und verwendet die ihm für die Fürsorge zur Verfügung gestellten Mittel.

In Fragen, die nur die Kriegsbeschädigtenfürsorge oder nur die Hinterbliebenenfürsorge betreffen, entscheidet jede Abteilung selbständig und endgültig; in Fragen, die beide Fürsorgegebiete berühren, entscheiden beide Abteilungen in gemeinsamer Sitzung.

Die Regierungen der Bundesstaaten errichten für ihr Gebiet eine oder mehrere amtliche „Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge"; auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Teile verschiedener Bundesstaaten eine gemeinsame Hauptfürsorgestelle errichtet werden. Jeder Hauptfürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite. Als Mitglieder des Beirats sind von der Hauptfürsorgestelle Vertreter der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen, der Unternehmer und der Arbeitnehmer sowie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrene Persönlichkeiten zu berufen. Für die Berufung der Vertreter der Unternehmer, Arbeitnehmer, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind die von den Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer sowie von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten maßgebend. Der Beirat der Hauptfürsorgestelle beschließt in allen grundsätzlichen Fragen, stellt Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel auf und entscheidet endgültig in einzelnen Fürsorgestellen über Beschwerden gegen Verfügungen der Hauptfürsorgestellen.

Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ist in der Regel eine amtliche Fürsorgestelle zu errichten. Benachbarte Bezirke oder Teile von Bezirken können von der Hauptfürsorgestelle zu einem Fürsorgestellenbezirk vereinigt werden. Der Fürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite. Gegen die Entscheidungen des Beirats ist die Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle zulässig, die, falls sie selbst nicht abhilft, die endgültige Entscheidung ihres Beirats herbeiführt.

Als Grundlage für den Aufbau der Hauptfürsorgestellen sollen dort, wo noch organisatorische Verschiedenheiten vorhanden sind, die bestehenden Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge unter tunlichster Berücksichtigung der für die Kriegshinterbliebenenfürsorge bestehenden Einrichtungen dienen. Desgleichen sind für den Aufbau der örtlichen Fürsorgestellen nach Möglichkeit die bisherigen Einrichtungen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu benutzen.

Diese Verordnung ist, soweit es sich um organisatorische Maßnahmen handelt, mit dem Tage der Verkündung (Reichsgesetzblatt vom 14. Februar) in Kraft getreten, im übrigen geschieht dies für jeden Bundesstaat an einem von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Tag.

Der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen, dessen Grundlage bereits durch das Reichsgesetz vom 1. August gegeben war, ist durch eine neue Verordnung vom 14. Dezember ausgedehnt und verstärkt. Ausgedehnt insofern, als auch die Angehörigen der immobilen Heeresteile und die in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland sich aufhaltenden Personen einbegriffen sind. Verstärkt insofern, als nicht nur die Durchführung, sondern auch der Beginn der Zwangsvollstreckung bis zum 1. Juli 1919 nur mit Bewilligung des Vollstreckungsgerichts zulässig ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, falls ihre Versagung nach Lage des Falles offenbar unbillig wäre. Bei der Bewilligung ist der Schuldner zu hören.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten.

Das Reichsarbeitsabkommen zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Arbeiter- und Angestelltenorganisationen vom 15. November 1918, das die kollektive Arbeitsregelung für das gesamte Gewerbe verallgemeinern will, fand den Boden für Tarifvereinbarungen mit den Angestellten nur erst theoretisch bestellt vor. Praktisch in Wirkung stehende Angestelltentarifverträge waren, abgesehen von denen der Konsumvereine mit den Handlungsgehilfen und ganz vereinzelten Firmentarifen in dem Warenhaus- und dem Versicherungswesen und für technische Büros, nicht vorhanden. Das Novemberabkommen gab nun den Anstoß zu ernsthaften Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Angestelltenschaft in einer Reihe von Gewerbezweigen. Die oktroyierte Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 23. Dezember, die die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und die Schlichtung von Arbeiter- und Arbeitsstreitigkeiten regelte, hat nicht nur den gewerblichen Arbeitern, sondern auch — freilich in ihrer schematischen und sachlichen Mangelhaftigkeit vorerst recht unzulänglich — den Angestellten kräftige formale Handhaben zur Erleichterung der kollektiven Arbeitsregelung zur Verfügung gestellt.

Da der Inhalt der Dezemberverordnung seinerzeit (Sp. 235) mitgeteilt worden ist, sei hier nur kurz noch einmal an die weitgehenden wirtschaftlich-sozialen Befugnisse der Angestelltenausschüsse erinnert, die in allen Betrieben mit 20 Angestellten pflichtmäßig zu wählen sind (nach den allerdings für viele Bergbau- und Staatsbetriebe arg hindernden Hilfsdienstvorschriften). Die Ausschüsse haben die Durchführung von Tarifverträgen im Betriebe zu übernehmen und, wo solche noch fehlen, im Einvernehmen mit den Angestelltenorganisationen bei der Regelung der Gehälter und Arbeitsbedingungen mitzuwirken, was unter den jetzigen Verhältnissen und, wenn man die Einstellungszwangsordnung des Demobilmachungsamts vom 24. Januar für Angestellte mit ihren Tarifvorschriften zur Ergänzung heranzieht, auf ein praktisches Mitbestimmungsrecht hinauskommt. Die Rechtsverbindlichkeit solcher Vereinbarungen ist, sofern eine größere Angestelltenorganisation dabei als Vertragspartei tätig ist, nach den Verordnungen vom 23. Dezember und vom 24. Januar unschwer zu erzielen, und den Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse bei Arbeits- und Auslegungsstreitigkeiten, die sich trotz solcher Kollektivvereinbarungen ergeben und leider tatsächlich immer häufiger eintreten, kann der Demobilmachungskommissar nach der Einstellungszwangsverordnung zu zwingender Kraft verhelfen.

Es ist zu erwarten, daß jetzt eine wahre Hochflut von Kollektivvereinbarungen über Gehalts- und Arbeitsbedingungen der Angestellten in Industrie und Handel, Bank- und Versicherungswesen entstehen wird, und zwar zunächst gemäß dem Betriebssyndikalismus, der zur Zeit die Industriesolidarität der alten Gewerkschaftspolitik überwuchert, in der Gestalt von partikularistischen Firmenverträgen. Auch sind die gemeinsamen Grundlagen der Arbeits- und Gehaltsbedingungen für Angestellte in den meisten Gewerbezweigen noch nicht einheitlich genug entwickelt, um Gesamtverträge für ganze Industrie- und Handelszweige abzuschließen. Es fehlt dafür auch in den Angestelltenverbänden bisher an einer entsprechenden Unterorganisation in „Branchensektionen". Das Bild der Angestelltentarifverträge wird zunächst, also genau wie vor 15 Jahren, bei den Tarifverträgen der Arbeiter reichlich bunt ausfallen, und die geordneten systematischen Dauervereinbarungen dürften vorläufig noch hinter den Übergangs-Tarifverträgen, die in der Form von einmaligen Abfindungen (Entschuldungssumme, Gehaltsnachzahlungen für frühere magere Zeiten, Teuerungs-

beihilfen) die Errungenschaften der sozialistischen Revolution für die einzelnen Berufsgruppen in Geld auszumünzen trachten, wesentlich zurückstehen.

Außer den neulich (Sp. 293) erwähnten Ansätzen oder Erfolgen umfassenderer kollektiver Arbeitsregelungen für Angestellte sei hier noch einiger größerer Vertragsverhandlungen gedacht, die die Privatbeamtenbedingungen ganzer Gewerbezweige betreffen.

In Hamburg schweben bereits seit Mitte Dezember 1918 Gehaltstarifverhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband des gesamten Einzelhandels in Textilwaren, die anscheinend aber inzwischen in Sondervertragsberatungen zwischen den einzelnen Firmen und ihren Betriebsausschüssen sich aufgelöst haben. Denn bei den Handlungsgehilfen, wenigstens bei denen, die dem Zentralverband nahestehen, zeigt sich vielfach die Neigung, die Gesamtverhandlung mit einem Arbeitgeberverband zu vermeiden und mit dem Einzelarbeitgeber einen raschen Pakt zu machen — just wie bei der ursprünglichen primitiven Tariftaktik der Arbeitergewerkschaften; „Einzelabschlachtungen" nannten das die Arbeitgeber damals, als ihre Arbeitgeberverbände noch nicht auf dem Posten waren. In Königsberg waren die Gesamttarifverhandlungen daran gescheitert, daß der Verband der Detailgeschäfte mit allen kaufmännischen Angestelltenorganisationen gemeinsam verhandeln wollte; den Zentralverbandsgehilfen sagte diese Solidarität jedoch nicht zu. Ähnlich wie für das Hamburger Versicherungsgewerbe sind auch in Berlin zwischen 40 Versicherungsgesellschaften oder ihren Niederlassungen in der Reichshauptstadt und ihren hauptsächlich durch den Zentralverband der Handlungsgehilfen geführten Angestellten Demobilisierungstarifverträge über Beihilfen, Wiedereinstellung Heeresentlassener und Kündigungsschutz geschlossen worden.

Im Berliner Bankgewerbe stehen die Tarifverhandlungen, die zwischen dem im November 1918 gegründeten Verband Berliner Bankleitungen und den beiden Bankbeamtenorganisationen seit längerer Zeit schweben, nahe vor dem Abschluß, obwohl inzwischen der radikalgewerkschaftliche „Allgemeine Verband der deutschen Bankbeamten" seine weitere Beteiligung an den Verhandlungen abgelehnt hat und auf anderen Wegen eine Neuordnung des Bankbeamtenverhältnisses durchzusetzen sucht. Die Forderungen des Deutschen Bankbeamtenvereins, die beim Arbeitgeberverband Aussicht auf Zustimmung haben, lauten: Anerkennung der Bankbeamten-Gewerkschaften als berufene Vertretung der männlichen und weiblichen Angestellten; Gleichstellung der Kriegsteilnehmer in bezug auf die gesamten Einkommensverhältnisse mit den Beamten ihrer Gruppe, die während des Krieges im Betrieb gearbeitet haben; Rechtsanspruch auf die Gratifikation pro rata temporis; Einrichtung von Ortsklassen für die Gehälter der Filialbeamten. Alle bei den Zentralen zur Auszahlung gelangenden besonderen Zuwendungen werden grundsätzlich auch den Angestellten der Filialen gewährt. Errichtung von Schlichtungsausschüssen usw. Weitere Anträge in bezug auf Mindestgehälter, Gehaltsstaffeln, Regelung der Urlaubsfrage usw. erfahren noch genauere Fassung.

Die Angestellten bei den Groß-Berliner Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen sind auf dem Wege zu Kollektivvereinbarungen einen wesentlichen Schritt weitergedrungen, indem sie sämtliche in Frage kommenden Angestelltenausschüsse nunmehr unter einen Hut gebracht und einen vollberechtigten Verhandlungsausschuß gebildet haben, der mit dem Verhandlungsausschuß der Geschäftsleitungen und den Vertretern der Reichsbehörden demnächst die Beratungen aufnehmen kann.

Über die Grundlagen des im Berliner Bühnengewerbe sich anbahnenden Arbeitsabkommens mit Normalverträgen berichtet die „Soz. Prax." an anderer Stelle (Sp. 333), ebenso über die neue Krisis der Tarifvereinbarungen mit den Gasthausangestellten.

In der Berliner Metallindustrie werden die vom Verband der Metallindustriellen und der Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenverbände bald nach dem Reichsabkommen vom 15. November begonnenen Ausschußberatungen über die Schaffung eines Angestelltentarifvertrags großen Stils hoffentlich bald zu einem erfolgreichen Abschluß kommen.

Der Vertrag soll die Gehalts- und Arbeitsbedingungen aller in den Betrieben und Bureaus der Berliner Metallindustrie beschäftigten Angestellten regeln. Im Vordergrund stehen die Fragen der Arbeitszeit und der Festsetzung von Mindestgehältern für einzelne Gruppen von Angestellten. Der gleichzeitig zusammengesetzte Hauptausschuß hat den Zweck, Unterausschüsse für kaufmännische, technische und Betriebsangestellte zu bilden, welche unter Heranziehung von Arbeitgebern und Angestellten aus den einzelnen Fachgruppen die Frage der Mindestgehälter prüfen und zur Entscheidung vorbereiten sollen. Es besteht allseitig Übereinstimmung darüber, daß die Verhandlungen möglichst beschleunigt werden und die später beschlossenen Mindestsätze, soweit sie über die bisher gezahlten Gehälter hinausgehen, rückwirkende Kraft erhalten sollen.

Von besonderer Bedeutung sind die beiden Tarifabkommen, die der Zechenverband im Ruhrbezirk mit den technischen Angestelltenverbänden einerseits und kaufmännischen Verbänden andererseits Ende Januar abgeschlossen hat.

Das erstere, das mit dem Bund der technisch-industriellen Beamten, dem Deutschen Werkmeisterverband, dem Deutschen Technikerverband, dem Deutschen Angestelltenverband, dem Deutschen Gruben- und Fabrikbeamtenverband und dem Verband der technischen Zechenangestellten getroffen ist, erkennt zunächst die gewerkschaftlichen Organisationen der Angestellten an und regelt die Wahlen der neuen unabhängigen Angestelltenausschüsse für den Februar. Das Einkommen soll, und zwar mit rückwirkender Geltung vom 1. Oktober 1918 an, für den Hilfssteiger mindestens 6000 ℳ betragen, steigend um jährlich 100 ℳ bis 6600 ℳ; für den Reviersteiger 7200 ℳ, steigend um jährlich 150 ℳ bis 8400 ℳ, einschließlich aller Nebenbezüge. Bei etwaigem Abbau des Einkommens soll das Grundgehalt nicht gekürzt werden, sondern nur die Teuerungszulage. Für Kopf und Monat werden 10 ℳ Kindergeld gewährt. Bei den übrigen technischen Angestellten soll unter Berücksichtigung der einzelnen Zechen eine entsprechende Gehaltserhöhung stattfinden. Die Überstunden zur Erhöhung der Förderung sollen mit $^1/_{200}$ des Monatsarbeitsverdienstes und einem Aufschlag von 25 v. H. vergütet werden. Bei Kündigung ist der Angestelltenausschuß zu hören. Schließlich soll ein gemeinschaftlich aufgestellter Dienstvertrag pflichtgemäß eingeführt werden.

Das andere Abkommen des Zechenverbandes mit den kaufmännischen Angestellten, die in dem Deutschen Gruben- und Fabrikbeamtenverband, dem Deutschen Angestelltenverband und dem Verband kaufmännischer Grubenbeamten organisiert sind, ist ganz ähnlich gehalten: Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisationen. Im Februar neue Ausschußwahlen der kaufmännischen Angestellten. Mindestgehälter im Betrage von 120 bis 400 ℳ je nach Alter und Art der Beschäftigung; dazu Teuerungszulagen von 70 v. H. für Ledige und 80 v. H. für Verheiratete. Außerdem monatlich 10 ℳ Kindergeld. Nachzahlung der Gehaltserhöhungen vom 1. Oktober 1918 an. Kündigungsschutz durch den Ausschuß. Jeder Angestellte, der mindestens ein Jahr auf der Zeche beschäftigt ist, erhält 14 Tage bis drei Wochen Urlaub. Alle kaufmännischen Angestellten erhalten eine angemessene Lebensversicherung, deren Prämien zur Hälfte von den Zechen getragen werden. Die Frauenarbeit soll tunlichst schnell abgebaut werden. Die Einstellung von Lehrlingen soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ein gemeinschaftlich aufgestellter Dienstvertrag ist einzuführen.

Der durch das Vorgehen des „Deutschen Seemannsbundes" schwer gefährdete Gesamttarifvertrag für das deutsche Reedereigewerbe, der auch für die nautischen Angestellten besonders wichtig ist, wird von dem Zentralverein Deutscher Reeder nicht fahren gelassen. Der Zentralverein erklärt, daß er sich nicht einem Schiedsspruch des Arbeiter- und Soldatenrates unterworfen hat, daß er vielmehr nach wie vor allein den von ihm mit dem Verband Deutscher Seeschiffervereine, dem Verein Deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, dem Verband Deutscher Schiffsingenieure, dem Verband technischer Schiffsoffiziere, dem Deutschen Transportarbeiterverband (Abteilung Seeleute) und dem Deutschen Stewardverband geschlossenen Tarifvertrag vom 3. Dezember 1918 für maßgebend hält. Dieser Tarifvertrag über die Heuer- und Gagensätze sowie über sonstige Arbeitsbedingungen ist überdies inzwischen durch Bekanntmachung des Reichsarbeitsamts vom 5. Februar 1919 öffentlich ausgehängt worden, um ihn, falls bis zum 28. Februar keine Einwendung erfolgt, für rechtsverbindlich im ganzen deutschen Seefrachtschiffswesen zu erklären.

Während in Deutschland die Grundsätze des Reichsarbeitsabkommens erst in einzelnen Industriezweigen praktische Anwendung auf das Angestelltenverhältnis erfahren haben, hat sich der gleiche Gedanke in der Schweiz bereits auf der ganzen Linie Bahn gebrochen.

Ein gleichseitiger Ausschuß der meisten schweizerischen Arbeitgeberverbände und Angestelltenorganisationen hat am 11. Dezember 1918 eine „Übereinkunft" getroffen, die Mindestgehaltstarife für kaufmännische Angestellte (170, 180, 190 Frk. je nach Ortschaft, für Bankangestellte (200 Frk.), für Techniker (je nach Schulbildung 180, 200, 250 Frk. usw.), für Werkmeister (300, 350 Frk. je nach Industrie) aufstellt. (Teuerungszulagen und Gratifikationen sind einbegriffen.) Für sonstige Angestellte gibt es Teuerungszuschläge auf das Gehalt von 1914. Streitigkeiten unterliegen örtlichen Schiedsgerichten aus beiden Lagern, die vollstreckbare Sprüche fällen, für deren Durchführung sich obendrein alle Verbände einsetzen müssen. Die Abmachungen bilden „Gesamtarbeitsverträge" (gemäß §§ 322 und 323 des Arbeitsgesetzbuchs), werden öffentlich bekanntgegeben und auch allen nichtorganisierten Arbeitgebern zur Beachtung empfohlen. Sie sollen von den Gerichten als örtliches Gewohnheitsrecht angewendet werden. Ein Oberschiedsgericht entscheidet über Abänderungsanträge zur Übereinkunft. Der von den Angestelltenverbänden beantragte Bundesratsbeschluß ist durch die Übereinkunft vermieden worden.

J.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Verbraucherkammern. Die durch das Vorgehen in Hamburg und an anderen Revolutionsplätzen wieder in Fluß gebrachte Frage einer öffentlich-rechtlichen Organisation zur ständigen Vertretung der Verbraucherinteressen, die bisher von den Kriegsausschüssen für Konsumenteninteressen bezirksweise auf Grund freien Zusammenschlusses verwandter Berufsverbände betrieben wurde, ist nun auch in der Mark Brandenburg auf die Tagesordnung gerückt worden. Der Bezirksausschuß Brandenburg des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen erörterte in einer Zusammenkunft von Vertretern der verschiedensten Berufsverbände von Arbeitern und Angestellten und gemeinnütziger Organisationen am 4. Februar die organisatorische Frage der „Konsumentenkammer" im Anschluß an einen Vortrag von Dipl. merc. Schloesser. Die Verhandlungen drehten sich besonders um den kritischen Punkt, ob bei den Arbeitnehmern das Konsumenten- oder das Produzenteninteresse im Vordergrunde stände. Gewerkschaftsvertreter betonten, daß die gegenwärtige Lage, in der manche Arbeitergruppen sich mit den Unternehmern über die Abwälzung der erhöhten Lohnforderungen auf die Abnehmerkreise verständigten, die Arbeiter nicht zu einer einseitigen Produzentenpolitik verführen dürfe. Schließlich beschloß der Bezirksausschuß für Brandenburg, bei den zuständigen behördlichen Stellen für Berlin und Brandenburg zu beantragen, „ihm das Recht und die Pflicht der Interessenvertretung gegenüber allen öffentlichen Körperschaften zuzugestehen, also das gleiche Recht auf Befragung und Anhörung in allen Verbrancherfragen, wie es die Handels-, Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern in allen ihr Interessengebiet angehenden Angelegenheiten besitzen". Der Vorstand wurde mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Die Arbeiterinteressenvertretung in den amtlichen Demobilmachungsstellen befriedigt die Gewerkschaften nicht überall. Bezeichnend in dieser Hinsicht sind die Klagen und Forderungen einer Konferenz freier Gewerkschaftsvorstände in Mannheim (am 8. Januar 1919). Sie kritisiert zunächst die Zusammensetzung der Arbeitervertreter in den in Betracht kommenden Körperschaften. Bisher sind die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen in dem Demobilisationsausschuß und seinen Unterausschüssen, den Schlichtungsausschüssen und Fürsorgeausschüssen gleichmäßig vertreten. Das erscheint den freien Gewerkschaften in Mannheim angesichts der überragenden Mitgliederziffer der „Freien" ungerecht und sie fordern eine Zusammensetzung der Vertreterschaft nach der Stärke der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen wie bei den Arbeiterausschüssen. Das würde nach ihrer Meinung auch der fachlichen Wirksamkeit der Vertretung der Arbeiterinteressen zugute kommen. Allerdings würde die Zusammensetzung nach Verhältniszahlen vielfach zum völligen Ausfall der Minderheitsorganisationen angesichts der Kleinheit der Vertretungen führen und dort wieder als Unrecht schwer empfunden werden. Weiter forderten die Mannheimer, um die Durchführung der Tarifverträge zu erleichtern, daß bei Arbeitsvergebungen Staat und Gemeinde auf Submissionsausschreibungen verzichten sollten; bei Arbeitsaufträgen sollte der richtige Preis unter Mitwirkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ermittelt und dann frei vergeben werden. Die letzte Demobilmachungsklage betraf die Unterstützungssätze in der Erwerbslosenfürsorge; sie sollten in einem vernünftigen Verhältnis zu den ortsüblichen Löhnen stehen und die ganze Frage eine reichsgesetzliche Regelung erfahren.

Baudelegierte an Stelle von Arbeiterausschüssen im Baugewerbe. Zur Ausführung der Bestimmungen im Grundabkommen der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände vom 15. November 1918 über die Arbeitervertretung in den einzelnen Betrieben, die in dem bisherigen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe noch nicht geordnet ist, haben die beiderseitigen Organisationsvorstände des Baugewerbes vereinbart: Da die Einsetzung von Arbeiterausschüssen im Baugewerbe nicht durchführbar ist, sollen die Arbeiter auf jeder Arbeitsstätte in Zukunft berechtigt sein, Baudelegierte zu ernennen, die die Arbeiter zu vertreten haben und Beschwerden über Nichtbeachtung der Tarifvertragsbestimmungen oder Arbeiterschutzbestimmungen beim Unternehmer oder dessen Vertreter vorbringen können. Maßregelungen der Baudelegierten dürfen nicht stattfinden. Beschwerden des Baudelegierten über vermeintliche Maßregelungen oder des Arbeitgebers über den Baudelegierten sind an die Organisation zu richten, der der Baudelegierte angehört.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutsche Streikbewegung weist eine leichte Abschwächung auf. Insbesondere ist der oberschlesische Bergarbeiterstreik bis auf weiteres völlig beendet. Die angekündigte Sozialisierung hatte diesen Erfolg nicht gehabt. Aber dem Bergarbeiterverband und der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer scheint es wesentlich mit zu verdanken zu sein, wenn sich die wilde Bewegung nun endlich ausgetobt hat. Auch der Druck der Metallarbeiter auf die Bergarbeiter trug hierzu viel bei. Hingegen ist im Ruhrgebiet noch mancher Streik zu verzeichnen. Der Wagenmangel bedroht zur Zeit die Kohlenversorgung allerdings weit empfindlicher als diese Streiks, zu deren Beilegung Hué als Reichskommissar für die Beobachtung der Kohlenversorgung tätig ist. Zwischen den Gewerkschaftsleitungen der Bergarbeiter und den A.- und S.-Räten, die in endlosen Konferenzen ohne jedes wirtschaftliche Verständnis Sozialisierungsfragen beraten, spitzt sich der Gegensatz mehr und mehr zu. Die Bergarbeiterblätter nehmen einmütig gegen eine derartige Konferenz der A.- und S.-Räte vom 6. Februar Stellung. Die Gewerkschaftsvertreter werden in derartigen Besprechungen ganz unwürdig behandelt. — In Sachsen ist es zu kleineren Bergarbeiterstreiks gekommen. — Die Bewegung der Seeleute in Hamburg ist beendet. Die Forderungen des Seemannsbundes sind genehmigt. Die Seemannsordnung bleibt noch 3 Monate in Gültigkeit. — Leider haben auch wieder mehrere Streiks in gemeinnötigen Betrieben stattgefunden (Eisenbahner in Osterode, Elektrizitätsarbeiter in Jena, Straßen- und Hochbahner in Hamburg, Rollkutscher in Berlin). In Westdeutschland ist die Gefahr eines Demonstrationsstreiks der christlich organisierten Eisenbahner in greifbare Nähe gerückt, weil diese nicht unter dauernder spartakistischer Bedrohung arbeiten wollen. Abg. Stegerwald verhandelt mit der Regierung über den Schutz der Eisenbahner. — Aus ähnlichen Gründen sind mehrere Beamtenstreiks teils erfolgt, teils nur schwer vermieden worden, so in Düsseldorf, Hamburg, Schleswig, Danzig. Gewöhnlich empfanden die Spartakisten sehr bald, daß die Beamten recht schwer zu ersetzen wären. In Leipzig hat ein Streik von Beamten wegen Gehaltsforderungen stattgefunden; er wurde schnell beigelegt. — Einem Milchstreik der Bauern in der Gegend von Rosenheim haben Arbeitslose durch bewaffnete Drohung mit Wegführung der Kühe ein schnelles Ende gemacht. — In Berlin droht ein neuer Kellnerstreik, weil die Kaffeehausbesitzer den Tarif kündigen wollen. Ursache oder Vorwand zur Kündigung ist, daß manche Kellner immer noch Trinkgeld annehmen. Wenn es den Kellnerverbänden nicht gelingt, diesem Unfug ein Ende zu bereiten, werden sie bei einem Kellnerstreik allerdings nicht viel Freunde auf ihrer Seite haben. — In Berlin streiken die Versicherungsbeamten, vor allem aber die Handlungsgehilfen der großen Kaufhäuser. Dieser Streik verdient besondere Beachtung. Ursprünglich streikten die Handelsarbeiter, die im Transportarbeiterverband organisiert sind. Ein Schiedsspruch des Einigungsamts des Berliner Gewerbegerichts wurde von den Arbeitgebern in einem Punkte abgelehnt und zwar hinsichtlich des Eintrittslohnes der Jugendlichen. Es gelang schließlich aber, auch darüber infolge Entgegenkommens der Arbeiter eine Verständigung zu finden. Inzwischen hatte aber der Zentralverband der Handlungsgehilfen einen „Sympathiestreik" inszeniert. Hätte es sich nur um einen solchen im engeren Sinne gehandelt, so wäre er natürlich erledigt gewesen, sobald sich die Arbeitgeber mit den Arbeitern geeinigt hätten. Der Zentralverband benutzte aber die Behandlung der begreiflichen Sympathie mit den Handelsarbeitern dazu, um gleichzeitig auch für die Angestellten eine vorläufige Gehaltsaufbesserung bis zum Abschluß eines Tarifvertrages durchzusetzen. Nun hielten sich die Handelsarbeiter ihrerseits für verpflichtet, aus Sympathie für die Angestellten weiterzustreiken. Die Bewegung griff rapid um sich; anfangs hatten kaum 5000 Personen gestreikt, schließlich schwoll die Zahl der Streikenden auf 50 000 an. Zahlreiche Häuser mußten schließen. Inwieweit dabei Ausschreitungen vorgekommen sind, ist nicht sicher; im ganzen ist die Bewegung ruhig abgelaufen. Die zum Schutze der Ruhe aufgebotenen Mannschaften haben vereinzelt Fehler gemacht. Ernstliche Versuche, den Streik zu brechen, scheinen nicht unternommen worden zu sein. Der Streik erstreckte sich auch auf einige Gruppen von Arbeitern, deren Fehlen schwerwiegende Folgen für die Existenz der Betriebe haben kann. Er wäre vielleicht beizulegen gewesen, wenn es nicht zur Aufrollung einer Machtfrage zwischen dem Zentralverband der Handlungsgehilfen und den anderen, zumeist im Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestellter zusammengeschlossenen Verbänden gekommen wäre. Die Vertreter des Zentralverbands beriefen sich auf Beschlüsse von Massenversammlungen, daß sie allein die Verhandlungen führen sollten. Der Gewerkschaftsbund verlangte Zuziehung. Diese wurde mit dem Bemerken vom Zentralverband abgelehnt, daß er nicht mit „gelben" Organisationen gemeinsam verhandle. Dazu ist zu bemerken, daß die meisten im Gewerkschaftsbund vereinigten Verbände zwar, bis vor kurzem den Streik nicht als ein geeignetes Kampfmittel der Angestellten anerkannt, diesen Standpunkt aber mit ihrer Umwandlung zu Gewerkschaften im engeren Sinne, die sie aus Anlaß der Revolution vollzogen haben, revidiert haben. Die Streikfrage liegt aber bekanntlich in der Angestelltenbewegung keineswegs genau so klar, wie sie bisher für die Arbeiterschaft gewesen ist, und es erscheint durchaus unzulässig, auf Verbände, die sich bisher für den Angestelltenstreik wenig zu erwärmen vermochten, den Begriff der „gelben" Organisation zu übertragen, zu dem schließlich auch noch andere Wesensmerkmale gehören. Die Prinzipale lehnten die alleinige Verhandlung mit dem Zentralverband ab. Die Transportarbeiterverbands-Vertreter machten nun den Vorschlag, sie sollten getrennt mit dem Zentralverband und dem Gewerkschaftsbund verhandeln. Auch hierauf glaubten sich die Unternehmer und der Gewerkschaftsbund aber nicht einlassen zu dürfen, weil ihnen darin eine Art Degradierung des letzteren zu liegen schien, die auch die Prinzipalität nicht zugunsten des radikal geleiteten Verbandes, zu

dessen Leitern der Spartakist P. Lange gehört, dulden wollten. So kam es, daß sich der Streik tagelang hinzog, obschon andererseits der Zentralverband der Handlungsgehilfen seine Bereitwilligkeit erklärt hatte, sich einem Schiedsspruch des Einigungsamts in der Gehaltsfrage unbedingt zu unterwerfen. Eine Kette von Schwierigkeiten — und wohl auch von Fehlern auf beiden Seiten — hatte somit verhängnisvolle Folgen für das ganze Berliner Leben; die Zeit ist eigentlich zu ernst dazu, um ohne zwingendste Not solche Vorgänge erträglich scheinen zu lassen.

Die Streiks in Großbritannien dauern mit großer Heftigkeit an. Am 31. Januar soll die Zahl der Streikenden in England 790 000 betragen haben. Die Gewerkschaften mißbilligen die wilden Streiks. Die Behörden greifen stellenweise scharf ein, in Glasgow mit Truppen, die mit Stahlhelmen und Maschinengewehren ausgerüstet sind. Viele gemeinnützige Betriebe sind gefährdet. Um die Versorgung mit elektrischer Kraft sicherzustellen, wurde unter dem Reichsverteidigungsgesetz durch Staatsratsbeschluß eine Verordnung erlassen, die bestimmt, daß jede Person, die von einer öffentlichen oder privaten Gesellschaft zur Belieferung von Städten mit elektrischer Kraft beschäftigt wird und den Dienstkontrakt unwillig bricht, mit sechs Monaten Zwangsarbeit bezw. Gefängnis oder 100 Pfund Geldbuße bestraft wird. Der gleichen Strafe verfällt eine Person, die zu einem solchen Vorgehen auffordert. Die meisten Streiks hängen irgendwie mit dem Achtstundentag zusammen. Die Arbeiter sind sehr unzufrieden, daß die Thronrede nichts über höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit gesagt hat. Die Bergarbeiter verlangen den Sechsstundentag und 30 v. H. Lohnerhöhung. Da die von der Regierung zur Prüfung dieser Forderung eingesetzte Kommission sich bisher nicht mit den Arbeitern einigen kann und der Bergarbeiterkongreß an den Forderungen festhält, so droht ein allgemeiner Streik der Bergleute Großbritanniens. Hingegen ist die Bewegung am Clyde beendet. — Die Vorgänge in der britischen Streikbewegung sind von hier aus nicht zu übersehen. Es scheint eine offizielle Bewegung zu bestehen, die die Gewerkschaften in der Hand haben, und daneben eine wilde Bewegung, der die Regierung, wie es Lloyd George vor einigen Tagen im Unterhause getan hat, bolschewistische Tendenzen unterschiebt. Ob es sich aber mehr um sozialistische oder mehr um anarchistische Tendenzen handelt, ist völlig unklar. Vorerst spricht noch immer viel dafür, daß man die große neue Unruhe in der britischen Arbeiterschaft überwiegend als Folge der mit der Demobilmachung verbundenen wirtschaftlichen Umstellungsschwierigkeiten zu bewerten hat.

Arbeiterschutz.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken.

§ 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung sah als Regel vor, daß im Handel eine Sonntagsarbeit bis zu 5 Stunden zugelassen war. Durch Ortsstatute konnte die Arbeitszeit verkürzt oder auch die volle Sonntagsruhe eingeführt werden. Viel Kraft und Geld in aufregenden Kämpfen in den einzelnen Gemeinden mußte von den beteiligten Berufsorganisationen der Angestellten aufgewandt werden, um diese Verbesserungen durchzusetzen. Mehrere Gesetzentwürfe, als Regel für ganz Deutschland die Sonntagsruhe im Handel — nur mit den notwendigen Ausnahmen für den Handel mit Lebensmitteln — einzuführen, sind gescheitert. (Vergl. Soziale Praxis Jahrg. XXIII Sp. 206, 441.) Durch eine von der vorläufigen Reichsleitung und dem Reichsarbeitsamt erlassene Verordnung vom 5. Februar 1919 wird nun die volle Sonntagsruhe als Regel eingeführt. Der § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch eine Reihe von Artikeln ersetzt, die in der Hauptsache folgendes besagen:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen. Für das Speditions- und Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen. Versicherungsunternehmen und Sparkassen fallen unter dieselben Vorschriften wie der Handel. Besondere Bestimmungen gelten für Apotheken. Für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken kann die obere Verwaltungsbehörde an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken bis 8 Uhr morgens des nächsten Tages schließen.

So sehr wir die Einführung der vollen Sonntagsruhe im Handel begrüßen, so vermissen wir doch irgend welche Ausnahmebestimmungen für den Verkauf von leicht verderblichen Lebensmitteln. Die durch Polizei- und obere Verwaltungsbehörde zuzulassenden Ausnahmen für 10 Sonntage kommen doch nur für die Zeiten vor Festen oder für bestimmte Saisonbedürfnisse (z. B. in Badeorten usw.) in Frage. Mindestens müßte der Milchverkauf und im Sommer der Verkauf von leicht verderblichem Obst auch an Sonntagen gestattet werden; für alle andern Lebensmittel könnte sich die Hausfrau auch an die volle Sonntagsruhe gewöhnen, so wie sie sich im Kriege ja auch an den frühen Ladenschluß und die bereits durch Ortsstatute stark erweiterte Sonntagsruhe gewöhnt hat. Man merkt, daß beim Erlaß der neuen Verordnung die Beratung durch irgend eine praktische Frau gefehlt hat.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. Rosa Kempf, Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft Bayerns. Schriften des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. Heft 9, Fischer, Jena 1918.

Die Schrift ist die Bearbeitung des bayerischen Teils der Erhebungen, die der Ständige Ausschuß im Jahre 1913 über die Lage der arbeitenden Frau auf dem Lande anstellte. Diese Untersuchung verfolgte nicht den Zweck, soziale Mißstände bei dem wirtschaftlich schwächeren Teil der weiblichen Bevölkerung aufzudecken, sondern sie will die Lebensverhältnisse der gesamten Landbevölkerung darlegen. Die Verfasserin, deren Freude und Stolz über das kerngesunde, bodenständige bayerische Bauerntum überall hervorleuchtet, gibt nicht nur ein anschauliches Bild der sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Verhältnisse, sondern gewährt uns auch tiefen Einblick in das Seelenleben der in der bäuerlichen Arbeitsgemeinschaft lebenden Frauen. Diese unmittelbare Lebensfrische und herzliche Wärme verleiht der Darstellung eine Anziehungskraft, die ihr hoffentlich eine weite Verbreitung sichern wird.

Eine günstige Grundbesitzverteilung — der mittel- und kleinbäuerliche Betrieb beherrschen das Bild — geben den Boden für eine glückliche Lösung der Arbeiterfrage ab. Ehefrauen und Töchter der Bauern machen über die Hälfte aller Arbeitskräfte aus. Besonders günstig ist die Stellung der Bäuerin da, wo sie Mitinhaberin des Hofes ist und über selbständige Einnahmen aus Milch-, Geflügel- und Gartenwirtschaft verfügt. „Sie hat an ihrem Leben Freude und fühlt sich ihrem großem Pflichtenkreis gewachsen", heißt es von der Großbäuerin. Dabei ist ihre Arbeit anstrengender und die Arbeitszeit länger, als die der Magd, deren Sonntagsarbeit die Hausfrau auch noch oft übernimmt. Die Stellung der Mägde ist dadurch bedingt, daß sie, abgesehen vielleicht von den großbäuerlichen Betrieben, ganz in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, Kost, Wohnung, oft auch den Schlafraum mit der Familie teilen. — Bei allen Schichten der arbeitenden Frauen auf dem Lande beklagt die Verfasserin den Mangel an Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere auf dem Gebiete der praktischen Berufsarbeit. „Alles Bemühen der Öffentlichkeit galt dem Bauern, dem Vieh, den Pflanzen. An dem Mittelpunkt des bäuerlichen Hofes, dessen Lebenskraft und Lebensfreudigkeit die Familie zusammenhält, an der Bäuerin gingen die öffentlichen Maßnahmen bisher vorüber". Demgegenüber ersteht die Forderung der ländlichen Pflichtfortbildungsschule und als deren Ergänzung haus- und landwirtschaftlicher Fachschulen für Bauerntöchter, kurzer Kurse in Kinderpflege, Haus- und Landwirtschaft und Gartenbau, freie Vorträge über Standes- und Berufsfragen. Auch das große Gebiet der ländlichen Wohlfahrts-, namentlich Jugendpflege, das in Bayern kaum in Angriff genommen ist, bedarf noch sehr des Ausbaues. — Die Abwanderung ist gering; aus dem Bauernstand wandern nur die Personen ab, die sich auf dem Lande nicht ansässig machen können; auch der Tagelöhnerstand teilt die Liebe zum Landleben mit dem Bauern, sofern er nur ein Häuschen sein Eigen nennt; lediglich die Schwierigkeit, ein festes, lohnendes Auskommen zu finden, führt ihn in die Stadt. —

Die Erhebungen des Ständigen Ausschusses haben weiten Kreisen die Augen über die Wichtigkeit der Arbeit der Frauen in der Landwirtschaft geöffnet und die enge Verbindung zwischen Besitzverhältnissen, Bodenständigkeit und Bereitwilligkeit, auch die schwerste Arbeit zu leisten, eindringlich aufgezeigt. Das sichert ihnen besondere Beachtung gerade in einer Zeit, in der ländliche Siedelungsfragen eine ausschlaggebende Rolle spielen. G.

Jugendfürsorge und Bevölkerungspolitik. Vorträge, herausgegeben von Domvikar G. Lindemayr. 116 Seiten, kart. 3 *M*. Verlag des kath. Jugendfürsorgevereins Augsburg, F. 412.

Die Schrift bringt neun Vorträge, die in einem Lehrgang, veranstaltet vom katholischen Jugendfürsorgeverein, dem bayer. Landesverband für Kinderhorte, Säuglingsheime usw. und dem Landesverband der kath. Jugendfürsorgevereine und Fürsorgeerziehungsanstalten, gehalten wurden.

Den Vorträgen geht eine Abhandlung von Pfarrer A. Hessenbach voraus, die den gegenwärtigen Stand der Bevölkerungspolitik behandelt. In den darauf folgenden Referaten wird über die verschiedenen Zweige der Jugendfürsorge stets im Hinblick auf ihre Beziehungen zur Bevölkerungspolitik berichtet.

Vererbung und Auslese. Grundriß der Gesellschaftsbiologie und der Lehre vom Rassedienst. Von Dr. Wilhelm Schallmeyer. Dritte, durchwegs umgearbeitete und vermehrte Auflage. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1918. Preis 15 M.

Der Grundgedanke, der das Buch durchzieht, ist der Wunsch, der biologischen Gefahr entgegenzuwirken, die dadurch entsteht, daß die kulturell und geistig höher stehenden Schichten die Kinderzahl einschränken, während die tiefer stehenden Schichten wahllos und planlos Kinder in die Welt setzen. Dieselbe Gefahr für die Verschlechterung der Rasse, wie sie innerhalb eines Volkes besteht, liegt auch für die Völker in ihrer Gesamtheit vor. „Hauptsächlich dadurch erklärt es sich," so schreibt Schallmeyer in der Einleitung, „daß bisher stets die hochkultivierten Völker nach einer gewissen Zeit durch Völker mit geringerer Kultur verdrängt und ersetzt würden, wodurch das Aufsteigen der menschlichen Kultur immer wieder unterbrochen wurde." Gegen den Selbstmord der weißen Rasse, der durch den Krieg ja noch verschlimmert worden ist, sollen nun die verschiedensten Maßnahmen angewandt werden, um nicht nur eine Vermehrung der Zahl nach, sondern zugleich auch eine Höherentwicklung der Rasse herbeizuführen. Schallmeyer ersetzt das für die letzteren Bestrebungen bisher geltende Fremdwort „Eugenik" durch das deutsche Wort „Rassedienst". Das vorliegende Wert enthält zunächst eine eingehende Darlegung des biologischen Stoffes als der wissenschaftlichen Grundlage des Rassedienstes und behandelt dann im Hauptteil die mannigfachen praktischen Maßnahmen zur Förderung des Rassedienstes. Hygienische, sozialpolitische, ethische, gesetzliche Fragen werden hierbei erörtert. Man hat den Eindruck, daß das Buch manchmal etwas breitschweifig gehalten und ein zu großes Vielerlei hineingepreßt ist. Durch eine etwas straffere Zusammenfassung würde das Ganze entschieden gewinnen. Aber das Wert bietet eine Fülle von Stoff und sehr beachtenswerte Hinweise, und die Notwendigkeit eines zielbewußten „Rassedienstes" kann gar nicht ernst und eindringlich genug gepredigt werden. E. L.

Der mitteleuropäische Staatenbund von Dr. Ottomar Schuchardt. Dresden und Leipzig, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt. 31 S. Preis 1 M.

Wann kommt der Frieden? Eine deutsch-norwegische Erörterung. Herausgegeben von Dr. R. O. Frankfurter. Verlag Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin 1918.

Der Weg zum Jugendgesetz von Amtsgerichtsrat Dr. Stern und Jugendämter und Wohlfahrtsverwaltung von Landesrat Dr. Goeze. 61 S. Preis 2 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Beamter

mit guter **Vorbildung,** der mit den **die soziale Gesetzgebung** betreffenden **Fragen und Arbeiten durchaus vertraut sein muß und selbständig arbeiten kann,** von großem Wert zum möglichst sofortigen Eintritt gesucht.

Angebote mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter **S. P. 21** an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die **Stadtverwaltung Barmen** sucht auf sofort

3 Familienfürsorgerinnen.

Bedingung: Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Wohnungs-, Tuberkulosen-, Säuglingsfürsorge und allgemeinen Krankenpflege.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind an die Stadtverwaltung einzureichen.

Barmen, den 1. Februar 1919.

Der Oberbürgermeister.

Zu kaufen gesucht:

Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 3. A.; **Elster,** Wörterbuch 3. A.; **Gesamtausg. philos. u. polit. Klassiker** (Fichte, Hegel, Kant, Lassalle, Marx, Mill usw.); Geschichtswerke von Ducken, Lamprecht, Treitschke; **Meyer-** u. **Brockhaus-Lexikon** 1908; **kplte. Serien stets** (Finanzarchiv, Archiv f. öff. Recht, Arbeiterfreund, Soz. Praxis, Soz. Monatshefte, Neue Zeit usw.).

Buchhandlung Alfred Lorentz, Leipzig, Kurprinzstr. 10.

Duncker & Humblot, Verlag in München und Leipzig.

1914 erschien:

Der Mindestlohn.

Von

Dr. iur. et Dr. scient. pol. V. Pesl,

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht München.

IV, 403 S. Preis: 12 Mark 50 Pf.

Die gründliche und reichhaltige Arbeit Pesls, die einem kräftigen Vorgehen von Gesetzgebung und Verwaltung eine wichtige Rolle bei Lösung der Arbeiterfrage und deren Hauptbestandteil, der Lohnfrage, zuteilt, ist besonders wertvoll durch ihre vortreffliche Darstellung der Lohntheorien sowie durch die ausführliche Behandlung der hinsichtlich der Mindestlöhne zu verzeichnenden gesetzgeberischen Schritte außereuropäischer Staaten sowie Englands und Deutschlands (Heimarbeitergesetzgebung). Seither haben die Kriegsnotwendigkeiten vielfach im Sinne des Verfassers gewirkt, so daß seinen Lehrmeinungen und Vorschlägen erhöhte Bedeutung zukommt. (Handelsmuseum v. 22 Aug. 1918)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Kleinwohnungen und das städtebauliche System in Brüssel und Antwerpen

von Dr. Rud. Eberstadt

ordentl. Honorar-Professor an der Universität Berlin.

Mit 35 Abbildungen im Text.

(Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen Band III)

(V, 139 S. gr. 8°.) 1919. Preis: 8 Mark.

Die Schrift behandelt einen Bereich, der zu den heiß umstrittenen Kampfgebieten des Städtebaues gehört. Das nationale System der Bauweise ist in Brüssel und Antwerpen, wie in zahlreichen anderen Großstädten des Festlandes durch ein neues internationales System verdrängt worden; an wenigen Orten aber treffen die Gegensätze in solcher Schärfe aufeinander, wie in den beiden belgischen Hauptstädten. Das Material zu der Schrift wurde, soweit es nicht vom Verfasser selbst gesammelt ist, ausschließlich durch belgische Staats- und Kommunalbeamte geliefert, und deren Anschauungen gelangen in den Einzeldarstellungen vielfach zum Wort. Die Schrift kann nach Gegenstand und Inhalt als ein besonders aktuelles Werk bezeichnet werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Neuerscheinungen:

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Herausgegeben von dem Vorstande. Heft 50 (Bd. 6, Heft 2):

Erfinderschutz. Sozialpolitische Forderungen einzelner Berufsgruppen. Verhandlungsbericht der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin, 9. Mai 1914. (84 S. gr. 8°.) 1918. Preis 1 Mark 80 Pf.

Trotz der Revolution besteht noch das alte Patentgesetz, das die Erfinder, besonders soweit sie Angestellte sind, benachteiligt. Will Deutschland nach dem Kriege wieder hochkommen, so bedarf es guten Erfinderschutzes. Der Vortrag des Abg. Dr. Bell enthält dafür ausgezeichnete Vorschläge. Außer diesem Vortrag umfaßt das Heft formulierte Erklärungen mehrerer Berufsgruppen, an denen die Sozialpolitik bisher fast ganz vorübergegangen ist: Gasthausangestellte, Krankenpfleger, Bürobeamte, Bühnenangehörige, Musiker.

Zur Systematik der kommunalen Kriegslebensmittelpolitik. Zugleich ein Beitrag zur systematischen Gliederung und Begriffsbestimmung der Kriegslebensmittelpolitik überhaupt. Von Dr. **Richard C. E. Moes.** (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von Professor Dr. Pierstorff.) (XVI, 135 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 5 Mark.

Die Kriegslebensmittelpolitik wird noch für geraume Zeit für unsere Maßnahmen bestimmend sein müssen. Es ist daher die vorliegende Abhandlung von größtem Interesse für alle Verwaltungsbeamten und Politiker.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt vom Verlag von **Ernst Heinrich Moritz** (Franz Mittelbach) in **Stuttgart,** betr. **„Liefmann, Kartelle und Trusts"** (3. Auflage).

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
SEP 16 1919

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 27. Februar 1919. Nummer 22

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt

Die deutsche Beamtenbewegung in Gegenwart und Zukunft. Von Albert Falkenberg, Direktor des Deutschen Beamtenbundes . 359

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 364
Ein Aufruf gegen das Trinkgeldgeben in Berliner Gasthäusern.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für das Tarifvertragsrecht.
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik . 366
Das Weltarbeitsrecht im Völkerbund.
Eine Denkschrift über die staatliche Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten Bayerns.
Streikverbot für gemeinnützige Betriebe in England.

Demobilmachung 368
Der Stand der Demobilmachung.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 369
Die Krisis in der Buchdruckertarifgemeinschaft.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 370
Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 372
Die deutsche Streikbewegung.
Die englischen Arbeitskämpfe.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 373
Für die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises.
Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 373
Eine Ausdehnung der Krankenversicherung.
Die Fortführung der Sozialversicherung in der zerstückelten Donaumonarchie.

Wohnungs- und Bodenfragen . 374
Die Wohnungsfrage im neuen Deutschland. Von Dr.-Ing. A. Wiener, Berlin.
Baukostenzuschüsse aus Reichsmitteln.
Großstädtische Wohnungsämter.

Literarische Mitteilungen 376

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die deutsche Beamtenbewegung in Gegenwart und Zukunft

Von Albert Falkenberg, Direktor des Deutschen Beamtenbundes.

Bis zum Ausbruch des Krieges war die deutsche Beamtenbewegung eine Kette verpaßter Gelegenheiten. Das Streben nach engerem Zusammenschluß, nach Herstellung einer breiteren Grundlage war zwar vorhanden, aber man vergriff sich in der Wahl der Mittel. Die Idee der Schaffung sogenannter Beamtenwahlvereine ist zur Zeit über Berlin und einige größere Städte nicht hinausgekommen. Erst im Bunde der Festbesoldeten wurde der Gedanke des berufsständischen Zusammenschlusses der öffentlichen Beamten und Privatangestellten zur Vertretung gemeinsamer Interessen namentlich in wirtschaftspolitischer Richtung verwirklicht. Die hier gewollte Phalanx einer einheitlichen Konsumentenschicht zerbrach aber bald, und zwar im wesentlichen infolge der Inkongruenz der Weltanschauung in beiden Lagern. Der Bund der Festbesoldeten als die Organisation zwischen zwei Welten trieb noch eine Zeitlang als Wrack auf offenem Meere, bis es schließlich ohne Mannschaft in die Tiefe sank. Daß noch andere Umstände den Untergang der Bundesbewegung mit herbeiführten (Einzelmitgliedschaft, Neigung zu parteipolitischer Gebundenheit), soll nicht unvermerkt bleiben, im ganzen aber muß festgestellt werden, daß die Beamtenschaft selber bis zum Ausbruch des Weltkriegs nicht jene politische Reife nachzuweisen imstande war, die nötig ist, um einen Gedanken bis in seine letzten Konsequenzen zu erfassen und zu verwirklichen.

Über die Zukunft der deutschen Beamtenbewegung entschied der Ausbruch des Weltkriegs in den Augusttagen des Jahres 1914. Der Einheitsgedanke, der das deutsche Volk mit elementarer Gewalt zusammenriß, erfüllte auch die deutsche Beamtenschaft mit jenem Solidaritätsgefühl, ohne das eine umfassende Standesbewegung mit tiefstem Inhalt nicht denkbar ist. In den Beamtenverbänden dämmerte die Erkenntnis von einer Neuordnung der Dinge, deren Ziel aber keineswegs festumrissen vor aller Augen stand. Unklarheiten bildeten zunächst den Boden von Gegnerschaften, die jedoch vor der mit Energie aufgenommenen Propaganda zur Festigung der Zukunftsorganisation zurückwichen. Am 5. Februar 1916 gelang es, die Interessengemeinschaft deutscher Reichs- und Staatsbeamtenverbände (später „Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände") zu gründen mit einer Mitgliederzahl von ungefähr 300 000. Unter Führung des Bundesorgans „Die Gemeinschaft" wuchs diese Zahl sehr schnell auf die doppelte Stärke an und überholte damit die ältere Organisation des „Verbandes Deutscher Beamtenvereine", die sich fast ausschließlich mit der Schaffung wirtschaftlicher Einrichtungen befaßt und erst später angefangen hatte, ernsthaft Beamtenpolitik zu treiben. Eine Anzahl Beamtenorganisationen — namentlich Landesverbände Süd- und Mitteldeutschlands — vermochte sich nicht für den Anschluß an eine der beiden Großorganisationen zu entscheiden und schritt am 9. September 1917 zu der Gründung des Reichsarbeitsausschusses, um auf dieser Vermittlungsplattform die Einigung der beiden Großverbände zu ermöglichen und weiter das Zustandekommen des „Deutschen Beamtenbundes" als der Zentralorganisation der gesamten deutschen Beamtenschaft vorzubereiten. Infolge der Verschiedenartigkeit der inneren Struktur beider Großverbände entstanden Hemmnisse die unüberwindlich schienen. Dann kam die Revolution und machte den Parteienstreit gegenstandslos. Die Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände mit ihren rund 700 000 Mitglieder zählenden Verbänden ging restlos in den am 1. Dezember 1918 gegründeten, gewerkschaftlich organisierten Deutschen Beamtenbund auf und stellte somit eine vollkommen neue Basis für die deutsche Beamtenbewegung her. Durch den unmittelbar am Gründungstage vollzogenen Anschluß des Deutschen Lehrervereins, des Zentralverbandes der deutschen Gemeindebeamten, des Deutschen Eisenbahnerbundes sowie der in Bayern, Baden, Württemberg, Hessen, Sachsen, Mecklenburg und Oldenburg bestehenden Landesverbände erreichte der Deutsche Beamtenbund eine Stärke von rund 1½ Millionen Mitglieder, ein vordem nie möglich gewesener Erfolg, der scheinbar aus dem Zufall heraus geboren wurde, in Wirklichkeit jedoch aus innerer Notwendigkeit entstanden war.

Der seitherige Mißerfolg der Beamten in der Frage großzügigen Zusammenschlusses hat tiefere Gründe als beispielsweise den ihrer Unfähigkeit, über trennende Momente hinweg das Band der Einigung zu schlingen. Was die Beamten trotz aller öffentlichen Anerkennung ihrer Tätigkeit bisher zur Be-

deutungslosigkeit verurteilt hat, war ihre politische Unzulänglichkeit. Die Art der Beamten, Standespolitik zu treiben, war unpolitisch im höchsten Grade. Man glaubte Jahrzehnte hindurch, sich durch die „Kurbesoldungspolitik" wirtschaftlich über Wasser halten zu können. Das war ein Trugschluß, dessen zu spätes Erkennen sich an den Beamten als Berufsstand bitter gerächt hat. Die Klagen der Beamten, daß sie auch heute noch nicht ausreichend politisch gewürdigt würden, trägt nur bedingte Berechtigung in sich, denn die Beamten sollten nicht vergessen, daß sie die Schuld an diesem gewiß nicht schätzenswerten Zustande zum größten Teil in ihren eigenen Reihen zu suchen haben. Zwar sind hier und dort in den Beamtenverbänden Versuche unternommen worden, die Mitglieder politisch (nicht parteipolitisch) zu erziehen, der Erfolg dieser Bestrebungen aber kann kaum ernsthaft in Rechnung gestellt werden. Erst die Erkenntnis der Notwendigkeit der Eingliederung der gesamten beamtenpolitischen Forderungen in die Linie der Allgemeinpolitik läßt den erforderlichen grundlegenden Umschwung zugunsten der Beamtenschaft erhoffen. Mit frischer Tatkraft ist denn auch der Deutsche Beamtenbund ans Werk gegangen und hat zunächst einmal die „Grundsätze und Richtlinien für die Betätigung der Beamten in der Politik" zusammengestellt und durch Nummer 1 seiner offiziellen Mitteilungen, der „Beamten-Korrespondenz", in der ihm zugänglichen organisierten Beamtenschaft verbreitet.

Bei der Aufstellung dieser Richtlinien sind folgende Gedankengänge maßgebend gewesen: Als oberster Grundsatz für die Fachorganisation gilt die Einhaltung strikter politischer Neutralität. Würde der Fachverband als Interessenvertretung seiner Mitglieder sich zu einseitig parteipolitischer Stellungnahme — ganz gleich ob nach rechts oder nach links — verleiten lassen, dann würde damit der Bestand der Organisation an der Wurzel gefährdet werden. Die auch heute noch — vielleicht gerade heute in verstärktem Maße — in Beamtenkreisen herrschende Meinung, die politische Macht des Beamtentums ließe sich erhöhen durch Schaffung einer besonderen Beamtenpartei, muß von vornherein aus folgenden Gründen bekämpft werden. Grundsätzlich: man kann nicht eine politische Partei auf berufsständischer Grundlage aufbauen. Eine Berufsorganisation, die Mitglieder aller Parteifärbungen aufweist, kann niemals zu einer einheitlichen Stellungnahme in allgemeinpolitischen Fragen kommen, die, ebenso wie beamtenpolitische Fragen, von der Beamtenpartei gelöst werden müßten. Allein die Feststellung der Tatsache, daß die Beamten bisher nicht einmal in der Vertretung von Beamtenfragen überall vollkommene Einigkeit erzielen konnten, erübrigt die Eröffnung der Debatte über die Möglichkeit einer restlosen Einigung auf den großen Fragengebieten der allgemeinen Politik. Aber selbst wenn der Gründung einer Beamtenpartei nicht diese in sich begründeten Widerstände entgegenständen, würde sie mit ihrer naturnotwendig einseitigen Frontstellung gegenüber den übrigen politischen Großparteien in die politische Defensive gedrängt werden. Die Beamten würden also durch politische Absonderung weder die erhoffte Stärkung ihrer Stoßkraft, noch die Aufhebung der immer noch im nichtbeamteten Bürgertum bestehenden Gegnerschaft erreichen.

Auf die Beseitigung dieser Gegnerschaft aber kommt es in erster Linie an, wenn sich die Beamten als Berufsstand in der Politik durchsetzen wollen. Es besteht gar keine andere Möglichkeit, dies Ziel zu erreichen, als die eigenen Forderungen aus dem Gesichtspunkte heraus zu vertreten, daß das Wohl der Volksgesamtheit der alleinige Maßstab für die Vertretung der Forderungen jedes Berufsstandes werden muß. Und zwar in Zukunft noch weit mehr als in der Vergangenheit, denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Lebensfähigkeit des deutschen Volkes nur dann als gesichert angesehen werden kann, wenn nicht nur jeder einzelne Staatsbürger, sondern auch jede wie immer geartete Staatsbürgergruppe sich in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen bestrebt ist.

Darum braucht die Beamtenfachorganisation keineswegs zur politischen Tatenlosigkeit verurteilt zu sein. Im Gegenteil, ihr fällt die Erfüllung der hohen Aufgabe einer systematischen Politisierung ihrer Mitglieder zu, und zwar muß sie sofort an die Lösung dieser Aufgabe herantreten. In der richtigen Erkenntnis, daß er ohne Mitarbeit der in ihm vereinigten Verbände diese Aufgabe nicht zu lösen vermag, hat der Deutsche Beamtenbund als die Zentralstelle der deutschen Beamtenbewegung zur Aufnahme der erforderlichen Arbeit folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Einzelverbände veranlassen ihre Mitglieder zu dem unverzüglichen Anschluß an eine der von ihnen selbst zu wählenden politischen Parteien.
2. In den lokalen und provinziellen Parteivereinen sind besondere politische Beamtenausschüsse zu bilden, die engste Fühlung zu nehmen haben mit den in den Parteizentralen ebenfalls zu schaffenden Beamtenausschüssen.
3. Jede örtliche und provinzielle Aufstellung von Beamtenkandidaturen hat im Einvernehmen mit den Beamtenausschüssen der Parteizentralen zu geschehen.
4. Alle Maßnahmen sind möglichst im Einvernehmen zwischen örtlichen, provinziellen und zentralen Beamtenausschüssen einheitlich zu regeln.
5. Jedes Sondervorgehen (Aufstellung von Sonderkandidaturen, Sonderprogrammen usw.) außerhalb der parteimäßig anerkannten Beamtenausschüsse ist zu vermeiden.

Um der in voriger Nummer des Blattes angeregten Regelung im Rahmen der Beamtenbewegung die unbedingt notwendige einheitliche Behandlung zu sichern, plant der Deutsche Beamtenbund die Schaffung eines politischen Ausschusses. Nur durch eine derart systematisch ausgebaute Aktionslinie wird es möglich sein, einmal den Fachverband vor der Verletzung der parteipolitischen Neutralität zu bewahren und zum anderen nach Möglichkeit die Politisierung der Beamten durchzuführen.

Nur, wenn die Erfüllung beider Forderungen gelingt, darf man von der Vertretung der Beamteninteressen durch ein großzügig ausgearbeitetes Programm, das die Gebiete des Beamtenrechts, der Beamtenbesoldung und der Beamtenwirtschaft umfaßt, durchgreifende Dauererfolge für die Beamtenschaft erhoffen. Dieses Beamtenprogramm darf nicht die willkürlich gefaßte Zusammenstellung von Einzelforderungen darstellen, sondern muß einen einheitlichen Grundriß aufweisen, der einen ins Volkswirtschaftliche übertragenen Reflex des Beamtendaseins widerspiegelt. Wenn die Frage der Beamtenbesoldung behandelt werden soll, kann es sich daher nicht darum handeln, etwa lediglich einen Ausbau der bisherigen Methode zu versuchen, sondern es muß ein neues System geschaffen werden, das die dauernde Anpassung der Beamtenbesoldung an die Steigerung der allgemeinen Lebensverteuerung ermöglicht. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es nötig, daß zunächst einmal der bisher von den Regierungen beschrittene Weg, die Besoldungsfrage der Beamten in einseitiger Abhängigkeit von der Rentabilität der Staatsbetriebe zu erledigen, verlassen wird. Die Grundlage für das neue System kann nur geschaffen werden, wenn eine ausreichende Besoldung für eine mäßig große Familie als Ausgangspunkt gewählt und mit diesem Maßstab nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bei der Bemessung der Beamtengehälter verfahren wird. Das heißt vor allem auch, daß nicht mehr die Leistung der Beamten einer staatlichen Betriebsverwaltung an sich für die Rentabilität des Staatsbetriebes im ganzen entscheidend ist, sondern daß vielmehr die Leistung der gesamten Beamtenschaft in Beziehung gesetzt wird zu dem Plus der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung, das ohne die Mitarbeit der Beamten nicht erreicht werden könnte.

Wenn erst einmal die Einigung über diese Kernfrage der Beamtenbesoldung zwischen Regierung und Beamtenverbänden herbeigeführt sein wird, dürften die diesem System einzuordnenden Einzelforderungen (Verringerung der Besoldungsklassen, Verkürzung und Begrenzung des Diätariats, Verkürzung der Intervalle zwischen den Gehaltsstufen, Neugestaltung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge, Reform des Wohnungsgeldzuschußwesens u. a. m.) schneller Erfüllung zu finden vermögen, als heute vielfach angenommen werden mag.

Nur das eine darf nicht übersehen werden, daß auch die kühnsten Erwartungen in bezug auf die Reform der Beamtenbesoldung insofern nicht die restlose Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Beamten bringen können, weil, das muß schon heute ohne jede Schen ausgesprochen werden, die deutsche Republik materiell gar nicht in der Lage sein kann, die Beamten gehaltlich so zu stellen, daß sie ebenso leben könnten wie beispielsweise vor dem Kriege. Das würde aber eine Herabsetzung des Lebensstandes des Beamten bedeuten, wenn man allein die durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung herbeigeführte Verteuerung des Lebensunterhalts berück-

sichtigt. Dahin aber darf es aus volkswirtschaftlichen, bevölkerungspolitischen und schließlich auch staatspolitischen Gründen nicht kommen. Darum ist der Beamte gezwungen, neben der Forderung einer grundlegenden Reform der Besoldung den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten. Er muß daher auch die Zubilligung vollkommener Freiheit auf dem Gebiete wirtschaftlicher Betätigung verlangen, namentlich dort, wo es sich um genossenschaftliche Arbeit handelt. Alle behördlichen Verbote in der Richtung konsumgenossenschaftlicher Betätigung der Beamten müssen, wenn sie irgendwo jetzt noch aufrechterhalten werden sollten, fallen. Auch als Konsument will der Beamte als vollwertiger Staatsbürger gelten. In einem auf demokratischer Grundlage ruhenden Volksstaate kann es die Einschnürung gewisser Berufsstände nicht mehr geben, wenn nicht die Forderung: Allen Tüchtigen freie Bahn! letzten Endes doch nur Phrase bleiben soll.

Von sich aus will die Beamtenschaft Ernst machen mit der Durchführung dieser durchaus zeitgemäßen Forderungen, darum verlangt sie in geschlossener Einheit die Schaffung eines zeitgemäßen Beamtenrechts auf gesetzlicher Grundlage, in dem Garantien für das Recht der Persönlichkeit auch für den Beamten gegeben werden. Nicht mehr durch Wohlwollen und Gnade wollen die Beamten ihre Angelegenheiten geregelt wissen, sondern auf Grund von Rechtszuständen. Im Volksstaate kann die Beamtenschaft nicht mehr durch Scheidung in Vorgesetzte und Untergebene in zwei einander fremd gegenüberstehende Lager getrennt werden, es kann künftig auf beiden Seiten nur noch Mitarbeiter geben, die an der Lösung großer Gemeinsamkeitsaufgaben beteiligt sind. Die Aufrechterhaltung der notwendigen Disziplin wird durch diese Neuordnung nicht im mindesten berührt. Es muß Klarheit darüber herrschen, daß der starre Autoritätsbegriff sich gewandelt hat: nicht mehr Autorität auf Grund von Machtbefugnissen, sondern Autorität aus innerem Verständnis für einander und für das Ganze. Der neue Autoritätsbegriff muß gestatten, daß den Beamten ein freies Vereins- und Versammlungsrecht sowie vollkommene Preßfreiheit gewährt wird. Die Forderung wesentlich erweiterter Mitwirkung der unteren und mittleren Beamten an der Disziplinargesetzgebung muß endlich erfüllt werden. Vor allem aber muß die rechtliche Anerkennung der Beamtenorganisationen sowie die Schaffung gesetzlich anerkannter Beamtenvertretungen (Beamtenausschüsse, Beamtenkammern) gewährt werden, da ohne die Erfüllung dieser Forderungen eine ordnungsmäßige Interessenvertretung der Beamten nicht möglich ist. Daß die Beamten nicht länger nur Objekt der Gesetzgebung sein sollen, ist schon heute durch einzelne Verwaltungen in der Praxis anerkannt worden, es fehlt aber immer noch die Sicherung des Rechtsbodens von Staats wegen, ohne die die Beamtenorganisation als gesetzliche Vermittlungsinstanz zwischen Regierung und Beamtenschaft nicht gedacht werden kann. Für die Betätigung der Beamten in der Politik darf nicht mehr die politische Meinung des Vorgesetzten maßgebend sein, sondern allein die freie Überzeugung der Beamten.

Die Erfüllung dieser Hauptforderungen war unmöglich, solange der Zusammenschluß der Beamten in vielerlei Einzelorganisationen erfolgte, solange die erforderliche Verdichtung des Organisationsnetzes zu einem engmaschigen Netzwerk fehlte, dessen Fäden innerlich miteinander verwoben sind. Nun ist die Zentralisierung im Deutschen Beamtenbunde erreicht und man darf hoffen, daß sie auch die durch die Revolution geborene Rätewirtschaft überdauern wird, die bisher nicht gerade zur Klärung der neuen Organisationslinie beigetragen haben dürfte. Es kann sich nur um den Ausbau dieser Räteorganisationen zu Beamtenausschüssen handeln, wie sie die Beamten seit langer Zeit bereits gefordert haben. Um die Erfüllung dieser Forderung anzubahnen, ist im Geschäftsführenden Vorstande des Deutschen Beamtenbundes nach eingehender Behandlung dieser Frage am 11. Januar 1919 folgende Entschließung einstimmig zur Annahme gelangt:

1. Es werden nicht Beamtenräte sondern Beamtenausschüsse gebildet. Sie sind auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.
2. Die Beamtenausschüsse sind in die bestehenden Beamtenorganisationen einzugliedern.
3. Der Zusammenschluß von Beamtenausschüssen zu besonderen Vereinigungen ist abzulehnen.
4. In die Beamtenausschüsse dürfen nur organisierte Beamte gewählt werden.
5. Die Beamtenausschüsse haben nur Fragen des Dienstbetriebes zu bearbeiten; insbesondere gehören Fragen des Beamtenrechts und der Beamtenbesoldung nicht zum Aufgabengebiet der Beamtenausschüsse.
6. Die Angestellten sind in die Beamtenausschüsse nicht mit einzubeziehen.
7. Besondere Beiträge dürfen für die Beamtenausschüsse nicht erhoben werden.
8. Der Deutsche Beamtenbund wird sich für die gesetzliche Einführung der Beamtenausschüsse einsetzen und Richtlinien für sie ausarbeiten.

Mit der Gründung des Deutschen Beamtenbundes hat die Beamtenschaft den ersten ernsthaften Schritt zur Entbureaukratisierung der Beamten als Berufsstand unternommen. Der Deutsche Beamtenbund ist auf gewerkschaftlicher Grundlage aufgebaut, d. h. als eine Berufsgenossenvertretung, die mit allen erreichbaren Mitteln die Erfüllung ihrer Forderungen erstrebt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Streikrecht solange als abwegige Forderung bezeichnet werden muß, als die Beamten von sich aus das Recht auf lebenslängliche Anstellung, Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenfürsorge erhalten wissen wollen. Sowohl die preußische Regierung als auch die Reichsregierung hat vorläufig bindende Erklärungen abgegeben, daß den Beamten die „wohlerworbenen Rechte" gewahrt werden sollen. Ob dieses zweifellos ehrlich gemeinte Versprechen in alle Zukunft hinein wird gehalten werden können, ist eine Frage, die nicht jetzt entschieden werden kann. Jedenfalls tut die Beamtenschaft gut, sich rechtzeitig politisch stark zu machen, damit sie im gegebenen Augenblick die notwendige politische Stoßkraft für die energische Vertretung ihrer Forderungen zur Verfügung hat.

Was die sozialpolitische Seite des Beamtenprogramms betrifft, so kann gesagt werden, daß es sich nicht nur auf Einzelforderungen, wie gesetzmäßige Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten, Gewährleistung von Erholungsurlaub, Hygiene in den Diensträumen usw. beschränken darf, sondern daß vor allem dahin gewirkt werden muß, den Beamten aus den Fesseln eines allzu engen Berufsegoismus zu befreien. Er muß auch die Leiden anderer Berufsstände mitfühlen lernen. Wenn die Beamtenverbände nicht die Verbindungslinie zu den freien Berufen, namentlich der Angestellten und auch der Arbeiter, zu schaffen verstehen, dann bleibt der Beamtenstand weiter eines wesentlichen Hilfsmittels zur Vertretung seiner Forderungen beraubt. Vor allem als gleichgeartete Konsumentenschichten müssen künftig Angestellte, Arbeiter und Beamte zusammengehen, wenn es sich um die Lösung der großen wirtschaftspolitischen Fragen handelt. Dies Ziel zu erreichen, ist der Abbau der Kastenschichtung im Beamtentum eine unerläßliche Vorbedingung. Je klarer der Beamte die Zusammenhänge des deutschen Wirtschaftslebens erkennen lernt, desto zwingender wird ihm die Pflicht erscheinen, sich an der Erfüllung deutscher Zukunftsaufgaben als eines Dieners am Volke in hervorragendem Maße zu beteiligen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ein Aufruf gegen das Trinkgeldgeben in Berliner Gasthäusern, die die Trinkgeldunsitte abgeschafft haben, ergeht von der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform aus. Er wird durch Plakatanschläge und durch Aushang in den in Frage kommenden Gastwirtschaften verbreitet und hat folgenden Wortlaut:

Unsere auf Beseitigung des würdelosen Trinkgeldsystems gerichteten Bestrebungen sind lange Zeit vergeblich geblieben. Erst jetzt ist es gelungen, die alte Unsitte grundsätzlich abzuschaffen. Durch die infolge der Lohnbewegung im Gastwirtsgewerbe getroffenen Abmachungen zwischen den Organisationen ist das Trinkgeld beseitigt. Wir fordern das in Hotel-, Restaurant-, Kaffee- und Konditoreibetrieben verkehrende Publikum auf, kein Trinkgeld mehr anzubieten. Man bringe die Angestellten nicht in Versuchung, denn jede Zuwiderhandlung birgt den Keim für neue Differenzen in sich, die sich leicht zu großen Kämpfen auswachsen können. Wirtschaftliche Erschütterungen haben wir genug! Die Unternehmer aller Branchen

im Gastwirtsgewerbe haben die Preise so gestellt, daß sie angemessene Löhne den Angestellten vollauf gewähren können. Deshalb nochmals: kein Trinkgeld mehr!

Hoffentlich hat dieser Appell an das Gewissen eines Publikums, das sich gar nicht bewußt ist, wie gefährlich das Trinkgeldgeben für die Moral der Angestellten, aber auch für die ganze Preisgestaltung ist, einigen Erfolg. Freilich muß die ganze sittliche Strenge der Organisationsleitungen gegenüber den Kellnern, die das Trinkgeldnehmen nicht lassen wollen, hinzutreten, wenn diese Aktion Erfolg haben soll. Nur dann können Versuche unterbunden werden, wie sie von manchen Unternehmern in Ausnutzung der geringen moralischen Widerstandskraft vieler Gehilfen gemacht werden: daß diesen statt des Lohns von 100 ℳ etwa 50 ℳ geboten und dafür die Schilder, die auf die Trinkgeldbeseitigung hinweisen, entfernt werden, wodurch sich dann die Gehilfen meist besser als bei dem höheren Lohn und der Trinkgeldbeseitigung stehen und die Gastwirte natürlich ebenfalls, weil sie die höheren Preise weiter verlangen, aber geringere Löhne zu zahlen brauchen. Es muß freilich mit allem Nachdruck betont werden, daß es Sache des Kriegswucheramtes sein würde, für die Bestrafung von Gastwirten zu sorgen, die einerseits ihren tarifvertraglichen Verpflichtungen gegen die Gehilfen nicht nachkommen, andererseits aber Preise beibehalten, die lediglich deshalb toleriert worden sind, weil ihnen die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich für die hohen Löhne schadlos zu halten.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für das Tarifvertragsrecht ist am 19. Februar erstmals zusammengetreten. Er setzt sich aus den Mitgliedern des bisherigen Unterausschusses für Arbeitsrecht, der auch weiterhin noch mit den Fragen des Koalitionsrechts befaßt bleibt, sowie einer Reihe besonderer Sachverständiger für die Praxis der Tarifverträge zusammen. Es liegt ihm ob, die Schlußfolgerungen aus den Referaten des stellvertr. Justizministers Dr. Heinemann und des Abg. Josef Becker auf der Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 308) zu ziehen. In der ersten Sitzung wurde beschlossen, von neuen Publikationen über das Tarifrecht abzusehen und sich auf die Ausarbeitung von Vorschlägen für das gesetzgeberische Vorgehen zu beschränken. Diese Vorschläge wird später noch der Ausschuß der Gesellschaft zu genehmigen haben. Nach ausführlicher Besprechung des gesamten Gegenstandes wurden die Herren Dr. Heinemann, Prof. Zimmermann und Verbandsvorsitzender Leipart mit der Ausarbeitung einer Verhandlungsgrundlage für die künftigen Sitzungen beauftragt. Diese soll auf den Vorschlägen Brentanos, die seinerzeit die Zustimmung der freien Gewerkschaften und der Gewerkvereine (H.-D.) gefunden haben, beruhen, im einzelnen aber den Bedenken der Christlichen Gewerkschaften weitestgehend Rechnung tragen. Die Verhandlungen werden sich voraussichtlich auf längere Zeit erstrecken.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für soziale Reform begann am 15. Februar den Zyklus über Probleme der Sozialisierung durch einen Vortrag des Professors Adolf Weber über Lohnsteigerung und sozialen Fortschritt vor überfülltem Saale. Der Vortragende erörterte die Arten des Lohnes (Geldlohn, Reallohn, Individual-, Branche- und Sozialiohn) und sodann die verschiedenen Möglichkeiten, auf wessen Kosten sich eine Lohnsteigerung vollziehen könne, auf Kosten anderer Lohnempfänger (bei Steigerung des Branchenlohnes), auf Kosten der Konsumenten, auf Kosten des Anteils der Kapitalisten und endlich ohne Belastung eines anderen Partners durch Steigerung der Produktivität. Der soziale Fortschritt vollziehe sich auf dem letzteren Wege, wenn auch als Grundsatz festzustellen sei, daß auch bei der Verteilung des für die Konsumption bestimmten Produktionsquantums der größtmögliche Anteil für die Arbeiterschaft zu reservieren sei. Aber dies habe an der Notwendigkeit der Reproduktion und der Kapitalvermehrung zum Zwecke der Ausdehnung der Produktion seine engen Grenzen, die ohne Gefährdung der eigenen Interessen der Arbeiterschaft nicht überschritten werden könnten. An den Vortrag schloß sich eine rege Aussprache. — Der Ortsgruppe sind nach Veröffentlichung des Programms der Vortragsreihe über 80 neue Einzelmitglieder beigetreten. Der Zyklus wird am 27. Februar fortgesetzt.

Die Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 6. Februar ihren 2. Erörterungsabend. Die Zahl der Besucher zeigte, wie schnell die Ortsgruppe in der Bevölkerung Fuß gefaßt hat. Das Thema des Abends lautete: „Die Pflicht zur Arbeit". Der Redner, der den Arbeitgeberstandpunkt darlegen sollte, Herr Rittergutsbesitzer Dr. Jenny, war infolge der Verkehrsschwierigkeiten leider verhindert worden, zu erscheinen. Herr Redakteur Barth vom „Vorwärts" ging auf die wirtschaftliche Lage ein und gab seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß noch lange nicht alle Industrien für die Sozialisierung reif seien, daß zunächst das Bestreben auf Hebung der Produktivität gerichtet werden müsse. Die Arbeitsleistung sei bei dreifach so hohen Löhnen auf den fünften Teil der früheren Höhe gesunken. Dem Recht auf Arbeit stehe die Pflicht zur Arbeit gegenüber. Arbeitsgelegenheit gäbe es genug. Der Redner richtete dringende Mahnungen an die Arbeiterschaft und vertrat die Ansicht, daß Arbeitsunlustigen gegenüber nötigenfalls Zwang angewendet werden müsse und zwar durch Hunger. Um den Warenaustausch mit dem Ausland wieder in Gang zu bringen, ist eine starke Produktion erfordertich, wenn nicht Millionen Deutscher gezwungen sein sollten, auszuwandern. An den mit starkem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine ausgedehnte Aussprache, an der sich u. a. die Herren Stadtverordneten-Vorsteher Geheimrat Hoemann, Stadtrat Lewin, Baurat Dr. Platzmann, Arbeiter Fritzsche, Volkswirtschaftler Nölting und Landwirt Naschke beteiligten.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet gemeinsam mit dem Institut für Soziale Arbeit eine Vortragsreihe über Wege zur Sozialisierung. Dr. H. Potthoff, der diese Vorträge übernommen hat, spricht ferner in öffentlicher Versammlung über „Verbilligung der Lebenshaltung als Voraussetzung der Sozialpolitik". Über das neue Heft der Schriften der Ortsgruppe wird weiter unten berichtet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Weltarbeitsrecht im Völkerbund wird in dem von Wilson in Paris verlesenen und erläuterten Vertragsentwurfe, der auf größeren Widerspruch als Zustimmung stößt, in Artikel 20 wie folgt erwähnt:

Die hohen vertragschließenden Parteien sollen danach streben, humane und ordentliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder ins Leben zu rufen und aufrechtzuerhalten, sowohl in ihren eigenen Ländern wie in allen anderen Ländern, wohin ihre kommerziellen und industriellen Beziehungen sich ausdehnen. Sie einigen sich zur Erreichung dieses Zieles dahin, ein ständiges Arbeitsbüro zu errichten als Unterteil der Organisation des Völkerbundes.

Das ist wenig und unbestimmt; viel klarer und entschiedener lautete die bekannte Ankündigung des Reichskanzlers Prinzen Max am 5. Oktober 1918, die für die Friedensverträge ein Mindestmaß von gleichartigen oder doch gleichwertigen Vorschriften des Arbeitsrechts forderte. Und der „Vorwärts" hat nicht Unrecht, wenn er diesen Artikel 20 des Völkerbundsentwurfs mit einer leichten Verbeugung vor der Arbeiterschaft der Welt vergleicht, deren praktische Folgen zweifelhaft seien. Immerhin ist dem Weltarbeitsrecht damit doch der Zugang zum Völkerbund geöffnet, und aus dem ständigen Arbeitsbüro läßt sich ein brauchbares Werkzeug machen. Es wird nun ganz von der Entschlossenheit der organisierten Arbeiter in beiden Mächtegruppen und in den neutralen Ländern abhängen, wie sie ihre in den gewerkschaftlichen Programmen niedergelegten Forderungen bei den Friedensverhandlungen und den Völkerbundbeschlüssen zur Geltung bringen. Überall in der Welt, bei den Siegern nicht minder als bei den Besiegten, sind die organisierten Arbeiter heute eine gewaltige Macht, deren Energie unwiderstehlich ist. In Bern sind kürzlich die politische Internationale der Arbeiter und der Internationale Gewerkschaftsbund neu errichtet worden. Während in den einzelnen Ländern die nationalen Gewerkschaften mit ihren Regierungen ein sehr ernstes Wort sprechen müssen — in Deutschland ist das nicht mehr nötig, da die Reichsregierung bekanntlich ein weitgehendes Programm des Weltarbeitsrechts aufgestellt hat —, werden hoffentlich die internationalen Arbeiterverbände gemeinsam mit stärkstem Nachdruck dahin wirken, daß die unbestimmte, dehnbare Formel des Wilsonschen Entwurfs einen festen Inhalt erhält, der den sozialen Notwendigkeiten des Weltarbeitsrechts entspricht.

Eine Denkschrift über die staatliche Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten Bayerns zu wirtschaftlichen und sozialpolitischen Zwecken hat im Auftrage des Münchener Ministeriums für soziale Fürsorge Dr. Heinz Potthoff als 2. Heft der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe München" (Verlag von Duncker und Humblot, München 1919, Preis 1 ℳ) soeben erscheinen lassen. Das Ministerium teilt darüber folgendes mit:

„Die Schrift geht von der Notwendigkeit aus, die soziale Demokratie vom politischen auf das wirtschaftliche Gebiet zu übertragen und auch hier weitgehende Selbstregierung zu schaffen in dem doppelten Sinne, daß die Arbeitnehmer gleichberechtigt bei der Ge-

staltung der Arbeitsbedingungen mitwirken und daß die Selbstverwaltung der Beteiligten an die Stelle der bisherigen Staatsbureaukratie tritt. Dazu wird ein wohlgegliedertes System von Körperschaften vorgeschlagen, das sich als Interessenvertretung der Arbeitnehmer aufbaut, aber überall die Möglichkeit zu paritätischem Zusammenwirken mit Arbeitgeberorganisationen vorsieht. Die Hauptgruppen der Arbeiter, Angestellten und Beamten werden grundsätzlich zusammengefaßt, doch sind alle Körperschaften so gegliedert, daß auch Sondervertretungen für die engeren Berufszwecke sich ergeben. Die Denkschrift, die nach Möglichkeit an die in Anträgen und Gesetzen schon vorhandenen Vorbilder anknüpft, sieht vor Betriebsräte, entsprechend den Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenausschüssen, in allen Betrieben mit mindestens 20 beschäftigten Personen; aus ihnen hervor gehen Ortsräte für größere Gemeinden oder sachgemäß abgegrenzte Wahlbezirke zur Vertretung der gemeinsamen sozialen Interessen; Bezirksräte entsprechend den geplanten Arbeiterkammern für jeden Regierungsbezirk, mit der Möglichkeit einer Ergänzung zu paritätischen Arbeitsämtern entsprechend den Arbeitskammern; eine Zusammenfassung der Bezirksräte im Landesrate, einem Beirate des Ministeriums für soziale Fürsorge, über dem sich der Reichsrat als Bestandteil des Reichsarbeitsamts erhebt.

Die freien Berufsvereine (Gewerkschaften) sollen dadurch nicht aufgehoben oder beeinträchtigt werden. Im Gegenteil dürften sie als Stützen und Verwalter der amtlichen Einrichtungen erhöhte Bedeutung gewinnen.

Es handelt sich hier um eine Veröffentlichung, die größtes Interesse in behördlichen, gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Kreisen beanspruchen darf. Die „Soziale Praxis" wird noch öfters Gelegenheit haben, auf sie zurückzukommen. Potthoff, der Referent für Arbeitsrecht im bayerischen Sozialministerium, macht den Versuch, die Arbeiterratsbewegung in rein sozialpolitische Bahnen zu lenken und mit ihrer Eingliederung in den Verwaltungsaufbau zugleich die Lösung der Arbeitskammerfrage (auf territorialer Grundlage) und die Konstruktion eines Beirats beim Reichsarbeitsamt zu verbinden. Daß er an die Arbeiterausschüsse anknüpft, indem er die Arbeiterräte in solche umwandeln möchte, ist beinahe selbstverständlich, ebenso freilich auch, daß er den Betriebskonstitutionalismus viel gründlicher durcharbeitet, als dies in den bisherigen Gedanken über Arbeiterausschüsse zum Ausdruck zu kommen pflegte. Es taucht aber natürlich eine Fülle von Fragen auf, die ernsteste Erwägung notwendig machen, ehe man Potthoff in allen Einzelheiten seiner Denkschrift folgen kann, vor allem: werden die Arbeiterräte sich mit der Umstellung auf rein sozialpolitische Aufgaben zufrieden geben? Werden insbesondere die Ortsräte nicht immer wieder (auch nach der Übergangszeit, für die Potthoff dies ohne weiteres konzediert) politische Ambitionen haben? Werden vielleicht doch die Gewerkschaften durch das neue „Rätesystem" mehr beeinträchtigt, als Potthoff zugibt? Wird die Initiative zur gewerkschaftlichen Aktion nicht in die Betriebs- und Ortsräte hinübergleiten, während die Ortsvereine der Gewerkschaften und ihre Ortskartelle einflußlos werden? Andererseits läßt sich gar nicht bestreiten, daß die Gewerkschaften das ganze Problem der Arbeiterräte viel mehr als bisher im Zusammenhang mit der unverkennbaren Entwicklungstendenz eines Teiles der Gewerkschaftsbewegung zu Betriebs- und Regieorganisationen sehen müssen, daß überhaupt die geschichtlich gewordenen — und u. E. im ganzen unanfechtbaren — Organisationsgrundlagen der Gewerkschaften mehr als bisher öffentlich erörtert werden müssen, damit die Massen ihre Hieb- und Stichfestigkeit erkennen und sich nicht mit ein paar Schlagworten auf ein falsches Geleis drängen lassen. Der Branchen-, Berufs- und Industrieverband bedarf der neuen Rechtfertigung in den Augen seiner Mitglieder. Regt Potthoff zu neuem Nachdenken über alle diese Dinge durch seine Denkschrift an, so hat sie für die augenblickliche Lage der Gewerkschaften ihren geschichtlichen Beruf erfüllt, auch wenn manches von dem, was sie an positiven Vorschlägen enthält, unverwirklicht bleibt.

Streikverbot für gemeinnötige Betriebe in England. Nach einer Reutermeldung hat der Staatsrat auf Grund des Reichsverteidigungsgesetzes Anfang Februar eine Verordnung beschlossen wonach jede Person, die von einer öffentlichen oder privaten Gesellschaft zur Belieferung von Städten mit elektrischer Kraft beschäftigt wird und den Arbeitsvertrag mutwillig bricht, mit 6 Monaten Zwangsarbeit bezw. Gefängnis oder 100 Pfund Geldbuße bestraft wird. Der gleichen Strafe verfällt eine Person, die zu einem solchen Vorgehen auffordert.

Demobilmachung.

Der Stand der Demobilmachung,

soweit man nach der Entlassung von 95 v. H. der Truppen überhaupt noch von Demobilmachung reden soll, wurde vom Staatssekretär des Demobilmachungsamts, Dr. Koeth, am 20. Februar auf einer Pressekonferenz ausführlicher geschildert:

Das Gesamtbild unserer Wirtschaftslage ist gegenwärtig jammervoll, wir sind noch nicht einmal am toten Punkt angelangt, sondern bewegen uns noch auf der absteigenden Linie: 1 Million Arbeitslose, davon 240 000 in Groß-Berlin, die Arbeitsunlust im Steigen, fortschreitende Kohlennot (normale Tagesförderung im Ruhrgebiet im Kriege 340 000 Tonnen, jetzt rund 210 000 Tonnen; in Oberschlesien 80 000 statt 140 000 Tonnen). Die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters ist tief gesunken. Die Arbeitslosenunterstützung, an sich das ungeeignetste Mittel, sei, so meinte Koeth, im Kriege nicht zu umgehen gewesen. Sie sei ein Erzeugnis des Reichsarbeitsamts und nur unter der Firma des Demobilmachungsamts als Verordnung herausgekommen. Die unvernünftige Durchführung falle den Gemeindeverwaltungen zur Last. Im übrigen will Koeth die Arbeitslosen nicht mit Arbeitsscheuen gleichstellen und die Erwerbslosenunterstützungssätze erscheinen ihm an sich nicht zu hoch. (Wenn man aber den Vollarbeitern in manchen Gewerben zum Lohne zulegen muß, damit ihr Arbeitseinkommen nicht hinter dem Verdienst des Arbeitslosen zurückbleibt, vergleiche die jüngste Regelung in Berlin, wo der verheiratete Arbeitslose mit 3 Kindern täglich 13,25 ℳ verdient!) Dr. Koeth befürwortet die Organisierung der Arbeitslosen zur Selbstverwaltung ihres Geschicks. Die Arbeitsnachweise sind nach Koeth immer noch nicht leistungsfähig genug ausgebaut. (Nach 5 Jahren Kriegswirtschaft ein schmähliches Zeugnis!) Durch Notstandsarbeiten hofft man ½ Million Arbeitslose unterzubringen. Noch immer arbeiten 60 Werke an Staatsaufträgen, die aus dem Kriege herrühren. Für Meliorationsarbeiten sind höchstens 80 000 Mann zu brauchen. Die Landwirtschaft ist mit den ungelernten Arbeitskräften aus der Stadt vielfach nicht zufrieden und scheut die Verschleppung des Bolschewismus durch die Arbeitslosen aufs Land. Am Mittellandskanal sollen mehr Arbeiter beschäftigt werden. Gegen den Arbeitszwang hat Koeth Bedenken, er müsse notwendig einen Produktionszwang zur Folge haben. Aber dazu ist Autorität der Regierung erforderlich, damit die getroffenen Anordnungen überhaupt befolgt werden. „Darin liege die Wurzel von allem!" Ferner muß die Rohstoffnot durch die Einsicht der Feinde endlich behoben werden. Das Demobilmachungsamt soll im Frühjahr abgebaut werden. Seine Aufgaben werden das Arbeits-, das Wirtschafts- und das Schatzamt des Reiches übernehmen.

Minister Dr. Koeth schloß seine Darstellung mit der Aufforderung, sich in die Lage mit zusammengebissenen Zähnen hineinzufinden. „Wir müssen uns Klagen und Anklagen abgewöhnen!" Dieser wohlgemeinten Mahnung des Staatssekretärs des Demobilmachungsamts dürfen wir nicht unterlassen, einen Aufsatz des „Grundstein", der großen Bauarbeiterzeitung, 22. Februar 1919, gegenüberzustellen, der unter der Aufschrift „Dem Demobilmachungsamt zur Beherzigung" bei Erörterung der wirtschaftlichen Informationen des Amtes erklärt: „Solche und ähnliche Klagen werden vom R.D.A. fast täglich an die deutsche Presse versandt." Der „Grundstein" hat gegen diese notwendigen Informationen an sich nichts, aber „es scheint uns doch, daß es für das R.D.A. noch etwas Wichtigeres als die Versendung solcher Klagen gäbe, nämlich die Organisierung der Arbeit, die die Voraussetzung für jede Besserung ist". Der „Grundstein" bespricht nun kritisch unsere Verkehrsnot als Hauptwurzel aller anderen, auch der Kohlennöte, und führt sie wieder auf die mangelhafte Auftragsverteilung und Umstellung der dafür geeigneten Fabriken auf den Lokomotiv- und Wagenbau zurück. Im Kriege hat man in solcher Umstellungswirtschaft Großes geleistet, obgleich es an Arbeitskräften fehlte, ebensogut muß das heute möglich sein. Daß die Verteilung der Bauaufträge für Eisenbahngerät sehr zu wünschen übrig läßt, und zwar infolge der ungenügend durchdachten und durchrechneten Untervergebung, wird durch die vielfältigen Klagen der Industrieunternehmer bestätigt. Das Geld, das man unter die Arbeitslosen in Scheffeln austeilt, könnte bei den Eisenbahnaufträgen fruchtbarere Verwertung finden.

Der von Dr. Koeth in Weimar wieder berührte Gedanke des Arbeitszwanges hat, wie aus früheren Mitteilungen Koeths in der letzten Sitzung der Groß-Berliner Soldatenräte hervorgeht, in Gestalt einer grundsätzlichen allgemeinen Arbeitspflicht eine gewisse Aussicht auf Verwirklichung. Über den in Vorbereitung befindlichen Entwurf wird berichtet:

Ähnlich wie im Hilfsdienstgesetz, soll eine Anmeldepflicht für sämtliche männlichen Personen bestimmter Jahresklassen, etwa von 16 bis zu 30 Jahren, eingeführt werden. Von diesen Personen sollen, vorzugsweise aus den Reihen der Arbeitslosen, geeignete Männer ausgesucht und der Landwirtschaft überwiesen werden, da gerade diesem Zweige unseres wirtschaftlichen Lebens gegenwärtig etwa 1 300 000 Arbeiter fehlen und mit den gegenwärtig verfügbaren Arbeitskräften die diesjährige Ernte nicht bestellt werden kann. Sollte die Zahl der Arbeitslosen nicht ausreichen, so wird auf solche erwerbstätigen Personen zurückgegriffen werden, deren Tätigkeit augenblicklich von geringem allgemein-wirtschaftlichem Wert ist. Diese Arbeitspflicht soll also zunächst nur für Landarbeit in Frage kommen. Eine Arbeitspflicht für den Braunkohlenbergbau war anfänglich ebenfalls vorgesehen, doch hat man davon wieder Abstand genommen, weil die Hoffnung besteht, die hier benötigte Arbeiterzahl von 30- bis 40 000 Mann durch den Einfluß der Arbeiterverbände aufzubringen. Für den Steinkohlenbergbau ist nach Ansicht des Staatssekretärs ein solches Gesetz überhaupt nicht durchführbar, da hier nur von Grund auf geschulte Arbeitskräfte in Frage kommen. Gewisse Zwangsmaßnahmen für Widerstrebende sind auch vorgesehen.

Das wichtigste wird aber nach wie vor die zugleich großzügige und im einzelnen praktisch wirksame Ausgestaltung der Arbeitsnachweise sein. Die vom R.D.A. am 1. Februar 1919 herausgegebenen Richtlinien für die Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens und die entsprechenden Anweisungen vom 4. Februar an die Kriegsamtstellen, insbesondere in der Landwirtschaft Arbeitsgelegenheit zu den im Lohnerlaß des R.D.A. vom 16. Januar 1919 für die Landarbeit angeregten Bedingungen zu erschließen, sind sehr nützlich und, wenn sich genügend tüchtige Leute für ihre Durchführung finden, gewiß erfolgversprechend, aber es sind sozusagen befristete Notverordnungen, und wenn der ganze Apparat des Demobilmachungsamts bis zum Frühjahr abgebaut ist, was wird dann aus der Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens? Wo bleibt die reichsgesetzliche Regelung und Förderung des Arbeitsnachweises? Mit der Reichszentrale für Arbeitsnachweise ist nichts geholfen. Das Reichsarbeitsamt sollte die große Frage rasch lösen und sie nicht wieder den Bundesstaaten auf Gnade oder Ungnade überlassen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Krisis in der Buchdruckertarifgemeinschaft,

die hier schon erwähnt worden ist, zeitigt Erscheinungen, die über die sozial-wirtschaftlichen Folgen für das Gewerbe hinaus von Bedeutung für die rechtlichen Tarifvertragsprobleme sind, die dem Anschein nach in nächster Zeit einer allgemeineren gesetzlichen Lösung entgegengehen. Wie Spalte 333 mitgeteilt wurde, hat das Tarifamt für das deutsche Buchdruckgewerbe Ende Januar bei der Reichsregierung beantragt, auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 dem Buchdruckertarif für das ganze Gewerbe allgemein verbindliche Rechtskraft zu verleihen. Die beiden Gehilfenorganisationen haben dem Tarifamt eine ausdrückliche Zustimmungserklärung überreicht. Auf der Arbeitgeberseite dürfte man dem Grundgedanken, der Tarifgemeinschaft Rechtsverbindlichkeit zu verschaffen, wohl zustimmen, da er den alten Wünschen der Arbeitgeber entspricht. Jedoch begegnet der Buchdruckertarif in der gegenwärtigen Form, wie sie in der unvollständig besetzten Tarifausschußsitzung vom 19. Dezember 1918 formwidrig zustande gekommen und dann durch eine schleunige Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. Dezember 1918 auf Grund eines Revolutionserlasses vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1309) als zwingende Verordnung oktroyiert worden ist, in weiten — nicht in allen — Kreisen der Prinzipalschaft offenem Widerspruch. Der Vorstand des Deutschen Buchdrucker(Prinzipal-)vereins hat, wie der Gehilfenverbandsvorstand in einem Mahnruf an die Kollegen sich ausdrückt, eine Protestbewegung gegen die Tariflohnabänderungen des Tarifausschusses vom 19. Dezember eingeleitet, und einige Prinzipalsversammlungen haben beschlossen, die dort gegen ihren Willen von einer Prinzipalsminderheit vereinbarten Teuerungszulagen vom 1. Januar 1919 an nicht zu bezahlen. Die Protestbewegung hat sich inzwischen auch zu der Forderung einer neuen Tarifausschußsitzung verdichtet, die die Beschlüsse der letzten Sitzung vom 19. Dezember wieder außer Kraft setzen und eine andere Zusammensetzung des Buchdruckerrates herbeiführen soll.

Das Tarifamt hatte nun den Ausschuß mit entsprechender Tagesordnung auf den 14. Februar einberufen. Gleichzeitig hatte der Staatskommissar für die Demobilmachung im ehemals königlichen Sachsen die Buchdruckerprinzipale, die die Teuerungszulagen nicht gemäß der durch das Reichsdemobilisierungsamt sanktionierten Ausschußvereinbarung zahlen, auf die strafrechtlichen Folgen solcher Zuwiderhandlungen laut § 6 der Verordnung über die Demobilmachung vom 7. November 1918 hingewiesen und sie zur Erklärung ihrer Folgsamkeit bis zum 11. Februar aufgefordert. Es herrschte also schwere Krisenstimmung innerhalb der Tarifgemeinschaft des Buchdruckgewerbes.

Diese Krisis ist in der Sitzung des Tarifausschusses für Deutschlands Buchdrucker nun zum offenen Austrag und, wie wir erfreut vorweg bemerken wollen, zu einer Lösung gekommen, die mindestens bis zum Sommer Bestand verspricht. Allerdings sind ihr schwere Auseinandersetzungen zwischen den vollzählig erschienenen Prinzipals- und Gehilfenvertretern vorausgegangen, wie schon die Tatsache zur Genüge erhellt, daß die auf den 14. Februar anberaumte Sitzung über vier volle Tage sich ausdehnte und die Teilnehmer bis zum Umfallen beanspruchte, ohne daß die ganze Tagesordnung erschöpft werden konnte.

Unter dem Vorsitze des Geheimrats Bürenstein schilderten die von Dr. Petersmann und von Seitz geführten beiden Vertretergruppen die Lage im Gewerbe und die Lohnfrage von entgegengesetzten Standpunkten mit schärfstem Nachdruck. Die Gehilfenvertreter stellten dem Prinzipalsantrag auf Außerkraftsetzung der Beschlüsse des Tarifausschusses (neue Teuerungszulage vom 1. Januar 1919 an) den Antrag auf weitere Erhöhung dieser Teuerungszulage mit der Begründung entgegen, daß die Buchdruckerlöhne wesentlich hinter denen anderer Gewerbe zurückständen und die Teuerung seit der Revolution ständig zunehme. Nach langer Beweisführung für und wider*) und Austausch urkundlicher Erklärungen über die Tariflichkeit oder Untariflichkeit des durch Eingreifen des Demobilmachungsamts geschaffenen Zustandes einigten sich schließlich die Parteien auf nachträgliche Anerkennung der Vereinbarungen des Rumpfausschusses vom 19. Dezember als tarifliches Recht. Noch rückständige Teuerungszulagen müssen vom 1. Januar 1919 an nachgezahlt werden und ihre vorläufig vom Demobilmachungsamte nur bis zum 31. März 1919 befristete Gewährung wird bis zum 31. August 1919 ausgedehnt, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, wo die neuen Preisfestsetzungen des Reichsernährungsamts für das neue Wirtschaftsjahr 1919/20 vorliegen. Dann wird man weitere Festsetzungen treffen. Der Erhöhungsantrag der Gehilfen wurde zurückgezogen. Den Arbeitslosen, deren Unterstützungswünsche man zum ersten Male in den Rahmen der tariflichen Reglung einbezog, wurde die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und der Familienväter verbindlich zugesagt. Die gemeinsamen örtlichen Tarifinstanzen sollen sich der Sache annehmen. Bei Verkürzung der Arbeitszeit um täglich eine Stunde muß die Firma den Gehilfen 20 v. H., bei zwei Stunden Verkürzung 25 v. H., bei drei Stunden 33⅓ v. H. des ausfallenden Lohnes vergüten. Die Arbeitszeitverkürzung ist nach Anhörung der Gehilfen eine Woche vorher anzukündigen. — Binnen vier Wochen soll über die Teuerungszulage für Hilfsarbeiter beraten werden. Alle übrigen Anträge der Tagesordnung wurden dem Buchdruckerrat überwiesen, der am 18. Februar sofort zusammentrat; sie betrafen die strenge Beachtung der Lehrlingsskala, die Bezahlung von Nachtstunden usw.

Der Buchdruckerrat, dessen Zusammensetzung und Wirksamkeit bei den Arbeitgebern nicht befriedigt, soll am 31. März 1919 ganz aufgelöst werden. Die Gehilfenvertreter forderten aber im Zusammenhange mit diesem Beschluß, daß das Festhalten am tariflichen Gedanken nun von beiden Parteien um so deutlicher betont werden müsse.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau.

Eine vom 8. Februar datierte, im „Reichsanzeiger" am 22. Februar veröffentlichte Verordnung mit Gesetzeskraft (unterzeichnet für die Reichsregierung von Ebert und Scheidemann, für das Reichsarbeitsamt von Bauer) bestimmt, daß „bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung" je eine Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets und Oberschlesiens zu errichten ist; ferner können Arbeitskammern für andere Gebiete und Zweige des Bergbaues errichtet werden.

*) Festgestellt werden muß die Entschiedenheit, ja die Entrüstung, mit der sich die Vertreter beider Gruppen, besonders aber die Gehilfen, gegen die Buchhändler und Verleger wandten, die die Buchdrucker vor Überspannung der Preise und Löhne gewarnt hatten.

Die Arbeitskammern haben für ihre Gebiete die Aufgabe, sich an den Vorarbeiten für eine umfassende Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich und eine Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen (Sozialisierung) durch Auskünfte, Gutachten und Anträge zu beteiligen sowie nach Maßgabe der zu erlassenden Bestimmungen eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen. Sie sind ferner berufen, in Wahrnehmung der gemeinsamen, wirtschaftlichen, fachlichen und sozialen Interessen ihres Gewerbes, sowie den auf den gleichen Gebieten liegenden Sonderinteressen der Arbeitgeber, der Arbeiterausschüsse und der gesamten Arbeiterschaft, die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden zu beraten und zu unterstützen bei der Durchführung der zum Schutz von Leben, Gesundheit, Sittlichkeit erlassenen Vorschriften und insbesondere, indem sie auf die Durchführung der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiterausschüsse und Schlichtung von Streitigkeiten hinwirken, Gutachten über die Bedeutung abgeben, die Tarifverträge für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Tarifgebiet erlangt haben, ferner Gutachten über den Erlaß von Schutzvorschriften im Bergbau erstatten, auf Mißstände hinweisen und Abhilfe vorschlagen, auch Gutachten über die für die Auslegung von Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrssitte abgeben. Die Kammern sollen weiter ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern fördern, Maßnahmen der Wohlfahrtspflege, namentlich auch für Jugendliche, anregen und bei ihrer Durchführung mitwirken, nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweise fördern und endlich bei der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte mitwirken. Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen einzelner Betriebe betreffen, liegen außerhalb der Zuständigkeit der Arbeitskammern.

Die Mitglieder der Arbeitskammern, deren Zahl nicht unter 20 betragen soll, müssen je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und den Arbeitern entnommen werden. Wahlberechtigt sind Deutsche beiderlei Geschlechts, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet der Arbeitskammer tätig sind, demjenigen Zweige des Bergbaues angehören, für den die Arbeitskammer errichtet ist, und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die mindestens ein Jahr als Arbeitgeber oder Arbeiter in dem Zweige des Bergbaues tätig sind, für den die Kammer errichtet ist; außerdem solche Personen, die mindestens 3 Jahre diese letztere Bedingung erfüllt hatten und seit wenigstens einem Jahr im Kammerbezirk wohnen, und solche Personen, die seit mindestens einem Jahr als Vorstandsmitglieder in Berufsvereinen der Arbeitgeber oder Arbeiter des Bergbaues tätig sind und im Kammerbezirk wohnen. Die Wahlen sind unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Maßgabe der eingereichten Listen statt. Für die Wahl der Arbeitgeber kann Öffentlichkeit vorgeschrieben werden. Die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, bei denen die Voraussetzung ihrer Wählbarkeit während ihrer Amtsdauer fortfällt, abgesehen von vorübergehender Arbeitslosigkeit, scheiden aus der Kammer aus.

Die aus der Errichtung der Kammern entstehenden Kosten sind von dem betreffenden Bundesstaat vorzuschießen und die aus der Tätigkeit der Arbeitskammer erwachsenden Kosten sind von den im Bezirk der Betriebsstätten belegenen Gemeinden zu tragen. Dabei werden die Kosten je zur Hälfte auf die beteiligten Betriebsstätten und auf die in ihnen beschäftigten Arbeiter rechnerisch verteilt, die auf die Arbeiter entfallenden Beträge sind nach der Kopfzahl zu verteilen, die Betriebsinhaber können diese Beträge vom Lohn einbehalten.

Die Arbeitskammer kann beschließen, einen unparteiischen Vorsitzenden zu wählen oder den Vorsitz zwischen einem Vertreter der Arbeitgeber und einem solchen der Arbeiter wechseln zu lassen. Der unparteiische Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Die beiden Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeiter wählen je einen Vorsitzenden; sie können für ihre Sonderinteressen auch allein für sich tagen. Außerdem kann die Kammer für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlußfassung über Gutachten oder Anträge erfolgt in einer Vollsitzung der Arbeitskammer bei gesonderter Abstimmung der Arbeitgeber und Arbeiter. Ergibt die Abstimmung, daß drei Viertel der Arbeitgeber einerseits und drei Viertel der Arbeiter andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so kommt ein gültiger Beschluß nicht zustande, und der Vorsitzende hat die Angelegenheit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppe zu gesonderter Beratung und Beschlußfassung zu überweisen. Die Sitzungen der Kammern sind in der Regel öffentlich. Bei der Beschlußfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Die Kammern stehen unter der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirks.

Für Angestellte ist eine besondere Abteilung den Kammern anzugliedern. Die Zahl der Mitglieder der Abteilung für Angestellte soll nicht unter zwölf betragen. Die Bestimmungen für das Wahlrecht, den Aufgabenkreis und die Kostendeckung entsprechen bei der Abteilung für Angestellte denen der Arbeitskammer für Arbeiter. Gemeinsame Beratung und Beschlußfassung der Arbeitskammer und der Abteilung für Angestellte kann stattfinden.

Offiziös wird zu der Errichtung von Arbeitskammern für den Bergbau bemerkt: „Die Verordnung greift für ein Sondergebiet der allgemeinen Gesetzgebung über Arbeitskammern vor. Diese Sonderregelung geht von der Hoffnung aus, daß durch diese Organisation die Wiederherstellung geregelter Verhältnisse im Bergbau gefördert werden wird. Insbesondere wird hier auch ein Organ zur fachlichen Beratung der Sozialisierungsfragen im Bergbau geschaffen. Die Begriffsbestimmung der Sozialisierung als ‚Beeinflussung der Wirtschaft durch das Reich und Beteiligung der Volksgesamtheit an den Erträgen', entspricht den wirtschaftspolitischen Bestrebungen, die vom Reichswirtschaftsamt vertreten werden."

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutsche Streikbewegung hat im Ruhrgebiet zu außerordentlich bedenklichen Zuständen geführt. Die Konferenz der A.- und S.-Räte des rheinisch-westfälischen Industriegebiets hat am 19. Februar den Generalstreik proklamiert. Drei Ursachen lagen diesem Beschlusse zugrunde. In erster Hinsicht handelt es sich um eine Lohnbewegung, weil einerseits einzelne Zechen tatsächlich noch bis in die letzte Zeit hinein objektiv unzulängliche Löhne gezahlt und z. T. gegen die Vereinbarungen mit den Arbeiterorganisationen verstoßen haben, weil aber andererseits eine gewisse Unersättlichkeit durch weite Kreise unserer Arbeiterwelt geht, die aus vielen Gründen am stärksten im Gebiete des Bergbaues und der Schwereisenindustrie, wo die gewerkschaftliche Schulung gering geblieben ist, hervortritt. In zweiter Hinsicht ist die Sozialisierungshetze der Spartakiden und Unabhängigen an der Bewegung schuld. Die Reichsregierung will die Neunerkommission auflösen, sobald die Arbeitskammer für den Bergbau (Sp. 370) ins Leben tritt, und will einen „Zentralzechenrat" nicht zulassen, der nach dem Willen der A.- und S.-Räte die Vorarbeiten für die Sozialisierung leisten soll. Demgegenüber stehen die Räte auf dem Standpunkt, daß die Arbeitskammer das nicht leisten könne, was die Neunerkommission übernommen hatte, und daß eine Arbeitskammer kein Organ für die Sozialisierung werden könne, weil diese eine Sache der Arbeiter und der Verbraucher, nicht aber der Unternehmer sei. Indem die Regierung sich nicht hinter die Maßnahmen der Neunerkommission gestellt habe und den Räten nur die Kontrolle der Löhne, der Förderung und des Verfandes, nicht aber der Gestehungskosten und der finanziellen Verhältnisse der Zechen zugestehe, beweise sie, daß sie die Sozialisierung verschleppen wolle. In diese zweite Ursachenreihe gehört auch hinein, daß das Vertrauen der Bergarbeiter zum Reichskohlenkommissar, worauf Landrichter Ruben in einer Denkschrift hinweist, völlig fehlt. Der dritte Grund für den Generalstreik war die Entsendung von Truppen der Regierung in den Industriebezirk. Der Generalstreik ist als solcher mißlungen. Auch auf seinem Höhepunkte hat er nur etwa 150 000 Bergarbeiter erfaßt, also noch weitaus nicht die Hälfte der in Frage kommenden Arbeitermassen. Selbst diesen Erfolg erzielten die Spartakiden, die die Hauptträger der Bewegung wurden, lediglich mit einem Terror, der in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung ohne Vorbild war. Der anfängliche Wille, den Kampf zwischen Streikenden und Arbeitsbereiten nur mit geistigen Waffen durchzufechten, wurde im Laufe der Bewegung mehr und mehr mißachtet. Traurige, den Schild der deutschen Arbeiterklasse in der Zeit ihrer höchsten Macht ekelhaft besudelnde Greueltaten fanden statt. Die Einschließung von 600 Arbeitsbereiten in der Grube Fritz in Altenessen ist ein untilgbares Schandmal des Fanatismus, den eine auf die rohesten Instinkte berechnete Agitation hervorgebracht hat, mag das Endziel, dem sie diente, noch so rein und ideal sein. Nachdem die Unabhängigen und Kommunisten erkannt hatten, daß der Generalstreik gescheitert war, proklamierten sie sein Ende, was freilich den Wirren und Greueln keineswegs sofort den Garaus machte. Die Regierungstruppen nahmen planmäßig die Beruhigung des Industriegebiets mit militärischen Machtmitteln in Angriff. — Der Streik der Straßen- und Hochbahner in Hamburg ist nach langer Dauer endlich beigelegt. Die Ausständigen hatten den Schiedsspruch der Sozialpolitischen Abteilung des A.- und S.-Rates abgelehnt (!), weil er um 50 v. H. hinter ihren Forderungen zurückblieb. Schließlich gelang es aber dem Vorstand der Sozialdemokratischen Partei, die Streikenden im wesentlichen zur Anerkennung des Schiedsspruchs mit der Maßgabe zu bewegen, daß für die Streiktage kein Lohnabzug vorgenommen werden solle. Das „Hambg. Echo" muß anerkennen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Hochbahn A.-G., Senator Dr. Diestel, „sich für den Friedensschluß

mit seiner ganzen Persönlichkeit bis zur Selbstentäußerung eingesetzt hat". — Der Streit der Berliner Kaufhausangestellten ist ebenfalls beigelegt. Vor dem Einigungsamt des Berliner Kaufmannsgerichts fanden vorbehaltlich späterer Prüfung des angeblich „wirtschaftsfriedlichen" Charakters des Gewerkschaftsbundes kaufmännischer Angestellten gemeinsame Verhandlungen statt, die mit einem Schiedsspruch endeten, der u. a. besagt, daß mit Geltung vom 1. Januar 1919 ab Lehrpersonen und Jugendliche unter 17 Jahren im 1. Jahre 60, im zweiten 75, im dritten 100 ℳ Monatsgehalt beziehen und daß im übrigen die Gehälter bis zu 300 ℳ um 50, die von 300 bis 600 ℳ um 40 ℳ monatlich erhöht werden, das Mindestgehalt aber 350 ℳ beträgt. Die Zulagen gelten bis 31. März. Bis dahin müssen die endgültigen Tarifverträge fertiggestellt sein. Über die Bezahlung der Streiktage wird noch entschieden werden.

Die englischen Arbeitskämpfe scheinen noch immer an Bedeutung zu gewinnen. Die Bergarbeiter beharren auf ihrer Forderung einer Lohnerhöhung um 30 v. H., die die Kohle schwer belasten, die britische Industrie schädigen und die Konkurrenz auf dem Weltmarkt erschweren würde. Lloyd George nimmt die augenblickliche Lage sehr ernst. Er plant die Einberufung eines großen Kongresses der Arbeitgeber- und -nehmer, der eine Verständigung über das unbedingt notwendige Aufhören der Kämpfe herbeiführen soll. Der Arbeitsminister soll ihn leiten. Die Gewerkschaften versprechen sich freilich nicht allzu viel davon.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Für die Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens hat das Demobilmachungsamt Richtlinien herausgegeben, die folgende Maßnahmen empfehlen:

1. Dezentralisation der Arbeitsnachweise überall da, wo wegen übermäßigen Andranges der Arbeitslosen eine sachgemäße Durchführung der Arbeitsvermittlung und eine sorgfältige Durchprüfung der Voraussetzungen für die Erwerbslosenfürsorge nicht möglich ist. Schaffung besonderer, räumlich von einander geschiedener Abteilungen für die einzelnen Berufsgruppen, Einrichtung örtlich getrennter Zweigstellen.

2. Räumliche Zusammenarbeit mit den Organen der Erwerbslosenfürsorge.

3. Entlastung der Einzelbeamten durch Bildung von Beratungsausschüssen aus Arbeitsnachweisbeamten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Prüfung der Frage, ob im Einzelfalle die Bescheinigung, daß Arbeitsgelegenheit nicht vorhanden ist, erteilt werden soll, zur Prüfung der Arbeitsbedingungen und zur gütlichen Beilegung von Beschwerden.

4. Zuziehung von Arbeitslosen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Arbeitsnachweisräumen usw.

5. Sammlung der nach außerhalb bestimmten Arbeitskräfte in Transporten.

Weiter soll die Werbetätigkeit zwecks restloser Erfassung der offenen Stellen und Bekämpfung der Arbeitsmuhst ausgebaut werden. Besondere Hinweise sind hinsichtlich der Einbeziehung der ländlichen gemacht. Etwa benötigte Geldmittel sind, falls sie nicht aus vorhandenen Fonds beschafft werden können, durch die Kriegsamtsstellen zu beantragen.

Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften. Eine Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 17. Februar legt jedem Arbeitgeber, der fünf oder mehr Arbeitskräfte benötigt, die Pflicht auf, „deren Zahl, Beschäftigungsart und Arbeitsplätze binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bedarfs bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis, der sich mit der Vermittlung von Arbeitskräften der benötigten Beschäftigungsart befaßt, anzumelden". Hat der Arbeitgeber seinen Bedarf bei mehreren Arbeitsnachweisen angemeldet, so muß er ihnen dies mitteilen. Jede Besetzung der als offen angemeldeten Arbeitsplätze ist den Arbeitsnachweisen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlung wird Geldstrafe bis 3000 ℳ angedroht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine Ausdehnung der Krankenversicherung bringt eine Verordnung vom 3. Februar 1919:

Die in §§ 169 und 170 RVO. ausgesprochene Befreiung der Versicherung für die in öffentlichen Betrieben oder Diensten Beschäftigten wird auf die Beamten, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt Angestellten und auf Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten beschränkt. Während bisher solche Personen, die auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind, auf eigenen Antrag befreit werden konnten, ist die Befreiung fortan auf solche beschränkt, die eine Invalidenrente beziehen oder dauernd im Sinne des § 1255 Abs. 2 invalide sind. An Stelle des Kassenvorstandes entscheidet jetzt hierüber das Versicherungsamt. Wichtig ist vor allem, daß die zahlreichen Befreiungen von landwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten wegfallen; neue werden nicht mehr gewährt und die alten erlöschen mit dem 31. Dezember 1919 für landwirtschaftliche Arbeiter und mit dem 29. Juni 1919 für Dienstboten, die in Abonnementsvereinen versichert waren. Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung dürfen Betriebskrankenkassen für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht mehr neuerrichtet werden, deren Beschäftigte bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 171 RVO. befreit waren. — Die Abführung von Beitragsanteilen der Arbeitgeber an die Ersatzkassen auf Grund des § 518 fällt fort.

Nachdem — vielleicht sehr zur Unzeit, weil gerade im finanziell kritischsten Augenblick — die Verordnung über die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen aufgehoben ist, sollen die vorstehenden Bestimmungen durch Zuführung neuer guter Risiken und Erweiterung des Mitgliederkreises die Krankenkassen auf eine geldlich gesicherte Grundlage stellen. Auch der Wegfall des § 518 dient diesem Zwecke und wird wohl den vielfach bekämpften Ersatzkassen den Garaus machen.

Die Fortführung der Sozialversicherung in der zerstückelten Donaumonarchie bereitet natürlich große rechtliche und praktische Schwierigkeiten wegen der Gegensätze zwischen den neugebildeten Nationalstaaten. Gleichwohl ist die deutsch-österreichische Nationalversammlung an die Aufgabe herangetreten und behandelt einen Gesetzentwurf des Staatsrats für soziale Fürsorge, betreffend die Ermächtigung des genannten Staatsamtes zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr. Die Begründung des Gesetzentwurfes hebt die Notwendigkeit von Vereinbarungen mit den Nationalstaaten, insbesondere in der Periode des Überganges, hervor und sagt, es „bestehe für einzelne Teile des ehemaligen Einheitsstaates wegen der Unmöglichkeit, in der Kürze der Zeit und den gegenwärtigen unruhigen und ungeklärten Zuständen besondere Organisationen für die Durchführung der Versicherung zu schaffen, das Bedürfnis, den früheren Rechtszustand vorübergehend aufrechtzuerhalten". So führt beispielsweise die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Graz — ohne gesetzliche Grundlage — noch die Geschäfte für das in ihrem Sprengel liegende, vom serbisch-kroatisch-slowenischen Staate in Anspruch genommene Gebiet fort und ähnlich wird die Unfallversicherung der Arbeiter und Pensionsversicherung der Angestellten — ungeachtet der für Deutschböhmen und das Sudetenland geschaffenen besonderen Organisationen auf Gebieten, die vom deutsch-österreichischen Staate in Anspruch genommen werden — noch von den im tschechischen Gebiete liegenden Versicherungsträgern tatsächlich weiter besorgt.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsfrage im neuen Deutschland.

Der deutsche Wohnungsausschuß veranstaltete am 10. Februar unter Leitung seines Vorsitzenden Prof. J. C. Fuchs eine öffentliche Versammlung im Sitzungssaal des Abgeordnetenhauses über das obige Thema. Das Hauptreferat hielt der Generalsekretär des deutschen Vereins für Wohnungsreform, Dr. v. Mangold, der das Hauptgewicht der Siedelungsfrage im neuen Deutschland auf die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage und damit im engsten Zusammenhang der Arbeiterwohnungsfrage legte.

Obwohl das Land und die kleinen Städte im Mittelpunkte der Siedlungsfrage stehen werden, dürfe die Wohnungsreform der großen und mittleren Städte nicht vernachlässigt werden. Die Ereignisse der letzten Monate werden nun möglicherweise zu einer Verlegung vieler Industrien von den großen Städten auf das Land und in kleine Städte führen, und damit wird die quantitative Wohnungsbeschaffung vielleicht in manchen Städten nicht mehr so dringend nötig sein. Um so mehr müsse man auf die Qualität der Wohnungen sehen. Besondere Beachtung sei hier den „Wohnungsergänzungen" zu schenken, zu denen auch mit einer gewissen Berechtigung die Dachgärten zu rechnen seien. Auch für Gartenkolonien müsse man schon aus Gründen der Erziehung zur Arbeit sorgen. Sehr viel verspricht sich der Referent von einer weitgehenden Dezentralisation nicht nur der Wohnstätten, sondern auch der industriellen Unternehmungen, die durch die Verzweigungsmöglichkeiten mittels des elektrischen Stromes vielleicht immer mehr in kleine, auf dem Lande verstreute Werkstätten sich werden verlegen lassen. Die unbedingt notwendige Sparsamkeit müsse sich nicht nur auf den Bau und die Anlage der Siedlung, sondern auch auf die äußeren Ansprüche der Siedler beziehen. Die in letzter Zeit von der Regierung bereits getroffenen Maßregeln auf dem Gebiete der Wohnungs- und Siedlungsreform geben eine gute Grundlage für die Zukunft.

Der zweite Referent, Generalsekretär Vormbrock-Münster, sieht in einer etwaigen Abwanderung der Arbeiter aus den Großstädten die Möglichkeit einer Rückbildung Deutschlands vom Industrie- zum Agrarstaat. Die Lösung der Bodenfrage sei durch das neue Siedlungsgesetz angebahnt. Es müsse aber unbedingt eine Vereinheitlichung der städtischen und ländlichen Siedlungsgesetzgebung, etwa in einem Heimstättengesetz, gefordert werden.

Gegen die Art der Entschädigung bei Enteignung von Siedlungsland wären Bedenken erhoben worden, hier müßte an Stelle der Schätzung durch Taxatoren Selbsteinschätzung treten. Vor allem müßte mehr als bisher öffentliches Gelände ohne fiskalische Engherzigkeit, sowie Kirchenland für Siedlungszwecke abgegeben und Geld für Zwischenkredite ebenso für ländliche wie für städtische Siedelungen bereitgestellt werden. Die Hebung der Bautätigkeit hänge aufs engste von der Baustoffregelung ab. Um die Geldbeschaffung zu fördern, müßte den Hypothekenbanken die Ausgabe von Heimstättenbriefen zur Pflicht gemacht und auch die Sparkassen mehr als bisher herangezogen werden. Kapitalien in großem Umfange wären für Siedlungszwecke zu erhalten, wenn Stiftungen und sonstige Zuwendungen von Kriegssteuern frei blieben.

Der dritte Referent, Dr. Sonnenschein, der Leiter des Sekretariats sozialer Studentenarbeit, berichtete über die außerordentlichen Schwierigkeiten im Studentenwohnungswesen, wo nicht weniger als 60 000 Studentenwohnungen für das kommende Sommersemester fehlten. Eine planmäßige Organisation sei hier dringend notwendig. Es müsse aber nach Möglichkeit bei den deutschen Studenten im Gegensatz zu den englischen und amerikanischen, wo die Kollektivwohnung herrsche, das Einzelzimmer gefördert werden, dessen Abgabe eine Erwerbsquelle für das kleine und mittlere Bürgertum sei.

In der Aussprache wies der Staatskommissar für das Wohnungswesen, Geh.-Rat Scheidt, auf die außerordentlichen Schwierigkeiten in der Wohnungsherstellung hin, die sowohl in der schwer faßbaren Feststellung des Bedarfs infolge der Unsicherheit der Industrie als auch in dem durch die Kohlennot verursachten Mangel an Baustoffen zu suchen sei. Regierungsrat Metz forderte auch für die Großstädte Auflockerung der Bevölkerungsdichte durch Bau von Heimstätten und Beigabe von möglichst viel Gartenland, eine Forderung, die auch von dem Gartenarchitekten Mügge unterstützt wurde, der 50—80 qm Gartenfläche für jede Person, also mindestens 500 qm für das Haus, verlangte.

Dr.-Ing. A. Wiener.

Baukostenzuschüsse aus Reichsmitteln. Die Nationalversammlung hat am 20. Februar beschlossen, daß von den in der neuen Kreditvorlage angeforderten 25,3 Milliarden Mark 300 Millionen zur Förderung der Wohnungsfrage verwandt werden sollen, und zwar in Form von Baukostenzuschüssen zur Wiederbelebung der Neubautätigkeit und zur Errichtung von Behelfsbauten und Notwohnungen. Die Forderung wurde in der Nationalversammlung vom Staatssekretär des Reichsarbeitsamts, Bauer, begründet, der dabei mitteilte, daß die Errichtung einer besonderen Abteilung für Wohnungs- und Siedlungswesen im Reichsarbeitsamt geplant sei. — Die Vorlage betr. der Baukostenzuschüsse aus Reichsmitteln geht noch auf Beschlüsse des früheren Reichstags und Bundesrats zurück. Der Bundesrat hatte am 31. Oktober 1918 100 Millionen Mark als erste Rate beantragt und Richtlinien aufgestellt, die für die Bewilligung der Baukostenzuschüsse an gemeinnützige und private Bauunternehmer gelten sollten. Die vom Staatssekretär Bauer in der Nationalversammlung gemachten Ausführungen über Einzelheiten des Planes decken sich im wesentlichen mit den Sp. 110 mitgeteilten Richtlinien des Bundesrats.

Großstädtische Wohnungsämter. Das preußische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 sieht die Schaffung von Wohnungsämtern für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern als Pflicht vor; für Gemeinden von 50 000 bis 100 000 Einwohnern kann die Aufsichtsbehörde die Errichtung von Wohnungsämtern, für Gemeinden von 10 000 bis 50 000 Einwohnern wenigstens die Einführung der Wohnungsaufsicht vorschreiben.

Der Deutsche Städtetag hat in letzter Zeit eine Umfrage über die Einrichtung der Wohnungsämter durch die Gemeindeverwaltungen veranstaltet, die ergab, daß bisher in 32 Städten Wohnungsämter bestanden oder im Entstehen begriffen waren. In einigen Städten (Charlottenburg, Chemnitz, Frankfurt a. M., Münster und Stuttgart) sind die Wohnungsämter nicht erst infolge der preußischen Gesetzgebung, sondern bereits vorher entstanden, in Stuttgart z. B. schon seit 1902.

Der Aufgabenkreis der Wohnungsämter ist fast in allen Städten der gleiche. Er umfaßt im wesentlichen Wohnungsaufsicht, Wohnungsnachweis, Wohnungsfürsorge und Wohnungsstatistik. Die Wohnungsfürsorge ist allerdings verschiedenartig, mehr oder weniger weitgehend, gestaltet. In der gegenwärtigen Notlage kümmern sich einige Ämter auch um die Schaffung oder Förderung der Herstellung von Not- und Behelfsbauten, sowie um den Kleinwohnungsbau. In Bochum gibt das Wohnungsamt auch Rat und Gutachten über Baukostenaufschläge, in Königsberg i. Pr. hilft es bei den Anliegen auf Baukostenzuschüsse, in Stettin werden vom Wohnungsamt auch die Realkreditfragen bearbeitet. Verschieden geregelt ist auch die Statistik, je nachdem die Arbeiten des Statistischen Amtes oder des Wohnungsamtes ineinander übergreifen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Helene Simon: William Godwin und Mary Wollstonecraft. Eine biographisch-soziologische Studie. München, Beckscher Verlag, 1909. 168 S. gr. 8°.

Dies Buch verdient, daß man sich seiner jetzt erinnert. Helene Simon hat uns in ihm eine der feinsinnigsten Biographien und zugleich ein sozialwissenschaftlich-kritisches Werk von hohem Rang geschenkt. Meisterlich in Form und Aufbau, ergreifend in seinen menschlichen Schilderungen, von echt wissenschaftlicher Knappheit in den fesselnden theoretischen Teilen, zeigt dies Buch so recht, welche Bereicherung wir von den seltenen Frauen erwarten dürfen, die wie Helene Simon an ihre sozialen Studien allein um dieser selbst willen und als reife Persönlichkeiten herantreten. Was uns in den jetzigen Tagen besonders diesem Buche nahe bringt, das sind die politischen Ereignisse Rußlands und Deutschlands. Der überspannte Idealismus der Bolschewiki, die sich für Sozialisten halten, in Wahrheit aber die krasseste Individualisierung und Atomisierung des Wirtschaftslebens herbeiführen, gemahnt uns an Godwin, den Vater des individualistischen Anarchismus. Wie für diesen eine unmögliche Höherentwickelung der menschlichen Instinkte die Voraussetzung seines geistvollen Lehrgebäudes ist, so scheitert auch der Bolschewismus an seiner Lebens- und Tatsachenfremdheit, seinem aristokratisch-heldischen Grundcharakter. Jeder Leser von Helene Simons Buch wird eine Fülle erstaunlicher Parallelen zu den gegenwärtigen politischen Zeitfragen finden und die schöpferische Armut erkennen, die den Strömungen, die sich jetzt so neuartig zu geben wissen, im Grunde eigen ist. Aber auch die liebevolle Schilderung des Lebens und Schaffens der großen Lebensgefährtin Godwins, Mary Wollstonecrafts, führt uns in die unmittelbarste Gegenwart hinein. Diese Frau verkörpert in wunderbarer Weise die innigste weibliche Anmut mit einem freien und auf die Befreiung ihres ganzen Geschlechtes gerichteten Denken. Wir wünschen vielen Frauen, die jetzt allzu plötzlich in die politische Arena treten, daß sie sich mit Mary Wollstonecraft, die, von vielen längst vergessen, für sie alle einst gekämpft hat, innerlich auseinandersetzen, wie wir uns überhaupt nicht leicht ein zeitgemäßeres Buch denken können als das Helene Simons.

L. H.

Freie Wirtschaft. Von Leopold v. Wiese. Der Neue Geist-Verlag. Leipzig 1918.

Die Schrift ist eine Auseinandersetzung mit dem sogenannten „System Rathenau". Gemeinsam mit den Vertretern des Gedankens der „gezügelten Privatwirtschaft" nach dem System Rathenau hat der Verfasser der „Freien Wirtschaft" den Wunsch, die deutsche Leistungsfähigkeit auf alle Weise zu steigern, aber er glaubt, daß die Hebung der Produktivität mehr im Zeichen der Freiheit als im Zeichen der Bindung erfolgen könne. Es taucht hier in etwas veränderter Form der alte Gegensatz auf, der in bezug auf den Arbeitsschutz zwischen dem „freien Spiel der Kräfte" und der Bindung durch Schutzgesetze bestand, nur daß sich jetzt die Bindung infolge der Rohstoffknappheit auf die Produktion selbst beziehen muß, nicht nur auf die Art der Produktion innerhalb der Betriebe. Trotz mancher schönen und feinen Gedanken wirkt „die freie Wirtschaft" nicht überzeugend, denn die Not wird noch auf lange hinaus die volle Freiheit des Wirtschaftslebens unmöglich machen. Daß trotz der Unterordnung der Einzelwirtschaft unter das Gemeinwohl die Tatkraft des Unternehmers und Kaufmanns nicht unterbunden werden soll, sofern sich ihr Unternehmungsgeist auf volkswirtschaftlich nützliche Arbeiten richtet, wünschen auch die Anhänger der „gezügelten Privatwirtschaft".

E. L.

Dr. Volkmar Klopfer. Die Verbesserung des Brotes. Dresden-Leipzig, „Globus". 1918. 29 S. 1 *M*.

Der Verfasser, ein Müllerei-Fachmann, tritt in seiner kurzen Werbeschrift wie manche andere ernst zu nehmende Mühlen- und Brotreformer (Steinmetz, Simon, Schlüter usw.) für das Vollkornbrot unter besserer Ausnutzung der Kleiebestandteile des Brotgetreides für die menschliche Ernährung ein. Gleichzeitig fordert er eine Vervollkommnung des

Backverfahrens. In der gegenwärtigen Zeit der Arbeitslosigkeit sollten, falls es die Materiallieferungsverhältnisse irgend gestatten, die verschiedenen Anregungen zur Verbesserung unserer Brotbereitungstechnik im Hinblick auf Ersparnismöglichkeiten ernsthaft mit Unterstützung der Regierung in der Getreideuntersuchungsanstalt praktisch geprüft und erprobt werden.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Die **Stadtverwaltung Barmen** sucht auf sofort

3 Familienfürsorgerinnen.

Bedingung: Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Wohnungs-, Tuberkulosen-, Säuglingsfürsorge und allgemeinen Krankenpflege.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind an die Stadtverwaltung einzureichen.

Barmen, den 1. Februar 1919.

Der Oberbürgermeister.

Archiv für innere Kolonisation

Begründet 1908 von **Prof. Heinrich Sohnrey.**

Unter Mitwirkung erster Fachmänner herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation und des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege von Dr. **E. Keup** und Prof. **H. Sohnrey.**

Erscheint in Monatsheften. Preis des Einzelheftes 1,50 M., des Jahrgangs 12, — M.

Interessenten empfehlen wir ferner:

Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation

Bisher sind 28 Hefte erschienen.

Prospekt auf Wunsch.

Verlag: Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 11.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf die bis Ende 1916 erschienenen Verlagswerke erhebe ich 30%, auf die in den Jahren 1917 u. 1918 erschienenen 10% Verlags-Teuerungszuschlag.

Der Geburtenrückgang. Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit. Von Dr. **Julius Wolf,** o. ö. Prof. a. d. Univ. Breslau. (XV, 253 S. Lex.-Form.). 1912. Preis 7 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Das Ausmaß des Geburtenrückgangs. — II. Die Ursachen des Geburtenrückgangs. — III. Zur Beurteilung des Geburtenrückgangs. — IV. Ausblick in die Zukunft. — V. Mittel zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs. — Anhang. I. Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. — II. Tendenz der Geburtenentwickelung in Österreich. — III. Katholisierung der Schweiz und Hollands. — IV. Das „Bevölkerungsgesetz".

Jahrbuch f. Nat.-Ök. III F. Bd. 45, Heft 1 (Jan. 1914):

. . . das Buch enthält eine fleißige, wohlgeordnete, objektive Zusammenstellung der verschiedenen Seiten dieser Frage und der dabei aufgetretenen Kontroversen; es ist deshalb auch wie keines geeignet, über das Problem nach verschiedenen Seiten hin zu orientieren.

Die Mutterschaftsversicherung. Von **Henriette Fürth.** 1911. Preis: 5 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Teil: Die Notwendigkeit der Mutterschaftsversicherung. — II. Teil: Die Faktoren der Mutterschaftsversicherung. — III. Teil: Stand und Kritik der Mutterschaftsversicherung und einschlägiger Bestrebungen im In- und Ausland. IV. Teil: Die Organisation der Mutterschaftsversicherung.

Das vorliegende Buch ist eine eingehende Untersuchung auf Grund eines großen zuverlässigen Materials, eine Untersuchung, die für die Beurteilung der Frage der Mutterschaftsversicherung künftig die Grundlage abgeben wird. Im wesentlichen wird in diesem Buch der Umfang der Schutzbedürftigkeit der Frauen dargestellt, die zugleich Hausfrauen oder Mütter und Lohnarbeiterin sind.

Die konstitutionelle Fabrik. Von **Heinrich Freese.** 1909. Preis: 1 Mark 50 Pf., geb. 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: A. Aus dem Verfassungsleben. (Die Einführung. Das Fabrikparlament. Die Wähler. Der Tarifvertrag. Der Achtstundentag. Die Berufung gegen Strafen.) — B. Der Erfolg der Selbstverwaltung (Die Unterstützungskasse. Die Witwen- und Alterspensionen. Die zinslosen Darlehen. Die Fabriksparkasse. Die Weihnachtssparkasse. Die gemeinschaftliche Feuerversicherung. Die Samariter.) C. Die Erziehung zum Mitarbeiter (Die Gewinnbeteiligung der Beamten. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Die Ergebnisse. Die Verbesserungsvorschläge. Dienstauszeichnungen.) — D. Erholung und Vergnügen. (Erholungsräume. Der Lustengarten. Der Sommerurlaub. Die Fabrikbücherei. Der gemeinschaftliche Biereinkauf. Die Festlichkeiten.) E. Schlußwort. — F. Anhang. (Übersichten und Auszüge.)

Eine staatlich geprüfte

Sozialbeamtin

sucht auf d. Gebiete d. Wohlfahrtspflege od. d. Berufsberatung in Verbindung mit Arbeitsnachweis baldigst Anstellung, evtl. auch als Volontärin. Gefl. fr. Offerten unter **S. P. 22** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die völkerrechtlichen Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten.

Zugleich ein praktischer Beitrag zur Frage des Völkerbundes.

Von

Dr. **Wilhelm Calker,**
Professor d. Rechte a. d. Universität Kiel.

(56 S. gr. 8°.) 1918.
Preis: 1 Mark 80 Pf.

Soeben erschien:

Die Träger der Umwälzung.

Von

Amtshauptmann Dr. von Loeben.

Preis 75 Pfg.

Die Schrift legt die Gründe dar, die in der Heimat und im Heere die überraschende Umwälzung herbeigeführt haben. Sie findet sie in der aufsteigenden Industrie-Arbeiterschaft, die sich auf gewaltsamem Wege durchgesetzt hat, weil ihr von der bürgerlichen Gesellschaft und vom Staate nicht das richtige Verständnis entgegengebracht worden ist.

Die geringe Entwicklungsfähigkeit der sozialdemokratischen Idee wird darin gesucht, daß sie nur auf materialistischen Grundlagen aufgebaut ist. Die Zukunft gehört aber den sittlichen, nationalen und religiösen Werten. Deshalb liegt Deutschlands Zukunft in der christlichen, nationalen Arbeiterbewegung, deren tatsächliche Entwicklung große Aussichten bietet.

Verlagsanstalt Ernst Mauckisch,
Freiberg Sa.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Neuerscheinungen:

Die soziale Frage und der Sozialismus

Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie

von **Dr. med. et phil. Franz Oppenheimer**
o. ö. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

7. und 8. Tausend.

(XII, 192 S. 8°.) Preis 3 Mark

Zum dritten Male erscheint diese Schrift Oppenheimers, in der sich der Verfasser in geschickter und beredter Darstellung mit der sozialdemokratischen Doktrin auseinandersetzt. Nach wissenschaftlicher Wahrheit ringend, objektiv kritisch und subjektiv temperamentvoll, weist er die wesentlichen Sätze des Marxismus als verfehlt nach und setzt an deren Stelle neue eigene Sätze.

Aus Urteilen der Presse über die 1. und 2. Auflage:

„. . . Der geringe Preis stempelt die Schrift von vornherein zu einem Volksbuch . . . . Auch hier zeigen sich die glänzenden Vorzüge der einzigartigen dedukliven Veranlagung Oppenheimers . . ." (Krit. Rundschau, München.)

„ . . . Das Buch ist nicht nur wissenschaftlich bildend, sondern auch von großem agitatorischen Wert . . ." (Der Lederarbeiter.)

„. . . . Das Buch ist auch für einen völligen Laien verständlich . . . " (Neueste Nachrichten, Posen.)

„ . . . Ein Buch, das auf relativ wenig Seiten große Probleme der Volkswirtschaft behandelt und mit viel Geist geschrieben ist . . . ." (Volkswohl.)

„ . . . Das Buch ist logisch und klar geschrieben und wird in der Hand unserer denkenden und vorwärtsstrebenden Kollegen eine wuchtige Waffe gegen ihre Gegner sowohl im Lager des Unternehmertums wie der Sozialdemokratie bilden . . ." (Der Gewerkverein.)

„. . . . Unternehmer, Arbeiter und Bauernschaft erhalten hier eine Marschroute gewiesen, die sie gemeinsam zurücklegen müssen und können . . . . Opp. zeigt die größte soziale Reform, die möglich ist, größer als alle Arbeiterversicherung zusammen . . . ." (Berliner Tageblatt)

Zu kaufen gesucht:

Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 3. A.; **Elster,** Wörterbuch 3. A.; **Gesamtausg. philos. u. polit. Klassiker** (Fichte, Hegel, Kant, Lassalle, Marx, Mill usw.); Geschichtswerke von Oncken, Lamprecht, Treitschke; **Meyer-** u. **Brockhaus-Lexikon** 1908; **kplte. Serien stets** (Finanzarchiv, Archiv f. öff. Recht, Arbeiterfreund, Soz. Praxis, Soz. Monatshefte, Neue Zeit usw.).

Buchhandlung Alfred Lorentz, Leipzig, Kurprinzstr. 10.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der **Verlagsbuchhandlung von Duncker & Humblot in München und Leipzig,** betreffend **„Dr. Hugo Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz".**

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 6. März 1919. Nummer 23

SEP 16 1919

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Reichsschutzordnung, Reichsarbeitsvertragsgesetz und Arbeitsgerichte! Von Prof. Dr. Kaskel, Berlin. 379

Das neue Landarbeitsrecht. Von Georg Schmidt, Vorsitzendem des Deutschen Landarbeiterverbandes, Berlin 382

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 384

Der Unterausschuß für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 384

Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung.

Eine Kodifikation des gesamten Arbeiterrechts.

Zur Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Über die Zusammensetzung der Fachausschüsse.

Volksernährung und Lebenshaltung 387

Die Krisis in der Volksernährung Deutschands.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 388

Neue Tarifverträge im Bergbau.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 389

Eine Arbeitskammer des deutschen Holzgewerbes.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 389

Die Entwicklung der freien Gewerkschaften.

Landarbeiterverband und Bund der Landwirte.

Ein deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbürobeamtenverband (Sitz Leipzig).

Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 390

Die deutsche Streikbewegung.

Verständigungsverhandlungen in der englischen Industrie.

Literarische Mitteilungen 392

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Reichsschutzordnung, Reichsarbeitsvertragsgesetz und Arbeitsgerichte!

Von Prof. Dr. Kaskel, Berlin.

Es war ein schwerer Fehler der alten Regierung, daß sie sich nicht dazu aufraffen konnte, die gesetzgeberischen Probleme des Sozialrechts zusammenzufassen und einheitlich und großzügig zu regeln. Sie ließ sich vielmehr nur von Fall zu Fall und durch das Drängen einzelner Berufsstände zur Regelung bestimmter Materien für den betreffenden Berufsstand durch Gesetz oder Verordnung bewegen. Darum zeigt unsere sozialpolitische Gesetzgebung das Bild eines Kleides, das aus lauter einzelnen winzigen Flicken aus verschiedenem Stoff zusammengesetzt ist. Aber auch nicht einmal ein ganzes Kleid aus Flicken ist auf diese Weise zustande gekommen, denn längst nicht alle Materien, die einer Regelung bedurften, sind von dieser Gelegenheitsgesetzgebung erfaßt worden, vielmehr schritt die Gesetzgebung nur ein, wenn der Zufall ihr eine Materie und einen schutzbedürftigen Berufsstand in den Weg führte, so daß in dem Kleide die offenen Löcher an Umfang die Flickenstücke bei weitem übertreffen.

Nur auf einem einzigen Gebiet, der Sozialversicherung, ist der Versuch einer einheitlichen Kodifikation gemacht und wenigstens teilweise gelungen. Für den öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutz, für den Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die Behördenorganisation und das Verfahren bei sozialrechtlichen Streitigkeiten fehlen dagegen auch die ersten Ansätze einer einheitlichen Rechtsgestaltung. Dazu kam, daß man für die fast alljährlich auf diesen Gebieten erscheinenden Flickgesetze und Verordnungen wenigstens eine Anlehnung an ein größeres Gesetz suchte; und da einzelne sozialrechtliche Bestimmungen in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 in deren Titel 7 zusammengestellt waren, so hat man sich daran gewöhnt, alle diese kleinen gesetzgeberischen Gelegenheitsprodukte immer wieder dort unterzubringen. Die Folge war, daß der 7. Titel der Gewerbeordnung in gesetzestechnischer Beziehung eine nicht mehr zu überbietende Ungeheuerlichkeit geworden ist. Schon äußerlich eine Sammlung von Einschiebseln in bestehende Paragraphenzahlen, für welche das Alphabet mit seinen 25 Buchstaben längst nicht mehr ausreichte, so daß man zu Doppelbuchstaben greifen mußte, ist es innerlich eine zusammenhanglose Aneinanderreihung von Bestimmungen, die miteinander häufig nicht das geringste zu tun haben, in ordnungslosem Durcheinander stehen und in einer Gesetzessprache von erschreckender Liederlichkeit formuliert sind.

Eine der wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiet der inneren Politik ist für die neue Regierung eine Umgestaltung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung. Diese darf aber nicht mehr nach den alten Methoden geschehen, sondern sie muß nach Form und Inhalt neue Gesetze schaffen, die volkstümlich, klar und erschöpfend sind. Neben einer Revision der Sozialversicherung ergeben sich vor allem drei Aufgabenkreise:

1. Die schlimmste Zersplitterung weist wohl der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz auf, also die Gesamtheit der den Arbeitgebern auferlegten Pflichten, deren Überwachung der Gewerbeaufsicht obliegt[1]). Das Schutzrecht ist nicht nur in zahllosen Gesetzen, Ausführungsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften verstreut, sondern unvollständig und widerspruchsvoll. Selbst für gewerbliche Arbeiter ist es in seinen wichtigsten Bestimmungen auf Fabriken (größere Betriebe) und einige gleichgestellte Anlagen beschränkt, der Schutz der Hausarbeiter steht, soweit er überhaupt geregelt ist, lediglich auf dem Papier, für Angestellte ist der geringe bisher vorgesehene Schutz mit Ausnahme der Feiertagsruhe auf offene Verkaufsstellen beschränkt, landwirtschaftliche Arbeiter genießen lediglich den Schutz etwa erlassener Unfallverhütungsvorschriften, also nur einen Schutz gegen Betriebsgefahren, dagegen keinen Arbeitszeit- und Vertragsschutz, Seeleute den dürftigen Schutz einiger sozialrechtlicher Bestimmungen der Seemannsordnung, Dienstboten entbehren eines öffentlich-rechtlichen Schutzes vollständig. Zur Durchführung des Arbeiterschutzes sind die Gewerbeaufsichtsbeamten da, aber ihre Tätigkeit erstreckt sich nur auf die gewerblichen Arbeiter und Heimarbeiter und wird durchkreuzt durch das Aufgabengebiet der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften, und für die anderen Berufsstände fehlt eine Einrichtung, die der Gewerbeaufsicht mit ihren übrigens auch unzulänglichen Mitteln entspricht, vollständig. Für einen der wichtigsten Zweige gewerblicher Arbeit, den Bergbau, ist endlich neben der

[1]) Vergl. Kaskel: Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes, Berlin 1914, S. 9 ff.

Reichsgesetzgebung die Landesgesetzgebung in weitestem Umfange zuständig geblieben.

Hier bedarf es daher einer Kodifikation, welche für sämtliche geschützten und dem Schutz neu zu unterstellenden Berufsstände die schutzrechtlichen Normen erschöpfend zusammenfaßt: An die Seite der Reichsversicherungsordnung muß eine Reichsschutzordnung treten!

2. Wenn es auf dem Gebiet des Arbeitsvertrages etwas besser bestellt ist, so ist dies nicht einer besseren Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu danken, sondern der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die geradezu außerhalb des Gesetzes ein neues Recht geschaffen haben. Aber einmal konnte diese Rechtsprechung bei dem Mangel einer gemeinsamen obersten Instanz nicht zu einheitlichen Grundsätzen führen, und dadurch ist die Rechtssicherheit, die auf keinem Gebiete so nötig ist wie auf sozialrechtlichem, in empfindlicher Weise bedroht. Es bedarf daher der Kodifikation der Grundsätze, die sich in der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte herausgebildet haben. Und sodann ist bisher auch hier diese Rechtsprechung auf einzelne Berufsstände, für welche allein die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zuständig sind, beschränkt gewesen, während eine entsprechende Einrichtung für andere schutzbedürftige Berufsstände fehlt. Für die landwirtschaftlichen Arbeiter aber bedeutete bisher dieses Fehlen eines Arbeitsvertragsrechts vielfach die Auslieferung an die Willkür ihrer Arbeitgeber [2]), und für die Dienstboten, deren aus völlig anderer Zeit stammende Gesindeordnungen durch die Verordnung vom 12. November aufgehoben sind, ist nunmehr überhaupt ein gesetzloser Zustand eingetreten, der baldmöglichst beseitigt werden muß. Aus allen diesen Gründen hat an die Seite der Reichsschutzordnung, welche den öffentlich-rechtlichen Schutz der Arbeitnehmer zu regeln hat, ein Reichs-Arbeitsvertragsgesetz zu treten, welches das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowohl das allgemeine Arbeitsvertragsrecht wie das besondere Arbeitsvertragsrecht bestimmter Berufsstände, kodifiziert.

3. Aber die besten Gesetze helfen nichts, wenn sie auf dem Papier stehen und nicht angewandt werden. Die Verwirklichung des Gesetzesinhalts wird erst verbürgt durch das Vorhandensein eines Behördenorganismus, der die Mittel hat, die Anwendung jener Bestimmungen zu erzwingen, und durch die Besetzung mit sachverständigen Personen die Gewähr verständnisvoller Handhabung bietet.

Zurzeit gibt es solche Behörden für große Gebiete noch gar nicht. Nur in der Sozialversicherung besteht ein eigener gut arbeitender Behördenapparat, der das Vertrauen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer besitzt. Die ordentlichen Gerichte sind nicht berufen, hier Wandel zu schaffen, schon wegen der völligen Unkenntnis der meisten Juristen von den elementarsten Begriffen des Sozialrechts. Es müssen vielmehr besondere Arbeitsgerichte geschaffen werden, die für das gesamte Gebiet des Sozialrechts zuständig sind, also nicht nur die Aufgaben der bereits bestehenden derartigen Gerichte in sich vereinigen, sondern zugleich für die neu der sozialen Gesetzgebung zu unterstellenden Materien und Berufsstände zuständig sind. Es dürfte zweckmäßig sein, hierbei an die bereits bestehenden Instanzen der Sozialversicherung anzuknüpfen und diese zu Arbeitsgerichten auszubauen, mit dem Reichsversicherungsamt als Reichsarbeitsgericht an der Spitze. Dabei müßte, um die richterliche Unabhängigkeit dieser Behörde zu sichern, das Reichsversicherungsamt auf eine rechtsprechende Tätigkeit beschränkt, die ihm bisher auch obliegende Verwaltungstätigkit dagegen auf das Reichsarbeitsamt übertragen werden, dessen Verhältnis zum Reichsversicherungsamt sich dann so zu gestalten hätte, wie jetzt das Verhältnis des Reichsjustizamts zum Reichsgericht.

Reichsschutzordnung, Reichsarbeitsvertragsgesetz und Arbeitsgerichte sollten die Mittelpunkte einer großen Reform unserer sozialpolitischen Gesetzgebung werden. Möchte diese Reform in einer Weise erfolgen, die unserem Volke zum Heil gereicht!

[2]) Die neue Landarbeiterverordnung vom 24. Januar 1919 enthält nur einige Grundzüge einer Vertragsregelung.

Das neue Landarbeitsrecht.

Von Georg Schmidt, Vorsitzendem des Deutschen Landarbeiterverbandes, Berlin.

Die von der Volksregierung in den ersten Revolutionstagen beseitigten Ausnahmegesetze und Gesindeordnungen gegen die Landarbeiterschaft waren völlig veraltet. Sozial denkende Arbeitgeberkreise der Landwirtschaft hatten die Notwendigkeit ihrer Beseitigung längst erkannt und vor dem Kriege waren die Vorarbeiten schon geleistet, um anstelle der alten überlieferten Gesetze ein zeitgemäßes Landarbeiterrecht einzuführen (vergl. Heft 58 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform). Die deutsche Revolution hat diese Entwicklung unterbrochen und die alten Gesetze beseitigt. Es war nun notwendig, eine vorläufige Landarbeitsordnung zu schaffen. Der Deutsche Landarbeiter-Verband hat in den ersten Revolutionstagen sofort in dieser Sache eingegriffen. Durch den unter seiner Mitwirkung eingerichteten Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat ist diese wichtige Arbeit geleistet worden. Die „Vorläufige Landarbeitsordnung" vom 24. Januar 1919 ist in der „Sozialen Praxis" Nr. 19 kurz dargestellt worden.

Wichtig ist, daß die Landarbeitsordnung nur für Betriebe gilt, für die ein Tarifvertrag nicht besteht. Nur unter dieser Voraussetzung konnten die gewerkschaftlichen Vertreter zustimmen. Trotzdem können natürlich auch in Tarifverträge Bestimmungen der Landarbeitsordnung mit übernommen werden.

Das gilt ganz besonders für die Festsetzung der Höchstarbeitszeit, die in 4 Sommermonaten 11 Stunden betragen kann. Für einen erheblichen Teil ländlicher Arbeiter bedeutet diese Höchstarbeitszeit von 11 Stunden einen Fortschritt, da noch vielerorts eine geregelte Arbeitszeit überhaupt nicht eingeführt war. Dort aber, wo sich die Gewerkschaften schon betätigten, gilt auch im Sommer als reguläre Arbeitszeit in der Regel nur der Zehnstundentag.

Die Arbeitnehmervertreter glauben mit der Festlegung der zulässigen Höchstarbeitszeit in 4 Wintermonaten auf 8, in 4 Frühjahrs- und Herbstmonaten auf 10 und in 4 Sommermonaten auf 11 Stunden bewiesen zu haben, daß sie für die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes auch im Hinblick auf die deutsche Volkswirtschaft Verständnis haben. Außerdem sind ja bei dieser Arbeitszeit noch Überstunden zugelassen.

Wenn es im § 6 heißt: „Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen", so ist dies keine Zwangsbestimmung. Die Möglichkeit bleibt offen, den Lohn auch 14tägig oder monatlich auszuzahlen. Es soll aber dahin gestrebt werden, den Barlohn in möglichst kurzen Lohnzahlungsfristen auszuzahlen. Dies ist in der gegenwärtigen Zeit absolut erforderlich, da die Landarbeiter auch über die nötigen Barmittel verfügen müssen, besonders für die Beschaffung von Kleidung und Schuhwerk und für sonstige Lebensbedürfnisse.

Das schwierigste Gebiet ist die Regelung der Lohnzahlungen nicht barer Art, Naturalien, Landgewährung, Wohnung usw. Um in diese Verhältnisse Ordnung zu bringen und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern möglichst zu verhindern, ist in § 2 der Landarbeitsordnung ausdrücklich gesagt, daß langfristige Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen sind, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert werden. Diese schriftliche Form mag gegenüber den alten lieben Gewohnheiten sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vorerst eine Belastung bedeuten. Aber schon seit langem haben wir erkannt, daß bei den verschiedenartigsten Entlohnungsformen die schriftliche Vereinbarung durch einen ordnungsgemäßen Vertrag notwendig ist. Der Deutsche Landarbeiter-Verband wird bestrebt sein, durch Herausgabe von Vertragsmustern diese Arbeit zu erleichtern.

Im § 7 ist ausgesprochen, daß der Landarbeiter ein Recht hat, die Naturalien in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte geliefert zu erhalten. Der Landarbeiter kann einesteils nicht verlangen, daß der Arbeitgeber eine bessere Qualität, als er selbst erntet, kauft, um seinen Verpflichtungen bei der Naturalienlieferung nachzukommen, aber der Arbeitgeber hat andererseits auch kein Recht, dem bei ihm beschäftigten Landarbeiter die schlechteste Qualität aus seiner Ernte zu liefern.

Soweit die Naturalien wegen der Rationierung in Geldwert abzulösen sind, ist festgesetzt, daß diese nach dem Erzeugerhöchstpreis bzw. dem Marktpreis des nächsten Marktortes zu vergüten sind. Mit dieser Bestimmung dürften auch manche unliebsamen Streitigkeiten vermieden werden.

Es war bisher in verschiedenen Gegenden üblich, bei Jahresverträgen dem Dienstverpflichteten z. B. für das Sommerhalbjahr ¾ des Lohns zuzusichern, während im Winterhalbjahr nur ¼ gezahlt wurde. Nach § 9 der Landarbeitsordnung darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein. Alle diese Zwangsbestimmungen sollen zukünftig nicht mehr gelten,

weil wir der Meinung sind, daß es andere Mittel und Wege gibt, die Landarbeiter an das Land zu fesseln.

In der Landarbeitsordnung ist verschiedentlich bei Berechnung der Überstunden, der Sonntagsarbeiten und der Lohneinbehaltungen auf den Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung Bezug genommen. Wir haben auf den Ortslohn Bezug genommen, weil damit ein gerechtes Maß getroffen wird. Die gemischten Entlohnungsformen (Bar-, Naturallohn und Landgewährung) erschweren die Berechnung des Lohnes nach Tagen oder Stunden. Würde nämlich nur der Barlohn gerechnet, dann stehen sich die Arbeiter, die nur gegen Barlohn beschäftigt sind oder zu einem erheblichen Teil Barlohn erhalten, besser als die Arbeiter, die zum erheblichen Teile durch Naturalien und Wohnungsgewährung entlohnt werden. Wir wissen wohl, daß der Ortslohn verhältnismäßig niedrig ist und dadurch die Landarbeiter keine besonders hohe Bezahlung der Überstunden und Sonntagsarbeiten erhalten. Dort wo Tarifverträge abgeschlossen werden, wird man auf diese Bestimmung auch nicht zurückgreifen, sondern einen Stunden- oder Tagelohn festsetzen, der bei derartigen Berechnungen als Grundlage dient, wie es schon wiederholt geschehen ist.

Das Arbeitsverhältnis der Knechte und Mägde, meistenteils jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen (wobei wir bemerken wollen, daß es der heutigen Zeitauffassung besser entspräche, ausdrücklich von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen zu sprechen als von Knechten und Mägden), ist hinsichtlich der Arbeitszeit in dieser Landarbeitsordnung nicht voll erfaßt. Es wird erwartet, daß diesen Arbeitern und Arbeiterinnen, die hauptsächlich in Bauernwirtschaften beschäftigt sind, die früh und spät noch die Viehfütterung besorgen müssen, ein angemessen höherer Lohn bezahlt wird, als den Arbeitern, die bei geregelter Arbeitszeit ihre Dienstverpflichtungen erfüllen. In größeren Betrieben ist es möglich und empfehlenswert, einen besonderen Futtermann anzustellen. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die in die Hauswirtschaft aufgenommen sind, soll der späteren Gesetzgebung überlassen bleiben.

Die Bestimmungen über Arbeiterausschüsse und Heranziehung des Schlichtungsausschusses sind eine Selbstverständlichkeit, weil die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Streitigkeiten vom 23. Dezember 1918 in vollem Umfange auch für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gilt.

In der Land- und Forstwirtschaft besteht bisher ein nennenswerter Arbeiterschutz nicht. Was in § 14 über den Schutz der Arbeiter gesagt ist, können die Vertreter der Arbeitnehmer auch nur als die ersten Schritte dazu betrachten.

Die Bestimmung über Wohnungen ist allgemein gehalten, aber sie bedeutet in ihrer Fassung doch einen erheblichen Fortschritt, weil die Ansprüche an die Wohnung hier, soweit es bei dieser Materie möglich ist, umschrieben sind. Auch unter Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse können im Sinne des § 15 der Landarbeitsordnung die Wohnungen zeitgemäß gestaltet werden. Die Wohnungsfrage ist der kritische Punkt, an dem oft die Überführung städtischer Arbeiter auf das Land scheitert. Wir können auch hier nur die dringende Mahnung an die landwirtschaftlichen Arbeitgeber richten, bezüglich Ausgestaltung der Wohnungen alles das zu tun, was unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen möglich ist.

Im § 16 sind die Gründe, die zur Lösung des Vertrages führen, aufgeführt. Auch hier sind die wichtigsten Punkte namentlich genannt; das soll eine Erziehung nach beiden Seiten bedeuten, auch auf dem Lande den Menschen zu achten.

Wichtig ist noch der § 18, wo es heißt, daß bei vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Dienstverpflichteten die Früchte vom Deputatland in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teile des Ernteertrages zustehen. Das bedeutet auch einen Fortschritt gegen das bisherige Recht, wobei der Arbeiter bei vorzeitiger Lösung des Dienstvertrages nur Anrecht hatte auf Erstattung der Saatkosten und allenfalls noch Ersatz für die zur Bestellung des Deputatlandes angewendete Arbeitskraft und sonstige tatsächliche Aufwendungen.

In § 20 ist die Selbstverständlichkeit festgelegt, daß günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bestehen bleiben. Dies gilt auch für das, was wir einleitend schon bezüglich der Tarifverträge gesagt haben. Eine Verlängerung bisher kürzerer Arbeitszeiten darf z. B. nicht stattfinden.

Jedenfalls sind hier durch Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für eine sehr wichtige Arbeiterschicht sehr wertvolle soziale Fortschritte auf einem bisher unbeackerten Gebiete erzielt worden. Der Gesellschaft für Soziale Reform müssen wir auch hierbei bestätigen, daß sie schon während des Krieges die ersten Schritte dazu getan hat, um die Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft zu einer Verständigung zu führen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform trat nach langer Pause am 25. Februar erstmals wieder in Berlin zusammen. Vertreten waren fast alle großen Verbände der männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen, Techniker, ländlichen Güterbeamten, Schauspieler, Artisten, Gasthausangestellten usw. Verhandlungsgegenstand war die Vereinheitlichung des Angestelltenrechts. Das weitere Ziel einer Kodifizierung und Vereinheitlichung des gesamten Arbeitsrechts wurde als zur Zeit unerreichbar angesehen. Hinsichtlich des Angestelltenrechts bestand insoweit Übereinstimmung, daß eine materielle Angleichung der für die einzelnen Gruppen geltenden Gesetze an das Recht derjenigen Gruppe, die auf dem betr. Gebiete die besten Gesetze hat, wünschenswert sei. Darüber hinaus ein allgemeines, einheitliches Angestelltenrecht zu schaffen, erschien den Vertretern mehrerer Organisationen nicht unbedenklich, teils aus grundsätzlichen Erwägungen, teils aus taktischen Gründen oder aus dem Gedanken heraus, daß die Revolution eine neue Entwicklung eingeleitet habe, die, besonders auf dem Gebiete des Tarifvertrags, erst noch einige Zeit beobachtet werden müsse, ehe man an die Schaffung des einheitlichen, die notwendigsten Reformen mit umfassenden Angestelltenrechts herangehen könne. Andere Verbandsvertreter betonten sehr stark ihre unverbrüchliche Anhänglichkeit an den Gedanken des einheitlichen Angestelltenrechts. Schließlich wurde Herr Sohlich damit beauftragt, für diejenigen Gesetzesbestimmungen, bei denen das Bedürfnis ihrer Angleichung an das Recht der vom Gesetzgeber am besten gestellten Angestelltengruppe am meisten hervortritt, Abänderungsvorschläge auszuarbeiten, über die in der noch vor Ostern stattfindenden nächsten Sitzung des Unterausschusses verhandelt werden soll.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung.

Der Reichsverfassung von 1871 fehlten besondere Bestimmungen über die Befugnisse des Reichs auf sozialpolitischem Gebiete; wenn in ihrem Artikel 4 von der Freizügigkeit, dem Gewerbebetrieb und dem Vereinswesen gesprochen wird, so war dabei nicht an sozialpolitische Maßnahmen im eigentlichen Sinne des Wortes gedacht, die Probleme der Sozialreform lagen zu jener Zeit noch im Hintergrunde. Das hat nicht gehindert, daß im alten Reiche die Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte aufgebaut, dem Arbeiterschutz weitgehende Beachtung gewidmet und das Arbeitsrecht in bedeutsamen Anfängen durchgebildet worden ist. Die neue Verfassung des Freistaates Deutschland bringt nun, wie ihr Ursprung aus der sozialistischen Revolution vom 9. November 1918 es gebietet, ausdrücklich nicht nur eine Reihe sozialpolitischer Vorschriften, die bisher schon praktische Bedeutung erlangt hatten, sondern auch eine Erweiterung der Befugnisse der Reichsgewalt auf den Gebieten sozialer Fürsorge und sozialer Pflicht. Während es in anderen Punkten nicht gelungen ist, die Kraft der Reichseinheit gegenüber dem Willen und der Macht der Einzelstaaten durchzusetzen, hat in der Sozialpolitik die Reichsgewalt Fortschritte aufzuweisen.

„Das deutsche Volk, geeint in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich auf der Grundlage der Freiheit und der Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, den inneren und äußeren Frieden zu sichern und den sozialen Fortschritt zu fördern, hat sich diese freie staatliche Verfassung gegeben." In diesen einleitenden Worten bereits hat die Sozialpolitik ihren Platz gefunden. Im zweiten Abschnitt, der von den „Grundrechten des deutschen Volkes" handelt, lautet Artikel 33: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln oder Vereine zu bilden. Die Koalitionsfreiheit darf in keiner Weise beschränkt werden." Damit werden also Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht in der Verfassung verankert. Artikel 34 verkündet: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reiches." Das ist ein Bekenntnis zur Sozialreform in feierlichster Weise. Das Bildungswesen nimmt die Verfassung unter ihre Obhut (Artikel 31): „Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehren sind frei. Der Unterricht in den

öffentlichen Volksschulen soll unentgeltlich sein. Für die Bildung der Jugend und des ganzen Volkes soll durch öffentliche Anstalten genügend gesorgt werden. Das Schul- und Unterrichtswesen ist in allen Einzelstaaten so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbaut." Damit stellt die Reichsverfassung feste Normen für die Volksbildung auf, die Durchführung ist den Einzelstaaten übergeben, die die Aufsicht über das Unterrichtswesen haben.

In Artikel 9 wird die Gesetzgebung des Reichs umschrieben. In seinen Aufgabenkreis fallen von sozialpolitischen Befugnissen wie bisher die Regelung der Freizügigkeit, der Ein- und Auswanderung. Unter Ziffer 4 wird „Das Rechtsverhältnis der Arbeiter und Angestellten, ihre Versicherung und der Arbeiterschutz" aufgeführt — damit wird ausdrücklich und grundsätzlich in der Verfassung betont, was jetzt schon rechtens war. In Ziffer 6 tritt neben die Gesetzgebung über das „Gewerbe" neu hinzu der „Bergbau", der bisher zum großen Teil Reservat der einzelstaatlichen Gesetzgebung war. Ziffer 9 wiederholt die alte Kompetenz des Reichs auf dem Gebiet des Vereins- und Versammlungswesens. In neuer Form wird das Gesundheitswesen und der Verkehr mit Nahrungsmitteln aufgeführt. Über die öffentliche Wohlfahrtspflege behält sich das Reich die Gesetzgebung vor, „soweit ein Bedürfnis für den Erlaß gleichmäßiger Vorschriften vorhanden ist" (Ziffer 11). Daß die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen Reichsaufgabe ist, wird in der Verfassung (Ziffer 12) anerkannt. Neu und hochwichtig ist, daß das Reich nunmehr auch die Gesetzgebung über das Wohnungswesen (Ziffer 13) und „die Grundsätze für das Siedlungswesen, insbesondere für die Regelung der Bevölkerungsverteilung und die Bindung des Grundbesitzes" (Ziffer 14) in Anspruch nimmt, sowie (Ziffer 15) die „Sozialisierung" wie folgt: „die Regelung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter für die deutsche Gemeinwirtschaft" in das Grundgesetz des deutschen Freistaats aufnimmt. Endlich setzt sich die Gesetzgebung des Reichs ein (Ziffer 16) für „den Schutz und die Pflege der schulentlassenen Jugend."

So ist das sozialpolitische Gebiet der Reichsgewalt nicht nur in den alten Grenzen genauer ausdrücklich festgelegt, sondern auch um sehr bedeutsame Provinzen erweitert und bereichert. Mögen diese Vorschriften der Verfassung sich mit lebendiger Kraft und Wirkung erfüllen! Grundsätzlich erfolgt zwar die Ausführung der Reichsgesetze — „Reichsrecht bricht Landesrecht" (Artikel 10) — durch die Landesbehörden (Artikel 9). Es muß aber ernstlich darauf gedrungen werden, daß auch in den Vorschriften über die Durchführung der Reichsgesetze in den Einzelstaaten tunlichst, soweit es deren Sonderbedürfnis und Eigenart nur irgend gestatten, diese Durchführung im Sinne der vollen Einheitlichkeit überall erfolgt. In der Sozialpolitik des Reichs darf der Partikularismus keinen Platz finden. Das muß auch in der Nationalversammlung, die jetzt den vom Staatenhaus bereits genehmigten Entwurf der neuen Reichsverfassung zu beraten und zu beschließen hat, Grundsatz sein. E. Fr.

Eine Kodifikation des gesamten Arbeiterrechts hat am 1. März Reichsjustizminister Landsberg in der Nationalversammlung angekündigt. Er sagte über diese überaus wichtige Frage u. a.:

„Das Kabinett hat schon vor einiger Zeit beschlossen, durch die zuständigen Reichsministerien ein solches Gesetz ausarbeiten zu lassen. Es soll alle Wünsche erfüllen, in denen sich die Arbeiter aller gewerkschaftlichen Richtungen einig gewesen sind. Dieses Gesetz soll beherrscht sein von sozialem und freiheitlichem Geiste, es soll zeigen, daß die deutsche Demokratie sich nicht nur politisch, sondern auch auf sozialem Gebiete betätigen will. Dieses Gesetz soll in erster Linie ein Koalitionsrecht schaffen. Wir haben ja bisher in Deutschland ein Koalitionsrecht nicht, wenigstens kein positives. Dieses wertvollste Recht des Arbeiters darf aber fortan nicht in einem negativen Satz enthalten sein. Weiter soll der Gesetzentwurf mit der Rechtsunfähigkeit der Berufsvereine aufräumen. Es geht nicht an, daß Berufsvereine Millionen von Mitgliedern zählen und Vermögen besitzen und nicht fähig sind, einen Gegenstand von 10 ℳ einzuklagen. Weiter wird der Gesetzentwurf die Einigungsämter bringen, sowie die Ausgestaltung der Betriebsräte, die im Produktionsprozeß, aber auch nur im Produktionsprozeß, auf wirtschaftlichem Gebiet einen maßgebenden Einfluß haben sollen. Sie sollen die Organe der konstitutionellen Arbeit sein. Die Reichsregierung wird zu den Vorarbeiten wie auch zur Verabschiedung dieses Arbeiterrechts selbstverständlich Arbeiter aller gewerkschaftlichen Richtungen und auch Arbeitgeber zuziehen, und sie spricht die Hoffnung aus, daß namentlich die deutschen Arbeiter mit Lust und Liebe an diesem Gesetz mitarbeiten werden, das die magna charta der deutschen Arbeiter werden soll."

Wir heißen die Kodifikation und den Ausbau des Arbeitsrechts aufs wärmste willkommen, obschon wir uns nicht verhehlen, daß es sich hier, wenn keine Pfuscherei herauskommen soll, um ein Programm handelt, das nicht in ganz kurzer Zeit verwirklicht werden kann. Auf dem Gebiete des Koalitionsrechts allerdings liegen die bekannten fünf Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform vor, auf deren wesentlichen Inhalt sich die Führer aller Gewerkschaftsrichtungen geeinigt haben. Aus der negativen Wendung Landsbergs über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine darf wohl geschlossen werden, daß die Reichsregierung auf diesem Gebiete die Wiederholung der Fehler des Posadowskyschen Entwurfs zu vermeiden und sich an das zu halten gedenkt, was in diesen Schriften zu der alten Streitfrage ausgeführt ist. Besonders zu begrüßen ist, daß zu den Vorarbeiten auch die Gewerkschaften und Unternehmer herangezogen werden sollen. Da das Reichsjustizministerium diese Fragen sicherlich von vornherein in naher Fühlung mit dem Reichsarbeitsamt bearbeiten wird, empfiehlt sich vielleicht die baldige Schaffung des für dieses Amt geplanten Sozialpolitischen Beirats, der aus Interessenten und aus Sozialpolitikern bestehen sollte und wohl auch die gegebene Stelle für die gutachtliche Behandlung des neuen Arbeiterrechts sein würde. l. h.

Zur Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird uns in Ergänzung unserer Notiz Sp. 355 geschrieben, daß die Gefahr, die Lebensmittelversorgung könne durch die neue Verordnung gefährdet werden, dadurch gemildert wird, daß vorläufig noch § 105e der Gewerbeordnung in Kraft bleibt, der den höheren Verwaltungsbehörden das Recht gibt, „für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist", Sonntagsarbeit zu gestatten. Diese Ausnahmebewilligungen sind jedoch dadurch wieder eingeschränkt, daß der Bundesrat über Voraussetzung und Bedingungen nähere Bestimmungen zu treffen hat, und diese Bundesratsbestimmungen sind dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen. Da nun Reichstag und Bundesrat nicht mehr existieren, so wird, dem Vernehmen nach, der Nationalversammlung sehr bald ein Gesetzentwurf zugehen, welche Stellen nun für den Erlaß von Richtlinien für die Ausnahmebewilligungen zuständig sind.

Über die Zusammensetzung der Fachausschüsse hat das preußische Handelsministerium eine Verordnung erlassen, die noch ganz und gar vornovemberlichen Geist atmet. Es gibt leider immer noch Stellen in unserem Behördenapparat, an denen der Strom der Zeit ungehört vorbeirauscht und die nichts gelernt und nichts vergessen haben.

Die Ausführungsverordnung vom Juni 1914, in der die Arbeitersekretäre ausgeschlossen, dafür Werkstattarbeiter als geeignete Vertreter der Hausarbeiter bezeichnet wurden — man weiß, wie sehr diese Gegner der Hausarbeit sind und auf ihre Abschaffung drängen — ist fortgefallen. Die Verordnung vom 2. Februar 1919 bringt dafür eine andere überraschende Neuerung. Bekanntlich setzen sich die Fachausschüsse aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbtreibenden und Hausarbeiter zusammen. Der Vorsitzende darf keiner der beiden Gruppen angehören. Von den Beisitzern erfordert das Gesetz lediglich, daß sie die nötige Sachkunde besitzen. Diese Beisitzer sollen nun hauptsächlich aus den Reihen — früherer Unternehmer der beteiligten Gewerbezweige, die ihrer ganzen Persönlichkeit nach Gewähr für Sachkunde und Unparteilichkeit bieten und die auch bei den Hausarbeitern Ansehen und Vertrauen genießen, entnommen werden! Wieviele Unternehmer es wohl geben mag, die so völlig aus ihrer bisherigen Interessengemeinschaft, ihrem gesellschaftlichen Kreise, ihren Lebensanschauungen heraustreten können, um mit der nötigen Unparteilichkeit, wenn erforderlich, auch gegen die bisherigen Berufs- und Gesinnungsgenossen aufzutreten? Der Zweck der Bestimmung ist nur zu klar ersichtlich und entspricht ganz dem Geiste, der durch sieben Jahre jede Erfüllung, jeden Ausbau des Hausarbeitsgesetzes gehemmt hat. Wenn heute die Arbeiterschaft an der Reformmöglichkeit der Heimarbeit verzweifelt und als einzigen Ausweg ihre Abschaffung fordert, so ist dies Vorgehen, das wir wenigstens in seiner radikalen Form ablehnen müssen (Sp. 274), zum großen Teil aus dem völligen Versagen der Behörden auf dem Gebiet der Heimarbeitspolitik zu erklären. Den Beweis, daß in der Heimarbeit reformiert werden kann, sind sie uns allerdings noch schuldig geblieben.

Es erhebt sich im Zusammenhang mit der jetzt endlich in Angriff genommenen Bildung von Fachausschüssen die Frage, ob sie nicht durch Gesetzesänderung auf eine dem heutigen Zeitempfinden besser angepaßte Grundlage zu stellen sind und anstelle der behördlichen Ernennungen der Arbeitgeber- und Arbeitervertreter deren freie Wahl treten soll. Dadurch würde das Vertrauen zu den Fachausschüssen gehoben und die Stellung der Vertreter wesentlich gestärkt. Die Einflußlosigkeit der ernannten Vertreter in den Landkrankenkassen zeigt deutlich, daß diese Form der Bestellung nur den Schein der Selbstverwaltung erweckt. Solange nicht hinter den Vertretern das Vertrauen, wo nötig auch der Druck einer organisierten Mehrheit steht, solange nicht zwischen den Berufsgenossen und ihren Vertretern starke und stete Wechselbeziehungen stattfinden, solange hat auch die Äußerung des bestellten Vertreters nicht mehr Gewicht, als das irgend eines beliebigen Herrn Müller oder Schulze. Man halte diese Dinge nicht für gleichgültig; sie sind ausschlaggebend für die Leistungen jeder Berufsvertretung. Zu Beisitzern sollte man aber, dem sozialpolitischen Charakter der Ausschüsse entsprechend, erfahrene weitblickende Sozialpolitiker oder Volkswirtschaftler nehmen, die die zu behandelnden Fragen nicht unter dem engeren Gesichtspunkte der Berufszugehörigkeit betrachten. Es ist nicht notwendig, daß der Beisitzer genau taxieren kann, wie lange an einem Mantel gearbeitet wird und ob ein Stück zu Tarifklasse A oder B gehört. Diese rein technischen Dinge können Arbeiter- und Arbeitgebervertreter erledigen. Es ist aber notwendig, in den Fachausschüssen warmherzige Persönlichkeiten zu haben, die Verständnis für die Nöte der Heimarbeiter und andererseits soviel volkswirtschaftliche Schulung und Kenntnisse haben, um beurteilen zu können, was ein Gewerbe tragen kann. Daß nach wie vor die Forderung der Ausgestaltung der Fachausschüsse zu wirklich arbeitsfähigen Lohnämtern gefordert werden muß, bedarf keines Hinweises. In ihrer heutigen Form, halb noch Rohbau, halb schon Ruine, werden sie nicht das leisten können, was man von ihnen erwarten muß. G.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Krisis in der Volksernährung Deutschlands treibt jetzt ihrer Entscheidung zu.

Da die Zufuhren aus Posen, das bisher 1/9 unseres Brotgetreides lieferte, ganz ungewiß sind, so müssen wir damit rechnen, daß unsere Brotversorgung aus eigener Erzeugung spätestens Ende Mai erschöpft ist. Wenn das Schwarzmahlen von Brotgetreide aber weiter in dem Umfange zunimmt, wie es kürzlich Rechtsrat Weiß in der Nürnberger Magistratssitzung zur Erklärung der Lieferungsstockungen seines Kommunalverbandes für das bayerische Erzeugungsgebiet schilderte, wird unser Brot noch eher als Ende Mai zu Ende sein. Die staatlichen Mühlenkontrolleure können nichts mehr ausrichten, da es mit der staatlichen Autorität bei den bayerischen Bauern größtenteils vorbei sei und ganz öffentlich zum „Schwarzmahlen und Schwarzstechen" aufgefordert werde. Das stimmt mit der alles Maß übersteigenden Entwicklung des Schleichhandels überein. Die Fleischversorgung, die sich um die Jahreswende etwas günstiger gestaltet hatte, weil im November und Dezember die Landwirte aus Angst vor den Plünderrevolution und dem Bolschewismus viel Vieh ablieferten und die Futternot ein weiteres Durchhalten des Viehs erschwerte, gestaltet sich bereits wieder so schwierig, daß die Gefrierfleischvorräte der Großgemeinden scharf angegriffen werden müssen. Sobald der Weideauftrieb beginnt, wird die Viehablieferung noch viel mehr stocken. Die reichliche, aber teure Roßfleischversorgung hat eine ihrer Wurzeln in dem blühenden Pferdediebstahl. Am meisten Sorge aber macht die Kartoffel, weil Posen fast ganz ausfällt. Trotz der Kürzung der Ration von 7 auf 5 Pfund die Woche — und in vielen Städten, zumal Sachsens, können die 5 Pfund gar nicht einmal gewährt werden —, reichen unsere Bestände nur bis Mitte Mai. Die verhältnismäßig reichen Vorräte an Nährmitteln werden gerade ausreichen, um bis dahin die örtlichen Lücken auszustopfen. Denn was sind 200 000 Zentner Hülsenfrüchte, die uns nach der bereits erfolgten Verteilung einer gleich großen Menge nunmehr noch bleiben, gegenüber dem Hunger von 40 Millionen städtischer Menschen? Frischgemüse geht rasch zu Ende, zumal da infolge der jämmerlichen Verkehrsverhältnisse von der sehr großen Gemüseernte 1918 (die Anbaufläche hatte sich infolge der außerordentlich hohen Anreizpreise auf Kosten anderer Fruchtanbauten um 113 % vermehrt) sehr viel Gemüse verdorben. Immerhin ist an Dörrgemüse, Konserven und Salzgemüse noch ein leidlich großer eiserner Bestand vorhanden. Die Fettversorgung aber ist der eigentliche Kernpunkt unserer Nahrungsnöte. Standen uns 1917 noch 5,6 Millionen Zentner Butter, oder was man jetzt als Butter 1 a ausgibt, zur Verfügung, so sank die Menge 1918 bereits auf 4,8, und für 1919 haben wir angesichts des Rückganges unseres Riedviehbestandes (auf 40 % dem Lebensgewicht nach, während die Hauptzahl nur von 21 auf 17 bis 18 Millionen sank) nur noch Aussicht auf 3,8 Millionen Zentner öffentliche Lieferung. Namentlich bei der Butter hamstert der Schleichhandel, der bis zu 30 M. für das Pfund in den Großstädten Norddeutschlands gegen etwa 7 bis 10 M. in Bayern nimmt, alles zusammen. Darunter leidet auch die Milchversorgung entsetzlich; die Transportstockungen und ständigen Spartakusunruhen tun das ihre, den Jammer der Milchversorgung noch zu steigern. Die Zuckererzeugung ist auf 15 Millionen Doppelzentner, also auf fast die Hälfte der Friedensmenge, gesunken. Obwohl der Verbrauch an Zucker für Munitionszwecke (jährlich 3 Millionen Doppelzentner) gänzlich aufgehört hat, werden nur knapp die Nationen für Mund- und Einmachebedarf aufrecht erhalten werden können. Auch hier schwächt der Schleichhandel, der mit förmlichen Bestellerlisten hausieren geht, die Sicherheit der Belieferung. Das Reichsernährungsamt erwägt die Verteilung von unraffiniertem Rohzucker, da die Verarbeitung auf weißen Verbrauchszucker wegen der Kohle- und Transportnot auf große Hindernisse stößt. Fische gibt es fast nur in Gastwirtschaften, dafür haben wir aber einen großartigen öffentlichen Apparat zur Gemeinbewirtschaftung der nicht erreichbaren Fänge. Soweit die Blockade die Seefischerei gestattet, bewirtschaften A.- und S.-Räte der Wasserkante die Fänge gleich gründlich an Ort und Stelle.

Es ist angesichts dieser Versorgungsverhältnisse, die durch eigenmächtige Eingriffe und Plünderungen örtlicher Vertretungen und durch die Ansprüche der aus dem Felde heimgekehrten, an größere Portionen gewöhnten Soldaten, die sich auf dem Lande über die Selbstversorgerbeschränkungen hinwegsetzen, noch verschärft werden, daß die Sterblichkeit ihren Würgezug unter den nicht vom Schleichhandel versorgten Kreisen Deutschlands grauenerregend fortsetzt. Die Absicht der Feinde, Deutschland noch mehr zu schwächen, wird durch die Verschleppung der Friedensverhandlungen und der Blockadeaufhebung von Tag zu Tag mit besserem Erfolge erreicht. Ob mit dieser Todessaat nicht noch eine andere Drachensaat aufgehen wird, deren Erzeugnisse auch den Ententestaaten noch verhängnisvoll werden können, überlegen sich die weitsichtigeren unter unseren Feinden. Auch der Untersuchungsausschuß der 14 britischen Nachrichtenoffiziere, die zwischen dem 18. Januar und 12. Februar die deutschen Großstädte zur Berichterstattung über unsere wirtschaftliche Lage besucht haben, erkennt die Gefahren an, die sich aus der Lebensmittel-, Kohlen- und Transportmittelnot mit den Arbeitslosigkeitsfolgen ergeben: Bolschewismus! Der britische Bericht kennzeichnet die Lage in Deutschland eher noch trüber als die vorstehende Übersicht. Er weist namentlich auch darauf hin, daß die neue Ernte in Deutschland notgedrungen kümmerlich ausfallen müsse. Ökonomierat Kaiser vom Reichsdemobilmachungsamt erwartet in seinem Bericht vom 26. Februar, daß wir infolge der Bestellungsschwierigkeiten, Mangel an geeigneten Arbeitskräften, Fehlen des Viehdungs und der Knappheit an Saatgut und Kunstdünger höchstens eine halbe Ernte haben werden. In der Ostarbeiterfrage steht die deutsche Landwirtschaft jetzt vor einer kritischen Entscheidung.

Inzwischen soll ein Abkommen zwischen der Waffenstillstandskommission und den Ententeregierungen über sofortige Lieferung von 30 000 t Schweinefett und Schweinefleisch und über 250 000 Kisten kondensierte Milch (je 42 Büchsen zu ½ kg) für 30 Mill. Dollar getroffen worden sein, und über weitere Lieferung von 200 000 t Weizenmehl und 85 000 t Fett und Fleisch wird verhandelt. Deutschland braucht bis zur nächsten Ernte aber vom Mai an 400 000 t Weizen und 100 000 t Fett und Fleisch monatlich und etwa 1 Million Tonnen Mais oder andere Futtermittel für die Wiederbehebung seines Viehbestands. Doch sind die Zahlungsbedingungen sehr schwer, da die Entente unser entwertetes Papiergeld nicht will.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Neue Tarifverträge im Bergbau. Zwischen den Vertretern von 11 Braunkohlengruben der Niederlausitz und den Vertretern der in Frage kommenden freien und christlichen Gewerkschaften ist am 21. Januar 1919 unter Einführung der Achtstundenschicht ein Mindestlohntarif vereinbart worden, der bei normaler Arbeitsleistung die Gedinge auf 11,50 und 12 ℳ für Tiefbauschlepper und -häuer (für Tagebauarbeiter je 50 ₰ weniger) und die Schichtlöhne für Handwerker, Häuer und Maschinisten auf je 9,50 ℳ, für die übrigen Facharbeiter

fallend bis 8,50 M, für Fabrikarbeiter und Motorenwärter auf 8 M, für Jugendliche über 15 Jahre und Frauen auf 5,50 M festgesetzt. Arbeiter, die bereits bisher soviel verdienten, bekommen eine Zulage von 1 M oder 60 Pf. Streitigkeiten über die Einreihung in eine Lohnklasse entscheidet die Werkleitung mit dem Arbeiterausschuß. Die ersten zwei Überstunden werden mit 25 v. H., die übrigen mit 50 v. H., Sonntagsarbeit mit 100 v. H. vergütet. Im rheinischen Kohlenbergbau haben die beiderseitigen Verbände am 15. Februar ein Gesamtabkommen für alle Gruben getroffen. Danach wird die Achtstundenschicht zum 1. März überall durchgeführt. Pausen gibt es nicht, das „Buttern" muß während der Arbeit erfolgen. Der bisherige Grundlohn für die Zehn- bis Zwölfstundenschicht wird nun für die Achtstundenschicht gezahlt. Der Gedingelohn wird entsprechend erhöht. Statt des bisherigen Lohnausgleichs von 2 M tritt eine Teuerungszulage von 1,50 M ein für jede vollverfahrene Schicht. Sie soll bei billigerer Lebenshaltung wegfallen. Überstundenzuschlag 25 v. H., Sonntagsarbeit 100 v. H. Im Kalibergbau ist der erste Tarifvertrag vom 27. November 1918 durch ein neues Abkommen vom 5. Februar 1919 zwischen sechs beteiligten Gewerkschaften (freien, christlichen und Hirsch-Duncker) und dem Verein der deutschen Kalikonzessenten ergänzt worden. Vor allem soll der Begriff der Normalleistung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß geregelt oder durch einen gleichseitigen Schlichtungsausschuß des Reviers als Oberinstanz oder durch die Fachgruppe für die Kaliindustrie in Berlin (Arbeitsgemeinschaft gewerblicher und industrieller Arbeitgeber und Arbeitnehmer) als Höchstinstanz entschieden werden. Schichtzulagen von 1 M und freier Lampenbrennstoff wurden bewilligt, vorausgesetzt, daß die Kalipreise spätestens bis 31. März genügend erhöht werden.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Eine Arbeitskammer des Deutschen Holzgewerbes ist auf dem Boden der bestehenden Tarifgemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaft für das Holzgewerbe geplant. Man will, wie die „Holzarbeiterzeitung" (Nr. 6) berichtet, den in den Satzungen der allgemeinen „Arbeitsgemeinschaft" vom 4. Dezember 1918 (vgl. Sp. 264) niedergelegten Gedanken der Zusammenfassung der Unternehmer- und Arbeiterkräfte zur Wiederbelebung des Gewerbes im großen Stile verwirklichen. Auf einer Sitzung der „Fachgruppe des Holzgewerbes" von der Allgemeinen Arbeitsgemeinschaft am 3. Januar 1919 ist ein gleichseitiger Ausschuß zur Beratung der Satzungen für die Arbeitskammer eingesetzt worden. Der nun vorliegende Entwurf sieht 20 Berufsgruppen in der Holz-Kammer vor, die sich wieder in Orts-, Landes- und Reichsstellen gliedern sollen. Der Reichsausschuß aller Gruppen beruft den Vorstand der Arbeitskammer. Sie soll die tätige Verkörperung des Grundsatzes beruflicher Selbstverwaltung in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen des Gewerbes sein. Sie will Arbeitskräfte und Aufträge unterbringen, die öffentlichen Vergebungen überwachen, die Güte der Gewerbeerzeugnisse fördern, bei Handelsverträgen über sonstige Fragen die Behörden beraten und die Arbeitsbedingungen und Löhne regeln. Leider ist dieser Plan auf der Arbeitsausschußsitzung am 8. Februar bei der Mehrzahl der Arbeitgebervertreter (ausgenommen Rükelhaus) wieder auf Bedenken gestoßen, während die Arbeitervertreter sehr entschieden für die Notwendigkeit einer privaten Arbeitskammer eintreten, um dadurch den Gang der Gesetzgebung zu beeinflussen. Schließlich vertagte man die Entscheidung über die Kammer und beschränkte sich auf die Erhebung des Arbeitsausschusses zum Fachausschuß beim Demobilmachungsamt. — Es ist bemerkenswert, daß die Holzarbeiterverbände jetzt für eine Arbeitskammer auf beruflicher Grundlage eintreten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Entwickelung der freien Gewerkschaften. Die neuesten uns vorliegenden Mitgliederzahlen der freien Gewerkschaften lassen erkennen, in wie starkem Maße diese Wirtschaftsorganisationen das Vertrauen der großen Arbeitermassen besitzen. Die gewerkschaftlichen Zentralverbände haben die Mitgliederzahl von 3 Millionen überschritten, nachdem sie im Jahre 1904 die erste Million und im Jahre 1910 die zweite Million erreicht hatten. Nach Kriegsbeginn, wo sie 2 483 661 Mitglieder zählten, erfolgte ein starker Rückgang infolge der Einziehungen zum Heeresdienst, so daß die Mitgliederzahl im Jahre 1916 nur noch 955 887 betrug. Doch schon im Jahre 1917 machte sich eine Steigerung bemerkbar (1 095 596 Mitglieder), die im Jahre 1918 (etwa 1 600 000 Mitglieder) noch stärker anwuchs. Im Februar d. Js. zählten 12 Verbände allein 2 369 000 Mitglieder. Die Ziffern der übrigen 17 Verbände stützen sich auf die Abrechnungszahlen vom 3. Vierteljahr 1918, berechnet auf die Stärkungsziffern der Arbeitslosenstatistik vom 31. Dezember 1918.

Landarbeiterverband und Bund der Landwirte traten sich am 20. Februar in ihren namhaftesten Führern, Gg. Schmidt und Frhrn. v. Wangenheim, auf der Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege gegenüber.

Es war bemerkenswert, daß Schmidt auf die Herausbringung industrieller Arbeiter aufs Land recht geringe Hoffnungen setzte und auch vor übereilter Beanschlagung des Großgrundbesitzes warnte. Eine gesunde Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben erscheint Schmidt am wünschenswertesten. Er verkannte nicht, daß Arbeitgeber und -nehmer auf dem Lande früher viel aneinander vorbei geredet haben, und mahnte zur Pflege des Gemeinschaftsgefühls. Andererseits vertrat er als Vorsitzender der freigewerkschaftlichen Landarbeiterorganisation natürlich die Ansprüche der Arbeiter auf angemessene Lebens-, Lohn- und Wohnungsverhältnisse. Der Wohlfahrtspflege erkannte er eine erhebliche Bedeutung zu. Frhr. v. Wangenheim konnte Schmidt weitgehend zustimmen, anerkannte auch, daß er mit ihm bereits fruchtbar zusammengearbeitet habe. Andrerseits klang aus seinen Ausführungen mehr diplomatische Zurückhaltung heraus als aus den warmherzigen Darlegungen Gg. Schmidts.

Alles in allem hatte man bei der höchst fesselnden Auseinandersetzung zwischen den beiden Führern, die in den sympathischsten Formen gehalten wurde, den Eindruck, daß uns vielleicht auf dem Lande mancher Konflikt zwischen Unternehmer- und Arbeiterverband, wie wir ihn jahrzehntelang in der Industrie erlebt haben, erspart bleiben wird. Beide Teile scheinen doch aus den Verhältnissen im gewerblichen Leben soviel gelernt zu haben, daß es richtiger ist, sich zu verständigen, als sich maßlos zu bekämpfen. Allerdings darf man nicht vergessen, daß gerade das Land noch sehr wenig durchorganisiert ist und stellenweise noch vollkommenes Unverständnis für die Erfordernisse der neuen Zeit besteht.

Aus dem Bericht des Deutschen Vereins heben wir noch kurz hervor, daß er seine Organisation erheblich ausgebaut hat. Im Frühjahr 1918 hat er einen Lehrgang zur Fortbildung von Kreiswohlfahrtspflegern und -pflegerinnen in Hohenlychen abgehalten. Die Gründung einer ständigen ländlichen Wohlfahrtsschule wird beabsichtigt. Es werden Frauen gesucht, die im Kriege sozial tätig waren und sich nun der ländlichen Wohlfahrtspflege widmen wollen. Der Verein arbeitet auf die Einführung der ländlichen Fortbildungsschulen und überhaupt auf die Hebung des Bildungswesens auf dem Lande hin. Die Auskunftsstelle für Ansiedelungswesen beklagt die Zersplitterung auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege und die oft dilettantische Behandlung von Siedelungsfragen, andrerseits aber auch die Untätigkeit mancher Stellen in der Kriegeransiedelung.

Der Verein gewinnt immer größere Bedeutung. Neben Prof. Sohnrey, seinem bewährten Geschäftsführer, der auch auf der Tagung einen Vortrag über grundsätzliche Fragen der ländlichen Wohlfahrtspflege hielt, gebührt das Hauptverdienst daran Oekonomierat Lembke, dessen organisatorischem Geschick das junge Leben zu danken ist, das jetzt in dem Verein zu spüren ist.

Ein Deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbürobeamtenverband (Sitz Leipzig) ist aus den drei bisher getrennt marschierenden Bürobeamtenverbänden, die nicht der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen waren, nämlich dem Wiesbadener, Leipziger und Süddeutschen Verband, hervorgegangen und gedenkt, auch weiterhin sich keiner Gewerkschaftszentrale anzugliedern. Organ des neuen Verbands ist die „Deutsche Bürobeamtenzeitung". Der Monatsbeitrag beträgt für Jugendliche unter 18 Jahren 50 Pf, für 18- bis 21jährige 1,50 M und für über 21 Jahr alte 2 M.

Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände hat jetzt einen Gesamtbestand von etwa 270 000 Mitgliedern erreicht. Der Deutsche Werkmeisterverband ist ihm beigetreten, so daß die Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände nicht mehr besteht. Der Deutsche Technikerverband hat die Möglichkeit erhalten, mit der Arbeitsgemeinschaft nahe zusammenzuarbeiten. Seine Verschmelzung mit dem an dieser führend beteiligten Bund der technisch-industriellen Beamten steht demnächst zu erwarten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutsche Streikbewegung

kommt nicht zur Ruhe. Nachdem im Ruhrgebiet großenteils die Arbeit wieder aufgenommen und auch im Niederlausitzer Kohlengebiet eine erfreuliche Beruhigung eingetreten ist, tobt in den meisten Städten Mitteldeutschlands, soweit nicht durch

militärisches Einschreiten Ordnung geschaffen ist, der Generalstreik, vor allem in Leipzig und Thüringen; großenteils wird er durch einen „Bürgerstreik" bekämpft und zugleich verstärkt. Soweit es sich um eine soziale Bewegung handelt, treten als Hauptforderungen die Erhaltung und Festigung der Arbeiterräte, vornehmlich der Betriebsräte, in den Vordergrund, außerdem natürlich die „Sozialisierung". Die Folgen jahrzehntelanger Schlagwortagitation, mit der viele Köpfe völlig umnebelt worden sind, stellen sich immer verhängnisvoller ein und rächen sich an allen, die sich ihrer einst schuldig gemacht haben. Wir haben auf diese ungeheure Gefahr bereits Sp. 372 nachdrücklich hingewiesen. In weiten Arbeiterkreisen besteht die Vorstellung, als ließe sich die „Sozialisierung" mit etwas gutem Willen binnen weniger Tage durchführen. Weil die Regierung solchen Phantastereien entgegentreten *muß*, mißtrauen ihr, aufgehetzt von einem Teil der Presse, viele Arbeiter außerordentlich. Was wirklich *möglich* ist, will indessen die Reichsregierung selbstverständlich tun, ja sie wird vielleicht ohnehin unter dem Drucke der Verhältnisse noch *mehr* tun müssen, als sich eigentlich von kurzer Hand tun ließe. Sie erläßt zur Beruhigung der Massen einen Aufruf, in dem es nach Darlegung unserer Wirtschaftslage heißt:

„Da lautet das erste Gebot: *An die Arbeit!* Nur sie kann uns retten. Jeder Streik führt uns einen Schritt näher dem Abgrund.

Wie in allen Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiter erklären wir auch heute:

Gleichwichtig wie die politische ist uns die *wirtschaftliche Demokratie!*

Wir sind dabei, das Gesetzbuch der wirtschaftlichen Demokratie zu schaffen:

Das einheitliche sozialistische Arbeiterrecht auf freiheitlicher Grundlage.

Wir werden die Organe der wirtschaftlichen Demokratie ausbauen: die *Betriebsräte*, wie wir sie schon bei den Verhandlungen mit den Bergarbeitern aus dem Ruhrgebiet und aus Halle vorschlugen, die aus freiesten Wahlen hervorgegangene, berufene Vertreter aller Arbeiter sein müssen.

Wir werden das Ziel der wirtschaftlichen Demokratie erreichen: die *konstitutionelle Fabrik* auf demokratischer Grundlage. All das in Verbindung mit der *Sozialisierung* der Wirtschaftszweige, die sich, wie vor allem Bergwerk und Erzeugung von Energie, zur Übernahme in öffentliche oder gemischt wirtschaftliche Bewirtschaftung eignen oder der öffentlichen Kontrolle unterstellt werden können.

Im neuen Deutschland soll Arbeit sozialistische Pflicht sein, Müßiggang und genußsüchtiges Drohnentum mit allen Mitteln unterdrückt und ausgemerzt werden. Vorwärts darum auf dem Wege organisch aufbauender Arbeit.

Wilde Sozialisierungsversuche aber, terroristischen Zwang gegen die Arbeiterschaft, bewaffneten Aufstand, Zerstückelung des Reiches *werden wir rücksichtslos bekämpfen.* Uns ist jedes Menschenleben heilig. Die Revolution gibt keinen Freibrief auf Raub, Mord und Gewalttätigkeiten aller Art. Über allem steht das Leben des Volkes!

Wer sich an ihm vergreift, ist unser Feind! Die Strenge des Gesetzes wird ihn treffen."

Entsprechend dieser Kundgebung hat Reichsarbeitsminister *Bauer* am 1. März in der Nationalversammlung die *Übernahme des Kohlensyndikats* auf das Reich als erste Sozialisierungsmaßnahme angekündigt. Die Verstaatlichung des *Kohlenhandels* soll ebenfalls geplant sein.

Ein sozialdemokratischer Antrag in der Nationalversammlung, dem ein Gesetzentwurf ungefähr entsprechen soll, der bereits seit Wochen in den zuständigen Reichsministerien ausgearbeitet wird, lautet: 1. Das Eigentum an den zur Erhaltung der Volkswirtschaft notwendigen Bodenschätzen steht allein der Nation zu. 2. Die Reichsregierung wird aufgefordert, die Überführung der Bergwerke und Erzeugung der Energie in öffentliche Betriebe (Sozialisierung) mit möglichster Beschleunigung zu betreiben und dabei Arbeiter und Angestellte durch geeignete Vertretungen (Betriebsräte) zur Kontrolle und Verwaltung heranzuziehen.

Von der *Berliner* Arbeiterschaft aus, in der wieder starke Streikneigung zutage tritt, die den Bürgerrat veranlaßt hat, den Bürgerstreik als Gegenmaßnahme anzudrohen, wird ein hartnäckiger Druck auf die Reichsregierung ausgeübt, die Sozialisierung noch weiter zu beschleunigen. Auch die Mehrheitssozialisten Berlins, die den Generalstreik ausdrücklich verwerfen, beteiligen sich an dieser Pression. Neben der Sozialisierungsfrage und im Grunde *mehr* als diese sind es freilich rein *politische* Gründe, aus denen zum Generalstreik getrieben wird. Ein Teil der Arbeiterschaft ist von grenzenlosem Machthunger erfüllt. Ihr ist es ein Dorn im Auge, daß die Wahlen zur Nationalversammlung keine sozialdemokratische Mehrheit ergeben haben, und deshalb richtet sich ihre Erbitterung gegen die Konstituante und gegen die Regierung, die aus dieser hervorgegangen ist. Daß auch russischer Einfluß wieder eine Rolle spielt, kann schwerlich bestritten werden. Reichsminister Bauer hat sich mit eindringlicher Warnung gegen diejenigen Arbeiterführer gewandt, die „in ziemlich leichtfertiger Weise Streiks anzetteln, nur um politische Geschäfte zu machen". In den Gewerkschaften werden wenige „Führer" dieser Art zu finden sein, aber in den von der Revolution geschaffenen Räten, in denen mancher sitzt, der froh ist, vor allem für sich selber ein Pöstchen ergattert zu haben, mag daran kein Mangel sein. In wenigen Tagen wird sich wohl zeigen, ob der auch heute noch sehr große Teil der Arbeiterschaft, der sich durchaus Besinnung und Vernunft gewahrt hat, von der radikalsten Minderheit tyrannisiert und beiseite geschoben wird oder nicht. „Wir stehen nach der halben Revolution des November am Vorabend einer neuen Revolution, die das begonnene Werk befestigen und vollenden soll," sagt die ganz ins Schlepptau der Kommunisten geratene unabhängig-sozialistische „Freiheit". Wir fürchten, viel solcher Pferdekuren wird das deutsche Volk nicht mehr aushalten; Deutschland kann bei alledem zwar sehr radikal und sozialistisch, nur leider nicht *gesund* werden.

Verständigungsverhandlungen in der englischen Industrie. Der Sp. 373 angekündigte, von der Regierung einberufene Kongreß der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände ist am 27. Februar unter Vorsitz des Arbeitsministers Sir Robert Horne unter Teilnahme von mehr als 800 Vertretern eröffnet worden. Der Vorsitzende betonte, daß die Streitigkeiten in der Industrie das Leben des Landes bedrohten. Er versprach Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Herabsetzung der Preise der wichtigsten Lebensmittel. Vor allem legt er Wert auf die baldige Einführung der unter dem Namen „Whitley-Councils" geplanten Ausschüsse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die über alle Arbeitsstreitigkeiten und auch Produktionsfragen beratend und schlichtend wirken sollten (vergl. Jg. XXVII, 599 und XXVIII, 108). Die Bergarbeiter, Eisenbahnarbeiter und Transportarbeiter haben dem Kongreß eine gemeinsame Denkschrift mit der Forderung der Verstaatlichung der Bergwerke, Eisenbahnen, sowie der inländischen und Küsten-Transportmittel überreicht. —

Dem drohenden Streik im englischen Bergbau ist dadurch entgegengewirkt worden, daß mit größter Beschleunigung auf dringende Befürwortung Lloyd Georges hin im Unterhaus und Oberhaus ein Gesetz angenommen worden ist, welches die Einsetzung eines Ausschusses zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Bergbau vorsieht. Die geplante gemeinsame Kundgebung der großen Arbeiterverbände der Bergarbeiter, Eisenbahner- und Transportarbeiter, die den Streik einleiten sollte, ist infolge des Entgegenkommens der Regierung zunächst auf eine Woche vertagt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. Ernst Günther. Wie steht es um die deutsche Volkswirtschaft? B. G. Teubner. Leipzig-Berlin. 28 S. 80 Pf.

In der Sammlung „Die neue Zeit" — Schriften zur Neugestaltung Deutschlands — ist diese kleine Schrift des Gießener Privatdozenten das 3. Heft. Es ist ein warmherziger und einsichtiger Warn- und Mahnruf, der die wirtschaftliche Verelendung Deutschlands infolge des Zusammenbruchs möglichst weiten Kreisen klarzumachen und die Gegenkräfte zum nüchternen und fleißigen Wiederaufbau, namentlich auch im Hinblick auf die weltwirtschaftliche Abhängigkeit Deutschlands zu erwecken sucht. Wieder ein Prediger in der Wüste!

Prof. Dr. Lujo Brentano, Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 63. Jena. G. Fischer 1919. 30 S. 70 Pf.

Dieser Vortrag Brentanos, der im Oktober 1918 in der Münchener Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform unter großem Beifall gehalten wurde, schildert in anregender, allgemein verständlicher, durch Beispiele munter belebter Form die Zusammenhänge zwischen Arbeitslohn und Arbeitszeit im Hinblick auf die Arbeitsleistung. Brentano zeigt kritisch, welche Schäden und Bedenken die Extreme — allzuniedrige und allzuhohe Löhne — in sich bergen und innerhalb welcher natürlichen und psychischen Grenzen die Möglichkeit der Leistungssteigerung sich bewegt. Gegenüber dem Raubbau mit der menschlichen Arbeitskraft durch lange Arbeitszeit oder durch ein ungehemmtes Taylorsystem empfiehlt Brentano das Abbésche Verfahren zur Förderung der produktiven Arbeiterpersönlichkeit. Er fordert, wie verschiedene neuzeitliche

Sozialpolitiker, eine systematische Untersuchung der richtigsten Arbeitszeit- und Lohnbemessungsnormen, die er dann zum Inhalt allgemein verbindlicher Tarifverträge machen will. Die kleine stoff- und gedankenreiche Schrift wird hoffentlich von vielen Arbeitern und Arbeitgebern gelesen und beherzigt werden.

Soziale Fürsorge. Eine Übersicht für Studierende und sozial Tätige von Dr. med. et phil. Ernst Gerhard Dresel, Privatdozent für Hygiene an der Universität Heidelberg. Verlag S. Karger, Berlin, Karlstraße 15. Preis 11 Mk., geb. 1350 Mk.

Der Verfasser sieht als Hauptaufgabe der sozialen Fürsorge die seelische und körperliche Gesunderhaltung unseres Volkes an. Er gibt in seinem Buche eine Zusammenfassung aller sozialen Nöte und der vorhandenen Fürsorgemaßnahmen in der öffentlichen Gesundheitspflege. Das Buch will allen sozial Tätigen eine Hilfe und Anregung in ihrer Arbeit sein. Es arbeitet sowohl die medizinisch-biologischen Tatsachen wie die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge heraus.

Rohstoffkrieg oder Wirtschaftsfrieden. Von Prof. Dr. H. Großmann. Dresden-Leipzig. „Globus" 1918. 96 S. 2 *M*.

In diesem Heft 58 der Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft (Herausgeber Prof. Dr. Fr. v. Mammen) gibt der Verfasser eine wörtliche Übersetzung der französischen Senatsberatungen vom 7. Februar 1918 über die Frage eines Zollvereins der Ententestaaten und als Gegenstück dazu die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 12. bis 14. März 1918 über den Wirtschaftskrieg nach dem Kriege.

Arbeiterausschüsse, Angestelltenausschüsse, Schlichtungsausschüsse und Sicherheitsmänner. Die Verordnungen der Reichsregierung vom 23. Dez. 1918 und vom 18. Jan. 1919 usw. Herausgegeben von Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Oberbergrat, rechtskundigem Mitglied des Oberbergamts in Dortmund. 72 S. Dortmund 1919, Hermann Bellmann. Preis einschl. Teuerungszuschlag 2 *M*.

Das Büchlein enthält die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23 Dezember 1918 (RGBl 1456) sowie eine Zusammenstellung aller Vorschriften, die danach in Betracht kommen. Vor allem sind dies die Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Hilfsdienstgesetzes nebst der Wahlordnung für die Wahl der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die der Handelsminister am 22. Januar und 31. Dezember 1917 erlassen hat. Außerdem gibt es sämtliche Bestimmungen über die für den preußischen Bergbau durch das Allgemeine Berggesetz geschaffene Einrichtung der „Sicherheitsmänner" wieder. Kurze Anmerkungen weisen auf die zusammengehörenden, aber in verschiedenen Vorschriften zerstreuten Bestimmungen hin und suchen diese, wo es erforderlich erschien, zu erläutern.

Geist der Geschichte Polens von Anton Cholonieweski, Krakau, im Selbstverlage des Verfassers. 89 S.

Handelsfreiheit oder Zwangswirtschaft. Von Julius Carl Grünhut. 24 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

In leitender Stellung

im Vorstande einer **bedeutenden kaufmännischen Ersatzkrankenkasse** wird geeignete

erste Kraft

gesucht. Bewerber müssen mit dem Krankenversicherungsrecht vertraut sein, sich vor allem aber auf organisatorischem und propagandistischem Gebiete bewährt haben. Insbesondere wird auf tüchtige rednerische Befähigung großer Wert gelegt. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen u. Referenzen sind zu richten an den

Aufsichtsrat des Kaufmännischen Vereins von 1858 in Hamburg.

An der — vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und des Provinziallandtags — im April, spätestens im Mai d. J. in Breslau zu eröffnenden

Sozialen Frauenschule der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau

ist die Stelle der

Leiterin

alsbald zu besetzen.

Das Jahresgehalt soll — vorbehaltlich der Zustimmung der genannten Körperschaften — etwa 7500 *M* betragen. Im übrigen soll der Vertragsinhalt besonderer Vereinbarung unterliegen.

Bewerberinnen, besonders Akademikerinnen, die reiche theoretische und praktische soziale Erfahrung besitzen, und die mit Erfolg in der sozialen Ausbildungsarbeit tätig waren, werden aufgefordert, ausführliche Bewerbungen an das Magistratsbüro XIV in Breslau, Gartenstraße 3/5, **bis zum 10. März 1919** einzusenden.

Dr. von Thaer, Landeshauptmann von Schlesien. **Dr. Wagner,** Oberbürgermeister von Breslau.

Von einem **Arbeitsnachweisverband** wird zur Bearbeitung der Fragen der weiblichen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung eine

volkswirtschaftlich geschulte Dame

mit praktischer Erfahrung baldigst gesucht. Akademische Vorbildung nicht unbedingt erforderlich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter **S. P. 23/02** an Gustav Fischer, Verlag in Jena, erbeten.

Nationalökonom

mit der **modernen Arbeiter- u. Gewerkschaftsbewegung** u. ihren Tendenzen sowie sonstigen **wirtschaftl. u. sozialen Fragen** bestens vertraut; gewandter Redner, energischer, sicherer Arbeiter; sein **sozialpolit., volkswirtsch. u. jur. Wissen** ist groß.

Bei einem Arbeitgeberverband, großindustriellem Werk oder sonstiger Körperschaft wünscht er ein Ressort zu übernehmen, in dem er seine Fähigkeiten in den Dienst der Industrie stellen kann.

Gefl. Angebote unter **S. P. 23** an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Träger der Umwälzung.

Von

Amtshauptmann Dr. von Loeben.

Preis 75 Pfg.

Die Schrift legt die Gründe dar, die in der Heimat und im Heere die überraschende Umwälzung herbeigeführt haben. Sie findet sie in der aufsteigenden Industrie-Arbeiterschaft, die sich auf gewaltsamem Wege durchgesetzt hat, weil ihr von der bürgerlichen Gesellschaft und vom Staate nicht das richtige Verständnis entgegengebracht worden ist.

Die geringe Entwicklungsfähigkeit der sozialdemokratischen Idee wird darin gesucht, daß sie nur auf materialistischen Grundlagen aufgebaut ist. Die Zukunft gehört aber den sittlichen, nationalen und religiösen Werten. Deshalb liegt Deutschlands Zukunft in der christlichen, nationalen Arbeiterbewegung, deren tatsächliche Entwicklung große Aussichten bietet.

Verlagsanstalt Ernst Mauckisch, Freiberg Sa.

Hochschule für Frauen zu Leipzig.

Abteilung für Soziale Berufsarbeit:

Ausbildung von Sozialbeamtinnen.

Staatliche Abschlußprüfung nach viersemestrigem Studium.

Nähere Auskunft durch das

Berufsvermittlungsamt der Hochschule für Frauen,

Königstraße 8.

Die völkerrechtlichen Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Zugleich ein praktischer Beitrag zur Frage des Völkerbundes. Von Dr. Wilhelm Calker, Prof. d. Rechte a. d. Univers. Kiel. (56 S. gr. 8°.) Preis: 1 Mark 80 Pf. Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz,

oder: eine Untersuchung seiner Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, nebst seiner Prüfung unserer Aussichten auf eine künftige Beseitigung oder Linderung der Übel, die es verursacht. Von **Thomas Robert Malthus.** Aus dem englischen Original und zwar nach der Ausgabe letzter Hand (6. Aufl. 1826) ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Zwei Bände. 1905. Preis jedes Bandes: 5 Mark, geb. 5 Mark 60 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 13. März 1919. Nummer 24.

SEP 16 1919

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Sozialisierung im Anmarsch. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. 395

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 398
Reichspostminister und Postbeamte.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 399
Generalstreiks, Aufruhr, Betriebsdemokratie. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald.
Das Streikrecht der Beamten.
Arbeitskämpfe im Elsaß.

Arbeiterschutz 405
Der Weg zum Achtstundentag.
Eine Kinderschutzklausel in öffentlichen Lieferungsverträgen der Vereinigten Staaten von Amerika.
Die ungarischen Industrieunternehmer für die internationale Regelung des Achtstundentags.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 406
Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1919.

Literarische Mitteilungen 408

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Sozialisierung im Anmarsch.

„Die Sozialisierung ist da!" heißt es in einer der neuesten Kundgebungen der Reichsregierung, die sich an den Anschlagsäulen in unablässigem Wechsel folgen und sich durch ihre Fülle um ihre Wirkung bringen. Die letzten tollen Wochen in Deutschland mit ihrer schwülen Fieberhitze haben die seit langem im Schoße der Regierung erwogenen Pläne der Sozialisierung zu einer plötzlichen Frühreife gebracht. Während in Leipzig, Erfurt und Berlin der Generalstreik tobte und in Bayern ein regierungsloser Zustand, zwischen Parlamentsregierung und Räterepublik taumelnd, die Ordnung erschüttert, hat die Reichsregierung in einmütigem Entschlusse der Nationalversammlung am 4. März zwei Sozialisierungsvorlagen zu schleunigster Beratung unterbreitet, eine allgemeine grundsätzliche, die vom Recht der Arbeit, dem Schutz der Arbeitskraft und dem Gedanken der Gemeinwirtschaft handelt, und einen besonderen Gesetzentwurf über die Regelung der Kohlenwirtschaft. Die Redner der Reichsregierung haben sich bei der Vertretung der Vorlage in Weimar entschieden gegen den Vorwurf der Oppositionsredner der Rechten gewandt, als seien diese Vorlagen überstürzte Produkte der Furcht, die unter dem Druck der Straße entstanden seien. Gleichwohl steht die Hast der plötzlichen Einbringung der Entwürfe, die nicht einmal eine Begründung beizufügen gestattete, in gewissem Gegensatz zu den meisten bisherigen Erklärungen aus Regierungskreisen, daß die Sozialisierung unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wo der „Sozialismus nur als Konkursverwalter" auftreten könne, unzweckmäßig und auch aus politischen Rücksichten auf die Entente, der man nicht überflüssig deutsches Eigentum durch Verwandlung in Staatsgut zu bequemstem Eingriff ausliefern dürfe, jetzt nicht angebracht sei. Bei den völlig ungeklärten Vorstellungen über Sozialisierung, mit denen die Sozialdemokratie nach 70jähriger Dogmenpflege des kommunistischen Manifestes plötzlich vor die Aufgabe der praktischen Verwirklichung des in den Arbeitermassen genährten Traumes vom Zukunftsstaat gestellt wurde, war es nicht verwunderlich, daß die Mehrzahl der Sozialisten zunächst nur an Verstaatlichung von Betrieben oder Staatsmonopolisierung gewisser Wirtschaftszweige, d. h. an Vermehrung von Staatseigentum dachte, und daß all die anderen organischen Sozialisierungsmöglichkeiten außerhalb dieses mechanischen Schemas sich im Gedankengange der Regierung erst allmählich zur Geltung emporrangen. Die Möglichkeiten der gemeinnützigen Kartellierung, der Kommunalisierung, der genossenschaftlichen Verwaltung in Produktion und Verteilung, der Demokratisierung und Konstitutionalisierung der Betriebsführung, der arbeitsgemeinschaftlichen Gewinnbeteiligung usw. setzen allerdings willige, straff geleitete Organisationen, wirklich vom sozialistischen Rechts- und Pflichtgefühl durchdrungene Massen und dem neuen Geist ergebene Unternehmer voraus. Da es daran aber zur Zeit in Deutschland meist fehlt, war die Zurückhaltung der Regierung in den Sozialisierungsmaßnahmen begreiflich. Dabei ist auch jene Sozialisierungsaufgabe, die schon vor dem Kriege als „reif" angesprochen werden konnte, in Rückstand gekommen, die gemeinnützige Kontrolle des privaten Kohlenmonopols durch den Staat. Wie oft ist von der Überführung des Kohlensyndikats und des Eigentumsrechts an den Kohlenschätzen des Bodens in öffentliche Hand gesprochen und geschrieben worden. Auch in den Schriften zur Übergangswirtschaft, so insbesondere in den vortrefflichen Abhandlungen von Arthur Feiler, des Handelsredakteurs der Frankfurter Zeitung, lagen genau gefaßte Vorschläge für eine „Sozialisierung" des Kohlensyndikats fertig vor. Hier hätte die neue Regierung allerdings die reife Frucht etwas früher pflücken und den örtlichen Gewaltsozialisierungen einzelner Arbeiter- und Soldatenräte im Ruhr- und mitteldeutschen Kohlenrevier zuvorkommen können. Womit allerdings keineswegs gesagt sein soll, daß die spartakistischen Umtriebe und Putsche und die Erhebung immer neuer kommunistischer Umsturzforderungen durch solches Prävenire auf dem Sozialisierungsgebiet hätten verhütet werden können. Jene wurzeln in einem ganz anderen Grunde, und ihren Bandenführern ist nicht durch positive Reformpolitik allein das Maul zu stopfen. Mitgesprochen hat bei der abwartenden Haltung der Regierung in der Kohlensozialisierung auch die Rücksicht auf die Beratungen der Sozialisierungskommission, deren Mitglieder, obgleich großenteils radikal-sozialistisch, doch nur schwer sich auf ein scharfes Programm auch in dieser Frage einigen konnten. Die Beschlüsse der Kommission, die einem Mehrheits- und einem Minderheitsstandpunkt entsprechen, konnten erst jetzt der Nationalversammlung zugänglich gemacht werden.

Die erste der beiden Sozialisierungsvorlagen lautet:

§ 1. Jeder Deutsche hat seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit von ihm fordert. Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut der Nation steht unter dem Schutze des Reichs. Das Reich gewährleistet jedem Deutschen die Möglichkeit, durch eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit sein Leben zu unterhalten. Soweit er Arbeitsgelegenheit nicht zu finden vermag, wird ihm nach Maßgabe eines besonderen Reichsgesetzes der notwendige Unterhalt aus öffentlichen Mitteln gewährt.

§ 2. Wirtschaftliche Unternehmungen und Werte, insbesondere Bodenschätze und Naturkräfte in die deutsche Gemeinwirtschaft zu überführen, sowie die Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter für die deutsche Gemeinwirtschaft zugunsten des Reichs, der Gliedstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände zu regeln, ist Sache des Reichs.

§ 3. Die deutsche Gemeinwirtschaft wird von wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern geleitet. Die Selbstverwaltungskörper werden vom Reich beaufsichtigt. Das Reich kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der Behörden der Gliedstaaten bedienen.

§ 4. In Ausübung der im § 2 vorgesehenen Befugnis wird umgesäumt durch besonderes Reichsgesetz die Ausnutzung in Brennstoffen, Wasserkräften und sonstigen natürlichen Energiequellen und von der aus ihnen stammenden Energie (Energiewirtschaft) nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt. Zunächst tritt für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Über diesen Gesetzentwurf, der sich auf allgemeine Verheißungen vorerst beschränkt, ist zurzeit noch nichts zu sagen; man muß die Ausführung der Grundgedanken: Arbeitspflicht, Arbeitsrecht, Mindestlebensunterhalt und Gemeinwirtschaft, die sich auf „Selbstverwaltungskörper" unter Staatsaufsicht stützen soll, abwarten. Die Grundzüge eines Reichsenergiegesetzes (§ 4) hat der frühere Staatssekretär des Wirtschaftsamts, Dr. Aug. Müller, vor sechs Wochen in der Presse entwickelt.

Die zweite, im § 4 noch besonders angekündigte Gesetzesvorlage über die Regelung der Kohlenwirtschaft lautet in der Hauptsache wie folgt:

§ 1. Kohlen im Sinne dieses Gesetzes sind: Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks.

§ 2. Das Reich regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft. Die Leitung der Kohlenwirtschaft wird einem zu bildenden Reichskohlenrat übertragen. Die Reichsregierung schließt die Kohlenerzeuger für bestimmte Bezirke zu Verbänden und diese zu einem Gesamtverband zusammen. Den Verbänden liegt die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aufsicht der Reichsregierung und des Reichskohlenrats ob. Die Reichsregierung regelt die Feststellung der Preise.

§ 3. Vor der in § 2 vorgesehenen Regelung hat die Reichsregierung einen Sachverständigenrat für die Kohlenwirtschaft zu berufen, der aus 45 Mitgliedern besteht.

Je 15 Mitglieder sind nach näherer Bestimmung der Reichsregierung von den Arbeitgebergruppen und den Arbeitnehmergruppen der Arbeitskammern zu wählen. Von diesen entfallen je 5 auf den Ruhrbezirk, je 2 auf den oberschlesischen Bezirk und je 1 auf jedes der übrigen Kohlengebiete.

Werden in einzelnen Bezirken Arbeitskammern nicht bis zum 15. März 1919 errichtet, so hat die Reichsregierung bis zur Herbeiführung einer Wahl die auf solche Bezirke entfallenden Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft zu ernennen. 15 Mitglieder sind von der Reichsregierung zu ernennen. Von ihnen sollen drei aus den Kreisen des Handels, zwei aus den Kreisen der technischen, einer aus dem Kreise der kaufmännischen Angestellten sowie sechs aus dem Kreise der Kohlenverbraucher, sowie je einer aus den Kreisen der Sachverständigen für Kohlenbergbau, Kohlenforschung und Verkehrswesen entnommen werden.

§ 4 und 5 enthalten Durchführungs- und Strafbestimmungen.

Dieser Gesetzentwurf deutet in der bisherigen Fassung nur das äußere Aufgaben- und Organisationsgerippe an. Nach welchen Grundsätzen die Kohlenbewirtschaftung praktisch erfolgen soll, ist, da eine Begründung zum Entwurf fehlt, noch ungewiß. Allenfalls liefert der Bericht der Sozialisierungskommission, soweit er einheitliche Meinungen über die Kohlenfrage enthält, Anhaltspunkte.

Mehrheit (Ballod, Cunow, Hilferding, Lederer, Schumpeter, Umbreit, Wilbrandt) und Minderheit (Francke, Vogelstein) (Kautsky und Hué fehlen beim Abschluß des Berichts) sind sich nämlich darin einig, die Verstaatlichung auf der Grundlage der gegenwärtigen Organisation des Staatsbergbaues abzulehnen (vielmehr soll die Saarbergwirtschaft reformiert werden). Auch in bezug auf die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse hat sich die Kommission einmütig ausgesprochen in Anlehnung an die bereits verkündigten Regierungsmaßnahmen (Arbeitskammern usw.). In der eigentlichen Frage der Kohlenbewirtschaftung geht der radikalere Mehrheitsstandpunkt, der sich in der Regierungsvorlage zum größten Teil widerspiegelt, auf Schaffung eines Gesamteigentums an allen Kohlenunternehmungen in der „Deutschen Kohlengemeinschaft" aus, deren Geschäfte Arbeiterschaft, Betriebsleitungen und Allgemeinheit „nicht bürokratisch" führen; das Reich hat nur Einfluß auf Preise und Gewinn. Die Kohlengemeinschaft soll einem Kohlenrat von 100 Mitgliedern aus Betriebsleitungen, Arbeitern und Verbrauchern unterstehen und dieser ein ziemlich selbstherrliches Direktorium einsetzen. Der Bergkapitalbesitz soll nach dem Durchschnittsertrag der 10 letzten Friedensjahre entschädigt werden durch festverzinsliche Schuldverschreibungen der Kohlengemeinschaft. — Die Kommissionsminderheit will den größeren Teil des Bergbaues in seiner bisherigen Unternehmungsform belassen und das Reich nur durch Besteuerung der Differentialrente an der Gewinnentwicklung beteiligen. Ein Kohlenrat mit Direktorium und Ausschüssen soll die Kontrolle über die gesamte Kohlenwirtschaft ausüben und die Syndikate sowie die Staatsaufsicht ersetzen. Für die Besitzverhältnisse ist eine Flurbereinigung anzustreben, die Privatregale sind sofort abzuschaffen.

Die beiden Vorlagen haben in der Nationalversammlung sofort lebhafte Verhandlungen am 7. und 8. März entfesselt, in denen, soweit die unvollständigen Zeitungsberichte ein Bild geben, die grundsätzliche Polemik für oder wider Sozialisierung überhaupt eine ebenso breite wie unfruchtbare Rolle spielte. Denn es handelt sich gar nicht mehr um den allgemeinen Grundsatz — wir stecken in Deutschland, das seit 40 Jahren Staatsbahnen und öffentliche Betriebe in größtem Umfange besitzt, schon tief im „Sozialismus" —, sondern um die praktische Weiteranwendung und Ausgestaltung des Sozialismus und um die Auswahl der Sozialisierungsfälle.

Nicht nur Kempke, Hugenberg, Stresemann von der Rechten, sondern auch Dernburg von den Demokraten äußerten grundsätzliche Bedenken gegen Experimente der Sozialisierung auf Kosten der freien Unternehmertüchtigkeit, die uns jetzt zum Wiederaufschwung bitter nottäte. Daß gerade Hugenberg dabei die „freie Wirtschaft" pries, weckte natürlich sofort den Widerspruch. Keine Wirtschaftsgruppe habe von jeher so monopolistisch geherrscht und die Betriebe gebunden wie das Ruhrkohlensyndikat. Gut aber war Hugenbergs Wort von der Gefahr, daß immer mehr statt der tatfähigen Organisatoren die Redner, die gefährlichste Menschenklasse, in den Vordergrund treten. Bemerkenswert war, daß auch Henke (Unabh.) die großen Schwierigkeiten der Sozialisierung unter den Gegenwartsverhältnissen anerkannte, während natürlich ein anderer Unabhängiger (Könen) die ganze Sozialisierungsvorlage als einen neuen Schwindel der Scheidemannregierung brandmarkte. Die Regierungsvertreter (Scheidemann, Wissell, Giesberts) wetterten mehr gegen die Sünden des Großkapitalismus und der monopolistischen Schwerindustrie, als daß sie die Gedankengänge der Vorlagen sachlich erläuterten und vertieften. Wertvolle und nachdenkliche Ausführungen über die inneren Aufgaben und Notwendigkeiten des Sozialismus, aber auch über seine Schwierigkeiten und Grenzen machten Dr. Brauns, der Direktor des Katholischen Volksvereins, der auch den Sozialdemokraten ihre früheren Unterlassungssünden in der Massenerziehung vorhielt, und die beiden Arbeitersprecher Imbusch (Z.) und Erkelenz (Dem.). Imbusch sieht in der Sozialisierung praktisches Christentum, das der sittlichen Persönlichkeit im Menschen zum Recht gegenüber dem Geld, das ihn bloß als Arbeitskraft wertet, verhelfen will. Erkelenz, der auch stark die demokratischen Notwendigkeiten künftiger Betriebsgestaltung betonte, hofft, daß das Arbeitsverhältnis durch Sozialisierung aus einem Gewaltverhältnis zu einem Rechtsverhältnis werde. „Das Sozialisieren allein allerdings hilft nichts, es muß vor allem soziale Gesinnung in den Menschen wirken. Daran aber fehlt es jetzt mehr als je."

Mit Erkelenz' Mahnung zu vertrauensvollerer Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern klang die erste Lesung der Sozialisierungsdebatte aus. Man wird nun im Haushalt-Ausschuß die Vorlagen durcharbeiten und ausgestalten. Hoffentlich führt das zu einem guten Erfolg. Darüber aber dürfen wir uns nie täuschen, daß mit solchen neuen Gesetzen und Einrichtungen allein kein neues, kein soziales Deutschland zustande kommt, sondern eins tut vor allem not: eine innerliche Wiedergeburt des Volkes, die neben den Rechten des Menschen die Pflichten gegenüber der Gesamtheit in den Vordergrund stellt. Der stets selbständig denkende evangelische Arbeitersekretär Joh. Fischer, jetzt auch Mitglied der Nationalversammlung, hat jüngst in einem hervorragenden Aufsatze „Sozialismus und Betriebsform" (in der „Hilfe") sehr beherzigenswerte Worte zu dieser „Ewigkeitsfrage" des Sozialismus gesagt. Eins davon möge hier zum Schlusse stehen:

„Wenn nicht neue Enttäuschungen kommen sollen, dann muß nebenher in die Tiefe und die Breite an dieser Sozialisierung der Gesinnung und an der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Durchbildung unseres Volkes ganz anders gearbeitet werden als bisher. Sozial sein heißt Sachwalter des Gemeinwohls sein wollen in den tausendfältigen Abstufungen und Arbeitsformen, die unsere Wirtschaft bedingt. Wenn wir diesen Sozialismus nicht schaffen, ist alles andere Selbstbetrug."

W. Zimmermann.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Reichspostminister und Postbeamte. Die Ernennung des Abg. Joh. Giesberts zum Reichspostminister begegnet in der Beamtenpresse freundlicher Zustimmung. Die „Deutsche Postzeitung", das Organ der mittleren Postbeamten, hebt in einer Schilderung der ungewöhnlichen Lebensbahn des Ministers hervor, daß er Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Soziale Reform

ist, und zweifelt nicht daran, „daß er als ehemaliger Arbeiterführer und hervorragender Sozialpolitiker auch der sozialen Bewegung der Beamten ein volles Verständnis entgegenbringen wird.

„Wir sind überzeugt," fährt das Blatt fort, „daß er die Beamtenorganisationen sowohl in bezug auf ihre Standesinteressenvertretung als auch auf ihre sozialen Bestrebungen mit ganz anderen Augen ansehen und wesentlich anders bewerten wird, als es in früheren Jahren meist geschehen ist. Das gibt uns die besten Hoffnungen auf ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen Reichs-Postamt und Beamtenorganisation, auf ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft. Es ist kein leichtes Erbe, das der neue Chef der Postverwaltung antritt. Er findet ein Personal, das durch mancherlei Zurücksetzungen, durch eine langjährige verfehlte Personalpolitik mißmutig und verstimmt ist. Seit Jahrzehnten herrscht in der Postbeamtenschaft eine große Unruhe und Unzufriedenheit, und es wird durchgreifender Mittel bedürfen, sie endlich zu bannen. Was die Postbeamten mit Sehnsucht erwarten, das ist in erster Linie eine umfassende und gründliche Personalreform, die den Beamten eine ihrem Können und Wissen entsprechende Stellung sowohl innerhalb der Verwaltung wie im Rahmen der Gesamtbeamtenschaft anweist. Hoffen wir, daß die von Exzellenz Rüdlin begonnenen und dann durch die Revolution unterbrochenen Arbeiten, die eine Umgestaltung der Personalverhältnisse zum Ziele hatten, von seinem Nachfolger auf neuer Grundlage wieder in Angriff genommen werden."

Das vielgelesene Beamtenblatt schließt seinen Begrüßungsaufsatz für den ersten Sozialreformer, der an die Spitze einer großen Verkehrsverwaltung getreten ist, mit folgenden Worten: „Der neue Reichspostminister ist kein Postfachmann, aber er ist ein Fachmann auf dem Gebiete der Sozialpolitik, was für die Postbeamtenschaft von größter Bedeutung ist. Und im übrigen darf wohl darauf hingewiesen werden, daß wir gerade mit den Nichtfachmännern die besten Erfahrungen gemacht haben. Soviel darf jedenfalls schon heute gesagt werden: die Beamten werden den neuen Reichspostminister in seinem schwierigen und verantwortungsvollen Amte mit allen Kräften unterstützen und, soviel an ihnen ist, dazu beitragen, das alte Ansehen der Postverwaltung auch fernerhin zu festigen und zu stärken."

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Generalstreiks, Aufruhr, Betriebsdemokratie.

Wenn sich auch nicht bestreiten läßt, daß der Eindruck weit verbreitet ist, die Reichsregierung lasse es an einer mit sich fortreißenden Führung fehlen, so ist und bleibt doch der Generalstreik gegen eine Regierung, die der nach dem freiesten Wahlrecht der Welt gewählten Volksvertretung ihr Dasein verdankt, eine widernatürliche und verwerfliche Erscheinung, — die Auflehnung einer Volksminderheit gegen das organisierte Volksganze. Gerade dem sozialistischen Denken würde es am meisten entsprechen, wenn die Regierung keinen Zweifel daran ließe, daß sie sich unter keinen Umständen von Aufrührern, hinter denen keine Volksmehrheit steht, etwas abtrotzen läßt. Es war im Januarstreik 1918 falsch, daß Staatssekretär Wallraf mit den Streikenden nicht verhandelte, denn die damalige Regierung war nicht aus dem Volke selbst hervorgegangen. Es ist aber bedauerlich, daß nach Lage der Dinge die jetzige Volksregierung mit den Abgesandten der Generalstreiker zu verhandeln gezwungen war, denn die Souveränität des Volkes, die sich in der heutigen Regierung verkörpert, darf sich nicht vor irgend jemandem anderen als der Mehrheit des Volkes selbst beugen, ohne sich selbst zu widerstreiten. Die Volksregierung kann mit jedermann verhandeln, der sich friedlich und ohne Appell an die rohe Gewalt an sie wendet. Sie konnte darum vor dem Generalstreik mit den Unzufriedenen darüber verhandeln, und es mag ein Fehler gewesen sein, wenn sie hierin vielleicht nicht jede Möglichkeit erschöpft und dabei über ihre tiefgreifenden sozialen Pläne nicht schon längst Mitteilungen gemacht hat. Hatte aber die Volksminderheit einmal mit ekelhaftem Terror zur Gewalt gegriffen, so konnte alles weitere Verhandeln als Schwäche gedeutet werden, deren sich niemand weniger schuldig machen darf als eine Volksregierung. Die Übertragung der privatwirtschaftlich gedachten Begriffe vom „Herr-im-Hause-Standpunkt" und von der „falschen Autorität" auf diese politischen Verhältnisse, in denen es keinen natürlichen Gegensatz der Klassen gibt, ist ganz verfehlt und ebenso undemokratisch wie unsozialistisch. Leider konnte die Reichsregierung nicht anders als verhandeln, aber daß sie es mußte, darin lag ein für die Zukunft ermutigender Sieg jener Minderheit, die von der Gesamtheit Zugeständnisse mit der Gewalt der Waffe oder der Licht-, Kraft- und Wasserentziehung abpressen zu dürfen glaubt. Unter den augenblicklichen Verhältnissen hat eben der Verbrecher am Gemeinwohl eine erhebliche Macht. Wenn aber erst normale — wenn auch keineswegs die alten — Verhältnisse wiederhergestellt sein werden, dann dürfen die Verhandlungen, die jetzt zwischen Volksregierung und Generalstreikern geführt worden sind, nicht als eine zu Wiederholungen anreizende Präzedenz angesehen werden.

Unter diesen grundsätzlichen Vorbehalten heißen wir es willkommen, daß die Generalstreikwelle vorerst zurückgeflutet ist, verhehlen uns freilich keinen Augenblick, daß sie in den nächsten Monaten oder Jahren von Zeit zu Zeit wiederkehren wird. Sie ist zum Teil eine Kriegsfolge, was näher auszuführen sich hier erübrigt, zum Teil aber auch eine Folge der natürlichen Enttäuschung, die sich jetzt, wo allmählich an die Erfüllung sozialistischer Wirtschaftsforderungen herangetreten wird, derjenigen bemächtigen muß, die, genährt an den Schlagworten der politischen Agitation, dem Sozialismus mit religiösem Wunderglauben gegenübergestanden haben. Am empfindlichsten aber macht es sich jetzt fühlbar, daß, worauf Dr. Brauns in der Nationalversammlung hingewiesen hat, die sittliche Erziehung zum Sozialismus bisher den weitesten Kreisen gefehlt hat. Was wir jetzt erleben, hat mit dem konstruktiven Willen zu einer neuen Arbeiter- und Arbeitskultur wenig oder nichts gemein, es ist einerseits der Jahrzehnte lang mit Knechtseligkeit gegenüber den Massen aufgekitzelte Machtwille um der bloßen Macht und um der Durchsetzung selbstischer Begierden willen; es ist anderseits die Reaktion auf eine Epoche, in der sich das Herrengefühl der Industriellen wenig Zügel anlegte, und die dennoch arm war an eigenem starken Kulturgehalt, — und es ist das umgekehrte Spiegelbild dieser Epoche zugleich. Weite, vom gewerkschaftlichen Denken wenig beeinflußte Arbeitermassen wollen jetzt nichts eigenes, besseres an die Stelle der versinkenden Bourgeoiskultur setzen, sondern eifern dieser selbst nach, suchen vornehmlich das Wohlleben und die Allüren ihrer bisherigen Klassengegner nachzuahmen oder geistlos zu überbieten. Hier liegt letztlich der Grund, weshalb wir fürchten, daß auch die Sozialisierungsmaßnahmen der Regierung nicht allzuviel zur Beruhigung der Massen beitragen werden, wenn sie auch den einen oder anderen gutgläubigen Mitläufer abspenstig machen dürften. Die Selbst- und Gewinnsucht ist viel zu sehr Triebfeder der ganzen jetzigen Bewegung, das „Enrichissez-vous, messieurs!" viel zu sehr von den Mammonisten auf das Proletariat abgefärbt, als daß man im Ernste glauben dürfte, die Leute, die jetzt revoltieren, dächten bei der Sozialisierung an etwas anderes als an die Frage: Was springt für mich dabei heraus?

Wir wollen dabei nichts gegen die Sozialisierungsmaßnahmen an sich gesagt haben, von denen wir Sp. 395 sprechen. Daß die künftige Entwicklung im Zeichen des Sozialismus stehen muß, wenn auch keineswegs im Parteisinne, das haben wir schon Sp. 288 betont, und daran halten wir fest, obschon wir glauben, daß jeder Schritt in die sozialistische Wirtschaft hinein mit aller Sorgfalt geprüft werden muß, wenn Fehler vermieden werden sollen, die vielleicht verhängnisvolle Folgen haben könnten. Aber es fehlt uns allerdings der Glaube, daß man mit denjenigen Sozialisierungsmaßnahmen, die heute und morgen überhaupt möglich sind, die aufgehetzten Massen beschwichtigen kann.

Um eine grandiose Aufhetzung aber hat es sich bei der ganzen deutschen Generalstreikbewegung gehandelt, — eine Hetze gegen die Reichsregierung, die auf Grund des den eigentlichen Machern der Novemberrevolution unbequemen Ausfalls der Nationalwahlen zustandegekommen ist. Der Untergrund der Bewegung ist die politische Auseinandersetzung der Unabhängigen Sozialdemokraten und der Kommunisten mit der Mehrheitspartei; die beiden ersteren Gruppen, heute noch eng versippt, später vielleicht, wenn die Unabhängigen an die Regierung gelangen sollten, Todfeinde, ringen mit der alten Sozialdemokratie um die Seele der Arbeitermassen und um die Macht. Sie gaukeln den Massen die Fata morgana der wieder geeinigten Sozialdemokratie vor, deren Spaltung auf beiden Seiten vielfach ganz oberflächlich als vorübergehende, nur mit den Kriegskrediten zusammenhängende Erscheinung angesehen

wird, und bezeichnen die Mehrheitsführer als das einzige Hindernis der Einigung. Daher die ungeheure Erbitterung gegen diese Männer, die in den Streiks und Aufständen allenthalben zutage tritt. Die radikalsten Gruppen erwecken in den urteilslosen Massen immer wieder, nach altem Muster, den Glauben, daß das „einige Proletariat" den Himmel auf Erden schaffen könnte, und niemand braucht sich zu wundern, daß diese Agitation jetzt verfängt, wo diejenigen Sozialisten, die die ganze Verantwortung vor Volk und Geschichte tragen, täglich die ungeheuren Schwierigkeiten und sachlichen Widerstände erkennen müssen, die einer schnellen Verwirklichung ihrer Ideale unter den heutigen Verhältnissen entgegenstehen. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß die verantwortungsbewußten Kreise es an der dringend notwendigen Aufklärung des Volkes über das Erreichbare fehlen lassen und immer wieder Neigung zeigen, sich von der radikalen Agitation ihre eigene Taktik in der Behandlung der Massen vorschreiben zu lassen. Was wir schon im Anschluß an den Spartakusputsch vom Januar sagten, wiederholen wir: nichts ist jetzt notwendiger als Wahrhaftigkeit, unerbittliche Wahrhaftigkeit gegenüber den Massen, gleichviel, welche parteipolitischen Folgen sich daraus ergeben.

Die Einzelheiten der Generalstreikbewegung wollen wir mit der gebotenen Kürze wiedergeben.

Die mitteldeutsche Streikbewegung ist, großenteils infolge der Gegenwirkung der Bürgerstreiks, allmählich zusammengebrochen. Sie hat keinerlei Erfolg gehabt. Im Ruhrgebiet haben neue Teilstreiks stattgefunden, die im wesentlichen beigelegt scheinen. In Oberschlesien finden wieder Streiks von außerordentlichem Umfange im Bergbau, in Niederschlesien in der Textilindustrie statt. Im Lausitzer Kohlengebiet besteht entschlossene Abneigung gegen die Streikhetze.

Am bedenklichsten entwickelte sich ein Generalstreik in Berlin. Er allein hat auch wirkliche politische Bedeutung erlangt. Es handelte sich um eine wilde, auf Stimmungen und Verhetzung beruhende Streikbewegung, die am 1. März bereits stellenweise einsetzte. Am 2. März begann die Regierung, den Vorwand der Streikmacher, daß es ihnen um die rasche Sozialisierung zu tun sei, aufgreifend, eine große Beruhigungspropaganda. Sie erklärte in einer massenhaft verbreiteten Kundgebung, daß sie im Begriff sei, „das einheitliche sozialistische Arbeiterrecht auf freiheitlicher Grundlage" zu schaffen und die Betriebsräte auszubauen. Als Ziel bezeichnete die Regierung „die konstitutionelle Fabrik auf demokratischer Grundlage". Auch hinsichtlich der Sozialisierung gab sie feste Zusicherungen. Trotzdem gewann der Streik am 4. März ganz erheblich an Boden, nachdem am 3. März, den Warnungen der Mehrheitssozialisten zum Trotze, im Groß-Berliner Arbeiterrat mit etwa 400 gegen 125 Stimmen bei Stimmenenthaltung der Mehrheitssozialisten der Generalstreik beschlossen worden war. Man hatte allerdings zunächst nicht gewußt, weshalb überhaupt gestreikt werden sollte, nachträglich aber als Forderungen neben rein politischen Wünschen, die hier übergangen werden können, — sie betrafen vornehmlich Kommandogewalt, Gefangenenfreilassung, Beziehungen zur Sowjetrepublik und Ersatz der Freiwilligenverbände durch eine Arbeiterwehr —, vor allem das Verlangen nach „Anerkennung der A.- und S.-Räte" gestellt. Die Streikleitung übernahm der Vollzugsrat, verstärkt um je 10 Mehrheits- und Unabhängige Sozialisten. Warum sich die Mehrheitssozialisten in den Arbeiterräten überhaupt zur Teilnahme am Generalstreik entschlossen, bleibt unerfindlich; vermutlich auf Grund einer unklaren Vorstellung von Solidaritätspflicht, die im wirtschaftlichen Streik ihren guten Sinn hat, im politischen Generalstreik aber vollkommen widersinnig ist, — vielleicht aber auch aus Mangel an Mut gegenüber den aufgehetzten Massen. Die Kommunisten machten sich mit einer eigenen Streikleitung selbständig. Sie verübten in den folgenden Tagen Gewaltakte nach dem Vorbild der Spartakuswoche. Die preußische Regierung sah das voraus, verhängte Belagerungszustand und Standrecht, rief die Freiwilligenverbände heran und kämpft den Strauß mit den Kommunisten jetzt noch blutig durch. Sie wirft sie zusehends nieder. Inzwischen verhandelten Vertreter der mehrheitssozialistischen Arbeiterräte, während in Berlin jeder Verkehr stillag und in fast allen großen Betrieben die Arbeit ruhte, in Klein- und Mittelbetrieben, vor allem in den Handelsgeschäften, aber weitergearbeitet wurde, mit der Regierung in Weimar. Dort wurde ihnen von dem Arbeitsprogramm der Regierung Kenntnis gegeben, das den mehrheitssozialistischen Streikteilnehmern als Erfolg ihrer Beteiligung an der Bewegung zu erscheinen geeignet war. Wir teilen dieses Programm unten mit, soweit es wesentlich sozialpolitischer Natur ist. Kurz darauf verhandelten auch Vertreter der eigentlichen Streikleitung mit der Regierung. Sie ging ihnen gegenüber nicht über das Arbeitsprogramm hinaus, das, wie später in der Nationalversammlung mitgeteilt wurde, ohnehin bereits in den Absichten der Regierung gelegen hatte und ihr nicht erst durch einen Streik abgepreßt zu werden brauchte. Die Mehrheitssozialisten drängten nun scharf auf den Streikschluß hin. Auch die Berliner Gewerkschaftskommission (nicht zu verwechseln mit der Generalkommission der Gewerkschaften), die anfangs unter dem Drucke der Unabhängigen die Beteiligung am Generalstreik proklamiert hatte, bremste nach „Bewilligung eines Teils der Forderungen durch die Regierung" stark. Die Streikgegner, die, soweit er erschien, im „Vorwärts" einen Freund hatten, der sich freilich zu einigen Eiertänzen veranlaßt sah, um den Streikern nicht sozusagen in den Rücken zu fallen, stützten sich bei ihrer Aktion für den baldigen Streikabbruch besonders darauf, daß die Streikfreunde für die Einbeziehung der gemeinnötigsten Betriebe (Licht- und Wasserwerke) in den Streik plädierten. Es kam in der Streikleitung zu einem scharfen Zusammenstoß, der mit dem Austritt der Mehrheitssozialisten endete. Auch Richard Müller trug Bedenken, dem gemeingefährlichen Beschlusse seiner politischen Freunde beizutreten, der übrigens nur zum kleinen Teil wirklich ausgeführt und durch beherztes Eingreifen der Truppen meist unwirksam gemacht wurde. Die Mehrheitssozialisten und die Gewerkschaftskommission forderten schließlich offen zur Wiederaufnahme der Arbeit auf. Der Rest der Streikenden stellte noch 5 Bedingungen, darunter die, daß keine Streikenden gemaßregelt und daß die „wegen Streiks" (?) Verhafteten freigelassen, sowie daß alle Betriebe vom Militär geräumt werden sollten. Die Regierung ging, soweit es in ihrer Macht stand und soweit sie es verantworten konnte, auf diese Bedingungen ein, nahm sie aber keineswegs restlos an. Die Arbeiterräte-Versammlung beschloß, nachdem R. Müller festgestellt hatte, daß der Generalstreik gescheitert und seine Fortsetzung daher zwecklos sei, die Wiederaufnahme der Arbeit.

Für den selbstsüchtigen Geist, der in einen Teil der Berliner Arbeiter eingezogen ist, ist es bezeichnend, daß bereits vor Ausbruch des Generalstreiks die Drucker der großen Verlagshäuser Mosse, Ullstein und Scherl entgegen einer ganz kurz zuvor getroffenen Vereinbarung mit hohen Lohnforderungen hervortraten und durch Streik die drei riesigen Betriebe stillegten, obschon die große Mehrzahl der anderen Arbeiter dieses Vorgehen mißbilligte. Nicht minder bedenklich ist es, daß sich an den Generalstreik noch ein Sonderstreik der Straßenbahner anschloß, die zwar wesentlich politische Forderungen stellten, nachdem ihnen erst vor einigen Wochen Löhne gewährt worden sind, die in keinem Verhältnis zu ihrer gesellschaftlichen Arbeitsleistung stehen und bereits nur auf Kosten der Allgemeinheit gezahlt werden konnten, außerdem aber die Dreistigkeit besaßen, die Streiktage bezahlt erhalten zu wollen. Diese Forderung tritt überhaupt immer häufiger auf. Früher endeten Streiks mit einem Frieden ohne Kontributionen, neuerdings entkleidet man sie ihres sittlichen Wertes als Schule der Opferwilligkeit, indem man die Lasten einfach dem Unternehmer zuschiebt, d. h. in diesem Falle dem Publikum.

Das Regierungsprogramm, das oben erwähnt wurde, hat, soweit es nicht militärische und Ernährungsfragen, sowie die Sp. 395 behandelte Sozialisierung betrifft, folgenden Wortlaut:

1. Die Arbeiterräte.

a) Die Arbeiterräte werden als wirtschaftliche Interessenvertretung grundsätzlich anerkannt und in der Verfassung verankert. Ihre Abgrenzung, Wahl und Aufgaben werden durch ein sofort zu veranlassendes besonderes Gesetz geregelt.

b) Für die einzelnen Betriebe sind Betriebsarbeiter- und Angestelltenräte zu wählen, die bei der Regelung der allgemeinen Arbeitsverhältnisse gleichberechtigt mitzuwirken haben.

c) Zur Kontrolle und Regelung der Produktion und Warenverteilung werden für alle Industrie- und Gewerbszweige Arbeitsgemeinschaften gebildet, in denen die Unternehmer und Betriebsleiter, Arbeiter und Angestellten und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mitwirken.

d) Für bestimmte territoriale Bezirke werden Bezirks-Arbeitsräte (Arbeitskammern) und für das ganze Reich ein Zentral-Arbeitsrat gebildet. In den Bezirks- und Zentral-Arbeitsräten sollen alle selbst Arbeit Leistenden, auch die Arbeitgeber, freien Berufe usw. vertreten sein. Diese Räte haben bei Sozialisierungsmaßnahmen mitzuwirken und sind zur Kontrolle sozialisierter Betriebe und Gewerbezweige heranzuziehen. Sie haben weiter alle wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze zu begutachten und das Recht, selbst solche Gesetze zu beantragen. Die Reichsregierung wird den Zentralrat vor der Einbringung wirtschaftlicher und sozialer Gesetze hören.

2. Arbeitsrecht.

Ein Gesetz über ein einheitliches, demokratisches Arbeitsrecht mit dem Ziel der Schaffung demokratisch-konstitutioneller Verhältnisse in den Betrieben ist sofort der Nationalversammlung vorzulegen.

Dieses Programm berührt sich in den wesentlichen Punkten mit den Vorschlägen Dr. Potthoffs im 2. Heft der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe München" (Sp. 366). Es läßt sich in seiner ganzen Tragweite unseres Erachtens noch kaum übersehen, weil alles darauf ankommen wird, ob sich die Gewerkschaften auf diesen Organismus werden einstellen können oder nicht. Daß die ohnehin vorhandene Tendenz zur Betriebsorganisation bei den Gewerkschaften dadurch gestärkt werden dürfte, wird kein Befürworter des wirtschaftlichen Rätesystems

bestreiten können; ob das zum Nutzen der Gewerkschaftsbewegung geschehen wird, darf aus etlichen Gründen bezweifelt werden. Ebenso erscheint die Aussicht, daß sich in den Betrieben ein überragender Einfluß der „shop stewards" nach englischem Muster herausbildet, wenig erquicklich. Die Gefahr, daß auf längere Zeit hinaus jeder radikale Scharlatan starken Einfluß auf die Arbeiter des Betriebs, in dem sie ihn emporheben, ausübt und sich mit den Gewerkschaften unaufhörliche Reibungen ergeben, aber auch die Gefahr der Atomisierung der Industrie durch „Sozialisierungs"gelüste im einzelnen Betriebe, und nicht zuletzt die wahrscheinliche Neigung mancher Räte zu langen, die Initiative des Unternehmens lähmenden Diskussionen statt zur praktischen Arbeit, — all das sind Möglichkeiten, denen man mit Ernst ins Auge blicken muß; mag sein, daß es sich hier um eine unabwendbare Entwickelung handelt, an die sich dann die bisherigen Machtfaktoren in der Arbeiterbewegung eben anpassen müssen: jedenfalls aber werden sich recht unerquickliche Übergangserscheinungen zeigen.

Einen wesentlichen Vorteil des Regierungsplans erblicken wir allerdings darin, daß er die Ortsräte nicht enthält. Wenn deren Erwähnung nicht lediglich aus Versehen unterblieben ist, was ja alles bei so eiliger Arbeit vorkommen kann, so hat die Fortlassung ihren guten Grund in der Gefahr, daß gerade die Ortsräte am ehesten in politische Debatten zu verfallen genötigt wären, da sie sonst kein ausreichendes Tätigkeitsfeld haben dürften.

Auf die Betriebsräte sollen sich die Arbeitskammern, offenbar und hoffentlich ohne organischen Zusammenhang mit ihnen, aufbauen. Daß diesen auch die Mitwirkung bei den Sozialisierungsmaßnahmen zugedacht ist, erscheint uns durchaus richtig. Auch dagegen, daß gesetzlich auf die Bildung von Arbeitsgemeinschaften hingewirkt werden soll, wird sich, da deren freiwillige Bildung auf Grund des bekannten Zentralvertrags vielfach nicht recht vorangekommen ist, nicht allzuviel einwenden lassen, zumal damit offenbar eine Gesamtvertretung der Arbeiter und Unternehmer, nicht nur eine solche der beiderseitigen Organisationen, geschaffen werden soll. Da hier die berufliche Gliederung vorliegt, würden die Organisationen mit Recht die treibenden Kräfte bei den Wahlen zu diesen Körperschaften werden. Zu erwägen ist, ob sich diese Vertretungskörper aller Berufsangehörigen als Träger der Tarifverträge im Sinne Brentanos irgendwie verwerten lassen (vergl. Bericht über die Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform Sp. 308).

Zur Arbeitsrechtsfrage haben wir uns bereits Sp. 385 geäußert.

Der von der Regierung geplante Zentral-Arbeitsrat greift den alten Plan des sozialpolitischen Beirats beim Reichsarbeitsamt auf; ob es nützlich ist, diesen ausschließlich aus unmittelbaren Interessenten ohne Zuziehung neutraler Sozialpolitiker zusammenzusetzen, darüber braucht nicht gerechtet zu werden; die Hauptsache ist, daß dieses längst notwendige Gebilde überhaupt nunmehr zustande kommen soll. Der Zentral-Arbeitsrat knüpft zugleich an den alten Gedanken des Wirtschaftsparlaments lose an, den neuerdings besonders (aber keineswegs ausschließlich und durchaus nicht als eigenen Gedanken) J. Kaliski verficht, der eine berufsständische „Kammer der Arbeit" neben den Reichstag gesetzt wissen will, die diesem bis zu einem erheblichen Grade gleichgeordnet sein soll. Wir glauben nicht, daß die Regierung so weit zu gehen bereit ist, verkennen aber nicht den fruchtbaren Kern, den der Gedanke enthält. Allzusehr leiden oft wirtschaftliche Verhandlungen in der Volksvertretung unter ihrer parteipolitischen Verquickung und politische unter der wirtschaftlichen. Ein Stück Reaktion gegen eingewurzelte Fehler der Parlamente liegt in dem ganzen „Räte"-Taumel, und man kann schließlich auch aus dieser fast krankhaften Erscheinung lernen.

Ob freilich das, was die Regierung mit ihrem Programm denen, die ganz von diesem Taumel befangen sind, bieten kann, auf die Dauer genügen wird, — das wagen wir sehr zu bezweifeln. Für die, die „alle Macht den A.- und S.-Räten" geben wollen, ist es natürlich sehr wenig, wenn sie jetzt mit stark ausgebauten Arbeiterausschüssen, Arbeitskammern und einem sozialpolitischen Zentralrat abgespeist werden sollen. Diese Kreise darüber irgendwie täuschen zu können, glaubt wohl auch in der Regierung niemand. Sie werden dem „Rätesystem", das ihnen da geboten wird, die neuen Namen herunterreißen und die Massen weiter mit ihrer Forderung nach dem „richtigen" Rätesystem bearbeiten, ebenso wie für sie Sozialisierung und Bolschewisierung dasselbe ist. Dieser ganzen Agitation kann, wie gesagt, — wenn unter den obwaltenden Umständen überhaupt mit dauerndem Erfolge — nur im Geiste der Wahrhaftigkeit erfolgreich begegnet werden. Neben der fest zufassenden Gewalt, die die Gewalttaten unschädlich machen kann und muß, die Schwärmer und Idealisten unter den Spartakiden aber nicht umbringen kann, und neben der zielklaren Inangriffnahme aller Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Sozialisierung und Demokratisierung der Arbeit wirklich kurzer Hand möglich sind, aber auch nur dieser, ist die Hauptsache, daß alle Politiker und sonstigen dazu berufenen Persönlichkeiten mit rücksichtslosem Mute den Massen sagen und beweisen, was im Augenblick und auf absehbare Zeit nicht möglich ist. Diese Offenheit wird auf die Dauer mehr nützen als jedes Liebängeln mit untauglichen Forderungen und als das gerade jetzt wieder mitgemein beliebte Umsichwerfen mit verwirrenden Schlagworten. Die Sozialdemokratie als größte Arbeiterpartei hat vornehmlich diese Pflicht zur Wahrheit und zum Mut. Es geht nicht an, daß sie versucht, die Arbeiter dadurch zu gewinnen, daß sie gegen die anderen Parteien ganz im Stile der vorrevolutionären Zeit den Vorwurf erhebt, dem „Kapitalismus" zu dienen und die „Sozialisierung" nicht ernstlich zu wollen. So einfach liegen seit der Revolution die Dinge nicht mehr. Die heute wirklich greifbaren Sozialisierungsmöglichkeiten bauen sich nicht auf den marxistischen Voraussetzungen auf und sind nicht mehr bloße Forderung der Sozialdemokraten, sondern werden von Wirtschaftspolitikern und von Arbeiterführern der verschiedensten Parteilager anerkannt; ebensowenig kann man heute die Betriebsdemokratisierung zur Parteisache machen. In diesen Dingen ist der Druck der Verhältnisse selbst so stark, daß ihre agitatorische Behandlung zumindest überflüssig, meist sogar schädlich ist, zumal schließlich doch in der Nationalversammlung die Sozialdemokraten nicht allein die neue Wirtschaftsverfassung schaffen können. Sie müssen mit anderen Parteien arbeiten, weil sie keine Mehrheit haben, und sie können es, weil eben alles, was vernünftigerweise heute möglich ist, zugleich so notwendig ist, daß sich auch die anderen Parteien dem nicht verschließen können. Auf diese Tatsachen ist die sozialdemokratische Kleinarbeit noch nicht eingestellt, und daraus entsteht zum guten Teil die Verwirrung in den Massen, die den alten Klassenkampfschlendrian fortgesetzt sehen wollen. Echte Volkserziehungsarbeit ist heute nötiger denn je. Dabei aber ist Wahrhaftigkeit die erste Hauptsache. Die Angst vor der Masse hat uns — in jedem Sinne — großenteils in die jetzige Lage gebracht. Der Mut ihr gegenüber kann uns vielleicht wenigstens ein Stück aus ihr herausziehen.

Heyde.

Das Streikrecht der Beamten wird jetzt in deutschen und ausländischen Beamtenkreisen viel erörtert. Wenn die „Humanité" recht berichtet, hat die französische Kammer trotz des Einspruchs des Arbeitsministers den Beamten das volle Koalitionsrecht, einschließlich des Streikrechts, zugebilligt. In den jungen deutschen Beamtengewerkschaften taucht bisweilen die gleiche Forderung auf. Immerhin zeugt die Stellungnahme aller maßgeblichen Beamtenorganisationen von großem Verantwortungsgefühl: man will das Streikrecht nur im alleräußersten Notfalle in Anspruch nehmen, — zumeist nur in Fällen politischer Art, wie sie sich in den letzten Monaten infolge der Spartakusgewaltherrschaft bereits hier und da herausentwickelt haben. Die Leitung des Deutschen Beamtenbundes dürfte geneigt sein, den Beamtenstreik ausschließlich auf derartige Fälle beschränkt sehen zu wollen. Der Bayerische Beamten- und Lehrerbund geht einen Schritt weiter, indem er folgende Entschließung veröffentlicht:

„Der Bund erklärt sich als Gewerkschaft der bayerischen Staats-, Gemeindebeamten und Lehrer. Als solche vertritt er grundsätzlich das Recht der Beamten, die Fortsetzung ihrer Dienstleistungen zu verweigern; er wird aber von diesem Rechte nur Gebrauch machen, wenn das zur Erhaltung der Ordnung im Staate oder zur Sicherung lebenswichtiger Angelegenheiten der Beamtenschaft notwendig ist. (Ordnungsstreik, Existenzstreik.) Als lebenswichtige Angelegenheiten sind anzusehen alle wohlerworbenen Rechte der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, die unwiderrufliche Anstellung, die Ansprüche auf Ruhegehalt und die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten."

Im Gegensatz zu dieser grundsätzlichen Anerkennung des Streiks als Mittel zur Erreichung von materiellen Zielen der

Beamten steht die Haltung einiger Theoretiker, die den Beamtenstreik grundsätzlich verwerfen. Wir verweisen besonders auf die interessanten Ausführungen Sombarts auf der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform; sie erscheinen dieser Tage im Verhandlungsbericht als 64. Heft der Schriften der Gesellschaft gedruckt.

Arbeitskämpfe im Elsaß sollen, wie der Baseler „Vorwärts" aus St. Ludwig berichtet, in Mülhausen ausgebrochen sein. Wegen der Lebensmittelteuerung wird mit einem Generalstreik in ganz Elsaß-Lothringen gerechnet. Diese Meldung muß mit allem Vorbehalt aufgenommen werden. Fraglos aber werden in den bisherigen Reichslanden die Arbeiter diejenigen sein, die aus dem Begeisterungsrummel für die französische Besitzergreifung eines kerndeutschen Landes am frühesten wieder erwachen werden.

Arbeiterschutz.

Der Weg zum Achtstundentag.

Unter diesem Titel hat Prof. Dr. Stephan Bauer, Direktor des Internationalen Arbeitsamts in Basel, eine beachtenswerte Schrift erscheinen lassen[1]). Der Zweck der Schrift scheint vor allem zu sein, der Einführung des Achtstundentages in der Schweiz auf friedlichem Wege zum Durchbruch zu verhelfen, statt auf dem gewaltsamen Wege von Generalstreik und Unruhen. Aber auch außerhalb der Schweiz verdient die Schrift Beachtung. Sie gibt einen Rückblick auf die wichtigsten Kämpfe, die um den Achtstundentag bisher geführt worden sind, und verzeichnet einige erhebliche Erfolge, die teils durch gewerkschaftliche Arbeit, teils durch Einsicht weitschauender Unternehmer oder auch in jüngster Zeit durch die Revolutionen erzielt worden sind.

Als wichtige Etappe auf dem Wege zum Achtstundentag können bereits die ersten englischen Schutzgesetze aus den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts betr. Achtstundentag für Kinder und Zehnstundentag für Jugendliche und Frauen in der englischen Textilindustrie angesprochen werden. Später sind hauptsächlich in Australien für alle Industrien und im Bergbau in verschiedenen Ländern Erfolge für den Achtstundentag errungen worden. Dreiviertel aller Kohle der Welt wird heut bereits in Achtstundenschichten gefördert. In der Schwereisenindustrie war leider Deutschland bisher hinter andern Ländern zurückgeblieben; es herrschte die Zwölfstundenschicht vor, während Amerika, England, Frankreich bereits sehr viel häufiger die Achtstundenschicht durchgeführt haben.

Bauer bringt in seiner Schrift eine Reihe von Beispielen aus allen Ländern über die Wirkungen des Achtstundentages in Betrieben, in denen der Achtstundentag durch einsichtsvolle Unternehmer durchgeführt worden ist und in denen genaue Berechnungen über den Einfluß der verkürzten Arbeitszeit auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe angestellt worden sind. Aus den bisher vorliegenden Unterlagen geht folgendes hervor:

1. Zur Sicherung des Gelingens ist ein allmählicher Übergang vom Neun- zum Achtstundentag erforderlich.
2. Der Erfolg findet nach einer etwa vierteljährigen Anpassungsperiode darin seinen Ausdruck, daß eine gleiche oder größere Arbeitsmenge von denselben Arbeitergruppen in acht wie vorher in neun Stunden hergestellt wird.
3. Dieser Erfolg wird in maschinellen Betrieben durch rascheren Gang der Maschinen, technische und organisatorische Neuerungen gefördert.
4. Bei gleicher Produktion durch dieselben Arbeiter kann weder eine Preissteigerung noch eine Mehrbeschäftigung von Arbeitslosen stattfinden.

Die allmähliche Anpassung, die Bauer als notwendig für den Erfolg bezeichnet, kann nun leider dort nicht stattfinden, wo der Achtstundentag als eine Folge revolutionären Umschwunges eingeführt wird, wie dies in Mexiko, Uruguay, Finnland, Rußland und zuletzt auch in Deutschland erfolgt ist. Außerdem treten dann auch die psychologisch-schädlichen Nebenwirkungen auf, die für Rußland wie folgt geschildert werden, jetzt aber leider auch für Deutschland zutreffen dürften:

„Die Einführung des Achtstundentages in Rußland fiel in eine Zeit schwerster Zerrüttung der Nahrungszufuhr und täglichen Bürgerkrieges. Es ist klar, daß das nicht die Atmosphäre ist, in der intensive Arbeit gedeiht. Es ist nicht zu verwundern, daß nach Stunden des Straßenkampfes, des Hungers und der politischen Diskussion die üblichen Folgewirkungen langer Kriege, Arbeitsentwöhnung und Arbeitsscheu, sich einstellen und die Produktionsergebnisse erbärmlich waren."

Aber auch wenn diese Folgen der Kriegs- und Revolutionspsychose überwunden sein werden, wird es für Deutschland in seiner schwer bedrängten Lage kaum möglich sein, allein den Achtstundentag durchzuführen, während die andern Staaten die längere Arbeitszeit behalten. Daher ist es für die künftige wirtschaftliche Entwicklung eine Lebensfrage, ob es gelingt, internationale Vereinbarungen über den Arbeiterschutz in die Friedensverträge aufzunehmen. Als praktischen Weg für diese internationalen Vereinbarungen unter Wahrung einer ausreichenden Übergangszeit schlägt Bauer vor, zunächst die 54-Stunden-Woche, wie sie in Norwegen besteht, einzuführen, binnen zwei Jahren zur 48-Stunden-Woche mit einer beschränkten Erlaubnis zu Überstunden überzugehen, und dann erst den strikten Achtstundentag, mit Überstunden nur in seltenen, ganz bestimmten Ausnahmefällen durchzuführen.

Ebenso wie in Rußland und Deutschland infolge der Revolution, so ist auch in Deutsch-Österreich und Ungarn der Achtstundentag auf dem Verordnungswege von den vorläufigen Regierungen eingeführt worden. In dem neu gebildeten tschechoslovakischen Staate wird gleichfalls für alle der Gewerbeordnung unterstellten Betriebe, ebenso für Bergwerke, sowie Land- und Forstwirtschaft der Achtstundentag eingeführt. In Dänemark soll der Achtstundentag auf den Staatseisenbahnen, wie der Arbeiterminister erklärte, in nächster Zeit eingeführt werden. In England haben die beteiligten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für das Eisenbahnwesen sich grundsätzlich über die Einführung des Achtstundentages geeinigt; über Einzelheiten schweben noch Verhandlungen. In den Vereinigten Staaten ist es den Textilarbeitern der sog. östlichen „Neu-England"-Staaten gelungen, den Achtstundentag durchzusetzen.

In traurigem Gegensatz zu diesen Erfolgen der Bewegung für den Achtstundentag steht das Verhalten der Besatzungstruppen im deutschen Okkupationsgebiet. Die Verschlechterung des Arbeiterschutzes im Saargebiet, auch Einführung des Zehnstundentages im Bergbau, wurde bereits Sp. 201 erwähnt. Ebenso sind die Eisenbahnbediensteten im Rheinland jetzt gezwungen worden, 10 Stunden zu arbeiten.

Kinderschutzklausel in öffentlichen Lieferungsverträgen der Vereinigten Staaten von Amerika. Wie uns über die Schweiz berichtet wird, hat das Kriegsarbeitsamt der Vereinigten Staaten beschlossen, künftig allen Verträgen über die Lieferung von Kriegsgerät den Vorbehalt einzufügen, daß die Arbeitsbedingungen sich streng in Übereinstimmung mit der Arbeiterschutzgesetzgebung des Bundes und des betreffenden Einzelstaates befinden müssen; und zwar werden als Mindestforderungen aufgestellt: die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren ist verboten, ebenso die Verwendung von 14- bis 16-jährigen für mehr als acht Stunden täglich und völlig verboten in der Nachtzeit vor 6 Uhr morgens oder nach 7 Uhr abends.

Die ungarischen Industrieunternehmer für die internationale Regelung des Achtstundentags. Der Bund der ungarischen Fabrikindustriellen (Direktor Dr. Max Fenyö-Budapest) hat beschlossen, gegen die Einführung der Achtstundenarbeitszeit mit Ausnahme einzelner wegen besonderer Produktionsverhältnisse hierfür nicht geeigneter und vom Gesichtspunkte der Versorgung des öffentlichen Konsums wichtiger Industriezweige keine grundsätzliche Einwendung zu erheben. Der Bund hält es jedoch für notwendig, daß die obligatorische Einführung der Achtstundenzeit durch einen internationalen Vertrag zwischen sämtlichen Staaten oder wenigstens der auf dem Gebiete der ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten geregelt werde. Sollte die Regierung die Achtstundenarbeitszeit schon jetzt gesetzlich einführen wollen, so kann die Fabrikindustrie diese Maßnahme nur als Übergang bis zum Friedensschlusse betrachten, während die endgültige Regelung unbedingt von internationalen Abmachungen abhängig gemacht werden muß.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar weist eine weitere Verschlechterung auf. Das Statistische Reichsamt berichtet darüber: „Gewaltsame Austragungen von Lohnstreitigkeiten, die auf immer weitere Kreise übergreifen, vielfach jegliches Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge vermissen lassen und sich letzten Endes zu einem nationalen Unglück auszuwachsen

[1]) Verlag Grütli-Buchhandlung, Zürich 1919, 32 S. 1 Fr.

drohen, sowie mutwillige Streikausbrüche, die teils auch politischer Natur sind, bedrohen die wirtschaftliche Grundlage des Reiches. Die einzelnen Industriezweige werden dadurch auf das schärfste belastet, und der so dringend notwendige wirtschaftliche Ausbau immer weiter verzögert. Der Unternehmungsgeist ist so gut wie gelähmt, da jegliche Betriebsanordnungen fast unmöglich gemacht werden; dazu kommen die immer stärkere Arbeitsunlust und zurückgehende Arbeitsleistung innerhalb eines großen Teiles der Arbeiterschaft, die teils auf die ungenügenden Ernährungsverhältnisse, teils auch auf andere Ursachen, wie z. B. auf die Umänderung der Akkordarbeit in Stundenlohn, zurückzuführen sind. Hierdurch und durch den bestehenden und zunehmenden Kohlenmangel sowie die Verkehrsnot wird der Beschäftigungsgrad immer ungünstiger; Betriebseinschränkungen und -einstellungen sowie Verkürzung der Arbeitszeit werden immer zahlreicher."

Alle Hauptindustriezweige, besonders das Spinnstoffgewerbe, die Metallverarbeitung und die Eisenindustrie, zeigen in dieser Richtung ein übereinstimmendes Bild. Die Lage in der Eisenindustrie hat sich durch die Unterbindung des Verkehrs zwischen den rechts- und linksrheinischen Gebieten sowie durch das Fehlen der so dringend benötigten lothringischen Minette und durch die Unmöglichkeit, schwedisches Erz auf dem Wege über die Ostsee zu beziehen, derartig zugespitzt, daß schließlich mit einer völligen Einstellung der Tätigkeit gerechnet werden muß. Durch diese schwierige Lage waren naturgemäß weitere größere Arbeiterentlassungen unvermeidlich, wodurch das Heer der Arbeitslosen sich in erschreckendem Maße vergrößert hat. Zwar sind überall im Reiche Notstandsarbeiten in Angriff genommen worden; sie wurden aber durch das Frostwetter erheblich beeinträchtigt; vor allem jedoch hält die Abneigung der großstädtischen Arbeiter, in den Braunkohlenbergbau und in die Landwirtschaft zu gehen, weiter an. Dabei spielen die oft nicht zusagenden Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten, sowie bei den landwirtschaftlichen Stellen der niedrige Lohnsatz eine bedeutende Rolle.

Trotz der mehrfachen Abänderungen in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918, die auf eine Arbeitspflicht hinzielten, ist die Arbeitslosenziffer erheblich gewachsen. Die Zahl der Arbeitslosen stieg in Deutschland von rund 500 000 Anfang Januar auf über 900 000 Anfang Februar. Sie betrug u. a. in Westfalen über 16 000, in der Rheinprovinz beinahe 117 000, in Sachsen über 163 000. Demgegenüber geht sie im besetzten Gebiet zurück. Sie betrug am 9. Januar in Coblenz 1768, Cöln 31 453, Trier 3319, Aachen 13 261 und war bis zum 29. Januar in Coblenz auf 1370, Cöln auf 27 005, Trier auf 2772 und Aachen auf 8788 gesunken.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. Februar 1919 in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang des Januar eine Zunahme um insgesamt 204 835 oder 3,8 v. H. erkennen. An der Steigerung der Anzahl der Mitglieder ist das männliche Geschlecht mit 312 615 oder 10,9 v. H. beteiligt, während bei den Frauen und Mädchen eine Abnahme um 107 780 oder 4,2 v. H. festzustellen ist. Die nicht unbeträchtliche Zunahme der männlichen Mitglieder ist z. T. auf den Zwang für die Arbeitgeber zur Einstellung von Kriegsteilnehmern zurückzuführen; ferner ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der Arbeitslosen bei einer Reihe von Kassen als Pflichtmitglieder und nicht als freiwillige Mitglieder geführt wird.

Nach den Feststellungen von 31 Fachverbänden, die für 2 508 800 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende Januar 162 898 oder 6,5 v. H. Im Dezember 1918 war von 33 Fachverbänden über eine Arbeitslosigkeit von 5,1 v. H. berichtet worden; die Arbeitslosigkeit ist also weiterhin beträchtlich gestiegen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt erkennen, daß im Berichtsmonat die Zahl der Arbeitsuchenden, bezogen auf die Zahl der offenen Stellen, sowohl beim männlichen als auch beim weiblichen Geschlecht wiederum gestiegen ist; im Januar kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 188 Arbeitsuchende, beim weiblichen Geschlecht 217 (gegen 131 bzw. 157 im Vormonat).

Auch die Berichte der Arbeitsnachweisverbände über die Vermittlungstätigkeit im Januar lassen erkennen, daß der Arbeitsmarkt sich weiterhin ungünstig gestaltet hat. Nach wie vor besteht ein großer Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft sowie im Bergbau. Das Fehlen der so dringend benötigten Arbeitskräfte in der Landwirtschaft dürfte in den kommenden Monaten noch weiter bedenkliche Formen annehmen, da nunmehr auch die ausländischen Wanderarbeiter ausbleiben werden. Allerdings ist in Schlesien noch eine große Anzahl von polnischen Arbeitern in der Landwirtschaft untergekommen. Aber trotz eifrigster Tätigkeit der Arbeitsnachweise gelang es nur zu einem geringen Teil, Arbeitslose aus den Städten zur Annahme von Landarbeit zu bewegen. Vielfach scheiterten die Verhandlungen an den hohen Lohnforderungen, so daß die Arbeitgeber, die sich zu einer weiteren Erhöhung nicht entschließen konnten, auf die Gefangenenlager zurückzugreifen suchten. Da die Abbeförderung der ausländischen Arbeiter schon fast allgemein eingeleitet zu sein scheint, wird die Landwirtschaft bei den Frühjahrsarbeiten mit dem Fehlen bedeutender Arbeitskräfte rechnen müssen, sofern es nicht noch gelingen sollte, Arbeiter in größerem Umfange der Landarbeit zuzuführen. Auch der Bergbau verlangt fortdauernd weiteren Zuzug von Arbeitskräften; selbst ungelernte Arbeiter finden hier ausgedehnte Arbeitsmöglichkeiten. Trotzdem blieb der Arbeitsvermittlung ein Erfolg in dieser Richtung bisher fast ganz versagt. Ausreichende Arbeitsgelegenheit bietet sich ferner im Forstbetriebe; hier hat das Preußische Ministerium für Landwirtschaft den Arbeitsuchenden eine Anzahl wichtiger Erleichterungen in bezug auf Unterkunft und Verpflegung zugebilligt. Trotz dieser in großem Umfange vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten ist die Arbeitslosigkeit weiterhin beträchtlich gestiegen, so besonders im Baugewerbe, im Nahrungs- und Genußmittel-, sowie Handelsgewerbe, in der Metallverarbeitung und im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe.

Die Lage des Arbeitsmarktes für weibliche Arbeitskräfte hat sich weiterhin ungünstig entwickelt; die Zahl der Arbeitsuchenden ist bedeutend gestiegen, ohne daß die der offenen Stellen gleichen Schritt halten konnte. Vielfach fanden entlassene Arbeiterinnen ziemlich leicht im Bekleidungsgewerbe einen neuen Beschäftigungskreis; aber immer noch besteht große Abneigung gegen die Übernahme häuslicher Dienste, obgleich hier eine lebhafte Nachfrage besteht. Verschiedentlich haben schließlich die ungünstigen Erwerbsverhältnisse einen, wenn auch sehr geringen Teil der aus der Industrie entlassenen Arbeiterinnen wieder den häuslichen Diensten zugeführt. In der Landwirtschaft herrscht großer Mangel an Mägden, obwohl durch Entlassungen aus der Rüstungsindustrie zahlreiche frühere landwirtschaftliche Arbeitskräfte frei geworden sind.

Auf dem Stellenmarkte für kaufmännische Angestellte ist weiterhin in bedeutendem Umfange eine Ersetzung der weiblichen Hilfskräfte durch männliche Angestellte erfolgt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Träger der Umwälzung. Von Dr. oec. von Loeben, Amtshauptmann in Freiburg i. Sa. Ernst Mauckisch, Freiberg. 20 S. 75 Pf.

Eine Übergangsschrift. Der Verfasser sucht möglichst vorurteilslos nach den Ursachen unseres Zusammenbruches und der Revolution, geht näher auf das Wesen und die Entwicklung der deutschen Industriearbeiterschaft und ihrer Hauptströmungen ein und sucht Brücken des Verständnisses zwischen den im alten Regime wurzelnden Menschen und den Trägern der neuen Entwicklung zu schlagen, soweit sie eben zu schlagen sind. Ein Bindeglied in gewissem Sinne scheint der Verfasser in den christlichen Gewerkschaften und ihrer staatsbürgerlichen Denkweise zu erblicken.

Ein Hagelversicherungsmonopol des Reiches. Eine kritische Untersuchung über seine Bedeutung für die Landwirtschaft von W. Rohrbeck, Dr. jur. et Dr. phil. Verlag von Paul Parey, Berlin SW. 11, Hedemannstr. 10/11. Preis 1 ℳ (hierzu 20 v. H. Teuerungszuschlag).

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß zur Zeit das Hagelversicherungsmonopol keine innere Berechtigung hat und zu einer direkten Schädigung der Landwirtschaft führen würde.

Der Siedler. Zeitschrift zur Pflege deutschen Geistes und guten Geschmackes im Siedlerwerk. Herausgeber Hanns Horst Kreisel. Oskar Laube, Dresden. Vierteljährlich 3,30 ℳ.

Das uns vorliegende 7. Heft (40 S. stark mit 8 Abbildungen) wirbt warm für den Siedlungsgedanken, zeigt einige Muster vorbildlicher Siedlungskultur und stellt vielerlei Tatsachen- und Berichtsstoff über das Siedlungswesen und sein Schrifttum aus letzter Zeit zusammen.

Kleinhaus und Kleinsiedlung. Von Hermann Muthesius. Verlag von F. Bruckmann, München 1918. Preis 7,50 ℳ.

Muthesius gehört zu der Gruppe von Künstlern und Architekten, die sich ein Verdienst darum erworben haben, für die früher oft nüchtern und unschön wirkenden Kleinhaussiedlungen den Gedanken nutzbar gemacht zu haben, daß diese Siedlungen mit geringen oder gar keinen Mehrkosten auch ästhetisch einwandfrei hergestellt werden können, ja, daß sich bei dem Bau von Kleinhäusern eigenartig schöne Wirkungen erzielen lassen. Die Erfahrungen, die auf dem Gebiete gesammelt worden sind, legt Muthesius in dem vorliegenden Werke nieder. Mit großer Sachkunde werden die verschiedenen Arten der Baupläne und

Siedlungspläne, ferner auch Fragen der äußeren und inneren Ausgestaltung, der Geldbeschaffung, der juristischen Formen für den Kleinhausbau usw. dargelegt. Das Werk erscheint wohl geeignet, die äußere Schönheit und zugleich die Zweckmäßigkeit der Siedlungen zu fördern.

Der Weltkrieg in seiner Einwirkung auf das deutsche Volk. In Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben von Max Schwarte, Generalleutnant. 520 S. Quelle und Meyer, Leipzig, 1918. Pr. 16 *M.*

Deutschland und der Friede. Notwendigkeiten und Möglichkeiten deutscher Zukunft. In Verbindung mit anderen Mitarbeitern herausgegeben von Prof. Dr. Walter Goetz, Leipzig. 626 S. B. G. Teubner, Leipzig 1918. Pr. 14 *M.*

Man kann an das Studium der beiden vorliegenden Werke nur mit starker Wehmut herangehen. Das erste Werk ist im Mai 1918 abgeschlossen, das zweite im September 1918. Die meisten Aufsätze der einzelnen Mitarbeiter stammen aus noch früheren Zeiten (März 1918), als die erfolgreich einsetzende Frühjahrsoffensive die Hoffnung auf ein baldiges und für Deutschland günstiges Ende des Krieges geweckt hatte. Will man die beiden in ihrer Anlage ähnlichen Werke kennzeichnen und unterscheiden, so läßt sich vielleicht sagen, daß im „Weltkrieg" stärker der Geist der Vaterlandspartei, im andern Werke mehr der Geist des Volksbundes für Freiheit und Vaterland vorherrscht. Doch ist die Grenze fließend, da in jedem Werke auch Vertreter der anderen Richtung zu Worte kommen. Der „Weltkrieg" enthält 24 Aufsätze, die den Einfluß des Krieges auf die Kriegsführung, Politik, Volkswirtschaft, auf Frauenleben und Frauenarbeit, Volkswohlfahrt, Rechtspflege und geistiges Leben darstellen. Die 34 Aufsätze im „Frieden" sind gruppiert in Vorfragen sowie Einzelfragen des Friedens, ferner in Zukunftsaufgaben. In beiden Werken kommen hervorragende Sachkenner der Einzelgebiete zu Wort. Auch wenn die Aufsätze unter einem völlig anderen Gesichtswinkel geschrieben sind, als wir ihn heute einnehmen können, so behalten viele von ihnen dennoch ihren Wert, sowohl durch das Festhalten der Zustände, die sich während des Krieges entwickelt hatten, als auch dadurch, daß sie uns gerade aus dem anderen Gesichtswinkel heraus begangene Fehler um so klarer erkennen lassen und trotz allem und allem dennoch den Glauben an Deutschlands Zukunft wachhalten. Aufsätze wie der von Troeltsch (Weltkrieg) über „Das Wesen des Weltkrieges" oder von Oncken (Frieden) über „Die geschichtliche Bedeutung des Krieges" sind außerdem geeignet, den Blick über die quälenden Wirren und Sorgen des täglichen Miterlebens zu erheben und von philosophischer und geschichtlicher Warte aus die Verhältnisse zu beurteilen.

Manes: Staatsbankrott. Verlag Siegismund, Berlin 1918, 302 S.

Die Schrift ist bisher das erste und einzige Werk über einen Gegenstand, der durch den riesenhaften russischen Staatsbankrott und die zu erwartende neue Ära der Staatsbankrotte ein starkes Interesse beansprucht. Neben einer Darstellung des Wesens und der Arten der bisherigen Staatsbankrotte werden ihre Ursachen und Folgen erörtert. Leider sind gerade diese letzteren Kapitel gegenüber der sehr breiten, z. T. einen historisch-theoretischen Charakter tragenden Behandlung der Staatsbankrotte in der Staats-, Finanz- und Rechtswissenschaft etwas zu kurz gekommen; insbesondere fehlt eine eingehendere volkswirtschaftliche Würdigung der privatwirtschaftlichen Wirkung der Staats- und der Papiergeldbankrotte. Sehr gut ist die Darstellung des russischen Staatsbankrotts. Die Geschichte der Staatsbankrotte zeigt, daß diese keineswegs gleichbedeutend mit Staatsvernichtung, oft sogar mit Staatsrettung sind, daß der öffentliche Kredit unglaublich abgehärtet ist und sich selbst nach schweren Krisen schnell erholt. Trotzdem lehnt es der Verfasser ab, als ihr Anwalt zu gelten.

Handbuch der praktischen Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege. Unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Wohnungsgesetzes von Dr. ing. Albert Gut. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1919. 160 S. Preis 6 *M.*

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge Düsseldorf.

Die Stelle des **Leiters** der örtlichen Fürsorgestelle ist **sofort** zu besetzen.

Geeignete Bewerber mit gründlicher volkswirtschaftlicher Bildung, die möglichst auch besondere Erfahrungen auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge besitzen, wollen ihre Bewerbung unter Beifügung eines erschöpfenden Lebenslaufs und von Zeugnisabschriften **umgehend** an den Unterzeichneten einreichen.

Bewerber, die selbst Kriegsbeschädigte sind, werden bevorzugt.

Das Einkommen beträgt jährlich 5000 *M*; dazu treten die üblichen Kriegsteuerungsbezüge.

Düsseldorf, den 21. Februar 1919.
Bahnstr. 5.

Der Vorsitzende der Kriegsbeschädigten-Fürsorgestelle:
Prof. Dr. Herold, Beigeordneter.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf die bis Ende 1916 erschienenen Verlagswerke erhebe ich 30 %, auf die in den Jahren 1917 u. 1918 erschienenen 10 % Verlags-Teuerungszuschlag.

Die deutsche überseeische Auswanderung. Ein Beitrag zur deutschen Wanderungsgeschichte. Von Dr. scient. pol. **Wilhelm Mönckmeier.** 1912. Preis: 9 Mark.

Inhalt: Einleitung — 1. Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Auswanderung. 2. Die Ursachen der deutschen Auswanderung. 3. Die Herkunftsgebiete und die geographische Verschiedenheit in der Auswanderungsintensität und ihre Ursachen. 4. Zusammensetzung und Charakter der deutschen Auswanderung. 5. Die Wirkungen der deutschen Auswanderung auf Deutschland und seine Bevölkerung. 6. Die Bestimmungsländer der deutschen Auswanderer. 7. Die deutsche Auswanderungspolitik und Auswandererfürsorge.

Die neugeschaffene Stelle einer

beamteten Wohnungspflegerin

soll mit einer sozial geschulten arbeitsfreudigen Dame, die tunlichst schon in gleicher oder ähnlicher Stellung mit Erfolg tätig war, baldigst besetzt werden.

Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, sowie Angabe der Zeit des Antritts und der Gehaltsansprüche, deren Festsetzung besonderer Vereinbarung vorbehalten bleibt, sind an das **Wohnungsamt der Stadt Elberfeld** zu richten. Persönliche Vorstellung ist zunächst nicht erwünscht.

Elberfeld, den 21. Februar 1919.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung.
gez. Holz,
Beigeordneter.

Für Betriebsunternehmer, Betriebsleiter, Angestellte und Arbeiter!

Soeben erschien:

Verordnung über Tarifverträge Arbeiter- und Angestelltenausschüsse
und
Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten
vom 23. Dezember 1918

nebst Verordnungen verwandten Inhalts und Ausführungsbestimmungen. — Erläutert von

J. Giesberts, Unterstaatssekretär im Reichsarbeitsamt
und
Dr. F. Sitzler, Regierungsrat im Reichsarbeitsamt.

1919. Preis 5 Mark.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 9, Linkstraße 16.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die konstitutionelle Fabrik.

Von **Heinrich Freese.** 1909. Preis: 1 Mark 50 Pf., geb. 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: A. Aus dem Verfassungsleben. (Die Einführung. Das Fabrikparlament. Die Wähler. Der Tarifvertrag. Der Achtstundentag. Die Berufung gegen Strafen.) — B. Der Erfolg der Selbstverwaltung. (Die Unterstützungskasse. Die Witwen- und Altersrenten. Die zinslosen Darlehen. Die Fabriksparkasse. Die Weihnachtssparkasse. Die gemeinschaftliche Feuerversicherung. Die Samariter.) — C. Die Erziehung zum Mitarbeiter. (Die Gewinnbeteiligung der Beamten. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Die Ergebnisse. Die Verbesserungsprämien. Dienstauszeichnungen.) — D. Erholung und Vergnügen. (Erholungsräume. Der Luisengarten. Der Sommerurlaub. Die Fabrikbücherei. Der gemeinschaftliche Biereinkauf. Die Festlichkeiten.) — E. Schlußwort. — F. Anhang. (Übersichten und Auszüge.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 20. März 1919. Nummer 25

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

JUL 22 1919

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung. Von Dr. Dr. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungamts, Berlin. 411

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 417
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 417
Die Annahme der ersten Sozialisierungsgesetze.
Gesetzliche Sicherung der Landbewirtschaftung.

Volksernährung und Lebenshaltung 418
Die Ernährungsfragen vor der Nationalversammlung.
Die Schwerarbeiterzulagen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 420
Das Verfahren in Militärversorgungssachen.
Zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 422
Neue Tarifvertragserscheinungen.
Der Tarifvertrag für das Bühnenwesen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 423
Angestelltenausschüsse und Gewerkschaften.
Beamtenbeiräte in Zentralbehörden.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 423
Die deutsche Streikbewegung.
Streiks im Auslande.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 424
Wiederherstellung der Krankenkassenleistungen.
Die Anwartschaft in der Invalidenversicherung.

Literarische Mitteilungen 424

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung.

Von Dr. Dr. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin.

„Seele" der Unfallversicherung ist treffend die Unfallverhütung genannt worden. Ihre planmäßige Ausgestaltung hat auch dem Reichsversicherungsamt von jeher am Herzen gelegen. Vieles danken wir ihr für Leben und Gesundheit unserer Arbeiter. Leider sollte auch die Unfallverhütung die verheerenden Wirkungen eines mehrjährigen Völkerringens an sich verspüren. Vieles, was der Krieg hier zerstörte, muß wieder aufgebaut werden. Dabei wollen wir die verständnisvolle Unterstützung der Arbeiter nicht entbehren. Daß es an ihr vor dem Kriege noch vielfach fehlte, habe ich an anderer Stelle (Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung, Berlin, Verlag von Franz Vahlen, 1913) eingehend dargelegt. Als ein Mittel, das Interesse der Arbeiter an der Unfallverhütung stärker anzuregen, dürfte auch ihre zweckentsprechende Beteiligung an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung von Bedeutung sein. Das ist keine Frage von heute oder gestern. Schon seit vielen Jahren haben wir uns, leider ohne wesentlichen Erfolg, mit ihr beschäftigt.

Der allmählichen Entwicklung der Gesetzgebung entsprechend konnten der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und die Durchführung der zur Überwachung der Betriebe bestimmten Maßregeln nur schrittweise erfolgen. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 hatte den gewerblichen Berufsgenossenschaften die Befugnis gegeben, Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen und ihre Befolgung durch „Beauftragte" zu überwachen. Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, wurde das Reichsversicherungsamt ermächtigt, die Berufsgenossenschaften zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften anzuhalten, und die Berufsgenossenschaften verpflichtet, ihre Betriebe zu überwachen. In welcher Art letzteres geschah, blieb dem Ermessen der Berufsgenossenschaften überlassen. Es wurde ihnen aber die Anstellung besonderer „technischer Aufsichtsbeamten" gestattet. Über deren Vorbildung bestimmte das Reichsversicherungsamt, daß grundsätzlich nur Personen mit einer abgeschlossenen technischen Vorbildung zu technischen Aufsichtsbeamten zu bestellen wären. Sie müßten, wie es in verschiedenen Rundschreiben des Reichsversicherungsamts aus den Jahren 1901, 1904 und 1905 hieß, „befähigt sein, in allen auf die Auslegung und Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften sowie auf die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Betriebe und das Tarifwesen bezüglichen Fragen in maßgebender Weise als Sachverständige aufzutreten". Die Heranziehung von Arbeitern zur Teilnahme an der Betriebsüberwachung wurde dadurch nicht ausgeschlossen. Hierzu hielt das Reichsversicherungsamt in Gewerbezweigen oder gewerblichen Anlagen, wo sich Fabrikationsvorgang und Betriebsführung verhältnismäßig einfach und gleichmäßig vollziehen, beispielsweise im Baugewerbe, erfahrene Arbeiter für wohl befähigt. Schon im Jahre 1907, bald nachdem ich mein jetziges Amt angetreten hatte, ist bei dem damaligen Vorsitzenden des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften angeregt worden, den technischen Aufsichtsbeamten als Hilfsarbeiter Baukontrolleure aus dem Arbeiterstand beizugeben. Es schwebten uns Einrichtungen vor, wie sie seit 1900 in Bayern und seit 1902 auch in Württemberg bei der gemeindlichen Baukontrolle mit Erfolg durchgeführt wurden. Es überwachen dort in erster Linie technisch vorgebildete amtliche Sachverständige die Bauten. Ihren Gehilfen, den nach Bedarf aus dem Arbeiterstande entnommenen „Bauaufsehern", wird in Bayern hauptsächlich die Nachschau auf den Baustellen anvertraut, soweit hierzu keine höheren technischen Kenntnisse erforderlich sind. Daneben liegt ihnen die Überwachung der im Interesse der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter gebotenen Einrichtungen ob. In Württemberg sind die „Bauaufseher" hauptsächlich zur Überwachung der Sicherheit der Bauausführungen und Bauarbeiten berufen. Daß die Bemühungen des Reichsversicherungsamts nicht zum Ziele führten, mag zum Teil an der Abneigung maßgebender amtlicher Stellen gegen Baukontrolleure aus der Arbeiterklasse gelegen haben. Vor allem an dem Widerspruch des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, dem es in den Sitzungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 17. März 1909 und vom 8. März 1912 entschiedenen Ausdruck gegeben hat. Die Staatsregierung, so erklärte der Minister 1912, halte an der Meinung fest, „daß ein aus dem Arbeiterstande hervorgegangener Kontrolleur nicht befähigt sei, um diesen Schutz, der ihm anvertraut werden würde, wirklich mit Erfolg auszuüben. Dazu komme die grundlegende Erwägung, daß aus

der Einrichtung von Arbeiterkontrolleuren sich nur neue und verschärfte Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entwickeln würden". Politische Bedenken klangen ebenfalls aus den seit 1906 im Reichstag über die Anstellung von Baukontrolleuren geführten Erörterungen stark heraus. Obgleich mehrere dahingehende Anträge dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen wurden, hat ihnen der Bundesrat keine Folge gegeben. Aus diesen Verhandlungen interessiert auch, daß die Befürworter der Baukontrolleure, beispielsweise in der Reichstagssitzung vom 14. Januar 1909 der Abgeordnete Bömelburg, ausdrücklich erklärten, sie sollten „die Kontrolle nicht vollständig selbständig betreiben, sondern an einer Kontrolle mitwirken".

Einer Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung kam die Reichsversicherungsordnung ein gutes Stück entgegen. Allerdings nur, soweit es sich um die gewerblichen Berufsgenossenschaften handelt. Denn bei den landwirtschaftlichen wurde durch § 975 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, den ein berufener Sachkenner „eine bedauerliche und merkwürdige Entgleisung des Gesetzgebers" genannt hat, dem Reichsversicherungsamt sogar das ihm sonst zustehende Recht, bei beharrlicher, unbegründeter Weigerung an Stelle der Berufsgenossenschaft Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und technische Aufsichtsbeamte anzustellen, ausdrücklich versagt. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften dagegen wurden durch § 875 der Reichsversicherungsordnung nicht wie früher nur für „befugt", sondern „für verpflichtet" erklärt, auf Verlangen des Reichsversicherungsamts technische Aufsichtsbeamte „in der erforderlichen Zahl" anzustellen. Wie die Beratungen über den Entwurf der Reichsversicherungsordnung ergeben, hatte ein den Arbeiterkontrolleuren günstiger Wind eingesetzt. Nach dem Kommissionsbericht wurde „die Zweckmäßigkeit der Anstellung von technischen Aufsichtsbeamten aus dem Arbeiterstande anerkannt", deren Anstellung schon heute nichts entgegenstände". „Um jedoch Berufsgenossenschaften und Reichsversicherungsamt zu veranlassen, von dieser Möglichkeit umfassenderen Gebrauch zu machen", schlug man vor, den Berufsgenossenschaften aufzugeben, mindestens ein Viertel ihrer technischen Aufsichtsbeamten aus früheren Arbeitern der beteiligten Gewerbezweige zu entnehmen. Da dieser Antrag auf Widerspruch stieß, wurde beantragt, dem Entwurf zum jetzigen § 875 der Reichsversicherungsordnung die Worte hinzuzusetzen: „Als solche Beamte" — nämlich technische Aufsichtsbeamte — „können auch Personen angestellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben." Ein Regierungsvertreter wandte sich gegen den Zwang zur Anstellung einer bestimmten Zahl früherer Arbeiter als Aufsichtsbeamte. Was im Baugewerbe, auf das hingewiesen war, möglich sei, lasse sich in vielen anderen Betrieben, „bei denen oft weit größere technische Kenntnisse zur Ausführung der Kontrolle nötig seien, als ein früherer Arbeiter sie habe", nicht durchführen. Da die Anstellung früherer Arbeiter „für viele Verhältnisse gar nicht passe", sei auch „ein allgemeiner gesetzlicher Hinweis auf diese ohnehin gegebene Möglichkeit kaum angängig". Der vorerwähnte zweite Antrag, der jetzt den Schlußsatz des § 875 der Reichsversicherungsordnung bildet, wurde trotzdem angenommen.

Die schweren Opfer an Menschenleben, die der Weltkampf von uns forderte, macht möglichste Erhaltung unserer lebendigen Wertquellen zur dringendsten Pflicht. Die Versicherungsträger sollen ihr Wirken noch mehr wie früher in den Dienst einer weisen Menschenökonomie stellen. Die Unfallverhütung erhält daher eine noch erhöhte Bedeutung, bei ihr muß auch die Frage der Beteiligung von Arbeitern an der Betriebsüberwachung jetzt gelöst werden. Und zwar für alle gewerblichen Berufsgenossenschaften, nicht nur für die Baukontrolle. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften scheiden einstweilen aus, da bei ihnen zunächst rückschrittliche Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beseitigt werden müssen. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden schon Anfänge erzielt. Dem Reichsversicherungsamt gelang es, während des Krieges bei der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft einen den Arbeiterkontrolleuren entgegenkommenden Beschluß herbeizuführen. Bei der See-Berufsgenossenschaft wurde ein aus der seemännischen Bevölkerung stammender Beirat dem Genossenschaftsvorstand zur Seite gestellt. Durch ihn kommen bei Fragen, welche die gesundheitlichen und unfallsichernden Verhältnisse an Bord betreffen, die Versicherten zu Worte.

Bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit darf nicht schablonenmäßig verfahren werden. Die Verhältnisse weichen bei den einzelnen Berufsgenossenschaften in wesentlichen Punkten voneinander ab. Nur durch eine diesen Verschiedenheiten Rechnung tragende Regelung kann eine befriedigende Lösung gefunden werden. In Übereinstimmung mit der bisherigen Auffassung des Reichsversicherungsamts ist von den Beamten des technischen Aufsichtsdienstes fachtechnische Vorbildung, Vertrautheit mit den einzelnen Betriebsarten und Betriebseinrichtungen, mit der Betriebsführung und dem Fabrikationsvorgang, der Verwendung der Betriebsmittel und der dabei vorkommenden Arbeitstätigkeiten zu verlangen. Ferner Verständnis für die auftretenden Betriebsgefahren, die zu ihrer Verhütung dienenden Maßnahmen und deren wirtschaftliche Folgen. Hiervon ausgehend, fragen wir zunächst, ob bei Berufsgenossenschaften, die durchgehends Betriebe mit verwickelten, technisch schwer zu übersehenden Einrichtungen umfassen, die Betriebsüberwachung durch ständige Hilfsorgane aus dem Arbeiterstande wesentlich gefördert werden kann. Das halte ich nicht für wahrscheinlich. Hier reichen für eine ersprießliche Aufsichtstätigkeit, die auch eine Beherrschung der Gesetze der Statik und Dynamik voraussetzt, die Erfahrungen eines Arbeiters im allgemeinen nicht aus. Die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften vermittelt ihm noch nicht die des besonderen Zwecks der einzelnen Betriebseinrichtungen ihrer Verwendung und Handhabung sowie der Eigenart der Unfallgefahren. Ähnlich liegt es bei Berufsgenossenschaften, die bunter zusammengesetzt mannigfaltige Gewerbezweige mit verschiedenartigen Betriebseinrichtungen aufweisen. Trotz ausreichender Kenntnis im eigenen Betriebe werden die Arbeiter in anderen Gewerbezweigen ihrer Berufsgenossenschaft nicht genügend bewandert sein. Solche Berufsgenossenschaften werden aber die Erfahrungen der Arbeiter in anderer Weise, mehr von Betrieb zu Betrieb, für die Überwachung verwerten können. Und zwar so, daß sie für die einzelnen Betriebe aus den Arbeitern „Unfallvertrauensmänner" bestellen, die den technischen Aufsichtsbeamten bei der Besichtigung des Betriebes begleiten, ihm Anregungen geben und über nicht offen zu Tage liegende Schäden berichten. Über den eigenen Betrieb und dessen Gefahren wohlunterrichtete Arbeiter werden zudem in der Lage sein, fortlaufend auf die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften im Betriebe hinzuwirken und hierüber mit den technischen Aufsichtsbeamten in Fühlung zu bleiben, auch das Interesse ihrer Arbeitsgenossen für den Unfallschutz zu wecken und urteilslose Elemente unter ihnen aufzuklären. Die Beziehungen im Betriebe längere Zeit beschäftigter Arbeiter zu dem Unternehmer und den Betriebsbeamten ermöglichen endlich eine den Interessen der Unfallverhütung förderliche Einwirkung der „Unfallvertrauensmänner" auf Unternehmer und Betriebsbeamte. Die Besorgnis, daß ein bei der Beaufsichtigung des eigenen Betriebs beteiligter Arbeiter als unbequemer „Aufpasser" durch den Unternehmer benachteiligt oder gar entlassen werden könnte, verliert an Bedeutung, wenn die Berufsgenossenschaft den Arbeiter in diese Vertrauensstellung eingesetzt hat. Die „Unfallvertrauensmänner" würden von ihren Mitarbeitern entweder gewählt oder der Berufsgenossenschaft bezeichnet, wobei letztere die Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen hätte. In Zweigbetrieben würden „Unfallvertrauensmänner" entbehrlich sein. Daher wäre ihre Bestellung von dem Vorhandensein einer Mindestarbeiterzahl, etwa von 10, abhängig zu machen. Für gewerbliche Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern stehen die nach der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge usw. zu errichtenden Arbeiterausschüsse zur Verfügung. Nach § 13 dieser Verordnung sollen sie neben anderen Obliegenheiten „ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen, bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft unterstützen". Den Ausschuß beschäftigt also ein Teil der Aufgaben, die den „Unfallvertrauensmännern" zugedacht sind. Daher kann dieses Amt dort, wo Arbeiterausschüsse bestehen, einem aus seiner Mitte zu wählenden oder der Berufsgenossenschaft vorzuschlagenden Arbeiter übertragen werden. Ein Neben- oder gar Gegeneinanderarbeiten dem gleichen Ziel Zustrebender ist zu

vermeiden. Für die der Betriebsüberwachung gewidmete Tätigkeit, soweit sie sich innerhalb der Arbeitszeit abspielt, würde der „Unfallvertrauensmann" seinen Lohn von dem Unternehmer beziehen. Sache der Berufsgenossenschaft wäre es, sich mit letzterem wegen etwaiger Rückerstattung zu verständigen. Dagegen müßte der „Unfallvertrauensmann" für besondere Mühewaltungen außerhalb der Arbeitszeit von der Berufsgenossenschaft entschädigt werden. Seine Aufmerksamkeit und sein Pflichteifer ließen sich durch Festsetzung von Prämien für brauchbare technische Ratschläge anspornen.

Von der Tätigkeit der „Unfallvertrauensmänner" verspreche ich mir nach mancher Richtung Verbesserungen für die Unfallverhütung. Aber eines wird durch sie nicht erreicht, nämlich eine Entlastung der technischen Aufsichtsbeamten. Die Zahl der ihnen obliegenden Betriebsbesichtigungen vermindert sich nicht, wenngleich sich die einzelne Besichtigung infolge der Unterstützung der „Unfallvertrauensmänner" rascher und ergiebiger vollziehen mag. Das weist auf noch andere Wege für die Beteiligung der Arbeiter an der Betriebsüberwachung hin. Dazu kommt, daß die Zahl der Betriebsbesichtigungen wesentlich erhöht werden muß und daß, falls alle diese Besichtigungen durch gut vorgebildete technische Aufsichtsbeamte erfolgen sollten, den Berufsgenossenschaften Mehrlasten aufgebürdet würden, die manche von ihnen in Zukunft kaum tragen können. Dies führt ebenfalls zur Heranziehung angemessen besoldeter, aber nach Rückkehr geregelter Lohnverhältnisse weniger kostspieliger Hilfskräfte aus dem Arbeiterstande hin. Sie eignen sich für Berufsgenossenschaften, die Betriebe mit vielfach beschränkter Arbeiterzahl und mit überwiegend gleichartigen einfacheren Einrichtungen aufweisen. Ständige Arbeiterkontrolleure kommen auch für Berufsgenossenschaften in Betracht, bei welchen sich neben technisch verwickelteren einfache Betriebe in großer Zahl finden. Ich denke an gewöhnliche Schlossereien bei den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften, Bäckereien und Fleischereien mit einfachem Maschinenbetrieb bei der Nahrungsmittelindustrie- oder bei der Fleischerei-Berufsgenossenschaft, an einfache Steinbrüche und Gräbereien, Fahrstuhl- und Fuhrwerksbetriebe. Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren. Bei Berufsgenossenschaften oder Betriebsgruppen dieser Art sind ständige Arbeiterkontrolleure ein willkommenes Mittel zur Entlastung der technischen Aufsichtsbeamten und zur Verstärkung der Betriebsüberwachung. Für eine sachgemäß zu umgrenzende Aufsichtstätigkeit genügen hier die Kenntnisse eines erfahrenen Arbeiters, zumal wenn er durch den technischen Aufsichtsbeamten mit Verständnis in seine neue Tätigkeit eingeführt wird und ihm die Berufsgenossenschaft durch Lehrkurse im Unfallschutz und der Betriebsüberwachung oder in anderer geeigneter Weise Gelegenheit gibt, sein Wissen lebendig zu erhalten oder noch zu vermehren. Bei den meist stetigen und sich nicht sprunghaft ändernden Betriebsweisen, um die es sich in diesen Fällen handelt, wird es auch für die sachliche Eignung des Arbeiterkontrolleurs nicht schädlich sein, daß er aus der Arbeit ausscheidet oder schon vorher ausgeschieden war. Während seiner Einführungszeit würde der Arbeiterkontrolleur nur zu ermitteln und an den technischen Aufsichtsbeamten zu berichten haben, ähnlich wie es für die weiblichen Assistenten der Gewerbeinspektionen und die bergmännischen Sicherheitsmänner allgemein vorgeschrieben ist, dagegen keine Anordnungen im Betriebe treffen dürfen. Um die Arbeitskraft einer ständigen Hilfsperson ausgiebig zu verwerten, könnte sie unter Umständen für mehrere Berufsgenossenschaften gleichzeitig tätig sein. Beispielsweise ließe sich die Überwachung sämtlicher Fahrstuhlanlagen eines bestimmten Bezirks einem als Arbeiterkontrolleur zu bestellenden geschickten Monteur übertragen. Wird aber der als Arbeiterkontrolleur in ein besoldetes Beamtenverhältnis zur Berufsgenossenschaft eingetretene frühere Arbeiter sich auf die Dauer das Vertrauen seiner Genossen erhalten, läuft er nicht Gefahr, allmählich nur der Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft zu werden oder doch als solcher von den Arbeitern beurteilt zu werden? Das ist ein nicht zu unterschätzendes Bedenken, dem jedoch durch sorgfältigste Auswahl der Arbeiterkontrolleure begegnet werden könnte. Ich nehme an, daß es durch Verständigung der Berufsgenossenschaften mit den gewerkschaftlichen Organisationen möglich sein würde, Persönlichkeiten zu finden, die dauernd Licht und Schatten nach rechts und nach links zu verteilen wissen und auch des Vertrauens von beiden Seiten sich dauernd erfreuen werden. Es wäre besonders zu begrüßen, wenn auch kriegsbeschädigten ehemaligen Arbeitern Gelegenheit gegeben würde, ihre Erfahrungen als Arbeiterkontrolleure nützlich zu verwerten. Schließlich ist zu bemerken, daß „Unfallvertrauensmänner" und „ständige Arbeiterkontrolleure" sich nicht ausschließen, so daß gegebenenfalls von den Berufsgenossenschaften beide Wege nebeneinander beschritten werden können. Die hier empfohlene Regelung berührt sich, was zur Herbeiführung gleichartiger Verhältnisse auf verwandten Gebieten erwünscht ist, in wesentlichen Punkten mit den bisher in Bayern und Württemberg geltenden und neuerdings auch für Preußen durch eine Verordnung des Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 13. Dezember 1918 erlassenen baupolizeilichen Vorschriften. Auch die preußische Verordnung sieht eine Beteiligung der Arbeiter bei der Überwachung der Bauten in doppelter Art, als ständige Kontrolleure oder als Vertrauensleute, vor. Letzteres für Bezirke, „wo eine außerterminliche Bautenkontrolle mangels nicht vollständiger Ausnutzung einer Arbeitskraft bisher nur gelegentlich gehandhabt wurde oder überhaupt nicht eingeführt war."

Mögen die gewerblichen Berufsgenossenschaften bald in dieser Frage zur Tat übergehen und sich, je nach ihrer Eigenart, für die eine oder andere, vielleicht sogar für beide Formen, einer Beteiligung von Arbeitern an der Betriebsüberwachung entschließen. Es handelt sich nur darum, einem Gebot der Stunde folgend, durch zweckmäßige Fortbildung des Unfallschutzes den uns verbliebenen Menschenbestand tunlichst zu erhalten. Wir unterstützen auch dadurch Energien, die begabte Arbeiter aus ihrem engen Arbeitsbereich nach Weiterbildung, höherer Einsicht und nach Mitwirkung bei Durchführung von Einrichtungen drängen, deren eigenstes Ziel der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter ist. Diesem Streben entgegenkommen, heißt nicht, sich vor dem Geist einer neuen, politisch anders gerichteten Zeit verbeugen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform ist noch nicht wieder zu öffentlichen Veranstaltungen übergegangen. Ihr Vorstand hat aber fortgefahren, die Arbeiten der Gesellschaft dadurch wesentlich zu fördern, daß er vertrauliche Besprechungen eines sachkundigen Kreises über die wichtigsten Fragen der gegenwärtigen und künftigen Sozialreform abhielt. Im laufenden Vierteljahr haben wiederum drei derartige Besprechungen stattgefunden. Sie befaßten sich im Januar mit „Lohn und Unternehmergewinn in der Gegenwart" (Einleitende Worte: Prof. Dr Ad. Günther), im Februar mit der heutigen Beamtenfrage (A. Falkenberg, Direktor des Deutschen Beamtenbundes) und im März mit dem Volkshochschulwesen (Frau Else Hildebrandt, Dr. phil., von der Bildungsabteilung des Demobilmachungsamts). Die Besprechungen werden bis Juni fortgeführt. Im Herbst beginnt voraussichtlich wieder eine Tätigkeit der Ortsgruppe, die sich an einen weiteren Kreis wendet.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform hat jetzt eine Mitgliederzahl von 210 erreicht, darunter 10 körperschaftliche Mitglieder. Die Vortragsreihe über die Sozialisierungsprobleme nimmt ihren erfolgreichen Fortgang. Am 27. Februar sprach vor etwa 500 Hörern Justizrat Dr. Steinitz über Begriff und Methoden der Sozialisierung. Am 7. März werden Direktor Wolfes vom Elektrizitätswerk Schlesien und Dr. Schäffer über Sozialisierung des Elektrizitäts- und sonstigen Energiewesens, am 18. März zwei weitere Referenten über Sozialisierung des Versicherungswesens sprechen.

Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 21. Februar vor etwa 300 Personen einen Vortragsabend. Stadtrat Dr. Grünspan, der Vorsitzende, sprach über die deutsche Wirtschaftslage und die daraus entspringenden Pflichten; die Erörterung ging besonders auf die Ernährungsfrage ein. Dem Vortrag war eine Ansprache von Rechtsanwalt Dr. Moses über die Aufgaben der Gesellschaft für Soziale Reform unter den neuen politischen Verhältnissen vorausgegangen. Die Ortsgruppe hat jetzt mehr als 80 Mitglieder, darunter 10 körperschaftliche. Sie hat in Gemeinschaft mit dem Bund geistiger Arbeiter Danzigs das Volksbildungswesen in großzügiger Weise in ihren praktischen Tätigkeitsbereich einbezogen. Es wurde ein Arbeitsausschuß aus Vertretern der Lehrer, Beamten, Privatangestellten und Arbeiter gebildet, Lehrkräfte meldeten sich in sehr großer Zahl. Die Stadt stellte die Unterrichtsräume zur Verfügung. Für alle Fächer: Deutsche Sprachlehre, deutsche Literatur, Rechnen und Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Gesundheitslehre, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaftslehre wurden Lehrpläne aufgestellt. Es meldeten sich über 200 Teilnehmer, meistens Männer und Frauen im Alter von 20 bis 30 Jahren, auch viele Kriegsteilnehmer, die Lücken ihrer Schulbildung auszufüllen wünschten. Die Lehrgänge für deutsche Sprache und für Literatur, Rechnen, Volkswirtschaftslehre und Ge-

sellschaftlehre mußten wegen der großen Zahl der Meldungen in zwei bis vier Abteilungen zerlegt werden. Alle Teilnehmer zahlen eine mäßige Gebühr (für einen Lehrgang von 16 Stunden 3,20 ℳ).

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Annahme der ersten Sozialisierungsgesetze

ist in der Nationalversammlung bereits am 13. März in dritter Lesung erfolgt. Das war nur durch Einschiebung einer Sonntagssitzung des Reichshaushaltsausschusses, in dem die Verständigung über die umstrittene dehnbare Fassung der Vorlagen angestrebt wurde, möglich. Die Anträge der Gegner der Sozialisierung, zuvörderst noch Sachverständige zur Vernehmung beizuziehen, konnte bei der Fixigkeit der Beratung nur bescheiden berücksichtigt werden.

Zum allgemeinen Sozialisierungsgesetz lieferte die Ausschußberatung zahlreiche Abänderungsanträge, die eine genaue Begriffsumschreibung und Sicherung gegen allzu kühne Auslegung bezweckten: Die Arbeitspflicht dürfte nicht zum Arbeitszwang unter Vergewaltigung der Selbstbestimmungsfreiheit und der Freiheit der Berufswahl ausarten, umgekehrt solle das „Recht auf Arbeit" nicht dahin führen, daß jeder Angehörige der freien Berufe nun gerade Beschäftigung auf seinem Lieblingsfelde, das seinen Fähigkeiten und seiner Ausbildung besonders entspricht, fordern und beim Fehlen solcher Arbeitsgelegenheit bereits Anspruch auf Unterhalt beanspruchen dürfe. Auch wandte sich der Reichswirtschaftsminister Wissell gegen die Auffassung, daß unter dem „besonderen Schutz der Arbeitskraft" durch das Reich ein „Schutz der Arbeitswilligen" verstanden werden könne. (Der „Schutz der Arbeitswilligen", der jetzt ein ganz anderes Gesicht als früher im sozial ungeregelten Arbeitsmarkt trägt, wird der Reichsregierung allerdings eine positive Regelung kaum ersparen, zumal sich so viele verantwortliche Stellen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung bereits sehr entschieden gegen die Streikwirtschaft im Sozialstaat ausgesprochen haben!) Schließlich einigte sich die Mehrheit des Ausschusses auf folgende Fassung des § 1, die etwas weniger deklamatorisch als die ursprüngliche Vorlage lautet und das Einschiebsel „unbeschadet seiner persönlichen Freiheit" (die Sozialdemokraten wollten nur „unbeschadet der Freiheit der Berufswahl" zugestehen) enthält:

„Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut steht unter dem besonderen Schutze des Reiches. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, eine seinen geistigen und körperlichen Kräften und seiner Ausbildung entsprechende Arbeit zu leisten. Soweit sich Gelegenheit zu einer solchen Arbeit nicht bietet, muß für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt werden."

Die beiden nächsten Paragraphen, die von der Gemeinwirtschaft reichlich unbestimmt handelten, wurden auf Drängen der Nicht-Sozialdemokraten im Ausschuß, die der Regierung nicht einen Blankowechsel für alles und jedes ausstellen wollten, etwas schärfer und enger gefaßt. Es wurde nur die Zuständigkeit des Reiches festgelegt, aber für jede einzelne Ausübung dieses Rechts ein besonderes Gesetz gefordert. Zugleich wurde die Entschädigungspflicht ausgesprochen. Neben den Selbstverwaltungskörpern wurden als Träger der Gemeinwirtschaft die Gliedstaaten und Gemeinden eingesetzt. §§ 2 u. 3 lauten nunmehr:

§ 2. Das Reich ist befugt, im Wege der Gesetzgebung 1. für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen unter Ausnutzung von Naturkräften in Gemeinwirtschaft zu überführen und im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinschaftlich zu regeln. 2. In den zu erlassenden Reichsgesetzen ist die Frage der Entschädigung zu regeln.

§ 3. Die Aufgaben der durch Reichsgesetz geregelten Gemeinwirtschaft können dem Reiche, den Gliedstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden. Die Selbstverwaltungskörper werden vom Reiche beaufsichtigt. Das Reich kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der Behörden der Gliedstaaten bedienen.

In der zweiten und dritten Lesung der Vollversammlung stießen die Gegensätze von rechts und links nochmals, meist mit den alten Schlagworten, aufeinander. Selbst der alte Ladenhüter vom „Ausflug in den Zukunftsstaat" wurde wieder aufgeboten. Dr. Cohn aber von den Unabhängigen sprach dem Gesetz, obwohl er es als eine lex Spartacus bezeichnete, den sozialistischen Charakter ab, mag auch eine sozialistische Absicht ihm zugrunde gelegen haben. Zahlreiche Abänderungsanträge zur Ausschußfassung fanden keine Mehrheit im Hause, auch ein sozialdemokratischer Antrag, der die Entschädigungspflicht wieder streichen wollte, fiel durch Zusammenhalt aller Nicht-Sozialdemokraten nach zunächst irrtümlicher Annahme. Schließlich wurde das Sozialisierungsgesetz, das Graf Posadowsky nicht unberechtigt „das Rahmengesetz eines Rahmengesetzes" nannte, gegen die Stimmen der Rechten, die besonders die Landwirtschaft aus dem Einflußkreise des Gesetzes ausschalten wollte, angenommen.

Das Gesetz zur Regelung der Kohlenwirtschaft hat wenigstens bei einem Teil der Deutschen Volkspartei und der Deutschnationalen Zustimmung gefunden, während die Unabhängigen es ablehnten. In den Beratungen des Haushaltsausschusses und der Vollversammlung hat sich die Regierung wenigstens etwas bestimmter über die praktischen Grundzüge und Ausführungsbahnen des im Entwurf zunächst nur allgemein ausgesprochenen Gedankens der gemeinnützigen Kohlenbewirtschaftung ausgesprochen. Es handelt sich vor allem um eine Sozialisierung des Kohlensyndikats.

Minister Wissell führte aus: Die Erzeuger von Kohle aus bestimmten Kohlenbezirken würden zusammengeschlossen, diese Erzeugerverbände zu einem Gesamtverband, der dann Förderung, Selbstverbrauch und Kohlenabsatz regelt. Daß damit das Wirtschaftsleben zur Erstarrung kommen solle, sei nicht einzusehen. Die Produzenten würden sich doch nicht selbst umbringen. Der Kohlenrat gebe die allgemeinen Bestimmungen für die Kohlenwirtschaft, ohne in die Einzelheiten der Betriebsführung einzugreifen. Die Männer, die von den Organisationen für den Kohlen- bzw. Sachverständigenrat vorgeschlagen werden, würden auch von der Regierung berufen werden, und zwar aus allen Kohlenbaubezirken. Damit und durch die Mitwirkung der Arbeiter werde eine sachverständige Durchführung des Gesetzes gesichert. — Die Verbesserungsanträge, an denen besonders eifrig die Bergarbeitervertreter des Zentrums und der Sozialdemokratie sich beteiligten, zielten auf Ausgestaltung des Kohlen- und des Sachverständigenrats unter Heranziehung der der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber und Arbeiterverbände angeschlossenen Berufsorganisationen, auf geeignete Auswahl der Verbrauchervertreter und auf die Pflicht genauer Berichterstattung der Reichsregierung an den Reichstag über die Ausführung des Gesetzes hinsichtlich Förderung, Absatz, Preise usw. An den Durchführungsvorschriften soll der Staatenausschuß und die Nationalversammlung mitwirken. Die Mitwirkung der Arbeiterräte und Arbeitskammern des Bergbaues an der Durchführung ist im Hinblick darauf in dem vorliegenden Rahmengesetz noch nicht geregelt worden. Nur eine Entschließung verlangt die rascheste gesetzliche Ordnung der Betriebsratsfragen. Das forderte besonders scharfe Angriffe der Unabhängigen heraus. Die Bedenken der Gegner von rechts richteten sich allgemein gegen die Bürokratisierung der Kohlenwirtschaft — Graf Posadowsky meinte, daß die Zechenbesitzer zu Zwischenmeistern herabgedrückt würden — und insbesondere gegen die befürchtete Erschwerung des Kohlenausfuhrgeschäfts. Doch hinderten diese Bedenken den Arbeitersekretär Wallbaum (D.-nat.) und seine christlich-sozialen Freunde nicht, dem Gesetze zuzustimmen.

Mit der Annahme dieses Kohlenwirtschaftsgesetzes ist ein großer positiver Schritt vorwärts im Sinne sozialisierter Gemeinwirtschaft getan, ein Schritt, der grundsätzlich an Bedeutung vielleicht dem landwirtschaftlichen Siedlungsprogramm gleichkommt, praktisch aber viel rascher fühlbar werden wird, da der Kohlenrat und die Erzeugerverbände spätestens bis Ende Juni 1919 errichtet sein müssen. Es wird alles auf die näheren Ausführungsbestimmungen, an denen ein 28er-Ausschuß der Nationalversammlung mitwirken wird, und auf den Geist, in dem sie die Praxis dann handhaben wird, ankommen, ob diese erste große Sozialisierungstat zum Segen ausschlagen wird. z.

Gesetzliche Sicherung der Landbewirtschaftung. Eine am 4. Februar vom Staatssekretär des Reichsernährungsamts erlassene Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung erweitert die alte Kriegsverordnung vom 9. März 1917 und 22. Februar 1918 und bestimmt, daß die Möglichkeit zur Einleitung einer Zwangsbewirtschaftung auch weiterhin aufrechterhalten wird. Gleichzeitig bringt die Verordnung mehrfache Neuerungen, die auf Grund der bei Zwangsbewirtschaftungen gemachten Erfahrungen sich als notwendig erwiesen haben und die Einleitung und Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung wirksamer gestalten und so die volle Ausnutzung des heimischen Bodens gewährleisten.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Ernährungsfragen vor der Nationalversammlung.

Die jüngst hier (Sp. 387) geschilderte kritische Lage unserer Volksernährung hat zu mehreren Interpellationen von verschiedenen Fraktionen in der Nationalversammlung geführt, über die am 10. März verhandelt wurde. Auf die mehr oder weniger übereinstimmenden Begründungsansprachen der Frak-

tionsredner, die besonders auch die Streiks und die Sozialisierungspläne in ihrer Einwirkung auf die landwirtschaftliche Erzeugung erörterten und den Abbau der Zwangswirtschaft befürworteten, antwortete der Minister des Reichsernährungsamts, Robert Schmidt, in beweglicher Rede, die den ganzen Ernst unserer Verhältnisse nochmals offen spiegelte.

Er verneinte die Frage, ob unsere Ernährung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr reiche, rundweg. Da eine weitere Herabsetzung der Kopfbeteilung aber unmöglich ist, so bleibt uns nur die Auslandseinfuhr als Rettung. Aber was darf man von der Entente erwarten, die jetzt, vier Monate nach den ersten Waffenstillstandsversprechungen, noch nicht mal die Lebensmittelblockade aufhebt und uns die Küstenfischerei selbst noch beschneidet? Was wir über die Schweiz an Reis, Öl, Südfrüchten, Milch, Fleisch bekommen könnten, verhindern die sinnlosen Streiks und politischen Unruhen hereinzuführen, weil wir keine Gegenwerte erzeugen: Diese Lebensmittel sind uns drum vor der Nase weggeschnappt worden, weil wir die geforderten Mengen Kohle, Kali und Eisen nicht bieten konnten und das Ausland unser entwertetes Geld nicht nimmt. „Sehen denn unsere Arbeiter nicht, daß in der jetzigen Zeit jeder Streik wachsende Härten auferlegt und daß sie selbst am schwersten darunter leiden müssen? Nach jedem Streik kommen Arbeiter zu mir und fordern stärkere Belieferung mit Lebensmitteln, nachdem sie mir vorher die Zahlungsmittel: Kohle, Kali und Eisen aus der Hand geschlagen haben. Auch die Verteilung der vorhandenen Lebensmittel wird immer mehr in Frage gestellt. Verbrecherischerweise ist vielfach der Eisenbahnverkehr durch Streiks unterbrochen worden. Wenn dieser Zustand andauert, wenn nicht endlich Vernunft und Einsicht zurückkehren, so weiß ich nicht mehr, wie ich die Versorgung der Großstädte regeln soll. Wir werden für die Großstädte nicht mehr genug Milch heranschaffen können. Was ist das für ein politischer Kampf um Freiheit und Recht, wenn die unschuldigen Kinder davon in erster Linie betroffen werden. Wollen sich unsere Arbeiter denn nicht endlich aufraffen und sich von dieser Gewaltherrschaft befreien. Schwere Sorgen macht auch die Ernährung der besetzten linksrheinischen Gebiete, da die Lebensmitteltransporte einfach ausgeraubt werden. Man wundert sich über den vielen Zucker im Schleichhandel. Im Dezember sind allein während des Transportes 4500 Zentner Zucker gestohlen worden."

Machten schon diese Feststellungen und Klagen tiefen Eindruck in der Versammlung, so steigerte sich die Bewegung noch, als Robert Schmidt, dieser Veteran der deutschen Arbeiterbewegung, in das schmerzvolle Bekenntnis ausbrach:

„Ich stehe ein Menschenalter in der Arbeiterbewegung und habe den Zeitpunkt herbeigesehnt, wo sie sich schöpferisch betätigen könnte. Aber ich sehe heute zu meinem Leidwesen, daß gerade die einen unheilvollen Einfluß ausüben, die bisher abseits gestanden haben von der ruhigen zielbewußten Arbeit der Gewerkschaften, daß Leute die Führung an sich reißen, die nicht aufbauen, sondern zertrümmern. Jeder Streik der städtischen Arbeiter ist jetzt ein Verbrechen an der Nation.

Aber kein geringeres Verbrechen ist es, wenn den Landwirten gesagt wird: Ihr könnt auch streiken. Das sind die Spartakusse im Bund der Landwirte, und sie sind verantwortlich für das, was daraus entsteht." Da die Viehbestände infolge der maßlosen Schwarzschlachtungen zur Aufrechterhaltung der jetzigen Fleischration nicht ausreichen, muß sie auf den Stand vor der letzten Erhöhung wieder herabgesetzt werden. Wahrscheinlich ist sogar die verminderte Ration nicht in jedem Fall zu sichern. Als Ersatz sollen Hülsenfrüchte gegeben werden.

Maßnahmen zur Aufhebung der Zwangswirtschaft sind eingeleitet für das Frühgemüse und Obst, für die auch die Einfuhr freigegeben werden soll. Ebenso kommen Dörrgemüse, Sauerkraut und Salzgemüse in Betracht. Bei den Hülsenfrüchten kann man vielleicht einen Teil erfassen und das übrige freigeben, ebenso bei Gerste und Hafer, sowie bei Heu und Stroh die Zwangswirtschaft aufheben. Eier müssen nur noch für die Lazarette und Krankenhäuser sichergestellt werden. In der Zuckerbewirtschaftung kann alles, was über den Verbrauch des sogenannten Mundzuckers hinausgeht, freigelassen werden. Dagegen ist die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Brotgetreide entschieden abzulehnen. Das gleiche gilt für die Fleischbewirtschaftung, die Butter- und Milchbewirtschaftung und die Kartoffelversorgung. Die Freigabe gewisser Waren für den Handel wird zweifellos übermäßig hohe Preise zur Folge haben, wenn es nicht gelingt, durch die Einfuhr den Preis zu drücken. Wenn aber die planlosen Preistreibereien fortdauern sollten, so werden wir zu den Höchstpreisen zurückkehren.

Die Lösung der Arbeiterfrage sieht Schmidt in erster Linie in der Schaffung eines kleinbäuerlichen Besitzes, dem durch den Ausbau genossenschaftlicher Einrichtungen die Möglichkeit gegeben wird, sich die technischen Fortschritte der modernen Landwirtschaft, also vor allen Dingen die Ausnutzung der Maschinen, zunutze zu machen. Wenn man jetzt für die Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte aus den Städten heranschafft, so sollen die Bauern nicht von vornherein eine starke Abneigung gegen diese städtischen Arbeiter bekunden; es seien nicht alle Spartakisten. Leider haben die vierzehntägigen Streiks in den Stickstoffwerken unsere Hoffnung auf eine ausreichende Erzeugung von Kunstdünger vernichtet. Ohne Einsicht der Arbeiter und unserer Feinde kommen wir aus der Nahrungsbedrängnis nicht heraus. Der Unterstaatssekretär im Ernährungsamt v. Braun, der bei den Waffenstillstandsverhandlungen in Spaa die Ernährungsinteressen des Reiches vertritt, erstattete Bericht über die Verhandlungen über die Lieferung von Lebensmitteln durch die Entente. Da sie volle Auslieferung der deutschen Handelsflotte ohne Zusicherung genügender Nahrungsmittelzufuhren bis zur neuen Ernte verlangte, konnten sich die deutschen Vertreter auf solche Ungewißheit nicht einlassen. Die Verhandlungen wurden unterbrochen, doch hat der oberste Kriegsrat in Paris sich inzwischen nochmals eingehend mit der deutschen Lebensmittelversorgung beschäftigt. Da über die bittere Notwendigkeit ja längst kein Zweifel mehr bestand und die Gegner sich nur noch über die größtmögliche Höhe des Hungertributs, den Deutschland dafür leisten soll, zu einigen hatten, so scheint die Lieferungsbewilligung nach den jüngsten Meldungen aus Brüssel, wo Mitte März wieder verhandelt wurde, vielleicht doch noch zustande zu kommen, ehe der Hunger Deutschland ganz dem Bolschewismus in die Arme getrieben hat. Es ist die Lieferung von 300 000 t Getreide u. A. und 70 000 t Fett oder Fleisch monatlich bis 1. September 1919 zugesagt worden, wenn Deutschland außer der „Zurverfügungstellung" seiner Handelsflotte Kohle, Eisen, Kali und Wechsel oder Gold leistet.

Die Entente verlangt, das schuldhaft Arbeitslose von diesen Nahrungsmittelzufuhren nichts abbekommen.

Die Verhandlungen der Nationalversammlung über die Ernährungsfrage beschäftigten sich im Anschluß an die Ministerrede mit Einzelfragen, wie Verteilung der Arbeitskräfte auf dem Lande, Kohlenzufuhr, Sozialisierung oder freie Wirtschaft und Streikrecht. Reichsminister Dr. David, der die Vorwürfe des früheren Ernährungsministers Wurm (Unabh.), daß die Regierung an allen Generalstreiks schuld sei, abwehrte, sprach dabei das Wort: „Das Streikrecht der Arbeiter hat eine Grenze da, wo das Lebensrecht des Volkes anfängt." Bemerkenswert war, daß sich in der Kritik des Großgrundbesitzes der Redner des Bayerischen Bauernbundes, Eisenberger, und der Mehrheitssozialist Sollmann zusammenfanden.

Die Schwerarbeiterzulagen sind durch das Reichsernährungsamt seit Anfang dieses Jahres mit dem Wegfall der Rüstungsarbeit im allgemeinen aufgehoben worden. Jedoch sind zugunsten einiger Arbeitergruppen Ausnahmen verblieben, so für die Bergarbeiter, um die Kohlenförderung nicht erlahmen zu lassen, und für die Teile des Lokomotiv- und Eisenbahnfahrpersonals, das bei der Ablieferung der im Waffenstillstand uns abgenommenen Maschinen und Wagen sehr hart beansprucht ist. — Neuerdings hat das Reichsernährungsamt nun auch für die Landarbeiter, um die Landarbeit den städtischen Arbeitern schmackhafter zu machen, ähnliche Vergünstigungen eingeführt. Die Landarbeiter erhalten zwar nicht die eigentlichen Schwerarbeiterzulagen, wohl aber werden sie fortan die gleichen Kopfteile, die den landwirtschaftlichen Selbstversorgern zustehen, zugerechnet erhalten. Nun kommt es darauf an, daß diese Selbstversorgemengen den zuziehenden Arbeitern auf ihrer ländlichen Stelle auch praktisch zufallen. In der Provinz Brandenburg umfaßt das jetzige Deputat für landwirtschaftliche Saisonarbeiter: wöchentlich 25 Pfd. Kartoffeln, 7 Liter Magermilch, gesetzliche Brotration, 2 Pfd. Graupen, Grieß oder Grütze, ein halbes Pfd. Fleisch, gesetzmäßige Menge Zucker und Salz (bei 3 ℳ Tagelohn für Männer und 2,50 ℳ für Frauen; in der Ernte 50 ₰ Zulage).

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Das Verfahren in Militärversorgungssachen

ist durch Verordnung vom 1. Februar 1919 entsprechend viel geäußerten Wünschen neu geregelt.

Gegen den Bescheid einer niederen Behörde ist Einspruch an die zuständige übergeordnete Behörde, an letzter Stelle an die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zulässig. — Die Bescheide sind in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung zu begründen. Werden Versorgungsgebührnisse festgestellt, so muß der Bescheid ihre Höhe und die Art der Berechnung ersehen lassen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Versorgung der Offiziere und Militärhinterbliebenen entsprechende Anwendung.

Der § 42 des M.V.G., der § 39 des O.P.G. und der § 35 werden in der Weise abgeändert, daß neben und über das Verwaltungsverfahren ein geordneter Rechtsweg in Angliederung an das Spruchverfahren der Versicherungsbehörden geschaffen ist.

Gegen die Bescheide der Behörden, die im Verwaltungsverfahren über Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgebührnissen aus diesem Gesetz an letzter Stelle entscheiden, ist der Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung zulässig. Gegen die Bescheide der Behörden, die im Pensionsregelungsverfahren entscheiden, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Über Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgebührnissen aus den Militärversorgungsgesetzen entscheiden im Spruchverfahren die Militärversorgungsgerichte und das Reichs-Militärversorgungsgericht. Die Militärversorgungsgerichte werden bei den Oberversicherungsämtern, das Reichsmilitärversorgungsgericht beim Reichsversicherungsamt errichtet. Die §§ 43, 61, 73 des M.V.G., die §§ 40, 60 Abs. 2, der § 73 Abs. 2 des O.P.G. und die §§ 36, 40, 51 des M.G.H. treten außer Kraft.

In den Spruchkammern und Senaten sind als Beisitzer neben Vertretern der Militärverwaltung versorgungsberechtigte aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedene Personen tätig, die den Unterklassen des Soldatenstandes, bei Behandlung der Versorgungsansprüche von Offizieren dem Offiziersstande angehören müssen.

Besondere Bestimmungen sind für den Fall getroffen, daß statt oder neben der Militärversorgung eine Entschädigung aus der Unfallversicherung in Frage kommt.

Die Neuregelung entspricht im wesentlichen den Anregungen des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge; allerdings ist die Berufung an die Spruchbehörden nicht, wie dort gewünscht, schon gegen die Festsetzungen der ersten Instanz zulässig. Die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Durchführung der Rentenansprüche wird die mit der ungeheuren Überlastung der Gerichte verbundene Verschleppung der Rentenprozesse vermeiden und durch Wegfall des Anwaltszwanges und der hohen Gerichtsgebühren den Rechtsweg auch solchen Personen leichter zugänglich machen, die nicht das Armenrecht in Anspruch nehmen können oder wollen. Nicht minder richtig ist der Wegfall des § 43 M.V.G. und der entsprechenden Paragraphen im O.P.G. und M.H.G., die den Militärbehörden die Vorentscheidung darüber zuschoben, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung und eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist. Es entspricht dem modernen Rechtsempfinden durchaus, die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zum Gegenstand eines instanzlichen, kontradiktorischen Verfahrens zu machen und unter den Schutz richterlicher Unabhängigkeit zu stellen. Von einer Übertragung des Verfahrens an die Oberversicherungsämter als solche ist abgesehen, weil diese Instanzen in ihrer derzeitigen Zusammensetzung sachlich den Militärrentenstreitigkeiten fremd gegenüberstehen; dagegen ist durch die Angliederung die Nutzbarmachung ihrer Erfahrungen in Rentenstreitigkeiten wohl möglich; auch das Vertrauen, das die Oberversicherungsämter in weiten Kreisen genießen, wird den neuen Spruchbehörden zugute kommen. Bei der Zusammensetzung ist auf eine entsprechende, aber nicht ausschlaggebende Vertretung der Militärbehörde Bedacht genommen; auch sind Vertreter auf Grund des M.V.G. und des O.P.G. als Beisitzer hinzugezogen worden; leider ist der dritten Gruppe, den Kriegshinterbliebenen, keine Vertretung zugebilligt, ein schwerer Mangel der Neuordnung, der sobald wie möglich beseitigt werden sollte.

Zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen werden durch Verordnung vom 31. Dezember 1918 einmalige Teuerungszulagen, Rentenzuschläge und Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verstümmelungszulagen gewährt.

Als einmalige Teuerungszulage werden die im Januar 1919 laufenden Versorgungsgebührnisse, Zuwendungen und Unterstützungen doppelt ausgezahlt.

Als Rentenzuschläge werden gewährt: bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 v. H. bis ausschließlich $33^1/_3$ v. H. ein Rentenzuschlag von 50 v. H. der Teilrente, bei einer Erwerbsunfähigkeit von $33^1/_3$ v. H. bis ausschließlich 50 v. H. ein Rentenzuschlag von 75 v. H. der Teilrente, bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 v. H. bis ausschließlich 100 v. H. ein Rentenzuschlag von 100 v. H. der Teilrente, bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 v. H. ein Rentenzuschlag von 100 v. H. der Vollrente eines Gemeinen.

Soweit sich unter den betreffenden Personen solche befinden, die nach anderen Gesetzen als dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1916 anerkannt sind, gelten die gänzlich Erwerbsunfähigen als 100 v. H., die größtenteils Erwerbsunfähigen als $66^2/_3$ v. H. und die teilweise Erwerbsunfähigen als $33^1/_3$ v. H. erwerbsunfähig.

Verstümmelungszulagen werden in Zukunft auch in folgenden Fällen gewährt: 1. in Höhe der einfachen Verstümmelungszulage bei schweren Entstellungen des Gesichts, bei Verlust der Zeugungsorgane, bei Verlust oder Erblindung eines Auges (ohne Rücksicht auf den Zustand des anderen Auges); 2. in Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei Verlust oder Erblindung beider Augen; 3. bis zur Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Neue Tarifvertragserscheinungen. Schwierigkeiten bei der Erneuerung und Fortbildung in tarifgewohnten Tarifgewerben und überraschende Tariferfolge in tariflichen Neulingsgewerben — dieser Erscheinung begegnet man jetzt häufiger. Sie ist psychologisch zu begreifen; die allmählich fortschreitende organische Reformpraxis der alten Tarifgewerbe kann die Sprünge der Revolutionswirtschaft nicht so rasch mitmachen wie die Industrie, in denen das überlieferte Prinzip sachverständigen Verhandelns zwischen den Parteien nicht so vorherrscht und die Arbeiterschaft im Sturmlauf den eingeschüchterten Unternehmern den neuen Tarifvertrag abtrotzt oder sich mit einem raschen billigen Erfolge fürs erste stolz zufrieden gibt. Von der schwierigen Erneuerung der Buchdrucktarifgemeinschaft war neulich die Rede. Im Buchbindergewerbe, wo der Drei-Städtetarif seit langem eingewurzelt ist, wollen die Verhandlungen über die Tarifanpassung an die Revolutionsverhältnisse, obwohl sie bereits Ende Januar zwei Tage beansprucht und am 22. Februar unter Leitung des Reg.-Rats Dr. Sitzler vom Reichs-Arbeitsamt wiederholt wurden, zu keinem Ergebnis führen; es muß ein Schiedsgericht den Knoten des Zwistes durchhauen. In der Berliner Metallindustrie mit ihren starken Organisationsverhältnissen auf beiden Seiten und ihren allerdings mosaikartigen Kollektivregelungen ist das bald nach der Novemberrevolution in Angriff genommene allgemeine Tarifabkommen, an dem zwei bis drei Monate gearbeitet worden war, an dem Widerstande der Berliner Metallarbeitermehrheit bisher gescheitert. Die Berliner Entschließung, die vom Verbandsvorsitzenden Reichel in der „Metallarbeiter-Zeitung" bitter beklagt wird, will grundsätzlich von Kollektivvertragsregelung der Arbeitsbedingungen nichts mehr wissen, sondern fordert „Sozialisierung". Als ob diese beide Dinge sich ausschlössen und nicht vielmehr notwendig ergänzten! In der sächsisch-thüringischen Weberei, wo der Verband der Webereien schon seit Jahren Kollektivregelungen, wenn auch teilweise noch einseitig, übte, können die Parteien, besagter Verband und die beiden Textilarbeitergewerkschaften, sich über die durch die Reußischen Notgesetze angeordneten Mindestlöhne vertraglich nicht einig werden, da die Arbeitgeber den Mindestakkordverdienst mit einer Mindestarbeitsleistung verbinden wollen, die Arbeiter aber den Mindestlohn vom Existenzminimum abhängig machen wollen.

Günstiger liefen die Tarifverhandlungen im Tiefbaugewerbe, wo bisher die Tarifverträge nur vereinzelt Wurzel geschlagen hatten. Die Verhandlungen am 19. und 20. Februar unter Geheimrat Seiffart und Reg.-Rat Sitzler vom Reichs-Arbeitsamt führten unter Berücksichtigung der verschiedenen mit in Betracht kommenden Arbeitergruppen (Zimmerer, Maschinisten, Erdarbeiter, Bauhilfsarbeiter usw.) zu der Vereinbarung, bis zum 15. April ein einheitliches Vertragsmuster auszuarbeiten und dessen besondere Punkte dann binnen eines Monats durch Bezirks- oder Ortsverhandlungen zu regeln. Alles drängt zu einer zentralen Tarifregelung für das Tiefbaugewerbe im ganzen Reich. In der Flaschenglasindustrie, wo der einseitige Hüttenhunderttarif bisher vorherrschte, ist ein Einheitstarif seit 1. Februar 1919 für alle Flaschenmacher von ganz Deutschland durchgesetzt — „ein gewaltiger Fortschritt". In der Tafelglasindustrie bereitet ein Ausschuß einen Einheitstarif vor.

In der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie sind wenigstens die Grundlagen für eine erfolgreiche Kollektivregelung der Arbeitsbedingungen durch Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und den führenden Angestelltenverbänden am 6. Februar gelegt worden. Denn Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist „die gemeinsame Lösung der die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und der Werke betreffenden Fragen" durch bindende Abmachungen von Organisation zu Organisation; örtliche Angelegenheiten werden durch die örtlichen, paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgemeinschaften behandelt, ebenso die Entlohnung der aus dem Felde Heimkehrenden. Im Berliner Baugewerbe ist der erste Technikertarifvertrag zwischen dem Verband Berliner Baugeschäfte und den beiden technischen Angestelltenverbänden zum Abschluß gekommen. Das Mindestgehalt ist einschließlich der Teuerungszulage auf 420 *M* monatlich bei 7½ stündiger Arbeitszeit bemessen. Überstunden und Sonntagsarbeit sind mit 25 und 50 % Aufschlag zu vergüten. 8—14 Tage Urlaub stehen je nach Dienstdauer zu. Der Angestelltentarifvertrag für die Berliner Metallindustrie ist immer noch in der Schwebe, ebenso die Tarifverhandlungen zwischen den Berliner Brauereien und ihren kaufmännischen und technischen Angestellten, nachdem eine vorläufige

Gehaltsaufbesserung und Entschuldungsbeihilfe (bis zu 600 *M* im Höchstfall) inzwischen vereinbart worden ist.

Der Tarifvertrag für das Bühnenwesen, über den wir Sp. 333 berichteten, ist auf der Mitte März in Berlin abgehaltenen Tagung des Deutschen Bühnenvereins als der Arbeitgeberorganisation einstimmig angenommen worden. Als besonders einschneidend wurde von den Direktoren der Kostüm-Paragraph empfunden. Die Bühnenkostüme sollen in Zukunft den Darstellern vom Theaterdirektor geliefert werden, und zwar nicht nur die historischen und Phantasiekostüme, sondern auch Sport- und Strandanzüge, Braut- und Trauerkleider, so daß die Schauspieler und Schauspielerinnen in Zukunft nur einen genau festgesetzten Fundus eigener Kleider zur Verfügung stellen müssen. Die bisher auf den Schauspielern lastende Pflicht der Kostümlieferung war namentlich für die weiblichen Bühnenmitglieder oft eine qualvolle Sorge und auch die Quelle schwerer sittlicher Gefahren. Von Direktoren kleiner Bühnen wurde die Übernahme der Kostümlieferung zwar als „Selbstmord" der Direktoren bezeichnet. Aber auch der Kostümparagraph gelangte schließlich einstimmig zur Annahme. Es wurde in Aussicht gestellt, daß der Bühnenverein eine gemeinsame Kostümzentrale mit eigenen Werkstätten auf genossenschaftlicher Grundlage errichten würde, um die Sache zu verbilligen. Ein starker gegenseitiger Organisationszwang liegt in der Vorschrift des vereinbarten Vertrages, daß die Mitglieder des Bühnenvereins nur Mitglieder der Bühnengenossenschaft an ihren Bühnen anstellen und die Mitglieder der Genossenschaft nur bei Mitgliedern des Deutschen Bühnenvereins Stellung annehmen dürfen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Angestelltenausschüsse und Gewerkschaften sind ganz wesensverschiedene Instrumente der Angestelltenvertretung. Sie geraten normalerweise in keinen Gegensatz zueinander. Unter der jetzigen „Räte"-Psychose aber, die viele Arbeiter und Angestellte verleitet, den Betriebsräten Aufgaben zuzuweisen, die der Berufsorganisation zufallen müssen, werden die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse mitunter gegenüber den Gewerkschaften maßlos überschätzt. Soweit es sich um die Gewerkschaften der Privatangestellten handelt, macht hierauf ein bekannter Führer der Techniker, Ing. Schweitzer, in der „Industriebeamtenzeitung" aufmerksam. Als Schulbeispiel führt er einen Aufruf des Beamten- und Angestelltenausschusses des Westfälischen Verbands-Elektrizitätswerks A.-G. Dortmund an seine „kaufmännischen und technischen Kollegen in allen Elektrizitäts- und Gaswerksbetrieben und Verwaltungen" an. Dort wird der Zusammenschluß der Angestelltenausschüsse anläßlich der kommenden Sozialisierung angeregt, damit die Ausschüsse beim Übergang der Angestellten ins Beamtenverhältnis und bei Festsetzung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten mitwirken können. Schweitzer sagt nun ganz mit Recht, daß Angestelltenausschüsse ohne machtvolle Gewerkschaften „weiße Salbe" sind und daß solche Versuche, den Zusammenschluß der Angestelltenausschüsse eines bestimmten Fachgebietes an die Stelle der Berufsorganisation zu setzen, von vornherein zur Unfruchtbarkeit verdammt sein müssen. Er deutet auch an, daß diese Versuche hauptsächlich bei denen Anklang finden, die glauben, daß wirtschaftliche Auseinandersetzungen ohne Opferbereitschaft, wie die Berufsorganisation sie fordert, möglich seien. Aus der tatsächlichen Schwierigkeit, daß die Gewerkschaften der Angestellten beruflich gegliedert sind, sieht Schweitzer in den Arbeitsgemeinschaften der Verbände den gegebenen Ausweg. Die Angestelltenausschüsse sind als Berater der Berufsorganisationen wertvoll und eignen sich auch dazu, Vertreter zu Aktionsausschüssen herzugeben, die im Einverständnis mit den Gewerkschaften zur Durchführung bestimmter Aktionen eingesetzt werden, aber sie können nichts ohne engste Fühlung mit den Organisationen leisten, die allein über die nötigen Erfahrungen und den Gesamtüberblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse verfügen, ohne die kein erfolgreiches Vorgehen möglich ist.

Beamtenbeiräte in Zentralbehörden sind als eine Frucht der Konsolidierung der Beamtenbewegung an mehreren Stellen erreicht worden. Im preußischen Eisenbahnministerium ist „unbeschadet späterer gesetzlicher Regelung" ein Beirat anerkannt worden, den die Beamtenverbände präsentiert haben; er besteht aus neun Beamten der verschiedenen Gruppen und hat bereits am 11. Januar seine Tätigkeit aufgenommen, die sich auch auf grundsätzliche Fragen der Besoldungsreform erstreckt. Im Reichspostministerium ist der Beirat aus der Arbeitsgemeinschaft hervorgegangen, die die Vereinigung der höheren Reichspost- und Telegraphenbeamten mit den Verbänden mittlerer und unterer Beamten gebildet hat. Diesem Beirat werden alle wichtigen Beamtenfragen zur Begutachtung vorgelegt. Von Fall zu Fall werden auch Vertreter der der Arbeitsgemeinschaft nicht angehörigen Sonderverbände gehört.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutsche Streikbewegung ist etwas abgeflaut. Der Berliner Generalstreik ist völlig beendet. Auch die Straßenbahner arbeiten wieder; die Streiktage sind ihnen nicht bezahlt worden, wohl aber der Tag, an dem die Einigungsverhandlungen mit der Direktion stattfanden. Bei A. Borsig traten die Angestellten in den Streik, weil die Firma nicht auf ein Gehaltsprovisorium eingehen wollte. Der junge Zentralverband der Film- und Kinoangehörigen Deutschlands legte durch einen Streik zahlreiche Berliner Kinotheater still. Er setzte die Anerkennung der Organisation und die Bereitwilligkeit der Unternehmer zu Tarifverhandlungen durch. Die Durchführung des Streiks hatte unter unberechtigten Maßnahmen des Militärs gegen Flugblattverteiler zu leiden. Über den Leipziger Generalstreik werden nachträglich Einzelheiten bekannt, aus denen erkenntlich ist, daß der Bürgerstreik weit imponierender als der Generalstreik verlaufen ist und diesen tatsächlich höchst erfolgreich bekämpft hat. Die gesundheitlichen Folgen, die der „Generalunsinn" der Leipziger radikalen Arbeiterkreise gehabt hat, dürften besonders für die Arbeiter selbst äußerst bedenklich gewesen sein und vor baldiger Wiederholung der Kraftprobe abschrecken. In Oberschlesien ist der Streik bis auf weiteres einmal wieder beendet, doch wollen ihn die politischen Drahtzieher der Bewegung zu geeigneter Stunde wieder aufleben lassen. Im Ruhrgebiet wird gleichfalls größtenteils gearbeitet, wenn auch ein Weiterglimmen der Bewegung unverkennbar ist. Inwieweit die Sozialisierungsgesetze endgültig beruhigend wirken, bleibt abzuwarten. Eine Tagung der Betriebsräte des Ruhrgebiets in Bochum hat sie zwar als „ersten Schritt zur Sozialisierung des Bergbaues" anerkannt, zugleich aber trotz ausdrücklicher Warnung der Gewerkschaftsführer beschlossen, vom 1. April ab die 7½ stündige, vom 1. Januar 1920 ab die 7 stündige und vom 1. Januar 1921 ab die 6 stündige Schicht zu fordern. Man sieht also, daß die Arbeitszeit- und Lohnfragen die Arbeitermassen im Grunde mindestens ebenso sehr bewegen wie die Sozialisierung; und auch diese selbst stellt sich den unruhigen Elementen, die jetzt noch gemeinhin die Oberhand haben, weit mehr als Frage des persönlichen Vorteils dar, als etwa die Erfüllung eines großen gemeinwirtschaftlichen, der Gesamtheit zugute kommenden Ideals.

Streiks im Auslande. Von ausländischen Streikbewegungen verdient ein Generalstreik in Polen Erwähnung, den die kommunistischen Arbeiterräte am 12. und 13. März gegen den Willen der Gewerkschaften in die Wege geleitet haben. Wenn die Meldungen der „T. U." zutreffen, dürfte die Streikpropaganda im Dombrowaer Industriegebiet und verschiedenen anderen Orten Erfolg gehabt haben. Die Bewegung ist politischer Art. — Der „Humanité" zufolge fordern die Bergleute des Pas de Calais den Achtstundentag und 50 v. H. Lohnerhöhung. Sie wollen mit den Eisenbahnern und den Bergarbeitern Mittel- und Nordfrankreichs und mit den englischen Arbeitern kooperieren, — eine Absicht, deren Erfolg abzuwarten bleibt, die aber grundsätzlich neuartig und bemerkenswert ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Wiederherstellung der Krankenkassenleistungen. Bei Kriegsbeginn wurden durch das Reichsgesetz über Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 für die Dauer des Krieges bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die sogenannten Regelleistungen, d. h. auf die durch das Gesetz vorgeschriebenen Mindestgewährungen und die Beiträge auf 4½ % des Grundlohnes festgesetzt. Man fürchtete damals, daß infolge der Einziehung zahlreicher Krankenkassenmitglieder und der Arbeitslosigkeit anderer manche Krankenkassen leistungsunfähig werden würden. Nachdem diese Befürchtung mit dem tatsächlichen Kriegsende beseitigt ist, bestimmt eine Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919, daß das erwähnte Gesetz sowie eine ergänzende Vorschrift vom 22. November 1917 aufgehoben werden und an ihrer Stelle die durch sie geänderten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wieder in Kraft treten. Soweit also nach dem Krankenkassenstatut die Kasse dem Versicherten über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus Unterstützungen, z. B. Familienhilfe, zugesagt hat, kommen diese Bestimmungen nunmehr wieder unbeschränkt zur Anwendung.

Die Anwartschaft in der Invalidenversicherung ist in zahllosen Fällen verloren gegangen, weil die Weiterversicherer nicht die vorgeschriebenen 20 Marken innerhalb zweier Jahre geklebt hatten. Diese oft bitter empfundene starre Vorschrift wird im Interesse der Erhaltung der Ansprüche dahin geändert, daß die Anwartschaft auch wenn sie nach § 1280 verloren gegangen wäre, doch gewahrt bleibt, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

Literarische Mitteilungen.

Die neuen Parteiprogramme. Von F. Salomon. Leipzig und Berlin 1919. Verlag B. G. Teubner. 68 S. Preis 1,50 *M*.

Was muß die deutsche Frau von der politischen Lage wissen? Von E. Spranger. Leipzig und Berlin 1919. Verlag B. G. Teubner. 32 S. Preis 0,80 *M.*

Der Handelsboykott gegen Deutschland in französischer Beurteilung. Von Prof. Dr. N. Großmann. 44 S.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Herausgegeben von Dr. A. Ploetz. 13. Band. 1. Heft. Leipzig-Berlin. Verlag B. G. Teubner. 128 S.

Zum sozialen und moralischen Wiederaufbau der Völker nach dem Kriege. Erwägungen eines Neutralen von Dr. F. Mack. Volksvereins-Verlag M.-Gladbach 1918. 36 S. 1 *M.*

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 42. Jahrgang. 3. und 4. Heft, herausgegeben von Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff. München und Leipzig 1918. Verlag von Duncker und Humblot. Preis 14 *M.*

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Bekanntmachung

betreffend

Besetzung der Stelle des Vorstandes des Statistischen Amtes der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des

Vorstandes des Statistischen Amtes und Einwohnermeldeamtes

der Stadt Ludwigshafen wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das versorgungsberechtigte Einkommen beträgt 6000 Mark und steigt alle 3 Jahre um 500 Mark bis zum Höchstbetrage von 8500 Mark. Außerdem bezieht der Stelleninhaber die jeweils den städtischen Beamten zuerkannten Teuerungszulagen. Die Anstellung erfolgt zunächst als vorläufige auf ein Probejahr; nach dessen Ablauf erfolgt bei zufriedenstellender Dienstleistung endgültige Anstellung nach den Bestimmungen des bayerischen Gemeindebeamtengesetzes und der Beamtensatzung der Stadt Ludwigshafen.

Vorbedingung für die Bewerber ist akademische Vorbildung, insbesondere volkswirtschaftliche oder statistische Vorbildung. Bewerbungsgesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Photographie, den erforderlichen Zeugnissen über die Vorbildung und etwaige Beschäftigung bei einem städtischen oder staatlichen statistischen Amte, sowie einem amtsärztlichen Gesundheitszeugnisse sind bis spätestens 31. März 1919 beim Bürgermeisteramt Ludwigshafen am Rhein einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Ludwigshafen am Rhein, den 28. Februar 1919.

Das Bürgermeisteramt.

Für unsere Verwaltung wird ein juristisch oder volkswirtschaftlich gründlich vorgebildeter

Hilfsarbeiter

in ständbarer Stellung gesucht. Bewerber, die sich in der Gemeindeverwaltung bewährt haben, werden bevorzugt. Meldungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen bis 6. April 1919 erbeten.

Gotha, den 11. März 1919.

Der Stadtrat.
Liebetrau.

Fürsorgepflegerin.

Für das städtische Fürsorgeamt wird zum sofortigen Antritt eine Fürsorgepflegerin gesucht. Bedingung: Kenntnisse auf dem Gebiete der Kriegshinterbliebenen-, Wohnungs- und allgemeinen sozialen Fürsorge.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Bild und Gehaltsansprüchen sind sofort einzureichen.

Bergedorf, den 4. März 1919.

Städtisches Fürsorgeamt Bergedorf.

Soziale Frauenschule

des

Katholischen Frauenbundes

Berlin W 57, Winterfeldstr. 5-6

Zweijährige Ausbildung für soziale Tätigkeit in Kreis, Kommune, Vereinen und Betrieben. ✧ Prospekte.

Stellenvermittlung
auch für Nichtschülerinnen.

Verlag der Deutschen Vereinigung, Berlin SW. 11.

Ein wichtiger Beitrag zur Frage der Sozialisierung:

Der selbständige Unternehmer,
seine wirtschaftliche, politische und soziale Bedeutung.

Eine zeitgemäße Betrachtung

von

Dr. Felix Kuh.

88 S. 8°.

Inhalt: Sprachliches und Geschichtliches. — Das Wesen des Unternehmers. — Der Unternehmergewinn. — Die politische Bedeutung des Unternehmertums. — Der deutsche Unternehmer. — Die sittlichen Grundlagen des Unternehmertums. — Freies Unternehmertum oder Zwangswirtschaft. — Literatur.

Preis: Mark 2,—, postfrei Mark 2,10.

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den Verlag von **Gustav Fischer in Jena.** — Nur

Stellenausschreibungen und -Gesuche

sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 zu senden. — Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben.

Jena. **Gustav Fischer, Verlag.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Entwicklungstendenzen
in der
Arbeitsnachweisbewegung.

Dargestellt auf Grund ihrer wirtschaftsphilosophischen Zusammenhänge in Vergangenheit und Gegenwart.

von

Dr. Hildegard Sachs.

(„Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena", herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff, Bd. 15, Heft 1.)

(V, 65 S. gr. 8°.) **Preis: 5 Mark.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 27. März 1919. Nummer 26.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY JUL 22 1919

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Von der freien Volksbildung. Von Dr. Heinz Marr, Frankfurt a. M., Leiter des Sozialen Museums. I. 427

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 431
Sozialreformer in der deutschen Friedensdelegation und engeren Sachverständigenkommission.
Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 433
Zur Sozialisierung von Industriebetrieben.
Weitere Sozialisierungs- und Kommunalisierungspläne.
Die Zuständigkeit des Reichs in sozialpolitischen Fragen.

Demobilmachung 435
Die Demobilisierung in Großbritannien.

Soziale Zustände 437
Die Eingeborenenfrage in den Kolonien.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 439
Die Christlichen Gewerkschaften und die überstürzte Entwickelung.
Der Deutsch-demokratische Gewerkschaftsbund.
Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 440
Gegen die Beteiligung der Berliner Gewerkschaftskommission am letzten Generalstreik.
Die deutschen Streiks.
Die Streikbewegung in Großbritannien.

Arbeiterschutz 441
Eine internationale Arbeiterschutzkonferenz.
Das österreichische Gesetz über Kinderarbeit vom 19. Dezember 1918.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 442
Militärische Notstandsarbeiten in Breslau. Von Dr. Menzel.
Die Arbeitslosigkeit in Wien.

Genossenschaftswesen 443
Die Genossenschaften für die Reichseinheit.

Volksgesundheit 443
Die Wirkungen der Hungerblockade auf die Volksgesundheit.

Literarische Mitteilungen 446

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Von der freien Volksbildung.*)

(Rückblick auf die Tagung des Ausschusses der freien Volksbildungsvereinigungen in Rothenburg ob der Tauber.)

Von Dr. Heinz Marr-Frankfurt a. M., Leiter des Sozialen Museums.

I.

Im Mai 1916 wurde, von der Öffentlichkeit kaum beachtet, in Weimar ein „Ausschuß der Deutschen Volksbildungsvereinigungen" gegründet, der in einer glücklichen Stunde alle großen deutschen und deutsch-österreichischen Volksbildungsorganisationen zu gewinnen verstand. Sein Kreis blieb trotzdem klein, denn man beschränkte sich von vornherein auf Vereinigungen, deren Arbeitsfeld nicht lokal begrenzt ist oder deren Arbeitsweise eine besondere Auffassung ausdrückt. „Ortsvereine und Unterverbände" — heißt es in der Satzung — „können nur durch ihren Gesamtverband vertreten werden."

Auf einen Verband der Verbände also hatte man es abgesehen, auf eine Art Spitzenkonvent, der die gemeinsamen Bedürfnisse freier Volksbildungsarbeit immerhin beachtlich zum Ausdruck bringen konnte, weil er in der Tat sämtliche Richtungen umfaßte: die neutralen so gut wie die konfessionellen, die bürgerlichen wie die proletarischen, die allgemeinen wie die speziellen. Man braucht auch kaum hinzuzufügen: unter voller Selbständigkeit der Einzelnen. Hat doch fast jede der hier vereinten Organisationen eigene Einrichtungen und feste Überlieferungen. Und was sie unterscheidet, eben die besondere Stellung zur Kulturpolitik, kann ja von einem Ausschuß, der Befugnisse nach innen hin nicht besitzt, auch nach außen hin zu allem die Zustimmung aller bedarf, nicht ernsthaft beeinträchtigt werden.

Freilich: wo einmal jede Richtung wirklich beteiligt ist — was bleibt da anders noch möglich als jene Neutralität des Vermeidens, die (weil sie keiner zunahetreten möchte) Zielfragen ängstlich umgeht und sich auf periphere, technische Angelegenheiten beschränkt? Als da sind die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und das mit Recht so beliebte Sammeln bedruckten Papiers, ferner: Umfragen, Erhebungen, Statistiken, Eingaben usw. usw. Die Weimarer Satzung sah in der Tat auch alles dieses vor, und in den Vorberatungen wurde vor „Weltanschauungsfragen" ausdrücklich gewarnt. Ist aber ein „Austausch der Erfahrungen" — ihn wünschte man lebhaft — unter solcher Beschränkung überhaupt möglich? Auch unsere Erfahrungen sind nicht „neutral", sondern werden beeinflußt von unserer Daseinsauffassung und Lebensstimmung, von der Weltanschauung und der Umwelt unseres Wirkens; auch das Wie unserer Methode geht hervor aus dem Was unseres Strebens, wird bestimmt von unserem „Endziel", hier von der Vorstellung, die wir vom vollkommen-gebildeten Volk haben und von den geistigen Mächten, die zu dieser vollkommenen Bildung hinführen. Anders ausgedrückt: unsere Taktik hängt ab von unserer Strategie. Und nur wo überhaupt keine Ziele vorschweben, ist jene bakterienfreie „Neutralität" erreicht, die einen absolut ungefährlichen, dann freilich inhaltsleeren Austausch der Erfahrungen gestattet.

In Wirklichkeit haben wohl auch die, die damals vor den Weltanschauungen warnten, von vornherein nichts anderes gewünscht als unbedingte gegenseitige Achtung der Überzeugungen und den Verzicht auf agitatorische Absichten, Freiheit der Bekenntnisse also, hervorgehend aus dem Bedürfnis voneinander zu lernen.

Kommt noch ein anderes hinzu, was in Weimar so deutlich noch nicht zu spüren war, heut jedoch eine tiefere Solidarität der Führenden geradezu fordert. Ich meine die gemein-

*) Der Aufsatz mußte leider wegen Raummangels und wegen der sich überstürzenden Ereignisse längere Zeit zurückgestellt werden. Die Rothenburger Tagung hat jedoch nichts von ihrer Bedeutung eingebüßt. Im Gegenteil verdienen alle Bestrebungen, welche auf eine Vertiefung der Volksbildung hinzielen, mehr als je zuvor die größte Beachtung und Förderung. Wir erleben täglich und stündlich mit tiefem Schmerz, daß breite Schichten unseres Volkes, in den besitzenden Kreisen ebenso wie in den besitzlosen, leider nicht die genügende Einsicht und Durchbildung haben, um so zu handeln, wie es für Deutschland in seiner schwersten Prüfungszeit unumgänglich notwendig wäre. In einem Staate, der sowohl im politischen wie im wirtschaftlichen Leben auf eine so breite demokratische Grundlage gestellt ist, wie jetzt der deutsche Staat, wird die gründlichste und sorgfältigste Hebung der allgemeinen Bildung geradezu zur Lebensfrage für das ganze staatliche Sein.
Die Schriftleitung.

same Sorge um den seelischen und geistigen Gesamtzustand unseres schwergeprüften Volkes — die Sorge um den Grund und Boden, auf dem sich unsere Weltanschauungen bewähren möchten. Denn was immer wir gleich besonders fordern und anstreben — jede denkbare Forderung ist nur Anwendung vorhandener Energie, jedes Endziel ist in Gefahr, wenn die Kräfte, die wir so oder so bewegen möchten, als solche in Frage stehen, wenn das Leben selbst, „das Material" für die so oder so gewollte Gestaltung, in seiner Konsistenz bedroht wäre, erschöpft nach einer so übermenschlichen Anspannung der Kräfte!

* * *

Ich will nicht behaupten, daß diese „Grund- und Bodensorge" die letzte Tagung des Ausschusses der Volksbildungsvereinigungen (27. September bis 1. Oktober 1918) bewußt beherrscht hätte; aber sie bildete zweifellos den Unterton, und sie wohl gab der Aussprache in Rothenburg ob der Tauber ihren ahnungsvollen Ernst.

Von Erfolgen oder gar Siegen war ja seit Weimar kaum zu berichten. Selbst der allezeit zuversichtliche, alte getreue Kämpe der freien Volksbildung, Generalsekretär Tews, mußte seine Beweise für den gesicherten Fortschritt des Volksbildungswerks aus Zeiten und Erwägungen herbeirufen, die weit hinter uns liegen. Dafür trat in seiner Rede das alte rationaliftische Bildungsideal noch einmal ganz frei von Zweifeln hervor: Der Dozent, der den Prediger ersetzt, weil er selbst Prediger ist, — der Schulmeister, der Fachmann, der die Schätze seines Wissens vor dem wissensdurstigen einfachen Mann ausbreitet und durch Belehrung und Aufklärung auch die Herzen erwärmt. Der sogar den Willen faßt und läutert, indem er nützliche und schöne Kenntnisse verbreitet. Kurzum: der Bildung herstellt, indem er Unwissenheit beseitigt. — Wie aber, wenn man den „heißen Wissensdurst des einfachen Mannes" überhaupt bezweifelte und die Wissenschaften (von „der Wissenschaft" kann kaum noch gesprochen werden) a priori unfähig fände, volkstümliches Bildungsverlangen zu befriedigen? — Daß die Deutschen noch immer die meisten Bücher machen und angeblich auch lesen, könnte diese Zweifel kaum entkräften. Es wäre ja auch denkbar, daß „die Wissenschaft" nach all ihren ach so erstaunlichen Kriegserrungenschaften gerade im Volksgefühl eine ganz neue Beurteilung fände. Und sicherlich werden selbst die vortrefflichst ausgebauten Lehrgänge leidverschüttete Seelen nicht wieder zum Lichte führen.

Auch Professor Wilbrandt, interessant wie stets, setzte in seinem Vortrage („Volksbildung und Volkswirtschaft") den Inhalt der Volksbildung und die Art der volkstümlichen Bildungsbedürfnisse als unbestritten voraus, um dann zu zeigen, wie sehr gerade der Volkswirt am Werke des Volksbildners interessiert ist. Es hörte sich wohl tröstlich an, daß geistige Werte zu jenen wenigen „freien Gütern" rechnen, die durch Gebrauch nur wachsen. Allein, gilt dieses „Gesetz" der Mehrung durch Gebrauch nicht auch für geistige Unwerte? Man sagt uns zwar, aller Unwert sei vergänglich, zerstöre sich selbst. Was hilft's? Die Vergänglichkeit des Unwerts wird durch die Fülle seiner Möglichkeiten reichlich wettgemacht, während Werthaftes so mannigfaltig nicht sein kann, wie es ein populäres oder sagen wir lieber: ungepflegtes Bildungsbedürfnis sich wünschen mag.

Die Aussprache, die dem Wilbrandtschen Vortrag folgte, konnte also nicht eben zuversichtlich sein. Ja, sie schien in der dünnen Luft der Begriffe fast den Atem zu verlieren; bis endlich einer — der Bibliothekar Walter Hofmann aus Leipzig — in später Stunde die Frage stellte, die doch das Zentralproblem der Beziehungen zwischen Volksbildung und Volkswirtschaft ausspricht: Hat die moderne Arbeit noch Bildungswert? Ist's wirklich unvermeidlich, daß unter der Herrschaft des Maschinismus das Menschentum sich in spärliche Mußestunden flüchten muß? Und infolgedessen auch das Volksbildungswerk den Zusammenhang mit dem Arbeitsleben immer mehr verliert? Und schließlich ein längst vorhandener verborgener Zwiespalt zu offener bitterer Feindschaft wird?

Schon am Schluß des ersten Tages also stand man vor einer jener „Grund- und Bodenfragen", von denen ich meinte, sie müßten schließlich alle Volksbildner gleichviel welcher Richtung zusammenführen. Denn zuletzt bedroht ja die fortschreitende Mechanisierung der beseelten „Arbeitskraft", wie sie eine „wissenschaftliche Betriebsweise" à la Taylor im Namen der Produktivität fordert, jene „irrationale Energie", aus der alle schöpferischen und bildenden Kräfte hervorwachsen, — auch die, die zu bloßen Handgriffen nötig sind! Allein bislang haben die Volksbildner Fragen wie die der Verkürzung mechanisierter Arbeit keineswegs schon mit dem Ernste geprüft, den sie für ihr eigenes Werk besitzen. Nicht daß sie um darum ihre Lieblingshoffnung auf eine Wiederbeseelung des wirtschaftlichen Schaffens selbst, auf eine Wiedererhöhung der Erwerbstätigkeit zum Beruf sollten preisgeben. Den Millionen bringt aber die Botschaft der Qualitätsarbeit und künstlerische Kultur keine Erlösung; sie können in der Tat nur noch durch „Verdichtung" der Arbeit für ihr Menschentum Raum gewinnen. Auch gibt es für sie nur mehr eine „indirekte Rechtfertigung" der Arbeit, beruhend auf der Gewißheit, daß selbst das geringste, seelloseste und trotzdem gewissenhafte Tun das große Ganze tragen hilft. Und ferner: daß in der Organisation der Arbeitenden Imponderabilien liegen, wohl fähig, die Werte zu ersetzen, die im atomisierten „Arbeitsprozeß" selbst dahinschwinden. —

Man konnte natürlich auf Fragen von diesem Ausmaß in später Abendstunde nicht mehr eingehen; und auch ich vermag ihren außerordentlichen kulturpolitischen Ernst hier nur gar flüchtig anzudeuten. Dringend zu wünschen wäre es drum, daß das Problem „Beruf und Bildung" recht bald im Ausschuß zur Sprache käme. Es ist weit und tief genug, für sich allein eine ganze Tagung, sogar mehrere, zu füllen! — Für sich allein! Wie denn überhaupt auch für das Programm solcher Zusammenkünfte der Grundsatz: „Einheit in der Mannigfaltigkeit" gelten sollte.

Natürlich nach dem Kriege! Indessen: man hatte nicht mehr die ratsame Geduld, bis dahin zu warten. So brachte denn auch die Rothenburger Tagung mehrere „Nach-dem-Kriege"-Vorträge. Von „kommenden Dingen"? Nein; denn wer kennt wirklich die Gebote einer verschleierten Zukunft? Zu den unzweifelhaften zukünftigen Forderungen gehört aber sicher die Mahnung, die Dr. v. Erdberg überzeugend und bestimmt zum Ausdruck brachte: Notwendig ist die Selbsterziehung des Volkserziehers, — nicht länger zu übersehen seine Pflicht, sich inwendig-gründlich sowohl mit dem Grundwesen wahrer Bildung als auch mit seiner eigenen persönlichen Berufung auseinanderzusetzen! Es kann in der Tat gar nicht oft genug gesagt werden, wie sehr jene Vertiefung und diese Selbstkritik noch fehlen, wie leicht die Aufgabe im ganzen noch genommen wird, und wie bescheiden infolgedessen die Anforderungen sind, die viele Volksbildner an sich selbst stellen! Und doch bleiben selbst die besten taktischen Winke, — Dr. Robert Kahn vom Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung gab hier manch klugen wohlerprobten Rat, — unverwertbar, wenn der geistige Einsatz unzureichend ist. Alles Organisieren betrifft eben lediglich die Formen, und: „es ist der Geist, der sich den Körper baut".

Diese aufbauende Kraft war in den Vorträgen des Seminaroberlehrers Bäuerle und des Rektors Heinen wohl zu spüren: Frohgläubig und hell, herzlich-ergreifend in seinen Schlußworten wußte der Schwabe seine Idee eines heimatlichen Volksbildungsbundes darzustellen; und was so selten zusammentrifft: Sachlichkeit und Ergriffenheit, durchschauende Sorge und „schlechthinige" Zuversicht — hier waren sie eins! Allein, es ist unmöglich, Reden von Bäuerle in Stichworten wiederzugeben, auch wenn sie gedruckt vorliegen, wollen sie vorgelesen sein, und zwar am besten von ihm selbst.

Bildete bei Bäuerle das bodenständige Volk und die sonnige Heimat den Hintergrund, so war's bei Heinen der graue Bezirk heimatloser Fabrikmenschen, die nur durch einen gleichgültigen „Arbeitsprozeß" widerwillig zusammengehalten werden. Doch es scheint, gerade da, wo der Rationalismus zur Wirklichkeit geworden ist, wird „das Irrationale", der unersetzliche Wert organischen Zusammenhalts erst ganz offenbar.

In leise fragendem, gedehntem, aber merkwürdig eindringlichem Ton entwickelte der katholische Pietist seine Ansicht vom Volk: Was ist ein Volk? Ist's eine bloße Summe von isolierten Subjekten, eine pulverisierte Masse, ein flaches Nebenander von „einfachen Männern" und „schlichten Frauen", ein riesengroßer Haufe von „Persönlichkeiten"? Nein. Ein gesundes Volk ist ein überpersönlich-beseeltes Wesen, ein wachsendes Gebilde, ein verwobenes Ganzes, ein Organismus, ein Zellenbau von Gemeinden, Genossenschaften und Familien. Und worin wurzelt die Kultur eines Volks? In Heimat, Arbeit, Sitte und Überlieferung, im selbstverständlichen Füreinander. — Wenn nun aber Heimat, Arbeit, Sitte und Überlieferung untreu werden? Dann ist die Familie der Volkskultur letzte Zuflucht und des Volkserziehers letzte Anknüpfung! Es kann ja keine Volksbildung

geben ohne Kultur der Familie und keine Kultur der Familie ohne Kultur der Mütter. Aber wir müssen früh beginnen, wir müssen die Jugend, vor allem die weibliche, gewinnen. Denn es kann keine Kultur der Mutter geben ohne Kultur des Mädchens. Und wenn auch die Mädchenseele sich ihrer feinsten Triebe entfremdete: dem Füreinandersein, der zärtlichen Sorge, dem „engen" Sinn für das Nächstliegende, Lebendige — was bliebe dann? — Wie soll man's aber anfangen? Bildung ist ja nicht lehrbar, denn alles bloße Belehren faßt nur den Verstand, — der aber dient dem Ich. Bildung kann nur erlebt werden, ist Übung und Erprobung, Wirken der erwachten Seele. — Kann man Bildung „übermitteln"? Nein; nur das Verlangen nach ihr vermögen wir zu entzünden; alles andere tut die Seele selbst.

Mit feiner Menschen- und Lebenskenntnis wurde dann gezeigt, wie unter kluger Leitung von der weiblichen Fabrikjugend her die Erziehungsgemeinschaft entsteht, wie ihr Geist unmerklich auch die Familie, ja den Ort ergreift, wie tausendfältige Anknüpfungen uns der Alltag bietet, welche „Bildungswerte" dem Allernächstliegenden innewohnen. (Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Sozialreformer in der deutschen Friedensdelegation und engeren Sachverständigenkommission. Die Gesellschaft für Soziale Reform zählt eine Reihe führender Mitglieder unter den Männern, die berufen sind, mit den Feinden über den Frieden zu verhandeln, sofern überhaupt Verhandlungen stattfinden sollen. Zu den Unterhändlern gehört ihr Vorstandsmitglied Reichspostminister Giesberts, zu den nach Paris mitreisenden Sachverständigen ihre Vorstandsmitglieder Abgg. Legien und G. Hartmann und ihre Ausschußmitglieder Brentano und Stegerwald. Von sonstigen führenden Sozialreformern sind Reichsrat v. Miller, Vorstandsmitglied der Münchener Ortsgruppe, und Geheimrat Baumgarten in Kiel zu nennen. Diese Herren dürften, gemeinsam mit vier andern in Sozialpolitik und Arbeiterbewegung erfahrenen Sachverständigen, besonders in den Fragen der internationalen Sozialpolitik ihre Ansichten zu äußern haben. Sie sind hierzu um so berufener, als mehrere von ihnen bereits an den internationalen Arbeiterschutzkongressen zur Vorbereitung der früheren sozialpolitischen Staatenverträge teilgenommen haben, die die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, deren deutsche Landessektion die Gesellschaft für Soziale Reform ist, veranstaltet hat. Es wird abzuwarten sein, inwieweit es gelingt, das deutsche sozialpolitische Friedensvertragsprogramm in den Pariser Verhandlungen durchzusetzen. Das Programm ist unter tätiger Mitwirkung des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft, Prof. Dr. E. Francke, aufgestellt worden. Wir haben seinen wesentlichen Inhalt Sp. 203 wiedergegeben und verweisen auf die ausführliche Darstellung des Programms in seinen Beziehungen zu den Berner und Leedser Forderungen, die der Generalsekretär der Gesellschaft, Dr. L. Heyde, in einer kleinen Schrift über „Sozialpolitik in Friedensvertrag und Völkerbund" niedergelegt hat, die dieser Tage erscheint (Verlag G. Fischer, Jena, Preis 1,50 *M*). Für eine unbedingte Voraussetzung auch der sozialpolitischen internationalen Vereinbarungen halten wir die Einkehr eines versöhnlichen Geistes bei unseren Feinden. Soll uns aber der Friedens„vertrag" einfach diktiert werden, so erblicken wir in seinen sozialpolitischen Klauseln genau so wenig wie in seinen übrigen Teilen eine Gewähr dauernden Friedens und halten es für sehr richtig, wenn dann die deutschen Unterhändler überhaupt nicht nach Paris fahren, um sich zum Gespött der Sieger zu machen, sondern das Schriftstück, das wir unterzeichnen sollen, einfach nach Berlin kommen lassen, wo ja ebensogut entschieden werden kann, ob es von einer deutschen Volksregierung unterzeichnet werden darf oder nicht. Die Fragen der internationalen Sozialpolitik werden, dessen sind wir gewiß, unabhängig vom Schicksal des Friedensvertrages in den nächsten Jahren von den Arbeitern aller Länder immer erneut zur Erörterung gestellt werden, bis schließlich das sozialpolitische Vertragsprogramm der deutschen Regierung, in dem die Forderungen der Arbeiterorganisationen aller Kulturvölker enthalten sind, international verwirklicht ist.

Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform hat die vom vorbereitenden Ausschuß vorgelegten Satzungen genehmigt und einen Vorstand aus folgenden Personen gebildet: 1. Vorsitzender: Prof. Dr. Ernst Cahn, 2. Vorsitzende: Frau Henriette Fürth, Beisitzer: die Herren Arbeitersekretär Honig, Dr. Marr und Stadtrat Dr. Roeßler. Nach § 1 der Satzung will die Ortsgruppe „die Frankfurter Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform fester verbinden, sie will ferner den sozialen Vereinigungen Frankfurts vor der Öffentlichkeit eine Plattform für gemeinsame Forderungen verschaffen". Bis jetzt sind ihr 52 Mitglieder, darunter folgende Organisationen bezw. Ortsvereine von Zentralverbänden beigetreten: Ärztlicher Verein, Christl. Gewerkschaftskartell, Deutscher Bankbeamtenverein, Frauenseminar für soziale Berufsarbeit, Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Kaufmännischer Verband für weibl. Angestellte, Verband christl. Schuh- und Lederarbeiter, Verband Deutscher Handlungsgehilfen, Verband ländlicher Genossenschaften, Zentrale für private Fürsorge, Verein Deutscher Lokomotivführer, Reichsverband der Gasthausangestellten, Kaufmännischer Verein für weibl. Angestellte, Katholischer Kaufmännischer Verein. In der ersten Mitgliederversammlung am 14. März, die von 43 Personen besucht war, sprachen Herr Fabrikdirektor Herz-Mills und Herr Arbeitersekretär Scherer über „Unternehmer, Angestellte und Arbeiter im neuen Deutschland". Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß der erste Redner die gegen den Achtstundentag vielfach geäußerten Bedenken nicht teilte, zumal ja sicher alle anderen Kulturländer dem Beispiel Deutschlands nolens volens folgen würden. Auch eine schrittweise Sozialisierung der Rohstoffproduktion entspräche durchaus einer längst angebahnten Entwicklung, und noch unabweislicher wäre der Ausbau einer geordneten Arbeitsverfassung im Rahmen des industriellen Betriebs, wobei allerdings vorausgesetzt werden müsse, daß die im November 1918 zwischen den Organisationen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter geschlossene Arbeitsgemeinschaft mit ernstem Willen ausgebaut wird. Es müsse insbesondere ein Weg gefunden werden, die gegenwärtige Spannung zwischen Gewerkschaften und Arbeiterräten durch Eingliederung des Rätesystems in die wirtschaftliche Verfassung zu lösen. Ernste Sorge bereite das Sinken der Arbeitslust und der Arbeitsleistung. Es handle sich hier jedoch hoffentlich nur um die Wirkungen unserer außerordentlich schlechten Ernährungsverhältnisse und die Nachwirkungen des Krieges überhaupt. Deshalb bleibe die Nahrungsmittel- und Rohstoffbeschaffung das Nächstnotwendige. Große und ernste Aufgaben stünden der Sozialreform auch in Zukunft bevor; aller Erfolg hänge aber von der Steigerung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab. — Ein geschlossenes Programm künftiger Sozialpolitik entwickelte der zweite Referent. An seinen Darlegungen war besonders bemerkenswert, wie bestimmt bei allem die Notwendigkeit einer vertieften sozialen Erziehung betont wurde. Herr Scherer glaubte, daß selbst unter günstigeren Umständen eine im früheren Tempo steigende Industrialisierung Deutschlands künftig weder möglich noch auch wünschenswert sei, und daß deshalb eine entschlossene ländliche Siedlungspolitik zu den dringlichsten Forderungen der Zukunft gehöre. Nicht zu unterschätzen wäre ferner die Gefahr der Auswanderung. — Wie berechtigt gerade diese Sorge ist, dafür gab einer der Diskussionsredner, ein Vertreter des Lokomotivführerverbandes, ein Beispiel: Bereits jetzt versuchen amerikanische Agenten im besetzten Gebiet, deutsche Lokomotivführer zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten zu überreden, und bieten ihnen dieserhalb nicht unwesentliche einmalige Gratifikationen bis zur Höhe von 20 000 *M*. — Im übrigen brachte die Aussprache viele Anregungen für die nächsten Aufgaben der Ortsgruppe. Gewünscht wurde die Erörterung folgender Gebiete: der Ausbau eines einheitlichen Arbeitsrechts, die Frage der Sozialisierung, die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Arbeiterräten, die Regelung der Erwerbslosenfürsorge, die Bedeutung der Konsumgenossenschaft für die künftige Lebensmittelversorgung. Die zuletzt genannte Frage soll in einer der nächsten Mitgliederversammlungen näher erörtert werden. Von dem Ergebnis dieser Erörterung soll die Veranstaltung einer öffentlichen Kundgebung abhängen.

Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform nimmt ihre Tätigkeit Anfang April wieder auf. Es wird beabsichtigt, zunächst im kleineren Kreise zusammenzukommen. Am ersten sozialpolitischen Erörterungsabend wird Prof. Dr. G. Kessler die einleitenden Ausführungen übernehmen. Die Ortsgruppe erwartet, daß die zahlreichen Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform, die in Weimar an der Nationalversammlung teilnehmen, sich an einigen Veranstaltungen der Ortsgruppe Jena beteiligen werden. Außerdem sind führende Persönlichkeiten der letzteren bemüht, auch in Weimar eine Ortsgruppe ins Leben zu rufen.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform, die im September 1918 gegründet wurde, nahm am 8. März ihre Arbeit auf. Geh. Konsistorialrat Prof. Dr. Baumgarten-Kiel sprach in einer öffentlichen, verhältnismäßig gut besuchten Versammlung über das Thema: „Was nun?", Seine überaus eindrucksvollen Ausführungen standen unter dem Motto „Arbeiten und nicht verzweifeln". Man müsse nur über das nächste Halbjahr hinaus denken, dann werde das Fieber ausgetobt haben und die Vernunft wieder zu Worte kommen. Die Gesellschaft erkenne die durch die Revolution geschaffenen Tatsachen als „gottgewollte Wirklichkeit" an und wolle auf ihnen aufbauen. Der alte Privilegienstandpunkt müsse endgültig aufgegeben werden; auch die

jetzt zur Herrschaft gelangte Schicht dürfe keinerlei Vorrechte beanspruchen. Eine Diktatur des Proletariats sei auf die Dauer ebenso unmöglich wie die des Militärs. Die Durchführung der Forderungen, die jetzt erhoben würden, werde allerdings nicht leicht fallen. Hart im Raume stießen sich die Sachen, und es würde Jahrzehnte, ja Jahrhunderte dauern, bis sie voll verwirklicht seien. Der Vortragende gab dann eine Übersicht über das Arbeitsgebiet der Gesellschaft, in das jetzt auch die Beamten einbezogen seien — die neueste Zeit habe sie vor allem zu problematischen Existenzen gemacht — und erklärte es zum Schluß für unbedingt erforderlich, daß die internationalen Beziehungen wieder aufgenommen würden, weil eine einseitige deutsche Sozialpolitik jetzt unmöglicher als je sei, und daß sich die Arbeitgeber mehr als bisher an den Arbeiten der Gesellschaft beteiligten. An die mit großem Beifall angenommenen Ausführungen schloß sich eine längere Aussprache, an der sich Oberlehrer Dr. Schomburg (Bodenreformer), Parteisekretär Bromme, Dr.-Ing. Reimpell, Fabrikdirektor Asch und Pastor Mildenstein beteiligten. Auch sie hielt sich in jeder Hinsicht auf einer erfreulichen Höhe, und der Vorsitzende Dr. Hartwig, Direktor des Statistischen Amtes, konnte zum Schluß mit Recht feststellen, daß die Tätigkeit der Ortsgruppe verheißungsvoll begonnen habe — ein Teilnehmer äußerte einige Tage darauf: „Es war ein Prachtabend" und versichern, daß sie mit gutem Mut weiter arbeiten wolle.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Sozialisierung von Industriebetrieben

schreibt uns ein angesehener deutsch-österreichischer Beamter und Sozialpolitiker:

Die in den Nationalversammlungen Deutschlands und Deutschösterreichs gestellten Anträge betreffend die Sozialisierung in den Industriebetrieben sind für die zukünftige Gestaltung der Industrie von außerordentlicher Wichtigkeit geworden. Ganz besonders berührt wird hierdurch auch die Stellung der Technikerschaft in den Betrieben. Die immer mehr und mehr durchgeführte Konzentration der technischen Arbeit in großen Werksanlagen, die vielen tausenden von Personen Lebensunterhalt bieten, wo große Massen wertvoller Materialien geschaffen oder umgestaltet werden, das Mißlingen einer einzigen Operation unersetzliche hohe Werte zerstört, bedingen den Aufbau der modernen Erzeugungsmethoden auf wissenschaftlicher Grundlage und damit die Tätigkeit gut geschulter Techniker als Betriebsleiter. Über ihnen stehen die Unternehmer, nach ihren wissenschaftlichen Anweisungen schaffen die Arbeiter. Nach beiden Seiten sind sie in steter Verbindung und erhalten hierdurch eine genaue Kenntnis aller Vorgänge in den Werken, insbesondere auch der beiderseitigen Bestrebungen. Von weittragender Bedeutung wird die Rolle sein, die ihnen bei der Sozialisierung zugewiesen wird.

Aus diesem Grunde ist es ein Gebot der Notwendigkeit, ja der Pflicht, daß die Technikerschaft zu diesen neuen Problemen Stellung nimmt, und Zweck der wenigen, folgenden Zeilen soll es sein, eine Anregung hierzu zu geben. Es liegt nicht im Rahmen der Ausführungen, die Vor- und Nachteile der Sozialisierung zu erörtern, auch nicht die Auseinandersetzung zwischen Kapital, Arbeiterschaft und Allgemeinheit zu besprechen, zu untersuchen, ob den derzeitigen Unternehmern und Besitzern der Werksanlagen ihr Anrecht abgelöst oder ihnen eine entsprechende Verzinsung gewährleistet werden soll, zu prüfen, ob die hochgespannten Hoffnungen Erfüllung finden; es sollen nur jene Momente beleuchtet werden, welche für die technische Durchführung von besonderer Wichtigkeit erscheinen.

So fragt sich vor allem: welche Voraussetzungen sind für die Sozialisierung erforderlich, weiter, welche Betriebszweige müssen vorerst umgestaltet werden? Eine der ersten Voraussetzungen ist das Vorhandensein einer intelligenten, gut organisierten Arbeiterschaft. Intelligent muß sie sein, um das Wesen des neuen Problems zu erfassen; nicht der kleinige Wunsch nach höherem Lohne, nach verbesserten Arbeitsbedingungen darf die Triebfeder für die weiteren Bestrebungen der Arbeiterschaft werden, sondern es muß ums Ganze gehen. Gute Organisation ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin, der Arbeitsfreudigkeit um so mehr erforderlich, als ja die bisherigen Machtmittel gar nicht oder nur in beschränktem Maß zur Anwendung kommen sollen. Eine zweite wichtige Voraussetzung ist die tatkräftige, zielbewußte Mitwirkung der Techniker. Es müssen Wege gefunden werden, diese Mitwirkung zu sichern, und eines der ersten Mittel wird sein, den Technikern jene Stellung einzuräumen, welche ihnen gebührt. Es werden ihre Rechte und Pflichten genau festzulegen sein; ihre Rechte hinsichtlich der Arbeit, betreffend die Werkseinrichtungen und die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen. Es wird festzusetzen sein, inwieweit sie die Verantwortung zu tragen haben gegenüber der Allgemeinheit, gegenüber der Arbeiterschaft, und bei Betriebsunfällen auch noch gegenüber dem Strafgesetze. Sie werden diese Verantwortung nur tragen können, wenn ihnen eine gewisse Machtfülle zugesprochen wird. Eine dritte Voraussetzung ist eine gute Dienstpragmatik (Arbeitsordnung für die Arbeiterschaft); in ihr muß genau festgelegt werden, was zu leisten ist, welche Ansprüche erwachsen, der Arbeiterschaft muß auch der Weg gewiesen werden, Beschwerden vorzubringen, Wünsche und Begehren durchzusetzen. Eine vierte Voraussetzung ist endlich noch, daß das Unternehmen, welches umgestaltet werden soll, bei den zukünftigen, gegenüber den früher oft vollständig geänderten Produktionsbedingungen, lebenskräftig ist und nicht schon den Keim des Todes in sich trägt. Treffen diese Voraussetzungen zu, dann sind die technischen Betriebsverhältnisse keine unübersteigliche Schranke für die Sozialisierung.

Als weitere wichtige Frage ist zu erörtern, welche von den bestehenden Industriezweigen für die Umgestaltung vor allem anderen besonders geeignet erscheinen. Bei der Beantwortung dieser Frage ist vorerst zu bedenken, daß die Sozialisierung vornehmlich nach zwei Richtungen hin einschneidende Folgen haben muß. Nach der einen Seite soll der Arbeiterschaft ein steter, nicht auszuschaltender Einfluß auf die Regelung der Arbeits- und Betriebsverhältnisse, insoweit diese das Wohl und Wehe der Arbeiterschaft selbst betreffen, gewährt werden, mit einem Worte, es sollen konstitutionelle Fabriken entstehen. Nach der anderen Seite sollen alle persönlichen Rechte und Pflichten der Unternehmer der Allgemeinheit übertragen werden. Da nun die dem Staate oder einer Gemeinde gehörigen Betriebe nach der zweiten Seite hin bereits im gewissen Sinne sozialisiert sind, so liegt es wohl nahe, in erster Linie diese Betriebe auch nach der ersten Seite hin rechtzeitig auszugestalten. Sonach kämen jene Betriebe in Betracht, welche vorwiegend im Auftrage des Staates oder sonstiger öffentlicher Körperschaften arbeiten. Sie erhalten ihre Bestellungen von der Allgemeinheit, sie liefern ihre Erzeugnisse gegen feste Bezahlung an die Allgemeinheit ab, wozu noch kommt, daß sie zumeist Waren herstellen, welche keinem besonderen Wandel unterliegen. Weiter wäre die Sozialisierung für Betriebe in Erwägung zu ziehen, welche die Massenherstellung einheitlicher Waren, vor allem Lebens- und Genußmittel, für die breiten Schichten der Bevölkerung betreiben. Endlich kämen noch Betriebszweige in Frage, welche nicht auf Grund der vorangeführten Voraussetzungen, also vorwiegend nach technischen Gesichtspunkten umzugestalten wären, sondern wo politische oder wirtschaftliche Momente die Sozialisierung wünschenswert erscheinen lassen. T.

Weitere Sozialisierungs- und Kommunalisierungspläne der Regierung. Das Kabinett hat am 19. März beschlossen, das Reichswirtschaftsamt mit der schleunigen Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zu beauftragen, der die Sozialisierung der Gas-, Wasser und Elektrizitätswerke und der Straßenbahnen herbeiführen soll. Dieser Beschluß trifft sich in seinen Absichten mit dem Gesetzentwurf über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben, den die Sozialisierungskommission ausgearbeitet hat. Die von ihr dort aufgeführten Wirtschaftszweige, insbesondere die Verarbeitung von Nahrungsmitteln (Brotversorgung), die Herstellung von Kleinwohnungen, die Stellenvermittlung, soweit sie bisher noch gewerbsmäßig ist, und die Apotheken müssen nach dem Sinne der Regierung den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit geben, auch ihrerseits den Sozialisierungsgedanken für die Gemeinde nutzbar zu machen, um so von der politischen zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung großen Stils zu kommen. Allerdings ist die Sozialisierungskommission der Ansicht, daß die Gemeinden von Fall zu Fall selber entscheiden müssen, welchen Wirtschaftszweig sie sozialisieren wollen. Ebenso ist ihnen die Entscheidung darüber vorzubehalten, in welcher Form sie die soziale Regelung zum besten des Ganzen vornehmen wollen; so sei neben der Übernahme in Eigenbetrieb die Übernahme gewisser Aufgaben an gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen zu erwägen.

Die Zuständigkeit des Reichs in sozialpolitischen Fragen ist im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung ziemlich weit abgesteckt worden. Der Antrag Koch in seiner durch einige

Zusätze veränderten Form, den die Mehrheit des Ausschusses trotz mancher Bedenken angenommen hat, besagt, soweit es sich um Fragen handelt, die unmittelbar sozialpolitisch wichtig sind, folgendes:

Nach Artikel 9 der Verfassung soll das Reich die Gesetzgebung ausüben über 1. die Freizügigkeit, das Postwesen, die Ein- und Auswanderung; 2. das bürgerliche und Strafrecht und das Gerichtsverfahren; 3. das Vereins- und Versammlungswesen; 4. den Handel; 5. das Gewerbe und den Bergbau; 6. die Seeschiffahrt; 7. das Arbeitsrecht einschließlich der Versicherung und des Schutzes der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis; 8. die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen; 9. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Regelung der Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter für die deutsche Gemeinwirtschaft.

Nach Artikel 9a der Verfassung kann das Reich die Gesetzgebung ausüben über 1. das Gesundheitswesen; 2. den Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs; 3. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge; 4. das Versicherungswesen; 5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge; 6... 7. das Enteignungsrecht, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß gleichmäßiger Reichsvorschriften vorhanden ist; 7a. die Errichtung beruflicher Vertretungen für das Gebiet des Reichs; 8. die öffentliche Wohlfahrtspflege; 9. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Nach Artikel 9b kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für 1... 2. das Schulwesen; 3. das Beamtenrecht aller öffentlichen Körperschaften; 4. das Bodenrecht und die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung.

Artikel 9c bestimmt: Die Vorschriften der Artikel 9 bis 9b über die Zuständigkeit des Reichs können abgeändert werden, ohne daß es dazu der Beobachtung der sonst für die Änderung der Verfassung geltenden Vorschriften bedarf.

Solange und insoweit das Reich von dem ihm nach Artikel 9 zustehenden Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung auf den in Artikel 9 bis 9b genannten Gebieten.

Die Ausführung der Reichsgesetze erfolgt durch die Landesbehörden, soweit nicht die Reichsgesetzgebung anderes bestimmt.

Man wird gegen die Gliederung dieser Zuständigkeitsnormen einwenden können, daß sie den Begriff der „Soll-" und „Kann"bestimmungen nicht mit juristischem Scharfsinn anwendet, wird aber andererseits anerkennen dürfen, daß Mißverständnisse wohl unwahrscheinlich sind und, was für uns die Hauptsache ist, daß gerade das Gebiet der Sozialpolitik in erfreulich weitem Umfang zur Reichssache gemacht wird. Im einzelnen möchte man einige Gegenstände vielleicht lieber anders untergebracht sehen, besonders solche, die in Artikel 9b geregelt sind, aber Artikel 9c gibt die Möglichkeit zu so einfacher Erweiterung oder Modifizierung der Reichskompetenzen, daß man sich auch mit den kleinen Schönheitsfehlern dieser Verfassungsbestimmungen gern wird abfinden können.

Demobilmachung.

Die Demobilisierung in Großbritannien.

Der sorgsam gegliederte Plan, den das Zivil-Departement für Demobilisierung und Wiedereinstellung (resettlement) des Arbeitsministeriums unter dem Generalkommissar Sir Stephenson Kent in Verbindung mit den Arbeiter-Abteilungen der Admiralität und des Rüstungsministeriums, die sobald wie möglich mit dem Zivildepartement verschmolzen werden, und dem neugeschaffenen Demobilisierungsamt des Rüstungsministeriums ausgearbeitet hatte, scheint sich nicht ganz in der ursprünglichen Gestalt durchführen zu lassen. Die Soldaten an der Front drängen vielfach auf rasche Heimkehr, und in der Heimat herrscht ebenfalls ein starkes Verlangen nach den Männern und Brüdern. Zumal in der Arbeiterpartei verlangt man angesichts des Niederbruches Deutschlands rascheste Demobilisierung, um die Besorgnisse wegen Aufrechterhaltung eines stehenden Heeres über den Krieg hinaus zu verflüchtigen, und so muß sich die mehr als je imperialistische Regierung, gewarnt durch vereinzelte Soldatenunruhen, entschließen, die Entlassung der Soldaten und Matrosen in die Heimat etwas zu beschleunigen. Kaum kann man an den Grundgedanken des Demobilisierungsplanes, die sich begreiflicherweise sachlich eng mit den ursprünglich für die deutsche Demobilmachung aufgestellten Gesichtspunkten berührten, noch festhalten; sogar die militärischen Rücksichten, die auch unter den dringlich für den Zivilberuf zurückgeforderten Offizieren und Mannschaften noch eine scharfe Auslese vorschrieben, werden hintenangestellt und die bisher mit Transportschwierigkeiten begründete kleine Anzahl von 2—3000 Entlassungen täglich sehr vermehrt werden.

Die Grundgedanken des Demobilisierungsplanes, wie ihn die Labour Gazette in den Nummern vom November und Dezember 1918 ausführlich an der Hand der Verordnungen darlegt, sind etwa folgende, vorangestellt ist die Erwerbslosenfürsorge.

Da der große allgemeine Plan einer auf Beiträge gestützten Erwerbslosenversicherung für die gegenwärtige Aufgabe noch nicht anwendbar ist (er wird aber sobald als möglich verwirklicht werden, bisher beschränkt sich die staatliche Arbeitslosenversicherung auf einige ausgewählte Industrien), so wird eine Erwerbslosenfürsorge für entlassene Soldaten und bürgerliche Arbeiter aus Staatsmitteln eingerichtet, und zwar für die bürgerlichen Arbeiter für das nächste Halbjahr mit einer Höchstunterstützungsdauer von 13 Wochen, für die heimkehrenden Soldaten für ein Jahr mit 26wöchiger Unterstützungsfrist. Erwachsene Männer sollen wöchentlich 24 Schilling, Frauen 20 Sch. und für das erste Kind 6 Sch., für das zweite Kind 3 Sch. Zulage erhalten, Jugendliche von 15 bis 18 Jahren 12 Sch. (Jungen) oder 10 Sch. (Mädchen). Rentenempfänger, die gearbeitet haben oder vom Heer entlassen sind, bekommen die gleichen Sätze ohne Abzug oder Anrechnung der Renten. Jedoch wird den Arbeitern, die zugleich zu den Industrien mit staatlicher Arbeitslosenversicherung gehören, die etwaige Rente aus letzterer gesperrt.

Die Reihenfolge der Soldatenentlassung aus Heer und Flotte wird durch folgende Grundsätze geregelt:

An erster Stelle werden die für die Durchführung der Demobilisierung nötigen Männer freigegeben, die „Demobilisierer". An zweiter Stelle die sogenannten „pilotalmen", wörtlich die Lotsen der Wirtschaft, also alle die Männer, die für die Wiederingangbringung der Friedenswirtschaft und der heimatlichen Betriebe Pionierdienste zu leisten haben und die Maschine wiederankurbeln. Durch umfassende Untersuchungen sind diese Männer bereits längst festgestellt. Sie werden so frühzeitig wie möglich entlassen. An dritter Stelle folgen die sogenannten „slipmen", die Stammleute, wie man sie deutsch nennen möchte, die eine feste Arbeitsstelle von früher her haben, die auf sie wartet und wo sie sofort wieder einschlüpfen können. Allerdings richtet sich die Entlassung innerhalb dieser Gruppe wieder nach dem Charakter des Gewerbes, dem die einzelnen angehören, nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung und Dringlichkeit ihrer Hantierung. Schließlich wird innerhalb jeder Gruppe noch ein Unterschied gemacht in der Rangfolge, je nachdem ob einer verheiratet oder ledig ist und lange oder kurze Dienstzeit in einem wirklichen Kampfgebiete hinter sich hat. Die Soldaten haben entsprechende ausführliche Vordrucke auszufüllen. Die werden von dem Arbeitsnachweis ihres Arbeitsbezirks daraufhin nachgeprüft, ob wirklich noch die Arbeitsgelegenheit für sie besteht und dann der abtrennbare Zustimmungsvermerk an den Truppenoffizier des slipman zurückgeschickt. Die slipmen werden dann in Konzentrationslagern für den Heimtransport gesammelt und an Entlassungsstationen ihres Heimatsgebiets befördert, wo sie eine Begünstigungskarte, Fahrschein, Bargeld und einen Erwerbslosenfürsorgeschein erhalten. Die Entlassenen haben Anspruch auf 28 Tage Urlaub mit Sold und Verpflegungsgeld. Den Kriegern, die sich auf dem Land in Kleinfarmen oder in Gartenwirtschaften ansiedeln wollen, werden besondere Vergünstigungen gewährt.

Für die Ausbildung jüngerer Offiziere in bürgerlichen Berufen oder von Mannschaften, die ihre Berufsausbildung infolge des Krieges haben unterbrechen müssen, fühlt sich die Regierung besonders verantwortlich und gewährt auf Empfehlung des Ausbildungsausschusses Zuschüsse zum Schulbesuch und zum Lebensunterhalt nach einem bestimmten Plane. Ebenso werden Beihilfen zur Schuldenregelung an Offiziere und Mannschaften gewährt, sei es nun Abzahlung von ausständigen Mieten, Schuld- und Hypothekenzinsen, Kaufgeldlasten, Steuern, Schulgeldern usw. Auch selbständigen Gewerbetreibenden springt man bei, zumal den Inhabern von Alleinbetrieben, die durch die Einberufung viel gelitten haben. Endlich wird den Lehrlingen, die ihre Lehrzeit im Gewerbe unterbrochen und das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, das Recht zum Abschluß der Lehre in einem Drittel des noch fehlenden Lehrjahres gewährt, wobei der Lehrherr $^7/_{12}$ bis $^3/_4$ des gewerbeüblichen Lohnes einschließlich des Kriegszuschlages zahlen muß. Beim Besuch von Fachschulen kann der Arbeitsminister für 40 Wochen einen Lebenszuschuß von wöchentlich höchstens $27^1/_2$ Schilling geben.

Für die Rüstungsarbeiter vollzieht sich der Abbau der Kriegsarbeit in der Art, daß eine allgemeine Entlassung vermieden wird und zunächst die Arbeit gestreckt wird: durch Abschaffung aller Überstunden, durch zeitweilige Aufhebung der

Akkordarbeit, sodann durch Verkürzung der Arbeitswoche für alle Arbeiten, die Rüstungsaufträge betreffen. Falls der Wochenverdienst der Arbeiter dabei unter 30 Schilling für erwachsene Männer, unter 25 Schilling für Frauen und unter 15 Schilling für Jugendliche bis zu 18 Jahren sinken sollte, muß der Arbeitgeber den Fehlbetrag zulegen, bekommt ihn aber vom Staate ersetzt. Halbzeitarbeit soll natürlich nur im Notfall eingeführt werden. Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen aushelfen. Entlassene und Beurlaubte bekommen freie Fahrt. Falls aber Entlassungen in erheblicher Zahl nötig werden, muß der Arbeitgeber 14 Tage vorher den Arbeitsnachweis von der Zahl benachrichtigen und ihm darauf sobald wie möglich die einzelnen Arbeiter mit Angaben melden. Die Arbeitsnachweisbeamten und die Verteilungs- und Prüfungsbeamten des Rüstungsministeriums haben den Firmen beratend zur Seite zu stehen.

Diese Grundsätze, die zuerst in der Verordnung vom 27. November 1918 niedergelegt und nach der technischen Seite hin — bezüglich der Vordrucke, der Antragspostkarten, des Verwaltungsweges und der Rangfolge der bevorrechtigten Pionierberufe — im einzelnen ausgeführt sind, haben dann durch die Verordnung vom 12. Dezember die eingangs schon erwähnte Lockerung im Sinne einer beschleunigten Demobilmachung erfahren. Den örtlichen Leitern der Einstellungs- und Berufsberatungsausschüsse bei den Arbeitsnachweisstellen wird die Nachprüfung der Heimberufungsanträge der Arbeitgeber für die Pionier- und Stammarbeiter übertragen. Die Erwerbslosenunterstützung wird gleichzeitig für Männer und Frauen um 5 Schilling, für Jugendliche um $2^1/_2$ Schilling wöchentlich erhöht. Nach den neuesten Zeitungsnachrichten ist das Demobilisierungsverfahren noch mehr erleichtert und beschleunigt worden, da der schleppende Gang immer größere Unzufriedenheit hervorruft. Namentlich fehlen die 150 000 pilotalmen für die Wiederingangbringung der Betriebe überall, zumal im Bergbau, wo man mit den inzwischen heimgesandten Bergarbeitern ohne die genügende Anzahl der Vorarbeiter nichts anfangen kann. Endlich gibt es bittere Mißverständnisse wegen des sogen. „Kontraktsystems": Beurlaubte Soldaten, die daheim eine Arbeitsstelle gefunden, also einen festen Arbeitsvertrag in der Tasche haben, wollen erst nicht mehr aus dem Urlaub an die Front zurückkehren, um sich dort noch besonders formgerecht abmustern zu lassen. Viel Schiebungen und viel Verwirrungen sind die Folge. Dazu wächst die Zahl der unbeschäftigten früheren Munitionsarbeiter bedenklich, die zusammen mit den zurückkehrenden kriegszermürbten Soldaten starke Herde der Unzufriedenheit bilden. Gegenwärtig werden täglich etwa 30 000 Soldaten abgemustert und in die Heimat entlassen.

Soziale Zustände.

Die Eingeborenenfrage in den Kolonien. England hat es stets verstanden, seiner imperialistischen Ausbreitungssucht ein moralisches Mäntelchen umzuhängen und jede koloniale Neuerwerbung so hinzustellen, als sei sie lediglich im Dienste der Menschlichkeit und der Zivilisation unternommen worden. Auch für den geplanten Raub deutscher Kolonien wird das moralische Mäntelchen bereits gewebt. Die englische Regierung hat im August 1918 eine amtliche Denkschrift über die Behandlung der Eingeborenen in Südwestafrika durch die Deutschen veröffentlicht, die natürlich sehr viel Material über angebliche Mißhandlungen zusammenträgt und daraus die Forderung ableitet, Deutschland habe jeglichen Anspruch auf Kolonialbesitz verwirkt. Das Reichskolonialamt hat auf die englische Denkschrift mit einer deutschen Denkschrift über „Die Behandlung der einheimischen Bevölkerung in den kolonialen Besitzungen Deutschlands und Englands" geantwortet [1]). Die Denkschrift bringt zunächst eine Anzahl englischer Urteile über deutsche Kolonisationsarbeit, die allerdings vor dem Kriege, also frei von Kriegshaß und Kriegspsychose, geschrieben waren und durchaus anerkennend, ja teilweise bewundernd lauten. Dann folgt ein defensiver Teil, d. h. die Zurückweisung der englischen Anklagen, zuletzt ein offensiver Teil, in welchem schwere Mißstände in der Behandlung der Einheimischen in den englischen Kolonien aufgedeckt werden.

Der verhältnismäßig am wenigsten gelungene Teil der deutschen Denkschrift ist der defensive Teil. Hier lag allerdings die Schwierigkeit vor, daß die englischen Anklagen sich zumeist auf die allererste Zeit des deutschen Besitzes in Südwestafrika und die Zeit des Hereroaufstandes beziehen. Es ist natürlich schwer, veraltetes Material einwandfrei nachzuprüfen. Soweit aber die Anklagen sich auf Zeiten jüngeren Datums beziehen, so bleibt immer zu bedenken, daß die im englischen Blaubuch mitgeteilten Zeugenaussagen gegen Deutschland in der Zeit der englischen Besetzung Südwestafrikas von den Eingeborenen erpreßt worden sind, die sich damit Liebkind bei den „neuen Herren" zu machen suchten. Auch sind Zeugenaussagen und eidliche Versicherungen von Eingeborenen genau so unzuverlässig wie die Aussagen von Kindern, weil Kindern die überhitzte Phantasie oft einen Streich spielt, und weil sie die Heiligkeit des Eides nicht kennen. Wir hätten diesem defensiven Teil noch eine andere Art der Offensive gewünscht, nämlich eine kurze und übersichtliche Zusammenstellung dessen, was in den deutschen Kolonien in den letzten Jahren vor dem Krieg an Sozialpolitik und Sozialhygiene, an Bildungseinrichtungen und sonstiger Volkswohlfahrt sowohl für die weißen Bewohner wie für die Eingeborenen geleistet worden ist. In der „Sozialen Praxis" sind diese wahren Kulturtaten der deutschen Kolonialpolitik stets gebührend gewürdigt worden (Jg. XXII, 985). Man konnte ruhig ein offenes Eingeständnis so mancher kolonialen Kinderkrankheiten geben, wenn man dafür auf die Taten des letzten Jahrzehnts verwies. Die deutsche Kolonialpolitik ist unter Männern wie Lindequist, Dernburg, Solf, Schnee u. a. sehr viel humaner geworden als in den ersten Anfängen. Immer mehr wurde der Eingeborene mit seiner Arbeitskraft als wertvollstes Aktivum des Kolonialbesitzes anerkennt, und es setzte eine planmäßige pflegliche Behandlung und Erziehung zur Arbeit ein.

In dem umfassendsten Teil der deutschen Denkschrift, der Kritik an der englischen Eingeborenenpolitik, wirken besonders ergreifend die Abschnitte über die Behandlung der Burenfrauen und Kinder während des Krieges gegen die Buren sowie die Schilderung der indischen Zustände. Die Leiden der Burenfrauen und Kinder üben jetzt eine um so stärkere Wirkung auf deutsche Leser aus, weil gegen das deutsche Volk in unendlich vergrößertem Maßstab dieselbe Grausamkeit begangen worden ist und noch immer begangen wird, wie damals gegen das Burenvolk. In den berüchtigten Konzentrationslagern sind damals im Burenkrieg in kurzer Zeit 26 000 Frauen und Kinder zugrunde gegangen. Die gewaltigen Zahlen der deutschen Greise, Frauen und Kinder, die der Hungerblockade zum Opfer gefallen sind und durch Siechtum noch auf Jahre hinaus zum Opfer fallen werden, lassen sich ja überhaupt kaum abschätzen (vergl. Sp. 443).

Während das Burenvolk durch vorübergehende Grausamkeit dezimiert wurde, findet in Indien langsames, dauerndes Hinmorden der Bevölkerung durch Hungersnöte statt. Der Amerikaner Bryan, der die indische Frage besonders eingehend studiert hat, charakterisiert die englischen Methoden folgendermaßen:

„Am Ganges und Indus hat der Brite trotz seiner vielen guten Eigenschaften und seiner vielen Beiträge zum Fortschritt der Welt die menschliche Unfähigkeit erwiesen — wie viele andere sie vorher erwiesen haben —, mit Weisheit und Gerechtigkeit verantwortungsvolle Gewalt über ein hilfloses Volk auszuüben. Er hat Indien einiges Gute gebracht, aber er hat einen furchtbaren Preis dafür erhoben. Während er sich gerühmt hat, den Lebenden den Frieden zu bringen, hat er Millionen zum Frieden des Grabes geleitet; während er die Ordnung hervorhebt, die er geschaffen hat unter streitenden Völkerschaften, hat er das Land durch legalisierte Plünderung ausgesogen. Plünderung ist ein hartes Wort, aber kein Drehen und Deuteln kann das gegenwärtige System seiner Schändlichkeit entkleiden."

Liest man Schilderungen aus Indien, so steigt zugleich die bange Sorge auf, ob nicht auch Deutschlands Schicksal ähnlich werden wird, wenn es auf Generationen hinaus durch die Steuern für Kriegsentschädigungen „ausgeplündert" wird, denn auch die von Bryan kritisierte „legalisierte Plünderung" beruht hauptsächlich in der Verarmung des Volkes durch übermäßige Steuerlasten, die es zu Englands Bereicherung tragen muß.

Um den in der deutschen Denkschrift vorliegenden Stoff in möglichst hohem Maße propagandistisch auszumünzen, hätten wir folgende Wünsche an das Kolonialministerium: Die Materialien über den Kampf gegen das Burenvolk und über

[1]) Kommissionsverlag H. R. Engelmann, Berlin W. 15.

die Ausbeutung Indiens sollten in zwei kleinen Flugschriften gesondert verbreitet werden, und zwar mit dem Hinweis auf die Ähnlichkeit mit unserem deutschen Schicksal. Dann aber erhoffen wir vor allem eine moralische „Offensivschrift", die gleichfalls in Form einer in Massen zu verbreitenden Flugschrift all das Gute darlegt, was in den deutschen Kolonien an pfleglicher Eingeborenenpolitik in den letzten Jahren vor dem Kriege geleistet worden ist.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Christlichen Gewerkschaften und die überstürzte Entwicklung. Das „Zentralblatt der Christl. Gewerkschaften" nennt die jetzige sozialpolitische Entwicklung „fast tammelhaft" und verkennt nicht, welche schweren Bedenken auch dem Freunde einer gründlichen und energisch fortschreitenden Sozialreform bei dieser Überstürzung aufsteigen müssen:

„Man kann heute wirklich sich des Abends als fortgeschrittener Sozialpolitiker schlafen legen und morgens als Erzreaktionär aufstehen, weil in der Zwischenzeit die Entwicklung schon wieder einen fabelhaften Sprung getan hat. Dabei ist das Bedenkliche, daß es sich nur zu einem Teil um solche Gesetzgebungsarbeit handelt, die in der ehrlichen Überzeugung von einer unumstößlichen Notwendigkeit verankert ist. Vieles, und zwar das Bedeutsamste, ist im genauen Gegenteil unter dem Druck von außen entstanden, ein Erzeugnis des Zurückweichens vor dem Lärm der Straße. Wer noch einigermaßen Sinn für die wirklichen tatsächlichen Möglichkeiten der Sozialpolitik hat, der wird mit uns der Überzeugung sein, daß es auf diesem Wege keine Grenzen gibt."

Das christliche Zentralorgan geht dann auf Einzelheiten ein und bekennt seine Zustimmung zur Tarifvertragsverordnung, zur Aufhebung der Koalitionsrechtsbeschränkungen und zu einer vernünftigen Sozialisierung. Über die letztere sagt das Blatt:

„Uns ist Sozialisierung vor allem die Vergesellschaftung des Menschen, d. h. die Stärkung des Gemeinschafts- und des sozialen Verantwortungsbewußtseins in den Trägern des Wirtschaftslebens; viele Sozialisten dagegen denken nur an die Vergesellschaftung der Einrichtungen, an die Unterordnung der Produktionsbetriebe unter den Zugriff der Gesamtheit. Das sind also wesentliche Meinungsverschiedenheiten. Allerdings wissen wir sehr wohl, daß auf manchen Gebieten auch diese mehr äußerliche Sozialisierung von nöten oder doch angebracht ist; so vor allem im Kohlenhandel und dergl. Was uns dann ferner trennt, das ist die Tatsache, daß wir auf dem Gebiete der Arbeitsregelung weit mehr dem Prinzip wirklicher Selbstverwaltung überantworten wollen, als die regierenden und erst recht die unabhängigen und sonstigen Sozialisten."

Die Gerechtigkeit gebietet freilich hervorzuheben, daß auch der Reichswirtschaftsminister gerade den Selbstverwaltungsgedanken sehr kräftig betont hat. Hinsichtlich des Rätesystems ist das „Zentralblatt" noch recht optimistisch; es hofft, daß sich „die guten Seiten herausholen" lassen, ohne die große Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und -nehmerverbände zu gefährden und die gesunde Gewerkschaftstätigkeit zu verhindern. In dieser Hinsicht ist, soweit das wirtschaftliche Rätesystem in Frage kommt, das freigewerkschaftliche Zentralorgan weit schroffer ablehnend; wir kommen auf seine überaus interessante Stellungnahme noch in größerem Zusammenhange zurück. In diese Frage spielt auch der Aufbau der Gewerkschaften als Berufs- oder Betriebsorganisationen hinein, der bei den christlichen Organisationen etwas häufiger als bei den freien die Betriebsgrundlage erkennen läßt.

Der Deutsch-demokratische Gewerkschaftsbund, der etwa 1½ Millionen Arbeiter und Angestellte mittelbar durch ihre Organisationen umfaßte, bestand aus einer Reihe von Angestelltenverbänden, dem Gesamtverband Christlicher Gewerkschaften, dem Verband der Deutschen Gewerkvereine und einzelnen selbständigen Zentralverbänden. Sein Name hat wiederholt zu dem Irrtum verführt, als bestehe ein organisatorischer Zusammenhang mit der Deutschen Demokratischen Partei. Da dies aber in keiner Weise der Fall ist, und auch nur ein Teil der dem Bunde angehörenden Verbände nach der Gesinnung der Mehrheit ihrer Mitglieder dieser Partei nahesteht, ist jetzt einstimmig beschlossen worden, den Namen des Bundes in „Deutscher Gewerkschaftsbund" abzuändern.

Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände baut mehr und mehr das Netz ihrer Ortskartelle systematisch aus. Sie fördert die Entwicklung örtlicher Gemeinschaftsarbeit jetzt durch ein besonderes „Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände", das monatlich erscheint und zum geistigen Bindeglied der ganzen radikalgewerkschaftlichen Angestelltenbewegung werden soll. Dieser Vorgang verdient einige Beachtung, weil er darauf hindeutet, daß sich in der Angestelltenbewegung jetzt verwandte Organisationstendenzen bemerkbar machen wie früher in der Arbeiterbewegung, die gleichfalls allmählich von den Einzelgruppen zur (örtlich gegliederten) Arbeitsgemeinschaft der Zentralverbände gelangt ist. Wahrscheinlich werden die Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände sich allmählich konsolidieren und immer mehr sozialpolitische Funktionen von den einzelnen Verbänden übernehmen. Die Gründung eigener Mitteilungsblätter kann zur Entwickelung einer starken gemeinsamen Ideologie der einzelnen Arbeitsgemeinschaften führen, die heute erst noch in den Anfängen steckt. Vielleicht folgt ein organisatorischer Ausbau der ganzen Zusammenarbeit mit einer Spitze nach Art der Generalkommission der Gewerkschaften später nach.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Gegen die Beteiligung der Berliner Gewerkschaftskommission am letzten Generalstreik, über die wir Sp. 402 berichtet haben, wendet sich sehr energisch das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften". Es mißt dem Gewerkschaftsbeschluß, den Streik anzuerkennen, entscheidenden Einfluß auf das Zustandekommen des Generalstreiks bei, der vorher im Sande zu verlaufen schien, während nach dem Beschlusse sofort die Arbeitseinstellungen allgemein wurden, obschon die Regierung den größten Teil der Forderungen bereits bewilligt hatte.

„Um so unbegreiflicher erscheint der Beschluß der Berliner Gewerkschaften, den schon abflauenden Generalstreik von neuem anzufachen, zumal es sich um einen politischen Massenstreik handelte, mit dem die Gewerkschaften an sich überhaupt nichts zu tun hatten. Die Berliner Gewerkschaften haben sich durch jenen Beschluß mit einer gefährlichen Verantwortung belastet und zugleich ein bedenkliches Präjudiz für künftige politische Massenstreiks geschaffen. Sie hätten um so mehr alle Veranlassung gehabt, die Hände von dieser Bewegung zu lassen, als diese schon vom ersten Tage an zum Tummelplatz militärischer Aufrührer und verbrecherischer Elemente gemacht worden war. . . .

„Der Sozialisierung unserer Volkswirtschaft ist mit solchen Wahnsinnsausbrüchen nicht das geringste geholfen. Die geht ihren Weg fern von politischen Streiks durch die vernünftige Erwägung verantwortlicher, vom Volke selbst gewählter Leiter der Nation. Diese Streik- und Aufruhraktionen richten eher die Volkswirtschaft noch völlig zugrunde und lassen nichts übrig, das sich noch der Vergesellschaftung lohnt. Das sollten alle Arbeiter, die noch irgendwelcher Einsicht zugänglich sind, endlich begreifen."

Das „Correspondenzblatt" schließt: „Die Gewerkschaften haben bei solchen Massenstreiks nichts zu suchen. Sie stehen ihnen als völlig Unbeteiligte gegenüber und sollten sich hüten, der politischen Streikstimmung gewisser Arbeiterschichten Anerkennung zu zollen."

Die deutschen Streiks sind einmal wieder etwas abgeebbt. Am bedenklichsten ist die Lage noch im Ruhrgebiet, wo die Streikhetze fortdauert und immer wieder bald größere, bald kleinere Erfolge zeitigt. Der Abg. Sachse, einer der bekanntesten bergbaulichen Gewerkschaftsführer, hat kürzlich in einem Aufsatz in der „Chemn. Volksst." nachgewiesen, daß es sich bei der Forderung nach „sofortiger" Sozialisierung des Bergbaues um nichts anderes als eine Folge der parteipolitischen Hetze handelt, während die Mehrheit der Bergarbeiter selbst Verständnis für die Schwierigkeiten der Sozialisierung hat und diese daher nicht sinnlos überstürzen lassen will. Besonders bedenklich ist es, daß infolge der kommunistischen Wühlereien im Gebiete von Hamborn auf allen Thyssenschen Zechen die sofortige Einführung der Sechsstundenschicht (trotz Förderungsrückgang um 35 v. H. seit der Revolution!) erzwungen worden ist, während die Reichsregierung angeblich nur bis zum 7½ stündigen Arbeitstag entgegenkommen will. Auch im Bochumer Gebiet hat sich Streikneigung gezeigt, besonders bei den Metallarbeitern, Maschinisten und Heizern der Hüttengesellschaften. Die Bergarbeiterverbände sollen angeblich bereit sein, die Forderung der Bochumer Vertreterkonferenz (Sp. 424) zu unterstützen, daß die Arbeitszeit allmählich auf 6 Stunden herabgesetzt werden soll. In Oberschlesien wird erneuert der Generalstreik propagiert, der kürzlich „vorläufig" abgebrochen wurde; ähnlich steht es in Berlin, während in Mitteldeutschland keine Neigung zu neuen Streiks vorhanden zu sein scheint.

Die Streikbewegung in Großbritannien hat ernstere Gestalt angenommen. Wenn wir auch, trotz der gleichlaufenden Bewegungen in Deutschland, Frankreich und Belgien, daran festhalten, daß es sich hier nicht um Ausstrahlungen des Bolschewismus handelt und daß wir für den Augenblick wenig Trost aus den Wirren siegreicher Staaten gewinnen können, läßt sich doch nicht verkennen, daß sich auch in den letzteren erhebliche Schwierigkeiten aus der Demo-

bilisierung und der Wiederumstellung der Industrie ergeben, die vielleicht bei längerer Fortdauer das Weltbild des siegreichen britischen Kapitalismus und der Erniedrigung Deutschlands zum Proletarier unter den Völkern etwas zu korrigieren geeignet sein mögen. Ob es der überlegenen englischen Staatskunst freilich nicht doch noch gelingen wird, der Bewegung Herr zu werden, muß abgewartet werden; man darf nie vergessen, daß in Deutschland die Hungerblockade und Verhetzung den Massen alle klare Besinnung geraubt haben, während in England weite Arbeiterkreise noch einen gesunden Instinkt für das Mögliche besitzen dürften. Die britische Bewegung war zeitweise im Eisenbahnwesen sehr kritisch. Die Regierung hatte vorgeschlagen, die Löhne mit Einschluß der Kriegslage bis Ende 1919 auf der jetzigen Höhe zu belassen. Die Angestellten hatten aber weitere Forderungen gestellt, die eine Vermehrung der Ausgaben um über 10 Millionen Pfund Sterling pro Jahr zur Folge gehabt hätten. Die Verhandlungen der Regierung mit den Eisenbahnern zerschlugen sich daher. Dies übte auch auf die Lage im Bergbau einen nachteiligen Einfluß aus, weil die Bergleute sich mit den Eisenbahnern solidarisch fühlten. An sich war die Aussicht auf Verständigung hier nicht schlecht, da die Regierung weit entgegenkam und auch aus der Kommission für den Bergbau drei Berichte hervorgingen, die sowohl in der Arbeitszeit- wie in der Sozialisierungsfrage auf die Arbeiterwünsche eingingen. Die Regierung wollte in eine Lohnerhöhung von 2 Schilling den Tag willigen, was zwei Dritteln der Arbeiterforderung entsprach. Sie wollte ferner auf die Herabsetzung der Arbeitszeit von 8 auf 7 Stunden vom 16. Juli ab und auf 6 Stunden in 2 Jahren eingehen, falls eine Untersuchung der Lage im Kohlenbergbau dies rechtfertigen und die Produktion bis dahin die Höhe von 1913 wiedererlangt haben sollte. Bonar Law teilte im Unterhause mit, die Kosten für diese Zugeständnisse würden für das laufende Jahr 43 Millionen Pfund Sterling betragen. Der erwähnte Bericht verurteilt das gegenwärtige System der Besitz- und Arbeitsverhältnisse in der Kohlenindustrie und erklärt, daß irgendein anderes System an seine Stelle treten müsse, entweder die Verstaatlichung oder eine staatliche Kontrolle. Der Präsident der Bergbaukommission hat es auf sich genommen, bis zum 20. Mai über den Grundsatz der Verstaatlichung Bericht zu erstatten. Der Präsident der Kommission hat auch vorgeschlagen, der Reihe nach die anderen Probleme über Verbesserungen der Bedingungen in der Kohlenindustrie zu behandeln. Dies brächte eine Fortdauer der Kontrolle über die Kohlenindustrie für die Dauer von zwei Jahren mit sich, und die englische Regierung war bereit, diese Berichte anzunehmen und alle Schritte zu tun, um die darin enthaltenen Vorschläge unverzüglich auszuführen. Bonar Law meinte, die Führer der Bergarbeiter hätten noch nie eine solche Gelegenheit zur Erzielung eines wirklichen Fortschritts in der Kohlenindustrie gehabt, und wenn sie diese zurückstießen, so würden sie den größten Fehler begehen, der jemals gemacht worden sei. Die Regierung habe damit, daß sie das Risiko für alle diese Experimente auf sich genommen habe, ihre Entschlossenheit gezeigt, bis zu den äußersten Grenzen des Möglichen zu gehen, um den gestellten Forderungen gerecht zu werden, und wenn der Streik trotzdem komme, so würde es kein gewöhnlicher Streik von Lohnarbeitern gegen die Arbeitgeber sein, sondern ein Streik gegen den Staat. Wenn ein solcher Streik käme, würde der Regierung nichts anderes übrigbleiben, als ohne das geringste Zögern alle Mittel des Staates in Anwendung zu bringen, um ihn rasch zu gewinnen. Dies sei keine Drohung; keine Regierung könnte anders handeln. Es scheint nun fast, als habe die entgegenkommende aber feste Haltung der britischen Regierung der Krise für den Augenblick wieder einmal ein Ende gemacht. Wenn Reuter recht berichtet, ist zwischen ihr und den Eisenbahnerverbänden ein vorläufiges Abkommen zustandegekommen, das die Streikgefahr behebt.

Arbeiterschutz.

Internationale Arbeiterschutzkonferenz. Wie das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" vom 22. März mitteilt, liegen Nachrichten aus London vor, denen zufolge die Ententeregierungen beabsichtigen, eine internationale Arbeiterschutzkonferenz einzuberufen, zu der jedes Land vier Vertreter entsenden soll. Davon sollen zwei Regierungsvertreter und je ein Arbeitgeber- und Arbeitervertreter sein. Beschlüsse der Konferenz, die mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden, sollen für alle beteiligten Länder bindende Wirkung haben.

Das österreichische Gesetz über Kinderarbeit vom 19. Dezember 1918 bringt eine Regelung, die sich im wesentlichen der deutschen anschließt, aber insofern weitergeht, als sie auch die landwirtschaftliche Arbeit mit einbezieht und nur geringe Unterschiede für eigene und fremde Kinder vorsieht.

Geschützt wird das Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Als allgemeiner Grundsatz soll gelten, daß Kinder nur insoweit verwendet oder sonst beschäftigt werden dürfen, als sie dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet und in der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht behindert werden. In bestimmten Betriebsarten, deren Verzeichnis auf dem Verordnungswege erweitert werden kann, ist die Kinderarbeit überhaupt verboten. Die Verwendung von Kindern vor dem 12. Lebensjahr ist verboten mit Ausnahme leichterer Arbeiten in der Land- und Hauswirtschaft, die schon nach vollendetem 10. Lebensjahr zulässig ist. Die Nacht- und Sonntagsarbeit ist verboten; an Schultagen ist die Beschäftigung auf drei, an schulfreien Tagen auf vier, in der Land- und Hauswirtschaft auf sechs Stunden beschränkt, wobei gewisse Pausen im Anschluß an den Schulunterricht vorgesehen sind. Auf unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur (z. B. Bergung der gefährdeten Ernte) finden die Vorschriften über die Nacht- und Sonntagsruhe und die Beschränkung der Arbeitszeit keine Anwendung. Hinsichtlich der Verwendung bei öffentlichen Schaustellungen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Deutschland. Bei Verwendung fremder Kinder besteht die Anzeigepflicht, auch ist ihre Beschäftigung von der Ausstellung einer Arbeitskarte abhängig, die von der Gemeindebehörde nach Anhörung des gesetzlichen Vertreters und des Schulleiters auszustellen ist, wobei die körperliche und geistige Eignung des Kindes zu berücksichtigen ist. Die Anrechnung von Naturalleistungen auf den Geldlohn ist geregelt; die Verabreichung von geistigen Getränken und Tabak ist untersagt. Die Aufsicht erfolgt durch die politischen Behörden und besondere Inspektionsorgane, auch können die Landesregierungen besondere Kommissionen zur Überwachung sowie zur Erstattung von Gutachten und Anträgen einsetzen. Besondere Bestimmungen sehen eine Heranziehung der Organisationen für Jugendschutz und Kinderfürsorge, der Lehrer, Geistlichen und Ärzte vor.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Militärische Notstandsarbeiten in Breslau.

Die von der Militärverwaltung angeordnete Desarmierung der Festung Breslau wird auf Veranlassung des Zentral-Soldatenrats zu einer großzügigen Entlastung des Breslauer Arbeitsmarkts verwendet. Die Desarmierungsarbeiten werden voraussichtlich 2000 Arbeiter 6—8 Wochen lang in Anspruch nehmen, d. h. 1/5 der Breslauer Arbeitslosen kann hier Beschäftigung finden. Die Arbeiten haben bereits am 27. Februar begonnen.

Die Arbeitswilligkeit ist infolge des nachstehend beschriebenen Verfahrens sehr groß. Es melden sich viel mehr Arbeitslose, als eingestellt werden können.

Die Arbeit wird im Regiebau ausgeführt. Arbeitgeber ist die Fortifikation. Ihr steht das Kontrollrecht über die technische Ausführung der Arbeit, über die richtige Auszahlung der Löhne, Gehälter und über die ordnungsmäßige Verrechnung der Vorschüsse zu. Sie teilt die Arbeitsstelle ein, verwaltet und bewacht das zurückgebaute Material und weist Räume zur sicheren Unterbringung der Geräte an.

Ihr gegenüber steht eine besonders gestaltete Organisation der Arbeiter. Höchstes Organ dieser Organisation ist der Arbeiterrat. Er ist zusammengesetzt aus von jeder Baustelle oder von je 100 Mann gewählten Vertrauensmännern. Der Arbeiterrat überwacht durch seine Mitglieder die Arbeistätigkeit, setzt Strafen fest, bildet die Beschwerdestelle der Arbeiter und erledigt die Beschwerden in Zusammenarbeit mit der Leitung. Er hat das Recht, jederzeit Einblick in die gesamte Geschäftsführung zu verlangen. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung darüber, ob ein Arbeiter die Arbeit mit Recht oder mit Unrecht niedergelegt hat. Als zweite Instanz fungiert hier das Schlichtungsamt.

Der Arbeiterrat wählt 3 Obmänner, die gemeinsam mit dem Leiter der Arbeitsorganisation, einem tüchtigen Fachmann, die Desarmierung in arbeits-organisatorischer und -wirtschaftlicher Beziehung leiten. Der Leiter ist Vertrauensmann des Soldatenrats, der Arbeitslosen und der Fortifikation zugleich. Unter ihm arbeitet ein Büro, in dem 1—3 Obleute des Arbeiterrats sitzen. Hauptaufgabe des Büros ist die Herstellung der Verbindung mit dem Arbeitsnachweis und die Berechnung der Versicherungsbeiträge.

In der örtlichen Bauleitung kommen auf je 250 Mann ein Techniker und ein Bauschreiber, dem die technische Bauausführung und die Prüfung der Lohnliste obliegt. Je 50—75 Mann werden von einem Schachtmeister geführt, der die Arbeitstätigkeit und Anwesenheit der Arbeiter überwacht und die Lohnliste ausstellt. Je 20—30 Arbeiter arbeiten unter Führung eines Vorarbeiters.

Die Arbeitszeit ist auf täglich 8 Stunden bemessen, wovon 2 Stunden auf den An- und Abmarsch gerechnet werden und 1/2 Stunde Pause vorgesehen ist. Die Löhne für Schachtmeister sind auf stündlich 1,80 ℳ, die für Vorarbeiter auf 1,40 ℳ, für erwachsene Arbeiter auf 1,25 ℳ, für Jugendliche unter 18 Jahren auf 1 ℳ festgesetzt. Von größter Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß zu diesen Löhnen eine Familien-Unterstützung hinzutritt in der Höhe, wie sie an die Erwerbslosen zur Auszahlung gelangt. Hiermit wird, was nicht unbedenklich erscheint, der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung verlassen.

Soweit es sich bisher übersehen läßt, arbeitet die Organisation gut.

Dr. Menzel.

Die Arbeitslosigkeit in Wien hat ebenfalls einen katastrophalen Umfang angenommen. Insbesondere ist sie auf die Kohlennot zurückzuführen, die bei scharfen Beschränkungsmaßregeln in der Verwendung von motorischer Kraft und Licht vor allem die Industrie behindert. Im Genuß der staatlichen Arbeitslosenunterstützung standen Anfang Januar annähernd 64 000 Personen, darunter 21 000 Metallarbeiter, 2100 Bäcker, 1800 Bauarbeiter, 1300 Buchdrucker, 2500 Transport-, 4200 Holz-, 1200 Textilarbeiter, 3700 Hotelangestellte, 1100 Schneider, 4000 Handelsangestellte. Die tatsächlichen Arbeitslosenziffern werden noch erheblich höher eingeschätzt, da viele Arbeiter von dem Bezug der Unterstützung ausgeschlossen sind. Übereinstimmend wird berichtet, daß die Arbeitslosigkeit auch weiter in starkem Zunehmen begriffen ist.

Wegen der Regelung der Arbeitszeit und Entschädigung der Arbeiter auf die Dauer der Einschränkung der Arbeit infolge der Kohlennot hat die Gewerkschaftskommission mit den maßgebenden Unternehmerorganisationen Wiens und Niederösterreichs ein Übereinkommen abgeschlossen.

Danach gilt als Grundlage für die Lohnverrechnung die normale Arbeitszeit vor der Einschränkung. Für jede durch Verkürzung der Arbeitszeit ausfallende Stunde wird bei Zeitlohn eine Vergütung von zwei Dritteln des Stundenlohns nebst Teuerungszulagen gewährt. Bei Akkordlohn wird der Durchschnittsstundenverdienst zugrunde gelegt. Arbeiter, die durch Einschränkung der motorischen Kraft ganz oder zum Teil mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, haben für diese Zeit Anspruch auf den vollen tariflich festgelegten Lohn. Für Familienzulagen und Lehrlingsbezüge tritt keine Verkürzung ein. Von der oben erwähnten Vergütung von zwei Dritteln trägt der Staat die Hälfte.

Von den gleichen Organisationen sind Verträge abgeschlossen über die Entschädigung von Arbeitern bei Einstellung von Betrieben infolge der Kohlennot.

Diese Betriebe haben den Arbeitern, die sie nicht entlassen, zwei Drittel der wie oben zu berechnenden Entlohnungsgrundlagen zu zahlen, doch ist ein Höchstmaß der Vergütung von 15 Kr. pro Werktag für den Arbeiter selbst, außerdem 1 Kr. für die Frau und jedes Kind unter 14 Jahren festgesetzt. Von dieser Entschädigung vergütet der Staat von der zweiten Woche an zwei Drittel der staatlichen Arbeitslosenunterstützung. Jedem Arbeiter und Unternehmer bleibt das Recht der Kündigung.

Genossenschaftswesen.

Die Genossenschaften für die Reichseinheit aufzurufen, hat der Freie Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände unternommen, dem der Allgemeine Verband, der Hauptverband der gewerblichen Genossenschaften, der Zentralverband deutscher Konsumvereine, sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Raiffeisenverband angehören. Der Aufruf hebt die Notwendigkeit der Einheit und des festen Zusammenschlusses hervor und wendet sich gegen jede Abtrennung deutschen Bodens vom Reich, besonders weil kein deutsches Land aus seinem Wirtschaftskörper entfernt werden kann, ohne daß alle anderen darunter leiden. Die Genossenschaften bilden im gesamten Reich ein Ganzes und fordern andere ebenso organisierte Wirtschaftsverbände auf, ebenfalls für die Reichseinheit einzutreten.

Volksgesundheit.

Die Wirkungen der Hungerblockade auf die Volksgesundheit.

Immer neue erschreckende Beweise für die verheerenden Wirkungen der Hungerblockade tauchen auf, je mehr genaue statistische Angaben aus Einzelstaaten und Städten über Sterblichkeits-, Krankheits- und Geburtenziffern veröffentlicht werden. Das Sp. 215 mitgeteilte Material kann durch eine ganze Reihe neuer Veröffentlichungen ergänzt werden.

In einem Aufruf „an das Gewissen der Welt!" wandte sich Ende Februar die Deutsche Gesellschaft für staatsbürgerliche Erziehung vor allem an die medizinischen Fakultäten der neutralen Welt und forderte sie zu einer großen Menschheitsaktion auf, um viele Tausende vom Tode bedrohter Menschen zu erretten. In dem Aufruf wird darauf hingewiesen, daß nach dem Urteil der ersten medizinischen Autoritäten durch die Hungerblockade 800 000 Menschen in Deutschland umgekommen sind. Der Hunger tötet nicht nur in Form von Hungertyphus, sondern vor allem dadurch, daß er die Widerstandskraft der Bevölkerung schwächt und dadurch an sich ungefährliche Krankheiten häufig einen tötlichen Verlauf nehmen. Es heißt weiter in dem Aufruf:

Die Schleichhandelspreise betragen 1000—3000 v. H. der Friedenspreise. Die Millionen der Festbesoldeten und Pensionäre, die Arbeiter, namentlich viele geistige Arbeiter und Millionen alleinstehender Frauen können diese Preise nicht bezahlen. Am schwersten leiden die Kinder und Deutschlands Frauen, die um ihrer Kinder willen darben. Aber nicht nur physisch leidet das deutsche Volk. Der Hunger haftet auch als schwere seelische Depression über den Millionen der Städte. Er erzeugt schwere seelische und sittliche Veränderungen, die als riesige Brutzentren des Bolschewismus die ganze zivilisierte Welt bedrohen.

Nach amtlichen Feststellungen des Reichsgesundheitsamts sind die Folgen der langjährigen Unterernährung besonders bei den Kindern geradezu katastrophal. Nicht nur Tuberkulose, Skrophulose, Epilepsie, Verdauungsstörungen, englische Krankheit und Blutarmut haben in erschreckendem Maße zugenommen, sondern auch die Zahl der Sterbefälle ist ungeheuer gewachsen. Bei den Kindern im Alter von 1—15 Jahren ist die Sterblichkeitsziffer um das Doppelte gegen früher gestiegen.

Genauere Untersuchungen über die Wirkungen der Hungerblockade liegen für Preußen vor. Unter dem 18. Juli 1917 hatte die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen dem Ministerium des Innern ein Gutachten über den Einfluß der Kriegsernährung auf die Volksgesundheit erstattet, das in seinem praktischen Teile sich hauptsächlich auf Berichte der Regierungspräsidenten und statistische Zusammenstellungen aus einer Anzahl statistischer Ämter größerer Städte stützte. Um über die weitere Entwicklung dieser Frage unterrichtet zu sein, sind vom Ministerium des Innern Ende 1918 erneut Berichte der Regierungspräsidenten eingefordert worden. Nach diesen Berichten ist eine weitergehende Verschlechterung festzustellen. Bemerkenswert ist vor allem die Tatsache, daß die Bewohner des Landes und der kleinen Städte nicht mehr — wie das im Frühjahr 1917 noch der Fall war — unbeeinflußt durch die allgemeine Ernährungsnot des deutschen Volkes geblieben sind. Vielmehr haben sich 1918 auch dort deutliche Schädigungen der Volksgesundheit nachweisen lassen.

Die Säuglingssterblichkeit hatte sich während der ersten Kriegsjahre leidlich gehalten, da die Mütter durch die Reichswochenhilfe einen weiter gehenden Schutz erhielten als im Frieden. Mit der Zeit aber helfen diese Vorkehrungen nicht mehr. Infolge der Unterernährung ließ die Stillfähigkeit und Stilldauer der Mütter nach, ferner trug die Verschlechterung und Verringerung der Kuhmilch zur größeren Säuglingssterblichkeit bei. — Außer den Kindern sind namentlich die älteren Leute der Unterernährung zum Opfer gefallen. Nach einer Zusammenstellung des Preußischen Statistischen Landesamts starben von den über 60 Jahre alten Personen 1913: 198 093, 1914: 211 412, 1915: 216 301, 1916: 230 792, 1917: 270 679, im ersten Vierteljahr 1918: 67 589. An der Tuberkulose waren 1917 in Preußen 30 000 Personen mehr gestorben als 1913.

Außer den Landesstatistiken liefern auch die statistischen Ämter einzelner Städte erschreckende Zahlen. Den Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin über die Bevölkerungsbewegung der letzten Jahre sind folgende Zahlen entnommen:

	1912	1913	1914	1915	1916	1917
Geborene	44 303	42 493	39 052	32 249	23 639	19 458
Gestorbene	29 981	28 067	29 664	28 575	27 147	34 138
Überschuß der Geborenen	14 422	14 426	9 388	3 677	—	—
" " Gestorbenen	—	—	—	—	3 508	14 680

Die schnelle und ständige Abnahme der Geburten in Verbindung mit dem Steigen der Sterbeziffern hat dahin geführt, daß 1917 der Gestorbenenüberschuß ungefähr ebenso groß war, wie 1912 der Geburtenüberschuß gewesen war. Unter den Gestorbenen fehlen die im Felde Gefallenen, sodaß also der Bevölkerungsrückgang noch viel größer ist. Ebenso läßt sich für 1918 eine weitere Verschlimmerung befürchten, da namentlich die Grippe in Berlin Massenopfer gefordert hat.

Das Hungerelend in Köln a. Rh. legte der Dezernent für das öffentliche Gesundheitswesen, Beigeordneter Professor Dr. Krautwig, Ende Januar in der Stadtverordnetenversammlung dar.

Seit dem Winter 1916/17 ist die Menge der dem einzelnen verfügbaren Nahrung auf einen Gehalt von 1150 bis 1200 Kalorien gegenüber dem notwendigen Maß von 2800 Kalorien herabgesunken. Das, was heute an rationierten Lebensmitteln erhältlich ist, beträgt noch nicht die Hälfte des wirklichen Nahrungsmittelbedürfnisses. Die Sterblichkeitsziffer des weiblichen Geschlechts ist von 1914 bis 1918 um 50 v. H. gestiegen. Für Köln ist festgestellt worden, daß 1918 mindestens 2500 Menschen jährlich mehr gestorben sind als 1914, das macht für Köln einen Verlust von sieben Menschen täglich als Opfer der Hunger-

blockade. Beigeordneter Krautwig macht zum Schluß seiner erschütternden Darlegungen folgende Ausführungen:

„Es ist selbst für den erfahrenen Arzt nicht leicht, ein zutreffendes Bild der Kraft und Gesundheit einer Bevölkerung zu gewinnen. Mit Momentaufnahmen auf der Hohen Straße und oberflächlichen Besichtigungen eines Teiles der Bevölkerung und zumal der Personen, die man in Hotels, Restaurants und Konditoreien antrifft, ist eine sachgemäße Beurteilung nicht gegeben. Draußen auf den Friedhöfen reden heute schon die vielen frischen Gräber unserer Frauen und Kinder eine deutliche Sprache, und dieselbe Sprache reden die bleichen Gesichter und ausgemergelten Körper unserer Kinder, die unsere Hospitäler und Polikliniken, unsere Fürsorgestellen und Asyle bevölkern. In so manchen Schulen der ärmeren Stadtteile finden wir eine Jugend, die in den langen Kriegsjahren nichts von einem Kinderparadies gesehen, dafür aber schon frühzeitig eine harte Schule der Entbehrung durchmachen mußte."

In Düsseldorf und Duisburg ist infolge der Milchknappheit ein förmlicher betlehemitischer Säuglingsmord eingetreten. Die Säuglingssterblichkeit in Düsseldorf war im Dezember 1918 um 70 v. H. höher als im Dezember 1917. Die Milchknappheit in Düsseldorf rührt daher, daß seit Besetzung des linksrheinischen Gebietes die Stadt von ihren am linken Rheinufer liegenden Milchquellen abgeschnitten ist und der Stadt jetzt nur noch 5 v. H. der vor dem Kriege verbrauchten Milchmenge zur Verfügung stehen. Die Stadtverwaltung hat versucht, von den Befehlshabern der fremden Besatzung Erleichterungen für den Milchverkehr zu erzielen — leider vergeblich. Ein objektiver Aufsatz, den die Kölnische Zeitung über die Sache bringen wollte, wurde von der englischen Zensur aus Rücksicht auf das belgische Kommando in Düsseldorf unterdrückt. Die sozialdemokratischen Frauen des besetzten Rheingebiets weisen in einem Aufruf darauf hin, daß das belgische Oberkommando die Milch von drei großen niederrheinischen Molkereien für den belgischen Heeresbedarf verbuttern läßt, während die deutschen Kinder aus Milchmangel zugrunde gehen.

Die Stadt Magdeburg veröffentlicht Zahlen über die Sterblichkeit der Kinder bis zu 15 Jahren. Die Sterblichkeit betrug 1913 23,99 v. H., sie war 1917 auf 32,97 v. H. gestiegen und wird 1918 aller Wahrscheinlichkeit nach noch höher sein. Auch die Geburtenzahlen nahmen ab, sie waren 1917 nur halb so groß wie 1913.

In einem Aufsatz „Die Opfer der Blockade" (Deutsche Allg. Ztg. Nr. 46) versucht Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Rubner eine Berechnung darüber, wie groß der volkswirtschaftliche Schaden ist, den die Hungerblockade Deutschland zugefügt hat. Die sittlichen, ethischen und gefühlsmäßigen Verluste durch die Einbuße an Menschenleben lassen sich ja überhaupt nicht abschätzen, wohl aber sind verminderte Arbeitsfähigkeit, Einbuße an Arbeitskräften durch Tod, die Aufwendungen für Krankheiten usw. Größen, die sich auch nach Geldeswert abschätzen lassen. Versucht man eine solche Berechnung, so belaufen sich nach Rubner die Schäden der Blockade an der Volkskraft — abgesehen von dem wirtschaftlichen Verlust — auf 56 Milliarden Mark. Wenn ein wirklicher Friede der Gerechtigkeit und des Ausgleichs zustande käme, von dem unsere Feinde vorher so oft gesprochen hatten, dessen Grundgedanken sie aber jetzt mit Füßen treten, so müßten bei dem Ausgleich des „Schadenersatzes" mindestens diese 56 Milliarden zu Deutschlands Gunsten in Anrechnung gebracht werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Arbeitergesetzgebung. Verlag B. G. Teubner, Dresden. 28 S. fol. 1 *M*.

Diese Zusammenstellung von Verordnungen ist für die Arbeitgeber des Freistaats Sachsen herausgegeben. Sie enthält alle Reichs- und sächsischen Landesverordnungen über die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse, die seit 1917 ergangen sind, nebst den Wahlvorschriften usw., sowie die Verordnungen über Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Arbeiter und der Angestellten in der Demobilmachungszeit.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Besitzer von Briefen des verstorbenen

Landtagsabgeordneten **Stadtrat Dr. Flesch**

werden gebeten, sie zum Zweck wissenschaftlicher Bearbeitung an untenstehende Adresse leihweise einzusenden. Unkosten werden rückerstattet.

Leni Flesch,
Frankfurt a. M., Leerbachstr. 39.

Sozial geschulter Kaufmann

ges. Alters, vor dem Kriege bei großer Wohlfahrtsinstitution tätig gewesen, routiniert, von großer Arbeitsfreudigkeit, sucht Position als

Dezernent, Büroleiter, Kassierer usw.

Offert. erbet. unt. **S. P. 26/01** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Eine staatlich geprüfte

Sozialbeamtin

sucht auf d. Gebiete d. Wohlfahrtspflege od. d. Berufsberatung in Verbindung mit Arbeitsnachweis baldigst Anstellung, evtl. auch als Volontärin. Gefl. fr. Offerten unter **S. P. 26/02** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Vorträge, Reden u. Schriften sozialpolitischen und verwandten Inhalts. Von **Ernst Abbe.** (Bildet zugleich den 3. Band der „Gesammelten Abhandlungen" von Ernst Abbe.) Mit einem Porträt des Verfassers. 1906. Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark.

Die Hilfe, Nr. 37, 1906:

„Wenn einmal in 100 Jahren einer die Geschichte der deutschen Sozialpolitik schreiben wird, dann darf er seinen Ausgang nicht nur von den sozialpolitischen Theoretikern unserer Zeit nehmen, sondern muß an den Anfang seiner Geschichte auch die erste Praxis auf dem Gebiet des deutschen Arbeiterschutzes stellen, die mit dem Namen Ernst Abbe verknüpft ist. Und das wichtigste Dokument dabei werden ihm die „sozialpolitisch. Schriften von Ernst Abbe" sein, die soeben sein Freund und Mitarbeiter Prof Czapski herausgegeben hat."

Die Stelle des

Direktors des städtischen Arbeitsnachweises

ist alsbald zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach einjähriger Probe mit Beamteneigenschaft, Ruhegehaltsberechtigung, Anspruch auf Hinterbliebenen-Versorgung und Unfallfürsorge zunächst gegen beiderseitige jederzeitige dreimonatliche Kündigung, demnächst auf Lebenszeit. Die im Staats- oder Gemeindedienst bereits zurückgelegte Dienstzeit wird als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet. **Volkswirtschaftlich vorgebildete, im Arbeitsvermittlungswesen insbesondere der Facharbeitsnachweise und auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge wissenschaftlich und praktisch erprobte Bewerber** wollen Gesuch mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche alsbald an die Adresse: „An den Herrn Oberbürgermeister Köln, Rathaus" einreichen. Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Köln, den 17. März 1919.

Der Oberbürgermeister.
J. V.
Dr. Berndorff.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens.

Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Von

Prof. Dr. **Carl von Tyszka**

(Hamburg).

(V, 79 S., gr. 8°). 1919. **Preis 3 Mark 50 Pf.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 3. April 1919. Nummer 27.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIV. OF ILLINOIS LIBRARY
JUL 22 1919

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Sozialwirtschaftliche Demokratie. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. I. 447

Von der freien Volksbildung. Von Dr. Heinz Marr, Frankfurt a. M., Leiter des Sozialen Museums. II. (Schluß.) 451

Allgemeine Sozialpolitik 454
Das sozialpolitische Regierungsprogramm in Preußen.

Soziale Zustände 455
Die Gehälter der Gewerkschaftsbeamten.
Die Abschaffung des Trinkgeldes in Hannover.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 557
Der einheitliche Ausbau der Unternehmerorganisationen.
Der Zentralverband sämtlicher Arbeitgeberorganisationen Frankreichs.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 457
Eine preußische Verordnung über Beamtenausschüsse.
Eine gewerkschaftliche Fachsektion in der sozialdemokratischen Fraktion der deutsch-österreichischen Nationalversammlung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 458
Der Deutsche Beamtenbund.
Der Chorsänger- und Ballettverband.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 458
Neue Streiks in Deutschland.
Streiks im Auslande.

Genossenschaftswesen 460
25 Jahre Großeinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 460
Das Problem der Arbeitslosenversicherung.

Volkserziehung 462
Die Verlängerung der Schulpflicht.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . 463
Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin.

Wohnungs- und Bodenfragen . 463
Aus der Praxis eines städtischen Wohnungsnachweises.
Die Entwicklung des Schlafstellenwesens in Berlin.
Ein militärsozialistisches Siedlungsunternehmen in Franken.

Literarische Mitteilungen 465

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Sozialwirtschaftliche Demokratie.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

I.

Unser Volk, zerschlagen, hungernd, enttäuscht und geängstigt, sucht in unruhevollem Tasten Auswege aus seiner furchtbaren Not in immer neuen, sich jagenden Plänen und Rettungskuren. Da der fiebernde Geist noch nicht zu innerer Erneuerung und zur fruchtbaren Sammlung der Kräfte, die uns auf die Dauer allein helfen kann, fähig ist, versprechen die Rezeptemacher dem gierig wartenden Volke das Heil von neuen Formen und Formeln: Parlamentarisierung, Sozialisierung, Betriebsdemokratisierung, Räteregierung usw. Eins dieser Zauberworte muß doch schließlich helfen. Es ist die alte Psychose der Kriegszeit, die durch stets reichere Erfindung von Organisationen die Not, die in den Menschen und den Tatsachen wurzelte, zu bannen suchte. Man glaubt, durch Schütteln des Kaleidoskops endlich einmal das erlösende Wunderbild zu finden, — und doch bleiben es die alten bunten Glasstückchen, solange man den Teilen, die zum Wiederaufbau nötig sind, nicht eine neue Seele an Stelle der flackernden Totentanzgedanken einzuhauchen vermag.

Gleichwohl dürfen die Männer und Frauen, die von mechanischen Umkonstruierungen an Stelle organischer Erneuerung von innen heraus nicht viel Erfolg erwarten, nicht stille abseits stehen und die Dinge gehen und sich auslaufen lassen, sondern müssen versuchen, die Entwicklung möglichst rasch zur Klärung zu bringen, damit endlich einmal wieder anstelle des schwankenden Untergrundes feste Fundamente entstehen, auf denen, mag der Grundriß auch vertüftelt sein, ein neues Haus aufgebaut werden kann.

II.

Nachdem die allgemeinen Wahlen für das Reich, die Staaten und die Gemeinden und die Besetzung der Regierungsstellen mit tüchtigen Parteipolitikern unseren Jammer nicht gelindert haben, nachdem die Sozialisierung sich bei näherem Zusehen als ein zweischneidiges Experiment unter den gegenwärtigen Verhältnissen herausgestellt hat, nachdem die wilden Streikbewegungen und schrankenlosen Lohnforderungen nur Gütervorräte und Kaufkraft des Volkes tiefer herabgedrückt haben, neigt jetzt die öffentliche Meinung unter Vorantritt der Regierung dazu, in dem noch vor sechs Wochen entschieden abgelehnten Rätesystem das Heil zu suchen. Neben die politische Demokratie soll gleichberechtigt eine wirtschaftlich-soziale Demokratie treten, zu der aus allgemeinen staatsbürgerlichen Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung soll sich eine Kammer der Arbeit gesellen, die sich letzten Endes auf Betriebsräte der Arbeiterschaft stützt. Der bolschewistische Rätegedanke, der im Januar noch ein Schreckmittel der Spartakisten und der radikalen Unabhängigengruppen einiger Großstädte war, ist regierungsfähig geworden. Zwar weiß noch keine Partei oben und unten recht klar, wie die Arbeiterräte sich gestalten und vor allem welche Aufgaben und welche Rechte (von Pflichten spricht man ja heute nicht gern) sie erhalten sollen, aber der Gedanke „marschiert" seit den Februar- und Märzunruhen in den Bergbaugebieten und in Berlin — und er soll in der Verfassung verankert werden. Nicht nur die politischen Arbeiterblätter, sondern sämtliche Gewerkschaftszeitungen schwirren von Auseinandersetzungen über die Tauglichkeit des Gedankens und über die Art und Weise, wie er praktikabel gemacht werden kann. Insbesondere erörtert man in allen Lagern, ob das Arbeiterrätesystem eine allgemein politische oder nur eine streng wirtschaftlich-soziale Gewandung erhalten soll. Dabei stoßen die gegensätzlichen Anschauungen in heftigstem Widerspruch aufeinander. Soweit es sich in dieser Frage um klassenpolitische Bestrebungen zur Aufrichtung einer Diktatur des Proletariats in unabhängig-kommunistischem Sinne nach russischem Vorbild handelt, ist die „Soziale Praxis" nicht der Ort, dazu Stellung zu nehmen. Wohl aber ist es eine sozialpolitische Frage ersten Ranges, welchen Sinn und welche Tragweite die Aufrichtung einer „sozialwirtschaftlichen Demokratie" in Betrieben und in Arbeitskammern haben kann, zumal da auch fast alle Probleme sozialer Organisation dadurch aufgerührt und hergebrachte Bildungen angetastet werden.

III.

Einige urkundliche Feststellungen sind für das Verständnis der Vorgänge wichtig.

Am 1. März 1919 verkündete die Reichsregierung, die noch am 25. Februar erklärte, nicht daran zu denken, das Rätesystem irgendwie in die Verfassung oder in den Verwaltungsapparat einzugliedern, in einem Aufruf: „Wir werden die Organe der wirtschaftlichen Demokratie ausbauen, die Betriebsräte, wie wir sie schon bei

den Verhandlungen mit den Bergarbeitern aus dem Ruhrgebiet und Halle vorschlugen, die aus freiesten Wahlen hervorgegangene berufene Vertreter der Arbeiter sein müssen."

Die „D. Allgem. Ztg." (5. März) umschrieb die gesetzgeberischen Absichten der Regierung, wie sie sich nach den Verhandlungen mit der Berliner Arbeiterschaft herausgestellt haben, genauer: Die Arbeiterräte sollten als wirtschaftliche Interessenvertretungen in der Verfassung anerkannt und ihre Wahl und Aufgaben durch besonderes Gesetz geregelt werden. Für die einzelnen Betriebe sind Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte zu wählen, die bei der Regelung der allgemeinen Arbeitsverhältnisse gleichberechtigt mitzuwirken haben. Zur Kontrolle und Regelung der Warenverteilung werden für alle industriellen Gewerbezweige Arbeitsgemeinschaften gebildet, in denen die Unternehmer und Betriebsleiter, Arbeiter und Angestellten und die Arbeitgeber- und -nehmerorganisationen mitwirken. Für bestimmte Bezirke werden Bezirksarbeiterräte (Arbeitskammern) und für das ganze Reich ein Zentralarbeitsrat gebildet, in denen alle selbst Arbeitleistenden, auch die Arbeitgeber, die freien Berufe usw. vertreten sein sollen. Die Räte haben bei Sozialisierungsmaßnahmen mitzuwirken und sind zur Kontrolle sozialisierter Betriebe und Gewerbezweige heranzuziehen. Sie haben alle wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze zu begutachten und das Recht, selbst solche Gesetze zu beantragen. Die Regierung wird den Zentralrat vor der Einbringung solcher Gesetze hören.

Auch der Vorstand der sozialdemokratischen Partei hat sich am 1. März in einem Aufruf („Gegen die Tyrannei!") für die Arbeiterräte als Wirtschaftsorgane ausgesprochen: „Die Arbeiterräte verschwinden ebensowenig! Sie müssen in Betriebsräte umgewandelt werden, und ihre wichtigste Funktion, kontrollierend und mitbestimmend im Wirtschaftsprozeß, entfalten!"

Dieser Gedanke ist dann von der sozialdemokratischen Mehrheit auf der Vollversammlung der Arbeiterräte Groß-Berlins am 23. März in Verfolg von Kompromißvorschlägen, mit denen Kaliski im Februar einen Ausweg aus dem Gegensatz zwischen Unabhängigen und Sozialdemokraten in der Rätefrage gesucht hatte, ergänzt und ausgeweitet worden bis zur Forderung einer besonderen wirtschaftspolitischen „Kammer der Arbeit", die sich auf Wahlen der Arbeiterräte stützt und die „Vertretung der Produktivkraft und der Leistung des Volkes", gestaffelt nach der Bedeutung der einzelnen Berufsklassen für die Gemeinschaft (auch Unternehmer und freie Berufe werden herangezogen), darstellen soll.

Die Aufgaben der Kammern der Arbeit sind Ausarbeitung und Prüfung aller Gesetze wirtschaftlichen Charakters, dauernde Untersuchung der Wirtschaftsentwicklung mit dem Recht der Initiative bei der Sozialisierung einzelner Produktionszweige. Zu dem Zustandekommen eines Gesetzes bedarf es der Zustimmung beider Häuser. Beide Kammern haben das Recht, ein Referendum zu verlangen. Ferner bilden die Arbeiterräte die Beratung der Arbeiter für die Fragen der Produktion in den Arbeitsgemeinschaften für alle Gewerbe. Die bisher errichteten Arbeitsgemeinschaften, in denen die Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten, sind Vertretungen zur Regelung der Berufsfragen. Sie müssen nun auch zu Vertretungen der Produktion werden, die von Unternehmern und Arbeitern gemeinsam getragen werden. Die Arbeiter werden hierbei durch die Arbeiterräte vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft ist der Unterbau der Sozialisierung.

Diese Leitgedanken sind zwar sehr umfassend, aber in ihrer organisatorischen Struktur unbestimmt und wenig durchsichtig, da sie das Verhältnis zu den bestehenden Berufsorganisationen, Syndikaten, Tarif-Arbeitsgemeinschaften, Arbeiterausschüssen usw. nicht zu klären suchen. Der gleichzeitige Antrag der Unabhängigen, der aufs Ganze geht, ist insofern bestimmter, als er alle und jede Beschäftigten, mit Ausnahme der Unternehmer, durch Betriebsräte für Großbetriebe und Arbeiterräte für Kleinbetriebe zu Zwangsorganisationen in Stadt und Land zusammenzufassen und die bestehenden Berufsorganisationen und Gewerkschaften in sie „eingliedern", d. h., nach den Äußerungen von Richard Müller zu urteilen, mehr oder weniger in ihnen aufgehen lassen will. Jedenfalls sollen die Arbeitsgemeinschaften verschwinden, da sie keinen anderen Zweck hätten, als die Unternehmer vor Sozialisierung zu bewahren, während dies nach Ansicht der Unabhängigen neben der kaufmännischen, technischen und sozialpolitischen Kontrolle der Betriebe die schleunigste Aufgabe der Arbeiterräte und des auf ihnen aufgebauten gesetzgebenden Reichswirtschaftsrates ist, der durch einen Zentralrat auch die Exekutive ausüben läßt.

Alle diese Vorschläge zur wirtschafts- und sozialpolitischen Auswertung des Arbeiterrätesystems entstammen politischen Gruppierungen, sei es der Regierung oder der Arbeiterschaft. Bis auf das Programm der Unabhängigen, in dem die wirtschaftliche Betätigung der Räte nur das Vorspiel zu der grundlegenden verfassungspolitischen Neuordnung Deutschlands, die mit der ökonomischen Umwälzung Hand in Hand geht, bilden soll, zielen die übrigen Vorschläge stets dahin, den Arbeiter- und Betriebsräten eine wirtschaftlich-soziale Funktion zuzuweisen und sie den entscheidenden politischen Körperschaften des Reiches als gutachtliche Beiräte in diesen Fragen dienstbar zu machen.

IV.

Da wir in Deutschland seit langem auf wirtschaftlich-sozialem Gebiete bereits gefestigte, wohlorganisierte Vertretungen der Arbeiter- und Angestelltenschaft haben, erhebt sich sofort die Frage, was die Gewerkschaften und sonstigen sozialen Berufsorganisationen zu dieser neuen Rätevertretung zu sagen haben. Bis vor kurzem gab es in den maßgebenden Gewerkschaften wohl nur eine einzige Stimme vollständiger Ablehnung gegenüber dem Rätesystem. Der „Courier", das Transportarbeiterblatt, tat die Betriebsräte im Februar noch verächtlich als „Gewerkschaftsersatz" derer, die keinen Beitrag zahlen wollen, ab. Schildbach, der erfahrene Kenner des Verfassungs- und Verwaltungslebens der Gewerkschaften, legte in der „Sächs. „Volksstimme" (9. März) die praktischen Schwierigkeiten dar, die ungeheure Erfahrung und Kenntnis, die die Gewerkschaften gerade auf dem Gebiete der wirtschaftlich-sozialen Organisation der Berufe und Gewerbe bisher sich erarbeitet haben, durch einen neuen Apparat von Arbeiterräten abzulösen und diese zu Mitbestimmungsorganen der Produktion zu erheben. Schildbach wies auch mit Recht darauf hin, daß die Gewerkschaften in ihren Tarifgemeinschaften bereits bemerkenswerte Ansätze zur Produktions- und Preisregelung besäßen. Auch der „Korrespondent" der Buchdrucker betonte in einem Aufsatze „Tarifgemeinschaft oder Berufsgemeinschaft" (20. März) die fruchtbaren Entwicklungsmöglichkeiten der Tarifgemeinschaft, die ja im Buchdruckgewerbe bereits durch Gehilfenkontrolle des dem Lohntarif eingegliederten Buchdruckpreistarifs schon seit einem Jahrzehnt auf berufsständische Produktionsregelung hinsteuert, für die soziale Weiterdurchdringung des Produktionsprozesses. Man könnte dieses Beispiel ergänzen durch Hinweise auf die mancherlei tarifvertraglichen „Allianzen", z. B. im Schläger- und Handschuhledergewerbe, auf die zahlreichen Vereinbarungen zur Unterdrückung der „Schmutzbetriebe", der Vereinbarungen gegen willkürliche Entlassung, über die Arbeitervermittlung, ganz zu schweigen von der Einflußnahme der britischen Gewerkschaften auf die Aufstellung neuer Maschinen. Überdies sind die bereits im Kriege allenthalben gebildeten „Arbeitsgemeinschaften" zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden, im Gegensatz zu der falschen Auffassung der Berliner sozialdemokratischen Arbeiterräte, gerade zu dem Zweck geschaffen, neben den sozialen Berufsfragen nunmehr gemeinschaftlich die großen Wirtschaftsinteressen des Gewerbezweiges, die Beschaffung von Rohstoffen, von Arbeitsgelegenheit, die Verteilung von Aufträgen, die produktionstechnische Förderung des Industriefaches u. a. zu betreiben.

Dazu kommt, daß außer diesen Berufsorganisationen für die Gewerbezweige bereits in jedem einzelnen Betriebe Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, denen seit dem Hilfsdienstgesetz weitgehende Befugnisse zustehen, als mitbestimmende Arbeiterorgane tätig sind, aber erfahrungsgemäß nur als „ein Spielball der Unternehmer" („Courier") oder „weiße Salbe" („Industriebeamtenzeitung", 15. Februar 1919) gelten, wenn sie sich bloß auf das Gesetz und nicht auf die Macht hinter ihnen stehender solidarischer Berufsorganisationen stützen. Nach alledem überrascht es nicht, daß das „Correspondenzblatt" der Generalkommission (8. März) in einem Aufsatz über die Zukunft der Arbeiterräte Fraktur mit den sozialdemokratischen Arbeiterkollegen von der politischen Fakultät spricht, die die Arbeiterräte von der politischen Plattform gar zu gern auf das wirtschaftlich soziale Betätigungsfeld hinüber abschieben möchten, ohne auf die konkurrierenden Interessen der Gewerkschaften und sonstigen bestehenden sozialen Interessenvertretungen genügend Rücksicht zu nehmen.

V.

Das „Correspondenzblatt" schreibt gegen die „Stabilisierung" der Arbeiterräte als „Betriebsräte":

„Im Wirtschaftsprozeß kontrollieren und mitbestimmen", sagen Parteivorstand und Fraktion. Mit Verlaub, das ist eine Aufgabe, deren Durchführung die Gewerkschaften, Angestelltenverbände und Arbeit-

geberverbände in die Hände genommen haben. Und man wird zugeben müssen, daß diese Aufgabe nicht von einzelnen Betriebsarbeitervertretungen, sondern nur für die Gesamtgebiete aller einzelnen Produktionszweige durch paritätisches Zusammenwirken aller organisierten Faktoren zu lösen ist. Man fasse nur einmal zunächst die Schwierigkeiten der Übergangswirtschaft, den Wiederaufbau, die Umstellung der Betriebe, die Rohstoffversorgung und die Schaffung neuer Absatzmärkte ins Auge ... Die Regelung der Arbeitsverhältnisse ist längst über den Rahmen des einzelnen Betriebes hinausgewachsen. (Orts-, Bezirks-, Reichstarife.) Über diese Tarifverträge können nur zentrale Vertretungen der Arbeiter und Arbeitgeber entscheiden. — Kontrolle der Produktion? Sollen die Betriebsräte die Funktionen einer Betriebsabteilung übernehmen oder die Erzeugung eines ganzen Erwerbszweiges? Was sollen sie denn dabei kontrollieren? Die Arbeitsmenge, die Arbeitsmethoden, die Arbeitslöhne, die Preise, den Rohstoffverbrauch oder die Innehaltung der Arbeitszeit? Die Bezirksorganisation Groß-Berlins operiert mit reichlich unklaren Begriffen. Man hüte sich, die Arbeitermassen zu enttäuschen. Die Arbeiterräte sind politische Organe der Revolution und können nur politisch wirken. Dazu bestimmt sie ihre Herkunft, ihre einseitige Zusammensetzung, ihre ganze Ideologie. Sie haben keine andere als politische Organisationen hinter sich, auf die sie sich stützen könnten, und sie versagen völlig im Wirtschaftsprozeß. Sie sind gewöhnt, zu regieren, zu diktieren und zu vollziehen, und das kann uns im Wirtschaftsleben nicht das geringste nützen. Sie würden die Betriebe in fortwährender Unruhe erhalten, würden sie politisieren und die Produktion lahmlegen und desorganisieren. Wenn Regierung, Parteivorstand usw. willens sind, die Arbeiterräte dauernd zu erhalten, so haben sie ihnen politische Betätigungsmöglichkeiten zu schaffen. Sie auf das Gebiet wirtschaftlicher Aufgaben zu verweisen, wäre nichts anderes, als wollte man einen Schwerkranken durch Verabreichung eines Brausepulvers kurieren . . ."

Ergänzen wir diese allgemeine wirtschaftspsychologische Abfuhr der Betriebsräte durch das „Correspondenzblatt" noch durch eine spezifisch gewerkschaftspolitische Kritik, die der Vorsitzende der Generalkommission Legien auf der Vorständekonferenz der Zentralverbände bereits Anfang Februar 1919 an dem wirtschaftlichen Rätesystem geübt hat.

Die Betriebsräte seien keine leistungsfähige Organisation, zersplitterten die Einheit des Berufszweiges und machten gegen alle Gewerkschaftsanschauungen den Lohn von der Rentabilität des einzelnen Betriebs abhängig. Alle bisherigen Gesetze der Solidarität, des Eintretens Aller gerade für die Schwächeren und ungünstiger Gestellten hörten hier auf, jeder nehme für sich, was er kriegen kann.

(Schluß folgt.)

Von der freien Volksbildung.

(Rückblick auf die Tagung des Ausschusses der freien Volksbildungsvereinigungen in Rothenburg ob der Tauber.)

Von Dr. Heinz Marr-Frankfurt a. M., Leiter des Sozialen Museums.

II. (Schluß.)

Nicht Alle haben das Unausgesprochene, zwischen den Worten Liegende dieser Rede Heinens sofort gespürt. Man nahm vielmehr Heinens Schilderung als feinen „Einzelfall", d. h. man feierte mal wieder die unübertragbare Kunst der „Persönlichkeit", sträubte sich also gegen die allgemeingültige Wahrheit, die darüber stand. Wahrscheinlich, weil schon Heinens Art, das Leben zu sehen, der überkommenen Weise fremd ist. Denn mag gleich das rationalistische Bildungsideal seine aufklärerische Sicherheit mehr und mehr verlieren, so ist doch die ihm eigne atomistische Auffassung des Volkes als einer Summe von Individuen keineswegs erschüttert. Und wer wollte auch leugnen, daß zum mindesten das moderne Großstadt- und Industrievolk trotz seiner unzähligen Organisationen kein organisches Gebilde, kein Zellengewebe von Familien, kein verwobenes Ganzes ist, sondern in der Tat fast nur mehr „eine pulverisierte Masse"?

Also nicht allein aus der Art und Herkunft des Bildungsideals, sondern auch aus den modernen Lebenszusammenhängen oder vielmehr Zusammenhangslosigkeiten selbst erklärt es sich, weshalb auch die moderne Volksbildungsarbeit zur Kultur der Familie, zum Vater- und Muttertum, zur Jugend und Kindheit keine rechten inneren Beziehungen zu gewinnen vermochte. Spätere Zeiten werden es — vermute ich — trotzdem nicht selbstverständlich finden, daß man die hier vorliegende große Aufgabe übersah, daß infolgedessen z. B. die moderne Jugendpflege als „Gebiet" für sich neben dem freien Volksbildungswesen entstand, daß man Familien- und Gemeindepflege, ja überhaupt jede organische auf Gemeinschaft abzielende Bildungsarbeit noch bis vor kurzem als „patronal und kirchenhaft" fast ängstlich vermied *). Doch selbst da, wo solche Bedenken nicht walten konnten, wie z. B. im modernen Genossenschafts- und Berufsvereinswesen, vermochte ja unser Volksbildungswerk seiner individualistischen Tendenz wegen tieferen geistigen Einfluß nicht auszuüben.

Freilich bestehen, gerade was das Letzte anlangt, wesentliche Unterschiede zwischen Volksbildungsbestrebungen, die sich der Neutralität eines verschwimmenden Humanitätsbegriffs überließen, und solchen, die religiös, politisch oder ständisch unterbaut sind. Wo nicht allein Religion und Politik, sondern bald alle bewegenden Fragen „ausgeschlossen" bleiben, mag zwar größere „Wissenschaftlichkeit" verbürgt sein. Aber am wenigsten der Mensch in der Masse kann in jenem ichbeschränkten Relativismus Genüge finden, der jede denkbare Überzeugung als „Privatsache" achtet und eben durch diese unterschiedslose „Achtung" — entwertet. Und vor allem: Der Mensch in der Masse kann ethisch nicht à la Robinson leben; am meisten ihn verlangt es auch in Fragen der Lebensführung nach genossenschaftlichem Rückhalt, — nach Gemeinschaften mit „objektiven", über das Ideal des vollkommen gebildeten Subjekts hinausweisenden Zielen.

In meinen Ausführungen „zur Pädagogik großstädtischer Volksabende", die von Beobachtungen im Hamburger Volksheimkreis ausgingen, habe ich dieses irrationale Bedürfnis der „kollektiven Seele", sowie die Bedingungen einer gepflegten Gemeinschaft und ihre besondere Bedeutung im beziehungslosen Großstadtleben darzustellen versucht: Wie schwer lastet das heimat- und naturlose Dasein auf der großstädtischen Volksseele, wie vergeblich sucht sie — man denke an die fast dämonische Macht des Filmdramas — nach gemüts- und willensbewegenden Bildungswerten, wie unmöglich ist es, dieses Verlangen mit den Mitteln der Wissenschaft zu befriedigen! Und vermag die Kunst die Einbußen wettzumachen, die das volkstümliche Geistesleben im Zusammenbruch unsrer religiösen Kultur erlitten? Selbst die Tonkunst, deren Einfluß auf die „kollektive Seele" immer deutlicher wird, verhilft ja nur zur Flucht aus einem entseelten Dasein; sie weckt nicht die Kraft zur aktiven inneren Auseinandersetzung mit widrigen Schicksalen; sie führt nicht zu jener geistigen Selbstaufhebung des Leids, die unser Volk braucht, wenn es sich über sein Unglück erheben soll.

Aber ich hatte in Rothenburg nicht von den Endzielen, nicht von der Strategie zu reden, sondern von der Taktik und Pädagogik. Deshalb legte ich den Hauptwert auf eine Analyse der „kollektiven Seelen", weil schließlich doch sie und nicht die Persönlichkeit „Objekt" der Volksbildung ist, weil wir uns doch nicht auf die sicherlich wertvolle Auslese der Volkshochschulgemeinden zurückziehen können, sondern auch, nein: vor allem an die „psychologischen Massen" zu denken haben. — Unzählige, die „nur" fühlend sich bilden, können allein durch das Medium einer mitschwingenden „Kollektivseele" gewonnen und gehoben werden, und wiederum dieser überpersönliche Einklang vermag nur unter einer geistigen Einwirkung zu entstehen, die aus dem Allgemein-Menschlichen, den jeder Seele unmittelbar zugänglichen Erlebnissen schöpft.

Eine aus dem Geiste der Wissenschaft als des Abgeleiteten kommende Bildung besitzt aber nicht diesen Erlebnisgehalt. Und ferner: sie wirkt ihrer Natur nach notwendig differenzierend, atomisierend, individualisierend, — sie erschwert also, was wir erstreben, nämlich die geistige Einheit der Volkskultur, — sie schafft Bildungsunterschiede, die genau so trennen wie Besitzunterschiede; sie ist überhaupt nur Besitz, nicht Teil unseres Wesens. Denn schließlich hängt das Erlernbare ab von der Gunst unserer Lebenslage und der individuellen Verschiedenheit der Intelligenzen. Und so dürfen wir uns auch nicht wundern, daß seit der Kultur der Renaissance, die ja aus dem Geiste der Wissenschaft hervorwuchs, die Einheit der Volksbildung über die Jahrhunderte hin immer mehr zerfiel. Unbestreitbar freilich ist die „historische Notwendigkeit" dieses Prozesses, indessen: sie kann seelische Lebenstatsachen und soziologische Gesetze nicht aufheben, und es bleibt heute so wahr wie vor 1000 Jahren und in 1000 Jahren, daß einigende Bildung, Volksbildung nur unter „absoluten" Erlebnissen, absolut, weil un-

*) Anzeichen einer Wendung sind die Volkshochschulbestrebungen, die nach nordischem Vorbild kleine geschlossene Bildungsgemeinschaften erstreben.

abhängig von unserer Lebenslage und Individualität, zu entstehen vermag. Jugend und Alter, Leben und Tod, Glück, Leid, Hoffnung, Kummer, — was bedeuten gegenüber der elementaren Schicksalsverbundenheit alles Menschlichen die sozialen und individuellen „Nuancen"? Unüberbrückbar kann der geistige Abstand zwischen dem Professor und dem Hafenarbeiter sein, aber zwischen der Mutter im Palast und der im Hinterhaus bestehen „Verständigungsmöglichkeiten" und Übereinstimmungen, die außerordentlich viel tiefer reichen und für die Volkskultur außerordentlich viel wertvoller sind als die „Bildungsschätze", die der Professor anzubieten hat. Will man's bezweifeln, so bleibt jedenfalls dieses unbestreitbar: je größer die Masse, bestehe sie nun aus Hafenarbeitern oder Professoren, desto flacher muß „die Wissenschaft" sein, weil sie sich, um von allen verstanden zu werden, auf die geringste Intelligenz und Vorbildung „einstellen" muß. Ja, „die kollektive Seele" ist überhaupt kein denkendes, sondern ein wollendes und fühlendes Wesen, und als *solches* außerordentlich bildungsfähig. Denn im Guten wie im Schlimmen, im Gemeinen wie im Heroischen „schwingt" sie mächtiger als die Seele des durchschnittlichen Einzelnen. Auf Volksabenden haben wir es aber eben mit dieser kollektiven Seele zu tun, darum bleibe dort der Dozent, der Fachmensch, der Belehrer, der Stoffliche, der Sachliche fern. Er langweilt, wenn er nicht Lichtbilder oder Experimente bringt oder irgendwelche zerstreuenden Beigaben. Man soll auch nicht glauben, das Volk sehne sich nach Dozenten, seit es die Pastoren leid hat; in Wirklichkeit will es Seelsorger (also auch Künstler) und Lebensführer. — —

Ich hatte wohl Widerspruch erwartet, aber nicht die packende und feurige Absage und die bewegliche Warnung, mit der sich Professor Ludo *Hartmann*-Wien gegen „die Romantiker" und ihre „Verkirchlichung" der Volksbildungsarbeit wandte. Leidenschaftlich fast verteidigte er sein Idealbild des einfachen Mannes: Wenn irgend etwas typisch ist für den modernen Arbeiter, so ist es der Drang weg vom Irrationalen, das Verlangen nach Klarheit aus dem Geiste der Wissenschaft, die Ablehnung unbeweisbarer Autoritäten, der kritische Sinn, die selbstbewußte Diesseitigkeit des Denkens, der Glaube an den Sieg des menschlichen Geistes! Wo doch sein ganzes Leben an den Rhythmus des Rationalen, an die Maschine gefesselt ist.

Sehr richtig! Indessen eben diese Abhängigkeit treibt nun jene irrationalen *Gegenwirkungen* hervor, auf die ich hingewiesen hatte. Und näher als die Gefahr der „Verkirchlichung" des Volksgeistes steht wohl noch immer die seiner „Verschulung". Womit übrigens nicht bestritten werden soll, daß Lehrgänge, Übungen und Kurse nach Art des Wiener Volksheims einer *Auslesebildung* sehr förderlich sind, mögen sie gleich den Vorstellungen, die man mit einem Heim verbindet, nicht entsprechen. Auch ist die Frage erlaubt, wie lange noch freie Volksbildungseinrichtungen dieser Art in unserer Aera der Fachschulen ein dringendes Bedürfnis sein werden.

Ich kann hier nicht schildern, wie sich diese bewegte Aussprache immer deutlicher und lebhafter den Zielfragen der Volksbildung näherte und die Übereinstimmung fast in Frage zu stellen schien. Aber es gelang dem Vertreter der Zentralbibliothekskommission der sozialdemokratischen Partei, Heinrich *Schulz*, dem jetzigen Vizepräsidenten der Nationalversammlung, durch kluges Eingreifen seine „lieben Feinde" rechts und links zu beschwichtigen, und so endete auch diese Auseinandersetzung freundlich und harmonisch.

Leider fand Rektor *Samuleit*-Neukölln am letzten Abend der Rotenburger Tagung für seinen Vortrag über den „*Stand der Kinoreform*" nicht mehr die gebührende Zeit und Aufmerksamkeit. Unheilverkündende Nachrichten aus der politischen Welt draußen waren in die gegenwartsferne alte Stadt gedrungen; die österreichischen Teilnehmer mahnten zum Aufbruch, mühsam unterdrückte Sorgen gewannen wieder die Oberhand. Dabei waren schon die Tatbestände, die Rektor Samuleit über den Sieg des Kinos während des Krieges mitzuteilen hatte, so herausfordernd und empörend, daß sie zu jeder anderen Stunde einen entschlossenen öffentlichen Protest hervorgerufen haben würden. Wir dürfen jedoch hoffen, daß das gefährliche Kinomonopol, das in den letzten Jahren in der Stille vorbereitet worden ist und mit seinem Millionenkapital jede Reform der „Lichtspielbühne" von vornherein hoffnungslos gemacht hätte, nunmehr doch noch vereitelt werden kann.

Wie denn überhaupt unsere inneren Umwälzungen am Ende eines verlorenen Krieges auch der Volksbildungsarbeit manches noch gestern Undenkbare zu versprechen scheinen.

Schauen wir heute inmitten all der Erregungen zurück auf die Tage im alten Rothenburg, die Dr. v. *Erdberg* uns so schön bereitet hat, gedenken wir auch seiner feinen Einführung ins beseelte Schaffen der Vergangenheit, seines Vortrags über Till Riemenschneider, des Besuchs des Blutaltars in der Marienkirche und des Altars im benachbarten Dettwangen, so ist's, als wären inzwischen viele Jahre vergangen. Und doch auch wieder war diese Zusammenkunft erfüllt von Vorahnungen der neuen Zeit!

Allgemeine Sozialpolitik.

Das sozialpolitische Regierungsprogramm in Preußen

entspricht den Erwartungen, die man nach der Zusammensetzung des Staatsministeriums zu hegen berechtigt war. In diesem haben die Sozialreformer *Stegerwald*, W. *Heine* und Dr. *Südekum* Gelegenheit, dem organischen sozialpolitischen Fortschritt Wege zu weisen. Auch unter den Unterstaatssekretären, die teils schon ernannt, teils wenigstens in Aussicht genommen sind, finden sich bewährte Sozialreformer, so Dr. H. Heinemann, Prof. Troeltsch, G. Hartmann, Göhre. Aus der Programmrede des Ministerpräsidenten *Hirsch* ist hervorzuheben, daß er dem *Berufsbeamtentum* warme Anerkennung zollte, eine zeitgemäße Gehaltsreform ankündigte und vorläufig auskömmliche Teuerungszulagen zusicherte. Über die künftige Stellung des Beamtentums im neuen Staate, vor allem über die Beibehaltung der Anstellung auf Lebenszeit und der Hinterbliebenenversorgung, sagte indessen der Ministerpräsident nichts. Die Beamtenschaft ist über jede Unklarheit auf diesem Gebiete sehr beunruhigt, hofft aber, daß die preußische Regierung nicht geflissentlich Zusagen vermeidet, auf die die Beamten, ohne die der Staat in der Revolutionszeit einfach zusammengebrochen wäre, Anspruch erheben dürfen. Hinsichtlich der *Schulfragen* kündigte Hirsch als Ziel die Einheitsschule an. Für sofort sagte er die Abschaffung des Einjährigen-Vorrechtes, für „alsbald" die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel zu. Ferner konnte er die Förderung mittelloser Begabter, den Ausbau des Fach- und Fortbildungsschulwesens und die „Ausweitung des geistigen Horizontes und Stärkung der Gemüts- und Verstandeskräfte breitester Volksschichten durch das Volkshochschulwesen" versprechen. Von den sonstigen Ausführungen des Ministerpräsidenten, die eine lange Kette schöner Versprechungen enthielten, denen wir, wenn ihnen die *Tat* folgt, ausführlichere Betrachtungen widmen wollen, sei erwähnt, was er über *Arbeiterschutz* und *Arbeitsnachweis* sagte:

„Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze ist durch sorgfältige Überwachung der gewerblichen Betriebe durch die Gewerbeaufsichtsbeamten unter Mitwirkung der Arbeiterorganisationen und der Arbeiterräte nach Maßgabe der Reichsgesetze sicherzustellen. Die Gewerbeinspektion ist systematisch auszubauen. Die Arbeitsvermittlung ist auszugestalten mit dem Ziele einer immer umfassenderen Beherrschung des Arbeitsmarktes. Der Berufsberatung läßt die Regierung besondere Förderung zuteil werden."

Die Aussprache über das Regierungsprogramm förderte keine neuen Gesichtspunkte sozialpolitischer Art zutage. Sie befaßte sich wesentlich mit Wert oder Unwert der Revolution, worüber man jetzt schließlich noch kein abschließendes Urteil haben kann. Die in der Debatte hier wie übrigens auch in der Nationalversammlung zutage getretene Nervosität der Sozialdemokraten über eine angeblich drohende Gegenrevolution erscheint uns grundlos. Wenn diese Partei jetzt ihre maßgebende Stellung zu schöpferischem Aufbau zu verwenden weiß, statt mit Wort oder Tat Konzessionen an den Radikalismus der nur auf Opposition gedrillten Wählermassen machen zu müssen, so gibt es keine Gegenrevolution. Weiß sie ihre Macht *nicht* positiv gestaltend anzuwenden, dann hindern keinerlei Drohungen und Beschwörungen eine Entwicklung über die uferlose Radikalisierung hinweg zur Reaktion. Das ist einfach geschichtliche Zwangsläufigkeit. Die Sozialdemokratie muß es vor allem zuwege bringen, daß in dem Ausmaße, das die Gewaltpolitik der äußeren Feinde zuläßt, wieder *gearbeitet* wird. Gegen das geistlose Streben nach gleicher und hoher Bezahlung wandte sich Finanzminister Dr. *Südekum* in seiner Programmrede mit folgenden Worten:

„Was uns nottut, ist die Erkenntnis, daß Arbeit an sich selbst adelt, daß bei der ethischen Bewertung der Arbeit kein Unterschied zwischen einem Straßenfeger, einem Beamten, einem Lehrer, einem Regimentskommandeur usw. gemacht werden darf. Nicht Gleichheit der Bezahlung muß angestrebt werden — das hat auch die Sowjetregierung ausdrücklich abgelehnt — sondern die Gleichheit der Achtung vor der Arbeit. Kommen wir dazu, dann werden wir auch eine hellere, freundlichere Zukunft für uns oder doch für unsere Nachfahren erreichen. Gelingt uns das nicht, dann mögen wir Räte bilden, soviel wir wollen, das Volk wird zugrunde gehen, dann werden auch innere Kämpfe und Bürgerkriege, die unsern Boden von neuem mit Blut düngen, bloß um eine neue Form des Zusammenlebens zu schaffen, zu nichts führen, was Bestand hat. Alle müssen zusammenstehen als eine Schicksalsgemeinschaft, das Land soll allen gehören, allen eine wohnliche Stätte bieten, aber es kann auch von jedem beanspruchen, daß er seine Kraft, Fähigkeit und Begabung restlos in den Dienst der Allgemeinheit einsetzt."

An diesen vortrefflichen Worten scheint uns besonders bemerkenswert die Erkenntnis, daß mit dem bloßen Rätebilden noch nichts erreicht ist. Wir brauchen keine neuen Organisationen, sondern einen neuen Geist. Daß es der Geist der Solidarität des ganzen Volkes sein muß, sagt Südekum mit aller wünschenswerten Klarheit. Daraus muß aber auch die Parteiagitation endlich anfangen, ihre Folgerungen zu ziehen, wie wir das schon wiederholt, zuletzt besonders Sp. 404, gefordert haben.

Soziale Zustände.

Die Gehälter der Gewerkschaftsbeamten haben sich bis vor kurzem, entgegen beliebten scharfmacherischen Behauptungen vor dem Kriege, auf außerordentlich niedriger Stufe gehalten. Die „Soziale Praxis" hat hierauf wiederholt hingewiesen. Die ungeheuere Geldentwertung zwingt indessen auch hier zu wesentlichen Änderungen. In den Kreisen der örtlichen und sonstigen nachgeordneten Gewerkschaftsbeamten ist eine Verdrossenheit über zu geringe Gehaltsaufbesserungen längst zu beobachten. Sie ist auch um so natürlicher, als diese Beamten immer die ungerechtfertigt hohen Löhne für Arbeiter vor Augen sehen, die weit weniger unermüdliche, anstrengende und wohldurchdachte Arbeit leisten als sie selbst. Auch bei den zentralen Gewerkschaftsbeamten zeigt sich aber das Bedürfnis, über die altgewohnten Hungergehälter endlich hinauszuwachsen. Die gesteigerte Verantwortung und die durch den Mitgliederzuwachs dauernd günstig verbliebene Vermögenslage der Gewerkschaften rechtfertigen dies gleichermaßen. Dennoch besteht in manchen Verbänden ein überaus kleinlicher Geist in allen Gehaltsfragen, und manche Gewerkschaftskreise werden deshalb große Augen gemacht haben, als sie im Bericht des „Correspondenzblatts der Generalkommission der Gewerkschaften" über den Verbandstag des Chorsänger- und Ballettverbandes (Sp. 458), der seit zwei Jahren den freien Gewerkschaften angehört, folgende Bemerkungen lasen:

„In vorbildlicher Weise wurden die Gehälter reformiert. Friedebach, dem Zentralvorsitzenden, wurde das Gehalt auf jährlich 12 000 Mark erhöht, dem Verwaltungsbeamten Krausel auf 10 000 Mark. An Tagesspesen bei Reisen wurden 35 Mark bewilligt. Außerdem wurden Pensionsverhältnisse geschaffen, die von 1500 Mark bis zu 3000 Mark bei 20jähriger Dienstzeit gehen. ‚Wer für uns das ganze Jahr höhere Gehälter erwirkt, soll selbst wirtschaftlich sichergestellt sein', so erklärten dem Sinne nach die meisten Redner."

Die Beschlüsse des Chorsänger- und Ballettverbandes legen zwar die Frage nahe, wie hoch wohl die führenden verantwortlichen Persönlichkeiten der gewerkschaftlichen Gesamtbewegung dotiert werden müßten, wenn man die Gehalts- und Spesensätze der Leiter eines Verbandes zugrunde legt, der nur den 200. Teil der Mitgliederzahl der größten Gewerkschaft hat, die der Generalkommission angeschlossen ist. Sie zeigen aber doch einen durchaus gesunden Gedanken, der sowohl bei den Gewerkschaften als auch bei sozialpolitischen Organisationen anderer Art alle Beachtung verdient: daß man nämlich die wirklich leitenden Beamten so stellen muß, daß sie keine wirtschaftlichen Sorgen zu haben brauchen. Das ist ein Gedanke, den die private Großindustrie längst als selbstverständlich in ihre Rechnung eingestellt hat, der aber den sozialpolitischen Verbänden aller Art merkwürdig schwer einleuchtet. In einer Zeit, die nichts so nötig braucht, als Führernaturen, im großen wie im kleinen Rahmen, Führer in Politik und Kultur, Wirtschaft und Sozialpolitik, gibt es überhaupt kaum etwas Bedenklicheres als die Knauserei am Führergehalt. Die unwägbaren und kaum ersetzlichen Werte ganz persönlicher Natur, die jeder wirklich leitende Beamte auf seinem Gebiete verkörpert: sein sicherer Instinkt, sein reifes Urteil, seine Personen- und Sachkenntnis und seine Initiative, — all das muß auf die Dauer, zum Schaden der Sache, in deren Dienst es steht, verkümmern oder zumindest in seiner Entwicklung gehemmt werden, wo falsch angebrachte Sparsamkeit, mangelnde Überlegung oder kühne Spekulation auf einen nie versiegenden Idealismus des Beamten und seiner womöglich dadurch zur eigenen Erwerbsarbeit gezwungenen Angehörigen ihm den Segen sorgenfreier Erholungsstunden und froher Anteilnahme an den Kulturgütern der Zeit rauben oder mindern. Es ist sehr kurzsichtig, Menschen in der Weise zu verbrauchen, wie das in den Gewerkschaften und sonstigen sozialpolitischen Körperschaften, früher gern geschehen ist: wer sich führende Persönlichkeiten nichts kosten lassen will, der verliert sie früher oder später, indem sie entweder ihre Fähigkeiten dadurch retten, daß sie sie in dankbarere Hände legen und vom Drucke unwürdiger Sorgen befreien, oder indem diese Fähigkeiten selbst, angefressen von den Nöten des kleinen Alltags, allmählich dahinwelken. Darum sollten sich alle sozialpolitischen Verbände, vornehmlich aber die Gewerkschaften, ebenso, wie es dem Sinne nach die Redner des Chorsänger- und Ballettverbandes getan haben, hinsichtlich ihrer leitenden Beamten das weise Wort vor Augen halten: Charity begins at home!

Die Abschaffung des Trinkgelds in Hannover ist restlos erreicht. Seit 1. April ist ein Tarifvertrag in Kraft, der u. a. den Achtstundentag (nötigenfalls auf 10 Stunden verteilte acht Arbeitsstunden), den wöchentlichen Ruhetag von 36 Stunden, die achttägige Kündigung, festen bezahlten Urlaub und, unter scharfem Verbot des Trinkgeldes, Mindestlöhne von sehr respektabler Höhe, wie sie viele geistige Arbeiter nicht haben, vorsieht. Die Lohnfrage ist so geregelt, daß die Kellner im allgemeinen zusammen 10 v. H. des Netto-Umsatzes der Betriebe erhalten. In Hotels fallen hiervon fünf Teile auf die Oberkellner, drei auf die Zimmerkellner, zwei auf die Saalkellner. Der Garantielohn für diese drei Gruppen beträgt aber wöchentlich 150, 100 und 75 ℳ. Somit ist für Kellner in leitender Stellung ein Mindestjahreseinkommen von 7800 ℳ garantiert. In Weinlokalen werden 6 v. H. des Umsatzes, mindestens aber 125 ℳ die Woche, in Kaffeehäusern 12 v. H., mindestens aber 100 ℳ, in anderen Geschäften 10 v. H., zumindest aber 100 ℳ, gewährt. Der einfache Kellner in nicht leitender Stellung erhält in Hannover also ein Jahreseinkommen von 5200 ℳ garantiert. Selbst Jugendlichen im Alter bis zu 20 Jahren werden schon 3900 ℳ gewährleistet. Auch für Aushilfen, Hotel- und Hausdiener und weibliche Hilfskräfte und Köche sind die Löhne tariflich geregelt. Die Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer erlassen einen Aufruf an das Publikum, in dem es heißt:

„Wir sind gewiß, daß die Öffentlichkeit diesen gemeinsamen Beschluß freudig begrüßen wird, und bitten gleichzeitig das Publikum, die gastwirtschaftlichen Angestellten nicht mehr dadurch in Versuchung zu führen, daß noch Trinkgelder angeboten werden. Ebenfalls bitten wir aber auch bei dieser großen Umwälzung in unserem Beruf bei eintretenden Unzuträglichkeiten, die in der ersten Zeit sich vielleicht ergeben, die nötige Rücksicht walten zu lassen, da solche große Neuerung sich natürlich erst einleben muß. Es wird gewiß anerkannt werden, daß durch die feste Entlohnung der Angestellten und durch die mit der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit verbundene Mehreinstellung von Personal eine erhebliche Mehrbelastung des Gewerbes erfolgt. Diese Mehrbelastung können die Arbeitgeber allein nicht tragen; es rechtfertigt sich daher eine Erhöhung der Preise. Tatsächlich wird das Publikum nicht mehr belastet, da lediglich das bisher freiwillig gegebene Trinkgeld in die erhöhten Preise eingerechnet wird."

Dieser Aufruf stimmt mit demjenigen überein, den in Berlin die Gesellschaft für Soziale Reform an das Publikum gerichtet hat (Sp. 364). Leider ist in dem Berliner Aufruf ein Versehen stehengeblieben, indem das Publikum in den Hotel-, Restaurant-, Kaffee- und Konditoreibetrieben aufgefordert wurde, kein Trinkgeld mehr zu geben. In den Hotelrestaurants und in den Weinlokalen ist das Trinkgeld in Berlin schon beseitigt, leider aber noch nicht in den Bierrestaurants; das kam in dem Aufruf nicht zum Aus-

druck und hat einige Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt. Da aber die Gehilfenverbände stark darauf hindrängen, daß auch in den Bierlokalen Berlins die Trinkgeldunsitte verschwindet, wird das Versehen hoffentlich bald gegenstandslos sein. Der Weg zu diesem Ziele scheint freilich über neue schwere Kämpfe im Berliner Gastwirtsgewerbe zu führen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der einheitliche Ausbau der Unternehmerorganisationen, der auf der Jenaer Gründungstagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie am 4. Februar beschlossen worden war, ist jetzt lebhaft im Gange. Als eine Gesamtorganisation der Industrie wird dieser Reichsverband in Zukunft sämtliche Industriezweige geschlossen vertreten, und es ist zu erwarten, daß auch die vereinigten deutschen Arbeitgeberverbände sich zur Gemeinschaftsarbeit mit dem Reichsverband entschließen werden. Die Fachverbände sämtlicher Industriezweige werden gegenwärtig in planmäßig ausgebauten Fachgruppen zusammengeschlossen, deren jede eine leistungsfähige und zentralisierte Vertretung eines bestimmten Industriezweiges bildet. Neben diesen sollen die örtlichen und landschaftlichen Organisationen der deutschen Industrie innerhalb des Reichsverbandes wirken. Einmütig wird innerhalb des Reichsverbandes der deutschen Industrie auf ein paritätisches Zusammenarbeiten mit den Arbeitnehmern in allen geeigneten Fragen im Sinne der im Dezember gegründeten Arbeitsgemeinschaft gerechnet. Auf der einen Seite werden stehen der Reichsverband der deutschen Industrie als geschlossene Vertretung der deutschen Unternehmer, auf der anderen Seite stehen die Gewerkschaften der industriellen Arbeiterschaft, dazwischen „sozusagen in der neutralen Zone" werden die beiderseitigen Vertreter zur paritätischen Beratung von wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten der Industrie zusammentreten, eine Arbeitsgemeinschaft, welche die verbindende Brücke innerhalb jedes Stockwerkes des örtlichen und fachlichen Aufbaues bis zu den Spitzen der beiderseitigen Organisationen bilden wird.

Wie entschlossen der Gedanke der „Arbeitsgemeinschaft" verfolgt wird, beweisen die beiden Werbeschriften, die im Selbstverlag der „Arbeitsgemeinschaft" jüngst erschienen sind und den Gewerkschaftsführer Jansson und den Geschäftsführer des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller Reichert zu Verfassern haben. Namentlich Reicherts überzeugtes Eintreten für eine großzügige Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft für wirtschafts- und sozialpolitisches Zusammenwirken und für Schaffung einer Kammer für Sozialpolitik ist bemerkenswert: „Durch die Parität", sagt Reichert, „erhält dieses ganze Wirtschaftsparlament eine Stoßkraft, wie wir sie bisher weder in unseren Arbeitnehmerverbänden noch in den Unternehmerverbänden hatten."

Ein Zentralverband sämtlicher Arbeitgeberorganisationen Frankreichs wird, wie der „Matin" meldet, vom Minister Clémenceau gegenwärtig vorbereitet. Dieser Verband soll das Gegenstück zum allgemeinen Arbeiterverband sein und die Lösung der Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erleichtern. Der Zentralverband wird 20 Arbeitsgruppen umfassen, deren jede aus einer Kategorie des Handels und der Industrie gebildet ist. — Auch in Großbritannien bemüht sich die Regierung um eine möglichst vollständige paritätische Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter zur Regelung der Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaues.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Eine preußische Verordnung über Beamtenausschüsse ist unterm 24. März ergangen. Die Staatsregierung stellt in ihr Leitsätze auf, denen zufolge bei jeder Behörde, die dauernd mindestens 20 Beamte beschäftigt, ein Beamtenausschuß von 5 bis 15 Mitgliedern in geheimer Wahl zu bilden ist.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle bei der Behörde dauernd angestellten Beamten, ohne Unterschied des Geschlechts, sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt der Ausschußmitglieder ist ein Ehrenamt; die Ausübung dieses Amtes während der Geschäftsstunden ist ihnen jedoch durch entsprechende Einteilung des Dienstes zu ermöglichen und auf die Dienstzeit anzurechnen. Die näheren Bestimmungen über Zahl der Mitglieder, Zusammensetzung der Mitglieder und Wahl des Ausschusses werden von den Beamten der einzelnen Dienststellen selbst nach den örtlichen Bedürfnissen festgestellt. Es müssen aber im Beamtenausschuß die vier Beamtengattungen der höheren und der Bureaubeamten, der Kanzleibeamten und der sonstigen Beamten in der ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Anzahl vertreten sein. Der Beamtenausschuß dient der Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu stärken und als Vertrauensorgan der Beamten deren Interessen behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und Vermeidung von Reibungen bei dem Vorstand der Behörde zu vertreten. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, sich über allgemeine innerdienstliche Angelegenheiten gutachtlich zu äußern und auf Antrag eines Beamten in dessen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten vorstellig zu werden. Der Vorstand der Behörde hat dem Ausschuß in geeigneten Fällen vor Erlaß von Anordnungen, die den inneren Dienst oder persönliche Angelegenheiten betreffen, Gelegenheiten zur gutachtlichen Äußerung zu geben. Insoweit den Beamten das Recht auf Kenntnisnahme von Eintragungen in ihre Personalakten eröffnet ist, hat das von einem Beamten angegangene Ausschußmitglied dasselbe Recht, wenn der Beamte sich damit einverstanden erklärt."

Damit wird der dringende Wunsch der Beamten erfüllt, festgegründete Vertretungskörper innerhalb der einzelnen Dienststellen zu erhalten, die mit ausreichenden Vollmachten versehen sind. Daß die Betriebskontrolle nicht zu den Obliegenheiten der Ausschüsse gehört, entspricht der Auffassung der Beamten von ihrer Pflicht und Disziplin.

Eine gewerkschaftliche Fachsektion in der sozialdemokratischen Fraktion der deutsch-österreichischen Nationalversammlung ist gebildet worden, um Anträge und Entwürfe zu sozialpolitischen Gesetzen auszuarbeiten und Regierungsentwürfe auf diesem Gebiete durchzuberaten. Das Präsidium der Fachsektion bilden die Gewerkschaftsführer Abgg. Hueber, Widholz, Wiedenhofer und Pick.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Deutsche Beamtenbund hat in einer großen Kundgebung in der Berliner Philharmonie zu den Grundrechten der Beamtenschaft Stellung genommen. Er vermißt die Festlegung in der Reichsverfassung, daß das Berufsbeamtentum mit dem Recht auf lebenslängliche Anstellung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung beibehalten wird; auch hält er die Aufnahme allgemeiner Grundsätze eines deutschen Beamtenrechts in die Verfassung für notwendig. Hinsichtlich des Streikrechts wurde in der Kundgebung der Standpunkt vertreten, daß nur dann von ihm Gebrauch gemacht werden solle, wenn dies zur Abwehr einer überradikalen Minderheitsregierung notwendig wird.

Der Chorsänger- und Ballettverband hat auf seiner 20. Hauptversammlung Ende März in Braunschweig seine Satzungen rein gewerkschaftlich umgestaltet, nachdem er bereits längere Zeit der Generalkommission angeschlossen ist. Der Monatsbeitrag wurde auf 4 ℳ erhöht. Der am 1. Mai in Geltung tretende Tarifvertrag wurde mit geringen Änderungen angenommen. Er bringt u. a. den Organisationszwang beider Vertragsteile. Die Aussprache befaßte sich besonders mit der Notwendigkeit von Mindestgagen, der Abschaffung der Spielgelder und der Urlaubsfrage. Ferner wurde die Verschmelzung mit der Bühnengenossenschaft besprochen, aber mit großer Mehrheit abgelehnt, obwohl Syndikus Dr. Seelig-Mannheim energisch für die Schaffung der Betriebsorganisation für das Bühnengewerbe an Stelle der heutigen kartellierten Berufsorganisationen eingetreten war. Das Bühnenkartell soll indessen ausgebaut werden. Mit großem Eifer beschäftigte sich die Tagung mit Fachfragen, sowie mit der Sozialisierungsfrage. Der Verband hat jetzt über 4000 Mitglieder.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Neue Streiks in Deutschland sind teils ausgebrochen, teils angedroht. Vor allem im Ruhrgebiet hat sich die Lage sehr verschärft. In Witten ist es zu schweren Aufruhrszenen mit Mißhandlung eines Grubendirektors gekommen. Im Wittener, Dortmunder und Bochumer Gebiet sind viele Zechen bestreikt. Im ganzen streikt etwa ein Drittel der Ruhrbergleute. Die Ursachen der neuen Streikbewegung sind erstens eine ernste Verschlimmerung der Lebensmittelversorgung infolge des Frostes und des Versagens der Lieferung aus einigen bayerischen Kreisen, zweitens aber auch die spartakistische Hetze, die in einer neuen „Allgemeinen Bergarbeiter-Union", die die Neunerkommission gegen die alten Gewerkschaften auf der Grundlage des Rätesystems gegründet hat, ihren Herd hat. Diese Hetze hat bereits auf einem Drittel der Ruhrzechen zur Erzwingung der Sechsstundenschicht geführt. Die Gewerkschaften stehen hilflos daneben, verurteilen derartigen kurzsichtigen Terror, können aber gegen die gewissenlosen Demagogen an vielen Stellen nichts ausrichten, obschon am 16. März eine Konferenz der Arbeiterausschüsse und der Betriebsräte des Ruhrgebiets von der Essener Neunerkommission weit abgerückt ist und die zwar immer noch äußerst bedenk-

liche allmähliche Herabsetzung der Schichtzeit auf 6 Stunden gefordert, nicht aber die sofortige willkürliche Herabsetzung gebilligt hat. Die Bergarbeiterverbände haben mit dem Zechenverband die sofortige Herabsetzung der Schichtdauer auf 7½ Stunden vereinbart und verlangen, daß die Regierung, die sich in einem Telegramm an die Deutsch-Luxemburgische Berg- und Hütten-A.-G. sehr energisch gegen die Sechsstundenschicht gewandt hat, im Friedensvertrag die letztere international für alle Bergarbeiter unter Tage festzulegen versucht. Da auch in England die Arbeiter die gleiche Forderung erheben, so glauben die deutschen Gewerkschaften, daß sich eine solche Vereinbarung erreichen lassen werde. Das mag sein, obschon ja in Großbritannien der Einfluß der Arbeiter noch längst nicht so groß ist wie in Deutschland. Die Lage, in der sich Deutschland nach dem Kriege befindet, läßt es nur selbst bei internationaler Festlegung der Sechsstundenschicht fraglich erscheinen, ob es möglich sein wird, eine so kurze Arbeitszeit der Bergarbeiter durchzuführen. Denn die Kohle ist nun einmal unser hauptsächlichstes Zahlungsmittel an das Ausland, und wir werden voraussichtlich größere Zahlungsverpflichtungen haben als die uns feindlichen Staaten. Die Regierung wendet sich entschieden gegen die willkürliche Herabsetzung der Arbeitszeit und überhaupt gegen den spartakistischen Terror. Sie hat den Belagerungszustand verhängt und sperrt den Streikenden die Lebensmittel. — Auch im Saargebiet ist ein großer Bergarbeiterstreik ausgebrochen, den bisher weder die deutschen noch die französischen Behörden beizulegen vermochten. Gefordert werden: 1. Einführung des Achtstundentages, 2. Erhöhung der Löhne der Klasse 1 um 25 %, 3. Erhöhung der Löhne der Klassen 2, 3 und 4 um 30 %, 4. Festsetzung von vier Fünftel des Durchschnittslohnes der Klasse 1 als Minimallohn. — Hingegen hat der Mitteldeutsche Bergarbeiterstreik ein recht ernüchterndes Nachspiel gehabt. Eine Bezirkskonferenz der zuständigen Vertrauensleute des Bergarbeiterverbandes stellte nämlich dieser Tage mit 61 gegen 9 Stimmen fest, daß leider die Delegierten der am 23. Februar in Halle abgehaltenen Konferenz gründlich belogen und betrogen seien. Der Generalstreikbeschluß wäre nicht gefaßt worden, wenn die Delegierten über das Ergebnis der Verhandlungen in Weimar hinsichtlich der Betriebsräte unterrichtet worden und die Vereinbarungen mit der Regierung ihnen bekanntgegeben worden wären. Die Konferenz verurteilt daher entschieden die „gewissenlose Handlungsweise unverantwortlicher politischer Drahtzieher" und gelobte, sie werde in Zukunft solche arbeiterschädlichen Beschlüsse zu verhindern wissen.

Der Plan eines neuen Generalstreiks in Berlin ist völlig ins Wasser gefallen. Inwieweit die Erfahrungen des letzten großen Streiks dafür bestimmend waren, läßt sich nicht sicher sagen. In Stuttgart ist indessen der Generalstreik ausgebrochen. Inzwischen wird immer mehr über die entsetzlichen Folgen des bisher längsten Generalstreiks, des in Leipzig veranstalteten, bekannt. Geh. Sanitätsrat Mugdan macht in der „D. P. K." einige Mitteilungen über den „Massenmord", den dieser Streik an hunderten von Kranken verübt habe, und über die Gesundheitsschädigungen der Schwachen und der Kinder. Geheimrat Prof. Dr. Goetz schildert in der „Deutschen Politik" fesselnd den Verlauf des Kampfes, in dem der Bürgerstreik sich als mächtiger als der Arbeiterstreik erwiesen hat, und beleuchtet besonders das eigenartige Verhalten des sächsischen Ministers Schwarz, der sich sachlich glatt auf die Seite der streikenden Arbeiter gestellt, den Beamten das Streikrecht abgesprochen und überhaupt bewiesen habe, wie sehr ihm das Gefühl für Staatsautorität und Ministerpflichten noch abgeht. — In Mülhausen i. E. streiken seit 4 Wochen die Textilarbeiter. Die übrigen Arbeiter möchten gern einen Generalstreik zu ihren Gunsten veranstalten, doch gehen die Nachrichten darüber auseinander, ob sie unter Androhung der Verhaftung und Zwangsarbeit im zerstörten französischen Gebiete davon abgehalten worden sind oder nicht. Ersteres ist um so wahrscheinlicher, als die ententistischen Besatzungsbehörden überall gegen berechtigte und unberechtigte Ansprüche der Arbeiter mit einer Schärfe einschreiten, die manchen Schwärmer ernüchtern wird. So gehört zu ihren Taten z. B. ein Verbot der Neugründung jeglicher Gewerkschaften der rheinischen Eisenbahner, das das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" im Wortlaut veröffentlicht und mit einem herzhaften „Pfui Teufel" gegen die französischen Sozialisten und deren neutrale Nachbeter begleitet, die immer noch „die Franzosen als die Erbpächter der Freiheit in der Welt anpreisen".

Streiks im Auslande. In Italien droht das Zentralkomitee der Sozialistischen Partei mit dem politischen Generalstreik. Große Streiks finden bereits seit einigen Wochen statt, u. a. in Padua. Ein Eisenbahnerstreik soll bevorstehen. In Rom ist der Achtstundentag allgemein erzwungen worden. — Um den Achtstundentag kämpfen auch die Arbeiter Südfrankreichs; ob es zu großen Streiks oder andersartigen energischen Willenskundgebungen gekommen ist, läßt sich infolge der französischen Zensurmaßnahmen nicht feststellen. Es scheint, daß in Frankreich schon sehr ernste Arbeitskämpfe bevorstehen, bei denen sich ähnliche Erscheinungen wie in England zeigen dürften, vor allem hinsichtlich des Zusammenarbeitens der Eisenbahner mit den Bergleuten. — In Manchester weigern sich die Baumwollfabrikanten, die Arbeitszeit auf weniger als 49½ Stunden herabzusetzen. Die Arbeiter verlangen die 44-Stundenwoche. In Cardiff streiken 3000 Kohlenarbeiter. Hingegen scheint der befürchtete allgemeine Streik tatsächlich abgewendet zu sein. Die Eisenbahner haben sich mit der Regierung verständigt, die Bergleute werden dies voraussichtlich am 9. April tun.

Genossenschaftswesen.

25 Jahre Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Am 29. März konnte die GEG., das mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine in Verbindung stehende Einkaufsunternehmen, auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug bei der Gründung 34 500 ℳ, heute sind es 10 Millionen ℳ, denen als weiteres Betriebskapital Reserven in Höhe von reichlich 15 Millionen ℳ zur Seite stehen. Während die erste Bilanz mit 34 077 ℳ abschloß, zeigt das Jahr 1918 eine solche von 197 212 576 ℳ. Der Umsatz bezifferte sich 1894 auf 541 000 ℳ. Im letzten Friedensjahre, 1913, wurden 154 047 000 ℳ erreicht; daß 1918 infolge der Kriegswirtschaft ein Rückschlag auf 104 500 972 ℳ eintrat, will nichts besagen. Die Eigenproduktion der GEG. mit 1332 beschäftigten Personen hat sich außerordentlich kräftig entwickelt. Mit der Kaffeerösterei beginnend, ist sie auch auf diesem Gebiete Schritt für Schritt vorwärts gegangen. Im Jahre 1910 gingen die Betriebe der Tabakarbeitergenossenschaft in Hockenheim, Frankenberg und Hamburg in den Besitz der Großeinkaufsgesellschaft über. Im gleichen Jahre wurde die Seifenfabrik in Gröba-Riesa eröffnet. Im Herbst 1912 wurde in der Zündholzfabrik in Lauenburg (Elbe) nach umfangreichen Neubauten und Neuanschaffungen von Maschinen mit der Herstellung von Zündhölzern begonnen. Im Jahre 1913 erfolgte die Angliederung der Nordhäuser Kautabakarbeiter-Genossenschaft. Im Jahre 1914 wurde die zweite Seifenfabrik in Düsseldorf in Betrieb genommen. In Gröba-Riesa erfolgte auf dem Gelände der Seifenfabrik die Errichtung einer Teigwarenfabrik, einer Kistenfabrik und einer Mostrichfabrik. Ferner wurden eine Weberei in Oppach, eine Gewürzmühle in Hamburg und eine Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik in Altona errichtet. Durch den Rohstoffmangel, den der Krieg verursachte, sind einige dieser Betriebe in ihrer Entwicklung arg gehemmt worden; immerhin stellen sie 1918 noch für insgesamt 18 365 741 ℳ Waren her, während die Höchsterzeugung (1916) 29 018 064 ℳ betrug. Welche Mengen an Waren hergestellt werden, zeigt die Tatsache, daß im Höchstfalle für 3 695 616 ℳ Zigarren, für 647 950 ℳ Kautabak, für 18 417 297 ℳ Seife, für 911 628 ℳ Zündhölzer, für 428 913 ℳ Mostrich, für 844 172 ℳ Kisten, für 3 739 355 ℳ Teigwaren und für 1 524 868 ℳ Gewürze hergestellt bzw. verarbeitet wurden. Die Bantabteilung der GEG. wies 1918 einen Einlagenbestand von 130 Millionen ℳ auf. Die Giroumsätze in Debet und Kredit betrugen je mehr als 270 Millionen ℳ.

Die Großeinkaufsgesellschaft blickt auf eine glänzende Entwicklung zurück, in der sich alle Tüchtigkeit des deutschen Arbeiterstandes widerspiegelt. Wir wünschen ihr in einem wieder aufblühenden Deutschland eine weitere fruchtbare Tätigkeit und neue Erfolge.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Problem der Arbeitslosenversicherung hat neuerdings den Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft in seinen Veröffentlichungen mehrfach beschäftigt. So unterzieht in dem (Juli 1918 ausgegebenen) Heft 28 der frühere Präsident des Aufsichtsamts für Privatversicherung, Dr. Gruner, die bisherigen Vorschläge und Versuche zur Lösung des Problems einer sorgfältigen Nachprüfung und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß keiner jener Vorgänge eine einwandfreie Lösung biete. Demgegenüber macht Gruner einen neuen eigenartigen Vorschlag, der auf eine Verbindung von Sparzwang und Versicherungszwang hinausläuft. Gruner hat selbst sich hierüber in der „Soz. Praxis" ausführlich geäußert (Jahrg. XXVIII, Sp. 1 und 21) und wir können uns daher mit einem kurzen Hinweis hier begnügen: Durch gemeinsame Beitragspflicht des Unternehmers und Arbeiters soll für diesen bei der Sparkasse ein Sparguthaben bis zu einer gewissen Höhe angesammelt werden und aus diesem dem Arbeiter im Falle der Arbeitslosigkeit für die 2.—4. Woche und erforderlichenfalls auch für die 8.—10. Woche ein bestimmtes Wochengeld ausgezahlt werden, dagegen für die 5.—7. und erforderlichenfalls auch für die 11.—13. Woche ein gleiches Wochengeld von der Gemeinde gewährt werden, und zwar aus dem Fonds solcher Beitragszahlungen der Arbeitgeber, die nach Wegfall der Beitragspflicht des Arbeiters weiterlaufen, und sofern diese nicht zureichen, aus Gemeindemitteln

(gegen Erstattung der Hälfte davon durch das Reich). Hiernach soll also der Arbeitslose in erster Linie auf seine eigenen Ersparnisse und erst nach deren Verbrauch auf Gemeindehilfe angewiesen sein, auch bei Minderung oder Verbrauch seines Guthabens bis zu dessen Auffüllung wieder beitragspflichtig werden. Mit diesem Vorschlage glaubt Gruner einen ebenso einfachen wie gangbaren Weg gefunden zu haben, durch Einstellung des Selbstinteresses des Arbeiters über die vor erwähnten Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Im Januarheft der Vereinszeitschrift (S. 56 ff.) erörtert nun Geheimrat Dr. Zacher diesen Vorschlag auf seine praktische Durchführbarkeit hin und kommt zu dem Ergebnis, daß die Durchführung dieses Planes, selbst wenn er zunächst auf die gewerblichen Arbeiter beschränkt werden sollte, doch auf erhebliche Verwaltungsschwierigkeiten stoßen würde (starke Belastung der Sparkassen durch Herstellung und Vertrieb der benötigten Sparmarken, Sparkarten und Sparbücher, durch die wiederholte Vorlegung der Sparbücher zwecks Zinseintragung oder Auszahlung des Arbeitslosengeldes, durch die fortlaufende Kontrolle des Sparguthabens und der Beitragspflicht der Beteiligten, sowie durch Neuerrichtung von Sparkassen in Orten, wo solche noch nicht bestehen, durch Bildung von Versicherungsgemeinschaften, Rückversicherungsverbänden, Abrechnungs- und Ausgleichsverbänden zwischen den verschieden belasteten Gemeinden usw.) und daß die alleinige Einstellung auf das Selbstinteresse des Versicherten schon insofern versagen dürfte, als der Arbeitslose im Endergebnis gegenüber seinen eigenen Einzahlungen mehr als das Doppelte an Arbeitslosengeld aus fremden Mitteln erhalten würde. Anscheinend habe die Unterschätzung der Bedeutung, welche die Organisationsfrage für eine befriedigende Lösung des Problems habe, und andererseits eine Überschätzung der Schwierigkeit, zwischen unverschuldeter und verschuldeter Arbeitslosigkeit zu unterscheiden, zu dem Ergebnis geführt, zwei einander widersprechende Prinzipien — die individuelle Haftung des Arbeitslosen und die kollektive Haftung der Gemeinschaft (Gemeinde, Reich) — miteinander zu verbinden. Da die Arbeitslosenversicherung als das noch ausstehende Schlußglied unserer Arbeiterversicherung gelte, liege es wohl näher, an deren Analogien anzuknüpfen, insbesondere wenn man nach Maßgabe der hierbei bereits gemachten Erfahrungen und Vorkehrungen die vornehmste Aufgabe unserer gesamten Sozialversicherung nicht in der Geldunterstützung für eingetretene Notfälle, sondern in der planmäßigen Verhütung solcher Schäden zu erblicken habe.

Zacher kommt deshalb auf einen schon früher gemachten Vorschlag zurück, der einerseits an die schon bestehende und bewährte privatrechtliche Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften, andererseits an die Analogie der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung anknüpft. Nach diesem Plane, der von der beruflichen Grundlage ausgeht, soll das Unterstützungswesen der Gewerkschaften unberührt bleiben, jedoch das „Konjunkturrisiko", d. h. die durch die herkömmlichen Konjunkturschwankungen hervorgerufene, also unverschuldete Arbeitslosigkeit auf die Unternehmerschaft abgewälzt werden und zwar in der Form, daß der Gewerkschaft für das in solchem Falle Verauslagte (durch einige Zusatzbestimmungen zur Reichs-Versicherungsordnung) ein Unterstützungsanspruch gegen die betreffende Berufsgenossenschaft eingeräumt werden solle. Die Berechtigung der Arbeitergewerkschaften auf eine solche Entlastung wird darin gefunden, daß die Konjunkturrisiken ebenso wie die Unfallrisiken als unvermeidliche Begleiterscheinung der modernen Industrie anzusehen sind und daher billigerweise weder den Arbeitern noch den Gemeinden, sondern gleichfalls der sie veranlassenden Industrie in berufsgenossenschaftlicher Solidarhaft zur Last zu legen sind. Eine solche finanzielle Entlastung würde auch den noch nicht organisierten Arbeitern die Möglichkeit bieten, eine geordnete Arbeitslosenunterstützung einzuführen, und man würde so zu einer aus Unterstützung und Versicherung gemischten Lösung kommen, wobei das finanzielle Interesse beider Teile (Arbeiterberufsverein und Unternehmerberufsgenossenschaft) jeder mißbräuchlichen Arbeitslosenunterstützung entgegenwirken würde, auch der Eigenart jedes Berufszweiges Rechnung getragen und ebenso wie bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung den Betriebsunfällen hier der Arbeitslosigkeit planmäßig vorgebeugt werden könnte. Wie dieser Vorschlag in der Praxis auf ein einfaches Verrechnungsverfahren hinauslaufen würde, wird a. a. O. (S. 75) an einem Beispiel näher erläutert.

Wollte man an Stelle dieser allmählichen Entwicklung der Arbeitslosenversicherung diese sogleich allen gewerblichen Arbeitern zuteil werden lassen, so könnte man nach Ansicht von Zacher für die beruflich noch nicht organisierten Arbeiter an die Krankenkassen anknüpfen. Dann wäre (durch einige weitere Zusatzbestimmungen zur Reichs-Versicherungsordnung) lediglich anzuordnen, daß alle gewerblichen Arbeiter, welche der Krankenversicherung unterliegen, fortan auch der Arbeitslosenversicherung unterfallen sollen, daß für jeden so Versicherungspflichtigen, der nicht schon durch die freiwillig und beruflich organisierte Arbeitslosenfürsorge gedeckt ist, zugleich mit dem Krankenkassenbeitrag auch ein (ebenfalls zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu teilender) Arbeitslosenbeitrag an die Krankenkasse abzuführen ist, daß diese Beiträge einem vom sonstigen Kassenvermögen getrennten „Arbeitslosenfonds" zuzuführen sind, und daß aus diesem Fonds dem Versicherten — ähnlich wie im Erkrankungsfall das Krankengeld gegen ärztliche Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit — so im Falle der Arbeitslosigkeit ein Arbeitslosengeld ausgezahlt wird gegen die Bescheinigung des zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises, daß der Antragsteller aus Mangel an Arbeit arbeitslos geworden ist und daß ihm anderweite Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen, könnte dann wie oben den Berufsgenossenschaften so hier den Krankenkassen überlassen werden, um sich hier überall den örtlichen, wie dort den beruflichen Verhältnissen anpassen zu können. Auf diese Weise käme man zu einem gemischten Fürsorgesystem, in welchem Freiwilligkeit und Gesetzeszwang, berufliche und räumliche Organisation sich bei Benutzung schon bestehender Einrichtungen gegenseitig ergänzen würden.

Verwaltungsrechtliche Träger der Arbeitslosenfürsorge wäre hiernach für die beruflich organisierten Arbeiter ihr Berufsverein, für die übrigen die Krankenkasse. Wollte man aber für die Fälle längerer Dauer der Arbeitslosigkeit diese Lasten auf breitere Schultern verteilen, so könnte man zwar die weitere Zahlung und Kontrolle der Unterstützungen den Fürsorgeträgern (Berufsverein und Krankenkasse) als den dazu berufensten und geeignetsten belassen, aber zu ihrer Entlastung eine Erstattungspflicht etwa für den dritten Monat der Gemeinde, für den vierten Monat dem Staat und nötigenfalls für den fünften Monat dem Reich auferlegen, so daß je nach der Dauer der Arbeitslosigkeit Arbeiter- und Unternehmerschaft nur je die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel, ein Fünftel der bezüglichen Lasten zu tragen hätten und hiernach beliebige Kombinationen getroffen werden könnten. Ob und inwieweit dieser Vorschlag vor anderen den Vorzug verdiene, soll hier nicht untersucht werden; mit Recht aber weist Zacher am Schluß seiner Ausführungen darauf hin, daß die Gewährung von Geldunterstützungen an zeitweise arbeitslose, aber arbeitsfähige Kräfte des Volkes kein Allheilmittel bedeutet und unter allen Abhilfemitteln immer erst das letzte sein darf, da den Arbeitslosen in erster Linie wieder Arbeit und dadurch lohnender Erwerb zu verschaffen sei, und daß in dieser Beziehung auf den so wichtigen Gebieten der Arbeitsvermittlung, Arbeitsverteilung und Arbeitsbeschaffung noch vieles nachzuholen sei.

Volkserziehung.

Die Verlängerung der Schulpflicht als Mittel der Volkserziehung, zugleich aber auch als ein Hilfsmittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird in einem beachtenswerten Aufsatz des „Hamburger Echo" vom 12. Februar vorgeschlagen.

Der Aufsatz geht von den Hamburger Verhältnissen aus. Unter den großen Scharen der Erwerbslosen befinden sich etwa 7000 Jugendliche zwischen 14 18 Jahren. Mit der Schulentlassung zu Ostern würden rund 13 000 Kinder neu ins Erwerbsleben strömen. Entweder finden diese Kinder überhaupt keine Arbeit, — dann sind sie den Gefahren der Straße ausgeliefert, und die Eltern haben die schwere Sorge, was sie mit den Kindern anfangen sollen. Oder die Kinder finden Arbeit, dann nehmen sie damit vielleicht erwachsenen Arbeitslosen das Brot fort. Es wird daher empfohlen, die Kinder ein Jahr länger in der Schule zu behalten. Das hätte auch noch den Vorteil, daß die Kinder manche Lücken ausfüllen könnten, die der vielfach gestörte Schulunterricht während der Kriegszeit gelassen, und daß sie erst ein Jahr später, also etwas kräftiger, ins Erwerbsleben eintreten. Sehr eindringlich wird darauf hingewiesen, wie zurückgeblieben — geistig und

körperlich — und wie verwahrlost die jetzige Generation zwischen 15 bis 18 Jahren vielfach sei, weil sich die schlimmen Kriegsfolgen mangelnden Unterrichts, mangelnder Aufsicht und unzulänglicher Ernährung besonders stark bei ihr geltend machen. Man müßte jede Gelegenheit benutzen, um die Schulkinder von heut wieder besser zu behüten.

Der Aufsatz richtet schließlich eine eindringliche Mahnung an die Eltern, selbstlos gegen ihre Kinder und sozial gegen die Allgemeinheit zu handeln, indem sie ihre Kinder noch ein Jahr dem Erwerbsleben fern halten. An ganz bedürftige Eltern müsse allerdings die Oberschulbehörde eine Unterhaltungsbeihilfe zahlen. — Der Aufsatz, der die Hamburger Verhältnisse im Auge hat, paßt für sehr viele andere Städte. Schwierigkeiten dürfte allerdings in manchen Orten die Frage der Schulräume machen. Man könnte dafür auch ins Auge fassen, während des Sommers diese schulentlassenen Kinder auf das Land zu bringen, allerdings unter Schutz und Begleitung durch geeignete Lehrkräfte, um sowohl Erholung für die Kinder, Hilfe bei leichter Landarbeit und geeignete Fortsetzung des Unterrichts zu erreichen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Der **Schlichtungsausschuß Groß-Berlin** ist auf Grund der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 als Behörde ins Leben getreten. Seine Aufgabe besteht in der Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art, die sich aus den Verhältnissen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ergeben. Den Hauptbestandteil des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin bilden die für die einzelnen Gewerbe vorgesehenen Spruchkammern. Sie sind besetzt mit drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgeberbeisitzern, die aus den Berufen der streitenden Parteien bestellt sind. Für Arbeiter und Angestellte sind innerhalb eines jeden Gewerbes getrennte Kammern vorgesehen. Läuft eine auf das Arbeitsverhältnis bezügliche Beschwerde eines Beteiligten beim Schlichtungsausschuß ein, so wird ein Termin bestimmt, zu welchem beide Parteien vorgeladen werden, um vor der Spruchkammer über den Streit mündlich zu verhandeln. Die Spruchkammer hat die Aufgabe, zunächst zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Gelingt eine solche nicht, so hat sie einen Schiedsspruch abzugeben. Von dem Schiedsspruch wird beiden Parteien eine Ausfertigung zugestellt mit dem Ersuchen, eine Erklärung abzugeben, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen oder nicht. Bei Streitigkeiten auf Grund der Verordnungen über die Einstellung der gewerblichen Arbeiter und Angestellten vom 4. und 24. Januar 1919 hat der Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin die Befugnis, den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, falls eine der beiden Parteien sich ihm nicht unterwirft. Einen anderen wesentlichen Bestandteil des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin bilden zwei Rechtsauskunftsstellen und gleichzeitig Beschwerdeannahmestellen, eine in Arbeiter-, eine in Angestelltenangelegenheiten.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Aus der Praxis eines städtischen Wohnungsnachweises. Der preußische Staatskommissar für das Wohnungswesen hat auf Grund des preußischen Wohnungsgesetzes allen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Einrichtung eines öffentlichen Wohnungsnachweises zur Pflicht gemacht (XXVII, Sp. 654). Bereits ohne diesen Zwang hatte die Stadt Berlin-Schöneberg seit dem 1. April 1913 einen öffentlichen Wohnungsnachweis eingerichtet, über dessen Tätigkeit in den ersten fünf Jahren seines Bestehens durch die städtische Wohlfahrtsdeputation Bericht erstattet wird. Der Bericht kann, obwohl der Umfang der Vermittlungstätigkeit nicht groß ist — es kamen im Laufe von 5 Jahren 1472 Vermittlungen zustande, das sind 27 v. H. der beim Wohnungsnachweis zur Vermietung angemeldeten Wohnungen —, Beachtung beanspruchen, da auf diesem verhältnismäßig kleinen Gebiet wie in einem Brennspiegel alle die verschiedenartigen Probleme auftauchen, die während der Kriegszeit für den Wohnungsmarkt entstanden sind.

Der Schöneberger Wohnungsnachweis vermittelte zunächst nur Wohnungen, die nicht mehr als zwei heizbare Zimmer nebst Küche und Zubehör enthielten. Durch eine Polizeiverordnung wurde den Vermietern die Anmeldung dieser Kleinwohnungen sofort nach erfolgter Kündigung zur Pflicht gemacht. Bald nach Ausbruch des Krieges wurde angesichts der für Wirte und Mieter entstehenden Schwierigkeiten auch die Vermittlung größerer Wohnungen sowie möblierter und leerer Zimmer und Schlafstellen aufgenommen. In eine besondere Notlage waren zu Anfang des Krieges viele Zimmervermieterinnen gekommen; falls sie sich um Unterstützung an die Kriegshilfsstellen des Magistrats wandten, mußten sie den Nachweis erbringen, daß sie ihre Zimmer beim Wohnungsnachweis angemeldet hatten. Im weiteren Verlauf des Krieges entstanden für die Kriegerfrauen besondere Schwierigkeiten, Kleinwohnungen zu finden. Die Schöneberger Kriegshilfe zahlte zwar Mietsunterstützungen, aber nur, wenn die Hauswirte 5 v. H. der Miete nachlassen (früher sogar 25 v. H.). Angesichts der steigenden Hypothekenzinsen und Reparaturkosten und unter Ausnutzung der Knappheit an Kleinwohnungen wollten sich viele Hauswirte auf diese Mietsermäßigungen nicht mehr einlassen und lehnten das Vermieten an Kriegerfrauen überhaupt ab. Der Wohnungsnachweis wirkte in solchen Fällen oft vermittelnd und ausgleichend, noch ehe das Mieteinigungsamt angerufen zu werden brauchte. Wichtig und erfreulich für die Regelung des Wohnungsmarktes ist auch die Erscheinung, daß Firmen, die ihren Sitz von auswärts nach Schöneberg verlegen wollten, vorher den Nachweis geeigneter Wohnungen für ihre Angestellten erbaten.

Der allgemein hervortretende Mangel an Kleinwohnungen wird auch für Schöneberg durch folgende Gegenüberstellung beleuchtet. Auf 100 gemeldete 1-Zimmer-Wohnungen kamen 1913/14 = 37 Nachfragen, 1917/18 dagegen 272; auf 100 gemeldete 2-Zimmer-Wohnungen kamen 1913/14 = 47 Nachfragen, 1917/18 = 256 Nachfragen.

Die Entwicklung des Schlafstellenwesens in Berlin wird in einer Denkschrift geschildert, die der Vorsitzende des Vereins Ledigenheim E. V., Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. Dr. Julius Schaubert als Rechenschaftsbericht über die Unternehmungen des Vereins herausgegeben hat.*)

Die Denkschrift bringt statistische Nachweise über den Umfang des Schlafstellen- und Untermieterwesens in Berlin. Sie enthält ferner eine Darstellung der Versuche, durch Herbergen und Heime Unterkunftsgelegenheiten für Ledige zu schaffen. Während die älteren Gründungen meist konfessioneller Art waren und einen Stempel der Wohltätigkeit trugen, bedeuten das Ledigenheim in Charlottenburg und das vom Verein Ledigenheim im Moabiter Stadtteil in Berlin geschaffene Ledigenheim einen Schritt vorwärts in der Entwicklung: die Unternehmungen erhalten sich wirtschaftlich selbst, die Bewohner genießen dieselbe Freiheit wie in einem Hotel oder Fremdenheim. Sehr anschaulich werden die Schwierigkeiten geschildert, welche das am 28. Juni 1914 eröffnete Ledigenheim des Vereins infolge der Kriegsschwierigkeiten zu bestehen hatte.

Die vorliegende Denkschrift dient dem Zweck, nicht nur Rechenschaft über das Geleistete abzulegen, sondern zur Gründung neuer Ledigenheime anzuregen. Die guten Erfolge in Charlottenburg und Moabit ermutigen durchaus zur Nachahmung. Die Stadtverwaltungen sollten derartige Unternehmungen durch Hergabe billigen Baugrundes, die Landesversicherungsanstalten durch billige Hypothekendarlehen fördern.

Ein militärsozialistisches Siedlungsunternehmen in Franken. Bei der mehr mit dem Herz als mit dem Kopf getriebenen Werbung für Kriegerheimstätten konnte, wie alle verantwortlich denkenden Wirtschaftskenner seit 1½ Jahren betonten, nichts Greifbares herauskommen, weil es an dem Nötigsten dazu, an den Baustoffen fehlte, wenn man von den Schwierigkeiten der Landbeschaffung und -verteilung absieht. Durch die Werbetätigkeit unter dem Heere hat sich der Gedanke der Kriegerheimstätte aber in so vielen Soldatenköpfen festgesetzt, daß die Nichtverwirklichung der Luftschlösser zu der bitteren Enttäuschung, die der Krieger in der Heimat wartete, verstärkend beigetragen hat. Um dieser Mißstimmung zu begegnen und die lange Wartezeit bis zur Durchführung der großen Siedlungspläne der Reichsregierung den unruhig Begehrenden abzukürzen hat das Generalkommando des 3. Bayr. Armeekorps, das einen sozialistischen Soldatenrat hat, einen Siedlungsplan großen Stils entworfen, der von den heimgekehrten Soldaten ausgeführt werden soll. Zugleich soll dadurch die Arbeitslosigkeit gemildert werden. Angeblich hat die neue Regierung in München für das in der Umgebung Nürnbergs geplante Siedlungsunternehmen, das auch vom Nürnberger Kriegerheimstättenverein natürlich unterstützt wird, 100 Mill. M. Kredit gewährt und 200 Mann sollen bereits an der praktischen Arbeit sein, um Exerzierplätze u. ä., 30 Bauerngüter, 3 Jagdschlösser für den Plan freizumachen. Die erforderlichen Baustoffe beschafft man durch Beschlagnahme. Auch eine Ziegelei ist übernommen (hoffentlich auch mit genügenden Kohlenvorräten). 2400 Siedlungen sollen auf „gutem, ertragsfähigem" Boden in der Nähe Nürnbergs so angelegt werden, daß jeder Siedler die beste Verkehrsmöglichkeit für Schulbesuch, Einkäufe usw. erhält. Wenn auch manches in den Mitteilungen über das geplante Unternehmen überschwänglich klingt, so möchte man doch mit starker Hoffnung sich an den Gedanken klammern, daß an einer Stelle endlich einmal die beteiligten Kreise statt zu reden und anzuklagen und auf Abbruch des Alten zu sinnen, aufbauende Hand anlegen, um ein soziales Werk für die Zukunft zu schaffen.

*) Verlag Paul Lehsten, Charlottenburg. 1918.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918, erläutert von J. Giesberts, Unterstaatssekretär im Reichsarbeitsamte, und Dr. F. Sitzler, Regierungsrat im Reichsarbeitsamte. Berlin, Franz Vahlen. 5 M. 160 S.

Dieser kleine Kommentar hat den Vorzug, daß seine Verfasser mit zu den Urhebern der Verordnung im Reichsarbeitsamt gehören und deshalb am besten wissen, was mit den einzelnen Bestimmungen der Verordnung getroffen werden sollte. Ob die Vaterfreude der Verfasser allerdings nicht manchmal den kritischen Blick für die Schwächen der Verordnung beeinträchtigt hat, so daß sie die Bestimmungen anders ausdeuten, als es der wirtschaftlich-soziale Interessenstreit und die juristische Praxis tun werden, ist keine unberechtigte Frage. Die Rechtsverbindlichkeit von Betriebstarifen z. B. die von der seitens einer Arbeitergruppe beauftragten Lohnkommission oder auch einem gemischten, nicht fachlich geordneten Arbeiterausschusse für eine Teilarbeiterschaft abgeschlossen sind, ist keineswegs so sicher, wie Sitzler annimmt; die gleichzeitigen ausführlichen Erläuterungen von S. zu mancher Verordnungsbestimmung in der Zeitschrift „Der Arbeitgeber" (1. März 1919) lassen das Zweifelhafte deutlicher hervortreten. Die unbefriedigende Reglung der Rechtsstellung der unorganisierten Tarifbeteiligten läßt freilich auch der Kommentar erkennen. Ob der Benutzungszwang für tarifliche Arbeitsnachweise nicht doch für die „Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises" sehr wesentlich ist und deshalb zur Allgemein-Verbindlichkeit miterhoben werden muß, bleibt sehr zu erwägen. Das Rätsel, wie die Allgemein-Verbindlichkeit eines Tarifvertrags mit öffentlich-rechtlicher Kraft weiter gelten soll, während die Parteien nach der Verordnung gleichzeitig zur Abänderung des Tarifvertrags befugt sein sollen — und diese Abänderung wird künftig sehr leicht in einer Rückwärtsrevision bestehen —, löst auch der Kommentar nicht. Diese und andere kritische Fragen treffen allerdings die Verordnung selber und nicht den Kommentar, der sein Möglichstes leistet, um die Verordnung praktikabel zu machen, und von den uns bisher bekanntgewordenen Kommentaren der brauchbarste erscheint. Der Anhang, der mehr als die Hälfte des Büchleins ausmacht, enthält die zahlreichen Ausführungsbestimmungen, z. B. Wahlordnung für die Ausschüsse, die Vereinbarung vom 15. November 1918, die Satzung der Arbeitsgemeinschaft und die Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung vom 4. und 24. Januar 1919, ferner ein Verzeichnis der Schlichtungsausschüsse und ein Inhaltsverzeichnis.

Stein, Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des 18. Jahrhunderts. Schriften des Königlichen Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg. Jena 1918. Preis 28 M. 543 Seiten.

Die agrarpolitische Abteilung des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft hat sich die Aufgabe gestellt, einen tieferen Einblick in die Entwicklung der Agrarverfassung und der Besitzverteilung unter dem System der vollen wirtschaftlichen Freiheit zu erlangen, um so die Grundlagen für eine großzügige Reform zu gewinnen. Das vorliegende Werk bringt zunächst die Verhältnisse vor der Umwandlung der Agrarverfassung durch die Stein-Hardenbergsche Reform zur Darstellung. Auf Grund eines außerordentlich umfangreichen, in seinen Einzelheiten auch kulturhistorisch interessanten Materials wird die Besitz- und Arbeitsverfassung in ihren verschiedenen Ausprägungen charakterisiert; ein weiterer Teil bringt eine, durch hübsche Skizzen erläuterte Schilderung der Siedlungsverhältnisse, der Flur- und Gemeindeverfassung. Auch die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse und der allgemeine Kulturzustand des Landes werden eingehend erörtert.

Großhandel und Industrie optisch-photographischer Bedarfsartikel. Von Fritz Hausen. 32 S. Heft 5/6, 7, 8 und 11 der Restfolge: Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Großhandels. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1918.

Über ärztliche Berufsberatung. Von Dr. Ludwig Teleky, Wien. Verlag von Moritz Perles, Wien 1918. 53 S.

Rechtsfriedensämter. Von Dr. Hermann Luppe, Bürgermeister in Frankfurt a. M. Heft 4 der Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Verlag Ferd. Encke, Stuttgart 1918. 24 S. 1 M.

Sozialärztliches Praktikum. Ein Leitfaden für Verwaltungsmediziner, Kreiskommunalärzte, Schulärzte, Säuglingsärzte, Armen- und Kassenärzte. Herausgegeben von Dr. med. A. Gottstein und Dr. med. G. Tugendreich. Berlin 1918. Verlag Julius Springer. 448 S. Preis 14 M.

Der Totentanz vor Ypern nebst einem Anhang kleinerer Kriegsgedichte von Hermann Junge. Kommissionsverlag der Leipziger Buchdruckerei-Aktiengesellschaft. Leipzig 1918. 52 S. Preis 1 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund

Von Dr. Ludwig Heyde,
Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform.

48 Seiten gr. 8°. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Diese Schrift behandelt eine außerordentlich wichtige, schon in allernächster Zeit zu lösende Tagesfrage: die

Internationalisierung der Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund.

(Freizügigkeit und freies Koalitionsrecht in allen Ländern, Sozialversicherung als Pflicht, Arbeiterschutz und Gewerbehygiene.)

Wenn die körperliche Genesung der Menschheit von den Verlusten und Leiden des Weltkrieges nicht durch einen ungezügelten wirtschaftlichen Wettbewerb der Völker und damit eine weitere maßlose Anspannung aller Arbeitskräfte unmöglich gemacht werden soll, so müssen sich alle am Weltkrieg beteiligt gewesenen Völker, unbeschadet aller etwa verbleibenden Gegensätze, in jedem Falle zu einer Arbeitsgemeinschaft zur Schaffung neuer Werte und zum Wiederaufbau der zerstörten Volkskraft zusammenfinden.

Jetzt beim Friedensschluß und im Völkerbund die Grundlagen für eine solche Gestaltung der Zukunft, für die Erfüllung dieses sozialen Ideals der Demokratie zu schaffen, das ist kurz der Inhalt der Schrift. Der Verfasser konnte darin bereits die Absichten und Richtlinien der deutschen Regierung für die Friedensverhandlungen berücksichtigen.

Staatsbürger aller Parteien und Berufe — jeder einzelne — in erster Linie aber die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie alle in öffentlichen Ämtern stehenden, mitratenden und mitentscheidenden Männer und Frauen sollten sich mit dem Inhalt der Schrift bekannt machen.

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.

20 Vorlesungen von Dr. Karl Diehl,
Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Zweite vermehrte Auflage.

(VII, 492 S. gr. 8°) 1911. Preis: 6 Mark, geb. 9 Mark.

Inhalt: Erste Abteilung: Über Begriff, Wesen und Hauptarten des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. 1. Das Wesen und die Hauptrichtungen des Sozialismus. 2. Der kommunistische Staat. 3. Der sozialistische Staat 4. Der Agrar-Sozialismus. 5.—6. Der Anarchismus. (Die Theorie des Anarchismus. Die anarchistische Propaganda der Tat.) 7. Die Stellung des Sozialismus zur Religion und zur Ehe. 8. Die Stellung des Sozialismus zum Staat, zur Nationalität und zur Revolution. — Zweite Abteilung: Die internationale sozialistische Bewegung. 9. Karl Marx und seine Bedeutung für die internationale sozialistische Bewegung. 10.—14. Der Sozialismus in Frankreich. (Bis zur großen Revolution. Von der großen Revolution bis zum Ausbruch der Februar-Revolution. Die Februar-Revolution. Von der Kommune bis zum Jahre 1893. Vom Jahre 1893 bis zur Gegenwart) 15.—17. Der Sozialismus in England. (Die Anfänge des englischen Sozialismus. Robert Owen, der Chartismus und die Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung. Die neueste Entwickelung der sozialistischen Bewegung) 18.—19. Der Sozialismus in Deutschland. (Ferdinand Lassalle. Karl Marx und der Revisionismus) 20. Die Internationale. Schlußwort. — Literatur. — Index

Frankfurter Zeitung, 16. April 1911:

Eines der besten Bücher zur Einführung in den Sozialismus und verwandte Erscheinungen . . Das Buch, das gemeinverständlich gehalten und für das große Publikum bestimmt ist, kann jedem, der sich für diese Fragen interessiert, bestens empfohlen werden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 10. April 1919. Nummer 28

JUL 22 1919

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Sozialwirtschaftliche Demokratie. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. (Schluß) 467

Sind die Landkrankenkassen entbehrlich? Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig. 472

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 475

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung der Beamtenfragen.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 476

Eine Regierungsvorlage zur gesetzlichen Reglung des Rätesystems.

Arbeitsrecht und Arbeitsverfassung.

Soziale Zustände 477

Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 479

Eine Reichskonferenz der Eisenbahn-Arbeiterräte.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 480

Die Stellung der christlichen Gewerkschaften zu der Frage der Arbeiterräte.

Eine Konferenz der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 481

Der große Streik im Ruhrgebiet.

Ein Streik von Angestellten in der Berliner Metallindustrie.

Die Sicherung der gemeinnötigen Betriebe.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 483

Der deutsche Arbeitsmarkt im Februar.

Literarische Mitteilungen 485

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Sozialwirtschaftliche Demokratie.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

(Schluß.)

VI.

Die Schicksalsfrage der Arbeiterräte, deren Lösung gegenwärtig alle verantwortlichen und viele unverantwortliche Köpfe in Deutschland beschäftigt, liegt also gerade bei den am meisten daran beteiligten Gruppen der politischen und der gewerkschaftlichen Sozialdemokratie völlig im unklaren. Man schiebt sich die unbequemen Arbeiterräte gegenseitig zu, indem man allem Anschein nach dieses „russische Geschenk" als wenig geeignet für die politische und wirtschaftliche Struktur Deutschlands empfindet, aber es angesichts der aufbegehrenden Strömungen der bewegten Unterwelt irgendwo mit Anstand unterzubringen bemüht ist. Besonders aus den gewerkschaftlichen Stimmen, die sich allerdings in den allerletzten Wochen auch leise zu wandeln und an die „Forderung der Stunde" anzupassen beginnen, leuchtet die ablehnende Auffassung deutlich hervor, daß die Betriebsräte als neue Organe der sozialwirtschaftlichen Demokratie eigentlich überflüssig, ja störend seien. Man wird das meiste, was das „Correspondenzblatt" kritisch zur Sache gesagt hat, Wort für Wort unterschreiben können, man wird auch Legien bis zu gewissem Grade Recht geben können, und dennoch muß auch der Gegner des Rätesystems sich darüber klar werden, daß von diesen beiden Stellen eben nicht alles gesagt ist, was zum kritischen Verständnis des Räteproblems und zu seiner Lösung zu sagen nötig ist.

VII.

Das Verlangen nach der Räteherrschaft ist gewiß ursprünglich ein unserem Boden fremdartiges, übelschmeckendes Gewächs, das von draußen eingeschmuggelt ist. Daß es aber bei uns trotz der heftigsten Kritik und öffentlichen Verunglimpfung so breit in der Arbeiterschaft Wurzel schlagen konnte, gibt doch zu denken und ist aus der Revolutionspsychose, der Agitation der Unabhängigen und dem Terror der Kommunisten allein nicht zu erklären. Trotz der Fülle sozialwirtschaftlicher Berufsorganisationen und Interessenvertretungen unserer Arbeiter- und Angestelltenschaft ist doch die Mehrheit bis vor kurzem von diesen Organisationen nicht erfaßt worden oder hat sich z. T. sogar in offenen Gegensatz zu ihnen gestellt. Wenn augenblicklich die Gewerkschaften wieder über Zuläufe von Hunderttausenden in fast allen Industrien berichten, so bedeutet das wohl eine quantitative Ausdehnung des Organisationsbereichs, aber durchaus keine innerliche Erfassung der großen Massen für die gewerkschaftlichen Gedanken und Pflichtbegriffe. Im Gegenteil kann man aus mancherlei Äußerungen der Unabhängigen und Spartakisten entnehmen, daß sie massenweise in die Gewerkschaften eintreten, um diese alten, als konservative Ordnungsbollwerke verpönten Organisationen von innen heraus zu zersetzen und zu sprengen. Tatsache ist, daß ein großer Teil der Industriearbeiterschaft sich seit langem immer unzufriedener mit den alten Industrie- und Branchenverbänden, mit ihrer straffen Bürokratie und Klassenstaffelung von Beiträgen und Leistungen zeigt, und daß besonders unter dem Einfluß des Krieges und der Kriegswirtschaft sich die Haltung breiter Arbeiterschichten gegenüber den Gewerkschaften ungünstig gewandelt hat. Die Umstellung der meisten Betriebe, die Umschichtung der Berufsarbeit und der Arbeitsverhältnisse hat die Arbeiter vielfach von ihren alten Branchenorganisationen ganz losgelöst. Der Kampf um die allzu knappen Arbeitskräfte hat die Löhne in vielen Gewerben und Betrieben auf ungeahnte Höhe getrieben, die die Gewerkschaften niemals erreicht hätten, ja, gegen die die Gewerkschaften sich bremsend wandten, weil sie sie als volkswirtschaftlich ungesund und als eine Gefahr für ihre ganze Vertragspolitik ansehen mußten. So gerieten zahlreiche Arbeitergruppen in deutlichen Gegensatz zum Gewerkschafts- und zum Tarifwesen mit seinen pflichtmäßigen Bindungen. Es ist sehr bezeichnend, daß sogar der Verein Berliner Buchdruckgehilfen seine alte, durch ein Menschenalter bewährte und bewährte Tarifgemeinschaft für überholt erklärt hat.

VIII.

Zu dieser Reaktion gegen den streng regulierenden Verwaltungsmechanismus der Gewerkschaften, die auch infolge des Personalmangels und der Versammlungsschwierigkeiten nicht genug lebendige Fühlung mit den Mitgliedschaften und den neuen Strömungen halten konnten, kommt als Hauptmoment für die gewerkschaftskritische Orientierung weiter Arbeitermassen, daß die hergebrachte gewerkschaftliche Organisationsform der Industrie- und Berufsverbände den großen wirtschaftstechnischen Entwicklungsgängen sich nicht rasch genug

hat anpassen können. Die im letzten Jahrzehnt emporgeschossenen zahllosen gemischten Groß- und Riesenbetriebe, die im Kriege unerhörte Dimensionen angenommen haben und die Verhältnisse in der Industriewelt tonangebend bestimmen, bilden jeweils einen besonderen Arbeitskosmos für sich, in dem sich Dutzende verschiedener Arbeiterberufe zu ineinander greifender oder aneinander reihender Arbeit vereinigen. Das Gefühl der Betriebszugehörigkeit ist hier beim Arbeiter meist größer als das der Berufszugehörigkeit, zumal wenn der Betrieb Sondervorteile aller Art (im Kriege Lebensmittelversorgung) vor anderen Betrieben bieten konnte. Die Fachgewerkschaften berühren mit ihrem „Ressort" z. T. nur kleine Arbeitsausschnitte aus dem Betriebe. Acht, zehn, zwölf verschiedene Verbände kommen für die verschiedenen Arbeitergruppen eines Berg- und Hüttenwerkes, einer Werft, eines AEG-Unternehmens in Betracht. Ihr vielfältiger Apparat ist für das Verhandeln mit einer Großbetriebsleitung zu umständlich, ihr Einfluß zersplittert sich, und überhaupt ist es eine bekannte Tatsache, daß die Gewerkschaften den großkapitalistischen Betrieben, z. B. der Schwerindustrie, der Chemischen Industrie, bis vor kurzem ziemlich machtlos gegenüberstanden.

Manche Gewerkschaftsführer haben längst betont, daß an Stelle des Prinzips der Berufsorganisation das Prinzip der Betriebsorganisation, das sich auch die gelben Werkvereine in den Großbetrieben bereits zunutze gemacht haben, angesichts der neuzeitlichen Entwicklung der gemischten Großunternehmungen ernsteste Erwägung verdiene. Brauerei-, Werftarbeiter-, Fabrikarbeiter-, Gemeindearbeiter- und Eisenbahnarbeiterverband hatten das Prinzip der Betriebsorganisation, z. T. in Verbindung mit dem Regieverbandsprinzip, von Anfang an befolgt. Nun regten sich schon vor dem Kriege, vor allem im Bergbau, aber auch in der Groß-Maschinen- und Metallindustrie, die Bestrebungen nach einer gewissen Anpassung anderer Gewerkschaftsorganisationen an das Betriebsprinzip. Solche Umorganisierung war im Kriege unmöglich, obgleich gerade jetzt in der Kriegswirtschaft der Betrieb alles und der Beruf Nebensache wurde. Das hat dazu beigetragen, daß die Arbeiterschaft der gemischten Großbetriebe gewerkschaftlich „verwaiste" oder mit ihren Bedürfnissen und Interessen in Widerspruch zu den Fachgewerkschaften geriet.

IX.

So ist der Ruf nach einer Einheitsorganisation für diese in einem besonderen Arbeitskosmos vereinten Arbeitermassen, deren soziale Differenzierung durch die allgemeine Geldentwertung und die tägliche Berührung abgeschwächt wurde, soziologisch zu erklären. Der Betriebsrat schien in gewisser Hinsicht die angemessene Organisationform für die Großbetriebe. Da außerdem die große Masse solches Betriebes den bequemsten Boden für die Agitation bietet, so konnte hier die — freilich anders, nämlich politisch gemeinte — Losung vom „Betriebsrat" am raschesten Wurzel schlagen.

Aus dieser Analyse ergeben sich die Anhaltspunkte für ein sachliches Urteil über das „Rätesystem" vom sozialpolitischen Standpunkt aus. Die Forderung nach Betriebsräten hat einen Sinn, soweit es sich um Großbetriebe handelt, die einer besonderen wirtschaftlich-sozialen Interessenorganisation der Arbeiter bedürfen. Betriebsräte für kleinere Betriebe und Spezialbetriebe sind überflüssig; da die Rufer im Streit das selber fühlen, wollen sie die Kleinbetriebe bezirksweise als Wahlkörper für die gewünschten „Arbeiterräte" zusammenfassen, obgleich solche ihrem Wesen nach mit den Betriebsräten der Großbetriebe nichts gemein hätten.

Die Anerkennung der grundsätzlichen Berechtigung von Betriebsräten in gemischten Großbetrieben bedeutet aber keineswegs schon die Bejahung der augenblicklich beliebten praktischen Errichtung solcher Betriebsräte. Denn diese Bildung geschieht meist im Gegensatz zu den Gewerkschaften und maßgebenden Angestelltenverbänden, oft ganz im romanisch-syndikalistischem Geiste, unter Verachtung des festen Gerüstes einer opferwilligen, verantwortungsbewußten Organisation. Solche Betriebsräte, die sich statt in die Gewerkschaften organisch einzugliedern und auf diesem Mutterboden festen Untergrund zu suchen, als isolierte Sturmburgen betätigen wollen, bedeuten eine Atomisierung der Arbeiterbewegung und das Gegenteil von sozialistischer Solidarität; sie sind auch sozialwirtschaftlich unhaltbar, weil jeder auch noch so große Betrieb in seinen Lebensbedingungen durch das Ganze beeinflußt wird und solcher Gesamtregelung nur eine Gesamtorganisation gerecht werden kann. Alles, was die Betriebsräte leisten sollen, kann ein Arbeiter- und Angestelltenausschuß mit entsprechend erweiterten Rechten voll leisten. Natürlich muß der Arbeiter- und Angestelltenausschuß noch ganz anders als bisher in den Gewerkschaftsorganisationen der Arbeiter- und Angestelltenschaft verankert sein, um einen starken Rückhalt und die breitere wirtschaftlich-soziale Übersicht zu haben, die die isolierte Betrachtung des Einzelbetriebes nicht gewährt.

Mit dieser Auffassung und Gestaltung des Betriebsrätesystems können sich auch manche Gewerkschaften befreunden. Der „Courier" (Transportarbeiterblatt), der die Räte ursprünglich ganz verwarf, hat sich neuerdings (23. März) für die Erweiterung der Arbeiterausschüsse zu Betriebsräten ausgesprochen, und an den Verhandlungen der Regierung mit den Bergarbeitern des Ruhrbezirks, Mitteldeutschlands und Oberschlesiens über die Errichtung von Betriebsräten für die Kohlenzechen haben die Vertrauensmänner der Bergarbeiterverbände förderlich mitgewirkt. Der Schriftleiter des Bauarbeiterverbandes, Ellinger, betont in der „Neuen Zeit" (28. März), daß die Gewerkschaften durch ihre ständige Forderung nach Arbeiterausschüssen, wie sie dann im Hilfsdienstgesetz verwirklicht wurde, den Betriebsräten geradezu vorgearbeitet hätten. Es wird also jetzt nur darauf ankommen, daß die Gewerkschaften durch entsprechende Organisationsgestaltung die praktische Symbiose mit den Betriebsräten schaffen. Voraussetzung dafür ist natürlich „die nötige Beweglichkeit der Gewerkschaften, sich den Erfordernissen der Zeit und der neuen Verhältnisse anzupassen" (Ellinger). „Notwendig ist ein Umguß, ist er auch nicht bequem!" („Buchbinderzeitung" 30. März).

X.

Notwendig ist freilich auch Klarheit über die Aufgaben der Betriebsräte. Sie müssen, das verlangen der neue Zeitgeist und die neuen Verhältnisse, über die bisherigen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse hinauswachsen. Schritt für Schritt. Sie sollen ja nach den Absichten der Regierung nicht bloß sozialpolitische, sondern auch wirtschaftliche Organe zur Betriebskontrolle sein. Über die Aufgaben und die Leistungsmöglichkeiten der Betriebsräte sind allerdings die Ansichten noch ungeklärt. Daß die Betriebsräte zur kaufmännisch-technischen Kontrolle der Betriebe und der Produktion erst in jahrzehntelangem Mühen heranreifen können, hat der unabhängige Gewerkschaftsführer Jäckel vom Textilarbeiterverbande in seinen Aufsätzen „Auf dem Wege zur demokratisch-konstitutionellen Fabrik" (14. März) überzeugend dargelegt und betont, daß der Betriebsrat, dessen Mitglieder oft wechseln, ein allzu unständiges Organ für diese schwierige Aufgabe sei; die Gewerkschaft als das stabilere Element müsse mit ihren geschulten Beamten, die die ganze Industrie überschauen können, den nötigen Trenhänderstab für solche Kontrollaufgaben stellen. Das ist sehr wohl zu beachten. Immerhin bietet die „Vorläufige Dienstanweisung für die Betriebsräte" im mitteldeutschen Bergbau nützliche Anhaltspunkte, wie je nach der Art des Großbetriebes den seßhaften Mitgliedern des Betriebsrates die Mitwirkung an der Betriebsgestaltung im Sinne gesunder Produktionsförderung zu erschließen ist. Es ist auch bereits von privatkapitalistischer Seite (Bankier Wallach) bemerkt worden, gerade so wie man den Aktionären eine Vertretung im Aufsichtsrate von Aktiengesellschaften gäbe, solle man auch den Arbeitern und Angestellten eine solche Vertretung ermöglichen. Da die Betriebsräte außer in Aktienbetrieben auch in privaten Großunternehmungen errichtet werden sollen, müßte ein Vertretungsmodus für letztere noch erdacht werden. Natürlich werden die vom Betriebsrat bestellten Trenhänder nur sehr allmählich eine solche Mitberaterrolle fachkundig und nutzbringend ausfüllen können, aber sie werden es im Laufe der Jahre lernen, wenn erst einmal ein Anfang gemacht ist. Der Betriebsrat wird ferner eine nützliche Mitwirkung als Bindeglied zwischen Betrieb und Gewerkschaft bzw. Tarifgemeinschaft bei der Lohnpolitik des Großbetriebes leisten und dem so oft verspotteten „Gewinnbeteiligungssystem" in einer Form, die den Ausgleich zwischen dem Zufallsgewinn des Einzelbetriebes und dem Durchschnittsgewinn des Industriezweiges bei der sozialen Verwertung der Arbeitergewinnanteile ins Auge faßt, zu breiterer praktischer Einführung verhelfen können. Der Betriebsrat wird die Anregung zu Betriebsverbesserungen und

FREIE WIRTSCHAFT

Zeitschrift für die freie Entfaltung des deutschen Erwerbslebens

Herausgeber: Karl Borchardt

Abonnements-Einladung

Die Zahl sozialistischer Broschüren und Zeitschriften wächst von Tag zu Tag. Einseitige Wirtschaftstheoretiker glauben, durch die Verwirklichung des Schlagwortes „Sozialisierung" das deutsche Wirtschaftsleben wieder aufrichten zu können. Mit des freien Mannes Schaffen soll es vorbei sein. Private Initiative wird gleichgesetzt mit schrankenloser gewinnsüchtiger Absicht.

Die Zeitschrift Freie Wirtschaft wird Front machen gegen Sozialisierungs-Experimente und wird versuchen, den Nachweis zu erbringen, daß nur die freie Wirtschaft uns aus der Misere, in der wir uns wirtschaftlich heute befinden, heraushelfen kann. Das deutsche Wirtschaftsleben darf sich nicht einer vollendeten Tatsache gegenüberstellen lassen. Wenn einmal der Weg der Sozialisierung großen Umfanges betreten sein wird, wird ein Aufhalten des Prozesses geradezu unmöglich sein. In Rußland hat man auch die „reifen" Unternehmen verstaatlichen wollen, auf der schiefen Bahn hat es aber bald keinen Halt mehr gegeben. Die Möglichkeit einer sozialistischen Wirtschaftsweise ist nicht zu bestreiten, aber die Mängel dieses Wirtschaftssystems gegenüber der individualistischen Wirtschaftsform, nämlich der Fortfall des Läuterungs- und Ausleseprozesses durch den Wettbewerb im Inland selbst, also geringerer Leistungsfähigkeit, größerer Langsamkeit, Schwerfälligkeit und Bürokratisierung, allerhand wirtschaftliche Unterlassungssünden, wie verpaßte Gelegenheiten und unterlassene Neuerungen und die daraus folgende wirtschaftliche und technische Rückständigkeit, sowie endlich Kapitalverfall und wirtschaftliche Zusammenbrüche, sie werden ebenso allgemein zugegeben und sind so groß, daß gesagt werden

Hier abtrennen!

Bestellschein.

D..... Unterzeichnete bestellt hiermit:

.....Stück **Freie Wirtschaft 1919** Mk. 10.

..... „ Heft ..... je Mk. 1,—

Betrag folgt anbei auf Postscheckkonto Berlin 53171

Betrag ist durch Nachnahme zu erheben.

Ort

Unterschrift oder Stempel

.....

.....

kann: „Die sozialistische Wirtschaftsform ist wirtschaftlich minderwertig, sie wird uns im Wettbewerb mit den anderen Völkern, den wir unter den ungünstigsten Bedingungen zu bestehen haben werden, schwer schädigen, weil alle anderen Nationen mit der überlegenen Rüstung der individualistischen Wirtschaftsweise ausgestattet sind."

Wir können nicht die sich selbst genügende Binnenwirtschaft eines „isolierten Staates" treiben; wir werden nach wie vor ein Glied der Weltwirtschaft bleiben müssen und leider nur ein recht eingeengtes Glied sein können.

Viele Jahre lang haben unsere Sozialisten den Ruf nach Sozialisierung erhoben. Freilich haben sie in diesen Wein schon recht viel Wasser gießen müssen. Allerhand Einschränkungen kamen allmählich ans Tageslicht. Es fällt uns nicht ein: „Jeden Papierladen, jedes kleine Käsegeschäft sozialisieren zu wollen", schreibt die sozialdemokratische Presse. Erst dieser Tage noch warnten Dr. August Müller und sein Nachfolger Wissell zur größten Vorsicht mit der Sozialisierung. Das sieht nicht nach „siegreicher Idee", sondern nach dem Abwinken der Einsichtigen und Sachkundigen aus.

Die neue Zeitschrift wird alle Bestrebungen, die die Einschnürung von Industrie und Handel in ein bürokratisches System fordern, bekämpfen. Die dem Privatkapital und seinen Angestellten eigentümliche rasche Entschlußkraft soll unter allen Umständen für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft dienstbar gemacht und nicht durch Experimente gefährdet werden. Nicht einseitige Theoretiker sollen letzten Endes die Gestaltung unseres Wirtschaftslebens bestimmen, sondern Wirtschaftswissenschaftler aller Schattierungen unter Mitwirkung hervorragender Kenner des praktischen Wirtschaftslebens.

Wir richten an alle Unternehmer die Bitte, unsere Bestrebungen zu unterstützen, indem Sie nicht nur ein Exemplar unserer Zeitschrift bestellen, sondern durch Abonnement mehrerer Exemplare unsere Ideen in weiteste Kreise der Bevölkerung hineintragen.

Wir sind überzeugt, daß Sie unserem Unternehmen sympathisch gegenüberstehen, beweisen Sie es, indem Sie unsere Zeitschrift abonnieren und in den Ihnen nahestehenden Kreisen verbreiten.

Der Preis ist festgesetzt auf 10 Mark für den Jahrgang, 1 Mark für das Einzelheft.

Schriftleitung und Verlag der Zeitschrift

Freie Wirtschaft

An den Verlag

Freie Wirtschaft

BERLIN-FRIEDENAU

Hertelstraße 5

1. Jahrgang 1. März 1919 Heft 1

Freie Wirtschaft

Zeitschrift

für die freie Entfaltung des deutschen Erwerbslebens

Herausgeber: Karl Borchardt

INHALT:

Zum Geleit!

Prof. Dr. Herm. Schumacher, Geh. Reg.-Rat:
Wiederaufbau und Sozialisierung

A. Heinrichsbauer:
Bergbau und Kohlenhandelsmonopol

Prof. Dr. Großmann:
Gegen die Verstaatlichung der chem. Industrie

Arthur Dix:
St. Bürokratissimus

Dr. Frohnert:
Unsere Verkehrsnot

Dr. phil. Herm. Steinert:
Die Verstaatlichung der Seefischerei

Gegen die Zwangswirtschaft — Aus Vereinen und Verbänden — Das Ausland — Bücherschau Zeitschriftenschau

BERLIN-FRIEDENAU 1919
VERLAG FREIE WIRTSCHAFT

Druck: Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H.
(Abt. Druckerei), Berlin-Friedenau.

Erfindungen unter der Arbeiterschaft und die Vermittlung für ihre Nutzbarmachung pflegen können. Und je mehr der Gedanke der Interessengemeinschaft zwischen verwandten oder benachbarten Unternehmungen sich entfaltet, werden gut eingearbeitete Betriebsräte dabei zugunsten der Arbeiter und Angestellten der konkordierenden Betriebe mitzuraten im Stande sein.

XI.

In dem Gedankengeranke des Rätesystems treibt aber neben dem Organisationsbedürfnis der Großbetriebe noch eine andere Wurzel ihre Blätter und Blüten: die uralte Forderung nach einer öffentlich-rechtlichen sozial- und wirtschaftspolitischen Standesvertretung der Arbeiterschaft entsprechend den Unternehmervertretungen in Handels- und Landwirtschaftskammern: also das Arbeitskammerprinzip. Neben der sozialen Berufsinteressenvertretung in freien Gewerkschaften, die einen Längsschnitt durch die einzelnen Industrien darstellen, hat die Arbeiterschaft von jeher einen bezirksweisen organisatorischen Querschnitt aller Arbeitergruppen ohne Unterschied des Berufs und Gewerbes zur Pflege der allgemeinen wirtschafts- und kulturpolitischen Angelegenheiten ihrer Klasse verlangt. Die Gewerkschaften haben es lange Zeit mit den örtlichen sogen. Gewerkschaftskartellen versucht, eine derartige bezirksweise Arbeiterkorporation zur Vertretung ihrer Interessen vor den Gewerbegerichten, in den Versicherungseinrichtungen, zur Errichtung von Arbeitersekretariaten, zur Pflege des Verkehrs-, Wohnungs- und Bildungswesens, der Arbeiterstatistik usw. und zur engeren Fühlungnahme der organisierten Arbeiter untereinander über die verschiedenen Berufsschranken hinweg zu schaffen. Aber dieser Arbeitskammerersatz hat im allgemeinen nicht genug geleistet (vgl. die Vorstandskonferenz des Metallarbeiterverbandes 13. März 1919 in Stuttgart). Grenzstreitigkeiten der Berufsverbände untereinander störten die Wirksamkeit. Vor allem fehlte die öffentliche Anerkennung und rechtliche Fundierung, wie sie die Arbeitgeber in den Handels- und Gewerbekammern besaßen. Endlich sollte im Jahre 1918 nach 30jährigem Drängen das Verlangen der Arbeiterschaft erfüllt werden; aber man versteifte sich darauf, den beruflich und industrieweise bereits gut organisierten Arbeitern fachlich organisierte Kammern an Stelle der Bezirkskammern aufzudrängen und ihnen die öffentliche Betätigung auf allgemeinen sozialwirtschaftlichen Gebieten vorenthalten, während sich zeigte, daß es der Arbeiterschaft darauf gerade ankam. Wieder ist in der inneren Politik Deutschlands — genau wie beim Wahlrecht — die letzte Gelegenheit organischer Fortentwicklung verpaßt worden. Heut pochen die Arbeiterräte mit Waffen an die Tore der Gesetzgebung, um diese Rechte, die dem alten Arbeitskammerprogramm entsprechen, nun aber nicht nur diese, sondern noch weitergehende Privilegien, notfalls mit Gewalt ertrotzen. Was der Arbeiterausschuß oder der Betriebsrat für den einzelnen Großbetrieb bedeutet, das soll — natürlich mit anderen Aufgaben — der örtliche Arbeiterrat oder der Bezirksarbeiterrat, der alle produktiven Arbeitskräfte der Gemeinde umfassen muß, für einen Wirtschafts- oder Industriebezirk bedeuten.

Der Grundgedanke solcher öffentlichen Arbeitervertretung, der mit dem weitverbreiteten Verlangen aller Klassen nach einer berufsständisch-zünftigen Gruppierung der gesellschaftlichen Kräfte als Gegengewicht gegen die mechanisierende politische Abstraktion des Staates wohl letzten Endes zusammenhängt, ist natürlich und gesund und daher auch eine so alte Forderung, daß er jetzt endlich einmal verwirklicht werden könnte. Freilich ist er organisatorisch nicht mit dem Gedanken der Großbetriebsräte zu verkoppeln, sondern die Arbeitskammer des Ortes, des Bezirks, des Reiches muß sich auf dem Boden allgemeiner, alle Betriebe und Berufe umfassenden Wahlen aufbauen. Dadurch wird auch der Gegensatz zu den Berufsorganisationen vermieden. Im Gegenteil werden diese gute Dienste als erfahrene Träger und Führer auch den Kammern leisten und sich dadurch, daß dort die neue Masse der bisher Abseitsstehenden und Unorganisierten nun auch zur Geltung kommt, von manchem neuen Gedanken durchdringen lassen *).

XII.

Dr. Hugo Sinzheimer wandelt in einem Aufsatz „Die Zukunft der Arbeiterräte" (in „Neue Wege zum Aufbau Deutschlands") ähnliche Gedankengänge, scheut jedoch vor klassenpolitischer Privilegierung der Räte nicht zurück. Er will aus den Arbeiterräten Organe der sozialen Rechts-, Arbeits- und Industrieverwaltung und Beiräte der politischen Verwaltung mit gesetzgeberischen Vorschlagsrechten machen in lebendiger Verbindung mit den Gewerkschaften, ihren Tarif- und Arbeitsgemeinschaften. Da die Gewerkschaften bisher nur Minderheitsorganisationen sind, müssen sie eine Ausweitung erfahren durch die Arbeiterräte, die vermöge der Beitrittspflicht alle Arbeiter umfassen. Sinzheimer will die Arbeiterräte zu Behörden und gleichzeitig, indem er allen Vereinbarungen, die der Arbeiterrat mit anderen sozialen Berufsorganisationen trifft, objektive Rechtskraft verleiht, auch zum Arbeitsgesetzgeber machen. Durch provinz- und landesweisen Zusammenschluß der Räte werden Oberinstanzen mit staatlicher Gesetzesinitiative geschaffen.

Sinzheimer führt also den Gedanken der einseitigen Arbeiterkammern bis zu einer einseitigen Arbeiterrechtsautonomie durch. Das mag logisch konsequent sein, bricht aber mit allen bisherigen organischen Sozialbildungen und widerstreitet auch der eigenen These Sinzheimers: „Die Tarifverträge und Arbeitsgemeinschaften sind die Kerne, um die sich die Funktionen der Arbeiterräte gruppieren." Hier handelt es sich um soziale Organisationsgebilde, die ihrer Natur nach notwendig paritätisch sind, weil alle Arbeitsverhältnisse auf dem Vertrag zwischen zwei Parteien aufgebaut sind und Unternehmer und Arbeiter sich gegenseitig bedingende Erfordernisse des Produktionsprozesses sind. Solange das Arbeitsverhältnis noch auf Vertrag sich gründet und die Unternehmerleitung der Wirtschaft nicht durch andere Formen ersetzt ist, wird daran nicht zu rütteln sein, daß die rechtliche Ordnung der Arbeit und die Kontrolle darüber entweder in paritätischer oder in neutraler behördlicher Hand liegen muß. Es ist aus rein fachlichen Erwägungen eine rationelle Betriebsverwaltung und Produktionsführung gar nicht denkbar, wenn die Arbeiter letzten Endes, sozusagen nur nach Anhörung der unternehmenden Leitung, das Recht der Arbeit ausschlaggebend bestimmen. Und grundsätzlich ist zu sagen: Der Scharfmacherstandpunkt des absolutistischen „Herrn im Hause" ist von denkenden Sozialpolitikern nicht zu dem Zwecke bekämpft worden, um nach Entthronung der Unternehmerdiktatur nun umgekehrt ein einseitiges Arbeiterherrentum in der Wirtschaft einzuführen. Der Grundsatz der konstitutionell-demokratischen Organisation der Arbeit erfordert die Gleichberechtigung der leitenden und ausführenden Organe der Arbeit und ist praktisch nur in einem ehrlichen Vertragsverhältnis zu verwirklichen.

Dieser Grundsatz muß um so dringlicher beachtet werden, je größere Programmkonstruktionen, wie etwa die „Kammer der Arbeit" zur Regelung und Förderung der Produktion und ihrer gemeinwirtschaftlichen Ordnung, auf die Arbeiterräte schließlich gestützt werden sollen. Solch gewaltige Aufgaben sind nur in wirklichen Arbeitsgemeinschaften zusammen mit den Arbeitgebern zu lösen, und es dürfte uns nichts schaden, auch wieder einmal nach England zu schauen, wie dieses bereits in 19 Industrien derartige konstitutionelle sozialwirtschaftliche joint industrial councils zum Zweck der Arbeitsreform und Produktionsförderung in Gang gebracht hat.

*) Die hier und im folgenden Abschnitt XII vorgetragenen Ansichten, wie sich der Arbeiterratsgedanke in gesunder Weise zum Besten der Arbeiterschaft und der Gesamtheit im engen Zusammenwirken mit den Gewerkschaften auswirken könne, berühren sich in manchem mit der Entschließung des Gesamtvorstandes der christlichen Gewerkschaften über die Arbeiterräte, die erst nach Abschluß der Abhandlung zur Kenntnis des Verfassers gelangte. Die „Soz. Praxis" teilt die Entschließung an anderer Stelle (Sp. 480) mit.

Sind die Landkrankenkassen entbehrlich?

Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Als man sich entschloß, in der RVO. allgemein die Krankenversicherungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Dienstboten, im Wandergewerbe Beschäftigte und hausgewerblich tätige Personen einzuführen, da glaubte man zu einer Reihe von Einschränkungen und Zugeständnissen genötigt zu sein, durch die den maßgebenden Parteien und Arbeitgebergruppen die Maßregel annehmbar gemacht werden sollte. Von dieser Auffassung ausgehend, traf man die Anordnung, daß der Vorstand und der Ausschuß der Landkrankenkassen nicht durch die Versicherten und die

Arbeitgeber, sondern durch die Vertretung des Gemeindeverbandes gewählt, daß die Regelleistungen nach verschiedenen Richtungen, soweit es die Satzung vorsieht, eingeschränkt und daß die Beiträge entsprechend ermäßigt werden sollten.

Es mag zugegeben werden, daß in den Übergangsjahren seit dem Inkrafttreten des zweiten Buches der RVO. diese Sondervorschriften für manche Berufsgruppen das Einleben in den neuen Rechtszustand erleichtert haben, ganz abgesehen davon, daß ohne ihre Einfügung in das Gesetz auf dessen Annahme nach der damaligen Mehrheitsbildung im Reichstage nicht zu rechnen gewesen wäre. Wer die Entstehungsgeschichte der RVO. genauer verfolgt hat, der kennt den Dornenweg der Kompromisse und der Abmachungen zwischen den Parteien, den bis zum letzten Augenblicke, bis zu der berühmten „Ausgleichslesung", das vielfach gefährdete Gesetz durchzumachen hatte. Heute, wo sich die Zusammensetzung der Parteien in der Nationalversammlung wesentlich anders gestaltet hat und wo wir im Rückblick auf die vor acht Jahren geführten Verhandlungen ein verändertes Augenmaß für die Streitpunkte jener Tage gewinnen, liegt es nahe, in eine Nachprüfung der Frage einzutreten, ob die Ungleichmäßigkeit im Aufbau unserer Krankenversicherung, die mit der Eigenart der Landkrankenkassen zusammenhängt, auf die Dauer bestehen bleiben soll. Handelte es sich nur um einen Schönheitsfehler, eine unbequeme, aber ziemlich nebensächliche Besonderheit, die wenig Nachteile mit sich bringt, so könnte der Mangel ertragen werden, und es verlohnte sich nicht, über ihn in Erörterungen einzutreten. Die Fülle gesetzgeberischer Aufgaben, mit der sich die Nationalversammlung infolge des Umschwungs der Novembertage, des Friedensschlusses und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus zu befassen hat, ist so umfangreich, daß nur die wichtigsten Fragen Anspruch auf baldige Lösung haben. Daß der Fortfall der Landkrankenkassen hierzu gehört, soll in den nachstehenden Ausführungen kurz dargelegt werden.

Daß man die Landkrankenkassen einst mit ihrer durchaus abweichenden Gestaltung der Organe ins Leben rief, war in erster Linie darauf zurückzuführen, daß man die Landbevölkerung für wenig geneigt und wenig geeignet hielt, im Wege der Selbstverwaltung ihre Krankenversicherungsgeschäfte zu ordnen und zu erledigen. Die Wahl der Ausschuß- und Vorstandsmitglieder, die Bestellung des Kassen- und Rechnungsführers mit seinen Hilfskräften, die Beratung und Beschlußfassung über die Kassenleistungen, die Arztversorgung und die Beitragsbemessung lag, solange die Krankenversicherungspflicht nicht allgemein in Deutschland eingeführt war, den ländlichen Bezirken verhältnismäßig fern, und da es ihnen auch sonst hier und da an politischer Schulung und Einsicht mangelte, so war es sehr begreiflich, daß sie in der Sonderbehandlung, die in der Schöpfung der Landkrankenkassen lag, keine Zurücksetzung erblickten, sondern vielleicht sogar ein Verschontbleiben mit lästigen Förmlichkeiten, zeitraubenden Sitzungen und unbequemem Zwang, zugleich auch eine Ersparnis gegenüber den allgemeinen Ortskrankenkassen, deren Geschäftsführung und Aufgabenkreis durchschnittlich höhere Aufwendungen und Beiträge erfordern. So mochte man damals denken, — jetzt hat sich das Bild gewandelt, die Gemeinde-, Staats- und Reichsverfassung hat die arbeitenden Klassen stärker an der Leitung und Handhabung der Geschäfte teilnehmen lassen, der Sinn für Mitwirkung an gemeinsamen Angelegenheiten hat bedeutend zugenommen, und der Wunsch, mit den städtischen Kassen wenigstens annähernd gleichen Schritt zu halten, ist merklich lebendiger geworden. Würde heute erneut die Frage zur Abstimmung gebracht, so wäre schwerlich eine Mehrheit für die Ausnahmestellung der Landkrankenkassen zu erwarten, die gegenwärtig nicht ohne Grund als „Kassengebilde minderen Rechts" bezeichnet werden können. Stellt man sie aber in ihrer Verfassung den Ortskrankenkassen gleich, dann fehlt es am inneren Grunde dafür, sie überhaupt noch als eine Gruppe für sich fortbestehen zu lassen, es müßte denn sein, daß eine unbedingte Notwendigkeit dafür anzuerkennen wäre, ihre Leistungen und ihre Beiträge abweichend zu regeln.

Auch diese Frage muß im Hinblick auf die fortgeschrittene Entwicklung der Dinge verneint werden. Die Krankenfürsorge hat im Laufe der letzten Jahre eine Ausdehnung gewonnen, die es geboten erscheinen läßt, zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie, Landwirtschaft und Haushaltungen keinen durchgreifenden Unterschied mehr obwalten zu lassen, zumal da der Zusammenhang mit der Invaliden- und mit der Unfall-Versicherung bei allen Berufszweigen und in allen Bezirken fast der gleiche ist. Je mehr man gewisse Abweichungen hervorhebt, desto stärker ist der Keil, den man in die Beziehungen zwischen den einzelnen Abteilungen der Reichsversicherung treibt. Man darf sich nicht wundern, wenn dann Störungen und Unzuträglichkeiten allenthalben hervortreten. In der Gewährung der „erweiterten Krankenpflege" des § 129 RVO., die man bitter genug, aber richtiger auch „beschränkte Krankenfürsorge" hätte nennen können, liegt eine empfindliche Beeinträchtigung der Landkassenpflichtigen im Vergleich zu den Mitgliedern der Ortskrankenkassen, weil der Anspruch auf Zahlung des baren, nach dem Grund- oder Ortslohne bemessenen Krankengeldes in Verbindung mit der Gewährung von Arzt, Arznei usw. bei den Landkrankenkassen durch Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ersetzt werden kann. So zweckmäßig die „Anstaltsbehandlung bei ansteckenden Krankheiten, bei unzureichenden häuslichen Verhältnissen oder bei widerstrebendem Verhalten des Kranken (Verstellung, Zuwiderhandlungen gegen die Ärztevorschriften, die Krankenaufsicht und dergl.) sein wird, so ist es doch verfehlt, alles über einen Kamm zu scheeren und gerade bei dieser einen Gruppe von Krankenkassen dem Vorstande oder der Geschäftsstelle den erkrankten Mitgliedern gegenüber Befugnisse einzuräumen, die bei anderen Kassen nicht bestehen und leicht mißbraucht werden können.

Die Möglichkeit, daß die Kassenbeiträge durch die Satzung der Landkrankenkasse ermäßigt werden dürfen, weil die Kasse nur erweiterte Krankenpflege gewährt, weil sie das Krankengeld für erwerbsbeschränkte Rentenempfänger und für gewisse im Winterhalbjahr Versicherte herabgesetzt hat, ist für die Beteiligten kein vorteilhafter Ausgleich. Sie würden sich, da die Krankheitsgefahr mit allen Folgen wirtschaftlicher Art auf breitere Schultern abgewälzt wird, bei der vollen, ungeschmälerten Gleichberechtigung nach Art der Ortskrankenkassen besser stehen, wenn auch mancher von ihnen kurzsichtig genug sein mag, auf den ersten Blick der Kürzung der Leistungen und der Beiträge den Vorzug zu geben.

Selbst mit dem Hinweis auf die eigentümlichen Verhältnisse der Dienstboten, der Hausgewerbetreibenden und der im Wandergewerbe Beschäftigten kann man die Ausnahmestellung der Landkrankenkassen nicht stützen, denn alle drei Gruppen kommen in den großen Städten, in denen die Landkrankenkassen überhaupt keine Rolle spielen, weit zahlreicher als in den Landbezirken vor und finden trotzdem bei den Ortskrankenkassen vollkommen ihre Rechnung. Das Gesetz hat die Bestimmungen für diese Berufszweige so anpassungsfähig gestaltet, daß sie auch ohne Rechtsverkürzung die Durchführung der Krankenversicherung ermöglichen.

An dem Geldpunkte kann die Beseitigung der Landkrankenkassen nicht scheitern. Gehen sie in den Ortskrankenkassen desselben Bezirks auf, dann ist sogar eine wirtschaftliche Ersparnis mit ihrem Fortfall verbunden, weil statt des doppelten Verwaltungskörpers nur noch ein einfacher übrig bleibt. Wo aber eine Ortskrankenkasse neu an die Stelle der Landkrankenkasse tritt, mit der sie dann regelmäßig vereinigt werden wird (§ 264 RVO.), da handelt es sich häufig in der äußeren Erscheinung nur um eine Namensänderung, ohne daß die Kosten für die Geschäftsführung sich wesentlich höher stellen. Die Leistungen steigen allerdings mit der Zugrundelegung der höheren Lohnsätze, mit der Preisgabe der erweiterten Krankenpflege, der Kürzungen des Kranken-, des Haus-, des Sterbegeldes und anderer Nebenaufwendungen beträchtlich. Bei den heutigen Löhnen fällt jedoch eine derartige Ausgabe verhältnismäßig nicht stark ins Gewicht und wird schon durch die Teilnahme der Mitglieder an der Verwaltung der Kasse aufgewogen.

So gelangen wir zu dem Schluß, daß die Landkrankenkassen, die man als einen Notbehelf an Stelle der früheren, ebenfalls unzulänglichen Gemeindekrankenversicherung ins Leben rief, ihre vorübergehende Rolle als Lückenbüßer lange genug gespielt haben und in absehbarer Zeit in der Versenkung verschwinden können. Regere Beteiligung der Versicherten und ihrer Arbeitgeber auch in den Kleinstädten und auf dem Lande an der Kassenverwaltung, ausgiebigere und besser nach den Löhnen gestaffelte Unterstützungen bei angemessenen Beiträgen

werden die Folge sein. Möge man deshalb nicht zögern, einen Schritt zu tun, vor dem sich der behutsame Gesetzgeber von 1911 noch gescheut hat, für den aber heute sicherlich die Stunde gekommen ist.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung der Beamtenfragen ist am 3. April gebildet worden. Es fand eine Vorbesprechung von Organisationsführern und von Sachkennern des Beamtenrechts statt, an der neben dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Gesellschaft die Herren Abg. Remmers, Vorsitzender des Deutschen Beamtenbundes, Direktor Falkenberg, Referent für Beamtenfragen im Reichsministerium des Innern, Oberpostinspektor Dr. Tapfer vom Beamtenbeirat der Reichspostverwaltung, Rektor Günther vom Lehrerverein, Generalsekretär Hubrich vom Verband der mittleren Post- und Telegraphenbeamten, Polizeisekretär Zech vom Gewerkschaftsbund der Regierungsbeamten Preußens, Fräulein v. Schalscha-Ehrenfeld vom Kathol. Verband der weiblichen kaufmännischen Angestellten und Beamtinnen Deutschlands, sowie die Geheimräte Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Hüfner, Dr. Straehler und Dr. Vogt teilnahmen, während Vertreter mehrerer Eisenbahnbeamtenverbände usw. unerwartet verhindert waren und die Herren Oberbürgermeister Dr. Glücksmann, Unterstaatssekretär Dr. Heinemann, Geheimer Justizrat Professor D. Dr. Kahl, Landgerichtsdirektor a. D. Geheimer Justizrat Kanzow und Oberverwaltungsgerichtsrat Lindenau entschuldigt fehlten. Die Besprechung galt der Absteckung des Tätigkeitsfeldes des Unterausschusses und der Bestimmung der Persönlichkeiten, die ihm angehören sollen. In mehrstündiger fesselnder Aussprache, die die Schwierigkeit, aber auch die Dankbarkeit der Aufgabe des Unterausschusses deutlich zeigte, wurde dem Vorstand der Gesellschaft, der im Auftrag ihres Hauptausschusses die Errichtung des Unterausschusses vorzunehmen hat, empfohlen, die zur Vorbesprechung eingeladenen Sachkenner des Beamtenrechts auch in Zukunft um ihre Teilnahme zu ersuchen und von den Organisationen diejenigen Vertreter heranzuziehen, die der Deutsche Beamtenbund als Gesamtorganisation aller einzelnen Beamtenverbände vorschlägt; hierbei sollen vornehmlich die Verbände berücksichtigt werden, die der Gesellschaft für Soziale Reform körperschaftlich angeschlossen sind. Der so zustandegekommene Unterausschuß für Beamtenfragen solle die großen die Beamtenschaft bewegenden Fragen gründlich durchberaten und hierzu auch Vertreter der großen Organisationszentralen der Arbeiterschaft mit hinzuziehen. Er solle einen Arbeitsausschuß jeweils dann aus seiner Mitte einsetzen, wenn eine Einzelfrage besonderer Durcharbeitung in kleinerem Kreise bedürfe. Der Unterausschuß habe die Ergebnisse seiner Arbeiten dem Hauptausschuß der Gesellschaft mitzuteilen, dem die Beschlußfassung satzungsgemäß zusteht. Alle Anwesenden waren sich darüber einig, daß gründliche, aber schleunige Arbeit geboten sei. Als erste Teilfragen, die zur Beratung zu stellen sind, betrachteten sie die Streikfrage, die Frage der Beamtenausschüsse und -räte und die der Beamtenkammern. Die Streikfrage wurde bereits am 9. März in einer Vollsitzung des Unterausschusses im Sitzungssaale des Reichspostministeriums überaus gründlich beraten. Über diese Sitzung wird in der nächsten Nummer der „Soz. Prax." kurz berichtet werden.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete Ende März (gemeinsam mit dem Sozialwissenschaftlichen Verein der Universität) einen Vortrag über die Erweiterung der Sozialpolitik zur Kulturpolitik. Archivar Dr. Ranecker vom Ministerium für Soziale Fürsorge, der Schriftführer der Ortsgruppe, behandelte den sehr beachtenswerten Gegenstand in dem Sinne, daß die bisherige Sozialpolitik die sittlichen, ideellen Werte des Menschen- und Arbeitslebens den materiellen Fragen habe nachordnen müssen, weil die befriedigende Beantwortung der letzteren als Voraussetzung für alle höheren Ziele erscheinen mußte. Immerhin aber sei es doch schon seit Jahren an der Zeit, auch der ethischen Aufgaben der Sozialpolitik zu gedenken. Die zukünftige Sozialpolitik habe nun die Freude an der Arbeit in den Arbeitenden zu wecken und zu pflegen, ihnen jenes befriedigende Bewußtsein zu geben, das dem Gefühl, Mitarbeiter an einer bestimmten Leistung zu sein, entspringt, und so die heute bestehende Unausgeglichenheit zwischen Ideen und Leben aus ihrer Welt zu beseitigen. Zu diesem Ziele müsse die reifste Form des Industrieparlaments gefunden werden, und es sei weiter nötig, daß der Arbeiter sich an seinem, ihm zur Scholle gewordenen Arbeitsplatze geschert weiß. Das werde die Qualität der Erzeugnisse heben, auf die es für die notwendige Wiedergewinnung des Weltmarktes so außerordentlich ankomme. Andererseits sei es entscheidend wichtig, daß überhaupt ausschließlich edle Erzeugnisse in den Handel kämen. Dafür zu sorgen sei Sache einer zu schaffenden „imperativen Behörde der Kultur". Diese in ihrer Organisation über das ganze Reich sich ausbreitende Behörde hätte, gestützt auf Materialprüfungsämter, das Ausleseprinzip in Stoff und Industrieprodukt zur Geltung zu bringen. Auszuschalten oder wenigstens stark einzuschränken wäre der die Erzeugung von Schund begünstigende Modewechsel. Es wären Typen zu schaffen, die der kaufenden Bevölkerung als Vorbilder für das, was geschmackvoll und gediegen, also zum Kaufe zu empfehlen ist, zu gelten haben. Auch Beratungsstellen (z. B. für Neuvermählte) sollten diesem Ziele dienen. Das Machtmittel, das diese Behörde in der Hand hätte, würde sich aus der noch auf Jahre hinaus notwendigen Kontingentierung der Rohstoffe ergeben. Wie die Idee des Berufes im Mittelalter durch die Gottesidee, in der Renaissance durch die Natur und im Zeitalter der Aufklärung durch die Vernunft erfüllt werden konnte, so müsse sie in Zukunft aus dem Berufe selbst erfüllt werden und die Aufgabe unserer Tage müsse es sein, das Individuelle mit dem Sozialen zu versöhnen. — Der Vortrag erscheint demnächst als 3. Heft der Schriften der Münchener Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform im Druck.

Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 1. April ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Prof. Dr. Gerh. Kessler hielt einen einleitenden Vortrag, nach dem beschlossen wurde, regelmäßige Erörterungsabende in geschlossenem Kreise abzuhalten, zu denen die Mitglieder, eingeführte Gäste und die Vorstände der angeschlossenen Verbände Zutritt haben sollen. Am 24. April wird das Arbeitsprogramm im einzelnen besprochen werden.

Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform, die kurz vor Kriegsausbruch entstanden war, im Kriege aber keine Tätigkeit entfalten konnte, veranstaltete am 24. Februar eine Mitgliederversammlung, der außer einer Anzahl Einzelmitglieder die Vertreter von neun Organisationen der Angestellten und Arbeiter beiwohnten. Nachdem der bisherige Vorsitzende Kaufmann Reutlinger über die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft und der Ortsgruppe berichtet hatte, fand eine eingehende Aussprache statt, an der sich u. a. Bürgermeister von Hollander und Professor Dr. Behrend beteiligten. Es wurde beschlossen, die Bestrebungen der Gesellschaft in Mannheim energisch weiter zu verfolgen. Für die Vorarbeiten wurde ein Ausschuß gebildet. Zum Vorsitzenden wurde vorläufig Herr Professor Dr. Nicklisch (von der Handelshochschule) bestimmt. Die Ortsgruppe wird demnächst mit einer größeren Veranstaltung an die Öffentlichkeit treten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine Regierungsvorlage zur gesetzlichen Regelung des Rätesystems, die am 6. April von den Zeitungen veröffentlicht wurde, schlägt vor, in den Artikel 34 der Reichsverfassung folgende Ergänzungsbestimmungen aufzunehmen:

Die Arbeiter sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre tariflichen Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen nach Betrieben und Wirtschaftsgebieten gegliederte gesetzliche Vertretungen in Betriebs- und Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammen.

Sozialistische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung beim Reichstage dem Reichswirtschaftsrate zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetze beim Reichstag zu beantragen, die ebenso wie Vorlagen der Reichsregierung oder des Reichsrats zu behandeln sind.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern werden durch Reichsgesetz geregelt.

Diese kurzen Vorschläge, die in einer ausführlichen Begründung ihre Rechtfertigung und Erläuterung seitens der Regierung erfahren sollen, besagen also: die Arbeiter sollen eine besondere wirtschaftlich-soziale Interessenvertretung betriebs- und bezirksweise, gekrönt von einem Reichsarbeiterrat,

erhalten, — unbeschadet aber des Grundsatzes der paritätischen Gleichberechtigung für die Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. — Dieser Grundsatz soll sogar in der Verfassung zu besonderem Ausdruck gebracht und den hergebrachten, auf diesem Grundsatz ruhenden Vertretungen, den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, und ihrer gemeinschaftlichen Vereinbarungen öffentliche Anerkennung gewährleistet werden. Dieser naturnotwendige, in langjähriger organischer Entwicklung geklärte und bewährte Grundsatz der Gleichberechtigung soll auch das auf die Arbeiterräte sich stützende neue System der direkten wirtschafts- und sozialpolitischen Mitarbeit der Arbeiterschaft einerseits und des Unternehmertums andererseits in den Bezirkswirtschaftsräten und im Reichswirtschaftsrat regeln. Dieser Reichsarbeitskammer von Arbeitern und Unternehmern soll neben der Gutachteraufgabe auch eine wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzesinitiative zustehen, ferner werden ihnen Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse auf bestimmten Gebieten zufallen. Wie diese Gebiete und Aufgaben im einzelnen abzuzweigen sind, wird besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Aus diesen allgemeinen Umrissen geht hervor, daß die Regierung das Brauchbare und Notwendige aus dem Gespinst der Räteforderungen auf wirtschaftlichem Gebiete herauszuschälen versucht hat. So ergeben sich dann auch manche Berührungspunkte mit dem, was in dem Leitaufsatz „Sozialwirtschaftliche Demokratie" als erwägenswert herausgearbeitet worden ist.

Arbeitsrecht und Arbeitsverfassung. Die Vorarbeiten zur Schaffung eines einheitlichen, das ganze Gebiet der Arbeitsbeziehungen umfassenden Arbeitsrechts sind jetzt, wie amtlich mitgeteilt wird, so weit gediehen, daß sofort nach Ostern ein Ausschuß im Reichsarbeitsministerium zusammentreten soll, dem die Ausführung der Vorbereitung im einzelnen für das Gesamtwerk obliegen wird. Es wird beabsichtigt, nicht nur das ganze Gebiet des Arbeitervertragsrechts unter Beachtung der Sonderart der einzelnen Arbeitnehmergruppen einheitlich zusammenzufassen, sondern auch das Koalitionsrecht, das Recht der Berufsvereine und das Tarifvertragsrecht gesetzlich zu regeln. Dabei soll Überlebtes ausgeschaltet und dem heutigen Sozialbedürfnis Rechnung getragen werden. Schon in naher Zeit wird außerdem ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der für die gesamte Arbeitsverfassung einen klaren und zweckmäßigen Aufbau schaffen soll. Gedacht wird ferner die Einführung einheitlicher Arbeitsgerichte für alle Gruppen der Arbeiter und Angestellten, doch bedarf diese Frage noch näherer Prüfung, zumal dadurch in den Bestand der ordentlichen Gerichte und deren Aufgaben eingegriffen werden würde. Sobald die Vorarbeiten im Ausschuß abgeschlossen sind, sollen die Einzelentwürfe in einem größeren Kreise von Sachverständigen, die allen beteiligten Gruppen entnommen werden sollen, zur Erörterung gestellt werden.

Soziale Zustände.

Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Die Entwicklung der Erwerbslosenfürsorge sowohl in ihrer zentralen, als in ihren örtlichen Regelungen zeigt einen Zickzackkurs, der leider einen festen zielbewußten Willen vermissen läßt. Diese Unsicherheit ist weniger auf mangelnde Einsicht bei den maßgebenden Behörden, als auf allzu große Nachgiebigkeit gegen die in drohender Haltung vorgetragenen Forderungen der Arbeitslosen zurückzuführen. Das gilt namentlich in bezug auf die Bemessung der Unterstützungssätze und den Kreis der Unterstützten. Nicht minder bedenklich ist, daß vielfach auch die ausführenden Organe unter dem physischen Zwange der zahlreichen Erwerbslosen, die sich in und vor ihren Arbeitsräumen ansammeln, stehen. Es ist keine Seltenheit, daß durch Drohungen handgreiflicher Art die Beamten veranlaßt werden, trotz des Vorliegens von Arbeitsangeboten die Karten abzustempeln und Leute wider besseres Wissen zu unterstützen. Überall, am meisten natürlich in Großstädten, wird über gewissenlose Ausbeutung der Erwerbslosenfürsorge geklagt. Das sind Auswüchse, die gerade deshalb so bedauerlich sind, weil sie einen an sich notwendigen und guten Gedanken in Mißkredit bringen.

Zur Erkenntnis der Probleme der Erwerbslosenfürsorge und der Versuche, ihrer Herr zu werden, ist nichts lehrreicher, als die Beobachtung ihrer Entwicklung an einem bestimmten Orte. Die folgenden Zeilen geben, indem sie die Entwicklung in Groß-Berlin aufzeigen, zugleich ein Bild der Fragen, die in allen Großstädten auftauchen. In Berlin mußte man bei dem starken Zufluß arbeitsloser Elemente in erster Linie bestrebt sein, den Kreis der zu Unterstützenden insbesondere durch Ausschaltung der Zugezogenen einzuengen. Unter Zugrundelegung der Verordnung vom 15. 1. 19 wurde deshalb die für die Zugezogenen vorgesehene Unterstützungsfrist auf zwei Wochen festgesetzt. Außerdem ist die Bestimmung gefallen, daß Ehefrauen arbeitsfähiger Männer eine Unterstützung erhalten, wenn beide Teile vor dem Kriege voll erwerbstätig waren. Auch wurden noch und nach eine Reihe von Unklarheiten in bezug auf den Kreis der Unterstützungsberechtigten beseitigt. Teilweise Erwerbslosigkeit, die durch Streiks, Lohnstreitigkeiten, selbstverschuldete Arbeitsversäumnisse, Krankheit, Verkehrsstörungen, Unruhen usw. entstanden sind, begründet keinen Anspruch. Wer eine Arbeit freiwillig ohne zwingenden Grund aufgibt, hat innerhalb von sechs Wochen keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Versagung erhöhter Lohnforderungen gilt nicht als zwingender Grund.

Nachdem verschiedentlich Fälle vorgekommen waren, in denen Bezieher von öffentlicher Armenunterstützung auf diese verzichteten, um sich in den Genuß der höheren Erwerbslosenunterstützung zu setzen, wurden auch diese von der Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen. Dagegen wurde festgestellt, daß die Gewährung von Pflegegeld für eheliche und uneheliche Kinder aus öffentlichen Mitteln den Bezug von Erwerbslosenunterstützung nicht ausschließt. Leben Ehegatten in Unfrieden getrennt, so erhält jeder Gatte die ihm zustehende teilweise Erwerbslosenunterstützung, doch sind die Zuschläge nur an solche unterhaltsberechtigten Kinder zu gewähren, die im eigenen Haushalte des zu unterstützenden Ehegatten leben.

Die Unterstützungssätze wurden unter dem Drucke der Erwerbslosen im Januar sehr erheblich erhöht, namentlich für Erwachsene. Betrugen sie zunächst für erwachsene männliche Personen 4 ℳ, für erwachsene weibliche Personen 3 ℳ, so wurden sie nunmehr für ledige Männer über 20 Jahre auf 7 ℳ, für verheiratete auf 8 ℳ, für Frauen über 20 Jahre auf 5 ℳ festgesetzt. Auch die Zuschläge wurden von 1 ℳ für das Familienglied auf 1,50 für die Ehefrau und 1,25 ℳ für alle anderen Familienglieder erhöht. Diese erhebliche Steigerung der Unterstützungssätze hatte nicht nur eine erhebliche Zunahme der Erwerbslosen und eine gewaltige Steigerung der Ausgaben zur Folge, sondern hat auch auf die Arbeitslust sehr ungünstig eingewirkt. Machte es doch sogar Schwierigkeiten, für Notstandsarbeiten und für Arbeiten in Berlin selbst Leute zu finden, weil ihnen der Unterschied zwischen der Unterstützung und dem Entgelt nicht lohnend genug schien. So sah man sich alsbald genötigt, abzubauen. Zunächst wurde bestimmt, daß der Zuschlag nur für vier Familienglieder zu zahlen sei. Dann wurde in Ausführung der Bestimmungen des Demobilmachungsamts nach einer Übergangszeit vom 1. April 1919 ab der Satz für Männer über 21 Jahre auf 6 ℳ, für Frauen über 21 Jahre auf 3,50 ℳ, die Zuschläge für Familienglieder, mit Ausnahme der Ehefrau, für die es bei den alten Sätzen verblieb, auf 1 ℳ herabgesetzt, während die Beschränkung auf vier Familienzuschläge wegfällt.

Besondere Schwierigkeiten machte die Regelung der Unterstützung teilweise Erwerbstätiger. Nachdem die in der Verordnung vom 12. November 1918 vorgesehene Fassung sich als undurchführbar erwiesen hatte, erfolgte eine Regelung in der Weise, daß, wenn 70 v. H. des verbliebenen Wochenverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei völliger Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Unterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als der Betrag des bisherigen Verdienstes bei voller Arbeitszeit ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit und Einhaltung der Karenzzeit gewährt wird.

Besonders bemerkenswert sind die Bestimmungen über die Krankenversicherung. Da die Weiterversicherung sich vielfach als unmöglich oder unzweckmäßig erwiesen hatte, weil die Frist dafür schon verstrichen war oder der Erwerbslose einer auswärtigen Kasse angehörte, wurde ein Abkommen getroffen, wonach alle Erwerbslosen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert werden und die Gemeinde die vollen Beiträge

zahlt. Als Grundlohn gelten die Unterstützungssätze ohne Familienzuschläge. Neben Krankengeld oder Krankenhauspflege erhält der Erwerbslose nur die Familienzuschläge. Dabei ist zu beachten, daß sich der erwerbslose Kranke wesentlich besser steht, als der in der Arbeit stehende, da für diesen die Familienzuschläge nicht in Betracht kommen. Auch hat der erwerbslose Kranke die Möglichkeit, bei den höheren Unterstützungssätzen zu feiern, während der in der Arbeit stehende im Falle der Arbeitsunfähigkeit gleich auf das niedrigere Krankengeld angewiesen ist. Dieser Umstand macht die Erwerbslosen zu sehr guten Risiken, da sie sich nur im äußersten Notfalle krank schreiben lassen, und die in ihrer Leistungsfähigkeit bedrohten Krankenkassen dürften sich an den Erwerbslosen geradezu finanziell erholen.

Nach langen Verhandlungen wurde der Fortbildungszwang für Jugendliche von 14—17 Jahren durchgeführt — in Schöneberg mit der Wirkung, daß die allerdings nicht sehr zahlreichen arbeitslosen Jugendlichen sämtlich auf die Unterstützung verzichteten! Die Meldung erfolgt bei den Schulen; die Unterstützung wird nicht nur bei Versäumnis, sondern auch bei schlechtem Betragen entzogen. Da nicht selten Jugendliche ihre Unterstützung vergeuden und sich von den Eltern unterhalten lassen, werden unter Mitwirkung der Zentrale für Jugendfürsorge solche Fälle untersucht. Die Jugendlichen werden erforderlichenfalls entweder von diesen Stellen in dauernde Fürsorge genommen oder auf ihren Antrag wird die Unterstützung an die Eltern ausgezahlt. Auch kann, falls Verdacht vorliegt, daß liederliche Väter die Kinderzuschläge für sich verbrauchen, im Benehmen mit der Jugendfürsorge die Auszahlung an andere geeignete Personen erfolgen. Im übrigen werden Jugendliche an die Lehrstellenvermittlung verwiesen; hingegen ist ein weitergehender Antrag der Handwerkskammer, an den erwerbslosen Haushaltungsvorstand für einen in der Lehre befindlichen Sohn die Differenz zwischen dessen Verdienst und der Erwerbslosenfürsorge zu zahlen, abgelehnt.

Besondere Schwierigkeiten macht die Unterstützung der Heimarbeiter. Um eine Unterstützung zu vermeiden, die den bisherigen Verdienst übersteigt, erhalten bislang voll beschäftigte Heimarbeiter nicht die festen Sätze der Erwerbslosenfürsorge, sondern den Wochendurchschnitt des vor dem 9. November 1918 erzielten Verdienstes. Teilweise erwerbslose Heimarbeiter erhalten die Differenz zwischen verbliebenem und dem bisherigen vollen Wochenarbeitsverdienst, zuzüglich 30 v. H. des bisherigen vollen Verdienstes. Wichtig ist gerade für die Gruppe der Zuverdiener, die bisher meist von der Unterstützung ausgeschlossen waren, weil sie in keinem Verhältnis zu dem Verdienstausfall stand, daß nach der neuesten Verordnung vom 14. März auch ein Teilbetrag der Unterstützungen gewährt werden kann, wenn dadurch die bedürftige Lage gehoben wird. Wenn diese Maßnahme auch manche Härten beseitigt, so ist sie doch gerade bei der Unkontrollierbarkeit des Nebenverdienstes nicht ohne Bedenken.

Leider ist die Zahl der Erwerbslosen noch immer im Zunehmen begriffen; sie betrug Mitte März in Berlin 275 000, in Sachsen 234 000, in Hamburg 104 000, im Deutschen Reich weit über 1 Million.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Eine Reichskonferenz der Eisenbahn-Arbeiterräte, an der 100 Delegierte teilnahmen, fand in Frankfurt a. M. statt. Wie sich aus der führenden Beteiligung Dißmanns und Richard Müllers schließen läßt, von denen der eine so wenig Eisenbahner ist wie der andere, handelte es sich bei dieser Konferenz um eine Schöpfung radikalster Elemente, die nicht auf ein geordnetes Vertretungssystem zurückgeht. Der Eisenbahnminister stand auf dem Standpunkt, daß die ganze Konferenz überflüssig sei, weil Verhandlungen über die Gestaltung der Eisenbahnerräte im Gange seien. Er verweigerte deshalb die Lohnzahlung für die Konferenztage, sowie die Freifahrt. Das erregte den Unwillen der Konferenz: dem Geiste der Zeit entsprechend nannte ein Delegierter den Erlaß des Ministers einen „Fetzen Papier", über den man zur Tagesordnung übergehen solle, und ein anderer sagte, die Konferenz solle dem Minister „den Standpunkt klar machen". Während früher die Eisenbahner sich geduckt haben wie nur irgendwelche Arbeiter und von der Gewerkschaftsbewegung nicht viel wissen wollten, sind die Kreise, die hinter der Konferenz stehen, inzwischen längst über die solide Gewerkschaftsarbeit hinaus gewachsen und überbieten sich geradezu in Radikalismus: dazu gehört ja jetzt bekanntlich genau so wenig Mut wie früher zur Selbstentmannung vor der Eisenbahnbehörde. Man ist sich also gleich geblieben. Aus den Einzelheiten der Verhandlungen sei erwähnt, daß Vorträge über „Revolution und Staatsarbeiter", „Sozialisierung und Demokratisierung der Betriebe und der Verwaltung", „Rätesystem und Gewerkschaften" gehalten und daß an die Confédération générale du travail ein Danktelegramm dafür gerichtet wurde, daß sie gegen den Imperialismus der Ententegewalthaber Einspruch erhoben hat (eine ausländische Protesterklärung gegen den Imperialismus begeistert diese Kreise der deutschen Arbeiter bekanntlich bereits, während sie für Deutschland „die Revolution in Permanenz erklären" wollen und sich nicht genug über die „reaktionäre Regierung" entrüsten können, die aus der freiesten Volkswahl hervorgegangen ist, die die Welt je gesehen hat). Aus den Reden ist mitteilenswert, daß Wittrisch (Frankfurt) wünschte, bei der Sozialisierung der Staatsbahnen solle sich den Angestellten die Möglichkeit bieten, sich als wirkliche Teilhaber und Mitinhaber des Betriebes zu fühlen. Dißmann will die Gewerkschaften zwar auch in Zukunft als mitbestimmenden Faktor anerkennen, wenn sie sich dem neuen Geiste anpassen; über ihre künftigen Aufgaben lasse sich aber noch nichts Bestimmtes sagen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Stellung der Christlichen Gewerkschaften zu der Frage der Arbeiterräte. Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands hat in einer Sitzung in Weimar über die Organisation der Arbeiterräte beraten und dabei nachstehende Entschließung gefaßt:

Die christlich-nationale Arbeiterschaft erblickt in dem lebhaften Bemühen unserer Tage, den Arbeiter an der Stätte seiner lebenswichtigen Betätigung als Mensch und mitausschlaggebenden Produktionsfaktor zur Geltung zu bringen, eine natürliche Folgeerscheinung der großindustriellen Entwicklung. Unser Wirtschaftsleben hatte Formen angenommen, in denen die Arbeitskraft weder nach der rechtlichen noch nach der seelischen Seite befriedigt wurde, und keineswegs das beglückende Gefühl aufkommen konnte, verantwortlicher Mitträger des Unternehmens zu sein. Insoweit dieser Gedanke in der Bewegung zur Schaffung von Arbeiterräten zum Ausdruck gelangt, anerkennen wir, aus dem Geiste christlich-sozialer Auffassung heraus, das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung, die zugleich zu einem zeitgemäßen Ausbau der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse hinführt.

Indem wir das produktionslähmende und die unentbehrliche Arbeiterdisziplin untergrabende Gebaren wild entstandener Arbeiterräte, das unser Volksleben im Augenblick schwerster innerer und äußerer Krisis an den Rand des Abgrundes geführt hat, mit aller Entschiedenheit verurteilen, erklären wir uns zu nachfolgender Organisation der Arbeiterräte:

1. Der Aufbau der Räte muß ein organischer sein und Betriebs-, Regional- und Zentralräte umfassen. Er muß sich nach dem demokratischen, alle Beteiligten gleichmäßig berücksichtigenden Wahlverfahren vollziehen. Dabei ist den Minderheiten in den Betriebs-, Regional- und Zentralräten eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung einzuräumen. Insbesondere muß den Gewerkschaften, als anerkannter Vertretung der Arbeiterschaft, sowie der freiwilligen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände bei der Grundlegung, dem Aufbau und der planmäßigen Durchbildung der Räte der Einfluß gesichert werden, der ihnen auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen und ihrer wirtschaftspolitischen und sozialen Bedeutung zukommt. Die Erhaltung und Stärkung der gewerkschaftlichen Stellung im Gesamtleben des Volkes und der Ausbau ihrer Einrichtungen, einschließlich der tariflichen Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie des gewerblichen Schieds- und Einigungswesens bleibt nach wie vor wichtigste Voraussetzung für die gleichmäßige, allumfassende Hebung der Arbeiterklasse.

2. Die Geltendmachung der gemeinsamen Interessen der Berufs- und Erwerbszweige der einzelnen Bezirke erfordert die Zusammenfassung der Betriebsräte nach bestimmten Bezirken mit einer zentralen Spitze. In den Zentralpunkt müssen alle Erfahrungen, Anregungen und Gutachten aus den verschiedenen berufsgenossenschaftlichen Organisationen zusammenlaufen und sich verdichten zu praktischen Vorschlägen für die gewerbliche, wirtschaftspolitische und soziale Gesetzgebung als richtunggebende Unterlage für die politischen, parlamentarischen Körperschaften.

3. Die christlich-nationale Arbeiterschaft verurteilt jeden politischen Mißbrauch von Arbeiterräten zu dem Zwecke, die Diktatur des Proletariats in irgendeiner Form zu errichten. Jede einseitige Herrschaft einer Klasse widerspricht den wahren demokratischen Grundsätzen und ist unverträglich mit dem Gedanken der Volkssolidarität.

Diese Entschließung bildet eine wichtige Ergänzung zu dem Leitaufsatz über die sozialwirtschaftliche Demokratie, der bereits abgeschlossen war, ehe diese Entschließung hier bekannt wurde.

Eine Konferenz der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände befaßte sich am 1. und 2. April vornehmlich mit der Frage der Arbeiterräte. Abg. Legien, der sich wiederholt energisch gegen die jetzt mitunter auch in Gewerkschaftskreisen beliebte Rechnungsträgerei wandte, bezeichnete die von der Regierung geplante Lösung der Rätefrage als nachteilig für das Wirken der Gewerkschaften und der Arbeitsgemeinschaften. Abg. Giebel schlug eine Studienkommission für die organisatorischen Wirkungen des Rätesystems vor — ein Vorschlag, der sehr beachtlich erscheint und auf breiterer Grundlage aufgegriffen zu werden verdient. Leipart wollte die Frage mit an die Verfassungskommission der Gewerkschaften verwiesen sehen, die in der vorigen Vorständekonferenz eingesetzt worden ist und dem Gewerkschaftskongreß Vorschläge machen soll. Jansson wies nach, daß die Räte nur Organe der Diktatur des Proletariats sein können, wie sich in Rußland klar erwiesen habe. Ein anderer Redner empfahl, den örtlichen Arbeiterräten die bisher von den Gewerkschaftskartellen bearbeiteten Aufgaben zu übertragen. Schließlich wurde Leiparts Antrag angenommen. (Wie Ad. Cohen in einer Sitzung der Berliner sozialdemokratischen Arbeiterräte andeutete, hält ein Teil der Gewerkschaftsführer offenbar einen sehr erheblichen Umbau der Gewerkschaftsverfassung für nötig und hofft, die Räte irgendwie in diese neue Verfassung hineinbauen zu können.) — Im übrigen befaßte sich die Vorständekonferenz noch mit den politischen Massenstreiks, wobei der Beschluß vom Februar 1918 erneuert wurde, daß für solche Streiks keinerlei Gewerkschaftsunterstützung gezahlt werden soll. Endlich wurde die Frage der Beamtengewerkschaften erörtert. Die freien Gewerkschaften wollen davon absehen, selbst solche zu gründen, sofern die im Deutschen Beamtenbund zusammengeschlossenen Verbände sich auf gewerkschaftlichen Boden stellen, alle gesetzlich zulässigen Mittel für die Interessenvertretung anzuwenden grundsätzlich bereit sind und Unterstützungseinrichtungen für etwaige Streitfälle vorsehen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der große Streik im Ruhrgebiet, der am 1. April begonnen hat, dauert bis zur Stunde noch an. Neben der sofortigen Sechsstundenschicht bei Achtstundenlohn, 25 v. H. Lohnerhöhung, Regelung der Knappschaftsfragen, Anerkennung des Rätesystems und Bezahlung der Streikschichten stellt die „Allgemeine Arbeiterunion", die die Rennerkommission (auch „Zentral-Zechenrat" genannt) ins Leben gerufen hat, vielerlei rein politische Forderungen von ausgesprochen spartakistischer Färbung auf. Am 5. April haben diese sogenannten „revolutionären Bergarbeiter", über deren Legitimation man in keiner Weise klar sieht, dem freigewerkschaftlichen Bergarbeiterverband, der gemeinsam mit den drei anderen Bergarbeitergewerkschaften am 31. März vor dem Generalstreik gewarnt hatte, das Recht abgesprochen, im Sinne der revolutionären Bergarbeiter zu sprechen und zu verhandeln; ferner haben sie die Bergleute Mitteldeutschlands und Schlesiens zum Solidaritätsstreik aufgefordert, die Meidung der für Regierungstruppen Angeworbenen („wie die Pest") proklamiert, sowie einstimmig beschlossen, die Schächte ersaufen zu lassen, falls nicht bis zum 9. April, mittags 12 Uhr, sämtliche Forderungen der Streiker bewilligt seien. Die Zahl der Streikenden wuchs allmählich an. Einige Tage lang schien es, als sollten nicht mehr als die Hälfte der Ruhrbergleute vom Streik erfaßt werden, dann aber meldete der Zentral-Zechenrat bis zu 221 bestreikte Zechen mit 372 000 Arbeitern. Auch Krupp, sowie die Elektrizitäts- und Wasserwerke von Essen wurden in den Streik einbezogen. Inwieweit die Ziffern des Zechenrats richtig sind, sei dahingestellt. Jedenfalls ist der Erfolg der Spartakusanhänger überraschend groß und die Gegenwirkung der Regierungsmaßnahmen vorerst noch gering. Das überrascht um so mehr, als die Arbeiterratswahlen im Industriegebiet noch am 30. März ein Ergebnis gehabt hatten, auf das die radikalsten Gruppen nicht allzu stolz sein konnten: waren doch in Elberfeld, Barmen, Hagen, Haspe, Essen und Mülheim neben 48 Unabhängigen und 27 Kommunisten auch 50 Mehrheitssozialisten und nicht weniger als 95 „Bürgerliche" gewählt worden. Demzufolge ist also der große Streikerfolg der Kommunisten wohl nur durch rücksichtslosesten Terror möglich geworden. Wenn freilich der „Vorwärts" zu dem erwähnten Wahlergebnis nichts anderes zu sagen wußte, als daß „der starke Anteil der Bürgerlichen eine Folge der Selbstzerfleischung der Arbeiterschaft" sei, so hat man hier gleich eine der von uns immer wieder festgenagelten Ursachen, weshalb die radikalsten Gruppen immer mehr Erfolg haben und die übrige Arbeiterschaft immer unwilliger wird: das ewig weinerliche Hin- und Herschwanken, das Vertuschen der großen Gegensätze zwischen Sozialdemokratie einerseits und Unabhängigen und Kommunisten andererseits, die Nachgiebigkeit gegen populäre Schlagwörter und die Aufrechterhaltung der Fiktion, als ob die Hauptgefahr unseren Arbeitern heute noch von „bürgerlicher" Seite drohe wie das von der Einigung des ganzen Proletariats, dies alles, verbunden mit dem völligen Mangel ernsten Willens, die alten Agitationsmethoden wirklich und endgültig durch zeitgemäß konstruktive Gedanken zu ersetzen, ist an der jetzigen Lage so sehr mit schuld, daß es auch in dieser Zeitschrift, die parteipolitisch neutral ist, nicht einfach übergangen werden kann.

Ein Streik von Angestellten in der Berliner Metallindustrie hat infolge von Gehaltsforderungen stattgefunden, nachdem ein Einigungsspruch abgelehnt worden war, den eine Einigungskommission unter Vorsitz des Baurats Bernhard, Schatzmeisters der Gesellschaft für Soziale Reform, nach dreitägigen, ungewöhnlich schwierigen Verhandlungen gefällt hatte. Es sollte sich bei dem Einigungsspruch um eine vorläufige Neuregelung der Gehälter, bei der als Ausgangspunkt das Gehalt vom Juli 1914 (plus anteiliger Weihnachtsgratifikation usw.) genommen werden sollte, handeln. Bis zum Abschluß eines endgültigen Tarifvertrages sollte folgende Steigerung eintreten:

bei Monatseinkommen im Juli 1914 ℳ	um . . . v. H.	Das neue Mindesteinkommen sollte betragen . . . ℳ
bis 100	175	250
101—150	135	275
151—200	112½	352,50
201—300	92½	425
301—400	65	577,50
401—500	45	660

Auf jeden Fall sollte das Einkommen März 1919 mindestens 35 ℳ höher als November 1918 sein. Kinderzulagen sollten bestehen bleiben. Der Einigungsspruch berührte dann noch eine Reihe weiterer mit den Gehältern zusammenhängender Fragen, darunter auch die Gratifikationsfrage. Zu diesem Punkte hieß es: „Die zur Zeit üblichen regelmäßigen Gratifikationen bleiben neben den neuen, monatlichen Bezügen in der gleichen anteiligen Höhe des Jahreseinkommens bestehen." Diese Stelle des Schiedsspruches wurde von den Angestellten so verstanden, als solle die schon von vornherein berücksichtigte Weihnachtsgratifikation noch ein zweites Mal gezahlt werden. Die Einigungskommission stellte aber fest, daß diese Auffassung falsch sei. Darauf nahmen die Arbeitgeber den Einigungsspruch an. In der „Industriebeamtenztg." vom 23. März teilte Fr. Schwedt mit, daß auch „die Gewerkschaften zu dem Ergebnis gekommen seien, den Angestellten zu empfehlen, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen". Die Angestellten beschlossen indessen, den Einigungsspruch abzulehnen und ihre Kräfte mit denen der Unternehmer in einem Streik zu messen, der dann zum ersten Angestelltenstreik großen Stils in Deutschland geworden ist. Die Angestellten beriefen sich bei der Rechtfertigung ihrer Stellungnahme auf den Wortlaut des Einigungsspruches, der in der Tat nicht ganz klar gewesen war. Sie stellten dann neue Forderungen auf, die sich auf das Mitbestimmungsrecht der Angestelltenausschüsse bezogen, und verlangten Gehaltssteigerungen von 190 bis 60 v. H., stufenweise fallend je nach der Gehaltshöhe vom Juli 1914. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits 500—600 ℳ verdient hatte, sollte z. B. jetzt 60 v. H. mehr, mindestens aber 850 ℳ erhalten; wer damals 225 ℳ gehabt hatte, sollte — ohne daß dafür eine veränderte Stellung im Betriebe, vermehrte Arbeitslast oder Verantwortung Voraussetzung wäre — jetzt 600 ℳ Monatsgehalt beanspruchen dürfen. Es wurde hervorgehoben, daß die Kosten der Lebenshaltung um 400 und mehr v. H. gestiegen sei; während die Arbeiter ihre Lohnforderungen auf 300 und mehr v. H. der alten Löhne bezifferten, blieben die Forderungen der Angestellten viel weiter hinter der allgemeinen Verteuerung zurück. Die Zahl der Streikenden schwoll auf 50 000 an. Die Arbeiter traten indessen nicht in den Sympathiestreik ein, um, wenn sie durch den Angestelltenstreik mittelbar arbeitslos wurden, Unterstützungsansprüche geltend machen zu können. Auch die „Vereinigung von Angestellten in Handel und Industrie" lehnte die Beteiligung am Streik ab; in ihr sind leitende Beamte organisiert, die den Standpunkt vertraten, daß der Streik nicht unbedingt nötig war, sondern mit etwas gutem Willen von beiden Seiten hätte vermieden werden können. Die „Vereinigung" wurde deshalb von einzelnen Blättern als „gelb" bezeichnet. Die Beilegung des Streiks nahm der Schlichtungsausschuß in Angriff, den der Demobilmachungskommissar eingesetzt hat. Nach fünftägigen Verhandlungen erging ein Schiedsspruch, dem zufolge sich das Einkommen der mehr als 20 Jahre alten Angestellten in der Weise erhöhen soll, daß Männer die im Juli 1914 bis zu 100 M. verdienten, künftig 275 M., Frauen 250 M. monatlich erhalten sollen. Bei den höher bezahlten

Angestellten sollte folgende Staffelung eintreten: wer Juli 1914 mehr als

| | | |

weigern aber vielfach noch den Abschluß von langfristigen Verträgen, ebenso stehen übertriebene Lohnforderungen meist hinderlich im Wege. Aus Westpreußen wird hierzu berichtet, daß eine Festsetzung von Mindestlöhnen für die einzelnen Arbeitergruppen durch die Kreis-, Landarbeiter- und Bauernräte erfolgt. Auch beginnt die Unterkunftsbeschaffung in Landwirtschaft und Bergbau den Vermittlungsstellen Schwierigkeiten zu bereiten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Leyser, Hausrat. Berlin 1919, Verlag der Bauwelt, 24 Seiten. Preis 3,60 *M.*

Das mit hübschen Bildern und einer umfangreichen statistischen Zusammenstellung der Arbeitsmethode und Organisation von 22 gemeinnützigen Möbelbeschaffungsgesellschaften versehene Schriftchen gibt einen guten knapp gefaßten Überblick über die bisherigen praktischen Versuche auf dem Gebiete der Hausratbeschaffung. Besonders eingehend ist die Tätigkeit der auf Veranlassung des Ministers für Handel und Gewerbe unter Mitwirkung des Großberliner Vereins für Kleinwohnungswesen gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft behandelt, die in großem Umfange auch die Herstellung neuer billiger Typenmöbel in guten Formen begonnen hat.

Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande, begründet und herausgegeben von Heinrich Sohnrey. Heft 1, Wohlfahrtspflegeorganisationen. Vorträge und Verhandlungen auf der Sonderkonferenz des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege am 13 Juni 1918. Deutsche Landbuchhandlung, G. m. b. H. Preis 3,60 *M.*

Das Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle wichtigen Gegenwartsfragen der ländlichen Wohlfahrtspflege zu behandeln. Das Land hat während der letzten Jahre seine große Bedeutung im Wirtschaftsleben erwiesen, und es erscheint im allgemeinen Interesse, durch eine zielbewußte Wohlfahrtsarbeit uns ein gesundes Landvolk zu erhalten.

Das 1. Heft des Jahrbuchs macht uns mit einer Reihe schon bestehender Wohlfahrtsorganisationen und neuen Organisationsbestrebungen bekannt.

Reichsfinanzreform und Bevölkerungspolitik von Dr. Hermann Werner Siemens. Stiftungsverlag in Potsdam. 19 Seiten.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Zwei staatl. geprüfte Sozialbeamtinnen
von denen die eine die staatl. Schwesternprüfung abgelegt hat, die andere auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig gewesen ist, suchen Anstellung. Angebote unter **S.P. 28/01** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Deutsches Land dem deutschen Volk!
Umwandlung von Großgütern, Fideikomm. u. Dom. in Heimstätten-Kolonien.
Von Walther Gizycki.
Neue Auflage mit Anhang 1 Mark.
Verlag des Vereins z. Gründg. ländl. Heimstätten, Eßlingen a. N.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung.

Von
Dr. Dr. Kaufmann,
Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin.

Sonderabdruck aus „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt". 28. Jahrg.

Preis: 50 Pf.

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den Verlag von Gustav Fischer in Jena. — Nur **Stellenausschreibungen und -Gesuche** sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 zu senden. — Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben.

Jena. Gustav Fischer, Verlag.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien das 50.—60. Tausend der

Geschichte der Nationalökonomie.

Eine erste Einführung
von
Adolf Damaschke.
Elfte, durchgesehene Auflage.
In 2 Bänden.
813 Seiten. 1919. Preis: 8 Mark, gebunden 13 Mark.

Inhalt des 1. Bandes:
1. Von den Aufgaben der Nationalökonomie.
2. Das Altertum. (Israel, Hellas, Rom.)
3. Das Mittelalter und das kanonische Recht. (Ostlandsiedlung, deutsches Städtewesen, die Lehre vom gerechten Preis und vom Zins.)
4. Das Zeitalter des Merkantilismus. (Der Staatssozialismus des polizeilichen Wohlfahrtsstaats.)
5. Die Physiokraten und die französische Revolution
6. Die liberale Schule. (Die Lehre vom Wert, von der Arbeitsteilung, vom Bevölkerungsgesetz, von der Grundrente, vom Freihandel, das Manchestertum.)

Inhalt des 2. Bandes:
7. Das nationale System. (Die Festlandssperre, Friedrich Lists Märtyrertum, das Nationale System, Mitteleuropa, Historische Schule und Staatssozialismus, christlich-sozial, national-sozial.)
8. Der Kommunismus. (Die großen Utopisten. Karl Marx und Ferdinand Lassalle. Die Entwicklung der Sozialdemokratie.)
9. Die Anarchisten. (Die Lehre vom Staat und vom Parlamentarismus. Der russische Anarchismus.)
10. Die Bodenreform. (Die Bodenfrage in England und Amerika, in Frankreich, Italien, Rumänien, Finnland, Ungarn, Bulgarien, bei den Osmanen und Zionisten. Die russische Entwicklung im Lichte der Bodenfrage. Die deutsche Bodenreform.)

Preußisches Verwaltungsblatt: Wir wüßten zurzeit kein anderes Werk, das so sehr zur ersten Einführung in die Geschichte der Volkswirtschaftslehre geeignet wäre.

Der Kunstwart: So ist dieses Buch mehr als irgendein anderes Buch geeignet, das unserer allgemeinen Bildung so notwendige deutsche Hausbuch der Volkswirtschaftsgeschichte zu werden.

Das Polytechnikum: Das Werk bedarf keiner Empfehlung mehr; es ist namentlich für Anfänger in der Nationalökonomie unentbehrlich geworden.

Magdeburgische Zeitung: Dies ist das Buch, das sich viele schon lange gewünscht, auf das viele gewartet haben, denen nach Verständnis verlangte für wichtige Aufgaben unserer Zeit, um mitarbeiten zu können an ihrer Lösung.

Verzeichnis sozialpolitischer und nationalökonomischer Schriften
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Kostenfrei zu beziehen von jeder Buchhandlung oder vom Verlag.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer liegen bei: ein Prospekt betr. **„Freie Wirtschaft", Zeitschrift für die freie Entfaltung des deutschen Erwerbslebens.** Berlin-Friedenau, Hertelstr. 5; ferner ein Prospekt von **Carl Heymanns Verlag,** Berlin W. 8, über **„Bücher von größter Bedeutung für alle Behörden, Arbeitgeber, Angestellte und Arbeitnehmer".**

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 17. April 1919. Nummer 29.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Universitäten und das Sozialrecht. Von Professor Dr. Kaskel, Berlin 487

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 490
Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung von Bildungsfragen. Programmatische Gedanken und Vorschläge von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr Ferdinand Toennies, Eutin.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Bildungsfragen.
Das Streikrecht der Beamten im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Beamtenfragen.

Allgemeine Sozialpolitik 497
Die Begründung der Regierungsvorlage über die Arbeiterräte.
Die Sozialisierung des Kalibergbaus.
Ablehnung der Sommerzeit durch die Nationalversammlung.

Volksernährung und Lebenshaltung 499
Die schlechte Ernährung der Bergarbeiter.
Die bessere Beteiligung der Konsumvereine an der öffentlich geregelten Lebensmittelverteilung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 500
Der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege
Nationalstiftung für die Kriegshinterbliebenen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 501
Die Stellungnahme der Parteien und der sozialen Organisationen zur Rätefrage.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 504
Die deutsche Streikbewegung.

Arbeiterschutz 506
Der Siebenstundentag für den Bergbau im Ruhrgebiet.
Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Demobilmachungszeit.
Zusammenschluß der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Literarische Mitteilungen 508

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Universitäten und das Sozialrecht.

Von Professor Dr. Kaskel, Berlin.

Kein anderer Bestandteil unseres Rechts steht seit einer Reihe von Jahren, und ganz besonders seit den allerjüngsten Ereignissen, derartig im Vordergrunde des öffentlichen Interesses wie das Sozialrecht. Gibt es doch fast niemanden, der nicht als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausgestaltung und Handhabung des Sozialrechts ideell und materiell interessiert ist. Neben politischen Fragen sind es bekanntlich soziale Fragen gewesen, die in der Revolution eine führende Rolle gespielt haben, Fragen, unter denen die rechtliche Ausgestaltung der aufgetauchten Probleme letzten Endes Ziel und Zweck aller Bestrebungen bildet. Während daher rechtliche Fragen im allgemeinen das deutsche Volk ziemlich kalt lassen, steht das Sozialrecht im Mittelpunkt der Erörterung und greift dem Volk an seine Seele.

Bildet so das Sozialrecht den aktivsten Teil des deutschen Rechtslebens, so sollte man meinen, daß es auch im Mittelpunkt des Rechtsstudiums und des juristischen Universitätsunterrichts stehen müßte. In Wirklichkeit ist dagegen im juristischen Lehrplan der Universitäten, der mit über hundert Wochenstunden sechs bis sieben Semester füllt, das Sozialrecht überhaupt nicht enthalten[1])!

Diese Tatsache ist so ungeheuerlich, daß der Nichtkenner der Universitätsverhältnisse sie für unmöglich halten wird. Der Lehrplan der juristischen Fakultäten enthält zurzeit folgende Pflichtvorlesungen mit der dabei angegebenen Wochenstundenzahl, wobei ich die Berliner Einrichtungen zugrunde lege, mit denen der Lehrplan der anderen Universitäten in den Grundzügen übereinstimmt:

Einf. i. d. Rechtswissensch. 3, Röm. Rechtsgesch. 4, System d. röm. Privatrechts 8, Pandektenlektüre 2, Dtsch. Rechtsgeschichte 4, Rechtsentwicklung in Preußen 2, Grundzüge d. (alt)dtsch. Privatrechts 4, Bürgerl. Recht 20, Handelsrecht 4, Wechselrecht 1, Strafrecht 4, Strafprozeß 4, Zivilprozeß u. Konkurs 8, Staatsrecht 4, Verwaltungsrecht 4, Urheber-, Erfinder- u. Gew.-Recht 2, Völkerrecht 4, Kirchenrecht 5, Übungen im bürgerl. Recht f. Anfänger, f. Vorgerückte, im Zivilprozeß, im Strafrecht u. im Verwalt.-Recht je 2.

Für den offiziellen Lehrplan der Universitäten und das Referendar- und juristische Doktor-Examen existiert also das Sozialrecht überhaupt noch nicht, allenfalls findet es in der zweistündigen Vorlesung über Urheber-, Erfinder- und Gewerberecht bei der letztgenannten Materie in der seltsamen Verbindung mit den beiden anderen Rechtsdisziplinen Erwähnung, aber selbstverständlich keine Darstellung.

Der dadurch entstehende Schaden ist für die Allgemeinheit und für die Juristen insbesondere recht erheblich:

1. Ohne auf sonstige Einzelheiten des juristischen Lehrplans in diesem Rahmen eingehen zu können, sei zunächst darauf hingewiesen, daß von allen Studenten bekanntlich die Juristen am wenigsten Lust für ihr Studium und den Besuch der Vorlesungen zeigen, daß sie, statt die Vorlesungen zu hören, sie in übergroßer Zahl lediglich belegen, damit ihnen „das Semester angerechnet" wird, daß sie dagegen ihre „Ausbildung" in der Examensnot bei einem mehr oder minder qualifizierten Repetitor suchen, und daß die Freude am juristischen Beruf so oft erst nach Abschluß des Rechtsstudiums bei ihnen einsetzt. Ein großer Teil der ihnen zurzeit gebotenen Vorlesungen ist freilich nicht geeignet, ihr Interesse zu erwecken. Daß aber die Studenten allen sozialen Fragen ein besonderes Interesse entgegenbringen, ist allbekannt. Die Vorlesungen aus dem Gesamtgebiet der Sozialwissenschaft erfreuen sich eines von Jahr zu Jahr steigenden Besuchs. In den anderen Fakultäten, der Volkswirtschaftslehre, der Medizin, der Technik, sind daher die einschlägigen sozialwissenschaftlichen Vorlesungen längst in den Lehrplan aufgenommen. Die Pflege auch des Sozialrechts würde daher die Freude der jungen Juristen am Rechtsstudium wesentlich erhöhen.

2. Ferner kommt auch der fleißigste Student der Jurisprudenz heute mit einer völlig mangelhaften Ausbildung in die Praxis, wenn er vom Sozialrecht nichts gehört hat. Eine spätere Nachholung des während der Studienzeit nicht erlernten Faches ist bei dem riesigen Gebiet des Sozialrechts und den großen Anforderungen, die an die Arbeit des jungen Referendars gestellt werden, meist unmöglich, und künftig, wo eine etwaige freie Zeit zum Brot-

[1]) Vergl. hierzu Potthoff, Arbeitsrecht 1918, S. 89 f. und in der „Sozialen Praxis", Jg. XXVII, Sp. 119.

erwerb wird ausgenutzt werden müssen, überhaupt ausgeschlossen. Das gesamte Sozialrecht bleibt ihm daher sein Leben lang fremd.

3. Das Fehlen dieser Kenntnisse macht sich überall hindernd bemerkbar und ist die Hauptursache der vielgeschmähten Weltfremdheit unserer Juristen. Der junge Jurist soll später Rechtsanwalt, Richter, Verwaltungsbeamter oder Syndikus werden. In allen diesen Berufen begegnen ihm aber fortgesetzt Fragen des Sozialrechts, denen er heute hilflos gegenübersteht. Daher die vielen Fehlsprüche der ordentlichen Gerichte auf diesem Gebiet, so daß auf den dringenden Wunsch sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer immer mehr Sondergerichte geschaffen werden müssen. Daher der Ausschluß der Rechtsanwälte von der Vertretung an den Arbeitsgerichten durch besondere gesetzliche Vorschriften! Daher endlich die brutale Ahnungslosigkeit der höheren Verwaltungsbeamten auf sozialrechtlichem Gebiet, besonders in Preußen [2]), die nicht zuletzt einer der Gründe der vorhandenen Erbitterung war, die schließlich in der sozialen Revolution zum Ausbruch kam.

4. Die Vernachlässigung des Sozialrechts an den Universitäten hatte bei dem wachsenden Bedürfnis nach Sozialbeamten und sonstigen sozialrechtlich geschulten Kräften die Folge, daß dann eben von anderer Seite in oft peinlicher Betriebsamkeit Ausbildungsstätten für Sozialrecht geschaffen wurden. Sozialrechtliche Schulen und Unterrichtskurse sind in den letzten Jahren in unheimlicher Anzahl entstanden und fanden lebhaften Zuspruch. Da diese Ausbildungsstätten vielfach mit völlig ungenügenden Lehrkräften besetzt sind, so waren somit nicht nur die Universitäten zugunsten minderwertiger Anstalten von einem wichtigen Wissensgebiet verdrängt, sondern damit zugleich die Sozialbeamten auf eine verflachte, handwerksmäßige Ausbildung angewiesen, die sich oft genug zum Schaden der Allgemeinheit geltend macht.

5. Die neue Zeit läßt die Frauen zur Teilnahme am öffentlichen Leben zu. Kein anderes Gebiet ist dort für ihre Tätigkeit so geeignet und entspricht so sehr ihrer Neigung, wie das soziale. Dadurch erwächst der Gesamtheit die Pflicht, der Frau für ihren Wirkungskreis die gleiche Bildungsmöglichkeit zu eröffnen, wie dem Manne für den seinen.

6. Endlich ist die Unkenntnis der Juristen von allen sozialen Dingen wohl auch eine der Hauptursachen dafür, daß die deutschen Juristen im Gegensatz zu ihren Kollegen in anderen Ländern von dem Neuaufbau des staatlichen Lebens so gut wie ausgeschlossen sind. Rechtskenntnisse bilden in anderen Staaten geradezu die Voraussetzung einer Beteiligung an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, in den meisten Staaten stehen Juristen in der Verwaltung ihres Landes an führender Stelle. Deutschland ist reicher an guten Juristen als fast alle anderen Staaten, die Rechtslehrer an deutschen Universitäten genießen als Gelehrte vielfach Weltruf, aber fast kein einziger unserer großen Juristen wirkt am Neuaufbau des Staates in maßgebender Weise mit. Dieser Ausschluß unserer führenden Juristen, der für die Allgemeinheit tief beklagenswert ist, ist die Folge davon, daß sie dem lebendigen Wirken des Rechts so häufig entfremdet sind und vor allem dem, wie ausgeführt, aktivsten Teil unseres Rechtslebens, der sozialen Gesetzgebung, fremd gegenüberstehen.

Hier Wandel zu schaffen, ist daher eine dringende Aufgabe. Die Pflege des Sozialrechts darf nicht weiter den berufenen Stellen entgleiten und in immer unberufenere Hände übergehen, den jungen Juristen darf nicht der Teil des Rechts, der vielleicht die schönste Errungenschaft modernen deutschen Geistes darstellt, der sie am meisten interessieren würde, der im politischen Leben die wichtigste Rolle spielt, und der durch die Häufigkeit seiner Anwendung auch praktisch der wichtigste ist, durch veraltete Lehrpläne verschlossen werden. Schlemmiast muß vielmehr das Sozialrecht in einer seiner Bedeutung entsprechenden Weise, d. h. in breitestem Umfang, in den Lehrplan der Universitäten aufgenommen werden.

In welcher Weise und nach welchem System dies zu geschehen hätte, habe ich an anderer Stelle ausgeführt [3]). Neben die vier dort genannten Hauptbestandteile des Sozialrechts, das soziale Versicherungs-, Schutz-, Vertrags- und Verbandsrecht muß das Militärversorgungsrecht, Beamtenrecht, Armenrecht, Recht der Wohnungs- und Jugendfürsorge treten, neben dem deutschen muß das ausländische und das internationale Sozialrecht berücksichtigt werden, neben der systematischen Vorlesung muß die praktische Übung die Verbindung mit dem Leben herstellen, und es müssen wissenschaftliche Institute, sozialrechtliche Bibliotheken und Seminare die Möglichkeit zu tieferdringender Forschung auf diesem Gebiet eröffnen.

Freilich ist dabei zu beachten, daß die Kenntnis des Sozialrechts nicht lediglich durch den Vortrag des Inhalts der sozialen Gesetze erworben werden kann, es bedarf vielmehr hierzu, wie Potthoff mit Recht ausgeführt hat [4]), „nicht nur einer eingehenden Behandlung des Gesetzesinhalts, sondern auch einer juristischen Erfassung der sozialen Lebenstatsachen". Die Auswahl der Dozenten muß daher diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen, und vor allem darf das nur aus der Kenntnis des modernen Lebens zu begreifende Sozialrecht nicht etwa, wie das bei anderen modernen Rechtsdisziplinen geschehen ist, einem Rechtshistoriker zur Nebenbeschäftigung überwiesen werden [5]). Wer das Sozialrecht lehrt, muß seine Kenntnis vielmehr in der Praxis erworben haben, sonst gibt er allenfalls einen mißverstandenen Gesetzesbuchstaben, aber nicht den Geist dieses Rechts.

Die Revolution hat uns manche Neuerung gebracht. Sollte sich nicht auch der Grundsatz durchsetzen, daß für unsere jüngeren Juristen die Kenntnis der Lehre vom Arbeitslohn wichtiger ist, als das heute im juristischen Examen für unumgänglich notwendig gehaltene Wissen von der Lex Aquilia, deren Caput II in desuetudinem abiit?

[2]) In Preußen werden z. B. fast durchweg die Geschäfte des Versicherungsamts von mittleren Beamten (Kreissekretären) wahrgenommen, da sie für die höheren Beamten als zu unwichtig erscheinen; eine Beschäftigung bei einem Oberversicherungsamt gilt als Herabwürdigung, die nur den jüngsten oder unbegabtesten Regierungsassessoren zugemutet wird; zum Reichsversicherungsamt hat sich noch nie ein preußischer Regierungsassessor gemeldet!

[3]) Deutsche Juristenzeitung 1918 S. 541 ff. [4]) A. a. O. S. 91.

[5]) So darf z. B. das Handelsrecht nur von einem Germanisten gelesen werden, also jemandem, der etwa ein Werk über die Lex Salica geschrieben hat, und das heutige Recht von Kauf und Miete nur von einem Romanisten der jetzt herrschenden Auffassung, einem Manne, der Spezialist in der Papyrusforschung ist!!

[*]) In diesem Punkte sind wir anderer Ansicht. Schriftleitung

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Beratung von Bildungsfragen.

Programmatische Gedanken und Vorschläge

von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Ferdinand Tönnies, Eutin.

1. Es ist Einmütigkeit darüber vorauszusetzen, daß soziale Reform und Erweiterung, Erhöhung, Veredlung der Volksbildung einander in Wechselwirkung fördern und fordern.

2. Dies gilt erstens von allgemeiner Bildung, zweitens besonders von geschichtlichem Wissen und Verständnis, drittens in ausgesprochenster Weise von volkswirtschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, viertens, durch und über alle Erkenntnis, von sittlicher Bildung.

3. Der allgemeinen Bildung dienen schon die Fortbildungsschulen, die wohl zuerst in Deutschland gepflegt worden sind und in anderen Ländern, besonders auch in England — „continuation-schools" — nachgeahmt wurden. Allgemein und leicht verstehbar ist die Klage über Müdigkeit der Schüler, unter denen die Handwerkslehrlinge am zahlreichsten sind, am Schlusse des Arbeitstages. Diesem Übelstande wird die Verkürzung der Arbeitszeit, wenn sie auch für das Handwerk sich als durchführbar erweist, entgegenwirken. Ferner wird das Vorurteil, das der Verwendung von Stunden des Sonntages entgegenstand, nicht mehr von Staats wegen unterstützt werden. [*]) Im übrigen sollten die bisherigen Bahnen der Entwicklung: zu pflichtmäßigen Fortbildungsschulen kraft Ortssatzung; Ausbildung berufsmäßiger oder doch ihre ganze Arbeitskraft der Sache widmender Fortbildungslehrer, auch ferner beschritten und gepflegt werden. Nach dem Gesetz, betreffend Abänderung der GO., das am

1. April 1912 in Kraft getreten ist, kann auch für weibliche gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren eine Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule durch Ortssatzung eingeführt werden und ist die Pflicht allgemein auch auf Zeiten der Arbeitslosigkeit ausgedehnt worden. Sehr wichtig wird es sein, die Gewerkschaften jeder Art zu förderlicher Teilnahme an diesen Unterrichtsanstalten heranzuziehen. Nur mit ihrer Hilfe wird es gelingen, die Fortbildung auf Arbeiter und Arbeiterinnen der Großbetriebe, besonders also auf ungelernte Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen, auszudehnen. Daß diese bisher fast ganz außerhalb stehen, ist durch Erfahrung bekannt; die Zahlen bestätigen es. So waren in Preußen 1907 *) 1579 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 280 427 und 357 kaufmännische mit 39 990 Schülern, letztere auch mit 3594 Schülerinnen. Es gab aber in Preußen — ebenfalls 1907 — in den Berufsgruppen III—XXIII, d. h. ohne Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei, ohne häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art, ohne die im Militär-, Staatsdienst usw. und in freien Berufen, endlich ohne die „Berufslosen" 1 058 639 „hauptberuflich Erwerbstätige" im Alter von über 14 bis unter 18 Jahren, davon 264 966 weibliche, ungerechnet eigentliche Dienstboten, für welche die Fortbildung ganz besonderen Wert hätte im Hinblick auf ihren künftigen Beruf als Hausfrauen und Mütter. Jedenfalls ist es die Minderheit, und vom weiblichen Geschlecht eine sehr kleine Minderheit, die bisher auch nur Gelegenheit fand, vom Fortbildungsunterricht Nutzen zu haben. Es muß erstrebt werden, ihn allgemein und, wenigstens für 2 Jahre nach Abschluß der Schulzeit, pflichtgemäß zu machen. Die ersten Anfangsgründe eines staatsbürgerlichen Unterrichts sollten in den Lehrplan als zur allgemeinen Bildung gehörig, einbezogen werden. Die Kenntnis der einfachsten Tatsachen auf diesem Gebiet muß als ebenso notwendig erscheinen wie die des Lesens und Schreibens und der vier Rechnungsarten.

4. Von Fortbildung der jungen Leute, die in der Landwirtschaft tätig sind, ist noch nicht die Rede gewesen. Die Schwierigkeiten liegen hier auf der Hand. Günstig ist der Umstand, daß im Winter Zeit zur Verfügung steht. So sind auch landwirtschaftliche Winterschulen in Städten mit leidlichem Erfolg eingerichtet worden, an denen aber nur die Söhne des bessergestellten Bauernstandes teilnehmen können. Es käme darauf an, wenigstens in jedem Kirchdorf die Fortbildung zu organisieren. Hier eröffnet sich ein dankbares Feld für erweiterte Tätigkeit der Geistlichen, die teils selber, teils mit Hilfe der Lehrer und anderer Volksfreunde sich die Entwicklung der arbeitenden Jugend angelegen sein lassen sollten. Die bescheidensten Versuche sind hier schon dankenswert. Einsicht in die Aufgabe ist vorhanden.

5. Längst ist Übereinstimmung des Sinnes erzielt worden, daß die Volkserziehung nicht durch ein Lebensjahr begrenzt werden darf. Wir hatten in Deutschland begonnen — vor einem Menschenalter — die „Volksunterhaltung" zu pflegen; sie hatte guten Teils auch einen belehrenden Inhalt; auch sollte man nie vergessen, den bildenden und veredelnden Einfluß guter Unterhaltungen, sei es, daß sie Künstlerisches oder Sittliches zum Vorwurfe nehmen, zu schätzen. Die Volksunterhaltung hat sich aber nur schwach entwickelt, ist vielfach wieder in Verfall geraten. Um sie neu zu beleben, scheint es geraten, sie in organische Verbindung mit dem sog. Volkshochschulwesen zu bringen, das besonders in Dänemark, aber auch in den anderen nordischen Ländern als ländliches mit bemerkenswertem Erfolge gepflegt wird. Die Versuche, es auf deutschen Boden zu übertragen, sind vorzüglich in Schleswig-Holstein gemacht worden; als gelungen konnten sie bisher nicht gelten, die Entwicklung ist auch, wie die gesamte soziale Entwicklung, durch den Weltkrieg jählings unterbrochen worden. Inzwischen nennt man auch wohl Volkshochschulwesen die gesamte in den größeren Städten gepflegte Volksbildung durch öffentliche Vorträge u. dergl. Die echte Volkshochschule ist aber eine Anstalt mit ständigem Lehrer und wohnhaftem Schülerpersonal. Sie könnte füglich Träger und Zentrum der gesamten erweiterten Volksbildung werden, sowohl in den Städten wie auf dem Lande. Sehr wesentlich dazu helfen würde die tätige Mitwirkung der Gewerkschaften — die sich mehr und mehr auch aufs Land ausdehnen werden — und ganz besonders der Konsumgenossenschaften, deren Führer die Wichtigkeit der Erziehung zum Verständnis der genossenschaftlichen Idee und Sache längst erkannt haben. Die Gesellschaft für Soziale Reform sollte hiermit vermittelnd und vereinigend wirksam werden.

6. Bei der entscheidenden Macht, die der Sozialdemokratie im Reich und in den Einzelstaaten zuteil geworden ist, wird es eine besondere Aufgabe sein, den Anhängern dieser Partei vorzustellen, daß das Volksbildungswesen als solches keine Parteisache ist, daß es vielmehr so sehr als möglich auf die allen Volksschichten gemeinsamen Grundlagen der Kultur gestellt werden muß. In diesem Sinne hat die Pflege eines objektiv geschichtlichen Unterrichts ganz besonderen Wert. Sie kann der Parteianschauung, daß die wirtschaftliche Entwicklung fundamentale Tatsache ist, von der alle anderen wenigstens mitbedingt sind, in weitem Maße entgegenkommen. Sie wird aber besonders auch Wert darauf legen, etwas vom Geiste des „klassischen Altertums", das ja unsere eigene klassische Literatur erfüllt, weiteren Kreisen mitzuteilen. Man kann sich dabei auf Friedrich Engels berufen, der die Kenntnis der alten Sprachen, weil sie wenigstens den klassisch gebildeten Leuten aller Völker einen gemeinsamen erweiterten Horizont eröffne, einen der beiden Hebel (neben Kenntnis der neueren Sprachen) nennt, die in der heutigen Welt Gelegenheit zur Erhebung über den beschränkten nationalen Standpunkt bieten. Wenn gleich nicht daran gedacht werden kann, die alten Sprachen jedermann zu lehren, so wird doch die Erweiterung des Horizonts durch Einführung in die antike Kultur manche dafür empfängliche Gemüter auch in der Arbeiterschaft finden, wie schon die „Universitäts-Ausdehnung" in England diese Erfahrung gemacht hat.

7. Die gesamte Idee der Volksbildung sollte in wesentlichen Zusammenhang gebracht werden mit dem Gedanken des „Aufstiegs der Begabten" — dessen allgemeiner Sinn doch ist, daß überhaupt jede persönliche Kraft an die Stelle gebracht werde, wo sie die gedeihlichste Wirksamkeit findet; daß also den besonderen Fähigkeiten die besonderen Plätze, den höchsten die höchsten vorbehalten werden sollten. Dabei muß wohl erwogen werden, daß die richtige Erkenntnis der Tüchtigkeit für einen Beruf durchaus nicht immer bei Schulkindern möglich ist, daß vielmehr manche Begabung sich erst später entfaltet, und daß es oft eine wichtige Aufgabe ist, einen Menschen aus verfehltem, obgleich vielleicht aus entschiedener Neigung erwählten Beruf wieder heraus- und in den geeigneten hinüberzubringen. Wie weit es ökonomisch möglich und vielleicht mittelbar volkswirtschaftlich vorteilhaft sein wird, in die Berufswahl bestimmend einzugreifen, bedarf sorgfältiger Untersuchung.

8. Hier möge, und zugleich für das ganze Problem, auf die bedeutenden Anregungen verwiesen werden, die in dem jüngst erschienenen Aufsatz von Paul Natorp, „Soziale Erziehung" (Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, 6. Bd., 3. und 4. Heft), enthalten sind. Hier wird ausgesprochen, daß die Reichtümer des Geistes wirtschaftlich immer erschwinglich seien. „Sie müssen es sein, nicht nur um einen Ersatz — mehr als Ersatz — zu schaffen für das, was wir wirtschaftlich und politisch verlieren, sondern, weil nur eine unermeßlich erhöhte geistig-sittliche und künstlerische Kultur es uns möglich machen wird, mit dem, was uns bleibt, auch nur unser äußeres, wirtschaftlich-politisches Leben zu einem erträglichen Stande wieder zu bringen." „Geist ist Schöpfung; gewohnt, zu schaffen, wird er auch sein Haus sich wohl zu zimmern wissen." Auch der von Natorp geltend gemachte Gedanke: „Es müßten die Träger weiter und freier, auf Wahrheit, Volks- und Menschenwohl gerichteter Bildung und Wissenschaft sich vereinen, um in gemeinsamer Beratung den Plan eines von Grund auf neuen Gesamtaufbaues des geistig-sittlichen Lebens der Nation, im Einklang mit seinen wissenschaftlichen und politischen Grundlagen, zu entwerfen und auszugestalten," verdient Zustimmung und Förderung durch die Gesellschaft für Soziale Reform. Es bedeutet praktisch, daß diese Zusammenschluß mit allen verwandten, auf Volkserziehung gerichteten Bestrebungen suchen sollte. Vielleicht wird sie auch den Natorpschen Gedanken, eine große beratende Versammlung für diese Punkte einzurichten, in Erwägung ziehen wollen. Der Umstand, daß sie schon jetzt, wesentlich im Interesse des Koalitionsrechts, die sonst weit auseinandergehenden Richtungen der Gewerkschaften und Vereine von Arbeitern, Angestellten, in Zukunft auch von Beamten, in sich vereinigt, läßt die Gesellschaft für Soziale Reform sonderlich berufen erscheinen, in den Mittelpunkt einer solchen Bewegung zu treten. Sie muß un-

*) Inzwischen sind freilich sehr erfreuliche Fortschritte im Fortbildungsschulwesen erfolgt.

bedingt eine gehörige Vertretung in der vorbereiteten Reichs-Schulkonferenz in Anspruch nehmen.

9. Erneute Aufmerksamkeit und Pflege wird dabei der Gedanke in Anspruch nehmen, dem schon Rousseau und Pestalozzi nachgegangen sind, den von Owen auch Marx übernommen hat: der Gedanke der Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit. In die praktische Pädagogik der Anstaltserziehung ist er vielfach übergegangen und hat sich als ungemein fruchtbar erwiesen. Die Anwendung auf das allgemeine Schulwesen, besonders der Städte, ist sehr schwierig. Eher läßt er sich schon in den Fortbildungsunterricht und das Volkshochschulwesen hineinsenken; wenigstens in der Gestalt, daß theoretische Lehre an die praktischen Kenntnisse anknüpfe, die der Lehrer bei Arbeitern gewisser Kategorien voraussetzen darf; womit gelegentlich auch Besuche von Fabriken, von Hochöfen, von Land- und Forstwirtschaften sich verbinden ließen. Hier wird manchmal auch der Lehrer von seinen Schülern sich belehren lassen, ebenso wird er wechselseitigen Unterricht, lieber noch Unterweisung der Jüngeren durch Ältere, in die Wege leiten. Ein Verständnis für die nationale Gesamtarbeit, dadurch vermittelt für das nationale und staatliche Zusammenwirken überhaupt, wird durch diese Methoden am leichtesten sich empfänglichen Seelen vermitteln lassen und so dazu beitragen, aus Arbeitern und Arbeiterinnen Bürger und Bürgerinnen zu machen.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Bildungsfragen hat sich in einer Vorbesprechung im Büro für Sozialpolitik am 8. April konstituiert. Der Vorstand der Gesellschaft hatte im Auftrage des Ausschusses zu dieser Besprechung eine Reihe führender Persönlichkeiten aus der Bildungsbewegung eingeladen. Er wird den Kreis der Geladenen in den eigentlichen Unterausschußsitzungen noch etwas erweitern und behält sich auch die Zuziehung besonderer Sachverständiger von Fall zu Fall vor. Die Vorbesprechung befaßte sich mit der Abgrenzung des Arbeitsgebietes für den Unterausschuß. Wie Prof. Dr. Francke hervorhob, denkt die Gesellschaft für Soziale Reform natürlich nicht daran, in der praktischen Volksbildungsarbeit mit irgend einem bestehenden Verein in Wettbewerb treten zu wollen. Ihr liegt nur daran, das Ihrige — nicht führend, sondern mithelfend — dazu beizutragen, daß die gerade in der jetzigen Verwirrung der Massen sich klar erweisende Notwendigkeit vertiefter Volksbildung allseitig erkannt und bei dem Versuche der Abhilfe die sittliche Seite der Bildungsarbeit nicht unterschätzt wird. Darüber hinaus ergeben sich besondere Aufgaben für die Gesellschaft auf dem Grenzgebiete zwischen Sozialpolitik und Bildungsfragen, in das z. B. das Fortbildungsschulwesen fällt. Die Gesellschaft möchte ihren erheblichen Einfluß auf die öffentliche Meinung einerseits und auf die ihr angeschlossenen Verbände von Arbeitern, Angestellten und Beamten andererseits in den Dienst dieser Aufgaben stellen. Diese Absicht wurde in der allgemeinen Aussprache, an der die Damen Marg. Friedenthal, Dr. E. Hildebrandt und Helene Simon, sowie die Herren Geh. Konsistorialrat Prof. D. Baumgarten (Kiel), Dr. Friedeberger (Zentrale für Heimatdienst), Dr. v. Erdberg (Zentralstelle für Volkswohlfahrt), Rektor Günther (Lehrerverein), Geh. Reg.-Rat Dr. Kühne (Handelsministerium), Ökonomierat Lembke (Dtsch. Verein für ländl. Heimats- u. Wohlfahrtspflege) und Stadtschulrat Dr. Reimann teilnahmen, mit lebhafter Befriedigung begrüßt. Es ergab sich Übereinstimmung darin, daß die Leitsätze von Geheimrat Toennies (Sp. 490) sehr wichtige Hinweise für die Arbeiten der Gesellschaft enthalten, die unter die gemeinsame Idee der Berufsbildung zusammenzufassen wären. Die Gesellschaft für Soziale Reform habe der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebung gegenüber darauf hinzuwirken, daß dieser Gedanke das ganze Bildungswesen durchdringe (Abkehr von der Wortbildung und Übergang zur Sinnes- und zur manuellen Bildung in der Volksschule im Geiste Kerschensteiners, Ausbau der Fortbildungsschule). Aus dieser Bildung müsse Arbeitsgesinnung und ein neues, starkes Arbeiterethos erwachsen. Das Gesamtgebiet der Fragen, die den Unterausschuß beschäftigen sollen, lasse sich unter das Kennwort „Wirtschaft und Bildung" bringen. Dabei werde sich der Unterausschuß enger Fühlung mit den Arbeitern zu befleißigen haben (deren gewerkschaftliche Vertreter zufällig am Erscheinen in der Sitzung verhindert waren). Die erste eigentliche Sitzung des Unterausschusses wird zwischen Ostern und Pfingsten stattfinden und sich bereits mit bestimmten Einzelaufgaben zu befassen haben. Inzwischen wird damit fortgefahren werden, den Mitgliedern des Unterausschusses gutachtliche Äußerungen über Abgrenzung und Eigenart seiner Aufgaben aus der Feder hervorragender Mitglieder der Gesellschaft zugängig zu machen.

Das Streikrecht der Beamten im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Beamtenfragen.

Der Unterausschuß, den die Gesellschaft für Soziale Reform für die Beamtenfragen errichtet hat (Sp. 475), trat am 9. April zu seiner ersten Vollsitzung zusammen:

Von Kennern des Beamtenrechts waren erschienen die Herren Geheimräte Dr. Damme, Hagen, Hüfner, Straehler, Rechnungsrat Fischbach und Oberverwaltungsgerichtsrat Lindenau. Die Beamtenverbände waren vertreten durch die Herren Direktor Falkenberg (Deutscher Beamtenbund), Direktor Dr. Höfle (Deutscher Technikerverband), Hubrich und Winters (Verband d. mittl. Reichspost- u. Telegr.-Beamten), Staatsanwaltschaftskanzlist Kaap (Justizbeamtenbund), Kosanke und Wermke (Verein der Reichsbeamten), Lange (Bund der Beamten der preuß.-hess. Staats- u. d. Reichs-Eisenb.), Lenz (Vbd. d. unt. Post- u. Tel.-B.), Geh. Justizrat Landgerichtsdirektor Dr. Neuenfeldt (Dtsch. Richterbund), Assessor Dr. Röhr (Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner), Lehrer Rosin (Lehrerverein), Frl. v. Schalscha-Ehrenfeld und Frl. Knobloch (Kathol. Vbd. d. weibl. kfm. Angestellten und Beamtinnen), Frl. Schneider und Frl. Schulemann (Vbd. d. dtsch. Reichspost- und Telegraphenbeamtinnen), ferner die Herren Sohlich (Vb. d. techn.-industr. Beamten), Oberpostinspektor Dr. Tapfer (Verband d. höh. Postbeamten), Polizeisekretär Zech (Gewerkschaftsbund d. Regierungsbeamten Preußens) und Naut. Inspektor Zeller (Marinebeamtenverband). Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform war vertreten durch den stellv. Vorsitzenden Prof. Dr. E. Francke, den Generalsekretär Dr. L. Heyde und Herrn Abg. Legien von der Generalkommission der Gewerkschaften.

Als Verhandlungsgrundlage diente ein Bericht, den Direktor Dr. Höfle erstattete. Er ging von der Frage aus, ob der Streik zum Begriff der Gewerkschaft gehöre; diese bejahte er nicht ohne Vorbehalt, da z. B. niemand dem Deutschen Technikerverband den gewerkschaftlichen Charakter abgestritten habe, obwohl dieser es für seine im Beamtenverhältnis stehenden Mitglieder abgelehnt habe, vom Streikrecht Gebrauch zu machen. Beim Deutschen Eisenbahnerverband habe es ähnlich gelegen, ebenso bei den den Christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Eisenbahnerverbänden. Die gewerkschaftliche Entwicklung der Beamtenverbände brauche also nicht den Willen in sich zu schließen, von dem Streikrechte Gebrauch zu machen. Andererseits sei das Recht zum Streik an sich zweifellos gegeben, und zwar nicht erst durch die Revolution, sondern bereits durch § 1 des Reichsvereinsgesetzes. Lediglich im Wege des Disziplinarrechts habe dieses Recht eingeschränkt werden können. Derartige Schranken seien nach der Revolution für die Reichsbeamten ausdrücklich beseitigt worden, während für Preußen und für die Gemeinden keine Neuregelung ausgesprochen worden sei und der neue Erlaß des preußischen Ministeriums ausdrücklich die nicht genehmigte Dienstverweigerung der Eisenbahner als Dienstvergehen zu ahnden drohe. Die in der Presse über das Streikrecht der Beamten zutage tretenden Ansichten gingen weit auseinander. Von Gelehrten hätten sich in letzter Zeit vornehmlich Piloty und Sombart, letzterer in der Gesellschaft für Soziale Reform (vgl. Heft 64 ihrer Schriften) gegen das Beamtenstreikrecht ausgesprochen. Die Verneinung wird in der Regel damit begründet, daß das Streikrecht mit der lebenslänglichen unkündbaren Anstellung, mit dem Treueverhältnis und mit den Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsansprüchen nicht zu vereinigen sei. Außerdem werde geltend gemacht, daß es sich beim Beamtenverhältnis nicht um ein Arbeitsverhältnis mit einem kapitalistischen Unternehmer, sondern mit der als Staat oder Gemeinde organisierten Allgemeinheit handle. Von den Anhängern des Beamtenstreikgedankens werde diesen Bedenken zum Teil mit dem Hinweise darauf begegnet, daß die lebenslängliche Anstellung keineswegs im einseitigen Interesse des Beamten liege und daß das feste Beamtenverhältnis zwar vor den Nachteilen der Konjunktur schütze, aber auch die Ausnutzung ihrer Vorteile unmöglich mache. Außer den Standpunkten der glatten Verneinung und der vollen Bejahung des Beamtenstreiks finde sich auch noch ein dritter Standpunkt: daß nämlich der Streik der Beamten zwar gemeinhin als unzulässig anzusehen, hiervon aber der Ordnungs- und der Existenzstreik auszunehmen sei. Der Ordnungsstreik müsse zur Abwehr von Ansprüchen kleiner zur Macht ge-

langter Minderheiten, der Existenzstreik zum Schutze der Grundrechte des Beamten als erlaubt gelten. Eine Beamtenorganisation, die sich ausdrücklich für den Beamtenstreik ausspreche, gebe es bisher nicht, wie ja überhaupt auch die Anhänger dieses Kampfmittels es als ultima ratio ansehen und seine Vermeidung durch ein gut ausgebautes Einigungswesen wünschen. Ein solches bestehe zum Teil im Auslande, so in Australien und Kanada, während andere Länder freilich ohne weiteres den Beamtenstreik verboten hätten.

An diese Ausführungen schloß sich eine mehrstündige Aussprache. In ihr nahmen die Herren Damme, Hagen, Hüfner, Legien, Lenz, Röhr, Rosin, Sohlich, Straehler und Winters das Wort.

In der Aussprache fanden jene drei Standpunkte beredte Verfechter, die der einleitende Bericht bereits kurz skizziert hatte. Während die Verbandsvertreter mit einer einzigen Ausnahme das Streikrecht vorbehaltlos beanspruchten, zugleich freilich den Willen, Kämpfe zu vermeiden, zum Ausdruck brachten, stellten sich die als Sachverständige geladenen Persönlichkeiten, soweit sie das Wort ergriffen, durchweg grundsätzlich auf den entgegengesetzten, lediglich in Einzelheiten und hinsichtlich der etwa zu konzedierenden Ausnahmen voneinander abweichenden Standpunkt.

Gegen das Streikrecht wurden etwa folgende Gesichtspunkte geltend gemacht.

Auch der neue Staat könne die Treupflicht der Beamten nicht entbehren, und die großen Beamtenverbände wollten diese auch selbst nicht preisgeben. Die Treupflicht bestehe nicht gegenüber einem Fürsten oder einer bestimmten Regierung, aber sie bestehe gegenüber dem Volke selbst, dessen Mehrheitswille zu respektieren sei. Die herrschende, wenn auch nicht unangefochtene Theorie sehe das Beamtenverhältnis nicht als bloßes Arbeitsverhältnis an; der Beamte habe seine ganze Kraft für den Staat einzusetzen und werde dafür von diesem der Sorge um den Unterhalt nach Maßgabe seiner angemessenen Bedürfnisse überhoben. Jeder Beamtenstreik sei unter allen Umständen ein Kontraktbruch, es sei denn, daß die Streikenden aus dem Beamtenverhältnis auszuscheiden entschlossen wären. Daraus erwüchsen nicht nur disziplinarrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Folgen. Diese würden auch nicht dadurch beseitigt, daß den preußischen Beamten im Anschluß an die Revolution die volle Koalitionsfreiheit zugesichert worden sei. Es sei ein Unding, daß der Staat aller Abwehrmittel beraubt sein solle, deren sich der private Arbeitgeber im Falle des Streiks bedienen könne, und daß der streikende Beamte keinerlei Risiko auf sich nehme, wie es der Arbeiter doch im Streikfalle tun müsse. Dieser Zustand aber erwachse aus der Unkündbarkeit der Beamtenstellung und der Vorauszahlung des Gehaltes auf ein Vierteljahr; ein anständiger Beamter müsse eigentlich, wenn er streiken wolle, zunächst sein im voraus erhaltenes Gehalt dem Staate zur Verfügung stellen, sonst müsse ja der Staat geradezu einen besonderen Fonds für die Bezahlung der Streiktage in den Etat einstellen. Der Staat sei aber auch schon darum nicht mit dem privaten Arbeitgeber auf eine Stufe zu stellen, weil er die Arbeitsverhältnisse gar nicht willkürlich festsetze, sondern an gesetzliche Normen und somit an den Volkswillen gebunden sei. Das Streikrecht im Wirtschaftsleben sei hervorgegangen aus offenbarem Unrecht, das auf der Willkür von Unternehmern beruhte; dieser Untergrund falle im Beamtenverhältnis von vornherein weg. Darum komme der Streik — zumindest normalerweise — für den Beamten nicht in Frage. De lege ferenda sei allerdings zu erwägen, ob nicht für denjenigen Teil der Beamtenschaft, der keine Hoheitsrechte ausübe, sondern wesentlich mechanische Leistungen vollbringe, eine neue Form des Beamtenverhältnisses ohne Minderung der bisherigen Rechte gefunden werden könne, innerhalb deren die große Ähnlichkeit seiner Lage mit derjenigen der Arbeiter auch insofern ihre Berücksichtigung fände, als bei dieser Kategorie von vornherein mit dem Streik als wirtschaftlichem Kampfmittel gerechnet würde. Eine fortschreitende Sozialisierung werde die Stellungnahme zu dieser Frage wesentlich beeinflussen, da man für ein sehr großes Beamtenheer, wie es die Folge der Verstaatlichung und Vergemeindlichung vieler Betriebe sein würde ein ganz anderes Beamtenrecht schaffen müßte als für eine Beamtenschaft, die einen verhältnismäßig nicht sehr großen Teil des Volkes umfasse.

Von den Anhängern des bedingten Streikrechts der Beamten wurde etwa folgendes ausgeführt.

Im allgemeinen komme das Streikrecht für die Beamten nicht in Frage, sondern ihre Interessenvertretung habe auf geordnetem Wege, also über die dafür einzusetzenden oder schon bestehenden Ausschüsse, Räte usw., sowie durch Beeinflussnug der gesetzgebenden Körperschaften seitens der Beamtenverbände und u. U. auch durch moralische Druckmittel zu erfolgen. Es ließen sich aber doch Fälle denken, in denen der Streik unumgänglich sei — niemals zwar im engeren Sinne um wirtschaftlicher Forderungen willen, wohl aber aus Gründen der Selbsterhaltung des ganzen Beamtenstandes oder im Interesse des Staates. Wolle eine Regierung die Grundlagen des ganzen Beamtenverhältnisses antasten, also insbesondere die feste Anstellung auf Lebenszeit oder die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen und die Pensionsberechtigung aufheben, so müsse sich der ganze Stand zur Wehr setzen und dürfe dabei auch vor den äußersten Mitteln nicht zurückschrecken. Dies sei schon darum berechtigt, weil in diesem Augenblick irgendeine besondere Gebundenheit des Beamten durch das Beamtenverhältnis nach dem eigenen Willen der Machthaber nicht mehr in Frage käme. Außerdem aber handle das Beamtentum, indem es sich für die Grundlagen seines Daseins einsetze, zugleich im höchsten Staatsinteresse, das die Erhaltung des unkündbaren Berufsbeamtentums dringend gebiete. Der zweite Fall, in dem der Beamtenstreik zu rechtfertigen und auch bereits mit gutem Erfolg angewandt worden sei, liege dann vor, wenn eine kleine Minderheit gegen den Willen des Volkes zur Herrschaft gelangt sei. Hier könne gerade die Treupflicht zu Volk und Staat den schärfsten Kampf der Beamtenschaft gegen die Usurpatoren notwendig machen.

Die Anhänger des vollen Streikrechts der Beamten brachten vor allem folgende Gedanken zum Ausdruck:

Die Theorie, daß das Beamtengehalt nicht das Entgelt für Arbeitsleistungen darstelle, sei gekünstelt und unhaltbar. Selbstverständlich handle es sich beim Beamtengehalt genau wie bei jedem andern Lohn um ein Entgelt für Leistungen. Dieses Entgelt sei in seinen Jahresraten besonders gering, weil es von vornherein um den Betrag verkürzt sei, der durchschnittlich für die Pensionen und die Hinterbliebenenversorgung aufgewendet werde. Somit stelle sich diese ganze Fürsorge durchaus nicht als eine besondere Vergünstigung dar, die als Gegenleistung einen Verzicht auf die jedem Arbeitnehmer zustehenden Rechte, wie z. B. das volle, auch das Streikrecht mitumfassende Koalitionsrecht notwendig mache. Die Arbeitseinstellung stehe auch nicht im Widerspruch zur dauernden Anstellung, denn auch der Angestellte oder Arbeiter wolle, wenn er streike, nicht seine Stellung dauernd aufgeben, sondern habe im Gegenteil die Absicht, beim selben Arbeitgeber unter verbesserten Arbeitsbedingungen weiter zu arbeiten. Gewiß könne eingewendet werden, daß Beamtenstreiks außerordentlich schwere Folgen für die Gesamtheit haben könnten, aber das treffe bei einem Teile der Arbeiterstreiks, wie man jetzt täglich beobachten könne, genau so zu und sei übrigens nicht einmal bei allen Beamtenkategorien der Fall. Jedenfalls aber sei es ganz unzeitgemäß und müßig, den Beamten jetzt das Streikrecht einfach absprechen zu wollen; die Beamten hätten dieses Recht seit der Revolution unzweifelhaft, und der von der preußischen Regierung aus versuchten Minderung des Beamtenstreikrechts gegenüber gelte das Wort: Reichsrecht bricht Landesrecht. Beamtenstreiks hätten auch, wo sie der Regierung genehm waren, bereits stattgefunden und die Beamten, da sie keine disziplinarischen Folgen gehabt hätten, in dem Glauben bestärkt, daß sie das Streikrecht besitzen. Wolle man es ihnen jetzt wieder nehmen, so sei die Folge eine gewaltige Erbitterung. Keine Beamtenorganisation könne einen Verzicht auf das Streikrecht aussprechen, ja die Beamten wären grenzenlos töricht, wenn sie auf ein ihnen gegebenes Recht, gleichviel, ob sie es anzuwenden gedächten oder nicht, verzichteten. Überdies sei die erste Folge im Falle des Verzichtes die Zersplitterung der Beamtenbewegung, da die Generalkommission der Gewerkschaften sich dann gezwungen sähe, sich eigene Beamtengewerkschaften anzugliedern, während sie bereit sei, mit dem Deutschen Beamtenbund in ein freundnachbarliches Verhältnis einzutreten, sofern die diesem angeschlossenen Verbände grundsätzlich erklärten, die Interessen ihrer Mitglieder mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln zu vertreten. Die Arbeiterschaft sei hieran insofern unmittelbar interessiert, als auch für viele Nichtbeamte das Streikrecht nichts wert sei, wenn nicht die mit ihnen eng zusammenarbeitenden Beamten es ebenfalls hätten. Die Notlage von Reich und Staat werde in den nächsten Jahrzehnten die Tendenz zeitigen, aus den Beamten das äußerste an Leistungen herauszuholen, und gerade dieser Situation gegenüber könne auf die ultima ratio des Streikes weniger denn je verzichtet werden. Sehr leicht könne in einer solchen Lage sich auch die Flüssigkeit und Untauglichkeit des Begriffes „Existenzstreik" ergeben. Aber auch die andere von einem Teile der grundsätzlichen Streikgegner konzedierte Ausnahme sei begrifflich unklar; denn wer wolle das Kriterium der Zulässigkeit des politischen Abwehrstreiks feststellen, daß es tatsächlich eine „kleine Minderheit" sei, die die Macht usurpiert habe? Werde nicht jede Revolution zunächst von einer Minderheit gemacht und erst nachträglich von einer Mehrheit sanktioniert, und wer könne überhaupt wissen, wann die Mehrheit und wann die Minderheit hinter neuen Machthabern stünde? Da sei ja die grundsätzliche Ablehnung jeden Beamtenstreiks sehr viel klarer und richtiger. Auch die Unterscheidung zwischen Beamten, die Hoheitsrechte ausüben, und solchen, die mechanische Dienste täten, befriedige nicht, wie sich z. B. daraus ergebe, daß auf technische Beamte weder der eine noch der andere Fall zutreffe. Man stehe eben vor einer klaren Alternative, müsse das Streikrecht entweder anerkennen oder ablehnen. Da aber

könne nur die Anerkennung des Streiks als eines zulässigen Mittels der Vertretung von Beamteninteressen in Frage kommen, womit selbstverständlich nicht gesagt sei, daß die Beamtenschaft tatsächlich leichten Herzens zu streiken wünsche. Es gelte vielmehr vor allem, den Anspruch auf das Streikrecht grundsätzlich geltend zu machen. Jeder Beamtenverband fordere natürlich, daß die Vertretungs- und Einigungsorgane so gut ausgebaut werden, daß in der Praxis jeder Beamtenstreik womöglich überflüssig gemacht wird, wie ja auch bei der Arbeiter- und Angestelltenschaft die demokratisch-konstitutionelle Betriebsentwicklung den gleichen Ausblick eröffne.

Der Vorsitzende des Unterausschusses, Prof. Dr. E. Francke, unterstrich nach einem zusammenfassenden Schlußworte Dr. Höfles besonders den zuletzt geäußerten Gedanken, daß in der Aussprache auch die unbedingtesten Verfechter des Beamtenstreikrechts den Streik nicht gewünscht, sondern nur den Anspruch auf den Gebrauch dieses äußersten Mittels der Interessenvertretung nicht preisgeben zu dürfen geglaubt hätten. Eine Verständigung zwischen den grundsätzlichen Freunden und Gegnern des Beamtenstreikrechts sei offensichtlich nicht zu erzielen. Daher sei es wohl am richtigsten, wenn die in der Sitzung zum Ausdruck gekommenen verschiedenen Standpunkte in einem kurzen Bericht objektiv dargestellt würden, der den zuständigen amtlichen Stellen übermittelt und in der „Sozialen Praxis" veröffentlicht werden solle. Die Anwesenden stimmten diesem Vorschlage zu. Die nächste Sitzung des Unterausschusses soll kurz nach Ostern stattfinden und sich mit der Frage der Beamtenausschüsse und -räte befassen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Begründung der Regierungsvorlage über die Arbeiterräte.

Die Reichsregierung hat der etwas knappen Ankündigung der Grundsätze, nach denen sie die Arbeiterräte in der Verfassung verankern will, eine um so ausführlichere Begründung nunmehr nachfolgen lassen, die die allgemeine Auffassung der Regierung vom Rätegedanken und von den praktischen Aufgaben, zu deren Erfüllung sie die Arbeiterräte neben und mit den Gewerkschaften, den Arbeiterausschüssen und den Arbeitsgemeinschaften berufen glaubt, in geschickter, soziologisch verbrämter Weise darlegt.

Die Begründung erklärt einleitend, daß in der Rätebewegung Keime enthalten sind, die die Grundlage zu einer neuen sozialen und Wirtschaftsverfassung bilden können. Die verfassungsrechtliche Festlegung in dem vorliegenden Artikel 34a ist nur allgemein gehalten; ein Sondergesetz über die Ausführung soll alsbald folgen. Nach Ansicht der Regierung ist die Rätebewegung von einer doppelten Grundanschauung getragen: Der Arbeiter strebt als solcher nach unmittelbarer selbständiger Geltendmachung seiner Interessen bei den Betrieben und bei der Öffentlichkeit. Zugleich strebt er über die Arbeitnehmersphäre hinaus nach Mitwirkung am Produktionsprozeß selbst, der bisher einseitig vom Unternehmer geleitet worden ist. Es drängt ihn, über die Arbeitsstelle hinaus, das wirtschaftliche Ganze zu sehen und an der produktiven Entwicklung mitzuschaffen. Auf dem Grundgedanken, daß der Arbeiter nicht nur Arbeiter, sondern auch Produzent ist, bauen sich die beiden sozialen Rechtsformen auf, welche das Gesetz der neuen Bewegung zur Verfügung stellen will: 1. Arbeiterrat (Betriebsarbeiterrat, Bezirksarbeiterrat, Reichsarbeiterrat). 2. Wirtschaftsrat (Bezirks- und Reichswirtschaftsrat). Der Arbeiterrat ist dazu berufen, durch sozialpolitische Betätigung die Interessen des Arbeiters als solchen zu wahren. Er bildet eine Ergänzung, nicht eine Ausschaltung der Gewerkschaften, die in hervorragender Weise der von ihnen vertretenen Arbeiterschaft höhere Daseinsweise erkämpft und gesichert haben. Aber so groß der soziale Einfluß der Gewerkschaften auch ist, so ist er doch in keiner Weise öffentlichrechtlich gesichert. Die Äußerungen der Gewerkschaften haben nur privaten Charakter. Sie vertreten nicht alle Angehörige ihres Berufs. Dazu kommen die mannigfachen Streitigkeiten der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen. Schließlich ist ihr Aufbau zentraliftisch an die Berufe und weniger an die Betriebe gebunden. Demgegenüber sollen die Arbeiterräte alle Arbeiter, gleichviel ob organisiert oder nicht, zusammenfassen, allen Gewerkschaftsrichtungen ein gemeinsames Tätigkeitsfeld eröffnen und ihnen ein öffentlichrechtliches Vertretungsorgan zur Verfügung stellen.

Dem Arbeiterrate fällt die Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu, auch andere Angelegenheiten, die die Arbeiterinteressen berühren. Fragen des Wohnungs- und Gesundheitswesens müssen die Arbeiterräte beschäftigen, ferner Untersuchungen, Statistiken, Gutachten, Mitwirkung an der öffentlichen sozialen Verwaltung. Die Arbeiterräte sind ihrem Wesen nach die Verwirklichung der alten Arbeiterforderungen nach Errichtung von Arbeiterkammern.

Die Betriebsräte bringen die Tatsache zum Ausdruck, daß auch die Betriebe Gemeinschaften mit gemeinsamen Arbeiterinteressen sind. Allerdings muß die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in erster Linie noch immer durch die Arbeitervertretungen der Berufe erfolgen, da eine betriebliche Regelung die gemeinwirtschaftliche Entwicklung hemmen und den kapitalistischen Konkurrenzgeist auch in der Arbeiterschaft züchten würde. Die Betriebsräte werden erweiterte Funktionen der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu übernehmen haben. Es müssen ihnen auch solche Aufgaben zugewiesen werden, die bisher die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in ihrer rein sozialpolitischen Einstellung nicht besessen haben. Solche Aufgaben liegen auf wirtschaftlichem Gebiete (vgl. die „Vorläufige Anweisung für Betriebsräte" im mitteldeutschen Bergbau). Ob Betriebsräte neben den bereits bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüssen eingerichtet werden sollen oder in diesen Ausschüssen oder Betriebsräten aufgehen sollen, bleibt der Entscheidung durch das in Aussicht genommene Reichsgesetz vorbehalten. Es ist ferner nicht beabsichtigt, die selbständige Leitung des Betriebs durch seinen Inhaber zu beeinträchtigen. Auch sozialisierte Betriebe müssen eine selbständige Leitung behalten. Das Wesentliche ist, daß die Betriebsräte Einblick in die gesamten Wirtschaftsvorgänge des Betriebs erhalten können. Ob im übrigen Betriebsräte neben den Arbeiterausschüssen errichtet oder diese ausgestaltet werden sollen, wird das Gesetz regeln. Jedenfalls werden die Gewerkschaften auch im Hinblick auf die Betriebsräte, wenn sie sich den neuen Verhältnissen anzupassen verstehen, ihren Einfluß nicht schwinden, sondern steigen sehen.

Die Wirtschaftsräte sollen den Arbeiter als Produzenten an der gesamtwirtschaftlichen Tätigkeit beteiligen. Organisierte Produktionsförderung ist die elementare Voraussetzung für jede Sozialisierung. Arbeiter und Unternehmer, und zwar alle Berufskreise beider Kategorien, sollen gleichmäßig vertreten sein. Der Unternehmer kann im nichtsozialisierten Betriebe nicht ausgeschaltet werden. Die Sozialisierung durch die Arbeiter der einzelnen Betriebe wird abgelehnt. Nur auf Grund des Gemeinwillens des ganzen Volkes kann sozialisiert werden, wohl aber können die Wirtschaftsräte durch die Schaffung gesamtwirtschaftlicher Formen und durch die Förderung der Fähigkeit zu gesamtwirtschaftlicher Verwaltung die gesetzliche Sozialisierung fördern. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Wirtschaftsräte als Organe zur Ausführung der Sozialisierungsgesetze besonders vor.

Die Wirtschaftsräte erhalten Einfluß auf die Gesetzgebung, indem ihnen das Recht zur gesetzgeberischen Initiative gewährt wird. Die Wirtschaftsräte können Spannungen zwischen den Parteien des allgemein gewählten Parlaments vermeiden, indem die entgegengesetzten gesellschaftlichen Kräfte einander unmittelbar und unabhängig von jeder politischen Einstellung in besonderen Körperschaften gegenübergestellt werden. Das politische Parlament bleibt souverän in der Annahme oder Ablehnung von Gesetzesvorschlägen, die der Reichswirtschaftsrat ihm macht. Wie auf der Grundlage der im Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen das Recht des Reichswirtschaftsrats zur Initiative ausgestaltet werden soll, bleibt der späteren sondergesetzlichen Regelung vorbehalten. Zielgebend muß sein, daß das Initiativrecht nicht nur ein Scheinrecht sein darf, sondern ein wirksames Mittel für alle im Reichswirtschaftsrat vereinigten Gruppen sein muß, ihre Interessen und Anschauungen zum Ausdruck zu bringen.

Die Wirtschaftsräte können auch auf die Verwaltung Einfluß gewinnen, indem sie bestimmte sozialpolitische Aufgaben von der allgemeinen Verwaltung übernehmen. In Frage kommen der Erlaß von Ausführungsbestimmungen für sozialpolitische Gesetze und die Gestattung von Ausnahmen in Einzelfällen auf Grund solcher Gesetze. Auf diese Weise würden auch die unteren Schichten unmittelbar an der Verwaltung beteiligt. Den Wirtschaftsräten muß in der Gestaltung ihrer Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung möglichst weitgehende Freiheit eingeräumt werden, damit sie in der Lage sind, für die sachlichen Bedürfnisse der einzelnen Wirtschaftszweige und für andere besondere Aufgaben die ihnen angemessenen Einrichtungen zu schaffen.

Zusammenfassend erklärt die Begründung im Schlußabschnitt V: Die Arbeiter- und Wirtschaftsräte sollen die Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft des Volkes, die sich selbst verwalten will, zum organischen Ausdruck bringen, und zwar unter Beachtung fester sozialer Rechts- und Verfassungsformen, in deren Rahmen die soziale Wirtschaft weitestgehende Autonomie erhält.

Damit wird der Staat nicht ausgeschaltet, seine organische Funktion wird nur eine andere: statt Vorschriften im einzelnen zu geben, stellt er auf der Grundlage der gesicherten Einzelbeziehungen soziale Rechts- und Verfassungsformen zur Verfügung, in denen sich darin das Leben selbsttätig und unmittelbar in Sachkunde und frischer Initiative auswirken kann. So wird der Ausgleich der inneren Kräfte gefördert, der durch die politische Organisation allein nicht erreicht werden kann.

Die Sozialisierung des Kalibergbaues oder doch einen wesentlichen Schritt zur sozialisierten Bewirtschaftung der Kalibergbauerzeugnisse bedeutet eine Regierungsvorlage, die am 12. April der Nationalversammlung vorgelegt wurde und sie alsbald in erster Lesung beschäftigt. Die Vorlage strebt ähnlich

wie beim Kohlenbergbau eine einheitliche Gemeinwirtschaftsorganisation mit einem Reichskalirat, einem Sachverständigenrat und einer Betriebsgemeinschaft der Kalierzeuger (unter Einschluß der Arbeiter) an. Letzterem Verband liegt die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aufsicht des Reichskalirats ob. Die Reichsregierung hat die Oberaufsicht; sie erläßt auch die Ausführungsvorschriften nach Anhörung des Staatenausschusses und des sog. Kaliausschusses der Nationalversammlung. Ferner ist der Nationalversammlung alljährlich rechtzeitig über die Betriebs- und Lohnverhältnisse zu berichten; für die Regelung der Kalipreise, die wegen der Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen vom 1. April bis 15. Juli wesentlich erhöht wurden, ist im Entwurf ein besonderer Tarifartikel vorgesehen. Von einer völligen Sozialisierung der Kaliindustrie hat die Regierung mit Rücksicht auf die Unübersichtlichkeit und Unsicherheit der Verhältnisse, die sich infolge der französischen Besetzung der Kalibergwerke in Elsaß-Lothringen, infolge der zu erwartenden Konkurrenz der Kalilager in Galizien und Spanien und der Absperrung des Weltmarkts ergeben, zurzeit noch abgesehen. Angeblich soll auch dem Feinde der Zugriff auf die Kalibergwerke durch eine Verstaatlichung nicht allzu bequem gemacht werden. In der Nationalversammlung ist nur die Stimmung der Sozialdemokratie und des Zentrums dem Entwurfe hold. Die Demokraten stehen dem Sozialisierungsplane mit starken Bedenken gegenüber, auch verfassungsrechtlicher Art, da die konstituierende Nationalversammlung lediglich dazu eingesetzt sei, dem deutschen Volke neue Grundgesetze zu geben. Das Kaligesetz sei aber nicht dringlich, höchstens die neue Preistarifierung. Die Deutsch-Nationalen haben Bedenken wegen des überwiegenden Exportcharakters der Kaliindustrie und wegen der Regelung der Beteiligung von Arbeitern, Angestellten und Unternehmern an der Kaligemeinschaft. Die Unabhängigen nennen den Entwurf eine Kulisse des Kapitalismus. Er geht an einen Ausschuß zur Sonderberatung.

Ablehnung der Sommerzeit durch die Nationalversammlung. Die Regierung hatte der Nationalversammlung eine Vorlage zugehen lassen, ebenso wie in den drei letzten Kriegsjahren so auch in diesem Jahre die Sommerzeit einzuführen und zwar durch Früherstellung der Uhren um eine Stunde für die Zeit vom 28. April bis 15. September. Der Regierungsvertreter begründete in der Sitzung vom 11. April die Vorlage damit, daß tatsächlich durch die Sommerzeit in den drei Vorjahren eine erhebliche Ersparnis an Kohlen durch verringerten Gebrauch von Gas- und elektrischem Licht erzielt worden sei. Wir gebrauchen aber jetzt die Kohlen nicht nur selbst sehr dringend, sondern sie sind auch unser wichtigstes Zahlungsmittel für ausländische Nahrungsmittel und Rohstoffe. — Man hätte meinen sollen, daß sich diesem eindringlichen Grunde der Kohlenersparnis niemand entziehen kann, trotzdem hat die Nationalversammlung mit großer Mehrheit die Einführung der Sommerzeit abgelehnt!

Wir bedauern diesen Beschluß außerordentlich. Bereits lange vorher, als an Krieg und Kohlennot noch kein Gedanke war, sind wir für den Gedanken der besseren Ausnutzung des Tageslichts durch Umstellung der Uhren eingetreten — zum ersten Mal in der „Sozialen Praxis" vom 27. August 1908! Die Schwierigkeiten, die in der praktischen Durchführung hervorgetreten sind (besonders für die Landwirtschaft, die Schulkinder und einzelne Arbeiterschichten), sollten, wie der Regierungsvertreter zusagte, durch geeignete Maßnahmen (Verlegung der Eisenbahnzüge für den Milchtransport, späterer Beginn der Schulen bezw. der Arbeitsschichten usw.) behoben werden. Und trotzdem der ablehnende Beschluß, über den auch sehr viele Familien in den Großstädten, die sich schon auf die niedrigeren Gas- und Elektrizitätsrechnungen für ihren Haushalt gefreut hatten, sehr bitter denken werden! Es zeigt sich an diesem Fall, daß eine aus dem freiesten Wahlrecht hervorgegangene Körperschaft sehr viel konservativer, d. h. am Alten beharrend sein kann, als die Behörden, die während des Krieges so vernünftig handelten, die Sommerzeit um der Kohlenersparnis willen auf dem Verordnungswege durchzuführen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die schlechte Ernährung der Bergarbeiter, die zu einem großen Teile an dem gräßlichen Chaos in der Arbeitswelt des Kohlenbergbaues, an der Arbeitsunlust, dem Rückgang der Leistungen und der politischen Zersetzung im Ruhrgebiet mitschuld ist, beschäftigte am 12. April die Preußische Landesversammlung. Von allen Seiten lagen Anträge zu besserer Versorgung der Bergleute mit Lebensmitteln vor, zugleich mit Aufrufen an die Bergarbeiter, die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, um durch die Kohlenförderung für eine stetige Zufuhr von ausländischen Lebensmitteln die Unterlagen zu schaffen. Handelsminister Fischbeck berichtete, daß schon während des ganzen Krieges den Bergarbeitern wegen ihrer schweren und reichlichen Arbeit Lebensmittelzulagen gewährt worden sind. 1917 hatte die Regierung für 27 Millionen Mark Lebensmittel für die Bergarbeiter besonders beschafft und sie mit $11^1/_4$ Millionen Mark Verlust an diese abgegeben. 1918 hat die Regierung 8 Millionen Mark Lebensmittelzuschüsse gewährt. Gegenwärtig gewährt man den Bergarbeitern, die regelmäßig ihre Schicht verfahren, ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistung, eine wöchentliche Zulage von etwa 50 g Speck und 50 g Fett. Darüber hinaus soll den Arbeitern, die ein bestimmtes höheres Quantum leisten, noch eine besondere Fettzulage gegeben werden. Die Zulage soll nicht gewährt werden, wenn die Arbeit aus politischen Gründen eingestellt und das Vaterland in Gefahr gebracht wird.

Die bessere Beteiligung der Konsumvereine an der öffentlich geregelten Lebensmittelverteilung ist durch neue Richtlinien des Reichsernährungsamtes vom 15. März angeordnet. Bisher waren die Konsumvereine von vielen Gemeindeverwaltungen hinter den Privathandel zurückgesetzt worden und litten oft an Warenknappheit, obgleich sie mit ihrem festen Mitgliederbestande für die Warenverteilung nach Kundenlisten sich besonders eigneten. Künftig werden nun jene Konsumvereine, die einen Jahresumsatz von 200 000 ℳ nachweisen, als Grossisten behandelt werden. Die zur Verteilung gelangenden Waren sind ihnen unter gleichen Bedingungen und Preisen wie den privaten Großhändlern zu liefern. Den Konsumvereinen müssen auf Verlangen alle von ihnen vor und während des Krieges geführten und neu zur Verteilung gelangenden Gattungen von Verteilungswaren durch die verteilenden Stellen überwiesen werden. Für die Produktionsbetriebe müssen die Konsumvereine mit Waren ebenfalls in der Weise beliefert werden, daß alle Mitglieder die Produkte aus ihrem Verein entnehmen können. Der Großhandel und damit auch die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine sollen bei den Bezirkszentralen miteingeschaltet werden. Zu diesem Zwecke soll in allen Bezirkszentralen das Bezugsscheinsystem nach dem Dortmunder Muster eingeführt werden. Die Vorzüge dieses Systems bestehen darin, daß die Gemeinde dem Kleinhändler nach Maßgabe der bei ihm eingetragenen Kunden Bezugsscheine aushändigt, die dann der Kleinhändler einem ihm beliebigen Grossisten übergibt, der ihm die Waren zu beliefern hat. Der Konsumverein wird diesen Bezugsschein seiner Großeinkaufsgesellschaft übertragen und wird auf diese Weise wieder wie in Friedenszeiten durch seine Organisation beliefert werden. In ähnlicher Weise vollzieht sich der Geschäftsverkehr zwischen Grossisten und Kleinhändlern heute schon bei Zucker und Kaffeersatz. Er wird sich nunmehr durchführen lassen bei Nährmitteln, Brotaufstrichmitteln und ähnlichen Waren.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege. Auf Grund der Verordnungen vom 9. Dezember 1918 und 22. Januar 1919 soll Kriegswohlfahrtspflege nur in den Fällen beibehalten werden, in denen dies ausdrücklich zugelassen ist, nämlich bei Eltern und unehelichen Kindern, Adoptivkindern und schuldlos geschiedenen Ehefrauen von Gefallenen oder Vermißten, bei Familien noch aktiv dienender gefangener und noch aktiv dienender Mannschaften bei den noch außerhalb der deutschen Grenzen befindlichen Truppen und bei Familien von österreichischen Heeresangehörigen. Hiervon fallen die Familien der Aktiven in Zukunft fort, da sie Familienunterstützung erhalten; die Familien österreichischer Heeresangehöriger sollen nur noch bis zum 15. April 1919 unterstützt werden. Dagegen soll bis auf weiteres die Unterstützung auf dem Wege der Kriegswohlfahrtspflege für Kriegerwitwen- und -Waisen, deren Hinterbliebenenrenten niedriger als die Familienunterstützung ist, und für Familien der aus der Gefangenschaft zurückkehrenden reichsdeutschen Zivilgefangenen, für diese jedoch nur auf kurze Zeit und in besonderen Notfällen, zugelassen werden.

Große Unklarheiten hatten sich dadurch ergeben, daß sich vielerorts wilde, nicht den militärischen Kommandobehörden unterstellte Wehren bildeten, deren Angehörige für ihre Familien Familienunterstützung in Anspruch nahmen. Es ist nunmehr festgestellt, daß nur den Angehörigen der in die Sicherheitswehren Eingetretenen, die militärischen Dienststellen unterstehen und bedürftig sind, Unterstützung zu gewähren ist, ferner

den Angehörigen von Grenzschutzformationen, Gefangenen und außerhalb Deutschlands befindlichen aktiven Mannschaften.

Nationalstiftung für die Kriegshinterbliebenen. Die andauernde Teuerung aller Lebensmittelverhältnisse hat mit Beendigung des Krieges eine weitere Verschärfung erfahren und die ohnehin traurige Lage der Kriegshinterbliebenen noch ungünstiger gestaltet. Hinzu kommt noch, daß weite Kreise der Kriegshinterbliebenen, die bisher die Familienunterstützung erhielten, mit deren plötzlichem Fortfall vor die äußerste Notlage gestellt werden. Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen hielt es daher für ihre Pflicht, gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt der größten Not einzutreten. Durch Beschluß des Präsidiums wurde für das laufende Unterstützungsjahr der Gesamtbetrag der von der Nationalstiftung und den ihr angeschlossenen Sonderstiftungen bereitgestellten Unterstützungsgelder auf rund 13 Millionen Mark bei einem Stiftungsvermögen von 107 Millionen Mark festgesetzt.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Stellungnahme der Parteien und der sozialen Organisationen zur Rätefrage.

Die Frage der Arbeiterräte beherrscht die Verhandlungen in den Gewerkschaften und in den politischen Parteien auch außerhalb der Sozialdemokratie immer mehr und beschäftigt im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurfe zur verfassungsmäßigen Sicherung der Arbeiterräte nun auch die Nationalversammlung. Am schärfsten aber bewegte sie, wenn man von dem dramatischen Zwischenspiel der Münchener Räterepublik absieht, die Geister auf dem sogenannten zweiten Rätekongreß, der in der zweiten Aprilwoche in Berlin tagte.

Der Regierungsvorlage, deren Motive in der Darstellung der Begründungsschrift so schön klingen, daß sie sich von dem im Grunde oft recht unsozialistischen Interessengetöse der derzeitigen Rätebewegung angenehm abheben, wird in der Nationalversammlung eine hinreichende Mehrheit sicher sein.

Ministerpräsident Scheidemann hat am 10. April in Weimar unter freundlichen Worten für den Rätegedanken als geistige Anregung die Grenzen gegen die Überspannung des Gedankens über eine wirtschaftliche Demokratie hinaus scharf gezogen und dadurch der deutschdemokratischen Partei die Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Artikel 34 a der Verfassung ermöglicht. Der Sprecher der Partei, v. Payer, betonte jedoch bei dieser Zustimmung, daß ein Mißbrauch des Rätesystems zu klassenpolitischer Vergewaltigung anderer Stände entschieden bekämpft werden und der geplante Reichswirtschaftsrat, in dem neben den Arbeitern auch die anderen Erwerbszweige ihre Vertretung fordern, sich ausschließlich auf wirtschaftlichem Boden bewegen müsse. Optimistischer als diese zurückhaltende Zustimmung der Deutschdemokraten, klang die Anerkennung des Zentrums aus Dr. Pfeiffers Munde, der die Einführung des Rätesystems in die Verfassung als „kein Verlegenheitsprodukt", sondern als eine unumgänglich notwendige „soziale Forderung" mit sachlich durchaus berechtigtem Grundgehalte bezeichnete: „Das Rätesystem ist die Krönung des Werkes der Gewerkschaften, die aber auch beibehalten werden müssen".

Die deutsch-demokratische Fraktion der preußischen Landesversammlung hat besondere Richtlinien zur Rätefrage entworfen, die sich gegen politische Betätigung eines besonderen Berufsklassenparlaments wenden, aber die Nützlichkeit öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen für alle Erwerbstätigen zur Ausgestaltung eines sozialen Arbeitsrechts anerkennen.

Auf den Namen (ob Räte, Ausschüsse oder Kammern) käme es weniger an als auf ihre Rechte und Aufgaben. Das Wichtigste sei, die Räte zu ausführenden Organen des neuen Arbeitsvertragsrechts mit paritätischen Mitentscheidungsbefugnissen zu machen. Neben den Räten sei den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Ferner fordern die Richtlinien, vom Räthema weiterschweifende, Regelung der Tarifvertragsverfassung und Vereinheitlichung des Einigungswesens. Die Räte sollen dabei mitwirken, ebenso bei der Ausführung sozialer Gesetze, beim Arbeitsnachweis, bei der Gewerbeaufsicht und dem Arbeiterschutz, beim Fachunterricht, bei sozialen Erhebungen. Daneben sollten sie Gutachten abgeben und sozialpolitische Anträge an gesetzgebende Körperschaften stellen.

Auf deutsch-nationaler Seite erhebt die „Kreuz-Zeitung" gegen die Arbeiterräte die alten Bedenken, die sie früher gegen Bezirks- anstatt Fach-Arbeitskammern hatte, und bezweifelt besonders, daß bezirksweise statt berufsweise zusammengesetzte Arbeiterräte bei der Sozialisierung von Erwerbszweigen etwas Nützliches leisten können. Der Reichswirtschaftsrat, der sich ja mit dem alten berufsständischen Vertretungsgedanken der Konservativen berührt, kann nach Ansicht der „Kreuz-Zeitung" durch politische Schulung der Arbeiterschaft und vielleicht sogar als Vorstufe zu einem Berufsparlament günstig wirken, vorausgesetzt, daß die Regierung das politische Rätesystem niederringt.

Im sozialdemokratischen Lager sind die Ansichten noch immer geteilt und unsicher. Das Blatt der Unabhängigen allerdings, die „Freiheit", ist mit den „taktischen Kniffen" der Regierung, die sie mit dem Räteentwurf wieder vorführt, ohne weiteres fertig: „Denaturierung des Rätegedankens!" „Unter dem Vorwand, das Rätesystem auszubauen, legt sie gesetzlich fest — die Arbeitsgemeinschaften!" „Verleugnung des Klassengedankens". „Der Entwurf bedeutet für die Arbeiterklasse nur eine erneute Kampfansage." Die Mehrheitssozialisten stimmen in ihren parteiamtlichen Vertreterschaften im wesentlichen mit den Gedanken der Regierungsvorlage überein, die sich ja in ihren Grundzügen mit der am 4. April angenommenen sehr ausführlichen Entschließung des Großberliner Bezirksvorstandes, der Fraktionen der Partei, des Berliner Vollzugsrats und anderer Arbeiterorganisationen der Mehrheitspartei, deckt. Allerdings enthält die Entschließung einige Verschärfungen, so durch die Forderung, daß die Reichsregierung dem Reichsarbeiterrat alle wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesetzentwürfe vor der Einbringung in den Reichstag zur Begutachtung vorzulegen hat. Dagegen hat selbst der „Vorwärts" Bedenken.

Auf dem 2. Rätekongreß ist die Rätefrage durch eine eindrucksvolle Rede Kaliskis, die den produktiven Notwendigkeiten der Stunde beredte Worte lieh, unter scharfer Verwahrung gegen eine bloße Arbeiterdiktatur, die auf dem Gebiete der Produktion nur zerstörend wirken könne, zur Erörterung gestellt worden. Die mehrheitssozialistischen Räte haben zu dem Gegenstand einen ausführlichen, 8 Punkte umfassenden Antrag gestellt, der besagt:

Die formale, nach der Zahl sich richtende Demokratie muß durch eine nach der Berufstätigkeit gegliederte Arbeitsdemokratie ergänzt werden, d. h. durch Kammern der Arbeit, zu denen alle arbeitleistenden Deutschen wahlberechtigt sind. Jedes Gewerbe bildet einen Produktionsrat aus den verschiedenen Arbeiterkategorien (einschließlich der Betriebsleiter). Die Wahlen zu den Räten erfolgen nach Betrieben oder berufsweise zusammengefaßten Betrieben. Auf den Produktionsräten der Gemeinden (Kreise) baut sich ein Zentralproduktionsrat für jedes Gewerbe auf. Außerdem wählt jeder Produktionsrat in die Kammern der Arbeit, die schon in der kleinsten Wirtschaftseinheit beginnen und sich in allen Kreisen, Provinzen usw. erweitert wiederholen bis zu Reichskammern. Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung beider Kammern. Beide haben das Recht, Volksabstimmungen zu verlangen. Der Kammer der Arbeit gehen in der Regel alle wirtschaftlichen Gesetzentwürfe zu.

Dieses Programm, in dem das Sozialpolitische ganz hinter dem Produktionspolitischen zurücktritt, hat in letzter Stunde noch einen Zusatz erhalten, der den Gewerkschaften als den Berufsvertretungen der Arbeiter und den Betriebsräten als den ausführenden Organen der Gewerkschaften in den Betrieben die Aufgaben der kollektiven Lohn- und Arbeitsregelung und der Arbeiter- und Beamtenausschüsse zuweist. Auch die neuerrichteten Arbeitsgemeinschaften werden als Organe der Lohn- und Arbeitsregelung und sonstiger Berufsfragen bezeichnet.

Erst am Schlusse seiner Tagung hat der 2. Rätekongreß (12. u. 13. April) Zeit gefunden, sich mit diesen Gedankengängen auseinanderzusetzen.

Cohen-Reuß (Sozdem.) vertrat die eben skizzierten Vorschläge. Dabei warf er den Gewerkschaften, die an sich zu Trägern des Produktionsgedankens sehr geeignet seien, infolge ihrer unpolitischen, rein aufs Organisatorische abgestellten Art, vor, daß sie versäumt hätten, elastisch sich an die Spitze der Rätebewegung zu stellen. Hoffentlich fänden sie sich auf den rechten Weg noch zurück. Richtig sei das Bedenken des Korrespondenzblattes der Generalkommission, daß man den Gewerkschaften das Lebenslicht ausblase, wenn man die Räte bloß auf wirtschaftliche, statt auf politische Aufgaben verweise. Die berufsständische Kammer der Arbeit sei dazu berufen, die Demokratie der Arbeit für die sozialistische Produktionspolitik heranzubilden. Der Mitberichterstatter Däumig (unabh.) betont, daß ohne die Stabilisierung der politischen Tätigkeit der Arbeiterräte keine Ruhe ins Land käme. Der Rätekongreß als höchste Instanz der politischen Arbeiterräte müsse die Volksbeauftragten ernennen und die bisherige rein formale Demokratie erst zu einer

wirklichen machen, die auch ökonomische Gleichheit voraussetzt. Dabei solle man aber den Fehler der russischen Rätepolitik, die sich allein auf die schwielige Faust stützen wollte, vermeiden und eine Gemeinschaft von Hand- und Kopfarbeitern für den gesellschaftlichen Neubau anstreben. Für die wirtschaftlichen Fragen seien die Betriebsräte da. Für den Unternehmer aber sei in diesen Organisationen kein Platz. Der Entwurf Cohen-Kaliski sei ein unglückseliges Kompromiß. Der demokratische Sprecher Dr. Michaelis forderte unter scharfer Abwehr jeder Räteklassenregierung und des Zweikammersystems rein wirtschaftlich-soziale Betätigung für die Arbeiterräte und Berücksichtigung der geistigen Berufsarbeiter zu dem Reichswirtschaftsrat. Der Reichswirtschaftsminister Wissell suchte an der Hand von Schautafeln die organisatorischen Schwierigkeiten einer Rätegruppierung sowohl nach den beiden sozialistischen, wie nach dem demokratischen Programm gegenüber dem einfachen und klaren Aufbau der Wahlkörper nach der Regierungsvorlage darzutun. Zugeständnisse an das politische Rätesystem erscheinen Wissell mit der Demokratie unvereinbar. Demgegenüber betonte Kaliski nochmals in beifallweckender Rede, daß es gegenüber der mechanischen Demokratie der Zahl gerade darauf ankomme, eine Demokratie nach Maßgabe der Produktionskräfte aufzubauen, um die Freude an der Arbeit, dieser Quelle des Glücks und aller sozialistischen Hoffnung, neu zu beleben. Dazu seien die von Kaliski vorgeschlagenen paritätischen Syndikate aus Unternehmern und Arbeiterräten berufen, während die Betriebsräte ganz getrennt davon die den Gewerkschaften obliegenden Aufgaben zu erledigen hätten. Jetzt schwankten die Arbeiter und die plötzlich sich „sozialistisch" gebärdenden Angestellten ohne Führung ziellos in der Wirtschaft herum. „Streiken sei jetzt so üblich, wie früher Hurra schreien." Mit „Kontrollieren" der Produktion durch nörgelnde Betriebsräte sei uns nicht geholfen, sondern nur mit fruchtbarer gemeinsamer Arbeit. Richard Müller (Unabh.) wiederum verwarf die Trennung von wirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Räte, warf den Unternehmern, nicht den Streikenden, die Sabotage der dringend nötigen volkswirtschaftlichen Produktion vor und kündigte an, daß man das unabhängige Räteprogramm jetzt in der Metallindustrie verwirklichen wolle, um der Regierung zu zeigen, daß man auch ohne Geheimräte es schaffen könnte.

Trotz allem Hin und Her auf dem Rätekongreß tritt eine Strömung deutlich hervor, dem Produktionsinteresse der Arbeiter- und Angestelltenschaft eine feste Bahn mitbestimmender Betätigung zu schaffen. Doch erscheinen die Produktionsräte den Unabhängigen wohl unzureichend. Der Entwurf Cohen—Kaliski wurde deshalb nur gegen ihre Stimmen von der Kongreßmehrheit angenommen.

Am schwierigsten ist wohl zur Zeit immer noch die Haltung der Gewerkschaften gegenüber der Rätefrage, wenn auch in einzelnen Gewerkschaftslagern eine Annäherung an den Gedanken nicht zu verkennen ist. Die Vorständekonferenz der Verbände, die am 1. u. 2. April in Berlin stattfand, hat fürs erste eine Entscheidung der Frage dadurch vertagt, daß sie sie dem im Februar eingesetzten gewerkschaftlichen Verfassungsausschuß zur Vorberatung für die nächste Vorständekonferenz überwies. In dem Hauptvortrag machte allerdings der Vorsitzende Legien keinen Hehl aus seiner Abneigung gegen die Arbeiterräte und ihre von der Regierung geplante wirtschaftlich-soziale Betätigung. Diese Lösung sei eine Enttäuschung für die Arbeiter, die von den Räten politische Aufgaben erwarten, und nachteilig für das Wirken der Gewerkschaften und der Arbeitsgemeinschaften. Immerhin zeigte die Konferenz, daß auch eine Anzahl Gewerkschaftsführer für die wirtschaftlichen Arbeiterräte sind.

Ähnlich geteilt sind die Stimmen der Gewerkschaftspresse. Adolf Cohen, der bisherige Leiter des Berliner Metallarbeiterverbandes, glaubt an die Möglichkeit eines vernünftigen Zusammenarbeitens von Arbeiterräten und Gewerkschaften und Arbeitsgemeinschaften, wenn jene auf das Schlagwort „Alle Macht den Räten" verzichten und die Gewerkschaften ihr Regulativ neu gestalten. Der „Korrespondent" der Buchdrucker erörtert in verschiedenen Aufsätzen, daß für Arbeiterräte im Buchdruckgewerbe sich eine Reihe nützlicher Aufgaben fände. Die „erste Rätevorlage" der Regierung geht der Schriftleitung (10. 4.) noch „nicht weit genug". Die Befugnisse der Räte erscheinen ihr teilweise zu unbestimmt, und im Sozialisieren dürfe man nicht zu zaghaft sein, auch wenn man überstürzung ablehne. Der „Textilarbeiter" (11. 4.) warnt auf Grund der russischen Erfahrungen, den Arbeiterräten zuviel zuzumuten. Wenn die Arbeiterausschüsse kontrollierende und beratende Macht nach jeder Richtung haben, bedeute das sehr viel; sie können der Betriebsleitung mit Rat und Tat zur Hand gehen, aber die Ausführung muß der Leitung des Betriebs selbst überlassen bleiben, sonst gäbe es ein Chaos. Gewisse Konzessionen hinsichtlich der Sozialisierung müsse man dem Rätesystem machen, z. B. Auftragsrechte, aber mehr auch nicht. — Im „Bureauangestellten" empfiehlt Aufhäuser, Bundessekretär der technisch-industriellen Beamten, die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu Betriebsräten mit erweiterten Befugnissen auszubauen, den Arbeiterräten aber die Kontrolle der Produktion und die Vorbereitung der Sozialisierung zu überlassen.

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, deren Entschließung zur Rätefrage bereits im Wortlaut (Sp. 480) mitgeteilt wurde, warnt davor, von den Betriebsräten auf die Dauer vieles zu erwarten; ohne Gewerkschaften seien sie bedeutungslos. Starke Gewerkschaften seien wichtiger.

Die christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner und Straßenbahnbediensteter tritt in Verfolg eines Beschlusses des Reichskartells der Reichsangestelltenverbände (23. 3. 1919 in Essen) mit allem Nachdruck für den Gedanken der Eisenbahnarbeiter- und Beamtenräte ein. In einer an Regierung und Nationalversammlung gerichteten Denkschrift (Selbstverlag. 46 S. 1 M.) „Wir fordern die Sozialisierung der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen durch Einführung des Rätesystems", werden, unter deutlicher Kritik der wilden und Ersatzräte, eingehende Vorschläge über den Neuaufbau von räumlich gestaffelten Arbeiter- und Beamtenräten gemacht, die aus ihrer Mitte dann Arbeiterbetriebsräte als Mitglieder der Eisenbahndirektionskollegien und des Ministeriums wählen und gleichzeitig das Schlichtungswesen zur Streikverhütung (unter Erhaltung des Streikrechts) organisieren sowie das Fachschulwesen pflegen sollen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden zwischen Eisenbahnminister und Eisenbahnergewerkschaften tariflich festgelegt.

Im „Regulator" der Hirsch-Dunckerschen Maschinenbauer (11. 4.) stellt Erkelenz das romanisch-slawische System der Arbeiterräte und Arbeitsbörsen als das Vertretungssystem der organisationsunfähigen Massen und das germanische System der Gewerkschaften kritisch gegenüber. Jedoch macht Erkelenz den Gewerkschaften den Vorwurf, die Bedeutung des Betriebs als Produktionszelle in ihrer Organisationspolitik vernachlässigt zu haben. Brauchbar am Rätesystem erscheinen zwei Gedanken: 1. Die Mitwirkung der Arbeiter an der Förderung der Produktion; 2. die Beteiligung der Arbeiter an der Leitung und Verantwortung im Wirtschaftsleben. Damit das Rätesystem für die wirtschaftliche Organisation der Arbeiter und Unternehmer nutzbar gemacht werden kann, sei ein teils fachlicher, teils bezirksweiser Aufbau dieser Organisation zu empfehlen.

Das sind einige der greifbarsten Ansichtskundgebungen aus den Gewerkschaftslagern, neben vielen noch ganz unbestimmten Äußerungen. Auch diese Kundgebungen lassen erkennen, wie wild noch der Most gärt, aus dem ein genießbarer Wein einst reifen soll. 3.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutsche Streikbewegung

hat einen neuen Höhepunkt erreicht. Der Ruhrbergarbeiterstreik ist zeitweise wirklich fast zu dem von seinen Machern gewünschten Generalstreik ausgewachsen. Erst in den letzten Tagen ist, unter dem sich allmählich fühlbar machenden Einfluß der ins Ruhrgebiet einmarschierten Truppen, die die Neunerkommission zum Teil verhaftet haben, eine leichte Besserung eingetreten, nachdem der Zechenverband unter dem Drucke der Regierung sich die Siebenstundenschicht hat abpressen lassen. Der bekannte Gewerkschaftsführer Hue führt im „Hamburger Echo" aus, daß ein Förderrückgang von gut 30 v. H., wie wir ihn seit Oktober 1918 erlebt haben, die besten Zechen unrentabel mache und daran keine Sozialisierung etwas ändern könne. Trotzdem haben nun die Massen die Siebenstundenschicht erzwungen, und viele verlangen den Sechsstundentag, der ja auch stellenweise bereits einfach von den Arbeitern eingeführt worden ist. Daß dieser jetzt, wo die technischen und persönlichen Vorbedingungen für ihn fehlen, Wahnsinn ist, verkennen auch diejenigen Arbeiterführer nicht, die in den letzten Monaten bereits den Glauben an seine grundsätzliche Durchführbarkeit zugelernt haben. Abg. Hue schreibt in diesem Zusammenhange u. a.:

„Ist die deutsche Arbeiterschaft wirklich noch nicht reif für einen vernünftigen Gebrauch der Freiheit? Die Hoffnung, daß die Arbeiterschaft sich besinnt, ist tatsächlich auf den Nullpunkt gesunken, wenn man erlebt, daß große Belegschaften sich von volkswirtschaftlich unwissenden, fanatisch aufgeregten, plötzlich auftauchenden und ebenso schnell verschwindenden Personen zu Schritten und Beschlüssen verleiten lassen, die das Elend nur noch größer, unsere Zukunft nur noch trostloser machen.

Wer jahrzehntelang in Reih und Glied der Arbeiterbewegung mitgestritten, mitgelitten und mitgehofft hat, der sieht nun mit tiefstem Schmerz, wie der schon von Lassalle gegeißelte Unverstand drauf und dran ist, alles zu zertrümmern, was opferfreudige Ge-

nossen und Kameraden mühevoll aufgebaut haben. Mancher von ihnen möchte heute wünschen, eher gestorben zu sein, damit er einen solchen entsetzlichen Selbstmord der Arbeiterklasse nicht miterlebt hätte.

Besinnt Euch, Proletarier! Rettet Eure Zukunft und die Eurer Kinder! Beendet das furchtbare Trauerspiel, das Ihr der Welt in den letzten Wochen und Monaten geboten habt. Findet Ihr dazu nicht die geistige Kraft und männliche Selbstdisziplin, dann ist der letzte Akt des Trauerspiels der Zusammenbruch aller sozialistischen Hoffnungen! Eine Nacht voll Grauen ist das entsetzliche Ende. Das ist die brutale Wahrheit, die zu sagen jeder ehrliche Sozialist verpflichtet ist."

Diese Bemerkungen treffen den Nagel auf den Kopf und sind weit richtiger als diejenigen von Max Leuteritz im gleichen Blatte, daß die Feinde des Sozialismus im Hinterhalt lägen und „sich vor Schadenfreude krümmten". Kein Deutscher empfindet über die jetzige Lage Schadenfreude, mag er zum Sozialismus stehen, wie er will; höchstens Scham, daß all die in den letzten Wochen erlebten Orgien der Unreife, Anmaßung und Unfähigkeit möglich gewesen sind.

Auch im sächsischen Kohlengebiet ist es zu Teilstreiks gekommen, die auf politische Forderungen zurückgingen. Die große Mehrheit der Arbeiter des Lugau-Ölsnitzer Gebiets hat gegen den Streik gestimmt.

Politische Generalstreike finden fortlaufend in verschiedenen deutschen Städten statt. Der zeitweise befürchtete große Eisenbahnerstreik, für den eine große Agitation entfaltet worden ist, ist bisher noch nicht ausgebrochen. Ein Teilstreik in Danzig ist durch Vermittelung Winnigs beigelegt worden.

Die Angestellten der Berliner Metallindustrie haben mit ungeheurer Mehrheit den Sp. 482 veröffentlichten Schiedsspruch abgelehnt, weil er ihnen hinsichtlich des Mitbestimmungsrechts nicht weit genug ging. Die Arbeiter erklärten ihre Solidarität und wirkten auf das Reichsarbeitsamt in dem Sinne ein, daß die Arbeitgeber zu weiterem Entgegenkommen angehalten werden sollten. Die Reichsregierung mahnte die Streikenden dringend zur Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und gab durch ein Schreiben des Ministerialdirektors Krüger folgende Erklärung ab:

„Die Stellung der Regierung zu der Forderung der Angestellten nach Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Angestellten wird schon beantwortet durch den vor einigen Tagen veröffentlichten § 34 der Verfassung. Dieser Paragraph, der die Verankerung der Räte in der Verfassung zum Zweck hat, erkennt den Arbeitern und Angestellten die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses zu. Darunter muß in erster Linie verstanden werden die Mitwirkung bei der Regelung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse, bei der Entlassung und Einstellung. Das im Reichsarbeitsministerium in Vorbereitung befindliche Arbeitsrecht wird diese in dem Verfassungsparagraphen enthaltenen Gedanken ausführlich festlegen.

Es wird bestimmen, daß Kündigungen und Entlassungen nur nach vorheriger Zustimmung des Angestelltenausschusses oder bei Nichteinigung des Schlichtungsausschusses vorgenommen werden dürfen. Bei Neueinstellungen von Personal soll dem Ausschuß das Recht des Einspruchs zustehen, über den, im Falle eine Verständigung nicht zustande kommt, der Schlichtungsausschuß entscheidet."

Ein Teil der Gewerkschaftsführer der Angestellten neigte zu der Ansicht, daß der Schiedsspruch annehmbar gewesen wäre. Die erregten Angestelltenmassen wollten aber jetzt ein für allemal das Mitbestimmungsrecht weitgehend sichern. Neue Verhandlungen fanden am 13. April unter Mitwirkung des Vollzugsrats der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte statt. Die Vertreter des letzteren ersuchten die Arbeitgeber dringend um ein Nachgeben in der Frage des Mitbestimmungsrechts und schlugen darüber folgende Vereinbarungen vor:

„Die Firmenleitung ist verpflichtet, dem Angestelltenausschuß von jeder Neueinstellung Kenntnis zu geben. Erfolgt auf Einspruch des Angestelltenausschusses keine Einigung mit der Geschäftsleitung, so entscheidet ein Schlichtungsausschuß. Nur wichtige Gründe können für die Verweigerung der Neueinstellung maßgebend sein, insbesondere Gründe, welche gegen die berechtigten Interessen der Angestellten des Betriebs verstoßen.

Kündigungen und Entlassungen von Angestellten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Angestelltenausschusses. Kommt eine Verständigung zwischen Firmenleitung und Angestelltenausschuß nicht zustande, so entscheidet ein Schlichtungsausschuß. Das Material zur Begründung des Anspruchs ist bei der Beratung mit dem Arbeitgeber vorzulegen."

Diese Vorschläge gingen den Arbeitgebervertretern zu weit, den Angestelltenvertretern nicht weit genug. Immerhin waren die Obleute der Streikenden bereit, sich auf dieser Grundlage mit den Unternehmern zu verständigen. Die endgültige Regelung der Gehaltsfragen wollten sie bis zu den Tarifverhandlungen zurückstellen. In neuen Verhandlungen vor dem Vollzugsrat erklärten sich die Arbeitgeber am 14. April zu folgender Regelung bereit:

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Angestelltenausschuß von jeder Kündigung eines Angestellten mit einem Gesamtjahreseinkommen von weniger als 10600 ℳ Kenntnis zu geben. Der Angestelltenausschuß ist berechtigt, der Kündigung zu widersprechen, wenn er der Ansicht ist, daß wichtige sachliche Gründe der Entlassung entgegenstehen. Betrifft die Kündigung ein Mitglied des Angestelltenausschusses, so hat es Anspruch auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zur endgültigen Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß.

Zur Forderung der Mitbestimmung des Angestelltenausschusses bei der Einstellung von Angestellten empfehlen die Vertreter des Verbandes angesichts der außerordentlichen Bedeutung der Frage für die beteiligten Kreise ganz Deutschlands, die Erledigung einer zu diesem Zwecke besonders einzusetzenden paritätischen Kommission zu übertragen. Sie erklären, ihren Einfluß für eine Lösung einsetzen zu wollen, welche grundsätzlich dem Gedanken der vorliegenden Fassung entspricht.

Diese Vereinbarung soll als Ergänzung des Schiedsspruchs vom 13. April gelten. Die Angestellten erhalten bei der nächsten Gehaltszahlung außer den bisherigen Bezügen einen Vorschuß in Höhe von rund 25 v. H. eines regelmäßigen Monatseinkommens."

Dieses Entgegenkommen bezeichneten die Vertreter der Angestellten als ungenügend. Die Entscheidung überließen sie der Obleuteversammlung vom 15. April.

Endlich ist ein großer Bankbeamtenstreik zu verzeichnen, der seinen Ausgangspunkt von der Darmstädter Bank in Berlin nahm, für die denn aber die anderen großen Banken, anscheinend in geringem Umfange, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens von ihren Angestellten Streikarbeit zu verlangen für notwendig hielten, so daß der Streik auf alle anderen Berliner Großbanken — mit Ausnahme der Deutschen Bank, deren Beamten geteilter Meinung waren, übersprang und von hier aus auch die Banken einiger anderer Großstädte ergriff. Deutscher Bankbeamtenverein und Allgemeiner Verband gingen vollkommen solidarisch vor, — ein Beweis für die gewaltige Radikalisierung der Angestelltenschaft. Die vom Allgemeinen Verband der Deutschen Bankbeamten formulierten Forderungen lauteten:

1. Reichstarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses in den Aktienbauinstituten für sämtliche Angestellte.
2. Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte.
3. 7stündige Arbeitszeit.
4. Einheitliche Entlohnung der Überstunden.
5. Mindestgesamteinkommen bei einem Alter von 20 Jahren 3750 M., bei einem Alter von 50 Jahren 15 000 M.

Man darf, bei allem Verständnis für die Brauchbarkeit des automatischen Zeitavancements im Bankgewerbe, doch den Einwand erheben, daß ein Mindestgehalt von 15 000 ℳ nirgends einfach ersessen werden kann, sondern von besonderen Leistungen abhängig bleiben muß. In den Verhandlungen, die über die Beilegung des Streiks im Reichsarbeitsamt geführt wurden, spielten die Differenzen in der Darmstädter Bank gar keine und die Gehaltsforderungen eine geringe Rolle. Zur Beratung stand wesentlich die Frage des Tarifvertrags, den die Arbeitgebervertreter erst nach Abbruch des Streiks in Ruhe mit den Angestelltenverbänden vereinbaren wollten. Als trotz dieser Bedenken in materielle Verhandlungen über Einzelforderungen eingetreten wurde, konnte hinsichtlich der Mitbestimmung bei Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen keine Verständigung erzielt werden. Der Streik gipfelte also in demselben Punkte wie der Streik der Angestellten der Metallindustrie. Es lag daher sehr nahe, daß sich zwischen beiden Gruppen eine starke Solidarität entwickelte. Auch die übrige Angestelltenschaft Berlins war großenteils entschlossen, notfalls in einen Solidaritätsstreik einzutreten. Zur Stunde wird noch verhandelt.

Arbeiterschutz.

Der Siebenstundentag für den Bergbau im Ruhrgebiet. Am 9. April tagte in Essen eine Konferenz von Vertretern der vier Bergarbeiterverbände und von Vertretern des Zechenverbandes unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers Bauer und unter Teilnahme des Reichskommissars Severing, sowie

von Vertretern des preußischen Handelsministeriums, um zu der durch den Generalstreik im Ruhrgebiet geschaffenen Lage Stellung zu nehmen. Die Forderung der Kommunisten auf Einführung der Sechsstundenschicht wurde als unvereinbar mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft abgelehnt, dagegen baten die Vertreter der Bergarbeiterverbände dringend, in der Frage der Arbeitszeit Entgegenkommen zu zeigen und wenigstens für die Untertage-Arbeiter die Siebenstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt zu bewilligen. Die Arbeitervertreter begründeten ihren Wunsch mit dem Hinweis auf die schlechten Ernährungsverhältnisse, die tatsächlich die Arbeitskraft der Bergarbeiter stark beeinträchtigen. Man einigte sich in der Essener Konferenz auf folgender Grundlage:

Die Siebenstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt für den einzelnen Mann unter Fortbezahlung der bisherigen Löhne wird sofort eingeführt. Die Reichsregierung beruft eine Kommission, die die Frage der Einführung der Sechsstundenschicht prüft und geeignete Vorschläge macht. Bessere Versorgung der Industriebezirke mit Lebensmitteln. Erhöhung des Krankengeldes und Verdoppelung der Teuerungszulagen für die Reichsinvaliden, Witwen und Waisen.

Eine zwei Tage später in Bochum tagende Konferenz der Vertrauensleute des freigewerkschaftlichen Bergarbeiterverbandes beschloß unter diesen Bedingungen mit 317 gegen 82 Stimmen die Wiederaufnahme der Arbeit, und die vier beteiligten Bergarbeiterverbände erließen einen Aufruf an die Bergarbeiter, in dem sie unter Hinweis auf die zwischen der Regierung und den Bergarbeiterverbänden erzielte Einigung ernst und dringend zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern.

Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Demobilmachungszeit bezweckt eine Verordnung des Demobilmachungsministers vom 18. März 1919, die den Achtstundentag als Höchstmaß festsetzt, falls nicht der Ausfall an Arbeitsstunden am Sonnabend laut Vereinbarung durch Mehrarbeit an anderen Wochentagen ersetzt werden muß. Innerhalb der Arbeitszeit ist den Angestellten eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Ob die Pause auf die Arbeitszeit anzurechnen ist, sagt die Verordnung nicht. Für die Hauptmahlzeit außer Hause sind 1½ Stunde zu gewähren, falls die Arbeitszeit nach 4 Uhr nachmittags endet. Beginn und Ende der Arbeitszeit sind mit dem Angestelltenausschuß zu vereinbaren. Ausnahmen von der Regel sind in Notfällen, im öffentlichen Interesse und zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitsprozessen gestattet. Überstunden dürfen nur an 20 Tagen im Jahre (bis zur Höchstarbeitszeit von 10 Stunden) gefordert werden. Ein Überstundenverzeichnis ist zu führen. Durch Tarifverträge können andere Regelungen der Arbeitszeit (z. B. 48-Stunden-Woche oder 96stündige Doppelwoche mit freier Verteilung der Arbeitszeiten) getroffen werden. Die Sonntagsruhevorschriften der Gewerbeordnung werden auf die Angestellten ausgedehnt. Die Verkaufsstellen außer Apotheken müssen von 7 abends bis 7 morgens geschlossen sein. Die 20 Paragraphen umfassende Verordnung regelt weiterhin die örtlichen Ausnahmemöglichkeiten und den beruflichen und geschäftlichen Geltungsbereich. Dabei wird zum ersten Male die Sonderstellung der öffentlichen Körperschaften und der Nichterwerbsbetriebe aufgehoben. Für die Verkehrsbetriebe werden Sonderbestimmungen erlassen. Die Durchführung sollen die Landeszentralbehörden vor allem den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen, die mit den Angestelltenausschüssen verkehren und den Betrieb bei Tag und Nacht besichtigen können. Da die Arbeitgeber auch zu den erforderlichen statistischen Meldungen über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten angehalten werden können, so ist die alte Forderung nach den sogenannten Handelsinspektoren weitgehend erfüllt. Zuwiderhandelnden drohen Geld- und Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten. Diese Verordnung des Demobilmachungsamts soll am 1. April in Kraft treten, also an dem Tage, an dem das Amt sich aufzulösen gedenkt und die Demobilmachung offiziell ihr Ende erreicht hat; d. h. die Verordnung soll tatsächlich nach der Demobilmachung erst gelten und keine Notverordnung sein. Da wir seit 2 Monaten eine gesetzgebende Körperschaft haben, hätte dieser die Beschlußfassung über die Frage obgelegen.

Zusammenschluß der Gewerbeaufsichtsbeamten. Der seit Jahren erstrebte Zusammenschluß der Gewerbeaufsichtsbeamten zu einer Berufsvereinigung ist nunmehr mit der Begründung des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt, dem bereits über 500 deutsche Gewerbeaufsichtsbeamten angehören und dem auch die Beamten Deutsch-Österreichs beitreten wollen. Die Geschäftsführung liegt einstweilen in Händen des Geheimen Regierungsrats Dr. Fischer in Potsdam. Es steht zu hoffen, daß die neue Vereinigung nicht nur die Standesfragen der Beteiligten vertreten wird, sondern darüber hinaus auch die ganze Einrichtung der Gewerbeaufsicht eine Förderung erfahren wird.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen und Anhalt. Die von der Arbeitsgemeinschaft ländlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Provinz Sachsen und Anhalt vereinbarte Landarbeitsordnung ist jetzt im Verlage von Albert Rathke, Magdeburg, Breiterweg, erschienen und zum Preise von 75 Pfg. zu beziehen. Die Landarbeitsordnung schließt sich bekanntlich, soweit die Reichs-Landarbeitsordnung bindendes Recht enthält, an diese an und gibt einen Rahmen für die in den einzelnen Kreisen zwischen den ländlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abzuschließenden Tarifverträge. Ein Anhang enthält die Bestimmungen über die Errichtung der Arbeiterausschüsse in den landwirtschaftlichen Betrieben und gibt Anleitung, wie bei den Wahlen zu diesen Ausschüssen zu verfahren ist und was der Arbeitgeber dabei zu beachten hat.

Vom Wesen der Wohlfahrtspflege. Berlin 1918, Verlag von Fr. Vahlen, 172 Seiten.

Die dem hochverdienten Leiter der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, Dr. Albert Levy, gewidmete Festschrift enthält Beiträge der führenden Persönlichkeiten auf dem Gebiete der Sozialpolitik, Sozialhygiene und Wohlfahrtspflege, die sich namentlich mit den inneren Bedingungen der Wohlfahrtspflege und ihren Beziehungen zum Staat, zur konfessionellen Liebesarbeit, zur Sozialpolitik, Sozialhygiene und zum Recht befassen. Weitere Artikel erörtern organisatorische Fragen, wie die Zusammenfassung der freien Liebestätigkeit und die Verbindung öffentlicher und privater Armenpflege. Das Sammelwerk ist für jeden, der sich über die heutigen Probleme und Anschauungen in der Wohlfahrtspflege unterrichten will, ein vortrefflicher Wegweiser.

Die neue Rechts- und Wirtschaftsordnung, bearbeitet von Dr. Waldschütz. Erstes Heft. November 1918. Neue Folge der Kriegsgesetze. Berlin. C. Heymann. 1919. 243 S.

Es handelt sich hier nicht um eine Beurteilung der Revolutionsverordnungen, sondern um einen chronologischen Abdruck mit Fußnoten, die auf die Veröffentlichung der in den Verordnungen berührten früheren Gesetze usw. in der Sammlung der Kriegsnotgesetze hinweisen. Die bequeme Textzusammenstellung der schier unübersehbaren Fülle von Gesetzesmacherei, die auch nach dem Kriege kein Ende zu nehmen droht, wird vielen willkommen sein. Die amtliche Veröffentlichung des Grundabkommens der Arbeitgeber-, Arbeiter- und Angestelltenverbände über die kollektive Arbeitsreglung durch den Rat der Volksbeauftragten am 18. November 1918 im „Reichsanzeiger" fehlt in der Sammlung.

Deutschlands Finanzlage und Steuerpolitik von Staatssekretär Dr. Schiffer. Berlin. Jul. Springer 1918. 29 S. 20 Pf.

Die Rede Schiffers in der Berliner Handelskammer am 9. Dezember 1918 über die trostlose Finanzlage Deutschlands nach dem Kriege und die sich daraus ergebenden Steueraufgaben ist hier im Wortlaut veröffentlicht.

Max v. Schulz, Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Berlin. C. Heymann. 1919. 86 S. 4 M.

Der erfahrene Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts und Einigungsamts kommentiert auf 39 Seiten (der übrige Hauptteil des Buches enthält wörtliche Abdrucke der Ministerialerlasse zur Errichtung und Wahl von Arbeiterausschüssen nach dem Hilfsdienstgesetze und den Demobilmachungsverordnungen im Januar 1919, über die Wiedereinstellung, Entlassung und Entlohnung der Arbeiter und Angestellten) die Verordnung vom 23. Dezember 1918. Allerdings setzt sich der Kommentar mit der Fülle von Schwierigkeiten und Zweifelsfragen, die die auffällig mangelhafte Fassung der Verordnung aufwirft, nur ausnahmsweise auseinander und begnügt sich damit, die handgreiflichen Bestimmungen der Verordnung durch eine Fülle von Anmerkungen und Literaturnachweisen zu erläutern. Mit solchen Hinweisen ohne Wiedergabe des materiellen Inhalts der angeführten Aufsätze dürfte aber dem Praktiker, der diese Literatur nicht zur Hand hat, oft wenig geholfen sein, und doch wird mancher, z. B. bei dem Kautschukbegriff „Beteiligte Personen" (§ 1), gern wissen wollen, wie weit dieser Kreis reicht. Die Zurücksetzung der Autonomie der Arbeitsordnung hinter den Tarifvertrag, die v. Schulz einfach vornimmt, ist schon heute Gegenstand juristischen Streits. Konkreter sind die Erläuterungen zu den Abschnitten der Verordnung, die die Ausschüsse und die Streitschlichtung betreffen, insofern als die Hilfs- und Auslegungsbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen im Wortlaute mitgeteilt sind.

Prof. Dr. A. Manes, Versicherungsstaatsbetrieb im Ausland. Ein Beitrag zur Frage der Sozialisierung. Berlin, Siegismund, 1919. 2. Aufl. 128 S.

Der Generalsekretär des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft schildert hier ausführlich die verschiedenartigen Pläne und praktisch tätigen Einrichtungen staatlicher oder halbstaatlicher Art auf den verschiedenen Gebieten des Versicherungswesens, insbesondere der Lebens- und Feuerversicherung, mit besonderer Berücksichtigung des staatlichen Versicherungsmonopols, gegen das der Verfasser seine Angriffe mit besonderer Schärfe wendet. Die ganze Schrift ist kritisch gemeint und vermittelt fast durchweg ungünstige Bilder von dem staatlichen Versicherungsbetrieb im Vergleich zu dem viel rührigeren privaten Versicherungswesen. Vieles von der Kritik am Staatsbetriebe ist zweifellos berechtigt; aber wievieles vom privaten Versicherungswesen mit seiner Überkonkurrenz und Zersplitterung und den oft ungesunden Arbeitsbedingungen seiner Angestellten würde jeder Kritik standhalten? Für die Einführung der staatlichen Aufsicht über das private Versicherungswesen haben sehr wesentliche Gründe seinerzeit vorgelegen. Gleichwohl wird man mit dem Verfasser den Zweifel teilen, ob eine volle Verstaatlichung des Versicherungswesens den Versicherten und dem Staate Nutzen bringen würde; erhöhte soziale Kontrolle und eine noch stärkere Beteiligung öffentlicher Körperschaften am Versicherungswesen, insbesondere an elementaren Zweigen (Feuer- und Volksversicherung z. B.) wären wohl vorzuziehen und der Gedanke der „Gegenseitigkeit" zwischen Versicherer und Versicherten folgerichtiger als bisher durchzuführen. Die allgemeinen „weltpolitischen" Bedenken, die der Verfasser gegen den Staatsbetrieb noch ins Feld führen zu müssen glaubt, erscheinen neben den sachlichen Bedenken schwächlich; dagegen ist die Rücksicht auf das große Auslandsgeschäft der deutschen privaten Versicherungsunternehmungen sehr ernst zu bewerten.

Walther Schotte: Der Weg zur Gesetzlichkeit. Die demokratischen Verfassungen der Welt. Verlag Engelmann, Berlin W 15. 1919. 210 Seiten.

Das Buch ist eine vorzügliche Unterlage, um den Verfassungsberatungen in der Nationalversammlung mit mehr Interesse und mehr Verständnis zu folgen, als es leider beim Durchschnittsbürger und Durchschnitts-Zeitungsleser vorhanden ist. Schotte wirft sowohl die grundsätzlichen Fragen auf, die bei dem deutschen Verfassungswerk zu lösen sind, und geht auch auf Einzelheiten der praktischen Durchführung ein. Im ganzen decken sich seine Vorschläge mit den Ideen des ersten Entwurfs der Reichsverfassung von Staatssekretär Preuß, d. h. starke Betonung des Reichsgedankens, Verminderung der Rechte der Einzelstaaten. Besonders wertvoll ist auch der Anhang des Wertes, der die wichtigsten Verfassungen, die häufig als Vorbilder demokratischer Verfassungen benutzt werden, in wörtlicher Übersetzung bringt. Die ältesten derartigen Dokumente sind die Verfassung des amerikanischen Staates Connecticut von 1639 und das englische „Agreement of the people" von 1649. Als jüngstes Dokument wird die Verfassung der russischen Räterepublik von 1918 mitgeteilt, das wertvolle Klarheit darüber schafft, in welcher Weise man in Rußland die „Diktatur des Proletariats" verfassungsgemäß festzulegen sucht.

Umbreit, Paul, Der Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft. Flugschriften der Revolution, 2. Heft, 32 S., gr. 8°. Berlin 1919, Verlag für Sozialwissenschaft. Preis 50 Pf.

Diese kleine Schrift weist alle Vorzüge ihres ausgezeichneten Verfassers auf, der das „Correspondenzblatt der Generalkommission" mit Mut, Geschick und Fleiß leitet und es zu einem geistig völlig selbständigen, vielbeachteten Blatte gemacht hat. Gründlich und klar, dabei knapp und allgemein verständlich gefaßt, verdient die Schrift in die Hände vieler Arbeiter zu kommen, die nicht dem Rausche der jetzt landesüblichen Phrasen zu erliegen wünschen.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Cöln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Sommer-Halbjahr 1919 ist erschienen und kann nebst den sonstigen Drucksachen durch das Sekretariat der Hochschule, Claudiusstraße 1, bezogen werden (Preis 0,50 ℳ), woselbst auch die Einreisebestimmungen zu erfahren sind. Beginn der Vorlesungen und Übungen am 28. April 1919. Inaktive Offiziere können ohne weiteres immatrikuliert werden.

Der Studiendirektor der Cölner Hochschulen
Professor Dr. Chr. Eckert,
Geheimer Regierungsrat.

Der Abteilungsdirektor der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung
Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo.

Soziale Praxis

23 Jahrgänge (3—25), größtenteils gebunden, sauber gehalten, sind zu verkaufen. Nachfrage mit Preisangebot bittet man zu richten unter **Z. 991** an Haasenstein & Vogler, A.-G., Mannheim.

Deutsches Land dem deutschen Volk!

Umwandlung von Großgütern, Fideikomm. u. Dom. in Heimstätten-Kolonien.

Von **Walther Gizycki.**

Neue Auflage mit Anhang 1 Mark.

Verlag des Vereins z. Gründg. ländl. Heimstätten, Eßlingen a. N.

Soeben erschien:

Wesen und Weg der Sozialisierung

von

Dr. Otto Neurath,

dem zur Durchführung der Vollsozialisierung Bayerns berufenen Leiter des neuen bayerischen Zentralwirtschaftsamtes.

Neurath entwickelt hier praktische Vorschläge zur raschesten Verwirklichung der Sozialisierung auf Grund eines die gesamte Volkswirtschaft umfassenden und regelnden einheitlichen Wirtschaftsplanes.

Preis der Broschüre M. 1,80.

Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 48.

Berufswahl und Berufsberatung

Eine Einführung in die Praxis

von **Dr. med. Martha Ulrich, Dr. Curt Piorkowski, Otte Nenke, Georg Wolff und Dr. Ernst Bernhard,** eingeleitet von **Dr. Alfred Kühne,** Geheimer Reg.-Rat im Preuß. Handelsminist. — M. 6.50.

Es sind bei der Lösung der Frage medizinische, psychologische, wirtschaftlich-soziale, pädagogische und organisatorische Gesichtspunkte zu beachten, die von den Verfassern im einzelnen erörtert werden.

Die erste zusammenfassende Behandlung des Stoffes für die Praxis.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund

Von Dr. **Ludwig Heyde,**

Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform.

48 Seiten gr. 8°. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Diese Schrift behandelt eine außerordentlich wichtige, schon in allernächster Zeit zu lösende Tagesfrage: die

Internationalisierung der Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund.

(Freizügigkeit und freies Koalitionsrecht in allen Ländern, Sozialversicherung als Pflicht Arbeiterschutz und Gewerbehygiene.)

Wenn die körperliche Genesung der Menschheit von den Verlusten und Leiden des Weltkrieges nicht durch einen ungezügelten wirtschaftlichen Wettbewerb der Völker und damit eine weitere maßlose Anspannung aller Arbeitskräfte unmöglich gemacht werden soll, so müssen sich alle am Weltkrieg beteiligt gewesenen Völker, unbeschadet aller etwa verbleibenden Gegensätze, in jedem Falle zu einer Arbeitsgemeinschaft zur Schaffung neuer Werte und zum Wiederaufbau der zerstörten Volkskraft zusammenfinden.

Jetzt beim Friedensschluß und im Völkerbund die Grundlagen für eine solche Gestaltung der Zukunft, für die Erfüllung dieses sozialen Ideals der Demokratie zu schaffen, das ist kurz der Inhalt der Schrift. Der Verfasser konnte darin bereits die Absichten und Richtlinien der deutschen Regierung für die Friedensverhandlungen berücksichtigen.

Staatsbürger aller Parteien und Berufe — jeder einzelne — in erster Linie aber die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie alle in öffentlichen Ämtern stehenden, mitratenden und mitentscheidenden Männer und Frauen sollten sich mit dem Inhalt der Schrift bekannt machen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 24. April 1919. Nummer 30.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt

Über volkstümliche Wohnungskunst. Von Emil Ritter, M.-Gladbach 511
Die Arbeiterfrage in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie 514

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 519
Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung. (Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.)
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Privatangestelltenfragen.

Allgemeine Sozialpolitik 519
Zur Sozialisierung von Industriebetrieben.
Soziale Reformarbeit in der Deutschösterreichischen Nationalversammlung. Von Dr. Arthur Glaser, Wien.
Eine Osterbotschaft des Reichspräsidenten.
Der 1. Mai als Nationalfeiertag.
Die Annahme des Kali-Sozialisierungsgesetzes.
Ein staatliches Lohnamt für Preußen.

Volksernährung und Lebenshaltung 524
Die deutsche Lebensmittelversorgung und die Nationalversammlung.
Der Abbau der Zwangswirtschaft in der Gemüseversorgung.

Demobilmachung 525
Zur Erleichterung der Arbeiterrückwanderung aufs Land.
Eine Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilmachungsamt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 526
Die Streikbewegung in Deutschland.
Die Gefahr eines großen Eisenbahnbeamtenstreiks.
Der Feind als Warner.

Genossenschaftswesen 528
Die russische Genossenschaftsbewegung
Die Konsumvereine des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Volkserziehung 530
Eine Volkshochschule für Groß-Berlin.
Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Köln.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe

Über volkstümliche Wohnungskunst.

Von Emil Ritter, M. Gladbach.

„Von materiellen Dingen, — aber um des Geistes willen." Diese Kennzeichnung, die Walther Rathenau seinem Buche „Von kommenden Dingen" aufgeprägt hat, sollte das Motto aller Sozialreform sein. Jedenfalls ist in der „Sozialen Praxis" keine andere Auffassung maßgebend gewesen. Auch in der Wohnungsfrage war ihr Ziel ein höheres als das des Bauern, der für sein Vieh einen sauberen, gesunden Stall fordert. Nicht die bloße Behausung steht am Endpunkt der Wohnungsreformarbeit, sondern das Heim. Daher wird die Wohnungsfrage, sobald die Grundbedingungen gesundheitlicher, wirtschaftlicher und ähnlicher Art erfüllt sind, zur Frage nach der inneren Ausgestaltung der Wohnung; denn nur durch die entsprechende Einrichtung wird das menschliche Obdach zum Heim.

Muß man aber gleich von Wohnungskunst reden? Wohnungskunst und Volk? Besteht hier ein tieferes und notwendiges Verhältnis? Werden mit der Wohnungskunst nicht den breiten Volksschichten Bedürfnisse und Wünsche eingeredet, die doch niemals voll befriedigt werden können und darum letzten Endes der wahren Volkswohlfahrt widerstreiten? Nein, es werden keine Bedürfnisse künstlich erzeugt durch die Wohnungskunstpflege, sie nimmt sich nur eines im ganzen Volke, unten so gut wie oben, vorhandenen Bedürfnisses an. Es gibt eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Tiefenlage, in der man sich mit einem Notbesitz an armseligstem Hausgerät abgefunden hat. Da stumpft sich der Sinn für „Wohnungskunst" in einem solchen Maße ab, daß zerbrochene Stühle, zerrissene Sofapolster und rauchgeschwärzte Bilder keinen Widerwillen mehr hervorrufen. Sobald sich aber die Familie über eine derartige Notdurft erhebt — sicher ist die übergroße Mehrheit der unteren Schichten darüber erhoben —, regt sich das Bedürfnis, die Umgebung schön zu gestalten. Woher denn die Vorliebe für polierte Tische, gedrechselte Stühle, blumige Plüschmöbel? Woher das Verlangen nach bronzierten Gipsfiguren, goldgerahmten Öldrucken und anderen „Hausgreueln"? Die psychologische Zerlegung dieser Volksbedürfnisse würde neben viel Eitelkeit und Prahlsucht einen großen Prozentsatz an Schönheitssinn, Schmuckverlangen, — Kunsttrieb feststellen.

Allerdings hat es in etwa Grund, wenn man Wohnungskunst und Volk zunächst nicht zusammenzudenken vermag. Was man heute Wohnungskunst nennt, was sich in den „Ausstellungen für Wohnungskunst" gemeinhin findet, was die kunstgewerblichen Fachblätter beschreiben und abbilden, was in den großstädtischen Schaufenstern steht, — das kann Volksbedürfnisse nicht befriedigen. Es ist ein ausgesprochenes Luxus-Kunstgewerbe. Das neuzeitliche Kunstgewerbe wollte zwar eine Erneuerung von Grund auf sein, aber es hat nicht mit der Neugestaltung der einfachsten Urformen angefangen, sondern es hat sich gleich auf die Bedürfnisse einer höchst verfeinerten, ja raffinierten Kultur eingestellt. Darum ist diese Wohnungskunst von Haus aus nicht volkstümlich, so wenig wie es das Kunstgewerbe der Renaissanceformen war. Freilich sind die volksfremden Renaissanceformen nach und nach Mode geworden und auf diesem Wege ins ganze Volk gedrungen. Geradeso könnte einmal die moderne Wohnungskunst in Mode kommen. Werden aber die Erzeugnisse der Luxuskunst zum billigen Massenvertrieb nachgeahmt, dann kommen wir in ein neues Zeitalter der Unechtheit und Verlogenheit, nachdem wir die falsche Renaissance glücklich hinter uns gebracht haben. War der Weg der „Popularisierung" bei den volksfremden Renaissanceformen der einzig gangbare, so kann das neuzeitliche Kunstgewerbe wirklich volkstümlich werden, das heißt seine Formen aus dem Volksbedürfnisse gestalten. Es brauchen nur seine beiden Leitgedanken von der Zweckmäßigkeit und der Materialechtheit folgerichtig angewandt zu werden, dann erhalten wir eine Wohnungskunst, die an innerem Werte der Luxuskunst nicht nachsteht und doch in jeder Beziehung volkseigen ist, also auch zum Volksbesitz werden kann.

Wie gelangen wir praktisch zur volkstümlichen Wohnungskunst? Wir müssen zwei Wege gehen; der eine führt über das Kunstgewerbe, der andere über die künstlerische Volkserziehung. Der erste Weg: es muß für ein ausreichendes Angebot an volkstümlicher Wohnungskunst gesorgt werden. Hinsichtlich des Wohnungsschmuckes wären kaum noch Wünsche geblieben, wenn nicht der Krieg die großzügige Tätigkeit vieler Kunstverlage und Bildungsorganisationen gehemmt hätte. Leben nach dem Kriege die Unternehmungen der Friedenszeit

wieder auf, dann kann binnen kurzem jeder Bedarf an innerlich wertvollem und materiell billigem Wohnungsschmuck gedeckt werden. Anders beim Hausgerät, angefangen von den Zimmermöbeln bis zu den Küchengeschirren. Es gibt heute verschwindend wenige Kunstgewerbler, die aus den Volksbedürfnissen heraus schaffen, obwohl es ihnen die erwähnten Leitgedanken des neuzeitlichen Kunstgewerbes leicht machten. Hie und da findet man gelungene Versuche, so in einigen Wohnungseinrichtungen auf der Werkbundausstellung 1914. Meist haftet den Versuchen aber noch zu sehr das Kennzeichen einer verbilligten Luxuskunst an. Die Formen sind „von oben" genommen und nicht aus dem Volke selbst. Und noch eins: sie sind nicht auf industrielle Herstellung angelegt. Ohne die Massenherstellung in der Fabrik werden wir aber kein Hausgerät für die Volksgesamtheit beschaffen können. Warum sollen sich Kunstgewerbe und Fabrik gegenseitig ausschließen? Sind die Lithographien, die der Verlag Breitkopf & Härtel als „Zeitgenössische Kunstblätter" herausbringt, deswegen weniger schön und erlesen, weil sie in solchen Auflagen gedruckt werden, daß das Blatt für 2 ℳ geliefert werden kann? Wenn Thoma, Steinhausen, Volkmann, Schiestl, Cissarz usw. „Typen" zur Massenherstellung geschaffen haben, warum sollte es für den Hausrat-Künstler unter seiner Würde sein? Es muß dahin kommen, daß geschmackvoll-einfacher Hausrat in der gleichen Menge und zum selben Preis angeboten werden kann, wie das künstlerisch überwundene Zeug, das heute noch die billigen Magazine beherrscht. Allerdings ist das Angebot nicht ganz unabhängig von der Nachfrage. Händler und Fabrikanten werden das nicht ganz ausschalten, was immer noch viel begehrt wird. Daher muß der Geschmack des kaufenden Volkes erzogen werden. Ich betone: des kaufenden Volkes und lege darauf besonderen Nachdruck. Der Kampf gegen den Ungeschmack in der Wohnung, gegen die „Hausgreuel" ist mit starken Übertreibungen und zerstörenden Mißgriffen verbunden, vor denen ich warnen möchte. Hans Thoma hat vor Jahren einmal in der „Frankfurter Zeitung" einen Aufsatz zur Ehrenrettung der Schwarzwälder Kuckucksuhr veröffentlicht. Die Kuckucksuhr ist nämlich auch so ein „Hausgreuel", und gelegentlich einer Schwarzwälder Volkskunstausstellung in Berlin war über sie abgeurteilt worden. Thoma meint: „Der Erfinder der Kuckucksuhr war ein Kinderfreund, vermutlich ein stiller Familienvater, der wußte, daß harmlose Freuden, die man seinen Kindern bereitet, Lebensgewinn, das heißt Liebeszeichen sind. . . . Zersprengte Reste von Zufriedenheit sind noch oft in den Wohnstätten des Volkes zu finden; es wäre wohl auch eine der vielen Kulturaufgaben, diese zu schützen und zu stärken." Um der Gemütswerte willen, die sich in solcher Volkskunst ausdrücken und um der Herzensanregung willen, die von derartigen „Hausgreueln" ausgehen können, tritt Thoma für sie ein. „Überhaupt sollte man dem Volk seinen Geschmack an Geschmacklosigkeiten nicht verderben", sagt er ganz allgemein, „sonst wird es kopfscheu und getraut sich gar nicht mehr, etwas zu unternehmen, bevor es den kritischen Geschmacksschulmeister gefragt hat, der fast immer vor Fehlern warnt, noch ehe sie gemacht sind." Dabei hat der Verteidiger der Kuckucksuhr die eigene Kunstbetätigung des Volkes im Auge. Ich führe Thoma an, um mit ihm vor der Mißachtung und Zerstörung der Gemütswerte im Kampfe gegen die „Hausgreuel" zu warnen. Es kann nicht das Ziel der Wohnungskunstpflege sein, Musterzimmer zustandezubringen, in denen die Seele der zu rücksichtslosem „Geschmack" erzogenen Bewohner fröstelt. Alter, lieber Hausrat soll von der Familie geschont werden, Bilder, an die sich Erinnerungen knüpfen, sollen nicht beseitigt werden. Ein kitschiges Bild, das Freude bereitet, ist menschlich mehr wert, als ein geschmackvolles, das den Besitzer fremdartig anstarrt. Deswegen soll man auch die Finger von den Erzeugnissen der Bastelei und Hauskunst lassen. Versteht sich, daß man für gute Vorbilder bei der Anfertigung sorgen kann, aber alles, was geschnitzt und gestickt und gemalt ist, das soll geachtet werden. Schon deswegen, weil es vielleicht nach einigen hundert Jahren als Volkskunsterzeugnis „entzückend" gefunden wird, wie man heute höchst kunstlosen Bauernmalereien nachjagt. Der Kampf gegen den Ungeschmack ist erst dann am Platze, wenn für die Dilettantenarbeit schöne Muster gesucht werden oder wenn neuer Hausrat angeschafft werden soll. Also vor allem beim kaufenden Volke.

Der Volkserzieher soll aber auch dann nicht als „Geschmacksschulmeister" auftreten. Es ist gar nicht nötig, in der Kunsterziehung vom guten und schlechten Geschmack zu reden. Etwas, das so unsicher und schwankend und persönlich ist, wie der Geschmack, kann und soll man auf andere gar nicht zu übertragen versuchen. Der Geschmack muß viel eher die selbstverständliche Folge sein, als das Ziel der Erziehung. Die Erziehung zur Wohnungskunst ist zunächst ein Stück ethischer Erziehung. Die Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Echtheit des Hausgeräts sind eigentlich sittliche Forderungen, und in diesen Eigenschaften liegt nach den Grundsätzen des neuzeitlichen Kunstgewerbes zugleich die Schönheit beschlossen. Sogar in die hauswirtschaftliche Erziehung reicht die Kunsterziehung hinein, weil das gediegenste und brauchbarste Möbel zugleich das schönste ist. Bei der Auswahl von Wohnungsschmuck kann man ebenfalls die Gewissenhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit aufrufen. Der künstlerisch wertlose Schmuck ist fast immer auch materieller Schund. Meistens wird er gekauft, weil er mehr scheint, als er ist, nach mehr aussieht, als er gekostet hat. Dem kann nur die Erziehung zur Ehrlichkeit begegnen. Die Kunsterziehung muß an die Stelle der äußerlichen Motive des Gefallens das ausschlaggebende Motiv der inneren Freude an der Sache schieben. Sie muß dann weiter die Freude an würdigen Gegenständen, also am wirklich Schönen zu wecken suchen. Daß die einfachen Leute oft am Kitsch mehr Freude haben als am Guten, kommt daher, daß sie das Gute nicht richtig sehen und begreifen. Erschließen, aufdecken ist die Aufgabe der künstlerischen Volkserziehung, nicht Überredung und äußerliche Gewöhnung zum Kunstglauben des Erziehers.

Die Arbeiterfrage in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie.

Zu einem äußerst wichtigen Problem für die amerikanische Eisen- und Stahlindustrie entwickelte sich während des Krieges die Arbeiterfrage. Früher hatte man den ganzen Komplex von Problemen, die mit dieser Frage zusammenhängen, wenig in Amerika beachtet, solange die Einwanderung aus dem Auslande jahraus jahrein ein genügendes Angebot von Arbeitskräften brachte und die amerikanische Arbeiterbewegung sich ziemlich konservativ verhielt. Beides hat sich unter dem Einfluß des Krieges und der Entwicklung in den Ländern Europas in den letzten Jahren geändert. Die überseeische Einwanderung, auf die Amerika für seine wirtschaftliche Entwicklung angewiesen ist, ging im Kriege erheblich zurück; sie betrug:

Fiskaljahr	Einwanderer	Fiskaljahr	Einwanderer
1912/13	1 378 318	1915/16 . . .	355 587
1913/14	688 495	1916/17	295 403
1914/15	258 678	1917/18	110 618

Da nun die Rückwanderung besonders in den ersten Kriegsjahren einen großen Umfang annahm, so war der Einwandererüberschuß gegen früher verschwindend gering. In den zwei Jahren vor dem 1. Juli 1914 zeigte die Einwanderung einen monatlichen Überschuß über die Auswanderung von rund 60 000. Nach dieser Rate hätte, wie die „Evening Post" schreibt [1]), in den folgenden vier Jahren bis 1. Juli 1918 die Zunahme der amerikanischen Bevölkerung durch Einwanderung 2 880 000 betragen müssen, in Wirklichkeit aber betrug sie nur 280 000, also 2 600 000 weniger. Insbesondere wurde hiervon die Eisen- und Stahlindustrie berührt, da ihre zum größten Teil aus ungelernten Kräften bestehende Arbeiterschaft sich von jeher aus den Einwanderern zu rekrutieren pflegt, weil der Amerikaner selbst für diese Tätigkeit wenig Neigung bekundet. Nach den Erhebungen, die die amerikanische Regierung einige Jahre vor Kriegsausbruch über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Eisenindustrie anstellte, waren von allen in dieser Industrie beschäftigten Arbeitern fast 58 v. H. im Auslande geboren, meist in Ost- und Südeuropa.

Es war bei dem geschilderten Rückgang der Einwanderung natürlich, daß im Kriege ein Mangel an Arbeitskräften, nicht nur an gelernten, sondern auch an ungelernten, eintrat, der sich immer mehr verschärfte, je mehr die

[1]) Nach der „Weltwirtschafts-Zeitung", Berlin, vom 14. Februar 1919.

Eisen- und Stahlindustrie in das Fahrwasser der Hochkonjunktur geriet und ihren Produktionsapparat erweiterte. Nicht wenig trug auch die Einwanderungspolitik der amerikanischen Regierung, die von den Arbeiterverbänden unterstützt wurde, dazu bei, daß das Angebot von Arbeitskräften aus dem Auslande zurückging, indem das neue Einwanderungsgesetz, welches am 1. Mai 1917 in Kraft trat, die bisher schon ziemlich strengen Bestimmungen betreffs der Zulassung von Ausländern zur Niederlassung in der Union noch erheblich verschärfte, um vor allem die auf niederer Kulturstufe stehenden und darum nicht gern gesehenen ost- und südeuropäischen Elemente fernzuhalten, also gerade solche Einwanderer, die in der Eisen- und Stahlindustrie Amerikas hauptsächlich früher ein Unterkommen gefunden hatten. Wohl eine noch größere Einwirkung auf den Arbeitsmarkt als das Einwanderungsgesetz hatte aber der Umstand, daß die Vereinigten Staaten im Frühjahr 1917 sich selbst aktiv am Kriege beteiligten. Durch den Eintritt vieler Arbeiter in das amerikanische Heer nahm in der Stahlindustrie, die auf höchste Leistung eingestellt war, der Mangel an Arbeitskräften einen geradezu bedrohlichen Umfang an, die Nachfrage nach Arbeitern konnte immer weniger gedeckt werden, vielfach war man zur Ersetzung der Männer- durch Frauenarbeit gezwungen und suchte die Regierung mit dem Hinweis, daß die Kriegsaufträge nicht bewältigt werden könnten, zu größerer Rücksichtnahme auf die Industrie bei den Einstellungen in das Heer zu bewegen. Trotzdem blieb der Arbeitermangel bestehen und hat die Eisen- und Stahlerzeugung 1917 und 1918 ziemlich beeinträchtigt.

Hand in Hand mit der Verschiebung der Arbeitsmarktlage zugunsten der Arbeitnehmer ging im Kriege eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Lohnsätze begannen seit 1915 sich immer mehr von dem Tiefstande zu entfernen, den sie in dem Depressionsjahr 1914 erreicht hatten, von Jahr zu Jahr gelang es der Arbeiterschaft höhere Löhne durchzusetzen, und sie stützte sich dabei nicht nur auf die Lage des Arbeitsmarktes, auf die Hochkonjunktur und die Kriegsgewinne der Industrie, sondern auch auf die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung, die ja während des Krieges nicht nur in Europa, sondern auch — allerdings in geringerem Maße — in der Union sich bemerkbar machte. Eine vergleichende Lohnstatistik, welche die gesamte Eisen- und Stahlindustrie Amerikas umfaßt, steht allerdings nicht zur Verfügung, um die Bewegung der Arbeitslöhne während des Krieges genau zu erfassen. Immerhin aber bietet die Entwicklung bei der größten amerikanischen Stahlwerksgesellschaft, dem Stahltrust, ein Beispiel für das ungefähre Ausmaß der Lohnerhöhungen, die in der hier interessierenden Industrie im Kriege eingetreten sind. Bei der United States Steel Corporation erhielten die ungelernten Arbeiter von Beginn des Krieges bis 1918 sieben Lohnerhöhungen. Der Grundlohn von 2 Dollars den Tag, der bis Anfang 1916 gezahlt wurde, stieg [2])

im Februar 1916	auf	2,20	Dollars	den	Tag
„ Mai 1916	„	2,50	„	„	„
„ Dezember 1916	„	2,75	„	„	„
„ Mai 1917	„	3,00	„	„	„
„ Oktober 1917	„	3,30	„	„	„
„ April 1918	„	3,80	„	„	„
„ August 1918	„	4,20	„	„	„

Nach der Lohnskala, die am 1. August 1918 in Kraft trat, erhielten also die ungelernten Arbeiter der United States Steel Corporation doppelt so hohen Lohn als Anfang 1916. Mitte 1918 erhielten sämtliche Arbeiter und Angestellte des Trusts einen Durchschnittslohn von etwa 5 Dollars den Tag gegen 2,88 Dollars im Jahre 1914. Meist ging der Stahltrust mit der Bewilligung von Lohnzulagen den unabhängigen Stahlwerksgesellschaften voran, die dann seinem Beispiel folgten, um ihre Arbeiter zu behalten. Man wird auf Grund der Entwicklung bei der United States Steel Corporation wohl annehmen können, daß die Löhne in der amerikanischen Stahlindustrie während des Krieges mindestens um etwa 100 v. H. gestiegen sind. Trotzdem die allgemeine Teuerung bis zu einem gewissen Grade die Wirkung dieser Lohnsteigerungen ausgeglichen hat [3]), dürfte die Lebenshaltung der Arbeiterschaft in der Eisen- und Stahlindustrie Amerikas von 1914 bis 1918 eine merklich höhere geworden sein [4]).

Einen großen Erfolg haben die Arbeiter während des Krieges in der Frage der Arbeitszeit errungen. Die Bewegung für Einschränkung der Arbeitszeit in den Eisen- und Stahlwerken hatte vor dem Kriege, seitdem die erwähnte amtliche Untersuchung über die Arbeitsbedingungen bei diesen Werken in ihren 1911 veröffentlichten Berichten auf die geringe Entlöhnung und lange Arbeitszeit der dort beschäftigten Arbeiter hingewiesen hatte, zunächst nur geringen Erfolg aufzuweisen, da die Arbeiter, eben weil sie zum größten Teil aus ungelernten Kräften und Ausländern bestanden, kaum eine nennenswerte Organisation aufzuweisen hatten. Im Kriege gewann die Bewegung neues, stärkeres Leben und erreichte ihren Höhepunkt in der Forderung nach Einführung des achtstündigen Arbeitstages, die zunächst im Kohlenbergbau und bei den Eisenbahnen, im Laufe des Jahres 1918 aber auch im Eisen- und Stahlgewerbe durchgesetzt wurde, indem sich bei den großen Werken Arbeiterräte bildeten, die mit den Werksleitungen über die Forderung verhandelten. Im Oktober 1918 wurde denn auch bei den Werken des Stahltrusts und bei der Bethlehem Steel Corporation der achtstündige Arbeitstag eingeführt, und die übrigen Stahlwerksgesellschaften schlossen sich dem an.

Daß so weitgehende Erfolge von der Arbeiterschaft erzielt werden konnten, beleuchtet nicht nur die beispiellos günstige Gestaltung der Lage des Arbeitsmarktes für die Arbeitnehmer während des Krieges, es zeigt auch die wachsende Bedeutung an, welche die amerikanische Arbeiterbewegung in den letzten Jahren angenommen hat. Das Solidaritätsgefühl ist in den Arbeiterkreisen ein ganz anderes geworden als früher, die Arbeiterorganisationen haben einen viel größeren Einfluß erlangt als vor dem Kriege, sowohl dem Unternehmer wie der Regierung gegenüber, und hierzu hat der wirtschaftliche Aufstieg der Arbeiter im Kriege sowie die Abnahme des ausländischen Angebots von billigen Arbeitskräften wesentlich beigetragen. Zweifellos sind aber auch die großen Arbeiterbewegungen, die in Europa 1917 und 1918 eintraten, nicht ohne Einfluß auf Amerika gewesen, zumal auf die Arbeiterschaft der dortigen Stahlwerke, die ja zum großen Teil slawischer und romanischer Abstammung ist und für die Verpflanzung sozialistischer Gedanken nach der Union ein geeigneter Vermittler war. Von seiten der Unternehmer legte man im Kriege auf eine friedliche Einigung mit den Arbeitern in Amerika großes Gewicht, und die Arbeiter erreichten es, daß entgegen der früheren Praxis in der Eisen- und Stahlindustrie 1918 ihre Organisationen von den Werksleitungen als verhandlungsfähig anerkannt wurden. Bei den Bethlehem-Stahlwerken z. B. wurde den Arbeitern im Oktober 1918 ausdrücklich das Recht zugestanden, Ausschüsse zu ernennen behufs Beratungen von Arbeitsfragen mit der Verwaltung.

Von großer Bedeutung war für die Entwicklung der Arbeiterbewegung die arbeiterfreundliche Politik der amerikanischen Regierung, die Präsident Wilson seit seinem Regierungsantritt vertrat. Im Kriege lag natürlich der Regierung viel daran, daß Störungen des Produktionsprozesses durch Streiks und Aussperrungen nach Möglichkeit vermieden wurden, sie nahm deshalb gegenüber den Forderungen der Arbeiter nach Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage grundsätzlich eine wohlwollende Haltung ein und suchte den Kampf zwischen Kapital und Arbeit in friedliche Bahnen zu lenken. Das zeigte sich u. a. daran, daß der „War Labour Board" sich in der Frage des Achtstundentags auf die Seite der Arbeiter stellte, diese Forderung ausdrücklich als berechtigt anerkannte und außerdem folgende, später zu erweiternde Leitsätze aufstellte: Verhandlungsrecht der Arbeiterkoalitionen, Beibehaltung der Gewerkschaftsbetriebe, gleicher

[2]) Nach der Zeitschrift „Farmand", Christiania, vom 26. Oktober 1918.

[3]) Nach Dr. H. Karlowa im „Wirtschaftsdienst" des Hamburgischen Kolonialinstituts (Nr. 12 v. 21. 3. 1919) betrug die Steigerung der Lebensunterhaltskosten in Amerika etwa 70 v. H. für die ganze Kriegszeit.

[4]) Nach „The Iron Age" v. 18. Juli 1918 führten z. B. die von einer neutralen Kommission anläßlich eines Streiks in Bridgeport angestellten sorgfältigen Untersuchungen über die Steigerung der Lebensunterhaltskosten vom Januar 1915 bis Juni 1918 zu dem Ergebnis, daß letztere um 61 %, die Löhne aber um 72 % in dieser Zeit gestiegen waren. — Für die ganze Kriegszeit gibt Dr. H. Karlowa im „Wirtschaftsdienst" des Hamburgischen Kolonialinstituts (Nr. 12 v. 21. März 1919) die Steigerung der Lebensunterhaltskosten in Amerika auf 70 % an.

Lohn für Männer und Frauen (!), Mindestlöhne, staatlicher Arbeitsnachweis und Beschränkung der Kapitalgewinne. Die arbeiterfreundliche Stellungnahme der Wilsonschen Regierung hat auf dem Gebiete der Sozialpolitik bereits eine bedeutende Wendung in Amerika herbeigeführt, die darauf schließen läßt, daß die Union ihre alte Rückständigkeit gegenüber anderen Ländern in der staatlichen Arbeiterfürsorge wohl bald überwinden wird. Nachdem Wilson bereits beim Antritt seiner Präsidentschaft in einer Rede vom Jahre 1914 den neuen Kurs angekündigt hatte, wurde im Herbst 1916 ein Unfallentschädigungsgesetz erlassen, womit wenigstens ein Anfang staatlicher Sozialpolitik nach europäischem Muster geschaffen wurde. Daß man auf diesem Wege im Frieden weiter schreiten wird, darauf läßt das Völkerbundsprogramm schließen, welches Präsident Wilson 1918 entworfen hat. In diesem (Artikel 20) fordert er die am Friedensschluß beteiligten Länder auf, „humane und ordentliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder ins Leben zu rufen und aufrechtzuerhalten", zu welchem Zwecke ein ständiges Arbeitsbüro des geplanten Völkerbundes eingerichtet werden solle. Ist das auch recht wenig und unbestimmt, so deutet es doch darauf hin, daß die Vereinigten Staaten, wie es die amerikanischen Arbeiter erwarten, nicht mehr hinter anderen Ländern im Arbeitsrecht und in der Arbeiterfürsorge zurückstehen wollen.

Bei der durch die Beendigung des Krieges Ende 1918 notwendig gewordenen Umstellung der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie auf die Ansprüche der Friedenswirtschaft trat die Arbeiterfrage fast noch mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses als im Kriege selbst. Während man früher angenommen hatte, daß die hohen Kriegslöhne in der Stahlindustrie nach dem Kriege zurückgehen müßten, wenn wieder unter normalen Verhältnissen gearbeitet würde, so zeigte es sich bald, daß aus verschiedenen Gründen hieran nicht zu denken war. Die Arbeiterverbände suchten die Löhne, wie sie im Kriege bestanden, auf alle Fälle in die Friedenszeit hinüberzunehmen und die Errungenschaften der Kriegszeit aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Sozialistische Strömungen, von denen man früher in Amerika kaum etwas spürte, traten Ende 1918 deutlicher als jemals zutage, und in den Kreisen der Industrie erregte die unruhige Stimmung der Arbeiter große Besorgnis, wenn man auch glaubte, die Bewegung werde nicht soweit gehen wie in Europa. So sagte z. B. der Präsident des Stahltrusts, Gary, in einer viel beachteten Rede, die er Anfang Dezember 1918 vor dem Stahlausschuß des American Iron and Steel Institute in New York hielt: „Für die Annahme, daß unsere Arbeiter sich die Kontrolle über die Erzeugungsmethoden und den Produktionsvertrieb aneignen wollen, liegt kein genügender Grund vor. Die Arbeiter wissen selbst zu gut, daß sie damit kein Glück haben werden. Sie verstehen vollkommen, daß der Einzelne sich in das Ganze fügen muß." Ist hier der Standpunkt Garys durchaus ablehnend, so bekundet er in der Frage des Abbaus der Kriegslöhne in der erwähnten Rede ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die Forderungen der Arbeiter, indem er die Opfer, die der für die Friedenswirtschaft notwendige Preisabbau erfordert, den Unternehmern auferlegt wissen will, da bei den Löhnen nicht der Anfang gemacht werden dürfe. Daß die amerikanische Eisen- und Stahlindustrie, wenn sie auch im Frieden voll weiterzuarbeiten in der Lage sein sollte, hohe Löhne zahlen muß, dafür würde allein schon der Mangel an Arbeitern sorgen, der im Frieden aller Voraussicht nach anhalten wird. Mit dem Abflauen der Hochkonjunktur im amerikanischen Eisengewerbe sind bereits bis Januar 1919 Tausende von slawischen und romanischen Arbeitern wieder nach Europa zurückgekehrt, und das Einwanderungsverbot, welches die Einwanderungskommission des Repräsentantenhauses im Januar 1919 auf die Dauer von vier Jahren vorgeschlagen hat, trägt offenbar dem Verlangen der Gewerkschaften Rechnung, eine Masseneinwanderung aus Europa, die im Frieden eintreten könnte, im Interesse der amerikanischen Arbeiter unmöglich zu machen und diesen Löhne zu sichern, wie sie von den Gewerkschaften für die Lebensbedürfnisse ihrer Mitglieder als notwendig erachtet werden.

Es dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß, wenn dieses Einwanderungsverbot Gesetzeskraft erhalten sollte, die nationale Produktion der Vereinigten Staaten, insbesondere die Entwicklung ihrer Stahlindustrie, eine Hemmung erfahren müßte, da die Einwanderung für die bisherige Ausdehnung der amerikanischen Industrie einen notwendigen Faktor bildete. Überdies hat schon das hohe Lohnniveau, welches die amerikanische Eisen- und Stahlindustrie aus dem Krieg in den Frieden hinübergenommen hat, in Amerika die ernste Befürchtung entstehen lassen, daß die Wettbewerbsfähigkeit amerikanischen Stahls auf dem Weltmarkt hierdurch gefährdet sei; das „Wall Street Journal" [5]) z. B. begleitete die oben erwähnte Rede des Stahltrustpräsidenten über den Abbau der Löhne mit der Bemerkung, wie sich Gary eigentlich angesichts der, mit Europa verglichen, hohen amerikanischen Lohnskala die Gestaltung des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt für Eisen und Stahl denke. Wird aber die Wettbewerbsfähigkeit Amerikas erheblich gefährdet, so wäre an ein Festhalten der hohen Löhne auf die Dauer nicht zu denken. Deshalb haben sich auch die amerikanischen Gewerkschaften lebhaft für eine internationale Vereinbarung über Mindestlohnsätze, Arbeitszeit usw. eingesetzt, die sie von dem Weltfriedenskongreß erwarten, damit die Arbeits- und hiermit auch die Produktionsbedingungen in den verschiedenen Industrieländern möglichst einander angenähert werden. B.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung.

Unter diesem Titel hat der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform, wie schon früher (Sp. 241) mitgeteilt wurde, Untersuchungen anstellen lassen, um die brennende wirtschafts- und sozialpolitische Frage der Lohnentwertung und der wachsenden Lohnüberlastung aller Erzeugnisse zu klären und die praktischen Möglichkeiten zur Wiederherstellung gesunder Lohnverhältnisse von befriedigender Kaufkraft fachmännisch darzulegen. Von dem auf 5 Hefte angelegten Sammelwerk, dessen Redaktion in den Händen von Prof. Dr. W. Zimmermann liegt, sind die beiden ersten Nummern bereits seit längerer Zeit abgeschlossen, können aber infolge der stockenden Papierlieferungen erst dieser Tage im Druck erscheinen.

Im ersten Band, der Heft 65 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform bildet (Jena, Gustav Fischer, 96 Seiten, 2,60 ℳ), behandelt Prof. Zimmermann das Gesamtproblem des Nominal- und Reallohnes, wie es sich in der Kriegswirtschaft verhängnisvoll entwickelt hat, in seiner volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung für die Arbeiter, für die Arbeitgeber, für die Festbesoldeten, für den Staat und seine Finanz-, seine Geld- und Außenwirtschaft. Der Verfasser arbeitet das Problem und seine Teilfragen aus dem praktischen Tatsachen- und Erfahrungsmaterial, das die Kriegsjahre geliefert haben, greifbar heraus. Eine Rolle spielen dabei auch die mannigfachen Kundgebungen und Forderungen der Gewerkschaften, der Angestelltenverbände und der Unternehmervertretungen zu der gegenwärtigen und künftigen Lohn- und Preisgestaltung und ihre Spiegelungen in den widerstreitenden Theorien der nationalökonomischen Gelehrten und Reformer, mit denen der Verfasser sich kritisch auseinandersetzt. Den Ausweg aus dem Dilemma zwischen Volksverarmung und allgemeiner Übertheuerung und die Möglichkeit, wieder zu einem „Lohnoptimum" mit gedeihlich wirkender Kaufkraft zu gelangen, sieht der Verfasser einerseits in einer großzügigen, rational-durchgebildeten Produktionssteigerung aller elementaren Zweige unserer Wirtschaft und andernfalls in einem systematischen gleichzeitigen Abbau der Preise und Löhne, der von der Verbilligung der Lebensmittel durch öffentliche Kredite seinen Ausgang zu nehmen hat. Für die praktische Durchführung des Preis- und Lohnabbaues erachtet er eine schnelle und gründliche Ausgestaltung unserer Sozialstatistik über Löhne, Lebenskosten, Lebensbedarf usw. als notwendig. Die Lohn- und Preisorgien der Revolution verurteilt der Verfasser als krankhafte Auswüchse der Not, die wieder in sich selber zusammenbrechen müssen.

[5]) Nach dem „W. N. D. Überseedienst" Nr. 660 vom 8. Februar 1919.

Im zweiten Band des Sammelwerks (Heft 66; Preis 2,40 *M*) stellt Prof. Dr. Adolf Günther die Lohn- und Preisentwicklung während des Krieges für einige Hauptindustrien und die wichtigsten Lebensbedarfdinge in statistischer Greifbarkeit dar. Er muß allerdings vielerlei Vorbehalte wegen der Unzulänglichkeit unserer lückenhaften, systemlosen, ungenauen Lohn- und Preisanschreibungen, die er aus verschiedenen, ungleichartigen Quellen hat zusammentragen müssen, bei den einzelnen Kapiteln vorausschicken. Trotzdem ergeben sich eine Reihe sinnfälliger Zahlenbilder, die für die Beurteilung der zeitlichen und räumlichen Entwicklung der Arbeiterlöhne und der Angestelltengehälter in den einzelnen Industrien typische Bedeutung beanspruchen können. Die Revolutionszahlen haben allerdings nur einen aphoristischen Wert, da der Wildbach der Entwicklung des Heute und das Gestern oft jäh auseinanderreißt. Aus der Gegenüberstellung der Preise und Löhne leitet der Verfasser eine Berechnung der Bedarfskosten und Bedarfsdeckungsmöglichkeiten im Arbeiter- und Angestelltenhaushalt ab, soweit das bei unserer schon im Frieden ungenügenden Haushaltungsstatistik, die im Kriege nur der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen mit den unzulänglichen Mitteln einer Monatserhebung zu beleben versucht hat, angängig ist. Aus einer Kalorienberechnung geht erschütternd hervor, wie wenig uns an notwendigster Nahrung durchschnittlich zugeführt werden konnte, und wie allein die Hungerleiderei es ermöglichte, mit manchen niedriggebliebenen Lohn- und Gehaltsnormen auszukommen. In vorsichtiger Bewertung aller zugänglichen Bruchstücke statistisch-volkswirtschaftlicher Feststellung kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß die Kaufkraft des Lohnes bedenklich ausgehöhlt und daß dieser Mangel bei der Mehrzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger nicht durch entsprechende absolute Mehrverdienste ausgeglichen ist. Den Methoden der Revolutionswirtschaft durch übermäßige Lohnsteigerungen das Blatt zu wenden, steht der Verfasser kritisch gegenüber.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Privatangestelltenfragen befaßte sich am 14. April erneut mit der Frage der Vereinheitlichung des Angestelltenrechts. Es waren Vertreter von 14 Verbänden anwesend, denen sowohl Handlungsgehilfen, Bürobeamte, Techniker, als auch Privateisenbahnbeamte, Bühnenangehörige, Artisten, Sozialbeamtinnen usw. angehören. Herr Sohlich legte die Gründe dar, weshalb es untunlich sei, die bloße Übertragung des Handlungsgehilfenrechts auf die rechtlich schlechter gestellten Angestelltengruppen zu empfehlen. Er gelangte aus sachlichen Erwägungen heraus zu dem Ergebnis, daß ein neues einheitliches Angestelltenrecht geschaffen werden müsse, wie das ja auch in der Regierungsverlautbarung, daß nach Ostern eine Arbeitskommission für ein einheitliches Arbeitsrecht im Reichsarbeitsministerium zusammentreten solle, angekündigt worden ist. Der Unterausschuß stimmte Herrn Sohlich zu und stellte sich einmütig auf den Boden der durch die Verlautbarung entstandenen neuen Lage. Er ersuchte die Leitung der Gesellschaft für Soziale Reform, beim Reichsarbeitsministerium dahin vorstellig zu werden, daß die Sachverständigen nicht erst zur Erörterung der einzelnen Entwürfe der Arbeitskommission im Reichsarbeitsamte nach Abschluß der Vorarbeiten zugezogen werden, sondern daß bereits an den Vorarbeiten selbst Vertreter der Leitung der Gesellschaft für Soziale Reform, sowie der Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände teilnehmen sollen. Auch solle dafür Sorge getragen werden, daß, soweit tunlich, die keiner Arbeitsgemeinschaft angehörenden Verbände, sowie diejenigen, die innerhalb einer solchen besonders geartete Gruppen repräsentieren, ebenfalls schon bei den Vorarbeiten gehört werden. Eine entsprechende Eingabe ist dem Reichsarbeitsministerium am 15. April zugegangen. — Der Unterausschuß soll während der Beratungen im Reichsarbeitsministerium so oft zusammentreten, wie zur Klärung strittiger Fragen eine zwanglose Aussprache unter seinen Mitgliedern etwa erwünscht sein sollte.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Sozialisierung von Industriebetrieben

schreibt uns der deutsch-österreichische Sozialpolitiker, dessen Ausführungen wir Sp. 433 brachten, weiter:

Im ersten Aufsatz wurde hervorgehoben, daß die Sozialisierung nach zwei Richtungen zu geschehen habe, erstens durch Einführung der sogenannten konstitutionellen Fabrik, zweitens durch Ausschaltung des privaten Unternehmers. Es wurde darauf hingewiesen, daß Staatsbetriebe, nach der zweiten Richtung sozialisiert, auch nach der ersten Richtung hin vor allen anderen auszugestalten sind. Vielfach ist dies bereits geschehen durch Einführung von Arbeitervertretungen, Disziplinarkommissionen usw., und es dürfte nur erforderlich sein, die diesbezüglichen Normen zu vereinheitlichen. Diese Normen wären sonach auf alle größeren Industriebetriebe auszudehnen, und zwar dadurch, daß die Arbeiter- und Angestelltenräte gesetzlich verlangt werden. Es wäre ein Wahlrecht auf möglichst breiter Basis festzusetzen, es wären die gewählten Mitglieder möglichst sicher zu stellen und endlich wären die Obliegenheiten der Räte möglichst genau zu umschreiben. Hierbei wäre insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die bisherige Tätigkeit der Fachorganisationen, denen bei der Sozialisierung ja von vornherein ein gewisses Vorrecht gebührt, weil ja nicht nur ihre bisherige Tätigkeit im industriellen Leben von außerordentlicher Wichtigkeit geworden, sondern auch, weil ihre Führer, die Gewerkschaftssekretäre usw., unbestritten über eine besondere Kenntnis der Verhältnisse in den Fabrikbetrieben verfügen, und ihr zielbewußtes, verständnisvolles Eingreifen zur Ausgleichung der Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter in den letzten Jahren außerordentliche Erfolge hatte. Werden diese Momente und die im ersten Aufsatz angeregte Sicherstellung der technischen Betriebsleitung berücksichtigt, so kommt man zu folgenden Richtlinien für die erste grundlegende Organisation der Sozialisierung, die Arbeiter- und Angestelltenräte:

1. In jedem gewerbsmäßigen Betrieb von Einzelunternehmern, Gesellschaften oder öffentlichen Körperschaften mit mehr als 50 Arbeitern ist über Antrag der Mehrheit der Arbeiter oder der Fachorganisation ein Arbeiterrat zu bestellen.

2. Der Arbeiterrat ist von der Arbeiterschaft auf ein Jahr zu wählen; jeder voll entlohnte Arbeiter, der mindestens einen Monat im Betrieb beschäftigt ist, hat das Wahlrecht und kann gewählt werden. Bei mehreren Listen ist Verhältniswahl zulässig. Die Anzahl der Mitglieder soll zwei oder ein Vielfaches davon sein.

3. Die Arbeiterräte dürfen während der Dauer ihrer Bestellung und ein halbes Jahr danach nur entlassen werden, wenn hierzu ein Grund nach § 82a der GO. vorliegt.

4. Der Arbeiterrat hat alle Beschwerden von Arbeitern, betreffend das Arbeitsverhältnis, die Nichteinhaltung der Arbeits- bzw. Dienstordnung, der Tarifverträge, sonstiger Vereinbarungen, Kürzungen der Löhne, Änderungen der Akkorde, weitere Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit, strafweise Versetzung strafweise Entlassung. Mängel an schutztechnischen und Wohlfahrtseinrichtungen entgegenzunehmen zu verhandeln und gegenüber der Leitung zu vertreten.

5. Kann durch den Arbeiterrat eine Streitsache nicht geschlichtet werden, so hat der Rat dieselbe der zuständigen Fachorganisation vorzulegen. Endgiltig entscheidet das zuständige staatliche Einigungsamt.

6. Obige Bestimmungen haben für Angestellte sinngemäße Anwendung zu finden.

Ein dritter Aufsatz folgt. T.

Soziale Reformarbeit in der Deutschösterreichischen Nationalversammlung.

Die sozialistische Leitung, unter der wir nun seit der Revolution dahinfahren, ließ von vornherein ein rascheres Vorwärtskommen in der Arbeitergesetzgebung erwarten. Dennoch überrascht die Summe an sozialer Reformarbeit, die in hundert Tagen von der provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs geleistet wurde. Es ist mit bemerkenswerter Beschleunigung, als ob man wirklich den Anschluß an Deutschland nicht versäumen wollte, gearbeitet worden. Wir brauchen das gewiß nicht immer als Ausdruck der sozialen Gesinnung der gesamten Körperschaft zu deuten, denn der Einfluß der nahen Wahlen, bei denen sich niemand Volksfremdheit nachsagen lassen wollte, war da auch maßgebend. Die Erwägung, daß wir wirklich bei der Annäherung an Deutschland Vieles nachzuholen haben, beschwerte übrigens einen großen Teil der Gesetzgeber wenig, weil sie ja den Wert der reichsdeutschen Sozialversicherung bisher nicht gewürdigt hatten. Dafür drückt Deutsch-Österreich auch nicht die Sorge, wie es seine Altersversicherung den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen soll; denn außer der unzulänglichen Pensionsversicherung für Angestellte ist für das Alter nicht vorgesorgt. Bei allem guten Willen der Sozialdemokraten, die schon immer Anschlußfreunde waren, wird es im sozialen Ausgleichswerk zwischen Deutschösterreich und Deutschland noch viele Schwierigkeiten zu überwinden geben, weit mehr als dies die Rechtseinheit in der Strafrechtspflege oder in der übrigen Zivilgesetzgebung erfordern wird.

Die rasche Arbeit begünstigte der Staatssekretär für soziale Fürsorge, Hanusch, der nach dem Ausbruch der „idealen Revolution" von der sozialdemokratischen Partei an die Spitze des nun seit einem Jahre bestehenden Amtes gestellt worden war. Seine erste Regierungshandlung war die Vollzugsanweisung über die Arbeitslosenunterstützung und über die Arbeitsnachweise. Die Unterstützung, die bald auch auf die krankenversicherungspflichtigen Angestellten ausgedehnt wurde, wurde im Ausmaße des Krankengeldes gegeben, durchschnittlich etwa sechs Kronen täglich, wozu noch die Angehörigen-Unterstützung von je einer Krone für das Familienmitglied kam, für unsere Teuerungsverhältnisse kein allzugroßer Anreiz zum Feiern. Die Lösung der Arbeitslosenfrage ist auch bei uns sehr schwierig, und man trachtete daher in einem neuen Gesetz vom 17. Februar in Anlehnung an Deutschland die Arbeitspflicht zu verschärfen. Der Achtstundenarbeitstag ist nur für die Fabrikbetriebe eingeführt; für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter ist überdies der Samstag-Mittagschluß bestimmt. Auch die Abschaffung der Arbeitsbücher und die Aufhebung der Strafe für kontraktbrüchige Arbeiter war von der sozialdemokratischen Partei lange gefordert worden. Mit aller Macht wird von ihr auch gegen die unzulänglichen Krankenkassen Sturm gelaufen. Hier mußte sie sich, obwohl ihre Anträge auf völlige Beseitigung der Zwergkassen lauteten, zu einem Vergleich entschließen, doch erklärte sie ausdrücklich, daß sie deswegen den Kampf um die Einheitskasse nicht aufgäbe. Das Gesetz bestimmt nun, daß in Wien und in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern Krankenkassen, die weniger als 1000 Mitglieder (in Städten unter 10 000 Einwohnern weniger als 500 Mitglieder) haben, aufgelöst oder mit anderen Kassen vereinigt werden sollen, doch können solche Kassen weiterbestehen bleiben, wenn sie ihren Mitgliedern erhebliche Mehrleistungen gegenüber den Bezirkskrankenkassen ihres Gebiets dauernd zu bieten vermögen. In der Familienversicherung, die allerdings immer noch nicht obligatorisch ist, wurde für jene Kassen, die die erweiterte Versicherung nach ihrem Statut eingeführt haben, die Grenze erst bei einem Einkommen des Versicherungspflichtigen von 800 Kr. (für Wien) monatlich angenommen; bisher galt 400 Kr. als Grenze. (Für die Orte, die zur ersten Klasse der Aktivitätszulage der Staatsbeamten gehören, ist die Grenze 700 Kr., für die Orte der zweiten Klasse 600 Kr., der dritten Klasse 500 Kr., der vierten Klasse 400 Kr. monatlich.)

Es ist nach dem Gesetze dem Staatssekretär überlassen, ob er die Familienversicherung allgemein oder für bestimmte Gebiete als verbindliche Kassenleistung erklären will.

Erleichtert wurde diese Sozialgesetzgebung auch dadurch, daß das alte Abgeordnetenhaus schon vieles erledigt hatte, was dann im Herrenhause steckengeblieben war. So geschah es auch mit den Heimarbeiter- und Kinderarbeitsgesetzen; beide hat auch die Nationalversammlung aus der Taufe gehoben. Namentlich das Kinderarbeitsgesetz ist für den ländlichen Teil Deutschösterreichs von Wichtigkeit; manche Sozialpolitiker hatten, wie die Beratungen auf dem Salzburger Kinderschutz-Kongreß im Jahre 1913 zeigten, bisher für den Schutz dieser Kinder noch nicht das nötige Verständnis aufgebracht. (Nach einer Statistik aus dem Jahre 1907 wurden 34,8 v. H., also mehr als ein Drittel aller Schulkinder in Österreich, zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet.) Kinderarbeit zu Erwerbszwecken wird nun nach dem neuen Gesetz vor dem vollendeten 12. Jahr verboten; in der Landwirtschaft und im Haushalte ist die Heranziehung zu leichten Arbeiten nach dem 10. Jahr schon gestattet. Nächtliche Kinderarbeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr früh ist untersagt.

Von großem Werte ist die jetzt gegen die „Engelmacherei" gegebene Handhabe. Das Gesetz vom 4. Februar über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern ermächtigt den Staatssekretär für soziale Fürsorge, die Übernahme von Ziehkindern unter 14 Jahren von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen und die Aufsicht über solche Kinder sowie über die bei ihren Eltern in Pflege befindlichen unehelichen Kinder unter 14 Jahren zu regeln.

Es liegt im Wesen des sozialen Fortschritts, daß seine Bedeutung von der Allgemeinheit nicht erkannt wird; seine Erfolge kommen eben nicht von heute auf morgen. Auch die große Umwälzung, die wir in diesen Tagen erleben, kann keine Wunder wirken. Häuser können jetzt nicht über Nacht aus dem Boden gezaubert werden, um das Wohnungselend, das Tausende in den Sumpf hinabzieht, aus der Welt zu schaffen. Die Versorgung der Opfer des Krieges lastet schwer auf dem neuen Staat. Denn bis Ende September 1918 waren es in der alten österreichisch-ungarischen Monarchie schon 687 000 Tote und 855 000 Vermißte (von denen auch der größte Teil nicht mehr zurückkehrt). Auch hier wird das einheitliche Zusammengehen mit Deutschland die tröstende Gewähr für eine rasche und einsichtsvolle Lösung bieten. Wir wissen, daß hier bei uns in allem die Schwierigkeiten größer sind als im übrigen Deutschen Reich, und es wäre frevelhaftes Beginnen, wollte auch nur ein Teil der „alten" Sozialreformer abseits stehen, in der Meinung, die anderen würden es schon allein schaffen. Das soziale Gewissen der Zeit wird der ehrlichen Mittler noch lange nicht entbehren können.

Wien, Anfang März 1918.

Dr. Arthur Glaser.

Eine Osterbotschaft des Reichspräsidenten wendet sich in flammenden Worten gegen jenes Verhalten unserer Feinde, von dem die „Humanité" jüngst sagte, daß sie von „Grauen und Ekel" angewandelt werde, wenn sie an das historische Verbrechen denke, das die Machthaber der Entente an uns verüben. Dann aber fährt das deutsche Staatsoberhaupt mit einer beschwörenden Bitte um Ordnung und Arbeit im Innern Deutschlands fort und sagt:

„Friede, Arbeit und Brot und das neue Deutschland zu schaffen, ist aber auch unmöglich, solange Teile unseres eigenen Volkes in einem Kampf verharren, der unser schwer danieder liegendes Staats- und Wirtschaftsleben vollends zu vernichten droht. Wohl ist viel gesündigt worden am deutschen Volke in vier schweren Kriegsjahren, darum ist unsere erste Pflicht, zu verstehen, zu helfen und zu bessern. Aber der Drang der Massen nach Menschlichkeit und Menschenwürdigkeit ist keine Entlastung für eine Handvoll führender Unruhestifter, die planmäßig den Ausbau der deutschen Republik zu stören trachten.

Das neue Deutschland soll aufgebaut werden im Wege energischer organischer Ausgestaltung zum sozialen Volksstaat. Den wirtschaftlichen und sozialen Interessenvertretungen soll dauernder Einfluß auf die Gestaltung des Staatslebens eingeräumt werden. Besonders die letztere Frage ist Gegenstand eingehender Prüfung der Regierung. Aber das neue Deutschland kann nicht geschaffen werden durch einen radikalen Sprung ins Dunkle, der sicher ein Sprung in den Abgrund wäre. Die bolschewistische Diktatur der Minderheit des Proletariats würde den Industriestaat Deutschland sicher in wenigen Monaten ruinieren.

Selbstverständlich muß berechtigten wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiter, Angestellten und Beamten Rechnung getragen werden. Dafür wird sich die Regierung immer einsetzen, aber sinnlose politische Streiks setzen das Schicksal der Arbeiter und ihrer Familien aufs Spiel und müssen zur Verelendung führen. Deshalb gebietet uns das Lebensinteresse unseres Volkes, diesen Bestrebungen mit allen Kräften entgegenzutreten und gegen Gewaltakte terroristischer Elemente entschieden einzuschreiten.

Schleuniger Friede nach außen, fußend auf der Grundlage der Verständigung und des Bundes aller Völker, ist für uns eine Lebensfrage. Aber nicht weniger beruht unsere Rettung vor dem Untergang auf der Notwendigkeit von Frieden und Arbeit im Innern. Darum wende ich mich in dieser ernsten Stunde an unser deutsches Volk in allen seinen Schichten mit der mahnenden Bitte: Laßt ab von der Selbstzerfleischung! Überwindet Euch, tut die Augen auf vor dem Abgrund, arbeitet!"

Der 1. Mai als Nationalfeiertag. Die Reichsregierung hatte, ohne vorher Verständigung mit den Mehrheitsparteien zu suchen, eine Vorlage eingebracht, den 1. Mai, der früher der heiß umstrittene Feiertag der internationalen Sozialdemokratie war, zum Nationalfeiertag zu erheben. Um die Zustimmung zu diesem Antrag auch bürgerlichen Parteien zu erleichtern, hatten die Abgeordneten v. Payer (Demokrat) und Müller-Breslau (Mehrheitssozialist) beantragt, dem entscheidenden § 1 die folgende Fassung zu geben:

„Es wird ein allgemeiner Feiertag eingeführt, der dem Gedanken des Weltfriedens, des Völkerbundes und des internationalen Arbeiterschutzes geweiht ist, und für den der Charakter eines Weltfeiertags erstrebt wird. Seine endgültige Festlegung erfolgt nach Friedensschluß und Verabschiedung der Verfassung. In diesem Jahre wird er am 1. Mai gefeiert, zugleich als eine Volkskundgebung für politischen und sozialen Fortschritt, für einen gerechten Frieden, für sofortige Befreiung der Kriegsgefangenen, für Räumung der besetzten Gebiete und für volle Gleichberechtigung im Völkerbund. Der 1. Mai 1919 gilt im Sinne reichs- und landesgesetzlicher Vorschriften als allgemeiner Feiertag."

Die Regierung hatte diese Fassung angenommen, und auch der Reichsminister Dr. David bemühte sich in seiner Begründung der Vorlage, die kulturellen Gedanken des Friedens im Innern und des Friedens unter den Völkern in den Vordergrund zu

rücken an Stelle des Klassenkampf-Gedankens, der früher der Maifeier innewohnte. Aber auch in dieser gemilderten Form stieß der Antrag noch auf starken Widerspruch bei der Deutschnationalen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und einem Teil des Zentrums. Es wurde die Ansicht geäußert, daß breite Kreise des Volkes es angesichts der schwierigen inneren und äußeren Lage für zweckmäßiger hielten, einen Buß- und Trauertag anstatt eines Festtags zu veranstalten. Der Antrag wurde mit 161 Stimmen gegen 36 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen angenommen. Mit den beiden sozialdemokratischen Parteien hatten ein Teil der Demokraten und ein kleiner Teil des Zentrums dafür gestimmt.

Die Unabhängige Sozialdemokratie hatte einen Erweiterungsantrag eingebracht, nicht nur den 1. Mai, sondern auch den 9. November zum Nationalfeiertag zu erheben, doch wurde dieser Antrag mit allen gegen die Stimmen der Unabhängigen abgelehnt.

Die Annahme des Kali-Sozialisierungsgesetzes ist bereits am 15. April, drei Tage nach der Vorlegung, in Weimar erfolgt, nicht ohne daß ein Abgeordneter, Behrens (Dnat.), diese „plötzliche Gesetzmacherei", die keinerlei Prüfung der Fernwirkungen des Gesetzes auf die Landwirtschaft, die Volksernährung und den Auslandsmarkt gestattete, ernstlich gerügt hatte. Die Annahme vollzog sich nur deshalb so rasch und glatt mit starker Mehrheit, weil das Gesetz bis zum 1. April 1920 befristet worden ist, also nur als vorläufige Regelung gelten soll. Der unabhängige Antrag auf Eingliederung des Rätesystems in die Organisation des Kalibergbaues fiel glatt durch. Brey (Soz.) bemerkte dazu: Wenn der Kohlenmangel anhält und die Kaliwerke noch weniger fördern als bisher, würde auch der radikalste Arbeiterrat bald nichts mehr zu „beraten" haben. Brey hofft, daß die neue gemeinwirtschaftliche Ordnung des Kalibergbaues zur Einschränkung des Spekulationsfiebers in dieser Industrie führen wird. Pohlmann (Dem.) betrachtet das Stück „wirtschaftliche Demokratie", das sich die Arbeiterschaft dank ihrem politischen Einfluß hier in der Kaliindustrie gesetzlich geschaffen hat, als ein Mittel zur Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit. Reinicke (DVpt.) hingegen hat schwere Bedenken gegen die Beteiligung unerfahrener Arbeiter an der Verwaltung der Betriebsgemeinschaft, die nur geschulte Kaufleute brauchen kann. Man könne sich wohl in Jahren in diese Geschäfte einarbeiten, aber „wir wollen doch kein Institut für Lehrlinge schaffen". Die Unabhängigen stimmten gegen diese neue „Arbeitsgemeinschaft".

Ein staatliches Lohnamt für Preußen soll errichtet werden. Man teilt über seinen Zweck folgendes mit: Um die Konkurrenzfähigkeit der Industrie im Auslande nach Abschluß des Friedens zu ermöglichen, müssen die Bestrebungen auf fortgesetzte Heraufsetzung der Löhne fortan staatlich sorgsam beobachtet und zur Vernunft gelenkt werden. Die Aufgaben dieses Lohnamts sollen die folgenden sein: Vermittelndes Eingreifen bei Lohnstreitigkeiten, Untersuchungen über die Notwendigkeit der erhobenen Ansprüche und der Erklärungen der Arbeitgeber, Aufklärungen über die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens und Vorarbeiten für den allmählichen gleichmäßigen Lohnabbau. Es wird in Erwägung gezogen, als Gegenleistung die wichtigsten Waren und Lebensmittel einer Preiskontrolle zu unterwerfen, sobald die Verhältnisse dies zulassen, um dem Wucher entgegenzutreten.

Ein Lohnamt für Preußen hätte natürlich nur Sinn als Landesorgan des Reichsarbeitsamts, das ähnlicher Landesämter in allen Gliedstaaten des Reiches zur Mitarbeit bedürfte. Preußen für sich kann keine Lohn- und Preisabbaupolitik treiben, da diese Dinge mit dem Gesamtleben des deutschen Wirtschaftskörpers verflochten sind. Auch die Regelung von Lohnbewegungen kann für ein preußisches Lohnamt nur insoweit in Frage kommen, als sie an den preußischen Landesgrenzen haltmachen. Da wir aber jetzt mehr denn je in der Entwicklung zu Reichstarifverträgen stehen, wird ein preußisches Lohnamt immer nur in Verständigung mit dem Reichsarbeitsamt, etwa als dessen beauftragtes Organ (soweit das staatsrechtlich angängig ist) bei solchen Bewegungen, die ihren Schwerpunkt in Preußen haben, Gedeihliches leisten können. Nützlich kann ein preußisches Lohnamt allerdings bei der gleichmäßigeren Regelung der Löhne in den preußischen Staatsbetrieben, vielleicht auch den Gemeindebetrieben, wirken, denn der Lohnwirrwarr in den preußischen Staatsbetrieben während des Krieges hält keiner Kritik Stand. Auch wenn das preußische Lohnamt als Pionier für eine ordentliche Lohn- und Lebenshaltungsstatistik, und damit als Ansporn für das Reichsarbeitsamt auf diesem peinlich vernachlässigten Gebiete wirken wollte, hätte es eine Daseinsberechtigung. In der allgemeinen Lohn- und Tarifpolitik aber muß das Reichsarbeitsamt den Vortritt haben. Das haben die Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform über das Tarif- und Einigungswesen bereits 1913 in Düsseldorf erwiesen, wo man auch die Vorteile eines Reichsamts oder eines Landesamts erörterte (Heft 45/46 der Schriften der Gesellschaft).

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die deutsche Lebensmittelversorgung und die Nationalversammlung. Die sorgenvolle Spannung, wie sich die Anlieferung, Verteilung und Preisgestaltung der durch das Brüsseler Abkommen von dem Vierverband direkt oder aus dem neutralen Ausland bewilligten Lebensmittelzufuhren praktisch gestalten wird, hat in der Nationalversammlung zu verschiedenen Anfragen geführt, die am 14. April verhandelt und vom Reichsernährungsminister offen beantwortet wurden.

Röhle (Soz.) verlangte statt der angekündigten Beschränkung der Lebensmittelverteilung auf die Städte mit mehr als 50 000 Einwohner eine Verteilung, die vor allem die Bedürftigkeit berücksichtigt, und unmittelbaren Absatz an die Verbraucher ohne Einmischung des Handels. Minister Schmidt erwiderte: Die endgültige Form der Verteilung wird von Maß und Art der Zufuhren abhängig bleiben. Schleichhandel in diesen Waren ist ausgeschlossen, da die Waren unmittelbar an die Gemeinden gehen, die sie nur in eigenen Verkaufsstellen oder durch den Kleinhandel geregelt absetzen. Freilich wird jetzt so scheußlich geplündert und gestohlen, daß auf diese Weise die Summe der verteilbaren Vorräte öfters beeinträchtigt wird und im Ausland der Eindruck entsteht, als gäbe es bei uns keine geordnete Verteilung mehr. Das mindert unseren Kredit und gefährdet die Einfuhr. Niemand hat der Besserung der Lebensmittelversorgung mehr Hindernisse in den Weg gelegt als die streikenden Bergarbeiter, die gerade am stärksten eine bessere Ernährung beanspruchen. Da das in Hamburg angekommene Weizenmehl für das ganze Land nicht ausreicht, werden zunächst die bedürftigsten Großstädte im Hinterland der Elbe, Berlin und Leipzig bedacht. Die anderen Städte folgen. Die Preislage für die Zufuhren wird jeden Tag schlimmer, weil infolge der Zersetzung unseres Wirtschaftslebens unsere Währung fortgesetzt in erschreckendem Grade sinkt. Der Speck, den man am 14. März mit 8,37 ℳ das Kilogramm liefern zu können versprach, kostet uns jetzt bereits 10,82 ℳ. Ähnlich liegt es beim Mehl. Hier soll ein Lastenausgleich zwischen dem feinen ausländischen Weizenmehl, das wohlhabendere Verbraucher zu höherem Preise kaufen sollen, und dem gröberen heimischen Brot- und Kochmehl erfolgen, das zum alten billigeren Preise den weniger wohlhabenden Massen zur Verfügung stehen soll. Die Verteilung des Auslandsmehls ist einer großen Speditionsfirma übertragen, da Minister Schmidt keine neue Kriegsgesellschaft gründen will. Im übrigen ist die Zwangsbewirtschaftung der heimischen Mehlfrucht keineswegs zusammengebrochen, da die Getreideablieferung in letzter Zeit über Erwarten günstig sich vollzog, hätten die Großbetriebe mehr Kohlen gehabt, hätten sie noch mehr liefern können. Wenn wir keine Kohle und kein Kali haben, können wir unsere Lebensmitteleinfuhr nicht steigern. Die fremden Lebensmittelschiffe müssen jetzt die deutschen Häfen mit Ballast statt mit deutschen Waren verlassen. Nur wenn die deutsche Arbeiterschaft die Erzeugung steigert, kann sie die Not bannen. Eigentlich dürften wir bei unserer schlechten Zahlungslage keine Auslandszigarren ins Land lassen. Aber man muß sie dulden wie die Bonbons, deren Weiterfabrikation gerade auch von den sonst arbeitslos werdenden Arbeitern der Süßigkeitenindustrie gefordert wird. Der Bonbonzucker wird nur zu hohen Preisen abgegeben, um dafür den Mundzucker billig zu erhalten. Die Freigabe der Eier hat zu üblen Erscheinungen im freien Handel geführt. (In Berlin und Hamburg ist der billigste Preis 1,20—1,40 ℳ das Stück; er steigt aber vereinzelt bis zu 2,50 ℳ.) Solchen Händlern sollte man die Geschäftserlaubnis entziehen. Aber es wird glücklicherweise nicht überall gewuchert.

In der Aussprache fand der Minister ungeteilte Zustimmung nur in der Verurteilung der Streiks als der Hauptquelle unserer Produktions- und Zahlungsunfähigkeit. Allerdings konnte sich Wurm (Unabh.) den Zusatz nicht versagen, daß die „Wackelpolitik" der Regierung (doch wohl erst nach Wurms Ausscheiden?) an diesen Streiks schuld sei. Dorsche (D. Vpt.) machte auch die hohen städtischen Arbeitslosenunterstützungen für die Arbeitsunlust und den Mangel an Landarbeitern verantwortlich. Im übrigen warnte er dringlich auch nur vor der leisesten Sozialisierung in der Landwirtschaft. Sehr bemerkenswert war die Entschiedenheit, mit der Konsumverbands-

direktor Schlack (Z.) und Dr. Vershofen (Dem.), der Syndikus eines Industriellenverbandes, den Preisabbau für Lebensmittel als den notwendigen Anfang zu einem allgemeinen Preis- und Lohnabbau forderten, während Minister Schmidt von einer Preisverbilligungspolitik auf Kosten der Reichskasse nichts wissen will, nicht nur wegen der schlechten Finanzlage, sondern weil er von jeher nichts von solcher Subventionspolitik gehalten hat. Wie Schmidt sich allerdings die Möglichkeit eines Preisabbaues auf anderem Wege denkt, verriet er nicht. Schlack forderte, wenigstens den minderbemittelten kinderreichen Familien zu billigeren Lebensmitteln zu verhelfen und auf alle Fälle auch den freien Handel unter dauernder Preiskontrolle zu halten. Vershofen will sich die Gemeinden als Kontrollorgane, aber nicht als Verteilungsstellen gefallen lassen.

Der Abbau der Zwangswirtschaft in der Gemüseversorgung ist bereits für Kohl- und Runkelrüben, für Sauerkraut, Salz- und Faßgemüse, Dörrgemüse und Dörrobst erfolgt. Auch der Handel mit Frühobst und Frühgemüse ist freigegeben; doch sollen für das Frühgemüse, das durch Lieferungsverträge erfaßt werden darf, Höchstpreise festgesetzt werden, also für Kohl, Mohrrüben und Zwiebeln, während z. B. Spinat, Salat, Spargel, Rabarber, Mairüben ganz der freien Preisbildung überlassen sind. Absatzbeschränkungen und Verkehrskontrollen kommen nicht mehr in Frage. Auch der Aufkauf von Frischgemüse und Frischobst im Auslande ist freigegeben, wovon die Zitronen (zu 80—125 Pfg. das Stück) und die Apfelsinen zu entsprechend höheren Preisen bereits Kunde geben. Dagegen verbleibt der Auslandseinkauf von Dörr- und Konservengemüse und -obst noch bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst. Für das Herbstgemüse und Obst steht die Reglung noch bevor. Die Lieferungsverträge, die zu einer Steigerung der deutschen Gemüseerzeugung um 130 % geführt haben, werden wahrscheinlich in der Friedenswirtschaft fortbestehen (allerdings dann wohl auf mehr genossenschaftlicher Grundlage). Die Kriegsgesellschaften für Dörrgemüse, Sauerkraut, Obstwein stehen vor der Auflösung, über die für Marmelade wird noch entschieden. Die Aussichten für Brotaufstrich sind schlecht, weil es an Zucker für die Marmeladeherstellung fehlt, während er im Schleichhandel reichlich zu haben ist (für 3—5 ℳ das Pfund) und die Bonbonfabrikation blüht. An konserviertem Gemüse ist Überfluß vorhanden. Die Frischgemüsefrühernte wird wegen Kalimangel nicht reichlich ausfallen.

Die Zwangsbewirtschaftung für alle übrigen Lebensmittel (außer Eiern, mit denen uns ja bereits der freie Handel beglückt), also für Getreide, Nährmittel, Kartoffeln, Fett und Fleisch muß unbedingt festgehalten werden, darüber ergab sich bei den Besprechungen des deutschen und preußischen Städtetages mit dem Reichsernährungsminister am 5. April vollkommene Übereinstimmung.

Demobilmachung.

Zur Erleichterung der Arbeiterrückwanderung aufs Land hat das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung durch Verordnung vom 16. März 1919 den Meldezwang für jede Arbeitsstelle auf dem Lande eingeführt. Binnen 24 Stunden ist jede offene Stelle und jede Besetzung einem nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweis zu melden. Solange offene Landstellen mit angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen vorhanden sind, darf kein Arbeitsnachweis einen Arbeitsuchenden, der früher in der Land- oder Forstwirtschaft tätig war und dazu noch tauglich ist, an nichtlandwirtschaftliche Betriebe vermitteln. (Der amtliche Wortlaut der Verordnung ist allerdings sehr unklar, insofern er Landarbeiter, die vor dem Kriege in der Landwirtschaft tätig waren, von der Rückführung aufs Land auszunehmen scheint.) Auch darf kein gewerblicher Arbeitgeber einen Landarbeiter einstellen. Bei der Übersiedlung aufs Land werden den Arbeitern besondere Vorteile gewährt, nämlich: Freie Fahrt und angemessene Beihilfe zu den Reisekosten für sich selber und für die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen mitreisenden Familienangehörigen, wenn Unterkunft am neuen Wohnorte gesichert ist. In diesem Falle wird auch freier Umzug durch die Bahn gewährt, den die Gemeinde, in welcher der Arbeiter zuletzt gewohnt hat, bezahlt. Bleiben aber die Familienangehörigen am alten Wohnort, so beziehen sie, solange der Familienvater auf dem Lande oder in der Forstwirtschaft arbeitet, die Familienunterstützung weiter, und zwar bis zu dem 1½ fachen der Zuschläge, die als Höchstsätze den Familienangehörigen der Erwerbslosen gewährt werden können. Diese Zuschläge können in bar oder in Lebensmitteln, Mieteunterstützungen gewährt werden.

Außer dem Lohn haben die Landarbeiter noch das Recht auf die höheren Selbstversorgerrationen. Endlich erhalten die Arbeiter auf dem Lande Gelegenheit zur Pachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf ihres Haushalts im Sinne der Siedlungsordnung vom 29. Januar 1919.

Reich und Bundesstaat ersetzen den entlasteten Stadtgemeinden die Kosten, soweit sie nicht aus den Erwerbslosenkassen zu decken sind, zu denen Reich und Staaten bereits zuschießen. Die Vergünstigungen sollen solange gelten, bis der Arbeitermangel in der Landwirtschaft beendet ist. Dann wird die Verordnung aufgehoben.

Eine Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilmachungsamt soll den Übergang zur Friedenswirtschaft denjenigen Betrieben erleichtern, denen das Eingehen eigener Risiken gegenwärtig besonders schwer wird. Die Kasse (Berlin, Leipziger Straße 119/20) gewährt Darlehen, übernimmt Bürgschaften und erteilt unter Umständen auch Aufträge. Die Bedingungen werden mit den Antragstellern unter Berücksichtigung des Einzelfalls jeweils festgelegt. Eine Inanspruchnahme der Kasse rechtfertigt in keiner Weise ungünstige Schlußfolgerungen auf die Kreditwürdigkeit des Antragstellers. Im Gegenteil: gerade Betriebe, welche wegen ihrer zu erwartenden Produktivität und Rentabilität aus volks- und privatwirtschaftlichen Gründen eine Risikoentlastung und sonstige Stützung während der jetzigen kritischen Übergangszeit gerechtfertigt erscheinen lassen, werden von der Hilfskasse berücksichtigt.

Die Hilfskasse kann mit ihren beschränkten Mitteln ihr Ziel nur erreichen, wenn ihr die wirtschaftlichen Verbände, Genossenschaften und gleichartigen Stellen durch Anregung und Vermittlung helfen. Insbesondere kann das Bemühen der Hilfskasse, möglichst gruppenweise ganzen Industriezweigen zu helfen, nur unter Mitwirkung der Verbände Erfolg haben.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Streikbewegung in Deutschland ist wieder ein wenig im Abflauen begriffen. Dies gilt besonders vom Ruhrbergbau, wo, nachdem umfangreiche Verhaftungen stattgefunden haben, die Bochumer Bergwerks-A.-G. in Konkurs geraten ist und große Betriebseinstellungen auf den Eisenbahnen infolge des Kohlenmangels unvermeidlich geworden sind, eine merkliche Ernüchterung Platz gegriffen hat und die Zahl der Streikenden in rapidem Sinken begriffen ist. Aber auch einige örtliche Generalstreiks von besonderer Hartnäckigkeit sind erloschen, so in Düsseldorf. Anderwärts brechen zwar neue Generalstreiks dafür aus, aber es mehren sich doch allmählich auch die Ablehnungen gegenüber der Streikhetze. Wir verbuchen diese leichte Besserung der Lage ohne den mindesten Optimismus, da wir leider immer noch in dem Entwicklungsstadium der in die Länge gezogenen Revolution stehen, wo täglich Rückfälle in das Streikfieber möglich sind. In den Angestelltenstreiks ist kurz vor Ostern ein Höhepunkt eingetreten: es drohte in Berlin und andern Städten der Generalstreik aller Angestellten und war auch bereits zu Streiks in den großen Kaufhäusern gekommen. Inzwischen wurde in Weimar und Berlin unermüdlich an der Einigung im Metall- und Bankgewerbe gearbeitet. Die Regierung sicherte die gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechts der Angestellten zu, was aber die Angestellten nicht befriedigte, da sie fürchteten, die Arbeitgeber würden in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes die jetzt Streikenden maßregeln. Es wurde im Bankgewerbe unter Vorsitz des Ingenieurs Lüdemann, M. d. N., verhandelt, der jetzt dem Reichsarbeitsministerium angehört und früher Führer des Bundes der technisch-industriellen Beamten gewesen war, wo er sich als eigentlicher Schöpfer der deutschen „gewerkschaftlichen" Angestelltenbewegung im neueren Sinne dieses Wortes betätigt und als ein Mann von ungewöhnlicher Tatkraft erwiesen hat. In der Metallindustrie wurde vor dem Berliner Vollzugsrat weiter verhandelt. Die Arbeitgeber hatten sich mit der Mitbestimmung der Angestellten bei Entlassungen bereits am 14. April abgefunden, die Angestellten aber dieses Entgegenkommen als ungenügend abgelehnt. Am 16. April erklärten sie ferner ihre Bereitwilligkeit, die Behandlung der Frage des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen einer besonderen paritätischen Kommission zu übertragen, die die Regierung unverzüglich einberufen solle. Daraufhin fanden Verhandlungen unter Vorsitz des Reichsarbeitsministers Bauer statt, die am 19. April zu einer Verständigung führten, welche auch von den Streikenden als „Etappe" anerkannt wurde. Zu dem Schiedsspruch vom 8. April wurden u. a. folgende Ergänzungen vereinbart:

„Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Angestelltenausschuß von jeder Neueinstellung Kenntnis zu geben. Dem Angestelltenausschuß steht das Recht zu, innerhalb von fünf Tagen hiergegen Einspruch zu erheben. — Von der Kontrolle des Angestelltenausschusses sind ausgeschlossen lediglich die Direktoren, Generalbevollmächtigten und die in sonstigen leitenden Stellen befindlichen Angestellten."

Hierzu wurden auch gleichzeitig die Ausführungsbestimmungen festgelegt. Danach stellt der Angestelltenausschuß für die Prüfung der Bewerber einen Vertrauensmann, der mit

Rücksicht auf die besonders schwierige und diskrete Bearbeitung der Materie mindestens das 25. Lebensjahr erreicht und eine dreijährige Dienstzeit in dem betreffenden Betrieb ausgeübt haben muß. Im gleichen Umfang wurde auch ein Mitbestimmungsrecht bei Kündigungen und Entlassungen vereinbart. Streitfälle entscheidet der Schlichtungsausschuß. Bei „besonderen Fällen" (Eigentumsvergehen, Tätlichkeiten usw.) braucht der Angestelltenausschuß nicht befragt zu werden. Der Schiedsspruch im Baukgewerbe besagt im Prinzip das gleiche. Außerdem verlangt er den sofortigen Beginn von Tarifverhandlungen und legt Mindesteinkommen bei 42stündiger Arbeitswoche fest, die u. a. für ledige 20jährige männliche banktechnisch vorgebildete Angestellte 3600 Mark betragen.

Die Gefahr eines großen Eisenbahnbeamtenstreiks besteht zur Stunde nicht mehr. Allerdings sind die Eisenbahnbeamten schwer beunruhigt durch die Zurückziehung der im Dezember 1918 gewährten Zulage. Sie denken aber nicht an einen leichtfertigen Streik großen Stils. Der Deutsche Eisenbahnbeamtenbund mit seinen 230 000 Mitgliedern hat hierüber Mitte April beraten. Nach Kenntnisnahme von den Gründen, die in der Unterausschußsitzung der Gesellschaft für Soziale Reform für Beamtenfragen am 9. April für und wider das Streikrecht vorgebracht wurden (Sp. 495), erklärte die Vertreterversammlung aller Eisenbahnbeamtengruppen Preußens, obwohl sie das Streikrecht grundsätzlich anerkannte, sie erhebe gegen den Erlaß des preußischen Gesamtministeriums vom 7. April (Sp. 483) schärfsten Einspruch, da die Organisation keine Streikdrohung ausgesprochen habe. Auch sei der Erlaß ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Eisenbahnbeamtenbund ergangen und versuche, in die Beamtenschaft einen Keil zu treiben, die Öffentlichkeit aber besonders gegen die Eisenbahnbeamten einzunehmen. Die einstimmige Entschließung der Delegiertentagung fuhr dann fort:

„Der Eisenbahnbeamtenbund erklärt weiter, daß er sich vorbehält, selbst zu entscheiden, ob und wann er das Mittel des Streiks zur Durchsetzung seiner Forderungen anwenden will. Er ist sich aber bewußt, daß er als Vertretung der Staatseisenbahnbeamtenschaft dem Volke gegenüber eine besonders große Verantwortung trägt, und daß ein solcher Beschluß nur in vollem Bewußtsein dieser Verantwortung gefaßt werden darf, wenn schwerwiegende Umstände dies verlangen und alle Mittel zur Einigung im Verhandlungswege einschließlich der Inanspruchnahme von Schlichtungsstellen erschöpft sind."

Das Bekenntnis zur Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit wird in allen Kreisen, wie auch immer sie zur Frage des Beamtenstreikrechts grundsätzlich stehen, um so freudiger begrüßt werden, als es in den letzten Monaten fast Übung geworden ist, an die Gesamtheit überhaupt nicht mehr zu denken.

Der Feind als Warner. Der schmachvolle Mangel an volkswirtschaftlichem Denken und an Verantwortungsgefühl, der sich in den endlosen Streiks, die seit Monaten in Deutschland toben, ausdrückt, veranlaßt den britischen General Plumer, Oberkommandierenden in Cöln a. Rh., zu folgender, viele Deutsche beschämenden Bekanntmachung, die sich alle, die jetzt unser armes Vaterland mit der Lahmlegung der Produktion in den Abgrund stoßen, hinter die Ohren schreiben mögen:

Die Lage in ganz Deutschland wird täglich ernster durch wirtschaftliche und industrielle Unruhen und Ausstände.

Bis jetzt haben die Bewohner des von den britischen Truppen besetzten Gebiets ordentlich und gesetzlich leben können und sind ihnen die Kämpfe und das Blutvergießen erspart geblieben, welche andre Teile Deutschlands heimgesucht haben. Es liegt im Interesse sämtlicher Einwohner, daß dies so weitergehen solle. Größere Mengen von Lebensmitteln sind jetzt erhältlich, und die Verteilung derselben wird bald vollständig organisiert sein.

Ausstände und Unruhen werden die allgemeinen Zustände nicht verbessern, im Gegenteil, sie werden nur Elend und Unglück erzeugen.

Im Interesse der Bewohner des britisch besetzten Gebiets verlange ich deshalb, daß alle mit mir zusammenarbeiten, um die Ordnung aufrechtzuerhalten; nur so kann der Bevölkerung das Elend erspart werden, welches anderswo eingetreten.

Ich verordne, daß, bis diese Bekanntmachung widerrufen wird, alle Ausstände ungesetzlich sind, ich befehle ferner allen Angestellten und Arbeitern jeder Art, bei ihrer Arbeit zu bleiben, und denjenigen, die in den Ausstand getreten sind, sobald wie möglich zu ihrer Arbeit zurückzukehren.

Ich warne alle, daß die strengsten Maßnahmen gegen jede Person getroffen werden, die im Widerspruch mit dieser Bekanntmachung einen Ausstand fördert, befürwortet oder anstiftet oder in irgendeiner Weise gegen dieselbe verstößt. Ich fordere alle, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, auf, sich jeder herausfordernden Handlung fern zu halten und aufrichtig zum Wohle ihres Vaterlandes zusammenzuarbeiten.

Es ist mein fester Wille, die Rechte der Arbeiter und Angestellten im vollen Maße zu wahren. Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten können der britischen Militärbehörde zur Vermittlung unterbreitet werden; letztere wird beide Seiten sympathisch und unparteiisch anhören und wird sich alle Mühe geben, Zustände zu schaffen, die alle befriedigen; jedoch wird die Entscheidung dieser Behörde endgültig sein, und unter keinen Umständen ist das Aufhören der Arbeit erlaubt.

Die Vermittlung der britischen Militärbehörde darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn alle vorhandenen deutschen Schlichtungsmittel versagt haben.

Diese Bekanntmachung atmet einen durchaus sozialen Geist, obschon es nicht der Geist ist, der augenscheinlich im „sozialistischen" Deutschland herrscht. Wo es noch eine Autorität gibt, ist sichlich die Lösung der Frage, wie man maßlos verhetzte Massen wieder zum Arbeiten bringt, nicht gar so schwer zu beantworten: mit Gerechtigkeit und festem auf Macht gestütztem Willen dringt man durch. Beneficia obtruduntur. Nur daß es im unbesetzten Deutschland leider keine Autorität gibt, — weder eine spartakistische, noch eine sozialistische, bürgerliche oder militärische —, die den Massen die selbstverständliche Wahrheit wieder ins Gedächtnis hämmern könnte, daß ohne Arbeit keine Werte entstehen und auf die Dauer kein Volk leben kann, ohne zu arbeiten. Erst das kommende Elend wird scheinends die große Autorität sein, die das verwirrte und verführte Volk auf den Weg zurückleitet, den ihm mit allen verständigen Deutschen auch der feindliche General in Cöln weist.

Genossenschaftswesen.

Die russische Genossenschaftsbewegung überdauert den Bolschewismus und wird von Unzähligen, die in diesem nur noch ein bewaffnetes Nichtstun zu erblicken vermögen, als die Rettung aus Rußlands Not angesehen. Die Bolschewiki haben es nicht gewagt, die Genossenschaften zu unterdrücken. Das russische Genossenschaftswesen hat sich in der Moskauer Volksbank ein großes Geldinstitut, das eigene Politik treibt, geschaffen. „Als einziges staatlich unreglementiertes Kreditinstitut," so lesen wir in der „Voss. Ztg.", „verfügt die Volksbank über ein Kapital, das nicht mehr nach Millionen zählt, sondern die Milliarde schon erreicht haben soll. Die russische Wirklichkeit, die in den offiziösen Telegrammen niemals zum Ausdruck kommt, hat hier eine einfache Lösung für die Bedürfnisse der Öffentlichkeit gefunden, und das Anwachsen der Depositen zeigt, in welcher Richtung sich auch das bürgerliche Kapital offenbar dem bolschewistischen Zwang zu entziehen gewußt hat. Aber die Moskauer Volksbank und die von ihr finanzierten Zweigverbände der Provinz ist nicht das einfache Bankinstitut mehr, das Depositen aufnimmt und Kredit an die Genossenschaft verteilt. Die Ohnmacht der Bolschewisten, die wohl den alten Apparat zertrümmert haben, die Bedürfnisse eines Volkes aber nicht ertöten können, wird offenbar, wenn wir sehen, wie die russische Genossenschaft zu ganz neuen Aufgaben übergeht: Der Aufgabenkreis der Semstwos, der städtischen Verwaltung fällt langsam dieser russischen Genossenschaft zu. Sie ist stark genug geworden, den Warenhandel von Dorf zu Dorf, von Dorf zu Stadt zu organisieren, Rechtsprechung und Verwaltung zu übernehmen, Kirchenpflege, Unterricht und ärztliche Fürsorge zu bestimmen und zu leiten, die Bahnverbindungen zu erhalten und aufzubessern, endlich ganz unabhängig von der Moskauer Zentralgewalt weitestgehende finanzielle und wirtschaftliche Vereinbarungen mit den der Sowjetrepublik nicht zufallenden Landesteilen anzubahnen. Es ist eine friedliche Durchdringung der Nation, die von diesen Genossenschaften ausgeht." Über die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Rußland unterrichtet folgende Tabelle, die Dr. Soskin der „Konsumgenoss. Korr." zur Verfügung stellt:

	1. Januar 1915	1. Januar 1918
Kreditgenossenschaften	14 350	16 500
Konsumgenossenschaften	10 900	25 000
Ländliche Vereine	5 000	6 000
Ländliche Genossenschaften	1 650	2 400
Molkereigenossenschaften	2 700	3 000
Hausindustrie und andere Genossenschaften	600	1 500
	35 200	54 400

Der Allrussische Zentralverband der Konsumvereine („Zentrosojus"), dessen Genossenschaften während des Krieges eine ganz besonders starke Entwicklung aufwiesen, hat Anfang 1918 begonnen, seine Tätigkeit in großem Stile weiter auszubauen, um die Versorgung der mit ihm verbundenen Verbände

mit den nötigsten Produkten sicherzustellen. Ende April hat die von dem „Zentrosojus" gepachtete große Seifensiederei in Moskau, die jährlich 300 000 Pud Seife herstellen kann, ihren Betrieb aufgenommen. Außerdem hat der „Zentrosojus" 17 Industrieunternehmungen teils erworben, teils gepachtet; in ihnen sind über 2800 Arbeiter und sonstige Angestellte beschäftigt. Die Produktion aller dieser Unternehmungen ist aber immer noch nicht groß genug, um die Bedürfnisse aller Verbandsmitglieder zu befriedigen. Der Rat der Industrieabteilung des „Zentrosojus" hat daher beschlossen, seine Tätigkeit zu erweitern und noch folgende Unternehmungen zu gründen: eine Teeauswiegungsstelle, in der jährlich bis zu 15 Millionen Pfund Tee ausgewogen werden können, ferner eine Makaronifabrik, die an eine der großen Mühlen, die der „Zentrosojus" an der Wolga besitzt, angeschlossen werden soll. Ferner sollen noch folgende Fabriken entweder erworben, gepachtet oder gebaut werden: Streichholzfabriken, Tabakfabriken, Bisquitfabriken, chemische Fabriken, Papierwarenfabriken, Holzschneidewerke, Margarinefabriken, Lederfabriken u. a. Um sich einen Begriff von den Bedürfnissen zu machen, die nur die mit dem „Zentrosojus" verbündeten Verbände haben und die auf 45 Gouvernements im europäischen Rußland verteilt sind, wird mitgeteilt, daß dafür monatlich 64 756 Ries Papier, 4 Millionen Hefte und mehr als 500 000 Pud Einpackpapier und Pakete erforderlich sind. — Die Gesamtzahl der russischen Konsumvereine dürfte jetzt 28 000 überschreiten; ihre etwa 10¼ Millionen Mitglieder verteilen sich auf mehr als 300 Verbände. Ihre Eigenproduktion geht in insgesamt 84 Mühlen, 41 Bäckereien, 42 Schmieden, 29 Seifenkochereien, 28 Schuhfabriken, 28 Gerbereien, 27 Meiereien, 26 Fabriken für landwirtschaftliche Maschinen, 18 Bonbon- und Schokoladefabriken, 16 Sägewerke, 15 Wurstmachereien, 10 Erzwäschereien, 4 Tabakfabriken und 2 Zuckerfabriken vor sich. Es handelt sich, wie bei den Konsumvereinen selber, um kleine Betriebe, größere behält die Zentrale sich selber vor. Den Konsumvereinen zur Seite gehen etwa 16 500 Kreditvereine, die, wie auch der größere Teil von jenen, wesentlich den Bedürfnissen der Bauern dienen. Aber auch Produktivgenossenschaften werden zirka 8400 gezählt, die beispielsweise ein Viertel der Leinenproduktion des Landes beherrschen.

Die Konsumvereine des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben im Krieg einen Zuwachs an Mitgliedern verzeichnen dürfen. Die Statistik der „Bl. f. Genoss." gibt allerdings Ziffern, die nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Die Zahl der berichtenden Vereine betrug 1913 282, während sie infolge der jede Statistik erschwerenden Wirkungen des Krieges 1914 auf 269, 1915 auf 244, 1916 auf 255 und 1917 auf 218 sank. In den berichtenden Vereinen betrug 1913 die Mitgliederzahl 323 228, in den folgenden Jahren aber in Tausenden 305, 312, 335 und 331, wobei insbesondere der letzte scheinbare Rückgang natürlich lediglich statistischer Natur ist. Der Umsatz im eigenen Geschäft betrug 1913 bis 1917 in Millionen Mark: 84, 79, 83, 73, 77, der im Lieferantengeschäft 2,8, 2,8, 1,4, 0,8, 0,5, die Höhe des Reingewinns 7,4, 7,7, 6,7, 5,9 und 4,8. In 125 berichtenden Genossenschaften der Gaue Brandenburg, Lausitz, Rheinland-Westfalen, Provinz Sachsen, Schlesien, Bayern, Württemberg und Baden stieg die Mitgliederzahl 1914 um 5,4, 1915 um 7, 1916 um 4,8 und 1917 um 1,5 v. H., was vielleicht einen richtigeren Maßstab für das Wachstum der ganzen Bewegung abgibt als die obigen Gesamtziffern.

Volkserziehung.

Eine Volkshochschule für Groß-Berlin wird unter Mitwirkung der Stadtverwaltungen vorbereitet. Am 19. April hat sich unter dem Vorsitz des Stadtrats J. Sassenbach, Mitglieds der Generalkommission der Gewerkschaften, nach einem Vortrag von Prof. Dr. Merz (Museum für Meereskunde) ein „Ausschuß für die Volkshochschule Groß-Berlin" gebildet, dem neben Vertretern der Städte, der Lehrerschaft und der Arbeiter die Universitätsprofessoren His, Mahling und Merz, ferner Herr W. Picht (Kultusministerium), Frau Dr. E. Hildebrandt, sowie die Herren Dr. v. Erdberg (Zentrale der Bildungsvereine) und Generalsekretär Dr. Heyde (Gesellschaft für Soziale Reform) angehören, im ganzen 15 Personen. Geplant ist, die Volkshochschule in Fühlung mit der Universität, aber unabhängig von ihr, zu errichten und den Hörerkreisen starken Einfluß zu sichern. Es wird an volkstümliche Hochschulkurse, nicht an Internate nach dänischem Vorbild gedacht. Der Ausschuß gedenkt schnell zu arbeiten, da sich die Gründungen von privaten Hochschulkursen unberufener Persönlichkeiten bereits mehren.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Köln. Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommerhalbjahr 1919 ist erschienen. Der Lehrplan umfaßt insgesamt 63 Vorlesungen und Übungen in 108 Wochenstunden. Auf die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie entfallen 2 Vorlesungen in 3 Wochenstunden; auf die Staatslehre und das Bürgerliche Recht 18 Vorlesungen und Übungen in 29 Wochenstunden; auf die Wirtschafts- und Kulturpflege 31 in 50, auf die Statistik 3 in 11, auf die Versicherungslehre 9 in 15 Stunden. Neu hinzugekommen sind u. a. die Vorlesungen über Einführung in die Rechtswissenschaft, Grundzüge der Rechtsphilosophie, staats- und völkerrechtliche Gegenwartsfragen, die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte sowie das Seminar für wissenschaftliche Politik. Die Vorlesungen und Übungen beginnen am 28. April.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen.
Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Geschulte Sozialbeamtin
die seit fünf Jahren auf verschiedenen Gebieten sozialer Fürsorge tätig war und die staatliche Schwesternprüfung abgelegt hat, sucht Anstellung.
Angebote unter **S. P. 30/01** an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Sozialismus u. soziale Bewegung
Von **Dr. Werner Sombart,**
Professor an der Universität Berlin.
7., durchg. u. verm. Auflage (44.—49. Tausend)
(XII, 388 S.) Preis 6 M., geb. 8 M. 50 Pf.

Soeben erschien als Heft 5 der Sammlung
„Das neue Reich"
Arbeitszwang und Arbeitslust
von
Professor W. Tafel, Breslau.
Preis M. 1.20.
Der Verfasser weist nach, wie schwach und dennoch durch und durch ungerecht unsere Arbeiterpolitik während der Kriegswirtschaft und nach der Revolution gewesen. Er untersucht die Ursachen der mehr und mehr sinkenden Arbeitslust und -leistung und gibt Richtlinien für die Wege, die aus der Not der Zeit führen können. Was die Arbeit auszeichnet, ist die Verbindung einer ins Innere der Dinge dringenden, von Moral und Gerechtigkeit als ihrem Fundament ausgehenden Betrachtungsweise mit praktischem, gestaltendem Sinne.
Verlag Friedrich Andreas Perthes A.G., Gotha

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Die Programmschrift der deutschen Bodenreformer ist:
Die Bodenreform.
Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not.
Von
Dr. Adolf Damaschke,
Vorsitzendem des Bundes Deutscher Bodenreformer.
16. durchgesehene Auflage. — 86.—92. Tausend.
XVI, 512 Seiten. 1919. Preis: geh. 6 Mark, geb. 8 Mark 40 Pf.
Inhalt:
I. Weder Mammonismus noch Kommunismus.
II. Die Bodenreform und die industrielle Entwicklung.
III. Die Bodenreform und das Agrarproblem.
IV. Die Bodenreform in Israel.
V. Die Bodenreform in Hellas.
VI. Die Bodenreform in Rom und ihre Lehren.
VII. Henry George.
VIII. Die Hohenzollern und die Bodenreform.
IX. Der Weltkrieg im Lichte der Bodenreform.
Das Land: Das Werk ist zweifellos das bedeutendste, das die deutsche Bodenreformliteratur bis jetzt aufzuweisen hat.

Verzeichnis sozialpolitischer und nationalökonomischer Schriften
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Kostenfrei zu beziehen von jeder Buchhandlung oder vom Verlag.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 1. Mai 1919. Nummer 31.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Versailles. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald . 531

Zum Ausbau der Gewerbeaufsicht. Von Matthiolius, Bonn 535

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 538

Der Verhandlungsbericht der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Antwort des Reichsarbeitsministers auf die Wünsche des Unterausschusses für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform.

Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz für die internationale Arbeitsgesetzgebung.

Rechtsfragen 541

Belehrung über Rechtsmittel in Strafsachen. Von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 541

Die konstitutionelle Fabrik in der Stahlindustrie Amerikas.

Die Betriebsräte in sozialisierten Betrieben.

Eine zweite Eisenbahn-Arbeiterräte-konferenz.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 543

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger.

Arbeiterschutz 543

Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit an der Eisenbahn.

Der Achtstundentag in Frankreich und England.

Der Achtstundentag in der italienischen Maschinenindustrie.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 544

Zum Vollzug der Erwerbslosenfürsorge. Von Dr. F. Loewenthal, Bamberg.

Für die Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 547

Behördliche Regelung der Berufsberatung in Preußen. Von Josephine Levy-Rathenau, Berlin.

Der gesetzliche Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Volksgesundheit 550

Neutrale Ärzte fordern die Aufhebung der Hungerblockade.

Literarische Mitteilungen 550

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Versailles.

Wenn in diesen Tagen das Geheimnis des Friedens in Versailles endlich enthüllt wird, haben wir weniger denn je Veranlassung, uns des Bekenntnisses zu schämen, daß wir den deutschen Sieg gewünscht und erhofft haben, solange noch die mindeste Hoffnung bestand, ihn zu erringen. Auch als Sozialpolitiker, deren menschheitliche Ziele weit über die Grenzen einer einzelnen Nation hinausgreifen und die gerade darum gewohnt waren, die sozialpolitischen Fragen in ihren weltwirtschaftlichen Zusammenhängen zu sehen, mußten wir den deutschen Sieg wollen. Denn dieser Sieg hätte nach den ganzen Machtverhältnissen der kriegführenden Gruppen niemals zum Diktatfrieden führen können, sondern wäre, da auch hinter dem militärisch geschlagenen Gegner noch die ungeheure wirtschaftliche und moralische Kraft und Menschenreserve von nur für den Augenblick zu spät gekommenen Bundesgenossen gestanden hätten, die einzige sichere Grundlage und materielle Gewähr für einen Frieden gewesen, der nicht den ohnehin saturierten imperialistischen Mächten neuen, mit Verwirrungsphrasen maskierten Gewinn einbrachte, sondern der Welt jenen Zustand gerechten Ausgleichs der großen Gegensätze gab, der sich von der jetzt infolge der Niederlage vor sich gehenden Verstümmelung Deutschlands so außerordentlich unterschieden, die Weltatmosphäre auf lange Zeit wahrhaft entgiftet und damit gerade den aufbauenden Werken der Kultur und dem sozialen Fortschritt freien Weg gebahnt hätte. Dies auszusprechen, halten wir — auch gegenüber den Freunden unserer Bestrebungen im Auslande — für unsere Pflicht, weil die „Soziale Praxis" in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit der deutschen Arbeiter und mit den Gewerkschaften aller Richtungen gegen die Gefahr des deutschen Unterliegens, die in einem Kriege solchen Umfanges keine Stunde lang beseitigt war, angekämpft hat und noch heute unsere Niederlage für ein Unglück für Deutschland und alle Welt hält.

Das Weltunglück der deutschen Niederlage könnte in dem Maße verringert werden, als weise Sieger die ganze Gefährlichkeit ihrer Ausnutzung für das Verhältnis der Völker untereinander auf viele Jahrzehnte hinaus in letzter Stunde noch erkennen. Davon ist nun freilich bisher wohl bei den Arbeitermassen einzelner Ententeländer, nicht aber bei den Machthabern etwas zu verspüren. Auch die deutsche Revolution hat daran wenig geändert. Offenbar glauben die leitenden Politiker der Entente nicht, daß ihre eigenen Länder ähnlichen Erschütterungen ausgesetzt sein werden wie das geschlagene und mit unvergeßbarer Bestialität ausgehungerte Deutschland. Und es scheint in der Tat, als werde ihre traditionelle größere Staatskunst der revolutionären Erscheinungen, die sich im Gefolge des Krieges in der Arbeiterbewegung aller Länder zeigen, Herr werden, ohne daß die ungeheuerliche Wertevernichtung und Sinnesverwirrung einträte, die den deutschen Zustand jetzt kennzeichnen. Der Krieg als solcher ist ein großer Revolutionär gewesen, denn er hat, mit nie dagewesenen Volksmassen geführt, diesen das Bewußtsein ihrer Kraft eingehämmert. Das lassen sie sich auf absehbare Zeit in keinem Lande wieder entwinden. Aber die Revolutionierung durch den Krieg braucht nicht überall in einer „Revolution im Heugabelsinne" oder, moderner gesprochen, im Maschinengewehrsinne ihren äußeren Ausdruck und Höhepunkt zu finden, und sie wird das um so weniger tun, je klarer es am Beispiel der deutschen Revolution wird, daß der politische Umsturz zwar neue politische Tatsachen schaffen kann, wirtschaftlich und sozial aber die Revolutionäre nur vor die Wahl stellt, entweder an das Bestehende in organischer Reformarbeit anzuknüpfen oder die Grundlagen jedes wie immer gearteten Wirtschaftslebens einer absehbaren Zukunft zu ruinieren. Was beispielshalber in der Rätebewegung als vernünftiger Kern überhaupt vorhanden ist, das wird sich in anderen Ländern auch ohne die Kämpfe durchsetzen, die jetzt bei uns darum ausgefochten werden; und auch in Deutschland hätte das Streben nach Betriebsdemokratie und vollwertiger Geltung des Arbeiters als Mitgestalter des Produktionsprozesses — ein Streben, das auch in diesen Blättern oft hervorgehoben ist — sich naturnotwendig auch ohne die Revolution und das russische (innerlich anders geartete) Vorbild nach dem Kriege in dem Maße verstärkt, als die Rationalisierung der Arbeit, die Verminderung der Kleinbetriebe, der

gewaltig zunehmende Staatssozialismus sich als unausbleibliche Kriegsfolgen eingestellt hätten: Zentralismus und Mechanisierung hätten eine Reaktion von unten herauf hervorgerufen, die uns dann freilich vielleicht viele Umwege der jetzigen aufgeregten Zeit, die die schwierigsten Fragen im Handumdrehen lösen will, erspart hätte.

Wenn wir selbst uns sonach hüten, die „Weltrevolution" nach russischem Muster als feststehende Tatsache für die ganze Welt anzusehen, so dürfen wir auch nicht erwarten, daß die Ententeregierungen sich von dieser Furcht stark beeinflussen lassen. Haben sie nicht die Überzeugung, daß ein Volk von der Größe des deutschen, wie das Beispiel Polens deutlich genug lehrt, überhaupt nicht auf die Dauer unterjocht werden kann, am allerwenigsten aber, wenn ihm himmelschreiendes Unrecht angetan wird, das auch im weltbürgerlichsten deutschen Herzen die Flamme der Rache entzündet, dann gibt es wohl gar keine ausreichende Hemmung gegen unsere Verstümmelung und Proletarisierung in den Erwägungen der feindlichen Machthaber.

Auch die zwingende Notwendigkeit, daß die Völker einander helfen und stützen, um die Wunden, die ihnen allen der lange Krieg schlug, zu heilen, scheint keine solche Hemmung wachzurufen, denn sie wird offenbar in den feindlichen Ländern überhaupt noch wenig und von den politischen Leitern erst recht nicht erkannt. Sonst würde der „Völkerbund", den sie vorschlagen, mehr als ein bloßes Syndikat der politischen Kriegsgewinner unter den Staaten der Erde sein, würde tiefer, innerlicher erfaßt, als Arbeitsgemeinschaft begriffen sein und nicht in den Formalien der Kriegsverhütung wesentlich stecken bleiben. Gerade der machtpolitische Charakter des Völkerbundes, wie er der Entente vorschwebt, läßt bei uns selbst dort keine rechte Freude aufkommen, wo gewisse Ähnlichkeiten in den Vorschlägen Deutschlands und der Entente unverkennbar sind.

Dies gilt vornehmlich von den Fragen der Sozialpolitik, die in den Friedensverträgen geregelt werden sollen.

Die Entente hat den Forderungen ihrer Arbeiter, die besonders auf den Kongressen von Leeds (1916) und Buffalo (1917) erhoben und dann im Februar 1919 mit den Wünschen der deutschen Gewerkschaften in Einklang gebracht worden sind, insoweit nachgegeben, daß sie folgendes sozialpolitische Programm aufstellt:

1. Weder de jure noch de facto darf die menschliche Arbeit einer Kaufmannsware oder einem Handelsartikel gleichgestellt werden.

2. Das Vereinsrecht wird Arbeitgebern und Arbeitnehmern für alle Zwecke garantiert, die mit dem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

3. Kindern unter 14 Jahren ist die Arbeit in Handel und Industrie nicht erlaubt. Zweck dieser Bestimmung ist, die physische Entwickelung und den Unterricht der Kinder zu fördern. Im Alter zwischen 14 und 18 Jahren darf von Kindern nur die Arbeit verrichtet werden, die mit ihrer körperlichen Entwickelung im Einklang steht, und unter der Bedingung, daß der Fachunterricht oder der Unterricht allgemeiner Art dadurch nicht geschädigt wird.

4. Jeder, der Arbeit verrichtet, hat das Recht, eine Besoldung zu verlangen, die es ihm möglich macht, im Einklang mit der Zivilisation seiner Zeit und seines Landes zu leben.

5. Ohne Unterschied des Geschlechtes wird dieselbe Bezahlung für Arbeit garantiert, die in Quantität und Qualität gleichsteht.

6. Jeder, der Arbeit verrichtet, hat Anspruch auf einen Ruhetag. Im allgemeinen soll dies der Sonntag sein, doch kann ein anderer Tag gewählt werden, wenn dies nicht möglich ist.

7. Die Arbeitszeit in der Industrie wird auf acht Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche beschränkt. Ausnahmen werden für Länder gemacht, deren Klima oder deren Anfangsentwicklung der industriellen Organisation oder deren andere Umstände einen wesentlichen Unterschied in der Ergiebigkeit der Arbeit verursachen.

8. Diejenigen, die im Einklang mit dem Gesetze in einem fremden Lande zugelassen werden und dort Arbeit leisten, sind ebenso wie ihre Familien denselben Bedingungen unterworfen, wie die Einwohner des eigenen Landes. Diese Bestimmung gilt für alle Maßnahmen der Arbeitsgesetzgebung und der sozialistischen Gesetzgebung.

9. Jeder Staat ist verpflichtet, um die Durchführung der Gesetze und Verordnungen betreffend den Schutz der Arbeit zu garantieren, den Dienst einer Arbeitsinspektion zu organisieren. In das Personal dieses Kontrolldienstes müssen auch Frauen aufgenommen werden.

Dieses Programm ist aus Beratungen der Commission de la législature internationale du travail hervorgegangen, die unter Leitung des amerikanischen Arbeiterführers und Chauvinisten Samuel Gompers stand. Vom deutschen Standpunkte ergibt sich die Kritik an dem ententistischen Sozialprogramm von selbst aus einem Vergleich mit dem amtlichen deutschen Programm.

Über dieses hat die „Soz. Praxis" bereits Sp. 203 ausführlich berichten können. Später habe ich eine genaue Darstellung des deutschen Programms, verglichen mit den Forderungen der Gewerkschaftskonferenzen von Buffalo, Leeds und Bern in meiner kleinen Schrift „Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund" (Jena, G. Fischer, 1919) gegeben. Inzwischen ist das amtliche Programm als 8. Kapitel des Entwurfes eines rechtspolitischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrage bekanntgegeben worden. Die nunmehrige Fassung unterscheidet sich von dem Sp. 203 dargestellten Programm, wie aus den Beratungen im Reichsarbeitsamte hervorgegangen war, lediglich in der äußeren Anordnung, die das Auswärtige Amt mit sehr bemerkenswertem Geschick gegenüber dem ursprünglichen Entwurf abgeändert hat. Die Artikel des nunmehr vom Reichsministerium angenommenen Entwurfes tragen folgende Überschriften: 1. Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen; 2. Arbeitsvermittlung; 3. Sozialversicherung; 4. Arbeiterschutz; 5. Heimarbeit; 6. Arbeitsaufsicht; 7. Internationale Durchführung des Arbeiterrechts; 8. Beitritt dritter Staaten (dieser Artikel ist neu; die Beitrittserklärung soll durch eine Urkunde erfolgen, die dem Schweizerischen Bundesrat mit der Bitte um Bekanntgabe an die Vertragsstaaten zu übermitteln ist).

Daß das Ententeprogramm in seinen Thesen 1, 4 und 5 lediglich Deklamationen enthält, entspricht wohl der Vorliebe eines Teiles unserer Feinde für die große Geste. Von den anderen Thesen läßt sich sagen, daß sie für den Vorfriedensvertrag etwas viel und für einen sozialpolitischen Zusatzvertrag oder einen Teilvertrag des Völkerbundsvertrages etwas wenig enthalten. Von Arbeitslosenfürsorge, Sozialversicherung, Gewerbehygiene, Heimarbeit, Wöchnerinnenschutz enthält das Programm kein Wort. Das deutsche Programm ist bei weitem gründlicher. Offenbar will die Entente die Hauptarbeit den internationalen Beratungen in den ersten Friedensjahren zuweisen. Auch im einzelnen ist gegen die Thesen manches einzuwenden. Sie stimmen hinsichtlich des umstrittenen Kinderschutzalters mit dem deutschen amtlichen Programm überein, während die Gewerkschaften das 15. Lebensjahr als Schutzgrenze betrachtet wissen wollten. Über die strittige Dauer der Sonntagsruhe, für die das amtliche deutsche Programm 32, das Berner gewerkschaftliche Kompromißprogramm aber 36 Stunden forderte, besagt der Ententevorschlag nichts. Den Achtstundentag greift es mit einem Vorbehalt nicht unbedenklicher Art auf. Vor allem aber weicht es einem klaren Bekenntnis zur Freizügigkeit aus und sichert die Gleichstellung mit den Einheimischen lediglich denjenigen zu, „die im Einvernehmen mit dem Gesetz in fremden Ländern zugelassen werden und dort arbeiten", eine für die deutschen Auswanderer vielleicht einmal recht wichtig werdende Einschränkung.

Das deutsche Sozialprogramm knüpft an das 8. Kapitel des amtlichen deutschen Völkerbundsentwurfes lose an. Dort wird auf das arbeiterrechtliche Sonderabkommen, das freilich nach deutschem Wünsche durchaus nicht vom Zustandekommen eines wirklichen Völkerbundes abhängig zu sein braucht, mit Angabe der Artikelüberschriften hingewiesen und für die Überwachung und den Ausbau des Arbeiterrechtes bei der Völkerbundskanzlei die Einrichtung eines Weltarbeitsamtes vorgesehen, von dem nicht recht ersichtlich ist, wie sich sein Verhältnis zu der in Artikel 7 des Zusatzvertrages vorgeschlagenen Ständigen internationalen Kommission in Bern gestalten oder ob es mit dieser etwa identisch sein soll. Der Artikel VIII des deutschen Völkerbundsentwurfs wird mit dem schönen Satze eingeleitet, daß es zu den Hauptaufgaben des Völkerbundes gehöre, der Arbeiterschaft aller seiner Gliedstaaten ein menschenwürdiges Dasein und die Freude an der Berufstätigkeit zu sichern.

Bei den Ententevorschlägen schließen sich an die 9 oben genau wiedergegebenen Thesen etwa 40 Artikel über die Organisation der internationalen Körperschaften für die Sozialpolitik an. Die bisherigen Meldungen darüber sind wenig klar und enthalten z. B. gar nichts über die Zusammenarbeit der neuen amtlichen Organe mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel, der Geschäftsstelle der um die Entwicklung der internationalen Sozialpolitik hochverdienten Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die das Vertrauen der Gewerkschaften der ganzen Welt genießt. Es werden zwei amtliche Körperschaften vorgeschlagen: 1. eine Allgemeine Arbeitskonferenz, die alle Jahre zusammentreten soll (erstmals dies Jahr in Washington). Dort soll jedes dem Völkerbund angehörende Land 4 Delegierte haben (2 von der

Regierung, 1 von den Arbeitgeber- und 1 von den Arbeiterorganisationen bestimmten); 2. ein Ständiges Büro am Sitze des Völkerbundes. Dieses soll durch einen Rat von 24 Mitgliedern verwaltet werden, von denen 12 von den Regierungen und je 6 von den Arbeitgeber- und Arbeiterdelegationen der Konferenz ernannt werden sollen. Von den 12 Staatenvertretern sollen 8 durch diejenigen Staaten ernannt werden, die den Völkerbund gründen und deren Industrien den größten Umfang haben. Die übrigen 4 müssen den anderen Staaten angehören und werden durch die Regierungsvertreter der Arbeitskonferenz ernannt *). Die Arbeitskonferenz soll, wenn wir die Meldungen recht deuten, Vertragsvorschläge und Richtlinien beschließen können. Im ersteren Falle sollen die Völkerbundsstaaten verpflichtet sein, die Vorschläge dem Parlament vorzulegen; nimmt dieses sie an, so kann gegen spätere Verstöße gegen den Vertrag der Völkerbund mit seinen Machtmitteln einschreiten, die wesentlich in der Auferlegung wirtschaftlicher Bußen bestehen sollen. (Auf diese Weise soll es offenbar ermöglicht werden, die strenge Durchführung der internationalen Sozialverträge in den abendländischen Kulturstaaten zu sichern, den übrigen Ländern aber mehr Bewegungsfreiheit zu lassen.) Im zweiten Falle aber — also wenn die Arbeitskonferenz nur Richtlinien gibt —, soll offenbar die Pflicht der Vorlegung in den Parlamenten und das Recht der Völkerbundsexekutive nicht gegeben sein.

Daß Deutschland, wenn es in den von der Entente geplanten Instanzen der internationalen Sozialpolitik die letztere vorwärts zu treiben versuchen würde, möglicherweise in eine hoffnungslose Minderheit käme, ist durchaus anzunehmen, da in den feindlichen Staaten z. T. alles andere als sozialfortschrittliche Regierungen die amtlichen Vertreter informieren würden und ihnen in den meisten Arbeitgeberverbandsvertretern ein natürlicher Stimmenzuwachs zufallen dürfte. Noch schwerer aber wiegt vor allem die Frage, ob es überhaupt gelingen wird, den Völkerbundsentwurf unserer Gegner, mit dem das ententistische Sozialprogramm nicht, wie das auf deutscher Seite mit dem Gegenentwurf der Fall ist, nur lose, sondern unlöslich organisch verkettet ist, so umzugestalten, daß er etwas anderes als ein Mittel zu unserer Niederhaltung wird. Mit dem Geiste, den die jetzt beginnende Friedenskonferenz in Versailles dem Völkerbunde einhauchen wird, steht und fällt auch die Bedeutung der sozialpolitischen Vereinbarungen, ja vielleicht hängt ihr ganzes Zustandekommen davon ab. Nichts beleuchtet dies heller, als die Tatsache, daß es ja vorerst noch nicht einmal feststeht, ob Deutschland überhaupt in den Völkerbund aufgenommen werden wird und ob es andererseits in einen Völkerbund, der sich gegen uns selbst richtet, freiwillig wird eintreten wollen.

So halten jetzt die Politiker, die Staatsmänner der Entente, den Schlüssel zur internationalen Sozialpolitik in den Händen. Kein erhebenderes Werk der Völkerversöhnung gibt es, als das der sozialen Reform. Das deutsche Volk ist mit seiner Regierung in dem Wunsche einig, an diesem Werke mitschaffen zu dürfen, und kann sich auf eine stolze Tradition solcher Mitarbeit berufen. Aber es steht nicht in Deutschlands Macht, ob die internationale Sozialpolitik menschheitlichen Idealen dienen soll — wie bisher und mehr als bisher — oder ob sie erniedrigt werden soll zu einem der vielen Gebiete, auf denen übermütige Sieger die Welt nach Gutdünken beglücken oder niederhalten wollen.

L. Heyde.

*) Nach einer Meldung, deren Richtigkeit nicht festzustellen ist, würden die 8 ersten Sitze Amerika, England, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Polen und den Tschechen zufallen.

Zum Ausbau der Gewerbeaufsicht.**)

Der Aufsatz des Herrn Dr. Czimatis in Nummer 20 der Sozialen Praxis über den immer fühlbarer werdenden Mangel an Nachwuchs für den Gewerbeaufsichtsdienst wird in vielen Punkten allseitige Zustimmung finden. Seine wesentlichste Forderung aber, „je mehrere der jetzigen Inspektionsbezirke zu einem einzigen zusammenzufassen", gibt zu den schwersten Bedenken Veranlassung. Sie darf deshalb nicht unwidersprochen bleiben.

Nach Czimatis sollen neue, größere Bezirke unter einem älteren Beamten als Vorstand gebildet werden. Dem Vorstande will er außer weiblichen und Arbeiterbeamten einen oder mehrere jüngere wissenschaftlich und praktisch durchgebildete Beamte zur Seite stellen. Der Verfasser weist an anderer Stelle mit Recht darauf hin, daß der jetzige Mangel an Beamten zum Teil darauf zurückzuführen sei, daß der Gewerbeaufsichtsdienst seine Anziehungskraft eingebüßt habe. Die Aussichten, die sich dem Aufsichtsbeamten böten, ständen keineswegs in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Ausbildung notwendigen Aufwendungen. — Würde daran nun durch den Vorschlag von Czimatis irgend etwas gebessert werden? Nach der letzten Friedenszusammenstellung von 1913 stehen den 187 Gewerbeinspektoren in der Lokalverwaltung 85 Hilfsarbeiter (Gewerbeassessoren) gegenüber. Auf zwei selbständige Verwalter einer Dienststelle entfällt also ein Hilfsarbeiter. In Zukunft würde dieses Verhältnis umgekehrt und das Einrücken in eine selbständige Stelle dadurch ganz außerordentlich verlangsamt werden. Die „jüngeren" Beamten, die dem Vorstande zur Seite gestellt werden sollen, werden doch mit der Zeit älter. Es ist nicht zu erkennen, wo sie dann bleiben. Sollen sie etwa dauernd oder doch wesentlich länger als jetzt unter dem Vorstande des erweiterten Amtes arbeiten müssen? Dann wäre für sie mit dem „Vorstande" eine neue Zwischeninstanz eingeschaltet, während man in der allgemeinen Verwaltung auf eine Verringerung der Instanzen hinarbeitet. — Bei der sehr geringen Aussicht auf Erreichung gehobener Stellungen ist die Selbständigkeit der Lokalbeamten der Hauptanreiz für die Laufbahn des Gewerbeaufsichtsbeamten. Dieser fast einzige Anreiz darf und kann deshalb nicht auch [illegible] genommen werden, wenn die Folgen nicht geradezu verhängnisvoll werden sollen.

Nun führt Czimatis als sachliche Begründung seines Vorschlags auf Vergrößerung der Bezirke an, daß die jetzigen Bezirke zu klein seien. Die Beamten müßten auf die Dauer einseitig werden. Das mag für ganz vereinzelte, industriearme Bezirke zutreffen. Diese sind dann aber räumlich schon jetzt so ausgedehnt, einzelne umfassen einen ganzen Regierungsbezirk, daß an eine Vergrößerung aus praktischen Gründen, wie Rücksicht auf die Reisetätigkeit usw., nicht gedacht werden kann. Für die bei weitem überwiegende Anzahl der Inspektionsbezirke treffen die Voraussetzungen, die eine Zusammenfassung mehrerer Bezirke zu einem großen Bezirk rechtfertigen könnten, nicht zu. Die 187 preußischen Gewerbeinspektionsbezirke umfassen 586 Stadt- und Landkreise. Es gibt also über dreimal mehr Landräte und Bürgermeister als Gewerbeinspektoren. Jeder Inspektionsbezirk hat außer den kleinen handwerksmäßigen Betrieben ohne Motor im Durchschnitt 938 gewerbliche Anlagen mit 19 446 Arbeitern. Wie kann da von einem „zu klein" die Rede sein! Für jeden, der die Augen aufhält und mit dem Herzen an die Lösung seiner Aufgaben herangeht, bietet sich namentlich bei dem bevorstehenden Wiederaufbau des Wirtschaftslebens außer der eigentlichen Überwachungstätigkeit schon durch die Pflege der Beziehungen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft eine derartige Fülle von Arbeit, daß man eher von einem zu viel als von einem zu wenig sprechen kann. Dem von Czimatis angeführten Worte „Im engen Kreis verengert sich der Sinn" möchte ich zur Aufmunterung ein anderes gegenüberstellen:

„Greift nur hinein ins volle Menschenleben!
. . . . wo ihr's packt, da ist's interessant."

Wer auf seinem jetzigen Arbeitsfeld keine anregende, fruchtbringende Tätigkeit findet, der wird auch in dem neuen, nur räumlich erweiterten Bezirk keine nützlichere Arbeit verrichten; anstatt mit eigenen Augen zu sehen und im täglichen persönlichen Verkehr mit eigenen Ohren zu hören, wo der Schuh drückt, wird er als Vorstand des Aufsichtsamts durch dessen Verwaltung und Leitung bald so sehr in Anspruch genommen sein, daß er sich bei seinen Maßnahmen und Entscheidungen im wesentlichen auf die Berichte der ihm unterstellten Beamten stützen muß. Der Erfolg dieser Reform würde also voraussichtlich Bürokratisierung und Schematisierung des Dienstes sein.

Wenn Czimatis ferner von der Beachtung seines Vorschlags „mehr Sicherheit gegen Mißgriffe des Einzelbeamten"

**) Die folgenden Ausführungen sind uns bereits im Februar zugegangen und mußten leider wegen Raummangel bisher zurückgestellt werden. Die Schriftleitung.

erwartet, so darf wohl zurückgefragt werden, ob diese Mißgriffe denn gerade bei den Gewerbeinspektoren so zahlreich und so schwer sind, daß ihnen mit den bisherigen Mitteln nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann. Doch selbst zugestanden, daß einzelnen Mißgriffen leichter vorgebeugt werden könnte, wird nicht zugleich der Antrieb zu schöpferischer Arbeit und die Entschlußkraft der Beamten in den größeren Ämtern gelähmt?

Czimatis schlägt nun die Schaffung neuer Stellen im Ministerium und die Hebung der Stellung bei den Regierungen vor. Diesem Vorschlage kann nur rückhaltlos beigepflichtet werden. Denn die jetzige Stellung des Regierungs- und Gewerberats ist — ganz abgesehen von der Gehaltsfrage — nicht so, daß sie als eigentliche Beförderungsstelle angesehen werden kann. Mancher selbständig veranlagte Gewerbeinspektor hält sie daher auch keineswegs für sehr erstrebenswert. Daß einige Regierungs- und Gewerberäte es verstanden haben, durch hervorragende Begabung und Tatkraft sich besonderen Einfluß bei den Regierungen zu verschaffen, ändert an dieser Tatsache nichts.

Die Kenntnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten und ihre reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeiterfragen und des Wirtschaftslebens sollten ferner durch Schaffung von Stellen im Reichsarbeitsamt, im Reichswirtschaftsamt und wohl auch im Landesverteidigungsamt — man erinnere sich an die engen Beziehungen zu den stellvertretenden Generalkommandos während des Krieges — für die Allgemeinheit besser nutzbar gemacht werden.

Den regelrechten Abschluß der Laufbahn wird aber auch in Zukunft die Stellung als Verwalter einer Gewerbeinspektion bilden. Diese Stellung muß deshalb in jeder Beziehung so ausgestaltet werden, daß sie tüchtigen Kräften von vornherein als befriedigende Lebensstellung erscheinen kann. Auf der Tätigkeit des sogenannten Lokalbeamten beruht das Schwergewicht des Gewerbeaufsichtsdienstes. Er wird mit zahlreichen wichtigen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik befaßt. Dazu können in Zukunft noch weitere, aus der Neuordnung des Arbeitsrechts sich ergebende Aufgaben treten, z. B. die mitentscheidende, nicht nur beratende, Mitarbeit bei der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Wenn außerdem damit fortgefahren wird, den Gewerbeinspektor immer unabhängiger von anderen Behörden zu machen, dann kann auch ein in seinem Tätigkeitsdrange anspruchsvoller Mann in der Stellung des Gewerbeinspektors volle Befriedigung finden. Dazu gehört allerdings, daß er von Geschäften, die von Personen mit einfacherer Vorbildung ebenso gut und ebenso sicher bearbeitet werden können, entlastet wird. Hiernach ist vor allem eine durchgreifende Besserung des Schreibhilfewesens erforderlich. Der Außendienst dagegen wird in der Hauptsache dem Gewerbeinspektor selbst übertragen bleiben müssen, auch in kleineren Anlagen, wo die Verhältnisse oft am schwierigsten liegen. In welcher Weise die dringend notwendige Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Gewerbeaufsicht erreicht werden kann, läßt sich im Rahmen dieser Erwiderung nicht ausführen.

Wenn der Gewerbeaufsichtsdienst seine Anziehungskraft wieder erlangen soll, dann dürfen auch gewisse Gefühlswerte nicht unberücksichtigt bleiben, und Ungleichheiten gegenüber anderen akademisch gebildeten Beamten müssen beseitigt werden. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um den Amtstitel „Gewerbeinspektor" und um die Vorenthaltung des Charakters als „Geheimer Gewerberat". Der Titel „Inspektor" ist bei fast allen, die ihn tragen oder getragen haben, unbeliebt. Um diese Tatsache ist nicht herumzukommen, und es wäre unklug, sie absichtlich übersehen zu wollen. Die Bezeichnung ist auch keineswegs treffend. Die Tätigkeit des Gewerbeinspektors ist über das Inspizieren und Kontrollieren, über das nur Nachsehen, ob alles nach Vorschrift zugeht, längst weit hinausgewachsen. Für die Leser dieser Zeitschrift bedarf es hierüber keines weiteren Wortes. Eine Amtsbezeichnung soll jedem kurz und verständlich sagen, welche hauptsächlichen Aufgaben und Befugnisse und welche Macht der Träger des Amtes hat. Das geschieht durch den „Gewerberat" — vergl. „Landrat", „Regierungsrat" — viel besser als durch den „Gewerbeinspektor". — Alle anderen akademisch gebildeten Beamten können auch in der sog. Lokalstellung Geheimer Regierungs-, Medizinal-, Bau-, Berg-, Post- usw. Rat werden. Nur der Gewerbeaufsichtsbeamte erhält den gleichartigen Titel im Dienst niemals, sondern regelmäßig erst bei der Pensionierung. — Es ist dies eine kleine, unscheinbare Äußerlichkeit. Solange aber ein Titelwesen überhaupt besteht, sollten solche Ungleichheiten vermieden werden, damit das Gefühl der Zurücksetzung nicht aufkommen kann.

Bonn. Matthiolius.

* * *

Zu vorstehender Erwiderung will ich nur in zwei Punkten kurz Stellung nehmen.

Mit Herrn Gewerbeinspektor, Gewerberat Matthiolius bin ich einig in dem Ziele, die Stellung der örtlichen Aufsichtsbeamten derart auszugestalten, daß sie tüchtigen Kräften als befriedigende Lebensstellung erscheinen kann. Herr M. übersieht aber, daß die bestehende Organisation das nicht zuwege gebracht hat. Den vermehrten vielseitigen Aufgaben, die an die Gewerbeaufsicht bei dem wirtschaftlichen Wiederaufbau herantreten, wird diese Organisation überhaupt nicht mehr gerecht werden können. Der auf sich allein angewiesene örtliche Einzelbeamte wird Schwierigkeiten begegnen, die er oft genug außerstande sein wird, gründlich und sachgemäß zu beheben. Das führt zu unbefriedigenden Ergebnissen in Hinsicht auf die Beurteilung und Bearbeitung gewerblicher und wirtschaftlicher Dinge, auf ungleichmäßige Beanspruchung der Industrie in unmittelbar benachbarten Bezirken usw. Dieser Zustand wirkt ungünstig auf die Stellung des Gewerbeinspektors gegenüber den Industriellen und den Gewerbetreibenden überhaupt zurück. Die öffentliche Kritik darf bei der Würdigung dieser Verhältnisse nicht beiseite gesetzt werden. — Das von der Gewerbeaufsicht während des Krieges Geleistete schlechthin zum Vergleich heranzuziehen, ist nicht angängig; in manchem war es nur Vor- und Behelfsarbeit, deren Bedeutung damit nicht etwa verkleinert werden soll.

Durch möglichste Zusammenfassung gleichartiger Industrie- und Wirtschaftsgebiete in der von mir (Soziale Praxis, Jg. XXVIII, Sp. 325) erörterten Weise werden Mängel der angedeuteten Art ausgeglichen und ausgeschaltet werden. Und „es wächst der Mensch mit seinen größern Zwecken".

Selbstverständlich soll die Zusammenlegung sich nicht auf Gebiete mit schwach entwickelter Gewerbetätigkeit erstrecken.

Die von Herrn M. behandelte leidige Titelfrage zu berühren, habe ich mit wohlerwogener Absicht vermieden. Die Wünsche der Gewerbeinspektoren kenne ich; ich stehe auch ein für Amtsbezeichnungen, die der Bedeutung der Stellung entsprechen. Wünsche dieser Art, öffentlich vorgetragen, lenken aber von den Hauptfragen ab und sind, zumal unter den heutigen Verhältnissen, schließlich doch, wie Herr M. auch zugibt, von minderer Wichtigkeit (Pred. Salomo 1, 2). Darum mag diese Frage im innern Dienst gelöst werden.

Für mich war der Gesichtspunkt leitend, für die Sache, der ich seit Jahrzehnten meine Kraft widme, einzutreten, und ich bin dankbar, darin Zustimmung gefunden zu haben.

Breslau. Geh. Regierungsrat Dr. Czimatis.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der **Verhandlungsbericht der Außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform** vom 29. und 30. Januar 1919 (Sp. 303) ist nun endlich, nach Überwindung von Papiernöten, im Druck erschienen. Er bildet das ansehnliche Heft 64 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Verlag von G. Fischer in Jena, 123 S. gr. 8°, Preis 3,60 ℳ). Der Bericht umfaßt die für die ganze künftige Sozialpolitik höchst beachtenswerte Aussprache über die Zukunft der Gesellschaft für Soziale Reform, die deren Vorsitzender, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, mit einem kristallklaren Vortrag einleitete. Die Bedeutung dieser Aussprache wird auch dem Fernstehenden klar sein, wenn wir erwähnen, daß an ihr neben namhaften Führern der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften verschiedener Richtung u. a. Politiker und Beamte, wie Reichspostminister Giesberts, Unterstaatssekretär Dr. Quarck, Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Eckardt (Ausw. Amt) und Gelehrte vom Range der Geheimräte F. Toennies und Werner Sombart teilnahmen. Besonders die Ausführungen des letzteren über das Streikrecht im sozialistischen Zeitalter haben, wie erinnerlich, große Auf-

merksamkeit erregt, sowohl in Arbeiter- und Angestelltenkreisen, als auch in der jetzt mit dem Streikproblem ringenden Beamtenschaft. Die Darlegungen Sombarts und einiger anderer Redner knüpften gleichzeitig an den Bericht des Unterausschusses für Arbeitsrecht an, den auf der Hauptversammlung Dr. L. Heyde, der Generalsekretär der Gesellschaft, erstattete. Diesen Bericht enthält das Verhandlungsprotokoll nur in kurzem Auszuge, weil die Vorschläge des Unterausschusses ausführlich in den Heften 56 ff. der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reorm niedergelegt sind. Der zweite Teil des Hauptversammlungsberichts enthält das hervorragende Referat des jetzigen Unterstaatssekretärs Dr. H. Heinemann (damals Beigeordneter im Reichsjustizamt und in Vertretung Wolfgang Heines preußischer Justizminister) über das Tarifvertragsrecht und seine künftige Gestaltung, sowie das aus der Praxis des Gewerkschaftslebens schöpfende Korreferat des Abg. Jos. Becker über das gleiche Thema, nebst anschließender Diskussion. Der Verhandlungsbericht gehört zu den wichtigsten sozialpolitischen Neuerscheinungen aus der Zeit unmittelbar nach der Novemberrevolution, weil er sozialpolitische Gegenstände betrifft, die in nahem Zusammenhang mit der Umwälzung stehen und doch nicht bloße Tagesinteressen berühren, die alsbald wieder von der Bildfläche verschwinden.

Die Antwort des Reichsarbeitsministers auf die Wünsche des Unterausschusses für Privatbeamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 519) hinsichtlich der Vertretung der Angestellten im Arbeitsausschuß des Reichsarbeitsministeriums für die Neugestaltung des Arbeitsrechtes ist am 23. April ergangen. Sie besagt:

„Zu dem in dem gefälligen Schreiben vom 15. April 1919 mir mitgeteilten Beschluß des Unterausschusses für Privatangestellte bemerke ich ergebenst, daß zur Teilnahme an der ersten Beratung und zum Eintritt in den Arbeitsausschuß nur Sachverständige eingeladen worden sind. Dem Wunsche, von vornherein auch Vertreter von Verbänden der Angestellten zuzuziehen, vermag ich nicht stattzugeben. Andernfalls müßten auch Vertreter von Arbeiter- und Unternehmerverbänden sogleich zugezogen werden. Für die Verhandlungen mit den Interessentenvertretern, die so früh wie möglich beginnen sollen, müssen aber bereits gewisse greifbare Unterlagen vorliegen (die jedoch noch in keiner Beziehung bindend sein sollen), da andernfalls erfahrungsmäßig die Erörterungen, zumal in einem großen Kreise, uferlos und unfruchtbar werden."

Aus der amtlichen Verlautbarung, die den Anlaß zu dem Vorgehen des Unterausschusses bildete, war der Eindruck entstanden, als sei zunächst nur eine amtliche Bearbeitung, höchstens unter Zuziehung einzelner besonderer Sachverständiger, geplant gewesen, während erst „nach Abschluß" der Vorarbeiten weiteren Kreisen von den Plänen des Reichsarbeitsministeriums Kenntnis gegeben werden sollte. Das Ministerium hat sich aber nachträglich entschlossen, den Teilnehmerkreis des Arbeitsausschusses von vornherein ziemlich weit abzustecken, so daß nun eine größere Gewähr dafür besteht, daß die Vorarbeiten für die Stellungnahme des weiteren Kenner- und Interessentenkreises Unterlagen ergeben werden, die nicht mehr in ihren Grundzügen angefochten zu werden brauchen. Für richtiger hätten wir es allerdings gehalten, wenn vor dem Beginn der Tätigkeit des Arbeitsausschusses den Vertretern der hauptsächlich interessierten Kreise zumindest in einer einmaligen Sitzung Gelegenheit gegeben worden wäre, ihre Ansichten darzulegen. Daß die eigentliche Arbeit schließlich von verhältnismäßig wenigen geleistet werden muß, darüber ist man sich wohl überall klar, und insofern ist auch gegen den — nicht einmal kleinen — Arbeitsausschuß nichts einzuwenden, der jetzt im Reichsarbeitsministerium tagt. Diesem Ausschuß gehört ein Teil der namhaften Sozialpolitiker und Kenner des Arbeitsrechtes an, die auch in der Gesellschaft für Soziale Reform seit Jahren, besonders in deren Unterausschüssen, diese Frage bearbeiten, so die Herren Unterstaatssekretär Dr. Heinemann, Assessor Dr. Röhr, Abg. Dr. Sinzheimer, Ministerialreferent Dr. Potthoff. Als Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform ist deren stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Ernst Francke in den Ausschuß berufen worden. Der Minister hat sich vorbehalten, bei Erweiterung des Ausschusses, besonders für einzelne Abschnitte des Arbeitsgebiets, weitere Vertreter der Gesellschaft später hinzuzuziehen.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform hat ihre Vortragsreihe über die Sozialisierung mit bestem Erfolge fortgesetzt. Rechtsanwalt Dr. Hahn-Seyda und Dr. Potzky behandelten die Sozialisierung des Versicherungswesens, Landrat a. D. Dr. Frhr. v. Reibnitz die des Bankwesens, Ministerialdirektor Prof. Dr. Aerebroe die Sozialisierung in der Landwirtschaft. Es folgen noch Vorträge über „Gemeinde-Sozialisierung" und über Sozialisierung des Bergbaus. Für letzteren Vortrag ist Regierungsrat Keindorf, früherer Generaldirektor des Fürsten Pleß, gewonnen.

Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform beschloß in einer Mitgliederversammlung am 24. April die Einrichtung vertraulicher Erörterungsabende über sozialpolitische Tagesfragen. Als Gegenstände für die ersten Abende wurden in Aussicht genommen: „Die volkswirtschaftliche Wirkung von Lohn- und Gehaltssteigerungen", „Sinn und Form der Sozialisierung", „Tarifvertragsrecht", „Inwieweit sind Überschüsse in städtischen Betrieben anzustreben?". Die Erörterungsabende sollen allmonatlich stattfinden und besonders der Aussprache unter den führenden Persönlichkeiten der Jenaer Berufsorganisationen dienen.

Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz für die internationale Arbeitsgesetzgebung sind der deutsch-österreichischen Regierung Anfang April überreicht worden. Die Österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz ist im alten Österreich die analoge Organisation zur Gesellschaft für Soziale Reform im Deutschen Reiche gewesen; beide bildeten Sektionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Vorläufig arbeitet die Österreichische Gesellschaft, deren Mitglieder z. T. auch dem heutigen Polen, Böhmen und Südslawien angehörten, für Deutsch-Österreich weiter, während über die Bildung entsprechender Sektionen in den anderen vormals österreichischen Staaten hier bisher nichts bekannt geworden ist. Die Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz stimmen erfreulicherweise in den weitaus meisten Punkten ganz mit dem deutschen amtlichen Sozialprogramm für die Friedensverhandlungen überein. In einigen Fragen bleiben die Vorschläge hinter den amtlichen deutschen Vorschlägen, die unter lebhafter Mitarbeit des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform formuliert worden sind, zurück. So wird der Achtstundentag nicht generell auch für Kleinbetriebe mit weniger als 10 Arbeitern und ohne motorische Kraft gefordert und für die Kinderarbeit eine ähnliche Ausnahmestellung des Kleingewerbes und der Heimarbeit vorgesehen. Übereinstimmend mit den deutschen und ententistischen amtlichen Programmen, aber abweichend von den Vorschlägen der letzten Internationalen Gewerkschaftskonferenz vom Februar 1919, wird das Schutzalter für Kinder auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Über das deutsche Regierungsprogramm gehen die Richtlinien hinaus, indem sie die Sonntagsruhe auf 36 (nicht 32) Stunden bemessen und die Gewährung von Urlaub an Arbeiter zur internationalen Pflicht gemacht wissen wollen. Auch wollen die Richtlinien die Tarifvertragsgesetzgebung internationalisiert sehen. Auf die Räte-frage, die im deutschen amtlichen Programm nicht im entferntesten angedeutet wird, scheinen die Richtlinien hinzudeuten, wenn sie sagen: „Den Angestellten und Arbeitern ist ein entsprechender Einfluß auf die Betriebsführung und Arbeitsordnung zu sichern." Bemerkenswert sind schließlich die Vorschläge zur Fortentwicklung des Internationalen Arbeitsamts. Darüber sagen die Richtlinien:

Das derzeit in Basel bestehende Internationale Arbeitsamt ist auszugestalten. Es ist je eine besondere Abteilung für Arbeiterschutz, für Sozialversicherung, für Arbeitsvermittlung, Wanderungen und Arbeitslosigkeit, für die rechtliche Stellung der Arbeiter (Koalitionsrecht, Organisation, Tarifverträge) und für die Arbeitsstatistik zu errichten.

Dem Internationalen Arbeitsamt obliegt die Sammlung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Berichte, statistischen Daten und sonstigen Materialien über die Durchführung und Wirkungen der Gesetze, über die Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen, über die Lebenskosten und Preise.

Es hat die wichtigeren Vorschriften und sonstigen Tatsachen zu veröffentlichen.

Das Internationale Arbeitsamt hat die Einhaltung der einschlägigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen wahrzunehmen und auf die Ausbreitung, Vervollkommnung und Ausgleichung der Sozialgesetzgebung hinzuwirken.

Dem Internationalen Arbeitsamt ist ein internationaler Arbeitsbeirat an die Seite zu stellen, der aus Vertretern der Regierungen und der Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter besteht.

Diese Vorschläge stimmen nicht ganz mit den reichsdeutschen überein. Die deutsche Regierung hält es im Einverneh-

men mit der Gesellschaft für Soziale Reform für richtiger, wenn dem Internationalen Arbeitsamt (dem Büro der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz) ganz sein bisheriger privater Charakter erhalten bleibt, daneben aber — unabhängig von ihm, jedoch mit ihm zusammenarbeitend — eine Ständige Kommission zur Vorbereitung internationaler Staatenkonferenzen für Sozialpolitik und zur Überwachung der Durchführung ihrer Beschlüsse errichtet wird.

Rechtsfragen.

Belehrung über Rechtsmittel in Strafsachen. In dem Verfahren unserer sozialen Versicherung sowie in verschiedenen Rechtsverfahrensarten der beiden letzten Jahrzehnte ist bekanntlich vorgeschrieben, daß die Beteiligten von den Behörden, deren Bescheide, Sprüche und Urteile ihnen bekanntgegeben werden, über Art und Form des Rechtsmittels gegen die Entscheidung der Behörden zu belehren sind. Auf den wichtigsten Verfahrensgebieten, im Zivil- und Strafprozeß des bürgerlichen Rechtes, tappten dagegen bisher die breiten Massen des Volkes völlig im Dunkeln darüber, wie, wo, innerhalb welcher Frist und in was für einer Form sie Urteile der Gerichte anzufechten hatten, wenn sie sich mit ihnen nicht zufriedengeben wollten. Jeder, der einmal in einer Rechtsauskunftsstelle mitgearbeitet hat, weiß ein Lied davon zu singen, welche Summe Leides der strenge, vom Volke nicht gekannte und verstandene Formalismus des Rechtsmittelwesens im Strafverfahren über die Beteiligten bringt. Da ist eine Verfügung des preußischen Justizministers vom 3. Januar 1919 über Belehrung wegen der Rechtsmittel in Strafsachen dankbar zu begrüßen, weil sie wenigstens auf dem Gebiete des Strafverfahrens Wandel schafft. Sie schreibt vor, daß bei verurteilenden Erkenntnissen in Abwesenheit des Angeklagten — ein Fall, in dem besonders oft der Angeklagte unter seiner Unkenntnis der Rechtsmittelvorschriften zu leiden hatte und sich unwissentlich seiner Rechte begab — bei der Zustellung des Urteils diesem ein besonderer Zettel aus farbigem Papier anzukleben ist mit einer Rechtsbelehrung, in welcher Form und binnen welcher Frist Urteile der Schöffengerichte, der Land- und Schwurgerichte anzufechten sind, durch Wiedergabe des Wortlauts der entsprechenden Paragraphen der Strafprozeßordnung, und unter Hinweis auf die Fälle, in denen das Rechtsmittel nur durch den Verteidiger, einen Rechtsanwalt oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf. Es ist zu hoffen, daß diese einfache Anweisung an die Gerichte, bei der nur unverständlich ist, warum erst die Revolution kommen mußte, um sie ins Leben zu rufen, zu ihrem Teile dazu beitragen wird, die Strafrechtspflege volkstümlicher zu gestalten und die Klagen über unverständlichen Formalismus und das Ertragen wirklichen oder vermeintlichen Unrechts aus Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften gänzlich verstummen zu lassen.

Königsberg. Oberlandesgerichtsrat Ermel.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die konstitutionelle Fabrik in der Stahlindustrie Amerikas.

Die Umwälzungen, die der Krieg für die Arbeiterschaft herbeigeführt hat, sind keineswegs auf Europa beschränkt geblieben. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika hat die Arbeiterschaft heute eine ganz andere Stellung errungen als früher. Wir haben darüber Sp. 514 in einem ausführlichen Artikel berichtet. Diese Veränderungen in Amerika sind bei uns bisher wenig beachtet worden, weil wir mit unseren eigenen Angelegenheiten stark beschäftigt sind und bisher nur spärliche Nachrichten aus Amerika erhielten. Es ist darum von Interesse, wenn man die jetzt wieder mehr zugänglichen amerikanischen Quellen über die dortige Arbeiterbewegung studiert und den Siegeslauf des Fabrik-Konstitutionalismus in der amerikanischen Stahlindustrie verfolgt, also in einer Industrie, die vor dem Kriege einen ausgesprochenen „Herr-im-Hause"-Standpunkt gegenüber den Arbeitern vertrat. Ähnlich wie bei uns verwandeln sich die im vorigen Jahre bei den großen Stahlwerken Amerikas entstandenen Arbeiterräte, die vor allem den Achtstundentag durchgesetzt haben, in ständige Arbeitervertretungen, die im Einvernehmen mit den Werksleitungen arbeiten und in ein organisches Verhältnis zu ihnen treten. Jeder Radikalismus wird hier von den Arbeitern in ihrer Mehrzahl abgelehnt, man will keineswegs etwa die Betriebsleitung kontrollieren oder an sich reißen, sondern begnügt sich rein mit einer Vertretung der Arbeiter- und Angestelltenineressen gegenüber den Werksleitungen, wofür zwischen diesen und den Arbeitern bestimmte Richtlinien festgelegt werden.

Ein Musterbeispiel bietet hierfür der Organisationsplan für den Arbeiter- und Angestelltenausschuß bei den großen Werken der Inland Steel Company, der im Januar d. J. eingerichtet wurde. Nach der Wiedergabe dieses Organisationsplans in der Fachzeitschrift „The Iron Age" vom 9. Januar 1919 besteht der oberste Zweck der neuen Einrichtung darin, „ein engeres Zusammenarbeiten und nähere Berührung von Werksleitung und Arbeiterschaft zu erzielen, Ungerechtigkeiten zu verhindern, Ruhe und Ordnung in den Werken aufrecht zu erhalten und dem Gemeinwohl zu dienen". Das Wichtigste aus dieser in Amerika viel beachteten konstitutionellen Einrichtung sei im folgenden kurz mitgeteilt. Es werden von den Arbeitern und Angestellten aus ihrem Kreise nach Werksabteilungen Vertreter gewählt, und zwar in der Weise, daß in den Abteilungen mit unter 500 Arbeitern auf je 100 und in den größeren Abteilungen auf je 150 Mann ein Vertreter kommt. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Angestellten und Arbeiter, die mindestens 60 Tage vor der Wahl bei der Gesellschaft beschäftigt waren und 18 Jahre alt sind. Wählbar ist jeder Angestellte und Arbeiter, der mindestens ein Jahr bei der Inland Steel Co. beschäftigt, 21 Jahre alt und amerikanischer Bürger ist. Ausgeschlossen sind vom aktiven wie vom passiven Wahlrecht solche Angestellte, die das Recht haben, Strafen oder Entlassung auszusprechen. Die Wahl ist geheim und erfolgt auf die Dauer eines Jahres, jedoch ist eine Wiederwahl möglich, wenn zwei Drittel der Wähler dafür stimmen.

Der Arbeiter- und Angestelltenausschuß, in den die Geschäftsleitung der Gesellschaft einen Vertreter entsendet, besteht aus einem Generalkomitee und mehreren Unterkomitees, die sich mit besonderen Aufgaben befassen. Ihr Arbeitsprogramm umfaßt folgende Gegenstände: Löhne, Arbeitsbedingungen, häusliche Lebensbedingungen, Sicherheitsmaßregeln gegen Betriebsunfälle, gesundheitliche Einrichtungen, Arbeitstechnik, Transport der Arbeiter zur Fabrik, Erziehung, Erholung und körperliche Übungen, ferner Ermöglichung dauernder Beschäftigung und Fragen der Umstellung der Betriebe auf die Friedenswirtschaft. Die für diese Gegenstände bestimmten Komitees werden von den Mitgliedern des Arbeiter- und Angestelltenausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Die Komitees halten jeden Monat eine Sitzung ab, alle zwei Monate treten sämtliche Komitees zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, außerdem findet alljährlich eine allgemeine Vertreterkonferenz statt. Besondere außerordentliche Sitzungen finden je nach Bedarf statt. Es ist ausdrücklich in dem Organisationsplan der Inland Steel Co. hervorgehoben, daß die neue Einrichtung keinesfalls das Recht der Arbeiter und Angestellten berührt, Mitglieder von Gewerkschaften irgendwelcher Art zu sein. B.

Die Betriebsräte in sozialisierten Betrieben behandelt der deutsch-österreichische Sozialpolitiker, dessen Ausführungen über die Sozialisierung wir in Sp. 433 und 519 brachten, in folgenden Darlegungen:

Am einfachsten wäre es, die bereits vorgeschlagenen Arbeiter- und Angestelltenräte auch als Betriebsräte einzusetzen. Dagegen sprechen aber viele gewichtige Bedenken. Vor allem genügt es nicht, wenn die Betriebsräte ihre Beschlüsse ausschließlich oder vorwiegend nur auf die Verhältnisse des eigenen Betriebs gründen. Sie müssen vielmehr einen weiteren Blick haben, die Lage des ganzen Industriezweiges übersehen, sie müssen den Rohstoffmarkt, alle neuzeitlichen Erfindungen hinsichtlich der Betriebseinrichtungen, der Maschinen und Apparate beurteilen können, sie müssen die Übersicht über die Absatzgebiete und den Arbeitermarkt haben. Es ist auch notwendig, daß sie von der Arbeiterschaft ihres Betriebs mehr oder weniger unabhängig sind. Nur unter diesen Voraussetzungen ist, wie auch die neuesten Erfahrungen lehren, ein für die Allgemeinheit nützliches Wirken anzunehmen. Als Richtlinien für die Betriebsräte hätten zu gelten:

1. Der Betriebsrat für ein sozialisiertes Unternehmen besteht aus:
   einem Vertreter der Allgemeinheit bzw der Sozialisierungskommission oder derjenigen Körperschaft, welche den Betrieb übernahm,
   einem Vertreter der Fachorganisation,
   einem Vertreter des Arbeiterrates,
   einem Vertreter der Angestellten, wo ein Angestelltenrat ist, dieses Rates,
   dem Betriebsleiter.

   Der Betriebsrat ist berechtigt, fachtechnische Beiräte zu bestellen.

2. Der Betriebsrat hat die Oberaufsicht über das gesamte Unternehmen, ihm steht das Recht zu, den Betriebsleiter und weitere höhere technische und kommerzielle Beamte aufzunehmen und zu entlassen, zu entlohnen, allgemeine Lohnerhöhungen für die Arbeiterschaft zu gewähren, die Arbeitsordnung unter Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenräte zu ändern, die Prokura zu erteilen, über die Verteilung des Reingewinns zu beschließen, die Preise der erzeugten Waren festzusetzen, überhaupt alle wichtigeren Geschäftsabschlüsse zu genehmigen.

3. Den Vorsitz im Betriebsrat führt der Vertreter der Allgemeinheit, hat selbst keine Stimme, ist aber berechtigt, alle Entschließungen

des Betriebsrats der Sozialisierungskommission zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

4. Der Betriebsrat wird jeweils auf die Dauer von fünf Jahren zusammengestellt. T.

Eine zweite Eisenbahn-Arbeiterrätekonferenz hat in Berlin stattgefunden. Der Gesamteindruck von ihr ist etwas besser als von der ersten Konferenz in Frankfurt (Sp. 527). Gleichwohl stand die Konferenz wiederum unter der fanatisch einseitigen Vorstellung, daß alles Heil von den Räten kommt. Daher herrschte größte Erbitterung gegen den Eisenbahnminister, der sich auf die weitgesteckten Kontrollwünsche der Räte nicht einlassen will, sowie gegen den Beigeordneten Brunner, der im Eisenbahnministerium die Interessen der Arbeiter vertritt und sich gleichfalls noch nicht zu der Erkenntnis der Überflüssigkeit der Gewerkschaften und des alleinigen Wertes der Räte durchgemausert hat. Über das Thema „Gewerkschaften und Arbeiterräte" sprachen der Unabhängige Däumig und Stadtrat E. Bernstein. Der letztere setzte sich in mutiger Rede für die Gewerkschaften ein und wies den Rätetaumel zurück, wobei er besonders auf russische Verhältnisse einging. Dem Kongreß waren aber Däumigs Worte sympathischer, die den Räten die Aufgaben der Sozialisierung zuwiesen, zugleich freilich den Gewerkschaften ein bescheidenes Dasein auch für die Zukunft noch vergönnten. Ein vom provisorischen Zentralrat der preußisch-hessischen Eisenbahnerräte vorgelegter Entwurf, der das Rätesystem sehr gründlich entwickelt (Betriebs-, Bezirks-, Zentraleisenbahnerräte), genaue Wahlvorschläge enthält und übrigens unter den Aufgaben auch die Berichterstattung aller Räte-Instanzen an die Gewerkschaften vorsieht, wurde durchberaten und angenommen. In diesem Entwurf, über den mit der Eisenbahnverwaltung verhandelt werden wird, wird den Räten ein sehr umfassendes Überwachungsrecht aller Eisenbahnbehörden gegeben. Von den sonstigen Beschlüssen des Kongresses ist zu erwähnen, daß am 1. Mai der Eisenbahnverkehr, soweit er nicht der Lebensmittelzufuhr diene, eingestellt werden solle.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger hielt in den Ostertagen nach zweijähriger Pause ihre ordentliche Mitgliederversammlung ab. Das Hauptergebnis war die Annahme des mit dem Bühnenverein abgeschlossenen Tarifvertrages (Sp. 333 und 423). Die Tagung verlief teilweise sehr stürmisch, weil eine starke Strömung nach links besteht, während einzelne Vertreter durch zu starke Sozialisierung oder Kommunalisierung der Theater, sowie von der Betonung des Gewerkschaftsgedankens eine Schädigung der Kunst befürchteten. Die Strömung, welche die Genossenschaft zu einer Gewerkschaft, die auch das Streikrecht für sich in Anspruch nimmt, ausgestalten will, behielt die Oberhand.

Arbeiterschutz.

Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit auf der Eisenbahn. In den letzten Tagen haben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Beratungen mit den Vertretern der Fachverbände der Eisenbahnfahrbeamten über die Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit für das Lokomotiv- und Zugbegleitpersonal stattgefunden. Trotz aller Schwierigkeiten, die der Durchführung der verkürzten Arbeitszeit gerade für die Zugpersonale wegen der Anforderungen des Betriebes entgegenstanden, werden sich künftig auch diese Beamten der achtstündigen Arbeitszeit erfreuen.

Der Achtstundentag in Frankreich und England. Der französische Senat genehmigte das von der Kammer angenommene Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag. — Auch in englischen Regierungskreisen besteht Geneigtheit, dem Parlament schnellstens einen Gesetzentwurf über den Achtstundentag vorzulegen, ferner sollen Mindestarbeitslöhne für alle Industriezweige eingeführt werden.

Der Achtstundentag in der italienischen Maschinenindustrie ist, wie der „Secolo" meldet, zwischen den Maschinenindustriellen und den Metallarbeitern vereinbart worden. Eine Übereinkunft bezüglich der Arbeitszeit, der Lohnerhöhung und der Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit wurde kürzlich unterzeichnet. Der „Avanti" hebt hervor, daß durch die Übereinkunft für 500 000 Arbeiter der Achtstundentag eingeführt werde.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zum Vollzug der Erwerbslosenfürsorge.

Von Dr. F. Loewenthal, Bamberg.

Die Erwerbslosenfürsorge kann entweder auf dem Personalsystem oder auf dem Familiensystem beruhen. Beim Personalsystem erhält jeder Erwerbslose die volle für Leute seines Alters, Geschlechts und Familienstandes festgesetzte Unterstützung, wenn die bestimmungsgemäßen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ohne Rücksicht darauf, ob auch andere Familienangehörige die Unterstützung beziehen. Beim Familiensystem erhält das Familienhaupt den Notbedarfsatz; seine ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen bekommen, auch wenn sie selbst erwerbslos sind, nur Zuschläge zum Notbedarfsatz. Ist das Familienhaupt nicht erwerbslos oder sonst, z. B. durch ausreichenden Vermögensbesitz, in der Lage, seine gesetzliche Unterhaltspflicht zu erfüllen, so steht seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen überhaupt keine Erwerbslosenfürsorge zu.

Das Personalsystem hat den Nachteil, daß auf die Gesamtheit der Familienangehörigen unter Umständen ein unverhältnismäßig hoher Unterstützungsbetrag entfällt. Beim Familiensystem kann es umgekehrt vorkommen, daß Erwerbslosen mit Rücksicht auf das Einkommen des gesetzlich unterhaltspflichtigen Familienhauptes die Fürsorge versagt bleiben muß, obwohl die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dem Familienhaupt billigerweise nicht zugemutet werden kann. Entspricht es doch in der Arbeiterschaft, überhaupt in den minderbemittelten Schichten, der Volkssitte, daß erwachsene Kinder für sich selbst sorgen müssen und keine Unterhaltsansprüche gegen die Eltern mehr geltend machen können; die papierene gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern kann daher nicht durchgesetzt werden. In solchen Fällen führt das Familiensystem zu schweren Unzuträglichkeiten, die besonders bei zurückkehrenden Kriegsteilnehmern unliebsam empfunden werden.

Beiden Systemen haften Härten und Ungleichmäßigkeiten an, die hauptsächlich darauf beruhen, daß sie mit starren Unterstützungssätzen arbeiten und dem Einkommen der noch in Erwerb stehenden Familienangehörigen keinen hinreichenden Einfluß auf die Höhe der zu gewährenden Unterstützung einräumen. Wird das Einkommen der Familienangehörigen des Erwerbslosen auf die diesem zustehende Unterstützung voll angerechnet, so bleibt für die Angehörigen kein Anreiz mehr, ihre Erwerbstätigkeit beizubehalten. Fällt das Einkommen der Angehörigen nur dadurch ins Gewicht, daß den erwerbenden Angehörigen die Zuschläge zum Notbedarfsatz des Familienhauptes versagt werden, so ergeben die auszuzahlenden Unterstützungssätze und das Einkommen der erwerbenden Familienangehörigen zusammengenommen einen Betrag, dessen Höhe das Maß der Bedürftigkeit in vielen Fällen weit übersteigt, so daß öffentliche Mittel in einem ungerechtfertigten Umfang beansprucht werden.

Ein Ausgleich kann nur durch eine Verbindung der Vorzüge der beiden Systeme herbeigeführt werden. Ausgegangen wird hierbei zweckmäßig vom Familiensystem; die Unterstützung beruht also auf dem Notbedarfsatz für den Erwerbslosen und auf Zuschlägen für die in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen. Hiernach wird zunächst der Tagesgesamtbetrag berechnet, der dem Familienhaupt zu gewähren wäre, wenn es selbst und seine sämtlichen Familienangehörigen völlig erwerbslos wären.

Auf den so errechneten Betrag wird ein bestimmter Hundertsatz des von den Angehörigen des Familienhauptes bezogenen Einkommens angerechnet und zwar vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Gesuchstellers ein höherer Hundertsatz als vom Einkommen sonstiger Angehöriger; denn diese pflegen zu den Kosten des Haushalts weniger beizutragen als die Eltern oder der Ehegatte. Ferner empfiehlt es sich, den Hundertsatz der Anrechnung nach der Höhe der örtlichen Notbedarfsätze verschieden abzustufen. Durch Anrechnung eines höheren Hundertsatzes in Orten mit höheren Unterstützungssätzen wird einer zu großen Höhe der Gesamtfamilienbezüge entgegengewirkt; doch genügt eine mäßige Staffelung des Hundertsatzes, weil in Orten, die in eine höhere Ortsklasse fallen und daher höhere Sätze der Erwerbslosenfürsorge gewähren, höhere Durchschnittslöhne üblich sind, so daß der abzu-

ziehende Hundertsatz des Einkommens ohnehin einen höheren Betrag ergibt.

Die Anrechnung des Einkommens von Angehörigen des Erwerbslosen auf die Unterstützung könnte etwa folgendermaßen in Worte gefaßt werden:

Haben Angehörige des Erwerbslosen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, eigenes Einkommen, so bemißt sich die Unterstützung nach folgenden Grundsätzen:

Zunächst wird die Erwerbslosenunterstützung berechnet, die der Haushaltungsvorstand erhielte, wenn seine sämtlichen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen erwerbslos wären (Familiennotbedarfsatz). Hiervon werden von dem Einkommen der Eltern oder des Ehegatten des Gesuchstellers

in Orten, die männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre einen Notbedarfsatz zwischen 5 und 6 ℳ gewähren 70 v. H.,
in Orten, die männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre einen Notbedarfsatz zwischen 4 und 5 ℳ gewähren 60 „ ,
in Orten, die männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre einen Notbedarfsatz zwischen 3 und 4 ℳ gewähren 50 „ ,
in Orten, die männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre einen Notbedarfsatz zwischen 5 und 6 ℳ gewähren 40 v. H.

von dem Einkommen sonstiger mit dem Gesuchsteller in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger,

in Orten, die männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre einen Notbedarfsatz zwischen 5 und 6 ℳ gewähren 40 „ ,
in Orten, die männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre einen Notbedarfsatz zwischen 4 und 5 ℳ gewähren 30 „ ,
in Orten, die männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre einen Notbedarfsatz zwischen 3 und 4 ℳ gewähren 25 „ ,
in Orten, die männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre einen Notbedarfsatz zwischen 2 und 3 ℳ gewähren 20 „

abgezogen (Anrechnungssatz). Erreicht oder übersteigt der Anrechnungssatz den Familiennotbedarfsatz, so erhält der Gesuchsteller keine Erwerbslosenfürsorge. Andernfalls wird ihm der Unterschied des Anrechnungssatzes vom Familiennotbedarfsatz als Unterstützung gewährt, jedoch nicht über den dem Gesuchsteller als Notbedarfsatz samt Zuschlägen zustehenden Betrag hinaus."

In der Durchführung erweist sich dieses Verfahren als ganz einfach. Einige Beispiele mögen es erläutern:

Beispiel I.

1. Das Familienhaupt ist erwerbslos. Seine Ehefrau bezieht als Büroangestellte 120 ℳ Monatsgehalt. Weitere Angehörige sind nicht vorhanden.

Dem Familienhaupt steht nach der örtlichen Satzung für sich ein Notbedarfsatz von 4,50 ℳ zu; für seine Ehefrau würde ihm, falls auch sie erwerbslos wäre, ein Zuschlag von 1 ℳ gewährt. Der Familiennotbedarfsatz beträgt also 5,50 ℳ. Der Tagesverdienst der Ehefrau beträgt 4 ℳ. Der Anrechnungssatz (60 v. H.) beträgt 2,40 ℳ, der Unterschied zwischen Familiennotbedarfsatz und Anrechnungssatz ist also 3,10 ℳ. Diesen Betrag, der die dem Erwerbslosen an sich zustehende Unterstützung von 4,50 ℳ nicht erreicht, erhält der Erwerbslose. Die Gesamteinnahmen der Familie betragen also täglich 7,10 ℳ.

2. Leben in der Familie noch zwei erwerbslose Töchter von 16 und 19 Jahren, so beträgt der Familienotbedarfsatz unter der Annahme, daß der Zuschlag für andere Familienangehörige als den Ehegatten 0,50 ℳ beträgt, 6,50 ℳ. Der Anrechnungssatz bleibt 2,40 ℳ; der als Unterstützung zu gewährende Betrag, der die dem Erwerbslosen an sich zustehende Unterstützung (4,50 ℳ für sich, 0,50 ℳ für jede der beiden Töchter) nicht erreicht, ist 4,10 ℳ, die Gesamteinnahme der Familie täglich 8,10 ℳ.

3. Verdient die 19 jährige Tochter monatlich 90 ℳ = täglich 3 ℳ, so sind hiervon 30 v. H. = 0,90 ℳ anzurechnen. Der Anrechungssatz ist somit 3,30 ℳ. Wird er vom Familienotbedarfsatz von 6,50 ℳ abgezogen, so verbleibt eine Unterstützung von 3,20 ℳ, die den dem Erwerbslosen an sich zustehenden Notbedarfsatz samt Zuschlag (4,50 ℳ für sich, 0,50 für die 16 jährige Tochter) nicht erreicht und daher zu gewähren ist. Die Gesamteinnahmen der Familie betragen dann täglich 10,20 ℳ.

Beispiel II.

1. Erwerblos ist ein heeresentlassener 27 jähriger Sohn, der im Haushalt seines Vaters Aufnahme findet. Der Vater hat einen Monatsgehalt von 300 ℳ, von dem er nur noch seine Ehefrau zu unterhalten hat.

Dem Familienhaupt steht nach der örtlichen Satzung für sich ein Notbedarfsatz von 4 ℳ zu; für die Ehefrau wird ein Zuschlag von 0,80 ℳ, für sonstige Angehörige von 0,40 ℳ gewährt. Der Familiennotbedarfsatz ist also 5,20 ℳ.

Der Tagesverdienst des Vaters ist 10 ℳ, der Anrechnungssatz (50 v. H.) 5 ℳ, der Unterschied zwischen Familiennotbedarfsatz und Anrechnungssatz 0,20 ℳ. Diesen Betrag, der den dem Erwerbslosen für sich zustehenden Notbedarfsatz (4 ℳ) nicht erreicht, erhält der Erwerbslose. Die Gesamteinnahmen der Familie sind somit 10,20 ℳ.

2. Lebt in der häuslichen Gemeinschaft noch ein Bruder des Gesuchstellers mit 150 ℳ Monatseinkommen, so erhöht sich der Familiennotbedarfsatz um 0,40 ℳ auf 5,60 ℳ. Von dem Tagesverdienst des Bruders, 5 ℳ, sind 25 v. H. = 1,25 ℳ anzurechnen. Der Anrechnungssatz erhöht sich also auf 6,25 ℳ. Da er den Familiennotbedarfsatz übersteigt, erhält der Gesuchsteller bei einem Gesamteinkommen der Familie von 15 ℳ keine Unterstützung.

3. Leben in der häuslichen Gemeinschaft noch weitere drei Kinder im Alter von 7, 11 und 13 Jahren sowie die 80 jährige erwerbsunfähige und vermögenslose Mutter des Familienhauptes, die von diesem unterhalten wird, so erhöht sich der Familiennotbedarfsatz um viermal 0,40 ℳ = 1,60 ℳ auf 7,20 M. Nach Abzug des Anrechnungssatzes (6,25 ℳ) verbleibt dem Gesuchsteller eine Unterstützung von 0,95 ℳ. Die täglichen Gesamteinnahmen der Familie betragen jetzt 15,95 ℳ.

4. Lebt in der häuslichen Gemeinschaft noch ein weiterer heeresentlassener erwerbsloser Bruder des Gesuchstellers, so erhöht sich der Familiennotbedarfsatz um 0,40 ℳ auf 7,60 ℳ. Die Unterstützung beträgt dann für die beiden erwerbslosen Söhne je 1,35 ℳ, demnach das Einkommen sämtlicher Familienmitglieder täglich 17,70 ℳ.

5. Wird auch das Familienhaupt erwerbslos, so erhält er zu dem ihm selbst zustehenden Notbedarfsatz für die erwerbslosen Söhne die Zuschläge; die selbständige Unterstützung der Söhne entfällt. Auf den Familiennotbedarfsatz von 7,60 ℳ sind jetzt nur 25 v. H. des Einkommens des erwerbstätigen Sohnes, täglich 1,25 ℳ, anzurechnen. Das Familienhaupt erhält somit täglich 6,35 ℳ Erwerbslosenunterstützung. Die Gesamteinnahmen der Familie betragen sonach täglich 11,35 ℳ.

Die so ausgeführte Anrechnung des Einkommens der mit dem Gesuchsteller in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Angehörigen hat sich im Vollzug der Erwerbslosenfürsorge der Stadt Bamberg als sehr gerecht und ausgleichend erwiesen. Die anzustellenden Berechnungen sind an sich sehr einfach; da sie bei der Feststellung der dem Erwerbslosen im Einzelfalle zustehenden Bezüge vorzunehmen sind, können sie bei der Auszahlung, der ja der Feststellungsbescheid zugrunde liegen muß, keine Verzögerung herbeiführen. Dagegen besteht die Schwierigkeit, daß bei der Feststellung der dem Erwerbslosen auszuzahlenden Unterstützung in der Regel nur dessen eigene Angaben über das Einkommen seiner Angehörigen vorliegen werden, die vielfach unzuverlässig sein dürften. Die Nachprüfung der in dem vom Erwerbslosen auszufüllenden Fragebogen enthaltenen Angaben kann diesem Mangel nicht vollständig abhelfen, weil es nicht immer angängig sein wird, das Ergebnis der Ermittelungen abzuwarten. Eine restlose Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse der ganzen Familie des Gesuchstellers läßt sich daher nicht in allen Fällen erreichen, doch bietet das geschilderte Verfahren ein Mittel zur annähernden Erreichung dieses Zieles und eine grundsätzliche Handhabe für eine gleichmäßige Behandlung der Unterstützungsgesuche und ist jedenfalls dem gegenwärtig herrschenden Zustande vorzuziehen, bei dem das Einkommen von Angehörigen des Erwerbslosen entweder gar nicht oder rein schematisch und damit in der Wirkung höchst ungleichmäßig und vielfach ungerecht berücksichtigt wird.

Anm. d. Schriftleitung: Die vorgeschlagene Lösung beseitigt Mängel der schematischen Erwerbslosenunterstützung, die überall hervorgetreten sind, doch dürfte sie nur in kleineren Orten verwendbar sein. Großstädte mit Tausenden von Erwerbslosen müssen sich leider mit einer rein schematischen Feststellung der Sätze begnügen.

Für die Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilmachung soll eine Verordnung des Demobilmachungsamts die erforderlichen Grundlagen schaffen. Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Arbeitgeber zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhalten, wenn sich diese Maßnahme zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist. Diese Freimachung soll dadurch erfolgen, daß solche Personen entlassen werden, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, die bei Kriegsausbruch oder später als Land-, Bergarbeiter oder Gesinde tätig waren, oder die während des Krieges zugezogen sind, sofern für sie nicht gewisse Ausnahmen gelten. Die Entlassungspflicht darf u. a. nicht angeordnet werden gegenüber eigenen Haushaltsangehörigen, Land-, Forst- und Bergarbeitern und dem Gesinde. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche oder vertragsmäßige, mindestens aber eine zweiwöchige. Vor der Kündigung ist der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß zu hören. Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer Entlassung in den Heimatsort fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung und Umzugskosten. Der Demobilmachungsausschuß kann die Neueinstellung von Arbeitnehmern verbieten

soweit ihre Beschäftigung dieser Verordnung zuwiderlaufen würde; auch kann er bestimmen, inwieweit der Arbeitgeber für jeden auf Grund dieser Verordnung Entlassenen eine Ersatzperson einzustellen hat.

Die Verordnung trägt den Charakter einer Rahmenverordnung und überläßt es den Demobilmachungsausschüssen, inwieweit sie den Entlassungszwang einführen wollen und in welcher Weise sie ihn handhaben. So sieht der Demobilmachungsausschuß Groß-Berlin den Entlassungszwang nur für Groß-Berlin vor. So sehr grundsätzlich die neue Verordnung zu begrüßen ist, da sie wohl geeignet ist, die Großstädte zu entlasten, so bedeutet sie doch andererseits eine nicht unbedenkliche Einschränkung der Freizügigkeit, die am empfindlichsten in den Berufen ist, in denen der örtliche Arbeitsmarkt und das örtliche Angebot klein ist und deshalb ein reger Austausch von Kräften innerhalb des ganzen Reiches üblich ist.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Behördliche Regelung der Berufsberatung in Preußen.

Von Josephine Lewy-Mathenau, Berlin.

Vier preußische Ministerien, und zwar für Handel und Gewerbe, des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben am 18. März d. J. gemeinschaftlich einen Erlaß über die Einrichtung von Berufsämtern veröffentlicht und damit die Bedeutung der Berufsberatung für Volks- und Privatwirtschaft anerkannt und gewürdigt. Die durch den Erlaß angeordneten Berufsämter sollen eine der volkswirtschaftlichen Lage entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte erstreben und zugleich die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftliche Lage des Wählenden angemessen berücksichtigen. Freilich müssen sie ihre Tätigkeit in einem Augenblick aufnehmen, in dem es schwerer als jemals zuvor ist, die volkswirtschaftliche Lage so zutreffend zu beurteilen, daß eine auch nur annähernd richtige Beratung gewährleistet werden kann, und selbst die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Berufsuchenden wird auf längere Zeit hinaus infolge der Vermögensverschiebungen größere Schwierigkeiten als früher bieten.

Der „Bund deutscher Frauenvereine", der auf dem Gebiete der Berufsberatung Pionierarbeit geleistet hat, ist auf Grund seiner umfassenden Erfahrungen auf diesem Gebiet schon seit langem dafür eingetreten, die von gemeinnützigen Organisationen, Kommunen und anderen Behörden errichteten Berufsberatungsstellen dadurch in ihrer schweren und verantwortungsvollen Arbeit zu fördern, daß ihnen durch Schaffung eines Reichsberufsamtes eine Zentrale gegeben würde, deren Aufgabe es wäre, die örtlichen, mit dem ratsuchenden Publikum in direkter Fühlung stehenden Beratungsstellen mit allem für ihre Arbeit notwendigen Material zu versorgen. Eine diesbezügliche Eingabe ist im März 1915 dem preußischen Handelsministerium mit der Bitte überreicht worden, seinerseits die Schaffung eines Reichsberufsamts bei den Reichsbehörden anzuregen. Der Plan ist leider trotz des großen Verständnisses, das er im Handelsministerium fand, nicht weiter gefördert worden. Es erscheint aber möglich, ihn jetzt erneut anzuregen, weil das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung durch § 4 seines Erlasses vom 9. Dezember 1918 alle Landeszentralbehörden ermächtigt hat, „Einrichtungen für eine allgemeine gemeinnützige Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, insonderheit in Verbindung mit öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweisen zu schaffen".

Der preußische Berufsberatungserlaß ist der erste, der auf Grund dieser Verordnung erschienen ist, aber die anderen Bundesstaaten werden, da sie sich zum Teil schon lebhaft für Berufsberatungsaufgaben interessieren, mit ähnlichen Verordnungen folgen. Dann wird die praktische Erfahrung dazu führen, den Ausbau und die Zusammenfassung der örtlichen und Provinzialberufsämter zu Landesämtern und schließlich zu einem Reichsamt zu verlangen. Inzwischen aber wird es schon einen großen Schritt vorwärts bedeuten, wenn die zweckmäßigen und den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragenden Bestimmungen des preußischen Erlasses bald verwirklicht werden. Gewisse Schwierigkeiten liegen in der Auswahl der als Berufsberater zu bestellenden Persönlichkeiten, an die namentlich, wenn sie die Leitung der Provinzialberufsämter übernehmen sollen, hohe Anforderungen gestellt werden müssen.

Dem Geist der Zeit und den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, betont das dem Erlaß beigegebene Rundschreiben ausdrücklich, daß auch Frauen für die leitenden Posten in Aussicht genommen werden können. Da der Ausbau der Berufsberatungsstellen für das weibliche Geschlecht weiter vorgeschritten ist als der für die männliche Jugend, dürften sich tatsächlich in der Praxis erprobte weibliche leichter als männliche Kräfte finden lassen.

Die Berufsberatung soll sich auf die Lehrstellenvermittlung sowie auf die Arbeits- und Laufbahnberatung erstrecken, wobei die Arbeitsberatung, wie das jetzt auch schon geschieht, in ständiger Fühlung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgen muß. „Soweit gut ausgebaute öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden sind," so bestimmt § 4, „ist die Berufsberatung in der Regel mit diesen als selbständige Einrichtung zu verbinden." Die Beratung soll also, im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen des bayrischen Ministerialerlasses von Dezember 1917, „über Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung" nicht durch den Arbeitsnachweis selbst ausgeübt werden, sondern „es ist zu beachten, daß, wenn auch die Geschäftsführung einem gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweis übertragen wird, daß Berufsamt doch als selbständige Stelle ausgebaut wird."

Wieweit hierdurch in der Praxis Kompetenzschwierigkeiten entstehen werden, ist noch nicht zu beurteilen. Zwischen den gemeinnützigen Berufsberatungsstellen und den öffentlichen Arbeitsnachweisen sind recht oft unerfreuliche, die Arbeit schädigende Meinungsverschiedenheiten vorhanden gewesen. Eine gewisse leise Ablehnung gegenüber dem Arbeitsnachweis wird auch aus der Fassung des § 5 deutlich, der die Berufsvertreter kennzeichnet, die zur Führung der Geschäfte des Berufsamtes geeignet sind. Hier werden Volkswirtschaftler, Vertreter des Berufslebens, Lehrer und Lehrerinnen an Fortbildungs- und Fachschulen, Volks- und Mittelschulen, höheren Lehranstalten, Geistliche und Jugendpfleger und erst zuletzt Arbeitsnachweisbeamte genannt. Diese Reihenfolge ist vielleicht doch nicht ganz zweckmäßig. Die Bemühungen der Kriegsjahre, immer besser vorgebildete Kräfte für die Arbeitsvermittlung zu gewinnen, waren doch nicht ergebnislos, und gerade der Gedanke, neben der Arbeitsvermittlung auch die Arbeits- und Berufsberatung zu übernehmen, hat viele wertvolle Elemente dem Arbeitsnachweis als Beamte zugeführt. Es wird Sache der Praxis sein, hier die richtige Auswahl zu treffen, denn von ihr hängt der Erfolg der Arbeit ganz wesentlich ab.

Dem Berufsberater, resp. der Beraterin wird ein Beirat zur Seite gestellt, dem Vertreter aller an der Berufsberatung interessierten Stellen angehören sollen. Die großen Berufsberatungsstellen in Berlin, Hamburg, Frankfurt usw., die schon solche Beiräte haben, wissen deren Wert gebührend zu schätzen und werden auch der Bestimmung des § 6, die die Bildung besonderer Fachausschüsse zuläßt, in vollem Umfange zustimmen.

Die Mitwirkung der Schule erscheint in jeder Weise gesichert, da schon seit dem kultusministeriellen Erlaß vom März 1918 und durch die rege Arbeit des „Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht" das Interesse und die Teilnahme der Schule erheblich gestiegen ist und Zusammenarbeit sowie Abgrenzung der gegenseitigen Aufgaben immer zweckentsprechender geworden sind. Die Heranziehung eines Arztes wird, wenn irgend möglich, empfohlen. Sie hätte, bei der unendlich großen Bedeutung, die namentlich nach den langen Jahren der Unterernährung der körperlichen Eignung zukommt, vielleicht obligatorisch gemacht werden sollen. Daß dagegen die Heranziehung von Psychologen nur den größeren Ämtern geraten wird, ist bei dem jetzigen Stand der psychologischen Berufseignungforschung gutzuheißen.

Im großen und ganzen darf man sich also wohl der Hoffnung hingeben, daß der Erlaß zur planmäßigen Förderung der Berufsberatung beitragen wird und daß diese selbst, namentlich wenn ihr die entsprechenden finanziellen Beihilfen gewährt werden, zweckmäßig ausgebaut werden kann. Erste Voraussetzung für ihre Wirksamkeit aber wird natürlich sein, daß im Deutschen Reich bald wieder Zustände herrschen, die Arbeitswillen und Arbeitsfreudigkeit stärken, und dem Tüchtigen tatsächlich eine Grundlage für Bewährung seiner Kräfte und seines Könnens bieten.

Ergänzend in organisatorischer Hinsicht sei hinzugefügt, daß die Stadt- und Landkreise durch die Verordnung vom 18. März 1919 verpflichtet werden, Berufsämter zu errichten, auch ist die Errichtung gemeinsamer Berufsämter für mehrere Kreise zulässig; soweit gutausgebaute öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden sind, ist die Berufsberatung in der Regel mit diesen als selbständige Einrichtung zu verbinden. Zulässig und in ländlichen Bezirken empfehlenswert ist es, sie den Einrichtungen der Jugendpflege anzugliedern; doch ist

es auch zulässig, selbständige Stellen einzurichten. In jeder Provinz ist, in der Regel im Anschluß an den Arbeitsnachweisverband, ein Provinzialberufsamt zu errichten. Aufgabe der Provinzialämter ist die Forderung der örtlichen Berufsämter und die Schaffung eines zwischenörtlichen Ausgleichs, auch kann das Provinzialberufsamt die Beratung von Schülern, die sich akademischen Berufen widmen wollen, unmittelbar, möglichst in Fühlung mit dem Provinzialschulkollegium, übernehmen. (Die Redaktion.)

Der gesetzliche Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Wie nicht anders zu erwarten war, hat die lediglich Kannbestimmungen enthaltende Reichsverordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 keinen starken Nachhall in der Gesetzgebung der Einzelstaaten gefunden. Namentlich hat sich Preußen nicht veranlaßt gefühlt, der neuen Anregung — als mehr darf man wohl die Reichsverordnung nicht ansehen — Folge zu leisten und endlich nach dem Vorgehen der süddeutschen Staaten zwingende Bestimmungen zu erlassen. Auch in Sachsen fehlt es an einer großzügigen zentralen Regelung, die durch eine Fülle von Einzelanordnungen, die jede klare Übersicht unmöglich machen, nicht vollwertig ersetzt ist. Hoffentlich bringt die geplante Schaffung eines staatlichen Landesamts für Arbeitsvermittlung dort die erforderliche Straffheit und Vereinfachung. Reger ist die Entwicklung in den süddeutschen Staaten vor sich gegangen.

In Bayern bedurfte es nach der Regelung vom 14. 9. 16 und 17. 12. 16 keiner grundsätzlich neuen Verordnung; es ist lediglich nochmals auf die früheren Bestimmungen zurückgegriffen. In Württemberg ist dagegen, allerdings noch auf Grund der Verordnung vom 16. Juni 1916, der Erlaß eingehender Bestimmungen erfolgt (Sp. 337). Baden hat unter dem 22. 1. 1919 eine Verordnung erlassen, die zunächst die gewerbsmäßige Stellenvermittlung untersagt und für die Arbeitsvermittlung nur diejenigen nicht gewerbsmäßigen Nachweise zuläßt, die sich den Bestimmungen des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung unterwerfen. Arbeitgebern und Behörden wird die Meldepflicht für offene Stellen auferlegt; ferner ist beim Ausspruch der Kündigung, also 14 Tage vor der Entlassung, dem Arbeitsnachweis, bei größeren Entlassungen auch der Landesstelle für Arbeitsvermittlung, Mitteilung zu machen. Besondere Bestimmungen dienen der Vereinheitlichung des Arbeitsnachweiswesens.

Für die thüringischen Staaten hat der Staatskommissar für Demobilmachung eine einheitliche Verordnung ergehen lassen, die den Ausbau von Hauptarbeitsvermittlungsstellen und Nebenstellen vorsieht; ebenso wie zu deren Einrichtung sind die Gemeinden verpflichtet, auf Ersuchen die Geschäfte örtlicher Meldestellen zu übernehmen.

Wenn auch unter dem Drucke der Erwerbslosenfürsorge vielerorts jetzt mit Hochdruck das Versäumte nachgeholt wird, so zeigt doch gerade die dürftige Ausfüllung des Rahmengesetzes vom 9. Dezember 1918 die zwingende Notwendigkeit, endlich mit einer reichsrechtlichen Regelung hervorzutreten.

Volksgesundheit.

Neutrale Ärzte fordern die Aufhebung der Hungerblockade. Dem Sp. 443 mitgeteilten Aufruf deutscher Ärzte folgend, hat sich eine Studienkommission hervorragender Hygieniker aus Norwegen, Schweden und Holland nach Berlin, Halle und Dresden begeben und als Folge ihrer Eindrücke eine Depesche durch Vermittlung ihrer Gesandtschaften an den Präsidenten Wilson gesandt, in der es u. a. heißt:

„Die Bevölkerung der Großstädte befindet sich in einem Zustande von unzweideutiger Unterernährung und infolgedessen auch in einem Zustand größter Hoffnungslosigkeit, Mißmuts und Erregung. Überall findet man Personen mit einem Gewichtsverlust von etwa 20 v. H. und überall trifft man auf Mütter, die vergeblich die notwendigsten Nahrungsmittel für ihre Kinder aufzutreiben versuchen.

Die nach dem Brüsseler Abkommen bewilligten Nahrungsmittel sind vollständig unzureichend. Man muß Deutschland die Möglichkeit geben, die frühere eigene Produktion von Milch und Fleisch durch Zufuhr von Viehfutter wieder zu erlangen. Die bisherige Einfuhr von Nahrungsmitteln ist eine viel zu langsame. Es wäre nicht nur ein Gebot der Menschlichkeit, das deutsche Volk von Hunger und Not zu befreien, vielmehr eine weitausschauende Tat zur Aufrechterhaltung der ganzen gefährdeten Kultur."

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Mutter und Kind in der Kultur der Kirche. Studien zur Quellenkunde und Geschichte der Karitas, Sozialhygiene und Bevölkerungspolitik. Von Georg Schreiber, Doktor der Philosophie und Theologie, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. Freiburg 1918. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 6,— M.

Das Buch gibt ein kulturgeschichtliches Bild von der Tätigkeit der katholischen Kirche im Interesse von Mutter und Kind. Es geht aus von der christl. Frühzeit und schließt mit der kirchlichen Arbeitsleistung der Gegenwart. Es zeigt, von welch großer Bedeutung die Mitwirkung der Kirche für volkserzieherische Aufgaben, für die Bevölkerungspolitik und Sozialhygiene stets gewesen ist. Die Schrift will breiten Kreisen der Bevölkerung Anregungen aus der Vergangenheit geben, um den heutigen Verfallserscheinungen deutscher Volkskraft und deutschen Familienlebens, die sich besonders gefahrdrohend in den stetig sinkenden Geburtenziffern zeigen, zu steuern.

Die Tätigkeit des Leipziger Gewerkschaftskartells und der Leipziger Gewerkschaften während der Kriegszeit. Verlag des Gewerkschaftskartells. Leipzig 1919. 32 Seiten.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile; Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung.

Von

Dr. Dr. Kaufmann,

Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin.

Sonderabdruck aus „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt". 28. Jahrg.

Preis: 50 Pf.

Volkstümliche Redekunst Erfahrungen und Ratschläge

Von

Adolf Damaschke

31.—36. Tausend. 1918. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf die bis Ende 1916 erschienenen Verlagswerke erhebe ich 30%, auf die in den Jahren 1917 u. 1918 erschienenen 10% Verlags-Teuerungszuschlag.

Lebensbedingungen moderner Kultur. Sozialphilosophische, soziologische und sozialpolitische Studien von **Dr. Gustaf Steffen,** Professor an der Universität Gotenburg. Vom Verfasser bearbeitete Übersetzung von Margarethe Langseldt. (IV, 372 S. gr. 8°.) 1909. Preis: 7 Mark.

Inhalt: 1. Die Mittel und der Sinn des Lebens. — 2. Der Kampf um den Wohlstand. — 3 Staat und Kultur. — 4. Die Soziologie. — 5. Schule und Sozialwissenschaft. — 6. Die Sozialpolitik. — 7. Die Freiheit des Arbeitsvertrages. — 8. Das sozialpolitische Prinzip der Finanzwirtschaft.

Zeitschrift für Politik, 1911, IV. Bd, Heft 4:

. . . Die Kraft des Werkes liegt darin, daß es uns mit starkem Schwung der Gesinnung ein großes Ziel vor Augen stellt: es zeigt uns ein Zukunftsbild edler Menschlichkeit und zugleich die Wege, die zu ihm hinführen, die Ansätze, die zu seiner Verwirklichung heute vorhanden sind. Die Gegenwart ist so aufgefaßt und dargestellt, daß sie gleichsam bereits das Antlitz der Zukunft trägt. Alfred Vierkandt.

Dem heutigen Heft ist eine Ankündigung über das zeitgemäße Sammelwerk **„Ludo Moritz Hartmanns Weltgeschichte in gemeinverständlicher Darstellung 12 Bände"** beigelegt, das soeben im Verlage von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha zu erscheinen beginnt. Von der Sammlung liegen bis jetzt die ersten beiden Bände und zwar I. Abt. Band 1 und 3 fertig vor.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 8. Mai 1919. Nummer 32.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Schaffung eines deutschen Gesetzbuchs der Arbeit. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin . 551

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 554

Der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 555

Das Mitbestimmungsrecht der Angestellten.

Sozialisierungsfragen im Tabakgewerbe

Soziale Zustände 555

Die Not der Geistesarbeiter. Von Else Lüders, Berlin.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 558

Hirsch-Dunckersche Vorschläge für die Arbeiterräte.

Die Arbeitgeberverbände gegen die Betriebsräte.

Der Reichsverband der deutschen Industrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 558

Die Gewerkschaften und die Rätewirtschaft.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 560

Eine Konferenz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 562

Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Großbritannien.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 563

Deutscher Arbeitsmarkt im März.

Volkserziehung 564

Die Bekämpfung der Schundliteratur in Groß-Berlin.

Literarische Mitteilungen 564

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Schaffung eines deutschen Gesetzbuchs der Arbeit,

die von der Reichsregierung Anfang April angekündigt worden war (Sp. 477), ist nunmehr vom Reichsarbeitsministerium durch Einberufung eines Sachverständigen-Ausschusses in die Wege geleitet worden. Damit wird ein Werk begonnen und voraussichtlich in nicht zu ferner Frist zu Ende geführt, das in seiner Bedeutung für unser gesamtes soziales, wirtschaftliches und Rechtsleben von größter, entscheidender Wichtigkeit sein, aber auch seinem Plane nach von keinem Arbeitsgesetze in irgend einem anderen Lande übertroffen wird. Deutschland wird mit seinem Gesetzbuch der Arbeit sicher auch in seinem Inhalt an der Spitze der Sozialpolitik in der Kulturwelt stehen. Denn es handelt sich dabei nicht um eine einfache Kodifikation, wie sie z. B. Frankreich erstrebt, aber nur zum Teil durchgeführt hat, um eine systematische Zusammenfassung der jetzt vielfach zerstreuten Gesetze und Verordnungen, unter Austilgung von Unstimmigkeiten, Ausfüllung von Lücken und Milderung von Härten, auch nicht um eine Teilreform auf beschränktem Gebiete, wie vor einigen Jahren in der Schweiz, sondern um den gesamten Bereich der Arbeitsgesetzgebung im weitesten Umfang, also um Arbeiterschutz, Sozialversicherung und Arbeitsrecht. Dabei soll Überlebtes ausgemerzt und den sozialrechtlichen Anschauungen und Forderungen unserer Zeit in vollem Maße Rechnung getragen werden.

Ein solches Riesenwerk, das an Umfang und Bedeutung kaum hinter der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurücksteht, es an Schwierigkeiten in einzelnen Teilen noch übertrifft, kann natürlich nicht in einem einzigen Guß, sondern nur in Arbeitsteilung bewältigt werden. So wird die Sozialversicherung einer Sonderrevision unterzogen, die unter Berücksichtigung der seit fünf Jahren durch Spezialgesetze und Verordnungen erfolgten Abänderungen eine Reihe weitgehender Forderungen verwirklichen wird. Des weiteren wird vorweg ein eigenes Gesetz die Errichtung von allgemeinen Arbeitsgerichten vorsehen, wobei verschiedene Wege möglich sind: Ausbau der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte oder Angliederung an die Amtsgerichte oder Errichtung neuer staatlicher Gerichte. Als ganz besonders dringlich ist endlich zur Ausführung des von der Reichsregierung vorgelegten Zusatzes zur Reichsverfassung (§ 34a betr. Einfügung des Rätesystems) ein Spezialgesetz über ein Arbeitsverfassungsrecht bereits in Vorbereitung; es wird sich mit den Betriebsräten, den Bezirksarbeiterräten und dem Reichsarbeiterrat sowie mit den Bezirkswirtschaftsräten und dem Reichswirtschaftsrat befassen. Aber auch diese drei vorläufig aus Zweckmäßigkeitsgründen abgetrennten Arbeitsgebiete werden durch Geist und Wesen nur Teile des großen deutschen Gesetzbuchs für Arbeit bilden, dessen Ausgestaltung nunmehr vom Reichsarbeitsministerium in Angriff genommen worden ist.

Am 2. Mai fand die erste Sitzung des hierfür einberufenen Ausschusses in Berlin statt. Reichsminister Bauer eröffnete die Verhandlung, der fast sämtliche Sachverständige sowie Vertreter verschiedener Reichsministerien und der größeren Bundesstaaten beiwohnten, mit einer Ansprache, in der er die Anwesenden begrüßte, namentlich auch die Herren aus Österreich, die sich an dem großen deutschen Werke beteiligen. Trotz der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe, die noch von keinem Lande gelöst sei, hofft der Minister, daß es gelingen werde, in nicht zu langer Zeit das Werk zustande zu bringen: die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Sache, die guten Vorarbeiten, die Mitwirkung der Sachverständigen gäben ihm, dem Minister, die Gewähr des Gelingens. Hier würde ein großes Werk des Friedens geschaffen: nur der Abschluß des äußeren Friedens ermögliche es Deutschland, mit diesem Arbeitsgesetze auch den inneren Frieden zu festigen.

Geh. Oberreg.-Rat Siefart, dem die Leitung der Arbeit übertragen worden ist, gab sodann einen Überblick über den Stand der Dinge in anderen Ländern und über die gesetzgeberischen, wissenschaftlichen und literarischen Vorarbeiten in Deutschland, die bereits einen großen Umfang angenommen haben und von hohem Werte sind (auch der Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform wurde in anerkennender Weise gedacht). Das Reichsministerium der Justiz und das Reichswirtschaftsministerium sowie die zuständigen Ressorts der Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen haben ihre Mitwirkung zugesagt. Die Verhandlungen des Sachverständigenausschusses sollten bei aller Gründlichkeit doch möglichst beschleunigt werden (was übrigens den eigenen Wünschen des Ausschusses durchaus entspricht).

Der Ausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern: Ministerialrat Prof. Adler-Wien; ein zweiter Vertreter Österreichs wird noch berufen; Frl. Dr. Baum-Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Baum-Berlin; Arbeitersekretär Erkelenz-Berlin; Prof. Dr. E. Francke-Berlin (Ges. f. Soz. Reform); Frl. Dr. K. Gaebel (Auskunftstelle für Heimarbeitreform); Unterstaatssekretär Dr. Heinemann-Berlin; Prof Dr. Kaskel-Berlin; Magistratsrat Dr. Landsberger-Charlottenburg; Prof. Dr. Oertmann-Göttingen; Dr. Potthoff-München; Ministerialdirektor Dr. Rohmer-München; Assessor Röhr-Berlin; Magistratsrat v. Schulz-Berlin; Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer-Frankfurt a. M.; Redakteur Umbreit (Generalkommission der Gewerkschaften); Prof. Dr. Wolzendorff-Königsberg; die Berufung eines Sachverständigen aus Arbeitgeberkreisen wurde von der Kommission empfohlen.

Für die Beratungen des Ausschusses, der sich für die einzelnen Arbeitsgebiete wieder in Unterabteilungen gliedert,

wurden in der Besprechung folgende Richtlinien aufgestellt: Unter tunlichster Beseitigung bestehenden und künftigen Landesrechts wird die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsrechts durchgeführt, also unter Einbeziehung der Bergarbeiter, der Landarbeiter, des Gesindes. Die verschiedenen Sonderrechte für die Angestellten und die Arbeiter sowie für die verschiedenen Berufsgruppen sollen aneinander angeglichen werden, soweit nicht auch künftig Sondervorschriften innerlich berechtigt sind. Lücken sollen ausgefüllt werden, Überlebtes ist zu beseitigen, die gegenwärtigen sozialen Bedürfnisse und Anschauungen müssen maßgebend sein. Keine Trennung von öffentlichem und privatem Recht. Was als zwingendes und was als nachgiebiges Recht zu gelten hat, ist klarzustellen. Die Gesetzessprache muß gemeinverständlich sein. Der Zusammenschluß mit Deutsch-Österreich und die Anbahnung einer Internationalisierung des Arbeitsrechts sind geboten. Hierfür sind bereits Vorarbeiten im Gange.

Soweit die allgemeinen Grundsätze. Was nun den Inhalt des Gesetzbuchs betrifft, so ist schon erwähnt, daß die Sozialversicherung, die Arbeitsgerichte und das Rätesystem zunächst nicht den Sachverständigenausschuß beschäftigen werden. Aber seine Aufgaben bleiben noch umfangreich und schwer genug. Schon bei der Umgrenzung der Personenkreise, die in das neue Arbeitsrecht einbezogen werden, entstehen strittige Fragen. Man wird zu den Arbeitern und Angestellten auch die in Staats- und Gemeindebetrieben Tätigen rechnen müssen. Soweit die Arbeitgeber durch die Regelung der Arbeitsbeziehungen Rechte und Pflichten erhalten, gehören sie hierher; und zwar auch Reich, Staat, Gemeinde als Arbeitgeber, nicht minder die selbständigen Handwerker, soweit sie Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, und ohne Zweifel alle Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden; ferner Bühnenangestellte. Dagegen empfiehlt es sich doch wohl, das Beamtenrecht einer besonderen Regelung zu unterziehen. Im sachlichen Inhalt des Arbeitsgesetzbuchs steht voran das Arbeitsvertragsrecht, im weitesten Sinne des Wortes genommen. Der allgemeine Teil wird alle Vorschriften zusammenfassen, die für sämtliche Arbeitnehmer, Arbeiter wie Angestellte, einheitlich gestaltet werden können. Dabei ist das Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zur Gewerbeordnung, zum Handelsgesetzbuch usw. klarzustellen. Die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsordnung, der Arbeiterschutz (Arbeitszeit, Frauen-, Jugendlichen-, Kinderarbeit, Truckverbot, Lohnzahlung, Aufrechnung, Kündigung, Entlassung usw.) sind in eigenen Abschnitten zu regeln. Dabei ist die Eigenart der Verhältnisse bei Arbeitern und Angestellten und hier wieder für die einzelnen Berufsgruppen wohl zu beachten und gesondert zu ordnen.

Ein bedeutsames Kapitel wird das Tarifvertragsrecht in allen seinen Verzweigungen wie Geltungsbereich, Abdingbarkeit, Haftung u. a. m. bilden; hierbei wird auch das Problem des Verhältnisses des Tarifvertrags zu den gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsvertrag und den einzelnen Arbeitsverträgen zu ordnen sein. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über den Tarifvertrag ist nur ein Notbehelf, eine umfassende Regelung unabweisbar. Nicht minder bedarf das gesamte Koalitionsrecht der Neuregelung, wie das in diesen Blättern und in den Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform stets mit Nachdruck betont worden ist. Es wird sich hier auch um das Recht der Berufsvereine handeln, unter Ausschluß der rein wirtschaftlich gerichteten Unternehmerverbände, um die Kampfmittel Streik, Aussperrung, Boykott, Schwarze Listen, um das Einigungswesen, vielleicht auch um die neuen Gebilde der Arbeitsgemeinschaften. Manche Gründe sprechen auch für die Einbeziehung der gesamten Ausbildungsfragen (Lehre, Fortbildungs- und Fachschulen). Endlich wird zu behandeln sein der Schutz von Leben und Gesundheit, soweit er nicht durch allgemeine gesetzliche, im Arbeitsvertrag verbürgte Vorschriften gesichert ist, sondern durch örtliche und zeitliche Bedürfnisse bedingt und durch Verordnungen der Behörden (Staatenausschuß, Verwaltungsstellen, Polizei) geregelt wird, wobei die Mitwirkung von Gewerkschaften und anderen Arbeitervertretungen in Frage kommt. Endlich handelt es sich um die Neuordnung der Arbeitsaufsicht im Gewerbe aller Zweige und im Handel.

Diese nur in den flüchtigsten Umrissen gegebenen Andeutungen lassen den riesenhaften Umfang, die Bedeutung und die Schwierigkeit des Werkes ahnen. Aber sie eröffnen auch den frohen Ausblick auf eine gründliche organische Reform unseres bisher zersplitterten, lückenhaften, vielfach zurückgebliebenen Arbeitsrechts. Von dieser Um- und Neugestaltung erwarten wir auch eine starke ethische Wirkung auf unsere Arbeitszustände, auf die Erstarkung und Festigung des Schaffenswillens der Arbeiter und Angestellten, auf die Belebung des sozialen Sinnes der Arbeitgeber, auf die Kräftigung unseres gesamten wirtschaftlichen und sozialen Lebens durch feste Fundamentierung auf dem Boden des neuen Rechts. Die Revolution führt damit in die bewährten Bahnen der sozialen Reformen, — an diesen mitzuarbeiten, soweit unsere Kräfte reichen, ist uns eine willkommene, freudig begrüßte Aufgabe. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform

begann am 29. April seine Verhandlungen über Beamtenausschüsse und -räte. Die Beamtenschaft war durch ungefähr dieselben Verbandsführer vertreten wie in der Verhandlung über das Streikrecht (Sp. 494). Vom Vorstande der Gesellschaft für Soziale Reform nahmen Prof. Dr. E. Francke, Geh. Reg.-Rat Senatspräsident Dr. Flügge und Generalsekretär Dr. Heyde teil. Auch einige angesehene Kenner des Beamtenrechts waren wiederum zu der Sitzung erschienen.

Der Besprechung lagen gründlich durchgearbeitete Vorträge der Herren Winters, Schriftleiters der „Deutschen Postzeitung" des Verbandes der mittleren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, und Obersekretär Wermke, Vorsitzendem des Vereins der Reichsbeamten, zugrunde.

Die Referenten gingen von der Geschichte der Arbeiterausschüsse aus, legten die Vergrößerung des Beamtenapparats und die damit zusammenhängende Auflösung des Patriarchalismus dar, beklagten die Verständnislosigkeit früherer Regierungen für das Verlangen nach Beamtenausschüssen und zeigten deren Aufgaben und zweckmäßigen Ausbau im besonderen Hinblick auf die neue Lage, die durch den Räte-Entwurf der Regierung, sowie durch die preußische Beamtenausschußverordnung und die praktische Entwicklung der Beamtenratsfrage bei der Postverwaltung entstanden sei. Die Referenten lehnten eine mechanische und vorbehaltlose Übertragung des Rätesystems auf die Beamtenschaft ab und forderten u. a. eine enge organische Verknüpfung zwischen den Beamtenorganisationen und den Repräsentativkörpern der Beamtenschaft sowohl durch Beschränkung der Wählbarkeit zu den Ausschüssen auf die einer Standesorganisation angehörigen Beamten als auch durch die Beibehaltung des Wahlverfahrens für die obersten Spitzen des Repräsentativsystems, die bisher — als Beiräte bei den Ministerien — unmittelbar aus den Organisationen hervorgegangen seien und dies auch in Zukunft — als Vollzugsausschüsse der Zentralräte eines Verwaltungszweiges — tun müßten.

Herr Winters regte die Einsetzung eines kleinen Arbeitsausschusses an, der die Frage binnen kurzer Zeit weiter klären und dann dem Unterausschuß Richtlinien vorschlagen solle, nach denen das Ausschuß- und Rätewesen der Beamtenschaft zweckmäßig zu regeln wäre. Eine mehrstündige Aussprache, an der sich die Herren Oberverwaltungsgerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Damme, Direktor Falkenberg, Rechnungsrat Fischbach, Senatspräsident Geh. Regierungsrat Dr. Flügge und Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Strachler beteiligten, befaßte sich mit allen grundsätzlichen und vielen Einzelfragen der Beamtenausschüsse und -räte, besonders auch mit dem Verhältnis zwischen Mitbestimmungsrecht und Erhaltung des alten Beamtenverhältnisses. Die Erörterung mündete in die Einsetzung des von Herrn Winters angeregten Arbeitsausschusses aus, in den auf Vorschlag Professor Franckes und anderer Herren von seiten des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform die Herren Senatspräsident Dr. Flügge und Generalsekretär Dr. Heyde, von seiten der Beamtenvertreter die Herren Sekretär H. Francke (Gewerkschaftsbund der Regierungsbeamten Preußens), Staatsanwaltschafts-Kanzlei-Inspektor Kaap (Justizbeamtenbund), Obersekretär Lange (Eisenbahnbeamtenbund; zugleich 2. Vorsitzender des Deutschen Beamtenbundes), Sekretär Wermke (Verein der Reichsbeamten) und Redakteur Winters (Verband der mittleren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten) delegiert wurden. Dieser Arbeitsausschuß ist am 3. Mai bereits zu seiner ersten und am 6. Mai zu seiner zweiten Sitzung zusammengetreten und hofft, Ende der nächsten Woche dem Unterausschuß für Beamtenfragen Bericht erstatten zu können.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 28. April gemeinsam mit dem Ausschuß zur Aufklärung über wirtschaftliche Fragen einen Vortragsabend, auf dem Herr Walter Lambach-Hamburg in sehr verständlicher und sachlicher Weise über „die Wirkung unserer Valuta auf Preise und Löhne" sprach. Der Vortragende legte dar, daß die hohen Preise und Löhne in der Hauptsache auf die Verschlechterung der Valuta zurückzuführen seien und daß diese Verschlechterung auf der Vervielfachung unseres Papiergeldes (wir haben 17mal so viel wie vor dem Kriege) und dem Sinken unseres Nationalvermögens im Kriege beruhe. Nur durch Vermehrung unseres Nationalvermögens könnten wir wieder zu erträglicheren Zuständen kommen, und diese Vermehrung sei nach Lage der Dinge nur durch stetige Arbeit möglich. Sie allein könne uns z. B. die erforderlichen Ausfuhrwerte schaffen. Der Handel mit dem Ausland werde aber nur dann wieder in Gang kommen, wenn er frei gestellt werde. — An diese Ausführungen schloß sich eine kurze Aussprache, in der der Vortragende nochmals betonte, daß seiner Meinung nach der Staat außer stande sei, Preise zu diktieren, und daß sich eine Besserung der sozialen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter auch in der freien Wirtschaft im Wege der Organisation erreichen lasse. Die Veranstaltung war von etwa 100 Personen besucht, darunter leider fast gar keine Damen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Mitbestimmungsrecht der Angestellten. Der von der Regierung vor kurzem angekündigte Gesetzentwurf über das Mitbestimmungsrecht der Angestellten ist in seiner ersten Fassung nunmehr im Reichsarbeitsamt fertiggestellt worden. Im Laufe dieser Woche sollen Beratungen mit Vertretern des Handels und der Industrie sowie mit den großen Angestellten-Körperschaften stattfinden, um dem Entwurf die endgültige Fassung zu geben. Als Grundlage für die Beratungen des vorliegenden Entwurfs dienten die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kürzlich abgeschlossenen Verträge, die im Bankgewerbe, im Versicherungswesen und in der Metallindustrie bereits vorliegen. Der Entwurf sichert, wie offiziös mitgeteilt wird, zunächst den Angestellten das prinzipielle Mitbestimmungsrecht bei Kündigungen und Entlassungen, in bedingter Weise auch bei Beförderungen und Neueinstellungen. Namentlich in dem letzten Punkt wird man die endgültige Formulierung erst im Laufe der kommenden Besprechungen finden. Das Reichswirtschaftsamt steht auf dem Standpunkt, daß der Betriebsrat wohl für die Angestellten bis zu einer gewissen Gehaltsstufe — vorläufig ist die Grenze bei Jahreseinkommen bis 12 000 ℳ gezogen — zuständig sein soll, daß aber für das Engagement der Angestellten in leitender Stellung der Geschäftsleitung freie Hand verbleiben muß. Von den Verhandlungen mit den einzelnen Körperschaften im Reichsarbeitsministerium wird es abhängen, ob der Entwurf in seiner jetzigen Fassung der Nationalversammlung vorgelegt werden kann.

Sozialisierungsfragen im Tabakgewerbe waren Gegenstand eingehender Verhandlungen zwischen Vertretern aller am Tabakgewerbe beteiligten Unternehmer-, Arbeiter- und Angestelltenkreise in Bad Oeynhausen im vergangenen Monat (April). Nach einem vorläufigen, von der Reichsregierung gutgeheißenen Plan sollen drei zu einer Arbeitsgemeinschaft vereinigte Fachgruppen sich mit den Lebensfragen des Gewerbes und ihrer künftigen Gestaltung befassen. Die erste Gruppe soll sich, ähnlich wie jetzt die Deutsche Tabakgesellschaft in Bremen, mit der Einfuhr und der Verteilung der Rohwaren befassen. Als zweiter Gruppe soll der deutschen Zentrale für Lieferung von Tabakfabrikaten in Minden die Fabrikation und der Handel mit den Erzeugnissen des Tabakgewerbes unterstehen. Die dritte Gruppe soll die sozialen Fragen (Lohn, Arbeitszeit, Angestellten- und Arbeiterrat usw.) behandeln. Die weiteren Einzelheiten dieses Sozialisierungsplanes sollen auf einer Zusammenkunft im Mai besprochen werden.

Soziale Zustände.

Die Not der Geistesarbeiter.

In den ersten Monaten nach Kriegsausbruch sind in der „Sozialen Praxis" mehrfach Aufsätze erschienen, welche die durch den Krieg verursachte wirtschaftliche Notlage der Geistesarbeiter zum Gegenstand hatten (Jg. XXIII Sp. 1273 und 1347; Jg. XXIV Sp. 4). Es handelte sich damals vorwiegend um die freien Berufe der Privatlehrer, Schriftsteller, Dichter, Künstler aller Art. In dem ersten lähmenden Entsetzen über den Krieg war jeder Sinn für andere Dinge außerhalb des gewaltigen Ereignisses abhanden gekommen. Für die Geistesarbeit der freien Berufe war kein Bedarf, und gerade diese Schichten verstanden es oft sehr wenig, sich auf andere Arbeit einzustellen. Im Laufe der Zeit, als die gesamte Friedenswirtschaft auf die Kriegswirtschaft umgestellt wurde, verbesserte sich auch die Lage der freien Berufe, so daß von einer besonderen Notlage der Geistesarbeiter nicht mehr gesprochen werden konnte. Teils wurden auch die Geistesarbeiter mehr und mehr zum Heeresdienst einberufen, teils hatten sie sich anderen für die Kriegswirtschaft notwendigen Berufen zugewandt. Vor allem aber fanden sie auch wieder stärker „Absatz" im eigenen Beruf. Von der furchtbaren Tragik des Krieges spürte man ja — leider! — im Alltagsleben des durch die eiserne Mauer geschützten Landes viel zu wenig, so daß auch Künstler, Schriftsteller usw. wieder ausreichend Beschäftigung fanden.

Jetzt aber, als Folge der Revolution, tritt wieder sehr stark eine wirtschaftliche Not der Geistesarbeiter hervor. Sie ist anders geartet, aber noch tiefer und umfassender als die Not bei Kriegsausbruch. Damals waren nur die „freien Berufe" von ihr erfaßt, während die geistigen Arbeiter in beamteten Stellungen sicher und wirtschaftlich geborgen saßen. Heute umfaßt die Not nicht nur die freien Berufe, sondern auch die Geistesarbeiter in festen oder beamteten Stellungen. Der Kern des Problems liegt heute darin, daß die Einkommensverhältnisse der meisten Geistesarbeiter nicht annähernd mit den Teuerungsverhältnissen und mit der Entwertung des Geldes Schritt gehalten haben. Sie müssen mit ansehen, wie breite Schichten der Handarbeiter durch Anwendung rücksichtsloser Gewalt ihre Löhne in die Höhe treiben; sie müssen die dadurch immer mehr verschärfte Teuerung (z. B. Erhöhung der Fahrgelder, Erhöhung der Preise für Gas, Elektrizität, Kohlen und alle Lebensbedürfnisse, von den wahnsinnigen Schleichhandelspreisen für Lebensmittel ganz zu schweigen!) für sich und ihre Familien mittragen; sie sind aber nicht in der Lage, an der Schraube ohne Ende mitzudrehen und auch *ihr* Einkommen entsprechend zu erhöhen.

Ein Teil der Geistesarbeiter ist in beamteten Stellungen. Wohl sind hier Teuerungs- und Familienzulagen gewährt worden, aber es ist trotzdem oft noch ein geradezu schreiendes Mißverhältnis zwischen dem Einkommen auch höherer Beamtenkreise und dem Einkommen mancher Schichten der Handarbeiter. Bei einem andern Teil der Geistesarbeiter ist auch heute noch genügend Idealismus vorhanden, so daß sie den abscheulichen Tanz um das goldene Kalb, die geradezu widerwärtige Raff- und Erwerbsgier, die heute *alle* Klassen und Stände ergriffen zu haben scheint, nicht mitmachen *wollen*. Auch ist ihnen die Arbeit nicht nur die milchende Kuh, sondern Lebensinhalt und Teil ihres Wesens. Aber selbst wenn sie auch in Lohnbewegungen und Streiks eintreten wollten, so *können* sie oft diese Waffe aus verschiedenen Gründen nicht benutzen: Sie haben zuviel Pflicht- und Verantwortungsgefühl in sich, als daß sie die Lage ihres unglücklichen Vaterlandes durch Arbeitsverweigerung noch mehr verschärfen möchten. Schließlich aber stellt die Arbeit der Geistesarbeiter in den freien Berufen oft nur einen Schmuck des Lebens dar, oder wirkt nur mittelbar, nicht unmittelbar auf die Volkswirtschaft ein, so daß eine Arbeitsniederlegung keine sofort spürbare Lücke reißen würde, wie ein Massenstreik in lebensnotwendigen Betrieben.

Auch die „Frankfurter Zeitung" nahm sich in einem Anfang April erschienenen Aufsatz der „*Entlohnung der geistigen Arbeiter*" an und gibt folgende treffende Kennzeichnung der Lage dieser Schichten:

„Die Bescheidenheit derer, die mit dem Hirne pflügen, hat etwas Rührendes. Sie opferten im Kriege und erlebten alle seine Schrecken in der Heimatfront, sie liehen sich Geld, um Kriegsanleihe zeichnen zu können, sie kämpften für die deutsche Sache und litten dreifach unter dem Zusammenbruch. Die meisten von ihnen haben keine Konjunktur gehabt, sie hielten ‚die Fahnen der Wissenschaft hoch', sie dozierten, forschten, schrieben, lehrten, dichteten, sprachen Recht und standen mit ‚vornehmer Zurückhaltung' beiseite, als die groteske Steigerung der Preise für Alles und Jedes andere Stände zu Forderungen führte. Einzig die geistigen Arbeiter haben keine oder nur geringe Versuche gemacht, Balance zu halten, und viele von ihnen haben inzwischen ihr Vermögen und Ersparnisse drangegeben, sind in ihrer wirtschaftlichen Existenz ausgepowert und unterhöhlt, wenn sie nicht gar verschuldet sind."

Der Aufsatz der „Frankfurter Zeitung" bringt einige Zahlenangaben über die Einkommensverhältnisse von Privatdozenten und Professoren, sowie von höheren Justizbeamten und Philologen, und schließt die einzelnen Abschnitte mit folgenden vom Galgenhumor diktierten Warnungen:

Neugierige sind also zu warnen! Man werde Kellner, nicht Dozent; man lerne Kehrichtfuhrmann, nicht Jurisprudenz; man studiere Maschinenschlosser, nicht Philologie.

Die wirtschaftliche Herabdrückung der Geistesarbeiter bedeutet nach mancher Richtung hin eine schwere kulturelle Gefahr, und zwar nicht nur für die davon betroffene Klasse selbst, sondern darüber hinaus für die gesamte deutsche Kultur. Die Schichten der deutschen Geistesarbeiter, zu denen wir auch den guten, gediegenen Teil der Offiziersfamilien rechnen, verkörperten im allgemeinen in ihrer Lebenshaltung den wertvollsten Typ deutscher Kultur. Sie hielten sich fern vom Protzentum, hatten dagegen Sinn für echte Kunst, Schönheit, gute Bücher, gediegene Möbel und Kleidung. Werden diese Schichten der Kulturträger zur Armut herabgedrückt, so werden um so schroffer die Gegensätze zwischen übertriebenem Luxus und Kulturlosigkeit hervortreten. Parvenu- und Protzentum wird sich nicht nur bei den Kriegsgewinnlern, sondern auch bei den Revolutionsgewinnlern zeigen. Aber noch viel schwerer wiegen die Gefahren für das deutsche Geistesleben überhaupt. Wir sind stets für eine gerechte Entlohnung und gute Arbeitsbedingungen für den Arbeiterstand eingetreten, weil ungenügende Entlohnung und schlechte Arbeitsbedingungen die Gesundheit des Arbeiters frühzeitig untergraben; jetzt aber liegt die Gefahr vor, daß für breite Schichten der Geistesarbeiter und ihrer Familien durch Unterernährung und Überarbeitung schwere Gesundheitsschädigungen und dadurch Einbuße an geistiger Produktionskraft eintritt. Auch für die Zukunft deutscher Geistesarbeit drohen Gefahren, denn die oben genannten Schichten lieferten im allgemeinen auch wieder den besten Nachwuchs für die geistige Arbeit. Aus wirtschaftlicher Not, oder auch weil sie ihren Kindern die ungewisse Zukunft eines Geistesarbeiters ersparen wollen, halten sie künftig ihre Kinder vielleicht vom Studium zurück und führen sie praktischen Berufen zu. Wo die Begabung der Kinder zum Praktischen neigt, ist es selbstverständlich gut, sie diesen Berufen zuzuführen, und es ist traurig genug, daß oft für den Universitätsbesuch nur der Geldbeutel des Vaters ausschlaggebend ist. Aber es wäre eine Herabdrückung deutschen Geisteslebens, wenn junge Menschen, die nicht nur durch Begabung, sondern auch durch Vererbung und Tradition eine gute Auslese für geistige Berufe darstellen, künftig aus Scheu vor der geldlichen Unzulänglichkeit dieser Berufe davon zurückgehalten würden.

Das beste Mittel, um die schwere wirtschaftliche Notlage der Geistesarbeiter zu entspannen, sehen wir nicht etwa darin, daß sie nun auch in die allgemeine Lohnbewegungs- und Streikwut verfallen, denn auf diese Weise wird die Schraube ohne Ende nur immer weiter gedreht und die Entwertung des Geldes nur immer weiter getrieben, sondern die Entspannung kann nur dadurch erfolgen, daß Einkommen und Kaufkraft des Einkommens wieder in bessere Übereinstimmung gebracht werden. Hier mündet das Problem der Geistesarbeit ein in das allgemeine Problem der Volkswirtschaft, das jetzt wie eine riesengroße, drohende Sphinx vor Deutschland steht: Steigerung der Produktion; gerechte Verteilung der Produkte; gerechte Entlohnung der werteschaffenden Arbeit.

Bei einem gerechten Entlohnungssystem dürfen nicht einzelne Arbeiterschichten so viel zu erraffen suchen, daß sie die andern Volksschichten dadurch benachteiligen, sondern alle Glieder des Volkes, die volkswirtschaftlich notwendige Arbeit leisten, müssen eine entsprechende Entlohnung erhalten. Dabei muß aber auch endlich die Geistesarbeit die ihr zukommende Würdigung finden, auch wenn sie nicht direkt, sondern oft nur indirekt produktionsfördernd wirkt. Ebenso muß bei einer gerechten Entlohnung auch in Rechnung gezogen werden, welche großen Aufwendungen für jahrelanges Studium bei der geistigen Arbeit notwendig sind, und daß sehr viele Geistesarbeiter auch eines gewissen künstlerischen äußeren Rahmens, vor allem aber einer ruhigen Arbeitsstätte und innerer Harmonie bedürfen, um überhaupt mit ihren kostbaren Werkzeugen, Hirn und Seele, pflügen zu können.

Else Lüders.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Hirsch-Dunckersche Vorschläge für die Arbeiterräte. Der Gewerkverein der Metallarbeiter hat in seiner Vorstandssitzung am 8. April beschlossen:

Die Arbeiterräte sind zu einer gesetzlichen Vertretung der Arbeiter im Produktionsprozeß auszubauen (politische Rechte stehen ihnen nicht zu), und zwar sollen aus den freien Vereinbarungen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber eines Betriebszweiges A. Fachgruppen erwachsen: 1. Betriebsausschüsse der Arbeiter mit Mitbestimmungsrechten in allen Arbeiterangelegenheiten des Betriebes und 2. paritätische Fachgruppen des Industriezweiges und 3. eine paritätische Arbeitsgemeinschaft aller Fachgruppen für das Reich. B. Bezirksgruppen, d. h. 1. örtliche paritätische Verbände aller Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und 2. paritätische Arbeitskammern für größere Gebiete. Aus den fachlichen Gruppen und den bezirklichen Verbänden, die direkt gewählt werden, soll dann ein Reichswirtschaftsrat gewählt werden. Als Aufgabe der Räte nennt der Beschluß die Förderung der Erzeugung, die Ausübung der Selbstverwaltung in der Gewerbeaufsicht, Sozial- und Wirtschaftspolitik. Der Reichswirtschaftsrat besorgt die Ausführung der vom Reichstag beschlossenen Gesetze und hat das Recht zu eigenen Gesetzesvorschlägen. Für alle Lohn-, Tarif- und Arbeitsregelungen sind allein die Berufsvereine der Arbeiter und Arbeitgeber zuständig.

Diese Vorschläge zielen also, kurz gesagt, auf Verstärkung der Arbeiterausschüsse und auf Ausbau der paritätischen Arbeiter- und Arbeitgebervertretungen in fachlicher und räumlicher Gruppierung nebeneinander. Welche verschiedenen Aufgaben den Fach- und den Bezirksgruppen zufallen sollen, ist aus dem Beschluß nicht ersichtlich, zumal da alle Arbeitsvertragsfragen den freien Berufsorganisationen verbleiben sollen.

Die Arbeitgeberverbände gegen die Betriebsräte. Die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände hat über die Vorschläge der Reichsregierung zur Einführung von Betriebsräten, Bezirkswirtschaftsräten und eines Zentralwirtschaftsrates in einer Vorstandssitzung beraten und übereinstimmend erklärt, daß die Einführung von Betriebsräten und ihre Ausstattung mit den in Aussicht genommenen weitgehenden Befugnissen einen tiefen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und die Verantwortungspflicht des Unternehmers bedeuten, dessen Ausschaltung eine Schädigung der Betriebe und der gesamten Industrie zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie, die freie wirtschaftliche Gesamtorganisation der deutschen Industrieunternehmer, hat sich am 12. April endgültig gebildet. Der Reichsverband, in dem der während des Krieges im Deutschen Industrierat zusammengeschlossene Zentralverband Deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen nunmehr einheitlich verschmolzen sind, hat seinen Sitz in Berlin und bezweckt nach § 1 der Satzung die Herbeiführung eines einheitlichen Vorgehens der beteiligten Kreise und Gemeinschaftsarbeit mit den Arbeitnehmern, die auch in Fach-, Orts-, Landesverbänden und Fachgruppen geleistet werden kann. Die Hauptbestandteile des Reichsverbandes sind Fachverbände, landschaftliche und örtliche Organisationen, daneben Handelskammern, Einzelfirmen und industrielle Einzelpersönlichkeiten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaften und die Rätewirtschaft.

Der Verfassungsausschuß, den die Generalkommission der Gewerkschaften auf Beschluß der Februartagung der Gewerkschaftsvorstände zur Beratung der neuen Organisationsaufgaben, welche die Revolutionswirtschaft den Arbeiterverbänden stellt, eingesetzt hat, legte am 25. April der Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften in Berlin, die von ihm ausgearbeiteten Richtlinien vor. Leipart (der Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes), der in seinen Bemühungen um den Aufbau einer Arbeitskammer des Holzgewerbes zusammen mit den Arbeitgeberverbänden eine besondere Regsamkeit gegenüber den neuen Organisationsproblemen beweist, erstattete den Bericht:

Die Richtlinien erblicken im Sozialismus die höhere Wirtschaftsform und bekunden die Bereitwilligkeit der Ge-

werkschaften, alle auf die Sozialisierung gerichteten Maßnahmen zu unterstützen. Die von den Gewerkschaften erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge werden als wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung erachtet. Die Gewerkschaften sind auch in der Gemeinwirtschaft unentbehrlich und selbst, wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und der demokratischen Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft nach Möglichkeit verhütet werden müssen, kann auf das Streikrecht nicht verzichtet werden. Der Redner nahm Stellung gegen den „Vorwärts", der wiederholt erwogen habe, inwieweit Streiks künftig noch geduldet werden können. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter müsse bei der gesamten Produktion verwirklicht werden.

Die Richtlinien verlangen innerhalb der Betriebe freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zur Durchführung der Betriebsdemokratie im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, ferner für die Gemeindebezirke und Wirtschaftsgebiete aus Urwahlen hervorgehende Arbeiterräte mit beruflicher Gliederung, denen neben den gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der Gewerkschaftskartelle übertragen werden sollen, und schließlich für größere Bezirke und für das Reich Arbeitervertretungen auf Grund von Urwahlen (Kammern). Die letzteren sollen mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf deren Durchführung hinwirken.

Soweit berühren sich die Richtlinien eng mit den Vorschlägen der Reichsregierung, die auch Arbeiterräte und für sozialwirtschaftliche Aufgaben paritätische Wirtschaftsräte empfiehlt. Bemerkenswert ist nun die Art und Weise, wie sich der Verfassungsausschuß die Rollenverteilung und das Zusammenarbeiten zwischen den Gewerkschaften und den Räten denkt.

Die Durchführung der in den Richtlinien aufgestellten Forderung muß Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Berufen und Industriezweigen sein, die sich zu einer Gesamtvertretung der Arbeit im „Deutschen Gewerkschaftsbund" vereinigen. Die Gewerkschaften können nicht selbst die Träger der Produktion sein. Ihnen fällt die Aufgabe der Arbeiterpolitik zu. Sie sollen grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufstellen und die Verbindung der letzteren untereinander fördern. Sie müssen weiterhin für die Verbreitung der Kenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft sorgen und damit die Kräfte auslösen, die für die Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise notwendig sind.

Nach den Bestimmungen, die der Verfassungsausschuß über die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte ausgearbeitet, hat der Betriebsrat mitzuwirken: a) Bei Einstellung und Entlassungen im Betriebe, b) bei Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit, c) bei Festsetzung kürzerer Arbeitsschichten wegen Arbeitsmangel oder von Überstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Der Betriebsrat hat das Recht der Mitwirkung bei jeder Lohn- und Akkordvereinbarung mit einzelnen Arbeitern des Betriebs, bei Streitfällen im Sinne der Vermittlung, ferner bei der Regelung der Ferien für die Arbeiter und Arbeiterinnen, bei Beschwerden über Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge und bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Betriebseinrichtungen. Entlassungen wegen Lohn- und Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher müssen dem Betriebsrat auf Verlangen vorgelegt werden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

In den Bestimmungen werden weiter die Betriebsratswahlen, die Sitzungen der Betriebsräte und Betriebsversammlungen und die Pflichten der Arbeitgeber behandelt. Diese Bestimmungen sollen durch Aufnahme in die Kollektivverträge zum geltenden Recht gemacht werden.

Die Aussprache der Gewerkschaftsvorstände über diese Richtlinien bildete sozusagen eine erste Lesung, die noch viel kritische Einwendungen und Ergänzungen lieferte. Der Verfassungsausschuß bei der Generalkommission wurde beantragt, seine Vorlagen einer entsprechenden Umarbeitung zu unterziehen.

Gleichzeitig nimmt das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften (Nr. 7) noch einmal in beachtlicher Weise zu den Betriebsräten Stellung:

„Man könne der Einführung von Betriebsräten nur unter der Voraussetzung Geschmack abgewinnen, daß ihre Tätigkeit die Gewerkschaften und die neu errichtete Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer- und Arbeiterverbände in keiner Weise beeinträchtigen dürfe. Die Gefahr dazu liegt sehr nahe, gerade weil die Betriebsräte in den Augen der Verfechter des Rätesystems nur ein Anfang sein sollen. Auf der anderen Seite sollte man jedoch nicht befürchten, daß die Gewerkschaften schnell ausgeschaltet werden könnten. . . . Die Gewerkschaften sind zu tief in den wirtschaftlichen Verhältnissen der heutigen Zeit verwurzelt, als daß sie dauernd durch Betriebsräte gefährdet werden können." Die Gewerkschaften wollen die durchschnittliche Hebung der Arbeiterklasse in Lohn und Lebenshaltung. Die Betriebsverhältnisse aber haben es in erster Linie mit den einzelnen Betrieben zu tun. Daß etwa einzelne Betriebe besonders in ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen begünstigt werden, erträgt die Arbeiterschaft nicht, sonst wären die Gewerkschaften längst durch die gelben Werkvereine, die etwas ähnliches erstreben, hinweggefegt worden. Die Arbeiterschaft kann nur als Klasse, d. h. als Gesamtheit steigen, darum bedarf sie einer Bewegung, die den ganzen Beruf umfaßt. Die Betriebsräte werden auf die Mitwirkung der Gewerkschaften angewiesen sein und von da ihre innere und äußere Kraft empfangen. Man muß sich immer vor Augen halten, daß die jetzigen Verhältnisse Ausnahmeverhältnisse sind und mit den Lohnforderungen bald die Grenze erreicht wird. „Ja, wir befürchten sogar, daß bald ein ungeheurer Rückschlag kommen wird. Dann nützt kein Betriebsrat mehr; er ist zu der dann einsetzenden Auseinandersetzung viel zu schwach. Dann wird man wieder ganz anders als bisher nach den Gewerkschaften schreien. . . ."

Die Kundgebung schließt mit der Mahnung, im Ausbau der christlichen Gewerkschaften, in dem in den letzten Monaten erstaunliche Erfolge erzielt sind, nicht nachzulassen, insbesondere auch im Hinblick auf den gefährlich erscheinenden Plan, der mit der Einführung des Rätesystems den Organisationszwang verkoppeln will, was leicht dazu mißbraucht werden könne, einer bestimmten Richtung in der Gewerkschaftsbewegung das ausschlaggebende Übergewicht zu verschaffen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine Konferenz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden.

Als die Auskunftstelle für Heimarbeitreform im Juni 1914 eine Konferenz zur Erörterung der damals neu eingeführten Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden veranstaltete, wagte man angesichts des kurzen Bestehens der RVO. noch nicht recht, die Frage unter dem Gesichtspunkt einer Abänderung des Gesetzes zu behandeln, doch zeigten die Verhandlungen mit voller Deutlichkeit, daß sie nicht zu umgehen sei. Der Ausbruch des Krieges und die Aufhebung der hausgewerblichen Krankenversicherung durch Reichsgesetz unterbrachen zunächst die damals angebahnten Arbeiten der Auskunftstelle, soweit sie auf Abänderung der RVO. zielten. Dafür trat sie in Wort und Schrift für einen möglichst zweckmäßigen Ausbau der hausgewerblichen Krankenversicherung auf dem Wege des Ortsstatuts ein, in dem die Grundlagen der Neuregelung zu liegen schienen. Das Ergebnis umfangreicher Studien auf diesem Gebiet war eine 1918 herausgegebene Denkschrift, die an der Hand der Erfahrungen mit der ortsstatutarischen Regelung die Richtlinien einer neuen Gesetzgebung zeichnete. Nachdem im Herbst 1918 auch seitens der Reichsregierung die vorbereitenden Schritte für eine Neuredaktion der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden eingeleitet waren, schien der Zeitpunkt gekommen, durch eine Erörterung der Frage in einem kleinen Kreise strittige Fragen zu klären und die Steine für einen Neubau des Gesetzes heranzuschaffen. Diesem Zwecke diente eine Konferenz, die am 28. April von der Auskunftstelle für Heimarbeitreform und dem Büro für Sozialpolitik in Berlin veranstaltet wurde, und an der Vertreter der großen Krankenkassenverbände, der Gewerkschaften, angesehene Kassenpraktiker, Vertreter der Versicherungsämter und Behörden teilnahmen. Das Reichsarbeitsministerium bekundete durch Entsendung von vier Vertretern sein lebhaftes Interesse, auch das Reichsversicherungsamt, das preußische Handelsministerium, das bayerische und verschiedene thüringische Staatsministerien hatten Sachkundige gesandt. Den Verhandlungen lag ein Entwurf des Württembergischen Krankenkassenverbandes mit Ergänzungsvorschlägen der Auskunftstelle zugrunde.

Eine lebhafte Aussprache knüpfte sich zunächst an die allgemein-organisatorischen Fragen: Regelung durch Reichsrecht, Ortsstatut oder Satzung. Allerseits wurde angesichts der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Hausgewerbe, das alle Zwischenstufen von der armen Näherin bis zu dem auch wirtschaftlich fast selbständigen Kleinfabrikanten und Kleinmeister umfaßt, eine einheitliche zentrale Regelung abgelehnt. Wenn auch gewisse Grundlagen und Mindestforderungen durch die RVO. gegeben werden sollten, so müsse doch der örtlichen Regelung breitester Spielraum gelassen werden. Dagegen gingen die Meinungen darüber auseinander, ob das Ortsstatut oder die Kassensatzung die zweckmäßigste äußere Form biete. Die Vertreter der Kassen, auch zum Teil der Arbeiterorganisationen traten angesichts sehr schlechter Erfahrungen mit der Mitwirkung der Gemeindebehörden, die namentlich in Sachsen die Einführung der hausgewerblichen Versicherung zu hintertreiben gewußt hatten, für die Kassensatzung ein, während die Regierungsvertreter die Mitwirkung der Gemeindebehörden nicht glaubten entbehren zu können. Tatsächlich haben sich seit der Revolution durch die Demokratisierung des Wahlrechts die Verhältnisse in den Gemeindeparlamenten wohl so verschoben, daß ein so unsoziales Verhalten wie früher kaum mehr zu befürchten ist; dabei ist die Besorgnis wohl nicht ganz von der Hand zu weisen, daß manche Kassen es den Hausgewerbetreibenden gegenüber, die sie als schlechte Risiken ungern sehen, auch an sozialem Verständnis fehlen lassen, so daß die Mitwirkung einer finanziell uninteressierten Stelle die Interessen der Hausgewerbetreibenden unter Umständen besser sichert.

Die Aussprache wandte sich dann den Einzelfragen zu, wobei das Bestreben zutage trat, die Versicherung der Hausgewerbetreibenden möglichst der allgemeinen Versicherung gleichzustellen.

Wieder zeigte sich die Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit einer brauchbaren Definition. Der Vorschlag, die Hausgewerbetreibenden auch dann zu versichern, wenn sie vorübergehend nicht versicherungspflichtig arbeiten, fand Widerspruch; man müsse sich der RVO. anlehnen, in der Arbeit die Voraussetzung der Versicherungspflicht sei; man habe mit vieler Mühe die Hausgewerbetreibenden zur Weiterversicherung in Zeiten der Beschäftigungslosigkeit erzogen; auch lasse sich der Begriff der „vorübergehenden" Beschäftigungslosigkeit nicht genau genug umschreiben. Auch die Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen, die der Entwurf vorsieht, namentlich von den Arbeitervertretern warm unterstützt, fand aus technischen und finanziellen Gründen wenig Anklang; die Hausgewerbetreibenden würden versuchen, alle kranken Angehörigen der Versicherung zu unterstellen, die Aussagen wären unkontrollierbar und die Kassen würden durch lauter schlechte Risiken belastet. Allenfalls könne man den Familienmitgliedern Krankenpflege, nicht aber Barleistungen gewähren. Die Vertreter ländlicher Bezirke mit ihren leicht übersichtlichen Verhältnissen betonten demgegenüber die Möglichkeit und praktische Durchführbarkeit der Vorschläge des Entwurfs und empfahlen, sie der Kassensatzung zu überlassen.

Die Einbeziehung des Hausgewerbes in die allgemeinen Ortskrankenkassen fand überall Zustimmung; nicht nur die Landkrankenkassen, sondern auch die besonderen Ortskrankenkassen wurden abgelehnt. Auch hinsichtlich der Schaffung einer Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht näherten sich die Ansichten weitgehend; im Interesse der Gleichmäßigkeit wurde die reichsrechtliche Festsetzung einer bei dem gesunkenen Geldwert nicht allzu niedrigen Einkommensgrenze empfohlen, daneben sollte dem Ortsstatut die Möglichkeit gegeben werden, andere Grenzen, z. B. nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter zu schaffen.

Die Meldepflicht soll grundsätzlich dem unmittelbaren Arbeitgeber auferlegt werden; wo eine solche Regelung mit Schwierigkeiten verbunden ist, etwa weil die meisten Hausgewerbetreibenden für mehrere Unternehmer arbeiten und Beginn und Ende ihrer Beschäftigung für den einzelnen Unternehmer sich nicht feststellen läßt, muß der Satzung Freiheit für abweichende Bestimmungen gegeben werden, die indes der Zustimmung des Oberversicherungsamts unterliegt. Die gleiche Freiheit wurde für die Regelung der Beitragsleistungen verlangt. Eine lebhafte Aussprache knüpfte sich an die Frage, ob die Leistungen an die Kasse als feste Beiträge, als Zuschüsse in Hundertsätzen des Entgelts bemessen, oder ob zur Deckung der besonders hohen Unkosten neben den Arbeitgeberbeiträgen Zuschüsse von den Auftraggebern wie in Berlin und einigen anderen Städten erhoben werden sollten. Die Vertreter der Berliner Kassen glaubten ohne Auftraggeberzuschüsse nicht auskommen zu können; andere lehnten sie wegen der technischen Unzuträglichkeiten, die mit ihrer Erhebung verbunden seien, ab, während die Vertreter des Sonneberger Spielwarenbezirks die Berechnung der Arbeitgeberleistungen bei den dortigen Arbeitsverhältnissen nur in Form prozentualer Zuschüsse für möglich hielten — kurz, gerade an dieser Stelle zeigt sich die Notwendigkeit einer weitgehenden Freiheit für die Ortsstatute.

Nach einer kurzen Erwähnung der Unfallversicherung, die wesentlich auf dem Verwaltungswege auszudehnen sei, wandte sich, durch ein kurzes Referat von Frl. Dr. Gaebel eingeleitet, die Aussprache der Invalidenversicherung zu. Die Rednerin forderte die reichsgesetzliche Einbeziehung des gesamten Hausgewerbes. Die technischen Schwierigkeiten seien, namentlich unter Zuhilfenahme der Erfahrungen mit der Krankenversicherung, wohl zu überwinden; man dürfe sich jedoch nicht an die Regelung der Einzahlung und Berechnung der Beiträge halten, wie sie in der Tabakverordnung vorgesehen sei; noch unpraktikabler sei für Gewerbe mit großer Musterzahl und schnellem Wechsel der Muster die Textilverordnung. Man solle die Einzahlung der Beiträge dem unmittelbaren Arbeitgeber auferlegen und den Grundlohn an der bereits durch die Krankenversicherung festgestellten Lohnklasse bemessen.

Diese Forderungen wurden durch die Vertreter der Kassen noch weiter auf eine reale Grundlage durch den Vorschlag gestellt, den Schwierigkeiten der Berechnung der Beitragsklasse und der Einziehung der Beiträge damit aus dem Wege zu gehen, daß man den Kassen die Einziehung der Beiträge übertrage oder doch wenigstens ihre Heberollen benutze.

Die Ergebnisse der Konferenz, in der Wissenschaftler und Praktiker in fruchtbarer Weise ihre auf sehr verschiedenartigen örtlichen Verhältnissen beruhenden Erfahrungen austauschten und Ansichten klärten, sollen in einer Eingabe von der Auskunftstelle für Heimarbeitreform der Reichsregierung unterbreitet werden. Damit wird hoffentlich die dringliche und schwierige Frage einer befriedigenden Lösung nähergeführt werden.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge. Die ursprüngliche Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 hat vielfältige Abänderungen in den Verordnungen vom 3. Dezember 1918, 21. Dezember 1918, 15. Januar 1919, 14. März 1919 und 15. April 1919 erfahren. Dadurch ist die Übersichtlichkeit der Gesetzgebung ungemein erschwert und es ist sehr zu begrüßen, daß unter dem 16. April 1919 eine Zusammenfassung aller Neuerungen (Reichs-Gesetzbl. Nr. 88) erfolgt ist, die einen Überblick über die Umgestaltung des ursprünglichen Gesetzes erleichtert.

Die §§ 1—4, die die Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung von Erwerbslosenfürsorge und die Ersatzansprüche der Gemeinden regeln, sind in der alten Fassung verblieben, doch ist bestimmt, daß zu dem Gesamtaufwand auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten gehören *). Auch die Zuständigkeit ist grundsätzlich unverändert geblieben. Die in der Verordnung vom 13. November bedauerlich laxe Fassung des § 5, nach der Zugezogene möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren sollen und dort zu unterstützen sind, hat, nachdem sich die zu erwartende völlige Wirkungslosigkeit dieser Bestimmung herausstellte, den nötigen Nachdruck dadurch erhalten, daß am Zuzugsorte auch bei Kriegsteilnehmern die Unterstützung nur 4 Wochen gewährt werden kann, sofern der Erwerbslose nicht mit der Familie am Zuzugsorte einen Hausstand gegründet hat. Für die vorschußweise zu gewährende Unterstützung ist der im Aufenthaltsort festgesetzte Satz maßgebend. Die Wohnortsgemeinde ist verpflichtet, den auf die Aufenthaltsgemeinde entfallenden Anteil des Vorschusses zu erstatten.

Neu ist die Bestimmung, daß, wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung gehoben werden kann, nur ein Teilbetrag zu gewähren ist. Damit werden zahlreiche Fälle von Nebenerwerb, in denen sonst wohl meist keine Unterstützung gezahlt wurde, weil der Gesamtbetrag in keinem Verhältnis zum Verdienste stand, nunmehr der Wohltat des Gesetzes teilhaftig. Wer wegen einer $66^2/_3$ % übersteigenden Erwerbsunfähigkeit Rente bezieht, gilt als erwerbsunfähig und erhält demgemäß keine Rente, sofern er nicht mindestens $^2/_3$ des Ortslohns verdient hat. Die ursprüngliche Arbeits-

*) In Berlin mußte für die Zwecke der Erwerbslosenfürsorge ein Beamten- und Angestelltenstab von ca. 1200 Personen eingestellt werden.

pflicht des Erwerbslosen ist in eine Verpflichtung der Gemeinden umgeändert, die Unterstützung im Falle unberechtigter Arbeitsverweigerung, deren Gründe gesetzlich festgelegt sind, zu versagen. Um die Arbeitspflicht auch außerhalb des Aufenthaltsortes schmackhafter zu machen, sind besondere Fahrt- und Umzugserleichterungen vorgesehen, u. U. auch Weiterzahlung der Familienzuschläge an die am letzten Wohnort zurückbleibende Familie.

Art und Höhe der Unterstützung ist dem Gemeindeverband überlassen, doch dürfen die Sätze ohne Familienzuschläge weder das 1½fache des Ortslohns noch die für die einzelnen Orte nach ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstsätze überschreiten.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewährende Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den dreifachen (früher vierfachen) Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen u. dgl. Die Renten der Kriegsbeschädigten sind nur zu zwei Dritteln in Anrechnung zu bringen.

Eingehend ist die Krankenversicherung geregelt, wobei im wesentlichen das Berliner Vorgehen (Sp. 477) zum Muster gedient hat. Im übrigen sind wesentlich die alten Bestimmungen beibehalten.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Großbritannien hat, trotz der weitgreifenden Demobilmachungs- und Übergangsmaßnahmen, auch bei dem Siegervolke einen bedenklichen Umfang angenommen. Es schwoll nämlich die Zahl der Arbeitslosen an von rund 61 000 Ende November, auf 270 000 Ende Dezember, auf 520 000 Mitte Januar, 805 000 Mitte Februar und reichlich 1 Million Mitte März. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte Ende März wöchentlich 1,3 Mill. £. In den Baumwollwebegebieten ist die Arbeitslosigkeit am schlimmsten. Die Hälfte der Webstühle ist dort außer Betrieb. In Burnley erhalten 10 v. H. der Einwohnerschaft Arbeitslosenunterstützung. Während so in England die Baumwollindustrie feiern muß, herrscht in Deutschland ein förmlicher Hunger nach Baumwollwaren. Freilich mangelt es uns, abgesehen von der Sperre, wohl an Mitteln, größere Einfuhren davon zu bezahlen. Aber was die sechsmonatige Verschleppung des Waffenstillstandes an Schaden angerichtet hat, ist an diesem Beispiel wieder einmal mit Händen zu greifen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Deutscher Arbeitsmarkt im März. Die dem Statistischen Reichsamte zugegangenen Berichte lassen nach dem Reichs-Arbeitsblatt Nr. 4 erkennen, daß in der ungünstigen wirtschaftlichen Lage im März dem Vormonat gegenüber keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, da Kohlen- und Rohstoffmangel, die schwierigen Verkehrsverhältnisse, sowie die Verkürzung der Arbeitszeit bei fortdauernd steigenden Löhnen in Verbindung mit Minderleistung und zunehmender Arbeitsunlust weiterhin hemmend einwirken. Die Abschließung der besetzten Gebiete Deutschlands, besonders der im rheinisch-westfälischen Industriebezirk immer bedrohlichere Formen annehmende Erzmangel, die Unterbrechung des Verkehrs nach den östlichen Provinzen, die an allen Orten aufflammenden Streiks und politischen Unruhen bringen weitere Erschwerungen für die Industrie mit sich. Das Verlangen nach Aufhebung der Wirtschaftsblockade sowie nach Aufklärung über die zukünftige Entwicklung der Wirtschaftspolitik sowohl des eigenen Landes wie der für den Handel in Betracht kommenden Staaten macht sich immer gebieterischer geltend. Die Hauptindustriezweige zeigen das gleiche ungünstige Bild wie im Vormonat, wenn auch vereinzelt eine leichte Besserung des Geschäftsganges eingetreten ist. Neben dem Nahrungs- und Genußmittel- sowie dem Baugewerbe befindet sich besonders das Spinnstoffgewerbe in einer wenig erfreulichen Lage. Aufträge auf Papiergarn und Papiergespinste sind fast sämtlich wieder rückgängig gemacht worden, so daß mit weiteren Arbeitseinstellungen zu rechnen ist.

Nach den Nachweisungen der Krankenkassen standen am 1. April 1919 im Vergleich zum Anfang März insgesamt 241 773 oder 3,2 v. H. mehr Mitglieder in Beschäftigung. An der Steigerung der Anzahl der Mitglieder ist das männliche Geschlecht mit 229 140 oder 5,1 v. H. und das weibliche mit 12 633 oder 0,4 v. H. beteiligt. Wie bereits früher hervorgehoben worden ist, läßt jedoch die Entwicklung der Pflichtmitglieder z. Zt. einen Rückschluß auf die Bewegung des tatsächlichen Beschäftigungsstandes nicht zu, da die Erwerbslosen z. T. unter den Pflichtmitgliedern mitgezählt werden.

Nach den Feststellungen von 34 Fachverbänden, die für 2 899 157 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende März 110 269 oder 3,8 v. H. Im Februar war von 30 Fachverbänden über eine Arbeitslosigkeit von 6,0 v. H. berichtet worden; die Arbeitslosigkeit ist demnach wesentlich zurückgegangen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt erkennen, daß im Berichtsmonat die Zahl der Arbeitsuchenden, bezogen auf die Zahl der offenen Stellen, sowohl beim männlichen als auch beim weiblichen Geschlecht nicht unwesentlich abgenommen hat; der Rückgang ist bei den Frauen etwas stärker als bei den Männern hervorgetreten. Im März kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 168 Arbeitsuchende, beim weiblichen Geschlecht 159 (gegen 205 bzw. 203 im Vormonat). Die Arbeitslosenziffer ist im März teilweise zurückgegangen; während sie Anfang März 1 076 368 und am 9. März 1 072 994 betrug, war sie am 19. März auf 1 040 747 gefallen, allerdings Ende März wieder auf 1 053 854 gestiegen. Die Abnahme ist zum großen Teil auf die Ausführung von Notstandsarbeiten, z. T. auf Meldungen zum Grenzschutz, sowie schließlich auch auf eine leichte Besserung in der Lage einzelner Industriezweige zurückzuführen.

Außer in dem Bergbau haben sich in der Landwirtschaft, besonders nach dem Einsetzen der Frühjahrsbestellung, die Anforderungen von Arbeitskräften stark vermehrt, ohne daß der Nachfrage hätte entsprochen werden können. Die Verschiebungen von Arbeitskräften, die ohnehin nicht leicht sind, scheitern oft sogar dann, wenn es sich nur um örtliche Umstellungen handelt. Ferner sind auch dabei die Ernährungsschwierigkeiten sowie die weiterhin bestehende Unlust der städtischen Arbeiter zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht zu unterschätzen. Der Arbeitsmarkt für weibliche Arbeitskräfte ist nach wie vor durch das Anschwellen der Arbeitslosenziffer gekennzeichnet. Die Entlassung von Arbeiterinnen aus den Rüstungsbetrieben sowie die Ablösung der weiblichen Bürokräfte gehen ständig weiter. Die Unterbringung auf dem Lande scheitert ebenso an der Höhe der früheren Verdienste wie an der Abneigung der Landwirte gegen solche Arbeitskräfte. Auch besteht weiterhin häufig eine Unlust zur Annahme von häuslichen Diensten. Auf dem Arbeitsmarkt für kaufmännische Angestellte konnte die Zahl der Erwerbslosen durch Einstellung bei Behörden und in privaten Betrieben als Ersatz für weibliche Angestellte etwas verringert werden.

Volkserziehung.

Die Bekämpfung der Schundliteratur in Groß-Berlin soll jetzt mit starker Unterstützung der amtlichen Stellen energisch betrieben werden. Zu diesem Zwecke hat sich ein Ausschuß gebildet, dessen Vorsitzender vom Magistrat Berlin berufen wird und dem neben Vertretern der Gemeindeverwaltungen, insbesondere der Stadtschulräte, und sachkundigen Einzelpersonen auch Vertreter der Volkserziehungsvereine, sowie eine Anzahl von Rektoren und Lehrern angehören. Diese neue Organisation ist aus Besprechungen hervorgegangen, die Stadtrat Sassenbach, der ausgezeichnete Bearbeiter des Bildungswesens in der Generalkommission der Gewerkschaften, abgehalten hat. Der Ausschuß will die Gesetzgebung und die öffentliche Meinung beeinflussen, auf weiteste Verbreitung guter Schriften und Bilder hinwirken und durch andere praktische Maßnahmen die Schundliteratur bekämpfen. Er hat 6 Unterausschüsse für seine Arbeiten errichtet: 1. einen Ausschuß für gesetzliche Maßnahmen (Vors.: Dr. L. Heyde, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform), 2. einen Schulausschuß, 3. einen literarischen Ausschuß, 4. einen Ausschuß für die freie Volksbildung (Vorsitzender: Dr. v. Erdberg), 5. einen Ausschuß für das Bibliothekswesen, 6. einen Ausschuß zur Überwachung von Mißständen im Kinowesen (Vors.: Prof. Dr. Brunner vom Polizeipräsidium). Mit den bereits bestehenden Organisationen soll natürlich zusammengearbeitet werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Berufswahl und Berufsberatung. Eine Einführung in die Praxis von Dr. med. Martha Mosch, Dr. Ernst Piorkowski, Otto Neuke, Georg Wolff u. Dr. Curt Bernhard, eingeleitet von Dr. Alfred Kühne, Geh. Regierungsrat im Preuß. Handelsministerium, Berlin. Trowitsch & Sohn, 1919. 6,50 M.

Das Gebiet der Berufsberatung ist hier vom medizinischen, psychologischen und wirtschaftlich-sozialen Standpunkt in verschiedenen Aufsätzen behandelt worden. Ein besonderes Kapitel ist der Schule

gewidmet, die ja in erster Reihe befähigt ist, bei der Berufsberatung mitzuwirken. Außerdem macht uns das Buch mit allen Einzelheiten der Organisation, ihrer Tätigkeit und ihren bisherigen Ergebnissen bekannt. Auch Vorschläge über den weiteren Ausbau der Berufsberatung werden gemacht. Das Buch will all denen, die in der Berufsberatung arbeiten oder Interesse für ihre Aufgaben haben, eine Einführung in die Praxis bieten.

Ursachen des Zusammenbruchs von Walther Lambach. Deutschnationale Verlagsanstalt Hamburg. 112 Seiten.

Die deutsche Frau und ihre Aufgaben im neuen Volksstaat von Dr. Alice Salomon, aus der Schriftenfolge „Die neue Zeit". Schriften zur Neugestaltung Deutschlands. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. 1919. 35 Seiten. Preis geh. 1 ℳ.

Die Landfrage von F. Darmstaedter-Helversen aus der Schriftenfolge „Die neue Zeit". Schriften zur Neugestaltung Deutschlands. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. 1919. 26 Seiten. Preis geh. 0,80 ℳ.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Volkswirt mit abgeschlossenem Studiengang und gründlicher Praxis in der wirtschaftlichen Interessenvertretung des Unternehmerstandes, sowie mit genauer Kenntnis der Sozialisiermngspläne **zur Leitung der wirtschaftlichen Abteilung eines Unternehmerverbandes**, ferner

2 Volkswirte mit abgeschlossenem Studiengang, mit Erfahrung in Arbeiter- und Lohnfragen **zum Abschluß örtlicher Lohn- und Arbeitstarife** (vorwiegend Reisetätigkeit),

jüngerer Volkswirt mit abgeschlossenem Studiengang **zur Übernahme der Redaktion eines Fachblattes** und zur Einrichtung des Archivs **seitens eines Arbeitgeberverbandes**, Sitz Berlin, zu möglichst sofortigem Eintritt gesucht.

Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen und Gehaltsforderungen unter **U. 393** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Für das neu errichtete **Wohnungsamt der Stadt Neukölln** wird zum sofortigen Eintritt noch

eine Wohnungspflegerin

gesucht. Gehalt 2800 bis 3900 ℳ, steigend in dreijährigen Zwischenräumen dreimal um 300 ℳ und einmal um 200 ℳ, hierzu die planmäßigen Teuerungszulagen. Annahme zunächst ein Jahr auf Probe

Bewerberinnen mit praktischen Erfahrungen aus ähnlichen Stellungen erhalten den Vorzug. Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 20. Mai 1919 einreichen.

Neukölln, den 29. April 1919.

Der Magistrat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine bis Ende 1916 erschienenen Verlagswerke erhebe ich 30 %, auf die in den Jahren 1917 und 1918 erschienenen Werke 10 % Verlags-Teuerungszuschlag.

Bibliographie der Sozialpolitik. Bearbeitet und herausgegeben von **Josef Stammhammer**, Bibliothekar des Juridisch-politischen Lesevereins in Wien.

Band I. (IV, 648 S. Lex.-Form.) 1897. Preis: 18 Mark.

Band II. Literatur von 1895—1911 und Ergänzungen zu Band I. (VI, 881 S. Lex.-Form.) 1912. Preis: 30 Mark.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd X:

. . . Seine Vorzüge sprechen für sich allein. Es ist trotz aller Mängel selbstverständlich eines der nützlichsten Bücher, die auf unserem Gebiete erscheinen konnten. Werner Sombart, Breslau.

Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Bearbeitet und herausgegeben von **Josef Stammhammer**, Bibliothekar des Juridisch-politischen Lesevereins in Wien.

Band I. (IV, 303 S.) 1893. Preis: 10 Mark.

Band II. Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1898. (VI, 403 S.) 1900. Preis: 13 Mark.

Band III. Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1908. Mit einem vollständigen Sachregister über alle drei Bände. (IV, 474 S.) 1909. Preis: 18 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge von **A. Damaschke.**

31.—36. Tausend. 96 S. 1918.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Gebildete jge. Dame, viel sozial tätig, mit sehr guten Zeugn. und Referenzen, sucht zum 1. Juli oder früher soziale Tätigkeit. Gehaltsansprüche u. Ort u. Art d. Tätigk.; am liebsten Berlin. Angebote unter **S. P. 32/01** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Im **Säuglingsheim zu Crefeld** (75 Betten) mit staatlich anerkannter

Säuglingspflegeschule

werden während des ganzen Jahres **Schülerinnen zur Ausbildung** aufgenommen.

Die Aufnahmebedingungen können vom Säuglingsheim (Peterstr. 71) gegen Entrichtung von ℳ 0,60 bezogen werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Bildungsfrage als soziales Problem.

Von

Prof. Dr. Maunheimer

in Frankfurt a. M.

(VIII, 156 S. gr. 8°.) 1901. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Kultur und Bildung als Werte sozialer Einheit. 1. Bildung als Gemeingut. 2 Das Wesen der Bildung. 3. Bildung im Zusammenhang mit dem Kulturproblem. 4. Wert und Zweck der Bildung: a) Individuelle Werte. b) Das Ideal der Humanität — II. Die formalen Voraussetzungen der Bildung; ihre Wirkung auf die Intelligenz. 1. Die logischen Bedingungen. 2. Einfluß der Bildung auf die Intelligenz. — III. Die utopistischen Vorstellungen von der Herrschaft des Wissens und der Bildung. 1. Die Antike. 2. Die Neuzeit. — IV. Zusammenhang der höheren geistigen Kultur mit Leben und Volkstum. 1. Die Trennung der höheren Bildung vom Volke in der Antike zur Zeit der Sophistik. Die organische Annäherung der höheren Geisteskultur an Leben und Volkstum in der Neuzeit. — Schluß: Ein Blick auf die Strömungen der Gegenwartsgefahr einer neuen Trennung der Literatur vom Volkstum. Das sozialistische Erziehungsprogramm. — Rückblick und Forderungen.

„Die Humanität", Nr. 8 vom 3. Mai 1902:

Volksbildungsfreunden wird dieses wahrhaft wertvolle, zudem nicht schwer verständlich geschriebene Buch einen vollen Genuß bieten; dieselben werden daraus obendrein manche Abklärung ihrer Ansichten über die Bildungsfrage schöpfen.

„Soziale Praxis", Nr. 18 vom 30. Januar 1902:

Die vorliegende Abhandlung verdankt ihre Entstehung dem Bestreben des Ausschusses für Volksvorlesungen in Frankfurt a. M., nachzuweisen, wie eine neutrale Bildung möglich ist, ohne daß sie kalt und blutlos wird Verfasser versteht es durch außerordentlich geschickt zusammengestellte Auszüge über sein Thema aus den Werken großer Denker, wie Kant, Lotze, Spencer, Nietzsche, Schopenhauer, Jhering und Wundt das Thema von den verschiedensten Seiten anzupacken und zugleich in wirksamer Weise zum Studium dieser Denker anzuregen. Durch die Beschränkung auf eine geringe Zahl wirklich bedeutender Autoren, die dafür ausführlicher zum Worte kommen, vermeidet er hierbei die Gefahr der Oberflächlichkeit. Die mit großer Literaturkenntnis und feinem Sinn für das Charakteristische und dauernd Wertvolle geschriebene Schrift verdient das Interesse aller Kreise, der Literaten ebensowohl wie der Unternehmer und Arbeiter.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 15. Mai 1919. Nummer 33.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: mit Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Arbeiten und nicht verzweifeln! Von Prof. Dr. E. Francke 567

Berufsorganisation, Betriebsorganisation und Arbeiterräte. Von Theodor Leipart, Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin . . . 569

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 572
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Koalitionsrechtsfragen.

Allgemeine Sozialpolitik 573
Die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags-Vorschlages der Entente.
Die sozialpolitische Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und Deutsch-Österreich.

Volksernährung und Lebenshaltung 575
Beteiligung der Arbeiter- und Verbrauchervertreter an der Reichsernährungspolitik.

Rechtsfragen 576
Gesetzliche Regelung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter im Auslande.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 576
Die Regelung des Tarifvertrags. Vorschläge von Prof. Dr. L. Brentano, München.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 578
Der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 578
Der Ausschuß des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften.
Vier Millionen freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 579
Nach den Bergarbeiterstreiks.
Eine Lohnbewegung der Eisenbahner.
Eine Lohnbewegung der Telegraphenarbeiter.

Literarische Mitteilungen 580

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeiten und nicht verzweifeln!

Nach den namenlosen Opfern und Leiden, die der mehr als vierjährige Weltkrieg dem deutschen Volke auferlegt hat, nach den Folterqualen des sechsmonatigen Waffenstillstands mit seiner Hungerblockade nunmehr diese „Friedensbedingungen", die Deutschland zur Ausbeutung durch die Feinde, 65 Millionen Deutscher zu Knechtschaft und Sklaverei, unser Volk zu Siechtum und unentrinnbarem Elend verdammen sollen! Im Osten, Westen und Norden sollen weite deutsche Gebiete abgetrennt, Landstriche mit kerndeutscher Bevölkerung Franzosen, Belgiern, Dänen, Polen überliefert, im Süden unsere Stammesbrüder in Österreich und Tirol uns ferngehalten werden. Die Volksernährung wird durch den Raub fruchtbarer Äcker und Felder noch weiter gefährdet; sogar den Kindern will man die Milch schmälern. Unsere Industrie wird ergiebiger Kohlen- und Erzbergwerke beraubt, unsere Werften sollen für den Feind bauen. Unser Handel wird nahezu vernichtet; wir sollen alle größeren Seeschiffe abliefern, nicht minder unsere Binnenschiffahrt auf das dürftigste Maß beschränken. Die Einfuhr unentbehrlicher Rohstoffe und Nahrungsmittel hängt von dem Ermessen der Feinde ab, die Deutschland mit ihren gewerblichen Erzeugnissen überschwemmen wollen; unsere Ausfuhr, die Arbeit und Brot schaffen soll, wird ihrer Gnade ausgeliefert. Die großen deutschen Ströme und ihre schiffbaren Nebenflüsse verfallen der Internationalisierung, unsere Eisenbahnen werden ihrer Kontrolle unterstellt. Dem verarmten, mit Schulden und Verpflichtungen überhäuften Deutschland werden für „Entschädigungen" Lasten in unermeßlicher Höhe aufgebürdet. Für ihre Bezahlung haftet das gesamte Vermögen und Einkommen des deutschen Volkes, das vorweg die feindlichen Forderungen befriedigen soll; nur der karge Rest bleibt für das eigene Leben zur Verfügung. Alle Verträge, jeder Besitz, alle Rechte, die deutscher Fleiß im Ausland errungen hatte, werden gestrichen. Die Kolonien werden aufgeteilt unter England und seine Dominions, Frankreich und Japan. Den Völkerbund sollen wir anerkennen, aber wartend vor der Türe stehen. Ein Paria, verachtet, verfehmt, bis aufs Blut gezüchtigt, soll das deutsche Volk in der Welt bleiben, wehrlos, denn Heer und Flotte sind zerbrochen und werden künftig auf eine Polizeitruppe beschränkt bleiben. Jede Ordnung unseres inneren Lebens fällt der Aufsicht unserer Feinde anheim, die auch das Strafurteil über die „Schuldigen" am Weltkrieg, Wilhelm II. voran, fällen wollen — Kläger und Richter in einer Person.

Das ist der Friede des Rechts und der Gerechtigkeit, der uns verheißen war, als wir den Waffenstillstand schlossen. Niemals hat brutale Gewalt des Siegers ein unterlegenes großes Volk, dessen Heldenmut Achtung auch des Feindes fordert, stärker knechten wollen, niemals sind feierliche Zusagen bitterer verhöhnt worden — die 14 Punkte Wilsons, auf die wir bauten, sind von ihrem Urheber und seinen Verbündeten als „Fetzen Papier" zerrissen und den Winden preisgegeben. Niemals haben Haß, Habsucht, Furcht toller gewütet als in Versailles. Es ist ein Todesurteil, das wir unterschreiben sollen; dazu müssen wir noch selbst das Grab schaufeln, in das uns Sklaverei, Hunger, Elend nach dem Willen der Feinde stoßen, die die Vernichtung Deutschlands verkünden.

Härter als andere Volksgenossen werden von solchem „Frieden", der diesen hehren Namen schändet, die Massen in Industrie und Handel, die Arbeiter und Angestellten, dazu die Scharen der unteren und mittleren Beamten geschlagen. Wer Land bebaut, und sei sein Acker noch so klein, wird sich und die Seinigen, wenn auch dürftig, durchbringen. Aber die Arbeiter in Werkstatt und Fabrik, in den Zechen und Hütten, die Angestellten in Läden und Kontoren, die zahllosen Beamten des Verkehrs, der Verwaltung und Gerichte — wovon sollen diese Millionen leben, wenn Deutschland verödet, weil es von feindlicher Gewalt ausgeraubt und ausgesogen wird? Wenn Kohle und Erze fehlen, wenn Spinnstoffe, Kupfer, Leder mangeln, weil wir sie nicht kaufen können, wenn die Heimat nicht genug Korn, Fleisch, Fett, Zucker, Milch, alles, was zu des Leibes Nahrung und Notdurft gehört, erzeugt und die Einfuhr unerschwinglich wird, wenn Reich, Staat, Gemeinde Bankrott machen und weder Aufträge erteilen noch Zahlungen leisten können? Der Reichtum Deutschlands ist im Kriege dahin geschwunden, wir waren darauf gefaßt und fürchteten uns nicht davor, in Enge und Dürftigkeit zu leben, weil wir der Arbeit unserer Hirne und Hände vertrauten. Nun soll uns auch diese Rettung genommen, der einzige Weg zum Leben verrammelt werden. Wir sollen büßen und zahlen, aber nicht für uns arbeiten dürfen. Denn soweit wir noch arbeiten können, fällt der Ertrag dem Feinde zu, für den wir in hartem, dauerndem Frondienst schuften sollen.

Der Tod auf dem Schlachtfeld, die satanische Aushungerung, Kummer und Leid haben unsere Volkskraft zerrüttet. Verzweiflung und Elend haben zu wilden Ausbrüchen geführt.

Wir sind krank an Leib und Seele. Wie sollen wir unter dem grausamen Joch dieses Friedens wieder genesen? Schon jetzt übersteigt die Sterblichkeit die Geburtenzahl. In Zukunft werden Hunger und Elend, nach dem Willen unserer Feinde, ihr Werk verrichten. Die Stätten des Gewerbefleißes, die Emporien des Handels, die Häfen werden veröden oder ein Raub fremder Gewinnsucht werden. Abwanderung aufs Land, Auswanderung in Fremdgebiete, Sinken der Volkszahl werden eintreten. Ein Niedergang der ganzen Kultur wird folgen. Alle Errungenschaften der arbeitenden Klassen, die Arbeiterschutz, Sozialversicherung, Arbeitsrecht gebracht, die sie sich in der Selbsthilfe durch Gewerkschaften und Genossenschaften erworben haben, sind in tödlicher Gefahr. Und an die Stelle dieses festen Besitzes, auf den wir stolz waren, den die Revolution und die Neugestaltung der staatlichen Ordnung mehren sollte, wird uns das Bild eines internationalen Arbeitsgesetzes vorgeführt, das uns nicht weiter hilft und an dessen Gestaltung wir nicht mitwirken dürfen, das den Arbeitern der Welt die Gnade des internationalen Kapitalismus schenken möchte.

Unerträglich und unausführbar ist dieser Friede! Ganz Deutschland mit verschwindenden Ausnahmen ist eins in diesem Ruf, Regierungen und Parlamente, Parteien und Vereine, Stadt und Land, Arbeiter, Bauern, Bürger. Gegenvorschläge werden eingereicht, Abänderungen, Milderungen erstrebt. Wird es gelingen, nicht den grausamen Sinn der Feinde zu erweichen, ihr Rechtsgefühl zu wecken — das halten wir für ausgeschlossen —, aber ihrem Verstande klar zu machen, daß es ihr eigener Schaden ist, wenn sie Deutschland zerstören und vernichten, dem Sklaven, der für sie arbeiten soll, die Hände abhacken? Auch hier zweifeln wir. Aber wir verzweifeln nicht. Ob wir den Frieden unterzeichnen oder ablehnen und damit unabsehbare Folgen auf uns nehmen — dieser „Friede" wird niemals volle Wirklichkeit werden. Würde er es, so streute er eine Saat des Hasses und der Zwietracht in der Welt, nicht nur in Deutschland, sondern auch in den neutralen Ländern, ja selbst bei den Feinden aus, die in neuen blutigen Kriegen aufgehen würde. Auch ein wirtschaftliches Unheil würde ihm folgen, das mit der Austilgung Deutschlands aus der Gesellschaft der Völker die Sieger der Beute nicht froh werden ließen. Es gibt trotz alledem ein Weltgewissen und eine Vernunft der Dinge — an ihnen wird Versailles scheitern, an seinem eigenen Gifte wird dieser „Friede" sterben.

Das kann Jahre dauern, aber kommen wird der Tag. Bis sein Morgenrot aufleuchtet, müssen wir ein hartes Joch tragen. Aber niemand soll uns hindern, die Freiheit der Seele zu wahren und so auch in Ketten ein freies Volk zu werden. Einigkeit und Arbeit sollen unsere Losung sein. Ein grausamer Zuchtmeister zwingt uns zur Einigkeit und Arbeit — sie werden uns, sehr gegen seinen Willen, zur Rettung aus Not und Elend werden. Und wenn wir jahrelang in der finsteren Grube der Demütigung und der Frohnde schmachten, die Zeit kommt, wo wir im sonnigen Lichte, erhobenen Hauptes für uns und unsere Kinder arbeiten. Finis Germaniae frohlocken die Feinde — das deutsche Volk wird leben, wenn es einig ist und arbeitet. Wir lassen uns nicht zerschmettern und vernichten. Tue jeder seine Pflicht, mit dem Hammer, dem Pfluge, der Feder. Auch für uns Sozialreformer bleibt das Arbeitsfeld offen und weit. Jetzt erst recht, sagen wir, anstatt die Hände müde sinken zu lassen: Arbeiten und nicht verzweifeln!

E. Fr.

Berufsorganisation, Betriebsorganisation und Arbeiterräte.

Von Theodor Leipart,
Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin.

Die Frage der Arbeiterräte hat die Aufmerksamkeit erneut auf die zweckmäßigste Form der wirtschaftlichen Interessenvertretung der Arbeiterschaft gelenkt. Bekanntlich haben die Gewerkschaften in Deutschland und auch im Auslande schon mancherlei Kämpfe in den eigenen Reihen um die Form der Organisation zu führen gehabt. Einmal drehte sich der Streit um die Zentralisation im Gegensatz zur Lokalorganisation, dann um den Industrieverband oder die Berufsorganisation. Man stritt darüber, ob die Einheitsorganisation im geschlossenen Zentralverband oder der nur föderative Zusammenschluß der örtlichen Vereine vorzuziehen wäre; ob getrennte Berufsverbände oder eine gemeinsame Organisation verwandter Berufe in einem Industrieverbande zweckmäßiger für einen erfolgreichen Gewerkschaftskampf sei. Während im Auslande teilweise, besonders in Frankreich, das Föderativsystem sich bisher erhalten hat, ist bei uns in Deutschland die straffe Zentralisation der Gewerkschaften durchgeführt. Der Industrieverband dagegen hat sich nicht durchzusetzen vermocht, vielmehr haben die meisten deutschen Gewerkschaften sich bisher ihren beruflichen Charakter gewahrt. Trotzdem hat auch die Form des Industrieverbandes ihre Zweckmäßigkeit in vollem Maße erwiesen, ist doch der Deutsche Metallarbeiter-Verband, dieses Muster eines Industrieverbandes, die stärkste Gewerkschaft der Welt geworden.

Ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung unserer Gewerkschaften läßt demnach erkennen, daß sie es bisher vermieden haben, eine starre Form zu behaupten. Ihr Aufbau und ihre innere wie äußere Gestaltung sind beweglich geblieben und werden es voraussichtlich auch in Zukunft sein. Welche Entwicklung sie unter den veränderten Wirtschaftsverhältnissen der neuen Zeit nehmen werden, kann heute mit Bestimmtheit niemand sagen. Es ist aber dennoch nicht überflüssig, darüber einige Betrachtungen anzustellen, zumal die jetzt so lebhaft erörterte Frage der Arbeiterräte dazu förmlich drängt.

Die Arbeiterräte sind bekanntlich zu Beginn der Revolution innerhalb der großen Fabriken ins Leben getreten. Aus den Großbetrieben strömten die Arbeitermassen auf die Straße und führten in Gemeinschaft mit ihren Brüdern im Soldatenrocke die Revolution zum Siege. Von Fabrik zu Fabrik stellten sich entschlossene Arbeitskollegen oder aus ihrer Mitte gewählte Vertrauensmänner an die Spitze der Bewegung, besetzten im Verein mit den ebenso schnell gebildeten Soldatenräten die öffentlichen Ämter und ernannten schließlich die Revolutionsregierung. Auf die Entstehungsgeschichte der Arbeiterräte ist es wohl hauptsächlich zurückzuführen, daß sich eine ziemliche Unklarheit festgesetzt hat über ihr Wesen und ihre Bedeutung. Viele nennen sich noch jetzt Betriebsräte und zugleich auch Arbeiterräte, doch wird der Unterschied zwischen beiden anscheinend mehr und mehr eingesehen und anerkannt.

Betriebsräte waren es, die in den Tagen der Revolution die Arbeitermassen der Großbetriebe vertreten haben. Sie bildeten in ihrer Gesamtheit an jedem Orte alsdann den Arbeiterrat. In der Folgezeit hat man versucht, auch die in den mittleren und kleinen Betrieben beschäftigten Arbeiter an der Zusammensetzung des Arbeiterrats zu beteiligen. Überall, wo die Arbeiterräte in geordneten Wahlen gewählt worden sind, hat man nicht mehr den Betrieb als Wahlkörper gelten lassen, sondern allgemeine Urwahlen vorgenommen. Hierdurch ist der Unterschied zwischen den Betriebsräten und den Arbeiterräten völlig deutlich geworden. Mögen die in den Großbetrieben beschäftigten Arbeitermassen noch so zahlreich sein, sie können doch nicht beanspruchen, die Gesamtheit zu vertreten; die mittleren Betriebe und das Kleingewerbe sind bei uns in Deutschland in fast allen Gewerbezweigen noch zu stark vertreten. In Berlin hat man, wohl um an dem ursprünglichen Gedanken der Betriebsräte festzuhalten, ein kombiniertes Wahlsystem für den Großberliner Arbeiterrat eingeführt. Hier gilt eine Art allgemeiner Wahl nur für die Mittel- und Kleinbetriebe, dagegen für die Großbetriebe nach wie vor die Wahl im Betriebe. Die kleineren Betriebe werden in den einzelnen Stadtbezirken je nach der Zahl der Beschäftigten zu Wahlkörpern vereinigt und die Arbeiterschaft der so zusammengelegten Betriebe wählt ohne Rücksicht auf die Unterschiede des Berufs und der Industrie aus ihrer Mitte ein Mitglied des Arbeiterrats. Die so gewählten Vertreter für den Arbeiterrat können natürlich nicht auch zugleich Betriebsräte sein, da sie unmöglich in den vielen Betrieben und den unterschiedlichen Gewerbezweigen so bewandert sein können, wie es die praktische Tätigkeit eines Betriebsrats erfordert.

Das Beispiel zeigt zugleich, daß der Gedanke, die Organisation der Arbeiter auf den Betrieb aufzubauen, einfach nicht ausführbar ist. Oder es müßten neben den für die großen Industriebetriebe zu schaffenden Betriebsorganisationen auch die jetzigen Berufsorganisationen bestehen bleiben, und zwar für die große Zahl der in den Gewerbe- und Handwerksbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Aus dieser Erkenntnis heraus und weil auch ohnedies die Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben den beruflichen

Aufbau der Organisation erfordert, hat der Gedanke der Betriebsorganisation in den deutschen Gewerkschaften bisher nur ganz wenig Anklang gefunden.

Für die Arbeiterräte liegen die Dinge nicht anders. Abgesehen von den politischen Rechten, die sie verlangen und auch bekommen sollen, wird ihre hauptsächlichste Aufgabe die sein, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Produktion zur Durchführung zu bringen. Nun ist für die Produktion natürlich der Betrieb ein sehr wichtiger Faktor, aber für die gesamte Regelung der Produktion tritt die Bedeutung des einzelnen Betriebs stark zurück hinter derjenigen der ganzen Industrie oder des ganzen Berufszweigs. Namentlich wenn die Sozialisierung verwirklicht werden soll, kann zum Beispiel die Rohstoffversorgung nicht von Betrieb zu Betrieb geregelt, sondern muß sie einheitlich für die Gesamtheit der in Frage kommenden Industrie oder des Gewerbes in Angriff genommen und durchgeführt werden. Das Gleiche gilt nicht nur für die gesamten Außenhandelsfragen, sondern auch für die Regelung aller übrigen Produktionsverhältnisse, wie die Übernahme und Verteilung der Aufträge, die Herstellung und den Absatz der Erzeugnisse, die Preisberechnung und Preisfestsetzung usw. Die Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft müssen also berufliche Selbstverwaltungskörper sein, wie sie übrigens das Reichswirtschaftsministerium ganz allgemein für den Wiederaufbau unserer durch den Krieg zerrütteten Wirtschaft anstrebt und an die Stelle des bürokratischen Verwaltungssystems setzen will.

Aus diesen Gründen empfehlen auch die „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften", die kürzlich von der Konferenz der Verbandsvorstände aufgestellt sind (Sp. 558) und über die der bevorstehende Gewerkschaftskongreß in Nürnberg endgültig beschließen soll, eine berufliche Gliederung der örtlichen Arbeiterräte. Die Gewerkschaften anerkennen in den Richtlinien den Gedanken der Arbeiterräte und erblicken in ihnen die geeignete Vertretung der Arbeiterschaft für die praktische Regelung der Produktion. Zu diesem Zwecke müssen die Arbeiterräte in Urwahlen mit beruflicher Gliederung gewählt werden, damit alle Berufe im Arbeiterrate vertreten sind. Sowohl in den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten, wie auch in den Landesteilen und im Reiche können die Plenarsitzungen der Arbeiterräte aber nur die allgemeinen Grundsätze für die Produktionsregelung aufstellen, dagegen muß die zweckmäßige Anwendung und Ausführung solcher allgemeinen Grundsätze und die Entscheidung über Einzelfragen der beruflichen Praxis unbedingt den einzelnen Berufsabteilungen zufallen. Jeder Arbeiterrat wird also soviel Berufsabteilungen bilden müssen, als Industrien und Gewerbe in seinem räumlichen Tätigkeitsgebiete vorhanden sind. Die meisten Berufsabteilungen werde sich ferner noch in Untergruppen zu gliedern haben, und zwar je mehr die Produktion bereits spezialisiert ist oder zum Zwecke ihrer Förderung noch spezialisiert werden wird. In der Holzindustrie muß zum Beispiel nicht nur eine besondere Berufsvertretung für das Tischlergewerbe neben den sonstigen Zweigen der Holzbearbeitung vorhanden sein, sondern diese Tischlervertretung muß noch wieder ihre Unterabteilungen haben, für Bautischlerarbeiten und für Möbel, für furnierte und für weiße Möbel, für Schlafzimmer, Küchen und Herrenzimmer, für Stühle und für Tische usw. Denn es kann wohl keine Rede davon sein, daß auf eine derartige Teilung der Arbeit, die einer Vermehrung der Produktionsergiebigkeit nur dienlich ist, in Zukunft verzichtet werden sollte. Eher wird das Gegenteil angenommen werden können. Soll dann aber die Produktion blühen und gedeihen, so muß auf die Besonderheiten jeder Produktionsart und jedes Produktionszweigs, also jeder Branche und Spezialität, Bedacht genommen werden. Denn letzten Endes spielen die Fachfragen und Spezialfragen bei der Regelung der Produktion die Hauptrolle, zu deren sachgemäßer und praktischer Lösung nur die Fachleute imstande sind.

Die Gewerkschaften, in denen eine solche beruflich gegliederte Arbeitervertretung schon vorhanden wäre, wollen die unmittelbare Mitwirkung bei der Produktionsregelung nicht übernehmen, weil sie dadurch selber Mitträger und Mitleiter der Produktion würden, was mit ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht zu vereinbaren wäre. Eine Personalunion zwischen Arbeiterräten und Gewerkschaften wird allerdings häufig der Fall sein, die alsdann von selbst eine Verbindung zwischen beiden schaffen wird. Außerdem ist in den erwähnten Richtlinien der Gewerkschaften auch eine förmliche Verbindung mit den Arbeiterräten in den einzelnen Gemeindebezirken vorgesehen durch die Ortsausschüsse des Gewerkschaftsbundes, die an die Stelle der jetzigen örtlichen Gewerkschaftskartelle treten sollen. Die kommunalpolitischen Aufgaben, die von den Gewerkschaftskartellen bisher nebenbei betrieben wurden, sollen an die Arbeiterräte abgetreten werden.

Auf die sonstige organische Gestaltung der zukünftigen Wirtschaftsorganisation soll hier nicht eingegangen werden. Ohne Zweifel muß das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter schon im Einzelbetriebe beginnen, weshalb die Betriebsräte in erster Linie erforderlich sind. Aber für so notwendig immer die Durchführung der Betriebsdemokratie angesehen werden muß, kann doch die Produktionsregelung im ganzen nicht von dem Gesichtskreise der Betriebsräte, nicht von den Verhältnissen der einzelnen Betriebe aus erfolgen. Deshalb werden die Betriebsräte sich auf die Wirksamkeit innerhalb jedes Betriebs beschränken müssen, unterstützt von den Gewerkschaften und selber sich stützend auf deren Macht. Die großen allgemeinen Aufgaben in der gesamten Wirtschaftsorganisation haben die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte zu erfüllen, und die Gewerkschaften behalten daneben ihr Aufgabengebiet wie zuvor.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Koalitionsrechtsfragen

verhandelte am 8. Mai über die Frage, ob und inwieweit eine Änderung seines bisherigen Standpunktes zum Streikrecht überhaupt und zum Streik in gemeinnötigen Betrieben insbesondere notwendig sei. Diese Beratung ging darauf zurück, daß der Ausschuß der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 30. Januar beschlossen hatte, den im Heft 56 der Schriften der Gesellschaft niedergelegten Standpunkt zum Streik in gemeinnötigen Betrieben angesichts der durch die politische Umwälzung entstandenen Lage dem Unterausschuß zu erneuter Prüfung zu empfehlen (Sp. 312). Die in der Generalversammlung und im Ausschuß hervorgetretenen Ansichten spiegeln sich in dem Verhandlungsbericht (Heft 64 der Schriften) wider, der zu der ganzen Frage äußerst wichtiges Material beibringt.

An der Unterausschußsitzung nahmen vom Vorstand der Gesellschaft die Herren Prof. Dr. Francke und Generalsekretär Dr. Heyde, vom Ausschuß die Herren Unterstaatssekretär Dr. Heinemann und Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Herkner, von den drei großen Gewerkschaftsrichtungen die Herren Abg. Hartmann (Gewerkvereine H.-D.), Dr. Röhr (Christl. Gew.) und Welter (Generalkommission der Gewerkschaften) teil.

Eine mehrstündige Aussprache führte zu der übereinstimmenden Auffassung aller Herren, daß es völlig falsch, unberechtigt und höchst gefährlich wäre, jetzt aus der sozialistischen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens oder aus der politischen Umstellung zur vollen Selbstregierung des Volkes den Schluß zu ziehen, daß das Streikrecht nunmehr entbehrlich geworden sei und durch das Strafgesetz irgendwie beseitigt werden müsse. Der Unterausschuß verbleibt bei seiner Überzeugung, daß dieser Weg zu dem allgemein anerkannten Ziele der Verringerung der Streiks völlig ungangbar ist. Hingegen ist der Unterausschuß der Auffassung, daß das Einigungswesen des Ausbaus bedarf, insbesondere durch die Schaffung eines geregelten Instanzenweges, derart, daß gegen den Schiedsspruch jedes unteren Einigungsamtes die Berufungsmöglichkeit gegeben wird. Erscheinens- und Verhandlungszwang sind in jeder Instanz notwendig, doch sollen die Schiedssprüche nicht obligatorischen Charakter tragen. Vor der Verhandlung im Einigungsverfahren darf kein Streik und keine Aussperrung beginnen. Außerdem aber hält der Unterausschuß einstimmig einen gesetzlichen Schutz der gewerkschaftlichen Bestimmungen über die Vorbedingungen jeden Streiks für notwendig. Die Gewerkschaftsstatuten lassen die Gewährung von Streikunterstützung und jede sonstige Leistung der Gewerkschaften für Streikende nur dann zu, wenn gewisse Regeln bei Ausbruch des Streiks innegehalten worden sind: Verständigung mit den Gewerkschaften der anderen Richtungen, Genehmigung des Verbandsvorstands, qualifizierte Mehrheit beim Streikbeschluß und Streikfortsetzungsbeschluß, geheime Abstimmung usw. Auf

diesem Gebiete soll der Gesetzgeber, an das in der Gewerkschaftsentwickelung geschichtlich Gewordene anknüpfend, gewisse Normen aufstellen und mit rechtlichem Schutz bekleiden. Dadurch kann die Vergewaltigung von Mehrheiten durch Minderheiten bei Streikbeschlüssen unterbunden und somit ein wesentlicher Teil der Streiks unmöglich gemacht werden, ohne daß diejenigen Lohnkämpfe irgendwie getroffen würden, die von der Arbeiterschaft tatsächlich für notwendig erachtet werden.

Im einzelnen bedarf der Vorschlag des Unterausschusses noch der Durcharbeitung, die die Herren Prof. Dr. Francke und Unterstaatssekretär Dr. Heinemann übernommen haben. Die Ergebnisse der Unterausschußberatung werden zu gegebener Zeit dem Ausschuß der Gesellschaft vorgelegt werden. Es scheint, als habe der Unterausschuß einen neuen und bemerkenswerten Weg gefunden, um das berechtigte Arbeiterinteresse an der Erhaltung des Streikrechts mit dem Allgemeininteresse an der Vermeidung seiner Anwendung zu versöhnen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags-Vorschlags der Entente

finden sich im 13. Kapitel des Gesamtwerkes. Nach dem daraus verbreiteten offiziösen Auszug wird u. a. folgendes vorgesehen:

Es wird eine ständige Organisation zur Verwirklichung von besseren Lebensbedingungen der Arbeiterschaft begründet. Die Originärmitglieder der Gesellschaft der Nationen sind Mitglieder dieser Organisationen, die umfaßt 1. die Generalkonferenz der Vertreter der Mitglieder, 2. das internationale Arbeitsbureau unter der Direktion des Verwaltungsrats. Die Generalkonferenz der Vertreter der Mitglieder hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Generalkonferenz besteht aus vier Vertretern jeden Mitgliedes; je zwei davon sind Regierungsdelegierte, die beiden anderen vertreten: der eine die Arbeitgeber, der andere die Arbeiter eines jeden Mitgliedes. Das internationale Arbeitsbureau wird am Sitze der Gesellschaft der Nationen errichtet und bildet einen Bestandteil der Gesamtheit der Institutionen der Gesellschaft. Das internationale Arbeitsbureau steht unter der Leitung eines Verwaltungsrats von 24 Personen, die folgendermaßen designiert sind: Zwölf Personen vertreten die Regierungen, sechs Personen werden von den Delegierten gewählt, welche die Arbeitgeber auf der Konferenz vertreten, und sechs Personen werden von den Delegierten gewählt, die auf der Konferenz die Angestellten und Arbeiter vertreten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf drei Jahre gewählt. Der Aufsichtsrat ernennt selbst seinen Präsidenten, setzt sein Reglement fest und tritt zu von ihm selbst festgesetzten Zeitpunkten zusammen. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens zehn Mitgliedern muß eine Sondertagung stattfinden. An der Spitze des internationalen Arbeitsbureaus steht ein Direktor, der vom Verwaltungsrat ernannt wird, von dem er Instruktionen erhält. Die Funktionen des internationalen Arbeitsbureaus bestehen in der Zentralisierung und der Verteilung aller Informationen bezüglich der internationalen Reglementierung der Arbeitsbedingungen und des Arbeiterregimes und in der Prüfung von Fragen, welche es der Erörterung der Konferenz im Hinblick auf den Abschluß internationaler Konventionen unterbreiten soll, ferner in der Durchführung aller von der Konferenz vorgeschriebenen Sonderuntersuchungen. Das Bureau bereitet die Tagesordnung der Konferenzsitzungen vor und gibt einen periodischen Bericht für das Studium aller Fragen bezüglich der Industriearbeit heraus, welche ein internationales Interesse bieten. Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung der Konferenzsitzungen fest. Jede Regierung der Mitglieder kann gegen die Aufnahme einer oder mehrerer Fragen in die Tagesordnung der Sitzung Einspruch erheben, jedoch bleiben diese Fragen auf der Tagesordnung, falls die Konferenz mit Zweidrittelstimmenmehrheit so beschließt. Stimmenmehrheit entscheidet in den Fällen, wo eine stärkere Mehrheit ausdrücklich wie nachstehend festgesetzt ist. Die Konferenz kann Ausschüsse bilden, denen technische Berater beigegeben werden. Nimmt die Konferenz Vorschläge bezüglich einer Tagesordnungsfrage an, so hat sie zu entscheiden, ob diese Vorschläge die Form einer Empfehlung annehmen, welche der Prüfung der Mitglieder im Hinblick auf ihre Verwirklichung in Form eines nationalen Gesetzes oder anders zu unterbreiten sind, oder ob die Vorschläge die Form eines Projektes einer internationalen Konvention, die von den Mitgliedern zu ratifizieren ist, annehmen soll. In beiden Fällen ist Zweidrittelstimmenmehrheit notwendig. Jedes Projekt, welches in der Schlußabstimmung nicht eine Zweidrittelmehrheit erhält, kann trotzdem Gegenstand einer Sonderabmachung zwischen Mitgliedern, die es wünschen, bilden. Jedes Mitglied muß einen Jahresbericht über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der von ihm angenommenen Konventionen erstatten. Jede Beschwerde, die beim internationalen Arbeitsbureau von einer Arbeiter- oder Arbeitgeberorganisation vorgebracht wird, und wonach eines der Mitglieder die Durchführung einer von ihm angenommenen Konvention nicht befriedigend sichergestellt hat, kann der betreffenden Regierung zugestellt werden mit der Aufforderung um Abgabe einer Erklärung. Jedes der Mitglieder kann beim internationalen Arbeitsbureau Klage gegen ein anderes Mitglied vorbringen, das die Durchführung einer Konvention nicht genügend sichergestellt hat. Der Verwaltungsrat kann, falls er sich nicht direkt mit der in Frage stehenden Regierung in Verbindung setzen will, einen Untersuchungsausschuß einsetzen, der die Klage prüft, einen Bericht erstattet, die angebrachten Maßnahmen vorschlägt und auch Maßnahmen wirtschaftlicher Art gegen die angeschuldigte Regierung angibt, deren Durchführung durch eine andere Regierung gerechtfertigt erscheint.

Die nächste Arbeitskonferenz findet in Washington statt. Das Organisationskomitee besteht aus sieben Personen, die von den Regierungen der Vereinigten Staaten, Englands, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz designiert werden. Die Tagesordnung lautet: Durchführung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche, Fragen betreffs Verhinderung der Arbeitslosigkeit, Frauenarbeit vor und nach der Niederkunft, zur Nachtzeit, bei ungesunden Arbeiten, Kinderarbeit, Ausdehnung und Anwendung der Berner internationalen Konventionen von 1906 auf das Verbot der Nachtarbeit von Frauen in der Industrie, Verbot der Verwendung gelben Phosphors in der Zündholzindustrie. Folgende Methoden und Grundsätze scheinen eine besondere und dringliche Bedeutung zu besitzen: 1. die Arbeit darf nicht als Ware oder Handelsartikel betrachtet werden; 2. Vereinsrecht in bezug auf alle gegen die Gesetze nicht verstoßenden Ziele; 3. der Arbeitslohn muß dem Arbeiter ein anständiges Lebensniveau sichern; 4. Durchführung des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche; 5. Sonntagsruhe; 6. Abschaffung der Kinderarbeit. Die Arbeit von Jünglingen und Mädchen muß die Fortführung der Erziehung sowie ihre physische Entwicklung sicherstellen; 7. gleicher Lohn für gleiche Arbeit; 8. alle im Lande ansässigen Arbeiter müssen wirtschaftlich gerecht behandelt werden; 9. Organisierung staatlicher Arbeitsinspektionen zur Sicherstellung des Arbeiterschutzes.

Die Einzelheiten dieses Entwurfs entsprechen fast durchweg den bereits Spalte 833 gemachten Angaben; nur erscheinen die neun Programmpunkte am Schluß in etwas anderem Zusammenhang. Die sachliche Bedeutung dieser Vorschläge wird von dem sozialdemokratischen Mitgliede der deutschen Friedensabordnung, dem Präsidenten der preußischen Landesversammlung, Abg. Leinert, recht gering eingeschätzt. In einer Unterredung, die die „D. Allg. Ztg." wiedergibt, äußert er, „daß diese Organisation, so wie sie im Vertrag gedacht ist, zu gar nichts verpflichtet und die Forderungen der Arbeiter keineswegs erfüllt . . . Interessant ist jedenfalls, daß an den Friedensverhandlungen die Arbeiter nicht beteiligt werden. Irgendeine greifbare Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch den Friedensvertrag wird der internationalen Arbeiterschaft nicht gebracht, sie wird mit einer Organisation und schönen Redensarten abgespeist . . . Hierbei muß noch berücksichtigt werden, daß die Bestimmungen lediglich der industriellen Arbeiterschaft zugute kommen, aber von irgendwelchem Schutz der landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiter nicht die Rede ist." Mit noch größerer Schärfe wendet sich ein an die Arbeiter aller Länder von Legien und Schwarz (Dresden) gerichteter Aufruf, in dem der Entwurf „eine fein ausgeklügelte, raffinierte Organisationsform" genannt wird, „die vortrefflich geeignet ist, jeden durchgreifenden Arbeiterschutz zu verhindern . . . Das Proletariat soll büßen, was der Machthunger verschuldet."

Demgegenüber hat der Führer der deutschen Friedensdelegation, Graf Brockdorff-Rantzau, den bekannten von der deutschen Regierung aufgestellten Entwurf eines Abkommens über internationales Arbeiterrecht (Sp. 203) überreicht. In der begleitenden Note heißt es:

Die Deutsche Regierung ist mit den alliierten und assoziierten Regierungen darin einig, daß den Arbeiterfragen die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Von ihrer Behandlung hängen innerer Friede und menschlicher Fortschritt in stärkstem Maße ab. Die auf diesem Gebiete von den Arbeitern aller Länder immer wieder aufgestellten Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit finden ihre grundsätzliche Billigung nur zum Teil im Abschnitt 13 des Entwurfs der Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Regierungen über die Organisation der Arbeit. Diese hehren Forderungen sind im Deutschen Reich in anerkannt vorbildlicher Weise mit Hilfe der Arbeiterschaft zumeist schon durchgeführt. Um sie im Interesse der ganzen Menschheit überall in die Praxis umzusetzen, ist mindestens die Annahme des Vorschlages der deutschen Delegation erforderlich.

Zugleich wird der Vorschlag einer internationalen Arbeiterkonferenz gemacht: „Wir halten es für notwendig, daß sämtliche Staaten dem Abkommen beitreten, auch wenn sie dem Völkerbunde nicht angehören. Um den Arbeitern, für welche die vorgeschlagenen Verbesserungen bestimmt sind,

die Mitwirkung an der Gestaltung dieser Bestimmungen zu sichern, hält die deutsche Delegation es für notwendig, zur Beratung und Beschlußfassung über das internationale Arbeiterrecht noch während der Friedensverhandlungen Vertreter der Landesorganisationen der Arbeitergewerkschaften aller vertragschließenden Länder zu einer Konferenz nach Versailles zu berufen." Beigefügt sind der deutschen Note die Beschlüsse des Arbeiterkongresses in Leeds (1916), der Konferenz in Bern (1917) und des internationalen Gewerkschaftstages von Bern (Februar 1919), dessen Programm auch von der gleichzeitig tagenden internationalen Sozialistenkonferenz übernommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, daß dies Arbeiterprogramm von Vertretern der gewerkschaftlichen Organisationen in Böhmen, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn gebilligt und zum größten Teil in Deutschland bereits verwirklicht worden ist.

Die sozialpolitische Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und Deutschösterreich wird, wie uns aus Wien geschrieben wird, durch Verhandlungen angebahnt, die Ministerialrat Prof. Dr. Adler (Wien) mit den zuständigen Berliner Dienststellen, besonders dem Auswärtigen Amt, führt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Beteiligung der Arbeiter- und Verbrauchervertreter an der Reichsernährungspolitik. Der Reichsernährungsminister hat verfügt, daß zu allen Besprechungen, bei denen Arbeitgeber der Landwirtschaft oder aus Industrie, Gewerbe und Handel zu Besprechungen herangezogen werden, auch Vertreter der Arbeitnehmer einzuladen sind, weiter ebenfalls Konsumentenvertreter oder Arbeiterräte, wenn Interessen der Verbraucher berührt werden. Durch diese Maßnahme soll die Fühlung zwischen Behörde und den breiten Volksschichten weiter gefördert werden.

Gleichzeitig fordert der Reichsernährungsminister durch Rundschreiben vom 29. April an die Regierungen der deutschen Freistaaten die Heranziehung der Verbraucher und Arbeitervertretungen zur polizeilichen Nachprüfung und Überwachung des Schleichhandels.

Die Landeszentralbehörden sollen von den Städten und größeren Industriebezirken aus „Kontrollkommissionen" in die lieferungspflichtigen Kreise und Gemeinden entsenden, um dort die vorhandenen Vorräte und die Erfüllung der Lieferungspflicht durch Stichproben festzustellen. Schon bei den näheren Anordnungen hierüber sind Gewerkschaften, Konsumentenausschüsse, Arbeiter- und Bauernräte u. dgl., d. h. die öffentlichen Vertretungen der werktätigen Bevölkerung der Städte und Industriegegenden tunlichst zuzuziehen. Mitglieder dieser Vertretungen sind auf alle Fälle in die Kontrollkommissionen zu berufen. Die Polizeiorgane der Kontrollorte haben bei der Arbeit der Kommissionen mitzuwirken und sie zu unterstützen. Die Kommissionsmitglieder werden als Hilfsorgane der Polizeiverwaltung bestellt, so daß ihnen das Recht der vorläufigen Sicherung ermittelter Vorräte zusteht. Selbstverständlich sollen kleinliche Belästigungen vermieden werden. Bei der Ermittlung und Verfolgung der gewerbsmäßigen Schleichhandelsgeschäfte sollen diese Hilfspolizeiorgane aus der werktätigen Bevölkerung ebenfalls mitwirken. Die täglich sich wiederholenden Hamsterfahrten von Tausenden von Menschen müssen natürlich auch unterbunden werden durch richtige Handhabung der Reiseerlaubnisse.

Die bisherigen Wege zur Bekämpfung des Schleichhandels haben sich als unzureichend erwiesen. Namentlich haben die auf die Bauern- und Landarbeiterräte gesetzten Hoffnungen völlig enttäuscht. Das neue Verfahren, die städtischen Verbrauchervertretungen heranzuziehen, entspricht den bereits vor 3 Jahren erfolgten Vorschlägen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, die damals auch vorübergehend einmal zu einem Versuch ländlicher Kontrollfahrten im amtlichen Auftrage führten, jedoch ist dieser Versuch trotz seines befriedigenden Erfolges nicht wiederholt worden, da die agrarischen Widerstände zu stark waren. Vor einem Jahre hat Postverwalter Schüling in der „Soz. Prax." den Gedanken in neuer Einkleidung dringlich wieder vertreten. Ob er sich jetzt noch als praktisch wirkungsvoll erweisen wird, nachdem die Verhältnisse vielfach zerrüttet und verrottet sind, bleibt abzuwarten.

Rechtsfragen.

Gesetzliche Regelung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter im Auslande. Eine der schwierigsten Streitfragen, die der Weltkrieg in allen Ländern aufgerollt hat, ist die Lohnfrage, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Kaufkraft des Lohnes, sondern auch im Hinblick auf die Verteilung zwischen Handarbeiter, Kopfarbeiter und Unternehmer. Diese Frage wurde auch in der letzten Ausschußsitzung der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 312) angeschnitten. Angesichts der erhöhten Bedeutung, die das Verteilungsprinzip in Zukunft erhalten wird, verdienen auch alle Versuche vermehrte Beachtung, die darauf hinzielen, den Arbeiter durch Gewinnbeteiligung stärker mit dem Betrieb zu verbinden. In Frankreich und in Italien sind während des Krieges gesetzliche Regelungen auf diesem Gebiet erfolgt; in England macht sich eine neue Bewegung zugunsten der Gewinnbeteiligung geltend, das Für und Wider, sowie die verschiedenen Formen werden eingehend erörtert. In Frankreich ist am 26. April 1917 ein Gesetz betr. Aktiengesellschaften mit Gewinnbeteiligung der Arbeiter erlassen worden, doch handelt es sich hierbei nicht um gesetzliche Einführung der Gewinnbeteiligung im allgemeinen, sondern lediglich um die rechtliche Anerkennung solcher Aktiengesellschaften.

Die Aktien dieser Gesellschaften zerfallen in die eigentlichen Kapitalaktien und in die „Arbeitsaktien". Die Arbeitsaktien sind das gemeinsame Eigentum der „arbeitergenossenschaftlichen Handelsgesellschaft", die aus sämtlichen Beschäftigten des Betriebs besteht, soweit sie mindestens ein Jahr dem Betrieb angehören und das Alter von 21 Jahren überschritten haben. Verläßt der Arbeiter oder Angestellte die Fabrik, so verliert er auch seinen Anspruch an die Arbeitsaktien, die durchaus immer nur Gemeingut aller Lohnbezieher des Betriebes bleiben sollen. Das Gesetz regelt ausführlich die Vertretung der Arbeitergenossenschaft in den Generalversammlungen. Die Satzung der Aktiengesellschaft hat zu bestimmen, wieviel Arbeiterbevollmächtigte in der Generalversammlung die Arbeitergenossenschaft zu vertreten haben. Das Gesetz schreibt außerdem vor, daß auch im Verwaltungsrat die Arbeitergenossenschaft durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten sein muß.

In Italien wurde die Gewinnbeteiligung durch eine Verordnung vom 15. September 1918 gesetzlich geregelt. Hiernach kann ein Teil des Geschäftsgewinnes zur Bildung eines Anteilkapitals für Arbeiter und Angestellte verwendet werden. Die Regelung muß durch den Handels- und Arbeitsminister genehmigt werden.

Bei der gegenwärtigen öffentlichen Erörterung der Frage in England wird eine unmittelbare Teilhaberschaft der Arbeiterschaft von den Arbeitern selbst abgelehnt, weil sie dann auch sinkende Konjunkturen mit tragen müßten. Die Gewerkschaften stehen namentlich darum allen Vorschlägen auf Gewinnbeteiligung zunächst mißtrauisch gegenüber, weil dann ein etwaiger Streik die Arbeiter selbst schädigen würde. Die Löhne müßten unbedingt aus dem Ertrag des Unternehmens gedeckt werden können, nur an dem darüber hinaus erzielten Gewinn sollten die Arbeiter interessiert werden.

Einen viel beachteten Plan hat die Firma R. Thomas und Co., Llanelly, ausgearbeitet. Die Arbeiter haben zwar nicht das Recht, Aktien zu kaufen, können aber Einlagen von 1 sh. aufwärts machen, die von jedem vollen Pfund Sterling an mit 7½ v. H. verzinst werden. Arbeiter dürfen bis zu 500 Pfund Einlagen machen, Angestellte bis zum fünffachen Betrage des Jahresgehalts. Außer der Verzinsung von 7½ v. H. hat der Einzahler auch Anspruch auf den Unterschied zwischen den Zinsen und der Höhe der den Aktionären zufallenden Dividende.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Regelung des Tarifvertrags.

Vorschläge von Prof. Dr L. Brentano-München.*)

I. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden, Fabrikanten und sonstigen Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeitern jeglicher Art ist Gegenstand freier Übereinkunft. Sie findet statt durch gewählte Vertreter der Arbeitgeber und solche der Angestellten und Arbeiter, die in gleichartiger Tätigkeit beschäftigt sind. Bereits bestehende, von Organisationen der Ar-

*) Veröffentlicht von Unterstaatssekretär Dr. Heinemann in den „Sozialist. Monatsheften". — Vergl. auch die Verhandlungen der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 303; Heft 64 der Schriften der Gesellschaft).

beitgeber und der Arbeiter vereinbarte Tarifverträge sind hierbei zu berücksichtigen.

2. Die so festgesetzten Arbeitsbedingungen haben Rechtsgültigkeit für sämtliche in dem betreffenden Beruf tätigen Angestellten, Arbeiter und Arbeitgeber eines Ortes, eines Bezirkes oder des ganzen Reiches. Jedoch ist die Festsetzung von für die Arbeiter günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall im besonderen Arbeitsvertrag zulässig.

3. Zu dieser Festsetzung der Arbeitsbedingungen wählen sämtliche Arbeitgeber, welche Arbeiter einer bestimmten gleichartigen Tätigkeit beschäftigen, und die von ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeiter in den einzelnen Orten und Bezirken aus ihrer Mitte im Januar jeden Jahres eine gleiche Zahl von Vertretern. Die Wahl findet nach dem Proportionalwahlsystem statt. Bei Vereinbarungen, die für das ganze Reich gelten sollen, wird der zentrale Vertretungskörper durch die in den Bezirken gewählten Vertreter gebildet. Als Vertreter können auch Sekretäre, sowohl von Arbeitgeber- als auch von Arbeiter-Organisationen, welche in dem betreffenden Beruf weder als Arbeitgeber noch als Arbeiter tätig sind, gewählt werden. Die Vertreter wählen einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden und für jeden der beiden einen Stellvertreter. Können sie sich über die Wahl des Vorsitzenden nicht einigen, so führt der Gewerberichter des Ortes oder Bezirkes bezw. sein Vertreter den Vorsitz. Die Aufhebung oder Abänderung der von den Vertretern getroffenen Vereinbarung ist an eine dreimonatige Kündigungsfrist gebunden.

4. Können sich die Vertreter der Arbeitgeber und die der Arbeiter über die Bedingungen eines abzuschließenden Arbeitsvertrages nicht einigen oder droht aus irgend einem anderen Anlaß eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung in einem Beruf, so hat ein Einigungsamt den Streit zu entscheiden. Der Anrufung des Einigungsamts ist in jedem Fall Folge zu geben.

5. Als Vertreter der streitenden Parteien vor dem Einigungsamt kann jede dem Deutschen Reich angehörige Person bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist. Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, doch kann kein Vertreter aus dem Grunde zurückgewiesen werden, daß er dem betreffenden Gewerbe nicht selbst angehöre.

6. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen einzuladen, zu vernehmen und durch die Gerichte eidlich vernehmen zu lassen. Jedem Mitglied des Einigungsamts steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

7. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teil Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

8. Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Die so veröffentlichte Vereinbarung und ihre Bedingungen sind für die Dauer der Vereinbarung für sämtliche in dem betreffenden Beruf tätigen Arbeiter und Arbeitgeber in Gemäßheit der Nr. 1 dieser Leitsätze rechtlich bindend. Die Aufhebung oder Abänderung einer solchen Vereinbarung ist an eine dreimonatige Kündigungsfrist gebunden.

9. Kommt eine Einigung nicht zustande, so haben der 1. und 2. Vorsitzende eine, bei Nichtübereinstimmung beider zwei Darstellungen des Streitfalles und der Ursache des Nichtgelingens der Vereinbarung zu veröffentlichen. Beiden Parteien steht in diesem Falle frei, zu versuchen durch Arbeitseinstellung bezw. Aussperrung ihren Forderungen Geltung zu verschaffen. Die Heranziehung von Arbeitswilligen aus dem Ausland ist für die Dauer des Arbeitsstillstandes verboten. Das Einigungsamt ist berechtigt, nach freiem Ermessen jederzeit erneut Einigungsverhandlungen anzusetzen.

10. Zur Haftung für die Innehaltung der gemäß Nr. 1 abgeschlossenen Arbeitsverträge wird aus Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeiter je ein Zweckvermögen angesammelt und zwar solange, bis das Zweckvermögen einer jeden der beiden Parteien 10 ℳ pro Kopf der beteiligten Arbeiter beträgt. Sinkt es unter diesen Betrag, so ist die Beitragserhebung wieder aufzunehmen, bis der Fehlbetrag ersetzt ist. Das Zweckvermögen wird von Beauftragten der Parteien selbst verwaltet. Die gleichmäßige Einziehung der Beiträge ist durch Gesetz zu regeln.

11. Entschädigungsansprüche wegen Verletzung des Arbeitsvertrags sind durch die von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gebildeten Schlichtungsstellen zu entscheiden. Die Schlichtungsstellen und die Entschädigungssätze sind in dem gemäß Nr. 1 festgesetzten Arbeitsvertrag selbst festzulegen. Letztere dürfen ein im Gesetz festzusetzendes Höchstmaß nicht übersteigen.

12. Alle Entschädigungen wegen Vertragsverletzung werden ausschließlich aus dem angesammelten Zweckvermögen der zur Leistung verpflichteten Partei gezahlt.

13. Staatsaufträge und Arbeiten anderer öffentlichen Korporationen dürfen nur an Unternehmer gegeben werden, die sich den Verhandlungen und Entscheidungen durch Schlichtungsstellen und Einigungsämter unterwerfen und die keinerlei Verbindung angehören, die das Verhandeln mit Arbeitervertretern verweigert.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, die am 10. April in Berlin unter dem stellv. Vorsitz des Bergrats Siemens ihre Mitgliederversammlung abhielt, hat laut des Geschäftsberichts von Dr. Tänzler in der Revolutionszeit, ähnlich wie die Gewerkschaften, einen außerordentlichen Mitgliederzuwachs erfahren, so daß die Zahl der bei den Mitgliedsfirmen beschäftigten Arbeiter bereits 3 Millionen ausmacht. Dr. Tänzler beklagte das wachsende Nebeneinander immer neuer Organisationen, das zu einem Durcheinander im Wirtschaftsleben führe, und empfahl der Regierung, sich mehr auf die freiwillige Gemeinschaftsarbeit der altbewährten Organisationen zu stützen. Dr. Tänzler hofft, daß es mit Hilfe der auf das Grundabkommen vom 15. November gestützten großen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gelingen werde, unser Wirtschaftsleben wieder in geordnete Bahnen zu führen. Ein längerer Vortrag von Dr. Tänzler über Recht und Praxis der Tarifverträge im Anschluß an die Verordnung vom 23. Dezember führte zu dem Vorschlag, bei der Vereinigung einen aus Industrieunternehmern und Verbandsgeschäftsführern bestehenden Ausschuß mit der Bearbeitung und Verwertung des an die Hauptstelle einzusendenden Tarifvertragsstoffes aus allen Mitgliedskreisen zu betrauen, um so brauchbare Gesichtspunkte für den Abschluß von Tarifverträgen und für ihre zentrale Behandlung zu gewinnen. Bei der Erörterung der Regierungsvorschläge über die Betriebs- und Bezirksräte wies Dr. Tänzler darauf hin, daß hier ein tiefer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und die Verantwortungspflicht des Unternehmers sich vorbereite, dessen Ausschaltung verhängnisvoll wirken werde. Von zwangsweise weiter gebildeten Wirtschaftsgebilden verspricht sich Dr. Tänzler viel weniger als von den freiwillig zusammen wirkenden Arbeitsgemeinschaften der Unternehmer und der Arbeiter. Als Gegengewicht gegen die Arbeiterräte wurde in der Aussprache die Schaffung von Arbeitgeberräten empfohlen. Man setzte einen Ausschuß für die Behandlung der Betriebsrätefrage ein. Vorschläge Dr. Tänzlers für den weiteren Aufbau der Arbeitsgemeinschaft und ihre Satzungsänderung beschlossen die Tagung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Ausschuß des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften, der Mitte April in Berlin zusammentrat, konnte auf eine machtvolle Entwickelung der Christlichen Gewerkschaften blicken. Sie haben die doppelte Höhe ihres Friedensbestandes bei weitem überschritten und sind im Begriffe, die Mitgliederzahl von 900 000 zu erreichen. Von ihren angesehensten Führern ist Stegerwald preußischer Wohlfahrtsminister, Giesberts Reichspostminister geworden. An Stegerwalds Stelle als Generalsekretär des Gesamtverbandes tritt in Cöln auf die Dauer seiner Ministerschaft ein Geschäftsführer; das Berliner Hauptbüro erhält ebenfalls einen besonderen Geschäftsführer. Neben diesen organisatorischen Fragen, sowie dem Kartellwesen, der Jugendarbeit und der Kriegsbeschädigten-Organisierung beschäftigten den Ausschuß vor allem die großen Zeitfragen der Sozialisierung und des Rätewesens. Dabei trat besonders der Wille hervor, die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften der großen Arbeitgeber- und -nehmerverbände durch keine Neuerungen herabdrücken zu lassen. Andererseits wurde die Notwendigkeit betont, daß die Gewerkschaften sich elastisch und anpassungswillig gegenüber den berechtigten Auswirkungen des Rätegedankens erweisen. Auch wenn den Räten erhebliche Aufgaben überlassen wer-

den, verbleibt den Gewerkschaften nach Auffassung des Ausschusses noch ein weites Tätigkeitsfeld; die Losung müsse lauten: gutwilliges Miteinanderarbeiten! Hingegen nahm der Ausschuß mit allergrößter Schärfe gegen die elende politische Streikhetzerei und den himmelschreienden Terror, wie er bisweilen gegen die Minderheitsorganisationen und überhaupt gegen alle, die sich dem uferlosen Radikalismus widersetzen, geübt wird, Stellung. Bei Besprechung der Bergarbeiterstreiks kam freilich auch zur Sprache, daß man sich nicht wundern dürfe, wenn solche Früchte aus der schwankenden Zufallspolitik der Regierung und aus der oft geradezu charakterlosen Haltung der Unternehmer erwüchsen. Der mäßigende Einfluß der Gewerkschaften werde außerordentlich erschwert, wenn die überanstrengten und schlecht genährten Bergarbeiter sähen, daß für die leichteste Beschäftigung im Eisenbahndienst bei 8stündiger Arbeitszeit mitunter höhere Löhne gezahlt würden als im Bergbau; da liege natürlich dann die Forderung des Sechsstundentages nur allzu nahe. Derartige Gedankengänge kamen in der Ausschußsitzung wiederholt zu leidenschaftlichem Ausdruck.

Vier Millionen freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter mustern die der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossenen Zentralverbände. Die Krise des Krieges ist also überraschend schnell überwunden worden, denn die jetzt erreichte Mitgliederzahl übertrifft bei weitem das Viersache der tiefsten Ziffer, auf die die Gewerkschaften im Kriege gesunken waren, und nähert sich der doppelten Zahl derjenigen Mitglieder, die sich vor dem Kriege ihnen angeschlossen hatten. Seit Ende Februar hat der Zuwachs allein schon wieder eine Million betragen. Der vierte Teil aller Gewerkschaften fällt auf den Metallarbeiterverband. An zweiter Stelle steht der Fabrikarbeiterverband mit 400 000 Mitglieder, dann folgen die Transport-, Bauarbeiter, Eisenbahner (250 000!), Holz-, Textil-, Berg-, Gemeinde- und Landarbeiter (150 000), sowie die Handlungsgehilfen (135 000). Von den freigewerkschaftlichen Verbänden sind nur die baugewerblichen Organisationen erheblich hinter den Erfolgen der Vorkriegszeit zurückgeblieben. Die sprunghafte Entwicklung der Gewerkschaften birgt, so erfreulich sie an sich ist, die Gefahr in sich, daß gewerkschaftlich ungeschulte Mehrheiten die altbewährten Traditionen der Arbeiterbewegung mehr und mehr umstoßen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Nach den Bergarbeiterstreiks der letzten Wochen läßt sich jetzt der Schaden einigermaßen übersehen, den sie angerichtet haben. Bakunins Wort „Die Lust der Zerstörung ist eine schaffende Lust" erweist sich beim heutigen Stande der Wirtschaft als recht trügerisch, und so bleibt es tief zu beklagen, daß an Zerstörungen in den letzten Monaten das Menschenmöglichste geleistet worden ist. Von den mehr als 100 Millionen Mark Lohnausfall, den die Bergarbeiter, der „Köln. Ztg." zufolge, seit Beginn der Revolution erlitten haben, dürften nach vorläufigen Feststellungen des Bergbaulichen Vereins allein auf den April 73½ Millionen fallen. Der Ausfall an Kohlenförderung betrug im April 3 350 000 Tonnen im Werte von 140,7 Mill. Mark. Die Arbeiter haben durch den Streik natürlich ihre unverkennbare Notlage (Unterernährung, Übermüdung, Bekleidungsmangel, seelische Depression, Bewucherung und Verschuldung), die den Boden für die Streikhetze gebildet hatte, nur verschlimmert, weil eben jetzt nicht das Verteilungs-, sondern das Produktionsproblem für die Lage des ganzen Volkes einschließlich der Arbeiterschaft primär ist und niemals durch Streiks gelöst werden kann. Die Folge dieser vermehrten Notlage sind aber neue Lohnforderungen und andere Wünsche. Diese sind von den vier Bergarbeiterverbänden aufgegriffen worden, wohl vor allem, um nicht den wilden Agitatoren das Feld zu räumen. Gleichzeitig hat eine sehr große Metallarbeiterbewegung im Industriegebiet, und zwar im Bezirk Düsseldorf, eingesetzt. Der Kommandierende General des VII. Armeekorps hat, durch den Belagerungszustand dazu legitimiert, strenge Maßnahmen gegen regierungsfeindliche Hetzer angeordnet, insbesondere die Verhängung der militärischen Schutzhaft in geeigneten Fällen, um neue politische Ausartungen der Bewegung im Industriegebiet hintanzuhalten. Auch in Oberschlesien ist mit scharfen Maßnahmen Ruhe und Ordnung wiederhergestellt worden, nachdem dort in der zweiten Aprilhälfte ein neuer großer Bergarbeiterstreik ausgebrochen war, der nicht nur das ganze Erwerbsleben aufs schwerste erschütterte, sondern auch mit den widerwärtigsten Akten des Terrors gegen die Werksleiter und -beamten verknüpft war. Die Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber- und -nehmerverbände wandte sich in einer Kundgebung entrüstet gegen die skandalösen Zustände bei dem oberschlesischen Streik, und der Handelsminister erwog auf Vorschlag des Reichsbevollmächtigten für den oberschlesischen Bergbaubezirk die Anregung zur Schaffung einer strafrechtlichen Schutzbestimmung gegen die Behinderung der Betriebsleiter und Werksbesitzer an der Ausübung ihrer Tätigkeit. In den ersten Maitagen gelang aber unter dem Schutze der in ausreichendem Maße aufgebotenen Reichswehr die Wiederherstellung geregelter Zustände durch Verfügung des Arbeitszwangs. Zu dieser Maßnahme entschloß sich der Reichsbevollmächtigte, ein Mehrheitssozialist, und erreichte damit sofort die bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit zunächst bei 70 v. H. der Arbeiter — ein Beweis, daß diese zumeist nur gezwungen oder wenigstens ohne ausreichenden Grund streikten —, während von den restlichen 30 v. H. die meisten in den nächsten Tagen nachfolgten, als sich zeigte, daß Ernst gemacht und Arbeitsunlustige zwangsweise zur Arbeit herangeholt wurden. Ist diese Bewegung also vorerst einmal wieder erledigt, so läßt sich bei den Bewegungen im Industriegebiet des Westens die weitere Entwicklung noch nicht absehen. Immerhin scheint es, als ob sich angesichts der Friedensbedingungen von Versailles doch eine gewisse Ernüchterung einzustellen begönne.

Eine Lohnbewegung der Eisenbahner hat am 6. Mai zu Besprechungen des Eisenbahn-, des Finanz- und des Wohlfahrtsministers mit Vertretern der vier großen Verbände in Berlin geführt. Die Eisenbahner forderten Lohnerhöhung — zum Teil um 1 ℳ die Stunde — oder Herabsetzung der Lebensmittelpreise. Die Minister erklärte die erstere für undurchführbar, da sie die Allgemeinheit unbillig zugunsten der ohnehin mehr als 9/10 aller andern Arbeiter verdienenden Eisenbahner schwer belasten würde. Hingegen seien die preußischen Behörden angelegentlichst bemüht, eine Herabsetzung der Preise zu erwirken. Dafür aber sei Vorbedingung eine bedeutend vermehrte Einfuhr von Lebensmitteln; der neu bestellte Staatskommissar habe nicht nur auf hohe Ausfuhr von Waren, sondern auch auf vermehrte Lebensmitteleinfuhr hinzuarbeiten, und Preußen werde sich dieser dringendsten Frage mit aller Kraft annehmen, wenn die Organisation des Reichs nicht bald Erfolge zeitige. Die Arbeitervertreter gewannen von der Unterredung den Eindruck, daß man sich den Argumenten der Minister nicht schlechthin verschließen dürfe. Sie wollen in kleinerem Kreise darüber weiter verhandeln, was unter den gegebenen Verhältnissen noch zur Besserung der Lage der Arbeiter geschehen kann. Ein Streik scheint im Augenblicke nicht befürchtet werden zu müssen, obschon seit einigen Wochen viel Stimmung dafür gemacht wird. Der Allgemeine Eisenbahnerverband erklärt sich ausdrücklich in einem Aufruf gegen den Streik und gegen neue, nur die Geldentwertung beschleunigende Lohnerhöhungen, aber für schnellen Abbau der Preise, insbesondere durch Bekämpfung des Schleichhandels unter Kontrolle der Arbeiterschaft. Der Eisenbahnminister hat angeordnet, daß bei Streiks von Eisenbahnarbeitern kein Lohn für die Streiktage gewährt werden darf, gleichviel ob es sich um politische oder wirtschaftliche Streiks handelt.

Eine Lohnbewegung der Telegraphenarbeiter hat gleichzeitig mit der Eisenbahnerbewegung eingesetzt. Gefordert wurden 50 v. H. Lohnerhöhung. Bei 16 000 Telegraphenarbeitern hätte sich daraus eine Mehrbelastung des Posthaushalts um 25 Millionen Mark ergeben; da die Telegraphenarbeiter dann überdies besser gestellt wären als die Unterbeamten, würde etwa ¼ Milliarde (!) Mark zum Ausgleich dieser Benachteiligung nötig werden. Das konnte der Postminister nicht verantworten, obschon zuzugeben ist, daß die Telegraphenarbeiter nicht zu den höchstentlohnten Arbeiterkategorien gehören. Er billigte nur den gleichen Lohn wie für die Eisenbahner zu und erklärte sich mit einem etwaigen Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums im voraus einverstanden. Dieser ist erfolgt und hat sich auf den Standpunkt des Postministers gestellt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Jugendfürsorgetages am 20. und 21. September 1918 in Berlin. Herausgegeben im Auftrage der veranstaltenden Verbände vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Carl Heymanns Verlag. Preis 7 ℳ.

In einer Reihe von Vorträgen, die zum Schluß der Tagung zu einer einstimmig angenommenen Entschließung führten, wird die Forderung nach einem Reichsgesetz über Jugendämter begründet. Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß zur Förderung unserer künftigen Volkskraft eine einheitliche Ordnung der öffentlichen Kinderfürsorge besonders wichtig sei. Über die Tagung ist Jahrg. XXVII Sp. 813 berichtet worden.

Entwurf der künftigen Reichsverfassung (allgemeiner Teil). Herausgegeben im Auftrage des Reichsamts des Innern. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin. 50 Seiten.

Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Verfassungsausschuß des Vereins Recht und Wirtschaft, e. V. in Berlin. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin. 39 Seiten. Preis 0,80 *M*.

Neubau der Gesellschaft von Heinrich Pesch S. J. aus den Flugschriften der „Stimmen der Zeit". Herausgegeben von der Schriftleitung. 1. Heft. Freiburg i. B. 1919. Herdersche Verlagshandlung. 24. Seiten. Preis 0,60 *M*.

Donaukonföderation oder Großdeutschland von Dr. Gustav Stolper aus den Flugschriften „Großdeutschland" Heft 1 und 2. Herausgegeben von Dr. Walther Schotte. Preis des einzelnen Heftchens 1 *M*, der Sammlung geheftet 9 *M*, gebunden 12 *M*. Verlag Hans Robert Engelmann. Berlin W 15 1919. 55 Seiten.

Entstehung, Bedeutung und Ziel der Arbeitsgemeinschaft von Dr. J. Reichert, Geschäftsführer des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller. 29 Seiten. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. Berlin SW 11, Askanischer Platz 4. Berlin 1919.

Der Großhandel in Putzmodewaren von Louis Lehmann. Berlin 1918. Verl. Reimar Hobbing. 20 S. Preis 0,60 *M*.

Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz von Dr. Karl Rohrer aus den Zürcher Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Professor Dr. Sieveking in Zürich. Neue Folge. Fünftes Heft. 1918. Zürich und Leipzig. Verlag von Rascher & Cie. 192 S. Preis 10,80 Frs.

Godin und das Familistère von Guise. Ein praktischer Versuch der Verwirklichung von Fouriers Utopie. Ein Beitrag zum Problem der industriellen Demokratie und zum Problem der Organisierung von Arbeitersiedlungen. Von Dr. Hans Honegger. Aus den Zürcher volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Professor Dr. Sieveking in Zürich. Neue Folge. Sechstes Heft. 111 S. Preis 8 Frs.

Der Großhandel in Kolonialwaren von Konsul Carl Becker. Berlin 1918. Verl. Reimar Hobbing. 64 S. Preis 0,60 *M*.

Der Großhandel in Tafelglas von Hanns Modler. Berlin 1918. Verl. Reimar Hobbing. 24 S. Preis 0,60 *M*. Heft 12, 13/14 u. 15 der Heftfolge: Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft.

Die Wohnweise in Groß-Berlin von Dr. F. Bauermeister. Berlin 1918. Verlag C. Heymann. 40 S. Preis 2,40 *M*.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Wohlfahrtsbeamtin

für sofort gesucht zur Durchführung und Überwachung der gesamten nach dem sächs. Gesetz vom 30. Mai 1918 in unserer 13000 Einwohner zählenden Stadt auszuübenden Wohlfahrtspflege, insbesondere der Säuglings- und Kleinkinderpflege einschl. des Mutterschutzes. Voraussetzung: mindestens 25 Jahre alt, erfolgreicher Besuch eines abgeschlossenen Lehrganges einer zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen geeigneten sozialen Frauenschule, Ausbildung als staatlich anerkannte Kranken- und Säuglingspflegerin und mindestens einjährige praktische Betätigung auf verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege. Nach sechsmonatiger Probezeit bei Bewährung Anstellung als berufsmäßige Beamtin mit Staffel bis 3960 *M*, einschl. Wohnungsgeld. Außerdem wird Teuerungszulage nach den Grundsätzen der sächs. Staatsdiener gewährt (zurzeit 128 bez. 140 *M* monatlich).

Der Stadtrat zu Großenhain, Sachsen,
7. Mai 1919.

Soziale Organisation auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Berlin, sucht

jüngeren Volkswirt,

Herrn oder Dame, mit abgeschlossenem Studium zur Unterstützung der Geschäftsführung. Eintritt möglichst sofort. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter **S. P. 33/01** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verzeichnis sozialpolitischer und nationalökonomischer Schriften
aus dem
Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Kostenfrei zu beziehen von jeder Buchhandlung oder vom Verlag.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . .	2490	Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen	860	„ „
„ zurückerstattete Überschüsse	380	„ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrente** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung.

Dargestellt auf Grund ihrer wirtschaftsphilosophischen Zusammenhänge in Vergangenheit und Gegenwart.

Von

Dr. Hildegard Sachs.

(V, 65 S. gr. 8°.) 1919. Preis: 5 Mark.

Inhalt: Die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen jeder Arbeitsnachweisbewegung. — Der Arbeitsnachweis zu Beginn der Neuzeit. — Der Arbeitsnachweis im 19. Jahrhundert: 1. Der Einfluß des Altliberalismus (Teilnahmslosigkeit der öffentl. Körperschaften; charitative Motivierung der Maßnahmen persönl. Uninteressierter; der A.-N. im Dienste von Sonderinteressen; der A.-N. zur finanziellen Förderung der Gemeindebürger; der gewerbsmäßige A.-N.; der Arbeitnehmernachweis; der Arbeitgebernachweis) 2. Der Einfluß des Jungliberalismus; der A.-N. im Dienste von Allgemeininteressen; das mechanistisch-sachliche Ausgleichsprinzip. — Der Arbeitsnachweis in der Gegenwart. 1. Der Einfluß des Sozialismus; das organisch-persönliche Vermittlungsprinzip. 2. Tendenzen auf Verwirklichung dieses Prinzips (Arbeitsberatung auf Grund der persönlichen Lebensumstände; Auslese der industr. Arbeiterschaft durch gewerbl. Unternehmer [Taylor-System]; Berufsberatung mit Hilfe wissenschaftl. Eignungsforschung). 3. Möglichkeit entschiedener Durchsetzung des organisch-persönlichen Prinzips mittels wissenschaftl. Eignungsforschung. 4. Entkräftung von Einwenden. 5. Volkswirtschaftliche und soziale Wirkungen. — Die Grenzen jedes Auslesеverfahrens.

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, den Einfluß der geistigen Strömungen auf die Gestaltung des Arbeitsnachweiswesens darzustellen. Sie ist nicht bestimmt, die sehr reichhaltige Literatur, die in Büchern, Kongreßberichten und Zeitschriften das Für und Wider praktischer Gestaltung erörtert, um einen weiteren, unmittelbar der Praxis dienenden Beitrag zu vermehren; sondern sie möchte eine Lücke ausfüllen, die sich in der Literatur über das Arbeitsnachweiswesen zeigt. Eine Einrichtung von so großer Bedeutung wie der Arbeitsnachweis kann nicht in seiner Entwicklung verstanden, in seinem Wesen wirklich erfaßt werden, ohne daß man sich über die Verankerung in den wirtschaftsphilosophischen Strömungen klar wird. So will diese Schrift dazu beitragen, daß die Auffassung des Arbeitsnachweises als einer gesellschaftlichen Zweckmäßigkeitseinrichtung der Erkenntnis weicht, daß hier eine Bewegung mit tiefer greifenden Wurzeln vorliegt. Wie letzten Endes alle wissenschaftliche Arbeit auch der Praxis zugute kommt, so darf gehofft werden, daß auch dieser Versuch, namentlich in dem den heutigen Stand behandelnden Teil, den Männern und Frauen der Praxis eine gewisse Anregung zu geben geeignet ist.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 22. Mai 1919. Nummer 34.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Friedensvertrag wider die Arbeiter. (Ablehnung des internationalen Gewerkschaftskongresses. — Das Arbeitsrecht im Völkerbund. — Aufruf der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften an die Arbeiter aller Länder. — Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Friedensvertrag.) 583

Allgemeine Sozialpolitik 587
Unternehmer und Arbeiter.
Behördliche Lieferungsbedingungen zur Nutzung des notleidenden Handwerks.

Soziale Zustände 588
Geistige Notstandsarbeiten.
Eine Anregung von Senatssekretär Dr. Völkers, Bremen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 589
Reichstarifverträge.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 592
Bedenkliche Erscheinungen in der Gewerkschaftsbewegung.
Ein großer Zusammenschluß von Angestelltenverbänden.
Die Vereinheitlichung der Technikerbewegung.
Das Reichspostministerium für Vereinheitlichung des Organisationswesens der Postbeamten.

Arbeiterschutz 597
Hinzuziehung der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht in Preußen.
Die erweiterte Mitwirkung von Ärzten bei der Gewerbeaufsicht.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 597
Zur Behebung des Landarbeitermangels.
Die Arbeitslosigkeit in den feindlichen Ländern.

Genossenschaftswesen 598
Ein Genossenschaftsdezernat und -ausschuß im Reichswirtschaftsamt.
Genossenschaftliche „Sozialisierung" der Erdarbeit.

Wohlfahrtseinrichtungen 599
Der Groß-Berliner Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder.
Krankenpflege und Soziale Fürsorge.

Volkserziehung 600
Volkshochschulen und Halbbildung. Von Prof. Dr Ludwig Bergsträsser, Berlin.

Literarische Mitteilungen 601

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Friedensvertrag wider die Arbeiter.

Ablehnung des internationalen Gewerkschaftskongresses. — Das Arbeitsrecht im Völkerbund. — Aufruf der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften an die Arbeiter aller Länder. — Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Friedensvertrag.

Ausschluß der Arbeiterschaft.

Die von Deutschland erhobene Forderung, es solle unverzüglich ein internationaler Gewerkschaftskongreß einberufen werden, um zu dem im Friedensvertrage enthaltenen Arbeitsrecht Stellung zu nehmen, gründete sich auf das Verlangen der organisierten Arbeiter aller maßgebenden Industriestaaten, bei dem Friedensschluß ein Wort mitzusprechen, damit ihre eigenen Angelegenheiten gemäß ihrer Lebensbedingung, nach dem laut verkündeten Selbstbestimmungsrecht der Völker geordnet würden. Zuerst tauchte, schon im Herbst 1914, in den Vereinigten Staaten von Amerika diese Forderung der Arbeiter auf; die Gewerkschaften von England, Frankreich, Belgien, Italien schlossen sich ihr in Leeds im Sommer 1916 an; es folgten die Deutschen, Österreicher, Ungarn, Schweizer, Holländer, Skandinavier im Herbst 1917 zu Bern. Sie alle, Feinde aus beiden Lagern und Neutrale, vereinigten sich schließlich Anfang Februar 1919 in Bern: internationale Gewerkschaftstagung und internationaler Sozialistenkongreß forderten dies Recht der Mitwirkung und einigten sich in einem gemeinsamen Programm auf ganz bestimmte klare Vorschriften für den Arbeiterschutz, die Sozialversicherung, das Arbeitsrecht. Deutschland hat sich somit in der Note des Reichsministers Grafen Brockdorff (Sp. 574), wie nicht scharf genug betont werden kann, zum Herold der Arbeiterorganisationen der Welt gemacht.

Die Antwort der Feinde, von Clemenceau am 14. Mai verkündet, lautet: Nein! Es ist, so wird wörtlich gesagt, „nicht für nötig erachtet worden, eine Arbeiterkonferenz nach Versailles einzuberufen." Hört es, ihr Millionen Arbeiter in allen Teilen der bewohnten Erde, euer einmütiges Verlangen wird mit einer brüsken Handbewegung kurzweg abgetan! Was ihr fordert, halten die Regierungen der Feinde für unnötig, Deutschland aber tritt dafür ein. Freilich wenn ein Arbeiterkongreß in Paris jetzt tagte, könnte es ja offenbar werden, daß es eine Solidarität der Arbeiter hüben und drüben gibt. Es würde vielleicht den Massen im feindlichen Lager aufdämmern, wie die Verelendung der deutschen Arbeiter auch ihre verhängnisvolle Einwirkung auf die Weltwirtschaft und damit die gesamte Arbeiterschaft haben müßte. Es könnte dabei den Schildhaltern der Profitgier und der Raubsucht bange werden vor dem Unwillen ihrer eigenen Völker, wenn diese sehen, was dieser Friede der nackten Gewalt in seinen Hunderten von Artikeln und Paragraphen enthält. Denn — so unglaublich es klingt — die Franzosen kannten bis in diese Tage hinein diesen schmachvollen Vertrag nur in sorgsam zurechtgestutzten Auszügen; nicht einmal die Volksvertreter hatten das ganze Buch der Grausamkeit in Händen. So ist der wahre Grund der Absage an die Arbeiter die Angst der Gewalthaber des Kapitalismus vor der Einsicht und dem Unwillen der Völker.

Aber diese Angst muß mit Scheingründen verdeckt werden. Die Beschlüsse der Gewerkschaftskonferenz von Bern seien, so sagt die Note, bereits gewissenhaft geprüft worden. Ja, und diese Prüfung hat dazu geführt, daß man die Arbeiterforderungen zum größten Teil in den Papierkorb geworfen hat. Gewerkschaftsführer seien bei der Ausarbeitung des Kapitels 13, das vom Arbeitsrecht handelt, beteiligt gewesen. Welche denn? Wir wissen nur, daß Herr Gompers, der im Gewande des Arbeiterführers ein hoch bezahlter Anwalt des amerikanischen Kapitalismus ist, Vorsitzender eines Ausschusses war, in dem auch Herr George Barnes, früher Führer der Vereinigten Maschinenarbeiter, dann von ihnen entlassen, seit einigen Jahren Minister und Wortführer des Imperialismus, saß. Die französischen Gewerkschafter, voran Jouhaux von der Confédération générale du Travail, wollen mit dieser Sorte von Weltarbeitsrecht nichts zu tun haben. In Washington, so heißt es weiter, würden ja in der ersten Arbeitskonferenz schon im Oktober die wichtigsten Arbeiterforderungen behandelt, und gnädig wird hinzugefügt, dazu würden auch die Gewerkschaften eingeladen. Wirklich? Dürfen sie dabei sein, mitreden und vielleicht sogar beschließen? Und welches sind diese wichtigsten Forderungen?

Das Weltarbeitsrecht im Völkerbund.

Mit diesem Programm ist vor Kundigen kein großer Staat zu machen: Anwendung des „Grundsatzes" des Achtstundentages, keineswegs aber allgemeine Durchführung, wie sie Deutschland bereits am 12. November 1918 angeordnet hat, sondern sorgliche Rücksichtnahme auf Klima, industrielle Bedürfnisse, nationale Rückständigkeiten, wirtschaftliche Zweckmäßigkeit (Art. 427). Verhinderung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen — zur selben Zeit, wo man in Deutschland Millionen arbeitslos zu machen sich abmüht. Beschäftigung von Frauen und Kindern — Mutterschutz, Zulassungsalter, Nachtarbeit, gesundheitsschädliche Arbeit: alles Gebiete des Arbeiterschutzes, die seit langer Zeit gründlich geklärt sind, über die kaum noch ein Wort zu sagen ist, die in Deutschland seit manchem Jahr durchgeführt sind. Kein Wort von der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte, nichts von Heimarbeit, nichts vor allem von Koalitionsrecht, Freizügigkeit, kollektivem Arbeitsvertrag, Schutz der Männer vor Gesundheitsgefahren! Die Ausführung dieses mageren Programms aber wird in die Hände von sieben Regierungsdelegierten gelegt, von denen neben England, Frankreich und der Schweiz je einer den Vereinigten Staaten, wo bekanntlich der Arbeiterschutz Sache der Einzelstaaten, nicht der Bundesregierung ist, Belgien und Italien, deren Arbeiterfürsorge von je im argen lag, und schließlich Japan, das sich gegen jede ernsthafte Sozialpolitik sträubt, zufällt. Dafür aber dürfen als Mitglieder an dieser Veranstaltung in Washington so erhebliche Industriestaaten, wie Bolivia, Ecuador, Haiti, Hedschas, Liberia, Peru, Siam, die im Völkerbund vertreten sind, teilnehmen. Deutschland aber muß vor der Türe stehen, ausgeschlossen, versemt, geächtet.

Aber noch nicht genug des Hohns. Die Gewerkschaften müssen nicht nur abgewiesen werden von der Schwelle von Versailles, wo der Kapitalismus seine Triumphe feiert, sondern sie werden auch noch verspottet. Die Antwort der Feinde schwingt sich zu der kühnen Behauptung auf, das im Friedensvertrage aufgerichtete Weltarbeitsrecht verdiene den Vorzug vor dem Berner Programm, auf das die deutsche Note sich stützte. Man übertrumpfte also noch die Arbeiter selbst im Eifer der Fürsorge. Mindestens alle fünf Jahre sollen die Konferenzen für die Fortführung der internationalen Sozialpolitik stattfinden, lautete der deutsche Vorschlag, die Entente jedoch will jedes Jahr die Kommission tagen lassen. Aber die deutsche Forderung hatte hinzugefügt, daß auch „nach Bedarf" beraten werden solle, was also eine häufigere Einberufung gestattet. Und übrigens wird der Arbeiterschaft eine gründliche Vorbereitung und Verhandlung, die auch die Durchführung der Beschlüsse sichert, lieber sein als alljährlich Demonstrationen als Schaugerichte, die niemanden satt machen: auch Gewerkschaftskongresse finden regelmäßig in längeren Abständen statt. Gerade aber die Durchführung der Beschlüsse, auf die doch alles ankommt, wird im Arbeitsrecht des Friedensvertrags ganz in die Luft gestellt: während der deutsche Vorschlag einem mit Vierfünftelmehrheit gefaßten Beschluß ohne weiteres bindende Kraft verleiht, will die Entente zwar ihre Entschließungen schon mit Zweidrittelmehrheit gültig machen, aber sie überläßt es den einzelnen Regierungen, wie sie mit ihren Parlamenten fertig werden, um die Beschlüsse auch in Kraft zu setzen. Und dann hat die Antwort der Entente auch noch die Dreistigkeit, im selben Augenblick, wo Deutschland die Einberufung eines Arbeiterkongresses vorschlägt, dem deutschen Entwurf vorzuwerfen, er berücksichtige ja die Heranziehung der Arbeiter gar nicht, während das die Ordnung des Arbeitsrechts im Friedensvertrag in weitgehendem Maße tue. Das ist erstens nicht wahr; es ist im deutschen Programm ausdrücklich von der Berufung von Mitgliedern der Gewerkschaften die Rede; und zweitens verweist die Entente die Arbeiterschaft in eine hoffnungslose Minderheit: in allen Instanzen der Organisation stehen die Arbeiter im Verhältnis von 1 zu 3 Mandaten, die den Regierungen und den Arbeitgebern zufallen.

Doch diese Kniffe treffen nicht einmal das Wesen der Dinge. Die internationalen Gewerkschaftsforderungen, die Deutschland vertritt, sind klar und fest umschrieben; da gibt's kein Drehen und kein Deuteln, man weiß sofort, woran man ist. Auf dieses Programm praktischer Einzelvorschriften wird aller Wert gelegt, die Organisation und die Verwaltung des Weltarbeitsrechts sind Fragen der Zweckmäßigkeit, die erst in zweiter und dritter Reihe stehen. Gerade hier aber erschöpft sich das Kapitel 13 des Friedensvertrags in unendlicher Breite mit zahllosen Details, die größtenteils völlig nebensächlich sind. Ganz sparsam ist man aber mit der Aufzählung positiver Forderungen, die man mit einigen hochtönenden, inhaltsleeren Redensarten, die zu nichts verpflichten und niemanden binden, abtut. So schafft man mit der Organisation eine hohle Hülse, die man außen hübsch aufputzt, ohne ihr einen Inhalt zu geben. Sand in die Augen — lautet die Parole, aber die Augen der Arbeiter lassen sich dadurch nicht blenden. Am wenigsten durch die Tiraden von sozialer Gerechtigkeit, von den Gefühlen der Menschlichkeit und von dem Wunsche nach einem dauernden Weltfrieden, mit denen man das Machwerk umkränzt. Mit solchen, von Salbung triefenden Worten wagt man es, hervorzutreten im selben Augenblick, wo man die deutsche Arbeiterschaft in Hunger und Elend stürzen will, Millionen deutscher Arbeiter in die Fremdherrschaft verschachert, andere Millionen in der verödeten Heimat vor Arbeitslosigkeit oder Sklaventum stellt, alle Errungenschaften der deutschen Sozialpolitik gefährdet, den Arbeiterschutz erschwert, die Sozialversicherung zerstört, die Selbstverwaltung der Arbeit vernichtet, die Gewerkschaften und Genossenschaften bedroht, die Versorgung der Invaliden und Hinterbliebenen fast unmöglich macht, Familienleben, Kultur, Menschenwürde verkauft, um Hörige und Heloten aus freien deutschen Arbeitern zu machen. Wahrlich, es gehört eine eiserne Stirn dazu, um angesichts solcher zum Himmel schreienden Frevel von Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Friedensliebe zu reden!

Ein Aufruf der freien Gewerkschaften Deutschlands an die organisierten Arbeiter aller Länder

ist von der Vorständekonferenz am 13. u. 14. Mai beschlossen und veröffentlicht worden. „Mit Abscheu (hat diese Konferenz) Kenntnis genommen von der brutalen Erdrosselung des deutschen Volkes, die der Imperialismus der Westmächte durch seine Friedensbedingungen herbeizuführen entschlossen ist. . .

Diese Friedensbedingungen der Entente stellen einen imperialistischen Gewaltfrieden schlimmster Art dar. An Stelle des versprochenen Rechtsfriedens, der die Versöhnung der Völker und das Ende aller blutigen Kriege bringen sollte, wird hier ein Volk von 70 Millionen zu Heloten und Sklaven des alliierten und assoziierten Kapitals der Weststaaten gemacht. . . . Die finanziellen Verpflichtungen, die uns . . . auferlegt werden sollen, machen auf wenigstens 50 Jahre das deutsche Volk, insbesondere seine Arbeiter, zu Lohnsklaven der Kapitalisten der Weststaaten. . . Dieser „Frieden" ist nicht nur eine mit anderen Mitteln bewerkstelligte Fortsetzung des Krieges gegen das deutsche Volk, sondern er bedeutet zugleich ein Attentat des vereinigten Kapitals gegen den Sozialismus. Davon zeugt auch das Kapitel des Vertragsentwurfs über das internationale Arbeitsrecht. Nicht eine der von den Gewerkschaften aller Länder in Leeds 1916, Bern 1917 und 1919 erhobenen Forderungen zum Schutze der Arbeiter aller Länder gegen die kapitalistische Ausbeutung wird verwirklicht. Lediglich eine neue Organisation der früheren Arbeiterschutzkonferenzen soll durchgeführt werden, aber in einer Form, die alle Entscheidung in die Hände der Bureaukraten und Unternehmer legt und dann noch den einzelnen Staaten das Recht gibt, einen mit zwei Dritteln gefaßten Mehrheitsbeschluß abzulehnen. Da der neue Völkerbund zunächst weder Rußland noch Deutschland oder die im Kriege neutralen Staaten einschließt, werden die Arbeiterrechte von dem internationalen Großkapitalismus und den kulturell und industriell rückständigen Staaten der Welt bestimmt werden. Das ist nichts als eine Verhöhnung der gewerkschaftlichen organisierten Arbeiter aller Länder und ein Trutzbündnis gegen den internationalen Arbeiterschutz."

Gegen diese Vergewaltigung, diese „Verschwörung des internationalen Kapitalismus gegen den Sozialismus und die Revolution des Proletariats" erheben die Gewerkschaften Deutschlands Protest: „Sie dürfen für sich in Anspruch nehmen, in der Bekundung der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse nie zurückgestanden zu haben, und sie glauben daher an die Arbeiter aller Länder appellieren zu dürfen, sich diesem Protest gegen die Vergewaltigung durch das internationale Kapital anzuschließen."

Auch die Genossenschaften erheben ihre Stimme. In einem Aufruf „an die Genossenschaftler aller Länder" sagen der Zentralverband deutscher Konsumvereine, die Großeinkaufsgesellschaft und der konsumgenossenschaftliche Arbeitsausschuß zu Hamburg zum Schluß:

Die deutschen Konsumgenossenschaften wissen sich eins mit dem ganzen deutschen Volke und bekunden diese Übereinstimmung aus-

drücklich, wenn sie erklären, daß der unter Mißbrauch des vom deutschen Volke den Gegnern entgegengebrachten Vertrauens, unter hinterhältigen Bruch gegebener Zusicherungen und im Widerspruch mit Gerechtigkeit und Vernunft geplante Gewaltfriede einen Hohn auf das genossenschaftliche Ideal der Völkerversöhnung und des Weltfriedens und eine dauernde, unerträgliche Gefahr für diese darstellt, deren Abwendung sittliche Pflicht aller human und ehrlich denkenden Menschen und Völker ist.

Der Allgemeine Deutsche Genossenschaftsverband, der Zentralverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften, der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften, der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Zentralverband deutscher Konsumvereine, hinter denen mehr als 30 000 Genossenschaften mit 4 Millionen Mitgliedern stehen, erheben gemeinsam „schärfsten Protest gegen die unerhörten und schamlosen Friedensbedingungen, die dem deutschen Volke durch eine empörende Vergewaltigung aufgezwungen werden sollen. In den Gebieten, die der Gegner uns entreißen will, befinden sich tausende deutscher Genossenschaften mit fast einer Million deutscher Mitglieder.

Die uns zugemuteten maßlosen finanziellen Verpflichtungen würden eine ewige Schuldknechtschaft bedeuten. Die niederträchtig ersonnenen wirtschaftlichen Fesseln würden für alle Zukunft jeden Aufschwung des deutschen Volkes unmöglich machen. Die deutschen Genossenschaften erwarten von Regierung und Nationalversammlung, daß sie keinem Frieden zustimmen, der dem Selbstbestimmungsrecht widerspricht und keine wirtschaftliche Existenzmöglichkeit läßt."

Die Gesellschaft für Soziale Reform

weiß sich eins mit dem ganzen deutschen Volke im Entsetzen über die rein kapitalistisch gedachten Friedensbedingungen, die das deutsche Vaterland seiner Größe, Kraft, Würde und Ehre berauben, es aus der Reihe der selbständigen Staaten streichen und es zum willenlosen Ausbeutungsobjekt von Siegern machen wollen, die im Gegensatze zu allen humanitären und sozialen Phrasen, die sie im Munde führen, allein schon durch diese Friedensvorschläge ihre Unfähigkeit zum moralischen Lehrmeister der Welt erweisen. Die Gesellschaft lenkt die Blicke der Sozialpolitiker in aller Welt auf das Zerstörungswerk, das dieser Friede an der deutschen Sozialreform verrichtet. Er gefährdet Arbeiterschutz und Sozialversicherung aufs schwerste und führt die Massen einer Ausbeutung entgegen, wie sie schlimmer nie auf ihnen gelastet hat. Mehr als das: er raubt dem vierten Teil des deutschen Volkes jede Grundlage seiner Existenz, zwingt ein Volk, das schon vier Hungerjahre hinter sich hat, zu endlosem Entbehren und hat eine Auswanderung im Gefolge, wie sie die Welt noch bei keinem hochentwickelten Volke gesehen hat. Mit dem unausbleiblichen Zusammenbruch von Deutschlands Wirtschaftsleben bringt dieser Friede zugleich den Niedergang der Selbsthilfebestrebungen der arbeitenden Klassen, mit dem Elend und Siechtum von Millionen den Verfall deutscher Kultur. Während die kümmerlichen sozialen Fortschritte, die der sogenannte Völkerbund den ihm angehörenden Staaten nach dem Willen unserer Feinde bringen soll, in dem Friedensentwurf bis zur fast völligen Entwertung verklausuliert sind, wird die gewaltige Triebkraft sozialen Aufstiegs, die für die ganze Welt aus der Stärke und dem Hochstand der deutschen Arbeiterbewegung herausgewachsen war, in Zukunft zum Schaden der internationalen Sozialpolitik ausgeschaltet sein und die beste deutsche Kraft auf die Wiedergutmachung der vernichtenden, auf beschämende Treulosigkeit aufgebauten Demütigung gerichtet werden müssen, die uns jetzt zuteil wird. Möchten gerade die Sozialpolitiker aller Länder, eingedenk ihrer mutigen Tradition, jetzt ihre Stimme gegen einen Frieden erheben, der ihr eigenes Werk auf die Dauer kaum weniger gefährdet als den sozialen Fortschritt in Deutschland!

Allgemeine Sozialpolitik.

Unternehmer und Arbeiter. Auf der Tagung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute am 11. Mai in Düsseldorf sagte der Abgeordnete Generaldirektor Vögler in seiner Eröffnungsrede u. a. folgendes:

Nicht freizusprechen seien die Unternehmer von der Schuld, daß sie nicht rechtzeitig auf ein gemeinsames Zusammenwirken mit den Arbeitnehmern bezüglich der Aufklärung über wirtschaftliche Verhältnisse bedacht waren, wie es jetzt in den Arbeitsgemeinschaften mit den Gewerkschaften zum Ausdruck komme. Inzwischen habe sich die Frage der Betriebsräte in einem Umfange entwickelt, daß ein Zusammenarbeiten von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Betriebsräten erwägenswert erscheint, wobei es freilich keinem Zweifel unterliege, daß es eines langen systematischen Wirkens bedürfe, um diese neuen Gebilde auch wirklich zu nutzbringender Arbeit heranzuziehen. Daraus würden den Betriebsleitern wie den Gewerkschaften neue, wichtige Aufgaben erwachsen. Auf jedem Werk müsse eine Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet werden. Führer und Geführte würden bleiben, aber das Gefühl des Arbeitens der einen Klasse für die andre müsse schwinden. An seine Stelle müsse das Verständnis für den wahren Sinn der Arbeit, müsse die Überzeugung treten, daß die gemeinsame Arbeit aller auch allen zu Nutz und Frommen ist. Diesen Sinn der Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zu stärken, insbesondere alle Kräfte für produktive Arbeit anzuspannen, unter Ausschluß bureaukratischer Hemmungen, sei die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft.

Möchten diese verständigen Mahnungen überall, bei Unternehmern wie bei Arbeitern und Angestellten beherzigt und aus der Gesinnung in Taten umgesetzt werden. Sie nehmen eindringlich die Forderungen auf, die in diesen Blättern stets seit vielen Jahren erhoben worden sind.

Behördliche Lieferungsbedingungen zur Stützung des notleidenden Handwerks. Der Handels- und Gewerbeausschuß der Preußischen Landesversammlung ersucht die Regierung, im Interesse des notleidenden Handwerkerstandes die unterstellten Staats- und Gemeindebehörden anzuhalten, bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen folgende Leitsätze zu beachten:

1. Es ist von den Handwerkskammern eine Liste der Handwerker aufzustellen, welche als leistungsfähig von Staat und Gemeinden zu berücksichtigen sind. Bewerber, welche ihrer Beitragspflicht bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachkommen oder die vereinbarten tarifmäßigen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht anerkennen, sind von der Bewerbung auszuschließen. 2. Zur Herbeiführung gewisser Stetigkeit der Preise ist auf die Aufstellung von Tarifen hinzuwirken, unter Zuziehung von Sachverständigen, welche den gegenwärtigen Lohnverhältnissen und Materialpreisen entsprechen. Alle nicht tarifierten Arbeiten und Leistungen sind auszuschreiben, nachdem Sachverständige zu den Ausschreibungsunterlagen gehört worden sind. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat zu angemessenen Preisen zu erfolgen. 3. Der Zuschlag ist demjenigen Angebot zu erteilen, das den Preisen am nächsten kommt, welche nach den Grundsätzen der Nr. 2 als angemessen festgestellt sind.

Weiterhin wurde die Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei der Veräußerung von Heeresgut empfohlen und ein Antrag angenommen, daß insbesondere auch der Kleinverkauf von Heeresgut an Handwerker durchgeführt wird. Geklagt wurde über die oftmals vorkommende Nichtberücksichtigung der Genossenschaften der Handwerker bei der Warenverteilung.

Soziale Zustände.

Geistige Notstandsarbeiten.

Eine Anregung.

Unter den Kopfarbeitern ist (wie mehrfach in diesen Blättern, zuletzt Sp. 555, hervorgehoben worden ist. Die Schriftleitung.) die Arbeitslosigkeit nicht geringer als unter den Handarbeitern. Die Ziffern der Arbeitsnachweise und der Erwerbslosenfürsorgestellen über stellungslose Kaufleute und Büroangestellte legen hiervon beredtes Zeugnis ab. Auch die sog. höheren Berufe (Akademiker usw.) leiden stark unter der Arbeitslosigkeit. — Während nun für Handarbeiter von vornherein Notstandsarbeiten eingerichtet worden sind, um die Arbeitslosigkeit einzudämmen, ist für die Kopfarbeiter in dieser Richtung noch wenig geschehen, trotzdem auch für diese Gruppe von Arbeitslosen durch Einrichtung von Notstandsarbeiten geholfen werden kann. In fast allen Verwaltungen, bei fast jeder Behörde finden sich Arbeiten, die im Interesse des Betriebes ausgeführt werden könnten, jedoch mit Rücksicht auf wichtigere und eiligere Arbeiten zurückgestellt werden. Man denke z. B. an das Ordnen von Registraturen, die Anlegung von Karteien, das Ordnen und Registrieren von Bibliotheken. In den Bauämtern bedürfen vielfach die Plankammern einer Neuordnung, in den Kataster- und Grundbuchämtern sind Reinschriften der Bücher erwünscht. Viele kaufmännische Geschäfte könnten für Buchhalterei- und andere Arbeiten Arbeitskräfte einstellen.

Arbeiten in staatlichen Archiven und Bibliotheken, sowie in wissenschaftlichen Anstalten können einer Anzahl von Akademikern Gelegenheit zum Verdienst geben.

Alle diese Arbeiten liegen jedoch nicht an der Oberfläche, sie bieten sich dem Arbeitslosen nicht ohne weiteres. Oft bedarf es energischen Zuspruches bei Behörden wie bei Privaten, ehe der Entschluß gefaßt wird, die Arbeiten in Angriff nehmen zu lassen. Die Abneigung des Arbeitgebers, Arbeiten, die nicht dringend sind, verrichten zu lassen, muß vielfach erst überwunden werden. Diese und ähnliche sich bietende Schwierigkeiten sind jedoch nicht unüberwindlich.

In Bremen ist seitens der Erwerbslosenfürsorge der Versuch gemacht worden, das Gebiet der geistigen Notstandsarbeiten planmäßig zu bearbeiten. Die „Geschäftsstelle für geistige Notstandsarbeiten", die eine Abteilung der Erwerbslosenfürsorge ist, übt mit Erfolg eine rege Werbetätigkeit aus, um Arbeitsgelegenheit für geistige Arbeiter zu schaffen. Behörden und Private werden von Werbern aufgesucht, mit dem Zweck der Geschäftsstelle bekannt gemacht und angeregt, ihrerseits für einen oder mehrere Erwerbslose Arbeit zu schaffen. Eine intensive Pressepropaganda kommt dieser Werbetätigkeit zu Hilfe.

Um sofort geeignetes Material an Arbeitskräften für alle Arbeiten zur Verfügung zu haben, unterhält die „Geschäftsstelle für geistige Notstandsarbeiten" eine öffentliche Schreibstube, in der eine Anzahl Erwerbsloser beschäftigt ist. Die Erwerbslosen werden je 12 Tage, und zwar in der Reihenfolge ihrer Meldung beim Arbeitsnachweis, in der Schreibstube beschäftigt, und zwar mit den verschiedenartigsten Arbeiten, vom einfachen Abschreiben und Maschinenschreiben bis zu den komplizierteren Aufgaben der Buchführung, Bücherabschluß, Anlage von Karteien usw. Auf diese Weise hat die „Geschäftsstelle für geistige Notstandsarbeiten" stets ein Reservoir von Arbeitskräften, aus dem sie im Bedarfsfalle schöpfen kann. — Die in Bremen bisher erzielten Erfolge sind gut, es ist bereits gelungen, eine größere Anzahl von Erwerbslosen dauernd oder wenigstens für einige Zeit unterzubringen. Möge der Versuch, für den geistigen Arbeiter zu sorgen, auch an anderen Orten mit Erfolg unternommen werden!

Bremen. Senatssekretär Dr. Völckers.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Reichstarifverträge.

Während die Rätebewegung angeblich eine instinktive Reaktion gegen die Zentralisierungsmethoden der Gewerkschaften darstellt, tritt das Verlangen der Arbeiterschaft nach einheitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen über das ganze Reich hin noch schärfer als früher hervor, wie ja auch die parallele Neigung, Generalstreiks möglichst im ganzen Reiche zu entfesseln, eine unitarisch-zentralistische Tendenz bekundet. Also scheinen die wirtschaftlich-sozialen Notwendigkeiten der Ausgleichung innerhalb eines einheitlichen Lebensorganismus, wie er sich im Reich verkörpert, doch die Zentralisationsaufgaben stärker in den Vordergrund zu stellen, als sich mit den natürlichen persönlichen Selbstbestimmungsgrenzen der einzelnen Betriebs- und Ortsgruppen vereinen läßt. Aus letzter Zeit sind wieder folgende Reichstarifbestimmungen beachtenswert:

Im Baugewerbe haben die Verhandlungen zur Vereinbarung eines neuen Reichstarifs für den Hochbau und eines Musters für örtliche Lohn- und Arbeitstarife glücklich noch vor Toresschluß — am 31. März lief der alte Tarifvertrag ab — an diesem Tage zu einem Erfolg geführt. Die schon vor Wochen einsetzenden Verhandlungen kamen am 29.—31. März im Reichsarbeitsamt unter Vorsitz von Regierungsrat Dr. Sitzler erst nach sehr scharfen Auseinandersetzungen zum Abschluß. Besondere Schwierigkeit machte die von den Arbeitgebern neu beantragte Hereinziehung des Tiefbauarbeitgeberbundes, soweit seine Mitglieder Hochbauten ausführen, in den Vertrag, da die Zimmerer widerstrebten und nur unter gewissen Beschränkungs- und Sicherungsklauseln ihre Zustimmung gaben. Die Mußvorschrift des Reichstarifvertrages, daß die Unterverbände der Parteien örtliche Lohn- und Arbeitstarife abschließen müssen, wurde in eine Soll-Vorschrift abgeschwächt, weil der Arbeitgeberbund nicht die genügende Macht über die Unterverbände hat, um sie zu zwingen. In der Arbeitszeitfrage setzten die Arbeiter den Achtstundentag gegen die von den Arbeitgebern vorgeschlagene 48 Stunden-Woche wenigstens als Regel durch. Der Streit über die Bezahlung nicht geleisteter Arbeitsstunden infolge Wetterhindernisse oder Stoffmangels wurde dahin geregelt, daß der Arbeiter, der seinen Weg ganz unnütz gemacht hat, wenigstens für zwei Stunden Entschädigung erhält.

Die vielumstrittene Frage des Mindest- oder Einheitlohnes wurde wiederum nicht entschieden, da die Unternehmer mit ihrem Antrag auf Einheitslohn nicht durchdrangen. Auch die Einrechnung der Teuerungszulagen in die neuen örtlich zu vereinbarenden Tariflöhne wurde von den Arbeitern abgelehnt. Dagegen werden die Lehrlingslöhne künftig tariflich geregelt und allgemein nun die wöchentliche Lohnzahlung durchgeführt. Die Streitfrage der Akkordlöhnung wurde grundsätzlich weder bejaht noch verneint, sondern den Ortsgruppen zur Entscheidung überlassen. Über diese und andere im Reichstarifvertrage ungeklärte oder offen gelassene Fragen wurden besondere „protokollarische Erklärungen zum Reichstarifvertrag" niedergelegt. Auf diese Weise wurden auch die Betonarbeiterfragen geordnet. Auf die anfänglich gewünschte Klausel, daß die Zusammenarbeit mit Unorganisierten nicht verweigert werden darf, verzichteten schließlich die Arbeitgeber. Die Schlichtung aller sonstigen auch grundsätzlichen Streitfragen wurde dem Haupttarifamt anheimgestellt. Das Muster für die örtlichen Lohn- und Arbeitstarife umfaßt fortan 10 Punkte. Jeder Ortsvertrag ist von den Reichsorganisationen zu genehmigen. Der Weimarer Verbandstag der Bauarbeiter (vom 4.—6. Mai) hat schon die Zustimmung zu dem vereinbarten Abschluß des Reichstarifvertrags erteilt. Inzwischen sind die örtlichen Tarifverhandlungen im Gange. Für das mitteldeutsche Baugewerbe ist bereits ein umfassender Bezirkstarif abgeschlossen. Groß-Berlin, das außerhalb des Reichstarifvertrags organisiert ist, hat seinen Tarifvertrag nicht erneuern können, da die Bauarbeiter, welche 3,80 ℳ Stundenlohn gefordert hatten, sich mit 2,60 ℳ, wie sie der Schiedsspruch schließlich festsetzte, nicht zufrieden gaben. Man arbeitet nun in Berlin tarifvertragslos weiter.

Auch für das Tiefbaugewerbe ist nach langen, seit dem 19. Januar schwebenden Verhandlungen der Arbeiter mit dem Reichsverband für das deutsche Tiefbaugewerbe und dem allgemeinen Bauarbeitgeberbund nach einer vorläufigen Vereinbarung vom 20. Februar, die sich an den allgemeinen Hochbauarbeitertarif in der Lohnfrage anlehnte, bis die örtlichen Untervereinbarungen getroffen seien, am 15.—17. April im Reichsarbeitsministerium der endgültige Abschluß eines Reichtarifvertrages erfolgt. Schwierigkeiten machte nur die Abgrenzung der Hilfsarbeiterbedingungen von denen der Bauarbeiter. Als Vorbild des Tiefbautarifs dient der Hochbautarif.

In den Nachbargewerben des Hochbaues drängen jetzt vor allem die Dachdecker zum Reichstarifvertrage. Sie haben am 22. und 23. März in Gera einen Entwurf mit dem Innungsverband, Bund deutscher Dachdeckerinnungen und dem Zentralverband deutscher Dachdeckermeister vereinbart, der nur noch der Gutheißung durch den Verbandstag des Zentralverbandes der Dachdecker bedarf. Der Reichstarif, der die bei Kriegsbeginn in Deutschland noch bestehenden 165 Ortstarifverträge ablösen und vereinheitlichen soll, wird am 1. Juli 1919 in Kraft treten.

Im Malergewerbe haben die beiderseitigen Vertreter am 29. April im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des Landgerichtsrats Wulf eine Abänderung des bestehenden Reichstarifs hinsichtlich der Teuerungszulagen vereinbart. Danach erhöht sich der Stundenlohn für Groß-Berlin und Hamburg um 50 ₰, sonst überall um 40 ₰.

Die Reichskonferenz der Stukkateure und Putzer, die sich großenteils jetzt in einer sehr schwierigen Wirtschaftslage befinden, hat Anfang April in Frankfurt a. M. erörtert, ob sie nicht in Anlehnung an das neue Bautarifmuster eine Vereinheitlichung ihrer Ortstarife anstreben sollen.

In der Glasindustrie macht der Tarifgedanke besonders große Fortschritte. Am 2.—4. April ist in Verhandlungen zwischen den Tafelglasindustriellen und dem Verband der Glasarbeiter ein Einheitstarif für die Tafelglasindustrie zustande gekommen, der 60 v. H. Lohnerhöhung (d. h. 240—400 ℳ Monatszulage) gewährt. In der Weißglasindustrie sind Vorbereitungen zu einem Einheitstarif im Gange; allerdings sind die bisherigen örtlichen Verschiedenheiten nicht leicht zu überbrücken. Der Schutzverband der Arbeitgeber hat eine vorläufige einheitliche Regelung der Teuerungszulagen im Rahmen von 30—10 v. H. je nach örtlicher Lohnhöhe (70—120 ℳ) als Vorfriedenstarif bewilligt. Die Maiverhandlungen in Berlin sollen alle dringenden Fragen, insbesondere das Zwischenmeistersystem, einer einheitlichen Regelung für das ganze Reich unterziehen. Auch in der Porzellanindustrie drängen die Arbeiter nach einer einheitlichen Kollektivregelung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Holzgewerbe, das in seiner Arbeitskammer am entschlossensten einer Kollektivverordnung der gesamten holzgewerblichen Arbeit zusteuert, wird der Schönheitsfehler des bestehenden deutschen Tarifvertrags der zentralen Arbeiterverbände mit dem Arbeitgeberschutzverband, der durch die Sonderbündelei des Rheinisch-westfälischen Innungstischlerverbandes herbeigeführt ist, durch die Auffüllung dieser Lücke im Sinne eines künftigen vollständigen Reichstarifs wohl nächstens beseitigt sein. Verhandlungen mit den rheinisch-westfälischen Tischlermeistern in Verbindung mit dem Arbeitgeberschutzverband für das ganze deutsche Holzgewerbe in Berlin Mitte und Ende April versprechen einen guten Abschluß auf der Grundlage eines neu ausgearbeiteten Reichstarifmusters, das zunächst für Rheinland-Westfalen Anwendung finden, vom 1. April 1920 an, wenn der bisherige allgemeine deutsche Holztarifvertrag mit dem

Arbeitgeberschutzverband erneuert wird, im ganzen Reich einheitlich eingeführt werden soll. Das Holzgewerbe strebt eine amtliche Verbindlicherklärung des Reichstarifs an, doch bedarf die Hilfsarbeiter- und Lehrlingsfrage, die Akkord- und Ferienfrage noch der Klärung. Für das gesamte Reichsgebiet außerhalb Rheinlands-Westfalens haben Berliner Verhandlungen am 16. April eine weitere Steigerung der Lohnzulagen (vom 1. April an für alle sechs Lohnklassen bei den Facharbeitern (+ 40 oder 30 *Pf*), bei den Hilfsarbeitern (+ 35 oder 25 *Pf*) und den Arbeiterinnen (+ 30 oder 20 *Pf*) und abermals 10 *Pf* Stundenzuschlag vom 1. Mai an ergeben.

Im Gießereigewerbe sind Verhandlungen zwischen dem Gesamtverband deutscher Metallindustrieller und dem Metallarbeiterverband über eine einheitliche Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen für ganz Deutschland im Gange.

In den graphischen Gewerben ist bei den Buchbindern die Bewegung nach einer völligen Umgestaltung des bisherigen Vierstädtetarifs zu einem Reichstarif mit gesetzlicher Regelung sehr stark. Er soll alle Nebenbranchen miterfassen und die Zusammenarbeit mit den benachbarten Organisationen besser als bisher regeln. Vorläufig haben die Buchbinder sich mit einer Neufestsetzung der Tariflöhne für Berlin, Leipzig, Stuttgart und München durch das Schiedsgericht im Reichsarbeitsamt (rückwirkend bis 15. Februar) zufrieden geben müssen. Es wurden ihnen Teuerungszulagen von 12—15 *M* für Männer und 6—9 *M* für Frauen zugesprochen und die Arbeitszeit auf 6 Std. vorläufig festgesetzt. — Für die Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken hat der Buchbinderverband einen besonderen Reichstarif abgeschlossen. Es handelt sich hierbei zunächst um einen Manteltarif, der örtlich auszufüllen ist. Ein Reichstarif für die Etuisindustrie ist im Anschluß an die Hauptversammlung des Verbandes der Etuifabrikanten Deutschlands am 24. und 25. März in Jena zwischen diesem und dem Buchbinderverband in Gestalt eines Haupttarifs mit je 5 Lohnklassen für Hilfs- und für Spezialarbeiter abgeschlossen worden. Ebenso ist ein Reichstarif für die Zigarettenbetriebe nach Verhandlungen im Februar in Berlin und im März in Berlin vom Buchbinder-, Transportarbeiter- und Tabakarbeiterverband mit dem Fabrikantenverband abgeschlossen worden. Alle diese Reichstarife sehen die üblichen Schlichtungs- und Schiedseinrichtungen vor.

Die Zentralkommission der Kartonnagenbranche wirbt jetzt bei allen Zahlstellen für die Einführung eines Reichstarifs. Der Zentralverband der Kartonnagenfabrikanten ist zwar grundsätzlich bereit, aber seine Ortsgruppen sperren sich teilweise noch heftig.

Die Lithographen und Steindrucker haben gute Aussicht auf baldigen Abschluß eines Reichstarifvertrages. Im Buchdruckgewerbe verhandelt der Tarifausschuß Mitte Mai über die Neuregelung besonders der Arbeitszeit und Ferienfragen.

Im Herren- und Damenmaßschneidergewerbe haben zentrale neue Tarifvereinbarungen zwischen den drei Gehilfenorganisationen und dem „Adav" am 25. und 26. März in Jena stattgefunden, die die Lohnverhältnisse (meist durch Schiedsspruch der Unparteiischen) neuordneten. Der von den Gehilfen erstrebte Zeitlohn wurde abgelehnt, weil der bisherige Tarifvertrag auf Stücklöhnen aufgebaut ist; die Stücklöhne wurden im einzelnen erhöht. Auf alle Grundlöhne kommt ein Aufschlag von 115 v. H. vom 14. April an.

In der Textilindustrie befaßte sich die kürzlich gegründete Arbeitsgemeinschaft in Berliner Verhandlungen Ende März mit den einheitlichen Normen für die Arbeitszeitregelung und die Lohnbemessung, die praktisch durch 10 Untergruppen in den einzelnen Reichsgruppen erfolgen soll. Es wurden die Grundsätze für Zeit- und Akkordlohn festgelegt mit Mindestlöhnen für Männer und Frauen.

In den Nahrungsmittelgewerben ist ein Reichstarif für die Margarine- und Speisefettindustrie zwischen dem zuständigen Arbeitgeberverband und den Fabrikarbeiterverbänden der drei Gewerkschaftsrichtungen und dem Zentralverband der Nahrungsmittelarbeiter zustandegekommen. Ferner hat der Bäckerverband mit dem Verband deutscher Schokoladenfabrikanten, der Vereinigung der Zuckerwarenfabrikanten und einigen Sondergruppierungen, die sich letzthin zu einer Einheitsfront in dem deutschen Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie vereinigt haben, einen Zentraltarif abgeschlossen, der die Unterlage zu einer Arbeitsgemeinschaft zu werden verspricht.

In der Blumengärtnerei ist zwischen dem Verband deutscher Blumengeschäftsinhaber und den Gruppen der Blumengeschäftsangestellten in den beiden großen Gärtnergehilfenverbänden am 1. Mai ein Reichstarifvertrag in Kraft getreten, zunächst wesentlich als Rahmenvertrag für örtliche Tarifverträge; aber mit manchen wichtigen einheitlichen Normen für die Regelung der Arbeitszeit, der Mindestlöhne für Binderinnen, des Lehrlingswesens und mit dem Entschluß zu einer ständigen gleichzeitigen Arbeitsgemeinschaft.

In der Angestelltenwelt bricht sich der Reichstarifgedanke auch immer mehr Bahn. Im Baukgewerbe sind die Bestrebungen zwar noch einseitig, im Versicherungsgewerbe aber, wo die Gesellschaften einen großen Arbeitgeberbund geschlossen haben, haben die Verhandlungen über einen Reichsgehaltstarif mit den verschiedenen kartellierten Angestelltenverbänden und den Zentralverbänden der Versicherungsbeamten und der Handlungsgehilfen im April einen vielversprechenden Verlauf genommen. In der Urlaubs- und Mitbestimmungsfrage ist bereits eine Einigung erzielt. Die Verschiedenheiten der Gehaltssysteme machen allerdings der einheitlichen Regelung Schwierigkeiten.

Die Bemühungen der Bureauangestelltenverbände, mit den deutschen Anwaltsvereinen einen Reichstarif zu schaffen, sind gescheitert an den Gehaltsforderungen.

Die Angestellten der Privateisenbahnen mit Monatsgehalt und die zugehörigen Anwärter haben, unterstützt vom Transportarbeiterverband mit dem Arbeitgeberverband einen Reichstarifvertrag (einschließlich besonderer Normierungen für Süddeutschland) über Gehälter, Nebengebühren, Teuerungszulagen, Kassenbeiträge, Kautionen usw. Ende April abgeschlossen. Die Gehälter sollen vom 1. April 1919 an den Staatsbahngehältern gleichen. Tarifvertragsverhandlungen für die Handwerker, Lohnarbeiter usw. sind im Gange.

Die hier kurz vermerkten Vorgänge umfassendster Reichstarifentwicklung — vor dem Kriege bestanden kaum 10 Reichstarife in Deutschland — sind nicht nur für den Tarifvertragspraktiker von Belang, sondern es handelt sich hier zugleich um bedeutsame Zentralisations- und Uniformierungserscheinungen im sozialwirtschaftlichen Organisationsprozeß. Z.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Bedenkliche Erscheinungen in der Gewerkschaftsbewegung.

In der Gewerkschaften zeigen sich einige Erscheinungen, an denen man nicht einfach vorübergehen kann. Wir lassen die Tatsachen selbst reden.

Die Vorstandsmitglieder des Bergarbeiterverbandes sehen sich infolge der unerträglichen Streikerei veranlaßt, der Hauptversammlung ihre Ämter zur Verfügung zu stellen. In der Begründung dieses Schritts sagen sie u. a.:

„Wir können die Verantwortung nicht übernehmen für die wirtschaftliche Not und das unermeßliche Leid, das durch die Streiks über die Arbeitermassen Deutschlands und die Bergarbeiterfamilien heraufbeschworen wird. Die Streiks wurden über die Köpfe der verantwortlichen Leiter des Verbandes hinweg und gegen unseren Rat in Szene gesetzt und durchgeführt von Leuten, die unseren Kameraden nicht verantwortlich sind. Unter Zustimmung des einen und passiver Duldung eines anderen größeren Teiles unserer Mitglieder wurden die Angestellten und Funktionäre des Verbandes aus den Belegschaftsversammlungen ferngehalten, niedergeschrien, beschimpft und bedroht, während unverantwortliche Schlagworthelden in der sinnlosesten Weise an der Zertrümmerung des Verbandes arbeiten, um ihre politischen Zwecke zu erreichen, die zur wirtschaftlichen und politischen Anarchie führen. . . . Unser Gewissen, unser Ehre, unsere an Opfern und Verfolgungen reiche Vergangenheit, unsere Liebe zu unseren Kameraden zwingt uns, entschieden abzurücken von dem Weg, den viele unserer Mitglieder einzuschlagen scheinen."

Zu gleicher Zeit hat die Hauptversammlung der Berliner Verwaltung des Töpferverbandes eine Reihe von radikalen Anträgen angenommen, unter denen uns der am beachtlichsten erscheint, der — bei gleichzeitiger Erhöhung der Streikunterstützung — aus dem Verbandsstatut die Bestimmung gestrichen wissen will, daß der Hauptvorstand zu Streiks erst seine Einwilligung zu geben hat. Dieser Vorgang gewinnt an Interesse, wenn man sich der Vorschläge erinnert, die kürzlich im Unterausschuß für Koalitionsrechtsfragen der Gesellschaft für Soziale Reform zum Zwecke der Verminderung der unverantwortlichen Streiks gemacht worden sind (Sp. 572). Daß eine Preisgabe des Mitbestimmungsrechts des Hauptvorstandes bei Streiks aus dem einfachen Grunde unmöglich ist, weil bei jedem Streik auch die Verwendung von Mitteln notwendig werden kann, die über die am Orte aufgebrachten hinausgehen, sollten sich eigentlich auch die lokalen Demagogen, die in keiner Gewerkschaft fehlen, sagen.

In welchem Stile die Hetze gegen die alte Gewerkschaftstradition und alle, die ihr anhangen, betrieben wird, zeigt (als eine Stichprobe aus tagtäglichen Ergüssen in der die Rätebewegung beschweifwedelnden Presse) die Bemerkung eines Berliner radikalen Blattes, daß die Generalkommission nicht mehr lange im Sattel sitzen werde, da die „Heulmeierei" derer, die die Opposition gegen die Kriegspolitik der Gewerkschaften als unzulässiges Hineintragen von Parteipolitik in die Gewerkschaftsbewegung hinstellten, die Opponenten nicht irre machen werde. Besonders die Arbeitsgemeinschaften — in Wahrheit die Siegeskrone jahrzehntelangen Gleichberechtigungs- und Mitarbeitsstrebens der Gewerkschaften und zugleich die geniale Vorwegnahme fast all dessen, was jetzt die besten Köpfe der Rätebewegung aus dieser herauszukristallisieren sich abplagen — haben es den Opponenten angetan. Diese

Leute, die jetzt an der Erneuerung unseres Wirtschaftslebens führend mitzuwirken sich berufen fühlen, haben für den Produktionsgedanken, der in den Arbeitsgemeinschaften seine wahrhaft zeitgemäße und dem Stande der wirtschaftlichen Erziehung unseres Volkes entsprechende Ausprägung fand, genau so wenig Sinn, wie sie imstande sein werden, aus den Arbeiterräten mehr als negativ eingestellte Diskutierklubs zu machen. Der bekannte Richard Müller hat bei den Berliner Metallarbeitern beispielsweise eine Entschließung gegen die Arbeitsgemeinschaft durchgedrückt, die eingangs der Generalkommission die Schuld am jetzigen Unglück des deutschen Volkes aufbürdet und den Gewerkschaftskongreß zu ihrer Bestrafung auffordert, sodann aber die Arbeitsgemeinschaft für die Metallindustrie als „gemeinsten Verrat an der Revolution" bezeichnet und ihren Schöpfern die „tiefste Verachtung" ausspricht. Die famose Entschließung klingt in folgende Drohung aus:

„Die Berliner Metallarbeiter erklären weiter: Sollten die Arbeitsgemeinschaften, die von Legien, Schlicke, Stinnes, Hugenberg usw. ausgeheckt worden sind, Gesetz werden, sollte die von der Regierung zugesagte Anerkennung der Arbeiterräte in dieser Form erfolgen, so werden wir mit allen gesetzlichen Mitteln den Kampf gegen diese Machenschaften aufnehmen und nicht eher ruhen, bis in Deutschland das Rätesystem durchgeführt ist. Wir erwarten von dem kommenden Gewerkschaftskongreß, daß er sich auf denselben Boden stellt."

Von denselben Kreisen geht natürlich ein wilder Terror gegen alle maßvolleren Elemente aus. So ist von den Berliner Metallarbeiterinnen beschlossen worden, der Agitationskommission des Verbandes dürften bloß Arbeiterinnen angehören, die Mitglieder der U. S. P. D. sind. Die gleichen Kreise innerhalb der Gewerkschaften, vornehmlich des Metallarbeiterverbandes, haben sich an die Durchführung eines Beschlusses der Berliner Arbeiterräte gemacht, der seinem Sinne nach besagte, Kollegen, die durch ihr Verhalten bei der Mehrheit ihrer Mitarbeiter Anstoß erregten, müßten den Betrieb verlassen. Da dieses an Größenwahnsinn grenzende Verlangen terroristischer Gesinnungskontrolle auch politisch, und zwar derart, daß Mehrheitssozialisten getroffen wurden, in die Praxis umgesetzt wurde, sahen sich die letzteren in Berlin zu einer scharfen Abwehr gezwungen, indem sie die gleichen Mittel androhten. Selbstredend geht es den Angehörigen der nichtsozialistischen Organisationen nicht besser. In Augsburg und anderen Orten Bayerns ist in genau der gleichen Weise mit Mitgliedern des Christlichen Textilarbeiterverbandes, bei der Firma Brown, Boveri & Co. in Mannheim, aber auch in anderen Betrieben und in vielen Orten, mit solchen des Christlichen Metallarbeiterverbandes verfahren worden. Die badische Regierung hat sich scharf gegen derartige Vergewaltigung ausgesprochen. Die Reichsregierung hat auf eine Anfrage der Abgg. Erkelenz, Hartmann usw. (Führer der Gewerkvereine H.-D.) geantwortet, daß gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Koalitionsrechts erwogen würden. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß die Regierung es für ihre Pflicht erachtet, den Schutz der schwächeren Organisationen gesetzlich zu gewährleisten, sobald erst einmal die Wehrmacht vor Terror sichergestellt ist, ohne die solche (wie alle) Bestimmungen letztlich in unruhigen Zeiten in der Luft hängen würden. Zur Abwehr des Terrors gegen die Wehrmacht ist die Regierung aber eisern entschlossen, und ein entsprechendes Gesetz, das die Aufreizung zum Boykott von Angehörigen der Wehrmacht unter strengste Strafen stellt, dürfte in den nächsten Tagen zu erwarten sein. Der Reichswehrminister hat bereits Vertretern des Berliner Vollzugsrats, der eine solche Boykottbewegung eingeleitet und dafür mehrere Gewerkschaftsortsgruppen gewonnen hatte, klipp und klar gesagt, daß er solche Boykottbeschlüsse — die er objektiv als Landesverrat ansieht — mit allen Machtmitteln bekämpfen wird. Mit Recht ließ Noske auch die Ausrede pflaumenweicher Gewerkschaftsfunktionäre, daß sie sich dem Willen ihrer Mitgliedschaften fügen müßten, insoweit nicht gelten, als er sagte, die Gewerkschaftsbeamten könnten viel erreichen, wenn sie ernsthaft wollten und ihre Mitglieder in geeigneter Weise aufklärten. — Auch wir haben immer nichts peinlicher empfunden, als den Verzicht von Männern, die das Vertrauen der Massen zu Führern gemacht hat, auf jeden Beweis ihrer Führerqualitäten, und brauchen kaum daran zu erinnern, daß sich auch Bebel ähnlich ausgesprochen hat.

Unter diesen terroristischen Zuständen ist ein Aufruf von Vertrauensleuten des Metallarbeiterverbandes, die auf dem Boden der alten Sozialdemokratie stehen, nicht überraschend, in dem es heißt, Terror, Unduldsamkeit und Vergewaltigung machten den nicht unabhängig gesinnten Gewerkschaftsmitgliedern das Leben unerträglich.

Eine besondere Auswirkung dieses Terrors ist die Abhalfterung der alten Führer. Wie bei all diesen Erscheinungen zeigen sich Berlin und Leipzig als die Hauptherde des gewerkschaftlichen Umsturzes auch auf diesem Gebiete. Was die „Lpz. Vztg." an Hetze gegen die „Bonzen" leistet, ist überhaupt nicht zu übertreffen. Aus den Akten der Kriegsamtsstelle werden Dokumente hervorgekramt, aus denen hervorgeht, daß irgendein Gewerkschaftsführer sich einmal gegen irgendeinen politischen Streik während des Krieges ausgesprochen hat — , und schon beginnt das Kesseltreiben gegen den Mann. Aber auch wo nichts Derartiges nachzuweisen ist, genügt schon die bloße Tatsache des mangelnden Radikalismus, um Orgien der Vergewaltigung herbeizuführen. So veröffentlicht der „Gewerkschaftliche Nachrichtendienst" folgende Liste von entlassenen oder nicht wiedergewählten Gewerkschaftsbeamten in Leipzig:

Bawersfeld, 41 Jahre alt, 8 Jahre Angestellter des Bauarbeiterverbandes,
Fromm, 52 Jahre alt, 17 Jahre Angestellter des Metallarbeiterverbandes,
Rose, 56 Jahre alt, 21 Jahre Angestellter des Zimmererverbandes,
Schmidt, 60 Jahre alt, 19 Jahre Angestellter des Transportarbeiterverbandes,
Gericke, 47 Jahre alt, 15 Jahre Angestellter des Holzarbeiterverbandes,
Ehrlich, 56 Jahre alt, 23 Jahre Angestellter des Holzarbeiterverbandes,
Seidewitz, 49 Jahre alt, 12 Jahre Angestellter des Holzarbeiterverbandes,
Vogel, 37 Jahre alt, 7 Jahre Angestellter des Holzarbeiterverbandes,
Wienicke, 43 Jahre alt, 6 Jahre Angestellter des Buchbinderverbandes,
Lüttich, 46 Jahre alt, 14 Jahre Arbeitersekretär.

Dabei würde man gern noch weitere Maßregelungen vornehmen, wenn nicht manche Satzungen die unbequeme und daher als „reaktionär" verschriene Bestimmung enthielten, daß der Hauptvorstand alle Beamten anstelle.

Dem Bauarbeiterkongreß, der kürzlich stattfand und zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Sozialdemokraten und Unabhängigen führte, übrigens aber mit einem starken Übergewicht der ersteren abschloß, weil die Verbandsführer hier niemals Rechnungsträgerei getrieben, sondern durch ihre Festigkeit die Massen halbwegs hinter sich behalten haben, lagen Anträge aus Chemnitz und Berlin vor, den Verbandsvorsitzenden und den bekannten Gewerkschaftsführer und Schriftsteller Aug. Winnig aus dem Verbande auszuschließen. Über diesen Plan, der von dankbarer Gemütsart zeugt, ist die Tagung allerdings zur Tagesordnung übergegangen. Aber er wirft doch ein Schlaglicht auf die maßlose Verhetzung, die zurzeit in den Gewerkschaften getrieben und nicht überall so gut abgewehrt wird wie bei den Bauarbeitern.

Bei den Berliner Metallarbeitern treiben die neuen Bevollmächtigten durch radikale und nicht immer einwandfreie Agitation ihr Wesen, nachdem die altbewährten Führer, die einst an ihrer Stelle gewirkt und einen enormen Schatz an Erfahrungen gesammelt hatten, der Nicht-Wiederwahl nur durch rechtzeitigen freiwilligen Rücktritt sich zu entziehen gewußt hatten.

Den Gipfel dürften aber doch die Berliner Holzarbeiter erklommen haben, die ihren ersten Vorsitzenden Glocke, einen Mann von gutem Namen in der ganzen Gewerkschaftsbewegung, der 35 Jahre lang an der Spitze der Berliner Holzarbeiter gestanden hatte, nebst 10 Angestellten, die bis zu 22 Jahren im Dienste des Verbandes gewirkt haben, nicht wiederwählten, dafür aber einen besoldeten ersten Vorsitz mit 8400 ℳ Gehalt einführten und auf diesen Posten einen der Wortführer der Radikalen, dessen sonstige Verdienste weitesten Kreisen unbekannt sind, setzten.

Sehr treffend sagt zu derartigen Erscheinungen die „Dachdecker-Zeitung":

„Wenn heute über die „Feigheit" der Gewerkschaftler gejammert wird von Leuten, die oft kaum die Nase in die Organisation hineingesteckt haben, die noch in den Windeln lagen, als die Alten schon mit den Unternehmern, mit der Polizei und den Gerichten in ständiger Fehde lagen, kann man sich eines Lächelns nicht erwehren. Alles, was heute so selbstverständlich ist, wie Arbeiterschutz, Achtstundentag,

Tarifvertrag, Mitbestimmungsrechte aller Art, dafür haben wir ein Menschenalter streiten müssen und nicht nur mit der Zunge, sondern mit unserem Herzblut, unter Opferung von Familie und Existenz, mit dem Magen und auch mit der Faust, wenn es sein mußte. Die Leute zeigten mit den Fingern auf „einen solchen", die Meister bekreuzigten sich, die Polizei machte gleich drei Kreuze hinter einen solchen Namen, aber trotzdem ließen wir nicht locker. Das war damals tausendmal schwieriger, wie jetzt unter dem Schutz der Revolution. Wenn nun Leute, die erst durch den 9. November 1918 den Mut gewannen, ihr revolutionäres Herz zu entdecken, heute die Gewerkschaftler „Gegenrevolutionäre", „Lumpen" und „Feiglinge" nennen, so sagen wir nur: „Herr, vergib ihnen". Wie damals mit der Einsetzung der ganzen Person gekämpft wurde, um die Arbeiter vorwärts zu drängen, wie gerungen werden mußte mit Unverstand, Dummheit und Rückständigkeit aller Art, so setzen wir uns heute wieder ein und, wie wir betonen, für den gleichen Zweck: Wir wollen die Arbeiter vorwärts bringen, wollen sie nicht denen ausliefern, die den revolutionären Elan nur benützen, um die Arbeiter vor einen Karren zu spannen, der in den Abgrund führt. Wer diese Dinge richtig kennt und einzuschätzen weiß, der wird sagen müssen: Die Gewerkschaften sind in ihrer Treue zur Arbeiterschaft die alten geblieben, geändert haben sich nur die anderen, die früher in der Kirche, in der Schänke, beim Kartenspiel oder sonstwo saßen und sich lustig machten, wenn wir währenddessen mit Flugblättern treppauf, treppab liefen, aus- oder eingesperrt, gemaßregelt oder arbeitslos waren und den Hungerriemen enger schnallten."

Paul Umbreit, einer der berufensten Kenner und Führer der Gewerkschaften, weist besonders auf den ungeheuren Bedarf an fähigen Kräften hin, den die zahlenmäßig rapide wachsende Gewerkschaftsbewegung jetzt hat:

„Angesichts dieser ungeheuer gesteigerten Ansprüche an die Kapazität der Gewerkschaften, ist es geradezu Wahnsinn, wenn jetzt von unabhängig-sozialistischen oder kommunistischen Kreisen fortgesetzt langjährige und erfahrene Gewerkschaftsbeamte herausgewählt, entlassen und gemaßregelt werden. Ganz abgesehen von der Unzulässigkeit, solche Beamten wegen ihrer politischen Überzeugung abzusetzen, schaden sich die Gewerkschaftsmitglieder durch solche Handlungen selbst in der bedenklichsten Weise, denn sie entblößen ihre Organisationen von den befähigtsten Kräften, an denen nirgends Überfluß ist und derer jede Gewerkschaft gerade jetzt am nötigsten bedarf. Diese Fanatiker sind noch viel kurzsichtiger als der brutalste Unternehmer, der sich wohl hütet, in der Zeit der Hochkunjunktur die Leute, die er gebraucht, wegen politischer oder gewerkschaftlicher Handlungen zu maßregeln. Etwas Einsicht in die Lebensbedingungen einer Organisation, für die der Arbeiter Woche für Woche durch seine Beiträge Opfer bringt, sollte den Leuten selbst nahelegen, wie sehr sie sich durch ihr Vorgehen schädigen.

Die Gewerkschaften freilich werden darunter nicht zugrunde gehen. Sie haben ihre große historische Aufgabe zu erfüllen: die Arbeitsverhältnisse zu verbessern und durch Kollektivverträge zu regeln, sowie die Arbeiterinteressen gegenüber Staat und Gesetzgebung zu wahren. Diese Aufgabe werden sie ebensowohl unter der Leitung eines Mehrheitssozialisten als unter der eines Unabhängigen oder Kommunisten erfüllen müssen. Selbst ein Spartakist kann nicht andere Tarifverträge schließen, als ein Liberaler oder Ultramontaner. Da verschlägt es also wenig, ob ein Müller oder Schulze durch einen Lehmann oder Schmidt ersetzt wird. Worauf es aber ankommt, ist, daß den Gewerkschaften diese fähigsten Köpfe zur Führung erhalten bleiben, denn Unfähigkeit in solcher Stellung schlägt stets zum Schaden der Mitglieder aus."

Im „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" aber schreibt J. Karnal (Nürnberg) gegen „die sich als Kraftmeier gebärdenden Schwachmatiker mit ihrem Grundsatze ‚Freie Bahn den Untüchtigen'" u. a.: „Die Männer sollen weiter unsere Führer sein, die für ihre Überzeugung leben, nicht von ihr."

Wir enthalten uns für heute jeder weiteren kritischen Äußerung, die in der Richtung der drei letzterwähnten Stimmen liegen würde, und lenken nur den Blick auf die große Gefahr hin, die den Gewerkschaften augenblicklich durch den Ultraradikalismus droht. Daß dieser auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß siegen könnte, glauben wir zwar nicht, aber jedenfalls wird diese Tagung wie keine frühere vor der Gefahr der Spaltung der Gewerkschaften stehen, über die immer weitere Kreise offen zu reden beginnen. L. H.

Ein großer Zusammenschluß von Angestelltenverbänden bereitet sich unter denjenigen Organisationen vor, die nicht auf freigewerkschaftlichem Boden stehen und darüber hinaus auch nicht der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände angehören. Die Bewegung geht von den im Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände zusammenarbeitenden Organisationen aus, die jedoch auch die Verbände der weiblichen Angestellten in den neuen Einheitsverband einbeziehen wollen. Nach mehrmonatigen Vorarbeiten sind am 13. Mai folgende Richtlinien für den einheitlichen Verband aufgestellt worden:

1. Die Organisation wird völlige religiöse und parteipolitische Neutralität beobachten. 2. Mitglieder können Angestellte beiderlei Geschlechts werden. Die geschäftsleitenden und aufsichtsführenden Organe des Verbandes sind einheitlich zu gestalten; die Trennung nach dem Geschlecht ist im Unterbau der Organisation zugelassen. 3. Innerhalb des Verbandes bilden die Mitglieder nach ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Gewerbezweigen gewerkschaftliche Fachgruppen. 4. Zur Verbesserung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen wie zur Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Angestellten werden alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich des Streiks in Anspruch genommen. 5. Unbeschadet der Solidarität aller Arbeitnehmer auf zahlreichen Gebieten der sozialen Bewegung ist die volle Würdigung der geistigen Arbeit der Angestellten im staatlichen und wirtschaftlichen Leben zu fordern, wobei die Rücksicht auf die Kopfzahl allein nicht maßgebend sein darf. 6. Die gemeinsame Arbeit mit anderen außerhalb des Verbandes stehenden Organisationen der Angestellten ist fortzusetzen mit dem Ziel, auch diese für den Anschluß zu gewinnen. Ein Zusammenwirken mit Gewerkschaften der Arbeiter aller Richtungen ist in der Voraussetzung gemeinsamer Interessen ebenfalls anzuerkennen. 7. Alle Kosten des Verbandes und seiner Einrichtungen sind ausschließlich durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Irgendwelche Zuwendungen von Unternehmern und Unternehmerverbänden sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Inwieweit es der neuen Organisation, für die ein Gründungsausschuß eingesetzt worden ist, der Satzung und Programm aufstellen und alle sonstigen Vorbereitungen treffen soll, gelingen wird, die Massen der Angestellten festzuhalten oder auf ihre Seite zu ziehen, bleibt natürlich abzuwarten. Ihr Übergewicht auf dem Gebiete der Organisierung der Handlungsgehilfen dürfte trotz mancher erheblichen Verschiebung, die auch hier die Revolution gebracht hat, recht groß sein, während freilich die Techniker und Bürobeamten höchstens insoweit erfaßt werden dürften, als sie sich etwa dem Leipziger Verband (V. D. H.) anschließen, der sich neuerdings als „gewerkschaftliche Berufsvereinigung der Angestellten in Handel und Industrie" bezeichnet und neben den kaufmännischen Angestellten, die hier — ebenso wie seit kurzem beim 58er Verband — ohne Unterschied des Geschlechts aufgenommen werden, auch Ingenieure, Chemiker, Techniker, Werkmeister usw. zu organisieren gedenkt.

Die Vereinheitlichung der Technikerbewegung erfolgt nun endlich durch den Zusammenschluß des Deutschen Technikerverbandes und des Bundes der technisch-industriellen Beamten zu einer gemeinsamen technischen Angestellten- und Beamtengewerkschaft, die die Ingenieure, Architekten, Chemiker, Techniker, Grubenbeamten usw. umfassen will und bei der Ende dieses Monats erfolgenden Verbandsgründung etwa 80 000 Mitglieder haben wird. Die neue Gewerkschaft wird eine Verfassung haben, die den Mitgliedern selbst den entscheidenden Einfluß zuweist und einer Bürokratisierung der Verbandsinstanzen soweit vorzubeugen sucht, als dies auf dem Wege von Satzungsbestimmungen überhaupt erreichbar scheinen mag. Die parteipolitische Neutralität soll künftig aufs peinlichste bewahrt werden. Die Vereinigung der beiden Technikerorganisationen heißen wir um so freudiger willkommen, als wir stets zur Verständigung unter ihnen gemahnt und vor übertriebener Aufbauschung der Gegensätze zwischen beiden Verbänden gewarnt haben.

Das Reichspostministerium für Vereinheitlichung des Organisationswesens der Postbeamten. Eine Eingabe des Bundes geprüfter Sekretäre und Obersekretäre der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat das Postministerium gebeten, das Ersuchen des Beamtenbeirats beim Ministerium, über alle Eingaben von Beamtenvereinigungen, auch wenn sie nicht von Verbänden, die in der Arbeitsgemeinschaft der Reichs-Post- und Telegraphenbeamten zusammengeschlossen sind, herrühren, vor der Entscheidung gehört zu werden, abzulehnen und den übrigen Fachverbänden im Beirat eine angemessene Vertretung zu gewähren. Das Postministerium hat dieses Gesuch abgelehnt, ebenso ein Gesuch gleichen Inhalts des Bundes Deutscher Oberpostschaffner. Dabei hat es wiederholt den Wunsch geäußert, daß „die Beamtenschaft aus sich heraus die Möglichkeit gemeinsamen Zusammenwirkens aller Beamtenverbände schaffen" und eine „einheitliche Organisation der gesamten Post-

beamtenschaft durch Zusammenfassung der unteren, mittleren und höheren Beamten in geschlossenen Fachverbänden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft" herstellen möge. Ein ähnlicher Wunsch möchte, so meinen wir, auch bei der Eisenbahnbeamtenschaft nicht unangebracht erscheinen, wo nicht zwei bis drei Sonderverbände neben den anerkannt führenden Organisationen vorhanden sind wie bei der Post, sondern wo über 60 Verbände bestehen, deren Zusammenfassung noch unvollkommen und unklar ist, so daß noch sehr unerwünschte Verbandsrivalitäten vorkommen.

Arbeiterschutz.

Hinzuziehung der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht in Preußen. Im preußischen Handelsministerium haben vor kurzem Verhandlungen über die Heranziehung von Arbeitern zur Gewerbeaufsicht stattgefunden. Es nahmen außer den Regierungsvertretern Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine und des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften teil. Das Ergebnis war die allgemeine Zustimmung zu folgenden Grundsätzen:

Die anzustellenden Arbeiter müssen die gleichen Rechte haben wie die Gewerbeaufsichtsbeamten; die Anstellung soll nicht auf Lebenszeit erfolgen. Das Vorschlagsrecht haben die Gewerkschaften oder Gewerkschaftskartelle. Geäußerte Bedenken wegen der Betriebsgeheimnisse können dadurch beseitigt werden, daß eine Vereidigung der Angestellten stattfindet, und daß für den Verrat solcher Betriebsgeheimnisse gewisse Strafbestimmungen geschaffen werden. Die Ernennung erfolgt durch den Handelsminister, und die Berufung soll zunächst auf 2 Jahre erfolgen. Auf Beschwerdeführung der Gewerkschaften kann die Abberufung erfolgen. Das Gehalt dürfte auf 4800 ℳ jährlich als Mindestsatz, ohne Wohnungsgeldzuschuß, bemessen werden. Die Frage der Anstellung von Baukontrolleuren wird hierdurch nicht berührt.

Insgesamt dürften zunächst etwa 30 anzustellende Arbeiter in Frage kommen, die nach Vorschlag der Gewerkschaftszentralen auf die verschiedenen Bezirke verteilt werden sollen.

Die erweiterte Mitwirkung von Ärzten bei der Gewerbeaufsicht wird in einer dem Reichsarbeitsministerium überreichten Denkschrift gefordert*). Die Denkschrift wendet sich zunächst gegen die früher mehrfach erhobene Forderung, Ärzte ganz und gar als Gewerbeaufsichtsbeamte anzustellen; der eigentliche Gewerbeaufsichtsdienst müsse dem technisch und chemisch vorgebildeten Beamten vorbehalten bleiben, denn es käme bei der Überwachung der Betriebe nicht nur auf die hygienische Seite des Arbeiterschutzes an, sondern vielfach auch auf Bauberatung bei der Anlage neuer Betriebe, auf vorbeugende technische Beseitigung von Gefahrenquellen usw. usw. Als Ergänzung zum eigentlichen Gewerbeaufsichtsdienst sei jedoch die erweiterte Mitwirkung der Ärzte dringend zu fordern. In der Denkschrift werden zwei Wege zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagen: vermehrte Heranziehung der beamteten Ärzte (Kreisärzte); Anstellung besonderer staatlich angestellter Ärzte mit gewerbehygienischer Vorbildung (Gewerbeärzte).

Um die Kreisärzte stärker und zweckdienlicher als bisher heranzuziehen, wird ihre bessere Ausbildung auf dem gewerbehygienischen Gebiet, sowie Verkleinerung ihrer Amtsbezirke und dadurch ihre Entlastung von andern Dienstgeschäften gefordert. Mindestens einmal alljährlich müßten die besonders gesundheitsgefährlichen Betriebe von den Kreisärzten gemeinsam mit den Gewerbeaufsichtsbeamten besichtigt werden, um die Frage etwaiger Gesundheitsschädigungen eingehend zu prüfen.

Außer dieser stärkeren Zuziehung der Kreisärzte wird in der Denkschrift empfohlen, in den wichtigeren Industriezentren am Sitze eines Gewerbeamts besondere Anstalten für die gewerbliche Gesundheitspflege zu errichten, unter Umständen in Anlehnung an vorhandene ähnliche Einrichtungen (hygienische Institute an Universitäten, staatliche Untersuchungsämter und dgl.). Der leitende Arzt soll ein beamteter Gewerbearzt sein; der Vorstand des Gewerbeamts, eventl. ein Wasserhygieniker sind beizuordnen. Der Aufgabenkreis dieser Anstalten wird in der Denkschrift eingehend dargelegt.

*) Zentralblatt für Gewerbehygiene, Mai 1919.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Behebung des Landarbeitermangels hat das Demobilmachungsamt die Arbeitgeber in der Forst- und Landwirtschaft verpflichtet, offene Stellen resp. deren Besetzung sofort bei einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden. Die Arbeitsnachweise dürfen, solange offene Stellen in der Landwirtschaft zu angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden können, Arbeitsuchende, die bei Ausbruch oder während des Krieges landwirtschaftlich tätig waren, nicht in andere Betriebe vermitteln; es sei denn, daß die Betreffenden für landwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind. Ebenso sind die Arbeitgeber außerhalb der Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, solche Arbeiter nicht einzustellen. Erwerbslosen, die aus der Landwirtschaft stammen, kann freie Fahrt zum Beschäftigungsort und angemessene Beihilfe zu Reise- und Umzugskosten auch für die Familienangehörigen oder, falls diese nicht mitziehen können, Familienunterstützung gewährt werden. Außerdem erhalten die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben beschäftigten Arbeiter Recht auf Selbstversorgerration. — Leider ist trotz aller Bemühungen der großstädtischen Arbeitsnachweise und der Erwerbslosenfürsorge die Neigung, aufs Land hinauszugehen, noch sehr gering. Die Lohnverhältnisse sind hierbei wohl weniger Schuld als die Unterbringung, sowohl in Familienwohnungen als in Massenquartieren. Namentlich bei den letzteren rächen sich jetzt bitter die Versäumnisse früherer Jahre.

Die Arbeitslosigkeit in den feindlichen Ländern hat einen kaum geringeren Umfang als in Deutschland angenommen. Sogar in Amerika beginnt mit der Demobilisation diese Not um sich zu greifen.

In Italien sind 100 Millionen Lire zur Unterstützung bereitgestellt. Männlichen Arbeitern nach Vollendung des 21. Lebensjahres wird ein Tagessatz von 2 bis 3 Lire gezahlt. Den 16- bis 21jährigen 1 bis 2 Lire, den 12- bis 16jährigen 0,50 bis 1,20 Lire. Die Arbeiterinnen erhalten, soweit sie das 21 Lebensjahr überschritten haben, 1,50 bis 2,50 Lire, die 16- bis 21jährigen 0,75 bis 1,75 Lire, und die 12- bis 16jährigen jungen Mädchen 0,50 bis 1 Lire. Arbeiter, die mindestens 3 Monate Beitrag an die Nationalkasse für Arbeiterfürsorge gezahlt haben, erhalten außerdem einen Tageszuschlag von 0,25 bis 1 Lire (je nach dem Alter). Sind mehrere Mitglieder derselben Familie arbeitslos, so erhält der Arbeitslose, dem der Höchstsatz zusteht, diesen unverändert, während den übrigen die ihnen sonst zufallende Arbeitslosenunterstützung nur zur Hälfte gezahlt wird.

In Frankreich werden bei Berechnung der Staatshilfe die Unterstützungen nur hinsichtlich des die folgenden Höchstbeträge überschreitenden Teiles in Berücksichtigung gezogen: für den arbeitslosen Familienvorstand 1,50 Fr. im Tag; für den arbeitslosen Ehegatten, für ein Kind im Alter von weniger als 16 Jahren, das nicht arbeitet oder weniger als 1 Fr. täglich verdient, 1 Fr.; für arbeitslose Angehörige, für welche der Familienvorstand zu sorgen hat, 0,75 Fr. mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der einer und derselben Haushaltung gewährten Unterstützungen mit höchstens 4 Fr. im Tag in Rechnung gezogen werden darf. Die Unterstützung erfolgt durch die Gemeinden und Departements unter geldlicher Beihilfe des Staats; sie darf nur arbeitswilligen Personen gewährt werden.

In England betrug die Gesamtzahl der Unterstützung beziehenden Arbeitslosen am 28. März 1 060 245, gegen 938 620 Ende Februar; davon waren a) Zivilisten: Erwachsene Männer 209 486, männliche Jugendliche 26 461, Frauen 488 655, Mädchen 29 380; b) Demobilisierte: 305 251 Männer, 1012 Frauen. Von Gewerkschaften mit 1 206 899 Mitgliedern wird eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 2,9 v. H. berichtet.

(Die Zahl der Erwerbslosen in Deutschland, die Unterstützung bezogen, wird amtlich für den 29. April mit 829 758 angegeben, gegen 1 053 854 Ende März.)

Genossenschaftswesen.

Ein Genossenschaftsdezernat und -ausschuß im Reichswirtschaftsamt ist vor einigen Wochen errichtet worden. Das Dezernat ist mit Herrn Rgr. Petersen besetzt. Der Ausschuß besteht aus den Herren Prof. Dr. Crüger, Geheimrat Dr. Rang, Reg.-Rat Genues, Dr. Korthaus und Bästlein. Es sind also die fünf großen Genossenschaftsverbände in ihm vertreten, die dem Freien Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände angehören (Allgemeiner Verband, Raiffeisengenossenschaften, gewerbliche, landwirtschaftliche und Konsumgenossenschaften). Die Aufgabe des genossenschaftlichen Ausschusses soll darin bestehen, daß er bei allgemeinen und besonderen Fragen, soweit sie das Genossenschaftswesen berühren oder berühren können, rechtzeitig informiert und von Beginn an gutachtlich gehört wird. Andererseits wird die Aufgabe des Genossenschaftsausschusses sein, seinerseits durch Anregungen und positive Mitarbeit an den vorgenannten Fragen aktiv teilzunehmen. Dem Reichswirtschaftsamt ist es überlassen, bei Fragen, die nur einzelne

Verbände berühren, nur diese hinzuzuziehen. Es wird aber dem Ausschuß von den gepflogenen Verhandlungen Kenntnis geben. Sobald von der Reichsregierung dem Reichswirtschaftsamt Aufgaben zu einer Sozialisierung gestellt werden, ist der Ausschuß hinzuzuziehen. In Fragen des Handels und Verbrauchs ist auch der Reichsverband deutscher Konsumvereine in Cöln-Mühlheim hinzuzuziehen.

Genossenschaftliche „Sozialisierung" der Erdarbeit. Ein Aufruf von Georg Schmidt vom Deutschen Landarbeiterverband, von der Zentralstelle der A.- u. S.-Räte der Provinz Brandenburg und dem Rat der Arbeitslosen von Groß-Berlin wirbt für die Errichtung einer Arbeitsgenossenschaft für Erdarbeiten; denn es genügt nicht, wie der Aufruf erfreulicherweise betont, daß man immer nur „die Befreiung vom Joche kapitalistischer Ausbeutung" verlangt, man muß auch etwas dafür tun und selbst Hand ans Werk legen, „Zusammenschluß zu zweckentsprechender gemeinsamer Verwendung der Arbeitskraft des einzelnen ist nötig. Dann kann des Unternehmers entbehrt werden und die Arbeiter wären in der Lage, ohne Mittelpersonen die Ausführung der Arbeiten zu übernehmen, für die sie in Frage kommen. Hier wäre dann der Beweis zu erbringen, daß sozialistische Ideen in die Tat umgesetzt werden können."

Die Zentralstelle der A.- und S.-Räte in der Provinz Brandenburg, Charlottenburg, Witzlebenstr. 5 (Reichsmilitärgericht), oder der Arbeitslosenrat Groß-Berlin, Klosterstr. 92, nehmen Meldungen von Erdarbeitern für die Genossenschaft an.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Groß-Berliner Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder versendet seinen zweiten Jahresbericht. Durch die ständig wachsende Teuerung und die zunehmende außerhäusliche Beschäftigung der Mütter hat sich die Arbeit des Kriegsausschusses bedeutend vermehrt. Um einen genauen Überblick über die Aufsichtslosigkeit der Kinder zu gewinnen, wurden Fragebogen an die Berliner Gemeindeschulen verteilt, deren Beantwortung ergaben, daß unter den rund 10 000 befragten Schulkindern Berlins 700 Kinder infolge Aufsichtslosigkeit zu verwahrlosen drohten. Während für die schweren Fälle die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge die notwendigen Maßnahmen veranlaßte, wurde bei den leichten Fällen von den Bezirksstellen des Ausschusses die Unterbringung in Heime und Pflegestellen veranlaßt. Trotz dieser Maßnahmen blieben doch noch viele Kinder aufsichtslos, so daß sich der Kriegsausschuß veranlaßt sah, Bezirksjugendfürsorgerinnen für die am meisten gefährdeten Bezirke anzustellen. Im Pestalozzi-Fröbelhaus I wurden auf Veranlassung des Kriegsausschusses zwei Fortbildungskurse für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen abgehalten. Vorübergehende Schwierigkeiten wurden dem Ausschuß durch die Demobilisierung bereitet. Eine Reihe von Horten wurde auf kurze Zeit obdachlos, da viele Schulen vom Militär beschlagnahmt wurden, doch stellten Wohlfahrtsvereine und Kirchengemeinden vorübergehend geeignete Räume zur Verfügung. — Die inzwischen erfolgten staatlichen Umwälzungen werden auch für den Kriegsausschuß einschneidende Veränderungen bringen. Es wurde gemeinschaftlich vom Vorstand und dem Berliner Städtischen Jugendamt beschlossen, daß der Ausschuß in absehbarer Zeit vom Jugendamt übernommen wird. Die Tätigkeit des Ausschusses würde sich dann allerdings bis zur Schaffung eines einheitlichen Groß-Berlins auf die Stadt Berlin beschränken.

Krankenpflege und Soziale Fürsorge. Durch das Kriegsende sind eine große Anzahl der in der Krankenpflege tätigen Frauen arbeitslos geworden. Der beruflich vollwertig ausgebildeten Krankenpflegerin droht die Gefahr, daß ihr aus den nur für Lazarettpflege ausgebildeten Hilfsschwestern und Helferinnen des „Roten Kreuz" eine scharfe Konkurrenz erwachsen wird. Ein Teil dieser Helferinnen hat eine Art Prüfung bestanden und das sog. „Kriegsdiplom" erlangt. Sachverständige Beurteiler, namentlich die Leitungen von Krankenhäusern, wissen zwar genau, daß die einseitige Lazarett-Ausbildung noch nicht zur allgemeinen Krankenpflege befähigt, namentlich fehlt die Ausbildung für Frauen- und Kinderpflege. Aber Privatkliniken oder Privathäuser, die eine Pflegerin gebrauchen, werden sich häufig mit dem Kriegsdiplom begnügen. Ein Teil der Helferinnen des Roten Kreuz kann ohne eigene Schädigung von der Arbeit zurücktreten, da nur Frauen, die irgend einen anderen wirtschaftlichen Rückhalt hatten, diese Arbeit übernehmen konnten, die oft ungenügend bezahlt war oder vollkommen ehrenamtlich geleistet wurde. Ein Teil der Helferinnen aber wird sich nach neuer Arbeit umsehen müssen. Auch wäre es schade, irgend welche Kräfte, die sich im Helferinnendienste bewährt haben, jetzt brach liegen zu lassen, wo das Vaterland mehr als je aller schaffenden, aufbauenden, heilenden Hände bedarf.

Hier muß ein Ausgleich geschaffen werden. Die nur kriegsmäßig ausgebildeten Helferinnen dürfen nicht ohne weiteres auf die allgemeine Krankenpflege losgelassen werden. Wohl aber ist ihre Ausbildung und ihre Erprobung im Helferinnendienst eine gute Grundlage, um darauf weiterzubauen. Ein guter Wegweiser dazu ist eine kurz vor Kriegsende erschienene Schrift: „Berufsberatung in Krankenpflege und -Fürsorge" von Charlotte von Caemmerer *). In sachkundiger Weise behandelt die Verfasserin zunächst die Helferinnenfrage an sich und gibt dann Mittel und Wege an, wie die einseitig und unzulänglich ausgebildeten Kräfte ihre Ausbildung nach dieser oder jener Seite hin erweitern und dadurch zu vollwertigen Kräften werden können. Hauptsächlich kommen zwei Wege in Frage: Entweder systematische Weiterbildung in der Krankenpflege oder Ausbildung für die soziale, insbesondere sozialhygienische Fürsorge. Eine umfassende Besprechung aller in Frage kommenden Einrichtungen bildet den Hauptteil des Buches. Mit feinem psychologischen Verständnis ist namentlich der Abschnitt geschrieben, der die „körperliche, geistige, seelische und sittliche Berufseignung für Krankenpflege und soziale Fürsorge" behandelt.

*) Verlag Naturwissenschaften. Leipzig 1918.

Volkserziehung.

Volkshochschulen und Halbbildung.

Von Professor Dr. Ludwig Bergsträsser, Berlin.

Ausdehnung und systematischer Ausbau der Volkshochschulen ist ein Programmpunkt der neuen Regierung in Preußen: der Ministerpräsident hat sich in seiner Programmrede darüber ausgelassen. Kein Zweifel, daß sie kommen wird. Einzelheiten sind noch ungewiß, irgendein System ist noch nicht zugrunde gelegt worden.

Eine Ausdehnung unserer Volksbildungsbestrebungen ist gewiß nötig; und doch erheben sich gerade in den Kreisen derer, die ihnen an sich schon seit langem wohlwollend gegenüberstehen, Bedenken, ob sie nicht auch große Gefahren in sich trage. Man geht dabei davon aus, daß eine Zunahme der Vortragsarbeit doch vielfach nichts weiteres erreichen würde als eine Zunahme der Halbbildung; und diese wird in allen ernsten Kreisen gewiß mit Recht bekämpft. Wenn man dabei allerdings dazu kommt, das Kind mit dem Bade auszuschütten, so ist das das Verfehlteste, was man überhaupt tun könnte.

Denn unser ganzes bisheriges Volksbildungswesen beruht ja auf dem System der Vorträge, und einerlei, welche wirklichen und ernsten Erfolge es gehabt haben mag, eines ist sicher: überall da, wo es rege gewesen ist, wo es äußerlichen Erfolg hatte in starken Besuchsziffern, da entspricht es einem Bedürfnis. Es gibt eine große Menge Menschen bei uns, die den inneren Drang haben, sich über einzelne Fragen und Gegenstände, die sie interessieren, genauer zu unterrichten. Man soll denen auf keinen Fall die bisherigen, leider immer noch teils zu seltenen, teils zu teueren Möglichkeiten abschneiden; aber man soll ihnen mehr geben als bisher und soll vor allem die große Zahl der, sagen wir einmal, Modebesucher zu ernstlicher geistiger Arbeit zwingen.

Beides wird man erreichen, wenn man sich nicht wie bisher darauf beschränkt, einfach Vorträge halten zu lassen, fertige Übersichten zu geben. Was fehlte und was dringend erforderlich ist, das ist Anleitung zu eigener Weiterarbeit! Sie kann nur geschehen, wenn man die Volkshochschulen in der Richtung ausbaut, in der die Hochschulen sich entwickelt haben. Da werden die Vorlesungen schon längst durch Übungen ergänzt; in vielen Fächern sind sie anerkannt das wichtigste, und in vielen anderen merkt der kluge Student bald, daß er von ihnen das meiste hat.

So müßte es auch auf den Volkshochschulen sein und sie würden damit bekommen, was ihnen fehlt, eine Art Stufenleiter für ihre Hörer. Erst Vorlesung, um anzuregen und eine allgemeine Übersicht zu geben, dann Übungen vor einem engeren Kreise. Natürlich nicht genau das, was man auf der Hochschule gibt, aber Ähnliches an die Verhältnisse angepaßt. Beispiele: Vorlesung über die Verfassungsentwicklung in Deutschland, Geschichte der Reichsverfassung von den Anfängen auf dem Wiener Kongreß an. Übungen anschließend über denselben Gegenstand würden damit beginnen, daß der Lehrer möglichst durch Befragen seiner Zuhörer feststellt, wie man sich denn überhaupt über deutsche Geschichte in der betreffenden Zeit unterrichtet; die wichtigsten literarischen Hilfsmittel, Nachschlagewerke, Quellen, Darstellungen. Und zwar nicht nur Aufzählen von Titeln, sondern, wie es der praktische Hochschullehrer auch schon macht; die Teilnehmer sehen die Werke vor sich, schlagen selbst nach. Dann Lektüre einzelner Quellenstücke, etwa der Grundrechte der Frankfurter Verfassung, verglichen mit denen des Preußischen Entwurfes. Dadurch wird der Teilnehmer in zweierlei eingeführt, in die äußere wie die innere Technik und in die Methode; er kann dann selbständig weiterbauen und wenn ihm das wirklich Freude macht, so wird er seine Bildung an einem Punkte vertiefen; das gibt immer reichen Gewinn, hat überdies den Vorteil der Konzentration, wodurch er schon verhindert wird, nun im nächsten Monat vielleicht über Naturwissenschaft, in einem folgenden über Literatur usw. zu hören.

Derartige Übungen können mit beschränkten Mitteln überall abgehalten werden; in manchen Fächern allerdings nur, wenn staatliche Spezialanstalten ihr Material zur Verfügung stellen, Seminarien, Sammlungen usw., wobei zu erwähnen wäre, daß zu hoffen wäre, daß unter den neuen Verhältnissen mehr geschehe, um die wertvollen Bildungsschätze der Museen wirklich weiter dem Verständnis weiterer Kreise zu erschließen.

Auch hier handelt es sich um praktische, übungsähnliche Einführung in das Warum; der Hörer muß die Ergebnisse entstehen sehen,

ju dürfen ihm nicht fertig vorgesetzt werden; er muß sie nacharbeiten lernen; dann wird er auch vor aller geistigen Arbeit eine viel höhere Achtung bekommen als jetzt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die soziale Frage von Gustav Schmoller. München und Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot 1918. 673 Seiten. Preis geh. 20 *M*, Halbleinen geb. 25 *M*, Halbleder geb. 30 *M*. 25 % Teuerungszuschlag.

Die Kleinfarm als Wirtschafts-, Erwerbs- und Kriegerheimstätte von A. Wiechula. Ingenieur für Kultur- und Gartenbau. Verlag für Handel, Industrie und Sport. Leipzig 1917. 122 Seiten. Preis 2,20 *M*.

Die Rechtstellung der unehelichen Kinder im BGB. und ihre Reform von Dr. Franz Wolff. Stuttgart-Berlin 1918. Verlag J. G. Cotta. 91 S. Preis 4 *M*.

Deutsche Demokratie von Dr. F. Fick. München 1918. J. F. Lehmanns Verlag. 53 S. Preis 1,50 *M*.

Vorschläge zum künftigen Jugendstrafrecht von Oberamtsrichter Dr. Hertz, Hamburg. Heft 1 der Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Berlin 1918. Verlag der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Ausgeführte und geplante Kriegerheimstätten von Architekten Johannes u. Robert Koppe, Leipzig. Halle (Saale) 1919. Carl Marhold Verlag. 124 S. Preis 4,50 *M*.

Brauchen wir Elternschulen? Ein Vorschlag zur Besserung deutscher Jugenderziehung und Förderung deutschen Wesens von Kurt Walter Dix. 1918. Verlag Beyer u. Söhne, Langensalza. 53 S. Preis 1 *M*.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Eine Kleinwohnungs-Siedlungs-Genossenschaft
in der Nähe Cölns
sucht sofort
einen **Geschäftsführer,** der in den kaufmännischen Büroarbeiten geschult ist, aber auch Neigung und Fähigkeit besitzt, die genossenschaftlichen Wohlfahrtseinrichtungen zu fördern. **Verheiratete Kriegsteilnehmer** oder **Kriegsbeschädigte,** denen freie Wohnung angewiesen wird, **erhalten den Vorzug.**

Angebote nebst Gehaltsansprüchen, sowie Angabe der bisherigen Tätigkeit und Empfehlungen wolle man unter **S. P. 34 01** an Gustav Fischer, Verlag, Jena einsenden.

Wohlfahrtsbeamtin

für sofort gesucht zur Durchführung und Überwachung der gesamten nach dem sächs. Gesetz vom 30. Mai 1918 in unserer 13000 Einwohner zählenden Stadt auszuübenden Wohlfahrtspflege, insbesondere der Säuglings- und Kleinkinderpflege einschl. des Mutterschutzes. Voraussetzung: mindestens 25 Jahre alt, erfolgreicher Besuch eines abgeschlossenen Lehrganges einer zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen geeigneten sozialen Frauenschule, Ausbildung als staatlich anerkannte Kranken- und Säuglingspflegerin und mindestens einjährige praktische Betätigung auf verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege. Nach sechsmonatiger Probezeit bei Bewährung Anstellung als berufsmäßige Beamtin mit Staffel bis 3960 *M*, einschl. Wohnungsgeld. Außerdem wird Teuerungszulage nach den Grundsätzen der sächs. Staatsdiener gewährt (zurzeit 128 bez. 140 *M* monatlich).

Der Stadtrat zu Großenhain, Sachsen,
7. Mai 1919.

Im **Säuglingsheim zu Crefeld** (75 Betten)
mit staatlich anerkannter
Säuglingspflegeschule
werden während des ganzen Jahres **Schülerinnen zur Ausbildung** aufgenommen.

Die Aufnahmebedingungen können vom Säuglingsheim (Peterstr. 71) gegen Entrichtung von *M* 0,60 bezogen werden.

Dem heutigen Heft ist eine Ankündigung über das zeitgemäße Sammelwerk **„Ludo Moritz Hartmanns Weltgeschichte in gemeinverständlicher Darstellung 12 Bände"** beigelegt, das soeben im Verlage von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha zu erscheinen beginnt. Von der Sammlung liegen bis jetzt die ersten beiden Bände und zwar I. Abt. Band 1 und 3 fertig vor.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Heft 64 (8. Bd., Heft 5):

Die Zukunft der Sozialreform. Koalitionsrecht — Tarifrecht. Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin am 29. und 30. Januar 1919. Herausgegeben vom Vorstande. Preis: 3 Mark 60 Pf.

Die Schrift enthält eine ungemein zeitgemäße Aussprache über die Stellung der Sozialpolitik in der durch die Revolution eingeleiteten neuen Zeit. Außerdem bietet sie zwei Vorträge über die Neuregelung des Tarifvertragwesens, die für Juristen, Arbeiterführer und Unternehmer von größtem Interesse sind, da sie sich u. a. mit der bekannten Verordnung der Volksbeauftragten über diesen Gegenstand befassen.

Heft 65 (9. Bd., Heft 1):

Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung. I: **Die Bedeutung der Frage für die deutsche Volkswirtschaft und Sozialpolitik.** Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. Preis: 2 Mark 60 Pf.

Heft 66 (9. Bd., Heft 2):

Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung. II: **Kriegslöhne nnd -preise und ihre Einwirkung auf Kaufkraft und Lebenskosten.** Von Prof. Dr. Adolf Günther, Berlin. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Zu keiner Zeit sind die Löhne so rasch gestiegen, wie in den letzten Kriegsjahren, und dennoch konnte der Arbeiter zu keiner Zeit weniger für seinen Arbeitsverdienst kaufen als gegenwärtig. Der alte Widerspruch zwischen Nominal- und Reallohn hat sich derart bedenklich zugespitzt, daß die Gesellschaft für Soziale Reform es für eine der dringlichsten sozialpolitischen Aufgaben erachtet hat, dieses bittere Problem in ihren „Schriften" wissenschaftlich und praktisch zu klären und die Wege zu erörtern, wie durch sparsamere und ergiebigere Wirtschaft, durch Produktivitätssteigerung und durch zweckmäßigste Rationalisierung der Arbeit, der Verteilung und der häuslichen Verbrauchswirtschaft die Waren wieder verbilligt und der Wert des Lohnes gehoben werden kann. Neben dem Herausgeber, der die allgemeinen Zusammenhänge des Problems untersucht (Heft 65), behandelt Professor Günther die Teuerungstatsachen und die Lohnentwicklung (Heft 66), in 3 weiteren Heften Genossenschaftsdirektor Schlack die künftige Handels- und Verteilungsordnung, Dr. Zitzen und Oberingenieur Hendrichs die Rationalisierung von Landwirtschaft und Industrie, Gewerkschaftsredakteur Umbreit die Förderung der Arbeit und Frau Henriette Fürth die Hauswirtschaft und gemeinwirtschaftliche Menschenpflege.

Die Schriften wenden sich an alle politischen und gewerblichen Kreise, insbesondere auch an alle Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter. Ihr Inhalt hat durch die mit der Revolution zusammenhängenden Wirtschaftsverschiebungen eine ungeahnte praktische Bedeutung gewonnen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 29. Mai 1919. Nummer 35.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Versailler Gewaltfriede und deutsche Sozialpolitik. Von Dr. Dr. Paul Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin. 603

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 607

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten, aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 608

Die Pariser Friedensbedingungen. Von Prof. Dr. Lujo Brentano, München.

Wilson und die Arbeiterfrage.

Volksernährung und Lebenshaltung 609

Gesetzliche Regelung des Kleingartenwesens. Vom Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg, Referent im Reichsernährungsministerium, Berlin.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 611

Die Forderungen der Kriegsbeschädigten.

Gefährdung der Rentenansprüche von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 612

Landwirtschaftliche Tarifverträge in Mecklenburg. Von Paul Münch, Neubrandenburg.

Ein Tarifvertrag zwischen Verlegern und Redakteuren.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 612

Gesetzentwurf über Betriebsräte.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 614

Die Förderung der Arbeitsvermittlung für städtische und ländliche Dienstboten.

Die Schaffung eines Landesamts für Arbeitsvermittlung in Sachsen.

Wohlfahrtseinrichtungen 615

Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . 616

Schiedsgerichte für Hausangestellte in Groß-Berlin.

Das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker.

Literarische Mitteilungen 617

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Versailler Gewaltfriede und deutsche Sozialpolitik.

Von Dr. Dr. Paul Kaufmann,
Präsident des Reichsversicherungsamts.

Immer erbitterter läuft unser Volk Sturm gegen einen Friedensvorschlag, der nach den Worten des Ministerpräsidenten Scheidemann „60 Millionen Deutsche zu Zwangsarbeit hinter Stacheldraht und Kerkergittern verurteilt". Denn je mehr man in das umfangreiche Friedensinstrument eindringt, an dessen Eingang wie über Dantes Höllenpforte die erbarmungslosen Worte gehörten: „Lasciate ogni speranza voi ch'entrate", um so mehr enthüllt sich das wahre Gesicht eines unersättlichen kapitalistischen Imperialismus, der mit erstaunlicher Zielsicherheit auf die endgültige politische und wirtschaftliche Vernichtung einer großen heldenmütigen Nation ausgeht. Habgier hat sich mit Rachsucht und Furcht verschworen, ein Land, in dem bisher reichstes Leben und edelste Kultur erblühten, in ein wüstes Trümmerfeld zu verwandeln.

Auch für Deutschlands Sozialpolitik, besonders seine von Freund und Feind bewunderte und eifrig nachgebildete Sozialversicherung, ist die Schicksalsstunde gekommen. Unsere von Lloyd George als „herrliche Einrichtung, für die die ganze Welt Deutschland zu Dank verpflichtet ist", gepriesene Sozialversicherung umfaßte bei Kriegsausbruch fast die gesamte erwerbstätige Bevölkerung. Neben Arbeitern, Betriebs- und sonstigen Privatbeamten Millionen selbständiger Landbesitzer und gewerblicher Kleinunternehmer. Von einer Gesamtbevölkerung von annähernd 68 Millionen waren rund 20 Millionen gegen Krankheit, 25 Millionen gegen Unfall und 16 Millionen gegen Invalidität und Alter versichert. Bis Ende 1914 hatten wir nahezu 11,7 Milliarden Mark Entschädigungen (Krankenfürsorge, Renten usw.) an etwa 127 Millionen Versicherte und deren Angehörige gezahlt. Der tägliche Aufwand für Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung belief sich zu dieser Zeit auf rund 2,5 Millionen Mark. Neben der Sozialversicherung, die sich vom Schadenersatz ausgehend immer mehr im Sinne planvoller Schadenverhütung und weiser Menschenökonomie umgestaltet hatte, erfreuten sich die deutschen Arbeiter eines umfassenden, unablässig fortgebildeten staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeiterschutzes, der ihnen gegen die aus Art und Dauer der Beschäftigung drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und Familienglück nach Möglichkeit Sicherheit gewährte. Auch hier ist, was noch kurz vor dem Kriege berufene amerikanische Stellen bestätigten, „Deutschland bahnbrechend vorgegangen. Es hat Mustergültiges auf dem Gebiete der Unfallverhütung, der gewerblichen Hygiene und der sozialen Wohlfahrt geleistet."

Was Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz im Laufe weniger Jahrzehnte für die Gesunderhaltung der breiten Massen, auch des heranwachsenden Geschlechts, für die Erziehung des Volkes zum gesundheitlichen Selbstschutz, die denkbar beste Förderung der wirtschaftlichen Lebensinteressen auch des geringsten Volksgenossen, die irgend erreichbare Steigerung seiner Leistungsfähigkeit wie auch seines Anteils an den geistigen und sittlichen Gütern der Nation geleistet haben, übersteigt die Erfolge vieler Menschenalter. Gegenüber einer Sterblichkeit im Deutschen Reiche von 30,6 auf 1000 Einwohner im Jahre 1872 zählte man 1913 nur 15 Todesfälle auf die gleiche Zahl von Einwohnern. Die Tuberkulosesterblichkeit erfuhr eine fast märchenhafte Abnahme. Sie war im Deutschen Reich 1913, auf 10 000 Lebende berechnet, auf 14,3 gegen 25,9 im Jahre 1892 zurückgegangen. Die mittlere Lebensdauer verlängerte sich von 1871 bis 1910 um über 9 Jahre. Den schaffenden Altersschichten gehörten Männer und Frauen fast drei Jahre länger an als vor vier Jahrzehnten. Die Sozialversicherung, so schrieb in jenen glücklichen Friedenszeiten der Franzose Fuster, „schafft ein starkes, lebenskräftiges Deutschland, das ewig dauern wird".

Selbst während des tobenden Weltkampfes sind wir auf dieser Bahn entschlossen vorwärtsgegangen. Nahezu 100 neue Gesetze und Verordnungen wurden erlassen, um die Arbeiterversicherung zeitgemäß umzustellen. Bei der Prüfung der Kriegsschuldfrage darf nicht vergessen werden, daß die Reichsversicherungsordnung von 1911, die für absehbare Zeit das Versicherungsrecht festlegen sollte, trotz ihrer Fülle von Bestimmungen den Krieg nur zweimal ganz beiläufig erwähnt hat. So tief umfingen das Volk der Dichter und Denker noch zu einer Zeit, als seine Einkreisung schon im vollen Gange war, holdeste Friedensträume. Mit welchem Nachdruck die neue

Volksregierung vielen bedeutungsvollen Problemen auf den verschiedensten Gebieten der sozialen Wohlfahrt zum Leben verhalf, ist bekannt. Es soll hier nur an die gesetzliche Festlegung des achtstündigen Arbeitstags erinnert werden.

Daß wir mehr als je der sozialen Fürsorge bedürfen, wenn wir aus den dunklen Niederungen, die wir durchschreiten müssen, zu lichteren Höhen wieder emporsteigen wollen, liegt auf der Hand. Nur durch unermüdliche, hingebendste Arbeit würden sich die tiefen Wunden heilen lassen, die uns der Krieg geschlagen hat. Deutschland beklagt nicht bloß den einmaligen Verlust von mehr als 5½ Millionen Menschen, sondern muß auch auf Jahre hinaus mit einer höheren Sterblichkeitsziffer rechnen. Durch die körperlichen und seelischen Anstrengungen an der Front sowie durch eine grausame Hungerblockade, die selbst wehrlose Frauen, Greise und Kinder nicht schonte, wurde der Gesundheitszustand der Bevölkerung schwer erschüttert. Im Kampf gegen die Tuberkulose warf uns der Krieg um Jahrzehnte zurück. Die Geschlechtskrankheiten haben sich in einer bisher ungeahnten Weise verbreitet, so daß sogar das Gespenst einer Durchseuchung ganzer Generationen im Hintergrunde lauert. Hinzu kommt die Fürsorge für zahllose Kriegsbeschädigte, Witwen und Waisen heimgegangener deutscher Helden, deren möglichst ergiebige, neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Gestaltung das dankbare Vaterland zu seinen vornehmsten Pflichten rechnet.

Bei dem starken Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber den wirtschaftlich Schwachen und der opferbereiten Gesinnung aller im Dienste der Gesamtheit, die der Schwede Kjellén als deutsche Eigenart und auch als Wurzelkräfte der Sozialreform, einer „typisch deutschen Tat", rühmt, würden wir voraussichtlich der neuen Aufgaben Herr werden, wenn ein Rechtsfriede uns das Leben noch lebenswert erscheinen, uns so viel Luft und Licht läßt, als wir zum friedlichen Wiederaufbau bedürfen, wenn aus den durch das Schwert gezogenen blutigen Furchen ein auf Vertrauen, Gerechtigkeit und Anerkennung der gegenseitigen Lebensnotwendigkeiten begründeter Völkerbund erwächst, der in der Hebung der geistigen und wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft eine seiner wichtigsten Aufgaben erkennt. Die Welt ist aber auch hier um eine bittere Enttäuschung reicher geworden. Der Versailler Völkerbund ist nichts mehr, als eine heilige Allianz des britisch-amerikanischen Großkapitals. Das, was wir in dem Abschnitt 13 der Friedensbedingungen unter „Arbeit" lesen, sind nur unverbindliche, schöne Redewendungen. Der von Deutschland als Anwalt der internationalen Arbeiterforderungen ausgehende Vorschlag, Vertreter der Arbeitergewerkschaften aller Länder an der Fassung der Bestimmungen des Friedensvertrags über ein internationales Arbeiterrecht zu beteiligen, ist mit fadenscheinigen Gründen abgelehnt worden, hinter welchen sich die Sorge verbirgt, daß eine machtvolle Vertretung der Weltarbeiterschaft die Friedensvorschläge einer schrankenlosen, hartherzigen Plutokratie gefährden könnte. Zu diesem Völkerbunde gehören auch China, Brasilien, Peru, die Negerrepublik Liberia, Haiti, Honduras und andere, sozial ganz rückständige Staaten, während Deutschland vorderhand ausgeschlossen bleibt. An den alsbald nach Friedensschluß stattfindenden Beratungen des Weltarbeitsamts soll das Land nicht teilnehmen, von dem der hohe Gedanke staatlicher Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen und Bedürftigen in die Welt hinauszog, das die Bahn für ein internationales Arbeiterrecht freimachte, das einen Frieden anstrebte, der nicht die Keime neuer, den Aufstieg der Arbeiterschaft gefährdender Entwicklungen in sich birgt, und das als erstes in sein Friedensprogramm den internationalen Ausbau der Sozialversicherung und des Arbeiterschutzes aufgenommen hat.

Aber noch mehr! Der uns, als wir den Waffenstillstand schlossen, verheißene Friede des Rechts und der Gerechtigkeit verdammt Deutschland zu Elend und Knechtschaft. Er gräbt auch der Sozialreform das Grab und zerstört alles, was in jahrzehntelanger, mühevoller Arbeit durch die Sozialversicherung, den Arbeiterschutz und die erfolgreiche Tätigkeit von Gewerkschaften und Genossenschaften aufgerichtet wurde. Große deutsche Gebiete will der Friedensvertrag, der über Menschen wie über Waren verfügt und sie wie Figuren auf dem Spielbrett verschiebt, fremder Staatshoheit unterstellen. Die Arbeiter, welche dies Schicksal trifft, würden die deutsche gegen eine zum Teil höchst minderwertige soziale Fürsorge eintauschen. Besonders gilt das für die Arbeiter in den Polen zugedachten Gebietsteilen. Die bisher in Polen geltende russische Kranken- und Unfallversicherung war über tastende Versuche nicht hinausgekommen. Eine Invaliden- und Altersversicherung kannte man im alten Rußland nur für einzelne staatliche Betriebe. Für Polen trifft auch heute noch zu, was in der Begründung zum russischen Krankenversicherungsgesetz von 1912 für das Reichsgebiet bemerkt wurde: Das Gebiet der sozialen Gesetzgebung liegt noch sehr im argen, die Einrichtungen des sozialen Lebens bieten ein Bild völliger Verwahrlosung. Das vom provisorischen polnischen Staatsrat unter deutscher Mithilfe ausgearbeitete, dem deutschen Vorbild eng angeschlossene neue Krankenversicherungsgesetz steht bislang nur auf dem Papier. Der Arbeiterschutz steckt in Polen in den allerersten Anfängen.

Auch in Frankreich steht die Sozialversicherung noch erheblich hinter der deutschen zurück. Die Krankenversicherung ist eine nur freiwillige. Von der kleinen Teilzwangsversicherung der Seeleute abgesehen, ist die Unfallversicherung, wohlbemerkt ohne Unfallverhütung und planvolles Heilverfahren, auf die nicht mehr zeitgemäße Haftpflicht des Unternehmers aufgebaut. Eine Alters- und Invalidenversicherung wurde in Frankreich erst nach jahrzehntelangen Kämpfen 1910 eingeführt. Sie beschränkt sich auf die Gewährung von Alters- und Invalidenrenten, entbehrt aber einer Heilfürsorge, des wertvollsten Bestandteils des deutschen Musters. Der Arbeiterschutz war in Frankreich noch bis in die letzten Jahre vor Kriegsausbruch dürftig. Ähnlich wie in Frankreich liegen die Verhältnisse in Belgien. Eine bestenfalls kümmerliche soziale Fürsorge würde auch deutschen Arbeitern beschieden sein, denen es die Feinde gestatten würden, ihre Heimat, die bei bedingungsloser Annahme der Friedensvorschläge für etwa 15 Millionen Menschen Beschäftigung und Nahrung nicht mehr bietet, zu verlassen, um auswärts Arbeit zu suchen.

In dem nach Art von Irland, Indien oder einer Negerkolonie ausgeraubten und ausgesogenen Deutschland würden die Quellen, die eine Fortführung und zeitgemäße Ausgestaltung der sozialen Fürsorge ermöglichen, versiegen. Schon im letzten Friedensjahr 1913 beliefen sich die Ausgaben für unsere Sozialversicherung einschließlich der Verwaltungskosten auf fast eine Milliarde Mark. Dieser Betrag ist im Laufe des Krieges stark gewachsen und stiege noch erheblich weiter, wenn nur die dringendsten sozialen Forderungen, wie Einführung der Familienversicherung als Regelleistung der Krankenkassen, Ausbau der Kriegswochenhilfe zu einer Mutterschaftsversicherung, Erhöhung der Invaliden- und Waisenrenten, Arbeitslosenversicherung, ausgedehntere Wohnungsfürsorge und nachdrücklicherer Kampf gegen die Volksseuchen erfüllt würden. Die Ausgaben für die Militärversorgung belaufen sich nach dem Reichshaushalt für 1919 auf über eine Milliarde Mark, wobei die geplanten Rentenzuschläge in Höhe von 40 vom Hundert noch nicht berücksichtigt sind. Woher nähme ein verelendetes Deutschland die hierzu erforderlichen Mittel? Was würde unseren Versicherungsträgern an Beiträgen von Arbeitern und Unternehmern und an Reichszuschuß noch zufließen, wenn das ganze Wirtschaftsleben erdrosselt wäre?

Selbst die Möglichkeit, unter Verzicht auf jeden Ausbau, die Sozialversicherung nur in dem bisherigen Umfang fortzuführen oder wenigstens die bereits erworbenen Rentenansprüche weiter zu befriedigen, stände nach den Friedensbedingungen in Frage. Von den Rücklagen der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften, bei welchen außerdem wegen Aufbringung der Mittel im Umlageverfahren ungeahnte Schwierigkeiten entstehen würden, ist während des Krieges nicht unerheblich gezehrt worden. Vor allem sind die Vermögensbestände unserer Versicherungsträger zum großen Teil, und zwar zu einem Gesamtbetrage von 2,7 Milliarden Mark, in Kriegsanleihen angelegt, deren Wert durch die geforderte Haftung sämtlicher Einkünfte des Reichs für seine Schulden an die Gegner und durch die Möglichkeit selbstherrlicher Eingriffe der uns nach allem noch zugedachten famosen „Kommission für Wiedergutmachung" auf das höchste gefährdet sein würde. Ein so ungeheuerliches Attentat auf Deutschland und seine Arbeiterschaft nennt der Versailler Friedensvorschlag einen „auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit aufgebauten Weltfrieden". Beherzigen die Arbeiter der feindlichen und der neutralen Länder, daß auch sie dieser Schlag trifft und daß eine wirtschaftliche Solidarität aller Völker besteht? Müßten in Deutschland die Arbeiter hungern und sich wegen der ungeheuren Zahl

von Arbeitslosen die Arbeitsbedingungen dort fortgesetzt verschlechtern, so würden überall die lohnarbeitenden Klassen darunter leiden. Das internationale Großkapital, das die deutsche Arbeiterschaft zugrunde richten will, würde vor derjenigen der anderen Länder nicht haltmachen.

Deutschlands Männer und Frauen, in erster Linie die deutschen Arbeiter, hinter die sich ihre Genossen aus der ganzen Welt stellen mögen, müssen zum Schutze unserer Sozialpolitik geschlossen gegen den uns angesonnenen Gewaltfrieden auf den Plan treten. Wir sind zwar wehrlos und können nur mit den Waffen der Gerechtigkeit, der Moral und des Geistes kämpfen. Aber noch gibt es ein Weltgewissen und eine Vernunft der Dinge. Die Geschichte haben wir als Richterin dieser Tage nicht zu fürchten. Und den Versailler „drei Gewaltigen" rufen wir die Worte Napoleons I. zu: „Zum Schlusse sind Ideen noch immer stärker gewesen als Kanonen."

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten,
aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen von der Gesellschaft für Soziale Reform.

Der Unterausschuß für Beamtenfragen, den die Gesellschaft für Soziale Reform zur Bearbeitung von sozialpolitischen Angelegenheiten der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten errichtet hat, ist sich am 21. Mai über Richtlinien für Organisation und Aufgaben der Beamtenräte schlüssig geworden, nachdem der Sp. 554 erwähnte kleine Arbeitsausschuß in zahlreichen Sitzungen, die unter der Leitung des Senatspräsidenten Dr. Flügge gestanden hatten, zur Aufstellung eines Entwurfs gelangt war.

An der Unterausschußsitzung vom 21. Mai nahmen führende Persönlichkeiten aus folgenden Verbänden teil: Deutscher Beamtenbund, Bund höherer Beamten, Verein der Reichsbeamten, Gewerkschaftlicher Bund der Regierungsbeamten Preußens, Deutscher Richterbund, Preußischer Richterbund, Justizbeamtenbund, Marinebeamtenverband, Verband der mittleren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten, Verband der Reichspost- und Telegraphenbeamtinnen, Gewerkschaftsbund deutscher Eisenbahnbeamten, Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter, Zentralverband der preußischen Gemeindebeamten, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Verband preußischer Volksschullehrerinnen, Deutscher Technikerverband, Bund der technisch-industriellen Beamten. Von sonstigen Sachkennern der Beamtenfragen wohnten der Sitzung die Herren Direktor Falkenberg (Beamtenreferat im Reichsmin. d. Innern), Unterstaatssekretär Dr. Heinemann, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Hagen, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Tamme und Abg. Erkelenz bei. Vom Vorstand der Gesellschaft für soziale Reform waren erschienen die Herren Prof. Dr. E. Francke (stellv. Vorsitzender), Senatspräsident Dr. Flügge, Abg. Legien, Abg. Remmers und Generalsekretär Dr. Heyde.

Der Unterausschuß beschloß, den zuständigen Behörden die folgenden Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten zu unterbreiten:

I. Organisation.

1. Jeder Beamte soll in einem Beamtenrat vertreten sein. Die Beamten mehrerer kleiner Behörden können zur Vertretung in einem Rat vereinigt werden.

   In jedem Beamtenrat sollen die höheren, mittleren und unteren Beamten vertreten sein; inwieweit innerhalb dieser Klassen besondere Gruppen vertreten sein müssen, bleibt den einzelnen Verwaltungen überlassen.
2. Die einzelnen Klassen, bzw. Gruppen, müssen im Beamtenrat entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten sein.

   Das Wahlrecht hat jeder Beamte mit dem vollendeten 20. Lebensjahr.

   Die Wählbarkeit hat jeder Beamte im Alter von mindestens 20 Jahren, der mindestens 2 Jahre Beamter ist oder ebensolange in der betreffenden Verwaltung beschäftigt ist. Wählbar ist nur, wer einer Standesorganisation angehört.
3. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
4. Für den Bezirk jeder höheren Behörde soll ein Bezirksrat gebildet werden. Ziffer 1—3 finden sinngemäße Anwendung. Jedoch soll in dem Bezirksrat bei einer Behörde, die verschiedene Verwaltungen umfaßt, z. B. den preußischen Regierungen, jede Verwaltung vertreten sein. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann einem engeren Ausschuß übertragen werden.
5. Für den Bereich jeder obersten Reichs- und Staatsbehörde tritt nach Bedarf, mindestens aber alljährlich, ein Zentralrat zusammen. Er besteht aus Vertretern der Bezirksräte. Der Zentralrat wählt ein Drittel der Mitglieder des Beamtenbeirats, der bei jeder obersten Reichs- und Staatsbehörde zu bilden ist. Die übrigen Mitglieder des Beamtenbeirats werden von den Standesorganisationen gewählt.
6. Bei Verwaltungen, die nicht die Gliederung in obere, mittlere und untere Behörden haben, insbesondere auch bei den Kommunalverwaltungen, finden die vorstehenden Bestimmungen in der der Gliederung dieser Verwaltungen entsprechenden Weise Anwendung.
7. Die Kosten der Organisation trägt das Reich, bzw. der Bundesstaat oder die Kommunalverwaltung. Die Tätigkeit in den vorbezeichneten Organen wird für deren Mitglieder als Dienst angesehen.
8. Kein Mitglied eines Beamtenrates darf ohne Anhörung des Beamtenrates versetzt werden.

II. Aufgaben.

9. Der Beamtenrat hat das Vertrauen zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu pflegen, die Arbeitsfreudigkeit der Beamten zu erhalten und Reibungen zwischen der Beamtenschaft und dem Vorstande der Behörde zu verhindern. Insbesondere ist er berufen, gleichberechtigt mitzuwirken
   a) bei allen die Gestaltung des inneren Dienstes betreffenden sachlichen und persönlichen Angelegenheiten, jedoch bei Beförderungen und Versetzungen nur auf Anruf der Beteiligten,
   b) bei der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen.

   Er hat ferner die Aufgabe, auf die Erhaltung eines innerlich gesunden und zuverlässigen Beamtentums hinzuwirken. Auch hat er bei Streitigkeiten zwischen Beamten im Einverständnis aller Beteiligten zu vermitteln.
10. Der Beamtenrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben mündlich oder schriftlich mit dem Vorstande der Behörde ins Benehmen setzen. Der Vorstand der Behörde hat den Beamtenrat, bevor er eine in dessen Aufgabenkreis fallende Anordnung erläßt, um seine Mitwirkung zu ersuchen.
11. Auf die Bezirksräte finden Ziffer 9 und 10 entsprechende Anwendung. Der Beamtenrat kann Angelegenheiten, in denen er eine Übereinstimmung mit der Behörde, bei der er gebildet ist, nicht erzielt hat, dem Bezirksrat zum weiteren Verfahren vorlegen.

    Inwieweit bei den Bezirksräten Schlichtungsausschüsse zu bilden sind, muß den einzelnen Verwaltungen nach ihrer Eigenart überlassen bleiben.
12. Auf den Zentralrat finden Ziffer 9 und 11 sinngemäße Anwendung. Er dient außerdem dem Austausch der Erfahrungen der Bezirks- und Beamtenräte in der Handhabung der Dienstgeschäfte.

    Inwieweit dem Zentralrat noch andere Aufgaben — insbesondere hinsichtlich des Dienstbetriebes — zuzuweisen sind, bleibt den Verwaltungen nach ihrer Eigenart überlassen.
13. Der Beamtenbeirat führt die laufenden Geschäfte des Zentralrates.

    Ferner hat er bei Beamtenrechts- und -besoldungsfragen mitzuwirken.

Diese Richtlinien dürften eine geeignete und für alle Verhältnisse passende Grundlage abgeben. Selbstverständlich müßten in Gesetzen oder Verordnungen über Beamtenräte noch zahlreiche Einzelheiten geregelt werden. Es ist aber nicht Sache von allgemeinen Richtlinien, hierauf einzugehen.

Die Richtlinien sind mit eingehender Begründung im Verlage von Gustav Fischer in Jena und im Buchhandel zum Preise von 80 Pf. zu beziehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Pariser Friedensbedingungen würden, wenn angenommen, nicht nur die Lage der deutschen Arbeiter, sondern ebenso die der Arbeiterschaft der mit Deutschland konkurrierenden Länder bedrohen. Sie wollen Deutschland mehr als ein Drittel seiner Kohlengruben nehmen. Das würde vor allem den Ruin unserer schlesischen Industrie bringen. Die Lostrennung von Lothringen und Luxemburg vom deutschen Zollgebiet bedeutet eine Minderung unserer Stahlproduktion um 5

bis 6 Siebentel. Diese wird der Verfall unserer Maschinenindustrie nach sich ziehen und dieser den zahlloser anderer Fabrikationszweige. An 15 Millionen Arbeiter würden voraussichtlich brotlos werden. Dieser Tatsache gegenüber erscheint Art. 427 Ziffer 1 der Friedensbedingungen, „daß die Arbeit nicht einfach als eine Ware oder Handelsartikel betrachtet werden darf" als nichts anderes als eine verschleiernde Phrase. Sie vermag nicht zu hindern, daß die Arbeitsbedingungen der Arbeitenden durch diese 15 Millionen Arbeitsloser tief herabgedrückt werden. Und da die Einleitung zu dem über die Arbeit handelnden Teil der Friedensbedingungen selbst anerkennt, daß die Arbeitsbedingungen der verschiedenen miteinander konkurrierenden Länder in Abhängigkeit voneinander stehen, werden die elenden Arbeitsbedingungen, zu denen der vorgeschlagene Friedensvertrag die deutschen Arbeiter verurteilt, als Folge auch die Lage der Arbeiterschaft unserer Sieger verschlechtern. Der Ruin der deutschen Volkswirtschaft wird die Arbeiterschaft der gesamten Welt in Mitleidenschaft ziehen. Und der Gewaltfriede, welcher diese Folge nach sich ziehen würde, paradiert mit dem Satze, daß der Weltfriede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden könne und spricht von den bestehenden Arbeitsbedingungen als solchen, die für eine große Zahl von Personen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen bedingten! Statt diese Übel zu beseitigen, würde er sie ins Ungemessene steigern und alle Organisationen, die zur Abhilfe geschaffen sind, zum Bankerott treiben.

München. Lujo Brentano.

Wilson und die Arbeiterfrage. In einer am 19. Mai von Paris aus an den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika gerichteten Botschaft behandelt Präsident Wilson auch die Arbeiterfrage. Nach Zeitungsberichten erklärt er:

Die Frage, die in allen Ländern am wichtigsten ist, ist die Arbeiterfrage. Wir können nicht in unserer jetzigen Richtung weitergehen. Wir können nicht unser Leben als Nation in der richtigen Weise fortsetzen oder den entsprechenden Erfolg als industrielle Gemeinschaft erringen, wenn Kapital und Arbeit antagonistisch bleiben, anstatt Partner zu sein. Dies würde uns nicht zum wirklichen Wohlstand führen. Wir müssen einen andern Weg finden, der uns nicht nur zur Verständigung, sondern auch zu einer wirklichen Zusammenarbeit und Gemeinschaft führt, die auf einer tatsächlichen Gemeinschaft der Interessen beruht. Der neue Geist und die neue Methode von Organisation müssen nicht so sehr durch die Gesetzgebung wie durch gemeinsame Beratungen und freiwillige Zusammenarbeit der kapitalistischen Leiter und der Arbeiter erreicht werden. Diejenigen, die dieses neue Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit wirklich anstreben, können ohne weiteres einen Weg finden, um es herbeizuführen. Viele große durch den Krieg darniederliegende Industrien in vielen Teilen der Welt warten darauf, wieder in Gang gebracht zu werden, und es fehlt nicht an Geist, willigen Händen, Organisationstalent oder Geschicklichkeit und Erfahrung, sondern an Maschinen, Rohstoffen und Kapital. Ich glaube, unsere Geschäftsleute, Kaufleute, Fabrikanten und Kapitalisten werden genug Weitblick haben, um zu sehen, daß Wohlstand in einem Teile der Welt auch zur Schaffung von Wohlstand in der übrigen Welt beiträgt, daß eine Solidarität der Interessen und Unternehmungen auf der ganzen Welt besteht und daß unser Handel mit Ländern, die unsere Erzeugnisse und unser Geld brauchen, diejenigen, deren Bedürfnissen wir in richtiger Weise zu dienen trachten, lehren wird, uns mehr als je als Freunde zu betrachten. . . Amerika wird seine wertvolle Aufgabe erfüllen, indem es dem Handel und den industriellen Unternehmungen wieder auf die Füße hilft. Unsere gesamte Gesetzgebung muß derartige Ziele und Pläne fördern.

So derselbe Mann, der im „Rate der Vier" in Paris zur gleichen Zeit die Hand dazu bietet, die deutschen Arbeiter durch den Frieden dem Elend und der Versklavung auszuliefern! „Ein solcher Friede bedeutet Arbeitslosigkeit, Elend und Hunger für ein Volk von 60 Millionen. Die Vertreter deutscher Arbeit und Wirtschaft rufen alle schaffenden Kräfte der Welt auf, sie im Kampf um das Recht des deutschen Volkes auf freie Arbeit und Lebensmöglichkeit zu unterstützen", heißt es in einer „Kundgebung deutscher Arbeit und Wirtschaft" am 19. Mai in Berlin.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Gesetzliche Regelung des Kleingartenwesens.

Von Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg, Referent im Reichsernährungsministerium, Berlin.

Die Arbeiter- und Schrebergärten unserer Großstädte haben unter den Wirkungen des Krieges wesentlich an Bedeutung gewonnen. Abgesehen davon, daß sie die Arbeiterbevölkerung zu gesunder Betätigung ins Freie hinausführen und so Gesundheit und Gemüt günstig beeinflussen, liefern sie erhebliche Erträge an Obst und Gemüse, ermöglichen auch die Kleintierhaltung und tragen so dazu bei, der minderbemittelten Bevölkerung die Beschaffung nahrhafter Kost wesentlich zu erleichtern. Die Reichsregierung suchte die Fortentwicklung des Kleingartenbaues nach Kräften zu fördern. Die zu diesem Zwecke mit Mitteln des Reichs und Preußens im Jahre 1916 ins Leben gerufene Zentralstelle für den Gemüsebau im Kleingarten hat mit gutem Erfolge die städtischen Behörden auf die Bedeutung des Kleingartens für die Ernährung und Gesundung der Bevölkerung hingewiesen und ihnen Maßnahmen zur Förderung einer rationellen Gartenwirtschaft nahegelegt. Auf Anregung der Zentralstelle sind viele örtliche Kleingartenberatungsstellen und städtische Kleingartenämter ins Leben gerufen worden. Durch Vertrieb von Merkblättern und Druckschriften hat die Zentralstelle aufklärend und anregend gewirkt. Durch die Vermittlung des Bezugs von Düngemitteln und Saatgut hat sie helfend eingegriffen und durch Gewährung von Beihilfen und Prämien für Mustergärten und Mustererzeugnisse wirksamen Ansporn gegeben.

Auch durch gesetzgeberische Maßnahmen wurde die Förderung des Kleingartenwesens angestrebt. Eine im April 1916 ergangene Bundesratsverordnung bot die Möglichkeit, unbebaute städtische Grundstücke, die der gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in geeigneten Fällen zuzuführen. Eine gleichzeitig ergangene Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpachtpreisen für Kleingärten sollte die Pächter von Kleingartengrundstücken in Gemeinden über 10 000 Einwohner gegen unbillig hohe Pachtpreise schützen. Eine weitere Verordnung vom 12. Oktober 1917 brachte Schutzbestimmungen für die Pächter früher brach gelegener Grundstücke im Falle der Kündigung oder der Verweigerung der Fortsetzung des Pachtverhältnisses.

Indessen haben diese Maßnahmen sich nicht als ausreichend erwiesen, um der Ausbeutung der Kleingärtner durch gewinnsüchtige Grundeigentümer und Zwischenpächter vorzubeugen. Auch fehlte es in der Nähe der Großstädte und in Industriegebieten vielfach an Gartenland der Arbeiter. Im Hinblick auf die nicht zu unterschätzende ernährungs- und bevölkerungspolitische Bedeutung des Kleingartens für die großstädtische und die Industriebevölkerung war es deshalb geboten, die bisher ergangenen Verordnungen umzugestalten und weiter auszubauen, wie dies der der Nationalversammlung vorgelegte, ernährungs- und sozialpolitische Zwecke verfolgende Gesetzentwurf einer Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vorsieht.

Zum Zwecke nichtgewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung sollen künftig Grundstücke nicht zu höheren als den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Preisen verpachtet werden dürfen. Die bisherige Beschränkung dieser Vorschrift auf Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner ist fallen gelassen worden, nachdem sie in der Umgebung der Großstädte zu einer nichtgerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung der Grundstückspächter benachbarter Vorortgemeinden geführt hat. Die Pachtpreise sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Anhörung von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Sachverständigen festgesetzt werden. Die Höhe des Pachtpreises darf künftig jedenfalls den Ertragswert des Grundstücks nicht übersteigen.

Die Kündigung der Pachtverträge über Kleingartengrundstücke wird gegenüber Kleingärtnern nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet. Auch kann der Kleingärtner die Erneuerung des Pachtverhältnisses verlangen. Die Leihe wird der Pacht gleichgestellt. Dem Schutze des Grundstückseigentümers trägt für diesen Fall die Vorschrift Rechnung, daß im Falle der Erneuerung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen des Eigentümers Leihverträge in Pachtverträge umzuwandeln sind.

Ein besonderer Mißstand im Kleingartenwesen beruht darauf, daß Grundeigentümer ihre Grundstücke dritten Personen, sogenannten Generalpächtern, zur gewerbsmäßigen Aufteilung überlassen. Diese Generalpächter suchen die Unterpächter oft in jeder nur erdenklichen Weise auszunutzen. Diesem Unwesen Einhalt zu tun, war gerade Aufgabe der Kleingartenvereine, die ohne Gewinnerzielung lediglich im Interesse der Kleingärtner arbeiten. Auch Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften haben auf dem Gebiete des Kleingartenbaues Vorbildliches geleistet. Der Gesetzentwurf läßt daher die Verpachtung von Ländereien zum Zwecke der Weiterverpachtung als Kleingärten nur mehr durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens zu. Um das Verbot des Generalpächterwesens zur vollen Gestaltung zu bringen, soll die untere Verwaltungsbehörde gegebenenfalls im Wege der Zwangspachtung einschreiten können. Nach der Landbewirtschaftungsordnung konnten schon bisher städtische, zur gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke im Falle ihrer Nichtbestellung im Wege der Zwangsbewirtschaftung in Anspruch und als Kleingärten in Nutzung ge-

nommen werden. Indessen ließ sich auf diesem Wege das Bedürfnis nach Gartenland nicht voll befriedigen. Die Zwangspachtung soll daher auch Platz greifen, wenn ein auf sonstige Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Bereitstellung von Gelände zur Erschließung für Kleingärten besteht.

Streitigkeiten zwischen Grundeigentümern und Kleingartenbesitzern aus der Überlassung des Gartenlands sollen von der unteren Verwaltungsbehörde entschieden werden. Daneben läßt der Gesetzentwurf zu, daß solche Streitigkeiten gemeindlichen Einigungsämtern überwiesen werden können. Damit wird ein in einzelnen großstädtischen Gemeinden bereits erfolgreich angewandtes Verfahren auf gesetzliche Grundlage gestellt.

Die durch das Gesetz angestrebte Neuregelung entspricht einem lebhaften Bedürfnis. Sie dürfte wesentlich dazu beitragen, das Kleingartenwesen einer gedeihlichen Weiterentwicklung entgegenzuführen und so für einen sozialen Ausgleich in den Großstädten und den Industriebezirken zu wirken. In einzelnen Reichsteilen hat sich neuerdings das Bedürfnis ergeben, in ähnlicher Weise wie für die städtischen Schrebergärten auch für die Pachtung kleinerer landwirtschaftlicher Grundstücke Schutzvorschriften zu erlassen. Die Pachtpreise für landwirtschaftliche Parzellen bewegen sich vielfach auf einer jedes wirtschaftliche Maß übersteigenden Höhe und bedrohen schwer die Existenzbedingungen der Kleinbesitzer. Auch muß kleinen Leuten auf dem Lande die Gelegenheit zur Pachtung landwirtschaftlicher Parzellen zwecks Ausnutzung für den eigenen Hausbedarf gegeben werden. Der Gesetzentwurf trägt daher auch den Bedürfnissen nach rechtlichem Schutz der ländlichen Kleinpacht Rechnung, indem er zuläßt, daß entsprechend der für Kleingärten getroffenen reichsrechtlichen Regelung auch landesgesetzliche Vorschriften für die Verpachtung von Grundstücken bis zu ein Hektar Größe zur landwirtschaftlichen Nutzung erlassen werden können.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Forderungen der Kriegsbeschädigten sind von den verschiedenen Organisationen in einer Eingabe an das Reichsministerium in folgenden Punkten aufgestellt:

1. sofortige Reform der Versorgungsgesetze unter Zuziehung ihrer Organisationen; 2. bis dahin wesentliche Erhöhung der Bezüge; 3. nachträgliche Gewährung von Entlassungsanzügen und sonstiger Entlassungsgebührnisse an die vor dem 9. 11. 1918 entlassenen Kriegsbeschädigten; 4. Inangriffnahme eines Gesetzes zur Schaffung eines wirksamen Einstellungszwanges; 5. beschleunigte Wohnungsfürsorge durch Schaffung von Notstandsbezirken, Inangriffnahme von Wohnungsbauten und Prüfung der Zwangseinquartierung; 6. Bereitstellung ausreichender Reichsmittel für die soziale Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge.

Aus der Antwort des Reichsministeriums ist zu ersehen, daß die Reform der Militärversorgungsgesetze nach Möglichkeit beschleunigt und unter Zuziehung der Kriegsbeschädigtenorganisationen erfolgen soll.

Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetze werden allen versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebenen vom 1. Juni 1919 ab laufende, monatlich zahlbare Teuerungszulagen in Höhe von 40 v. H. gewährt. Außerdem soll für ein Jahr von jeder Herabsetzung oder Entziehung von Versorgungsgebührnissen im Verwaltungswege abgesehen werden. Ein Entlassungsanzug oder eine entsprechende Geldabfindung soll den versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten, die zwischen dem 1. Juli 1916 und 9. November 1918 entlassen sind, nach Maßgabe der Bedürftigkeit, für die nach Größe der Gemeinden abgestufte Höchsteinkommen zugrundegelegt werden, gewährt werden. Die Vorarbeiten zu der gesetzlichen Regelung eines wirksamen Einstellungszwanges sind abgeschlossen und die Einladungen zur Mitarbeit an die zuziehenden Kriegsbeschädigten-Verbände ergangen. Die Reichsleitung will die Anregungen wegen Wohnungsfürsorge und Siedelung einer eingehenden Prüfung unterziehen lassen. Für die soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge — und zwar sowohl für ihre praktischen Aufgaben als auch für ihre Einrichtung — werden ausreichende Reichsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Zur Bestreitung der Verbesserungen im Versorgungs- und Fürsorgegebiet stellt die Reichsleitung trotz der bis zum Äußersten gespannten Finanzlage sofort den Betrag von 300 Millionen Mark zur Verfügung.

Gefährdung der Rentenansprüche von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Nach dem Inhalte des Friedensvertragsentwurfs geht die Erfüllung aller der Entente zustehenden Schadensersatzansprüche sämtlichen Inlandsverpflichtungen des Reiches voran. Da hierdurch die berechtigten Versorgungsansprüche unserer Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ernstlich gefährdet werden, wandte sich die „Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrt" auf Grund von Beratungen in Marburg telegraphisch an das Reichsarbeitsamt mit der Bitte, dahin zu wirken, daß im Friedensvertrag ausreichende Versorgung der Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen vor jeder Schadensersatzzahlung an die Entente sichergestellt werde. Auch der Reichsbund der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen hat in gleichem Sinne scharfen Protest eingelegt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Landwirtschaftliche Tarifverträge in Mecklenburg.

In beiden Mecklenburg sind nach zum Teil langwierigen Verhandlungen Tarifverträge von grundlegender Bedeutung abgeschlossen worden; und zwar kam je ein für Mecklenburg-Schwerin und für Mecklenburg-Strelitz gültiger Vertrag zustande zwischen dem landwirtschaftlichen Hauptverein und dem Deutschen Landarbeiterverband. Wie wenig es sich dabei etwa um einseitige Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen seitens der „Herren" handelt und wie weit die Organisation der Landarbeiter schon vorgeschritten ist, möge daraus erhellen, daß in beiden Fällen der Tarifvertrag erst nach Anrufung des Schlichtungsausschusses zustande kam, dessen Schiedsspruch denn auch angenommen wurde.

Ein schwieriges Vertragswerk ist mit den Abschlüssen für die Landarbeiter unter Dach und Fach gebracht worden; handelte es sich doch darum, nicht nur den Geldwert der Naturalleistungen, freie Wohnung und Heizung, Viehhaltung, Acker- oder Gartenland, Milch- und Getreidelieferung vertraglich festzulegen, sondern, was vielleicht noch wichtiger war, Menge und Güte des Deputates mußten im Vertrage genau angegeben werden; und beides ist gelungen.

Eine andere Schwierigkeit bestand in der Regelung der Arbeitszeit, wobei wohl oder übel von einem starren Festhalten am Achtstundentage während der Sommermonate keine Rede sein konnte.

Erwähnt sei ferner, daß mit dem Verband Mecklenburgischer Ziegeleien und Kalksandsteinwerke die Gauleitung des Fabrikarbeiterverbandes ebenfalls ohne Kampf einen Tarifvertrag abgeschlossen hat.

Neubrandenburg. Paul Münch.

Tarifvertrag zwischen Verlegern und Redakteuren. Der Schutzverband der Münchener Presse schloß mit dem Verein Münchner Berufsjournalisten einen Tarifvertrag ab, in welchem Mindesteinkommen, Erhöhung der Bezüge auf Grund der jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Urlaubszeiten, Kündigungsfristen usw. festgelegt wurden.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Gesetzentwurf über Betriebsräte.

Im Reichsarbeitsministerium ist nach Anhörung von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die zu einer Besprechung am 15. Mai geladen waren, der schon vor längerer Zeit angekündigte Gesetzentwurf über die Errichtung von Betriebsräten nunmehr abgeschlossen und der Nationalversammlung vorgelegt worden. Wie offiziös betont worden ist, bedeutet der Entwurf (43 Paragraphen) „eine Fortbildung der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Arbeiterausschüsse und Tarifverträge, zugleich aber auch die Verwirklichung des von der Reichsregierung in Aussicht gestellten Mitbestimmungsrechts der Angestellten und Arbeiter". Zu beachten sei dabei, „daß der Entwurf nicht für sich allein, sondern als Teil einer umfassenderen, das gesamte Rätesystem ausgestaltenden Rechtsordnung gelten will. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen werden, um dringenden Anforderungen zu entsprechen, die Bestimmungen über die Betriebsräte vorweggenommen."

Der Gesetzentwurf über Betriebsräte sieht für alle Betriebe in Industrie, Landwirtschaft, Verkehr (mit Ausnahme der Schiffahrt, für die ein besonderes Gesetz kommen soll), aber auch von Vereinen, Gesellschaften usw. mit mindestens 20 Arbeitnehmern (Arbeitern und Angestellten), die Einrichtung von Betriebsräten vor, die in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus 3, mit 50 bis 100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern bestehen. Bei 100 bis 1000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 100 weitere Arbeitnehmer um ein Mitglied, in Betrieben von 1000 und mehr Arbeitnehmern für je 500 weitere Arbeitnehmer um ebenfalls je eines; die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25. Die Mitgliederzahl kann durch Tarifvertrag bis zu 40 festgesetzt werden.

In Betrieben mit selbständigen Abteilungen können, in Betrieben mit mehr als 5000 Arbeitnehmern müssen Abteilungsbetriebs-

räte gebildet werden. Bestandteile eines einheitlichen Unternehmens können sich zu einem gemeinsamen Betriebsrat zusammenschließen; ist ein solcher errichtet, so kann, wenn die Betriebsversammlungen mit Zustimmung des Arbeitgebers es beschließen, ein Gesamtbetriebsrat errichtet werden, und zwar auch dann, wenn die Betriebsräte nicht innerhalb einer Gemeinde oder unmittelbar benachbarter Gemeinden belegen sind.

Die Arbeitermitglieder des Betriebsrats werden von den Arbeitern, die Angestelltenmitglieder von den Angestellten aus ihrer Mitte in gemeinsamer unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer; wählbar die mindestens 24jährigen Wahlberechtigten, die deutsche Reichsangehörige sind und am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören. Ein Betriebsrat braucht *nicht* errichtet zu werden, oder bestehende Betriebsräte sind aufzulösen, wenn auf Grund eines verbindlichen Tarifvertrags eine andere Vertretung der Arbeiterschaft im Betrieb besteht, die mindestens die gleichen Aufgaben und Befugnisse hat, wie der Betriebsrat.

Die *Aufgaben* des Betriebsrats, den gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschuß ein Obmann vertritt, sind: Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes und Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke, insbesondere Überwachung der gesetzlichen Arbeiterschutzvorschriften, Durchführung der maßgebenden Tarifverträge, Mitwirkung bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze, bei der Einführung neuer Arbeits- und Löhnungsmethoden, bei der Regelung des Erholungsurlaubs der Arbeitnehmer und bei der des Lehrlingswesens; ferner Vereinbarung der Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber (falls keine Einigung zustande kommt, können beide Teile den zuständigen Schlichtungsausschuß anrufen). Sodann *Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer*, Förderung des Einvernehmens zwischen Arbeiterschaft und Arbeitgeber (nötigenfalls Anrufung des Schlichtungsausschusses). In den Fällen beabsichtigter Arbeitseinstellung Herbeiführung einer ordnungsmäßigen und geheimen Abstimmung, Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren, Mitwirkung an der Verwaltung von Betriebswohlfahrtseinrichtungen, Unterstützung des Arbeitgebers bei der Betriebsleitung durch Rat und durch Sorge für einen möglichst hohen Stand der Arbeitsleistungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsausschuß über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Vorgänge vertraulich Aufschluß zu geben, soweit dadurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; insbesondere hat der Arbeitgeber dem Betriebsausschuß auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihn über den Bestand an Aufträgen zu unterrichten.

Über das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bestimmt § 21 des Entwurfs: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers und vor Ausspruch der Kündigung von jeder Entlassung eines solchen dem Betriebsrat Kenntnis zu geben; dies gilt nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen und bei Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Auch im letzteren Falle soll der Arbeitgeber den Betriebsrat vor der Entlassung hören. Gegen jede Einstellung kann der Betriebsrat binnen fünf Tagen Einspruch erheben, wenn wichtige berechtigte Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs dadurch verletzt werden. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Vereine darf keinen Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben. Gegen jede Kündigung kann der Betriebsrat binnen fünf Tagen Widerspruch erheben, wenn nach seiner Ansicht die Entlassung gegen die berechtigten Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs verstößt oder als eine unbillige Härte erscheint, die durch Einschränkung oder Stillegung des Betriebs oder durch Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- und Arbeitsmethoden nicht bedingt ist. Führen die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber nicht zur Einigung, so kann der Betriebsrat den zuständigen Schlichtungsausschuß anrufen; dieser entscheidet endgültig mit bindender Kraft. Zur Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers über maßgebende Gründe für Einstellungen und Entlassungen ist für die Dauer eines Jahres eine *Vertrauensperson* zu ernennen, die mindestens 25 Jahre alt sein muß und dem Betrieb mindestens drei Jahre, oder bei kürzerem Bestehen des Betriebs seit seiner Gründung, angehört. Die Vertrauensperson — für Arbeiter ein Arbeiter, für Angestellte ein Angestellter — ist zum Stillschweigen über vertrauliche Mitteilungen des Arbeitgebers verpflichtet.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt, wenn das Mitglied aus dem Betriebe ausscheidet. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters bzw. die Auflösung des Betriebsrats wegen wiederholter gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Betriebsrat hat zurückzutreten, wenn die Betriebsversammlung durch Mehrheitsbeschluß der Wahlberechtigten die Tätigkeit des Betriebsrats mißbilligt. Schließlich sind im Gesetzentwurf Vorschriften gegen Beeinflussungen und Maßregelungen vorgesehen.

Die erstmalige Wahl zum Betriebsrat soll innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden. Mit Vollziehung der Wahl hören die vorhandenen Betriebsräte, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tritt die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Tarifverträge usw.) außer Kraft. Nicht unter das Gesetz bezüglich der Errichtung eines Gesamtbetriebsrats sowie bezüglich der Aufgaben der Betriebsräte und der Aufschlußverpflichtung des Arbeitgebers fallen die Behörden des Reiches, der Gliedstaaten, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie die Träger der Sozialversicherung.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Förderung der Arbeitsvermittlung für städtische und ländliche Dienstboten bezweckt ein Erlaß des Demobilmachungsamtes vom 22. März. Trotz einer erheblichen Zahl von weiblichen Arbeitslosen können doch zahlreiche Stellungen in Haushalt und Landwirtschaft nicht besetzt werden. Die Ursachen liegen teils in der Abneigung der aus anderen Berufen, namentlich aus der Kriegswirtschaft, kommenden Frauen, häusliche oder landwirtschaftliche Arbeit zu übernehmen, teils auch in dem Widerstreben der Hausfrauen, solche Kräfte aufzunehmen; vor allem aber macht sich ein Mangel an genügend ausgebildeten weiblichen Kräften fühlbar. Um hier Abhilfe und einen besseren Ausgleich zwischen dem Überangebot in Handel und Industrie und dem Mangel in Hauswirtschaft und Landwirtschaft zu schaffen, empfiehlt das Demobilmachungsamt Hebung und Ausgestaltung der Dienstbotenvermittlung für Stadt und Land; Einwirkung auf die Arbeitsbedingungen; Förderung der haus- und landwirtschaftlichen Ausbildung; Aufklärungstätigkeit unter Hausfrauen und Arbeitsuchenden.

Die Hebung und Pflege der Arbeitsvermittlung für weibliche hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitskräfte soll als wichtigste Aufgabe aller Bemühungen um den weiblichen Arbeitsnachweis überhaupt gelten. Darum sollen nicht nur zahlreiche Vermittlungsstellen geschaffen, sondern auch ausreichende und besonders gut geschulte Kräfte für den Vermittlungsdienst angestellt werden, damit diese zugleich geeignete Berufsberatung ausüben können und die Arbeitsvermittlung nicht nach Schema F erfolgt, sondern stets unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse.

Alle Nachweise müssen darauf hingewiesen werden, daß der *Bedarf der Landwirtschaft an weiblichen Arbeitskräften in erster Linie befriedigt werden muß* und daß keinesfalls städtische Stellen auf Kosten des Landes mit Arbeitskräften besetzt werden dürfen, die für ländliche Arbeiten geeignet sind.

Ein besonders schwieriger Punkt ist die den Arbeitsnachweisen empfohlene „*Einwirkung auf die Arbeitsbedingungen*". Für die Städte wird das bereits mehrfach geübte Verfahren empfohlen, unter Zuziehung von Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Musterdienstverträge auszuarbeiten (vergl. für Berlin Sp. 330); für das Land wird die Anstellung besonderer Beamtinnen empfohlen, die zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Vermittlung entsprechend den männlichen „Werbern" bei einer Zentralauskunftsstelle bereits erfolgt ist. Diese Beamtinnen sollen auch die notwendigen Fürsorgemaßnahmen für die Arbeiterinnen auf dem Lande anregen, soweit sie zur Hebung der Kraft und Arbeitsfreudigkeit nötig sind.

Es folgen in dem Erlaß des Demobilmachungsamtes dann noch eine Reihe von Vorschlägen, wie durch Kurse, sowie Fach- und Fortbildungsschulen, ländliche Haushaltungsschulen, Vermehrung der häuslichen Lehrstellen in Stadt und Land usw. eine bessere Heranbildung von Kräften anzustreben, und wie eine allgemeine Aufklärungsarbeit sowohl unter den Hausfrauen wie unter den Arbeitsuchenden zu leisten ist. Auf die Mitarbeit aller in Frage kommenden Organisationen der Hausfrauen und Dienstboten wird besonderer Wert gelegt.

Der Erlaß ist an den Deutschen Städtetag, den Reichsstädtebund, den Verband Preußischer Landkreise und den Verband Deutscher Arbeitsnachweise ergangen. Hoffentlich sorgen alle in Frage kommenden örtlichen Stellen dafür, die beachtenswerten Anregungen des Demobilmachungsamts auch wirklich zur Tat werden zu lassen.

Die Schaffung eines Landesamts für Arbeitsvermittlung in Sachsen sieht eine Verordnung vom 12. April 1919 vor. Aufgabe des Landesamts soll sein die fachwissenschaftliche Erforschung der mit der Arbeitsvermittlung zusammenhängenden volkswirtschaftschaftlichen und sozialpolitischen Fragen, Beobachtung der Erscheinungen auf diesem Gebiet in Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik außersächsischer Staaten, Anregung von Maßnahmen zum Ausbau der Arbeitsvermittlung, Vorbereitung von Entschließungen des Arbeitsministeriums, Veranstaltung und Bearbeitung statistischer Erhebungen, Beratung von Behörden, Kontrolle der öffentlichen Arbeitsnachweise, Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den Nachweisen, Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage durch Einrichtung einer Zentralauskunftsstelle. Aus Vertretern der öffentlichen Arbeitsnachweise, der Arbeitgeber und Arbeiter wird zur allgemeinen Mitwirkung ein Landesausschuß mit gutachtlichen Befugnissen errichtet. Das Landesamt hat seine Tätigkeit am 1. Mai begonnen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt

war Gegenstand der Beratung in der Sitzung der Landesversammlung vom 22. Mai. Die Erörterung wurde eingeleitet durch eine Rede der Abg. Frl. Hanna, die im Namen der Mehrheitssozialisten die Errichtung dieses neuen Amtes freudig begrüßte, vor allem die Bekämpfung der Volksseuchen, eine großzügige Wohnungsreform sowie den Ausbau der Jugendpflege empfahl und die tatkräftige Unterstützung der Sozialdemokratie in Aussicht stellte. Der neue Minister Stegerwald sagte etwa folgendes:

Die ungeheure Vernichtung kostbarsten Menschenlebens zwingt uns, unter Anwendung aller gegebenen Mittel für die Schließung der Lücken zu sorgen und eine Wiedererstarkung der körperlichen und sittlichen Volkskraft herbeizuführen. Die ungeheuerlichen Friedensbedingungen werden uns wahrscheinlich in dem Wiederaufbau unserer Volkskraft schwer behindern. Übertriebene Sparsamkeit würde sich aber gerade in dem Tätigkeitsbereiche des neuen Ministeriums in der Zukunft rächen. Der nächsten Zukunft gehört der Wiederaufbau des Seuchenschutzes. Während er im Verlauf des Krieges durchweg aufrechterhalten werden konnte, ist es nicht gelungen, bei Ausgang des Krieges die Einschleppung von Seuchen zu verhindern. Die Beseitigung der so entstandenen Seuchenherde muß angesichts der geringen Widerstandskraft unserer unterernährten Bevölkerung gegen übertragbare Krankheiten äußerst beschleunigt werden. In den nächsten Jahrzehnten muß der Erweiterung des Nahrungsmittelspielraumes besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden, da wir auch nach Friedensschluß noch mit schweren Hindernissen in der Volksernährung zu kämpfen haben werden. Die gesundheitliche Not hat ebenfalls einen ungeheuren Umfang angenommen. Zu ihrer Beseitigung ist viel geredet worden, aber nichts geschehen, was nötig gewesen wäre. Das gilt besonders für die Wohnungsfrage, die bereits vor dem Kriege nicht mit der nötigen Tatkraft gefördert worden ist. Angesichts der äußerst starken Konzentrierung der Bevölkerung in den Großstädten, die sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte vollzogen hat, stehen wir hier vor fast unlösbaren Problemen. In der gegenwärtigen Stunde ist eine großzügige städtische Wohnungsreform nicht möglich. Um so nachdrücklicher muß ein großzügiges Siedlungswerk auf dem Lande betrieben werden. Noch fehlt es dort an Wohngelegenheiten für den Teil der städtischen Bevölkerung, der geneigt ist, auf das Land zurückzukehren. Durch ausgedehnten Bau von Ein- und Zwei-Familienhäusern und Verbilligung des Bauwesens unter starker Berücksichtigung erprobter Ersatzstoffe hoffen wir der Lösung der uns hier gestellten Riesenaufgabe näher kommen zu können. Der Krieg ist auch der Anlaß zu einer höchst beklagenswerten Verwilderung und Verwahrlosung der Jugend gewesen. Durch eine gesetzliche Regelung der Jugendwohlfahrt soll für die geordnete Erziehung der Kinder eine Grundlage geschaffen werden. Ohne die Mitwirkung der Frauen ist keine vollkommene Wohlfahrtspflege möglich. Ohne Unterschied des Standes, der Konfession und der politischen Überzeugung bitte er alle Volksgenossen, ihm zu helfen. Das Wohlfahrtsministerium soll und kann kein politisches Ministerium werden. Es soll unterstützt werden von allen Kreisen und Berufen des Volkes. Es soll keine Aktenbehörde sein, sondern mit der Bevölkerung in ständiger Fühlung bleiben. Die Hauptarbeit soll nicht in Berlin geleistet werden, sondern im ganzen Lande. Arbeit ist notwendig. Wir dürfen in dieser dunklen Schicksalsstunde nicht verzweifeln und den Glauben an unser Volk nicht verlieren.

Von allen Parteien — mit Ausnahme der Unabhängigen Sozialdemokraten, für die Abg. A. Hoffmann sprach — wurde dem neuen Ministerium volles Vertrauen entgegengebracht. Abg. Faßbender (Zentr.) forderte auch den Kampf gegen den Schmutz in Wort und Bild als Aufgabe des Wohlfahrtsministeriums. Abg. Frau Döhoff (Dem.) wies auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der Prostitution hin. Abg. Dr. Regenborn (natlib.) legte besonderen Wert auf die Förderung der leiblichen und geistigen Gesundheit der Jugend. Abg. Lenger (kons.) verlangte ausgiebige Bereitstellung von Land zur Rentenbesiedlung. Alle Redner waren einig in dem Wunsche, daß die Frauen in weitestem Maße zur Mitarbeit herangezogen würden. Das neue Wohlfahrtsamt für Preußen darf auf die Unterstützung fast aller Parteien und der weitesten Volkskreise rechnen, wenn es frisch und tatkräftig, ohne bürokratische Bedenken und steifen Schematismus an die Lösung seiner großen Aufgaben herantritt. Das Staatsministerium hat das Arbeitsgebiet des neuen Ministeriums wie folgt umgrenzt:

Das Ministerium gliedert sich in drei Abteilungen: Abteilung für Volksgesundheit, Abteilung für Wohnungs- und Siedlungswesen, Abteilung für Jugendpflege und allgemeine Fürsorge. Die Ministerien des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten treten alle einschlägigen Gebiete an das neue Ministerium ab. Es umfaßt in Zukunft also: Gesundheitspolizei, Haltekinderwesen, Prostitutionswesen, ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung, gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Universitätskliniken, Beaufsichtigung der Schulärzte, Gewerbehygiene, sozialhygienische Arbeiterfürsorge, Volksernährung, Schul- und Schülerfürsorge, Gesundheitsunterricht in den Schulen, Veterinärpolizei, Hygiene des Bergbaues, Verkehrshygiene, das gesamte Wohnungs- und Siedlungswesen, ländliche Wohlfahrtspflege, Berufsberatung für die schulentlassene Jugend, Kleinkinderfürsorge, die Jugendpflege an der schulentlassenen Jugend, Säuglings- und Mutterschutz, Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend, Kindervolksküchen, Ferienkolonien, Landaufenthalt von Stadtkindern, Kreiswohlfahrtsämter, Frauenschulen und Wohlfahrtsschulen, Anstalten zur Ausbildung von Gemeindeschwestern und Pflegerinnen, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Armenpflege, Wanderarmenwesen, Wanderarbeitsstätten, Waisenpflege, Berufsvormundschaft, Erwerbslosenunterstützung.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Schiedsgerichte für Hausangestellte in Groß-Berlin. Der Spalte 330 mitgeteilte Arbeitsvertrag für das häusliche Dienstverhältnis sah die Schlichtung von Streitigkeiten durch besondere Schlichtungsausschüsse vor. Solche Schlichtungsausschüsse sind jetzt auf Grund einer Verordnung vom 5. April 1919 vom Demobilmachungsausschuß Groß-Berlin für den Bezirk der Groß-Berliner Arbeitsnachweise errichtet worden.

Die Ausschüsse, die unter Vorsitz der Leiter der Arbeitsnachweise tagen, für deren Bezirk sie errichtet sind, sind mit je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt. Als Mitglieder sind sowohl Männer wie Frauen zugelassen. Die Kommissionen tagen regelmäßig an bestimmten Tagen und zu festen Stunden. Die Sitzungstermine sind von den Kommissionen allmonatlich festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben. Die Parteien dürfen sich zwar im Falle der Behinderung vertreten lassen, aber nicht von gewerbsmäßigen Vertretern. Durch die Anrufung des Schlichtungsverfahrens geht der Anspruch auf den ordentlichen Rechtsweg nicht verloren, sondern es soll, wie das Gesetz sagt, nur vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges angerufen werden können, so daß also, wenn die Parteien weder vor der Schlichtungs- noch vor der Beschwerdekommission einig werden können, ihnen die Klage vor dem Amtsgericht freisteht.

Das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker ruft in seinem Geschäftsbericht für 1918 alle Mitglieder auf, durch gemeinsame Verständigung den Neuaufbau aus den Trümmern des vergangenen Jahres zu erleichtern. Die Tätigkeit, über die das Tarifamt berichtet, erstreckte sich vor allem auf die Reglung von Lohn- und Teuerungszulagen sowie auf die Durchführung der festgesetzten Mindestpreise und Lieferungsbedingungen. Das Tarifamt, das eine geregelte Lohnfrage ohne eine gesunde Preispolitik für unmöglich hält, betrachtet die Durchführung der letzteren als Erziehungsaufgabe, die nur durch intensive Klein- und Aufklärungsarbeit zu lösen ist. Bessere Zusammensetzung des Tarifamts, persönliche Fühlung und Gedankenaustausch haben ermöglicht, daß die schweren Aufgaben des Tarifamts leichter erledigt werden konnten. Rückblickend auf die gemeinsame Arbeit während anderthalb Jahrzehnten sagt der Bericht, daß diese nicht erfolglos war, und daß die Tarifgemeinschaft das Gewerbe auch sicher durch die Schwierigkeiten des Krieges geführt habe. Nunmehr soll der Tarifgedanke beweisen, daß er auch in den neuen Verhältnissen kein starres Dogma, sondern ein lebendes Gebilde sei, welches die Fähigkeit besitzt, sich weiter zu entwickeln. Im Hinblick auf die Revision und den neuen Abschluß des Tarifs begrüßt das Tarifamt die Tarifgemeinschaften als Träger

neuer gewerblicher Entwicklung, die sich auf gemeinsame Arbeit und gemeinsames Verstehen stützt. Das Verzeichnis der tariftreuen Firmen zählt in den fünf Tarifkreisen 181 Firmen.

Literarische Mitteilungen.

Das preußische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 mit Ausführungsbestimmungen. Erläutert von J. Altenrath, Dr. jur. et Dr. rer. pol. Berlin 1919. Carl Heymanns Verlag. 197 S. Preis 5 *M*.

Landesjugendamter von Direktor P. Seiffert. 1918 Verlag Carl Machold, Halle a. S. 45 S. Preis 1,50 *M*.

Industrielle Verwaltungstechnik von Ingenieur Albert Baum. Frankfurt a. M.-West. 1918. Akademisch-Technischer Verlag. 130 S. Preis 4,50 *M*.

Die Vollendung des Mittellandkanals nebst zugehöriger Kartenmappe. Untersuchungen über eine zweckentsprechende südliche Linienführung, ihre volks- und kriegswirtschaftliche Bedeutung. 1918. Selbstverlag der Vereinigung zur Förderung der südlichen Linie des Mittellandkanals, Braunschweig. 477 S. Preis 25 *M*.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Die Stelle des

Leiters

des städtischen

Jugendamts

ist sofort neu zu besetzen.

Das städtische Jugendamt ist als Abteilung des städtischen Wohlfahrtsamts neu errichtet und bedarf noch des weiteren Ausbaues. Für die Stelle in Betracht kommen Assessoren, ältere mittlere Beamte oder sonstige Heren, die eine geeignete Vorbildung und praktische Erfahrung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge besitzen. Ruhegehaltsberechtigtes Gehalt 6700 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 500 *M* bis 9200 *M*, dazu je nach den persönlichen Verhältnissen des Anzustellenden Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen, die z. B. bei dem Anfangsgehalt für einen Verheirateten ohne Kinder 1420 *M* jährlich betragen. Anrechnung von Dienstjahren nicht ausgeschlossen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Juni einzureichen.

Neukölln, den 21. Mai 1919.

Der Magistrat.

Die Stelle einer

Waisenpflegerin

beim städtischen

Wohlfahrtsamt

ist zu besetzen. Gehalt 2850 *M*, steigend in dreijährigen Raten von je 150 *M* bis 3450 *M*, dazu je nach den persönlichen Verhältnissen der Anzustellenden Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen, die z. B. für eine Unverheiratete 720 *M* jährlich betragen. Soziale Vorbildung Bedingung. Bewerberinnen mit praktischer Erfahrung erhalten den Vorzug. Anrechnung von Dienstjahren nicht ausgeschlossen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Juni einzureichen.

Neukölln, den 21. Mai 1919.

Der Magistrat.

Die Stelle der

Leiterin

der beim städtischen Wohlfahrtsamt neu zu errichtenden

Frauenberatungsstelle

ist sofort zu besetzen. Gehalt jährlich 3100 *M*, steigend in dreijährigen Raten von je 300 *M* bis 4200 *M*, dazu je nach den persönlichen Verhältnissen der Anzustellenden Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen, die z. B. für eine Unverheiratete 720 *M* jährlich betragen. Soziale Vorbildung und praktische Erfahrung Bedingung. Anrechnung von Dienstjahren nicht ausgeschlossen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Juni einzureichen.

Neukölln, den 21. Mai 1919.

Der Magistrat.

Für die **Hinterbliebenenfürsorgestelle in Barmen** wird zum sofortigen Eintritt eine

sozial vorgebildete Dame

als Fürsorgerin

gesucht, die auch praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der Hinterbliebenenfürsorge haben muß. Jahresgehalt mit Teuerungszulagen 4000 *M*. Bewerbungen sind an das **Oberbürgermeisteramt Barmen** zu richten.

Soeben ist erschienen:

Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1919

von Götze-Schindler. 31. Jahrgang.

Zum Gebrauch bei Durchführung der Arbeiterversicherung als Ergänzungsband zum Jahrbuch 1918.

Der GÖTZE-SCHINDLER 1919 bringt **alle organisatorischen und sonstigen Neuerungen und Veränderungen, sämtliche neu ergangenen** wichtigen **Verordnungen** sowie in ergänzenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen der RVO. die neuen **höchstinstanzlichen Entscheidungen** und schließlich das **Verzeichnis** der 1918 von vielen Oberversicherungsämtern anderweit festgesetzten **Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste.** Der **Ergänzungsband 1919** gibt demnach, in Anlehnung an das Jahrbuch 1918, das **gesamte Gesetzesmaterial** mit allem Zubehör **für den praktischen Gebrauch in handlicher Form** und gewährt einen vollständigen **Überblick über die gesamte Rechtslage in der Arbeiterversicherung.** Für die Besitzer des Jahrbuchs 1918 ist die Anschaffung des Ergänzungsbandes ein Erfordernis, aber auch neuen Beziehern kann nur empfohlen werden, den **Jahrgang 1918** noch nachträglich zu bestellen. Derselbe enthält gleichzeitig den **vollständigen Text der RVO.** mit Tausenden von **Anmerkungen,** die sämtl. Entscheidungen usw. bringen, so daß das Jahrbuch zugleich einen vollständigen, und zwar den neuesten **Kommentar zur RVO.** bildet.

Preis des Ergänzungsbandes 1919 . . . M 10.—
des Jahrbuchs 1918 (3 Bde. mit 2141 Seiten) M 17.—

= Ausnahmepreis = für Jahrbuch 1918 mit Ergänzungsband 1919 . M 24.— (statt M 27.—).

. . . **„Als ein wichtiges Hilfsmittel** von bewährter Zuverlässigkeit bekannt. Es gehört zum fast **unentbehrlichen Rüstzeug** für alle, die an der Reichsversicherungsordnung praktisch interessiert sind" . . . .
Die Arbeiter-Versorgung.

FERD. DÜMMLERS VERLAG ▫ BERLIN SW 68

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie.

Von

Dr. Bernhard Harms,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel.

Unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1909.

(VIII, 128 S. 8°) Preis: 4 Mark, in Pappband 5 Mark 50 Pf.

Literarisches Zentralblatt für Deutschland (Leipzig):

„. . . Diese kleine Schrift, die in meisterhafter Darstellung aus dem Leben und Wirken Ferdinand Lassalles seine Bedeutung für die politische Weiterentwicklung der deutschen Sozialdemokratie herausarbeitet, gehört in die Reihen jener wenigen glänzenden Werke, welche die für die politische Fortentwicklung des deutschen Volkes entscheidenden Fragen vom Standpunkt der Wissenschaft aus in unbefangener Weise zu erörtern und zu erklären suchen . . . Auch wer die Anschauung des Verfassers nicht immer teilt, wird sich dem Eindruck seiner Argumentation nicht ganz entziehen können, und gerade darum ist diesen anregenden Betrachtungen die allergrößte Verbreitung zu wünschen."
Fr. Glaser.

Jungliberale Blätter vom 8. August 1909:

„. . . materiell und formell eine Musterleistung . . ."

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den Verlag von **Gustav Fischer in Jena.** — Nur

Stellenausschreibungen und -Gesuche

sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 zu senden. — Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben.

Jena. **Gustav Fischer, Verlag.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 5. Juni 1919. Nummer 36.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Gebote der Stunde zur Bevölkerungs- und Finanzpolitik. Von Dr. Fritz Lenz, Herrsching in Oberbayern 619

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 624
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 624
Das Arbeitsrecht und der Friedensvertrag.
Die Stellung der Reichsregierung zum Abschluß von Tarifverträgen.
Mitwirkung der Angestelltenausschüsse bei Kündigungen von Angestellten.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 627
Kriegshinterbliebenenfürsorge in Preußen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 629
Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker.
Schiedsspruch im Buchdruckgewerbe.
Ein neuer Lohntarif im Gastwirtsgewerbe.
Der Tarifvertrag für die Angestellten der Privateisenbahnen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 630
Die Schaffung einer Einheitsorganisation der deutschen Techniker.
Ein Reichsverband deutscher Bergbauangestellten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 631
Gegen Streiks in den besetzten Gebieten Deutschlands.
Die Streikbewegung im Reich.
Arbeitsunrast im Auslande.

Arbeiterschutz 632
Die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Gewerbeaufsicht.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 633
Der deutsche Arbeitsmarkt im April.

Volkserziehung 634
Die Förderung des Volkshochschulwesens in Preußen.
Die Volkshochschule für Groß-Berlin.

Wohnungs- und Bodenfragen . 635
Der Entwurf eines Reichssiedlungsgesetzes.
Die Verschleppung der Siedlungstätigkeit in Groß-Berlin.
Verhütung der Obdachlosigkeit durch Zwangseinquartierung.

Literarische Mitteilungen 636

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Gebote der Stunde zur Bevölkerungs- und Finanzpolitik.

Von Dr. Fritz Lenz, Herrsching i. Obb.

In den letzten Jahren vor dem Kriege und mehr noch in den ersten Kriegsjahren hat sich das öffentliche Interesse wie nie zuvor der Bevölkerungspolitik zugewandt. Man wies auf die Gefahren hin, die der Geburtenrückgang in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht für unser Volk bedeutet, und es wurde deutlich, daß die Abnahme unserer Volksvermehrung bei weiterem Fortschreiten schließlich zum Untergang des deutschen Volkes führen würde. Nun macht sich ziemlich jäh ein Umschwung bemerkbar. Seit es klar geworden ist, daß der Friede nicht die erhoffte Erweiterung des Lebensraumes für unser Volk bringen wird, sondern vielmehr eine schwere Einschränkung, mehren sich wieder die Stimmen, welche in ihrer bevölkerungspolitischen Stellungnahme durch die Furcht vor Übervölkerung bestimmt werden. Man fürchtet, daß viele Millionen unserer Volksgenossen nach dem Kriege keinen genügenden Lebensunterhalt finden werden. Hatte eben noch ein scharfer Kampf gegen jede Geburtenverhütung und künstliche Unfruchtbarkeit eingesetzt, so werden jetzt gerade umgekehrt Stimmen aus der Masse laut, der Staat selber solle mit Rücksicht auf die drohende Lebensenge die Geburtenverhütung bei den Massen in die Hand nehmen. Auf diese Weise rächt sich der Fehler der bisherigen deutschen „Bevölkerungspolitik", daß sie allzu einseitig quantitativ gerichtet war.

Selbst wenn wir unmittelbar nach dem Kriege mehr Menschen haben sollten, als wir ausreichend ernähren können, so wäre doch eine allgemeine Beschränkung der Geburten ein ganz ungeeignetes Mittel, dem Übel abzuhelfen. Die Geburtsjahrgänge 1915 bis 1918 sind ganz ungenügend besetzt; wenn nun auch die Jahrgänge 1920 bis 1930 so wenig Geburten aufweisen würden, so würde das in einigen Jahrzehnten eine bedrohliche Untervölkerung mit schwersten wirtschaftlichen und kulturellen Schäden zur Folge haben, ohne daß die Lebensenge unmittelbar nach dem Kriege nennenswert dadurch gemildert werden könnte.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma können wir meines Erachtens nur finden, wenn wir den Standpunkt der bloßen Quantität verlassen und uns auf den der Qualität stellen. Der Krieg hat ohnehin einen großen Teil unserer besten Rassenelemente verschlungen; die Tüchtigkeit unserer Bevölkerung ist daher ohne Zweifel im Durchschnitt gesunken. Dort liegt die größte Gefahr für unsere Rasse und Kultur; und wir müssen alles daransetzen, der erblichen Tüchtigkeit unseres Volkes wieder aufzuhelfen. Es ist daher eine ideale Aufgabe vorausschauender Bevölkerungspolitik, zu verhüten, daß gesunde Ehepaare durch absichtliche Kinderlosigkeit oder Kinderarmut eine wesentliche wirtschaftliche Besserstellung gegenüber den mit Kindern gesegneten erreichen können. Es bedarf also großzügiger Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der kinderreichen Familien. Eine Mutterschaftsversicherung muß in umfassender Weise durchgeführt und durch Erziehungsbeiträge für kinderreiche tüchtige Familien ergänzt werden. Der Krieg hat ja einen verheißungsvollen Anfang in dieser Richtung in Form der Reichswochenhilfe gebracht.

Vor allem gilt es, den wohlhabenden und reichen Kreisen die bisherigen Vorteile übermäßiger Geburtenverhütung zu beschneiden. Gerade in diesen Schichten ist dringend ein Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen Lage der Kinderarmen und der Kinderreichen nötig. Unsere gebildeten und besitzenden Kreise hatten bisher schon eine so geringe Kinderzahl, daß diese nicht einmal zur Erhaltung ihres eigenen Bestandes ausreicht. Dadurch gehen unserem Volke unersetzliche organische Erbwerte verloren. Gewiß sind manche Elemente besonders in der Kriegszeit durch eine Art von Geschäftssinn emporgekommen, die für das soziale Wohl nichts weniger als erwünscht ist. Andererseits aber enthält unser gebildeter Mittelstand eine große Zahl zur Führung berufener Familien, deren Aussterben für unser Volk und seine Kultur ein unersetzlicher Verlust wäre. Man braucht zwar die Erbanlagen der geistig führenden Familien nicht unbedingt als höherwertig gegenüber denen der Handarbeiter anzusehen; letztere sind aber viel weniger in Gefahr des Aussterbens infolge der Verhältnisse unserer Zivilisation. Darum muß unsere Hauptsorge die Erhaltung der geistigen Begabungen sein. Ein unabwendbares Verhängnis ist das Aussterben unserer hervorragend begabten Familien keineswegs. Es beruht zum allergrößten Teil auf absichtlicher

Geburtenverhütung aus wirtschaftlichen Rücksichten. Es ist zu befürchten, daß in den kommenden Jahren die Fortpflanzung gerade der vorausdenkenden Elemente fast völlig versiegen werde. Die wirtschaftlichen Rücksichten, welche zu einer zu weit gehenden Geburtenverhütung drängen, kann man nun durch eine großzügige Wirtschaftsreform entkräften. Die unabweisliche Neuordnung unserer Finanzen bietet die denkbar geeignetste Handhabe dazu. Und diese Gelegenheit kann und muß nach dem schlimmen Ausgang des Krieges eher noch wirksamer benutzt werden als nach einem günstigen.

Es dürfte heute wohl allgemein klar geworden sein, daß die Deckung der Kriegslasten nicht ohne sehr beträchtliche Abgaben vom Vermögen möglich ist; und ebenso klar ist es, daß diese Abgaben stark progressiv gestaffelt sein müssen, bei wirklich großem Vermögen bis über 50 und 60 v. H. Damit allein ist aber der sozialen Gerechtigkeit bei der Aufbringung der Lasten noch nicht Genüge geschehen. Bei allen bisherigen Steuern und Abgaben ist nämlich die Familiengröße niemals in gehöriger Weise berücksichtigt worden. In dieser Richtung vor allem muß der schon lange in der Theorie anerkannte Grundsatz, daß alle Abgaben der Leistungsfähigkeit angepaßt sein müssen, endlich praktisch durchgeführt werden. Für einen Junggesellen mit 100 000 ℳ Vermögen bedeutet eine Abgabe von 30 000 ℳ eine viel geringere Belastung als für eine Familie mit dem gleichen Vermögen. Nehmen wir eine Familie mit nur 3 Kindern, also 5 Köpfen an, so trifft auf den Kopf der Familie nur der 5. Teil des Vermögens. Die Abgabe sollte also im umgekehrten Verhältnis zur Familiengröße stehen: das ist sowohl eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit als auch einer wirksamen Bevölkerungspolitik. Am einfachsten wäre es nun, wenn jedes Vermögen in soviel gleichen Teilen veranlagt würde, als Familienmitglieder vorhanden sind. Eine fünfköpfige Familie mit 100 000 ℳ Vermögen würde also fünfmal 20 000 ℳ zu versteuern haben und in Anbetracht des progressiven Charakters der Abgabe zusammen vielleicht nur 10 000 statt 30 000 ℳ zu zahlen haben. Natürlich müßten Härten möglichst vermieden werden. Im Kriege gefallene Söhne wären als vorhanden zu rechnen ebenso vor Großjährigkeit der Kinder verstorbene Eltern. Jungen Ehepaaren wäre ein Teil der Abgabe zu stunden und nach der Geburt einer entsprechenden Zahl von Kindern zu erlassen, was eine äußerst wirksame Maßnahme qualitativer Bevölkerungspolitik wäre. Für die Einkommensteuer ist das Prinzip der Veranlagung in soviel gleichen Teilen, als Familienmitglieder vorhanden sind, schon vor Jahren von Schloßmann vertreten worden. Auch für die sicherlich äußerst drückenden Einkommensteuern nach dem Kriege sollte dieser Grundsatz zur Durchführung kommen. Es gilt, die Familien soweit wie irgend möglich zu entlasten. Eine Beeinträchtigung des gesamten Steuerertrages dürfte das natürlich nicht zur Folge haben, sondern die Kinderlosen und Kinderarmen wären um soviel stärker heranzuziehen. Gegenwärtig haben wir bekanntlich noch eine höchst unsoziale Besteuerung der Ehe als solcher, weil Vermögen und Einkommen der Ehegatten als Einheit gerechnet werden und folglich bei dem progressiven Charakter aller Steuern eine höhere Abgabe von ihnen gefordert wird, als wenn beide Personen im Konkubinat lebten. Dieser Übelstand darf nicht mehr weiterbestehen. Der bisher herrschende individualistische Eigentumsbegriff muß durch den organischen des Familieneigentums ersetzt werden.

Weiter müssen wir mit sehr bedeutenden Erbschaftsabgaben rechnen, und auf diesem Gebiete müssen ganz besonders stark soziale und bevölkerungspolitische Gesichtspunkte herrschend werden. Um künftig der Rücksicht auf die Erbteilung ihre bestimmende Kraft für eine übermäßige Geburtenverhütung zu nehmen, muß angestrebt werden, daß aus einer Beschränkung der Kinderzahl unter drei kein Vermögensvorteil mehr für die ein oder zwei Kinder erwächst. Wenn beim Tode des Erblassers nicht mindestens 3 Kinder — oder entsprechende Kindeskinder — vorhanden sind, sollten erhebliche Teile des Erbes an den Staat fallen, etwa bei Vorhandensein von 2 Kindern ein Drittel, von nur einem Kinde sogar zwei Drittel, wie z. B. der Sozialdemokrat Quessel gefordert hat. Sollte diese Forderung als zu radikal erscheinen, so könnte man im Anschluß an Kuczynski und Mansfeld in Erwägung ziehen, daß dem Reiche die Pflichtteile der an der Zahl von 3 fehlenden Kinder zufallen sollten. Bekanntlich reicht erst eine Zahl von 3 bis 4 Kindern im Durchschnitt zur bloßen Erhaltung der Familie aus, während das Zweikindersystem zu schnellem Aussterben führt. Wo nun die volle Erhaltungszahl von 4 Kindern vorhanden ist, sollte meines Erachtens am besten ganz von einer Erbsteuer abgesehen werden.

Man wird mir vielleicht einwenden wollen, daß die vorgeschlagene Beschränkung des Erbrechts der Kinderarmen für die älteren Ehepaare ungerecht sei, da sie ja keine Gelegenheit mehr hätten, die Bedingungen zu erfüllen. Irgendwann einmal muß aber der Anfang gemacht werden, und wenn auch ein bevölkerungspolitischer Erfolg in der Hauptsache erst bei zukünftigen Ehen erwartet werden darf, so ist doch der soziale Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen großen und kleinen Familien an und für sich schon ein ausreichender Grund. Eine günstige Nebenwirkung einer bevölkerungspolitischen Umgestaltung des Erbrechts wäre auch die, daß sie der Anhäufung allzu großer Vermögen entgegenwirkt, da auf die vorgeschlagene Weise in jeder Generation notwendig eine Teilung erfolgen würde. Da andererseits jedes gesunde Ehepaar durch volle Erhaltung der Familie jede Erbabgabe vermeiden könnte, würde die unvergleichliche Bedeutung des erblichen Eigentums für die Volkswirtschaft doch erhalten bleiben; jede kommunistische Aufhebung des Erbrechts beeinträchtigt dagegen schwer die Unternehmungslust und lähmt die Produktion. Die Einnahmen aus einem bevölkerungspolitisch bedingten Erbrecht des Staates würden im Laufe der Jahrzehnte natürlich geringer werden, in dem Maße nämlich, als die Einrichtung ihren bevölkerungspolitischen Zweck erfüllen würde. Gerade unmittelbar nach dem Kriege aber ist der Geldbedarf des Reiches am brennendsten. Gerade jetzt ist daher der Zeitpunkt für die Einführung des bevölkerungspolitisch richtigen Erbrechts.

Eine Abstufung nach der Familiengröße ist auch für die Besoldung der Beamten und Offiziere nötig. Sonst richten sich die „standesgemäßen" Aufwendungen jeder Gehaltsklasse gar zu leicht nach den Ansprüchen der Junggesellen und Kinderlosen, und die Familien geraten in eine unentrinnbare Zwickmühle. Die während des Krieges gewährten Teuerungszulagen für Beamte und Offiziere bedeuten in dieser Richtung einen sehr zu begrüßenden Schritt vorwärts.

Ein sehr wunder Punkt in den Reichsfinanzen ist die Frage der verheimlichten Kapitalien. Es ist ein offenes Geheimnis, daß schon heute im Reiche viele Milliarden der Steuerveranlagung entgehen. Einen Teil davon werden die Kapitalhamster zwar immer verheimlichen können; das in Wertpapieren angelegte Kapital aber ließe sich meines Erachtens viel vollständiger erfassen als bisher. In Betracht käme eine Meldepflicht für Wertpapiere; diese müßten alle abgestempelt werden, und die nicht gestempelten hätten nach Ablauf einer bestimmten Frist für ungültig erklärt zu werden. Vielleicht wäre noch einfacher die obligatorische Aufbewahrung der Papiere in staatlichen Banken. Der Börsenverkehr brauchte keineswegs darunter zu leiden, und die Kosten dieser Maßnahme würden durch den Steuergewinn sicher zehnfach wettgemacht werden. Auch würde diese Einrichtung die Auslandsflucht des Kapitals bedeutend erschweren.

Schließlich möchte ich noch kurz auf die Beziehung der Bevölkerungspolitik zur Landarbeiterfrage hinweisen. Es ist im Interesse unseres Volkes unabweisbar, daß die Kriegsgefangenen, welche in der Landwirtschaft beschäftigt waren, und auch die aus der Zeit vor dem Kriege noch vorhandenen slawischen Wanderarbeiter wieder durch deutsche Landarbeiter ersetzt werden. In vielen Industrien wird ja unter den Arbeitern infolge Mangels an Rohstoffen oder Absatzgebieten schwerer Arbeitsmangel herrschen. Und es muß möglich sein, einen großen Teil der landgebürtigen Industriearbeiter wieder für die Landwirtschaft zu gewinnen. Die, welche jahrelang im Felde standen, sind ja wieder an einfaches Leben gewöhnt worden, und auch die, welche in der Heimat geblieben sind, haben die Vorteile des Landlebens wenigstens aus der Entfernung wieder schätzen gelernt. So sollte es gelingen, einem erheblich größeren Teil der deutschen Arbeiter als vor dem Kriege auf dem Lande Arbeit und Nahrung zu verschaffen. Notwendig ist dafür zugleich eine großzügige soziale Fürsorge für die Landarbeiter. Die Entlohnung sollte von Arbeitskammern kontrolliert werden, auch muß für ausreichende und gesunde Wohnungen Sorge getragen werden. Wenn derart Mindestforderungen für Lohn und Wohnung durchgesetzt sind, werden die landwirtschaftlichen Unter-

nehmer auch kein Interesse mehr an der Herbeiziehung fremder Wanderarbeiter haben, da diese dann doch nicht billiger sein würden. Und die höheren Aufwendungen für die deutschen Arbeiter muß die Landwirtschaft tragen können, da sie während des Krieges ja stark an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen hat und auch in der nächsten Zeit wirtschaftlich eine viel bedeutendere Rolle als vor dem Kriege spielen wird.

Ich stehe dabei auf dem Standpunkt, daß es nicht erwünscht wäre, wenn alle landwirtschaftlichen Großbetriebe verschwinden würden. Ihre Wirtschaftsweise besonders für die Erzeugung von Getreide und Hackfrüchten ist ungleich rationeller als die der Kleinbetriebe, welche mehr für Viehwirtschaft geeignet sind. Ohne Großbetriebe würde die Versorgung unserer Großstädte und Industriegebiete noch viel größeren Schwierigkeiten begegnen. Man soll also Großbetriebe und Kleinbauernhöfe nebeneinander bestehen lassen, wie z. B. Sering das vertritt. Selbstverständlich müssen auch die Großgrundbesitzer zu den Vermögensabgaben nach dem Kriege herangezogen werden. Eine Belastung des Großgrundbesitzes mit 50 v. H. des Wertes und darüber aber würde natürlich viele, wenn nicht die meisten Güter zum Zusammenbruch bringen. Hier muß im Interesse auch unseres Gesamtvolkes nach einem Ausweg gesucht werden. Ein solcher kann zum Teil darin gefunden werden, daß große Güter, die geeignet liegen, zu einer Abgabe von Land im Betrage von 20 bis 40 v. H. der Fläche veranlaßt werden. Das so dem Reiche zufallende Land sollte in großzügiger Weise in den Dienst bevölkerungspolitischer Siedlungspolitik gestellt werden, wobei Kriegsbeschädigte und andere Frontkämpfer in erster Linie zu berücksichtigen wären. Aber die Siedelungen sollten nicht als veräußerliches Eigentum vergeben werden, sondern in Form „bäuerlicher Lehen". Die Inhaber hätten eine jährliche Rente an das Reich zu zahlen, die sich wieder nach der Kinderzahl zu richten hätte. Die Aufzucht von 4 oder 5 gesunden Kindern wäre als eine so große Leistung anzusehen, daß dann die Rente völlig zu erlassen wäre. Auch das Erbrecht dieser „bäuerlichen Lehen" sollte ein bevölkerungspolitisch bedingtes sein. Wenn nicht mindestens 3 bis 4 Kinder vorhanden wären, würde das Lehen nach dem Tode des Inhabers an das Reich zurückzufallen haben. Es dürfte kein Zweifel bestehen, daß diese Lehensbauern infolgedessen einen genügenden gesunden Nachwuchs haben würden, um auch den Geburtenausfall der Großstädte und der Industriegebiete zum Teil zu decken. Und wenn man die Vergebung der Siedelungen an die Bedingung körperlicher und geistiger Tüchtigkeit knüpfen würde, so würde das die denkbar wirksamste Rassenhygiene bedeuten.

Wenn irgend möglich, sollten die Maßnahmen rassenhygienischer Bevölkerungspolitik durch internationale Verträge vereinbart werden. Alle Kulturvölker haben ja ein brennendes Lebensinteresse daran, und glücklicherweise ist das Verständnis für Rassenhygiene in England und Amerika nicht weniger im Zunehmen als bei uns. Besonders die rassenhygienische Gestaltung des Erbrechts bedürfte internationaler Vereinbarung, um der Auslandsflucht des Kapitals vorzubeugen. Ich halte die Bevölkerungspolitik für den wichtigsten Teil der Sozialpolitik, und für diese war ja eine internationale Regelung in das deutsche Friedensprogramm aufgenommen worden.

Das deutsche Volk hat durch den Krieg unersetzliche Werte an Gut und Blut verloren; die Lichtpunkte in dieser dunklen Zeit sind demgegenüber spärlich; aber auch sie wollen wir nicht übersehen. Hätten wir einen glänzenden Sieg gewonnen, so würde die aufblühende Weltwirtschaft sowohl die jungen Leute der gebildeten Stände als auch den größten Teil der deutschen Arbeiter an sich gezogen haben. Die Geburtenverhinderung würde reißende Fortschritte gemacht haben, und unser Land würde immer mehr von volksfremden Arbeitern bebaut sein. Schon wurde ja der Ruf nach chinesischen Kulis vor dem Kriege laut. Nun aber wird die Not einen großen Teil der Deutschen auf die ländliche Scholle zurückführen. Möchte das tiefe Unglück unseres Volkes die Durchgangsstufe zu einer gesünderen Zukunft sein!

* * *

Bis hierher war dieser Aufsatz im Herbste 1918, also vor der Revolution geschrieben. Leider war die Schriftleitung gezwungen, ihn wegen der notwendigen Stellungnahme zu den sich überstürzenden Tagesereignissen immer wieder zurückzustellen. In allen wesentlichen Punkten halte ich meine Vorschläge aber auch heute noch für aktuell. Die große Vermögensabgabe ist ja inzwischen beschlossene Sache geworden, wenn man sich auch über die Form noch nicht geeinigt hat. Leider wird durch ihre lange Hinauszögerung, die natürlich zum Teil den politischen Wirren zur Last zu legen ist, ihre segensreiche Wirkung stark beeinträchtigt. Viele große Vermögen schwinden dahin, die Kapitalhamster haben Zeit, ihre Dispositionen zu treffen, und die Massen vermissen ein schnelles Zufassen. Die inzwischen angeordnete Feststellung des Vermögensbestandes ist leider ohne die gleichzeitige Feststellung der Familiengröße geschehen. Wir müssen daher leider damit rechnen, daß bei der Vermögensabgabe wesentlichste Forderungen der sozialen Gerechtigkeit und der bevölkerungspolitischen Zweckmäßigkeit unerfüllt bleiben. Die Berücksichtigung der Familiengröße nach § 27 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 ist völlig ungenügend. Die geplante Kapitalrentensteuer, welche schematisch 10 Prozent aller Kapitalzinsen ohne Rücksicht auf die Höhe des Kapitals und die Größe der Familie erfassen soll, muß geradezu als unsozial und unorganisch bezeichnet werden. Sehr zu begrüßen ist die Verordnung der Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919; doch scheint man den Siedlern das Land zum freien Eigentum geben zu wollen ohne bevölkerungspolitische Bindung. Ich vermag zwar in einer vollen Sozialisierung des Besitzes keinen Segen für unser Volk zu erblicken; doch würde ich eine beschränkte Sozialisierung der Siedelungen, wie sie mein Vorschlag der „bäuerlichen Lehen" darstellt, für durchaus an der Zeit halten. Die Lehensbauern würden dabei den vollen Ertrag ihrer Arbeit haben und ihre Güter auch auf ihre Nachkommen vererben; das eigentliche Eigentumsrecht aber würde bei der Volksgesamtheit liegen, und vor allem: das Siedelungswesen würde unmittelbar im Dienste der Rassengesundheit und damit der unersetzlichen Voraussetzung des Volkswohles stehen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 2. Juni ihren letzten sozialpolitischen Abend für diesen Sommer veranstaltet. Im ganzen sind seit Oktober 1918 neun solcher Abende abgehalten worden, die sich stets eines starken Besuchs und regster Teilnahme erfreut haben. Über Themata und Redner der ersten sechs Abende ist bereits früher berichtet worden (Sp. 206 u. Sp. 417). Im April sprach Geheimrat Prof. Dr. Muthesius über Kleinhausbau (mit Lichtbildern), im Mai Dr. Vogelstein über Sozialisierung, jetzt im Juni Geh. Sanitätsrat Dr. Mugdan sowie Apotheker Sparrer über Verstaatlichung des Heilwesens. Die Mitgliederzahl der Ortsgruppe ist beständig im Wachsen. Nach der Sommerpause wird die Ortsgruppe ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

Eine Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform ist nach sorgfältigen Vorbereitungen am 24. Mai gegründet worden. Zunächst haben Herr Geheimrat Professor D. Baumgarten-Kiel und Herr Landgerichtsrat Dr. Bovensiepen den ersten und zweiten Vorsitz übernommen. Die Gründungsversammlung war gut besucht und der Mitgliederbeitritt recht erfreulich. Sobald sich die politischen Verhältnisse etwas geklärt haben, sollen in einer öffentlichen Versammlung Zweck und Aufgaben der Gesellschaft für Soziale Reform dargelegt werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Arbeitsrecht und der Friedensvertrag.

Die deutsche Forderung, daß ein internationaler Gewerkschaftskongreß zur Feststellung des Arbeitsrechts im Friedensvertrag einberufen werden solle, hat bekanntlich (Sp. 583) von Clémenceau am 14. Mai eine schnöde Ablehnung erfahren: es sei, so wird wörtlich gesagt, „nicht für nötig befunden worden, eine Arbeiterkonferenz nach Versailles einzuberufen." Die deutsche Friedensdelegation hat darauf in einer neuen Note am 22. Mai nochmals ihre Forderung vorgebracht und sie mit guten Gründen unterstützt. Es heißt in dieser Note:

Die deutsche Delegation stellt fest, daß die alliierten und assoziierten Regierungen mit der Deutschen Volksregierung darin einig sind, daß der innere Friede und der Fortschritt der Menschheit von der Lösung der Arbeiterfragen abhängt. Die deutsche Delegation ist mit den alliierten und assoziierten Regierungen aber über die Mittel zur Lösung dieser Frage nicht einig. Um Mißverständnisse und falsche Auffassungen zu verhindern, hält es die deutsche Delegation für notwendig, die grundsätzlichen Voraussetzungen ihrer Note vom

10. Mai 1919 näher zu erläutern. Nach der Auffassung der Deutschen Volksregierung haben in Fragen des Arbeiterrechts das entscheidende Wort die Arbeiter selbst zu sprechen.

Es war die Absicht der deutschen Delegation, den berufenen Vertretern der Arbeiterschaft aller Länder noch während der Friedensverhandlungen Gelegenheit zu geben, diese Entscheidung zu treffen und eine Übereinstimmung zwischen dem Entwurfe der Friedensbedingungen, dem Vorschlag der deutschen Volksregierung und den Beschlüssen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern vom 5. bis 9. Februar 1919 herbeizuführen. Entgegen diesem Vorschlag erachten es die alliierten und assoziierten Regierungen nicht für nötig, zu diesem Zwecke eine Arbeiterkonferenz nach Versailles einzuberufen. Die beabsichtigte internationale Arbeiterkonferenz in Washington, auf die sie in ihrer Antwortnote vom 14. Mai 1919 verweisen, kann die von uns geforderte Konferenz nicht ersetzen, weil sie nach den Grundsätzen stattfinden soll, die der Friedensvertragsentwurf für die Organisation der Arbeit aufstellt. Dieser berücksichtigt aber die Forderungen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern nach zwei wesentlichen Richtungen nicht.

Der erste Unterschied betrifft die Vertretung der Arbeiter. Nach dem Vorschlag der Berner Internationalen Gewerkschaftskonferenz muß die Hälfte der stimmberechtigten Konferenzteilnehmer aus Vertretern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter jedes Landes bestehen. Die deutsche Delegation hat sich durch die Überreichung des Protokolls der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern diesem Vorschlag angeschlossen. Demgegenüber wird den Arbeitern nach dem Friedensvertragsentwurf der alliierten und assoziierten Regierungen auf der internationalen Konferenz nur ein Viertel der Stimmberechtigung zugestanden; denn dort soll jedes Land durch zwei Regierungsvertreter, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter vertreten werden. Die Regierungen haben es sogar in der Hand, gemäß Artikel 390 des Friedensvertragsentwurfs die Stimme des Arbeiters durch die Nichtberufung eines Arbeitgebers auszuschalten und damit die Regierungsbureaukratie gegenüber den Männern des praktischen Lebens in Arbeiterfragen zum ausschlaggebenden Faktor zu machen. Ein solches System verstößt gegen die von der gesamten internationalen Arbeiterschaft bisher gemeinsam verfochtenen demokratischen Grundsätze und wird bei den Arbeitern den Eindruck verstärken, daß sie auch weiterhin nur noch Gegenstand einer von privatkapitalistischen Interessen beherrschten Gesetzgebung sein sollen.

Der zweite Unterschied betrifft die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse der Konferenz. Nach den Beschlüssen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern sollen aus dem internationalen Parlament der Arbeit nicht nur internationale Konventionen ohne Rechtskraft, sondern internationale Gesetze hervorgehen, die vom Augenblick ihrer Annahme an dieselbe Wirksamkeit (Rechtskraft) wie nationale Gesetze haben sollen. (Proklamation an die Arbeiter aller Länder, beschlossen von der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern 1919 auf Antrag Jouhaux, Delegierten für Frankreich.) Der Entwurf der Deutschen Volksregierung übernimmt diesen Beschluß und macht die Annahme solcher Gesetze von der Zustimmung von vier Fünfteln der vertretenen Nationen abhängig. Derartige Beschlüsse können von einer Konferenz, die auf Grund des Teils XIII des Friedensvertragsentwurfs zusammentritt, überhaupt nicht gefaßt werden, sondern nur Vorschläge oder Entwürfe, die die beteiligten Regierungen annehmen oder ablehnen können — und für diese unverbindlichen Vorschläge wird sogar noch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden verlangt. Damit entfernt sich der Entwurf der Friedensbedingungen von den Beschlüssen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern so weit, daß eine Beratung und Beschlußfassung der Arbeiterorganisationen bei den Friedensverhandlungen unbedingt nötig ist.

Es würde hiermit zugleich dem Verlangen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern entsprochen, wonach die beschlossenen Mindestforderungen der Arbeiter durch die Gesellschaft der Nationen schon beim Friedensschluß zu internationalem Recht erhoben werden sollen. Hierdurch wird auch das festeste Fundament für den Weltfrieden geschaffen, denn ein ohne Zustimmung der organisierten Arbeiter aller Länder nur von den Regierungen allein geschlossener Vertrag wird der Welt den sozialen Frieden nicht bringen.

Die alliierten und assoziierten Regierungen geben diesen Erwägungen in ihrer Antwort keinen Raum. Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, sind die Beschlüsse der Berner Internationalen Gewerkschaftskonferenz im Teil XIII des Friedenvertragsentwurfs tatsächlich nicht berücksichtigt, so daß in Wirklichkeit der Sorge, welche die Deutsche Volksregierung hinsichtlich der sozialen Gerechtigkeit geäußert hat, nicht Rechnung getragen ist. Diese Tatsache muß festgestellt werden. Wenn wir aus der Antwort erfahren, daß Vertreter der Gewerkschaften der durch die alliierten und assoziierten Regierungen vertretenen Länder bei der Ausarbeitung der Artikel der Friedensbedingungen, welche auf die Arbeiter Bezug haben, beteiligt gewesen sind, so stellen wir andererseits fest, daß diese durch keinerlei Kundgebungen eine Änderung ihrer Meinung über die Beschlüsse der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern oder gar eine Preisgabe dieser von ihnen selbst gefaßten Beschlüsse haben bekannt werden lassen.

Die deutsche Delegation wiederholt ihren Antrag auf Einberufung einer Konferenz der Vertreter der Landesorganisationen aller Arbeitergewerkschaften noch während der Friedensverhandlungen. Sollte er wiederum abgelehnt werden, so ist mindestens eine Äußerung der Führer der Gewerkschaften aller Länder erforderlich. Indem wir dies in zweiter Linie beantragen, wollen wir herbeiführen, daß die Bestimmungen des Friedensvertrags, welche auf die Arbeiter Bezug haben, auch die Billigung der gesamten Gewerkschaftsorganisationen besitzen.

Eine Antwort der Entente auf diese deutsche Note ist bisher nicht erfolgt.*) Dagegen hat Deutschland nochmals in der Denkschrift, die am 29. Mai überreicht worden ist, unter Punkt 8 der Mantelnote festgestellt: „Deutschland will, in Übereinstimmung mit dem Willen der organisierten Arbeiter der ganzen Welt, die Arbeiter in allen Ländern frei und gleichberechtigt sehen. Es will ihnen im Friedensvertrage das Recht sichern, über die Sozialpolitik und Sozialversicherung selbst entscheidend mitzustimmen." Und in der Denkschrift selbst wird dargelegt, daß die Fortschritte deutscher Arbeiter, welche sie in jahrelangen Kämpfen errangen, durch die Friedensbedingungen vernichtet werden, daß dagegen die Bedingungen des Friedensentwurfs für die deutschen Arbeiter allergrößte Not und Ausnutzung ihrer Arbeitskraft bringen. Da aber die Arbeitsbedingungen der verschiedenen Länder von einander abhängig sind, so wird durch die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in Deutschland auch in anderen Ländern die Lebenshaltung der Arbeiter sinken. Im Endergebnis würde daher der Friede auf Kosten der Arbeiterschaft aller Länder geschlossen werden. „Die deutschen Arbeiter sind nicht bereit, nur zu arbeiten, um die Früchte ihrer Arbeit fremden Unterdrückern hinzugeben; die deutschen Arbeiterorganisationen widersetzen sich der Absicht durch Abtretung von Gebieten ihre deutschen Arbeitsbrüder unter die Herrschaft von Ländern zu bringen, die, wie das zukünftige Polen, für die Wohlfahrt der Arbeiter keine oder nur ungenügende Bestimmungen besitzen. Die Bestimmungen des Friedensentwurfs über die Arbeitergesetzgebung behandeln die Arbeiter als bloße Vermögensstücke: ein Friede, der die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft nicht bringt, kann nicht von Dauer sein." Die deutsche Delegation beantragt in Übereinstimmung mit den Arbeitern aller Länder erneut die Einberufung einer Konferenz der Arbeiterorganisationen, welche zu den alliierten Friedensvorschlägen, den deutschen Gegenvorschlägen und den Beschlüssen der Berliner Gewerkschaftskonferenz Stellung nehmen soll.

So tritt Deutschland als beredter und tapferer Anwalt der Rechte der Arbeiterschaft der ganzen Welt vor die Feinde hin, deren Führer diese Rechte mißachten und preisgeben. Werden die Arbeiter in England, Frankreich, Italien, Amerika sich das gefallen lassen? Es sind einige Anzeichen da, die Abwehr und Auflehnung bekunden. In England erhebt die Independant Labour Party Einspruch, auch einige Arbeiterführer regen sich, aber die Leitung der Trade Unions schweigt. In Italien gehen Gerüchte von einem Generalstreik als Protest gegen den Ententefrieden. Was aus Amerika zu uns dringt, ist unbestimmt und verworren. Dagegen hat der Nationalausschuß der Confédération générale du Travail in Paris am 27. Mai seinen Widerspruch gegen den „Frieden des Hasses und der Lüge" in 10 Anklagepunkten zusammengefaßt, in deren letztem betont wird, „daß jede wahre internationale Arbeitscharte im Vertrage fehlt". Es wird verlangt, daß getreu den Grundsätzen eines Friedens der Freiheit und Gerechtigkeit die Arbeiterklasse Frankreichs entschlossen sich verpflichte, sowohl durch ein nationales Vorgehen wie durch gemeinschaftliche Anstrengung mit den Arbeitern anderer Nationen auf die Verwirklichung eines wahren Völkerfriedens und einer Weltorganisation von Bestand hinzuwirken, welche die Wiederaufnahme des Wirtschaftslebens sicherstellen werde.

Die Stellung der Reichsregierung zum Abschluß von Tarifverträgen. Der von einigen Reichs- und Staatsbehörden bisher noch immer eingenommene Standpunkt, daß ein Bedürfnis für den Abschluß von Tarifverträgen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der in Reichs- und Staatsbetrieben be-

*) Am 2. Juni ist Clemenceaus Antwort überreicht worden: sie beharrt auf der Ablehnung der Einberufung einer Arbeiterkonferenz nach Versailles, stellt aber die Zulassung Deutschlands zur Washingtoner Konferenz im Oktober d. Js. in Aussicht. Wir kommen auf diese Note, die uns erst kurz vor Redaktionsschluß bekannt wird, zurück.
Die Schriftleitung.

schäftigten Angestellten und Arbeiter grundsätzlich nicht anerkannt werden könne, hat, wie uns mitgeteilt wird, den Reichsarbeitsminister, der diesen Standpunkt durchaus mißbilligte, veranlaßt, die Frage im Reichsministerium zur Sprache zu bringen. Wie nicht anders zu erwarten, ist die Frage dahin entschieden worden, daß auch Reichs- und Staatsbehörden Tarifverträge abschließen sollen. Wenn sich unseres Wissens auch die Regierungen der Gliedstaaten mit der Frage noch nicht beschäftigt haben, so dürfte doch mit Sicherheit zu erwarten sein, daß auch die Bundesregierungen der Stellungnahme der Reichsregierung sich anschließen werden.

Mitwirkung der Angestelltenausschüsse bei Kündigung von Angestellten. Eine Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 30. Mai bestimmt, daß bei Kündigungen von Angestellten nicht nur in den im § 9 der Verordnung vom 24. Januar vorgesehenen, sondern in allen Fällen der Angestelltenausschuß oder die sonstige Angestelltenvertretung zur Mitwirkung herangezogen werden muß. Von dieser Vergünstigung werden auch diejenigen Angestellten betroffen, deren Entlassung zum 31. Mai ausgesprochen worden war.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Kriegshinterbliebenenfürsorge in Preußen.

Die Schriften der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, die als neue Folge der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge fortgeführt werden, haben bis jetzt das zehnte Heft der Öffentlichkeit übergeben: „Kriegshinterbliebenenfürsorge in Preußen“ [1]). Das Heft enthält die Verarbeitung einer Erhebung, die der Arbeitsausschuß seinerzeit bei den amtlichen Fürsorgestellen in Preußen über den Umfang und die Organisation ihrer Wirksamkeit und über die soziale Lage der Hinterbliebenen veranstaltet hatte. Die Erhebung sollte einem doppelten Zweck dienen: sie sollte „ein methodisches Vorgehen der amtlichen Fürsorgestellen erzielen und Einblick in den Entwicklungsstand der Hinterbliebenenfürsorge beschaffen“. Der letztere Zweck dürfte erreicht sein. Die zahlreichen zum Teil im Wortlaut wiedergegebenen Berichte aus allen Gegenden des Reiches, aus Stadt und Land, aus Groß- und Kleinstadt vermitteln eine Fülle von Bildern aus der Fürsorgetätigkeit, die ein Urteil über den Grad der Versorgung der Hinterbliebenen wohl zulassen. Viele vorzüglich arbeitende Stellen haben berichtet, aber auch viele Unzulänglichkeiten, manches Versagen kam zum Vorschein, wohl geeignet, für reformatorische Maßnahmen richtunggebend zu sein. Inwieweit das hier vorliegende Material dazu benutzt werden wird, bleibt abzuwarten. Es sei bei dieser Gelegenheit mit Bedauern festgestellt, daß der Sozialen Abteilung der Nationalstiftung bei der gesetzlichen Neuregelung der Hinterbliebenenfürsorge ein maßgebender Einfluß anscheinend nicht gesichert ist. Gerade diese Stelle, die in ihrer Vergangenheit — wir erinnern uns der früher erschienenen Hefte in dieser Sammlung (XXV Sp. 646 u. 1024, XXVI 130, 625, 936, XXVII 376, 761) — so Vorbildliches geleistet und in ihrem Archiv eine Materialsammlung besitzt, wie sie auf diesem Gebiet in ihrer Vollständigkeit kaum wieder gefunden werden dürfte, wäre u. E. mit in erster Linie zu dem geplanten Werk berufen gewesen.

Die vorliegende Schrift berichtet ausführlich über die Gestaltung der Fürsorgestellen, deren Zweckmäßigkeit Vorbedingung erfolgreichen Wirkens ist. Eine starke Verschiedenheit in ihrem Ausbau zeigt sich darin, daß in den westlichen Provinzen eine große Anzahl von Stellen ist, die eine hochentwickelte Organisation und eine entsprechend differenzierte Arbeitsweise haben, während im östlichen Preußen derartige Fälle, die sich aus dem Netz der übrigen bürokratisch-mechanisch arbeitenden Fürsorgestellen vorteilhaft herausheben, immer noch vereinzelt geblieben sind. Freilich sind die Mängel der Organisation zumeist in den Schwierigkeiten rein lokaler Natur begründet, die nicht verkannt werden dürfen: die großen Entfernungen bei weitläufiger Besiedlung, das Fehlen von Wohlfahrtseinrichtungen jeder Art, auf die man sich hätte stützen können, u. a. m. Die Organisationsformen der Fürsorgestellen sind vielfältig. In großen Arbeitsbezirken ist ihre Selbständigkeit nach jeder Richtung, unbeschadet des Zusammenwirkens mit anderen Organisationen, wie z. B. Berufsberatungsstelle, Arbeitsnachweis, Rechtsauskunftsstelle, Jugendamt usw., gewahrt. Häufig ist die Gründung in Anlehnung an Bestehendes erfolgt, z. B. an die Kriegsbeschädigtenfürsorge, an städtische oder Kreiswohlfahrtsämter, zuweilen auch an Ortsausschüsse der Nationalstiftung (Stettin). Es sind auch Fälle mitgeteilt, in denen Organe der freien Liebestätigkeit die Ausübung der Kriegshinterbliebenenfürsorge übernommen haben (Berlin-Niederschönhausen: Zentrale für Wohlfahrtspflege E. V.; Charlottenburg: Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen; Guben: Rotes Kreuz). Der bisher einzige bekannt gewordene Fall, daß die Fürsorgestelle Vereinscharakter hat, wird aus Kiel berichtet. Das dortige Fürsorgeamt für Hinterbliebene, das aus der Kriegswohlfahrtsorganisation der Abteilung IV des Vaterländischen Frauenvereins und des Vereins vom Roten Kreuz hervorgegangen ist, hat im Frühjahr 1916 den Charakter eines eingetragenen Vereins erworben, weil sich bei der Regelung der Schuldenverhältnisse der Hinterbliebenen das Bedürfnis nach einer Rechtsform herausgestellt hatte, die dem Fürsorgeamt eigene Rechtspersönlichkeit gab. Alle diese Formen haben sich aus der Individualität der wohlfahrtspflegerischen Entwicklung der verschiedenen Orte von selbst ergeben.

Daß ein wesentlicher Teil der Fürsorge auf der Mitarbeit von Frauen beruht, wird vielfach bestätigt; zum Teil sind die Frauen leitend tätig. Die weibliche Mitarbeit, „das individualisierende Einfühlen von Mensch zu Mensch, die Hilfsbereitschaft von Frauen für Frauen und Kinder“ ist in der Hinterbliebenenfürsorge von besonderer Bedeutung, denn „keine Gesetzesreform kann den tausendfältigen wirtschaftlichen schweren und wechselvollen Zeiten gerecht werden, die ihrer Stütze beraubte Witwen und Waisen, vereinsamte alte Eltern bedrohen“. Der Erkenntnis von der Wichtigkeit der sozialen Fürsorge, die die gesamte Lebenslage der Hinterbliebenen: Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Gesundheits- und Wohnungsfürsorge, Jugendfürsorge, Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung umfaßt, ist zumeist in der Zusammensetzung der Fürsorgestellen Rechnung getragen. Geistliche, Lehrer, Ärzte, Juristen, Arbeiterführer, sowie Vertreter von Behörden sind in gleicher Weise an der Fürsorgearbeit beteiligt.

Trotz mancher Ungenauigkeiten und Lücken vermittelt das verarbeitete Material einen interessanten Einblick in die allgemeine wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen. Sie ist vor allem von drei Faktoren bestimmt: Besitzverhältnisse, Auskömmlichkeit der Rente, Erwerbstätigkeit der Witwe. Über vermögende Hinterbliebene wird nur ganz vereinzelt berichtet, schon deswegen, weil sie einer Verbindung mit der Fürsorgestelle zum Zwecke der Unterstützung nicht benötigen. Von „Auskömmlichkeit der Rente“ zu sprechen, ist nur auf dem Lande möglich, wo niedrige Mietpreise vorkommen, und ein wesentlicher Teil der zum Unterhalt nötigen Lebensmittel auf eigenem Boden, mindestens aber durch der eigenen Hände Arbeit produziert wird. In den Städten geht ein großer Teil der Witwen, oft bis zu 50 v. H., der Erwerbsarbeit nach, deren Erlangung durch die Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft begünstigt war. Wo Krankheit oder die Pflege kleiner Kinder der Erwerbstätigkeit hindernd entgegenstehen, muß die Fürsorgestelle mit besonderen Zuschüssen aus Spendenmitteln eingreifen; zum Teil müssen kommunale Zuschüsse (Ausgleichsunterstützung) — in Anbetracht der gewaltigen Teuerung auch sogar bei erwerbstätigen Witwen — die Lage bessern. Allgemein ungünstig wird die Lage der Kriegseltern geschildert, für die der Ausfall der Familienunterstützung bei Kriegsende geradezu katastrophal wirken muß. Als durchgreifende Maßnahme zur Hebung der wirtschaftlichen Lage kommen weiter in Frage die Rücksiedlung aufs Land, Kapitalabfindung, Abfindung bei Wiederverheiratung, Sparguthaben für Waisen usw. Die Bekämpfung der Winkelkonsulenten, die in den Hinterbliebenen ein willkommenes Feld ihrer Ausbeutungsgelüste sehen, erfordert unter Umständen viel Aufmerksamkeit und Energie seitens der Fürsorgestellen.

Über die Tätigkeit der Fürsorgestellen unterrichten eine Fülle von Einzelmitteilungen, die nach Provinzen zusammengefaßt sind. In einem besonderen Abschnitt werden die Probleme der Kriegswaisenfürsorge — die Kriegspatenschaft und

[1]) Carl Heymanns Verlag, Berlin 1919. Die Hefte sind zu beziehen durch die Soziale Abteilung der Nationalstiftung, Berlin W 30, Münchener Str. 49. Mitarbeiter aus der Hinterbliebenenfürsorge erhalten Vorzugspreis.

die Frage der Adoption und Dauerpflege — behandelt. Der Anhang gibt den der Erhebung zugrunde gelegten Fragebogen wieder; ferner enthält er einige Musterformulare für die Aufnahme von Unterstützungsanträgen, die sich in der Praxis besonders bewährt haben. Er wird vervollständigt durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 20. Juli 1918 über die einheitliche Ausgestaltung der amtlichen Fürsorgestellen. Auch ein Merkblatt zur Warnung vor Winkelkonsulenten ist von Interesse.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker spricht in seinem Geschäftsbericht über 1918 von den schweren Übergangsaufgaben, die der Kriegsausgang dem Gewerbe gebracht hat und von den drei Teuerungszulagen bzw. Lohnbewilligungen, die die Gehilfenschaft zum 1. August 1918, zum 1. Dezember 1918 und zum 1. Januar 1919 bei den Prinzipalen durchgesetzt haben. Der Mindestwochenverdienst für Ledige in Orten ohne Lokalzuschlag wurde festgesetzt auf 47,50 und 60 ℳ, in Berlin auf 61,25, 66,25 und 86,25 ℳ in Lohnklasse A. Eine Übersicht über die Mindestwochenlöhne seit 1873 bis 1919 ist recht lehrreich. Eine eingehende Darstellung widmete der Bericht auch der Unterbringung der Kriegsbeschädigten im Gewerbe.

Die allgemeine politisch-soziale Würdigung der Jahresereignisse im Hinblick auf das Schicksal des Buchdruckgewerbes, mit dem das Tarifamt seinen Geschäftsbericht zu schließen pflegt, ist diesmal noch ernster als das letztemal gehalten, aber auch von einer gewissen Genugtuung erfüllt, daß der Tarifgemeinschaftsgedanke als organische Sozialisierungsmethode nun Gemeingut aller deutschen Industrien zu werden beginnt. Darum verzagt das Tarifamt auch nicht, wenn zeitweilig einige radikale Arbeitergruppen den Tarif als Fetzen Papier und die Tarifgemeinschaft als überlebte Einrichtung abtun wollen. Der Tarifamtsbericht erklärt dazu:

„Wir glauben nicht, daß die Mehrheit unserer Berufsgenossen dieser Auffassung wird beitreten wollen, aber wir möchten doch davor warnen, aus der allgemeinen Unzufriedenheit heraus sich an die Zertrümmerung einer Einrichtung zu machen, die bisher auch im Interesse der Arbeiterschaft gelegen war. Selbstverständlich muß die Tarifgemeinschaft ihre Aufgaben und Ziele der neuen Zeit anpassen, muß ihre Organisation nach berechtigten und erfüllbaren Wünschen der neuen Wirtschaftsordnung umstellen und muß vor allem dafür sorgen, daß der Gehilfenschaft eine dem Gewerbe und damit auch der Arbeiterschaft dienliche Einflußnahme auf die Gestaltung aller das Gewerbe betreffenden Angelegenheiten eingeräumt wird, wodurch sich die Hebung des Gehilfenstandes in jeder Beziehung von selbst ergeben wird. Dazu aber ist nötig, daß wir nicht einreißen, sondern unseren alten, im gegenseitigen Vertrauen festgefügten Bau, unsere Tarifgemeinschaft, umbauen, sie dem modernen Zeitgeist anpassen und in dieselbe überall viel Licht und Sonne: die rechtzeitige Erkenntnis von einer anderen Zeit und die wärmenden Strahlen einer neuen und tiefgehenden Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hineinfluten lassen! Damit sollte die Sozialisierung in unserem Gewerbe beginnen!"

Schiedsspruch im Buchdruckgewerbe. Da die in der Tarifgemeinschaft vereinigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über neue Forderungen der Gehilfenschaft nicht einigen konnten, so wurde das Reichsarbeitsministerium angerufen und von diesem ein Schiedsgericht eingesetzt. Der Antrag der Arbeitnehmer auf Verkürzung der Arbeitszeit wurde mit Rücksicht auf den bestehenden Tarifvertrag abgelehnt, dagegen wurden weitere Teuerungszuschläge, abgestuft nach den Lokalzuschlägen, bewilligt und die Feriengewährung neugeregelt. An Ferien soll gewährt werden: bei einer Beschäftigungsdauer von 9 Monaten im Betriebe 5 Tage, für jedes weitere Beschäftigungsjahr 1 Tag mehr bis zur Höchstgrenze von 15 Arbeitstagen. Beide Tarifparteien haben den Schiedsspruch anerkannt.

Ein neuer Lohntarif im Gastwirtsgewerbe ist von den fünf für Groß-Berlin in Frage kommenden Arbeitgeberorganisationen angenommen worden. Die Hotelbesitzer und Kaffeehausbesitzer hatten schon zugestimmt, nun haben auch die Gastwirte die Lohnforderungen bewilligt. Ursprünglich lauteten die vor dem Gewerbegericht getroffenen Vereinbarungen dahin, daß für die Gastwirte der neue Tarif erst vom 1. Oktober an zur Einführung gelangen solle. Die Arbeitnehmerorganisationen bestehen jedoch darauf, daß die Neuerung schon mit dem 1. Juni in Kraft trete. Trotz vielfacher Bedenken wurde der Tarif mit 243 gegen 120 Stimmen angenommen, da man sonst einen neuen Streik der Kellner fürchtete. Es wurde aber dem Vorstande aufgegeben, zu versuchen, ob nicht durch Verhandlungen mit den Angestelltenvertretern noch Erleichterungen dahingehend zu erwirken seien, daß statt der achtstündigen Arbeitszeit eine sogenannte zwölfstündige Arbeitsbereitschaft einschließlich der Pausen von vier Stunden und ferner die Beibehaltung des Innungsnachweises zugestanden werde.

Der Tarifvertrag für die Angestellten der Privateisenbahnen (Sp. 592) ist durch das Zusammenwirken des Arbeitgeberverbandes mit den beteiligten Berufsverbänden zustande gekommen. Außer dem Transportarbeiterverband hat namentlich der zur Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteten gehörige Fachverband der Privateisenbahner daran mitgearbeitet. Der Mantel-Tarifvertrag für die Arbeiter, Handwerker und sonstigen Lohnempfänger, an dem auch der Metallarbeiterverband beteiligt ist, wurde am 23. Mai vollzogen. Die Lohnsätze werden durch Zusatzverträge für alle Bahnen innerhalb jeden Regierungsbezirks vereinbart.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Schaffung einer Einheitsorganisation der deutschen Techniker ist durch die Verschmelzung der beiden größten Organisationen, des Deutschen Technikerverbandes mit dem Bunde der technisch-industriellen Beamten, auf einer gemeinsamen Tagung beider Verbände am 27. Mai in Berlin erfolgt.

Der gemeinsamen Tagung gingen die gleichzeitig abgehaltenen ordentlichen Mitgliederversammlungen der beiden Verbände voraus. Im Geschäftsbericht des Bundes technisch-industrieller Beamten konnte mitgeteilt werden, daß trotz großer Schwierigkeiten die Organisation während des Krieges um über 8000 Mitglieder auf 48 000 gestiegen und auch das Vereinsvermögen um rund 100 000 ℳ auf 450 000 ℳ gewachsen ist. Im letzten Jahr hatten sich bereits die kleineren Organisationen des Steigerverbandes und die früher abgesplitterte Gruppe des „Bundes technischer Angestellter" mit dem B. t. i. B. vereinigt, wodurch der Vereinheitlichung der Technikerbewegung gut vorgearbeitet war. — Die andere große Organisation, der Deutsche Techniker-Verband, hat seit der Revolution mehr als 12 000 neue Mitglieder gewonnen und führt der gemeinsamen Organisation 38 000 Mitglieder und rund eine halbe Million Mark Vermögen zu.

Der gemeinsamen Tagung zum Zwecke der Verschmelzung sind längere Verhandlungen vorausgegangen. Mancherlei Differenzpunkte galt es zu überwinden, mancherlei Streitfragen, welche die früher oft miteinander konkurrierenden Verbände ausgefochten haben, mußten unterdrückt werden. Es ist hoch erfreulich, daß über alles Trennende der Vergangenheit hinweg die Verschmelzung gelungen ist. Auch jetzt und wahrscheinlich künftig werden sich in der gemeinsamen Organisation verschiedene Richtungen geltend machen, je nachdem die Mitglieder mehr oder minder scharf den gewerkschaftlichen Kampfcharakter betonen. Hoffentlich gelingt es, trotzdem stets die Einheitsfront zu wahren, nachdem man sich über die wichtigsten Grundfragen verständigt hat.

Für die neue Einheitsorganisation sollen im wesentlichen folgende Grundsätze gelten: Alle Angestellten und Beamten beiderlei Geschlechts, die technische Arbeit leisten, sind aufnahmefähig. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse werden grundsätzlich für alle Mitglieder der Organisation alle gewerkschaftlichen Mittel bis zur äußersten Konsequenz einschließlich des Streiks gefordert. Der Einheitsverband wird für einheitliche soziale Gesetzgebung aller Arbeitnehmerschichten eintreten. Den sozialen Bedürfnissen der Angestellten und Beamten und ihren Berufsarten soll in den allgemeinen Rahmengesetzen durch entsprechende Bestimmung Rechnung getragen werden. Bei einer etwaigen Verschmelzung der Invaliden- und Angestelltenversicherung darf für die Angestellten keine Verschlechterung eintreten.

Die neue Einheitsorganisation darf nach der religiösen und parteipolitischen Überzeugung der Techniker nicht fragen. Ein enges Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten soll erstrebt werden, dagegen wurde der vom radikalsten Flügel befürwortete feste organisatorische Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften abgelehnt.

Der neue Einheitsverband, der den Namen „Bund der technischen Angestellten und Beamten" führen wird, wurde auf der Verschmelzungstagung von dem als Gast anwesenden 2. Vorsitzenden der „Gesellschaft für Soziale Reform" Prof. Dr. Francke mit warmen Worten begrüßt. Die Gesellschaft für Soziale Reform, in deren Vorstand, Ausschuß und Unterausschüssen stets die verschiedensten Richtungen der Arbeiter- und Angestelltenbewegung einheitlich zusammen gewirkt haben, steht den Annäherungs- und Vereinheitlichungsbestrebungen, die sich in letzter Zeit sowohl bei den Technikern wie bei den kaufmännischen Angestellten zeigen, mit besonderer Anteilnahme gegenüber.

Ein Reichsverband deutscher Bergbauangestellten. Am 25. Mai hatten sich in Halle a. S. Vertreter von etwa 18 000 Angestellten des gesamten deutschen Bergbaues zusammengefunden, um der in den Kreisen der Bergbauangestellten herrschenden Zersplitterung durch Zusammenschluß aller bestehenden Organisationen ein Ende zu machen. Nach eingehenden Beratungen wurde die Gründung des Reichsverbandes deutscher Bergbauangestellten mit dem vorläufigen Sitz in Halle a. S. einmütig beschlossen. Der Reichsverband steht auf streng gewerkschaftlicher Grundlage. Er will jedoch die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen nicht nur gegenüber den Reichs- und Staatsbehörden und den Arbeitgebern, sondern auch gegenüber den Arbeitern, indem er den Bestrebungen der letzteren, den Stand der Angestellten auf die gleiche Stufe mit den Arbeitern herabzudrücken, mit Nachdruck zu begegnen entschlossen ist. Als letztes gewerkschaftliches Kampfmittel bezeichnet der Reichsverband die Arbeitseinstellung seiner Mitglieder.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Gegen Streiks in den besetzten Gebieten Deutschlands schreiten die feindlichen Militärkommandos mit scharfen Maßnahmen ein. Nach Meldung des „Düsseldorfer Tageblattes" hatte die Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes in Crefeld sich angesichts eines drohenden Ausstandes der Arbeiterschaft an den Kommandanten der belgischen Besatzungstruppen um Vermittlung gewendet. Von diesem wurde erklärt, daß die Lohnforderungen hinsichtlich ihrer Berechtigung geprüft würden, daß aber keinerlei Streik geduldet würde. Sollten Elektrizitätsarbeiter trotzdem in den Ausstand treten, so werde der Kommandant sofort 30 von ihnen an die Wand stellen und erschießen lassen, und zwar zunächst Mitglieder des Ausschusses. Daraufhin ist der geplante Ausstand unterblieben. — Infolge Ablehnung einer Teuerungszulageforderung der Arbeiterschaft in Benrath hatte der Aktionsausschuß der Arbeiter die britische Behörde angerufen. Diese entschied, daß die Forderung für die Arbeiter nicht bewilligt werden könne. Die Arbeiterausschüsse beschlossen darauf den Generalstreik, obwohl von der britischen Behörde der Streik verboten wurde. Dem Aktionsausschuß wurde nun andern Tags von der britischen Behörde erklärt, daß seine Mitglieder verhaftet würden. Jeder, der weiterstreikt, werde über die Grenze transportiert. Bei der Abführung des Streikausschusses wurden von einigen Arbeitern Hochrufe ausgebracht. Die betreffenden Leute sehen einer strengen Bestrafung entgegen. Über Benrath wurde der verschärfte Belagerungszustand verhängt. — In der preußischen Landesversammlung machte der Handelsminister bei Beratung einer Reform des Bergarbeiterschutzes, der bekanntlich auf die Reichsgesetzgebung übergehen soll, einige Mitteilungen über das Verhalten der Franzosen im Saargebiet: Dort haben die Besatzungsbehörden den Bergwerken bergfremde französische Offiziere beigegeben, die den Achtstundentag nicht zugelassen haben, weil die Bergarbeiter in Frankreich neun Stunden arbeiten müssen. Anläßlich des Streiks sind kranke und sogar arbeitswillige Arbeiter gegen alles Völkerrecht verhaftet worden, 21 wurden schwer bestraft, 200 unter entwürdigenden Umständen über die Grenze gebracht. Proteste haben wenig Zweck, es bleibt nichts anderes übrig, als nach Möglichkeit den Einzelnen zu helfen. Dafür soll eine besondere Stelle eingerichtet werden. „Wir werden alles tun, um den Bedrängten an der Saar zu beweisen, daß Deutschland sie nicht vergessen hat," schloß der Minister seine Ausführungen.

Die Streikbewegung im Reich. Ein Streik der Eisenbahner in Ostpreußen ist vorläufig durch Einigungsverhandlungen zum größten Teil beendet. Unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten fand am 26. Mai eine Konferenz von Regierungsvertretern mit den Vertretern der Organisationen der Eisenbahnerleiter statt. Man einigte sich dahin, daß ein Schiedsgericht eingesetzt werden soll, dessen Entscheidung sich die Arbeiter fügen wollen, während die Regierung die Zustimmung der Preußischen Landesversammlung dazu einholen muß. Die Eisenbahner betonen, daß ihr Streik ein reiner Lohnstreik ohne politischen Einschlag wäre, doch wurde in einigen Städten, so Königsberg, Tilsit und Allenstein, versucht, auch politische Fragen hineinzutragen und zum Generalstreik aufzupeitschen. — Ein Streik lediglich politischer Natur droht sich im Merseburger Kohlenbezirk anzubahnen. Das Oberbergamt Halle hatte auf Anordnung des Preußischen Handelsministeriums die Auflösung eines Bezirksbergarbeiterrats verfügt und die Zahlung seiner Bezüge eingestellt, da dieser Arbeiterrat seine Stellung zu politisch-revolutionärer Propaganda mißbrauchte. Die Arbeiter suchen die Wiedereinsetzung dieses Arbeiterrats zu erzwingen und greifen dazu vorläufig zu dem Mittel passiver Resistenz. Sie erscheinen vollzählig auf den Gruben, arbeiten aber nur wenig, so daß die Förderung auf durchschnittlich die Hälfte der sonstigen Leistung, auf einzelnen Gruben sogar auf ein Fünftel gesunken ist.

In der Stuttgarter Arbeiterschaft treten Gärungserscheinungen hervor. In den Fortuna-Werken ist ein Streik wegen Entlassung eines Arbeiters entstanden. Bei Daimler wird eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit — sie beträgt jetzt 46 Stunden wöchentlich — gefordert. An eine Reihe größerer Unternehmungen ist die Forderung einer einmaligen Teuerungszulage von 600 ℳ und 50 ℳ für jedes Kind gestellt worden. Die Großbetriebe haben sich außerstande erklärt, diese Forderung zu erfüllen. Die Absicht der Arbeiter geht dahin, die Regierung in die Sache hereinzuziehen und, wenn die Regierung die Teuerungszulage nicht durchsetzt, einen neuen Generalstreik gegen sie zu inszenieren. Bei diesem Generalstreik will man dann die Kriegsbeschädigten und Lazarettinsassen als Sturmböcke für Straßendemonstrationen mißbrauchen. Die mehrheitssozialistische „Schwäbische Tagwacht" warnt eindringlich vor diesen Treibereien, die zum Bankrott, zur Schließung der Betriebe und damit zur entsetzlichsten Not führen würden.

Ein Landarbeiterstreik ist im Kreise Danziger Höhe ausgebrochen. Die Streikleitung liegt in den Händen des Deutschen Landarbeiterverbandes und der Polnischen Berufsvereinigung. Das Generalkommando entsandte militärische Hilfe, wodurch es zu schweren Zusammenstößen kam. — Ein drohender Streik der Telegraphenarbeiter ist durch das Entgegenkommen der Reichspostverwaltung verhütet worden. Die Behörde bewilligt die geforderten Lohn- und Teuerungszuschläge mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1919 ab; die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß hatten sich zunächst zerschlagen, weil die Behörde die rückwirkende Kraft nicht anerkennen wollte.

Arbeitsunrast im Auslande. Auch die Länder unserer Feinde bleiben von Arbeitskämpfen, Streikdrohungen und allgemeiner Gärung in der Arbeiterschaft nicht verschont. Aus Frankreich wird gemeldet, daß 18 000 Bergleute im Pas de Calais in den Streik eintreten, um Lohnerhöhung, Achtstundentag und Verbesserung der Altersrenten zu erreichen. In Paris droht ein Generalstreik der Metallarbeiter, die ebenfalls Lohnerhöhung und Achtstundentag verlangen. Die Bankangestellten, die kürzlich die Arbeit niedergelegt hatten, haben ihre Forderungen nur zum Teil durchgesetzt und wollen neuerdings streiken. In der Bekleidungsbranche dauert der Streik fort. Eine große Anzahl von Gewerkschaften hat sich ihm angeschlossen. In der Schuhbranche ist der Streik jetzt allgemein geworden. Die Angestellten der großen Warenhäuser verlangen den Achtstundentag, die 44-Stunden-Woche und Erhöhung der Gehälter. Die staatlichen Zündholzarbeiter wollen, wenn ihre Lohnforderungen nicht bewilligt werden, die Arbeit niederlegen. Die Bauarbeiter, Stukkateure, Erdarbeiter, Automobilarbeiter und Lithographen verlangen gleichfalls den Achtstundentag und Lohnerhöhungen, ebenso die Angestellten aller Untergrundbahnen in Paris. Die Bewegung für den Achtstundentag greift auch auf Mittelfrankreich über. — Wenn man Berichten neutraler Blätter aus England glauben darf, bereitet sich dort ein großer Arbeitskampf vor. Ein Ausschuß der vereinigten Grubenarbeiter, Eisenbahner und Transportarbeiter hat der Regierung eine Entschließung überreicht, in der mit dem Generalstreik gedroht wird, falls nicht gewisse politische Forderungen, darunter auch die Aufhebung der Blockade gegen Deutschland, erfüllt würden. Die Regierung hat eine ausweichende Antwort gegeben, die die Gewerkschaften nicht befriedigt. Andererseits hat die Regierung strenge Maßregeln gegen die Streikdrohung des Nationalverbandes der Polizei- und Gefängnisbeamten ergriffen. Der Verband hatte die Forderung gestellt, offiziell als solcher anerkannt zu werden, die Regierung hatte dies jedoch verweigert. — Am 7. Juni wollen alle Textilarbeiter Englands den allgemeinen Streik erklären, wenn die Arbeitgeber bis dahin nicht nachgeben. Schon im Januar verlangten die Textilarbeitergewerkschaften die 44-Stunden-Woche ohne Gehaltsverkürzung. Darauf bot die Arbeitgeberschaft die 48-Stunden-Woche mit einer Lohnreduktion von 17 Prozent an. Jetzt verlangen die Textilarbeiter die 46½-Stunden-Woche bei einer Lohnerhöhung von 30 Prozent. Diese Forderung wurde in Form eines Ultimatums mit Frist bis zum 6. Juni gestellt. — Entgegen früheren Nachrichten ist Kanada von einer immer weiter sich ausdehnenden Streikbewegung ergriffen. In Toronto wurde der Generalstreik begonnen. In Winnipeg streiken die Post- und Telegraphenbeamten; die Arbeiterführer weigern sich, vermittelnd aufzutreten. Man erwartet für die nächsten Tage das Übergreifen des Generalstreiks nach Vancouver, Britisch-Columbia und den dortigen großen Industriezentren. Die Bewegung trägt bolschewistischen Charakter.

Arbeiterschutz.

Die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Gewerbeaufsicht.

In dem Gesetzentwurf über die Betriebsräte ist in § 15 Abs. 8 den Räten auch die Aufgabe zugewiesen worden,

„auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken".

Schon vorher war den durch Verordnung vom 23. Dezember 1918 eingesetzten Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen dieselbe Aufgabe gestellt worden. In einem Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe werden nun die Gewerbeaufsichtsbeamten auf diese Bestimmung in der Verordnung betr. der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ausdrücklich hingewiesen. Es wird empfohlen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Betriebsrevisionen in der Regel die Arbeiterausschüsse einberufen, um mit ihnen entweder im Beisein des Arbeitgebers oder auch allein zu verhandeln; Anregungen, Ratschläge und Auskünfte, die ihnen von den Arbeiterausschüssen zwecks Ausgestaltung des Arbeiterschutzes gegeben werden, sind im Revisionsbuch zu vermerken. Durch solch vertrauensvolles Handinhandarbeiten wird der Gewerbeaufsicht und damit dem Arbeiterschutz eine große Förderung zuteil.

Nicht nur durch die Mitwirkung der Betriebsräte (Arbeiterausschüsse), sondern auch durch Anstellung von Arbeitern als Hilfsbeamte der Gewerbeaufsicht wird die Durchführung des Arbeiterschutzes künftig stärker als früher in die Hände der Arbeiter selbst gelegt. Wie in Sp. 597 mitgeteilt wurde, sollen in Preußen etwa 30 Arbeiter als Hilfsbeamte angestellt werden. Eine eigenartige Schwierigkeit, die ein bezeichnendes Licht auf das gegenwärtige Mißverhältnis in bezug auf die Entlohnung der Kopf- und Handarbeiter wirft, wird im Organ des freigewerkschaftlichen Metallarbeiter-Verbandes vom 24. Mai aufgerollt:

„Es ist nach Lage der Sache nicht gut möglich, sie (d. h. die Arbeiter) als Hilfsbeamte ohne Rücksicht auf ihre Mitarbeiter zu bezahlen. Nun liegen die Dinge aber so, daß die Beamtengehälter trotz der gewährten Teuerungszulagen nicht in dem Maße gestiegen sind wie die Löhne der Industriearbeiter. Ein Assistent mit akademischer Vorbildung bekommt ein geringeres Gehalt, als mancher gelernte Metallarbeiter an Lohn bekommt. Bei der Auswahl geeigneter Kräfte darf man sich natürlich nicht auf die gering bezahlten Hilfsarbeiter beschränken. Das geht schon deshalb nicht, weil Wert darauf gelegt werden muß, tüchtige, fähige Facharbeiter, in erster Linie Metallarbeiter, für diese Posten zu bekommen. Wenn diesen aber ein Gehalt geboten wird, das wesentlich unter ihrem Verdienst als Arbeiter bleibt, werden sie sich natürlich nicht melden. Hoffentlich gelingt es, hier einen Ausweg zu finden."

Die „Metallarbeiter-Zeitung" weist darauf hin, daß die Arbeiter natürlich in das Beamtenverhältnis übergehen, doch müßte eine Probezeit von etwa zwei Jahren vorausgehen, ehe die lebenslängliche Anstellung erfolgt. Die Auswahl der geeigneten Bewerber müsse in enger Fühlung mit den gewerkschaftlichen Verbänden erfolgen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im April. Die dem Statistischen Reichsamte zugegangenen Berichte lassen erkennen, daß die wirtschaftliche Lage im April wegen des andauernden Rohstoff- und Kohlenmangels, der Verkehrsschwierigkeiten, der Streiks und hohen Löhne und der geringen Absatzmöglichkeit unverändert schlecht war. Die Zahl der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen ist, nach den Angaben des Arbeitsmarktanzeigers, zwar Ende April auf 829 758 gegen 914 959 am 19. April und 1 053 854 Ende März zurückgegangen; das ist aber hauptsächlich auf Abwanderung von Erwerbslosen aus der Industrie auf das platte Land und auf strengere Handhabung der Erwerbslosenunterstützung zurückzuführen.

Die gesamte Industrie des Inlandes sowie die Hafenbetriebe und Reedereien wurden von den Folgen des verhängnisvollen Bergarbeiterstreiks im Rheinland und in Westfalen auf das empfindlichste getroffen; ebenso machte sich der Rohstoffmangel in immer stärkerem Maße bemerkbar. Die Hauptindustriezweige zeigen daher die gleiche ungünstige Lage wie im Vormonate; ein recht unerfreuliches Bild läßt neben dem Bau-, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und auch der Metallindustrie besonders das Spinnstoffgewerbe erkennen. Ist die Lage in der Metallindustrie durch den Angestelltenstreik noch wesentlich verschärft worden, so zeigen doch das Baugewerbe und auch das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe verschiedentlich eine leichte Besserung. Die Tätigkeit im Baugewerbe erstreckte sich allerdings im wesentlichen auf Umbauten für Wohnungszwecke.

Nach den Nachweisungen der Krankenkassen standen am 1. Mai 1919 im Vergleich zum Anfang April insgesamt 264 537 oder 3,9 v. H. mehr Mitglieder in Beschäftigung. An der Steigerung der Anzahl der Mitglieder ist das männliche Geschlecht mit 203 315 oder 5,0 v. H. und das weibliche mit 61 222 oder 2,3 v. H. beteiligt. Wie bereits früher hervorgehoben ist, läßt jedoch die Entwicklung der Pflichtmitgliederzahl zur Zeit keinen Rückschluß auf die Bewegung des tatsächlichen Beschäftigungszustandes zu, da die Erwerbslosen zum Teil unter den Pflichtmitgliedern mitgezählt werden.

Nach Feststellungen von 32 Fachverbänden, die für 3 051 521 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende April 166 836 oder 5,5 v. H. Im März war von 37 Fachverbänden über eine Arbeitslosigkeit von 3,9 v. H. berichtet worden; die Arbeitslosigkeit ist also nach diesen Feststellungen sogar gestiegen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt erkennen, daß im Berichtsmonat die Zahl der Arbeitsuchenden, bezogen auf die Zahl der offenen Stellen, insbesondere beim männlichen Geschlecht nicht unwesentlich abgenommen hat. Der Rückgang ist bei den Männern stärker hervorgetreten als bei den Frauen. Im April kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 155 Arbeitsuchende, beim weiblichen Geschlecht 149 (gegen 168 bzw. 159 im Vormonat).

Die Berichte der Zentralauskunftstellen der Arbeitsnachweise zeigen, daß die Vermittlung von Arbeitskräften, die weiterhin dringend für den Bergbau benötigt wurden, sich anfänglich etwas gebessert hatte, aber dann durch die sich immer wiederholenden Streiks und Unruhen sehr wesentlich erschwert wurde. Auch in der Landwirtschaft bestand nach wie vor lebhafte Nachfrage nach Arbeitskräften. Mit der Überweisung von Arbeiterfamilien, hauptsächlich aus den westlichen Industriegebieten, wurden weitere Erfolge erzielt; allerdings wurde die Unterbringung von Familien, die auf das Land zurückkehren wollten, durch die Wohnungsknappheit und den Baumaterialienmangel stellenweise fast unmöglich gemacht. Der Arbeitsmarkt für weibliche Angestellte weist im allgemeinen gegen den Vormonat kaum ein verändertes Bild auf. Die Abneigung der in der Industrie tätig gewesenen weiblichen Personen gegen die Annahme von ländlichen und häuslichen Diensten besteht fort, wenn auch Vermittlungen in dieser Beziehung stattfanden; der Mangel an Mägden für die Landwirtschaft sowie an Haus- und Küchenpersonal für Privathaushaltungen ist noch außergewöhnlich groß. Auf dem Arbeitsmarkt für kaufmännische Angestellte ist fernerhin ein starkes Überangebot von Stellensuchenden festzustellen.

Volkserziehung.

Die Förderung des Volkshochschulwesens in Preußen bezweckte ein Erlaß des preußischen Unterrichtsministeriums vom 25. Februar, dem jetzt Ende Mai ein neuer Erlaß mit ergänzenden Bestimmungen gefolgt ist. Der erste Erlaß gab nur die allgemeine Anregung und sagte die Unterstützung des Ministeriums zu. Das Volkshochschulwesen sollte zwar nicht staatlich geregelt werden, aber durch Überlassung von Unterrichtsräumen und Sammlungen so weitgehend wie möglich gefördert werden. Eine Zentrale für Volkshochschulwesen ist beim Ministerium gebildet worden. Das Ministerium wünschte auch Mitteilungen über jede bisherige zweckmäßige, insbesondere gemeindliche Förderung der Volkshochschulbewegung. — Der zweite Erlaß macht bereits Vorschläge für die Arbeit, die aus den bisherigen Erfahrungen gewonnen sind und das am besten Bewährte allgemein nutzbar machen wollen. Das Wichtigste ist der dringende Rat, die Volkshochschulen an die Gemeindeverwaltungen anzulehnen, da nur auf diese Weise die nötige geldliche Sicherung zu erzielen ist. Die Volkshochschulkurse sollen zwar für Vortragende und Hörer entgeltlich eingerichtet werden; jedoch ist eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden anzustreben, da sonst die Volkshochschulen der Kostendeckung wegen in unerwünschter Weise genötigt sind, einen zu großen Hörerkreis anzuziehen, worunter die Güte der Kurse leidet.

Die Verbindung zwischen der Gemeinde und der freien Volkshochschulbewegung ist, wie folgt, gedacht: Wo ein Bedürfnis nach Schaffung einer Volkshochschule laut wird, sollen durch die Gemeindevertretungen Volksbildungsausschüsse gewählt werden, die sich aus den hauptsächlichen Trägern des Volksbildungsgedankens innerhalb und außerhalb der Gemeindevertretung zusammensetzen und denen Männer und Frauen aller Parteirichtungen angehören.

Ferner empfiehlt der Minister die Schaffung einer Vermittlungs- und Beratungsstelle aus der Mitte der akademisch gebildeten Kreise, deren Hauptaufgabe es sein soll, auf Wunsch der einzelnen Volkshochschulen ihnen die besten und wissenschaftlich wertvollsten Lehrer zu vermitteln. Die Beratungsstelle soll an die Universitäten angeschlossen werden.

Der Gefahr einer wertlosen, schädlichen Halbbildung durch die Volkshochschulen muß nachdrücklich begegnet werden. Wo keine wirklich tüchtigen Kräfte zur Abhaltung von Volkshochschulkursen verfügbar oder mit Hilfe der Beratungsstellen zu erlangen sind, ist es besser, die Gründung einer solchen einstweilen zu unterlassen Aus dem gleichen

Grunde fallen Einzelvorträge nicht in den Rahmen der Vollshochschule, empfohlen wird dagegen die Bildung kleiner Hörerkreise zu enger gemeinschaftlicher Arbeit in der Art der Seminare an den Universitäten. Für diese vertiefte Arbeit sollen auch staatliche Mittel bereit gestellt werden.

Der Erlaß des Ministers bezieht sich auf Volkshochschulkurse, ähnlich wie sie bereits an vielen Orten bestehen, nur soll auf die Vertiefung hingearbeitet werden. Als weiteres Ziel stellt der Erlaß den Aufbau wirklicher Volkshochschulen, die mit Heimen verbunden sind, hin, so wie sie sich in Dänemark und Schweden herausgebildet haben.

Die Volkshochschule für Groß-Berlin. Die Vorarbeiten (vergl. Sp. 530) sind rüstig gefördert worden, so daß über den Aufbau bereits volle Einmütigkeit besteht. Die Volkshochschulkurse sind für diejenigen Volkskreise gedacht, die ihre Bildung in der Volks- und Fortbildungsschule erhalten haben. Als Form des Unterrichts gelten Vorträge mit anschließenden Aussprachen. Jeder mindestens 18jährige Einwohner von Groß-Berlin hat den Anspruch, als Hörer zugelassen zu werden. Die Leitung der Vollshochschule liegt in der Hand eines Vorstandes, der aus Vertretern der Groß-Berliner Gemeinden, der Arbeiterorganisationen, des Lehrkörpers und der Hörerschaft besteht. Prüfungen finden nicht statt. Die Schaffung eines eigenen Heims in Groß-Berlin und die Bildung einer dem Sondercharakter der Volkshochschule entsprechenden Bibliothek sind ins Auge gefaßt. — Die Groß-Berliner Gründung wird die im Erlaß des Unterrichtsministeriums gebotenen Anregungen (Sp. 634) in die Tat umsetzen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Der Entwurf eines Reichssiedlungsgesetzes, wie ihn der Reichshaushaltsausschuß der Nationalversammlung zur Ablösung der von ihm nachgeprüften Verordnung vom 29. Januar (zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande) vorgeschlagen hat, deckt sich in seinen Grundzügen wesentlich mit der Januarverordnung (vgl. deren Inhalt Sp. 309 Soz. Prax.).

Der neue Entwurf empfiehlt aber eine Ergänzung dahin, daß die Aufgabe der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen neben der Schaffung neuer Ansiedlungen auf die Hebung bestehender Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung ausgedehnt wird. Bei der Entschädigung für enteignetes Moorland oder anderes Odland wird die Möglichkeit gefordert, sie über den kapitalisierten Reinertrag hinaus zu erhöhen. Das Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens auf landwirtschaftliche Grundstücke soll bei Grundstücken im Umfange von 25 Hektar aufwärts bestehen, während in der Verordnung die untere Grenze bei 20 Hektar gezogen war. Die Bestimmung, daß die Enteignung in erster Linie für Güter, deren Besitzer sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf der Begüterung aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, Platz greifen soll, wird durch den Zusatz eingeschränkt: „sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Besitzers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt." Dem früheren Eigentümer eines von dem Siedlungsunternehmen erworbenen Grundstücks wird ein Wiederkaufsrecht eingeräumt, wenn das Siedlungsunternehmen das Grundstück nicht innerhalb einer Frist von 10 Jahren für Siedlungszwecke verwendet hat. Die bereits bestehenden gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften erhalten das Recht, sofort auch vor dem Inkrafttreten entsprechender Ausführungsbestimmungen im Sinne dieses Gesetzes ihre Arbeiten aufzunehmen.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuß der Regierung, von Reichs wegen eine Stelle zu schaffen, von der aus das Siedlungswesen kontrolliert wird, und dahin zu wirken, daß Baumaterialien ausreichend zu Ansiedlungszwecken zur Verfügung gestellt werden, sowie die Bildung von Genossenschaften zu fördern, welche durch zunächst pachtweise Überlassung von Ansiedlungsland die allmähliche Durchführung der Ansiedlung ihrer Mitglieder herbeiführen.

Auch der Siedlungsausschuß der Preußischen Landesversammlung ist eifrig bei der Arbeit und hat die Regierungsvorlage über die Landeskulturbehörden so gut wie erledigt.

Die Verschleppung der Siedlungstätigkeit in Groß-Berlin erfuhr eine scharfe Kritik in der Ende April abgehaltenen Hauptversammlung des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen. Wie der Geschäftsführer Dipl.-Ing. Leyser ausführte, sind dem Staatskommissar für das Wohnungswesen durch das Finanz- und Landwirtschaftsministerium die Hände nach wie vor gebunden. Eine Reihe von Männern säße an den verantwortlichen Stellen, die ihrer Aufgabe nicht im mindesten gewachsen seien. Die vom Reich, Staat und Wohnungsverband für Baukostenüberteuerungszuschüsse bewilligten Mittel betragen für Berlin noch nicht ein Zwanzigstel des notwendigen Bedarfs. Auch in der anschließenden Erörterung wurde die Kritik teilweise noch schärfer unterstrichen; im Groß-Berliner Wohnungsverband mache sich eine Interessentenclique als Hemmschuh geltend. An diese Aussprache schloß sich ein Vortrag des Stadtbauinspektors Wolf-Dortmund über „Die Kleinwohnung auf wirtschaftlicher Grundlage." Der Vortrag gipfelte in dem Vorschlag, daß die Siedlungsgesellschaften auf dem teuren Grund und Boden nur die Wohnhäuser errichten sollten, während Garten- und Landwirtschaftsbetriebe auf dem billigen Boden als Ernährungsganzes anzusiedeln wären. Bei solcher Doppelnützung des Siedlungsbodens würden die Siedlungsgesellschaften zu Konsumentenorganisationen, und die Wirtschaftlichkeit des Kleinwohnungsbaues wird besser gesichert. In der anschließenden kurzen Erörterung gab der Vortragende allerdings zu, daß der von ihm entwickelte Plan sich nicht für Groß-Berlin eigne. In Groß-Berlin würden Wohnland und Wirtschaftsland oft zu weit auseinander liegen, während der Plan für minder umfangreiche Bezirke manchen Vorteil bieten mag.

Verhütung der Obdachlosigkeit durch Zwangseinquartierung. In Leipzig erfuhr das Wohnungsamt im Laufe des Februar, daß zum 1. April etwa 500 Familien, darunter viele mit zahlreichen Kindern, obdachlos sein würden. Der Rat der Stadt Leipzig hat, um einer Wohnungskatastrophe vorzubeugen, zum Mittel der Zwangseinquartierung gegriffen. Die Leipziger Volkszeitung vom 31. März berichtete darüber:

Der Rat beschlagnahmte die leerstehenden Wohnungen in Mietshäusern und Villen; letztere unter Überwindung verständlicher Schwierigkeiten. Da in den Villen bauliche Veränderungen, ungeänderte Einrichtungen (mehrfache Kochgelegenheit usw.) notwendig waren, anderseits die Zeit drängte, ferner die Arbeitspause Anfang März Fortschritte in der Ausgestaltung der Notwohnungen verhinderte, mußten auch noch Schulen und ähnliche Gebäude zur Unterbringung der Familien herangezogen werden, wo je eine Familie in einem oder zwei Zimmern abgeschlossen für sich untergebracht wurden; ferner wurden geeignete Dachgeschosse zur Wohneinrichtung verwendet, und als alle Räume noch nicht ausreichten, mußte man sich endlich mit dem Gedanken einer Massenunterbringung von vielen Familien in Sälen usw. vertraut machen. Da gelang es jedoch, noch einige weitere leerstehende Wohnungen in Häusern und Villen, deren Inhaber verreist waren oder in deren Räumen kostbare Einrichtungen mindestens respektiert werden mußten, zu beschlagnahmen und nunmehr alle Obdachlosen unterzubringen. Die Wohnungen wurden nach Maßgabe der Anmeldung der Suchenden und unter besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Familien verteilt; alle Wohnungen stehen unter Ratsaufsicht und werden je nach Dringlichkeit und auf Wunsch nach Möglichkeit gegen bessere eingetauscht.

Der Rat ermahnt die Familien und die Öffentlichkeit, trotz mancher Unbequemlichkeiten und Härten sich mit dem gegenwärtigen Zustand abzufinden, denn eine ausgesprochene Unzufriedenheit mit einzelnen Unbequemlichkeiten könnte dem Rat eine weitere Fürsorgetätigkeit in dieser Angelegenheit unmöglich machen, wie auch das grundlegend bessernde Siedlungswerk, das ist Förderung der Herstellung von kleinen und mittleren Wohnungen, sonst erschweren.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Arbeiterausschüsse, Angestelltenausschüsse, Schlichtungsausschüsse und Sicherheitsmänner. Herausgegeben von Dr. jur. Wilh. Schlüter, Oberbergrat, rechtskundigem Mitglied des Oberbergamts in Dortmund. Hermann Bellmann. Dortmund 1919. 72 S. 2 *M.*

Woodrow Wilson, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Offener Brief von Karl Hönn. Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha 1919. 30 S.

Des deutschen Volkes Schicksalsstunde. Ein erweiterter Vortrag von Dr. Richard Seyfert. Aus den Flugschriften der Deutschen demokratischen Partei. Heft 1. 39 S. Preis 1 *M.*

Demokratie als Staatsgesinnung. Von Dr. Johannes Richter. Aus den Flugschriften der Deutschen demokratischen Partei. Heft 2. Verlag Ernst Wunderlich. Leipzig 1919. 49 S. Preis 1 *M.*

Frauendienstpflicht. Von Dr. Kaethe Schirmacher. Aus den Deutschen Kriegsschriften. A. Marcus u. E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn). 29. Heft. Bonn 1918. 29 S.

Von der Friedensresolution bis zur Revolution. Ein Jahr Revolutionsarbeit im Reichstag von Max Quark. Union-Druckerei u. Verlagsanstalt G. m. b. H. Frankfurt a. M. 1918.

Was will der Sozialismus? Von Dr. Jakob Hacks, Stadtschulrat in Breslau. Priebatschs Verlagsbuchhandlung. Breslau 1919. 55 S.

Alte und neue Faserstoffe von Professor Dr. Paul Arndt. Berlin 1918. Verlag Dietrich Reimer. 40 S. Mit 24 Tafeln. Preis 2,— M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** der **IX. Kriegsanleihe**

für die **4½% Schatzanweisungen** können vom **4. Juni ab,**

für die **5% Schuldverschreibungen** vom **23. Juni d. Js. ab**

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **5. Dezember 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Juni 1919.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die Stelle

eines Berufsberaters für die männlichen Berufe beim Städtischen Arbeitsamt Halle/Saale

ist zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag. Das Gehalt beträgt 3600 M, zu dem noch der Gehaltszuschuß und die Teuerungszulagen im Betrage von ungefähr 2000 M hinzutreten.

Bewerber mit abgeschlossener akademischer Vorbildung, welche Erfahrungen auf diesem Gebiete, einschließlich der Beratung für die höheren Berufe, besitzen und sich darüber ausweisen können, wollen ihre Bewerbung unter Anfügung von Zeugnisabschriften und Angabe von Empfehlungen richten an das

Städtische Arbeitsamt Halle/S., Salzgrafenstraße 2.

Der **Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit** beabsichtigt, zur besseren Durchführung seiner wichtigen wissenschaftlichen und propagandistischen Aufgaben einen sozialpolitisch und fürsorgerisch gut geschulten

Geschäftsführer

mit akademischer Vorbildung anzustellen. Gehalt 10 bis 12000 M (einschl. Pensionsversicherung).

Bewerbungen mit genauen Angaben über bisherige Wirksamkeit und Namhaftmachung von Auskunftspersonen erbeten bis zum 1. Juli d. Js. an die derzeitige Geschäftsstelle des Vereins, Berlin SW. 11, Bernburger Straße 24/25.

Soeben erschien in 3. Auflage:

Silvio Gesell,

Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld.

400 S., mit 6 Abbildungen u. Mustern des Freigeldes.

Preis: 8 Mark.

Zu beziehen vom Verleger Roman Gesell, Arnstadt i. Thür. 11.

(Nachnahme postfrei.) — Werbeblatt (Vorwort, Inhaltsverz. 16 S.) umsonst.

Die Lieferung meiner Verlagswerke erfolgt zur Zeit mit nachstehenden Preiszuschlägen:

1. Teuerungszuschlag des Verlages
   für die bis Ende 1916 erschienenen Werke . . 40%
   für die in den Jahren 1917 u. 1918 erschienenen Werke 20%
2. Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung . 10%

Die Preise für die gebundenen Bücher sind, solange die Verteuerung der Buchbinderarbeiten anhält, unverbindlich.

Jena, Juni 1919. **Gustav Fischer,** Verlagsbuchhandlung.

Bekanntmachung.

Im Gemeindebezirk Berlin-Wittenau soll eine

Schulpflegerin

zur Anstellung gelangen, die neben einiger Erfahrung in Krankenpflege besondere Kenntnisse in der Jugendfürsorge aufzuweisen hat.

Das voraussichtliche Jahresgehalt beträgt 2100 M. Teuerungszulagen können in Aussicht gestellt werden.

Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen sind dem hiesigen Gemeinde-Vorstand umgehend einzureichen.

Berlin-Wittenau, den 23. Mai 1919.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Wille, Bürgermeister.

Zu kaufen gesucht:

Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 3. A.; **Elster,** Wörterbuch 3. A.; **Gesamtausg. philos. u. polit. Klassiker** (Fichte, Hegel, Kant, Lassalle, Marx, Mill usw.); Geschichtswerke von Oncken, Lamprecht, Treitschke; Meyer- u. **Brockhaus-Lexikon** 1908; **kplte. Serien** stets (Finanzarchiv, Archiv f. öff. Recht, Arbeiterfreund, Soz. Praxis, Soz. Monatshefte, Neue Zeit usw.

Buchhandlung Alfred Lorentz, Leipzig, Kurprinzstr. 10.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 12. Juni 1919. Nummer 37.

Econ.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JAN 20 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

An unsere Leser!

Durch die immer noch andauernde Steigerung der Herstellungskosten sind wir zu unserem Bedauern gezwungen, den Bezugspreis der „Sozialen Praxis" vom 1. Juli ab

von 5 M. auf 6 M. vierteljährlich

zu erhöhen.

Auch dieser erhöhte Bezugspreis hält noch keineswegs mit der wirklichen Verteuerung Schritt. Wir richten an alle Leser zugleich die herzliche Bitte, uns in der Werbetätigkeit für die „Soziale Praxis" durch Angabe von Werbeadressen, Gewinnung neuer Bezieher, Auslegen von Probenummern in Versammlungen usw. behilflich zu sein. Probenummern werden jederzeit gern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Soziale Praxis (E. V.)
Redaktion und Verlag.

Inhalt.

Geistige Arbeiter als Arbeiter. Von Dr. Heinz Potthoff, Referenten im Ministerium für soziale Fürsorge, München 639

Allgemeine Sozialpolitik 642
Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland.
Das Rätesystem in der deutschen Reichsverfassung.
Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrag.

Soziale Zustände 644
Einblicke in das russische Wirtschaftsleben. Von Else Lüders, Berlin.

Rechtsfragen 647
Die Reformbedürftigkeit der Pfändungsbestimmungen. Von König, Amtsgerichtsrat a. D., Berlin.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 649
Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1917.
Tarifverträge geistiger Arbeiter.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 651
Der erste Vertretertag des deutschen Beamtenbundes.
Pfingstferien für Metallarbeiter in Chemnitz.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 651
Angebliche und wirkliche Streikverbote.
Die Streiks in Deutschland.
Streiks im Ausland.

Genossenschaftswesen 653
Die deutschen Konsumgenossenschaften über den Friedensvertrag.
Kinderfürsorge durch die Genossenschaftsbewegung.

Volkserziehung 654
Vorbildliche Vereinbarungen über das Lehrlingswesen. Von Stadtschulrat Prof. Dr. Thiele, Chemnitz.
Erziehungs- und Jugendschutzforderungen der sozialistischen Jugend.

Literarische Mitteilungen 656

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Geistige Arbeiter als Arbeiter.

Von Dr. Heinz Potthoff, Referenten im Ministerium für soziale Fürsorge, München.

Die plötzliche Beliebtheit des Wortes vom „geistigen Arbeiter", wie die Umbenennung ihrer Organisationen in „Gewerkschaften" beruht sicher zum Teil auf Unklarheit über die sozialrechtliche Bedeutung des Arbeiterbegriffs und der Gewerkschaft; zum Teil aber auch auf wachsender Erkenntnis der sozialen Lage der „freien Berufe", deren Angehörige sich ihrer Ähnlichkeit mit den Arbeitern im engeren Sinne, ihrer Abhängigkeit vom Kapital bewußt werden. Sie fühlen, daß unser Recht ihren Lebens- und Arbeitsbedürfnissen nicht gerecht wird, weil es einseitig den Vermögensinteressen Rechnung trägt. Und sie suchen die Abhilfe einfach dadurch, daß sie die vom neueren sozialen Rechte den gewerblichen Arbeitern gegebenen Rechte und Schutzmaßnahmen auch für sich beanspruchen: Versicherung, Vorrecht im Konkurse, bindende Allgemeingültigkeit von Tarifverträgen, Mindesthonorare, Betriebsräte, amtliche Kammern und dergl.

In der Tat liegt diesen Bestrebungen eine Berechtigung zugrunde. Und wenn unsere Gesetzgebung ihnen bisher so wenig Rechnung getragen hat, so ist das auf den Hauptfehler zurückzuführen, daß sie in sozialen Dingen stets eine Gelegenheitsgesetzgebung war und deswegen den grundsätzlichen Fragen des Dienstverhältnisses noch wenig nahegerückt ist. Wenn unser Recht den Arbeitsvertrag nach Lothmarscher Begriffsbestimmung kennen würde als die umfassende Einheit aller zweiseitigen Rechtsgeschäfte, in denen Arbeitsleistung gegen Entgelt versprochen wird, so würde darunter die Leistung des freien, selbständigen Künstlers, Schriftstellers, Musikers usw. fallen wie die des Festangestellten — mindestens soweit sie nicht unmittelbar für den Konsumenten, sondern für den Gewerbebetrieb eines Unternehmers (in erster Linie des Verlages) bewirkt wird.

Unsere Gesetze gelten nicht gleichmäßig für alle Arbeitsverträge, sondern nur für Dienstverträge (die im BGB. von den Werklieferungsverträgen unterschieden werden) oder nur für bestimmte Arten von Dienstverträgen. Bei diesen (häufigsten) Fällen ist vorausgesetzt, daß der Arbeitnehmer in einem festen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse von einem bestimmten Arbeitgeber sich befindet. Aber praktische Bedürfnisse haben schon an mehreren Stellen zu Erweiterungen geführt. Vorschriften über Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung und dergl. gelten auch für Heimarbeiter, deren Arbeitereigenschaft nicht dadurch aufgehoben wird, daß sie für mehrere Verleger arbeiten und die Stoffe zur Arbeit selbst beschaffen. Die Versicherungsgesetze unterwerfen dem Versicherungszwang auch die selbständigen Lehrer, die in ihrer Wohnung Dutzenden verschiedener Schüler stundenweise Unterricht erteilen, indem sie sie (sinnwidrig) zu Angestellten dieser Schüler stempeln.

Damit ist ein Weg beschritten, der die Gesamtheit der freien Berufe in das bestehende Sozialrecht einbeziehen könnte. Was bisher dem entgegenstand, war weniger das mangelnde Bedürfnis als die Fortwirkung römisch-rechtlicher Unterscheidung und die soziale Scheu vor einer Gleichstellung mit den Handarbeitern. Beides dürfte gegenwärtig überwunden sein; und es ist an der Zeit zu prüfen, wie weit das gegenwärtige Gesetz den Wünschen der Schriftsteller, Musiker, bildenden Künstler usw. Rechnung tragen kann, wieweit Änderungen möglich sind.

Die zwei Grenzfälle liegen durchaus klar. Der von einem bestimmten Unternehmer (etwa Verleger) fest angestellte Schriftsteller (Redakteur einer Zeitung), Musiker (Orchestermitglied), Zeichner (Illustrator, Musterzeichner) usw. ist Angestellter im Sinne des Gesetzes. Er untersteht den Vorschriften des BGB. über Dienstvertrag, den Versicherungsgesetzen, sein Entgelt ist Lohn im Sinne des Lohnbeschlagnahme- und des Konkursgesetzes. Daß die meisten Schutzvorschriften der Gewerbe-

ordnung und des Handelsgesetzbuchs nur für gewerbliche und kaufmännische Gehilfen, nicht für künstlerische und wissenschaftliche gelten, ist eine Lücke, die ohne große Schwierigkeit ausgefüllt werden kann und z. B. in Österreich durch das Handlungsgehilfengesetz großenteils ausgefüllt ist.

Der entgegengesetzte Fall, etwa der Maler, der sein Bild an einen Privatmann verkauft, hat mit Dienstrecht gar nichts zu tun. Er ist dem Handwerker zu vergleichen; die Verwertung seiner Arbeit erfolgt durch ein Verkaufsgeschäft. Dasselbe gilt, wenn er das Bild einem Kunsthändler verkauft. Und wenn er es auf Bestellung malt, so wird höchstens ein Werkvertrag, nicht ein Dienstvertrag in Frage kommen.

Aber zwischen diesen Grenzfällen liegt eine Fülle von anderen mit sehr verschiedenem Maße von Bindung und Abhängigkeit gegenüber einem bestimmten Abnehmer der Leistung. Schon der Verlagsvertrag über ein Buch mit mehreren Neuauflagen oder über die Vervielfältigung eines Bildwerkes schafft dauernde Beziehungen. Wie ist der regelmäßige Mitarbeiter an einer Zeitschrift zu beurteilen? wie, wenn er bestimmte Verpflichtungen gegen eine monatliche Pauschvergütung hat? oder wenn er sich gebunden hat, seine Bücher nur in einem bestimmten Verlag erscheinen zu lassen?

Daß die meisten Einzelvorschriften unserer Gesetze keine Anwendung finden, liegt darin begründet, daß diese in der Regel den Personenkreis, für den sie gelten, umgrenzen. Aber sowohl die allmähliche Einbeziehung der Heimarbeiter in Arbeiterschutz und Versicherung, wie die Erstreckung der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf Stunden gebende Musiklehrer zeigt, daß die Grenzen flüssig sind und von den Bedürfnissen erweitert werden können. Besondere Bedeutung hat die Geltungsfrage gegenüber denjenigen neuen Gesetzen, die für die Gesamtheit aller Arbeitnehmer gelten sollen.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über die zwingende Kraft von Tarifverträgen definiert diese ganz allgemein als Verträge über „die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen". Ist das Wort Arbeitsverträge (das in unserer bisherigen Gesetzgebung nicht gebräuchlich war) im weiten Lothmarschen Sinne zu verstehen, so daß es auch Abmachungen über Arzt- und Anwaltshonorare mitbedingbar macht? Oder im engeren Sinne von Dienstvertrag? Und umfaßt es dann auch Abmachungen von Schriftstellervereinen mit Verlegern über Mindesthonorare und Zahlungsbedingungen?

Angestelltenausschüsse oder Betriebsräte, die nach der gleichen Reichsverordnung in allen Betrieben, Verwaltungen und Büros zu errichten sind, in denen in der Regel 20 Angestellte (in Bayern nach einer Verordnung vom 22. April 1919 10 Arbeitnehmer) beschäftigt werden, kommen für die „freien" Schriftsteller, Künstler usw. nicht in Betracht, weil sie nicht versicherungspflichtige Angestellte und nicht im Betriebe beschäftigt sind. Aber die Versicherungspflicht kann jederzeit ausgedehnt werden. Und da die Zeitungsträgerinnen zum Betriebe gehören und wahlberechtigt sind, erscheint auch die Grenze gegenüber den literarischen Mitarbeitern eines Verlages flüssig. Sobald die Betriebsräte sich nicht auf Regelung von Arbeitsbedingungen und ähnlichen inneren Betriebsangelegenheiten beschränken, sondern auch auf die Geschäftsführung Einfluß gewinnen oder an einer Sozialisierung mitwirken, werden die Interessen der geistigen Arbeiter sehr stark mit berührt. Und in ihrem eigenen wie im allgemeinen Nutzen liegt es, daß sie von der Mitwirkung nicht ausgeschlossen werden.

Auch die verschiedenen Verordnungen, die den Übergang der vom Heere entlassenen Angestellten in das Wirtschaftsleben und den Schutz gegen Minderentlohnung in den Kriegsjahren bezwecken, hätten große Bedeutung für die geistigen Arbeiter. Denn ihre Leistungen sind die einzigen, die in der Zeit allgemeiner Teuerung nicht höher sondern vielfach niedriger als früher bezahlt worden sind.

Daß nicht einfach die bestehenden Gesetze auf die freien Geistesarbeiter erstreckt werden können, ist ebenso klar, wie daß die Durchführung mancher Maßnahmen (z. B. die Versicherung) erhebliche praktische Schwierigkeiten machen wird. Worauf es zunächst ankommt, ist, die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit zu erkennen und die bestehende Rechtslage genau festzustellen. Hier liegt die Aufgabe vor, das Recht einer sozialen Veränderung anzupassen. Sie muß schleunigst in Anspruch genommen werden, weil das einige deutsche Arbeitsrecht geschaffen werden soll und dieses nicht gleich mit einer großen Lücke ins Leben treten darf.

Allgemeine Sozialpolitik.

Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland.

In seinen Erläuterungen zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland[1]) führt Prof. Dr. M. Sering aus: Die Grundlagen für das ländliche Siedlungswerk wurden bereits vor der politischen Umwälzung geschaffen. Das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 gab neue Möglichkeiten zur Erwerbung von Grundbesitz. Durch Gesetz vom 8. Mai 1916 wurden in Preußen 100 Millionen Mark bereitgestellt für Vorschüsse zum Ankauf von Siedlungsland und zur Errichtung von Rentengütern. Der Rat der Volksbeauftragten hat später durch Aufhebung der Gesindeordnung und der Koalitionsverbote wesentlich zur Besserung der Rechtslage der Landarbeiterschaft beigetragen. Für den Weiterbau ergeben sich drei wichtige Aufgaben.

1. Die bevölkerungspolitische Aufgabe beruht darauf, daß sie einen Ausgleich der Menschenverluste herbeiführen soll, die der Krieg uns zugefügt hat. Dieser Ausgleich ist allein von der Wiederbesiedlung des platten Landes zu erwarten. Im Jahre 1910 lebten im Deutschen Reich durchschnittlich 120 Menschen auf dem Quadratkilometer, in kleinbäuerlichen oder industriellen Gebieten des Westens und Südwestens 145, in Oldenburg, Hannover und Schleswig-Holstein 73 bis 85, während im Osten die Durchschnittsziffer, ohne Schlesien und Brandenburg mit Berlin, auf 60 sinkt. Bei Ausschluß der Städte stellen sich die Ziffern noch ungünstiger: kleinbäuerliche Bezirke haben in fruchtbaren Gegenden 90 bis 100, großbäuerliche 40 bis 80, in unfruchtbaren Gegenden 35 bis 50 Einwohner auf dem Quadratkilometer; die Ziffern der östlichen Gutsbezirke sinken gar auf 4. Der Menschenmangel auf dem Lande ist seit dem Krieg verschärft worden erstens durch den mutmaßlichen Wegfall der ausländischen Wanderarbeiter, zweitens durch die Opfer des Krieges durch Tod und Verstümmelung (annähernd 2 Millionen Männer, die zum größeren Teil vom Lande stammten), drittens durch den Geburtenausfall während des Krieges, der sich auf 2¼ bis 2½ Millionen Kinder beziffert. Dieser Ausfall ist nur dadurch wettzumachen, daß die Möglichkeit zur Gründung eines eigenen Heimes mit gesunden Lebensbedingungen im weitesten Maße geschaffen wird.

2. Die sozialpolitische Bedeutung des Siedlungswerkes liegt darin, daß die Bildung eines ländlichen Proletariats verhindert wird. Der Vorschlag, große Gutsbetriebe zu verstaatlichen und unter Verwaltung von Arbeitergenossenschaften zu stellen, hat erwiesenermaßen große Gefahr. Ihm würden sich auch die Mittel- und Kleinbetriebe, die über fast vier Fünftel der landwirtschaftlichen Fläche des Reiches verfügen, widersetzen. Die alte Beobachtung, daß die mit dem Besitz eines selbständigen Bauerngutes verbundene soziale Unabhängigkeit doch größere Anziehungskraft hat als die städtischen Kulturgüter, weist den richtigen Weg. In der Bevölkerungsbewegung der ländlichen Gegenden ist deutlich erkennbar, daß der Nachwuchs am meisten in Bezirken mit überwiegend kleinbäuerlichem Besitz festgehalten wurde, und daß die menschenärmsten Landbezirke, in denen Großgüter und Großbauernwirtschaften vorherrschen, die stärkste Abwanderung aufweisen. Das natürliche Streben des ländlichen Arbeiters geht dahin, ein eigenes Heim zu gründen, soviel Land zu pachten oder zu kaufen, daß er den Nahrungsbedarf selbst erzeugen kann und seine Familie der Notwendigkeit der Erwerbsarbeit enthoben ist. Diesem Streben ist Rechnung zu tragen, so daß es nicht genügt, den zur landwirtschaftlichen Arbeit willigen und fähigen Kräften Arbeitsgelegenheit unter günstigen Bedingungen nachzuweisen. „Vielmehr kommt es darauf an, die soziale Verfassung der Großbauern- und Großgüterdistrikte im demokratischen Sinn umzugestalten, die Klassengegensätze zu überbrücken und die Grundbesitzverteilung gleichmäßiger zu machen, neben den großen und mittleren viele kleine selbständige Stellen zu begründen."

3. Die wichtigste wirtschaftliche Aufgabe ist die, daß durch verbesserte Fruchtfolgen „die höchstmögliche Gesamtausnutzung der natürlichen Kräfte und Stoffe des landwirtschaftlichen Bodens" herbeigeführt wird. Feldgraswirtschaft und Dreifelderwirtschaft müssen abgelöst werden durch eine inten-

[1]) Über die im Gesetzentwurf vorgesehenen praktischen Maßnahmen haben wir kurz bereits Sp. 168 berichtet.

sive Fruchtwechselwirtschaft mit starkem Hackfruchtbau. Dann würde es ohne erhebliche Steigerung der Kosten möglich sein, „den gesamten Nahrungsmittelbedarf der deutschen Bevölkerung im Laufe der nächsten 20 Jahre im Inlande zu decken."

Bei der Frage: „Wie verhält sich der landwirtschaftliche Groß- und Kleinbetrieb zu der zu lösenden produktionstechnischen Aufgabe?" werden alle Vorzüge und Nachteile der einzelnen Betriebsarten sorgfältig gegeneinander abgewogen. Nach allem hat die erforderliche Steigerung der Bodenerträge eine Mehrung der kleinbäuerlichen Betriebe zur Voraussetzung. Denn die angespannte Fruchtwechselwirtschaft mit starkem Hackfruchtbau beansprucht willige und sorgsame Arbeitskräfte, die in den Familienmitgliedern des Kleinbauern immer zur Verfügung stehen. Da jedoch die Betriebsform auch von der Bodenbeschaffenheit abhängt, kann der kleinbäuerlichen Betriebsart nicht immer das Wort geredet und die Gleichmachung aller Betriebs- und Besitzverhältnisse auf jeden Fall gefordert werden. Das Ziel bleibt indessen, daß bei gemischten Wirtschaftsformen der Schwerpunkt der Produktion auf den Kleinbetrieb gelegt werden muß. In dieser Richtung kann das landwirtschaftliche Unterrichtswesen viel Nützliches wirken.

Die gewaltsame Einschränkung der Industrie und die Lahmlegung des Handels stellen uns vor die Notwendigkeit, zwischen Industrie und Landwirtschaft einen Ausgleich zu schaffen. Die übervölkerten Industriegebiete stellen einen großen Teil der Siedler. Eine neue Existenzmöglichkeit erhalten sie am ehesten in einer kleinbäuerlichen Wirtschaft. Erfolgt durch sie eine dichtere Besiedlung des platten Landes, so können wir am ehesten auf einen Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft hoffen. „Aber über alles rein Wirtschaftliche hinaus wird aus der Annäherung und dem Ineinanderwachsen von Stadt und Land eine gegenseitige geistige Anregung und Befruchtung hervorgehen, welche die Lebensführung aller Kreise des Volkes reicher, schöner, behaglicher machen werden."

Das Rätesystem in der deutschen Reichsverfassung soll nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses in folgender Gestalt unter den „Grundrechten" als Artikel 57 erscheinen:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretung in den Betriebsarbeiterräten, sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Lösung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammen.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetze beim Reichstag zu beantragen, die ebenso wie Vorlagen der Reichsregierung zu behandeln sind. Er kann dazu Vertreter abordnen, die wie Vertreter der Länder an den Verhandlungen des Reichstages teilnehmen können.

Den Arbeits- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Diese Fassung stimmt im wesentlichen mit einem Beschluß des Staatenausschusses überein und wird voraussichtlich auch die Zustimmung im Plenum der Nationalversammlung finden.

Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrag. Wie schon kurz in Sp. 626 (Anmerkung) erwähnt worden ist, lehnt die Entente die von der deutschen Friedensdelegation wiederholt erhobene Forderung nach Einberufung eines internationalen Gewerkschaftskongresses in Versailles wiederum ab. Begründet wird diese Weigerung mit folgenden Redensarten:

Es liegt auf der Hand, daß kein Beschluß besteht, einen Arbeiterkongreß in Versailles zu versammeln. Der Vorschlag der deutschen Delegation, auf der Tagung zu verhandeln zwecks Veranstaltung eines solchen Kongresses, steht vielmehr den Interessen der Lohnarbeiter aller Länder entgegen, indem diese sämtlich die Wiederherstellung des Friedens ersehnen, welcher der Lage ein Ende machen soll, welche in vier Jahren deutscher Angriffe geschaffen wurde.

Aus allen diesen Drehungen und Windungen tönt vornehmlich nur das eine Wort „Nein" heraus. Die organisierten Arbeiter der Welt sollen nichts mitzureden haben bei dem Friedensvertrag. Ihr Verlangen, bei ihren eigenen Angelegenheiten mitzuwirken, ist dem imperialistischen Kapitalismus peinlich, und darum müssen sie schweigen. Vertröstet werden sie aber auf die Oktoberkonferenz in Washington, für die eifrige Vorbereitungen von den Regierungen, wohlgemerkt nicht von den Arbeiterorganisationen, getroffen werden. „In Bälde — heißt es in der Note — sollen auch die Vertreter Deutschlands in die internationale Arbeiterorganisation aufgenommen" werden. Die verbündeten (feindlichen) Regierungen werden von der Konferenz (in Washington) verlangen, „daß sie den Deutschen nach Schluß der Konferenz alle Rechte und Privilegien der anderen Mitglieder bezüglich dieser Organisation zuerkennen". Also die deutschen Arbeiter dürfen auf der Konferenz selbst nicht erscheinen, sondern erst nachher sollen sie zugelassen werden. Die deutsche Denkschrift beantragt dagegen „in Übereinstimmung mit den Arbeitern aller Länder erneut die Einberufung einer Konferenz der Arbeiterorganisationen, die zu den Friedensvorschlägen der alliierten und assoziierten Regierungen und den Gegenvorschlägen der deutschen Volksregierung wie zu den Beschlüssen der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern vom Februar dieses Jahres Stellung nehmen soll. Das Ergebnis dieser Beratungen, sowohl für das materielle Arbeiterrecht wie für die internationale Organisation der Arbeit, wird in den Friedensvertrag aufzunehmen und damit zu internationalem Recht zu erheben sein. Jede andere Regelung bedeutet eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte. Durch die Mißachtung einer Forderung des Tages, die das Weltgewissen nicht gutheißen darf, würde der Weltfriede gestört bleiben."

Soziale Zustände.

Einblicke in das russische Wirtschaftsleben.

Eine dankenswerte Veröffentlichung hat das in Anlehnung an die Breslauer Hochschulen 1918 begründete Osteuropäische Institut als 1. Heft seiner „Quellen und Studien" herausgebracht *). Dr. Kaplun-Kogan veröffentlicht eine Stoffsammlung nach russischen Zeitungen über die Gestaltung des russischen Wirtschaftslebens seit der Herrschaft der Bolschewiki. Die Schrift stellt keine wissenschaftliche Durcharbeitung des Problems „Bolschewismus" dar, denn eine solche ist zur Zeit wahrscheinlich auch noch nicht möglich; aber sie liefert die Bausteine zu künftiger wissenschaftlicher Erforschung.

Der Herausgeber Dr. Kaplun-Kogan hat vier russische Zeitungen für den Zeitraum von Oktober 1917 bis September 1918 durcharbeiten lassen und zwar das offizielle Organ der Allrussischen kommunistischen Partei (Bolschewiki), ferner das Organ der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte, sowie zwei bürgerliche, der Kadetten-Partei nahestehende Blätter. Derselbe Gegenstand spiegelt sich also meist in vierfacher Beleuchtung. Im Regierungsorgan erscheinen die schwungvollen Erlasse, die den kommunistischen Himmel auf Erden herbeiführen sollen; auch im Organ der Räte wird die Frage noch wohlwollend und zustimmend behandelt. Dann aber kommt die Kritik in den bürgerlichen Blättern, und man gewinnt gegenüber den Verfügungen der Bolschewiki meist den Eindruck: „Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen." Wenn alle Menschen in allen Klassen selbstlose Engel wären, so ließen sich wohl auch viele der gutgemeinten Verordnungen zu wirklichem Nutzen des Landes durchführen. Da aber — in Rußland wahrscheinlich ebenso wie leider auch in Deutschland! — die Selbstsucht bei allen Klassen während des Krieges und nach der Revolution üppiger als je zuvor ins Kraut geschossen ist, so entwickeln sich gerade infolge dieser Verordnungen, die einen Bruch mit alten Überlieferungen bedeuten, wahrhaft grauenvolle Zustände.

In sehr geschickter Weise sind die russischen Zeitungsstimmen so geordnet, daß die Zustände der allgemeinen Wirtschaft, ferner die Zustände im Handel, in der Industrie, im Transportwesen, im Staatsschulden- und Steuerwesen, im Geld-, Bank- und Börsenwesen, in den ländlichen Verhältnissen, im Ver-

*) Verlag B. G. Teubner, Leipzig. 1919. Preis 5 M.

pflegungswesen, im Gesundheitswesen usw. usw. beleuchtet werden. Die Eindrücke, die man gewinnt, decken sich mit den Schilderungen, die bereits in dem Aufsatz von Dr. Jenni über Bolschewistentaktik (Sp. 238) geboten wurden. Wenn wir trotzdem nochmals an der Hand der vorliegenden Veröffentlichung auf diese Dinge eingehen, so leitet uns der Gedanke, daß diese Fragen von allergrößter Bedeutung für Deutschland sind. Man muß den Bolschewismus kennen, wenn man ihm sachgemäß begegnen und der Gefahr für Deutschland entgegenwirken will.

Daß der Bolschewismus aus der Verzweiflung eines durch Kriegsunglück und wirtschaftliche Ausbeutung zertretenen Volkes hervorgegangen ist, zeigen einige Sätze aus der „Deklaration der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes" vom 5. (18.) Januar 1918, welche als die Grundlage für die wirtschaftliche und politische Arbeit der gegenwärtigen Machthaber zu betrachten ist:

„Vom unbeugbaren Entschluß beseelt, die Menschheit aus den Krallen des Kapitals und des Imperialismus, die die Erde in diesem verbrecherischsten aller Kriege mit Blut überschwemmt haben, zu befreien, unterstützt die Konstituante die von der Räteregierung befolgte Politik der Lösung aller Geheimverträge, der Organisierung der weitestgehenden Verbrüderung zwischen den Bauern und Arbeitern in den heute einander bekämpfenden Armeen und der Anwendung aller revolutionären Mittel zur Durchsetzung eines demokratischen Friedens ohne Annexionen und Kontributionen auf Grundlage eines freien Selbstbestimmungsrechts der Nationen."

Wie auch aus mehrfachen programmatischen Äußerungen der bolschewistischen Regierung hervorgeht, liegen im Bolschewismus neben internationalistischen Gedankengängen doch auch stark nationale Gedanken: Frieden ohne Verkleinerung des russischen Besitzstandes, Hebung der Produktivität des Landes und bessere Verteilung der Produkte, um das Glück des Volkes zu steigern. Aber während man für diese gewaltige Aufgaben die Kräfte aller Gutgesinnten, aller Tüchtigen in Stadt und Land hätte aufrufen und nutzbar machen müssen, glaubte man diese Ziele durch die Diktatur des Proletariats erreichen zu können:

„Die Konstituante vertritt den Standpunkt, daß jetzt im Augenblicke des entscheidenden Kampfes des Volkes gegen seine Ausbeuter diese letzteren an keinem der die Macht habenden Organe beteiligt sein dürfen. Die Macht muß gänzlich und ausschließlich den arbeitenden Massen und ihrer bevollmächtigten Vertretung — den Räten der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndelegierten — gehören."

Die einseitige Diktatur des Proletariats erinnert an das alte Märchen aus der römischen Geschichte vom Streik aller übrigen Glieder des menschlichen Körpers gegenüber dem Magen. So sollen bei der Diktatur des Proletariats nur die Hände zur Geltung kommen, während man die Köpfe des Unternehmers und der geistig arbeitenden Schichten ausschaltet. Man hat in Rußland alle Macht an Kreise ausgeliefert, denen die notwendigen volkswirtschaftlichen Kenntnisse und die organisatorischen Gaben fehlten, um in Wahrheit die Produktivität steigern zu können. Es zeigt sich aber auch, daß breite Kreise des zur Macht gelangten Proletariats genau so egoistisch, genau so mammonistisch denken und handeln, wie man es früher der Kapitalistenklasse zum Vorwurf gemacht hatte. (Auch bei uns in Deutschland sehen wir ja das Revolutionsgewinnlertum sich würdig dem Kriegsgewinnlertum anschließen!)

Welche furchtbaren Zustände sich unter der einseitigen Diktatur des Proletariats in Rußland entwickelt haben, zeigte bereits der oben zitierte Aufsatz von Dr. Jenni. Die vorliegenden Quellenstudien bringen massenhaft weitere Belege. „Die Arbeiterklasse muß in dieser Sache Wunder der Organisation und revolutionärer Aktivität zeigen," so heißt es in einem der anfeuernden Aufsätze des bolschewistischen Regierungsblattes. Diese „Wunder" ist die russische Arbeiterschaft aber schuldig geblieben, ebenso wie aller Wahrscheinlichkeit auch die viel höher stehende deutsche Arbeiterschaft allein solche „Wunder" unmöglich vollbringen könnte!

Aus dem reichen Stoff der vorliegenden Veröffentlichung greifen wir nur einige wenige Einzelmitteilungen heraus, die starke Schlaglichter auf die überall hervortretenden Schwierigkeiten werfen. Wir wählen dabei hauptsächlich Erfahrungen, die in der industriellen Entwicklung und in der Ernährungsfrage gemacht worden sind.

Daß man keinerlei Steigerung der Produktivität, sondern genau das Gegenteil erreicht hat, zeigen außer den zahlreichen Mitteilungen über Schließung großer Betriebe u. a. folgende Mitteilungen: Auf einem Werke ist der Arbeitslohn um das Vierfache gestiegen, die Produktivität der Arbeit aber auf ein Viertel gesunken. Die Selbstkosten der Produktion sind daher auf das Sechzehnfache gestiegen. — Der von den bekannten Putilow-Werken unternommene Versuch, zur Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen überzugehen, führte zu einem kläglichen Resultat: der gewöhnliche Bauernpflug, den die Werke vor dem Kriege für 12—13 Rubel verkauften, kostet jetzt an die 1000 Rubel. —

Während die Unternehmer die Schließung der Werke meist damit begründen, daß durch die übermäßigen Löhne das Betriebskapital aufgezehrt sei, gibt das offizielle Bolschewisten-Blatt folgende Gründe für die „Nationalisierung" der Textilindustrie an:

„Entweder ist der Fabrikbesitzer durchgebrannt und hat die Fabrik im Stiche gelassen oder er hat die Auszahlung der Löhne eingestellt, oder die Direktion ist in Streik getreten oder die Fabrik konnte wegen Mangel an Rohstoffen und Heizmaterial nicht weiter arbeiten . . . . Es gibt viele Gründe, aber sie alle stellen nur die eine oder andere Form von Sabotage dar . . . . Wo die Arbeiterorganisation stark genug war, gelang es ihr oft nach langen Mühen, die Nationalisierung des Unternehmens zu erreichen. Bei einer solchen Nationalisierung erhält aber der Staat unter allen Umständen ein blutleeres und verkrüppeltes Unternehmen."

Das bürgerliche Blatt der Kadetten schildert dann die Folgen solcher Nationalisierung in bezug auf den Bergbau folgendermaßen:

„Während wir unsere Fabriken und Werke auf diese Weise „sozialisieren", werden die Deutschen die Einfuhr unserer Rohstoffe nach Deutschland und die Ausfuhr der aus ihnen hergestellten Produkte nach Rußland in Tausch gegen unsere Rohstoffe und Getreidevorräte organisieren. Uns bleiben dann nur die „Komitees", der „Sozialismus" und die „Kontrolle"; eine Industrie werden wir dann aber nicht mehr haben. Dann werden wohl auch unsere Arbeiter manches begreifen. Wir werden ja immer nur durch Schaden klug . . ."

Setzt man statt Deutschland „England und Amerika" und denkt man an manche, nur unter dem Drucke radikalster Agitation bevorstehende „Sozialisierung" bei uns, so hat die deutsche Arbeiterschaft in diesen russischen Ausführungen gleichfalls ein warnendes Menetekel vor Augen.

Während alle Industriezweige, namentlich infolge Kohlenmangels oder durch Verkehrsschwierigkeiten, oder durch beides, stocken, während namentlich zum Eisenbahnbau, Maschinenbau, im Transportwesen, im Straßenbau, bei der Förderung an Naturschätzen aller Art, an denen Rußland doch noch unendlich reich ist, Arbeitskräfte über Arbeitskräfte gebraucht würden, steigen fortgesetzt die Zahlen der Arbeitslosen. Man hat nämlich die Arbeitslosenunterstützung in der vollen Höhe des Tagelohns festgesetzt und keinerlei Vorkehrungen für eine Arbeitspflicht getroffen!

Schauerliche Zustände haben sich auf dem Gebiete der Ernährung entwickelt. Ein Haß gegen die reichen Bauern hat Platz gegriffen, die sich ihre Erzeugnisse mit Wucherpreisen bezahlen ließen oder sie zu verbergen suchten. Es fanden dann vielfach wohlorganisierte „Requisitionen" (auf deutsch „Plünderungen") auf den Gütern statt. Eine etwas höhere Form stellte es dann schon dar, als von den „Räten" eine Art Tauschhandel organisiert wurde. Die städtischen Arbeiter tauschen Brot und Getreide gegen Tuche und landwirtschaftliche Maschinen ein. Durch dieses Tauschhandel-System kommt wenigstens dem städtischen Arbeiter eins zum Bewußtsein: „Wir müssen durch unsere Arbeit etwas erzeugen, damit gewinnen wir uns den Anspruch auf das, was der Bauer mit seinem Fleiß aus der heimatlichen Scholle herausholt." Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeit und das Aufeinander-Angewiesensein der verschiedenen Stände tritt klar in die Erscheinung. Aber man sinkt mit diesem Tauschhandel doch in längst überholte Formen der Volkswirtschaft zurück! Ebenso bedeutet das bolschewistische „Dekret vom Landbesitz" vom 26. Oktober 1917 ein Zurücksinken in überholte Wirtschaftsformen:

„Das Recht der Nutznießung an den konfiszierten Ländern haben alle Bürger und Bürgerinnen des russischen Staates, die das Land mit eigener Kraft, mit Hilfe ihrer Familienmitglieder oder im Verein mit andern bearbeiten wollen und nur solange sie die Kraft haben, es zu bearbeiten. Die Verwendung bezahlter Arbeitskräfte wird nicht gestattet."

Das bedeutet also die völlige Zerschlagung des Grund und Bodens in Kleinbesitz, und all das, was der Großgrund-

besitz und Mittelbesitz für die Steigerung der Produktivität bedeuten, wird völlig ausgeschaltet. — Wahrhaft erschütternd sind die Bilder, die von dem „Kampf ums Brot" in den Blättern aller Richtungen gezeichnet werden. Die grausigste Mitteilung kommt von einem nach Turkestan geschickten Untersuchungsausschuß: Dort haben die hungernden Eingeborenen mit dem Abschlachten der Menschen begonnen; getötet werden die Arbeitsunfähigen, die Greise und die Kinder.

Auch die zahlreichen Mitteilungen über das Darniederliegen des Handels, über die Entwertung des Geldes, über die Zustände auf den Eisenbahnen sind für Deutschland wichtig, weil sie leider viel Ähnlichkeit mit deutschen Zuständen besitzen. Interessant ist auch, daß sich der bolschewistische Volkskommissar für Finanzen im Mai 1918 *für erhebliche Kürzung der Gehälter „der sich ins Unermeßliche vermehrenden Beamten der Räteinstitutionen"* aussprach.

Schließlich noch ein kennzeichnender Hinweis, wie die wirtschaftliche Not auch die *geistige* Lebenshaltung bedroht. Die Herstellung eines Buches, die früher insgesamt 2267 Rubel 50 Kopeken betrug, beläuft sich jetzt infolge der Erhöhung der Buchdruckerlöhne und der Papierkosten auf 37 736 Rubel 62 Kopeken, also auf mehr als das Sechzehnfache.

Liest man die vorliegenden Schilderungen des russischen Wirtschaftslebens, so ist es, als blickt man in einen dunklen, trüben Spiegel. Für manche Zustände ergibt sich bereits eine geradezu erschreckende Ähnlichkeit zwischen Deutschland und Rußland; trotzdem kann und will man die Hoffnung doch nicht aufgeben, daß das deutsche Volk mit seiner guten allgemeinen Volksschulbildung, mit seinem Sinn für Pflicht und Ordnung dennoch all die vorliegenden schweren Probleme des politischen und des wirtschaftlichen Lebens besser meistern wird als Rußland. Aber es nützt nichts, dem Bolschewismus gegenüber nur immer mit dem roten Lappen zu schwenken, — so wie früher die Sozialdemokratie für breite Kreise das rote Tuch war —, oder in schauerlichen Plakaten vor dem Bolschewismus zu warnen, sondern man muß die Bewegung psychologisch zu verstehen und den guten Kern in ihr nutzbar zu machen suchen. Ein guter Kern scheint uns darin zu liegen, daß trotz des internationalen Gedankens an die „Weltrevolution" doch ein stark nationaler Gedanke im Bolschewismus vorhanden ist. Nicht nur in der oben angeführten Deklaration vom 5. (18.) Januar 1918, sondern auch in manchen andern Veröffentlichungen der Bolschewisten kommt der Widerstand gegen fremde Invasion zum Ausdruck. Der zweite gute Kern ist der Gedanke, die nationale Produktivität zu steigern und die Produktion gerechter zu verteilen, als es bei der kapitalistisch-individualistischen Wirtschaftsweise geschieht. Aber Rußland bietet die Lehre, daß die Produktionssteigerung *nicht* mit der Diktatur des Proletariats erreicht wird *), sondern daß eben *alle* schaffenden Kräfte der Nation dazu nutzbar gemacht werden müssen. Die gerechtere Verteilung der Produkte aber läßt sich auch nicht dadurch erreichen, daß der Egoismus der besitzenden Klassen abgelöst wird durch den Egoismus der arbeitenden Klassen, sondern es muß ein tiefgreifendes Werk der Volkserziehung einsetzen, um in *allen Klassen* der Bevölkerung den individualistischen Egoismus zu besiegen und statt dessen in *allen Klassen* ein soziales Verantwortungsgefühl und einen starken Gemeinschaftsgeist zu wecken.

Else Lüders.

*) Aus einem Aufsatz der Deutschen Allg. Ztg. vom 2. April über „Die Taktik Lenins" geht hervor, daß die Führer jetzt versuchen, auch die bürgerlichen Elemente wieder heranzuholen; ferner wenden sie zur Steigerung der Produktion den vielgeschmähten Akkordlohn, das Taylorsystem usw. an, also lauter Methoden des Kapitalismus.

Rechtsfragen.

Die Reformbedürftigkeit der Pfändungsbestimmungen.

Der Zwangsvollstreckung unterliegen alle zum Vermögen des Schuldners gehörigen Gegenstände, mögen sie in Sachen oder Forderungen bestehen. Durch eine unbeschränkte Zwangsvollstreckung aber, die auch vor dem Notdürftigsten nicht Halt macht, würde der Schuldner wirtschaftlich zugrunde gerichtet werden. Deshalb sind durch die §§ 811 und 850 der ZPO. einzelne Sachen und Forderungen der Zwangsvollstreckung entzogen. Es fragt sich, ob die angeordnete Beschränkung genügend ist, um dem Schuldner die Lebens- und Arbeitsfreude zu erhalten. Das ist zu verneinen. Die Bestimmungen reichen in vielen Fällen nicht aus, um dem Schuldner ein Existenzminimum zu sichern. Für besonders reformbedürftig halten wir die Bestimmungen in § 811 Ziffer 5 und in § 850 Absatz 4 der ZPO.

Nach § 811 Ziffer 5 ZPO. sind der Pfändung nicht unterworfen „bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände".

Die persönliche Arbeit wird hier in Gegensatz gestellt zur kapitalistischen Ausnutzung der Betriebsmittel. Nur der wirklich Arbeitende soll geschützt werden, derjenige aber, der nur die Betriebsmittel hergibt und andere für sich arbeiten läßt, soll diesen Schutz nicht genießen. Hiergegen würden sich Einwendungen nicht erheben lassen, wenn der Kreis der Personen, bei denen die Erwerbsmittel der Pfändung nicht unterworfen sind, nicht beschränkt wäre. Bezüglich der Personen, die in diesen Kreis fallen, entstehen oft Meinungsverschiedenheiten, die auf Kosten des Schuldners von den Juristen ausgefochten werden. So ist z. B. die Frage, ob Kleinkaufleute unter die Schutzbestimmung fallen, von mehreren Oberlandesgerichten verneint, von anderen bejaht worden. Bestritten ist, ob Zahntechniker, Barbiere, Fleischer, Gastwirte, Droschkenbesitzer, die selbst fahren, Karussellbesitzer usw. den Schutz der Pfändungsbeschränkung genießen. Für die Großstadt kommt insbesondere in Betracht, ob Zimmervermieter oder -vermieterinnen — denn dieses Gewerbe wird hauptsächlich von Frauen ausgeübt — sich auf den Schutz des § 811 Ziffer 5 berufen können, ob sie zu den Personen gehören, „welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen". Die Ansichten der Gerichte gehen auseinander. Die einen Gerichte billigen den Zimmervermieterinnen den Schutz zu, andere wieder nehmen an, daß das Erwerbsgeschäft der Zimmervermieterinnen in der wirtschaftlichen Ausnutzung ihrer Einrichtung bestehe und der Erwerb in der Hauptsache aus dieser Ausnutzung und nicht aus persönlichen Dienstleistungen gezogen werde. So hat das Landgericht III in Charlottenburg entschieden: „Die gewerbsmäßigen Zimmervermieterinnen fallen nicht in den Kreis der durch § 811 Ziffer 5 ZPO. geschützten Personen." Das Landgericht I Berlin hat in zahlreichen Fällen bei Zimmervermieterinnen, wenn kleinere Verhältnisse vorliegen, das Gegenteil angenommen und ausgeführt, daß die Zimmervermietung eine Erwerbstätigkeit ist, bei der die persönlichen Leistungen im Sinne des § 811 Ziffer 5 ZPO. das Wesentliche sind.

Allen diesen Streitfragen würde der Boden entzogen, wenn die Unpfändbarkeit im Gesetz nicht auf bestimmte Erwerbskreise beschränkt wäre, wenn schlechthin ohne Rücksicht auf die Berufs- und Erwerbskreise für unpfändbar erklärt würden „die zur *persönlichen* Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände". Eine solche Ausdehnung entspricht der Vernunft und der sozialen Gerechtigkeit.

Bares Geld kann zurzeit *unbeschränkt* gepfändet werden. Wünschenswert ist eine Bestimmung, durch die für unpfändbar erklärt wird ein Geldbetrag, der der Lohnforderung des Schuldners für die Zeit einer Woche entspricht.

Eine andere Bestimmung, die ebenfalls reformbedürftig ist, ist die in § 850 Absatz 4 ZPO. Nach dieser Bestimmung ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag, also die *Kahlpfändung*, zulässig, „wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten . . . zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird". Durch diese Bestimmung sollte der Unterhaltsbeitrag auch der geschiedenen Frau unter allen Umständen gesichert werden. Gegen diese Bestimmung würde nichts einzuwenden sein in den Fällen, in denen die dem Schuldner zustehende Forderung den Charakter eines kreditierten Kapitals hat. Anders ist es aber bei dem *Arbeits- und Dienstlohn*. Auf diesen ist der Arbeiter regelmäßig zu seinem und, wenn er wieder geheiratet hat, seiner Angehörigen Unterhalt angewiesen. Dem Unterhaltsanspruch der früheren Ehefrau steht gegenüber der eigene Unterhalt des Mannes und der Unterhaltsanspruch der zweiten Frau und der Kinder. Verdient der Mann nur gerade soviel, als er zum Unterhalt für sich und seine Familie gebraucht und

ist er infolgedessen oder infolge einer Erkrankung und der damit verbundenen Erwerbslosigkeit mit der Leistung von Unterhaltsbeiträgen, die er an seine frühere Frau zu zahlen hat, in Rückstand gekommen, so kann die frühere Frau den ganzen Lohn auf Grund der erwähnten Bestimmung pfänden lassen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so ist nicht abzusehen, wovon der Mann seinen und seiner Familie Unterhalt bestreiten soll. Daß der Mann nach solcher Kahlpfändung an der bisherigen Arbeitsstelle nicht weiter arbeiten kann, darüber besteht sowohl bei ihm selbst als auch bei seinem Arbeitgeber kein Zweifel. Wenn die Kahlpfändung keine andere Wirkung hat als die, einen Wechsel in der Arbeitsstelle herbeizuführen, so kann man das noch als ein Glück betrachten, nicht selten aber wird der Mann in heller Verzweiflung zu schlimmeren Schritten getrieben. Erfährt die frühere Frau die neue Arbeitsstelle — und das gelingt ihr zuweilen durch Nachfrage bei der Ortskrankenkasse — so beginnt die Kahlpfändung von neuem. Um solchen Nachteilen die Spitze abzubrechen, müßte es am Schlusse des § 850 Abs. 4 heißen: „Auf Lohnforderungen finden die Bestimmungen dieses Absatzes nur Anwendung, wenn der Tag, an dem die Vergütung zu entrichten, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat." Am besten aber wäre es, den ganzen Absatz zu streichen.

Die Folge der Streichung würde sein, daß der Lohn nur insoweit gepfändet werden darf, als der Gesamtbetrag die Summe von 2000 ℳ für das Jahr übersteigt. Von dem Mehrbetrage ist nach der Bundesratsverordnung vom 13. Dezember 1916 unpfändbar ein Zehntel und für den Ehegatten und jedes Kind unter 16 Jahren ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch fünf Zehntel. Diese Pfändungsgrenze ist viel zu niedrig und trägt den Teuerungsverhältnissen nicht in genügendem Maße Rechnung. Häufig werden, um Lohnpfändungen unmöglich zu machen, mit dem Arbeitgeber Anstellungsverträge dahin abgeschlossen, daß der Arbeitgeber dem Mann für seine Tätigkeit 2000 ℳ jährlich zahlt, der Frau aber während der Dauer der Tätigkeit des Mannes weitere Beträge, die nicht selten 2000 ℳ im Jahr übersteigen, zu entrichten hat. Gegen die Zulässigkeit solcher Verträge bestehen juristisch keine Bedenken. Daß aber eine ausgeprägte Neigung besteht, die Pfändungsbestimmungen künstlich zu umgehen, beweist schon die Reformbedürftigkeit derselben. König, Amtsgerichtsrat a. D.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1917.

Das Aprilheft des Reichs-Arbeitsblatts veröffentlicht in gedrängter Zusammenstellung eine Statistik der Tarifvertragsbewegung des Jahres 1917; die früher üblichen sehr ausführlichen selbständigen statistischen Hefte über die Tarifverträge sind im Kriege weggefallen.

Zu Beginn des Jahres 1917 waren 11 175 bestehende Tarifverträge gemeldet, die für 165 996 Betriebe mit 1,22 Millionen beschäftigten Personen (davon 489 000 organisiert) Geltung hatten. Ende 1917 waren davon noch 9193 Verträge für 121 165 Betriebe mit 974 000 Beschäftigten in Kraft, 1 247 Verträge für 25 970 Betriebe mit 411 000 Personen waren neu hinzugekommen, so daß die Arbeitsstatistische Abteilung Ende 1917 10 439 Tarifverträge für 147 134 Betriebe mit 1,39 Millionen Arbeitern (wovon 528 000 organisiert) buchen konnte. Zwei Dutzend dieser Verträge liefen allerdings am 31. Dezember 1917 ab, dauerten also nicht im Jahre 1918 fort; aber es handelte sich nur um unbedeutende örtliche Vereinbarungen. In den mitgeteilten Ziffern der Tarifverträge für 1917 stecken wie immer viel Doppelzählungen, da an 3360 Verträgen mehrere Arbeiterverbände beteiligt sind und diese häufig aus Stolz auf ihre Miturheberschaft jeder selbständig den Abschluß „ihres" Tarifvertrags melden. Das Statistische Amt sichtet die Doppelzählungen aus und nennt die verbleibenden Einheitsvereinbarungen „Tarifgemeinschaften" (während der Tarifpraxis allerdings diese Begriffsdeutung nicht geläufig ist). Danach gab es Ende 1917 8854 Tarifgemeinschaften für 91 317 Betriebe mit 906 000 Arbeitern, darunter 496 000 Organisierten.

Diese Zahl bedeutet einen Rückgang gegenüber den Endziffern der Vorjahre: 1916: 9435 Verträge für 104 179 Betriebe mit 740 000 Arbeitern, 1915: 10 171 für 121 697 Betriebe mit 943 000 Arbeitern und dem Höchstjahre 1913: 10 885 Verträge mit 143 088 Betrieben und 1,4 Millionen Arbeitern. Der Rückgang der Arbeiterziffern während des Krieges und die Abwanderung aus vielen eingeschränkten Betrieben der tariffreundlichen Feingutgewerbe in die tariflosen Schwerindustrien und Rüstungs-Großbetriebe kommt in diesen Vertragszahlen zum Ausdruck.

Bemerkenswert ist der Inhalt der Tarifverträge, soweit ihn das Reichs-Arbeitsblatt mitteilt; es gibt nur die niedrigsten Stunden- und Wochenlöhne wieder, die in den während des Jahres 1917 in Kraft getretenen Tarifverträgen vereinbart sind. Der Beobachtungskreis bei männlichen Tarifstundenlöhnern bezieht sich auf 931 Tarifverträge für gelernte Arbeiter in 21 517 Betrieben mit 151 000 Arbeitern überhaupt und auf 333 Verträge für ungelernte in 8 204 Betrieben mit 934 333 Köpfen. Die hervorstechendsten Mindestlohngattungen in der ersten Vertragsreihe für die Gelernten waren die Klassen 75 bis 85 Pf., 85 bis 95 und 95 bis 105 Pf., die 21,1 %, 15,3 % und 21,4 %, zusammen also 57,8 % der insgesamt gemeldeten Arbeiter dieser Betriebsreihe umfaßten. Für die ungelernten Arbeiter waren die Hauptlohnklassen (durch Niedrigststufen ermittelt) 65 bis 75 Pf., 75 bis 85 und 85 bis 95 Pf. mit 19,8, 15,0 und 18,3 %, zusammen 53,2 % Besetzung. Man kann grob sagen: Für die gelernten Arbeiter waren in den Tarifabschlüssen von 1917 ein durchschnittlicher Mindestlohn von 90 Pfg. typisch, für die ungelernten ein solcher von 70 Pfg. Vergleicht man die Tarifabschlüsse von 1917, die Mindestwochenlöhne festsetzen — es handelt sich allerdings nur um 94 Verträge für Gelernte in 2395 Betrieben mit 76 000 Köpfen Gesamtbelegschaft und um 67 Verträge für Ungelernte in 953 Betrieben mit 48 000 Köpfen —, so ist bei den Gelernten die Lohnklasse um mindestens 45 bis 55 ℳ mit 80 % Besetzung und für den Ungelernten die Lohnklasse mit mindest 35 bis 45 ℳ mit 78 % Besetzung, die maßgebende. Das entspricht bei Annahme einer 60stündigen Arbeitszeit annähernd dem vorherrschenden Typus des Mindeststundenlohnes von 90 und 70 Pfg. (Frauentariflöhne teilt die Statistik nicht mit).

Vergleicht man die Tarifabschlüsse von 1917 und 1916 in bezug auf die Niedrigstlohnermittlungen der einzelnen Tarifgemeinschaften, so ergibt sich, daß 1916 erst 65 der in den Tarifbetrieben gemeldeten gelernten Arbeiter auf Tarifgemeinschaften mit mehr als 65 Pfg. Mindeststundenlohn entfielen.

Zum Schluß sei kurz erwähnt, daß unter den 8854 Ende 1917 gezählten Tarifgemeinschaften immer noch die überwiegende Anzahl Firmentarife (6397 Verträge für 31 014 Betriebe) waren. Allerdings entfielen von der Gesamtbeschäftigungsziffer (906 000) aller Tarifbetriebe nur 373 000 auf die Firmenkreise. Bei den Firmentarifen waren auf der Arbeiterseite fast durchweg die Gewerkschaften die Tarifträger; denn die Statistik zählt noch immer 6241 Tarifverträge für 33 975 Betriebe mit 321 000 Personen auf, bei denen ein Verband nur auf der Arbeiterseite als Partner auftrat.

Die 560 Innungstarife für 21 876 Betriebe mit 51 000 Arbeitern sind von geringer Bedeutung gegenüber den 2348 gleichzeitigen Verbandstarifen für 55 119 Betriebe mit 566 000 Kopf Belegschaft (darunter 299 000 Organisierten).

Der Geltungsbereich der Tarifverträge erstreckt sich gemäß dem ziffernmäßigen Überwiegen der Firmen und Innungstarife in der großen Mehrzahl der Fälle auf einen Betrieb oder einen Ort. An wichtigeren Bezirkstarifen zählte man 1357 für 36 585 Betriebe mit 354 000 Köpfen, und die 14 Reichstarifgemeinschaften, die Ende 1917 bestanden (im Holz- und Baugewerbe, in den graphischen Industrien, im Nahrungsmittel-, Bekleidungs- und Handelsgewerbe) regelten die Arbeit und Löhne in 6957 Betrieben mit 102 000 Köpfen, darunter 66 000 organisierten Arbeitern. Die maufhaltsame Entwicklung zum Reichstarifvertrage in zahlreichen Gewerben hat erst seit der Revolution eingesetzt.

Tarifverträge geistiger Arbeiter. Der Deutsche Bühnenverein als Arbeitgeberorganisation stimmte auf seiner Ansang Juni in Berlin abgehaltenen Hauptversammlung den mit den verschiedenen Kategorien der Bühnenangestellten vereinbarten Tarifverträgen zu. (Sp. 333). Eine Neuheit im Tarifwesen ist es, daß der Bühnenverein jetzt auch mit den Bühnenverlegern und Bühnenschriftstellern einen Normalvertrag abgeschlossen hat. Die Hauptbestimmung dieses Vertrages besteht darin, daß in Zukunft Mitglieder des Bühnenvereins nur von solchen Autoren Stücke zur Aufführung annehmen dürfen, die Mitglieder des Verbandes deutscher Bühnenschriftsteller sind. Eine Anzahl von Bühnen muß sich verpflichten, in jedem Jahre eine bestimmte Anzahl von Uraufführungen zu veranstalten. Trotz mehrfach geäußerter Bedenken wurde der Vertrag schließlich angenommen. Es wird mit diesem Vertrag ein starker Organisationszwang auf die geistigen Arbeiter ausgeübt, denn jeder Schriftsteller, der überhaupt auf einem zum Deutschen Bühnenverein gehörenden Theater aufgeführt sein will, muß Mitglied des Verbandes deutscher Bühnenschriftsteller oder der Vereinigung der Bühnenverleger sein. Ebenso dürfen die dem Bühnenverein angehörenden Theater künftig ja auch nur Schauspieler beschäftigen, die der Berufsorganisation der Schauspieler angehören.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der erste Vertretertag des Deutschen Beamtenbundes war zum 12. und 13. Mai nach Berlin einberufen mit dem Hauptzweck, die zunächst nur vorläufig gebildete Organisation fest auszubauen. Über die Vorgeschichte dieses Gesamtzusammenschlusses der Beamten aller Kategorien ist der Eröffnungsansprache des Direktors des Bundes, Mitglied der Nationalversammlung Renners, folgendes zu entnehmen:

Der Deutsche Beamtenbund hatte sich nach der Revolution gebildet, um durch Zusammenschluß eine einheitliche und zielbewußte Interessenvertretung der Beamtenschaft zu sichern und der Gefahr der allgemeinen Proletarisierung vorzubeugen. Wie stark das Bedürfnis für eine Zentralorganisation gewesen war, geht aus der Tatsache hervor, daß der Bund heute schon ca. 60 Verbände mit einer Gesamtmitgliederzahl von 1½ Millionen umfaßt. Die Tätigkeit des Bundes während der vergangenen Monate hatte ihren Ausdruck vor allem in verschiedenen Entschließungen gefunden, die zum Zwecke hatten, der Beamtenschaft das Recht der Mitwirkung und Mitbestimmung zu wahren. Freudig begrüßte es der Redner, daß der Bund als legale Interessenvertretung der Beamtenschaft von seiten der Regierung anerkannt worden war; der bisherige Direktor des Bundes, Falkenberg, sei in das Reichsamt des Innern berufen worden, um in einem eigenen Ressort und in dauernder Verbindung mit dem Bunde die grundlegenden Fragen der Beamtenschaft zu bearbeiten.

Direktor Falkenberg gab in seinem Geschäftsbericht einen Rückblick auf die Entstehung des Bundes und seine bisherige Wirksamkeit. Besonders sei hier erwähnt seine erfolgreiche Mitwirkung auf dem Gebiete der Fürsorge der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen und der im Osten schwer bedrängten Beamten.

Falkenbergs nachdrücklicher Hinweis auf die Notwendigkeit der Einführung des Rätesystems innerhalb des Beamtenbundes fand in der Erörterung allgemeine Zustimmung.

Das Verhältnis des Beamtenbundes zu den Gewerkschaften sei, wie Herr Renners erläuterte, nach Verhandlungen zwischen der Generalkommission der Gewerkschaften und der Leitung des Beamtenbundes dahin festgelegt worden, daß der Deutsche Beamtenbund auf dem Boden der Gewerkschaftsorganisation stehe in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, daß er aber strenge parteipolitische Neutralität wahren werde.

Pfingstferien für Metallarbeiter in Chemnitz. Laut Einigung zwischen dem Arbeitgeber- und dem Arbeitnehmerverband erhält im Chemnitzer Bezirk die gesamte Metallarbeiterschaft die Pfingstwoche als bezahlte Ferienwoche zugebilligt. Die Betriebe werden stillstehen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Angebliche und wirkliche Streikverbote.

Eine neue „Zuchthausvorlage" glaubte die „Freiheit", das Blatt der U. S. P. D., in einem Gesetzentwurf „zur Sicherung des Wirtschaftslebens" in Deutschland erkennen zu müssen, dessen Inhalt nach ihrer Mitteilung folgende Hauptbestimmungen kennzeichnen sollten:

Um das Recht auf Arbeit gegen unzulässige Eingriffe zu sichern, soll die Einstellung der Arbeit im Wege des Streiks nur stattfinden, nachdem

a) ein Schlichtungsverfahren vor dem zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zuständigen Einigungsamt oder Schlichtungsausschuß durchgeführt ist, und demnächst

b) die Arbeitnehmer in einer von den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen der betreffenden Betriebe herbeizuführenden geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln ihrer Gesamtzahl sich für die Arbeitseinstellung erklärt haben.

Auf Aussperrungen und Betriebsstillegen sollte ebenfalls die Vorschrift über ein zwangsweises Schlichtungsverfahren Anwendung finden.

Wer unter Verletzung dieser Bestimmungen zum Streik aufforderte oder anreizte oder bei einem Streik als Führer oder Leiter mitwirkte, oder wer andere an der Aufnahme der Arbeit oder an der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes hinderte, sollte mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft werden.

Diese Meldung der „Freiheit", die ein solches Antistreikgesetz als Willensmeinung des Reichministeriums hinstellte, hat folgende halbamtliche Entgegnung veranlaßt:

Aus den verschiedensten Kreisen, namentlich auch aus der Arbeiterschaft, sind an die preußische Staatsregierung dringende Wünsche herangetreten, das Wirtschaftsleben gegen die andauernden bedrohlichen Störungen durch wilde Streiks zu schützen, die von gewalttätigen Minderheiten provoziert werden. Im Verfolg dieser Wünsche ist ein Referatentwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Arbeitsfriedens aufgestellt worden, der zurzeit der Erörterung unterliegt. Ob und in welcher Form diese Vorarbeiten zu praktischen Vorschlägen führen werden, steht dahin. Von dem Entwurf, wie er in der „Freiheit" abgedruckt ist, sind bereits wesentliche Teile fallen gelassen worden. In der Hauptsache haben sich die Erörterungen lediglich in den Bahnen bewegt, die durch die Streikordnungen aller großen Gewerkschaften bereits seit langen Jahren festgelegt sind, und die für die Anerkennung von Streiks durch die Organisationsleitung maßg ebend sind. Die Reichsregierung hat sich mit der Frage überhaupt noch nicht befaßt.

Die gewerkschaftlichen Streikordnungen sehen bekanntlich weitgehende Sicherungen gegen „wilde" Arbeitskämpfe vor und regeln das Verfahren der gewerkschaftlichen Instanzen bis zur Anerkennung des Streiks durch die Gewerkschaftsleitung. Ein Streikverbot durch Gesetz haben wir bekanntlich in Deutschland nirgends, in keinem Wirtschaftsgebiet, auch nicht in den sog. gemeinnötigen oder lebenswichtigen Betrieben. Anders in Großbritannien. Vor einiger Zeit wurde in den Tageszeitungen kurz berichtet, daß die britische Regierung anläßlich eines Streiks der Londoner Elektrizitätsarbeiter im Februar 1919 ein Streikverbot auf Grund des Reichsverteidigungsgesetzes erlassen habe. Hiermit hat es, wie wir einer freundlichen Auskunft der Nachrichtenabteilung des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel entnehmen, folgende Bewandtnis. Es handelt sich nicht um ein allgemeines Streikverbot für gemeinnötige Betriebe jeder Art, sondern um eine Ausdehnung des bekannten älteren Compiracy and Protection of Property Act 1875, der die fahrlässigen oder vorsätzlichen Betriebseinstellungen in Betrieben der Gas- und Wasserversorgung mit Geldstrafe bis zu 20 Pfd. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, auf die Elektrizitätsversorgung zur Sicherung der öffentlichen Interessen. Es heißt in der Verordnung:

Wenn ein Angestellter einer Regierungs- oder Stadtbehörde oder eines Unternehmers, dem durch Parlamentsakt oder anderweit die Aufgabe der Versorgung eines Gemeinwesens mit Elektrizität übertragen ist, absichtlich und böswillig seinen Dienstvertrag bricht in dem Bewußtsein oder angesichts der naheliegenden Erwartung, daß sein Verhalten allein oder im Zusammenwirken mit anderen wahrscheinlich die Einwohnerschaft ganz oder teilweise der Elektrizitätsversorgung berauben werde, soll des summarischen Verstoßes gegen die gesetzliche Ordnung schuldig gelten. Jeder Schuldige ist mit Gefängnis bis zu 6 Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit oder mit 100 Pfd. oder mit beidem zu bestrafen. Jeder, der Versuch dazu macht oder einen andern dazu aufreizt oder zu überreden sucht, solch ein Verbrechen zu begehen, oder Beihilfe und Vorbereitungen für die Begehung solches Verbrechens leistet, ist in gleicher Weise zu bestrafen.

Übrigens enthält auch das Electric Lighting Act von 1882 eine Streikbestimmung gegen die Produktionsstörung irgendwelcher elektrischer Anlagen, die in der Absicht geschieht, die Elektrizitätsversorgung der Bevölkerung zu unterbrechen, und zwar sieht das Gesetz Gefängnis bis zu 5 Jahren vor.

Ein umfassendes und allgemeines Streikverbot hat die Sowjet-Regierung in Rußland erlassen, in logischer Konsequenz der Rücksichtnahme auf die Steigerung der Produktion, und zwar gesetzlich mit Dekret: „Für das Proletariat ist die Produktionsordnung nicht mehr gleichgültig und man strebt nicht mehr danach, sie durch Streiks zu stören." Ein norwegischer Berichterstatter, Puntervold, der kürzlich Rußland bereist hat, bemerkt, daß zwar trotz des Verbotes Streiks vorgekommen sind. Ihre Zahl und Bedeutung war aber nicht groß, und die Gegenmaßregeln von seiten der Staatsgewalt wurden immer schärfer. Ein Beispiel wird in der „Frankf. Ztg." angeführt: In der Bogatyr-Gummifabrik wurden 2000 streikende Arbeiter einfach ausgeschlossen; sie waren nicht damit zufrieden, daß ihr Höchstlohn, der in der letzten Zeit des Privatbetriebes 1500 Rubel im Monat betragen hatte, von der Regierung bedeutend herabgesetzt wurde. Ein anderes Beispiel liegt in einer Meldung der „Times" vom 4. Juni vor, daß ein allgemeiner Streik in den russischen Munitionsfabriken ausgebrochen sei. Die Putilowwerke und andere große Fabriken seien von starken Abteilungen der Roten Garde, darunter Chinesen, umzingelt, die auf die ausständigen Arbeiter mit Maschinengewehren feuerten.

Die Streikbewegung in Deutschland hat für die abgelaufene Woche einige Generalstreiks zu verzeichnen, die als Protest gegen politische Ereignisse zu gelten haben. So wurde die Ausrufung der Republik in Rheinland, der bayerischen Pfalz, dem sogenannten Rheinhessen und Nassau in mehreren großen Städten mit einem kurzen allgemeinen Ausstand der Arbeiter beantwortet, um ihrer Entrüstung gegen das hochverräterische Treiben vaterlandsloser Gesellen Ausdruck zu geben. Die Arbeiter haben ihre deutschtreue Haltung zum Teil schwer büßen müssen. Das französische Kriegsgericht in Mainz hat 22 Eisenbahnarbeiter aus Anlaß des

Demonstrationsstreiks zu Gefängnisstrafen von insgesamt 33 Jahren 7 Monaten, darunter Einzelstrafen bis zu 5 Jahren verurteilt.

Der hessische Ministerpräsident hat bei der französischen Besatzungsbehörde gegen diese drakonischen Urteile protestiert, umsomehr, als sich der Streik nicht gegen das französische Militär, sondern nur gegen die Hochverräter im eigenen Lande gerichtet habe. Auch Berlin hatte einen eintägigen Generalstreik, aber aus einem andern Grunde: er erhob Protest gegen die Hinrichtung Levinés in München. Die bayerische Hauptstadt selbst blieb indessen ruhig. Weil über Duisburg der Belagerungszustand verhängt war, fand dort ebenfalls ein Proteststreik statt, der aber nach einigen Milderungen für das Vereins- und Versammlungsrecht bald wieder abgebrochen wurde. Braunschweig wollte gleichfalls durch einen Generalstreik den Belagerungszustand abschütteln; dieser ist jedoch am 5. Juni aufgehoben worden. Dagegen ruft ein Aufruf der Kommunisten für Freitag, 13. Juni, dem Tage der Beisetzung Rosa Luxemburgs, die „Arbeiter der ganzen Welt" zu einer Ehrung der Toten durch allgemeine Arbeitsfeier auf. Unter den Werftarbeitern Hamburgs gärt es: Verhandlungen mit den Unternehmern wegen Lohnerhöhungen haben nicht zum Ziele geführt; nun wird die Absicht laut, keine Steuern, keine Mieten zu bezahlen, bis die Forderungen der Arbeiter erfüllt seien. In der Metallindustrie Berlins trugen sich die Transportarbeiter mit Ausstandsplänen, um Lohnerhöhungen zu erzwingen. Der Streik wurde jedoch durch Annahme eines Kollektivvertrages abgelehnt. Auch in Magdeburg wurde ein Metallarbeiterstreik abgelehnt, weil zwar eine erhebliche Mehrheit, aber doch nicht die nach der Gewerkschaftssatzung nötige Dreiviertelmehrheit für den Streik stimmten. Die Metallindustrie Bayerns ist von Arbeitseinstellungen bedroht, in Nürnberg sind die Arbeiter schon in den Ausstand getreten, auch die Gastwirtsgehilfen und Kellner streiken, ebenso die Schriftsetzer.

Streiks im Ausland. In Frankreich waren für den Bergarbeiterstreik im Pas de Calais zwar Einigungsverhandlungen in Paris geführt worden, die Vereinbarungen wurden aber von den Streikenden nicht anerkannt, so daß sie im Ausstand verharrten. Auch in Bordeaux streiken die Bergarbeiter. — In Paris hat die Bewegung im Laufe der letzten Woche weiter um sich gegriffen. Einzelne kleinere Streiks sind erloschen, aber die Metallarbeiter, die Bauarbeiter, das Personal der Verkehrsanstalten, die Arbeiter der chemischen Fabriken traten in immer größeren Scharen in den Ausstand. Die Zahl der feiernden Arbeiter wird auf 350 bis 400 000 insgesamt angegeben. Die Leitung der Confédération générale du Travail ist bemüht, die Bewegung in den Bahnen wirtschaftlicher Forderungen zu halten. Es ist aber nicht zu verkennen, daß sie bereits stark in das politische Fahrwasser geraten ist. Besonders bedenklich erscheint den Zeitungen das Verhalten der Eisenbahner: in Riesenversammlungen erklärten sie sich als Anhänger einer sofortigen Aktion, um den Verkehr von Truppentransporten, Kriegsmaterial und Verproviantierung mit Ausnahme der Urlauberzüge anzuhalten, um die Unternehmungen der Regierung gegen die augenblicklichen Streiks, gegen in Revolution befindliche Völker und gegen die Befehle nicht durchführenden Soldaten zu verhindern. Die Eisenbahnarbeiter und -arbeiterinnen seien der Ansicht, daß der Verband in diesem Sinne intervenieren solle und seine Aktion bis zur völligen Demobilmachung der Armeen und bis zur vollständigen Amnestie fortsetzen müsse. Sie trennten sich unter dem Ruf: „Es lebe der Generalstreik! Es lebe die soziale Revolution! Es lebe die Arbeiterinternationale!" Nachrichten aus der Schweiz zufolge soll der Ausbruch des Generalstreiks in Paris für den 23. Juni geplant sein. Die Bewegung soll bolschewistischen Charakter tragen. — In England zieht namentlich die Bewegung unter den Polizeibeamten die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Sie haben zwar mit 44 500 gegen 4000 Stimmen den Streik vertagt, gleichzeitig aber beschlossen, ihr Eintreten in einen Ausstand davon abhängig zu machen, ob sich der Arbeiterdreiverband, der die ganze Arbeiterschaft der Eisenbahnen, des Transportwesens und der Bergwerke repräsentiert, am 24. Juni für den Generalstreik zur Bekämpfung des Militarismus entscheidet, um ein gemeinsames, erfolgreiches Vorgehen zu sichern. — In Canada dauern die großen, stark mit Bolschewismus durchsetzten Ausstände fort; namentlich ist neuerdings auch Toronto davon ergriffen. — In Dänemark haben sich die Seeleute und Heizer mit den Reedern auf den Achtstundentag geeinigt. — Antwerpen hat einen Straßenbahnerstreik. — In Italien erlebt Rom einen Ausstand der Metallarbeiter und Trambahner. In Biella streiken die Textilarbeiter, in Salerno herrscht Generalstreik. Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß die „Tribuna" feststellt, daß die Ursache der Ausstände neben der bolschewistischen Propaganda in den Lebensmittelverhältnissen zu suchen sei, deren sofortige Besserung notwendig sei. Im Rathause zu Mailand fand am 1. Juni eine Versammlung italienischer, französischer, englischer Arbeiterführer statt, in der Turati, Longuet, Maedonald gegen den Versailler Gewaltfrieden mit einem Generalstreik von ganz Europa für die Dauer von drei Tagen drohten.

Genossenschaftswesen.

Die deutschen Konsumgenossenschaften über den Friedensvertrag. In der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" werden sehr ernst und eindringlich die unheilvollen Wirkungen des sog. „Friedensvertrages" dargelegt. Außer allgemeinen Betrachtungen werden auch die besondern Wirkungen für die Genossenschaftsbewegung wie folgt dargelegt:

„Es wäre frevelhafter Leichtsinn, würden die deutschen Genossenschaften sich nicht über die Konsequenzen des uns drohenden Friedens in ihrer vollen Bitterkeit und Unerbittlichkeit klar werden. Eine Gewißheit besteht: so elend kann es keinem Volke gehen, daß nicht Bedürfnis und Arbeit für die Genossenschaftsbewegung wäre. Es wäre unverantwortliche Versündigung, wenn nicht alle berufenen Organe des Volkes jetzt mit ganzer Kraft den Ausbau des Genossenschaftswesens sich angelegen sein lassen wollten! Die Zeit drängt, Gefahr ist im Verzuge! Schon droht ein bedeutsamer Teil der Konsumgenossenschaftsbewegung an dem unlösbaren Gegensatze zwischen behördlich gehemmter Verdienstmöglichkeit und dem nicht behördlich gehemmten Wachstum der Unkosten und Löhne zugrunde zu gehen. Es wird hohe Zeit, daß hier Hilfe geleistet wird. Unsere Gegner schlagen Deutschland bis auf einen mehr als kärglichen Rest in Stücke — verhüten wir, daß durch Fahrlässigkeit, Kurzsichtigkeit und mangelndes Verantwortlichkeitsgefühl auch noch das Wertvollste dieses Restes, darunter die Konsumgenossenschaftsbewegung, in Scherben geschlagen werde."

Es ist bezeichnend, daß die Konsumgenossenschaften, die nicht nur eine Verbraucherorganisation sind, sondern bei ihrer Eigenproduktion und im Handel auch in die Rolle des Unternehmers kommen, genau wie der private Unternehmer die Schwierigkeiten der hohen Unkosten und der ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl in die Höhe getriebenen Löhne als schwere Gefährdung ihrer Existenz empfinden.

Kinderfürsorge durch die Genossenschaftsbewegung. Der Konsum-Bau- und Sparverein „Produktion", Hamburg, eröffnete am 16. Mai in Haffkrug an der Ostsee ein Kindererholungsheim, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, jährlich tausend Kinder für je 4 Wochen unentgeltlich einschließlich freier Beförderung bei sich aufzunehmen.

Die bedeutendste Konsumgenossenschaft Deutschlands hatte es verstanden, sich während des Krieges nicht nur vor Verlusten zu bewahren, sondern es gelang ihr durch geschickte Anpassung an die Kriegswirtschaft, durch die gewissenhafte Ausführung von Heeresaufträgen für die Fleischerei Gewinne zu erzielen, die in Anbetracht der großen Objekte bescheiden, für die Genossenschaft aber doch von Bedeutung waren und nun dem segensreichen Zweck der Kinderfürsorge nutzbar gemacht sind.

Haffkrug, an der Lübecker Bucht gelegen, ist reich an Naturschönheiten. Das Klima ist selbst in der rauhen Jahreszeit so mild, daß das Heim auch im Winter geöffnet bleiben kann. Das Heim besitzt 4 Schlafsäle mit 108 Betten und Waschgelegenheit mit fließendem erwärmten Wasser. Zentralheizung und Warmwasserversorgung sind vorhanden. Wannen- und Brausebäder befinden sich in den oberen Stockwerken.

Bei der Eröffnungsfeier waren eine Anzahl von Vertretern der Behörden, Parlamente, Gemeinden und Genossenschaften anwesend, die alle ihrer völligen Befriedigung und Anerkennung Ausdruck verliehen.

Volkserziehung.

Vorbildliche Vereinbarungen über das Lehrlingswesen.

Von Stadtschularzt Prof. Dr. Thiele, Chemnitz.

Der für die wissenschaftliche Pädagogik zu früh verstorbene Psychologe Ernst Meumann stellt einmal in seinen Vorlesungen zur Einführung in die experimentelle Pädagogik*) die „erschreckend geringe Nachwirkung der Schulbildung, die sich bei Angehörigen niederer Stände findet", fest. Daß diese besteht, darüber ist bei allen, die volkserzieherisch tätig sind, und ich rechne dazu vor allem die Ärzte, kein Zweifel. Ein Hauptgrund dieser an sich namentlich für unsere Zeit furchtbaren Beobachtung ist meines Erachtens die trotz aller Bemühungen der wissenschaftlichen Pädagogen aus äußeren Gründen rückständige Methode der Geistesdrillschule, die Überfüllung der Lehrpläne mit unverdaulichem Lehrgute, am meisten jedoch das Außerachtlassen wichtiger psychologischer Tatsachen, u. a. als erstes das Aufhören der regelmäßigen Schulbeeinflussung zu einem Zeitpunkt, wo die Entwicklung der Lernfähigkeit sich erst ihrem Höhepunkt nähert. Und so kann Meumann (a. a. O.) mit Recht sagen:

„Das Kind der Volksschule ist für seine geistige Bildung benachteiligt, weil es mit dem größten Teile seiner Schulbildung in den Jahren abbricht, in denen sich die Grundlage aller auffassenden und aneignenden Arbeit, die aufnehmende Gedächtnistätigkeit noch nicht in

*) 1. Band, S. 202. 6. Vorlesung. Leipzig 1907.

dem Stadium ihrer größten Leistung befindet, während die Schüler der höheren Schulen ihre wertvollste Bildung in den Jahren der intensivsten geistigen Entwickelung überhaupt erlangen."

Hieraus folgt, daß eine Verlängerung der Schulpflicht, die jetzt in Aussicht steht, von größter Bedeutung für das heranwachsende Geschlecht sein wird, gerade erst recht in einer Zeit, die — und das sieht zunächst wie ein Widerspruch aus! — auf eine möglichste Verfrühung der endgültigen Reifung hindrängt (z. B. Erlangung des Wahlrechts mit dem 20. Lebensjahre). Unsere jungen Leute müssen zeitiger selbständig werden als wir, wenn unsere Zukunft in absehbarer Zeit besser werden soll. Damit ist der Zeitvertrödelei auf unseren Schulen das Todesurteil gesprochen. Der Unterricht muß konzentrierter werden: die Kinder sollen nicht alles und jedes lernen, sondern sollen arbeiten lernen; die Spezialisierung ist eine Sache der späteren Jahre. Die Methodik der Arbeitsschule ist gegeben: Selbsttätigkeit heißt das Zauberwort. Und damit rücken die Übungen des Leibes in den Vordergrund.

Noch ist das alles Zukunftsmusik. Den jetzigen Schulentlassenen ist nur dadurch zu helfen, daß sie nicht als jugendliche Arbeiter Gegenstand der gewerblichen Ausnutzung sind, sondern in ihrer Arbeit und durch diese geistig wachsen und sich so allmählich zu gleichberechtigten Volksgenossen entwickeln. Das ist dort nicht möglich, wo den Jugendlichen keine genügende Freiheit zur Verfügung steht; auch die Fortbildungsschule allein kann hier nichts durchgreifendes erzielen, da sie sich ja nur auf verhältnismäßig wenige Stunden der Arbeitswoche erstreckt. Hier kann nur eine umfassende Regelung des Lehrlingswesens überhaupt Nutzen bringen. Wer die bisherigen Verhältnisse auf diesem Gebiete kannte, der wird zugeben, daß es allein mit der an sich vernünftigen Tatsache, daß ein junger Mensch nicht als „Handarbeiter" die Masse der Ungelernten und Angelernten vermehrt, sondern sich in eine „Lehre" begibt, noch nicht getan ist. Das Wort: „Lehrlingszüchterei" sagt genug. Hier müssen Vereinbarungen zwischen den Lehrenden und den Lernenden getroffen werden. In den letzten Wochen sind nun in Chemnitz, wo schon immer das Lehrlingswesen die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise auf sich gezogen hatte — ich erinnere an die in Deutschland vorbildlich gewordene Einrichtung der schulärztlichen sog. Konfirmandenuntersuchungen (schulärztliche Reihenuntersuchung aller nach Erledigung der Schulpflicht aus der Volksschule abgehenden Schüler und Schülerinnen), an die damit verbundene städtische Lehrstellenvermittlung usw. —, zwischen dem Chemnitzer Bezirksverband Deutscher Metallindustrieller und dem Deutschen Metallarbeiterverband Verwaltungsstelle Chemnitz, unter Zuziehung von Pädagog und Arzt, Vereinbarungen über das Lehrlingswesen getroffen, die wir schlechthin für die nächste Zeit als vorbildlich bezeichnen möchten. Aus den Bestimmungen sei hier folgendes mitgeteilt:

Die Lehrzeit beträgt grundsätzlich drei Jahre. Für besondere Berufe kann durch Übereinkommen eine kürzere Lehrzeit vereinbart werden. Die Arbeitszeit darf, wie bei Gehilfen, acht Stunden täglich bzw. 46 Stunden die Woche nicht überschreiten. Bei Veränderungen der Arbeitszeit darf diese für die Lehrlinge nicht länger als für die Gehilfen sein. Pausen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen eingelegt werden. Sonntagsarbeit ist unzulässig. Überstunden dürfen nur in ganz dringlichen Fällen von Lehrlingen geleistet werden. Akkordarbeit ist für Lehrlinge verboten. Die Vergütungen für Lehrlinge werden als Stundenlöhne gewährt, welche, von Jahr zu Jahr, den Zeitverhältnissen entsprechend, durch den Ausschuß für das Lehrlingswesen festgesetzt werden. Alljährlich werden dem Lehrling eine Woche Ferien unter Fortbezahlung des Lohnes gewährt. Das Züchtigungsrecht wird beseitigt. Soweit sachlich-theoretische Ausbildung im Betriebe gegeben werden kann, ist dies durchzuführen. In jedem größeren Betriebe wird ein praktisch und theoretisch vorgebildeter Jugenieur oder Meister mit der Überwachung der Lehrlingsfragen verantwortlich bestellt. Für die Interessen der Lehrlinge wirkt der Arbeiterausschuß. Ein jeder Betrieb mit Berufsarbeitern ist gehalten, Lehrlinge einzustellen, doch muß ihre Zahl in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Berufsarbeiter stehen und darf ein Fünftel von diesen nicht überschreiten. Die Lehrlinge werden vor ihrer Einstellung schulärztlich auf ihre körperliche und geistige Beschaffenheit untersucht, ob diese den Anforderungen ihres gewählten Berufs entspricht. Den zukünftigen Lehrlingen soll im letzten Volksschuljahr durch die Berufsberatung nach Möglichkeit Gelegenheit zur Einführung in den Beruf gegeben werden.

Zu diesen wichtigsten Sätzen treten dann noch einige Bestimmungen über die Einstellung der Lehrlinge, über Verhalten bei Streitigkeiten, über die abzuschließenden Verträge, endlich für die Übergangszeit. Ein ständiger Ausschuß, bei dem zu wünschen ist, daß auch ihm ein Pädagoge der Fortbildungsschule und ein sachkundiger Arzt angehören, soll das ganze Lehrlingswesen überwachen.

Wir sind der Ansicht, daß mit diesen Bestimmungen eine erste Grundlage zur endgültigen Regelung des Lehrlingswesens gegeben ist, auf der in Verbindung mit der Fortbildungsschule, der Gewerbeaufsicht und dem Fortbildungsschularzte in dem Sinne weiter gebaut werden kann, daß die von den Stürmen der Pubertät umbrandete Lehrzeit wirklich zur Werdezeit eines tüchtigen Staatsbürgers wird. Es ist dringend zu fordern, daß alle anderen wirtschaftlichen Organisationen, die es mit der Ausbildung ihres Nachwuchses ernst meinen, das geschilderte Vorbild der Chemnitzer Metallindustrie nachahmen. Ein gut Teil der jetzigen Mindererfolge der Volksschule wird damit beseitigt werden.

Erziehungs- und Jugendschutz-Forderungen der sozialistischen Jugend. Die Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands hat in einer Denkschrift an die Reichsregierung und die Nationalversammlung eine Reihe von Forderungen zum Schutz der Jugend aufgestellt. Es handelt sich hauptsächlich um erziehliche Maßnahmen und um einen Ausbau des Arbeiterschutzes.

Es wird gefordert Ausdehnung der Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahr, größere Berücksichtigung des Handfertigkeitsunterrichts und der körperlichen Kräftigung in der Schule. — Fortbildungsschule bis zum 18. Jahr; Ausbau zu einer Fach- und Arbeitsschule; Unterricht in den Tagesstunden, Freigabe eines Nachmittags in der Woche für Wandern, Spiel und Sport. Gesetzliche Sicherstellung einer Ferienzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen im Jahr unter Zahlung des Lohnes.

Die Arbeiterschutz-Forderungen beziehen sich hauptsächlich auf Erhöhung des Schutzalters bis zum 18. Jahr, für Nachtarbeit und gefährliche Berufe bis zum 20. Jahr. Ferner werden Reformen des Lehrlingswesens verlangt.

Die Denkschrift bezieht sich des weiteren auch auf die besonders schutzbedürftige und gefährdete Jugend. Verlangt wird Ausbau der Fürsorge-Erziehung und Reformen im Strafrecht und Strafverfahren für Jugendliche.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. Eugen Katz. Ist Sozialismus rentabel? Berlin, Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"). 1919. 31 S. 1 M.

Der frühere Schriftleiter der „Hilfe", nun seit 10 Jahren Syndikus in Hannover, der landwirtschaftlich-industriellen Unternehmungen nahesteht, veröffentlicht hier einen Vortrag, den er um Jahreswende in Naumanns Staatsbürgerschule gehalten hat, gegen die Sozialisierung, insbesondere gegen den Staatssozialismus, den er für unvereinbar mit gesunder Demokratie hält. Der klug und wirksam angelegte Vortrag sieht allerdings nur die Schattenseiten gebundener Wirtschaft und nur die Lichtseiten freier Wirtschaft, obgleich der sozialpolitisch kundige Verfasser die Ursachen der großen sozialistischen Massenbewegung eigentlich vor Augen haben sollte. Die Frage nach der „Rentabilität" des Sozialismus ist gewiß finanzwirtschaftlich grade jetzt ernsthaft zu beachten, aber sie ist doch nicht die allein ausschlaggebende Frage bei der Entscheidung über dieses oder jenes wirtschaftspolitische System.

Literatur zur Berufsberatung. Beiträge zur Berufsberatung. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung u. Unterricht. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn. Berlin 1918. 42 S. 1. Heft. Preis 1,25 *M*.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Städtetages der Provinz Sachsen u. des Herzogtums Anhalt am 6. Juli 1918 in Halle a. S. Stenographische Aufnahme durch den Magistratssekretär Sickel in Erfurt. 102 S.

Das Verbot der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Königl. Universität Marburg. Vorgelegt von Theodor Apel, Pastor Emeritus zu Marburg. Marburg 1918. N. Friedrichs Universitäts-Buchdruckerei (Inh. K. Gleiser). 65 S.

Mieterschutz. Die Bundesratsverordnungen vom 23. September 1918. Mit Einleitung und Erläuterungen von Max Dieske, Generalsekretär des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands E. V. Nebst einem Anhange: Die noch geltenden früheren Verordnungen auf dem Gebiete des Mietrechts. Spandau 1918. Verlagsbuchhandlung des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, G. m. b. H. 76 S. Pr. 1,50 *M*.

Kriegsmietrecht von Dr. jur. Ewald Stern. Der Zirkel-Architektur-Verlag G. m. b. H. 1918. 54 S.

Kriegerheimstätten und Wohnungsfürsorge von C. J. Fuchs aus den Vorträgen der Gehe-Stiftung zu Dresden. 9. Band, 1918, Heft 3. B. G. Teubner. Leipzig und Dresden 1918. 34 S. Pr. geh. 1 *M*.

Wohnungsnot und Mieterelend. Ein Erbstück des alten Staates von Viktor Noack, Ehrenamtlichem Geschäftsführer des Ansiedlungsvereins Groß-Berlin. Verlag E. Wasmuth A.-G. Berlin 1918. 43 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 5 *M*; Einzelnummer: 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (nur Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. — Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Das große Revolutionswerk

Soeben erschien in 1. Aufl. — 20000 Expl.:

Die deutsche Revolution

Bd. I: **Bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung**

von

Dr. Ferdinand Runkel

gr. 8°, 240 S. auf holzfreiem Papier, Buchschmuck von Joe Loe

Geheftet 6 Mark — **Gebunden 8 Mark**

Damit liegt der erste starke Band eines großen Werkes vor, das, nach diesem Band zu urteilen, berufen ist, sich zu dem bedeutendsten Werke über die Revolution auszuwachsen. Noch wühlt sie unser innerstes Sein auf, und in endlos erscheinender Reihe folgen Ereignisse auf Ereignisse, Umwälzungen auf Umwälzungen, die in ihrem überstürzten Kommen und Gehen die Schaffung eines klaren Bildes unmöglich machen. Und das ist gerade in unserer Zeit, die uns alle zwingt, ernsthaft politisch zu denken und mitzuarbeiten, besonders hinderlich, denn gerade mit der Revolution muß sich ein jeder gründlich auseinandersetzen, wenn er politisch zu denken fähig sein will. Schon das rechtfertigt das Erscheinen des Runkelschen Werkes, das aber noch besonders wertvoll dadurch wird, daß sich der Verfasser bei erschöpfender und fesselnder Schilderung der Zeitereignisse streng an die Tatsachen und an die Wahrheit hält, auch da, wo es nötig ist, den Spuren anderer zu folgen, mit denen er nicht einer Meinung ist und sein kann. Überaus reich ist der vorliegende Band an Dokumenten und Aktenstücken, die zum guten Teil schon jetzt im Original vernichtet und für die Nachwelt verloren sind. Aber, und das ist das eigentliche geistige Verdienst des historisch und philosophisch empfindenden Verfassers, auch die logische Linie, der Sinn des Schicksals beginnt sich schon zu enthüllen. Und so sieht man auch schon deutlich die vielen Umwege und Kraftvergeudungen in dem bisherigen Gang der Revolution. Deshalb vor allen möchte man das Buch auch den vielen in die Hand wünschen, die blindwütig immer nur Revolution machen, nicht Revolution denken wollen. Auf die Fortsetzung des Werkes darf man gespannt sein. Hält sich Ferdinand Runkel auch weiter auf der Höhe seines ersten Bandes, dann darf er mit Recht das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, das große Revolutionswerk geschrieben zu haben, wie es Hermann Staegemann mit seinem großen Kriegswerk über den Weltkrieg geschrieben hat.

Verlag von **Fr. Wilh. Grunow, Leipzig** — Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Soziale Berufsarbeiterin

erste Familie, langjährige büromäßige und fürsorgerische Praxis (Spezialgebiet: städtisches und ländliches Siedlungswesen — Wohnungspflege) sucht Wirkungskreis, übernimmt auch Vertretung. Beste Zeugnisse und Auskünfte. Angebote unter **S.P. 37/01** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die Stelle

eines Berufsberaters für die männlichen Berufe beim Städtischen Arbeitsamt Halle/Saale

ist zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag. Das Gehalt beträgt 3600 *M*, zu dem noch der Gehaltszuschuß und die Teuerungszulagen im Betrage von ungefähr 2000 *M* hinzutreten.

Bewerber mit abgeschlossener akademischer Vorbildung, welche Erfahrungen auf diesem Gebiete, einschließlich der Beratung für die höheren Berufe, besitzen und sich darüber ausweisen können, wollen ihre Bewerbung unter Anfügung von Zeugnisabschriften und Angabe von Empfehlungen richten an das

Städtische Arbeitsamt Halle/S.,
Salzgrafenstraße 2.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten

aufgestellt vom

Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform

Mit einer Begründung

(24 S. 8°.) **Preis: 80 Pf.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Aufgaben der Gemeindepolitik

Von

Adolf Damaschke.

Achte, durchgesehene Auflage (28. bis 30. Tausend)

(VIII, 260 S. gr. 8°). 1919.

Preis: 5 Mark 50 Pf., geb. 8 Mark.

Inhalt: Einleitung: Gemeindepolitik und „hohe" Politik. — I. Teil: Die Besteuerung der Grundrente. 1. Vom Wesen der Grundrente. 2. Wen trifft die Besteuerung der Grundrente? 3. Die Grundwertsteuer oder die Steuer nach dem gemeinen Wert. 4. Die Verbesserungs- oder Bau-Abgabe. 5. Die Zuwachssteuer. 6. Die Umsatzsteuer oder Besitzveränderungsabgabe. 7. Schlußwort (Terraininteressenten und Hausbesitz. Grundrente und Wohlfäler). — II. Teil: Das Gemeinde-Grundeigentum. 1. Vom deutschen Bodenrecht. 2. Gemeindebedürfnisse und Aufgaben. 3. Die Vermehrung des Gemeindegrundeigentums. 4. Öffentliche Anstalten und Anlagen. 5. Von der Verpachtung. 6. Vom Erbbaurecht. 7. Vom Wiederkaufsrecht. 8. Vom Gartenrentengut. 9. Gemeindegrundeigentum und Volkstum. 10. Die Heimstättenbewegung und die Gemeinden.

In diesem Buche wird keine Forderung erhoben, die nicht an irgendeiner Stelle schon in der Praxis erprobt worden ist. Daß der ausgedehnte Stoff übersichtlich geordnet, zwar knapp, aber doch möglichst anschaulich dargestellt und von Beiwerk rein theoretischer Art tunlichst freigeblieben ist, wird den praktischen Gebrauch des Buches erleichtern.

Unabhängig von allen politischen und religiösen Parteien, und — was heute noch vielfach schwerer wiegt — von allen Interessentenschichten, will dieses Buch die Aufgaben einer maßvollen, aber zielklaren Gemeindepolitik vertreten. Möge es sich als geeignet erweisen, ehrlichen Willen den Weg zu fruchtbarer Betätigung finden zu helfen — zum Besten der deutschen Gemeinden, von den gesunder Entwicklung in dieser großen Übergangszeit nicht zuletzt die Zukunft unseres Volkslebens abhängt.

Oberbürgermeister Adickes (auf dem Dresdener Städtetag): „Dies Buch ist Ihnen wohl allen bekannt!"

Nationallib. Jugend: „Ein wahrhaft klassisches Lehr- und Handbuch."

Deutsche Tageszeitung: „Überaus empfehlenswert!"

Tägl. Rundschau: „Es spricht ein neuer gewaltiger Geist aus ihm."

Köln. Volkszeitung: „Wir möchten seinen Ausführungen die weitgehendste Beachtung wünschen, wie es diese bisher gründlichste Darstellung einer kommunalen Sozialpolitik verdient."

Der Beobachter (Stuttgart): „Eine geradezu einzigartige Schrift — ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes."

Sozialistische Monatshefte: „... verdient auch auf seiten der Sozialdemokratie die höchste Beachtung."

Lehrer-Zeitung für Thüringen und Mitteldeutschland: „Dir, deutscher Lehrer, der Du ein Volkserzieher im wahrsten Sinne des Wortes sein sollst, erwächst die Aufgabe, das segenspendende Buch in allen Kreisen zu empfehlen und dafür Sorge zu tragen, daß es in jeder Volksbibliothek zu finden ist.

Zu kaufen gesucht:
Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 3. A.; **Elster,** Wörterbuch 3. A.; **Gesamtausg. philos. u. polit. Klassiker** (Fichte, Hegel, Kant, Lassalle, Marx, Mill usw.); Geschichtswerke von Oncken, Lamprecht, Treitschke; **Meyer-** u. **Brockhaus-Lexikon** 1908; **kplte. Serien stets** (Finanzarchiv, Archiv f. öff. Recht, Arbeiterfreund, Soz. Praxis, Soz. Monatshefte, Neue Zeit usw.)
Buchhandlung Alfred Lorentz, Leipzig, Kurprinzstr. 10.

Verzeichnis sozialpolitischer und nationalökonomischer Schriften

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kostenfrei zu beziehen von jeder Buchhandlung oder vom Verlag.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 19. Juni 1919. Nummer 38.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JAN 19 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 58.

Inhalt.

Beiträge zur Frage der Berufsschulung. Erfahrungen und Wünsche. Von Regierungs- und Gewerbeschulrat Professor Dipl.-Ing. C. E. Böhm, Potsdam 659

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 664
Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Frankfurter Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 665
In Erwartung der Entscheidung.
Die Internationale Arbeiterkonferenz in Washington.
Die soziale Reform der Landarbeiterverhältnisse.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 667
Schwere Entscheidungen in der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker.
Ein „Kollektivabkommen" für die bayerische Metallindustrie.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 668
Industrieparlament, Industrie- und Betriebsräte in England.
Betriebsräte in Österreich.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 671
Der zwanzigste Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.).
Trinkgeldbeseitigung im Gastwirtsgewerbe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 673
Die Streikbewegung im Inland.
Streiks im Auslande.

Arbeiterschutz 675
Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in Österreich.
Mindestruhezeit, Ladenschluß und Sonntagsruhe für Handel und Kontore in Österreich.
Das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien in Frankreich und Spanien.

Literarische Mitteilungen 675

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Beiträge zur Frage der Berufsschulung.

Erfahrungen und Wünsche.

Von Regierungs- u. Gewerbeschulrat Prof. Dipl.-Ing. C. E. Böhm, Potsdam.

Seit Wochen und Monaten wird in der Tagespresse aller Parteirichtungen und in Fachzeitschriften aller Art die Neugestaltung des Schul- und Erziehungswesens der männlichen und weiblichen Jugend eingehend erörtert. Der „Aufstieg der Tüchtigen" soll mit allen erdenklichen Mitteln zum Wohle des künftigen Geschlechts und damit unseres Vaterlandes gefördert werden. Mit streitbarem Eifer werden von der einen Seite Pläne aufgebaut und von der anderen wieder niedergerissen. So tobt der Kampf um niedere und höhere Schulen hin und her; hie Verfechter der Einheitsschule, da Gegner, — hie Freunde der humanistischen Bildung, da erbitterte Feinde.

Ein großes, weites Gebiet des Schulwesens hat man dabei, so will mir scheinen, bisher mehr oder weniger unbeachtet gelassen — wenigstens in der Tagespresse; ob zufällig oder geflissentlich, entzieht sich meiner Kenntnis. Dabei handelt es sich um Schulen, die m. E. dazu berufen sind, beim Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens eine nicht gerade untergeordnete Rolle zu spielen: das große, weite, vielgestaltige Gebiet der Fortbildungs- und Fachschulen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wir, abgesehen von allen anderen Voraussetzungen, nur dann uns wirtschaftlich wieder aufrichten können, wenn wir in erhöhtem Maße Qualitätsware zu annehmbaren Preisen zu liefern imstande sein werden. Dazu aber brauchen wir geschulte Kräfte auf allen Gebieten unseres reich verzweigten Wirtschaftslebens; Kräfte, die vermöge ihrer gleichmäßig guten praktischen und theoretischen Ausbildung Höchstleistungen bei geringstem Kräfteverbrauch zu erzielen befähigt sind. Der Krieg hat uns ein gut Teil dieser Kräfte geraubt; sie liegen in fremde Erde gebettet oder sind siech und wund heimgekehrt und infolgedessen nicht mehr voll arbeitsfähig. Damit aber erwächst uns die Pflicht, mit allen Mitteln auf die möglichst schnelle Ausfüllung der Lücken bedacht zu sein. Und das kann nur dadurch geschehen, daß wir der heranwachsenden Jugend eine möglichst gründliche praktische und theoretische Fachbildung angedeihen lassen.

Seit Jahren sind die Behörden und berufenen Vertreter des Handels, der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft usw. sich darüber einig, daß die eigentliche Lehre eine Ergänzung durch Schulausbildung erfahren muß. Denn die großen Anforderungen, die an die Arbeitgeber seit langem gestellt werden, nehmen ihnen von Jahr zu Jahr mehr die Möglichkeit, sich der Ausbildung des Nachwuchses mit der ihnen selbst wünschenswerten Gründlichkeit zu widmen.

Aus diesem Grunde mußten naturnotwendig die vorhandenen öffentlichen Fortbildungsschulen, deren Aufgabe anfänglich lediglich in der Weiterpflege und Abrundung des Volksschulwissens bestand, allmählich immer mehr auf fachliche Grundlagen gestellt und nach Berufsarten gesondert werden. So sind als Hauptgruppen ländliche und gewerbliche Fortbildungsschulen zu unterscheiden. Sollen die ersteren den Bedürfnissen der ackerbautreibenden Bevölkerung sich anpassen, so sind die letzteren dazu berufen, vornehmlich dem Handwerk, der Industrie und dem Handel zu dienen. Daß die gewerblichen Fortbildungsschulen in gewerbliche im engeren Sinne des Wortes und in kaufmännische geschieden werden müssen, sobald sich das Bedürfnis herausstellt, liegt auf der Hand. Aus den Fortbildungsschulen — sowohl den ländlichen, wie auch den gewerblichen und kaufmännischen — entwickeln sich in weiterer Folge als höhere Stufen die Fachschulen: Landwirtschaftsschulen, Handelsschulen, Handwerkerschulen der verschiedensten Art usw.

Dem Fernerstehenden, der diese Schulgattungen nur oberflächlich kennt, mag sich leicht der Eindruck aufdrängen, als ob damit allen Bedürfnissen Rechnung getragen worden sei oder werden könne. Bei näherer Betrachtung ergeben sich indessen — insbesondere bei den Fortbildungsschulen — so schwerwiegende Mängel, daß sie der Abhilfe dringlichst bedürfen und deshalb einmal — wenn auch nur andeutungsweise — in der Öffentlichkeit behandelt werden müssen, um weitere Kreise darauf hinzuweisen und sie zur Mitarbeit anzuregen.

Obwohl angenommen werden kann, daß niemand, der es mit unserer Jugend gut meint und dem das Wohl unseres Volkes am Herzen liegt, sich der Einsicht verschließen wird, daß die Erziehung unserer Jugend — der männlichen sowohl wie der weiblichen, gleichviel ob sie werktätig arbeitet oder nicht — mit dem Verlassen der Volksschule keinesfalls ihr Ende erreichen darf, ist dennoch die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule nur auf einen geringen Bruchteil beschränkt. Denn es ist bislang nicht gelungen, die Fortbildungsschulpflicht reichs-

gesetzlich zu regeln. So ist es erklärlich, daß nicht nur die einzelnen Bundesstaaten, sondern auch die einzelnen Provinzen, Regierungsbezirke, Land- und Stadtkreise ein Bild der Zerrissenheit bieten, wie es schlimmer nicht gedacht werden kann. Hier Regelung durch Landesgesetz — da lediglich durch Ortsstatut auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung nach freiem Entschluß der Gemeinden! Hier Einschulung nur der männlichen Jugend — da der männlichen und weiblichen! Hier Einschulung aller Werktätigen — dort nur einzelner Gruppen. Hier Schulpflicht bis zum vollendeten 17. — dort bis zum 18. Lebensjahre!

So ließen sich noch eine ganze Reihe augenfälliger Unterschiede aufzählen, ganz zu schweigen von denen in Aufbau und Einrichtung der Schulen.

Hier muß unbedingt Wandel geschaffen und mit allem Nachdruck gefordert werden:

Die Fortbildungsschulpflicht ist durch Reichsgesetz zu regeln. Die Schulpflicht ist auf alle männlichen und weiblichen Jugendlichen — soweit sie nicht eine behördlich anerkannte Tagesschule besuchen — bis zum vollendeten 18. Lebensjahre auszudehnen.

Indessen die reichsgesetzliche Regelung der Fortbildungsschulpflicht würde nur halbe Arbeit leisten, wenn nicht zugleich auch eine andere Frage von weittragender Bedeutung aufgegriffen und geregelt werden würde: die Vereinheitlichung der Verwaltung des gesamten Fortbildungs- und Fachschulwesens. In Preußen liegen die Dinge z. Zt. so: Die ländlichen Fortbildungsschulen gehören zum Bereiche des Ministeriums für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung, die gewerblichen und kaufmännischen zu dem des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Von den Fachschulen unterstehen die landwirtschaftlichen dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Domänen, die gewerblichen in der Mehrzahl dem Ministerium für Handel und Gewerbe, zum geringeren Teil dem Ministerium des Innern, die kunstgewerblichen und kaufmännischen z. T. dem Ministerium für Handel und Gewerbe, z. T. dem Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung usw.! Daß sich aus dieser Vielheit der Zuständigkeit nicht selten allerlei Umständlichkeiten, auch wohl Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten in der Verwaltung und Beaufsichtigung, unter denen letzten Endes auch die Schüler zu leiden haben, ergeben, braucht kaum besonders ausgeführt zu werden. Ganz besonders tritt dieser Übelstand im Privatschulwesen in die Erscheinung. Soweit die Anstalten in den Dienstbereich des Ministers für Handel und Gewerbe fallen, sind klare Verhältnisse geschaffen, während das für die übrigen keineswegs zutrifft. Was den zum Handelsministerium gehörigen Schulen verboten ist, ist nicht selten den anderen erlaubt.

Aber auch die öffentlichen Schulanstalten leiden unter den derzeitigen unhaltbaren Zuständen Not! Welche Vereinfachungen würden sich nicht selten ergeben hinsichtlich der Lehrer, der Lehrmittel, der räumlichen Unterbringung usw., wenn der leidige Ressortstandpunkt wegfiele! Wie bequem würde sich im Bedarfsfalle der Übergang von Lehrern und Schülern von einer Anstalt auf die andere gestalten, stünde über allen dieselbe Zentralstelle!

Deshalb muß die Forderung erhoben werden:

Die Verwaltung aller Fortbildungs- und Fachschulen ist zu vereinheitlichen und einer einzigen Zentralbehörde zu unterstellen.

Welches die erstrebte Zentralstelle sein soll, kann im Rahmen dieser allgemeinen Betrachtung unerörtert bleiben.

Daß die damit verbundene Erweiterung der Zuständigkeit dieser Behörde die Hinzuziehung berufener Fachleute zur Folge haben müßte, ist wohl selbstverständlich. Ebensowenig zweifelhaft kann m. E. sein, daß diesen Fachleuten die der Bedeutung der Sache entsprechenden Stellungen in diesem Verwaltungskörper eingeräumt werden müssen, d. h. daß ihnen nicht lediglich eine gutachtliche oder beratende, sondern eine verantwortliche Tätigkeit in den etwa neu zu gründenden Abteilungen zugewiesen werden muß. Voraussetzung ist natürlich dabei, daß die in Betracht kommenden Personen die erforderlichen verwaltungstechnischen Eigenschaften und Erfahrungen besitzen.

Also: Die in einer Zentralbehörde vereinigte Verwaltung der Fortbildungs- und Fachschulen ist Fachleuten in verantwortlicher Stellung zu übertragen.

Richten sich die vorstehend begründeten Forderungen an die Staatsbehörden, und würden mit ihrer Erfüllung auch die schwerstwiegenden Schäden des beruflichen Schulwesens beseitigt werden, so sind doch für eine Reihe Mißstände, die mit der vorerwähnten nicht unmittelbar zusammenhängen, die Gemeindebehörden verantwortlich.

Unumwunden soll anerkannt werden, daß selbst kleine und kleinste Gemeinden von dem Rechte, die Fortbildungsschulpflicht durch Ortsstatut einzuführen, Gebrauch gemacht haben. Indessen bei weitem nicht von allen derartigen Schulen kann behauptet werden, daß sie die ihnen zufallenden Aufgaben restlos zu erfüllen vermöchten. Nicht selten bleiben die Leistungen der Schulen weit hinter den notwendig zu stellenden Anforderungen zurück. Die unausbleibliche Folge davon ist, daß die jeweils in Betracht kommenden Gewerbetreibenden die Mißerfolge einer Schule auf das ganze Fortbildungsschulwesen zu übertragen geneigt sind und nunmehr als ihre Gegner auftreten. Auf drei Hauptursachen sind im allgemeinen unterrichtliche Mißerfolge, für die die Gemeinden verantwortlich zu machen sind, zurückzuführen: Auf die Lehrerfrage, die Raumfrage und die Lehrmittelfrage.

Hinsichtlich der Lehrerfrage genügt der Hinweis, daß, sofern nennenswerte Erfolge erzielt werden sollen, nur fachlich hinreichend vorgebildete Lehrer für den Unterricht an Fortbildungsschulen in Frage kommen können. Als fachliche Vorbildung der Fortbildungsschullehrer kann nur die ergänzende Ausbildung von Berufslehrern in einer oder mehreren fachlichen Fertigkeiten oder im kaufmännischen Berufe und umgedreht die ergänzende Ausbildung von Praktikern (Handwerkern, Kaufleuten, Technikern usw.) im Lehrfach angesehen werden. Soweit die Ausbildung von Praktikern für den Lehrberuf an gewerblichen Fortbildungsschulen in Frage kommt, kann sie in mustergültiger Weise das unter Aufsicht des Ministeriums für Handel und Gewerbe stehende Gewerbelehrerseminar in Charlottenburg ohne weiteres vermitteln. Berufslehrer freilich können vom Besuche des Seminars nur den nötigen Vorteil ziehen, wenn sie vor ihrem Eintritt sich bereits praktische Kenntnisse in hinreichendem Umfange erworben haben. Da das Seminar erst wenige Jahre besteht, im Kriege zudem geschlossen war, und außerdem nur eine sehr beschränkte Zahl Schüler aufnehmen kann, so steht die Zahl der für den Gewerbelehrerberuf sachgemäß vorgebildeten Lehrer in keinem Verhältnis zu der Zahl der Fortbildungsschullehrer überhaupt. Eine große Anzahl Lehrer an Fortbildungsschulen ist nur notdürftig in kurzen, meist nur wenige Wochen währenden Ausbildungslehrgängen vorgebildet worden; die übergroße Mehrzahl kann keinerlei besondere Ausbildung nachweisen. Daß auch in dieser Hinsicht Wandel geschaffen werden muß, liegt auf der Hand.

Leider, das muß einmal offen ausgesprochen werden, bringen die Gemeindevertretungen nicht immer das erforderliche Verständnis dieser Ausbildungsfrage entgegen. Daß ein Volksschullehrer im Lehrerseminar ausgebildet sein muß, würde kein Gemeindevertreter zu bezweifeln wagen, ebensowenig daß ein Oberlehrer erfolgreiche Hochschulstudien nachzuweisen hat. Für den Dienst an einer gewerblichen Fortbildungsschule wird indessen jeder Berufslehrer ohne weiteres für befähigt gehalten. Darin liegt eine folgenschwere Verkennung der Tatsachen. Wie soll ein Lehrling — namentlich ein geweckter in vorgeschrittener Lehrzeit — z. B. im Fachzeichnen oder in der Berufskunde Vertrauen zu einem Lehrer haben können, der nicht die einfachsten technischen Grundbegriffe beherrscht! Darf man sich dann noch über schlechte Erfolge, darf man sich noch über Unbotmäßigkeit wundern? Ein Lehrer, der fachlich, — wie es ja ganz selbstverständlich sein sollte —, über seinen Schülern steht, wird immer erträgliche Erfolge erzielen, wird nur in Ausnahmefällen Schwierigkeiten erzieherischer Art haben; denn in ihm sieht der Lehrling eben auch seinen „Meister", dem er Achtung und Gehorsam entgegenzubringen vom ersten Tage seiner Lehrzeit an lernt. Nicht selten trifft die alleinige Verantwortung dafür die Gemeindevertretung, die in falscher Sparsamkeit dem Lehrer nicht den erforderlichen Urlaub zu der unbedingt notwendigen Ausbildung gewährt.

Und wie steht es mit den kaufmännischen Fortbildungsschulen? Ein nur ganz geringer Bruchteil der Lehrer kann eine entsprechende Ausbildung nachweisen. Oder glaubt man, daß Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Handelskunde, Schriftverkehr usw. ohne entsprechende Vorbildung von jedem Lehrer ohne weiteres erteilt werden können? Zugegeben soll werden, daß hier die Einarbeitung leichter ist, da es sich in der Hauptsache um geistige Disziplinen handelt. Keinem Zweifel aber kann unterliegen, daß wirklich fruchtbringender

Unterricht auf diesen Gebieten nur erteilt werden kann, wenn der Blick durch die entsprechende praktische Erfahrung geschärft worden ist.

Wenn irgend angängig — d. h. wenn die nötige Stundenzahl vorhanden ist, und das ist bei sechsstündigem Unterricht in der Woche schon bei drei bis vier Klassen, also auch in Kleinstädten, der Fall —, sollte der Fortbildungsschuldienst nur im Hauptamt ausgeübt werden. Ist ein hauptamtlicher Lehrer auch einmal rein stundenplanmäßig nicht voll beschäftigt, so dürfte das Weniger an Stunden vollwertig durch seine Verwaltungstätigkeit, durch Veranstaltung wahlfreier Lehrgänge für ältere Personen, durch Betätigung in der Jugendpflege usw. vollauf ausgeglichen werden können. Es muß also gefordert werden:

An Fortbildungsschulen dürfen künftighin nur gründlich vorgebildete Lehrkräfte im Hauptamt angestellt werden. Soweit erforderlich müssen die Gemeindevertretungen gehalten sein, den Lehrern den für die Ausbildung erforderlichen Urlaub zu erteilen.

Hinsichtlich der Fachschulen (Handwerkerschulen aller Art, Kunstgewerbeschulen, Handelsschulen usw.) kann die Lehrerfrage als gelöst angesehen werden; denn hier werden nur nach jeder Richtung hinreichend befähigte Lehrkräfte für das Lehramt von den Aufsichtsbehörden bestätigt.

Ich sagte oben, daß neben der Lehrerfrage auch die Raumfrage eine nicht unwesentliche Rolle spielt.

Vergleicht man einmal die Unterbringung der allgemeinbildenden Schulanstalten mit denen der Fortbildungs- und Fachschulen, so wird man im allgemeinen feststellen können, daß selbst ganz kleine, leistungsschwache Gemeinden für ihre allgemeinbildenden Schulen Häuser erstellt haben, die allen neuzeitlichen Anforderungen an Raumgröße, Beleuchtung, Lüftung, Heizung, Feuersicherheit usw. genügen, sogar z. T. weit über das Notwendige in jeder Richtung hinausgehen. Wie trostlose Verhältnisse findet man hingegen — nicht selten sogar in großen und größten Städten — in der räumlichen Unterbringung der Fach- und Fortbildungsschulen! Im günstigsten Falle steht ihnen ein Volksschulgebäude zur Mitbenutzung zur Verfügung; freilich nur in der für die Obdach gewährende Schule unterrichtsfreien Zeit, so daß die Aufstellung der Stundenpläne häufig die allergrößten Schwierigkeiten bereitet. Nicht selten werden nur Dachräume zur Verfügung gestellt, deren Zugänglichkeit mehr als bedenklich ist. Zuweilen erachtet man ein unbrauchbar gewordenes Volksschulgebäude, irgend ein beliebiges Mietshaus gerade als gut genug für eine Schulanstalt, in der unsere werktätige Jugend erzogen wird! In altes Gestühl, gerade groß genug für A-B-C-Schützen, müssen sich unsere 18jährigen hineinzwängen! Mit einem Luftraum müssen sie sich begnügen, der für ein 6—8jähriges Kind nicht mehr als ausreichend erachtet wird! Bei allerdürftigster Beleuchtung, die zum Lesen in der Volksschule kaum ausreichte, sollen sie saubere Zeichnungen anfertigen, Geschäftsbücher führen und sonstige Aufgaben erledigen, die genauestes Arbeiten erfordern! Eine Prüfung durch Amtsärzte und Beamte der Bau- und Feuerpolizei würde erschreckliche Dinge zutage fördern. Geduldet, nur geduldet sind in den weitaus meisten Fällen die Fortbildungsschüler.

Auch hier muß Wandel, gründlicher Wandel geschaffen werden: Den Berufsschulen müssen — selbstverständlich unter Beachtung der durch die Zeit gebotenen Sparsamkeit — ausreichende Räume möglichst zur alleinigen Benutzung angewiesen werden.

Steht die Geldfrage schon mit den beiden vorhergehenden Forderungen im engsten — häufig ursächlichen — Zusammenhange, so spielt sie auch hinsichtlich der Ausstattung mit Lehrmitteln eine maßgebende Rolle. Für Fortbildungsschulen genügt die übliche Ausstattung mit einigen Landkarten und Anschauungstafeln keineswegs! Es müssen umfängliche Sammlungen von Modellen, Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten, Vordrucken usw. beschafft werden. Nur dann vermag der Lehrer „anschaulich" zu unterrichten. Hinzutreten müßten — unter Berücksichtigung der hauptsächlich vertretenen Berufsarten — kleinere aber neuzeitlich eingerichtete Versuchswerkstätten für Handwerker, Musterkontore für Kaufleute und Übungsküchen für die weibliche Jugend. Auch das sind — in gewissem Sinne — unentbehrliche Lehrmittel! Man soll mir nicht einwenden, daß solche Einrichtungen die Kraft kleiner oder mittlerer Gemeinden überschreiten! Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Ein hauptamtlicher Lehrer oder Leiter — ich habe es nicht selten zu meiner Freude feststellen können — vermag durch Fühlungnahme mit Arbeitgeberkreisen oft mit lächerlich geringen Mitteln recht Ansehnliches und Mustergiltiges zu leisten, freilich im allgemeinen eben nur ein „Hauptamtlicher", dessen ganze Arbeitskraft seiner Fortbildungsschule gehört. Zu solch' zeitraubender, mühsamer Sammeltätigkeit wird sich ein „Nebenamtlicher", der — leider habe ich auch das unverhohlen zu hören bekommen — nur den Unterricht gibt, weil ihn seine Vokation dazu zwingt, nicht bereit finden.

Würden Staat und Gemeinden in dem angedeuteten Sinne die Frage der Berufsschulen einer eingehenden Prüfung und im Anschluß daran einer Neugestaltung unterziehen, dann — aber auch nur dann — verspreche ich mir einen weitgehenden Einfluß auf unser ganzes Wirtschaftsleben. Ich darf in dieser Frage die Großindustrie von Berlin und Umgegend als Kronzeugen anrufen, die gerade in neuester Zeit, zum Teil unter Aufwendung ganz erheblicher Mittel, mustergiltige Lehrlingsschulen mit Übungswerkstätten eingerichtet hat. Ich glaube, daß diese Kreise von dem Verdachte frei sind, aus rein idealen Gründen so erhebliche Aufwendungen gemacht zu haben: Sie gehen vielmehr von der Überzeugung aus, in diesen Schulen ein Kapital angelegt zu haben, das ihnen Zins und Zinseszins bringt durch bestmögliche Leistungen der von ihnen Ausgebildeten.

Also: Möchten Staat und Gemeinden neben ihrer Fürsorge für die Allgemeinbildung den Ausbau der Berufsschulen nicht verabsäumen in der Erkenntnis, daß der weitaus überragende Teil unseres Volkes in ihnen die Vorbildung erhält, die ihn zu einem werteschaffenden Gliede des Ganzen macht!

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform setzt sich, nachdem die beiden laut Beschluß der Hauptversammlung vom 30. Januar 1919 (Spalte 290) für je einen Delegierten der Technikerverbände und des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen freigehaltenen Plätze durch Herrn Ingenieur Schweitzer und Fräulein Margarete Friedenthal besetzt wurden, wie folgt zusammen: Freiherr von Berlepsch, Vorsitzender; Professor Francke, 1. stellvertretender Vorsitzender; Präsident Flügge, 2. stellvertretender Vorsitzender; Baurat Bernhard, Schatzmeister; Dr. L. Heyde, Generalsekretär, und die Beisitzer Fräulein M. Friedenthal, Reichspostminister Abg. Giesberts, Verbandsvorsitzender Hartmann, Abg. Professor Dr. Hitze, Abg. Legien, Verbandsvorsitzender Reif, Abg. Remmers, Ingenieur Schweitzer, Verbandssekretär Tischendörfer.

Die Frankfurter Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform, die jetzt 75 Mitglieder zählt, veranstaltete am 7. Mai eine von ungefähr 60 Personen besuchte Aussprache über die „Aufgaben der Konsumgenossenschaft bei der künftigen Lebensmittelversorgung". Es wird uns hierüber geschrieben: Stadtrat Liebmann, der Vorsitzende des Frankfurter Konsumvereins, hielt das einleitende Referat; Vertreter des Detailhandels und Gewerbes, der Angestellten- und Arbeiterschaft und der Konsumvereine nahmen an der lebhaften, aber durchaus sachlichen Auseinandersetzung teil, und sie waren sich von vornherein darin einig, daß die Bürokratisierung der Lebensmittelversorgung das Übel größtes sei. Und gerade diese gemeinsame Abneigung gegen eine behördliche oder halbbehördliche Sozialisierung erleichterte das Verständnis für die Eigenart und den Wert genossenschaftlicher Selbsthilfe und ließ auch ihre Grenzen erkennen. So konnte man sich zuletzt in der Überzeugung finden, daß ein Wettbewerb zwischen Genossenschaft und Handel gerade in der Lebensmittelversorgung heilsam, ja notwendig wäre. Die tüchtigen und leistungsfähigen Detaillisten brauchen — das wurde von verschiedenen Sprechern dieser Gruppe betont — ihn nicht zu fürchten, und die Konsumgenossenschaft andererseits habe solchen Ansporn — wie der Referent hervorhob — auch nötig.

Sehr anregend verlief die Zusammenkunft am 4. Juni. Sie war von 117 Personen, Vertretern der angeschlossenen Verbände, Betriebsleitern, Mitgliedern von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen und Ärzten besucht und brachte drei kurze Referate über die „wissenschaftliche Betriebsweise". — Obering. Troll, Leiter eines industriellen Großbetriebs, entwickelte anhand eines Schemas zunächst die Grundzüge des Taylor-Systems und ergänzte seine Darstellung in der Aussprache durch interessante eigne Erfahrung und Studien. Taylor — das war das Ergebnis seiner Ausführungen — faßt nur systematisch zusammen, was von jeher das Wesen planvoller Arbeit ausgemacht hat. Seine Ratschläge wollen aber frei und schöpferisch den jeweiligen Umständen angepaßt werden. — Auch Professor Dr. Rießer, der die gleiche Frage vom Standpunkt des Physiologen betrachtete, bejahte den Grundgedanken des Taylorsystems,

hielt jedoch eine wissenschaftliche Nachprüfung der aus der Praxis gewonnenen Leistungsnormen für notwendig. Nur wenn Praxis und Wissenschaft sich verbinden, könne eine sichere Bürgschaft gegen Überspannungen der Arbeitskräfte geboten und zugleich das Ziel: rationelle Produktion erreicht werden. Der dritte Referent, Dr. Marr vom Frankfurter Sozialen Museum bezweifelte, daß dieses von allen bejahte Ziel auf den Wegen Taylors wirklich erreicht werden könne. Zwar sei eine exakte und methodische „Verdichtung" der Arbeit nicht nur wünschenswert, sondern geboten und der Rückzug in das handwerksmäßige Schaffen ein für allemal versperrt; allein der Techniker überschaut nicht alle Bedingungen, die für den höchstmöglichen Arbeitserfolg wesentlich sind, denn Arbeitswille und Arbeitsfreude sind im tiefsten Grunde irrationale Größen, und die beseelte Arbeitskraft, der Mensch, ist schließlich keine Maschine. Es entstehen ernste psychologische Hemmungen, wenn bei der Regelung des Arbeitsprozesses nur das Berechenbare beachtet wird. Wie dürftig und primitiv ist aber die Menschenkenntnis der wissenschaftlichen Betriebsweise auch da, wo sie nicht nur auf kapitalistische Erfolge abzielt! Taylor setzt den sozialen Frieden, den er uns verspricht, einfach voraus, und wir vermissen bei ihm jedes tiefere Verständnis für den Ernst der sozialen Spannungen. Was er nur flüchtig und unzureichend andeutet, wenn er neben sieben „Funktionsmeistern" auch einen unabhängigen „Richter" vorsieht, berühre aber den Kern des Problems. Freilich werde die soziale Arbeitsverfassung der Zukunft wesentlich mehr fordern als einen Sozialdirektor von zweifelhafter Unabhängigkeit. — An der sehr interessanten Aussprache, in die besonders der erste Referent mit wirkungsvollen Darlegungen eingriff, beteiligten sich auch zwei Arbeiter. Sie lehnten beide den „Amerikanismus" entschieden ab. Aber auch ihre Einwände galten keineswegs dem Ziel der wissenschaftlichen Betriebsweise, sondern ihrem Mangel an sozialem Gehalt.

Im September soll eine öffentliche Versammlung zur Frage des Beamtenstreiks Stellung nehmen.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform und die amtliche Volksaufklärungsstelle für Bayern haben ein enges Zusammenwirken vereinbart. Zunächst stellt sich die amtliche Volksaufklärungsstelle in den Dienst der Propaganda für die von Herrn Dr. Potthoff in der Ortsgruppe zu haltenden Vorträge über die „Probleme der Sozialisierung", dann aber wird auch an ein Zusammengehen bei der Veranstaltung von Arbeiterhochschulkursen gedacht. Diese Hochschulkurse sind bereits vor der Räterepublik von Professor Jaffé geplant gewesen und werden nunmehr im September d. J. für die Arbeiterschaft aller Parteirichtungen ins Leben gerufen werden. Die Dozentenschaft wird sich gleichfalls aus Angehörigen der sozialistischen wie der bürgerlichen Parteien gleichseitig zusammensetzen.

Allgemeine Sozialpolitik.

In Erwartung der Entscheidung. Noch ehe dieses Heft unserer Zeitschrift in die Hände der Leser kommt, ist voraussichtlich die Antwort der Feinde auf die vor mehr als 14 Tagen übergebene deutsche Denkschrift erteilt worden. Sie ist noch nicht die Entscheidung über unsere nächste Zukunft, aber von ihr hängt es ab, ob Reichsregierung und Nationalversammlung den Frieden unterzeichnen können oder ablehnen müssen. Jeder Tag überschüttet uns mit Nachrichten über die mutmaßliche Gestalt der Friedensbedingungen, wie sie jetzt formuliert werden sollen. Aber aus diesem Gewirr sich meist widersprechender Gerüchte ist wenig Hoffnung zu schöpfen, daß das Werk des Hasses, der Rache, der Raubsucht und Profitgier in aller seiner Grausamkeit und Verlogenheit auch nur in einigen Stücken wirklich wesentliche Milderungen, etwa im Sinne der auch noch furchtbar harten deutschen Gegenvorschläge erfahren wird. Fordern aber die Feinde von uns Unerfüllbares, Unmögliches, Widersinniges, so können wir nicht darauf eingehen. Nicht nur, daß wir unser eigenes Todesurteil nicht unterzeichnen dürfen, sondern unsere Ehre und Würde heischen es gebieterisch, uns nicht mit einer Lüge zu beflecken, indem wir feierlich etwas zu leisten versprechen, was als völlig unmöglich zu halten wir klar erkennen. Man kann uns diesen „Frieden" aufzwingen, man kann und man wird uns peinigen und unerhört bedrücken, aber unser Wort dürfen wir selbst nur dann verpfänden, wenn wir auch imstande sind, es einzulösen. Mag es nun kommen, wie es will, mag der Feind ins Land rücken, die Kohlengebiete besetzen, den Verkehr stillegen, die Blockade noch schärfer anziehen, unserm Volke Lebensmittel und Rohstoffe sperren, die Ernte gefährden, alle Schrecken eines von farbigen Truppen gestützten Säbelregiments über die „eroberte Kolonie" Deutschland verhängen: es gilt standhaft und treu auszuhalten, bis auch der Feind seines Wahnes inne wird, ein Volk von 60 Millionen in Hunger und Elend verkommen zu lassen. Auch aus den dunkelsten Tiefen wird der Weg wieder zum Lichte führen, und der Geist deutscher Sozialreform, der in der Vergangenheit Großes geschaffen, dem kein anderes Land Gleichwertiges an die Seite zu setzen hätte, wird nicht nur unser armes, unglückliches Volk neu beleben, sondern er wird auch von dem im Weltkampf unterlegenen Deutschland aus siegreich seinen Zug über die Reiche und Länder der Erde antreten. Selbst in der kümmerlichen Organisation des Weltarbeitsrechts, wie sie der Völkerbund bringen soll, liegt ja ein Keim deutschen Ursprungs: die große Idee des internationalen Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts hat am tiefsten in Deutschland ihre Wurzeln geschlagen und von hier aus übergegriffen auf die Arbeiterschaft der Kulturwelt, bis sich die Regierungen halb widerwillig ihr angepaßt haben. Auch wenn Deutschland jetzt etwa ausgeschlossen bleiben sollte von der Mitarbeit am Weltarbeitsrecht, — daß überhaupt dies Werk in Angriff genommen wird, ist ein geistiger und moralischer Sieg Deutschlands.

Die Internationale Arbeitskonferenz in Washington, die nach den Friedensbedingungen für Anfang Oktober d. J. einberufen werden soll, wird von einem Ausschuß vorbereitet, der von den Entente-Regierungen eingesetzt ist.

Ihm gehören an Prof. Shottwell von der Columbia-Universität (Amerika), Sir M. Delevingne, Unterstaatssekretär im Home Office (England), Staatsrat Fontaine (Frankreich), der den Vorsitz führt, Auswanderungsinspektor Palma Castiglione (Italien), Ministerialdirektor Dr. Oka (Japan), Prof. Mahaim (Belgien) und Prof. Rappard (Schweiz); Sekretär des Ausschusses ist H. B. Butler, das Büro befindet sich in London W. C. Parlamentstr. 53.

Die Tagesordnung der Konferenz umfaßt 1. Anwendung des Prinzips des Achtstundentags oder der 48-Stundenwoche; 2. das Problem der Verhinderung oder Abhilfe der Arbeitslosigkeit; 3. Frauenarbeit (Mutterschutz, Nachtarbeit, gesundheitswidrige Beschäftigung); 4. Kinderarbeit (Zulassungsalter, Nachtarbeit, gesundheitsschädliche Arbeit); 5. Ausdehnung und Anwendung des internationalen Abkommens von Bern 1906 über Verbot der Frauennachtarbeit und der Verwendung weißen Phosphors.

Ob Deutschland an dieser Konferenz wird teilnehmen können, ist noch durchaus ungewiß; freilich hat die Tagesordnung für uns auch schon um deswillen wenig praktisches Interesse, als für Deutschland die meisten Maßnahmen, über die in Washington erst beraten werden soll, schon seit geraumer Zeit in Kraft stehen.

Die soziale Reform der Landarbeiterverhältnisse hat den Landwirtschaftsausschuß der Preußischen Landesversammlung mehrfach beschäftigt. Er einigte sich auf folgende Anträge an die Regierung:

Die Verwaltungsbehörden sollten auf Abschluß von Tarifverträgen für Land- und Forstarbeiter und auf Verbesserung der Landarbeiterwohnungen hinwirken. Vertreter der landwirtschaftlichen Spruchkammer des Kreises sollen die ländlichen Unterkunftsräume besichtigen. Auf den Staatsdomänen solle man Versuche mit der Ersatzbauweise für Arbeiterwohnungen machen und bald darüber berichten. Die Staatsforsten sollen billiges Holz dazu hergeben. Die Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 müssen überall durchgeführt werden. In Domänenpachtverträge muß die Tarifvertragsklausel aufgenommen werden. Die Forstverwaltung soll Pachtland an Forstarbeiter zur Eigenbewirtschaftung abgeben. Die Regelung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere für Vieh, muß bald besprochen werden.

Der Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat, der am 30. Mai in Goslar unter Vorsitz von Inspektor Johannsen, Landarbeiter Barga und Bürgermeister Angermüller aus Buch (Bayern) tagte und 23 Millionen Landbewohner zu vertreten behauptete, setzte sich besonders für den Weiterausbau der Bauern- und Landarbeiterräte ein — den „einzigen Weg für die Gesundung des Deutschen Reiches".

Allerdings denken manche Wortführer des Goslarer Tages sich das Rätesystem, gestützt auf eine Dreikurienwahl für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und sonstige Landbevölkerung, etwas eigenartig, und Behrens, der Führer der christlichen Landarbeiterorganisation, fand mit seinem Gedanken, daß auch Betriebsräte in Landwirtschaftsbetrieben mit 20 Arbeitern sich bilden müssen, heftigen Widerspruch. Gegen eine selbständige Interessenvertretung der Landarbeiter regt sich eben noch immer die alte Gegnerschaft, und wie eine Enthüllung der Breslauer „Volkswacht" aus schlesischen Gutsbesitzerkreisen zeigt, ist man dort hinter den Kulissen um die Gründung eines „parteilosen" Schlesischen Landarbeiterverbandes mit reichen Geldspenden bemüht. Die gelbe Gewerkschaftspolitik wird auf dem Lande auch keinen Segen bringen.

Der Reichs-Bauern- und Landarbeitertag zu Goslar wandte sich auch sehr scharf gegen den „Unsinn" der Sozialisierungsbestrebungen in der Landwirtschaft. Wichtiger scheint, daß sich der Führer des freigewerkschaftlichen Landarbeiterverbandes

Gg. Schmidt, auf der letzten Vorständekonferenz der Gewerkschaften bei der Beratung der Landarbeiterfrage gegen eine Zerschlagung des Großbetriebs und allzu weitgehende Förderung der Kleinwirtschaft, sowie gegen eine Überschätzung der Siedlungsreformen aussprach. Auch warnte er vor genossenschaftlicher Bewirtschaftung der Landgüter, während nach seiner Ansicht das Genossenschaftswesen beim Ein- und Verkauf von Bedarfsdingen und Erzeugnissen große Dienste leisten könnte. Ein allzuscharfer Eingriff in die Landwirtschaft durch Sozialisierung sei in den nächsten Jahren nicht zu empfehlen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Schwere Entscheidungen in der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker. Nach kurzer Frist mußte der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker wiederum zu sehr ernsten Verhandlungen (14. bis 19. Mai in Berlin) zusammentreten, um schwierige Streitfragen des Gewerbes, die sich aus der Not der Zeit und der wirtschaftlich-sozialen Umgestaltung immer drängender erhoben, zu begleichen. Die Krisis in der Tarifgemeinschaft, von der die „Soz. Praxis" jüngst (Spalte 629) schrieb, ist keineswegs überwunden; im Gegenteil, es wachsen die Spannungen und Risse in dem klassischen sozialen Organisationsgebäude; man berät über eine „Anpassung der Tarifgemeinschaft an die veränderte Wirtschaftsordnung" (der Geschäftsführer, Herr Paul Schliebs, hat schon ein ausführliches Gutachten ausgearbeitet), der langjährige Präsident der Tarifgemeinschaft, Herr Geheimrat Büxenstein, legt unter schärfstem Protest gegen die zunehmende Tariftreue eines ansehnlichen Teils der Gehilfenschaft den Vorsitz nieder, der Prinzipalsvorsitzende des Tarifamts, Herr Ullstein, kündigt ebenfalls seinen Rücktritt an. Man kann sich in sechstägigen Tarifausschußverhandlungen nur über wenige Nebenpunkte der Tagesordnung noch freiwillig untereinander verständigen, in allen Hauptpunkten klaffen die Gegensätze so stark, daß die Erledigung durch den Schiedsspruch eines außerhalb des Gewerbes stehenden Schiedsgerichts erfolgen muß — ein in der 23jährigen Geschichte der Buchdruckertarifgemeinschaft unerhörter Vorgang, wie die Fachblätter des Gewerbes mit offener Verstimmung betonen.

Auf der Tagesordnung des Tarifausschusses standen vor allem folgende Fragen: Gehilfenforderung neuer Teuerungszulagen, Veränderung in den Lokalzuschlägen, Feriengewährung, Verkürzung der Arbeitszeit, Beschränkung der Nachtarbeit, Unterbringung der Arbeitslosen; Anpassung der Tarifgemeinschaft an die veränderte Wirtschaftsordnung und Gesetzlichmachung des Buchdruckertarifs. Verbindliche Verhandlungen wollten die Prinzipale jedoch nur über die Teuerungszulage und die Ferienfrage zulassen, weil alle übrigen Fragen nach ihrer Ansicht eine Revision des Tarifvertrages bedeuteten, für die im Herbst eine besondere Tarifausschußsitzung stattfinden müsse. So fand über einige dieser Fragen zunächst nur in einer Nebenkommission eine allgemeine Aussprache statt, in der man sich über die Arbeitslosenunterbringung, namentlich nach Rückkehr der Kriegsgefangenen, und über die Lokalzuschläge halbwegs verständigte, während die Ansichten über die Nachtarbeitentschädigung auseinandergingen. Von einer Abschaffung der Montag-Morgenblätter wollten die Prinzipale nichts wissen. Die Entschädigung des Tarifs für Überstunden und Sonntagsarbeit wurde um 100 v. H. erhöht. Die Schaffung eines Lehrlingsregulativs wird geplant und eine Eingabe an die Reichsregierung um Verbilligung der Lebensmittel beschlossen. Zu der Ferienfrage zeigten die Prinzipale Entgegenkommen, das jedoch den Gehilfen nicht genügte. Bei den Teuerungszulagen standen sich das Höchstangebot der Prinzipale von 8—12 ℳ (je nach Ort) unter Anrechnung der neu gewährten Zulagen und die Gehilfenforderung auf 35 ℳ Wochenzulage unüberbrückbar gegenüber, sodaß die Parteien am Ende des dritten Verhandlungstags sich einen Vermittler vom Reichsarbeitsamt (Reg.-Rat Dr. Hausmann) erbaten, der jedoch auch in den weiteren zweitägigen Verhandlungen keine Einigung erzielen konnte. Die Gehilfen betonten mit Schärfe, daß die Buchdruckerlöhne trotz der bestorganisierten ältesten Tarifgemeinschaft jetzt an 37. Stelle unter den deutschen Gewerben ständen. Der schließlich unter Vorsitz von Landgerichtsrat Wulf von je drei Arbeitgebervertretern und drei Gewerkschaftsführern Berlins (aus verschiedensten Gewerben) nach siebenstündiger Verhandlung gefällte Schiedsspruch setzt die Teuerungszulagen in Orten mit Lokalzuschlägen bis zu 5 v. H. auf 15 ℳ, über 5 bis 10 v. H. auf 18 ℳ, über 10 v. H. auf 20 ℳ festgesetzt. Die Feriengewährung bemaß der Schiedsspruch auf fünf Tage nach neun Monaten Beschäftigung im Betriebe und auf je einen Tag mehr für jedes weitere Beschäftigungsjahr bis zur Höchstgrenze von 15 Tagen, unter Nichtanrechnung der Sonn- und Festtage. Den Gehilfenantrag auf Arbeitszeitverkürzung lehnte das Schiedsgericht mit Rücksicht auf den bestehenden Tarifvertrag ab.

Binnen der dreitägigen Bedenkfrist haben die Vertretungen beider Parteien ihre Zustimmung zu dem Schiedsspruch, der die Regelung bis zum 31. August festlegt, erteilt. Jedoch zeigt sich im Lager der Vertretenen Widerspruch gegen den Schiedsspruch. Die Versammlung der Berliner Gehilfenschaft ist sehr unzufrieden damit. Für die Allgemeinheit bedeutet im Verein mit der zunehmenden Steigerung der Werkstoffpreise die Neuregelung eine weitere empfindliche Verteuerung der Druckerzeugnisse, sodaß die Klage der Hauptversammlung des deutschen Verlegervereins (17. Mai in Leipzig) über die steigende Abwanderung wichtiger Verlagszweige ins Ausland verständlich ist. Andererseits wurden die Buchdruckerlöhne durch die Lohnfestsetzungen vieler Schlichtungsausschüsse für weniger geschulte Arbeiter oft genug übertroffen. Und an eine Senkung der Lebensmittelpreise ist, wie der Reichsernährungsminister Robert Schmidt auf der letzten Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften entgegen einem Antrag des Holzarbeiterverbandes ausführte, nicht zu denken, vielmehr müsse man mit einer weiteren Steigerung der Produktionskosten und der Preise für Lebensmittel rechnen. Also soll die Schraube ohne Ende sich weiterdrehen, ohne daß die Reichsregierung den Entschluß findet, ähnlich wie gegenüber der Wohn- und Mietenot mit Überteuerungszuschüssen für Bauten nun auch für den Abbau der Lebensmittelpreise mit einem entsprechend großen Kredit einzutreten.

Ein Kollektivabkommen für die bayerische Metallindustrie ist am 11. April, mitten in den Wirren der am 9. April ausgerufenen bayerischen Räterepublik, zwischen dem Verband Bayerischer Metallindustrieller und den zuständigen drei Metallarbeiterverbänden abgeschlossen worden.

44stündige Arbeitswoche: Ausnahmen im Benehmen mit dem Betriebsrat. Entlassungen wegen Arbeitsmangel erst bei 30stündiger Arbeitswoche. Überstunden 25 v. H., Sonntagsarbeit 100 v. H. Zuschlag. Einstellungslöhne in 3 Ortsklassen (I München, II Augsburg und Nürnberg, III sonstige Orte): für Facharbeiter im ersten Jahre nach der Lehre I 170—200, II 160—190, III 150—180 Pf. Facharbeiter über 21 Jahre I 210—240, II 200—230, III 190—220 Pf. Angelernte Arbeiter 16—18 Jahre I 150—180 Pf., über 21 Jahre I 180—220 Pf. Ungelernte (16—18) I 150—180, über 21: 180—210 Pf. Angelernte Arbeiterinnen (über 21) I 120—140, ungelernte Arbeiterinnen (über 21) I 110—130 Pf. Bei Berechnung eines neuen Akkords gilt der mittlere Einstellungslohn eines Volljährigen zuzüglich 33⅓ v. H. Regelung des Lehrlingswesens, Lehrzeit 3 Jahre, bei besonderer Fachausbildung 4 Jahre. Vergütung der Lehrlingsüberstunde 20, 30, 50 Pf. in den 3 Jahren. Urlaub nach 2 Jahren Betriebsdienst 3 Tage, alle 2 Jahre um 1 Tag zunehmend bis zu 10 Tagen. Schlichtungseinrichtungen. Einrichtung eines Facharbeitsnachweises beim öffentlichen Nachweis. Arbeiterausschüsse (Betriebsräte).

Dieses „bis auf weiteres" geltende, mit zweimonatiger Kündigungsfrist versehene Abkommen soll in die seit der Revolution verschärfte Lohnanarchie in der bayerischen Metallindustrie Ordnung bringen. Die Löhne sind etwa dreimal so hoch wie in der Vorkriegszeit festgesetzt. Die Tarifverhandlungen standen unter dem Druck der politischen Wirren. Jetzt, wo das Abkommen laut Reichsanzeiger vom 17. Mai Gültigkeit für ganz Bayern, auch außerhalb der Verbandsfirmen, erhalten soll, klagen die Industriellen in München, daß sie künftig höhere Löhne als die Metallindustrie in Berlin zahlen müssen: 225 + 33⅓ v. H. für Akkord bei 44 Stunden gegen 230—300 in Berlin bei 46½ Stunden. In jedem bayerischen Landstädtchen müßten höhere Löhne als in Dresden und Magdeburg gezahlt werden, während die Lebensmittelpreise in Bayern niedriger als dort stehen. Gegenüber den Landstädten in Rheinland und Niederschlesien (Facharbeiterlöhne von 100—170) sei der bayerische Tarif unhaltbar. Einspruch beim Reichsarbeitsministerium ist erfolgt.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Industrieparlament, Industrie- und Betriebsräte in England.

Am 27. Februar hat in der Westminster-Halle zu London eine von der Regierung einberufene „Nationale Konferenz" über die gegenwärtige industrielle Lage beraten. Eingeladen waren die großen Arbeitgeber- und Arbeiterverbände, die gemeinschaftlichen Industrieräte und Umstellungsausschüsse, die Lohntarifämter, die parlamentarischen Ausschüsse der Gewerkschaften usw., insgesamt 500 Arbeiter- und 300 Arbeitgebervertreter. Fast sämtliche Minister vom Ministerpräsidenten an waren zugegen.

Der Arbeitsminister schlug in seiner Eröffnungsrede die Hauptfragen an, die die Tagung beschäftigen sollten: Unrast, Beschäftigungslosigkeit, Arbeitszeit, Löhne, Streikverhütung, Whitley-Räte usw. Auf Antrag von Sir Allen Smith (Arbeitgeberbund) und Henderson (Gewerkschaftsbund) beschloß die Konferenz, um jeder Störung der Industrie möglichst vorzubeugen und Eintracht und Vertrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern, ihre Arbeit zu sichern durch Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses von Arbeitgebern und Arbeitern beiderlei Geschlechts mit einem von der Regierung zu ernennenden Obmann. Dieser Ausschuß soll einer neuen Konferenz Gutachten über die Ursachen der sozialen Unrast und die besten Mittel, die Interessen der Arbeitgeber, der Arbeiterschaft und des Staates zu fördern, unterbreiten, insbesondere Vorschläge über Arbeitszeiten, Löhne, allgemeine Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit und über die besten Methoden zur „Kooperation von Kapital und Arbeit".

Die Vertreter des Dreibunds, der Bergarbeiter, der Eisenbahner- und Transportarbeitergewerkschaften, die im Februar im offenen Kampf mit den Arbeitgebern und der Regierung lagen, lehnten ebenso wie die Maschinenbauergewerkschaft den Eintritt in den gemeinsamen Ausschuß ab.

Je 30 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter (unter ihnen zwei Frauen) aus den verschiedenen Industrien und Berufsverbandsgruppen und zwei Sekretäre traten am 4. März zum erstenmal unter Vorsitz von Sir Thomas Munroe zu einer Sitzung des gemeinsamen Ausschusses im Beisein des Ministerpräsidenten und des Arbeitsministers zusammen.

Man setzte alsbald 3 Unterausschüsse zur Prüfung folgender Fragen ein: 1. Verhandlungsmethoden zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, Errichtung eines ständigen Industrierats zur Beratung der Regierung in allen industriewirtschaftlichen Fragen und zur Erhaltung des gewerblichen Friedens; Reglung der Kriegsteurungszulagen und der Löhne für alle Arbeiterklassen auf gesetzlichem oder anderem Wege. 2. Höchstarbeitszeiten und Mindestwochenlöhne. 3. Arbeitslosigkeit und ihre Verhütung; Arbeitslosenfürsorge.

Der gemeinsame Ausschuß hat sofort einige gutachtliche Berichte zu den brennendsten Übergangsfragen ausgearbeitet. Die wesentlichen Vorschläge seien hier kurz skizziert.

Die Arbeitszeit soll 48 Stunden in der Woche betragen, sofern nicht die Tarifvereinbarungen oder ein von der Regierung auf Antrag der Beteiligten berufener gleichseitiger Ausschuß, mehr oder weniger festsetzt. Diesen Vereinbarungen und Festsetzungen (letztere sind für schlechtorganisierte Gewerbe gedacht) soll öffentlichrechtliche Geltung verliehen werden. Überzeitarbeit ist auf ähnliche, Weise zu regeln, im allgemeinen natürlich zu vermeiden. Sie ist mit mindestens 25 v. H. Lohnzuschlägen zu bezahlen. Die Reglung der Nacht- und Sonntagsarbeit soll grundsätzlich durch den großen gemeinschaftlichen Industrierat (der sich aus den Industrieräten der einzelnen Industriezweige gemäß den Whitley-Vorschlägen zusammensetzen wird), geregelt werden.

In der Lohnfrage entschied sich der Ausschuß für gesetzliche Mindestlöhne, ohne die erheblichen Schwierigkeiten der Reglung und der Ausnahmeordnung zu verkennen. Ein Sonderausschuß soll die Grundbeträge für die Mindestzeitlöhne, nach Anhörung des großen Industrierats, im einzelnen im Benehmen mit den Berufsvertretern ermitteln. Im allgemeinen denkt man an eine Anlehnung an die Tarifvertragslöhne oder an die Festsetzungen der Gewerkslohnämter, die weiter auszugestalten wären. Der Abbau der Kriegs- und Teuerungszulagen (war bonusses und war advences) soll durch Verlängerung des eigentlich am 21. Mai 1919 ablaufenden Gesetzes zur vorübergehenden Lohnreglung vom November 1918 um 6 Monate noch vertagt werden. Die etwaige Umwandlung der Kriegszuschläge in dauernde Tariflohnsätze ist durch Übergangs-Schiedsgerichte zu prüfen, sofern die Parteien keine eigenen Tarifämter besitzen. Notfalls soll der Arbeitsminister Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zur Verständigung bewegen. Ein Verfahren zur regelmäßigen fristweisen Prüfung der Übergangslöhne für die verschiedenen Berufe wird zur Einführung empfohlen.

Die Arbeitslosigkeit soll zunächst durch Arbeitszeitverkürzung bekämpft werden. Richtige Verteilung der Regierungsaufträge und ein großzügiges Wohnungsbauprogramm sollen Beschäftigung schaffen. Die Zentralregierung soll die Ortsbehörden nötigenfalls dazu zwingen. Forst- und Ödlandskultur, Kanal-, Straßen- und Kleinbahnbau sollen das Angebot von Arbeitsgelegenheit erweitern.

Die Kinderarbeit ist zu unterdrücken, die Kranken- und Invalidenunterstützung zu erhöhen, die Altersgrenze bei der Altersversicherung herabzusetzen. Schließlich befürwortet der Ausschuß den internationalen Ausbau der Arbeitsgesetzgebung, weil das von wohltätigem Einfluß auf die wirtschaftlich sozialen Probleme Großbritanniens sein würde.

Die Schlußempfehlungen des Gutachterausschusses gipfeln in der Darlegung, daß berufene Organisationen auf beiden Seiten, die sich gegenseitig als die Interessenvertretungen der Mitglieder voll anerkennen, die Voraussetzung für eine gedeihliche Ordnung der Arbeitsverhältnisse seien. Auch die Mitglieder sollen ihren Organisationen als ihren verantwortlichen und bevollmächtigten Vertretern Gefolgschaft leisten. Die vorhandenen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden müßten ständig verbessert werden. Vor allem müßte auch eine einheitliche Vertretung aller beteiligten Gruppen hüben und drüben angestrebt werden, damit die getroffenen Vereinbarungen schließlich praktisch von allen Beteiligten anerkannt und befolgt werden.

Letzten Endes laufen also die Ratschläge des Gutachterausschusses an die Nationale Konferenz auf das altbewährte Rezept hinaus: Starke, anerkannte, wohldisziplinierte Organisationen auf beiden Seiten mit Vertrauen zueinander und ehrlichem Willen zur Verständigung und zu gemeinschaftlicher Arbeit an den Schwierigkeiten der industriellen und sozialen Welt.

Auf demselben Grundgedanken baut sich auch das System der vom Whitley-Ausschuß empfohlenen freien Industrievertretungen auf, deren Krönung durch nationale gemeinsame Industrieräte mit Bezirksunterräten der kürzlich vorgelegte vierte Bericht des Ausschusses eingehend schildert.

Der Bericht empfiehlt den einzelnen Industrien eine selbständige, je nach ihren besonderen Verhältnissen zu wählende Organisationsform. Immerhin gibt er dafür einige praktische Richtlinien an die Hand, in dem er in 16 Punkten die Aufgaben der Räte und in 12 Punkten ihre Zusammensetzung erörtert. Aus der Aufgabenreihe wären zu erwähnen: Weitestgehende Zusammenarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitervertretern zum Besten ihrer Industrie (vgl. die deutschen Arbeitsgemeinschaften); regelmäßige Besprechung der Arbeitsbedingungen; Maßnahmen zur Reglung der Produktion und Beschäftigung; Einigungswesen; Statistik und Industriestudien im In- und Ausland; Vervollkommnung der Erzeugnisse des Industriezweiges; Förderung von Erfindungen und Erfinderinteressen; Gesundheitsfürsorge; Fachbildung; Verkehr mit der Presse und der Regierung. Für die Zusammensetzung empfiehlt der Bericht Gleichseitigkeit von Arbeitgebern und Arbeitern, Beiwahl von Sachverständigen; Teilung der Vorsitzämter zwischen beiden Lagern, Mehrheitserfordernis in beiden Lagern für Entschließungen, Kostentragung gleichmäßig durch die Organisationen beiderseits.

Am 31. Dezember 1918 waren bereits in 19 Fertigwarenindustrien „Joint industrial councils" errichtet. Jeder dieser nationalen Industrieräte soll nach Vorschlag des Whitley-Berichts wieder örtliche Untergruppen „District Councils", ins Leben rufen als seine Hilfs- und Studienorgane. Außerdem sollen sie der gleichzeitigen Beratung der örtlichen Arbeits- und Arbeiterangelegenheiten dienen und den Verkehr mit den Betriebsräten (Workcommittees) pflegen, in denen übrigens neben der Arbeiterschaft auch die Betriebsleitung jedes Unternehmens in einiger Anzahl vertreten sein soll.

Einem Bericht der „Labour Gazette" entnehmen wir, daß das Gutachten des Ausschusses auf einer zweiten Tagung der „Konferenz" am 4. April allgemeine Zustimmung fand. Auch der Vertreter der Eisenbahner-Gewerkschaften erklärte, daß er in seiner Stellungnahme zu dem Bericht sich den andern Gewerkschaften anschließe. Der Ministerpräsident hatte sich in einem Handschreiben erfreut über das Gutachten geäußert, und der Vorsitzende der Konferenz erklärte, wenn er auch die Zustimmung der Regierung noch nicht versprechen könne, so sei doch eine günstige Aufnahme der grundsätzlichen Anregungen und Forderungen bestimmt zu erwarten. Die Absicht, eine ständige Körperschaft zur Beratung der Regierung in Angelegenheiten der Industrie einzusetzen, habe schon bestanden. Der Gedanke eines nationalen Industrierats werde infolgedessen allgemein begrüßt. Bezüglich des Achtstundentags wies der Präsident darauf hin, daß bei der „Internationalen Kommission für Arbeitergesetzgebung" der Vorschlag der 48-Stunden-Woche von dem britischen Vertreter gemacht worden sei.

Am 1. Mai waren bereits für 33 Industriezweige „Joint Industrial Councils" errichtet und in Tätigkeit. In einem Schreiben an den provisorischen Vorstand des Nationalen Industrierats erklärte der Premierminister Lloyd George sich einverstanden mit der gesetzlichen Einführung eines Höchstarbeitstages und eines Mindestlohnes, aber doch nur dem Prinzip nach, während für einzelne Gewerbe je nach ihren Besonderheiten Abweichungen und Ausnahmen zulässig sein müßten. Gesetzentwürfe auf diesen Gebieten seien in Vorbereitung. Das Problem des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit bedürfe noch weiterer Klärung.

Betriebsräte in Österreich. Die Wiener Nationalversammlung hat am 15. Mai das Gesetz über die Betriebsräte verabschiedet. Abweichend von dem ursprünglichen Gedanken, der auf die Grundlegung einer künftigen Räteregierung abzielte, hat der Ausschuß der Nationalversammlung die Betriebsräte so gestaltet, daß sie nicht mehr als feindliche Gruppierung gegenüber dem Unternehmer wirken, sondern möglichst alle Kräfte des Betriebes zu gemeinsamer Förderung der Erzeugung zusammenfassen sollen. Alle Industriebetriebe — die Landwirtschaft ist auf Drängen der Christlich-Sozialen ausgenommen, nicht aber die landwirtschaftlichen Industriebetriebe — die mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, erhalten fortan gewählte Arbeitervertreter, deren Aufgabe ist, in allen Arbeiterfragen mitzubestimmen, Verrechnung von der Betriebsleitung zu fordern und an den Direktions- und Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. In den Betrieben, die weniger als 20 und mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, werden erwählte Vertrauensmänner mit etwas geringeren Befugnissen bestellt, als sie die Betriebsräte der größeren Unternehmungen bekommen sollen. Das deutsch-österreichische Gesetz gewährt den Betriebsräten eine weitergehende geschäftliche Beteiligung, als der reichsdeutsche Entwurf bisher erkennen läßt. Dieser gibt zwar den Arbeitern ein Recht darauf, Auskunft über den Stand der Aufträge des Unternehmens und über die Lohnauszahlungen zu verlangen, aber eine Mitverantwortung dafür, daß genügende und preiswerte Aufträge hereingeschafft werden und die nötigen Gelder und Kredite für die Auftragsausführungen und für die Lohnzahlung verfügbar sind, legt er den Arbeiterbetriebsräten nicht auf, sonst müßte er sie wie das österreichische Gesetz auch in den Aufsichtsrat mit vollen Rechten und Pflichten setzen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der zwanzigste Verbandstag der deutschen Gewerkvereine HD.

Die gewerkschaftlichen Tagungen haben heute, indem sie fast nur wichtige grundsätzliche Fragen zur Erörterung stellen, ein größeres Interesse für die breite Allgemeinheit als sonst, wo innergewerkschaftliche Angelegenheiten stärker in den Mittelpunkt gerückt wurden. Auch der zwanzigste Verbandstag der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der am 10. und 11. Juni in Berlin stattfand, stand unter dem Zeichen der großen Tagesfragen, die heute alle Geister beschäftigen: der Sozialisierung und des Rätesystems.

Die Aussprache über die Sozialisierung wurde eingeleitet durch einen Vortrag von Prof. Günther, der etwa folgendes ausführte:

Die Sozialisierung ist nicht nur ein wirtschaftliches und soziales, sondern auch ein kulturelles Problem. Daher die Notwendigkeit der Erziehung und Schulung dafür. Wie jede wirtschaftliche Weltanschauung, drängt auch der Sozialismus zu internationaler Ausprägung; deutsche Arbeit und deutsche Unternehmung sind nur möglich durch eine internationale Arbeitspolitik. — Die Verknüpfung mit dem internationalen Geldmarkt bereitet der Sozialisierung starke Hemmungen; selbst wenn Grund und Boden, Maschinen, Gebäude, auch die gesamte Organisation und sogar die Käufer auf die Gemeinschaft übernommen werden können, eines läßt sich nicht sozialisieren: der Kredit des Unternehmers. Muß aber bei Versagen dieser Quelle das ausländische Kapital herangezogen werden, so würde das nur bedeuten, daß über kurz oder lang an Stelle des inländischen der ausländische private Arbeitgeber tritt. Als reif für die Sozialisierung werden Bergbau- und Verkehrsunternehmen bezeichnet, die von allem Anfang an gemeinwirtschaftlichen Interessen hätten unterstellt werden müssen, ferner die Betriebe der Ernährungsindustrie, wo unmittelbare Konsumenteninteressen mitsprechen. Mit großer Vorsicht ist an die Betriebe der Fertigfabrikation zu gehen, bei denen die Wiedergewinnung weltwirtschaftlicher Beziehungen und damit freie Beweglichkeit erforderlich ist. Ganz besonders gilt dies für die Unternehmen, in denen die Qualität des Unternehmers eine ausschlaggebende Rolle spielt und der Spekulationscharakter ausgeprägt ist.

Die Räteverfassung behandelt Arbeitersekretär Erkelenz in außerordentlich fesselnder Weise.

Es ist eine geschichtliche Erfahrung aller Revolutionen, daß sich neue Organe bilden, die an Stelle der alten die Gewalt an sich reißen und zu behalten suchen. Sie haben diesen gegenüber den Vorzug größerer Beweglichkeit und können deshalb eher als Ausdruck der wechselnden Volksstimmung gelten, doch wären die revolutionären A.- und S.-Räte wahrscheinlich bald entschlummert, wenn nicht die Enttäuschung über die Nationalversammlung und die Durchführung oder Durchführbarkeit der Sozialisierung hinzugekommen wäre. So tauchte das neue rein gefühlsmäßig erfaßte Ideal auf: Sozialisierung mit Hilfe des Rätesystems. Das russische Rätesystem war angesichts einer unorganisierten, amorphen Masse eine Notwendigkeit, nachdem das Beamtentum seine Tätigkeit eingestellt hatte. Es ist ein Versuch, den Bürokratismus zu überwinden und eine neue Art lebensvoller und mit den Interessen der Bürger übereinstimmender Selbstverwaltung herzustellen, wobei Gesetzgebung und Verwaltung vereint bei einem Staatsorgan ruhen sollen. In den modernen Großstaaten ist das System aber praktisch undurchführbar. Der Redner beleuchtete sodann kritisch die verschiedenen Vorschläge für den Ausbau des Rätesystems, die von der Reichsregierung, den Konservativen und dem Rätekongreß ausgegangen sind. Die Verworrenheit der Auffassungen, der Mangel an klaren Richtlinien sowohl in bezug auf den Aufbau als auf die Aufgaben, die ständig wechselnden Auffassungen lassen es bedauerlich erscheinen, daß schon jetzt, ehe eine Klärung erzielt ist, eine verfassungsmäßige Festlegung über die Form des Rätesystems erfolgt. Obwohl auch aus dem Redner eine gewisse Skepsis sprach, empfahl er, das Wertvolle des Gedankens, das zweifellos vorhanden ist, herauszuschälen. Er legte sodann einen umfangreichen Plan vor, der ein System von teils fachlich, teils bezirklich gegliederten Räten vorsieht. Leitender Gesichtspunkt dieses Planes ist die Erhaltung und Benutzung der Berufsorganisationen und Arbeitsgemeinschaften; die Beschränkung der Befugnisse auf das Wirtschaftliche und Sozialpolitische, die Betonung des Fachprinzips und der Parität der Besetzung.

Die Aussprache ergab im großen ganzen eine geringe Neigung für das Rätesystem, und es waren wohl mehr taktische als sachliche Gründe dafür maßgebend, wenn die Ablehnung nicht noch schärfer zum Ausdruck kam. Die nicht unberechtigte Besorgnis, daß die Räte den Gewerkschaften den Boden abgraben könnten, kam mehrfach zum Ausdruck. Im übrigen wurde im Interesse brauchbarer Arbeitsleistung die Parität der Besetzung gefordert, ohne die die Räte zu reinen Debattierklubs würden; auch hinsichtlich des begrenzten Aufgabenkreises bestand allgemeine Übereinstimmung mit dem Berichterstatter.

In einem weiteren Referat erörterte Redakteur Lewin das Problem der Arbeitslosenversicherung, für das er den von den Gewerkschaften gemeinsam ausgearbeiteten Plan zugrunde legte. Als zweckmäßigste Lösung bezeichnete Lewin die Angliederung an die Invalidenversicherung, ein Vorschlag, der, als zu bürokratisch, nicht ohne Widerspruch blieb. Kräftige Worte gegen die Überspannung des Unterstützungsgedankens in der Erwerbslosenfürsorge fand der Vorsitzende des Töpferverbandes, Schuhmacher, dessen Ausführungen erwiesen, daß auch in dem verständigen Teil der Arbeiterschaft die Erkenntnis der demoralisierenden Wirkungen allzu hoher und leichtfertig gewährter Unterstützungen lebendig ist.

Der Tätigkeitsbericht über die letzten drei Jahre zeigte nach Überwindung des Tiefpunktes im Jahre 1916 ein kräftiges Anwachsen der Mitgliederzahl, die jetzt etwa 160000 beträgt, woran in erster Linie der Metallarbeiterverband beteiligt ist. Der Zusammenschluß der Industrieverbände hat neue Erfolge gezeitigt. Mit Freude wird die Wahl von vier Mitgliedern in die Nationalversammlung begrüßt; auch in die Landesversammlungen und Stadtparlamente sind Gewerkvereinler eingezogen. Als besonders wertvoll wurde der Zusammenschluß im Kongreß der freiheitlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenverbände bezeichnet. In mahnenden Worten legte der Verbandsvorsitzende Hartmann den anwesenden Berufskollegen die Pflicht nahe, auch gegenüber dem vordringenden Radikalismus und Terrorismus mutig auf dem Posten zu bleiben und die Ideen des Gewerkvereins hochzuhalten.

Die Tagung, der auch Vertreter höchster Reichs- und Staatsbehörden anwohnten, nahm einen in jeder Beziehung erfreulichen und würdigen Verlauf. Das warme Bekenntnis zum deutschen Vaterlande, das der Vorsitzende Gleichauf, Berlin, seinen Begrüßungsworten zugrunde legte, gab den Grundton für die Verhandlungen ab, die ihre Ideale nicht in engen materiellen Interessen, sondern im Wohl des Gemeinwesens suchten. G.

Trinkgeldbeseitigung im Gastwirtsgewerbe. Man schreibt uns: Nachdem die beteiligten Organisationen der Unternehmer und Angestellten zugestimmt haben, ist mit dem 1. Juni für Groß-Berlin ein Tarifvertrag in Kraft getreten, der das bisher noch teilweise (in Bier-Restaurants) bestehende Trinkgeldsystem restlos und dauernd beseitigt; es ist damit erst jene Lohnbewegung abgeschlossen, welche Anfang des Jahres 1919 zur Schließung sämtlicher gastwirtschaftlicher Betriebe geführt und durch Schiedsspruch zu einer nur teilweisen, sofortigen Beseitigung des Trinkgeldsystems geführt hatte, während dieses

in den Bier-Restaurants erst zum 1. September aufgehoben werden sollte. Die Einführung der festen Entlohnung hatte inzwischen im Reich entscheidende Fortschritte gemacht und ist bereits an folgenden Plätzen, teilweise nach Kampf, zur Einführung gelangt: Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Hannover und im gesamten rheinisch-westfälischen Industrie-Gebiet. An einer ganzen Reihe von Plätzen oder geschlossenen Lohngebieten sind augenblicklich Kämpfe oder Verhandlungen im Gange.

P. M.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Streikbewegung im Inland trug teils politischen, teils gewerkschaftlichen Charakter. In Frankfurt a. M., Braunschweig, Berlin waren Generalstreiks angekündigt teils als Protest gegen die über den Münchener Kommunistenführer Levine verhängte Todesstrafe, teils am Tage der Beisetzung von Rosa Luxemburg. Die Streiks in Berlin und Frankfurt haben zwar längst nicht den Umfang angenommen, den die Wortführer gewünscht hätten, immerhin waren sie für das Wirtschaftsleben störend genug. Versuche der Kommunisten, auch in anderen Städten, z. B. Jena, Bremen, Remscheid, Mannheim Proteststreiks zu inszenieren, schlugen fehl, da bei den erfolgten Abstimmungen die Arbeiterschaft mit großen Mehrheiten den Streik ablehnte. Auch in Berlin ist der Streikbeschluß nur durch Überrumpelung zustande gekommen.

Gewerkschaftlichen Charakter, aber politischen Anstrich trägt ein Streik des Hilfspersonals der Berliner Druckereien. Die äußere Ursache des Streiks sind verhältnismäßig geringe Differenzen in der Lohnfrage. Den Buchdruckern, also gelernten Arbeitern, wurden Anfang Mai Zulagen von 20 Mark für die Woche bewilligt, unter Anrechnung von 10 Mark auf frühere Zulagen. Die Hilfsarbeiter erhielten dieselben Zulagen, wollten sich aber nichts anrechnen lassen. Schließlich waren sie einverstanden mit fünf Mark. Damit waren die Prinzipale nicht einverstanden, weil es dann wieder Unzufriedenheit der Gehilfen gegeben hätte. In der letzten Verhandlung boten die Prinzipale den männlichen Arbeitern einen Gesamtlohn von 90 Mark, die Arbeiter forderten 92 Mark, den weiblichen 66 Mark, sie forderten 69 Mark, den jugendlichen Arbeitern eine Aufbesserung von 46,50 Mark auf 50 Mark, sie forderten 51,50 Mark. Wegen dieser Differenzen trat der Streik ein. Die Buchdruckereibesitzer und Verleger wollen diesmal den Streik bis zu Ende durchfechten, da sie der fortgesetzten Beunruhigungen müde sind. Sämtliche Hilfsarbeiter sind entlassen worden, für die Buchdrucker wird zunächst die Arbeitszeit gekürzt, später sollen sie auch entlassen werden. Der politische Anstrich des Streiks kommt dadurch hervor, daß die Arbeiterschaft ihn — wohl mit Absicht! — in eine Zeit der größten politischen Spannung über die Gestaltung oder Ablehnung des Friedensvertrags verlegt hat.

Eine Störung, die für das deutsche Wirtschaftsleben ganz besonders empfindlich wäre, bereitet sich im Bankgewerbe vor. Die Bankbeamten streben die Regelung ihrer Arbeits- und Gehaltsverhältnisse durch einen Reichstarif an. Auf der Pfingsten abgehaltenen Tagung des Allg. Verbandes der deutschen Bankbeamten wurde mit einem Generalstreik der Bankbeamten gedroht, falls die Forderungen des Verbandes nicht bewilligt werden. Es liegt je ein Tarifentwurf vor von seiten der Angestellten und der Bankleitungen, die beide noch recht weit auseinandergehen. Der Entwurf der Angestellten sieht Gehälter vor von 4200 Mark für 20jährige Anfänger, steigend einfach dem Alter nach bis auf 15 000 Mark für Angestellte von 50 Jahren. Der Arbeitgeberentwurf regelt die Gehaltsfrage nur bis zum 30. Jahr (3600 ℳ, steigend bis 5100 ℳ), die Arbeitgeber weigern sich aber, die aufgestellte Forderung der Sicherstellung eines Mindesteinkommens bis zum 50. Lebensjahre, abgesehen von Kassenboten und Gleichgestellten, zu erfüllen. Bei den überwiegend oder völlig geistig arbeitenden Angestellten müsse jeder seines Glückes Schmied selber bleiben, d. h. sein Arbeitseinkommen müsse etwa nach Ablauf des 30. Lebensjahres wieder Gegenstand freier Vereinbarung werden. Der Tüchtige und Fleißige werde alsdann, wie bisher, schneller vorwärts kommen als derjenige, der diese Eigenschaften vermissen lasse. Höchstens würden sich die Banken bereit finden, besondere Kinderzulagen zu gewähren, ohne Rücksicht auf die Leistungen. Zurzeit schweben Verhandlungen vor dem bei dem früheren Streitfalle eingesetzten Schlichtungsausschuß. Auch die jetzige Bankbeamtenbewegung kann sehr leicht politischen Charakter annehmen, da in der Führung Unabhängige Sozialdemokraten und Kommunisten stark hervortreten, die aus politischen Gründen der gegenwärtigen Regierung Schwierigkeiten machen wollen.

Als ganz besonders frivol muß der Streik von Hamburger Hafenarbeitern bezeichnet werden, die, wie es scheint, für „das Recht auf Diebstahl" in den Streik getreten sind. Das Überhandnehmen der Diebstähle auf amerikanischen Lebensmittelschiffen gab Veranlassung, die von den Landungsbrücken heimkehrenden Hafenarbeiter durch Sicherheitsmannschaften und Militär untersuchen zu lassen. Hierbei wurden große Massen an Lebensmitteln — 800 kg Speck, ferner Mais, Bohnen, Mehl usw. — beschlagnahmt und 130 Verhaftungen vorgenommen. Die entwendeten Mengen sind so groß, daß sie über den Hausbedarf hinausgingen, sondern sicher noch schwunghafter Schleichhandel mit ihnen getrieben worden ist. Über die Aufdeckung ihrer Unredlichkeit waren die Hafenarbeiter so erbittert, daß sie tätlich gegen die Sicherheitsmannschaften wurden, die Arbeit einstellten und mit Aufstellung von allerlei Forderungen (Zurückziehung der Truppen, Untersuchung des Vorgehens der Soldaten unter Zuziehung einer Kommission von Schauerleuten, Bezahlung des Streiktages, Neuordnung der Kontrolle im Hafen und Gewährung einer Treuprämie in Form von Lebensmitteln an die auf den Lebensmittelschiffen tätigen Arbeiter) an die hamburgische Regierung herantraten. Es kam mit dem Senat eine Vereinbarung dahin zustande, daß der Kommandant die Verwendung der Bahrenfelder Truppen unterlassen wolle, wenn auf andere Weise für die Sicherheit der für das Reich bestimmten Lebensmittel, für die der Kommandant verantwortlich sei, gesorgt werde. Die Bezahlung des Streiktages wurde empfohlen.

Drohende Streiks in der Groß-Berliner und Nürnberger Metallindustrie wurden durch Einigung auf Kollektivverträge, die den Forderungen der Arbeiter entgegenkamen, verhütet.

Streiks im Ausland. In Frankreich dauern die großen Ausstände in unvermindertem Umfang fort. Die Confédération Générale du Travail und die Kartellverbände der Bergleute, Matrosen, Eisenbahner, Hafenarbeiter, Transportarbeiter, Metallarbeiter und Bauarbeiter haben am 11. Juni grundsätzlich zum Streike Stellung genommen. Das Kartell erklärt sich mit den beiden Gewerkschaften der Bergarbeiter und Seeleute solidarisch. Die Arbeiterschaft und die Streikenden dürften nicht nachgeben und sich von der Regierung weder einschüchtern noch herausfordern lassen. Das Kartell werde das Vorgehen der verschiedenen Verbände gegebenenfalls seinerseits durch eine Aktion unterstützen. Durch den übermäßig verzögerten Friedensschluß, durch die ständige Teuerung, durch die drohenden neuen Steuern, durch Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Völker, durch den Versuch, die russische und ungarische Revolution zu erdrosseln, und durch die Verzögerung der Demobilmachung und einer allgemeinen Amnestie sei eine Lage geschaffen worden der man nur durch ein gemeinsames gleichzeitiges nationales und internationales Vorgehen steuern könne. In dem Wunsche, zu praktischen Ergebnissen zu kommen, die das Schicksal der Arbeiterschaft und das Land selbst retten würden, erklärt das Kartell, sich streng an die Beschlüsse des letzten nationalen Gewerkschaftstags zu halten. Den letzten Nachrichten zufolge sind die Verhandlungen zwischen der französischen Regierung und den Führern der Bergarbeiter gescheitert. Daher ist in ganz Frankreich der Generalstreik der Bergarbeiter am 16. Juni ausgebrochen. Im Departement du Nord haben sich die Elektrizitätsarbeiter mit den streikenden Bergarbeitern solidarisch erklärt und gleichfalls die Arbeit niedergelegt.

In England drohte ein Ausstand in der Baumwollspinnerei. Mitte voriger Woche haben die Arbeiter über den Antrag, auf der 46stündigen Arbeitswoche und einer Erhöhung der Löhne um 20 v. H. zu beharren, abgestimmt und zwar haben sich 267 615 Arbeiter dafür, 6347 für das Angebot der Unternehmer ausgesprochen, d. h. für die 48stündige Arbeitswoche und eine Lohnerhöhung von 15 v. H. Eine Konferenz mit den Unternehmern führte nicht zum Ziele. Die Arbeiter haben sich entschieden, die Arbeit am 21. Juni einzustellen. Eine halbe Million Arbeiter wird von diesem Beschluß getroffen.

Alle Meldungen ausländischer Blätter stimmen darin überein, daß die Streikbewegung in allen Teilen Italiens an Ausdehnung zunimmt. In Rom, Bergamo, Palermo, Ravenna, Vercelli und anderen Orten sind neue Arbeiter- und Angestelltengruppen in den Ausstand getreten. Der Lehrerstreik hat von Mailand aus auch auf Genua, Bologna und die benachbarten Ortschaften übergegriffen und soll nach Beschluß des Zentralausschusses der nationalen Lehrervereinigung in den nächsten Tagen auf das ganze Land ausgedehnt werden. In Savona haben sich dem Streik der Angestellten der italienischen Telegraphenunion auch die höheren Beamten angeschlossen. Das Personal der Postagenturen hat an den Minister ein Ultimatum gerichtet, in dem unter Streikandrohung die unverzügliche Erfüllung der eingebrachten Wünsche verlangt wird. Die Gärung unter der Arbeiterschaft nimmt allenthalben so rasch zu, daß man dem „Avanti" zufolge vom Generalstreik nicht mehr weit entfernt ist. In verschiedenen Orten ist es auch bereits zu Zusammenstößen gekommen, so in Neapel und Verona; doch unterdrückt die Zensur jegliche Mitteilung von Einzelheiten.

Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika gärt es stark in der Arbeiterschaft. Wie der „Globe" in Newyork berichtet, besteht der Plan, die Eisenbahnarbeiter, die Hafenarbeiter und die Bergarbeiter für einen Generalstreik zu gewinnen. Diese Gewerkschaften umfassen insgesamt drei Millionen Arbeiter; durch ihre Arbeitsniederlegung würden die Truppenbewegungen im ganzen Lande stillgelegt. Smillie, Präsident des englischen Minenarbeiterverbandes, wird in Newyork erwartet, um mit den Bergarbeitern zu verhandeln. Ebenso wird sich der Sekretär des britischen Transportarbeiterverbandes Williams mit den amerikanischen Hafen- und Transportarbeitern in den Küstendistrikten in Verbindung setzen. Nach einer Reutermeldung aus Newyork ist ein die ganzen Vereinigten Staaten umfassender Streik der Telegraphisten angesetzt worden.

In China sind nach Reutermeldungen in Peking, Shanghai, Tientsin und in der ganzen Provinz Schantung Streiks ausgebrochen, die sich gegen Japan richten. Unter Führung von Studenten und

Mittelschülern sind Banken und Läden geschlossen, Dockarbeiter und Industriearbeiter haben die Arbeit niedergelegt. Die chinesische Regierung begünstigt die Bewegung.

Arbeiterschutz.

Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in Österreich ist durch Gesetz vom 14. Mai 1919, das eine Ergänzung der Gewerbeordnung bildet, neu geregelt worden.

Verboten wird die Nachtarbeit für alle weiblichen Arbeiter und für männliche Jugendliche unter 18 Jahren in den Stunden von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. In Betrieben, in denen in zwei oder mehr Schichten gearbeitet wird, kann der Schichtwechsel für männliche und weibliche Arbeiter über 16 Jahre auch um 10 Uhr abends stattfinden, stets aber muß die Nachtruhepause für die geschützten Arbeiterschichten mindestens 11 Stunden hintereinander betragen. Ausnahmen vom Nachtarbeitverbot können bei Betriebsstörungen und bei der Gefahr des Verderbens von Rohstoffen bewilligt werden, aber stets nur bis zur Höchstdauer von 8 Tagen.

Das neue Gesetz bezieht sich auch auf gewerbliche Betriebe, deren Inhaber eine Körperschaft, der Staat oder die Gemeinde sind. Nicht betroffen von dem Gesetz bleiben Land- und Forstwirtschaft, sowie der Bergbau, für den gesonderte Bestimmungen bestehen.

Mindestruhezeit, Ladenschluß und Sonntagsruhe für Handel und Kontore in Österreich ist durch Gesetz vom 15. Mai 1919 neu geregelt worden. Die ununterbrochene Mindestruhezeit beträgt als Regel 12 Stunden, nur für den Lebensmittelhandel ist sie auf 11 Stunden beschränkt; die Mittagspause beträgt 2 Stunden, wenn nach 12 Uhr noch 4 Arbeitsstunden liegen, sonst 1 Stunde. Bei 7stündiger, durchgehender Arbeitszeit kann sie auf $^1/_2$ Stunde beschränkt werden. In der Nachtruhezeit müssen die Stunden von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens einbegriffen sein. Die Landesregierung kann Ausnahmen von diesen Ladenschluß-Bestimmungen für besondere Fälle gestatten. Die geltenden Sonntagsruhe-Bestimmungen werden dadurch ergänzt, daß für den Großhandel und Kontore auch der freie Sonnabend-Nachmittag von 2 Uhr an eingeführt wird. Die Sonntagsarbeit ist als Regel verboten. Für einzelne Zweige des Handelsgewerbes kann eine zweistündige Arbeitszeit, die um 10 Uhr morgens beendet sein muß, gestattet werden.

Das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien in Frankreich und Spanien. Am 28. März ist in Frankreich ein Gesetz erlassen worden, welches die Nachtarbeit in Bäckereien in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens verbietet. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer für höchstens 14 aufeinanderfolgende Tage erlassen werden im Falle von Festen, bei zeitweiliger starker Vergrößerung der Einwohnerschaft sowie in dringenden Fällen des Allgemeinwohls. Das Gesetz tritt jedoch erst ein Jahr nach Kriegsende in Kraft. — In Spanien ist durch Königliche Verordnung vom 3. April 1919 die Nachtarbeit in Bäckereien für die Dauer von 6 Stunden innerhalb der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens verboten. Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit sollen durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geregelt werden, nur die 6 Stunden Nachtruhe müssen unbedingt gewahrt bleiben. Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit können bewilligt werden bei Festen, bei Unglücksfällen, welche die Tagesarbeit verhindern, bei vorliegendem öffentlichen Interesse und bei notwendigen Heereslieferungen. Die Ausnahmen dürfen höchstens für 6 aufeinanderfolgende Nächte und für höchstens 30 Nächte im Jahre bewilligt werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Handbuch zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Herausgegeben auf Grund der Vorträge des Lehrgangs für Jugendgerichtshilfe, gehalten in Halle vom 24.—26. Oktober 1918 vom Vorstand des Verbandes der Jugendgerichtshilfen in der Provinz Sachsen. Sitz Halle a. S. 1918. 72 Seiten. Preis 2,60 *M.*

Das Handbuch gibt eine gekürzte Wiedergabe der Vorträge, die in einem Lehrgang für Jugendgerichtshilfe in Halle gehalten worden sind. Es will allen denen, die in der Jugendgerichtshilfe arbeiten, grundlegende Richtlinien in der praktischen Arbeit geben. Das Handbuch macht mit den Aufgaben des Jugendgerichts wie der Jugendgerichtshilfe bekannt. Verschiedene Vorträge befassen sich eingehend mit der Psyche der Jugendlichen.

Dr. Hildegard Sachs, Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung. Fischer, Jena 1919. Preis 5 *M.* 65 Seiten.

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, den Einfluß der geistigen Strömungen auf die Gestaltung des Arbeitsnachweiswesens darzustellen. Trotz ihres theoretischen Charakters enthält sie, namentlich in dem den heutigen Stand behandelnden Teil, auch manche Anregung für den Praktiker. Im Mittelpunkt steht der noch unausgefochtene Kampf zwischen dem mechanistisch-sachlichen und dem organisch-persönlichen Ausgleichsprinzip. Die ältere, mechanistisch-sachliche Auffassung, zum Teil aus dem Wunsche erwachsen, die Arbeitsvermittlung außerhalb des sozialen Kampfes zu stellen und die Parteien unter gleichen Bedingungen ihre Interessenkämpfe ausfechten zu lassen, läßt die Arbeitskraft als totes Objekt, als Ware erscheinen. Die Überwindung dieser, einseitig auf das Produktionsinteresse zugespitzten Idee ist die Einstellung auf die Gesamtheit des kulturellen Lebens, die Erkenntnis, daß die materiellen Interessen der Volkswirtschaft vielfach verflochten sind mit persönlich-menschlichen Faktoren. Um diesen Rechnung zu tragen, muß eine Arbeitsauslese stattfinden. Die Notwendigkeit einer darauf hinzielenden Arbeits- und Berufsberatung hat sich besonders in der Arbeitsvermittlung für Frauen und Jugendliche gezeigt. Dabei sind sowohl die persönlichen Lebensumstände, als auch die persönliche Eignung neben den Bedürfnissen der Volkswirtschaft zu berücksichtigen. Auch versucht Dr. Sachs, das Taylor-System, soweit es Eignungsforschung ist, unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten organisiert, mit der Arbeitsvermittlung in Verbindung zu setzen. G.

Revolutionäre Streitfragen. 1. Heft: Der Bolschewismus und seine Überwindung von Dr. E. Stadtler. Nach zweijähriger russischer Kriegsgefangenschaft. 19 S. Preis 1 *M.*

2. Heft: Massenelend. Russische Erfahrungen und deutsche Besorgnisse von Dr. jur. Paul Schiemann. Ein Urteil über den Bolschewismus von einem ehemaligen russischen Heeresangehörigen. 29 S. Preis 1 *M.*

3. Heft: Unsere Not und unsere Rettung von Generalsekretär Stegerwald. 18 S. Preis 70 Pf.

4. Heft: Die Asiatisierung Europas. Gedanken über Klassenkampf und Demokratie von Dr. jur. Paul Schiemann. 19 S. Preis 80 Pf.

5. Heft: Die Ursachen der russischen Märzrevolution von Dr. E. Stadtler. 23 S. Preis 1 *M.*

6. Heft: Der kommende Krieg. Bolschewistische Weltrevolutionspläne von Dr. E. Stadtler. 16 S. Preis 80 Pf.

7. Heft: Der Kommunismus in Rußland und die Diktatur des Proletariats. Nach der Broschürenliteratur ihrer geistigen Urheber. Von Justizrat Blibarski. 14 S. Preis 80 Pf.

8. Heft: Der Imperialismus der Bolschewiki von Caesar von Schilling. 13 S. Preis 80 Pf.

9. Heft: Ist Spartakus besiegt? Der Bolschewismus als weltpolitisches Problem von Dr. E. Stadtler. 18 S. Preis 80 Pf.

10. Heft: Die Despoten der Sowjetrepublik. Ein Wort der Aufklärung über bolschewistische Diplomaten und Staatsmänner von Heinz Fenner. 18 S. Preis 80 Pf.

11. Heft: Maxim Gorkis politische Gesinnung und seine Stellungnahme zu der Sowjetregierung von Heinz Fenner. 16 S. Preis 80 Pf.

12. Heft: Bolschewismus und Wirtschaftsleben von Dr. E. Stadtler. 40 S. Preis 1,20 *M.*

13. Heft: Weltkrieg, Welttragödie und Weltbolschewismus von Dr. E. Stadtler. 22 S. Preis 1 *M.*

Herausgegeben vom Generalsekretariat zum Studium und zur Bekämpfung des Bolschewismus 1919. Kommissionsverlag Grübel.

Kleinsiedlung und Kriegersiedlung. Drei Gesetzentwürfe nebst Erläuterungen. Aus den Schriften des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz (E. V.). Heft 31. Verlag des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz (E. V.). Berlin 1918. 32 S.

Säuglingspflege. Methodischer Leitfaden für den theoretischen und praktischen Unterricht. Für die Hand der Lehrerin und der Fürsorgerin bearbeitet von Anna Theisgen. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Brantwig. Volksvereins-Verlag G. m. b. H., M.-Gladbach 1918. 75 S., 27 Abbildungen. Preis 2,50 *M.*

Wohnstädte der Zukunft. Neugestaltung der Kleinwohnungen im Hochbau der Großstadt von Heinrich de Fries. Verlag der Bauwelt. Berlin 1919. 66 S.

Mitteilungen über den 56. Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. zu Nürnberg am 19. und 20. September 1918. Kommissionsverlag J. Guttentag G. m. b. H. Berlin 1918. 267 S.

Der Vorläufer, Sonderheft des Neuen Merkur. Herausgeber E. Frisch u. W. Hausenstein. Verlag „Der Neue Merkur", München. Das Quartal kostet 7,50 M, das Einzelheft 2,75 M. 93 S.

Hygiene der keramischen Industrie (Ziegelarbeiter, Töpfer, Porzellanarbeiter). Hygiene der Glasarbeiter und Spiegelbeleger. — Hygiene der Phosphor- und Zündwarenarbeiter. Von Dr. Bernhard Schreber, Kgl. Kreisarzt in Berlin. VII. Band von Weyls Handbuch der Hygiene, herausgegeben von Prof. Dr A. Gärtner. Mit 84 Abbildungen im Text. Verlag J. A. Barth. Leipzig 1918. 204 S. Subskriptionspreis 12 M. Einzelpreis 15 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen Preis: vierteljährlich 5 M Einzelnummer 45 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43 44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Eine populäre Volkswirtschaftslehre

Im 39.—49. Tausend erschien soeben:

Carl Jentsch

Grundbegriffe u. Grundsätze der Volkswirtschaft populär dargestellt, herausgegeben von Dr. A. H. Rose

gr. 8°, 400 S. auf holzfreiem Papier

Geheftet 5,50 Mark **Gebunden 7,50 Mark**

„Berner Intelligenzblatt":

Die klare, im besten Sinne des Wortes wahrhaft populäre Art und Weise, mit der Carl Jentsch die Grundsätze und Grundbegriffe der Volkswirtschaft erörtert, bringt vom ersten bis zum letzten Kapitel des Bandes Freude und reichen Gewinn und läßt auch den weniger geschulten Leser die Klippen der Einführung in den scheinbar trockenen und spröden Stoff der Wissenschaft von der Volkswirtschaft leicht überwinden. — Das Buch sei allen dringend empfohlen, die mit ihrem Staatsbürgertum Ernst machen und tätigen oder urteilenden Anteil an der Gestaltung der wirtschaftlichen Zukunftspolitik Deutschlands nehmen wollen.

„Wirtschaftsgenossenschaft", Berlin:

Wir möchten wünschen, daß jeder Beamte das Buch nicht nur lesen, sondern auch studieren würde. Wenn seine (Jentschs) Lehren unser aller geistiges Eigentum werden, dann steht uns bei unserm Eintritt in das öffentliche Leben ein volkswirtschaftliches Wissen zur Seite, auf dessen Boden wir immer die rechten Bahnen finden werden.

Verlag von **Fr. Wilh. Grunow, Leipzig** — Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Gesucht

als Referent für die Arbeiterangelegenheiten eines großindustriellen Unternehmens in Süddeutschland eine in Arbeitergesetzgebung, Statistik, Gewerkschafts- und Tarifwesen erfahrene **jüngere Persönlichkeit mit Hochschulbildung.** Schriftliche Meldungen mit näheren Angaben über die bisherige Tätigkeit usw. zu richten an Geheimen Oberregierungsrat Dr. **Bittmann,** Berlin W. 30, Bayrischer Platz 5.

Zu kaufen gesucht:

Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 3. A.; **Elster,** Wörterbuch 3. A.; **Gesamtausg. philos. u. polit. Klassiker** (Fichte, Hegel, Kant, Lassalle, Marx, Mill usw); Geschichtswerke von Oncken, Lamprecht, Treitschke; **Meyer- u. Brockhaus-Lexikon** 1908; **kplte. Serien stets** (Finanzarchiv, Archiv f. öff. Recht, Arbeiterfreund, Soziale Praxis, Soz. Monatshefte, Neue Zeit usw.)

Buchhandlung Alfred Lorentz, Leipzig, Kurprinzstr. 10.

Die

Arbeitslosen-Fürsorge

Zusammenstellung u. Erläuterung der gesetzlichen Verordnungen vom 13. XI. 1918 bis 15. IV. 1919 von **G. Leppert**

Preis 70 Pfg.

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten

aufgestellt vom

Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform

Mit einer Begründung

(24 S. 8°.) **Preis: 80 Pf.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die englische Arbeiterpartei.

Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der politischen Arbeiterbewegung in England.

Von

Dr. rer. pol. Gerhard Güttler.

(X, 210 S. gr. 8°). 1914. **Preis: 5 Mark** (+ 2 Mark Zuschlag).

Inhalt: Einleitung. Wandlungen in den politischen und sozialen Grundanschauungen der beiden großen Parteien. Die Entwicklung Englands zur Demokratie. Der Zusammenhang zwischen Liberalismus und Arbeiterbewegung — I. Geschichte der politischen Arbeiterbewegung in England. 1. Die revolutionäre Periode der Arbeiterbewegung (bis ca. 1850). 2. Die gewerkschaftlich-liberale Periode der Arbeiterbewegung (1850 bis ca. 1885). 3. Die sozialistische Bewegung der achtziger Jahre. Der neue Trade Unionismus. Die Independent Labour Party (1880 bis 1900). 4. Das Labour Representation Committee (1900 bis 1906) und die Labour Party (seit 1906). — II. Gedankeninhalt des Labourismus. 1. Grundlinien des Sozialismus James Ramsay Macdonalds. Macdonalds Stellung als Theoretiker des Labourismus. Seine Schriften. A. Die evolutionistische Grundlage. B. Demokratie und Sozialismus. 2. Die Hauptforderung des Labourismus. (Das soziale Programm der Labour Party.) Der unbestimmte Charakter der englischen Parteipolitik. Gründe für das Fehlen eines systematischen Programms bei der Labour Party. Der innere Zusammenhang der labouristischen Forderungen. A. Reform des Arbeitsvertragsrechts. a) Das Prinzip des „Lohnes zum Leben" als Grundlage des Arbeitsvertrags. b) Lohnämter und Einigungsämter (Schiedsgerichte). B. Verhütung der Arbeitslosigkeit. C. Reform des Armenrechts (Verhütung der Armut). D. Das sozialistische Endziel des Labourismus. — III. Rückblick. Die Bedeutung der labouristischen Forderungen für die weitere Entwicklung Englands — Beilagen: 1. Wechsel der Parteien in der Regierung seit 1832. 2. Anzahl der Mitglieder der einzelnen Parteien seit 1868. 3. Vergleich der Hauptdaten in der Arbeiterbewegung Englands und Deutschlands seit 1868. 4. Statistisches zur Entwicklung der Arbeiterpartei. 5. Verfassung der Arbeiterpartei.

Schmollers Jahrbuch. Bd. 39, Heft 1: . . . Wir begrüßen das Buch von Güttler als eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse der neuesten englischen sozialen Entwicklung. G. Schmoller.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 39, Heft 3: . . . Die Arbeit, die aus Studien an der Quelle hervorgegangen ist, zeugt nicht nur von der Berücksichtigung aller literarischen Hilfsmittel in weitestem Umfange, sondern auch von einer genauen Kenntnis der sozialen und politischen Verhältnisse des Landes, sowie von gutem Verständnis der politischen Psychologie des englischen Volkes. Sie ist deshalb sehr geeignet, unsere Kenntnis der Probleme zu erweitern und zu vertiefen, die seit Jahren im Mittelpunkt der inneren Politik Englands gestanden haben, und die, weit entfernt durch den Krieg beseitigt zu sein, sich nach seiner Beendigung mit erneuter Schärfe dem englischen Volke und seinen Lenkern aufdrängen werden Ch. Lenbuscher.

Jahrbücher für Nationalökonomie. III. F. Bd. 57, Heft 1: . . . Wenn nach dem Weltkriege die große Frage des Anteils, den der Sozialismus an ihm gehabt hat, zur Untersuchung reif geworden ist, wird für die Wertung der Stellung des englischen Sozialismus und der in der englischen Politik ausschlaggebenden Arbeiterpartei zum Kriege die hier vermittelte Kenntnis vom Werden und vom Geiste des „Labourismus" von besonderer Bedeutung werden. H. Köppe, Marburg.

Literar. Jahresbericht des Dürerbundes. 1916/17: Einen wertvollen Zuwachs zu unserer sozialwissenschaftlichen Literatur über E. bedeutet Güttlers 210 Seiten umfassende, Gedankengehalt und Geschichte der Arbeiterbewegung ungemein genau und sachkundig darstellende Arbeit.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der **Verlagsbuchhandlung von Paul Parey** in Berlin SW. 11, betreffend **„Die Volkshochschule und die geistigen Grundlagen der Demokratie** von Prof. Dr. **A. H. Hollmann".**

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 26. Juni 1919. Nummer 39.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JAN 19 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 5 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Friede unterzeichnet. Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin. 679

Zum Aufbau der Räteorganisation. Von Arbeitersekretär Anton Erkelenz, Mitglied der Nationalversammlung, Düsseldorf. I. . 681

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 684
Die Ortsgruppe Hannover der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 684
Planwirtschaft und Rätesystem auf dem sozialdemokratischen Parteitag.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 687
Die Streikbewegung im Inland.
Arbeitskämpfe im Auslande.

Arbeiterschutz 688
Arbeiterkontrolleure bei der technischen Unfallverhütung?
Die Regelung der Arbeitszeit im Ruhrbergbau.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 690
Der neue Arbeitsmarktanzeiger und die Stellenlisten der Zentralauskunftsstellen. Von E. M. Lüttgens, Magdeburg, Referenten des Arbeitsnachweis-Verbandes Sachsen-Anhalt.

Volksgesundheit 692
Die Bevölkerungsbewegung in Deutschland während des Weltkrieges.
Die Verwendung von Truppenübungsplätzen und Militärbauten zu Erholungszwecken.

Literarische Mitteilungen 693

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Friede unterzeichnet.

Der 22. Juni 1919 wird für immer der dunkelste Tag in der Geschichte des deutschen Volkes bleiben. Durch fünf Jahre voll Blut und Tränen, durch unsagbaren Opfermut und unendliches Leid hindurch sind wir zu einem Frieden gekommen, der uns ein grausames Joch auferlegt, uns in die härtesten Fesseln der Knechtschaft schlägt. Nur der unentrinnbare Zwang, die brutalste Gewalt kann ein wehrloses Volk dazu nötigen, einen solchen Frieden hinzunehmen. Unsere Arbeit, unser Leben gehört fortan nicht mehr uns selbst, sondern dem Feinde. Aus tiefstem Elend wenden wir den Blick sehnsüchtig empor nach dem Lichte der Freiheit. Wird sie dem deutschen Volke dereinst wieder leuchten?

Unerträglich und unerfüllbar ist und bleibt dieser Friede, der eine Verewigung des Krieges bedeutet. Die geringen Zugeständnisse, die in Versailles erreicht worden sind, ändern nichts an diesem Urteil. Und weil wir nichts auf uns nehmen sollen, was wir nicht ertragen können, und nichts versprechen, was nicht zu erfüllen ist, so hätte ein Unannehmbar gesprochen werden müssen. Regierung und Mehrheit der Nationalversammlung haben es nicht getan. Sie haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie nach wie vor die aufgezwungenen Bedingungen für unerträglich und unausführbar halten. Sie haben erklärt, daß sie willens sind, bis zum Äußersten alle Kräfte anzuspannen, um die feindlichen Forderungen zu erfüllen, daß aber Möglichkeit und Können versagen würden. Sie haben sich geweigert, die alleinige Schuld Deutschlands am Weltkriege auf sich zu nehmen und deutsche Reichsangehörige, voran den deutschen Kaiser, Staatsmänner und Heerführer, der Rache der Feinde auszuliefern. Sie haben Vorbehalt auf Vorbehalt gemacht. Aber sie haben unterzeichnet. Diese Tatsache allein bleibt, alle Vorbehalte verwehen, in Paris tut man sie mit einem eisigen Nein ab und hält sich an den Beschluß der Unterzeichnung und nur an diesen.

Mußten Regierung und Volksvertretung diese ungeheure, zermalmende Last auf sich nehmen? Sie taten es in der Überzeugung, daß dies Übel des Friedens, so unermeßlich es ist, doch immer noch kleiner sei als der neue Krieg, der ohne Zögern und Erbarmen der Verweigerung der Unterschrift gefolgt wäre. Es sind ja nicht in erster Linie die Schrecken eines Krieges gegen ein wehrloses Land und Volk an sich, die uns drohten, sondern vor allem seine Folgen, die wirtschaftlichen, sozialen, politischen Wirkungen. Einen kleinen Vorgeschmack boten schon die letzten Tage in Weimar: die parlamentarische Mehrheit zerbrach, das Kabinett zerfiel, ein Chaos drohte. Nur mit Mühe wurde eine neue Mehrheit aus Sozialdemokraten und Zentrum gebildet, das Kabinett in diesem Sinne ergänzt, die Demokraten schieden aus. Im Lande Streik über Streik, bei den Eisenbahnern, im Postdienste, im Gewerbe, Handel, Landwirtschaft; dazu Unruhen und Gewalttaten, Hungerkrawalle und Putsche. Und nicht minder schlimm eine tolle Gier nach Vergnügen und Lust, nach Profit und schamlosem Gewinn, die schnödeste Ichsucht neben völliger Gleichgültigkeit gegen die Not des Vaterlandes. Unser Volk ist schwer krank, zermürbt in seinen leiblichen Kräften, zerrüttet in seiner Seele.

Regierung und Volksvertretung glaubten diesem armen unglücklichen Volk nicht noch das Elend eines neuen Krieges, einer Besetzung großer Teile Deutschlands, der wirtschaftlichen Vernichtung und der Aushungerung aussetzen zu dürfen mit der Aussicht auf noch härtere Bedingungen eines völligen Zerstörungsfriedens. Sie hoffen mit der Unterzeichnung wenigstens die Reichseinheit gewahrt zu haben, Möglichkeiten eines Wiederaufbaues zu schaffen, einer Gesundung und Befreiung die Wege zu bahnen. Sie vertrauen darauf, daß der Friede in sich selbst seine eigene Undurchführbarkeit erweisen, an seinen inneren Widersprüchen scheitern und einer Erneuerung im Sinne des Ausgleichs und der Gerechtigkeit weichen werde. Wenn Deutschland wirklich alle seine Kräfte aufbietet, um die ihm aufgezwungenen Pflichten zu erfüllen, schafft es sich zugleich das wirksamste Recht, die Beseitigung des Unerträglichen und Unausführbaren zu verlangen. Deutschland muß sich ohnmächtig der Gewalt fügen, aber sein Recht auf Leben wird sich durchsetzen. Und seine Ehre kann ihm keine äußere Macht nehmen, die ruht in seinen eigenen Händen.

Mit trübem Blick sieht der deutsche Sozialpolitiker in die Zukunft. Die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags an sich sind es nicht, die ihm den Weg versperren. Sie bieten freilich für Deutschland keinerlei Fortschritt, bleiben sehr weit zurück hinter den deutschen Forderungen, aber sie lassen doch wenigstens Möglichkeiten eines Ausbaues des internationalen Arbeitsrechts zu. Aber um so schwerer sind die Lasten, die der deutschen Sozialpolitik durch die finanziellen und wirtschaftlichen Friedensbedingungen mittelbar auferlegt werden. Wird es gelingen, das Los der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen auch nur einigermaßen erträglich zu gestalten? Droht nicht unsere ganze Sozialversicherung unter der furchtbaren Not zusammenzubrechen? Kann unser Arbeiterschutz aufrecht erhalten werden? Wie werden die Schöpfungen der Selbsthilfe, die Gewerkschaften und Genossenschaften, die Arbeitsgemein-

schaften, die Tarifverträge bestehen? Muß in dem verarmten und verelendeten Deutschland, dem Kohlen, Erze, Schiffe geraubt werden, die Verkümmerung von Industrie und Handel nicht eine furchtbare Arbeitslosigkeit um sich greifen? Alle die chiliastischen Hoffnungen, die breite Massen jetzt an die Schlagworte vom Rätesystem, von der Sozialisierung und der Planwirtschaft knüpfen, werden uns vor den drohenden Übeln nicht schützen, wenn das deutsche Volk nicht wieder lernt, in ernster Pflichttreue restlos und hingebend dem Gebote der Arbeit zu folgen. In ihr und in ihr allein liegt der Keim der Wiedergeburt, einer wahrhaften sozialen Reform. Auch dieser grausame Gewaltfrieden wird das deutsche Volk nicht vernichten, das Reich wird nicht zugrunde gehen, wenn Volk und Reich an die Arbeit des Neubaues entschlossen und audauernd herantreten. Die Weltgeschichte hat es tausendfach bewiesen, daß dem Schwertruf: „Wehe den Besiegten" der Sieg der Unterlegenen gefolgt ist, die ihre Kultur, ihr Wissen und ihr Streben ihren Überwindern brachten. Deutschland ist das Land der Sozialreform, und es ist seine Mission, der ganzen Menschheit auf diesem Wege voranzugehen.

E. Francke.

Zum Aufbau der Räteorganisation.

Von Arbeitersekretär Anton Erkelenz, Düsseldorf.
Mitglied der Nationalversammlung.

I.

Der nachstehende Aufsatz war bereits geschrieben, als der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung den jetzigen Artikel 34 g der Grundrechte annahm und damit die „Verankerung" des Rätesystems erledigte (Sp. 643). Die Art, in der das geschehen, ist mehr als bedenklich. Der seinerzeitige Regierungsentwurf zum Rätesystem konnte deshalb Zustimmung finden, weil er zwar das Rätewesen grundsätzlich festlegte, aber die Ausführung weiteren Reichsgesetzen überließ. Lediglich die Begründung enthielt Andeutungen, wie der Aufbau der Räte geschehen könnte. Der in dieser Begründung vorgesehene Aufbau ist in der jetzigen Formulierung verfassungsmäßig festgelegt und damit die Bewegungsfreiheit künftiger Gesetze so stark eingeengt, daß jede Abänderung eine Verfassungsänderung bedeutet.

Über die Räteorganisation herrscht selbst bei den wärmsten Befürwortern noch keine Klarheit. Man braucht nur die Wochenschrift der Räteanhänger „Der Arbeiterrat" zu lesen, um zu finden, daß selbst um Däumig herum nur Leute stehen, die zwar ehrlich und brav nach den Ausführungsgedanken für die Räte suchen, auch mancherlei Bausteine herantragen, von denen aber kein einziger weiß, wie man die Sache aufziehen könnte. Der Verfassungsausschuß hat aus den Kaliskischen Plänen einige Grundgedanken entlehnt. In Nr. 17 des „Arbeiterrat" werden aber die Richtlinien Kaliski-Cohen von Rechtsanwalt Bendix so treffend zerpflückt und in ihrer gesetzgeberischen Unreife derart bloßgelegt, daß kein Gesetzgeber es wagen kann, diese unausgegorenen Gedanken zur Grundlage gesetzgeberischer Arbeit zu machen. Die Schaffung von einseitigen Arbeiterräten für Orte, Bezirke und für das Reich widerspricht so unbedingt dem Möglichen und Nötigen, daß eine Verfassungsbestimmung darüber von jedem Standpunkt aus und vom ersten Tage ab ein schweres Hindernis für den Rätegedanken darstellt. Der Mangel an sachlicher Gliederung macht diese Einrichtung zu einem Hemmnis für jede Produktion, gewiß nicht zu einer Förderung.

Es besteht kein vernünftiger Grund, über den Aufbau jetzt schon Einzelheiten in die Verfassung hineinzuschreiben, wo wir uns allerwege noch im Stadium der Klärung und Aussprache befinden. Das Reichsarbeitsministerium hat den richtigen Gedanken gehabt, man müsse die Räte nach und nach aufbauen. Deshalb will es zuerst unten mit den Betriebsräten beginnen. Weshalb hat es nicht verhindert, daß der Überbau jetzt schon vorweg genommen wird? Nicht einmal die Fraktionen — zum mindesten meine Fraktion (Demokrat.) nicht — haben bis jetzt Gelegenheit gehabt, zu der ganzen Rätefrage Stellung zu nehmen. Die Mitglieder des Verfassungsausschusses haben dabei völlig für sich selbst gehandelt. Es ist kaum anzunehmen, daß die gesamten Fraktionen bereit sind, diese jetzige Form des Artikels 34 g anzunehmen.

Von links will man durch die Räte ein ganz neues System der Gesetzgebung und Verwaltung schaffen. Die Räte sollen alle Parlamente, und im Sinne Däumigs wohl auch alle Verwaltungsbehörden, überflüssig machen und ersetzen. Sie sollen jeweils für ihr Gebiet Parlament und Verwaltung sein. Und da sie diese Aufgaben erfüllen sollen nur im Auftrage der „revolutionären Arbeiterklasse", so erblickt jene Seite in diesem ganzen Aufbau das Mittel zur Erringung der politischen Gewalt. Mit diesen Bestrebungen ist kein Kompromiß möglich für alle diejenigen, die in diesem System keine Besserung entdecken können. Die Anhänger dieser Bestrebungen werden auch mit keiner irgend wie gearteten Verständigung zufrieden zu stellen sein. Für sie gilt es einen Kampf um die Macht, bei dem es nur ein hüben oder drüben gibt. Aus diesem Grunde hat auch das vom zweiten Rätesystem angenommene System Kaliski-Cohen (Reuß) nirgendwo Befriedigung erweckt. Der Kaliskische Gedanke will, daß die alten Parlamente in Gemeinde, Staat und Reich die Macht mit den Räten teilen sollen, wobei der alte Verwaltungsaufbau anscheinend ziemlich unberührt bleibt. Die politische Seite dieser Regelung kann hier als nicht hergehörig übergangen werden, obwohl man über die Erschwerung aller Geschäfte durch ein Doppelkammersystem selbst im kleinsten Gemeinderat, nicht leicht hinwegkommt. Das ist um so unbefriedigender, als in Nr. 16 der Zeitschrift „Der Arbeiterrat" der Schriftleiter Kreft mit beachtenswerten Gründen ausführt, daß man auch zu den Räten „jedem Volksgenossen", also nicht nur Arbeitnehmern, das Wahlrecht geben müsse. Daß dann sowohl das Parlament im alten Sinne, wie auch der Rat ziemlich genau gleich zusammengesetzt wären, liegt auf der Hand.

Hier interessiert uns aber die wirtschaftliche Seite. Kaliski und seine Anhänger sehen in den Räten ein Instrument zur Förderung der Produktion. Aber sie scheinen ihre Pläne nach dieser Richtung noch unvollkommen durchdacht zu haben, da nicht zu erkennen ist, wie sie durch die Räteparlamente einen nennenswerten Einfluß auf die Produktion ausüben könnten; allenfalls könnten das in einem bescheidenen Umfang die obersten Stellen, etwa der Reichswirtschaftsrat, tun, wenn man ihm die wirtschaftliche Gesetzgebung überträgt. Es wird dabei die Voraussetzung gemacht, daß der Reichswirtschaftsrat für eine solche Gesetzgebung sachverständiger sei. Allein bei näherem Zusehen findet man, daß das nur in ganz beschränktem Umfang zutrifft. Sollte der Reichswirtschaftsrat, z. B. die Verhältnisse der Bäckereien regeln, so findet man gleich, daß er nur sehr wenige sachverständige Bäcker hat. Die Arbeiter und Unternehmer, aus Eisen-, Maschinen-, Kohlen-, Textil- usw. Industrie verstehen von der Bäckerei nicht mehr als auch ein durchschnittlicher Reichstagsabgeordneter. Und so wird es mit jedem Industriezweige gehen. Schwieriger noch wird die Sache, wenn man in die unteren Stellen, Provinzen, Kreise, Gemeinden geht. Der Reichswirtschaftsrat ist ein bestimmendes Organ. Alle unteren Stellen sind wesentlich Beratungskörperschaften bei der Ausführung und Verwaltung. Während beim Erlaß von Gesetzen über die Produktion der gesunde Menschenverstand eines Nichtfachmanns noch große Dienste leisten kann, kommt es bei der Ausführung weit mehr auf Fachkenntnisse an.

Ein Orts- oder Bezirksarbeiterrat geht aus allgemeinen Wahlen hervor: er soll sich, wie auch Leipart hier kürzlich (Sp. 569) ausgeführt hat, fachlich gliedern. Entweder ist dieser Arbeiterrat an Zahl der Gewählten so beschränkt, daß eine arbeitsfähige Körperschaft entsteht, in einer Großstadt etwa 60 Personen, dann erhalten die einzelnen Berufszweige bestenfalls zwei bis drei Gewählte, viele weniger. Oder die Zahl wird so hoch gegriffen, daß jeder Berufszweig 10—15 Vertreter entsenden kann, dann wird die Körperschaft für allgemeine Angelegenheiten zu schwerfällig.

Der Irrtum, der hier begangen wird, ist, daß man die Unterschiede einer Förderung der Produktion im Verhältnis zu der Regelung der allgemeinen Angelegenheiten zu wenig beachtet. Sieht man ab von den allgemeinen elementaren Voraussetzungen der Produktionsmöglichkeit, dann ist jede weitere Förderung der Produktion eine Frage fachlicher Kenntnisse, die wenig damit zu tun hat, wie man etwa zu allgemeinen sozialen und politischen Fragen steht; Produktionsfragen greifen auch meist weit hinaus über das engere Gebiet des Bezirks- oder Provinzrates. Das zeigt sich am deutlichsten in kleinen Gewerben, die in einzelnen Teilen des Reiches gruppenweise verteilt sind, z. B. gewisse Spezialzweige der Metallindustrie. Von ihnen sind in einem engeren Bezirk oft nur wenige, gelegentlich gar nur ein Betrieb. Der einzelne Betrieb ist aber in

produktionsfördernden Maßnahmen sehr beschränkt. In handelspolitischen Fragen z. B. muß er mit allen anderen verwandten Betrieben zusammengehen. Soll in einem solchen Gewerbe die Produktion und das Verständnis für ihre Schwierigkeiten gefördert werden, dann ist es unvergleichlich wichtiger, daß die Vertreter dieses Gewerbes aus dem ganzen Reiche zusammenwirken, als daß sie in einem Bezirks- oder Provinzrat in der Masse der anderen Gewerbe erdrückt werden. Das gilt mehr oder etwas weniger für alle Gewerbe. Am ehesten lassen sich noch die Produktionsfragen der Industrie der Urprodukte rein regional erledigen. Die rheinisch-westfälische Kohle hat wenig Berührung mit der oberschlesischen. Schon beim Eisen aber sind die gemeinsamen sachlichen Interessen höher als die besonderen eines beschränkten Gebietes.

Und sie werden um so wichtiger, je weiter man in die Veredlung hineingeht. Da es aber auch fundamentale allgemeine Interessen gibt, die allen Arbeitnehmern einerseits, allen Unternehmern andrerseits gemeinsam sind, so muß man beim Aufbau der Räte auf diese Verschiedenheit Rücksicht nehmen. Die allgemeinen Interessen können bezirklich, die sachlichen müssen einheitlich im Reiche vertreten werden, wobei bezirklichen Unterschieden durch Untergruppen Rechnung getragen ist. Für allgemeine und fachliche Aufgaben müssen besondere, organisatorisch voneinander getrennte Stellen vorhanden sein. Es wird sich später zeigen, welche Folgerungen daraus zu ziehen sind.

Zu den strittigen Punkten gehört es auch, ob und inwieweit im Rahmen des Rätesystems paritätische Organisationen zu schaffen sind. Die Reichsregierung scheint gemäß ihrer Vorlage zu § 34 der Reichsverfassung der Ansicht zu sein, daß zur Regelung der allgemeinen sozialpolitischen Angelegenheiten besondere Körperschaften der Arbeitnehmer zu bilden sind, während für die wirtschaftspolitischen Fragen, d. h. also auch für die Produktionsfragen, paritätische Körper nötig sind. Dem letzteren ist zunächst vollauf zuzustimmen, vorausgesetzt, daß diese Räte Fachvereinigungen sind. Aber wir vermögen uns auch heute nicht davon zu überzeugen, daß für die allgemeinen Angelegenheiten einseitige Vereinigungen der Arbeitnehmer nötig seien. Alle die Gründe, die seinerzeit gegen den Irrtum der Arbeiterkammer, jenen scheinradikalen Rückfall in überwundene Anschauungen, sprachen, reden auch heute gegen einseitige Räte. Arbeiterinteressenvertretungen haben wir, nämlich in den Gewerkvereinen und Gewerkschaften. Ihr Einfluß ist und wird heute in der Demokratie noch unvergleichlich viel größer sein als je. Es ist gesagt worden, es müsse eine Organisation geschaffen werden, in der alle Arbeitnehmer aller Richtungen, einschließlich der Nichtorganisierten, vertreten seien. Mir scheint es unnötig. Was die verschiedenen Organisationsrichtungen in Zukunft tun, kann man ihnen mal zunächst selber überlassen. Zu ihrer Einigung eine Art Gewerkschaftsersatz schaffen, ist überflüssig. Es könnte nur einen durchschlagenden Grund geben, nämlich im Sinne der Brentanoschen Vorschläge die zwangsweise Schaffung einer Garantieorganisation für Innehaltung von Tarifverträgen. Dazu sind aber die Räte ungeeignet. Wir brauchen nicht neue Stellen, in denen viel zum Fenster hinaus geredet wird, und wo Arbeitnehmer und Unternehmer aneinander vorbeireden. Aber wir brauchen Stellen, wo sie gemeinsam Arbeit verrichten können. Und auch in den allgemeinen Fragen, wie z. B. Wohnungswesen, wird man im Rahmen der vorhandenen Mittel Wege zu gemeinsamer Aktion finden, so schwer es auch augenblicklich zu sein scheint.

Sieht man von den politischen Streitfragen, die über die Räte entstanden sind, hier ab, so kann man die Aufgaben, die den Räten obliegen, als die der sozialen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung bezeichnen. Darin liegt sozial und wirtschaftspolitisch gesehen ihre eigentliche Bedeutung. Hier warten große Aufgaben, deren Lösung geeignet ist, das ganze Gesicht der Sozialpolitik zu verändern und zu vertiefen. Bisher war die Sozialpolitik eine Aufgabe der öffentlichen Gewalten. Besonders der Arbeiterschutz mußte von Staats wegen erzwungen werden, da Arbeitnehmer und Unternehmer sich darüber nie einigen konnten. Das hatte die Bürokratisierung der Sozialpolitik zur Folge, die überall nur Gegner fand und bei niemandem rechtes Vertrauen hatte. Alles spricht dafür, daß diese Zeit überwunden ist. Der Tarifvertrag, die freie Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer kann all diese Fragen viel besser regeln. Er wird sich auf Gebiete ausdehnen, die bisher als Domänen der staatlichen Sozialpolitik galten. Die Gewerkschaft, der Unternehmerverband, die den Vertrag miteinander abschließen, haben aber selbst nicht in allen Fällen die Organe und Mittel, ihre Vereinbarungen durchzusetzen. Das fällt dann den Räten zu. Der Staat selber wird weite Teile der Sozialpolitik in Zukunft nicht mehr selber bearbeiten, vorschreiben, durchführen und überwachen. Er wird sie den Räten überlassen, wird ein bescheidenes Maß von Vorschriften geben, in die ein Rahmen gespannt wird, während die Ausfüllung den Beteiligten in den Räten überlassen wird. Eben weil die Räte die Organe der sozialen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung sind, müssen sie paritätisch sein, gleichgültig ob die beteiligten Betriebe Privat-, Genossenschafts- oder Staatseigentum sind.

Auf diesen Grundsätzen fußend, hat der Gewerkverein der Metallarbeiter dem zuständigen Ministerium eine Denkschrift überreicht, in der der Rätegedanke systematisch durchgeführt ist. Ihr Hauptgedankeninhalt soll in einem zweiten Artikel zusammengefaßt wiedergegeben werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Hannover der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 17. Juni ihre erste Generalversammlung ab, bei der Frl. Dr. Gaebel-Berlin über den Plan eines einheitlichen Arbeitsrechts berichtete. Die Rednerin führte aus, daß es sich dabei nicht nur um eine Kodifizierung des vielfach verstreuten und ungeordneten Materials handle, sondern daß das neue Recht neue Grundlagen finden müsse: die Wertschätzung der Persönlichkeit des Arbeitenden und die Anerkennung des Rechts sozialer Selbstbestimmung. Das Koalitions- und Tarifvertragsrecht müssen endlich aus der Sphäre des Privatrechts in die des öffentlichen Rechts hinausgehoben werden. Aber alle gesetzgeberische Arbeit sei fruchtlos, wenn sie nicht von dem Rechtsbewußtsein und Verantwortlichkeitsgefühl der Parteien, der eisernen Disziplin der Berufsvereine getragen werde und der krasse engherzige Berufsegoismus einer weiteren Auffassung und dem Sinn für das Allgemeinwohl sich unterstelle.

Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform, welche kurz vor Kriegsausbruch gegründet worden war, hat ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Am 12. Juni trat die Vereinigung mit einem gutbesuchten Vortragsabend an die Öffentlichkeit. Stadtrechtsrat Professor Dr. Erdel sprach über „Tarifvertragsrecht", er schilderte die Grundlagen dieses Rechts in früheren Zeiten bis zur Gegenwart und endete seine Ausführungen damit, daß er betonte, wie die Vertragskontrahenten, das sind die vertragschließenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber, aus den Tarifverträgen nicht nur Rechte ableiten dürften, sondern auch Pflichten auf Einhaltung der eingegangenen Abkommen hätten, das sei die „Tariftreue". An einem zweiten Abend will die Ortsgruppe in eine Erörterung über den Vortrag eintreten. Die Ortsgruppe selbst ist in den letzten Monaten sehr erstarkt. Neben zahlreichen Einzelmitgliedern haben sich 15 Berufsverbände mit etwa 12 000 Mitgliedern angeschlossen; weitere Organisationen haben den Beitritt zugesagt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Planwirtschaft und Rätesystem auf dem sozialdemokratischen Parteitag.

Hatte der sozialdemokratische Parteitag in Würzburg Mitte Oktober 1917, der einzige während des Weltkrieges, die Richtlinien und Ziele für die Zukunft festgelegt, ohne daß damals schon eine Ahnung von dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands, der inneren Umwälzung, dem Verlust des Krieges und dem Vernichtungsfrieden zu Worte kam, so galt der vom 10. bis 15. Juni in Weimar tagende Parteitag in erster Linie der Rechenschaft oder Verantwortung der Führer und der Parteileitung, seitdem in ihre Hand die Geschäfte Deutschlands nach der Revolution gelegt worden sind. Gleichzeitig aber galt es auch, neue Aufgaben der Gestaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu stellen. Anfang und Ende der Verhandlungen standen im Zeichen voller äußerer Geschlossenheit der Partei. Unbeschadet mancher Kritik im einzelnen, wobei es an herben Urteilen über diesen und jenen Vorgang, über manche Versäumnis und Schwäche nicht fehlte, hat sich der Parteitag nahezu einmütig hinter die sozialdemokratischen Minister und Parteiführer gestellt: Scheidemann und sogar Noske, der viel angefeindete, erhielten ein Vertrauensvotum; die Versuche, eine geschlossene Oppositionsgruppe zu bilden, zerrannen fast wirkungslos, kaum 20 unter den fast 400 Delegierten fanden sich in ihr zusammen. Und am Schlusse wurde diese Einigkeit noch

ganz besonders stark betont: das Hauptreferat Sinzheimers über das Rätesystem wurde mit allen gegen eine Stimme gebilligt, die Gegenvorschläge Cohens fielen glatt zu Boden. Aber dieses äußere Bild der Geschlossenheit kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß doch innerhalb der Partei sehr verschiedene Strömungen durcheinander wogen. Der Zug nach links, soweit er politische Probleme und taktische Fragen betrifft, hat uns hier nicht zu beschäftigen. Aber der Kampf um die neuen wirtschaftlichen und sozialen Formen, der in der Mitte der Tagung, den meisten Teilnehmern der Versammlung wohl überraschend, ausbrach, verdient auch an dieser Stelle ein Wort der Erwähnung.

Diesen Kampf der Meinungen entfesselte eine große Rede des Reichswirtschaftsministers Wissell über seine vielbesprochene und befehdete Denkschrift der Planwirtschaft. Man hat diese Rede eine „Flucht in die Öffentlichkeit" genannt, aus dem Geheimnis des Kabinetts heraus. Jedenfalls enthüllte sie scharfe Gegensätze zwischen einzelnen Mitgliedern des Reichsministeriums, gerade auch unter den sozialdemokratischen Ministern. In Worten voll Schwung und sittlichem Ernste trat Wissell für seine Pläne ein. Er begann mit einem Bekenntnis: Wir haben der Erwartung des Volkes auf wirtschaftlichem Gebiete nicht genügt, den instinktiven Drang nach höheren Lebensformen nicht erfüllt, der Partei fehlt dafür noch das Programm, die Geschichte wird dereinst über uns in der Regierung hart und bitter urteilen, wir leiden unter dem Fluch der Moral mit doppeltem Boden. Aber, so fuhr er fort, die neue wirtschaftliche und geistige Reform wird kommen. Im Kampf zwischen Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft wird diese letztere siegen. Wir müssen den Mut haben, dem Volke zu zeigen, daß es nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. Das Volk muß erzogen werden zum Geiste sozialistischer Gerechtigkeit, zur planmäßigen Einordnung der Einzelpersönlichkeit in das Ganze. Die Wirtschaft muß von sozialistischen Grundsätzen durchdrungen sein. Wir können in unserer Not die wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht durch das freie Spiel der Kräfte befriedigen lassen. Zeiten der Not sind Zeiten der Gebundenheit. Das wirtschaftliche Leben darf nicht dem Profitsinn des einzelnen überantwortet bleiben, sondern muß den sittlichen Gesetzen unterstellt werden. Diesem Ziele strebe ich zu und nur nach diesen Richtlinien führe ich das mir anvertraute Amt.

Immer wieder fand die Rede des Ministers die lebhafte Zustimmung der großen Mehrheit der Versammlung. Vergeblich versuchten sehr scharfe, persönlich zugespitzte Entgegnungen seiner Kollegen im Kabinett, David und Rob. Schmidt, den Eindruck seiner Worte abzuschwächen. Die Mehrheit des Parteitags nahm eine Entschließung Braun-Hoch an, die Wissell selbst als eine „Rückenstärkung" für sein Verhalten bezeichnet hatte; sie lautet im wesentlichen wie folgt:

Die ungeheure wirtschaftliche Krise, in die der Krieg nicht nur Deutschland, sondern auch alle anderen wirtschaftlich entscheidenden Länder Europas gestürzt hat, kann nur überwunden werden, wenn es durch sozialistische Maßnahmen gelingt, alle schaffenden Kräfte zu einmütiger, das Einzelinteresse dem Gesamtwohl unterordnender Tätigkeit zu vereinen. Der Parteitag fordert daher von der parlamentarischen Vertretung der Partei und den Regierungsmitgliedern die Sozialisierung, wo sie möglich ist. Wo die Sozialisierung noch nicht möglich ist, ist an Stelle der reinen Privatwirtschaft eine zugunsten der Volksgemeinschaft planmäßig betriebene und gesellschaftlich kontrollierte Volkswirtschaft (Gemeinwirtschaft) durchzuführen. Für die allmähliche Überführung von Produktionsmitteln in das Eigentum der Gesamtheit empfiehlt sich die Beteiligung des Reiches, die aus Anlaß der Vermögensbesteuerung durchzuführen ist. Die Arbeiterschaft muß gleichberechtigt neben dem Unternehmertum mitbestimmend und mitverantwortlich an unserem Wirtschaftsleben mitwirken. Zu diesem Zwecke sind außer den regionalen Organisationen (Betriebsarbeiterräte, Bezirksarbeiterräte, Bezirkswirtschaftsräte, Reichsarbeitsrat) fachliche Organisationen der deutschen Wirtschaft auf paritätischer Grundlage ins Leben zu rufen, die als Selbstverwaltungskörper zugleich Organe der Gemeinwirtschaft sind. Der Arbeiterschaft kann nicht zugemutet werden, wirtschaftliche Maßnahmen irgendwelcher Art hinzunehmen, falls ihr nicht ungesäumt ein gleichberechtigter Einfluß auf die Bildung der wirtschaftlichen Entschließungen eingeräumt wird. Die Reichsregierung ist zu ermächtigen, in wirtschaftsorganisatorischen Fragen Mehrheitsbeschlüssen der einzelnen Wirtschaftsgruppen verbindliche Kraft für alle zu dieser Wirtschaftsgruppe gehörigen Unternehmungen beizulegen und ferner zur Vorbereitung der paritätischen Selbstverwaltungskörper, für alle Wirtschaftsgruppen, für welche dies bisher noch nicht geschehen ist, Sachverständigenräte aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber einzuberufen.

Den Schluß des Parteitags bildete das Referat über Rätesystem und Reichsverfassung, das mit einem vollen Siege Dr. Sinzheimers endigte. Seine Ausführungen bewegten sich etwa auf der Linie folgender Vorschläge: Auch in einem politisch vollkommen durchgeführten demokratischen Staatswesen genügt der nur politische Aufbau des Gemeinschaftslebens nicht, um den gesellschaftlichen Kräften und Bedürfnissen gerecht werden zu können. Die Bestimmungen über den Entwurf einer Reichsverfassung, die für die Arbeiterinteressen Arbeiterräte, für die Produktionsinteressen Berufsgemeinschaften mit Wirtschaftsräten vorsehen und diese Räte in großen Zentralorganen zusammenfassen, sind eine geeignete Grundlage für den Aufbau einer Wirtschaftsverfassung. Sie werden aber nur dann in einer den Interessen der Arbeiterklasse dienenden Weise ausgestaltet werden können, wenn die folgenden Gesichtspunkte beachtet werden:

1. Die vertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen muß grundsätzlich den freien Berufsverbänden vorbehalten werden. Soweit diese Regelung zu Arbeitsgemeinschaften führt, die auch Produktionsfragen ergreifen, sind diese Arbeitsgemeinschaften als freibewegliche Bestandteile im Aufbau der Wirtschaftsräte zu berücksichtigen.

2. Bei dem Aufbau der Betriebsarbeiterräte ist davon auszugehen, daß die Betriebe Gemeinschaften mit eigenen Interessen sind, zugleich aber auch innerhalb der Wirtschaftsverfassung den höheren Organisationsstellen der Berufsvereine und Berufsgemeinschaften eingegliedert sein sollen. Die Ausübung der den Betriebsarbeiterräten zu überweisenden Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte darf deswegen den übergeordneten Interessen jener Stellen nicht widerstreiten und muß an deren Bestimmungen gebunden sein.

3. Die Wirtschaftsverfassung kann erst dann als vollendet angesehen werden, wenn durch Ausschaltung des kapitalistischen Unternehmers das Interesse der Wirtschaftsgemeinschaft als leitendes Prinzip gesichert ist. Diese Ausschaltung kann nicht durch die Räte, sondern nur durch Gesetzgebungsakte des Staates erfolgen, dem allein die Verfügung über das Wirtschaftsrecht zusteht.

Neben den sozial-organisatorischen Aufgaben, die die Organe der Wirtschaftsverfassung zu lösen haben, müssen ihnen auch politische Funktionen zustehen, um in das Staatsleben sozialen Geist und soziale Lebendigkeit übertragen zu können. Diese politische Funktion der Räte ist auf das Recht der Beratung und Initiative nach dem Vorbilde des Entwurfs der Reichsverfassung zu beschränken. Für die Verwaltung muß ein Recht zur Information und Beschwerde für die Arbeiterräte und Wirtschaftsräte bezüglich aller Angelegenheiten, die ihren Interessenkreis berühren, gesichert werden, um der bürokratischen Kontrolle von oben eine soziale Kontrolle von unten gegenüberstellen zu können. Es ist die Aufgabe einer durchgreifenden Verwaltungsreformgesetzgebung, den Räten die Erfüllung dieser Aufgabe zu gewährleisten. Die durch die Räte handlungsfähig gewordenen Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaften haben die Keimkraft in sich, über den Staat hinaus Interessengemeinschaften überstaatlicher Art zu bilden, die vielleicht die einzig wahrhafte Grundlage einer Völkerversöhnung bilden können.

In die Debatte griff der jetzige Ministerpräsident Bauer mit einer tapferen Rede ein. Er lehnte aufs entschiedenste die Anschauung ab, als ob die Arbeiter eines Betriebs dessen Leitung und Verwaltung übernehmen könnten. Dadurch entstehe keine Sozialisierung, sondern Massenkapitalismus, und ein solches Verfahren müsse zum Bankrott führen. Eine Sozialisierung könne nur durch Gesetze des Staates erfolgen, aber niemals dadurch, daß die Arbeiter sich der Betriebe bemächtigten. In jedem Fall müsse die Leitung des Betriebs in der Hand des verantwortlichen Betriebsleiters bleiben, auch wenn alle Arbeiter des Betriebs etwas anderes verlangten. Dasselbe gelte für die Staats- und Gemeindebetriebe. Dagegen könne man den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft ein weitgehendes Kontrollrecht überlassen. Weiter wies der Minister darauf hin, daß die am weitest gehenden Forderungen heute nicht von den Arbeitern, sondern von den Angestellten ausgingen und kennzeichnete deren Führer als Leute, die ihre mangelnde Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge durch wüste Wühlarbeit zu ersetzen suchten, die, im Kriege noch bei rechtsstehenden bürgerlichen Parteien, jetzt mit fabelhafter Fixigkeit gleich zu den Unabhängigen und Kommunisten hinübergewechselt seien. Man dürfe ihren Forderungen auf ein Mitbestimmungsrecht, insbesondere bei Einstellung und Entlassung, nicht soweit entgegenkommen, daß dadurch die Entwicklung des einzelnen gehemmt und die Bewegungsfreiheit der Betriebsleitungen eingeengt werde. Mit besonderem Nachdruck trat Bauer für die Ver-

bindung der Betriebsräte mit den Gewerkschaften ein. Die Betriebsräte müßten sich als Organe der Gewerkschaften fühlen. Die syndikalistisch-kommunistische Agitation hätte die Anschauungen der Arbeiter derartig verwildert, daß sie sich im Wirtschaftskampf gegen die Unternehmer zu Tätlichkeiten gegen diese hätten hinreißen lassen. Die deutsche Arbeiterschaft müsse sich schämen, daß solche Dinge vorgekommen seien, und müsse ihre ganze Kraft dafür einsetzen, daß derartige Praktiken unmöglich gemacht würden. Das könne nur durch erneute gewerkschaftliche Erziehung geschehen. Wer keinen Terrorismus gegen sich haben wolle, dürfe ihn auch nicht gegen andere üben. Die Gewerkschaften seien berufen, die Lohn- und Tariffragen zu regeln, da sonst ein Betriebsegoismus entstehe. Man müsse den Mut der Überzeugung haben und Forderungen, die unerfüllbar seien, ablehnen. Es sei gar nicht schade, wenn wirklich vorübergehend 100 000 Arbeiter nach links abströmten. Man gewinne die Arbeiterklasse auf die Dauer nur, wenn man gegen maßlose Forderungen standhalte, und das weiter vertrete, was man jahrzehntelang vertreten habe. —

Seit dem Schlusse des Parteitags sind andere Tage gekommen. Mögen die Beschlüsse, die dort gefaßt sind, später ihre Wirkungen ausüben, heute geht es um Leben oder Sterben des deutschen Volkes. Der „Friede" von Versailles wird hierüber die Entscheidung fällen, alle anderen Probleme rücken damit zunächst in den Hintergrund.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Streikbewegung im Inland. In einer Denkschrift, die Mirabeau im Anfangsstadium der französischen Revolution an den König richtete, findet sich der bemerkenswerte Satz, eine Nation sei nur soviel wert, als sie Arbeit leiste, und Frankreich habe sich der Arbeit entwöhnt. Es scheint leider, daß dieser Satz jetzt auch für breite Schichten unseres früher so fleißigen und tüchtigen Volkes zutrifft. Während durch den Unrechtsfrieden von Versailles die furchtbarste Tragödie über Deutschland verhängt wird, grassiert das Streikfieber ungehemmt weiter. Teils handelt es sich um Lohnforderungen, und die Schraube ohne Ende — Teuerung, Lohnerhöhung, weitere Preissteigerung, abermals Lohnerhöhung und so fort — wird weitergedreht, teils spielen politische Gründe und Kraftproben in bezug auf das Mitbestimmungsrecht mit hinein.

Unter den Lohnbewegungen der letzten Woche hat das meiste Aufsehen ein Streik der Eisenbahn-Beamten und -Arbeiter in Thüringen gemacht. Die Eisenbahner des Direktionsbezirks Erfurt wollten auf eigene Faust den Betrieb demokratisieren, setzten ihnen unangenehme höhere Beamte einfach ab und ernannten statt dessen einen Mann ihres Vertrauens zum Präsidenten des Direktionsbezirks. Da hinter diesem Vorgehen auch spartakistische Umtriebe vermutet wurden, so ging die Regierung durch Entsendung von Truppen in das aufständische Gebiet vor, doch rief das wiederum Proteststreiks in Weimar, Jena, Eisenach, Gotha usw. hervor. Der an sich lokale Vorgang war für das Wirtschaftsleben sehr empfindlich, da es sich bei den Thüringer Eisenbahnlinien um Hauptstrecken des deutschen Verkehrs handelt. Schließlich kam eine Einigung auf der Grundlage zustande, daß die als Dezernenten und als Präsident der Eisenbahndirektion unrechtmäßig eingesetzten Beamten und Arbeiter sofort von ihren Posten zurücktreten, so daß die ordnungsmäßig bestellten Beamten ihre Ämter wieder übernehmen. Der Minister entsendet dagegen einen Kommissar nach Erfurt zur Untersuchung der erhobenen Beschwerden und tritt bei der Reichsregierung für die Zurückziehung der Regierungstruppen ein. Die Beamten- und Arbeiterorganisationen leisten Gewähr für die volle Aufrechterhaltung des Betriebes und für Ruhe und Ordnung auf der Eisenbahn.

In Berlin fanden gleichzeitig mit dem lokalen Vorgang Verhandlungen der zentralen Verbände der Eisenbahnangestellten mit der preußischen Regierung statt. Um die Gefahr eines Generalstreiks der Eisenbahner zu bannen, werden weitgehende Zugeständnisse gemacht werden müssen. Der Eisenbahnminister will zunächst die sofortige Zahlung eines Vorschusses auf das am 1. Juli fällige Gehalt in Höhe von 300 *M* für alle Beamten ohne Unterschied gewähren. Die Gesamthöhe der Entschuldungszulage steht noch nicht fest, weil bei der Bewilligung der Teuerungszulage außer dem Finanzministerium und dem Staatsministerium auch noch die Landesversammlung gehört werden muß. Es ist anzunehmen, daß die einmalige Teuerungszulage in gleicher Höhe wie den Gemeindebeamten, nämlich 1200 *M* gewährt wird.

Die Bankbeamtenbewegung ist jetzt im Stadium der Einigungsverhandlungen über den Reichstarif im Reichsarbeitsministerium. — Im Waldenburger Bergrevier fordern die Bergarbeiter den Siebenstundentag, 300 *M* Kleidergeld, Erhöhung der Löhne und Einführung von Ferien. Nach kurzem Streik wurde die Arbeit aufgenommen, da man das Ende der Verhandlungen erst abwarten will. — In Magdeburg stehen die Arbeiter mehrerer Großbetriebe der Metall- und Maschinenindustrie im Streik; im Erzgebirgischen Vogtland haben sich der Zentralverband der Handlungsgehilfen, der Werkmeisterverband und der Bund der technischen Angestellten zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um gemeinsam eine Tarifbewegung der Angestellten der dortigen Metallindustrie durchzuführen. — Der in der vorigen Nummer mitgeteilte Streik im Berliner Zeitungsgewerbe ist durch einen von beiden Seiten angenommenen Schiedsspruch beendet worden.

Eine starke Gärung mit Streikandrohung bereitet sich unter den Post- und Telegraphen-Beamten vor. Dem Reichsfinanzministerium sind folgende Forderungen unterbreitet worden: die sofortige Zahlung der Betriebszulage in Höhe von 240 *M*. Zahlung einer Entschuldungssumme in Höhe von 1000 *M* für unverheiratete, 1200 *M* für verheiratete Beamte und 200 *M* für jedes Kind. Zum 26. dieses Monats wird die Regelung der Antwort erwartet, dann soll über den Streik Beschluß gefaßt werden. Hoffentlich gelingt es, zu einer friedlichen Regelung zu kommen, die der schweren Lage des Beamtenstandes Rechnung trägt, — aber andererseits müssen auch die Beamten der unendlich schweren Finanzlage des Reichs Rechnung tragen.

Arbeitskämpfe im Auslande. Die Streikflut in Frankreich ist stark zurückgegangen. Nachdem Senat und Deputiertenkammer sich mit der Regierung über den Achtstundentag im Bergbau geeinigt haben, sind in den nördlichen Kohlengebieten die Bergleute zur Arbeit zurückgekehrt; nur vereinzelt dauert auf manchen Gruben der Ausstand noch fort. Auch in der Lohnfrage sind unter Vermittlung der Regierung Zugeständnisse gemacht worden. Der Transportarbeiterstreik in Paris ist beendet und die Arbeit wieder aufgenommen, jedoch haben trotz des förmlichen Versprechens der Regierung, daß keinerlei Strafmaßnahmen gegen Streikende durchgeführt würden, die Untergrundbahn- und Straßenbahn-Gesellschaft in Paris sich geweigert, 250 Streikende wieder einzustellen. Der Arbeitsminister sucht diesen Zwischenfall durch Vermittlung beizulegen. — Pariser Nachrichten zufolge streiken alle städtischen Arbeiter von Mülhausen im Elsaß, sogar Feuerwehrleute und Spitalangestellte. Sie verlangen Aufbesserung ihrer Bezüge um 116 v. H., während die Stadt 100 v. H. anbietet. — Möglicherweise kommt es zu einem Generalstreik der Metallarbeiter in ganz Frankreich; in Paris stehen sie seit mehr als 14 Tagen im Ausstande.

Aus England liegen noch keine Meldungen vor, daß die Baumwollspinner ihren Beschluß, am 23. Juni die Arbeit niederzulegen, ausgeführt haben; nach einem Reutertelegramm vom 21. soll der Versuch, den Ausstand in einer Besprechung in Manchester beizulegen, völlig mißglückt sein; die Regierung hat schiedsrichterliche Entscheidung vorgeschlagen. — „Nieuwe Courant" meldet, daß in der britischen Maschinen- und Schiffbauindustrie ein großer Streik droht, bei dem zwei Millionen Arbeiter in Betracht kommen.

Aus Italien liegen nur sehr wenige, spärliche Nachrichten vor, doch scheint auch hier wie in Frankreich die Streikbewegung nachzulassen. In Turin, Spezia und anderen Städten sind die Ausstände beigelegt.

In Belgien dehnt sich die Bewegung für den Achtstundentag aus; in Brüssel, Gent und anderen Städten finden Kongresse und Umzüge zu diesem Zwecke statt, an denen sich namentlich die Metall- und die Holzarbeiter beteiligen; auch die Festsetzung von Mindestlöhnen wird gefordert.

Aus Amerika ist zu verzeichnen, daß der Ausstand der Telegraphenarbeiter in den Vereinigten Staaten noch andauert; doch ist es dem Generalpostmeister gelungen, durch Gewährung des Rechts kollektiver Verhandlungen einen beabsichtigten Streik der Elektrizitätsarbeiter zu verschieben. — In Kanada streiken die Eisenbahner in Winnipeg, Toronto, Vancouver.

Wie erwähnt, war von italienischen und französischen Sozialisten geplant, einen Generalstreik der Gewerkschaften der Ententeländer zu veranstalten, um für einen gerechten Frieden zu demonstrieren. Ende voriger Woche fand dieserhalb eine Besprechung in Paris statt, der aber die Engländer und Belgier fernblieben. Daraufhin wurde ein „vorzeitiges" Vorgehen verschoben.

Arbeiterschutz.

Arbeiterkontrolleure bei der technischen Unfallverhütung? Diese Frage wird eingehend geprüft in dem Bericht des technischen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft für 1918. Da die Frage der Zuziehung von Arbeitern als Hilfsbeamte der Gewerbeaufsicht jetzt spruchreif geworden ist, so liegt der Gedanke nahe, die Arbeiter auch zu

den von den Berufsgenossenschaften veranstalteten Revisionen zuzuziehen. Zu dem vorliegenden Bericht werden hiergegen jedoch gewichtige Einwände erhoben. Die Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften haben ihre Kontrolltätigkeit auf das Spezialgebiet der technischen Unfallverhütung zu richten, die nur ein Teilgebiet der allgemeinen Unfallverhütung und Gewerbehygiene ist. Der Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaften muß also Spezialist auf dem Gebiete der technischen Unfallverhütung für den besonderen Beruf seiner Berufsgenossenschaft sein. Bis zu einem gewissen Grade könnte wohl ein Maschinenbauer für die Maschinenindustrie zu diesem Spezialistentum herangebildet werden. Arbeiter anderer Berufe aber werden wohl die allgemeinen Fragen der Unfallverhütung und Gewerbehygiene beurteilen lernen, ihnen fehlt aber das technische Spezialwissen, um z. B. die Schutzvorrichtungen an Maschinen sachmännisch beurteilen zu können. Eine nicht völlig sachkundige Beurteilung, welche etwa nicht genügend gesicherte Maschinen unbeanstandet läßt, kann aber sehr viel Schaden anstiften. Wird also der Arbeiter im allgemeinen als technischer Aufsichtsbeamter auch abgelehnt, so ist dennoch die Mitwirkung des Arbeiters an den Aufgaben der Unfallverhütung nicht nur für die Gewerbeaufsicht, sondern auch für den technischen Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaften von großer Bedeutung. Die Arbeiterausschüsse oder Betriebsräte können hier viel leisten:

„Die Einrichtung der Arbeiterräte würde es auch mit sich bringen, daß von ihnen nicht nur den technischen Aufsichtsorganen beratend an die Hand gegangen wird, sondern die Arbeiterräte würden auch fraglos in der Lage sein, bei den Arbeitern selbst dasjenige Verständnis für den Gebrauch von Schutzvorrichtungen zu wecken und die zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften notwendige Aufmerksamkeit anzuerziehen, die unbedingt erforderlich ist, um dem Unfallschutz zu einem vollen Erfolge zu verhelfen. Auch auf diesem Gebiet liegt vieles noch im Argen! Der Arbeiter muß endlich erkennen, daß es nicht angängig ist, vom Arbeitgeber die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften zu fordern, wenn er sich selbst über sie hinwegsetzt!"

Wie schon in den Vorjahren (Sp. 43), so setzt der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft der Nahrungsmittelindustrie auch in diesem vorliegenden Bericht den Kampf gegen die Unfallgefahren, die durch mangelnde Sicherungen an der Maschine entstehen, mit Nachdruck fort. Er klagt hierbei namentlich die Gleichgültigkeit der Maschinenindustrie an:

„Trotz der fortgesetzten Zunahme der schwereren Unfälle in den Betrieben ist vielfach dem Unfallschutz in berufsgenossenschaftlichen Kreisen und namentlich von Maschinenfabrikanten wenig Beachtung und Verständnis entgegengebracht worden. Der natürliche Grund für diese Interesselosigkeit dürfte darin zu suchen sein, daß die unfallverhütenden Bestrebungen in dem in den Kriegsjahren ganz besonders vom Gelderwerb beherrschten Geschäftsbetrieb des industriellen Lebens keine direkten materiellen Vorteile boten, sondern anscheinend nur als unnützes Opfer an Zeit und Geld angesehen wurden, sonst ist es nicht zu verstehen, daß eine große Anzahl von Betrieben angetroffen werden konnte, in denen trotz Beschäftigung zahlreicher jugendlicher Personen die allernotwendigsten und vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen gänzlich fehlten, und daß Maschinenfabriken nach wie vor ungeschützte Maschinen auf den Markt brachten, trotzdem sie immer und immer wieder auf die Gefährlichkeit der ungeschützten Maschinen hingewiesen worden waren."

Vielleicht gelingt es unter dem Einfluß der neuen Zeit, den vom Berichterstatter seit langem angestrebten gesetzlichen Druck auf die Maschinenindustrie zu erreichen, daß ungenügend gesicherte Maschinen überhaupt nicht mehr geliefert werden dürfen.

Die Regelung der Arbeitszeit im Ruhrbergbau. Der Reichsarbeitsminister hat eine Verordnung über die Errichtung eines Ausschusses zur Prüfung der Frage der Arbeitszeit im Bergbau des Ruhrgebiets erlassen. Der beim Reichskommissar für den Bergbau des Ruhrgebiets zu bildende Ausschuß besteht aus sechs Vertretern der Zechenverbände, sechs Vertretern der Arbeiter und Angestellten und sechs Sachverständigen. Die Ausschußmitglieder werden vom Reichsarbeitsminister bestellt, und zwar die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Vorschlägen der Berufsvereinigungen der Arbeiter und der Arbeitgeber im Bergbau des Ruhrgebiets. Der Ausschuß hat zu prüfen, ob eine weitere Kürzung der Arbeitsdauer für die unter Tage beschäftigten Bergarbeiter nach Einführung des gesetzlichen Achtstundentags unter Berücksichtigung der sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Wettbewerbsfähigkeit des Bergbaues im Ruhrgebiet mit dem Auslande annehmbar erscheint. Dem Ausschuß ist, soweit es für Erfüllung seiner Aufgaben nötig ist, das Recht eingeräumt, die Verwaltungs- und Betriebsstätten der Bergwerksunternehmen zu besichtigen, deren Geschäftsbücher einzusehen und Auskunftspersonen zu vernehmen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der neue Arbeitsmarktanzeiger und die Stellenlisten der Zentralauskunftstellen.

Von E. M. Lüttgens, Magdeburg,
Referenten des Arbeitsnachweis-Verbandes Sachsen-Anhalt.

Zu den Kriegsmaßnahmen im Arbeitsnachweiswesen gehörte auch der Arbeitsmarktanzeiger. Er sollte den zwischenörtlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt erleichtern und beschleunigen, hat aber diese Aufgabe nie völlig lösen können. Die gebietliche Gliederung nach Arbeitsnachweisen war wenig geeignet für seine Benutzung bei der Vermittlungstätigkeit, vor allem aber verzögerte sich, als infolge der Kriegseinwirkungen die Verkehrsverhältnisse sich verschlechterten, der Eingang des Arbeitsmarktanzeigers bei den Arbeitsnachweisen derart, daß sein Inhalt inzwischen größtenteils veraltet war. In der Provinz Sachsen vergingen 5 bis 7 Tage von der Abgabe der Meldungen bis zur Ankunft des Arbeitsmarktanzeigers bei den einzelnen Arbeitsnachweisen, in Schleswig-Holstein gar 7 bis 9 Tage.

Schärfste Kritik ist geübt worden, und an Änderungsvorschlägen hat es nicht gefehlt. Vor allem forderte man eine Umgestaltung der Arbeitsmarktberichterstattung bis zum Kriegsende, um die starke Belastungsprobe aushalten zu können, die in der Demobilmachungszeit für das gesamte Arbeitsnachweiswesen zu erwarten war. Reichlich spät erst kam die Erfüllung.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung hat durch seine Verfügung vom 31. Dezember 1918 den Arbeitsmarktanzeiger in seiner bisherigen Form verabschiedet. An seine Stelle tritt eine Montags erscheinende Wochenausgabe, sie berichtet auf Grund besonderer zu jedem Montag von den Zentralauskunftsstellen einzusendenden Meldungen über neue Beschäftigungsgelegenheiten und bevorstehende Betriebseinschränkungen und Entlassungen, überhaupt über wichtige Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt. Zugleich bietet sie als Unterlage für den zwischengebietlichen Ausgleichsverkehr eine Auswahl der dafür geeigneten Arbeitsgesuche und offenen Stellen und in der Art des Anzeigenteiles einer Tageszeitung eine Zusammenstellung wirtschaftlich besonders wichtiger Einzelmeldungen qualifizierter Arbeitskräfte.

Der Schwerpunkt der zwischenörtlichen Vermittlung liegt dann bei den über das ganze Reichsgebiet verteilten Zentralauskunftsstellen. Diese geben auf Grund der roten und blauen Meldekarten jeden Dienstag und Freitag eine Stellenliste heraus, die an sämtliche Arbeitsnachweise des eigenen Bezirks und an alle Zentralauskunftsstellen versandt wird. Diese Listen sind nach Berufsgruppen entsprechend dem Verzeichnis des statistischen Reichsamtes gegliedert und innerhalb der Gruppen alphabetisch nach Berufsbezeichnungen geordnet.

Dadurch, daß an Stelle des erst in Berlin zusammengestellten Arbeitsmarktanzeigers die schon bei der Zentralauskunftstelle bearbeitete Stellenliste die zwischenörtliche Vermittlung anbahnt, ist die Berichterstattung und der Ausgleich zwischen Arbeitsgesuchen und offenen Stellen im eigenen Bezirk und in angrenzenden Gebieten entschieden erleichtert und beschleunigt. Auch ist die zweckmäßigere Gliederung nach Berufen anstatt der gebietlichen Anordnung nach Arbeitsnachweisen gewählt worden.

Die näheren Anweisungen für diese Umgestaltung des Meldewesens sind in den Richtlinien des statistischen Reichsamtes enthalten, die der Verfügung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung vom 31. Dezember 1918 beigegeben sind. Es heißt dort in der Einleitung: „Im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung ist es nötig, die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt durchgreifend zu verbessern." Daß durch diese Umgestaltung des Meldewesens ein Fortschritt gegen früher erreicht ist, soll keineswegs bestritten werden. Aber als „durchgreifende Verbesserung" sie zu begrüßen, will uns noch schwer fallen.

Aus der Praxis heraus erheben sich gegen das neue Verfahren wesentliche Bedenken.

Das Material für die Stellenliste haben die Zentralauskunftstellen den ihnen wöchentlich zweimal zugehenden roten und blauen Meldekarten zu entnehmen. Die Bezirks-Arbeitsnachweise (Ortszentralen) sind angewiesen, die bei ihnen Montags und Donnerstags früh einlaufenden Karten der Arbeitsnachweise ihres Bereichs nach Streichung der sofort oder voraussichtlich in Kürze zu erledigenden Posten zusammen mit ihrer eigenen Meldung so zeitig aufzugeben, daß sie am Dienstag und Freitag mit der Morgenpost bei der Zentralauskunftstelle eingehen. Bei den jetzigen Post- und Bahnverhältnissen ist eine derartig pünktliche Übermittlung der Karten ausgeschlossen, und damit ist es den Zentral-

auskunftstellen bei allem guten Willen nicht immer möglich, in einer für den praktischen Gebrauch erforderlichen Vollständigkeit die Stellenliste am Dienstag und Freitag noch fertigzustellen und zu versenden. Wird aber erst am Sonnabend im Laufe des Vormittags die Liste versandt, so bietet sie am Montag den Arbeitsnachweisen die am Mittwoch und Donnerstag der vorhergehenden Woche abgegebenen Meldungen. Inzwischen sind also wieder 5 Tage vergangen, und nicht wenig des Inhalts wird wieder veraltet sein.

Wenn in späterer Zeit sich die Verkehrsverhältnisse wieder gebessert haben, können wohl die Meldekarten als Unterlage für eine solche Stellenliste dienen. Aber für diese künftige Zeit ist doch die Neugestaltung der Arbeitsmarktberichterstattung nicht berechnet. Sie gilt vielmehr in erster Linie der Abwicklung der wirtschaftlichen Demobilmachung, und die Verhältnisse dieser Zeit hätten mehr berücksichtigt werden müssen.

Will man eine unbedingt erforderliche Beschleunigung der Arbeitsmarktberichterstattung erzielen, kann nicht in der Mitte des Meldeganges die Änderung erst einsetzen. Es muß schon der Meldeverkehr zwischen Arbeitsnachweisen und Zentralauskunftstellen umgestaltet werden. Die briefliche Übermittlung der Meldungen reicht nicht aus, Ferngespräch und Drahtung allein können helfen. Bis Mittag muß die Zentralauskunftstelle unterrichtet sein über die am Vormittag bei den einzelnen Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitgesuche und offenen Stellen und am Abend des gleichen Tages noch die Stellenliste herausbringen. Für Zentralauskunftstellen mit etwa 30 bis 40 Arbeitsnachweisen wird die Übermittlung durch Fernsprecher möglich sein, für größere ist ein telegraphischer Meldeverkehr erforderlich, bei sehr weiten Gebieten empfiehlt sich eine Verbindung beider Arten.

Praktische Erfahrungen liegen bereits vor. Die Zentralauskunftstelle Schleswig-Holstein bearbeitet ihre Stellenliste aus den durch Fernsprecher übermittelten Meldungen, die Zentralauskunftstelle Sachsen-Anhalt hat seit Monaten bereits eine telegraphische Berichterstattung eingeführt *). Unter Ausnutzung der hierbei erworbenen Erfahrungen wäre es unschwer möglich gewesen, ganze Arbeit zu leisten.

In den Richtlinien des Statistischen Reichsamts ist eine weitere Änderung vorgesehen, die wir gleichfalls als „durchgreifende Verbesserung" nicht glauben ansehen zu können. Auf den Meldekarten sollen künftig nur solche Posten angegeben sein, die — nach dem Urteil des Arbeitsnachweisverwalters — bei der übergeordneten Stelle höchstwahrscheinlich ausgeglichen werden können; alle Meldungen dagegen, die — gleichfalls nach der Entscheidung des Verwalters — für zwischenörtlichen Verkehr nicht geeignet sind, sollen fortbleiben. Scheiden wir die Frage aus, ob überhaupt jeder Arbeitsnachweisverwalter sachlich imstande ist, über die Ausgleichsmöglichkeit zu urteilen, bleibt immer noch der Tatbestand, daß durch diese einschränkende Bestimmung der übergeordneten Stelle jede Möglichkeit genommen ist, ein annähernd vollständiges Bild über Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ihres Bezirks zu bekommen. Nicht nur für theoretische Bearbeitungen, vor allem für die Praxis ist eine möglichst restlose Weitergabe der verfügbaren Meldungen erwünscht. Ein Beispiel sei herausgegriffen: Der Arbeitsnachweis einer mittleren Stadt meldete im Dezember 1109 offene Stellen, wovon 962 wegen Wohnungsmangel nicht von auswärts zu besetzen waren. Von diesen 1109 Stellen entfielen auf Landwirtschaft 91, Industrie 870, Handwerk und Gewerbe 148. Dem Eingreifen der Zentralauskunftstelle gelang es, die Unterkunftsschwierigkeit zum weitaus größten Teil zu beheben, und dadurch den Arbeitsmarktausgleich in Gang zu bringen. Nach der neuen Anweisung wäre die Zentralauskunftstelle von dieser Sachlage gar nicht unterrichtet und damit zu einem Eingreifen nicht imstande gewesen.

Es hat unbestreitbare Vorteile, sich sämtliche dem Arbeitsnachweis verfügbaren Meldungen übermitteln und dabei kennzeichnen zu lassen, was für den zwischen örtlichen Verkehr nicht geeignet erscheint. Die beiden auf den Karten vorgeschriebenen Zeichen Kreuz + und Stern * genügen dafür allerdings nicht. Die Zentralauskunftstelle Sachsen-Anhalt hat für ihren Bezirk eine vierfache Bezeichnung eingeführt. Es bedeuten: für Arbeitsuchende

\+ geht nicht nach auswärts (z. B. 10 + Fräser).

+ (Zahl unterstrichen) will nicht nach auswärts, scheint aber zur Übernahme auswärtiger Arbeit geeignet (z. B. $\underline{4}$ + Gerber).

Für offene Stellen:

* auswärts (z. B. 7 * Knechte).

* (Zahl unterstrichen) kann von auswärts nicht besetzt werden (z. B. $\underline{15}$ * Spulerinnen).

Dieses Verfahren hat in der Praxis sich durchaus bewährt.

Zusammengefaßt möchten wir zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktberichterstattung als Maßnahme empfehlen:

1. Für die Montags und Donnerstags herauszugebenden Stellenlisten werden die Meldungen von den Arbeitsnachweisen der Zentralauskunftstelle durch Fernsprecher oder Drahtung übermittelt.

2. Auf den Meldekarten haben die Arbeitsnachweise sämtliche bei ihnen am Stichtage verfügbaren Arbeitsgesuche und offenen Stellen der Zentralauskunftstelle zu melden und nach einer entsprechenden Anweisung alles zu kennzeichnen, was für zwischenörtlichen Ausgleich nicht geeignet erscheint.

*) Vgl. Arbeitsnachweis in Deutschland, Jahrg. 1918/19, Dezemberheft.

Volksgesundheit.

Die Bevölkerungsbewegung in Deutschland während des Weltkrieges. Die Kopenhagener Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges läßt eine Arbeit von C. Döring erscheinen, die sich mit der Bevölkerungsbewegung in Deutschland während des ganzen Krieges (bis Ende Oktober 1918) beschäftigt. Das reichhaltige Material erstreckt sich auf das gesamte Gebiet, das Deutschland vor dem Kriege umfaßte, einschließlich Elsaß-Lothringen. Döring kam zu folgenden Ergebnissen:

Das deutsche Volk hat durch den Geburtenrückgang und die gesteigerte Sterblichkeit im Kriege einen Gesamtverlust von 5,6 Mill. Menschen erlitten. Eine Folge davon ist es, daß die Einwohnerzahl von 67,8 auf 65,1 Mill. gesunken ist, von denen 33,9 Mill. weiblichen und 31,2 Mill. männlichen Geschlechts sind. Es ergibt sich also ein starker Überfluß an Frauen, der um so bedenklicher ist, da das Verhältnis des männlichen zum weiblichen Geschlecht in den Altersklassen zwischen dem 20. und 50. Lebensjahr heute 1000 : 1155 gegen 1000 : 1005 vor dem Kriege beträgt und in den Altersklassen vom 20. bis zum 30. Jahr das Ergebnis noch ungünstiger ist. Weiter ist zu bedenken, daß die große Zahl der im Kriege Gefallenen die Blüte unseres Volkes, unsere kräftigsten Männer darstellt. Dazu kommt, daß Hunderttausende Soldaten als Krüppel und in ihrer Kraft geschwächt zurückkehrten. Der Gesundheitszustand der Zivilbevölkerung hat sich durch Unterernährung und Überarbeitung erschreckend verschlechtert. Die Grippe hat viele Opfer gefordert, die Zahl der Tuberkuloseerkrankungen hat sich enorm gesteigert. Über 700 000 Menschen sind unter der Zivilbevölkerung mehr gestorben, als es in Friedenszeiten der Fall gewesen sein würde. Wenn man den Gesamtverlust an zeugungsfähigen Männern mit 2,5 Mill. veranschlagen würde, so müßte die Geburtenzahl noch lange Zeit nach dem Kriege vielleicht 20 v. H. hinter der Friedenszahl zurückstehen.

Die traurigen Ergebnisse dieser Untersuchung lassen erkennen, daß Deutschland vor ungeheuer schweren Aufgaben steht. Nur eine großzügige, auf breitester Grundlage arbeitende Bevölkerungspolitik kann hier helfen. Die Besserung der Ernährungsverhältnisse, die Einführung günstiger Arbeitsbedingungen und der Ausbau aller sozialen Einrichtungen sind die einzigen Mittel, die Deutschland zum Wiederaufbau der zusammengebrochenen Menschenkraft dienen können, — und gerade diese Mittel werden uns die unmenschlich grausamen Friedensbedingungen erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen.

Die Verwendung von Truppenübungsplätzen und Militärbauten zu Erholungszwecken. Eine beachtenswerte Anregung gibt der Gewerkvereinsführer Abg. Erkelenz durch eine an die Nationalversammlung gerichtete kleine Anfrage. Er weist darauf hin, daß auf den großen Truppenübungsplätzen Unterkunftsräume und Küchen stehen, ausreichend, Zehntausende von Personen zu beherbergen und zu beköstigen. In den aufgelösten Gefangenenlagern und Lazaretten sind ebenso Baracken, Betten, Decken für viele tausende Personen vorhanden. Sowohl die Truppenübungsplätze, wie auch die Baracken und deren Inhalt könnten ohne wesentliche Kosten in großzügiger Weise Verwertung finden für Ferienkolonien der Schüler, für Ferienheime Erwachsener, für Herbergen und Unterkunftsräume der Wander- und Turnvereine. Der Abgeordnete unterbreitet daher dem Reichsschatzamt die Anregung, die Reichsverwertungsämter anzuweisen, mit den Turn- und Wandervereinen, mit dem Hauptaus-

schuß für Jugendherbergen u. a. in Verhandlungen einzutreten, um die genannten Einrichtungen der Volksgesundheit dienstbar zu machen. Ebenso regt er an, den größeren Gemeinden Teile der Truppenübungsplätze mit Unterkunftsräumen und Küchen zur Verfügung zu stellen zur Unterbringung von Ferienkolonien und Ferienheimen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Adolf Damaschke: Die Bodenreform. Der Weg zur sozialen Versöhnung. 5. Heft der von Conrad Hausmann herausgegebenen Schriftenreihe „Der Aufbau". Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart. 1919. 1 *M.*

Der bekannte Vorsitzende des Bundes deutscher Bodenreformer legt in kurzer und eindringlicher Form die Grundzüge des Bodenreformgedankens dar, unter besonderer Berücksichtigung der schweren Gegenwartsaufgaben, deren Lösung durch Anwendung bodenreformerischer Grundsätze erleichtert würde, so die Frage der ländlichen Innenkolonisation und der Bekämpfung der städtischen Wohnungsnot.

Die Typisierung im Bauwesen. Der Typengrundriß, die Normalisierung der Einzelteile im Wohnungsbau und die wissenschaftliche Betriebsführung als Mittel zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Von Architekt Dipl.-Ing. Erich Leyser-Berlin. Oscar Laube Verlag. Dresden 1918. 43 S. Preis 1,35 *M.*

Wasserversorgung von Dipl.-Ing. Eugen Götze, Direktor des Wasserwerkes in Bremen, und Die hygienische Untersuchung und Beurteilung des Trinkwassers von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Walter Kruse, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Leipzig. — Bd. 1 Abt. 1 von Weyls Handbuch der Hygiene, herausgegeben von Prof. Dr. A. Gärtner. 287 S. mit 87 Abbildungen im Text. Verlag J. A. Barth. Leipzig 1919. Subskriptionspreis 15,20 *M*, Einzelpreis 19 *M*.

Wahl und Aufgaben der Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse. Gemeinverständliche Erläuterung der Verordnung vom 23. Dez. 1918 u. der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von Dr. Hermann Schulz, Geh. Reg.-Rat, ständ. Mitglied des Reichsversicherungsamts. Verlag J. Springer. 1919. 70 S. Preis 2,80 *M*.

Bismarcks Staatskunst von Dr. Paul Herre, Professor für Geschichte an der Universität Leipzig. Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausgeber: Prof. Dr. Franz von Mammen. Heft 53. „Globus", wissenschaftl. Verlagsanstalt Dresden und Leipzig 1918. 40 S. Preis 1 *M*.

Die neue Mieterschutzverordnung nebst verwandten Verordnungen. Erläutert von Carl Stern, Rechtsanwalt in Düsseldorf. Der „Mieterschutzverordnung" zweite, völlig umgearbeitet und erweiterte Auflage. Franz Vahlen. Berlin 1919. 97 S.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. 43. Ausgabe. 1916/1917. Herausgegeben vom Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamte. Abgeschlossen im Dezember 1917. Dresden-N. Verlagsbuchhandlung C. Heinrich. 337 S.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 5 *M*; Einzelnummer: 45 Pf. — **Anzeigenpreis:** 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Welche Überschüsse können bei einer Übernahme der Feuerversicherung auf das Reich erzielt werden?

Eine wirtschafts-wissenschaftliche Untersuchung

von

Dr. **Wilh. Schaefer.**

Preis broschiert M. 3,60, gebunden M. 4,60.

Ein aktueller Beitrag zur Frage der Sozialisierung. Von höchstem Interesse für jeden Politiker, Finanzmann und Statistiker.

Ein Arsenal geistiger Waffen im Kampfe um die Lösung des Sozialisierungsproblems.

Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, Hannover.

Zu kaufen gesucht:
Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 3. A.; Elster, Wörterbuch 3. A.; **Gesamtausg. philos. u. polit. Klassiker** (Fichte, Hegel, Kant, Lassalle, Marx, Mill usw.); Geschichtswerke von Oncken, Lamprecht, Treitschke; **Meyer- u. Brockhaus-Lexikon** 1908; **kplte. Serien stets** (Finanzarchiv, Archiv f. öff. Recht, Arbeiterfreund, Soziale Praxis, Soz. Monatshefte, Neue Zeit usw.)
Buchhandlung Alfred Lorentz, Leipzig, Kurprinzstr. 10.

Die
Arbeitslosen-Fürsorge
Zusammenstellung u. Erläuterung der gesetzlichen Verordnungen vom 13. XI. 1918 bis 15. IV. 1919
von **G. Leppert**.
Preis 70 Pfg.
Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Die Lieferung meiner Verlagswerke erfolgt zur Zeit mit nachstehenden Preiszuschlägen:
1. Teuerungszuschlag des Verlages: für die bis Ende 1916 erschienenen Werke 40%
für die in den Jahren 1917 und 1918 erschienenen Werke 20%
2. Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung 10%
Die Preise für die gebundenen Bücher sind wegen der Verteuerung der Buchbinderarbeiten bis auf weiteres unverbindlich.
Jena, Juni 1919.
Gustav Fischer, Verlagsbuchhandlung.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Sozialpolitische Schriften von Ernst Abbe. Mit einem Porträt des Verfassers und Vorwort von Dr. S. Czapski. (Gesammelte Abhandlungen von Ernst Abbe. Bd. III.) (XVI. 402 S. gr. 8°.) 1906. Preis: 5 Mark, geb. 9 Mark.

Inhalt: 1. Welche sozialen Forderungen soll die Freisinnige Volkspartei in ihr Programm aufnehmen? (1894). A. Steuersystem. B. Arbeiterschutz. Anhang (aus „Entwurf zu einem Statut der Carl Zeiß-Stiftung"). — 2. Gedächtnisrede zur Feier des 50 jährigen Bestehens der optischen Werkstätte (1896). — 3. Über Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der Großindustrie (1897). — 4. Über die Grundlagen der Lohnregelung in der optischen Werkstätte (1897). — 5. Zur Frage der Sonderbesteuerung des Konsumvereins (1898). — 6. Die rechtswidrige Beschränkung der Versammlungsfreiheit im Großherzogtum Sachsen (1900). — 7. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verkürzung des industriellen Arbeitstages (1901). — 8. Über die Aufgaben des Arbeiterausschusses (1902). — 9. Statut der Carl Zeiß-Stiftung zu Jena (Text der Neuredaktion von 1906 mit den Varianten der Ausgabe von 1896) nebst Ergänzungsstatut (1900). — 10. Motive und Erläuterungen zum Entwurf eines Statuts der Carl Zeiß-Stiftung (1895). a) Motive und Erläuterungen. Nachtrag zum zweiten Entwurf, Titel V (1896). b) Die Verfassung der Carl Zeiß-Stiftung. Erläuterungen zu Titel I und II des Stiftungsstatuts (1900).

Die Hilfe, Nr. 37, 1906:

Wenn einmal in 100 Jahren einer die Geschichte der deutschen Sozialpolitik schreiben wird, dann darf er seinen Ausgang nicht nur von den sozialpolitischen Theoretikern unserer Zeit nehmen, sondern muß an den Anfang seiner Geschichte auch die erste Praxis auf dem Gebiete des deutschen Arbeiterschutzes stellen, die mit dem Namen Ernst Abbe verknüpft ist. Und das wichtigste Dokument dabei werden ihm die „sozialpolitischen Schriften von Ernst Abbe" sein.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 3. Juli 1919. Nummer 40.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JAN 19 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Vertragserfüllung, Arbeit, Pflichttreue! An das deutsche Volk! 695
Zum Aufbau der Räteorganisation. Von Arbeitersekretär Anton Erkelenz, Mitglied der Nationalversammlung, Düsseldorf. II. . 693
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 699
Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 670
Stellungnahme der gewerkschaftlichen Zentralvorstände zur Frage des Streikrechts der Eisenbahner.
Gewerkschaftliche Tagungen.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 702
Teilstreiks und Generalstreikdrohungen unter den Eisenbahnarbeitern und -Beamten.
Streiks und Lebensmittelunruhen
Streikbewegung im Ausland.
Arbeiterschutz 705
Entwurf von Vorschriften über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 707
Zur Invalidenversicherung der Hausgewerbtreibenden. Von Dr. Käte Gaebel, Berlin.
Literarische Mitteilungen 710

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Vertragserfüllung, Arbeit, Pflichttreue!

An das deutsche Volk!

Die Reichsregierung hat mit der Zustimmung der Nationalversammlung erklärt, den Friedensvertrag zu unterschreiben. Schwersten Herzens, unter dem Druck der rücksichtslosesten Gewalt, nur in dem einen Gedanken: Unserem wehrlosen Volke neue Kriegsopfer und Hungerqualen zu ersparen.

Der Friede ist geschlossen! Nun wahrt und sichert den Frieden!

Das erste Erfordernis ist: Vertragserfüllung!

Jede Anstrengung muß an die Erfüllung dieses Vertrages gesetzt werden; soweit er ausführbar ist, muß er ausgeführt werden! Nimmer werden wir derer vergessen, denen die Abtretung droht. Sie sind Fleisch von unserem Fleisch. Wir werden für sie eintreten, wo wir können, wie für uns selbst. Aus dem Staatsverbande können sie gerissen werden, aber nicht aus unserem Herzen.

Das zweite Erfordernis ist Arbeit!

Die Lasten dieses Krieges können wir nur tragen, wenn keine Hand müßig ist. Für jede nichterfüllte Leistung können die Gegner mit Vormarsch, Besetzung oder Blockade antworten. Wer arbeitet, verteidigt den heimischen Boden.

Das dritte Erfordernis heißt: Pflichttreue!

Wie wir trotz aller Gewissensnot auf dem Posten geblieben sind, so muß es jeder Einzelne machen! Der Soldat, und zwar Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, der Beamte, jeder muß um des Ganzen willen seiner Pflicht treu bleiben, auch in diesen bösesten aller bösen Tage. Man zwingt uns, Deutsche an fremde Gerichte auszuliefern. Wir haben uns bis zum Äußersten dagegen gewehrt. Für die tiefe Erbitterung unserer braven Truppen haben wir volles Verständnis. Aber wenn nicht Offizier und Mann jetzt noch fester für die innere Ordnung eintreten helfen, so liefern wir nicht nur ein paar Hundert, sondern Millionen unserer Landsleute aus, und zwar der Okkupation, der Annexion, dem Terror! Deutschland muß lebensfähig bleiben! Ohne innere Ordnung keine Arbeit! Ohne Arbeit keine Vertragserfüllung! Ohne Vertragserfüllung keinen Frieden, sondern Wiederaufkommen des Krieges!

Wenn wir nicht alle mithelfen, ist die Unterschrift unter dem Vertrage wertlos, dann kann es keine Erleichterungen, keine Revisionen und kein schließliches Abtragen der ungeheuren Lasten geben. Was heute an Tagen versäumt wird, kann unsere Kinder Jahre der Knechtschaft kosten! Schon heute müssen Volk und Regierung an die Arbeit gehen. Es darf keine Pause geben und kein Beiseitestehen! Es gibt nur einen Ausweg aus der Finsternis dieses Vertrages: Erhaltung von Reich und Volk durch Einigkeit und Arbeit!

Helft uns dazu, Männer und Frauen!

Der Reichspräsident: Ebert.

Die Reichsregierung: Bauer, Erzberger, Hermann Müller, Dr. David, Dr. Mayer, Wissell, Robert Schmidt, Noske, Giesberts, Dr. Bell, Schlicke.

Zum Aufbau der Räteorganisation.

Von Arbeitersekretär Anton Erkelenz, Düsseldorf.
Mitglied der Nationalversammlung.

II.

In der Denkschrift, die der Gewerkverein der Metallarbeiter (Hirsch-Duncker) dem zuständigen Ministerium zur Rätefrage überreicht hat, werden im wesentlichen folgende Gedankengänge entwickelt:

Hinsichtlich der Betriebsräte bewegt sich die Denkschrift ziemlich in demselben Rahmen wie der jetzige Referentenentwurf des Reichsarbeitsamts, wobei vorausgesetzt ist, daß dem Betriebsrat durch tarifliche Vereinbarung Rechte und Pflichten über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus zugewiesen werden können. Ein Gedanke aber, der im Gesetzentwurf zwar angedeutet wird, aber nicht weiter zur Durchführung gelangt, will, daß der Betriebsrat zusammen mit der Betriebsleitung eine Betriebsarbeitsgemeinschaft bildet, der zur gemeinsamen Durchführung folgende Aufgaben zugewiesen werden:

1. Die Wohlfahrtseinrichtungen eines Betriebes oder des Werkes (Kantinen, Werkswohnungen, Kassen) gemäß der Satzungen zu verwalten.
2. Sie erhalten monatlich Berichte über den Geschäftsgang, den Absatz, Beschaffung der Rohstoffe, technische Verbesserungen usw. zur Unterrichtung über die wirtschaftlichen Grundlagen, Erfolge und Mißerfolge, sowie über voraussichtliche künftige Entwicklung des Unternehmens.
3. Behandlung von wirtschaftlichen Sonderfragen des betr. Werkes sowie der Vertretung des Werkes gegenüber Behörden und Körperschaften.
4. Heranbildung des Nachwuchses im Gewerbe.

Die Räte über dem einzelnen Betrieb hinaus zerfallen dann in fachliche und bezirkliche Räte. Zum fachlichen Aufbau werden die jetzt bereits in der Bildung begriffenen Fachgruppen der Arbeitsgemeinschaften benutzt. Sie erhalten öffentlichen Charakter und sind natürlich paritätisch. Durch Reichsgesetz ist dieser Auf-

bau vorzuschreiben mit der Maßgabe, daß er in etwa zwei Jahren durchzuführen ist. Nur wo er in dieser Zeit nicht durchgeführt ist, greift die Behörde ein. Die Fachgruppen sind auch in der Landwirtschaft zu bilden. Die beteiligten Organisationen der Arbeitnehmer und Unternehmer bilden diese Fachgruppen. Bezirkliche oder spezialfachliche Untergruppen sind zugelassen. Die Vertreter in den Fachgruppen werden von den beteiligten Berufsvereinen bestellt. Jedoch könnte durch Tarifvertrag bestimmt werden, ob und welcher Teil der Arbeitnehmervertreter durch die Betriebsräte zu wählen wäre.

Den Fachgruppen und ihren Unterabteilungen fallen für ihren Berufszweig nachstehende Aufgaben zu:

a) sozialpolitisch. 1. Förderung der kollektiven Vertragsschließung zwischen den beiderseitigen Berufsverbänden, 2. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, 3. Regelung der paritätischen Arbeitsvermittlung, 4. Unfallverhütung, Schutz gegen Krankheiten, 5. Die Fachgruppen übernehmen auf Antrag die Gewerbeaufsicht in den angeschlossenen Betrieben, 6. Führung einer wissenschaftlichen Lohnstatistik.

b) wirtschaftlich. 1. Einwirkung auf die Behörden und die Öffentlichkeit über die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens und der Fachindustrie, 2. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Handelsverträgen u. a. m., 3. Förderung der Herstellung von einheimischen Rohstoffen und Mitwirkung bei der Verteilung solcher, 4. Mitwirkung bei der Aufstellung von Vergebungsbedingungen für öffentliche Arbeiten, 5. Förderung der Produktionsbedingungen, 6. Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses.

Welche Bedeutung die Lohnstatistik hat, wird weiter unten gezeigt. Die Sorge des Nachwuchses ist von besonderer Wichtigkeit. Sie kann nicht mehr, wie bisher, dem Zufall überlassen bleiben. Die Einrichtung von Lehrwerkstätten ist nicht länger zu umgehen. Sie können natürlich nur fachlich geregelt werden. Wieweit Reich, Staat oder Gemeinde an den Kosten dieser Lehrwerkstätten zu beteiligen sind, ist zu prüfen.

Die Kosten der Arbeiten der Fachgruppen tragen die beteiligten Verbände der Unternehmer und Arbeiter. Alle Fachgruppen werden in eine Reichsarbeitsgemeinschaft zusammengefaßt, die sinngemäß dieselben Aufgaben zu erfüllen hat und außerdem bei Streitigkeiten schlichtend oder entscheidend eingreift. Auch sie wird gebildet durch die Vertreter der angeschlossenen beiderseitigen Verbände.

Wenn so alle fachlichen Aufgaben, die gleichbedeutend sind mit Förderung der Produktion, den Fachgruppen überwiesen sind, kann für die allgemeinen sozialpolitischen Fragen eine regionale Zusammenfassung leistungsfähig gemacht werden. Die Denkschrift nennt die untersten Organe, die für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden zu bilden sind, Arbeitsräte, da auch dieser Aufbau paritätisch gedacht ist. Sie werden gebildet aus Urwahlen. Die Aufgaben sind folgendermaßen gedacht:

1. Wahrung der gemeinsamen, sozialen Volksinteressen in Wohnungswesen, Verkehrswesen, Fortbildungsschulwesen, Gesundheitswesen, Arbeitsvermittlung usw. 2. Übernahme der Gewerbeaufsicht event. der Gewerbepolizei. 3. Übernahme der Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung. 4. Führung einer wissenschaftlichen Statistik der Löhne und Lebensmittelpreise. 5. Vermittlung bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten, soweit diese nicht in den Fachgruppen erledigt werden. 6. Angliederung des Schlichtungsausschusses und der Arbeitsgerichte an die Arbeitsräte.

Die Kosten hätten die beteiligten Gemeinden zu tragen. Wichtig ist die Überweisung der Gewerbeaufsicht und der Gewerbepolizei an die Arbeitsräte, wahlweise, laut Tarifvereinbarung, auch an die Fachgruppen. Hier ist eine der Stellen, an der sozialpolitische Teilgebiete entstaatlicht werden können. Der Fabrikinspektor ist ein Organ des Arbeitsrats oder der Fachgruppe. So gut man die Dampfkesselrevision eigenen, von den Unternehmern gebildeten Vereinen übertragen konnte, kann man die Gewerbeaufsicht paritätischen Arbeitsräten übergeben. Beide Teile werden damit zufriedener sein als jetzt, und der Gewerbeaufsichtsbeamte hat in der beratenden Körperschaft des Arbeitsrates einen Rückhalt. Dasselbe gilt für die Angliederung der Schlichtungsausschüsse und der Arbeitsgerichte (Gewerbe-, Kaufmannsgericht) an die Arbeitsräte, wobei natürlich die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt bleiben muß und kann.

Besonders hervorgehoben ist auch die Übertragung der Arbeitslosenversicherung an die Arbeitsräte. Daß wir eine solche Versicherung schaffen müssen an Stelle der Erwerbslosenfürsorge, braucht kaum noch bewiesen zu werden. Eine ganz neue Organisation dafür aufzubauen, wird sich erübrigen, wenn die Arbeitsräte bestehen. Offen könnte es bleiben, ob man nicht die Arbeitslosenversicherung vielleicht teilweise den Fachgruppen überweist.

Die Arbeitsräte eines größeren Bezirkes, in Preußen etwa einer Provinz, oder vielleicht besser eines einheitlichen größeren Wirtschaftsgebietes werden zu einer Arbeitskammer zusammengefaßt. Ihr Hauptkörper wird gewählt, und zwar je zur Hälfte von den Vertretern bei den Arbeitsräten und den im Bezirke bestehenden Fachgruppenvorständen. In allen hier behandelten Körperschaften sind die Angestellten entsprechend ihrer Bedeutung im Wirtschaftsleben heranzuziehen. Auch die Landwirtschaft des Bezirkes sowie die Beamten sind vertreten und bilden, wie Arbeiter und Angestellte, innerhalb der Arbeitskammern für Sonderfragen noch eigene Gruppen. Die Aufgaben der Arbeitskammern sind wie folgt gedacht:

1. Wahrung und Förderung der allgemeinen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Volksinteressen. 2. Regelung und Zusammenfassung der Arbeitsnachweise, evtl. Übernahme der Arbeitslosenversicherung gemäß Reichsgesetzes. 3. Übernahme der Gewerbeaufsicht und Gewerbepolizei in Verbindung mit den Arbeitsräten. 4. Vermittlung und schiedsgerichtliche Entscheidung bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten in Verbindung mit den Arbeitsräten, Lohn- und Einigungsämtern. 5. Führung einer wissenschaftlichen Statistik der Preise aller Lebens- und Bedarfsartikel, Zusammenfassung der Lohnstatistik. 6. Jährliche Anpassung der Löhne an die Kosten des Lebensunterhaltes durch Schiedsspruch des Lohnamts.

Die Vermittelung bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten muß einer gründlichen Neuregelung unterzogen werden. Dabei ist selbstverständlich durchaus der Nachdruck auf die tarifliche Vereinbarung zu legen. Aber es wird noch auf lange hinaus Gewerbezweige geben, in denen die Organisationen der Gewerkschaften und Unternehmerverbände nicht stark genug sind, ein gutes Einigungswesen zu ertragen. Außerdem werden stets Fälle eintreten, in denen das freie Einigungswesen keine Autorität mehr hat. Hier muß das öffentliche Einigungsamt eingreifen. Es könnte schon in den Fachgruppen wirksam werden. Aber sowohl der Arbeitsrat wie die Arbeitskammern müssen auf diesem Gebiet tätig sein. Darüber hinaus muß das Reichsarbeitsministerium sich einen Stab geschulter Unterhändler sichern, die überall eingreifen können, wo die in erster Linie in Betracht kommenden Vermittler und Schiedsrichter ihre Kräfte erschöpft haben. Sehr strittig wird dabei die Frage sein, ob man ein Zwangsschiedswesen befürworten soll. Die Gewerkschaften werden kaum dafür zu haben sein, und soviel man weiß, hat sich das System auch in Australien nicht völlig bewährt. In stürmischen Tagen würde auch das Zwangsschiedsrecht wohl nicht helfen, da die Mittel fehlen, dem Zwange Geltung zu verschaffen. Immerhin dürften das Ausnahmen sein. Sicherlich könnte das Einigungswesen wesentlich wirksamer gemacht werden, als es heute ist. Und viel wäre geholfen, wenn vor größeren Streiks nicht nur ein zweckmäßiges Einigungsverfahren einsetzt, sondern auch zwingende Vorschriften über eine unbeeinflußte Abstimmung der betreffenden Arbeitnehmer nach gehöriger ruhiger Erwägung getroffen würden, Abstimmungen, die eine unzweifelhafte, starke Mehrheit ergeben müßten, wenn ein Streik stattfinden soll. Will man Lohnkämpfe vermeiden, so ist die Frage zu prüfen, ob nicht öffentliche Lohnämter gebildet werden müßten, um Löhne festzusetzen, soweit in der freien Vereinbarung keine Einigung zustande kommt. Es ist während des Krieges nicht bekannt geworden, wie in England die 1912 im Bergbau eingesetzten Lohnämter gewirkt haben. Die Frage der Lohnämter ist brennend, weil bei einem in absehbarer Zeit eintretenden Abbau der Preise und Löhne große Verwicklungen in Aussicht stehen. Ihnen gilt es vorzubeugen. Als praktisch möglicher Weg erscheint es mir, durch jährliche Festsetzungen die Löhne zu den Preisen in einem gesunden Verhältnis zu halten. Deshalb sollen die Fachgruppen, die Arbeitsräte und die Arbeitskammern zur Führung einer wissenschaftlichen Lohnstatistik, die beiden letzten auch zu einer Preisstatistik verpflichtet werden. Auf Grund solcher Unterlagen hätte die Arbeitskammer eine Veränderung der Löhne nach oben oder unten zu verfügen: Die Kosten der Arbeitskammer tragen Reich und Staat.

Zur Beratung sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Fragen, zur Ausführung der vom Reichstag erlassenen Rahmengesetze, zur Begutachtung und Mitwirkung bei dem Ausbau der Gemeinwirtschaft wird ein Reichswirtschaftsrat gebildet. Er besteht aus:

100 Vertretern der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, 100 Vertretern der industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmer, 50 Vertretern der öffentlichen Beamten, 50 Ver-

tretern der freien Berufe. — Angestellte der Berufsvereine rechnen dabei zu den Gruppen ihrer Organisation.

Die Wahlen geschehen wie folgt:

Die Wahl je der Hälfte der Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer erfolgt durch die Fachgruppen und zwar, je nach den Bestimmungen des Kollektivvertrags, entweder durch allgemeine Wahl in den Betrieben, die zur Fachgruppe gehören, oder durch die Vorstände der Fachgruppen. Die zweite Hälfte der Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer wird durch die Arbeitskammern in getrennten Wahlen der Unternehmer und Arbeitnehmer gewählt. Die Vertreter der öffentlichen Beamten werden durch die Beamtenkammern gewählt. Die Vertreter der freien Berufe werden entweder in allgemeiner Abstimmung von den Mitgliedern der freien Berufe oder durch die Berufsvertretungen (Ärztekammern, Anwaltskammern, Reichsverband der Presse usw.) gewählt.

Alle Wahlen geschehen nach dem Verhältniswahlverfahren. Innerhalb der großen Gruppen verteilt sich die Zahl der zu wählenden Vertreter nach den Ergebnissen der jeweilig letzten Berufszählung. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Reich, Staat und Gemeinde haben ein Anrecht zur Vertretung entsprechend der Bedeutung ihrer wirtschaftlichen Betriebe.

Tätigkeit des Reichswirtschaftsrates:

Alle Gesetzentwürfe sozialpolitischen oder wirtschaftspolitischen Inhalts werden von der Regierung zuerst dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt zur Begutachtung. Sozialpolitische Gesetze und wirtschaftspolitische Gesetze, soweit sie nicht mit fremden Staaten zu vereinbaren sind, werden vom Reichstag und Staatenausschuß nur als Rahmengesetze verabschiedet, die dem selbstverwaltenden Wirken der Beteiligten genügend Spielraum lassen. Die weitere Ausfüllung des Rahmens liegt danach zunächst dem Reichswirtschaftsrat ob. Nach seinen Anweisungen haben die unteren Stellen oder die Beteiligten die Ausführung vorzunehmen. Der Reichswirtschaftsrat kann aus eigener Veranlassung oder auf Antrag der Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen oder Arbeitskammern mit eigenen gesetzgeberischen Vorschlägen an die Regierung herantreten. Der Reichswirtschaftsrat überwacht die Tätigkeit der Arbeitskammern und Arbeitsgemeinschaften. Er tritt jährlich wenigstens einmal auf Einladung des Reichswirtschaftsamts zusammen. Die Kosten trägt das Reich.

Diese Vorschläge dürften eine genügende Unterlage sein, um sich über den Gesamtaufbau der Räte klar zu werden. Sie machen den Vorschlag des Reichsarbeitsamtes, Arbeiterräte, Bezirksarbeiterräte und einen Reichsarbeiterrat zu bilden, überflüssig und ordnen dafür die Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen in die Räte ein. Damit sparen wir in unserem ohnehin überorganisierten Zeitalter drei neue Gruppen und lassen dem selbstverwaltenden Wirken der Beteiligten mehr Spielraum. Auch die Gewerkschaften haben in diesem Aufbau ein ausgiebiges Betätigungsfeld.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Jena der „Gesellschaft für Soziale Reform". Man schreibt uns: Der erste Erörterungsabend unserer Ortsgruppe fand unter starker Beteiligung am 16. Juni statt. Herr Geschäftsleiter Dr. Max Fischer, der Bevollmächtigte der Carl-Zeiß-Stiftung, sprach über „die volkswirtschaftlichen Wirkungen von Lohn- und Gehaltssteigerungen". Alle alten Lohnsätze sind seit Kriegsbeginn stürmisch gestiegen. Die Entwertung der Mark bis auf ein Drittel ihres Friedenswertes gibt exportierenden Industriellen einen gewissen Spielraum für Lohnsteigerungen; anderseits wirken aber alle nominellen Einkommenssteigerungen, mit denen die Vermehrung der Produktion nicht Schritt hält, weiter entwertend auf die Währung und weiter steigernd auf die Preise. Die wichtigsten Preise haben sich heute gegen 1914 verdreifacht bis verfünffacht, selbst eine Industrie mit heimischen Rohstoffen, wie die Porzellanindustrie, ist durch die Kohlenteuerung zu Preiserhöhungen bis zu 500 v. H. gekommen. Die Preußischen Eisenbahnen, die früher einen jährlichen Reinertrag von 600 Mill. ℳ ergaben, erfordern heute 3000 Mill. ℳ Jahreszuschuß. Dabei wächst der Notenumlauf und verringert sich die Notendeckung (38 Milliarden Papiergeld gegen 1,3 Milliarden Goldbestand); dadurch werden die ausländischen Rohstoffe und Lebensmittel immer teurer, immer schwerer zugänglich für die verarmte deutsche Wirtschaft. Nur angestrengte Arbeit und größtmögliche Exportüberschüsse können uns noch retten; Normalisierung, Typisierung, Rationalisierung der Produktion und des Vertriebes sind Wege dazu. Lohndrückerei wäre heute so sinnlos wie je; ohne auskömmliche Löhne gedeiht keine Industrie. Aber auch Schematisierung der Löhne ohne Rücksicht auf die örtlichen Preise ist sinnlos; ein guter Preisindex als Rückhalt für die örtliche Lohnbemessung wäre ein Fortschritt. Das Taylorsystem kommt für Industrie mit stark wechselnden Arbeitsaufgaben nicht in Frage; nur seine Anregungen für die Eignungsprüfung des Nachwuchses und für die Organisation des Betriebes sind fruchtbar. Eine Aufrechterhaltung der heute üblichen reinen Zeitlöhnung ist namentlich mit Rücksicht auf die Kalkulation nicht zu wünschen. Wege zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit müssen unbedingt gesucht werden; aber auch Wege, die den Betrieben die Ansammlung von Rücklagen ermöglichten, denn ohne Reserven kann kein Wert für die Dauer technisch modern bleiben.

An den gedankenreichen Vortrag schloß sich eine lebhafte Aussprache, an der sich Arbeitsnachweisleiter Hoellein, Geheimrat Rosenthal, Werkmeister Klostermann, Professor Keßler und Dr. Max Fischer selbst beteiligten. Der Ernst einer wirtschaftlichen Lage, in der mehr gezehrt als geschaffen wird, ohne daß die Mehrheit der Volksgenossen sich über die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge klar ist, und die Grausamkeit der wirtschaftlichen Friedensbedingungen, die uns die Auslandsfabriken und Auslandspatente nehmen und vom Meistbegünstigungsverkehr ausschließen und Deutschland mit fremden Fertigfabrikaten zu überschwemmen drohen, bildeten den Hauptgegenstand der weiteren Besprechungen. Daneben wurden die Möglichkeiten zur Rationalisierung der Arbeitsvermittlung, zur Hebung der Arbeitsfreude und Produktivität und zum Abbau der Preise erörtert.

Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform eröffnete ihre Sommerarbeit am 29. April mit einer Aussprache über das Thema: Freier Handel oder Wirtschaftsregelung? Herr Oberamtmann Heilfron-Raudenfeld behandelte den Gegenstand als praktischer Landwirt; die Gesichtspunkte des Handels legte in großen Zügen Herr Bankier Dr. Damme klar; als Vertreter der Verbraucherkreise sprach Herr Gewerkschaftssekretär Grünhagen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Redner es ausdrücklich ablehnten, einen einseitigen Standpunkt geltend zu machen, sondern das allgemeine Wohl durch Ausgleich der Interessengegensätze ins Auge faßten. Dasselbe läßt sich von den Vertretern der verschiedenen Berufsstände sagen, die im Anschluß an die Vorträge das Wort ergriffen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Stadtrat Dr. Grünspan stellte am Schluß fest, daß die drei Hauptredner mit der Versammlung einig seien in dem Verlangen, daß der Auslandshandel freigegeben werde, daß öffentliche Bewirtschaftung der notwendigsten Nahrungsmittel zunächst noch bestehen bleibe, jedoch die leicht verderblichen Waren davon zu befreien seien. Der Abend führte der Ortsgruppe dreißig Mitglieder zu, so daß die Mitgliederzahl 100 erreicht ist. — Die Teilnahme an der zweiten Reihe der Volksbildungskurse, die die Ortsgruppe eingerichtet hat, ist etwas geringer, als die an der ersten Reihe. Es wird Unterricht erteilt in deutscher Sprachlehre, Rechnen, Geometrie, Naturlehre, Literatur, Kurzschrift, Gesellschaftslehre, Volkswirtschaftslehre an zusammen 200 Hörer und Hörerinnen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Stellungnahme der gewerkschaftlichen Zentralvorstände zur Frage des Streikrechts der Eisenbahner. Die Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralvorstände, die am 28. Juni vor dem Gewerkschaftskongreß in Nürnberg zusammengetreten war, nahm Stellung zu dem Erlaß des Reichswehrministers betr. das Streikverbot (Sp. 703). In der gegen eine Stimme angenommenen Entschließung heißt es u. a.:

Der Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erkennt an, daß der Streik der deutschen Eisenbahner gegenwärtig unserem darniederliegenden Wirtschaftsleben unermeßlichen Schaden zufügen und die Leiden der Arbeiterklasse durch Herbeiführung der allgemeinen Zerrüttung verschärfen müßte. Der Kongreß lehnt ebenso wie die zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen der Eisenbahner jede Gemeinschaft mit den bereits ausgebrochenen, von unverantwortlichen Kreisen hervorgerufenen wilden Streiks ab. Gleichwohl erhebt der Gewerkschaftskongreß Einspruch gegen jede, auch nur vorübergehende Beseitigung des Streikrechts der Eisenbahner, das allen Arbeitern und Angestellten Deutschlands als Errungenschaft der Revolution zusteht. Die vorliegende Verordnung ist zudem unzweckmäßig, weil Streiks nicht durch Verbote, sondern nur im Wege der Verständigung mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer zu verhüten sind.

Gewerkschaftliche Tagungen. Eine Reihe freigewerkschaftlicher Zentralverbände haben in letzter Zeit ihre Hauptversammlungen abgehalten. Auf fast allen Tagungen spielten die parteipolitischen Wirren in die Gewerkschaftsfragen mit hinein. Der besonnenen Politik der bewährten Gewerkschaftsführer suchen die Heißsporne aus den Reihen der Unabhängigen und der Kommunisten, wo sie nur können, Steine in den Weg zu werfen.

Im Bergarbeiterverband, der durch die Agitation der Kommunisten am meisten zu leiden hatte, kam es zwar zu bewegten, mehr oder minder kritischen Aussprachen über die Haltung des Verbandsvorstandes in der Kriegsfrage, zum Hilfsdienstgesetz, zu den Streikbewegungen im Ruhrgebiet, doch erhielt der Vorstand bei den entscheidenden Abstimmungen stets die über-

wiegende Mehrheit. Ein von der Opposition eingebrachtes Mißtrauensvotum wurde mit 177 gegen 80 Stimmen abgelehnt, die von anderer Seite eingebrachte Vertrauenskundgebung mit 167 gegen 79 Stimmen angenommen. Eine Entschließung, die sich gegen die Einmischung berufsfremder Personen in die gewerkschaftlichen Angelegenheiten wendet, wurde sogar einstimmig angenommen. Eine weitere Kraftprobe war die Vorstandswahl. Die Opposition verlangte für sich zwei Sitze im Vorstand und forderte vor allem das Ausscheiden des Führers Sachse, gewissermaßen als Maßregelung für seine Kriegspolitik. Doch wurde der alte Vorstand mit großer Mehrheit wiedergewählt, der am meisten umstrittene Führer Sachse mit 173 von 179 abgegebenen Stimmen, bei 79 Stimmenthaltungen. Aus dem Geschäftsbericht ging trotz aller Schwierigkeiten des Krieges und der Revolutionswirren das starke Wachstum des Verbandes hervor, der am 1. April 422 160 Mitglieder zählte. Die Ausgaben für Sterbegelder sind im letzten Jahre außerordentlich gestiegen, eine Folge der Unterernährung. Für die Unterstützung der durch Terror, besonders aus dem Hamborner Revier, vertriebenen Kameraden wurden im April 1919 allein 111 067 ℳ ausgezahlt.

Auf der Holzarbeiter-Tagung ging die Opposition gegen die bisherige Verbandsleitung hauptsächlich von den Berlinern aus. (Auf das Verhalten der Berliner Gruppe, die den bewährten früheren Vorsitzenden und zehn langjährige Beamte wegen ihrer politischen Stellungnahme absägte, ist Sp. 594 bereits hingewiesen.) Die Kriegspolitik der Vorstandes und des Verbandsblattes wurde getadelt, die schwer errungenen Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als unbedeutend, ja schädlich hingestellt. Einer der Oppositionsredner verstieg sich zu der Äußerung, man solle ruhig das ganze Wirtschaftsgebäude niederbrennen lassen (!), um dann von Grund auf neu zu bauen. Verbandsvorstand und Redaktion erhielten ein Vertrauensvotum mit 97 gegen 56 Stimmen. Ähnlich war das Verhältnis bei der Vorstandswahl. Es ist hoch erfreulich, daß der verdienstvolle langjährige Führer des Verbandes, Leipart, sich trotz anfänglicher Bedenken entschlossen hat, den Vorsitz weiter zu führen, da alle im Verband aufgetauchten Streitfragen politischer Natur seien und die gewerkschaftlichen Seiten nicht berührten. Als kennzeichnend sei noch folgender Vorfall mitgeteilt: Als der Verbandstag über den Antrag, das Verbandsmitglied Noske aus dem Verband auszuschließen, mit 83 gegen 63 Stimmen zur Tagesordnung überging, weil ein solches Verfahren den Bestimmungen des Statuts nicht entspricht, verließ der größte Teil der Berliner Delegierten das Lokal. (Die Berliner Gruppe hielt fast gleichzeitig mit dem Verbandstag des Zentralverbandes eine Versammlung ab, um die Wahl von zehn Büroangestellten an Stelle der langjährigen abgesägten Beamten zu vollziehen [Sp. 594]. Es wurden sieben Unabhängige und drei Kommunisten gewählt, — trotzdem vom Vorstand uns versichert wurde, man habe bei der Auswahl der Kandidaten nicht auf die Parteizugehörigkeit gesehen!)

Während in den beiden genannten Verbänden die offiziellen Stellen — Vorstand und Redaktion — die gemäßigte, vaterlandstreue Richtung vertreten, segelt der Zentralverband der Handlungsgehilfen fast durchweg im radikalsten Fahrwasser, namentlich durch die Haltung des von dem Kommunisten Lange geleiteten Verbandsblattes. Einen Hauptpunkt der diesmaligen Verhandlungen bildete die Verschmelzungsfrage mit dem Verband der Büroangestellten und dem Verband der Versicherungsangestellten. Die Vertreter dieser beiden Verbände forderten jedoch unbedingte parteipolitische Neutralität, auch im Verbandsorgan, und Sicherung gegen politische Umtriebe. Trotzdem wurde der Redakteur Lange durch Zuruf wiedergewählt. Der Verband wird nach der Verschmelzung mit den beiden anderen Verbänden „Zentralverband der Angestellten" heißen.

Eine Reichskonferenz des Deutschen Metallarbeiterverbandes fand in Stuttgart in Form einer Tagung der ersten Bevollmächtigten im Deutschen Metallarbeiterverband statt. Die politischen Gegensätze innerhalb der Organisation hatten sich im Laufe der Zeit im Verband derart zugespitzt, daß ein außerordentlicher Verbandstag gefordert wurde. Hauptvorstand und Beirat lehnten dies aber ab und beriefen statt dessen die ersten Bevollmächtigten aller Ortsverwaltungen zu einer dreitägigen Aussprache. Die Ansicht des Vorstandes wurde durch ein Referat des Hauptvorstandsmitgliedes Reichel vertreten, die Opposition hatte als Sprecher den bekannten Richard Müller vom Berliner Arbeiterrat gewählt. Die zum Teil stürmisch verlaufene Diskussion zeigte, daß die übergroße Mehrzahl der Bevollmächtigten die Gedankengänge der Oppositionsredner ablehnte. Über die vom Vorstande vorgelegten „Richtlinien" wurde zwar nicht abgestimmt, weil die Konferenz keine Beschlüsse fassen konnte, aber vier Fünftel der Bevollmächtigten identifizierten sich mit ihnen. Allerdings gibt dies Stimmenverhältnis kein genaues Bild von den Mehrheitsverhältnissen im Verband selbst, da bei dieser Bevollmächtigten-Tagung jeder Bevollmächtigte das gleiche Stimmrecht hat, obwohl mancher Funktionär nur eine kleine Zahlstelle von 50 Mitgliedern hinter sich hat, ein anderer Tausende von Mitgliedern.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Teilstreiks und Generalstreikdrohungen unter den Eisenbahnarbeitern und -Beamten.

Während sich in Versailles ein vorläufiger Abschluß der Schicksalstragödie des deutschen Volkes durch die Unterschrift zu dem sogenannten „Friedensvertrag" vollzogen hat, herrschen im Innern weiter Unruhen schlimmster Art. Die bedrohlichste Erscheinung der letzten Woche waren einige wilde Teilstreiks unter den Eisenbahnern und die Drohung mit dem Generalstreik der Eisenbahner. Während in Berlin bereits die Verhandlungen der preußischen Regierung mit den Zentralen der beteiligten Berufsverbände über die Forderungen der Eisenbahner im Gange waren (vergl. Sp. 687), sind wilde bedrohliche Teilstreiks in Schlesien und Groß Berlin entbrannt, wird von kommunistischer Seite zum Generalstreik geputscht, und es kommt dadurch in die ursprünglich wirtschaftliche Bewegung ein hochpolitischer, staatsgefährlicher Zug.

Der inzwischen beendete Streik im Breslauer Direktionsbezirk, der noch auf einige andere Bezirke in Nieder- und Mittelschlesien übergegriffen hatte, war entbrannt als Protest gegen die Entlassung eines Gewerkschaftsführers. Die Entlassung war erfolgt, weil der Betreffende eigenmächtig den Achtstundentag an einer Stelle eingeführt hatte, die offiziell noch etwas längere Arbeitsbereitschaft hatte. Mitbestimmungs- und Kontrollrecht, Einführung des Rätesystems, Lohnerhöhungen waren die übrigen Streikforderungen. — In Groß-Berlin ist durch den Streik der Stadt- und Vorortverkehr, teilweise auch der Fernverkehr, lahmgelegt. Die Forderungen sind ähnlicher Art wie bei dem Schlesischen Streik.

Die infolge des Thüringer Teilstreiks und infolge der von den Berufsverbänden erhobenen Forderungen eingeleiteten zentralen Verhandlungen wurden durch diese wilden Teilstreiks schwer gefährdet. Die preußische Regierung erklärte, daß sie in weitere Verhandlungen nur dann eintreten könne, wenn sämtliche Eisenbahnerorganisationen, zu denen noch ein Vertreter der Eisenbahnbeamten-Gewerkschaft hinzugetreten ist, einen Aufruf an ihre Mitglieder richten, in welchem der Streik auf das schärfste gemißbilligt wird, der ferner auch die Aufforderung zur sofortigen restlosen Wiederaufnahme der Arbeit enthält. Der Vorstand des Deutschen Eisenbahnerverbandes, der Allgemeine Eisenbahner-Verband, die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner, die Gemeinschaft der Staatshandwerker und -arbeiter und der Eisenbahnbeamtenbund haben daraufhin eindringliche Aufrufe an ihre Mitglieder gerichtet und sie zur Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert. Im Aufruf des Eisenbahnerverbandes heißt es u. a.:

Der Vorstand erklärt, daß der gegenwärtige Streik der Eisenbahner ohne seine Zustimmung zustandegekommen ist, daß er diesen Streik entschieden verurteilt, insbesondere deshalb, weil er vor Beginn der Verhandlungen mit der Regierung ausgebrochen ist und während derselben sich weiter ausgebreitet hat. Wir richten an unsere Mitglieder das dringende Ersuchen, sich weder von spartakistischer, noch von reaktionärer Seite zu Putschen und Unbesonnenheiten verleiten zu lassen. Die Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eisenbahner und die Erfüllung der sonstigen Forderungen können nur erreicht werden, wenn die gewerkschaftliche Disziplin streng gewahrt wird.

Auch der Staatshaushaltsausschuß und die Vollversammlung der Preußischen Landesversammlung haben sich mit dem Eisenbahnerstreik beschäftigt. Hierbei wurde namentlich die finanzielle Seite erörtert. Im Staatshaushaltsausschuß gab der Minister eine Darlegung über die neuen Lohnforderungen, bei denen z. B. in der ersten Wirtschaftsklasse für Handwerker bis 19 Jahren 2,75, bis 20 Jahren 3 M., bis 24 Jahren 3,25 M. und über 27 Jahre 3,50 M. Stundenlohn gefordert werden. Diese Forderungen bedeuteten eine neue Mehrausgabe von 2750 Millionen Mark, für die eine Deckung nicht vorhanden sei. Würde man die Mehrbelastung auf die Preise für Eisenbahnfahrten und Frachtverkehr abwälzen, so würde eine völlig unerträgliche Belastung der gesamten Volkswirtschaft entstehen.

Angesichts dieser schwierigen finanziellen Lage will die Regierung einen andern Weg des Entgegenkommens versuchen: nicht Lohnerhöhung, sondern Abbau der Lebensmittelpreise. Bei den Verhandlungen der Regierung mit den Vertretern der beteiligten Berufsverbände unterbreitete die Regierung folgende Vorschläge als Grundlage der Einigung:

1. In der Erwägung, daß jede Lohn- und Gehaltssteigerung zurzeit lediglich eine weitere Steigerung der Lebens- und Bedarfsmittelpreise zur Folge hat, wird von weiteren Lohnzulagen abgesehen, dagegen

2. eine sofortige erhebliche Senkung der Preise für die ausländischen Lebensmittel unter Zusicherung bestimmter wöchentlicher Mengen eintreten, die für die nächsten drei Monate einen Kostenaufwand von 1½ Milliarden erfordert, der vom Reich, vom Staat und den Gemeinden gemeinsam getragen wird. Die Regierung geht hierbei von dem Standpunkt aus, daß unter der Teuerung nicht nur die Eisenbahner leiden, sondern das ganze Volk. Die wöchentlichen Ersparnisse für eine vierköpfige Familie werden durch die geplanten Maßnahmen etwa 30 M. betragen;

3. soll sofort im Benehmen mit den Vertretern der Organisationen eine geordnete Interessenvertretung der Eisenbahner geschaffen und die Frage der Betriebsräte geregelt werden.

Die Vertreter der Organisationen erklärten sich mit diesen Vorschlägen einverstanden; es bleibt jedoch abzuwarten, ob die verhetzten und verblendeten Massen den Führern überall folgen und die Arbeit wieder aufnehmen werden.

Zur Zeit der Drucklegung dieses Blattes war der Streik noch nicht abgeflaut, sondern hatte eher eine Verschärfung erfahren.

Auch in der Frage des Mitbestimmungsrechts will die preußische Regierung weites Entgegenkommen zeigen, allerdings nicht in der Form des politischen „Rätesystems", weil dies die Rechte der preußischen Landesversammlung verkleinern würde. Wie der preußische Eisenbahnminister Oser mitteilte, hat man dieses Rätesystem unter schwerer Bedrohung verfochten; so hatte ein Vertreter dieses Gedankens bei einer Gelegenheit geäußert, „wer die Eisenbahn in der Hand hat, hat die Hand an der Gurgel des Staates". Dagegen sollen die Betriebsräte bei der Eisenbahnverwaltung eingeführt werden. Die Regelung gehört zur Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums, das ersucht werden soll, sie beschleunigt durchzuführen. Der Eisenbahnminister hat alle Sonderrechte, die bei Einbringung der früheren Betriebsrätegesetzentwürfe für die Eisenbahn geltend gemacht wurden, zurückgezogen.

Zu einem bewegten Zwischenspiel kam es durch einen Erlaß des Reichswehrministers, der auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand ein scharfes Streikverbot erließ. Dieser Erlaß erregte auch bei den Leitern der beteiligten Berufsverbände, die sich fortgesetzt mit allen Kräften bemühten, die „wilden" Streiks in Groß Berlin zu beenden und den Generalstreik zu verhüten, starke Mißstimmung. Der Erlaß wurde nach wenigen Tagen zurückgezogen.

Wie stark sich die — meist der alten Sozialdemokratie — angehörenden Gewerkschaftsführer bemühten, die Eisenbahner zur Besinnung zu bringen, geht aus den Reden in den Versammlungen hervor, wo immer wieder an das Pflicht- und Verantwortungsgefühl dem Staate gegenüber appelliert wurde. Allerdings mußten sich diese Redner oft genug gegen den tumultuösen Widerstand der radikalen Glieder wenden. Auch der „Vorwärts" mahnte in mehrfachen Aufsätzen, die nicht nur für den vorliegenden Fall des Eisenbahnerstreiks, sondern für das gesamte Streikfieber unserer Tage von Bedeutung sind, immer und immer wieder zur Besonnenheit. Wir bringen einige kennzeichnende Stellen aus diesen Aufsätzen:

Aus dem Aufsatz „Streik und Wiederaufbau": „Im Reichsernährungsministerium arbeitet ein Mann, der früher selbst Handarbeiter gewesen ist, fieberhaft, um die Nahrungsmitteleinfuhr dem deutschen Proletariat sicherzustellen. Inzwischen zerbricht man sich im Reichswirtschaftsministerium, geleitet von einem Mann des Proletarierstandes, den Kopf, um die Zahlungsmittel für die Einfuhr zu beschaffen. Mit rasender Geschwindigkeit tost und stampft die Staatsmaschine, um den Aufgaben der nächsten Zeit gerecht zu werden. Und in diesem entscheidenden Moment droht die Arbeiterschaft, die Arbeit, die um ihrer selbst willen geleistet wird, zunichte zu machen, indem sie die Räder der Wirtschaftsmaschine zum Stillstand bringt."

Aus dem Aufsatz „Der Streik der Eisenbahner": „Seit dem März verhandeln die Berufsverbände, der Deutsche und der Allgemeine Eisenbahnerverband, die beide den ausgebrochenen Streik verurteilen, mit der Eisenbahnverwaltung über eine Aufbesserung der Bezüge. Eine Einigung ist bisher nicht erzielt worden, weil die Forderungen der Eisenbahner nach den Berechnungen der Verwaltung einen jährlichen Mehrkostenaufwand von 2 Milliarden Mark notwendig machen würden. Diese 2 Milliarden jährlich bedeuten natürlich keine Vermehrung des Arbeitsverdienstes zum Schaden des Kapitalprofits, sondern eine Belastung der Volksgesamtheit, die den Betrag durch Verteuerung der Reisen, Frachten und durch höhere Steuern aufzubringen hätte. Die preußischen Bahnen gehören ja, wie jedermann weiß, nicht einzelnen Kapitalisten, sondern dem ganzen Staat, das heißt dem ganzen Volk, ihr Gewinn kommt dem ganzen Volk zugute, ihr Verlust fällt dem ganzen Volk zur Last . . . . Darum ist der soeben ausgebrochene Eisenbahnerstreik das Unsozialistischste, das sich ungefähr denken läßt. Der Sozialismus fordert einen gerechten Ausgleich der Interessen und statuiert die Arbeitspflicht jedes einzelnen im Interesse des Ganzen. Die rücksichtslose Ausnutzung einer gegebenen Monopolstellung zum eigenen Nutzen ohne Sorge darum, welche Rückwirkungen ein solches Vorgehen auf die gesamte Volkswirtschaft haben könnte, entspricht nicht sozialistischen, sondern kapitalistischen Prinzipien."

In einem Aufsatz „Wofür kämpft der Eisenbahnminister?" sucht der „Vorwärts" den Arbeitern klar zu machen, wie sehr sie sich ins eigene Fleisch schneiden, wenn sie den Eisenbahnbetrieb, der dem Staat, also dem ganzen Volke gehört, entweder zum Bankrott bringen oder ungeheuere Verteuerungen des Personen- und Güterverkehrs zur Deckung ihrer Lohnforderungen notwendig machen. Es sei daher besser, daß statt der geforderten Lohnerhöhung ein Abbau der Lebensmittelpreise erfolge. „Wenn jetzt der umgekehrte Weg gegangen wird (d. h. Abbau der Preise anstatt Lohnerhöhung), dann muß sich freilich auch die Arbeiterschaft innerlich auf diesen neuen Vorgang einstellen, sonst wird die neue Maßnahme unmöglich gemacht. Und doch ist der neue Weg der wirklich sozialistische, der wirklich solidarische: Nicht Vorteile von Einzelgruppen auf Kosten der zurückbleibenden Allgemeinheit, sondern bessere Verhältnisse für alle und die Letzten".

Die zitierten Aufsätze des „Vorwärts" sind beachtenswerte Beiträge zu der Frage, die auch auf der letzten außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 538) bereits angeschnitten wurde, ob und wieweit ein Streikrecht in einer sozialisierten Gesellschaft bezw. in sozialisierten Betrieben überhaupt noch möglich und berechtigt sei. —

Von den Stimmen aus der Arbeiterschaft, die zum Eisenbahnerstreik laut wurden, sei noch eine Stimme hier erwähnt: ein Aufruf der Frauen der Sozialdemokratischen Partei, der die Eisenbahner zur Arbeit auffordert, um die Lebensmittelzufuhr nicht zu gefährden. In dem ergreifenden Appell der Frauen an die Männer heißt es u. a.:

„Im Namen unserer Kinder rufen wir Euch zu: Nach der Hungerblockade durch den Feind keine Hungerblockade durch eigene Volksgenossen! . . .

Auch Ihr habt uns vier Jahre lang unter Preisgabe des eigenen Lebens vor den Schrecken kriegerischer Vorgänge im eigenen Lande bewahrt. Wollt Ihr nun die Schrecken des Bürgerkrieges über uns heraufbeschwören, den die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen eines Eisenbahnerstreiks — verschärfte Hungersnot, neues Massensterben — im Gefolge haben müßten? . . .

Bewahrt uns vor dem Chaos, der Vorstufe der Reaktion, helft uns, das schwere Schicksal, das uns der Kapitalismus durch den verlorenen Krieg auferlegt hat, zu meistern durch zielbewußte Arbeit für den Sozialismus."

Streiks und Lebensmittelunruhen. In jüngster Zeit sind an verschiedenen Stellen des Reichs Unruhen ausgebrochen, bei denen oft schwer zu erkennen ist, ob es sich um wirtschaftliche oder politische Streikbewegungen, um impulsive Lebensmittelunruhen oder um planmäßig geförderte Putsche handelt. Die Urheber dieser Putsche halten sich klüglich im Verborgenen, und so suchen die Unabhängigen und Kommunisten die Schuld an den Unruhen auf „Lockspitzel der Gegenrevolution" zu schieben; doch hat man bei diesen Abwälzungsversuchen oft den Eindruck, daß die Radikalen hierbei nach dem bewährten Rezept „Haltet den Dieb" handeln, d. h. den Ankläger spielen, um den Verdacht von sich selbst abzulenken.

Die stärksten Unruhen waren in Hamburg, wo die Bevölkerung namentlich durch aufgedeckte Schmutzereien bei der Konserven- und Süßzeherstellung und durch den Lebensmittelwucher erbittert war. Die Nachrichten, ob und wieweit die Kommunisten die Unruhe für ihre Zwecke ausschlachteten, ob und wieweit das Eingreifen der Regierungstruppen erfolgreich oder ein Fehlschlag war, sind irreführend und widersprechend. Tatsache ist, daß durch die Bemühungen der Arbeiterschaft die äußere Ruhe bald wieder hergestellt wurde. — Lebensmittelunruhen, die teilweise mit groben Ausschreitungen, Plünderungen und Schießereien verbunden waren, wurden ferner aus Magdeburg, Bochum, Bielefeld, Berlin-Schöneberg, Frankfurt a. O. und Landsberg a. d. W. gemeldet; über die beiden zuletzt genannten Städte wurde der Belagerungszustand verhängt. Die größte Erbitterung rufen die unverschämt hohen Preise für Gemüse und Obst, sowie der immer schamloser, ganz offen auftretende Schleichhandel hervor. Psychologisch ist diese Erbitterung durchaus begreiflich. Leider aber ist in unserem Staate das Autoritätsgefühl in allen Schichten jetzt so untergraben, daß die schönsten Verordnungen über Höchstpreise, Erfassung der rationierten Waren, Bestrafung des Wuchers usw. usw. nichts mehr nützen.

Ein Streik der Holzarbeiter in Berlin wurde mit nur teilweisem Erfolg der Arbeiter abgebrochen, weil die Unternehmer erklärten, nicht eher an die zentralen Verhandlungen über einen Reichstarif herauzugehen, ehe nicht die Sache in Berlin geregelt war. Recht störend für das Wirtschaftsleben war ein Streik der Postaushelfer und -helferinnen beim Berliner Postscheckamt, dem Postzeitungsamt

und auch einigen Fernsprechämtern. Während noch die Verhandlungen zwischen der Oberpostdirektion Berlin und einer Gruppe von Vertrauensleuten schwebten und in beiderseitigem Einvernehmen bereits ein Schlichtungsausschuß beim Reichsarbeitsministerium angerufen war, trat der Zentralverband der Handlungsgehilfen mit neuen, erheblich gesteigerten Forderungen auf. Ehe hierüber verhandelt werden konnte, mußte natürlich der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses abgewartet werden. Dieser erging am 23. Mai. Schon die auf Grund des Schiedsspruchs vom 23. Mai gemachten Zugeständnisse belasten die Reichskasse allein für Berlin um rund 5 000 000 ℳ jährlich.

Während Groß-Berlin noch stark an den Störungen durch den Eisenbahnerstreik leidet (Sp. 702), ist eine neue schwere Bedrohung des Wirtschaftslebens durch den am 1. Juli ausgebrochenen Streik sämtlicher Verkehrsanstalten (Elektrische Straßenbahn, Hoch- und Untergrundbahn) erfolgt. Der Kampf dreht sich hauptsächlich um die Gewährung sehr hoher Entschuldungssummen. Da die Straßenbahn seit dem 1. Juli von der Stadt übernommen worden ist, so trifft auf diesen Streik alles zu, was gegen Streiks in sozialisierten Betrieben überhaupt zu sagen ist.

Streikbewegung im Ausland. Der Gewerkschaftsverband der Metallarbeiter in Frankreich hat die von den Arbeitgebern gemachten Vorschläge zur Einigung abgelehnt und eine Tagesordnung angenommen, in der er die Notwendigkeit betont, die von den Streikkomitees des Pariser Bezirks begonnene revolutionäre Aktion fortzusetzen. Der Streik trägt politischen Charakter, denn unter den Forderungen befand sich auch die Forderung der schnellen und vollständigen Demobilmachung und die Einstellung militärischer Interventionen gegen Rußland und Ungarn. Der Metallarbeiterverband wünschte die Unterstützung des Gesamtverbandes der französischen Gewerkschaften für einen Generalstreik, doch hat der Gesamtverband den Generalstreik abgelehnt!

In England hat der Arbeiterdreibund (Bergleute, Eisenbahner und Transportarbeiter) in einer Konferenz in Southport beschlossen, für den 27. Juli eine Vollkonferenz nach London einzuberufen, um darüber zu beraten, wie die Regierung gezwungen werden soll, den Forderungen des Dreibundes stattzugeben, besonders Abschaffung der Dienstpflicht und die Zurückziehung der britischen Truppen aus Rußland. Zwei französischen radikalen Sozialisten, die an der Konferenz teilnehmen wollten, wurde die Einreise nach England nicht gestattet.

Der in Bologna stattfindende Kongreß der italienischen Landarbeiter hat die sofortige Sozialisierung des Bodens beschlossen. Der „Avanti" verspricht sich von dieser Bewegung den Anschluß des ackerbautreibenden Südens an die Sozialistenpartei. In Venetien haben die Bauern auf beschlagnahmten österreichischen Gütern bereits einen Anfang mit der Sozialisierung gemacht. Sie wollen aber, wie überhaupt die italienische Landarbeiterschaft, keine Aufteilung des Bodens, sondern den erprobten Genossenschaftsbetrieb.

Arbeiterschutz.

Entwurf von Vorschriften über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

In ihrem Aufruf vom 12. November 1918 hatte die Reichsregierung in Aussicht genommen, für alle Arbeiter allgemein die achtstündige Arbeitszeit einzuführen. Für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeiter und für die im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen ist dies bereits durch die Anordnung des Herrn Reichsministers des Demobilmachungsamts vom 23. Nov./17. Dez. 1918 geschehen. Diese gilt aber nur für die Übergangszeit, infolgedessen wird eine endgültige Regelung bald erfolgen müssen. Um sie vorzubereiten, hat der Reichsarbeitsminister zunächst einen vorläufigen Entwurf von Vorschriften über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter aufstellen lassen. Seine Bestimmungen gelten für die gewerblichen Arbeiter in den gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaues, den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art und den zur Warenerzeugung dienenden Betrieben des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Erzielung von Gewinn betrieben werden.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf 8 Stunden nicht übersteigen. Wenn die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen, insbesondere an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf weniger als 8 Stunden festgesetzt wird, so kann der entstehende Ausfall an Arbeitsstunden dadurch ausgeglichen werden, daß die Arbeitszeit an den übrigen Werktagen verlängert wird, jedoch darf die Gesamtzahl der Arbeitsstunden an den 6 Werktagen einer Woche nicht mehr als 48 betragen. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verwendete Zeit gilt als Arbeitszeit.

2. In den Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Arbeiten an den Sonn- und Festtagen erlaubt ist, dürfen, um den regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsel herbeizuführen, männliche über 16 Jahre alte Arbeiter innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen einmal über die festgesetzte Dauer hinaus bis zu höchstens 16 Stunden einschließlich der Pausen beschäftigt werden, sofern ihnen in diesen 3 Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je 24 Stunden gewährt wird.

3. Den jugendlichen Arbeitern müssen an jedem Arbeitstag, an dem sie länger als 4 Stunden beschäftigt werden, innerhalb der Arbeitsstunden regelmäßige Pausen gewährt werden. Werden die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt, so muß die Pause mindestens eine halbe Stunde dauern. Werden sie länger als 6 Stunden beschäftigt, so muß ihnen mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Wenn die Dauer der durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter am Vor- oder Nachmittage 4 Stunden nicht übersteigt, braucht eine Vor- oder Nachmittagspause nicht gewährt zu werden.

4. Arbeiterinnen dürfen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht nach 3 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Den Arbeiterinnen muß an jedem Arbeitstage, an dem sie länger als 4 Stunden beschäftigt werden, innerhalb der Arbeitsstunden eine Pause von wenigstens einer halben Stunde gewährt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung,

a) auf Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,

b) auf Arbeiten, die erforderlich sind, um das Verderben von Rohstoffen oder das Mißlingen von Arbeitserzeugnissen zu verhindern, sofern diese Arbeiten nicht in der regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit vorgenommen oder beendet werden können.

Wenn für einzelne Gewerbe oder Gewerbezweige eine von diesen Bestimmungen unter 1—4 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag festgesetzt ist, so treten für die zugehörigen Betriebe die Bestimmungen des Tarifvertrags, sofern er nach § 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 innerhalb eines bestimmten Geltungsbereichs für allgemein verbindlich erklärt worden ist, in Kraft, und zwar für alle dem betreffenden Gewerbezweige angehörenden Betriebe innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrags, auch wenn sie an diesem nicht beteiligt sind.

Auf Antrag des Unternehmers kann eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Aufsichtsbeamten widerruflich genehmigt werden,

a) für Betriebe, für welche Bestimmungen über die Arbeitszeit auf Grund von Tarifverträgen festgesetzt sind, nach Maßgabe dieser Verträge, auch wenn diese nur für einen Teil der Arbeiter gelten,

b) für die Bewachung von Betriebsanlagen und die Beaufsichtigung des Betriebes,

c) für Arbeiten, die zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens nötig sind,

d) bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

Vor der Genehmigung ist dem Arbeiterausschuß und dem Angestelltenausschuß des Betriebes oder, soweit ein Ausschuß nicht zusteht, den Arbeitern und Angestellten des Betriebes Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrage zu äußern.

In dringenden Fällen kann zunächst die Genehmigung für höchstens 14 Tage ohne weiteres erteilt werden.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Gewerbezweigen eine von den Bestimmungen unter 1 bis 4 abweichende Regelung der Arbeitszeit geboten erscheinen lassen, kann sie das Reichsarbeitsministerium widerruflich genehmigen.

Für die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung. Die Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergaufsichtsbeamten sind befugt, zwecks Ausübung dieser Aufsicht mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen.

Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sind Geld- und Gefängnisstrafen gesetzt.

Zur Regelung der Arbeitszeit der wichtigsten Gruppen der Angestellten, soweit sie nicht als „gewerbliche Arbeiter" unter die Anordnung vom 23. November 1918 fallen, ist die Verordnung des Demobilmachungsamts vom 18. März 1919 ergangen, an deren Stelle nach der Übergangszeit gleichfalls eine Gesetzesvorschrift zu treten haben wird.

Für die Land- und Forstwirtschaft ist durch Verordnung vom 24. Januar 1919 die im Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat vereinbarte „vorläufige Landarbeitsordnung" bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung mit Gesetzeskraft versehen worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Invalidenversicherung der Hausgewerbtreibenden.

Von Dr. Käte Gaebel, Berlin.

Im Anschluß an die Konferenz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 28. April 1919 (Sp. 560) hat die Auskunftsstelle für Heimarbeitreform eine Rundfrage bei den deutschen Versicherungsanstalten über die Durchführung der Invalidenversicherung der Textil- und Tabakarbeiter veranstaltet, deren Ergebnis nunmehr vorliegt. Von den 31 Anstalten haben 26 großenteils sehr eingehende Gutachten erstattet.

Bekanntlich ist von der Ermächtigung des Bundesrats zur Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden zweimal — in der Tabakverordnung vom 16. Dezember 1891 und in der Textilverordnung vom 1. März 1894 — Gebrauch gemacht. Die beiden Verordnungen stimmen inhaltlich im wesentlichen überein, weisen nur in einem Punkt, der Berechnung der Beiträge, einen Unterschied auf. Die Versicherung erfolgt bei der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Eingliederung in die Lohnklassen erfolgt gemäß den sonst üblichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Grundlohnes der Krankenkassen oder, falls der Hausgewerbetreibende nicht krankenversichert ist, des dreihundertfachen Betrages des ortsüblichen Tagelohns. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst zu entrichten. Nach der Tabakverordnung sind die Fabrikanten verpflichtet, den Hausgewerbetreibenden die Hälfte der Beiträge zu erstatten, den diese für sich und die von ihnen beschäftigten Hilfspersonen (Gesellen, Lehrlinge) entrichtet haben. In der Textilordnung ist demgegenüber die Erstattung der Hälfte des Beitrags für die Marken vorgesehen, der auf die zur Herstellung der Arbeit durchschnittlich erforderliche Zeitraum entfällt. Bei Beschäftigung durch mehrere Fabrikanten ist der Arbeitgeberanteil auf sämtliche Fabrikanten nach Verhältnis der für die Arbeit erforderlichen Zeit zu verteilen. Die Fabrikanten sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden zu übernehmen, auch kann ihnen diese Verpflichtung von der unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden.

Die Gutachten der Versicherungsanstalten ergeben ziemlich übereinstimmend, daß nach Überwindung der ersten Widerstände und Hemmnisse die Durchführung der Versicherung sich verhältnismäßig glatt vollzog.

Schwierigkeiten ergaben sich weniger bei der Tabak-, als bei der Textilindustrie, die wohl häufiger den Charakter des Neben- oder Familienbetriebs trägt, und in der die Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber nicht selten ist, so daß sich die Arbeitszeit und der auf den einzelnen Arbeitgeber entfallende Anteil schwerer errechnen läßt. Auch ist die Abgrenzung der Versicherungspflicht nicht ganz leicht, da nicht selten alle Haushaltsangehörigen am Webstuhl mitzuarbeiten pflegen. Es sind mitunter genaue Feststellungen darüber nötig, ob die in den Büchern der Fabrikanten erscheinende Person auch wirklich den Webstuhl bedient.

Besondere Schwierigkeiten macht die Berechnung der Beitragsanteile, die der Fabrikant dem Hausgewerbetreibenden für sich und seine Hilfspersonen zu erstatten hat, namentlich in dem Textilgewerbe. Hier hat sich die Freiheit in der Regelung der Beitragsleistung, die Ziffer 7 der Textilverordnung den Versicherungsanstalten gewährt, als sehr wertvoll erwiesen. Liegen doch die Verhältnisse selbst innerhalb des Bezirkes einer Anstalt so verschieden, daß sie z. B. in der Rheinprovinz nicht einheitlich erfaßt werden konnten. In Lippe ist mit den Fabrikanten vereinbart, daß für ein Stück Leinen bestimmter Länge, Breite und Fadenzahl eine bestimmte Anzahl von Marken unter Zugrundelegung des Ortslohns zu entrichten sind. In einigen Kreisen der Rheinprovinz wird der zu erstattende Betrag in Bruchteilen des Lohnes festgesetzt, wobei die gesamte Lohnsumme zugrunde gelegt wird ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeit von dem Hausgewerbetreibenden allein oder mit Hilfspersonen ausgeführt ist. Der Satz schwankt bei den verschiedenen Arbeiten zwischen ½ und 1%. In Schlesien ist man in enger Anlehnung an die Verordnung zur Aufstellung von Tarifen gekommen, sofern nicht die Unternehmer selbst die Entrichtung der Beiträge in die Hand genommen haben.

Als Mißstand wird von einer Reihe von Anstalten bezeichnet, daß die Pflicht zur Verwendung der Marken nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Hausgewerbetreibenden auferlegt ist, bei dem die Zahlung der Beiträge schon eine sehr erhebliche Belastung bedeutet und im Beitreibungsverfahren oder mit Geldstrafen nichts zu erreichen ist. Auch macht sich in den Kreisen der Hausgewerbetreibenden das Bestreben geltend, sich nur lückenhaft und in niederer Lohnklasse zu versichern. Als Ausweg wird empfohlen, den unmittelbaren Arbeitgeber heranzuziehen, auch hinsichtlich der Gehilfen und Lehrlinge des Hausgewerbetreibenden. „Diese Bestimmung ist erleichtert durch die übliche Ablieferung der fertiggestellten Waren an bestimmten Wochentagen, wodurch Zweifel der Arbeitgeber über die Anzahl der zu verwertenden Marken in der Regel ausgeschlossen sind" (Versicherungsanstalt Pfalz). Auch wird hervorgehoben, daß nicht nur die Sicherheit der Beitragsentrichtung und die Beitreibung, sondern auch die Kontrolle (durch Benutzung der Arbeits- und Lohnverzeichnisse des Arbeitgebers) wesentlich erleichtert wird. Da, wo die Fabrikanten freiwillig oder auf Veranlassung der unteren Verwaltungsbehörde die Pflichten des Arbeitgebers übernommen haben, liegen günstige Erfahrungen vor, doch haben die Verwaltungsbehörden von ihren Befugnissen nur selten Gebrauch gemacht.

Bei Beschäftigung durch mehrere Arbeitgeber, die manche Schwierigkeiten bereitet, wird allgemein empfohlen, alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner haften und die Beiträge auf Antrag durch das Versicherungsamt verteilen zu lassen, was übrigens einem Beschluß der Vorstände der Versicherungsanstalten aus dem Jahre 1918 entspricht und sich dem Verfahren in der Krankenversicherung anschließt. Die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz hat gerade bei Beschäftigung durch mehrere Arbeitgeber gute Erfahrungen mit ihrem System der Erstattung des Arbeitgeberanteils in Bruchteilen des Lohnes gemacht (siehe oben).

Die Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen wird fast allgemein abgelehnt; der Schriftwechsel sei umständlich, das Verfahren teuer, gewähre weniger Sicherheit, als die Kontrolle durch eigene Beamte, die doch nicht entbehrt werden können, und bedeute lediglich eine bequemere Art der Beitragsentrichtung für den Arbeitgeber. Schlesien berichtet über schlechte Erfahrungen; die Mitglieder verlieren dadurch jede Übersicht über die Beitragsverwendung und jedes Interesse für die Versicherung. Dagegen wird die Einsichtnahme in die Heberollen der Krankenkassen durch die Kontrollbeamten empfohlen.

Die Einreihung in Lohnklassen erfolgt ohne sonderliche Schwierigkeiten nach § 1246 RVO. entweder unter Zugrundelegung des Grundlohnes der Krankenkasse oder des dreihundertfachen Ortslohnes. Dabei ist zu beachten, daß die Überversicherung, die gewiß nicht selten bei Zugrundelegung des Ortslohnes eintritt, in der Invalidenversicherung weniger bedenklich ist, als in der Krankenversicherung.

Mehrere Versicherungsanstalten betonen ausdrücklich, ohne daß die Rundfrage diesbezügliches enthalten hätte, die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Versicherungspflicht, die gegenüber der Einbeziehung einzelner Gewerbe durch Verordnung als die einzig befriedigende Lösung bezeichnet wird.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Rundfrage und der Konferenz vom 28. April 1919 haben die Auskunftsstelle für Heimarbeitsreform und das Büro für Sozialpolitik an die zuständigen Stellen eine Eingabe betreffend die Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden gerichtet.

Die Eingabe steht in enger gedanklicher Übereinstimmung mit einer Eingabe der gleichen Stellen über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Empfohlen wird eine möglichst weitgehende Gleichstellung mit den übrigen Versicherten und, sofern Sonderbestimmungen erforderlich sind, wie bei der Entrichtung der Beiträge, eine weitgehende Freiheit der Versicherungsträger in der Regelung derjenigen Gegenstände, die sich bei der Mannigfaltigkeit der Arbeitsverhältnisse nicht in den starren Rahmen einer reichsrechtlichen Regelung pressen lassen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erübrigen sich umfangreiche Sonderbestimmungen. Es genügt, die Versicherungspflicht überhaupt auszusprechen (§ 1226), die Zuständigkeit, sofern sie nicht ohnehin schon aus § 1329 bzw. § 153 mit genügender Sicherheit hervorgeht, ausdrücklich klarzustellen (§ 153 Abs. 5) und den Versicherungsanstalten die Befugnis zu geben, den Verhältnissen in einzelnen Orten und Gewerbezweigen durch satzungsmäßige Abweichung von der in der Reichsversicherungsordnung festgelegten Form Rechnung zu tragen.

Besonders wichtig ist das Selbstbestimmungsrecht der Versicherungsanstalten in bezug auf die Entrichtung der Beiträge. Im allgemeinen ist zwar an der Entrichtung der Beiträge durch den unmittelbaren Arbeitgeber in der bei den anderen Versicherten üblichen Form auch für die Hausgewerbetreibenden festzuhalten, doch können Sondervorschriften da, wo sich Schwierigkeiten bei der Berechnung des auf den Arbeitgeber entfallenden Beitrages ergeben, nicht wohl entbehrt werden. Das gilt namentlich da, wo mehrere Arbeitgeber einen Hausgewerbtreibenden beschäftigen oder wo gleichzeitig Beschäftigung für einen oder mehrere Arbeitgeber und für eigene Rechnung erfolgt. Hier kann es z. B. erforderlich sein, die Verwendung der Beiträge dem Hausgewerbtreibenden selbst aufzuerlegen und die Heranziehung des Arbeit- resp. Auftraggebers in Form von Hundertsätzen des für die hausgewerbliche Arbeit gezahlten Entgelts vorzunehmen (Rheinprovinz, Westfalen) oder eine fiktive durchschnittliche Arbeitszeit pro Arbeitsstück zugrunde zu legen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Englands weltwirtschaftliche Hegemonie von Michael Szendrei, Prof. an der Exportakademie zu Fiume. (Heft 48 der „Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft", Herausgeber Prof. Dr. v. Mammen.) Dresden, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt. 120 S. Preis 2,50 *M*.

Kanada, das Land des 20. Jahrhunderts. Ein politischer u. wissenschaftlicher Ausblick. Unter Zuhilfenahme statistischen Materials aus einer kurz vor dem Kriegsausbruch von der kanadischen Regierung veröffentlichten Schrift von Egon Berg. (Heft 59 der „Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft", Herausgeber Prof. Dr. v. Mammen.) Dresden u. Leipzig, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt. 1918. 16 S. Preis 1 *M*.

Der Bolschewismus in Rußland und seine Wirtschaftspolitik von Dr. Walter Lessing, Petersburg. Herausgegeben vom Generalsekretariat zum Studium und zur Bekämpfung des Bolschewismus. Kommissionsverlag Grübel. Berlin. 8 S. Preis 0,50 *M*.

Der asiatische Bolschewismus — das Ende Deutschlands und Europas. Ein Bild nach eigenen Erlebnissen von Dr. phil. A. Autropow. 2. Heft der Revolutionsflugschriften des Generalsekretariats zum Studium u. zur Bekämpfung des Bolschewismus. Alexander Grübel. Berlin 1919. 10 S. Preis 0,60 *M*.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 *M*; Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43 44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Duncker & Humblot Verlag in München und Leipzig

Deutsche und französische Sozialpolitik

Ein Beitrag zum sozialpolitischen Programm des Friedenskongresses und des Völkerbundes

von

Professor Dr. Adolf Günther

Preis 2,80 M. und 25% Zuschlag

Inhaltsübersicht:

Einleitung.

I. **Die nationalen Voraussetzungen der deutschen und französischen Sozialpolitik:** Bevölkerung, Berufstätigkeit, Aufbau des sozialen Körpers, Einkommen, Lebenshaltung, Siedlung.

II. **Sozialpolitik in Geschichte und Verwaltung:** Sozialpolitische Einflüsse auf die innere Politik — Sozial- und Wirtschaftspolitik — Staatsorganismus, Zentralisation und Dezentralisation — Parlamentarismus — Soziale Gesichtspunkte in Schule und Kultus.

III. **Soziale Steuerpolitik:** Steuersysteme und Lastenverteilung — Die Verteilung der Kriegslasten.

IV. **Arbeitsrecht und Arbeiterschutz:** Koalitionsrecht und Arbeiterbewegung — Arbeiterschutzgesetzgebung — Arbeiterversicherung — Heimarbeit — Kriegsbeschädigtenfürsorge — Gegenwartsaufgaben der internationalen Sozialpolitik.

Schluß: Ausblicke.

Einem künftigen Völkerbund haben Deutschland wie Frankreich sehr Wesentliches zu bieten und er kann hier wie dort an Gebilde höchster sozialer und demokratischer Prägung, die längst in das Bewußtsein der Völker übergegangen sind, anknüpfen.

Die wichtigsten Einrichtungen der Staatsverfassung, Gesetzgebung und Verwaltung zweier führender Länder der Kulturgemeinschaft werden in der vorliegenden Schrift einer streng sachlichen Beurteilung unterworfen. Die Betrachtung der großindustriellen Gestaltung des deutschen Gewerbewesens auf der einen Seite und des Verharrens des französischen in einem wesentlich mittelständischen Zustand auf der anderen ist von eigentümlichen Reiz und bietet von selbst das Problem, wie in dem künftigen sozialpolitischen Programm des Friedenskongresses und des Völkerbundes sich die demokratischen und sozialen Ideen beider Länder reibungslos durchdringen und verwirklichen lassen.

Ein Aufruf zu einer Arbeitsgemeinschaft von Deutschland und Frankreich zur Schaffung neuer Werte und zum Wiederaufbau der zerstörten Volkskraft beider Länder!

Die
Arbeitslosen-Fürsorge
Zusammenstellung u. Erläuterung der gesetzlichen Verordnungen vom 13. XI. 1918 bis 15. IV. 1919
von **G. Leppert**
Preis 70 Pfg.
Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Volkstümliche Redekunst.
Erfahrungen und Ratschläge
von
Adolf Damaschke.
37.—42. Tausend. (96 S. 8°.) 1919.
Preis: 1 Mark 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag des Verlages: für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 40%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 20%, Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung: 10%. — Die Preise für gebundene Bücher sind unverbindlich.

Innere Kolonisation in Neuseeland

Von

Dr. rer. pol. **W. Plügge**, Assessor

(Probleme der Weltwirtschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. B. Harms, Kiel. Heft 26.)

Mit 1 Karte

(V, 148 S. Lex.-Format.) 1916. Preis: 5 Mark 60 Pf.

Die Schrift behandelt die neueste neuseeländische Landesgesetzgebung und ihre praktischen Ergebnisse, besonders die Ansiedelungspolitik, die das Ziel hat, die dort zutage getretenen Schäden spekulativer Latifundienbildung zu beseitigen und an deren Stelle Bauernsiedelung zu setzen, d. h. innere Kolonisation zu betreiben. Die Regierung Neuseelands, einer fast ausschließlich aus Europäern bewohnten Siedelungskolonie, hat sich dabei von recht radikalen bodenreformerischen Gedanken leiten lassen, die, der englischen Bodenreformbewegung entsprossen, wohl nirgends so durchgreifend verwirklicht worden sind. Ausführlich geht die Schrift auf die bisweilen äußerst scharfen Maßregeln — Landrückkauf durch die Regierung, Enteignung, Grundsteuer usw. — ein, die dem Ziel der Besiedelung des Landes mit Farmbetrieben statt Großbesitzungen dienen sollen, weist aber auch eingehend auf die Hindernisse, gefühlsmäßige und praktische, hin, die sich dessen Verwirklichung entgegenstellen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 10. Juli 1919. Nummer 41.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JAN 19 1920

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß. Von Dr. Ludwig Heyde, z. Zt. Nürnberg. I. 711

Allgemeine Sozialpolitik 717
Gemeinwirtschaftliches.

Volksernährung und Lebenshaltung 719
Die Herabsetzung der Lebensmittelpreise.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 720
Zur Fürsorge für heimkehrende Kriegsgefangene.
Die Neuregelung der Familienunterstützung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 721
Der deutsche Beamtenbund
Die Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.
Vereinheitlichung der Angestelltenbewegung unter den weiblichen kaufmännischen Angestellten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 721
Der Eisenbahnerstreik im Reich.
Die Streikbewegung im Inland.
Streikbewegung im Ausland.

Literarische Mitteilungen 724

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß.

I.

In den Tagen vom 30. Juni bis zum 5. Juli hat in Nürnberg der 10. Kongreß der freien Gewerkschaften stattgefunden. Er stellt ein Ereignis von größter allgemein- und sozialpolitischer Bedeutung dar, auf das sich bereits seit Monaten, ja seit Jahren die gespannten Erwartungen, Hoffnungen oder Befürchtungen weiter Kreise richteten.

So umfangreich auch die Tagesordnung des mehr als 600köpfigen Kongresses war, dessen Größe es mitunter mit sich brachte, daß er mehr zur Volksversammlung als zum Arbeiterparlament wurde, so stand doch im Brennpunkte aller Erörterungen die eine große Schicksalsfrage der Gewerkschaften, die es klar und ohne Verwässerung zu beantworten galt: wie steht es um die von den Gewerkschaftsführern in Krieg und Revolution verfolgte Politik, um die Politik nationaler Pflichterfüllung und unbeugsamen Willens zu schnellem, aber organischem Fortschritt der Sozialpolitik? War diese „Politik des 4. August" vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus richtig, war alles, was aus ihr hervorging, im wesentlichen zu billigen? Stand eine stattliche Mehrheit noch hinter der Haltung der Generalkommission und der Verbandsvorstände oder waren die Führer Offiziere ohne Soldaten geworden, hatte die Welle der Revolution, an deren explosivem Teil die Gewerkschaftsleitungen nicht Schuld oder Verdienst hatten, jene alten, in harter praktischer und gedanklicher Arbeit errungenen gewerkschaftlichen Grundanschauungen aus den Köpfen der organisierten Arbeiter hinweggespült wie manche andere Dinge, die so fest und unzerstörbar schienen wie die trotzigen Türme der ehrwürdigen Stadt, in die dieser erste Gewerkschaftskongreß nach der Revolution zusammengerufen ward?

In den letzten Monaten hatte es manchmal geschienen, als sei alle gewerkschaftliche Erziehungsarbeit umsonst gewesen, als seien die Gewerkschaftsführer betrübte Lohgerber, denen die Felle davonschwammen. Der Rätetaumel, einen guten Kern zur ungelegensten Stunde maßlos zum vermeintlichen Allheilmittel aufplusternd, schien fast alle Köpfe zu verdrehen, und man konnte sich oft des Eindrucks nicht erwehren, daß die Gewerkschaften — für eine Zeit vorübergehender Wirrnis — die vornehmlichsten Leidtragenden des Wahnes werden würden, trotz ihres prachtvollen äußeren Aufstiegs zu einer Macht, die, rund fünf Millionen zählend, allein so viel Menschen hinter sich hat wie manches ganze Staatsgebilde.

Um diese große Entscheidung handelte es sich auf dem 10. Gewerkschaftskongreß. Ihre Bedeutung für die Zukunft der deutschen sozialen Bewegung ist mit Händen zu greifen. Sie zu überschätzen ist fast unmöglich, es sei denn, daß man die selbstverständlichen Vorbehalte außer acht läßt, die sich daraus ergeben, daß ein Gewerkschaftskongreß eben ein Kongreß organisierter Arbeiter ist, während viele Sorgen der letzten Monate von den durch keine Verbandszucht erfaßten Massen ausgegangen sind, und daß die Abstimmungen eines Kongresses, ganz abgesehen von Unterschiedlichkeiten in der Art und den Motiven der Delegierung, eben die Machtverhältnisse nur quantitativ zum Ausdruck bringen, daß aber ein Teil des Einflusses der Radikalsten auf ihrer besonderen Rührigkeit, Rücksichtslosigkeit und Demagogie beruht, die nicht selten auch Andersdenkende zu falschen Aktionen verleiten.

Der Gewerkschaftskongreß hat die Schicksalsfrage der deutschen Arbeiterbewegung vollkommen im Sinne der Verbandsvorstände, vor allem der Generalkommission der Gewerkschaften, beantwortet. Ein Sieg auf der ganzen Linie ist von diesen mit Anfeindungen überschütteten „Instanzen" errungen worden, der weit größer ist, als selbst in gut unterrichteten Gewerkschaftskreisen erwartet wurde. Hatte man dort auf eine Mehrheit von etwa $^3/_5$ für die Vorstandspolitik gerechnet, so zeigte sich in Wahrheit, daß mehr als $^2/_3$, ja nicht viel weniger als $^3/_4$ der durch Delegierte vertretenen organisierten Arbeiter noch nicht so sehr von der radikalen Agitation umgestimmt worden sind, daß sie grundsätzlich die bewährte Politik und Arbeitsweise der Gewerkschaften preisgeben möchten. Diese Mehrheit trat auf dem Kongreß im allgemeinen mit erstaunlicher Geschlossenheit und Festigkeit auf, was um so mehr Bewunderung verdient, als die Delegierten zumeist nicht Gewerkschaftsangestellte waren, sondern noch im Arbeitsverhältnis standen.

Die Feststellung, daß — trotz aller Verhetzung und trotz aller beklagenswerten Rechnungsträgerei mancher Gewerkschaften gegenüber den radikalsten Strömungen — die „Politik des 4. August" als konsequente und notwendige Fortsetzung der alten Gewerkschaftstaktik und als gegebener Ausgangspunkt künftiger Arbeit die Zustimmung einer großen Mehrheit besitzt, war das Ergebnis einer Kette von Debatten, die im einzelnen oft mehr auf einen Parteitag wie auf eine Gewerkschaftstagung gehören mochten. Es war kein Zufall, daß oft die Redner die Anrede „Parteigenossen!" gebrauchten. Andererseits aber gibt es keine einzelne Partei mehr, die so weite Gegensätze in sich vereinigt, wie die Gewerkschaften: Waren doch auf dem Kongreß neben namhaften Mehrheitssozialisten auch bekannte Führer der Unabhängigen, wie Dißmann, R. Müller, Tost und Rusch anwesend, ganz abgesehen von dem Hauptschriftleiter der „Freiheit", dem auf Wunsch seiner Partei-

freunde ein Korreferat übertragen wurde; und auch die Kommunisten fehlten nicht ganz, obschon sie durch P. Lange und Heckert nicht so vertreten waren, wie es dem geistigen Gehalt dieser Bewegung immerhin entspräche. So gab sich auf dem Kongreß alles ein Stelldichein, was einst unter dem weiten Dach der einigen Sozialdemokratie Platz gehabt hatte. In den Gewerkschaften wollen zumindest die Mehrheitssozialisten und die Unabhängigen auch fürderhin zusammenarbeiten; die letzteren haben in den Debatten bei aller Heftigkeit der Aussprache dies wiederholt nachdrücklichst betont. Ob es gelingen wird, den Keim der Spaltung von den Gewerkschaften endgültig fernzuhalten, erscheint uns noch nicht über jeden Zweifel erhaben. Daß der gute Wille dazu vorhanden ist, darf, obwohl die Opposition auf dem Kongresse mit jener organisierten Geschlossenheit auftrat, die auch einst den Anfang der Parteispaltung bedeutet hatte, billigerweise nicht bezweifelt werden; nur fragt es sich, ob nicht die Gegensätze zu groß sind, um auf die Dauer die Gemeinsamkeit der Arbeit zu erlauben. Wir würden das für kein Glück halten. Solange sich die Opposition demokratisch der Mehrheit unterwirft, ist sie innerhalb der alten Gewerkschaften besser aufgehoben als außerhalb. Sie zwingt die Mehrheit zu neuem Durchdenken ihrer Ansichten, auch zu manchen berechtigten Korrekturen im einzelnen, und kann, indem sie letztlich doch immer die Mehrheit nur in ihren wesentlichsten Erfahrungen und Urteilen bestärken kann, hier vorerst weniger Schaden anrichten als durch eine Absonderung. Außerdem aber ist die Geschlossenheit der Gewerkschaftsbewegung ein so ungeheuerer sozialpolitischer Wert, daß sie niemand leichten Herzens preisgeben kann.

Wie in allen Erörterungen, so traten die Gegensätze auch schon bei der Bürowahl und der Festsetzung der Tagesordnung hervor. Neben die zur Mehrheit gehörenden Vorsitzenden Legien, Leipart und Reichel wurden unter 11 Schriftführern auch 3 Oppositionsanhänger gewählt; zur Tagesordnung wurden Korreferenten aus dem Lager der Unabhängigen und Kommunisten weitherzig zugestanden.

Nach den Begrüßungsansprachen der Gäste*) und den üblichen Eröffnungsreden führte der Rechenschaftsbericht der Generalkommission sogleich in die große grundsätzliche Auseinandersetzung hinein.

Er lag gedruckt vor. Seine Gedankengänge sind den Lesern der „Soz. Praxis" nicht fremd, da diese regelmäßig über die wichtigsten gewerkschaftlichen Vorgänge berichtet hat. Abg. Legien ergänzte ihn. Da er nicht das Gedruckte wiederholen konnte, war das, was er zu sagen hatte, mehr eine Reihe von Randbemerkungen als ein großes grundsätzliches Referat. Er machte diese Bemerkungen mit all der kernigen Selbstsicherheit, die seiner starken Persönlichkeit eigen ist; es entsprach auch ganz seiner Art, wenn er den Hieb als beste Verteidigung anwandte und nicht etwa im Büßerhemde vor einer Opposition erschien, deren Tadel in sich zusammenbricht, sobald man ihm auf den Grund geht. Immer wieder stellte er die Frage: wo haben die Verbandsvorstände eigentlich gegen das Arbeiterinteresse gehandelt? Wann konnten und durften sie aus der jeweiligen Situation heraus — die man freilich nicht nachträglich unter dem Gesichtspunkt der Revolution betrachten darf — anders handeln, als geschehen ist? Mit gutem Grunde konnte Legien auch darauf hinweisen, daß mancher heutige Radikale früher ganz anders geredet und gehandelt habe, so daß durch seine Indifferenz der Kapitalismus nur gestärkt wurde. Heute aber gingen die Radikalen so weit, daß sie alte Gewerkschaftsbeamte brutaler maßregelten, als es einst mancher Unternehmer getan hätte. Die Unternehmer hätten wenigstens nicht gesagt: „Mach' Platz, damit ich mich setze." Legiens Worte klangen in den Gedanken aus, daß das Unglück des deutschen Volkes von denen gebracht sei, die die Einigkeit der Arbeiterklasse zerstört und dadurch mittelbar den Gewaltfrieden herbeigeführt hätten. Er warnte davor, die Gewerkschaften gleichfalls zu sprengen. Ihm erwiderte mit gleicher Redezeit Dißmann (Frankfurt), der Führer der Opposition im Metallarbeiterverband. Was er ausführte, war nichts als eine Aneinanderreihung all der Anklagen, die in den letzten Jahren gegen die Mehrheitssozialisten von linksher geschleudert worden sind. Einige Stichwörter mögen andeuten, auf welchem Gebiete sich diese Ausführungen, die sich meist auf Zeitungsstimmen stützten, bewegten: Belagerungszustand, Hilfsdienstgesetz, Volksbund für Freiheit und Vaterland, Ludendorffspende, Streikverzicht der Eisenbahner. Das Wesentliche aber sei, daß die Gewerkschaftsarbeit nicht von revolutionärem Geist getragen gewesen sei, weder vor noch nach der Revolution. Die Vorständepolitik stütze sich auf das Mannheimer Abkommen mit der Sozialdemokratie auch jetzt noch, wo diese Partei sich gespalten habe, so daß dies Abkommen offensichtlich überholt sei. Alles in allem war Dißmanns Rede der Appell eines Mannes, der die Schwächen der Massenseele kennt, an die „Demokratie" der Zahlabende etwelcher großstädtischer Organisationen.

Die Aussprache über diese Reden und die Schlußworte Dißmanns und Legiens erforderten den ganzen zweiten Verhandlungstag. In sie einbezogen wurde Noskes Streikerlaß, den die Opposition geschickt ausnutzen wollte, um der Reichsregierung ein Mißtrauensvotum zu verschaffen. An der Aussprache beteiligten sich, ohne daß im ganzen viel neue Gesichtspunkte zutage getreten wären, u. a. die Abgg. Brey und Giebel, Reichsernährungsminister R. Schmidt, Umbreit, Kloth, Thomas, Brunner, Jansson von der Mehrheit, Abg. Simon, P. Lange, Siegle, Neumann und viele andere von der Opposition. Am wirkungsvollsten waren die Reden der drei erstgenannten verdienten Gewerkschaftsführer, und besonders Rob. Schmidts Rede erhob sich zu einer Eindringlichkeit und Kraft der grundsätzlichen Abrechnung mit den Gegnern der „Politik des 4. August", wie sie weder inhaltlich noch in der Form auf dem Kongreß ein zweitesmal erreicht worden ist. Die Opposition brachte im wesentlichen weitere Einzelheiten bei: Zeitungsstimmen, die Umbreit gewandt durch Belege aus der „Lpz. Vz.", die auch einmal eine siegeswillige Zeit hatte, parierte; „Beweise" für angebliche Begünstigung von Mehrheitsanträgen bei Zurückstellungen vom Heeresdienst; des ferneren wurden die unwahrhaftigen Klagen über das Hilfsdienstgesetz fortgesetzt, denen Legien mit der gebotenen Schärfe entgegentrat. Auch die „Eroberungspolitik" der früheren Reichsregierung fehlte natürlich unter den Angriffen auf die Reichsregierung nicht. R. Schmidt, Giebel und Legien rechtfertigten demgegenüber die Politik der Landesverteidigung grundsätzlich, wobei der letztere auch die Verträge von Brest Litowsk und Versailles in den verdienten Vergleich miteinander brachte. Wir können uns versagen, Einzelheiten wiederzugeben: all das ist ja nicht hundert-, sondern tausendmal besprochen und auch in diesen Blättern dargelegt worden. Legien hatte im Schlußwort ganz recht, als er sagte: Wir nehmen nichts zurück, auch wenn manche Parteiredakteure inzwischen wieder umgelernt haben. Nicht minder gut aber war auch, was er über die Stellung der Gewerkschaften in der Revolution sagte: daß gerade ihre Erziehung es gewesen ist, die den verhältnismäßig glatten Verlauf der großen Umwälzung erst ermöglicht hat, da man mit unerzogenen Arbeitern wohl Putsche, aber keine Revolution machen kann. Nahm er in diesem Sinne für die Gewerkschaften den Charakter revolutionärer Instrumente in Anspruch, weil sie erst die Voraussetzungen geistiger Erziehung und körperlicher Ertüchtigung geschaffen hätten, so überließ er den Ruhm des „Machens" der Revolution neidlos den anderen.

Von großer und besonderer Bedeutung war der von Jansson begründete Antrag auf politische Neutralitätserklärung der Gewerkschaften. Bis zu einem gewissen Grade handelt es sich hier um eine aus der Parteispaltung hervorgegangene Selbstverständlichkeit. Und doch wohnt dieser Erklärung vielleicht mehr inne, als vielen, die ihr zustimmten, zunächst gewahr wurde. Sie eröffnet die Möglichkeit, daß die Gewerkschaften sozusagen die Erringung des Sozialismus nunmehr selbst in die Hand nehmen und sich in diesem Kampfe von den Parteien unabhängig machen. Wie viel oder wenig die Entschließung ändern wird, muß der Zukunft überlassen bleiben. Man wird gut tun, keinesfalls einen unpolitischen Trade-Unionismus zu erwarten, der für Deutschland geschichtlich unmöglich geworden ist, auch wenn er es vor 50 Jahren vielleicht nicht war.

Die Entschließung zur Neutralität verdient, im Wortlaut wiedergegeben zu werden. Sie lautete:

„Der X. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erklärt, daß die Gewerkschaften die Arbeitnehmer unbeschadet der politischen oder religiösen Überzeugung des einzelnen zu einheitlicher und geschlossener Aktion zwecks Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen vereinigen müssen.

Das Mannheimer Abkommen mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom Jahre 1906, das eine Verständigung der beiden Zentralleitungen bei wichtigen, die Gesamtinteressen der Arbeiterklasse betreffenden Fragen verlangt, hatte den Zweck, diese Aktionskraft der Arbeiterschaft durch Vermeidung von Differenzen zwischen gewerkschaftlicher und politischer Arbeiterbewegung zu erhöhen. Die politische Neutralität der Gewerkschaften gegenüber ihren Mitgliedern wurde davon nicht berührt.

Aber dieses Abkommen hatte eine einheitliche politische Interessenvertretung der deutschen Arbeiter zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung ist nicht mehr vorhanden. Die Spaltung der Sozialdemokratischen Partei gefährdet auch die Einheit und Geschlossenheit der deutschen Gewerkschaften. Der Gewerkschaftskongreß sieht sich daher genötigt, die Neutralität der Gewerkschaften gegen-

*) Von den ausländischen Gewerkschaften waren die der Schweiz, Hollands und Norwegens vertreten (Dürr, Greulich, Frln. Hünli, Kupers, Aarve). Ferner waren für die Deutsch-Österreicher Grünwald, Huppert und Domes erschienen; sie bekannten sich begeistert zum Anschluß ans Reich. Die Gesellschaft für Soziale Reform hatte Prof. Francke und Dr. Heyde entsandt. Endlich waren noch die Konsumvereine, die gewerbliche Arbeitsgemeinschaft und der Beamtenbund vertreten.

über den politischen Parteien auszusprechen. Die politischen Meinungskämpfe der Arbeiter dürfen die Stoßkraft ihrer wirtschaftlichen Interessenvertretung, der Gewerkschaften, nicht schwächen.

Die Gewerkschaften dürfen sich jedoch nicht auf die enge, berufliche Interessenvertretung ihrer Mitglieder beschränken, sie müssen vielmehr zum Brennpunkt der Klassenbestrebungen des Proletariats werden, um den Kampf für den Sozialismus zum Siege führen zu helfen."

Diese Entschließung wurde gegen wenige Stimmen angenommen. Hatte hier wohl mancher Delegierte für mehr gestimmt als er selber glaubte, — denn die Entschließung spricht von der Neutralität gegen die „politischen" (nicht bloß „sozialistischen") Parteien —, so gelang es andererseits auch der Opposition, einen Abstimmungserfolg zu erringen, bei dem nicht alle Beteiligten ganz wußten, was sie taten. Es gelang ihr, folgende Entschließung durchzudrücken, nachdem Leipart in Erkenntnis der politischen Intrige, die hier gegen Mitglieder der Reichsregierung gesponnen ward, vergebens ersucht hatte, sich mit einer einfachen Erklärung des Vorsitzenden zu begnügen, daß man den Belagerungszustand für entbehrlich halte, wenn endlich auf Putsche verzichtet werde:

„Der X. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands protestiert gegen die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes im Industriegebiet. Nachdem seit Wochen jeder größere Streik aufgehört hat, nachdem vollständige Ruhe herrscht, ist auch jeder Scheingrund gefallen, den Ausnahmezustand im Industriebecken aufrecht zu erhalten. Hunderte von gewerkschaftlich organisierten Arbeitern schmachten auf Grund dieses Ausnahmerechts hinter Kerkermauern.

Der X. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands fordert deshalb sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes und Haftentlassung der wegen Streikvergehen verurteilten oder in Schutzhaft genommenen Gewerkschaftsmitglieder und spricht die Erwartung aus, daß in Zukunft derartige Gewaltmaßregeln unterbleiben."

Hinsichtlich des Eisenbahnerstreikerlasses war die Mehrheit des Kongresses aufmerksamer und hütete sich, auf die Absichten der Opposition einzugehen. Die hierzu angenommene Entschließung der Verbandsvorstände wendet sich in würdigen Worten rein grundsätzlich gegen die Beschränkung des Streikrechts, spricht sich aber zugleich scharf gegen die wilden Streiks aus. Hierfür stimmten auch die meisten Delegierten der Opposition, aus deren Reihen überhaupt manches Wort gegen die sinnlose Streikerei fiel, obschon andererseits eine Beruhigung der Massen nur für den Fall der Verwirklichung des „Rätesystems" usw. in Aussicht gestellt wurde.

Die Vertrauensfrage der Generalkommission wurde schließlich in namentlicher Abstimmung mit 445 gegen 179 Stimmen (3 307 335 gegen 1 483 779 Mitglieder) angenommen.

Der Gegensatz zwischen Mehrheit und Opposition zog sich auch durch die ferneren Beratungen wie ein roter Faden hindurch. Bei einzelnen Punkten trat er weniger, bei anderen mehr hervor. Selbst bei der Beratung der „Organisation der Arbeiterinnen" fehlte er nicht ganz.

Frl. Abg. Gertrud Hanna, die treffliche Leiterin des Zentral-Arbeiterinnensekretariats, hatte in ihrem Vortrag Anlaß, sich über die Haltung mancher Gewerkschaftskreise bitter zu beklagen, die für Frauen niedrige Löhne für zulässig erachten oder gar auf die wahllose Verdrängung der Arbeiterinnen aus dem ganzen Erwerbsleben hinarbeiten. Überhaupt fehlt es in den Gewerkschaften noch sehr an gerechter Würdigung der Frauenarbeit und der Notwendigkeit, die Arbeiterinnen zu organisieren. Auch durch die häufige Veranstaltung von Sonderversammlungen für Frauen wird darauf hingewirkt, daß diese nicht das Gefühl ihrer völlig gleichen Bewertung erhalten und mit der Gesamtbewegung der Arbeiterschaft nicht verwachsen. — Die Aussprache, in der sich u. a. Frau Lungwitz mit Gemeinplätzen gegen die in der „Gewerkschaftl. Frauenztg." verfochtene Politik der Mehrheit wandte, ergab keine neuen Gesichtspunkte. Die auf den Kongreß entsandten sechs (!) Frauen kamen fast alle zum Wort und lenkten die Aufmerksamkeit, zum Teil übertreibend, besonders auf die Hausangestellten.

Die übliche Entschließung zugunsten der Organisierung der Arbeiterinnen wurde angenommen. Sie enthielt auch das Bekenntnis zu dem Rechte der Frauen auf Arbeitsplätze, die ihrer Eigenart und ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen. Nebenher bekannte sich der Kongreß zur Notwendigkeit „grundsätzlicher" Erziehung zum Sozialismus in der „Frauenzeitung"; das entsprach einem Antrag von radikaler Seite, dem die Mehrheit seiner geschickten Fassung zufolge zustimmen zu können glaubte.

Weit stärker prallten die Gegensätze natürlich aufeinander, als die Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften, insbesondere auch ihre Stellung zu den Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und -nehmer einerseits und zu den Räten andererseits zur Sprache kamen.

Leipart, der Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes, in der Terminologie nicht unbeeinflußt von den radikalen Strömungen, in der Sache fest und klar wie immer, begründete die von der Vorständekonferenz vorgelegten Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften, die den Gedanken zum Ausdruck bringen, daß die Gewerkschaften einerseits immer in Betriebsdemokratie und Kollektivverträgen Vorarbeiten für die Sozialisierung erblickt haben, andererseits aber selbst in der voll sozialisierten Gesellschaft noch notwendig bleiben. Hinsichtlich des Rätewesens fordern die Richtlinien Betriebsräte, ferner Arbeiterräte in Gemeindebezirken aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung und Wirtschaftskammern für größere Bezirke und für das Reich. Für die Aufgaben der Betriebsräte werden ausführliche Forderungen in neun Artikeln aufgestellt, die diesen Räten erhebliche Aufgaben, und zwar über den Regierungsentwurf hinaus, zuweisen. U. a. wird die Wahl des Betriebsrats unter Leitung eines Gewerkschaftsvertreters und die Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen im Betriebe, bei Verwendung von Frauen und Jugendlichen, beim Abschluß jedes Einzelarbeitsvertrags usw. Es kann späterer Gelegenheit vorbehalten bleiben, auch diese Vorschläge im Wortlaut wiederzugeben. Leipart fügte den Vorschlägen einige allgemeine Betrachtungen an, in denen er das Recht der Gewerkschaften, die Interessen der Arbeiter in erster Linie zu vertreten, gegenüber den Räten betonte und sich in diesem Zusammenhang zu dem Glaubensbekenntnis des alten Arbeiterliedes bekannte: „Nicht predigen wir Haß den Reichen, nur gleiches Recht für jedermann". Leipart behielt den Gewerkschaften ausdrücklich das Streikrecht auch in den demokratisierten Betrieben vor, ließ aber keinen Zweifel, daß die Gewerkschaften nach wie vor keine Streikvereine sein wollen.

Zur Frage der Arbeitsgemeinschaften gab A. Cohen ein lehrreiches Referat an Hand einer bildlichen Darstellung. Er wird darüber selbst demnächst in der „Soz. Praxis" ausführlicher zu Worte kommen. Cohen wies nach, daß die Arbeitsgemeinschaften die konsequente Fortführung der Tarifvertragspolitik bedeuten und den Arbeitern die lange umstrittene Gleichberechtigung und das Mitbestimmungsrecht im großen bringen. Sie kommen überall in Frage, wo die Sozialisierung noch nicht völlig durchgeführt ist, und sind in einer absehbaren Übergangszeit notwendig, weil es da ganz unmöglich ist, die Mitarbeit der Unternehmer zu entbehren, deren Leistungen doch nicht ohne langes Lernen von den Arbeitern übernommen werden können.

Zu Leiparts und Cohens Ausführungen hielt der bekannte R. Müller (Berlin) Korreferate, in denen er die Notwendigkeit des Arbeitens stark hervorhob, als Voraussetzung für die Arbeit aber das Rätesystem anpries. Unzufrieden mit den bisherigen Erfolgen der Revolution, der er vorwarf, sie habe in ihren ersten Wochen das heiße Eisen nicht geschmiedet, forderte Müller „die Beseitigung der liberalen Demokratie". Die kapitalistische Wirtschaftsweise sei zwar in der Tat nicht von heute auf morgen in eine sozialistische zu verwandeln, sofort aber sei der Aufbau eines guten Rätesystems möglich, mit dem sich freilich die Arbeitsgemeinschaften und Wissells Planwirtschafts- und Befriedungsprojekt nicht vertrügen.

Die Aussprache war großenteils eine neue Auflage der Debatte über den Rechenschaftsbericht. Von der Mehrheit nahmen an ihr u. a. Jansson, Vorhölzer, Hetzschold und Giebel, von der Minderheit Tost und Paul Lange teil, Weimann-Düsseldorf bemühte sich, vermittelnd zu sprechen. Die Mehrheitsanhänger machten wesentlich geltend, daß die Minderheitsanhänger, wo sie könnten, terroristisch vorgingen. Andererseits fielen aber auch Worte des Tadels gegen die „Geheimratswirtschaft", die an dem mangelhaften Regierungsentwurf über die Betriebsräte schuld sei. Die arbeitsfriedlichen Absichten des Reichswirtschaftsamts stießen auf Widerspruch; das Streikrecht bleibt vorerst, wie wenig man auch davon Gebrauch machen möchte, doch eben ein Kräutlein Rührmichnichtan, und das ist nach all den Kämpfen, die darum haben geführt werden müssen, überaus begreiflich.

Nach den Schlußworten, die Cohen Gelegenheit zu einer überaus wirkungsvollen Abrechnung mit seinen Gegnern und Nachfolgern im Berliner Metallarbeiterverband boten und Leipart erneut die Möglichkeit gaben, sich zur Demokratie gegenüber allen Rätediktaturbestrebungen, die besonders in einem großen, aber ziemlich schludrig ausgedachten Antrag R. Müllers Ausdruck gefunden hatten, wurden die Richtlinien für die künftige Gewerkschaftsarbeit angenommen. In namentlicher Abstimmung fanden auch die Vorschläge für die Aufgaben der Betriebsräte mit 407 gegen 192 Stimmen die Billigung des Kongresses, ebenso eine Entschließung im Sinne von Cohens Ausführungen zu den Arbeitsgemeinschaften (420 gegen 181 Stimmen). Ein Antrag, der den Begriff der Gewerk-

schaften so zu umschreiben suchte, daß einzelne Angestelltenverbände nicht zu den Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden sollten, wurde dem Vorstand des neuen Gewerkschaftsbundes überwiesen, der, wie im 2. Teil dieses Aufsatzes dargelegt werden wird, an die Stelle der Generalkommission treten wird. Alle Anträge der Opposition wurden abgelehnt, angenommen aber eine Entschließung, daß der Betriebsratsentwurf der Regierung nicht allen berechtigten Wünschen entspricht.

Die bisher dargestellten Beratungen des Gewerkschaftskongresses nahmen fast fünf volle Tage in Anspruch, so daß der große Rest eine weit weniger gründliche Behandlung finden konnte. An bemerkenswerten Augenblicken hat es freilich auch hierbei keineswegs gefehlt.

z. Zt. Nürnberg. Heyde.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gemeinwirtschaftliches.

Der Zwiespalt der Anschauungen über die zweckmäßigste Gestaltung der künftigen deutschen Wirtschaftspolitik, der Organisation produktiver Arbeit und der sozialen Bedarfsbefriedigung, der auf dem sozialdemokratischen Parteitage in Weimar zu dem scharfen Zusammenstoße zwischen den sozialistischen Reichsministern Wissell und Rob. Schmidt geführt hat, zieht sich durch die gesamte öffentliche Erörterung der damit zusammenhängenden Einzelfragen und beherrscht meist auch das Sozialisierungsthema, das jetzt allgemein — ein Auftakt zum bevorstehenden Gewerkschaftskongreß — auf den Verbandstagungen der einzelnen Industriegewerkschaften besprochen worden ist. Soweit die Redner nicht nach einem allgemeinen dogmatischen Schema diese schwierige Frage erledigen, offenbart sich allenthalben immer wieder der peinliche Gegensatz zwischen Theorie und Praxis: schöne Sozialisierungsforderungen und -ziele sind leicht aufgestellt, ihre Verwirklichung aber stößt bei den Menschen und bei den Tatsachen schon bei den ersten Anläufen auf unvorhergesehene Widerstände, und zwar auf sehr verschiedene, da die Verhältnisse in den einzelnen Gewerbe- und Handelszweigen eben ganz verschieden liegen. Die Verbandstage der Arbeiter in den fast vollkommen syndizierten Kohlenbergbau- und Glasindustrien (obgleich hier die Tafelglasindustrie erheblich von der Flaschenglasindustrie abweicht) stehen zur Sozialisierung anders als die vom Zeißinstitut beherrschten Vertreter der optischen Arbeiterschaft, anders als die Gewerkschaftstagungen in der weitzergliederten Holzindustrie, wo man mehr von einer guten Sozialorganisation des Gewerbes in paritätischen Fachkammern erwartet, und die Tagungen der Nahrungsmittelindustrie, die zu einer teilweisen Kommunalisierung neigen, und wieder anders als die Malergehilfen. Der Sozialisierungsgedanke ist überall lebendig, nur fehlt ihm noch meist der leibhaftige Körper mit brauchbaren Gliedern.

Im Kohlenbergbau, der als der zur Sozialisierung überreife Wirtschaftszweig gilt, befriedigt die Durchführung des Kohlenwirtschaftsgesetzes weder einen großen Teil der Arbeiter, noch einen Teil des Handels (mit Ausnahme des Großhandels), noch die Verbraucher.

Die 122 Paragraphen der Ausführungsbestimmungen, die Anfang Juni im Reichswirtschaftsministerium beraten wurden, sahen allerdings Vertretungen aller Gruppen vor, doch ist keine mit ihrer Einflußstellung zufrieden. Zunächst wird die Sozialisierung des Kohlenvertriebes organisiert, während die Sozialisierung der Betriebsproduktion und des Ertrages erst später durch das Reichsarbeits- und das Reichsfinanzministerium erfolgen soll. Die oberste Behörde der Kohlenwirtschaft, der Reichskohlenrat, wird Vertreter der Arbeitgeber, Angestellten, Arbeiter, des Handels, der Verbraucher und der Wissenschaft umfassen. Drei technisch-wirtschaftliche Sachverständigenausschüsse stehen dem Reichskohlenrat zur Seite. Der Reichskohlenverband der Vertriebs- und Gaskoksyndikate führt die Beschlüsse des Rates aus. In seinem Aufsichtsrat sollen aber auch drei Mitglieder von den Arbeitern, einer von den Angestellten und neuerdings auch einer von den Verbrauchern benannt werden. Da die Arbeiter- und Angestelltenvertreter wahrscheinlich aus den Bergbauverbänden entnommen werden, werden sie auch nur Produzenten- und nicht Verbraucherinteressen vertreten. Das ist für die Hauptaufgabe des Kohlenverbandes, in dessen Syndikatsvorständen auch Angestellte und Arbeiter des Faches sitzen sollen, für die Kohlenpreisregulierung, von einschneidender Wichtigkeit, zumal, da den neutralen Bevollmächtigten des Reiches in den Syndikaten und im Kohlenverband nur ein aufschiebendes Einspruchsrecht, aber sonst kein unmittelbarer Einfluß zusteht, sollen doch diese Organisationen wesentlich Selbstverwaltungskörper sein! Bei den letzten Beratungen der Zechenbesitzer des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats mit den Kohlenbergbauarbeitern über neue Lohnerhöhungen hat es sich gezeigt, daß die Arbeitervertreter als Entgelt für die Lohnbewilligung von Syndikatsherren zusicherten, ihren ganzen Einfluß für eine außerordentliche Kohlen- und Koks-preiserhöhung um 10 und 15 ℳ einzusetzen, eine Erhöhung, die dann vom Reichswirtschaftsministerium als mindestens um die Hälfte zu hoch beanstandet worden ist. Gemeinwirtschaftlich ist aber nur ein Verfahren, das zwischen den Interessen der Produzenten und der Verbraucher einen Ausgleich schafft, zumal bei der Kohle, dem täglichen Brot aller weiter verarbeitenden Industrien. Eine neue Kaliwirtschaftsordnung, die das Zwischengesetz vom 24. April 1919 ergänzen soll, ist dem Staatenausschuß und dem Kalianschuß der Nationalversammlung zur Bestätigung zugegangen. Nach dem Muster des Kohlenwirtschaftsgesetzes sieht es einen Reichskalirat, eine Vertriebsgemeinschaft mit einer Anteilprüfungs-, einer Lohnprüfungs- und einer landwirtschaftlich-technischen Stelle vor. In allen Ausschüssen sind die Arbeiter ebenso stark wie die Unternehmer vertreten; dazu kommen Vertreter der Verbraucher und der Wissenschaft in einzelnen Stellen. Die Lohnprüfungsstelle übernimmt die Aufgaben der bisherigen Verteilungsstelle in bezug auf Lohnfragen, soweit sie nicht durch den fortschreitenden Abschluß von Tarifverträgen überflüssig gemacht wird.

Die Frage des gemeinwirtschaftlichen Interessenausgleichs zwischen Erzeugern und Verbrauchern landwirtschaftlicher Produkte beschäftigte Mitte Juni sowohl die Preußische Landesversammlung wie den Volkswirtschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung bei der Erörterung der öffentlichen oder privaten Bewirtschaftung der Lebensmittel und der Preisregelung.

Die Vorstöße der Erzeuger- und Händler-Kreise gegen die Zwangsbewirtschaftung verstärken sich und nehmen, wie die Forderungen des Brandenburgischen Landbundes an den Reichsernährungsminister insbesondere bekunden (Aufhebung der gesamten Zwangswirtschaft auch für Getreide, Milch und Fleisch zum 1. August und Einführung der Weltmarktpreise — für Brot das 3- bis 4fache des heutigen Satzes —), eine leidenschaftliche Schärfe an. Umgekehrt fordern die Sozialdemokraten eine noch gründlichere gemeinwirtschaftliche Erfassung und Verteilung der Lebensmittel (Rückkehr auch zur Ei-Rationierung z. B.) und staatliche Preisregelung nach unten hin. Die schroffe Ablehnung, die der Ernährungsminister Schmidt dem Landbund zuteil werden ließ, begründete er am 17. Juni in der preußischen Landesversammlung mit dem Jammer der Milch- und Fleischversorgung in den Großstädten. Dem von der Arbeiterschaft gewünschten Preisabbau hielt er die fortwährenden Lohnsteigerungen entgegen, die z. B. in der Landwirtschaft allein eine Produktionskostenverteuerung von 100 bis 180 % bewirkt haben. Die Folgen der Aufhebung der Zwangswirtschaft glossierte Schmidt besonders mit den Zuständen auf dem Ferkelmarkt, wo heute die 50- und 100fachen Preise der Friedenszeit gefordert werden und die Schweinezucht der kleinen Leute vielfach unterbinden. Gegenüber der von den Landwirten angedrohten Obstruktion, der „agrarischen Hungerblockade", kündigt Schmidt die schärfsten Maßnahmen an. Den Gemeinden aber empfiehlt er nochmals eine Differenzierung der Lebensmittelpreise zugunsten der unbemittelten Bevölkerung, obwohl ihm die Groß-Berliner Gemeinden die praktische Unzweckmäßigkeit aufs neue auseinandergesetzt haben. Unterstaatssekretär Göhre rief zur geplanten Verschärfung des Kampfes gegen den Schleichhandel die Mithilfe der Gewerkschaften und Verbrauchervertretungen auf, während ein Zentrumslandwirt betonte, daß gerade auch die Arbeiterschaft und „90 % der Arbeiterräte" Schleichhandel trieben. Besserung der Lebensmittelversorgung in den Städten versprechen sich Göhre und die Redner der Sozialdemokratie von ihrer Kommunalisierung. — Der Ausschuß für Ernährungsfragen der preußischen Landesversammlung nahm einen sehr ausführlichen sozialdemokratischen Antrag an zur Sicherung und Steigerung der Lebensmittelerzeugung durch Organisierung von Arbeitsgemeinschaften der Landwirte, durch genossenschaftliche und staatliche Produktionsförderung, durch Besserung der Landarbeiterlohn- und wohnverhältnisse, durch Mitwirkung der Produzenten und Verbraucher bei der öffentlichen Bewirtschaftung, und weiterhin einen Antrag auf systematischen Abbau der Preise, auf Mitwirkung der Konsumgenossenschaften und Verbrauchervertretungen bei der Lebensmittelverteilung, lehnte aber die geforderte Bereitstellung von Staatszuschüssen zur Preisverbilligung ab.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung hat der Regierungsvorlage einer Reichsgetreideordnung in der Hauptsache zugestimmt. Die inzwischen veröffentlichte neue Reichsgetreideordnung enthält folgende Grundsätze: Die Zwangswirtschaft für Brotgetreide und Gerste dauert fort. Dagegen wird für Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen ein Umlageverfahren eingeführt; die Überschüsse über die Umlage, die von der Reichsgetreidestelle den einzelnen Gemeindeverbänden vorgeschrieben wird, bleiben

dem Erzeuger zu freier Verwertung. Mais, Wicken und Hirse sind ganz frei. Erzeuger, die ihrer Umlagepflicht nicht genügen, haben für den Fehlbetrag den doppelten Marktpreis als Schadenersatz zu zahlen. Vor dem 16. August dürfen private Haferlieferungsverträge nicht abgeschlossen werden.

Da der freie Vertrieb von Roßfleisch und seine Verarbeitung zu Wurst trotz der vorgeschriebenen Höchstpreise zu den schmählichsten Wuchergeschäften und Fälschungen geführt hat, hat sich das Reichsernährungsamt gezwungen gesehen, obwohl es im allgemeinen zum Abbau der Zwangswirtschaft neigt, die Bewirtschaftung des Roßfleisches und der Roßfleischwurst in öffentliche Hand zu nehmen und die gesamte Roßschlächterei zu kommunalisieren.

Für die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben hat das Reichsministerium des Innern den Entwurf eines Reichsrahmengesetzes in zwölf Paragraphen ausgearbeitet. Es soll die Gemeinden ermächtigen, aus Gründen des öffentlichen Wohles bei dringendem Bedürfnis Unternehmungen, die örtlichen Zwecken dienen, aus der Privat- in die Gemeinwirtschaft überzuführen mit Zustimmung der Landesregierung, die sich jedoch erübrigt bei Vergemeindung von Straßenbahnen, Licht- und Wasserwerken, des Anschlag-, Begräbnis-, Abfuhrwesens und der Theater, Lichtspiele und Schaustellungen. Die Gemeinde kann Zwangsgenossenschaften oder gemischte gemeinnützige Unternehmungen oder auch Gemeindemonopole errichten. Bei Übernahme bestehender Unternehmungen ist der Sachwert unter billiger Berücksichtigung des Ertragswertes zu entschädigen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Herabsetzung der Lebensmittelpreise wird durch folgenden Erlaß des Reichsernährungsministers an die Freistaaten, Kommunalverbände und Gemeinden geregelt:

„Um die Absichten, die mit der Verbilligung der ausländischen Lebensmittel verbunden sind, zur vollen Durchführung zu bringen, bedarf es einer bereitwilligen Mitarbeit der Gemeinden und Kommunalverbände. Die Preissenkung ist in der Weise erfolgt, daß den Kommunalverbänden die Ware zu billigem Preise zur Verfügung gestellt wird. Es muß nunmehr dafür gesorgt werden, daß nicht Zuschläge von Zwischenstellen und Zwischenhandel genommen werden, welche die Absicht der Verbilligung teilweise unwirksam machen. Die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände haben für die ausländischen Lebensmittel, insoweit die Preise nicht mit den bereits geltenden Kleinverkaufshöchstpreisen für inländische Lebensmittel übereinstimmen, örtliche Kleinverkaufshöchstpreise festzusetzen. Bei den Kommunalverbänden und Gemeinden dürfen Überschüsse aus der Verteilung der ausländischen Lebensmittel nicht erzielt werden."

Der Erlaß enthält genaue Angaben, zu welchem Preis Reis, Hülsenfrüchte, Mehl, Fleisch und Speck, kondensierte Milch an die Gemeinden abgegeben werden und welche Zuschläge für den Kleinverkauf berechnet werden dürfen.

Diese Maßnahme, zu der die Reichsregierung sich endlich unter dem Drucke der Eisenbahnerlohnbewegung entschlossen hat, ist grundsätzlich zu begrüßen, obgleich man sich über ihre Wirkungen, da sie viel zu spät erfolgt ist, nicht überschwengliche Hoffnungen machen darf. Wenn in den halbamtlichen Preßäußerungen behauptet wird, die Reichsregierung habe diese Maßnahme schon lange vor dem Eisenbahnerstreik erwogen und sei nur infolge des Widerspruchs des Reichsfinanzministers Dernburg nicht zu einer früheren Entscheidung gekommen, so muß man sich doch daran erinnern, daß noch im April und Mai, als es sich um die Preisfestsetzung für die lange erwarteten Auslandszufuhren handelte, der Reichsernährungsminister Schmidt die Forderung auf billige Abgabe der Auslandslebensmittel entschieden ablehnte und die entgegengesetzte Preispolitik: überteuerten Verkauf der Auslandswaren, um durch Erlösüberschüsse die Preise der inländischen, gemeinwirtschaftlich verwalteten Lebensmittel niedrig zu halten, verfolgte. Aus Reichsmitteln Zuschüsse zur Verbilligung des Lebensbedarfs zu gewähren, lehnte er ab und stellte es nur den Gemeinden anheim, durch gestaffelte Preisfestsetzung der unbemittelten Bevölkerung die Lebensmittel billiger abzugeben, eine praktisch kaum durchführbare und unzulängliche Maßnahme. Die einzig Erfolg versprechende großzügige Politik des Preisabbaus von Reichs wegen unter Aufwendung eines entsprechenden Kredits von ein bis zwei Milliarden, die von verschiedenen Volkswirten seit längerer Zeit und insbesondere seit Beginn dieses Jahres, als die Zufuhr ausländischer Lebensmittel in greifbare Nähe rückte, nachdrücklich gefordert wurde, hat die Reichsregierung leider damals verabsäumt, als die Preisentwicklung und die damit zusammenhängende Lohnentwicklung noch nicht so unsinnige Ausmaße angenommen hatte wie heute, wo eine mildernde Preisbeeinflussung des Marktes oder gar ein sichtbarer Preisabbau viel schwerer und nur mit viel größeren Mitteln zu erzielen ist, als vor einigen Monaten noch möglich war. Ein rechtzeitiger, systematischer Preisabbau mit Reichskrediten bei der ersten Auslandszufuhr hätte den Wucherpreisen des Schleichhandels, und damit diesem selbst, den Boden abgegraben und allgemein gesündere Wirtschaftsgrundlagen geschaffen, er hätte vor allem auch die Möglichkeit zu einem Lohnabbau, von dem die Arbeiterorganisationen damals noch tagtäglich sprachen, eröffnet. Heute, wo die Lohnbewegungspolitik ansteckend eine Schicht nach der anderen erfaßt hat, wagt kaum jemand noch, von einem vernünftig bedachten Lohnabbau zu sprechen. Der Deutsche Eisenbahnerbund erklärt rundweg, der jetzige Preisabbau für Lebensmittel sei eine Farce, im April vielleicht hätte er noch Zweck gehabt. Das ist bezeichnend. Man will nichts mehr vom Lohnabbau wissen, obgleich ohne diesen der angekündigte Preisabbau nur eine Ausschüttung ins bodenlose Faß bedeutet, weil ja nach Erschöpfung der eineinhalb Milliarden Mark Zuschußgelder mit der den gegenwärtigen Arbeits- und Produktionskosten entsprechenden Festsetzung wesentlich erhöhter Preise für die Erzeugnisse des neuen Erntejahres die Lohnschraube sofort wieder in Bewegung gesetzt werden wird, falls bis dahin der wirtschaftliche Zusammenbruch noch nicht erfolgt ist.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Zur Fürsorge für heimkehrende Kriegsgefangene ist eine Reichszentrale mit dem Sitz in Berlin geschaffen, die den Ausbau der Fürsorge in folgender Weise ins Leben gerufen hat:

Zum Zweck des Empfanges, der ersten Fürsorge und Beratung der heimkehrenden Kriegsgefangenen ist durch die Gemeinden eine Fürsorgestelle zu schaffen, die sich aus Vertretern der beteiligten örtlichen Fürsorgevereine und Berufsorganisationen, des Bürger- und Arbeiterrats zusammensetzen sollen. Die „Kriegsgefangenenheimkehr" soll im engsten Einvernehmen mit dem Arbeitsnachweis tätig sein. Ihre Aufgaben bestehen darin, den Heimkehrenden einen würdigen Empfang zu bereiten und sie, soweit Bedürftigkeit vorliegt, an ihrem Entlassungsort mit Unterkunft und Verpflegung zu versorgen; wobei zu berücksichtigen ist, daß die Kriegsgefangenen bei der Entlassung von der Heeresverwaltung einen Fahrschein und Marschgebührnisse bis zum Entlassungsort, Entlassungsgeld von 50 *M*, Entlassungskleidung oder entsprechende Geldabfindung, die Bedürftigen außerdem einen achtwöchigen Urlaub nebst Gebührnissen erhalten. Daher kann außerdem eine Fürsorge durch die „Kriegsgefangenenheimkehr" nur noch so weit erfolgen, als keiner amtlichen Stelle diese erweiterte Fürsorge obliegt. Die Gefangenen sind in allen Fällen den behördlichen Stellen zuzuführen, z. B. sofern sie arbeitsfähig sind, den Arbeitsnachweisen, soweit sie kriegsbeschädigt sind, der Kriegsbeschädigtenfürsorge usw. Weiter hat die Fürsorge den Heimkehrenden mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, wie z. B. bei der Beschaffung der Lebensmittelkarten, Berufsberatung, bei Ansiedlung, Vertretung ihrer Ansprüche an die Militärbehörden, Beschaffung eines Kuraufenthaltes usw. Die Beschaffung der Mittel erfolgt aus den Restbeständen der Sammlung: „Deutsches Hilfswerk für Kriegs- und Zivilgefangene", aus den bei der örtlichen Fürsorgeorganisationen für Kriegsgefangenenfürsorge vorhandenen Mitteln, aus etwaigen Beiträgen der Kommunalverbände, auch ist die Bereitstellung von Reichsmitteln in Erwägung gezogen. — Erfreulich ist, daß man hier den schweren Fehler bei der Unterbringung der flüchtigen Elsaß-Lothringer, den Hinweis an eine reine Fürsorgeorganisation — das Rote Kreuz — ohne Verbindung mit den Arbeitsnachweisen, vermieden hat.

Die Neuregelung der Familienunterstützung. Auf Grund des neuen Erlasses des Reichsministeriums des Innern vom 19. Juni steht die bisher gewährte Familienunterstützung vom 1. Juli 1919 ab nur noch den Angehörigen a) der Vermißten und Gefangenen, b) der Heeresangehörigen, die sich noch außerhalb der deutschen Grenzen befinden, c) der an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten oder vom Feinde verschleppten Personen, sowie den Hinterbliebenen der Gefallenen, sofern sie noch nicht in den Genuß von Versorgungsgebührnissen getreten sind, zu. Hinzu kommen noch die Angehörigen der in Lazaretten befindlichen, noch nicht zur Entlassung gekommenen Heeresangehörigen, sofern durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Ernährer keine Lohnzuschläge im Sinne der für die Reichswehr ergangenen Bestimmungen erhalten.

Für die Angehörigen der jetzigen Reichswehr erfolgt die Unterstützung nicht in der bisherigen Form der Familienunterstützung,

sondern in Form von Zuschüssen zur Löhnung. Diese Löhnungszuschüsse, die 1,65 ℳ täglich für kinderlose Verheiratete und 1 ℳ täglich für jedes Kind betragen, werden in besonderen Fällen auch für Eltern, Großeltern, Geschwister und uneheliche Kinder vom Truppenteil gewährt. Wo in einzelnen Fällen Angehörigen von im Grenzschutz oder bei sogenannten Auflösungs- oder Abwicklungsstellen stehenden Militärpersonen die für die Reichswehrtruppen bestimmten Löhnungszuschüsse noch nicht gewährt werden, wird die Familienunterstützung zunächst noch weiter gezahlt. In besonders liegenden Ausnahmefällen kann die Kriegswohlfahrtspflege mit einem Zuschusse eintreten, wenn sich eine Notlage daraus ergibt, daß die bisher empfangenen Familienunterstützungen höher waren, als die jetzt gewährten Löhnungsbeihilfen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der deutsche Beamtenbund veröffentlicht einen Aufruf an die Beamten, in welchem die wirtschaftliche und rechtliche Besserstellung der Beamten durch feste Zusammenfassung aller Beamtenorganisationen betont, aber zugleich vor wilden Streiks gewarnt wird. Es heißt in dem Aufruf u. a.:

Der Beamtenbund ist als gewerkschaftliche Organisation bereit, die Interessen der Beamten mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu vertreten. Die Anfang März 1919 durchgeführte Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen ist auf seine Anregung zurückzuführen, wobei allerdings nicht alle seine Wünsche erfüllt worden sind. Mündliche Verhandlungen über vorliegende Wünsche werden zurzeit mit den zuständigen Regierungsstellen geführt. In der Verfassungskommission der deutschen Nationalversammlung hat der Beamtenbund durchgesetzt, daß die Grundrechte der Beamten in der Reichsverfassung verankert und ein einheitliches Beamtenrecht insofern geschaffen wird, als wenigstens die Grundlagen des Beamtenrechts durch Reichsgesetz geregelt werden . . .

Der Deutsche Beamtenbund muß aber von seinen Mitgliedern Solidarität verlangen. Wilde Streiks, ohne das Einverständnis der Organisationen, müssen sich an der Beamtenschaft bitter rächen. Sonderschritte irgendwelcher Instanzen außerhalb der Organisationen in den großen Beamtenfragen gefährden den Erfolg der von den Organisationen eingeleiteten Schritte. Ein Mißbrauch der Beamten zu politischen Zwecken muß das wirtschaftliche Vorwärtskommen der Beamten aufs schwerste schädigen. Nur gewerkschaftliche Disziplin unter Führung der berufenen Organisationen kann das Beamtentum vorwärts bringen.

Die Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, fand am 15. und 16. Juni statt und hatte sich hauptsächlich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Verband sich dem in Vorbereitung befindlichen gewerkschaftlichen Einheitsverband der kaufmännischen Angestellten anschließen wolle (vergl. Sp. 595). Die aus allen Teilen des Reichs anwesenden Vertreter stellten sich einstimmig auf diesen Standpunkt, und die Satzungen des Verbandes wurden bereits der künftigen Einheitsorganisation angepaßt. Die vorgenommenen Beitragserhöhungen sollen vor allem die gewerkschaftliche Widerstandskraft stärken. Nach einem Vortrag vom Vorstandsmitglied Beckmann wurde in einer Entschließung zu sozialpolitischen Tagesfragen Stellung genommen und u. a. gefordert: Aufrechterhaltung der gesonderten Angestelltenversicherung; Schonung der Rechte der bestehenden Ersatzkassen; Wahrung der Rechte der Angestellten gegenüber den Arbeitern in den Betriebsräten. In bezug auf die Gehaltsfrage will man neben der Sicherung durch Tarife auf die Einführung der Gewinnbeteiligung hinarbeiten, auch sollen alle Mittel geprüft werden, die zu einer gesetzlichen Sicherung der Kaufkraft des Geldes führen können.

Vereinheitlichung der Angestelltenbewegung unter den weiblichen Angestellten. Ein Einheitsverband der weiblichen Angestellten ist durch die Verschmelzung des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte E. V., Sitz Berlin, und der Verbündeten Kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte, Sitz Kassel, auf gewerkschaftlicher Grundlage zustande gekommen. Die Vereinigung, die den Titel „Verband der weiblichen Handels- und Bureauangestellten" führt, ist mit ihren 100 000 Mitgliedern, die sich auf 200 Ortsgruppen verteilen, die größte Organisation berufstätiger Frauen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Eisenbahnerstreiks im Reich. Der Eisenbahnerstreik in Groß-Berlin (Sp. 702) ist seit dem 3. Juli beendet. Der Fernverkehr und Vorortverkehr konnten wieder aufgenommen werden; der Stadtbahnverkehr ruht noch, weil der seitdem ausgebrochene Streik der Angestellten der übrigen Groß-Berliner Verkehrsmittel (siehe unten) eine derartige Überfüllung der Stadtbahn mit sich bringen würde, daß Lokomotiven und Wagen bei dem gegenwärtigen schlechten Materialzustande dem nicht gewachsen wären. Leider aber hat die Eisenbahnerstreikbewegung immer mehr auf das Reich übergegriffen. Von den örtlichen Streikleitungen wird zwar betont, es handle sich bei den Streiks um rein wirtschaftliche Bewegungen, — hauptsächlich um die Lohnfrage und das Mitbestimmungsrecht, — doch sind an einigen Stellen auch die politischen Machenschaften einwandfrei festgestellt. Aus ungarischen Quellen sollen 600 000 ℳ geflossen sein, um für den Eisenbahnerstreik Propaganda zu machen.

Nach Groß-Berlin kam Frankfurt a. M. an die Reihe. Der Hauptbahnhof stand unter strengster Kontrolle der Streikenden. Der Verkehr ruhte vollkommen mit Ausnahme der Lebensmittelzüge und der Fahrten ins besetzte Gebiet. Auch die Arbeiter der Main—Neckarbahn hatten sich der Bewegung angeschlossen.

Nach Berlin und Westdeutschland wurde auch in Mitteldeutschland gestreikt.

In Hannover sind in dem größten Teil des Direktionsbezirks die Eisenbahnarbeiter in den Ausstand getreten. Die Beamten, die sich dem Streik nicht angeschlossen hatten, helfen den Betrieb aufrechterhalten. Sie werden dabei von den Studenten der Technischen Hochschule unterstützt. In Hannover haben sich die Zustände sehr zugespitzt, so daß mit dem Belagerungszustand gedroht wird.

Weitere Streikbewegungen wurden aus Stendal, Magdeburg, Elberfeld, Breslau, Altona usw. gemeldet.

Am 6. Juli wurde von der örtlichen Leitung in Frankfurt a. M. der Abbruch des Streiks empfohlen. In der von einer Versammlung der Streikenden angenommenen Entschließung wird zwar die Aufnahme der Arbeit angeraten, aber weiter mit dem Generalstreik gedroht.

„Die gesamte Kollegenschaft wird aufgefordert, sich für eine Einheitsaktion bereitzuhalten. . . . Feierlich sprechen die Streikenden ihren Entschluß aus, daß der Streikabbruch nur ein Waffenstillstand sein wird, falls das Ministerium nicht innerlich zu einer Verständigung die Hand bietet. Der neue Streik würde den gesamten Staatsbahnbetrieb erfassen."

Weiter wird in der Entschließung die Behörde vor Maßregelung und Strafmaßnahmen gegen die Streikenden gewarnt.

Die Streikbewegung im Inland. Eine große Störung für das gesamte Wirtschaftsleben bedeutet der am 1. Juli ausgebrochene Streik in allen Zweigen des Groß-Berliner Verkehrsgewerbes (Sp. 705). Die Arbeitgeber verweigerten zunächst jedes Verhandeln, ebenso lehnte das Reichsarbeitsministerium ein vermittelndes Eingreifen ab, weil es in dem Streik einen „unverantwortlichen Vertragsbruch" sah.

Erst unter dem 5. Juni 1919 war zwischen dem Arbeitgeberverband der deutschen Straßenbahnen und Privateisenbahnen einerseits und dem deutschen Transportarbeiterverband und dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands andererseits nach langen und mühseligen Verhandlungen ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. In diesem Vertrag ist die Schlichtung von Streitigkeiten letzten Endes einem Hauptausschuß übertragen worden, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und einem unparteiischen Obmann besteht. Nach § 21 Ziffer 3 des Tarifvertrags ist das Urteil des Hauptausschusses für beide Parteien endgültig und bindend. Am 24. Juni hatte nun der Hauptausschuß seinen Spruch gefällt und einstimmig dahin entschieden, daß die verlangte einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 700 ℳ im gegenwärtigen Augenblick nicht bewilligt werden könne, daß es aber angezeigt sei, die Frage nach etwa sechs Wochen erneut zu prüfen, wenn sich die Wirkung des Friedensschlusses auf den Lebens- und Bedarfsmittelmarkt übersehen lasse.

Die Regierung stellte selbst Militärkraftwagen als Aushilfswagen zur Verfügung, ebenso entwickelte sich ein reger Betrieb „wilder" Aushilfsfuhrwerke, trotzdem blieb natürlich die Störung für das Wirtschaftsleben außerordentlich groß. Man hat diesen Streik mit Recht „den Streik gegen das Volk" genannt, denn die unbemittelte erwerbstätige Bevölkerung, nicht die Wohlhabenden, die sich Autoverkehr leisten können, werden am schwersten dadurch betroffen. Sie kommen jetzt müde und erschöpft an ihre Arbeitsstellen oder erleiden Lohneinbußen, wenn sie sie überhaupt nicht erreichen; auch spüren es die erwerbstätigen Kreise am stärksten, wenn das Fahrgeld wieder erhöht wird, um die gesteigerten Löhne auszugleichen. Um die Angelegenheit über den toten Punkt des Nichtverhandelns herüberzubringen, griff der Vollzugsrat des Groß-Berliner Arbeiterrats ein und brachte die Parteien wenigstens zum Verhandeln.

Eine Einigung wurde zwischen den Parteien bisher jedoch nur darüber erzielt, daß der Hauptausschuß schon jetzt abermals darüber entscheiden soll, ob die von den Arbeitnehmern geforderte Entschuldungssumme gezahlt werden soll. Dagegen konnte eine Einigung über den Termin der Wiederaufnahme der Arbeit nicht erzielt werden. Die Arbeitgeber verlangten sofortige Wiederaufnahme der Arbeit, während die Arbeitnehmer darauf beharrten, die Arbeit erst dann wieder aufnehmen zu wollen, wenn der Hauptausschuß gesprochen hat. Auch wollen die Arbeitnehmer sich nicht unbedingt dem Spruche fügen

Für das Bankgewerbe ist am 5. Juli nach eingehenden Verhandlungen ein Schiedsspruch gefällt worden. Die Parteien sollen bis zum 11. Juli dem Reichsarbeitsministerium schriftlich Mitteilung von der Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs machen.

Der Schiedsspruch beschäftigt sich mit allen Gegenständen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bankgewerbe zu regeln sind. Der wichtigste Punkt des Schiedsspruchs bezieht sich auf die Einkommensregelung, wobei die Gehaltssätze, wie sie von den Bankleitungen vorgeschlagen worden sind, mit kleinen Abänderungen festgelegt worden sind. Die Urlaubsverhältnisse sind nach der Reihe der Dienstjahre für alle Angestelltenkategorien geregelt worden. Zu einem politisch bewegten Zwischenfall ist es während der Verhandlungen durch die Verhaftung eines der Führer des radikalen Allgemeinen Verbandes der Deutschen Bankbeamten, Emonts, gekommen. In der ersten Erregung wollten die Bankbeamten die Verhandlungen abbrechen, sofortige Proteststreiks inszenieren usw.; doch beruhigten sie sich, als festgestellt wurde, daß die Verhaftung aus rein politischen Gründen erfolgt sei, weil Emonts kommunistischer Umtriebe verdächtig sei. Der Staatsanwalt zeigte sogar das Entgegenkommen, Emonts zur Teilnahme an den Verhandlungen des Schlichtungsausschusses zu beurlauben, doch wurde dies Entgegenkommen durch einen gelungenen Fluchtversuch belohnt.

Der 14tägige Streik in der Magdeburgischen Metallindustrie wurde für beendet erklärt. Die Forderungen der Arbeiter sind zum Teil erfüllt worden. — Durch gütlichen Vergleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der drohende Streik in der Zuckerindustrie nicht zur Ausführung gekommen. Die Zuckerfabriken haben infolge der Zugeständnisse an die Arbeiter erhebliche Mehrausgaben. — Landarbeiterstreik in der Umgegend von Lübeck und im Fürstentum Waldeck konnten erfreulicherweise nach kurzer Dauer beigelegt werden.

Als neueste Blüte auf dem Gebiete des Streikwesens verdient der von der Freien sozialistischen Jugend (Unabhängige) inszenierte Schulstreik der Fach- und Fortbildungsschüler registriert zu werden. Die jungen Leute fordern: 1. Beseitigung des Abendunterrichts an allen Fach- und Fortbildungsschulen. Verlegung des Abendunterrichts in die Arbeitszeit. 2. Abschaffung der Prügel- und Arreststrafen. 3. Anerkennung der Schülerräte und Schülerversammlungen als mitbestimmende Vertretung der Jugend bei allen Schulfragen. Die Forderungen zu 1 und 2 wird jeder Sozialpolitiker und jeder Pädagoge voll berechtigt finden, die Forderung 3 teilweise berechtigt. Aber gegen wen richtet sich der Streik eigentlich? Gegen die Lehrer? Die auf dem Boden der Mehrheitssozialdemokratie stehende Jugend wendet sich gegen diesen Schulstreik; die Jugend schädige sich selbst, wenn sie das Wissen und Können, das die Fortbildungsschule bietet, sich nicht nutzbar macht.

Die Streikbewegung im Ausland trägt zurzeit vorwiegend politischen Charakter. In Italien haben die Teuerungsunruhen teilweise zu revolutionären Aufständen geführt. Die Lohnbewegung der italienischen Seeleute infolge der Teuerung hat sich von Genua auch auf andere Hafenstädte ausgedehnt und zur Lahmlegung des Überseeverkehrs geführt. In Neapel und Palermo wurden Schiffe an der Ausfahrt gehindert. Am stärksten machen sich die Lebensmittelunruhen in Mittelitalien geltend. Hier sind nicht nur Sozialisten, sondern auch Republikaner und Katholiken daran beteiligt. Aus Florenz, Pistoja, Perugia, Livorno, Areppo, Pisa und andern Städten werden Unruhen gemeldet. In Florenz hat sich ein Arbeiterrat nach russischem Muster gebildet. Hauptsächlich richtet sich die Bewegung gegen den Lebensmittelwucher. Sämtliche von der Menge mit Gewalt beschlagnahmten Lebensmittel werden in Florenz zu den von der Arbeitskammer festgesetzten Preisen abgegeben. In Palermo suchte die Regierung der Volksbewegung gegen die Teuerung dadurch zuvorzukommen, daß sie kurzerhand 21 bekannte Lebensmittelschieber ins Gefängnis werfen ließ.

In England, Frankreich und Italien werden Kundgebungen durch Generalstreik zum 21. Juli vorbereitet, um gegen die Feindseligkeiten der Entente gegen das revolutionierende Rußland zu demonstrieren.

In Schweden ist ein allgemeiner Buchdruckerstreik erklärt worden, dem sich ein allgemeiner Seemannsstreik angeschlossen hat. Der Buchdruckerstreik wird nicht nur alle Verlagsbuchdruckereien, sondern auch alle Zeitungen, mit Ausnahme der linkssozialistischen „Politiken", umfassen. Streikursache sind Lohndifferenzen. Beim Seemannsstreik sind die strittigen Punkte die Forderung des Achtstundentags und Festsetzung von Mindestlöhnen.

Zahlreiche Streikunruhen werden aus Elsaß-Lothringen gemeldet. Beteiligt sind die Bergarbeiter, Metallarbeiter, Transportarbeiter, Bau- und Holzarbeiter und die Schneider.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Fritz Winter, Zur Frage des Streikrechts der Beamten. Kritische Anmerkungen. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Berlin 1919. 24 Seiten gr. 8°. Preis 0,75 *M.*

Die kleine Schrift des um die Beamtenbewegung sehr verdienten Schriftleiters der „Deutschen Postzeitung" verdient wegen ihrer ruhigen Sachlichkeit weite Verbreitung in Beamtenkreisen. Angeregt durch die Beratungen des „Unterausschusses für Beamtenfragen" der Gesellschaft für Soziale Reform, legt der Verfasser die Zusammenhänge zwischen dem Streikrecht und dem freien Arbeitsverhältnis und damit die Bedenklichkeit der vorbehaltlosen Übertragung des Streikrechts auf die Beamtenschaft überzeugend dar, ohne doch den Verzicht auf dieses Recht zu wünschen. Die Schrift zeigt, daß die ganze Frage noch gründlicher juristischer Durcharbeitung bedarf. Als ein Beitrag zur Diskussion sei sie warm empfohlen. H.

Soziale Wohnungsfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Familien. Bericht über die Tagung am 10. und 11. Oktober 1918 in Frankfurt a. M. Von Dr. Hans Maier, Assessor am Wohlfahrtsamt in Frankfurt a. M. Aus den Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamts II. Reitz u. Köhler, Verlag, Heinrich Tiedemann, Frankfurt a. M. 1919. Preis 1 *M.* 24 S.

Der Vortrag, der während eines Lehrgangs über Wohnungspolitik und Wohnungsfürsorge im Oktober 1918 in der Frankfurter Universität von Hans Maier gehalten wurde, will einen Einblick in die Probleme der Wohnungsfrage geben. Bei der jetzigen Veröffentlichung sind die statistischen Ergebnisse des inzwischen vollendeten Jahres 1918 benutzt worden. Kleine übersichtliche Tabellen ergänzen die Ausführungen und geben ein klares Bild von dem Wirken der sozialen Wohnungsfürsorge in Frankfurt a. M.

Gefährdetenfürsorge und Sittlichkeitsgesetzgebung. Bericht über die Tagung am 10 u. 11 Okt. 1918 in Frankfurt a. M. Aus der Schriftenfolge des Frankfurter Wohlfahrtsamtes. Reitz u. Köhler, Verlag, Heinrich Tiedemann, Frankfurt a. M. 1919. 132 S. Preis 5,50 *M.*

Die Tagung, die vom städtischen Wohlfahrtsamt in Frankfurt a. M. veranlaßt wurde, beschäftigte sich zunächst mit den Aufgaben der Fürsorgearbeit für Gefährdete und ihre Abgrenzung zwischen Polizei, gemeindlicher Wohlfahrtspflege und privaten Fürsorgevereinen. Sodann fanden Verhandlungen über die Sittlichkeitsgesetzgebung statt, und zwar im besonderen über die drei dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, gegen die Verhinderung von Geburten und gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung.

Der Siedler. Zeitschrift zur Pflege deutschen Geistes u. guten Geschmackes im Siedlerwerk Mit Unterstützung führender Persönlichkeiten herausgegeben von Hanns Horst Kreisel. Verlegt bei Oscar Laube in Dresden. Preis 3,30 *M.* vierteljährlich einschließlich Bestellgeld. Heft 9: 1. Siedlungsämter u. Siedlungsschulen von H. H. Kreisel. 2. Neue Aufgaben der gemeinnützigen Baugenossenschaften von Dr. Herm. Warlich. 3. Gartenstadtkolonie Reform bei Magdeburg von Benno Tant. 4. Das Siedlerwerk u. 5. Das Siedlerwerk im Reiche.

Bürgertum und Bolschewismus von Hans Sochaczewer. 3. Heft der Revolutionsflugschriften des Generalsekretariats zum Studium und zur Bekämpfung des Bolschewismus. Alex. Grübel. Berlin 1919. 16 S. Preis 0,60 *M.*

Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat. Otto Meißners Verlag, Hamburg. Nr. 5. Der Einfluß des Krieges auf den natürlichen Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staate in den Jahren 1911—1917. 98 S. Preis 3 *M.* 1918. Nr. 6: Der Kleinwohnungsmarkt in der Stadt Hamburg während des Krieges und seine mutmaßliche Gestaltung nach dem Kriege. 33 S. Preis 2 *M.* 1919. Nr. 7: Die Wahlen für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung im 37. Wahlkreise. 191 S. Preis 3 *M.* 1919.

Der Kleingarten von Joh. Schneider. 498. Band der Sammlung: Aus Natur u. Geisteswelt. Mit 80 Abbildungen. 108 S. B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin. 1918. Preis geh. 1,20 *M*, geb. 1,50 *M*.

Das preußische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 mit Ausführungsbestimmungen u. ergänzenden Gesetzen erläutert von Dr. jur. et Dr. rer. pol. J. Alterurath. Berlin 1919. Heymanns Verlag. 197 S. Preis geh. 5 *M*.

Die Lehrlingsausbildung in Eisengießereien von Dr. Otto Brandt, Düsseldorf. Sonderabdruck aus „Die Gießerei". Verlag R. Oldenbourg. München und Berlin. 1918.

Kriegswerkstatt und Übergangsarbeit (Umstellungsmöglichkeiten und Richtlinien). Herausgegeben von Oberingenieur Johannes Lusecke, Dresden. Verlag von J. Heß, Stuttgart. 1919. 1 *M*.

Moderne Staatsverfassungen, ihr Wortlaut und ihr Wesen, gemeinverständlich dargestellt von Dr. Karl Zuchardt. Verlag von K. F. Koehler. Leipzig 1919. 160 Seiten. 3,50 *M*.

Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, über die Arbeiterfrage (15. Mai 1891: „Rerum novarum"). Lateinischer und deutscher Text. — Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br. 1919. 3 *M*.

Nach dem Kriege. Tatsachen und Forderungen unserer volkswirtschaftlichen und sozialen Zukunft. Von Dr. Fritz Rothe (Stuttgart). Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M.-Gladbach 1918. 3,20 *M*.

Betrachtungen über die Schweizerische Handelspolitik in Vergangenheit und Zukunft von Professor Dr. Naum Reichesberg. Verlag A. Francke. Bern 1918. 5,70 *M*.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 *M*; Einzelnummer: 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.** (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik.

Herausgegeben von Dr. **Georg Adler**,
weiland Professor an der Universität in Kiel.

1. Heft: Das Gemeineigentum am Boden. Von Thomas Spence. Preis M. —,70. — 2. Heft: Das Eigentum. Von William Godwin Preis M. 1,80 — 3. Heft: Das Volksbuch Von Félicité de Lamennais. Preis M. 2,40. — 4. Heft: Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen Von Charles Hall. Preis M. 2,20. — 5. Heft: Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus. Von Prosper Enfantin. Preis M. 2,70. — 6 Heft: Fouriers System der Sozialen Reform. Von Viktor Considerant Preis M. 2,70. — 7. Heft: Das Recht auf Grundeigentum. Von William Ogilvie Preis M. 2,70. — 8. Heft: Vom menschlichen Glück Von John Gray. Preis M. 2,70. — 9 Heft: Die revolutionäre Methode. Von Enrico Ferri. Preis M. 2,40. — 10. Heft: Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals. Von Thomas Hodgskin. Preis M. 1,50.

Neue Folge, herausgegeben von Prof. Dr. **Karl Grünberg** in Wien.
1.(11.)Heft: Neues Christentum. Von Henri Saint Simon. Preis M. 2,00.
— 2.(12.)Heft: Gott und der Staat. Von Michael Bakunin. Preis M. 2,50

Gebundene Bände kosten M. 1,— mehr.

Der Buchhändler-Teuerungszuschlag ist in vorstehend. Preisen nicht einbegriffen.

Herausgeber und Verlagsbuchhandlung veröffentlichen mit diesen Schriften eine Sammlung von Heften, welche dem bisher schwer erfüllbaren Wunsche vieler Gebildeten entgegenkommt, von der wichtigsten sozialpolitischen Literatur auch die Schriften der Männer kennen zu lernen, die Vorläufer der Träger der gegenwärtigen sozialen Bewegung sind.

C. L. Hirschfeld, Leipzig, Täubchenweg 21.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.

20 Vorlesungen von **Dr. Karl Diehl,** Professor an der Universität Freiburg i. Br. Zweite vermehrte Auflage. (VII, 492 S. gr. 8°.) 1911. Preis: 6 Mark, geb. 9 Mark (+ Teuerungszuschlag).

Inhalt: Erste Abteilung: Über Begriff, Wesen und Hauptarten des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. 1. Das Wesen und die Hauptrichtungen des Sozialismus. 2. Der kommunistische Staat. 3. Der sozialistische Staat. 4 Der Agrar-Sozialismus 5.—6. Der Anarchismus. (Die Theorie des Anarchismus. Die anarchistische Propaganda der Tat.) 7. Die Stellung des Sozialismus zur Religion und zur Ehe. 8. Die Stellung des Sozialismus zum Staat, zur Nationalität und zur Revolution. — Zweite Abteilung: Die internationale sozialistische Bewegung. 9. Karl Marx und seine Bedeutung für die internationale sozialistische Bewegung. 10.—14. Der Sozialismus in Frankreich. (Bis zur großen Revolution. Von der großen Revolution bis zum Ausbruch der Februar-Revolution. Die Februar-Revolution. Von der Kommune bis zum Jahre 1893. Vom Jahre 1893 bis zur Gegenwart.) 15.—17. Der Sozialismus in England. (Die Anfänge des englischen Sozialismus. Robert Owen, der Chartismus und die Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung Die neueste Entwicklung der sozialistischen Bewegung) 18.—19. Der Sozialismus in Deutschland. (Ferdinand Lassalle. Karl Marx und der Revisionismus) 20 Die Internationale. Schlußwort. — Literatur. — Index.

Frankfurter Zeitung, 16 April 1911:

Eines der besten Bücher zur Einführung in den Sozialismus und verwandte Erscheinungen . . . Das Buch, das gemeinverständlich gehalten und für das große Publikum bestimmt ist, kann jedem, der sich für diese Fragen interessiert, bestens empfohlen werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Der Ausweg.

Notfragen der Zeit.

Von

Prof. Dr. Franz Oppenheimer.

Zweite durchgesehene Auflage. (74 S. 8°.) 1919.

Preis: 2,50 Mark.

Inhalt: 1. Sozialismus und Liberalismus. 2. Freie und beschränkte Konkurrenz. 3. Das Bodenmonopol. 4. Die Entstehung des Bodenmonopols. 5. Das Kapital. 6. Die Wanderung. 7. Die „reine Wirtschaft". 8. Der Untergang der reinen Wirtschaft. 9. Bestätigung durch Karl Marx. 10. Deutschland als „freie Kolonie". 11. Die Götzendämmerung des Unternehmerprofits. 12. Die galoppierende Schwindsucht der großen Vermögen. 13. Die Agrarreform. 14. Die Zukunft der Großlandwirtschaft. 15 Die Anteilswirtschaft. 16. Die landwirtschaftliche Arbeiter-Produktivgenossenschaft.

Kriegsanleihen und Finanznot.

Zwei finanzpolitische Vorschläge

Von

Dr. Fr. Bendixen,

Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

(32 S. gr. 8°.) **Preis: 1,50 Mark.**

Der durch seine geldtheoretischen, währungspolitischen und finanzpolitischen Veröffentlichungen rühmlich bekannte Verfasser geht von der Auffassung aus, daß der beschämende Tiefstand unserer Kriegsanleihekurse — sie stehen heute um fast 25 v. H. niedriger als vierprozentige Hypothekenpfandbriefe — der symptomatische Ausdruck eines allgemeinen Mißtrauens sei. Dieses Mißtrauen sei aber wenigstens insoweit ungerechtfertigt, als es sich gegen die Zahlungsfähigkeit des Reiches richte. Das Reich könne niemals derart zahlungsunfähig werden, daß es seinen auf Reichsmark lautenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermöchte; denn es sei Herr der Geldschöpfung.

Der Vorschlag Bendixen's geht dahin, die Kriegsanleihen mit zu diesem Zwecke geschaffenen Neugeld in bar zurückzuzahlen, oder aber sie auf Wunsch der Anleihebesitzer in Schatzanweisungen zum Parikurse umzutauschen, um so den ernsten Gefahren, mit denen die Entwicklung der Kriegsanleihekurse unsere ganze Volkswirtschaft bedroht, in entschlossener Abwehr zu begegnen.

Finanzleute, Politiker und alle Kriegsanleihebesitzer müssen dieser Schrift des hervorragenden Fachmanns das größte Interesse entgegenbringen.

Verzeichnis sozialpolitischer und nationalökonomischer Schriften

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kostenfrei zu beziehen von jeder Buchhandlung oder vom Verlag.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der **Verlagsbuchhandlung von Albert Seydel** in Berlin W 66, betreffend **„Sozial-Technik".**

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 17. Juli 1919. Nummer 42.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. II. (Schluß) 727

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 733

Wichtige Tarifvertragserscheinungen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 735

Der Gesetzentwurf über die Betriebsräte.

Der Aufbau der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 736

Nachwort zur Thüringer Eisenbahnerbewegung. Von Friedrich W. Funk, Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes Deutscher Eisenbahnbeamten.

Das Streikfieber im Inland.

Die Streikbewegung im Ausland.

Literarische Mitteilungen 740

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß.

II. (Schluß.)

Schneller, als sich erwarten ließ, konnte das neue große Gewerkschaftsstatut unter Dach und Fach gebracht werden, das Leipart begründete. Es handelt sich hier darum, daß endlich, nach Überwindung früherer Hindernisse mannigfacher Art, das Zusammenwirken der Gewerkschaften auf festere Grundlagen gestellt werden konnte als bisher. Dazu bedurfte es des Umbaues der ganzen Verfassung der freien Gewerkschaften, die bisher durch die „Generalkommission" zusammengehalten wurden, formell aber untereinander nicht verbunden waren, zu einem „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde". Für seine Gründung legte die Vorständekonferenz sauber durchgearbeitete Satzungen im Entwurfe vor, zu denen natürlich eine Unmenge von mehr oder minder belangvollen Abänderungsanträgen eingebracht wurden. Die Vorlage der Verbandsvorstände begann mit einer Deklaration, die in ihrer vom Kongreß angenommenen Fassung folgendermaßen lautet:

„Die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Erwerbszweige bedürfen zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen der beruflichen Vereinigung in Gewerkschaften. Nur durch den Kampf der Gewerkschaften und durch kollektive Vereinbarungen mit den Unternehmern und deren Vereinigungen sowie mit den Leitungen sozialisierter (staatlicher und gemeindlicher) Betriebe können die Arbeitsverhältnisse einheitlich und vorteilhaft geregelt werden. Die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen dauernd im Interesse der Volksgesamtheit zu heben, ist die Aufgabe der Gewerkschaften. Sie kämpfen für die völlige Gleichstellung der Arbeiterklasse mit den übrigen schaffenden Gliedern des Volkes. Die Gewerkschaften wollen den Wert und das Recht der Arbeit im Staat zur vollen Geltung bringen, auch die Güte der Arbeit pflegen und die Freude an der Arbeit mehren helfen. Sie wollen die geistige Fortbildung in der Arbeiterschaft fördern und dieser den Genuß der höchsten Kulturgüter erschließen. Solange der Staat und die Gemeinden nicht eine ausreichende Fürsorge für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und Erwerbslosen durchgeführt haben, pflegen die Gewerkschaften ihre eigenen Unterstützungseinrichtungen als notwendige soziale Selbsthilfe. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fordern die Gewerkschaften maßgebenden Einfluß auf die Regelung der Wirtschaftsverhältnisse in Staat und Gemeinde, auf die Sozialgesetzgebung, die gewerbliche Rechtsprechung und die Unfallverhütung wie auch auf die Umgestaltung der Kultur-, Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Völker.

Eine Gewerkschaft kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie sich als Zentralorganisation eines Berufs oder einer Industriegruppe über das ganze Land ausdehnt. Da das Ziel aller gewerkschaftlichen Zentralverbände das gleiche ist, vereinigen sie sich zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung unter dem Namen „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund"."

Als Zweck des Gewerkschaftsbundes wird das Zusammenwirken der Zentralverbände zur Vertretung der gemeinsamen Interessen bezeichnet. Im einzelnen wird hierbei in Aussicht genommen:

a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, durch Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Publikations- und Agitationsschriften;
b) die Förderung und Wahrung des Arbeiterschutzes, Unterhaltung von Beratungs- und Vertretungsstellen in Rechtsstreitigkeiten, Durchführung der Wahlen für die sozialpolitischen Arbeitervertretungen;
c) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;
d) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten;
e) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe;
f) die Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder.

Die Satzungen gehen ausführlich auf die Zulassung zur Mitgliedschaft im Gewerkschaftsbunde und auf die Abgrenzung der Agitationsgebiete der einzelnen Gewerkschaften ein. Der Jahresbeitrag der Verbände an den Bund wird auf 20 Pfg. für den Kopf festgelegt; Sonderbeiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben kann der Bundesausschuß festsetzen. Dieser besteht aus den Vertretern der Verbandsvorstände und übt etwa die Funktionen der bisherigen Vorständekonferenz aus; jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme, doch können bindende Beschlüsse, die in das Selbstbestimmungsrecht oder die statutarischen Einrichtungen der einzelnen Gewerkschaften eingreifen, nur einstimmig, Beschlüsse über Beitragsleistungen und geldliche Aufwendungen nur mit einer Mehrheit der durch die Abstimmenden vertretenen Gewerkschaftsmitglieder gefaßt werden. Der bisherigen Generalkommission entspricht ein Bundesvorstand von 15 Mitgliedern, darunter nur sieben besoldeten (drei Vorsitzenden, Kassierer, Schriftleiter, zwei Sekretären). Zu dem alle drei Jahre tagenden Gewerkschaftskongreß wählen je 10 000 Mitglieder einen Vertreter. Für Grenzstreitigkeiten unter den Gewerkschaften werden Schiedsgerichte eingesetzt. Die Bundeshilfe bei Arbeitskämpfen ist an ganz bestimmte, strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Zulassung der Boykottwaffe wird von modifizierten Mehrheiten und besonderen Zustimmungserklärungen abhängig gemacht. An die Stelle der Gewerkschaftskartelle treten Ortsausschüsse, deren Arbeitsgebiet im Hinblick auf die Arbeiterräte rein gewerkschaftlicher Natur sein soll.

Vor der gegen kaum 80 Stimmen erfolgten Annahme dieses Gesamtstatuts war eine Auseinandersetzung des Kongresses mit zwei Richtungen notwendig. Erstens trat wieder der Gegensatz der Opposition zur Mehrheitspolitik zutage, der sich durch

den ganzen Kongreß hindurchzog. Die Opposition wünschte allerhand „Demokratisierungen", z. B. häufigere Gewerkschaftskongresse, und zwar auf Grund von Urwahlen (abgelehnt mit 443 gegen 198 Stimmen), während bisher die Wahl meist durch die Verbandstage erfolgt; auch wünschte die Opposition, daß grundsätzlich zum Ausdruck käme, auch die Arbeiter- und Betriebsräte seien zur Vertretung der Arbeiterinteressen neben den Gewerkschaften nötig, und es schien sogar, als dächte die Opposition daran, aussprechen zu wollen, daß die Räte ebenfalls die Regelung der Arbeitsverhältnisse, die die allgemeine Deklaration eingangs den Gewerkschaften vorbehielt, in die Hand zu nehmen hätten. Die oppositionellen Anträge fanden nach eingehender Kommissionsberatung beim Kongreß keine Gegenliebe. Nicht anders aber erging es denjenigen Anträgen, die, keineswegs überwiegend aus dem oppositionellen Lager kommend, darauf hinausliefen, die Betriebsorganisation zumindest als gleichberechtigtes Organisationsprinzip neben den Berufsverband zu stellen. Früher waren es vorwiegend die Fabrikarbeiter gewesen, von denen dieser Gedanke verfochten wurde; ihre diesmalige Zurückhaltung war auffallend. Um so stärker aber vertraten die Gemeindearbeiter den Betriebsverbandsgedanken, für den bis zu einem gewissen Grade die besonderen Rechtsverhältnisse in den Gemeindebetrieben sprechen. Aber auch die Eisenbahner und, was nicht unbeachtlich ist, die Bergarbeiter verfochten die Betriebsorganisation recht energisch. Auf die ganze Streitfrage ist hier schon oft eingegangen worden; dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß in der Tat eine gewisse Tendenz zur Betriebsorganisation, wie unerwünscht diese auch sein mag, unverkennbar sei, daß aber für die große Mehrzahl der Berufe die Berufsorganisation auch uns nach wie vor nicht nur als die wünschenswertere und erfolgreichere, sondern sogar als die allein mögliche Organisationsform erscheine. Die Hauptvertreter des Berufsvereinsgedankens wollten jetzt endlich einmal eine Kongreßentscheidung über die alte Streitfrage herbeiführen. Diese fiel denn auch zu ihren Gunsten aus: als am vorletzten Tage 303 Delegierte für das Berufsprinzip stimmten, war dies die unzweifelhaft erhebliche Mehrheit aller noch Anwesenden. Die kleineren Gewerkschaften, aber auch einige große Industrieverbände mit vielen handwerksmäßig beschäftigten Mitgliedern, stimmten geschlossen für das altbewährte Organisationsprinzip, das auch heute zumeist noch dem Stande der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht. Andererseits wurde in einer Entschließung den bisher schon der Generalkommission angeschlossenen Verbänden, die auf anderer als rein beruflicher Grundlage beruhen, der Weiterbestand gewährleistet.

Der Sieg der alten Gewerkschaftsrichtung kam nicht weniger als in der Annahme des Bundesstatuts auch bei den Wahlen zum Ausdruck. Auch hier zeigte sich das Vertrauen, das die alten Führer trotz allem und allem doch immer noch bei den organisierten Massen besitzen.*)

Die Wahlvorschläge der Vorständekonferenz für den Bundesvorstand wurden mit erheblichen Mehrheiten angenommen; die höchste Stimmenzahl erhielt Knoll (434), die niedrigste erhielten der einzige Unabhängige Sozialdemokrat, der der bisherigen Generalkommission angehörte, der bewährte Führer der Schneider, Sabath (387), sowie der neu in die Leitung eintretende Brauereiarbeiterführer Backert (327). Die bekanntesten Vertreter der Vorständepolitik, wie Legien, Cohen, Umbreit, Giebel, Silberschmidt erzielten 412 bis 428 Stimmen, Legien hiervon die höchste Zahl. Die Verteilung der sieben besoldeten Ämter ist folgende: Vorsitzender: Legien, Stellvertreter: Graßmann (Buchdrucker) und A. Cohen (Metallarbeiter), Kassierer: Kube (Zimmerer), Schriftleiter: Umbreit (Holzarbeiter), Sekretäre: Knoll (Steinsetzer) und Löffler (Bergarbeiter). Zu Beisitzern wurden gewählt: Backert, Brunner (Eisenbahner), Bruns (Fabrikarbeiter), Giebel (Büroangestellter), Sabath, Sassenbach (Sattler), G. Schmidt (Landarbeiter) und Silberschmidt (Bauarbeiter). Bemerkenswert ist, daß von den großen Verbänden der neuerdings sehr gewachsene Handlungsgehilfen-Zentralverband nicht im Bundesvorstand vertreten ist, auch die Transport-, Textil- und Gemeindearbeiter sind unvertreten. Die Reichsminister Bauer und Rob. Schmidt sind ebenfalls nicht wiedergewählt, nicht aus Mißtrauen, sondern aus Gründen der Bewegungsfreiheit des Bundesvorstands. Daß diese insbesondere durch die Wiederwahl des Ministerpräsidenten ein wenig hätte beengt werden können, ist unverkennbar; es konnten daraus für beide Teile heikle Lagen entstehen. Der bewährte Rat und das hervorragende Wissen und Können Rob. Schmidts, der auch als Minister noch tunlichst regelmäßig an den Sitzungen der Generalkommission teilgenommen und überhaupt nach Gesinnung und Auftreten den in der Bewegung festgewurzelten Gewerkschaftsführer nie verleugnet hat, wird dem Bundesvorstand in ungewöhnlichem Maße fehlen. — Die Wahlvorschläge der Opposition waren eine bloße Demonstration; neben dem begabten Textilarbeiterführer Jäckel, den man für den 1. Vorsitz vorschlug, fanden sich auf dieser Liste u. a. R. Müller, Siegle (der neue Berliner Holzarbeiterbevollmächtigte, vgl. Sp. 594), Frau Lungwitz, W. Schumacher (Nachfolger Kunzes im Schneiderverband) und der kommunistische Kürschner Regge. Die von der Opposition vorgeschlagenen Personen erhielten 159 bis 168 Stimmen.

Überraschend friedlich verlief die Beratung über die Sozialisierung der Industrie.

P. Umbreit legte die Notwendigkeit der Sozialisierung in einem durchdachten, phrasenfremden Vortrag dar. Gerade aus den Friedensbedingungen leitete er diesen Zwang ganz besonders her: Je eindringlicher den Arbeitern der Welt zum Bewußtsein gebracht wird, daß sich der Friede gegen ein sozialisiertes Deutschland richtet, desto eher werden sie sich — meint Umbreit — gegen den elenden Friedensvertrag erheben. Freilich: zuvörderst müsse die Produktion wieder in Gang kommen, und dazu werde auch der Unternehmer gebraucht; die Arbeitsgemeinschaften seien darum wertvolle Errungenschaften für den Weg zum Sozialismus. Umbreit ging dann auf die Vorschläge der Sozialisierungskommission ein und befaßte sich mit der Sozialisierungsfrage für die einzelnen Industrien. Er hielt das Transportgewerbe z. B. für schwer sozialisierbar, besonders den Hochseeverkehr; Nahrungsmittel- und Baugewerbe seien leichter zu sozialisieren als die Metallindustrie; die Erdschätze dürften nur vom Reich sozialisiert werden; am ehesten sei die Sozialisierung der für Gemeinde-, Staats- und Reichsbedarf arbeitenden Gewerbe durchführbar. Keinesfalls könne durch bloße Dekrete eine neue Wirtschaftsordnung geschaffen werden. Diese setze eine großzügige Organisation voraus. Umbreits Schlußgedanken waren etwa: „Der Sozialismus verlangt die volle Hingabe der körperlichen und geistigen Kräfte für die Volksgemeinschaft. Wer nicht seine volle Kraft in den Dienst der Arbeit stellt, hindert den Sozialismus. Der Sozialismus ist keine Lohnfrage für den einzelnen, darf nicht zur Lohnbewegung herabgedrückt werden, er bedeutet die Existenzfrage für alle. Sozialismus ist die Einheit von Organisation, von Selbsterziehung und von Arbeit, und nur in diesem Zeichen können wir siegen."

Dr. Rud. Hilferding, einer der bedeutendsten sozialistischen Theoretiker, bewegte sich in ganz verwandten Gedankengängen wie Umbreit. Insbesondere hob auch er die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des ganzen Umfanges der Produktion hervor. Im einzelnen wünschte er vor allem die Sozialisierung der Kohle und Elektrizität, des Eisens und des Kali nebst den mit diesen Industrien in Verbindung stehenden Hilfsindustrien. Auch Zigaretten-, Stickstoff- und Spiritusindustrie, sowie Textil- und Schuhwarenfabrikation erachtete Hilferding für sozialisierungsfähig, nicht minder Versicherungswesen und Hypothekenbanken. Die Entschädigungsfrage sah der Korreferent nur als Zweckmäßigkeitsfrage an, die im Zusammenhang mit der Steuerpolitik betrachtet werden muß. Nachdrücklich lehnte er die Wissellsche Planwirtschaft ab, die den verfehlten Gedanken der Arbeitsgemeinschaften vom sozialpolitischen auf das volkswirtschaftliche Gebiet übertrage. Nach dieser Bemerkung, die den ernsten Sozialisierungswillen der Koalitionsregierung in Zweifel zog — was nicht gegen die Sozialisierung, sondern gegen die Zusammensetzung der Regierung spreche — schloß Hilferding seine mit lautloser Aufmerksamkeit belauschten Darlegungen mit einem Ausblick auf die sozialistische Zukunft, in den er indessen folgende Gedankengänge einflocht: „In der gegenwärtigen schwierigen Lage müssen wir offen sagen, daß die Sozialisierung keine sofortige Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse bedeutet. Deshalb kommt für uns auch nur der organische Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in Frage. Die Sozialisierung darf für die Arbeiterklasse nicht nur eine Messer- und Gabelfrage sein. Ohne Begeisterung läßt sich der Sozialismus nicht durchführen, mit Lohnfragen allein läßt sich keine Begeisterung schaffen."

Da der Kommunist Heckert infolge vorzeitiger Abreise nicht mehr zur Sozialisierungsfrage sprechen konnte, kam es bei diesem Punkte zu keiner Debatte und keinem Aufeinanderplatzen der Gegensätze. Umbreit und Dr. Hilferding haben in der Sozialisierungskommission im gleichen Geiste gearbeitet und sind beide viel zu klug, um nicht zu wissen, daß die eigent-

*) Bei dieser Gelegenheit sei noch einiges über das Stimmverhältnis beim Vertrauensvotum für die Generalkommission (Sp. 715) gesagt: Brauer, Buchbinder, Buchdrucker, Buchdruckereihilfsarbeiter, Bureauangestellte, Chorsänger, Dachdecker, Friseure, Glaser, Hausangestellte, Hutmacher, Landarbeiter, Lithographen, Schiffszimmerer, Steinarbeiter, Steinsetzer, Tapezierer stimmten geschlossen mit Ja, die Bäcker, mit allen gegen 1 Stimme (die des neuen Vorsitzenden!). Bei den andern Verbänden war das Verhältnis folgendes: Bauarbeiter 27 : 2, Bergarbeiter 36 : 8, Metallarbeiter 54 : 64, Eisenbahner 15 : 11, Fabrikarbeiter 38 : 17, Gastwirtsgehilfen 4 : 2, Gemeindearbeiter 24 : 7, Handlungsgehilfen 11 : 15, Holzarbeiter 18 : 1, Maler 5 : 2, Schuhmacher 5 : 8, Schneider 11 : 4, Tabakarbeiter 9 : 1, Textilarbeiter 14 : 16, Transportarbeiter 35 : 2, Zimmerer 18 : 3.

lichen Schwierigkeiten der Sozialisierung nicht in der Theorie und im skizzenhaften Gesamtprogramm, sondern in der praktischen Durchführung bei Betrachtung der Eigenart der einzelnen Industrien beginnen. Aus diesem Grunde waren denn beide Reden durchaus keine Fanfaren. Die Opposition war denn auch einigermaßen enttäuscht, von dem Hauptschriftleiter der „Freiheit" ein nach Form und Inhalt so wohltemperiertes, von aller Demagogie oder Hervorkehrung der Gegensätze freies Korreferat zu hören. Der Kongreß stand hier ganz auf der Höhe sachlicher Arbeit, und es war nur zu bedauern, daß die wertvollen Sozialisierungsreferate erst in einem Stadium der Tagung stattfanden, in dem sich die allgemeine Abspannung lebhaft fühlbar machte.

Einige Entschließungen, die sich mit der Sozialisierung der Bekleidungsindustrie und Erhaltung der Bekleidungs- und Instandsetzungsämter, sowie mit der Bekämpfung der Heimarbeit als eines Hindernisses der Sozialisierung befaßten, wurden einstimmig angenommen.

Auch die beiden anderen Tagesordnungspunkte gaben zu keinen heftigen Zusammenstößen Anlaß. Beide lagen auf dem Gebiete des Bildungswesens, das in Stadtrat Sassenbach einen vortrefflichen Bearbeiter im Gewerkschaftsbunde gefunden hat.

Über die gewerkschaftlichen Unterrichtskurse führte Sassenbach kurz aus, daß sie sich vor dem Kriege bewährt haben und baldmöglichst wieder aufgenommen und ausgebaut werden sollen. Es wird an Kurse für Betriebsvertrauensleute in Städten mit über 50 000 Einwohnern nach Schluß der Arbeitszeit, zumeist ohne berufliche Gliederung, zum Zwecke der Heranbildung einer breiten Schicht gewerkschaftlich geschulter Kräfte gedacht; es soll über die Gewerkschaften, ihre Geschichte, ihre Aufgaben, die Tarifverträge, das Schlichtungswesen usw. vorgetragen werden. Die Lehrkräfte bezahlt der Bundesvorstand; in ihrer Auswahl soll keine engherzige Beschränkung eintreten. Neben örtlichen und bezirklichen Kursen sollen auch Zentralkurse stattfinden. Für diese denkt Sassenbach bemerkenswerterweise auch an die Errichtung eines gewerkschaftlichen Internates außerhalb Berlins, um konzentrierte Arbeit und bildendes Zusammenleben während der Kursdauer zu ermöglichen. — Der Kongreß stimmte den Ausführungen zu.

Sodann behandelte Sassenbach die Regelung des Lehrlingswesens. Ausgehend von der Unhaltbarkeit des Innungsvorrechts auf diesem Gebiet, verlangte er die Neuordnung des Lehrlingswesens auf paritätischer Grundlage und entwickelte ein beachtliches Programm, das die Lehrzeit, die technische Ausbildung, die Errichtung von Lehrwerkstellen, das Kostgeld, die Ausbildung der weiblichen und ungelernten Arbeiter, die Fortbildungsschule, die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die Eignungsprüfung usw. umfaßte. Nach Verständigung mit dem Gärtnerverbandsbeamten O. Albrecht hatte der Redner noch vor Beginn seiner Darlegungen, die leider sehr kurz sein mußten, verschiedene Abänderungen und Erweiterungen seines ursprünglichen Entwurfs vorgenommen. Wenn es die Raumverhältnisse erlauben, wird die „Soz. Prax." die schließlich angenommenen Leitsätze demnächst im Wortlaut wiedergeben.

Nachdem sich bei diesen Beratungsgegenständen keine nennenswerten Gegensätze gezeigt hatten, kam es bei Erledigung der zahlreichen Anträge, die nicht bei den sonstigen Kongreßthemen mit hatten behandelt werden können, am Schlusse der Tagung noch einmal zu sehr erregten Szenen.

Ein Antrag der Vorständekonferenz, der sich gegen die Ausschließung von Soldaten der Freiwilligenverbände oder der Reichswehr aus den Gewerkschaften oder von der Arbeitsstelle wandte, wurde unter den Pfuirufen der Opposition mit großer Mehrheit angenommen. Andererseits nahm der Kongreß aber auch einen überaus törichten Brigadebefehl mißbilligend zur Kenntnis, der sich gegen Streikposten richtete und natürlich von der Opposition als Beweis für „die Methoden und Mittel, mit denen heute versucht wird, Arbeitseinstellungen proletarischer Schichten mit Waffengewalt niederzuwerfen", hingestellt wurde. So unwahrhaftig derartige Verallgemeinerungen in einer Zeit, der wahrlich eine Streikfreiheit ohnegleichen eigen ist, auch sind, so sollten sich doch alle Kreise, die, ohne mit dem Herzen die Umwälzung des November mitgemacht zu haben, sich heute noch im Dienste der republikanischen Regierung befinden, jene Zurückhaltung auferlegen, die in ihrer Lage Klugheit, Takt und Unfähigkeit des Umlernens gleichermaßen gebieten. Die Anhänger der Regierung unter den Arbeitermassen werden dadurch, daß die Radikalen alle Fehler jener Kreise rücksichtslos ausnutzen, in eine überaus schwierige Lage gebracht.

Trotz aller Versuche der Opposition, die Mehrheitsanträge zu verwirren, erwies sich deren Grundstimmung gegenüber der alten Gewerkschaftspolitik und allem, was mit ihr zusammenhängt, doch auch am Ende des Kongresses noch als überaus fest. Das zeigte sich mit verblüffender Klarheit an einer Stelle, von der niemand erwarten konnte, daß sie überhaupt zu Auseinandersetzungen führen würde. Neben einer ganzen Reihe kleiner sozialpolitischer Anträge, die ohne Debatte, aber auch ohne jedes Interesse des erschöpften Kongresses erledigt wurden, gelangte nämlich auch der folgende Antrag von Delegierten aus dem vom Feinde besetzten Gebiete zur Verhandlung, den wir insbesondere der Arbeiterbewegung im Auslande zu genauer Beachtung empfehlen:

„Mit Entrüstung nimmt der 10. Gewerkschaftskongreß Deutschlands Kenntnis von den Leiden und Drangsalierungen der organisierten Arbeiterschaft in den besetzten Gebieten des Westens. In unzähligen Fällen haben die militärischen Behörden der Alliierten die klassenbewußte Arbeiterschaft mit Gewalt, Strafen und Ausweisung von der Durchführung ihrer Interessen abgehalten.

Der Gewerkschaftskongreß verurteilt ein derartiges Vorgehen auf das allerentschiedenste und fordert einmütig, daß nunmehr, nachdem der Friede geschlossen, unsere Arbeitsbrüder im besetzten Gebiet in den vollen Genuß der Rechte und Freiheiten kommen, wie sie ihnen durch die deutschen Gesetze gewährleistet werden, da nur dann sich die wirtschaftlichen Errungenschaften der Revolution auch im besetzten Gebiete verwirklichen lassen.

Der Gewerkschaftskongreß ruft unseren Klassengenossen im besetzten Gebiete zu, so wie bisher auch in der Zukunft fest und unerschütterlich an der deutschen Reichseinheit und auch an der Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung festzuhalten, alle offenen und versteckten Abtrennungsversuche, gleichviel von welcher Seite sie kommen und mit welchen Mitteln sie propagiert werden, auf das entschiedenste zurückzuweisen. Den Volksgenossen des besetzten Gebietes, die gegen die Loslösungsbestrebungen gekämpft haben, spricht der Kongreß seine volle Sympahie aus und erwartet, daß die alliierten Mächte die bestraften Volksgenossen in Freiheit setzen und die Ausgewiesenen zu ihren Angehörigen zurückkehren lassen.

Die klassenbewußte Arbeiterschaft aller Länder fordern wir auf, uns bei der Durchführung der Errungenschaften der deutschen Revolution in den besetzten Gebieten zu unterstützen."

Diese mutige und würdige Entschließung wurde selbstverständlich einstimmig angenommen; auch die Kommunisten und Unabhängigen stimmten ihr zu, — ein vernehmliches Warnungszeichen für Deutschlands Feinde, den Bogen nicht zu überspannen. Bevor der Antrag aber angenommen wurde, gab es eine kleine Debatte: Dißmann machte den Versuch, das Verhalten der Ententemilitaristen im besetzten Gebiet zwar nicht zu entschuldigen — denn dazu gibt sich wohl kein Deutscher her —, aber doch verständnisinnig zu erklären, indem er auf die bekannten schweren deutschen Fehler in Belgien hinwies. Als er aber den entscheidenden Unterschied zwischen einer Okkupation im Kriege und einer solchen im Waffenstillstand und Frieden verschwiegen hatte und darob von einem Delegierten aus dem besetzten Gebiete leidenschaftlich angegriffen worden war, da vergönnte ihm der Kongreß kein weiteres Wort mehr, und, so unerquicklich an sich jede Hinderung am Reden sein mag: in den nicht endenwollenden „Schluß"-Rufen, mit denen die übergroße Mehrheit des Kongresses die Stentorstimme des oppositionellen Führers übertönte, lag der ergreifende Wille zur Abwehr deren, die in Deutschlands qualvollster Not und Schmach noch immer nicht empfinden, daß jetzt bewußtes Deutschtum und bewußter Proletariergeist sich zu einer Einheit verschmelzen müssen, wenn j' nser proletarisierter Volksstaat aus den Fesseln, die ihm die feindlichen Imperialisten und Kapitalisten geschmiedet haben, Befreiung finden soll.

Der Eindruck des geschilderten Zwischenfalles überdauerte den Schluß des Kongresses, den — nach einer hinreißenden, in eine Einladung nach Wien ausklingenden deutschen Bekenntnisrede von Domes — der Vorsitzende Reichel zum Anlaß eines befriedigten Rückblickes auf den Kongreß und einer Mahnung zu beiderseitigem Verständnis nahm. So kam es, daß gerade der letzte Tag des Gewerkschaftskongresses den Eindruck seines Anfangs wieder ganz besonders verstärkte: daß die „Politik des 4. August" in der organisierten Arbeiterschaft nicht tot ist, sondern in der Ausprägung, die ihr der unglückliche Kriegsausgang und die Revolution gegeben haben, fruchtbar fortlebt. Niemand, der nicht verbundene Augen hat, wird sich über die Anfechtungen täuschen, denen in der nächsten Zeit noch die konsequente Fortsetzung der gewerkschaftlichen Taktik ausgesetzt sein wird; niemand die Macht der Straße, den Einfluß großer Worte auf die maßlos verwirrte Arbeiterschaft oder den gemeingefährlichen Radikalismus derer, die in der Arbeiter-,

Angestellten- und Beamtenbewegung Neulinge sind, unterschätzen. Und dennoch scheint uns der Nürnberger Gewerkschaftskongreß ein großer Lichtblick für die Zukunft. Wenn es der Opposition nicht einmal jetzt gelungen ist, in den freien Gewerkschaften die Oberhand zu gewinnen, wo ihre Aussichten aus tausend Gründen besser waren, als sie nach menschlichem Ermessen jemals wieder sein werden, so glauben wir sagen zu dürfen, daß vielleicht doch die schwerste Krise in der Arbeiterbewegung nun als einigermaßen überwunden gelten darf und daß, wenn nicht die Durchführung des Erdrosselungsfriedens oder eine verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik alle Voraussicht wieder zunichte macht, unsere alte Hoffnung der Erfüllung entgegengeht, daß die Gesundung der nach der Revolution in trostlose Irrungen geratenen Arbeiterbewegung von den in ihrem Kern fest und konsequent gebliebenen Gewerkschaften ihren Ausgangspunkt nehmen werde. Weit sind wir davon noch entfernt; aber die Tatsache, daß in einem Organismus von 5½ Millionen Arbeitern sich fast ¾ auf eine Politik erreichbarer Ziele festlegen, kann und wird auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf die heute noch brodelnde Gesamtentwicklung sein. Der Arbeiterschaft gezeigt zu haben, wie stark auch heute noch die altbewährte Richtung innerhalb der freien Gewerkschaften ist und wie viel weniger wirklich überzeugte Anhänger die vermeintlichen Neuerer hinter sich haben, — das ist das große Verdienst des 10. Gewerkschaftskongresses.

Berlin-Grunewald. Heyde.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Wichtige Tarifvertragserscheinungen.

Zwei Tendenzen kreuzen sich jetzt im deutschen Tarifvertragswesen: die eine, getragen von traditionstreuen Führern der Gewerkschaften und aufgenommen von den Angestelltenverbänden, will jegliches gewerbliche, ja auch geistige und freiberufliche Arbeitsgebiet einer tarifvertraglichen Regelung, manchmal auch einer tariflichen Diktatur unterziehen; — die andere Tendenz, genährt von den hyperradikalen Elementen, die aus politischen Beweggründen die wirtschaftliche Destruktion nicht scheuen und mitunter sogar wünschen, strebt im Gegensatz zu der erst geschilderten Tendenz auf Abschaffung der Tarifverträge überhaupt, auf Ablösung dieser „Sklavenverträge", dieser freiwilligen Bindung der Arbeiterschaft, durch eine neue revolutionäre Methode der Festsetzung der Arbeitsbedingungen seitens einer Arbeiterdiktatur, oder durch die Stoßtaktik, die sich von dem alten syndikalistischen Putschismus der organisationsschwachen Zeiten nur durch eine neue Firmierung unterscheidet. Da, wo diese revolutionäre Methode offen auftritt und die Tarifverträge gänzlich ablehnt, ist sie allerdings kaum schädlicher für die Gemeinwirtschaft und kaum tadelnswerter als jene Art von „Tarifsvertragspolitik", wie sie gegenwärtig sich leider z. T. schamlos und brutal hervorwagt: man schließt Tarifverträge oder erpreßt sogar bisweilen unter politischen Drohungen mit „spartakistischem Terror" „Verträge", bricht sie aber bei der ersten schlechten Gelegenheit mit oder ohne Vorwand und fordert nur vom Arbeitgeber die Erfüllung der Tarifvertragspflichten. Selbstverständlich verdienen jene Fälle von Tarifvertragsstörungen, die durch die wirtschaftliche Not herbeigeführt wurden, jene Fälle also, wo die früher unter ganz anderen Voraussetzungen vereinbarten Lohntarifsätze in keinem Verhältnis mehr zu den Lebensmittelpreisen stehen, eine andere Beurteilung als jene treulosen Tarifvertragsbrüche, die aus politisch-agitatorischen Anlässen oder aus nackter Raffgier von einer Gruppe verübt werden, die dann die übrige führungslose Masse durch Aufreizung oder durch Terror zum Mitgehen drängt. Trotzdem ist zu sagen, daß jene nachträglichen „Anpassungen" der Tarifvertragsnormen an die veränderte Konjunktur endlich einmal auch vertragstechnisch in die Tarifvereinbarungen hineingearbeitet werden müssen. An dieser Stelle ist von jeher gefordert worden, daß langfristige Tarifverträge mit einer Klausel versehen werden, die es den Tarifbehörden der Parteien gestattet, im Falle völliger Änderung der wirtschaftlich-technischen Verhältnisse eines Gewerbes eine Abänderung der Tarifnormen und ihre Anpassung an die neuen Zustände vorzunehmen. Diese Klausel, die den Tarifvertrag im Notfall elastisch macht und dadurch Rechtsbrüchen vorbeugen kann, fehlt noch in fast allen Tarifverträgen. Die fortwährenden Verhandlungen über Teuerungszulagen unter Aufrechterhaltung der alten Tarifnormen sind nur schamhafte Hilfsmittel, um die starren Vertragstarife mit den veränderten Wirtschaftsbedingungen in praktisch erträglichen Einklang zu bringen. Daß die Anpassungsklausel gegen Mißbrauch zu ständiger Beunruhigung des Vertragsbodens gesichert wird, versteht sich am Rande. Man hat in britischen Tarifverträgen z. B. Bestimmungen, daß Revisionsanträge nur innerhalb gewisser Zeitabstände gestellt werden dürfen. Jedenfalls aber muß etwas geschehen, um die Tarifvertragstreue, die im Frieden die deutschen Gewerkschaften — nehmt alles in allem! — auszeichnete, wieder mehr zu Ehren bringen.

Für die Ausbreitung und Umgestaltungstendenz der Tarifvertragspolitik mögen wieder einige Beispiele der letzten Zeit sprechen.

In der Metallindustrie reiht sich in mühseligen Verhandlungen ein umfassender Bezirkstarif an den andern, unter Ausdehnung auf fast alle Angestellten- und Arbeitergruppen (vgl. z. B. das Tarifabkommen für die Chemnitzer Metallindustrie). Ähnlich ist es im Kohlenbergbau. Sehr eingehende, mit langen Mindestlohntarifen ausgestattete Verträge sind jüngst für das rheinische und für das Niederlausitzer Braunkohlengebiet und für das Dillenburger Revier abgeschlossen worden. Die Siegerländer Arbeitsgemeinschaft hat für die dortigen Eisensteingruben in Zusammenhang mit einer Erzpreiserhöhung einen Lohntarifvertrag abgeschlossen, der feste Sätze an Stelle der bisherigen Zuschläge bringt. Wenn man sich der endlosen grundsätzlichen und praktischen Schwierigkeiten erinnert, die vordem gegen Tarifverträge im Bergbau angeführt wurden, ist es fast verwunderlich, wie einfach sich neben dem Mindesttage- oder -stundenlohntarif die Bestimmungen über die Gedingereglung in den Verträgen gestaltet. Sehr bemerkenswert sind in den Bergbauverträgen die vielen Nebenreglungen für Werkwohnungen, für Deputatkohle, für Beschaffung des Gezähes usw. In der deutschen Porzellanindustrie sind zentrale Tarifvereinbarungen Ende Mai in Berlin zustande gekommen (Erhöhung der Grundlöhne um 33⅓ % am 1. Juni, Festlegung von Mindestlöhnen, Urlaub, Koalitionsrechtsschutz). In der Ledertreibriemenindustrie und in der Tapeten- und Buntglaspapierindustrie sind Reichstarifverträge abgeschlossen worden. In der Flaschenglasindustrie soll der bestehende Tarif nach den Forderungen der Flaschenglasmacherkonferenz (Ende Mai in Hannover) gründlich um- und ausgestaltet werden. In der Weißglasindustrie wird ein neuer Reichstarif angestrebt. Im Steindruckgewerbe ist nach schier 18jahrelangem Drängen der Gehilfenschaft nunmehr ein Reichstarifvertrag zustande gekommen. Bei der Urabstimmung waren 3078 Mitglieder des Gehilfenverbandes für Annahme, 1588 dagegen. Der Tarifvertrag ist nach dem Muster der Tarife des übrigen graphischen Gewerbes sehr eingehend ausgearbeitet. — Im Buchbindergewerbe hat sich jetzt auch der Verband Deutscher Buchbindereibesitzer grundsätzlich zur Ausgestaltung des alten Drei- bzw. Vierstädtetarifs zu einem Reichstarif für die Großbuchbindereien bereitgefunden. Nach diesem Vorschlage der Arbeitgeber sollen die Akkordsätze des Vierstädtetarifs für ganz Deutschland (mit Ausnahme Berlins) verallgemeinert, im übrigen eine Ortsklassenstafflung wie im Buchdruckertarif durchgeführt werden. Die Arbeiter fordern dagegen, daß die soeben nach langen ergebnislosen Verhandlungen durch Schiedsspruch (4. Juni) beim Reichsarbeitsministerium festgesetzten Tarifzuschläge (Erhöhung der bisherigen Zulagen um 14 ℳ die Woche und um 10 ℳ für Arbeiterinnen) zum Ausgangsboden für den geplanten Reichstarifvertrag gemacht werden. Bei den Schiedsgerichtsverhandlungen wurden gewichtige Beispiele beigebracht, wie schon jetzt große deutsche Verleger ihre Werke wegen der Lohn- und Arbeitsschwierigkeiten Deutschlands in Holland, Dänemark und in der Schweiz drucken und binden lassen. Auch das Malergewerbe mußte bei der Abänderung der Lohnsätze seines lang bestehenden Reichstarifvertrags das Reichsarbeitsministerium in Anspruch nehmen und mangels freier Verständigung der Parteien Vergleichsvorschläge mit einer ausgedehnten Ortslohnliste den Mitgliedschaften hüben und drüben zur Abstimmung unterbreiten. Ähnlichen Verhältnissen scheint das Schneidergewerbe zuzutreiben, in dem die drei Gehilfenverbände im Mai sämtliche Tarifverträge zum 1. August gemeinsam gekündigt haben, um einen völligen „Neuaufbau" des Tarifabkommens vorzunehmen; nämlich auf der Grundlage folgender Forderungen: überall sind Betriebswerkstätten zu errichten, überall Zeitlöhne einzuführen und diese nach örtlicher Vereinbarung zu staffeln. Der „Adav" der Schneidermeister aber vermutet hinter diesem Vorgehen einen Frontangriff gegen den Tarifvertragsgedanken überhaupt, der bei dem radikalen Teil der Gehilfenschaft als lästige Fesselung und Bevormundung der Ortsgruppen durch die Zentralorgane empfunden werde.

In der Angestelltenwelt erfordern von den neuen Tarifvertragsvorgängen Beachtung das Tarifabkommen für den Groß-Berliner Buchhandel, das nach monatelangen, oft scharf zuge-

spitzten Verhandlungen am 20. Mai spruchreif geworden ist und ein Arbeitsgebiet erfaßt, dem die tarifliche Regelung bisher völlig fremd war. Der Berliner Vertrag ist umfassender als der kürzlich in Leipzig abgeschlossene, der nur für gelernte Buchhandlungsgehilfen eigentliche Tarife aufstellt und die übrigen Kräfte mit Teuerungszuschlägen abfindet. In Berlin werden auch die Mindestgehälter der kaufmännischen Handlungsgehilfen und Hilfsarbeiter des Buchhandels tarifiert. Räumlich von noch größerer Bedeutung ist der Vertrag zwischen dem Bayrischen Buchhändlerverein und der Arbeitsgemeinschaft der Buchhandlungsgehilfen für das ganze rechtsrheinische Bayern. Er sieht vier Bezirke nach Mindestgehaltsklassen vor (München hat seinen besonderen Vertrag) nach Friedensverhältnissen, mit entsprechenden Teuerungszulagen und „Anschaffungsbeihilfen" (ähnlich wie in Berlin). In Hamburg hat der Arbeitgeberverband für den Großhandel für verschiedene Untergruppen, wie Textil, Eisenhandel, Schiffahrt usw. Tarifverträge mit den kaufmännischen Angestellten abgeschlossen, die Mindestgehälter, Wirtschaftsbeihilfen, Überstundenbezahlung, Arbeitszeit usw. regeln. Der seit langem beratene Reichstarifvertrag für die Bankbeamten, der Mindestgehälter von 4200—15 000 ℳ für die Angestellten von 20—50 Jahren automatisch schaffen will, ist noch immer in der Schwebe. Zum Tarife und Normalvertrag des Deutschen Bühnenvereins mit allen Bühnenangehörigen sei vermerkt, daß die durch ihn bewirkten Lasten in Gestalt einer besonderen Sozialabgabe auf die Theaterbesucher abgewälzt werden sollen. Daß der Bühnenverein gleichzeitig einen Organisationsvertrag für die Bühnenschriftsteller dekretierte, verdient nebenbei kritische Erwähnung.

Diese knappe Auslese mag genügen, in das unübersehbare Getriebe der Tarifvertragsentwicklung einen Einblick zu geben. Freilich nur in die äußeren Gestaltungen. Welcher Geist innerhalb der Tarifgemeinschaften wirkt und ihre Weiterentwicklung bestimmen wird, ist besser aus den Beratungen der zahlreichen Gewerkschaftskongresse der einzelnen Industrieverbände, die gegenwärtig getagt haben, zu ersehen. Fast überall, bei den Holzarbeitern, den Glasarbeitern, den Kupferschmieden, den Maschinisten usw. stand die Tarifvertragspolitik als kritischer Gegenstand auf der Tagesordnung und entfesselte, dank dem Ansturm der radikal sich geberdenden Minderheiten, fast überall heftige Auseinandersetzungen. Im allgemeinen siegte noch stark der Tarifgedanke, aber die Forderungen, die Tarifverträge möglichst kurzfristig zu vereinbaren und den niedrigsten Tariflohn so hoch zu schrauben, daß kaum noch Lohnklassen sich bilden können, fand beachtliche Anhängerschaften.

Auf der anderen Seite erwärmen sich jetzt in Arbeitgeberkreisen Gruppen für Tarifverträge, die früher davon nichts wissen wollten. So erklärte Graf Kayserling, der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes für den Landkreis Schweidnitz, „allgemeinverbindliche Lohntarife als die einzige, wenn auch unzuverlässige Sicherheit gegen Vergewaltigung durch Arbeitsniederlegung usw." und empfahl die Verhandlungen mit den Gewerkschaftsvertretern und den Landarbeiterverbänden als eine Notwendigkeit zu verständiger Förderung. So ändern sich die Zeiten. Z.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Der Gesetzentwurf über die Betriebsräte, dessen wesentlichen Inhalt wir Spalte 612 veröffentlichten, unterliegt scharfer Kritik von seiten der Arbeiterschaft, — sowohl von mehrheitssozialistischer wie unabhängiger Seite — und wird aller Voraussicht nach noch manche Änderung erfahren, ehe er an die Nationalversammlung bezw. den künftigen Reichstag kommt.

Vom 8.—10. Juli tagte in Berlin eine vom Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik einberufene Konferenz der Betriebsräte aus dem ganzen Reich. Diese Konferenz nahm einstimmig eine Erklärung an, in welcher der bisherige Entwurf völlig abgelehnt wird. Er sei lediglich eine Neugestaltung der bisherigen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, er sei aber kein Mittel, das von der Arbeiterschaft geforderte wirtschaftliche Rätesystem zu schaffen, das die Grundlage der künftigen Sozialisierung bilden solle.

Am zweiten Tage der Konferenz nahm der neue Reichsarbeitsminister Schlicke an den Verhandlungen teil, der mitteilen konnte, daß der erste sog. „Referenten-Entwurf" bereits eine wesentliche Umarbeitung erfahren habe. Ein siebengliedriger Unterausschuß der Betriebsrätekonferenz, bestehend aus vier Mehrheitssozialisten und drei Unabhängigen, prüfte nun diesen neuen Entwurf. Das Ergebnis dieser Prüfung war eine wiederum einstimmig angenommene Erklärung, in welcher die Regierung um sinngemäße Durcharbeitung des Gesetzentwurfs in allen Teilen unter Mitwirkung der Betriebsräte ersucht wird. Betont wird nochmals die Forderung des vollen Mitbestimmungsrechts in allen Angelegenheiten der Unternehmungen.

Der Reichsarbeitsminister gab zu, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe die alten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse betreffen und es einer späteren Zeit vorbehalten bleiben müsse, die von den Arbeitnehmern verlangten Betriebsräte zu schaffen. Die Konferenz müsse sich deshalb entscheiden, ob sie am vorliegenden Entwurf mitarbeiten wolle. Diese Mitarbeit wurde abgelehnt, da die anwesenden Vertreter nicht ohne Befragung ihrer Mandatgeber in die Beratungen eintreten wollten. Sehr scharf wurde der Unterschied zwischen den „Betriebsräten" des Gesetzentwurfes, die nur die früheren Arbeiterausschüsse seien, und den nach der Revolution geforderten „Betriebsräten" betont: „Die Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenausschüsse hatten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer in den Unternehmungen und Betrieben wahrzunehmen; die Betriebsräte dagegen sollen Organe sein, die bei der Überführung der kapitalistischen Wirtschaft in die sozialistische mitzuwirken hätten. Ihre Befestigung soll der erste Schritt auf diesem Wege sein.

Der Aufbau der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands erfolgt gemäß den Beschlüssen durch Bildung von 12 Industriegruppen. Für die wichtigsten Industriezweige unter Zusammenfassung verwandter Zweige innerhalb jeder Industriegruppe werden wieder Fachgruppen je nach der Spezialisierung des Gewerbes errichtet. So umfaßt die chemische Industrie 12 Fachgruppen für die Erledigung wirtschaftlicher Fragen und 11 Bezirksgruppen für die Behandlung sozialer Fragen. Jede Fachgruppe wählt je 1 Arbeitgeber und je 1 Arbeiter in den Industriegruppenausschuß, der aus seiner Mitte wieder einen Gruppenvorstand von je 3 Arbeitgebern und Arbeitern bestellt. Die Kosten der Geschäftsführung tragen Arbeitgeber und Arbeiter entsprechend der Zusammensetzung aller Gruppen zu gleichen Teilen. Das Aufgabenfeld der Industriegruppen beleuchtet eine Besprechung der Gruppe für die Nahrungs- und Genußmittelindustrien: 1. Beschaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten. 2. Beratung der Behörden bei wirtschaftlichen und sozialen Fragen und Übernahme von Aufgaben der gesetzlich geplanten wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorgane. 3. Förderung der kollektiven Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen. 4. Durchführung paritätischer Arbeitsvermittlung. 5. Unterbringung von Kriegsbeschädigten. — Wie die Vorgänge im Kohlenbergbau des Ruhrbezirks letzthin zeigten, entwickelt sich in der Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeiterverbände aber hier und da auch eine Neigung, Preis und Lohnpolitik in gegenseitiger Absprache zu verkoppeln und sich gegenseitig zwischen Arbeitgebersyndikat und Arbeitergewerkschaft die Durchsetzung von Lohn- und Preissteigerungen zu gewährleisten.

Der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft greift auch auf die Landwirtschaft über, wie die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft ländlicher Arbeitgeber und Arbeiter der Provinz Brandenburg zwischen dem märkischen Landarbeitgeberverbande und den beiden Landarbeitergewerkschaften zeigt. Hauptzweck ist die Durchführung einer neuen Landarbeitsordnung für Brandenburg.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Nachwort zur Thüringer Eisenbahnerbewegung.

Herr Friedrich W. Funk, Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes Deutscher Eisenbahnbeamten, schreibt uns:

In Erfurt haben am 15. Juni Eisenbahnbeamte und -arbeiter aus ihrer Mitte einen Eisenbahnpräsidenten für den unbesetzten Präsidentenposten gewählt und sechs Dezernenten abgesetzt, an deren Stelle Beamte der mittleren und unteren Laufbahn und Arbeiter gesetzt wurden. Als Grund dieses Vorgehens wird in einer Entschließung von mehr als 15 000 Eisenbahnbediensteten — d. i. der reichlichen Hälfte des Personals des Erfurter Bezirks — gesagt, daß sich bestimmte Personen der jetzigen Verwaltung ihrer leitenden Stellung unwürdig gezeigt und dadurch das Vertrauen verloren haben. Es wird ferner — und das verdient besonders hervorgehoben zu werden — erklärt, daß Betriebe, Verkehr und Verwaltungsdienst keinerlei Stockung und Unterbrechung erleiden dürften. Dieser Beschluß ist — so lange die Regierungstruppen nicht ein-

schritten — mit derselben Gewissenhaftigkeit beachtet worden, mit der auch die anderen Beschlüsse zur Ausführung gelangten.

Am 16. Juni begab sich darauf eine Kommission von Eisenbahnbeamten und Arbeitern nach Berlin, um sich mit den Zentralstellen ihrer Gewerkschaften in Verbindung zu setzen, die sämtlich von den Erfurter Vorgängen überrascht worden waren, und vor allem, um mit dem Eisenbahnminister persönlich zu verhandeln. Das letztere war jedoch nicht möglich, da Minister Oeser in Weimar weilte und die Kommission dorthin bestellte. Aber auch in Weimar war der Minister nicht zu erreichen, und erst am 19. Juni gelang es, die notwendige Besprechung in Berlin im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zustande zu bringen.

Inzwischen hatte die Reichsregierung Freiwilligenverbände nach Erfurt dirigiert, um den angeblichen „Kommunistenaufstand" der Erfurter Eisenbahner mit Waffengewalt zu unterdrücken. Auch erschien ein Aufruf der Regierung, in dem davon gesprochen wurde, daß es in Erfurt unter dem „durchsichtigen Vorgehen einer Demokratisierung der Verwaltung" zu Störungen der Ordnung gekommen sei und daß die Regierung alles tun werde, um „Willkürakte" zu verhüten, daß es nicht geduldet werden könne, wenn Hand an Betriebe gelegt würde, ohne deren ordnungsgemäße ungestörte Fortführung das deutsche Volk nicht leben könne. Es ward dann weiter von irregeführten Beamten und Arbeitern gesprochen, die die gegen die „demokratische Staatsform" sich wendenden Ziele der Hintermänner und eigentlichen Drahtzieher nicht erkannt hätten.

Die Truppen besetzten die Stadt, den Bahnhof und die Eisenbahndirektion. Die vertriebenen sechs Dezernenten wurden wieder in ihr Amt eingeführt. Dabei kam es auf dem Platz vor der Direktion zu den üblichen Zusammenrottungen Neugieriger, und es fielen Schüsse. War bis dahin alles ruhig gewesen, und hatte sich der Verkehr ordnungsgemäß abgewickelt, so begannen nunmehr an verschiedenen Stellen im Direktionsbezirk Streiks aufzuflackern. Der Verkehr wurde teilweise stillgelegt.

Während all dies in Erfurt geschah, fanden am 19. Juni in Berlin im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Verhandlungen statt zwischen dem Minister einerseits, den Organisationsführern und dem eingangs erwähnten Erfurter Ausschuß andererseits. Hierbei fand natürlich auch die Vorgeschichte der Erfurter Vorgänge ihre eingehende Erörterung. Diese Vorgeschichte wird in einer von der Leitung des „Gewerkschaftsbundes Deutscher Eisenbahnbeamten" versandten Erklärung folgendermaßen dargestellt:

Im Gegensatz zu den Erklärungen der Regierung stellen wir ausdrücklich fest, daß in keiner Weise von einem kommunistischen Putsch der Eisenbahnbeamten und Arbeiter gesprochen werden kann, denn unter den Leitern der Bewegung befinden sich Angehörige aller politischen Parteien.

In Wahrheit ging der Kampf vielmehr um die Demokratisierung der Verwaltung. Daß nebenbei auch noch einzelne höhere Beamte, gegen welche lebhafte Klagen über ihre Geschäftsführung sowohl wie über ihr persönliches Auftreten zu erheben waren, beseitigt werden sollten, darf den Blick für die grundsätzliche Seite der Angelegenheit nicht trüben.

Es herrschte schon längere Zeit unter den Beamten und Arbeitern eine tiefgehende Unzufriedenheit, besonders über die Verschleppungstaktik gewisser Dezernenten bei der Behandlung von Eingaben. Verschärfend wirkte auf die Stimmung das Bekanntwerden des Entwurfs über die Betriebsräte, durch den Zugeständnisse an die Beamten und Arbeiter wieder rückgängig gemacht wurden. In diese Erregung hinein kam ein Erlaß des Ministers Oeser, der sich gegen die Vollmachten der Beamtenausschüsse wandte und die Anwendbarkeit der alten Disziplinarmethoden auf die Mitglieder dieser Ausschüsse ausdrücklich wieder zuließ, namentlich was Versetzung und Bestrafung anbetraf. Die Beamten und Arbeiter erkannten, daß die von der Regierung versprochene Demokratisierung der Verwaltung nur ein papiernes Versprechen darstellte. Sie waren der Überzeugung, daß die geheimrätliche Bürokratie die guten Absichten der Volksminister zuschanden zu machen versuchte.

Alle diese Umstände steigerten die Erregung derartig, daß die Führer der Beamten und Arbeiter am 10. Juni in einem dringenden Telegramm mit Bezug auf den Ernst der Lage den Minister um eine Besprechung baten. Als am 13. noch keine Antwort bekanntgeworden war, kam es im Direktionsbezirk zu einer Anzahl von Protestversammlungen, die am 15. in eine gewaltige Demonstrationsversammlung in Erfurt ausmündeten."

In den Verhandlungen trat nun — was für viele der Beteiligten als Überraschung wirkte — hervor, daß der Minister nicht nur von den besten Absichten beseelt war, sondern auch ein weitgehendes Verständnis für die Wünsche seiner Beamten und Angestellten an den Tag legte. Es ergab sich, daß dem Minister eine vollkommen einseitige Darstellung von diesen Wünschen gegeben worden war. Mit welchen Mitteln dabei gearbeitet worden war, geht u. a. auch aus der Behandlung des Erfurter Telegramms vom 10. Juni hervor, das erst beantwortet wurde, nachdem Minister Oeser von einigen seiner Kollegen auf den Ernst der Situation in Erfurt hingewiesen wurde. Solange befand sich das Telegramm im „Geschäftsgang".

Es hat auch während der Verhandlungen am 19. Juni vor und hinter den Kulissen nicht an Versuchen gefehlt, den Minister erneut gegen die Beamten scharf zu machen. Er hat diesen Versuchen gegenüber jedoch stand gehalten, und so konnten die Verhandlungen schließlich mit einem Kompromiß abgeschlossen werden, das beiden Teilen gerecht wird, der Beamtenschaft trotzdem aber noch einen bedeutungsvollen, zukunftswichtigen Erfolg eingebracht hat. Das endgültige Verhandlungsergebnis wird von dem „Eisenbahnbundesblatt" wie folgt wiedergegeben:

1. Der Minister wird für sofortige Zurückziehung der Truppen bei der Reichsregierung eintreten. Die Beamten- und Arbeiterorganisationen leisten demgegenüber die Gewähr für die volle Aufrechterhaltung des Betriebes und für Ruhe und Ordnung auf der Eisenbahn.

2. Der Minister erklärt, grundsätzlich keine Bedenken zu haben, auch Beamte der mittleren und unteren Laufbahn und Arbeiter in Stellen höherer Beamten zu setzen, wenn sie die erforderliche Eignung für diese Stellen haben und planmäßige Stellen offen sind.

3. Der Minister wird von Maßregelungen der beteiligten Beamten und Arbeiter aus Anlaß des Erfurter Vorfalles absehen, unter der Voraussetzung, daß die frühere Dezernatsbesetzung zunächst wieder besteht.

4. Der Minister wird sofort einen Kommissar nach Erfurt senden zur schnellsten Untersuchung der gegen die beteiligten höheren Beamten erhobenen Beschwerden. Dieser Kommissar wird die Vollmacht haben, Beamte zu beurlauben, oder über ihre anderweitige Verwendung zu bestimmen. Die Untersuchung findet unter Zuziehung von Mitgliedern der Beamten- und Arbeitervertretungen statt.

Die Beruhigung der Eisenbahner erfolgte jedoch nicht so schnell, wie man auf Grund dieser Vereinbarungen hätte annehmen können. Das Mißtrauen der Beamten und Arbeiterschaft war zu groß. Die Stillegungen des Verkehrs hielten daher zunächst noch weiter an. Erst als das Militär tatsächlich abtransportiert wurde, und der Minister sich noch zu dem weiteren Zugeständnis bereitgefunden hatte, daß dem neu zu ernennenden Eisenbahnpräsidenten eine Kontrollkommission (Beirat) zur Seite gestellt wird, der auch der Mann zugehört, den die Erfurter Eisenbahner zu ihrem Präsidenten gewählt hatten, konnte der „Fall Erfurt" als erledigt angesehen werden.

Welches sind nun die Lehren dieses Falles?

Zunächst muß das eine festgestellt werden, daß die von Erfurts Eisenbahnern ergriffenen Maßnahmen weit über das eigentliche Ziel hinausgegangen sind, daß ihre wiederholte und bewußte Anwendung unweigerlich dahin führen muß, daß nicht nur wichtige Grundrechte der Beamten, die diese in ihrer weit überwiegenden Mehrheit gewahrt wissen wollen, untergraben werden, sondern daß vor allem auch der gute Kern, der in unserer alten, in dieser Beziehung durchaus bewährten Beamtentradition steckte, verloren geht, zum Schaden des Staates, des Volks und nicht zuletzt der Beamten selbst. Die „Wählbarkeit des Vorgesetzten" ist eine Frucht, die zwar anfangs wie Honig schmecken mag, die aber hinterdrein wie Galle nachbittert. Mit vollem Recht weist daher bereits die Leitung des „Gewerkschaftsbundes Deutscher Eisenbahnbeamten" in einem Rundschreiben vom 17. Juni auf diese Bedenken hin, und in der bereits erwähnten Erklärung der genannten Gewerkschaftsleitung heißt es in dieser Beziehung ausdrücklich:

„Das in Erfurt gewählte Verfahren der Neubesetzung von höheren Beamtenstellen ist zweifellos ein Verstoß gegen die bestehenden Verwaltungsgrundsätze. Keine Regierung kann dulden, daß ein solches Verfahren zur Regel wird. Auch wir billigen es grundsätzlich nicht. Auch wir sind der Auffassung, daß die leitenden Beamtenstellungen nur durch die Zentralregierungsgewalt besetzt werden können und müssen."

Auf der anderen Seite darf aber doch nicht übersehen werden, daß die Enttäuschung der Beamtenschaft (wie der Arbeitnehmerschaft überhaupt) über die Entwicklung der Dinge ungeheuer ist, daß das Mißtrauen immer größer wird und daß vor allem die Beamten durchaus triftige Gründe haben, ernstlich beunruhigt zu sein. Die Ursache liegt in jener Geheimratsbureaukratie, die auch die Revolutionsregierung notgedrungen beibehalten hat, und die nun — nachdem sie sich von ihrem ersten Schrecken erholt hat — das Verwaltungsschiff in das Fahrwasser zurücklenkt, in dem man vor dem 9. November 1918 so behaglich dahinfuhr. Diese Herren regieren nach den alten Methoden, ohne zu merken, daß die Dinge sich geändert haben. Sie spielen leichten Herzens mit dem Feuer und rufen Verrat, wenn der Funke gezündet hat und die Explosion erfolgt.

Mag man über diese Explosionen denken wie man will, diese Sturmzeichen haben unstreitig das eine Gute, daß sie die Regierung zwingen, die dringend nötige Demokratisierung der Verwaltung zu beschleunigen. Und darauf allein kommt es im gegenwärtigen Augenblick an. Es muß dem derzeitigen Minister der öffentlichen Arbeiten daher als Verdienst angerechnet werden, daß er als erster von seinen Ministerkollegen Ernst gemacht hat mit dem Grundsatze: „Freie Bahn dem Tüchtigen."

Und hierin liegt auch die Bedeutung der Erfurter Vorgänge für die gesamte deutsche Beamtenschaft. Zum ersten Male ist wirklich Bresche geschlagen worden in die chinesische Mauer, die bisher den sozialen Aufstieg der wirklich Tüchtigen hemmte. Bald werden Beamte der mittleren und unteren Laufbahn, ja Leute im einfachen Arbeitskittel in die ehrwürdigen Räume frische Luft bringen, und — was die Hauptsache ist — ihr Beispiel wird ansteckend wirken und auch in anderen Verwaltungen werden freiheitlich gesinnte und sozial empfindende Männer, die von dem Vertrauen ihrer Kollegen getragen werden, den bisherigen starren Geist der Verwaltung der neuen Zeit entsprechend umgestalten.

Das Streikfieber im Inland. Der Eisenbahnerstreik im Reich kann vorläufig als beendet angesehen werden. Auch in Hannover, Hamburg, Kattowitz haben die Einigungsverhandlungen zur Wiederaufnahme der Arbeit geführt; in Bremen und Braunschweig, wo von linksradikaler Seite stark zum Streik gedrängt wurde, lehnte die Mehrheit den Streik ab. Die Gefahr ist jedoch noch keineswegs behoben. Bei der jetzigen Beendigung mancher örtlichen Teilstreiks wurde weiter mit dem Generalstreik gedroht. Der Vorstand des Deutschen Eisenbahnerverbandes, der weder den Teilstreik noch den Generalstreik will, ist dem Treiben des auf dem Rätekongreß im April 1919 gewählten sog. „Zentralrats" der Eisenbahner auf die Spur gekommen, der mit Verbandsmitteln eine Agitation für den Generalstreik eingeleitet hat. Der Vorstand des Deutschen Eisenbahnerverbandes hat daraufhin jede Verbindung mit dem „Zentralrat" gelöst. — Eine schwere Störung des Eisenbahnbetriebes in Sachsen ist zwar nicht durch einen Eisenbahnerstreik, sondern durch den Bergarbeiterstreik im Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenrevier entstanden, da infolge Kohlenmangels sowohl der Güterverkehr wie der Personenverkehr eingeschränkt werden mußte.

Im Groß-Berliner Verkehrsstreik war es den Bemühungen des Vollzugsausschusses des Groß-Berliner Arbeiterrates gelungen, Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und dem Transportarbeiterverband einzuleiten. Es kam folgender Vergleichsvorschlag zustande: Die Verhandlungskommission verpflichtet sich, den Streikenden die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit zu empfehlen, wenn die Arbeitgeber sich ihrerseits bereit erklären, dem Personal nach Aufnahme des Betriebes einen Vorschuß von 300 Mark sofort zu zahlen. Insoweit dieser Vorschuß eine etwa von dem Hauptausschuß endgültig festzusetzende Wirtschaftsbeihilfe übersteigt, ist er in Raten zu den Lohnterminen innerhalb dreier Monate vom Tage der Fällung des Schiedsspruches ab gerechnet zurückzuzahlen. Insoweit die von der Hochbahngesellschaft erst Ende vorigen Monats gezahlten Wirtschaftsbeihilfen den Betrag von 300 Mark erreichen oder übersteigen, wird ein Vorschuß nicht gezahlt. Die Parteien sind darüber einig und verpflichten durch diese Erklärung ihre Auftraggeber dahin, daß der zu fällende Schiedsspruch des Hauptausschusses für alle in den beteiligten Organisationen befindlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer endgültig und bindend ist.

In den verschiedenen Versammlungen, die sich mit diesem Vergleichsvorschlag beschäftigten, machten sich teilweise die radikalen Schreier sehr breit, sodaß in den Abstimmungsversammlungen zum Teil große Mehrheiten für Fortführung des Streiks entstanden. Es war jedoch nirgends die Zweidrittelmehrheit, die nach den Satzungen des Transportarbeiterverbandes für einen Streikbeschluß notwendig ist. Den Bemühungen dieses Verbandes, hauptsächlich der Arbeit seines verdienstvollen Vorsitzenden, Schumann, ist es schließlich gelungen, die Wiederaufnahme der Arbeit durchzusetzen. Die Störung des Groß-Berliner Wirtschaftslebens durch den Verkehrsstreik hat über zwei Wochen gedauert.

Der für das Bankgewerbe gefällte Schiedsspruch ist sowohl vom Allgemeinen Verband der Deutschen Bankbeamten wie auch vom Deutschen Bankbeamten-Verein abgelehnt worden. Auch die Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe hat ihre Mitglieder zur Ablehnung des Schiedsspruches aufgefordert. Diese Vereinigung nimmt allerdings weniger gegen den Inhalt des Schiedsspruchs Stellung als dagegen, daß man sie zu den Verhandlungen nicht zugezogen hat, obwohl auch Interessen der höheren Angestellten in Frage kommen.

Im oberschlesischen Bergbau ist wieder eine starke Gärung politischer Art entstanden, und zwar spielen sowohl kommunistische wie polnische Umtriebe mit hinein.

Vor einer schweren Bedrohung unserer Volksernährung warnt der „Vorwärts" vom 13. Juli in einem Aufsatz „Landwirtschaftliche Streiks und Volksernährung", der mit den Sätzen beginnt:

„In letzter Zeit greifen die landwirtschaftlichen Streiks in einer Weise um sich, daß sie zu einer ernstlichen, nicht zu unterschätzenden Gefahr für unsere Volksernährung zu werden drohen. Nicht nur, daß die Arbeitnehmer in häufig nicht zu rechtfertigender Weise, teils unter Tarifbruch in Streiks treten, versuchen auch die Arbeitgeber, Stimmung zur Inszenierung eines Lebensmittelablieferungsstreiks zwecks Beseitigung der Zwangswirtschaft zu machen. Wenn das letztere unter allen Umständen auf das schärfste zu verurteilen und zu bekämpfen ist, so können andererseits auch die Arbeitnehmer nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, leichtsinnig und ohne genügende Versuche zur gütlichen Einigung in den Streik zu treten." Der „Vorwärts" warnt vor allem davor, daß die Landarbeiter sich von berufsfremden Agitatoren zu politischen Zwecken mißbrauchen lassen sollten, die den „Erntestreik" als neuesten Agitationstrick benutzen. Es seien Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und der Abschluß von Tarifverträgen anzustreben. „Ein Bruch ordnungsgemäß abgeschlossener Tarifverträge von einer von beiden Seiten aber muß, besonders wenn er eine Gefährdung der Ernte und damit der Volksernährung zur Folge hat, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhindert bzw. bekämpft werden." Um der Gefahr der Agitation für den Erntestreik entgegenzuwirken, ist über große Teile Pommerns bereits der Belagerungszustand verhängt worden.

Die Streikbewegung im Ausland. In Frankreich gehen die Vorbereitungen zu einem politischen Generalstreik am 21. Juli vor sich, an dem sich angeblich die Bauarbeiter, Metallarbeiter, Hafenarbeiter und Bergarbeiter, die Eisenbahner sowie die Post- und Telegraphenarbeiter beteiligen wollen. Die französische Regierung bereitet jedoch schon sehr starke Maßnahmen dagegen vor — Disziplinarstrafen gegen die Staatsbeamten, Stellung vor das Kriegsgericht für alle militärpflichtigen Personen —, so daß dadurch der Eifer für den Generalstreik einen starken Dämpfer bekommen dürfte.

In Italien gehen die Lebensmittelunruhen, teilweise mit politisch-revolutionärem Anstrich weiter. Die schwierige wirtschaftliche Lage, namentlich in bezug auf die Ernährung, die, wie bei uns, so auch in Italien den stärksten Anlaß zu den revolutionären Zuckungen gibt, schilderte laut „Corriere della Sera" der Unterstaatssekretär für das Verpflegungswesen in einer Kammersitzung folgendermaßen:

Die Ernährungsfrage Italiens verschlechtere sich immer mehr, und nur noch für einen Monat seien Lebensmittel vorhanden. Die Lage werde durch Frachtraummangel noch schwieriger. Ebenso notwendig wie die Einfuhr von Getreide sei die von Kohle. Die Verteilung des Schiffsraumes sei ein kaum zu lösendes Problem. Das Schlimmste sei, daß die Produktion in allen Zweigen, in den industriellen wie in den landwirtschaftlichen, zurückgehe. Milchprodukte kommen immer weniger auf den Markt und scheiden für den Export ganz aus. Früher habe Italien seinen Zuckerbedarf selber gedeckt, jetzt müsse es 800 000 Doppelzentner einführen. Der Unterstaatssekretär wies auf die Gefahren der wirtschaftlichen Übermacht Englands und Amerikas hin. Früher habe die Gefahr eines deutschen Handelsmonopols bestanden, heute bestehe die eines angelsächsischen. Darum werde sich bald ein Zusammenschluß der weniger reichen Nationen notwendig machen, um gegen die wirtschaftlichen Erstickungsversuche der Angelsachsen Front zu machen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kind und Volk. Der biologische Wert der mütterlichen Stillpflicht. Von Hermann Muckermann. S. J. Freiburg 1919. Herdersche Verlagshandlung. 2 M.

Das Zusammenarbeiten der Wohlfahrtsvereine. Die Ausbildung von Wohlfahrtsbeamten. Verhandlungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin am 13. und 14. Juni 1918. Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1919. 186 S.

Am ersten Tage der Verhandlungen referierte Dr. v. Erdberg über den gegenwärtigen Stand der Wohlfahrtspflege und die sich aus ihm ergebenden Forderungen für die Zukunft und Verwaltungsdirektor Blamm über das Zusammenarbeiten der Vereine für Wohlfahrtspflege miteinander, mit den Staatsbehörden und mit den Gemeindeverwaltungen. Die Erörterungen des zweiten Tages behandelten Ausbildungsfragen. Prof. Dr. Klumker sprach über die Ausbildung von Beamten für die Wohlfahrtspflege und umfaßte in seinem Vortrag sowohl die Ausbildung der Frauen wie die der Männer, während Dr. Alice Salomon speziell von der Ausbildung der Frauen in den sozialen Frauenschulen sprach. Ein Referat von Prof. Dr. med. Krautwig behandelte die Ausbildung von Frauen auf dem Gebiete der Sozialhygiene. An die Vorträge beider Tage schlossen sich lebhafte Aussprachen an.

Plan einer allgemeinen Wochenhilfe als Weiterführung der Reichswochenhilfe nach dem Kriege. Von Clara Schloßmann (Düsseldorf). Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch. 42. Jahrgang, 1. Heft. Verlag von Duncker u. Humblot. München u. Leipzig 1918.

Unsere Milch im Kriege unter besonderer Berücksichtigung der Milchversorgung der Stadt Bochum. Von Dr. Sendhoff, Leiter des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Bochum. 1918. 38 Seiten.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Berufsberaterin

für die **weibl. Berufe bei der Lehrstellen-Zentrale des Städtischen Arbeitsamts Frankfurt a. M.** gesucht. Mit dem Posten ist die **Stellenvermittlung für höhere Frauenberufe** verbunden.

Bewerberinnen, welche auf den Gebieten der Berufsberatung und Stellenvermittlung bereits mit Erfolg tätig gewesen sind, wollen ausführliche schriftliche Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen einreichen beim

Städtischen Arbeitsamt Frankfurt a. M.
Große Friedbergerstraße 28.

Duncker & Humblot Verlag in München und Leipzig

Deutsche und französische Sozialpolitik

Ein Beitrag zum sozialpolitischen Programm des Friedenskongresses und des Völkerbundes
von
Professor Dr. Adolf Günther
Preis 2,80 M. und 25% Zuschlag

Inhaltsübersicht:

Einleitung.
I. **Die nationalen Voraussetzungen der deutschen und französischen Sozialpolitik:** Bevölkerung, Berufstätigkeit, Aufbau des sozialen Körpers, Einkommen, Lebenshaltung, Siedlung.
II. **Sozialpolitik in Geschichte und Verwaltung:** Sozialpolitische Einflüsse auf die innere Politik — Sozial- und Wirtschaftspolitik — Staatsorganismus, Zentralisation und Dezentralisation — Parlamentarismus — Soziale Gesichtspunkte in Schule und Kultus.
III. **Soziale Steuerpolitik:** Steuersysteme und Lastenverteilung — Die Verteilung der Kriegslasten.
IV. **Arbeitsrecht und Arbeiterschutz:** Koalitionsrecht und Arbeiterbewegung — Arbeiterschutzgesetzgebung — Arbeiterversicherung — Heimarbeit — Kriegsbeschädigtenfürsorge — Gegenwartsaufgaben der internationalen Sozialpolitik.
Schluß: Ausblicke.

Einem künftigen Völkerbund haben Deutschland wie Frankreich sehr Wesentliches zu bieten und er kann hier wie dort an Gebilde höchster sozialer und demokratischer Prägung, die längst in das Bewußtsein der Völker übergegangen sind, anknüpfen.

Die wichtigsten Einrichtungen der Staatsverfassung, Gesetzgebung und Verwaltung zweier führender Länder der Kulturgemeinschaft werden in der vorliegenden Schrift einer streng sachlichen Beurteilung unterworfen. Die Betrachtung der großindustriellen Gestaltung des deutschen Gewerbewesens auf der einen Seite und des Verharrens des französischen in einem wesentlich mittelständischen Zustand auf der anderen ist von eigentümlichen Reiz und bietet von selbst das Problem, wie in dem künftigen sozialpolitischen Programm des Friedenskongresses und des Völkerbundes sich die demokratischen und sozialen Ideen beider Länder reibungslos durchdringen und verwirklichen lassen.

Ein Aufruf zu einer Arbeitsgemeinschaft von Deutschland und Frankreich zur Schaffung neuer Werte und zum Wiederaufbau der zerstörten Volkskraft beider Länder!

Bekanntmachung.

Beim städtischen Arbeitsamt Nürnberg ist die Stelle einer

Geschäftsführerin der weiblichen Abteilung,

die unter der Oberleitung des Vorstandes des städtischen Arbeitsamtes tätig zu sein hat, zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1700 ℳ verbunden. Außer dem Gehalte wird noch eine widerrufliche Teuerungsbeihilfe gewährt, welche nach den derzeitigen Bestimmungen für ledige Personen jährlich 1728 ℳ beträgt. Die Versicherungsbeiträge werden ganz auf die Stadtkasse übernommen.

Die Anstellung erfolgt zunächst mit einjähriger Probezeit und gegen beiderseitige einmonatige Kündigung. Nach Ablauf des Probejahres kann bei entsprechenden dienstlichen Leistungen Einreihung in eine Klasse der Gehaltsordnung erfolgen.

Bewerberinnen, die befähigt sind, die Geschäfte einer derartigen Stelle zu führen, wollen ihre Gesuche unter Darlegung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer bisherigen Tätigkeit mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 20. Juli 1919 hieramts einreichen.

Nürnberg, den 2. Juli 1919.

Der Stadtrat. Dr. Geßler.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge von **Adolf Damaschke.**
37.—42. Tausend. (96 S. 8°.) 1919. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Von der Bedeutung der Redekunst. 2. Von der Anwendung der Redekunst. Fleiß und Begabung. Der Stoff. Die Gliederung. Der Ausdruck. Das Aneignen. Der Vortrag. 3. Von der Vollendung der Redekunst.

„Würzburger Journal":
„Allen, die den Beruf in sich fühlen und das Herz dazu haben, sich am öffentlichen Leben zu betätigen, gibt Damaschke die beste, denkbar praktischste Anleitung dazu." (Kommerzienrat Lang.)

Deutsche Zeitung":
„In glänzender, zum Teil humorvoller Weise wird hier alles das erzählt, was dem Redner gefährlich werden kann, was alle Redner beachten müssen." (Legationsrat Dr. v. Schwerin.)

„Sozialen Praxis":
„Es ist Damaschke nicht genug zu danken, daß er uns auch einmal einen Blick in die Werkstatt seiner volkstümlichen Redekunst tun läßt. Es ist ein Genuß, das Büchlein zu lesen." (Prof. Dr. W. Zimmermann).

Lexikon des Arbeitsrechts. In Verbindung mit Dr. Felix Clauß, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin, Dr. Herm. Hog, Magistratsassessor in Frankfurt a. M., Dr. Herm. Luppe, Bürgermeister in Frankfurt a. M., herausgegeben von Dr. **Alexander Elster,** Jena. (VI, 228 S. gr. 8°.) 1910. — Mit Nachtrag: **Die Reichsversicherungsordnung.** 1911.
Preis: 3 Mark 60 Pf., geb. 5 Mark 50 Pf. (+ Teuerungszuschlag.)

Die Hilfe, vom 9. Februar 1911:
Man darf sagen, daß ihnen die Lösung ihrer Aufgabe im allgemeinen sehr gut gelungen ist. In knappen, übersichtlich disponierten und durchdachten Artikeln werden die einzelnen Themata erörtert, so daß auch der, welcher ihnen ferner steht, ein klares und zuverlässiges Bild erhält. Es wird kaum eine wichtigere Frage z. B. in der Praxis der Gewerbegerichte auftauchen, über die man sich in dem Buche nicht bald unterrichten könnte. Besonders begrüßenswert ist es, daß auch die Fragen der allgemeinen Rechtslehre, die in das Recht des Arbeitsvertrags öfter hineinspielen, ausreichend erörtert sind, wie in den Artikeln: Haftpflicht, Geschäftsbesorgung, Botenrecht, Schadenersatz.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 24. Juli 1919. Nummer 43.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JAN 19 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Neuregelung der Gewerbeaufsicht. Von einem Gewerbeaufsichtsbeamten 743

Allgemeine Sozialpolitik 747
Die sozialpolitische Annäherung der skandinavischen Staaten untereinander.
Die Eisenbahnerfragen vor der Preußischen Nationalversammlung.
Die Auslieferung deutscher Schiffe.

Volksernährung und Lebenshaltung 749
Das Recht der Landarbeiter auf Selbstversorgung. Von Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg, Referent im Reichsernährungsministerium.
Der Massenmord an deutschen Kindern.
Die Kosten des Lebensunterhaltes in Groß-Berlin.

Soziale Zustände 752
Die Steigerung der Arbeitsleistungen im bolschewistischen Rußland.
Die Lohnentwicklung in Großbritannien während des Krieges.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 753
Die Verbindlicherklärung der deutschen Tarifverträge.
Bestimmungen über die Führung des Tarifvertragsregisters.
Tarif- und Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bühnen.
Der Reichstarifvertrag für technische Angestellte im Baugewerbe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 755
Die Landarbeiterstreiks in Deutschland.
Demonstrations- und andere Streiks.
Die Streikbewegung im Ausland.

Arbeiterschutz 757
Die Regelung des Erholungsurlaubs für die Arbeiterschaft der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 758
Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge.

Genossenschaftswesen 760
Genossenschaftliche Tagungen.

Literarische Mitteilungen 760

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Neuregelung der Gewerbeaufsicht.

Von einem Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die Gewerbeaufsicht in Deutschland beruht auf einem Reichsgesetz, der Gewerbeordnung. Dieses Gesetz gibt nur allgemeine Vorschriften über die Anstellung von Beamten, die Zuständigkeitsverhältnisse und die auszuübende Tätigkeit. Da den einzelnen Bundesstaaten die Einrichtung der Gewerbeaufsichtsbehörden und der Erlaß von Dienstanweisungen überlassen sind, bestehen gewisse Verschiedenheiten in dem Behördenaufbau und den Befugnissen der Beamten, die der wünschenswerten Einheitlichkeit der Gewerbeaufsicht hinderlich sind. Im allgemeinen sind jedoch die Verhältnisse des größten deutschen Industriestaates, Preußen, von anderen Staaten als Muster angenommen worden. In Preußen sind die Hauptträger der Gewerbeaufsicht die Vorstände der Gewerbeinspektionen (192), die Gewerbeinspektoren, denen Gewerbeassessoren und Assistentinnen als Hilfsarbeiter beigegeben sind. Demnächst sollen noch Arbeitervertreter als Beamte eingestellt werden. Die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren eines Regierungsbezirkes wird durch einen dem Regierungs-Präsidenten unterstellten Regierungs- und Gewerberat in einheitliche Bahnen gelenkt, der den Anordnungen des Regierungs-Präsidenten Folge zu leisten hat. Die Gewerbeaufsicht endet in dem Ministerium für Handel und Gewerbe. In einigen Bundesstaaten sind den Gewerbeaufsichtsbehörden noch Gewerbeärzte und Hilfsarbeiter beigegeben, die aus dem Arbeiterstand hervorgegangen sind. Das Reich hat sich nur eine gewisse Oberaufsicht über die Ausführung der Gewerbeaufsicht sowie den Erlaß von Bekanntmachungen vorbehalten, für die es nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuständig ist.

Die enge Verbindung der Gewerbeaufsichtsbehörde mit den politischen Behörden hat ihre großen Schattenseiten. Nach manchen Erfahrungen muß bezweifelt werden, daß ein politischer Beamter seiner ganzen Schulung nach sich ohne weiteres ganz objektiv in die Materie der Gewerbeaufsicht einarbeiten kann, ohne dabei von Erwägungen und Rücksichtnahmen der verschiedensten Art in seinen Entschlüssen gehemmt zu werden. Er wird sehr leicht geneigt sein, Kompromisse zu schließen und die Gewerbeaufsicht zugunsten anderer, ihm wichtiger erscheinenden Aufgaben zu beeinflussen. Die Gewerbeaufsicht kann aber nur dann vollen Erfolg erzielen, wenn sie von Beamten ausgeübt wird, die mit voller Lust und Liebe bei der Sache sind, nur deren Förderung im Auge haben und ohne jede Hemmung und Beeinflussung die gegebenen Vorschriften durchführen. Sie wird ihren Höhepunkt erreichen, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten völlig selbständig gemacht und zu einer eigenen, selbständigen Reichs- und Staatsbehörde zusammengeschlossen werden. In einer solchen allein mit Fachleuten besetzten Behörde sind die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Lage, die ihnen schon jetzt zugewiesenen und noch zu übertragenden Aufgaben eines der Neuzeit entsprechenden Arbeiterschutzes in vollstem Maße zu erfüllen.

Die bisher den Gewerbeaufsichtsbeamten zustehenden Aufgaben sind der Vielseitigkeit des Stoffes entsprechend recht mannigfaltig. Neben rein technischen Aufgaben und der Wohlfahrtspflege haben sie solche hygienischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art sowie reine Verwaltungsaufgaben zu lösen. Die akademisch technische und volkswirtschaftliche Vorbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten (in Preußen nach abgeschlossenem technischem Studium noch 3 Semester Rechts- und Staatswissenschaften und Gewerbehygiene) befähigt sie, nicht nur den oben angegebenen Aufgaben gerecht zu werden, sondern auch solche zu erfüllen, für die sie sonst nicht zuständig sind. Einen Prüfstein hierfür bot ihre Tätigkeit während des Krieges. Diese Kriegsaufgaben waren recht verschiedenartig und nahmen einen solchen Umfang an, daß die Beamten dadurch zeitweise vollständig in Anspruch genommen wurden und wenig Zeit für ihre sonstige ordnungsmäßige Tätigkeit hatten. In welch sachkundiger Weise die Kriegsaufgaben gelöst wurden, geht aus der Tatsache hervor, daß man verschiedentlich versuchte, sie zur Entlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten andern Behörden zu überweisen, aber immer wieder auf diese zurückgreifen mußte. Die angestrengte Tätigkeit während der Kriegszeit hatte für die Gewerbeaufsichtsbeamten das Gute, daß sie aus der bisherigen Verborgenheit herausgetreten sind und der breiten Öffentlichkeit mehr bekannt wurden. Doch darf es bei diesem Bekanntwerden nicht allein bleiben, sondern es muß erwartet werden, daß die Regierungen diese Beamten auch bei dem weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes und zur Bearbeitung sonstiger Aufgaben sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art heranziehen.

Zur Erledigung ihrer Aufgaben nehmen die Beamten Betriebsbesichtigungen vor, bei denen sie eine überreiche Fülle von Erfahrungen sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art sammeln, die aber ungenützt verloren gingen, da man bisher derartige Aufgaben als eine Domäne der juristischen Verwal-

tungsbeamten ansah und sie allein zu ihrer Bearbeitung heranzog, obwohl sie nicht in unmittelbarer Berührung mit dem praktischen Leben standen. Mit dieser veralteten Anschauung muß endgültig gebrochen werden. Unser arm gewordenes Vaterland muß sparsam sein, die vorhandenen Kräfte müssen voll ausgewertet werden. Sparsamkeit kann in der Weise geübt werden, daß bei der Bearbeitung bestimmter Fragen nicht ressortmäßig gehandelt wird, sondern dazu alle Beamten herangezogen werden, von denen man voraussetzen kann, daß sie in ihrem Amte Erfahrungen über den betreffenden Gegenstand gesammelt haben. Es ist menschlich, daß eine dauernd gleichmäßige und abwechslungslose Beschäftigung allmählich eine Gleichgiltigkeit und Arbeitsverdrossenheit hervorruft. Neue Aufgaben regen den Geist an und heben die Schaffensfreudigkeit. Der Einzelne hat die schöne Genugtuung, daß seine allgemeinen Erfahrungen nicht ungenützt bleiben, sondern der Allgemeinheit in vollem Umfange zugute kommen. Dieses Gefühl wird ihn anspornen, seine Beobachtungen und Erfahrungen zu vertiefen und sie bei geeigneter Gelegenheit dem Vaterlande nutzbar zu machen.

So wie es dem Einzelnen ergeht, geht es ganzen Beamtengruppen. Die frühere Regierung hatte, wohl mit Rücksicht auf die Erhaltung strenger Beamtendisziplin und historischer Vorrechte einzelner Gruppen, die Bildung neuzeitlicher Beamtenvereinigungen verhindert oder mindestens erschwert. Wer aber tiefer sah, weiß, welche Verstimmung dadurch in Beamtenkreisen Platz griff. Grade bei den höheren technischen Beamten ist ein besonderer Drang nach Vereinigungen zu beobachten, da sie wissen, daß nur durch ein gemeinsames Vorgehen endlich ihre auf akademischer Vorbildung begründete vollständige Gleichstellung mit den juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten und eine gleich erfolgreiche Tätigkeit erreicht werden kann. Auch bei den Gewerbeaufsichtsbeamten bestand schon seit langen Jahren der Wunsch nach einer Berufsvereinigung. Nachdem durch die Umwälzung im November 1918 die Hindernisse aus dem Wege geräumt wurden, vereinigten sich bereits am 15. November die Gewerbeaufsichtsbeamten von Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam zu dem Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, dem sich in kurzer Zeit fast ausnahmslos sämtliche Gewerbeaufsichtsbeamten Deutschlands und Deutsch-Österreichs anschlossen. Der Verein umfaßt z. B. in 11 Bezirksvereinen etwa 600 Mitglieder. Er bezweckt durch den Zusammenschluß aller mit der staatlichen Gewerbe- (Arbeiter-) Aufsicht betrauten deutschen Beamten:

a) die Mitwirkung bei der Fortentwicklung der Gewerbe- (Arbeiter-) Aufsicht, u. a. durch ständige Fühlungnahme mit den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungen, mit anderweitigen Berufsvertretungen, auch des Auslandes;

b) die Förderung des Austausches der beruflichen Erfahrungen unter seinen Mitgliedern und die wissenschaftliche Durchdringung sämtlicher Aufgaben des Berufes durch Versammlungen und durch Unterstützung und Veröffentlichung von Forschungsarbeiten;

c) die Wahrung und Förderung der dienstlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder.

Wie man sieht, haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten in erster Linie den Ausbau und die Vertiefung des Arbeiterschutzes zum Ziel gesteckt. Die Arbeiten des Vereins und seiner Mitglieder werden vom 1. Juli 1919 ab in dem „Zentralblatt für Gewerbehygiene“ (Verlag Julius Springer, Berlin) erscheinen. Eine der ersten Aufgaben des Vereins war die Erörterung einer Neuregelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. Die Ausarbeitung wurde am 5. Februar 1919 als Denkschrift dem Reichsarbeitsamt überreicht. Sie enthält folgende 5 Leitsätze:

I. Schaffung von Reichsgewerbeaufsichtsbehörden.
II. Selbständiger Aufbau der Gewerbeämter bis zum Reichsgewerbeamt unter Ausschaltung hemmender Beeinflussung durch andere nebengeordnete Behörden.
III. Hinzuziehung von Arbeitern und Angestellten.
IV. Erweiterte Mitwirkung von Ärzten.
V. Zusammenfassung aller den Arbeiter- und Angestelltenschutz betreffenden Aufgaben in der Hand der Gewerbeämter.

Aus der umfangreichen Begründung zu diesen Leitsätzen kann hier nur das Wichtigste mitgeteilt werden.

Bei dem Abschnitt über Schaffung von Reichsgewerbebehörden kommt die Denkschrift nach einer kritischen Betrachtung der bestehenden Verhältnisse zu dem Ergebnis, daß sich die reichsgesetzliche Regelung des Gewerbeaufsichtswesens am vollkommensten in der Weise durchführen ließe, daß alle Beamte Reichsbeamte würden. An der Spitze stände ein selbständiges oder einem anderen Reichsamt angegliedertes Reichsgewerbeaufsichtsamt. Unter diesem ständen dann die Obergewerbeämter, die in entsprechend verkleinertem Maßstabe ähnlich wie die Zentralstelle zusammenzusetzen wären und sich räumlich mit den bestehenden Verwaltungbezirken zu decken hätten. Den Oberämtern wären schließlich die Lokalgewerbeaufsichtsämter (Gewerbeämter) zu unterstellen, die jetzigen Gewerbeinspektionen, die die erste Instanz für alle Fragen der Gewerbeaufsicht bilden und als ihre eigentlichen Träger anzusehen sein würden. Da dieser Gedanke nicht allgemeine Zustimmung fand, ist noch ein zweiter Weg vorgeschlagen worden. Dem Reiche würde es obliegen, die oberste Aufsicht über alle Aufsichtsbehörden auszuüben und für die Einheitlichkeit der Diensttätigkeit der Beamten insoweit Sorge zu tragen, daß ihre Vorbildung, ihr Wirkungskreis und ihre Befugnisse, wozu auch ihre Stellung zu den ordentlichen Polizeibehörden zu rechnen ist, in allen Bundesstaaten die gleichen sind. Zu diesem Zwecke wäre ebenfalls ein Reichsgewerbeaufsichtsamt in der gleichen Zusammensetzung zu errichten, das auch befugt ist, in Fragen des Arbeiterschutzes unmittelbar mit den Gewerbeaufsichtsbehörden der Einzelstaaten in Verbindung zu treten. Eine derartige Regelung würde die letzteren von selbst dazu führen, auch ihrerseits eine Zentralaufsichtsstelle einzuführen.

Der II. Abschnitt über den selbständigen Aufbau der Gewerbeämter bis zum Reichsgewerbeamt unter Ausschaltung hemmender Beeinflussung durch andere nebengeordnete Behörden enthält neben der Erörterung der augenblicklich in den verschiedenen Einzelstaaten bestehenden Einrichtung und deren Kritik nähere Angaben über den Aufbau der Gewerbeämter und Obergewerbeämter. Es wird ganz besonders betont, daß man die Ämter durch völlig selbständigen Ausbau ihrer Organisation zur freien Tätigkeit auf ihrem Arbeitsfelde befähigen muß; sofern der Ausbau der Gewerbe- und Obergewerbeämter den Einzelstaaten überlassen bleibt, ist es wesentlich, daß die Ämter unabhängig gestellt werden und durch die oberste Reichsbehörde für eine einheitliche Gesetzeshandhabung und gleichmäßige Vollzugsvorschriften hinsichtlich des Arbeiterschutzes gesorgt ist.

Im III. Abschnitt wird die Hinzuziehung von Arbeitern und Angestellten erörtert. Aus den Betrachtungen ergeben sich folgende Vorschläge für die Mitwirkung von Arbeitern und Angestellten bei der Gewerbeaufsicht:

A) Einstellung mittlerer Beamten aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Angestellten mit guter Schul- und Fachschulbildung, die Gewähr für unparteiische sachgemäße Amtsführung bieten. Beschäftigung vorwiegend bei den Besichtigungen kleinerer Betriebe und bei Nachbesichtigungen in größeren, sowie zu Feststellungen im Rahmen ortspolizeilicher Obliegenheiten.

B) Beteiligung von besonders gewählten Vertrauensmännern der Arbeiter und Angestellten oder von Mitgliedern der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse jedes Betriebes an den Besichtigungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Der IV. Abschnitt über die erweiterte Mitwirkung von Ärzten ist sehr eingehend bearbeitet worden, da die Mitwirkung der Ärzte bei der Gewerbeaufsicht vielfach unterschätzt wird, andererseits aber auch übermäßig große Hoffnungen auf sie gesetzt werden. In der Denkschrift wird die Berechtigung der Mitwirkung im Prinzip anerkannt und die Einstellung von Gewerbeärzten befürwortet.*)

Der Abschnitt V endlich enthält die Zusammenfassung aller Aufgaben des Arbeiter- und Angestelltenausschusses in der Hand der Gewerbeämter. Nach den in diesem Abschnitt entwickelten Gesichtspunkten würden dem Gewerbeamt folgende Aufgaben zufallen:

I. Unfallverhütung: Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen die Unfallgefahren durch Betriebsrevisionen, Unfalluntersuchungen, Anordnung von Schutzmaßnahmen und Prüfung der Baugesuche (Genehmigungsverfahren).

II. Krankheitsverhütung: 1. Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen die Krankheitsgefahren durch Revisionen, Anordnung über Führung und Einrichtung der Betriebe, Überwachung der Arbeitsvorgänge und Prüfung der Baugesuche (Genehmigungsverfahren). 2. Nachbarschutz. Mitwirkung bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen nach §§ 16 bis 24 GO. Überwachung der Betriebe hinsichtlich Erfüllung der gestellten Genehmigungsbedingungen.

III. Sonstiger Schutz. 1. Durchführung der Vorschriften des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, Prüfung der Arbeitsord-

*) Die „Soz. Praxis“ hat bereits in Sp. 597 einen kurzen Auszug gebracht.

nungen, Arbeitsbücher usw., Bewilligung von Ausnahmen für über- und Sonntagsarbeit. 2. Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeiter und Angestellten einschließlich der Kinder und Heimarbeiter. Durchführung der Vorschriften über Arbeitszeit, Lehrverträge, Arbeitskarten und dergl., Gewährung von Ausnahmen, Schutz vor sittlicher Gefährdung.

IV. Wirtschaftliche Fragen. 1. Ermittlungen über die Arbeitsverträge, Lohnverhältnisse und andere wirtschaftliche Fragen. 2. Beobachtung des Arbeitsmarktes, der Arbeiterbewegungen, Ausstände und Aussperrungen usw., sozialpolitische Fragen.

In dem Schlußwort zur Denkschrift sprechen die Gewerbeaufsichtsbeamten für jeden Fall die dringende Bitte aus, daß bei der Bearbeitung von Fragen über den Arbeiter- und Angestelltenschutz ihre Standesvertretung (Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter) gehört werden möge. Obwohl augenblicklich wichtige sozialpolitische Gesetze zur Bearbeitung stehen und den Vertretern des Vereins bei der Überreichung der Denkschrift im Reichsarbeitsministerium die Heranziehung des Vereins zur Mitarbeit bei Arbeiterfragen in Aussicht gestellt wurde, ist dies bis jetzt noch nicht geschehen. Am 19. Mai 1919 fand unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers eine Besprechung mit Vertretern von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer statt, in der die vorbereitenden Schritte des Arbeitsausschusses für das Reichsarbeitsgesetz erörtert wurden. Von der Reichsregierung wurde darauf hingewiesen, daß neben den ständig mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes betrauten, im besonderen Maße sachkundigen Personen für die einzelnen, von Unterausschüssen zu bearbeitenden Fragen noch Spezialisten zugezogen werden sollen. In den Besprechungen wurden Wünsche der Organisationsvertreter vorgebracht, die hauptsächlich auf Heranziehung praktisch erprobter Persönlichkeiten zu den Beratungen des Arbeiterausschusses abzielten und denen die Regierung so weit wie möglich Berücksichtigung zusagte. Weiterhin wurde den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer empfohlen, ihre besonderen Wünsche schriftlich, gegebenenfalls in formulierten Entwürfen, beim Arbeitsministerium einzureichen, damit von vornherein die wünschenswerte Fühlung mit der Praxis und den Interessentenkreisen gewährleistet wird. In der Aussprache wurden bereits verschiedene grundsätzliche Wünsche zum Ausdruck gebracht. Da die Gewerbeaufsichtsbeamten später mit der Durchführung des Arbeiterrechtes betraut werden, haben sie sich mit den Schwierigkeiten des neuen Gesetzes abzufinden; sie müssen aber jetzt Wert darauf legen, daß sie neben den Arbeitgebern und Arbeitnehmern als der unparteiische Dritte im Bunde, der den Ansprüchen von zwei Seiten gerecht werden soll, zum Aufbau des Arbeitsgesetzes hinzugezogen werden, nicht etwa nur als Spezialisten oder Gutachter, sondern als gleichberechtigte Faktoren im Hauptausschuß. Durch die Vorarbeiten zu dem Reichsarbeitsgesetz ist das Reichsarbeitsministerium in der Lage, seine dem Verein der Deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten gegebene Zusage zu erfüllen, die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Mitarbeit heranzuziehen und ihre in der Praxis gesammelten Erfahrungen zu Nutz und Frommen eines brauchbaren Arbeiterrechtes in bester Weise nutzbar zu machen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialpolitische Annäherung der skandinavischen Staaten untereinander

wird jetzt planmäßig von den zuständigen amtlichen Stellen Dänemarks, Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens betrieben. Vor einigen Wochen haben in Kopenhagen die sozialpolitischen Kommissionen dieser Länder in gemeinsamer Tagung erklärt, sie hielten eine dauernde Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiete der gesamten Sozialpolitik unter den nordischen Ländern für geboten. Diese Arbeitsgemeinschaft soll sich u. a. auf die Pflege des sozialpolitischen Nachrichtenaustauschs, auf die Feststellung übereinstimmender Richtlinien für die Fortentwicklung der Sozialpolitik und auf die Anbahnung möglichst weitgehender Gegenseitigkeit in den Ansprüchen und Leistungen sozialpolitischer Art ausdehnen. Außerdem soll die Arbeitsgemeinschaft gegenüber den künftigen Organen der internationalen Sozialpolitik den Standpunkt der nordischen Staaten vertreten. Zur praktischen Durchführung der Gemeinschaftsarbeit wurde auf der Kopenhagener Tagung die Einsetzung einer Ständigen Sozialpolitischen Kommission für notwendig erklärt, der für Spezialfragen Sachverständige beigegeben werden sollen. Eine Spezialkommission soll baldmöglichst untersuchen, inwieweit die nordischen Länder künftig in sozialpolitischen Fragen, besonders aber auf der Washingtoner Konferenz, nach außen gemeinsam auftreten und dadurch auf ein angemessenes Repräsentationsrecht für diese Länder hinwirken können, was auch für die spätere internationale sozialpolitische Arbeit wichtig wäre. Die Tagung von Kopenhagen hat bereits einen genauen Satzungsentwurf für die Ständige Sozialpolitische Kommission aufgestellt; darin wird gesagt, jede der beteiligten Regierungen soll bis zu 7 Delegierte ernennen, darunter auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die Kommission solle jährlich mindestens einmal tagen, Sachverständige zugeteilt erhalten, mit Stimmenmehrheit (unter Zählung jeder Landesdelegation als Einheit) Entschließungen fassen, jede Delegation solle ein Sekretariat errichten, das mit den Sekretariaten der anderen Delegationen in Austauschverkehr und Zusammenarbeit stehen soll. Die sozialpolitischen Behörden der beteiligten Länder sollen das Recht erhalten, tunlichst direkt mit einander zu verhandeln; auch soll auf Angleichung der statistischen und sonstigen sozialpolitischen Berichterstattungsschemen hingearbeitet und eine gemeinsame sozialpolitische Zeitschrift oder wenigstens regelmäßige Spalten über die Gemeinschaftsarbeit in den Zeitschriften der beteiligten Länder eingerichtet werden. Die Spezialkommission soll den Auftrag erhalten, in den Washingtoner Verhandlungen die von den besonderen Sektionen der Kopenhagener Tagung vereinbarten Richtlinien für Arbeitszeit- und Arbeitslosigkeitsfragen zu vertreten.

Diese Richtlinien enthalten in der Hauptsache folgende Forderungen: den gewerblichen Achtstundentag, die Beschränkung der Sonntags- und der Nachtarbeit auf Industrien, in denen sie technisch oder um des Gemeinwohls willen ganz unentbehrlich sind, Verbot der gewerblichen Kinderarbeit bis zu 14 Jahren, Beschränkung der Arbeit Jugendlicher unter 18 Jahren auf die Körperentwicklung und Schulbildung nicht gefährdende Tätigkeit, Abwehr der Arbeitslosigkeit durch Gestellung von Arbeit, Arbeitslosenunterstützung nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, enge Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, Verdrängung des gewerbsmäßigen Stellenvermittlertums.

Neben den Sektionen für Arbeitszeit und für Arbeitslosigkeit ist auf der Kopenhagener Tagung auch eine solche für die Unfallfürsorge tätig gewesen. Sie erklärte die Gleichstellung der Arbeiter jedes der nordischen Länder in jedem anderen derselben hinsichtlich des Schadenersatzes für wünschenswert, setzte sich für die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht ein und verlangte Erwägungen, in wieweit Arbeitsuntauglichkeit infolge von Betriebskrankheit Schadenersatzanspruch begründet.

Die Besprechungen unter den nordischen Staaten befinden sich hiernach zwar noch in einem frühen Stadium, lassen aber den deutlichen Willen erkennen, daß diese Staaten als sozialpolitische Einheit gewertet werden wollen. Da in einigen von ihnen eine starke Arbeiterbewegung vorhanden ist, die auf den Geist der nordischen sozialpolitischen Gemeinschaftsarbeit einwirken wird, so läßt sich voraussehen, daß sich hier eine neue starke, sozial vorwärtsdrängende Macht entwickelt, deren Einfluß auf die internationale Sozialpolitik durchaus erfreulich sein dürfte.

Die Eisenbahnerfragen vor der Preußischen Landesversammlung. Die zweite und dritte Lesung des Eisenbahnanleihe-Gesetzes am 11. Juli gab dem preußischen Eisenbahnminister Oeser Gelegenheit, die Verbesserungen in wirtschaftlicher und organisatorischer Beziehung darzulegen, die für die Eisenbahner erreicht werden sollen.

Die Senkung der Lebensmittelpreise (Sp. 702) ist so erheblich, daß sie bei einer größeren Familie einer Erhöhung des Stundenlohns um 50 Pf. gleichkommt. Außerdem sollen aus den Beständen der Heeresverwaltung Kleiderstoffe und Rohstoffe für die Textilindustrie freigegeben werden, so daß auch hier ein Sinken der Preise zu erwarten ist. Die Regierung wird 500 Millionen Mark bereitstellen, um kinderreiche Familien mit preiswerten Kleidern und Schuhen zu versorgen. Die Eisenbahnbeamten und -arbeiter sollen hierbei in erster Linie berücksichtigt werden, denn der Minister erkennt an, daß diese Kreise ein besonders schweres Durchkommen hatten, da ihr Einkommen im Kriege nicht mit der Teuerung Schritt hielt. Trotz gesunkener Preise sollen die im Kriege bewilligten Teuerungszulagen vorläufig weitergezahlt werden; so hofft man, den Familien eine Gesundung ihrer Finanzen auch ohne Entschuldungssumme zu ermöglichen. — In organisatorischer Hinsicht sollen die Betriebsräte so schnell wie möglich durchgeführt werden. Der

Minister betonte, daß ein Vertrauensverhältnis herrschen soll; bei Reformen sollen auch die Arbeiter ihr Urteil abgeben können. Doch müsse auch die Arbeiterschaft ihre Pflicht tun, nur so sei ein geordneter Betrieb, ein Wiederhochkommen möglich.

Die programmatische Rede des Ministers fand bei den Rednern aller Parteien, mit Ausnahme der Unabhängigen, Zustimmung. Die Abg. Riedel (Demokrat) und Schubert (Mehrheitssozialdemokrat) billigten das Wirtschaftsprogramm; sie wollen den Eisenbahnern das Streikrecht erhalten wissen, mißbilligten jedoch ausdrücklich wilde Streiks und Streiks zu politischen Zwecken. Die Vertreter der Deutschnationalen und des Zentrums bekannten sich als Gegner des Streikrechts der Eisenbahner.

Die Auslieferung deutscher Schiffe an die Entente hat bereits begonnen. Wie aus Hamburg unterm 16. Juli berichtet wird, sind nach England 103 Dampfer mit 1 162 521 Tonnen Schiffsraum ausgeliefert worden, darunter allein 31 Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie. Man rechnet, daß damit für Hamburg an 60 000 Seeleute beschäftigungslos werden, für diese muß gesorgt werden bei den Verhandlungen der deutschen Schiffahrtsgesellschaften mit der Regierung über die Entschädigung für die laut Friedensvertrag auszuliefernden Schiffe. Hierbei werden dreierlei Gesichtspunkte zu beachten sein: Erstens der Wiederaufbau der deutschen Reederei als eines unentbehrlichen Gewerbes überhaupt; zweitens das Interesse unserer Volkswirtschaft an der Wiederherstellung einer deutschen Reederei, sei es auch im bescheidenen Umfange, um damit einen Einfluß auf die Gestaltung der Frachten ausüben zu können, denn sonst sind Handel und Industrie den Frachtforderungen der feindlichen und neutralen Mächte einfach ausgeliefert; drittens handelt es sich um die Schaffung einer Existenz für die Kreise, die bisher von der Schiffahrt abhängig waren. Bei diesem letzteren Punkte muß ins Auge gefaßt werden einmal eine Fürsorge für diejenigen, die im Schiffahrtsgewerbe überflüssig werden wegen seiner naturnotwendigen Verkleinerung. Diesen muß wenigstens beim Übergang in andere Verhältnisse geholfen werden. Sodann aber handelt es sich darum, die Reedereien in den Stand zu setzen, einen Teil ihres Betriebes wenigstens und damit auch einen Teil ihres Personals durchzuhalten, um wieder aufbauen zu können. Denn wenn alle unsere tüchtigen Kapitäne, Offiziere, Ingenieure, Heizer, Matrosen und sonstigen Angestellten gehen müßten, so wäre damit ein Kapital an Erfahrung und Kenntnissen vergeudet oder dem Zugriff anderer Nationen, die es sich vielleicht gern nutzbar machen würden, ausgeliefert. Unter diesen Gesichtspunkten muß man diese Entschädigungs- und Enteignungsfrage betrachten.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Das Recht der Landarbeiter auf Selbstversorgung.

Von Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg, Referent im Reichsernährungsministerium.

Das Recht auf Selbstversorgung, ursprünglich eingeführt aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die Kornbewirtschaftung zu vereinfachen, wird bei den erschwerten Ernährungsverhältnissen in steigendem Maße als begehrenswerte Bevorzugung gegenüber der Versorgungsberechtigung empfunden. Die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zur Verteilung gelangenden Lebensmittelmengen durften durch das Selbstversorgerrecht nicht allzusehr belastet werden. So kam es, daß der Kreis der Selbstversorger gewissen Einschränkungen unterworfen war.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter galten bisher nicht einheitlich als Selbstversorger. Für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse waren verschiedene Begriffsbestimmungen für die Selbstversorgungsberechtigung aufgestellt. Arbeitnehmer konnten dieses Recht in der Regel nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie Haushalts- oder wenigstens Wirtschaftsangehörige des Arbeitgebers waren, bei Getreide und Kartoffeln auch dann, wenn sie solche Früchte als Deputat beanspruchen konnten. Unter den Landarbeitern hat es insbesondere Mißstimmung hervorgerufen, daß die Landarbeiter, die nicht in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen waren, für die einen oder anderen Erzeugnisse an der Selbstversorgungsberechtigung keinen Teil hatten.

Im Interesse des sozialen Ausgleichs auf dem Lande erschien es geboten, die Arbeiter den Unternehmern auch hinsichtlich des Selbstversorgerrechts möglichst restlos gleichzustellen. Dadurch sollte zugleich ein besonderer Anreiz für die städtischen Arbeitslosen zur Abwanderung auf das Land geschaffen, die städtische Erwerbslosenfürsorge entlastet und die heute so vordringliche Aufgabe der Beschaffung von ausreichenden Arbeitskräften für die Landwirtschaft gefördert werden. Durch Erlaß vom 3. Februar 1919 hat der Reichsernährungsminister bestimmt, daß alle Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben Arbeit nehmen und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen noch keinen Anspruch auf die Ration der Selbstversorger haben, künftig für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses als Selbstversorger zu gelten haben. Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber ist nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung der Selbstversorgerration. Für die Behandlung als Selbstversorger muß aber gefordert werden, daß die Arbeitstätigkeit die Arbeitskraft des Arbeiters ganz oder doch überwiegend in Anspruch nimmt. Auf Arbeiter, die nur stundenweise Aushilfsdienste leisten, im übrigen aber in der Hauptsache in nicht landwirtschaftlichen Betrieben Arbeit nehmen, findet die neue Vorschrift keine Anwendung. Dagegen fallen die Saisonarbeiter unter die Vergünstigung, da Saisonarbeit an sich die Annahme eines dauernden Arbeitsverhältnisses nicht ausschließt.

Das den Landarbeitern eingeräumte Recht der Selbstversorgung kommt bei Getreide, Kartoffeln und Milch auch ihren Familienangehörigen zugute, soweit diese mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind. Für Milch gilt diese besondere Vergünstigung jedoch nur mit der Maßgabe, daß statt Vollmilch lediglich Magermilch nach der zur Verfügung stehenden Menge verlangt werden kann. Für Fleisch und Fett mußte im Interesse der Vermeidung eines völligen Zusammenbruchs in der Fleisch- und Fettversorgung der Städte das Recht der Selbstversorgung auf die Landarbeiter selbst beschränkt bleiben, bei Fleisch außerdem, soweit die Arbeiter nicht als Haushaltsangehörige des Arbeitnehmers an der Selbstversorgung teilnehmen, mit einer zeitlichen Begrenzung, nämlich für die Zeit der schweren Landarbeit.

Der Erlaß des Reichsernährungsministers vom 3. Februar 1919 und die auf Grund dieses Erlasses ergangenen Anordnungen der bewirtschaftenden Reichsstellen sind konstitutiver Natur. Der Erlaß schafft also neues Recht und ändert insoweit alle entgegenstehenden Vorschriften über das Recht der Selbstversorgung in früheren Verordnungen, auch solchen des Bundesrats, ab.

Die neue Maßnahme ist im § 4 der Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 310) unter den Vergünstigungen aufgeführt worden, die den auf das Land neu zuziehenden städtischen Erwerbslosen gewährt werden. Hieraus ist vielfach gefolgert worden, daß von der Vergünstigung nur die neu zuziehenden Arbeiter betroffen werden. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Vergünstigung kommt gleichmäßig den neu anziehenden wie den bereits in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeitern zugute.

Voraussetzung für die Gewährung der Selbstversorgerration an Arbeiter ist, daß der Arbeitgeber selbst das Recht der Selbstversorgung genießt. Es muß sich also um einen landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieb handeln. Wird dem Unternehmer das Recht der Selbstversorgung entzogen, so verlieren auch alle in seinem Betriebe beschäftigten Personen die Eigenschaft als Selbstversorger.

Mit der Gewährung des Selbstversorgerrechts an alle landwirtschaftlichen Arbeiter hat sich auch die Nationalversammlung einverstanden erklärt und sich ausdrücklich für die Beibehaltung dieser Vergünstigung ausgesprochen. Es ist zu hoffen, daß die in sie gesetzten Erwartungen einer Förderung des sozialen Ausgleichs und einer vermehrten Zuwanderung städtischer Arbeiter auf das Land auch in Erfüllung gehen.

Der Massenmord an deutschen Kindern, der durch die Entente vermittelst der Hungerblockade verübt worden ist, erfährt eine erschreckende Beleuchtung in einer vom Leiter des Berliner Städtischen Jugendamts, Lic. Friedrich Siegmund-Schultze, veröffentlichten Schrift*). Der Stoff zu der vorliegen-

*) Die Wirkungen der englischen Hungerblockade auf die deutschen Kinder. Sonderabdruck aus „Die Eiche", Vierteljahrsschrift für Freundschaftsarbeit der Kirchen. Kommissionsverlag Fr. Zillessen, Berlin C. 19. Pr. 1,50 M.

den Untersuchung ist im Dezember 1918 zusammengestellt. Die Arbeit war hauptsächlich dazu bestimmt, im neutralen und feindlichen Ausland zu wirken. Die Arbeitsgemeinschaft für Politik des Rechts, die sich hauptsächlich um die Verbreitung des erschütternden Anklagematerials bemüht hat, schreibt in ihrem Vorwort:

„Selbst wenn die Blockade als Repressalie gegen den uneingeschränkten Unterseebootkrieg im Kriege als völkerrechtlich zulässig angesehen werden könnte, so bildet doch die weitere Anwendung dieses Kampfmittels gegen Nichtkämpfer nach Abschluß des Waffenstillstandes eines der schwersten Verbrechen, das die Geschichte aller Zeiten kennt. Wir protestieren insbesondere gegen die grausame und sinnlose Zerrüttung der Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder und erwarten von allen Vorkämpfern der Menschlichkeit, daß sie nicht müde werden, ihre Stimme für die Erlösung der unschuldigsten Opfer des Krieges zu erheben."

Die schweren Schädigungen durch die Hungerblockade sind während des Krieges im Inland zunächst nicht in vollem Umfang erkannt worden, weil die Zensur Veröffentlichungen über diesen Jammer aus kriegspolitischen Rücksichten verhinderte. Siegmund-Schultze nimmt auch das englische Volk in seiner Gesamtheit in Schutz, da es die volle Wirkung der schändlichen Maßnahmen ebenso wenig gekannt hätte, wie das deutsche Volk. Wohl aber sind die englischen Staatsmänner ganz genau und zuverlässig informiert worden und haben mit vollem Bewußtsein den Massenmord an den deutschen Kindern durchgeführt.

Die Säuglingssterblichkeit war zunächst durch Ausbau der Wöchnerinnenfürsorge sogar herabgedrückt worden; aber seit 1917 versagten alle Schutzmaßnahmen, weil die Entkräftung der Mütter zu groß geworden war. Die in der Schrift beigebrachten Unterlagen zeigen, daß die Schulkinder, und zwar besonders die älteren, schwerer als alle anderen Altersstufen unter dem Kriege gelitten haben, daß die Sterbeziffer der Kinder, der 2- bis 5jährigen Kinder um 49,3 %, der 6- bis 15jährigen aber um 55 % gestiegen ist. Das Jahr 1917 hat gegenüber den Friedensjahren 50 000 Opfer mehr unter den Klein- und Schulkindern gefordert, obgleich das Jahr 1917 in bezug auf Kinderkrankheiten eins der günstigsten seit langer Zeit war. Obwohl im Dezember 1918 die Ernährung etwas besser als im Dezember 1916 war, hatte doch die jahrelange Entkräftung ein viel schlimmeres Ergebnis gezeitigt, Blutarmut und Tuberkulose haben sich während dieser beiden Jahre wieder verdoppelt. Nach dem Urteil von Ärzten, die im Armenviertel praktizieren, ist im dritten und vierten Kriegsjahre die Tuberkulose um das Vierfache gestiegen gegenüber der Friedenszeit, und man rechnet in Ärztekreisen auf einen Todesfall an Tuberkulose fünf Infektionen in der Umgebung.

Der Verfasser führt weiter aus, daß auch die geistigen Leistungen der Schulkinder in diesen Jahren außerordentlich zurückgegangen seien, und daß neben der körperlichen Unterernährung und geistigen Minderwertigkeit eine sittliche Verwahrlosung eingerissen hat, deren Folgen und ganze Schwere erst die nächsten Jahre offenbaren werden. Eine Reihe von Beispielen, die der Verfasser aus der praktischen Fürsorgearbeit anführt, zeigen in ihren typischen Ursachen und ihrem Verlauf erschreckend, wie diese schwere körperliche Schädigung der Kinder zu einer geistig-sittlichen Gefährdung führte, deren Folgen für Sittlichkeit und Kriminalität noch gar nicht abzusehen sind.

Auch die Lust zum Wandern und zum Spielen hat bei den Kindern nachgelassen; ebenso waren sie in den letzten Jahren beim Landaufenthalt unlustig zu landwirtschaftlichen Arbeiten, die sie in den ersten Kriegsjahren noch gern geleistet hatten. Diese Erscheinung der mangelnden Lust am Spiel — das für das normale Kind seine Arbeit bedeutet —, gibt zugleich eine psychologische Erklärung für die infolge Unterernährung erfolgte seelische Erkrankung, die sich jetzt bei vielen Erwachsenen auch in Arbeitsunlust und Streikfieber zu äußern scheint.

Die Kosten des Lebensunterhaltes in Groß-Berlin für eine vierköpfige Familie sind vom Bund angestellter Chemiker und Ingenieure eingehend untersucht worden. Es ergibt sich ein erschreckendes Bild, welche hohen Summen ein Haushalt selbst bei sparsamster Wirtschaftsführung verschlingt.

Zur Untersuchung ist ein kleiner Haushalt von zwei Erwachsenen und zwei kleinen Kindern gewählt in einer Zweizimmerwohnung im Hinterhaus. Berechnet sind nur die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse unter Beschränkung auf rationierte oder freigegebene Lebensmittel unter Vermeidung der teuren Schleichhandelswaren. Es sind keinerlei Ausgaben für Bedienung oder Neuanschaffungen vorgesehen, keine Aufwendungen für Vergnügen, keinerlei Rücklagen für Krankheit oder Alter. Trotzdem stellt sich der notdürftigste Lebensunterhalt auf 478 *M* im Monat. Sehr richtig heißt es weiter in der vorliegenden Untersuchung: „Es versteht sich, daß ein Leben mit obigen Einschränkungen nur bei voller Gesundheit der Familie und Arbeitstüchtigkeit von Mann und Frau geführt werden kann und auch dann nicht für die Dauer, sondern nur auf kurze Zeit."

Die Untersuchung berechnet dann weiter, daß die angekündigte und zum Teil bereits in Kraft getretene Senkung der ausländischen Lebensmittelpreise nur eine Verbilligung von 2,15 *M* pro Kopf und Woche bedeuten wird. Andererseits aber werden die Steuern mit den angekündigten 300 v. H. Gemeindezuschlag in Groß-Berlin einen Haushalt mit 450—500 *M* Einkommen, wie den untersuchten, mit 46,20 *M* Steuern monatlich belasten.

Untersuchungen wie die vorliegende sind eine dringende Mahnung, alles zu tun, was nur möglich ist, um die Kosten der Lebenshaltung zu verbilligen. Das „Streikfieber" freilich ist der am allerwenigsten dazu geeignete Weg, sondern möglichste Steigerung der Produktion in Stadt und Land ist die einzige Rettung aus dem Wirrsal.

Soziale Zustände.

Die Steigerung der Arbeitsleistungen im bolschewistischen Rußland. Der Betriebsausschuß für die nationalisierten Betriebe in Petersburg erläßt einen Aufruf, in welchem er auf die Notwendigkeit einer außerordentlichen Anspannung aller Kräfte und Fähigkeiten hinweist, „um den Wohlstand Rußlands und die Produktionsfähigkeit unserer Arbeit zu erhöhen". Viele Arbeiter und Angestellten aber hätten „anscheinend die Tragweite des oben Gesagten noch nicht begriffen" und verhielten sich „ihrer Arbeit gegenüber nicht gewissenhaft genug". Da es anscheinend mit der Freiwilligkeit in den nationalisierten Betrieben Rußlands nicht weiter ging, so wird der Betriebsausschuß künftig „mit allen Mitteln gegen das Sinken der Produktionskraft und die Übertretungen der festgesetzten Arbeitsdisziplin ankämpfen". Es heißt in dem Aufruf dann weiter:

„Um die Arbeitsdisziplin zu erreichen und die üblichen Beschuldigungen der ganzen Arbeitsgemeinschaft zu vermeiden, wird von jetzt ab eine genaue Berechnung der Arbeitsleistungen der einzelnen Arbeiter sowie der Abteilungen vorgenommen werden.

„Hiermit verkünden wir, daß künftighin jeder Arbeiter und Angestellte, der die ihm gesetzte Norm nicht erreicht, oder die Arbeitsdisziplin verletzt, in eine niedere Kategorie überführt oder ganz von der Fabrik ausgeschlossen wird.

„Andererseits werden Arbeiter und Angestellte, welche sich durch besondere Güte ihrer Arbeitsleistungen auszeichnen, in höhere Kategorien überführt werden . . .

„Wir hoffen, daß die reifen Arbeiter in diesem Sinne auf die Fabrikjugend einwirken, die Erfahrenen auf die Unerfahrenen und die sich ihrer Verantwortung Bewußten auf die Leichtsinnigen."

Es ist erfreulich, daß sich in Rußland die Überzeugung von der Notwendigkeit strammer disziplinierter Arbeit jetzt durchzuringen scheint. Hoffentlich erblicken auch die künftigen „Betriebsräte" in Deutschland ihre Aufgabe weniger in Sitzungen, Reden und Kritisieren als vor allem darin, die Produktivität der Arbeit in unserem darniederliegenden Vaterland auf alle Weise wieder zu heben.

Die Lohnentwicklung in Großbritannien während des Krieges war naturgemäß in den verschiedenen Industriezweigen — ähnlich wie in Deutschland — ungleichmäßig. Das englische Arbeitsministerium kommt auf Grund seiner lohnstatistischen Untersuchungen, die zwar keineswegs erschöpfend sind, aber gegenüber der Dürftigkeit der amtlichen deutschen Statistik auf dem Gebiete des Lohnwesens Beachtung verdienen, in der „Labour Gazette" (Mai 1919) zu dem zusammenfassenden Urteil: Die Erhöhung der Lohnstufe und die Kriegszuschläge (bonuses) weisen sowohl in ihren absoluten Beträgen wie in ihrem Prozentverhältnis zu den Grundlöhnen vom Juli 1914 Spannungen von 60 bis zu 150 v. H. auf. In manchen Fällen, wo absolute Lohnerhöhungen (anstatt Prozentzuschläge) gewährt wurden, wie z. B. bei den Eisenbahnern, ist der verhältnismäßige Verdienstzuwachs bei den ungelernten Arbeitern viel größer als bei den gelernten, während bei prozentualer Lohnerhöhung die individuelle Lohnverbesserung zugunsten der Gelernten gegenüber den Ungelernten ausfällt. Obwohl Einzelfeststellungen für die besonderen Arbeitergruppen nach Alter, Geschlecht, Bezirk usw. in den meisten Industrien fehlen, also genaue Angaben unmög-

lich sind, kann man doch schätzungsweise sagen, daß im Durchschnitt aller Industrien die Handarbeiterlöhne sich während des Krieges mehr als verdoppelt haben. Die durchschnittliche Erhöhung gegenüber den Friedenssätzen wird zwischen 100 und 120 v. H. liegen. Auffällig höhere Stunden- und Stücklohnzuschläge in einzelnen Industrien werden meistens durch Arbeitszeitverkürzungen in ihrer Wirkung auf den Wochenverdienst neutralisiert.

Einige Einzelheiten sind bemerkenswert. Den Vortritt bei den Lohnsteigerungen hatten das Munitions- und Transportgewerbe und der Kohlenbergbau. Die Zeitlohntarife in den Hauptgebieten des Maschinen- und Schiffsbaues veränderten sich vom August 1914 bis Ende April 1919 durchschnittlich folgendermaßen: Schlosser und Dreher: Wochenzuwachs insgesamt 375.11 d oder 98 v. H. mehr als 1914; Eisengießer: 385.2 d = 92 v. H. mehr, ungelernte Arbeiter in Maschinenfabriken: 255.5 d = 156 v. H. mehr. Im Schiffbau: Blechschmiede 375.1 d = 93 v. H. mehr; Nieter 375 d = 98 v. H.; Schiffbauer 375.7 d = 91 v. H. und Ungelernte 355.2 d = 154 v. H. mehr. Die wöchentliche Arbeitszeit hat sich von 53 oder 54 Stunden auf 47 verkürzt ohne Herabsetzung der Wochenzeitlöhne. Die Eisenbahner erhielten Wochenzulagen von 33 s, die Burschen 16½ s. Die Dockarbeiter etwa 6—8 s den Tag. Bei den Seeleuten stieg der Barlohn, der 1914 sich zwischen 5 £ und 5 £ 10 s monatlich für tüchtige Kräfte bewegte, auf 11 £ 10 s und für Heizer auf 12 £; abgesehen von einem Gefahrenzuschlag von 3 £ monatlich bei Fahrten in der Kriegszone seit Oktober 1918. Im städtischen Fuhrverkehr war der Kriegslohnzuwachs 30 s. Die Arbeitszeiten verkürzten sich auf 44 Stunden für Dockarbeiter und 48 Stunden für Eisen- und Straßenbahner, ohne daß davon die Wochenlöhne berührt wurden. Bei den Kohlenarbeitern, deren Löhne seit alters nicht absolut, sondern in der Gestalt von Prozentzuschlägen auf die „Basis" oder den „Standard" berechnet werden, die aber von 1917 besondere Kriegsschichtzulagen in absoluten Beträgen erhielten, betrug das durchschnittliche Mehr gegenüber den Vorkriegssätzen in Northumberland z. B. 47 v. H. + 5 s täglich, in Schottland 43 v. H. + 5 s, in Durham und den Midlands 32 v. H. + 5 s. Bringt man die Gesamterhöhungen, unter Berücksichtigung der sehr verschiedenen Basislöhne auf einen Hauptnenner, so ergibt sich ein durchschnittlicher Verdienstzuwachs von 110 bis 120 v. H.

Auch in den verschiedenen Webstoffindustrien werden die durchschnittlichen Lohnerhöhungen auf mehr als 100 v. H. geschätzt, so in der Baumwollindustrie auf 105, im Woll- und Wirkwarengewerbe auf 105—125 v. H., je nach Bezirk und Fach, nur in der Mungo- und Shoddy-Industrie weniger (85—90 v. H.) und in der Teppich- und Spitzenweberei wesentlich geringer. In der Schuhmacherei war der Mehrverdienst 87—93 v. H., in der Porzellanindustrie 71 v. H., in der Flaschenglasindustrie 64 v. H., im Braugewerbe 88—104 v. H. für gelernte und 129 v. H. für ungelernte Arbeiter. Bei letzteren stieg der Lohn von 655 d auf 1459 d, bei den Maurern von 959 d auf 1856 d. Die Arbeitszeit verkürzte sich meist von 47 auf 44 Stunden. Die Buchdrucker und -binder verdienten wöchentlich 29—35 s mehr, die Gas- und Elektrizitätsarbeiter 28½ + 12½ v. H., die Bäcker und Konditoren 27—33 s und die Arbeiter der chemischen Industrie 28½ s + 12½ v. H. mehr.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Verbindlicherklärung der deutschen Tarifverträge, die gemäß Verordnung vom 23. Dezember 1918 durch Eintragung in die Tarifregister beim Reichsarbeitsamt auf Antrag der Vertragsparteien erfolgt, nimmt einen ständig wachsenden Umfang an. So sind innerhalb der letzten beiden Monate wohl an 70 Anträge gestellt worden, und die erste Juliwoche brachte laut der Bekanntmachungen im Reichsanzeiger wiederum 10 Anträge. Solchen „Segen" von Tarifvertragsabschlüssen mit dem Willen der Parteien zur Allgemeingeltung ihrer Vereinbarungen für den ganzen Bezirk könnte man mit Freuden begrüßen, wenn mit dem Willen, die noch Außenstehenden rechtlich zu binden, auch der Wille, die Rechtsverpflichtungen der vertragschließenden Parteien selber um jeden Preis zu erfüllen, untrennbar verknüpft wäre. Daran fehlt es leider noch vielfach, was sich nicht nur aus der sozialen und wirtschaftlichen Unstetigkeit unserer Tage, sondern auch aus der Jugend der vertragschließenden Organisationen beiderseits erklären mag. Die Zahl der neuaufschießenden Arbeitgeberverbände für die verschiedenen Zweige, die plötzlich zum Tarifvertrag antreten, ist unübersehbar, und auf der Arbeitnehmerseite spielen jetzt bei den Tarifvertragsabschlüssen neben vielen Gewerben, die früher der Tarifpolitik fremd gegenüberstanden, vor allem die kaufmännischen und technischen Angestelltenverbände, die von der Tarifierung ihrer Arbeitsbedingungen ehemals nichts wissen wollten, eine besondere Rolle. Von den 10 neuen Anträgen der ersten Juliwoche auf Verbindlichkeiterklärung von Tarifverträgen betreffen neun Angestelltentarife.

Die Anträge auf Verbindlichkeiterklärung zielen ganz überwiegend auf örtliche Allgemeingeltung der Tarifvereinbarung. Doch bedeutet diese „örtliche" Allgemeingeltung oft die Herrschaft über sehr wichtige und kopfreiche Gewerbebereiche. So finden wir unter 70 Anträgen, neben 19, die sich auf mittlere Stadtgebiete bezogen, 26 Anträge, die umfassende Großstadtbezirke mit ihren Vororten, wie z. B. Leipzig, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Hamburg, München, Breslau unter das Szepter eines Tarifvertrags bringen wollen. Dem entspricht es auch, daß öfters zahlreiche Vertragsparteien auf beiden Seiten stehen, so z. B. bei dem Breslauer Angestelltentarif etwa ein Dutzend kaufmännische und technische Angestelltenverbände und auf der Arbeitgeberseite über drei Dutzend verschiedene Verbandsgruppen. Die 15 Anträge auf Verbindlicherklärung von Tarifverträgen von Groß-Berlin haben natürlich sehr weitreichende Bedeutung für ganze Heere von Arbeitern oder von Angestellten und für Tausende von Firmen, kommen also an praktischer Geltung den Anträgen auf Verbindlicherklärung von 5 Landesbezirkstarifverträgen (für die Thüringische Spielwareindustrie, für die Holzindustrie in Württemberg und Baden, für die Binnenschiffahrt im Gebiete der Elbe, Oder und Havel einschließlich der Häfen, für die Landarbeit von Sachsen und Anhalt, für die rheinisch-westfälischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) vielfach gleich. Verbindlichkeitsanträge für Reichstarife lagen aus der Margarineindustrie, von den deutschen Straßenbahnen, aus den Seeschlepper- und Leichterbetrieben, der Klavierindustrie und dem gesamten Bühnengewerbe vor. Zur Ergänzung unserer Übersichten über Reichstarifverträge sei noch mitgeteilt, daß in der deutschen Steinindustrie ein sehr eingehender Tarif abgeschlossen, weiter ein Reichstarif für die Buntglaspapier- und Tapetenindustrie und ein Reichstarifvertrag für technische Angestellte im Baugewerbe. — Anträge auf Aufhebung der Verbindlicherklärung von Tarifverträgen kommen kaum vor, allenfalls wird ein angemeldeter Tarifvertrag durch einen abgeänderten ersetzt.

Bestimmungen über die Führung des Tarifvertragsregisters beim Reichsarbeitsministerium hat der Minister am 7. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 446) auf Grund des § 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 erlassen. Sie ordnen die Art der Eintragungen, namentlich hinsichtlich der Verbindlichkeitsverfügungen, und die Anlage entsprechender Registerakten für jeden Tarifvertrag (in Urschrift und beglaubigter Abschrift, nebst den für die Verbindlichkeitserklärung wesentlichen Schriftstücken) an. Die Einsichtnahme in das Tarifregister und die Registerakten ist während der Dienststunden des Reichsarbeitsministeriums jedermann gestattet. Auch werden beglaubigte Abschriften auf Antrag ausgestellt. Die Benachrichtigung über Eintragungen ins Tarifregister hat an die Beteiligten unverzüglich zu erfolgen, ebenso die Veröffentlichung im Reichsanzeiger. Zu dem Tarifregister werden Orts- und Berufsverzeichnisse in Karteigestalt geführt. Gebühren werden für die Registerarbeiten nicht erhoben.

Tarif- und Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bühnen. Der Deutsche Bühnenverein, die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, der Verband Deutscher Bühnenschriftsteller und Komponisten und die Vereinigung der Bühnenverleger haben zur Durchführung und Ausgestaltung ihrer Reformbestrebungen eine Tarif- und Arbeitsgemeinschaft gebildet. Die Gemeinschaft will allen bewährten und allen aufstrebenden Kräften den weitesten Spielraum zu ihrer Entfaltung bieten und namentlich der Persönlichkeit keinerlei hemmende Schranken ziehen. Wie sie in ihrer Entschließung schreibt, glaubt sie aber doch, „daß die künstlerische Freiheit nur dann gesichert, wenn die wirtschaftlichen Interessengegensätze durch die Beseitigung individueller Willkür, durch die Aufstellung von bindenden Regeln für den Geschäftsverkehr und durch die Einsetzung von obligatorischen Schiedsgerichten ausgeglichen werden." Die Arbeitsgemeinschaft will bei großen, entscheidenden Fragen des deutschen Theaterlebens ihr Votum gemeinsam in die Wagschale werfen, insbesondere zur Mitbestimmung bei behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen.

Der Reichstarifvertrag für technische Angestellte im Baugewerbe, der zwischen dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Deutschen Technikerverband sowie dem Bund der technisch-industriellen Beamten (jetzt zum „Bund der technischen Angestellten und Beamten" zusammengeschlossen) schon im April abgeschlossen wurde, liegt uns erst jetzt im Wortlaut vor. Er verdient als eigenartiger Fortschritt auf tariflichem Gebiete besondere Erwähnung, da er bisher nur in dem Normaltarifvertrag für die Bühnenangehörigen und dem Reichstarif für die Versicherungsangestellten Gegenstücke hat. Es ist ein Hauptvertrag, der als Grundlage und Rahmen für die orts- und bezirksweise auszubauenden Tarifverträge dienen soll. Er regelt die Arbeitszeithöchstdauer (48 Stunden), die Überstunden- und Sonntagsarbeit, Urlaub, Entlohnung nach Alters- und Schulungsstaffeln, die Teuerungszulagen und Wirtschaftsbeihilfen, die Kündigungs- und Zeugnisfrage und die Betriebsvertretung. Nach diesem Muster sind bereits zahlreiche Orts- und Bezirkstarife abgeschlossen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Landarbeiterstreiks in Deutschland, deren Ausbruch wir Sp. 740 mitteilten, haben keinen erheblichen Umfang angenommen. Die mit Recht über die ungeheuere Gefahr, die in Erntestreiks liegen würde, beunruhigte öffentliche Meinung hat sich über diese Streiks mehr aufgeregt, als ihrer Bedeutung entsprach. Es handelte sich in den letzten Wochen auf vereinzelten Gütern Oberfrankens sowie in 70 Ortschaften des Kreises Mohrungen (Ostpreußen), 8 Orten des Kreises Karthaus-Danzighöhe, 3 Orten des Mansfelder Seekreises und 30 Wirtschaften des Bezirks Quedlinburg, ebenso auch bei Bewegungen in den Kreisen Schievelbein und Bielefeld zumeist um nur wenige hundert Streikende, und die Streiks konnten unschwer beigelegt werden. Etwas schwieriger gestaltete sich die Lage in Vorpommern. Eine starke Erregung der Landarbeiterschaft in den Kreisen Greifswald und Rügen war unverkennbar, im Kreise Grimmen kam es auch auf einem Gute zu einem Schnitterstreik; den eigentlichen Herd der Streikbewegung aber bildete der Kreis Franzburg. Es scheint, daß die soziale Rückständigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmerschaft Vorpommerns der tiefere Grund der Bewegung gewesen ist. Die sozialistische Presse berichtet wenigstens mit voller Namensnennung von dem Leiter des Pommerschen Landbundes, einem Herrn v. Bonin-Gülzow, daß er erklärt habe, die Landwirte wollten „Herren im eigenen Hause bleiben". Diesem nicht ganz zeitgemäßen Standpunkt entsprach auch die Haltung des Pommerschen Landbundes bei Tarifverhandlungen, die Anfang Juli stattgefunden haben, anfangs ganz gut verliefen, schließlich aber abgebrochen wurden, weil der Landbund in die Festlegung des Schlichtungsverfahrens für Lohnfragen beschränkt Leistungsfähiger nicht willigen wollte und auf dem Elfstundentag verharrte, obwohl die Arbeiter bestimmt erklärten, auch bei grundsätzlicher Festlegung des in zahlreichen andern Agrargebieten eingeführten Zehnstundentages in der Erntezeit bis zu 13 Stunden gegen Überarbeit-Bezahlung arbeiten zu wollen. Der Abbruch der Verhandlungen rief im Franzburger Kreise große Erregung hervor, von der dahingestellt sein möge, inwieweit sie noch künstlich von politischen Agitatoren, denen an einem großen, unseren endgültigen Zusammenbruch vervollständigenden Erntestreik gelegen ist, gesteigert worden ist. Immerhin aber ist auch dieser bedenklichste unter den Landarbeiterausständen viel unbedeutender gewesen, als vielfach in fernstehenden Kreisen angenommen wurde; betrug doch die Zahl der Streikenden nicht mehr als etwa 800. Von Unternehmerseite aber wurde nun der stellvertretende Regierungspräsident bestürmt, er solle Machtmittel ergreifen, und unter diesem Drucke ersuchte er das Generalkommando v. Oven um Verhängung des Belagerungszustandes. Das Generalkommando kam diesem Wunsche nach, verordnete außerdem den Arbeitszwang für Landarbeiter, verbot Versammlungen, verbot den Aufenthalt ortsfremder Personen und erreichte mit alldem lediglich ein Anwachsen der Bewegung, sowie eine ungeheuere Aufregung in der ganzen Arbeiterschaft. Diese machte sich in einem Generalstreik in Stettin Luft, der von einem Bürgerstreik beantwortet wurde. In diesem Stadium endlich griff die preußische Regierung ein. Landwirtschaftsminister Braun wandte sich in der Landesversammlung überaus scharf gegen die rückständigen Unternehmer, ließ aber zugleich keinen Zweifel, daß auch bolschewistische Treibereien nicht geduldet werden könnten. Die Regierung sandte zwei Unterstaatssekretäre nach Stettin. Verhandlungen im Oberpräsidium ergaben die Unzweckmäßigkeit des Belagerungszustandes. Dieser wurde aufgehoben, und sofort trat eine merkliche Beruhigung ein: die Stettiner Streiks wurden beendet, neue Tarifverhandlungen in Stralsund führten zu einer Einigung; der neue Tarifvertrag bringt den Zehnstunden-Normaltag, sowie 2700 ℳ Jahreslohn in bar und Deputat. Der Landwirtschaftsminister hat den Reichsernährungsminister dringend gebeten, den Landwirten die Möglichkeit zu geben, daß sie die Naturalbezüge in vollem Umfange gewähren und sie nicht durch Geld ablösen, da hierdurch Unzufriedenheit und Unruhe in die Landarbeiterschaft hineingetragen worden ist. Diese ganze Entwicklung der Vorgänge in Pommern ist ungemein lehrreich: sie zeigt, was mit falscher Menschenbehandlung angerichtet werden kann. Es muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß es sich hier um vereinzelte Vorgänge gehandelt hat und jede Verallgemeinerung grundfalsch ist. Das landwirtschaftliche Unternehmertum ist zwar von der sozialen Umwälzung, die seine Machtsphäre stark eingeschränkt hat, wenig erbaut, findet sich aber in seinen leitenden Kreisen doch nicht ohne Verständnis für die neue Lage mit den veränderten Zuständen ab. So betont der Deutsche Landbund in einer Erklärung, er anerkenne das Recht politischer und gewerkschaftlicher Betätigung der Landarbeiter und habe sich stets für den Abschluß von Tarifverträgen in der Landwirtschaft eingesetzt, da diese in der Industrie meist durchaus günstig gewirkt hätten; die Landwirte sollten sich durch die jetzigen anormalen Verhältnisse nicht beirren und vom Abschlusse solcher Verträge abhalten lassen. Ferner haben der Bund der Landwirte, Landwirtschaftsrat, Raiffeisenvereine, Bauernvereine, Schweizerbund, Landarbeiterverband und christlicher Zentralverband gemeinsam folgende Kundgebung erlassen:

„Die Arbeitgeber werden dringend ersucht, keine Maßregelung gegenüber Mitgliedern der Arbeitnehmerorganisationen wie Arbeiter, Schweizer, Angestellte oder Beamte vorzunehmen, die der Bestimmung des § 16 der vorläufigen Landarbeitsordnung widerspricht. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund. Etwa ausgesprochene Kündigungen wegen gewerkschaftlicher Betätigung sind deshalb ungesetzlich. Die auf Grund von Tarifverträgen geschlossenen Arbeitsverträge sind für beide Teile bindend und müssen unter allen Umständen eingehalten werden. Gleichzeitig machen es die unterzeichneten Arbeitnehmerverbände ihren Mitgliedern zur strengsten Pflicht, keine wilden Streiks zu unternehmen, sondern sich bei aufkommenden Streitfällen an die Schlichtungsausschüsse und vor allem an ihre Organisationen zu wenden.

Wenn beide Teile nach vorstehenden Grundsätzen handeln, wird es möglich sein, Streitigkeiten im Verhandlungswege zur Befriedigung beider Teile beizulegen und vor allem unserem deutschen Volke die erforderlichen Nahrungsmittel sicherzustellen."

Daß es sich aber bei derartigen Bekundungen neuzeitlicher Auffassung des Arbeitsverhältnisses durchaus nicht nur um platonische Bekundungen der zentralen Stellen handelt, beweisen die im ganzen recht gesunden Zustände, die sich in der Provinz Sachsen zu entwickeln beginnen, wo sich übrigens der Sächsische Landbund sehr verständig zeigt.

Wir haben bereits über die Errichtung der „Arbeitsgemeinschaft ländlicher Arbeitgeber und Arbeiter der Provinz Sachsens und Anhalts" bei der gutgeleiteten Zentralauskunftsstelle Sachsen-Anhalt in Magdeburg berichtet. Diese Arbeitsgemeinschaft hat die Errichtung eines Tarifamts beschlossen, dem die Bearbeitung aller Fragen, die sich auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bezirke der Arbeitsgemeinschaft beziehen, und die Förderung des einheitlichen Aufbaues des Tarifwesens innerhalb des genannten Bezirks, ferner die Überwachung der tariflichen Pflichten und die Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, soweit diese einheitlich für den ganzen Bezirk der Arbeitsgemeinschaft geregelt werden können, obliegt. Die von den ländlichen Kreisarbeitsgemeinschaften getroffenen tariflichen Vereinbarungen sind dem Tarifamte zur Prüfung vorzulegen und treten erst nach dessen Genehmigung in Kraft. Außerdem tritt das Tarifamt an Stelle der Provinzialarbeitsgemeinschaft als zweite Instanz bei der Schlichtung von Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten in der Landwirtschaft. Dazu sollen weitergreifende, für die Tarifverhandlungen notwendige Arbeiten mehr theoretisch-wissenschaftlicher Art treten, wie Feststellung der richtigen Bewertung von Naturalien bei der Lohnberechnung, Abschleifung der Tarifsätze in benachbarten Bezirken und Feststellung von Bezirken gleicher wirtschaftlicher Konstruktion als Grundlage für spätere Tarifverhandlungen, da die bisherige künstliche Abgrenzung der Tarifgemeinschaften nach Verwaltungsbezirken ohne Berücksichtigung der lebendigen wirtschaftlichen Verhältnisse sich als unpraktisch erwiesen hat. — Das paritätisch besetzte Tarifamt erhält seinen Vorsitzenden durch die Zentralauskunftsstelle.

Wird auf diesem Wege weitergeschritten, so steht zu hoffen, daß die kleinen Landarbeiterstreiks nur eine Episode bleiben und das Land auch weiterhin den Städten ein Vorbild der Besonnenheit gibt wie bisher.

Demonstrations- und andere Streiks wollen noch immer kein Ende nehmen. Auf den großen Schachtanlagen bei Hamm i. W. ist es zu einem Streik technischer Angestellten wegen einer Maßregelung gekommen; auf 3 Werken streiken außerdem die Belegschaften.

In Oberschlesien haben Stillegungen und Kündigungen stattgefunden. Die Arbeiter der Werkstätten Königshütte haben sich darauf bereit erklärt, in die Entfernung von Rädelsführern der Sp. 740 erwähnten Bewegung, sowie in die Einführung der Akkordarbeit zu willigen, wenn die Entlassungen rückgängig gemacht werden.

An die Eisenbahnerstreiks haben sich heftige Auseinandersetzungen zwischen Deutschem Eisenbahnerverband und Zentralrat der Eisenbahnarbeiterräte geschlossen, die geeignet sind, die heftigen Gegensätze in dem freigewerkschaftlichen Verband weiter zu vertiefen. — Auch an den Berliner Straßenbahnerstreik haben sich polemische Nachworte angeschlossen. Die Zentralstreikleitung will „zu gegebener Stunde" wieder die Straßenbahner aufrufen, „als Pioniere der Berliner Arbeiterschaft zu wirken". Ausgerechnet die Straßenbahner, deren

Gesinnungsgelbheit in der Zeit, als noch Mut dazu gehörte, aufrechte Gewerkschafter zu sein, allbekannt war!

Ein großer Kellnerstreik in Dresden ist mit Abschluß eines Tarifvertrags mit Trinkgeldablösung beendet worden. In Groß Berlin droht ein Streik der Zivilmusiker in den Kaffeehäusern.

In Berlin und anderwärts hat am 21. Juli trotz Abmahnung der Sozialdemokraten und zweideutiger Haltung der Unabhängigen ein Demonstrationsstreik stattgefunden. Wem wollen diese Streiker, voran natürlich wieder die Straßenbahner (trotz der Kommunalisierung ihres Betriebs!), eigentlich mit diesen Demonstrationen durch Nichtstun imponieren? Dem Inland, das gegen derlei Dinge vollkommen abstumpft? Dem Ausland, das unsere Not entweder verlacht oder bemitleidet, sich selber aber hütet, die gleichen Dummheiten zu machen oder zu dulden, wie sie der demonstrationswütige Teil unserer Arbeiter begeht? Etwas Lächerlicheres als diesen Streik des 21. Juli hat es nie gegeben: einen Solidaritätsstreik zu einem abgesagten französischen und holländischen Demonstrationsstreik, der zudem ganz anderen Dingen gelten sollte als denen, für die bei uns gestreikt werden sollte. Wann endlich jagt die Arbeiterschaft die Leute zum Teufel, die ihr solche Verrücktheiten zumuten und damit das ganze Volk nur tiefer in den Sumpf führen?

Die Streikbewegung im Ausland. Die wichtigste Erscheinung unter den Streikbewegungen des Auslandes war der geplante politische Generalstreik für den 21. Juli in Frankreich und Italien. Wir hatten bereits in der vorigen Nummer (Sp. 740) starke Zweifel daran ausgedrückt, ob der Generalstreik in Frankreich überhaupt stattfinden würde, da die Regierung die allerschärfsten Vorbeugungs- und Bestrafungsmaßnahmen dagegen ankündigte, und tatsächlich hat denn auch der Verwaltungsrat des Allgemeinen Arbeiterverbandes die Parole für den Generalstreik infolge einer eingehenden Unterredung mit Clemenceau zurückgezogen. Der Zweck des französischen Generalstreiks sollte sein: Protest gegen die militärische und diplomatische Intervention in Rußland und Ungarn und gegen die Langsamkeit der Demobilisierung, Kundgebung für die Amnestie und gegen die Teuerung. Von einem Protest gegen den Versailler Frieden war bei der französischen Generalstreikbewegung überhaupt nicht die Rede. Die englischen Arbeiter hatten von vornherein die Teilnahme an einem internationalen politischen Generalstreik abgelehnt, wollten höchstens in Versammlungen für dieselben Ziele wie die französischen Arbeiter eintreten. In Deutschland warnten die Mehrheitssozialisten vor Streiks, wollten aber am 21. Juli nach Arbeitsschluß Demonstrationsversammlungen als Solidaritätskundgebung für den internationalen Sozialismus machen. Schwankend und zweideutig war die Haltung der Unabhängigen. Während überall örtlich von den Unabhängigen zum Generalstreik gehetzt wurde, hat sich die Zentralleitung gegen den Demonstrationsstreik ausgesprochen. (Siehe weiter oben unter Inlands-Streiks.) Auch in den neutralen, skandinavischen Ländern wurde die Arbeiterschaft zu Arbeitseinstellungen am 21. Juli aufgefordert, aber auch hier war nur von der Stellungnahme gegen den Einmarsch der Entente in Rußland die Rede, nicht von einem Protest gegen den Versailler Gewaltsfrieden.

Aus Italien kommen widersprechende Nachrichten. Es wird über Teilausstände bei den Eisenbahnern in wichtigen Knotenpunkten wie Mailand, Bologna, Voghera, Novara usw. berichtet.

Die englischen Arbeiter hatten zwar die Beteiligung an dem internationalen Demonstrationsstreik, dem sogenannten „Dreiländerstreik", von vornherein abgelehnt, jedoch wird auch das englische Wirtschaftsleben von recht schweren Erschütterungen beunruhigt. In West-Yorkshire ist es zu einem Streik von 150 000 Bergarbeitern gekommen, da die Verhandlungen mit den Bergwerksbesitzern scheiterten. Bei der größten englischen Eisenbahngesellschaft streikten die Eisenbahner, sodaß der Eisenbahnverkehr Nordenglands stillstand. Die Regierung mußte Heeresautomobile zur Verfügung stellen, um wenigstens den schwer gefährdeten Lebensmittelverkehr notdürftig aufrecht zu erhalten.

In New York sollen 14 bis 15 Tausend Hafenarbeiter in den Streik getreten seien. — In Norwegen rechnet man mit einer längeren Streikdauer bei einem am 20. Juli in Kristiania ausgebrochenen Streik aller von der Stadt angestellten Arbeiter. Der Straßenbahnverkehr sowie die Arbeit in den Gas- und Elektrizitätswerken sind eingestellt. Aufrechterhalten wird nur die Reinigung in den Krankenhäusern sowie die Kirchhofsarbeiten.

In der Schweiz konnte ein Buchdruckerstreik durch einen Vermittlungsvorschlag des eidgenössischen Arbeitsamts in Bern schnell beigelegt werden. Es bestand bisher für die Drucker die 46stündige Arbeitswoche. Die Arbeiter verlangten die Verkürzung auf 42 Stunden, der Schiedsspruch hatte den Mittelweg von 44 Stunden gewählt.

Arbeiterschutz.

Die Regelung des Erholungsurlaubs für die Arbeiterschaft im Bergbau und in der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie. Die für das rheinisch-westfälische Industriegebiet gebildete Arbeitsgemeinschaft für die Metallindustrie hat sich mehrere Wochen hindurch mit der Regelung der Urlaubsfrage beschäftigt.

Die Vertreter der drei Zentralgewerkschaften (freie, christliche, Hirsch-Duncker) reichten der Arbeitsgemeinschaft eine Vorlage ein, mit der Forderung: Urlaub erhalten alle Arbeiter, die am 1. Mai d. J. ein Jahr bei der Firma beschäftigt sind, und zwar nach einem Jahr drei Tage, steigend von Jahr zu Jahr bis auf 12 Tage nach 6 Jahren. Die Arbeitgeber wollten unter Hinweis auf die schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß dieser Gründe wegen im Bergbau in diesem Jahr überhaupt kein Urlaub bewilligt wird, nur 3 Tage nach einem fünfjährigen Arbeitsverhältnis, 4 Tage nach 10 Jahren und 6 Tage nach 15 Jahren bewilligen. Schließlich einigte man sich auf der Grundlage, daß Urlaub mit Weiterzahlung des Durchschnittslohns bewilligt wird, und zwar nach 3 Jahren 3 Arbeitstage, nach 5 Jahren 5 Arbeitstage, nach 7 Jahren 6 Arbeitstage. Künftige Feierschichten ohne genügende Entschuldigung werden auf den Urlaub angerechnet, und zwar ohne Entgelt. Bei wilden Streiks wird das Anrecht für die nächsten 12 Monate verwirkt.

Die schwierige politische und wirtschaftliche Lage, die auch von den Vertretern der Arbeitnehmer durchaus anerkannt wurde, bot Anlaß, den Reichsarbeitsminister um eine gutachtliche Äußerung zu bitten. Es ging folgende Antwort ein: „Ich würdige durchaus die bei Besprechung der Urlaubsfrage hervorgehobene Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf gegenwärtige politische Lage (es schwebten damals noch die Friedensunterhandlungen. Die Schriftleitung.) und schwierige wirtschaftliche Verhältnisse. Meine jedoch, daß diese Bedenken keinen Anlaß auf Verzicht zur Regelung der Urlaubsfrage bilden sollten, Arbeitsminister Bauer." Auch wir sind der Meinung, daß trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Urlaubsbewilligung fortschreiten sollte. Unser durch Überarbeitung und Unterernährung nervös gewordenes Volk bedarf der Ruhe. Ein paar Ausruhetage werden in den meisten Fällen durch bessere Leistungen des ausgeruhten Menschen wieder eingebracht.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau beschäftigte sich in jüngster Zeit erneut mit der Urlaubsfrage. Die Arbeitgeber erkannten grundsätzlich die Bedeutung der Urlaubsfrage an, fürchten nur bei der sofortigen Einführung des Urlaubs einen erheblichen Förderausfall und damit weitere Verkehrsschwierigkeiten und Arbeitslosigkeit, namentlich in den Großstädten. Es ist jedoch beschlossen worden, nach Klärung der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken im September erneut über die Art und Weise der Durchführung der Urlaubsgewährung zu verhandeln.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Aus der Praxis der Erwerbslosenfürsorge.

Die Ortssatzungen über die Erwerbslosenfürsorge sind in der Regel im engen Anschluß an die zentralen Verordnungen ergangen und weisen demgemäß, abgesehen von der Höhe der Unterstützungssätze, ein ziemlich einheitliches Bild auf. Doch ist man in einer Reihe von Gemeinden bestrebt gewesen, durch nähere Ausführungen Begriffe zu klären und das System zu verfeinern, namentlich alle Handhaben zur Hebung der Arbeitslust zu ergreifen.

In Lübeck findet die Prüfung der Bedürftigkeit mit besonderer Sorgfalt da statt, wo nicht der Haushaltungsvorstand, sondern in dem Haushalt lebende Familienangehörige erwerbslos sind.

1. Personen unter 21 Jahren, die im elterlichen Haushalt leben, erhalten deshalb keine Erwerbslosenunterstützung, wenn die Eltern eine Mindesteinnahme von 60 ℳ haben. Sind außer dem Antragsteller noch weitere Personen zu unterhalten, so ist den Eltern der Unterhalt des Erwerbslosen nur zuzumuten, wenn für die nächstfolgende Person eine Mehreinnahme von wöchentlich 10 ℳ und für jede weitere zu unterhaltende Person eine Mehreinnahme von wöchentlich 5 ℳ zur Verfügung steht.
2. Personen über 21 Jahre, die im elterlichen Haushalt leben, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung, wenn das Mindesteinkommen der Eltern in der Woche 70 ℳ beträgt und für weitere unterhaltungsbedürftige Haushaltungsmitglieder eine Mehreinnahme von 10 ℳ bzw. von je 5 ℳ zur Verfügung steht.

Personen bis zu 18 Jahren, die zum elterlichen Haushalt gehören, erhalten, wenn das Familienhaupt selbst Erwerbslosenunterstützung bezieht, oder wenn mehrere Geschwister den Antrag auf Erwerbslosenunterstützung stellen, die Erwerbslosenunterstützung nur im halben Betrage. Bei Personen, die Kriegshinterbliebenenunterstützung beziehen, ist ein Bedürfnis auf Erwerbslosenunterstützung nicht anzuerkennen. Gegebenenfalls sind diese Personen an die Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene zu verweisen. Bei selbständigen Handwerkern ist die Bedürftigkeit mit genügender Begründung von der Gewerbekammer zu bescheinigen.

Den seit dem 1. August 1918 zugezogenen Erwerbslosen, die nicht schon vor dem Eintritt der Erwerbslosigkeit einen Hausstand in Lübeck hatten und denen die Rückkehr an den früheren Wohnort möglich ist, wird nur in Fällen dringender Not (nicht wie anderwärts schlechthin) Unterstützung auf längstens 4 Wochen bewilligt. Dadurch ist es gelungen, im Zusammenhang mit einer scharfen Durch-

führung des Erlasses, über die Freimachung von Stellen und einer nachdrücklichen Geltendmachung der Arbeitspflicht, die Zahl der Erwerbslosen verhältnismäßig niedrig zu halten.

Schwierigkeiten macht es überall, den Unterstützungssatz in das richtige Verhältnis zum Arbeitsverdienst zu bringen. In Frankfurt a. M. werden Unterstützungssätze und Familienzuschläge zusammen nur bis zur Höhe der gemein üblichen, vom Arbeitsamt anerkannten Wochenlöhne der Berufsgruppen bei voller Arbeitszeit ausgezahlt. Für Frauen mit Kindern kann der Familienzuschlag über den gemeinüblichen Satz bis zur Höhe des nachgewiesenen Arbeitsverdienstes der letzten Arbeitsstelle gewährt werden. An den meisten anderen Orten verzichtet man angesichts der Schwierigkeiten der Feststellung des ortsüblichen Lohnes für die verschiedenen Arbeitergruppen auf jede Bezugnahme der Unterstützung auf den Arbeitsvrdienst, so daß zweifellos, besonders bei Vorhandensein mehrerer Kinder oder herabgesetzter Leistungsfähigkeit, recht häufig die Erwerbslosenunterstützung den Arbeitsverdienst übersteigt; eine sehr bedenkliche Erscheinung.

Besondere Beschränkungen hinsichtlich der weiblichen Erwerbslosen hat Frankfurt eingeführt.

Es werden nur solche unterstützt, die alleinstehen, Haushaltungsvorstände oder dauernde Ernährer von Ehemann, Kindern, Eltern, Großeltern oder Geschwistern sind oder schon vor Ausbruch des Krieges voll erwerbstätig waren, sofern sie gewissen Bedingungen hinsichtlich der Dauer und des Zuzugs nach Frankfurt genügen. Weibliche Personen, deren Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Unterstützung. Weibliche Personen, die hiernach nicht bezugsberechtigt sind, zählen als Familienangehörige; sie können unterstützt werden, wenn das Familieneinkommen infolge der Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen ist, daß damit der nötige Lebensunterhalt nicht mehr zu bestreiten ist. Bedürftigkeit ist anzunehmen, wenn das Gesamteinkommen der Familie nicht den 1½ fachen Betrag der Erwerbslosenunterstützung erreicht. Wichtig ist bei dieser Regelung die Berücksichtigung des Gesamteinkommens der Familie, von dem augenscheinlich vielfach abgesehen wird. Breslau geht in der Unterstützung weiblicher Personen weiter; sie werden zwar auch nur unterstützt, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind, aber die Eigenschaft als Ehefrau oder Mitglied eines Familienhaushalts, der einen Haupternährer hat, schließt an sich von der Fürsorge nicht aus.

Eine zeitliche Begrenzung der Unterstützung findet sich verhältnismäßig selten. In Lübeck ist bei längerer Dauer der Erwerbslosigkeit eine Herabsetzung der Unterstützung geplant, um einen schärferen Druck auf den Arbeitswillen auszuüben, ein System, das übrigens bei den Arbeitslosenunterstützungen der Gewerkschaften auch üblich ist; in Berlin ist im Gegensatz hierzu eine Erhöhung der Sätze bei längerer Dauer der Erwerbslosigkeit geplant.

Die Verordnung vom 14. März 1919, wonach nicht in allen Fällen der Höchstbetrag der Unterstützung gewährt zu werden braucht, sondern nur ein Teilbetrag, wenn er zur Hebung der bedürftigen Lage genügt, hat sich gut bewährt; sie hat erst die Unterstützung nur nebenberuflich tätiger Personen ermöglicht.

Große Schwierigkeiten macht die Auslegung des Begriffs der Arbeitsfähigkeit, zumal, wenn auch die beschränkt Erwerbsfähigen unterstützt werden sollen. Der Monatsbericht der Erwerbslosenfürsorge Breslau für April 1919 führt hierzu aus:

„Logischerweise wird man sagen müssen, daß solche Erwerbsbeschränkte nicht mehr an Unterstützung erhalten dürften, als sie verdient haben würden, wenn sie Arbeit hätten, oder nach ihren Kräften und Fähigkeiten überhaupt noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen könnten, wenn sie geeignete Arbeit fänden. Reicht dies zum Lebensunterhalt nicht aus, dann müßte der erforderliche Zuschuß von einer anderen Stelle (Armen- oder Wohlfahrtspflege) gewährleistet sein, die sich durchaus individuell dem einzelnen Falle jeweilig anpassen kann, nicht aber von der Erwerbslosenfürsorge, die durch ihre festen Sätze Ungerechtigkeiten zeitigen muß und die Gefahr bringt, daß gerade solche beschränkt Erwerbsfähige, die ohnehin schwer auf dem Arbeitsmarkt unterzubringen sind, lieber die bequemere und höhere Unterstützung dauernd beziehen, als sich um Arbeit zu bemühen. Solchen Unterstützten von Amts wegen Arbeit zuzuweisen, schon um ihre Arbeitswilligkeit zu prüfen, ist bei ihrem Zustande sehr schwer. Diese Erwerbslosen belasten also die Fürsorge erheblich und meist dauernd." Der Monatsbericht weist dann auf die Mißhelligkeiten hin, die sich daraus ergeben, daß auch Personen, die wegen höherer Herabsetzung ihrer Erwerbsfähigkeit Rente beziehen, grundsätzlich als erwerbsfähig im Sinne der Erwerbslosenfürsorge gelten, sofern sie nicht mehr als 66⅔ v. H. erwerbsbeschränkt sind, und daß ein Teilbetrag, der einer Anrechnung der Renten gleichkäme, meist nicht bewilligt werden darf, so daß diese Personen neben oft sehr beträchtlichen Renten noch die hohen Sätze der Erwerbslosenunterstützung beziehen, während gerade die Schwerbeschädigten oder Invaliden keine Unterstützung erhalten. Es wird daher empfohlen, die Gruppe der schwerunterzubringenden Kriegsbeschädigten überhaupt aus der schematischen Erwerbslosenunterstützung auszuschalten und einer individualisierenden Hilfsaktion zu unterstellen. G.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftliche Tagungen. Ende Juni hielt der Zentralverband Deutscher Konsumvereine in Hamburg seine 16. Hauptversammlung ab. Anschließend fanden die Hauptversammlungen der Großeinkaufsgesellschaft und der Verlagsgesellschaft Deutscher Konsumvereine statt.

In dem Geschäftsbericht des Zentralverbandes wird Klage darüber geführt, daß man in der Kriegswirtschaft viel zu wenig die gemeinwirtschaftliche Organisation der Konsumvereine nutzbar gemacht hätte. Für die Zukunft wird der Bruch mit dem bisherigen System der Zwangswirtschaft verlangt, doch müsse selbstverständlich die Rationierung mancher Artikel aufrechterhalten werden. Von den einzuführenden Rohstoffen verlangen auch die Konsumvereine neben Industrie und Handwerk ihren bestimmten Anteil zum Ausbau ihrer Eigenproduktion. Das Streben, die internationalen Beziehungen der Genossenschaften in allen Ländern wieder auszubauen, tritt hervor. In dem Referat über „Die Konsumgenossenschaftsbewegung und die Neuordnung in Deutschland" werden die Konsumvereine als die gegebenen Organe der allmählichen Sozialisierung bezeichnet; der Sozialismus könne nicht anbefohlen werden, sondern sei das Ergebnis einer mehr oder minder langsamen Entwicklung. — Kaufmann berichtete über die Tätigkeit des Tarifamts und die Tarifverträge. Er betont dabei, daß die Genossenschaften die Tarife kaum aufrecht erhalten könnten, denn sie müßten doch leistungsfähig bleiben. Jansson (Vorstand des Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbundes) bedauerte, daß an einzelnen Orten die Tarife vorzeitig gelöst würden. Nach weiteren Ausführungen gelangte eine Entschließung zur Annahme, in der die bisherige Tarifpolitik gebilligt wird.

Aus dem Geschäftsbericht der Großeinkaufsgesellschaft ergab sich, daß der Warenumsatz im Jahre 1918 rund 104 Millionen Mark betrug, gegen 107 Millionen im Jahre 1917, also ein Rückgang von 3,1 v. H. Dabei ist noch die Steigerung der Preise zu berücksichtigen; bei gleichen Warenpreisen würde der Rückgang noch wesentlich größer gewesen sein. Die Umsatzverringerung erklärt sich aus dem oft beklagten Umstande, daß die Behörden es keineswegs verstanden haben, die Einrichtungen der G. E. G. für die deutsche Volkswirtschaft nutzbar zu machen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Großstadtjugend. Beobachtungen und Erfahrungen aus der Welt der großstädtischen Arbeiterjugend. Von Günther Dehn, Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1919. Preis 7 Mark.

In dem Buche sind eine Reihe von Aufsätzen vereinigt, die sich hauptsächlich mit der Frage der Jugendvereine für die großstädtische Arbeiterjugend beschäftigen. Auch einige Ansprachen in Knabenvereinen und Jugendvereinen sind beigefügt. Das ganze Buch verrät eine große Liebe zur Arbeiterjugend und tiefes psychologisches Verständnis sowohl für die Vorzüge wie für die Schwächen dieser Schicht. Des Verfassers Wunsch ist es, daß eine Jugendpflege entstehen möge, die das Beste aus der sozialistischen Jugendbewegung mit dem Besten aus der christlichen Bewegung verbindet; in der Verbindung des Religiösen mit dem Sozialen liege der beste Weg, der überhaupt gefunden werden könne.

Die großen europäischen Revolutionen. Eine Gegenwartsstudie. Von Siegmund Hellmann, Professor für Geschichte an der Universität München. Verlag Duncker u. Humblot, Leipzig 1919. Preis 1,— M.

Die Schrift ist die Erweiterung eines im Verein für Fraueninteressen, München, abgehaltenen Vortrags. Abgeschlossen ist die Arbeit am 23. Dezember 1918. Der Vortrag legt die Ähnlichkeiten dar, die in den revolutionären Bewegungen der Neuzeit — von den englischen revolutionären Bewegungen im 17. Jahrhundert an bis zur russischen und deutschen Revolution nach dem Weltkriege — zutage traten, aber auch die Unterschiede, die sich nicht nur aus den verschiedenartigen Zeitumständen, sondern auch aus den Rassen und Veranlagungen der Völker ergeben.

Der Wille zum Typus. Ein Weg zum Fortschritt deutscher Kultur und Wirtschaft von Else Meißner. Verlegt bei Eugen Diederichs in Jena 1918. 3 M.

Geisteskrankheiten. Von A. G. Ilberg, Geh. Medizinalrat, Direktor der K. S. Heil- und Pflegeanstalt zu Sonnenstein bei Pirna. 151. Band von „Aus Natur und Geisteswelt". Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1918. 1,20 M.

Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse, Erneuerungen und Verlängerungen in den Jahren 1914, 1915 und 1916. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1917. Alfred Hölder, k. u. k. Hof- u. Universitätsbuchhändler. 171 Seiten.

Danzig als Handelshafen unter besonderer Berücksichtigung des Getreidehandels. Von Dr. rer. pol. Hermann Thomsen. Danzig 1918. 133 Seiten.

Volksgesundheitsfürsorge und Betriebskrankenkassen. 7 Vorträge, gehalten in der Hauptversammlung des Verbandes zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen im Juni 1918. Essen 1919.

Der Völkerbund-Vorschlag der deutschen Regierung mit dem Entwurf für ein Weltarbeiterrecht. Eingeleitet von Wehberg und Manes. 6. Flugschrift der Deutschen Liga für Völkerbund. Berlin 1919, H. R. Engelmann. Preis 60 Pf.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M; Einzelnummer: 50 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Berufsberaterin

für die **weibl. Berufe bei der Lehrstellen-Zentrale des Städtischen Arbeitsamts Frankfurt a. M.** gesucht. Mit dem Posten ist die **Stellenvermittlung für höhere Frauenberufe** verbunden.

Bewerberinnen, welche auf den Gebieten der Berufsberatung und Stellenvermittlung bereits mit Erfolg tätig gewesen sind, wollen ausführliche schriftliche Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen einreichen beim

Städtischen Arbeitsamt Frankfurt a. M.

Große Friedbergerstraße 28.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wirtschaftliche Vorgänge, Erfahrungen und Lehren im europäischen Krieg.

Von

Dr. jur. **Ernst Loeb,**

Berlin.

Drei Teile.

Erster Teil.

(III, 108 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 3 Mark.

Inhalt: 1. Vom Attentat von Serajewo bis zur Bekanntgabe der österreichischen Note an Serbien. 2. Die Entwicklung der Reichsbank- und der Darlehnskassen bis zur Ausgabe der ersten Kriegsanleihe 3. Stockung und Wiederbelebung der Industrie. 4. Die Volksernährung im Kriege.

Soeben erschien:

Zweiter und dritter Teil.

(III, 92 S. gr. 8°.) 1919. Preis: 4 Mark.

Inhalt: Zweiter Teil. 1. Die Zeichnungen auf die 2. Kriegsanleihe. 2. Die großen Berliner Effektenbanken im Kriege. 3. Kriegslieferanten auf Aktien im Kriege (Automobilfabriken. Werkzeug-Maschinenfabriken. Metallwarenfabriken. Schiffswerften. Fabriken elektrischer Artikel. Lederfabrilen. Aktien-Mühlen). 4. Durch den Krieg notleidende Aktiengesellschaften (Reedereien, Porzellanfabriken, Hotel- und verwandte Gesellschaften). — Dritter Teil. 1 Allgemeines. 2. Die Finanzierung des Krieges. 3. Die Börse im Kriege. 4. Die Organisation der Industrie im Kriege. 5. Die deutschen Kriegsanleihen, die Möglichkeit ihrer Verzinsung und Tilgung. 6. Die Kriegs-Not-Gesetzgebung. a) auf finanztellem Gebiet: Golddeckung und Darlehnskassen; b) auf dem Gebiete der Rohprodukte und der Volksernährung.

Der Verfasser stellt in populär-wissenschaftlicher Form die wichtigsten Veränderungen dar, die im deutschen Wirtschaftsleben durch den europäischen Krieg eingetreten sind. Die Maßnahmen der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens und der Kreditbilfe, der industriellen Organisation und der Volksernährung werden in historischer Folge eingehend behandelt und in ihrer Wirkung auf das Wirtschaftsleben beleuchtet. Es wird auch die Frage geprüft, ob und welche von den im Kriege getroffenen Maßnahmen wert sind, daß sie ihres vorübergehenden Charakters entkleidet und im Frieden zu einer dauernden Einrichtung, wenn auch vielfach in veränderter Form, erhoben werden.

Die Schrift bietet wertvolle Anregungen sowohl für berufsmäßige Nationalökonomen, als auch für jeden Kaufmann, Finanzmann und Staatsbeamten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Der Ausweg.

Notfragen der Zeit.

Von

Prof. Dr. Franz Oppenheimer.

Zweite durchgesehene Auflage. (74 S. 8°.) 1919.

Preis: 2,50 Mark.

Inhalt: 1. Sozialismus und Liberalismus. 2. Freie und beschränkte Konkurrenz. 3. Das Bodenmonopol. 4. Die Entstehung des Bodenmonopols. 5. Das Kapital. 6. Die Wanderung. 7. Die „reine Wirtschaft". 8. Der Untergang der reinen Wirtschaft. 9. Bestätigung durch Karl Marx. 10. Deutschland als „freie Kolonie". 11. Die Götzendämmerung des Unternehmerprofits. 12. Die galoppierende Schwindsucht der großen Vermögen. 13. Die Agrarreform. 14. Die Zukunft der Großlandwirtschaft. 15 Die Anteilswirtschaft. 16. Die landwirtschaftliche Arbeiter-Produktivgenossenschaft.

Kriegsanleihen und Finanznot.

Zwei finanzpolitische Vorschläge

Von

Dr. Fr. Bendixen,

Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

(32 S. gr. 8°.) 1919. **Preis: 1,50 Mark.**

Der durch seine geldtheoretischen, währungspolitischen und finanzpolitischen Veröffentlichungen rühmlich bekannte Verfasser geht von der Auffassung aus, daß der beschämende Tiefstand unserer Kriegsanleihekurse — sie stehen heute um fast 25 v. H. niedriger als vierprozentige Hypothekenpfandbriefe — der symptomatische Ausdruck eines allgemeinen Mißtrauens sei. Dieses Mißtrauen sei aber wenigstens insoweit ungerechtfertigt, als es sich gegen die Zahlungsfähigkeit des Reiches richte. Das Reich könne niemals derart zahlungsunfähig werden, daß es seinen auf Reichsmark lautenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermöchte; denn es sei Herr der Geldschöpfung.

Der Vorschlag Bendixens geht dahin, die Kriegsanleihen mit zu diesem Zwecke geschaffenem Neugelde in bar zurückzuzahlen, oder aber sie auf Wunsch der Anleihebesitzer in Schatzanweisungen zum Parikurse umzutauschen, um so den ernsten Gefahren, mit denen die Entwicklung der Kriegsanleihekurse unsere ganze Volkswirtschaft bedroht, in entschlossener Abwehr zu begegnen.

Finanzleute, Politiker und alle Kriegsanleihebesitzer müssen dieser Schrift des hervorragenden Fachmanns das größte Interesse entgegenbringen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Volkstümliche Redekunst

Erfahrungen und Ratschläge

Von

Adolf Damaschke

37.—42. Tausend. 1919. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 31. Juli 1919. Nummer 44.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JAN 19 1920

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abbau der Erwerbslosenfürsorge, — Schaffung einer Arbeitslosenversicherung. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. 763

Grenzen der Taylorisierung. Von Dr. Bruno Rauecker, München 766

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 768
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes.

Allgemeine Sozialpolitik 768
Das neue Regierungsprogramm und die Sozialpolitik.
Der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs.
Das Bergarbeitproblem in England.

Volksernährung und Lebenshaltung 771
Die Mitwirkung des Volkes bei der Bekämpfung des Schleichhandels und Wuchers.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 772
Die Rätefrage.
Leitsätze für ein Beamtenräte-Gesetz.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 775
Ein „Gewerkschaftsbund der Angestellten".
Konferenzen der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände.
Die freigewerkschaftlichen Ortskartelle im Jahre 1918.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 777
Neue Streiks.
Streiks im Auslande.

Volkserziehung 779
Der Groß-Berliner Ausschuß zur Bekämpfung der Schundliteratur.

Literarische Mitteilungen 780

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Abbau der Erwerbslosenfürsorge, — Schaffung einer Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Es ist eine allgemein erkannte, leider aber noch nicht überall mit der nötigen Entschiedenheit bekannte Tatsache, daß die Erwerbslosenunterstützung in ihrer gegenwärtigen Handhabung eine ernste Gefahr nicht nur für unsere Finanzen, sondern auch für unser ganzes Arbeitsleben ist. Es sei hier von den technischen Unvollkommenheiten im einzelnen abgesehen, mit denen die Praxis sich allmählich abzufinden sucht. Was aber zu den allerschwersten Bedenken Anlaß gibt, ist eine Durchführung, in der nicht sachliche, sondern politische Gründe — die Furcht vor den Demonstrationen und Handgreiflichkeiten der Arbeitslosen — maßgebend sind. Die bedauerliche Schwäche unserer Staatsgewalt ist es, die die maßgeblichen Behörden immer und immer wieder zu Zugeständnissen zwingt, die mit gutem Gewissen nicht verantwortet werden können. Das Sinken des Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber öffentlichen Geldern, das sich schon während des Krieges geltend machte, nimmt jetzt erschreckenden Umfang an. Seit mehr als einem halben Jahr wird ohne festen Etat gewirtschaftet, ein Verfahren, das die Gewissenhaftigkeit nicht schärfen kann und verzweifelt dem Handeln des Mannes ähnelt, der doch weiß, daß er bankrott macht und dem es nun nicht mehr darauf ankommt, mit welchem Defizit der große Krach abschließt. Eine unausweichliche Folgeerscheinung der leichtherzigen Gewährung öffentlicher Gelder ist die Auffassung der Massen: das Geld ist da, wenn wir nur gehörig drücken. Jede Nachgiebigkeit ist ihnen ein neuer Beweis der Richtigkeit dieser Auffassung, die noch bestärkt wird durch eine ungeheuerliche Überschätzung der Steuerkraft der Reichen. Daß es schließlich doch auch die großen Massen sind, die die finanziellen Folgen dieser Überspannung der Unterstützungstätigkeit mit tragen müssen, kommt ihnen leider noch nicht zum Bewußtsein. Dabei redet die Abnahme des Goldschatzes der Reichsbank eine geradezu erschreckende Sprache: Der gesamte, mühsam während des Krieges herangezogene Goldbestand ist in den Monaten seit der Revolution zur Bezahlung von reinen Verbrauchsgütern außer Landes gegangen, — und noch nicht ein Pfennig davon für die so dringlich benötigten Rohstoffe für unsere Industrie, also in produktiver Weise, ausgegeben.

Eine nicht minder ernste wirtschaftliche Schädigung ist die durch die Erwerbslosenfürsorge in ihrer jetzigen Höhe verursachte künstliche Erhaltung der derzeitigen Berufsschichtung. Deutschland muß das Schwergewicht seiner wirtschaftlichen Betätigung in Zukunft wieder mehr auf das landwirtschaftliche Gebiet verlegen. Schon die ungeheuren Verpflichtungen an Kohlen, die uns der Friedensvertrag trotz Abtrennung wichtigster Grubenbezirke auferlegt, lassen in absehbarer Zeit eine halbwegs genügende Versorgung unserer Industrie mit diesem Grundfaktor aller industriellen Betätigung als ausgeschlossen erscheinen; ja, nach den Äußerungen des Reichskohlenkommissars ist mit einer Fortdauer, wo nicht Verschärfung der derzeitigen Knappheit zu rechnen. Für die berliner Industrie würde der Verlust Oberschlesiens, trotz aller sogenannten Garantien, den Todesstoß bedeuten. Über kurz oder lang muß also die Rückwanderung in die Landwirtschaft kommen und jeder Tag, um den dieser, für viele gewiß schwere, aber unvermeidliche Umschichtungsprozeß hinausgeschoben wird, bedeutet einen Schaden für die gesamte Volkswirtschaft. Die Landwirtschaft, namentlich des Ostens, hungert nach Kräften; der Rübenbau, der pro Hektar mehr Kalorien schafft, als jede andere Art des Anbaues, ist in diesem Jahre aus Mangel an Arbeitskräften erschreckend zurückgegangen, und vielfach wird die Notwendigkeit erörtert, überhaupt zu der extensiveren Form der Viehwirtschaft überzugehen. Was das für unsere Versorgung mit Lebensmitteln bedeutet, bedarf keiner Erläuterung. Die Schwierigkeiten der Rückfiedelung städtischer Bevölkerung aufs Land sollen keinen Augenblick unterschätzt werden; sie ließen sich aber, wenn der gute Wille der Arbeitslosen durch den Zwang der Not etwas mehr lebendig würde, ein gut Teil leichter überwinden. Eine Umschaltung wird namentlich der kaufmännische Beruf vornehmen müssen. Verhältnismäßig stellt er wohl die höchsten Ziffern der Erwerbslosen. Schon vor dem Kriege überfüllt, fand er während des Krieges starken Zustrom von Kriegsbeschädigten und weiblichen sehr mangelhaft ausgebildeten Kräften, die in den Kriegsgesellschaften zu Tausenden eingestellt wurden. Eine Besserung der Lage des kaufmännischen Arbeitsmarkts ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten; auch hier ist ein Berufswechsel unvermeidlich, der in erster Linie von den jungen, unausgebildeten Leuten, bei denen noch die nötige Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit vorausgesetzt werden kann, vorgenommen werden muß. Daß er möglich ist, zeigen die guten Erfahrungen mancher Städte, die sich mit Hilfe von Kursen usw. dieser mühevollen Aufgabe unterziehen.

Im allgemeinen besteht, solange der Ausweg einer zeitlich unbegrenzten Unterstützung vorhanden ist, noch geringe Neigung zum Berufswechsel. Damit wird der notwendige natürliche Ausgleich von Nachfrage und Angebot künstlich gehemmt und hinausgeschoben. Das freie Spiel der Kräfte, an sich geeignet, diesen Ausgleich herbeizuführen, ist ausgeschaltet, ohne daß das Korrelat der planmäßigen Zwangswirtschaft eingesetzt wird und eingesetzt werden kann. Da eine wirkliche Durchführung des Arbeitszwanges — Aufhebung der Freizügigkeit — auf eine ungeheuerliche Beschränkung der persönlichen Freiheit hinauslaufen würde und die Aufhebung des „freien Spiels der Kräfte" hier gefährlicher als auf irgend einem anderen Gebiet ist, ergibt sich als notwendige Folgerung, daß die Erwerbslosenunterstützung so gehandhabt werden muß, daß sie den Faktor „Not" nicht ganz ausschaltet.

Die Herabsetzung der Arbeitsfreudigkeit und der Selbstverantwortlichkeit durch Unterstützungen, die eine leidlich ausreichende Lebensführung ermöglichen! Ein Kapitel, über das unendlich viel geredet und geschrieben ist, ohne daß wirklich durchgreifende Maßnahmen zur Durchsetzung der Arbeitspflicht getroffen wären. Nie war die Arbeitsunlust so groß, wie in der sozialistischen Republik, deren Motto doch „Arbeit" ist. Nun wird durch die tägliche Meldung auf dem Arbeitsnachweis und gegebenenfalls durch das Entziehen der Unterstützung bei Arbeitsverweigerung ein gewisser Druck ausgeübt. Die Tatsache, daß auf dem Arbeitsnachweis keine offenen Stellen vorhanden sind, besagt indes noch gar nichts, da die große Mehrzahl der Stellenbesetzungen auch heut noch außerhalb der geregelten Arbeitsvermittlung erfolgt. Es fehlt aber in weiten Kreisen an der Initiative, diese Möglichkeiten auszuspüren und sich notfalls auch ungewohnten Verhältnissen anzupassen. Man ist nicht arbeitsscheu in dem Sinne, daß man eine Arbeit, die der Arbeitsnachweis anbietet, zurückweisen würde, aber jene Energie, die früher auf das Auffinden von Arbeit verwendet wurde, besteht nicht mehr, und so erklärt es sich, daß nebeneinander Bedarf und Mangel an Kräften steht. Am stärksten macht sich die Arbeitsunlust bei Frauen und Jugendlichen geltend. Bei den Frauen dürfte in sehr vielen Fällen keineswegs eigentliche Trägheit Ursache dieser Erscheinung sein; aber es ist nicht unangenehm, Erwerbslosenunterstützung zu beziehen und daneben im Haushalt tätig sein zu können. „Ich will erst meine große Wäsche besorgen und meine Kleider flicken; dann kann ich mich ja nach Arbeit umsehen." Diese Auffassung sonst durchaus anständig denkender Frauen zeigt die völlige Begriffsverwirrung, die in den Köpfen unserer arbeitenden Klassen entstanden ist. Das Gefühl dafür, daß Staatshilfe nur da beansprucht werden darf, wo der einzelne sich aus eigener Kraft nicht mehr helfen kann, ist durch das jahrelange Unterstützungswesen und die zahlreichen Rentenbewilligungen, die an sich ja eine Notwendigkeit waren, weitesten Kreisen verloren gegangen. Sorglosigkeit herrscht in dem Augenblick, wo straffste Zusammenfassung aller Kräfte die einzige Rettung ist. Und daneben die ausgesprochene Arbeitsscheu — eine der traurigsten Folgeerscheinungen der jahrelangen Entwöhnung von richtiger Arbeit in Schützengraben und Etappe!

Verschärft wird die Lage durch die Demagogie der berufsmäßigen Vertreter der Arbeitslosen — Arbeitslosigkeit gilt ja heute schon als Beruf! — Charakteristisch hierfür sind die auf dem Reichskongreß im April aufgestellten Forderungen für eine reichsgesetzliche Regelung.

Der Reichserwerbslosenausschuß wird dem Reichsarbeitsamt als ein besonderes Dezernat angegliedert, das bei allen gesetzlichen Maßnahmen ein Mitbestimmungsrecht besitzt. Die Arbeitslosenräte sind von allen Behörden als berufene Interessenvertretung der Arbeitslosen anzuerkennen. Ihre Mitbestimmung darf von keiner Behörde abgelehnt werden. — Arbeitgeber, die ohne zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit einen Arbeiter entlassen, tragen für ihn die gesamten Kosten der Erwerbslosenunterstützung. Über die Frage, ob eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Entlassung vorliegt, entscheidet der Arbeiterrat des betreffenden Betriebes in Verbindung mit dem örtlichen Erwerbslosenausschuß. — Die Erwerbslosenunterstützung darf grundsätzlich keinem Arbeiter oder Angestellten, der wegen Beteiligung an einem Streik erwerbslos geworden ist, versagt werden. — Die Erwerbslosenunterstützung wird von der Gemeinde, in welcher der Erwerbslose seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob der Erwerbslose bei Kriegsbeginn dort wohnhaft war. — Es darf keinem Erwerbslosen die Unterstützung verweigert werden, wenn er eine Arbeit ablehnt, deren Entlohnung niedriger ist als die gewährte Arbeitslosenunterstützung.

Die Unterstützung wird für männliche und weibliche Personen gleich hoch festgesetzt. Sie darf nicht weniger als sechs Siebentel des tariflichen oder — wo Tarife nicht bestehen — des Ortslohns betragen. Dieser wird von den Arbeiter- und Lohnarbeiterräten in Verbindung mit dem zuständigen Erwerbslosenausschuß neu festgesetzt. — In der Regel gelten folgende Unterstützungssätze: Von 14—18 Jahren 5 ℳ; über 18 Jahre 8 ℳ; Erwerbslose über 18 Jahre, die am Tage der Kündigung des Arbeitsverhältnisses selbständig wohnten, 10 ℳ; die Ehefrau des Erwerbslosen 4 ℳ; jedes Kind unter 14 Jahren 2 ℳ; insgesamt bis zum Höchstbetrage von 20 ℳ — Kein Verheirateter darf gezwungen werden, außerhalb seines Wohnbezirkes vorübergehend Arbeit anzunehmen. Nur wenn es sich um dauernde Arbeit handelt, wo menschenwürdige Wohnungsverhältnisse vorhanden sind und alle Umzugskosten getragen werden, kann eine Entziehung der Unterstützung stattfinden, sofern der Nachweis besteht, daß die Arbeitsstelle aus den übrigen Arbeitslosen ohne Zwang nicht zu besetzen ist. Die Freizügigkeit der Erwerbslosen bleibt im übrigen rückhaltlos gewährleistet. Ein Arbeitszwang, der die gesetzlich zugesicherte persönliche Freiheit des Erwerbslosen unterbindet, ist unstatthaft und nach den Gesetzen strafbar. — Politischen Gefangenen wird die volle Erwerbslosenunterstützung bis zur Enthaftung gezahlt.

Fürwahr nicht gerade bescheidene Bedingungen! Die Höchstsumme würde zirka 7200 M. jährlich ausmachen, zu der unter Umständen auch noch Kriegsbeschädigtenrente hinzutritt und die außerdem steuerfrei ist! Eine niedriger entlohnte Arbeit braucht aber nicht angenommen zu werden!

Es darf nicht verkannt werden, daß an manchen Orten die Vertretung der Erwerbslosen gute Arbeit geleistet und sich bemüht hat, die Forderungen der Erwerbslosen auf ein verständiges Maß zurückzuschrauben und die Arbeitswilligkeit zu heben, auch kann man wohl annehmen, daß der größere Teil der Arbeitslosen nicht hinter solchen Forderungen steht; leider hält sich aber vielfach die organisierte Arbeiterschaft, die einen mäßigenden Einfluß ausüben könnte, von den Arbeitslosenversammlungen fern, so daß ein ganz schiefes Bild entsteht, und die größten Schreier hemmungslos herrschen.

Wie ist ein Abbau zu denken? Zunächst sollte man auf das alte Verfahren, bei längerer Arbeitslosigkeit die Beträge zu senken, zurückgehen, vor allem aber die Unterstützung, wenigstens in der Regel, befristen. Ausnahmen könnten für besonders notleidende Gewerbe, wie die Textilindustrien, gemacht werden.

Auf der anderen Seite muß aber mit verdoppelter Energie auf die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung gedrängt werden. Das deutsche Wirtschaftsleben wird sich noch auf lange hinaus in krisenhaften Zuckungen bewegen, die Arbeitslosigkeit dauernd höher als vor dem Kriege sein, bis durch Auswanderung ein gewisser Ausgleich geschaffen ist. Damit wird die Fürsorge für die Arbeitslosen ein besonders wichtiges Kapitel der deutschen Sozialpolitik. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, durch geldliche Heranziehung der Arbeitgeber und Arbeiter und durch eine weitgehende Selbstverwaltung die Fürsorge so auszugestalten, daß die bedenklichste Folgeerscheinung des heutigen Systems, die Verringerung des Verantwortlichkeitsgefühls, beseitigt wird.

Grenzen der Taylorisierung.

Von Dr. Bruno Rauecker, München.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsministeriums hat in Übereinstimmung mit jenem des Reichswirtschaftsministeriums an die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ein Schreiben gerichtet, in welchem er die Beschäftigung mit den Problemen der Taylorisierung der Arbeitsgemeinschaft anempfiehlt. „Nachdem die Demokratisierung Deutschlands einen ausreichenden wirtschaftspolitischen Einfluß der Arbeiterschaft sichergestellt hätte", heißt es hierin, beständen die Einwände der Arbeiterschaft gegen das Taylorsystem nicht mehr zu Recht. Sie verwandelten sich, gleich allen Rationalisierungsmöglichkeiten, in „eigenste Angelegenheiten der Arbeiterschaft".

Der Arbeitsgemeinschaft wird hiermit eine schwerwiegende Aufgabe gestellt. So sehr zugegeben werden muß, daß die Steigerung der Erzeugung bei rationellster Organisation des Produktionsprozesses und sparsamster Verwendung aller Roh- und Hilfsstoffe die nächste und erste Vorbedingung für das Wiedererstarken unserer Volkswirtschaft ist, so wenig kann und darf doch außer acht gelassen werden, daß erhebliche soziale und

hygienische Mängel mit dieser Rationalisierung verbunden sind oder zum mindesten verbunden sein können.

Jede soziologische Untersuchung — und zu einer solchen sollte die Arbeitsgemeinschaft ihre Untersuchung über die Taylorisierungsmöglichkeiten ausbauen — sollte den Menschen als eine Einheit werten, sollte ausgehen von seinem Innenleben und seinem Außenleben, von seinen Talenten und seinem Charakter, von seinem Schicksal und von seiner Besonderheit.

Auch das Problem der Taylorisierung ist als einseitig technisch-physisches Teilproblem nicht zu lösen. Neben die Lehre der wissenschaftlichen Betriebsführung muß deshalb treten eine Gesundheitslehre des Arbeitslebens in sittlichem und physischem Belang, wenn anders die Rationalisierung der Arbeit nicht in einer geist-, glück- und krafttötenden Verstumpfung des Arbeitenden sich rächen soll.

Deshalb wird die Arbeitsgemeinschaft vor allem eines zu tun haben: sie wird an die Seite des Ingenieurs, der mit der Meßuhr das Optimum der Arbeitsbewegungen mißt, den Berufsberater stellen müssen, der aus der Gesamtheit der physischen und psychischen Einstellungen des Arbeitenden die richtige Berufseignung erkennen kann. Nur nach dieser Gesamtheit sollte das Urteil der Taylorisierung in jedem Einzelfalle bemessen werden.

Wir haben in der fortschreitenden Mechanisierung des Arbeitslebens das sittliche Niveau der Arbeiter sich mehr und mehr senken sehen und die chaotischen Erscheinungen der letzten Monate haben uns den Grad dieser Senkung klar gemacht. Wir sollten alles daran wenden, dieses sittliche Niveau wieder emporzuheben, und auch die Überprüfung der Taylorisierungsmöglichkeiten ist hiernach einzurichten: Jede Entgeistigung des Arbeitsprozesses zugunsten der Hebung der Wirtschaftlichkeit muß vermieden werden.

Die Heranziehung eines Arztes in jedem Falle der Taylorisierung müßte weiterhin Bedingung sein. Es ist erwiesen, daß die Leistungen der Arbeiter auf dem Wege der Taylorisierung sich zwar auf das Vierfache gelegentlich steigern lassen, daß aber auch der physische Mehrverbrauch hierbei das Sechs- bis Siebenfache beträgt. Ein 75 kg schwerer Arbeiter bedarf an Stelle der normalen 50 g Fettzufuhr im Tage deren 338 g oder des Äquivalents und hört dennoch auf, mit 40 Jahren eine voll brauchbare Arbeitskraft zu sein. Abgesehen von den erheblichen Mehranforderungen, die dieser Mehrverbrauch an das Haushaltungsbudget des Arbeiters stellt, wird sein Verdauungsapparat hierbei derart in Anspruch genommen, daß ernsthafte Erkrankungen nicht selten sind: Der Taylorismus treibt sonach Raubbau an Menschenkraft, einen Raubbau, den wir uns schon aus bevölkerungspolitischen Rücksichten nicht gestatten können. Der Krieg hat unsere Volkskraft in einer meist noch ungeahnten Weise geschwächt. Er hat uns an blutigen Opfern, an Opfern der Blockade, an Geburtenrückgang einen Gesamtverlust von annähernd 5½ Millionen gebracht. Durch körperliche und seelische Leiden sind viele Millionen im Felde, weitere in der Heimat geschädigt worden. Frauen, Greise und Kinder haben unter der Hungerblockade schwer gelitten. Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten sind, verglichen mit den Friedenszeiten, um ein Mehrfaches gestiegen, und es bedarf aller zusammenfassenden Kräfte, um dieses Gespenst der Entkräftung von uns zu bannen. Diesem Gesichtspunkt muß auch der Taylorismus Beachtung schenken.

Nicht zuletzt wird in der nationalwirtschaftlichen Notwendigkeit zur Steigerung der Qualitätsarbeit eine Grenze der Taylorisierung zu suchen sein. Mehr als je werden wir in dem Bedürfnis nach Verbesserungen unserer Valuta wie in der Rücksicht auf die Absatzkraft unserer Waren im Auslande die Herstellung von Qualitätsarbeit betreiben müssen. Mehr als je wird es nötig sein, den Auslandsmarkt durch Wertleistungen für deutsche Arbeit wiederzugewinnen. Bis in die fernsten Gebiete der Übersee hinein ist uns der Markt mit Massenwaren verloren gegangen. Ein Bedürfnis nach unseren durch Löhne und Lebenshaltung der Arbeiterschaft wie durch soziale und steuerliche Lasten der Unternehmer verteuerte Massenwaren ist vorerst nirgendwo gegeben. Nötigte ein Patent, ein im internationalen Völkerrecht gesichertes Muster das Ausland vor dem Kriege, seinen Bedarf daran in Deutschland einzudecken, so hat eine skrupellose Kriegspolitik der Patentdiebstähle diese Hemmungen längst beseitigt. Einzig der ewig wechselnde Geist der Formgebungen ist unnachahmlich geblieben, und er ist es dort am meisten, wo in der handwerklichen Leistung die persönliche Gestaltungskraft sich offenbaren kann. Diese handwerkliche Leistung aber ist es, die sich nicht rationalisieren, die sich nicht taylorisieren läßt. Sie ist es deshalb, die in der Vorarbeit die Grenzen des Taylorismus mitbestimmen wird.

Die Art unseres Wirtschaftslebens, die in dem Mangel an Rohstoffen wie in der schrittweisen Verarmung unseres Volkes gleichermaßen wurzelt, wird immer noch groß genug sein, um auch innerhalb der eben angedeuteten Grenzen und gelegentlich noch auch über sie hinaus weite Arbeitsgebiete der Taylorisierung zuzuführen. Aufgabe klug abwägender Sozialpolitik wird es deshalb sein, auch hier zwischen den Interessen des arbeitenden Individuums und jenen der Gesellschaft zu vermitteln, die sozialpolitischen mit den wirtschaftlichen Erfordernissen möglichst in Einklang zu bringen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts in Basel liegt jetzt im 17. Jahrgang abgeschlossen vor. Das jüngst erschienene Doppelheft 11/12 gibt die Analysen zu dem vorausgegangenen Textheft 8—10. Diese letzten Hefte des Jahrganges enthalten ein gutes Stück sozialpolitischer Revolutionsgeschichte des Deutschen Reichs und Deutsch-Österreichs. Im übrigen befassen sie sich besonders mit dem Achtstundentag, dessen gesetzliche Regelung auch für Finnland und Rußland wiedergegeben wird, mit der britischen Lohnämter-Novelle und dem spanischen Gesetz über Arbeitszeit im Handelsgewerbe. Das Analysenheft enthält ferner das Register des 17. Bandes und die Fortsetzung der Bibliographie des Internationalen Arbeitsamtes, umfassend 1110 Titel. Anläßlich des jetzt beginnenden neuen Jahrganges empfehlen wir das Bulletin allen sozialpolitisch tiefer interessierten Kreisen als ein ausgezeichnetes und unentbehrliches Informationswerk. Die deutsche Ausgabe erscheint im Verlage von G. Fischer in Jena.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das neue Regierungsprogramm und die Sozialpolitik.

In der Sitzung vom 23. Juli hat die neue Reichsregierung ihr politisches, wirtschaftliches und soziales Programm dargelegt. Abgesehen davon, daß die außenpolitischen Darlegungen eine etwas weichere Tönung und die wirtschaftspolitischen Ausführungen die nach Wissells Rücktritt zu erwartende Loslösung von zwangswirtschaftlichen Gedanken aufweisen, ist das Programm lediglich eine Erneuerung der vom Ministerium Scheidemann bereits aufgestellten Richtlinien. In seinem Verzicht auf rhetorisches Beiwerk und hinreißende Pointierung hat insbesondere Ministerpräsident Bauer eine schlichte Rede von tiefem Ernst und sachlicher Klarheit gehalten. Daß in ihr auch die Sozialpolitik nicht zu kurz kommt, entspricht der gewerkschaftlichen Herkunft des Ministers, dem die hohe Politik ferner liegt als das Gebiet der sozialen Fragen.

Aus Bauers Rede verdient so manche Stelle die Beachtung des Sozialpolitikers. Wir begnügen uns damit, auf einige Einzelheiten besonders hinzuweisen.

In ihrem politischen Teil ist die Rede ein vorbehaltloses Programm zur Demokratie unter besonderer Ablehnung jeder Diktatur, auch der des Proletariats, als geistloses und brutales, überdies unzweckmäßiges Mittel. Alle Putsche lehnt Bauer unbedingt ab, und er betont mit vollem Recht, wie nötig gerade heute und in Deutschlands demokratischer Zukunft die Erziehung unseres Volkes ist: „Wir müssen", sagte er, „die Kräfte im Volk schaffen und ausbilden, welche die Demokratie, soweit sie noch auf dem Papier steht, ins Leben übertragen. Dies Schaffen und Ausbilden muß da anfangen, wo der wahre Mensch selbst anfängt, in der Schule, in der Erziehung. Wir müssen die Waffen der Bildung und der Kenntnisse an das ganze Volk verteilen, das ist die einzige Bewaffnung des Proletariats, die uns den Sieg für unser ganzes Volk verbürgt. Mit Gewaltsamkeiten ist keine Entwicklung zu fördern." Aus solchen Gedankengängen heraus findet er auch scharfe Worte gegen die Streiks, die er als das ungeeignetste Mittel zur Befreiung des Volkes aus seinen Nöten bezeichnet. Der Wirtschaftsminister Schmidt assistiert ihm später energisch. Bauer begreift die Streiks, denn er leugnet nicht, daß die breiten Massen Grund zur Unzufriedenheit haben: „Die Unruhe in unserer Arbeiterschaft ist nicht auf Krakehlsucht

und nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführen. Der würde am allerletzten Abhilfe schaffen können, der nicht den berechtigten Kern in dieser Streikbewegung zu erkennen vermag." Genußsucht, Schleichhandel, Kapitalflucht auf der einen Seite, trotz hoher Löhne Unerschwinglichkeit der Lebensmittel auf der anderen Seite, das sei die Gegenüberstellung, die den Arbeiter in den Streik treibe. Aber Bauer mildert diese Gegenüberstellung gleich darauf ab, indem er auf die ungeheure Tragweite der Entwertung des Kapitals und der Lohnsteigerung für die Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen zu dürfen glaubt. Und er verhehlt sich nicht, daß eben doch ein großer Teil der wilden Streiks auf frivole Verhetzung zurückgeht. „Eine Regierung, die diesen Namen verdient, muß handeln. Ihre Aufgabe ist es nicht, vor jedem leichtfertig vom Zaune gebrochenen Streik zu kapitulieren." Darum bekennt sich Bauer grundsätzlich zum obligatorischen Schiedsgericht, das Streiks auf das äußerste Maß und die seltensten Fälle beschränkt, — ein Ziel, das, wie er mit Recht sagt, lediglich im engsten Einvernehmen mit den Gewerkschaften erreicht werden kann. Aber er kündigt zugleich wohl Maßnahmen an, die vor einigen Monaten in einer Sitzung des Unterausschusses für Koalitionsrechtfragen der Gesellschaft für Soziale Reform besprochen und dann zuerst in der „Sozialen Praxis" der Öffentlichkeit unterbreitet worden sind (Sp. 572), wenn er andeutungsweise sagt, daß überlegt werden müsse, wie Streiks verhindert werden können, die „ohne oder gegen die Parole der Organisationen" erfolgen. Die Pflicht zur Arbeit ist der Reichsregierung eine um so ernstere Sache, als ohne Arbeit keine Erfüllung der uns in dem elenden Frieden von Versailles aufgezwungenen Bedingungen möglich ist, für die wir in einer Gesamthaftung des Volkes stehen. Neben diesen Maßnahmen und der gesetzlichen Neuformulierung der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember kündigt Bauer noch als sozialpolitische Reformen, von denen eine gewisse Beruhigung der Massen ausgehen soll, die Umgestaltung des Arbeitsrechts, an der eifrig und schnell gearbeitet werde, ferner eine Erhöhung der Invaliden-, Alters- und Kinderrenten und bereits für die nächste Zeit die große Reform der Reichsversicherungsordnung an. Ob den Beamten, für die ein neues Besoldungsgesetz in Angriff genommen werden soll, eine einmalige Teuerungszulage gewährt werden kann, soll wohlwollend geprüft werden; hier wie überall müssen freilich alle Wünsche ihre Grenzen in der Leistungsfähigkeit des Betriebes finden. In der Beamtenschaft soll aber dem Tüchtigen jetzt wirklich freie Bahn auch über die Schranken der bisherigen drei Klassen hinweg geschaffen werden; wie sehr gerade dies der mittleren und unteren Beamtenschaft am Herzen liegt, hat einer ihrer Vertreter hier Sp. 739 ausgeführt. Am meisten aber verspricht sich der Ministerpräsident von der Schaffung der Betriebs- und Bezirkswirtschaftsräte und des Reichswirtschaftsrates. In den Betriebsräten verkörpert sich für ihn das neue Prinzip der deutschen Sozialverfassung: der Arbeiter wird aus seiner bisherigen Stellung, lediglich als Arbeitskraft, herausgehoben und zum Mitbestimmer im Produktionsprozeß gemacht. „Nicht mehr allein der kapitalistische Besitz, sondern die produktive Mitarbeit verleihen im neuen Deutschland Recht und Anteil. Das ist der große Gedanke des Rätegesetzes, das damit die Idee des Kapitalismus endgültig verneint. Es beseitigt nicht den Unternehmer, aber sein einseitiges Übergewicht, es setzt über das Privatinteresse das Allgemeininteresse, es beendet ein für allemal das Zeitalter der „lebendigen Maschine" und bahnt den Weg zum Ideal des Sozialismus: zum gleichberechtigten Mitarbeiter und Mitbesitzer". Welcher Sozialpolitiker möchte den Grundgedanken, die hier der Ministerpräsident entwickelt, nicht freudig zustimmen? Aber wer kann sich freilich verhehlen, daß die Regierung, indem sie aus der Rätebewegung den berechtigten Kern, seiner psychopathischen und demagogischen Umhüllung entkleidet, herausholt, vorerst nur eine große Hoffnung aussprechen kann, der der Mangel jeder Erziehung zur geistigen Mitwirkung in der Betriebsleitung ebenso entgegensteht wie die Beeinflussung der Massen von radikalster Seite gegen das deutsche Rätegesetz, das doch eben die Diktatur, die letztlich mit der Rätebewegung erstrebt wird, nicht bringt und so gerade die stürmischsten Verfechter des deutschen Sowjets unbefriedigt lassen muß? Hier liegt immer wieder die große Frage der nächsten Zukunft; wird es gelingen, die deutsche Rätebewegung in die Bahnen zu lenken, die Regierung und Sozialpolitiker für gangbar halten; oder wird die Bewegung alle Dämme brechen? Wir haben wiederholt ausgesprochen, daß wir glauben, das, was an der Rätesache gesund ist, hätte sich auch ohne Revolution aus innerer Notwendigkeit durchgesetzt; vielleicht wäre es dann zu günstigerer Zeit und nach besserer erzieherischer Vorbereitung der Massen gekommen und hätte leichter zu derjenigen Ergänzung der Arbeitsgemeinschaften werden können, die mit dem Rätegesetz nach den zitierten Worten Bauers offensichtlich beabsichtigt wird. Für die Arbeitsgemeinschaften, die den Gedanken der gleichberechtigten Mitwirkung in Industrien denken statt in Betrieben, war die Zeit reif, weil hier die Führer beider Parteien des Arbeitsverhältnisses miteinander zu beraten haben; der Schritt, den gleichen Gedanken auch auf die Einzelbetriebe zu übertragen, ist und bleibt ein Wagnis, von dem wir nur hoffen können, daß es nicht verfrüht ist.

Der Ministerpräsident hat neben den sozialpolitischen Maßnahmen auch weittragende wirtschaftliche Neuerungen teils als vollzogen mitgeteilt, teils angekündigt, die geeignet sind, beruhigend auf die Massen zu wirken. Es liegt uns nicht ob, sein Steuerprogramm zu behandeln, und auch das, was er und später der Reichswirtschaftsminister Robert Schmidt über Planwirtschaft und Sozialisierung sagte, soll hier übergangen sein. Erwähnt sei aber, daß die Regierung bereits $1^1/_2$ Milliarden für die Verbilligung der ausländischen Lebensmittel ausgeworfen hat, und daß sie in der Verbilligung der Lebensmittel bei Aufhebung der Blockade trotz Aufrechterhaltung der Rationierung das entscheidende Mittel gegen den Schleichhandel erblickt. Auch wird nun die Bewirtschaftung der Textilien umgestaltet und es ermöglicht werden, dringende Bedürfnisse minderbemittelter Kreise einigermaßen zu befriedigen. Endlich sei erwähnt, daß die Regierung für Zwecke der Ansiedlung zahlreiche im Reichsbesitze befindliche Grundstücke weit unter Taxwert abgibt.

Bauers inhaltsreiche Rede klang in den Gedanken aus, daß sich unser Volk in der „Strenge des Arbeitsstaates" nur dann zusammenfassen lasse, wenn es die Gewißheit habe, daß „sein Erstarken nicht zu neuen Schlächtereien mißbraucht wird." Damit leitete er zu den Ausführungen des Ministers des Auswärtigen, H. Müller, über, die ganz auf das Ziel der Aufnahme in den Völkerbund und die Revision des Gewaltfriedens durch diesen eingestellt war. Fand der Minister gegen Lloyd George Worte mannhafter Zurückweisung von Anmaßungen, so begegnete er andererseits der Mentalität des französischen Volkes mit gewinnendem Verständnis und appellierte an die deutschen Arbeiter, Techniker und Architekten für den Wiederaufbau Nordfrankreichs. Müller lehnte jeden Gedanken an Revanche ab; dem Auslande, das sich über die ganze Größe unseres inneren Zusammenbruchs noch immer täuscht, mag dieses Bekenntnis nicht uninteressant sein, während man im Inlande an die bloße Möglichkeit einer Revanche ja nur mit wehleidigem Lächeln zu denken vermag, so unsagbar bitter und unüberwindlich groß auch die Verachtung ist, mit der jeder Deutsche noch auf Generationen an den Betrug von Versailles zurückdenken wird. Auch Müller aber glaubt daran, daß wir uns wieder aufrichten werden: „Wir müssen wieder einmal von vorn anfangen. Das soll uns gelingen! Auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete werden wir zu zeigen haben, daß die Wurzel unserer Kraft nicht verschüttet ist."

Der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs soll etwa 120 000 deutsche Arbeiter erfordern. Die deutschen Gewerkschaften entziehen sich nicht ihrer Pflicht, an der Beschaffung dieser Arbeitskräfte mitzuwirken, legen aber natürlich Wert darauf, daß die gesamten Arbeitsverhältnisse für die nach Frankreich gehenden Arbeiter befriedigend sind. Hierzu dürfte auch gehören, daß die Leitung der Arbeiten deutschen Unternehmern überlassen wird. Die deutsche Friedensstelle, die Ministerialdirektor v. Simson leitet, prüft die Lebensverhältnisse für die deutschen Arbeiter in Frankreich. Für die Friedensstelle wird die technische Seite der Wiederaufnahmefrage im Reichswirtschaftsministerium bearbeitet werden. Zunächst werden ungelernte Arbeiter für die Aufräumungsarbeiten gebraucht. Danach wird es sich also erst, wenn die Anlagepläne feststehen, um die Stellung von Facharbeitern handeln. Die Franzosen fordern, daß, falls sich nicht genug Arbeiter freiwillig zur Verfügung stellen, Arbeitszwang eingeführt wird. Sie denken sich die Unterbringung der Arbeiter so, daß diese in Trupps zu 500 bis 1000 Mann nach Frankreich kommen und in Baracken wohnen.

Das Bergarbeitproblem in England, das durch das entschlossene Vorgehen des etwa zwei Drittel Millionen Köpfe zählenden Bergarbeiterverbandes, hinter dem der gewerkschaftliche Dreibund steht, im Anfange dieses Jahres kritisch zugespitzt worden war, hat trotz der großen Maßnahmen der Regierung in der Zwischenzeit noch nicht an Schärfe verloren. (Bekanntlich fand Lloyd George, dem der drohende Bergarbeiterstreik während der Pariser Friedenskonferenz schweres Unbehagen verursachte, den für England vortrefflichen Ausweg, nicht nur die Bergarbeiterforderungen auf Schichtverkürzung und Lohnzulage, sondern auch das Problem der Bergbausozialisierung einem unabhängigen Untersuchungsausschuß mit richterlichen Vollmachten zur Prüfung und Entscheidung zu unterbreiten.) Der unter Leitung des Richters Sankey paritätisch arbeitende Ausschuß, der die mächtigsten Grubenmagnaten ebenso gründlich verhörte wie die Angestellten und Arbeiter und sonstige Bergbaukundige und seine Berichte ständig in den Zeitungen veröffentlichte, tagte am 3. März 1919 zum ersten Male, und schon am 9. und 10. April lag das Ergebnis der Urabstimmung des Bergarbeiterverbandes über die Reformvorschläge des sogenannten „Sankey-Berichts" vor. 693 084 Bergarbeiter waren dafür, 76 992 dagegen, daß die Arbeitsschicht zum 16. Juli 1919 auf 7 Std. und am 13. Juli 1921 auf 6 Std. für die Untertagearbeiter verkürzt und der Schichtlohn (mit Rückwirkung bis 1. Januar) um 2 Schilling auf Staatskosten erhöht wurde. So wurde die gefährliche Bewegung damals gedämpft. Aber die Fragen der Bergarbeiterwohnungen und die der Nationalisation der Bergwerke wurden vom „Sankey-Ausschuß" weiter untersucht. Darüber liegen jetzt vier abschließende Berichte der verschiedenen Ansichtsgruppen vor. Der wohl bedeutsamste von Sankey selbst kommt zu der Forderung der Übernahme aller Kohlengerechtsame durch den Staat gegen Entschädigung, die der Bergarbeiterbericht ablehnt. Sankey will jede Grube einem tüchtigen, ziemlich selbständigen Direktor anvertrauen, dem ein Betriebsrat beratend zur Seite steht, in dem neun Bergarbeiter und drei Vertreter des zuständigen Bezirksrats sitzen. Bezirksräte als Oberinstanz werden in 4 Bezirken Großbritanniens errichtet unter Heranziehung von Fachleuten des Kohlenbergbaues, des Handels, der Verbraucher usw. Er ernennt die Direktoren und regelt die Preise und Löhne. Über allen steht ein Nationaler Bergbaurat, der den Minister berät und die Streitfragen der Bezirksräte entscheidet. Die Grubenbesitzer sind gegen diese Organisation zur Nationalisierung, sie wollen überhaupt nur eine Beseitigung der privaten Kohlenregale. Da die Grubenbesitzer eine politische Macht in England darstellen und die große Masse der Verbraucher in der Exportindustrie und in den Städten mit Sorge auf die ständige Verteuerung der Kohlenindustrie blickt, so ist die Regierung in eine schwierige Lage geraten. Denn die Bergarbeiter drängen auf eine Sozialisierung der Bergwerke unter dem Vorgeben, daß es allein auf diese Weise möglich sei, die berechtigten Lebensansprüche der Bergarbeiter zu erfüllen, ohne gleichzeitig den Kohlenpreis über eine kritische Grenze hinaus zu treiben. Bei den gegenwärtigen Lohnauseinandersetzungen mit den 150 000 Bergarbeitern von Westyorkshire hat die Mitteilung, daß der Kohlenpreis um 6 Schilling die Tonne erhöht werden müsse, große Aufregung hervorgerufen. Der Bergarbeiterführer Smillie bestreitet die Notwendigkeit eines solchen Aufschlags, der nur dazu dienen solle, die englische Bürgerschaft scheu gegen die Bergbaureformen zu machen. Aber der Regierungskommissar Sir Aukland Geddes stellte am 14. Juli im Unterhause fest, daß der Verkaufspreis für die Tonne Ausfuhrkohle jetzt 35 Schilling betrage und die gesamte englische Industrie ihre Erzeugungspreise wegen der Kohle steigern müsse. Um die Sorge etwas abzuschwächen, schlug Bonar Law vor, die Heraufsetzung des Kohlenpreises um 6 Schilling auf 3 Monate zu vertagen, wenn sich die Bergarbeiter verpflichteten, in dieser Zeit nicht zu streiken und alles zur Steigerung der sinkenden Erzeugung zu tun.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Mitwirkung des Volkes bei der Bekämpfung des Schleichhandels und Wuchers wird wieder einmal vom preußischen Staatskommissar in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten aufgerufen. Konsumentenausschüsse und Hausfrauenorganisationen sollen helfen. Hätte man früher den Konsumentenausschüssen wirkliche Mitwirkungsbefugnisse öffentlichrechtlicher Art eingeräumt, so hätte das vielleicht genutzt, heute ist solcher Aufruf unnütz. Heute hilft nur scharfe Preiskonkurrenz mit öffentlichen Mitteln, die den Schleichhandel an die Wand drückt. Und tatsächlich ist die Götzendämmerung der Spekulanten und Wucherer des Schleichhandels bereits angebrochen. Die Grenzschieber, die vom linksrheinischen Gebiete mit Hilfe der feindlichen Besatzungen Milliarden von Waren über die ungeschützte Rheinlinie hereinschaffen, drücken mit ihrem Massenangebot die Schleichhändlerpreise ins Unlohnende, allerdings auf Kosten der deutschen Valuta.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Rätefrage

ist durch die Weimarer Beschlüsse zur Reichsverfassung und durch den vom Ministerpräsidenten Bauer in seiner Weimarer Rede vom 23. Juli angekündigten Gesetzentwurf neu zur Entscheidung gestellt. Die Nationalversammlung hat am 21. Juli den Artikel 162 endgültig beraten, so daß seine Aufnahme in die Verfassung wohl sicher ist. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

Arbeiter und Angestellte wirken mit den Arbeitgebern an den Lohn- und Arbeitsbedingungen und der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mit. Die Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt. Arbeiter und Angestellte erhalten gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten, Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeiterrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat wirken mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise in den Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat, in denen die wichtigsten Berufsgruppen vertreten sind; grundlegende sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe sind dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorzulegen. Dieser kann solche Gesetze selbst beim Reichstag beantragen. Seine Vertreter können an den Reichstagsverhandlungen darüber teilnehmen.

Die Rechte in der Nationalversammlung versuchte, unter Anerkennung der natürlichen Vertretungsansprüche der Arbeiter und Angestellten einer einseitigen Privilegierung der Arbeiterschaft vor anderen Berufsständen noch in letzter Stunde durch Gegenanträge vorzubeugen, während umgekehrt die Unabhängigen den Rätekeil noch weiterzutreiben trachteten. Mit Entschiedenheit aber machte die Mehrheit des Hauses und der Arbeitsminister Schlicke Front gegen jede Art proletarischer Rätediktatur. Schlicke betonte vielmehr die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens der Arbeiterräte mit den Unternehmern. Dr. Sinzheimer, der der besondere Anwalt der Mehrheitssozialisten in der Rätefrage ist, betonte mit Recht, das Entscheidende sei, mittels der Räteeinrichtungen den Massen wieder Vertrauen zum Staat und zur Wirtschaftsentwicklung beizubringen.

Aus den Darlegungen des Ministerpräsidenten Bauer geht hervor, daß der besondere Gesetzentwurf über die Betriebsräte, der in diesen Tagen zur Ausführung der Verfassungsgrundgedanken der Nationalversammlung vorgelegt werden wird, in manchen Punkten weiter geht, als die ersten Ansätze im März versprachen. Das Drängen der Arbeiterschaft, die sich mit abergläubischer Leidenschaft an den Rätegedanken klammert, und die Besprechungen mit den Gewerkschaftsführern, die allmählich sich an die Räteeinrichtung auf wirtschaftlichem Gebiete gewöhnt und Vorschläge gefunden haben, um die Räte in den großen Gewerkschaftsorganismus einzuschalten, haben die Reichsregierung bestimmt, die wirtschaftlich-sozialen Befugnisse der Betriebsräte (nur um diese handelt es sich zunächst; die Frage der Bezirkswirtschaftsräte, der Arbeitskammern, wird durch ein späteres Gesetz geregelt) in Einzelheiten, die aber praktisch sehr wichtig werden können, zu erweitern. Wie Minister Bauer sagt, soll das Rätegesetz den Arbeiter „zum Mitbestimmer im Produktionsprozeß, zum gleichberechtigten Mitarbeiter und Mitbesitzer machen".

Es wird sich, wie aus den Besprechungen des Reichsarbeitsministers mit den Zentralratsmitgliedern am 10. Juli (vgl. Sp. 735) und seinen Erklärungen in Weimar hervorgeht, vor allem darum handeln, die Betriebsräte weit über den Rang von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, die künftig ganz wegfallen sollen, hinauszuheben, den Arbeitervertretern das Recht auf Aufschluß über alle die Arbeiterschaft berühren-

den Betriebsvorgänge und Betriebsleistungen, auf Vorlegung der Lohnbücher u. a. zuzusprechen und ihnen Zutritt zum Aufsichtsrat zu gewähren. Die einheitliche technische und wirtschaftliche Leitung des Betriebes soll aber dadurch in keiner Weise beeinträchtigt, also keine „Sozialisierung von unten" eingeleitet werden. Vielmehr soll die „Sozialisierung von oben" durch Gesetze und durch die noch zu schaffenden Bezirkswirtschaftsräte und den Reichswirtschaftsrat erfolgen.

Diese Regelung deckt sich etwa mit den Forderungen, die die freien Gewerkschaften aufgestellt haben und die vom Nürnberger Gewerkschaftskongreß angenommen sind. Denn in den „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften" heißt es unter 7.:

„Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation, verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit."

Und als diese Aufgaben und Rechte werden unter 9 in ausführlichen „Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte" bezeichnet:

Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betriebe zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgange des Betriebs zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken: a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb; Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen; b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit; c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitsschichten wegen Mangels an Aufträgen oder von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat d) das Recht, bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebs mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfalle hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrags hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- und Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen; der Betriebsrat hat ferner: e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen; f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentscheiden; g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebs einzugreifen; h) zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

Die Betriebsräte sollen Betriebsversammlungen — in dringenden Fällen auch während der Arbeitszeit im Beisein des Arbeitgebers — einberufen können; Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbandsvertreter können dazu eingeladen werden. Der Arbeitgeber soll den Betriebsräten den Verdienstausfall infolge ihrer Rätetätigkeit ersetzen.

Die Gewerkschaften beabsichtigten ursprünglich, die Räte in den Betrieben, die als die Betriebsvertreter der Gewerkschaften wirken und die alten „Vertrauensmänner" in allen größeren Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern ablösen sollen, auf dem Wege der Kollektivvereinbarung mit den Arbeitgebern einzurichten. Nun aber dürfte die Einrichtung wohl durch einen gesetzlichen Rahmen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten. Diese Ordnung verdient sicherlich den Vorzug, zumal da sie weitergehende Kollektivabmachungen nicht ausschließt. Auch werden die Arbeitgeber, sofern sie sich überhaupt mit den Betriebsräten abfinden, jedenfalls eine klare gesetzliche Ordnung wünschen, um zu wissen, woran sie sind. Und die Gegner der Gewerkschaften in der radikalen, rätefanatischen Arbeiterschaft wollen alles vermeiden, was die Räte etwa als Anhängsel der Gewerkschaften und deren bloßes Instrument kennzeichnen würde. Selbst ein Gewerkschaftsführer wie der Textilarbeitervertreter Jäckel, der auf der Unabhängigen-Seite sich die klarsten, praktischen Vorstellungen von einer wirklich reifen wirtschaftlichen Rätetätigkeit zu machen sucht und, mehr wie andere, die Notwendigkeit einer allmählichen Heranbildung der Arbeiter für diese sehr schwierigen und verantwortlichen Aufgaben betont (vgl. seine Aufsätze im „Textilarbeiter" 1919, Nr. 28 u. 29), fordert eine völlig gleichberechtigte Nebenordnung von Betriebsräten und Gewerkschaften an Stelle der Unterordnung. Er will den Vertretern der Betriebsräte in den Ortsverwaltungen der Gewerkschaften die Hälfte der Sitze und Stimmen einfach zusichern, und ebenso in den höheren Gewerkschaftsinstanzen. Allerdings will Jäckel nicht wie andere Rätefanatiker die Gewerkschaften damit zersprengen, sondern fester einbauen in die Arbeitermassen.

Noch drohen den Räteeinrichtungen Schwierigkeiten von allen Seiten; ganz abgesehen von dem Treiben jener Gruppen, die ein politisches Rätesystem zur Aufrichtung der Diktatur des Proletariats wollen. Die Bedenken der Unternehmer kommen in einer Entschließung des 12. Bayr. Handelskammertags (11. Juli in Nürnberg) zum Ausdruck. Es ist vor allem die Furcht vor lähmenden Übergriffen der Betriebsräte in die Betriebsleitung; sie fordern Streichung des Rechts auf Mitwirkung der Räte bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, bei der Einstellung und Entlassung, auf „Unterstützung des Arbeitgebers bei der Betriebsleitung", auf „Fürsorge für einen möglichst hohen Stand der Arbeitsleistungen" und auf Aufschluß über alle die Arbeiterverhältnisse berührenden Fragen. Aus dem Angestelltenlager erfolgt nicht nur Widerspruch von den leitenden Angestellten, sondern von der Mehrheit der Privatbeamten alten Schlages, die von einer Vermischung von Arbeitern und Angestellten bei den Betriebsratswahlen eine völlige Majorisierung der Angestellten durch die Arbeiter und eine Unterdrückung ihrer Interessen befürchten, während doch gerade die Angestellten zur Lösung der schwierigen Räteaufgaben bei der Unterstützung der Betriebsleitung technisch-kaufmännisch berufen seien. Damit ist schließlich der entscheidende Punkt berührt, die Befähigung der Arbeiter zu den großen beanspruchten Betriebsrataufgaben. Jäckel fordert dafür besondere Halbjahrskurse auf Handels- und Hochschulen für die Arbeiterräte. Wilberz in der „Rhein. Ztg." will die Hauptbuchführer, Buchhalter, Prokuristen usw. zu vereideten Staatsbeamten machen, die unabhängig von dem sie bezahlenden Unternehmer den ganzen Betrieb kontrollieren und den Betriebsräten in die Hände arbeiten. Solche Vorschläge beleuchten nur allzu grell die Summe der Schwierigkeiten. Z.

Leitsätze für ein Beamtenrätegesetz hat der Geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes aufgestellt. Bei der Bedeutung, die dieser Gesamtorganisation des deutschen Beamtentums zukommt, geben wir die Leitsätze im Wortlaut wieder:

1. Die Einführung der Beamtenräte in dem Sinne, daß die Beamten Träger der öffentlichen Betriebe bzw. Verwaltungen sein sollen, wird abgelehnt. Die Beamtenräte sollen den Beamten in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer erfassen.

2. Als Endziel wird angestrebt: Demokratisierung der Betriebe durch die Beamtenräte. Den Beamten soll bei der praktischen Durchführung und Anwendung der Beamtengesetze und der sonstigen Vorschriften ein Mitbestimmungsrecht gewährt werden.

3. Hinsichtlich des Aufbaues der Beamtenräte und ihres Aufgabenkreises sind im wesentlichen die Vorschläge des Unterausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform, wie sie in dem Schriftchen: „Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten"*) enthalten sind, zugrunde zu legen. Dabei sind die Funktionen der Beamtenräte möglichst im einzelnen zu umschreiben.

4. Die Aufgaben der Beamtenräte sind auf Fragen des Betriebs zu beschränken und scharf zu scheiden von den Aufgaben der Be-

*) Vergl. Sp. 607; die Schrift ist bei G. Fischer in Jena erschienen, kostet 80 Pf. und kann durch die Sortimentsbuchhändler oder direkt vom Verlag, nicht aber vom Generalsekretariat der Gesellschaft für Soziale Reform, bezogen werden.

amtenorganisationen. Insbesondere bleibt die Regelung der Beamtenbesoldung und des Beamtenrechts nach wie vor alleinige Aufgabe der Verbände.

5. Die Beamtenräte sind in die zu schaffenden Bezirkswirtschaftsräte und den Reichswirtschaftsrat einzugliedern, und ist die Reichsverfassung, in der das Rätesystem bekanntlich verankert werden soll, entsprechend zu ändern.

Der Geschäftsführende Vorstand, der diese Leitsätze aufgestellt hat, besteht aus 32 Damen und Herren aus der Beamtenbewegung, die in Groß-Berlin wohnen. Erster Vorsitzender ist z. Zt. Obersekretär Lange, Stellvertreter sind Oberpostinspektor Dr. Tapfer, Lehrer Rosin und Geheimrat Falkenberg; Direktoren des Beamtenbundes sind Abg. Remmers und Dr. Höfle.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Ein „Gewerkschaftsbund der Angestellten"

wird jetzt von einer Reihe großer und kleiner Verbände von Privatangestellten unter Preisgabe der bisherigen Organisationsform ins Leben gerufen.

Am 13. Mai entsandten folgende Verbände, um sich zusammenzuschließen, Vertreter zu einer Konferenz: der Allgemeine Angestelltenverband für die Deutsche Steinindustrie (Sitz Cummersbach), der Allgemeine Deutsche Buchhandlungsgehilfen-Verband (Sitz Leipzig), die Chemo-technische Vereinigung (Sitz Duisburg), der Deutsche Faktorenbund (Sitz Berlin), der Deutsche Gruben- und Fabrikbeamten-Verband (Sitz Bochum), der Deutsche Privatbeamten-Verein (Sitz Magdeburg), der Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands (Sitz Berlin), der Kaufmännische Verein von 1858 (Sitz Hamburg), der Verband Deutscher Handlungsgehilfen (Sitz Leipzig), der Verband Deutscher Licht- und Wassersachbeamten (Sitz Berlin), der Verein der Deutschen Kaufleute (Sitz Berlin), die Vereinigung der Angestellten des mitteldeutschen Bergbaues (Sitz Halle). Es handelt sich also um den äußerst bemerkenswerten Versuch einer Fusion zwischen Handlungsgehilfen- und Technikerverbänden. Die meisten dieser Organisationen hatten sich bereits vor Monaten zu einem „Gewerkschaftsverband kaufmännischer Angestellten" zusammengefunden, der aus der alten „Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Angestelltenverbände" hervorgegangen war. Doch waren nun auch einige technische Verbände hinzugetreten, die sich zumeist früher in der „Vereinigung deutscher Privatbeamtenverbände" zusammengefunden hatten, deren Führung beim Privatbeamtenverein in Magdeburg lag. Auch hatte es der Leipziger Handlungsgehilfenverband in letzter Zeit bereits unternommen, auch Techniker zu organisieren. Hinsichtlich der Bürobeamten ist die Organisationsgrenze stets flüssig gewesen, wie ja auch der Begriff des Bürobeamten selbst: ein Teil der Bürobeamten, besonders der Anwaltsangestellten, gehörte den für diese geschaffenen Sonderverbänden an (die z. T. aber auch gerade jetzt an eine Fusion mit der kaufmännischen Gehilfenbewegung denken), ein Teil den Handlungsgehilfenverbänden. Es lag also nahe, daß der neue Gewerkschaftsbund von vornherein auch auf die Büroangestellten Anspruch erhob. Am 22. Juli haben sich nun die folgenden großen Verbände über den Zusammenschluß soweit verständigt, daß dieser als bereits vollzogen angesehen werden darf: der Deutsche Gruben- und Fabrikbeamten-Verband, der Deutsche Privat-Beamten-Verein, der Kaufmännische Verein von 1858, der Verband Deutscher Handlungsgehilfen und der Verein der Deutschen Kaufleute. Obwohl von allen diesen Verbänden lediglich der letztgenannte bisher seinen Sitz in Berlin hatte, ist doch die Reichshauptstadt zum Sitz des neuen Gewerkschaftsbundes gewählt worden. An der Spitze der Organisation werden ein besoldeter Vorstand und ein ehrenamtlicher Verwaltungsrat stehen. Als seine Aufgaben betrachtet der G. d. A. die Sozialpolitik der Angestellten und das gesamte Gebiet gewerkschaftlicher Arbeit einschließlich des Stellennachweises und der Unterstützung bei Streiks und Maßregelungen. Alle bestehenden Geschäftsstellen der zusammengeschlossenen Verbände werden in einheitliche Geschäftsstellen des Gewerkschaftsbundes umgewandelt werden. Der Gewerkschaftsbund wird ein eigenes Blatt herausgeben. Ein Bundestag des G. d. A. und besondere Vertretertage seiner Fachgruppen sollen für einheitliche sozialpolitische und gewerkschaftliche Arbeit sorgen. Die Vereinigung gedenkt in „freiheitlich-nationalem" Geiste und auf streng gewerkschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Sie will für die volle Würdigung der geistigen Arbeit im Wirtschaftsleben und ihre unbedingte Gleichbewertung unabhängig von der Kopfzahl der Berufsangehörigen mit der Handarbeit und für das freie Recht der Persönlichkeit eintreten und glaubt daher bei aller Anerkennung der durch Staatsnotwendigkeiten gebotenen Sozialisierung geeigneter Wirtschaftszweige jede Maßnahme, welche die freie Unternehmungskraft als ausschlaggebendes Mittel nationalen und persönlichen Aufstiegs hemmen würde, ablehnen zu müssen. Sie gedenkt aber auf vollem Mitbestimmungsrecht der Angestellten in Gleichberechtigung neben den Vertretungen der Handarbeiter, sowohl gegenüber den einzelnen Betrieben, als auch in den von der Gesetzgebung zu schaffenden öffentlichen Wirtschaftsorganen zu bestehen.

Der neue Verband wird voraussichtlich der größte deutsche Angestelltenverband sein. Erst in erheblichem Abstande dürften der seit der Revolution enorm gewachsene freigewerkschaftliche Zentralverband der Handlungsgehilfen, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und die großen Technikerverbände folgen. Mit den letzteren aber scheint der Gewerkschaftsbund in einen scharfen Wettbewerb treten zu wollen, der uns an sich wenig erfreulich scheint, nachdem gerade eben eine seit langen Jahren notwendig gewesene Fusion zwischen zwei konkurrierenden großen Technikerorganisationen stattgefunden hat. Bemerkenswert ist auch, daß eine Verständigung mit dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband trotz anfänglicher Versuche und trotz jahrelanger Gemeinschaftsarbeit nicht geglückt ist und daß auch die weiblichen Organisationen nicht in den neuen Bund einbezogen worden sind. Auch mit diesen dürfte wohl nun ein gewisser Wettbewerb beginnen. So wird man denn bei Würdigung der neuen Gründung — deren Bezeichnung als „Gewerkschaftsbund" uns, da es sich doch um einen Einheitsverband ohne Föderativverfassung (wenn auch mit Spartenbildung) handelt, nicht ganz passend erscheint und zu Verwechslungen mit dem „Deutschen Gewerkschaftsbund" und dem „Allgemeinen Gewerkschaftsbund" Veranlassung geben kann — zu bedenken haben, daß sie wahrscheinlich noch nicht den Abschluß einer Entwicklung, sondern nur ein Glied in einer Kette von Fusionen darstellen dürfte. Die Revolution hat auch auf diesem Gebiet eine ganz neue Lage geschaffen, deren Auswirkungen sich noch einige Zeit geltend machen werden. Immerhin aber begrüßen wir den Zusammenschluß der großen Verbände, die sich in dem neuen Gewerkschaftsbunde zusammengefunden haben, als ein erfreuliches Zeichen der fortschreitenden Konsolidierung der deutschen Angestelltenbewegung, deren frühere Zersplitterung ihr eigener größter Feind gewesen ist.

Konferenzen der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände haben im Zusammenhang mit dem Gewerkschaftskongreß und einer diesem vorausgegangenen Konferenz der Arbeitersekretäre am 28. Juni/2. Juli stattgefunden. Ferner trat die Konferenz am 6. Juli erstmals als „Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes" zusammen. Die meisten Beratungsgegenstände haben auf dem Kongreß ihre weitere Erledigung gefunden (vergl. den Bericht in Nr. 41 und 42), so daß wir darauf verzichten können, sie hier nochmals zu behandeln. Erwähnt sei aber H. Müllers Bericht über die Verhandlungen der Konferenz der Arbeitersekretäre. Müller berichtete, daß die Arbeitersekretäre die Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Arbeitersekretariate nur dann für nützlich hielten, wenn diesen ihre heutige Selbständigkeit völlig gewahrt bleibe. Ferner teilte er eine Entschließung mit, die die Arbeitersekretäre zum Ausbau der Sozialversicherung gefaßt hatten. Es heißt in dieser, die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung müsse nun Tatsache werden, insbesondere das Angestelltenversicherungsgesetz in die Reichsversicherungsordnung hineingearbeitet werden. Der großen Umarbeitung der letzteren solle ein Notgesetz vorausgehen, das 1. die Mutterschaftsversicherung einführt, 2. die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in der Kranken- und Unfallversicherung den gewerblichen Arbeitern gleichstellt, und 3. die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Mitwirkung der Arbeiter beim Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften umgestaltet und neue Vorschriften über die Wahl von Arbeiterkontrolleuren enthält; 4. die Versicherung auf alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter und Angestellten ausdehnt. Aus dem ferneren Verlaufe der Vorständekonferenzen sei eine Auseinandersetzung mit dem polnischen Gewerkschaftsblatt „Oswiata" erwähnt, dessen Schriftleiter es für zulässig hielt, für den Anschluß Oberschlesiens an Polen zu wirken. Die Vorstände erklärten sich einstimmig mit Maßnahmen der Generalkommission zur Unterbindung dieses Mißbrauchs eines Organs der deutschen Gewerkschaften einverstanden. Der Schriftleiter gab eine ausreichende Erklärung über sein künftiges neutrales Verhalten ab. Am 6. Juli wurde beschlossen, daß künftig Angestellte des Bundesvorstandes des A. D. G. B. politische Mandate nur noch mit Zustimmung des Bundesausschusses annehmen dürfen, — eine notwendige Schutzmaßnahme der Gewerkschaften gegen die Entziehung ihrer Arbeitskräfte durch die Politik. Ferner soll eine Gehaltskommission die Gehälter, sowie die Pensions- und Unterstützungsfragen für die Angestellten des Gewerkschaftsbundes überprüfen. Endlich sind Mitteilungen W. Janssons über den Erlaß eines Auswanderungsgesetzes bemerkenswert. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für das Ausland soll verboten, jede andere Stellenvermittelung fürs Ausland sowie die entsprechende Auskunftserteilung konzessionspflichtig gemacht werden.

Die freigewerkschaftlichen Ortskartelle im Jahre 1918 darzustellen, hat sich die 1. diesjährige Statistische Beilage des

„Korrespondenzblatts der Generalkommission der Gewerkschaften" zur Aufgabe gemacht.

Wir teilen aus dem reichen Zahlenmaterial nur folgendes mit. An der Statistik sind 443 Kartelle beteiligt, denen Ende 1918 5654 Gewerkschaftsvereine mit 2 220 008 Mitglieder angehörten. Im Vorjahre hatten 10 Kartelle mehr berichtet, aber die Gesamtzahl der erfaßten Mitglieder betrug nur 1 053 402. Das Wachstum ist märchenhaft groß. Von den Kartellen hatten 1918 18—100, 29 100—200, 32 201—300, 51 301—500, 99 501—1000, 82 1001—2500, 63 2501—5000, 31 5001—10 000, 20 10 001—25 000 und 18 mehr als 25 000 Mitglieder. Den stärksten relativen Zuwachs hatten die Kartelle von Danzig und Essen mit 239,7 und 168,7 v. H. gegenüber der Mitgliederzahl vor Kriegsausbruch. Mehr als 40 000 Mitglieder erreichten die Kartelle von Berlin (302 000), Hamburg (146 000), Dresden (84 000), Leipzig (71 000), München (71 000), Frankfurt a. M. (47 000), Chemnitz (44 000), Breslau (44 000), Cöln (42 000), Essen (42 000), Nürnberg (42 000), Stuttgart (40 000). Die Kartelle unterhielten 108 Arbeitersekretariate und 21 Gewerkschaftsbüros; sie beschäftigten 170 festbesoldete Angestellte (gegen 205 i. J. 1913). Ferner waren die Kartelle mit 65 Gewerkschaftshäusern belastet, die 27 Herbergen enthielten. An 334 Orten bestanden Kartellbibliotheken, an 74 Orten Lesezimmer. Ferner sind 208 Bildungsausschüsse, 204 Jugendkommissionen, 57 Beschwerdekommissionen für Gewerbeaufsichtssachen, 27 Kommissionen zur Bekämpfung des Kost- und Logiszwangs, 104 Baufchutzkommissionen und 24 Referentennachweise zu erwähnen. In den Kartellen wurden 830 berufliche und 704 allgemeine Versammlungen abgehalten. Der durchschnittliche Jahresbeitrag an die Kartelle betrug 1,10 Mark auf den Kopf des Mitglieds. Viele Kartelle erhoben Sonderbeiträge. Die Beitragshöhe schwankte zwischen 20 Pf. und 6,80 Mark. Die höchsten Sätze erhoben Rostock, Wernigerode und Zoppot. 404 berichtende Kartelle verzeichneten 1 378 000 Mark Einnahme und 1 307 000 Mark Ausgabe; ihr Kassenbestand betrug am Jahresschluß 626 000 Mark.

Nach den neuen Bundesstatuten der freien Gewerkschaften gibt es künftig keine „Ortskartelle" mehr. Alle Gewerkschaftsvereine eines Ortes bilden künftig jeweils den „Ortsausschuß", der, mit rein gewerkschaftlichen Aufgaben befaßt, fester organisiert sein soll, als die bisherigen Kartelle. Kommunalpolitische und ähnliche Tätigkeit, wie sie bisher die Kartelle übernahmen, soll künftig die Sache der gemeindlichen Arbeiterräte sein.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Neue Streiks sind in Deutschland ausgebrochen, nachdem es soeben wieder einmal geschienen hatte, als greife eine kleine Beruhigung Platz. Berlin steht, wie gewöhnlich, im Brennpunkt der Bewegungen. Insbesondere ist es beim Siemenskonzern zu einem Streik von 30 000 Arbeitern gekommen.

Die Werkleitung wollte anschlagen lassen, daß am 21. Juli das Werk geöffnet sei. Die Sozialdemokratie hatte sich gegen, die Unabhängige Sozialdemokratie für den Generalstreik an diesem Tage erklärt. Da der Siemenssche Arbeiterrat „unabhängig" gesinnt war, verweigerte er die Gegenzeichnung zu dem Anschlag der Werkleitung über den 21. Juli. Diese schlug die Bekanntmachung darauf ohne die Gegenzeichnung an und entließ diejenigen Arbeiter, die den Anschlag abrissen. Darauf entstand zunächst passive Resistenz, die eine Entlassung der Beteiligten zur Folge hatte, darauf allgemeiner Streik.

Verhandlungen führten zunächst zu keinem Ergebnis. Die Sache liegt jetzt vor einem besonderen Schlichtungsausschuß, dessen unparteiischer Vorsitzender vom Reichsarbeitsministerium ernannt wurde und dem je drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören.

Gleichzeitig zwingt ein Streik der Hammerschmiede die Werke von Borsig und Schwartzkopff zum partiellen Stillstand. Die Schmiede haben 4 ℳ Stundenlohn gefordert. Es ist ein Schiedsspruch ergangen, dem sich die Unternehmer gefügt haben, allerdings mit dem Protest, daß ihrer Auffassung nach der Schiedsspruch den Verhältnissen insofern nicht Rechnung trägt, als er in einem Zeitpunkt, in dem die Blockade aufgehoben und mit dem Abbau der Lebensmittelpreise begonnen worden ist, der höchstbezahlten Arbeiterkategorie, die zugestandenermaßen einen Durchschnittsverdienst bis zirka 3,70 ℳ pro Stunde erzielt, eine weitere Verdiensterhöhung zuspricht.

In der allgemeinen Lohnbewegung der Berliner Metallarbeiter ist es bisher noch zu keiner Verständigung gekommen. Die Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband und der Berliner Leitung des Metallarbeiterverbandes sind ergebnislos verlaufen, denn, so erzählt der „Vorwärts", „die Lohnsätze, welche die Unternehmer boten (2 bis 3,20 ℳ), befriedigen die Arbeiter nicht. Namentlich erscheint ihnen die Spannung zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Lohnsatz zu hoch. Sie wünschen, daß nach oben keine Grenze gezogen wird". Der Reichsarbeitsminister ist um Vermittlung ersucht worden.

Endlich geht noch eine weitere Lohnbewegung in der Berliner Metallindustrie seit Monaten nebenher: die der Angestellten. Auch diese haben um Vermittlung nachgesucht. Sie wenden sich u. a. gegen den Vorschlag der Arbeitgeber, die Gehälter von der Vorbildung, statt nur von der Leistung abhängig zu machen. Überdies hat eine Obleuteversammlung der Verhandlungskommission der Angestellten ihr Bedauern ausgesprochen, daß sie unter die Forderung eines Mindestgehalts von 4500 ℳ für Zwanzigjährige heruntergegangen sei. Die Angestellten verlangen Unterzeichnung des Tarifvertrags bis 2. August.

Wie bei Siemens hat der famose „internationale" Demonstrationsstreik vom 21. Juli auch bei der Telegraphenverwaltung zu Weiterungen geführt. Im Hinblick auf die Gemeinnötigkeit des Telegraphenbetriebes wurden 287 Streiker entlassen. Der Postminister erklärte die Entlassung kontraktbrüchiger Telegraphenarbeiter ausdrücklich als gerechtfertigt. Der Bund der Telegraphenarbeiter forderte Wiedereinstellung der Entlassenen. Sie wurde nicht gewährt, weil die Unterhändler das Verlangen der Oberpostdirektion ablehnten, die Organisation solle erklären, daß sich die Telegraphenarbeiter in Zukunft nicht mehr an politischen Streiks und Demonstrationen beteiligen und daß sie von dem Recht des wirtschaftlichen Streiks nur Gebrauch machen wollten, wenn alle anderen Mittel erschöpft sind und ein rechtmäßiger Schiedsspruch ergangen ist, und daß bei allen Arbeitsniederlegungen die ordnungsmäßige Kündigungsfrist innegehalten werden sollte. Darauf traten in Berlin 1800 Telegraphenarbeiter in den Ausstand; ihre Organisation drohte mit dem Generalstreik über ganz Deutschland, wenn nicht binnen drei Tagen die Wiedereinstellung der 287 Mann erfolgt sei. Die Oberpostdirektion ließ sich hierauf nicht ein, auch als in neuen Verhandlungen nunmehr von der Organisationsleitung die bestimmte Verpflichtung angeboten wurde, daß die Bundesmitglieder künftig sich während der vorgeschriebenen Dienstzeit nicht an politischen Demonstrationen beteiligen würden und daß im Betriebe volle Ruhe und Sicherheit bei Wiederaufnahme der Arbeit nach Wiedereinstellung der 287 Mann herrschen werde. Die Oberpostdirektion erklärte sogar ausdrücklich, sie werde gegebenenfalls durchaus nicht davor zurückschrecken, geeignete Unterbeamte zur Übernahme von Streikarbeit heranzuziehen; diese Erklärung drohte die Postunterbeamten in die Streikbewegung hineinzuziehen. Die zwischen Oberpostdirektion und Berufsorganisation geführten Verhandlungen führten schließlich dennoch zur Wiedereinstellung der 287 Arbeiter und damit zu rascher Beendigung des Streiks.

Die Landarbeiterstreiks können im wesentlichen als beendet gelten. Der Oberpräsident von Schlesien erläßt eine Kundgebung, in der es u. a. heißt:

„Auch nach Aufhebung der Gesindeordnung sind die Landarbeiter verpflichtet, abgeschlossene Jahresverträge unbedingt innezuhalten. Eine vierzehntägige Kündigung ohne Grund zu jedem Termin, die vielfach von unverantwortlicher Seite als zulässig erklärt wird, ist ungesetzlich und macht schadenersatzpflichtig nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ein beschleunigter Abschluß von Tarifverträgen zwischen den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ist die beste Gewähr zur weiteren Festigung des Wirtschaftsfriedens in der Landwirtschaft.

Ich ersuche alle Kreis- und Ortsbehörden, auf den Abschluß von Tarifverträgen wie auf den weiteren Ausbau des Schlichtungswesens nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 mit allen Kräften hinzuwirken."

Der preußische Landwirtschaftsminister hat in der Nationalversammlung aufgedeckt, daß die Zentrale des Deutschen Landbundes systematisch zunächst den Deutschen Landarbeiterverband und später den christlichen Verband niederkämpfen will und dies in einem Rundschreiben erklärt hat. Demnach hat der Landbund ein Doppelspiel bedenklichster Art getrieben, wenn er sich in anderem Zusammenhange für Tarifverträge ausgesprochen hat (Sp. 756).

Im Bornaer Braunkohlenrevier wird gestreikt.

Verhandlungen zwischen den Bergarbeiterverbänden und dem Zechenverband haben am 17. Juli zu neuen Zugeständnissen in der Urlaubsfrage, der Schichtzeitregelung für Arbeitspunkte mit hoher Temperatur, der Beseitigung des Zwischenunternehmertums, der Neuregelung der Gedinge im Ruhrgebiet und hinsichtlich der Teuerungszulage für die aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Bergarbeiter geführt.

Die beiden oberschlesischen Lichtwerke Chorzow und Zaborze sind tagelang bestreikt worden, so daß das ganze Industriegebiet ohne Licht und Kraft war. Gefordert wurden 10 v. H. Lohnerhöhung, Wiedereinstellung von entlassenen Arbeitern, Absetzung des Direktors Pilger, sofortige Bewilligung eines Kohlendeputats und Wohnungsgeld. Der Streik wurde im Hinblick auf eine Gemeingefährdung schließlich abgebrochen; über die Forderungen der Arbeiter soll aber vor dem Reichsarbeitsminister noch verhandelt werden.

In Braunschweig wird die Mühlenbauanstalt H. Luther A.-G. infolge dauernder Lohnforderungen auf mehrere Monate stillgelegt. Andere Werke wollen nachfolgen.

Im Berliner Bankgewerbe ist nach Ablehnung des Schiedsspruches noch keine anderweitige Einigung erfolgt. Der abgelehnte Schiedsspruch sah u. a. Mindesteinkommen für ledige kaufmännisch gebildete Assistenzkräfte im Alter von 20 Jahren in Höhe von 3800 ℳ, steigend bis 7000 ℳ bei 50 Jahren vor; analog stiegen die Einkommen für ledige selbständige Bankangestellte von 3800 bis 8500 ℳ, für solche in gehobener Stellung von 4000 bis 11 000 ℳ, für Expedienten, Registratoren usw. von 3200 bis 6500 ℳ. Die Kassenboten und sonstigen Arbeiter sollten 3800 bis 6000 ℳ erhalten, Verheiratete sollten 600 ℳ Zulage erhalten, für jedes Kind außerdem 200 ℳ. Für weibliche Bankangestellte sollte je nach Vorbildung das Einkommen 3200 bzw. 3800 bis 3600 bzw. 4200 ℳ, 10 Jahre lang automatisch steigend, betragen.

Die Streikbewegung im Ausland. Trotz der entgegenkommenden Haltung, welche die englische Regierung gegenüber den Bergarbeiterforderungen einnahm (Sp. 771), ist es in Yorkshire und Lancashire zu großen Bergarbeiterausständen gekommen, die bei ihrem Höchststand gegen 200 000 Arbeiter umfaßt haben sollen. Die Regierung sandte Matrosen ab, um wenigstens die notwendigsten Pumparbeiten zu verrichten und die Gruben vor dem Ersaufen zu bewahren. Schließlich kam auf Betreiben der Regierung eine Regelung dahin zustande, daß die Arbeiter trotz der starken Verkürzung der Arbeitszeit keine Lohnbuße erleiden sollen, falls sie mit dahin wirken, daß die Förderung nicht um mehr als 10 v. H. sinken wird. Die Löhne werden also entsprechend erhöht. Der Bergarbeiterstreik hat bereits empfindliche Folgen auf das Wirtschaftsleben gehabt, da teilweise Einschränkungen des Eisenbahnverkehrs und des Straßenbahnverkehrs infolge Kohlenmangels stattfanden. Auch in der Eisen- und Stahlindustrie fanden zeitweise Stillegungen statt. Der Streik auf der englischen Nord-Ost-Eisenbahn ist mit teilweisem Erfolg der Streikenden beendigt worden.

Aus den Vereinigten Staaten werden verschiedene große Streikbewegungen gemeldet; außer dem noch immer währenden Streik der Hafenarbeiter von New York, der große, auch den internationalen Verkehr hemmende Störungen mit sich bringt, kamen örtliche Störungen vor durch den Streik von 80 000 Arbeitern des Baugewerbes in Chikago, sowie durch einen Straßenbahnerstreik in Boston

Volkserziehung.

Der Groß-Berliner Ausschuß zur Bekämpfung der Schundliteratur, der grundsätzlich mit allen gleichgerichteten Bestrebungen zusammenzuarbeiten gedenkt, hat, sich auf die entschlossene Mitarbeit der Gemeindeverwaltungen stützend, seine Arbeit begonnen. Die sechs Unterausschüsse, in die sich der von Stadtrat Sassenbach geleitete Ausschuß gliedert, haben ihre Tätigkeitsfelder folgendermaßen abgesteckt: Der Ausschuß für gesetzliche Maßnahmen (Vorsitzender: Dr. Heyde, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform), beeinflußt die Gesetzgebung, die Gemeindeverwaltungen und die öffentliche Meinung hinsichtlich der notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen obrigkeitlichen Maßnahmen. Der Volksbildungsausschuß (Vorsitzender: Dr. von Erdberg) klärt über das Wesen der Schundliteratur und ihre Schädigungen durch Vorträge und Bereitstellung von Vorträgen, durch Flugblätter und Flugschriften auf. Er sorgt für Herstellung und Verbreitung guten Lesestoffs, schafft Verkaufsgelegenheiten billiger Bücher (z. B. setzt er sich ins Einvernehmen mit kleinen Geschäftsleuten, Papierhändlern und Zeitungsstandinhabern). Er veranstaltet Ausstellungen und regt literarische Vereinigungen unter Lehrlingen, in Fabriken und Ämtern an. Der Büchereiausschuß (Vorsitzender: Direktor Dr. Buchholz) tritt ein für die Vermehrung der Volksbüchereien, die Erweiterung der Öffnungszeiten, die Erhöhung der Mittel zu Neuanschaffungen. Er regt zur Benützung der Büchereien durch die Zeitungen, an den Anschlagsäulen und in den Fortbildungs- und Volkshochschulen an. Auch sucht er die Büchereibenutzung in geeigneter Weise zu vertiefen. Der Literarische Ausschuß (Vorsitzender: Schulinspektor Dr. Dickhoff) gibt Verzeichnisse empfehlenswerter Schriften für Kinder, für die werktätige Jugend und für Erwachsene heraus. Er beurteilt Neuerscheinungen und stellt Musterbüchereien zusammen. Der Schulausschuß (Vorsitzender: Stadtschulrat Dr. Reimann) bekämpft als Bundesgenosse der Lehrer die Schundliteratur in Wort und Bild bei jeder Gelegenheit, die nur immer durch die Schule sich bieten kann. Der Kinoausschuß (Vorsitzender: Professor Dr. Brunner) überwacht planmäßig die Jugendvorstellungen, gibt Anweisungen zur Aufsicht an die Vertrauensleute und veranstaltet Probevorführungen. — Diese Gliederung der Arbeit dürfte sich auch in anderen Städten in ähnlicher Weise empfehlen, wenn der berliner Versuch systematischer Bekämpfung der Schundliteratur den dortigen Gemeindeverwaltungen nachahmenswert erscheinen sollte.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

W. Kulemann. Der Gewerkschaftsgedanke in der Beamtenbewegung. 63 S. gr. 8°, Berlin, L. Simion 1919. Preis 2,80 ℳ.

Der bekannte Sozialpolitiker und Erforscher der Berufsvereinsbewegung gibt hier eine gedrängte Darstellung der gewerkschaftlichen Beamtenbewegung und setzt sich mit den Problemen auseinander, die aus ihr erwachsen sind, vornehmlich mit den Beziehungen zwischen den im Beamtenverhältnis begründeten Rechten und Pflichten einerseits und den aus der gewerkschaftlichen Anschauungsweise hervorgehenden Methoden der Standesbewegung andererseits. Die Schrift ist ein sehr zeitgemäßer Beitrag zu den schwebenden Fragen des Beamtenrechts und verdient das eingehende Studium aller, die sich mit diesen Angelegenheiten zu befassen haben.

Die Betriebsgewinne der deutschen Versicherungsgesellschaften. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens. Von Dr. Karl Weiß. Mannheim, Berlin, Leipzig. J. Bensheimer. 124 S. Preis 6 ℳ.

Der Verfasser gibt an Hand einer Fülle von Zahlenmaterial, welches teils amtlichen, teils privaten Statistiken entnommen, teils selbst errechnet ist, Aufschluß über die Zusammensetzung und den Aufbau der Betriebsgewinne der deutschen Versicherungsgesellschaften aller Zweige für die letzten 10 Jahre (1908—1917). Es werden dann u. a. behandelt: Die Verquickung des Versicherungswesens mit der ganzen Volkswirtschaft und weiter mit der Weltwirtschaft; Größe und Bedeutung des Auslandsgeschäftes; die Einwirkung des internationalen Versicherungsgeschäftes auf die deutsche Valuta; die Verstaatlichung des Versicherungswesens. Das Werk bietet nicht nur Interesse für Fachkreise, sondern auch für Handel und Industrie, für die Finanzkreise und für alle Volkswirtschaftler.

Der Boykott. Eine sozial-ethische Untersuchung von Dr. Anton Retzbach, Domkustos in Freiburg i. Br. Herdersche Verlagsbuchhandlung. Freiburg 1916. 2 ℳ.

Großgrundbesitz, Fideikommiß und Agrarreform. Eine Studie von Dr. Wilhelm v. Medinger. Verlag von Carl Gerolds Sohn. Wien und Leipzig 1919. Preis 9 Kr.

Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. Von Dr. Johannes Baptist Sägmüller, o. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität Tübingen. (Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker. Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht herausgegeben von Dr. Jodehard Jos. Ebers, Professor der Rechte an der Universität zu Münster i. W. 6. Heft.) Freiburg 1919. Herdersche Verlagshandlung. 3,80 ℳ.

Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 nebst sonstigen Bestimmungen über das landwirtschaftliche Arbeitsrecht, erläutert von Dr. Johannes Feig, Geh. Regierungsrat u. vortr. Rat im Reichsarbeitsministerium. Verlag von Franz Vahlen. Berlin 1919. 90 S.

Profitwirtschaft oder Versorgungswirtschaft von Franz Staudinger. Heft 2 der Schriftensammlung Sozialismus und Kultur. Herausgegeben von Dr. Hans Kampffmeyer. Furche-Verlag. Berlin 1919. 32 S.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der Hauptstadt Breslau herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 36. Band. 3. Heft. Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Jahr 1917/18. Breslau 1919. Morgensterns Verlagsbuchhandlung. 516 S. Preis 3,30 ℳ.

Bericht der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen (G. m. b. H.) über das Geschäftsjahr 1918. Frankfurt a. M. 15 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Für unsere Verwaltung wird **sofort** ein

juristisch gründlich vorgebildeter Hilfsarbeiter

in kündbarer Stellung gesucht. Bewerber, die sich in der **Gemeindeverwaltung** bewährt haben, werden bevorzugt. Monatsvergütung (einschließlich Teuerungszulage) zunächst 500 ℳ. Meldungen mit Zeugnissen bis 8. August d. J. erbeten.

Gotha, den 23. Juli 1919.

Der Stadtrat zu Gotha.

Der **Verein Kinderschutz und Jugendwohlfahrt in Altona** sucht sofort eine

erste Geschäftsführerin

mit gründlicher theoretischer und praktischer Ausbildung. Der Verein nimmt auch die Jugendgerichtshilfe wahr und erledigt die Vorarbeiten in Fürsorgeerziehungssachen usw. für die Behörde. Schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und Gehaltsanspruch ist bis zum 20. August zu richten an

Senator **Schöning**, Altona/Elbe, Rathaus.

Seitens des Kreisausschusses (Wohlfahrtsstelle) Rastenburg, Ostpreußen, wird zur Ausübung der **sozialen Fürsorge (Wohlfahrtspflege)** für sofort eine

Kreis-Fürsorgerin

gesucht.

Anstellungsbedingungen:

a) Vorbildung: staatlich anerkannte Fürsorgerin, die die Befähigung als Gewerbelehrerin oder als landwirtschaftliche Lehrerin besitzt.
b) Alter: nicht unter 24 Jahren.
c) Religion: evangelisch.
d) Gehalt: jährlich 2400.— ℳ, Teuerungszulage 300.— ℳ, Reisekostenpauschale 300.— ℳ, Wohnungsgeld nicht ausgeschlossen, Versicherungsbeiträge trägt der Kreis.
e) Urlaub: jährlich vier Wochen.

Gute Pension und nicht zu teuer kann nachgewiesen werden. Nach Bewährung feste Anstellung (pensionsberechtigt) nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen sind zu richten an den

Kreisausschuß — Wohlfahrtsstelle — Rastenburg.

Soeben erschien:

Kommunale Literatur

aus dem Verlage von

Gustav Fischer in Jena

48 Seiten. Juli 1919.

Inhalt.

1. Sammelwerke. — 2. Verwaltung und Wirtschaft. — 3. Arbeitsmarkt. Gewerbeförderung. — 4 Jugendfürsorge. Schulfragen. Wohlfahrtspflege. — 5. Wasserversorgung und -Untersuchung. Abwässerbeseitigung. — 6. Krankenfürsorge. — 7. Kommunale Technik. Beleuchtung. Verkehrswesen. — 8. Finanzwirtschaft. a) Allgemeines, b) Steuerfragen, c) Finanzwesen einzelner Städte. — 9 Städtebau Wohnungswesen. Bodenfragen. — 10. Siedlungswesen und ländliche Bewirtschaftung — 11. Für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. — 12. Verschiedenes.

Dieses Verzeichnis wird an Interessenten auf Verlangen vom Verlag oder von jeder Buchhandlung kostenfrei zugesandt.

Zum 1. September bezw. 1. Oktober werden

mehrere Schulpflegerinnen

gesucht. Gehalt 3100 bis 4200 ℳ, steigend in dreijährigen Zwischenräumen dreimal 300 und einmal 200 ℳ. Hierzu die planmäßigen Teuerungszulagen — für Unverheiratete 720 ℳ jährlich. Annahme zunächst ein Jahr auf Probe.

Vorbedingung: Besuch einer sozialen Frauenschule resp. eines Seminars für Schulpflegerinnen oder bereits ausgeübte praktische Tätigkeit. Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 15. August 1919 einzureichen.

Neukölln, den 18. Juli 1919.

Der Magistrat.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2490 Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen 860 „ „
„ zurückerstattete Überschüsse . . . . . 380 „ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag des Verlages: für die bis End- 1916 erschienenen Werke z. Zt. 40%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 20%, Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung: 10%. — Die Preise für gebundene Bücher sind unverbindlich.

Innere Kolonisation in Neuseeland

Von

Dr. rer. pol. **W. Plügge**, Assessor

(Probleme der Weltwirtschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. B. Harms, Kiel. Heft 26.)

Mit 1 Karte

(V, 148 S. Lex.-Format.) 1916. Preis: 5 Mark 60 Pf.

Die Schrift behandelt die neueste neuseeländische Landesgesetzgebung und ihre praktischen Ergebnisse, besonders die Ansiedelungspolitik, die das Ziel hat, die dort zutage getretenen Schäden spekulativer Latifundienbildung zu beseitigen und an deren Stelle Bauernsiedelung zu setzen, d. h. innere Kolonisation zu betreiben. Die Regierung Neuseelands, einer fast ausschließlich aus Europäern bewohnten Siedelungskolonie, hat sich dabei von recht radikalen bodenreformerischen Gedanken leiten lassen, die, der englischen Bodenreformbewegung entsprossen, wohl nirgends so durchgreifend verwirklicht worden sind. Ausführlich geht die Schrift auf die bisweilen äußerst scharfen Maßregeln — Landrückkauf durch die Regierung, Enteignung, Grundsteuer usw. — ein, die dem Ziel der Besiedelung des Landes mit Farmbetrieben statt Großbesitzungen dienen sollen, weist aber auch eingehend auf die Hindernisse, gefühlsmäßige und praktische, hin, die sich dessen Verwirklichung entgegenstellen

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Sozialismus u. soziale Bewegung

Von **Dr. Werner Sombart,**
Professor an der Universität Berlin.

Achte Auflage (50.—59. Tausend)

(XII, 388 S.) Preis 6 M., geb. 8 M. 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge von

Adolf Damaschke.

37.—42. Tausend. (96 S. 8°.) 1919.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 7. August 1919. Nummer 45.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 22 1919

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark. Von Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Eutin 781

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 785
Unterstaatssekretär Dr. Hugo Heinemann †.
Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform über die Kaufkraft des Lohnes.
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes.

Allgemeine Sozialpolitik 788
Sozialisierungsmaßnahmen.
Die Beteiligung der Arbeiter bei der Besetzung der Preisprüfungsstellen.

Soziale Zustände 789
Die Kautionsverpflichtung der Reichsbankbeamten.
Eine gleitende Lohnskala in englischen Industriebetrieben.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 790
Zentrale Tarifvertragsverhandlungen.
Eine Sammelstelle der Lohntarife.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 791
Die Internationale Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam.
Ein Mahnruf der christlichen Gewerkschaften.
Die Gewerkvereine (H.-D.) in den an Polen fallenden Gebieten Preußens.
Eine „Zentralarbeitsgemeinschaft für Beamte" innerhalb der Sozialdemokratischen Partei.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 796
Die deutsche Streikbewegung.
Die Streiks im Auslande.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 797
Die Wahl der Krankenkassen-Vorsitzenden und Angestellten.
Das schweizerische Unfallversicherungsgesetz und die italienischen Auswanderer.

Literarische Mitteilungen 798

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark.

Von Geheimrat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Eutin.

Mit der Entwicklung der großen Industriestaaten ist im 19. und in diesem Jahrhundert eine wichtige Bewegung der industriellen Arbeiter fortgeschritten, die mehr und mehr Einfluß auf die Gesetzgebung gewonnen hat. Die Notwendigkeit einer positiven Sozialpolitik gelangte zu allgemeiner Anerkennung.

Sozialpolitik wird oft für gleichbedeutend gehalten mit Sozialreform. Das ist sie nicht. Sozialreform ist auch alle freiwillige Arbeit von Einzelnen, von Vereinen, insbesondere solche der Arbeiterklasse zu ihrer eigenen Hebung, also das Gewerkschafts- und das Genossenschaftswesen, freiwillige Versicherungen u. dgl., kurz die Selbsthilfe. Sozialpolitik, die ich positiv nenne (es kann auch negative geben), ist wesentlich Staatshilfe, — aber auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können Sozialpolitik treiben. Ebenso kann man durch Vereine die Förderung des Schulwesens bezwecken; Schulpolitik aber hat allgemeine Schulpflicht zur Voraussetzung. Die deutschen Staaten sind mit der Schulpflicht früh vorangeschritten. Das Deutsche Reich erfand die Versicherungspflicht. Lange angefochten steht sie jetzt wie ein Leuchtturm im Ozean des heutigen Volkslebens. Sie ist für viele andere Staaten Vorbild geworden. Zuletzt, aber auch in umfassender Weise, hat England den Gedanken sich zu eigen gemacht unter ausdrücklicher Berufung auf das deutsche Beispiel. So schrieb noch 1912 Lloyd George als Einführung in eine Schrift des liberalen Politikers Chiozza Money Insurance versus poverty, London 1912: „Aus Deutschland haben wir unsere erste Anregung (inspiration) empfangen und auf Grund der deutschen Erfahrung, die wir vor uns haben, sehen wir mit Vertrauen in die Zukunft." „Der Erfolg dort ist ein Triumph, den weder Unternehmer noch Arbeiter in Frage stellen." „Deutschland ist der Pionier der Sozialversicherung." England hat sogar in einigen Stücken das deutsche Muster zu übertreffen versucht, ob es gelungen ist, läßt sich jetzt, da sehr bald nachher der Weltkrieg ausgebrochen ist, nicht beurteilen.

Was die anderen Staaten in Nachahmung der deutschen Sozialversicherung geleistet haben, bleibt auch in der Anlage erheblich hinter dem Vorbild zurück. So hat Dänemark zwar ein recht gutes Krankenkassengesetz; aber die Altersunterstützung, wonach jede über 60jährige arme Person, die während der letzten fünf Jahre (so erst seit 1908, früher 10 Jahre) keine Armengelder empfangen hat, eine hinreichende Unterstützung zum notwendigen Unterhalt beanspruchen kann, ist in Wahrheit, was der deutschen Versicherung anfangs ihre Gegner vorwarfen, nur ein erweitertes Armenrecht, bei dem freilich die Wirkungen auf die bürgerlichen Ehrenrechte gestrichen sind. Das deutsche Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetz von 1889 hat zehn Jahre später erneuerte Gestalt und den einfachen Namen Invaliditätsversicherung erhalten, um anzudeuten, daß dieser die größere praktische Bedeutung zukommt, wie denn von den Gesamtleistungen der Landesversicherungsanstalten 90 v. H. auf Invalidenrenten und nur 10 v. H. auf Altersrenten entfallen (die Herabsetzung der Altersgrenze hat das Verhältnis nur wenig verändert). Die Invalidenversicherung ist offenbar gerade für den modernen Arbeiter, dessen Organismus durch Hast und Qualm des Betriebes oft so stark abgenutzt wird, vom allergrößten Werte. Sie ist das Rückgrat der deutschen Sozialversicherung. Sie ist in keinem anderen Lande erreicht; auch für England fehlt bisher die Bewährung. In Dänemark ist die Invalidenversicherung unbekannt. Auch eine eigentliche Unfallversicherung gibt es dort nicht, sondern nur eine erweiterte Haftpflicht der Unternehmer, und diese erstreckt sich nicht auf den Ackerbau, dem fast die Hälfte der Einwohner Dänemarks obliegt. In Deutschland sind auch in den Kriegsjahren von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an über 40 000 Verletzte Entschädigungen für Unfälle gezahlt worden. Im Deutschen Reich und in Österreich besitzen wir bekanntlich auch eine gesetzliche Angestellten-Versicherung, die bei uns schon im Jahre 1917 über 8,4 Millionen für Heilverfahren aufwenden konnte. Andere Länder wissen davon nichts. Auch mit der Witwen- und Waisenversicherung ist im Deutschen Reich ein, wenn auch unzulänglicher, Anfang gemacht worden, und dies bezeichnet Manes als einen außerordentlichen und freudig zu begrüßenden sozialpolitischen Fortschritt. Was aber vielleicht noch mehr bedeutet, ist die grundsätzliche Anerkennung ihrer Notwendigkeit. Im Auslande, auch in Dänemark, weiß man davon noch nichts.

Es ist naturgemäß, daß die beiden größten europäischen Länder der großen Industrie in der Sozialpolitik am weitesten gekommen sind: England und das Deutsche Reich (wenn gleich dieses zeitweilig seine Rangstellung vermindert sieht). Dänemark ist ein Bauernland, ein Land von hoher Intelligenz, treff-

licher Schulbildung, großer Rührigkeit auf allen Gebieten, mit lebhaftem Seeverkehr und nicht geringem Handel. Aber seine Industrie ist nicht von großer Bedeutung, von 100 Erwerbsfähigen sind kaum 25 daran beteiligt, im Deutschen Reich über 40, und dort in weit stärkerem Verhältnis in kleinen Betrieben. Das andere große Gebiet der Sozialpolitik — neben der Sozialversicherung — gerade für die Arbeiter der Industrie vom höchsten Werte, ist der gesetzliche Arbeiterschutz. Im nächsten Jahre werden es 30 Jahre, seit das Deutsche Reich auch in dieses Gebiet mit Entschiedenheit eingetreten ist, unter Führung des damaligen preußischen Handelsministers Frhr. v. Berlepsch, der heute noch an der Spitze der Gesellschaft für Soziale Reform tätig ist. Damals wurde auch die erste Internationale Arbeiterschutz-Konferenz nach Berlin berufen, aus der die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das internationale Arbeitsamt zu Basel hervorgingen. Gerade neuerdings ist wiederum von Deutschland aus mit erhöhtem Nachdruck auf die Notwendigkeit internationaler Verträge zur Lösung der sozialen Frage hingewiesen worden. In allen Ländern war erst sehr spät der Gedanke des Arbeiterschutzes auch auf erwachsene Männer ausgedehnt worden; besonders in England erhielt sich der Gedanke mit Zähigkeit, daß diese hinlänglich sich selber, durch die Mittel des Arbeitsvertrages, zu schützen in der Lage seien. Dagegen hatte die Meinung überall sich festgesetzt, daß Frauen und Kinder, denen dann auch Minderjährige („Jugendliche") angereiht wurden, eben weil sie nicht hinlänglich sich selber zu schützen vermöchten, die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen dürfen und sollen.

Die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, die vor 100 Jahren das Entsetzen aller Menschenfreunde erregte, ist mehr und mehr abgestellt worden. Freilich ist in Großbritannien, Frankreich, Rußland, Italien, Ungarn, Portugal, Rumänien noch die Einstellung von 12- bis 13-jährigen möglich, wenn auch meistens „erfüllte Schulpflicht", zuweilen auch ärztliches Tauglichkeitszeugnis verlangt wird. In Deutschland ist 13 Jahre und erfüllte Schulpflicht Regel, diese aber dauert in Preußen und den meisten anderen Staaten bis zum vollendeten 14. Jahre; immerhin gab es 1912/13 im Deutschen Reich in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und denen, die ihnen gesetzlich gleichgestellt waren, noch 8008 Knaben und 6158 Mädchen, die unter 14-jährig waren. Auch in Dänemark wird erfüllte Schulpflicht erfordert, und diese dauert, bis 14 Jahre voll sind. Aber Dänemark kennt keinen Kinderschutz in Handels- und Transportgewerben, die in dem kleinen Lande stark vertreten sind. Überall ist Nachtarbeit der Kinder und der jugendlichen (unter 18-jährigen) Personen verboten, aber in sehr verschiedener Begrenzung. In Deutschland gilt auch für 14- bis 16-jährige das Verbot für Fabriken, sonst ist wenigstens eine ununterbrochene Ruhezeit, in der Regel von mindestens 12 Stunden, vorgeschrieben, auch in Gastwirtschafts-, Handels- und Transportgewerben. In Dänemark beträgt diese Ruhezeit nur 10, ja in Handelsgewerben und in Bäckereien nur 8 Stunden. Für das Transportgewerbe gibt es keine Vorschrift, ist überhaupt keine Art von Arbeiterschutz in Dänemark vorhanden.

Gleichwohl liegen die Verhältnisse für Kinder und Jugendliche hier noch verhältnismäßig befriedigend, wenn auch der Abstand von Deutschland weit ist; etwas ähnliches wie das deutsche Gesetz von 1903 gibt es dort nicht, das für beschäftigte Kinder unter und schulpflichtige über 13 Jahre, auch in der Heimarbeit, in Dienstleistungen wie Kegel aufsetzen u. dgl., eine Höchstarbeitszeit von 3 (in den Schulferien 4) Stunden festsetzt und sie für Sonn- und Festtage mit wenigen Ausnahmen verbietet. — Weit mehr fällt aber die Vergleichung zuungunsten Dänemarks aus, wenn wir den gesetzlichen Schutz der Frauen ins Auge fassen.

Ebenso wie für Kinder und Jugendliche, kann in den meisten Ländern die Behörde Arbeiten, denen bestimmte Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit anhängen, auch für Frauen verbieten. In Deutschland hat der Bundesrat von dieser Ermächtigung für Jugendliche einen mäßigen, für Frauen einen ausgedehnten Gebrauch gemacht: in 13 verschiedenen Kategorien gewerblicher Arbeit ist die Beschäftigung von Frauen unzulässig. In Dänemark ist weder in der einen noch in der anderen Richtung Gleichartiges bekannt geworden. — Von ganz besonderer Wichtigkeit für die Arbeiterfamilie und für das Volkswohl im allgemeinen ist offenbar der Mutterschutz; in andrer Linie der Schutz der Wöchnerinnen. Im Deutschen Reich ist ein Verbot der Beschäftigung für die Dauer von acht Wochen (von denen mindestens sechs Wochen auf die Zeit nach der Entbindung fallen müssen) die Regel — in Dänemark nur von vier Wochen! Wie steht es aber mit dem Lohnausfall in dieser Zeit?

In Deutschland (und in mehreren andern Ländern) besteht auf Grund der Krankenversicherung ein Rechtsanspruch auf die Hälfte des Lohnes während der acht Wochen, in den Niederlanden sogar auf den vollen Lohn (und auf 70 v. H. im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Schwangerschaft). In Dänemark gibt es eine solche Hilfe für die Wöchnerin nicht einmal während der kurzen Schonzeit von vier Wochen! — Eines der wenigen internationalen sozialpolitischen Abkommen, das vom 26. September 1906 zwischen 14 europäischen Staaten geschlossen, betrifft das Verbot der Nachtarbeit für Frauen, das in den Folgejahren dann in allen beteiligten Staaten gesetzlich wurde. Eine merkwürdige Ausnahme macht Dänemark, das bisher nur im Handelsgewerbe eine ununterbrochene Nachtruhe von acht Stunden für Frauen wie für Männer vorschreibt. Außerdem ist die Nachtarbeit der Frauen in Dänemark nach wie vor erlaubt, wie sonst nur in Rußland und Rumänien. — Eine große Rolle hat auch in den neueren sozialpolitischen Erörterungen die Höchstarbeitszeit für Frauen gespielt, die im Deutschen Reich 1891 auf elf Stunden festgesetzt, 1908 aber auf zehn Stunden beschränkt wurde. In Dänemark gibt es keine Art von gesetzlicher Grenze für den Arbeitstag erwachsener Frauen, ebensowenig wie für den der Männer. Am 15. September 1913 haben in einer Konferenz zu Bern die Delegierten von 13 europäischen Staaten beschlossen, ihren Regierungen den Abschluß eines neuen internationalen Abkommens vorzuschlagen, das die Arbeitszeit der Frauen (nach dem deutschen Muster) allgemein auf zehn Stunden einschränken sollte. Für den Abschluß war eine internationale Diplomatenkonferenz im Herbst 1914 vorgesehen, — nur mit Wehmut kann man daran denken. An dem genannten Beschluß war aber Dänemark überhaupt nicht beteiligt.

Die deutsche Revolution hat bekanntlich mit einem kühnen Griff den Acht-Stunden-Tag allgemein eingeführt; wie weit dieser durchführbar sein wird, steht noch dahin. Der Idee nach ist es der größte Fortschritt des Arbeiterschutzes, der, seitdem von diesem die Rede ist, jemals gewagt wurde — bekanntlich war es das Ziel, dem die internationale Feier des Maitages zu dienen bestimmt war. Bisher gab es zwar in einigen Staaten schon eine Begrenzung des Arbeitstages auch für erwachsene männliche Arbeiter, auch in Deutschland als „sanitärer Normalarbeitstag" durch Bundesratsverordnungen für mehrere Zweige des Bergbaues und die Großeisenindustrie. Gesetzlichen Arbeitstag kannte das Deutsche Reich nur für die Handelsgewerbe, denen eine Höchstarbeitszeit von 12½, in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern für Betriebe mit wenigstens zwei Arbeitern von 11½ Stunden vorgeschrieben war (berechnet aus Mindestruhezeit und Arbeitspausen). Diese gesetzliche Beschränkung ist auch in Dänemark für das Handelsgewerbe vorhanden, aber sie setzt die Grenze auf nicht weniger als 16 Stunden fest, indem lediglich der Ladenschluß von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens vorgeschrieben wurde. Bekanntlich ist in Deutschland auch während des Krieges die Nachtarbeit in Bäckereien gänzlich verboten worden, und dies Verbot wird schwerlich wieder weichen. Daß davon in Dänemark, wo man ebenso wie die Genüsse der Küche auch das frische Morgengebäck hoch schätzt, nicht die Rede ist, braucht kaum erwähnt zu werden.

Fassen wir in Kürze die Hauptpunkte der Vergleichung von Deutschland und Dänemark zusammen.

Deutschland	Dänemark
Deutschland, nach Lloyd George, „Pionier der Arbeiterversicherung" (Entschädigungsleistungen z. B. der Unfallversicherung 1916: 178,6 Millionen ℳ, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ca. 294 Millionen; Angestelltenversicherung gesetzlich).	Dänemark kennt nur staatlich kontrollierte und unterstützte Privatversicherungen — keine Invaliditätsversicherung.
Deutschlands Arbeiterschutz in fortschreitender (wenn auch bisher vielfach getrennter) Entwicklung. Besonderes Kinderschutzgesetz auch für persönliche Dienste. Für Jugendliche Mindestruhezeit von 12 Stunden.	Dänemark: Kein Kinderschutz im Handels- und Transportgewerbe oder in persönlichen Diensten. Für Jugendliche Mindestruhezeit nur von 10, in Bäckereien von 8 Stunden.
Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen für Dauer von 8 Wochen. Anspruch auf 50 v. H.	In Dänemark Schutz der Wöchnerinnen für 4 Wochen. Kein Lohnersatz. Kein Verbot der Nacht-

des Lohnes. Verbot der Nachtarbeit für Frauen. 10stündiger Normalarbeitstag.

Seit der Revolution 8 Stundentag. Bisher in mehreren Betrieben sanitärer Normalarbeitstag; im Handelsgewerbe 12½stündige Höchstdauer.

arbeit. Kein Normalarbeitstag für Frauen.

Keine Beschränkung des Arbeitstages für erwachsene Männer; nur im Handelsgewerbe 16stündige Höchstdauer.

Diese Tatsachen gereichen unserem Nachbarlande nicht zum Vorwurfe, sie sind die natürliche Folge seiner Lage, man kann sagen, der Gunst seiner Lage, aber sie müssen in das Urteil zusammengefaßt werden: Dänemark ist sozialpolitisch rückständig. In manchen Beziehungen — landwirtschaftliches Genossenschaftswesen, Volkshochschulen und andere Stücke des Unterrichtswesens — können wir von Dänemark lernen und tun es gern. Auch einige Seiten des privaten Versicherungswesens, die von Staats wegen unterstützt werden, wie die durch Gesetz vom Jahre 1907 anerkannten Kassen für Arbeitslose, sind beachtenswert. Gleichwohl werden die meisten heutigen Industriearbeiter nicht nur in einem Lande der Großbetriebe bessere Wahrscheinlichkeiten des Fortkommens für sich und ihre Kinder vor sich sehen, sie werden auch die Gunst einer hochentwickelten und mit Sicherheit weiter fortschreitenden sozialen Gesetzgebung zu schätzen wissen. Vor dem Kriege war die Zahl der dänisch-gebürtigen Arbeiter in Hamburg und anderen deutschen Großstädten nicht gering. Während des Krieges konnte man in Dänemark jungen Leuten begegnen, die dessen Ende ersehnten, um nach Deutschland zurückkehren zu können.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Unterstaatssekretär Dr. Hugo Heinemann †.

Die deutsche Sozialpolitik, und vornehmlich die Gesellschaft für Soziale Reform, hat einen unersetzlichen Verlust erlitten. Eine schwere Krankheit, die seit Monaten an seiner nimmermüden Schaffenskraft zehrte, hat den Unterstaatssekretär im preußischen Justizministerium, Abgeordneten Dr. Hugo Heinemann, am 2. August dahingerafft.

Der Verblichene war einer der besten und schöpferischsten Kenner des Strafrechts. Frühzeitig hatte er sich der Sozialdemokratischen Partei angeschlossen. Ihr und den freien Gewerkschaften diente er jahrzehntelang hingebungsvoll mit seinem hervorragenden Wissen und Können. Seine Tätigkeit als Rechtsanwalt galt ganz besonders dem Schutze der Arbeiterorganisationen vor den Verfolgungen und Nadelstichen, mit denen ihnen die hilflos gestaltungsunfähigen Regierungen vor dem Kriege begegneten. Fast alle großen und zahllose kleine Prozesse hat Dr. Heinemann als juristischer Syndikus der Gewerkschaften für diese geführt. Wie der vornehme, jedes persönlichen Ehrgeizes bare Charakter des großen Idealisten keinen Feind hatte, so gab es auch niemanden, der die hervorragende Bedeutung des scharfsinnigen, Welt und Menschen kennenden Juristen hätte schmälern mögen. Besonders auf dem Gebiete des Koalitionsrechts war er eine der ersten Autoritäten. Mit Brentano in höchster gegenseitiger Wertschätzung, mit Wolfgang Heine in politischer und persönlicher Freundschaft verbunden, hat Heinemann auf diesem den drei Männern besonders am Herzen liegenden Gebiete bahnbrechend gewirkt und, kritisch gegen sich und andere, immer neue fruchtbare Gedanken entwickelt. Wenige Männer genossen das Vertrauen der Arbeiter so unbegrenzt wie Dr. Heinemann. Er war nicht nur der Vertraute Bebels, Singers, Scheidemanns, Legiens; seinen Namen kannte die ganze Arbeiterschaft. Wie er selbst nie parteipolitische Engherzigkeit kannte, und beispielsweise dem altpreußischen Beamtentum höchste Bewunderung zollte und die christlichen Gewerkschaften stets als wertvolle Glieder der Arbeiterbewegung anerkannte, so hörte auch die Achtung der Arbeiter vor ihm und die Beachtung seiner Werke nicht an den Grenzen seiner Partei auf.

Es entsprach nicht dem schlichten, in der Arbeit aufgehenden Wesen des Entschlafenen, sich nach einem Parlamentssitze zu drängen. Nie hat er den Schein der Macht und des Einflusses dem großen tatsächlichen Einfluß vorgezogen, den ein Mann von seinen Gaben auf so vielfältigen Wegen auszuüben in der Lage war. Erst nach der Revolution übernahm er ein Mandat zum preußischen Abgeordnetenhause. Die Umwälzung hob ihn, der durch und durch evolutionär dachte, auch zeitweise auf den Ministersessel der preußischen Justizverwaltung empor, als Wolfgang Heine durch seine anhaltinische Tätigkeit an der Wahrnehmung seiner Funktionen als Justizminister verhindert war. Zugleich war er Beigeordneter im Reichsjustizamt, wo er mit Staatssekretär v. Krause, den er sehr hoch schätzte, vertrauensvoll und fruchtbar zusammenarbeitete. Später wurde er parlamentarischer Unterstaatssekretär im preußischen Justizministerium. Die Ansicht, daß ein so ungewöhnlicher Mann wie er von seinen Parteifreunden an eine noch höhere Stelle hätte gestellt werden müssen, war bis tief in die Reihen der Unabhängigen Sozialdemokratie verbreitet, obschon Heinemann niemals ein Hehl aus seiner Abneigung gegen jeden unfruchtbaren Radikalismus gemacht hat. Die ihm vom Rat der Volksbeauftragten angebotene Leitung des Reichsjustizamts lehnte er im November ab; nach der Konsolidierung der Verhältnisse hatte die Reichsregierung kein Portefeuille mehr für ihn zu vergeben. Aber auch als Unterstaatssekretär hat er sich durch rastlose Arbeit einen weit über die übliche Bedeutung parlamentarischer Unterstaatssekretariate hinausragenden Einfluß zu schaffen gewußt: was an vorbereitender Arbeit für die großen Rechtsreformen der nächsten Zukunft geleistet worden ist, das war wesentlich Dr. Heinemanns Werk. Dieses Werk noch vor dem drohenden Ende seiner Kräfte bis zu einem gewissen Abschluß zu fördern, war die letzte große Sorge seiner Krankheitswochen, die mit tragischer Schwere auf dem Manne lasteten, der der deutschen Rechtspflege und Sozialpolitik noch so viel zu geben hatte.

Dr. Hugo Heinemann war einer der geschätztesten Mitarbeiter der „Sozialen Praxis". Er gehörte dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform und dem Vorstande ihrer Berliner Ortsgruppe an. Die Leiter der Gesellschaft, mit denen ihn ein Band innigen menschlichen Vertrauens und gegenseitiger Verehrung verband, hatten die begründete Hoffnung, seine kostbare Kraft auch dem Hauptvorstande der Gesellschaft zu gewinnen. In den Unterausschüssen für Koalitions- und für Tarifrecht war seine reiche Erfahrung den Arbeiten der Gesellschaft voll zugute gekommen. Die ausgezeichneten Darlegungen des Heftes 56 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" („Koalitionsrecht und Strafrecht") stammen aus seiner Feder, auf die Gestaltung der Hefte 60 und 61 hat er entscheidend miteingewirkt. Die Veranstaltungen der Berliner Ortsgruppe besuchte er mit großer Regelmäßigkeit, und zwei Wochen nach der Revolution gehörte er zu denen, die auf einem der „Sozialpolitischen Abende" zündende Worte zur Begründung ihrer Überzeugung fanden, daß die Gesellschaft für Soziale Reform auch nach der Revolution noch weiterbestehen müsse und ein weites Aufgabenfeld behalte. In seine kurze Ministerzeit fiel die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft. Dr. Heinemann übernahm trotz aller sonstigen Arbeitslast das große Referat über die Neugestaltung des Tarifvertragswesens, dessen Wortlaut Heft 64 der „Schriften" enthält. In diesem Vortrage, der den jubelnden Beifall aller Hörer fand, spiegelte sich des Heimgegangenen ganzes Wesen wieder: seine unbeirrbare Sachlichkeit und lautere Gerechtigkeit, sein überragendes juristisches Wissen, sein sozialpolitischer Ideenreichtum, sein aufopfernder Fleiß, seine rednerische Kraft und nicht zuletzt sein männlicher Mut. Die Mahnungen, die er, entsetzt über einzelne Begleiterscheinungen der Revolution, in dem Vortrag über das Tarifwesen an die deutsche Arbeiterschaft gerichtet hat, sind ein teures Vermächtnis des Verstorbenen, der den Massen nie geschmeichelt hat, weil er die deutsche Arbeiterschaft mehr liebte denn sich selbst.

Von allen Sozialreformern war Dr. Hugo Heinemann der treuesten einer. Deutschlands Zusammenbruch, an dem er über alle Maßen schwer trug, hat sein krankes Herz, das nur für die Proletarier und für das geliebte Vaterland schlug, vollends gebrochen. Erschüttert stehen wir an dieses wahrhaft guten Menschen Bahre und wissen, willens, in seinem Geiste unsere Arbeit fortzuführen, nicht, wie wir die Lücke füllen sollen, die uns sein früher Abschied gerissen hat. L. H.

Neue Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform über die Kaufkraft des Lohnes sind soeben erschienen*). Nachdem in

*) Heft 67 und 68 (Leistungssteigerung und Vervollkommnung der Wirtschaft) des Bandes 9 je 64 S. und 91 S. stark. Preis 1,80 M. und 2,60 M. Verlag Gustav Fischer-Jena.

den ersten beiden Heften die Tatsachen der gesunkenen Kaufkraft des Lohnes und die sozialwirtschaftliche Bedeutung des Gesamtproblems dargelegt waren, befassen sich die beiden neuen Hefte mit den Möglichkeiten einer Wiederherstellung der Kaufkraft des Lohnes durch Steigerung der Produktivität in den einzelnen Wirtschaftszweigen und durch „Nationalisierung" der Wirtschaftsorganisation zwecks Ersparnis unnützer Kosten und Kräfteausgaben.

In dem ersten der beiden Hefte behandelt der Direktor des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine Peter Schlack, Köln-Mülheim, die Leistungssteigerung und Wirtschaftsvervollkommnung im Warenlieferungswesen. Er kennzeichnet die Aufgaben und die Stellung des Handels in unserer gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftswelt, untersucht die Notwendigkeiten und die Grenzen der öffentlichen Bewirtschaftung, der Warenverteilung und des freien Handels und erörtert die Wirksamkeit von Staat (Einfuhr- und Verteilungsmonopole), Gemeinden und Genossenschaften zur Pflege einer möglichst preiswerten Massenversorgung mit elementaren Lebensbedarfsdingen gegenüber der Spekulation und Kraftverschwendung des übersetzten und mit ungeheuren Konkurrenzspesen belasteten privaten Handels. Schlack redet besonders einem Zusammenarbeiten von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumvereinen das Wort.

Letzterer Gedanke der engeren Verflechtung von Stadt- und Landwirtschaft, durch genossenschaftlichen Verkehr organisierter Erzeuger und Verbraucher, durch umfassende stetige Lieferungsverträge, die den Erzeugern gestatten, sich auf einen besseren Absatz einzurichten, durch Förderung gemeinnütziger landwirtschaftlicher Unternehmungen aus städtischen und Industriemitteln klingt auch in der zweiten Abhandlung des Heftes 67 „Leistungssteigerung und Wirtschaftsvervollkommnung in der Landwirtschaft" von Dr. Emil Zitzen, M.-Gladbach, dem Referenten für Landwirtschaft im Volksverein für das katholische Deutschland, aus. Zitzens Schrift ist ganz auf das Praktische abgestellt. Er belegt alle seine Vorschläge für die Verbesserung und Verbilligung der landwirtschaftlichen Erzeugung und Erzeugnisverwertung durch Technik und Organisation mit praktischen Beispielen aus der wirklichen Erfahrung der verschiedenen deutschen Gaue, ob er nun von der Bodenauswahl, von der Düngerbehandlung, der Unkrautvertilgung oder von genossenschaftlichen Sammel- und Absatzeinrichtungen, von gemeindlichen Schweinemästereien und Landwirtschaftsschulen spricht.

Das nächste Heft 68 spinnt den Gedankengang „Leistungssteigerung und Vervollkommnung" zunächst für die Industrie (Oberingenieur Fr. Hendrichs und Dr. Mittelstenscheid) und weiterhin für die organisierte menschliche Arbeit (Redakteur Paul Umbreit vom Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften) fort. Hendrichs, der als Abteilungsvorsteher im Wumba eingehende Beobachtungen der bisherigen Kraft- und Stoffverschwendung und Produktionszersplitterung in den mechanischen Industrien machen konnte, schildert auf Grund dieser Erfahrungen anschaulich, wie die Erzeugung, — und zwar sowohl ihre Grundlagen wie ihre Erzeugnisse — vereinheitlicht, vereinfacht und dadurch verbessert und verbilligt werden können. Der „Normung" und „Typisierung", der Ausschaltung überflüssiger Zwischenstufen und -stände, der genossenschaftlichen Rohstoff- und Zutatenversorgung der Industrie, der Erziehung der Verbraucher zu vernünftiger Bedarfsbefriedigung und anderen wichtigen Dingen, die da Voraussetzung für eine zweckmäßigere und billigere Erzeugungsweise sind, widmen Hendrichs und Mittelstenscheid, der besonders die chemischen Industriezweige sachkundig behandelt, anregende Erörterungen.

Das Kapitel von der menschlichen Arbeitskraft, ihrer pfleglichen Behandlung zwecks Steigerung ihrer Leistungstüchtigkeit und Leistungsfreudigkeit findet in dem Gewerkschaftsredakteur Umbreit einen beredten sachverständigen Anwalt. Er spricht von der Bedeutung der Arbeitsvermittlung, des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung und des Arbeiterrechts für die auf die Dauer ergiebigste Nutzbarmachung und Aufrechterhaltung der menschlichen Arbeitskräfte in der Industrie und entwickelt dabei in knappen Strichen ein ganzes System neuzeitlicher Sozialpolitik. Besonderen Nachdruck legt er auf das Volks- und Fachbildungswesen und auf die geordnete Interessenvertretung der Arbeiter und der Arbeitgeber zu zweckmäßiger Zusammenarbeit mit geringsten Reibungsverlusten. Auch mit den Methoden zur individuellen Leistungssteigerung des gewerblichen Arbeiters, dem Taylorsystem, setzt sich Umbreit kritisch auseinander und mündet mit einer Betrachtung der Lohnregelung wieder in das allgemeine Problem der Reallohnverbesserung.

Das Schlußheft dieser Schriftenreihe über die Kaufkraft des Lohnes wird die Bedeutung einer vernünftig durchdachten individuellen und öffentlichen Verbrauchswirtschaft für die Lohnausnutzung von Frau H. Fürth und eine zusammenfassende Würdigung der Gesamtergebnisse der Untersuchung durch den Herausgeber, Prof. Dr. W. Zimmermann, enthalten.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes hat seinen 18. Jahrgang mit dem soeben erschienenen Textheft 1—3 begonnen. Das Heft enthält u. a. die Achtstundentaggesetze von Spanien, Luxemburg, Polen und der Tschechoslowakei, das argentinische Heimarbeitsgesetz von 1918, das belgische Frauen- und Kinderschutzgesetz von 1919, die Nachtbackverbote von Deutschösterreich, Spanien und Frankreich, das französische Tarifvertragsgesetz von 1919, die deutschen und deutschösterreichischen Sozialisierungsgesetze, das britische Erziehungsgesetz von 1918, sowie die sozialpolitischen Friedensbedingungen der Entente. Der Abonnementspreis der deutschen Ausgabe des Bulletins beträgt jährlich 12 Mark.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialisierungsmaßnahmen.

Je schlimmer es sich mit unserer Kohlenwirtschaft stellt und sich trotz der Sozialisierungsorganisation nicht bessern will, um so dringlicher trachtet die Regierung die übrigen Kraft- und Wärmespender in pflegliche Bewirtschaftung zu nehmen. Diesem Zwecke dient ein Gesetzentwurf zur Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, der vor allem die Lieferung und die möglichst zweckmäßige Verteilung der Elektrizität sicherstellen und zugleich die Erzeugung der Elektrizität, die heute noch in 4000 überwiegend privaten und überflüssig miteinander konkurrierenden Elektrizitätswerken zersplittert ist, technisch und wirtschaftlich möglichst rationalisieren will.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte soll in Verbindung mit geeigneten Dampfkraftwerken (an den Kohlengewinnungsstätten) zur Ergänzung der unregelmäßig fließenden Wasserkräfte in großem Stile durch das Reich, das dazu große Mittel aufwenden muß, erfolgen und die Verteilung durch Anlage von Hochspannungsleitungen gleichmäßig über das ganze Land erfolgen, wobei die zahlungskräftigeren Bedarfsmittelpunkte die schwächeren Verbrauchsbezirke mittragen sollen. Das Reich strebt etwas Ähnliches mit dieser Elektrizitätsgemeinschaft an, wie seinerzeit durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen erzielt worden ist. Die privatkapitalistische Beteiligung an den großen Elektrizitätswerken wird durch das Reich abgelöst werden, während die Freistaaten und Gemeinden ihre bereits bestehenden Elektrizitätswerke behalten und an die Hochspannungsleitungen des Reiches anschließen können, sofern sie nicht im Hinblick auf die sparsamere Arbeit großer Reichselektrizitätswerke ihre Gemeindebetriebe allmählich eingehen lassen.

Die Erörterungen über die Gemeinbewirtschaftung der Energiequellen führen auch zu erneutem Studium des Verhältnisses zwischen Gas- und Elektrizitätswerken. Eine Vorlage des Hamburger Senats an die Bürgerschaft will eine Betriebsgemeinschaft zwischen Gas- und Elektrizitätswerk aus Gründen der Kohlenersparnis schaffen.

Die Gemeinwirtschaft in der Gas- und Elektrizitätsversorgung ist unnütz und schlägt allen Sozialisierungszwecken ins Gesicht, wenn die Betriebe mehr kosten, als sie einbringen. Deshalb tritt die Frage, ob Verstaatlichung oder Privatleitung, an Bedeutung zurück hinter der Frage, wie die Versorgung am ergiebigsten und sparsamsten unter anständigen sozialen Produktionsbedingungen gestaltet werden könne. Die schädliche Konkurrenz von Gas- und Elektrizitätswerk muß beseitigt und durch fruchtbare gegenseitige Ergänzung in einer öffentlich kontrollierten Betriebsgemeinschaft ersetzt werden.

Neben der Sozialisierung der Elektrizität wird die Reichsregierung, wie der Ministerpräsident Bauer in seiner Programmrede am 23. Juli in Weimar ankündigte, ein Gesetz zur Sozialisierung der Braunkohlenerzeugung vorlegen, um also die Gesamtheit der Kraftquellen, ohne die kein Betrieb zu leben vermag, in die Hand des Reiches zu bringen. Weiterhin betreffen Durchführungsvorschriften die Regelung der Kaliwirtschaft.

Das alte Kaliabgabegesetz vom 25. Mai 1910 und seine Abänderungsgesetze werden zum Teil aufgehoben; jedoch bleiben die meisten sozialpolitischen Bestimmungen in Kraft, so die Bestimmungen über die Höchstpreise, über die Sicherung der Durchschnittslöhne der Arbeiter und Angestellten der Kaliindustrie, vorbehaltlich der Neuordnung durch den Reichskalirat. Jedoch dürfen die alten Bestimmungen nur mit Zustimmung der Vertreter der Arbeiter und Angestellten im Kalirat außer Kraft treten. Die in Aussicht genommenen Vorschriften über das Verbot der Abteufung von Schächten, über Stillegung von Kaliwerken und Schächten, über Überschreitung der Beteiligungsziffern werden dem zu bildenden Sachverständigenrat neben dem Reichskalirat sofort unterbreitet werden. Die Bildung des Kalisyndikats und dessen Lieferpflichten werden durch eine Zusatzverordnung zum Gesetz vom 24. April 1919 geordnet.

Die Kommunalisierung hat in Groß-Berlin zwei bemerkenswerte Vorgänge zu verzeichnen. Durch ein preußisches Sondergesetz hat man die bisher von einer privaten Aktiengesellschaft betriebenen Charlottenburger Wasserwerke unter drückenden Bedingungen zur Übergabe an die beteiligten Gemeinden gezwungen. Die Groß-Berliner Straßenbahn-Gesellschaft ist durch

stumme Androhung einer Tarifpolitik, die den durch die Arbeiterforderungen und die allgemeine Teuerung gesteigerten Betriebsunkosten nicht folgt, genötigt worden, bei den schon lange schwebenden Verhandlungen über die Verstadtlichung dieses ziemlich monopolistischen Verkehrsunternehmens, das spätestens 1925 vertraglich in Gemeindebesitz übergehen sollte, nun endlich nachzugeben. Der Kaufpreis des Zweckverbandes von 137½ Mill. ℳ bleibt hinter dem bisherigen Ertragswert des Unternehmens von etwa 180 Mill. ℳ (Sachverständigenschätzungen gehen sogar bis 195 Mill. ℳ) wesentlich zurück. So wenig sich die „Große Berliner" sozialpolitisch auszeichnete, so fraglich erscheint es, ob diese Kommunalisierung praktisch auf eine Sozialisierung hinauskommen wird.

In Großbritannien zeitigt die Frage der Nationalisierung des Kohlenbergbaus ernstliche Kämpfe. Die Grubenarbeiter lassen mit dieser Forderung nicht locker, und man erwartet von der bevorstehenden Nationalkonferenz der Bergarbeiter geradezu ein Ultimatum an die Regierung. In der von der Regierung angekündigten starken Erhöhung der Kohlenpreise erblicken die Arbeiter ein Manöver, die öffentliche Meinung gegen die die Kohlenwirtschaft verteuernde Sozialisierung der Kohlengruben einzunehmen.

Ein britischer Gesetzentwurf zur Nationalisierung der Elektrizitätswirtschaft beschäftigte bereits in 1. und 2. Lesung das Unterhaus. Über die bisherigen Zwischenstufen des Munizipalsozialismus schreitet der Entwurf kühn hinweg zu einem System zentral geregelter Elektrizitätsgemeinwirtschaft. Ein fünfköpfiger Elektrizitätsausschuß leitet die Sicherstellung, Reglung und Überwachung der Elektrizitätsversorgung in den 16—20 Versorgungsbezirken des Landes durch monopolartige Bezirkselektrizitätsämter, die die Hauptwerke und -Leitungen zu übernehmen oder sich an Verteilungsunternehmen zu beteiligen berufen sind. Keine Neuanlage darf ohne Genehmigung des Elektrizitätsausschusses erfolgen. Ein Elektrizitätsanleihefonds von 25 Mill. Pfd. dient zur Finanzierung der Bezirksämter. Die Begründung des Gesetzentwurfs erinnert an die Gedanken in der Begründung des deutschen Reichs-Energiegesetzes: an Stelle privatkapitalistischer Zersplitterung leistungsfähige Gemeinwirtschaft zu setzen.

Die Beteiligung der Arbeiter bei der Besetzung der Preisprüfungsstellen ließ bisher viel zu wünschen übrig, obwohl die Verordnung über die Preisprüfungsstellen, wonach die Mitglieder zur einen Hälfte aus Warenerzeugern und den Händlern, zur andern Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern zu berufen sind, die Möglichkeit bietet, dem berechtigten Wunsch der Arbeiter entgegenzukommen. Gerade für den Arbeiter ist die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensmittelbedarfs von ganz besonderer Bedeutung, da sein Verdienst vollständig von der Beschaffung des notwendigen Lebensunterhalts in Anspruch genommen wird. Die Arbeitervertretungen sind in der Lage, vertrauenswürdige und zuverlässige Personen zu bezeichnen, welche in den Preisprüfungsstellen mit Sachkunde erfolgreich wirken können. Das Reichsernährungsamt erwartet, daß den Wünschen der Arbeiter, wo dieses nicht bereits geschehen ist, baldigst entsprochen wird.

Soziale Zustände.

Die Kautionsverpflichtung der Reichsbankbeamten nach Maßgabe der Verordnungen vom 23. Dezember 1875 und vom 31. März 1880 ist durch Verordnung des Reichspräsidenten und Reichsministeriums vom 25. Juli 1919 aufgehoben worden. Die Rückgabe der Kautionen erfolgt nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Für etwaige vor der Rückgabe bekanntgewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe wird in Höhe der Ansprüche ausgesetzt, bis über diese endgültig entschieden ist.

Eine gleitende Lohnskala in englischen Industriebetrieben wird in den amtlichen deutschen „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" dargestellt. Es handelt sich um einen im März dieses Jahres zwischen der Yorkshire Färberei und Finishing Industrie und ihrer Arbeiterschaft abgeschlossenen Kollektivvertrag, der die stetige Anpassung des Lohnes an die jeweiligen Kosten der Lebenshaltung erzielen will. Zugrunde gelegt wird jeweils die Inderzahl für ein Arbeiterhaushaltbudget, wie sie regelmäßig in der „Labour Gazette" veröffentlicht wird. Solange diese Inderzahl, die gegenwärtig 120 v. H. beträgt, sich über 107 v. H. hält, bleiben die gegenwärtigen Löhne ohne Abzug in Geltung. Stellt sich die Lebenshaltung zwischen 107 und 100 v. H., so wird der jeweilige Rückgang in voller Höhe vom Lohn abgezogen. Aber soweit auch die Inderzahl unter 100 fallen mag, es verbleibt dem Arbeiter stets ein Lohnsatz, der um 25 v. H. höher als der Vorkriegslohn ist. Die Lancashire Bleichereien sind dem Beispiel der Yorkshire Färbereien gefolgt und haben ein ähnliches Lohnsystem eingeführt. Der Fortschritt des Abkommens liegt darin, daß eine Anpassung nicht nur an die steigenden, sondern auch an die fallenden Preise erstrebt wird. Gegenwärtig ist in England der Wages Temporary Regulation Act noch in Kraft, und solange er gilt, das heißt bis zum 1. November, dürfen Lohnherabsetzungen nicht vorgenommen werden, es sei denn durch Kollektivvertrag. Es ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn bis dahin, wie es den Anschein hat, eine wesentliche Herabsetzung der Preise der Lebenshaltung eingetreten ist, die Industrie allgemein eine Herabsetzung der Arbeitslöhne fordern wird.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Zentrale Tarifvertragsverhandlungen. Die seit März schwebenden und sehr gespannten Verhandlungen über den Ausbau des bisherigen Tarifvertragssystems des Holzgewerbes zu einem einheitlichen Reichstarifvertrage sind vor dem Reichsarbeitsministerium, das als Schiedsgericht angerufen worden war, gescheitert. Bei den Nürnberger Vorverhandlungen am 9. Juli hatte man sich vor allem nicht über die Lohnfrage und die Arbeitszeit einigen können. Da die Arbeitgeber auf die Regelung der Achtstundentagsanwendung entscheidenden Nachdruck legten, so wurde schließlich ein Schiedsspruch vom Reichsarbeitsministerium erbeten. Dieses Schiedsgericht unter Vorsitz von Landgerichtsrat Wulf erkannte am 21. Juli die Arbeiterforderungen als berechtigt an. Die Arbeitszeit dürfe täglich nicht 8 Std. und am Samstag in den verschiedenen Tarifortsklassen nicht 6 und 7 Std. überschreiten. Da die Arbeitgeber diesen Schiedsspruch ablehnten, so wollten die Arbeiter die Verhandlungen nicht mehr weiterführen. Es drohen nun offene Arbeitskämpfe.

Im Schneidergewerbe, wo die zentralen Verhandlungen über die neuen Forderungen der Gehilfen nicht rechtzeitig vor Ablauf des alten Reichsvertrags durchgeführt werden konnten, haben sich die Parteien zur Verhütung einer Kampfzeit auf einen Nottarif mit vorläufigen summarischen Zuschlägen von 125, 130, 133, 135 und 140 v. H. für die verschiedenen Tarifgaue geeinigt.

In der chemischen Industrie, die bisher nur ausnahmsweise einige Betriebstarife kannte, ist nach eingehenden schwierigen Verhandlungen ein Reichstarifvertrag am 18. Juli zwischen dem „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands" einerseits und dem „Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands", dem „Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter" und dem „Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter" andererseits abgeschlossen worden. Der Geltungsbereich des Vertrags, der vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt werden soll, erstreckt sich auf das Arbeitsverhältnis aller Arbeiter und Arbeiterinnen solcher Betriebe, die innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind, sowie solcher chemischen Betriebe, die als Nebenbetriebe anderer Industrien bestehen und sich der Vereinbarung anschließen. Geregelt sind in dem Vertrag die Arbeitszeit, die Arbeitsvermittlung, die Ferien, das Schlichtungsverfahren sowie die allgemeinen Lohnfragen. Die Festsetzung der Lohnsätze bleibt jedoch den Unterverbänden der beteiligten Zentralorganisationen vorbehalten.

In der Weißglasindustrie ist nach Ablauf der alten Tarifgemeinschaft und größeren Ausständen der Glasmacher und -Schleifer in der Lausitz und Schlesien am 30. Juni ein neuer Tarifvertrag zustande gekommen, nachdem der Glasarbeiterverband die Forderung des Akkordarbeitsvertrags noch einmal hat fallen lassen. Die bisherigen Wochenschlußverdienste werden um 55 bis 10 v. H. von unten herauf erhöht. Die schlimmsten Mißstände im Zwischenmeistersystem werden beseitigt. Die Facharbeiter brauchen die sozialen Lasten für die Hilfsarbeiter künftig nicht mehr selber zu bezahlen. Auch der Streit um die Bezahlung der Feiertage und Ausfallschichten ist erledigt.

Der neue Reichstarif für die Steinindustrie, der vom 1. Oktober 1919 bis 31. Juli 1921 gelten soll, ist ein tariftechnisches Meisterstück mit mehr als 300 Tarifstellen für die verschiedenen verwickelten Arbeitsaufgaben der Granitsteinmetzen, Hand- und Maschinenschleifer; er erfaßt gegen 30 Einzeltarifverträge der früheren Jahre in den verschiedenen Gauen. Die Akkordarbeit wird nicht abgeschafft, sondern Gewährleistung von 80 v. H. des Stundenverdienstes für Akkordarbeiter eingeführt. Lieferung und Unterhaltung des Werkzeugs liegt künftig dem Arbeitgeber ob oder ist mit 2 bis 3 v. H. Lohnaufschlag zu entschädigen. Drei Tage Ferien. Ein Tarifamt in Wunsiedel ordnet die Klasseneinteilung der Orte nach den Teuerungsverhältnissen und die Stundenlohnfestsetzung bis zum 10. August. Drei weitere Reichstarife für die Granitwerksteinindustrie für Pflaster- und Schotterwerksarbeiter sind in Vorbereitung.

Die Verhandlungen über den Reichstarif für die Werkmeister und technischen Angestellten des Buchbindergewerbes kommen ebenso wenig voran wie die für die kaufmännischen Angestellten. Die Arbeitgeber weisen auf die großen Schwierigkeiten angesichts der örtlichen Verschiedenheiten hin. Die Angestellten würden schließlich auch mit einem Vierstädtetarif, wie er für die Buchbindergehilfen besteht, zufrieden sein. Inzwischen werden Ortstarife vereinbart.

Eine Sammelstelle der Lohntarife will die Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels (Berlin, Dorotheenstraße 31) für alle im Deutschen Reiche abgeschlossenen Lohntarife für Arbeiter und Angestellte einrichten. Sie sammelt alle von örtlichen und sachlichen Organisationen abgeschlossenen und anerkannten Tarife, um dann Auskunft und Ratschläge erteilen zu können, die nicht nur allgemeinen Wert haben, sondern auch den sozialen Bedürfnissen in örtlicher und sachlicher Hinsicht genügen. So nützlich die Absicht, so schwierig die Ausführung. Nicht einmal die amtliche Sammelstelle für Tarifverträge im Reichsarbeitsministerium dürfte alle Tarifabschlüsse rechtzeitig erfahren, da sogar einzelne Gewerkschaften klagen, daß sie nicht von allen örtlichen Tarifvereinbarungen pünktlich Kenntnis erhalten. Heutzutage ist es schon schwer, eine Übersicht über die wichtigsten Bezirkstarifverträge zu erhalten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die internationale Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam.

In der verflossenen Woche hat die Gewerkschaftsinternationale den Versuch gemacht, das im Kriege gelockerte Band wieder fester zu knüpfen. Es läßt sich heute noch nicht sagen, ob ihr das gelungen ist. Fast scheint es nicht so; denn eine Fülle von Verstimmung und Mißtrauen unter den einzelnen Landeszentralen ist unzweifelhaft noch vorhanden. Vielleicht aber wird, in Jahr und Tag, auch dies noch überwunden werden aus der tatsächlichen Notwendigkeit einer gewissen, wenn auch losen, Zusammenarbeit heraus. Hier freilich, wie in der Politik der Regierungen, wird es vorerst erforderlich sein, daß auf seiten der Entente das Bewußtsein lebendig wird, daß die Vergewaltigung der Deutschen keine geeignete Grundlage internationaler Gemeinschaftsarbeit ist. Vorerst haben sich die Ententegewerkschaften genau so auf das hohe sittenrichterliche Roß geschwungen wie ihre Regierungen, und man kann nicht sagen, daß dieses ekle Schauspiel durch Wiederholungen schöner wird.

Die Konferenz hatten Gewerkschaftszentralen folgender Länder beschickt: der Vereinigten Staaten von Nordamerika (3 Delegierte, 3,6 Mill. Mitglieder vertretend, Belgiens (4 Delegierte, 450 000 Mitglieder), der Tschechoslowakei (2 Delegierte, 230 000 Mitglieder), Dänemarks (6 Delegierte, 255 000 Mitglieder), Deutschlands (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund: 10 Delegierte, 5,4 Mill. Mitglieder; die syndikalistischen deutschen Organisationen: 1 Delegierter), Englands (8 Delegierte, 4,75 Millionen Mitglieder), Frankreichs (14 Delegierte, 1,5 Mill. Mitglieder), Hollands (Niederländischer Gewerkschaftsbund: 10 Delegierte, 220 000 Mitglieder; Holländisches nationales Arbeitersekretariat: 10 Delegierte, 45 000 Mitglieder), Deutsch-Österreichs (8 Delegierte, 500 000 Mitglieder), Luxemburgs (3 Delegierte, 21 000 Mitglieder), Norwegens (3 Delegierte, 122 000 Mitglieder), Spaniens (2 Delegierte, 150 000 Mitglieder), Schwedens (5 Delegierte, 235 000 Mitglieder) und der Schweiz (3 Delegierte, 200 000 Mitglieder).

Die Stimmberechtigung war so geregelt, daß die Delegierten der Vereinigten Staaten 4, Englands 5, Frankreichs 2 und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 6 Stimmen, die Vertreter aller anderen Landeszentralen aber je 1 Stimme hatten.

Bereits auf der Vorkonferenz wurde die Szene zum Tribunal, indem die Belgier, unterstützt von den Engländern, Franzosen und Amerikanern, die Kriegspolitik der deutschen Gewerkschaften heftig angriffen und verlangten, die Deutschen müßten sich als mitschuldig an den in Belgien verübten Verbrechen, insbesondere der Arbeiterdeportation, bekennen und ihr Bedauern aussprechen. Legien rechtfertigte die Haltung der deutschen Gewerkschaften, indem er auf ihren Einspruch gegen die Deportation hinwies, vor allem aber darlegte, wieso die deutschen Arbeiter nicht auf die Landesverteidigung verzichten konnten, deren Berechtigung doch gerade der Friedensvertrag von Versailles erwiesen habe. Im übrigen fragte Legien, wo denn die Proteste der Ententegewerkschaften gegen die Hungerblockade, die unsere Frauen, Greise und Kinder zugrundegerichtet habe, geblieben seien. Schließlich gab Sassenbach namens der deutschen Delegierten, soweit diese bereits anwesend waren, eine sehr entgegenkommende Erklärung ab, in der es u. a. hieß:

„Die deutschen Gewerkschaftsverbände haben stets anerkannt, daß Deutschland mit Bezug auf Belgien falsch gehandelt hat. Sie haben immer die Kriegsgrausamkeiten, die während der deutschen Besetzung Belgiens begangen wurden, verurteilt. Die Deportierung der belgischen Arbeiter geschah nicht mit Zustimmung der deutschen Arbeiter, und soweit es während des Krieges möglich war, haben wir sie bekämpft.

Die Haltung der deutschen Arbeiterklasse bei Ausbruch des Krieges und während des Krieges war durch die Lage Deutschlands bedingt. Wir waren überzeugt, daß Deutschland einen Verteidigungskrieg führte. Wenn zu Beginn des Krieges alles das, was jetzt bekannt ist, bekannt gewesen wäre, wenn die Arbeiterklasse nicht von der Regierung irregeführt und betrogen worden wäre, dann wäre die Haltung der deutschen Arbeitergewerkschaften und ihrer Führer eine andere gewesen. Wenn die deutsche Arbeiterbewegung geahnt hätte, daß Deutschland die angreifende Macht war, dann hätte sie zweifellos versucht, den Krieg mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

Wir müssen anerkennen, daß die Arbeiter anderer Länder mehrere unserer Handlungen während des Krieges nicht billigen oder verstehen können. Diese Handlungen wurden Deutschland jedoch durch den harten Kampf, den das deutsche Volk durchzumachen hatte, aufgezwungen. Jetzt, wo uns die Wahrheit vor Augen tritt, ist es klar, daß viele Dinge, die wir in voller Überzeugung taten, nie getan worden wären. Alles, was wir getan haben, haben wir mit der vollen Überzeugung getan, daß das Recht auf seiten des deutschen Volkes stand."

Diese etwas gutmütige, die Ententegewerkschaften aber dennoch nicht ganz versöhnende und vor der Geschichte schwerlich standhaltende Erklärung entfesselte in der deutschen Arbeiterschaft eine Debatte, weil sie die Schuld am Kriege in den Mittelpunkt rückte. Der „Vorwärts" wies darauf hin, daß für die Haltung der Arbeiterschaft 1914 nicht der Glaube an die Unschuld der deutschen Regierung, sondern die tatsächlich eingetretene Bedrohung des deutschen Volkes entscheidend gewesen sei. In diesem Sinne gaben denn auch in der Hauptkonferenz acht später angekommene deutsche Gewerkschaftsführer, die Verbandsvorsitzenden der Berg-, Holz-, Bau-, Fabrik-, Transport-, Metall- und Textilarbeiter sowie der Buchdrucker die Erklärung ab, daß sie den Wortlaut von Sassenbachs Erklärung nicht billigen könnten. Ein nicht sehr angenehmer Vorgang auf einer Konferenz, die wie nur irgendeine die deutsche Delegation hätte einig sehen müssen.

Die Hauptkonferenz war von Oudegeest, dem Vorsitzenden des holländischen Gewerkschaftsbundes, der sich im Kriege um die Gewerkschaftsinternationale sehr verdient gemacht hat, mit einer warmherzigen Ansprache eröffnet worden. Dann war eine scharfe Auseinandersetzung zwischen Tobia (Amerika) und Legien gefolgt, in der sich Tobia als einer von den ganz Naiven entpuppte, die glauben, der Krieg sei durch den Imperialismus oder Kapitalismus eines einzelnen Landes — natürlich Deutschlands — entfesselt worden, und die Entente habe lediglich den deutschen Militarismus vernichten müssen. Die politische Debatte hatte ihre Nachwirkung, als die Konferenz später zur Wahl der Vorsitzenden der neuen Gewerkschaftsinternationale schritt. Bekanntlich war bis zum Kriege Berlin Sitz des Internationalen Gewerkschaftsbundes und Abgeordneter Legien Internationaler Sekretär gewesen. Im Kriege war dann eine Verwaltungsstelle in Amsterdam errichtet worden, um den Nachteilen zu begegnen, die aus dem Sitz des Bundes in einem kriegführenden Staate für die regelmäßige und neutrale Tätigkeit der Gewerkschaftsinternationale erwachsen konnten. Andererseits aber hatten die Ententegewerkschaften ein Korrespondenzbüro in Paris errichtet. So drohte die Gewerkschaftsinternationale zu zerfallen, und die gesonderte Beratung der sozialpolitischen Forderungen für den Friedensvertrag, die in Leeds 1916 und in Bern 1917 stattfand, war für diesen Zustand symptomatisch. Nachdem sich aber bereits Anfang 1919 der Wille zu neuer Gemeinschaftsarbeit mit voller Klarheit gezeigt hatte, wäre es eigentlich selbstverständlich gewesen, daß, wenn jetzt im vollen Einverständnis mit der früheren Leitung des Internationalen Gewerkschaftsbundes die endgültige Verlegung seines Sitzes nach Amsterdam stattfand, Oudegeest oder jedenfalls ein Neutraler an die Spitze des Bundes zu stellen war. Statt dessen drückten die Ententegewerkschaften mit 31 gegen 18 auf Oudegeest fallende Stimmen die Wahl des britischen Delegierten Appleton durch. Dieser ist zwar ein Mann von hohen gewerkschaftlichen Verdiensten, und sein feiner Gelehrtenkopf verrät hohe geistige Qualitäten, aber er hat doch im Kriege eine ausgesprochen deutschfeindliche Haltung eingenommen, und es zeigt einen Mangel an internationalem Takt, wenn die Konferenz den Deutschen Legien, den langjährigen Führer der Internationale, durch den Engländer Appleton ablöste: ein Ausfluß des Ententesiegs auf die Arbeiterbewegung. Die Konferenz ging aber noch weiter und wählte den Franzosen Jouhaux mit 30 gegen 19 Stimmen, die auf Legien fielen, zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Als nach dieser Brüskierung Legien und Sassenbach für den Posten des 2. Stellvertreters vorgeschlagen wurden, lehnten beide ab, und Legien erklärte unumwunden, daß der Grund hierfür in der Mißachtung für Deutschland liege, die in

der Wahl zweier Ententegewerkschafter zum Vorsitzenden und 1. Stellvertreter ausgedrückt worden sei. Darauf wurde der Belgier Mertens zum 2. Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, nachdem der Deutschösterreicher Hueber, der schon bei anderer Gelegenheit seine Treue zum großdeutschen Gedanken bekundet hatte, eine Wahl mit den Worten abgelehnt hatte: „Wir leiden zusammen und bleiben zusammen". Die Ententegewerkschaften sind also im Präsidium der Gewerkschaftsinternationale genau so unter sich, wie die Entente im „Völkerbund". Ob die Deutschen und Deutschösterreicher überhaupt Delegierte in das Büro (s. u.!) entsenden werden, steht noch nicht fest. Vielleicht gelingt es der bewährten Geschicklichkeit Oudegeests, der zum Sekretär des Büros gewählt wurde, in der praktischen Arbeit den deutschen Gewerkschaften den ihnen zukommenden Platz nachträglich zu sichern.

Bei anderen Gelegenheiten zeigte die Konferenz mehr Geneigtheit, sich nicht einseitig auf die Ententepolitik festnageln zu lassen. So nahm sie beispielsweise eine Entschließung zugunsten der deutschen Kriegsgefangenen an, für die sich die Gewerkschaften bei den Ententeregierungen zu bemühen gedenken. Vor allem aber nahm die Debatte über die Fragen der internationalen Sozialpolitik einen durchaus anderen Verlauf, als dem Amerikaner Gompers und anderen Vätern der diesbezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrags lieb sein mochte. In eingehender Kommissionsverhandlung war festgestellt worden, daß zwischen dem im Februar in Bern vereinbarten Programm (Sp. 334) und den sozialpolitischen Artikeln des Friedensvertrags recht wesentliche Unterschiede bestehen.

Die Unterschiede erstrecken sich nach Auffassung der Konferenz auf die Frauen- und Kinderarbeit, den Achtstundentag, die wöchentliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 32 Stunden (im Friedensvertrag: 24 Stunden), die Heimarbeit, das Vereinigungsrecht, die Einwanderung, den Mindestlohn, die Erwerbslosenfürsorge und die Arbeiterversicherung.

Die Konferenz, der die Gesellschaft für Soziale Reform die Schrift ihres Generalsekretärs über die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund (Sp. 431) in 7 Sprachen hatte überreichen lassen, lehnte es ab, sich mit einem Antrag Gompers zufrieden zu geben, der nur besagte, der Friedensvertrag bringe die Forderungen der Arbeiter „nicht vollkommen" zum Ausdruck. Mit 31 gegen 20 Stimmen (unter letzteren — also für Gompers — die britischen Stimmen, nicht aber die französischen) wurde eine Entschließung angenommen, die bedauert, daß der Friedensvertrag in fast keinem Punkte den Berner Forderungen entspreche. Der Beschluß endet mit folgenden Worten:

„Angesichts der Tatsache, daß die Arbeiterklasse ihre Forderungen selbst feststellte, bekräftigt der internationale Kongreß von Amsterdam das Berner Programm und ruft alle nationalen Arbeiterbewegungen auf, dasselbe vollständig und unmittelbar zu verwirklichen."

Wir möchten nicht unerwähnt lassen, daß das Berner Februarprogramm auch in der Frage der Organisation der internationalen Sozialpolitik sehr erheblich von der im Friedensvertrag enthaltenen Fassung abweicht und sich z. B. keineswegs auf die volle Veramtlichung aller internationalen sozialpolitischen Forschungsarbeit und Initiative festlegt, wie sie aus dem Vertrage zu erwachsen droht.

Die Besprechung der von der Entente geplanten Washingtoner Konferenz verlief so, daß die Vertreter Englands und Amerikas vollends isoliert wurden.

Legien wandte sich mit äußerster Schärfe gegen die von Gompers inaugurierte Konferenz, die sich mit lauter Dingen beschäftigen solle, die vor 20 Jahren aktuell sein mochten. Außerdem sei die Zusammensetzung der Konferenz so, daß die Arbeiterinteressen unrettbar zu kurz kämen. Gompers erklärte, die Amerikaner würden auf alle Fälle teilnehmen, und ersuchte dringend, nicht durch eine Entschließung den Versuch zu machen, sie daran zu hindern. Es kam zu heftigem Wortwechsel zwischen den beiden Arbeiterführern; Gompers entblödete sich dabei nicht, ungezogene Anspielungen auf die deutsche Niederlage zu machen.

Die Konferenz trat dem der deutschen Ansicht Rechnung tragenden Kommissionsvorschlage bei, ihre Mitarbeit an der Washingtoner Konferenz an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. daß zur Konferenz als gleichberechtigte Teilnehmer eingeladen und zugelassen werden die Vertreter der Gewerkschaftsbewegungen aller Länder ohne irgendwelche Ausnahmen,

2. daß als Vertreter der Arbeiterschaft die von den dem Internationalen Gewerkschaftsbunde angehörenden Landeszentralen bekanntgegebenen Delegierten anerkannt werden.

Die Entschließung sagt ausdrücklich, entgegen den amerikanischen Wünschen: „Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so werden die bei der heutigen Konferenz vertretenen gewerkschaftlichen Landeszentralen verpflichtet sein, an der Washingtoner Konferenz sich nicht zu beteiligen." Ferner wurde, für alle Landeszentralen bindend, erklärt, die Delegierten hätten dafür einzutreten, 1. daß das Berner Programm als das Arbeitsabkommen angenommen werden soll, 2. daß in den Delegationen eines jeden Landes die Vertretung der Regierung nur aus einem Mitglied bestehe, wie das für die Arbeiter und die Unternehmer der Fall ist, 3. daß die Beschlüsse der Konferenz gültig sind, wenn sie mit absoluter Mehrheit gefaßt werden, das heißt, mit einer Stimme mehr als der Hälfte und nicht mit Zweidrittelmehrheit. — Die Engländer waren, als über diese Frage abgestimmt wurde, schon abgereist; in ihrem Auftrage wurde zu Protokoll genommen, daß sie mit den Amerikanern zusammen gestimmt hätten.

Wie hier, so standen dann noch wiederholt die Gewerkschaftsvertreter der ganzen Welt gegen die Sonderwünsche der Amerikaner und Briten zusammen, die lediglich von den deutschen und holländischen Syndikalisten bisweilen einen Zuzug von zwei Stimmen erhielten; da in Zukunft nur eine Landeszentrale aus jedem Staate Mitglied des Internationalen Gewerkschaftsbundes sein darf, wird auch dieser Zuzug künftig unterbunden sein. Schon auf dem Amsterdamer Kongreß erfolgte er übrigens bloß infolge der Berührung der Extreme, nicht aus Ideengemeinschaft.

Die Abstimmungen, bei denen die angelsächsischen Vertreter unterlagen, waren folgende:

1. Die gewaltige Mehrheit des Kongresses trat für Aufhebung der Blockade gegen Rußland und Ungarn ein;

2. diese Mehrheit setzte sich für die Sozialisierung ein;

3. sie erklärte, daß der Völkerbund auf dem Willen und der Mitwirkung aller Völker begründet sein müsse. Es dürfe nicht mehr vorkommen, daß die Völker mit Gewalt ihre Sonderbestrebungen verfolgen. Der Völkerbund müsse zu einer Rechtsgemeinschaft ausgebaut werden, die von dem Drucke der einzelnen Regierungen befreit sei. Der Übergang zum Friedenszustand müsse auf dem Wege der allgemeinen Abrüstung geschehen, und die Freiheit der Völker müsse ausschließlich durch die Mittel beschützt werden, die dem internationalen Gerichtshof zur Durchführung seiner Beschlüsse zur Verfügung stehen. Der Völkerbund müsse über gesetzgebende und richterliche Macht verfügen, die aber voneinander getrennt sein müßten. „Der Internationale Gewerkschaftskongreß spricht die Erwartung aus," heißt es in der Entschließung, „daß die gesetzgebende Körperschaft des Völkerbundes aus allgemeinen Wahlen unter den Völkern hervorgehen werde." Die Tätigkeit des Völkerbundes dürfe nicht auf das politische Gebiet beschränkt bleiben, sondern müsse sich auch auf die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander erstrecken. Die wirtschaftliche Aufgabe des Völkerbundes sei, die Arbeitskraft der Völker zu stärken, die Bildung und den Schutz der Arbeiter zu fördern, die Arbeit rationell und wissenschaftlich zu organisieren und die internationale Verteilung der nötigen Rohstoffe und die internationale Regelung des Geldwesens und des Verkehrs durchzuführen. „Der internationale Gewerkschaftskongreß erklärt, daß die arbeitende Klasse sich, wenn sie verhüten will, daß der Völkerbund Mittelpunkt der Reaktion und Unterdrückung werde, international organisieren müsse, um zu einer solchen Macht zu gelangen, daß sie eine wirksame Organisation zur Kontrolle über den Völkerbund wird."

Die übrige Tagesordnung gab zu scharfen Auseinandersetzungen weniger Anlaß.

Die Ziele der neuen Gewerkschaftsinternationale wurden folgendermaßen festgelegt:

1. Die Internationale wünscht die Interessen und Bestrebungen der beigetretenen Organisationen auf nationalem und internationalem Gebiet zu fördern; 2. wünscht sie die Förderung der Fachbewegung international und national auch in den nicht zugetretenen Ländern; 3. die Förderung einer gemeinschaftlichen Aktion bezüglich aller Fragen, welche die gemeinschaftlichen Interessen der Fachbewegung berühren; 4. Vorbeugen gegen internationale Streikbrecherei; 5. Zusammenbringen von Geldern zur Förderung dieser Ziele und anderer Fachvereinsinteressen.

Hinsichtlich der Organisation der Internationale wurde beschlossen, in das Ständige Büro je einen Vertreter folgender Gruppen aufzunehmen:

1. Vereinigte Staaten, Zentral- und Südamerika, 2. England und seine Kolonien, 3. Belgien, Frankreich und Luxemburg, 4. Italien, Spanien und Portugal, 5. Deutschland, Deutschösterreich und die Schweiz, 6. Rußland und die baltischen Gebiete, 7. Böhmen, Polen, Jugoslawien und der Balkan, 8. Skandinavien, Finnland und Holland.

Die Stimmverteilung auf den Internationalen Gewerkschaftskongressen entfesselte eine lange Auseinandersetzung,

weil die Engländer und Amerikaner sich mit Händen und Füßen gegen einen ausreichenden Schutz der kleinen Nationen vor der Übermacht der großen sträubten. Zwischen den Schweizern, Deutschen und Franzosen einerseits und den angelsächsischen Delegierten andererseits entstand ein Streit, der die neue Internationale fast zu sprengen drohte. Schließlich gelang es Legien, einen Kompromißvorschlag zu finden, der mit 18 gegen 5 Stimmen angenommen wurde. Auf 250 000 Mitglieder soll 1, auf 500 000 Mitglieder 2, auf 1 Million 3 und dann auf je 500 000 eine weitere Stimme kommen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Jouhaux die interessante Mitteilung machte, die französischen Arbeitgeber bekämpften die Durchführung des Achtstundentags mit dem Hinweis, in Deutschland kehre man zur 9stündigen Arbeitszeit zurück. Legien stellte natürlich fest, daß diese Ausrede französischer Arbeitgeber gänzlich unbegründet ist. —

Alles in allem läßt sich von der Konferenz sagen, daß sie das Vordringen des gewerkschaftlichen Geistes, wie er bei uns seit langen Jahren heimisch ist, in der ganzen Welt zeigt. Syndikalistische Tiraden hatten auf der Konferenz keine Stätte. Besonders fiel die große sachliche Annäherung der Franzosen an den soliden Gewerkschaftsgeist, der nicht im „Elan" seinen besten Ausdruck findet, auf. Im übrigen: Die deutsche Delegation hat zwar an die Ententegewerkschaften die formale Führung der Gewerkschaftsinternationale abtreten müssen, sie hat aber in sachlicher Hinsicht gezeigt, daß die deutschen Gewerkschaften mehr denn je auf die Gefolgschaft der Organisationen aus den neutralen Ländern blicken können. In Amsterdam ist ihnen ein geistiger Sieg zugefallen, der für die ganze Arbeiterbewegung von hohem Werte ist. H.

Ein Mahnruf der christlichen Gewerkschaften an die organisierte deutsche Arbeiterschaft und vornehmlich ihre Führer findet sich im Leitaufsatz des „Zentralblatts der christlichen Gewerkschaften" Nr. 15. Das Hauptorgan der christlichen Arbeiterschaft fragt angesichts der Streikerei, ob uns denn die Möglichkeiten, die aus der Aufhebung der Blockade erwachsen, überhaupt zugute kommen werden. Das sei doch nur der Fall, wenn die Arbeiterschaft endlich Vernunft annimmt.

„Wir sind der Auffassung, daß die bestehenden Gewerkschaftsverbände viel mehr aus sich herausgehen und sich auf die neuen Notwendigkeiten einstellen müssen. Es wird heute manches dadurch gesündigt, daß man in den verantwortlichen Kreisen nicht den Mut aufbringt, die Dinge beim wahren Namen zu nennen. Verbrechen ist Verbrechen, ob es nun von der Arbeiterschaft oder von den Junkern verübt wird. Wir verlangen heute Märtyrergeist und Märtyrerwillen von unseren Führern und Mitgliedern! Die Mitgliedschaft in der Arbeiterbewegung gibt nicht einen Freibrief für alle möglichen Forderungen, sondern sie ladet eine Menge von Verantwortung auf die Schultern dieser Mitglieder. Wer diese nicht zu tragen gewillt ist, der möge draußen bleiben. Es kommt letzten Endes nicht auf die Masse an, sondern auf den Geist, der in ihr herrscht. Ist der Geist angefault, dann ist auch die größte Masse schließlich nur ein tönerner Koloß, der im Augenblick der Not zusammenbricht."

Wir stimmen diesen Ausführungen umso rückhaltloser zu, als nach unserer Überzeugung eine starke Führerschaft zu jeder Zeit, heute aber mehr denn je, für die Gewerkschaftsbewegung Lebensnotwendigkeit ist.

Die Gewerkvereine (H.-D.) in den an Polen fallenden Gebieten Preußens haben kürzlich eine Konferenz in Bromberg mit Vertretern beschickt. Auch die Verbandsvorstände aller größeren Gewerkvereine waren vertreten. Es wurde beschlossen, in dem neuen polnischen Gebiete die Gewerkvereinsarbeit unverändert fortzuführen. Wird der Verkehr zwischen Polen und der deutschen Republik unterbrochen, so soll in Bromberg eine Zentralstelle gegründet werden, die der Bezirksleiter Pietzker zu organisieren haben wird. Die Konferenz ersuchte den Geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, bei der deutschen Reichsregierung vorstellig zu werden, daß in die Übergabebestimmungen eine Vereinbarung über das Koalitionsrecht der Arbeiter und der Fortbestand der deutschen Organisationen in den abzutretenden Gebieten aufgenommen werden möge.

Eine „Zentralarbeitsgemeinschaft für Beamte" innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist am 24. Juli in Berlin gegründet worden, nachdem örtliche Körperschaften ähnlicher Art bereits verschiedentlich geschaffen worden waren. Die ZAG. will Beamte und auf Privatdienstvertrag bei Behörden Angestellte umfassen und betrachtet als ihren Zweck:

1. Förderung freudiger Mitarbeit der Beamten an dem Ausbau und der Festigung der Einrichtungen der jungen deutschen Republik.
2. Bekämpfung reaktionärer und radikalistischer Strömungen, die dem demokratischen Geiste in den Verwaltungen und der ruhigen Fortführung der Staats- und Verwaltungsgeschäfte schädlich sind.
3. Stärkung des politischen Einflusses der Beamten im neuen republikanischen Deutschland.
4. Pflege wahrer demokratischer Gesinnung und sozialistischer Willensmeinung unter den Beamten.
5. Hochhaltung des Grundsatzes: Diene dem Ganzen aus staatsbürgerlicher Pflicht durch hingebende ernste Arbeit in Beruf und Politik.
6. Erörterung sämtlicher politischer und wirtschaftlicher Beamtenfragen, die ihrer Lösung durch parlamentarischen Einfluß zugeführt werden sollen.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft hat nicht die Absicht, zu den gewerkschaftlichen Beamtenverbänden in Gegensatz oder Wettbewerb zu treten, sondern gedenkt mit ihnen Fühlung zu suchen. Hoffentlich führt die Entwicklung nicht dazu, daß Konkurrenz oder Gegensatz sich nachträglich einstellen und so das Abkommen zwischen den freien Gewerkschaften und dem Beamtenbund, daß keine besonderen sozialistischen Beamtengewerkschaften gegründet werden sollen, zunichte wird. Auch eine Art der Fühlungnahme zwischen der ZAG. und den Beamtenverbänden, die etwa in die Bahnen des früheren Mannheimer Abkommens zwischen Sozialdemokratie und Gewerkschaften ausmündete, würden wir um der Einigkeit der Beamtenbewegung willen für nicht unbedenklich halten, zumal nachdem auch die freien Gewerkschaften ihre parteipolitische Neutralität erklärt haben.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutsche Streikbewegung ist einmal wieder in etwas ruhigeres Fahrwasser eingelenkt. Der Siemensstreik ist beigelegt. Ein Schiedsspruch hat die Wiedereinstellung der Entlassenen mit der Maßgabe vorgesehen, daß die wegen des Abreißens der Plakate Entlassenen drei Tage später als die wegen passiver Resistenz Entlassenen einzustellen waren. Der Schiedsspruch wurde angenommen, obschon die Arbeiter dem Schlichtungsausschuß kein Recht zu derartigen „Bestrafungen" zuerkennen wollten. — Auch der Schmiedestreik ist infolge beiderseitiger Annahme des Schiedsspruchs beendet. — Der Bornaer Braunkohlenstreik ist nach ganz kurzer Dauer beigelegt worden. — Im Gefolge des Berliner Verkehrsstreiks ist ein Schiedsspruch ergangen, der eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 350 ℳ bringt. — Im Kalibergbau ist es verschiedentlich zu Streiks gekommen; der geplante Generalstreik aber ist bisher noch gescheitert. Gefordert werden u. a. Siebenstundenschicht einschl. Pause und Seilfahrt, achttägige Lohnzahlung, sofortige Einführung von Betriebsräten, Urlaub. — Im Ruhrgebiet ist es zwischen Zechenverband und Verband der Maschinisten und Heizer zu einem Konflikt gekommen. — Im Hettstedter Messing- und Kupferwerk ist ein Streik zwecks Absetzung des Betriebsleiters entstanden, der auf andere Betriebe übergreift. Ähnliche Forderungen werden verschiedentlich im Bergbau Oberschlesiens erhoben; die daraus entstandenen Konflikte sind aber z. T. bereits wieder beigelegt. Auf der Paulusgrube wird gegen die Einstellung von Grenzschutzsoldaten als Aushilfsarbeiter gestreikt. — Verschiedentlich drohen noch Landarbeiterstreiks (Plön, Oldenburg, Rheinhessen). Gegen Erntestreiks in Ostpreußen suchen Reisekommissionen im Auftrage des Zentralausschusses des Ostpreußischen Heimat- und Landesverbandes anzukämpfen. Aus Arbeitgeber- und -nehmervertretern unter unparteiischem Vorsitz bestehend, wollen sie besonders die Kreise Labiau, Friedland und Fischhausen besuchen, aufklärend wirken und Mißstände beseitigen helfen. — Ein Werftarbeiter wendet sich im „Hamburger Echo" Nr. 347 mit klugen Worten gegen die immer mehr zu beobachtende passive Resistenz auf den Hamburgischen Seeschiffswerften. Überhaupt führt das Hamburger Sozialistenblatt einen mutigen Kampf gegen die unsinnigen Arbeitskämpfe.

Die Streiks im Auslande. In der Schweiz bereiten sich politische Krisen vor; sie äußern sich zunächst nur in lokalen Generalstreikbewegungen in Basel und Zürich, können aber bald auch größeren Umfang gewinnen. Der Gewerkschaftsbund billigt diese Streiks nicht, ja, es besteht zur Zeit eine gewisse Spannung zwischen den Gewerkschaften und den lokalen Arbeiterverbänden in Basel und Zürich. Die Streikleitung der Arbeiter-Union hat der Regierung erklärt, die Arbeiter der Stadt Zürich würden im Generalstreik verharren, bis die Durchführung folgender Forderungen gesichert erscheine: 1. Preisabbau für sämtliche Lebens- und Bedarfsartikel; 2. Verhinderung jedes Milchpreisaufschlags; 3. Beschlagnahme von Stoffen und Schuhen; 4. Herabsetzung der Mietpreise und Rationierung der Wohnungen.

In England scheint trotz der Beschwichtigungsversuche das Streikfieber weiterzugehen. Auch eine Bewegung für einen Generalstreik ist im Gange. Vom „Dreiverband" der Transportarbeiter, Eisenbahner

und Bergleute sind die beiden ersten Verbände gegen den Generalstreikgedanken, unter den Bergleuten soll jedoch wieder eine starke Gärung im Gange sein. In London und Liverpool kam es zu einem kurzen Streik der Polizeibeamten, der sich um die Anerkennung einer Gewerkschaft der Polizeibeamten drehte, die von der Regierung verboten worden ist. Der Streik war jedoch ein Fehlschlag, da nur eine sehr geringe Zahl von Polizeibeamten dem Streikaufruf Folge leistete und diese Wenigen sofort entlassen wurden.

In den Vereinigten Staaten ist es in einer Reihe von Städten zu Eisenbahnerausständen gekommen. Der Kongreß wird einen Ausschuß zur Untersuchung der Eisenbahnerforderungen einsetzen. Schwere Negerunruhen, die teils politische, teils wirtschaftliche Ursachen haben, sind in Chicago ausgebrochen. Unter den Negern wird starke bolschewistische Propaganda getrieben, die ihnen die volle Gleichberechtigung mit den Weißen verspricht. Unter der weißen Bevölkerung wiederum herrscht starke Erbitterung gegen die Neger, weil während des Krieges zahlreiche Neger aus den Südstaaten in die Nordstaaten abgewandert sind, um dort in der Munitionsindustrie zu arbeiten. So ist eine scharfe Konkurrenz zwischen den weißen und den schwarzen Arbeitern entstanden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Wahl der Krankenkassen-Vorsitzenden und Angestellten, die bis dahin in der Weise erfolgte, daß in Ortskrankenkassen als Vorsitzender nur der gewählt ist, der die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten erhält, ist einer Neuordnung unterzogen. Entscheidend ist nunmehr, wie auch vor Erlaß der RVO., die absolute Stimmenmehrheit. Auch für die Wahl der Angestellten und Beamten ist nicht mehr der übereinstimmende Beschluß beider Gruppen, sondern die Stimmenmehrheit im Vorstand erforderlich. Das bedeutet eine erhebliche Verstärkung des Einflusses der Versicherten in den Kassen.

Gefallen ist weiter die Bestimmung, daß die Landesregierungen die Rechte und Pflichten der staatlichen und gemeindlichen Beamten den Kassenbeamten übertragen konnten, soweit sie auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind. Unter welchen Bedingungen Anstellung auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich erfolgt und Ruhegehalt oder Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden, bestimmt lediglich die Dienstordnung. Jedoch darf nach zehnjähriger Beschäftigung Kündigung und Entlassung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden. Gewisse Rechte auf Befreiung von der Gemeindesteuer, auf Ruhegeld usw. bleiben den zur Zeit in ihrem Genuß befindlichen Angestellten bewahrt. — Die Neuregelung ist nicht ohne Widerspruch der Kassenbeamten erfolgt; der Bund deutscher Kassenbeamten fordert ihre Wiederaufhebung mit dem Hinweis darauf, daß sie lediglich aus parteipolitischen Gründen erfolgt sei.

Das schweizerische Unfallversicherungsgesetz und die italienischen Auswanderer. In Artikel 90 des eidgenössischen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes wird bestimmt, daß Angehörige von Staaten, deren Gesetzgebung Schweizern gleichwertige Leistungen bei Unfällen gewährt wie die eidgenössische Unfallversicherung, den Schweizerbürgern völlig gleichgestellt sein sollen. Bürgern von Staaten, auf die diese Voraussetzung nicht zutrifft, erhalten lediglich das Krankengeld und $^3/_4$ der gesetzlichen Invalidenrente, der hinterlassene Ehegatte und die Kinder $^3/_4$ der Hinterbliebenenrente. Gegen diese Bestimmung wendet sich die italienische Auswanderungsbehörde. Der Kgl. Auswanderungsinspektor Calimani in Luzern hat unterm 9. Juli folgenden Erlaß herausgegeben:

„Das geltende eidgenössische Unfallversicherungsgesetz entzieht den nichtschweizerischen Arbeitern bei Unfällen mit bleibendem Schaden und ihren Familien bei Unfällen mit tödlichem Ausgang den vierten Teil der Unfallrente. Gleichzeitig schließt es die Eltern, die Großeltern, die Brüder und die Schwestern des in der Schweiz infolge Unfalls verstorbenen fremden Arbeiters von seinen Wohltaten aus.

In Anbetracht der schweren und ungerechten Schädigung, die unsere Landsleute durch diese gesetzliche Regelung erleiden, hat das königliche Auswanderungsamt beschlossen, daß die in der Schweiz wohnenden Unternehmer, welche beabsichtigen, im Königreich Italien Arbeiter anzuwerben, sich verpflichten müssen, Zusatzversicherungen abzuschließen, durch die alle Minderleistungen des schweizerischen Gesetzes gegenüber fremden Arbeitskräften ausgeglichen werden.

Von heute an werde ich diese Verfügung in allen Fällen zur Anwendung bringen, wo es sich um die Erteilung der Erlaubnis für Kollektivanwerbung sowie um die Auswanderung von einzelnen Arbeitern handelt, wenn die beteiligten Betriebe neben den übrigen Verpflichtungen nicht auch eine Zusatzversicherung in obigem Sinne abgeschlossen haben."

Die „Schweizerische Arbeitgeberzeitung" bemerkt zu diesem Erlaß, den betroffenen Arbeitgebern werde gar nichts anderes übrig bleiben, als sich ihm zu fügen, da sie, besonders in der Textilindustrie, ganz außerstande wären, in der Schweiz genügenden und vollwertigen Ersatz für die wegbleibenden Italienermädchen aufzutreiben. „Nicht die Ausländer brauchen froh zu sein, wenn sie bei uns ihr Brot finden, sondern wir können ohne die fremden Arbeitskräfte einfach nicht mehr auskommen." — Der Fall ist außergewöhnlich lehrreich und zeigt wieder die Notwendigkeit einer internationalen Regelung der sozialpolitischen Behandlung von Ausländern. Sonst wird diese Frage zur reinen Machtfrage, und der jeweils stärkere Teil ist in der Lage, den Druck, den der sozial fortschrittlichere schwächere Teil zugunsten des sozialpolitischen Fortschritts auszuüben trachtet, einfach illusorisch zu machen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der unbekannte Gott. Versuch einer Religion des modernen Menschen. Von Paul Göhre. Verlag Fr. Wilh. Grunow, Leipzig 1919.

Wie der Verfasser im Vorwort mitteilt, ist die Schrift „der Niederschlag der religiösen Entwicklung eines nun fast 55jährigen Lebens. Diese Entwicklung begann in der protestantisch-kirchlichen Orthodoxie, sie endet heut in dem Bekenntnis dieses Buches". Göhre bekennt sich zu einem Gottesglauben, lehnt aber das Christentum ab. In einem, der im Anhang beigegebenen Aphorismen über Religion schreibt der Verfasser: „Das ist der einzige Unterschied zwischen einem religiösen und einem unreligiösen Menschen: Dieser weiß nur von einer mit den Sinnen wahrnehmbaren Welt, jener sucht noch eine Macht hinter ihr." Aber so wie hier sehr richtig das unvollkommene und einseitige Sehen des unreligiösen Menschen gekennzeichnet ist, so scheint uns bei Göhre ein mangelnder Sinn für die Erkenntnis des Christentums vorzuliegen, sonst könnte er es nicht als so völlig abgetan für den modernen Menschen hinstellen, wie er es tut. Die leidende, von Selbstsucht zerfleischte moderne Menschheit gebraucht im Gegenteil gerade die christliche Lehre stärker als je eine Generation vorher! Doch trotz dieses Einwandes ist es dem Verfasser zu danken, daß er als Sozialdemokrat dies tief religiöse, aus dem Innern quellende Bekenntnisbuch veröffentlicht. Auch seine nur auf ein unbestimmtes Gott-Ahnen aufgebaute Religion würde schon eine unendliche Bereicherung und Vertiefung für breite Schichten unseres Volkes bedeuten, die — teils durch die Schuld der Sozialdemokratie — seelisch und religiös unendlich arm geworden sind. E. L.

Die Leistungen kriegsverletzter Industriearbeiter und Vorschläge zur Kriegsbeschädigtenfürsorge von Dr. med. et phil. H. Fr. Ziegler. Verlag A. Bagel. Düsseldorf 1919. 28 Zahlentafeln, 20 graph. Darstellungen und 29 Abbildungen. 188 S. Pr. 20 *M*.

Die neue Volkswirtschaft. Grundlegung durch systematische Volksaufklärung, dargestellt an zwei praktischen Fällen: Die Aufklärung, Beratung und Unterbringung der heimkehrenden Westfrontgefangenen. — Der Aufgabenkreis der Bauernräte und das Arbeitslosenproblem. — Ein im Benehmen mit der der Reichsregierung unterstellten Zentrale für Heimatsdienst geschaffener Entwurf von Josef Meurer. Berlin 1919. 17 S.

Die Wahrheit über die Bolschewiki. Antwort auf Grigorowitsch von Helmuth Böttcher. 11 S. Pr. 0,40 *M*. Heft 4 und

Bolschewismus, Idealismus und Kultur von Siegfried Doerschlag. 16 S. Pr. 0,60 *M*. Heft 5 der Revolutionsschriften des Generalsekretariats zum Studium des Bolschewismus. — Verlag Alexander Griebel Nachf. Berlin 1919.

Deutsches Land dem deutschen Volk. Die Umwandlung von Großgütern, Staatsdomänen und Fideikommissen in Heimstättenkolonien als wirtschaftliche Erwerbsgenossenschaften, erläutert an einem Beispiel von Walter Gizycki, Volkswirtschafter in Eßlingen a. N. Verlag des Vereins zur Gründung ländlicher Heimstätten e. V. Stuttgart. 36 S. Preis 1 *M*.

Der Eintritt der erfahrungswissenschaftlichen Intelligenz in die Verwaltung. Herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Chr. Eckert. 5. Heft der Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart 1919. 241 S. Pr. geh. 10 *M*, geb. 12 *M*.

Welche Lehren ergeben sich aus der öffentlichen Angestelltenversicherung für die Sozialisierung der privaten Lebensversicherung? Von Dr. Paul Brunn, Landesrat in Berlin. Verlag Mittler u. Sohn. Berlin 1919. 29 S.

Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankerott. Ein Sanierungsprogramm von Rudolf Goldscheid. Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky. Leipzig-Wien 1919. 132 S.

Erzbergers Grundgedanken von Fidelis (Hermann Popert) Vortrupp-Flugschrift Nr. 55. Vortrupp-Verlag, Alfred Janssen Hamburg 1919. 14 S. Pr. 30 Pf.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer: 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Wohlfahrtsbeamtin

für sofort gesucht zur Durchführung und Überwachung der gesamten nach dem sächsischen Gesetz vom 30. Mai 1918 in unserer, 13000 Einwohner zählenden Stadt auszuübenden Wohlfahrtspflege, insbesondere der Säuglings- und Kleinkinderpflege einschl. des Mutterschutzes. Voraussetzung: mindestens 25 Jahre alt, erfolgreicher Besuch eines abgeschlossenen Lehrgangs einer zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen geeigneten sozialen Frauenschule, Ausbildung als staatlich anerkannte Kranken- und Säuglingspflegerin und mindestens einjährige praktische Betätigung auf verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege. Nach sechsmonatiger Probezeit bei Bewährung Anstellung als berufmäßige Beamtin mit Staffel bis 3960 ℳ einschl. Wohnungsgeld. Außerdem wird Teuerungszulage nach den Grundsätzen der sächsischen Staatsdiener gewährt (zur Zeit 128 bezw. 140 ℳ monatlich).

Der Stadtrat zu Großenhain.

29. Juli 1919.

Hochschule für Frauen
zu Leipzig.

Abteilung für Soziale Berufsarbeit:

Ausbildung von Sozialbeamtinnen.

Staatliche Abschlußprüfung nach viersemestrigem Studium.

Nähere Auskunft durch das

Berufsvermittlungsamt der Hochschule für Frauen,
Königstraße 8.

Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge. Von Adolf Damaschke. Verlag G. Fischer, Jena. Preis 1 M. 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten
aufgestellt vom
Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform
Mit einer Begründung
(24 S. 8°.) Preis: 80 Pf.

Die Lieferung meiner Verlagswerke erfolgt zur Zeit mit nachstehenden Preiszuschlägen:
1. Teuerungszuschlag des Verlages: für die bis Ende 1916 erschienenen Werke 40%
für die in den Jahren 1917 und 1918 erschienenen Werke 20%
2. Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung 10%

Die Preise für die gebundenen Bücher sind wegen der Verteuerung der Buchbinderarbeiten bis auf weiteres unverbindlich.

Jena, Juni 1919.

Gustav Fischer, Verlagsbuchhandlung.

SEMPER BONIS ARTIBVS

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wirtschaftliche Vorgänge, Erfahrungen und Lehren im europäischen Krieg.

Von
Dr. jur. **Ernst Loeb,**
Berlin.

Drei Teile.

Erster Teil.

(III, 108 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 3 Mark.

Inhalt: 1. Vom Attentat von Serajewo bis zur Bekanntgabe der österreichischen Note an Serbien. 2 Die Entwicklung der Reichsbank- und der Darlehnskassen bis zur Ausgabe der ersten Kriegsanleihe 3. Stockung und Wiederbelebung der Industrie. 4. Die Volksernährung im Kriege.

Soeben erschien:

Zweiter und dritter Teil.

(III, 92 S. gr. 8°.) 1919. Preis: 4 Mark.

Inhalt: Zweiter Teil. 1. Die Zeichnungen auf die 2. Kriegsanleihe. 2. Die großen Berliner Effektenbanken im Kriege. 3. Kriegslieferanten auf Aktien im Kriege (Automobilfabriken Werkzeug-Maschinenfabriken Metallwarenfabriken. Schiffswerften. Fabriken elektrischer Artikel. Lederfabriken. Aktien-Mühlen). 4. Durch den Krieg notleidende Aktiengesellschaften (Reedereien, Porzellanfabriken, Hotel- und verwandte Gesellschaften). — Dritter Teil. 1 Allgemeines. 2 Die Finanzierung des Krieges. 3. Die Börse im Kriege. 4. Die Organisation der Industrie im Kriege. 5. Die deutschen Kriegsanleihen, die Möglichkeit ihrer Verzinsung und Tilgung. 6 Die Kriegs-Not-Gesetzgebung a) auf finanziellem Gebiet: Golddeckung und Darlehnskassen; b) auf dem Gebiete der Rohprodukte und der Volksernährung.

Der Verfasser stellt in populär-wissenschaftlicher Form die wichtigsten Veränderungen dar, die im deutschen Wirtschaftsleben durch den europäischen Krieg eingetreten sind. Die Maßnahmen der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens und der Kredithilfe, der industriellen Organisation und der Volksernährung werden in historischer Folge eingehend behandelt und in ihrer Wirkung auf das Wirtschaftsleben beleuchtet. Es wird auch die Frage geprüft, ob und welche von den im Kriege getroffenen Maßnahmen wert sind, daß sie ihres vorübergehenden Charakters entkleidet und im Frieden zu einer dauernden Einrichtung, wenn auch vielfach in veränderter Form, erhoben werden.

Die Schrift bietet wertvolle Anregungen sowohl für berufsmäßige Nationalökonomen, als auch für jeden Kaufmann, Finanzmann und Staatsbeamten.

Die Siedlungsgenossenschaft.

Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems u. der Agrarfrage.

Von **Dr. Franz Oppenheimer.**

Unveränderter Neudruck.

(XLII, 628 S. 8°.) 1913. Preis: 8 Mark.

Inhalt: Einleitung. Die soziale Krankheit. Sozialdemokratie und Genossenschaftswesen. **I. Die städtischen Genossenschaften.** 1. Zur Geschichte der städtischen Genossenschaftsbewegung: Die Käufer- und die Verkäufergenossenschaften. 2 Zur Theorie der Verkäufergenossenschaften: Das Gesetz der Transformation: Frühere Versuche volkswirtschaftlicher Bedeutung. Grundbedingungen des genossenschaftlichen Systems. 3. Die landwirtschaftlichen Unternehmergenossenschaften.

II. Die landwirtschaftliche Arbeiter-Produktivgenossenschaft. 1. Die Agrarfrage. Die geschichtliche Entwicklung. Die Bindung des Bodens. Die Fortwanderung. Die jetzige Lage in Deutschland. Der Arbeitermangel. Die Folgen für den Staat. Die Folgen für die Industrie und ihre Arbeiterfrage. 2. Die bisherigen Vorschläge zur Lösung der Agrarfrage. 3 Zur Theorie der landwirtschaftlichen Arbeiter-Produktivgenossenschaft. 4. Geschichte derselben

III. Die Siedlungsgenossenschaft. 1. Zur Geschichte der Siedlungsgenossenschaft. 2. Die Entwicklung derselben. 3. Die Entwicklung und Ordnung der produktiven Arbeit in der Siedlung. Die Landwirtschaft. Die Industrie. 4. Die Bedeutung der Siedlungsgenossenschaft für die Nationalwirtschaft. 5. Grenzbestimmung. 6. Der genossenschaftliche Geist und die öffentliche Moral. — Schlußwort. Die Siedlungsgenossenschaft das Ziel aller Parteien. — Anhang: Statut der Siedlungsgesellschaft „Freiland" e. G. m. H.

Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens.

Von **Dr. jur. et phil. W. D. Preyer,**
Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Straßburg i. E.
(jetzt Königsberg i. Pr.).

(IV, 228 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 6 Mark.

Schmollers Jahrbuch, Bd. 37, Heft 3:

Preyer behandelt in seinem stoffreichen Buche Genossenschaftsformen, die in Deutschland (wenn auch nicht in anderen Ländern, außer Italien) unbekannt sind Die Pachtgenossenschaften, die sich bisher in der Lombardei, in der Emilia und in Sizilien verhältnismäßig rasch entwickelt haben, sind Vereinigungen von Landarbeitern zum Zwecke der Ausschaltung des Zwischenpächters, der in diesen Gegenden des Absentismus und der Latifundien in der Regel zwischen Grundbesitzer und Bodenbebauer steht.

Bemerkt sei, daß im Zusammenhange mit dem eigentlichen Thema des Buches noch eine Reihe weiterer italienischer Agrarprobleme, wie das der Halbpacht und der Arbeiterunruhen behandelt werden; der Verfasser, der mehrere Jahre am Internationalen Landwirtschaftlichen Institut Rom gearbeitet hat, ist für alle diese Fragen ein kundiger Führer.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 14. August 1919. Nummer 46.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 22 1919

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Entwicklung der Arbeiterinnenorganisation während des Krieges. Von Dr. Charlotte Leubuscher, Berlin . . 801

Allgemeine Sozialpolitik 804
Die Annahme der neuen Reichsverfassung.

Soziale Zustände 805
Die Beeinflussung des Arbeitsertrages durch den Achtstundentag.
Hoffnungslose Kohlenversorgungszustände.
Mangelnder Arbeitswille bei der Eisenbahn.
Die Naturallohnregelung für Landarbeiter.
Die Bevölkerungsbewegung Österreich-Ungarns im Weltkriege.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 808
Tarifverträge für technische Angestellte im deutschen Bergbau. Von Steiger G. Werner.
Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 809
Um das Streikrecht der Beamten.
Die Streikagitation unter den Eisenbahnern.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 812
Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni.
Überleitung der Munitionsarbeiterinnen in Hauswirtschaft und Landwirtschaft

Literarische Mitteilungen . . . 814

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Entwicklung der Arbeiterinnenorganisation während des Krieges.

Von Dr. Charlotte Leubuscher, Berlin.

Die Organisation der berufstätigen Frauen kann auf zweierlei Art erfolgen: entweder in Verbänden, die ausschließlich weibliche Mitglieder aufnehmen, oder gemeinsam mit den männlichen Berufsgenossen. Während bei den Angestellten und in zahlreichen höheren Berufen das erstere Organisationsprinzip vorherrscht, ist in der Arbeiterorganisation die Zusammenfassung männlicher und weiblicher Berufsgenossen bei weitem die häufigere Organisationsform. Eine Ausnahme machen im wesentlichen nur die konfessionellen Arbeiterinnenverbände und innerhalb der christlichen Gewerkschaften der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen. Das Prinzip der gemeinsamen Organisation von Männern und Frauen mußte sich naturgemäß um so mehr durchsetzen, als Frauen in denselben Berufen wie Männer und vielfach an ihrer Stelle beschäftigt wurden, und als damit die Erfassung der Arbeiterinnen durch die Organisation auch für die männlichen Arbeiter an Interesse gewann. Es war daher zu erwarten, daß die vermehrte Einstellung von Frauen während des Krieges, namentlich ihr Eindringen in Berufe, die bisher ausschließlich als Arbeitsgebiet der Männer galten, eine Rückwirkung auf die Zahl der weiblichen Mitglieder in den Gewerkschaften ausüben würde. Allerdings war anzunehmen, daß ein großer Teil der Arbeiterinnen, die während des Krieges eine Arbeit in der Absicht aufgenommen hatten, sie später wieder aufzugeben, noch weniger Neigung und Verständnis für den Beitritt zu einer Organisation zeigen würden, als dies ohnehin bei vielen Frauen der Fall ist. Auch mochte die sich für die Arbeitnehmer ständig günstiger gestaltende Lage des Arbeitsmarktes, die Leichtigkeit, mit der Lohnerhöhungen im weiteren Verlauf des Krieges erreicht werden konnten, mancher Arbeiterin den Mitgliedsbeitrag zu einer Organisation als überflüssige Ausgabe erscheinen lassen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Gewerkschaften während des Krieges mit verringertem Personal unter schwierigen Verhältnissen arbeiteten und daher vielfach in einer nachdrücklichen Werbearbeit unter den neu eingetretenen Arbeiterinnen behindert waren.

Eine vor kurzem im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlichte Zusammenstellung [1]) zeigt die Entwicklung des Bestandes an weiblichen Mitgliedern während des Krieges bei den drei wichtigsten gewerkschaftlichen Richtungen, den Zentralverbänden der freien Gewerkschaften, den christlichen Gewerkschaften und den deutschen Gewerkvereinen (Hirsch-Duncker). Aus ihr geht hervor, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder ebenso wie die der männlichen bis Ende 1915 abgenommen hat. Von 1916 ab bewegt sie sich wieder in aufsteigender Richtung, während sich im Bestand der männlichen Mitglieder erst seit 1917 wieder eine Zunahme bemerkbar machte. Ende 1917 betrug die Zahl der weiblichen Mitglieder bei den drei gewerkschaftlichen Gruppen 314 872 gegenüber 257 236 Ende 1913. Es hatte somit eine Zunahme um rund 50 v. H. stattgefunden. Der Anteil der weiblichen Mitglieder an der Gesamtzahl war von 8,6 auf 22 v. H. gestiegen. Bei den freien Gewerkschaften hatte die Zahl der weiblichen Mitglieder bis Ende Juni 1918 um insgesamt 138 941 = 62,1 v. H. zugenommen (insgesamt auf 362 617). Für das Jahr 1918 liegen noch keine zusammenfassenden Ergebnisse vor. Die bisher veröffentlichten Mitgliederzahlen einzelner Verbände lassen jedoch darauf schließen, daß im letzten Kriegsjahr eine ganz bedeutende weitere Steigerung in der Zahl der organisierten Personen überhaupt und der weiblichen Organisierten im besonderen stattgefunden hat. So hat der den freien Gewerkschaften zugehörige, im wesentlichen ungelernte Arbeiter umfassende Verband der Fabrikarbeiter im Jahre 1918 die Zahl seiner weiblichen Mitglieder mehr als verdoppelt. Sie betrug Ende 1918 88 319 = 37 v. H. der Mitglieder insgesamt. Bemerkenswert ist, daß die Zunahme im wesentlichen im vierten Vierteljahr erfolgte (42 211).

Mag auch gegenüber der außerordentlichen Zunahme der Frauenarbeit während des Krieges die absolute Zahl der organisierten Arbeiterinnen gering erscheinen und der Gewinn an weiblichen Mitgliedern nicht entfernt den Verlust an männlichen aufwiegen, so ist der Steigerungssatz von 50 v. H., der sich durch den Zugang im Jahre 1918 vermutlich noch bedeutend erhöhen wird, zweifellos beachtenswert. Dies tritt besonders zutage, wenn man dagegen hält, daß nach einer auf Grund der Krankenkassennachweise im Reichs-Arbeitsblatt vorgenommenen Berechnung, die allerdings auf Genauigkeit keinen Anspruch erhebt, die Zahl der beschäftigten Frauen vom 1. Juli 1914 bis zum 1. Juli 1918 um etwa 16 v. H. gestiegen ist [2]). Einzelne Verbände, die Berufe der Kriegsindustrie umfaßten, hatten auch in der Zahl der weiblichen Mitglieder Steigerungen aufzuweisen, die weit über den Durchschnitt hinausgehen, so vor allem die Verbände der Metallarbeiter, bei denen die Zahl der weiblichen Mitglieder bis Ende 1917 auf 88 797 gestiegen war, d. h. um 212 v. H. seit 1913. Bemerkenswert ist ferner

[1]) RABl. vom 24. Februar 1919, S. 149 fg.
[2]) RABl. vom 28. Januar 1919, S. 71 fg.

die erhöhte Beteiligung von weiblichen Personen an gewerkschaftlichen Bewegungen. Der Anteil der Arbeiterinnen an den vom deutschen Metallarbeiterverband eingeleiteten Bewegungen stieg beispielsweise von 2663 = 4,6 v. H. im Jahre 1914 auf 470 460 = rund 30 v. H. der Beteiligten im Jahre 1917, eine Entwicklung, die sich gleichfalls 1918 fortgesetzt haben dürfte. An den vom Deutschen Holzarbeiterverband eingeleiteten Bewegungen waren 1917 38 560 Frauen beteiligt, von denen allerdings noch nicht die Hälfte organisiert war.

Wenn trotzdem die Arbeiterinnenorganisation weit hinter derjenigen der männlichen Berufsgenossen zurückbleibt, so sind die Gründe zweifellos in erster Linie in Widerständen auf Seite der Arbeiterinnen zu suchen, so vor allem in der Verständnis- und Interesselosigkeit der Mehrzahl der durch Berufs- und Hausarbeit doppelt belasteten Frauen, von denen viele die Erwerbsarbeit nur als vorübergehendes Stadium ansehen und ihr daher innerlich fremd gegenüberstehen. Weniger offen liegen die Hemmnisse, die sich auf seiten der Gewerkschaften gegen eine umfassende Arbeiterinnenorganisation geltend machen. Sie ergeben sich aus der inneren Stellung der Gewerkschaften und der männlichen Arbeiter überhaupt zu der Frage der Frauenerwerbsarbeit. Im Rahmen einer Aufsatzreihe, die sich mit den Problemen der gewerblichen Frauenarbeit beschäftigt, hat der Abgeordnete Max Quarck in den „Sozialistischen Monatsheften" die geringen Organisationserfolge bei den Arbeiterinnen zum Teil darauf zurückgeführt, daß die Gewerkschaften den Interessen der Arbeiterinnen nicht genügend Rechnung trügen, und daß den Arbeiterinnen von ihren männlichen Berufsgenossen oft wenig Verständnis, wenn nicht geradezu Feindschaft entgegengebracht werde [3]). Die Ausführungen von Quarck wurden an der gleichen Stelle von führenden Persönlichkeiten aus Gewerkschaftskreisen nachdrücklich bestritten. Aber gerade aus einigen dieser in Verteidigung des gewerkschaftlichen Standpunktes geschriebenen Aufsätze geht hervor, daß, wenn auch von einer bewußten Vernachlässigung der Fraueninteressen nicht gesprochen werden kann, auf seiten der organisierten Arbeiter die Ausbreitung der Frauenarbeit, vor allem ihr Eindringen in bisher ausschließlich als männliches Arbeitsgebiet betrachtete Berufe, ungern gesehen wird, sei es, daß eine Überfüllung des Arbeitsmarktes und Lohndruck durch den Zustrom weiblicher Arbeitskräfte gefürchtet wird [4]), sei es, daß die Beschäftigungen als gesundheitsschädlich für Frauen angesehen werden [5]), sei es, daß man die Berufsarbeit einer immer größeren Anzahl von Frauen, die einen Hausstand zu versorgen haben, für unerwünscht vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus hält [6]).

Grundsätzlich ablehnend stehen der Frauenberufsarbeit und damit auch der Frauenorganisation heute zwar nur noch wenige gewerkschaftliche Verbände aus Gründen gegenüber, die sie aus der besonderen Natur ihres Gewerbes ableiten [7]). Es liegt jedoch auf der Hand, daß die angeführten Bedenken, die gewiß großenteils berechtigt sind und keineswegs vom engherzigen Konkurrenzneid eingegeben zu sein brauchen, geeignet sind, einen inneren Zwiespalt innerhalb der Gewerkschaften hinsichtlich ihrer Haltung zur Frage der Frauenarbeit hervorzurufen, und daher auf ihren Eifer, für die Interessen der Arbeiterinnen einzutreten, lähmend zu wirken. Und selbst wenn dies nicht auf die Leitung der Gewerkschaften zutreffen sollte, so ist doch durchaus wahrscheinlich, daß die unfreundliche Haltung der männlichen Berufsgenossen manche Arbeiterin vom Eintritt in die Organisation abgehalten hat.

Eine Reihe von Gewerkschaften hat der vermehrten Anzahl von Frauen in ihren Berufen durch den Ausbau ihrer Unterstützungseinrichtungen, vor allem durch Einführung einer Mutterschaftsversicherung, Rechnung getragen. Der Verbreitung des Organisationsgedankens unter den Arbeiterinnen dienen seit 1916 die von der Generalkommission herausgegebene Gewerkschaftliche Frauenzeitung und mehrere Frauenbeilagen zu den gewerkschaftlichen Fachorganen.

Die Zukunft der gewerkschaftlichen Frauenorganisation steht naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Frauenarbeit, die sich heute nicht überblicken läßt. Zurzeit stehen wir infolge umfangreicher Arbeiterinnenentlassungen in den bisher für Kriegsbedarf arbeitenden Industrien und infolge der Stockungen im Produktionsprozeß überhaupt in einem scharfen Rückgang der Frauenarbeit. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß unter dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse künftig viel mehr Frauen als vor dem Kriege gezwungen sein werden, einer außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachzugehen. Ob es den Berufsorganisationen gelingen wird, diese Frauen zu gewinnen und dauernd festzuhalten, ist schwer vorauszusagen. Gewiß würde ein weiterer Ausbau der gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen im Hinblick auf die besonderen Interessen der weiblichen Mitglieder, so die allgemeine Einführung der Mutterschaftsversicherung, wie sie Paul Umbreit vorschlägt [8]), die Anziehungskraft der Gewerkschaften auf die Arbeiterinnen erhöhen. Jedenfalls ist anzunehmen, daß die starke Beteiligung weiblicher Personen an Lohnbewegungen während des Krieges auch viele der nicht organisierten Arbeiterinnen mit dem Wesen der gewerkschaftlichen Aktion vertraut gemacht hat. Es wird daher voraussichtlich mit einer gegenüber früher gesteigerten Bereitwilligkeit der weiblichen Arbeiterschaft, sich an Arbeitskämpfen zu beteiligen, zu rechnen sein.

[3]) „Die gewerkschaftliche Organisation der arbeitenden Frauen vor und in dem Krieg: ein Kapitel voll sozialen und wirtschaftlichen Noch-nicht-Verstehens zwischen Arbeiterinnen und Arbeitern". Die Lohnpolitik auch der freien Gewerkschaften sei „doch immer noch sehr stark durch die auf die vorzugsweise hauswirtschaftliche Beschäftigung der Frauen gerichtete hauswirtschaftliche Betrachtungsweise beeinflußt, die noch im Banne vergangener sozialer Zustände steht und annimmt, daß die Erwerbsarbeit, namentlich die industrielle, regelmäßig doch nur etwas Vorübergehendes im Leben der Frau sei." Vgl. „Sozialistische Monatshefte" 1917, I., S. 24ff: „Organisation und Lohnpolitik der Frauenberufsarbeit". Vgl. ferner „Die Unterentlohnung der Frauenberufsarbeit", ebenda 1916, III., S. 1362.

[4]) Vgl. z. B. Weidler, „Zur Frage der Frauenberufsarbeit, mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes": „Solange nur noch ein männlicher Arbeiter für die Backstube aufzutreiben ist, muß er und nicht eine Hilfsarbeiterin eingestellt werden." „Soz. Mon." 1918, I S. 143 ff.

[5]) Vgl. u. a. über die befürchtete gesundheitsschädliche Wirkung mancher Arbeiten in der Buchbinderei Kloth: „Zur Frage der Frauenarbeit", ebenda 1917, I, S. 195 ff. Vgl. ferner über die Verhältnisse in der Bäckerei, Weidner a. a. O.

[6]) So erklärt Poetzsch in „Die Frauenarbeit und die Arbeiterklasse": trotz der Bestrebungen der Gewerkschaften auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen dürfe nicht verkannt werden, „daß die Ausbreitung der Frauenberufsarbeit und das wirtschaftliche Interesse der Arbeiterklasse nicht in jeder Beziehung miteinander in Übereinstimmung zu bringen sind." („Soz. Mon." 1917, II, S. 638.) In ähnlichem Sinne äußert sich Mahler, „Erwerbsarbeit und Organisation der Frauen, unter besonderer Berücksichtigung der Lederindustrie und im allgemeinen". „Soz. Mon." 1918, I, S. 479 fg.

[7]) Vgl. Reichs-Arbeitsblatt vom 24. Februar 1919, S. 152.

[8]) „Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege", Berlin 1918, S. 61.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Annahme der neuen Reichsverfassung hat dem deutschen Volke wieder einen festen politischen Boden gegeben, auf dem sich alle künftige Arbeit für den Staat wird aufbauen müssen. Mit 262 gegen 75 Stimmen ist das Werk, die Frucht langer mühevoller Beratungen und schwerer Kämpfe, schließlich in der Nationalversammlung angenommen worden. Die neue Verfassung wird zunächst vielen fremd sein und ihnen nicht geeignet erscheinen, den Bedürfnissen eines jahrhundertelang autoritär denkenden Volkes ganz zu entsprechen. Wir wissen solche Bedenken, die in ihrer Art auch aus dem Willen zum starken Staat entspringen, durchaus zu würdigen und halten doch dafür, daß es jetzt gilt, mit beiden Füßen auf den Boden des Neuen zu treten, das aus offenbarer geschichtlicher Notwendigkeit entstanden ist. Wer jetzt seinem Volke dienen will, der darf nicht trachten, das Verfassungswerk wieder umzuwerfen, sondern muß an seinem Teile zur Konsolidierung der jungen Republik und zur Beruhigung in ihrem öffentlichen Leben beitragen. Als Sozialpolitiker liegt es uns ob, mit Genugtuung festzustellen, daß die neue Reichsverfassung, über deren Entwurf wir in sozialpolitischer Hinsicht ausführlich Sp. 384 berichtet haben, uns mehr gibt als die alte Bismarcksche Verfassung. Sie ist, ihrer Herkunft entsprechend, von durchaus sozialem Geiste getragen, und die Parteien, die sie angenommen haben, sind einer Verpflichtung nachgekommen, die ihnen ihre lange Tradition auferlegte, wenn sie die sozialpolitischen Teile

der Verfassung noch weiter ausgebaut haben. So handelt denn das neue Werk nicht mehr nur von formalen Dingen, sondern auch vom Schutze der Arbeitskraft, vom Wohnungs- und Siedlungswesen, von der Volksgesundheit, der Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge, Jugend- und Wohlfahrtspflege, Rätewesen und Gemeinwirtschaft. Deutschland ist nicht nur das politisch im Innern freieste Land der Welt geworden, es hat auch die sozialste Verfassung unter allen Staaten erhalten. Nun gilt es, zu zeigen, daß in diesem freien Lande ein freies Volk wohnt, das, wie sehr es auch von feindlichem Übermut gedemütigt ist, sich durch den Willen, seine Würde wiederzugewinnen, aufrafft und mit Arbeit und Selbstbesinnung es erreicht, daß die neuen Reichsfarben Achtung in der Welt genießen und das deutsche Volk mehr um seine freiheitliche Verfassung beneidet, als um seiner traurigen inneren Zustände willen bemitleidet wird.

Soziale Zustände.

Die Beeinflussung des Arbeitsertrages durch den Achtstundentag ist in Schweden von einem Regierungsausschuß in 37 wichtigen Industriezweigen, die, ein reichliches Drittel des schwedischen Gesamtgewerbes, auf die mutmaßlichen Wirkungen hin untersucht worden, als die Achtstundentagforderung vor der Verwirklichung stand. Nach dem Bericht des „Svenska Handelstidning" vom 16. Mai lautet das Gutachten des Ausschusses in naher Übereinstimmung mit den früheren Schätzungen dreier Gegner des Achtstundentags, die jetzt im Ausschuß mitwirken, etwa folgendermaßen, je nachdem man eine unveränderte Erzeugungsmenge bei erhöhter Arbeiterzahl oder eine verringerte Erzeugung bei unveränderter Arbeiterzahl ins Auge faßt: Bei Einschränkung der Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche würde die gesamte Industrie, um die gleiche Leistung zu liefern, 71 384 (die drei Gegner hatten 75 000 geschätzt) oder 18,67 v. H. Arbeiter mehr brauchen. Der Mehrbedarf an Kapital für Neubauten, Fabrikausdehnung, Wohnungen, Neuanschaffungen, Maschinen und Gerät wäre auf 325 Millionen (frühere Schätzung 300 Millionen) Kronen oder 6,86 v. H. zu beziffern. Die gesamten Erzeugungskosten würden sich jährlich infolgedessen um 124,6 (145) Millionen Kronen höher stellen. Bei gleichbleibender Arbeiterzahl würde Schweden in der 48-Stunden-Woche etwa 645 (600) Millionen Kronen oder 14,86 v. H. weniger erzeugen. Der jährliche Verlust an Arbeitsstunden würde 144 Millionen Stunden ausmachen. Die Erzeugungskosten würden sich jährlich um 143 (170) Millionen Kronen oder 4,64 v. H. steigern bei der veränderten Erzeugung. Der Eigentumswert des in den Industrieunternehmungen steckenden Anlagekapitals würde um 298 Millionen Kronen oder 5,97 v. H. sinken, sofern der Ertragswert der Verminderung der Ausbeute folgen sollte. Bei diesem rechnerischen Ergebnis ist allerdings auf den günstigen Einfluß der Arbeitszeitverkürzung auf die gesamte Arbeitsweise, den die Anhänger des Achtstundentags immer betonen, nicht Rücksicht genommen: Erhöhung der Arbeitsleistung in der Stunde, vernünftigere Organisation der Arbeit und der Betriebseinrichtungen, Mehreinstellung von Arbeitern bei gleichem Arbeitsumfange (Doppelschichten usw.). Wer diese Erörterungen nicht teilt, muß nach Ansicht des Untersuchungsausschusses mit erheblicher Preisverteuerung namentlich aller Erzeugnisse der Feingutindustrien, in denen besonders viel menschliche Arbeitsleistung steckt, infolge der Einführung des Achtstundentages rechnen.

In Deutschland hat sich bisher seit der Einführung des Achtstundentages die stündliche Arbeitsleistung jedenfalls nicht in der Richtung, die die Anhänger des Achtstundentages im Sinne haben, geändert, vielmehr lassen die zahllosen Klagen aus den verschiedensten Industriezweigen sogar noch auf ein Absinken der stündlichen Durchschnittsleistung schließen. Allerdings leben wir in Deutschland noch immer unter Ausnahmeverhältnissen, sowohl was die Menschen, wie die Kosten und Werkstoffverteilung und die Betriebsverfassung anlangt. Die ständige Beunruhigung der Betriebe und Unterbrechung der Arbeit läßt keine genaue Feststellung der durchschnittlichen Arbeitsleistung zu. Aber Deutschland wird wieder arbeiten lernen, die bittere Not wird uns sehr bald dazu zwingen, wenn wir es nicht aus eigener Vernunft tun.

Eine eigenartige Nebenerscheinung des Achtstundentages, die nicht nur den Arbeitgebern, sondern vor allem auch den Gewerkschaften zu denken gibt, ist die Suche vieler Industriearbeiter nach bezahlter Nebenbeschäftigung in der freien Zeit, die der Achtstundentag läßt. So brachte der „Bochumer Anzeiger" Ende Mai eine Klage aus Gewerkschaftskreisen, daß sich Bergarbeiter sogar zu Straßenbauarbeiten, die den angesessenen selbständigen Handwerkern das Brot wegnehmen, finden sich Fabrikhandwerker jetzt in wachsender Zahl in den Nachmittagsstunden. Das Gewerkschaftskartell in Recklinghausen hat bereits eine Beschwerde beim Arbeitsministerium über derartige Durchbrechungen der Achtstundentagsverordnung erhoben.

Hoffnungslose Kohlenversorgungszustände hat die Revolutionswirtschaft im Verein mit der feindlichen Besetzung der linksrheinischen Gruben und den Verkehrserschwernissen gezeitigt. Der Vertreter des Reichskohlenkommissars, Generaldirektor Köngeter, hat Anfang Juli im Reichswirtschaftsministerium ein eindringliches, ziffernmäßiges Bild der schier verzweifelten Lage für die Industrie, die Eisenbahnen, die Gas- und Elektrizitätswerke, die Landwirtschaft und den Hausbrand gegeben.

Die preußischen Staatsbahnen hatten Ende Juni 1918 einen Betriebsvorrat für 25 Tage, Ende September für 36 Tage, heute nur noch für 13 Tage, während bei einem 10-Tage-Vorrat schon die Betriebssicherheit bedroht ist. Die 40 größten Gasanstalten hatten am 1. Juni 1918 einen Bestand von 230 000 To., am 1. Juni 1919 50 000 To. In der Industrie konnte bisher nur bei den „allerlebenswichtigsten" Betrieben für den Winterbedarf vorgesorgt werden.

Eine neuere amtliche Warnung besagt:

Die Steinkohlenförderung an der Ruhr und in Oberschlesien hat in den ersten 5 Monaten 1919 knapp 60 v. H. der Förderung der 5 Vorjahrsmonate betragen (26 gegen 42 Mill. To. an der Ruhr, 10 gegen 18 Mill. To. in Oberschlesien). In der Braunkohlen- und Brikettherzeugung liegen die Dinge ähnlich. Die linksrheinischen Gebiete fallen für unsere Versorgung fast ganz aus, doch müssen wir von der Ruhr noch Kohle für Lothringen und Luxemburg abgeben. Die Ausfälle in der Kohlenversorgung der Landwirtschaft, des Kleingewerbes und des Hausbrandes sind schon jetzt so groß, daß ein Ausgleich mit den vorhandenen Kohlenmengen unmöglich ist. Die Befriedigung des ländlichen Bedarfs, die hauptsächlich zwischen Aussaat und Ernte erfolgen muß, ist nicht gelungen, infolgedessen haben viele Molkereien im Osten ihren Betrieb einstellen müssen; auch sind große Mengen von Getreide noch nicht ausgedroschen. Für die Herstellung von Ziegeln und Baustoffen konnte genügend Kohle nicht beschafft werden.

Bei all dem ist die Wirkung des Friedensvertrags auf unsere Kohlenversorgung noch nicht berücksichtigt. Von einer Gesamtförderung von 100 Mill. To. sollen wir rund 40 Mill. To. dem Auslande liefern! Diese traurige Lage wird durch jeden Streik weiter verschlechtert. Die Streiks richten sich nicht mehr gegen den Unternehmer, sondern gegen die Bevölkerung selbst. Sie gefährden die Versorgung der Gaswerke und des Hausbrandes; Frauen, Kinder und Kranke werden darunter im kommenden Winter hart zu leiden haben. Die Versorgung der Industrie mit elektrischer Kraft wird nicht aufrechterhalten werden können, wodurch der Arbeiterschaft großer Industriezweige Arbeits- und Verdienstlosigkeit droht. Durch die schlechte Versorgung der Eisenbahnen werden neue Einschränkungen des Verkehrs notwendig, worunter die rechtzeitige und gleichmäßige Verteilung von Lebensmitteln und Rohstoffen zu leiden hat.

Die Tatsache, daß auch im Auslande die Kohlenversorgung ein ernstes Gesicht zeigt, ist kein Trost für uns. Im Gegenteil, um so schärfer wird Frankreich auf seinen Kohlenlieferungsansprüchen gegen uns bestehen. Man schätzte bisher die Mindererzeugung an Kohlen in Belgien auf 29 v. H., in Frankreich auf 31,4 v. H. und auf 20,9 v. H. in England. Doch haben sich die Verhältnisse in dem für die Auslandskohlenversorgung wichtigen England in den letzten Wochen wesentlich infolge der Bergarbeiterbewegungen und des Übergangs zum Siebenstundentag verschlechtert. Es scheint, als ob sich die Bergarbeiter und die Regierung über den Lohnausgleich für die Zeitverkürzung nicht rasch einigen können; die Arbeiter fordern 14 v. H. Zulage, die Regierung will nach Richter Sankeys Vorschlag nur 10 v. H. mit Rücksicht auf die Preisfolgen bewilligen. Die Störungen im Wirtschaftsleben infolge des Kohlenausfalls sind bereits unangenehm. Man spricht schon wieder von einer Kohlenrationierung im Winter, wie sie nur in den schlimmsten Kriegstagen nötig geworden war.

Mangelnder Arbeitswille bei der Eisenbahn wird vom preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten in folgendem Erlaß gerügt:

„Auf Grund einer Reihe von Tatsachen hat das Ministerium davon Kenntnis, daß sich viele Arbeiter in der Verwaltung befinden, denen der Wille zur Arbeit fehlt, und daß deren Leistungen so gering sind, daß trotz der Vermehrung der Belegschaften keine besseren Ergebnisse erzielt werden als mit der geringeren Zahl vor dem Kriege. Namentlich in den Werkstätten verbringen die Arbeiter vielfach ihre Zeit mit Politisieren und Betriebsversammlungen. Die finanzielle Lage hat sich so traurig gestaltet, daß nur bei äußerster Kraftanstrengung jedes einzelnen eine Gesundung möglich ist. Unter diesen Umständen ist es Pflicht der Selbsterhaltung, für äußerste Wirtschaftlichkeit der Betriebe Sorge zu tragen und dementsprechend, abgesehen von Kriegs- und Unfallbeschädigten, nur Arbeiter zu beschäftigen, die vollwertige Arbeit leisten. Der Ernst der Lage sowie die Rücksicht auf die fleißigen, ihre vollen Kräfte einsetzenden Arbeiter drängen dazu, diejenigen, die den Anforderungen im Dienst nicht genügen, und die trotz wiederholter Mahnung bei der jetzigen kurzen Arbeitszeit die Arbeit nicht steigern, zu entlassen. Die Frage, ob der Anreiz zur Arbeit durch Gewinnbeteiligung, Verschiedenheit in der Lohnabmessung oder dergleichen gesteigert werden kann, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben."

Es muß abgewartet werden, ob die Autorität der Regierung denen gegenüber, die „die Hand an der Gurgel des Staates" haben, ausreicht, um den gerügten Zuständen wirklich ein Ende zu machen.

Die Naturallohnregelung für Landarbeiter, die bei den jüngsten Landarbeiterstreiks eine kritische Rolle gespielt hat, weil die bisher gewährte Geldabfindung keineswegs dem Realtauschwerte der Naturalien des Deputatvertrags entsprach, betrifft eine Mitteilung des preußischen Landwirtschaftsministers vom 19. Juli an das Reichsernährungsamt. Darin heißt es: „Mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Getreideernte erscheint es mir geboten, dafür zu sorgen, daß von der in der Landwirtschaft tätigen Arbeiterschaft alles ferngehalten wird, was zur Unzufriedenheit und Beunruhigung Anlaß geben könnte. Die jüngsten Vorgänge in Pommern haben gezeigt, daß es sowohl unter den Besitzern selbst, als in den radikalen Kreisen der äußersten Linken gewissenlose Leute gibt, die die Dinge zum Äußersten treiben und durch Gefährdung jeder auskömmlichen Ernährung die Bevölkerung an den Rand des Verderbens bringen, nur um dadurch ihren extremen Parteiinteressen zu dienen. Ein wirksames Mittel zur Vermeidung einer solchen Entwicklung sehe ich darin, daß den Landarbeitern die ihnen vertragsmäßig zustehenden Naturalbezüge in vollem Umfange gewährt und den leistungsfähigen Arbeitgebern die Möglichkeit genommen wird, Teile dieser Naturalbezüge in bar auszuzahlen. Ich ersuche daher ergebenst, mit tunlichster Beschleunigung eine Verordnung zu erlassen, durch die die Arbeitgeber in die Lage versetzt werden, alle den landwirtschaftlichen Arbeitern lediglich zustehenden Naturalbezüge als solche in vollem Umfange zu gewähren."

Die Bevölkerungsbewegung Österreich-Ungarns im Weltkriege. Der Untersuchung über die Bevölkerungsbewegung in Deutschland während des Weltkriegs läßt die Kopenhagener Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges eine weitere Arbeit von C. Döring folgen, die die Verhältnisse in der ehemaligen Doppelmonarchie Österreich-Ungarn behandelt. Österreich-Ungarn hat einen Gesamtverlust von rund 5,2 Mill. Menschen erlitten, der sich aus der Zunahme der Sterblichkeit von 1,5 Mill. Menschen und einem Geburtenverlust von annähernd 3,7 Mill. ergibt. Rechnet man zu den fast 1,5 Mill. der im Kriege Gefallenen die große Zahl derer, die verkrüppelt und in ihrer Kraft geschwächt zurückkehren, so ergibt sich ein dauernder Verlust von über 2 Mill. der kräftigsten unter den zeugungsfähigen Männern. Dies würde aber bedeuten, daß die Geburtenziffer auch nach dem Kriege um 25% niedriger sein würde als in den letzten Friedensjahren. Außerdem wird durch die vermehrten wirtschaftlichen Sorgen, durch die stark vergrößerte Steuerlast in der Bevölkerung der Wunsch geweckt, die Kinderzahl zu beschränken.

Eine andere Frage ist es, wie sich die Sterblichkeit nach dem Kriege gestalten wird. Auch da lautet die Antwort wenig günstig. Die direkten und indirekten Wirkungen des Krieges, die gewaltigen Menschenverluste, die zahlreichen Verkrüppelungen, die Zunahme ansteckender Krankheiten, dazu das jahrelange Aussetzen mancher Bestimmungen des Arbeiterschutzes und die Unterernährung haben die körperliche und seelische Widerstandsfähigkeit der Menschen so geschwächt, daß die Wirkung hiervon noch jahrelang zu spüren sein wird. Dazu kommt, daß schwere wirtschaftliche Krisen Reformen auf sozialpolitischem Gebiet ständig hemmen werden. Trotz größter Schwierigkeiten müssen die jungen Nationalstaaten sich bemühen, die vor dem Kriege leider zu wenig beachteten Probleme der Sozialpolitik zu lösen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge für technische Angestellte im deutschen Bergbau.

Von Steiger G. Werner.

Im Bergbau sind in den letzten Monaten Tarifverträge zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der technischen Angestellten abgeschlossen worden 1. im Steinkohlenbergbau a) für den Geltungsbereich des Zechenverbandes im Ruhrrevier am 3. Juli 1919, b) für den oberschlesischen Bergbau (Steinkohle und Erz) ein Gehaltsabkommen Ende Juni, das durch weitere Verhandlungen zu einem Tarifvertrag ausgebaut werden soll; 2. im Braunkohlenbergbau a) für den gesamten mitteldeutschen Braunkohlenbergbau am 5. Juli 1919 (bis jetzt anerkannt von den Bezirken Halle a. S., Magdeburg, Bitterfeld, Borna und Anhalt, für Frankfurt, Cassel, Leipzig schweben noch Verhandlungen, b) für das linksrheinische Gebiet am 28. Mai 1919, c) für den Bezirk Senftenberg; 3. im Kalibergbau und zwar für den gesamten Kalibergbau am 25. April 1919.

Zu den Tarifverhandlungen werden von den Arbeitgebern alle Verbände von Angestellten und Angestelltenausschüsse zugelassen, die den Wunsch hierzu äußern — im Gegensatz zu den Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen, an denen nur die anerkannten Gewerkschaften teilnehmen. Die Folge war, daß bei den Verhandlungen die Angestellten vielfach gegeneinander ausgespielt wurden und sich die Verständigung viel schwieriger gestaltete, als wenn man sich hier auf den Boden des Arbeitsgemeinschaftsabkommens vom 15. November 1918 gestellt hätte. Die überall vertretenen Organisationen waren die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände und der Gruben- und Fabrikbeamtenverband, gegen dessen Zulassung jedoch der Einwand erhoben wurde, er sei bis zur Revolution nur ein reiner Unterstützungsverein gewesen und habe sich erst nachher als Gewerkschaft aufgetan. Außerdem sind in den verschiedenen Bezirken die Lokalvereinigungen, die sich mitunter erst einige Tage zuvor gebildet hatten, zugezogen; so z. B. im Ruhrrevier der Verband der technischen Zechenbeamten in Datteln, der Reichsverband der Bergwerksangestellten; im Braunkohlenbergbau die mitteldeutsche Vereinigung der Angestellten im Bergbau und Vertretung von Angestelltenausschüssen; im Kalibergbau die genannte mitteldeutsche Vereinigung, ein neuer Verband in Wustrau und einer in Salzungen. Jede dieser Organisationen behauptete, Tausende von Mitgliedern zu haben. Was davon zu halten ist, dafür gibt das Ergebnis der Wahlen zu den Arbeitskammern im Ruhrrevier und zum Schlichtungsausschuß in Senftenberg beispielsweise Aufschluß: im Ruhrrevier Bund der technischen Angestellten und Beamten mit 7500 Stimmen 7 Sitze, Werkmeisterverband mit 1140 Stimmen 1 Sitz, der Gruben- und Fabrikbeamtenverband mit 450 und der Dattelner Verband mit 340 Stimmen gingen leer aus; in Senftenberg erhielten der Bund und der Werkmeisterverband gemeinsam mit 489 Stimmen 4 und der Gruben- und Fabrikbeamtenverband mit 129 Stimmen 1 Sitz.

Vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, der in allen Bezirken am stärksten vertreten war, ist versucht worden, die Tarifverträge in allen Revieren nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen, damit bei der kommenden gemeinwirtschaftlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Bergbau schon eine gemeinsame Grundlage vorgefunden würde. Dies ist ihm auch überall gelungen mit Ausnahme des Kalibergbaues. Auf diesen soll am Schluß eingegangen werden, zunächst aber gezeigt werden, wieweit die Übereinstimmung der Vereinbarungen in den verschiedenen Bezirken geht.

Aus dem Inhalt der Tarifverträge seien folgende Angaben mitgeteilt:

Die gewerkschaftlichen Verbände werden als Vertreter ihrer Mitglieder anerkannt. Die Vereinbarung hat für alle bergbaulichen Betriebe und ihre Nebenbetriebe Geltung. Der Kreis der Angestellten, der von der Regelung erfaßt wird, ist in den verschiedenen Bezirken verschieden, im allgemeinen umfaßt er die Angestellten bis 10000 ℳ Jahresgehalt. Im Steinkohlenbergbau werden die Angestellten bis zum Steiger (Ruhrgebiet) und bis zum Fahrsteiger (Oberschlesien), im Braunkohlenbergbau bis zum Betriebsführer erfaßt. Für jedes Werk wird ein Angestelltenausschuß errichtet. Als zuständiger Schlichtungsausschuß wird die Bezirksgruppe der zuständigen Fachgruppe der Arbeitsgemeinschaft der in-

dustriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Abteilung Angestellte, vorgesehen. Über die Schaffung eines Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage werden besondere Vereinbarungen getroffen. Bei Kündigung ist auf Antrag des Gekündigten der Angestelltenausschuß zu hören. Sehr eingehend beschäftigt sich der Tarifvertrag mit den Lohnsätzen, die bis ins einzelne für jede Gruppe, unter Rücksicht auf Stellung, Lebens- und Dienstalter fest geregelt werden. Auch die Wohnungsfrage wird geregelt. Wo eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist, wird ein Zuschuß zum Gehalt gewährt. Die Mietverträge sind gesondert von den Dienstverträgen abzuschließen. In allen Revieren wird freie Feuerung gewährt. Für jedes nicht erwerbsfähige Kind, höchstens aber bis zum 15. bzw. 16. Lebensjahr, wird ein Kindergeld (10 ℳ monatlich im Ruhrrevier, 15 ℳ in Oberschlesien) gezahlt; für Kinder in Berufsausbildung wird dies Geld bis zum 18. Jahre fortbezahlt. Jeder Angestellte, der mindestens 1 Jahr auf einer Zeche beschäftigt ist, erhält einen Urlaub, je nach Stellung und Dienstalter von 6 Tagen bis 3 Wochen, unter Fortzahlung des Gehalts. Die Arbeitszeit darf 8 Stunden, einschließlich Ein- und Ausfahrt, nicht überschreiten; im Monat müssen mindestens 3 freie Sonntage sein. Überstunden werden mit 25 v. H. Lohnaufschlag vergütet. Während einer Krankheit wird für die ersten 6 Wochen das volle Einkommen gezahlt; dann werden besondere Vergünstigungen gewährt. Für alle Angestellten wird eine Lebensversicherung (je nach der Höhe des Gehalts auf 4—8000 ℳ) abgeschlossen.

Dies sind in Kürze die wesentlichen Bestimmungen der vier Tarifverträge, die die übergroße Zahl der technischen Angestellten im Bergbau umfassen. Wenn damit auch noch nicht alle ihre Wünsche erfüllt sind, so zeigen die Verträge ein Entgegenkommen, das bei sachgemäßer Anwendung eine gute Grundlage für einen weiteren Ausbau bildet. Zwar ist das Mitbestimmungsrecht nicht nach den Forderungen der Angestellten geregelt, aber das wird für den Bergbau kraft Gesetzes geschehen, wo es nicht bereits in dem Abkommen über die Betriebsräte freiwillig geschehen ist. Ganz anders als im Kohlenbergbau liegt die Sache aber im Kalibergbau. Der hier abgeschlossene Tarifvertrag ist lückenhaft und bietet Anlaß zu ernsten Schwierigkeiten. Die kaufmännischen Angestellten haben sich zu einem Vertrag bequemt, der weder Wohnung, noch Feuerung, noch Kindergeld vorsieht, wenn er auch Urlaub zugesteht. Auch die Gehaltsfestsetzung ist mangelhaft und unsachlich; eine Steigerung ist nicht vorgesehen. Die technischen Angestellten haben wenigstens Mindestsätze für bestimmte Lebensalter erreicht (3000 ℳ nach dem 21., 7000 ℳ nach dem 40. Lebensjahr). Schlichtungsausschüsse sind noch nicht in Kraft. Schon jetzt wachsen die Differenzen beträchtlich an, und es wird sicher zu ernsten Kämpfen im Kalibergbau kommen, wenn nicht bald ein neuer, gerechter Tarifvertrag zustande gebracht wird.

Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern sind im Geiste des Grundabkommens vom 15. November 1918 zwischen den gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden, dessen Ausdehnung auf Staats- und Gemeindebetriebe von vornherein ins Auge gefaßt war, zu Beginn dieses Jahres zwischen dem Deutschen Städtetag, der die Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern vertritt, und dem freigewerkschaftlichen Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter nach kurzen, infolge der politisch gespannten Lage sehr beschleunigten Beratungen vereinbart worden. Der christliche Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner, der infolge dieses „beschleunigten" Vorgehens nicht zu den Beratungen hinzugezogen worden war, hat später den Richtlinien zugestimmt.

Den Beratungen hatte ein vom Gemeindearbeiterverband ausgearbeiteter Entwurf für einen Tarifvertrag und für die Errichtung eines gemeindlichen Tarifamts zugrunde gelegen. Ein besonderer Ausschuß des Städtetags von gemeindlichen Fachmännern mit reichen Erfahrungen in den Betriebsverwaltungen unter Vorsitz des damaligen Geschäftsführers Bürgermeister Sahm, gab diesem Entwurf die Gestalt von Richtlinien, da der Städtetag als solcher nicht befugt ist, für die ihm angeschlossenen Stadtverwaltungen Tarifverträge abzuschließen. Die Richtlinien gelten für alle städtischen Arbeiter, soweit sie nicht dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterstehen oder Beamteneigenschaft haben, mit Ausnahme der Land- und Forstarbeiter und der Straßenbahner, für welch' letztere der Arbeitgeberverband der deutschen Straßenbahnen die Zuständigkeit beansprucht.

Aus den in den Mitteilungen des Deutschen Städtetags (VII Nr. 4, 1919) wörtlich wiedergegebenen Richtlinien erwähnen wir hier: Achtstundentag. Für Wechselschichten, Samstag nachmittag und englische Arbeitszeit örtliche Sondervereinbarungen. Lohnregelung örtlich: Grundlohn und (mindestens) jährliche Lohnzulagen. Höchstlohn nach 5 Jahren. Wochenentlohnung unter Einschluß von Feiertagen. Sonderlöhne für Erwerbsbeschränkte. Für Überstunden 33⅓ %, für Nacht- und Sonntagsarbeit 66⅔ % Aufschlag. Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall bis zu 6 Wochen bei Dienstzeit von 3—12 Monaten, bis zu 13 Wochen bei 1—3 Dienstjahren, bis zu 26 Wochen bei mehr als 3 Jahren. Urlaub bei 1 Dienstjahr 3 Tage, bei 5 Jahren eine Woche und bei 10 Jahren 2 Wochen. Kein Lohnabzug bei vorübergehender Dienstbehinderung. Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Benutzung des öffentlichen Arbeitsnachweises. Schlichtungsausschuß für Streitigkeiten mit Oberinstanz bei einem Zentralausschuß, der in jeder Gemeinde nach bestimmten Grundsätzen zur Pflege der Beziehungen zwischen städtischen Behörden und Arbeitern zu errichten ist und eine Reihe bestimmter Aufgaben überall zugewiesen erhielt. Der Zentralausschuß soll aus je 5 ständigen Vertretern der arbeitgebenden Behörden und der Arbeiter und aus unständigen Vertretern bestehen.

Die Vereinbarung dieser tarifvertraglichen Richtlinien bedeutet einen erheblichen grundsätzlichen und praktischen Schritt vorwärts auf dem Gebiete der paritätischen kollektiven Arbeitsreglung in den Städten. Tariflich-kollektiv war die Arbeitsreglung in den gemeindlichen Betriebsverwaltungen zumeist schon seit langem, aber es handelte sich um einseitige, von den Behörden mit oder ohne Genehmigung der Stadtverordneten festgesetzte Tarife, zu deren Beratung die Arbeiterschaft nur selten zugezogen worden war. Jedenfalls bestand vor dem Kriege noch kein Dutzend eigentlicher Tarifverträge mit den Gemeindearbeiterorganisationen. Jetzt hat sich das Blatt vollkommen gewandt, und bald werden städtische Arbeitstarife ohne vertragliche Grundlage zu den Ausnahmen gehören, zumal da auch der Reichsbund der kleineren deutschen Städte den Richtlinien beigetreten ist. Auch setzt bereits eine Entwicklung ein, die über den Ortstarifvertrag hinaus zu Bezirkstarifabkommen benachbarter, in ihren Lebensbedingungen verwandter Stadtgemeinden weiterstrebt. So ist z. B. am 31. März ein Tarifvertrag zwischen der Vereinigung von Städten der Provinz Westfalen und des rechtsrheinischen Teils des Regierungsbezirks Düsseldorf und den beiden Gemeindearbeiterverbänden abgeschlossen. Daß die Tarifvertragsentwicklung in den Gemeindebetrieben nicht überall glatt sich vollzieht und auch hier manches Lehrgeld gezahlt werden muß, ist natürlich häufig. Gemeindearbeiterstreiks gehören auch zu den Begleiterscheinungen der sozialistischen Revolution.

In den Arbeitgeberkreisen der Industrie betrachtet man das selbständige Vorgehen der Stadtverwaltungen auf dem Tarifvertragsgebiete ohne Fühlung mit den bestehenden Arbeitgeberverbänden mit kritischen Augen, da man eine Sonderregelung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter in den städtischen Betrieben ohne Rücksicht auf die Arbeiter in den berufsverwandten Industriebetrieben des Bezirks für unzweckmäßig und unhaltbar erachtet. Der Wunsch, eine Anlehnung der Städte an die Arbeitgeberverbände herbeizuführen, wird kaum in Erfüllung gehen; eine örtliche Ausgleichung der Löhne und Arbeitszeiten zwischen Gemeindearbeitern und Industriearbeitern wird durch die Richtlinien nicht verhindert. Wohl aber ist zu erwarten, daß sich innerhalb des Kreises der Stadtverwaltungen, die bisher der Städtetag und der Reichsbund lose vereinte, eine sehr viel stärkere Organisation nach betrieblich-sozialen Gesichtspunkten anbahnen und das bisherige Sondervorgehen der städtischen Straßenbahnen, des städtischen Fuhrwesens, der Elektrizitätswerke usw. in den Einzelgemeinden durch eine einheitlichere Sozialpolitik dieser Betriebsverwaltungen in allen deutschen Städten ablösen wird. Z.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Um das Streikrecht der Beamten

hat seit der Revolution eine lebhafte Auseinandersetzung begonnen, in der sich eine ungeheuere Begriffsverwirrung breitmacht. Der juristische Mitarbeiter der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner (Assessor Dr. Röhr) macht in deren Korrespondenz den Versuch, die Begriffe etwas zu klären. Zunächst betont er sehr richtig, daß man die Ausübung des Streikrechts von dessen rechtlichem Inhalt, und zwar de lege lata und de lege ferenda, peinlich scheiden muß. In rein rechtlicher Betrachtung des bestehenden Zustandes gelangt er sodann zu einer Bejahung der Frage, ob der deutsche (insbesondere der preußische) Beamte das Streikrecht hat oder nicht. Dabei definiert er dieses Recht so, daß der Streik — der (fast) immer Vertragsverletzung ist und deren Folgen, wie Einstellung der Lohn- oder Gehaltszahlung, Verpflichtung zum Schadensersatz,

Befugnis zur Entlassung, nach sich zieht — lediglich keine strafrechtliche Ahndung zur Folge hat. Das Vereinsgesetz und die darauf bezügliche Stelle des Aufrufs der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 hat hierauf keinen Einfluß gehabt. Sodann geht der Verfasser auf die Frage ein, wie sich Koalitions- und Streikrecht untereinander und zum Streikrecht verhalten. Er sagt:

„Erstens ist auch die Koalitionsfreiheit nicht gleichbedeutend mit Vereins- und Versammlungsfreiheit, und zweitens ist das Streikrecht nicht gleichbedeutend mit Koalitionsfreiheit. Die Koalitionsfreiheit besteht darin, daß Arbeitgebern und Arbeitnehmern strafrechtlich nicht verboten ist, sich zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu versammeln und zu vereinigen. Sie bezieht sich also wie das Streikrecht auf Versammlungen und Vereinigungen mit einem ganz bestimmten Zwecke, nämlich der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Wo Versammlungen und Vereinigungen zu diesem Zwecke vor Erlaß des Reichsvereinsgesetzes verboten waren, sind sie es auch nach Erlaß des Reichsvereinsgesetzes geblieben. Wo aber solche Verbote vorher nicht bestanden, konnte das Reichsvereinsgesetz sie nicht erst noch aufheben und also auch nicht erst noch die Koalitionsfreiheit gewähren. . . .

Wie die Koalitionsfreiheit nur ein Teil der Versammlungsfreiheit ist, so ist das Streikrecht nur ein Teil des Koalitionsrechtes, wie ja auch der Streik nur ein Teil der Koalitionsbetätigung ist. Der Streik ist nicht einmal ein wesentlicher Bestandteil der Koalition. Die wirtschaftlichen Organisationen der Landarbeiter und Eisenbahner vor der Revolution waren doch gewiß Koalitionen, obschon sie nicht streikten. Sie waren Koalitionen, weil sie sich auch ohne Streikrecht und Streikanwendung in Vereinigungen und Versammlungen damit beschäftigten, wie sie günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen, z. B. durch Vorstelligwerden beim Arbeitgeber, durch Eingaben an die Parlamente und an die Regierungen, durch Beeinflussung der Öffentlichkeit usw., erlangen könnten. Diese Vereinigungen waren aber schon damals durchaus keine ungesetzlichen Organisationen. Die Landarbeiter und Eisenbahner durften sich zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen vereinigen; kein Gesetz verbot ihnen das. Aber den Streik durften sie nicht verabreden. Das war ihnen verboten. Sie hatten also ein Koalitionsrecht, beschränkt durch das Verbot des Streikens. Jedoch auch ein beschränktes Koalitionsrecht ist noch immer ein Koalitionsrecht."

Dr. Röhr sieht demzufolge den Inhalt der Frage nach dem Streikrecht der Beamten in der Frage, ob es ein Gesetz gibt, das die gemeinsame Arbeitsniederlegung der Beamten auf gemeinsame Verabredung hin zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit Strafe bedroht. Diese Frage verneint er. Daß keine kriminellen, wohl aber disziplinare Strafen in Frage kommen, erschwert praktisch das Streiken, ist aber rechtlich für die Beantwortung der Frage nach dem Streikrecht der Beamten belanglos. Schwere Nachteile verwandter Art hat auch der streikende Arbeiter unter Umständen zu gewärtigen; bestritte man deshalb, daß er das Streikrecht habe, so müsse man für das heutige Recht den Begriff des Streikrechts überhaupt verneinen.

Der geschätzte Jurist gelangt aber mit diesen Darlegungen natürlich zu dem Bekenntnis, daß praktisch der heutige Rechtszustand durchaus unbefriedigend sei und daß ein positiver Ausbau des Streikrechtes für alle Arbeitnehmergruppen eine Notwendigkeit sei, wenn man von der tatsächlichen Streikwillkür zu einem geordneten Streikrecht gelangen wolle.

Die Streikagitation unter den Eisenbahnern

scheint immer festere Formen zu gewinnen. Nach Mitteilungen, die durch die bürgerliche Presse gingen, ist die Bewegung planmäßig und mit Erfolg über ganz Deutschland organisiert. Sie findet ihren Ausgangspunkt in der „Freien Vereinigung der Verkehrsarbeiter Deutschlands", die einen scharfen Kampf gegen die Freien Gewerkschaften und insbesondere gegen die Eisenbahnerverbände führt. Der Zentralrat der „Freien Vereinigung" hat seinen Sitz in Frankfurt, die vielgenannten Erfurter Persönlichkeiten sind nur vorgeschoben. In einem weitverbreiteten Flugblatt wird gegen den Kapitalismus und die Lohnknechtschaft, nicht minder aber auch gegen die Gewerkschaften, die Helfershelfer einer unfähigen Regierung, gehetzt. Die Bewegung trägt einen vorzugsweise politischen Charakter. Bezeichnend ist ein Aufruf, der unter den Chemnitzer Eisenbahnangestellten verbreitet wurde und in dem es heißt: „Wir kämpfen nicht um ein paar Pfennige, auch nicht um ein paar Gramm Butter oder mehr. Wir müssen vielmehr die ganze politische Macht an uns reißen, um das Rätesystem in Deutschland durchzuführen und um die Weltrevolution in Deutschland einleiten zu können."

Wie der Eisenbahnminister öffentlich bekannt gibt, ist am 6. Juli in Erfurt ein mitteldeutscher Block geschaffen, um die „Demokratisierung" der Eisenbahnverwaltung zu erzwingen. Das Programm des Blocks sieht die Bildung einer Streikorganisation und regelmäßige Zusammenkünfte der Streikleitung vor, um bis zum 1. September die Schlagfertigkeit zu sichern. Diese Umstände veranlaßten den preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten zu einer scharfen Mahnung an die Eisenbahner.

Nachdem der Erlaß eingangs die verhängnisvollen Wirkungen eines abermaligen Verkehrsstreiks für unser Wirtschaftsleben, die schwierige Betriebslage und die besorgniserregende Lage der Kohlenversorgung charakterisiert, verurteilt er die Schaffung einer Organisation, die in einem solchen Augenblick den Streik zur Durchsetzung persönlicher Wünsche proklamieren will, aufs schärfste. Mit erfreulicher Deutlichkeit wird den Beamten die Folge eines Mißbrauchs der neuerlangten Freiheiten aufgezeigt. „Diejenigen, die hier eine Streikorganisation schaffen wollen, die als Werkzeug in ihrer Hand jederzeit zum Losschlagen bereit sein soll, gefährden die staatsrechtliche Stellung der Beamten auf das schwerste! Denn wenn Beamte selbst die Pflichten verneinen, die sich aus ihrer staatsrechtlichen Stellung ergeben, so gefährden sie dadurch diese Stellung selbst. Das Vorgehen jener Beamten ist eine Verletzung der elementarsten Beamtenpflichten, eine Gefährdung der Rechte der gesamten Beamtenschaft, die sie ahnungslos dem Verderben zuführen, und ein Verbrechen gegen die deutsche Wirtschaft und damit gegen unser gesamtes Volk. Ich darf keinen Zweifel darüber lassen, und weiß mich darin einig mit der Staatsregierung, daß die Fortsetzung dieser Pläne und jede Betätigung der Streikorganisation an den schuldigen Beamten mit den gesetzlichen Strafen geahndet werden wird!"

Es wird dann die ernste Mahnung an jeden Beamten gerichtet, sich von solcher Streikorganisation fernzuhalten. Das niedergebrochene, aus tausend Wunden blutende Vaterland bedürfe zu seiner Aufrichtung in einem anderen Maße der Treue der Beamtenschaft als vor dem unglücklichen Kriege. Nur wer so denke, habe den sozialen Geist erfaßt, denn sozial wirken, heiße nicht sich voranstellen, sondern dem großen Ganzen dienen.

Auch die alten Gewerkschaften wenden sich z. Zt. sehr scharf gegen die neuerliche Agitation. So fand am 10. August in Dresden eine Vorstandssitzung des sächsischen Eisenbahnerverbandes statt, in der ein Aufruf erlassen wurde, der die Eisenbahner vor der unverantwortlichen Streikhetze warnt:

„Wenn im Augenblick noch keine Gefahr besteht, daß die Streikbewegung auch unter den sächsischen Eisenbahnern entfacht wird, so muß damit gerechnet werden, daß man versuchen wird, auch unsere Kollegen für die Bewegung zu gewinnen. Seid daher auf der Hut! Laßt euch nicht zu Unbesonnenheiten hinreißen. Die Verordnung über die Wahlen zu den Arbeiter- und Beamtenräten wird in den nächsten Tagen erscheinen. Es finden auf allen Dienststellen Wahlen statt. Einen politischen Streik lehnen wir unter allen Umständen ab. Nur durch Ruhe und Arbeit kann unser Wirtschaftsleben und unser Vaterland wieder gesunden. Wer zum Streik ruft oder sich hinreißen läßt, macht sich mitschuldig am Verbrechen gegenüber unserer Volkswirtschaft und unserer Volksgemeinschaft. Von unseren Mitgliedern erwarten wir, daß sie mit Mut und Unerschrockenheit gegen allen Streikwahnsinn Stellung nehmen und auch in schwerer Stunde ihren verantwortungsvollen Platz nicht verlassen.

Der Gewerkschaftsbund Deutscher Eisenbahnbeamten hat sich veranlaßt gesehen, sich angesichts der Wühlereien der Disziplin seiner Anhänger zu versichern und konnte in einer Unterredung mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten, die am 10. August stattfand, versichern, daß am 8. August die Erfurter Bundesbezirksleitung die Erklärung abgegeben habe, sich künftig auf jeden Fall den Weisungen und der Leitung der Zentralleitung der Gewerkschaft zu fügen. Die Bundesleitung ihrerseits übernahm die Gewähr dafür, daß von Erfurt keine Sonderstreikaktion unternommen oder gefördert werden wird. Der Erfurter Vertreter erklärte auch seinerseits, daß von Erfurt ohne Einverständnis der Zentralbundesleitung ein Streik weder propagiert noch erklärt werden solle. Der Minister stellte fest, daß zur Frage des Streikrechts der Beamten an sich durch seinen Erlaß eine grundsätzliche Stellung nicht genommen sei. Der Erlaß habe vielmehr die Eisenbahnbeamtenschaft über die Verwerflichkeit der Propagierung eines Verkehrsstreiks in der jetzigen ernsten Zeit aufklären sollen. Ebensowenig sei die geordnete Betätigung der Organisation durch den Erlaß irgendwie behindert.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni hat leider die leichte Besserung der Wirtschaftslage im Mai nicht aufrechterhalten. Alle dem Statistischen Reichsamte zugegangenen Berichte klagen über großen Kohlenmangel. Die im rheinisch-west-

fälischen Kohlensyndikat vereinigten Zechen förderten nach vorläufiger Feststellung im Juni arbeitstäglich nur 223 000 t Steinkohlen gegen 231 000 t im Vormonat und 344 758 t im Juni 1918. Ein jeder Arbeitstag brachte also durchschnittlich einen Ausfall von rund 120 000 t gegen die gleiche Zeit des Vorjahres. Da die Zahl der Arbeitstage im Juni infolge der Pfingstfeiertage nur 23 betrug, so hat die Gesamtförderung voraussichtlich die Höhe des Vormonats (5,77 Mill. t) nicht erreicht. Der Rückgang beträgt in den ersten fünf Monaten d. Js. im Ruhrgebiet und in Oberschlesien fast 24 Mill. t.

Neben dem starken Rückgang der Kohlenförderung weist auch die sonstige Produktionsstatistik Deutschlands große Minderbeträge auf. In den ersten fünf Monaten d. Js. fiel gegen die gleiche Vorjahrszeit die Roheisenerzeugung um 1,46 auf 2,50 Mill. t, die Stahlerzeugung um 2,95 auf 2,79 Mill. t und die Erzeugung der deutschen Walzwerke (ohne Halbzeug) um 1,90 auf 2,13 Mill. t.

Unter diesen Umständen lagen die meisten Gewerbezweige darnieder. Die Hüttenindustrie konnte aus Mangel an Kohle, gebranntem Kalk und Eisenerzen keine weiteren Hochöfen in Betrieb nehmen, die Stahlwerke waren aus Mangel an Kohle und Roheisen und die Walzwerke aus Mangel an Kohle und Halbzeug nicht imstande, ihre Betriebsanlagen voll auszunutzen. Von 18 000 deutschen Ziegeleien lagen im Berichtsmonat hauptsächlich infolge Kohlenmangels 16 500 still. Von den Zementwerken arbeitete aus gleicher Ursache nur die Hälfte. Die dringend nötige Bautätigkeit konnte trotz der günstigen Jahreszeit wegen des großen Mangels an Baustoffen nicht in dem gewünschten Umfang einsetzen. Das Spinnstoffgewerbe, die Gummi- und Tabakindustrie, die alle auf die Einfuhr ausländischer Rohstoffe angewiesen sind, konnten infolge der andauernden Blockade nur in verschwindend kleinem Maße arbeiten. Aus Mangel an Nachfrage lagen die Papiergarn- und Gewebeherstellung und die zahlreichen Ersatzindustrien der Nährmittelbranche völlig darnieder. Gut ging es eigentlich nur der Luxusindustrie, ob es sich nun um die Herstellung kostbarer Wagen und Karosserien, feiner Möbel, Parketts, Spiegel oder Schmuckgegenstände handelte. Auch in Öfen, Herden, Herdplatten und Kochgeschirren herrschte infolge der mehrjährigen Unterbrechung der Erzeugung sehr lebhafte Nachfrage. Etwas gebessert hat sich infolge des warmen Wetters die Lage der süddeutschen Brauereien und der Eis- und Kälteindustrie.

Der Arbeitsmarkt hat mit dem Einsetzen der Erntearbeiten eine geringe Entlastung erfahren. Alle vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden Deutschlands, vor allem Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein melden nach den Berichten der Arbeitsnachweisverbände einen großen Mangel an Landarbeitern einschließlich der weiblichen Hausangestellten. Auch im Bergbau fehlt es sehr an Untertagearbeitern, wie überhaupt gelernte Arbeitskräfte in allen Erwerbszweigen, mit Ausnahme des Handels, sehr gesucht werden.

Nach der Statistik der Arbeitsnachweise ging die Zahl der Arbeitsgesuche im Juni gegen den Vormonat um 33 189 auf 1 070 238 zurück, während die Zahl der offenen Stellen sich um 39 908 auf 721 925 und die Zahl der besetzten Stellen um 21 002 auf 448 911 erhöhte. Auf je 100 offene Stellen kamen im Juni (Mai) dieses Jahres 154 (169) arbeitsuchende Männer und 137 (149) arbeitsuchende Frauen. Diese Zahlen geben jedoch kein ganz zutreffendes Bild der Gesamtlage, da viele Arbeitslose von der Statistik nicht erfaßt werden.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen ist in 105 Städten, für die der Arbeitsmarkt-Anzeiger vergleichbare Angaben enthält, von 167 722 am 31. Mai auf 156 722 am 28. Juni gesunken. Das an sich günstige Ergebnis kann aber nicht verallgemeinert werden, da die Statistik einige Großstädte nicht umfaßt und nicht alle Erwerbslosen unterstützt werden. Nach den Feststellungen von 33 Fachverbänden, die für 3 668 155 Mitglieder berichten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende Juni 85 021 oder 2,3 v. H. Im Vormonat hatten die Fachverbände unter ihren Mitgliedern eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 3,3 v. H. und im Juni 1914 eine solche von 2,5 v. H. festgestellt. Die Arbeitslosigkeit wäre demnach sogar etwas geringer als im Juni 1914. Auch dieses Ergebnis ist aber viel zu günstig, da die Statistik nur die vollarbeitslosen Mitglieder der Fachverbände erfaßt, während tatsächlich viele Industrien ihre Arbeiter künstlich durchzuhalten suchen, indem sie nur einige Stunden am Tage arbeiten lassen.

Nach den Nachweisungen der Krankenkassen standen am 1. Juli dieses Jahres insgesamt 104 953 oder 1,1 v. H. mehr Mitglieder in Beschäftigung, als am 1. Juni 1919. An der Steigerung waren die Männer mit 94 833 oder 1,6 v. H. und die Frauen mit 10 120 oder 0,3 v. H. beteiligt. Auch diese Statistik läßt aus den mehrfach erwähnten Gründen zur Zeit keinen Rückschluß auf die Bewegung des tatsächlichen Beschäftigungsstandes zu.

Überleitung von Munitionsarbeiterinnen in Hauswirtschaft und Landwirtschaft. Der Bericht der Frauenabteilung des Zentralarbeitsnachweises in Spandau für den Monat Juni steht ganz unter dem Zeichen der Schließung der Spandauer Heereswerkstätten und gibt lehrreiche Einblicke in die Versuche, die Rüstungsarbeiterinnen nun wieder auf die Friedensarbeit umzustellen.

Man versuchte vor allem, die Frauen in die früheren Berufe zurückzuführen. So konnten 121 Fachkräfte wieder für das Handwerk gewonnen, 211 Hausangestellte und Stundenfrauen wieder im eigentlichen Beruf verwendet werden. Die starke Abneigung gegen die Annahme häuslicher Stellen ist sehr schwer zu überwinden, weil in Spandau alles auf die Kriegsindustrie eingestellt war, wodurch die Löhne der Hausangestellten zurückgeblieben sind. Es gelingt erst allmählich, die in Groß-Berliner Gemeinden üblichen Lohnsätze und Arbeitsbedingungen annähernd zu erreichen, wodurch der Beruf mehr Anziehungskraft erhält.

Der Landwirtschaft wurden 173 Rüstungsarbeiterinnen, auch solche, die nicht vom Lande stammten und erst angelernt werden mußten, zugewiesen. Es waren Güter in Mecklenburg und vor den Toren Spandaus, die unseren Arbeiterinnen Aufnahme boten. So war persönliche Fühlungnahme mit den Gutsherrn fast immer möglich, die Unterkunftsverhältnisse konnten geprüft und Maßnahmen für geregelte Verpflegung getroffen werden. Am günstigsten hat sich volle Verpflegung durch den Arbeitgeber, oder falls dieser nur Naturalien lieferte, die Versorgung der Frauen durch eine Köchin aus dem Kreise der Arbeiterinnen erwiesen. Gute Vermittlungsresultate und Arbeitsstetigkeit waren dann zu verzeichnen, wenn hinausgeschickte Arbeiterinnen, die sich schon den ländlichen Verhältnissen eingefügt hatten, von uns zurückgerufen wurden, um hier den Arbeitsuchenden genau Aufschluß über die auf den Gütern üblichen Wohn- und Arbeitsbedingungen zu geben.

Neuerdings werden Versuche gemacht, durch die Zentralauskunftsstelle Magdeburg Arbeiterinnen auf Güter der Provinz Sachsen zu überweisen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der Sozialismus und die Kopfarbeiter. Von Walther Hegar. Aus den Schriften der Sozialistischen Studentengruppe der Universität Freiburg in Baden. Heft 1. Verlag von Fr. Paul Lorenz. Freiburg (Baden) u. Leipzig 1919. Preis 1 *M* 24 S.

Als erstes Heft einer Schriftenreihe, die von der Sozialistischen Studentengruppe der Universität Freiburg herausgegeben wird, erscheint die Veröffentlichung einer Rede, die Walther Hegar in einer Freiburger Studentenversammlung gehalten hat. Behandelt wird die Stellungnahme des Kopfarbeiters zum Sozialismus.

Die Frage, ob das Proletariat im sozialen Sinne zur Herrschaft fähig ist, wird hier verneint, da das Proletariat nicht minder kapitalistisch gesinnt ist, wie die Kapitalisten selbst. Angesichts der großen Demoralisation, die sowohl bei den Kapitalisten, wie beim Proletariat herrscht, kann nur der Kopfarbeiter helfen, der allerdings bisher dem Kapitalismus eng verbündet war. Dieses Bündnis jedoch muß gelöst werden. Die Kopfarbeiter müßten organisiert in die sozialistische Bewegung eintreten und sich, frei von jeder kapitalistischen Gesinnung, als Proletarier fühlen. Erst dann würde wieder das Vertrauen der Handarbeiter zu den Gebildeten erwachen. In einer Auseinandersetzung mit liberalistischen Anschauungen kommt Hegar zu dem Ergebnis, daß der wahre Liberalismus, der Kulturliberalismus, im Gegensatz zum Wirtschaftsliberalismus, nur auf dem Boden der sozialistischen Wirtschaftsordnung verwirklicht werden kann.

Reichsverordnungen für den Bergbau. Verordnungen über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau, Sozialisierungsgesetz, Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft, Demobilmachungs-Bestimmungen. Herausgegeben von Dr. jur. W. Schlüter, Oberbergrat. Verlag Hermann Bellmann. Dortmund 1919. 62 S. Pr. 3 *M*.

Die Verwirklichung der Gott-Idee. Richtlinien für den Aufstieg der Menschheit zur Vernunft von Edgar Herbst. Der Aufstieg. Neue Zeit- und Streitschriften Nr. 8/9. Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky. Wien-Leipzig 1919. 32 S. Preis 2 Kronen = 1,50 *M*.

Archiv der Landarbeiterfrage. Schriftleiter Dr. phil. et jur. W. Asmis. 1. Heft des Jahrbuchs für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande. Begründet und herausgegeben von Heinrich Sohnrey. Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H, Berlin 1919. 56 S. Preis des Einzelheftes 2,20 *M*, der Sonderreihe 6 *M*.

Materialien zur Sozialisierung. Herausgegeben von Oscar Simon, Geheimer Oberregierungsrat a. D. 1. Heft. Berlin 1919, Carl Heymanns Verlag. 43 S.

Die Bedeutung der Kohle für die Kriegswirtschaft und für das wirtschaftliche und politische Leben der Kulturvölker. Von Dr. phil. Gotthard Würsel (Heft 63 der „Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft". Herausgeber Prof. Dr. Franz v. Mammen). Dresden und Leipzig, „Globus", wissenschaftliche Verlagsanstalt 1919. 48 S. Preis 1,80 *M*.

Die deutsche Beamtenfrage von Fritz Winters, Redakteur der „Deutschen Postzeitung". Berlin 1918, Gutenberg-Verlag G. m. b. H. 111 S.

Die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Verordnung vom 28. März 1919 (RGBl. S. 355). Auf Veranlassung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung herausgegeben von Dr. Bernhard Lehfeld, Gerichtsassessor, Referent im Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1919. 44 S.

Parlament und Räte von Dr. Fritz Rathenau, Regierungsrat. Verlag Georg Stiller, Berlin 1918. 64 S.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 *M*; Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Bureaubeamter

für **Beamtengewerkschaft** gesucht. Angenehme Anfangsstellung für Volkswirte usw. Anfangsgehalt 6000 *M*. Offerte mit Lebenslauf unter **S. P. 46/01** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Volkswirtschaftlicher Hilfsarbeiter.

Für das neuerrichtete Arbeitsamt wird ein Hilfsarbeiter, der mit den Fragen der praktischen Volkswirtschaft und der Arbeiterstatistik vertraut ist, gesucht. Die Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag, zunächst zu vorübergehender Beschäftigung. Übernahme zu dauernder Tätigkeit, gegebenenfalls in leitender Stellung nicht ausgeschlossen. Gehalt nach Übereinkunft. Bewerbungen mit Lebenslauf sind baldigst einzureichen an den Rat der Stadt Chemnitz.

Chemnitz, den 4. August 1919.

Für öffentliche gemeinnützige **Rechtsauskunftsstelle** in Großstadt Sachsens erfahrener

Geschäftsleiter

zum baldigen Antritt gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an den **Invalidendank**, Leipzig u. **U. K. 521.**

Wohlfahrtsbeamtin

für sofort gesucht zur Durchführung und Überwachung der gesamten nach dem sächsischen Gesetz vom 30. Mai 1918 in unserer, 13000 Einwohner zählenden Stadt auszuübenden Wohlfahrtspflege, insbesondere der Säuglings- und Kleinkinderpflege einschl. des Mutterschutzes. Voraussetzung: mindestens 25 Jahre alt, erfolgreicher Besuch eines abgeschlossenen Lehrgangs einer zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen geeigneten sozialen Frauenschule, Ausbildung als staatlich anerkannte Kranken- und Säuglingspflegerin und mindestens einjährige praktische Betätigung auf verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege. Nach sechsmonatiger Probezeit bei Bewährung Anstellung als berufmäßige Beamtin mit Staffel bis 3960 *M* einschl. Wohnungsgeld. Außerdem wird Teuerungszulage nach den Grundsätzen der sächsischen Staatsdiener gewährt (zur Zeit 128 bezw. 140 *M* monatlich).

Der Stadtrat zu Großenhain.

29. Juli 1919.

Sozialbeamtin

seit Jahren auf d. versch. Gebieten der Wohlfahrtspflege tätig, d. Neuzeit entspr. Ausb. 4 Ex. best. Hochschulbildung,

sucht leitende Stellung

auf d. Gebiete der Wohlfahrt oder Berufsberatung. Beste Zeugn. u. Ref. Off. u. **S. P. 6** d. d. Exp. d. Blattes.

Wir suchen eine **Stadtschwester** (für Wohnungs- und Hauspflege) bei einem monatlichen Gehalt von 220 *M* und freier Wohnung. Nähere Auskunft erteilt

Schmalkalden, Armenverwaltung,
Eichhoff.

Herausgeber

möglichst aus Gewerkschaftskreisen

gesucht für ein volkstümliches kleines Volkswirtschaftliches Handbuch. Vorschläge, möglichst mit Stilproben, erbittet der Volksverlag für Politik und Verkehr, Stuttgart, Alexanderstr. 204.

A-B-C des Arbeitsrechts zum Selbstunterricht!

Jeder Arbeiter und Angestellte, besonders Mitglieder von Arbeiterausschüssen, Gewerkschaftler, Sozialbeamte usw. muß jetzt seine Rechte genau kennen und immer über das Neueste unterrichtet sein. Als Nachschlagewerk für jeden Gewerkschaftsbeamten, Arbeitersekretär, Sozialbeamten usw. sowie als volkstüml. u. prakt. Selbstunterrichtswerk für jeden Arbeiter ermögl. dies jedem Vorwärtsstrebenden

die Auskunft-Kartei des Arbeitsrechts.

Abonnementspr. **M 2.25** für 26 Karteikarten. Ansichtshefte unverbindl.
Alle 3—6 Wochen ein Heft mit 16 Karteikarten. Bei Neuerungen sofort!
Verlang. Sie Prospekt v. Volksverl. für Politik u. Verkehr, Stuttgart, Pfizerstr. 203.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge von **Adolf Damaschke.**
37.—42. Tausend. (96 S. 8°.) 1919. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Von der Bedeutung der Redekunst. 2. Von der Anwendung der Redekunst. Fleiß und Begabung. Der Stoff. Die Gliederung. Der Ausdruck. Das Aneignen. Der Vortrag. 3. Von der Vollendung der Redekunst

„Würzburger Journal":

„Allen, die den Beruf in sich fühlen und das Herz dazu haben, sich am öffentlichen Leben zu betätigen, gibt Damaschke die beste, denkbar praktischste Anleitung dazu." (Kommerzienrat Lang.)

Deutsche Zeitung":

„In glänzender, zum Teil humorvoller Weise wird hier alles das erzählt, was dem Redner gefährlich werden kann, was alle Redner beachten müssen." (Legationsrat Dr. v. Schwerin.)

„Sozialen Praxis":

„Es ist Damaschke nicht genug zu danken, daß er uns auch einmal einen Blick in die Werkstatt seiner volkstümlichen Redekunst tun läßt Es ist ein Genuß, das Büchlein zu lesen." (Prof. Dr. W. Zimmermann).

Soeben erschien:

Kommunale Literatur

aus dem Verlage von

Gustav Fischer in Jena

48 Seiten. Juli 1919.

Inhalt.

1. Sammelwerke. — 2. Verwaltung und Wirtschaft. — 3. Arbeitsmarkt. Gewerbeförderung. — 4 Jugendfürsorge. Schulfragen. Wohlfahrtspflege. — 5. Wasserversorgung und -Untersuchung. Abwässerbeseitigung. — 6. Krankenfürsorge. — 7. Kommunale Technik. Beleuchtung. Verkehrswesen. — 8. Finanzwirtschaft. a) Allgemeines, b) Steuerfragen, c) Finanzwesen einzelner Städte. — 9. Städtebau Wohnungswesen. Bodenfragen. — 10. Siedlungswesen und ländliche Bewirtschaftung — 11. Für Gewerbe- nnd Kaufmannsgerichte. — 12. Verschiedenes.

Dieses Verzeichnis wird an Interessenten auf Verlangen vom Verlag oder von jeder Buchhandlung kostenfrei zugesandt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 21. August 1919. Nummer 47

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 22 1919

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über Betriebsräte. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald . 817
Steigerung der deutschen Kohlenproduktion . . . 825
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 828
Die gesetzliche Regelung des Tarifvertragsrechts in Frankreich.
Ein wichtiges Urteil über Rückwirkung von Tarifverträgen.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 830
Das Verhältnis der Gewerkschaftsrichtungen untereinander.
Eine deutsch-österreichische Gewerkschaftsstimme für Festigkeit gegen den Radikalismus.
Ein „Freideutscher Arbeiterverband".
Die Gelben auf der Suche nach neuen Gönnern.
Die 6. Million freigewerkschaftlicher Mitglieder überschritten.
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 832
Die deutschen Streiks.
Die Streikbewegung im Auslande.
Arbeiterschutz 834
Die sächsische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit.
Zeitweilige Aufhebung des Achtstundentags im württembergischen Handwerk aus gemeinnützigen Gründen.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 837
Das Gesetz über die Landkrankenkassen, Kassenangestellten und Ersatzkassen.
Wochenhilfe und Wochenfürsorge.
Eine Erhöhung der Rente in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.
Literarische Mitteilungen . . . 840

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Gesetzentwurf über Betriebsräte.

Die Reichsregierung beginnt, das in der Reichsverfassung gegebene Versprechen über das Rätesystem einzulösen. Der Regelung der übrigen Rätefragen vorgreifend und dadurch freilich das Verständnis für ihre eigenen Absichten erschwerend, legt sie der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte vor. Die Bezirksarbeiter- und wirtschaftsräte, die Landwirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat, der einmal die Synthese des ganzen Rätesystems mit den Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber- und -nehmerverbände bringen und zugleich auch den Sachkennern außerhalb beider Lager endlich den ihnen zukommenden Platz gewähren soll, all diese Gebilde sollen einer späteren Gesetzgebungsarbeit vorbehalten bleiben. Zunächst wird nur dasjenige Gebiet bearbeitet, mit dessen Regelung am schnellsten eine gewisse Beruhigung der Massen erhofft wird.

Der wesentliche Inhalt der Gesetzesvorlage ist, von technischen Einzelheiten abgesehen, folgender:

In allen Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmern sind Betriebsräte, in kleineren, mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigenden Betrieben Betriebsobleute zu wählen. Dabei sind in der Landwirtschaft nur die ständigen Arbeitnehmer zu berücksichtigen, und für See- und Binnenschiffahrt gilt das Gesetz überhaupt nicht. Betriebe sind auch Verwaltungen öffentlichen Rechts. Nebenbetriebe gelten nicht als besondere Betriebe, wenn sie im selben Gemeindegebiete liegen. Als Arbeitnehmer gelten nicht die Familienangehörigen des Arbeitgebers, wohl aber in der Regel die Heimarbeiter, ferner die Angestellten auch oberhalb der Versicherungsgrenze, jedoch nicht die selbständigen Geschäftsführer, Betriebsleiter und Vorgesetzten aller übrigen Arbeitnehmer. Beamte können im Verordnungswege den Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt, andererseits aber auch Arbeitnehmer bei öffentlichen Behörden, wenn sie Aussicht auf Übernahme ins Beamtenverhältnis haben, den Beamten bei der Bildung von Beamtenräten gleichgestellt werden.

Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus drei, in solchen mit 50 bis unter 100 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern. In solchen von 100 bis unter 1000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 100 weitere Arbeitnehmer, in solchen von 1000 und mehr Arbeitnehmern für je 500 weitere Arbeitnehmer um je eins. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt zwanzig. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß im Betriebsrat in der Regel jede dieser beiden Gruppen ihrem zur Zeit der Anberaumung der Wahl bestehenden Zahlenverhältnis innerhalb der Arbeitnehmerschaft des Betriebs entsprechend, mindestens aber durch ein Mitglied und bei mindestens fünfzig Gruppenangehörigen durch zwei Mitglieder vertreten sein. Die Minderheitsgruppe bleibt unvertreten, wenn ihr höchstens fünf Personen angehören und diese höchstens 5 v. H. der Arbeitnehmer darstellen. Abteilungen von mindestens 100 Arbeitnehmern in Betrieben von mehr als 300 Arbeitnehmern können Abteilungsbetriebsräte wählen. Diese wählen auf je 1000 Arbeitnehmer einen Vertreter für einen Gesamtbetriebsrat von höchstens 30 Mitgliedern. Mehrere gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige in einer Hand befindliche Betriebe innerhalb eines Gemeindegebiets oder Betriebe öffentlicher Körperschaften, die dem gleichen Dienstzweig angehören, können durch übereinstimmende Beschlüsse der Betriebsräte einen Gesamtbetriebsrat oder einen gemeinsamen Betriebsrat errichten. Bei öffentlichen Verwaltungen, die sich über größere Gebiete erstrecken, wird die Bildung der Räte und die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander im Verordnungswege geregelt.

Die Arbeitermitglieder des Betriebsrats werden von den Arbeitern, die Angestelltenmitglieder von den Angestellten aus ihrer Mitte in geheimer und direkter Verhältniswahl auf ein Jahr gewählt. In Saisongewerben werden Betriebsräte für die Zeit errichtet, in der mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Ist letzteres auch in der stillen Zeit der Fall, so ist ein neuer Betriebsrat zu wählen, wenn in der Saison der größere Teil der Arbeitnehmer hinzutritt. Diese Bestimmungen gelten aber nicht für die Landwirtschaft. In dieser sowie in Betrieben, die einen kleineren Teil von Arbeitnehmern immer nur einen Teil des Jahres beschäftigen, entsendet dieser Teil jeweils einen Vertreter in den Betriebsrat. — Auf Wunsch sowohl der Angestellten wie der Arbeiter können die Vertreter beider Gruppen in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer gewählt werden. — Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar sind die mindestens zwanzig Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltage mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbezweige oder dem Berufszweige angehören, in dem sie tätig sind. Von dem Erfordernisse der Betriebsangehörigkeit ist abzusehen in Betrieben, die noch nicht sechs Monate bestehen, ferner in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen, hinsichtlich der zeitweilig beschäftigten Arbeitnehmer.

Der Betriebsrat wählt einen Obmann. Dieser muß die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die deutsch-österreichische Staatsangehörigkeit ist hier, wie im ganzen Gesetz, der Reichsangehörigkeit gleichgesetzt. — Ein Betriebsrat von mehr als sieben Mitgliedern hat einen Betriebsausschuß zu bilden.

Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder ein bestehender Betriebsrat ist aufzulösen, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebs besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebs besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Gesetze dem Betiebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Im Betriebsrat sind in der Regel für die besonderen Angelegenheiten der Arbeiter nur die Arbeitermitglieder, und für die der Angestellten nur die Angestelltenmitglieder zuständig. Wo Betriebsrat und Beamtenrat nebeneinander bestehen, können gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam beraten werden.

Der Betriebsobmann im Kleinbetrieb wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

Die Sitzungen des Betriebsrats beraumt dessen Obmann an. Der Arbeitgeber ist zu benachrichtigen, wenn die Sitzung in der Arbeitszeit stattfinden soll. Der Obmann hat aber dafür zu sorgen, daß der Betrieb nicht durch häufige Sitzungen in der Arbeitszeit beeinträchtigt wird. Auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Obmann eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Von Sitzungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Sitzungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen. Etwaige Erklärungen des Arbeitgebers in der Verhandlung machen seine Unterschrift unter dem Protokoll notwendig. Die Betriebsratsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Lohnabzug für notwendige Arbeitsversäumnis ist unstatthaft. Die Kosten des Betriebsrats trägt in der Regel der Arbeitgeber.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt außer durch Niederlegung oder Ausscheiden aus der Beschäftigung auf Grund einer geheimen Abstimmung der Angestellten oder Arbeiter, wenn der Anteil der für das Verbleiben abgegebenen Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen wenigstens 10 v. H. geringer ist als der Anteil der bei der Wahl auf den Vertreter entfallenen Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen; sie erlischt aber nicht, wenn die für das Verbleiben abgegebenen Stimmen immer noch die Hälfte der Wahlberechtigten überschreitet.

Der Schlichtungsausschuß kann auf Antrag des Arbeitgebers oder eines Viertels der Arbeitnehmer einzelne Mitglieder des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten aus dem Rate ausschließen oder den letzteren überhaupt auflösen. Der Betriebsrat hat zurückzutreten, wenn mehr als zwei Drittel der Wahlberechtigten es in geheimer Abstimmung fordern.

Das Kernstück des Gesetzentwurfs bildet § 34, der die Aufgaben des Betriebsrats regelt. Er lautet:

„Der Betriebsrat hat die Aufgabe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Er hat 1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften, die maßgebenden Tarifverträge und die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden; 2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Erholungsurlaubs der Arbeitnehmer und bei der des Lehrlingswesens im Betriebe mitzuwirken; 3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für die Arbeitnehmer und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 38 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren; 4. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft, sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten; 5. bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen; 6. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere in Fällen drohender Arbeitseinstellung im Zusammenwirken mit den Berufsvereinen dafür zu sorgen, daß die Arbeit nicht eingestellt wird, ehe dies in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen ist, es sei denn, daß die Satzungen der Berufsvereine übereinstimmend ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreiben; 7. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken; 8. an der Verwaltung von Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, soweit dem Arbeitgeber ein Verfügungsrecht darin zusteht; 9. nach Maßgabe der §§ 39 bis 45 und 48 bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer mitzuwirken; 10. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuarbeiten; 11. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen; 12. in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes einen oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, welche mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats gleiche Rechte und Pflichten haben, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung zu haben brauchen."

Dem Betriebsausschuß und, wo er nicht besteht, dem Betriebsrat ist über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß zu geben, soweit keine Geschäftsgeheimnisse gefährdet oder gesetzliche Bestimmungen dadurch verletzt werden. Insbesondere sind die Lohnbücher vorzulegen; auch ist über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf Auskunft zu geben. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind vorzulegen. Über die vertraulichen Angaben des Arbeitgebers ist Stillschweigen zu bewahren.

Ein Betriebsratsmitglied ist bei Unfallunternehmungen zuzuziehen.

Arbeitsordnungen sind im Entwurf dem Betriebsrat vorzulegen, soweit ihre Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen.

Die äußerst wichtigen Bestimmungen über Einstellung und Entlassung lauten folgendermaßen:

„§ 39. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers oder von jeder einen solchen betreffenden Kündigung dem Betriebsrat oder, wenn eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist, vorbehaltlich des § 42 dem Betriebsausschusse Kenntnis zu geben. Die Mitteilung von der Einstellung hat spätestens am Tage des Abschlusses des Dienstvertrags, die von der Kündigung mindestens sechs Stunden vor ihrem Ausspruch zu erfolgen.

§ 40. Gegen jede Einstellung kann der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß binnen fünf Tagen, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, Einspruch erheben, wenn wichtige berechtigte Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs dadurch verletzt werden. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande darf keinen Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben. Gleiches gilt von der ausländischen Staatsangehörigkeit, außer wenn die Zentralauskunftsstelle oder ein von ihr bezeichneter Arbeitsnachweis feststellt, daß bei Einstellung des Ausländers an Stelle eines Deutschen dieser dadurch der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sein würde oder daß von der Einstellung des Ausländers gesundheitliche oder kulturelle Gefahren für die Arbeitnehmerschaft drohen würden.

Gegen jede Kündigung kann der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß binnen fünf Tagen, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, Einspruch erheben, wenn wichtige Gründe die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs verstoßend oder als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebs, insbesondere einen der Fälle des § 41, bedingte Härte gegen den betroffenen Arbeitnehmer erscheinen lassen.

Das Recht des Einspruchs nach Abs. 1 und 2 besteht nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, bei Entlassungen, die durch Stillegung des Betriebs erforderlich werden, und bei fristlosen Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

§ 41. Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stillegung des Betriebs oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen.

§ 42. Zur Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers über die für die Einstellung maßgebenden Gründe und zu deren Prüfung wird je nach Vereinbarung des Betriebsrats mit dem Ar-

beitgeber für die Dauer der Wahlzeit des Betriebsrats oder von Fall zu Fall eine Vertrauensperson, und zwar, soweit es sich um Einstellung von Arbeitern handelt, ein Arbeiter, soweit es sich um solche von Angestellten handelt, ein Angestellter, sowie für den Fall der Behinderung der ständigen Vertrauensperson je eine Stellvertreter bestellt. Falls über die zu bestellenden Personen keine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat erfolgt, schlägt der Betriebsrat für jeden Posten drei Personen vor, von denen der Arbeitgeber eine auswählt. Sind im Betriebsrat Gruppen gebildet, so werden die vorzuschlagenden Personen, welche Arbeiter sind, von der Betriebsratsgruppe der Arbeiter, die, welche Angestellte sind, von der Betriebsratsgruppe der Angestellten benannt.

Die Vertrauenspersonen brauchen nicht Mitglieder des Betriebsrats zu sein, sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und Reichsangehörige sein; sie sollen mindestens 25 Jahre alt sein und dem Betriebe seit mindestens drei Jahren oder bei kürzerem Bestehen des Betriebs seit seiner Gründung angehören. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Bei der Beschlußfassung über die Erhebung eines Einspruchs hat die Vertrauensperson Sitz und Stimme im Betriebsrat oder Betriebsausschusse. Die Vertrauensperson ist verpflichtet, über die bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihr seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Sie ist berechtigt, dem Betriebsrat, dem Betriebsausschuß und gegebenenfalls dem Schlichtungsausschusse mitzuteilen, zu welchem Ergebnis sie nach Prüfung der ihr für die Einstellung angegebenen Gründe gelangt ist.

Die Stellung als ständige Vertrauensperson endet bei Betriebsratsmitgliedern durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat, bei anderen Vertrauenspersonen durch Niederlegung, durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung für die der Betriebsrat errichtet ist, durch Verlust der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen, durch Auflösung und Rücktritt des Betriebsrats und durch Mehrheitsbeschluß des Betriebsrats oder, falls die Bestellung durch eine Gruppe erfolgt ist, dieser Gruppe.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Stellung als Vertrauensperson wegen gröblicher Verletzung gesetzlicher Pflichten, insbesondere wegen Verletzung der Schweigepflicht, beschließen.

§ 43. Die Gründe für den Einspruch gegen eine Einstellung und eine Kündigung und das Beweismaterial sind vom Betriebsrat oder dem Betriebsausschuß oder, sofern eine Vertrauensperson mitzuwirken hatte, von dieser bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen. Wird bei den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen. Der Einspruch gegen die Einstellung und gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses oder der Schiedsstelle haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Einspruchs gegen eine Einstellung ist dem Schlichtungsausschuß oder der Schiedsstelle die Stellungnahme der Vertrauensperson mitzuteilen.

§ 44. Der Schlichtungsausschuß oder die vereinbarte Schiedsstelle entscheidet auf den Einspruch endgültig mit bindender Kraft. Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Einstellung berechtigt ist, so gilt das Dienstverhältnis des Eingestellten als unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt. Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung berechtigt ist, so gilt die Kündigung als von seiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn oder Gehalt zu zahlen. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlichrechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leitenden Stelle zurückerstatten.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, von dem alten zurückzutreten. Er hat hierüber, nachdem ihm die Entscheidung des Schlichtungsausschusses bekannt geworden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben. Macht er von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu zahlen. Abs. 1 Satz 5 und 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 45. Wird eine Entlassung in dem Falle des § 40 Abs. 3 durch rechtskräftiges Urteil als unberechtigt festgestellt, so gilt die Kündigung als von seiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitnehmer ist jedoch berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, von dem alten zurückzutreten. Er hat hierüber unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben."

Der Betriebsobmann im Kleinbetriebe hat die Befugnis zur Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen nicht, wohl aber die andern Rechte der Betriebsräte. Betriebsratsmitglieder und Vertrauenspersonen können in der Regel nur mit Zustimmung des Betriebsrats oder des Schlichtungsausschusses entlassen oder versetzt werden.

In Streitigkeiten über die Errichtung und Zusammensetzung eines Betriebsrats und über Fragen, die sich aus den Wahlen ergeben, entscheidet der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle. Entsprechende Befugnisse kommen dem Landes- und Reichswirtschaftsrate späterhin zu.

Arbeitgeber, die gegen die Schutzbestimmungen für die Betriebsratsmitglieder verstoßen, werden mit bis zu 2000 *M* Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Betriebsratsmitglieder usw., die unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, werden mit bis zu 1500 *M* Geldstrafe oder Haft bestraft (Verfolgung nur auf Antrag des Arbeitgebers).

Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister.

Die bisherigen Betriebsräte und Ausschüsse werden beseitigt, die §§ 7 bis 14 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 aufgehoben; § 19 erhält eine neue Fassung, welche Sonderschlichtungsausschüsse für den ganzen Bereich von Reichs- und Landesverwaltungen vorsieht. Einige Änderungen der Gewerbeordnung ergeben sich aus dem Gesetzentwurf von selbst.

Der Entwurf des Gesetzes über Betriebsräte ist in dieser Gestalt aus wochenlangen Beratungen mit Arbeitgeber- und -nehmervertretern hervorgegangen, die im Reichsarbeitsministerium stattgefunden haben. Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform haben, entgegen sonstiger Gepflogenheit, an diesen Beratungen nicht mitgewirkt. Ein Ausgleich entgegenstehender Meinungen hat im allgemeinen nicht stattgefunden. Der Gesetzentwurf wird zwar von keiner Seite in seiner Gesamtheit abgelehnt, er wird aber von den verschiedensten Seiten sehr scharf bekämpft, weil er in einigen Teilen weder die eine, noch die andere Seite zu befriedigen vermag.

„Arbeiterräte sind nicht Selbstzweck", sagt die „Räte-zeitung" in ihrer Kritik des Entwurfs, „sie haben Bedeutung nur — das ist ihr Wesen — als Mittel zum Zweck des Aufbaues der sozialistischen Gesellschaft, sie stellen die Substanz gewordene, absolute Autonomie des Proletariats dar." Davon ist nun allerdings in der Tat nichts in dem Regierungsentwurf zu spüren. Der Entwurf knüpft im Grundgehalt seiner Ideen nicht an bolschewistische Diktaturgedanken, sondern an gutdeutsche sozialreformerische Bestrebungen, die Jahrzehnte zurückreichen, an. Er weckt die Erinnerung an den rastlosen Kampf der Sozialpolitiker um den Ausbau des Arbeiterausschußwesens, einen Kampf, der nicht erst mit der Revolution, sondern bereits mit dem vielgeschmähten Hilfsdienstgesetz zugunsten der Arbeiterschaft entschieden war. Wie sich in diesem der Krieg als der eigentliche Revolutionär gezeigt hatte, so hat er auch den Gedanken des wirtschaftlichen Mitwirkungsrechts geboren, der jetzt vielfach als das eigentlich Neue an der Rätebewegung gepriesen wird: wir können nicht oft genug betonen, daß in den Arbeitsgemeinschaften der gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeiterverbände dieser Gedanke bereits seine reifste Ausprägung, unabhängig von der politischen Revolution, gefunden hat. Hilfsdienstgesetz und Arbeitsgemeinschafts-Vereinbarung vom 15. November 1918 sind die eigentlichen Quellen, aus denen der Regierungsentwurf über die Betriebsräte geschöpft hat. Demzufolge ist er denn auch als eine im Prinzip brauchbare Arbeit zu bewerten, die nur das eine freilich erhebliche Bedenken gegen sich hat, daß sie auf einem sehr delikaten Teilgebiet, nämlich dem wirtschaftlichen, ein Experiment einleitet, dessen Gelingen noch abzuwarten bleibt.

In diesem Punkte setzt natürlich die Kritik des Unternehmertums, darüber hinaus aber auch anderer Kreise, ein. Unzweifelhaft eilt der Entwurf, indem er dem Betriebsrat zwar keine Mitbestimmung, aber doch einen gewissen Einfluß, der die Tendenz haben dürfte, sich über das geschriebene Recht hinaus zu erweitern, auf wirtschaftliche Fragen der Betriebsleitung einräumt, dem Stande der heutigen Arbeiterbildung, die noch ganz unter der Nachwirkung einer unproduktiven Agitation von Jahrzehnten steht, voraus. Unsere bestqualifizierten Gewerkschaftsführer sind zur Mitberatung wirtschaftlicher Fragen voll befähigt, und es war ein überaus segensreicher Gedanke, ihnen dieses neue Feld der Mitarbeit in den großen gewerblichen Arbeitsgemeinschaften zu erschließen. Was aber hier, in Industrien gedacht, richtig und zeitgemäß war, das wäre analog in den einzelnen Betrieben besser erst in Jahren gereift und hätte dann vielleicht einmal schöne Früchte zeitigen können. Beim heutigen Stande

der Dinge kann sich niemand darüber täuschen, daß die Mitwirkung in wirtschaftlichen Betriebsfragen bisweilen auf dem Papier stehen bleiben oder bestenfalls zu einer bescheiden machenden Selbsterkenntnis führen wird, während in vielen andern Fällen in der jetzigen aufgeregten Zeit auch recht nachteilige Folgen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau die Folge sein können.

Im Gefolge der Revolution mag der übereilte Schritt der wirtschaftlichen Mitwirkung der Betriebsräte nicht zu umgehen sein. Es gehört ja zu den tragischen Erscheinungen unserer Tage, daß Wünsche, die dem Grunde nach einer gewissen Berechtigung keineswegs entbehren und deren stark idealistischer Zug unter allem Schutt peinlichster Raffsucht nicht verkannt werden sollte, gerade zu einem Zeitpunkt auftauchen, der ihnen sachlich ungünstiger ist als irgendeiner zuvor. Es hilft nichts, sich dagegen einfach zu sperren, aber man muß, nachdem schon so viel Schwäche gegen unberechtigte Forderungen hat gezeigt werden müssen, wenigstens die schwersten Fehler in positiver Arbeit zu meiden oder auszubessern suchen.

Wir halten in diesem Sinne dafür, daß die Nationalversammlung wenigstens versuchen sollte, den Einblick in die Bilanz und in Betriebsangelegenheiten, die, ohne gerade Geschäftsgeheimnisse zu sein, doch eine gewisse Delikatesse der Behandlung erfordern, nicht den Betriebsausschüssen oder -räten, sondern lediglich besonderen Vertrauensleuten, wie sie § 42 für andere Fälle schon vorsieht, zuzuweisen. Die Beteiligung von Arbeitervertretern an den Aufsichtsratssitzungen der Aktiengesellschaften halten wir hingegen für durchaus gut. Freilich verhehlen wir uns nicht, daß die Einsichtnahme in — womöglich gar nicht oder schlecht verstandene — wirtschaftliche Vorgänge eine sehr große Gefahr in sich birgt: die der Atomisierung unseres Wirtschaftslebens durch betriebsweise sehr stark nach den Gewinnen abgestufte Lohnforderungen, mit denen Unternehmungskraft und Arbeitersolidarität gleichermaßen ruiniert werden können und alle Gewerkschaftsarbeit auf dem Gebiete der Tarifverträge allmählich unterhöhlt wird. Hier werden die Gewerkschaften auf jeden Fall überaus wachsam sein und ihre Führer den Mut der besseren Einsicht zeigen müssen.

Wird vorerst auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Mitwirkung gemeinhin eine dornige und enttäuschungsschwere Lehrzeit beginnen und die — dann freilich um so größere — Freude fruchtbaren Zusammenarbeitens selten sein, so können wir uns in betriebstechnischer Hinsicht die Beratung der Werksleitungen durch erfahrene Betriebsratsmitglieder bereits sehr viel wertvoller denken. Daß es auch hier Klippen gibt, sei dabei nicht verkannt: die Einführung technischer Neuerungen kann unter Umständen auf hartnäckigen Widerstand des Betriebsrats stoßen, den erst der Schlichtungsausschuß unter gewissen Voraussetzungen zu brechen in die Lage käme. Im ganzen wird hier vielleicht bereits der Segen der Neuerung ihre Nachteile reichlich aufwiegen.

Vollends wird dies unzweifelhaft auf dem ureigensten Gebiete der Betriebsräte, demjenigen der Arbeitsverhältnisse und der Sozialpolitik auf die Dauer der Fall sein. Hier sind die Betriebsräte ja nichts anderes als gut ausgebaute Arbeiterausschüsse. Sie sollen sich hüten, in das Gebiet der Gewerkschaften und Arbeitsgemeinschaften überzugreifen; einige Kautelen, aber auch einige Versuchungen in dieser Hinsicht enthält der Entwurf. Je inniger sich die Zusammenarbeit mit den Berufsvereinen entwickelt, desto besser; dabei werden die letzteren die führende, die Räte die ausführende Rolle zu erhalten haben. Ob sich dieses Verhältnis herausbilden wird, davon wird wesentlich der ganze Wert und Erfolg der Betriebsräte abhängen. Dabei ist besonders der wichtigen Funktion zu gedenken, die der Entwurf den Betriebsräten im Falle drohender Streiks zuweist: hier sollen sie die Innehaltung der gewerkschaftlichen Abstimmungsregeln überwachen (vgl. Sp. 572 und 768), die neben der Zustimmung des Verbandsvorstandes in der Regel die Voraussetzung für die gewerkschaftliche Streikunterstützungsgewährung darstellt, — ein sehr fruchtbarer Gedanke, der hier freilich losgelöst vom Gesamtgebiete des Streikrechts etwas kursorisch bearbeitet und aus dem Zusammenhang mit dem Einigungswesen herausgerissen wird, das gleichzeitig geregelt werden müßte.

Die Mitwirkung des Betriebsrats bei Durchführung der Tarifverträge ist nützlich, wenn sie nicht in einseitiger Verurteilung von Tarifbrüchen des Arbeitgebers sich erschöpft, sondern auch die Einhaltung der Verträge von seiten der Arbeiter im Auge behält. Die Regelung der Lohnfragen, wo noch kein Tarifvertrag besteht, wird nur in Ausnahmefällen Sache des Betriebsrates sein; im allgemeinen hat sich seine Rolle zweckmäßigerweise darauf zu beschränken, die zuständigen Gewerkschaften anzurufen, damit diese den Vertrag abschließen. Hingegen ist sehr zu billigen die konstitutionelle Mitbestimmung der Arbeitsordnung, die Mitwirkung bei Unfalluntersuchungen und die Teilnahme an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen.

Hinsichtlich der Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen scheint uns der Entwurf das Höchstmaß dessen, was an konstitutioneller Betriebsverfassung überhaupt möglich ist, zu enthalten. Unstreitig kann daraus bereits eine nicht gesunde Einengung des Unternehmers in der freien Auswahl der tüchtigsten Kräfte entstehen, und besonders die leitenden Angestellten geben sich in dieser Hinsicht großen Befürchtungen hin: ihrer individuellen starken Stellung auf dem Arbeitsmarkte ist das geplante Einspruchsrecht der Betriebsräte in der Tat durchaus abträglich, wie es überhaupt in der gegenwärtig vorgeschlagenen Form eine gewisse Unsicherheit in die Lage der Stellensuchenden bringt, die sich, besonders wenn der Unternehmer mit dem Betriebsrat nicht auszukommen vermag, lästig fühlbar machen dürfte. Der Wunsch der leitenden Angestellten nach fester Zusicherung einer Vertretung im Betriebsrat ist unter diesen Umständen durchaus zu begreifen, geht aber immerhin etwas weit: die Kategorie der „leitenden Angestellten" ist noch sehr flüssig und nicht ohne weiteres mit denen der Angestellten schlechthin und der Arbeiter auf eine Stufe zu stellen. Vielleicht entwickelt sich hier infolge der großbetrieblichen Entwicklung tatsächlich eine neuartige Arbeitnehmerschicht, jedenfalls aber fehlt vorläufig in der sozialen Bewegung noch das Differenzierungsbewußtsein der öffentlichen Meinung dafür. Daß der Entwurf nicht mehr, wie anfangs geplant war, alle Prokuristen und Handelsbevollmächtigten einfach von der Wahlberechtigung ausnimmt, scheint uns ein sehr berechtigtes Zugeständnis an die obere Angestelltenschicht, auf die in den nächsten Jahren ja besonders viel ankommen wird. Wir würden aber auch keine Bedenken gegen die Erfüllung des Wunsches der oberhalb dieser Schicht stehenden Personen sehen, ihnen wenigstens das aktive Wahlrecht zu geben.

Zu den Fällen, in denen der Betriebsrat kein Einspruchsrecht gegen Kündigungen haben soll, gehört auch der der völligen Stillegung des Betriebs. Wir halten diese Bestimmung für berechtigt, glauben aber doch, daß die Betriebseinstellung in einer Zeit wie der unsrigen nicht mehr ganz in das Belieben des einzelnen Unternehmers gestellt werden darf, sondern daß dem Reichswirtschaftsministerium ein Mitbestimmungsrecht auf diesem Gebiete zugestanden werden könnte. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Betriebsräte und der Wahlberechtigung usw. sehen wir keine schwerwiegenden Bedenken. Die Altersgrenze von 18 Jahren erscheint uns etwas niedrig, doch wird dieser Mangel einigermaßen durch die sonstigen Sicherungen ausgeglichen. Die Wahlberechtigung der Lehrlinge geht etwas weit; gibt man den Räten so große Aufgaben, wie das Gesetz es tut, so soll man sie nicht dadurch diskreditieren, daß man Lehrlinge mitwählen läßt. Zu erwägen wäre, ob den Frauen ein Anspruch auf angemessene Vertretung im Betriebsrat zugestanden werden könnte; ihre Vertretung ist an sich sehr wünschenswert und unter Umständen geradezu notwendig, sie ist aber wahltechnisch schwer zu sichern. Die Abberufbarkeit einzelner Betriebsratsmitglieder in der vorgeschlagenen Form scheint uns nicht unbedenklich, die Möglichkeit des Mißtrauensvotums gegen den ganzen Betriebsrat kaum zu umgehen.

Alles in allem: die Regierungsvorlage ist noch verbesserungsbedürftig, aber sie kann, wie einmal die Dinge liegen, als annehmbare Unterlage für die Verhandlungen der Nationalversammlung gewertet werden. Auf überaus schwierigem Gebiete versucht sie, dem Geist der neuen Zeit Opfer zu bringen, ohne schweren Schaden im Wirtschaftsleben anzurichten. Auf altehrwürdigem sozialpolitischen Boden errichtet sie ein Gebäude, das etwas kühner ist, als es die alten Sozialpolitiker in ihrem Kampfe gegen den Wirtschaftsfeudalismus sich gedacht haben. „Wieder muß unsere Betrachtung ausklingen", sagt die sozialdemokratische „Rheinische Zeitung" mit Recht, „in das Schlußergebnis, daß alle diese Dinge Fragen der Einsicht und der Schulung sind. Wie überhaupt das ganze Rätesystem für unser Wirtschaftsleben

ein sehr gefährliches und sehr folgenschweres Entwicklungsstadium darstellt. Es ist nicht mehr aufzuhalten. Aber nun kommt es darauf an, mit welchem Wirklichkeitssinn das Neue aufgebaut wird. Nehmen Schwärmer und Phantasten die Führung, dann geraten wir mit unserem Wirtschaftsleben immer tiefer in den Sumpf hinein. Von theoretischen und dogmatischen Quacksalbern kann unser Wirtschaftsleben vollends zu Tode kuriert werden. Oder aber es gelingt uns, durch ein wirklich vernünftiges Rätesystem Arbeitsfreude, Arbeitslust und Schaffensenergie zu wecken, dann kommen wir wieder empor und kommen durch." Heyde.

Steigerung der deutschen Kohlenproduktion.

Eine schwere Kohlennot droht der ganzen Welt. Die Vereinigten Staaten von Amerika lassen amtlich erklären, ihre Kohlenförderung reiche eben nur für den eigenen Bedarf, an Ausfuhr nach anderen Ländern sei nicht zu denken, der Weltfehlbetrag an Kohlen werde voraussichtlich im kommenden Winter sich auf 20 Millionen Tonnen monatlich belaufen. In England hat eine parlamentarische Verhandlung ergeben, daß infolge von Streiks, Minderung der Arbeitsleistung, Kürzung der Arbeitszeit — das Unterhaus hat soeben den 7-Stundentag im Kohlenbergbau beschlossen — eine Verringerung der Kohlenproduktion um nahezu die Hälfte zu befürchten sei. Ein teilweises Ausfuhrverbot ist erlassen. Frankreich ist jetzt schon in großer Not, seine ergiebigsten Gruben sind zerstört, auch hier haben Streiks nachteilig gewirkt, die Saargruben bieten noch keinen Ersatz, es müssen Kohlen in Deutschland und Belgien gekauft werden. Belgien hat die Ausfuhr mit Ausnahme Frankreichs gesperrt. Italien ist ganz auf Zufuhren angewiesen und daher in größter Bedrängnis. Nicht weniger laut ertönen die Klagen aus den Donauländern. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß der Oberste alliierte Rat in Paris am 5. August, wie gemeldet wird, beschlossen hat, einen Kohlenausschuß für sämtliche europäische Staaten zu bilden. Dieser Ausschuß soll nicht nur die Verteilung der in Europa verfügbaren Kohlen übernehmen, sondern auch Maßnahmen treffen für die Erhöhung der Erzeugung. Es wurde festgestellt, daß mehrere Gruben in Frankreich, Belgien und Deutschland nicht genügend fördern. Der Rat wünscht weiter die Einwanderung polnischer und tschechischer Arbeiter zu fördern, die im eigenen Lande wegen der Zerrüttung der Industrie keine Arbeit finden und daher in den Bergwerken Westeuropas beschäftigt werden können.

Bestätigt sich diese Meldung, so wird auch Deutschland von diesen Maßnahmen betroffen. Unser ganzes wirtschaftliches und staatliches Leben, ja man kann sagen, unser Dasein als Volk hängt von der Kohle ab. Sonst nach Nordamerika das reichste Kohlenland der Erde, sind wir durch den grausamen Friedensvertrag ergiebigster Gebiete im Westen und im Osten beraubt und außerdem verpflichtet, an Frankreich und Italien gewaltige Kohlenmengen zu liefern. Seelische Zerrüttung, körperliche Schwächung, immer wiederkehrende Streiks, Abwanderung von Bergleuten haben die Produktion tief herabgedrückt, die Verringerung der Arbeitszeit macht sich geltend. Wenn wir nicht mehr Kohlen fördern, stockt der Bahnverkehr, erliegen Gas- und Elektrizitätswerke, wird die Volksernährung schwer gefährdet, geht die Industrie zugrunde, ist damit zu rechnen, daß die Entente die Hand auf das Ruhrrevier legt. Nichts führt uns sicherer dem Bankerott, dem Elend, dem Hunger zu als der Mangel an Kohle.

In solcher Sorge hatte die Reichsregierung zum 6. August eine Konferenz von Vertretern der Grubenbesitzer und der Bergarbeiter, der auch zahlreiche Minister und Beamte beiwohnten, einberufen, um über Mittel und Wege zu beraten, wie die Kohlenförderung zu steigern sei. Reichsministerpräsident Bauer, der den Vorsitz führte, schilderte in seiner Eröffnungsrede die bittere Kohlennot und ihre Folgen in sehr ernsten Worten. Es müsse unter allen Umständen Abhilfe geschaffen werden. Besser teure Kohle als gar keine. Die gerechten Beschwerden und Wünsche der Bergleute sollten erfüllt werden. Dafür müsse aber auch darauf gedrungen werden, daß Streiks vermieden und Streitigkeiten durch Schiedsgerichte mit zwingender Kraft geschlichtet werden. Die Bergleute, Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten müßten sich klar darüber sein, daß in ihren Händen das Geschick Deutschlands liege — gingen wir zu Grunde, dann gingen sie mit. Diese Ausführungen des Ministerpräsidenten wurden im Laufe der Beratung durch Reden des Reichswirtschaftsministers Schmidt und des preußischen Eisenbahnministers Oeser ergänzt; der erstere wies auf die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Arbeitszeit in Überschichten hin, wenn nichts anderes übrig bleibe, der letztere teilte mit, daß die preußisch-hessischen Staatsbahnen nur noch einen Kohlenvorrat für acht bis zehn Tage hätten, so daß mit erheblichen Einschränkungen des Verkehrs in Bälde gerechnet werden müsse.

Die Erörterung knüpfte an vier Fragen an, die vom Vorsitzenden gestellt waren: 1. Wie ist der Zustand der Gruben? Hier wurde mehrfach betont, daß teilweise erhebliche Mißstände zu beseitigen, Unterlassungen gutzumachen seien. Im Ruhrrevier beziehen sich diese Mängel mehr auf die Gruben selbst, in Oberschlesien mehr auf die Maschinen. Hier und da wurde auch betont, unter dem Druck der Kriegsforderungen sei mehrfach Raubbau getrieben, die guten Flöze ausgenützt, die schlechten vernachlässigt worden. All das habe zusammen wohl eine Verringerung der Förderung bewirkt (um 8—10 v. H. wie ein Steiger meinte). 2. Die Arbeiterfrage wurde sehr eingehend erörtert. Die Bergarbeiter, so wurde von Führern der freien und christlichen Gewerkschaften erklärt, forderten Tarifverträge mit Lohnerhöhungen, Knappschaftskassenreform mit Rentensteigerung, Urlaubsgewährung. Während sie an Lohn und Arbeitszeit sonst eine bevorzugte Gruppe gewesen seien, hätten andere Gruppen sie jetzt überholt. Darum wanderten die Bergarbeiter in andere Berufe (aus dem Ruhrgebiet neuerdings allein 17 000, ab und dem Zuzug zum Bergbau mangele jeder Anreiz. Hier müsse Wandel geschaffen werden. — Die Unternehmer zeigten ein gegen früher weitgehendes Entgegenkommen. 3. Die Vermeidung von Streiks wurde allseitig als unerläßlich anerkannt. Die wirksamsten Gegenmittel gegen eine wilde Hetze seien aber doch eben nur die Befriedigung der Bergarbeiterforderungen. 4. Die Transportfrage liegt sehr schwierig: Mangel an Lokomotiven, Wagen, Kohlen, Arbeitern. In Oberschlesien liegen große Mengen auf den Halden, die nicht abgefahren werden können, da der Verkehr stockt.

Nach der allgemeinen Aussprache wurden die Verhandlungen in Sonderberatungen unter Vorsitz des Reichsarbeitsministers Schlicke fortgesetzt, um die einzelnen Vorschläge genau zu prüfen und Maßnahmen festzustellen. Es ist bei der zutage tretenden Bereitwilligkeit aller Beteiligten zu hoffen, daß diese Konferenz über die wichtigste Lebensfrage nicht wie so manche andere im Sande verlaufe, sondern zu greifbaren Ergebnissen und damit zu einer Steigerung unserer Kohlenproduktion führt. Inzwischen haben bereits Beratungen über den Abschluß von Tarifverträgen zwischen Zechenverbänden und Arbeiterorganisationen im Reichsarbeitsministerium begonnen; damit werden voraussichtlich die Lohn- und Urlaubsforderungen der Arbeiter neu geregelt. Auch zu einer Erhöhung der Kranken- und Invalidenrenten wird es wohl in Bälde kommen. Der Verhinderung der Abwanderung und der Gewinnung von Zuzug im Bergbau, ebenso der Wohnungs-, Bekleidungs- und Ernährungsfrage wird alle Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Eine besondere Untersuchung wird der Prüfung der Arbeitszeit und zwar zunächst im Ruhrkohlenbergbau gewidmet. Durch eine Verordnung vom 18. Juni, deren Ausführung leider lange Wochen auf sich hat warten lassen, ist ein besonderer Ausschuß hierfür eingesetzt, der aus je sechs Vertretern der Zechenverbände und der Arbeiter und Angestellten, von denen drei noch im Bergbau tätig sein müssen, und sechs Sachverständigen besteht; zum Vorsitzenden ist vom Reichsarbeitsminister Prof. Dr. E. Francke ernannt worden. Aufgabe des Ausschusses ist es, zu prüfen, „ob eine weitere Verkürzung der Arbeitsdauer für die unter Tage beschäftigten Bergarbeiter nach Einführung des gesetzlichen Achtstundentages unter Berücksichtigung der sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Wettbewerbsfähigkeit des Bergbaues im Ruhrgebiet mit dem Ausland angemessen erscheint". Der Ausschuß ist befugt, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist, die Verwaltungs- und Betriebsstätten der Bergwerksunternehmungen zu besichtigen, deren Geschäftsbücher in den Verwaltungsräumen einzusehen und von den Unternehmern, den Angestellten und den Arbeitern zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu verlangen. Die Verhandlungen können öffentlich geführt werden. Verweigerung der Auskunft wird

bestraft. Die Kosten der Untersuchung trägt das Reich. Neben Prof. Dr. E. Francke, dem stellv. Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform und Herausgeber der „Sozialen Praxis", sowie den Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer, gehören dem Ausschuß folgende Herren an: Prof. Dr. Gothein (Heidelberg), ein besonderer Kenner des deutschen Bergbaus; Prof. Grotjahn (Berlin) als Vertreter der hygienischen Wissenschaft; Dr. Piorkowski (Berlin) als Berufspsychologe und Sachverständiger auf dem Gebiete der Ermüdungsgesetze; Dr. Jöhlinger, Volkswirtschaftlicher Redakteur der „Deutschen Allgemeinen Zeitung", zur Vertretung der auf dem Gebiete des Bergbaues zu würdigenden wirtschaftlichen Zusammenhänge und endlich ein Vertreter der Preußischen Bergverwaltung.

Der Ausschuß tagt seit dem 12. August in Essen.

Die erste öffentliche Sitzung eröffnete Prof. Dr. Francke mit einer kleinen Ansprache, auf die eine Begrüßung durch den Abg. Lüdemann als Vertreter des Reichsarbeitsministeriums folgte. Dieser führte aus, der Minister habe zwar den Siebenstundentag zugestanden, wünsche aber die Frage einer weiteren Verkürzung erst einer Prüfung unterzogen zu sehen. Als Arbeitgebervertreter wies Bergassessor a. D. v. Löwenstein darauf hin, daß gegenüber 1914 die Belegschaft um 5, die Schichtzeit um 18 und die Förderung um 37 v. H. zurückgegangen sei. Bei Einführung des Sechsstundentages, also der vierstündigen reinen Arbeitszeit, seien 50 000 Mann mehr zur Aufrechterhaltung der heutigen und 319 000 Mann mehr zur Wiederherstellung der Förderung von vor dem Kriege nötig. Bergmann Rosemann als Arbeitervertreter legte dar, die Bergarbeiter seien bei der Revolution vergessen worden. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf sechs Stunden sei möglich, denn durch sie werde wieder der erforderliche Zugang von Arbeitern nach dem Bergbau eintreten, während jetzt eine Abwanderung stattfinde. Prof. Dr. Francke gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Ausschuß zu einem beide Seiten befriedigenden Ergebnis kommen werde.

Im weiteren Verlauf seiner Beratungen vernahm der Ausschuß zahlreiche Ärzte über die Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf den Gesundheitszustand. Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß dieser sich erheblich gebessert habe, teils infolge der kürzeren Arbeitszeit, teils wegen der besseren Ernährung. Bedauert wurde, daß es an experimentellen Untersuchungen der Ermüdungsfrage im Bergbau noch ganz fehlt; ihre Schwierigkeit und bedingte Brauchbarkeit wurde allerdings dabei hervorgehoben. Die Frage der Pausen fand die aus den besonderen psychologischen Verhältnissen des Bergbaues gegebene Antwort, daß die Arbeitsdauer möglichst zusammengedrängt werden muß. Ernster Erörterung wurde die häufige Nebenbeschäftigung unterzogen, die der Bergarbeiter nach seiner Arbeitszeit noch treibt; es wurde anerkannt, daß auf diesem Gebiete sehr bedenkliche, auch von den Gewerkschaftskartellen oft beklagte Mißstände bestehen.

Wir werden über den Fortgang der Verhandlungen und ihr Ergebnis zusammenfassend berichten.

*

Einige der bekanntesten unter den der Nationalversammlung angehörenden Arbeiterführern, an ihrer Spitze Hue, Imbusch, Hartmann, haben eine Entschließung eingebracht, die zur Abwendung der Kohlenkatastrophe folgende drinaliche Maßnahmen fordern zu müssen glaubt:

1. Erhöhung der Bergarbeiterlöhne auf einen Betrag, der als eine auskömmliche Gegenleistung für die anstrengende bergmännische Tätigkeit anzusehen ist, bessere Belieferung der an besonders starker Unterernährung krankenden Bergarbeiterschaft mit fetthaltiger Nahrung, Versorgung mit Berufskleidern und Schuhzeug.

2. Allgemeine und besondere Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Bergbau durch beschleunigten Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Arbeiter-, Angestellten- und Unternehmerorganisationen, sodann möglichst rasche Vereinheitlichung des Bergarbeiterrechts- und -schutzvorschriften durch ein Reichsgesetz.

3. Vorurteilslose Heranziehung der bereits auf Grund von Organisationsvereinbarungen bestehenden Betriebsräte (wo diese noch nicht bestehen: der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse) seitens der Betriebsdirektion zur Mitberatung und Kontrolle der für die Erhöhung der Produktion geeigneten technischen und sozialpolitischen Betriebsmaßnahmen, ferner zur Mitwirkung bei der Regelung des Gedingewesens und der sonstigen Lohn- und Gehaltsfragen im Rahmen der von den beiderseitigen Organisationen getroffenen Vereinbarungen. Die Betriebsräte (bzw. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse) sind auf ihr Verlangen durch die Betriebsleitung über die wirtschaftlichen Betriebsergebnisse zu unterrichten.

4. Erhöhung der knappschaftlichen Krankengelder, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten auf einen Betrag, der den Teuerungsverhältnissen besser entspricht, als dies bei den jetzigen Bezügen der Fall ist, Vereinheitlichung des noch immer sehr zersplitterten knappschaftlichen Kassenwesens durch ein Reichsknappschaftsgesetz.

5. Vermehrung der Arbeitskräfte in der Kohlenbergwerksindustrie durch Heranziehung der in anderen Industrien und Gewerben beschäftigten bergbaukundigen Arbeiter, sowie durch geeignete Arbeitslose umfassende Arbeitsnachweisregelung auf paritätischer Grundlage.

6. Schleunigste und großzügige Beschaffung von Wohnungen in der Nähe der Kohlenwerke, Verbesserung der Fahrgelegenheit für die in größerer Entfernung von den Werken wohnenden Arbeiter, vorzugsweise Belieferung der Baustoffindustrie (Ziegel, Zement, Kalk usw.) und des Baugewerbes mit Brennstoffen und anderem Betriebsmaterial, Reichsbeihilfen für den Wohnungsbau in den Kohlenbezirken, vorzugsweise Belieferung der Kohlengruben, Kokereien und Brikettfabriken mit Arbeitsmaschinen, (Bagger, Pressen, Bohrmaschinen, Ventilatoren usw.), Ersatzmaschinenteilen, Transportgefäßen (Förderungswagen usw.), Holz- Schmier- und Leuchtöl, Geschoßmaterial, Lampen, überhaupt mit allen Betriebsmaterialien und Geräten, die zur Einrichtung und Durchführung einer gesteigerten Brennstoffgewinnung unentbehrlich sind. Werke, die vorgenannte Maschinen, Betriebsmaterialien und Geräte liefern, sind bei der Kohlenversorgung zu bevorzugen.

8. Möglichst vollständige Ausnutzung einer Betriebsanlage, Einlegung von zwei vollen Förderschichten, stärkste Belegung aller ergiebigen Flöze.

9. Vermeidung von Feierschichten durch regelmäßige Gestellung der benötigten Eisenbahnwagen, beschleunigte Herstellung und Reparatur von Lokomotiven und Güterwagen, möglichst umfangreiche Beanspruchung der Wasserstraßen für den Kohlentransport.

10. Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen, welche die Kohlengewinnung (Stein- und Braunkohlen) im Sinne des Sozialisierungsgesetzes nach gemeinwirtschaftlichen Maßnahmen regeln.

Wir unterstreichen besonders die Wichtigkeit der Wohnungsfrage. Gerade zu deren Lösung freilich ist die Steigerung der Kohlenförderung eine wesentliche Voraussetzung. Das trifft auch auf andere Forderungen der Entschließung zu. Diese sind großenteils sehr berechtigt, aber die Bergarbeiter müssen jetzt um des Gemeinwohls willen einen Pflock zurückstecken und zunächst einmal bis an die Grenze ihrer geschwächten Kräfte arbeiten, sonst werden in Deutschlands Zertrümmerung auch ihre noch so berechtigten Wünsche mitbegraben. Die Regierung soll das Menschenmögliche für die Bergarbeiter tun, aber diese können die ungeheuere Verantwortung für das, was sie und nur sie im Augenblicke dem deutschen Volke zu geben vermögen, nicht durch die Aufstellung von langfristig erfüllbaren Forderungen auf die Regierung und auf die Gesamtheit abbürden. Das muß jeder pflichtbewußte Arbeiterführer den Bergleuten heute vor allem sagen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die gesetzliche Reglung des Tarifvertragsrechts in Frankreich ist nunmehr nach 15jährigen wissenschaftlichen und politischen Erörterungen durch Gesetz vom 25. März 1919 in Gestalt eines Zusatzkapitels zum Arbeitsgesetzbuch erfolgt, in dem der Titel „Conventions collectives du travail" bislang als offene Lücke klaffte. Da uns der französische Wortlaut des Gesetzes bis jetzt nicht zugänglich ist, müssen wir uns damit begnügen, nach einem Bericht der englischen Labour Gazette die Hauptbestimmungen der neuen französischen Tarifrechtsordnung, die in manchen Grundsätzen von den deutschen Rechtsauffassungen deutlich abweicht, zu skizzieren.

Die französische Begriffsbestimmung des Tarifvertrags deckt sich natürlich in der Hauptsache mit der deutschen; und zwar soll der Tarifvertrag sowohl die Beziehungen der beiden Vertragsparteien untereinander, wie die Bedingungen, die für die Arbeitsverträge der Einzelarbeiter oder Gruppenarbeiter maßgebend sind, regeln. Rechtsverbindlich sind nur schriftliche Tarifverträge; sie gelten frühestens von dem Tage nach der Hinterlegung beim Gewerbegericht oder beim Friedensrichter an. Die Vertragsdauer braucht nicht fest bestimmt zu sein, doch erlischt jeder Tarifvertrag nach 5 Jahren von selbst. Durch den Tarifvertrag werden nur die Unterzeichner und solche Personen gebunden, die ihnen schriftliche Vollmacht gegeben haben. Jede beteiligte Gruppe von Arbeitern oder Arbeitgebern oder auch einzelner Arbeitgeber, die zu den Tarifvertragsparteien gehören, dürfen jederzeit mit einmonatiger Kündigung, die allen Vertragsbeteiligten und dem Gewerbegericht mitzuteilen ist, vom Tarifvertrag zurücktreten. Eine Tarifvertragspartei, die im Vertrage Verpflichtungen gegenüber dritten Parteien eingegangen ist, diese aber durch abweichende Bedingungen verletzt hat, kann wegen Nichterfüllung des Tarifvertrags verklagt werden. Tarifgebundene Arbeiter und Arbeitgeber dürfen nichts tun, was die treuliche Erfüllung des Vertrags stört.

Gruppen mit juristischer Persönlichkeit, die zu den Tarifparteien gehören, können im eigenen Namen eine Schadensersatzklage gegen andere Tarifvertragsparteigruppen oder gegen deren einzelne Mitglieder, sowie gegen ihre eigenen Parteiangehörigen, ja überhaupt gegen jede tarifgebundene Person, die ihre Tarifvertragsverpflichtungen verletzt, erheben. Entsprechend dürfen Einzelpersonen, die Parteien eines Tarifvertrags sind, gegen andere tarifbrüchige Personen und Gruppen mit der Klage vorgehen.

Die Tarifvertragsbedingungen sind nur soweit rechtsverbindlich, als die Parteien sich verpflichten, etwa daraus entstehende Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten.

Jedem Kenner deutschen Tarifvertragswesens springen als besondere Eigenheiten dieses neuen französischen Tarifrechts in die Augen: das jederzeitige Kündigungsrecht einer Vertragspartei (mit nur einmonatiger Befristung) und die Beschränkung der Rechtsverbindlichkeit der Tarifnormen auf die einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfenen Punkte — ein Gedanke, der in Deutschland zwar auch wachsende praktische Geltung gewinnt, aber eine allgemein-rechtliche Festlegung noch nicht erfahren hat. In Deutschland sind nach geltendem Recht alle Tarifvertragsnormen rechtsverbindlich und unterliegen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben (und diese Schiedsgerichtsvereinbarungen sind juristisch oft sehr unzulänglich gefaßt), der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte. Es wäre wünschenswert, daß bei der Abänderung und Ausgestaltung der Tarifrechtsverordnung vom 23. Dezember 1918 durch das künftige Arbeitsrechtsbuch dieser Punkt der schiedsrichterlichen Lösung von Tarifrechtsstreitigkeiten sorgfältig in Anlehnung an das französische Vorbild geregelt würde.

Theoretisch richtig, aber praktisch kaum durchführbar und jedenfalls eine Quelle für lästige Zänkereien und Prozeßmöglichkeiten ist die französische Regelung des Klagerechts aus den Tarifvertragsverletzungen. Die kumulative Theorie, die Einzel- und Verbandsverpflichtungen aus dem Tarifvertrag gleichzeitig ableitet, also neben dem vertragschließenden Berufsverein auch seine Mitglieder für Tarifbruch haftbar macht, gelangt im französischen Recht zum Siege. Die deutschen Gewerkschaften und wohl die meisten Tarifgemeinschaftspraktiker werden Bedenken tragen, für jede individuelle Tarifverletzung eines einzelnen Verbandsmitgliedes jeder Tarifperson, die sich durch diese Tarifwidrigkeit in ihren Tarifrechten verletzt fühlt, eine gerichtliche Klage einzuräumen. Es würde das, wenigstens auf der Arbeiterseite, zu unhaltbaren Zuständen führen. Anders liegt es allerdings auf der Arbeitgeberseite, weil ja hier auch der einzelne Arbeitgeber, der einen Betrieb mit zahlreichen Beschäftigten leitet, eine gewichtige selbständige Tarifvertragspartei darstellt und sein tarifwidriges Verhalten erheblich schwerere Folgen nach sich zieht als der Tarifbruch eines einzelnen Arbeiters. Wie die Gesetzgebung bei der Feststellung der Tarifvertragsträger den Arbeitgeber anders als den Arbeiter behandelt, wird sie es auch bei Tarifbrüchen und ihrer prozessualen Behandlung tun müssen. Am zweckmäßigsten bleibt immer eine vertraglich von vornherein zwischen Tarifparteien vereinbarte schiedsrichterliche Reglung der Haftungsfrage bei Tarifbrüchen.

W. 3.

Ein wichtiges Urteil über Rückwirkung von Tarifverträgen hat das Gewerbegericht Hamburg am 11. April gefällt. Die beklagte Firma hatte am 7. Februar einen Tarifvertrag mit ihrem Arbeiterausschuß abgeschlossen, der erhöhte Lohnsätze mit rückwirkender Kraft bis 1. Januar 1919 vorsah. Einige Mitte Januar rechtmäßig entlassene Arbeiter, die Kriegsteilnehmern Platz machen mußten, forderten nun für die Zeit vom 1. Januar 15 Tagelohnzuschläge gemäß dem erhöhten Tarife nach. Die Firma wandte ein, daß der Arbeiterausschuß, der am 7. Februar den neuen Tarifvertrag abschloß, die längst ausgeschiedenen klageführenden Arbeiter gar nicht mehr vertrete, — er habe nur im Namen der verbliebenen Arbeiter, für die er auch Pflichten übernahm, handeln können. Das Gewerbegericht sprach jedoch den ausgeschiedenen Arbeitern die nachträgliche Auszahlung der rückwirkenden Lohnerhöhung zu. Jedenfalls würde der Arbeiterausschuß, falls beim Tarifvertragsabschluß am 7. Februar die Streitfrage zur Sprache gekommen wäre, auch für die Ausgeschiedenen die Lohnwohltat gefordert haben. Für die Auslegung von Tarifverträgen dürfen nicht lediglich engherzige zivilistische Grundsätze in Anwendung kommen. Der Arbeiterausschuß müsse auch als Vertreter künftig eintretender und ausgeschiedener Arbeiter, soweit das einen Sinn hat, gelten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das Verhältnis der Gewerkschaftsrichtungen untereinander droht durch den unbedachten Fanatismus mancher Heißsporne sehr gegen den Willen der aller Gewalttätigkeit der Werbemethoden abholden Gewerkschaftsführer an vielen Orten vergiftet zu werden, was nicht zum Heile der Arbeiterschaft ausschlagen kann. In dieser Hinsicht sind mit der Revolution, wie hier schon wiederholt erwähnt wurde, Zustände eingerissen, die die Aufmerksamkeit aller verdienen, die nicht wollen, daß in der jungen Republik Gesinnungsknechtschaft geradezu gezüchtet wird, an der doch ohnehin schon kein Mangel ist. Wir geben, ohne die Tatsachen nachprüfen zu können, aber in Übereinstimmung mit zahlreichen auch an uns gelangten Klagen folgende Ausführungen der „Westdtsch. Arbeiterzeitung" wieder:

„Neuerdings treten jedoch die alten Gegensätze zwischen christlichen und sozialdemokratischen Gewerkschaftlern wieder mit besonderer Schärfe hervor. Vor allem draußen in den Gruben, Fabriken und Werkstätten. Den „Christlichen" gegenüber waren die sozialdemokratischen Gewerkschaftler ja immer sehr unduldsam. Seit der offiziellen Ausrufung der Gesinnungs- und Koalitionsfreiheit aber äußert sich diese Unduldsamkeit in den sozialdemokratischen Hochburgen in einer solch brutalen Weise, daß die Schande wahrhaftig zum Himmel schreit. Wo Genossen die Macht haben, werden christliche Arbeiter jetzt um ihr freies Koalitionsrecht gebracht, um das alle Arbeiter jahrzehntelang gekämpft haben, oder aus ihrer Brotstelle vertrieben. Die Fälle abscheulichster Vergewaltigung häufen sich."

Ergänzend sei erwähnt, was der Abg. Rieger kürzlich in der Bayerischen Landesversammlung ausführte:

„Am schlimmsten wird es in Augsburg betrieben. Mitglieder der Gewerkvereine, die 10 bis 25 Jahre in denselben Betrieben beschäftigt waren, wurden vor die Wahl gestellt, entweder überzutreten oder brotlos zu werden. Rücksicht gibt es keine. Man stützt sich auf die Gewalt. Unternehmer, die früher recht energisch sein konnten, fürchten sich vor dem angedrohten Streik oder der Zerstörung der Maschinen, und empfehlen dann den so bedrohten Leuten, nur um Ruhe zu bekommen, sie sollten eben Mußsozialdemokraten werden, bis wieder andere Zeiten kommen. Doppelmitgliedschaft ist heute keine Seltenheit."

Diese Klagen erhalten eine gewisse Bestätigung durch den Bericht von einer freigewerkschaftlichen Kartellsitzung in Freiburg i. Schl., den die sozialdemokratische „Schlesische Bergwacht" wiedergibt. Es heißt dort:

„Die Textilarbeiter berichteten, daß sich bereits in Oberpolsnitz die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine wieder bemerkbar machen. Aufgabe eines jeden freiorganisierten Kollegen muß es sein, diesen Spielereien einiger Leute, die die gegenwärtige Zeit nicht verstehen lernen und von neuem einen Keil in die freien Arbeiterorganisationen hineintreiben wollen, das Handwerk zu legen. Die Kollegen können nicht dulden, daß ein paar Dutzend die geschlossenen Arbeiterreihen durchbrechen wollen und außer der Reihe tanzen. Den Arbeitgebern, denen der Frieden und die Ruhe im Hause lieb ist, sei es gesagt, daß die Gewerkvereine hierorts bekämpft werden."

Wenn Worte einen Sinn haben, heißt das, daß der Kampf der einen Gewerkschaftsrichtung gegen die andere mit Zuhilfenahme der Arbeitgebermacht geführt werden soll. Wir sind überzeugt, daß derartige schmähliche Waffen im Bruderkampfe des deutschen Proletariats an keiner verantwortlichen Stelle der freien Gewerkschaften gebilligt werden. Selbst wenn man für das Arbeiterideal des sogenannten „geschlossenen Betriebes" durchaus nicht ohne Verständnis ist, muß doch mit allem Nachdruck betont werden, daß die Zersplitterung der deutschen Gewerkschaftsbewegung nun einmal geschichtliche Tatsache ist und neben vielen Nachteilen immerhin auch manchen Vorteil für die Entwicklung der Arbeiterorganisationen gebracht hat. Bei der Wahl der Gewerkschaftsrichtung schwingen beim Arbeiter Imponderabilien mit. Geist läßt sich nicht töten, und die verflossenen Jahrzehnte haben klar genug erwiesen, daß sich die Richtungen der Arbeiterbewegung nicht gegenseitig vernichten können. Wen man aber nicht vernichten kann, mit dem soll man sich verständigen. Das Gegenteil ist Kraft- und Geldverschwendung. Solche Narretei machen die führenden Köpfe der Arbeiterbewegung längst nicht mehr mit; es wird aber Zeit, daß sich diese Einsicht auch in die Massen hinein fortsetzt.

Eine deutsch-österreichische Gewerkschaftsstimme für Festigkeit gegen den Radikalismus. Die „Eisenbahnerstimme", das Zentralorgan der sozialistischen Eisenbahnergewerkschaft Deutsch-Österreichs, enthält ein überaus lehrreiches und ausgereiftes „Nachwort zum Wiener Generalstreiktag". Da in Deutsch-Österreich die Gewerkschaften bislang im ganzen etwas radikaler gestimmt waren als im Reich und da in Deutsch-Österreich die Sozialdemokratie nicht gespalten ist, verdienen folgende Betrachtungen Beachtung:

„Schon die Tatsache, daß der Kreisarbeiterrat seinen ursprünglichen Beschluß, von einer Arbeitsruhe, wie sie die Kommunisten wollten, abzusehen, revidierte und vollständig umsattelte, bedeutet ein Zurückweichen vor den radikalen Schlagworten, wie sie jetzt so eifrig von Leuten geprägt werden, die mehr durch ihre Jugend und ihren fremdländischen Typus als durch ihr Wissen und ihre Erfahrung auffallen. Es muß einmal offen ausgesprochen werden, daß es für die Partei sowohl wie für die Gewerkschaften ein Hinabgleiten auf der schiefen Ebene bedeutet, wenn sie immer ängstlich vor einem Pseudoradikalismus zurückweichen, von dem nun einmal feststeht, daß er außerhalb aller jener reichlichen Erfahrungen sich bewegt, mit denen die Partei und die Gewerkschaften in fast einem halben Jahrhundert groß geworden sind."

Diese Betrachtungen stimmen durchaus mit den Gedankengängen der reichsdeutschen Christlichen Gewerkschaften überein, die wir Sp. 795 wiedergaben.

Ein „Freideutscher Arbeiterverband" hat sich gebildet. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" rühmt den ersten Nummern seiner Zeitschrift „Der Freideutsche Arbeiter" einen günstigen Eindruck nach und meint, der Verband verfolge auf anderer Grundlage gleiche oder ähnliche Ziele wie der „infolge terroristischen Vorgänge in den Betrieben" z. T. lahmgelegte (gelbe) Kartellverband deutscher Werkvereine. Im Programm des Verbandes heißt es:

1. Der Freideutsche Arbeiterverband erstrebt die Hebung der Lebenslage der deutschen Arbeiterschaft und eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, und zwar soweit als möglich auf dem Wege friedlicher Vereinbarung mit den Arbeitgebern und unter möglichster Vermeidung von Arbeitskämpfen, welche die deutsche Industrie und damit die Einkommensquelle der Arbeiterschaft zu ruinieren oder zu schädigen geeignet sind. Der Verband verzichtet jedoch keineswegs auf das ihm gesetzlich zustehende Streikrecht, er wird vielmehr seine Mitglieder durch Ansammlung eines Kampffonds in den Stand setzen, sich gegen unberechtigte Schädigungen der Arbeiterinteressen und gegen die Verweigerung berechtigter Arbeiterforderungen auch auf dem Wege des Streiks zu wehren.

2. Der Freideutsche Arbeiterverband steht auf dem Boden des unbeschränkten Koalitionsrechts für alle Arbeiter. Er bekämpft jeden irgendwie gearteten Koalitionszwang und erblickt in der unbeschränkten Freiheit des gewerkschaftlichen Organisationswesens die notwendige Voraussetzung für die erstrebte Hebung der geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Lage des deutschen Arbeiterstandes.

3. Der Freideutsche Arbeiterverband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er steht jedoch auf dem Boden demokratischer Rechtsgleichheit aller Staatsbürger ohne Unterschied des Bekenntnisses, des Standes, der Gesinnung oder des Vermögens. Insbesondere verlangt er die volle Gleichberechtigung des Arbeiterstandes mit allen übrigen Ständen, unter Ausschaltung des Klassenkampfes und jeder Klassenherrschaft.

4. Der Freideutsche Arbeiterverband erstrebt die Sicherung der Lebenslage der Arbeiterschaft durch Abschluß langfristiger Tarifverträge, die, unter möglichster Vermeidung schädlicher Arbeitskämpfe, der Arbeiterschaft in Zeiten niedergehender Konjunktur einen auskömmlichen Unterhalt ihrer Familie sichern, ohne sie in Zeiten aufsteigender Konjunktur zu fesseln und von der Teilnahme an den Erträgnissen der besseren Wirtschaftslage auszuschließen. Er verlangt staatlichen Ausbau des Schlichtungswesens mit einem Reichseinigungsamt an der Spitze unter gleichberechtigter Teilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihrer Organisationen ohne Unterschied der Richtung. Hierzu ist auch die Schaffung der Rechtsfähigkeit für die Berufsvereine notwendig.

Ist dieses Programm ehrlich gemeint, so ist ein Bedürfnis zu dieser Neugründung nicht zu erkennen. Es entspricht ungefähr dem, was die Deutschen Gewerkvereine H.-D. seit 50 Jahren fordern, und unterscheidet sich auch von den Richtlinien, die in den übrigen Gewerkschaften in der Praxis maßgebend sind, wenig. Ist das Programm aber nur ein Aushängeschild, hinter dem sich, wie die „Arbeitgeberztg." andeutet, gelbe Bestrebungen verbergen, so scheint es uns am Platze, gleichermaßen die deutsche Arbeitgeberschaft vor deren Unterstützung zu warnen, wie die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter vor jeder Nachgiebigkeit gegenüber dem radikalen Demagogentum, das nur der sozialpolitischen Reaktion, auch hinsichtlich der gelben Bewegung, den Weg bahnt. Die Überwindung der Gelben ist nur auf dem mit dem Vertrage vom 15. November 1918 beschrittenen Wege möglich; ihn gilt es einzuhalten: werden die Arbeitsgemeinschaften ausgebaut, so ist kein Platz für gelbes Schmarotzertum.

Die Gelben auf der Suche nach neuen Gönnern. Nachdem infolge des die Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründenden Abkommens vom 15. November 1918 die Gelben von den Unternehmern nicht mehr unterstützt werden dürfen und bei den Regierungen der deutschen Republik und der Einzelstaaten keine Aussicht auf wohlwollende Förderung haben, hat sich der 2. Schriftleiter der Wochenschrift des „Deutschen Arbeiterbundes für die Bezirke Mittel- und Süddeutschland" in Frankfurt a. M. — die Gelben firmieren jetzt als „Deutscher Arbeiterbund" —, ein Referendar Goez, in einem devoten Brief an den „Präsidenten der Rheinischen Republik", Dr. Dorten, gewendet und um eine Unterredung ersucht. Er legt die Ziele seiner Zeitschrift dar, die unter dem neuen Namen der Gelben die alten geblieben sind, und fährt fort: „Wir begrüßen jeden, der eine starke und gerechte Staatsgewalt zu schaffen unternimmt. . . . Uns erscheint deshalb eine beiderseitige Fühlungnahme erwünscht." Die Antwort erbittet der Schreiber „durch Vermittlung des französischen Abschnittsoffiziers". Das Schreiben, das Dr. Dorten „vorsichtshalber sofort nach Kenntnisnahme vernichten" sollte, ist dem Blatt des Gewerkvereins der Metallarbeiter (H.-D.) zugeflogen. Wir erinnern anläßlich dieser neuen gelben Leistung, die natürlich als Tat eines einzelnen abgeschüttelt werden wird, daran, daß sich die Gelben früher als Hauptstützen des Vaterlands aufgespielt und eifrige Förderung in militärischen Kreisen, die bis zum Kriege von der Arbeiterbewegung nichts verstanden, gefunden haben.

Die 6. Million freigewerkschaftlicher Mitglieder überschritten zu haben, kann die Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes soeben verkünden: 6 097 300 Mitglieder werden jetzt gezählt, 700 000 mehr als auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß, der sich allenthalben mit gewaltigen Mehrheiten für die alte Taktik der Gewerkschaften ausgesprochen hatte. Möchten die neuen Erfolge allen verantwortlichen Gewerkschaftsbeamten zeigen, daß in der Festigkeit, mit der der Kongreß sich auf die Seite der besonnenen Richtung geschlagen hat, werbende Kraft gelegen hat, und daß nicht die Rechnungsträgerei gegenüber radikalen gewerkschaftlichen Neulingen der Weg ist, den man gehen muß, um erfolgreich zu bleiben: on est toujours le réactionaire de quelqu'un, und die Gewerkschaften können niemals im Wettlauf um den Radikalismus den Phantasten die Palme entreißen; dazu haftet ihnen zu viel Erdenschwere realer Arbeit an.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutschen Streiks haben wieder eine bedenkliche Zunahme erfahren. Der von einer unverantwortlichen „Streikzentrale" betriebene „Generalstreik" der Kaliarbeiter ist zwar zusammengebrochen, und auch eine neue Generalstreikparole im Ruhrgebiet ist nicht befolgt worden; die Maschinisten haben sich mit dem Zechenverband geeinigt. Dafür ist es aber in Oberschlesien zu einem sehr umfassenden Bergarbeiterstreik mit rein politischen Forderungen gekommen. Kommunistische und polnische Einflüsse waren unverkennbar. Die Gewerkschaften bemühten sich um die Beilegung der gemeingefährlichen Bewegung, mit der sie nicht das mindeste zu tun haben. Ein Vermittlungsversuch des Staatskommissars Hörsing scheiterte trotz großen Entgegenkommens der Behörde und trotz Bereitwilligkeit der Obleute, den Streikenden die Annahme der Vorschläge zu empfehlen. Die Schwierigkeiten wurden durch neue Streiks in den großen Lichtwerken vermehrt. Es kam zu schweren Zusammenstößen. Der Staatskommissar sah sich schließlich gezwungen, die Arbeit in den Lichtwerken durch Pioniertruppen versehen zu lassen und den Streikenden die Wiederaufnahme der Arbeit im Zwangswege zu befehlen. Unter dem energischen Druck der Staatsgewalt, die hier durchaus Vollstreckerin des Willens aller nicht völlig Verblendeten ist, hat am 18. August der Zusammenbruch der Streikbewegung begonnen. Der Lohnausfall hat täglich etwa 600 000 ℳ, der Wert des Förderungsausfalls 6 Millionen Mark betragen. — Der gefürchtete Eisenbahnerstreik (Sp. 811) kann vorläufig als abgewendet gelten. Die Frankfurter Eisenbahnbeamten legen Wert auf die Feststellung, daß sie nichts mit der Streikpropaganda zu tun haben. Auch in Erfurt, Cassel und Halle wird dies betont. In den Kreisen des Gewerkschaftsbundes der Eisenbahnbeamten wird zwar die Notwendigkeit einer Demokratisierung der Eisenbahnverwaltung, die unter Minister v. Breitenbach bekanntlich in sozialpolitischen Dingen sehr verständnislos gewesen ist, nachdrücklichst betont, von der Streikhetze aber abgerückt. Eine syndikalistische „Freie Vereinigung" von Verkehrsarbeitern hat bisher auch den Eisenbahnarbeiterverbänden wenig Abbruch zu tun vermocht. — In Hamburg

streiken die Bankbeamten nach langen Verständigungsversuchen. Hauptforderung ist eine Wirtschaftsbeihilfe. In den sächsischen Banken ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der hier und an anderen Orten vielfach als Beweis dafür angesehen wird, daß die Banken befriedigende Tarife auch ohne besondere Zustimmung ihrer Berliner Zentralen abschließen können; nach dem sächsischen Tarif erhalten die 50jährigen folgende Sätze: Kassenboten 7530, weibliche Hilfsangestellte 6750, weibliche Festangestellte 7500, männliche Hilfsbeamten 10 265 und männliche Festangestellte 11 130 *M*. In Hamburg haben die Großbanken einen einstimmigen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses abgelehnt. — Die Hamburger Hauswarte befinden sich in einer Lohnbewegung. Sie fordern u. a. 480 *M* monatlich Grundgehalt neben freier Wohnung, Licht und Feuerung; für die Beaufsichtigung von Reinigungshilfskräften sollen den Portierfrauen 120 *M* monatlich gezahlt werden, ebenso in kleinen Häusern für die Reinigung selbst. — Im Nürnberger Stadttheater ist es zu einem Streik des ganzen Personals gekommen, der sich gegen den Direktor richtet und vorwiegend auf Klagen zurückgeht, die auf dem Gebiet der künstlerischen Gebarung und der Personalbehandlung liegen. — In Leipzig ist der ganze Buchhandel durch einen Gehilfenstreik stillgelegt worden; es scheint Tarifbruch vorzuliegen. Die Gehilfen verlangen Erhöhung der Tarifsätze, die Arbeitgeber bieten einmalige Beihilfen an. — Im Berliner Kaffeehausmusikergewerbe ist es zu einer Verständigung gekommen, um die sich die Berliner Verwaltungsstelle des Gastwirtgehilfenverbandes sehr verdient gemacht hat, nachdem die amtlichen Einigungsinstanzen zu keinem Ergebnis gelangt waren. — Die Hamburger Postaushelfer fordern 360 *M* Lohn, 180 *M* Teuerungszulage und 120—160 *M* Kinderzulagen, sowie eine einmalige Teuerungszulage von 400—600 *M* und drohen mit Streik; sie sind z. T. im Zentralverbande der Handlungsgehilfen organisiert. — In den Kreisen der niederbayerischen und oberpfälzischen Bauern wird für einen Lieferstreik als Protest gegen die Zwangswirtschaft Stimmung gemacht. Regierung und Landtag beschwören die Bauern, gegen solche Einflüsterungen fest zu bleiben. — In Berlin hat ein Streik der Fortbildungsschüler stattgefunden. Magistrat und Handelsministerium gedenken Maßnahmen gegen seine Wiederholung zu treffen.

Die Streikbewegung im Auslande. In der Schweiz ist der Generalstreik, zunächst in Zürich, dann auch in Basel, als aussichtslos abgebrochen worden. — Dagegen hat sich der Landarbeiterstreik im Stockholmer Gebiet weiter ausgebreitet. Auch besteht hier die Gefahr, daß der Müllerstreik einen Bäckerstreik nach sich ziehen wird, da der Bäckerverband in Stockholm beschloß, kein Mehl aus den blockierten Mühlen zu verarbeiten. Auch in Frankreich wird von einem Erntearbeiterstreik berichtet. Die Confédération Générale du Travail hat eine neue Gewerkschaft ins Leben gerufen, die zur Organisation der Landarbeiter dienen soll. In die Departements, in denen die Arbeit niedergelegt wurde, wurden Militär und freiwillige Kräfte zur Einbringung der Ernte gesandt. — Aus Belgien wird berichtet, daß der außerordentliche Kongreß des nationalen Syndikats der bei der Eisenbahn und Post, bei Telegraph, Telephon und Schiffahrt angestellten Arbeiter prinzipiell den Generalausstand beschlossen hat, falls ein letzter Schritt bei der Regierung ergebnislos verlaufe. Das Personal der Brüsseler Straßenbahn droht gleichfalls mit dem Streik, falls die Gesellschaft nicht alle Frauen entläßt, die sie in Dienst genommen hat. — In Tokio streiken die Setzer, um ihre Forderung nach höheren Löhnen, geringerer Arbeitszeit und mehr Ruhetagen durchzusetzen. Eine Krisis ist nicht ausgeschlossen, da sich die Regierung der Anerkennung der Gewerkschaft widersetzt. — In Italien greift der Streik der Metallarbeiter immer weiter um sich, so daß er sich bereits auf ganz Oberitalien erstreckt. Als Gegenmaßnahmen halten die Arbeitgeber die Fabriken geschlossen, während die Regierung, um Nachrichten über den Streik zu unterdrücken und eine ev. Verbindung mit der Schweiz zu unterbinden, die Grenzen für Reisende geschlossen und ihre ausgestellten Pässe für ungültig erklärt hat. Um dem in Genua und Neapel ausgebrochenen Matrosenstreik zu begegnen, beabsichtigt die Regierung Maßnahmen gegen die Preistreibereien der Lebensmittel zu treffen. — In den Vereinigten Staaten von Amerika ist durch die Generalstreikandrohung der Eisenbahner eine überaus ernste Lage geschaffen. Die allgemeine Teuerung führte zur Aufstellung folgender Forderungen: Herabsetzung der Lebensmittelpreise, oder, falls diese nicht durchführbar, eine entsprechende Lohnerhöhung. Nach amtlicher Berechnung würde diese die Eisenbahnen mit einem Mehrbetrag von jährlich 800 Mill. Dollar belasten. Darüber hinaus hat der Ausschuß der vier wichtigsten Gewerkschaften dem Kongreß eine Gesetzesvorlage unterbreitet, die folgende Punkte enthält: 1. Ankauf der Eisenbahnen, deren Wert von besonderen Schiedsgerichten zu bestimmen ist, durch die Regierung. 2. Verwaltung durch ein Direktorium von 15 Mitgliedern, von denen fünf als Vertreter des Publikums durch den Präsidenten zu ernennen und je fünf von den Beamten und Angestellten zu wählen sind. 3. Gleichmäßige Verteilung des Überschusses unter die Allgemeinheit und die Angestellten. 4. Automatische Verringerung der Gebühren, sobald der Überschußanteil der Angestellten mehr als 5 v. H. der Bruttoeinkünfte beträgt. 5. Regionales Verwaltungssystem. 6. Heranziehung der aus der Erweiterung des Eisenbahnnetzes Nutzen ziehenden Gemeinden zu den Baukosten. Den Forderungen haben sich bereits 450 000 Eisenbahn-, Dampfschiff- und Frachttransportangestellte angeschlossen, auch unter den Arbeitern der kanadischen Eisenbahnwerkstätten wird eine Abstimmung auf diese Punkte vorbereitet. Das Programm ist deshalb ein so bedenkliches, weil zu befürchten ist, daß es auch auf andere Betriebe angewandt wird. So wurde auch schon darüber hinaus die Verstaatlichung anderer wichtiger Betriebe, wie der Bergwerke, Stahlfabriken, verlangt. Es ist zu befürchten, daß der Einfluß dieser Bewegung sich bei der engen Verknüpfung mit der amerikanischen Wirtschaft, auch im europäischen Wirtschaftsleben bald bemerkbar machen wird. Inzwischen ist der Teilstreik in den New Yorker Eisenbahnwerkstätten, in den 50 000 Arbeiter eintraten, ohne die Entscheidung über ihre Lohnforderungen abzuwarten, beendet worden, wahrscheinlich infolge einer Erklärung Wilsons an Stines, daß er nichts unternehmen könne, ehe die Arbeiter ihren Führern folgen. Ebenso wurde der Streik auf der Brooklyn-Eisenbahn durch Vergleich beendet. Die schwebenden Fragen sollen vor ein Schiedsgericht gebracht werden. — In Großbritannien hat die Streikbewegung einen immer größeren Umfang angenommen. Im Bergbau streiken die Arbeiter wegen Nichterfüllung ihrer Lohnforderungen, in London und Nottingham herrscht wegen des Bäckerstreiks großer Brotmangel, und in New-Jersey versuchen die Seidenweber mittels Streiks sofort die Einführung der 44-Stundenwoche zu erzwingen, die ihnen bereits für den 1. Oktober zugestanden worden war. Der Ausstand der Maschinisten und Heizer auf der Londoner Südwestbahn hat auch auf die City- und Süd-Londoner Elektrische Bahn übergegriffen. Dagegen hat der geschäftsführende Ausschuß des nationalen Eisenbahnerverbandes beschlossen, keine Aktion zur Unterstützung des Liverpooler Polizistenausstandes zu unternehmen. Dieser hatte zunächst auch auf die Eisenbahnpolizei, sowie auf die Liverpooler Feuerwehr übergegriffen und führte zu zahlreichen Plünderungen, flaute aber schnell ab, als die Stadt als Gegenmaßnahme die sofortige Entlassung der streikenden Polizisten verfügte, falls sie nicht innerhalb weniger Stunden zum Dienst erschienen. Auf eine Anfrage im Unterhause erklärte Bonar Law, daß die Regierung fest entschlossen sei, den Streiks mit energischem Widerstande zu begegnen, da im Falle des Gelingens der Streiks die demokratische konstitutionelle Regierung in England zu Ende wäre.

Arbeiterschutz.

Die sächsische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit.

Während des Krieges sind die sonst alljährlich erscheinenden Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht veröffentlicht worden. Teils trug man wohl der Überlastung der Beamten damit Rechnung, vor allem aber sollten keine Einblicke gegeben werden in all die Schwierigkeiten, welche die Industrie während des Krieges zu überwinden hatte. Nur kurze, hauptsächlich rein zahlenmäßige Berichte über die von Frauen und Jugendlichen geleistete Nachtarbeit und Überarbeit sind herausgekommen. (Vgl. Jg. XXVII, Sp. 573, 584, 731; Jg. XXVIII, Sp. 43.) Jetzt bestehen die Hemmnisse, welche der Veröffentlichung entgegenstanden, nicht mehr, ungehindert dürfen wir Einblick nehmen in die unsagbar schweren Aufgaben, die das deutsche Volk im Kampfe mit der Übermacht, die ihm Nahrung und Rohstoffe absperrte, nicht nur außen an den Fronten, sondern auch im Innendienst der Heimat zu bewältigen hatte.

Als erster von den deutschen Bundesstaaten hat Sachsen die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Jahre 1914 bis 1918 herausgebracht. Dem stark industriellen Sachsen mit seiner gering entwickelten Landwirtschaft sind alle Schwierigkeiten der Nahrungsmittel- und Rohstoff-Blockade ganz besonders fühlbar geworden. In teilweise ergreifender Weise kommen diese Schwierigkeiten in den vorliegenden Berichten zum Ausdruck. Wie in einem Brennspiegel sieht man hier das Bild ganz Deutschlands und erkennt so recht in vollem Umfange die tragische Not eines grausam eingeschnürten Volkes.

„Gerade Sachsen litt als ausgeprägtes Industrie- und Zuschußgebiet und als ein Land, das nach seinen Hauptindustriezweigen, besonders seiner Textilindustrie, ganz besonders stark auf Ausfuhr der Industrieerzeugnisse angewiesen war und sich viel schwieriger auf die Hauptkriegsbedarfswaren umstellen konnte, schwerer als fast alle anderen Bundesstaaten. Nun mußten im Kriege von hier anstatt Waren Menschen im Wege der Binnenwanderung nach anderen industriell oder wirtschaftlich günstiger gelegenen Reichsteilen ausgeführt werden, oder diese Menschen gingen zu Schanz- oder ähnlichen Arbeiten in die Etappen- und besetzten Gebiete."

Ganz besonders schwer war es, die zahlreichen weiblichen Arbeiter, die sonst in der sächsischen Textil- und Bekleidungsindustrie Lohn und Arbeit fanden, in anderen Berufen unter-

zubringen, da namentlich die verheirateten Frauen naturgemäß stärker in ihrer Freizügigkeit gehemmt sind als der Mann.

Für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens unterscheidet der sächsische Bericht sechs Entwicklungsphasen:

I. Die Zeit des wirklichen oder vermeintlichen Arbeitermangels unmittelbar nach Kriegsausbruch.

II. Monate des Arbeitsmangels, etwa bis Ende 1914.

III. Die gegen Ende 1914 merkbar werdende Umstellung auf Heeresbedarf, namentlich in der Nahrungsmittel-, Metall- und Faserstoff-Industrie.

IV. Ende Mai 1915 macht sich nach Italiens Eintritt in den Krieg das völlige Abschneiden der Zufuhr bemerkbar; es folgen einschneidende Beschlagnahme-Maßnahmen, Herstellungsverbote, Beschränkungen der Arbeitszeit, Arbeits-Streckungsvorschriften usw.

V. Ende 1916 mit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes und des sog. Hindenburgprogramms höchstgesteigerte Inanspruchnahme des ganzen Wirtschaftslebens durch Heeresaufträge; weitgehende Heranziehung der männlichen und weiblichen Bevölkerung zum mittelbaren und unmittelbaren Heeres- und Etappendienst und für Rüstungsbetriebe; Stillegung vieler gewerblicher Anlagen und Bevorzugung der „Höchstleistungs"-Betriebe.

VI. Die Zeit des jähen Niederganges und schwerster Arbeitslosigkeit nach Abschluß des Waffenstillstandes. (Diese Zeit ist jedoch in den sächsischen Berichten noch nicht behandelt, da sie erst später im Zusammenhang mit der Entwicklung im Jahre 1919 behandelt werden kann.)

Die Tafeln mit den zahlenmäßigen Nachweisen über die Zahlen der Betriebe, der verschiedenen Kategorien von Arbeitern usw. spiegeln diese Entwicklungsphasen deutlich wieder, ebenso kommen in den zusammenfassenden Berichten über die einzelnen Industriegebiete die besonderen Schwierigkeiten zum Ausdruck, mit denen gerade dieser oder jener Gewerbezweig infolge der Kriegsverhältnisse zu kämpfen hatte.

So hatte z. B. der Bergbau — abgesehen von den Arbeiter- und Beamtenfragen — am Mangel wichtiger Rohstoffe zu leiden; es fehlte an Benzin für die Sicherheitslampen, an guten Sprengstoffen, an Holz zum Grubenausbau usw. usw. Die vielen als Ersatz alter Bergleute eingestellten Neulinge hemmten die Produktion, auch die Leistungen der Kriegsgefangenen hoben sich erst allmählich auf etwa zwei Drittel der Leistungen einheimischer Bergleute vor dem Kriege.

In der Metallverarbeitungs-Industrie war die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter in den Jahren 1915 und 1916 gegenüber den Friedenszahlen stark gesunken; erst 1917 und 1918 hob sie sich noch über die Zahlen von 1913 hinaus, hauptsächlich durch das Anziehen ungelernter Kräfte, vor allem Jugendlicher und Frauen. Die Einstellung der Frauen und Jugendlichen ging Hand in Hand mit einer verstärkten Mechanisierung und Zerlegung der Arbeit. Auch arbeitsparende Maschinen wurden eingeführt.

Die chemische Industrie nahm infolge des starken Heeresbedarfs an Chemikalien und Sprengstoffen einen starken Aufschwung; die Gesamtzahl der Arbeiter war schließlich dreimal so groß wie im Frieden, darunter die Zahl der weiblichen Arbeiter sogar sechsmal so groß.

Die größte Notlage entstand dagegen in der Textilindustrie. Die Zahl der Betriebe war von 7548 i. J. 1913 auf 2074 i. J. 1918 gesunken, die Zahl der Gesamtarbeiterschaft in derselben Zeitspanne von 257 379 auf 111 914. Eine der schwierigsten Aufgaben des Wirtschaftslebens war die Unterbringung der Arbeitslosen. Hier setzte die große Binnenwanderung ein; sowohl nach der rheinisch-westfälischen Rüstungsindustrie wie nach der ostpreußischen Landwirtschaft sind sächsische Textilarbeiter und -arbeiterinnen abgewandert. Soweit die Kräfte im Lande blieben, fanden sie in der Papiergarnherstellung und -verarbeitung, in der Kunstwollherstellung, in der Verarbeitung von Flachs und Hanf, in der Heeresnäherei Arbeit in verwandten Berufen.

Aus den zahlenmäßigen Angaben für Sachsen geht auch deutlich die Zermürbung hervor, der das Kleingewerbe vielfach ausgesetzt war, doch haben die Bestrebungen der Gewerbekammern und des Submissionsamtes, das die Heeresaufträge auch an kleinere Betriebe lenkte, hemmend gegenüber der Zermürbung gewirkt, teilweise auch direkt zum Erstarken von Kleinbetrieben beigetragen. Ganz besonders schwer waren auch die Heimarbeitgebiete von den Kriegsverhältnissen betroffen; die Bemühungen der Heeresleitung, durch Ausgabe von Näharbeit und Vorschriften für die Löhne dem Heimarbeiterelend entgegenzuwirken, sind ja bekannt.

Der Abschnitt „Arbeiterinnen" der sächsischen Berichte hebt hervor, daß es im allgemeinen gelungen war, den Arbeiterinnen Arbeiten zu übertragen, die sie nach Art und Schwere wohl zu leisten imstande waren, doch werden aus einzelnen Bezirken auch eine Reihe von Beschäftigungsarten genannt, die hoffentlich schon längst — nach Rückkehr der Männer vom Heeresdienst — nicht mehr geduldet werden. Gut bewährt haben sich die von Großbetrieben eingerichteten „Anlernewerkstätten", die den Frauen das Einlernen auf neue Arbeiten ermöglichten. Nachteilige Folgen für die Gesundheit der Frauen haben sich bisher nicht feststellen lassen. Wo etwa Schwäche- und Ohnmachtsfälle auftraten, wurden sie fast immer als auf Unterernährung beruhend festgestellt, sie rührten nicht von der Arbeit an sich her.

Die Jugendlichen mußten, soweit sie nicht in der Heimat selbst Arbeit fanden, verpflanzt werden. Ein Teil ging der bessern Ernährung wegen aufs Land, andere zogen in die Großstädte, wo der starke Verdienst der Rüstungsindustrie und das freie ungebundene Leben sie lockte. Wie schwere sittliche Gefahren damit verbunden sind, liegt auf der Hand. Ebenso ist allgemein bekannt, wie stark die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses im Kriege gelitten hat.

Recht trübe lauten die sächsischen Mitteilungen über die Betriebsunfälle.

„Mit dem Ausbruch des Krieges und während der ersten Kriegsmonate war zunächst ein allgemeines Sinken der Unfallzahlen bemerkbar, ohne weiteres erklärlich aus den schweren Stockungen des Erwerbslebens, der starken Entziehung zahlreicher Arbeitskräfte und den häufigen Feierschichten, die in vielen noch weiter geführten Betrieben eingelegt wurden. Nach der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung trat aber später eine Steigerung der Unfälle ein, die sich schließlich mit der längeren Kriegsdauer fast überall deutlich bemerkbar machte und teils in den absoluten Zahlen, sonst aber in den Verhältniswerten zwischen den Unfallzahlen und der verringerten Arbeiterzahl ihren deutlichen Ausdruck gefunden hat."

Als Grund für die starke Erhöhung der Unfallziffern ist anzusehen, daß die Betriebszweige mit geringerer Unfallgefahr, wie z. B. die Textilindustrie und das Bekleidungsgewerbe, im Kriege darniederlagen, während die gefahrvollere Maschinen- und Metallindustrie, die chemische Industrie u. a. einen gewaltigen Aufschwung erlebten. Die stärkere Verwendung von Frauen hat die Unfallgefahr nicht in dem ursprünglich befürchteten Maße erhöht, weil die Arbeiterinnen als Neuling häufig mehr Vorsicht zeigten als die Männer; dagegen haben die vielen Jugendlichen durch Unbesonnenheit die Unfallgefahr wesentlich erhöht, ebenso sollen die aus dem Felde heimgekehrten reklamierten Arbeiter eine auffallende Sorglosigkeit gegenüber der Unfallgefahr an den Tag gelegt haben. Einige sehr schwere Explosionsunfälle in der Munitionsindustrie in Dresden und Plauen, die seinerzeit die Öffentlichkeit stark beschäftigt haben, werden auch in dem sächsischen Bericht eingehend behandelt. Das Explosions- und Brandunglück in Plauen führte zum Erlaß neuer Vorschriften über die Lage der Gebäude und Arbeitsräume, in denen feuergefährliche Stoffe verarbeitet werden (vgl. Sp. 29).

Außer der Unfallgefahr haben sich auch die allgemeinen gesundheitlichen Einflüsse verstärkt. Fast alle Berichterstatter heben hervor, daß seit dem dritten Kriegsjahr die körperliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter immer mehr zurückgegangen ist. Am schlimmsten traten diese Erscheinungen nach der schlechten Kartoffelernte von 1916 im „Kohlrüben"-Winter 1916/17 hervor. Auch manche schädliche Ersatzstoffe, sowie der Mangel an Seife erhöhten die Gesundheitsgefährdung.

Ausführlich wird die Entwicklung der Löhne behandelt. Sie hielten sich zunächst nach Kriegsausbruch ungefähr auf der Höhe der Friedenszeit, in der Textilindustrie kam es wegen Arbeitsmangel jedoch zeitweilig zu Lohnherabsetzungen. Allmählich erfolgten Schritt für Schritt mit der zunehmenden Teuerung und unter dem Einfluß der angespannten Arbeit zur Zeit der Durchführung des sogenannten „Hindenburg-Programms" die Lohnsteigerungen. Die Wochenverdienste waren Ende 1918 auf das Zwei- bis Dreifache der Friedenslöhne gestiegen. Auch für die Heimarbeit sind Lohnsteigerungen erfolgt, allerdings in geringerem Maße als für die Fabrikarbeit, auch muß man die stark erhöhten Auslagen für Zutaten in Anrechnung bringen.

Der Bericht über die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände enthält manche wertvolle Einzelheiten, wie man versucht hat, durch Wohlfahrtsmaßnahmen aller Art die schwierige Lage der Bevölkerung zu erleichtern. Hervorgehoben sei die starke Einrichtung der Fabrikküchen, um die Ernährungsfrage zu lösen, ferner die Einrichtungen der Stiftung Heimatdank, die den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kamen.

Die eigentliche Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist gegenüber der Friedenszeit stark zurückgegangen, wie dies auch schon bei den früher besprochenen zahlenmäßigen Zusammenstellungen vermerkt war. Es wird seit dem Waffenstillstand daran gearbeitet, die Dichtigkeit der Betriebsbesichtigungen mindestens wieder auf den alten Stand zurückzubringen, ja, wenn möglich, zu verbessern. Aber durch die reiche Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten an allen schwierigen Aufgaben der Umstellung des Wirtschaftslebens auf den Kriegsbedarf und dann wieder für die Übergangswirtschaft, ebenso an allen Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege, sind die Beamten in eine so enge Fühlung sowohl mit den Arbeitgebern wie mit den Arbeitnehmern gekommen, daß sie tatsächlich zu Vertrauenspersonen für beide Schichten geworden sind. Dies Vertrauensverhältnis wird sicher auch der künftigen Besichtigungstätigkeit zugute kommen. Trotz der geringeren Zahlen der Besichtigungstätigkeit liefern die vorliegenden Berichte den Beweis einer mit stärkster Anspannung und Pflichttreue bewältigten Riesenaufgabe auf dem Gebiet des deutschen Wirtschaftslebens in schwerster Kriegsnot.

Die zeitweilige Aufhebung des Achtstundentages im württembergischen Handwerk aus gemeinnützigen Gründen. Das Arbeitsministerium hat am 29. Juli auf Grund von Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über die Arbeitszeit vom 23. November 1918 bestimmt:

Im Interesse des ungestörten Fortgangs der landwirtschaftlichen Betriebe und insbesondere zur Vermeidung von Störungen bei den Ernte- und Bestellarbeiten erhalten die Inhaber von Handwerksbetrieben in ländlichen Gemeinden, in denen ausschließlich oder vorwiegend Geräte, Werkzeuge, Maschinen oder andere Gebrauchsgegenstände für landwirtschaftliche Betriebe hergestellt oder ausgebessert werden, wie namentlich Sattler, Schmiede, Wagner usw., die Erlaubnis, die bei ihnen verwendeten Arbeitskräfte bis einschließlich 31. Oktober d. J. täglich bis zur Höchstdauer von 11 Stunden zu beschäftigen. Für die über acht Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit ist der tarifmäßige oder sonst übliche Lohnzuschlag, der mindestens 25 v. H. des Grundlohns betragen muß, zu gewähren.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Gesetz über die Landkrankenkassen, Kassenangestellten und Ersatzkassen

vom 28. Juni 1919 (R.G.Bl. S. 615) charakterisiert sehr deutlich die überstürzte Hast und den Zickzackkurs unserer heutigen Sozialpolitik. Die — an sich durchaus zu begrüßende Änderung der Organisation der Landkrankenkassen wird so lange nicht volle Frucht bringen, als diese Erzeugnisse einer reaktionären Gesetzgebung nicht überhaupt verschwinden. Denn Land-, Forstarbeiter und Dienstboten sind auch unter den heutigen veränderten Verhältnissen in ihrer Vereinzelung, geringen Organisationsfähigkeit und — im Vergleich zu den gewerblichen Arbeitern — geringen Schulung für Fragen des Gemeinwohls keine geeigneten Träger für einen Selbstverwaltungskörper, sofern dieser allein auf sie aufgebaut wird. Erst im Zusammenhang mit den sonstigen Versicherten kann auch für diese Gruppen die Selbstverwaltung eine wirksame Maßnahme werden.

Das neue Gesetz gibt den Landkrankenkassen an Stelle der bisherigen Scheinselbstverwaltung — bekanntlich wurden die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter von den Behörden ernannt, nicht frei gewählt — eine wirkliche Selbstverwaltung, indem es durch Aufhebung der §§ 331 und 336 und Abänderung der §§ 228 und 333 RVO. die Landkrankenkassen den Ortskrankenkassen gleichstellt und der Vorstand durch alle volljährigen Versicherten und ihre Arbeitgeber gewählt wird. Übergangsbestimmungen regeln die Besetzung des Vorstandes im Interesse der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung bis zu den Neuwahlen.

Abschnitt II des Gesetzes bezieht sich auf die Verordnung vom 5. Februar 1919. Durch diese wurde die künftige Anstellung der Kassenangestellten auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf ein Ruhegehalt, die bislang in größeren Kassen vom Oberversicherungsamt wenigstens für den Geschäftsleiter vorgeschrieben werden konnte, von dem freien Ermessen der Kasse abhängig gemacht, die Übertragung der Rechte und Pflichten der staatlichen und gemeindlichen Beamten auf die so angestellten Kassenbeamten für die Zukunft beseitigt, die Wirkung der Übertragung, wo sie bereits erfolgt war, nebst den etwa eingeführten Disziplinarbestimmungen aufgehoben, und die Kassenbeamten lediglich der Dienstordnung der Kasse unterstellt. Etwa bestehende Steuerprivilegien, Ansprüche oder Anwartschaften auf Gehalt, Ruhegehalt usw. sollten aufrecht erhalten bleiben, so daß den mit Rechten und Pflichten gemeindlicher Beamten ausgestatteten Kassenangestellten durch den Wegfall der Beamteneigenschaft ein vermögensrechtlicher Nachteil nicht erwuchs. Trotzdem hat die Verordnung bei einem Teile der Angestellten lebhafte Beunruhigung hervorgerufen.

Diesem Umstand trägt das Gesetz Rechnung, indem es zwar generell an der Verordnung vom 5. Februar 1919 festhält, aber für diejenigen Kassenangestellten, die bis zum Tage ihres Inkrafttretens im Besitz von Beamtenrechten und -pflichten waren, den früheren Rechtsstand wieder herstellt, falls sie dies wünschen. Ein gleiches Wahlrecht steht demjenigen zu, die lediglich Aussicht auf Erlangung der Beamteneigenschaft hatten.

Ein im Interesse der endlichen Vereinheitlichung des Kassenwesens b dauerliches Zurückweichen der Regierung bedeutet die Abänderung der Verordnung vom 3. Februar 1919 (Sp. 373) die die Abführung der Beitragsteile der Arbeitgeber an die Ersatzkassen neuregelt. Nach der ursprünglichen Fassung des § 518 RVO. haben die Arbeitgeber für Mitglieder der Ersatzkassen ihren Beitrag an die sonst zuständige Kasse zu entrichten, der auf Grund von Ausführungsverordnungen des Bundesrats in der Regel zu vier Fünfteln an die Ersatzkasse abzuführen war. Teils aus Gegnerschaft gegen diese, teils, weil das restliche Fünftel die Kosten der Kassen, für Einziehung und Überweisung der Beiträge nicht recht deckte, haben die Ortskrankenkassen gegen diese Regelung seit Jahren Sturm gelaufen und schließlich ihre Aufhebung erreicht, von der eine Einschränkung des Ersatzkassenwesens zu erwarten gewesen wäre. Leider hat die Reichsregierung aber an diesem Standpunkt nicht festgehalten und ist sogar in der Begünstigung der Ersatzkassen noch über die RVO. hinausgegangen.

Nach dem neuen Gesetz haben Ersatzkassen, für die auf Grund des § 518 RVO. eine Anordnung über die Abführung von Beitragsteilen der Arbeitgeber erlassen worden ist, für versicherungspflichtige Mitglieder, deren Rechte und Pflichten bei der Krankenkasse ruhen, Anspruch auf den vollen Beitragsteil des Arbeitgebers, der statt an die Krankenkasse unmittelbar an die Ersatzkasse zu zahlen ist.

Von der einfachen Wiederherstellung des § 518 ist nach der reichlich gewundenen Begründung des Gesetzes abgesehen, weil damit die Belastung der Krankenkassen wieder eingeführt wäre; ebenso ist im Interesse der finanziellen Stärkung der Krankenkassen das Vorrecht der Einziehung der Arbeitgeberbeiträge nur einem Teil der Ersatzkassen zugestanden. Im ganzen aber bedeutet das Gesetz ein bedauerliches Zurückweichen vor den Ersatzkassen, die gerade jetzt mit dem Hinweis auf ihre geringeren Beiträge und höheren Leistungen eine umfangreiche Werbetätigkeit entfalten und den reichsgesetzlichen Kassen die besten Risiken entziehen, und auch der Hinweis auf eine spätere reichsrechtliche Neuregelung vermag den unerfreulichen Eindruck der schwankenden Haltung der Reichsregierung nicht zu beseitigen.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge behandelt ein Antrag der Sozialdemokraten und des Zentrums an die Nationalversammlung.

Nach dem Entwurf sollen Wöchnerinnen, die im letzten Jahr vor der Niederkunft, mindestens aber sechs Monate hindurch auf Grund der RVO. oder bei einer Knappschaftskrankenkasse versichert waren, als Wochenhilfe erhalten: einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung von 50 ℳ, ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, eine Beihilfe von 10 ℳ für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablauf der zehnten Woche der Niederkunft. Die Dauer des Wochengeldbezuges kann bis zur zehnten Woche, des Stillgeldbezuges bis zur 26. Woche ausgedehnt werden. Der Betrag zu den Entbindungskosten wird von 25 ℳ auf 50 ℳ erhöht. Der Entwurf sieht ferner eine Familienbeihilfe für die versicherungsfreien Familienmitglieder des Versicherten vor. Die Satzung kann ferner zubilligen: Krankenpflege für diese Familienmitglieder des Versicherten sowie Sterbegeld beim Tode der Ehegattin oder des Kindes eines Versicherten. Kassen mit Familienbeihilfen können von den Versicherten mit Familienangehörigen einen Zusatzbeitrag erheben.

Die Wochenfürsorge für minderbemittelte Wöchnerinnen, für die nach den sonstigen Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht,

wird aus Mitteln des Reichs erstattet. Als minderbemittelt gilt eine verheiratete Wöchnerin, wenn ihr und ihres Mannes Einkommen zusammen den Betrag von 2500 ℳ nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind unter 15 Jahren um 250 ℳ. Als unbemittelt gilt eine unverheiratete Wöchnerin, wenn sie außerstande ist, ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts die Kosten der Entbindung sowie den Unterhalt für die ersten acht Wochen zu bestreiten. Die Wochenfürsorge wird durch die Allgemeinen Ortskrankenkassen oder durch die Landkrankenkassen geleistet, denen das Reich diese Leistungen erstattet.

Eine Erhöhung der Rente in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bringt unter Abänderung der Verordnung vom 30. September 1918 ein Erlaß des Reichsarbeitsministeriums.

Bei Unfällen, die sich nach dem 31. März 1919 ereignet haben und noch ereignen werden, ist die Rente nach einem Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, der um 60 v. H. höher ist als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte. Ist seitdem ein Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden, der den durch Satz 1 vorgeschriebenen übersteigt, so bleibt der höhere Jahresarbeitsverdienst für die Rentenberechnung maßgebend. Sind Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich nach dem 31. März 1919 ereignet haben, rechtskräftig festgestellt, so hat der Versicherungsträger die Rentenberechnung nochmals zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kriegswirtschaftliche Probleme in Holland. Von Dr. S. Gargas (Heft 55 der „Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft". Herausgeber Prof. Dr. v. Mammen). Dresden, „Globus", wissenschaftliche Verlagsanstalt. 1918. 81 S. Preis 1,80 ℳ.

Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg. 1894—1919. Bericht über das 25. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. 46 S.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer: 50 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen der jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz anzugeben).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Der Ausweg.

Notfragen der Zeit.

Von

Prof. Dr. Franz Oppenheimer.

Zweite durchgesehene Auflage. (74 S. 8°.) 1919.

Preis: 2,50 Mark.

Inhalt: 1. Sozialismus und Liberalismus. 2. Freie und beschränkte Konkurrenz. 3. Das Bodenmonopol. 4. Die Entstehung des Bodenmonopols. 5. Das Kapital. 6. Die Wanderung. 7. Die „reine Wirtschaft". 8. Der Untergang der reinen Wirtschaft. 9. Bestätigung durch Karl Marx. 10. Deutschland als „freie Kolonie". 11. Die Götzendämmerung des Unternehmerprofits. 12. Die galoppierende Schwindsucht der großen Vermögen. 13. Die Agrarreform. 14. Die Zukunft der Großlandwirtschaft. 15. Die Anteilswirtschaft. 16. Die landwirtschaftliche Arbeiter-Produktivgenossenschaft.

Kriegsanleihen und Finanznot.

Zwei finanzpolitische Vorschläge

Von

Dr. Fr. Bendixen,

Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

(32 S. gr. 8°.) 1919. **Preis: 1,50 Mark.**

Der durch seine geldtheoretischen, währungspolitischen und finanzpolitischen Veröffentlichungen rühmlich bekannte Verfasser geht von der Auffassung aus, daß der beschämende Tiefstand unserer Kriegsanleihekurse — sie stehen heute um fast 25 v. H. niedriger als vierprozentige Hypothekenpfandbriefe — der symptomatische Ausdruck eines allgemeinen Mißtrauens sei. Dieses Mißtrauen sei aber wenigstens insoweit ungerechtfertigt, als es sich gegen die Zahlungsfähigkeit des Reiches richte. Das Reich könne niemals derart zahlungsunfähig werden, daß es seinen auf Reichsmark lautenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermöchte; denn es sei Herr der Geldschöpfung.

Der Vorschlag Bendixens geht dahin, die Kriegsanleihen mit zu diesem Zwecke geschaffenem Neugelde in bar zurückzuzahlen, oder aber sie auf Wunsch der Anleihebesitzer in Schatzanweisungen zum Parikurse umzutauschen, um so den ernsten Gefahren, mit denen die Entwicklung der Kriegsanleihekurse unsere ganze Volkswirtschaft bedroht, in entschlossener Abwehr zu begegnen.

Finanzleute, Politiker und alle Kriegsanleihebesitzer müssen dieser Schrift des hervorragenden Fachmanns das größte Interesse entgegenbringen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag des Verlages: für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 40%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 20%, Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung: 10%. — Die Preise für gebundene Bücher sind unverbindlich.

Die Siedlungsgenossenschaft.

Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems u. der Agrarfrage.

Von **Dr. Franz Oppenheimer.**

Unveränderter Neudruck.

(XLII, 628 S. 8°.) 1913. Preis: 8 Mark.

Inhalt: Einleitung. Die soziale Krankheit. Sozialdemokratie und Genossenschaftswesen. **I. Die städtischen Genossenschaften.** 1. Zur Geschichte der städtischen Genossenschaftsbewegung: Die Käufer- und die Verkäufergenossenschaften. 2. Zur Theorie der Verkäufergenossenschaften: Das Gesetz der Transformation: Frühere Versuche volkswirtschaftlicher Bedeutung. Grundbedingungen des genossenschaftlichen Systems. 3. Die landwirtschaftlichen Unternehmergenossenschaften.

II. Die landwirtschaftliche Arbeiter-Produktivgenossenschaft. 1. Die Agrarfrage. Die geschichtliche Entwicklung. Die Bindung des Bodens. Die Fortwanderung. Die jetzige Lage in Deutschland. Der Arbeitermangel. Die Folgen für den Staat. Die Folgen für die Industrie und ihre Arbeiterfrage. 2. Die bisherigen Vorschläge zur Lösung der Agrarfrage. 3. Zur Theorie der landwirtschaftlichen Arbeiter-Produktivgenossenschaft. 4. Geschichte derselben.

III. Die Siedlungsgenossenschaft. 1. Zur Geschichte der Siedlungsgenossenschaft. 2. Die Entwicklung derselben. 3. Die Entwicklung und Ordnung der produktiven Arbeit in der Siedlung. Die Landwirtschaft. Die Industrie. 4. Die Bedeutung der Siedlungsgenossenschaft für die Nationalwirtschaft. 5. Grenzbestimmung. 6. Der genossenschaftliche Geist und die öffentliche Moral. — Schlußwort. Die Siedlungsgenossenschaft das Ziel aller Parteien. — Anhang: Statut der Siedlungsgesellschaft „Freiland" e. G. m. b. H.

Lexikon des Arbeitsrechts. In Verbindung mit Dr. Felix Clauß, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin, Dr. Herm. Hog, Magistratsassessor in Frankfurt a. M., Dr. Herm. Luppe, Bürgermeister in Frankfurt a. M., herausgegeben von Dr. **Alexander Elster,** Jena. (VI, 228 S. gr. 8°.) 1910. — Mit Nachtrag: **Die Reichsversicherungsordnung.** 1911.

Preis: 3 Mark 60 Pf., geb. 5 Mark 50 Pf.

Preußische Jahrbücher, April 1911:

... Diesen Werken gegenüber zeichnet sich das vorliegende „Lexikon des Arbeitsrechts" dadurch aus, daß es nicht nur den geltenden Rechtszustand vollständiger wiedergibt, sondern auch, um mit Ihering zu sprechen, den Zweck im Recht begreiflich zu machen sucht. Die Artikel sind trotz der knappen Fassung ungemein klar geschrieben und verstehen es in vorzüglicher Weise, die Aufmerksamkeit stets den wesentlichen Punkten zu sichern. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Buch, das sich auch durch gefällige Ausstattung und niedrigen Preis vorteilhaft auszeichnet, unter Arbeitgebern und Arbeitern viele Freunde gewinnen wird.

Verzeichnis sozialpolitischer und nationalökonomischer Schriften

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kostenfrei zu beziehen von jeder Buchhandlung oder vom Verlag.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 28. August 1919. Nummer 48.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 22 1919

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften. Von Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach I. 841
Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin I. . . 845
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 847
Friedrich Naumann †.
Die Ausbreitung der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
Allgemeine Sozialpolitik 848
Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets.
Die Sozialpolitik beim Wiederaufbau Nordfrankreichs.
Die englische Gesetzesvorlage über Arbeitsbedingungen.
Arbeiter- und Unternehmervertretungen 854
Die erste Lesung des Gesetzes über Betriebsräte.
Ein Appell an die Betriebsräte im Bergbau.
Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 854
Sammlung in den Arbeitgeberverbänden.
50 Jahre Deutscher Buchdruckerverein.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 855
Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
Vom Siege des Gewerkschaftsgedankens.
Der Verband der Köche.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 857
Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis. Organisatorische Fragen. Vom Senatssekretär Dr. Völckers, Bremen.
Die Erwerbslosenfürsorge.
Wohlfahrtseinrichtungen 859
Kommunalisierung der Wohlfahrtspflege?
Frankfurter Schwesternkurse.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 861
Der Gesetzentwurf, betr. Wochenhilfe.
Eine Erhöhung der Rentenbezüge.
Wohnungs- und Bodenfragen . 862
Die Wohnungsfrage für Ortsfremde und Flüchtlinge.
Das Reichssiedlungsgesetz.
Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.
Ein Lehrgang für Wohnungsaufsicht.
Literarische Mitteilungen . . . 864

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe

Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften.

Von Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach.

I.

1. Die Stellung der Erzeuger und Verbraucher. Daß die Regelung unserer Lebensmittelversorgung künftig weit mehr als bisher in planmäßiger Weise ausgebaut werden muß, haben uns die Erfahrungen der letzten Jahre mit genügender Deutlichkeit bewiesen. Vor allem wird es darauf ankommen, in Zukunft engere Verbindungen zu schaffen zwischen Erzeugern und Verbrauchern. Diese Notwendigkeit wird sowohl von seiten der städtischen Verbraucher wie auch von landwirtschaftlicher Seite erkannt. Insbesondere wurde es als erforderlich bezeichnet, daß künftig die städtischen Verbrauchergenossenschaften mit den landwirtschaftlichen Absatz- und Verwertungsgenossenschaften mehr Hand in Hand zu arbeiten hätten. Immer häufiger wurden im Verlaufe des Krieges die Stimmen, und zwar sowohl innerhalb der Landwirtschaft wie auch in städtischen Verbraucherkreisen, welche diesem Ziele zustrebten. So erklärte beispielsweise auf einer Tagung für kriegswirtschaftliche Aufklärung, die im vorigen Herbst in Karlsruhe stattfand, der Führer der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung in Baden, Ökonomierat Sänger, ein planmäßiges Hand-in-Hand-Arbeiten der ländlichen Verkaufsgenossenschaften und der städt. Konsumvereine sei in der künftigen Friedenszeit unbedingt erforderlich. Auch in verschiedenen landwirtschaftlichen Fachblättern wurde die Angelegenheit wiederholt schon erörtert. Auf zahlreichen Arbeitertagungen und in den Fachorganen der Arbeiter wurde gleichfalls die Forderung aufgestellt, in Zukunft engere Verbindungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern zu schaffen und zu diesem Zwecke unmittelbare Geschäftsverbindungen mit landwirtschaftlichen Genossenschaften anzuknüpfen. Wiederholt wurde diese Notwendigkeit auch betont vom Hamburger Zentralverband deutscher Konsumvereine sowie vom Kölner Reichsverband deutscher Konsumvereine. So geschah dies insbesondere auf der Tagung des Zentralverbandes in Hannover i. J. 1916, zu der auch die Landwirtschaft und sämtliche bedeutungsvolle landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände Vertreter entsandt hatten. Eine merkliche Annäherung bedeutet auch die während des Krieges vollzogene Bildung eines „Freien Ausschusses", dem folgende fünf große Hauptverbände sich angeschlossen haben: der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Generalverband ländlicher (Raiffeisen) Genossenschaften, der Zentralverband der deutschen Konsumvereine, der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften und der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die ersten Schritte sind getan, und in Zukunft wird es nun darauf ankommen, diese Ansätze planmäßig und tatkräftig auszubauen. Für eine künftige erfolgreiche Weiterarbeit wird es indes zunächst notwendig sein, sich über die Vorbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten einer Zusammenarbeit zu vergewissern.

2. Die genossenschaftlichen Unterlagen. Auf seiten der städtischen Verbraucher kommen als Genossenschaftsorganisationen die Konsumvereine in Betracht, die in drei Hauptverbänden mit rund 2500 Genossenschaften zusammengefaßt sind: der Hamburger Zentralverband deutscher Konsumvereine, der Kölner Reichsverband deutscher Konsumvereine und der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung ist fast restlos in zwei großen Hauptverbänden zusammengefaßt, dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Generalverband ländlicher (Raiffeisen) Genossenschaften. Von rund 36 000 eingetragenen Genossenschaften in Deutschland gehören etwa 29 000 den landwirtschaftlichen Genossenschaften an; den höchsten Anteil darunter haben die Spar- und Darlehnskassenvereine, etwa 18 000 an der Zahl, denen allerdings nicht allein Landwirte, sondern auch zahlreiche Angehörige anderer Berufsstände angehören. Dagegen ist die Zahl der eigentlichen landwirtschaftlichen Absatz- und Verwertungsgenossenschaften bisher nur erst eine verhältnismäßig geringe gewesen. Die

landwirtschaftlichen Genossenschaften sind in der Hauptsache Kredit- und Bezugsgenossenschaften. Allerdings befassen sich auch manche andere landwirtschaftliche Genossenschaften, insbesondere die Spar- und Darlehnskassen, gleichzeitig nebenbei auch mit dem gemeinsamen Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Jedenfalls aber muß gesagt werden, daß in Zukunft die landwirtschaftlichen Absatz- und Verwertungsgenossenschaften noch eine erhebliche Förderung erfahren müssen.

3. Der bisherige Bezug der Konsumgenossenschaften. In den letzten Jahren vor dem Kriege hatte sich hier und da bereits ein unmittelbarer Warenaustausch zwischen städtischen Verbrauchergemeinschaften und der Landwirtschaft entwickelt. Insbesondere gilt dies vom Zentralverband deutscher Konsumvereine. Die dem Zentralverband angeschlossenen Konsumvereine umfassen ihrer Mitgliederzahl nach nahezu drei Viertel der ganzen deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. Die Gesamtmitgliederzahl des Verbandes betrug zuletzt 2 052 139. Der landwirtschaftlichen Bevölkerung gehörten unter den Mitgliedern des Zentralverbandes 91 000 Familien an. Über den Warenbezug des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von seiten der Landwirtschaft sind bisher zwei größere Erhebungen veranstaltet worden, die eine i. J. 1904, die andere i. J. 1912, deren Ergebnisse im Jahrbuch des Zentralverbandes (1905 bzw. 1914) niedergelegt sind. Dabei ist getrennt behandelt 1. der unmittelbare Bezug der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft von landwirtschaftlichen Genossenschaften einerseits und von privaten Landwirten anderseits und 2. der unmittelbare Bezug der einzelnen Konsumgenossenschaften von Landwirten und landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Einen erheblichen Teil der Lebensmittel bezogen die Konsumgenossenschaften unmittelbar von einzelnen privaten Landwirten. Jedoch handelte es sich bei diesem Geschäft nur um Großgrundbesitzer, welche so große Mengen marktfähiger Waren erzeugen, daß sie ohne weiteres als unmittelbare Lieferer an Konsumgenossenschaften in Betracht kommen. Eine Zusammenfassung der Erzeugung mehrerer Großgrundbesitzer zur Herbeiführung einer marktfähigen Warenmenge ist nicht erforderlich. Dagegen ist die Erzeugung der Mehrzahl der bäuerlichen Betriebe so gering, daß der unmittelbare Bezug dieser kleinen zersplitterten Mengen für den großen Bedarf der städtischen Konsumgenossenschaften unwirtschaftlich sein würde, um so mehr, als erfahrungsgemäß die bäuerlichen Erzeuger wegen des Verkaufs ihrer Erzeugnisse nicht an die Konsumgenossenschaften herantreten, sondern abwarten, bis ein Käufer an sie herantritt. Anderseits ist der Bedarf der meisten Konsumgenossenschaften nicht so groß, daß es sich lohnen würde, eine eigene Einkaufsorganisation auf dem Lande zu schaffen. Ein Warenaustausch mit den bäuerlichen Erzeugern erscheint daher nur mittels ländlicher Genossenschaften möglich. — Insgesamt bezog die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine i. J. 1912 von landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1,7 Mill. ℳ oder 0,4 v. H. des Umsatzes im eigenen Geschäft, von privaten Landwirten für 0,99 Mill. ℳ oder 0,2 v. H. des Umsatzes im eigenen Geschäft. Die einzelnen Konsumgenossenschaften bezogen i. J. 1912 von landwirtschaftlichen Genossenschaften für 8 Mill. ℳ oder 1,9 v. H. des Umsatzes im eigenen Geschäft, von privaten Landwirten für 15,2 Mill. ℳ oder 3,6 v. H. des eigenen Geschäfts. Insgesamt bezogen die Konsumgenossenschaften und deren Großeinkaufsgesellschaft i. J. 1912 unmittelbar von Landwirten und landwirtschaftlichen Genossenschaften für über 26 Mill. ℳ = 6,1 v. H. des Umsatzes im eigenen Geschäft.

4. Der Bezug der Konsumgenossenschaften im allgemeinen. Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine stand i. J. 1912 mit 27 landwirtschaftlichen Genossenschaften und mit 24 Landwirten in unmittelbarer Geschäftsverbindung. Von den dem Zentralverband angeschlossenen 1155 Konsumvereinen hatten 493 Konsumgenossenschaften mit 503 landwirtschaftlichen Genossenschaften und mit 957 Landwirten unmittelbare Geschäftsverbindung. 662 Konsumgenossenschaften tätigten keinen unmittelbaren Bezug mit der Landwirtschaft. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß diese letzteren Konsumgenossenschaften meist kleine Konsumvereine in mehr ländlicher Umgebung sind. Sie fallen nur ihrer Zahl nach ins Gewicht, dagegen stellen sie hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl und ihres Umsatzes nur einen kleinen Teil der Mitgliederzahl und des Gesamtumsatzes sämtlicher dem Zentralverband angeschlossenen Konsumgenossenschaften dar. Für den unmittelbaren Bezug von Landwirten und landwirtschaftlichen Genossenschaften kommen sie kaum in Betracht. Die Mitglieder dieser kleinen Konsumvereine sind vielfach noch in der Lage, ihren Bedarf an Lebensmitteln unmittelbar von den landwirtschaftlichen Erzeugern oder auf den Wochenmärkten einkaufen zu können. Dagegen sind die 493 Konsumgenossenschaften, welche unmittelbar bezogen haben, die in den größeren Städten und Industriebezirken gelegenen größeren, großen und größten Konsumvereine, welche den weitaus größten Teil des Gesamtumsatzes umfassen. Einige dieser großen städtischen Konsumvereine bezogen vor dem Kriege bereits recht ansehnliche Warenmengen unmittelbar von der Landwirtschaft.

An erster Stelle standen hier die folgenden Konsumvereine, wobei in Klammern das Prozentverhältnis des unmittelbaren Bezugs von Landwirten und landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Umsatz im eigenen Geschäft angegeben ist: Konsumverein Lübeck (11,6 v. H.), Konsumverein Brandenburg (13,9 v. H.), Konsumverein Magdeburg (14,2 v. H.), Konsum- und Sparverein Rüstringen (14,5 v. H.), Spar- und Konsumverein Kannstadt-Feuerbach (14,6 v. H.), Wareneinkaufsverein Gotha (14,9 v. H.), Konsumverein Ludwigshafen (16,9 v. H.), Spar- und Konsumverein Gmünd (17,9 v. H.), Produktiv- und Konsumgenossenschaft Mühlhausen (18,9 v. H.), Konsum-, Bau- und Sparverein Hamburg (23,9 v. H.) Alle diese Konsumvereine sind sog. „Millionenvereine". Daneben sind noch die beiden Konsumvereine Bernburg (25 v. H.) und Weißenfels-Naumburg (12,3 v. H.) zu erwähnen, welche zwar weniger als eine Million Mark Gesamtumsatz haben, welche aber beide eigene Schlächtereien betreiben und infolgedessen den unmittelbaren Bezug von Schlachtvieh entwickelt haben.

5. Der Bezug in einzelnen Erzeugnissen. Im Bezuge landwirtschaftlicher Erzeugnisse seitens der Konsumvereine und der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft stand an erster Stelle die Butter. Von den 26 Mill. ℳ des Gesamtbetrages unmittelbar bezogener Lebensmittel i. J. 1912 entfielen allein auf Butter 10,5 Mill. ℳ; i. J. 1904 betrug der Butterbezug erst 7,2 Mill. ℳ. — Für den Einkauf von Milch scheidet die Großeinkaufsgesellschaft vollständig aus. Milch ist ein Erzeugnis, das die Konsumvereine wegen der leichten Verderblichkeit stets von den nächstliegenden landwirtschaftlichen Bezirken beziehen müssen. J. J. 1904 betrug der Gesamtbezug von Milch erst 121 000 ℳ, i. J. 1912 dagegen 2 144 000 ℳ. Unmittelbar von Landwirten bezogen die Konsumvereine für 1,4 Mill. ℳ, von landwirtschaftlichen Genossenschaften für 0,7 Mill. ℳ. Einige Konsumvereine betreiben eigene Molkereien.

Ein besonderes Beispiel der genossenschaftlichen Milchversorgung bietet der im Jahre 1865 gegründete Baseler Konsumverein. Der Milchvertrieb wurde von dem Baseler Konsumverein schon im Jahre 1884 übernommen. Zunächst wurde dort eine Aufforderung an die Mitglieder erlassen, sich zum Bezuge einer bestimmten täglichen Milchmenge zu melden, darauf wurden Lieferungsverträge mit Milchlieferungsgenossenschaften abgeschlossen. Von großem Vorteil war die Berufung eines erfahrenen Fachmannes zur Leitung des Milchgeschäfts. Daneben wurden von dem Verein verschiedene Molkereien und Käsereien gegründet, um die überschüssige Milch zu verarbeiten. Die Lieferungsverträge enthalten eingehende Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu liefernden Milch, über Fütterung und Vornahme des Melkgeschäftes, über Lieferung, Behandlung und Verwendung der Milch, über Menge der Tageslieferung, schließlich über Preisbestimmung und Zahlungsbedingungen. Der Verein hat sich das Recht der Untersuchungen, insbesondere von Stallbesichtigungen, vorbehalten und einen eigenen Milchkontrolleur angestellt, der Inspektionsreisen auf dem Lande unternimmt. Die Lieferung der Milch erfolgt in eigenen Verkaufsstellen oder durch Hauslieferung, in letzterem Falle erhöht sich der Preis. Der Baseler Konsumverein versorgt zwei Drittel der Bevölkerung Basels mit Milch. Im Jahre 1912 wurde zur Unterstützung des Konsumvereins eine „Milchbörse" ins Leben gerufen. Aus dieser ging 1915 die Milcheinkaufsgenossenschaft schweizerischer Konsumvereine in Basel hervor, welche die milchvermittelnden Konsumvereine in eine feste Organisation zusammenfaßte. Wie stark der Geschäftsverkehr des Baseler Konsumvereins ist, ersieht man auch daran, daß die Stadt Straßburg in der ersten Kriegszeit mit dem Baseler Konsumverein einen Vertrag auf Lieferung von 6—15 000 Liter Milch täglich abschloß.

Das Bild der übrigen Bezüge gestaltete sich wie folgt:

Beim Käse stieg der unmittelbare Bezug der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft und der Konsumvereine von 69 882 ℳ im Jahre 1904 auf 1,85 Mill. ℳ im Jahre 1912. Der unmittelbare Eierbezug erhöhte sich von 69 000 ℳ auf 1 615 000 ℳ. Hier macht sich insbesondere auch der Einfluß der ländlichen Eierverkaufsgenossenschaften geltend. Auch die Großeinkaufszentrale des Kölner Reichsverbandes bezog im Jahre 1914 von sechs Eierverkaufsgenossenschaften

für 208 510 ℳ Eier. — Obst und Konserven bezogen die Konsumvereine im Jahre 1912 von landwirtschaftlichen Genossenschaften für 23 000 ℳ, von einzelnen Landwirten für 237 000 ℳ, während im Jahre 1904 kaum ein nennenswerter Bezug vorhanden war. Auch von seiten der Großeinkaufsgesellschaft kommt der unmittelbare Bezug kaum in Frage. Vielmehr bezog die Großeinkaufsgesellschaft fast den ganzen Bedarf (für 500 000 ℳ) vom Großhandel. Gerade auf diesem Gebiete könnte auch noch ein erheblicher Umsatz mit landwirtschaftlichen Genossenschaften erzielt werden, wenn zahlreiche und leistungsfähige landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften vorhanden wären. — Der Weinhandel spielt nur in den süddeutschen Konsumvereinen eine wesentliche Rolle. Die größeren süddeutschen Konsumvereine betreiben eigene Keltereien und haben große Weinkellereien. Der unmittelbare Bezug stieg von 312 000 ℳ im Jahre 1904 auf 628 000 ℳ im Jahre 1912.

Eine steigende Bedeutung für die Konsumvereine hat der Handel mit Kartoffeln. Im Jahre 1904 bezogen die Konsumvereine für 32 000 ℳ, im Jahre 1912 für 398 000 ℳ Kartoffeln von landwirtschaftlichen Genossenschaften und für 363 000 bzw. 2 Mill. ℳ von einzelnen Landwirten. Die Großeinkaufsgesellschaft gab für 1912 einen Kartoffelumsatz von 654 000 ℳ an, wovon 27 000 auf landwirtschaftliche Genossenschaften und 377 000 auf Landwirte entfielen. — Der genossenschaftliche Getreideverkauf wird um so mehr zunehmen, je mehr die Genossenschaften eigene Mühlen besitzen. Dies wäre vor allem den großen Konsumvereinen möglich. So betrug der genossenschaftliche Getreidebezug innerhalb der Konsumvereine des Zentralverbandes im Jahre 1904 etwa 569 Mill. ℳ, der jedoch gänzlich auf den Konsumverein Leipzig-Plagwitz, der eine eigene Großmühle unterhält, entfiel. Im Jahre 1912 war der genossenschaftliche Getreideumsatz auf 1,95 Mill. ℳ gestiegen. — An Schlachtvieh bezogen die Konsumvereine unmittelbar von der Landwirtschaft im Jahre 1904 für 729 000 ℳ, im Jahre 1912 für 4 020 000 ℳ. Die Großeinkaufsgesellschaft kam für den unmittelbaren Bezug von Schlachtvieh ebenso wie von Getreide bisher nicht in Frage. (Schluß folgt.)

Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

„Ein Gedenkwerk zu Ehren der deutschen Städte" nennt Oberbürgermeister Wermuth in seinem Geleitwort den Kriegsband des Kommunalen Jahrbuchs[1]), der in gedrängter Form Kunde gibt von den gewaltigen Kriegsleistungen freier deutscher Selbstverwaltung, kraftvollen, opferbereiten Bürgersinns. Gerade die nüchterne sachliche Darstellung, die sich jedes Selbstlobes, aber nicht der Kritik des Erreichten enthält, läßt die Größe der Aufgaben, die sich ihrer Lösung entgegentürmenden Schwierigkeiten, aber auch die Zähigkeit des Ringens um die Bewältigung nach Art und Umfang ganz neuer, noch nie durchdachter Probleme erkennen. Gerade die Mannigfaltigkeit der Lösungsversuche, in organisatorischer wie sachlicher Hinsicht, legt ein beredtes Zeugnis ab für das selbständige Leben in unseren Verwaltungskörpern, für die Anpassungsfähigkeit gegenüber den örtlichen Verhältnissen, für die Beweglichkeit des Verwaltungsorganismus. Es ist ungemein interessant, zu sehen, wie im Laufe des Krieges die Problemstellung sich verschiebt, wie nach unsicherem Hin- und Hertasten sich allmählich eine feste Praxis herauskristallisiert, die dann doch immer wieder neu umgemodelt werden muß, um den veränderten Anforderungen zu genügen.

Mit einem oft um seine besten und tatkräftigsten Elemente verringerten Beamtenstab galt es täglich neuartigen Anforderungen zu entsprechen, aus dem Nichts Organisationen für die Unterbringung von Truppen, die Fürsorge für Kriegerfamilien, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Erwerbslose zu schaffen, dem Mittelstand die erforderliche Hilfe angedeihen zu lassen, die Ernährung Bekleidung, Unterbringung der Bevölkerung, die Versorgung mit Gas, Elektrizität sicherzustellen, Arbeitsnachweise auszubauen. Für Krippen, Kindergärten, Horte, für ärztliche Hilfe zu sorgen, und dabei das Schul- und Bildungswesen und all die anderen alten Aufgaben, die doch vielfach ein neues Gewand trugen, nicht zu vergessen.

Erst in der Übersicht, die uns das vorliegende Werk gibt, können wir, deren Blick noch an den vielfältigen Einzelheiten haften bleibt, die Gesamtleistung erfassen, an der nicht nur das Beamtentum, sondern auch die zahlreichen ehrenamtlichen Kräfte, Männer wie Frauen, Anteil haben.

Zu den wertvollsten Teilen des großen Sammelwerkes gehört die Darstellung der Zuschußleistungen der Gemeinden zu der Reichsfamilienunterstützung von Dr. Levi, Frankfurt a. M., die in erster Linie auf dem Ergebnis einer Rundfrage der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt" in einer Reihe deutscher Mittel- und Großstädte fußt. Die finanzielle Belastung der Gemeinden — scheint außerordentlich verschieden zu sein. Während die Zuschußleistungen der bayrischen Landgemeinden auf 4 v. H. der Reichsunterstützung beziffert werden, betrugen sie in Leipzig 54,9 v. H., und ähnlich liegt das Verhältnis von Reichs- und Gemeindeleistungen wohl in den meisten anderen Großstädten. Die tatsächliche Höhe der Leistungen ist bei der Verschiedenartigkeit der Unterstützungsweise, bei der häufigen Benutzung privater Organisationen, die subventioniert werden, ohne doch ihr Aufgabengebiet auf die Kriegerfamilien zu beschränken, schwer festzustellen und noch schwerer zu vergleichen. Doch zeigen die vorhandenen Ziffern, daß trotz aller auf Herstellung einer gewissen Einheitlichkeit bedachten Erlasse der Zentralinstanzen die Mehrleistungen der Gemeinden außerordentlich verschiedenartig sind, was sich allerdings zum Teil aus der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse — Arbeitsgelegenheit, Preise, Lebensansprüche, Leistungsfähigkeit der Gemeinden — erklärt, zum Teil aber auch durch den sozialen Geist der Gemeindeverwaltung bestimmt ist. Auch die Mitwirkung der freien Liebestätigkeit spielt eine Rolle dabei. In organisatorischer Hinsicht waltet eine große Mannigfaltigkeit ob, die man wohl als ein Zeichen der Lebendigkeit und Anpassungsfähigkeit ansehen darf. Hier sind selbständige amtliche Stellen geschaffen, dort baut sich die Unterstützung auf die allgemeine Staatsverwaltung auf, oder es ist ein Zusammenhang mit anderen Verwaltungszweigen wie der Steuer- und namentlich der Armenbehörde geschaffen. Die Gründe für die Wahl des einen oder anderen Verfahrens waren vielfach personeller Art. Für die Übertragung der Kriegsfürsorge an das Armenamt war das Bestreben maßgebend, die große Fach- und Personenkenntnis der armenrechtlich geschulten Organe zu verwenden; dagegen wurde das Bedenken geltend gemacht, daß durch die Beteiligung der Armenverwaltung ein enger armenpolizeilicher Geist in die Fürsorge hereingetragen würde. Ein abschließendes Urteil über die Bewährung der Armenämter als Organe der Kriegsfürsorge, auch in finanzieller Beziehung, ist nicht gefällt. Die Mitwirkung der privaten Liebestätigkeit weist vier verschiedene Formen auf: 1. die Mitwirkung unter völliger Selbständigkeit der privaten Organisationen (Bremen, Mannheim); 2. die Mitwirkung der privaten Organisationen unter städtischer Kontrolle mit beschränkter Selbständigkeit (Frankfurt a. M.); 3. die Mitwirkung der privaten Organisationen, beschränkt auf bestimmte Arten der Zuschußunterstützung (Hamburg, Barmen, Elberfeld); 4. die privaten Organisationen stellen bei der an sich öffentlichen Zusatzunterstützung nur Mittel und Kräfte (Hannover, Remscheid, Guben). Die Zusammenarbeit der privaten und öffentlichen Fürsorge hat sich durchweg bewährt und den Boden für die Schaffung von Wohlfahrtsämtern als gemischten Betrieben geebnet.

Schwierigkeiten machte die Schaffung der Unterstützungsmaßstäbe, die das Gesetz ebensowenig wie die Verordnung vom 21. Januar 1916 gibt. Während sie in Bayern und Sachsen zentral in Form von Richtlinien aufgestellt wurden, war die Festsetzung anderswo den Lieferungsverbänden überlassen, wobei zumeist der Familienbedarf, bald unter Einrechnung, bald unter Auslassung bestimmter Gebiete, wie Miete, Arzt usw., zugrunde gelegt wurde. Dabei ist nirgends auf die Verschiedenartigkeit der sozialen Schicht Rücksicht genommen, trotzdem das Gesetz die Kriegerfamilien in ihrem alten Stand erhalten wissen will. Wahrscheinlich trug man aber vielfach den besonderen Verhältnissen der sozialen Schicht durch Nebenleistungen, z. B. für die Mieten, Rechnung. In der Regel ist man bei Aufstellung der Bedarfssätze vom gehobenen Arbeiterstand ausgegangen unter Überschreitung des absoluten Existenzminimums der Armenpflege, das allerdings auch während des Krieges eine Aufwärtsbewegung zeigte. Die Unterstützungssätze sind bald in Form von Regelsätzen festgelegt, bald sind Rahmensätze aufgestellt oder mehrere Stufen gebildet, ein Verfahren, durch das zu reichliche oder zu geringe Unterstützung vermieden wird und die persönlichen Verhältnisse (Arbeitsfähigkeit der Ehefrau, Vorhandensein eines eigenen Haushalts usw.) berücksichtigt werden können.

Für den Umfang der Mehrleistungen spielt die Verschiedenartigkeit der Anrechnung sonstigen Einkommens eine große Rolle, besonders die des Arbeitsverdienstes. Im allgemeinen suchte man durch eine Art Prämiensystem die Arbeits-

[1]) Verlag von G. Fischer, Jena.

freudigkeit zu steigern, ließ aus praktischen Gründen kleinere Verdienste außer acht, die allerdings zwischen 8 und 60 ℳ monatlich schwankten, und rechnete bei höheren Verdiensten 50 v. H. an. Bei Arbeitsverweigerung wurde die Unterstützung gesperrt oder einem möglichen tatsächlichen Arbeitsverdienst gleichgerechnet.

Die Form der Unterstützung war teils schematisch, teils individuell; in letzteren Fall setzte man die schematischen Sätze niedrig fest oder schuf gewisse Richtlinien in Form von Mindest- und Höchstsätzen. In der ersten Kriegszeit überwog, abgesehen von der Unterstützung der Unwirtschaftlichen, die Barunterstützung, da man den Schein der armenrechtlichen Unterstützung meiden wollte; bei der wachsenden Teuerung bestrebte man sich, den Kriegerfamilien die Vorteile der Naturalienabgabe zu sichern, um bei zunehmender Materialknappheit zur Geldleistung zurückzukehren.

Die soziale Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen ruht naturgemäß bei den örtlichen Fürsorgestellen, wobei zumeist die Gemeinden die führende Rolle übernehmen unter Heranziehung der privaten Organisationen. Auch auf diesem Gebiet ist eine bunte Musterkarte der verschiedensten Fürsorgeeinrichtungen entstanden; nur Sachsen und Baden weisen durch Gründung des „Heimatdank" eine einheitliche Regelung auf. Die geldlichen Leistungen der Gemeinden sind gleichfalls sehr verschieden; wohl überall sind die reinen Barkosten von den Gemeinden übernommen, im übrigen teilen sich Gemeinden und Private (namentlich die Nationalstiftung) in die Kosten der eigentlichen Fürsorge, auch nach Erlaß der Verordnung vom 26. März 1917, auf grund deren die Lieferungsverbände im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen „im Wege der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege", d. h. unter Ersatz eines Teils der Kosten durch das Reich, zu gewähren haben.

Ein ähnliches Bild bietet die Tätigkeit der Gemeinden bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Wenn auch hier die Kosten der Fürsorgestellen von anderer Seite getragen werden, so ruht doch die in vielen Fällen unentbehrliche ergänzende geldliche Unterstützung bei den Gemeinden. Daneben haben sie in großem Umfange Krankenhäuser, Heilanstalten, Bäder, Fach- und Fortbildungsschulen für die Kriegsbeschädigten zur Verfügung gestellt, bei der Berufsberatung und Ausbildung mitgewirkt oder die gemeindlichen Arbeitsnachweise mit der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte betraut. Die Organisation weist auch wieder eine große Mannigfaltigkeit auf. Besondere Aufmerksamkeit wird den Kriegsbeschädigten geschenkt, die bislang im Dienst der Gemeinden standen; sie sollen nach Möglichkeit wieder eingestellt werden, auch besteht das Bestreben, sonstige Kriegsbeschädigte im Einvernehmen mit den Fürsorgestellen anzunehmen. (Schluß folgt).

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Friedrich Naumann †.

Der Abgeordnete D. Friedrich Naumann ist am 24. August in Travemünde einem Schlaganfall erlegen. Er hat der deutschen Arbeiterschaft und der Sozialpolitik viele Freunde geworben und für die Arbeiterbewegung stets ein tiefes Verständnis bekundet. Seine prachtvolle Kunst der Rede und der Schrift stand im Dienste der sozialen Versöhnung um der Größe des Vaterlandes willen. Für diesen Gedanken hat er gekämpft, wo immer er stand: als Pfarrer, als Anhänger Stöckers, als Führer der Nationalsozialen und als Parteiführer der neudeutschen Demokratie. Seine Wochenschrift „Die Hilfe" zeigte seinen politischen, künstlerischen und sozialen Ideenreichtum. Alles, was Naumann sprach und schrieb, war von edler Begeisterung und starkem Führerwillen getragen und wuchs darum über alle Parteischranken weit hinaus. Wenige haben unser Volk so inbrünstig geliebt wie Friedrich Naumann, und diese Liebe war die tiefste Wurzel der hinreißenden Kraft, mit der seine Rede den Hörer bezwang.

Die Gesellschaft für Soziale Reform verliert in D. Naumann ein langjähriges hochgeschätztes Mitglied ihres Ausschusses. Was Naumann den berühmten Meistern der deutschen Sozialpolitik gegolten hat, das hat am 7. November 1912 Gustav v. Schmoller in der „Sozialen Praxis" dargelegt; er hat Naumann einen „Prophet der sozialen Reform" genannt, und als solcher lebt er im Andenken der Gesellschaft für Soziale Reform fort. Im einzelnen schieden sich bisweilen seine Wege von denen der anderen Sozialreformer: so wenn Naumanns bevölkerungspolitischer Wille der Erhöhung des Jugendlichen-Schutzalters Widerstand leistete. Im großen und grundsätzlichen aber war er einer der Unseren durch und durch, und unserer Besten einer. L. H.

Die Ausbreitung der Gesellschaft für Soziale Reform der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat während des Krieges und seit der Revolution gute Fortschritte gemacht. Im Kriege wurden neue Ortsgruppen in München, Hamburg, Hannover, Frankfurt a. M., Guben, Lübeck und Danzig gegründet. Vor einigen Wochen trat eine Ortsgruppe in Kiel neu hinzu. Im Herbst dieses Jahres stehen Ortsgruppengründungen in Düsseldorf, Bonn, Dresden, Stuttgart, Gera, Braunschweig und Karlsruhe bevor. Leser der „Sozialen Praxis", die sich an diesen Gründungen zu beteiligen wünschen, wollen sich mit dem Generalsekretariat der Gesellschaft, Berlin W 30, Nollendorfstraße 29/30, alsbald in Verbindung setzen. Neben der Ortsgruppenzahl hat die Gesellschaft für Soziale Reform auch ein bedeutendes Wachstum der Mitgliederzahl der ihr körperschaftlich angeschlossenen Verbände von Arbeitern, Angestellten und Beamten zu verzeichnen. Nachdem ihr nunmehr fast sämtliche nennenswerten Berufsvereine dieser Art angehören, ist diese Zahl von etwa 2 Millionen vor dem Kriege auf jetzt über acht Millionen angewachsen.

Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (American Association for Labor Legislation, Sitz New York) hat die Reihe ihrer Veröffentlichungen während der Kriegsjahre unvermindert fortgesetzt. Von der „American Legislation Review" sind seit 1917 die Hefte 37 bis 45 erschienen. Von diesen ist das 40. Heft der 11. Jahresversammlung der Sektion gewidmet; sie befaßte sich fast ausschließlich mit den durch den Krieg aufgeworfenen Arbeiterfragen. Präsident der American Association ist Professor S. McCune Lindsay von der Columbia University, Vizepräsidenten sind Jane Addams, John Commons, Robert de Forest, Irving Fisher, Ernst Freund, Morton Hull, Lillian Wald, Felix Warburg, Woodrow Wilson und Stephen Wise. Generalsekretär ist Dr. John B. Andrews, der von der amerikanischen Regierung als technischer Ratgeber dem Vorbereitungsausschuß für die im Herbst stattfindende Washingtoner Arbeitskonferenz beigegeben worden ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets.

Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets unter Tage, der auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 18. Juni 1919 einberufen war, hat in 18 Vollsitzungen unter Vorsitz Professor Dr. Ernst Francke die Frage der Schichtverkürzung im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebiets unter Tage eingehend geprüft. Er hat die von den Mitgliedern des Ausschusses benannten Auskunftspersonen vernommen und die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite bezeichneten Betriebe besichtigt. Als Ergebnis der Beratungen kann folgendes festgestellt werden:

Die Erörterungen des Ausschusses gliederten sich in zwei Abteilungen. Es wurden zunächst die sozialpolitischen, besonders die gesundheitlichen Gesichtspunkte behandelt, daran anschließend die wirtschaftlichen und technischen Fragen. Einigkeit bestand darüber, daß gesundheitlich eine Verkürzung der Schichtzeit eine Besserung bedeutet. Dabei wurde auch festgestellt, daß die bereits eingetretene Verkürzung der Schicht um $1\frac{1}{2}$ Stunden im Zusammenwirken mit anderen Faktoren sich bereits deutlich bemerkbar gemacht habe. Wieviel von dieser Besserung auf die Schichtverkürzung und wieviel auf andere Faktoren entfällt, läßt sich zahlenmäßig nicht feststellen. Sicher ist aber, daß die Schichtverkürzung zu der Besserung wesentlich beigetragen hat; sicher zu erwarten ist ferner, daß die volle Auswirkung der eineinhalbstündigen Schichtverkürzung noch eine weitere Besserung des Gesundheitszustandes herbeiführen wird. Eine völlige Gleichstellung mit den Vorkriegsverhältnissen ist zwar noch nicht erreicht, jedoch unter Berücksichtigung aller Verhältnisse fast erreicht. Die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ziehen aus dieser Feststellung entgegengesetzte Schlußfolgerungen: Die Vertreter der Arbeit

nehmer halten eine weitere Verkürzung der Schicht für zweckmäßig, die Vertreter der Arbeitgeber für unnötig. Eine erhebliche Rolle spielt die verbesserte Versorgung mit Lebensmitteln, deren weitere Vermehrung, insbesondere die der Fettzulage, von sämtlichen Teilnehmern befürwortet wurde.

Die internationalen Vergleiche sind wegen der verschiedenen Gebräuche, über die eine längere Diskussion stattfand, nicht ganz leicht. Gegenüber dem englischen Bergmann steht der deutsche Bergmann nach Ansicht der Arbeitnehmervertreter zurzeit noch ungünstiger, nach Ansicht der Arbeitgebervertreter schon jetzt günstiger. Übereinstimmung herrscht darüber, daß der französische und belgische Arbeiter zurzeit eine längere Schichtzeit habe als der deutsche.

Eine sehr lange Erörterung entspann sich über das Problem, wie die Verkürzung der Schichtzeit um eineinhalb Stunden bis jetzt gewirkt hat, und zwar wurde dabei unterschieden je nach der Wirkung.

1. auf die reine Arbeitszeit,
2. auf die Förderzeit und
3. auf die Fördermenge.

Aus der Diskussion ergab sich, daß eine Übereinstimmung der beiden Parteien nicht zu erzielen war. Die Arbeitgeber erklärten: Von der Verkürzung der Arbeitszeit befürchten sie unter allen Umständen einen weiteren Rückgang der Förderung, während die Arbeitnehmer zwar in der Übergangszeit einen geringen Rückgang für möglich halten, auf die Dauer aber gerade in der Verkürzung der Schichtzeit das beste Mittel sehen, die Arbeitsfreudigkeit und dadurch auch die Arbeitsleistung zu erhöhen und auf den Zuzug von Arbeitern einen starken Anreiz auszuüben. Dadurch würde sich die Gesamtförderung erheblich steigern.

Die Arbeitgeber sehen für ihren Standpunkt einen Beweis in dem Förderrückgang, der seit den bisher eingetretenen Schichtverkürzungen stattgefunden hat. Dieser Rückgang sei zumindest in dem der Schichtverkürzung entsprechenden Prozentsatz auf die Schichtverkürzung zurückzuführen. Von einer weiteren Verkürzung müsse deshalb mindestens wieder ein prozentual gleicher weiterer Förderrückgang befürchtet werden. Wahrscheinlich sei sogar ein über dieses Verhältnis noch hinausgehender Förderrückgang, weil bei verminderter Förderung fast die gleiche Menge an unproduktiver Arbeit zu leisten bleibe, wodurch der Gesamteffekt noch weiter sinke. In gleicher Richtung verschärfend wirke die Tatsache, daß jede Schichtverkürzung nicht den unproduktiven Teil der Schichtzeit, sondern nur die reine Arbeitszeit treffe.

In letzterem Punkte sind die Arbeitnehmer anderer Ansicht: Sie halten es für erreichbar, daß durch die im nachfolgenden zu erörternden Mittel die Schichtverkürzung nicht von der produktiven Arbeitszeit, sondern von der unproduktiven Arbeitszeit getragen wird.

Die unproduktive Arbeitszeit kann nach Ansicht der Arbeitnehmer dadurch abgekürzt werden, daß in den Strecken und Stapeln maschinelle Mannschaftsbeförderung stattfindet. Von einem Teil der Arbeitnehmer wird auch von planmäßiger Seilfahrt eine solche Wirkung erwartet. Die Arbeitgeber halten dagegen mit dem anderen Teil der Arbeitnehmer die planmäßige Seilfahrt zurzeit nicht für wohldurchführbar und versprechen sich auch von der maschinellen Mannschaftsbeförderung in Strecken und Stapeln nach den bisherigen Erfahrungen nur geringen Erfolg; sie machen besonders darauf aufmerksam, daß die technischen Vorbereitungen hierzu längere Zeit in Anspruch nehmen werden. Trotzdem wollen sie weitere Verbesserungen auf diesem Gebiet nochmals allgemein empfehlen, nachdem die Arbeitervertreter ihre Mitwirkung zugesagt haben.

Einen weiteren Ausgleich für den befürchteten Förderungsausfall sehen die Arbeitnehmer in der Einführung sonstiger technischer Verbesserungen zur Steigerung der Leistung, besonders Vergrößerung des Förderwagenparks und Verbesserung der Preßluftwirtschaft. Die Arbeitgeber erklären demgegenüber, daß in dieser Beziehung alles mögliche bereits geschehe, daß man sich aber von diesen Bemühungen nur einen langsamen und geringen Fortschritt versprechen könne, der bestenfalls nur einen sehr kleinen Teil der ungünstigen Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung aufheben könne.

Als wirksamstes Mittel zum Ausgleich für die Schichtverkürzung wird übereinstimmend die Belegschaftsvermehrung angesehen. Diese ist ihrerseits wieder von der Herstellung neuer Wohnungen und von den allgemeinen Arbeitsmarktverhältnissen abhängig, nicht zum wenigsten von der Umgestaltung der Erwerbslosenunterstützung. Eine Besserung auf diesem Wege erfordert eine gewisse Zeit.

Wenn man damit rechnet, daß durch diese verschiedenen Mittel die alte Förderhöhe wieder erreicht werden könnte, so entsteht die technische Schwierigkeit, daß sich diese Förderung bei Beibehaltung der Zweiförderschichten auf einen so geringen Zeitraum zusammendrängt, daß sie nur nach Umgestaltung des Förderwesens in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigt werden kann. Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß derartige Umgestaltungen längere Zeit erfordern und mit großen Kosten verknüpft sein würden. Deshalb machen die Arbeitnehmer den Vorschlag, auf drei Schichten zu fördern. Dagegen machen die Arbeitgeber geltend, daß dadurch eine unverhältnismäßig große Vermehrung der Arbeiterschaft nötig sein und die Ausführung der notwendigen Reparaturarbeiten in Frage gestellt werde, weil die neben den Dreiförderschichten übrig bleibenden wenigen Stunden die Reparaturarbeiten in den Abbaustrecken vielleicht, sicherlich aber nicht diejenigen in den Schächten, Hauptförderstrecken, Bremsbergen, Stapeln und in den Betrieben über Tage, ermöglichen. Deshalb sei hier eine nicht überschreitbare technische Grenze gezogen. Die Arbeitnehmer dagegen halten die Ausführung der Reparaturarbeiten in den Schächten und Stapeln und über Tage in der zur Verfügung stehenden Zeit für möglich. Aus den vorstehend festgelegten Ansichten über die technischen und wirtschaftlichen Fragen ziehen die Arbeitnehmer den Schluß, daß eine Schichtverkürzung vielleicht einen vorübergehenden geringen Förderrückgang mit sich bringen, der sich aber bald in eine wesentliche Erhöhung der Gesamtförderung verwandeln werde. Die Arbeitgeber dagegen sind der Überzeugung, daß ein wesentlicher Förderrückgang mit der Schichtverkürzung unvermeidlich verbunden sei und daß ein auch nur teilweiser Ausgleich des Rückschlags nur möglich sei, wenn für Arbeiterheranziehung, Wohnungsbau und technische Umstellungen ein längerer Zeitraum vorgesehen wird. Dieser Auffassung schließen sich die wissenschaftlichen Mitglieder des Ausschusses an.

Die Folgen für das wirtschaftliche Ergebnis der Bergwerksunternehmungen werden in einer Erhöhung der Selbstkosten in Erscheinung treten. Dadurch werden höhere Kohlenpreise bedingt, Erhöhung aller Preise im wirtschaftlichen Leben und weiteres Sinken der Valuta wären die unvermeidlichen Folgen. Über diese Folgen an sich sind die drei Gruppen des Ausschusses gleicher Meinung. Die Arbeitnehmer machen aber dazu geltend, daß die von einer erwarteten Steigerung der Produktion durch das 4-Schichtensystem auf die Gesamtwirtschaft so befruchtend einwirken werde, daß die an sich zu erwartenden ungünstigen Folgen ausgeglichen würden.

Übereinstimmung herrscht besonders auch nach den Ausführungen des Vertreters des Reichskohlenkommissars über die im Herbst und Winter zu erwartende große Kohlennot. Der Unterschied gegen das Vorjahr läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen: es hat keine Bevorratung stattgefunden; die Förderung ist auf zwei Drittel gesunken; die Entente fordert von uns viele Millionen Tonnen Kohle. Es ist ein Bild erschütternder Trostlosigkeit!

Unter Berücksichtigung der sozialpolitischen, besonders der gesundheitlichen, ferner der technischen und wirtschaftlichen Fragen und schließlich der Kohlenversorgung nahmen die Ausschußmitglieder zu den nachfolgenden Anträgen die dabei vermerkte Stellung ein. Es mag besonders vermerkt werden, daß, um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, die Arbeitnehmer in der Festsetzung des Termins über ihren anfänglichen Antrag vier Monate hinausgegangen sind und die Arbeitgeber unter Verzicht auf ihren ursprünglichen Antrag zum Teil den Wortlaut des Antrags der wissenschaftlichen Ausschußmitglieder übernahmen.

Über die Anträge wurde wie folgt abgestimmt:

Antrag der Arbeitnehmervertreter:

I. Die Reichsregierung wird von dem Ausschuß gebeten, an die anderen Mächte mit dem Vorschlag heranzutreten, sofort eine internationale Beschlußfassung über die Einführung der 6 Stundenschicht im Steinkohlenbergbau unter Tage herbeizuführen.

II. Der Ausschuß wird von dem Reichsarbeitsminister in Permanenz erklärt, damit er alle technischen und sonstigen Vorbereitungen

zur Einführung der 6-Stundenschicht, die spätestens am 1. Februar 1920 erfolgen soll, fortlaufend prüft.

Abstimmung: Absatz I 12 dafür 6 dagegen
" II 6 " 12 "

Antrag der wissenschaftlichen Vertreter:

I. Unverändert wie bei dem Arbeitervorschlag.

II. Der Ausschuß wird vom Reichsarbeitsminister mit den bisherigen Befugnissen in Permanenz erklärt. Er prüft fortlaufend durch fachkundige Ausschüsse, ob auf den Zechen und von den Behörden alle technischen und sonstigen Vorbereitungen zur Ermöglichung der Einführung der 6-Stundenschicht getroffen werden. Ende November tritt der Ausschuß wieder zusammen, um den Beweis zu erheben, ob ohne Gefährdung der Kohlenversorgung Deutschlands die 6-Stundenschicht am 1. Februar 1920 einzuführen ist.

Abstimmung: Absatz I erledigt
" II 6 dafür 12 dagegen.

Antrag der Arbeitgebervertreter:

I. Der Ausschuß bittet die Reichsregierung, sofort auf diplomatischem Wege an die beteiligten Mächte heranzutreten, um eine internationale Beschlußfassung über die Frage der 6-Stundenschicht im Steinkohlenbergbau herbeizuführen.

II. Der Ausschuß wird vom Reichsarbeitsminister mit den bisherigen Befugnissen in Permanenz erklärt. Er prüft fortlaufend durch fachkundige paritätische Ausschüsse aus seiner Mitte, ob auf den Zechen und von den Behörden alle technischen und sonstigen Vorbereitungen getroffen werden, die eine Erhöhung der Förderung bezwecken. Ende November tritt der Ausschuß wieder zusammen, um den Beweis zu erheben, ob ohne Gefährdung der Kohlenversorgung Deutschlands eine weitere Verkürzung der Arbeitsdauer für die unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter angemessen erscheint.

Abstimmung: Absatz I 6 dafür 12 dagegen
" II 6 " 12 "

Die Sozialpolitik beim Wiederaufbau Nordfrankreichs.

Die Frage, inwieweit Frankreich beim Wiederaufbau seiner zerstörten Gebiete überhaupt den Wunsch nach Beteiligung deutscher Arbeitskräfte hat, ist noch keineswegs endgültig beantwortet. Offenbar machen sich starke privatkapitalistische Widerstände, aber auch begreifliche Einwendungen der Arbeiter geltend: in beiden Kreisen möchte man am liebsten die gute Konjunktur ganz oder doch weit überwiegend dem französischen Baugewerbe zugutekommen lassen; allenfalls wäre man in den kapitalistischen Kreisen noch mit der Beschäftigung slawischer Arbeitskräfte aus naheliegenden Gründen einverstanden, gegen eine starke Beteiligung deutscher Arbeiter aber werden seit Wochen nationalistische Instinkte aufgerufen. Deutschland soll zahlen, aber in Gold oder Waren, nicht in Arbeit. Es bleibt abzuwarten, ob sich gegenüber diesem kurzsichtigen und dem volkswirtschaftlichen Interesse Frankreichs genau so wenig wie dem deutschen Interesse entsprechenden Standpunkt die Vernunft durchsetzen wird, die eine starke Beteiligung deutscher Arbeiter am Aufbauwerk dringend erfordert: fast ist sie zu handgreiflich, als daß es gelingen könnte, sie dauernd unter einem Wust von eigennützigen Interessen zu verschütten. Und so wird es gut sein, wenn die deutsche Arbeiterschaft sich nach wie vor darauf einrichtet, daß sie sich für das Werk des Aufbaus zur Verfügung stellen muß.

Die Deutsche Waffenstillstandskommission geht von einem ganz richtigen Standpunkt aus, wenn sie glaubt, es müsse der Arbeiterschaft vor allem einmal dargestellt werden, wie sich das Aufbauwerk sozialpolitisch ungefähr organisieren läßt, ohne daß berechtigte Arbeiterinteressen zu kurz kommen. Sie hat deshalb eine Denkschrift ihres 13. Referats (Verfasser: Ds. Rudolf und Auerbach) herausgegeben und zur Diskussion gestellt. Man wird sich freilich hüten müssen, das dort Dargelegte bereits als den endgültigen Standpunkt der Reichsregierung anzusprechen. Es handelt sich vielmehr offensichtlich um eine halbe Privatarbeit, die mehr Vorschläge als eigentliche Pläne enthält.

Dabei berührt es eigenartig, daß die Denkschrift stellenweise in den Ton unabhängig-sozialdemokratischer Agitation verfällt, während sie in anderen Partien ausgezeichnete praktische Gedanken in gut durchdachter Form darbietet. Dieser in amtlichen Publikationen immerhin ungewöhnliche Einschlag beruht darauf, daß die Verfasser es sich haben angelegen sein lassen, dauernd in Fühlung „mit den Groß-Berliner Gewerkschaftsführern der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei sowie mit dem Sekretär der U. S. P. D.-Wahlvereine Groß-Berlin" zu arbeiten. Da es sich bei dem Wiederaufbauwerk schließlich nicht um eine Groß-Berliner Angelegenheit handelt — ein Irrtum, der auch dem Berliner Arbeitslosenrat und dem Unabhängigen Vollzugsrat begegnet ist —, sondern um eine Sache, die ganz Deutschland angeht, so wäre es vielleicht nicht ganz unangemessen gewesen, auch die Generalkommission der Gewerkschaften und andere große Arbeitnehmerzentralen, und zwar ohne Unterschied der Partei, um ihren Rat zu fragen. Aber die Einleitung der Denkschrift sagt in dieser Hinsicht treuherzig, die Unabhängige Sozialdemokratie gewinne von Tag zu Tag mehr Mitglieder, — und das hat offenbar genügt, um in der Denkschrift den Ton übertriebener Rücksichtnahme auf eine einzelne Partei und bei ihrer Abfassung deren alleinige Befragung zu veranlassen.

Die Denkschrift befaßt sich zunächst mit der Organisationsform des Wiederaufbaues, wobei sie für den rein staatlichen Betrieb eintritt, ohne seine Durchführbarkeit wirklich zu beweisen. Die Wiederaufbaubehörde in Berlin soll paritätisch aus Vertretern des Staats und der Arbeiter zusammengesetzt sein, wobei vorerst ein allgemeiner Kongreß der Arbeiter- und Betriebsräte die provisorischen Vertreter der Arbeiterschaft wählen soll, — ebenfalls Vorschläge, deren Herkunft klarer ist als ihre Brauchbarkeit. Die Arbeiter sollen später aus den Ausschüssen des ganzen Wiederaufbau-Unternehmens heraus einen Zentralausschuß wählen. Ähnlich sollen auch die Bezirks- und Ortsverwaltungsstellen paritätisch besetzt sein. Die Denkschrift verweilt ausgiebig, dem Geiste der Zeit entsprechend, bei der Kleinmalerei dieses Systems von Ausschüssen, das in jedem Barackendorf durch spezielle Betriebsausschüsse für Kündigungs-Urlaubs-, Bildungs- usw. -Fragen kompliziert werden soll. Sie verspricht sich von dem vollen Mitbestimmungsrecht dieser Ausschüsse bei allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen die Möglichkeit starker Intensivierung der Produktionsweise, wobei sie nicht davor zurückschrickt, auch das Taylorsystem für anwendbar zu erachten.

Durchdachter als dieser an der Oberfläche der Zeitströmung schwimmende Teil der Denkschrift ist das, was diese über die Arbeiterbeschaffung sagt. Dabei wird mit Recht davon ausgegangen, daß die Wiederaufbauarbeit unsere Arbeitslosigkeit mindern soll, nicht aber Arbeiter aus Landwirtschaft und Industrie des Inlands abspenstig machen darf. Jugendliche von 14 bis 20 Jahren sollen nur ausnahmsweise (z. B. mit den Eltern) zugelassen, Frauen nicht grundsätzlich zurückgewiesen werden. Die Arbeitsvermittlung soll von der Zentralstelle bearbeitet und die Verbindung mit allen öffentlichen Arbeitsnachweisen durchgeführt werden. Die Zentrale soll sich dabei des Rates erfahrener Gewerkschaftsführer bedienen, entsprechend sollen die Arbeitsnachweise Vertrauensleute der Arbeiter mit der besonderen Befugnis der Annahme oder Zurückweisung von Arbeitern für das Aufbauwerk anstellen. Es sollen nicht nur völlig gesunde Leute, sondern z. B. auch geeignete Kriegsbeschädigte angenommen werden. Ausgeschlossen sollen Nervenkranke, chronisch Magen- und Darmkranke, schwer Zahnkranke, akut Geschlechtskranke, chronisch Augen- und Ohrenkranke und Tuberkulöse sein.

Für den ganzen Wiederaufbau soll eine Art „Reichstarifvertrag" geschaffen werden, der hinsichtlich der Lohnsätze alle zwei Monate nachgeprüft werden soll, — eine Frist, die uns zu kurz scheint und wohl Lohnkämpfe, die im Wiederaufbaugebiet wahrlich unerwünscht sind, in knappen Abständen zur Regel machen dürfte. Die Verpflichtung der Arbeiter soll auf ½ Jahr erfolgen, die Kündigungsfrist vier Wochen betragen. Die Entlohnung muß höher als in der Heimat sein; Akkordlohn soll nicht eingeführt werden. Soweit das Taylorsystem Aufseher nötig macht, sollen die Arbeiter selbst sie wählen (!) und jederzeit absetzen dürfen; letzteres Recht sollen auch die Verwaltungsstellen haben. Der Lohn ist achttägig zahlbar; tarifmäßige Zuschläge sollen Frau und Kinder an ihrem Wohnsitz empfangen, im Einverständnis mit dem Arbeiter darüber hinaus einen Teil des eigentlichen Lohns. Das System der „Familienunterstützungen" ist zu verwerfen. Eine Staatsbank soll die Sparsamkeit fördern, ohne dem Arbeiter Beschränkungen in der Abhebung aufzuerlegen; bei ihr hat jeder Arbeiter sein Konto, auf das alle Löhne eingezahlt werden. Für den laufenden Bedarf gibt die Bank Travellerschecks als bargeldloses Zahlungsmittel aus. Reichs- und Staatssteuern sind vom Lohne abzuziehen. Jährlich sind vier Wochen bezahlter Urlaub zu gewähren. Die Arbeiter sollen Briefportofreiheit erhalten.

Hinsichtlich der Unterbringung sieht die Denkschrift Wohndörfer von etwa 1000 Menschen vor, die aus Baracken bei denen alles Kasernenhafte vermieden werden soll, zusammen-

gestellt werden sollen. Es wird sogar von Baracken-Kleinwohnungen mit Gärten für Familien gesprochen.

Bei dieser Gelegenheit wird vorgeschlagen, unverheirateten Arbeitern die Gründung von „Liebesgemeinschaften" mit den im Wiederaufbaugebiet tätigen Frauen zu gestatten. Bei aller Würdigung des Wunsches der Verfasser, die ekelhaften Zustände hintanzuhalten, die aus der im Kriege üblich gewesenen Lösung des sexuellen Problems erwachsen sind, muß dieser Vorschlag einer vollen Legalisierung des temporären Konkubinats sehr ernsten Bedenken unterliegen. Auch der noch so frei Denkende wird diesen bloßen sexuellen Zweckverbänden keinen ethischen Wert beimessen und ihrer gräßlichen Offenkundigkeit wenig Geschmack abgewinnen können; selbst wenn man von all dem aber ganz absieht: wie denken sich die Verfasser die Versorgung der unehelichen Kinder, wie die der Wöchnerinnen? Welche Hemmung der Arbeiten kann daraus entstehen, und wie wenig durchdacht ist es, die Zulassung von Frauen und den Konkubinat vorzuschlagen, dessen Folgen oft in kürzester Frist die Arbeitsunfähigkeit oder -beschränkung der Frauen sein werden! Wir können bei diesem Kapitel nicht länger verweilen, geben auch zu, daß jede Lösung der sexuellen Frage im vorliegenden Falle mißlich sein wird, glauben aber, daß die Verfasser hier die unmöglichste aller Lösungen vorschlagen.

Die Baracken sind für je 20 Personen und 15 × 13,50 m groß gedacht. Die Denkschrift verweilt bei ihnen sehr ausführlich. Sie berechnet die Kosten jeder Baracke auf 22—24 000 M. Bei ½ Million Arbeitern wäre das eine Drittel-Milliarde bloß für die Unterbringung der deutschen Arbeiter. Kriegsbaracken werden als nicht verwendbar, außer zu Geräteschuppen, Werkstätten, Kantinen, Versammlungsräumen usw. bezeichnet. Im Innenhof jedes Barackenrechtecks sollen Kantine, Versammlungssaal, Bibliothek, Bad, Feuerwehr, Turnhalle und Lazarett in entsprechenden Baracken untergebracht werden, außerhalb des Lagers Bäckerei, Schlächterei, Wäscherei, Entlausungsanstalt usw. Für die Barackenverwaltung wird ein genauer Selbstverwaltungsplan entworfen.

Für die Ernährung wird die Ration der Reichswehr vorgeschlagen, bei Brot, Fleisch und Kartoffeln um 50 v. H. erhöht. Für ausreichende Bekleidung (außer der Sonntagskleidung) soll die Zentralstelle des Wiederaufbaus sorgen.

Die Denkschrift geht dann noch auf die hygienische, kulturelle und geistliche Fürsorge ausführlich ein und schließt mit einer Betrachtung über die sozialpolitische Gesetzgebung im wesentlichen ab. In diesem Teil wird die Denkschrift durch wichtige Anlagen bereichert, die die einschlägigen Arbeiterschutzgesetze für Deutschland, Frankreich und Belgien darstellen. Das Ergebnis ist, daß die Denkschrift im wesentlichen für Übertragung der deutschen Sozialgesetzgebung auf das Wiederaufbauwerk eintritt, dabei allerdings einzelne Vorbehalte macht, besonders hinsichtlich des Jugendlichenschutzalters, dessen Erhöhung auf 20, mindestens aber 18 Jahre gefordert wird. Die technische Erledigung der Sozialversicherung der Aufbauarbeiter wird den rheinischen Versicherungsbehörden zugedacht.

Soweit die Denkschrift. Ihre gute Absicht, etwas Licht in den ganzen Wiederaufbaugedanken zu bringen, ist allen Lobes wert, aber in einigen Punkten scheint sie uns doch geeignet, den Arbeitern, die sich zur Teilnahme an dem vaterländischen Werke, das ihrer auf französischem Boden harrt, bereitfinden, allzukühne Hoffnungen einzuimpfen. Der Zentralrat der deutschen Arbeiterräte tut darum gut daran, wenn er vor unerfüllbaren Forderungen warnt und zugleich den hohen politischen Wert des Aufbauwerks in den Vordergrund stellt, der in der Arbeiterschaft zu zünden geeignet ist: die in diesem Werke liegende Möglichkeit beginnender Annäherung von Volk zu Volk. Wie immer man auch zu den großen politischen Fragen steht: sie ist die Voraussetzung zur Überwindung des uns auferlegten Gewaltfriedens und schon darum mit Hingabe zu erstreben. H.

Die englische Gesetzesvorlage über die Arbeitsbedingungen, die nunmehr herausgekommen ist, enthält eine Regelung der Mindestlöhne für alle Arbeiter über 15 Jahre. Diese Mindestlöhne sollen wenigstens den gegenwärtigen Löhnen aller Arbeiter über 18 Jahre gleich werden. Der zweite Paragraph bestimmt eine allgemeine Arbeitswoche von 48 Stunden. Ausnahmen für eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit werden von dem Minister des Innern festgesetzt. Ein weiterer Paragraph ernennt eine Kommission zur Prüfung der Mindest-Stundenlöhne. Dieser Ausschuß wird entscheiden, welche Mindestlöhne notwendig sind. Bei den verschiedenen Bezirken sollen vor allem die allgemeinen Lebensverhältnisse in Betracht gezogen werden. Weiter wird eine Kommission über die Durchführungsmethoden dieser Mindestlöhne und über mögliche Änderungen, die von den Umständen veranlaßt werden könnten, beraten.

Man darf daraus, daß England jetzt an die allgemeine Festsetzung von Mindestlöhnen geht, wohl schließen, daß die bisherigen Erfahrungen mit Mindestlöhnen in einzelnen Gewerben befriedigend sind und zu weiterem Vorgehen ermutigen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die erste Lesung des Gesetzes über Betriebsräte am 21. August hat nach einer Begründungsrede des Arbeitsministers der Nationalversammlung Gelegenheit gegeben, neben grundsätzlicher Zustimmung aller Parteien außer der äußersten Rechten und der äußersten Linken zahlreiche Bedenken im einzelnen zum Ausdruck zu bringen. Für die Deutschnationalen gab v. Delbrück die Unzeit des Augenblicks für Experimente zu bedenken, für die Unabhängigen stellte Braß den Entwurf als ganz unzulänglich hin. Von den Mittelparteien sprachen die Arbeiter- und Angestelltenführer Schneider-Leipzig (Dem.), Winnfeld (D. Vp.) und Ehrhardt (Z.). Sie führten u. a. aus, der Entwurf bringe den Angestellten eine Verschlechterung ihres heutigen Rechtes; dem Einspruchsrecht bei Einstellungen stünden schwere Bedenken entgegen; das Wahlalter sei zu niedrig; eine größere Differenzierung der Wählergruppen scheine geboten; einzelne Bestimmungen drohten dem Terror Vorschub zu leisten und die Zahl der Arbeitslosen zu mehren. Für die Sozialdemokraten sprach Dietrich-Liegnitz zustimmend zu der Vorlage, die dann dem Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen wurde.

Ein Appell an die Betriebsräte im Bergbau wird vom Reichskommissar für den rheinisch-westfälischen Bergbau, Abgeordneten Hue, dem bekannten Bergarbeiterführer, in der „Bergarbeiterzeitung" veröffentlicht. Hue geht davon aus, daß ihm viele Klagen von Verbrauchern über starke Verunreinigung von Kohlen durch Steine zugehen. Ein Betrieb habe festgestellt, daß die ihm gelieferten Kohlen über 20 Prozent Steine enthalten. Das mache bei einer täglichen Förderung von 230 000 Tonnen rheinisch-westfälischer Kohle rund 46 000 Tonnen Steine. Wenn täglich 150 000 Tonnen Kohle mit der Eisenbahn versandt werden, so seien darunter rund 30 000 Tonnen Steine, die mit der Eisenbahn nutzlos spazieren gefahren werden, wozu allein täglich 2000 Eisenbahnwagen erforderlich wären. — Eine ganz reine Förderung sei ja nur selten zu ermöglichen, aber eine Vermengung der Kohle mit 20, ja 40 Prozent Steine könne nicht als erträglich angesehen werden. Es könne nicht angenommen werden, daß so stark verunreinigte Kohlen von den Zechenverwaltungen den Arbeitern als vollwertig abgenommen und bezahlt werden. Hue bittet nun die Betriebsräte im Interesse des Ansehens der Bergarbeiterschaft dringend, dem gerügten Übelstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken und nicht nur auf die Menge, sondern auch auf die Güte der Förderung zu achten. Die Belegschaften und Betriebsräte sollen nach den Ursachen des Übelstandes forschen. Es dürfe nicht dahin kommen, daß gesagt werde, früher, als hohe Strafen wegen unreiner Förderung drohten, hätten die Bergarbeiter reinere Kohlen gefördert als jetzt, wo die Strafen abgeschafft sind.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Sammlung in den Arbeitgeberverbänden. Die Not der Zeit schweißt die Arbeitgeberverbände immer enger zusammen. Nachdem sie jüngst ihre wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interessenvertretung durch Errichtung des Reichsverbandes der deutschen Industrie, in dem Zentralverband und Bund der Industriellen sich vereinigten, vereinheitlicht hat, ist nunmehr auch unter den sozialpolitischen Kampfverbänden eine Frontvereinigung zustande gekommen, indem die alten Gegensätze, die zwischen dem Deutschen Industrieschutzverband (Dresden), einer sehr erfolgreichen Streikversicherungsgesellschaft, und der Streikentschädigungsgesellschaft deutscher Arbeitgeberverbände bestanden, begraben worden sind. Der Deutsche Industrieschutzverband hat sich der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen. Diese bildet nunmehr die Zentralstelle der deutschen Arbeitgeberbewegung.

Die sämtlichen Arbeitgeberverbände Groß-Berlins, die unter dem Druck der Tarifbewegungen der Arbeiter- und Angestelltenschaft seit der Revolution in großer Zahl neu entstanden sind, haben sich zu einer Hauptstelle Groß-Berliner Arbeitgeberverbände zusammengeschlossen, hauptsächlich zur Regelung von Angestelltenfragen. Nun wird der alte „Bund Berliner Arbeitgeberverbände", der vor 15 Jahren vom Generalsekretär Nasse gegründet wurde, aber es bis zum Kriege nur auf 1000 kleinere Mitgliedsfirmen gebracht hat, wohl das Zeitliche segnen, wenn er nicht im Kriege bereits eingeschlafen sein sollte.

Für das gesamte Zeitungsgewerbe, für das bisher vier größere Interessenvertretungen bestanden, hat sich als „einheitliche und machtvolle Organisation" ein „Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe" gebildet.

50 Jahre Deutscher Buchdruckerverein. Die älteste noch bestehende Arbeitgeberorganisation feierte am 15. August ihren 50jährigen Gründungstag, der Deutsche Buchdruckerverein. Ihm ist ein großes Verdienst an der friedlichen Entwicklung im Buchdruckgewerbe zuzuschreiben. Für seine verständige Haltung in der Arbeiterfrage ist es bezeichnend, daß er vor drei Jahren dem Buchdruckerverband, der Gehilfenorganisation, anläßlich ihres 50jährigen Bestehens eine künstlerisch schöne und inhaltlich bedeutsame Adresse zur Beglückwünschung überreichte. Die Jubelfeier des Arbeitgeberverbandes veranlaßt nun auch das Gehilfenblatt, den „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker", zu einigen Worten des Glückwunsches: „Es kann nun auch", heißt es da, „zu dem am 15. August datierenden Jubiläum der im D. B.-V. vereinigten Prinzipalität die ehrende Feststellung erfolgen: Beide Organisationen haben fünfzig Jahre „nebeneinander im Dienste der Gesamtinteressen gearbeitet, unbeirrt durch gelegentlich aufgetretene Interessengegensätze", und wie damals von unserem Verbande, so ist jetzt von dem Deutschen Buchdruckerverein zu sagen: Es ergibt sich „am fünfzigjährigen Jubiläumstage seines Bestehens für sein Wirken ein Gesamtbild, das bei jedem einsichtigen Gewerbsangehörigen Anerkennung auslöst". Die Blickweite für das Gesamtbild wie der unverlierbare Gesichtspunkt, daß dem Dienste der Gesamtinteressen die Wahrung der Gegeninteressen vorauszugehen hat und auch von beiden Teilen immer vorausgenommen worden ist, läßt uns dem Deutschen Buchdruckerverein mitten im aufregenden Widerstreite der Meinungen und Forderungen, Erklärungen und Verwahrungen, Umwälzungen und Erschütterungen zu seinem Ehrentage gratulieren." Diese Äußerungen sind deswegen besonders beachtlich, weil jetzt im Buchdruckgewerbe gerade einmal wieder bedauerliche Reibungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern an der Tagesordnung sind, die mit der ganzen Gesamtlage des deutschen Wirtschaftslebens ursächlich zusammenhängen. — Übrigens verdient aus dem Glückwunschaufsatz des Gehilfenblattes auch folgende Stelle Beachtung: „Die Tarifgemeinschaft, einst von Leuten, die gegenwärtig von Revolutionsathleten ohne Wurzelechtheit an die Wand gequetscht werden sollen, der „weiche Kehrichthaufen der Harmonieduselei" geheißen, ist der Faktor geworden, der den Unternehmerabsolutismus bei uns wirksamer abzubauen vermochte, als in unseren Tagen der Ellbogenfreiheit das Kunterbunt von Revolutionsmethoden den Kapitalismus zu stürzen vermag."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich am 19. und 20. August mit recht bedeutsamen Fragen befaßt.

Aus dem Ausschuß ist Th. Leipart, der hochverdiente Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes, wegen seiner Ernennung zum württembergischen Arbeitsminister ausgeschieden. Die Gewerkschaften geben in ihm wieder eine ihrer bewährtesten Kräfte an den Staatsdienst ab, nachdem bereits die ganze politische Entwicklung seit Einführung des parlamentarischen Systems einen ungeheuren Aderlaß an gewerkschaftlichen Führerqualitäten zur Folge gehabt und die Aktionsfähigkeit der Generalkommission zeitweise fast lahmgelegt hat. An Leiparts Stelle tritt im Ausschuß des Gewerkschaftsbundes A. Neumann.

Eingehend wurde die Frage besprochen, wie sich die Gewerkschaftsverhältnisse in den von Preußen an Polen übergehenden Ostgebieten gestalten sollen. In Bromberg hat sich ein neuer Gewerkschaftsbund für Westpreußen gebildet, der mit den Zentralen der Gewerkschaften Kongreßpolens und Galiziens Fühlung nehmen und eine gemeinsame Konferenz herbeiführen soll. Der aus deutscher Organisationskraft erwachsene Bund für Westpreußen ist natürlich den polnischen Zentralen bei weitem an Kraft überlegen, da hinter diesen erst geringe Mengen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter stehen. Die Posener Gewerkschaften wollen, sobald es möglich ist, eine Vertretung in der Bromberger Gewerkschaftszentrale erhalten. Ihrem Wunsche nach Herausgabe eines polnischen Gewerkschaftsblattes und polnischen Werbematerials soll entsprochen werden.

Von Unternehmerseite ist in der Zentral-Arbeitsgemeinschaft eine Vereinheitlichung des Abschlusses von Tarifverträgen in Betrieben, die Arbeiter mehrerer Berufe beschäftigen, angeregt worden. Die Bergarbeiter unterstützen diese Anregung und empfehlen, daß jeweils die größte Organisation den Vertrag für alle Berufe abschließen soll. Der Ausschuß hält demgegenüber an dem Gedanken der Berufsorganisation fest, dessen unausbleibliche Konsequenz eben die Beteiligung aller Verbände an solchen Tarifverträgen ist. Er läßt aber den Abschluß sogenannter Rahmenverträge zu, „d. h. solcher, die das Lohngebiet nicht berühren". Vor der Einleitung derartiger Tarifverhandlungen hat eine Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden stattzufinden, mit der Maßgabe, daß allen das Recht verbleibt, an den Verhandlungen teilzunehmen und für ihre Berufsangehörigen rechtsverbindlich abzuschließen Bestehende Tarifvereinbarungen werden hiervon nicht berührt.

Zur Kohlenfrage wurde beschlossen, auf höhere Entlohnung der Bergarbeiter gegenüber anderen Arbeitergruppen hinzuwirken, um der Abwanderung aus dem Bergbau entgegenzuwirken. Zugleich wurde festgestellt, daß, während die Steinkohlenförderung allmählich steigt, im Eisenbahnwesen und Lokomotivbau unsagbar traurige Zustände herrschen.

Hinsichtlich der Zentralarbeitsgemeinschaft wurde mitgeteilt, daß die 14 Reichsarbeitsgemeinschaften bis Mitte September konstituiert sein dürften. Anfang Oktober soll der Zentralausschuß der Zentralarbeitsgemeinschaft zusammentreten. Dem Wunsche der Handwerksverbände, eine besondere Gesamt-Arbeitsgemeinschaft zu bilden, stimmte der Bundesausschuß nicht zu.

Beschlossen wurde ferner der geregelte Austausch von Material über die Lohnentwicklung unter den Verbandsvorständen. Wie er vor sich gehen soll, wird der Bundesvorstand prüfen. Hoffentlich wird dieses Material auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, da unter dem Mangel brauchbarer Lohnstatistiken alle sozialpolitischen Kreise sehr leiden.

Zur Frage der Beamtenorganisation hat der Bundesausschuß einen etwas sonderbaren Standpunkt eingenommen. Einerseits wollen die Gewerkschaften auf die freigewerkschaftliche Organisierung der Beamten verzichten, weil sich diese im Deutschen Beamtenbund eine Einheits-Sammelorganisation geschaffen haben, deren Zerstörung unzweifelhaft sehr schwere Nachteile für die Beamtenbewegung hätte, andererseits drängen einzelne Beamtenvereine selbst zum Anschluß an die Freien Gewerkschaften, besonders in Bayern. Der Bundesausschuß hat anerkannt, daß dieser Anschluß unzweckmäßig sei, andererseits hat er aber sich doch noch nicht zur klaren Anerkennung des gewerkschaftlichen Charakters des Beamtenbundes entschließen können, und zwar lediglich deshalb, weil dieser einen Fonds für politische Wahlen besitzt, aus dem ohne Unterschied der Parteien zu den Wahlkosten für Beamte, die dem Bunde angehören, Beiträge gewährt werden sollen. Es ist bekannt, daß auch von Angestelltenverbänden in ähnlicher Weise oft zu den Agitationskosten von Mitgliedern, an deren Wahl ein Organisationsinteresse vorliegt, beigetragen worden ist. Man mag zu derartigen Maßnahmen an sich stehen, wie man will; begreiflich sind sie jedenfalls angesichts der Tatsache, daß bei recht wenigen Wahlen auf Beiträge von Vereinigungen oder Einzelpersonen verzichtet werden dürfte, die an der Wahl des betreffenden Kandidaten interessiert zu sein glauben. Wie dem aber auch sei: für die Entscheidung des Bundesausschusses der Gewerkschaften scheint hier die Vermutung maßgebend gewesen zu sein, daß der Beamtenwahlfonds nicht ohne Rücksicht auf die Parteistellung verwendet werde. Das ist ein unbeweisbarer Verdacht, der es nicht rechtfertigt, daß der Ausschuß sich in eine innere Angelegenheit einer anderen Organisation einmischt, und, auf seine in Nürnberg beschlossene parteipolitische Neutralität verweisend, sie zum Ausgangspunkt der ferneren Nichtanerkennung des Beamtenbundes als Gewerkschaft macht. Beim Beamtenbunde ist die Neutralität in Wahrheit so sehr einfache Existenzfrage, daß er geradezu von allen guten Geistern verlassen sein müßte, wenn er sie aufgäbe, während die Freien Gewerkschaften jahrelang eng mit einer einzelnen Partei verbündet sein konnten, ohne Schaden zu leiden, weil in der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung die Spaltung in Richtungen, die die Beamtenbewegung vermeiden will, von Anfang an Tatsache gewesen ist. Diese einfachen Erwägungen sollten den Bundesausschuß der Gewerkschaften u. E. demnächst zu einer vorbehaltlosen Anerkennung des gewerkschaftlichen Charakters des Deutschen Beamtenbundes führen.

Endlich stimmte der Ausschuß dem Anschluß des Bundesvorstandes an das von Dr. Erich Francke geleitete Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M. zu.

Vom Siege des Gewerkschaftsgedankens zeugt es, daß sich die mannigfachsten Gruppen jetzt „gewerkschaftlich" organisieren, die früher an diesen Schritt nie gedacht hätten. So hat sich ein Verband der demokratischen Parteisekretäre gegründet, der Wert darauf legt, als reine Gewerkschaft zu gelten. Ferner ist eine Vereinigung der Arbeitsnachweisbeamten Sachsen-Anhalt mit 500 Mitgliedern gegründet worden, die sich mit ähnlichen Provinzialvereinigungen zu einem Reichsverband ausweiten will. Ein Deutscher Gutsbeamtenbund (Sitz Berlin) ist als freigewerkschaftliche Organisation gegründet worden und will Landwirtschafts-, Büro-, Brennerei-, Forst-, Trocknerei-, Molkerei- und Gärtnereibeamte einschließlich der weiblichen Angestellten dieser Gruppen umfassen. Der neue Verband ist nicht mit dem Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands zu verwechseln. — Endlich sei ein Deutscher Funkerbund erwähnt, der als Fachgruppe des Kaufmännischen Vereins von 1858 gegründet worden ist. Der Bund will alle aktiven Land- und Marinefunker sowie die früheren Angehörigen dieses Berufs, die in ihn zurückkehren wollen, vereinigen. Er will bei der bevorstehenden Ordnung des Funkerwesens die Rechte der Funker den Behörden und Privaten gegenüber wahren, geeigneten Nachwuchs heranbilden und den Stand wirtschaftlich heben und fördern. Durch die Verbindung mit dem 58er Verein erhalten die Mitglieder Stellungslosenrente, Unterstützungen bei Lohnbewegungen und in Notfällen, eine Zeitschrift usw.

Der Verband der Köche, dessen Leitung sich vor der Revolution für den Anschluß an die Christlichen Gewerkschaften entschieden hatte, hat eine Urabstimmung über die Anschlußfrage veranstaltet. Die Stimmzettel waren beim Büro für Sozialpolitik einzuliefern. Es ergaben sich von 5442 Stimmen 2502 für die Freien, 786 für die Christlichen und 465 für die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, während sich nicht weniger als 1689 gegen jeden Anschluß aussprachen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis.

Organisatorische Fragen.

Vom Senatssetretär Dr. Völckers, Bremen.

Der innere Zusammenhang zwischen der Erwerbslosenfürsorge und dem Arbeitsnachweis läßt es geboten erscheinen, die beiden Einrichtungen organisch miteinander zu verbinden. Ist doch die Erwerbslosenfürsorge stets auf den Arbeitsnachweis angewiesen. In jedem Unterstützungsfall hat die Erwerbslosenfürsorge, bevor sie die Unterstützung bewilligt, zu prüfen, ob für den Antragsteller tatsächlich keine geeignete Arbeit vorhanden ist. — Die vollkommenste Lösung der Organisationsfrage würde somit die sein, die beiden Aufgaben, Arbeitsvermittlung und Fürsorge, in eine Hand zu legen. Dieses System bestand bereits seit langer Zeit bei den Gewerkschaften. In dem gleichen Raum wurden — vielfach von demselben Beamten — Arbeit vermittelt und, falls nicht sofort Arbeit zu beschaffen war, die Kontrollkarte ausgestellt, kontrolliert und die Unterstützung ausgezahlt. In früheren Zeiten ließ sich dieses Verfahren gut durchführen. Unter den heutigen Verhältnissen ist das praktisch nicht mehr möglich mit Rücksicht auf die ungeheure Zahl der Erwerbslosen. Dieser Grund hat daher auch die Mehrzahl der Gemeindeverbände, besonders in den großen Städten, veranlaßt, eine Trennung von Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis vorzunehmen. Beide Einrichtungen umfassen heute Arbeitsgebiete, die völlig verschiedenartige Vorbildung der Angestellten bedingen. Die Erwerbslosenfürsorge ist Spezialwissenschaft geworden, sie verlangt insbesondere Kenntnis der gesetzlichen Unterlagen, Vertrautsein mit Kassengeschäften, Fähigkeiten zum Verkehr mit dem Publikum und zur Erteilung von Auskünften. Soll die Erwerbslosenfürsorge allen ihren Aufgaben gerecht werden, so muß sie Spezialbeamte ausbilden: Antragsaufnehmer, Aktenbearbeiter, Ermittlungsbeamte, Auskunftsbeamte, Kassierer, Buchhalter usw. — Demgegenüber setzt eine gute Arbeitsvermittlung eingehende Kenntnis der Verhältnisse des einzelnen Berufes und seiner Eigenart voraus, sie fordert ferner die Fähigkeit, mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verhandeln, Schwierigkeiten überbrücken zu können usw., kurz, die Arbeitsvermittlung ist ebenfalls ein Arbeitsgebiet mit Anforderungen besonderer Art.

Bei dieser Sachlage war das Verfahren vieler Gemeindeverbände, die beiden Einrichtungen völlig selbständig aufzubauen, durchaus berechtigt. Teilweise wurde die Trennung vollständig durchgeführt. Jede Einrichtung erhielt ihr besonderes Kontrollverfahren. Der Erwerbslose hat sich demnach regelmäßig bei beiden Behörden zur Kontrolle zu melden. In anderen Orten ist der innere Zusammenhang der beiden Einrichtungen soweit gewahrt geblieben, als die Arbeitslosenkarten beim Arbeitsnachweis gestempelt werden und gleichzeitig der Erwerbslosenfürsorge als Unterlagen für die Berechnung der Erwerbslosenunterstützung dienen.

Beide Wege führen zu praktischen Schwierigkeiten. In jedem Fall ist die Erwerbslosenfürsorge auf den Arbeitsnachweis angewiesen, um eine Kontrolle zu haben, ob der Erwerbslose keine geeignete Arbeit erhalten kann. Die Erwerbslosenfürsorge muß demgemäß in zahlreichen Fällen Nachfrage bei dem Arbeitsnachweis halten, eine Belästigung des Arbeitsnachweises, die bei der Zahl der Erwerbslosen kaum erträglich ist. — Ist der zweite Weg eingeschlagen, so kommt ohne weiteres hinzu: Die Erwerbslosenfürsorge ist auf die Kontrollkarte des Erwerbslosen angewiesen, um bei der Auszahlung festzustellen, für welche Tage die Unterstützung zu zahlen ist. Diese Unterlage ist jedoch mit Rücksicht auf die ungeheuren Summen, die die Erwerbslosenfürsorge zu zahlen hat, nicht ausreichend. Fälschungen der Erwerbslosenkarte, undeutliche Kontrollstempel, das Inverlustgeraten der Karte u. a. m. führen zu ständigen Unzuträglichkeiten. Eine Gegenkontrolle ist daher unbedingt erforderlich. Geschieht diese lediglich durch den Arbeitsnachweis, so dient sie naturgemäß in erster Linie dem Zweck der Arbeitsvermittlung und der Statistik. Soll die Gegenkontrolle, die in der Regel durch Karteien oder Listen geführt wird, in dem erforderlichen Umfange dem finanziellen Interesse der Erwerbslosenfürsorge dienstbar gemacht werden, so müßten die Büroeinrichtungen des Arbeitsnachweises jederzeit den Angestellten der Erwerbslosenfürsorge zugänglich sein, damit in jedem Fall die Ausnutzung der Gegenkontrolle für die Erwerbslosenfürsorge erfolgen kann. Ein unerträglicher Zustand für beide Behörden.

Um diese Unzulänglichkeiten zu vermeiden, muß ein Weg gesucht werden, der beiden Einrichtungen die Möglichkeit gibt, ihre Aufgaben restlos zu erfüllen bei Wahrung der Selbständigkeit der beiden Behörden und unter Vermeidung jeder Doppelarbeit. — Die Lösung ist m. E. zu finden, wenn man die mit der Kontrolle der Erwerbslosen zusammenhängenden Aufgaben in vollem Umfange der Erwerbslosenfürsorge überträgt und den Arbeitsnachweis auf seine vornehmste Aufgabe, die Arbeitsvermittlung, beschränkt. Dieses Verfahren ist möglich, wenn man die Abfertigungsstellen des Arbeitsnachweises und der Erwerbslosenfürsorge in der Weise vereinigt, daß der Arbeitsvermittler und der Beamte der Erwerbslosenfürsorge an ein und demselben Tische arbeiten. Die beiden Behörden können hierbei in ihren leitenden Organen völlig getrennt bleiben, so daß sie die erforderliche Selbständigkeit behalten.

Das vorstehend geschilderte Prinzip ist in Bremen von der Erwerbslosenfürsorge und dem Arbeitsnachweis zur Durchführung gebracht worden. Jede der beiden Einrichtungen hat ihre Verwaltungszentrale, die völlig selbständig arbeitet. Nur die Abfertigung der Erwerbslosen findet in gemeinschaftlichen Zweigstellen statt. Die Gruppierung der Erwerbslosen ist einheitlich von beiden Behörden nach Berufsgruppen vorgenommen worden. Für jede Berufsgruppe ist eine Zweigstelle eingerichtet. In dieser Zweigstelle sitzen der Arbeitsvermittler und der Beamte der Erwerbslosenfürsorge. Der Erwerbslose meldet sich täglich einmal zur Kontrolle, und zwar stets an demselben Tisch bei demselben Beamten. Der Arbeitsvermittler, an den er zunächst herantritt, hat Gelegenheit, mit ihm über Arbeitsmöglichkeit zu sprechen und seine Wünsche entgegenzunehmen. Der Beamte der Erwerbslosenfürsorge übt die Kontrolle und Gegenkontrolle durch Stempelung der Erwerbslosenkarte und Führung einer Kontroll-Liste aus. Die Liste enthält zugleich die für die Erwerbslosenfürsorge wichtigen Angaben über die Höhe der Unterstützung und den Zeitpunkt des Beginns der Unterstützung. Sie dient gleichzeitig als Zahlbuch und enthält eine Rubrik, in der der Erwerbslose am Zahltage die Quittung zu leisten hat, so daß auch für den Beamten der Erwerbslosenfürsorge Kontrolle und Zahlgeschäft ohne doppelte Schreibarbeit erledigt werden kann. Einmal wöchentlich erfolgt die Zahlung der Unterstützung. Eine für jeden Tisch eingerichtete Kartei enthält die Namen sämtlicher zu der Berufsgruppe gehörigen Erwerbslosen und erleichtert dem Arbeitsvermittler die Übersicht. Sowohl der Arbeitsvermittler wie der Beamte der Erwerbslosenfürsorge stehen in täglicher Verbindung mit ihrer Zentralstelle. Da alle Zweigstellen untereinander und mit den Zentralstellen des Arbeitsnachweises und der Erwerbslosenfürsorge durch Fernsprecher verbunden sind, ist eine sofortige Verständigung und Benachrichtigung in allen Fällen möglich. An jedem Tisch können bis zu 500 Erwerbslose täglich abgefertigt werden.

Die auf diesem Wege geschaffene Organisation bietet den Vorteil, daß Überzahlungen an Erwerbslosenunterstützung nicht vorkommen können, da jede Arbeitsvermittlung sofort von dem Beamten der Erwerbslosenfürsorge in der Kontroll-Liste notiert wird. Alle die Erwerbslosigkeit betreffenden Angaben kann der Arbeitsvermittler sofort bei Aufnahme des Antrages nachprüfen. Auch insoweit ist die Erwerbslosenfürsorge in denkbar größtem Maße gesichert. An Hand der Liste ist der Beamte der Erwerbslosenfürsorge in der Lage, bereits vor dem Zahltage festzustellen, wieviel jeder Erwerbslose an Unterstützung zu erhalten hat. Er ist nicht mehr darauf angewiesen, erst am Zahltage durch Prüfung der Kontrollkarte den Betrag festzustellen; das ermöglicht die Abfertigung einer großen Zahl von Erwerbslosen durch wenige Beamte in verhältnismäßig kurzer Zeit. — Es kommt hinzu, daß Arbeitsscheue sofort herausgefunden werden, weil die Beamten ihre Gruppe durch das tägliche Kontrollgeschäft genau kennen lernen.

Für den Erwerbslosen bietet das geschilderte System den Vorteil, daß er durch einen einmaligen Gang täglich seine ihm

obliegenden Pflichten gegenüber dem Arbeitsnachweis und der Erwerbslosenfürsorge erledigen kann. Das System vermeidet somit für die Behörde wie für den Erwerbslosen jede Doppelarbeit bei größter Sparsamkeit hinsichtlich der Verwaltungskosten.

Das Bremer System ist seit Januar 1919 durchgeführt und hat sich bewährt. Seitens des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung ist auch mehrfach darauf hingewiesen worden, daß ein derartiges Zusammenarbeiten der beiden Einrichtungen die Lösung der zu erfüllenden Aufgaben wesentlich erleichtert.

Die Erwerbslosenfürsorge wird durch einen Erlaß der Reichsregierung auch auf Auslandsdeutsche ausgedehnt, die infolge des Krieges gezwungen oder freiwillig nach Deutschland zurückgekehrt sind. Die Unterstützung darf den Auslandsdeutschen nicht mit der Begründung versagt werden, daß die Hilfsbedürftigkeit eine Folge der Flucht und nicht durch Erwerbslosigkeit hervorgerufen sei. Auslandsdeutsche sind, wenn sie einen inländischen Wohnsitz nicht haben, von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten. Wenn sie dagegen einen Wohnsitz im Inlande haben, sind sie von der Wohnortgemeinde zu unterstützen. Die Rückkehr in den früheren Wohnort im Auslande kann nicht verlangt werden; es ist deshalb auch nicht zulässig, solchen Personen lediglich wegen Verweigerung der Rückkehr in das Ausland die Unterstützung zu entziehen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Kommunalisierung der Wohlfahrtspflege?

Zu den zahlreichen Problemen der Sozialisierung gehört auch die Frage, ob man die Wohlfahrtspflege kommunalisieren soll. Um ihrer Beantwortung näherzukommen, hat in Frankfurt a. M. Rektor Jaspert im Auftrage des Instituts für Gemeinwohl eine Denkschrift [1]) „Richtlinien zu einer Neuordnung der öffentlichen und privaten Fürsorge in Frankfurt a. Main" verfaßt, in der er unter Darstellung der Haupttätigkeit von etwa zwanzig der bedeutendsten Frankfurter Wohlfahrtsorganisationen das Für und Wider ihrer Kommunalisierung gegeneinander abwägt. Die Organisationen, die in der Denkschrift erwähnt werden, seien hier mit ihren hauptsächlichsten Leistungen kurz aufgeführt.

Verein für Volkskindergärten E. V. (Zweck: Errichtung von Kindergärten, Ausbildung von Kindermädchen nach Fröbelscher Methode; Leistung: 20 Kindergärten, in denen täglich etwa 1000 Kinder Aufnahme finden; das Personal besteht aus 122 Angestellten und 42 freiwilligen Hilfskräften.) Krippenverein E. V. (Aufgabe: tagsüber Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr, wenn die Mutter erwerbstätig ist; Leistung: sechs Krippen mit insgesamt 34 028 Verpflegungstagen.) Verein für Kinderhorte E. V. (Zweck: „schulpflichtige Kinder, welche aus Mangel an häuslicher Obhut und Pflege zu verwahrlosen in Gefahr sind, während schulfreier Stunden in bestimmten Örtlichkeiten, Kinderhorten, zu versammeln und bei nützlicher Beschäftigung und passender Unterhaltung leiblich und geistig zu fördern"; Leistung: 50 Horte, 3139 Kinder, 78 Erzieher und 69 ehrenamtliche Mitarbeiter). Verein zur Beschaffung von Frühstück für arme Schulkinder (4663 Kinder, 297 950 Portionen). Am 1. Mai 1919 ist die Arbeit in städtische Betriebsform übergegangen, der Verein selbst wird sich auflösen. Verein zur Pflege armer Kranker aller Konfessionen (d. h. unentgeltliche Abgabe von Krankenkost auf ärztlichen Antrag; 1917: 51 489 Portionen. Der Anschluß an die Krankenkasse wird gegeben, sobald die vom Vereine gewährte Leistung von der Krankenkasse als obligatorisch übernommen wird). Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkranke (seit 1913 216 Fälle). Hauspflegeverein E. V. (1913: Pflegen 1/1 Tag 8221, ½ Tag 5448, kleinere 2318). Frankfurter Verband für Säuglingsfürsorge E. V. (13 Beratungsstellen mit Ärzten und Schwestern). Kleinkinderschulen (4 Schulen, etwa 500 Kinder). Professor Lucaesche Kleinkinderbewahranstalt (40 bis 125 Kinder von 2 bis 6 Jahren tagsüber). Verein für Knabenhandarbeit in Bockenheim (etwa 250 Knaben aus höheren Schulen, d. i. 30 v. H. der Schüler aus den arbeitenden Klassen). Verein Jugendwohl E. V. (Fürsorge für die schulentlassene Jugend mit dreifacher Aufgabe: Lehrstellenvermittlung, Sonntagsveranstaltungen, allgemeine Fürsorge). Verein Kinderschutz E. V. (Reform von Methode und Organisation des Fürsorgewesens, besonders im Hinblick auf uneheliche Kinder, straffällige Jugendliche, gefährdete und verwahrloste Jugendliche). Volksbibliothek E. V. (unentgeltliches Ausleihen, auch Kinderlesehallen; 1913: 251 731 ausgeliehene Bücher). Freie Bibliothek und Lesehallen E. V. (Zweck wie vorher; 1913: 183 864 ausgeliehene Bücher). Frauenseminar für soziale Berufsarbeit (Ausbildung sozialer Arbeitskräfte. Frankfurter Frauenbildungsverein E. V. (Fortbildungseinrichtungen für Frauen und Mädchen: Fortbildungsschule, Gewerbeschule, kunstgewerbliche Fachschule, Seminar für Kindergärtnerinnen und technische Lehrerinnen). Verein für Arbeiterinnenheime E. V. (Schaffung gesunder Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse für Arbeiterinnen, Gelegenheit zu wirtschaftlicher Ausbildung in Kursen; 3 Heime, 205 Betten). Stadtbund der Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit (Verständigung der privaten konfessionellen und interkonfessionellen Fürsorgevereine unter sich und mit der öffentlichen Armenpflege).

Den äußeren Anlaß zu der vorliegenden Denkschrift gab ein Antrag an die Stadtverordnetenversammlung auf Kommunalisierung der größeren Kleinkinderfürsorge-Vereine Frankfurts, deren einer die Erhöhung der städtischen Beihilfe gefordert hatte. Durch erweiterten Magistratsbeschluß wurde die Kommunalisierung aller gleichartig wirkenden Vereine angeregt und damit diese Frage einer grundsätzlichen Lösung nähergebracht.

Die Überführung der Fürsorgearbeit in städtische Betriebsform hat unzweifelhafte Vorteile. Die Leitung durch einen einzigen Führer gibt der Arbeit Einheitlichkeit und Zielbewußtheit, an Stelle der Disziplinlosigkeit tritt System, die Leistung wird sachgemäß, die Mittelverwendung gleichmäßig. Werden dennoch Fehler gemacht, auch wenn eitler Dilettantismus ausgeschaltet ist, so gibt es einen amtlich geregelten Beschwerdeweg. Vor allem besteht die Möglichkeit, die bei der privaten Fürsorge in hohem Grade vorhandene Neigung zur Zersplitterung der Arbeit zu bekämpfen. Daneben entfällt die Aufgabe der Mittelbeschaffung wegen des finanziellen Rückhalts durch die Kommune. Neben diesen Vorzügen stehen aber unverkennbare Nachteile. Starrheit und Langsamkeit des Instanzenweges sind beinahe unvermeidlich, der Vorwurf des Mechanisierens bis zu einem gewissen Grade unausbleiblich, denn der Beamte ist — trotz aller persönlichen Fähigkeit zu individualisieren — an das System gebunden. Die Not des Hilfesuchenden wird von selbst mehr oder weniger zum „Registerfall". Von entscheidender Bedeutung ist die Ausschaltung der ehrenamtlichen Kräfte aus der Verwaltung. Jaspert verweist hier auf das Beispiel der Schule, in der nach erfolgter Sozialisierung für private Mitarbeit kein Raum mehr war. Und wenn heute wieder nach diesem privaten Einfluß durch Einführung von Elternbeiräten gerufen werde, so sei das ein Beweis dafür, daß die Schule ohne ihn weit von ihrer ursprünglichen Zielsetzung abgewichen sei, nämlich nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt zu sein. Erzieherisch zu wirken ist aber eine der hauptsächlichsten Aufgaben der fürsorgerischen Tätigkeit, daher kann man in ihr die Kräfte nicht entbehren [1]), die durch ihr individuelles, einem inneren Drange entspringendes Tun geeignet sind, der „unglückseligen Nivellierung der Menschen" entgegenzuwirken. Besteht die Fürsorge nur noch aus kommunalen Maßnahmen, so begünstigt sie den heute ohnehin bedauerlichen Niedergang des Verantwortlichkeitsgefühls; wo heute vielleicht noch sittliche Pflichten gegen kranke und bedürftige Angehörige anerkannt werden, erwachsen dann nur noch Ansprüche auf kommunale Hilfsmaßnahmen.

Die Abwägung aller Vorzüge und Mängel auf beiden Seiten verdichtet sich zu der Frage: „Wie kann man die Vorzüge beider Formen vereinigen unter größtmöglichem Ausschluß der Nachteile, wie straffe systemvolle Leitung und Verwaltung mit Einschluß persönlicher, differenzierter Arbeit, wie Ordnung und Sachkunde verbunden mit Leichtigkeit und Herzlichkeit?" Die Antwort erblickt J. in folgenden Vorschlägen: 1. Neuorganisation innerhalb der einzelnen Vereine, 2. Zusammenlegung bestimmter Gruppen zu Arbeitsgemeinschaften, 3. Zusammenfassung der Gesamtarbeit durch städtische Ämter. Die Neuordnung muß jeder Verein selbständig je nach seiner Eigenart vollziehen. Nach dem Fürsorgeobjekt lassen sich Arbeitsgemeinschaften leicht bilden, so etwa folgende Gruppen: Kleinkinderfürsorge, Schul- und Jugendpflege, Fürsorge für alleinstehende Frauen und Mädchen, Krankenpflege usw. Diese müßten gemeinsame Geschäftsführung und -räume haben, wodurch einerseits Übersicht-

[1]) Zu beziehen in bescheidener Anzahl vom Institut für Gemeinwohl, Frankfurt a. Main, Kettenhofweg 27.

[1]) Vgl. auch Lohse, Die öffentliche Armenpflege und die neue Zeit in „Deutsche Gemeindezeitung" 1919 Nr. 33.

lichkeit der Arbeit, andererseits finanzielle Ersparnisse erreicht werden. Eine letzte Zusammenfassung wäre in der Angliederung an städtische Ämter gegeben.

Wenn der hier vorgeschlagene Ausweg an der Kommunalisierung der Wohlfahrtsorganisationen vorüberführt, so muß dabei in Betracht gezogen werden, daß ausschließlich Frankfurter Verhältnisse der Beurteilung zugrunde lagen. Gerade Frankfurt hat eine sehr hoch entwickelte Wohlfahrtspflege, deren Einrichtungen anderswo nur wenige an die Seite zu stellen sind. Wer den Jammer privater Wohlfahrtsstellen in manchen Mittel- und Großstädten, nicht zuletzt auf dem Gebiete der Kleinkinderfürsorge, kennt, wird das Lob, das die Denkschrift der freien Fürsorgearbeit in Frankfurt mit vollem Rechte spendet, nicht vorbehaltlos verallgemeinern mögen. Gerade der Krieg hat viel eitle Schaumschlägerei in der Liebesarbeit gezeitigt, und der Fülle der Fragen und Fälle gegenüber ist auch die private Fürsorgetätigkeit oft leblos und schematisch geworden. Deshalb dürfte von Fall zu Fall anderwärts in der Kommunalisierung auch weiter zu gehen sein, als es in Frankfurt nötig ist. E. Z.-H.

Frankfurter Schwesternkurse. Die Organisation der Fürsorgearbeit durch Errichtung von Ämtern in Städten und Kreisen schreitet immer weiter. Gegen die der Volksgesundheit drohende Gefahr kann jedoch nur dann nachhaltig gearbeitet werden, wenn für diese sozialpflegerische Tätigkeit geeignete vorgebildete Frauen in genügender Zahl vorhanden sind. Wertvolle Kräfte hierfür finden sich in den Kreisen der Schwestern, da diese durch jahrelange Erfahrungen in der Krankenpflege und durch ihre Vertrautheit im Umgang mit hilfsbedürftigen Menschen eine Grundlage mitbringen, auf die eine den Erfordernissen der praktischen Arbeit angepaßte Einführung in die soziale Theorie und Praxis aufbauen können. Dieses Ziel haben sich die Frankfurter Schwesternkurse gesteckt, die vom Frauenseminar für soziale Berufsarbeit Frankfurt a. M. in Verbindung mit dem Ausschuß der Frankfurter Schwesterorganisationen eingerichtet werden. Der Lehrgang beginnt jeweils am 1. Oktober und dauert ein halbes Jahr. Er bereitet nicht auf die Kreisfürsorge und die staatliche Fürsorgerinnenprüfung vor, sein Ziel ist die Ausbildung der Stadt- und Gemeindeschwester.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Gesetzentwurf betr. Wochenhilfe, über den bereits Sp. 838 berichtet ist, hat mit einigen Abänderungen in der Nationalversammlung Annahme gefunden.

Demnach werden den versicherten Wöchnerinnen zugebilligt: ein einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten in Höhe von 50 M., ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 1,50 ℳ täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, eine Beihilfe bis zum Betrage von 25 ℳ für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden und ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 0,75 ℳ täglich, für 12 Wochen.

Den versicherungsfreien Ehefrauen, Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern stehen die gleichen Leistungen zu, mit der Beschränkung, daß hier das Wochen- bzw. Stillgeld mit 1,50 ℳ bzw. 0,75 ℳ täglich begrenzt ist. Den gleichen Betrag erhalten die minderbemittelten nicht versicherten Wöchnerinnen; die Begrenzung des Kreises ist aus der Verordnung übernommen. Hinsichtlich der so schwierigen Frage der Kostendeckung ist ein Mittelweg gefunden, der die Lasten auf Reich und Krankenkassen verteilt. Das Reich trägt außer der Wochenhilfe für die „Minderbemittelten" die Hälfte der Ausgaben für die versicherungsfreien Familienmitglieder der Versicherten.

Wie schon im Entwurf vorgesehen, ist die Wöchnerinnenfürsorge der Krankenversicherung angegliedert. Sie soll am 1. Oktober in Kraft treten.

Eine Erhöhung der Rentenbezüge ist am 21. August vom Ausschuß für Volkswirtschaft auf Grund des Ermächtigungsgesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung beschlossen. Wer eine reichsgesetzliche Invalidenrente, eine Alters- oder Witwenrente auf Grund der R.V.O. bezieht, dem wird für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis Ende 1920 eine monatlich im voraus zahlbare Zulage zu dieser Rente gewährt. Diese Zulage beträgt monatlich 20 ℳ (statt bisher 8 ℳ) für Invaliden- und Altersrentner und monatlich 10 ℳ (bisher 4 ℳ) für Empfänger einer Witwen- oder Waisenrente. Die Erhöhung der Renten aus der Unfallversicherung ist in Aussicht genommen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsfrage für Ortsfremde und Flüchtlinge. Durch eine von dem Reichsarbeits- und Reichsernährungsminister erlassene Verordnung vom 23. Juli 1919 erhalten die Flüchtlinge beim Zuzug in fremde Städte einen größeren Schutz vor sonstigen Ortsfremden.

Angesichts der großen Wohnungsnot können die Landeszentralbehörden für Badeorte, Erholungsstellen oder auch andere Orte, in denen sich durch starken Zuzug Wohnungsschwierigkeiten ergeben, oder die zur Hamsterei ausgenützt würden, Bestimmungen erlassen, durch die der Aufenthalt, die Beherbergung und der Zuzug in der Zeitdauer oder auf andere Weise beschränkt wird. Für Deutsche, die unter der Einwirkung des Krieges aus dem Auslande bzw. aus besetzten oder abzutretenden Gebieten fliehen müssen, dürfen diese Beschränkungen nicht angewandt werden. Auch den zurückkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen ist im Einvernehmen mit den Kriegsgefangenen-Heimkehrstellen der Zuzug zu gestatten. Die Gemeinden können sogar auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes von 1873 von den Landeszentralbehörden verpflichtet werden, geflüchteten oder vertriebenen Personen, die ihnen von den zuständigen Fürsorgestellen zugewiesen werden, Naturalquartier zu beschaffen.

Eine andere Verordnung zur Wohnungsfrage, erlassen vom Reichsminister Bauer unter dem 31. Juli 1919, will dem unter dem Druck der Wohnungsnot entstandenen „Schleichhandel" mit Wohnungen entgegenwirken.

Es wird verboten, durch Inserate oder sonstige öffentliche Ankündigung Belohnungen für den Nachweis von Wohnungen auszusetzen, Wohnungen anonym anzubieten, oder das Mieten von Wohnungen mit dem zwangsmäßigen Ankauf von Möbeln zu verquicken.

Das Reichssiedlungsgesetz ist am 11. August verkündet worden. Es deckt sich in seinen Grundzügen mit der Verordnung vom 29. Januar 1919 und mit dem Gesetzentwurf (Sp. 309 und 642).

Das Gesetz bringt eine Ergänzung dahin, daß die Aufgabe der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen neben der Schaffung neuer Ansiedlungen auf die Hebung bestehender Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung ausgedehnt wird. Das Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmers besteht bei Grundstücken im Umfange von 25 ha aufwärts, während in der Verordnung die untere Grenze bei 20 ha gezogen wurde. Soweit landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (einschließlich Staatsdomänen) von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zum Zwecke der Ansiedlung übernommen werden, haben die Pächter ein Vorkaufsrecht für ein bei der Verteilung etwa übrig bleibendes Restgut oder für Parzellen, die geeignet sind, Inventar und sonstiges Betriebskapital des zur Siedlung übergebenen landwirtschaftlichen Grundstücks möglichst zu verwerten.

Für Gegenden, die ihren Bedarf an Land für Kleinbetriebe nicht decken können, ist die Landeszentralbehörde verpflichtet, von den benachbarten Staatsdomänen bis zu einem Zehntel ihrer landwirtschaftlichen Fläche auch vor Ablauf der Pacht einzuziehen, soweit sie nicht im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art in Frage kommen. Landesrechtliche Vorschriften zur weitergehenden Förderung des Siedlungswesens einschließlich der Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter bleiben unberührt.

Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung, die unter dem 21. Juli 1919 in Gesetzesform verkündet wurde, bezweckt eine öffentliche Regelung der Preise und Pachtverträge, sowie die Enteignung von Grundstücken zur Schaffung von Kleingärten.

Zum Zwecke nichtgewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung dürfen Grundstücke nicht zu höheren als zu den von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzten Preisen verpachtet werden. Pacht- und Laufverträge dürfen nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Grundstücke dürfen zur Weiterverpachtung als Kleingärten nur durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes oder ein als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens gepachtet werden.

Kann eine dieser Stellen geeignete Grundstücke nicht in dem erforderlichen Umfang beschaffen, so kann sie die Eigentümer solcher Grundstücke auffordern, sie bis zur Dauer von zehn Jahren gegen Zahlung eines angemessenen Pachtzinses zur Nutzung durch Kleingärtner zu überlassen. Berechtigte Kulturinteressen sollen jedoch dabei nicht verletzt werden.

Kommt auf Grund der Aufforderung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so setzt die untere Verwaltungsbehörde die Bedingungen des Pachtverhältnisses fest.

Im Wege der Landesgesetzgebung können Vorschriften auch für die Verpachtung von Grundstücken bis zu einem halben ha zur landwirtschaftlichen Nutzung erlassen werden.

Einen Lehrgang für Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht veranstaltet die Zentralstelle für Volkswohlfahrt

vom 2. bis 11. Oktober 1919 im Einvernehmen mit dem Preußischen Staatskommissar für das Wohnungswesen, mit dem Deutschen und Preußischen Städtetage sowie dem Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen. Der Lehrgang bezweckt die Aus- und Fortbildung der in Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege tätigen Personen. Er soll in die Grundfragen des Wohnungswesens einführen, mit der Organisation und dem Geschäftsgange der Wohnungsämter und des Wohnungsaufsichtsdienstes vertraut machen und einen Überblick über die neueren gesetzlichen Maßnahmen und die Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot geben. Näheres über den Lehrgang ist zu erfahren durch die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin W 50, Augsburger Straße 61.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Das Quarzlicht und seine Anwendung in der Medizin. Von Dr. med. F. Thedering, Spezialarzt für Hautkrankheiten und Strahlenbehandlung. Oldenburg i. O. Berlin 1919, Verlag Gerhard Stalling. Preis 9 ℳ und 10 % Teuerungszuschlag. 159 S.

Die Kriegsenteignung der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915. Ein Auftakt zu kommenden Dingen von Prof. Dr. Ludwig Waldecker, Privatdozent für öffentl. und Genossenschaftsrecht an der Universität Berlin, München und Leizig. 1919. Verlag von Duncker u. Humblot. Preis 5 ℳ. 149 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer: 50 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Ein Fachverband, auf gewerkschaftlicher Grundlage ruhend, beabsichtigt die Anstellung eines

Verbandssekretärs oder **Geschäftsführers.**

Wohnsitz Industriebezirk Essen. Arbeitsfreudige, sozialpolitisch geschulte Bewerber, auch Akademiker, vertraut mit Arbeitsrecht, Tarifvertrag, schrift- und wortgewandt, wollen Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Einkommensforderungen und Lichtbild an **Verband kaufmännischer Grubenbeamten,** z. H. des Herrn H. Kleist, Bochum, Weiherstr. 63, senden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Das bürgerliche Recht und die neue Zeit

Rede

gehalten bei Gelegenheit der akademischen Preisverteilung in Jena am 21. Juni 1919

von

Dr. Justus Wilhelm Hedemann

o. ö. Professor der Rechte

Prorektor der Thüringischen Gesamtuniversität

(Mit Anmerkungen). 28 S. Lex. 8°. Mk. 3.—

Die soziale Fürsorge im Bergbau unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Sachsens, Bayerns und Österreichs.

Von Dr. **Metzner.** (VIII, 172 S. gr. 8°.) 1911. Preis: 5 Mark.

Ausgehend von einer kurzen Übersicht über die Entwicklung der volkswirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse des Bergbaues und seiner Arbeiterschaft behandelt das Werk in 5 Hauptabschnitten den Arbeitsvertrag, Arbeitszeit und -lohn, den allgemeinen hygienischen Schutz, den spezifischen Schutz der Frauen und jugendlichen Arbeiter und die Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die neue Zeit, Bd. 14 (30 Jahrg.)

. . . Man muß daher um so höher das Erscheinen eines Buches anschlagen, das zwar nicht von unserem Standpunkte aus geschrieben ist, ihn vielmehr wiederholt bekämpft, aber doch eine im Zeitalter der mächtigen kapitalistischen Verbindungen fast selten gewordene unabhängige sozialpolitische Gesinnung des gutbürgerlichen Verfassers bekundet. . .

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag des Verlages: für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 40%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 20%, Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung: 10%. — Die Preise für gebundene Bücher sind unverbindlich.

Wörterbuch der Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Herausgegeben von

Prof. Dr. **Ludwig Elster,**

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin.

Dritte, völlig umgearbeitete Auflage.

Umfang: Bd. I: VIII, 1400 S.; Bd. II: 1536 S. (mit ausführl. Sachregister). — Lex.-Format. 1911.

Preis: 45 Mark, geb. in Halbleinen 62 Mark, in Halbleder 80 Mark.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft ist für weitere Kreise bestimmt. Es soll ein Ratgeber sein für alle, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse folgen.

Das W. d. V. setzt sich zusammen aus einzelnen, alphabetisch geordneten wissenschaftlichen Aufsätzen „in sorgfältiger Gliederung, bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich" (Deutsch. Reichsanzeiger, 1898, Nr. 175). Es bildet so ein volkswirtschaftliches Nachschlagewerk für alle, die im praktischen Leben stehend am öffentlichen Leben regen Anteil nehmen und die sich deshalb über wirtschaftliche Verhältnisse und soziale Entwicklung des Volkswesens Deutschlands und aller bedeutenden Staaten eine rasche und unparteiische Beratung verschaffen wollen.

Unentbehrlich ist das W. d. V. im besonderen auch für Verwaltungsbeamte, Volks-, Stadt- und Regierungsbibliotheken, es gehört vor allem in die Handbüchereien der Bürgermeister, Stadträte, Arbeiter- und Soldatenräte, der Bau- und Wohnungsämter, Arbeitsnachweise und sonstiger Fürsorgestellen.

Jedes Gebiet der Wirtschaftswissenschaft ist von einem Fachmann bearbeitet, der auf Grund seiner Forschungen auf diesem als Autorität anerkannt ist und für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm verfaßten Artikel eintreten kann. Die 3. Auflage des W. d. V. enthält etwa 725 selbständige Artikel; am Schluß eines jeden befinden sich Literaturangaben, die den Weg zu weiteren Studien weisen. Im Alphabet eingereiht sind ferner noch etwa 160 kurze Biographien über bedeutende Männer der Wirtschaftswissenschaft. Ein umfangreiches Sachregister dient dem bequemen Auffinden besonderer Einzelheiten.

Das W. d. V. ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Auf Wunsch werden vom Verlag Buchhandlungen nachgewiesen, welche das Werk auch gegen Teilzahlungen liefern. — Ein Probeheft kann von jeder Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden.

Kölnische Zeitung 7. Oktober 1906, Nr. 1069:

Man kann wohl sagen, daß dieses Werk in die Bücherei jedes Mannes gehört, der sich als Praktiker oder Wirtschaftstheoretiker, als aktiver oder passiver Politiker über Wirtschaftsfragen orientieren will. Bei einer durchweg so erstklassigen Buchercheinung hieße es die übrigen Mitarbeiter zurücksetzen, wollte man einzelne besondere Artikel namhaft machen.

Neue Hamburger Zeitung Nr. 348, 27. Juli 1907:

. . . In diesem Werke erkennen wir eines der besten, inhaltreichsten und belehrendsten Bücher, welche Deutschland, ja die ganze Welt aufzuweisen hat. — Diese zwei Bände ersetzen eine ganze Bibliothek volkswirtschaftlicher und staatswissenschaftlicher Werke.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 4. September 1919. Nummer 49.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 22 1919

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die „Organisation der Arbeit" im Völkerbund. Von Professor Dr. E. Francke, Berlin 865

Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin II . . 870

Allgemeine Sozialpolitik 873
Der Reichsarbeitsminister für bessere Ausbildung der sozialpolitischen Beamten.
Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit unter Tage im Ruhrbergbau.
Sozialpolitik im Deutschen Reiche und in Dänemark

Volksernährung und Lebenshaltung 874
Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften. Von Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach II.
Eine gemeinnützige Gaststättengesellschaft für Groß-Berlin.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 878
Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.
Die Kriegshinterbliebenenfürsorge der Berufsorganisationen.

Soziale Zustände 879
Schnellste Innenkolonisation zur Abhilfe gegen die drohende Wirtschaftskatastrophe.
Für Akkord- und Prämienlöhnung.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. 880
Tarifverträge.
Reichstarifverhandlungen.
Tarifvertrag und einmalige Entschädigungssummen.
Die Reichstarifbewegung im Holzgewerbe.
Das Lohntarifabkommen in der Berliner Metallindustrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 883
Fusionen im Angestelltenlager.
Der Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände.
25 Jahre Gewerkverein christlicher Bergarbeiter.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 884
Die Streikbewegung in Deutschland.
Die Streiks im Ausland.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 885
Die Arbeitsvermittlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft.
Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen.

Volkserziehung 886
Die Jugendpflegeschule Berlin-Ost.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . 886
Ein Schiedsspruch über Streikarbeit.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die „Organisation der Arbeit" im Völkerbund.

Von Professor Dr. E. Francke, Berlin.

Wenn schon der Völkerbund selbst noch auf sehr unsicheren Füßen der Zukunft entgegengeht, da sich namentlich in den Parlamenten der Vereinigten Staaten von Amerika starke Widerstände dagegen erheben und überdies auch die übrigen Ententegroßmächte den Friedensvertrag und damit den Völkerbund noch nicht bestätigt haben, so liegt es erst recht völlig im Dunkeln, wie es mit der Zulassung und dem Eintritt Deutschlands in diese Gemeinschaft der Nationen bestellt ist. Ja, es ist sogar noch fraglich, ob die für Anfang Oktober d. J. in Washington geplante Arbeiterkonferenz zustande kommt[1]). Allerdings ist schon vor Monaten ein Ausschuß eingesetzt worden, um diese Tagung vorzubereiten, in dem Frankreich, Großbritannien, Amerika, Japan, Belgien und die Schweiz vertreten sind, meist durch Männer, die bereits in der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz lange Jahre hindurch eine führende Rolle gehabt haben (Fontaine-Paris, Mahaim-Lüttich, Sir M. Delevigne-London, Andrews-New York). In Amsterdam hat inzwischen Ende Juli der Internationale Gewerkschaftskongreß bekanntlich beschlossen — gegen den Widerspruch von Samuel Gompers —, daß einer Einladung der Gewerkschaften zur Teilnahme an der Washingtoner Konferenz nur dann entsprochen werden solle, wenn sie an alle Länder — also auch an Deutschland — ergehe.

An diesem Beschluß wird, wie die holländischen Sekretäre des Internationalen Gewerkschaftsbundes neuerdings der britischen Regierung erklärt haben, festgehalten werden. Die deutsche Reichsregierung hat wiederholt — noch jüngst am 28. Juli in der Nationalversammlung — erklärt, daß sie bereit sei, in den Völkerbund einzutreten, daß Deutschland ihm aber nicht „nachlaufen" werde; Bedingung des Eintritts ist die Anerkennung seiner Gleichberechtigung mit den übrigen Mitgliedern. Wir wissen nicht, wie die Ententemächte sich zu dieser Forderung stellen; die von Ministern und Parlamentariern in Frankreich und England hierzu abgegebenen Erklärungen sind dunkel und widersprechend. Immerhin muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die „Organisation der Arbeit", wie sie im Friedensvertrag vorgesehen ist, und die Washingtoner Tagung auch für Deutschland praktische Bedeutung gewinnen. Darum ist es angezeigt, die Bestimmungen des Friedensvertrags über die Organisation und das Verfahren für das internationale Arbeitsrecht im Völkerbund genauer zu betrachten, als es bisher an dieser Stelle geschehen ist, so lange noch Raum für die Hoffnung blieb, daß die deutschen Gegenvorschläge, die viel weiter gingen und besser durchgearbeitet waren, ganz oder teilweise bei der Entente Gehör finden könnten. Dies ist bekanntlich leider nicht der Fall gewesen, der Friede von Versailles hält im Teil XIII, der den Titel „Arbeit" führt, an den ursprünglichen Bestimmungen fest.

Abschnitt 1 dieses Teils des Friedensvertrags äußert sich einleitend über die „Organisation der Arbeit" folgendermaßen:

[1]) In einer Anlage zum Friedensvertrage wird über diese erste Tagung der Arbeitskonferenz 1919 folgendes bestimmt: Ort der Konferenz ist Washington. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird gebeten, die Konferenz einzuberufen. Der internationale Organisationsausschuß besteht aus sieben Personen, die von den Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 574). Der Ausschuß kann, wenn es ihm notwendig erscheint, andere Mitglieder einladen, sich in ihm vertreten zu lassen. Die Tagesordnung der Konferenz ist folgende: 1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentags und der Arbeitswoche von 48 Stunden; 2. Fragen hinsichtlich der Mittel, um die Arbeitslosigkeit zu verhindern oder gegen ihre Folgen Abhilfe zu schaffen; 3. Beschäftigung von Frauen a) vor und nach der Niederkunft (einschließlich der Fragen des Mutterschutzes), b) Nachtarbeit, c) gesundheitsschädliche Arbeiten; 4. Beschäftigung von Kindern a) Alter der Zulassung zur Arbeit, b) Nachtarbeit, c) gesundheitsschädliche Arbeiten; 5. Ausdehnung und Anwendung der internationalen Abkommen von Bern 1906 über das Verbot der Nachtarbeit gewerblicher Arbeiterinnen und über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, da es ferner für eine große Anzahl von Menschen mit Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbundene Arbeitsbedingungen gibt, wodurch eine solche Unzufriedenheit entsteht, daß Weltfriede und Welteintracht in Gefahr geraten, und da eine Verbesserung dieser Arbeitsbedingungen unerläßlich ist, z. B. hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit mit Einschluß der Höchstdauer des Arbeitstags und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarkts, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der Sicherstellung eines Lohnes, der angemessene Lebensbedingungen gewährleistet, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, jugendlicher Personen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Organisation des beruflichen und technischen Unterrichts und ähnlicher Maßnahmen — da endlich die Nichtannahme einer wirklich humanen Ordnung der Arbeit durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen verhindert, haben die vertragschließenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes beschlossen:

Es wird eine dauernde Organisation begründet, die berufen ist, die in den einleitenden Worten dargelegten Pläne durchzuführen. Mitglieder dieser Organisation sind zunächst die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes, dann die später eintretenden. Die ständige Organisation umfaßt 1. eine Hauptversammlung, 2. ein Internationales Arbeitsamt. Die Hauptversammlung von Vertretern der Mitglieder hält nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich ihre Sitzungen ab. Jedes Mitglied entsendet 4 Vertreter, von denen 2 Regierungsdelegierte sind, je 1 Vertreter der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wobei diese Vertreter im Einverständnis mit den stärksten Berufsorganisationen bestimmt werden sollen; jeder Delegierte kann 2 technische Berater mitbringen, handelt es sich um Frauenfragen, so muß wenigstens eine dieser beratenden Personen eine Frau sein; ein Stimmrecht haben diese technischen Berater nicht. Dagegen hat jeder Delegierte das Recht, unabhängig von den anderen über alle Fragen abzustimmen; fehlt jedoch ein Arbeitgeber bzw. ein Arbeitnehmer in der Sitzung, so hat der entsprechende andere Delegierte zwar das Recht mitzureden, darf aber nicht stimmen. Die Sitzungen der Hauptversammlung finden am Sitz des Völkerbundes (Genf) statt; doch kann die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit auch jeden anderen Ort bestimmen.

Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitz des Völkerbundes (Genf) errichtet und bildet einen Teil der Gesamtheit der Bundeseinrichtungen. Es steht unter Leitung eines aus 24 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrats, von denen 12 Vertreter der Regierungen und je 6 Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind, die aus den in die Hauptversammlung delegierten Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden. Von den 12 Regierungsvertretern werden 8 durch die Mitglieder ernannt, die Staaten der größten industriellen Bedeutung vertreten, die 4 andern werden von den übrigen Mitgliedern gewählt. Die Dauer des Mandats der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte; er tritt nach Bedarf zusammen, stets aber auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern. An der Spitze des Arbeitsamts steht ein vom Verwaltungsrat gewählter Direktor, der nach den Weisungen des Verwaltungsrats sein Amt führt und diesem verantwortlich ist. Er wählt das Personal, das tunlichst verschiedenen Nationalitäten angehören und auch eine Anzahl Frauen enthalten muß.

Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts besteht in der Zusammenfassung und Erteilung aller Auskünfte, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeiter und der Arbeitsverhältnisse beziehen, besonders in der Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Hauptversammlung für den Abschluß internationaler Vereinbarungen vorgelegt werden sollen, sowie der Ausführung aller besonderen, von der Hauptversammlung angeordneten Ermittlungen. Es bereitet die Tagesordnung der Hauptversammlungen vor und entledigt sich der ihm in allen internationalen Streitigkeiten zugewiesenen Pflichten. Es verfaßt und veröffentlicht auf Französisch, Englisch und in andern vom Verwaltungsrat etwa angeordneten Sprachen in regelmäßiger Folge Berichte, die sich mit Fragen der Industrie und Arbeit von internationalem Belang befassen. Die Arbeitsministerien der Mitgliedstaaten des Völkerbundes können mit dem Arbeitsamt direkt verkehren, und das Amt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes in allen einschlägigen Fragen in Anspruch nehmen. Jedes der Mitglieder (Staaten) zahlt die Kosten für die Reisen und den Aufenthalt seiner Delegierten im Verwaltungsrat und in der Hauptversammlung. Alle anderen Kosten des Arbeitsamts, der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung trägt der Völkerbund, dessen Generalsekretär von dem Direktor des Arbeitsamts Rechenschaft über die Verwendung der Gelder fordert.

Der Verwaltungsrat stellt nach Prüfung der eingegangenen Vorschläge der Mitgliedstaaten die Tagesordnung für die Sitzung der Hauptversammlung auf. Der Direktor des Arbeitsamts ist Sekretär der Hauptversammlung. Die Tagesordnung muß vier Monate vor der Sitzung bekanntgegeben werden. Alle Regierungen, die Mitglieder sind, haben das Recht, dagegen Einspruch zu erheben, daß vorgesehene Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden; solche Gegenstände bleiben aber auf der Tagesordnung, wenn die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit es beschließt. Bei der Aufstellung eines Vorschlags oder eines Entwurfs zu einem Abkommen von allgemeiner Bedeutung hat die Hauptversammlung auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der industriellen Organisation oder andere Umstände die Bedingungen für die Industrie wesentlich verschieden gestalten, und sie muß solche Abstufungen in Anregung bringen, die dem besonderen Verhältnis eines jeden Landes entsprechen. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, spätestens ein bis eineinhalb Jahre nach Schluß der betreffenden Sitzung der Hauptversammlung den Vorschlag oder den Entwurf zu einem Abkommen den zuständigen Stellen zu unterbreiten, damit er zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Maßnahme getroffen werde.

Wenn sich die Hauptversammlung für die Annahme eines Antrages bei Gegenständen der Tagesordnung erklärt, so hat sie zu bestimmen, ob dieser Antrag entweder die Form eines Vorschlags haben soll, der den Mitgliedern zur Prüfung zugeht, ob er als Landesgesetz oder Verordnung in Kraft treten soll, oder in Form eines Entwurfs zu einem internationalen Abkommen, das durch Mitgliedstaaten zu bestätigen ist. Die Entschließung hierüber erfordert zur Gültigkeit eine Zweidrittelmehrheit. In Fällen, wo es sich um einen Mitgliedsstaat handelt, dessen Befugnis, einem Abkommen über Arbeitsrecht beizutreten, Beschränkungen unterliegt, hat dessen Regierung das Recht, einen Abkommensentwurf als einfachen Vorschlag zu betrachten. In keinem Falle aber soll von einem Mitgliede verlangt werden, als Folge eines Beschlusses der Hauptversammlung den durch seine bestehende Gesetzgebung bereits gewährten Arbeiterschutz zu vermindern. Jedes Abkommen verpflichtet nur die Mitglieder, die es bestätigt haben; hat ein Entwurf nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit gefunden, so kann er Gegenstand eines Sonderabkommens unter denjenigen Mitgliedern werden, die es wünschen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Weltarbeitsamt jährlich einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die es getroffen hat, um die Abmachungen, an denen es beteiligt ist, durchzuführen. Den Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht das Recht zu, an das Arbeitsamt eine Beschwerde zu richten, wenn sie die Ansicht haben, daß ein Abkommen nicht befriedigend durchgeführt wird; die beklagte Regierung kann zu einer Erklärung aufgefordert werden. Auch kann ein Mitgliedstaat gegen einen anderen Beschwerde über unzulängliche Ausführung eines Abkommens vorbringen. Solche Klagen können an einen Untersuchungsausschuß verwiesen werden, der aus Vertretern der Arbeitgeber-, der Arbeitnehmer- und der neutralen Interessen zu gleichen Teilen zusammengesetzt wird. Von der Entscheidung dieses Ausschusses ist die Berufung an das Weltgericht des Völkerbundes zulässig; dessen Urteil ist endgültig. Von ihm werden gegebenenfalls die wirtschaftlichen Maßnahmen festgesetzt, die gegen die schuldige Regierung zur Anwendung kommen sollen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die von ihnen angenommenen Abkommen auf diejenigen ihrer Kolonien oder Protektorate, die sich nicht völlig selbst regieren, mit der Maßgabe anzuwenden, daß 1. die Abkommen nicht durch die örtlichen Verhältnisse unanwendbar gemacht und 2. daß die Abänderungen, die für die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse erforderlich sind, eingefügt werden.

Den Beschluß dieser Bestimmungen (Art. 387—423) des Friedensvertrags über das internationale Arbeitsrecht im Völkerbund bilden „Allgemeine Grundsätze". Art. 427 lautet: Da die hohen vertragschließenden Teile erkannt haben, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der gewerblichen Lohnarbeiter vom internationalen Standpunkt aus von höchster Bedeutung ist, haben sie, um dieses erhabene Ziel zu erreichen, die (im vorstehenden beschriebene) dauernde Einrichtung geschaffen und sie dem Völkerbund angegliedert. Sie erkennen an, daß die Unterschiede des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und gewerblichen Gewohnheit es erschweren, sogleich die vollständige Übereinstimmung in den Arbeitsbedingungen zu erreichen. Aber in der Überzeugung, daß die Arbeit nicht als bloße Handelsware zu betrachten ist, glauben sie, daß es Methoden und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsbedingungen gibt, die alle industriellen Gemeinschaften sich bemühen sollten anzuwenden, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, es erlauben. Unter diesen Methoden und Grundsätzen erscheinen den hohen vertragschließenden Teilen die folgenden besonders wichtig und dringlich:

1. Der oben erwähnte Grundsatz, daß die Arbeit nicht bloß als Ware oder Handelsartikel angesehen werden soll.
2. Das Recht des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses in allen nicht den Gesetzen entgegenstehenden Angelegenheiten sowohl für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber.
3. Die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen gemäß den Auffassungen ihrer Zeit und ihres Landes eine angemessene Lebenslage sichert.
4. Annahme des Achtstundentags und der 48stündigen Arbeitswoche als erstrebenswertes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist.
5. Die Annahme einer wöchentlichen Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit den Sonntag einschließen soll.
6. Die Aufhebung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechts so einzuschränken, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung der Erziehung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung zu gewährleisten.
7. Der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechts für eine Arbeit von gleichem Wert.
8. Die in jedem Lande über die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften sollen für alle im Lande sich rechtmäßig aufhaltenden Arbeiter eine gleichartige wirtschaftliche Behandlung sichern.
9. Jeder Staat soll einen Aufsichtsdienst einrichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Anwendung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz sicherzustellen.

„Ohne behaupten zu wollen, daß diese Grundsätze und Methoden vollständig oder endgültig sind, vertreten die vertragschließenden Teile die Auffassung, daß sie geeignet sind, die Politik des Völkerbundes zu bestimmen, und daß, wenn sie von den industriellen Gemeinschaften, die Mitglieder des Staatenausschusses sind, angenommen und in der Praxis durch eine entsprechende Aufsichtsbehörde unversehrt in Geltung gehalten werden, sie unberechenbare Wohltaten unter den Lohnarbeitern der Welt verbreiten werden."

Soweit die das internationale Arbeitsrecht betreffenden Bestimmungen des Friedensvertrags, die wir teils im Wortlaut, teils im Auszuge wiedergegeben haben. Es ist nicht die Absicht, sie einer eingehenden Kritik zu unterziehen; nur auf drei Mängel, die nach unserer Meinung schwer ins Gewicht fallen, sei hingewiesen. Zum ersten ist das Arbeitsprogramm in seinem festen, greifbaren Gehalt sehr beschränkt, ja dürftig — die allgemeinen Ausführungen am Eingang und am Schluß dürfen über diese Magerkeit des Inhalts nicht hinwegtäuschen, sie enthalten schöne Grundsätze und Pläne, aber lassen jede bestimmte Formulierung vermissen. Ja selbst in diesen Kundgebungen fehlen große Arbeitsgebiete der Sozialpolitik gänzlich oder doch teilweise: die gesamte Sozialversicherung ist nur in leichten Andeutungen berührt, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unter ganz vagen Wendungen verhüllt, von der Freizügigkeit der Arbeiter wird kein Wort gesagt, Ein- und Auswanderung werden beiseite gelassen, wir erfahren nicht das geringste über die Regelung der Heimarbeit, Tarifverträge u. a. m. Wieviel umfassender, klarer, eindringlicher ist das Programm des internationalen Gewerkschaftskongresses von Bern, 8. Februar 1919, das die deutsche Regierung ihrem Gegenvorschlag in Versailles zugrundegelegt hatte!

Den zweiten Mangel der Bestimmungen des Friedensvertrags erblicken wir in der Dehnbarkeit und Verschwommenheit der Vorschriften über die bindende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Beschlüsse der Hauptversammlung anzunehmen und durchzuführen. Nicht nur, daß alle möglichen Hemmungen von vornherein gegen jeden Zwang, sich fügen zu müssen, aufgerichtet sind, daß auf Klima, Sitten, Gebräuche, gewerbliche Einrichtungen übertriebene Rücksichten genommen werden, daß den Kolonien besondere Rechte eingeräumt sind —, es wird auch fast mit Geflissentlichkeit darauf Bedacht genommen, nur ja keinen Druck auf Staaten, die sozialpolitisch rückständig oder vielleicht bösen Willens sind, auszuüben. Was hiergegen von dem Rechte der Beschwerde, des Untersuchungsausschusses, der letzten Entscheidung durch das Weltgericht gesagt wird, sieht doch mehr nach bloßer Dekoration aus.

Der dritte Fehler aber — offenbar ein von der Herrschaft des Entente-Kapitalismus mit voller Absicht gewollter — ist die Herabdrückung des Einflusses der Arbeiterschaft auf ein fast an Bedeutungslosigkeit grenzendes Mindestmaß: unter allen Umständen verfügen die Arbeiterorganisationen nur über ein Viertel der Stimmen sowohl in der Hauptversammlung wie im Verwaltungsrat des Arbeitsamts gegenüber ebensoviel Arbeitgebern und doppelt soviel Regierungsvertretern, und dieser Anteil sinkt noch weiter, wenn Arbeitgeber verhindert oder nicht gewillt sind, in den Sitzungen zu erscheinen: dann fällt auch das Stimmrecht der erschienenen Arbeiter in entsprechender Zahl fort und die Regierungsvertreter verstärken noch das ihnen ohnehin zugestandene Übergewicht.

Wenn die Republik Deutschland in der „Organisation der Arbeit", in den Hauptversammlungen und im Verwaltungsrat Vertretung hat, so wird es eine ihrer wichtigsten Aufgaben sein, den Forderungen des Berner Gewerkschaftskongresses zur Durchführung zu verhelfen, die Bindung der Mitgliedstaaten des Völkerbundes an die Beschlüsse der Tagungen für das internationale Arbeitsrecht zu verstärken und dem Einfluß der organisierten Arbeiter mehr Gewicht und Geltung zu verschaffen. Von allen Staaten kommt dem Deutschen Reiche nach seiner Überlieferung, seinen sozialpolitischen Einrichtungen und nach der herrschenden Stellung der Arbeiterschaft am ersten die Pflicht zu, Herold und Sachwalter des internationalen Arbeitsrechts im weitesten Sinne des Wortes zu sein. Wird ihm durch Eintritt in den Völkerbund und dessen Arbeitsorganisation dazu die Möglichkeit gegeben, so hat es hier eine erhabene Mission für das Wohlergehen und den sozialen Frieden der ganzen Welt zu erfüllen — wie Deutschland bisher schon Führer und Träger des internationalen Arbeitsrechts gewesen ist, das seit 1896 im Internationalen Komitee für Sozialversicherung und seit 1900 in der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, sowie dem Arbeitsamt in Basel seine Stützpunkte gehabt hat. Werden diese Einrichtungen nunmehr, was wahrscheinlich ist, obwohl eine offizielle Kundgebung bisher nicht erfolgt ist, von der Organisation der Arbeit im Völkerbund, wie sie Teil 13 des Friedensvertrags bestimmt, in sich aufgenommen, so dürfen sie sich doch mit Fug und Recht auf ihre wirksame Vorarbeit berufen, ohne die der Sieg des internationalen Arbeitsrechts im Völkerbund überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Und Deutschland stand in dieser Pionier- und Werbearbeit stets an erster Stelle und wird, so hoffen wir, auch trotz seiner Not und Niederlage auf sozialpolitischem Gebiet, in der Heimat wie in der Welt, seine Führerschaft behaupten!

Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

II. (Schluß.)

Während vor dem Kriege die Zahl der Städte, die Erwerbslosenunterstützung gewährten, verschwindend klein war, vollzog sich mit Ausbruch des Krieges eine bemerkenswerte Wandlung der Auffassung. Erleichtert wurde den Gemeinden die Einführung der Erwerbslosenunterstützung durch die finanzielle Beihilfe des Reichs, der Einzelstaaten, Provinzen und

einiger Landesversicherungsanstalten, die allerdings an gewisse Bedingungen, namentlich hinsichtlich der Anerkennung der Bedürftigkeit, geknüpft war. Die für die Gewährung von Reichs- und Staatsbeihilfen gegebenen Richtlinien griffen in Sachsen und Bayern sehr tief in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ein, während in Preußen die Ortssatzungen ein sehr buntscheckiges Bild aufweisen. Der Kreis der zu unterstützenden Personen wird sehr verschieden umzogen, bald werden unterschiedslos alle durch den Krieg in Not Geratenen unterstützt, bald ist die Unterstützung auf Arbeiter und Angestellte, bald auf diese und bestimmte Gruppen von Kleingewerbetreibenden beschränkt. Fast überall wird eine mindestens mehrmonatige Aufenthaltsdauer, hier und da auch der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes vorausgesetzt. Ausgeschlossen sind neben Personen, die Familienunterstützung beziehen, Armenunterstützte, Rentenempfänger usw. In bezug auf die Verpflichtung zur Annahme von Arbeit gehen einige Gemeinden so weit, daß sie die Übernahme jeder Arbeit verlangen, ohne Rücksicht auf frühere Tätigkeit und Art und Bezahlung. Meist aber wird die körperliche Beschaffenheit, Vorbildung, Beruf, auch wohl Familienstand berücksichtigt. Die Höhe der Sätze ist sehr verschieden; sie richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist, der Teuerung entsprechend, vielfach erhöht worden. Zuwendungen von anderer Seite werden bis zu einem gewissen Grade wohl überall angerechnet, Unterstützungen von Berufsvereinen gewöhnlich zur Hälfte. Eine besondere Regelung hat die Erwerbslosenfürsorge für Textil- und Schuharbeiter erfahren; sie ist vielfach in den Gemeinden getrennt von der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge durchgeführt worden.

Besondere Beachtung fand allgemein die Fürsorge für den selbständigen Mittelstand, der durch den Krieg besonders schwer getroffen war. Die Handwerkskammer Düsseldorf schätzte 1916 das Verhältnis der stillgelegten Betriebe zu der Zahl der eingezogenen Handwerker in den Städten auf 35, auf dem Lande auf 70 v. H.; im Bezirk Hildesheim mußten von 853 eingezogenen Handwerkern 654, im Bezirk Cassel von 2368 eingezogenen Handwerkern 1655 ihre Werkstatt schließen. Später vermehrte sich unter dem Einfluß der Rohstoffnot die Zahl der stillgelegten Betriebe noch weiter. Die Erhaltung des selbständigen Mittelstandes sollte — das wurde allgemein anerkannt — nicht unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes erfolgen, sondern auf dem Gedanken beruhen, fähigen und strebsamen selbständigen Gewerbetreibenden die Mittel zur Wiederaufrichtung zu gewähren. In erster Linie ist dies durch Gewährung von Darlehen geschehen, die innerhalb einer gewissen Zeit zurückzuzahlen und mäßig zu verzinsen waren. Die für diesen Zweck geschaffenen Darlehnskassen haben viel Segen gestiftet. Die Hauptträger dieser Einrichtung waren die Gemeinden, denen die eigentliche Ausführung zufiel, während der Staat und die Provinz sich auf die Gewährung von Krediten beschränkten. Von besonderer Bedeutung ist die Mittelstandsfürsorge in der Rheinprovinz und in Württemberg.

Einen sehr breiten Raum nimmt die Darstellung der Ernährungsfürsorge ein. War auch die Regelung der Ein- und Ausfuhr und der inländischen Erzeugung, die Erfassung der wichtigsten Lebensmittel und der Erlaß von Vorschriften für ihre gleichmäßige Verteilung an die Verbraucher Reichssache, so waren doch die wichtigsten Ausführungsorgane die Kommunalverbände. Vom Reich wurde ihnen die Pflicht zugewiesen, die Ackerbestellung zu sichern, die Ernte zu erfassen und abzuliefern, die belassenen Vorratsmengen zu bewirtschaften, die Verteilung vorzunehmen und Höchstpreise festzusetzen und zu sichern. Der Selbstverwaltung war, soweit nicht das Reich die Zuteilung übernahm, eine freie kaufmännische Bedarfsdeckung überlassen, auch lag die Möglichkeit der Selbstwirtschaft in gewissem Umfang vor. Da die Grundlage dieser Tätigkeit die statistische Erfassung der Bevölkerung wie der Vorräte war, wurden zunächst die statistischen Ämter und die Polizeibehörden, später für die kaufmännischen Versorgungsarbeiten die Schlachthof-, Speicher-, Markthallen-, Stadtgarten- und Stadtgüterverwaltungen hinzugezogen und den Markt- und Gewerbeämtern die Preisprüfung übertragen; Stadtärzten und Armenverwaltungen lagen die Fürsorge für Minderbemittelte und Kranke, auch wohl die Massenspeisungen ob. Daneben wurden besondere Dezernate geschaffen. Aus dieser Verteilung der Aufgaben an die verschiedensten Stellen ergab sich indes bald das Bedürfnis nach einheitlicher Zusammenfassung in einem Zentrallebensmittelamt.

Die eigene Gewinnung von Lebensmitteln durch die Städte hat sich nicht zu einem ausschlaggebenden Faktor unserer Lebensmittelversorgung entwickelt, was teils in den Rechtsverhältnissen — der Kleinheit des Weichbildes der Städte, dem geringen Umfang der Eingemeindungen —, teils in wirtschaftlichen und organisatorischen Schwierigkeiten, der Unmöglichkeit, Einrichtungen aus dem Nichts zu schaffen, Futtermittel, Dünger, Saatgut, Arbeitskräfte, vor allem tüchtige Leiter zu erlangen, begründet war. Größeren Umfang hat hier und da die Haltung von Schweinen und namentlich Milchkühen, sowie die Gemüsezucht angenommen, letztere erleichtert durch die Möglichkeit der Beschäftigung ungelernter Frauen. Der Bearbeiter dieses Teils, Oberbürgermeister Koch-Kassel, beurteilt zwar den volkswirtschaftlichen Wert all dieser Versuche skeptisch für die Kriegszeit, glaubt ihnen aber für die Friedenszeit eine Zukunft nicht absprechen zu können.

Den Mechanismus der Verteilung und seine Abhängigkeit von der öffentlichen Bewirtschaftung behandelt Dr. Schwander, vormals Oberbürgermeister von Straßburg. In knappen scharfen Strichen umreißt der Verfasser das schwierige Problem und die Versuche zu seiner Lösung. Dabei stellt er sich selbstverständlich auf den Boden der Zwangswirtschaft, die versucht, das ganze Reich zu umspannen, die Inlandserzeugung mindestens buchmäßig zusammenzufassen, die gesamte noch mögliche Einfuhr in ihre Hand zu bringen und von zentraler Stelle die Einfuhr zu regeln. Eingehend wird die Frage der Beteiligung des Handels erörtert, dem Schwander eine Hilfsstellung unter Kontrolle und Verantwortung der Behörden zuweist, wobei er sich allerdings völlig klar darüber ist, daß das eigentliche Wesen des Handels, d. h. die freie Konkurrenz, die private Initiative, die beweglichen Dispositionsmöglichkeiten, die auf eigenem Interesse aufgebaute Verantwortung dabei verloren geht und die Handelsunternehmung ein Glied der öffentlichen Bewirtschaftung wird.

Diesen allgemeinen Ausführungen schließt sich eine Darstellung der Versorgung mit den wichtigsten Nahrungsmitteln im einzelnen und ein Kapitel über „Preisschutz" an. Den Ausgangspunkt des ganzen Systems gesetzlicher Preisbeeinflussung bilden die örtlichen Preisfestsetzungen im August 1914, denen aber bei zunehmender Knappheit der Ware nur ein kurzer Erfolg zuteil wurde, zumal rein örtliche Höchstpreise stets die Ware verschwinden ließen. So ging man schon im Herbst 1914 dazu über, die Höchstpreise nach einheitlichen Gesichtspunkten zentral festzusetzen, und ergänzte diese Maßnahme durch Beschlagnahme zurückgehaltener Waren. Da indes weder diese Verordnungen noch die Beseitigung von Auswüchsen des Kleinhandels eine weitere Preissteigerung verhindern konnten, ging die Gesetzgebung der folgenden Zeit darauf aus, Einfluß auf die Marktverhältnisse zu erhalten und die Preisbildung zu lenken. War bisher mit der Höchstpreispolitik der „angemessene" Preis gesucht, so ging jetzt das Bestreben dahin, „gerechte" Preise zu finden, die einen übermäßigen Gewinn, die Kriegskonjunktur als Gewinnursache, ausschalteten. In dieser Richtung bewegt sich auch die Bekanntmachung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel und die Schaffung von Preisprüfungsstellen.

Je schwieriger sich die Lebensmittelversorgung gestaltete, um so mehr trat der Gedanke der Massenspeisung in den Vordergrund. Im Februar 1917 bestanden in 472 Gemeinden mit 24 Millionen Einwohnern, die dem Kriegsernährungsamt ihre Berichte einschickten, 2207 Kriegsküchen, davon 116 Mittelstandsküchen, außerdem 528 Fabrikküchen und 487 Küchen für begrenzte Personenkreise, zumeist Kinder. Während darüber, daß im Einkauf und in der Verfügung Zentralisation herrschen muß, kein Zweifel besteht, hat in bezug auf den Kochbetrieb sowohl das System der Zentralküche mit davon getrennten Abgabestellen, als auch das System kleinerer Küchen mit unmittelbarer Abgabe Anhänger gefunden. Gewissen technischen Vorzügen von Großbetrieben stehen erhebliche Nachteile gegenüber. Manche Gerichte können besser in kleineren Kesseln zubereitet werden. Vor allem ist die so wichtige Fühlung der Küchenleiterin mit dem Publikum leichter da hergestellt, wo Küche und Abgabestelle zusammenfallen. Die Mittelstandsküchen machen nur etwa 5 v. H. der überhaupt bestehenden Massenspeisungseinrichtungen aus. Über Krankenküchen liegt nur aus wenigen Städten Material vor, trotz des zweifellos starken Bedürfnisses; ihr Betrieb ist erheblich schwieriger und kostspieliger. In manchen Städten wurde der Unterernährung der Schul-

kinder durch besondere Kinderküchen entgegengearbeitet, die teils allen, teils nur bedürftigen Kindern zur Verfügung standen. Die Teilnahme an Massenspeisungen ist fast nur ortsansässigen oder am Orte beschäftigten Personen gestattet, mitunter, namentlich zu Beginn des Krieges, auf Kriegsunterstützte, Arbeitslose, Unbemittelte begrenzt. Zu den Betriebskosten sind in vielen Städten erhebliche Zuschüsse geleistet; in anderen Städten war man bemüht, die Selbstkosten zu decken, worin allerdings häufig die Tilgung und Verzinsung der Anlagekosten nicht enthalten sind.

In dem knappen zur Verfügung stehenden Raum ist es leider nicht möglich, die Fülle des Stoffes, den das Kriegsjahrbuch enthält, auch nur andeutungsweise wiederzugeben. Die hier nicht berührten Artikel von Lindemann und Hirsch über Städtebau und Wohnungswesen, von Matthias über Sparkassen im Kriege, von Koch, Kaestner, Ziertmann und v. Erdberg über Schul- und Bildungswesen, von Most über Finanz- und Steuerwesen, von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner und Dr. Marie Baum über die Tätigkeit der Frauen in der kommunalen Kriegsfürsorge während des Krieges enthalten eine Fülle von Tatsachenmaterial und wertvollen Anregungen. Auch an Ausblicken in die Zukunft fehlt es nicht, und gerade die vielfältige Verknüpfung der Probleme der Kriegszeit mit denen der Übergangszeit gibt dem Werk neben dem historischen einen unmittelbar praktischen Wert.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Reichsarbeitsminister für bessere Ausbildung der sozialpolitischen Beamten. Der Reichsarbeitsminister hat an den preußischen Kultusminister folgendes Schreiben gerichtet:

Berlin, den 23. August 1919.

Der Reichsarbeitsminister
Z. B. 2708.

Der Dozent an der Universität Berlin, Professor Dr. Kaskel, hat unter Anknüpfung an die vom Herrn Reichsminister der Finanzen zum Zweck einer fachmäßigen Heranbildung von Finanzbeamten unternommenen Schritte bei mir angeregt, auf eine bessere wissenschaftliche Ausbildung auch der für sozialpolitische Aufgaben bestimmten Beamten hinzuwirken. Der Genannte hat dabei auf die von ihm in der „D. J. Ztg." 1918 S. 541 ff. und neuerdings in der „Sozialen Praxis" 1919 Nr. 29 (Sp. 487 ff.) veröffentlichten Abhandlungen Bezug genommen.

Ich glaube als Leiter des für die Angelegenheiten der Sozialpolitik zuständigen Reichsministeriums die Anregung warm unterstützen zu müssen. Die geringe Berücksichtigung, die bisher meines Wissens den sozialen Lehrfächern im Betriebe der Hochschulen zuteil geworden ist, entspricht auch nach meiner Überzeugung nicht der weittragenden Bedeutung, die den Fragen der Sozialpolitik seit längerer Zeit, namentlich aber unter den heutigen Verhältnissen zukommt.

Welche Maßnahmen im einzelnen zu ergreifen sind, darf ich in der Hauptsache den für die Hochschulen zuständigen Ressorts überlassen. Ich bitte um gefällige Nachricht von dem Veranlaßten.

Die Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg, sowie die der thüringischen Länder haben Abschrift mit der Bitte um entsprechendes Vorgehen erhalten.

Wir hoffen, daß die Unterrichtsverwaltungen dem Wunsche des Reichsarbeitsministers stattgeben werden.

Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit unter Tage im Ruhrbergbau, dessen Bericht an den Reichsarbeitsminister die „Soz. Praxis", Spalte 848, veröffentlicht hat, sprach einmütig den Wunsch aus, es möge sein Fortbestand gesichert werden. Da dies Ersuchen voraussichtlich erfüllt wird, mögen die Namen der Ausschußmitglieder hier mitgeteilt werden: 1. Gruppe der Wissenschaftlichen Mitglieder: Prof. Dr. E. Francke, Vorsitzender; Geheimrat Prof. Dr. Gothein-Heidelberg, Prof. Dr. Heymann-Berlin (an Stelle des verhinderten Prof. Grotjahn), Dr. Föhlinger, Dr. Piorkowski, Geh. Bergrat Schanz-Dortmund; 2. Gruppe der Arbeitgeber: Bergassessor Brandi-Gelsenkirchen; Bergassessor Fickler-Harpen; Bergrat Dr. Gerbig-Kohlensyndikat, Direktor Knepper-Deutsch-Luxemburg, Bergassessor v. Löwenstein-Zechenverband (später an seiner Stelle Dr. Jüngst), Oberbergrat v. Velsen-Hibernia. 3. Gruppe der Arbeitnehmer: Steiger Boerbohm (später an seiner Stelle Steiger Gretsch)-Bund der technischen Beamten und Angestellten, Bergmann Bonzelet-Gewerkverein Christlicher Bergarbeiter, Bergmann Pieper und Bergmann Rosemann-Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Steiger Rudolph-Deutscher Werkmeisterverband, Bergmann Stark-Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein; als Ersatzmann Kleist vom Verband kaufmännischer Grubenbeamten.

„Sozialpolitik im Deutschen Reiche und in Dänemark." Zu dem Aufsatz in Nr. 45 der „Soz. Prax." ist eine Ergänzung geboten. Am 12. Februar 1919 ist in Dänemark ein Gesetz über „Einführung des 8stündigen Arbeitstages in Fabrikanlagen mit ununterbrochenem Betriebe" erlassen worden. Es stellt sich als Novelle zu § 24 im Gesetz Nr. 143 vom 29. April 1913, betreffend Arbeit in Fabriken und die öffentliche Aufsicht darüber dar, indem als Stücke 2—4 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen hinzugefügt werden: 2. In Werkstätten mit regelmäßig ununterbrochenem Betriebe (Dögndrift) muß kein Arbeiter, der an ununterbrochenem Betriebe teilnimmt, eine längere Brutto-Arbeitszeit haben als acht Stunden im Zeitraum von Mittag bis Mittag; bei Dauerschichten kann die Brutto-Arbeitszeit auf höchstens 16 Stunden im gleichen Zeitraum verlängert werden, aber es soll dabei acht gegeben werden, daß die Brutto-Arbeitszeit für keinen Arbeiter in drei aufeinander folgenden Wochen länger als 160 Stunden werde. Abgesehen wird dabei von einer Überschreitung der Brutto-Arbeitszeit, die notwendig gemacht wird bei verantwortlicher Ablösung oder Reparaturen, Krankheit, Vollendung einer bestimmten Arbeit u. dergl. — 3. Das Ministerium des Innern kann nach Anheimstellung vom Arbeitsrat Abweichung von obigen Bestimmungen in bezug auf Saisonbetriebe — oder Gruppen von solchen — gestatten, wo der ununterbrochene Betrieb keine Anwendung findet außer höchstens vier Monate lang im Laufe eines Kalenderjahres. Solche vom Ministerium des Innern zugelassenen Ausnahmen werden im Gesetzblatt bekannt gemacht. — 4. Vorstehende Regeln gelten nicht für Werkstätten, die nur zuweilen den ununterbrochenen Betrieb anwenden. Wo dies mehr als einen Monat lang im Laufe eines Kalenderjahres stattfindet, soll jedoch die Arbeitszeit in der unter 2 festgesetzten Weise begrenzt werden, abgesehen von der durch das Ministerium des Innern — nach vorher eingeholter Erklärung vom Arbeitsrat — gewährten Entbindung davon. — Nach § 2 sollte diese Novelle spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen durchgeführt werden. (Dies soll also jetzt, nach dem 12. August, geschehen sein.) Bei der Leichtigkeit, die Bestimmungen zu umgehen oder Ausnahmen zu erwirken, dürfte die praktische Bedeutung nicht groß sein.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften.

Von Dr. E. G. Zitzen, M.-Gladbach

II (Schluß).

6. Der In- und Auslandsbezug der Großeinkaufsgesellschaft. Von besonderem Belang ist eine im Jahrbuch des Zentralverbandes (1914) veröffentlichte Übersicht über den Umsatz der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft in landwirtschaftlichen Erzeugnissen überhaupt, wobei unterschieden ist 1. der Umsatz unmittelbar von landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland, 2. der Umsatz mit landwirtschaftlichen Genossenschaften im Auslande, 3. der Umsatz mit Landwirten in Deutschland und 4. der Umsatz im Großhandel. Aus dieser Übersicht geht hervor, daß i. J. 1912 der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft in landwirtschaftlichen Erzeugnissen überhaupt 8,8 Mill. ℳ betrug. Hiervon entfielen auf landwirtschaftliche Genossenschaften in Deutschland 1,7 Mill. ℳ, auf landwirtschaftliche Genossenschaften im Auslande 1,3 Mill. ℳ, auf Landwirte in Deutschland 0,99 Mill. ℳ und auf den Großhandel 4,8 Mill. ℳ. Insgesamt bezog also die Großeinkaufsgesellschaft an landwirtschaftlichen Erzeugnissen aller Art etwas mehr als die Hälfte von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Landwirten. Von dieser Hälfte wiederum entfällt auf landwirtschaftliche Genossenschaften des Auslandes nahezu ein Drittel. J. J. 1913 hat der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft in landwirtschaftlichen Erzeugnissen noch eine erhebliche Steigerung erfahren, nämlich insgesamt von 8,8 Mill. ℳ auf 11,1 Mill. ℳ. Von dieser letzteren Summe entfielen auf landwirtschaftliche Genossenschaften in Deutschland 2,4 Mill. ℳ, auf landwirtschaftliche Genossenschaften des Auslandes 1,7 Mill. ℳ, auf Landwirte in Deutschland 1,2 Mill. ℳ und auf den Umsatz im Großhandel 5,8 Mill. ℳ. Verhältnismäßig die größte Zunahme hat danach der Umsatz mit landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland aufzuweisen. Zu beachten ist, daß bei dem Warenbezuge der Großeinkaufsgesellschaft von landwirtschaftlichen Genossenschaften den ausländischen landwirtschaftlichen Genossenschaften bisher ein erheblicher Bruchteil zugefallen ist, während für den unmittelbaren Bezug der einzelnen Konsumgenossenschaften die landwirtschaftlichen Genossenschaften des Auslandes kaum in Frage kommen.

7. Landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften im Auslande. Der Zentralverband glaubt die Erfahrung gemacht zu haben, daß im inländischen Handelsverkehr die landwirtschaftlichen Genossenschaften im allgemeinen schwerfälliger sind als die privaten Landwirte, und zwar aus dem Grunde, weil die landwirtschaftlichen Genossenschaften sich von den Großhändlern oder sonstigen Abnehmern aufsuchen ließen, während der private Landwirt mehr um den Verkauf seiner Produkte bemüht sei. Anders lägen seine Erfahrungen mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften andrer Länder, und zwar begründet er dies folgendermaßen: Deutschland ist ein Industrieland mit starkem Bedarf an ausländischen landwirtschaftlichen Produkten. In den umliegenden Ackerbaustaaten des Auslandes, die für uns in erster Linie in Frage kommen, nämlich Holland, Dänemark, Finnland und Sibirien ist der Sachverhalt vielfach umgekehrt. In diesen Ländern ist das Angebot bei manchen Erzeugnissen stärker als die Nachfrage. Die Erzeuger und Verkäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse können dort nicht die Käufer an sich herankommen lassen, sondern sie müssen ihrerseits den Markt aufsuchen.

Zunächst war es der Großhandel, der diese Vermittlung übernahm. Dabei zeigten sich aber bald Unzuträglichkeiten, zunächst und vor allem in Dänemark. Die dänischen landwirtschaftlichen Molkereigenossenschaften suchten in durchaus richtiger Weise die größere Einträglichkeit in der Steigerung der Güte ihrer Erzeugnisse. Dadurch erhielt die dänische Butter auf dem englischen Markt einen hohen Ruf. Die dänischen Großhändler verkauften aber als dänische Butter nicht nur die von den dänischen Molkereigenossenschaften bezogene Butter, sondern auch andere, zum Teil aus anderen Ländern bezogene, von geringerer Güte, die über Kopenhagen verfrachtet und als dänische Butter in den Handel gebracht wurde. Dadurch erlitt nicht nur der Ruf, sondern auch der Preis der dänischen Genossenschaftsmolkereibutter eine Einbuße. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Dänemark sahen sich deshalb gezwungen, den Großhandel auszuschalten, eigene Verkaufsorganisationen zu schaffen und unter besonders geschützten Marken ihre Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen. Diese eigenen Verkaufsorganisationen sind durch tüchtige kaufmännische Fachleute geleitet und haben die gleiche Beweglichkeit, wenn nicht eine größere, wie der private Großhandel. Die Erfahrung, die von den dänischen landwirtschaftlichen Genossenschaften gemacht worden ist, dürfte auch von den landwirtschaftlichen Genossenschaften in Holland, Finnland und Sibirien gemacht worden sein, denn auch hier haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften eigene Verkaufsorganisationen gebildet, um für den Verkauf ihrer Erzeugnisse den ausländischen Markt selbst aufzusuchen.

Der Genossenschaftsgedanke brachte es mit sich, daß die ausländischen Verwertungsgenossenschaften bei ihrem Ausfuhrhandel ihren Blick zunächst auf die verwandten konsumgenossenschaftlichen Einkaufsorganisationen warfen. Zu dem Großhandel ihres eigenen Landes, zu dem sie in Wettbewerb standen, hatten sie infolge trüber Erfahrungen recht geringes Vertrauen, und sie waren infolgedessen auch wenig geneigt, an den Großhandel desjenigen Landes heranzutreten, nach welchem sie ausführen wollten. Sie waren daher in erster Linie bestrebt, zu den konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufsgesellschaften der für die Aufnahme ihrer Erzeugnisse in Betracht kommenden Länder in Geschäftsverbindung zu treten. Die deutsche Großeinkaufsgesellschaft kann indes bei weitem noch nicht auf die langjährige Entwicklung und die Höhe des Umsatzes zurückblicken wie die englische Großeinkaufsgesellschaft. Von dem ganzen zwischenstaatlichen genossenschaftlichen Handelsverkehr im Betrage von 65 Mill. ℳ entfielen auf den Warenbezug der englischen Großeinkaufsgesellschaft von landwirtschaftlichen Genossenschaften des Auslandes 64 Mill. ℳ. Hiervon wurde aus Dänemark bezogen für 52,3 Mill. ℳ Butter und für 4,6 Mill. ℳ Fleischwaren, aus Schweden für 7,1 Mill. ℳ Butter.

8. Der Geschäftsumfang der landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften. Wären in Deutschland die landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften so entwickelt, wie es z. B. in Dänemark der Fall ist, so würde auch seitens der deutschen Landwirtschaft vielleicht ein größeres Bedürfnis für den unmittelbaren Güteraustausch zwischen Erzeugern und Verbrauchern vorhanden sein. Im Flächeninhalt ist Deutschland etwa 14mal, in der Bevölkerungszahl 23mal so groß wie Dänemark.

Der Wert der in Deutschland gewonnenen Molkereierzeugnisse wurde vor dem Kriege auf 3000 Mill. ℳ geschätzt, wovon auf die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften etwa 300 Mill. ℳ entfielen. In Dänemark betrug der Verkaufserlös der landwirtschaftlichen Molkerei- und Butterverwertungsgenossenschaften aus Molkereierzeugnissen im Jahre 1913 369 Mill. ℳ. Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung bezog von deutschen Landwirten und landwirtschaftlichen Genossenschaften an Molkereierzeugnissen unmittelbar für 14 Mill. ℳ.

Die deutsche Fleischerzeugung wurde auf 3000 Mill. ℳ geschätzt. Davon entfielen auf Viehverwertungsgenossenschaften 50 bis 60 Mill. ℳ. Die dänischen Schlächterei- und Viehverwertungsgenossenschaften erzielten einen Verkaufserlös von 154 Mill. ℳ. Die deutschen Konsumgenossenschaften bezogen von deutschen Landwirten und landwirtschaftlichen Genossenschaften für 4 Mill. ℳ Schlachtvieh.

Die deutsche Geflügel- und Eiererzeugung wurde auf 500 Mill. ℳ geschätzt. Davon entfielen auf die Geflügelverwertungs- und Eierverkaufsgenossenschaften in Deutschland 5 Mill. ℳ. In Dänemark erzielten die Eierverkaufsgenossenschaften einen Erlös von 9 Mill. ℳ. Die deutschen Konsumgenossenschaften bezogen unmittelbar von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Landwirten für 1,6 Mill. ℳ Eier.

Die Getreideerzeugung Deutschlands wurde auf 2900 Mill. ℳ geschätzt. Davon entfielen auf die deutschen Kornhäuser und Getreideverwertungsgenossenschaften 60 bis 70 Mill. ℳ. Dänemark kennt keine Getreideverwertungsgenossenschaften, da die hochentwickelte hauptsächlich Viehwirtschaft treibende dänische Landwirtschaft die Körnererträgnisse des Ackers zum größten Teil als Viehfutter verwendet und in Milch- und Fleischerzeugung umsetzt. Die deutschen Konsumgenossenschaften bezogen an Getreide von deutschen Landwirten und landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1,95 Mill. ℳ.

9. Urteile und Erfahrungen. Besonders bemerkenswert und belehrend sind auch die Urteile und Erfahrungen, welche die städtischen Konsumgenossenschaften mit den landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften gemacht haben. Es seien daher einige dieser Urteile aus den Veröffentlichungen des Zentralverbandes hier mitgeteilt.

In manchen Berichten von Konsumgenossenschaften heißt es, man sei sehr zufrieden, einige sind weniger zufrieden, einzelne äußern sich abfällig. Häufig wird in den Berichten geklagt, daß manche landwirtschaftliche Genossenschaften sich nicht an kaufmännische Gepflogenheiten gewöhnen können. Bei einem Konsumverein findet sich die Klage, daß man zwar mit der Ware sehr zufrieden gewesen sei, daß aber der geschäftliche Schriftwechsel sehr zu wünschen übrig gelassen habe; auf Bestellungen sei selten eine Antwort erfolgt. Ein anderer Konsumverein, der für 30 000 ℳ Butter bezogen hat, war mit der Lieferung sehr zufrieden, bemerkt jedoch, daß die Geschäftshandhabung viel zu wünschen übrig lasse. In einem Bericht heißt es: „In den landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften fehlt es vielfach noch an einer tüchtigen, mit den kaufmännischen Gepflogenheiten vertrauten Leitung. Es ist Aufgabe der Verbandsorganisationen, sowohl in der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung wie in der Konsumgenossenschaftsbewegung, immer mehr dahin zu streben, daß diesem Übelstand abgeholfen und daß die Beamten der Genossenschaft nicht nur tüchtige Genossenschafter, sondern auch tüchtige Kaufleute sind.“ Ein Bericht enthält die Bemerkung: „Bei steigenden Preisen läßt Menge und Güte oft zu wünschen übrig.“ Ein anderer: „Die Händler pflegen, um die Konsumvereine ‚aus dem Geschäft hinauszudrängen‘, Überpreise zu bieten.“ Wiederholt heißt es: „Können nicht besser und billiger kaufen; wir sind sehr zufrieden; alles frischer als durch den Zwischenhandel.“

Durchweg lauten die Urteile und Erfahrungen günstig.

10. Das Zurückbleiben der landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften. Wie schon eingangs erwähnt, haben sich die landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften bisher bei weitem nicht in dem Maße entwickelt wie beispielsweise die landwirtschaftlichen Kredit- und Bezugsgenossenschaften. Dies findet in mancherlei Ursachen seine Begründung. Zunächst ist zu sagen, daß Verwertungsgenossenschaften schwieriger zu leiten sind wie Kredit- und Bezugsgenossenschaften. Die Geschäftsführung ist umständlicher und beansprucht eine größere kaufmännische Gewandtheit. Es sind vielfach besondere Einrichtungen und Vorkehrungen (Lagerhäuser usw.) erforderlich, und in manchen Fällen macht der Absatz eine vorherige Verarbeitung und Veredelung der Erzeugnisse notwendig. Ferner macht sich für das Vorwärtskommen der Verwertungsgenossenschaften noch ein Umstand hemmend bemerkbar, der ebenfalls bereits erwähnt wurde, daß nämlich die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeug-

nissen bei uns durchweg stärker ist als das Angebot. Infolgedessen besteht in der Landwirtschaft keine zwingende Veranlassung, sich um lohnenden Absatz zu bemühen, man läßt vielmehr die Käufer an sich herankommen. Schließlich haben auch noch frühere unliebsame Vorkommnisse in landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften unerfreuliche Erinnerungen hinterlassen, welche für die neue Begründung von Verwertungsgenossenschaften keine sonderliche Werbekraft auszuüben vermögen. Diese früheren unangenehmen Erfahrungen lagen indes keineswegs in der Sache selbst begründet, sondern in besonderen Nebenumständen. Es hat der Sache der Verwertungsgenossenschaften viel geschadet, daß man seinerzeit zu stürmisch an deren Errichtung heranging und viele überstürzte Gründungen vorgenommen wurden. Man hatte die Sache gleich zu großzügig betrieben, ohne daß man genügende praktische Erfahrungen besaß. Die Gründe des damaligen Fehlschlags lagen vielfach in dem verfehlten Ausbau und der mangelhaften Geschäftsführung der Verwertungsgenossenschaften.

11. Künftige Aussichten für die Verwertungsgenossenschaften. Anderseits sprechen für die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften heute verschiedene günstige Umstände. Zunächst ist hier zu erwähnen die allseitige Erkenntnis, daß künftig nach dieser Richtung etwas Durchgreifendes geschehen muß. Daß die Durchführung an sich möglich ist und Erfolg verspricht, das beweisen die vorhin mitgeteilten Beispiele. Ferner bieten die praktischen Kriegserfahrungen einen günstigen Boden für die künftige Weiterarbeit. Die kriegszeitliche Ernährungswirtschaft hat zu einer planmäßigen Zusammenfassung von Absatz und Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geführt; es sind bereits zahlreiche besondere Einrichtungen für die Regelung des Absatzes geschaffen worden. Einstweilen ruhen diese Einrichtungen meist noch in den Händen der Behörden oder besonderer Gesellschaften. Allmählich könnten diese ganzen Einrichtungen mehr an landwirtschaftliche Genossenschaften überwiesen werden, woraus sich dann wohl ganz von selbst ein planmäßiger Ausbau von landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften herbeiführen ließe.

Zu Beginn v. Jahres wurde ja schon ernstlich der Plan erwogen, die ganze Regelung der Lebensmittelbeschaffung mehr den landwirtschaftlichen Genossenschaften zu übertragen. Daß dieser Plan nicht für das ganze Reichsgebiet gleich durchgeführt wurde, lag hauptsächlich daran, daß in manchen Landbezirken der genossenschaftliche Unterbau eben noch nicht stark genug entwickelt war. Deshalb wird sich der Genossenschaftsgedanke nach und nach in die heutige Ernährungsorganisation hineinarbeiten müssen, bis überall die genossenschaftlichen Grundlagen vorhanden sind. Auch an den geldlichen Mitteln, die früher ebenfalls oft ein Hindernis für die Gründung von Verwertungsgenossenschaften bildeten, kann es heute nicht mehr fehlen. Damals, als die erste Bewegung zugunsten der landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften einsetzte, geschah dies hauptsächlich im Interesse der Landwirtschaft, denn in der damaligen Zeit hatte der Landwirt vielfach Mühe, seine Erzeugnisse zu einem angemessenen Preise abzusetzen, heute aber sind besonders die Verbrauchervertretungen, vor allem auch die Städte sehr stark interessiert an einer besseren Regelung des Absatzes und der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Aus diesem Grunde besteht heute auf seiten der Verbrauchergemeinschaften und Städte eine große Geneigtheit zur Unterstützung der für die Regelung von Absatz und Lieferung nötigen Einrichtungen. Übrigens könnte auch der Kleinhandel sich mehr zu einer unmittelbaren Belieferung durch landwirtschaftliche Genossenschaften verstehen und zu diesem Zwecke die Bildung eigener Einkaufsgenossenschaften vornehmen.

Jedenfalls würde das Bestehen von landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften nach mancher Richtung hin von vorteilhaftem Einflusse sein. Zunächst wird eine Absatzgenossenschaft am ehesten die Möglichkeit erhalten, eine bessere Übersicht über die Erzeugung herbeizuführen. Ferner wird sich auf diesem Wege auch am leichtesten eine Anpassung zwischen Erzeugung und Bedarf erreichen lassen. Die Beziehungen und das Zusammenarbeiten der Absatzgenossenschaften mit den Bedarfsstellen werden es mit sich bringen, daß die Absatzgenossenschaft einen Einblick erhält in die Bedürfnisse des städtischen Marktes, und je nach den Bedarfsansprüchen wird sie eine entsprechende Beeinflussung der Erzeugung versuchen. Insbesondere vermag eine Absatzgenossenschaft auch sehr viel zur Förderung der Erzeugung und des Fortschritts mit beizutragen. Nicht zuletzt wird die praktische Zusammenarbeit schließlich auch dazu führen, daß in Zukunft eine bessere gegenseitige Verständigung zwischen Stadt und Land Platz greift, wodurch manche schädigende Mißverständnisse und falsche Urteile ausgeschaltet werden könnten.

Eine gemeinnützige Gaststättengesellschaft für Groß-Berlin soll an Stelle der Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft und der Mittelstands- und Beamtenküchen, die zum 1. Oktober eingehen, die Berliner Bevölkerung mit guter und billiger Kost versorgen. Angesichts der ins Ungeheuerliche gestiegenen Preise in den Gastwirtschaften, der Unmöglichkeit für viele Arbeiter und Angestellte, ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen zu können und den immer noch unsicheren Ernährungsverhältnissen sind gemeinnützige Speiseanstalten eine Notwendigkeit. Das starke öffentliche Interesse daran bekundet die Teilnahme des Auswärtigen Amts, des Reichsarbeitsamts, des Reichspostministeriums, der Zentrale für Volkswohlfahrt, des Lebensmittelverbandes und des Magistrats Groß-Berlins an der Gründungsversammlung. Wenn auch über die Form der Einrichtung Meinungsverschiedenheiten obwalteten, so überwog doch die Ansicht, daß die Schöpfung einen rein privaten Charakter tragen, auf Selbsterhaltung ohne Gewinn aufgebaut sein müsse, und freizuhalten sei von allen Vereins- und Wohlfahrtsbestrebungen. Die Leitung soll straff geschäftsmäßig sein. Die in der Versammlung vertretenen Organisationen, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen wollen die Durchführung der Aufgaben in jeder Weise fördern und unterstützen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen wird ihre Satzungen ändern. Die hierfür eingesetzte Kommission hat sich vor kurzem in eingehender Beratung mit der Abänderung und Anpassung der Satzungen an die veränderten Verhältnisse beschäftigt und beschlossen, insbesondere durch Hinzuziehung von Hinterbliebenen in das Präsidium und den Verwaltungsrat den Wünschen der Beteiligten Rechnung zu tragen. Es ist außerdem beschlossen worden, die Organisation durch Zusammenlegung des bisherigen Beirats und Hauptausschusses wesentlich zu vereinfachen und eine enge Fühlungnahme mit den durch die Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 geschaffenen Organen der amtlichen Hinterbliebenenfürsorge herzustellen.

Die Kriegshinterbliebenenfürsorge der Berufsorganisationen wird im 11. Hefte der Schriften der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen (Neue Folge der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge. Berlin, Heymann 1919) ausführlich dargestellt.

Der Bericht umfaßt das Ergebnis einer Rundfrage an die Gewerkschaften, die Angestelltenverbände, den Deutschen Lehrerverein und einige andere Organisationen von Beamten und freien Berufen. Leider liegt zwischen dem Stichtag der Erhebung, dem 1. August 1917, und dem Erscheinen des Buches eine so lange Zeitspanne, daß das Material z. T. überholt sein dürfte. — Der Bericht über den Deutschen Lehrerverein stammt von Conrad Agahd, der über die Freien Gewerkschaften von Gertrud Hanna, die übrigen Teile von Else Zodtke-Heyde. Mit besonderer Tatkraft hat der Deutsche Lehrerverein die Kriegshinterbliebenenfürsorge in Angriff genommen, indem er sie bewußt in den Dienst der Erhaltung des sozialen Existenzminimums stellt. Von dem starken Standesbewußtsein, das diese Bewegung charakterisiert, zeugt es, daß besondere Vorsorge für die zukünftige Berufsausbildung der Kriegswaisen getroffen ist und laufende, z. T. recht hohe Unterstützungen den Lehrerkriegswitwen die Fortführung eines standesgemäßen Haushalts ermöglichen sollen.

Die übrigen Berufsorganisationen beschränken sich fast durchweg auf einmalige Geldunterstützungen; nur vereinzelt besteht der Plan, die Fürsorgemaßnahmen zu einer dauernden Einrichtung auch für die Friedenszeit werden zu lassen. Neben den geldlichen Unterstützungen wird Rechtsauskunft, Berufsberatung, Stellenvermittlung geleistet. Der Deutsche Technikerverband hat „Familienräte" eingerichtet, die eine persönliche Fürsorge und Beratung in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten ausüben sollen. Die Aufbringung der Mittel erfolgt bald in der Weise, daß ein Teil der Mitgliedsbeiträge für diesen Zweck abgezweigt wird, bald durch Gründung von Kriegsstiftungen durch Sonderumlagen. Manche Organisationen haben ihre Sterbekassen auch für Kriegssterbefälle bereitgestellt, obgleich dies vielfach eine erhebliche Belastung bedeutet; andere haben für ihre Mitglieder Kriegsversicherungen abgeschlossen.

Überall zeigt sich das Bestreben, den Berufsgenossen Hilfe angedeihen zu lassen, soweit sich das mit den auf ganz anderen Gebieten liegenden Aufgaben der Organisationen in Einklang bringen läßt.

Soziale Zustände.

Schnellste Innenkolonisation zur Abhilfe gegen die drohende Wirtschaftskatastrophe fordert Prof. Dr. Franz Oppenheimer im „Regulator", dem Organ des Gewerkvereins der Metallarbeiter. Er teilt mit, daß er an maßgebender Stelle folgenden neuen Vorschlag gemacht habe:

„Man soll auf Land, das den Regierungen bereits gehört oder zu diesem Zwecke von ihnen erworben ist, Okkupationsgruppen hinaussenden, bestehend aus einer kleineren Zahl von gelernten Gärtnern und Landwirten, einer größeren Zahl kräftiger Industriearbeiter, und soviel Bauhandwerkern, wie erforderlich, um für die sämtlichen Mitglieder der Gruppe notdürftige Unterkunft zu beschaffen, wo solche fehlt oder nur ungenügend vorhanden ist. Sie sollen vorhandene Baulichkeiten so schnell und mit so geringen Mitteln wie nur möglich für Notwohnungen einrichten und, wo nötig, neue Unterkunft mit den primitivsten Mitteln herstellen. Man kann wenige Jahre in leichten Fachwerkbauten mit Strohdach, im Notfall in gedeckten Unterständen existieren, wenn der Aufstieg zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gesichert vor einem liegt. Als Lehrmeister würden sich die unglaublich arbeitsharten und bedürfnislosen deutschen Bauern aus Podolien und Wolhynien vortrefflich eignen. — Die städtischen Arbeiter hätten unter Leitung der Landwirte und Gärtner den Boden zu bestellen, die einzelnen Grundstücke entsprechend vorzubereiten. Der Staat müßte die Kolonisten bis zur nächsten Ernte mit Materialien und Geld über Wasser halten. Dann hätte er ihnen das Eigentumsrecht an ihren Grundstücken unter gewissen Kautelen gegen Spekulationsgewinne usw. und gegen grundbücherliche Sicherung seiner Selbstkosten zu überlassen."

Oppenheimer selbst verhehlt sich nicht, daß das ganze „ein stark tumultuarisches Verfahren" wäre, das er in ruhigen Zeiten niemals empfehlen würde. „Es wird gewiß einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz von Fehlschlägen geben", meint er, „aber das ist heute, wo der Manometer auf 99 steht, kein entscheidender Gesichtspunkt. Die innere Kolonisation muß sofort, muß mit äußerster Energie und muß mit allen überhaupt möglichen Mitteln ins Werk gesetzt werden. Und wehe uns, wenn die durch ihre Führer im Dienste einer veralteten und unvollkommenen Theorie irregeleitete Arbeiterschaft sich weigert, diesen Weg zu betreten. Wehe uns und wehe der Arbeiterschaft selbst!"

Für Akkord- und Prämienlöhnung setzt sich das Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei, der „Vorwärts", in vielbeachteten Aufsätzen ein. Insbesondere hält er eine Entlohnung nach der wirklichen Leistung in den Staatsbetrieben für unbedingt nötig. Die Leistungen der Eisenbahnwerkstätten haben so schmählich nachgelassen, daß es an Wagenmaterial zur Abtransportierung der ohnehin sehr tief gesunkenen Menge der geförderten Kohlen gebricht. Die Transportkrise kann selbstverständlich nicht zur alleinigen oder überwiegenden Erklärung der Kohlenkrise benutzt werden. Die akute Kohlennot, die sich stellenweise bemerkbar gemacht hat, mag sie erklären, den chronischen Kohlenmangel, unter dem wir und alle Welt im nächsten Winter leiden werden, kann nur gesteigerte Förderung beheben. Nichts ist verhängnisvoller, als wenn man jetzt den Bergarbeitern einredet, alle Förderungssteigerung nütze nichts, weil ja die Transportkrise die Abtransportierung doch unmöglich mache. Aber andererseits ist es in der Tat an der Zeit, den Zuständen in den Eisenbahnwerkstätten energisch ein Ende zu bereiten. Ein großer Teil der übrigen Arbeiterschaft wird es nur begrüßen, wenn in diesen Betrieben endlich darauf gehalten wird, daß für gute Löhne auch etwas geleistet wird. Der „Vorwärts" tut aber durchaus gut daran, die Akkordlohnfrage nicht als bloße Eisenbahnersache anzufassen, sondern sie grundsätzlich klarzustellen und mit dem alten Schlagwort „Akkordarbeit ist Mordarbeit" (das übrigens auch noch in der Wiederaufbaudenkschrift der Waffenstillstandskommission wiedergekehrt ist) so aufzuräumen, wie die neue Lage es erfordert. Das Blatt sagt u. a.:

Die Akkordarbeit ist, vernünftig gehandhabt, die gerechteste Grundlage für die Bemessung des Arbeitslohns. Und darum haben die Gewerkschaften in den vielen Jahren ihrer Praxis sich damit abgefunden; ihr Kampf galt niemals der Akkordarbeit als solcher, sondern nur den Auswüchsen, durch die die Arbeiterschaft geschädigt wurde. . . . . Den vernünftigen Arbeitern wird die Akkordarbeit ohne weiteres als erwünscht erscheinen, weil sie damit ihre Arbeitstüchtigkeit unmittelbar in beträchtlich höhere Löhne umsetzen können, als sie heute durch den Stundenlohn erreichen.

Neben der Akkordarbeit ist ein sonst in Deutschland bekämpftes, aber in Rußland mit sehr viel Nutzen angewendetes System der Prämienlöhnung zu erwägen. In Rußland hat man die geltenden Arbeitslöhne zunächst festgehalten. Sie bildeten die Bezahlung für die Arbeitsleistung, die zuletzt erreicht worden ist. Für das, was darüber hinaus gearbeitet worden ist, wurden den Arbeitern besondere Prämienzuschläge auf den Lohn gewährt. Diese Prämienzuschläge wurden nach oben progressiv erhöht.

Nach den Mitteilungen der Sowjetregierung über die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat das Lohnprämiensystem einen außerordentlich günstigen Einfluß auf die Hebung der Produktion ausgeübt. In einzelnen Fabriken ist in ganz kurzer Zeit die Arbeitsleistung zwischen 25 und 40 v. H. gestiegen.

Die Wirkung des Akkordsystems und des Prämienlohns könnten aber noch gesteigert werden dadurch, daß man den Arbeitern, die über ein Minimum von Arbeitsleistung hinausgelangen, besondere Bons zuweist, mit Hilfe deren sie sich Lebensmittelzulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter beschaffen können. Dadurch würde der Arbeiter, der sich mit Fleiß und Pflichtgefühl für die Interessen der Gesamtheit einsetzt, nicht allein in die Lage versetzt, sich eine höhere Zahl Papierscheine zu besorgen, sondern auch die verbrauchte Arbeitskraft durch eine größere Menge hochwertiger Nahrungsmittel wieder aufzufrischen.

Das sozialdemokratische Organ sagt ganz richtig, daß unser Volk so krank sei, daß es auf den Ratschlag des Arztes, mehr zu arbeiten, nicht höre; es bedürfe eines „kühnen Eingriffs, um den Gesundungsprozeß zu forcieren". Die Revolution habe durch den Niederbruch der Autorität in der Produktionsleitung viele unselige Hemmungen ausgelöst. So sehr man es im Anfang begrüßt habe, daß die Akkordarbeit beseitigt worden ist — weil in einem Staate mit gesundem Pflichtgefühl aller Volksschichten es keines äußeren Zwangsmittels zur Arbeit bedürfe —, so groß sei die Enttäuschung darüber, daß die Pflicht zu nützlicher Arbeit für das Volksganze nicht überall geübt wird. — Wer sich immer von der Illusion freigehalten hat, daß die ganze Arbeiterschaft nach Zusammenbruch jeden autoritären Druckes vor Arbeitswut sich kaum werde fassen können, wird, vollends in Würdigung der körperlichen und seelischen Kriegs- und Revolutionsfolgen, weniger überrascht gewesen sein als das Zentralorgan der Sozialdemokratie, daß es auch in der Arbeiterschaft menschlicher zugeht, als die Anbeter der Massen früher wahr haben wollten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge. Ein Reichstarif für das Dachdeckergewerbe ist zwischen dem Innungsverband Bund Deutscher Dachdeckerinnungen und dem Zentralverband Deutscher Dachdeckermeister einerseits und dem Zentralverband der Dachdecker Deutschlands sowie dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands anderseits abgeschlossen und am 1. August in Kraft getreten. Der Reichstarif umfaßt einen Hauptvertrag und Bezirksverträge, die nach dem Muster des Hauptvertrags örtliche Reglungen treffen. Er läuft zunächst ¾ Jahr. Ein gleichseitig besetztes Tarifamt mit drei Unparteiischen an der Spitze (ähnlich wie im Baugewerbe, das in vielen Punkten als Vorbild diente) regelt die Streitfragen an letzter Stelle. „Protokollarische Erklärungen zum Reichstarifvertrag" (wie im Baugewerbe) enthalten den Anfang eines Tarifkommentars und gewisse Richtlinien, die man nicht recht in dem verhältnismäßig kurzen Reichstarif unterbringen konnte. — Im Tabakgewerbe sind seit Juli Besprechungen zwischen den drei Arbeiterorganisationen und dem neugegründeten „Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller" wegen eines Reichstarifvertrages teils in Berlin, teils in Bremen im Gange. Gleichzeitig ist die „Arbeitsgemeinschaft für das Tabakgewerbe", eine der 12 Untergruppen der Fachgruppe „Nahrungs- und Genußmittelindustrie" der Allgemeinen Arbeitsgemeinschaft, am 23. Juli gegründet worden. — Vorschläge zu einem deutschen Reichslohntarife für das Gastwirtsgewerbe entwickelte der „Bote" der christlichen Gastwirtsgehilfen. Eine Art Reichstarifvertrag hat der Verband der Gastwirtsgehilfen mit der „Mitropa", der Mitteleuropäischen Schlaf- und Speisewagen A.-G. für das gesamte Personal vom Aufseher bis zum Wagenprüfer, zurzeit etwa 600 Angestellte, abgeschlossen. — Bemerkenswerte Fortschritte machen die Tarifvereinbarungen in der Landwirtschaft, so in Pommern, Schlesien, Sachsen, Franken, Schwaben. In Württemberg haben sämtliche Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen der Land-

wirtschaft Ende Juli einen Tarifvertrag für die Landarbeiter und Dienstboten abgeschlossen. Württemberg zählte nach der letzten amtlichen Statistik 56 000 Dienstboten und 12 000 Taglöhner in der Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Tarifverträge sind ziemlich umständliche Gebilde, da die Lohnregelung wegen der Deputate und ihrer Ablösungspreise viel Raum beansprucht. Die Lohnregelung geht vielfach vom Jahreseinkommen der betreffenden Berufsgruppe aus; doch finden sich daneben auch Stunden- und Stücklöhne in nicht immer einfacher Kombination. Für den Landkreis Breslau hat die „Lohnfestsetzungskommission", an der der deutsche Landarbeiterverband beteiligt ist, „Richtlöhne" aufgestellt: 1. Vögte, Handwerker, Futterleute für ein Jahr Gesamteinkommen 2300 *M*; 2. verheiratete Knechte und Arbeiter 2000 *M*; 3. unverheiratete Knechte und Mägde bis 16 Jahre 1100 *M*, bis 17 Jahre 1150 *M*, bis 18 Jahre 1250 *M*, darüber 1350—1500 *M*, je nach dem, ob Männerarbeit geleistet wird oder nicht. Auf diese Bezüge sind anzurechnen: a) volle Beköstigung, Wohnung, Licht und Bettwäsche mit 800 *M*; b) Wohnung mit zwei Zimmern sowie Beleuchtung mit 150 *M*; c) Naturalien (folgt Preisliste). Ferner werden Frauen-, Mädchen-, Burschentagelöhne von 2,00—3,00 *M* für 8—10½ Stunden festgesetzt. — Ein Tarifvertrag für Nürnberg und Fürth zwischen dem Hausfrauenbund und den weiblichen Hausangestellten regelt deren Arbeits- und Lohnverhältnisse zunächst für vier Monate. Die Mindest- oder Einstellungslöhne richten sich nach dem Lebensalter und der Aufgabe. Ein Hausangestelltengericht wird vorbereitet. — Für sämtliche Beamte und Angestellte der württembergischen Industrie ist am 20. Juli in Stuttgart ein Tarifvertrag abgeschlossen. Entsprechend den Leistungen sind die Gehälter in fünf Gruppen eingeteilt. Die Angestellten der Gruppe 1, die hauptsächlich mechanische Arbeiten verrichten, erhalten mit 26 Jahren ein Grundgehalt von 360 *M*, bei Gruppe 2, eigentlicher kaufmännischer Arbeit, von 400 *M*, bei Gruppe 3, mit höheren Anforderungen an die Leistungskraft, von 450 *M*, bei Gruppe 4 mit 26 Jahren 550 und über 30 Jahren 600 *M*, während Gruppe 5 freie Gehaltsvereinbarung vorsieht. Lehrlinge erhalten während der drei Lehrjahre 30, dann 50 und schließlich 100 *M* im Monat. Der Tarif für die weiblichen Angestellten sieht eine Abstufung von 15 bis 25 v. H. gegen den Tarif der männlichen Angestellten vor. Außerdem sind mit einer Abstufung von je 5 v. H. drei Ortsklassen vorgesehen, nämlich für Großstädte, ferner für Städte mit mehr als 20 000 Einwohner und für kleinere Städte. Entschuldungsbeiträge werden nicht bezahlt. Teuerungszulagen dem Tarifamte überlassen. Die technischen Angestellten zerfallen in sieben Klassen, wobei Klasse 1 ungefähr der 2. Gruppe der technischen Angestellten entspricht; die Werkmeister in drei Klassen bei einem Mindestgehalt von 475 *M* im Monat. Der Tarifvertrag tritt am 1. August mit Rückwirkung auf den 1. April d. J. in Kraft und gilt zunächst bis zum 1. Februar 1920.

Reichstarifverhandlungen haben in letzter Zeit in der Papier-, Pappen-, Zell- und Holzstoffindustrie zwischen dem Arbeitgeberverband dieser Industrie und den verschiedenen Fabrikarbeiterverbänden zum Abschluß eines Gesamtarbeitsvertrags geführt, für den jetzt die allgemeine Rechtsverbindlichkeit für das ganze deutsche Reichsgebiet angestrebt wird. Ferner ist zwischen der Zentralstelle der Arbeitgeberverbände der rübenverarbeitenden Zuckerfabriken und dem Zentralverband christlicher Fabrikarbeiter und dem Gewerkverein deutscher Fabrik- und Landarbeiter ein für das ganze Reich gedachter Tarifvertrag abgeschlossen worden. Die Lohnregelung verbleibt danach allerdings den Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Bezirke, ebenso die Bewertung der Naturallohnleistungen und die Akkordfestsetzung wird der freien Vereinbarung überlassen. Der Urlaub wird auf 3—6 Tage bemessen; die Benutzung der Fabrikwohnungen wird durch freien Mietsvertrag geordnet, der die Arbeiter und ihre Angehörigen nicht an die Fabrik bindet und 2—6 Wochen Kündigungsfrist vorsieht. Die Koalitionsfreiheit wird nach oben und nach unten gesichert. Ein Schlichtungszug vom Betriebs- zum Bezirks- und Hauptschlichtungsausschuß dient zur raschen Beilegung von Streitfällen. — Im Baugewerbe ist der am 31. März abgeschlossene Reichstarifvertrag, der bis 31. März 1920 gelten soll, infolge der Teuerungsverhältnisse schon wieder abänderungsbedürftig geworden. Die entsprechende Vertragsklausel, die vom 15. Juli an, die Möglichkeit von Abänderungen giebt, ist von den Arbeitern zu Anträgen auf Zulagen benutzt worden. Die zentralen Verhandlungen darüber finden wieder vor dem Reichsarbeitsministerium statt. Jedoch wünschen die Arbeitervertreter nur eine zentrale Verständigung bzw. eine amtliche Erklärung darüber, daß eine wesentliche Preissteigerung seit März eingetreten sei, alles übrige sollte in örtlichen Verhandlungen gemäß den verschiedenartigen Verhältnissen geregelt werden. Die Arbeitgeber hingegen wollten zentral alle Fragen verhandeln. Erst ein Schiedsspruch der Reichsarbeitsministeriums, daß es, als allgemeine Richtschnur etwa eine Teuerungsverschärfung von 5 bis 10 v. H. den Parteien zur Berücksichtigung empfehle. Die Sonderregelung aber örtlich sofort erfolgen und in Streitfällen vom 1. September an das Haupttarifamt entscheiden solle, wies einen Ausweg. — Der Reichstarifvertrag für das Versicherungsgewerbe ist durch Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums vom 21. August auf die Angestellten in den Provisions-Generalagenturen, die in einen Streik eingetreten waren, ausgedehnt worden. Damit will man erreichen, daß in diesen Betrieben keine Unterbietung mehr stattfindet.

Tarifvertrag und einmalige Entschädigungssumme. Die Arbeiter einer chemischen Fabrik in Essen forderten kürzlich 200 bis 400 *M* als einmalige Entschädigungssumme infolge der Teuerung. Die Firma verweigerte diese Summe, und der Fabrikarbeiterverband veranlaßte die Anrufung des Schlichtungsausschusses. Dieser wies am 31. Juli die Arbeiter ab, weil ihre Forderung mangelhaft begründet sei. Die derzeitige Notlage sei nicht auf die Arbeiter eines einzelnen Betriebs beschränkt, ja nicht einmal auf die Arbeiterschaft überhaupt. Gegen die Teuerung seien Maßnahmen allgemeiner Art, besonders die Senkung der Lebensmittelpreise, nötig; die jetzt beliebten Entschädigungs- oder Entschuldungssummen seien „ein sehr ungeeignetes und unwirtschaftliches Mittel zur Besserung der Lage der Arbeiterschaft". Diese Summen würden oft schnell und unzweckmäßig aufgebraucht, und dann könnten neue Anträge mit derselben Begründung wiederkehren. Überdies aber sei im vorliegenden Fall erst am 7. Mai ein Tarifvertrag mit Geltung bis 1. August, von dann ab 4wöchentlich kündbar, abgeschlossen worden, in dem es heiße, die Arbeitervertreter verpflichteten sich, mit allen Mitteln sich dafür einzusetzen, daß die Belegschaft von den Vertragsbestimmungen während der Vertragsdauer nicht abgehe. Gegen den Inhalt des Tarifvertrags verstoße es nun, wenn jetzt unter Hinweis auf angeblich unzulängliche Löhne eine Entschädigung gefordert werde. Die Löhne seien durch den Tarifvertrag festgesetzt, und damit habe die Belegschaft sich bis zum 1. August abzufinden, zumal seit Abschluß des Vertrags die Lebensmittelpreise nicht höher, sondern sogar niedriger geworden seien.

Die Reichstarifbewegung im Holzgewerbe hat Ende August in Schiedsverhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium ihren Abschluß gefunden.

Damit sind nicht nur die letzten, ernsten Zwiste zwischen Arbeitgebern und Holzarbeiterverbänden, die aus den gescheiterten Verhandlungen der Vormonate entsprungen und zu verschiedenen scharfen Streiks geführt haben, beigelegt, sondern auch die organisatorische Entwicklung des Tarifwesens im Holzgewerbe zu einem krönenden Abschluß gebracht. Bisher war die Arbeit im Holzgewerbe, obwohl es seit langem zentrale Lohnbewegungen und Tarifvertragsverhandlungen hatte, doch durch die Sonderstellung einzelner Gaue, besonders Westdeutschlands und infolge der Tatsache, daß der Haupttarif nur einen Rahmen mit Richtlinien aufstellt, während die Kernfragen Arbeitszeit und Lohn nach Ortsklassen örtlich behandelt wurden, durchaus noch nicht einheitlich geregelt, und örtliche Lohnbewegungen und Streiks waren im Holzgewerbe trotz des Bestehens eines Friedensabkommens zwischen den beiderseitigen Hauptvorständen nichts so gar Seltenes. Nunmehr haben beide Lager einen entscheidenden Schritt vorwärts getan und haben einen einheitlichen Reichstarif vereinbart oder durch Schiedsspruch, den sie im voraus guthießen, festlegen lassen. Die Schwierigkeiten waren um so größer, als die nach Ablehnung des Schiedsspruchs vom 24. Juli (vgl. 790) entfesselten Lohn- und Tarifbewegungen bereits zu selbständigen Bezirkstarifvereinbarungen in Württemberg, Sachsen, Baden, Rheinland-Westfalen geführt hatten und an anderen Plätzen örtliche Kämpfe, örtliche Sonderziele hatten entstehen lassen. Da griff das Tarifamt des Holzgewerbes am 11. August auf Anruf vieler örtlicher Stellen ein, um erneut eine Verständigung der Zentralvorstände zu versuchen. Der zentrale Verhandlungsausschuß trachtete zunächst, rasch die schwebenden Arbeitskämpfe zum Abbruch zu bringen. Sodann wurde die Arbeitszeit für die 6 Tarifortsklassen teils sofort, teils vom 15. November 1919 an zwischen 46 und 48 Stunden die Woche geregelt; die Teuerungszulagen, die im April 1919 schon um 40 bis 50 Pfg. die Stunde erhöht worden waren, wurden erneut 25 bis 35 Pfg. für Facharbeiter, 20 bis 30 Pfg. für Hilfsarbeiter und 15 bis 25 Pfg. für Arbeiterinnen und Jugendliche teils sofort, teils zum 15. November erhöht. — Am wichtigsten ist aber die neue Tarifierung der Grundlöhne, die für die 6 Tarifklassen einen Doppeltarif aufstellt, einmal einen Mindestunterhaltslohn von 1,80 bis 2,45 *M* und darüber einen Leistungslohn, einen „Durchschnittslohn" von 1,90 bis 2,85 *M*. Der Mindestlohn gilt für Arbeiter mit dem fachüblichen Mindestmaß von Leistung, der Durchschnittslohn gilt für Arbeiter, die neue Arbeit nach den fachüblichen Regeln in angemessener Zeit herstellen können. Darüber hinaus gibt es für hochwertige Arbeiter besondere Lohnsätze, teils individueller Art, teils ortsüblicher Art, wie z. B. in Berlin, wo der Leistungslohn jetzt schon meist über 3,50 *M* steht. Ferner regelt der neue Reichstarif den Urlaub (3—6 Tage) und das Lehrlingswesen.

Die verbliebenen Streitfragen (Urlaub und Zuteilung von vier Städten in Ortsklassen) sind am 24. August in Erfurt vom Tarifamt entschieden worden. Als unparteiischen Vorsitzenden hatten Arbeitgeber und -nehmer für diese Verhandlungen den Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch, gewählt, der in früheren Tarifvertragsverhandlungen im Holzgewerbe bereits wiederholt mit vollem Erfolge vermittelt hatte.

Das Lohntarifabkommen in der Berliner Metallindustrie, trotz des örtlichen Charakters einer der bedeutsamsten und zugleich verwickeltsten deutschen Tarifverträge, das nach monatelangen Verhandlungen Anfang dieses Jahres zustande gekommen war, hat auf Drängen der Arbeiterschaft besonders infolge der Teuerungsverhältnisse einem neuen Tarif Platz machen müssen. Die Metallarbeiter hatten 3,50 *M* Stundenlohn für gelernte, 3,30 für angelernte und 3,00 *M* für ungelernte gefordert, die Industriellen wollten 2 bis 3,20 *M* in 6 Lohnklassen bewilligen. Nach Scheitern der Verhandlungen im Hauptausschuß der Berliner Metallindustrie wurde das Arbeitsministerium (Reg.-Rat Hausmann) um Vermittlung ersucht. Der erste Vergleichsvorschlag vom 13. August, der Einstellungs- und Leistungslöhne in 5 Klassen unterschied, wurde von den Arbeitern öffentlich abgelehnt, die Arbeitgeber wollten sich „diskret" dazu erklären, was die Arbeiter beanstandeten. Schließlich schlug der Vorsitzende auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember einen Schiedsspruch vor, dieser, am 21. unter Vorsitz von Dr. Busse gefällt, setzt Einstellungslöhne von 2,20 bis 3,00 *M* in 5 Klassen für die Männer und drei Zuschläge von je 10 Pfg. in den obersten 4 Klassen und von je 5 Pfg. in der fünften Klasse fest. Der erste Zuschlag erfolgt nach 6 Tagen mit Rückwirkung. Bei höherer Leistungsfähigkeit, die im Streitfall der Arbeiterausschuß mitbeurteilt, sind höhere Zuschläge angebracht, Frauen erhalten bei gleicher Leistung gleiche Lohne wie die Männer, sonst 75 v. H. der Sätze. Für Maschinenarbeiterinnen ist die Akkordbasis 1,50 *M*. Für Jugendliche gelten besondere Tarife von 0,60 bis 1,40 *M*. Die Akkordbasis für erwachsene Männer ist 2,40 bis 3,30 *M* je nach Klasse. Die Zuteilung der Arbeitergruppen auf die 5 Klassen erfolgt durch einen gleichseitigen Ausschuß. Der Metallarbeiterverband hat den Schiedsspruch angenommen, während die Packer-, Transport- und Hilfsarbeiter der Metallindustrie protestierten. — Auch in der Kölner Metallindustrie ist das am 14. Juli getroffene Lohnabkommen von den Arbeitern schon wieder gekündigt worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Fusionen im Angestelltenlager. Die Organisationen der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten schlossen sich im Februar d. J. zu einem Einheitsverbande zusammen, der vom 19.—21. Juli in Eisenach seine erste Tagung abhielt. Er führt den Namen: Verband der Anwalts- und Notariatsangestellten und hat seinen Sitz in Leipzig. Der Vorschlag, Anschluß an die Arbeitsgemeinschaft der freien Angestelltenverbände zu suchen, fand allgemeine Zustimmung. In einer Entschließung wurde die Gleichberechtigung der weiblichen Rechtsanwaltsangestellten verlangt, denen dieselbe Ausbildung durch praktische Lehrzeit und Besuch der Fachschule gewährt werden soll, wie den männlichen Angestellten, damit sie zu den gleichen Gehaltsforderungen berechtigt sind. Mit großem Nachdruck wurde die Forderung nach Schaffung eines Reichstarifs zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erhoben, sowie nach einem besonderen Büroangestelltenrecht im Wege der Notverordnung, solange noch kein allgemeines Angestellten- oder Arbeitsrecht besteht. — Von einer anderen Verschmelzung im Angestelltenlager ist zu berichten: Am 29. und 30. Juni fanden in Hamburg Besprechungen zwischen Vertretern des „Verbandes technischer Schiffsoffiziere" und des „Verbandes deutscher Schiffsingenieure" statt, die zu einem Zusammenschluß dieser beiden Organisationen führten. Die neue Vereinigung wird den Namen „Verband deutscher Schiffsingenieure und Seemaschinisten" (Sitz Hamburg) führen. Der Zweck des Verbandes, „die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der technischen Schiffsoffiziere der deutschen Handelsflotte zu fordern", soll unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Bestrebungen erreicht werden durch Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsrat, Auskunfterteilung und Nachweis offener Stellen, Vertretung der Interessen bei Behörden, gesetzgebenden Körperschaften und in der Öffentlichkeit, Herausgabe einer Verbandszeitung, Schaffung von Unterstützungseinrichtungen und Anerkennung des Streiks als berechtigtes Kampfmittel. — Der Verband der deutschen Versicherungsbeamten hat sich entschlossen, in dem Zentralverband der Handlungsgehilfen aufzugehen. Die Übernahme des Verbandes soll nach der erfolgten Namensänderung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen am 1. Oktober d. J. stattfinden, und zwar wird dann aus allen Versicherungsangestellten des Gesamtverbandes die „Reichs-Berufsabteilung der Versicherungsangestellten" gebildet, die sich vor jedem Verbandstag in einem besonderen Vertretertage mit den eigentlichen Berufsangelegenheiten der Versicherungsangestellten zu beschäftigen hat. Nach Abschluß dieses Vertrags haben der Verband der Büroangestellten und der Zentralverband der Handlungsgehilfen beschlossen, sich spätestens am 1. Oktober d. J. als „Zentralverband der Angestellten" zu vereinigen.

Der Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände besteht trotz der Gründung des „Gewerkschaftsbundes der Angestellten" (Sp. 775), zu dem drei große ihm bisher angehörende Verbände sich mit anderen Organisationen zusammengeschlossen haben, weiter. Ihm gehören neben einigen kleineren Verbänden noch vor allem der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten an.

25 Jahre Gewerkverein christlicher Bergarbeiter. Nach den zahlreichen Gewerkschaftsjubiläen der letzten Monate, von denen wir leider wegen Raummangels nicht berichten konnten, scheint uns das 25jährige Bestehen der christlichen Bergarbeitergewerkschaft doch eines besonderen Wortes zu bedürfen. Der Gewerkverein, dessen Gründung vom Abgeordneten A. Brust ausging, hat sich unter ungewöhnlichen Widerständen zu einer überaus kräftigen Organisation entwickelt, die im Ruhrgebiet heute dem freigewerkschaftlichen Alten Verband nicht mehr allzuviel nachsteht. Der Gewerkverein zählte Ende 1895 erst 103 Zahlstellen mit 5400 Mitgliedern, besaß 2400 *M* Gesamtvermögen und erhob vierteljährlich 25 Pf. Beitrag. 1911 erreichte er eine Mitgliederzahl von 84 000, die bis 1913 aber wieder, wohl z. T. infolge des Streiks um die Gewerkschaften im Lager der deutschen Katholiken, auf 63 000 sank. Um diese Zeit überstiegen die Ausgaben die Beitragseinnahmen, so daß die in den vorausgegangenen Jahren längst über die anfängliche Höhe hinaus schon gesteigerten Beiträge in wöchentliche Staffelbeiträge von 10 Pf. bis 1 *M* umgewandelt werden mußten. Im Kriege sank die Mitgliederzahl zeitweise auf 34 000, um sich seit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes rasch zu erholen (1917: 63 800) und Ende 1918 in 1099 Zahlstellen die erstaunliche Höhe von 140 600 zu erreichen. Die Jahreseinnahmen betrugen 1918 2½ Mill., die Ausgaben 1½ Mill., der Vermögensbestand 4½ Mill. *M*.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Streikbewegung in Deutschland ist wieder etwas abgeflaut. Unter dem Drucke der militärischen und sonstigen Maßnahmen gegen den Bergarbeiterstreik in Oberschlesien ist dieser beendet worden. — Ein Streik von Bergarbeitern auf Zeche Rheinpreußen ist infolge schärfsten Vorgehens der belgischen Besatzungsbehörden sehr schnell abgebrochen worden. — Der Bankbeamtenstreik in Hamburg ist zusammengebrochen, nachdem die Arbeitgeber mehrfach Schiedssprüche abgelehnt und erklärt hatten, über ihre bisherigen Angebote nicht hinausgehen zu können. — Trotz der Exmittierung des unabhängig-sozialdemokratischen Rumpfvollzugsrates in Berlin haben die dortigen „revolutionären Arbeiterräte" beschlossen, „keine Streikaktion zu unternehmen, sondern nun erst recht alle Kraft für den Aufbau des Rätesystems einzusetzen". — Die Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Grundbesitzer hat sich zur Einstellung ihres Betriebs genötigt gesehen, weil ein neuer Streik der Müllkutscher ausgebrochen war, nachdem die Genossenschaft bereits 1,6 Mill. *M* Schulden hatte machen müssen. — Mehrere Landarbeiterstreiks in verschiedenen Gegenden Deutschlands haben keinen erheblichen Umfang angenommen und sind rasch beigelegt worden. — Ein Streik von Angestellten und Arbeitern des chemischen Großhandels dauert bereits mehrere Wochen. Die Arbeitnehmer erstreben einen Tarifvertrag und Wirtschaftsbeihilfen. — Einen Konflikt zwischen den Arbeitgebern des Berliner Milchgewerbes und ihren Angestellten hat die Fettstelle Groß-Berlin durch Androhung der Kommunalisierung beigelegt. Sie hat die Forderungen der Angestellten für berechtigt erklärt. — In Düsseldorf ist es zu einem Zeitungsstreik gekommen. Die freigewerkschaftlichen Buchdruckereihilfsarbeiter wollten den christlichen Graphischen Zentralverband nicht als verhandlungsberechtigt anerkennen und traten in den Ausstand, als die Arbeitgeber auf dieser Anerkennung beharrten. Darauf antworteten die Buchdruckereibesitzer mit der Einstellung ihrer Betriebe. Da in einer Druckerei ausschließlich christlich Organisierte beschäftigt sind, ist das Vorgehen der freien Gewerkschaft unbegreiflich. — In der Eisenbahnarbeiterschaft werden neue Lohnforderungen laut. Die Eisenbahnarbeiter glauben bei der Revolution nicht genügend Lohnfortschritte gemacht zu haben. Abg. Riedel vom Allgem. Verband beziffert im „B. T." das Durchschnittseinkommen der Eisenbahnarbeiter auf jährlich 3700 *M*, wovon noch 300 *M* für Wohlfahrtseinrichtungen abgehen. Außerdem wird die gegenwärtige Einteilung der Orte in Lohnklassen viel angefochten. Auch verweisen die Arbeiter auf die den Beamten zugesicherte Wirtschaftsbeihilfe von 1000 bzw. 600 *M* und beanspruchen diese auch für sich. — In einer Berliner Versammlung der Unabhängigen wurde mitgeteilt, daß die Stimmung der Elektrizitätsarbeiter in Berlin und Bitterfeld wenig streiklustig sei; andererseits habe aber die geschlossen vorgehende Arbeiterschaft des Bitterfelder Großkraftwerks und der übrigen märkischen und mitteldeutschen Werke die Macht so völlig in der Hand, daß zu gegebener Stunde die ganze Elektrizitätsversorgung Mitteldeutschlands lahmgelegt werden könne.

Die Streiks im Ausland. In Wien ist der Beginn der neuen Spielzeit der Theater am 1. September infolge von Lohnschwierigkeiten in Frage gestellt. Die Direktoren wollten in Anerkennung der Notlage der Bühnenangestellten deren Forderungen bis 25 v. H., aber nur für 3 Monate, bewilligen. Da sich die Angestellten damit nicht zufrieden gaben, sollte in einer neuen gemeinsamen Sitzung

ein Ausgleich gesucht werden, der indessen durch ein Schreiben des Direktorenverbandes unmöglich gemacht wurde, in welchem dieser auf die Verhandlung wegen ihrer Aussichtslosigkeit verzichtet. — In Spanien ist eine Ausstandsbewegung ausgebrochen, die weiter um sich greift, anschließend an die Forderung der Arbeiter in Barcelona nach dem Achtstundentag. Durch die Aussperrungserklärung der Arbeitgeber hat sich die Lage verschärft. — Die dänische Streikbewegung kommt nicht zur Ruhe. Wohl haben die seit Mai streikenden Arbeiter auf den Kopenhagener Schwimmdocks am 20. August die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen, aber der Streik der Brauereiarbeiter sowie der der Arbeiter der Kopenhagener Dampfschiffahrtsgesellschaft dauert nach wie vor an. Weiter droht ein Ausstand der Schneider, sowie der Polizeibeamten, deren Verhandlungen mit dem Lohnausschuß des Folkething gescheitert sind. Dagegen sind die zwischen dem Finanzminister, dem Lohnausschuß und den Vertretern der Genossenschaften der Staatsangestellten geführten Verhandlungen zu einem Abschluß gelangt, nach dem jedem Angestellten ein Mehr von 400 Kronen jährlich bewilligt wurde, welches das Besoldungsbudget um weitere 17 Millionen Kronen jährlich belastet. — Auch unter den rumänischen Arbeitern verbreitet sich eine Ausstandsbewegung, die in dem Petroleumgebiet besonders bedenklich zu sein scheint. — Im Elsaß wurden wegen des Generalstreiks die Empfangsfeierlichkeiten für Poincaré erheblich eingeschränkt. Die Streikführer wurden verhaftet und alle größeren Betriebe und Geschäftshäuser militärisch besetzt. — Dem Streik der Hafenarbeiter in Marseille sucht man durch Herbeiholen von Arbeitern aus den Kolonien zu begegnen. In Paris haben die Dock-, Lager- und Kohlenarbeiter den Generalstreik beschlossen, da sie an einem Tagelohn von 20 Fr. bei Unterdrückung der Überstunden festhalten. Die Schiedskommission hatte einen Tagelohn von 16 Fr. und für jede Überstunde 4 Fr. festgesetzt. — Während die Metallarbeiter in Lüttich die Arbeit niedergelegt haben, um ihren Forderungen nach dem Achtstundentag und Mindestlöhnen Nachdruck zu verleihen, ist der belgische Eisenbahnerstreik durch Zugeständnisse der Regierung in bezug auf Löhne und Arbeitszeit abgewendet. Kurz vorher hatte das Streikkomitee der Eisenbahn- und Postangestellten von dem Verband der französischen, holländischen und luxemburgischen Eisenbahner die Versicherung erhalten, daß es im Falle eines Streiks mit ihrer Solidarität rechnen könnte. — In England drohen die chemischen Arbeiter, sowie die Londoner Trambahnarbeiter in den Streik zu treten bei Nichterfüllung ihrer Lohnforderungen, während der Ausstand bei den Angestellten von 30 britischen Konsumvereinen noch anhält. Dagegen ist zwischen der Regierung und den Eisenbahnern eine Einigung zustandegekommen, nachdem die Regierung für Lokomotivführer einen Höchstlohn von 15 Schilling täglich und für Heizer einen solchen von 11 Schilling bewilligt hat. Die Liverpooler Polizisten haben nachträglich eine Entschließung angenommen, in der sie das Bedauern über ihren Streik aussprechen, da sie getäuscht worden seien. Auch der Generalverband der englischen Gewerkschaften spricht sich in seinem Vierteljahresbericht gegen voreilige Streiks aus, die zum Teil politischen Ursprungs und nicht gegen die Kapitalisten, sondern gegen das Gemeinwesen gerichtet waren. — In Amerika droht ein Eisenbahnerstreik auszubrechen. In 20 Staaten sollen 65 Streiks durchgeführt werden, die sich auf etwa 300 000 Arbeiter ausdehnen. Als Gegenmaßnahme hat Wilson die Eisenbahnverwaltung der Vereinigten Staaten ermächtigt, die gesamte Regierungsmacht in Anspruch zu nehmen, um die Eisenbahnnetze zu schützen. Auch der Verkehrsstreik in New York ist noch nicht beigelegt, und auch der Ausschuß des Stahlarbeiterverbandes hat einstimmig beschlossen, in den Ausstand zu treten. Zugleich ist die Mehrzahl der New Yorker Schauspieler wegen Lohnforderungen ausständig, während die Theaterunternehmer mit einem Prozeß gegen die Streikenden drohen und Millionen Entschädigungen verlangen. Im ganzen ist in Amerika eine starke Radikalisierung der Arbeiterschaft im Gange. Überall werden Arbeiterorganisationen gegründet, und die Arbeiter beschäftigen sich mehr denn je mit der Politik. Während im Westen eine landwirtschaftliche radikale Bewegung entsteht, haben die Arbeiterorganisationen in Cleveland ein Programm aufgestellt, das folgende Forderungen enthält: Verstaatlichung der Telephonämter, der Handelsmarine und der Bergwerke, Einführung des Achtstundentages, kooperative Verwaltung der Industrie, Beschränkung des Gewinns auf 6 v. H.; der Mehrgewinn soll den Arbeitslöhnen beigefügt werden. Ferner polizeilichen Schutz für die Streikenden und Verstaatlichung sämtlicher öffentlichen Einrichtungen von allgemeiner Wichtigkeit. Diese beiden Bewegungen stellen eine Bedrohung der Arbeiterpartei dar, die unter Führung von Gompers steht.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsvermittlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft, an deren Spitze Unterstaatssekretär a. D. Prof. Dr. G. v. Mayr (München) als Vorsitzender und Geh. Reg.-Rat Dr. E. Würzburger (Dresden) als Schriftführer stehen, wird sich in Zukunft der „Sozialen Praxis" als zentralen Veröffentlichungsorganes bedienen.

Der Bedarf an wissenschaftlich und praktisch ausgebildeten Statistikern ist in Statistischen Ämtern und bei anderen Behörden und Instituten gegenwärtig und wohl auch in Zukunft recht bedeutend. Gibt es auch eine hinreichende Zahl geeigneter Kräfte, so wird doch die Gewinnung des richtigen Mannes für die richtige Stelle vielfach dadurch erschwert, daß Nachfrage und Angebot auf dem Statistiker-Markt sich in Ermangelung eines Zentralorgans nicht leicht finden. Da eine in ihrer Wirksamkeit auf die Mitglieder eines Vereins beschränkte Stellenvermittlung dem Bedürfnis nicht im wünschenswerten Maße entsprechen kann, so beabsichtigt die Deutsche Statistische Gesellschaft die Gesuche und Angebote von Statistikerstellen zu sammeln und in der „Sozialen Praxis" wöchentlich zusammengestellt zu veröffentlichen, und zwar in einer Fassung, die die notwendigen Angaben möglichst vollständig gibt. Die Veröffentlichung erfolgt für beide Teile gebührenfrei auf Kosten der D. St. G.

Sachdienliche Mitteilungen sind an Regierungsrat Dr. Rusch, Dresden, Ministerium des Innern, zu richten.

Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen. Unter dieser Überschrift wurden in der „Soz. Pr." XXVII, 637 bestimmte Vorschläge gemacht. Es handelt sich nicht nur um die neutrale Arbeitsfriedlichkeit der Arbeitsnachweise, sondern noch weitergehend um einen Druck der Arbeitsnachweise auf die Parteien zur friedlichen Beilegung aller Streiks. Der Schlesische Arbeitsnachweisverband hat jetzt auf Antrag des Verfassers jenes Aufsatzes (Dr. Wagner-Roemmich), der beim Verband Volksratsbeauftragter ist, Mustersatzungen für die schlesischen Arbeitsnachweise herausgegeben und hat darin jenen Gedanken folgenden Wortlaut gegeben:

„Für streikende oder ausgesperrte Arbeitnehmer und für bestreikte oder aussperrende Arbeitgeber wird nicht vermittelt.

Hingegen wird für einigungsbereite Arbeitnehmer vorzugsweise vermittelt, wenn ihre Arbeitgeber nicht einigungsbereit sind. Ebenso wird für einigungsbereite Arbeitgeber vorzugsweise vermittelt, wenn ihre Arbeitnehmer nicht einigungsbereit sind.

Eine Partei gilt dann als einigungsbereit, wenn sie den Schiedsspruch einer tarifvertraglichen oder behördlichen Einigungsstelle anerkannt hat, außerdem dann, wenn sie sich an einem Einigungsverfahren beteiligt, ein Schiedsspruch aber nicht zustande kommt.

Während eines Einigungsverfahrens neu ausgesperrte Arbeitnehmer oder neu durch Streik freigewordene Stellen sind vorzugsweise zu vermitteln.

Als Streik und Aussperrung gelten nur Handlungen, die von den zuständigen Berufsverbänden anerkannt sind.

Der Arbeitsnachweis soll auf eine sofortige Anrufung der Einigungsstelle hinwirken."

Volkserziehung.

Die Jugendpflegeschule Berlin-Ost, die unter Leitung von Lic. Siegmund-Schultze steht, eröffnet am 13. Oktober ihren zweiten Kursus, der bis zum 28. März dauern wird. Die Anstalt dient der Heranbildung von männlichen und weiblichen Kräften für Jugendpflege und Jugendfürsorge; sie bildet ihre Hörer in theoretischen Kursen und Besprechungen aus; obligatorische, praktische Arbeit an einschlägigen Organisationen tritt ergänzend hinzu. Veranstalter des Kurses sind die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge und die Soziale Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ein Schiedsspruch über Streikarbeit ist von dem paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsausschuß gefällt worden, der zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen und dem Verbande der deutschen Versicherungsbeamten eingesetzt worden ist. Der Ausschuß hat in einer im Reichsarbeitsministerium abgehaltenen Sitzung erklärt, er erachte es nicht für begründet, wenn die Arbeit, zu der ein Angestellter vertraglich verpflichtet ist, aus anderen als den gesetzlichen Gründen verweigert wird; die Begründung, einem Angestellten könne keine Streikarbeit zugemutet werden, entbehre der gesetzlichen Grundlage. — Dieser Schiedsspruch, den ein Teil der Arbeiterpresse scharf angreift, entspricht durchaus den bestehenden Rechtsverhältnissen. Es gibt bekanntlich kein positives Streikrecht, sondern lediglich die kriminelle Straffreiheit des Streiks. Auf den Arbeitsvertrag bleibt diese Rechtslage ohne Einfluß. Wer streikt, riskiert die Rechtsfolgen des Vertragsbruchs, sofern er die Arbeit ohne Kündigung niederlegt; wer Streikarbeit verweigert, die in den Bereich seiner arbeitsvertraglich übernommenen Verpflichtungen fällt, riskiert die gleichen Folgen. Ein Rechtszustand, der der Arbeitseinstellung oder -verweigerung jedes Risiko nimmt, besteht nicht.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Stellenvermittlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft.

Bei dem Statistischen Amt einer Großstadt Mitteldeutschlands sind die Stellen des

ersten Assistenten

und des

zweiten wissenschaftlichen Hilfsarbeiters

sofort zu besetzen. Der Assistent erhält monatlich 200 Mk. Grundgehalt und 172 Mk. Teuerungszulage, der wissenschaftliche Hilfsarbeiter 175 Mk. Grundgehalt und 192 Mk. Teuerungszulage. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Darlegung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer bisherigen Tätigkeit an die **Deutsche Statistische Gesellschaft, Dresden,** Ritterstraße 14, einsenden.

Soziale Frauenschule der Stadt München.

Voll ausgebaute Fachschule für soz. Frauenberufe.

Zweistuf. Aufbau. Auf jeder, ein Jahr umfass. Stufe 13 Wochenstunden theoretisch. Unterricht in Hygiene, Volkswirtschaft, Geschichte, Staats- und Rechtskunde, Psychologie und Pädagogik, öffentl. und priv. Wohlfahrtspflege, Lektüre sozialwissenschaftl. Werke. — In großem Maße prakt. Übungen in Jugendpflege, Volks- und Jugendspielen, Hauswirtschaft und häusl. Kulturpflege, Krankenpflege, Bürodienst, Praktikantinnen-Dienst in Wohlfahrtsämtern sowie Anstalten und Büros der priv. Wohlfahrtspflege usw. — Der Methode nach Arbeitsschule, will die Schule dem Ziele nach in erster Linie Erziehungsschule sein und tüchtige, hingebende soziale Berufsarbeiterinnen entlassen.

Aufnahmebedingungen für Vollschülerinnen:

1. Vollendetes 21. Lebensjahr. 2. In der Regel abgeschlossene Bildung einer höheren Mädchenschule oder einer gleichwert. Bildungsanstalt; Ausnahmen hiervon nach Prüfung der allgemeinen Befähigung zulässig. 3. Nachweis einer beruflichen Vorbildung als Krankenpflegerin oder Säuglingspflegerin, als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin, als wissenschaftliche, technische oder hauswirtschaftliche Lehrerin, als Absolventin einer anerkannten kaufmännischen Lehranstalt oder Nachweis einer ausreichenden praktischen Betätigung in sozialer Arbeit.

Hörerinnen werden zu den Vorlesungen über Lehrgegenstände allgemeiner Natur zugelassen. Hörerin kann jede Frau sein.

Das Schuljahr beginnt im Oktober. Alles Nähere durch die Leiterin Dr. jur. Dueusing, München, Max Josefstraße 10.

Fürsorgerin gesucht.

Für das Wohlfahrtsamt der Stadt Schleswig wird zu sofort oder zum 1. Oktober 1919 eine möglichst staatlich geprüfte und anerkannte **Fürsorgerin** gesucht.

Gehalt 2400 ℳ jährlich, außerdem bis auf weiteres Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen, z. Zt. 1344 ℳ jährlich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Angabe des Zeitpunktes, zu dem der Eintritt möglich ist, sind uns umgehend einzureichen.

Schleswig, den 26. August 1919.

Der Magistrat.
Dr. Behrens.

Hochschule für Frauen zu Leipzig.

Abteilung für Soziale Berufsarbeit:

Ausbildung von Sozialbeamtinnen.

Staatliche Abschlußprüfung nach viersemestrigem Studium.

Nähere Auskunft durch das

Berufsvermittlungsamt der Hochschule für Frauen,
Königstraße 8.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten.

aufgestellt vom

Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform

Mit einer Begründung. (24 S. 8°.) **Preis: 80 Pf.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Das Recht auf Arbeit.

Von

Th. Brauer.

(52 S. 8°.) 1919 Mk. 2.40

Inhalt: Einleitung. Entstehung und erste Versuche gesetzgeberischer Verwirklichung. Erörterungen und Bestrebungen außerhalb Frankreichs. — Kritik. Begriffsbestimmung. Juristische, soziale, wirtschaftliche Voraussetzungen. Das Sozialisierungsgesetz. Schlußbemerkungen.

Gewerbe-Förderung in Preußen.

Versuch einer zusammenfassenden Darstellung.

Von

Dr. W. Peters.

(IV, 100 S. gr. 8°). 1916. Preis: 2 Mark.

Inhalt: Die innere Berechtigung der Gewerbeförderung (Lage des Handwerks. Interesse von Staat und Gemeinde an der Förderung des Handwerks). — A. Förderung der Bildung. a) Theoretische und technische Schulung (Fortbildungsschulen, Baugewerkschulen, Fachschulen für die Metallindustrie, Innungsschulen, theoretische und praktische Kurse, große Meisterkurse). b) Förderung des Geschmacks (Kunstgewerbeschulen, Museen, Ausstellungen). c) Prüfungen. — B. Förderung der Produktion. Gewerbeförderungsanstalten, Einwirkung auf die Verbesserung der Werkstattechnik, billige Energie, Ausschluß von Monopolen, Verdingungswesen, Regiebetrieb, Werkstättenhöfe. — C. Förderung der Organisation. Innungs- und Vereinswesen, gewerbliches Genossenschaftswesen. — D. Förderung der Kapitalbeschaffung. — E. Verschiedene Gewerbeförderungsmittel. Lehrlingsfürsorge und Lehrlingsheime, Lehrstellenvermittlung, Arbeitsnachweis. — F. Die besondere Stellung des ländlichen Handwerks in der Gewerbeförderung. — G. Fortbildung der Gewerbeförderung.

Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung.

Von

Dr. Dr. Kaufmann,
Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin.

Sonderabdruck aus „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt".
28. Jahrg. 1919. Preis: Mk. —.50.

Um das Interesse der Arbeiter an der Unfallverhütung stärker anzuregen, empfiehlt der Verf. von neuem ihre zweckentsprechende Beteiligung an der Betriebsübermachung und wünscht, daß die gewerbl. Berufsgenossenschaften in dieser Frage bald zur Tat übergehen. Es handelt sich darum, einem Gebot der Stunde folgend, durch zweckmäßige Fortbildung des Unfallschutzes den uns verbliebenen Menschenbestand tunlichst zu erhalten.

Wer für den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu sorgen hat, sollte sich mit dem Inhalte der kleinen Schrift bekannt machen.

Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund.

Von

Dr. Ludwig Heyde,
Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform.

Preis: Mk. 1.50 (48 S. gr. 8°.) 1919. Preis: Mk. 1.50

Diese Schrift behandelt eine außerordentlich wichtige Tagesfrage: die Internationalisierung der Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund (Freizügigkeit und freies Koalitionsrecht in allen Ländern, Sozialversicherung als Pflicht, Arbeiterschutz und Gewerbehygiene).

Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, 1919, Nr. 13:

... ein lehrreiches und bequemes Orientierungsmittel für jeden, der sich schnell über die einschlägigen Fragen unterrichten will, zumal da sie klar und anregend geschrieben ist. Die Schrift sei daher angelegentlichst empfohlen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 11. September 1919. Nummer 50.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 22 1919

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Präsident a. D., Wirklichem Geheimen Rat, Berlin 889

Allgemeine Sozialpolitik 892
Arbeits- und Wirtschaftsreglung im Kalibergbau.
Weitere Sozialisierungspläne.
Neue sozialpolitische Gesetze.
Für Zusammenarbeit mit Deutsch-Österreich!
Ein Versuch staatlicher Gehaltsregelung für Angestellte in Deutsch-Österreich. Von Dr. Erwin Paneth, Wien

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 896
Das Invalidenentschädigungsgesetz in Deutschösterreich. Die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -Witwen und -Waisen in Deutschösterreich. Von Dr. Arthur Glaser, Wien.

Demobilmachung 898
Die Auflösung der „Frauenreferate". Von Dr. Marie Elisabeth Lüders, M. d. R.
Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten in der Demobilmachungszeit.
Zur Unterbringung ehemaliger aktiver Angehöriger des Heeres.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 900
Kritik am Betriebsräte-Gesetzentwurf.
Eine „Reichskonferenz der Betriebsräte".

Arbeiterschutz 902
Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege.
Arbeiterurlaubgesetz in Deutsch-Österreich.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 904
Der Arbeitsmarkt im Juli.
Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter.

Wohnungs- und Bodenfragen . 905
Wohnungsnot und Sozialisierung. Von Generalsekretär A. Thimm. Düsseldorf.
Der wirtschaftliche Baubetrieb.
Das württembergische Wohnungsbürgschaftsgesetz.

Literarische Mitteilungen 909

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung.

Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Präsident a. D., Wirklichem Geheimen Rat, Berlin.

Die unter vorstehendem Titel in diesen Tagen von mir veröffentlichte Schrift[1]) will die öffentliche Aufmerksamkeit von neuem auf diejenige Lohnform hinlenken, bei der auf Grund des Arbeitsvertrags der feste Lohn der Arbeiter noch durch einen Anteil am Gewinne der sie beschäftigenden Unternehmung ergänzt wird. Dieses Anteilsystem ist bereits vor Jahrzehnten theoretisch viel erörtert, bisher aber nur in verhältnismäßig seltenen Fällen in die Praxis eingeführt worden. Es gehört einiger Mut dazu, heute noch für jene Lohnform einzutreten, nachdem sie von zahlreichen Gelehrten wie Praktikern längst zum alten Eisen geworfen, von den einen als Utopie oder die Torheit volksbeglückender Sozialdemagogen, die zum Kommunismus hinführe, von anderen als wirkungslose, schwächliche Halbheit und von radikalen Arbeitervertretern sogar als Quacksalberei und als raffinierter Kniff zur wirksameren Ausbeutung der Arbeiter behandelt worden ist. Indessen eine langjährige Beschäftigung mit diesem Problem und eine nüchterne Prüfung der theoretischen Grundlagen der Arbeitergewinnbeteiligung wie der auf Grund ihrer praktischen Erprobung vorliegenden Erfahrungstatsachen hat mich trotz aller Gegnerschaft nur in dem Glauben an die Gewinnbeteiligung als eine zukunftsreiche, sozial wertvolle Lohnreform bestärkt und mich zu der Überzeugung geführt, daß es gerade in der heutigen Zeit geboten ist, die auf größere Ausbreitung des Anteilsystems gerichteten Bestrebungen wiederaufzunehmen, weil sie heute sowohl bei den Arbeitgebern wie in den Kreisen der Arbeiter auf besseres Verständnis rechnen dürfen und weil vor allem auch die Not der Zeit dazu zwingt, kein Mittel unversucht zu lassen, das zu willigem Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zu möglichster Anspannung aller Volkskräfte im Dienste unseres nationalen Wirtschaftslebens zu führen vermag.

Meines Erachtens ist die Gewinnbeteiligung berufen, künftighin noch eine bedeutsame Rolle zu spielen sowohl in den Betrieben, die auch fernerhin noch auf kapitalistischer, privatwirtschaftlicher Grundlage weiterbestehen werden, als auch in solchen Betrieben, die in irgendeiner Form sozialisiert, d. h. unter der Einwirkung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte öffentlich-rechtlich geordnet sein werden.

* * *

Vom lohntheoretischen Standpunkt aus darf, wenn auch die Bedeutung der Unternehmertätigkeit und die Berechtigung des Unternehmergewinnes noch so rückhaltlos anerkannt und zugegeben werden muß, daß die schöpferische, organisatorische und leitende Tätigkeit des Unternehmers wesensverschieden und inkommensurabel ist gegenüber der dienenden und ausführenden Tätigkeit des Lohnarbeiters, daraus doch nicht der Schluß gezogen werden, daß als Vergütung für den Unternehmer der ungeschmälerte Gewinn des Geschäfts, für den Arbeiter aber lediglich eine Abfindung in festem Lohne gerechtfertigt und jede Beteiligung des Arbeiters am Gewinn ungereimt und widersinnig sei. Trotz aller ihrer Unvergleichbarkeit stehen beide Tätigkeiten, die in einem Unternehmen zu planmäßigem Zusammenwirken miteinander verbunden sind, in einem so engen Gegenseitigkeits- und Abhängigkeitsverhältnis, daß die eine dringend der Ergänzung durch die andere bedarf, und jede für sich allein zur Unfruchtbarkeit verurteilt wäre, und daß, worauf es in der Lohnfrage vor allem ankommt, der wirtschaftliche Wert beider Leistungen von dem Werte des in gemeinschaftlichem Zusammenwirken des von mehreren Faktoren hergestellten Produktes abhängig ist. Soll dem Arbeiter eine gerechte, d. h. dem wirtschaftlichen Werte seiner Arbeitsleistung entsprechende Vergütung zuteil werden, so kann dies nur unter Berücksichtigung des in Gemeinschaft mit den anderen Produktionsfaktoren erzeugten Produktwertes geschehen. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, die Leistung des Arbeiters als vom Erfolge des Unternehmens losgelöste Sonderleistung zu bewerten; sie geht in der Gesamtleistung der mehreren Faktoren unter, ist für sich allein aus dieser Gesamtwirkung unausscheidbar und ihrem Werte nach nur noch in dem Gesamtprodukte mitenthalten, von diesem also abhängig. Der höhere oder geringere Produktwert beweist die höhere oder geringere Verwertbarkeit, d. h. den höheren oder geringeren Gebrauchswert der Lohnarbeit; mit steigendem Ertrag einer Unternehmung wird auch eine höhere Arbeitsvergütung gerechtfertigt und möglich, wobei es gleichgültig ist, ob diese Ertragssteigerung auf das Verdienst des Arbeiters oder des Unternehmers, auf technische Fort-

[1]) Verlag von Karl Sigismund, Berlin 1919.

schritte oder die Eröffnung neuer Absatzmärkte oder auf sonstige Umstände, wie Sinken des Zinsfußes, auf Glück und Zufall zurückzuführen ist. Die Solidarität der an der kooperativen Produktion beteiligten Faktoren zeigt sich gerade darin, daß stets der eine zugleich zugunsten des anderen arbeitet und wirkt.

Dieser unlösliche Zusammenhang zwischen Arbeitswert und Produktwert, die so unausweichliche Abhängigkeit der Entlohnung des Arbeiters von dem Unternehmungsertrage wird auch da keineswegs verleugnet, wo nur feste, von dem Enderfolge der einzelnen Unternehmung unabhängige Löhne gezahlt werden. Denn auch hier bei der arbeitsvertraglichen Bestimmung fester Lohnsätze spielt natürlich auf Seite beider Vertragsteile die Rücksicht auf den Produktionsertrag die entscheidende Rolle insofern, als der höhere Produktionsertrag den höheren Gebrauchswert der Lohnarbeit dokumentiert und damit im Walten von Angebot und Nachfrage das Verlangen nach höherer Arbeitsvergütung gerechtfertigt und ihre Gewährung ermöglicht wird. Auch bei den heutigen Lohnkämpfen um feste Lohnsätze handelt es sich um nichts anderes als um die Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Produktionsertrag und Lohnhöhe. Alle Lohnforderungen können verständigerweise immer nur darauf hinauslaufen, einen wertentsprechenden, d. h. dem Gebrauchswerte der Arbeit entsprechenden und mit diesem steigenden Lohn zu erringen, und da der Gebrauchswert der Arbeit nur in dem Werte der Produkte zum Ausdrucke kommt, einen mit dem Reinertrage der Produktion im Verhältnis stehenden Lohn. Soweit sich daher die Arbeiter in den modernen Lohnkämpfen berechtigte und erreichbare Ziele setzen, fallen die letzteren im wesentlichen zusammen mit denjenigen der Arbeitergewinnbeteiligung: die Ausnutzung der Gunst des Arbeitsmarktes für die Lohnarbeit ist das natürliche und vernünftige Ziel der Lohnkämpfe um feste Lohnsätze sowohl wie der Arbeitergewinnbeteiligung. Auch die letztere will über die durch Angebot und Nachfrage gezogenen Schranken nicht hinausgehen, sondern dieses Gesetz verwirklichen, indem sie denjenigen Teil des Produktionsertrags, der nach Lage der Marktverhältnisse ohne Beeinträchtigung der Unternehmerinteressen der Lohnarbeit zufließen kann, dieser auch tatsächlich zuwendet. Hiernach hat die vernünftigerweise aufzuwerfende Frage nicht zu lauten: Beteiligung oder Nichtbeteiligung der Arbeiter am Unternehmungsgewinne? sondern vielmehr: Beteiligung durch Lohnkampf und Zwang oder aber durch Verständigung und Vertrag? Soll die Anteilnahme der Arbeiter am Produktionsertrage durch Streiks und Kraftproben erzwungen oder soll sie durch eine besondere Gestaltung des Arbeitsvertrags friedlich und automatisch gesichert werden?

* * *

Wird auf diese Weise die Frage richtig gestellt, so werden auch ohne weiteres die Vorteile erkennbar, die von der praktischen Anwendung des Anteilsystems zu erwarten sind.

Wenn auch ein absolut gerechtes Maß für die Vergütung der Lohnarbeit unauffindbar und also eine restlose Lösung des Lohnproblems unmöglich ist, so wird doch jedenfalls mit Recht ein solcher Lohn als ungerecht empfunden, der das naturgegebene Verhältnis zwischen dem Werte der Arbeitsleistung und dem Werte des kooperativ hergestellten Produktes völlig außer acht läßt. Ein absolut richtiges Maß für eine gerechte Arbeitsvergütung gibt es überhaupt nicht, weder für den Kampf um feste Lohnsätze noch für die Frage, wie hoch bei vertraglicher Teilung des Produktionsertrags die Arbeiteranteile zu bemessen sind. Es kann sich immer nur um Annäherungen an das Ziel einer wertentsprechenden Lohnbemessung handeln. Der notwendige Zusammenhang zwischen Wert der Arbeitsleistung und Produktionswert wird von der Arbeitergewinnbeteiligung unter allen Umständen gewahrt. Soweit die Gewinnbeteiligung in organischer und friedlicher Weise den Arbeitern eine wertentsprechende, d. h. eine den Produktionsertrag mitberücksichtigende Vergütung ihrer Arbeitsleistung sichert, ihnen also innerhalb des durch Angebot und Nachfrage gegebenen Spielraums die Gunst der Konjunktur zuwendet, entfällt für die Arbeiter die Veranlassung zu Streiks und Lohnkämpfen; denn auch die letzteren könnten sich vernünftigerweise kein anderes Ziel setzen, als das durch Gewinnbeteiligung erreichte. Dabei hat das Anteilsystem noch den besonders wichtigen Vorzug, daß es den Arbeitern auch bei künftiger Veränderung der Produktionsverhältnisse, gleichviel durch welche Ursache diese Veränderung herbeigeführt ist, die Vorteile gesteigerter Produktivität ohne Kampf ganz automatisch zuteil werden läßt. Es ist daher ein wichtiges und wertvolles Mittel, zu einer gerechten, die Unternehmer wie die Arbeiter befriedigenden Lohnregelung hinzuführen, somit die Schwierigkeiten der Lohnfrage wesentlich zu mindern und die Leidenschaften der Lohnkämpfe zu mildern. Die segensreiche Bedeutung der Gewinnbeteiligung ist also in erster Linie darin zu erblicken, daß sie als ein der sozialen Gerechtigkeit dienender und damit den sozialen Frieden fördernder Lohnregulator wirkt.

Gleichzeitig erzeugt die Gewinnbeteiligung die unmittelbarste und wirksamste Interessengemeinschaft zwischen Arbeiter und Unternehmer, die für beide Teile von höchster wirtschaftlicher wie geistig-sittlicher Bedeutung ist. Durch Steigerung und Vervollkommnung ihrer Arbeitsleistung können die Arbeiter zur Erhöhung des Gewinnes einer Unternehmung, damit zugleich aber auch ihrer eigenen Entlohnung beitragen. Durch ihr Eigeninteresse werden sie zu möglichst intensiver und vollkommener Arbeitsleistung angespornt, wird eine weitgehende Möglichkeit der Ersparnis an Aufsicht, an Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen gegeben, überhaupt eine möglichst gesteigerte Wirtschaftlichkeit der Produktion gewährleistet. Während heute noch infolge eines interesselosen, oft geradezu widerwilligen Arbeitens eine ungeheuere Menge menschlicher Arbeitskraft und menschlicher Fähigkeiten zum Schaden aller Beteiligten wie der Gesamtheit nicht zu genügender Auswirkung gelangt, wird die Arbeitergewinnbeteiligung zu einer Entbindung und Entfaltung ungeahnter, in der Arbeiterschaft schlummernder körperlicher und geistiger Energien führen.

Das alles aber sind, worauf der größte Wert gelegt werden muß, nicht nur Hoffnungen und theoretische Annahmen, sondern tatsächliche Wirkungen des Anteilsystems, wie sie aus praktischen Anwendungsfällen als Erfahrungstatsachen vorliegen. Von zahlreichen Unternehmern, die in ihren Betrieben die Gewinnbeteiligung in jahrzehntelanger Übung erprobt haben, liegt eine Fülle glänzender Zeugnisse dafür vor, daß dieses Lohnsystem erstens zu Lohngestaltungen geführt hat, welche von den Unternehmern wie den Arbeitern als gerecht und billig empfunden wurden und ein dauerndes friedliches Verhältnis zwischen beiden Teilen gefördert haben, und daß zweitens auch das Interesse der Arbeiter am Betrieb aufs wirksamste geweckt und ihr Eifer zu Bestleistungen für das Unternehmen aufs günstigste beeinflußt worden ist. Wenn andererseits auch von gescheiterten Versuchen und Mißerfolgen berichtet wird, so ergibt eine nähere Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse der Einzelfälle meist, daß der Fehlschlag nicht auf die Mangelhaftigkeit des Systems selbst, sondern auf seine fehlerhafte, zum Teile geradezu mißbräuchliche Handhabung zurückzuführen war, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeits- und Wirtschaftsregelung im Kalibergbau.

Während der sozialistische preußische Landwirtschaftsminister in seiner Denkschrift über die Notwendigkeit intensivster Produktionsförderung der Landwirtschaft den Hauptnachdruck auf ausgiebigste Beschaffung künstlichen Düngers, also neben Stickstoff und Phosphat insbesondere auf Kalizufuhren legt, suchen verbrecherische Agitatoren, durch Versuche, von Lehrte und Halle aus Generalstreik unter den Kaliarbeitern zu entfesseln, die an sich schon auf ein Minimum zurückgegangene Kaligewinnung aufs neue zu unterbinden. Der glücklicherweise in den Ansängen stecken gebliebene Auguststreik ist um so frevelhafter, als gerade erst am 26. Juli nach langen schwierigen Verhandlungen ein Allgemeiner Tarifvertrag für die gesamte deutsche Kaliindustrie zwischen dem Arbeitgeberverband der Kaliindustrie, und den Bergarbeitern sowie den sonst beteiligten Gewerkschaften zustande gekommen ist. Dieser Tarifvertrag bedeutet für die Kaliarbeiter, die, wie der „Bergknappe" in einer lehrreichen Entwicklungsübersicht schildert, überwiegend erst nach der Revolution den Weg zur Organisation gefunden und Ende vorigen Jahres die erste Arbeitszeit und Lohnvereinbarung kennen gelernt haben, einen erheblichen Erfolg. In der Zwischenzeit waren die Arbeitgeber Schritt für Schritt zu Teilzugeständnissen und zu einer Neuregelung der Schichtdauer bereits gedrängt worden. Da sich die Arbeitgeber besonders gegen die Einführung der 7-Stundenschicht sträubten und für die Untertagarbeiter höchstens die 7½-Stundenschicht einräumen wollten, mußte ein unparteiisch geleiteter gleichseitig besetzter Schlichtungsausschuß, dessen Vorsitzenden der Arbeitsminister bestellte, die Schichtdauerfrage entscheiden. Die Entscheidung, die „Der Technische Grubenbeamte" (Nr. 2, 1919) im Wortlaut veröffentlicht, lehnte die Forderung der 7 Stundenschicht aus volkswirtschaftlichen und technischen Gründen ab, und sprach sich

für die 7½-Stundenschicht, die eine halbstündige Arbeitspause enthält, aus, auch im Hinblick darauf, daß im westfälischen Steinkohlenbergbau die siebenstündige Arbeitszeit (von Bank zu Bank) ohne Pause vereinbart ist. Die infolge dieser Entscheidung in den Kaliarbeiterkreisen hervorgerufene Unzufriedenheit ist dann durch den Allgemeinen Tarifvertrag vom 26. Juli 1919 beschwichtigt worden.

Der Vertrag gilt für alle Kaliwerke und ihre Zwischenunternehmen. Er legt die 7½-Stundenschicht (einschließlich ½ Stunde Pause) unter Tage und die 8-Stundenschicht über Tage (einschließlich Umkleiden, Waschen, Baden und Vorlesen) fest. Die Löhne werden durch besondere Lohntarife bezirksweise vereinbart. Den Gedingearbeitern wird der Schichtlohn ihrer Klasse als Mindestlohn gewährleistet. Die Normalleistung an einem Betriebspunkt wird in Zweifelsfällen durch Betriebsleitung und Arbeiterausschuß festgesetzt. Der Vertrag regelt weiter die Lohnzahlung, die Bezahlung der Überschichten, die Einschränkung der Frauenarbeit, den Arbeitsnachweis, die Prüfung der Organisationszugehörigkeit der Arbeiter durch die vertragschließenden Gewerkschaften, den Urlaub, die Gesundheitsfürsorge, das Strafenwesen. Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag verbietet im Interesse der Volkswirtschaft Eingriffe in die Beamten-, Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Werke. Die vertragschließenden Organisationen bilden die Reichsarbeitsgemeinschaft Gruppe Kalibergbau, die zugleich als oberste (dritte) Schlichtungsinstanz bei Streitfällen wirkt, nachdem Werkinstanz und Bezirksuntergruppe versagt haben. Der Arbeitgeberverband erklärt die Verpflichtungen der einzelnen Bezirkslohntarifverträge des Vereins der deutschen Kaliinteressenten als für seine Mitglieder verbindlich.

Dieser Tarifvertrag für die Kaliarbeiter ergänzt sich mit den neuen Weimarer Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft, der dem Reichskalirat die Befugnis gibt, Bestimmungen zur Sicherung der Durchschnittslöhne der Arbeiter und der Angestelltengehälter der Kaliindustrie nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Mai 1910 zu treffen, die allerdings beim Bestehen eines Tarifvertrags aufgehoben werden können. Die vorgesehene Kaliprüfungsstelle hat nicht nur die Beteiligungsziffern der Werke zu prüfen, sondern auch die Lohnprüfungsstellen zu leiten und Auskunft über Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu fordern. Die Absatzverhältnisse regelt nach wie vor das Syndikat.

Weitere Sozialisierungspläne. Der Nationalversammlung ist ein Gesetzentwurf zur Verstaatlichung der Ilseder Hütte, eines bestrentierenden, bei Lehrte gelegenen Eisenerzwerks, dem die Heeresverwaltung im Kriege zur Ausdehnung seiner Abbau- und Verhüttungseinrichtungen 37,5 Mill. ℳ vorgeschossen hatte, gemäß dem Sozialisierungsgesetz vom 23. Mai 1919 zugegangen. Die Vorlage begegnet vielseitigem Widerspruch, und zwar sowohl bei den Betriebsangestellten und Arbeitern, die bei dem Privatbetrieb der Aktiengesellschaft besser zu fahren glauben und ihren Standpunkt in einer Denkschrift der Nationalversammlung vorgetragen haben, wie auch in sozialistischen und demokratischen Kreisen. Die sozialistischen Kreise bezeichnen es als eine Halbheit, daß das Reich sich nur dies eine Erzbergwerk Ilsede dienstbar machen will, statt auf die gesamte Erzvorkommen seine Hand zu legen, und daß infolge des hochgetriebenen Kursstandes der Ilseder Aktien das Reich eine teure Last zugunsten der hannoverschen Privatkapitalisten auf sich nehmen soll. Von demokratischer Seite erblickt man in der „Verstaatlichung" von Ilsede, mit der man die hineingesteckten Reichsgelder teilweise retten will, einen Mißbrauch des Sozialisierungsgesetzes für Sonderzwecke ohne einen wirklichen „Sozialisierungsplan". — Auch ein Sonderfall der „Sozialisierung", aber auf ganz anderer Grundlage, liegt bei dem Plan der Berliner Fettstelle vor, die großen privaten Berliner Molkereibetriebe (wie z. B. Bolle, Schweizer Hof usw.), die im Kriege allmählich ruiniert worden und nicht mehr leistungsfähig sind, zu sehr gedrückten Entschädigungssätzen in kommunale Verwaltung zu übernehmen.

Neue sozialpolitische Gesetze werden, wie die „D. A. Z." zu melden weiß, zur Zeit im Reichsministerium des Innern vorbereitet. Es handelt sich dabei um Gegenstände, die nicht in den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums, oder zumindest nicht in seinen ausschließlichen Geschäftsbereich, fallen: ein Reichsbeamtengesetz, ein Gesetz über das Recht der öffentlichen Beamten, die nicht Reichsbeamte sind, ein Auswanderungsgesetz, ferner Änderungen der Verordnungen über die Freizügigkeit, ein Gesetz zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur, sowie über den Jugendschutz bei öffentlichen Schaustellungen, Regelung der Lichtspielzensur, Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend und ein Gesetz über die Anmeldung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel.

Für Zusammenarbeit mit Deutsch-Österreich! Die Entente hat den Betrug von Versailles mit ihrem Vorgehen gegen die den Anschluß Deutsch-Österreichs an sein deutsches Stammland vorbereitende Verfassungsbestimmung gekrönt. Der Staat aber ist nicht die einzige Organisationsform menschlicher Gemeinschaft. Zahllose Bande der Gesinnung und des Willens verknüpfen die Bürger untereinander und finden in freien Organisationen aller Art ihren längst zu Einfluß und Bedeutung innerhalb des Staates und neben ihm gelangten greifbaren Ausdruck. Diese Bande gilt es jetzt in den Dienst der deutschen Einheit und Selbstbestimmung zu stellen. Daran kann uns und unsere deutsch-österreichischen Brüder kein frivoler Sieger hindern. Es gilt, in den freien Organisationen von Wissenschaft, Kunst, Gesinnungspflege, Willensbildung und Wirtschaft die künstliche Grenze niederzureißen oder zumindest systematisch abzubauen. Auch den Organisationen der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege fällt hier, ebenso wie den Berufsvereinen, die Aufgabe zu, an der großdeutschen Zukunft mitbauen zu helfen. Einzelne Organisationen haben immer die gleichstrebenden Persönlichkeiten Großdeutschlands vereinigt. Zu ihnen gehört der Verein für Sozialpolitik, der in diesen Tagen sich wieder anschickt, gemeinsame Wirtschaftsfragen des Reichs und Deutsch-Österreichs nach Referaten von Wiener und Berliner Kapazitäten zu besprechen. Wo aber zwingende Gründe der praktischen Arbeit gegen die großdeutsche Organisationsform von freien Vereinen sprechen, da muß nunmehr wenigstens eine innere und äußerliche Annäherung der gleichstrebenden Gruppen beider Staaten angebahnt werden. Dafür fehlt es nicht an Möglichkeiten. Die gleichgerichteten Organisationen müssen sich zu ihren Kongressen einladen und dürfen die Kosten und Ungelegenheiten der Teilnahme an ihnen nicht scheuen. Sie müssen ihre wichtigeren Veröffentlichungen regelmäßig austauschen, sich über ihre Absichten und ihre Erfolge auf dem Laufenden halten, sich volle Gegenseitigkeit in den Leistungen an die zugewanderten Volksgenossen aus dem anderen Staate verbürgen. Und es wird die besondere Pflicht der reichsdeutschen Organisationen sein, den Deutsch-Österreichern Sitz und Einfluß in ihren Ausschüssen und erweiterten Vereinsleitungen zu gewähren. Was dem Reichsrat durch Gewaltfrieden und neues Ultimatum mit zynischer Rohheit von der Entente verboten worden ist, das können und müssen nun die freien Korporationen hundertfältig tun: der deutschen Einheit den Weg ebnen. Diese Anregung wollen wir an dieser Stelle den sozialpolitischen Organisationen geben. Die Reden der deutsch-österreichischen Arbeiterführer in Nürnberg und Amsterdam haben uns gezeigt, daß solcher Initiative eine freudige und dankbare Aufnahme in Deutsch-Österreich sicher ist.

H.

Ein Versuch staatlicher Gehaltsregelung für Angestellte in Deutsch-Österreich.

Die gesteigerten Kosten der Lebenshaltung während des Krieges haben den Wunsch der Masse der Privatangestellten, die Einkünfte dem Dienstalter, Familienstand usw. anzupassen, erhöhte Bedeutung verliehen. Genossen doch die Beamten in Staat und Gemeinde sowie sonstiger öffentlicher Korporationen und Institutionen und endlich auch Angestellte großer Verkehrs-, Industrie- und Handelsbetriebe, in erster Linie der Banken diese Vorteile schon in ruhigen Zeiten. Während des Krieges wurden denen im öffentlichen Dienst sowie in weiten Kreisen des Privatdienstes Stehenden in dringenden Fällen Notstandsaushilfen, deren Höhe nach dem Familienstand abgestuft war, gewährt; periodische nach dem Familienstand abgestufte Teuerungszulagen sind auch noch heute auf einen verhältnismäßig kleinen Teil von Dienstnehmern beschränkt.

Da trotz der sehr zahlreichen, mehr oder minder glücklichen Anregungen eine legislatorische Regelung nicht zu erzielen war, so griff eine Gruppe allerdings sehr hoch qualifizierter Angestellter zur Selbsthilfe. Es waren dies die Pharmazeuten, also durchweg Personen mit Hochschulbildung, welche bereits im Jahre 1908 auf Grund des Vereinsgesetzes die „Allgemeine Gehaltskasse der Apotheker Österreichs" schufen.

Diese Gehaltskasse beruht auf dem System, von den Betriebsinhabern gleiche Gehaltsbeiträge, ohne Rücksicht darauf, ob sie ältere oder jüngere Pharmazeuten angestellt haben, einzuheben und die eingebrachten Beträge an die konditionierenden Pharmazeuten in Form von schemamäßig festgesetzten, abgestuften, mit den Dienstjahren aufsteigenden Grundgehalten

und mit den örtlichen Teuerungsverhältnissen entsprechenden Ortszulagen als monatlich zahlbare Bezüge zu verteilen.

Es sollten durch dieses System den konditionierenden Pharmazeuten die Vorteile gesicherter, mit den Dienstjahren aufsteigender Gehalte und damit eine gesicherte Existenz, ähnlich der der Staatsbeamtenschaft, geboten werden. Für den Dienstgeber sollte jeder Anreiz dafür entfallen, jüngere Pharmazeuten mit geringerem Gehalt anzustellen und ältere Pharmazeuten zu entlassen.

Voraussetzung für die volle Leistungsfähigkeit dieses Instituts war die Zugehörigkeit aller Betriebe, in denen konditionierende Pharmazeuten angestellt waren.

Die Erwartung nun, alle Apothekenbetriebe Österreichs in dieser Gehaltskasse vereinigt zu sehen, hat sich aber nicht erfüllt.

Dadurch, daß die Zugehörigkeit zum Gehaltskassenverein dem freien Willen der Apothekenbesitzer überlassen war, war die Grundlage der Gehaltskasse schwankend und unsicher, und es mehrte sich infolgedessen auch der Widerstand der jungen Pharmazeuten gegen das Institut, in der wohl nach der Sachlage berechtigten Folgerung, daß ein auf unsicherer Grundlage, d. h. auf dem freien Willen der Unternehmer ruhendes Institut wohl keineswegs geeignet sei, die Bürgschaft zu bieten, daß die mit vorgeschrittenem Dienstalter erworbenen Anwartschaften auf höhere Bezüge auch unbedingt erfüllt werden.

Besonders der Krieg hatte dadurch, daß der Kasse ausschließlich die jüngeren Kräfte für 4½ Jahre verloren gingen und an die älteren Mitglieder höhere Beträge ausbezahlt wurden, als nun eigentlich nach dem geänderten Prozentsatz der Mitglieder mit längerer resp. niederer Dienstzeit zulässig war, einen sehr ungünstigen Einfluß auf die Gebahrung der Kassen, so daß diese ganze, im übrigen vorbildliche Einrichtung eine sehr ungünstige Entwickelung nahm.

In dieser Situation, hat nun die Regierung, die die Bedeutung der Gehaltskasse längst erkannt hatte, eingegriffen und durch das Gesetz vom 30. Juli 1919 St. G. Bl., Nr. 401 die Zugehörigkeit sämtlicher in öffentlichen (d. s. die dem allgem. Verkehr zugänglichen) sowie Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten als obligatorisch erklärt.

Der Vorgang ist nun folgender:

Das Staatsamt für soziale Verwaltung setzt ein Gehaltsschema mit nach Dienstalter, Familienstand und den Teuerungsverhältnissen des Dienstortes abgestuften Bezügen für die in öffentlichen und Anstaltsapotheken bediensteten Pharmazeuten fest.

Diese Bezüge werden durch die Gehaltskasse an die einzelnen Pharmazeuten ausbezahlt.

Die Mittel hierfür werden aufgebracht 1. durch Umlagen, deren Höhe durch das Staatsamt für soziale Verwaltung festgesetzt wird und die jeder Dienstgeber eines Pharmazeuten je nach der Zahl seiner bei ihm beschäftigten Pharmazeuten zu bezahlen hat, 2. durch die Mitgliedsbeiträge der Dienstgeber an die Gehaltskasse. Rückständige Umlagen sind mit 5 v. H. zu verzinsen und können durch politische, nötigenfalls gerichtliche Exekution eingetrieben werden.

Gehaltsansprüche können, insoweit nicht ein höheres als das vom Staatsamt für soziale Verwaltung festgesetzte Entgelt ausdrücklich vereinbart ist, nur gegen die Gehaltskasse im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Ist jedoch ein höheres Entgelt ausdrücklich vereinbart, so kann lediglich die Differenz zwischen dem vereinbarten und nach dem Gehaltsschema zukommenden Entgelte gegen den Dienstgeber, das nach dem Gehaltsschema zukommende Entgelt nur gegen die Gehaltskasse gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Gehaltskasse ist eine juristische Person mit dem Sitz in Wien.

Der Vorstand besteht zu gleichen Teilen aus Dienstgebern und Dienstnehmern. Die Satzungen werden nach Einvernahme der zuständigen Berufsorganisationen vom Staatsamt für soziale Verwaltung durch Vollzugsanweisung erlassen; doch ist bereits nach dem Gesetz dem Staatsamt für soziale Verwaltung ein weitgehender Einfluß auf die Leitung der Gehaltskasse eingeräumt.

Außerdem enthält das Gesetz noch eine Reihe von Strafbestimmungen zur Vermeidung von Übertretungen.

Dieses Gesetz ist also der erste Versuch einer bestimmten, wenn auch kleinen Berufsgruppe ein ziffernmäßiges Mindestgehalt zu sichern.

Die Verhältnisse liegen allerdings für die Pharmazeuten besonders günstig, da es ausschließlich hochqualifizierte Dienstnehmer in konzessionierten also vom Staate begünstigten und somit leicht beeinflußbaren Gewerben betrifft und da auch ihre Tätigkeit eine vollkommen gleichartige ist; trotzdem aber wollen wir hoffen, daß mit diesem Versuch gleichzeitig der Anfang einer neuen Art sozialpolitischer Gesetzgebung gemacht ist.

Wien. Dr. Erwin Pauety.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Das Invalidenentschädigungsgesetz in Deutschösterreich. Die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen.

Trotz Versailles und St. Germain hat die deutsch-österreichische Nationalversammlung die Hoffnung auf die Vereinigung unserer jungen Republik mit dem Deutschen Reiche nicht aufgegeben. Das zeigt die vom gesetzgeberischen Standpunkt nicht uninteressante Schlußbestimmung des Gesetzes vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz), die da lautet: „§ 59: Dieses Gesetz tritt an dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am 1. Juli 1919, in Kraft und tritt außer Wirksamkeit, sobald und insoweit ein für Deutschösterreich geltendes Gesetz des Deutschen Reiches eine abweichende Regelung trifft."

Die Volksvertretung hat sich beeilt, jenen Opfern des Krieges, die nicht berufsmäßig in das sie schädigende Ereignis hineingezogen wurden, eine materielle Grundlage zu gewähren, mit der sie in Zukunft rechnen könnten. Diese Grundlage in einem Gesetze ziffernmäßig festzustellen, war natürlich bei den embryonalen Verhältnissen, in denen sich unser staatliches Gemeinwesen noch befindet, äußerst schwierig. Man hat alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen angewendet, um den Staat nicht wortbrüchig werden zu lassen, also um nicht mehr zuzugestehen, als gehalten werden kann, und doch wieder das Allerdürftigste, unter das nicht hinabgegangen werden kann, sicherzustellen.

Wie unsicher man sich fühlte, beweist der Vorschlag des über das Gesetz beratenden Ausschusses, dem Gesetze im Anhang eine Resolution folgenden Inhalts beizufügen: „Nach spätestens einem Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes wird eine Revision des Gesetzes, insbesondere der Renten und anderen Zuwendungen vorgenommen. Dabei wird die möglichste Übereinstimmung zugunsten der mit diesem Gesetze zu schützenden Personen mit Gesetzen gleichen Inhalts anzustreben sein, soweit solche Gesetze bis dahin von anderen durch den Krieg betroffenen Staaten geschaffen worden sind." Die Resolution wurde von der Nationalversammlung auch angenommen. Auch der Schlußparagraph des Gesetzes sucht den schwierigen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Er lautet: „§ 63. Zu den auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Renten, die im ersten Jahre nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fällig werden, sind Teuerungszulagen innerhalb von 50 v. H. des Rentenanspruches zu leisten." Für den Staat, der heute auch bei einer hohen Vermögensabgabe kaum die Möglichkeit der Selbsterhaltung vor sich sieht, würden 346 Millionen, die die staatlichen Renten für die Opfer des Krieges jährlich ausmachen, allerdings sehr viel bedeuten, wobei auch noch eine Richtigstellung nach oben zu erwarten ist, da viele, deren Rückkehr die Angehörigen noch immer erhoffen, die Heimat nicht wiedersehen werden.

Das Invalidenentschädigungsgesetz hat auf die materielle Hilfe den Hauptwert gelegt. Es sieht wohl im § 8 auch die unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit vor, und sagt ausdrücklich: „Über die Wahl eines zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit geeigneten Berufes und über die hierzu erforderliche Ausbildung ist der Geschädigte im geeigneten Zeitpunkte zu beraten." Die berufliche Ausbildung kann ein Jahr betragen, in rücksichtswürdigen Fällen bis zu drei Jahren ausgedehnt werden.

Der staatliche Anspruch auf eine Entschädigung gebührt jenen, die militärische Dienste, gleichgültig ob als Offizier oder Mannschaftsperson, nicht berufsmäßig geleistet oder ohne solche Dienstleistungen als Helfer beim Roten Kreuz usw. in militärische Handlungen verwickelt worden sind, und hierdurch in ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben. Wenn das schädigende Ereignis den Tod einer dieser so bezeichneten Personen verursacht hat, so haben deren Hinterbliebene gleichfalls Anspruch auf Vergütung aus staatlichen Mitteln. Die Bemessung der

Invalidenrente richtet sich nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wobei als unterste Grenze 15 v. H. angenommen werden. Eine Schädigung um mehr als 15 v. H. gibt den Anspruch auf eine Mindestrente, eine Schädigung um mehr als 75 v. H. auf die Vollrente. Die Hinterbliebenenrente wird für die Witwe mit 30 v. H. jenes Betrages, den die Vollrente ausmacht, bemessen. (Wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig oder über 55 Jahre alt ist, mit 50 v. H.; für jeden übrigen Anspruchsberechtigten der Hinterbliebenen, Eltern, Großeltern, elternlose Geschwister, mit je 15 v. H. der Vollrente des Geschädigten). Der Witwe ist die Lebensgefährtin, die mit dem Geschädigten durch mindestens ein Jahr vor seiner militärischen Dienstleistung oder vor dem schädigenden Ereignis oder durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor seinem Tode einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, gleichgestellt. Die Waisenrenten betragen für ein einfach verwaistes Kind 20 v. H., für jedes weitere 15 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v. H. der Vollrente.

Die Invalidenrente ist wohl, wenn wir vielleicht an das alte österreichische Militärversorgungsgesetz denken wollten, hoch bemessen und sie macht für den Staat, wie erwähnt, eine bedeutende Summe aus. Sie bleibt natürlich trotz ihrer Höhe eine unzulängliche Entschädigung (heute kostet in Wien die ürzeste Straßenbahnfahrt schon 60 Heller), selbst dann, wenn eine Vollrente gewährt wird, wo also fast völlige Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Sie ist unzulänglich, weil sie vielleicht noch imstande ist, den Invaliden die kargste Lebensmöglichkeit zu sichern; der dadurch schwer getroffenen Familie aber wird die Last, die ihr durch den Schädigungsfall des Ernährers auferlegt ist, kaum tragen geholfen. Denn für die Frau erhält der Invalide weiter keinen Zuschuß, nur für jedes in seiner Versorgung stehende Kind ein Zehntel seiner Invalidenrente. Der armen Ehefrau, die so schwer getroffen ist, wird also neben dem Staate die weitere Last zur Mithilfe und der Versorgung ihres Gatten aufgebürdet. Aus dem Familienerhalter wird eben leider allzu oft ein von der Familie zu Erhaltender werden.

Neben der perzentuellen Berufsunfähigkeit kommt das Einkommen des Kriegsbeschädigten vor der erlittenen Schädigung bei der Rentenbemessung in Betracht, ein Gesichtspunkt, der, so verständig er ist, doch erst eine soziale Errungenschaft der neuesten Zeit bedeutet. „§ 14. Für alle in den Jahren 1916 bis 1920 eingetretenen Schadensfälle ist die Einteilung in Einkommenstufen jenes Erwerbseinkommens zugrunde zu legen, das der Geschädigte in einem vom Anspruchswerber zu wählenden, vor dem 31. Dezember 1915 gelegenen zusammenhängenden Zeitraum erzielt hat, oder schätzungsweise erzielt haben würde, wenn er seine Erwerbsfähigkeit schon vor diesem Zeitpunkt ausgeübt hätte." Durch diesen letzteren Zusatz glaubte man einer Ungerechtigkeit zu begegnen, indem man für alle, also auch für jene, die zum Beispiel im Jahre 1918 noch im Arbeitsverhältnis standen, aber viel höhere Lohnbezüge hatten, die „friedliche" Bemessungsgrundlage annahm, weil sich vor 1916 die Entwertung unseres Geldes noch nicht auf der unsicheren, katastrophal abschüssigen Bahn bewegte.

Das Gesetz sieht einen Rentenzuschuß für jene vor, die ständig der Hilfe einer anderen Person bedürfen; er beträgt für Wien 1600 Kronen jährlich. Für jene Invalide, die vor ihrer Einrückung keinen Beruf hatten (wie Studenten, Lehrlinge), wird die Rente nach der Vorbildung des Geschädigten und nach der Ortsklasse jener Gemeinden bemessen, in der er zuletzt vor dem schädigenden Ereignisse seinen bürgerlichen Wohnsitz hatte.

Ein sonstiges ständiges Einkommen des Rentenbezugsberechtigten bleibt bis zum Betrage von 6000 Kronen jährlich ohne Einfluß auf diese Invalidenrente.

Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten kann eine Rente ganz oder teilweise umgewandelt werden, indem an ihre Stelle tritt: 1. Die Unterbringung in einer Anstalt; 2. eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhalts, der Wartung und Pflege, der Ansiedlung oder des Erwerbes des Bezugsberechtigten; 3. die Auszahlung einer Abfertigung, wenn deren dauernde Verwertung zugunsten des Rentners gewährleistet erscheint.

Die auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche sind durch Anmeldung bei den Invalidenämtern, das sind die betreffenden Organe bei der politischen Bezirksbehörde, geltend zu machen. Über den Anspruch entscheidet die am Sitze der Landesregierung bestehende Invalidenentschädigungskommission, eine staatliche Behörde, die unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns tagt.

Durch das Gesetz, das am 1. Juli 1919 in Kraft trat, sollen rund 100 000 Kriegsbeschädigte mit 80 000 Kindern, 125 000 Witwen mit 225 000 Waisen versorgt werden.

Dr. Arthur Glaser-Wien.

Demobilmachung.

Die Auflösung der „Frauenreferate".

Von Dr. Marie Elisabeth Lüders, M. d. R.

Bei der Begründung des Kriegsamtes und der ihm eingegliederten „Frauenarbeitszentrale" hatte diese die Aufgabe, den notwendigen Arbeitsorganismus und Verwaltungsapparat zu schaffen, um Zweck und Ziel ihrer Arbeit: Steigerung der Arbeitsfähigkeit, -Willigkeit und -Stetigkeit der Frauen und Forträumung aller dem entgegenstehenden Hemmnisse zu erreichen. In Verfolg dieser Aufgaben wurden über das ganze Reich die sogenannten „Referate Frauen" bei den Kriegsamtstellen geschaffen mit den ihnen angegliederten — bezirksweise und örtlich tätigen — „Frauenarbeitsneben- und Fürsorgevermittlungsstellen", sowie mit den gleichzeitig in Verbindung mit den Arbeitsnachweisen und Zentralauskunftsstellen stehenden „Frauenarbeitsmelde- und Beratungsstellen". — Die in den Bezeichnungen jener verschiedenen Stellen enthaltenen Worte „Arbeit", „Beratung" und „Fürsorge" kennzeichnen gleichermaßen Zweck und Mittel der Frauenreferate, wennschon beides — den Kriegszeiten entsprechend — der zwingenden Notwendigkeit, Männer für die Front frei zu machen und Heeresbedarf zu produzieren, angepaßt war.

Dezentralisation nach einheitlichen Gesichtspunkten unter einheitlicher Leitung, bei der Berichte, Beschwerden, Erfahrungen und Vorschläge zusammenliefen, um geprüft und dem ganzen nutzbar gemacht zu werden, um Kräfte, Zeit und Geld zu sparen, um mit einem Minimum von Aufwand ein Maximum an Erfolg zu erzielen, sind ebenso kennzeichnend für die Absichten der ganzen Organisation und Verwaltung, wie die grundsätzliche Verbindung und Zusammenarbeit zwischen Behörden und Vereinen, zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege, die vornehmlich in der Zusammenfassung der größten sozialpolitischen und charitativen Organisationen in dem „Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege" und in den zur Leitung und Mitarbeit an den „Fürsorgevermittlungsstellen" berufenen Personen zum Ausdruck kam.

So richtunggebend auch der augenblickliche Kriegszweck für die ganze äußere und innere Gestaltung der Organisation war, so viele — und nicht selten gegen sozialpolitisches Wollen und Wünschen — Konzessionen auch diesem Zwecke gemacht werden mußten, so entschieden schwebte doch der mit der Aufstellung und Ausgestaltung des Planes betrauten Stelle von vornherein der Gedanke und die Absicht vor, in diesem — aus der augenblicklichen Not und dem lebenzerstörenden Prinzip des Krieges geborenen — Aufbau und Ausbau die Grundlagen für dauernde, organisch zusammengefaßte, die Frauen und Kinder berührende sozialpolitische und sozialpflegerische Arbeit zu schaffen mit dem Ziel wahrhaft ökonomischer Verwertung der Frauenkräfte, d. h. Verwertung nach der den Frauen besonderen Kraft und Eignung; ihrer materiellen Schätzung nicht nur nach ev. erspartem Lohn, nach Ausfuhrziffern dieser oder jener Industrie, nach verbesserter Handelsbilanz und ähnlichem, sondern unter Berücksichtigung ev. genrativer und moralischer Verluste!

Dieses Ziel ist mit Kriegsende nicht überflüssig geworden, denn was der Feind uns auferlegt hat, ist Arbeitszwang und Armut, — zu leisten und zu ertragen mit Menschen, die körperlich, geistig und moralisch geschwächt sind. Planmäßige Ersparnis an Kraft, Zeit und Geld; Wiederbelebung des Lebens- und Arbeitswillens, des moralischen Haltes können und werden uns nach und nach wieder aus der augenblicklichen Not herausführen. Daß auch die Fortführung der Arbeit der „Frauenreferate" hierzu in hohem Maße geeignet ist, darüber sind sich die maßgebenden Behörden einig; haben sich doch — mit zwei Ausnahmen — alle befragten Ober- und Regierungspräsidenten für ihre Übernahme in die Zivilverwaltungen ausgesprochen.

Hat doch das Ministerium des Innern sich gutachtlich dahin geäußert, daß z. B. die Auflösung der von den „Frauenreferaten" veranlaßten Fürsorgeeinrichtungen „geradezu den Tod von Tausenden von Kindern bedeuten" würde, und daß es „eine unabweisbare Notwendigkeit für die Staatsregierung" sei, irgendeine Form für ihre Übernahme an geeignete Zivilstellen zu finden, da es vom „Standpunkte der sozialhygienischen Fürsorge dringend wünschenswert ist, daß der größte Teil der von den ‚Frauenreferaten' getroffenen Einrichtungen der Frauen- und Kinderfürsorge auch für die Zukunft erhalten bleibt, und jene deshalb den Zivilbehörden dauernd angegliedert werden müssen."

Ist auch in dieser Stellungnahme nur die „fürsorgerische", besser wohlfahrtspflegerische Seite der von den „Frauenreferaten" geleisteten Arbeit berücksichtigt, so mußte sie m. E. doch schon genügen, um die — gewiß nicht leicht zu nehmenden — finanziellen Bedenken, gegen die sie jetzt um ihre Existenz kämpfen, zu besiegen. Wie wichtig auch die anderen Zweige ihrer Tätigkeit waren, z. B. auf dem Gebiete des weiblichen Arbeitsnachweises, beweist die Aufnahme der von ihnen verfolgten leitenden Gesichtspunkte und praktischen Methoden in die Pläne und Anweisungen für die Neugestaltung des Arbeitsnachweiswesens, und die Tatsache, daß die von ihnen betriebene Einrichtung der Fabrikpflege — so verbesserungsbedürftig auch hierin noch manches ist — zweifellos zum Ausbau der weiblichen Gewerbeaufsicht beitragen wird. So erfreulich all diese einzelnen Folgeerscheinungen auch sind, so unerläßlich bleibt es doch, daß in zweckmäßiger organisatorischer Zentralisation und praktischer Dezentralisation die Möglichkeit zur Gewinnung zusammenfassender Übersicht und einheitlicher Verwertung des vielfachen zusammenlaufenden Materials erhalten bleibt, und daß sowohl der Arbeitsnachweis wie die Gewerbeaufsicht nicht nur in sich ausgebaut werden, sondern auch den sachlichen und persönlichen grundsätzlichen und organischen Zusammenhang mit der Wohlfahrtspflege finden; daß die öffentliche Wohlfahrtspflege durch die Zusammenarbeit und Verwaltung mit der privaten Wohlfahrtspflege vor Schematisierung und Bureaukratisierung, vor der Nummerierung und Einkartierung lebendiger, fühlender Menschen als „Fälle" bewahrt wird, und daß die private Wohlfahrtspflege immer mehr dazu geführt wird, ihre unentbehrliche und segensreiche Arbeit nicht unter „privaten", sondern unter „sozialpolitischen" Gesichtspunkten durchzuführen.

Verschiedentlich haben die großen Frauenorganisationen sich bereits für die Erhaltung der Referate eingesetzt beim Reichswirtschaftsamt, Reichsarbeitsamt und dem Wohlfahrtsministerium mit dem Erfolg, daß ihre provisorische Fortführung bis zum 1. Oktober 1919 genehmigt wurde. Auch in der Nationalversammlung haben sich die Frauen dafür eingesetzt, Frau Juchacz für die Sozialdemokraten in ihrer ersten Rede, die Demokratinnen in einer besonderen Interpellation, aber die Antwort des jetzigen Reichsarbeitsministers auf letztere läßt wenig Hoffnung, während dessen Vorgänger seiner Zeit dem damals noch bestehenden Kriegsamte die Übernahme der gesamten Organisation angeboten hatte, — ein Angebot, dessen kurzsichtige und unsachverständige Ablehnung durch das Kriegsamt jetzt nicht wieder gut zu machenden Schaden befürchten läßt, weil die dringend notwendige ständige und systematische Überwachung der Entwicklung der Frauenarbeit nach Quantität und Qualität, in Hinsicht auf Gesundheit, Eignung und Bewährung in Beziehung zum „persönlichen" Leben der Frau und der Familie, die Anregung, Vorbereitung und Durchführung einheitlicher Maßnahmen nach wie vor fehlen werden.

Werden jetzt die staatlichen Mittel zur Fortführung der „Frauenreferate" versagt, so werden sicher einige hunderttausend Mark an einer Stelle des Etats in geschlossener, allen lesbarer Summe gespart, aber ebenso sicher werden einige Millionen in vielen einzelnen Posten — oft in ihrem Ursprunge aus versäumter Vorsorge kaum erkennbar — verausgabt; von den Unsummen an verlorenen körperlichen, geistigen und sittlichen Kräften, die nie und nimmer mit Gold zurückzugewinnen sind, ganz zu schweigen!

Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten in der Demobilmachungszeit ist unter Außerkraftsetzung der Verordnungen vom 4. und 24. I. 1919 (Sp. 243 u. 314) durch Verordnung vom 3. Sept. 1919 (RGBl. Nr. 167) neu geregelt. Den unmittelbaren Anlaß zu dieser Neuregelung gab die Rückkehr der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Der Wiedereinstellungszwang ist nunmehr auch auf Betriebe unter 20 Arbeitern ausgedehnt; die Frist für die Meldung zur Wiederaufnahme der Arbeit, die für alle anderen Kriegsteilnehmer auf 14 Tage nach der Entlassung bemessen ist, beträgt bei Kriegsgefangenen 6 Wochen, um ihnen das Wiedereinleben in die deutschen Verhältnisse zu erleichtern. In erster Linie ist das Einstellungsverlangen, wie auch in den ersten Verordnungen, an den Unternehmer zu richten, der den betreffenden Arbeitnehmer am 1. August 1914 beschäftigte; doch kann, falls dieser durch den Schlichtungsausschuß von der Wiedereinstellungspflicht entbunden ist, die Wiedereinstellung von dem letzten Arbeitgeber verlangt werden.

Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Zivilinternierte, die am 1. 8. 14 stellungslos im Ausland oder in Betrieben tätig waren, die später aufgelöst worden sind, oder selbständige Unternehmer waren und infolge des Krieges kein Unternehmen mehr betreiben, können die Wiedereinstellung von demjenigen Arbeitgeber verlangen, bei dem sie nach dem 1. August 1914 zuletzt als Arbeitnehmer beschäftigt waren. Der Unterschied zwischen gewerblichen und sonstigen Arbeitern, sowie zwischen Arbeitern und Angestellten fällt ganz fort. Im übrigen lehnt sich die neue Verordnung, die namentlich auch die Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretungen bei der Kündigung vorsieht, ziemlich eng an die alten Verordnungen an.

Zur Unterbringung ehemaliger aktiver Angehörigen des Heeres, der Marine und der Schutztruppe (Offiziere, Beamte und Unteroffiziere) ist bei der Reichszentrale der Arbeitsnachweise eine Abteilung für ausscheidende Militärpersonen gebildet worden. Ihre Aufgabe ist, die in Frage stehenden Personen nach Möglichkeit freien Berufen — nicht beamteten Stellen — zuzuführen. Nach dem allgemein für die Reichszentrale der Arbeitsnachweise geltenden Grundsatz befaßt sich diese Abteilung nicht selbst mit der Stellenvermittlung im einzelnen, sondern hat zur Aufgabe, die bestehenden Einrichtungen für Arbeitsnachweis und Berufsberatung in geeigneter Weise zusammenzufassen, nötigenfalls weiter auszubauen und dem genannten Zweck nutzbar zu machen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Kritik am Betriebsräte-Gesetzentwurf

üben Arbeitgeber und -nehmer in zahlreichen Entschließungen, Eingaben und Aufsätzen.

Die „Arbeitgeberzeitung" sagt, das Gesetz sei nicht aus einem natürlichen Bedürfnis hervorgegangen und liefere die deutsche Wirtschaft dem parteipolitischen Fanatismus aus; es untergrabe, da es die Disziplin beseitige, das Vertrauen der ausländischen Bank- und Geschäftswelt und trage dauernde Unruhe in die Betriebe. Die Entlassung von Schädlingen werde unmöglich gemacht, Vergewaltigung der Gesinnung von Minderheiten seien unausbleiblich. Die Regierung habe sich mit dem Entwurf „zum Feigenblatt der unabhängigen und kommunistischen Drahtzieher gemacht". Eine entsprechend ablehnende Erklärung haben die zur Vorberatung des Entwurfes zugezogenen Arbeitgebervertreter abgegeben. Zahlreiche Unternehmerverbände haben ebenfalls schroff ablehnende Entschließungen gefaßt, während in den Gutachten der Handelskammern bisweilen ein gewisses Verständnis für das, was an dem Rätegedanken trotz allem und allem vernünftig ist, nicht ganz vermißt zu werden braucht. Allerdings wird auch hier jedwede wirtschaftliche Mitwirkung der Betriebsräte gemeinhin in Bausch und Bogen verurteilt.

In der Arbeiterschaft findet der Entwurf geteilte Aufnahme. Die radikalsten Gruppen verurteilen ihn aufs entschiedenste, weil er nicht dem Proletariat die Betriebsdiktatur in die Hand gibt, nennen das Gesetz den „Totenschein des Rätesystems", bezeichnen es als „gegenrevolutionär" und fordern die Arbeiterschaft auf, aus eigener Kraft ein „revolutionäres" Rätesystem zu schaffen. Die gemäßigteren Gruppen der Arbeiterschaft üben zurückhaltende Kritik an Einzelheiten, so besonders an dem Eingreifen des Betriebsrats bei Streikabstimmungen („Korrespondent f. Deutschlds. Buchdrucker", Nr. 96), oder an der Bedeutungslosigkeit der Obleute in den Kleinbetrieben (bemerkenswerte Eingabe des Verbands der Köche!), anerkennen aber wesentliche Verbesserungen im jetzigen Entwurf gegenüber dem Referentenentwurf. Das „Korrespondenzblatt der Generalkommission" hofft, daß der Entwurf noch im Sommer Gesetz wird, „damit die Arbeiterschaft in den Betrieben weiß, was Recht ist, und damit den Phantastereien unverantwortlicher Elemente mit festen Tatsachen entgegengetreten werden kann". Abg. Hartmann von den Gewerkvereinen (H.-D.) hält im „B. T." die Befürchtung, daß die Rechte der Unternehmer oder Betriebsleiter durch das Gesetz beseitigt werden könnten, für unbegründet: lediglich die Selbstherrlichkeit höre auf. Abg. Erkelenz von derselben Gruppe der Arbeiterbewegung macht im „Demokr. Deutschl." darauf aufmerksam, daß der Betriebsrat im Gesetzentwurf zu sehr durch seine Funktionen als Klassenorgan belastet

sei, um als Arbeitsgemeinschaft arbeiten zu können, wie das heute mehr denn je nötig wäre. Als Klassenorgan aber könne er jetzt zur Organisation der Unorganisierten und mittelbar bisweilen der Kommunisten, später aber einmal als „Organ der Sanftmütigen", als „gelbe Ersatzgewerkschaft" mißbraucht werden. Im übrigen gibt Erkelenz eine vortreffliche Analyse der Triebkräfte, die mit Notwendigkeit einmal zum Betriebskonstitutionalismus führen mußten.

Sehr heftig ist die Kritik des Entwurfes im Angestelltenlager. Dieses ist dabei wieder, wie gewöhnlich, völlig gespalten. Auf der einen Seite steht die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, die mit dem Entwurf so unzufrieden ist, daß sie ihm einen völlig neuen Gesetzentwurf zur Seite gestellt hat. Dieser Entwurf wünscht die grundsätzliche Gleichberechtigung des Betriebsrates und der Betriebsleitung, verlangt die Kontrolle über die wirtschaftliche und technische Betriebsführung und sieht Sicherungen zur Durchführung dieser Resultate vor. Die Rechte des Betriebsrates erscheinen in dieser Eingabe schier unbegrenzt. Die Gefahr der Atomisierung des Wirtschaftslebens, die daraus erwächst, wird erkannt. Dem Betriebsrat wird daher „die ganz besondere Aufgabe" zugewiesen, „über den Betriebsegoismus hinaus das gesamte Wohl des arbeitenden Volkes durch seine Maßnahmen zu fördern". So klar und folgerichtig in seiner Art der Gegenentwurf der A. f. A. ist, so wird sie gewiß selbst nicht verkennen, daß in Zeitläuften wie den heutigen es den Bock zum Gärtner machen heißt, wenn man diese Aufgabe dem Betriebsrat zuweist. Je unbeschränkter die Rechte des letzteren sein sollen, desto schwerer macht man es den Gewerkschaften, die die natürlichen Hüter des Gesamtinteresses der Arbeitnehmer sind, den natürlichen Betriebsegoismus des Betriebsrats im Schach zu halten. Es stoßen sich eben hier zwei Organisations- (und im Grunde zwei Wirtschafts-) Prinzipien aneinander, und ihre Abwägung gegeneinander ist die große Kunst, auf die es bei diesem Gesetzentwurf ankommt. Deshalb ist die unentwegte Folgerichtigkeit, mit der die halbe Million Angestellter, die in der A. f. A. vereint ist, den Rätegedanken durchgearbeitet hat, mehr von Wert für die Erkenntnis des ganzen Problems, als daß sie für eine Lösung maßgebend werden könnte. — Sieht die A. f. A. in der Gemeinsamkeit der Interessenvertretung von Angestellten und Arbeitern im Betriebsrat keinerlei Bedenken, so wird von den anderen Angestellten gerade dieser Punkt in den Vordergrund gestellt. Sowohl der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und die anderen Glieder des Gewerkschaftsbundes kaufmännischer Angestelltenverbände, als auch die sich im Gewerkschaftsbund der Angestellten jetzt zusammenschließenden Organisationen „freiheitlich-nationaler" Prägung betonen die Unterschiedlichkeit mancher Interessen von Arbeitern und von Angestellten und fordern darum die Erhaltung gleichwertiger Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse neben den aus diesen beiden hervorgehenden Betriebsräten (Eingabe des D.-H.-V., „Bankbeamten-Ztg.", „Verbandsblätter" des V. d. H., „Kaufm. Rdschau" usw.). Die Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie geht noch einen Schritt weiter und fordert neben den beiden anderen Ausschüssen einen eigenen Ausschuß der leitenden Angestellten. Die Zuteilung wirtschaftlicher Aufgaben an den Betriebsrat mißbilligt die rührige und vielumstrittene neue Gewerkschaft überhaupt. Die Mitwirkung des Rates bei Einstellung leitender Angestellten hält sie, da der leitende Angestellte dadurch in seiner unentbehrlichen Freizügigkeit schwer behindert werde, für überaus bedenklich. Andere Verbände wenden sich gegen die Bestimmung, daß der Einspruch des Betriebsrats bei Einstellungen und Entlassungen keine aufschiebende Wirkung haben soll.

In der „Gemeinschaft", dem führenden Blatte der deutschen Beamtenbewegung, wird getadelt, daß für die Beamten in dem Entwurfe keine Betriebsräte vorgesehen seien. Der Gegenentwurf der A. f. A. will Arbeiter, Angestellte und Beamte hinsichtlich ihrer Vertretung in Betriebsräten völlig gleich behandelt sehen.

So zeigt sich, daß der Regierungsentwurf nur bei einem Teile derer, für die die Betriebsräte geschaffen werden sollen, eine freundliche Aufnahme gefunden hat, — eine Erfahrung, die freilich auch bei früheren sozialpolitischen Gesetzgebungsakten zu verzeichnen gewesen ist und für die spätere Bewährung nicht unbedingt sichere Schlüsse zuläßt.

Eine „Reichskonferenz der Betriebsräte" hat Ende August in Halle stattgefunden. Sie war ein Seitenstück zu einem „Reichserwerbslosenkongreß", der jüngst in Hamburg stattfand: beide Veranstaltungen waren Versuche radikalster politischer Gruppen, sich wirtschaftliche Macht zu schaffen. Über den Erwerbslosenkongreß haben wir überhaupt nicht berichtet; er ging wesentlich mit politischen Aussprachen hin und verhielt sich in wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen so laienhaft, daß sich hier keine Berichterstattung verlohnt. Die Hallenser Rätekonferenz verlief wenigstens erheblich ruhiger und sachlicher. Beschickt hatten sie folgende Räte-Organisationen: Zentralrat der Werftarbeiter (Hamburg), Zentralrat der Eisenbahner (Frankfurt), Zentralrat der Binnenschiffahrt (Berlin), Seemannsbund (Hamburg), Zentralzechenrat (Essen), Bezirksbergarbeiterrat Halle, Bezirksrat der chemischen Industrie (Merseburg), Zentralrat der optisch-mechanischen Industrie (Jena), Zentralrat der Rüstungsarbeiter (Berlin), Vollzugsrat der revolutionären Groß-Berliner Arbeiterräte, 15er-Kommission der Hamburger Betriebsräte, Hauptausschuß des großen Arbeiterrates Leipzig, Betriebsarbeiterrat Merseburg, Zentralrat der deutschen Automobilindustrie (Berlin), Zentralstelle der freien Betriebsgruppen Dresden, Bezirksbergarbeiterrat des Leipzig—Bornaer Braunkohlenreviers, Betriebsvereinigung der Betriebsräte des Bezirks Schweidnitz, Bezirksbergarbeiterrat Essen, Bezirksarbeiterrat Niederrhein, Zentralstelle der Metallindustrie Mitteldeutschlands. Eingeladen hatte die „Vorläufige Zentralstelle der Zentralbetriebsräte", die Ende Juli auf Betreiben des Bezirksbergarbeiterrates Halle gegründet worden war. Wie viel Arbeiter die 52 erschienenen Vertreter wirklich vertreten, läßt sich natürlich um so weniger feststellen, als es sich z. T. um ausgesprochene Sonderorganisationen mit unergründlichem Anhang handelt.

Die nichtöffentliche Beratung brachte u. a. ein Referat des Abg. Koenen (Halle) über den „Kampf um die Betriebsräte". Koenen, der in der Nationalversammlung gesagt hat, die Zentralstelle der Betriebsräte bilde den Hebel für die nächste Revolution, verwarf den Regierungsentwurf völlig und forderte zum Aufbau eines sozialistischen Rätesystems aus eigener Kraft der Arbeiter, sowie zum Widerstande gegen das Betriebsratsgesetz auf. Ein Entwurf für ein wirtschaftliches Rätesystem wurde nach gründlicher Aussprache widerspruchslos angenommen. Die Anwesenden gehörten nur zum kleinsten Teile anderen Parteien als den Unabhängigen und Kommunisten an, so daß dieses Ergebnis nicht verwunderlich war. Es wurde dann noch über die Gewerkschaften verhandelt, wobei Köhring (Essen) Neigung zur Gewerkschaftsvernichtung zeigte, während Rich. Müller (Berlin) sich mit der Umwandlung der Gewerkschaften von innen heraus begnügte. — Wiederholt wurde von Rednern das Nachlassen revolutionären Willens in der Arbeiterschaft betont.

Arbeiterschutz.

Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege. Dem sächsischen Bericht über die Gewerbeaufsicht im Kriege (Sp. 854) ist nunmehr der württembergische gefolgt, in vieler Beziehung mit dem sächsischen übereinstimmend, in anderer ihn ergänzend. Die außerordentlich vielseitige Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Kriege spiegelt sich auch im Bericht wider. Während die eigentliche Kontrolltätigkeit sehr eingeschränkt werden mußte, fielen der Gewerbeaufsicht u. a. neu zu: Die Begutachtung der Reklamationsgesuche, der Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Hilfsdienst, die Erteilung von Auskünften an Behörden über die Vergebung von Heeresaufträgen, die Zuverlässigkeit von Unternehmern und die sozialen Verhältnisse ihrer Arbeiter, die Überwachung der militärischen Lohnvorschriften, die Mitwirkung bei Regelung von Lohnstreitigkeiten, Durchführung der Streckungsvorschriften in der Textil- und Schuhindustrie, Mitwirkung bei der Versorgung von Arbeitern mit Lebensmitteln und Bekleidungsstücken und bei der Kriegsinvalidenfürsorge. Es wird betont, daß diese Vielseitigkeit der Aufgabe, die Notwendigkeit sich eingehender als sonst mit den Arbeitsverhältnissen der einzelnen Betriebe zu befassen, die Stellung der Gewerbeaufsicht gehoben und die Vertrauensstellung der Beamten bei Arbeitgebern und Arbeitern gefestigt hat.

Am 1. Oktober 1918 waren 243 471 Arbeiter beschäftigt, was einem Sinken der Gesamtziffer gegenüber 1913 um 11,3 v. H. gleichkommt. Während die Zahl der männlichen Arbeiter in diesem Zeitraum um 27 v. H. die der Jugendlichen um 5,7 v. H. abgenommen hat, ist bei den Frauen eine Zunahme um 27 v. H., bei den Kindern unter 14 Jahren eine solche um 8,5 v. H. zu verzeichnen. Die Zahl der Betriebe ist von 14 274 auf 11 605 herabgegangen. Besonders stark ist dieser Rückgang in den Steinhauereien, bei den Bäckern (1913 : 1525, 1918 : 70 Anlagen) bei den Malern (1903: 976, 1918: 269 Anlagen). Die Zahl der Ziegeleien ist um 60 v. H. gefallen. Die stärksten Einschränkungen hat naturgemäß das Webstoffgewerbe erfahren, in dem sich die Zahl der männlichen Arbeiter um 79 v. H., die der weiblichen um 49 v. H. verminderte. Die Entwickelung der Beschäftigungsverhältnisse läuft im übrigen analog den sächsischen.

Die Heimarbeit stand fast während des ganzen Krieges unter dem Zeichen des Arbeitsmangels. Gleichzeitig ist eine weitgehende Umschichtung des Arbeiterbestandes zu verzeichnen. Zahlreiche Heimarbeiterinnen, namentlich Kriegerfrauen, suchten

als Fabrikarbeiterinnen unterzukommen; andererseits fand ein neues Einströmen solcher Frauen statt, die bisher keine Lohnarbeit verrichtet hatten, infolge der Einziehung des Mannes aber auf Erwerb angewiesen waren und sich im großen Umfang an die verschiedenen gemeinnützigen Ausgabestellen für Heimarbeit wandten. Im Frühjahr 1917 gelang es, die vielfältig zersplitterte gemeinnützige Ausgabe von Heeresnäharbeiten zu zentralisieren. Die Zentralstelle für Wohltätigkeit in Stuttgart als Landesvermittlungsstelle errichtete, hauptsächlich in den früheren Mittelpunkten der Heimarbeit, 100 Zweigstellen. Eine harte Probe bedeutete für viele Heimarbeiterinnen das häufige Umlernen und Einstellen auf andere Arbeit; doch wird die Geschicklichkeit der Frauen beim Anfertigen von Uniformstücken gelobt.

Die hervorstechendste Veränderung in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft ist das Eindringen der Frauen. Die außergewöhnlichen Anforderungen an ihre Arbeitsleistung haben nach Ansicht der württembergischen Gewerbeaufsicht auf die Gesundheit vieler Frauen einen nachteiligen Einfluß ausgeübt. Besonders da, wo schwere körperliche Arbeit ohne genügende Hilfsvorrichtungen verlangt wurde (das Heben von 80 bis 90 Pfund schweren Granaten und Minen bis zu 50 mal täglich wird erwähnt) und die allgemeinen Bedingungen ungünstig waren, waren nur besonders kräftige Frauen auf die Dauer leistungsfähig. Ungünstig wirkte bei vielen Arbeiterinnen, die früher als Kellnerinnen, Köchinnen, Dienstmädchen, Näherinnen usw. tätig waren, die Ungewohnheit der Arbeit; sie neigten mehr zu Erkrankungen, als die Berufsarbeiterinnen. Nach übereinstimmenden Beobachtungen hatte auch die Nacht- und Überarbeit nachteilige Folgen.

„Häufiges Fehlen der Arbeiterinnen infolge Krankheit und ständiger Wechsel derselben wurde namentlich in solchen Betrieben beobachtet, in denen Tag- und Nachtschicht gearbeitet wurde. Als Ursache wurde genannt zu wenig Schlaf bei Tage nach der Nachtschicht, zu langes Aufbleiben abends, die Unterernährung im allgemeinen, selbst bei Gewährung der Lebensmittelzulagen, die ungewohnte Nachtarbeit an sich. Die Folge war dann, daß die Leistungen der Arbeiterinnen, namentlich in der zweiten Hälfte der Nachtschicht, infolge Übermüdung stark nachließen. Dabei waren für viele Arbeiterinnen außer der reinen Arbeitszeit noch weite Wege zu Fuß oder mit der Bahn zu rechnen, und kam weiter hinzu, daß besonders von den verheirateten Frauen nach Verlassen der gewerblichen Arbeit noch häusliche Arbeiten zu verrichten waren, so daß bei manchen als Ruhezeit nur wenige Stunden übrig blieben. In der letzten Zeit des Krieges wurde die Beobachtung gemacht, daß, so gerne die Arbeiterinnen anfangs des Krieges Überzeit und Nachtarbeit leisteten, sie sich desto ungerner dazu hergaben, je länger der Krieg dauerte."

Sehr interessant sind die Mitteilungen über die Anlernung der Arbeiterinnen die namentlich bei Bosch in systematischer Weise mit gutem Erfolg vorgenommen wurde.

Dem Berichte sind zur Illustrierung der Gesundheitsverhältnisse die Krankheits- und Sterblichkeitsziffern einer größeren Zahl von Krankenkassen eingefügt.

In einer großen Metallwarenfabrik erkrankten:

1914	1915	1916	1917	
40	41	47	52	v. H. der männlichen Arbeiter und
31,7	32,5	59,5	76	„ „ weiblichen „

In der Allgemeinen Ortskrankenkasse Stuttgart erkrankten

	1915	1916	1917
von 100 männlichen Mitgliedern . . .	43,3	47,1	49,9
von 100 weiblichen Mitgliedern . . .	33,5	40,2	47,9

Ähnliche Ziffern weist Ulm auf; ungünstigere Heilbronn, wo erkrankten

	1915	1916	1917
von 100 gewerblichen männlichen Mitgliedern	52,7	67,4	71,6
von 100 gewerblichen weiblichen Mitgliedern	37,4	53,2	49,6

Der übereinstimmende Gesamteindruck der Kassenvorstände wie der Betriebsunternehmer wird dahin charakterisiert, daß die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft in den Jahren 1917 und 1918 erheblich zurückgegangen sei. Es bestehe eine größere Neigung zu Erkältungskrankheiten und Verdauungsstörungen; bei den Arbeiterinnen vermehre sich die Blutarmut.

Sehr günstig werden die Erfolge der Fabrikpflegerinnen beurteilt.

„Die Obliegenheiten dieser Fürsorgerinnen gestalteten sich mit der Zeit sehr vielseitig. Es galt, sich der fortschreitenden Entwicklung und Umgestaltung der Frauenarbeit und den für die einzelne Fabrik hervortretenden örtlichen Bedürfnissen anzupassen. Speiseanstalten für die über Mittag bleibenden Arbeiter, Unterkunft für alleinstehende Arbeiterinnen, Wohnungen für zugezogene Familien mußten beschafft werden. In anderen Fällen war die Inangriffnahme oder Erweiterung einer Krippe, eines Kinderhortes, einer Speiseanstalt für Kinder zu betreiben, damit die Mütter ungestörter der Berufstätigkeit nachgehen konnten. Des öfteren erwies sich auch Fürsorge innerhalb der Betriebe notwendig. Es mußte schwächlichen und jugendlichen Arbeiterinnen für möglichste Erleichterung bei der Arbeit gesorgt und versucht werden, Frauen von schwerer körperlicher Arbeit, die den weiblichen Organismus schädigen konnte, fernzuhalten. Ferner gehörte es zu den Aufgaben der Fürsorgerinnen, die Arbeitsräume sowie die Aufenthalts-, Speise-, Kleiderablageräume usw. auf Ordnung und Sauberkeit hin zu prüfen und, wo notwendig, Verbesserungen anzustreben. Die regelmäßig ausgeführten Rundgänge durch die Betriebsräume, teilweise auch während der Nachtschicht, und die meist zu bestimmten Zeiten abgehaltenen Sprechstunden gaben für die Betätigung immer neue Anhaltspunkte. Je mehr eine Fürsorgerin mit den Arbeiterinnen in persönliche Fühlung kam, destomehr zeigte sich die Hilfe in rein persönlichen Angelegenheiten (Beschaffung von gesetzlichen oder sonst gewährleisteten Unterstützungen, Auskunft über Versicherungs-, Alimentations- und Vormundschaftsfragen) notwendig. Infolge der immer knapper werdenden Bestände an Bekleidung und Wäsche in den Arbeiterfamilien mußten auch neue Mittel und Wege zur Erhaltung der noch vorhandenen und als Ersatz der nicht mehr gebrauchsfähigen Stücke ausfindig gemacht werden. So wurden, wo es mit der Berufsarbeit irgendwie in Einklang gebracht werden konnte, in den Fabriken anschließend an die Arbeitszeit Flick- und Änderkurse für Wäsche und Kleidungsstücke, sowie sog. Schuhkurse, in denen Anleitung zur Ausbesserung und Herstellung von Haus- und Straßenschuhen gegeben wurde, veranstaltet. An einigen Orten wurde im Einverständnis mit der Ortsbehörde eine Haussammlung in Wäsche veranlaßt und das Geschenkte insbesondere zu Säuglingswäsche umgearbeitet. Manche Firmen schafften sog. Wanderkörbe für Wöchnerinnen an, die Wäsche für etwa sechs Wochen enthielten. Nach Ablauf dieser Zeit wurden die Körbe zurückgegeben und nach Instandsetzung wieder an andere Frauen zu gleichem Zwecke ausgeliehen. Durch Besuche von Erkrankten bildete sich ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen diesen und der Fürsorgerin heraus. Nach der bei den Fabriken gehaltenen Umfrage werden die Firmen mit wenig Ausnahmen, auch wenn die Arbeiterinnenzahl sehr zurückgeht, die im Krieg eingestellten Fabrikpflegerinnen nicht entlassen, weil sie deren Betätigung auch hinsichtlich der Familienfürsorge für die männliche Arbeiterschaft schätzen gelernt haben."

Das Arbeiterurlaubsgesetz in Deutsch-Österreich, das im Einvernehmen mit der Gewerkschaftskommission vom Staatsamt für soziale Verwaltung der Nationalversammlung vorgelegt wurde, ist angenommen und tritt am 21. August d. J. in Kraft. Damit ist eine alte Forderung der Arbeiterschaft zum erstenmal in einem Staat erfüllt, und zwar für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die von der Gewerbeordnung oder dem § 2 des Handlungsgehilfengesetzes umfaßt werden, die in einer dem Staat, dem Lande, der Gemeinde oder sonstigen Körperschaft gehörenden Unternehmung beschäftigt werden, die der Gewerbeordnung nicht untersteht, die in der staatlichen Monopolverwaltung Beschäftigten, das Eisenbahn- und Schiffahrtspersonal, die Arbeiter bei öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen, und die Bergarbeiter. Der Kreis der Personen kann noch von dem Staatsamt für soziale Verwaltung erweitert werden. Bei einjähriger Beschäftigungsdauer ist ein Urlaub von einer Woche, nach fünfjähriger ein solcher von zwei Wochen gesichert, bei vollem Bezug des Durchschnittsverdienstes der letzten zwölf Wochen für diese Zeit. Bezog der Beurlaubte Verpflegung, so gebührt ihm für jeden Urlaubstag der Betrag seines täglichen Krankengeldes. Jugendliche haben vor Beendigung des 16. Lebensjahres Anspruch auf zweiwöchentlichen Urlaub!

Um zu verhindern, daß der Unternehmer sich des urlaubsberechtigten Arbeiters entledigt, steht dem Arbeiter nach zehnmonatiger Beschäftigung bei Kündigung des Arbeitgebers die Urlaubsvergütung zu; er verliert jeden Anspruch, wenn er vor Urlaubbeginn selbst gekündigt hat oder aus einem wichtigen Grund entlassen wird.

Die Betriebsräte werden auf die Regelung des Urlaubsantritts, auf eventuelle Teilung der Urlaubszeit und auf etwa dadurch nötige Überarbeit der zurückbleibenden Arbeiter Einfluß haben; doch können diese Fragen auch durch kollektiven Arbeitsvertrag oder durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes geregelt werden. Übertretungen des Gesetzes sollen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bzw. des Bergarbeitergesetzes bestraft werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsmarkt im Juli stand unter dem Zeichen der Kohlen- und Rohstoffnot. Die Aufhebung der Blockade hat Deutschlands wirtschaftliche Lage kaum verbessert, namentlich waren die eingeführten Rohstoffmengen so gering, daß weitere Betriebsstillegungen

nicht verhindert werden konnten, wovon besonders die Metall-, die Webstoff- und Tabakindustrie betroffen wurden. Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet ist zwar gegenüber dem Juni von 5,5 Millionen auf 6,6 Millionen Tonnen gestiegen, auch in Oberschlesien ist eine leichte Erhöhung zu verzeichnen, aber der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist erschreckend. Dem entspricht auch ein Rückgang der Roheisen- und Stahlerzeugung um 37 bzw. 51 v. H. Der Verfall des Verkehrswesens tritt immer stärker in die Erscheinung. Die Arbeitslosenzahl betrug bei 30 Fachverbänden mit 3,6 Mill. Mitgliedern 118 000 = 3,3 v. H. Nach der Statistik der Arbeitsnachweise hat sich die Zahl der Arbeitsgesuche durch Neumeldungen um 27 000 auf 586 000 erhöht. Auf 100 offene Stellen kamen 151 arbeitsuchende Männer und 140 Frauen. Die Zahl der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen ist in 105 Städten von 300 000 auf 265 000 gesunken. Der Rückgang wird hauptsächlich auf schärfere Kontrolle und Abwanderung aufs Land zu Erntearbeiten zurückgeführt.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter macht überall sehr große Schwierigkeiten. Daß sich aber doch bei sorgfältiger Art des Vermittlungsverfahrens gewisse Erfolge zeitigen lassen, erweist ein Bericht der Zentralauskunftstelle Magdeburg. Diese hatte bis Ende April d. J. auf die ihr von der Landwirtschaftskammer Halle angemeldeten offenen Stellen 958 Personen als Wanderarbeiter vermittelt, außerdem auf Anträge, die ihr ohne die Landwirtschaftskammer zugegangen waren, weitere 2962 inländische Arbeiter vermittelt, so daß sie insgesamt bis Ende April 3920 inländischen Personen als landwirtschaftliche Wanderarbeiter Stellungen nachgewiesen hatte. Die öffentlichen Arbeitsnachweise in der Provinz Sachsen und in Anhalt, deren Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Vermittlung von der Zentralauskunftstelle in jeder Weise unterstützt wurde, haben in der gleichen Zeit 18 947 Arbeitskräfte (11 008 Männer und 7939 Frauen) in die Landwirtschaft vermittelt, darunter 2653 Wanderarbeiter (513 Männer und Burschen, 2140 Frauen). Wenn auch hierdurch der Bedarf an Wanderarbeitern in der Provinz Sachsen noch nicht hatte gedeckt werden können, so ist dies Ergebnis doch recht ermutigend.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsnot und Sozialisierung.

Von Generalsekretär A. Thimm, Düsseldorf.

Die Aussichten für eine Besserung des Wohnungswesens, für eine Behebung der von Tag zu Tag dringender werdenden Wohnungsnot sind trüber als je. Irgendwelche großzügigen oder grundsätzlichen Maßnahmen, die der Not an die Wurzel gehen könnten, sucht man vergebens. Doch soll man nicht ungerecht sein: Es ist mancherlei geschehen. Das Wohnungsgesetz in Preußen ist herausgekommen und hat den Gemeinden moderne Gesichtspunkte für Stadterweiterung und Wohnungsbeschaffung an die Hand gegeben, hat die Wohnungsaufsicht und -pflege eingeführt und einige andere Dinge mehr, die gut, aber unzureichend sind. Man hat für das Reich und die Bundesstaaten in der Regierung besondere Zentralstellen für alle Wohnungsfragen eingerichtet, als notwendige Voraussetzung für jede Reform auf diesem Gebiet. Die preußische Stelle, die jetzt dem Wohlfahrtsministerium eingegliedert ist, hat auch schon mit Reformen begonnen, zunächst durch die Veröffentlichung einer Musterbauordnung, deren beste Seite zweifellos die ist, daß sie Vorläufer eines wirklichen, alle örtlichen Rückständigkeiten und Liebhabereien ausschaltenden Baugesetzes werden soll. Damit sind aber die Reformen auch erschöpft; denn die Baukostenzuschüsse aus Reichs- und Staatsmitteln, die bei dem mindestens achtfachen Bedarf etwa den Bau von 60 000 Wohnungen ermöglichen, wird man nicht als Reform ansehen können, sondern nur als eine mit all den übeln Mängeln und Wirkungen jeder staatlichen Subventionspolitik behaftete Übergangsmaßnahme, die in der Zeit bis zu einer endgültigen Regelung des Bauwesens die Bautätigkeit ermöglichen sollte. Als Reform oder Reformversuch könnte man höchstens die sehr dankenswerten Bemühungen des Staatskommissars betrachten, die ihm durch die Verfügung über die Zuschußmillionen gegebene Macht zur energischen Förderung des Flachbaus und zum Kampf gegen die Mietskaserne zu verwenden. Ein Kampf, der natürlich völlig aussichtslos ist, wenn ihn nicht das kommende Baugesetz in radikaler Weise weiter führt. Die Mieteinigungsämter und Mieterschutzmaßnahmen wird man auch nicht als Reformen ansehen wollen, die der Wohnungsnot irgendwie ernstlich zu Leibe gehen können. Sind sie doch überhaupt nur imstande, einen kleinen Bruchteil der abgeschlossenen Mietverträge vorgelegt zu bekommen. Die Mieten steigen weiter; mit solchen Hilfsmitteln sind eben wirtschaftliche Gesetze nicht zu vergewaltigen. Die Mieten steigen weiter und ungezählte Millionen gehen als Konjunkturgewinn in die Taschen der zufälligen Hausbesitzer, ein unwiederbringlicher Verlust für die deutsche Volkswirtschaft. Schon Dr.-Ing. Martin Wagner hat darauf hingewiesen, daß die Mietsteigerung der alten Wohnungen als Grundlage für die Finanzierung der neuen dienen könne; die Regierung hat noch keinen Weg dazu gefunden, wobei man ihr zubilligen mag, daß sie mit anderen, nicht minder dringlichen Problemen reichlich beschäftigt war.

Was aber soll geschehen, sobald in absehbarer Zeit die Baukostenzuschüsse vergeben sind? Jede neue Eheschließung — und ihre Zahl ist auf dem Friedensstand längst angelangt — bedeutet die Forderung einer neuen Wohnung. Wo soll das hin? Wir stehen vor einem fürchterlichen „Nichts", einer noch nicht ausdenkbaren Katastrophe. Die Überfüllung der großstädtischen Wohnungen nimmt zu, die Wohnsitten verschlechtern sich. Hygiene und Ethik gehen zum Teufel. „Die erfreulichen Ergebnisse, die die badische Wohnungsaufsicht in drei Jahrzehnten durch unermüdliche Kleinarbeit hatte, sind weggewischt", sagt der badische Landeswohnungsinspektor.

In diese düsteren Betrachtungen bringt den ersten Hoffnungsstrahl ein Vorschlag, der das Wohnungsproblem in seiner ganzen Breite und Tiefe aufrollt und Abhilfe verspricht. In Heft 6 der vom Badischen und Württembergischen Landeswohnungsverein herausgegebenen Schriften, „Wohnungsnot und Heimstättengesetz" bringt Dr. Hans Kampffmeyer einen Gesetzentwurf, der die heutige Wohnungsfrage, soweit sie überhaupt lösbar ist (Baustoff- und Kohlenmangel kann er natürlich auch nicht beheben), zu lösen verspricht.

Er bedarf dazu natürlich auch des sowieso von der Bevölkerung in den Mietsteigerungen aufzubringenden Geldes[1]). Um es zu erlangen, muß das Eigentumsrecht des Hausbesitzers beschränkt werden. Er kommt zu einer regelrechten Sozialisierung, hält sich aber von der oberflächlichen Vorstellung, die im allgemeinen mit diesem Schlagwort verbunden wird, völlig fern; nicht die mechanische Überführung in den Staats- oder Gemeindebesitz ist sein Ziel, sondern die lebensvolle Übertragung der Verwaltung der Häuser vom Besitzer auf die Bewohner. Vorbild sind ihm die Baugenossenschaften, die als Verwalter einer oft recht beträchtlichen Zahl von Wohnungen seit Jahrzehnten Vorzügliches leisten. Er will die Freiwilligkeit in der Baugenossenschaft durch die Zwangszugehörigkeit zu einem „Heimstättenbezirk" ablösen. Dieser Zwang soll für jeden Inhaber einer Mietwohnung und jeden Miethausbesitzer bestehen; die andern Kategorien von Mitgliedern sind unwesentlich. Sein erstes Geschäftskapital bekommt der Heimstättenverband aus Anteilen, die seine Mitglieder abgestuft nach ihrem Mietaufwand zu zahlen haben. Der Bezirk ist etwa für den Umfang eines preußischen Kreises gedacht; da dieser aber für einheitliche Verwaltung der Wohnung schon zu groß ist, soll eine Unterteilung stattfinden, indem für einzelne Stadtteile großer Städte und für kleine Gemeinden Heimstättengemeinschaften gebildet werden. Bei ihrer Gestaltung sind alle vorhandenen Keime zu benutzen, z. B. die Siedlungen bestehender Baugenossenschaften oder dergleichen mehr. In diesen Untergruppen findet die Verwaltung nach dem Vorbild der Baugenossenschaften möglichst ehrenamtlich mit nur ganz kleinem Apparat statt. Der Bezirk soll die notwendigen Instandsetzungskosten, die Betriebsunkosten, sowie die Mietausfälle für alle Wohnungen tragen, deren Verwaltung er auf diese Art übernimmt. Er zahlt dem Hausbesitzer dafür die Mieten, die er vor dem Kriege erhielt, aber unter Abzug eines Betrags für Unterhaltungs- und Betriebsunkosten, der auf die Friedensverhältnisse zugeschnitten ist, und einer Umlage für Mietausfälle, die aus den insgesamt entstehenden Verlusten berechnet wird.

Der Bezirk setzt die Mieten seinerseits nun so hoch an, daß die Überschüsse dazu ausreichen, um bei den erforderlichen Neubauten die Mietzuschüsse zu gewähren, um deren Mietpreise auf erträglicher und vergleichsweise angemessener Höhe zu erhalten. Der Bezirk muß als Gegenleistung für den Zwang zur Mitgliedschaft allen seinen Gliedern die Gewähr für Lieferung ausreichender Wohngelegenheit übernehmen. Der Heimstättenbezirk, also die Zusammenfassung der Heimstättengemeinschaften wird geleitet durch einen Vorstand, der die

[1]) Dieser Gedanke ist auch von Georg Heyer in seinen Reformvorschlägen verwendet.

laufenden Geschäfte führt, und den Heimstättenrat, der etwa dem Aufsichtsrat der Genossenschaft entspricht. Sieben Zehntel dieses Rates, so lautet der Vorschlag, sollen aus allgemeinen Wahlen der Mitglieder auf Grund der Verhältniswahl hervorgehen. Zwei Zehntel der Heimstättenräte werden als Vertreter der Gemeinden hinein entsandt, das letzte Zehntel durch die vom Heimstättenbezirk beschäftigten Baufachleute. Die Arbeit des Heimstättenrats ist ehrenamtlich gedacht, während der Vorstand nach den im freien Wirtschaftsleben geltenden Grundsätzen angestellt werden soll. Neben der Verwaltung der vorhandenen Wohnungen hat der Bezirk die Neubautätigkeit zu organisieren. Die Heimstättenbezirke werden zu Landes- oder Provinzialheimstättenverbänden zusammengefaßt, deren Aufgabe es sein wird, das zu leisten, was die Kräfte des einzelnen Bezirks übersteigt. Hier ist an eine großzügige Baustoff- und Baukapitalbeschaffung gedacht und an den Ausgleich zwischen Stadt und Land, industriellen und landwirtschaftlichen Verhältnissen.

Auf einen wichtigen Gesichtspunkt ist noch hingewiesen, nämlich auf die Möglichkeit, daß Binnen- oder Auswanderung in Städten zu einem Rückgang der Einwohnerzahlen und zum Leerstehen von Wohnungen führt. Es darf, sagt der Verfasser, auch diese Bewegung nicht dem wilden Spiel der Kräfte überlassen bleiben, nicht ein Chaos auf dem Häusermarkt entstehen, sondern die Städte müssen planmäßig saniert werden, indem man die schlechtesten Häuser und Wohnungen zuerst leerstehen läßt und die Verluste zur Verhinderung allgemeiner Panik sachlich und gleichmäßig verteilt.

Es können hier nur die Hauptgesichtspunkte angedeutet werden; im übrigen sei auf die Schrift[2]) verwiesen. Der Vorschlag hat schon eine lebhafte Debatte entfesselt, um so mehr, als in Baden eine gewisse Bewegung eingesetzt hat, die ihn seiner Verwirklichung für den Umfang des Freistaats auf gesetzgeberischem Wege entgegenführen will. Der Hauptstreitpunkt bei denen, die nicht, wie etwa der Schutzverband für deutschen Grundbesitz wirtschaftliche Privatinteressen zu vertreten haben, liegt darin, ob die vorgesehene Selbstverwaltung möglich ist, oder nicht. Es wird eingewendet, daß bei den Baugenossenschaften die Verhältnisse ganz anders lägen. Dort handele es sich um eine Elite der Bevölkerung, die zu der ehrenamtlichen Arbeit der Verwaltung bereit sei, weil sie auch durch die bessern Wohnungen eine sonst nicht zu erzielende Gegenleistung erhielten. Ein ganz großer Teil der Bevölkerung verhalte sich der Wohnungsfrage gegenüber so lange völlig teilnahmslos, als ihm nicht Obdachlosigkeit drohe. Für bessere Wohnungen Opfer zu bringen falle ihm nicht ein. Die derzeitige Entfesselung des Egoismus, der Habsucht, des Materialismus mache den für gemeinwirtschaftliche Arbeit nötigen Idealismus unmöglich. Außerdem würde die Verwaltung nur mit einem ganz schwerfälligen und kostspieligen Apparat durchzuführen sein, der mehr verschlinge, als die Mietsteigerungen einbringen könnten. Außerdem aber werden, wenn die Wohnungen wieder Eigentum einer größeren Gemeinschaft seien, die einzelnen wieder, wie bei Gemeindeeigentum, nicht die erforderliche Rücksicht auf die Erhaltung nehmen und Ansprüche stellen, die sie dem privaten Hausbesitzer nicht bieten können, weil ihnen dort sofort die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Leistung und Gegenleistung zum Bewußtsein kommt. Alle diese Einwände sind in gewisser Weise berechtigt; doch soweit sie auf das mutmaßliche Verhalten der Menschen gegründet sind, kann man ihnen mit gewichtigen Gegengründen beikommen. Die augenblicklichen Auswüchse des Egoismus und Materialismus, die sich im täglichen Leben überall in so unerfreulicher Weise breit machen, sind die Folge des Krieges, der Not und der durch den Krieg bedingten unnatürlichen Wirtschaftsweise. Befriedigt fühlt sich das Volk dabei in keiner Weise und es bedarf vielleicht bei allmählicher Rückkehr in normale Verhältnisse nur eines Anstoßes, um die Menschen wieder sozialem Empfinden zugänglich und damit sozialer Betätigung wieder geneigt zu machen. Bei der Frage, ob die Aufforderung zur Mitwirkung an der gemeinwirtschaftlichen Verwaltung der Wohnungen diesen erforderlichen Anstoß geben könnte, erscheint mir folgende Erwägung von Bedeutung. Die Sozialisierung war dem Volk eine große Hoffnung geworden. Die ungeheuren Schwierigkeiten, die sich auftürmten, als man aus dem Schlagwort etwas machen, es in die Tat umsetzen wollte, haben diese Hoffnung bei vielen herabgestimmt, manchen die Erkenntnis beigebracht, daß so einfach, wie sie sich das gedacht, keine Früchte von der Sozialisierung zu pflücken seien. Stellt man ihnen nun hier zwar nur für ein beschränktes, aber wichtiges Gebiet die Sozialisierung in Aussicht, zeigt sie aber in Abhängigkeit von der unmittelbaren Mitwirkung weiter Kreise des Volkes, kann dann aber auch wirksame Besserung in Aussicht stellen, so will mir scheinen, daß hier vielleicht noch gar nicht einmal der aussichtsloseste Weg gewiesen sei, um den Stier der Entmutigung, Arbeitsunlust und Ichsucht, der seine Kraft aus der Enttäuschung über die teilweisen Mißerfolge der Revolution zog, bei den Hörnern zu packen und zu Boden zu drücken. Es kommt eben bei der Betrachtung alles auf den Standpunkt an, von dem man eine Sache ansieht. Stellt man sich aber einmal so zu diesem Problem, so werden eine Reihe von Punkten, an denen wieder andere Grund zum Widerspruch finden, durchaus in den Hintergrund gedrängt, werden zu Fragen zweiter Ordnung, die sich bei gutem Willen regeln lassen müssen. Das, worauf es mir bei diesem Hinweis auf den Kampffmeyerschen Vorschlag ankam, ist das, zu verhindern, daß er abgelehnt wird, ehe alle Möglichkeiten, dem Wohnungsproblem auf diesem Wege beizukommen, restlos erschöpft sind; zu verhindern, daß das von den Pessimisten und Skeptikern so leicht gesprochene „Unmöglich" von den mit Arbeit überladenen Fachleuten aus Bequemlichkeit akzeptiert werde, ehe alle darüber ernstlich nachgedacht, ehe auch breitere Schichten des Volkes Kenntnis von dem Vorschlage erhalten haben.

[2]) Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Der wirtschaftliche Baubetrieb.

Wirksame Ersparnisse beim Bauen zu erzielen, wird nur gelingen, wenn man sich abkehrt von den althergebrachten, heute aber überlebten Baumethoden und Arbeitsweisen und anderen durchdachteren, auf wissenschaftlichen Forschungen beruhenden zuwendet. Wie das geschehen kann, hat ein Mitabeiter Taylors Gilbreth gezeigt, der in Amerika auch im Bauwesen die wissenschaftliche Betriebsführung eingeführt und außerordentliche Erfolge erzielt hat. Diese Methoden auf ihre Brauchbarkeit für unser Baugewerbe zu untersuchen, die einzelnen Arbeitsvorgänge genau zu durchforschen und zu erkennen, wo und wie Verbesserungen angebracht werden können, hat sich die kürzlich gegründete Forschungsgesellschaft für wirtschaftlichen Baubetrieb zum Ziel gesetzt, die am 11. August einem größeren Kreise von am Bauwesen interessierten Persönlichkeiten Aufklärung über ihre Zwecke und Aufgaben und die bereits in Angriff genommenen Vorarbeiten gab. Die dringende Notwendigkeit der Kostenersparnis im Bauwesen durch neue Arbeitsmethoden erläuterte der Verhandlungsleitende, Architekt Paulsen. Er hob hervor, daß Vereinfachung, Vereinheitlichung, Verbesserung der Arbeitsweisen und der Geräte nur erreicht werden könne nach eingehender wissenschaftlicher Untersuchung aller Einzelheiten der Arbeitsvorgänge durch die Psychotechnik, die ebenso bei der Frage der Berufseignung wie der der analytischen Erforschung neuer Baumethoden herangezogen werden müsse. Diese Arbeiten sollen nicht theoretisch, sondern im Hinblick auf die praktische Brauchbarkeit und die tatsächlichen Verbesserungen im Baubetrieb vorgenommen werden. Dabei ist eine gewisse Zentralisierung der Arbeiten notwendig, wenn auch die einzelnen Untersuchungen auf Bauten der verschiedensten Teile Deutschlands vorgenommen werden müßten.

Der Vertreter des Reichskommissars für das Wohnungswesen stellte die besondere Förderung der Forschungsgesellschaft seitens des Reichs- und Staatskommissars und materielle Beihilfe in Aussicht und betonte die Notwendigkeit geldlicher Unterstützung von seiten der Produzenten im Bauwesen, der Bauunternehmungen sowie der Konsumenten, der Siedlungsgesellschaften und Kommunen.

Für die Vorarbeiten der Forschungsgesellschaft zeichnet eine Anzahl Bauunternehmungen eine bedeutende Summe, die jedoch, um die umfangreichen Pläne der Gesellschaft zur Durchführung zu bringen, aus den Kreisen der Interessenten noch wesentlich erhöht werden muß. Die Ingenieure Becher und Dr. Moede, Leiter des Psychotechnischen Laboratoriums an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, berichteten über die bisher geleisteten Arbeiten technischer und psychotechnischer Art. Jene erstreckten sich vor allem auf Prüfung des sogenannten Gilbreth-Gerüstes, das in nächster Zeit auf mehreren Bauten erprobt werden soll; diese auf analytische Funktionsuntersuchungen der Tätigkeit beim Mauern und der Arbeitsvorgänge auf dem Bau.

Die hier begonnenen Arbeiten werden für das ganze Bauwesen von größter Bedeutung sein, und durch die Einführung rationellster Wirtschaft und Arbeitsmethoden unser ganzes Bauwesen umgestalten und allen am Bauwesen Interessierten größte Vorteile bringen können. W.

Das württembergische Wohnungsbürgschaftsgesetz, das Ende Juni verkündigt wurde, will den Minderbemittelten billiges Baukapital für Kleinwohnungsbauten verschaffen, wenn diese Verkaufs- und Vermietpreisbeschränkungen unterworfen sind. Nur Häuser bis zu

vier Wohnräumen — abgesehen von Neben- und Betriebsräumen — kommen in Betracht. Die Bürgschaftsübernahme soll sich in der Regel auf den Umfang eines der üblichen ersten Hypothek folgenden Wertteils bis zu höchstens acht Zehntel des Baukapitals erstrecken. Auf ein weiteres Zehntel kann die Bürgschaft für gemeinnützige Vereine und dergl. ausgedehnt werden. Die Geschäfte des Staates werden von einer „Landesanstalt für Wohnungsfürsorge" wahrgenommen. Der Gemeinderat bescheidet die Bürgschaftsgesuche und gibt sie an die Landesanstalt weiter. Landesanstalt und Gemeinde haften nach außen als Bürgen je für das Ganze, im Verhältnis untereinander je zur Hälfte.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Ernst Abbe. Sein Leben, sein Wirken, seine Persönlichkeit nach den Quellen und aus eigener Erfahrung geschildert von Felix Auerbach. Mit 1 Gravüre, 115 Textabbildungen und der Wiedergabe zweier Originalschriftstücke. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. Aus der Folge „Große Männer", Studien zur Biologie des Genies. Herausgegeben von Wilhelm Ostwald. 5. Band.)

In der Reihe großer Unternehmer, die zugleich Bahnbrecher der Sozialreform sind, nimmt Ernst Abbe, Professor und Leiter des Zeißwerks in Jena, eine besondere Stellung ein. Ein Mann der Wissenschaft, ganz hingegeben mathematischen und physischen Problemen, wird fast durch Zufall an die Spitze einer kleinen optischen Werkstatt berufen. Er verbessert die alten und ersinnt neue Methoden, seine Versuche mit Mikroskopen, Ferngläsern und anderen optischen Instrumenten führen zu höchst erfolgreichen Ergebnissen. Das Unternehmen wächst von sehr bescheidenen Anfängen zu einem riesigen Umfang auf. Um stets das beste Material zu haben, wird eine große Glashütte in Jena begründet und fest mit den anderen Werkstätten verbunden. Abbe bewährt sich nicht nur als scharfsinniger Gelehrter, der die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Theorien und Untersuchungen in die Tat umzusetzen weiß, sondern auch als Unternehmer, als Industrieller und Kaufmann von größtem Weitblick und stärkster Organisationsgabe. Das Unternehmen gewinnt Weltruf, die Güte seiner Erzeugnisse verschafft ihm nahezu ein Monopol, es blüht und gedeiht auch geschäftlich. Der ursprüngliche Besitzer der kleinen Werkstätte, Karl Zeiß mit Namen, tritt ganz zurück hinter die ragende Gestalt Abbes, der alle Funktionen des Unternehmens in glänzender Weise erfüllt. Aber in diesem Großindustriellen, der Theorie und Praxis in glücklichster Weise verbindet, der dartut, daß ein Mann strengster Wissenschaft zugleich ein tatkräftiger Führer der Industrie sein kann, ist auch der soziale Geist lebendig und wirkt neue Taten. Abbe war Sohn eines Vorarbeiters in einer Spinnerei in Eisenach; er hat in seiner Kindheit mit eigenen Augen die Ausbeutung des gewerblichen Arbeiters in 14-, ja 16stündiger Arbeitszeit gesehen; er hat sich durch Schule, Universitätsdozententum durchgehungert. Selbst ein Arbeiter des Geistes, der rastlos bis zur Verzehrung seiner Kräfte tätig ist, fühlt er mit den Hand- und Kopfarbeitern seines Unternehmens. Und um ihr Los zu bessern, schlägt er neue Wege ein. Nicht die üblichen Wohlfahrtseinrichtungen, so nützlich sie sein mögen, werden von ihm geschaffen. Auf Grund genauester Messungen kommt er zu dem Ergebnis, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit unter gleichzeitiger Anspannung der Arbeitskraft die Produktion nicht schädigt. So führt er den Achtstundentag ein. — Wie die Gesamtheit der in einer Fabrik Tätigen, vom Generaldirektor bis zum Laufjungen, notwendig Hand in Hand reibungslos arbeiten muß, um die höchste Leistung zu erzielen, so soll diese Gesamtheit auch an dem Besitz und dem Erfolg des Unternehmens teilhaben: Abbé gründet das „Zeiß-Werk" — hier tritt er bescheiden mit seiner Person in den Hintergrund; es gehört der Gesamtheit der Arbeiter, die mitreden und mitraten. Die Gehälter werden genau geregelt, ein Höchstgehalt, für die leitenden Direktoren, Abbe mit inbegriffen, ebenso ein Mindestgehalt für die letzten Arbeiter festgesetzt, Gewinnbeteiligung eingeführt, Abstandsgelder beim Ausscheiden eines Arbeiters, Pensionen für Alte und Invalide. Aus dem Ertrage des Unternehmens aber werden gemeinnützige Zwecke verfolgt; die Universität erhält stattliche Zuwendungen, nicht minder die Stadt Jena. So dient das Zeißwerk nicht nur dem Wohle seiner Besitzer, Leiter und Arbeiter, sondern auch der Wissenschaft und dem gemeinen Wesen. In allen Stücken ist es Abbe, trotz tüchtiger Mitarbeiter, der die neuen Gedanken hat, sie in rastloser Bemühung durchführt und überall die Leitung auf wissenschaftlichem, geschäftlichem und sozialem Gebiete fest in der Hand behält, bis diese Tag und Nacht währende Riesenarbeit seine Kräfte aufbraucht und er vorzeitig sein Leben beschließt, dem das Zeißwerk ein unvergängliches Denkmal bleibt. Das Leben dieses genialen Mannes hat in dem vorliegenden Bande einen Biographen gefunden, dem das Herz die Feder führt. Wenn auch die Schilderung hie und da etwas in die Breite geht, so erquickt den Leser doch stets die von Liebe und Bewunderung für den großen Gelehrten und Unternehmer, den freiheitlich und sozialfühlenden Menschen, den edlen Arbeiterfreund getragene Darstellung. Wir empfehlen das Buch aufs wärmste, — gerade in einer Zeit des Sozialismus tut es not, daß wir uns auch der starken Persönlichkeiten erinnern. E. Francke.

Vom Geist der deutschen Demokratie. Von Dr. August Pieper. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 1919. 1,50 *M*.

Die Schrift stellt sich auf den Boden der durch die Revolution geschaffenen Tatsachen und sieht als Grundforderung der Revolution das Streben nach Demokratisierung und Sozialisierung an. Die Schrift untersucht die Gefahren, die leicht mit demokratischen Systemen verbunden sein können, und will Wege und Ziele weisen, um die deutsche Demokratie von diesen Schlacken zu reinigen. Den Aufbau des Volkslebens und die Erziehung zu einer geläuterten Demokratie wünscht der Verfasser von unten nach oben, daher legt er besonderen Wert auf eine staatsbürgerliche Erziehung, die sich schon in Familien- und Jugendpflege äußert, weiterhin die Berufsverbände durchdringt und sich in der Selbstverwaltung der Gemeinden geltend macht.

Freiheitlicher Sozialismus. Vorschlag einer schnellen und gründlichen sozialen Umgestaltung auf friedlichem Wege von Georg Hanisch. Wien 1919, Verlag Rudolf Mück. Preis 1 Krone. 16 S.

Die Lösung der sozialen Frage durch die Schule im neuen Deutschland von Dr. phil. A. H. Rose. Verlag Fr. Wilh. Grunow, Leipzig 1919. Preis 1,25 *M*. 63 S.

Der Sozialismus und die Kopfarbeiter von Walter Hegar. Schriften der sozialistischen Studentengruppe der Universität Freiburg in Baden. Heft 1 *M*. Verlag von Fr. Paul Lorenz, Freiburg (Baden) und Leipzig 1919. Preis 1 *M*. 24 S.

Krankenversicherungspraxis. Sonderausgabe der Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landes- und Oberversicherungsämter und anderer Entscheidungen aus dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Herausgeber und Schriftleiter Hermann Breithaupt, Geheimer Regierungsrat, fr. ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts. Verlag für Reichsversicherung G. m. b. H., München und Landshut 1918.

R. Wilbrandt, Karl Marx. Versuch einer Einführung. 2. Auflage. B. G. Teubner, Leipzig 1919.

Wir haben die 1. Auflage dieser reizvollen Schrift eingehend gewürdigt. Die 2. Auflage ist ein unveränderter Abdruck der ersten. Das treffliche Büchlein ist warm zu empfehlen.

Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges. Von Professor Dr. Walter Schiff in Wien. 2. Heft: Der Schutz der Arbeiterinnen. Arbeitsverbote und Arbeitszeitvorschriften für erwachsene Männer. Verlag von Julius Springer. Berlin 1918. 64 S. Preis 1,80 *M*.

Einführung in die Medizinalstatistik in praktischen Übungen zur Benutzung in Kursen und zum Selbstunterricht. Von Professor Dr. Karl Kißkalt, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Kiel. Mit 4 Abbildungen. Verlag von Georg Thieme. Leipzig 1919. 141 S. Preis geh. 6,60 *M*. geb. 8 *M*. 25 % Teuerungszuschlag.

Kampf dem Kapitalismus, dem Völkerfeinde. Ein volkswirtschaftlicher Versuch von Josef Kuther. Verlag von Gebr. Steffen, Limburg a. L. 1919. 122 S. Preis 1,65 *M*.

Staatsbürgerkunde. Arbeiten der zweiten Kriegs-Volksakademie des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1919. 202 S. Pr. 6 *M*.

Das Verfassungsrecht der Kommunen in Preußen. Bearbeitet von: † Dr. Friedrich, Professor an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Cöln, Dr. Stier-Somlo, Professor und Abteilungsdirektor derselben Hochschule. Erster Band des Handbuchs des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. Herausgegeben von Professor Dr. Stier-Somlo. Verlag von Gerhard Stalling. Oldenburg i. Gr. 1919. 48 Bogen. Pr. 37,20 *M*.

Die deutsche Revolution bis zum Zusammentreten der Nationalversammlung. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte von Dr. Ferdinand Kunkel. Verlag von Fr. Wilh. Grunow. Leipzig 1919. 232 S. Pr. geh. 6 *M*, geb. 8 *M* (dazu 10 % Sortimenterzuschlag).

Streik, Aussperrung (Boykott) und Lieferungsverträge. Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg. Aus den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Verlag von Leonhard Simion. N. F. Berlin 1919. 32 S. Jährlich erscheinen 6 Hefte zum Abonnementspreise von 6 *M*. Einzelpreis für jedes Heft 1,25—1,50 *M*. Doppelheft 2,50 bis 3 *M*.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Fürsorgerin gesucht.

Für das Wohlfahrtsamt der Stadt Schleswig wird zu sofort oder zum 1. Oktober 1919 eine möglichst staatlich geprüfte und anerkannte **Fürsorgerin** gesucht.

Gehalt 2400 ℳ jährlich, außerdem bis auf weiteres Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen, z. Zt. 1344 ℳ jährlich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Eintritt möglich ist, sind uns umgehend einzureichen.

Schleswig, den 26. August 1919.

Der Magistrat.
Dr. Behrens.

Die Stelle der

Leiterin der Hausangestelltenvermittlung

des Städtischen Arbeitsamts Breslau ist möglichst sofort zu besetzen. Aufgaben: Überwachung der Vermittlung, Beratung der Hausfrauen und Hausangestellten bei der Durchführung des Tarifvertrags, geschäftsführende Tätigkeit in Einigungs- und Schiedsgerichtssachen, Aufklärungs- und Anregungstätigkeit zur Fortentwickelung des Hausangestelltenberufs.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen an das **Büro des Städtischen Arbeitsamts Breslau**, Gartenstraße 3.

Für die **Leitung** des **Städt. Berufsamtes Düsseldorf** wird eine

volkswirtschaftlich gebildete, in sozialer Arbeit erfahrene Kraft

gesucht.

Kriegsbeschädigter bevorzugt.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis 1. Oktober an den Unterzeichneten, Rathaus, erbeten.

Düsseldorf, den 4. September 1919.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Dr. Wilden, Beigeordneter.

Frankfurter Schwesternkurse.

Halbjähriger Lehrgang zur Einführung in die Fürsorgearbeit der

Stadt- und Gemeindeschwester.

Vorbedingung: 5 Jahre Krankenpflege und Pflegeexamen.

Prospekte durch das
Frauenseminar für soziale Berufsarbeit Frankfurt a. M.,
Große Friedbergerstraße 28.

Sozialpolitische Stellenvermittlung

durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die **Soziale Praxis** empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen wegen d. jetzigen Verkehrsschwierigkeiten nicht zu kurz an.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

„Kapitalismus".

Eine begrifflich-terminologische Studie.

Von

Dr. phil. et jur. **Richard Passow,**
Professor an der Universität Kiel.

(VI, 136 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 5 Mark.

Der Ratgeber auf dem Kapitalmarkt, 1918, Nr. 95:

Die Arbeit erscheint zur rechten Zeit, wo die wissenschaftliche und praktische Klärung der Begriffe Kapitalismus und Sozialismus dringend notwendig wird. Selbst bei Personen, die jetzt führende Stellungen einnehmen, findet man geradezu kindliche Auffassungen dieser wirtschaftlichen Grundbegriffe. Passow fängt denn auch mit der mißbräuchlichen Verwendung der Ausdrücke „Kapitalismus" und „kapitalistisch" an. Er geht dann auf die Vieldeutigkeit des Wortes Kapital ein, gibt eine Kritik der verschiedenen Bedeutungen von Kapitalismus und kapitalistisch und schließt mit einer Darstellung über die Ausbreitung und Vorherrschaft der großen Unternehmungen als Kennzeichen des modernen Wirtschaftslebens. Für jeden, der ein wirkliches Interesse an der Klärung dieser Begriffe hat, bildet die Schrift eine ausgezeichnete Einführung, wenn sie naturgemäß auch keine Unterhaltungslektüre ist.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten

aufgestellt vom

Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform

Mit einer Begründung

(24 S. 8°.) **Preis: 80 Pf.**

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . .	2490	Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen	860	„ „
„ zurückerstattete Überschüsse	380	„ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,

Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit steigenden **Überschußanteilen.**

Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**

Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag des Verlages: für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 40%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 20%, Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung: 10%. — Die Preise für gebundene Bücher sind unverbindlich.

Soeben erschien:

Volkswirtschaftspolitik.

Von

Prof. Dr. J. Conrad
in Halle a. S.

(Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Teil II.)

Siebente, erweiterte Auflage

bearbeitet von

Prof. Dr. A. Hesse
Königsberg i. Pr.

(XVIII, 666 S. gr. 8°) 1919. Preis: Mk. 24, —, geb. Mk. 28,—.

Inhalt: Einleitung: 1. Gesellschaft und Staat. 2. Staat und Wirtschaft. 3. Literatur. — I. Urgewerbe. 1. Die Land- und Forstwirtschaft. 1. Der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Beziehung zur Volkswirtschaft. 2. Die Agrarverfassung. 3. Die Verteilung des Grundbesitzes. 4. Das landwirtschaftliche Kreditwesen. 5. Die ländliche Arbeiterfrage. 6. Landwirtschaftliche Organisationen. 7. Die Forstwirtschaft. 8. Der Bergbau. — II. Die stoffveredelnden Gewerbe. 1. Die Entwicklung der Gewerbe. 2. Die Handwerkerfrage. 3. Die Großindustrie. 4. Die gewerblichen Arbeiter. 1. Die Arbeiterfrage. 2. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 3. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. — III. Der Handel. 1. Allgemeine Grundlagen. 2. Der Binnenhandel. 3. Der Außenhandel. — IV. Der Verkehr. — V. Sparkassen- und Versicherungswesen. — VI. Bevölkerungswesen. — VII. Wohlfahrtspflege und Armenwesen. — Sachverzeichnis.

Verzeichnis sozialpolitischer und nationalökonomischer Schriften

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kostenfrei zu beziehen von jeder Buchhandlung oder vom Verlag.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 18. September 1919. Nummer 51.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 2 1919

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Präsident a. D., Wirklichem Geheimen Rat, Berlin. II. (Schluß) 913

Ist es notwendig, die Beschäftigungsart gefahrbringender Berufe zu erlernen? Von A. Hirsing, Maschinenarbeiter, Berlin 916

Allgemeine Sozialpolitik 918
Neue Aufgaben der wissenschaftlichen Betriebsweise.
Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau.

Soziale Zustände 919
Der Einfluß der Arbeitsdauer auf die Erzeugungsmenge und die Arbeitergesundheit.
Die Einführung des Akkordlohns zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 921
Die neuesten Abänderungen des Buchdruckertarifs.
Tarifverträge in der Damenkonfektion und Krawattenindustrie.
Ein Vertrag für Haushaltslehrstellen und für Tagesgehilfinnen.
Ländliche Arbeitsgemeinschaften in der Provinz Sachsen-Anhalt und in der Provinz Brandenburg.
Zwangslohntarifierung für landwirtschaftliche Arbeiter.
Die Erklärung der Allgemeingültigkeit der Tarifverträge.
Die Nichtgeltung eines Tarifvertrags für unorganisierte Arbeiter.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 925
Die Fusionen im Angestelltenlager.
Die amtliche Statistik der Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 927
Technische Nothilfe bei Streiks.
Die deutsche Streikbewegung.
Streiks im Auslande.

Arbeiterschutz 930
Die Arbeitszeit in den Bäckereien.
Eine neue Ausdehnung des englischen Lohnämtergesetzes.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 930
Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1918. Von Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig.
Eine Vereinheitlichung der Krankenkassen in Hamburg.

Literarische Mitteilungen 934

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung.

Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Präsident a. D., Wirklichem Geheimen Rat, Berlin.

(Schluß.)

Wie kommt es nun, daß trotz der im allgemeinen so günstigen Erfahrungen das Gewinnbeteiligungssystem doch nur in verhältnismäßig wenigen Betrieben eingeführt worden ist? In sämtlichen industriell entwickelten Ländern zusammen zählte man bei Beginn des Jahrhunderts etwa nur 300 bis 400 Gewinnbeteiligungsfirmen, von denen 40 bis 50 auf Deutschland entfielen.

Daß auf Seite der Arbeitgeber sich in den letzten Jahrzehnten die Neigung zur Ertragsteilung mit den Lohnarbeitern nur wenig entwickelt hat, wird erklärlich, wenn man erwägt, wie sich in allen industriell fortgeschrittenen Ländern der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmertum und Arbeiterwelt immer schärfer gestaltet hat und das Heil der letzteren immer mehr im Klassenhaß und Klassenkampfe gesucht worden ist. Je mehr die Daseinsberechtigung des Unternehmertums und des Unternehmergewinnes überhaupt geleugnet und die Lehre verbreitet wurde, daß beide nur auf Schmarotzertum und Ausbeutung der Arbeiter beruhen, um so mehr schwand natürlich bei den Arbeitgebern die Bereitwilligkeit, mit ihren Arbeitern eine vertragliche Teilung des Geschäftsgewinnes herbeizuführen, und um so geringer war ihre Hoffnung, durch eine solche Teilung eine versöhnliche, sozialfriedliche Wirkung bei ihren Arbeitern zu erzielen. Und in der Tat hat die Verschärfung jenes Gegensatzes und die gesteigerte Feindschaft der Arbeiterwelt gegen Kapital und Unternehmertum die Arbeiter immer mehr an einer unbefangenen Erkenntnis ihres eigenen Vorteils und an einer gerechten Würdigung der Segnungen der Gewinnbeteiligung gehindert. Namentlich haben sich vielfach Arbeiterorganisationen und deren Führer dem Anteilsysteme gegenüber grundsätzlich ablehnend verhalten und seine Ein- und Durchführung bekämpft.

Wenn es sich nun fragt, ob künftighin die Voraussetzungen für eine Ausbreitung des Gewinnsystems günstiger liegen und ob insbesondere in der Auffassungsweise der Unternehmer- wie der Arbeiterwelt auf größeres Verständnis und bereitwilligere Zustimmung gerechnet werden darf, so sprechen sehr gewichtige Gründe für eine Bejahung.

Die Arbeitgeber ihrerseits werden auf Grund der Erfahrungen, die sie in den Lohnkämpfen der letzten Jahrzehnte sammeln konnten, und nach den neuesten Vorgängen der Revolutionszeit mehr und dringlicher als je das Bedürfnis empfinden, im Wege gütlicher Verständigung sich ein gedeihliches, arbeitsfreudiges Zusammenwirken mit der Arbeiterschaft zu sichern. Nachdem sie in neuester Zeit ganz allgemein die früher vielfach gehegten Bedenken dagegen aufgegeben haben, die Organe der Arbeiterverbände als die berufenen Vertreter der Interessen ihrer Arbeiterschaft anzuerkennen, und gelernt haben, mit diesen auf gleichem Fuße zu verhandeln, sind sich beide Teile zunächst wenigstens tatsächlich und äußerlich nähergekommen und es steht zu hoffen, daß diese Annäherung allmählich auch zu einem besseren innerlichen Sichverstehen führen und namentlich auch für die Verbreitung der Gewinnbeteiligung gute Früchte tragen wird.

Das meiste aber wird von der künftigen Stellungnahme der Arbeiter zur Gewinnbeteiligungsfrage abhängen. Unterzieht man die wesentlichsten Gründe, welche bisher die Arbeiterorganisationen und ihre Führer zu ihrer ablehnenden Haltung bestimmt haben, einer kritischen Betrachtung, so ist die Annahme berechtigt, daß sie zu einem guten Teile in den Kreisen der Arbeiter und namentlich ihrer Führer selbst schon als inzwischen geistig überwunden gelten können und künftig immer mehr in den Hintergrund treten werden.

Die vom Standpunkte der Arbeiterinteressen aus erhobenen wesentlichsten Einwendungen gehen dahin, daß die Gewinnbeteiligung die Arbeiter zu größerer Intensität der Arbeit antreibe, ohne ihnen höhere Arbeitsvergütung zu gewährleisten, also zu stärkerer Ausbeutung führe; sozialpolitisch wirke sie insofern nachteilig, als sie die Arbeiter an die Betriebe und an die Interessen der Unternehmerkette, ihre Organisationsfähigkeit, ihre feste Anhänglichkeit an die Organisationen und damit die Stoßkraft der Arbeitskämpfe abschwäche; endlich vermehre sie die Gefahr der Überproduktion und der Wirtschaftskrisen.

Daß die Gewinnbeteiligung in der Tat einen wirksamen Ansporn zu eifriger, ergiebiger und guter Arbeitsleistung bildet, darin liegt meines Erachtens einer ihrer Hauptvorzüge. Daß gesteigerte Arbeitsintensität und dadurch vermehrte Produktion einen Druck

auf das Lohnniveau ausübe, ist zwar an sich möglich, aber keineswegs unter allen Umständen notwendig und jedenfalls beim Anteilsystem weniger zu befürchten als bei irgendeiner anderen Lohnform. Es hängt alles davon ab, welche Widerstände der Tendenz einer Lohnherabsetzung entgegenstehen und welche ursächlichen Momente gleichzeitig auf eine Lohnerhöhung hinwirken. Durch eine Steigerung der Arbeitsleistungen wird zwar der Seltenheitswert der Arbeit gemindert, ihr Gebrauchswert aber erhöht und daher die Obergrenze der dem Unternehmer noch möglichen Arbeitsvergütung zugunsten der Arbeiter weiter hinausgerückt. Die Bedeutung und Wirkung der Gewinnbeteiligung liegt nun gerade darin, daß sie eine Gewähr dafür bietet, daß diese Möglichkeit einer reichlicheren Arbeitsvergütung auch wirklich den Arbeitern zustatten kommt, daß also unter allen Umständen die Arbeiter von den Früchten der fortschreitenden Ergiebigkeit der Produktion nicht ausgeschlossen werden können. Soweit aber in der Steigerung der Arbeitsleistungen zugleich eine Verbilligung der Produktion liegt, wird diese meist wieder zur Ursache für gesteigerten Konsum, für Verstärkung der Nachfrage nach Arbeit und für höhere Arbeitsvergütung werden. Indem endlich die Gewinnbeteiligung durch ihre Ergebnisse das zuverlässigste Barometer für die Rentabilität der Betriebe bildet, wird sie am sichersten einem durch die Marktverhältnisse nicht gerechtfertigten Lohndruck oder einem durch die Konjunktur nicht gebotenen Widerstande gegen gerechte Lohnansprüche vorbeugen.

Eine ernstliche Gefahr der Ausbeutung der Arbeiter durch die Gewinnbeteiligung in gesundheitlicher Richtung ist aber jedenfalls nicht gegeben; denn hiergegen bieten, abgesehen von den heute allgemein herrschenden Anschauungen und Sitten, vom Pflichtgefühl und der Weitsichtigkeit der Arbeitgeber, vor allem die Arbeiterschutzbestimmungen und insbesondere auch der durch die Revolution allgemein eingeführte Achtstundentag hinreichenden Schutz. Eine Gefahr, daß die Gesundheit der Arbeiter durch allzu eifriges Arbeiten bedroht werde, besteht wahrlich heute nicht, wohl aber drohen umgekehrt unserem Wirtschaftsleben die verhängnisvollsten Gefahren aus mangelhafter Arbeitslust und Arbeitsleistung.

Gegenüber der Befürchtung, daß durch die Gewinnbeteiligung das Solidaritätsgefühl der Arbeiter untereinander und daher ihre Geneigtheit zum Zusammenschluß in Organisationen und zum Festhalten an diesen abgeschwächt werde, muß darauf hingewiesen werden, daß die Gewinnbeteiligung die Arbeiterorganisationen nicht stören oder gar ersetzen kann und soll; neben der Gewinnbeteiligung verbleibt den Arbeiterverbänden für ihre Wirksamkeit weitester Spielraum, insbesondere auch auf dem Gebiete der Lohnfrage; ihren Einfluß bei Gestaltung der Arbeitsverträge werden sie bei Ein- und Durchführung der Gewinnbeteiligung ebenso geltend machen können wie da, wo es sich nur um feste Lohnsätze handelt. Insbesondere kann die Gewinnbeteiligung ebensowohl mit kollektiven Arbeitsverträgen (Tarifverträgen) wie mit Einzelverträgen kombiniert werden. Ja durch positives Eintreten für das Anteilsystem würden die Arbeiterorganisationen ihrem Wirkungskreis ein neues bedeutsames Feld werbekräftiger Tätigkeit hinzufügen können. Es kann nicht genug betont werden, daß eine gedeihliche Durchführung der Gewinnbeteiligung durch das Wirken starker Arbeiterorganisationen auf das beste gefördert wird, ja das Vorhandensein solcher Organisationen geradezu voraussetzt, weil diese eine Gewähr dafür bieten, daß die Gewinnbeteiligung nicht zu einer willkürlichen Herabsetzung der außer den Gewinnanteilen zu zahlenden festen Löhne mißbraucht wird.

Unhaltbar vollends ist das Bedenken, daß die Gewinnbeteiligung, weil sie die Arbeiter am Gedeihen des Unternehmens persönlich interessiere und zu erhöhten Leistungen in bezug auf Menge und Güte der Arbeit anspore, auf den Arbeitsmarkt zum Nachteile der Arbeiter einwirke und die Krisengefahr erhöhe. Mit demselben Rechte müßte man in jeder anderen Steigerung der Produktivität eine Verschlechterung der Arbeiterlage erblicken, in jeder Vervollkommnung der Arbeitsmethode, in jeder Einstellung arbeitsparender Maschinen, in jeder die Produktion vermehrenden Verbesserung der Technik usw. Es wäre das eine trostlose, fortschrittfeindliche Auffassung, die nur dann einen Schein von Berechtigung für sich hätte, wenn unsere Volkswirtschaft sich in einem Zustande der Erstarrung befände und ein unabänderlich feststehendes Maß von Gütern herzustellen und daher auch ein unabänderlich feststehendes Maß von Arbeit auf eine bestimmte Arbeiterzahl zu verteilen wäre. Dann müßten allerdings gesteigerte Leistungen der Arbeiter ein gewisses Maß von Arbeitskräften entbehrlich machen und so die Arbeitsmarktverhältnisse zum Nachteile der Arbeiterwelt verschlechtern. In Wirklichkeit aber ist das Wirtschaftsleben in fortwährender Entwicklung begriffen und strebt, der fast unbegrenzten Ausdehnungsfähigkeit der menschlichen Bedürfnisse entsprechend, einer unabsehbaren Erweiterung der Gütererzeugung zu. Gerade dadurch, daß die Produktion ergiebiger gemacht und verbilligt wird, können neue Bedürfnisse befriedigt werden, eröffnen sich neue Absatzmöglichkeiten und werden neue Ausdehnungsmöglichkeiten für die Produktion geschaffen. Und was bei der durch die Gewinnbeteiligung gesteigerten Produktivität ganz besonders wichtig ist: die durch sie herbeigeführten höheren Produktionsgewinne müssen notwendigerweise zu einem Teile den Arbeitern zufließen, deren Konsumkraft und damit die Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes erhöhen und in weiterer Folge die Nachfrage nach Arbeit erweitern und intensiver gestalten. Das bedeutet aber in Wirklichkeit das gerade Gegenteil von einer Erhöhung der Krisengefahr.

Wir sehen also, daß die wesentlichsten vom Arbeiterstandpunkt aus gegen die Gewinnbeteiligung bisher erhobenen Einwendungen auf durchaus fortschrittfeindlichen und unhaltbaren Auffassungen beruhen. In weiten Kreisen der gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Arbeiterführer sind in neuerer Zeit bereits jene Auffassungen als irrig erkannt und als rückständig aufgegeben, so daß man hoffen darf, daß in der Zukunft die Arbeiter und ihre Organisationen einer Ausbreitung des Anteilsystems weniger ablehnend gegenüber stehen werden.

Dazu kommt vor allem noch der Umstand, daß die wirtschaftliche Not der Zeit, unsere furchtbare Verarmung und Verschuldung durch Krieg und Revolution beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, zwingen werden, jedes Hilfsmittel zu ergreifen, welches durch Produktionssteigerung die Ernährung unseres gesamten Volkes erleichtern und dazu beitragen kann, unsere Volkswirtschaft wieder gesunden zu lassen und ihr wieder zukunftsreiche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Interessant ist es, daß sich voraussichtlich auch im Auslande in allernächster Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit mit vermehrter Stärke dem Anteilsysteme zuwenden wird.

In der Schweiz hat man sich in letzter Zeit in der Tagespresse mehrfach mit der Gewinnbeteiligungsfrage eingehend beschäftigt.

In Frankreich, wo seit langem eine unter Mitwirkung namhafter Sozialpolitiker tätige Gesellschaft für das Studium der Gewinnbeteiligung das Interesse an diesem Probleme zu beleben bemüht ist, hat man es selbst während des Krieges für wichtig genug gehalten, durch ein Gesetz vom 26. April 1917 die Frage einer geordneten Vertretung der Anteilberechtigten bei anonymen Gesellschaften neu zu regeln.

Aus England war schon kurz vor dem Kriege berichtet worden, daß sich in letzter Zeit zahlreiche Sozialreformer dem Gedanken einer Beteiligung der Arbeiter am Unternehmungsgewinn angeschlossen haben, und daß dieses Problem in den Vordergrund des sozialpolitischen Interesses getreten sei. Neuerdings haben die „Times" gemeldet, daß Ende 1918 Lloyd George sein soziales Programm vor Vertretern der englischen Presse entwickelt und dabei erklärt hat, er werde sich mit aller Energie auch mit dem Probleme der Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft befassen. Dieses Lohnsystem erfülle den Arbeiter mit einem wirksamen Interesse an der Produktionssteigerung und, so fügte er hinzu: „therein lies our national salvation."

Ist es notwendig, die Beschäftigungsart gefahrbringender Berufe zu erlernen?

Von A. Hirsing, Maschinenarbeiter, Berlin.

Der sprunghaft schnelle Ausbau des Maschinenwesens hat zur Folge, daß immer mehr ungelernte Arbeiter in der Industrie Verwendung finden.

Bedenklich erscheint ihre Verwendung in solchen Berufen, in welchen die Verwendung von komplizierten und für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gefährlichen Arbeitsmaschinen bei der Produktion eine Rolle spielt.

Ein solche Arbeit ist die an den Holzbearbeitungsmaschinen. Scharfe Messerwerkzeuge und Sägen der verschiedensten Art und der Umstand, daß diese zur Bearbeitung des Holzes in rasend schnell rotierenden Maschinen Verwendung finden, bilden für den Arbeiter eine ständige Gefahr, die noch dadurch vergrößert wird, daß das zu bearbeitende Holz fast ausschließlich mit den Händen an die gefährlichen Werkzeuge herangeführt werden muß.

Die Heranbildung von geeigneten Maschinenarbeitern hält aber nicht gleichen Schritt mit der Entwicklung des Maschinenwesens in der Holzindustrie. Lehranstalten, in denen die Ausbildung von Maschinenarbeitern systematisch betrieben wird, bestehen bisher nicht. In der Kriegszeit führte der durch die Einziehungen bedingte Mangel an fachkundigen Arbeitern dazu, daß immer mehr und mehr berufsfremde Personen in den Betrieben dieser Industrie Eingang fanden und an den Maschinen

angelernt werden mußten. Diese wilde Ausbildung kann natürlich nicht fachgemäß sein, denn die Anlernung dieser Arbeiter geschieht lediglich zu dem Zweck, sie möglichst bald im Produktionsprozeß benutzen zu können. Die Unfallhäufigkeit stieg demzufolge ins Ungeheuerliche, sehr zum Schaden der Industrie und ihrer Entwicklung.

Ist es nun möglich, diesen für unser ganzes Wirtschaftsleben unheilvollen Zustand zu beseitigen?

Diese Frage ist mit einem unbedingten Ja zu beantworten. Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeiterschutz weiter ausgebaut werden. Um wirklich leistungsfähige Arbeiter zu erziehen, ist es weiter unbedingt notwendig, Lehranstalten zu schaffen, in denen dazu geeignete Personen zur Ausübung des Berufs als Maschinenarbeiter herangebildet werden. Um die Unfallursachen und Unfallhäufigkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist es ferner unerläßlich, die Grenze für das Befähigungsalter von männlichen Arbeitern an Holzbearbeitungsmaschinen auf 18 Jahre heraufzusetzen. Jüngeren oder weiblichen Arbeitern fehlt, bedingt durch ihre Naturveranlagung, der nötige Ernst und die Kraft und auch die Erkenntnis, um den Gefahren dieses Berufes mit der notwendigen Energie entgegenwirken zu können, und aus diesem Grunde sind gesetzliche Bestimmungen notwendig, die die Beschäftigung solcher Personen an Holzbearbeitungsmaschinen verbietet.

In allererster Linie scheint mir aber die Schule die geeignetste Stelle zu sein, unter der reiferen Jugend die produktiven Kräfte zu wecken und zu pflegen. Die Fortbildungsschule ist die berufenste Institution, neben der Weiterbildung der schulentlassenen Jugend im Allgemeinwissen, Kräfte zu bilden, die Werte schaffen können — geistiger, sittlicher und materieller Art. In Form von Fach- oder Handwerkerschulen liegt der Fortbildungsschule die vornehme Aufgabe ob, neben der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung des Schülers diesen auch praktisch in seinen von ihm erwählten Beruf einzuführen, ohne dabei den Berufsgedanken zum A und O alles Fortbildungsschulunterrichts zu machen.

Nach der Stellung der Forderung: „Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fortbildungs- und Fachschulunterricht einzuführen," hätte ich zum praktischen Lehrplan folgendes vorzuschlagen:

Von der Schulentlassung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre hat ganz allgemein die Fortbildung der Schüler zu geschehen. Zu berücksichtigen sind hierbei neben der Bildung und Förderung des Allgemeinwissens hauptsächlich die Lehren über Literatur, Kunst, Ökonomie, Staatsverfassung, Ethik, und nicht in letzter Linie die Lehren des Sozialismus.

Mit dem 15. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre könnte dann mit der Fachausbildung der Schüler begonnen werden, die sich für den Beruf des Maschinenarbeiters entschlossen haben. Es wird sich hier in der Mehrzahl um solche Schüler handeln, die bereits in der Holzindustrie, sei es als Hausdiener, Hilfsarbeiter oder Mitfahrer, beschäftigt sind. Der Unterricht — es sind wöchentlich zwei Stunden in Aussicht genommen — beschränkt sich in diesem Jahre lediglich auf die reine Demonstrationslehre. In dieser werden den Schülern von praktischen Fachlehrern, die sehr gut aus den Kreisen der Arbeiter zu entnehmen sind, zuerst die einzelnen Holzarten und ihre Eigenschaften, sowie Verwendungsmöglichkeiten zur Kenntnis gebracht. Fortschreitend mit der Zeit, werden die Schüler dann bekannt gemacht mit den zur Verarbeitung der verschiedensten Holzarten notwendigen Werkzeugen und deren Instandhaltung. Es folgen dann die einzelnen Maschinen und, auch nur im Anschauungsunterricht, die Bekanntmachung mit dem Arbeitsprozeß selbst. Dieser Arbeitsprozeß wird unter Leitung des Fachlehrers von den schon älteren und hierzu zugelassenen Schülern an den einzelnen Maschinen vorgenommen.

Vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre hätte nun der praktische und der Übungslehrgang einzusetzen. Es ist dieses die Zeit, in welcher der Fachlehrer erkennen kann, welcher von den Schülern sich für den Beruf eignet oder nicht. Entsprechend dem Alter unter Berücksichtigung der individuellen Begabung oder Geschicklichkeit des einzelnen, wird in dieser Zeit von den Schülern die praktische Maschinenarbeit ausgeübt. Aufgabe des Fachlehrers ist es, die Handreichungen bei der Bearbeitung des Holzes in leichtverständlicher Weise den Schülern zu erklären. Diesen ist die durch praktische Erfahrung erlangte Fertigkeit zur Vermeidung der Unfallgefahren in immer wiederkehrenden Erklärungen und praktischen Vorführungen zur Kenntnis zu bringen. Einen großen Raum müssen ebenfalls in diesem Lehrgang die im Arbeitsprozeß anzuwendenden Schutzvorrichtungen einnehmen. An Hand der vorzunehmenden Arbeiten muß den Schülern an den einzelnen Maschinen immer wieder gezeigt werden, mit welchen Gefahren es verbunden ist, ohne die Schutzvorrichtungen die Arbeiten an der Maschine zu verrichten. Durch die praktische Tätigkeit dieser Schüler wird für die jüngeren Schüler der früher besprochene Demonstrationslehrgang ermöglicht. Äußerst wichtig ist, daß die Schüler auch einen allgemeinen Unterricht im Zeichnen durchzumachen haben. Die Möglichkeit, Zeichnungen selbst anzufertigen oder zu lesen, nach vorliegenden Zeichnungen praktische Arbeiten auszuführen, ist für die spätere Ausübung des Berufes kaum zu entbehren. Auf diese Weise könnte die Heranbildung des Maschinenarbeiters in vollkommenster Form möglich gemacht werden. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ist der Lehrkursus beendet, und jeder Teilnehmer erhält einen Ausweis über seine Teilnahme an diesem. Für die Herabminderung der Unfallhäufigkeit ist es wesentlich, daß in Zukunft eben nur solche Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt werden dürfen, die einen solchen Kursus absolviert haben; diese Frage wäre gesetzlich zu regeln.

Die mit dieser Vorbildung ausgerüsteten berufstätigen Arbeiter werden der Industrie einen ungeahnten Vorteil bringen. Sie werden viel weniger als sonst den Beruf wechseln. Die Leistungsmöglichkeit des einzelnen wird, bedeutend gesteigert durch eben seine Vorbildung, den Produktionsprozeß in segensreicher Weise beeinflussen. Es muß der Arbeitgebergruppe in der Holzindustrie der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Vorteile einer regelrechten Ausbildung der Maschinenarbeiter bisher nicht erkannt hat, oder wenn doch, daß sie damit befriedigt war, die Produktionskosten im Gewerbe scheinbar recht niedrig zu halten. Für das Gewerbe selbst bedeutet diese scheinbare Ersparung, bedingt durch geringere Entlohnung an nicht leistungsfähige Maschinenarbeiter, natürlich keinen Nutzen. Was hier gespart wurde, mußte dort wieder doppelt verloren gehen in Form von durch Unerfahrenheit verursachten Unfällen und hierdurch vernichteter Arbeitskraft; mußte verloren werden, weil die wild angelernten Arbeiter nicht leistungsfähig waren und auch nicht sein konnten. Durch die Beschäftigung von in ihrem Beruf praktisch vorgebildeten Maschinenarbeitern ist die Gewähr geboten, die Leistungen zu steigern, um hierdurch wieder ganz naturgemäß eine Verkürzung der Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters zur Möglichkeit werden zu lassen. Hieraus entspringt der Industrie wiederum ein gewaltiger Vorteil. Der Arbeiter hat Zeit, sich in Sonnenlicht und frischer Luft zu ergehen; seine Arbeitskraft bleibt ungeschwächt. Er kann sich erholen in der ihm verbleibenden Freizeit, denn die Entwicklung von Staub und schlechten Dünsten in engen, ungelüfteten Arbeitsräumen, nerventötender Lärm und hohe Temperaturen, alles das vereinigt sich zu mannigfachen Schäden für die Gesundheit der Arbeiter, Schäden, die um so größer sind, je länger der Arbeitstag ist.

Ebenso vorteilhaft wird die praktische Vorbildung der Maschinenarbeiter aber auch die Unfallhäufigkeit beeinflussen. Soweit diese zum Beispiel auf die Nichtanwendung der Schutzvorrichtungen seitens der Arbeiter zurückzuführen ist, wird diese Unfallursache beseitigt werden, weil sie vom Anfang des Lehrkursus ab in dem Gebrauch der Schutzvorrichtungen unterwiesen wurden und sie sich an ihn von Anbeginn gewöhnt haben.

Die Entwicklung der Industrie wird sich in Zukunft nur vollziehen können unter weitestgehender Spezialisierung des Arbeitsprozesses, Verwendung von Arbeitsmaschinen in größerem Umfange, Einstellung ungelernter oder angelernter Arbeiter.

Im Interesse dieser Weiterentwicklung, aber auch im Interesse der Menschlichkeit ist es notwendig, vorhandene Unfallursachen zu beseitigen, um die Unfallhäufigkeit hierdurch auf ein Mindestmaß herabzudrücken.

Es ist notwendig, daß unsere heranwachsende Jugend die Beschäftigungsart gefahrbringender Berufe erlernt.

Sie, die Hoffnung unserer Zukunft, muß gewaffnet sein zum Kampf, den ihr die Zeit auf allen Berufs- und Lebensgebieten aufdrängt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Neue Aufgaben der wissenschaftlichen Betriebsweise auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete sollen auf Anregung des Reichsarbeitsministers bearbeitet werden. Zur Hebung der Produktion müssen nicht nur die Arbeitsbedingungen und die Betriebsverfassung neu gestaltet werden, sondern auch die Methoden der Arbeit und die Regelung des Arbeitspensums. Die Arbeiterschaft ist mißtrauisch gegen technische Neuerungen; doch haben die Untersuchungen des Forschungsinstituts für Textilstoffe in Karlsruhe, an denen die Arbeiter als Auskunftspersonen beteiligt waren, gelehrt, daß die deutsche Betriebswissenschaft sich auf diese Weise Vertrauen erringen kann. Als Untersuchungsgebiete kommen zunächst vor allem in Betracht: 1. Berufsauslese und Berufsberatung, 2. Arbeitspensum nach Menge und Zeit, 3. Einteilung des Arbeitstages, Regelung der Pausen, 4. Intensität der Arbeit, Optimum des Erfolges, Ermüdungsgesetze, 5. Anpassung der Arbeit an den Arbeiter, insbesondere der Werkzeuge (Organprojektion). Außerdem die Bildung von Arbeitergruppen, Verwertung von Erfahrungen des Kleinbetriebs für den Großbetrieb, Lohnregelung, Betriebsverfassung.

Der planmäßigen Förderung der Forschung auf diesen Gebieten will das Reichsarbeitsministerium durch Zusammenfassung aller darüber schon arbeitenden Stellen und durch Austausch der Erfahrungen zwischen ihnen dienen.

Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau. Der Ausschuß, der unter Vorsitz von Prof. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets Anfang August zusammengetreten war, hatte die Ergebnisse seiner ersten Untersuchungen in einer Reihe von Anträgen an die Reichsregierung zusammengefaßt (Sp. 850). Der Reichsarbeitsminister hat den folgenden zwei Anträgen seine Zustimmung erteilt und die notwendigen Schritte zur Durchführung eingeleitet:

1. An die andern Mächte wird mit dem Vorschlag herangetreten werden, eine internationale Beschlußfassung über die Einführung der Sechsstundenschicht im Steinkohlenbergbau unter Tage herbeizuführen. 2. Der Ausschuß wird vom Reichsarbeitsminister mit den bisherigen Befugnissen in Permanenz erklärt. Er prüft fortlaufend durch fachkundige Ausschüsse, ob auf den Zechen und von den Behörden alle technischen und sonstigen Vorbereitungen zur Ermöglichung der Einführung der Sechsstundenschicht getroffen werden. Ende November tritt der Ausschuß wieder zusammen, um den Beweis zu erheben, ob ohne Gefährdung der Kohlenversorgung Deutschlands die Sechsstundenschicht am 1. Februar 1920 einzuführen ist.

Soziale Zustände.

Der Einfluß der Arbeitsdauer auf die Erzeugungsmenge und die Arbeitergesundheit ist von dem National Industrial Conference Board in Boston in 126 Unternehmungen der Wollindustrie, die 47 v. H. der Arbeiterschaft der Wollindustrie des Gebiets umfassen, eingehend mittels Fragebogen und örtlichen Besuchen untersucht worden. Ein Ende 1918 herausgegebener Bericht besagt darüber folgendes: Von den 126 Betrieben hatten 85 in den letzten Jahren (seit 1912/1913) die Arbeitszeit verkürzt. 113 Betriebe hatten während der Untersuchungsdauer die 54—56-Stunden-Woche, und zwar 54 Stunden in 86 Betrieben gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die Frauenarbeit in verschiedenen Staaten. Von den 85 Betrieben mit verkürzter Arbeitszeit zeigte die Erzeugung in 7 eine Zunahme, in 14 keine Veränderung und in 64 Betrieben eine Abnahme. Diese 64 Betriebe umfaßten 58 482 Arbeiter gegenüber 6576 in den übrigen 21 Betrieben. In diesen 85 Betrieben war die Arbeitszeit bei 68 auf 54 Stunden, bei den übrigen 13 auf 55 und 56 Stunden beschränkt worden. Nur die Gruppe von 68 Betrieben und 57 000 Arbeitern ist groß genug für weitergehende Massenbeobachtungen. 30 dieser Betriebe hatten die Arbeitszeit um 2 Stunden, 12 um 4 Stunden verkürzt. Insgesamt berichteten 6 vermehrte, 7 gleichgebliebene und 55 verminderte Erzeugung. Bei einem Drittel der 55 Betriebe war der Erzeugungsrückgang im Verhältnis allerdings etwas geringer als der Rückgang der Arbeitszeit. Bemerkenswert ist, daß die meisten Betriebe, die ein Gleichbleiben der Erzeugung trotz Arbeitszeitverkürzung feststellten, zu den Kleinbetrieben gehörten. Die Art des Fabrikats hingegen zeigte keinen nennenswerten Einfluß auf den Erzeugungsumfang. Der Erzeugungsrückgang wird besonders in den Betrieben mit viel Stundenlöhnen beobachtet. Auf die Gesundheit der Arbeiter hat die Einführung der 54-Stunden-Woche keinen belangreichen Einfluß ausgeübt. Zu viele Faktoren innerhalb und außerhalb des Betriebs beeinflussen die Gesundheit der Arbeiter mehr als der Faktor Arbeitszeit. Nur in den Karbonisierungs- und Färbeabteilungen ist in einzelnen Fällen eine Verbesserung des Gesundheitsstandes festzustellen. Der Bericht legt den Schluß nahe, die Verkürzung der Arbeitszeit auf bestimmte Arbeitszweige zu beschränken. Die Sterblichkeitsziffer an Tuberkulose und sonstigen Lungenleiden ist in der Wollindustrie jedoch allgemein ziemlich hoch infolge des Umstandes, daß die Arbeit in feuchter, heißer Luft zu verrichten ist.

Die Einführung des Akkordlohns zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit wird zurzeit in Eisenbahnerkreisen lebhaft erwogen. Den Anlaß dazu gaben Erlasse des Eisenbahnministers, der strengste Ausnutzung der achtstündigen Arbeitszeit und die Wiedereinführung der Akkordarbeit zur Beseitigung der herrschenden Arbeitsunlust in den Eisenbahnwerkstätten empfahl. Im Reichsarbeitsministerium haben Verhandlungen zwischen den Vertretern der Regierung und den Vertretern der Eisenbahnerverbände stattgefunden über Mittel und Wege, die Produktion in den Eisenbahnwerkstätten zu fördern. Der Allg. Eisenbahnerverband hat außerdem eine Konferenz des Vorstandes mit sachverständigen Funktionären einberufen, gleichfalls um diese Frage zu prüfen. Auch die von mehrheitssozialistischer Seite gebildete Zentralarbeitsgemeinschaft für Beamte hat sich mit dieser Frage beschäftigt.

Die Arbeitervertreter geben eine gewisse Arbeitsunlust zu, doch sei die Schuld nicht bei den Arbeitern allein zu suchen. Teils seien die Eisenbahnarbeiter vom harten Kriegsdienst her zu erschöpft, und man hätte ihnen erst eine Erholung gewähren müssen. Ferner seien oft die schlechten Materialien, sowie unpraktische Fabrikations- und Arbeitsmethoden schuld an den ungenügenden Leistungen. Man dürfe daher das Augenmerk nicht allein auf das Löhnungssystem lenken, sondern man solle zunächst für gutes Material und gute Werkzeuge sorgen, denn sonst würden die Arbeiter bei Akkordlohn schweren Schaden haben und sich gegen dieses System energisch sträuben. Das Akkordsystem sei auch höchstens durchführbar bei Neuarbeiten, dagegen nicht bei Reparaturarbeiten. Trotz der grundsätzlichen Ablehnung der Akkordarbeit hat sich der Allgemeine Eisenbahnerverband damit einverstanden erklärt, daß in einigen Werkstätten probeweise für drei Monate das Akkordsystem durchgeführt werden soll. Die Arbeiter sehen jedoch nicht im Lohnsystem, sondern in der Gewährung eines weitgehenden Mitbestimmungsrechts in den Betrieben die einzige Möglichkeit zur Hebung der Arbeitslust.

Auch das Mitbestimmungsrecht soll so schnell wie möglich durchgeführt werden. Der Eisenbahnminister hat eine Verfügung an die Eisenbahndirektionen gerichtet, daß sie bereits alle Vorarbeiten treffen möchten, damit sofort nach der Annahme des Gesetzentwurfs über die Betriebsräte zu den Wahlen für die Eisenbahn-Betriebsräte geschritten werden kann. Hoffentlich gelingt es den Bemühungen der Regierung, gemeinsam mit den organisierten Arbeitern und Beamten die Arbeiten zur Herstellung und Reparatur der Eisenbahnen energisch zu fördern, denn damit hängt die Gesundung anderer wichtiger Zweige des Wirtschaftslebens aufs engste zusammen.

Nicht nur bei den Eisenbahnern, sondern auch in anderen Wirtschaftszweigen dringt der Gedanke an den Nutzen der Akkordarbeit wieder durch. Ein bemerkenswerter Schiedsspruch in dieser Sache ist vom staatlichen Schlichtungsausschuß in Braunschweig anläßlich der Schließung einer Automobilfabrik gefällt worden.

Die Firma soll berechtigt sein, ihren Betrieb solange stillzulegen, als die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch Verweigerung der zeitgemäßen Akkordarbeit gefährdet wird. Sobald sich die Arbeiterschaft zur Übernahme der Akkordarbeit bereit erklärt, soll die Firma grundsätzlich die gesamte Belegschaft wieder einstellen. Über die Art des Akkords, ob Gruppen- oder Einzelakkord oder Pensumsystem sollen Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden.

Die Arbeiterschaft kommt teilweise freiwillig zum Akkordsystem zurück. Eine Firma, Bergmann in Suhl, hatte allen Beamten und Arbeitern gekündigt, da infolge der Verminderung der Arbeitsleistungen die Rentabilität des Betriebes in

Frage gestellt war. Die Kündigungen konnten jedoch bei den alsbald eingeleiteten Verhandlungen zurückgezogen werden, weil die Arbeiterschaft sich zur Übernahme von Akkordarbeit bereit erklärte. — In den Zeißwerken in Jena trat bei einer ersten Abstimmung über die Einführung der Akkordarbeit wenig Neigung dafür zutage, bei einer zweiten Abstimmung jedoch sprach sich eine erhebliche Mehrheit dafür aus.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die neuesten Abänderungen des Buchdruckertarifs, die am 28. August in der Tarifausschußsitzung in Berlin schließlich beschlossen worden sind, haben wiederum sechstägige Verhandlungen gefordert, ein Zeichen für die Schwierigkeiten der Verständigung. Im Tarifausschuß, den der neue Prinzipalsvorsitzende Dr. Goetjes und der Gehilfenvorsitzende Braun leiteten, standen sich die Anträge beider Lager in der Frage der Teuerungszulagen z. T. diametral gegenüber; die Prinzipale forderten Abbau unter Beibringung von viel Statistik für Preisrückgänge, die Gehilfen aber erneute Teuerungszulagen; da ihre Begründungen sehr scharf und eindringlich waren, setzten sie, auf dem Wege über eine besonders gewählte „Einigungskommission", wenigstens einen Teil ihrer Forderungen durch. Vom ersten Oktober an werden die Teuerungszulagen erhöht: um 6 ℳ in Orten mit 5 v. H. Lokalzuschlag, um 8 ℳ bei 7½—10 v. H., um 10 ℳ bei 12½ v. H. und um 12 ℳ bei mehr als 12½ v. H. Lokalzuschlag. Für besetzte oder ausscheidende Gebietsorte können Sondervereinbarungen mit Hilfe des Tarifamts erfolgen. Über etwaigen Abbau der Teuerungszulagen können bei Preisrückgang von mindestens 10 v. H. für die Lebensmittel zum 31. März 1920 Verhandlungen eröffnet werden. Eine Abänderung der Lokalzuschläge (worunter in deutscher Sprache Ortszuschläge, die sich nach den Lebens- und Teuerungsverhältnissen der Gegend staffeln, zu verstehen sind) im Sinne einer Erhöhung für viele kleinere Plätze und für die 10-Kilometer-Zone größerer Druckplätze wurde ebenfalls beschlossen. Breslau erhält 17½ statt 15 v. H., Stuttgart 20 statt 17½ v. H. Lokalzuschlag. Damit ist das Gebiet der Verständigung bei den Tarifausschußverhandlungen in der Hauptsache erschöpft, obgleich die Tagesordnung 9 verschiedene Punkte enthielt. In der Frage der Arbeitszeitverkürzung konnte man sich nur über vereinzelte Nebenpunkte der Pausen- und Überstundenbehandlung und über die Vergütung der durch Betriebskraftmangel ausfallenden Arbeitsstunden (bis zu 4 Stunden 25 v. H.) einigen. Ein besonderer Beschluß ruft ferner die Prinzipale auf, entsprechend der allgemeinen Ferieneinführung für Gehilfen nun auch den Lehrlingen, und zwar noch in diesem Jahre, unter Lohnfortzahlung eine Woche Ferien zu geben. Gemäß der Teuerungszulagenerhöhung werden die Friedenssätze des Buchdruckpreistarifs von 230 bis 270 v. H. — je nach der Werkgattung — auf 260 bis 300 v. H. vom 1. Oktober an erhöht. Bemerkenswert waren die Verhandlungen beider Lager über den Antrag auf Gesetzlichmachung des Tarifvertrags. Das Tarifamt hat gemäß Beschlusses eines Sonderausschusses für diese Frage Eingaben an das Reichsarbeitsministerium gerichtet, vornehmlich auch, um festzustellen, wie weit die Verbindlichmachung des Tarifvertrags Wirkung für den Gesamtinhalt des Tarifs haben würde. Daraufhin haben mündliche Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsministerium stattgefunden, die zur Anforderung weiterer Aufschlüsse führten. Die endgültige Stellungnahme des Tarifausschusses zur Verbindlichmachung kann also erst später erfolgen. Ein Gehilfenantrag auf Anpassung der Bestimmungen des Tarifs über Vertrauensmänner an die künftigen gesetzlichen Vorschriften über Betriebsräte, zu dem die Gehilfen eine ausführliche Vorlage ausgearbeitet hatten, zeitigte eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Prinzipalen über die Betriebsräte. Die Gehilfenforderungen stießen auf scharfen Widerspruch, sie seien gleichbedeutend mit einer Sozialisierung der Buchdruckbetriebe, die sich dazu nicht eigneten. Eine tief in die Betriebsleitung eingreifende Mitarbeit der Betriebsräte sei ein Unding. Die durchschnittlichen Arbeiter seien dafür nicht geeignet, und besonders tüchtige würden sich von selbst zu leitenden Stellungen emporarbeiten. Solange der Betriebsräteentwurf noch nicht Gesetz sei, sei es verfrüht, den Tarif den Entwurfsvorschlägen anpassen zu wollen.

Tarifverträge in der Damenkonfektion und Krawattenindustrie. Nahezu seit einem Vierteljahrhundert ziehen sich die Kämpfe um die tarifliche Regelung in der Damenkonfektion hin. Viel Not und Elend stand hinter den spontanen Ausbrüchen dieses Kampfes, den Konfektionsarbeiterstreiks von 1896 und 1911. Die kleinen Erfolge dieser Bewegungen — prozentuale Zuschläge auf einen nicht feststehenden Grundlohn! — gingen stets schon in der nächsten Saison verloren, und dem Aufflackern des Kampfwillens folgte jedesmal eine lang anhaltende Lethargie der Hoffnungslosigkeit. Trotzdem bewegten sich die Löhne allmählich, namentlich in den besseren Qualitäten aufwärts dank einer im ganzen sehr günstigen Konjunktur des Gewerbes; die erste Kriegszeit brachte wieder ein Sinken der Löhne, das erst 1915 ausgeglichen war und dann einer dem allgemeinen Steigen der Lohnhöhe entsprechenden Heraufsetzung Platz machte. Aber erst die durch die Revolution geschaffene neue Lage machte die Arbeitgeber willig, den stets scharf bekämpften Tarifgedanken anzunehmen. Es muß anerkannt werden, daß die Festsetzung der Stücklöhne bei der schier unübersehbaren Mannigfaltigkeit der Muster großen Schwierigkeiten begegnete. Auch der vorliegende Lohntarif bedarf sicherlich noch mancherlei Verfeinerungen und wird in Einzelheiten anfechtbar sein; aber er gibt eine brauchbare Grundlage ab, auf der die Praxis dann schon weiterbauen kann.

Der Tarif regelt die Arbeitsbedingungen und Löhne zwischen den Arbeitern und ihren unmittelbaren Arbeitgebern, Fabrikanten oder Zwischenmeistern, überläßt aber das Verhältnis zwischen diesen beiden Gruppen der freien Vereinbarung. Wenn nicht auch hier eine tarifliche Regelung zustande kam, so lag die Schuld wohl zum Teil an der geringen Schulung der Zwischenmeister zur kollektiven Regelung des Arbeitsvertrags. Der Geltungsbereich erstreckt sich zunächst nur auf Groß-Berlin, doch verpflichten sich die Parteien, eine tarifliche Regelung für das ganze Reich herbeizuführen. Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 47 Stunden; an Heimarbeiter darf pro Woche nicht mehr Arbeit ausgegeben werden, als Betriebsarbeiter durchschnittlich in 47 Stunden fertigstellen können; auch ist verboten, Betriebsarbeitern Arbeit nach Hause zu geben. Weitere Bestimmungen regeln die Verteilung der Arbeit in der stillen Zeit, den Urlaub, den Aushang von Lohntafeln und die Gewährung der Zutaten durch den unmittelbaren Arbeitgeber. Meistern, die nach Feststellung des Schlichtungsausschusses mehrmals bewußt gegen den Tarifvertrag verstoßen, soll von den Fabrikanten keine Arbeit mehr übertragen werden, ebenso verpflichten sich die Arbeiter, für solche Meister nicht zu arbeiten.

Die tarifliche Regelung in der Berliner Krawattenindustrie ist der zweite große Schritt zur Festlegung der Lohnverhältnisse in der Heimarbeit. Gerade in diesem Gewerbe machten sich die Mängel der Heimarbeit, die überlange Arbeitszeit in der Saison, die monatelange Arbeitslosigkeit in der Zwischenzeit und die völlig anarchischen Lohnverhältnisse besonders stark geltend. Die allgemeinen Vertragsbedingungen schließen sich eng an die in der Damenkonfektion gültigen an. Die Festsetzung der Stücklöhne erfolgt auf Grundlage eines Stundenlohns von 1,85 ℳ für Zusammensetzerinnen, 1,65 ℳ für Steppierinnen und 1,40 ℳ für Vorarbeiterinnen. Man schätzt die Zahl der durch den Tarif erfaßten Personen auf 1300, davon 700—800 Heimarbeiterinnen.

Ein Vertrag für Haushaltslehrstellen und für Tagesgehilfinnen ist wohl als erster in Deutschland zwischen den Verbänden der Hausfrauen und Hausangestellten unter Vermittlung der Kulturpolitischen Arbeitsgemeinschaft in Breslau abgeschlossen.

Die Lehrfrau muß das Lehrmädchen in allen vorkommenden Hausarbeiten unterweisen und für eine gute hauswirtschaftliche und allgemein menschliche Heranbildung des Lehrmädchens sorgen. Das Lehrmädchen muß seine Arbeiten fleißig und ordentlich verrichten. Der Vater (Mutter, Vormund) des Lehrmädchens soll eine gedeihliche Durchführung der Lehre fördern. Ernste Unstimmigkeiten im Lehrverhältnis sind der Zentrale für weibliche Berufsberatung und Jugendlichenvermittlung mitzuteilen; dieser ist auf Verlangen stets Auskunft über Verhalten und Befinden des Lehrmädchens zu geben.

Tritt das Lehrmädchen nicht pünktlich zur verabredeten Zeit ein oder tritt es rechtswidrig vorzeitig aus, so kann der Haushaltsinhaber statt der Einhaltung des Vertrags Schadenersatz verlangen. Dasselbe gilt gegenüber dem Haushaltsinhaber, wenn er das Lehrmädchen nicht zur verabredeten Zeit aufnimmt oder vorzeitig entläßt.

Die Lehrzeit dauert ein Jahr; es kann nach Ablauf einer vierwöchigen Probezeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Es folgen Bestimmungen über den Lohn und die Unterbringung. Die Abend- und Nachtruhe muß wenigstens von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh dauern. Arbeitsbereitschaft 11 Stunden. Die verabredete oder die normale Tagesarbeit, die innerhalb dieser Zeit hätte geleistet werden können, muß auf alle Fälle beendet werden. Angestrengte Hausarbeit (Waschen, Scheuern, Plätten usw.) durchschnittlich nicht mehr als 8 Stunden täglich. Eßpausen und Freizeit außerhalb der Arbeitsbereitschaft 2 Stunden. Türöffnen obliegt dem Lehrmädchen ständig. Am Sonntag nur laufende und dringliche Arbeiten. Überstunden sind untersagt.

Das Lehrmädchen erhält bei Beendigung des Lehrverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer des Lehrverhältnisses und ein Zeugnis über die Güte der Leistungen und über die persönliche Führung.

Haushalts-Lehrverträge dürfen nur Haushaltsinhaberinnen schließen, die in ihrem Haushalt mitarbeiten; den Haushalten dürfen höchstens 5 Mitglieder zugehören, darunter nicht mehr als 3 Kinder unter 14 Jahren, von denen höchstens 2 Kinder noch nicht schulpflichtig sein dürfen. Die Haushaltungen sollen keine Zimmer abvermieten, keine fremden Kostgänger und keine anderen Hausgehilfinnen haben.

Für die Tagesgehilfinnen wird Wohnung nicht gewährt. Die Arbeitszeit beträgt an Wochentagen 8 Stunden ausschließlich Pausen, an den Sonn- und Feiertagen 4 Stunden. Die verabredete oder die normale Tagesarbeit, die innerhalb dieser Zeit hätte geleistet werden können, muß auf alle Fälle beendet werden. Tageseinteilung nach Vereinbarung. Bei nicht mehr als 4 Stunden Arbeitszeit hintereinander sind Pausen nicht zulässig. Überstunden können nur bei Dringlichkeit gefordert werden und werden mit 50 Pf. vergütet. Überstunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh und Sonntags 70 Pf. Jede angefangene halbe Stunde die Hälfte. Beendigung von Arbeiten, die von der Tagesgehilfin innerhalb 8 Stunden hätten geleistet werden können, gilt nicht als Überstunde; die Tagesgehilfin ist zu diesen Arbeiten verpflichtet.

Ländliche Arbeitsgemeinschaften in der Provinz Sachsen und Anhalt und in der Provinz Brandenburg sind entstanden. Die erstere, die im Anschluß an die Zentralauskunftsstelle Sachsen-Anhalts errichtet worden ist, hat ein Tarifamt ländlicher Arbeitgeber und Arbeiter gegründet. Dem Tarifamt obliegt die Förderung des einheitlichen Ausbaues des Tarifwesens innerhalb des Bezirks, die Überwachung der Erfüllung der Tarifpflicht und die Festsetzung von Löhnung und Arbeitsbedingungen, soweit diese einheitlich für den ganzen Bezirk der Arbeitsgemeinschaft geregelt werden können. Außerdem tritt das Tarifamt an die Stelle der Provinzialarbeitsgemeinschaft als zweite Instanz bei der Schlichtung von Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten in der Landwirtschaft.

Die Arbeitsgemeinschaft in der Provinz Brandenburg ist auf Veranlassung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise entstanden, dessen Direktor Dr. Dermietzel zum unparteiischen Vorsitzenden gewählt wurde. Sie setzt sich paritätisch aus dem bei dieser Gelegenheit gegründeten Märkischen Verband ländlicher Arbeitgeber und dem deutschen Landarbeiterverein zusammen. Durch Ausarbeitung einer Landarbeitsordnung versucht diese Vereinigung die ländlichen Arbeitsverhältnisse neu zu ordnen und die Interessengegensätze der Arbeitgeber und Arbeiter auszugleichen. Neben dem Hauptausschuß ist ein Arbeitsausschuß eingesetzt, der zugleich Ausschuß für landwirtschaftliche Vermittlung beim Verband Märkischer Arbeitsnachweise ist.

Zwangslohntarifierung für landwirtschaftliche Arbeiter im Sinne etwa der australischen Lohnamtsgesetzgebung bedeutet eine Verordnung des preußischen Landwirtschaftsministeriums, die zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Arbeiten gegen Streiks erlassen ist und den Mangel befriedigender freiwilliger Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in der Landwirtschaft ausgleichen soll:

§ 1. In Fällen, in denen der Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern in der Landwirtschaft durch die beteiligten Personen verweigert wird, ist der Demobilmachungskommissar befugt, nach Anhörung landwirtschaftlicher Sachverständiger Arbeitsbedingungen für ein Kreisgebiet festzusetzen und sie für verbindlich zu erklären. Der Demobilmachungskommissar soll von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, soweit land- und forstwirtschaftliche Spruchkammern noch nicht errichtet sind oder ihre Anregung in dringlichen Fällen untunlich ist. In letzterem Falle ist die Zustimmung der Landeszentralbehörde erforderlich.

§ 2. Weigert sich der Besitzer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, die gemäß § 1 durch den Demobilmachungskommissar festgesetzten und für verbindlich erklärten Arbeitsbedingungen zu erfüllen, und wird infolgedessen die rechtzeitige Ausführung wichtiger landwirtschaftlicher Arbeiten gefährdet, so ist der Demobilmachungskommissar befugt, mit Ermächtigung der Landeszentralbehörde die Verwaltung des Grundstücks einschließlich des Zubehörs dem Besitzer ganz oder zum Teil zu entziehen und dem zuständigen Kreiskommunalverband zu übertragen. Der Kreiskommunalverband hat bei der Verwaltung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

§ 3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung spricht seltsamerweise nur von der Weigerung des Gutsbesitzers, die amtlich festgesetzten Arbeits- und Lohnbedingungen zu erfüllen; da die Verordnung aber Streiks verhüten will, so vermißt man eine Bestimmung, die sich an die Landarbeiter richtet, falls sie auch nach der amtlichen Lohnfestsetzung die Arbeit verweigern. Ob etwa in diesem Falle auch die „technische Nothilfe" der Reichswehr (Sp. 927) herangezogen wird, um die bedrohte Ernte zu bergen?

Die Erklärung der Allgemeingültigkeit der Tarifverträge geht den Vertragsparteien noch zu langsam vonstatten, obgleich nach den uns zugehenden Mitteilungen des Reichsarbeitsamts jeden Monat Dutzende von umfassenden Landes- und Bezirkstarifen, abgesehen von den vielen Ortstarifen, von dem Amt mit allgemeiner Verbindlichkeit ausgestattet werden. Jede zweite oder dritte Nummer des Reichsanzeigers enthält ein halb Dutzend Aufgebote von Tarifverträgen, um etwaige Einwendungen gegen die Allgemeingültigkeit zur Berücksichtigung anzurufen. Übrigens handelt es sich in der Mehrheit wohl um Angestelltentarifverträge, also um Neuerscheinungen des Tarifwesens, die man vor der Revolution kaum kannte. Damals gab es auch keine Allgemeingeltung für die Tarife von Obrigkeits wegen, sondern die Vertragsparteien mußten aus eigener Kraft ihren Vereinbarungen zur „Ortsüblichkeit", zur allgemeinen Anerkennung verhelfen. Dieser Weg war langsamer und anstrengender als der heutige bureaukratische Weg der einfachen Antragsstellung, die binnen wenigen Wochen schier automatisch die Allgemeingeltung hervorzaubert. Und dennoch geht dieses neue bureaukratische Verfahren den Tarifvertragsnovizen zu langsam. Das Reichsarbeitsministerium scheint vielfältige Beschwerden darüber erhalten zu haben, denn es flüchtet mit einer langen Rechtfertigung in die Öffentlichkeit und sucht den drängenden Tarifvertragsparteien klar zu machen, daß es nicht schneller geht, wenn eine wirklich sachliche Prüfung der Berechtigung des Anspruchs auf Allgemeingeltung vor der Erklärung erfolgen soll.

Überdies könnten die Parteien selber zur Beschleunigung beitragen, wenn sie beim Abschluß der Tarifverträge und bei der Antragstellung folgende Gesichtspunkte beachten: 1. Die Erhebungen von Einwendungen können dadurch vermieden werden, daß an den Tarifvertragsverhandlungen von vornherein alle Verbände beteiligt werden, die mit einer erheblichen Mitgliederzahl interessiert und ernstlich zu Verhandlungen bereit sind. 2. In den Tarifverträgen muß der berufliche und der räumliche Geltungsbereich so klar umschrieben werden, daß Zweifel über die Anwendbarkeit des Vertrags nicht entstehen können. 3. Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeit soll möglichst von allen beteiligten Verbänden gemeinsam gestellt werden. 4. Dem Antrag muß die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags mit sämtlichen etwa später vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen beigefügt werden. Die Beifügung einer Anzahl weiterer einfacher Abschriften ist empfehlenswert. 5. Die Prüfung des Reichsarbeitsministeriums erstreckt sich namentlich auch auf die Frage, ob der Tarifvertrag in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen besitzt. Diese Prüfung wird beschleunigt, wenn die Parteien sofort Unterlagen überreichen, die eine Beurteilung dieser Frage gestatten. Es kommen hierbei z. B. gutachtliche Äußerungen von Gemeindebehörden, Handelskammern oder Gewerbeinspektionen, Vorlage von Mitgliederverzeichnissen und ähnlichen Nachweisen in Frage.

Die Tarifvertragsparteien sollten nie vergessen, daß die Erklärung der Allgemeingültigkeit für ihre Tarifvereinbarungen in der Wirkung dem Erlaß eines Orts- oder Bezirksarbeitsgesetzes für eine bestimmte Berufsgruppe oder eine ganze Industrie gleichkommt. Und wenn wir auch im Kriege und in der Revolution uns an eine Gesetzesschnellfabrikation ohnegleichen gewöhnt haben, so ist es doch sachlich besser, die Unterlagen auch für die örtlich beschränkten Arbeitsgesetze gründlich zu prüfen, ehe man zur Verkündigung schreitet. Gar manche der jetzt in Massen aufschießenden Tarifverträge sind überdies ziemlich unvollkommen bearbeitet.

Die Nichtgeltung eines Tarifvertrags für unorganisierte Arbeiter spricht ein Schiedsspruch des Einigungsamts für das Holzgewerbe (Vorsitz: Magistratsrat v. Schultz, Berlin) am 29. August für die Betriebe der Bilderrahmenfabrikanten aus,

die als Mitglieder des Arbeitgeberschutzverbandes für das Holzgewerbe nach Ansicht der Gehilfenschaft verpflichtet sein sollten, die zentralvereinbarten Teurungszulagen allen Beschäftigten des Holzgewerbes zu gewähren, sie statt dessen aber ihren (unorganisierten) Arbeiterinnen verweigerten. Der Schiedsspruch sagt: Da der Tarifvertrag von den beiderseitigen Organisationen für ihre Mitglieder abgeschlossen ist, und zwar auf der Arbeiterseite nur von den drei Holzarbeiterverbänden, so haben die Arbeitgeber die Teurungs- und Tarifzuschläge nur denen zu zahlen, die Mitglieder dieser drei Verbände sind, vom Tage des Eintritts an. — Dieser der bisherigen Tarifpraxis widersprechende Schiedsspruch bedeutet praktisch den Organisationszwang für alle Arbeiter in Tarifbetrieben mit starker Gewerkschaftsorganisation oder die Bevorzugung unorganisierter Arbeiter in Betrieben mit starker Arbeitgebermacht. Eine umgekehrte Rechtsreglung erscheint fast zweckmäßiger.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Fusionen im Angestelltenlager,

die, wie wir betont haben, noch keineswegs das Ende einer Entwicklung zur Konsolidierung und Neugliederung der Angestelltenbewegung darstellen, haben dazu geführt, daß nunmehr folgende Hauptgruppen bestehen:

1. Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände: das Rumpfkartell der ehemaligen Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, nunmehr bestehend aus dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband (der größten rein kaufmännischen Gehilfenorganisation Deutschlands), dem Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten und dem Deutschen Bankbeamtenverein;

2. Gewerkschaftsbund der Angestellten: Bundesorganisation der aus dem G. k. A. ausscheidenden Verbände (Kaufm. Verein von 1858, Verband deutscher Handlungsgehilfen, Verein der deutschen Kaufleute) sowie des Deutschen Gruben- und Fabrikbeamtenverbandes und des Deutschen Privatbeamtenvereins, mit einheitsverbandlicher Tendenz — lediglich durch amtliche Verhinderung der Zusammenlegung der Ersatzkrankenkassen an der völligen Verschmelzung vorerst verhindert —, mit eigenem Bundesvorstand, Bundesbeamten und Bundeszeitschrift, gemeinsamer Sozialpolitik, aber getrennter Werbearbeit und getrennter Jugend-, Bildungs- und Wohlfahrtspflege; keine rein kaufmännische Organisation, sondern grundsätzlich alle Angestelltengruppen erfassend;

3. Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände: Der jetzt ½ Million Angestellte umfassende Bund freigewerkschaftlicher und verwandter Organisationen von Handlungsgehilfen, Technikern, Bürobeamten, Artisten, Schauspielern, Musikern, Chorsängern, Werkmeistern usw., die z. T. außerdem anderen Sammelorganisationen (besonders dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem sog. Bühnenkartell) angehören; Hauptgruppen: der freigewerkschaftliche Zentralverband der Angestellten, die durch Zusammenschluß des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen mit dem Verband der Büroangestellten und dem Verband der Versicherungsbeamten entstandene größte Angestelltengewerkschaft der Welt (mit über 350 000 Mitgliedern) und der Bund der technischen Angestellten und Beamten (die aus dem Deutschen Technikerverband und dem Bund der techn.-ind. Beamten zusammengeschweißte neue Technikervereinigung), sowie der Deutsche Werkmeisterverband.

Alle drei Gruppen sind parteipolitisch grundsätzlich neutral. Der Gewerkschaftsbund der Angestellten betont die „freiheitlich-nationale" Grundanschauung, im Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände betont der dort führende D. H. V. kräftig die völkisch-nationale Note, in der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände wird der „unüberbrückbare Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit" und somit ein im weitesten Sinne sozialistischer Gedanke von führenden Gruppen anerkannt. Die besonders radikalen Regungen, die dank einzelnen kommunistischen Persönlichkeiten bisher im Zentralverband der Handlungsgehilfen zutage getreten sind, dürften durch den Zusammenschluß mit den anderen freigewerkschaftlichen Verbänden etwas abgeschwächt worden sein; zumindest wird von dem nunmehrigen Zentralverband der Angestellten infolge der inneren parteipolitischen Gegensätze die Neutralität im Sinne des Nürnberger Gewerkschaftskongresses geflissentlich betont. Entsprechend den Grundtendenzen der Angestelltenorganisationen stehen die drei Hauptgruppen auch den Arbeitergewerkschaften gegenüber: der D. H. V. steht den christlichen Gewerkschaften nahe (— wir nehmen an, daß sich der neue, aus dem Verband kath. kaufm. Vereinigungen und kleineren Gruppen hervorgegangene Reichsverband Deutscher Angestellten in ähnlicher Richtung entwickelt —), die im G. d. A. verbundenen Organisationen stehen der „freiheitlich-nationalen" Arbeiterbewegung (Gewerkvereine H.-D., Allg. Eisenbahnerverband usw.) nahe, die A. f. A. den freien Gewerkschaften (Allgemeiner Gewerkschaftsbund). Unter den den drei Hauptgruppen nicht angehörenden Organisationen ist der durch Fusionen entstandene neue Bürobeamtenverband (Leipzig) erwähnenswert, der Neigung zu zeigen scheint, sich der A. f. A. anzuschließen.

Um diesen Überblick über die heutige Angestelltenbewegung durch einige Worte über die Arbeiter- und Beamtenbewegung zu ergänzen, sei erwähnt, daß die Christlichen Gewerkschaften mit den Gewerkvereinen (H.-D.) in einem „Deutschen Gewerkschaftsbund" kartelliert sind (vormals: Deutsch-demokratischem Gewerkschaftsbund) und daß die Sammelorganisation fast aller großen Beamtenverbände der Deutsche Beamtenbund bildet, dem wiederum mehrere „Gewerkschaftsbünde", so der der deutschen Eisenbahnbeamten und der der preußischen Regierungsbeamten, angeschlossen sind. Zu Verwechselungen ist also reichliche Möglichkeit geboten, und es wäre gut, wenn einige Organisationen, deren Gewerkschaftscharakter auch ohne diese Firma anerkannt wird, sich Namen zulegen würden, die die Unterscheidung der Verbände und Bünde auch demjenigen erlauben, der in dieser Geheimwissenschaft ein Laie ist.

Die amtliche Statistik der Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter für die Jahre 1916 und 1917 ist als 19. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt (107 S. Großoktav bei C. Heymann, Berlin 1919. 8,40 *M*) jetzt erschienen. Es ist natürlich bedauerlich, daß diese statistischen Ziffern, die längst von der Entwicklung des Jahres 1918 — ganz zu schweigen von 1919 — überholt sind, nunmehr erst veröffentlicht werden können. Sie haben eben nur noch kriegsgeschichtlichen Wert, insofern als sie uns das Jahr des tiefsten Niederganges der Gewerkschaften (1916) und des allmählichen Wiedererstarkens 1917 in greifbaren Zahlenzusammenstellungen mit den Abschattierungen für die einzelnen Richtungen und Fachverbände vorführen. Auch sind die Übersichtsreihen für verschiedene Folgejahre (1913—1917) gewiß recht lehrreich, namentlich wenn man die Verschiebungen in Einnahmen- und Ausgabenwesen insbesondere bei den Unterstützungsleistungen sich so im Zusammenhange vergegenwärtigen kann. Daß die Mitgliederziffern der freien und christlichen Gewerkschaften, die heut auf 6 und 1½ Millionen lauten, Ende 1916 auf 944 575 und 178 970 gesunken waren, ist eine sozialgeschichtliche Denkwürdigkeit. Auch der Abfall der Streikunterstützungen bei den freien Gewerkschaften von 16,6 Millionen *M* 1913 bis auf 328 000 *M* in den drei Jahren 1915, 1916 und 1917 zusammen macht Eindruck. Dem steht die große Unterstützungsleistung für die Kriegerfamilien von 23,4 Mill. *M* in der Zeit vom 1. August 1914 bis Ende 1917 gegenüber. Z. T. ähnliche Ziffern findet man bei den christlichen Gewerkschaften, bei denen die Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 1913 16,2 v. H. der Gesamtausgaben ausmachte, 1917 aber nur noch 1,0 v. H. Gründlichere Einblicke gewährt die amtliche Statistik auch in die Gestaltung der „Unabhängigen Vereine" und der „Wirtschaftsfriedlichen Organisationen" während des Krieges, deren statistische Ziffern gemeinhin weniger bekannt sind als die der Gewerkschaften. Die Zahlen für die Arbeitgeberverbände sind leider ziemlich unvollständig. Für die Angestelltenverbände ist eine Sonderzusammenstellung der Kriegsunterstützungsleistungen bis Ende 1917 geliefert, die frühere amtliche Schilderungen ergänzt.

Der Verfasser der Statistik scheint aber selber den Eindruck gehabt zu haben, daß alle diese überholten Ziffern für die Gegenwart nur noch wenig Interesse beanspruchen können, und hat darum den Text zu seinen Zahlentafeln keineswegs auf die bloße Erläuterung der Ziffern von 1916 und 1917 beschränkt, sondern den ganzen Fluß der organisatorischen Entwicklung bis Mitte 1919, bis zur Ausgabe des Bandes in seine Darstellung einbezogen. So beleuchtet der Verfasser z. B. die starken Zusammenschlußbestrebungen bei den Arbeitgeberverbänden und die Erstarkung der einzelnen Arbeitgeberverbände — nach vorübergehendem Abfall in den ersten Kriegsjahren — auch in den bisher vernachlässigten Gewerbezweigen, chemische Industrie, Groß- und Kleinhandel und Landwirtschaft, namentlich unter dem Einfluß des Novemberabkommens von 1918 zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Die Mitteilungen über die Streikversicherungsgesellschaften und die Arbeitgeberverbände im Ausland (Dänemark und Schweden) sind unwesentliche Anhänge. Sehr bemerkenswert ist die Schilderung über die neueste Aus- und Umgestaltung der Angestelltenverbände, über die Bildung ihrer verschiedenartigen Arbeitsgemeinschaften, Bünde und Zusammenschlüsse, die in ihrer Fülle und Widersprüchigkeit von der großen Gärung in der Angestelltenbewegung zeugt. Da ist der im Dezember 1918 ge-

gründete Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände, ferner die Betriebsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände und die Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (mit 15 Mitgliedsverbänden), die Ausdehnung der Vereinigung deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände auf 11 Vereine, die Fusion der Bürobeamtenverbände und der Technikerverbände, die Arbeitsgemeinschaft weiblicher Verbände, die Kartellierung des Gesamtverbandes katholischer kaufmännischer Gehilfinnen- und Beamtinnenvereine und schließlich der Gründungsausschuß vom 13. Mai 1919 für die Bildung einer vollumfassenden Einheitsorganisation der Angestellten mit Fachgruppengliederung. Anfang 1919 bildete sich in enger Fühlung mit den christlichen Gewerkschaften noch ein „Reichsverband deutscher Angestellter" aus vorhandenen Teilen, und auch auf der gelben Seite waren Bestrebungen zur Gründung eines „Verbandes der wirtschaftsfriedlichen Angestellten" im Gange, die allerdings durch die Bestimmungen des Novemberabkommens von 1918 anscheinend gelähmt worden sind. Nicht ganz so bunt, aber ebenso lehrreich ist die Darstellung der neueren Konzentrationsbewegung bei den Arbeiterverbänden in den letzten 1½ Jahren. Der Verfasser schildert uns die Bildung des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, des Freiheitlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenkongresses und die Tochterbildung des deutsch-demokratischen bzw. „Deutschen Gewerkschaftsbundes" aus Teilen dieses Kongresses und des christlich-nationalen deutschen Arbeiterkongresses. Eingehend ist auch das Bild von den Umbildungen bei den wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereinen, denen durch das Novemberabkommen teilweise der Boden unter den Füßen weggezogen worden ist und die nun durch Zusammenschluß der Trümmer oder grundsätzliche Reorganisation ihr Dasein zu retten suchen. Aus den aufgelösten Werkvereinen bildete sich neben dem fortbestehenden „Bunde Deutscher Werkvereine" z. T. der „Deutsche Arbeiterbund mit Betriebsgruppen" und „Verwaltungsstellen", neben dem „Bund vaterländischer Arbeitervereine" der „Deutsche Landarbeiterbund" und aus dem „Kartellverband deutscher Werkvereine" wurde der „Freideutsche Arbeiterverband" mit Streikkasse. Übrigens haben jetzt alle wirtschaftsfriedlichen Vereine „gewerkschaftlichen" Charakter angenommen und verwerfen Streik und Tarifverträge nicht mehr. Man behauptet ja sogar, daß die ehemaligen Mitglieder der Gelben Vereine heute teilweise weit über die Gewerkschaftstaktik hinaus zum Putschismus sich entwickelt haben. Auch die katholischen Arbeitervereine haben sich endlich auf gewerkschaftlicher Grundlage geeinigt.

In einem Anhang gibt der Bericht schließlich eine Übersicht über die Fortbildung der Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften bis zur Gründung der Zentrale vom 4. Dezember 1918 und den einzelnen Fachgruppen für die Hauptindustrie.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Technische Nothilfe bei Streiks in lebenswichtigen Betrieben der Beleuchtung, Krafterzeugung, Wasserleitung, des Verkehrs und der Lebensmittelbeschaffung will unter dem Namen „Werktätiger Arbeitsschutz" eine mit der Reichswehr in Verbindung stehende Zentrale in Berlin beschaffen.

Das ganze Reich ist in 19 Kreise eingeteilt. In jedem dieser Kreise wird eine besondere technische Hilfstruppe gebildet, die sich aus freiwilligen Technikern, Ingenieuren, Fach- und ungelernten Arbeitern zusammensetzt und die in drei Kategorien eingeteilt wird: in solche Freiwillige, die sich zur Verwendung für das ganze Reich zur Verfügung stellen, in solche, die sich nur im Kreise verwenden lassen, und schließlich in Freiwillige, die lediglich in ihrem Wohnorte zur Verfügung stehen. Diese technischen Hilfstrupps sollen der „Voss. Ztg." zufolge lediglich dann eingreifen, wenn durch politische Streiks lebenswichtige Betriebe lahmgelegt werden sollten. Die Vorbereitungen sollen so getroffen werden, daß von vornherein in jedem einzelnen Betriebe für jeden Freiwilligen Art der Tätigkeit und Arbeitsplatz bestimmt wird, so daß sofort nach dem Ausbruch des Streiks der Betrieb durch die technische Hilfstruppe aufgenommen werden kann, unter Umständen zusammen mit den arbeitswilligen Angestellten und Arbeitern, die sich an einem politischen Ausstand nicht beteiligen wollen.

Es handelt sich also wesentlich um Erhaltungsarbeit zur Vermeidung schwerer Schädigungen der Gesamtheit. Die neue Organisation soll und kann nur verhältnismäßig wenige tausend Personen umfassen, die sich mit bescheidenen Erfolgen ihrer Abwehrtätigkeit, z. B. des Schutzes der Bergwerke vor dem Ersaufen oder der Hochöfen vor dem Zerspringen, werden begnügen müssen.

Die deutsche Streikbewegung hat sich bisher nicht erneut belebt. In Oberschlesien ist es zu einer sehr erfreulichen Vereinbarung zwischen den Arbeitgeber- und -nehmerverbänden des Bergbaues gekommen, an der sich lediglich die Polen nicht beteiligt haben. Die Arbeiter, ermahnt von ihren Breslauer Klassengenossen, haben sich entschlossen, die Förderung erheblich zu erhöhen und für Ordnung in den Betrieben zu sorgen. Sie sind sogar der Leistung von Extraschichten nicht abgeneigt. Die terrorisierten Arbeitskameraden werden wieder zur Arbeit zugelassen, besonders die vormaligen Grenzschutzangehörigen, ebenso aber auch die von Arbeitgebern gemaßregelten Arbeiter wieder eingestellt. Die Förderung steigt bereits zusehends. — Im Berliner Bankgewerbe ist eine Beruhigung eingetreten; Anfang Oktober beginnen Tarifverhandlungen. Im chemischen Großhandel Berlins ist es am Ende des Streiks zu einem Konflikt zwischen den Leitungen der beiden beteiligten freien Gewerkschaften, der der Transportarbeiter und der der Handlungsgehilfen, gekommen, weil die erstere den Streik für beendigt erklärte, nachdem keine Zweidrittelmehrheit der Arbeiter für eine Fortsetzung mehr bestanden hatte. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen wirft dem Transportarbeiterverband vor, er treibe Streikbruch. Es handelt sich in Wahrheit um einen schwierigen Fall, in dem die Arbeiterorganisation kaum anders handeln konnte, während doch die Verstimmung der Angestellten immerhin auch nicht unbegreiflich ist. Die ganze Bewegung stand auf schwachen Füßen. — Ein Buchdruckerstreik in Elberfeld und Barmen ist unter Tarifbruch ausgebrochen. Die Arbeitgeber drohen mit Kontraktbruchklage, die Organisationsführer mißbilligen die Lohnbewegung. In Frankfurt a. O. hat ein fünftägiger Buchdruckerstreik mit einer schweren Niederlage der Streikenden geendet. — Im Leipziger Buchhandel hat ein Streik zur Verbindlicherklärung eines Schiedsspruchs des Schlichtungsausschusses geführt. Den Gehilfen wird eine Gehaltserhöhung um 40 v. H. gewährt. Der Demobilmachungskommissar erklärt u. a.: „An sich ist zweifellos richtig, daß ein Gewerbetreibender auf die Dauer nicht mehr Löhne zahlen kann, als sein Geschäft trägt, ohne daß er geradezu Zuschüsse zahlen muß; andererseits ist aber auch anzuerkennen, daß der Arbeitnehmer unbedingt berechtigt ist, das zur Erhaltung des Lebens Erforderliche als Lohn zu beanspruchen, und daß ein Geschäft, das auf die Dauer nicht in der Lage ist, den benötigten Angestellten angemessene Löhne zu zahlen, wirtschaftlich den Untergang verdient, keinesfalls aber auf Kosten der wirtschaftlich Schwächeren, der Arbeitnehmer, erhalten werden kann." — In der Berliner Metallindustrie bestand seit Ende August trotz des Schiedsspruchs vom 21. August große Streikgefahr, weil die nachfolgenden 19 Teilschiedssprüche die Metallarbeiter nicht voll befriedigten. Es kam zur Unterbrechung der Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß des Reichsarbeitsministeriums. Es steht aber zu hoffen, daß der Streik noch durch Verhandlungen abgewendet wird.

Streiks im Auslande. Aus den verschiedenen Ländern mehren sich die Stimmen, nach denen die Arbeitgeber durch Aussperrungen der Ausbreitung eines Streiks entgegenzuwirken suchen. So haben die Westschweizer Uhrenfabrikanten als Gegenmaßnahme zum Bieler Uhrenarbeiterstreik die Generalaussperrung beschlossen, von der 25 000 Arbeiter betroffen werden. Auch die Kopenhagener Arbeitgebervereinigung verhängte die Aussperrung über die streikenden Hafenarbeiter. Nachdem der Kopenhagener Hafen auf längere Zeit still gelegen hat, haben sich jetzt die Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig die geforderten Tarifverhandlungen mit den Arbeitgebern eingeleitet werden. Dagegen hat die Aussperrung der norwegischen Buchdrucker von seiten des Unternehmerverbandes weitere Kreise gezogen, da auch die von der Maßnahme nicht betroffenen Arbeiter der Zeitungsdruckereien den Sympathiestreik für den 18. d. M. erklärt haben, falls keine Einigung zustandekomme. Durch ihn werden fast alle norwegischen Blätter mit Ausnahme der sozialdemokratischen getroffen. Auch der Schwedische Holzindustrieverband greift zur Selbsthilfe und hat die Aussperrung von 7000 Arbeitern wegen unerfüllbarer Lohnforderungen für den 15. September beschlossen. — Um den Achtstundentag zu erlangen, verweigern die Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten in Rom den Dienst. Die Neapler Postbeamten haben sich ihnen angeschlossen. — Ein Streik von 150 000 Landarbeitern ist mitten in der Ernte wegen der Forderung nach dem achtstündigen Arbeitstag ausgebrochen, da die Arbeiter in der Gegend von Novara und Pavia den Vorschlag der Arbeitgeber, bei Einführung des Achtstundentags für Oktober/Februar vom März bis September 16 Stunden täglich zu arbeiten, abgelehnt haben. Sie fordern darüber hinaus noch eine 25prozentige Lohnerhöhung und eine Entschuldungssumme von 650 Fr. für Männer und 575 Fr. für Frauen. — In Österreich ist der Streik bei der Ostbahn, der Aspergbahn und der Südbahn zusammengebrochen, da sich die Provinz ablehnend verhielt. Besondere Zugeständnisse wurden nicht gemacht. — Auch der Kaliarbeiterstreik im Oberelsaß ist nach fünfwöchiger Dauer durch eine Verhandlung vor dem Generalkommissar Millerand in Straßburg beendet. Die Vertreter des Bergarbeiterverbandes, des Gewerkschaftskartells Mülhausen und der Landesunion der Gewerkschaften in Elsaß und Lothringen haben zugegeben, daß der Vertrauensmann der Kaliarbeiter durch sein Vorgehen seine Befugnisse überschritten hat und haben seine Absetzung beschlossen, sofern nicht die Bergwerksdirektion ihn wieder anerkennt. Wenn auch die Maschinisten, Heizer

und Schlosser die Arbeit wieder aufgenommen haben, soll doch die allgemeine Betriebsaufnahme erst geschehen, nachdem die Kaliarbeiter sich mit dem von der Direktion vorgelegten Tarifvertrag einverstanden erklärten. Trotz der Aufhebung des Streiks hält jedoch die elsaß-lothringische Arbeiterschaft fest an ihrer Forderung der Verstaatlichung der Kaligruben. Im ganzen ist eine ungeheure Gärung unter der elsässischen Arbeiterklasse unverkennbar, hervorgerufen durch den verschärften Belagerungszustand, der die Arbeiterbewegung systematisch zu unterdrücken versucht, und durch die Pressezensur, die besonders scharf gegen das Arbeiterorgan „Der Republikaner" ausgeübt wird. Vor allem hat auch die Massenausweisung deutscher Arbeiter, die vom Generalkommando auf den 15. September festgesetzt wurde, viel böses Blut gemacht; die ganze elsaß-lothringische Arbeiterschaft hat gegen sie schärfsten Protest erhoben und wird es nicht beim papiernen Protest bewenden lassen. Sie handelt in Übereinstimmung mit dem Zentralkomitee des französischen Gewerkschaftsbundes, das der Landesunion elsaß-lothringischer Gewerkschaften die weitestgehende Unterstützung in diesem Kampfe zugesagt hat. Inzwischen hat Generalkommissar Millerand Vertreter der sozialdemokratischen Gewerkschaften, des landwirtschaftlichen Gewerbes, sowie der Industrie zur Besprechung der Frage der Ausweisung eingeladen, die wahrscheinlich vorläufig aufgehoben werden wird. — Die elsaß-lothringischen Eisenbahner sind in den Generalstreik getreten, da die Forderungen der Lokomotivführer nicht innerhalb 24 Stunden bewilligt worden sind. Im Departement Marseille hat der Gewerkschaftsverband für den 11. September den allgemeinen Streik in sämtlichen Betrieben erklärt, auch besteht hier ein Seemannsstreik, der um so ernster ist, als die vom Staat angeheuerten Seeleute sich geweigert haben, an Stelle der Streikenden Dienst zu tun, und die Schiffe verlassen haben. In Paris ist der Generalstreik im Konfektionsgewerbe ausgebrochen, während die Gemeindeangestellten in Paris und weitere 78 Gemeinden im Seine-Departement die Arbeit niedergelegt haben; auch das Personal der Kriegshilfe arbeitet nicht. In den meisten Gemeinden werden die notwendigsten Dienste durch freiwillige Helfer geleistet. Das Handelsministerium veröffentlicht in den französischen Fabriken einen Aufruf gegen den Achtstundentag, der eine Arbeitsordnung verlangt, die der französischen Industrie den Wettbewerb mit denen anderer Länder ermöglicht.

In England findet in den kommenden Wochen eine Reihe von Gewerkschaftskongressen statt, u. a. auch der allgemeine Gewerkschaftskongreß, deren Beschlüsse den Verlauf der englischen Arbeiterbewegung entscheidend beeinflussen werden. Auf der Bergarbeiterkonferenz haben sich die 150 Delegierten mit allen Stimmen für die Nationalisierung der Bergwerke ausgesprochen, entgegen der Erklärung der Regierung, die die Verstaatlichung des Bergbaues ablehnt. Der Vollzugsrat der Minenarbeiter hat jedoch seinen Mitgliedern empfohlen, die Verstaatlichung nicht durch Streik zu erzwingen, sondern es dem Gewerkschaftskongreß zu überlassen, eine allgemeine verfassungsmäßige Aktion für diese Verstaatlichung zu unternehmen. Danach scheinen die Anhänger der parlamentarischen Aktion gegenüber den Extremen die Oberhand zu behalten, ein Beweis, daß die englischen Arbeiter sich ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Staat und der Gesamtheit stark bewußt werden. — In Lancashire und Yorkshire befinden sich 30 000 Angestellte und Arbeiter der Konsumvereine im Arbeitskampf, der neben der Forderung nach höherem Lohn und geringerer Arbeitszeit hauptsächlich durch gewerkschaftliche Organisationsschwierigkeiten hervorgerufen ist. Sie planten, am 23. August in den Ausstand zu treten, die Genossenschaften kamen ihnen jedoch zuvor und sperrten die gesamten Beschäftigten der Sektion aus. Der Vorstand der Konsumvereine erklärte in einer Entschließung, daß diese an der Absicht festhielten, den Anspruch der Gewerkschaft der Genossenschaftsangestellten abzulehnen, wonach diese zuständig sein soll, für gelernte Arbeiter irgendeines Berufs Forderungen zu stellen, für die ein Landes-, Bezirks- oder Ortslohntarif besteht, und daß im Streitfalle, welche Gewerkschaft zuständig sei, gelernte Arbeiter zu vertreten, der parlamentarische Ausschuß des Gewerkschaftskongresses entscheiden soll. Es handelt sich wiederum, wie schon bei früheren Vorkommnissen, um den Gegensatz zwischen den Gewerkschaften der gelernten Berufsarbeiter (craftsmen) und den Betriebsorganisationen, der zum Schaden der Genossenschaften ausgefochten wird, die nicht zweierlei Tarife für ihr Personal mit zwei sich befehdenden Gewerkschaftsrichtungen abschließen können, sondern wohl oder übel versuchen müssen, einheitlich vorzugehen, was nur bei Anerkennung einer Richtung möglich ist.

In Amerika gewinnen fast überall die radikalen Elemente in der Arbeiterbewegung die Führung. Dieser Tatsache sucht Wilson entgegenzuwirken, indem er in seiner Botschaft an die Arbeiter die Gewerkschaften auffordert, der Regierung im Kampfe gegen den Radikalismus beizustehen. Er wendet sich gegen die Verstaatlichung der Hauptindustrien, ist aber bereit, den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht und Anteil am Gewinn zuzusprechen. Ferner hat er die Absicht, eine Konferenz zwischen den Vertretern der Stahlarbeiter und der Stahlkorporation zu vereinbaren, sowie die Besprechung zwischen Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft, die Anfang Oktober in Washington stattfinden soll, zu leiten. Im Senat wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, wonach die Eisenbahnen den früheren Besitzern zurückgegeben werden sollen, während die Arbeiter Stimmen in der Verwaltung und Anteil am Reingewinn erhalten sollen. Streiks sollen verboten und billigere Tarife geschaffen werden. — Infolge des Polizeistreiks in Boston haben dort zahlreiche Ausschreitungen und Plünderungen stattgefunden, gegen die Militär aufgeboten werden mußte. Dagegen ist der Schauspielerstreik in New York durch Bewilligung der Forderungen beendet.

Arbeiterschutz.

Die Arbeitszeit in den Bäckereien behandelt ein Gesetzentwurf, der der Nationalversammlung zur Abänderung der Verordnung vom 23. November 1918 zugegangen ist. Danach können die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden für ihren Bezirk eine Verschiebung der Lage der achtstündigen Betriebsruhe um höchstens eine Stunde genehmigen. An Sonn- und Festtagen darf in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden. Jedoch dürfen von 6½ Uhr bis 9½ Uhr vormittags leicht verderbliche Konditorwaren hergestellt und ausgetragen werden. Ferner dürfen nach 6 Uhr abends — an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen nur am zweiten Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebs am folgenden Werktage notwendig sind. Zu der Herstellung und zum Austragen von leicht verderblichen Konditorwaren dürfen die einzelnen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder andere Arbeiter höchstens an jedem zweiten Sonn- oder Festtag herangezogen werden. Dem zu dieser Arbeit Herangezogenen muß in der darauffolgenden Woche ein freier Nachmittag gewährt werden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von den Bestimmungen bewilligen, insbesondere daß während der vorgeschriebenen Ruhezeiten Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind in Notfällen, im öffentlichen Interesse, zur Bewachung von Betriebsanlagen oder zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen, sofern sie ohne erhebliche Störung des Betriebs nicht in der zugelassenen Arbeitszeit vorgenommen werden können. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist dem Arbeiterausschuß oder, wenn kein Ausschuß besteht, der Arbeiterschaft des Betriebs Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

Eine neue Ausdehnung des englischen Lohnämtergesetzes ist in Aussicht genommen. Bekanntlich wurde das Gesetz 1909 für vier Gewerbe, in denen die Heimarbeit eine große Rolle spielte, geschaffen und gleichzeitig dem Handelsamt die Befugnis gegeben, weitere Gewerbe mit besonders niedrigen Löhnen einzubeziehen. Von dieser Ermächtigung machte das Handelsamt während des Krieges für sechs weitere Gewerbe, darunter die Herstellung von Hemden, die Dampfwäscherei und die Süßwarenindustrie, Gebrauch. Neuerdings ist die Ausdehnung des Gesetzes auf folgende Gewerbe in Aussicht genommen: gestanzte und gepreßte Metallwaren, Nadeln, Haken, Ösen, Druckknopf-, Knopf-, Sarg-, Leichentuch-, Kinderwagen- und Krankenstuhl-Industrie. Es handelt sich wohl hauptsächlich um Gewerbe mit viel ungelernter Frauenarbeit. Beachtenswert ist die Begründung, mit der die Regierung den Gesetzentwurf herausgehen läßt. Der Gedanke der Lohnsicherung schlecht entlohnter Arbeitergruppen tritt zurück hinter der Hoffnung, daß die Einrichtung dieser Trade Boards dazu beitragen wird, die vielen Ursachen der industriellen Streiks durch eine Neuregelung der Lohnverhältnisse für die einzelnen Industriezweige und durch die Schaffung von Gelegenheiten, wo Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer die schwebenden Angelegenheiten der Industrie miteinander erörtern können, zu beseitigen. Allerdings müßte man dann wohl aus einem Gesetz zur Festlegung des Mindestlohns ein Gesetz zur Festlegung von Normallöhnen, die weder unter- noch überschritten werden dürften, machen. Damit käme man der australisch-neuseeländischen Arbeitsverfassung nahe.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1918.

Von Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig.

Kriegsnöte und Friedenshoffnungen des deutschen Volkes, Verkehrs- und Lebensmittelschwierigkeiten, Beamtenmangel, Überleitung in die neuen Verhältnisse und Ausblicke in die Zukunft — das alles zieht am geistigen Auge des Lesers vorüber, der den am 15. März d. J. erschienenen Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1918 aufmerksam durchsieht und mit den Übersichten früherer Berichtsjahre bis in die Friedenszeit zurück vergleicht. Die Mannigfaltigkeit der Beziehungen unserer obersten Spruchbehörde in Versicherungssachen, die enge Fühlung, die sie von jeher mit allen Volkskreisen in richtiger Erkennung ihrer Aufgaben gesucht und ge-

funden hat, und der reiche Nutzen, der aus der fortschreitenden Wirkung der sozialen Gesetzgebung entspringt, kommt bei dieser Jahresschau jedesmal deutlich zum Ausdruck und läßt die seit einem Vierteljahrhundert an dieser Stelle erfolgende Besprechung, die nur einen knapp gehaltenen Auszug bringen kann, immer aufs neue zweckmäßig erscheinen, da eine Fülle von Anregungen dabei zu verarbeiten ist.

Allmählich setzt die volle Tätigkeit des RVAmts wieder ein; die durch Einberufungen entstandenen Lücken in der Beamtenschaft haben sich größtenteils geschlossen, die Mitwirkung der Mitglieder an literarischen Veröffentlichungen nimmt ihren Fortgang, und wenn auch die Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz auf dem Gebiete der ersten Hilfe noch gestört ist, so haben doch die Bestrebungen des RVAmts dahin geführt, den Berufsgenossenschaften und den Unfallverletzten die Erfahrungen in der Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Erfolge der Arbeitstherapie den Invaliden der Arbeit nutzbar zu machen, damit ihre Wiederertüchtigung rascher vorwärts kommt. An den Versammlungen der Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen, der Zentrale für Jugendfürsorge, des Bundes für Mutterschutz, des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrtspflege, der Gesellschaft für Soziale Reform, des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, für Krebsforschung, zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, für Samariter- und Rettungswesen, des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft, des Deutschen Vereins für Wohnungsreform und an anderen bedeutsamen gemeinnützigen Veranstaltungen nahm das RVAmt eifrig Anteil.

In der Durchführung der Kriegsmaßnahmen setzte es seine von Anfang an verfolgte Tätigkeit sorgfältig fort, indem es Ausführungsvorschriften zu den Bundesratsverordnungen über die Rentenzulagen erließ, Prüfungen der Arbeiter-, Ernährungs-, Wohlfahrts- und Fürsorgeverhältnisse veranlaßte, Härten bei der Entziehung oder Herabsetzung von Renten durch Beschränkung der Versicherungsträger auf die dringlichsten, völlig klar liegenden Fälle zu mildern suchte und Einstellung einer möglichst großen Zahl von Kriegsbeschädigten empfahl.

Die im Vorjahr als bemerkenswert erwähnte Ausdehnung der Unfallversicherung durch Zulassung der Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen ist durch Verordnung vom 9. Dezember 1918 auf Todesfälle infolge der Einwirkung von Gaskampfstoffen oder ihren Ausgangsstoffen und von Nitromethan erweitert worden, auch hat die Verordnung vom 23. Dezember 1918 den Militärdienst eines Ehemannes seiner Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 592 Abs. 1 RVO. gleichgestellt, so daß den Kindern unter 15 Jahren in derartigen Fällen bei tödlicher Verletzung der für den Unterhalt der Familie auf Arbeit ausgehenden Mutter in einem versicherten Betriebe die Hinterbliebenenrente zu zahlen ist. 28 Berufsgenossenschaften haben mit Genehmigung des RVAmts die Grenze der Unfallversicherungspflicht für ihre Betriebsbeamten bis zu einem Jahresarbeitsverdienste von durchschnittlich etwa 7500 ℳ hinaufgerückt und damit dem Sinken des Geldwerts Rechnung getragen. Zu der Versicherung von Kriegsgefangenen und anderen in Deutschland arbeitenden Angehörigen ausländischer Staaten, sowie zu Maßnahmen aus Anlaß des Waffenstillstandes hat das RVAmt häufig Stellung genommen. Durch die Postsperre ist der Verkehr mit Elsaß-Lothringen und überhaupt mit den linksrheinischen Gebieten sowie den angrenzenden Brückenköpfen von Mainz, Coblenz und Cöln empfindlich beeinträchtigt, so daß auch die Abwicklung der Versicherungsgeschäfte stark gestört wurde.

Eine wichtige Neuerung brachte die Reichsverordnung vom 1. Februar 1919, deren Erwähnung eigentlich schon in das laufende Geschäftsjahr gehört: die Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen hat den Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamte als Spruchbehörden der Militärversorgung bei Ansprüchen auf Feststellung von Versorgungsgebührnissen aus den Militärgesetzen Militärversorgungsgerichte und ein Reichs-Militärversorgungsgericht angegliedert, deren Leitung und Vorsitz mit den Behörden der Versicherung in engem Zusammenhang steht.

Auf den allgemein gehaltenen Teil des Berichts folgen die Abschnitte über die einzelnen Versicherungszweige.

Was die Unfallversicherung betrifft, so blieb die Zahl der 68 gewerblichen und 49 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unverändert, während 571 (— 1) Ausführungsbehörden für Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe daneben tätig waren. Die versicherten Betriebe haben etwas abgenommen und sanken von 6 255 000 auf 6 236 500 Betriebe, während die Zahl der versicherten Personen eine geringe Zunahme (um rund 500 000)) aufwies, so daß insgesamt 26,5 Millionen Unfallversicherte vorhanden waren. Die Entschädigungen (Renten usw.) wuchsen auf 191 Mill. ℳ (+ 10 Mill. Mark), während in den Vorjahren seit 1913 (175 Mill. ℳ) nur eine geringere Vermehrung, 1915 sogar ein Rückgang um 4,5 Mill. ℳ beobachtet war. Es erhielten im Berichtsjahre zusammen 1 114 612 Personen (1917: 1 100 108) Bezüge auf Grund der Unfallversicherung. Der Förderung des Kleinwohnungsbaues, der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und ähnlicher Unternehmungen ist fortgesetzte Aufmerksamkeit auch seitens der Berufsgenossenschaften zugewendet. Sieben gewerbliche Berufsgenossenschaften haben ihre Gefahrtarife in abgeänderter Form genehmigt erhalten. Als erkennbarer Fortschritt ist zu erwähnen, daß die landwirtschaftliche Berufsgenossenschft für Mecklenburg-Schwerin jetzt endlich einen Entwurf von Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen vorgelegt hat; noch im Vorjahre beschränkte sich der Bericht auf die Bemerkung, daß die Verhandlungen mit ihr auch in jenem Zeitabschnitte zu keinem Ergebnis geführt hätten. Vielleicht folgt im Wandel der Dinge der Erlaß allgemeiner Unfallverhütungsbestimmungen mit einiger Beschleunigung nach. Von besonderer Bedeutung ist ein vom RVAmt angeregter Beschluß der Steinbruchsberufsgenossenschaft, in dem zunächst grundsätzlich die Zuziehung von Versicherten zur Betriebsüberwachung in geeigneten Fällen als wünschenswert bezeichnet ist, doch hat man es für ratsam gehalten, bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gebieten die Sektionsvorstände über das Bedürfnis zur Durchführung der Maßregel entscheiden zu lassen.

Wer die Zahlen der Rechtsprechung verfolgt, kann sich der auffälligen Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Anzahl der Rekurse aus der gewerblichen Unfallversicherung unverhältnismäßig viel größer ist als die aus landwirtschaftlichen Kreisen. Diese von Jahr zu Jahr wiedertehrende Beobachtung tritt um so mehr in die Erscheinung, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß von den 365 806 berufsfähigen Bescheiden der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden beinahe zwei Dritteile mit 236 334 auf die gewerblichen und nur reichlich ein Dritteil mit 129 472 auf die landwirtschaftlichen Betriebe entfielen. Es hätte, wenn dies Verhältnis sich durch die Instanzen fortsetzte, ungefähr auf je 2 gewerbliche ein landwirtschaftlicher Rekurs kommen müssen — in Wirklichkeit aber ist bei der Landwirtschaft die Neigung zur Einlegung des Rechtsmittels so schwach, oder sie ist in den gewerblichen Kreisen so lebhaft, daß das Verhältnis auf 7 : 1 steigt, denn es stehen 3391 gewerblichen nur 485 landwirtschaftliche Rekurse gegenüber. Die Gesamtzahl der an die oberste Spruchbehörde gelangten Rekurse weist auch diesmal eine Abnahme, aber nur um 5,09 v. H. auf (im Vorjahre — 21,17 v. H.). Die Versicherten waren etwas weniger, die Versicherungsträger stärker als früher an der Einlegung beteiligt, doch handelt es sich nur um 2½ v. H. Erledigt wurden fast genau ebensoviel Rekurse — 3858 — als anhängig geworden sind — 3876 —, doch läßt die Tabelle zu 8 erkennen, daß nur 40 v. H. aller Sachen im selben Jahre der Einlegung zum Abschluß gebracht werden konnten; 2563 Rekurse mußten in das neue Jahr übernommen werden, von denen ungefähr ¼ im letzten Vierteljahre eingegangen ist. Das RVAmt hat seine Reste trotz der Kriegsschwierigkeiten fleißig aufgearbeitet, obwohl in 1059 Fällen (1917: 1316) eine Beweisaufnahme stattfinden mußte.

Der Ausgang der Streitsachen war für die Rekurskläger günstiger als früher, denn es wurde nur in 75,9 v. H. aller Fälle (vorher 77,0) das angefochtene Urteil des Oberversicherungsamts bestätigt, dagegen in 22,9 (vorher 21,6) v. H. völlig oder teilweise eine Abänderung, in 1,2 v. H. (1,4) eine Zurückverweisung an eine Vorinstanz erzielt. Die Versicherten waren dabei erfolgreicher, die Berufsgenossenschaften hatten stärkere Ausfälle im Ergebnis, denn die Erfolgziffer der ersteren stieg von 16,4 der Zurückverweisungen auf 18,6 v. H., die der Versicherungsträger sank von 43,5 auf 40,8 v. H. herab. Die Rekurse, in denen es sich um den Grad der Erwerbsbeschränkung handelt, stehen naturgemäß mit 32,3 v. H. noch immer im Vordergrunde und machen fast den dritten Teil aus; daneben spielt der Beweis des Unfalls mit 10,5 v. H. und der Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Erwerbsunfähigkeit mit 17,2 v. H. eine wesentliche Rolle.

Bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung haben wir naturgemäß das Bild einer fort-

gesetzten Erweiterung der Rentenzahlen, die von 4 199 672 auf 4 518 172 Festsetzungen seit Inkrafttreten der Einrichtung stiegen. Immerhin brachte das Jahr 1918 ein Nachlassen in dem neuen Zuwachs um rund 50 000 Renten, woran besonders die Kranken-, die Alters- und die Waisenrenten beteiligt sind. Es liefen Ende des Jahres überhaupt 1,8 Millionen Renten (gegen 1,7 Millionen 1917; 1,6 Millionen 1916; 1,3 Millionen 1915; 1,2 Millionen 1914). Als Gegengewicht mag berücksichtigt werden, daß die Beitragseinnahmen, die seit Kriegsausbruch von 289 917 331 ℳ (1913) empfindlich bis zu 222 Mill. ℳ (1916) zurückgegangen waren, im Jahre 1917 wieder bis auf 251 131 026 ℳ gestiegen sind und im Berichtsjahre, für das die Zahlen noch nicht vorlagen, vielleicht schon die frühere Höhe überschritten haben. Die Rückkehr vieler Versicherter aus dem Felde und die außerordentliche Steigerung der Löhne wird für die Zukunft das Ergebnis verstärken helfen. Nachdem der Bericht erwähnt hat, daß das Reinvermögen der Versicherungsträger im Jahre 1917 noch um über 91 Mill. ℳ zugenommen hat (es betrug rund 2⅓ Milliarden), wird mit berechtigter Vorsicht hinzugefügt, daß sich die weitere Gestaltung der Vermögensverhältnisse angesichts der gegenwärtigen Lage nicht voraussehen lasse. — Die Heilbehandlung, eine an Erfolgen reiche Veranstaltung der Versicherungsanstalten, fand in 98 741 Fällen mit einem Gesamtkostenaufwande von 22⅓ Mill. ℳ statt. Die erzielten Heilergebnisse waren besonders bei Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Lupus, Knochen- und Gelenktuberkulose sehr bemerkenswert. Bedauerlich ist es, daß die Kohlenversorgung der Heilanstalten hier und da Schwierigkeiten gemacht hat, so daß das Eingreifen des Reichskommissars für Kohlenverteilung erbeten werden mußte; daß Betriebseinstellungen vermieden werden konnten, ist ein Umstand, der beweist, wie sehr die Anstaltsvorstände bemüht gewesen sind, der Hemmungen und Störungen Herr zu werden. Ausführlich erwähnt der Bericht nochmals den Kampf der Versicherungsanstalten gegen die Geschlechtskrankheiten, sowie das vorläufig gescheiterte Gesetz, das diese Aufgabe wesentlich unterstützen sollte, und das hoffentlich bald verabschiedet wird. Die Mütter-, Säuglings- und Jugendfürsorge ist durch zielbewußtes Vorgehen der Versicherungsträger in dankenswerter Weise unterstützt. Für gemeinnützige Zwecke haben die Versicherungsanstalten bis zum Ende des Berichtsjahres 1,5 Milliarden ℳ aufgewendet (+ 13 Mill. ℳ gegen 1917); dabei ist Elsaß-Lothringen und die Pensionskasse der Reichseisenbahnen nicht mehr berücksichtigt, weil Mitteilungen von ihnen nicht eingetroffen sind.

Die Rechtsprechung auf diesem Gebiete weist einen mäßigen Rückgang der Revisionen auf 2050 (gegen 2200 im Vorjahre, also um 6,82 v. H.) auf. Die Versicherten treten dabei mehr als in den vier Vorjahren mit einer Beteiligung von 93,12 v. H. hervor, die Versicherungsanstalten usw. mit 6,88 v. H. bleiben erheblich hinter ihrem Durchschnitt zurück. Entgegen der oft beobachteten Regel, nach der die zunehmende Häufigkeit des Rechtsmittels im umgekehrten Verhältnis zu der Erfolgziffer steht, drangen die Versicherten häufiger als früher mit ihren Revisionen durch und erzielten bei 19,84 v. H. (Vorjahr 15,74 v. H.) die Zurückverweisung an eine Vorinstanz, während die Fälle der völligen oder teilweisen Abänderung mit 1,05 v. H. dem Vorjahre (1,26 v. H.) fast gleich blieben. Die Versicherungsträger hatten weit ungünstigere Ergebnisse als früher, denn ihre Erfolgziffern, die hauptsächlich in den Abänderungen gelegen hatten, sanken von 18,69 auf 10,67 v. H. herab; nur bei den Zurückverweisungen konnten sie eine kleine Steigerung von 41,74 auf 42,67 v. H. erreichen. Über die Hälfte sämtlicher 2065 durch Urteil erledigter Revisionen, nämlich 1080, drehte sich um die Frage, ob Invalität bestehe; auch in den Vorjahren überwog derselbe Streitpunkt in ähnlicher Weise. Außerordentlich hat der Streit wegen Veränderung im Sinne des § 1304 RVO. (Entziehungsfälle) zugenommen, denn 391 mal (19 v. H.) mußte hierüber entschieden werden, während in den Vorjahren nur 6—12 v. H. in Betracht kamen. Diese Erscheinung hängt indes, wie Tabelle 9 deutlich zeigt, nicht mit einer etwaigen strengeren Handhabung und rücksichtsloserem Vergehen der Versicherungsträger zusammen, denn das Verhältnis der Entziehungsbescheide der ersten Instanz zu den berufungsfähigen Bescheiden überhaupt blieb mit 10,4 v. H. ungefähr das gleiche wie im Vorjahre (9,3 v. H.). Über die Erfüllung der Wartezeit wurde nur noch 270 mal (= 13 v. H., im Vorjahre 17 v. H.) gestritten, und die Versicherungspflicht oder -berechtigung beschäftigte das RVAmt nicht häufiger als bei 1,3 v. H. aller Urteile. Bei den Revisionsgründen stützten die Parteien das Rechtsmittel 285 mal (im Vorjahr 309 mal) auf Nichtanwendung des bestehenden Rechts oder Verstöße gegen den klaren Inhalt der Akten, 174 mal (Vorjahr 106 mal) auf wesentliche Mängel des Verfahrens. Die Versicherten ließen sich in den Sitzungen nur 7 mal (im Vorjahre sogar nur 2 mal) durch Rechtsanwälte, dagegen 28 mal (Vorjahr 43 mal) durch Verbands- oder Arbeitersekretäre vertreten. Unerledigt sind in das Jahr 1919 nur 549 Fälle oder 26,78 v. H. übernommen (im Vorjahre 820 oder 37,27 v. H.) — ein weiterer Beweis dafür, daß das RVAmt dem Verlangen der Beteiligten nach beschleunigter Aburteilung nach Kräften gerecht zu werden bestrebt ist.

Auf dem Felde der Krankenversicherung überwiegen die Verwaltungsaufgaben und -entscheidungen stark gegenüber der rechtsprechenden Tätigkeit, und es darf uns dies nicht Wunder nehmen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß nach § 1695 RVO. bei Ansprüchen auf Leistungen aus der Krankenversicherung die Revision ausgeschlossen ist, wenn es sich um die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes, um Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war, um Wochen- oder Familienhilfe, Abfindung oder um Kosten des Verfahrens handelt. Damit schrumpft das Anwendungsgebiet auf einen engen Kreis von Streitigkeiten zusammen; die Zahl der Revisionen ist von 276 im Jahre 1916 auf 200 (1917) und jetzt auf 184 gesunken, von denen 149 durch Urteil, und zwar 97 durch Abweisung, 18 durch Abänderung, 34 durch Zurückverweisung an eine Vorinstanz erledigt sind. 63 Revisionen (im Vorjahr 59) sind unerledigt geblieben. Der Beschlußsenat hat in neun Sitzungen über 55 Sachen entschieden, die in erster Reihe die Zulässigkeit und die Auslegung von Satzungsvorschriften, ferner die An- und Abmeldungen der Kassenmitglieder, die Beitragsleistung und andere Verwaltungsfragen zum Gegenstand hatten.

Eine Vereinheitlichung der Krankenkassen in Hamburg ist nach jahrelangen Bestrebungen jetzt erfolgt. Zum 1. Oktober schließen sich die 15 stadthamburgischen Ortskrankenkassen und, mit Ausnahme der Kasse für Bäcker und Schlächter, auch die Innungskrankenkassen zusammen, so daß von diesem Zeitpunkt an Hamburg über eine der größten deutschen Ortskrankenkassen verfügt. Außerdem sollen sämtliche staatliche Betriebskrankenkassen zu einer vereinigt werden. Nach dem Stande vom 1. April würde die vereinigte Ortskrankenkasse zirka 200 000 Mitglieder haben. Von den besonderen Ortskrankenkassen ist die für kaufmännische Geschäfte die größte mit 64 000 Mitgliedern am 1. April 1919 (gegen 93 000 am 1. Juli 1914). Die meisten übrigen Ortskrankenkassen haben weniger als 10 000 Mitglieder, ebenso die Innungskrankenkassen. Die beiden bestehenbleibenden Innungskassen hatten am 1. April nur 2162 resp. 1512 Mitglieder! Die derzeitigen 43 Betriebskrankenkassen bleiben ebenfalls unter 10 000 Mitgliedern; die vereinigte staatliche Kasse wird etwa 40 000 Personen umfassen. Hoffentlich findet das gute Beispiel bald weitere Nachahmung. Großberlin krankt trotz bedeutender Zusammenlegungen mit Inkrafttreten der RVO. immer noch an einer Zersplitterung des Kassenwesens, die seine geldliche Leistungsfähigkeit aufs schwerste bedroht. In Berlin und Vororten gibt es zurzeit 28 Allgemeine Ortskrankenkassen mit 800 000 Mitgliedern, 3 Landkrankenkassen (Friedenau, Wilmersdorf!) mit 16 000 fast ausschließlich weiblichen Mitgliedern, 192 gewerblich gegliederte Krankenkassen mit 516 000 Mitgliedern.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Über die Zukunft der Jugendfürsorge. Zugleich der Versuch einer Einführung in das Gebiet der Jugendfürsorge. Von Dr. A. Feisenberger, Oberlandesgerichtsrat, Vorsitzender des Deutschen Kinderschutzverbandes. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1919. 30 S. Pr. 1,80 ℳ.

Tuberkulosenfürsorge und Wohlfahrtspflege. Eine statistische Untersuchung von Dr. Bertha Kunreuther. Aus den Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes IV. Reitse u. Köhler, Verlag H. Tiedemann. Frankfurt a. M. 1919. 32 S. Pr. 1,50 ℳ.

Das Schlafgängerwesen und seine Reform. Statistik, Schlafstellenaufsicht, Ledigenheime. Mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen Schlafgängerwesens. Von Dr. jur. J. Altenrath. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1919. 228 S. Pr. 7 ℳ.

Gemeinschaft und freies Menschentum. Die Zielforderungen der neuen Schule. Eine Kritik der Begabungsschulen von Dr. Peter Petersen, Oberlehrer an der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg. 6. Heft von Perthes Schriften zum Weltkrieg „Das neue Reich". Verlag F. A. Perthes. Gotha 1919. 46 S. Pr. 2 ℳ.

J. Hacks, Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Probleme der bürgerlichen Gesellschaft. Breslau, Priebatsch, 144 S., gr. 8°.

Die Kriegsgewinne der verschiedenen Wirtschaftszweige in den einzelnen Staaten an Hand statistischer Daten dargestellt. Von Dr. rer. camer. Rudolf Fuchs. Albert Müllers Verlag. Zürich 1918. 162 S. Pr. 7,80 M.

Die Friedensfrage im Zusammenhang mit Bildungs- und Kulturproblemen der Gegenwart. Von Prof. Dr. E. N. Jaensch in Marburg. Verlag von J. A. Barth. Leipzig 1919. 16 S. Pr. 0,80 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M; Einzelnummer: 50 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge

von

Adolf Damaschke.

37.—42. Tausend. (96 S. 8°.) 1919.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Die Lieferung meiner Verlagswerke erfolgt zur Zeit mit nachstehenden Preiszuschlägen:

1. Teuerungszuschlag des Verlages
   für die bis Ende 1916 erschienenen Werke . . 40%
   für die in den Jahren 1917 u. 1918 erschienenen Werke 20%
2. Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung . 10%

Die Preise für die gebundenen Bücher sind, solange die Verteuerung der Buchbinderarbeiten anhält, unverbindlich.

Jena, Juni 1919. **Gustav Fischer**, Verlagsbuchhandlung.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten

aufgestellt vom

Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform

Mit einer Begründung

(24 S. 8°.) Preis: 80 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Das Recht auf Arbeit.

Von

Th. Brauer.

(52 S. 8°.) 1919. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Inhalt: Einleitung. — Entstehung und erste Versuche gesetzgeberischer Verwirklichung. — Erörterungen und Bestrebungen außerhalb Frankreichs. — Kritik. — Begriffsbestimmung. — Juristische, soziale, wirtschaftliche Voraussetzungen. — Sozialisierungsgesetz. — Schlußbemerkungen.

Die politischen und sozialen Umwälzungen haben die Forderung eines Rechts auf Arbeit wieder in den Vordergrund gerückt. Das deutsche Sozialisierungsgesetz stellt sogar einen tiefgreifenden Versuch gesetzgeberischer Verwirklichung dieser Forderungen dar. Demgegenüber tut der Verfasser in leidenschaftsloser Untersuchung dar, daß die Forderung des Rechts auf Arbeit ein Schlagwort ist, das durch schillernde Unbestimmtheit besticht, daß aber die praktische Durchführung nach wie vor unmöglich bleibt. Dadurch wird die kleine Schrift zu einem Warnungssignal auch für andere Gebiete, was in diesen aufgeregten Tagen besonders nottut. Ausgedehntere Beweisführung und Anpassung an die neuesten Verhältnisse sind Vorzüge der Schrift vor früher erschienenen, die sich mit gleichen Gegenstande beschäftigen.

Die Darstellung ist so knapp wie möglich. Sie schließt mit einem Ausblick auf die kulturelle Bedeutung, die Forderungen und Losungen von der Art jener des Rechts auf Arbeit immerhin haben können.

Soeben erschien:

Vom Geist in der Wirtschaftspolitik.

Gedanken über die Möglichkeit internationaler Verständigung in Wirtschaftsfragen.

Von

Prof. Dr. Carl von Tyszka.

(61 S. gr. 8°.) 1919. Preis: 3 Mark 60 Pf.

Inhalt: 1. Die Weltwirtschaft vor dem Kriege. — 2. Die Grundlagen der Weltwirtschaft und die Keime ihres Zusammenbruches. — 3. Der Neubau der Weltwirtschaft im Geiste gegenseitiger Verständigung.

Die Frage, ob die Menschheit je zu einem dauernden Frieden gelangen wird, beschäftigt heute mehr denn je die Gemüter. Die vorliegende kleine Schrift soll den Weg weisen, der die Völker herausführt aus diesem Labyrinth der Mißverständnisse, des Neides und des Hasses auf die lichten Höhen friedlicher gemeinschaftlicher Zusammenarbeit. Vorbedingung dazu ist, daß in die Wirtschaftspolitik ein neuer Geist einzieht, und daß an Stelle des bisher herrschenden Systems der Engherzigkeit und der rücksichtslosen Verfolgung kleinlicher Sonderinteressen eine Wirtschaftspolitik tritt, die getragen ist vom Geiste der Gerechtigkeit, der Redlichkeit und der gegenseitigen Verständigung. Daß eine in diesem Geiste geführte Politik nicht nur die sichere Grundlage für einen dauernden Frieden wäre, sondern auch im ureigensten Interesse eines jeden Volkes selbst läge, dies zu zeigen, hat sich der Verfasser als Aufgabe gesetzt.

Wörterbuch der Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster,

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin.

Dritte, völlig umgearbeitete Auflage.

Umfang: Bd. I: VIII, 1400 S.; Bd. II: 1536 S. (mit ausführl. Sachregister). — Lex.-Format. 1911.

Preis: 45 Mark, geb. in Halbleinen 62 Mark, in Halbleder 80 Mark + Teuerungszuschlag.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft ist für weitere Kreise bestimmt. Es soll ein Ratgeber sein für alle, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse folgen.

Das W. d. V. setzt sich zusammen aus einzelnen, alphabetisch geordneten wissenschaftlichen Aufsätzen „in sorgfältiger Gliederung, bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich" (Deutsch. Reichsanzeiger, 1898, Nr. 175). Es bildet so ein volkswirtschaftliches Nachschlagewerk für alle, die im praktischen Leben stehend am öffentlichen Leben regen Anteil nehmen und die sich deshalb über wirtschaftliche Verhältnisse und soziale Entwicklung des Volkswesens Deutschlands und aller bedeutenden Staaten eine rasche und unparteiische Beratung verschaffen wollen.

Unentbehrlich ist das W. d. V. im besonderen auch für Verwaltungsbeamte, Volks-, Stadt- und Regierungsbibliotheken, es gehört vor allem in die Handbüchereien der Bürgermeister, Stadträte, Arbeiter- und Soldatenräte, der Bau- und Wohnungsämter, Arbeitsnachweise und sonstiger Fürsorgestellen.

Jedes Gebiet der Wirtschaftswissenschaft ist von einem Fachmann bearbeitet, der auf Grund seiner Forschungen auf diesem als Autorität anerkannt ist und für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm verfaßten Artikel eintreten kann. Die 3. Auflage des W. d. V. enthält etwa 725 selbständige Artikel; am Schluß eines jeden befinden sich Literaturangaben, die den Weg zu weiteren Studien weisen. Im Alphabet eingereiht sind ferner noch etwa 160 kurze Biographien über bedeutende Männer der Wirtschaftswissenschaft. Ein umfangreiches Sachregister dient dem bequemen Auffinden besonderer Einzelheiten.

Das W. d. V. ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Auf Wunsch werden vom Verlag Buchhandlungen nachgewiesen, welche das Werk auch gegen Teilzahlungen liefern. — Ein Probeheft kann von jeder Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden.

Kölnische Zeitung 7. Oktober 1906, Nr. 1009:

Man kann wohl sagen, daß dieses Werk in die Bücherei jedes Mannes gehört, der sich als Praktiker oder Wirtschaftstheoretiker, als aktiver oder passiver Politiker über Wirtschaftsfragen orientieren will. Bei einer durchweg so erstklassigen Bucherscheinung hieße es die übrigen Mitarbeiter zurücksetzen, wollte man einzelne besondere Artikel namhaft machen.

Neue Hamburger Zeitung Nr. 348, 27. Juli 1907:

. . . In diesem Werke erkennen wir eines der besten, inhaltreichsten und belehrendsten Bücher, welche Deutschland, ja die ganze Welt aufzuweisen hat. — Diese zwei Bände ersetzen eine ganze Bibliothek volkswirtschaftlicher und staatswissenschaftlicher Werke.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

HB 350.3 S7 Economics

XXVIII. Jahrgang. Berlin, den 25. September 1919. Nummer 52.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
FEB 20 1920

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. September 1919. Von Dr. K. W. Wiethaus, Dezernent für Schlichtungsangelegenheiten beim Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin 937

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 939
Nationalrat Dr. E. Feigenwinter †.
Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 940
Die Internationale Arbeitskonferenz in Washington.
Erhebungen über Betriebsstillegungen.
Das italienische Dekret über den Arbeitsvertrag.

Volksernährung und Lebenshaltung 942
Die Volksernährung.
Die internationale Teuerungsnot.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 945
Die Außerachtlassung des Arbeitsverdienstes bei der Feststellung von Versorgungsgebührnissen.
Über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Rechtsfragen 946
Der Schutz der Koalitionsfreiheit gegen Terrorismus.
Vorschuß oder Gratifikation?

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 947
Die Arbeitersekretariate der Freien Gewerkschaften im Jahre 1918.
Der 10. Kongreß der christlichen Gewerkschaften.
Die Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten.

Arbeiterschutz 948
Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit.
Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt.
Das bayerische Arbeiter-Museum während der Kriegszeit.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 950
Zur Frage der befristeten Erwerbslosenunterstützung. Von Dr. E. Wehrle, wissenschaftl. Hilfsarbeiter am städtischen Arbeits- und Wohnungsamt Freiburg im Breisgau.
Erwerbslosenunterstützung und Streik.

Wohlfahrtseinrichtungen 953
Umgestaltung des englischen öffentlichen Unterstützungswesens.
Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.

Volkserziehung 953
Fürsorgeerziehung und Arbeiterschaft.
Die Genehmigungspflicht für Privatschulen.
Der Ausbau der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen.
Ein württembergischer Jugendfürsorgegesetzentwurf.
Selbsthilfe der Jugend gegen den Schmutz in Wort und Bild.

Volksgesundheit 957
Der Alkoholverbrauch der gewerblichen Arbeiterschaft. Von J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.
Spielraum für Großstadtkinder.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . 958
Die Gewerkschaften und die obligatorischen Schiedsgerichte.
Staatliche Streikschlichtung in Schweden.

Literarische Mitteilungen 960

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. September 1919.

Die neue Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 3. September 1919 (RGBl. S. 1500), die die bekannten Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 aufhebt, bringt, abgesehen davon, daß sie die Trennung der Arbeiter- und Angestelltenbehandlung beseitigt, eine ganze Reihe einschneidender Abweichungen vom bisherigen Rechtszustande. Insbesondere ist hier der Fortfall der Innehaltung einer Mindestkündigungsfrist von zwei Wochen bei der Entlassung der unter die Verordnung vom 4. Januar 1919 fallenden Arbeiter zu erwähnen. Der bisher bestehende Unterschied in der Behandlung derjenigen Arbeiter, die vor dem 9. Januar 1919, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. Januar 1919, in den Betrieben beschäftigt waren, und der später eingetretenen, hatte, nachdem über ein halbes Jahr seit Erlaß der Verordnung verstrichen war, längst jeden Sinn verloren. Statt dessen ist nunmehr für alle wiedereingestellten Kriegsteilnehmer, gleichgültig, ob es sich um Angestellte oder Arbeiter handelt, eine Beschäftigungspflicht von drei Monaten eingeführt, mit der Bestimmung, daß die Entlassung nur am Monatsende erfolgen darf.

Im übrigen beseitigt die Verordnung einige Lücken oder Schönheitsfehler, indem deutlicher ausgesprochen wird, was schon früher vom Gesetzgeber beabsichtigt, aber nicht klar genug zum Ausdruck gekommen war. Hierzu gehören die Bestimmungen, daß bei fristlosen Entlassungen aus wichtigem Grunde die Arbeitnehmervertretung nicht gehört zu werden braucht und daß für diesen Fall auch der Schlichtungsausschuß nicht zuständig ist, daß bei Streitigkeiten über die Anwendung der neuen Verordnung auch einzelne Arbeitnehmer zur Anrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt sind, daß der Antrag auf Verbindlicherklärung eines Schiedsspruchs binnen zwei Wochen gestellt werden muß und daß der Demobilmachungskommissar im Falle der Gesetzesverletzung zur Zurückverweisung an den Schlichtungsausschuß berechtigt ist.

Bedauerlicherweise haben jedoch die Demobilmachungskommissare keine Gelegenheit gehabt, etwaige weitere Wünsche auf Verbesserung der bisherigen Vorschriften vorzutragen, sonst wäre gewiß dem Demobilmachungskommissar ausdrücklich die Befugnis verliehen worden, bei Betriebsstillegungen mitzuwirken, und es wären manche Unklarheiten beseitigt worden, die eine für die beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreise sehr unangenehme Rechtsunsicherheit im Gefolge haben. So spricht die neue Verordnung von einem Antrag auf Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs. Was geschieht aber, wenn beispielsweise durch den Schiedsspruch die Ansprüche eines den Schlichtungsausschuß anrufenden Kriegsteilnehmers auf Wiedereinstellung abgewiesen sind und ein offenbarer Fehlspruch vorliegt? Hier muß doch ganz ohne Zweifel der Demobilmachungskommissar auf einen Einspruch des Kriegsteilnehmers hin eingreifen können, ohne den Antrag des Arbeitgebers, den abweisenden Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, abzuwarten. Denn stellt der Arbeitgeber diesen Antrag nicht, so sind die Ansprüche des Kriegsteilnehmers hinfällig, weil der gesetzliche Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über die Wiedereinstellungspflicht ausschließlich zuständig ist. Es liegt auch auf der Hand, daß der Demobilmachungskommissar, der ja nicht berechtigt ist, selbst einen Schiedsspruch zu fällen, nicht nur bei Verletzung der Verordnung, sondern auch bei Verordnung wichtiger prozessualer Vorschriften und bei unrichtiger Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse das Recht auf Zurückverweisung haben muß. Gerade die Feststellung des Schlichtungsausschusses, das die Verhältnisse eines Betriebs

die Wiedereinstellung zulassen oder nicht zulassen, wird der eingehenden Nachprüfung durch den Demobilmachungskommissar bedürfen. Mit einer Versagung der Verbindlichkeit ist den Parteien solchenfalls nicht geholfen, hier muß vielmehr eine neue Entscheidung herbeigeführt werden.

In vielen Streitfällen wäre es erwünscht, wenn der Demobilmachungskommissar einen Schiedsspruch in nebensächlichen Punkten abzuändern in der Lage wäre, da die Zurückverweisung naturgemäß sehr zeitraubend ist. Vielfach von Arbeitnehmerseite geäußertem Wunsche würde es aber auch entsprechen, wenn der Demobilmachungskommissar die Schiedssprüche nicht nur für verbindlich, sondern auch für vollstreckbar erklären könnte, denn bei der heutigen Rechtslage beginnt nach dem nicht selten recht langwierigen Schiedsverfahren vor Schlichtungsausschuß und Demobilmachungskommissar erst ein gerichtliches Verfahren, das häufig wiederum durch mehrere Instanzen geht, ein Zustand, der dem sozialen Frieden und der Beseitigung der wirtschaftlichen Not der Arbeitnehmer, insbesondere der Kriegsteilnehmer, nicht förderlich sein kann.

Auch die Frage der Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse ist nicht genügend geklärt. Da der § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nur von „Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse" spricht, hat sich in weiten Kreisen die Anschauung gebildet, als seien die Schlichtungsausschüsse neue gleichwertige neben die Gewerbegerichte getretene Arbeitnehmergerichte, die sich nur durch die Kostenlosigkeit ihres Verfahrens vor den Gewerbegerichten auszeichnen. So kommt es, daß Klagen auf Erteilung von Zeugnissen, Nachzahlung von Gehältern, Ersatz barer Auslagen, Schadenersatz wegen Unmöglichkeit der Leistung oder nicht rechtzeitiger Aushändigung der Papiere u. dergl. beim Schlichtungsausschuß anhängig gemacht werden, Klagen, für die der Schlichtungsausschuß zweifelsohne nicht zuständig sein sollte.

Es ist außerordentlich zu bedauern, daß der Nationalversammlung allein ein Entwurf des Betriebsrätegesetzes vorgelegt worden ist, daß aber die beiden anderen Abschnitte der Verordnung vom 23. Dezember 1918 anscheinend bis zur Verabschiedung des Reichsarbeitsgesetzes, das wohl noch sehr langwierige Vorarbeiten beansprucht, auf eine Neuregelung durch Gesetz warten sollen. Die durchweg dem Gewerbegerichtsgesetz entnommenen Vorschriften über das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen reichen jedenfalls für die Austragung der Streitigkeiten auf Grund der Demobilmachungsverordnungen keineswegs aus. Da die Frage allerdings nur für diese Fälle akut ist, bestehen aber auch wohl keine Bedenken, ergänzende Verfahrensvorschriften im Wege der Demobilmachungsverordnung zu erlassen. Zu erwähnen ist hier besonders die Frage der Zulassung von Rechtsanwälten im Schlichtungsverfahren, die Notwendigkeit, die Schiedssprüche mit Gründen zu versehen, Sitzungspolizei des Vorsitzenden usw. Nachgerade muß auch versucht werden, aus den vorläufigen Zuständen herauszukommen, die nur geeignet sind, die politische und wirtschaftliche Beruhigung hintanzuhalten. Man sollte möglichst bald dazu übergehen, die in Art. 156 der Reichsverfassung auf dem Papier geschaffenen Bezirkswirtschaftsräte und den Reichswirtschaftsrat ins Leben zu rufen. Ihrer harren eine Unmenge dringender und wichtiger Aufgaben, die zu umschreiben keine so schwierige Arbeit sein dürfte. Nach Bildung der Bezirkswirtschaftsräte würden jedenfalls die vorläufigen, aus dem Hilfsdienstgesetz übernommenen Schlichtungsausschüsse aufzuheben und an ihrer Stelle neue Schlichtungsausschüsse in Anlehnung an die Bezirkswirtschaftsräte zu bilden sein.

Dr. K. W. Wiethaus,
Dezernent für Schlichtungsangelegenheiten beim Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Nationalrat Dr. E. Feigenwinter †.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz beklagt den Verlust ihres Schatzmeisters. Nationalrat Dr. Ernst Feigenwinter ist soeben, im 67. Jahre seines arbeitsreichen Lebens, mitten in der Erfüllung seiner parlamentarischen Pflichten, in Bern einer Herzlähmung erlegen. Der Verstorbene war mit K. J. Beck zusammen der Begründer der katholischen Männer- und Arbeitervereinsbewegung in der Schweiz. Er redigierte das „Baseler Volksblatt" und war rednerisch und schriftstellerisch, sowie als Advokat mit großem Erfolge tätig. Wie als Jurist, so wurde er auch als Sozialpolitiker, besonders als Mitherausgeber der „Monatsschrift für christliche Sozialreform", sowie als guter Kenner des Armenwesens, hochgeschätzt. Eine nicht gewöhnliche Begabung und ein liebevolles Herz hat er in den Dienst der internationalen Sozialreform gestellt. Den deutschen Sozialpolitikern bewahrte er im Kriege treue Freundschaft, die nicht von der weitverbreiteten Stimmungsmache gegen Deutschland beeinträchtigt wurde. So wird auch die deutsche Landessektion der Internationalen Vereinigung, die Gesellschaft für Soziale Reform, des Verschiedenen in Dankbarkeit allezeit gedenken.

Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 15. Juli einen Vortragsabend über „Rätegedanke und Betriebswirtschaft". Das Referat hielt der Vorsitzende der jungen Ortsgruppe, Herr Prof. Dr. Nicklisch, Direktor des betriebswissenschaftlichen Instituts der Handelshochschule. Er betonte, daß er lediglich die wirtschaftliche Seite erörtern wolle. Die nachrevolutionäre Auffassung eines Betriebs sei die einer Gemeinschaft mit gleichen wirtschaftlichen Interessen. Wohl müsse in jedem Betrieb eine gewisse Unterordnung stattfinden, aber der Arbeit sei neben dem Kapital ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Der Redner forderte die laufende Mitwirkung der Betriebsräte bei Personalfragen und Arbeitsbedingungen, ferner die periodische Mitwirkung bei den geschäftlichen Fragen des Einkaufs, Absatzes usw. Das Mitbestimmungsrecht lege aber auch die erhöhte Verantwortung auf für das Gedeihen des Betriebs. Zu hohe Lohnforderungen machen ebenso wie zu hohe Dividendenzahlungen den Betrieb blutleer. Jeder müsse sich bewußt sein, daß er verpflichtet ist, die Interessen des Betriebs zu wahren, sonst sägt er den Ast ab, auf dem er sitzt. Das Mitbestimmungsrecht habe jetzt noch viel Gegner, mit wachsender Einsicht der Arbeiter und Angestellten verspricht sich der Redner jedoch eine starke Förderung der Volkswirtschaft davon.

An der Aussprache beteiligten sich besonders führende Herren aus der Arbeiterbewegung; die örtlichen Führer der U. S. P. waren fast vollzählig erschienen. Die Erörterung hielt sich auf beachtlicher Höhe. Wiederholt wurde besonders hervorgehoben, wie wertvoll für den Aufbau unseres niedergebrochenen Staats- und Wirtschaftswesens derartige Versammlungen seien, in denen Wissenschaft und Praxis sich vorurteilslos und ohne Unterschied der parteipolitischen Überzeugungen begegnen.

Eine Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 12. August gegründet worden. Zum Vorsitzenden wurde der bekannte Historiker des Berufsvereinswesens, Landgerichtsrat a. D. Kulemann, gewählt. Die Ortsgruppe, in der eine Reihe von Arbeitnehmerverbänden mitarbeiten, tritt im Oktober mit einem Vortrage des Generalsekretärs der Gesellschaft über „Sozialreform und Revolution" an die breitere Öffentlichkeit.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Internationale Arbeitskonferenz in Washington wird voraussichtlich nicht, oder zumindest nicht in der im „Völkerbunds"-Traktat des Gewaltfriedens von Versailles vorgesehenen Weise, stattfinden können. Die Ententepresse sucht zwar den Eindruck zu erwecken, als würden das Deutsche Reich und Deutsch-Österreich so behandelt, wie es der Amsterdamer Internationale Gewerkschaftskongreß verlangt hat und wie es in einer ausdrücklichen Erklärung der Schweizer, Schweden, Dänen und Norweger (unter Androhung ihres Austritts aus der Internationale für den Fall der Beteiligung einzelner Landesorganisationen trotz Ausschließung der Deutschen und Deutschösterreicher ausdrücklich gefordert wurde. In Wahrheit will aber der Oberste Rat der Entente lediglich deutschen Arbeitervertretern als Privatleuten die Teilnahme an dem Kongreß erlauben, und dieser selbst soll dann beschließen, ob er ihre stimmberechtigte Beteiligung zulassen will oder nicht. Zu dieser anmaßenden Behandlung der deutschen Arbeiterschaft fühlt sich der Oberste Rat bewogen, wiewohl Jouhaux auf Grund einer Bureausitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes in London am 29. August von Clemenceau die Einladung der Deutschen und Deutschösterreicher gefordert und eine zusagende Antwort erhalten hat. — Wie in einer Bureausitzung am 3. September in Amsterdam berichtet worden ist, hatte auch der in den Kreisen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bekannte

Ministerialdirektor im französischen Arbeitsministerium, Herr Fontaine, der Vorsitzende des provisorischen Organisationskomitees für die Washingtoner Konferenz, Jouhaux gegenüber seine Zustimmung zu den Forderungen des Amsterdamer Kongresses ausgesprochen. Da dieser ausdrücklich die gleichberechtigte Zulassung und Einladung aller Landesvertreter gefordert hatte, gedenken weder die deutschen Gewerkschaftszentralen in Berlin und Wien, noch die Gewerkschaftsleitungen der Schweiz, Hollands und Skandinaviens sich an der Konferenz zu beteiligen, — eine wohlverdiente Antwort auf die Dreistigkeit der Ententeregierungen. Selbst die englischen Gewerkschaften zeigen Neigung, ihren Plan einer unbedingten Beteiligung an der Konferenz preiszugeben und sich der internationalen Gewerkschaftsdisziplin zu beugen.

Erhebungen über Betriebsstillegungen. Vor kurzem fand im Reichswirtschaftsministerium eine Besprechung über die Ergreifung von Maßnahmen gegen die Stillegung von Betrieben durch Unternehmer wegen angeblicher Unproduktivität statt. Man war sich darüber einig, daß Stillegungen durch Unternehmer wegen angeblicher Unproduktivität wohl nur in den seltensten Fällen vorkämen. Dort aber, wo sie einträten, müßte sofort energisch eingegriffen werden. Eine weitere Aufklärung der Frage für die einzelnen Wirtschaftsgebiete erschien als wünschenswert. Daher wurden folgende Fragen aufgestellt, die den amtlichen Stellen und Organisationen zur Beantwortung vorgelegt werden sollen:

1. Ist dort von erfolgten oder beabsichtigten Stillegungen von Betrieben etwas bekannt?
2. Welche Gründe werden hierfür angegeben?
3. Welche Gegenmaßnahmen gegen die Stillegungen, wenn sie ohne zwingende Gründe erfolgen, werden vorgeschlagen? Welche Schritte sollen bei glaubwürdigem Nachweis ihrer Notwendigkeit durch die Behörden oder durch die Arbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergriffen werden?
4. Welche Erfahrungen liegen über den Rückgang der Arbeitsleistung vor? Welche Gründe werden dafür angenommen, was kann zu ihrer Behebung geschehen?

Eingeladen waren zu dieser Konferenz die Vertreter der zuständigen Reichs- und preußischen Ministerien, die Mitglieder des Staatenausschusses, des Deutschen Industrie- und Handelstages, der Arbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der drei großen Gewerkschaftsorganisationen und des Reichsverbandes der deutschen Industrie.

Das italienische Dekret über den Arbeitsvertrag vom 9. Februar 1919, das uns bisher nur auf dem Umwege über die holländische statistische „Maandschrift" bekannt geworden ist, schafft für Personen in privaten Dienstvertragsstellungen teilweise ein förmliches neues Arbeitsrecht mit Beamtencharakter. Es wird nämlich ein weitgehender Kündigungs- und Entlassungsschutz eingeführt. Die Arbeitnehmer werden nach ihrem Dienstrang in drei Klassen eingeteilt. Für diejenigen, die weniger als zwei Jahre in der Stelle tätig sind, betragen die Kündigungsfristen je nach der Rangklasse vier Monate, 45 oder 30 Tage. Bei einer Dienstzeit von 2—5 Jahren 5, 3 oder 1½ Monate, über 5 Jahre hinaus 6, 4 oder 3 Monate, und für jedes Dienstjahr über 10 Jahre hinaus verlängert sich die Kündigungsfrist um einen Monat bis zur Höchstdauer von 12 Monaten. Außerdem wird noch ein Anspruch auf Abfindung, entsprechend der Zahl der Dienstjahre nach Erreichung der längsten Kündigungsfrist, festgesetzt. Kleinbetriebe sind allerdings von dieser Bestimmung ganz oder teilweise befreit. Besondere Bestimmungen verkürzen die Rechte der Arbeitnehmer im Falle von Einstellung oder Konkurs des Unternehmens. Auch wird den unterhaltsbedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers in gewissen Fällen ein Abfindungsanspruch zugesprochen. Die Kündigungstermine können bei Schadloshaltung des Arbeiters auf die Hälfte verkürzt werden. Bei Krankheit oder Unfall muß der Arbeitgeber dem Arbeiter den Platz drei Monate lang offenhalten; im ersten Monat wird der volle Lohn, in den folgenden die Hälfte ausgezahlt. Wenn die Krankheit länger dauert, darf der Arbeitgeber den Dienstvertrag kündigen unter Zahlung der gewohnten Schadensvergütung nach Abzug der Leistungen während der Erkrankungszeit. Bei Betriebsunterbrechung, die der Arbeitgeber zu verantworten hat, hat der Arbeiter Anspruch auf seinen gewohnten Lohn. Für Kleinbetriebe ermäßigen sich die Termine und Schadensleistungen auf die Hälfte. Dem Arbeiter steht ferner ein Jahresanspruch auf 10—20 Tage Ferien, je nach seinem Lebensalter, mit Lohnfortzahlung zu. Bei Strafe sofortiger Entlassung ist dem Arbeiter verboten, Handel im Wettbewerb mit seinem Arbeitgeber zu treiben. Vereinbarungen, durch die der Arbeitgeber dem Arbeiter die Ausübung seines Berufs nach dem Austritt übermäßig beschränkt, sind unzulässig. In jedem Arbeitsvertrage muß die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit festgesetzt sein. Jede Überstunde ist mit einem Lohnzuschlag von mindestens ⅓ des Normalstundenlohns zu vergüten.

Die hier geschilderten Betriebsrechtsvorschriften sind zwingendes Mindestrecht, sie können also nur zugunsten des Arbeiters im Einzelvertrag abgeändert werden. Solange keine gesetzliche Regelung des Rechtsverkehrs vor den freien vertraglichen Schiedsgerichten zustande gekommen ist, muß bei jeder Handelskammer ein gleichseitiger Ausschuß eingerichtet werden, der als höchste Instanz über alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage bis zu einem Streitwert von 300 Lire entscheiden soll. Über Streitfälle von größerem Umfange beschließt ein besonderes Schiedsgericht.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Volksernährung, die vom Reichswirtschaftsminister Rob. Schmidt bisher nebenamtlich durch das sichtlich zum teilweisen Abbau bestimmte Reichsernährungsamt geleitet wurde, weist, von der Kartoffelnot vieler Städte und den hohen Preisen abgesehen, dank den ausländischen Zufuhren auf geradem oder ungeradem Wege einige Erleichterungen auf.

So konnte insbesondere am 1. August eine Aufbesserung der Fettration bis auf 100 g je Woche und Kopf — in den Erzeugungsgebieten je nach Erfassung der Milch und Butter — erfolgen, da der Reichsausschuß für Öle und Fette im Ausland erhebliche Mengen Öle und sonstige Margarinerohstoffe einkaufen konnte. Außerdem wird eine Speisefettmenge von 50 g (voraussichtlich Margarine) wöchentlich — auch an Selbstversorger ausgegeben und eine einmalige Sonderzulage von 200 g ausländischen Kunstspeisefetts auf den Kopf ist in nahe Aussicht gestellt. Allerdings ist die Steigerung der Fettmengenzuteilung auch mit einer Preissteigerung für das Pfund Margarine beim Verbraucher auf 3,32—3,52 ℳ (!) verbunden, da unsere Mark bekanntlich beim Einkauf im Ausland infolge unserer wirtschaftlichen Unruhen und der schamlosen Geldverschiebungen sowie politischen Baissespekulationen immer noch sinkt und für 100 Schweizer Franken dieser Tage glücklich 305 ℳ gezahlt werden mußten. Mit einer wesentlichen Verteuerung der anderen elementaren Lebensmittel, insbesondere des Brotgetreides, werden wir, trotz der in Aussicht stehenden ziemlich günstigen, durch Streiks hoffentlich nicht beeinträchtigten Ernte, auch rechnen müssen, da Minister Rob. Schmidt die Getreidepreise für die neue Ernte um ein volles Drittel heraufgesetzt hat. Allerdings soll auf der anderen Seite das Reich wieder zulegen, um die Getreideverteuerung den Brotverbrauchern weniger fühlbar zu machen. Hätte Schmidt diese zweihändige Produktions- und Konsumtionspolitik, wie sie in diesen Blättern oft genug empfohlen worden ist, nur schon in Friedenszeiten wirksamer unterstützt. An eine Aufhebung der Rationierung, wie sie jetzt von verschiedenen Stellen erträumt wird, ist natürlich für Getreide, Fleisch, Milch, Butter und Zucker nicht zu denken. Doch soll die Brotwochenmenge wesentlich zum 1. Oktober erhöht werden. Das Unternehmen der Reichsregierung zur Senkung der Preise für Auslandslebensmittel, wird aber zum Oktober sein Ende haben. Die Zufuhren vom neutralen und feindlichen Auslande steigern sich sehr stark, obwohl die Regierung nicht mehr in Goldmark, sondern in fremder Valuta zahlt, da die spekulativen Massenaufkaufungen von Lebensmitteln vor Deutschlands Toren wegen der Unsicherheit der kommenden Weltmarktpreise und der beschränkten Haltbarkeit der Ware zum Absatz gebracht werden müssen, solange das ausgehungerte Deutschland vor der großen Kriegskostenabgabe noch willig hoch zahlt und das große Loch an der westlichen Zollgrenze Deutschlands klafft. Diese Überschwemmung Deutschlands mit Auslandslebensmitteln hat dem Schleichhandel in vielen Gegenden schon das Lebenslicht ausgeblasen. Die Statistik der Schleichhandelspreise weist eine stürzende Kurve vielerorts auf, und es ist bezeichnend, mit welcher dringlichen Reklame die Gemeindelebensmittelstelle Britz bei Berlin ihre Vorräte rasch an den Mann zu bringen sucht.

Zu essen wird im Winter da sein, aber ob mangels Kohle die Eisenbahn die Lebensmittel heranbringen und wir sie werden kochen können, das ist eine furchtbar ernste Frage.

Der Aufruf des preußischen Landwirtschaftsministers, freie Bahn für die landwirtschaftliche Erzeugung zu geben, um durch Entfesselung aller produktiven Kräfte und Zuführung aller Hilfsstoffe die Erzeugung nach dem starken Rückgang des Krieges

und dem Raub der landwirtschaftlichen Ostprovinzen möglichst zu steigern, betont nicht umsonst, daß es nicht auf die Landwirte allein dabei ankommt, sondern ebenso sehr auf die Zufuhren künstlicher Düngemittel, von Stickstoff, Phosphorsäure und Kali. Das aber setzt gesteigerte industrielle Arbeit im Bergbau, in den Stickstoffwerken, im Verkehrsgewerbe und Eisenbahnwesen voraus. Alles, was der Landwirtschaftsminister über den Produktionsgewinn und die Schaffensbelebung sagt, die die deutsche Landwirtschaft aus der Aufhebung der Zwangswirtschaft erwartet, bleibt eitel, wenn die Industrie in der Zuführung der nötigen Zutaten und Produktionsbeihilfen versagt. Jeder Streik, der die Produktion vermindert und den Verkehr stört, macht die deutschen Arbeiter, mögen sie auch noch soviel Stundenlohnerhöhung dabei auf dem Papier herausschlagen, nur noch ärmer und hungriger, weil immer weniger Erzeugnisse aus der gelähmten Inlandserzeugung und infolge der Geldentwertung aus dem Auslande zur Verteilung kommen können.

Was die Aufhebung der Zwangswirtschaft für die Landwirtschaft grundsätzlich anlangt, so möchte man ihr wohl die Befreiung von vielen lästigen Beschränkungen und Kontrollen gern gönnen, wenn eben nicht der bittere Mangel an Brotgetreide, Milch usw. uns zwänge, die Rationierung aufrechtzuerhalten; sie aber würde ohne Zwangsbewirtschaftung der entsprechenden Erzeugung völlig in der Luft schweben, ebenso wie die noch unentbehrliche Höchstpreisregelung. Mit einer Landumlage für die betreffenden Erzeugnisse ist es nicht getan; dazu ist die Verwirrung des Marktes und die Entfesselung der Gewinninstinkte durch den Krieg zu groß. Sobald das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Vorräten für landwirtschaftliche Erzeugnisse annähernd wieder erreicht ist, wird die Zwangswirtschaft völlig fallen können; vorher kann nur ein Teilabbau erfolgen. Auf der andern Seite soll man der Einfuhr von unentbehrlichen Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugungsbeihilfen möglichst freie Bahn geben, um jenes Ziel des angenäherten Gleichgewichts rasch zu erreichen. Die Eingabe, die der Vorstand des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes und der Zentralverband deutscher Konsumvereine gemeinsam im Hinblick auf die Erfahrungen und Wünsche des genossenschaftlichen Tarifamts, zwecks Preissenkung für Lebensmittel an das Ernährungsministerium gerichtet haben, spricht sich auch für Abbau der Zwangswirtschaft bei der Einfuhr wichtiger Lebensmittel und Rohstoffe aus, nachdem die Blockade nunmehr weggefallen ist. Durch weitestgehende Einschaltung der genossenschaftlichen Organisationen bei der Einfuhr erhoffen die genannten Verbände eine starke preisregelnde Einwirkung zu erreichen.

Die internationale Teuerungsnot weckt in allen Staaten bedrohliche Massenerregung und gesetzliche Abwehrmaßnahmen der Regierungen, da die allgemeine Erwartung eines Preisrückganges nach dem Kriege durch die tatsächliche gegenteilige Entwicklung bitter enttäuscht worden ist. Nicht nur in Europa, in kriegführenden und neutralen Ländern, drückt die Teuerung schwer auf die Lebenshaltung der Arbeiterschaft und besonders des Mittelstandes, sofern man von einem solchen „Stande" noch sprechen kann, sondern auch aus Amerika und sogar aus Australien meldet der Telegraph von ernsten Teuerungssorgen und teilweisem Lebensmittelmangel. Nachdem in Italien die Teuerung und der Lebensmittelwucher zu revolutionären Unruhen in vielen Städten und zu gewaltsamem Ausverkauf der Lebensmittelläden zu halben Preisen geführt hatte, zeigen sich ähnliche Erscheinungen vereinzelt jetzt auch in England, und der in der Schweiz angekündigte allgemeine, dann aber auf einzelne Städte beschränkte Generalstreik sog seine Quellkraft überwiegend auch aus der Unzufriedenheit der Massen mit der Teuerung. In Großbritannien haben die Durchschnittspreisziffern des „Economist" im Juli 1919 nach zeitweiligem Rückgang einen neuen Höchststand von 6400 gegen die bisherige Höchstziffer von 6267 im August 1918 erreicht und die Lebensmittelteuerung wird gegenüber dem Juli 1914 auf 184 v. H. berechnet. Die Regierung hat deshalb ein Gesetz gegen den Lebensmittelwucher eingebracht, das im Unterhaus am 12. August in zweiter Lesung mit 251 gegen 8 Stimmen angenommen worden ist.

Das Handelsamt erhält dadurch die Befugnis, Nachforschungen nach den Herstellungskosten und den Preisen aller Artikel anstellen zu können. Im Falle von Kriegswucher ist eine Strafe von 200 Pfund Sterling und Gefängnis bis zu 6 Monaten vorgesehen. Jeder Beamte oder Direktor einer Gesellschaft ist haftbar. Eine wichtige Bestimmung ist aber die, daß die Lokalbehörden die Befugnis erhalten, selbständig Käufe und Verkäufe von Lebensmitteln zu übernehmen, um den Preissteigerungen entgegenzuwirken.

Die Teuerung in England wird zum Teil auf die Einfuhr überflüssiger Waren, an denen der Handel viel verdient, auf Kosten der notwendigen Waren nach Wegfall aller Einfuhrbeschränkungen zurückgeführt. In Frankreich sind ebenfalls jüngst scharfe Gesetzesbestimmungen zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers erlassen worden, die die Überschreitung gewisser Richtpreise schwer ahnden und die Behörden ermächtigen, billige Lebensmittelverkäufe mit Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zu veranstalten. In der Schweiz hat eine von der Bundesregierung einberufene Konferenz zur Überwindung der revolutionären Streikbewegungen den allgemeinen Preisabbau beschlossen. Zu Spekulationszwecken aufgestapelte Warenlager sollen beschlagnahmt werden. Zur Verbilligung der Lebensmittel will die Regierung im Laufe dieses Jahres 200 Mill. Franken aufwenden. Bundesrat Schultheß forderte die Vertreter von Handel und Industrie auf, sich klugerweise Gewinnbeschränkungen aufzuerlegen, besonders in der Webwaren-, Leder- und Schuhindustrie, um die Bevölkerung zu beruhigen. In den Vereinigten Staaten von Amerika haben die vier Eisenbahnbruderschaften mit 2 Millionen Mitgliedern eine große Lohnbewegung, die gleichzeitig Herabsetzung der Lebensmittelpreise fordert, eingeleitet. Präsident Wilson verlas Anfang August in einer gemeinsamen Sitzung beider Häuser des Kongresses eine Botschaft über die Lebensmittelteuerung und kündigte Maßnahmen gegen die Preistreiberei und scharfe Handelskontrolle an. Wilson fordert eine Kontrolle über die Weizenverschiffungen nach Europa und gewinnlosen Verkauf der überschüssigen Regierungsvorräte an Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken. Der Zusammenschluß von Händlergruppen zur Monopolisierung von Waren zwecks Preistreiberei werde strafrechtlich verfolgt werden. Lebensmittel aus Gefrierhäusern dürfen nicht zu höheren Preisen verkauft werden, als sie zur Zeit der Einlegung wert waren. Ein System von Handelserlaubnisscheinen zur Regelung der Preise werde im ganzen Lande eingeführt werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat eine amtliche Prüfung der Nahrungsmittelpreise eingeleitet. Einige Minister schlagen vor, den Verkaufspreis für Getreide, den die Regierung mit 2,26 Dollar früher gewährleistet hatte, um zur Ausdehnung der Weizenerzeugung anzuregen, auf 1,26 Dollar auf Staatskosten herabzusetzen, das würde dem Staat etwa 1 Million Dollar kosten. Trotz der Steigerung der Löhne der ungelernten Arbeiter in den Vereinigten Staaten von 1,50 Dollar auf 4 bis 5 Dollar täglich, wie die „Times" sich berichten lassen, reicht der Lohn für die Befriedigung des gesteigerten und verteuerten Lebensbedarfs nicht überall aus. Die Verteuerung der Lebensmittel beziffert sich statistisch, wenn die Angaben des Ministers Erzberger in der Nationalversammlung am 12. August zutreffen, auf 209 v. H., in Kanada auf 215 v. H. über dem Friedensindex; doch sind Erzbergers Ziffern über die Lebensmittelsteigerung in Großbritannien (+ 240 v. H.), in Frankreich (+ 368 v. H.), in Italien (+ 481 v. H.) sicherlich übertrieben

In Deutschland hat der Preußische Staatskommissar für Volksernährung zur Bekämpfung des Wuchers und Schleichhandels als zweier wichtiger Preistreibfaktoren die Errichtung besonderer Wucherdezernate in allen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und in allen größeren Industriestädten veranlaßt, und das Reichsernährungsamt hat den Regierungen der deutschen Freistaaten ähnliche Einrichtungen empfohlen. Ein besonderer hauptamtlicher Bearbeiter soll sich den Wucher- und Schleichhandelsfragen überall widmen, um das Kampfwerkzeug zu schärfen. Auch sollen die Wucherdezernate enge Verbindung mit den Arbeiter- und Verbraucherorganisationen suchen. Der besonders um Mithilfe ersuchte Zentralrat der deutschen Republik und die „Zentralorganisation der Gewerkschaften" haben sich bereit erklärt, mit den Wucherdezernaten der Polizeiverwaltungen Fühlung zu nehmen. In einem Schreiben an die Generalkommission der Gewerkschaften vom 21. Juli hat der Reichsernährungsminister Rob. Schmidt ersucht, daß die Unterverbände geeignete Personen als Hilfsorgane für die Bekämpfung des Schleichhandels und Kriegswuchers den Wucherdezernaten vorschlagen sollen. So nützlich die polizeiliche Verfolgung der Wucherer und Schieber ist, diese

sind doch nur Symptome an dem kranken Wirtschaftskörper, der nicht genügend produziert, um den Bedarf des Volkes aus dem Inlande und Auslande zu decken, und der durch das Loch am Rhein mit überflüssigen Waren für reiche Leute überschüttet wird, was zur Verschlechterung der Reichswährung weiterhin beiträgt. Ehe der deutsche Wirtschaftskörper nicht die Hungerwassersucht und Arbeitsunfähigkeit überwindet, hilft keine Preiskontrolle wider die Teuerung. Und ähnliches gilt für ganz Europa. Der amerikanische Lebensmittelkontrolleur Hoover übertreibt nicht eben, wenn er in seinem Bericht an den Obersten Wirtschaftsrat der Entente sagt, daß Europa gegenwärtig für mehr als 100 Millionen Menschen Lebensmittel einführen müsse, und daß die wirtschaftliche Krise Europas, die auf Demoralisation der produktiven Kräfte beruhe, noch kein Ende absehen lasse.

Trotz des großen Arbeitsbedarfs in Europa bezögen 15 Millionen Familien Arbeitslosenunterstützung. Zur Wiederkehr der Produktivität hält Hoover den „Stimulans des Individualismus" für nötig. „Kehren Arbeit und Ordnung unglücklicherweise nicht zurück, dann wird Europa zugrunde gehen, ohne daß wir helfen können. Ein Europa, das so wenig arbeitet, wie es heute geschieht, kann von unserem Überschuß nicht ernährt werden, selbst wenn jeder Amerikaner 15 Stunden am Tage arbeitet." Die englische Wirtschaftskommission in Deutschland sagt, daß das deutsche Volk auf zwei Generationen hinaus in seiner Arbeitskraft geschwächt sei.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Außerachtlassung des Arbeitsverdienstes bei der Feststellung von Versorgungsgebührnissen verfügt ein Erlaß des Kriegsministeriums. Zwar galt auch bisher schon der Grundsatz, daß die Höhe der Rente sich nach der Einbuße an Erwerbsfähigkeit und nicht nach der tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit richten und die Höhe des Arbeitsverdienstes bei der Schätzung der Erwerbsunfähigkeit nur einen Anhalt bieten solle; aber die bisher üblichen Nachforschungen nach dem Arbeitsverdienst erweckten doch den Anschein, als ob dieser Grundsatz in Wirklichkeit keine Beachtung fände und gaben zu häufigen unliebsamen Erörterungen Anlaß. Auch haben im Hinblick auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes zurzeit die Angaben über die Höhe des Verdienstes nur sehr bedingten Wert und erfordern einen sehr großen Aufwand an Zeit und Kräften.

Aus diesem Grunde sollen Nachforschungen nach der Höhe des Arbeitsverdienstes nicht mehr stattfinden, es sei denn, daß die Beschädigten selbst derartige Nachforschungen beantragen oder ihren Anspruch mit ihrem verhältnismäßig niedrigen Arbeitsverdienst ausdrücklich begründen. Nachforschungen nach den tatsächlichen Arbeitsleistungen, nach etwaigen Arbeitsunterbrechungen u. dgl. können nach wie vor in Fällen, in denen sie unbedingt für die Beurteilung erforderlich sind, angestellt werden. Unberührt hiervon bleiben auch die Fälle, in denen die Gewährung der Gebührnisse bestimmungsgemäß von dem Nachweis des Bedürfnisses oder der Bedürftigkeit abhängig ist.

Über die Beschäftigung Schwerbeschädigter ist in Abänderung des Erlasses vom 9. Januar 1918 eine Verordnung des Reichsarbeitsministeriums ergangen.

Danach dürfen Schwerbeschädigte nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn die gesetzlich vorgesehene Fürsorgestelle ihr zugestimmt hat. Sie hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Soweit eine Kündigung nicht wirksam ist, kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

Rechtsfragen.

Der Schutz der Koalitionsfreiheit gegen Terrorismus, der vor dem Kriege sich ebenso stark gegen maßregelnde Arbeitgeber wie gegen unduldsame organisierte Arbeitskollegen richten mußte, scheint nach der Revolution, die die Freiheit und den Sozialismus verwirklichen soll, immer ausschließlicher gegenüber den Dranfalierungen der Arbeiter untereinander nötig zu werden. Die Klagen der Anhänger Hirsch-Dunckerscher und Christlicher Gewerkschaften, daß sie das Mitgliedsbuch nicht bloß anders gerichteter Gewerkschaftsorganisationen, sondern auch der Unabhängigen oder Kommunistischen Partei erkaufen müssen, um ihre Arbeitsstelle zu behalten, häufen sich. Nun berichtet der „Regulator" der Hirsch-Dunckerschen Maschinenbauer, daß die mit ihnen verbündeten deutschen Gewerkschaften in Deutschösterreich unter demselben Druck zu leiden und einen Gesetzantrag (Dr. Riehl) im Parlament veranlaßt haben, der den Organisationszwang bekämpfen soll. Der Entwurf gewährleistet zunächst grundsätzlich allgemeine Koalitionsfreiheit, verbietet jede körperliche oder wirtschaftliche Nötigung zum Beitritt oder Nichtbeitritt und droht sowohl Unternehmern wie Arbeitskameraden oder Verbandsvertretern Bußen von 100 bis 1000 Kronen oder höhere Strafen dafür an. Entlassung organisierter Arbeiter wegen ihrer Verbandszugehörigkeit durch einen Unternehmer infolge Streikandrohung der Arbeitskameraden soll an den Urhebern mit mindestens 14 Tagen strengem Arrest geahndet werden. Unternehmer, Arbeiter und Dritte, auch Vereine, sollen dem Geschädigten solidarisch haften. Jeder erzwungene Verbandsbeitritt berechtigt zu sofortiger Kündigung und Rückforderung aller gezahlten Beiträge. — Es ist traurig, daß nunmehr ehrlich organisierte Arbeiter nach den gleichen Schutzgesetzen für ihre Freiheitsrechte gegenüber sozialistischen Kameraden rufen müssen.

Vorschuß oder Gratifikation? Es ist in den letzten Kriegsjahren häufig vorgekommen, daß die Arbeitgeber den Angestellten zur Urlaubszeit eine Sondervergütung in Geld gewähren. Die Arbeitgeber knüpfen daran die Bedingung, daß der Angestellte die Sondervergütung zurückzahlen oder sich als Gehaltsvorschuß anrechnen lassen muß, falls der Angestellte drei Monate nach beendigtem Urlaub aus dem Betriebe ausscheidet. Viele Arbeitgeber haben sich diese Bedingungen von den Arbeitnehmern unterschriftlich bescheinigen lassen.

Es sind Zweifel entstanden, ob eine derartige Bedingung rechtsgültig ist. Man hat geltend gemacht, daß die Sondervergütung als „Gratifikation" anzusprechen sei, nicht als „Vorschuß auf Gehalt". Ein Urteil des Kaufmannsgerichts Charlottenburg neigt dieser Ansicht zu und das mit Recht. Es wird in diesem Urteil ausgeführt:

Die Bestimmung, wonach die Gewährung von 50 *M* außer dem Gehalt je nach dem als Sonderentschädigung oder als Gehaltsvorschuß zu gelten habe, sollte nur dazu dienen, um entgegen der Bestimmung in § 534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rückforderung dieser Sonderentschädigung zu gewährleisten. Die Gewährung einer derartigen Vergütung kann aber nicht verschiedenen Rechtscharakter haben. Der Rechtscharakter kann nicht danach wechseln, wenn eine Partei des Dienstvertrags entgegen dem Willen der anderen Partei den Dienstvertrag auflöst, und ihn behalten, wenn dies nicht der Fall ist. Bei der Auslegung kommt es auf die falsche Bezeichnung nicht an; entscheidend ist allein das Wesen des streitigen Rechtsgeschäfts. Wie der Sinn der ganzen Vereinbarung und auch ihr Wortlaut aber unzweideutig erkennen lassen, handelt es sich bei der Hingabe der 50 *M* um eine freiwillige Gratifikation. Eine solche Gratifikation rechnet nach zutreffender Rechtsauffassung zu den Schenkungen, wodurch gemäß § 534 BGB. einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Diese Schenkungen unterliegen nach dem Gesetz weder der Rückforderung noch dem Widerruf. Die entgegenstehende Vereinbarung der Parteien in dem Rundschreiben vom 1. Juni 1919 ist sonach gesetzlich nicht zulässig.

Die weitere Vereinbarung der Parteien, wonach die Sonderentschädigung unbedingt dann zurückzuzahlen ist, wenn der Empfänger früher als drei Monate nach der Auszahlung aus den Diensten der Gesellschaft scheidet, verstößt zudem gegen § 122 RGO. Danach müssen die Kündigungsfristen für beide Teile des gewerblichen Dienstvertrags gleich sein (§ 63 des HGB. spricht sich in gleicher Weise aus). Wenn die Klägerin aber infolge ihres Ausscheidens aus den Diensten der Beklagten früher als drei Monate nach der Auszahlung der Entschädigung infolge Aufkündigung die ihr gewährte Sonderentschädigung zurückzahlen muß, so ist zu ihren Ungunsten die Aufkündigungsfrist verlängert und daher nicht mehr für beide Parteien gleich (vgl. Baum, Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte). Auch aus diesem Grunde wäre daher die Klägerin auf Rückzahlung der Sonderentschädigung nicht verbunden. Keinesfalls konnte aber, wie geschehen, die Beklagte die Vergütung vom Lohne der Klägerin zurückbehalten. Dies verstößt gegen die Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes in Verbindung mit § 273 BGB. (Gegen fällige Lohn- bzw. Gehaltsforderungen steht dem Arbeitgeber nach der neusten Judikatur kein Zurückbehaltungs-

recht zu; vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 1. Mai 1914 in der „Juristischen Wochenschrift", 43. Jahrg., S. 317, Nr. 1.)

Dr. R.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Arbeitersekretariate der Freien Gewerkschaften im Jahre 1918 stellt die Statistische Beilage des „Corresp.-Bl. d. Generalkommission" dar. Die Gesamtzahl der Sekretariate beträgt 1918: 129 (1917: 130), davon sind 12 Einrichtungen des Bergarbeiterverbandes (1917: 13), 5 werden von der Generalkommission unterhalten; die übrigen 112 sind Einrichtungen der Gewerkschaftskartelle. Von der Statistik sind erfaßt 109 Sekretariate (1917: 120). 74 von den an der Statistik beteiligten Sekretariaten werden von den Gewerkschaftskartellen, 21 von besonderen Aufsichtskommissionen verwaltet, die übrigen unterstehen den beteiligten Organisationen. Die Kosten werden getragen in 80 Fällen aus der Kartellkasse, in 34 Fällen durch besondere Mitgliedsbeiträge. Zuschüsse von der Generalkommission erhielten 52, von der Parteiorganisation 22, von Arbeiterunternehmungen und Genossenschaften 16, von Gemeinden 17 (1917: 12) Sekretariate. Die Gesamteinnahmen von 103 Sekretariaten betragen 790 566 ℳ (1917: 606 274), die Gesamtausgabe 763 831 ℳ (1917: 630 602 ℳ). Von den 109 Sekretariaten, die sich an der Berichterstattung für 1918 beteiligen, erteilen 77 Auskunft an alle Auskunftsuchenden, 15 nur an gewerkschaftlich, 17 an gewerkschaftlich und politisch Organisierte. Die Inanspruchnahme der Sekretariate hat sich gesteigert. Es wurden von 530 695 Personen (1917: 511 763) die Sekretariate in Anspruch genommen, 563 558 Auskünfte erteilt (1917: 544 521) und 157 138 Schriftsätze angefertigt (1917: 165 317). Der Anteil der weiblichen Arbeitnehmer ist von 47 v. H. im Jahre 1917 auf 43,4 v. H. zurückgegangen (1913: 17 v. H.). Von den Auskünften betrafen 103 905 die Arbeiterversicherung (18,5 v. H. aller Auskünfte gegen 1913: 28,5 v. H.), davon kommen auf Unfallversicherung allein die Hälfte; 65 195 den Arbeits- und Dienstvertrag, 135 167 das Bürgerliche Recht (1917: 121 944), 156 868 Gemeinde- und Staatsangelegenheiten (27,8 v. H. aller Auskünfte gegen 15,2 v. H. 1913), 28 710 das Strafrecht, 47 090 Unterstützungsangelegenheiten der Familien von Kriegsteilnehmern. Alle anderen Rechtsgebiete blieben unter 5000 zurück. Über persönliche Vertretungen berichten 80 Sekretariate, es wurden 4315 ausgeführt (1917: 4274) und 4614 Termine wahrgenommen. Es fanden Vertretungen statt in 280 Fällen vor Versicherungsämtern, in 2194 Fällen vor Oberversicherungsämtern, in 183 vor Landesversicherungsämtern, in 603 vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, in 224 vor Amtsgerichten, in 679 vor Verwaltungsbehörden und -gerichten. Von Auskunftsstellen haben 107 Berichte (1917: 122) eingesandt, doch ist wahrscheinlich eine größere Zahl tätig gewesen. 97 Stellen berichten über 37 255 Auskünfte (1917: 42 033) mit über 14 520 angefertigten Schriftsätzen. Nach der Zahl der erteilten Auskünfte waren die bedeutendsten Sekretariate: Frankfurt a. M., München, Hannover, Kiel, Cöln, Lübeck, Berlin. Diese gaben mehr als 15 000 Auskünfte monatlich.

Der zehnte Kongreß der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands findet vom 26. bis 29. Oktober 1919 statt. Der Tagungsort wird noch bekanntgegeben werden. Nach dem Bericht des Ausschusses des Gesamtverbandes folgen Referate über die Christliche Gewerkschaftsbewegung in Gegenwart und Zukunft, den sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands, die Stellung der Arbeiterinnen in Gesellschaft und Wirtschaft der Zukunft, Strömungen in der deutschen Beamten- und Angestelltenbewegung, Aufgaben der christlichen Arbeiterbewegung in Gegenwart und Zukunft, sowie gewerkschaftliches Bildungswesen.

Die Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten hat in den letzten 4½ Jahren große Fortschritte gemacht. Vor dem Kriege hatten sich in einer Reihe von Industrien, wie in der Stahl- und in der Elektrizitätsindustrie, die Unternehmer zusammengeschlossen, um einer gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter in ihrem Betriebe entgegenzuwirken. Während des Krieges führten die ungeheuren Verdienste der Arbeitgeber und ihre daraus folgende Abneigung gegen eine Unterbrechung ihrer Betriebe, sowie die starke Nachfrage nach Arbeitskräften und die Verteuerung der Lebenshaltung zu hohen Lohnsteigerungen. Verdiente der ungelernte Arbeiter vor dem Kriege etwa 1,50 Dollar bei zehnstündiger Arbeitszeit, so erhält er heute 3—4 Dollar bei achtstündiger Arbeit; bei gelernten Arbeitern steigen die Löhne bis zu 7, 8, ja sogar 10 Dollar und bei Akkordarbeit bis zu 15 Dollar täglich. Die Lohnherabsetzungen, die seit dem Waffenstillstand hier und da eingeführt wurden, sind nur von geringer Bedeutung.

Die nordamerikanischen Arbeiter sind in der Hauptsache in der „American Federation of Labour" organisiert, die nach Berufsgruppen aufgebaut ist und ihre Ziele auf gesetzlichem Wege zu verfolgen sucht, während die „Industrial Workers of the World" sich bekanntlich nach Industriegruppen gliedern und somit alle in einer Industrie tätigen Arbeiter, vom ungelernten bis zum hochqualifizierten, zusammenfaßt. Diese Gewerkschaft tritt für den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung durch Gewalt ein. Ihre Stärke ist infolge des losen Zusammenhangs ihrer Mitglieder schwer festzustellen, während die „American Federation of Labour" etwa drei Millionen Mitglieder umfaßt. Ähnlich wie die „Industrial Workers of the World" ist eine Bergwerksgewerkschaft, die „United Mine Workers", organisiert, die aber, der „American Federation of Labour" angeschlossen ist. In Deutschland streben die Bergarbeiterverbände bekanntlich ebenfalls nach der Betriebsorganisation als Organisierungsprinzip für die Bergleute. Bedeutsam ist ferner die Organisation der „Railway Brotherhoods", die sich aus den vier Fachverbänden der Lokomotivführer, Heizer, Zugführer und Bremser zusammensetzt, der American Federation nicht angegliedert ist, ihr jedoch sympathisch gegenübersteht. Da die Gewerkschaften stets jedes Akkord- und Bonussystem bekämpft haben in der Überzeugung, daß es den Arbeiter ausnutze und die Nachfrage nach Arbeitskräften verringere, werden die Vereinigten Staaten, falls die Arbeiter auf ihrem Standpunkte beharren, zweifellos bald scharfen industriellen Kämpfen entgegengehen. Dabei wird sich zeigen müssen, ob die Führung der Arbeiterschaft in den Händen der gemäßigteren Arbeiter verbleibt oder die radikale Richtung, die in der letzten Zeit immer schärfer hervorgetreten ist, die Macht an sich zu reißen versteht. Jedenfalls bringt das Bestehen mehrerer Gewerkschaftsrichtungen von ungleicher Kampfesmethode ein neues Moment der Unberechenbarkeit in alle Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit hinein.

Arbeiterschutz.

Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit.

Auch der zusammenfassende Bericht der hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten für die Jahre 1914—1918 enthüllt, ähnlich wie die sächsischen und württembergischen Berichte (Sp. 854 und 902), all die Schwierigkeiten, mit denen unser Wirtschaftsleben zu ringen hatte. Eine für Hessen eigentümliche Erscheinung, die auf die Zusammensetzung der Bevölkerung zurückzuführen ist, liegt darin, daß sich die hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten in der Kriegszeit nicht nur um die gewerblichen, sondern auch um die landwirtschaftlichen Verhältnisse stark zu bekümmern hatten. In Übereinstimmung mit der Leitung des Kriegswirtschaftsamts wurde einer der Beamten der Gewerbeaufsicht damit betraut, alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernte und Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu fördern. Hierzu gehörte die besondere Aufsicht über alle Betriebe, die mit der Herstellung und Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen beschäftigt sind. Diese Betriebe wurden, nach Prüfung durch die Gewerbeaufsicht, besonders bei Reklamations- und Urlaubsgesuchen für unentbehrliche Arbeitskräfte berücksichtigt. Eine andere, für Hessen besonders wichtige Frage war die, die militärischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht in zu scharfen Widerspruch kommen zu lassen.

Nach dem Hilfsdienstgesetz hätten alle Luxusindustrien, also auch die für Hessen besonders wichtige Fein-Lederindustrie, stillgelegt werden müssen. Andererseits mußte man versuchen, diese Industrie aufrechtzuerhalten, weil sie auch im Kriege Luxuswaren an das neutrale und verbündete Ausland lieferte, dadurch also unsere Valuta verbesserte, und weil gerade diese hervorragende, allgemein anerkannte Wert-Arbeit der Offenbacher Lederindustrie zugleich eine Hoffnung war, nach dem Kriege den Auslandsmarkt wieder zu erobern. Dank der einsichtigen und sorgfältigen Prüfung all dieser Umstände durch den Feststellungsausschuß der zuständigen Kriegsamtsstelle in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht sind die hessischen Luxusindustrien an der Klippe der Vernichtung schonend vorübergeführt worden.

Sowohl in das Gebiet der Landwirtschaft wie der Industrie gehören die unter Mitwirkung der Gewerbeaufsicht durchgeführten Versuche, den Anbau von Flachs und Ölfrüchten zu fördern; Aufbereitungsanstalten und Verwertungsbetriebe wurden neu in Gang gesetzt oder alte Betriebe anderer Art den neuen Bedürfnissen angepaßt.

Die sonstigen Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, die sich aus den Berichten der hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten erkennen lassen, sind ähnlich denen, wie sie durchweg zu beobachten sind, doch verdienen noch einige Punkte hervorgehoben zu werden. Man hat sich in Hessen besonders darum bemüht, die Heimarbeiter, sowie das schwer bedrohte Handwerk und die Kleinindustrie zu schützen. Über das segensreiche Wirken der Arbeitszentrale in Darmstadt, welche gut bezahlte Heimarbeit planmäßig verteilte, ist

bereits früher ausführlich berichtet worden (Jg. XXV, 354). Ebenso wichtig wie diese Stelle für die Hausarbeit geworden ist, dürfte für das Handwerk das in Worms geschaffene Handwerkeramt werden, dessen Tätigkeit sich hauptsächlich auf Arbeits- und Kreditbeschaffung erstreckt.

Der Ersatz der männlichen durch weibliche Arbeitskräfte ist auch in Hessen in hohem Maße erfolgt. Es scheint, daß man bei der Anlernung und Umlernung mit ziemlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, vielleicht weil man in Hessen mit Schichten zu tun hatte, die noch nicht gewöhnt waren, sich strammer Fabrikdisziplin zu fügen. So wird von einem etwas abgelegenen Werke berichtet, das Schwierigkeiten hatte, weiblich Arbeiter zu bekommen, „weil diese noch eine eingefleischte Abneigung gegen die Fabrikarbeit hegten".

Über die Bewährung der jugendlichen Arbeiter findet sich neben den sonst meist üblichen harten Urteilen in bezug auf Unbotmäßigkeit, hohe Lohnforderungen, törichte Verwendung des hohen Einkommens usw., doch auch einmal ein günstiges Urteil. Ein großer Teil der Unternehmer im Bezirke Worms hebt hervor, daß die jungen Arbeiter sich mit großem Fleiße bemüht hätten, den erhöhten Anforderungen, die an ihre Kraft und Umsicht gestellt werden mußten, zu entsprechen.

Die hessische Gewerbeaufsicht hatte sich seit Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes um die schwierige Durchführung gerade dieses Gesetzes stets besonders bemüht. Auch in dem vorliegenden Bericht ist dieser Frage ein besonderer Abschnitt gewidmet. Leider kann er fast nur negativ sein. Wegen Überlastung mit anderer Arbeit konnte weder die Gewerbeaufsicht noch die Lehrerschaft eine so eingehende Kontrolle ausführen wie sonst, auch mußte angesichts der Teuerungsverhältnisse auf die Notlage vieler Familien Rücksicht genommen werden. Trotzdem wird in dem Berichte schwer gerügt, daß die Gerichte, die Übertretungsfälle zu ahnden hatten, eine gar zu große Milde walten ließen, auch da, wo mit den Kräften der Kinder ein rücksichtsloser Raubbau getrieben worden ist.

Angesichts der steigenden Wichtigkeit der Frage, wie man durch gerechte Lohnsysteme die Arbeitsfreudigkeit heben könne, sei zum Schluß das in dem hessischen Berichte hervorgehobene Vorgehen einer Möbelfabrik angeführt. Sie hat an Stelle des früheren Akkordsystems eine verbesserte Tagelohnbezahlung, gewissermaßen ein „Mindestleistungssystem", eingeführt. Durch planmäßige Arbeitsteilung und sorgfältige Auslese der geeigneten Arbeiter für die besonderen Verrichtungen wird erreicht, daß auch der schwächere Arbeiter einen anständigen Mindestlohn erreicht, fähigere Arbeiter aber höher kommen können.

Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg ist von den organisierten Arbeitern und den Gewerkschaften eifrig besucht und durch Ausstellung von bewährten Schutzvorrichtungen in betriebsmäßiger Größe oder Modellen oder Abbildungen unterstützt und gefördert worden. Von den Vertretern der Arbeiter ist daher wiederholt bedauert worden, daß die Ausstellung während des Krieges geschlossen werden mußte. Das hat sich aber nicht vermeiden lassen, da ein großer Teil der ausgestellten Maschinen und sonstigen Sachen weggeholt wurde und die Räume für die Unterbringung der Werkstätten der Prüfstelle für Ersatzglieder benutzt wurden. Nachdem diese nunmehr verlegt sind, soll die Ausstellung, sobald es geht, wieder eröffnet werden und zwar möglichst bis Ende des Jahres. Ferner ist beabsichtigt, die Ausstellung in Zukunft noch mehr als bisher für den Arbeiterschutz nutzbar zu machen. Zu dem Zwecke soll die bereits eingerichtete Auskunftsstelle über Vorkehrungen, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen, und über Arbeiterfürsorgeeinrichtungen weiter ausgebaut und zu einer zentralen Reichsauskunftsstelle ausgebaut werden. Weiter ist in Aussicht genommen, in der Ausstellung betriebsmäßige Versuche über die Brauchbarkeit von Schutzvorkehrungen für bestimmte Zwecke auszustellen. An diesen Versuchen werden auch die Vertreter der Gewerkschaften oder der besonders in Frage kommenden Verbände beteiligt werden, damit sie auf Grund ihrer Erfahrungen ein Urteil über die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der Schutzvorkehrungen abgeben. Endlich werden in der Ausstellung Lehrgänge abgehalten werden, um die jüngeren Gewerbeaufsichtsbeamten und besonders auch die den Gewerbeaufsichtsbeamten zugewiesenen Hilfsbeamten aus dem Arbeiterstande sowie die Anwärter für den technischen Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaften auszubilden. Es wird gehofft, daß durch die in Aussicht genommenen Maßnahmen eine wesentliche Besserung und Förderung des Unfallschutzes erreicht werden wird.

Das bayerische Arbeiter-Museum während der Kriegszeit. Das in München befindliche Museum hat sich nach dem jetzt vorliegenden Bericht für 1915—1918 sehr stark den Kriegsbedürfnissen anpassen müssen. Viele der ausgestellten Maschinen wurden während des Krieges zurückgezogen, da sie von der Industrie gebraucht wurden. Die sonst üblichen Führungen von Volks-, Fortbildungs- und Fachschulen mußten sehr eingeschränkt werden, dafür fanden aber neben diesen Führungen auch eine Reihe von Verwundetenführungen statt. Das Museum wurde in starkem Maße der Kriegsarbeit nutzbar gemacht, indem seine Räume als Sammelstellen für das Rote Kreuz eingerichtet, auch allerlei mit der Kriegsnot zusammenhängende Kurse dort veranstaltet wurden (sozialhygienische Kurse, soziale Ausbildungskurse, hauswirtschaftliche Kurse). Seinem eigentlichen Aufgabenfeld kam das Museum wieder näher durch die Veranstaltung der Bayerischen Ausstellung für Kriegsinvalidenfürsorge, denn vieles, was für Kriegsverletzte geschehen ist, kann der gewerblichen Unfallfürsorge nutzbar gemacht werden.

Die infolge der schnellen Abrüstung einsetzende Arbeitslosigkeit wurde benutzt, um im Rahmen des Museums zahlreiche Aufklärungsvorträge hygienischer und sozialtechnischer Natur für Erwerbslose zu halten. Im Einvernehmen mit dem bayerischen Ministerium für soziale Fürsorge wird das bayerische Arbeiter-Museum künftig überhaupt als Zentrale für alle Aufklärungsmaßnahmen in sozialtechnischer und volkshygienischer Hinsicht in Aussicht genommen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Frage der befristeten Erwerbslosenunterstützung.

Von Dr. E. Wehrle, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am städtischen Arbeits- und Wohnungsamt Freiburg im Breisgau.

Unendlich viel wurde schon zur Frage der Erwerbslosenfürsorge geschrieben. Während des Krieges im Dornröschenschlaf verharrend, wurde sie mit einem Schlage zum Tagesproblem. Das riesenhafte Anschwellen der Erwerbslosenfürsorge einerseits und der Mangel an Arbeitskräften in wichtigen Betrieben andererseits zeigte auch den Gleichgültigsten, daß hier ein Mißstand vorliegen müsse, der möglichst bald zu heben sei. Der Refrain fast aller Abhandlungen über die Mißstände der Erwerbslosenfürsorge klingt dahin aus, daß Arbeitslose alle Mittel anwenden, sich um die Arbeit zu drücken, wo sie doch bei Arbeitslosigkeit fast annähernd gleich hohe Unterstützung bekommen, wie sie bei Arbeit Lohn erhalten. Eine Tatsache, die auf Grund des Systems der Familien- und Kinderzuschläge sehr oft in Erscheinung tritt.

Der Gesetzgeber schloß sich dieser Ansicht an und erließ die bekannte Verordnung vom 3. April 1919, derzufolge Höchstsätze eingeführt werden sollten, über die die einzelnen Kommunen nicht hinausgehen durften, falls sie nicht riskieren wollten, daß ihnen der Ersatz der aufgewandten Kosten verweigert wurde. Gut gemeint war ja die Verordnung, nur wußte noch niemand recht, ob tatsächlich ernst damit gemacht werden sollte, zumal ja die Verordnung selbst mit ihrem berühmten bzw. berüchtigten „unbeschadet" im 1. Absatz für den schlimmsten Fall allerlei Auswege bot.

Aber auch diese Zweifel wurden behoben, eine Ergänzungsverordnung vom 23. April 1919 sagte klipp und klar, daß Ortsklassen mit Höchstsätzen eingeführt werden.

Alles atmete auf, das Problem war gelöst, denn das Gesetz sagte doch deutlich, nur so und so hoch dürften die Sätze sein.

Wer praktisch mit der Erwerbslosenfürsorge zu tun hatte, dachte anders, und diese hatten recht. Wir wollen nicht auf die Einzelheiten dieses zähen Kampfes zwischen Vertretern der Erwerbslosenfürsorge und der einzelnen Kommunen eingehen. Tatsache ist, daß heute wieder dieselben Zustände herrschen, wie vor Erlaß des Gesetzes; Erhöhung der ortsüblichen Löhne, Teuerungsbeihilfen und dergleichen mehr dienten dazu, die Reichsverordnung zu hintergehen.

Was nun?

Unseres Erachtens muß das Erwerbslosenproblem von einer ganz anderen Seite angefaßt werden; nicht dadurch kann es gelöst werden, daß man die Sätze herabsetzt, sondern der Kreis der Erwerbslosenfürsorge-Beziehenden muß möglichst klein gezogen werden, den darunter fallenden Erwerbslosen müssen aber ausreichende Sätze gewährt werden, mit anderen Worten: kein Abbau der Höhe nach, sondern ein Abbau nach dem Personenkreis der unter die Erwerbslosenfürsorge Fallenden. Wohl jeder, der in der letzten Zeit mit Erwerbslosenfürsorge praktisch zu

tun hatte, kennt die große Zahl jener „Stammgäste", die eben nirgendswo unterzubringen sind und die Erwerbslosenfürsorge noch jahrelang belasten werden. Abgesehen davon, daß Gefahr besteht, daß diese Klasse von Erwerbslosen in der Erwerbslosenfürsorge verankert wird, muß man sich doch fragen, ob es im Sinne jener Verordnung vom 18. November 1918 gelegen ist, daß Hunderttausende, die in absehbarer Zeit nicht in ihrem Berufe unterzubringen sind und bei ihrer derzeitigen Ausbildung auch in keinem anderen Beruf Eingang finden können, die Erwerbslosenfürsorge weiter belasten. Grundsätzlich müssen wir uns einmal klar werden, ob wir uns in der wirtschaftlichen Demobilmachung befinden, oder ob die heutigen Zustände, so traurig sie auch sein mögen, nicht in gewissem Sinne Normalzustand geworden sind und es weiter sein werden, wenigstens was die nächstfolgenden Jahre anbelangt. In letzterem Falle wird eines sofort nötig sein, nämlich eine genaue und gründliche Sichtung des vorliegenden Materials über den personalen Aufbau der Erwerbslosen durch die Arbeitsämter, gesichtet nach Hauptpunkten, wie Beruf der Erwerbslosen und Dauer und Grund der Erwerbslosigkeit und dergleichen Punkten mehr. Man wird hier gleich sehen, daß es eine große Zahl von Erwerbslosen gibt, die infolge ihres Alters, körperlicher Gebrechlichkeit usw. niemals mehr in ihrem Berufe Verwendung finden bzw. durch Arbeit überhaupt nicht mehr Unterhalt verdienen können. Besonders dürfte eine Untersuchung der Berufsgruppe „ungelernte Arbeiter" sehr interessantes Material zutage fördern, insofern ein hoher Prozentsatz derselben, als überhaupt nicht unter Erwerbslosenfürsorge fallend zu betrachten ist.

Wer von den Arbeitsämtern kennt nicht jene Fabrik- und Hilfsarbeiter, die schon ihre fünf und sechs Karten abgestempelt haben, über 60 Jahre alt oder als arbeitsscheu bekannt sind und nun ihre Mitgliedschaft bei der Armenpflege mit der etwas erträglicheren und ehrenvolleren bei der Erwerbslosenfürsorge vertauschten. Bei den gelernten Berufen erinnern wir an jene, die ihr Handwerk nicht richtig verstehen und, was besonders in mittleren und kleineren Städten sehr häufig ist, schon bereits bei allen in Betracht kommenden Arbeitgebern in Arbeit gestanden hatten, schließlich als unfähig bekannt sind und jetzt mit der fünften Karte in der Hand auf einmal als Opfer der wirtschaftlichen Demobilmachung dastehen. „Kaufleute", die ihr Leben lang noch nichts von einer Buchführung oder kaufmännischen Korrespondenz gehört haben, „Oberkellner", die nicht einmal in einer einfachen Bierwirtschaft bedienen können, deshalb auch nie Stellung finden werden, vervollständigen das Bild.

Hier eine reinliche und scharfe Trennung zwischen Erwerbslosenfürsorge einerseits und den übrigen sozialen Fürsorgen andererseits, wie Armenpflege usw. durchzuführen, muß Hauptaufgabe einer Neuregelung der Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge sein, wobei zu beachten ist, daß es mit der bloßen Trennung noch nicht getan ist, sondern, daß eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Leistungen der an Stelle der Erwerbslosenfürsorge tretenden Fürsorgearten einzutreten hat.

Von den unter andere Fürsorgearten fallenden Erwerbslosen wäre eine zweite Kategorie abzusondern, deren Erwerbslosigkeit nicht in ihren persönlichen Verhältnissen begründet ist, sondern auf Gründen beruht, die außerhalb ihrer Person liegen, in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen sind und in absehbarer Zeit nicht zu beheben sein werden. Was diese anbelangt, so muß dem Gedanken des „Umsattelns" nahegetreten werden, jedoch nach eingehender Prüfung der ganzen Sachlage, und dann keine Teilmaßnahmen, sondern großzügige Arbeit: von öffentlichen Körperschaften einzurichtende Kurse, während der notwendigen Lehrjahre Tragen der Unterhaltskosten durch den Staat usw.

Wo aber bleibt die befristete Erwerbslosenfürsorge? Dieselbe dürfte durch das Ausscheiden der obenbezeichneten beiden Kategorien indirekt gegeben sein, da nach Ausscheiden derselben nur noch die Erwerbslosen übrig bleiben, deren Erwerbslosigkeit in vorübergehenden Ursachen zu suchen ist. Positive Zahlen, wie lange Erwerbslosenfürsorge zu gewähren ist, sollen hier nicht gegeben werden, da obenstehende Ausführungen nur im Sinne von Anregungen gemacht sein sollen. Eine gründliche Bearbeitung des obenbezeichneten Materials unter engster Fühlungnahme mit den Praktikern der Erwerbslosenfürsorge dürfte hier die besten Anhaltspunkte gewähren. Die Dauer müßte verschieden sein, je nach Berufen, Berücksichtigung der Jahreszeit bei Saisongewerben und dergleichen mehr.

Vorher muß jedoch, um das nochmals zu betonen, der Personenkreis der unter die Erwerbslosenfürsorge Fallenden genau umgrenzt sein. Ob man dabei von einer Scheidung zwischen objektiver und subjektiver Erwerbslosigkeit oder zwischen der Erwerbslosigkeit, die auf wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse zurückzuführen ist, ausgehen will, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Bemerken möchten wir noch, daß die befristete Fürsorge keine Neuerscheinung ist, sondern zum Teil auch die Reichsversicherungsordnung beherrscht, wir erinnern an § 183 der Reichsversicherungsordnung, demzufolge Krankenhilfe spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit endet, bzw., wenn Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen wird, mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach diesem Tage. Als selbstverständlicher Gedanke taucht hier die Arbeitslosenversicherung oder, wenn man will, Arbeitslosenfürsorge als Schlußkette unserer Sozialgesetzgebung auf. Wir möchten uns hier den Ausführungen von Dr. Käthe Gäbel in der „Sozialen Praxis" 1919, Nr. 44 in vollem Umfange anschließen.

Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß ja schon die augenblicklich bestehenden Bestimmungen über die Handhabung der Erwerbslosenfürsorge vielfach die Mittel in die Hand geben, den schlimmsten Auswüchsen der Erwerbslosenfürsorge entgegenzutreten. Wir erinnern nur an die Voraussetzungen der Bedürftigkeit und Arbeitsfähigkeit, deren Prüfung allerdings verlangt, daß mit der zum Teil geübten Massenabfertigung ein Ende gemacht und jeder einzelne Fall genau darauf untersucht wird, ob er unter die Erwerbslosenfürsorge fällt, einer anderen Fürsorgeart zuzuweisen ist, oder gar für einen anderen Beruf vorbereitet werden muß.

Erwerbslosenunterstützung und Streik. Der Hauptausschuß der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin hatte beschlossen, Streikteilnehmern, die der Aufforderung zur alsbaldigen Wiederaufnahme der Arbeit nicht nachgekommen und deshalb entlassen sind, Erwerbslosenunterstützung zuzubilligen, da es nicht Sache der Erwerbslosenfürsorge sei, in die Rechte der Arbeiter dadurch einzugreifen, daß sie über die Frage der Berechtigung eines Streiks durch Gewährung oder Versagung der Erwerbslosenunterstützung Entscheidung treffe. Das Ministerium des Innern stellte sich demgegenüber im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf den Standpunkt, daß ein solcher Beschluß im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehe und daher die Reichs- und Staatszuschüsse zu versagen seien:

„Nach § 6 der Verordnung vom 13. 11. 1918 und 15. 4. 1919 soll die Unterstützung nur arbeitswilligen Personen gewährt werden, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden. Zunächst liegt bei Streikenden die Voraussetzung der Arbeitswilligkeit nicht vor, denn der Streik — man mag ihn sonst als Kampfmittel der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber grundsätzlich anerkennen — ist eine freiwillige Niederlegung der Arbeit und zwar gleichviel, ob er nach den Anordnungen der zuständigen Gewerkschaft zustande kommt oder nicht. Es muß hierbei besonders hervorgehoben werden, daß zur Schlichtung von Differenzen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Schlichtungsausschüsse eingesetzt sind, deren Entscheidungen für beide Parteien bindend sein sollen. Wer unter Übergehung des Schlichtungsausschusses oder gegen seine Entscheidung streikt, kann nicht als arbeitswillig bezeichnet werden, auch wenn er unter dem Druck seiner Organisation oder anderer Streikender steht. Ferner ist der Streik keine Kriegsfolge im Sinne des Gesetzbuchs, denn als Kriegsfolgen gelten selbstverständlich nicht irgendwelche mit dem Kriege nur mittelbar im Zusammenhange stehende Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, sondern nur solche Fälle von Erwerbslosigkeit, die unmittelbar auf den Krieg zurückzuführen sind, wie Einstellung von Betrieben und dergleichen. Dieser Ansicht scheint auch der Hauptausschuß Groß-Berlin zu sein, solange die Streikteilnehmer noch im Arbeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen; denn er gewährt keine Unterstützung während der Dauer eines Streiks, solange die Arbeitnehmer von den Arbeitgebern noch nicht entlassen sind. Er bestimmt ferner ausdrücklich, daß Streikteilnehmer, die nach ordnungsmäßiger Beendigung des Streiks die Arbeit nicht wieder aufgenommen haben, obwohl sie dazu in der Lage waren, keine Erwerbslosenunterstützung erhalten. Um so mehr muß es daher auffallen, daß der Hauptausschuß von dieser Meinung abgehen will, sobald die Arbeitnehmer während des Streiks entlassen werden.

Die Durchführung des Beschlusses würde tatsächlich einer Streikprämie aus öffentlichen Mitteln gleichkommen. Die Allgemeinheit, deren Ernährung durch die dauernden Streiks auf das schwerste ge-

fährdet, deren Finanzen dadurch auf die Dauer völlig ruiniert werden, würde die Streiks auch noch finanzieren. Das kann keine Regierung verantworten; sie würde sich dadurch in Widerspruch mit sich selbst und mit ihren Zielen setzen, das Land wieder geordneten Verhältnissen zuzuführen."

Wohlfahrtseinrichtungen.

Umgestaltung des englischen öffentlichen Unterstützungswesens. Bereits im Jahre 1909 erschien in England der Bericht eines Prüfungsausschusses, der vier Jahre lang gearbeitet hatte, um Vorschläge für die Umgestaltung des englischen Unterstützungswesens zu machen (Jg. XVIII Sp. 955). Es handelte sich damals hauptsächlich um das Armen- und Arbeitslosenproblem und um eine Reform des geltenden „Poor Law". Die Mißstände und Unzulänglichkeiten des öffentlichen Unterstützungswesens sind natürlich in der Kriegszeit noch stärker hervorgetreten. Es mußten eine Reihe neuer Stellen zur Übernahme der sozialen Aufgaben geschaffen werden, so das Arbeitsministerium im Januar 1917, ferner besondere Ausschüsse beim Ministerium des Innern und beim Munitionsministerium, und schließlich ist noch ein eigenes Gesundheitsministerium in Bildung begriffen. Diese neuen Stellen bzw. die städtischen und Grafschaftsverwaltungen arbeiteten in den meisten Fällen ohne jede organische Verbindung, so daß die gleiche Art der Unterstützung oft von 4 oder 5 Stellen gewährt wurde, ohne daß eine von der anderen wußte. Der im Juli 1917 eingesetzte Untersuchungsausschuß für den Wiederaufbau (Jg. XXVI, Sp. 965) hat daher auch die Frage der Neuordnung des öffentlichen Unterstützungswesens geprüft. Die Vorschläge gehen darauf hinaus, das ganze Unterstützungswesen in die Hand der Lokalverwaltungen zu legen.

Hand in Hand mit der Zentralisierung der Instanzen soll eine Spezialisierung der Wohlfahrtseinrichtungen gehen, eine stärkere Anpassung an die Bedürfnisse der zu unterstützenden Personen. Verschwinden soll z. B. das im „Poor law" vorgesehene „General mixed workhouse", das gleichzeitig Kinder aufnimmt und Erwachsene, Prostituierte und Geisteskranke.

Der Reformplan bringt weiter den grundsätzlichen Gedanken der vorbeugenden Fürsorge und der Wiederherstellung der ökonomischen Unabhängigkeit zum Ausdruck.

Wie in Deutschland, so hat auch in England unter den sozialen Problemen der Nachkriegszeit die Arbeitslosenfrage eine große Rolle gespielt. Hier wie dort ging man von dem Grundsatz aus, daß die infolge der Demobilmachung arbeitslos Werdenden unter keinen Umständen der Armenunterstützung anheimfallen dürften.

In einem besonderen Anhang sieht der Bericht vor, die Arbeitsscheuen in eigenen Kolonien zwangsweise festzuhalten.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege beschäftigte sich auf einer Konferenz am 15. und 16. August in Berlin, an der zahlreiche Vertreter der beteiligten Reichs- und Staatsbehörden teilnahmen, mit der Alkoholfrage im Rahmen der ländlichen Wohlfahrtspflege. Prof. Gonser wies darauf hin, daß mit einer Alkoholüberschwemmung aus Amerika und Belgien, sowie mit Erleichterungen für das Alkoholgewerbe im eigenen Lande zu rechnen sei, Gefahren, die bei der durch den Krieg erzeugten geringen moralischen und physischen Widerstandsfähigkeit unseres Volkes nicht zu unterschätzen seien. Weitere Vorträge beschäftigten sich mit der Reform des Schankwesens und des Gasthauses, der Übernahme der Gastwirtschaften durch gemeinnützige Gesellschaften und den verschiedenen Formen des gemeinnützigen Gast- und Versammlungshauses. Die Aussprache ergab, daß das Reformgasthaus zu erstreben sei, da das Gemeindegasthaus keine unbedingte Gewähr für den gemeinnützigen Betrieb gäbe. Als weitere Mittel, dem Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken, wurde auf das Jugendheim, das Volkshaus und das Gemeindehaus, sowie auf die Volkshochschule hingewiesen. In einem Vortrage: „Lichtbild-Film" wurden die Zusammenhänge zwischen Alkoholkapital und Filmindustrie, sowie zwischen Kino und Alkoholgenuß dargelegt. In seinem Schlußworte sagte der Vorsitzende, Staatssekretär a. D. Dr. v. Lindequist, die Fortführung dieser allseitig als notwendig erkannten Arbeiten zu.

Volkserziehung.

Fürsorgeerziehung und Arbeiterschaft.

Zu den sozialen Gebieten, die von der Revolution noch fast unberührt geblieben sind, gehört die Fürsorgeerziehung, obwohl von ihr in erster Reihe Proletarierkinder betroffen werden und obwohl sie bisher rein bürokratisch verwaltet wurde. Sie wird heute fast ausschließlich von Verwaltungsjuristen, Verwaltungssekretären und Geistlichen geleitet. Die pädagogischen und ärztlichen Mitarbeiter sind meist nur beratend und stehen an zweiter Stelle. Moderne Persönlichkeiten, die auf dem Boden der neuen Zeit, insbesondere auf dem Ideenboden der heutigen Arbeiterschaft stehen, sind in den Büros der Landeshauptleute noch kaum zu finden. In die Leitung der Fürsorgeerziehung müssen Arbeiter aufgenommen werden, Vertrauensleute aus der Masse des Volkes, Männer und Frauen, die von den Nöten und Schwierigkeiten der Arbeiterjugend in Stadt und Land unmittelbar berührt werden. Ist doch der ganze Kern der Jugendbewahrung sachgemäße Regelung des Arbeitslebens der gefährdeten Jugendlichen. Im Arbeitsleben liegen meist die Gefährdungsursachen und hier muß auch eingesetzt werden.

Es ist deshalb zu fordern:

a) Vermehrung der Zahl der höheren Beamten in der Fürsorgeerziehung, bei deren Auswahl Personen aus den Arbeiterkreisen und aus Frauenkreisen zu berücksichtigen sind.

b) Bessere soziale Fortbildung der mit Bearbeitung der Fürsorgeerziehung beauftragten mittleren Beamten, bei deren Auswahl, ebenso bei Auswahl der Fürsorger, auf weitere Volkskreise zurückzugreifen ist.

c) Übertragung der örtlichen Ausführung der Fürsorgeerziehung auf die örtlichen behördlichen Organe, also die Jugend- und Wohlfahrtsämter der Kreise und der Städte.

d) Überwachung der Fürsorgeerziehung durch einen Ausschuß, dem außer den leitenden Beamten außenstehende Sachverständige und Vertrauensleute aus dem Volke zugehören. Zu den Sachverständigen sollen außer Ärzten und Jugend-Psychologen und Pädagogen besonders auch Personen gehören, die über das Berufsleben und über den Arbeitsmarkt der Jugendlichen unterrichtet sind.

e) Anerkennung der Erziehungsfrage für schulentlassene, außerhalb der Anstalt befindliche Fürsorgezöglinge als Arbeitsfrage. Die Stetigkeit und Art der Arbeit ist für ihr Wohlverhalten entscheidend. Unmittelbare Erziehungsversuche durch Fürsorger außerhalb des Arbeitslebens stehen in zweiter Linie.

Demgemäß:

Auswahl der Fürsorger unter Berücksichtigung des Berufes, insbesondere in den Städten. Ein dem Zögling berufsverwandter Fürsorger kann viel leichter persönliche Beziehungen zu dem Zögling gewinnen und seinem Arbeitsleben mehr nützen, als ein berufsfremder. Die Wohlfahrtspflege während des Krieges hat eine genügende Zahl geeigneter Helfer und Helferinnen aus allen Berufskreisen hervortreten lassen. Einholung von Vorschlägen bei den Berufsvereinen ist zweckmäßig.

Ausgestaltung der Berichte der Fürsorger in der Weise, daß die Fürsorger ein fortlaufendes ausführliches Verzeichnis der Arbeitsstellen ihrer Zöglinge führen und in Abschrift dem Landeshauptmann einsenden; Spalten: Eintritt, Austritt, Arbeitgeber, Betriebsart des Arbeitgebers, Arbeitsart des Zöglings, Lohn, Grund des Austritts. Erst aus einem solchen Berichte sind die Bemühungen und Erfolge des Fürsorgers zu erkennen. Sorgt der Fürsorger für Arbeitsstellen, so belastet ihn die Mühewaltung auch dieses Verzeichnisses nicht. Er muß übrigens auch für Ordnung in der Arbeitsbücherverfassung sorgen.

Verpflichtung der Fürsorger, dafür zu sorgen, daß ihre Zöglinge bei Arbeitslosigkeit täglich die öffentlichen Arbeitsnachweise aufsuchen und dort täglich ihre Ausweiskarte stempeln lassen. Fühlungnahme zwischen Fürsorger und Arbeitsvermittlung! Bei allen vor der Entlassung stehenden Zöglingen ist der Arbeitsvermittler ein notwendiger Mit-Fürsorger.

f) Ausbau der Bemühungen, die Zöglinge Vereinen zuzuführen. Dies scheint bisher keinen großen Erfolg gehabt zu haben, weil die konfessionellen Vereine stark bevorzugt wurden und die Zöglinge wenig in deren Geist hineinpassen, und weil die Vereine gewissermaßen als Erziehungsmittel vorgeschoben werden, statt den Zöglingen klarzumachen, daß ein Zögling, der demnächst als freier Mann wieder auf eigenen Füßen stehen will, die Möglichkeit der Beteiligung an einem angesehenen Verein auch benutzen muß. Die Berufsvereine sind ohne Rücksicht auf ihre Richtung zu empfehlen, ebenso die Arbeiterjugend-Vereine ohne Bevorzugung konfessioneller Vereine.

g) Verzicht auf jede Kontrolle und alle Berichte über den Kirchenbesuch. Dies dürfte auch in wohlverstandenem Interesse von Religion und Kirche selbst liegen.

h) Jede Anfrage von Eltern, auch Briefe gröbsten Tones sind sofort in freundlichem Ton zu beantworten. Verschleppung der Antwort darf nie stattfinden. Angabe des

Aufenthaltsortes eines Zöglings darf gegenüber den Eltern unter keinen Umständen verweigert oder verzögert werden. Jeder Aufenthaltswechsel ist sofort den Eltern anzuzeigen. Ungünstige Einflüsse verwahrloster Eltern müssen auf andere Weise als durch Verweigerung der Auskunft über den Aufenthaltsort ausgeglichen werden.

Die Fürsorgeerziehung ist besonders bei der Arbeiterschaft sehr unbeliebt und wenig angesehen. Sie muß sich den Erfahrungen des neuzeitlichen Arbeitslebens anpassen und darf nicht mehr die höchste Weisheit in der Unterbringung bei einem tüchtigen ehrsamen Landhandwerker ansehen, der arbeitstechnisch und sozial dem Großstadtarbeiter fremd ist. Sie muß sich mit der Arbeiterschaft selbst, auch bei Auswahl der Fürsorger und bei Heranziehung von Jugendvereinen in Fühlung setzen. An sich ist die Arbeiterschaft von der Notwendigkeit überzeugt, daß schwer erziehbare Jugendliche besonders erfaßt werden müssen.

Dr. Wagner-Roemnitz (Breslau).

Die Genehmigungspflicht für Privatschulen, die auf Grund der Verordnung vom 1. Mai 1917 durch das preußische Handelsministerium für den kaufmännischen und gewerblichen Unterricht eingeführt ist (S. P. Jg. XXVI, 717) ist jetzt durch Verordnung der preußischen Regierung ausgedehnt auf den Theaterunterricht einschließlich des Tanz- und Chorgesang-Unterrichts für die Bühne, den Unterricht in Deklamation und ähnlichen Veranstaltungen und in der Filmdarstellungskunst, ferner Musikunterricht, insoweit es sich um die Ausbildung zu gewerblichen musikalischen Leistungen handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, ferner die Ausbildung von mittleren und niederen Beamten für Staats- und Gemeindebehörden, sowie landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Unterricht. Dagegen bedarf nicht der Genehmigung die Ausbildung, die den Lehrlingen von Artisten durch die Angehörigen ihrer Truppen zuteil wird. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist in Berlin der Polizeipräsident, im übrigen die Regierungen oder die Regierungspräsidenten.

Nach den Mitteilungen des Unterstaatssekretärs Schulz von der Nationalversammlung soll dem Mißbrauch des Privatschulwesens entgegengetreten werden, dagegen ernsthafte und wertvolle pädagogische Versuchsschulen, z. B. für Handel und Gewerbe, auch in Zukunft genehmigt werden.

Der Ausbau der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen. Durch die neue Verfassung für das Deutsche Reich ist in Artikel 145 nicht nur die allgemeine Volksschule mit acht Schuljahren, sondern auch die sich daran anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre grundsätzlich festgelegt. Die Entwicklung der Mädchenfortbildungsschule ist bisher stark hinter der Entwicklung der Knabenfortbildungsschule zurückgeblieben, während die Verfassung sich nun selbstverständlich gleichmäßig auf beide Geschlechter bezieht. Eine Reihe von Verbänden, die seit Jahren praktisch und theoretisch für die Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens für Mädchen wirken, haben sich unter Führung des Frauenberufsamts des Bundes deutscher Frauenvereine und des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen vereinigt, um Richtlinien für den Ausbau der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen auszuarbeiten, für deren Verwirklichung nun beim Reich, bei den Einzelstaaten und den Gemeinden eingetreten werden soll.

Die Richtlinien sprechen sich dahin aus, daß die Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule nicht nur auf die jugendlichen Erwerbstätigen, sondern auch auf die Haustöchter ausgedehnt werden soll. Für beide Gruppen soll sich die Pflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erstrecken. Im Mittelpunkt des Unterrichts soll das Berufs- und Arbeitsleben stehen. Unberücksichtigt soll bleiben, ob der Besuch der Volksschule oder einer höheren Schule vorausgegangen ist, da die Unterrichtsziele der allgemein bildenden Schulgattungen sich nicht mit denen der Pflichtfortbildungsschule decken. Eine Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht soll nur eintreten, wenn der Besuch von vollausgebauten Anstalten für Berufsausbildung oder von Schulen und Einrichtungen, die als vollwertiger Ersatz der Pflichtfortbildungsschule anerkannt sind, nachgewiesen wird.

Für die Pflichtfortbildungsschule für Mädchen werden drei Hauptgruppen vorgesehen: kaufmännische, gewerbliche, land- und hauswirtschaftliche. Aber auch in den kaufmännischen und gewerblichen Schulen soll ein gewisses Mindestmaß an hauswirtschaftlichem Unterricht geboten werden. Durch praktische Arbeit in Übungskontoren, Werkstätten, Küchen usw. soll der theoretische Unterricht ergänzt werden.

Als weitere Forderungen werden aufgestellt: 4 aufsteigende Jahresklassen; jährliche Stundenzahl 320; Tagesunterricht; in den landwirtschaftlichen Schulen ist der Unterricht in die Wintermonate zu legen; Bildung von Fachklassen, soweit die Schülerinnenzahl dies zuläßt, sonst Eingliederung der Mädchen in die Fachklassen der Knaben desselben Berufs. Zum Schluß wird in den Richtlinien besonderer Nachdruck auf die Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes für die eigenartigen Aufgaben des Unterrichts in der Fortbildungsschule gelegt.

Die Richtlinien, die manche wertvolle Anregung enthalten, sind zum Preise von 0,50 *M* bei der Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin W 30, Barbarossastr. 65, sowie beim Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, Berlin W 35, Derfflingerstr. 17, zu erhalten.

Ein württembergischer Jugendfürsorgegesetzentwurf bezweckt die Vereinheitlichung der gesamten Jugendfürsorge und macht die Einrichtung von Jugendämtern allen Oberamtsbezirken zur Pflicht. Die Jugendämter sollen, ähnlich wie in dem preußischen Gesetz, mit ihren Berufskräften und ihren ehrenamtlichen Vertrauenspersonen in den einzelnen Gemeinden Mittelpunkte einer regen Tätigkeit zum Wohle der Jugend, insbesondere der in irgendeiner Richtung gefährdeten Kinder und Jugendlichen, bilden. Neben den Aufgaben, die bisher verschiedenen Behörden übertragen waren und nun im Jugendamt in eine Hand gelegt werden sollen, wie den Geschäften des Gemeindewaisenrats, der Aufsicht über die Kost- und Pflegekinder, die Berufsvormundschaft, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Fürsorgeerziehung, soll ihre Tätigkeit allgemein die Schaffung und Förderung von Einrichtungen des Mutterschutzes, der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, die Fürsorge für die Schulkinder außerhalb des Unterrichts und die Unterstützung der Jugendpflege umfassen. Die Jugendämter sind als Einrichtungen der Selbstverwaltungskörper gedacht. Ein Landesjugendamt wird die Aufsicht über alle Jugendämter führen und anregend auf ihre Tätigkeit einwirken. Eine wichtige Neuerung bringt der Entwurf für die sogenannten Armenkinder, die aus der Fürsorge der Armenbehörde vollständig herausgenommen werden, sofern sie unehelich oder von beiden Eltern getrennt sind. Alle für sie notwendigen Maßnahmen haben die Jugendämter zu treffen, die je ein Drittel der dafür aufgewendeten Kosten vom Staat und von dem für die Unterstützung zunächst zuständigen Ortsarmenverband ersetzt erhalten. Die Bestimmungen über die Berufsvormundschaft sollen durch einen gleichzeitig vom Justizministerium eingebrachten Gesetzentwurf zu einer wirklichen Amtsvormundschaft ausgebaut werden, während bisher in Württemberg nur die Sammelvormundschaft bestand. Alle unehelichen und die getrennt von den Eltern untergebrachten Kinder werden in den Gesetzentwürfen der Aufsicht der Jugendämter unterstellt. Damit ist diesen am meisten gefährdeten Kindergruppen ein starker Schutz gewährleistet.

Selbsthilfe der Jugend gegen den Schmutz in Wort und Bild. Anläßlich der Aufführung eines neuen Schmutz- und Schandfilms in Leipzig kam es zu einer Kundgebung von etwa 300 Wandervögeln gegen diese Art Aufführungen. Aus diesen Kreisen wird jetzt ein flammendes Flugblatt unter dem Titel „Empörung" verbreitet, das die Jugend in allen Städten auffordert, gegen den Schmutz im öffentlichen Leben (Schrift, Kinodarbietungen sog. Kulturfilme, gegen Tango, Foxtrott usw. usw.) vorzugehen. Das Flugblatt schließt mit den Worten: „Kinobesitzer, merkt euch, daß noch eine gesunde Jugend da ist, und ihr Schauspieler, die es angeht, schämt euch." Zustimmungen zu diesem Flugblatt sind an Wolf Seiferth, Leipzig, Zeitzer-Straße 13 I, zu richten.

Man muß den tapfern jungen Leuten, die sich dagegen empören, daß „das Volk noch weiterhin mit Schmutz gefüttert werden darf", ein lautes Bravo zurufen. Aber nicht nur die Kinobesitzer und die Schauspieler sollten sich schämen, sondern vor allem müßten sich auch die Polizeiverwaltungen schämen, daß sie erst durch die Jugend an ihre Pflichten des Schutzes des öffentlichen Anstandes erinnert werden müssen. Die heutigen gesetzlichen Unterlagen reichen nicht völlig aus, geben aber doch bereits Handhaben zu viel schärferem Zufassen, als bisher leider zu beobachten ist. Dringlich ist natürlich auch die Auswertung der neuen Reichsverfassung auf diesem Gebiete. In ihr heißt es Artikel 118 Abs. 2: „Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig." Das Reichsministerium des Innern muß auf diesem Gebiete schnelle Arbeit leisten, denn sonst ist, wenn die neue einheitliche deutsche Kinozensur ans Werk geht, überhaupt nichts mehr zu verderben. Besonderes Augenmerk muß übrigens auf die Ausstellung ungehöriger Photographien vor den Lichtspieltheatern gerichtet werden. Hier, wo der harmlose Passant zum Opfer gewissenloser Aussteller wird, herrschen heute geradezu himmelschreiende Zustände. Die Kinobesitzer wissen z. T. ganz genau, wie sie sich an der Jugend versündigen, glauben aber aus Konkurrenzgründen des Schmutzes nicht entraten zu können. Deshalb muß scharf und allgemein, nicht nur mit gelegentlichen Verfügungen, zugegriffen werden.

Volksgesundheit.

Der Alkoholverbrauch der gewerblichen Arbeiterschaft

wird von Dr. A. Dassenreiter in einer eingehenden Studie behandelt.*) Nachdem der Verfasser eine Übersicht über den Verbrauch geistiger Getränke in den verschiedenen Ländern vorausgeschickt, beschäftigt er sich eingehend mit Art und Umfang des Alkoholgenusses der Arbeiter und seinen sozialwirtschaftlichen Ursachen und Folgen. Auf Grund der Angaben der mannigfaltigen „Budgetliteratur" aus dem ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts bezeichnet er den Satz von 9 bis 10 v. H. der Gesamtausgaben „als die ungefähre Durchschnittslinie, auf welcher sich die ziemlich beträchtlichen Ausgaben für alkoholische Getränke in deutschen Arbeiterfamilien bewegen", ein Ansatz, der einer ungefähren jährlichen Geldaufwendung von 140 ℳ auf die Haushaltung entsprach und sich über die in anderen Bevölkerungskreisen von gleichem oder wenig höherem Einkommen übliche wesentlich erhob. Im übrigen handelte es sich bei diesen Erhebungen meist um verhältnismäßig nüchterne Haushalte, eine Auslese, die sich ihrerseits in ihrer Lebensführung über den Standesdurchschnitt erhob, und, wie der Verfasser mehrfach betont, um Mindestangaben. Daß den Hauptanteil des Alkoholgebrauchs die erwachsenen männlichen Familienmitglieder tragen, leuchtet ohne weiteres ein. Was den — in arbeitswirtschaftlicher Beziehung natürlich besonders wichtigen — Alkoholgenuß auf den Arbeitsstätten betrifft, so ist er dank den Bemühungen sowohl der Behörden, wie der Arbeitgeber, der Arbeiterschaft selbst und der Antialkoholvereine in den letzten Jahrzehnten im wesentlichen zurückgegangen; doch war er in den Jahren vor dem Krieg noch immer recht groß, natürlich in ungleichem Grade je nach Gegenden und Berufsgattungen.

Die Ursachen dieses Alkoholverbrauchs? Neben den allgemeinen, alle Stände betreffenden Ursachen hebt der Verfasser vier besondere sozialwirtschaftliche Wurzeln gerade beim neuzeitlichen Industriearbeiter heraus: vor allem ungünstige Arbeitsbedingungen (hohe Temperaturen, Staubentwicklung, Kälte und Feuchtigkeit und sonstige Witterungseinflüsse u. dergl.), schwere und überlange Arbeit; weiter strichweise Förderung des Alkoholgenusses durch Unternehmer, Betriebsleiter usw.; namentlich auch ungenügende Ernährung und deren Gründe (ein Kapitel, dem der Verfasser besondere Wichtigkeit beimißt und deshalb einen ausführlichen Abschnitt widmet); mangelhafte Wohnungszustände.

Wie für die begünstigenden Ursachen, so zeigt der Verfasser nicht minder auch für die üblen sozialwirtschaftlichen Folgen dieses Alkoholgenusses sowohl für den Arbeiter selbst und seine Familie, wie für die Arbeiterschaft als Klasse und die nationale Arbeit und Leistung im ganzen treffsicheres Verständnis. Er zeigt sie nach vier Richtungen auf: im Einfluß auf die Haushaltungsrechnung, auf die Arbeitsfähigkeit — erhöhte Kränklichkeit und Sterblichkeit, Herabsetzung der Arbeitsdauer und körperlichen und geistigen Arbeitskraft (laut der wissenschaftlichen Versuche, wie der aus dem praktischen Leben gewonnenen Erfahrungen) —, auf die Arbeiterbewegung und endlich in einem eigenen, umfangreichen Kapitel auf den Haushalt von Staat, Gemeinde und Krankenkassen. Zum ersten Punkt: in den genannten Haushaltsuntersuchungen kommen die Aufwendungen für geistige Getränke mit 9 bis 10 v. H. („Minima!") fast überall dem wichtigsten Posten für Kleidung ganz nahe, ja übertreffen ihn vielfach; und sie machen fast durchweg die Hälfte der Wohnungsausgaben aus. Am meisten werden durch die Alkoholausgaben die für die Ernährung verkürzt; „damit aber stehen wir vor einem furchtbaren circulus vitiosus". Auch hat die Belastung des Haushalts durch sie und die durch übermäßigen Alkoholgenuß verringerte Verdienstfähigkeit des Mannes vielfach das beklagenswerte Mitverdienenmüssen der Frau im Gefolge. Zur Frage des Einflusses auf die Arbeiterbewegung kann man dem Verfasser nur recht geben, wenn er zu dem Schluß kommt: „Durch eine möglichste Einschränkung des Alkoholgenusses erfährt das wirtschaftliche und politische Aufsteigen der ganzen Arbeiterklasse eine namhafte Förderung; darum ist der Kampf gegen den Alkohol eine unerläßliche Vorbedingung für alle umfassenden und fruchtbaren Arbeiterorganisationsbestrebungen."

Besonders eindrucksvoll ist das ausführliche 4. Kapitel, das auf Grund einer genauen statistischen Untersuchung (aus dem Jahre 1913/14) an den Familien von 65 Münchener Arbeitertrinkern die gewaltige geldliche Belastung von Staat, Kreis, Gemeinde und Krankenkassen durch den Alkoholismus auf den Linien der Krankheit, Straffälligkeit und Verarmung aufzeigt.

Zum Schluß gibt D. noch einen knapp gebundenen, doch sehr reichlichen und vielgestaltigen Strauß von Vorschlägen „sozialpolitischer Maßnahmen im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch", wobei zwar nach dem Inhalt seiner Forderungen das Wort „sozialpolitisch" im weiteren, allgemeinen Sinne zu verstehen ist, die Mitwirkung der Gesellschaft, der Unternehmer, der Kirche und Schule miteinbegreifend.

J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

*) Verlag J. Heimreich, München 1917. 199 S. und Tabellenanhang.

Spielraum für Großstadtkinder. Veranlaßt durch den traurigen Gesundheitszustand des deutschen Volkes und das jähe Sinken der Geburtenziffer hat Dr. Carl Hamburger eine kleine Schrift verfaßt, in der er Vorschläge zu einer besseren Ausnutzung der großstädtischen Freiflächen macht.

Von größter Wichtigkeit ist es, daß in den großen Städten Erholungsmöglichkeiten nicht in abseits befindlichen Anlagen, sondern in der nächsten Nähe eines jeden Hauses geschaffen werden. An einzelnen Berliner Plätzen gibt Dr. Hamburger praktische Ratschläge, wie zwecklose, rein dekorative Schmuckplätze zu Erholungsstätten für unsere Großstadtjugend umgewandelt werden könnten. Vor allem sollten Spielgelegenheiten geschaffen werden. Sandbassins, Spielwiese, Planschwiese dürften auf keinem Spielplatz fehlen. Für die Säuglinge verlangt Dr. Hamburger die Freigabe der Vorgärten.

Der Wert dieses erleichterten Aufenthalts im Freien ist leicht zu überblicken. Nur durch das Leben im Freien kann man den gefürchteten Volkskrankheiten, Skrophulose und Tuberkulose, vorbeugen. Bei der Schaffung von Anlagen in Städten sollte stets der Gesichtspunkt der entscheidende sein, daß fröhliche, spielende Kinder ein schönerer Anblick sind, wie noch so gepflegte Rasenflächen, deren Betreten verboten ist.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Gewerkschaften und die obligatorischen Schiedsgerichte. In unserer Besprechung der Programmrede des Reichsministerpräsidenten unterstrichen wir bereits seine Bemerkung, daß der Gedanke des obligatorischen Schiedsgerichtes für alle Arbeitsstreitigkeiten nur in engster Verbindung mit den Gewerkschaften durchführbar ist. Zu dieser Frage schreibt nun das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften":

„In der Frage des obligatorischen Schiedsgerichts sind die zu überwindenden Schwierigkeiten unermeßlich groß und es kommt auf die Ausführung an, ob mit diesem Mittel das Ziel erreicht wird, oder ob wir nicht neuen Erschütterungen entgegengehen. Die Beispiele Australiens zeigen, daß das obligatorische Schiedsgericht den ruhigen Fortgang des Wirtschaftslebens nicht allein gewährleistet, daß es vielmehr durch die Bureaukratisierung der Arbeitsbedingungen selbst Streiks der Arbeiter hervorruft. Wir glauben zwar, daß eine solche Gestaltung des Schiedsgerichtswesens gefunden werden kann, die diese Gefahr bannt, müssen aber zu gleicher Zeit betonen, daß eine schiedsgerichtliche Zwangsjacke uns nicht geeignet erscheint, die wilden Streiks einzudämmen; sie würde nur die Organisationen in ihrer Tätigkeit behindern und dadurch Gefahren für die Arbeiter heraufbeschwören, die letzten Endes auch das Wirtschaftsleben beeinträchtigen müßten."

„Die Zusicherung Bauers, daß er nur im Einvernehmen mit den Gewerkschaften an diese Frage herangehen wird", schließt das Zentralorgan der freien Gewerkschaften, „gibt uns jedoch die Sicherheit, daß die Regierung auch in dieser wichtigen Frage „die Revolution der Experimente" ablehnt und lediglich nach Mitteln sucht, die auch der Arbeiterklasse dienen sollen. Auf diesem Wege halten wir eine Verständigung für möglich."

Staatliche Streikschlichtung in Schweden. Das öffentliche Vermittlungswesen bei Arbeitsstreitigkeiten ist in Europa gegenwärtig wohl am vollständigsten in Schweden ausgebaut. seit es in den Jahren 1916 und 1917 seiner Gesetzgebung das letzte Glied zur Streikverhütung eingefügt hat. Aber auch schon vordem war die schwedische Streikvermittlungspraxis bemerkenswert. Seit 1906 besitzt es, ähnlich wie Dänemark, besondere staatliche Vermittler. Was diese in den jüngsten Jahren geleistet haben, zeigt uns der Bericht des Reichsamts für soziale Angelegenheiten über die Vermittlungstätigkeit. Während in den ersten acht Jahren 1907—1914 63 v. H. von 72 Arbeitsstreitigkeiten, die den staatlichen Vermittlern bekannt wurden, zu Verhandlungen führten, und 62,8 v. H. aller Fälle zu Vergleichen der Parteien, z. T. allerdings ohne staatliche Vermittlung, führten, wurden in den Jahren 1915, 1916 und 1917 55, 102 und 172 Arbeitsstreitigkeiten den Vermittlern gemeldet und in 38, 72 und 115 Fällen, die 6167, 33 864 und 41 837 Arbeiter umfaßten, von den Vermittlern verhandelt, also in 70 bzw. 67 v. H. der Fälle. In den übrigen Fällen weigerte sich eine Partei. Meistens mußten die Vermittler die Parteien erst zum Verhandeln bewegen. In 29, 54 und 88 Fällen waren sogar schon offene Arbeitskämpfe ausgebrochen, die rund 3000, 8000 und 22 500 Arbeiter in den Streik getrieben hatten. Fast durchweg handelte es sich um Lohnfragen; es herrschte Kriegskonjunktur in dem neutralen Schweden. Wie verliefen nun die Streitigkeiten und die Verhandlungen? Die Berichte verzeichnen Ergebnisse nur für 28 (1914), 47 (1916) und 82 Arbeitsstreitigkeiten (1917), während die Restfälle (10, 25 und 32) durch Vergleich der Parteien unter sich ohne den staatlichen Vermittlungsbeamten zum Abschluß gekommen sind, allerdings waren in 6, 22 und 29 Fällen die Vergleichsverhandlungen vor dem Forum des Beamten eingeleitet worden; also schließlich doch auch wohl eine Frucht des staatlichen Vermittlungswesens. Überhaupt wissen die Berichte nur von 4, 3 und 4 Fällen zu melden, wo keine Lösung des Zwists in den drei Jahren erfolgt ist. Die Mehrzahl der Fälle endete nicht mit dem

vollen Siege einer Partei, sondern durch beiderseitiges Nachgeben (in 17, 30 und 56 Fällen, die vor den Beamten zum Austrag kamen, und in 6, 22 und 29 Fällen, wo die Parteien sich schließlich frei einigten). In 60, 72 und 74 v. H. aller Verhandlungsfälle triumphierte also schließlich der Vergleich.

Literarische Mitteilungen.

Denkt Kinder und Enkel . . . . .! Eine Materialiensammlung zur Beurteilung der demokratischen und sozialistischen Politik von Dr. Fritz Stephan Neumann-Berlin. Verlag von Otto Elsner, Berlin 1910. 622 S. Preis brosch. 10 ℳ, geb. 13,50 ℳ.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — Anzeigenpreis: 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43 44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Arbeitsnachweis-verwalterin,

mit dem Arbeitsnachweiswesen für männl. u. weibl. Berufe, Wohlfahrtswesen für Arbeitslose, Kriegsbeschädigte usw. und allen Verwaltungsgeschäften vertraut, sucht eine diesen Kenntnissen entsprechende Stelle.

Angebote unter **S. P. 52** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund.

Von

Dr. Ludwig Heyde,

Generalsekr. d. Ges. f. Soz. Reform.

(48 S. gr. 8°.) 1919.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Das erste Handbuch der Rätefrage!

Soeben erschien:

Die Parteien und das Rätesystem

Parteiprogramme, Anträge, Aufsätze und Äußerungen hervorragender Politiker aller Parteien nebst den Gesetzentwürfen der deutschen und der österreichischen Regierung

Diese erste, **völlig unparteiische** Übersicht über das gesamte Material ermöglicht einem großen Leserkreise das Verständnis für ein Gebiet des innerpolitischen Kampfes, auf dem klarzusehen die große Mehrheit wegen der Schwierigkeiten der komplizierten Materie noch nicht imstande ist

Inhalt:

Die Kommunisten — Die Unabhängigen — Die Mehrheits-Sozialisten — Die Demokraten — Die Konservativen

Der Entwurf der Deutschen Regierung — Der Entwurf der Österreichischen Regierung

Anhang:

Das Rätesystem in Rußland — Lenin und Trotzki über die Rätefrage

Ladenpreis 5 Mark und 10% Teuerungszuschlag

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder den Verlag

Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. · Chalottenburg

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Das bürgerliche Recht und die neue Zeit.

Rede

gehalten bei Gelegenheit der akademischen Preisverteilung in Jena am 21. Juni 1919

von

Dr. Justus Wilhelm Hedemann,

o. ö. Professor der Rechte, Prorektor der Thüringischen Gesamtuniversität.

(Mit Anmerkungen.)

28 S. Lex. 8°. Preis: 3 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag (des Verlages und der liefernden Buchhandlung): für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 40% + 10%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 20% + 10%. — Die Preise für gebundene Bücher sind unverbindlich.

Englische Wirtschaftsgeschichte. Von Dr. **Georg Brodnitz,** Prof. der Staatswissenschaft in Halle a. S. Erster Band. (VII, 506 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 16 Mark.

Inhalt: 1. Feudalität und Grundherrschaft. — 2. Nationalstaat und Bauernbefreiung. — 3. Stadt und Gewerbe. — 4. Die Staatswissenschaft. — 5. Die Erziehung zum Kapitalismus. — 6. Die Grundlagen des englischen Kapitalismus. — 7 Die Kommerzialisierung der Volkswirtschaft. Register.

Unsere Zeit erfordert erhöhte Auslandskenntnisse, zumal in wirtschaftlichen Fragen. Deshalb wird weiten Kreisen diese erste deutsche Darstellung des Werdens der größten Handelsmacht der Welt willkommen sein. Entstehung und Fortbildung des englischen Kapitalismus und der kapitalistischen Politik bilden den Mittelpunkt des Werkes.

Bodenfrage und Arbeiterinteresse. Eine erste Einführung. Von **Th. Brauer.** (IV, 217 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 5 Mark.

Inhalt: Einleitung: Was ist Arbeiterinteresse? Boden und Arbeiter. — 1. Teil: Das Produzenteninteresse des Arbeiters. Der Bodenanteil an den Produktionskosten. Bodenspekulation und Bodenmonopol. Bodenspekulation und Bauarbeiterschaft. Die ländliche Arbeiterfrage. Bedeutung der Bodenfrage für die Bergarbeiter. — 2. Teil: Der Arbeiter als Konsument. Nominallohn und Reallohn. Wohnungskonsum. — 3. Teil: Ergebnisse, Abhilfe.

Konsumgenossenschaftliche Praxis, 5. Jahrgang, Nr. 24:

Das Buch ist eine dankenswerte Arbeit, in welcher der Verfasser in umfassender Weise das Bodenproblem vom Standpunkte der Arbeiterinteressen beleuchtet. Es ist geeignet, den Gesichtskreis der Arbeiter zu erweitern und nicht nur der Arbeiter, sondern auch solchen Arbeiterführern, die das Problem des sozialen Aufstiegs der Arbeiterklasse nur vom gewerkschaftlichen Gesichtspunkte aus beurteilen. Desgleichen ist das Buch auch den Genossenschaftern zu empfehlen. Auch hier kann ja allzuleicht der Glaube Boden fassen, daß die Genossenschaftsbewegung allein genüge, eine bessere Zukunft herbeizuführen. Das Studium des Brauerschen Buches wird zur Erkenntnis beitragen, daß neben der Berufsorganisation und der Genossenschaftsbewegung auch die Bodenreform notwendig ist, um für breite Schichten eine bessere Zukunft sicherzustellen.

Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands:

. . . Möge die treffliche Arbeit Brauers überall volles Verständnis finden! Sie wird dann zu einem neuen bedeutsamen Mittel des Aufstiegs der sozialen Unterschichten, besonders des lohnarbeitenden Volkes werden.

Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage. Ein Versuch ihrer Lösung. Von **Freiherrn Marschall v. Bieberstein,** Landrat des Unterwesterwaldkreises. (VI, 130 S. gr. 8°.) 1914. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Preußische Gemeindezeitung, 7. Jahrg., Nr. 10, 1. April 1914:

Ich rate unseren Lesern, die Einfluß auf Gemeindepolitik haben, das anregende Buch Marschalls zu lesen und sich innerlich mit den von ihm behandelten Fragen auseinanderzusetzen. Diese Fragen werden auf lange Jahrzehnte hinaus nicht mehr aus der Erörterung und dem öffentlichen Interesse verschwinden.

Die Gartenstadt, April 1914:

Wir glauben in der Tat, daß die beiden neuen Gedanken der Schrift von Marschalls: Die Sparpflicht und das Zusammenarbeiten von privatem und öffentlichem Kapital auf dem Baumarkte fruchtbar werden können, und möchten wünschen, daß die öffentliche Aufmerksamkeit sich den so warmherzig begründeten Vorschlägen des Verfassers zuwenden und das Für und Wider ausgiebig erörtern möge. Vielleicht ist hier wirklich ein Weg gewiesen, wie wir aus dem Elend unserer Wohnungsverhältnisse herauskommen können!

Alkohol, Religion, Kunst. Drei sozialistische Untersuchungen von **Emil Vandervelde,** ehem. Prof. an der neuen Universität zu Brüssel, Mitglied der belg. Abgeordnetenkammer. Berechtigte Übersetzung aus dem Französischen von Engelbert Pernerstorfer, Mitglied des österreich. Reichsrates. (VIII, 194 S. gr. 8°.) 1907. Preis: 2 Mark, geb. 3 Mark.

Inhalt: Einleitung. — Der Sozialismus und der Alkohol. 1. Der physiologische Standpunkt. 2. Der soziale Standpunkt. 3. Der politische Standpunkt. — Der Sozialismus und die Religion. 1. Die Berührungspunkte des Sozialismus und der Religion. 2. Der Sozialismus und die autoritären Religionen. 3. Der bürgerliche und der sozialistische Antiklerikalismus. — Der Sozialismus und die Künstler. 1. Die Kunst unter der bürgerlichen Herrschaft. 2. Die Kunst im sozialistischen Staate. 3. Zusammenfassungen und Schlüsse.

„Neues Leben", 1907, Nr. 3:

Vandervelde sucht Verständnis und Interesse zu wecken für die Abstinenzbewegung, für die Freidenkerbewegung und „eine Kunst, die wahrhaftig die Kunst des Volkes wäre, die Sache aller, das tägliche Brot des geistigen Lebens, anstatt wie heute zu sein die Kunst einer Minderheit, der Luxus einer kleinen Anzahl, das ausschließlich Eigentum einer bevorrechteten sozialen Kaste". Die Ausführungen sind für jeden fortschrittlich Gesinnten von hohem Interesse und Werte.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
330.5 SP C001 v.28(1918-1919)
Soziale praxis
3 0112 087765126